

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche

Von

Graf Sue de Grais †

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsident a. D.

25. Auflage

herausgegeben von

Graf Sue de Grais

Regierungsdirektor in Frankfurt a. d. O.

Dr. Hans Peters

a. o. Professor an der Universität in Berlin

unter Mitwirkung von

Dr. Werner Hoche

Ministerialrat im Reichsministerium des Innern
in Berlin



Berlin
Verlag von Julius Springer
1930

Verzeichnis der Bearbeiter der einzelnen Abschnitte

Dr. Deichmann, Landrat in Meidenburg

Dr. Gramsch, Landrat in Heiligenbeil

Dr. H o c h e, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern in Berlin

Graf Hue de Grais, Regierungsdirektor in Frankfurt a. d. Oder

R ü h n, Regierungsrat in Frankfurt a. d. Oder

R ü h n e, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt in Berlin

Dr. Peters, a. o. Professor an der Universität in Berlin

Dr. St o r c k, Regierungsrat im Preuß. Ministerium des Innern in Berlin

Dr. Surén, Ministerialrat im Preuß. Ministerium des Innern in Berlin

T a p o l s k i, Oberregierungsrat im Preuß. Ministerium des Innern in Berlin

*ISBN*N978-3-642-47148-3 *ISBN*N978-3-642-47438-5 (eBook)

*DOI*10.1007/978-3-642-47438-5

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Aus dem Vorwort

zur zweiundzwanzigsten Auflage.

Das vorliegende Werk will eine vollständige, jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesamten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständnis infolge umfassender Regelungen immer schwieriger geworden. Ein Hilfsmittel, vermöge dessen jeder Beteiligte sich leicht und schnell auf dem weiten Felde unseres öffentlichen Rechtes zurechtzufinden vermag, ist nicht mehr zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maße für die Laien, die sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, das Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineinragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständnis und unbefangener Beurteilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

I. Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zielen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Teil der allgemeinen Staatszwecke findet zur Zeit seine Erfüllung noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchdringen sich beide Rechtsgebiete so vielfach, daß nur bei ihrer einheitlichen Zusammenfassung ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preußische als auch auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf die einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Klarstellung nötig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Übersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind, auf die Änderungen, die sie später erfahren haben und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enthält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und daneben eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebensowohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als dem, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen hat.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nötigte auf der anderen Seite zu tunlichster Beschränkung, da nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deshalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt, unter Ausschaltung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der umfangreichen Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so weitläufig, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare praktische Anwendung Wert, bei der die Einsicht der Gesetze und Anweisungen selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint. Auch die Literatur ist dieserhalb eingehend berücksichtigt worden. Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und in gutem Sinne des Wortes volkstümlich sein.

II. Die erste Auflage erschien am Schlusse des Jahres 1881. Seitdem sind ihr weitere Auflagen in kurzen Zwischenräumen gefolgt. Die Ziele des Werkes und die Einteilung des Stoffes sind in den späteren Auflagen im wesentlichen dieselben geblieben. Dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Änderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, hat das Werk den zahlreichen und eingreifenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens unausgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neuesten Gestaltung zur Darstellung zu bringen vermocht.

Die zweiundzwanzigste Auflage schließt mit dem Jahre 1913 ab.

Berlin, im Januar 1914.

Der Verfasser.

Vorwort

zur dreiundzwanzigsten Auflage.

Die letzte (22.) Auflage des vorliegenden Werkes ist im Jahre 1914 erschienen. In der bis dahin regelmäßigen Folge neuer Auflagen trat durch den Krieg eine Unterbrechung ein. Nach Kriegsende rief die Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse das Bedürfnis einer grundlegenden Neubearbeitung des Werkes alsbald hervor. Zunächst jedoch ließ sich ein geeigneter Zeitpunkt für das Erscheinen einer Neuauflage nicht absehen. Ein gewisser Abschluß der

sich überstürzenden und einem fortwährenden Wechsel unterliegenden Gesetzgebung mußte abgewartet werden. Indessen bereitete der Begründer und langjährige Verfasser des Werkes eine neue Auflage vor und führte die Arbeit fort, soweit es der Stand der Gesetzgebung erlaubte. Seinem verdienstvollen Wirken setzte im Jahre 1922 mitten in unermüdblicher Arbeit der Tod ein Ziel.

Der Wunsch des verstorbenen Verfassers war es, daß das von ihm begründete Werk nach seinem Tode fortgeführt werde. Die unterzeichneten Herausgeber haben die Fortführung übernommen. Sie haben sich dabei zur Aufgabe gestellt, das Werk in seiner Art zu erhalten und es fernerhin den Zwecken dienlich zu machen, die es nach dem Willen des Begründers bisher zu erfüllen hatte.

Um bei höchstmöglicher Zuverlässigkeit dem immer mehr hervorgetretenen Bedürfnisse nach einer Neuauflage schnell Rechnung tragen zu können, wurde eine Reihe von Mitarbeitern herangezogen, deren Namen bei den einzelnen Abschnitten im Inhaltsverzeichnis aufgeführt sind.

Die gänzlich veränderte Rechtslage seit Erscheinen der letzten Auflage machte eine vollständige Umarbeitung des Werkes erforderlich. Wenn auch dort, wo es angängig erschien, der Wortlaut des Textes der Voraufgabe beibehalten wurde, ließ sich eine Neueinteilung des ganzen Buches doch nicht umgehen. Teile, die an Bedeutung verloren haben, wie z. B. die Ausführungen über die Wehrmacht, waren kürzer zu fassen. Dafür wurde dort, wo wesentlich Neues darzustellen war oder wo infolge Fehlens anderer Zusammenfassungen eine Lücke in der Literatur bestand, eine möglichst ausführliche Erörterung des betreffenden Gegenstandes erstrebt.

Das Gesetz- und Verordnungsmaterial ist grundsätzlich bis zum 1. Februar 1926 berücksichtigt worden. Doch konnten darüber hinaus je nach dem Stande des Druckes der einzelnen Teile Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. noch bis in den Mai 1926 hinein Aufnahme finden.

Die unterzeichneten Herausgeber hoffen, durch die Neubearbeitung das in den verschiedensten Volkskreisen auch außerhalb der preußischen Verwaltung früher allgemein benutzte Buch wieder zu einem brauchbaren Nachschlagewerk für Staats-, Reichs- und Kommunalbeamte sowie für alle berufsmäßig oder ehrenamtlich mit der öffentlichen Verwaltung in Berührung kommenden Personen gemacht zu haben. Möge es daneben — gleichfalls wie bisher — ein geeignetes literarisches Hilfsmittel der studierenden Jugend wie der Beamtenanwärter der verschiedenen Gruppen sein!

Frankfurt a. d. O. — Breslau, im Mai 1926.

Die Herausgeber.

Vorwort

zur fünfundsiebenzigsten Auflage.

Die Tatsache, daß innerhalb von rund drei Jahren zwei Auflagen des Handbuchs vergriffen waren, hat bewiesen, daß sich das vorliegende Werk noch seiner früheren Beliebtheit in weitesten Kreisen erfreut und daß sich die Unterzeichneten

bei der Neubearbeitung auf dem richtigen Wege befinden. Die Neuauflage unterscheidet sich von der 24. dadurch, daß das Werk wieder auf den neuesten Stand der Gesetzgebung (und zwar grundsätzlich wenigstens den des 1. September 1929) gebracht worden ist, und daß ferner einige kleinere zutage getretene Mängel beseitigt wurden.

Dank sei allen denen ausgesprochen, die die Herausgeber auf Druckfehler usw. aufmerksam gemacht haben. Auch künftighin werden Anregungen, die die Unterzeichneten an Prof. Dr. Peters, Berlin W 15, Ludwigkirchplatz 11, zu richten bitten, dankbar entgegengenommen.

Frankfurt a. d. D. — Berlin, im November 1929.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung. Staat, Recht, Wirtschaft (§ 1). Von Professor Dr. Peters in Berlin	1

Erstes Kapitel. Das Deutsche Reich.

Von Ministerialrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern

I. Geschichte (§ 2)	11
II. Reichsverfassung	15
1. Staatsform (§ 3)	15
2. Reichsgebiet (§ 4)	17
3. Reichsvo!k	18
a) Reichs- und Staatsangehörigkeit (§ 5)	18
b) Grundrechte	21
aa) Allgemeines (§ 6) S. 21 — bb) Freizügigkeit (§ 7) S. 22 —	
cc) Auswanderung (§ 8) S. 23	24
4. Verhältnis von Reich zu Ländern (§ 9)	27
5. Die unmittelbaren Reichsorgane	27
a) Reichstag (§ 10)	27
b) Reichspräsident (§ 11)	30
c) Reichsregierung (§ 12)	33
d) Reichsrat (§ 13)	34
e) Reichswirtschaftsrat (§ 14)	36
6. Reichsgesetzgebung	37
a) Vorbemerkung (§ 15)	37
b) Gesetze im formellen Sinne (§ 16)	38
c) Verordnungen (§ 17)	42
d) Notverordnungsrecht. Ausnahmezustand (§ 18)	43
7. Organisation der Reichsbehörden	44
a) Geschichtliche Entwicklung (§ 19)	44
b) Die gegenwärtige Behördenorganisation (§ 20)	45
8. Die Reichsbeamten	51
a) Allgemeines (§ 21)	51
b) Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 22)	53
c) Pflichten der Reichsbeamten (§ 23)	54
d) Rechte der Reichsbeamten (§ 24)	57
e) Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 25)	60

Zweites Kapitel. Der preussische Staat.

I. Geschichte (§ 26). Von Professor Dr. Peters in Berlin	63
II. Die Preussische Verfassung. Von Professor Dr. Peters in Berlin	71
1. Übersicht (§ 27)	71
2. Staatsform. Grundprinzipien (§ 28)	72
3. Die unmittelbaren Staatsorgane	75
a) Landtag (§ 29)	75
b) Staatsministerium (§ 30)	79
c) Staatsrat (§ 31)	82
4. Die Gesetzgebung (§ 32)	84

	Seite
III. Verwaltungsorganisation. Von Landrat Dr. Gramsch in Heiligenbeil	87
1. Allgemeines (§ 33)	87
2. Unmittelbare Staatsverwaltung	88
a) Einleitung (§ 34)	88
b) Oberste Behörden (§§ 35, 36)	89
c) Mittelbehörden (§§ 37—42)	97
d) Kreisbehörden (§§ 43—46)	112
e) Ortsbehörden (§ 47)	117
f) Verfahren und Zuständigkeit (§ 48)	118
g) Geschäftsgang (§ 49)	124
3. Gemeinden und Gemeindeverbände	126
a) Übersicht (§ 50)	126
b) Gemeinsame Bestimmungen (§§ 51, 52)	128
c) Die Gemeinden.	136
aa) Gemeinsame Bestimmungen (§§ 53, 54) S. 136 — bb) Land-	
gemeinden (§ 55) S. 141 — cc) Städte (§ 56) S. 144 — dd)	
Berlin (§ 57) S. 148.	
d) Die engeren Gemeindeverbände (§ 58)	149
e) Die Gemeindeverbände höherer Ordnung	150
aa) Geschichte und gemeinsame Bestimmungen (§ 59) S. 150 —	
bb) Kreise (§ 60) S. 151 — cc) Provinzen (§ 61) S. 153 —	
dd) Besonderheiten (§ 62) S. 155.	
f) Zweckverbände (§ 63)	156
g) Gemeindeorganisationen (§ 64)	157
4. Die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung	158
a) Übersicht (§ 65)	158
b) Die Beamten	158
aa) Begriff und Arten (§ 66)	158
bb) Die Staatsbeamten	160
α) Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 67)	
S. 160 — β) Pflichten (§§ 68—71) S. 163 — γ) Rechte (§§ 72—78)	
S. 169.	
cc) Die Gemeindebeamten (§ 79)	177
c) Angestellte und Arbeiter (§ 80)	180
Drittes Kapitel. Finanzen.	
I. Einleitung (§ 81). Von Landrat Dr. Deichmann in Reidenburg	183
II. Finanzverwaltung (§ 82). Von Landrat Dr. Deichmann in Reidenburg . . .	184
III. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen. Von Landrat Dr. Deichmann	
in Reidenburg	185
1. Haushaltsplan (§ 83)	185
2. Kassenwesen (§ 84)	189
3. Rechnungswesen (§ 85)	191
IV. Staatsvermögen (§ 86). Von Landrat Dr. Deichmann in Reidenburg . . .	194
V. Staatsschulden. Von Landrat Dr. Deichmann in Reidenburg	196
1. Begriff und Arten (§ 87)	196
2. Geschichte (§ 88)	198
3. Verwaltung der Staatsschulden (§ 89)	201
VI. Regalien. Von Landrat Dr. Deichmann in Reidenburg	203
1. Übersicht (§ 90)	203
2. Anfallrecht (§ 91)	204
3. Lotterieregal (§ 92)	205
VII. Abgaben. Von Ministerialrat Dr. Surén im Preuß. Ministerium des Innern	
A. Im Allgemeinen	206
1. Grundbegriffe (§ 93)	206
2. Geschichte (§ 94)	208

	Seite
B. Verteilung der Steuerquellen	216
1. Reichsfinanzausgleich (§ 95)	216
2. Finanzausgleich in Preußen (§ 96)	223
C. Gemeinsame Bestimmungen für Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern	228
1. Gegenseitigkeitsbesteuerung (§ 97)	228
2. Bewertungsvorschriften (§§ 98—107)	230
D. Gemeinsames für die Reichssteuern. — Reichsabgabenordnung (§§ 108—114)	239
E. Die Reichssteuern im Einzelnen	250
1. Besitzsteuern	250
a) Einkommensteuer (§§ 115—117)	250
b) Körperschaftsteuer (§ 118)	258
c) Vermögensteuer (§ 119)	261
d) Erbschaftsteuer (§ 120)	264
e) Industrie- und Rentenbankbelastung (§§ 121—123)	266
2. Verkehrsteuern	269
a) Umsatzsteuer (§ 124)	269
b) Grunderwerbsteuer (§ 125)	272
c) Kapitalverkehrssteuer (§ 126)	275
d) Obligationensteuer (§ 127)	280
e) Wechselsteuer (§ 128)	281
f) Versicherungssteuer (§ 129)	283
g) Kennwett- und Lotteriesteuer (§ 130)	284
h) Beförderungssteuer (§ 131)	285
i) Kraftfahrzeugsteuer (§ 132)	287
3. Verbrauchsteuern	288
a) Tabaksteuer (§ 133)	288
b) Schaumweinsteuer (§ 134)	291
c) Biersteuer (§ 135)	291
d) Spielkartensteuer (§ 136)	293
e) Leuchtmittelsteuer (§ 137)	294
f) Zündwarensteuer (§ 138)	296
g) Zudersteuer (§ 139)	297
h) Süßstoff (§ 140)	298
i) Branntweinmonopol (§ 141)	299
4. Zölle (§ 142)	301
F. Landesabgaben	305
1. Preussische Stempelsteuer (§ 143)	305
2. Grundvermögensteuer (§ 144)	307
3. Hauszinssteuer (§ 145)	311
4. Wandergewerbsteuer (§ 146)	316
5. Wanderlagersteuer (§ 147)	317
6. Verwaltungsgebühren (§ 148)	318
G. Gemeindeabgaben	319
1. Allgemeines	319
a) Stadt- und Landgemeinden (§ 149)	319
b) Landkreise (§ 150)	325
c) Provinzialverbände (§ 151)	326
2. Gewerbesteuer (§ 152)	326
3. Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung (§ 153)	332

Viertes Kapitel. Rechtspflege.

Von Ministerialrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern

I. Allgemeines	333
1. Begriff. Geschichtliche Entwicklung. Abgrenzung (§ 154)	333
2. Verfassungsmäßige Sicherung (§ 155)	335
II. Gerichtsverfassung	337
A. Die Gerichte	337
1. Die ordentlichen Gerichte	337

	Seite
a) Allgemeines (§ 156)	337
b) Amtsgerichte (§ 157)	338
c) Landgerichte (§ 158)	340
d) Oberlandesgerichte (§ 159)	342
e) Reichsgericht (§ 160)	342
f) Die Staatsanwaltschaft (§ 161)	344
2. Die besonderen Gerichte (§ 162)	345
3. Die Verwaltungsgerichte (§ 163)	347
4. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (§ 164)	348
B. Justizverwaltung und Justizpersonen	350
1. Übersicht (§ 165)	350
2. Die Justizpersonen (§ 165 a).	350
C. Gerichtskosten (§ 166)	354
III. Verfahrensrecht	355
1. Zivilprozeß und Konkurs	355
a) Allgemeines (§ 167)	355
b) Verfahren in erster Instanz (§ 168)	357
c) Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 169)	358
d) Besondere Verfahrensarten (§ 170)	359
e) Zwangsvollstreckung, Arreste und einstweilige Verfügungen (§ 171)	361
f) Konkursordnung. Vergleichsordnung (§ 172)	362
2. Freiwillige Gerichtsbarkeit (§§ 173, 174)	364
3. Strafprozeß	368
a) Allgemeines (§ 175)	368
b) Verfahren in erster Instanz (§ 176)	370
c) Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 177)	371
d) Besondere Verfahrensarten (§ 178)	372
e) Strafvollstreckung und Verfahrenskosten (§ 179)	373
f) Gefangenenanstalten (§ 180)	374
4. Verwaltungsstreitverfahren (§ 181)	379
IV. Das materielle Recht	379
1. Bürgerliches Recht (§ 182)	379
2. Strafrecht (§ 183)	383

Fünftes Kapitel. Polizei.

Von Professor Dr. Peters in Berlin

I. Allgemeiner Teil. Aufbau und Aufgaben der Polizei.	387
1. Einleitung (§ 184)	387
2. Organisation der Polizei	388
a) Polizei und Reich (§ 185)	388
b) Polizeizentralbehörde (§ 186)	389
c) Landespolizei (§ 187)	389
d) Kreispolizei (§ 188)	391
e) Ortspolizei (§ 189)	392
f) Verwaltungsinnen dienst und Vollzugsdienst (§ 190)	395
g) Schutzpolizei, Polizeibeamtengesetz (§§ 191, 192)	397
h) Kriminalpolizei (§ 193)	414
i) Landjägerei (§ 194)	415
k) Kommunale Polizeibeamte (§ 195)	420
3. Zuständigkeit und Verfahren	421
a) Übersicht (§ 196)	421
b) Polizeiverordnung (§ 197)	422
c) Polizeiverfügung (§ 198)	426
d) Sonstige polizeiliche Maßnahmen (§ 199)	428
II. Besonderer Teil.	429
1. Gerichtliche Polizei	429
a) Übersicht (§ 200)	429

	Seite
b) Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§§ 201—204)	429
c) Polizeiliche Strafverfügungen, Verwarnungen (§ 205)	435
d) Arbeits- und Besserungsanstalten (§ 206)	437
e) Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung (§ 207)	438
f) Transporte (§ 208)	440
2. Sicherheitspolizei im engeren Sinne	442
a) Aufruhr, Aufruhr, Ausnahmezustand (§ 209)	442
b) Paßwesen und Fremdenmeldung (§ 210)	445
c) Presse (§ 211)	448
d) Vereine und Versammlungen (§ 212)	451
e) Theaterpolizei (§ 213)	455
3. Ordnungs- und Sittenpolizei (Sicherheitspolizei im weiteren Sinne)	457
a) Übersicht (§ 214)	457
b) Sicherung der religiösen Ordnung (§ 215)	457
c) Aufsicht über Wirtschaftsbetrieb und Lustbarkeiten (§ 216)	458
d) Verbotene Spiele und Auslosungen (§ 217)	459
e) Wahrung von Sitte und Sittlichkeit (§ 218)	461
f) Verbot der Tierquälerei (§ 219)	463
g) Unfallpolizei (§§ 220—224)	463
h) Polizei und gefundene Sachen (§ 225)	467
i) Polizei und Obdachlosigkeit (§ 226)	468
4. Verwaltungspolizei	469
a) Übersicht; Einschränkung (§ 227)	469
b) Bauwesen	469
aa) Staatsbauwesen. Übersicht (§ 228)	469
bb) Staatsbauverwaltung	469
α) Staatliche Baubehörden (§ 229) S. 469 — β) Baubeamte (§ 230) S. 470 — γ) Verfahren (§ 231) S. 471	
cc) Baugewerbe (§ 232)	472
dd) Baurecht und Baupolizeibehörden	473
α) Allgemeines (§ 233) S. 473 — β) Bauerlaubnis (§ 234) S. 475 — γ) Baufluchtlinien (§ 235) S. 479 — δ) Baupolizeigebühren (§ 236) S. 481 — ε) Bestimmungen bezüglich vorhandener Bauten (§ 237) S. 482	
c) Gesundheitswesen	483
aa) Übersicht (§ 238)	483
bb) Verwaltung des Gesundheitswesens (§ 239)	484
cc) Heilpersonen, Heil- und Pflegeanstalten	485
α) Ärzte und Zahnärzte (§ 240) S. 485 — β) Zahntechniker, ärztliche Gehilfen (§ 241) S. 487 — γ) Apotheker (§ 242) S. 490 — δ) Krankenanstalten (§ 243) S. 493	
dd) Seuchenbekämpfung (§ 244)	496
ee) Gesundheitspolizei im engeren Sinne	502
α) Gifte (§ 245) S. 502 — β) Beförderung von Leichen (§ 246) S. 503 — γ) Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe (§ 247) S. 505	
ff) Nahrungsmittelpolizei (§§ 248—250)	506

Sechstes Kapitel. Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften. Von Regierungsdirektor Graf Hue de Grais in Frankfurt a. d. Ober	512
1. Einleitung (§ 251)	512
2. Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 252)	513
3. Verhältnis des Staats zur Kirche	515
a) Kirchenhoheit (§ 253)	515
b) Staatliche Organe in Kirchenfachen (§ 254)	517
4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse	517
a) Kirchengemeinden (§ 255)	517
b) Patronat (§ 256)	518

	Seite
c) Kirchenvermögen und Kirchenlasten (§ 257)	518
d) Geistliche und Kirchendiener (§ 258)	522
5. Die katholische Kirche	523
a) Verfassung (§ 259)	523
b) Vermögensverwaltung (§ 260)	524
c) Orden und ordensähnliche Kongregationen (§ 261)	525
6. Die evangelische Kirche	526
a) Übersicht (§ 262)	526
b) Verfassung und Verwaltung der evangelischen Landeskirchen (§ 263)	528
7. Die übrigen Religionsgesellschaften (§ 264)	535
II. Wissenschaft und Kunst. Von Regierungsdirektor Graf Hue de Grais in Frankfurt a. d. Ober	536
1. Schutz des geistigen Eigentums (§ 265)	536
2. Pflege von Wissenschaft und Kunst (§ 266)	538
III. Volksbildung. Von Regierungsrat Kühn in Frankfurt a. d. Ober	542
1. Einleitung (§ 267)	542
2. Die niederen Schulen	548
a) Übersicht (§ 268)	548
b) Einrichtung der Volksschulen (§ 269)	557
c) Volksschullehrer (§ 270)	558
d) Mittelschulen (§ 271)	563
3. Die höheren Schulen (§ 272)	565
4. Die Universitäten und sonstigen Hochschulen (§ 273)	571
 Siebentes Kapitel. Handel und Gewerbe (einschl. Arbeitsrecht, Kapitalpflege, Bergbau).	
Von Regierungsrat Kühn in Frankfurt a. d. Ober	
I. Geschichte	577
1. Überblick über die Entwicklung bis zur Nachkriegszeit (§ 274)	577
2. Reichsverfassung und Wirtschaftsleben (§ 275)	581
II. Arbeitsrecht	587
1. Begriff und Geschichte (§ 276)	587
2. Arbeitsverfassung (§ 277)	590
3. Arbeitsvertrag (§ 278)	595
4. Arbeitsschutz (§ 279)	600
5. Sonderrechtliche Vorschriften (§ 280)	605
6. Arbeitsstreitigkeiten (§ 281)	606
7. Zwischenstaatliches Arbeitsrecht (§ 282)	610
III. Handel	611
1. Einleitung (§ 283)	611
2. Handelsrecht (§ 284)	615
3. Märkte und Börsen (§ 285)	619
4. Maße und Gewichte (§ 286)	623
5. Münzwesen (§ 287)	626
IV. Kapitalpflege (§ 288)	631
1. Sparkassen (§ 289)	631
2. Versicherungsweisen	638
a) Einleitung (§ 290)	638
b) Versicherungsvertrag (§ 291)	641
c) Beaufsichtigung der Privatversicherungen (§ 292)	642
d) Lebensversicherung (§ 293)	643
e) Feuerversicherung (§ 294)	645
3. Kredit- und Bankwesen	647
a) Übersicht (§ 295)	647
b) Förderung des Kredits	648
α) Wechsel (§ 296) S. 648 — β) Scheck (§ 297) S. 650 — γ) Post-	
scheck (§ 298) S. 652 — δ) Schuldberechtigungen (§ 299) S. 653	
— ε) Einschränkungen des Kredits (§ 300) S. 654	

c) Kreditanstalten (§ 301)	655
d) Banken	656
α) Einleitung (§ 302) S. 656 — β) Bankgeschäfte (§ 303) S. 658	
— γ) Notenbanken (§ 304) S. 660 — δ) Rentenbank und Reichsbank (§ 305) S. 662.	
4. Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften	666
a) Übersicht (§ 306)	666
b) Aktiengesellschaften (§ 307)	667
c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 308)	669
d) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 309)	670
V. Gewerbe	673
1. Begriff und Geschichte (§ 310)	673
2. Verwaltung des Gewerbetwesens; Organisation des Gewerbes; gewerbliches Unterrichtswesen (§ 311)	677
3. Gewerbebetrieb	682
a) Gemeinsame Bestimmungen (§ 312)	682
b) Stehender Gewerbebetrieb (§ 313)	684
c) Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 314)	693
4. Organisation des Handwerks	695
a) Innungen und Handwerkskammern (§ 315)	695
b) Gesellen und Lehrlinge (§ 316)	697
5. Schutz des Gewerbebetriebes (§ 317)	699
a) Schutz des gewerblichen Eigentums (§ 318)	699
b) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (§ 319)	703
VI. Bergbau	704
1. Einleitung (§ 320)	704
2. Bergwerkeigentum (§ 321)	707
3. Betrieb des Bergbaues (§ 322)	710
4. Bergarbeiter (§ 323)	711
Achtes Kapitel. Verkehrsweisen.	
Von Ministerialrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern	
I. Eisenbahnen	714
1. Geschichtliche Entwicklung (§ 324)	714
2. Verfassung und Betriebsführung der Deutschen Reichsbahngesellschaft (§ 325)	715
3. Organe und Geschäftsstellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Eisenbahnkommissar (§ 326)	718
4. Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Reichsbahngesellschaft (§ 327)	719
5. Privatbahnen. Kleinbahnen (§ 328)	719
6. Eisenbahnverkehr und -betrieb (§ 329)	721
II. Post- und Telegraphenwesen	722
1. Verfassung und Verwaltung (§ 330)	722
2. Das Postrecht (§ 331)	724
3. Telegraphen- und Fernsprechwesen. Rundfunk (§ 332)	726
III. Kraftfahrwesen (§ 333)	729
IV. Luftverkehr	733
1. Entwicklung (§ 334)	733
2. Die Beschränkungen auf Grund des Versailler Vertrags (§ 335)	734
3. Das Luftverkehrsgesetz (§ 336)	735
V. Schifffahrt	737
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wasserstraßenwesens (§ 337)	737
2. Internationale Beschränkung der deutschen Wasserstraßenhoheit (§ 338)	740
3. Seeschifffahrt (§ 339)	741
4. Binnen-schifffahrt (§ 340)	747

Neuntes Kapitel. Land- und Forstwirtschaft.

I. Einleitung. Von Oberregierungsrat Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	749
1. Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft (§ 341)	749
2. Organisation der Landwirtschaft (§ 342)	750
3. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen (§ 343)	753
II. Landwirtschaftliches Bodenrecht. Von Oberregierungsrat Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	755
1. Übersicht (§ 344)	755
2. Einrichtung der Behörden und Ordnung ihres Verfahrens (§ 345)	756
3. Verfügung über das Grundeigentum (§ 346)	757
4. Ablösungsgesetzgebung (§ 347)	759
5. Gemeinheitsteilung und Umlegung (§ 348)	761
6. Staatliche Einwirkung auf die Verteilung des Grundeigentums (An- erbenrecht, Rentengüter, Siedlungs- und Pachtzuschlaggesetzgebung) (§ 349)	764
III. Landwirtschaftliches Betriebsrecht. Von Oberregierungsrat Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	771
1. Betriebsmittel	771
a) Der Boden (§ 350)	771
b) Das Wasser (§§ 351—355)	773
c) Das Kapital	784
α) Versicherungswesen (§ 356) S. 784 — β) Kreditwesen (§ 357) S. 785.	
2. Wirtschaftsweise (§ 358)	789
IV. Betrieb und Pflege der Forstwirtschaft (§ 359). Von Oberregierungsrat Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	790
V. Staatsgüter und Staatsforsten. Von Oberregierungsrat Tapolski im Preuß. Ministerium des Innern	793
1. Geschichte (§ 360)	793
2. Veräußerung (§ 361)	794
3. Bewirtschaftung (§ 362)	794
4. Verwaltungsorgane (§ 363)	795
VI. Viehzucht, Jagd und Fischerei. Von Regierungsrat Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	796
1. Viehzucht und Tierheilverwesen	796
a) Viehzucht (§ 364)	796
b) Tierheilverwesen (§ 365)	804
c) Viehseuchenpolizei (§ 366)	805
2. Die Jagd	812
a) Jagdrecht (§ 367)	812
b) Jagdausübung (§ 368)	813
3. Die Fischerei	816
a) Allgemeines (§ 369)	816
b) Fischereirecht und Fischereipolizei (§ 370)	818
c) Fischereiverwaltung (§ 371)	820
VII. Feld- und Forstpolizei; Naturschutz und Schädlingsbekämpfung. Von Regierungs- rat Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	821
1. Feld- und Forstpolizei (§ 372)	821
2. Naturschutz und Schädlingsbekämpfung (§ 373)	825
VIII. Wegerecht. Von Regierungsrat Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	827
1. Geschichte (§ 374)	827
2. Einteilung der Wege (§ 375)	830
3. Wegebau (§ 376)	831
4. Wegebauhaft (§ 377)	833
5. Wegepolizei (§ 378)	835

Zehntes Kapitel. Wohlfahrtspflege.

I. Fürsorgewesen. Von Regierungsrat Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	838
1. Allgemeines (§ 379)	838
2. Geschichte (§ 380)	839
3. Die öffentliche Fürsorgepflicht (§ 381)	841
4. Ausübung der öffentlichen Fürsorge. Freie Wohlfahrtspflege (§ 382)	847
5. Einzelgebiete der öffentlichen Fürsorge (§ 383)	851
II. Die Arbeitslosenfürsorge. Von Regierungsrat Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	852
1. Allgemeines. — Geschichte (§ 384)	852
2. Die Behördenorganisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 385)	855
3. Die Arbeitsvermittlung (§ 386)	857
4. Die Arbeitslosenversicherung (§ 387)	859
5. Krisenunterstützung (§ 388)	862
6. Werteschaffende Arbeitslosenfürsorge (§ 389)	863
III. Jugendwohlfahrt. Von Regierungsrat Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	864
1. Jugendwohlfahrtsbehörden (§ 390)	864
2. Jugendpflege (§ 391)	867
3. Jugendfürsorge (§ 392)	870
IV. Sozialversicherung. Von Senatpräsident Kühne im Reichsversicherungsamt	876
1. Übersicht (§ 393)	876
2. Reichsversicherungsordnung	879
a) Gemeinsame Bestimmungen (§ 394)	879
b) Krankenversicherung (§ 395)	885
c) Unfallversicherung (§ 396)	890
d) Invalidenversicherung (§ 397)	896
3. Die sonstige Sozialversicherung	901
a) Das Angestelltenversicherungsgesetz (§ 398)	901
b) Das Reichsknappschaftsgesetz (§ 399)	903
V. Wohnungswesen. Von Regierungsrat Dr. Stord im Preuß. Ministerium des Innern	905
1. Aufgaben der Wohnungs- und Siedlungspolitik (§ 400)	905
2. Die Förderung der Neubautätigkeit	906
a) Landesplanung, Bodenbeschaffung und Bodenrecht (§ 401).	906
b) Die Finanzierung des Wohnungsbaues (§ 402)	907
3. Das Wohnungsnotrecht	908
a) Die Zwangsbewirtschaftung des Mietwohnraumes (§ 403)	908
b) Die Regelung der Mietzinsbildung (§ 404)	911
c) Mieterschutz und Mieteinigungsämter (§ 405)	912

Elfte Kapitel. Wehrmacht.

Von Ministerialrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern

I. Einleitung	914
1. Das Heereswesen bis 1919 (§ 406)	914
2. Die Entwicklung seit 1919 (§§ 407, 408)	914
II. Die Wehrverfassung	916
1. Gliederung und Befehlsverhältnisse. Wehrmachtverwaltung (§ 409)	916
2. Landsmannschaft (§ 410)	918
3. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht	918
a) Begründung und Inhalt des militärischen Dienstverhältnisses (§ 411)	918
b) Beendigung des militärischen Dienstverhältnisses (§ 412)	920
c) Vermögensrechtliche Ansprüche. Versorgung (§ 413)	921

	Seite
4. Militärrechtspflege und Disziplinarbestrafung	923
a) Bürgerliches Recht. Freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 414)	923
b) Strafrechtspflege (§ 415)	923
c) Disziplinarbestrafung (§ 416)	925
III. Leistungen für die Wehrmacht (§ 417)	926
 Zwölftes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten. Völkerrecht. Der Versailler Vertrag und seine Ausführung. Von Ministerialrat Dr. Hoche im Reichsministerium des Innern	
I. Einleitung (§ 418)	928
II. Völkerrecht (§ 419)	929
III. Organe der Auswärtigen Verwaltung	933
1. Auswärtiges Amt (§ 420)	933
2. Gesandtschaften (§ 421)	934
3. Konsulate (§ 422)	935
IV. Der Versailler Vertrag und seine Ausführung	936
1. Einleitung (§ 423)	936
2. Einzelbestimmungen	937
a) Völkerbund und Organisation der Arbeit (§ 424)	937
b) Beschränkungen des Gebiets des Deutschen Reichs (§ 425)	938
c) Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands (§ 426)	941
d) Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt. Kriegs- gefangene und Grabstätten. Strafbestimmungen (§ 427)	942
e) Reparationsverpflichtungen (§ 428)	943
f) Wirtschaftliche Bestimmungen (§ 429)	945
g) Befetztes Gebiet (§ 430)	947
Sachverzeichnis	951

Abfürzungen¹⁾.

AM. = Amtsblatt der Post- und Telegraphenverwaltung.
abg. = abgeändert.
Abf. = Absatz.
ABR. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten v. 1794.
a.M. = anderer Meinung.
AM. d. R. V. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
AM. d. N. V. = Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
Ann. = Anmerkung.
Anw. = Anweisung.
Art. = Artikel.
a. R. V. = Reichsverfassung v. 16. April 1871.
Ausf. Best. = Ausführungsbestimmungen.
Ausf. G. = Ausführungsgefeß.
AVBl. = Armeeverordnungsblatt.
A. V. U. = Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850.
Bb. = Band.
Best. = Bekanntmachung.
Best. = Bestimmungen.
B. G. B. = Bürgerliches Geseßbuch.
B. G. Bl. = Bundesgeseßblatt (1867—1870).
Deff. = Deklaration.
d. W. = dieses Werkes (bei Paragraphenverweilungen).
E. = Entscheidung.
Ed. = Edit.
E. G. = Einführungsgefeß.
E. F. V. Bl. = Eisenbahnverordnungsblatt.
Erg. = Ergänzung.
erg. = ergänzt.
Erl. = Erlass.
Fin. M. Bl. = Finanzministerialblatt.
Fin. Min. = Finanzminister.
G. = Geseß.
Gew. O. = Reichsgewerbeordnung.
G. S. = Geseßsammlung.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgefeß.
hann. = hannoversch.
heß. = heßisch; heßen-nassauisch.
H. G. B. = Handelsgeseßbuch.
H. M. Bl. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
H. V. Bl. = Heeresverordnungsblatt.
J. M. Bl. = Justizministerialblatt.
Instr. = Instruktion.
J. R. G. = Johovis-Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.
Jur. W. = Juristische Wochenschrift.
K. V. = Kampf Annalen.
K. V. G. = Kommunalabgabengeseß.
K. G. = Kirchengeseß.
K. V. G. Bl. = Kirchliches Geseß- und Verordnungsblatt.
K. O. = Kabinettsordre.
Konf. O. = Konkursordnung.
K. R. O. = Kreisordnung.
L. G. O. = Landgemeinbeordnung.
M. M. Bl. = Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
L. V. G. = Landesverwaltungsgefeß vom 30. Juli 1883.
M. M. Bl. = Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung.
Min. d. Inn. = Preussischer Minister des Innern.

M. M. Bl. = Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten.
N. C. C. = Novum corpus constitutionum.
O. = Ordnung.
öfl. = östlich, für die östlichen Provinzen.
O. Trib. = Obergericht.
O. V. G. = Preussisches Obergericht, amtliche Entscheidungssammlung.
Pr. Bef. Bl. = Preussisches Befolungsblatt.
Preuß. Verw. Bl. = Preussisches Verwaltungsblatt.
Prov. O. = Provinzialordnung.
Pr. V. = Preussische Verfassung vom 30. November 1920.
Publ. = Publikandum.
R. = Reichs.
R. V. G. = Reichs- und Staatsanzeiger.
R. V. O. = Reichsabgabenordnung vom 13. Dez. 1919.
R. V. B. Bl. = Reichsarbeitsblatt.
R. V. B. V. G. = Reichsarbeitsmarktanzeiger.
R. V. B. Bl. = Reichsbefolungsblatt.
Reg. = Regierung.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
Reichs. Verw. Bl. = Reichsverwaltungsblatt.
R. V. Bl. = Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung.
R. Fin. O. = Reichsfinanzhof; amtliche Sammlung der Entscheidungen und Gutachten.
R. G. = Reichsgericht.
R. G. Bl. = Reichsgeseßblatt. I und II bedeuten die Teile desselben.
R. G. St. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. G. Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
rhein. = rheinisch.
R. M. Bl. = Reichsministerialblatt.
R. St. Bl. = Reichs-Steuerblatt.
R. V. = Reichsverfassung vom 11. August 1919.
R. V. G. = Reichsversicherungsamt.
R. V. O. = Reichsversicherungsordnung.
S. = Seite²⁾.
schlesw. = schleswig-holsteinisch.
Staatsmin. Beschl. = Staatsministerialbeschl.ß.
St. G. B. = Reichsstrafgeseßbuch.
St. G. = Staatsgeseß, im Gegenßatz zu Kirchengeseß.
St. O. = Städteordnung.
St. P. O. = Strafprozeßordnung.
St. Z. Bl. = Zentralblatt der Zölle und indirekten Steuern.
v. = vom³⁾.
V. Bl. = Verordnungsblatt.
Vertr. = Vertrag.
Verw. Arch. = Verwaltungsarchiv.
Vf. = Verfügung.
vH. = vom Hundert.
V. M. Bl. = Volkswohlfahrt, Ministerialblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt.
V. O. = Verordnung.
westf. = westfälisch.
Z. V. G. S. = Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.
Z. Bl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Z. V. Bl. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
Z. P. O. = Zivilprozeßordnung.
Zust. G. = Zuständigkeitsgeseß vom 1. August 1883.

¹⁾ Weitere Abfürzungen finden in den unmittelbar vorhergehenden Anmerkungen oder dem Texte ihre Erklärung.

²⁾ Die den Geseß- und Erlassammlungen (z. B. G. S., M. M. Bl., M. V. B. Bl. usw.) angefügte Zahl bedeutet die Seite; der Jahrgang ergibt sich aus dem Jahre des betreffenden Geseßes, der Verordnung, Verfügung usw. Nur wo Geseß usw. und Sammlung aus verschiedenen Jahren sind, ist hinter der Sammlung zuerst der Jahrgang genannt.

³⁾ „Vom“ zwischen Geseß, Verordnung, Erlass usw. und deren Datum ist fortgelassen, wo Zweifel ausgeschlossen sind.

Einleitung.

Staat, Recht, Wirtschaft.

§1. Staat ist die dauernde Vereinigung von Menschen (Volk) innerhalb eines bestimmten Gebiets (Land) unter einer höchsten ursprünglichen Gewalt (Staatsgewalt) nach fester Ordnung (Recht)¹⁾. Zweck des Staates ist der Schutz nach außen und innen²⁾ und die Pflege der materiellen und ideellen Wohlfahrt der Bevölkerung. Volk und Gebiet, Land und Leute bilden die persönlichen und sachlichen Grundlagen, auf denen sich ein Staat aufbaut. Beide müssen gemeinsam vorliegen; ein Nomadenvolk ohne festen Wohnsitz bildet so wenig einen Staat wie ein unbewohntes Land³⁾. In der Neuzeit spielen eine hervorragende Rolle die Nationalstaaten, d. h. Staaten, bei denen Volk und Nation zusammenfallen. Nation ist dabei die durch eine einheitliche Kultur und das Gefühl innerer Zusammengehörigkeit geeinte Bevölkerung. Mit dem Aufblühen des Nationalstaatsgedankens gewinnt politisch und juristisch der Schutz nationaler Minderheiten eine große Bedeutung.

Die Staatsgewalt, deren Gestaltung die Verfassung⁴⁾ bestimmt, äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, je nachdem sie allgemeine Rechtsregeln festsetzt oder auf Grund oder im Rahmen solcher die einzelnen Fälle ordnet. Die Vollziehung teilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung. Während bei der Rechtsprechung der Richter in überparteilicher Stellung, an bestimmte Formen gebunden, ohne Rücksicht auf das jeweilige Staatsinteresse das geltende Recht auf den seiner Entscheidung vorgelegten Fall anwendet⁵⁾, spielt sich die Verwaltung zwar auch im Rahmen der Gesetze ab, bestimmt aber ihr — vielfach auf eigener Initiative beruhendes — Verhalten im einzelnen nach den jeweiligen Staatsnotwendigkeiten unter weitgehender Ausübung eines freien Ermessens⁶⁾.

¹⁾ Literatur: G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Neudr. 1929. — Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925. — Helfritz, Allgemeines Staatsrecht, 1924. — Rich. Schmidt, Wesen und Entwicklung des Staats, 1924. — Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928. — Walbecker, Allgemeine Staatslehre, 1927.

²⁾ Die auf liberalen Grundsätzen fußende Rechtsstaatslehre sah hierin den einzigen Zweck des Staats; Gegensatz: Wohlfahrtsstaat. Schon die Präambel zur N.B. 1871 erkannte das Deutsche Reich als Wohlfahrtsstaat an.

³⁾ Über die Begriffe „Einheitsstaat“, „Bundesstaat“, „Staatenbund“ vgl. unten § 9 Anm. 1 d. B.

⁴⁾ Eine Verfassung hat jeder Staat, auch wenn sie keine geschriebene (formelle) ist wie noch heute in England. Die ersten geschriebenen Verfassungen finden sich bei den nordamerikanischen Freiheitsstaaten von 1776 ab.

⁵⁾ Die moderne „freie Rechtschule“ stellt den Richter über das Gesetz und will ihm rechtschöpferische Befugnisse geben.

⁶⁾ Vgl. a. E. dieses Paragraphen.

Das Recht zerfällt in öffentliches und privates⁷⁾. Ersteres umfaßt diejenigen Beziehungen, bei denen die Unterordnung des Individuums unter den Staat ausschlaggebend ist, also in erster Linie die Rechtsverhältnisse des Staates selbst und des Staates als Hoheitsperson zum Bürger. Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen gleichgeordneter Personen, also im wesentlichen der Bürger untereinander und zum Staate als Fiskus, d. h. als Subjekt von privaten Vermögensrechten. Zum öffentlichen Rechte gehören neben dem Straf- und Prozeßrecht das Staats-, Verwaltungs-⁸⁾, Kirchen- und Völkerrecht. Das Staatsrecht zeigt die Gestaltung und den Aufbau (Anatomie) des Staats⁹⁾, das Verwaltungsrecht, seine Tätigkeit und seine Funktionen (Physiologie des Staats)¹⁰⁾.

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechts darstellen, handelt die Politik von den auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhenden Mitteln zur Erreichung des inhaltlich von der jeweiligen Regierung im einzelnen zu begrenzenden Staatszwecks. Da die Verwaltung weitgehend von Zweckmäßigkeitsrücksichten beherrscht wird, spielen für sie Recht und Politik eine annähernd gleich große Rolle. Je nachdem die Politik sich auf den Erlaß von Rechtsätzen oder auf deren Anwendung bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- oder Verwaltungspolitik bezeichnet. Beide Gebiete sind wissenschaftlich noch wenig erforscht.

Die vergleichende zahlenmäßige Darstellung der Zustände im Staate gibt die Statistik¹¹⁾.

Das Recht ist geschriebenes (Gesetz) oder ungeschriebenes (Gewohnheitsrecht, Observanz). Das Gewohnheitsrecht setzt für seine Entstehung langjährige ununterbrochene Übung und den Glauben der Betroffenen, daß es sich um wirklich zwingendes Recht handelt (sog. *opinio necessitatis*), voraus; bei der Observanz tritt hierzu noch die Beschränkung auf einen örtlich begrenzten Interessentenkreis. Geschriebenes Recht kann auf dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Wege der formellen Gesetzgebung oder auf Grund von Ermächtigungen des ordentlichen Gesetzgebers entstehen. Unter den formellen Gesetzen nimmt die Verfassung einen bevorzugten Platz ein, insofern sie allem anderen Recht desselben Staats vorgeht. Wo die Verwaltungsbehörden Vorschriften erlassen, spricht man von Verordnungen¹²⁾. Daneben hat der Staat das Recht gewisser ihm eingegliedeter Verbände zur Rechtsetzung durch Statut anerkannt (Autonomie). Endlich kann durch Ver-

⁷⁾ Die Unterscheidung stammt aus dem römischen Recht. Ihre Haltbarkeit wird heute vielfach bestritten. Jedenfalls hat sie hauptsächlich systematische Bedeutung.

⁸⁾ Hierunter fällt auch das Steuerrecht und weite Teile des Arbeitsrechts.

⁹⁾ Von den zahlreichen älteren und neueren Lehrbüchern des deutschen und preussischen Staatsrechts seien genannt: Laband, Deutsches Staatsrecht 5. Aufl., 4 Bde., 1911 ff.; Köhne-Jorn, Staatsrecht der Preussischen Monarchie 5. Aufl., 3 Bde., 1899 ff.; Meyer-Mitschüs, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 7. Aufl., 1919;

Hatzfeld, 2 Bde., 1922; Stier-Somlo (bisher ein Bd.), 1924; Zinger, 1923; W. Zöllner, Verfassung und Verwaltung, 1925; Stier-Somlo, Reichsstaatsrecht (Götschen) 1927). Im Erscheinen begriffen (1929) ist ein großes, von Anschütz-Thoma herausgegebenes Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.

¹⁰⁾ Lehrbücher des Verwaltungsrechts vgl. Anm. 25. — Von den Staatsfunktionen wird die Gesetzgebung im Staatsrecht mitbehandelt.

¹¹⁾ Alljährlich erscheint sowohl für das Reich als auch für Preußen ein Statistisches Jahrbuch.

¹²⁾ Vgl. unten § 15 d. W.

einbarung dort objektives Recht geschaffen werden, wo der Staat es ausdrücklich zuläßt (z. B. Tarifverträge).

Die Bevölkerung in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Gliederung heißt Gesellschaft. In der „Soziologie“ oder „Gesellschaftslehre“ ist in den letzten Jahren ein neuer Wissenszweig entstanden, welcher die Gesellschaft und die in ihr wirkenden Kräfte erforscht¹³).

Wirtschaft ist die auf Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens gerichtete Tätigkeit. Für den einzelnen erscheint sie als Privatwirtschaft, für den Staat als Staatswirtschaft, für ein Volk als Volkswirtschaft und für die Gesamtheit der Kulturstaaten als Weltwirtschaft. Die Volkswirtschaft entwickelt sich zugleich mit der Kultur und Zivilisation, die neue Bedürfnisse mit sich bringt.

Die Volkswirtschaft¹⁴) umfaßt die Erzeugung, den Umsatz und den Verbrauch der Güter innerhalb eines Volkes.

Die Erzeugung der Güter — d. h. dessen, was zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse dient, soweit es übertragbar und in beliebiger Menge vorhanden ist, — erfolgt durch Gewinnung aus dem Reiche der Natur (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Bergbau), also durch Unproduktion, oder durch Ver- und Verarbeitung der so gewonnenen Güter. Die bei der Erzeugung wirkenden Kräfte sind Natur, Arbeit und Kapital. Die Verbindung dieser Kräfte zum Zwecke der Erzeugung, sofern sie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt, heißt Unternehmen.

Der Umsatz der Güter wird durch den Handel vermittelt, der den Übergang der „Waren“ vom Erzeuger zum Verbraucher, den Güterumlauf und die Güterverteilung, herbeiführt. Der durch eine bestimmte Menge anderer Güter ausgedrückte Tauschwert heißt Preis. Markt ist der Ort des Umsatzes. Der Marktpreis regelt sich nach Angebot und Nachfrage und bewegt sich bei gewöhnlichen Verhältnissen zwischen den Herstellungskosten (einschl. Kosten der Beförderung, Steuern usw.) und dem Gebrauchswerte.

Die Entwicklung des Verkehrs hat zu einem allgemeinen staatlich anerkannten Tauschmittel für alle Güter in dem Gelde geführt. Sinken des Geldwertes führt zur Steigerung der Warenpreise, wie in Zeiten einer Inflation besonders deutlich offenbar wird.

¹³) Es sei aus der Fülle des Schrifttums genannt: M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* 1925. — Oppenheimer, *System der Soziologie* Bd. 1. 1922, Bd. 2. 1926. — Vierandt, *Gesellschaftslehre*, 1923. — L. v. Wiese, *Allg. Soziologie* I, 1924. — Spann, *System der Gesellschaftslehre* 2. Aufl., 1924. — Rosenstock, *Soziologie* I, 1925 — Einen guten kurzen Überblick gibt: Brinkmann, *Gesellschaftslehre* 1925.

¹⁴) Schrifttum: Amonn, *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*. 1. Teil 1926. — Sartorius, *Die deutsche Wirtschaft*, 1926 (besonders für die Praxis). — Bücher, *Die Entstehung der Volkswirtschaft*, Bb. 1 1927, Bb. 2 1925. — Conrad-Hesse, *Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie*.

4 Teile 1923/24, 1. Teil 1927. — Gelesnoff, *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*. 1918. — *Grundriß der Sozialökonomik*, ein Sammelwerk in mehreren Abteilungen und Teilen. 2. Aufl. 1925 ff. — Menger, *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre*. 2. Aufl. 1923. — Obst, *Volkswirtschaftslehre*. 3. Aufl. 1924. — Pisch, vgl. Anm. 22. — Philippovich, *Grundriß der Politischen Ökonomie*. 3 Bde.; die einzelnen Bände in verschiedenen Auflagen. — Spann, *Fundament der Volkswirtschaftslehre*. 2. Aufl. 1921. — Wilbrandt *Einführung in die Volkswirtschaftslehre*. 4 H. Bde. 1924/25. — Vgl. a. die von Bräuer herausgegebene *Abt. II von Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde*, 1923 ff.

Der Verbrauch der Güter muß mit ihrer Erzeugung im Gleichgewicht stehen. Störungen führen zu Krisen.

Die Stellung des Staates zur Wirtschaft ist für deren Gedeihen von großer Bedeutung. Sie ist davon abhängig, von welchen wirtschaftlichen Anschauungen die jeweilige Regierung durchdrungen ist. Damit gewinnen die verschiedenen Lehrsysteme eine praktische Bedeutung für die Gegenwart.

Das Merkantilssystem¹⁵⁾ wurde durch die allgemeine Einbürgerung der Geldwirtschaft hervorgerufen. Es entwickelte sich im 17. Jahrhundert und blieb bis in die Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend. Wenn es auch die Grundanschauung dieser Zeit bildete, so trat es doch mehr in der praktischen Handhabung als in theoretischen Erörterungen hervor. Es bemißt den Wohlstand eines Volkes nach dem bei diesem vorhandenen Vorrat an edlen Metallen. In der Annahme, daß deren Bestand durch Ausfuhr der Waren vermehrt und durch die Einfuhr vermindert werde, wird nach dem Verhältnis beider zueinander beurteilt, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstands eingetreten sei. Dies führt zu einer staatlichen Regelung des wirtschaftlichen Lebens. Bergbau und Industrie werden durch Prämien und Privilegien, die Bevölkerungszunahme durch Ansiedlung und Erschwerung der Auswanderung und der Außenhandel durch Abschluß der Grenzen und Anlegung von Kolonien gefördert und dabei die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen begünstigt, die Ausfuhr der ersteren und die Einfuhr der letzteren dagegen erschwert. Als Irrtum dieses Systems pflegt die Verwechslung von Geld und Gut und die Verkennung des Umstands bezeichnet zu werden, daß auch die im Lande verbleibenden oder diesem zugeführten Waren bei nutzbringender Verwendung den Wohlstand vermehren und daß die Bilanz nur unter Berücksichtigung dieses Umstands zutreffend gezogen werden kann.

Das physiokratische System¹⁶⁾ sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter, deren Wert durch Gewerbe und Handel nur um so viel vermehrt wird, als die darauf verwendete Arbeit kostet. Daraus folgt die Begünstigung der Landwirtschaft, deren Betrieb aber auch als einzige Steuerquelle angesehen wird. Die Regierung soll sich dabei auf Herstellung der Sicherheit und Beseitigung der wirtschaftlichen Hemmnisse beschränken und sonst in die wirtschaftliche Freiheit nicht eingreifen. Das System verwechselt Stoff und Gut und verkennet die dem letzteren durch menschliche Arbeit zuteil werdende Werterhöhung.

Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle hat erst Adam Smith¹⁷⁾ in vollem Maße zur Geltung gebracht. Der Ertrag dieser Arbeit wird durch

¹⁵⁾ In Frankreich von Colbert, in England von Cromwell vertreten; auch die englische Navigationsakte (1651) erscheint als Ausfluß dieses Systems. In Preußen folgten noch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. diesen Grundsätzen. Auch neuerdings sind merkantilistische Gedankengänge in der Praxis in Deutschland oft zu finden.

¹⁶⁾ Die Grundgedanken dieses Systems zeigen sich bereits in der Verwaltung Sullys (1560—1641), des Ministers Heinrich IV.

von Frankreich; seine Ausbildung fand es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. durch Quesnay und Turgot. In Deutschland waren Kaiser Josef II. und Markgraf Karl Ludwig von Baden Anhänger dieses Systems.

¹⁷⁾ Smith (1723—1790), Professor in Glasgow; sein Hauptwerk: Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes, 1776.

Kapitalverwendung und Arbeitsteilung fortgesetzt gesteigert. Indem damit die Gütererzeugung auf die bewegenden Kräfte der Natur, der Arbeit und des Kapitals zurückgeführt ist, tritt das allgemeine Interesse aller Wirtschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft. Die Güterverteilung wird dem freien Wettbewerbe als ihrem natürlichsten und sichersten Leiter überlassen. Zur Erreichung dieser Ziele wird — wie von den Physiokraten — volle Wirtschaftsfreiheit gefordert, die bei gleicher Begünstigung aller Wirtschaftszweige nach außen zum Freihandel¹⁸⁾, nach innen zur Beseitigung aller rechtlichen und polizeilichen Beschränkungen der Wirtschaft führt. — Die Lehre verbreitete sich rasch in Deutschland¹⁹⁾, wurde zum Wirtschaftsprogramm des Liberalismus und hat insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf unsere Gesetzgebung bestimmend eingewirkt.

Die Mängel des auf Ad. Smith fußenden liberalen Individualismus hat der Sozialismus²⁰⁾ gezeigt, der das Einzelinteresse als bewegende wirtschaftliche Kraft verwirft, das Privatkapital in ein Gesellschaftskapital, die Einzelerzeugung in eine Gesamterzeugung verwandelt sehen und so das Einzelwesen ganz in der Gesamtheit aufgehen lassen will. Zum mindesten soll die Gütererzeugung nach einem bestimmten Plane geregelt werden, damit Überproduktion auf der einen Seite, Unterproduktion auf der anderen verhindert werden (Planwirtschaft). In dem Besitz der Produktionsmittel²¹⁾ sieht der Sozialismus die Quelle des Reichtums einzelner Volksschichten, deren Ausbeutung die übrigen

¹⁸⁾ Den Gegensatz bildet das Schutzzollsystem: Die heimatische Produktion soll gefördert werden, indem ein Unterbieten durch Auslandsware durch Erhebung von Zöllen auf diese verhindert wird.

¹⁹⁾ Die Lehre von Ad. Smith wurde durch die Engländer Malthus (1766—1834) und Ricardo (1772—1823) fortgebildet. Malthus verwirft jede Förderung der Volksvermehrung, da die Bevölkerung sich schon an sich stärker als ihr Unterhalt vermehre und Verelendung der Massen, Verminderung der Kindererzeugung, Prostitution, Hunger und Seuchen die Folge seien. Nach Ricardo wird der Umfang der Erzeugung allein durch das Kapital des Unternehmers bestimmt. Da die Arbeiterbevölkerung sich schneller vermehre als der für den Lohn ausgesetzte Betrag, fann der regelmäßige Arbeitslohn nicht über die gewöhnlichen Unterhaltskosten einer Arbeiterfamilie steigen. Diesen Satz hat der Sozialismus als das „eherne Lohngesetz“ (Lassalle) übernommen. Er ist unhaltbar, weil die gewöhnlichen Unterhaltskosten einen relativen Betrag darstellen; sobald man eine absolute Summe — auch nur für eine gewisse Zeit — einsetzt, zeigt sich, daß dieser Betrag bald über-, bald aber auch unterschritten wird.

²⁰⁾ Die Bewegung geht auf den französischen Graf Saint Simon zurück und hat seit

der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. In Deutschland sind die Theoretiker des Sozialismus Lassalle (1825—1864, Schöpfer der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung), Marx 1818—1883, Hauptwerk: „Das Kapital“; Vertreter der materialistischen Geschichtsauffassung, Friedr. Engels (1820 bis 1895, gemeinsam mit Marx Verfasser des kommunistischen Manifests) und Kautsky (geb. 1854). Unter den Hauptvorkämpfern, die den Sozialismus in die Wirklichkeit einzuführen suchten, seien genannt Bebel (1840 bis 1913), Wilh. Liebknecht (1826—1900) und der Kommunist Carl Liebknecht (gest. 1919). Durch Aufnahme der sozialistischen Wirtschaftslehre in das Parteiprogramm der sozialdemokratischen Partei und ihrer späteren Tochterparteien hat der Sozialismus praktisch eine große Bedeutung erlangt.

²¹⁾ Zu unterscheiden sind hier die Bestrebungen der Bodenreformer (Damaschke, Henry George), deren Ziel ist, die durch Tätigkeit der Gesamtheit, zufällige Ereignisse usw. hervorgerufene Steigerung der Bodenpreise der Allgemeinheit zugute kommen zu lassen und damit die Spekulation mit dem Grund und Boden, einem der vorhandenen Menge nach begrenzten Gute, zu verhindern.

Besitzlosen damit ausgeliefert seien. Während der Sozialismus durch weitgehende gesetzgeberische Maßnahmen zur Neuordnung der Wirtschaft die Produktion regeln, den gesamten Ertrag eines Unternehmens den Arbeitenden zufließen lassen und keinen aus dem Besitz des Kapitals sich ergebenden Nutzen zulassen möchte, fordert der Kommunismus neben der Enteignung der Besitzenden zugunsten der Gesamtheit schärfste Eingriffe in die Konsumtion und die politische Alleinherrschaft der Arbeiterklasse (Bolschewismus) und sucht diese Ziele nötigenfalls mit revolutionären Mitteln zu erreichen. — In der Kriegs- und Nachkriegszeit haben zahlreiche sozialistische Gedanken in unserer Gesetzgebung Ausdruck gefunden. Wenn auch das Interesse der Gesamtheit dem des Individuums voranzustellen ist, fordert der Sozialismus doch allzu weitgehende Eingriffe in die Wirtschaftsführung des einzelnen und würde bei restloser Durchführung seiner Grundsätze die Schaffenskraft gerade solcher Volksschichten untergraben, deren die Wirtschaft zu ihrer gedeihlichen Fortentwicklung notwendig bedarf. Die Kriegszwangswirtschaft mag veranschaulichen, wie sich derartige Prinzipien in Wahrheit praktisch auswirken.

Die Fehler der sozialistischen wie der individualistischen Wirtschaftstheorien sucht zu vermeiden der hauptsächlich von christlicher Seite verfochtene Solidarismus²²). Er erkennt in der volkswirtschaftlichen Organisation einen einheitlichen Organismus, in welchem sich zwar die materiellen und geistig-sittlichen Kräfte des einzelnen Individuums frei entfalten sollen, wo aber gleichzeitig die Empfindung der Solidarität, der Zusammengehörigkeit und inneren Gleichwertigkeit aller Menschen den Einzelnen Pflichten gegen die Gesamtheit auferlegt. Dem Staate fällt danach die Aufgabe zu, auf der einen Seite die Freiheit des Individuums zu wahren, auf der anderen Seite aber ihm dort Schranken zu setzen, wo das Gesamtwohl es dringend erheischt. So zutreffend die Grundgedanken des Solidarismus sind, so fehlt dieser Lehre doch noch die Fortbildung zu einem konkreten volkswirtschaftlichen System.

Auch die historische Schule²³) beruht auf einem Gegensatz zur Smith'schen Lehre. Während letztere alle Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirtschaftsgesetzen abzuleiten sucht (Deduktion) und damit einen weltbürgerlichen Zug annimmt, gründet jene ihre Grundsätze auf die Beobachtung der verschiedenartigen einzelnen Erscheinungen (Induktion) und wird damit zu einer Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern geführt. Sie erkennt die Mitwirkung des Staates zum Schutz der Schwachen und zur Belebung des Gemeinns als berechtigt an und läßt neben dem Selbstinteresse sittliche und nationale Werte als Triebkräfte der wirtschaftlichen Vorgänge gelten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß alle erwähnten Lehren, sei es in negativer Richtung, d. h. in ihrer Kritik, sei es in der Aufstellung positiver Grundsätze einen berechtigten Kern haben. Gerade im modernen Staate spielt die Wirtschaft eine so hervorragende Rolle, daß der Staat zu ihren Problemen notwendig Stellung nehmen muß. Will er sich nicht auf den Schutz der Bevölkerung nach außen und innen beschränken — und das kann er nach der seitherigen Ent-

²²) Pisch, Lehrbuch der Nationalökonomie. 2.—5. Aufl. 5 Bde. (letzter Bd. 1926).

²³) Als ihre Vertreter sind zu nennen

der Franzose Sismondi (1773—1842), der große Deutsche Friedr. List (1789—1846) sowie Roscher und Knies.

wicklung nicht —, so erwächst ihm die Aufgabe, auch in das Wirtschaftsleben ordnend und fördernd einzugreifen. Dabei darf er aber weder die sozialen, ethischen und ideellen Interessen der Bevölkerung hinter die materiellen zurücksetzen noch auch stärkere Eingriffe in die Wirtschaft vornehmen wollen, als er tatsächlich durchzusetzen imstande ist. Zu vermeiden sind in allen Fällen unnatürliche, planlose, unzusammenhängende oder gar widerspruchsvolle Maßnahmen oder ungerechte Bevorzugungen einzelner Bevölkerungsgruppen oder Klassen. —

Im heutigen modernen deutschen Staatsleben spielen endlich eine wichtige Rolle die politischen Parteien. Die wichtigsten sind — geordnet nach ihrer augenblicklichen Stärke im Reichstage —: Die sozialdemokratische Partei, die deutschnationale Volkspartei, das Zentrum, die kommunistische Partei, die deutsche Volkspartei, die deutsche demokratische Partei, die Wirtschaftspartei, die bayrische Volkspartei und die nationalsozialistische Arbeiterpartei. Ein Haupt Hilfsmittel der politischen Parteien bildet die Presse, die infolge ihrer Verbreitung in allen Volksschichten den propagierten Gedanken am wirksamsten Eingang verschafft²⁴⁾. —

Die Verwaltung²⁵⁾ beruht im modernen Staate auf dem Rechtsstaats-

²⁴⁾ Aus den Parteiprogrammen läßt sich über das wirkliche Wesen, Ziele und Zusammensetzung der einzelnen Parteien nur verhältnismäßig wenig erkennen. Die sozialdemokratische und kommunistische Partei rekrutieren sich hauptsächlich aus Handarbeitern, wobei erstere eine Gleichberechtigung aller arbeitenden Klassen anerkennt, die Kommunisten aber die Alleinherrschaft des Proletariats herbeizuführen wünschen. Die Deutschnationalen sind eine ausgesprochen monarchistische Partei; sie finden ihre Anhänger hauptsächlich in den konservativen Bevölkerungsschichten, in der Landwirtschaft, einzelnen Teilen der leitenden Industriekreise sowie dem Mittelstand. Die deutsche Volkspartei ist die Vertreterin des Liberalismus unter Betonung nationaler und sozialer Grundsätze; ihre Wähler stammen größtenteils aus den leitenden Kreisen der Industrie und Bankwelt, Mittelstand, Beamtenerschaft, dem Bauerntum, vereinzelt auch der Arbeiterchaft usw. Aus ähnlichen Kreisen setzen sich die Anhänger der demokratischen Partei zusammen, die ihrerseits im besonderen die Grundsätze einer demokratischen Staatsform in den Vordergrund stellt. Die Zentrumsparlei umfaßt aus allen Volksschichten (Industrie, Landwirtschaft, Mittelstand, Arbeiterchaft) Anhänger, die ihren Einigungspunkt in der christlichen, besonders katholischen Weltanschauung finden; mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlich verschiedene Zusammensetzung ist sie zu einem starken Interessenausgleich und Vermeidung alles Extremen geztungen. Ihr nahe steht die

bayrische Volkspartei, konservativer mit stark föderalistischem Einschlag. Die deutschvölkische Freiheitspartei kennzeichnet die radikale Vertretung völkischer, besonders antisemitischer Bestrebungen. Die Wirtschaftspartei vertritt die wirtschaftlichen Belange des bürgerlichen Mittelstandes; sie ist im wesentlichen liberal.

²⁵⁾ Literatur: W. Jellinek, Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1929 (führend). — Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 2 Bde. 1924. — Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. 1928. — Hatzfeld-Kurzig, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 5./6. Aufl. 1927. — Merkl, Allg. Verwaltungsrecht 1927. — Diese Werke behandeln in erster Linie den sog. Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts. Bei diesem kommt es darauf an, aus der Mannigfaltigkeit der Gesetze verwaltungsrechtlichen Inhalts die sich im deutschen Verwaltungsrecht überall wiederfindenden Grundsätze herauszuarbeiten. Zahlreiche verwaltungsrechtliche Monographien dienen dem gleichen Ziele. Außerdem haben sich die Förderung der Verwaltungsrechtswissenschaft — neben der des Staatsrechts — zur Aufgabe gemacht die Zeitschriften: Archiv für öffentliches Recht (Verlag J. C. B. Mohr), Verwaltungsarchiv (Carl Heymanns Verlag), Zeitschrift für öffentliches Recht (Verlag Julius Springer). Dagegen wollen das „Reichsverwaltungsblatt“ (bisher: PreußVerwBl.) (Carl Heymanns Verlag) und die „Staats- und Selbstverwaltung“ (Stufes) in erster Linie der Verwaltungspraxis dienen.

prinzip. Dieses äußert sich einmal darin, daß auch der Staat an die Gesetze gebunden ist (gesetzmäßige Verwaltung), daß ferner Eingriffe in Freiheit und Eigentum natürlicher wie juristischer Personen nur auf Grund formeller Gesetze (vgl. § 15 d. W.) oder der Ermächtigung von solchen zulässig sind (Vorbehalt des Gesetzes)²⁶⁾ und daß endlich der Staat auch in Ausübung hoheitlicher Akte vom Bürger vor besonderen Gerichten (Verwaltungsgerichten) zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Existenz der Verwaltungsgerichte setzt die Anerkennung subjektiver öffentlicher Rechte des Bürgers gegenüber dem Staate voraus²⁷⁾.

Da die Hauptaufgabe der Verwaltung die Erreichung der Staatszwecke ist, wie sie in der Verfassung, den Gesetzen und von der jeweiligen Staatsregierung bestimmt werden, die Art und Weise aber, wie diese Staatszwecke erreicht werden, verschieden sein kann und auch oft gesetzlich nicht festgelegt ist, wird für die Verwaltung wesentlich das freie Ermessen²⁸⁾. Sein Wesen liegt darin, daß irgendein gesetzlicher Zwang, in einem konkreten Falle von mehreren Entscheidungen gerade eine bestimmte zu treffen, nicht besteht, sondern der Verwaltungsbehörde Freiheit gelassen ist.

In Ausübung ihrer obrigkeitlichen Tätigkeit als Organe²⁹⁾ des Staats nehmen die Verwaltungsbehörden im Einzelfalle die verschiedensten öffentlichrechtlichen Rechtsgeschäfte vor; diese können sein öffentlichrechtliche Verträge³⁰⁾, zweiseitige Verwaltungsakte³¹⁾ und einseitige Verwaltungsakte³²⁾. Beim öffentlichen Vertrag tritt zwar der Staat als Hoheitsperson auf, doch hat die Mitwirkung des Staats vor der des Bürgers nichts voraus. Beim zweiseitigen Verwaltungsakt tritt die übergeordnete Stellung des Staats deutlicher hervor; trotzdem ist hier die Mitwirkung des Bürgers begrifflich notwendig, so daß ohne sie Nichtigkeit des Aktes die Folge wäre. Der einseitige Verwaltungsakt

²⁶⁾ Daß dieses zweite Prinzip bei uns nicht ganz allgemein durchgeführt und auch nicht durchführbar ist, darüber vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung 1926 S. 225 ff.

²⁷⁾ Vgl. hierzu die auch für die Praxis bedeutungsvollen Monographien: G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte 2. Aufl. Neudruck 1919. Bühler, Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtssprechung 1914.

²⁸⁾ Literatur: v. Laun, Das freie Ermessen, 1910. W. Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, 1913.

²⁹⁾ Unter einem Organ versteht man eine oder mehrere Personen, deren Handlungen innerhalb eines bestimmten Zuständigkeitsbereichs unmittelbar als Handlungen der juristischen Person angesehen werden. Wie der Mensch, um tätig werden zu können, Arme, Beine, Mund usw. notwendig hat, so bedarf auch jede juristische Person, um im Rechtsleben überhaupt handelnd aufzutreten zu können, der Organe. Wichtig ist,

daß bei der Organhaftung im Gegensatz zur Stellvertretung die juristische Person selbst handelt. Wie der Arm ein Teil des Menschen, so ist das Organ ein Teil der juristischen Person. Begründer dieser sog. Organtheorie ist v. Gierke.

³⁰⁾ Literatur: Apelt, Der verwaltungsrechtliche Vertrag, 1920.

³¹⁾ Dieser Begriff ist neuerdings eingeführt von W. Jellinek, Zweiseitiger Verwaltungsakt und Verwaltungsakt auf Unterwerfung in „Verwaltungsrechtliche Abhandlungen“, Festgabe 1925 S. 84 ff. Beispiel: Beamtenernennung (bestr.). Von der herrschenden Lehre werden die zweiseitigen Verwaltungsakte den Verwaltungsakten auf Unterwerfung zugerechnet. — Die Unterscheidung im Text schließt sich an Jellinek an.

³²⁾ Z. B. § 13 Grundbuchordnung. — Die Lehre von den Verwaltungsakten ist besonders gefördert worden durch Normann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, 1910, eine Schrift, deren große Bedeutung auch für die Verwaltungspraxis noch nicht überall genügend erkannt ist.

ergeht gewöhnlich ohne Mitwirkung des Bürgers; wo eine solche jedoch vom Gesetze ausnahmsweise gefordert wird, ohne daß ihr Fehlen Nichtigkeit des Verwaltungsakts zur Folge hat, da spricht man vom Verwaltungsakt auf Unterwerfung. Eine wichtige Art einseitiger Verwaltungsakte sind die Verfügungen.

Das Publikum muß dem Staate Vertrauen entgegenbringen können; daher darf nicht Willkür in der Verwaltung herrschen. Am bedeutsamsten ist dieser an sich selbstverständliche Grundsatz für die Zurücknahme von Verwaltungsakten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen fehlerfreien und fehlerhaften Verwaltungsakten³³). Fehlerfreie Verwaltungsakte sind, soweit sie keine Rechte für die Betroffenen schaffen, frei widerruflich. Mit der Ausführung der in einem Verwaltungsakt geforderten oder gestatteten Handlung erlischt das freie Widerrufsrecht. Wenn das öffentliche Interesse darüber hinaus einen Widerruf unabweislich erheischt, ist zwar kein eigentlicher Widerruf, wohl aber eine Zurücknahme des behördlichen Akts zulässig, die sich als ein die Behörde zum Schadenserfaz verpflichtender Eingriff in die Rechte des Bürgers darstellt³⁴).

Auch fehlerhafte Verwaltungsakte sind grundsätzlich nicht ohne Wirkung, selbst wenn sie gesetzwidrig sind. Von vornherein nichtig sind sie nur dann, wenn sie von einer absolut unzuständigen oder geschäftsunfähigen Stelle erlassen³⁵), auf etwas tatsächlich oder rechtlich Unmögliches oder Unsinniges gerichtet sind³⁶) oder endlich einer vom Gesetze zwingend vorgeschriebenen wesentlichen Form nicht genügen³⁷). In allen diesen Fällen muß aber der Mangel so offenkundig sein, daß er vom Durchschnittsbürger ohne besondere Mühe als solcher erkannt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist der betreffende Verwaltungsakt niemals nichtig, sondern nur anfechtbar. Anfechtungsberechtigt ist der Bürger unter den jeweils gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen in der Form der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels. Aber auch unabhängig davon kann die Behörde den im weitesten Sinne fehlerhaften Akt widerrufen. Ein solcher Widerruf ist unbeschränkt dort möglich, wo er gesetzlich oder zulässigerweise in dem betreffenden Verwaltungsakt selbst vorbehalten ist oder sich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen ergibt. Beschränkt ist der Widerruf zulässig a) wegen Wegfalls der Voraussetzungen bei solchen Akten, die nicht nur eine einmalige Wirkung äußern, sondern einen Dauerzustand schaffen, b) kraft Anfechtung, wenn der Verwaltungsakt gesetzwidrig ist, auf Verfahrensmängeln, auf Täuschung oder auf Irrtum über obligatorische Voraussetzungen beruht, c) kraft Verwirkung, insbesondere bei Nichterfüllung von Auflagen³⁸).

Keine Rechtsgeschäfte sind die Verordnungen. Sie unterscheiden sich von Verfügungen dadurch, daß sie allgemeine Regeln ohne Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls aufstellen. Verordnungen mit mangelnder Rechtsgrundlage sind stets nichtig, nicht bloß anfechtbar. —

³³) Vgl. zum folgenden Schoen, Der Widerruf der Verfügungen nach der Rechtsprechung des OVG. I. „Verwaltungsrechtliche Abhandlungen“, Festgabe 1925 S. 118 ff.

³⁴) Vgl. §§ 74, 75 Einl. z. UNK.

³⁵) Z. B. ein Landgerichtspräsident erläßt eine Polizeiverfügung.

³⁶) Z. B. Duldung der Päderastie.

³⁷) Z. B. Nichtbeachtung der in § 1

KommunalbeamtenGes. v. 1899 vorgeschriebenen Schriftform (bestr.).

³⁸) Die Lehre vom fehlerhaften Staatsakt ist außerordentlich umstritten. — Lit.: W. Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen, 1908. — Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, 1910. — v. Hippel, Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts, 1924.

Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften des BGB. finden im öffentlichen Rechte im allgemeinen keine unmittelbare und auch nur in einzelnen Beziehungen analoge Anwendung. Da jedoch das bürgerliche Recht eine ganze Reihe von Vorschriften aufweist, die man als so allgemeingültige Rechtsätze ansprechen kann, daß ihre Beschränkung auf das bürgerliche Recht willkürlich wäre, kann wegen dieser Allgemeingültigkeit ein solcher im BGB. niedergelegter Rechtsatz auch im öffentlichen Recht unmittelbar oder bei entsprechender Rechtslage analog angewandt werden. Bei jeder derartigen Übertragung bürgerlichrechtlicher Rechtsätze ins öffentliche Recht ist aber größte Vorsicht am Platze. Dies gilt um so mehr, als keineswegs feststeht, daß die Begriffe des Bürgerlichen Rechts im öffentlichen Rechte sich sämtlich wiederfinden³⁹⁾. —

Die öffentliche Verwaltung kann entweder durch Reich oder Staat selbst geführt werden oder durch hierfür gebildete besondere öffentlichrechtliche Körperschaften. Im letzteren Falle spricht man von Selbstverwaltung im Rechtsinne. Wir verstehen darunter „jede sich im Rahmen der Reichs- und Staatsgesetze abspielende Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts — außer von Reich und Staat —, kraft deren diese Verbände Aufgaben, welche weder solche der Rechtssetzung noch der Rechtsprechung sind, unter eigener Verantwortung erfüllen“⁴⁰⁾. Wenn diese Körperschaften mit einer Herrschaftsgewalt ausgestattet sind, kraft deren sie innerhalb eines bestimmten Gebiets alle öffentlichen Aufgaben zu erfüllen haben, die von keiner anderen Stelle erledigt werden und ihr Gebiet und ihre Kräfte nicht übersteigen, wenn m. a. W. jene Körperschaften Gemeinden sind, so spricht man von kommunaler Selbstverwaltung.

Von der Selbstverwaltung durch eigens dafür gebildete juristische Personen zu unterscheiden ist die staatliche oder politische Selbstverwaltung, d. h. die Mitwirkung von Laien bei der Staatsverwaltung. Die Selbstverwaltung im Rechtsinne hat ihre Wurzeln in Frankreich; die politische Selbstverwaltung stammt aus England. In Deutschland finden sich beide Arten von Selbstverwaltung nebeneinander⁴¹⁾.

³⁹⁾ Beispielsweise nimmt D. Mayer ein vom bürgerlichrechtlichen verschiedenes öffentlichrechtliches Eigentum an. Besonders deutlich zeigt sich im Steuerrecht eine eigene Begriffsbildung; vgl. Ball, Steuerrecht und Privatrecht, 1924. Hensel und Bühler, Der Einfluß des Steuerrechts auf die Begriffsbildung des öffentlichen Rechts i. Heft 3 der Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, 1927.

⁴⁰⁾ Vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, 1926 S. 36, worin ausführliche Darlegungen über den Begriff der Selbstverwaltung sowie über die wichtigsten damit zusammenhängenden Streitfragen des Kommunalrechts in Preußen enthalten sind.

⁴¹⁾ Näheres vgl. § 26 bei Anm. 17, § 33, § 37 Anm. 3, § 50 d. W.

Erstes Kapitel.

Das Deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 2. Unter den Stürmen der napoleonischen Kriege hatte im Jahre 1806 mit der Niederlegung der Kaisermürde durch Franz II. das heilige römische Reich deutscher Nation sein Schattenleben ausgehaucht. Der in den Freiheitskriegen machtvoll zutage getretene deutsche Einheitsgedanke fand in den Verhandlungen des Wiener Kongresses (1814—1815) keine Erfüllung. Das Streben der 38 Einzelstaaten nach Aufrechterhaltung ihrer Souveränität ließ den **Deutschen Bund** nicht als Bundesstaat, sondern als einen nach außen und innen machtlosen völkerrechtlichen Staatenbund entstehen¹⁾. Sein Organ, der unter österreichischem Vorsitz stehende Bundestag, war nicht in der Lage, den partikularistischen Tendenzen der Einzelstaaten einen Einheitswillen gegenüberzustellen. Die Zeit der Reaktion hatte aber die im Volke lebende Sehnsucht nach nationaler Einigung nicht zu töten vermocht. Das Revolutionsjahr 1848 führte zum Zusammentritt der Nationalversammlung in der Paulskirche in Frankfurt a. M. Auch ihr war ein sichtbarer Erfolg noch nicht beschieden. Friedrich Wilhelm IV. lehnte die Annahme der ihm angebotenen Kaiserkrone ab. Die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung scheiterte an dem Widerstand der Regierungen. Das Stuttgarter Rumpfparlament, das die Reste der Nationalversammlung vereinigt hatte, wurde zwangsweise auseinandergetrieben und der Bundestag 1851 wieder eröffnet. Die Zerfahrenheit der staatlichen Verhältnisse vermochte aber nicht zu verhindern, daß unabhängig von der Bundesverfassung auf einigen Gebieten sich die Notwendigkeit strafferer Zusammenfassung allmählich doch durchsetzte. Unter der Führung Preußens, dessen Rivalität gegenüber Österreich immer stärker in Erscheinung trat, schlossen sich im Zollverein die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammen²⁾. Der wachsenden Einheit auf wirtschaftlichem Gebiet³⁾ folgte die politische Einheit erst, nach-

¹⁾ Bundesakte 8. Juni 1815 (G. S. 1818, 143) und Wiener Schlussakte 15. Mai 1820 (G. S. 113).

²⁾ Nachdem mehrere kleinere Staaten bereits dem preussischen Zollverband beigetreten waren, erfolgte 1828 eine Solleini-gung zwischen Preußen und Hessen. In demselben Jahre wurde zwischen Bayern und Württemberg der Süddeutsche Zollverein, zwischen mittelobern Rhein Staaten der Mitteldeutsche Zollverein geschlossen. Eine Vereinigung erfolgte unter Führung Preu-

ßens am 1. Jan. 1834 im Deutschen Zoll- und Handelsverein. Der zwischen einigen diesem nicht beigetretenen mitteldeutschen Staaten, insbesondere Hannover und Oldenburg, geschlossene Steuerverein trat am 1. Jan. 1854 dem Zollverein bei. Der Zollverein umfaßte hiernach alle deutschen Staaten außer Österreich, Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten und Liechtenstein.

³⁾ Allg. Deutsches Wechselordnung 1848. Allg. Deutsches Gesetzbuch 1861.

dem der preußisch-österreichische Gegensatz durch Waffengewalt ausgetragen war. Aus Anlaß des schleswig-holsteinischen Konfliktes erklärte Preußen das Bundesverhältnis für gebrochen und zwang nach kurzem, siegreichem Kriege durch den Prager Frieden vom 23. August 1866 Österreich zum Austritt aus dem Deutschen Bunde und zur Anerkennung des von Preußen zu schaffenden Norddeutschen Bundes.

Der **Norddeutsche Bund** wurde durch Vertrag zwischen dem König von Preußen und den 18 norddeutschen Fürsten sowie den 3 Hansestädten geschaffen. Nach Annahme seiner Verfassung durch den zu diesem Zwecke gewählten Reichstaa trat er mit dem 1. Juli 1867 als Bundesstaat auf konstitutioneller Grundlage ins Leben⁴⁾. Mit den süddeutschen Staaten, mit denen bereits gleichzeitig mit den Friedensverträgen Schutz- und Truppbündnisse geschlossen waren, nach denen diese für den Fall des Krieges ihre Heeresmacht unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu stellen hatten, schloß der Norddeutsche Bund einen Zollvereinigungsvertrag⁵⁾. Der deutsch-französische Krieg führte sodann zur politischen Vereinigung von Nord- und Süddeutschland. Im November 1870 traten die süddeutschen Staaten dem Norddeutschen Bunde bei⁶⁾. Der König von Preußen nahm am 18. Januar 1871 in Versailles die ihm angetragene Würde eines Deutschen Kaisers an. Das neue Deutsche Reich war geschaffen. Die Zusammenfassung seiner staatsrechtlichen Grundlagen erfolgte nach Zustimmung des Reichstags und der gesetzgebenden Körperschaften der beteiligten Staaten in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, die den Inhalt der Norddeutschen Bundesverfassung mit den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen in Einklang brachte⁷⁾.

Das **Deutsche Reich der Kaiserzeit**, das auf Vertrag zwischen den 22 deutschen Fürsten und den 3 Hansestädten beruhte⁸⁾, war ein Bundesstaat. Sein Gebiet umfaßte außer den 25 Staaten das Reichsland Elsaß-Lothringen⁹⁾. Träger der Reichsgewalt war die Gesamtheit der verbündeten Fürsten, deren Wille im Bundesrat in Erscheinung trat¹⁰⁾. Das Präsidium des Bundes führte

⁴⁾ Veröffentlicht durch Publikandum 26. Juli 1867 (RGBl. 1). Seine Organe waren der Bundesrat, das Bundespräsidium und der Reichstag.

⁵⁾ Vertr. 8. Juli 1867 (RGBl. 81). Organe des Vereins waren der Zollbundesrat, das Zollpräsidium und das Zollparlament.

⁶⁾ Durch die sog. Novemberverträge: Mit Baden und Südhessen Vertrag und Schlußprotokoll 15. Nov. 1870 (RGBl. 627 u. 650); mit Württemberg Vertrag, Schlußprotokoll und Militärkonvention 25. Nov. 1870 (RGBl. 654, 657 u. 658); mit Bayern Vertrag und Schlußprotokoll 23. Nov. 1870 (RGBl. 1871, 9 u. 23).

⁷⁾ EinführungsG. 16. April 1871 (RGBl. 63). Durch § 2 wurde eine Reihe norddeutscher Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt. § 3 bestimmte die Fortgeltung der Novemberverträge (Anm. 6) neben der Reichsverfassung.

⁸⁾ Präambel der Reichsverf.: „Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern usw. schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“.

⁹⁾ Seine Vereinigung mit dem Reiche erfolgte durch G. 9. Juni 1871 (RGBl. 212). Seine verfassungsrechtliche Entwicklung fand ihren Abschluß durch das G. über die Verfassung Elsaß-Lothringens v. 31. Mai 1911 (RGBl. 225; Inkrafttreten: RGBl. 885; abgeändert durch G. 28. Okt. 1918, RGBl. 1275).

¹⁰⁾ Im Bundesrat waren 58 Stimmen vertreten und zwar Preußen mit 17, Bayern mit 6, Sachsen und Württemberg mit je 4, Baden und Hessen mit je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig mit je 2, die übrigen Staaten mit je 1 Stimme. Hierzu

der jeweilige König von Preußen als Deutscher Kaiser. Er vertrat das Reich völkerrechtlich, konnte im Namen des Reichs Krieg erklären und Frieden schließen, Verträge mit fremden Staaten eingehen, Gesandte beglaubigen und empfangen. Daneben stand ihm eine Reihe einzelner in der Verfassung festgelegter Befugnisse zu¹¹⁾. Der Reichstag, aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgegangen, war bei der Gesetzgebung beteiligt. Zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes bedurfte es eines übereinstimmenden Mehrheitsbeschlusses des Bundesrats und des Reichstags. Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze stand dem Kaiser zu. Einziger Minister, jedoch ohne Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichstage, war der Reichskanzler, der vom Kaiser ernannt wurde. Unter ihm standen an der Spitze der einzelnen Reichsämter Staatssekretäre¹²⁾. Erster Reichskanzler war Fürst Bismarck¹³⁾.

Die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs trug den Wünschen der einzelnen Bundesstaaten nach Selbständigkeit in großem Maße Rechnung. Die Rechte des Reichs und seiner Spitze, des Deutschen Kaisers, traten verfassungsmäßig demgegenüber zurück. Die überragende Stellung Preußens im Bundesrat, die Vereinigung der preußischen Krone mit der Würde des Deutschen Kaisers, die gewohnheitsrechtlich erfolgende Ernennung des Reichskanzlers zum preußischen Ministerpräsidenten und der Staatssekretäre zu preußischen Staatsministern führten jedoch tatsächlich zu einer Konzentrierung starker Machtbefugnisse in der Person des Kaisers. Demgegenüber mußten sich die Bestrebungen nach Stärkung der Rechte der Volksvertretung zunächst nicht durchzusetzen.

Erst der Weltkrieg veranlaßte die Regierung zu einem Entgegenkommen. In seiner Osterbotschaft vom 7. April 1917 kündigte der Kaiser als König von Preußen in der seit Jahrzehnten umstrittenen Frage des preußischen Wahlrechts die Abschaffung des Klassenwahlsystems und die Einführung der unmittelbaren und geheimen Wahl an¹⁴⁾. Auch diese Kundgebung blieb zunächst Versprechen. Die Ausführung wurde verzögert.

Weder in Preußen noch im Reich konnte man sich zu entscheidenden Schritten durchringen. Der militärische Zusammenbruch im Sommer 1918 und die Hoffnung, bei einem Entgegenkommen gegenüber den von den Siegerstaaten, namentlich von dem Präsidenten Wilson, betonten demokratischen Tendenzen er-

kamen durch G. über die Verfassung Elsaß-Lothringens v. 31. Mai 1911 für dieses 3 Stimmen, die aber nicht gezählt wurden, wenn die Präsidialstimme nur durch ihren Zutritt die Mehrheit für sich erlangen oder den Ausschlag geben konnte, ferner nicht bei Beschlüssen über Verfassungsänderungen.

¹¹⁾ Berufung und Schließung von Bundesrat und Reichstag, Verkündung der Reichsgesetze und Überwachung ihrer Ausführung, Ernennung und Entlassung von Reichsbeamten und Offizieren, Oberbefehl über Heer und Marine, Leitung des Post- und Telegraphenwesens, Begnadigungsrecht in gewissen Fällen, Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und den Schutzgebieten.

¹²⁾ G., betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers, v. 17. März 1878 (RGBl. 7); geändert durch G. 28. Okt. 1918 (RGBl. 1273).

¹³⁾ v. Bismarck, Leiter der preußischen Politik von 1862 bis 1890, geb. am 1. April 1815 in Schönhausen (Altmark), seit 1871 Fürst, war seit 1867 Bundeskanzler und von 1871 bis 1890 Reichskanzler; gest. am 30. Juli 1898. — Ihm folgten bis zur Revolution als Reichskanzler: v. Caprivi (bis 26. Okt. 1894), Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst (bis 17. Okt. 1900), Fürst von Bülow (bis 14. Juli 1909), v. Bethmann-Hollweg (bis 14. Juli 1917), Michaelis (bis 1. Nov. 1917), Graf Hertling (bis 3. Okt. 1918), Prinz Max von Baden (bis 9. Nov. 1918). — Über die Reichskanzler seit 1919 vgl. § 12 Anm. 5 d. B.

¹⁴⁾ RNz. Nr. 84.

träglich Waffensstillstands- und Friedensbedingungen zu erhalten, führte zu der Oktoberverfassung von 1918¹⁵⁾, durch die die parlamentarische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter eingeführt, die Zuständigkeit des Reichstags erweitert und die militärische Kommandogewalt seiner Kontrolle unterstellt wurde.

Die durch diese Verfassungsänderungen eingeleitete gesetzmäßige Weiterentwicklung des deutschen Verfassungsrechts wurde durch die Revolution jäh unterbrochen. Von einem Matrosenaufstand in Kiel in den ersten Novembertagen 1918 ausgehend, brachte die Bewegung in wenigen Tagen die politische Macht der bisherigen Regierungen in die Hand der an allen Orten gebildeten Arbeiter- und Soldatenräte. Am 9. Nov. 1918 verkündete der Reichskanzler Prinz Max von Baden die Abdankung des Kaisers und den Thronverzicht des Kronprinzen¹⁶⁾. Die von ihm beabsichtigte Einsetzung einer Regentschaft wurde durch die Ausrufung der Republik überholt, die an demselben Tage in Berlin durch den Reichstagsabgeordneten Scheidemann erfolgte. Prinz Max von Baden übertrug das Reichskanzleramt auf den Reichstagsabgeordneten Ebert, der durch einen Aufruf die Übernahme der Geschäfte durch die neue Regierung verkündete¹⁷⁾. Die Ausübung der Regierungsgewalt übernahm der aus 3 Sozialdemokraten und 3 Unabhängigen Sozialdemokraten bestehende Rat der Volksbeauftragten. Dieser entwidelte in seinem Aufruf an das Deutsche Volk vom 12. Nov. 1918 sein politisches Programm und kündigte die Einberufung einer konstituierenden Versammlung an¹⁸⁾. Durch diese Ankündigung war die Rückkehr zu gesetzmäßigen Verhältnissen in die Wege geleitet und wurde im Laufe der folgenden Monate trotz starker innerpolitischer Kämpfe durchgeführt. Zunächst wurde der Bundesrat zur weiteren Ausübung der ihm nach den Gesetzen und Verordnungen des Reichs zustehenden Verwaltungsbefugnisse ermächtigt¹⁹⁾. Am 30. Nov. 1918 wurden die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung ausgeschrieben²⁰⁾. Nach der am 19. Januar 1919 erfolgten Wahl trat diese am 6. Februar 1919 in Weimar zusammen. Die Nationalversammlung beschloß zunächst in dem Gesetz über die vorläufige Regierungsgewalt vom 10. Febr. 1919²¹⁾ eine Notverfassung und brachte hierdurch die einer Verfassungsgrundlage entbehrende und lediglich auf tatsächlichen Machtverhältnissen beruhende Periode der Revolution zum Abschluß. Der Volksbeauftragte Ebert wurde von der Nationalversammlung zum Reichspräsidenten gewählt und berief für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium. Die Errichtung einer demokratischen deutschen Republik war damit durchgeführt. Sie erhielt ihre endgültige rechtliche Grundlage in der von der Nationalversammlung nach eingehender Beratung im Verfassungsausschuß beschlossenen Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, die am 14. August 1919 in Kraft getreten ist²²⁾.

¹⁵⁾ Gesetze zur Abänderung der RVerf. 28. Okt. 1918 (RGBl. 1273 u. 1274).

¹⁶⁾ RAnz. Nr. 267. Die formelle Abdankungsurkunde des Kaisers ist erst am 28. Nov. 1918 unterzeichnet worden (RAnz. Nr. 283). Thronfolgebericht des deutschen Kronprinzen 1. Dez. 1918 (RAnz. Nr. 288).

¹⁷⁾ RAnz. Nr. 268. ¹⁸⁾ RGBl. 303.

¹⁹⁾ RD. 14. Nov. 1918 (RGBl. 1311).

²⁰⁾ RD. 30. Nov. 1918 (RGBl. 1345) nebst Wahlordnung 30. Nov. 1918 (RGBl. 1353.)

²¹⁾ RGBl. 169. Dieses G. ist ergänzt durch das Übergangsg. v. 4. März 1919 (RGBl. 285).

²²⁾ RGBl. 1383. Die RV. besteht aus 181 Artikeln mit folgendem Vorpruch: „Das

Der Ausbau der Reichsverfassung steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt der innerpolitischen Erörterungen. Zu den Fragen der sog. Reichsreform²³⁾ gehören insbesondere das Verhältnis des Reichs zu den Ländern, die Neugliederung des Reichs und die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern.

II. Reichsverfassung.

1. Staatsform.

§ 3. Das Deutsche Reich ist eine Republik¹⁾. Jedes deutsche Land muß eine freistaatliche Verfassung haben²⁾. Die Zuspitzung der innerpolitischen Verhältnisse ließ nach der Ermordung des Reichsministers Rathenau im Jahre 1922 eine besondere Sicherung der verfassungsmäßig feststehenden Staatsform durch das zunächst auf fünf Jahre befristete, sodann um zwei Jahre verlängerte Gesetz zum Schutze der Republik erforderlich erscheinen, dessen Geltungsdauer mit dem 22. Juli 1929 abgelaufen ist³⁾.

Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen befeelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben". —

In ihr sind inzwischen folgende Art. geändert bzw. eingefügt: Art. 35 (G. 15. Dez. 1923, RGBl. I 1185); 40a (G. 22. Mai 1926, RGBl. I 243); 61 (G. 24. März 1921, RGBl. 440); 85—88 (§ 15 G. 18. März 1924, RGBl. I 287); 167 (G. 27. Nov. 1920, RGBl. 1987); 168 G. 6. Aug. 1920, RGBl. 1565); 178 (G. 6. Aug. 1920, RGBl. 1566); 180 (G. 27. Okt. 1922, RGBl. I 801). — Wichtigste Bearbeitungen der R.V.: Anschütz (10. Aufl., Berlin 1929); Andt (3. Aufl., Berlin 1927); Giese (7. Aufl., Berlin 1926); Poetsch-Heffter (3. Aufl., Berlin 1928); Derselbe, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung, Jahrb. d. öff. Rechts 1925, 1 ff. — Bredt, Der Geist der Deutschen R.V. (Berlin 1924); Gatschet, Dtsch. u. preuß. Staatsrecht, 2. Bde. (Berlin 1922); Meißner, Staatsrecht (2. Aufl., Berlin 1923); Wittmayer (Tübingen 1922); Marschall v. Bieberstein, Verfassungsrechtl. Reichsgesetze (2. Aufl., Mannheim 1929).

²³⁾ Die Erörterung des sog. Reichs-Länder-Problems war Gegenstand der Länderkonferenz, die vom 16.—18. Jan. 1928 in Berlin getagt hat. Ein von ihr eingesetzter Ausschuss für Verfassungs- und Verwaltungsreform, der aus Sachverständigen besteht, die teils von der Reichsreg., teils

von den Landesreg. bestellt sind, soll die Lösung des Gesamtproblems vorbereiten. —

Aus dem fast unübersehbareren Schrifttum seien angeführt: Goepfer-Arschoff, Deutscher Einheitsstaat (Berlin 1928); Rib, Reichsland Preußen (Düsseldorf 1926); Koch-Weser, Einheitsstaat und Selbstverwaltung (Berlin 1928); Denkschrift des „Bundes zur Erneuerung des Reichs“ (Berlin 1928); die vom RMin. d. Innern herausgeg. Verhandlungen der Länderkonferenz und das Beratungsmaterial des Verfassungsausschusses.

¹⁾ R.V. Art. I Abs. 1.

²⁾ R.V. Art. 17 Abs. 1 Satz 1.

³⁾ G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 585), abg. G. 31. März 1926 (RGBl. I 190) und 8. Juli 1926 (RGBl. I 397), das an die Stelle der R.D. 23. Juni 1922 (RGBl. I 521) und 29. Juni 1922 (RGBl. I 532) getreten ist. Es enthielt Strafbestimmungen zum Schutze der Republik (I), Vorschriften über den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik (II), über Verbot von Vereinnungen (III), Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften (IV), Mitglieder vormalig landesherrlicher Familien (V) und Schlußbestimmungen (VI); VerlängerungsG. v. 2. Juni 1927 (RGBl. I 125); An die Stelle des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik ist bis zur Bildung des Reichsverwaltungsgerichts ein Senat des Reichsgerichts getreten. Erg. durch G. über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik v. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590). Preuß. AusführungsR.D. 19. Okt. 1922

Die **Staatsgewalt** geht vom Volke aus⁴⁾. Sie wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt⁵⁾. In einigen Fällen handelt es sich um die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger bestehende Volk nicht durch seine verfassungsmäßig bestellten Organe, sondern unmittelbar durch Abstimmung⁶⁾.

Die **Hoheitszeichen** des Reichs sind die Reichsflaggen, das Reichswappen und das Reichssiegel. Eine einheitliche Reichsflagge ist durch die Reichsverfassung nicht geschaffen. Diese bestimmt vielmehr, daß die Reichsfarben schwarz-rot-gold sind und daß die Handelsflagge schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke ist⁷⁾. Die Einzelregelung ist durch Verordnung des Reichspräsidenten⁸⁾ erfolgt, die die Farben schwarz-rot-gold als Nationalflagge bezeichnet. — Über die Gestaltung des Reichswappens enthält die Reichsverfassung keine Vorschrift. Es ist durch Verordnung des Reichspräsidenten⁹⁾ dem alten Reichswappen nachgebildet und zeigt auf goldgelbem Grunde den einköpfigen schwarzen Adler, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe. — Das Reichssiegel ist gleichfalls durch Erlaß des Reichspräsidenten festgelegt¹⁰⁾. Das große Reichssiegel zeigt den Reichsadler ohne Umschrift, von einem Kranz umgeben, das kleine Reichssiegel den Reichsadler mit einer die siegelführende Behörde bezeichnenden Umschrift. Das große Reichssiegel, das bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Bestellungen angewendet wird, darf nur von bestimmten Amtsperso-

(G. S. 312). — Bearb. v. Riebow-Zweigert (Mannheim 1923), Lobe (Berlin 1922), Brecht (Braunschweig, Preussische Verwaltungs-Gesetze. Bd. 2 1928 S. 227 ff.). — Das Unternehmen einer gewaltsamen Änderung der Reichs- oder einer Landesverfassung wird als Hochverrat gemäß §§ 81 ff. StGB bestraft.

⁴⁾ RB. Art. 1 Abs. 2. ⁵⁾ RB. Art. 5.

⁶⁾ Z. B. RB. Art. 43 Abs. 2, Art. 73.

⁷⁾ RB. Art. 3.

⁸⁾ B. D. über die deutschen Flaggen 11. April 1921 (RGBl. 483, Berichtigg. RGBl. 1922 I 630). Die B. D. unterscheidet folgende Flaggen: Nationalflagge, Handelsflagge, Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz, Reichskriegsflagge, Gölisch, Standarte des Reichspräsidenten, Flagge des Reichswehrministers, Reichspostflagge, Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zu Lande, Dienstflagge der übrigen Reichsbehörden zur See. Sie ist geändert durch die 2. B. D. über die deutschen Flaggen 5. Mai 1926 (RGBl. I 217): Änderung der Dienstflaggen der Reichsbehörden zur See; gesandtschaftliche und konsularische Behörden des Reichs an außereuropäischen Plätzen und an solchen europäischen Plätzen, die von Seehandelschiffen angelaufen werden, führen neben

der Nationalflagge die Handelsflagge. — Einen Schutz der Reichsfarben gegen Beschimpfung enthielt § 8 Nr. 2 Republik Schutz-G. 21. Juli 1922. —

Beflaggung der Reichsdienstgebäude: Biff. III Erl. über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen 20. März 1929 (RMBl. 265). — Vertreter von Reichsbehörden dürfen an Veranstaltungen, bei denen Flaggen Schmuck gezeigt wird, nur teilnehmen, wenn die Reichsfarben an hervorragender Stelle gezeigt werden: Erl. 20. März 1929 (RMBl. 266); für Preußen: Erl. über die Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen 9. Nov. 1927 (MBl. B. 1061). —

Erklärung des Deutschland-Liedes zur Nationalhymne: Erl. 17. Aug. 1922 (SBl. 407).

⁹⁾ Bef. 11. Nov. 1919 (RGBl. 1877). Strafrechtlicher Schutz: § 360 Nr. 7 StGB. — Zusammenstellung der Wappen, Flaggen und Farben des Reichs u. d. Länder vgl. Erl. 11. Jan. 1929 (MBl. B. 37).

¹⁰⁾ Erl. über die Dienstiegel 30. März 1922 (RGBl. I 329) u. 27. März 1924 (RGBl. I 375), 22. Nov. 1924 (RGBl. I 762) und 30. Jan. 1925 (RGBl. I 16).

nen geführt werden; im übrigen haben sich die Reichsbehörden des kleinen Reichs-
siegels zu bedienen¹¹⁾.

2. Reichsgebiet.

§ 4. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der 17 deutschen Län-
der¹²⁾. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen

¹¹⁾ Das große Reichsiegel führen Reichs-
präsident, Reichskanzler, Reichsminister,
Rechnungshof, Präsident des Reichsban-
direktoriums, Präsident des Reichstags,
Präsident des Reichswirtschaftsrats und die
obersten Gerichte des Reichs. Die Reichs-
bahngesellschaft ist zur Führung eines Dienst-
siegels mit dem Reichsadler berechtigt (§ 17
ReichsbahnG. 30. Aug. 1924, RGBl. II
272). — Über das Amtsschild der Reichs-
behörden vgl. Bef. 17. Febr. 1923 (RMBl.
Nr. 15).

¹²⁾ Größe und Bevölkerung des Reichs und der Länder
(einschließlich des Saargebiets. Stand vom 16. Juni 1925, für Preußen einschließlich Waldeck).

Land	Fläche qkm	Wohn- bevölkerung	Auf 1 qkm kommen Einwohner
Preußen	294 241,92	38 845 989	132,31
Bayern	76 420,50	7 477 594	97,85
Sachsen	14 992,94	4 992 320	332,98
Württemberg	19 507,63	2 580 235	132,27
Baden	15 070,87	2 312 462	153,44
Thüringen	11 750,64	1 609 300	136,95
Hessen	7 692,94	1 347 279	175,13
Hamburg	415,26	1 152 523	2 775,43
Mecklenburg-Schwerin	13 121,93	674 045	51,37
Oldenburg	6 423,98	545 172	84,87
Braunschweig	3 672,05	501 875	136,67
Anhalt	2 306,45	351 045	152,20
Bremen	256,39	338 846	1 321,60
Lippe	1 215,16	163 648	134,67
Lübeck	297,71	127 971	429,85
Mecklenburg-Strelitz	2 929,50	110 269	37,64
Schaumburg-Lippe	340,30	48 046	141,19

Deutsches Reich 470 656,17 63 178 619 134,24

²⁾ Das Reichsgebiet der deutschen
Kaiserzeit bestand aus 25 Staaten
(4 Königreiche, 6 Großherzogtümer, 5 Her-
zogtümer, 7 Fürstentümer und 3 freie
Städte) sowie dem Reichsland Elsaß-Loth-
ringen. Letzteres ist durch den Versailler
Vertrag an Frankreich abgetreten.

Gebietsänderungen der Länder
seit Inkrafttreten der Weimarer
Verf.: Aus den thüringischen Ländern (mit
Ausnahme des Gebietsteils Coburg) ist mit
Wirkung vom 1. Mai 1920 das Land Thü-
ringen gebildet (G. 30. April 1920, RGBl.
841). Der Gebietsteil Coburg ist mit Wir-
kung v. 1. Juli 1920 mit Bayern (G. 30. April
1920, RGBl. 842; B. D. 21. Juni 1920,

RGBl. 1329), der Gebietsteil Bismont
mit Wirkung vom 1. April 1922 mit Preußen
(G. 24. März 1922, RGBl. I 281) vereinigt
worden. Mit Wirkung vom 1. April 1929
ist das Land Waldeck mit Preußen ver-
einigt worden (Reichsg. 7. Dez. 1928,
RGBl. I 401; preuß. G. 25. Juli 1928, G. S.
179). Gebietsaustausch zwischen Sachsen u.
Thüringen: G. 30. März 1928 (RGBl. I
115). — Abgelehnt ist die Bildung eines
selbständigen Landes Oberschlesien durch
die auf Grund des G. 11. Juni 1922
(RGBl. II 237) in Verbindung mit B. D.
8. Juli 1922 (RGBl. I 547) am 3. Sept.
1922 erfolgte Volksabstimmung; ferner die
Bildung eines selbständigen Landes Han-

werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt³). Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich geschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietssteile handelt⁴). Zur Änderung des Gebiets von Ländern und zur Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs bedarf es grundsätzlich eines verfassungsändernden Reichsgesetzes. Ein einfaches Reichsgesetz genügt, wenn die unmittelbar beteiligten Länder zustimmen oder, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den im Abstimmungswege festzustellenden Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt⁵).

Die zur Erstattung von Gutachten über Fragen der Änderung des Gebiets von Ländern und der Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs beim Reichsministerium des Innern gebildete Zentralstelle für die Gliederung des Deutschen Reichs besteht nicht mehr.

3. Reichsvolk.

a) Reichs- und Staatsangehörigkeit.

§ 5. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Lande oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt. Das Recht der Gesetzgebung über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern steht ausschließlich dem Reiche zu¹). Die vor Inkrafttreten der Reichsverfassung bereits bestehende einheitliche Regelung²) gilt vorläufig fort. Verfassungsmäßig

nover durch die Vorabstimmung vom 18. Mai 1924; ferner der durch Landesgesetz (G. 11. Mai 1926, Schaumburg-Lipp-LandesV.D. 1926 Nr. 13 S. 81) der Abstimmung unterworfenen Anschluß von Schaumburg-Lippe an Preußen. — Über die Beschränkungen des Gebiets des Deutschen Reichs durch den Verf. Vertr. vgl. § 26 Anm. 8, § 38 Anm. 2 d. B.

³) R.V. Art. 2. ⁴) R.V. Art. 78 Abs. 3.

⁵) R.V. Art. 18; U.G. 8. Juli 1922 (R.G.Bl. I 545); Reichsstimmordnung 14. März 1924 (R.G.Bl. I 173), 3. Nov. 1924 (R.G.Bl. I 726), 17. März 1925 (R.G.Bl. I 21) und 14. Mai 1926 (R.G.Bl. I 224).

¹) R.V. Art. 6 Nr. 3, Art. 110 Abs. 1 Satz 1.

²) Reichs- und StaatsangehörigkeitsG. v. 22. Juli 1913 (R.G.Bl. 583); § 38 ist geändert durch G. 5. Nov. 1923 (R.G.Bl. I 1077, in Kraft 1. Juli 1924, R.G.Bl. 1924 I 657). — Bearb.: Cahn (Berlin 1914); Keller-Trautmann (München 1914); Woerber-Fischer (Berlin 1928); Schwarß, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914

(Berlin 1925); Falk, Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht in Brauchisch Bd. 4 (Berlin 1928); Magnus, Tabellen zum internationalen Recht, Heft 2, (Berlin 1926). — Reichsrechtliche Vollzugsvorschriften: a) Zur Ausf. des § 9 Abs. 1 (Verzeichnis der beabsichtigten Einbürgerungen) v. 27. Nov. 1913 (ZBl. 1212); b) Zur Ausf. des § 39 Abs. 1 (Form der Urkunden) v. 27. Nov. 1913 (ZBl. 1201); c) V.D. über die Gebühren für die Erteilung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden v. 27. Juni 1924 (R.G.Bl. I 659) in Verb. mit V.D. 12. Dez. 1924 (R.G.Bl. I 775). — Fr. AusfVorschr.: Vf. 12. Nov. 1914 (MBl. 78), 13. Febr. 1914 (MBl. 112) 27. März 1918 (MBl. 53), 14. Dez. 1921 (MBl. 419), 12. Juli 1923 (MBl. 783), 11. Juni 1925 (ZBl. 220), 26. Nov. 1925 (MBl. 1233); Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsachen: Vf. 23. Nov. 1922 (MBl. 1145), 23. Juli 1923 (MBl. 809); Verzeichnis der Behörden, die zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen, Heimatscheinen, Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden usw. zuständig sind: Erl. 10. Juli 1929 (MBl. 9.

festgelegt ist, daß jeder Angehörige eines deutschen Landes zugleich Reichsangehöriger ist³⁾.

Die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Lande wird erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Annahme an Kindesstatt) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Frau durch die Eheschließung⁴⁾;

2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde⁵⁾ ausgefertigte Urkunde oder durch Anstellung im öffentlichen Dienste⁶⁾. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Deutschen handelt, andernfalls Einbürgerung⁷⁾. Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Lande, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf Antrag erteilt werden; eine Ausnahme ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche erfolgen darf. Für die Einbürgerung wird dagegen vorausgesetzt, daß der Antragsteller unbeschränkt geschäftsfähig und unbescholten ist, am Niederlassungsort eigene Wohnung oder Unterkommen gefunden hat und an diesem Ort sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist. Vor der Einbürgerung sind der Gemeindevorstand oder der Bezirksfürsorgeverband zu hören. Auch darf die Einbürgerung erst erfolgen, wenn der Reichsminister des Innern festgestellt hat, daß keines der übrigen Länder Bedenken dagegen erhoben hat⁸⁾. In gewissen Fällen besteht ein Anspruch auf Einbürgerung⁹⁾.

601) u. 14. Aug. 1929 (MBl. 765); Staatsangehörigkeitsausweise zum Eintritt in die Reichswehr: Erl. 5. Okt. 1927 (MBl. 979), zum Eintritt in die Schutzpolizei: Erl. 7. Febr. 1928 (MBl. 121); Staatsangehörigkeitsausweise für Versorgungsanwärter: Erl. 15. April 1929 (MBl. 345). Verfassung von Staatsangehörigkeitsausweisen: Erl. 3. März 1910 (MBl. 58); Ausbürgerung wegen Nichtrückkehr aus dem Auslande: Vf. 22. März 1917 (MBl. 80); Auslandsdeutsche: Vf. 10. Febr. 1921 (MBl. 74), 14. März 1921 (MBl. 75); zu § 26 Abs. 1 G.: Vf. 15. Aug. 1922 (MBl. 847); Flüchtlinge: Vf. 8. Febr. 1923 (MBl. 154); im Ausland eingebürgerte frühere Preußen: Vf. 14. Mai 1925 (MBl. 665); Anwendbarkeit des § 15 des Reichs- und StaatsangehörigkeitsG. auf die Anstellung von Ausländern im Reichsbank- und im Reichsbahndienst: Erl. 8. Dez. 1925 (MBl. 1269); Staatsangehörigkeit der Deutschen in Südwestafrika: Erl. 3. Febr. 1926 (MBl. 126). Aufnahme in den preussischen Staatsverband ohne Niederlassung: Erl. 10. Febr. 1926 (MBl. 142) u. 26. April 1928 (MBl. 489). Einbürgerung von Ostausländern: Erl. 16. Sept. 1927 (MBl. 963). Deutschstämmigkeitsbescheinigungen: Erl. 23. Nov. 1926 (MBl. 1035). Staatsbürgerlisten: Erl. 29. Juli 1927 (MBl. 813).

Staatsangehörigkeitsangaben in den Melde-registern. Erl. 24. Febr. 1928 (MBl. 161) u. 22. Juli 1928 (MBl. 841). Postsendungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten: Erl. 27. März 1929 (MBl. 275). Verwaltungsgebühren: Bd. 30. Dez. 1926 (G. 327). — Vgl. auch Anm. 19 und 22.

³⁾ R. Art 110 Abs. 1 Satz 2.

⁴⁾ §§ 4—6 G. 22. Juli 1913.

⁵⁾ In Preußen sind die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) zuständig.

⁶⁾ § 16 a. a. D.

⁷⁾ Früher: Naturalisation. §§ 7—16 a. a. D.

⁸⁾ § 9 a. a. D.; hierzu Ausführungsbest. 27. Nov. 1913 (ZBl. 1212).

⁹⁾ Für die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die z. Bt. der Eheschließung Deutsche war, für einen ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, für einen Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heer oder in der Marine aktiv gedient hat; in allen Fällen müssen die allgemein für die Einbürgerung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und Niederlassung im Inland erfolgt sein (§§ 10—12 a. a. D. Vgl. ferner § 15 Abs. 2, §§ 30, 31 a. a. D.).

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. auf Antrag durch Entlassung, die mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde¹⁰⁾ des Heimatstaates ausgefertigten Urkunde wirksam wird¹¹⁾. Sie muß erteilt werden, wenn der zu Entlassende die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Lande besitzt und sich diese vorbehält. Andernfalls darf in Friedenszeiten die Entlassung nur Angehörigen der Reichswehr und den nicht aus dem Dienst entlassenen Beamten versagt werden. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande hat¹²⁾;

2. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag, wenn im Inland weder Wohnsitz noch dauernder Aufenthalt besteht¹³⁾;

3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht¹⁴⁾;

4. durch Ausspruch der Behörde, wenn ein Deutscher im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr der Aufforderung zur Rückkehr oder, falls er ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, der Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet¹⁵⁾;

5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen deutschen Landes oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation¹⁶⁾;

6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen deutschen Landes oder mit einem Ausländer¹⁷⁾.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann einem ehemaligen Reichsangehörigen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, oder einer von ihm abstammenden oder an Kindesstatt angenommenen Person verliehen werden. Die Verleihung an einen Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, ist zulässig und muß unter gewissen Voraussetzungen erfolgen¹⁸⁾.

Gegenstände des Staatsangehörigkeitsrechts sind mehrfach durch Verträge mit ausländischen Staaten geregelt worden¹⁹⁾. In großem Umfange hat der

¹⁰⁾ Vgl. Anm. 5.

¹¹⁾ §§ 18—24 a. a. D.

¹²⁾ Ausgenommen im Falle des Vorbehalts der Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes (§ 24 Abs. 2 a. a. D.

¹³⁾ § 25 a. a. D. Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann auf Antrag vor dem Erwerb der ausländ. Staatsangehörigkeit durch schriftliche Genehmigung der Heimatbehörde bewilligt werden.

¹⁴⁾ §§ 26, 29 a. a. D. Nur noch für die Vergangenheit von Bedeutung; vergl. Erl. v. 15. Aug. 1922 (MBl. 847).

¹⁵⁾ §§ 27, 28 a. a. D.

¹⁶⁾ § 17 Nr. 5 a. a. D.

¹⁷⁾ § 17 Nr. 6 a. a. D.

¹⁸⁾ §§ 33—35 a. a. D. Die Zulässigkeit der Verleihung an einen Ausländer, der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hat

oder an einen Eingeborenen in einem Schutzgebiet (§ 33 Nr. 1) hat z. Bt. keine praktische Bedeutung.

¹⁹⁾ Die Gültigkeit der von den Ländern vor Inkrafttreten des G. 22. Juli 1913 geschlossenen Verträge ist durch § 36 a. a. D. aufrecht erhalten. Hierzu gehören insbes. die sog. Bancroftverträge zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Nordd. Bund v. 22. Febr. 1868 (RGBl. 228) und ähnliche mit den süddeutschen Staaten. — Deutsch-tschechoslowakischer Staatsangehörigkeitsvertrag 29. Juni 1920 (RGBl. 2284); hierzu Vf. 30. Juli 1924 (MBl. 815); Entlassung von Minderjährigen und Ehefrauen aus dem tschechoslow. Staatsverhande: Erl. 17. Sept. 1927 (MBl. 947), 26. Okt. 1927 (MBl. 1028). — Deutsches dänisches Staatsangehörigkeitsabkommen 10. April 1922 (RGBl. II 141); Ausf. D.

Verfallener Vertrag in die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Bewohner der von ihm betroffenen Gebiete eingegriffen. Hierbei ist an verschiedenen Stellen ein Optionsrecht teils nur zugunsten Deutschlands²⁰⁾, teils zugunsten Deutschlands und einer fremden Macht²¹⁾ vorgesehen. Die sich aus der Durchführung der Option ergebenden Fragen sind durch Abkommen mit den beteiligten Staaten geregelt²²⁾ 23).

b) Grundrechte.

aa) Allgemeines.

§ 6. Die Reichsangehörigkeit ist mit besonderen Rechten verbunden. Die Rechte sind entweder politische (staatsbürgerliche), die das aktive und passive Wahlrecht (Abstimmungsrecht) umfassen, oder bürgerliche. Diese sind in der Reichsverfassung in den sog. **Grundrechten** sichergestellt¹⁾. Die an die Einzelperson anknüpfenden Grundrechte umfassen:

1. **Gleichheitsrechte**²⁾. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich³⁾. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten

24. Juli 1922 (RGBl. II 686), Ausf. Best. 27. Juli 1922 (RGBl. II 687), Vf. 11. Aug. 1922 (MBl. 805). — Genfer Abkommen über Oberschlesien 15. Mai 1922 (RGBl. II 237) Art. 25ff.; hierzu: Ausf. Best. 15. Mai 1924 (RGBl. II 123); Bef. 15. Mai 1924 (RGBl. II 124); Vf. 3. Mai 1923 (MBl. 507), 21. Aug. 1923 (MBl. 881), 15. Mai 1924 (MBl. 524), 10. Nov. 1925 (MBl. 1189), 5. Juli 1927 (MBl. 703), 9. Jan. 1928 (MBl. 45), 4. Juli 1928 (MBl. 673). — Wiener Abkommen mit Polen 30. Aug. 1924 (RGBl. 1925 II S. 33, 98), hierzu: Erl. 23. April 1925 (MBl. 489), 13. Juni 1925 (MBl. 685), 27. Nov. 1925 (MBl. 1251), 8. Juli 1926 (MBl. 679); deutsch-polnisches Schlichtungsabf. 21. Dez. 1926 (Bef. 29. Jan. 1927, RMBl. 47); hierzu: Erl. 6. Febr. 1927 (MBl. 149) und 1. Apr. 1927 (MBl. 381). — Über Staatsangehörigkeit von mit Deutschen verheirateten Belgierinnen: Vf. 31. Juli 1923 (MBl. 836) und 31. Aug. 1923 (MBl. 933). Staatsangehörigkeit russischer Flüchtlinge: Vf. 20. Sept. 1922 (MBl. 945); litauische Staatsangehörigkeit: Vf. 17. März 1924 (MBl. 341). — Mitteilungen über Einbürgerungen von niederländischen Staatsangehörigen: Erl. 5. Okt. 1927 (MBl. 980), 20. Juni 1928 (MBl. 641). — Austausch von Mitteilungen über Einbürgerungen zwischen Deutschland und Mexiko: Erl. 13. Juni 1928 (MBl. 627). — Vgl. auch Anm. 22.

²⁰⁾ Art. 37 (Cuppen-Malmedy), Art. 106 (Danzig).

²¹⁾ Art. 85 (Tschchoslowakei), Art. 91 (Polen), Art. 113 (Schleswig).

²²⁾ Abkommen mit der Tschchoslowakei (RGBl. 1920 S. 2227), mit Danzig (RGBl. 1921 S. 186), mit Dänemark (RGBl. 1922 II 141 nebst Ausführungs-B. D. RGBl. 1922 II 686), mit Belgien (RGBl. 1924 II 227), mit Litauen (RGBl. 1925 II 59 nebst Ausführungs-Bef. RMBl. 1925 S. 91, 92, 122). Optionsordnung zur Ausführung des Art. 91 (Polen): RGBl. 1921 S. 1491; hierzu: Ausf. Best. 26. Dez. 1921 (MBl. 396), 30. Dez. 1921 (MBl. 419), 29. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 15), 20. Juni 1923 (MBl. 712). — Im übrigen vgl. Anm. 19.

²³⁾ Als Ausweis für den Besitz der Staats- und der unmittelbaren Reichsangehörigkeit dienen Heimatscheine für den Gebrauch im Ausland und Staatsangehörigkeitsausweise für den Gebrauch im Inland. — Über die einschlägigen Erl. vgl. Anm. 2

¹⁾ RV. Art. 109 ff. — Abweichend von der Staatspraxis erklärt Anschluß (RV. Vorbem. vor Art. 109) die Grundrechte nicht als Ausfluß der Staatsangehörigkeit, sondern als Ausfluß der Persönlichkeit. — Die RV. enthält ferner sog. Grundpflichten (z. B. Art. 132, 133, 145, 163). Ihre Erklärung soll „gegenüber den Prinzipien individualistischer Freiheit den sozialen Charakter des deutschen Reichs hervorheben“ (C. Schmitt, Verfassungslehre 1928 S. 174).

²⁾ RV. Art. 109, 110, 112, 116, 128.

³⁾ Die Bedeutung dieses Satzes ist lebhafte umstritten. Nach Auffassung der Praxis und herrschenden Theorie bedeutet er Gleichheit vor dem Gesetze, also Gleichheit der Rechtsanwendung; nach Auffassung von Adag (Berlin 1925), Leibholz (Berlin

und sind entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen. Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben⁴⁾. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden⁵⁾. Titel⁶⁾ dürfen nur verliehen werden; wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staate nicht verliehen werden⁷⁾. Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen. Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst (sog. gemeinsames Indigenat) und innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs⁸⁾.

2. **Freiheitsrechte**⁹⁾. Hierzu gehört die Freiheit der Person in ihrer Bewegung (Freizügigkeit § 7 d. W., Auswanderungsfreiheit § 8 d. W.), der Minoritätenschutz für fremdsprachliche Volksteile, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

3. **Unverletzlichkeitsrechte**¹⁰⁾ hinsichtlich der persönlichen Freiheit, der Wohnung, des Brief- und Postgeheimnisses, des Eigentums, des Berufs und Gewerbes. Dem Schutze dieser Rechte dient u. a. das **Petitionsrecht**¹¹⁾.

bb) Freizügigkeit.

§ 7. Das Recht der **Freizügigkeit** im ganzen Reiche ist allen Deutschen verfassungsmäßig gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungs- und Gewerbe- und Industriezweig zu betreiben. Einschränkungen sind nur kraft Reichsgesetzes zulässig¹⁾.

1925) u. a.: Gleichheit des Gesetzes, also der Gesetzgebung. RGZ. 111, 320: Tatbestände, die ungleich zu behandeln Willkür bedeuten würde, sind vom Gesetz gleich zu behandeln.

4) In Preußen durchgeführt durch G. 23. Juni 1920 (G. 367) nebst Überleitungs-B.D. 3. März 1921 (G. 339). G. zur Überführung der landesherrl. Bergregale an den Staat v. 19. Okt. 1920 (G. 441).

5) B.D. über den Namen der Mitglieder der vormals landesherrl. Familie v. 27. Nov. 1923 (G. 548). Preuß. G. über die Abschaffung der Standesvorrechte des Adels 23. Juni 1920 (G. 367); ergänzt durch G. 7. Jan. 1922 (G. 5); hierzu Überleitungs-B.D. 3. März 1921 (G. 339); Vf. 17. Jan. 1922 (MBl. 23). Unerlaubte Namensführung und Titelverleihung durch Angehörige früherer Adelsfamilien: Erl. 5. Sept. 1928 (MBl. 939). — Die B.D., betr. die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindesstatt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen, v. 3. Nov. 1919 (G. 179) ist durch B.D. 12. Mai 1922 (G. 115) aufgehoben.

6) Ausgenommen akademische Grade, jedoch für außerpreussische Genehmigungspflicht, B.D. 30. Sept. 1924 (G. 605).

7) Vgl. § 30 Anm. 11 d. W.

8) Hieraus ergibt sich das Verbot der Auslieferung Deutscher (RW. Art. 112 Abs. 3).

9) RW. Art. 111, 112, 113, 118, 123, 124.

10) RW. Art. 114, 115, 117, 151 ff.

11) RW. Art. 126. Das Petitionsrecht kann auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden. Über Behandlung der Petitionen im Reichstag s. §§ 63—66 Geschäftsordnung des Reichstags.

1) RW. Art. 111. Freizügigkeits-G. 1. Nov. 1867 (RGBl. 55); And.: Art. 37 GGVB. 18. Aug. 1896 (RGBl. 604), § 30 B.D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100). Die Niederlassung für die beiderseitigen Staatsangehörigen ist in Niederlassungsverträgen mit einzelnen Staaten geregelt (Niederlande: Vertrag 17. Dez. 1904, RGBl. 1906 S. 879 nebst Bef. 6. Dez. 1906 RGBl. 879 u. 887 u. 17. Juli 1912, RGBl. 481; Ausf. Antw. 31. Jan. 1907, MBl. 75 u. 20. Jan. 1909, MBl. 59, 201; Schweiz: Vertrag 13. Nov. 1909 u. 31. Okt. 1910, RGBl. 1911 S. 887, 892, 894 nebst Ausführungsantw. 19. Sept. 1911, MBl. 278.) Niederlassung ungarischer Staatsangehöriger: Erl. 11. Sept. 1928 (MBl. 946), 9. Nov. 1928 (MBl. 1107), 7. Juni 1929 (MBl. 475).

Solche Einschränkungen bestehen im polizeilichen Interesse²⁾ und aus Gründen der Ortsarmenpflege³⁾. Neuerdings haben Gründe der Lebensmittelversorgung und des Wohnungsmangels zu einer weiteren Beschränkung der Freizügigkeit geführt⁴⁾.

cc) Auswanderung.

§ 8. Die freie Bewegung der Reichsangehörigen reicht über die Grenzen des Reichs hinaus und umfaßt die **Auswanderungsfreiheit**. Auch diese ist durch Aufnahme in die Grundrechte verfassungsmäßig geschützt und nur durch Reichsgesetz beschränkbar¹⁾. Ausnahmen hinsichtlich der Auswanderungsfreiheit bestehen, nachdem die auf der Wehrpflicht beruhenden Beschränkungen jetzt bedeutungslos geworden sind, für Personen, deren Verhaftung oder Festnahme angeordnet ist, sowie für Reichsangehörige, die von fremden Regierungen oder Siedlungsgeellschaften angeworben sind²⁾. Ferner bedürfen Mädchen unter 18 Jahren, falls sie nicht mit den Erziehungsberechtigten auswandern, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts³⁾. Das Auswanderungsgesetz will die Auswanderer polizeilich gegen Ausbeutung schützen und politisch durch zuverlässige Auskunfterteilung, Fürsorge am Niederlassungsorte und Hinleitung auf geeignete Ziele dem Deutschtum möglichst erhalten (nationale Auswanderungspolitik).

Die Fragen der Ein-, Aus- und Rückwanderung werden von dem Reichsministerium des Innern und der ihm unterstellten Reichsstelle für das Auswanderungswesen bearbeitet⁴⁾. Ihr steht ein sachverständiger Beirat zur Seite⁵⁾. Daneben sind Auswanderungsbehörden die vom Reichsminister des Innern bestellten Reichskommissare für Überwachung des Auswanderungswesens, die Landesbehörden und Konsuln⁶⁾. Unternehmer, die die Auswanderung betreiben, und Agenten, die sie gewerbsmäßig vermitteln, bedürfen der Erlaubnis, die an erstere nur für bestimmte Länder und Orte vom Reichsminister des Innern unter Zustimmung des Reichsrats, an letztere von der Landesbehörde (Regierungspräsident) widerruflich und gegen Sicherheitsstellung erteilt wird.

²⁾ FreizügigkeitsG. §§ 3, 10, 12.

³⁾ §§ 4–7, 9 a. a. O.

⁴⁾ Vgl. B. D. über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs 13. April 1918 (RGBl. 186), aufgehoben durch B. D. 8. Juli 1926 (RGBl. I 402); B. D., betr. den Zugang ortsfremder Personen und Flüchtlinge, v. 23. Juli 1919, RGBl. 1353 (jetzt nicht mehr in Kraft); WohnungsmangelG. 26. Juli 1923 (RGBl. I 754).

¹⁾ N. B. Art. 112 Abs. 1. Auswanderungsg. 9. Juni 1897 (RGBl. 463); Abt.: B. D. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 107) nebst Bef. 1. März 1924 (MBl. 97). Zuständige Behörde in Preußen: Erl. 11. Febr. 1898 (MBl. 35). — Bearb. Goetlich, 2. A., Berlin 1907.

²⁾ § 23 G. 9. Juni 1897.

³⁾ § 9 B. D. 14. Febr. 1924. — Über Be-

kämpfung des Mädchenhandels vgl. § 218 Ann. 1. d. B.

⁴⁾ Diese ist gemäß B. D. 29. März 1924 (RGBl. I 395) unter Einschränkung des Aufgabekreises an die Stelle des früheren Reichswanderungsamtes (B. D. 7. Mai 1919, RGBl. 451) getreten. Sie hat die Nachrichten über die Aussichten deutscher Auswanderer in fremden Ländern zu verarbeiten, die Öffentlichkeit hierüber aufzuklären und den Beratungsstellen Beratungstoff zuzuleiten, ferner die Auswanderungsbewegung im Inlande zu beobachten und die Landesbehörden und Beratungsstellen bei der Bekämpfung von Mißständen in der Auswanderungsbewegung zu unterstützen.

⁵⁾ § 13 B. D. 14. Febr. 1924.

⁶⁾ §§ 40, 41 G. 9. Juni 1897; Bef. 11. Febr. 1898 (MBl. 35). Reichskommissare sind in Hamburg und Bremen bestellt.

Der Geschäftsbetrieb unterliegt der Beaufsichtigung⁷⁾. Die gewerbsmäßige Auswandererberatung ist unterlagt, die nichtgewerbsmäßige von der Erlaubnis der Landesbehörden abhängig. Die als gemeinnützig anerkannten Auskunfts- oder Beratungsstellen bedürfen der Erlaubnis nicht⁸⁾. Wer zur Auslandsfiedlung anwerben will, hat eine Anzeigepflicht; die Landesbehörde hat gegenüber solchen Unternehmungen ein Aufsichtsrecht⁹⁾. Die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern ins Ausland ist durch besondere Vorschriften geregelt¹⁰⁾. Die Beförderung von Auswanderern hat auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags zu erfolgen¹¹⁾. Für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern sind besondere Schutzvorschriften gegeben, die eine zuverlässige und pünktliche Beförderung und eine angemessene Unterkunft und Verpflegung sichern sollen¹²⁾.

4. Verhältnis von Reich zu Ländern.

§ 9. Das Deutsche Reich der Kaiserzeit, das als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ begründet war, bildete einen **Bundesstaat**¹⁾, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckte. Durch die Weimarer Verfassung sind die Rechte der Länder im Verhältnis zu denen des Reichs gemindert worden. Trotzdem steht den Ländern noch eine Reihe von Hoheitsrechten kraft eigenen Rechtes zu, so daß auch heute noch die Länder nach herrschender Auffassung die Eigenschaft von Staaten haben und das Deutsche Reich als Bundesstaat anzusprechen ist²⁾.

⁷⁾ §§ 1—21 G. 9. Juni 1897. Straf-
best. §§ 43—48 a. a. D. Best. über den Ge-
schäftsbetrieb 14. März 1898 (RGBl. 39)
erg. durch Bef. 25. März, 2. April u.
22. Juni 1898 (MBl. 73 u. 3Bl. 335)
und 23. Aug. 1903 (RGBl. 274).

⁸⁾ § 1 B. D. 14. Febr. 1924.

⁹⁾ §§ 3—8 B. D. 14. Febr. 1924.

¹⁰⁾ § 60 ArbeitsnachweisG. 22. Juli 1922
(RGBl. I 657); B. D. 4. Okt. 1923 (RGBl. I
960), 23. Juli 1924 (RGBl. I 675). Erl.
über den Schutz deutscher Minderjähriger
bei Beschäftigung im Auslande 30. Okt.
1926 (MBl. 985).

¹¹⁾ §§ 22 ff. G. 9. Juni 1897.

¹²⁾ §§ 25 ff. G. 9. Juni 1897. Straf-
best. § 46 a. a. D. Vorschriften über Aus-
wandererschiffe 14. März 1898 (RGBl.
57); Anb.: Bef. 18. Febr. 1903 (RGBl. 37),
26. Febr. 1904 (RGBl. 136), 1. März 1904
(RGBl. 138), 20. Dez. 1905 (RGBl. 779),
3. Aug. 1909 (RGBl. 904), 31. Juli 1913
(RGBl. 620), 31. Juli 1922 (RGBl. I 690).
Bef., betr. Ausnahmen von den Vorschriften
über Auswandererschiffe für die zur Aus-
wandererbeförderung nach einem großbri-
tannischen Hafen bestimmten Schiffe,

22. Juni 1898 (3Bl. 388), 20. Dez. 1905
(3Bl. 389).

¹⁾ Die Zwecke des Staates können in
dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung
finden (Einheitsstaat) oder zur Verbin-
dung einer Mehrheit von Staaten Anlaß
geben. Diese Verbindung heißt Staaten-
bund, solange sie die Einzelstaaten nur
durch Vertrag zusammenhält und deren
Vollgewalt (Souveränität) unberührt läßt.
Sie wird zum Bundesstaate, wenn sie
selbst die Souveränität erlangt und durch
die eigene Gesetzgebung über die Einzel-
staaten hinweg zu den Staatsangehörigen
in Beziehung tritt. Der Staatenbund ist
ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein
staatsrechtliches Gebilde; ersterer bildet ein
Rechtsverhältnis, letzterer eine Staatsper-
sönlichkeit. Der Bundesstaat heißt nach dem
Überwiegen des Gesamtstaates oder der
Einzelstaaten unitarisch oder föderalistisch. —
Staatenbunde waren der Deutsche Bund
und die Schweiz vor 1848, Bundesstaaten
sind das Deutsche Reich, die heutige Schweiz
und die Vereinigten Staaten von Amerika.

²⁾ Über das Reich=Länder=Pro-
blem vgl. oben § 2 Anm. 23.

Die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung ist durch die Reichsverfassung festumschrieben. Eine Erweiterung ist nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz möglich. Die Zuständigkeit ist für die einzelnen Rechtsgebiete verschieden geregelt.

a) Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung³⁾ mit der Folge, daß Landesgesetze über diese Rechtsgebiete unwirksam sind, über

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

b) Über andere Rechtsgebiete hat das Reich eine mit den Ländern konkurrierende Gesetzgebung mit der Wirkung, daß sowohl Reich wie Länder zuständig sind, daß aber, sobald das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht, das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht⁴⁾. Hierzu gehören⁵⁾:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen den Behörden;
4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungsweisen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und der Schutz der Pflanzen gegen Krankheit und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und der Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie der Arbeitsnachweis;
10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Bergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. der Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und der Bergbau;
17. das Versicherungsweisen;
18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;

³⁾ RB. Art. 6.

⁴⁾ RB. Art. 12, 13 Abs. 1. ⁵⁾ RB. Art. 7.

19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie der Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;

20. das Theater- und Lichtspielwesen.

Ferner hat das Reich die Gesetzgebung über die Abgaben oder sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden⁶⁾).

Soweit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege und den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit⁷⁾).

c) Auf gewissen Rechtsgebieten hat das Reich das Recht der Grundgesetzgebung. Hierunter ist die Aufstellung leitender Rechtsätze zu verstehen, deren nähere Ausgestaltung durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen hat⁸⁾. Diese Zuständigkeit besteht für⁹⁾:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungs- und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

Ferner kann das Reich unter gewissen Voraussetzungen¹⁰⁾ Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen.

Den Vorrang des Reichsrechts vor dem Landesrecht spricht das in die Weimarer Verfassung übernommene Rechtsprinzip „Reichsrecht bricht Landesrecht“ aus¹¹⁾. Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, entscheidet auf Antrag der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde das Reichsgericht¹²⁾.

Die Ausführung der Reichsgesetze liegt bei den Landesbehörden, soweit die Reichsgesetze selbst nichts anderes bestimmen¹³⁾. In den Angelegenheiten, in denen dem Reich das Gesetzgebungsrecht zusteht, übt die Reichsregierung die Aufsicht aus (Reichsaufsicht)¹⁴⁾. Sie kann allgemeine Anweisungen erlassen, soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszu-

⁶⁾ R.V. Art. 8. ⁷⁾ R.V. Art. 9.

⁸⁾ Dies hindert nicht, daß einzelne Bestimmungen eines Grundgesetzes bereits unmittelbar die Bürger bindende Rechtswirkung haben, wenn nur das G. als Ganzes betrachtet nicht über den Rahmen der Grundgesetzgebung hinausgeht.

⁹⁾ R.V. Art. 10, 11.

¹⁰⁾ Nämlich soweit sie erforderlich sind, um Schädigung der Einnahmen und der Handelsbeziehungen des Reichs, Doppelbesteuerung, übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren, steuerliche Benachteiligungen ein-

geführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehr zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder Ausfuhrprämien auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren (R.V. Art. 11).

¹¹⁾ R.V. Art. 13 Abs. 1.

¹²⁾ R.V. Art. 13 Abs. 2. RG. 8. April 1920 (RGBl. 510). Die Entscheidungen werden im RGBl. veröffentlicht.

¹³⁾ R.V. Art. 14.

¹⁴⁾ R.V. Art. 15. Hat das Reich auf dem betreffenden Gebiete bereits G. erlassen, spricht man von „abhängiger Reichsaufsicht“, sonst von „selbständiger Reichsaufsicht“. — Triepel, Die Reichsaufsicht, 1917.

führen sind, und kann zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den obersten Landesbehörden und mit deren Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte entsenden. Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Anrufen der Reichsregierung oder der Landesregierung der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich¹⁵⁾. — Das äußerste Mittel, ein Land zur Erfüllung der ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten zu veranlassen, ist die sog. Reichserektion¹⁶⁾. Ihre Ausführung liegt dem Reichspräsidenten ob¹⁷⁾, der sich hierzu der bewaffneten Macht bedienen kann.

5. Die unmittelbaren Reichsorgane.

a) Reichstag.

§ 10. Der Reichstag, der aus den Abgeordneten des deutschen Volkes besteht¹⁾, bildet als Repräsentant des Trägers der Staatsgewalt im Reiche das wichtigste und oberste Reichsorgan. Er beschließt die Reichsgesetze²⁾. Die Reichsregierung bedarf zu ihrer Amtsführung seines Vertrauens³⁾. Ihm gebührt die Entlastung der Jahresrechnung⁴⁾.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und gleicher Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt⁵⁾. Ausschgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht und wer rechtskräftig durch Richterpruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Für die Soldaten ruht die Ausübung des Wahlrechts während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Behindert in der Ausübung des Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden, ausgenommen politische Schutzhäftlinge. Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein⁶⁾ hat. Wählbar ist jeder Wahlberechtigter, der am Wahltag 25 Jahre alt und seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist. Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Abgeordnete keines

¹⁵⁾ G. 9. Juli 1921 (RGBl. 905); vgl. § 164 b. W.

¹⁶⁾ RW. Art. 48 Abs. 1.

¹⁷⁾ Die Verfügungen des RPf. bedürfen auch hierbei der Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder des zuständigen Reichsministers (Reichsminister des Innern, Reichswehrminister) gemäß RW. Art. 50.

¹⁾ RW. Art. 20.

²⁾ RW. Art. 68 Abs. 2. § 16 b. W.

³⁾ RW. Art. 54. ⁴⁾ RW. Art. 86.

⁵⁾ RW. Art. 22, 23. ReichswahlG. i. d. Fassung der Bef. 6. März 1924 (RGBl. I 159); Änd.: G. 13. März 1924 (RGBl. I 173). Zur Ausführung Reichsstimmordnung 14. März 1924 (RGBl. I 173, Berichtig. 646), 3. Nov. 1924 (RGBl. I 726), 17. März 1925 (RGBl. I 21), 14. Mai 1926 (RGBl. I 224); hierzu: W. D. über Spatenstädte v. 7. Nov. 1924 (RGBl. I 734). — Bearb. v. Jan, 3 A., München 1928; Reiffenberg, 3. A., Berlin 1928.

⁶⁾ Vgl. auch unten § 29 b. W.

Urlaubs⁷⁾. Der Wahltag, der ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muß, wird vom Reichspräsidenten bestimmt. Das Reich ist in 35 Wahlkreise eingeteilt, die in Wahlbezirke zerfallen. Die Wahlkreise sind zu Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen. Bestimmte Zeit vor dem Wahltag müssen Wahlvorschläge eingereicht sein und zwar Kreiswahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter, innerhalb eines Wahlkreisverbandes verbundene Kreiswahlvorschläge bei dem Verbandswahlleiter und Reichswahlvorschläge bei dem vom Reichsminister des Innern zu ernennenden Reichswahlleiter. Ihre Prüfung erfolgt durch Wahlausschüsse. Nach Zulassung werden sie veröffentlicht. Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien festgestellt ist, wählen in öffentlicher Wahlhandlung mit amtlich hergestellten Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Über die Gültigkeit der Stimme entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen in jedem Wahlkreise so viele Abgeordnetenitze, daß je einer auf 60000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Reststimmen werden dem Reichswahlausschuß zur Wertung überwiesen. Dieser zählt zunächst die in den Wahlkreisverbänden auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 60000 dieser entfällt grundsätzlich ein weiterer Abgeordneteritz. Noch verbliebene Reststimmen werden auf die Reichswahlvorschläge zusammengezählt und jedem Reichswahlvorschlag wird auf je 60000 Reststimmen ein Abgeordneteritz zugeteilt. Jedoch kann einem Reichswahlvorschlage höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetenitze zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen. Das endgültige Gesamtergebnis wird von dem Reichswahlausschuß festgestellt und vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht. Dieses Wahlsystem hat zur Folge, daß die Zahl der Abgeordneten von der Wahlbeteiligung abhängig ist. Der am 20. Mai 1928 gewählte Reichstag besteht aus 491 Abgeordneten.

Die Wahlprüfung ist Sache des beim Reichstag gebildeten Wahlprüfungsgerichts⁸⁾. Dieses besteht aus vom Reichstag für die Wahlperiode gewählten Reichstagsmitgliedern und vom Reichspräsidenten bestellten Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts⁹⁾. Es erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch 3 Mitglieder des Reichstags und 2 richterliche Mitglieder. Außerhalb der Verhandlungen wird das Verfahren von einem vom Reichspräsidenten ernannten Reichsbeauftragten¹⁰⁾ geführt.

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen¹¹⁾. In jedem Jahre tritt er am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen¹²⁾. Der Reichstagspräsident muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten verlangt. Den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode) und den Tag des Wiederzusammentritts bestimmt der Reichstag selbst. Die Auflösung während der Wahlperiode kann durch den Reichspräsidenten erfolgen, jedoch nur einmal

⁷⁾ R.V. Art. 39. Zur Vorbereitung ihrer Kandidatur ist ihnen der erforderliche Urlaub zu erteilen. Über private Angestellte und Arbeiter s. R.V. Art. 160.

⁸⁾ R.V. Art. 31. Wahlprüfungs D. 8. Okt. 1920 (R.G.B. I. 1773). — Drath, Wahlprüfungsrecht, Berlin 1927.

⁹⁾ Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts treten an ihre Stelle Mitglieder des Reichsgerichts (R.V. Art. 166).

¹⁰⁾ Erf. v. 10. Juli 1920 (R.G.B. I. 1439).

¹¹⁾ R.V. Art. 23 Abs. 2. Der Reichstag hat das Selbstverammlungsrecht.

¹²⁾ R.V. Art. 24.

aus dem gleichen Anlaß; die Neuwahl findet sodann spätestens am 60. Tage nach der Auflösung statt¹³). Das Verfahren des Reichstags ist teils in der Reichsverfassung, teils in der vom Reichstag beschlossenen Geschäftsordnung geregelt¹⁴). Der Reichstagspräsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus und führt die Reichstagsverwaltung¹⁵). Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort¹⁶). Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich, doch kann auf Antrag von 50 Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden¹⁷). Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei¹⁸). Beschlüsse des Reichstags kommen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit zustande¹⁹). Der Reichstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist²⁰). Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen²¹). Der Reichstag bildet zur Vorbereitung der Verhandlungen ständige Ausschüsse oder Sonderausschüsse, deren Sitzungen nicht öffentlich sind²²). Durch die Reichsverfassung vorgegeschrieben sind der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags²³). Eine besondere Stellung haben die Untersuchungsausschüsse, die vom Reichstag auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder einzusetzen sind, grundsätzlich in öffentlicher Verhandlung die für erforderlich erachteten Beweise erheben und mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet sind²⁴).

¹³) R.V. Art. 25. Die Ablehnung der vom Reichstag beantragten Absetzung des Reichspräsidenten durch die Volksabstimmung hat die Auflösung des Reichstags zur Folge (R.V. Art. 43).

¹⁴) Geschäftsordnung 12. Dez. 1922 (Bef. 17. Febr. 1923, RGBl. II 101). Sie behandelt: 1. Mitglieder, 2. Fraktionen, 3. Ältestenrat, 4. Vorstand, 5. Ausschüsse, 6. Vorlagen, 7. Selbständige Anträge, 8. Interpellationen, 9. Kleine Anfragen, 10. Petitionen, 11. Auskunft der Reichsregierung über die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse, 12. Sitzungen des Reichstags, 13. Redeordnung, 14. Ordnungsbestimmungen, 15. Regierung, 16. Abstimmung, 17. Beurkundung der Verhandlungen, 18. Allgemeine Bestimmungen.

¹⁵) R.V. Art. 28. Dem Schutze des Reichstags gegen Angriffe von außen dient das G. über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage v. 8. Mai 1920 (RGBl. 909). Den Umfang des befriedeten Bannkreises, in dem grundsätzlich Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge verboten sind, bestimmt B.D. 17. Mai 1920 (RGBl. 973). — Anordnungen

über das Betreten des Reichstagsgebäudes und das Verhalten im Gebäude 18. Juni 1921 (ZBl. 646).

¹⁶) R.V. Art. 27. ¹⁷) R.V. Art. 29.

¹⁸) R.V. Art. 30.

¹⁹) R.V. Art. 32. Vgl. Breiholdt, Die Abstimmung im Reichstag, ArchOffR. Bd. 10 (Nf.), 289.

²⁰) § 98 GeschäftsD. ²¹) R.V. Art. 33. Die Regierungsvertreter (auch Bevollmächtigte der Länder) haben zu den Sitzungen stets Zutritt und müssen auf Verlangen gehört werden, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung. Sie unterliegen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

²²) §§ 26 ff. GeschäftsD.

²³) R.V. Art. 35 i. d. Fass. des G. v. 15. Dez. 1923 (RGBl. I 1185). Über Immunität der Mitglieder vgl. Anm. 28. — Vgl. auch G., betr. die Tätigkeit eines Reichstagsausschusses bei Durchführung des landwirtschaftlichen Rotprogramms, 31. März 1928 (RGBl. I 137).

²⁴) R.V. Art. 34. Kaufmann, Untersuchungsaußschuß und Staatsgerichtshof, 1920. Über die Zwangs- und Strafbefugnisse der parlamentarischen Untersuchungs-

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden²⁵). Wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufs getanenen Äußerungen dürfen sie gerichtlich oder dienstlich nicht verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung²⁶) zur Verantwortung gezogen werden²⁷). Ohne Genehmigung des Reichstags können sie während der Sitzungsperiode nicht wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet oder sonst in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn, daß der Abgeordnete bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist. Auf Verlangen des Reichstags ist jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Hauses jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben (Immunität)²⁸). Die Mitglieder des Reichstags können ferner ohne Genehmigung des Reichstags während der Tagung und ihres Aufenthalts in Berlin nicht außerhalb Berlins als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden²⁹) und haben in gewisser Hinsicht ein Zeugnisverweigerungsrecht³⁰). Die Abgeordneten haben das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen und erhalten Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes³¹).

b) Reichspräsident.

§ 11. Oberhaupt des Reichs ist der Reichspräsident. Entsprechend dem das deutsche Verfassungsrecht beherrschenden Grundsatz, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgeht, leitet er ebenso wie der Reichstag seine Befugnisse aus der Wahl durch das Volk her¹). Seine Stellung ist durch seine Unabhängigkeit von den

ausschüsse vgl. Gutachten des Reichsministers des Innern in Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 2690.

²⁵) R.V. Art. 21.

²⁶) Innerhalb der Versammlung unterstehen sie der Ordnungsgewalt des Präsidenten, die sich durch Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluß aus der Sitzung äußern kann (§§ 89 ff. Geschäftsordnung).

²⁷) R.V. Art. 36. Strafschuß: §§ 105, 106 StGB.

²⁸) R.V. Art. 37. Vf. v. 9. Febr. 1924 (MBl. 191). Vf. über Immunität der Mitglieder der Zwischenausschüsse v. 15. Nov. 1924 (MBl. 1111). Über die Auslegung des Art. 37 Abs. 2 R.V.: Vf. 29. Jan. 1926 (MBl. 781), JBl. 54) und 6. Dez. 1927 (JBl. 366). Zulässigkeit des objektiven Strafverfahrens im Verhältnis zu Art. 37 R.V.: Erl. 24. Mai 1928 (MBl. 571). — Die Vorschriften der Art. 36, 37, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 gelten für den Reichspräsidenten, seine Stellvertreter und die ständigen und ersten stellvertretenden Mitglieder der in Art. 35 bezeichneten Ausschüsse auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen (Sitzungs-

perioden) oder Wahlperioden (R.V. Art. 40a i. b. Fassg. des G. 22. Mai 1926, RGVl. I 243). — Immunität besitzen auch die Mitglieder des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (§ 11 G. 15. April 1926, RGVl. I 195).

²⁹) ZPO. §§ 382, 402; StPO. §§ 50, 72.

³⁰) R.V. Art. 38.

³¹) R.V. Art. 40. G. 25. April 1927 (RGVl. II 323).

¹) Die Präsidentschaft ist also eine sog. „plebiszitäre“ wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht eine „parlamentarische“ wie in Frankreich. Vgl. Wandersleb, Der Präsident in Nordamerika, Frankreich und im Deutschen Reich. 1922. Wuermeling, Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Reichspräsidenten und der Reichsregierung, ArchÖffR. Bd. 11 (NF.), 341. — Erster Reichspräsident war Friedrich Ebert (gewählt am 11. Febr. 1919 von der Nationalversammlung, gestorben am 28. Febr. 1925). Ihm folgte Paul von Hindenburg (gewählt vom Volke am 28. April 1925).

Parteien, durch die Dauer seiner Amtszeit und durch die Möglichkeit, in gewissen Fällen auch gegenüber dem Reichstag seine eigenen Entschlüsse durchzusetzen, als Gegengewicht gegen eine schrankenlose Parliamentsherrschaft gestaltet, wenn auch die Ausgestaltung im einzelnen eine klare Linie vermissen läßt.

Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 35. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt (keine Stichwahl), bei dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht²⁾. — Der Reichspräsident, der nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein kann³⁾, leitet bei der Übernahme des Amtes vor dem Reichstag einen Eid⁴⁾. Die Amtsdauer beträgt sieben Jahre; Wiederwahl ist zulässig⁵⁾. Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als Neuwahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge⁶⁾. Scheidet ein Reichspräsident mit Ablauf seiner Amtsdauer oder vorher infolge von Dienstunfähigkeit oder aus politischen Gründen aus seinem Amte aus, so erhält er einen Ehrensolb; im Falle seines Todes erhalten seine Hinterbliebenen Versorgung⁷⁾. — Im Falle seiner Verhinderung an der Amtsausübung und bei vorzeitiger Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl wird der Reichspräsident zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Stellvertretung durch Reichsgesetz zu regeln⁸⁾.

Einen besonderen Strafschutz genöß der Reichspräsident nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Republik⁹⁾. Er kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden¹⁰⁾ und ist als Zeuge in seiner Wohnung zu vernehmen¹¹⁾.

Die Befugnisse des Reichspräsidenten sind die eines Staatsoberhauptes und bewegen sich auf dem Gebiete der Vertretung des Reichs nach außen (a), der Gesetzgebung (b) und der Verwaltung (c).

a) Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich, schließt im Namen des Reichs Bündnisse und sonstige Verträge, beglaubigt und empfängt die

²⁾ R.V. Art. 41. G. über die Wahl des Reichspräsidenten i. d. Fassung der Bef. 6. März 1924 (R.G.B. I 168); And.: G. 13. März 1925 (R.G.B. I 19); Reichsstimm-D. 14. März 1924 (R.G.B. I 173, Berichtigg. 646), 3. Nov. 1924 (R.G.B. I 726), 17. März 1925 (R.G.B. I 21) und 14. Mai 1926 (R.G.B. I 224). — Bearbeitet von Kaifjenberg 2. Aufl. Berlin 1925.

³⁾ R.V. Art. 44.

⁴⁾ R.V. Art. 42.

⁵⁾ R.V. Art. 43 Abs. 1.

⁶⁾ R.V. Art. 43 Abs. 2.

⁷⁾ G. über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten v. 31. Dez. 1922 (R.G.B. I 53); And. des § 5 Abs. 1 (Versorgung der Witve) durch G. 3. Juni 1925 (R.G.B. I 81).

⁸⁾ R.V. Art. 51. G. über die Stellvertretung des Reichspräsidenten v. 10. März 1925 (R.G.B. I 17).

⁹⁾ G. 21. Juli 1922 (R.G.B. I 585).

¹⁰⁾ R.V. Art. 43 Abs. 3.

¹¹⁾ Z.P.D. § 375; St.P.D. § 49.

Gesandten. Zu Kriegserklärung und Friedensschluß bedarf es eines Reichsgesetzes¹²⁾).

b) Auf dem Gebiete der Gesetzgebung steht ihm neben dem Recht zur Verkündung der Reichsgesetze ein Mitwirkungsrecht zu, das sich entsprechend seiner auf dem Volkswillen beruhenden selbständigen Stellung neben dem Reichstag in der Form einer Kontrolle der Gesetzgebung durch Anrufung des Volkes gegenüber Beschlüssen des Reichstags, insbesondere auch in der Auflösung des Reichstags äußern kann¹³⁾.

c) Die wichtigste innerpolitische Befugnis des Reichspräsidenten ist die Bildung der Reichsregierung. Er ernennt und entläßt den Reichskanzler und auf dessen Vorschlag die Reichsminister¹⁴⁾. Dieses Recht ist dadurch beschränkt, daß er die Entlassung aussprechen muß, wenn der Reichstag dem Reichskanzler oder einem Reichsminister durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht¹⁵⁾. Ferner stehen ihm eine Reihe einzelner Verwaltungsbefugnisse zu, die in ihrer Gesamtheit ihn als Spitze der Reichsverwaltung erscheinen lassen¹⁶⁾. So ernennt und entläßt er, soweit er dieses Recht nicht übertragen hat, die Reichsbeamten und die Offiziere¹⁷⁾. Ihm liegt die Errichtung und Aufhebung von Reichsbehörden ob¹⁸⁾. Er hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs¹⁹⁾.

Er ordnet die Reichsregierung an, wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt²⁰⁾. Für den Fall einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ihm eine Fülle von Befugnissen gegeben, die von einer Diktaturgewalt zu sprechen erlauben²¹⁾. Auf dem Gebiete des Justizwesens übt er das Begnadigungsrecht aus, soweit es dem Reiche zusteht²²⁾.

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister, die hierdurch die parlamentarische Verantwortung übernehmen²³⁾.

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder eines Reichsgesetzes anzuklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Abgeordneten unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit²⁴⁾.

¹²⁾ R.V. Art. 45.

¹³⁾ Vgl. § 16 d. W.

¹⁴⁾ R.V. Art. 53. ¹⁵⁾ R.V. Art. 54.

¹⁶⁾ Der R.Präs. ist über die Politik des Reichskanzlers und die Geschäftsführung der einzelnen Reichsminister durch Übersendung der wesentlichen Unterlagen, durch schriftliche Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie nach Bedarf durch persönlichen Vortrag laufend zu unterrichten (GeschäftsD. der Reichsreg. § 4). — Zur Bearbeitung der dem R.Präs. verfassungsmäßig obliegenden Aufgaben und zur Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen ihm und den Reichsbehör-

den besteht das Büro des Reichspräsidenten. Dieses ist oberste Reichsbehörde (vgl. R.D. 10. Aug. 1928, RGVl. I 369).

¹⁷⁾ R.V. Art. 46; vgl. § 22 d. W.

¹⁸⁾ Gemeinsame GeschäftsD. der Reichsministerien, Teil II § 65.

¹⁹⁾ R.V. Art. 47.

²⁰⁾ R.V. Art. 48 Abs. 1 vgl. § 9 d. W.

²¹⁾ R.V. Art. 48 Abs. 2—5; vgl. § 18 d. W.

²²⁾ R.V. Art. 49. Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes, ebenso Reichsabolutionen.

²³⁾ R.V. Art. 50. GeschäftsD. der ReichsReg. § 14.

²⁴⁾ R.V. Art. 59; vgl. § 164 d. W.

c) Reichsregierung.

§ 12. Unter Reichsregierung im weiteren Sinne versteht man das dem Reichstag unverantwortliche Staatsoberhaupt, den Reichspräsidenten, und die dem Reichstag verantwortliche Reichsregierung im engeren Sinne (das Reichskabinet), die aus dem Reichskanzler und den Reichsministern besteht. Die Reichsverfassung wendet das Wort Reichsregierung nur im engeren Sinne an¹⁾. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen²⁾. Sie bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags³⁾ und müssen zurücktreten, wenn ihnen der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht⁴⁾.

Der **Reichskanzler** führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach der von ihr beschlossenen und vom Reichspräsidenten genehmigten Geschäftsordnung⁵⁾. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung⁶⁾. Im übrigen steht der Reichskanzler, abgesehen von seinem schon erwähnten Vorschlagsrecht hinsichtlich Ernennung und Entlassung der Reichsminister, den Reichsministern gleich. Doch folgt aus seiner Stellung als leitender Staatsmann, daß er aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Ministerien dauernd über alle Maßnahmen, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Geschäfte der Reichsregierung von Bedeutung sind, auf dem laufenden zu halten ist⁷⁾. — Der Reichspräsident kann auf Vorschlag des Reichskanzlers einen der Reichsminister zum Stellvertreter des Reichskanzlers (Vizekanzler) bestellen⁸⁾.

Innerhalb der vom Reichskanzler gegebenen Richtlinien der Politik leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig⁹⁾ selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag¹⁰⁾. Jedoch sind der Beratung und Beschlußfassung des Kabinetts alle Gesetzentwürfe, ferner An-

¹⁾ R.V. Art. 52. Es ist aber nicht in allen Fällen, wo die R.V. von „Reichsregierung“ spricht, hierunter das Gesamtkabinet zu verstehen. Die Reichsregierung wird vielmehr vielfach durch den zuständigen Reichsminister repräsentiert, z. B. Art. 77 R.V. Entscheidend ist die Geschäftsart. der R.Reg. und die Staatspraxis; vgl. R.G. Straßf. Bd. 58 S. 401.

²⁾ R.V. Art. 53. Ein besonderes MinisterpensionsG. besteht im Reiche nicht, befindet sich aber in Vorbereitung; maßgebend ist § 35 R.V.G.

³⁾ Einer ausdrücklichen Vertrauenserklärung, z. B. durch Annahme eines Vertrauensantrags, bedarf es nach der Staatspraxis nicht.

⁴⁾ R.V. Art. 54.

⁵⁾ R.V. Art. 55. Geschäftsordnung der Reichsregierung v. 3. Mai 1924 (R.M.Vl. 173); Änd. des § 16: R.M.Vl. 1926 S. 119. — Glum, Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des Reichskanzlers und des Reichsfinanzministers in der Reichsregierung, Berlin 1925. Wuerme-

ling, Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Reichspräsidenten und der Reichsregierung, Arch. Off. R. Bd. 11 (N.F.), 341. — Bisherige Reichskanzler (vor 1918 vgl. § 2 Anm. 13 d. W.): Scheidemann (als Präsident des Reichsministeriums seit 13. Febr. 1919), Bauer (seit 21. Juni 1919), Müller (seit 27. März 1920), Fehrenbach (seit 21. Juni 1920), Dr. Birth (seit 10. Mai 1921), Dr. Cuno (seit 22. Nov. 1922), Dr. Stresemann (seit 13. Aug. 1923), Dr. Marx (seit 30. Nov. 1923), Dr. Luther (seit 15. Jan. 1925), Dr. Marx (seit 17. Mai 1926), Müller (seit 29. Juni 1928).

⁶⁾ R.V. Art. 56 Satz 1.

⁷⁾ GeschäftsD. § 2; über sein aus-schlaggebendes Stimmrecht in einigen Fällen vgl. im folgenden.

⁸⁾ GeschäftsD. § 7.

⁹⁾ Es ist nicht notwendig, daß jeder Reichsminister an der Spitze eines Reichsministeriums steht. In solchem Falle spricht man von Ministern ohne Portefeuille.

¹⁰⁾ R.V. Art. 56 Satz 2. Geschäftsordnung § 1.

gelegenheiten, für die Verfassung oder Gesetz dies vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zu unterbreiten¹¹⁾. Die Reichsregierung beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹²⁾. In Fragen von finanzieller Bedeutung, insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans, hat der Reichsminister der Finanzen ein Widerspruchsrecht gegen den Beschluß des Kabinetts. Wird Widerspruch erhoben, so hat in einer weiteren Sitzung in Anwesenheit des Reichsministers der Finanzen oder seines Vertreters eine erneute Abstimmung stattzufinden, bei der über den Widerspruch nur hinweggegangen werden kann, wenn dies von der Mehrheit sämtlicher Reichsminister beschlossen wird und der Reichskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat¹³⁾.

Der Reichstag ist berechtigt, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshofe für das Deutsche Reich wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes anzuklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Abgeordneten unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit¹⁴⁾.

d) Reichsrat.

§ 13. Als Ausfluß des bundesstaatlichen Charakters des Reichs ist zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs der Reichsrat gebildet¹⁾. Er ist ein Reichsorgan und ist an die Stelle des Staaten-ausschusses des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt getreten²⁾.

Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß von mindestens 350 000 Einwohnern wird 700 000 gleichgerechnet. Die Stimmenzahl wird nach jeder allgemeinen Volkszählung durch den Reichsrat neu festgesetzt. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein³⁾. In

¹¹⁾ R.V. Art. 57. In weiteren Fällen hat die Geschäftsordn. (§§ 18 ff.) die Entscheidung dem Kabinetts vorbehalten. Hierzu gehören insbes. Entwürfe von Verordnungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung sind, öffentliche Kundgebungen sowie Vorschläge zur Ernennung gewisser Beamten.

¹²⁾ R.V. Art. 58. Den Vorsitz führt, falls der Reichskanzler behindert ist, der etwa bestellte Vizekanzler, falls ein solcher nicht bestellt oder der etwa bestellte gleichfalls behindert ist, der vom Reichskanzler oder seinem Stellvertreter besonders bezeichnete Reichsminister oder mangels solcher Bezeichnung der Reichsminister, der am längsten ununterbrochen der Reichsregierung angehört (GeschäftsD. § 29).

¹³⁾ §§ 20, 21 Reichshaushaltsordnung 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II 17), Geschäftsordn. § 32.

¹⁴⁾ R.V. Art. 59; vgl. § 164 d. B.

¹⁾ R.V. Art. 60. — Heib, Der Reichsrat, Regensburg 1926. Heyland, Zur Lehre von der staatsrechtlichen Stellung der Reichsratsmitglieder, Stuttgart 1927.

²⁾ R.V. Art. 179 Abs. 1 Satz 2.

³⁾ R.V. Art. 61 i. d. Fassung des G. 24. März 1921 (RGBl. 440). Demgemäß beträgt z. Bt. die Gesamtzahl der Stimmen im Reichsrat 66; hiervon entfallen auf Preußen 26, Bayern 11, Sachsen 7, Württemberg 4, Baden 3, Thüringen 2, Hessen 2, Hamburg 2, auf die übrigen Länder je 1. — Die in R.V. Art. 61 Abs. 2 vorgesehene Beteiligung Österreichs am Reichsrat hat als mit Art. 80 Verstr. in Widerspruch stehend auf Zwang der gegnerischen Mächte als kraftlos anerkannt werden müssen (Druckf. d. Nationalversammlung Nr. 1793). Eine förmliche Aufhebung des Abs. 2 ist nicht erfolgt.

den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme⁴⁾.

Die Länder werden im Reichsrat durch die Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Für Preußen wird jedoch die Hälfte der preussischen Stimmen vom Staatsministerium, die Hälfte von den Provinzialverwaltungen bestellt. Diese werden von den Provinzialausschüssen (in Berlin vom Magistrat) gewählt. Wählbar sind alle deutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirke des Wahlkörpers haben⁵⁾. Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter (Bevollmächtigte zum Reichsrat) in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen⁶⁾.

Der Reichsrat tagt am Sitze der Reichsregierung und ist dauernd versammelt⁷⁾. Er wird von der Reichsregierung einberufen, die auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder zu der Einberufung verpflichtet ist⁸⁾. Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung; die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen müssen sie während der Beratung jederzeit gehört werden⁹⁾. Anträge können von der Reichsregierung sowie von jedem Mitglied des Reichsrats gestellt werden¹⁰⁾. Der Geschäftsgang ist durch eine Geschäftsordnung¹¹⁾ geregelt. Die Vollsitzen sind grundsätzlich öffentlich, die Ausschusssitzungen nicht öffentlich¹²⁾. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden¹³⁾.

⁴⁾ R.V. Art. 62. Der Reichsrat hat durch seine Geschäfts-D. 11 ständige Ausschüsse gebildet.

⁵⁾ R.V. Art. 63 Abs. 1. Preuß. G. 3. Juni 1921 (G.S. 379). V.D. über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen von Nieder- und Oberschlesien 11. Febr. 1926 (G.S. 43).

⁶⁾ R.V. Art. 63 Abs. 2. Daneben können in unbeschränkter Zahl stellvertretende Bevollmächtigte bestellt werden. — Die Frage der Bindung der Bevollmächtigten an Instruktionen ihrer Regierung und die Einheitslichkeit der Stimmabgabe ist in der R.V. nicht geregelt; vgl. hierzu: Meyer-Büerßen, Die rechtl. Stellung der Bevollmächtigten zum Reichsrat, Berlin 1924. — Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg-Strelitz, Bremen sowie Lübeck haben ihre stimmführenden Bevollmächtigten zum Reichsrat noch besonders zu Vertretern bei der Reichsregierung bestellt. Diese führen zwar die Amtsbezeichnung „Gesandter“, die Vertretungen der Länder beim Reich sind aber keine Gesandtschaften im völkerrechtlichen Sinne, sondern Verwaltungsbehörden der Länder. — Eine Vertretung der Reichs-

regierung bei den Ländern besteht nur für Bayern in München; sie untersteht unmittelbar dem Reichsanzler.

⁷⁾ Geschäfts-D. §§ 1, 2. ⁸⁾ R.V. Art. 64.

⁹⁾ R.V. Art. 65. In den regelmäßigen Vollsitzen führt der Reichsminister des Innern den Vorsitz, in den für einen besonderen Fall anberaumten Sitzungen der Reichsminister, der sie veranlaßt hat. Vertretung durch einen anderen Reichsminister oder einen Staatssekretär ist zulässig (§ 13 Geschäfts-D. der Reichsregierung).

¹⁰⁾ R.V. Art. 66.

¹¹⁾ Die Geschäftsordnung für den Reichsrat ist in geltender Fassung durch Bef. 14. Dez. 1921 (R.Vl. 976) veröffentlicht; Änd.: Bef. 6. Juni 1928 (R.Vl. 363). — Das Büro des Reichsrats wird vom Reichsministerium des Innern geführt.

¹²⁾ Für einzelne Beratungsgegenstände kann auch in den Vollsitzen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

¹³⁾ R.V. Art. 66 Abs. 4. Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (R.V. Art. 76 Abs. 1 Satz 3). Eine Beschlussfähigkeitszahl (die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder) ist nur für die Ausschüsse vorgeschrieben (Geschäfts-D. § 37).

Die Befugnisse des Reichsrats bestehen in Mitwirkung bei der Gesetzgebung¹⁴⁾ und bei der Verwaltung. Er ist von den Reichsministerien über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden¹⁵⁾. Der Erlass von Verwaltungsverordnungen zur Ausführung der Reichsgesetze bedarf seiner Zustimmung, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht¹⁶⁾. Im übrigen ist sein Mitwirkungsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung in Einzelvorschriften geregelt¹⁷⁾. Die Mitglieder des Reichsrats besitzen, soweit sie nicht Vertreter des Landes Preußen sind, eine gewisse Exterritorialität¹⁸⁾.

e) Reichswirtschaftsrat.

§ 14. Als ein weiteres Reichsorgan, dem eine Mitwirkung auf dem Gebiete der Gesetzgebung zusteht, hat die Weimarer Verfassung den Reichswirtschaftsrat vorgesehen¹⁾. Dieser ist als berufsständische Interessenvertretung gedacht und soll die Spitze einer Wirtschaftsorganisation bilden, die sich paritätisch auf den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufbaut. Die nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat sollen zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkstreu zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammentreten. Diese sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind. Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist dem Reichswirtschaftsrat von der Verfassung das Recht der Begutachtung sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung, ferner das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen, zugewiesen. Stimmt die Reichsregierung einer Initiativvorlage des Reichswirtschaftsrats nicht zu²⁾, so hat sie sie trotzdem unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Da die berufsständische Organisation, auf die sich der Reichswirtschaftsrat aufbauen soll, noch nicht geschaffen ist, andererseits das Bestehen eines Organs wünschenswert erschien, das in der Lage ist, die Interessen des Wirtschaftslebens unbeeinflusst von parteipolitischen Strömungen zum Ausdruck zu bringen, ist zunächst ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat mit dem Sitze in Berlin gebildet worden³⁾. Er besteht aus 326 Mitgliedern, die in Gruppen zusammen-

¹⁴⁾ Vgl. § 16 d. W.

¹⁵⁾ R. V. Art. 67.

¹⁶⁾ R. V. Art. 77.

¹⁷⁾ Z. B. die Vorlegung einer Rechnung über die Verwendung der Reichseinnahmen an ihn, das Recht der Wahl von Mitgliedern zu einer Reihe von Körperschaften, das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Ernennung gewisser Beamten usw.; vgl. § 22 Ann. 3 d. W.

¹⁸⁾ Sie sind der preussischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen (§ 18 Abs. 2 G. V. G.). Die Mitglieder des Reichsrats können wäh-

rend ihres Aufenthalts am Sitze des Reichsrats nur mit Genehmigung des Reichsrats an einem andern Orte als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden (§ 50 St. P. O., § 382 Z. P. O.).

¹⁾ R. V. Art. 165.

²⁾ Stimmt sie zu, so bringt sie die Vorlage als eigene ein; vgl. § 16 d. W.

³⁾ R. V. 4. Mai 1920 (RGBl. 858). — Die Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrats ist durch einen z. B. dem

gefaßt sind⁴⁾. Die Mitglieder des vorläufigen Reichswirtschaftsrats sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanenen Äußerungen dürfen sie weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Sie haben, wie die Reichstagsabgeordneten, ein Zeugnisverweigerungsrecht. Ihnen steht freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und Anspruch auf Aufwandsentschädigung zu⁵⁾. Die Vollsitzungen des Reichswirtschaftsrats sind grundsätzlich öffentlich, die Ausschusssitzungen nicht-öffentlich. Die von der Reichsregierung beauftragten Vertreter haben zu allen Sitzungen des Reichswirtschaftsrats und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Der Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse können die Anwesenheit von Vertretern der Reichsregierung verlangen. Die Länder sind berechtigt, durch Bevollmächtigte ihren Standpunkt zu dem Gegenstande der Verhandlungen darzulegen. Die Befugnisse des vorläufigen Reichswirtschaftsrats entsprechen den durch die Reichsverfassung für den endgültigen Reichswirtschaftsrat vorgesehenen; doch ist die Reichsregierung nicht verpflichtet, Initiativanträge des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, denen sie nicht zustimmt, beim Reichstag anzubringen.

6. Reichsgesetzgebung.

a) Vorbemerkung.

§ 15. Gesetz im materiellen Sinne ist jede rechtsverbindliche Anordnung eines Rechtsfalles. Wer zu der Anordnung berechtigt ist, bestimmt das jeweilige Verfassungsrecht. Gesetz im formellen Sinne ist jeder auf dem verfassungsmäßig für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege zustande gekommene staatliche Willensakt, ohne Rücksicht darauf, ob er Rechtsnormen enthält.

Verordnung im materiellen Sinne ist eine Anordnung der Verwaltung, die keinen Rechtsatz enthält. Verordnung im formellen Sinne ist jeder Willensakt der Staatsgewalt, der nicht auf dem verfassungsmäßig für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege erfolgt. Enthält er eine Rechtsnorm, so wird er als Rechtsverordnung bezeichnet¹⁾; Rechtsverordnungen gehören zu den Gesetzen im materiellen Sinne. Enthält er dagegen keinen Rechtsatz, sondern eine Dienstanzweisung oder Ausführungen tatsächlicher Natur, so spricht man von einer Verwaltungsverordnung.

Reichstag zur Beschlussfassung vorliegenden Gesetzentwurf (Reichstagsdruck. IV. Wahlperiode Nr. 348) in die Wege geleitet.

⁴⁾ 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, 6 der Gärtnerei und Fischerei, 68 der Industrie, 44 des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 34 des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen, 36 des Handwerks, 30 der Verbraucherschaft, 16 der Beamtenerschaft und der freien Berufe, 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile be-

sonders vertraute Persönlichkeiten, ernannt vom Reichsrat, 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen ernannte Personen.

⁵⁾ B.D. 28. Juni 1920 (RGBl. 1335); Abt.: B.D. 1. Dez. 1921 (RGBl. 1493), 3. Jan. 1923 (RGBl. II 39), 10. Jan. 1924 (RGBl. II 36), 10. Sept. 1924 (RGBl. II 369), 8. Okt. 1928 (RGBl. II 611). Der Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt ist beschränkt.

¹⁾ Z. B. Polizei-B.D., Not-B.D.

b) Gesetze im formellen Sinne.

§ 16. Der normale Weg der Reichsgesetzgebung setzt sich aus der Einbringung der Gesetzesvorlage, der Beschlussfassung durch den Reichstag, der Ausfertigung und der Verkündung des Gesetzes zusammen¹⁾.

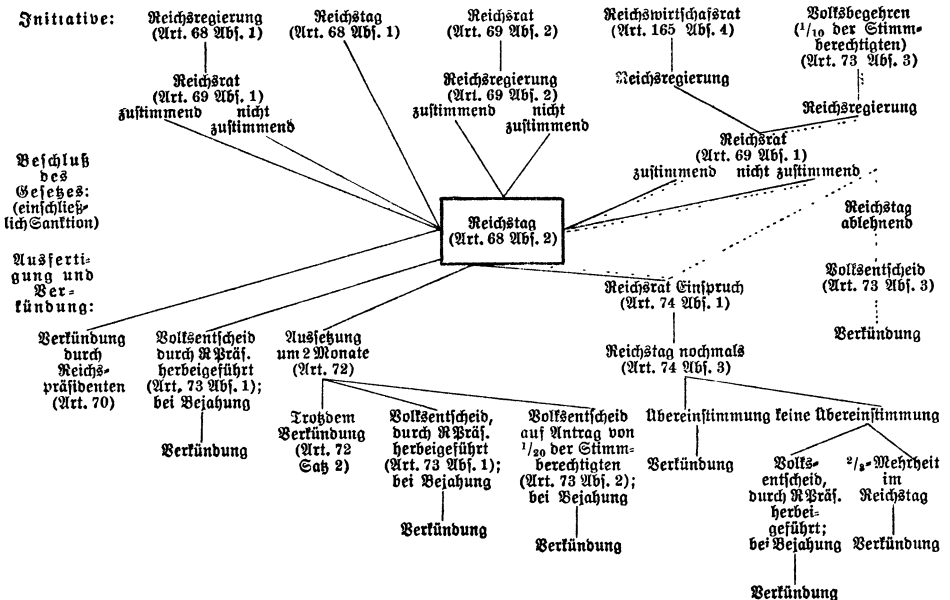
I. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen kann ausgehen:

1. von der Reichsregierung²⁾. Diese bedarf hierzu der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen³⁾;

2. aus der Mitte des Reichstags⁴⁾. Initiativanträge des Reichstags bedürfen der Unterschrift von mindestens 15 Mitgliedern⁵⁾;

3. vom Reichsrat⁶⁾. Stimmt die Reichsregierung der Gesetzesvorlage des Reichsrats zu, so bringt sie den Entwurf beim Reichstag als ihre eigene Vorlage ein, andernfalls legt sie den Entwurf unter Darlegung ihres Standpunktes vor⁷⁾;

1) Tabellarische Übersicht über den Weg der Reichsgesetzgebung:



²⁾ Art. 68 Abs. 1 R.V.

³⁾ Art. 69 Abs. 1 R.V.

⁴⁾ Art. 68 Abs. 1 R.V.

⁵⁾ § 49 GeschäftsO. des RTags. Nach § 50 Abs. 2 Gemeinsame Geschäftsordn. der Reichsministerien Teil III ist möglichst bald und möglichst noch ehe die Ausführbberatungen

des Reichstags abschließen auch die Stellung des Reichsrats zu ermitteln; dies gilt aber nur, wenn es sich um einen „wichtigen Gegenstand“ handelt.

⁶⁾ Art. 69 Abs. 2 R.V.

⁷⁾ § 49 Gemeinsame Geschäftsordn. der Reichsministerien Teil II.

4. vom Reichswirtschaftsrat, sofern es sich um sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung handelt⁸⁾;

5. im Wege des Volksbegehrens⁹⁾. Voraussetzung ist, daß ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren, dem ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen muß, stellt. Der Entwurf ist von der Reichsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze und Befolungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

II. Der Beschluß der Reichsgesetze ist grundsätzlich Sache des Reichstags¹⁰⁾. Die Rechte des Reichstags als des eigentlichen Gesetzgebungsorgans sind jedoch in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

1. Der Reichspräsident hat binnen eines Monats das Recht, ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zum Volkentscheid zu bringen¹¹⁾.

2. Dem Reichsrat steht gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze der Einspruch zu¹²⁾. Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zweier weiterer Wochen begründet werden. Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen dreier Monate über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volkentscheid anordnen; tut er dies nicht, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hält dagegen der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit an seiner Auffassung entgegen dem Einspruch des Reichsrats fest, so hat der Reichspräsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volkentscheid anzuordnen.

Der Verzicht des Reichsrats auf den Einspruch braucht nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. Es genügt das stillschweigende Verstreichenlassen der Einspruchsschrift. Einer ausdrücklichen Zustimmung des Reichsrats bedarf es jedoch, wenn der Reichstag im Entwurfe des Haushaltsplans Ausgaben erhöht oder neu einsetzt¹³⁾.

3. Das Gesetzgebungsrecht des Reichstags wird ergänzt durch das Recht des Volkes, unmittelbar im Wege des Volkentscheides ein Gesetz zu beschließen. Voraussetzung hierfür ist, daß ein auf Grund eines Volksbegehrens vorgelegter Entwurf vom Reichstag nicht unverändert angenommen ist¹⁴⁾.

⁸⁾ Art. 165 Abs. 4 R.V. Das Verfahren ist dasselbe wie bei den Entwürfen des Reichsrats. Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat steht kein Initiativrecht zu; vgl. § 14 d. B.

⁹⁾ Art. 73 Abs. 3, 4 R.V. G. 27. Juni 1921 (R.G.W. 790), Art. III G. 31. Dez. 1923 (R.G.W. 1924 I 1); vgl. unten Anm. 15 u. 18.

¹⁰⁾ Art. 68 Abs. 2 R.V. Über das Verfahren s. §§ 35 ff. Geschäftsordn. des Reichstags.

¹¹⁾ Art. 73 Abs. 1 R.V.; vgl. unten Anm. 15.

¹²⁾ Art. 74 R.V. — Über Behandlung

des Einspruchs des Reichsrats vgl. Stellungnahme der Reichsregierung in Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 1483 und Ausschlußbericht in Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 1696; ferner v. Craushaar, Die Behandlung von Reichsrats Einsprüchen im Reichstag und Geschäftsordnungsfragen, Arch. f. R. Bd. 10 (N.F.), 372.

¹³⁾ Art. 85 Abs. 4, 5 R.V. Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Art. 74 ersetzt werden.

¹⁴⁾ Art. 73 Abs. 3 R.V.

Das Verfahren beim Volksentscheid und Volksbegehren ist durch besonderes Gesetz geregelt¹⁵). Die Vorschriften für die Durchführung des Volksentscheides entsprechen denen des Reichswahlgesetzes. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Doch kann ein Beschluß des Reichstags durch einen Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt¹⁶). Die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten ist erforderlich, wenn auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden soll¹⁷). Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Reichswahlleiter zieht. Das Abstimmungsergebnis wird nach Feststellung durch den Reichswahlaußschuß von dem Wahlprüfungsgericht beim Reichstag geprüft. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens veröffentlicht der Reichsminister des Innern das Abstimmungsergebnis im Reichsanzeiger. Das Volksbegehren¹⁸) unterliegt einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren. Der Zulassungsantrag ist an den Reichsminister des Innern zu richten und bedarf der Unterschrift von 5000 Stimmberechtigten. Von der Beibringung der Unterschriften

¹⁵) Art. 73 Abs. 5 RW. G. über den Volksentscheid 27. Juni 1921 (RGBl. 790), Art. III G. 31. Dez. 1923 (RGBl. 1924 I 1). Reichsstimmordnung 14. März 1924 (RGBl. I 173), 3. Nov. 1924 (RGBl. I 726), 17. März 1925 (RGBl. I 21), 14. Mai 1926 (RGBl. I 224). Ein Volksentscheid findet als Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung in folgenden Fällen statt: a) wenn ihn der Reichspräsident über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz binnen eines Monats nach der Beschlußfassung anordnet (Art. 73 Abs. 1 RW.), b) wenn auf Verlangen eines Drittels des Reichstags die Verkündung eines Gesetzes ausgesetzt ist und ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten den Volksentscheid beantragt (Art. 72, 73 Abs. 2 RW.), c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten die Vorlegung eines Gesetzentwurfs begehrt hat und der beehrte Gesetzentwurf im Reichstag nicht unverändert angenommen ist (Art. 73 Abs. 3 RW.), d) wenn der Reichspräsident bei Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid anordnet (Art. 74 Abs. 3 RW.), e) wenn der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen hat und der Reichsrat den Volksentscheid verlangt (Art. 76 Abs. 2 RW.). — Außerdem findet ein Volksentscheid in den Fällen der Art. 18 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2 RW. statt. — Kaiserberg, Volksentscheid und Volksbegehren, 2. A., Berlin 1926.

¹⁶) Art. 75 RW.

¹⁷) Art. 76 Abs. 1 Satz 4 RW.

¹⁸) Ein Volksbegehren ist als Mitwirkung bei der Gesetzgebung in zwei Fällen vorgesehen: a) zugunsten eines Antrags auf Volksentscheid, wenn auf Verlangen eines Drittels des Reichstags die Verkündung eines Reichsgesetzes um zwei Monate ausgesetzt ist; das Begehren muß von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten ausgehen (Art. 72, 73 Abs. 2 RW.), b) zugunsten der Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs; das Begehren muß von einem Zehntel der Stimmberechtigten ausgehen (Art. 73 Abs. 3 RW.). In beiden Fällen können der Haushaltsplan, Abgabengesetze und Befolgungsordnungen nicht Gegenstand des Volksbegehrens sein (Art. 73 Abs. 4 RW.) Daneben ist ein Volksbegehren im Falle des Art. 18 Abs. 4 RW. zulässig. — Mitwirkung der Behörden bei der Vorbereitung eines Volksbegehrens: Erl. 27. April 1926 (MBl. 425). Zulassungsanträge beim Volksbegehren; Bescheinigung der Gemeindebehörden auf Unterschriftsbogen: Erl. 9. März 1927 (MBl. 275).

Ein Volksbegehren ist bisher zweimal zur Abstimmung gelangt. Das erste hatte das Kennwort: „Enteignung der Fürstenvermögen“: B. D. 15. Febr. 1926 (RAnz. Nr. 39), 27. Febr. 1926 (RAnz. Nr. 50); 17. Mai 1926 (RAnz. Nr. 113); das zweite hatte das Kennwort: „Panzerkreuzerverbot“: B. D. 17. Sept. 1928 (RAnz. Nr. 217).

kann abgesehen werden, wenn die Vorstandschafft einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn 100000 ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen. Der Reichsminister des Innern prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung. Nach Zulassung veröffentlicht er ihn in der zugelassenen Form im Reichsanzeiger und setzt Beginn und Ende der Eintragungsrfrist fest. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Reichstag wählen kann. Das Gesamtergebnis wird nach Feststellung des Eintragungsergebnisses durch den Reichswahlausschuß vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht und dem Reichsminister des Innern mitgeteilt.

III. Die Bedeutung der Reichsverfassung als des Staatsgrundgesetzes ist dadurch hervorgehoben, daß ihre Abänderung an erschwerte Voraussetzungen gebunden ist¹⁹⁾. Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Hat der Reichsrat gegen einen verfassungsändernden Beschluß des Reichstags Einspruch erhoben und beharrt der Reichstag auf seinem früheren Beschluß, so hat der Reichsrat das Recht, binnen zwei Wochen den Volksentscheid zu verlangen. In diesem Falle darf der Reichspräsident das Gesetz nicht verkünden, hat vielmehr den Volksentscheid anzuordnen. Verfassungsändernde Gesetze brauchen nicht notwendig den Wortlaut der Verfassungsurkunde zu ändern, können vielmehr auch ihre von der Verfassung abweichenden Vorschriften ohne Änderung des Verfassungswortlauts treffen (sog. stillschweigende Verfassungsänderungen)²⁰⁾.

IV. Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichsgesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt²¹⁾ zu verkünden²²⁾. Auf Verlangen eines Drittels des Reichstags ist die Verkündung eines Reichsgesetzes um zwei Monate auszusetzen. Wird während dieser Frist von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt, so ist das Gesetz dem Volksentscheid zu unterbreiten²³⁾. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist das Gesetz nach Ablauf der Aussetzungsrfrist zu ver-

¹⁹⁾ Art. 76 RB.

²⁰⁾ Über die Zulässigkeit s. Gutachten der Reichsminister des Innern und der Justiz in Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 592.

²¹⁾ Das Reichsgesetzblatt erscheint seit dem 1. April 1922 in zwei Teilen. Im Teil II werden die Veröffentlichungen gebracht, die erfahrungsgemäß viel Raum einnehmen und auf deren regelmäßigen Bezug zahlreiche Abnehmer verzichten können, ferner Sondermaterien, die nur für einzelne bestimmt umgrenzte Verwaltungszweige in Betracht kommen; alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I (Bef. 6. März 1922, RGBl. I 232, ergänzt durch Bef. 30. Aug. 1924, RGBl. I 700). — Wenn auch verfassungsmäßig nur die Reichsgesetze

im RGBl. zu verkünden sind, so ist doch durch Verwaltungsanordnung dafür Sorge getragen, daß möglichst alles materielle Reichsrecht (also auch Rechtsverordnungen) im RGBl. vereinigt wird (vgl. Mitteilg. I. Dez. 1923, RGBl. I 1236).

Es ist beabsichtigt, die im BGVl. und im RGBl. bis zu einem noch zu bezeichnenden Stichtage veröffentlichten Rechtsvorschriften nach Maßgabe eines Ermächtigungsgesetzes unter der Bezeichnung „Sammlung des Reichsrechts“ neu zu veröffentlichen. Vgl. den Gesetzentwurf in Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 2584.

²²⁾ Art. 70 RB.

²³⁾ Art. 72 Satz 1, Art. 73 Abs. 2 RB.; vgl. oben Anm. 14 u. 17.

künden. Gesetze, die der Reichstag und Reichsrat für dringlich erklären (mit Mehrheitsbeschluß), kann der Reichspräsident ungeachtet des Aussetzungsvorgangs verkünden²⁴⁾.

V. Reichsgesetze treten, sofern sie selbst nichts Abweichendes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Reichsgesetzblatts in der Reichshauptstadt ausgegeben ist²⁵⁾.

c) Verordnungen.

§ 17. Die Reichsverfassung enthält keine allgemeine Ermächtigung der Verwaltung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Der Erlaß einer Rechtsverordnung ist daher nur zulässig, sofern und soweit im Einzelfalle durch Gesetz die besondere Ermächtigung dazu ausgesprochen ist. Die in älteren Gesetzen enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen sind aufrecht erhalten, soweit ihnen die Verfassung nicht entgegensteht¹⁾. Doch ist jetzt zu ihrem Erlasse, sofern früher der Kaiser zuständig war, der Reichspräsident, sofern früher der Bundesrat zuständig war, die Reichsregierung berufen; diese bedarf der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung den Landesbehörden zusteht²⁾.

Der Erlaß von Verwaltungsverordnungen ist Sache der für den einzelnen Fall zuständigen Behörde. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht³⁾.

Die Verkündung von Rechtsverordnungen des Reichs erfolgt wahlweise im Reichsgesetzblatt, im Reichsministerialblatt oder im Deutschen Reichsanzeiger⁴⁾. Die Verkündung in einem dieser Blätter genügt auch dann, wenn durch frühere Gesetze und Verordnungen eine bestimmte Art der Verkündung vorgeschrieben ist. Für Rechtsverordnungen in Befolungsangelegenheiten genügt die Verkündung im Reichsbefolungsblatte, für Rechtsverordnungen der Post- und Telegraphenverwaltung im Amtsblatt des Reichspostministeriums. Verordnungen auf Grund des Art. 48 der R.V. können in jeder von dem Verordnungsträger bestimmten Weise verkündet werden⁵⁾.

Der Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung bestimmt sich grundsätzlich nach ihrer eigenen Anordnung. Enthält die Rechtsverordnung keine Bestimmung hierüber, so tritt sie mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

²⁴⁾ Art. 72 Satz 2 R.V.

²⁵⁾ Art. 71 R.V. Die „Ausgabe“ des RGBl. beginnt mit der Einlieferung der Stücke des Gesetzblatts bei dem Postzeitungsamt zum Zwecke der Beförderung und Verteilung (vgl. RGSt. Bd. 57 S. 49).

¹⁾ Art. 178 Abs. 2 Satz 1 R.V.

²⁾ Art. 179, 77 Satz 2 R.V. Übergangs-G. 4. März 1919 (RGBl. 285).

³⁾ Art. 77 R.V.

⁴⁾ G. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 599);

die Rechtsverordnungen sollen jedoch grundsätzlich jedenfalls im RGBl. veröffentlicht werden: RGBl. 1923 I 1236. — Über Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vgl. B.D. 27. Dez. 1923 (RGBl. I 1252); hierzu B.D. 14. Febr. 1924 RGBl. I 119 (inzwischen teilweise aufgehoben durch B.D. 20. Juni 1925, RGBl. I 88, und B.D. 28. März 1927, RGBl. I 89), B.D. 10. April 1924 (RGBl. I 405) und B.D. 12. Juli 1924 (RGBl. I 666).

⁵⁾ B. V. durch die Tagespresse, durch Maueranschlag, öffentliches Ausrufen.

d) Notverordnungsrecht. Ausnahmezustand.

§ 18. Im Gegensatz zu den Verfassungen einer Reihe deutscher Länder hat die Reichsverfassung der Reichsregierung kein Notverordnungsrecht gegeben, d. i. die Befugnis zum Erlasse von Verordnungen mit materiellem Gesetzesinhalt in dringenden Fällen zu Zeiten, in denen der Reichstag nicht versammelt ist. In der Staatspraxis hat sich das Fehlen einer solchen Ermächtigung in den letzten Jahren jedoch wiederholt unliebsam bemerkbar gemacht¹⁾.

Von einem solchen Notverordnungsrecht, das in besonderen Fällen den Weg der ordentlichen Gesetzgebung zu ergänzen geeignet ist, streng zu scheiden sind die außerordentlichen Befugnisse, die die Reichsverfassung für den Fall des sog. Ausnahmezustandes dem Reichspräsidenten und den Landesregierungen verliehen hat²⁾. Wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet, so kann der Reichspräsident die zu ihrer Wiederherstellung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Im übrigen ist diese sog. Diktaturgewalt des Reichspräsidenten unbeschränkt. Er kann somit nach der herrschenden Auffassung alle Maßnahmen treffen, die durch Verwaltungsanordnung oder durch einfaches Reichsgesetz geregelt werden können; lediglich Maßnahmen, zu deren Erlaß ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erforderlich wäre, sind ihm, mit Ausnahme des Eingriffs in die vorbezeichneten Grundrechte, verwehrt. Die Wahl der einzelnen konkreten Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötig sind, ist Sache seines pflichtmäßigen Ermessens³⁾. Eine vollständige Übertragung der dem Reichspräsidenten als höchstpersönliches Recht verliehenen Befugnisse auf andere Behörden und Stellen ist nicht zulässig, wohl aber eine teilweise Übertragung, bei der die Bevollmächtigten aber stets im Namen des Reichspräsidenten handeln⁴⁾. Von allen hiernach getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Auf Verlangen des Reichstags sind die Maßnahmen außer Kraft zu setzen.

An Stelle des Reichspräsidenten können die Landesregierungen für ihr Gebiet Maßnahmen der bezeichneten Art treffen. Diese Befugnis der Landesregierungen, bei der es sich um eine unmittelbar auf der Reichsverfassung beruhende Betätigung der Reichsgewalt handelt⁵⁾, ist jedoch an zwei Voraussetzungen geknüpft: Es muß Gefahr im Verzuge obwalten und die Maßnahmen dürfen nur einstweilige sein. Die Maßnahmen der Landesregierungen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

¹⁾ Der Entwurf eines Gesetzes, das diesen Mißstand beseitigen sollte, hat dem vorigen Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegen (Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 696), ist aber nicht zur Verabschiedung gelangt.

²⁾ Art. 48 Abs. 2—5 RB. — Brecht, Ausnahmerecht in v. Brauchitsch Bd. 2 S. 246 ff. — Grau, Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und der Landesregierungen, 1922. — Veröffentl. der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 1, 1924.

³⁾ Auch diese Maßnahmen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister (Art. 50 RB.).

⁴⁾ Vgl. RGSt. Bd. 59 S. 185. Je nach der Person des Bevollmächtigten spricht man von militärischem (z. B. Bd. 26. Sept. 1923, RGBl. I 905) und von zivilem Ausnahmezustand (z. B. Bd. 28. Febr. 1924, RGBl. I 152).

⁵⁾ RGSt. Bd. 59 S. 185.

Die näheren Bestimmungen soll ein Ausführungsgesetz treffen, das aber bisher nicht erlassen ist.

7. Organisation der Reichsbehörden.

a) Geschichtliche Entwicklung.

§ 19. Die deutschen Reichsbehörden der Kaiserzeit hatten ihre Spitze in dem Reichskanzler, der einziger Reichsminister war. Aus der ihm unterstellten Reichskanzlei¹⁾ lösten sich im Laufe der Jahre mit der Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit des Reichs eine Reihe selbständiger Reichsämt²⁾ ab, an deren Spitze Staatssekretäre standen, die ihrerseits aber lediglich Vertreter des Reichskanzlers³⁾ und seinen Befehlen unterworfen waren. Beim Ausbruch des Krieges 1914 bestanden neben der Reichskanzlei 8 Reichsämt: Auswärtiges Amt, Reichskolonialamt, Reichsamt des Innern, Reichsmarineamt, Reichsschatzamt, Reichsjustizamt, Reichseisenbahnamt und Reichspostamt. Die gemeinsamen Angelegenheiten des Reichsheeres wurden durch das preußische Kriegsministerium wahrgenommen. Neben den Reichsämt⁴⁾ und dem preußischen Kriegsministerium hatten die Stellung von obersten Reichsbehörden das sächsische und das württembergische Kriegsministerium, der Rechnungshof des Deutschen Reichs, die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen und das Reichsmilitärgericht⁵⁾.

Die Notwendigkeit einheitlicher Zusammenfassung der vom Reiche zu bewältigenden vermehrten Aufgaben führte im Laufe des Weltkrieges zur Schaffung einer Reihe neuer oberster Reichsbehörden. So wurden vom Reichsamt des Innern das Reichswirtschaftsamt⁴⁾ und von diesem das Reichsarbeitsamt⁵⁾ abgepalten und die Ernährungswirtschaft im Kriegsernährungsamt⁶⁾ zentralisiert. Die Weimarer Verfassung und die Erfüllung des Versailler Vertrags brachten dem Reiche neue Aufgaben und führten zu einer Erweiterung des Aufbaues der Reichsbehörden. Neben der Reichspost- und Reichsbahnverwaltung erhielt das Reich nunmehr auch in der Reichsfinanz- und in der Reichsarbeitsverwaltung eine in untere und mittlere Behörden gegliederte, durchgebildete Verwaltungsorganisation.

Der Reichskanzler ist heute nicht mehr Spitze der gesamten Reichsverwaltung. Jeder Reichsminister leitet vielmehr innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Richtlinien der Politik seinen Geschäftszweig selbständig und unter eigener parlamentarischer Verantwortung⁷⁾.

Die Errichtung, Umbildung oder Aufhebung der obersten Reichsbehörden steht dem Reichspräsidenten als dem obersten Träger der Organisationsgewalt zu; im übrigen erfolgen Organisationsänderungen durch Verwaltungsanordnung der Reichsregierung oder des zuständigen Reichsministers⁸⁾.

¹⁾ Errichtet durch Erl. 12. Aug. 1867 (RGBl. 29) als Bundeskanzleramt.

²⁾ G. 17. März 1878 (RGBl. 7); geändert durch G. 28. Okt. 1918 (RGBl. 1273).

³⁾ B. v. 27. Dez. 1899 (RGBl. 730) u. 14. Mai 1901 (RGBl. 173).

⁴⁾ Erl. 21. Okt. 1917 (RGBl. 963).

⁵⁾ Erl. 4. Okt. 1918 (RGBl. 1231).

⁶⁾ Bef. 22. Mai 1916 (RGBl. 402); seit 19. Nov. 1918 Reichsernährungsamt (RGBl. 1319). ⁷⁾ RB. Art. 56, § 12 b. W.

⁸⁾ Die RW. regelt die Organisationsgewalt ebensowenig wie die alte RW. Sie stand früher gewohnheitsrechtlich dem Kaiser zu und ist daher gemäß § 4 Übergangsg. 4. März 1919 (RGBl. 285) in Verbindung

Der Zustimmung des Reichstags bedarf es insoweit, als für eine Behörde Mittel des Haushalts in Anspruch genommen werden⁹⁾.

Grundlage der heutigen Reichsbehördenorganisation ist der Erlaß 21. März 1919 (RGBl. 327), der die Bezeichnung der damals bestehenden obersten Reichsbehörden enthält¹⁰⁾. Die nach dem Kriege stark gewachsene Zahl der Reichsbehörden und Reichsbeamten ist indessen infolge der finanziellen Notlage des Reichs seither in erheblichem Umfange abgebaut worden¹¹⁾. Zur Durchführung der Vereinfachung der Verwaltung und Verringerung der Ausgaben des Reichs ist eine Verwaltungsabbau-Kommission eingesetzt worden¹²⁾.

b) Die gegenwärtige Behördenorganisation.

§ 20. Zur Zeit ist die Behördenorganisation des Reichs wie folgt gegliedert¹⁾:

Den Verkehr des Reichskanzlers mit den Behörden vermittelt die Reichskanzlei. Sie unterrichtet den Reichskanzler über die schwebenden Fragen der Gesamtpolitik und bereitet die zu treffenden Entscheidungen vor. Zugleich besorgt sie die laufenden Geschäfte des Gesamtministeriums. An ihrer Spitze steht unter dem Reichskanzler der „Staatssekretär in der Reichskanzlei“, der zugleich die Geschäfte eines Staatssekretärs der Reichsregierung wahrnimmt²⁾.

Der Reichskanzlei unmittelbar nachgeordnet sind die Vertretung der Reichsregierung in München, die vereinigte Presseabteilung der Reichsregierung³⁾ und die Reichszentrale für Heimatdienst⁴⁾.

mit Art. 179 Abs. 1 RB. auf den RPräs. übergegangen. Die gegenwärtige Staatspraxis hat ihren Niederschlag in § 8 Geschäftsd. der Reichsregierung 3. Mai 1924 (RMBl. 173) und in § 65 GG.D. II gefunden. Näheres vgl. in Denkschrift über die Umbildung des Reichsfinanzministeriums (Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 2659).

⁹⁾ RB. Art. 85.

¹⁰⁾ Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Durchführung des ReichsbeamtenG. regelt B.D. 20. Juli 1926 (RGBl. I 418).

¹¹⁾ Von den im Erl. 21. März 1919 aufgeführten Reichsministerien sind inzwischen das Reichskolonialministerium (Erl. 29. März 1920, RGBl. 380), das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung (Erl. v. 26. April 1919, RGBl. 438) und das Reichsbeschaffungsministerium (B.D. v. 21. März 1923, RGBl. I 233) aufgelöst worden; ebenso das durch Erl. 7. Nov. 1919 (RGBl. 1875) eingerichtete Reichsministerium für Wiederaufbau (B.D. 8. Mai 1924, RGBl. I 433).

¹²⁾ B.D. 18. Dez. 1923 (RMBl. 2019) nebst Bef. 5. Febr. 1924 (RMBl. 21). — Der Personalabbau ist auf Grund der PersonalabbauB.D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) durchgeführt worden. Änderung der PAB.D. durch B.D. 28. Jan. 1924 (RGBl. I 39). Einstellung des Personalabbaues: G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181), das die PAB.D.

sachlich geändert, insbes. deren Art. 3 (Verletzung in den Wartestand) aufgehoben hat. Weitere Änderungen der PAB.D.: G. 8. Juli 1926 (RGBl. I 398). B.D. 24. Dez. 1926 (RGBl. I 532); Abw. des G. 4. Aug. 1925 (Art. 1 IV): G. 27. März 1926 (RGBl. I 185), 15. Juli 1926 (RGBl. I 411), 28. Dez. 1926 (RGBl. I 531), 25. Juli 1928 (RGBl. I 289). — Richtlinien über die Gewährung von Abfindungsgenten gemäß Art. 14 Abs. 2 PAB.D. v. 12. Mai 1926 (RBefBl. 81). — Über den Wegfall freiverwerbender planmäßiger Beamtenstellen s. §§ 40—43 BesoldungsG. 16. Dez. 1927 (RGBl. I 349) und Erl. 11. Jan. 1928 (RBefBl. 3).

¹⁾ Eine eingehende Darstellung der Behördenorganisation des Reichs enthält das vom Reichsministerium des Innern herausgegebene Handbuch für das Deutsche Reich, zuletzt 1929 erschienen.

²⁾ § 6 Geschäftsd. der RReg. 3. Mai 1924 (RMBl. 173).

³⁾ Ihr liegt die Verbindung mit der Presse und die Presseberichterstattung ob; sie ist etatsrechtlich eine Abteilung des Auswärtigen Amts und untersteht zugleich dem Reichskanzler und dem Reichsminister des Auswärtigen.

⁴⁾ Ihre Aufgabe ist die sachliche Aufklärung über außenpolitische, wirtschaftspolitische, soziale und kulturelle Fragen vom Standpunkt des Staatsganzen aus.

Im übrigen gliedert sich die Reichsverwaltung in die Geschäftsbereiche der 11 Reichsministerien⁵⁾:

1. **Auswärtiges Amt**⁶⁾. Es bearbeitet alle die Beziehungen des Reichs zu den ausländischen Staaten berührenden Angelegenheiten.

2. **Reichsministerium des Innern**. Es bearbeitet alle Angelegenheiten der inneren Politik und Verwaltung, die nicht besonderen Ministerien zugewiesen sind. Es gliedert sich in drei Abteilungen (I für Politik, Verfassung, Verwaltung, Beamtentum und polizeiliche Angelegenheiten, II für Volksgesundheit, Wohlfahrtspflege und Deutschtum, III für Bildung und Schule).

Zu seinem Geschäftsbereich gehören⁷⁾: Der Reichsbeauftragte für das Wahlprüfungsverfahren⁸⁾, Reichskunstwart⁹⁾, Reichswahlleiter¹⁰⁾, Reichsverlagsamt¹¹⁾, Walther Rathenau-Stiftung¹²⁾, Reichsdiziplinarkammern und Reichsdiziplinarhof¹³⁾, Reichsgesundheitsamt und Reichsgesundheitsrat¹⁴⁾, Kommissar der freiwilligen Krankenpflege¹⁵⁾, Reichsstelle und Reichskommissare für das Auswanderungswesen¹⁶⁾, Bundesamt für das Heimatwesen¹⁷⁾, Minderheitsamt für Oberschlesien¹⁸⁾, Chemisch-Technische Reichsanstalt, Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Reichsanstalt für Erdbebenforschung, Reichsarchiv¹⁹⁾, Reichsamt für Landesaufnahme²⁰⁾, Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, Historische Reichskommission, Rotgemeinschaft der Deutschen Wissen-

⁵⁾ Die äußeren Formen des Geschäftsganges in den Reichsministerien sind durch die „Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien“ (GGD.) geregelt (vgl. Bef. 21. Nov. 1926, RMBl. 997). Ihr allgemeiner Teil (GGD. I) behandelt nach allgemeinen Vorschriften Lauf, geschäftliche Behandlung und sachliche Bearbeitung der Eingänge, Reichsministerial-sachen, Hausordnung, Dienstreisen, Dienstunterbrechung, Bücherei, Veröffentlichungen, Dienstverkehr nach außen und enthält als Anhang eine Registraturordnung (Grund-sätze für Registraturen und registraturlose Arbeit) und eine Kanzleiordnung. In der GGD. I findet eine Reihe von Bestrebungen der Büroreform ihren Ausdruck. Der besondere Teil (GGD. II) behandelt den Verkehr mit den an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften, Weg der Gesetzgebung und Veröffentlichungen in den amtlichen Blättern. Er gewährt einen lehrreichen Einblick in den gegenwärtigen Gang der Staatspraxis. — Gemeinsame Geschäfts-D. für die höheren Reichsbehörden (GDh.): Bef. 29. Mai 1928 (RMBl. 355). — Erl. über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen 20. März 1929 (RMBl. 265).

⁶⁾ Näheres, auch über die nachgeordneten Behörden und Stellen, vgl. § 420 d. W.

⁷⁾ Das früher zum Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern gehörende

Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung ist zum 1. Juli 1929 aufgelöst worden (SD. 29. Juni 1929, RMBl. 425).

⁸⁾ Vgl. § 10 d. W.

⁹⁾ Vgl. § 266 d. W.

¹⁰⁾ Vgl. § 10 d. W.

¹¹⁾ Früher Gesesammlungsamt, jetzige Bezeichnung durch SD. 3. Dez. 1928 (RMBl. 679). Es besorgt die Verlagsvertriebsgeschäfte für das RMBl., das Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung, das Reichszollblatt und das Reichssteuerblatt.

¹²⁾ Errichtet 1923 durch Zuwendung des von dem Reichsminister des Auswärtigen Dr. Rathenau hinterlassenen Hauses nebst Kunstbesitz und Bibliothek an das Deutsche Reich.

¹³⁾ Vgl. § 23 d. W.

¹⁴⁾ Vgl. § 239 d. W.

¹⁵⁾ Überwacht Heranbildung und Tätigkeit des Personals der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung im amtlichen Sanitätsdienst bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen.

¹⁶⁾ Vgl. § 8 d. W.

¹⁷⁾ Vgl. § 381 d. W.

¹⁸⁾ In Ausführung des Genfer Abf. über Oberschlesien errichtet zur Sicherstellung der Durchführung der Schutzbestimmungen für die polnische Minderheit.

¹⁹⁾ Vgl. § 266 d. W.

²⁰⁾ Führt Landesvermessungsarbeiten aus und gibt amtliche Kartenwerke heraus.

schaft, Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung, Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt, Archiv für Volksbildung²¹⁾, Filmprüfstellen und Filmoberprüfstelle²²⁾, Prüfstellen und Oberprüfstelle für Schund- und Schmutzschriften²³⁾, Deutsche Bücherei²⁴⁾, Deutsche Kommission für geistige Zusammenarbeit²⁵⁾, Reichstauschstelle²⁶⁾, Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber²⁷⁾.

3. Reichsfinanzministerium. Es verwaltet die Reichsfinanzen einschließlich des Reichsvermögens²⁸⁾. Im Vollzuge der Reichsverwaltungsreform ist das Reichsfinanzministerium „unter den Gesichtspunkten der Vereinheitlichung der Geschäftsleitung sowie besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte“ umgebildet worden²⁹⁾ und besteht jetzt aus vier Abteilungen (I Haushaltsabteilung, II für Zölle und Verbrauchsabgaben, III für die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz und für die Verkehrssteuern, IV für Rechtsangelegenheiten, Reichsabgabenordnung, Finanzausgleich, Reparationsangelegenheiten usw.).

Zu seinem Geschäftsbereich gehören³⁰⁾: Reichsfinanzhof, die Landesfinanz- und Finanzämter³¹⁾, die Zollbehörden, Reichsmonopolamt für Branntwein³²⁾, Reichshauptkasse³³⁾, Münzmetalldepot des Reichs³⁴⁾, Deutsche Kriegslastenkommission³⁵⁾, Restverwaltung für Reichsaufgaben³⁶⁾; ferner aus dem Bereich des ehemaligen Reichsministeriums für Wiederaufbau³⁷⁾: Reichsentfälschungsamt für Kriegsschäden und Reichsausgleichsamt³⁸⁾.

²¹⁾ Vgl. § 266 d. W.

²²⁾ Vgl. § 213 d. W.

²³⁾ Errichtet auf Grund des G. 18. Dez. 1926 (RGBl. I 505).

²⁴⁾ Sitz in Leipzig. Aufgabekreis: Sammlung des deutschsprachigen Schrifttums des In- und Auslandes und des fremdsprachigen Schrifttums des Inlandes seit 1913.

²⁵⁾ Vertretung der deutschen kulturellen Interessen bei der Internat. Kommission u. dem Internat. Institut für geistige Zusammenarbeit.

²⁶⁾ Regelt den Austausch der amtlichen Druckachen. — Erl. über Druckschriftenaustausch der Reichsbibliotheken 24. Febr. 1927 (RMBl. 59).

²⁷⁾ Vgl. § 427 Anm. 4 d. W.

²⁸⁾ Die Reichsliegenschaftsverwaltung in den besetzten Gebieten untersteht dem Reichsministerium für die besetzten Gebiete. Die Reichsliegenschaftsverwaltung in der geräumten ersten Besetzungszone ist vom 1. Juli 1926 ab auf das Reichsfinanzministerium übergegangen, die Abwicklungsaufgaben sind dem Reichsministerium für die besetzten Gebiete nach näherer Vereinbarung mit dem Reichsfinanzministerium vorbehalten (WD. 24. Juni 1926, RGBl. 1361).

²⁹⁾ WD. des ReichsPräj. 7. Sept. 1926

(RGBl. I 469). Über die Umbildung vgl. Denkschrift des RM. in Reichstagsdruckf. III. Wahlperiode Nr. 2659.

³⁰⁾ Von früher dem Reichsfinanzministerium unterstehenden Behörden sind inzwischen fortgefallen: Das Reichskommissariat für Reparationslieferungen (WD. 31. März 1928, RGBl. I 138) und der Reichskommissar für Ablösung der Reichsanleihen alten Bestandes (WD. 29. Febr. 1928, RGBl. I 53); eine Abwicklungsstelle dieser Behörde untersteht dem Präsidenten der Reichsschuldenverwaltung.

³¹⁾ Vgl. § 109 d. W.

³²⁾ Vgl. § 140 d. W.

³³⁾ Vgl. § 84 d. W.

³⁴⁾ Ihm werden die infolge Umlaufs und Abnutzung minderwertig gewordenen Reichsmünzen überwiesen. Seine Geschäfte werden von der Preussischen Münze mit wahr- genommen.

³⁵⁾ Zur Führung von Verhandlungen über die Angelegenheiten des Verf. Vertr. (Erl. 31. Juli 1919, RGBl. 1363).

³⁶⁾ Erledigt Restaufgaben aus dem Kriege und Abwicklung der Kolonialzentralverwaltung.

³⁷⁾ Durch WD. 8. Mai 1924 (RGBl. I 433) aufgelöst.

³⁸⁾ Vgl. § 429 d. W.

4. **Reichswirtschaftsministerium.** Es bearbeitet die wirtschaftspolitischen An-
gelegenheiten des Reichs, soweit sie nicht besonderen Ministerien zugewiesen sind.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören: Statistisches Reichsamts³⁹⁾, Reichs-
aufsichtsamt für Privatversicherung⁴⁰⁾, Reichswirtschaftsgericht⁴¹⁾, Kartell-
gericht⁴²⁾, Börsenausschuß, Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen, Be-
rufungskommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsen-
terminhandels⁴³⁾, Abwicklungsstelle des Reichskommissars für Aus- und Ein-
fuhrbewilligung⁴⁴⁾, Reichskohlenkommissar⁴⁵⁾, Reichskommissar für das Hand-
werk und das Kleingewerbe⁴⁶⁾ und Reichskommissar für das Ausstellungs-
und Messewesen⁴⁷⁾.

5. **Reichsarbeitsministerium.** Es bearbeitet die Angelegenheiten des Ar-
beitsrechts und Arbeitsschutzes, der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-
rung, der Sozialversicherung, der Wohlfahrtspflege, des Wohnungs- und Sied-
lungswesens sowie des Pensions- und Versorgungswesens für die Angehörigen
des alten Heeres, für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Es gliedert
sich in vier Abteilungen (I Allgemeine und Verwaltungsangelegenheiten, Ver-
sorgungsrecht, II Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege, III Arbeitsrecht,
Arbeitsschutz, Lohnpolitik, IV Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaf-
fung, Arbeitslosenversicherung, allgemeine Fragen der Sozialpolitik, Wohnungs-
und Siedlungswesen). Ihm angegliedert sind der Arbeitsrechtsausschuß⁴⁸⁾, der
Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen⁴⁹⁾, der Ständige Ausschuß für
städtisches Wohnungswesen, der Ständige Ausschuß für ländliches Siedlungs-
wesen, der Ständige Beirat für Heimstättenwesen und der Reichsausschuß der
Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören: Reichsversicherungsamt⁵⁰⁾, Reichs-
verforgungsgericht, Hauptverorgungs- und Versorgungsämter⁵¹⁾, die Rest-
verwaltung der Reichsarbeitsverwaltung⁵²⁾, Deutscher Bevollmächtigter für
Arbeitsfragen in Oberschlesien⁵³⁾ sowie die ständigen Schlichter⁵⁴⁾.

Seiner Aufsicht sind die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-
versicherung⁵⁵⁾ und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte⁵⁶⁾ unterstellt.

³⁹⁾ Es hat das für die Reichsstatistik zu
liefernde Material zu sammeln, zu prüfen,
zu bearbeiten und geeignetenfalls die Er-
gebnisse zu veröffentlichen, ferner auf An-
ordnung der Reichsregierung statistische Nach-
weisungen aufzustellen und über statistische
Fragen gutachtlich zu berichten.

⁴⁰⁾ Vgl. § 292 d. W.

⁴¹⁾ Vgl. § 163 d. W.

⁴²⁾ Vgl. §§ 163, 276 d. W.

⁴³⁾ Vgl. § 286 d. W.

⁴⁴⁾ Bearbeitet die noch aufrecht erhal-
tenen Aus- und Einfuhrverbote (vgl. B. D.
12. Dez. 1925, RInz. Nr. 295).

⁴⁵⁾ Bearbeitet kohlenwirtschaftliche Fra-
gen einschließlich der Ein- und Ausfuhr und
hat ferner die Befugnis zur Regelung der
Erzeugung, Fortleitung und des Verbrauchs
von Elektrizität, Gas sowie von Dampf,
Heiß- und Leitungswasser.

⁴⁶⁾ Bearbeitet alle in den Geschäfts-
bereich des Reichswirtschaftsministeriums
fallenden Fragen des Handwerks und des
Kleingewerbes.

⁴⁷⁾ Geschaffen durch B. D. 13. Juni 1927
(RMBl. 193).

⁴⁸⁾ Zur Ausarbeitung eines Entwurfs
für das nach Art. 157 Abs. 2 R. V. zu schaf-
fende einheitliche Arbeitsrecht.

⁴⁹⁾ Vgl. § 395 d. W.

⁵⁰⁾ Vgl. § 394 d. W.

⁵¹⁾ Vgl. § 413 d. W.

⁵²⁾ Vgl. § 280 d. W.

⁵³⁾ Geschaffen auf Grund des Genfer
Abf. über Oberschlesien v. 15. Mai 1922.

⁵⁴⁾ Vgl. § 282 d. W.

⁵⁵⁾ Vgl. § 385 d. W.

⁵⁶⁾ Vgl. § 398 d. W.

6. **Reichsjustizministerium.** Es bearbeitet die das Rechtswesen betreffenden Angelegenheiten des Reichs einschließlich des gewerblichen Rechtsschutzes und wirkt bei Maßnahmen anderer Reichsministerien mit, soweit es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Bei ihm wird das Strafregister über die Personen geführt, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets liegt, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, ferner über juristische Personen und Personenvereinigungen.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören das Reichsgericht⁵⁷⁾ und das Reichspatentamt⁵⁸⁾.

7. **Reichswehrministerium**⁵⁹⁾. Es bearbeitet die militärischen Angelegenheiten des Reichs. Es gliedert sich in das Minister-Amt⁶⁰⁾ und die Haushaltsabteilung, ferner in die Heeresleitung und die Marineleitung. Zu der Heeresleitung gehören das Heeres-Personalamt, Truppenamt, Heeresverwaltungsamt, Inspektion der Waffenschulen, Heeres-Waffenamt und Wehramt. Ihr nachgeordnet sind die übrigen Militärbehörden und die Truppenteile. Zu der Marineleitung gehören das Marinekommandoamt, Allgemeine Marineamt, Marineverwaltungsamt, zu ihrem Geschäftsbereich die Marinestationskommandos der Ost- und Nordsee mit den Seestreitkräften, eine Reihe von Inspektionen und die sonstigen Marinebehörden.

8. **Reichspostministerium**⁶¹⁾. Es verwaltet den Reichs-Post- und Telegraphenbetrieb, der ein selbständiges Unternehmen unter der Bezeichnung „Deutsche Reichspost“ bildet.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören: Das Reichspostzentralamt⁶²⁾, die Oberpostdirektionen mit den ihnen unterstellten Ämtern, die Reichsdruckerei und die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost⁶³⁾.

9. **Reichsverkehrsministerium**⁶⁴⁾. Ihm liegt die Aufsicht über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auf Grund des Reichsbahngesetzes ob, ferner die Wahrnehmung der Eisenbahnhoheitsrechte einschließlich der Privatbahnaufsicht. Ferner bearbeitet es die Angelegenheiten der Wasserstraßen, Binnen- und Seeschifffahrt⁶⁵⁾, des Luftverkehrs und des Kraftfahrwesens.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören: Deutsche Seewarte in Hamburg⁶⁶⁾, Reichskanalamt in Kiel, Neckarbaudirektion in Stuttgart, Leitung des Reichswasserschutzes⁶⁷⁾, Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung⁶⁸⁾, Reichsoberseeamt, Reichskommissare bei den Seeämtern, Reichsbeauftragte für das See-

⁵⁷⁾ Vgl. § 160 d. W.

⁵⁸⁾ Vgl. § 318 d. W.

⁵⁹⁾ Vgl. § 409 d. W.

⁶⁰⁾ Geschaffen durch Erl. 4. März 1929 (S. W. 21). Zu ihm gehören die Adjutantur, die Wehrmachtz-Abteilung, die Abwehrabteilung und die Rechtsabteilung.

⁶¹⁾ Vgl. § 330 d. W.

⁶²⁾ Frühere Bezeichnung: Telegraphentechnisches Reichsamt. Vgl. Erl. 20. Febr. 1928 (W. 1. 73).

⁶³⁾ Sie bezweckt, den Angestellten und Arbeitern der Deutschen Reichspost und deren Hinterbliebenen Zuschüsse zu den Versorgungsbezügen zu gewähren.

⁶⁴⁾ Geschaffen durch Erl. 21. Juni 1919 (R. Anz. Nr. 138); vgl. § 326 d. W.

⁶⁵⁾ Mit dem Übergang der Seeschiffahrtsangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministeriums auf das Reichsverkehrsministerium sind diesem auch die Dienststellen der Seeschifffahrt unterstellt worden (Erl. 26. Mai 1926, R. Anz. Nr. 124).

⁶⁶⁾ Vgl. § 340 d. W.

⁶⁷⁾ Vgl. § 338 d. W.

⁶⁸⁾ Durch W. D. 26. Juni 1926 (R. W. 1. 725) an die Stelle des Reichsschiffsvermessungsamts getreten; vgl. § 340 d. W.

männische Fachschulwesen, Technische Kommission für Seefischfahrt und Fachauschüsse für das Seemännische Fachschulwesen⁶⁹) und die Zentralstelle für Flugfischerung⁷⁰).

10. Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft⁷¹. Es bearbeitet die Angelegenheiten der Ernährungswirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei. Bei ihm bestehen eine Reihe Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte⁷²).

Zu seinem Geschäftsbereich gehören: Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft⁷³), Reichsregisterstelle für Futtermittel⁷⁴), Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungswesen⁷⁵) und Überwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel⁷⁶).

11. Reichsministerium für die besetzten Gebiete⁷⁷. Es bearbeitet die besonderen Angelegenheiten der besetzten Gebiete und erledigt die mit der Besetzung zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten.

Zu seinem Geschäftsbereich gehören der Reichskommissar und die Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete⁷⁸).

Außer der Reichskanzlei und den Reichsministerien haben die Stellung oberster Reichsbehörden⁷⁹) das Büro des Reichspräsidenten⁸⁰) und der Rechnungshof des Deutschen Reichs⁸¹). Diesem liegt die Überwachung der Reichshaushaltsführung und die Rechnungsprüfung ob.

Zur Verwaltung der Reichsschulden bestehen die Reichsschuldenverwaltung und der Reichsschuldenausschuß⁸²).

Der Reichssparkommissar⁸³) hat die Aufgabe, den Haushalt und die Haushaltsführung der Reichsministerien durchzuprüfen, der Reichsregierung Gutachten über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten und Vorschläge für Ersparnisse im Haushalt, für Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung sowie für wirtschaftlichere Gestaltung der Einnahmen zu machen.

⁶⁹) Vgl. § 340 d. W.

⁷⁰) Geschaffen durch B. D. 23. Juli 1927 (RGBl. I 237).

⁷¹) Nachdem das frühere Reichsernährungsministerium durch Erl. 5. Sept. 1919 (RGBl. 1519) mit dem Reichswirtschaftsministerium vereinigt war, ist das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Erl. 30. März 1920 (RGBl. 379) errichtet worden.

⁷²) Deutsche wissenschaftliche Kommission für Meeresforschung, Sachverständigenrat für Futtermittel, Reichsdüngeranschuß, Reichsausschuß für Bodenkultur, Reichsfuraturium für Technik und Landwirtschaft, Reichsausschuß für Moorkultur und Südländerschließung, Reichsausschuß für Ernährungsforschung, Beirat für Weinbau und Weinhandel, Beirat für Obst- und Gemüsebau, Reichsforstwirtschaftsrat, Reichsausschuß für Holzhandel, Säge- und Papierholzindustrie, Reichskuratorium für milchwirtschaftliche Forschungsanstalten.

⁷³) Vgl. § 267 d. W.

⁷⁴) Bef. 7. Okt. 1927 (MAnz. Nr. 236).

⁷⁵) Vgl. § 267 d. W.

⁷⁶) Errichtet durch B. D. 18. Mai 1917 (RGBl. 427) und 3. Juni 1918 (RGBl. 474).

⁷⁷) Errichtet durch Erl. 24. Aug. 1923 (RGBl. I 832). Über die Zuständigkeit für die Reichsliegenschaftsverwaltung vgl. oben Anm. 25.

⁷⁸) Vgl. § 430 d. W.

⁷⁹) B. D. 10. Aug. 1928 (RGBl. I 369).

⁸⁰) Vgl. § 11 Anm. 16 d. W.

⁸¹) Seine Rechtsstellung regelt jetzt die Reichshaushaltsordnung 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II 17); vgl. § 85 d. W.

⁸²) Vgl. § 89 d. W.

⁸³) Richtlinien über die Tätigkeit des Reichssparkommissars: Bef. 4. Mai 1927 (RMBl. 141). — Über Rechtsstellung und Befugnisse des Reichssparkommissars vgl. Bilfinger, Der Reichssparkommissar, Berlin 1928.

8. Die Reichsbeamten.

a) Allgemeines.

§ 21. Das geltende Reichsrecht enthält keine gesetzliche Bestimmung des Begriffs „Beamter“. Auch im Schrifttum hat sich bisher eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung nicht herausgebildet.

Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen eines Beamtenverhältnisses ist, daß der Dienstherr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und daß nach dem Willen dieser Körperschaft das Dienstverhältnis auf Leistung von Diensten als Beamter gerichtet ist. Reichsbeamter ist ein Beamter, der vom Reichspräsidenten oder mit dessen Ermächtigung von einer Reichsbehörde ernannt ist¹⁾.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind gesetzlich geregelt²⁾. Ein Teil der ihnen zustehenden Rechte ist durch die Reichsverfassung gewährleistet³⁾; dies gilt insbesondere hinsichtlich der sog. wohlervorbenen Rechte⁴⁾. Soweit eine Regelung durch Reichsgesetz nicht erfolgt ist, gelten die einzelnen Landesgesetze⁵⁾.

Besondere Bestimmungen gelten zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtspflege für die richterlichen Beamten⁶⁾.

¹⁾ Vgl. § 22 Anm. 2 d. B. — Für die vor Inkrafttreten der Weimarer Verfassung ernannten Reichsbeamten beruht die Reichsbeamteneigenschaft auf § 1 RBeamtenG., wonach Reichsbeamter jeder Beamte ist, der entweder vom Kaiser angestellt ist oder nach den Vorschriften der früheren Verfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet war.

²⁾ RBeamtenG. 31. März 1873 (RGBl. 61) i. d. Fassung der Bef. 18. Mai 1907 (RGBl. 245). Änderungen durch a) RWehrG. 23. März 1921, RGBl. 329 (Aufhbg. der §§ 120—122), b) RBesoldungsG. i. d. Fassung 26. Okt. 1922, RGBl. I 811 (Änd. des § 4 Abs. 2, Aufhbg. des § 5), c) G. über die Pflichten der Beamten z. Schutze d. Republik vom 21. Juli 1922, RGBl. I 590 (Änd. bzw. Einschaltg. der §§ 3, 10a, 10b 72, 76, 87, 89, 91, 93), d) G. über Dienstgeldstrafen vom 16. Mai 1923, RGBl. I 295 (Änd. der §§ 74, 75, 81), e) 9. Erg. d. RBesoldungsG. 18. Juni 1923, RGBl. I 385 (Änd. des § 26, 30, 41, 57 Nr. 2, 58—60), f) G. 17. Juli 1923, RGBl. I 683 (Änd. des § 101), g) RWD. 27. Okt. 1923, RGBl. I 999, G. 4. Aug. 1925, RGBl. I 181 (Änd. der §§ 23, 26, 27, 46 Nr. 1, 50, 60a, 67, 75 Nr. 2, § 158); die auf § 46 Nr. 1 dieses G. bezügliche Änderung war bis 31. Jan. 1929 verlängert (G. 25. Juli 1928, RGBl. I 289). Mit diesem Tage ist § 46 Nr. 1 erloschen

fortgefallen. Anpassung des Wortlautes des § 26 an das neue BesoldungsG.: WD. 23. Dez. 1927 (RBeBl. 201). — WD. über die Zuständigkeit der Reichsbehörden z. Ausf. d. ReichsbeamtenG. 10. Aug. 1928 (RGBl. I 369). — Kommentare d. RBeG. von Arndt (3. A., Berlin 1923), Brand (3. A., Berlin 1929), Pieper (2. A., Berlin 1901), Schulze (Leipzig 1908); System. Darstellung: Wolfstieg, Beamtenreichsrecht (2. A., Berlin 1926). — Über die Rechtsstellung der Reichsbahnbeamten vgl. § 328 d. B. — Richtlinien für die fremdsprachliche Fortbildung der Beamten: RBeBl. 1927 S. 213. Über die Fortbildung der Beamten; insbes. die Verwaltungsatademien vgl. im übr. § 72 d. B.

³⁾ Art. 128—131 RB.

⁴⁾ Art. 129 RB. Wohlervorbene Rechte sind alle subjektiven öffentlichen Rechte im Gegensatz zu den bloßen Anwartschaften.

⁵⁾ RBG. § 19.

⁶⁾ RB. Art. 104. Hierzu gehören die Mitgl. d. Reichsgerichts, d. Rechnungshofs, d. Bundesamts für das Heimatwesen (vgl. RBG. § 158), ferner des Reichsfinanzhofs (§ 36 RWD. 13. Dez. 1919, RGBl. 1993) und die ständ. Mitgl. d. RWirtschaftsgerichts (§ 1 WD. über das Reichswirtschaftsgericht 21. Mai 1920, RGBl. 1167, i. d. Fassung des Art. I G. 31. März 1928 RGBl. I 135). Das Nähere vgl. §§ 155, 165a d. B.

Außer den Beamten sind im Reichsdienste⁷⁾, ebenso wie im Landesdienste⁸⁾ auch Angestellte⁹⁾ und Arbeiter¹⁰⁾ beschäftigt.

7) Übersicht über den Personalstand der Reichsverwaltung.
(Stand vom 1. Juli 1928).

	Beamte					Gesamt- zahl	An- gestellte	Arbeiter
	Planmäßige B.	Außerplan- mäßige B. (Diktare)	B. im Vor- berei- tungs- dienst	Beschäftigte Wartstands B. des Reichs	Kommissarisch besch. Landes- u. Gemeindep.			
Hoheits- und Betriebsver- waltungen des Reichs	92605	2190	2033	1090	363	98281	25604	53774
Deutsche Reichspost	226909	18651	1293	482	2	247337	2459	39794

⁸⁾ Vgl. §§ 65, 80 b. W. Dort auch Näheres über die Abgrenzung ihrer Rechtsstellung gegenüber den Beamten.

⁹⁾ Ihre Rechtsverhältnisse regelt der Reichsangestelltentarifvertrag 2. Mai 1924 (RBejBl. 113); Änd. 24. März 1925 (RBejBl. 91), 4. März 1927 (RBejBl. 15), 6. Febr. 1928 (RBejBl. 12); Ausf. Anweisg. RBejBl. 1924 S. 131; 1928 S. 21; 1929 S. 47. Erl. 22. Juni 1928 (RBejBl. 145). Ertliche Sonderzuschläge: Erl. 5. Jan. 1929 (RBejBl. 2). Festsetzung des Grundvergütungssatzes: Erl. 14. Juni 1929 (RBejBl. 77). Übergangsgeld: Erl. 18. Mai 1926 (RBejBl. 82), 1. Mai 1928 (RBejBl. 107), 28. April 1928 (RBejBl. 107). Reisekosten: Erl. 19. Dez. 1927 (RBejBl. 205). Umzugskosten und Trennungsentchädigung: Erl. 20. Mai 1928 (RBejBl. 139). Vergütung für die stundenweise mit mechanischen (Kanzlei-)Arbeiten beschäftigten Angestellten: Erl. 23. April 1928 (RBejBl. 108). Aushilfsangestellte: Erl. 16. Juni 1928 (RBejBl. 146). Dienstliche Verpflichtung von Angestellten: Erl. 27. April 1929 (RBejBl. 43). Kündigung von Angestellten mit mehr als 10 Dienstjahren: Erl. 26. Jan. 1927 (RBejBl. 11) — Vermittlung von Angestellten und Arbeitern für die Reichsbehörden: Erl. 10. April 1927 (RBejBl. 27). — Tarifvertrag f. d. Krankenischwestern in d. Krankenanstalten des Reichs 20. Jan. 1928 (RBejBl. 7). Gehaltszahlung: Erl. 30. März 1928 (RBejBl. 57).

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung: Erl. 18. Okt. 1928 (RBejBl. 185), 15. Dez. 1928 (RBejBl. 209); ferner RBejBl. 1929 S. 25; Erl. 10. April 1929 (RBejBl. 31), 2. Mai 1929 (RBejBl. 43), 17. Mai 1929 (RBejBl. 51), 15. Juni 1929 (RBejBl. 77). Zusätzl. Altersversorgung der Krankenschwestern: Erl. 18. Okt. 1928 (RBejBl. 186).

Über die Angestellten in der Reichswasserstraßenverwaltung vgl. § 337 Anm. 6 b. W.

Schilling, Der Angestellte bei der Reichsverwaltung, Berlin 1928.

¹⁰⁾ Ihre Rechtsverhältnisse regelt der Tarifvertrag 11. Mai 1928 (RBejBl. 75). Änd. und neue Anl. 2 (Lohntabelle): Bef. 17. Juni 1929 (RBejBl. 55). Umzugskostenvergütung bei Beziehen oder Räumung einer Werkwohnung: Erl. 30. Mai 1928 (RBejBl. 142).

Zusätzliche Altersversorgung (Schaffung der „Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder“): Erl. 15. Okt. 1928 (RBejBl. 173), 24. Nov. 1928 (RBejBl. 189), 2. Apr. 1929 (RBejBl. 23). Satzung der Zusatzversicherungsanstalt: RBejBl. 1928 S. 175, 191; WahlD. f. d. Wahlen des Aufsichtsrats und Vorstandes: RBejBl. 1928 S. 192; Errichtung, Rechtsfähigkeit, Geschäftsd. usw.: RBejBl. 1929 S. 7 ff., S. 27; Erl. 15. Mai 1929 (RBejBl. 51).

Über die Arbeiter in der Reichswasserstraßenverwaltung vgl. § 337 Anm. 6 b. W.

b) Begründung des Beamtenverhältnisses.

§ 22. Die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt im Wege der Verwaltungsverfügung durch die Anstellung, die grundsätzlich auf Lebenszeit, ausnahmsweise auf Widerruf oder Kündigung geschieht¹⁾. Die Reichsbeamten werden vom Reichspräsidenten oder der von ihm ermächtigten Stelle ernannt²⁾. In einzelnen Fällen steht dem Reichsrat ein Mitwirkungsrecht zu³⁾. Die Anstellung der Reichstagsbeamten erfolgt durch den Reichstagspräsidenten⁴⁾.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde⁵⁾.

Bei der Anshändigung der Bestallung oder dem Dienstantritt ist der Reichsbeamte auf die Reichsverfassung und auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten⁶⁾. Wird die Eidesleistung verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Reich nichtig⁷⁾.

Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern hat für alle Staatsbürger ohne Unterschied, auch hinsichtlich des Geschlechts, nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu erfolgen⁸⁾. Ausnahmen gelten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs dauernd bei Verurteilung zur Zuchthausstrafe und zeitweilig bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte⁹⁾, ferner bei gewissen Verurteilungen nach dem Gesetz zum Schutze der Republik¹⁰⁾. Die Zulassung ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit¹¹⁾. Doch sollen die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten in der Regel Landesangehörige sein¹²⁾. Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem deutschen Lande hat, gilt regelmäßig als Einbürgerung¹³⁾. Eine Kautionspflicht besteht für die Reichsbeamten nicht mehr¹⁴⁾.

¹⁾ RGW. § 2.

²⁾ RB. Art. 46. — Durch WD. 14. Juni 1922 (RGW. I 577) i. d. Fassung der WD. 6. Juli 1928 (RGW. I 196) hat der Reichspräsident das Ernennungs- und Entlassungsrecht hinsichtl. der Beamten der Gruppen 4 bis 12 der Befolgsordnung A und der Gruppen 4 bis 8 der Anlage dazu den Leitern der obersten Reichsbehörden mit der Ermächtigung der Weiterübertragung übertragen. — Bei gewissen Beamtengruppen bedürfen die Vorschläge zur Ernennung der Zustimmung des Kabinetts (GeschäftsD. der RKeg. §§ 18, 19). — Richtlinien für den Beamtennachwuchs bei den obersten Reichsbehörden: RMW. 1927 S. 140.

³⁾ Ein Vorschlags- (bzw. Zustimmungs-) recht hat der Reichsrat hinsichtl. folgender Beamten: Präf., Senatspräf. und Mitgl. d. Reichsgerichts (§ 125 UVG.), Oberreichsanwalt und Reichsanwälte (§ 148 UVG.), Präf. u. Mitgl. d. Bundesamts f. d. Heimatwesen (§ 42 G. 30. Mai 1908, RGW. I 381), Präf. d. Patentamts (§ 13 PatentG. i. d. Fassung vom 7. Dez. 1923, RGW. II 437), Präf. u. Mitgl. d. Versicherungsamts (§ 86 Versicherungsverordn. 19. Juli 1911, RGW.

509), Mitgl. d. Aufsichtsamts f. Privatversicherung (§ 70 G. 12. Mai 1901, RGW. I 139), Präf. u. Mitgl. d. Direktoriums u. planm. höhere Beamte d. Versicherungsanstalt f. Angestellte (§ 100 AngestelltenversicherungG. i. d. Fassung 28. Mai 1924, RGW. I 563), Präf. u. Mitgl. d. Rechnungshofs (§ 19 HaushaltsD. 31. Dez. 1922, RGW. 1923 II 17). — Anhörung des Reichsrats ist vorgeschrieben hinsichtl. d. richterl. Mitglieder des Disziplinarhofs und der Disziplinarfirmern (§ 93 RBG. i. d. Fassung d. G. 21. Juli 1922, RGW. I 590).

⁴⁾ RBG. § 156 Abs. 2. ⁵⁾ RBG. § 4.

⁶⁾ RB. Art. 176. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten“ (WD. 14. Aug. 1919, RGW. I 1419).

⁷⁾ RBG. § 3 i. d. Fassung d. G. 21. Juli 1922 (RGW. I 590).

⁸⁾ RB. Art. 128. ⁹⁾ StGB. §§ 31, 34.

¹⁰⁾ § 10 G. 21. Juli 1922 (RGW. I 585).

¹¹⁾ RB. Art. 110. ¹²⁾ RB. Art. 16.

¹³⁾ § 15 G. 22. Juli 1913 (RGW. I 583).

¹⁴⁾ G. 20. Febr. 1898 (RGW. I 29).

c) Pflichten der Reichsbeamten.

§ 23. Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis, das den Beamten neben der Gewährung besonderer Rechte besondere Pflichten auferlegt. Die durch den Diensteid übernommenen Pflichten erstrecken sich auf Treue zur Verfassung, Gehorsam gegenüber den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten.

Aus der Treuepflicht ergibt sich die Verpflichtung des Reichsbeamten, der Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei ist (RB. Art. 130), in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsform einzutreten und alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinen ist¹⁾. Bei Ausübung der ihm durch die Verfassung besonders gewährleisteten Freiheit der politischen Gesinnung²⁾ und des ihm wie allen Staatsbürgern zustehenden Rechtes der freien Meinungsäußerung³⁾, hat er auch außerdienstlich auf die von ihm übernommene Treuepflicht Rücksicht zu nehmen⁴⁾. Aus der Natur des Beamtenverhältnisses ergibt sich ferner die Verpflichtung des Reichsbeamten, den dienstlichen Weisungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten. Der Reichsbeamte hat sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen⁵⁾. Zu den besonderen Berufspflichten des Beamten gehört die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, auch nach Aufhörng des Dienstverhältnisses⁶⁾. Zu einer Zeugenaussage über eine Tatsache, auf die sich diese Verpflichtung bezieht, bedarf es der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde⁷⁾. Der Beamte hat seine ganze Zeit und Arbeitskraft dem öffentlichen Dienst zu widmen⁸⁾. Er ist daher zur Annahme jedes Nebenamts oder jeder Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst verpflichtet, sofern die auszuübende Tätigkeit seiner Vor- und Berufsbildung entspricht⁹⁾, und darf sich nicht ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernen¹⁰⁾. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im privaten Dienst, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, darf ein Reichsbeamter

1) RBG. § 10a i. d. Fassg. d. G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590). — Verbot des Tragens politischer Abzeichen im Dienst durch Angehörige der Reichsfinanzverwaltung: Erl. 16. März 1929 (RFinBl. 93).

2) RB. Art. 130. 3) RB. Art. 118.

4) RBG. § 10a Abs. 3 u. § 10b i. d. Fassg. d. G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590).

5) RBG. § 10.

6) RBG. § 11; für Beamte des auswärtigen Dienstes StGB. § 353a (sog. Annimparagraph); für Post- und Telegraphenbeamte StGB. §§ 354, 355, 358.

7) RBG. § 12.

8) Die Arbeitszeit der Beamten ist durch Beschlüsse der Reichsregierung vom 14. Dez. 1923 (RBejBl. 1924 S. 1) und vom 3. März 1925 (RBejBl. 75) geregelt, deren Geltungsbauer bis auf weiteres verlängert ist (RBejBl. 1925 S. 243).

9) Art. 13 PersonalabbauBD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999).

10) RBG. § 14. BD. über den Urlaub der Beamten u. deren Stellvertretung vom 2. Nov. 1874 (RGBl. 129), geändert BD. 4. Jan. 1904 (RGBl. 1). Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertreter: BD. 23. April 1879 (RGBl. 134), geändert BD. 4. Jan. 1904 (RGBl. 1). Fahrkosten bei Urlaubsreisen von Beamten und Angeestellten: Erl. 31. Jan. 1925 (RBejBl. 63), 9. April 1926 (RBejBl. 71). — Keines Urlaubs bedarf es zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Reichstags oder eines Landtags (RB. Art. 39); ein Abzug vom Gehalt findet in diesem Falle nicht statt (RBG. § 14 Abs. 2). — Richtlinien für den Erholungsurlaub 12. März 1925 (RBejBl. 121; Berichttg. 130), 6. März 1928 (RBejBl. 89). — Richtlinien über Vorlage von ärztlichen Zeugnissen in Krankheitsfällen: Bef. v. 6. März 1924 (RBejBl. 101).

nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde übernehmen. Dieser Genehmigung bedarf es auch zum Betriebe eines Gewerbes sowie zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft¹¹⁾. Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf sein Amt bedarf der Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde¹²⁾.

Ein Reichsbeamter, der die ihm obliegenden Pflichten verlegt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt¹³⁾. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) und in Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung oder Dienstentlassung)¹⁴⁾. Ordnungsstrafen können in einem nichtförmlichen Verfahren von den Dienstvorgesetzten verhängt werden¹⁵⁾. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist bei besoldeten Beamten die Hälfte des monatlichen Diensteinkommens¹⁶⁾. Den Höchstbetrag kann nur die oberste Reichsbehörde verhängen, die nachgeordneten Behörden haben die Befugnis zur Verhängung eines Teilbetrages¹⁷⁾.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen¹⁸⁾. Das förmliche Disziplinarverfahren, das von der obersten Reichsbehörde eingeleitet wird, zerfällt in eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung. Die Voruntersuchung wird von einem von der obersten Reichsbehörde bestellten Untersuchungsführer geführt. Nach geschlossener Voruntersuchung kann die oberste Reichsbehörde entweder das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Sache vor die Disziplinkammer verweisen¹⁹⁾. Die Disziplinkammer²⁰⁾ besteht aus

¹¹⁾ RBG. § 16. Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand usw. einer Erwerbsgesellschaft darf nicht erteilt werden, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung verbunden ist. — Richtlinien über Musikausübung durch Reichsbeamte 5. Aug. 1927 (RMBl. 351).

¹²⁾ RBG. § 15.

¹³⁾ RBG. § 72. Besondere Vorschriften gelten für die richterl. Beamten (vgl. § 155 d. W.). Der Entwurf eines neuen DisziplinarG. (Reichsdienststrafordnung) befindet sich in Vorbereitung. Der dem vorigen Reichstag vorgelegte Entwurf (Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 1474) ist nicht zur Verabschiedung gekommen.

¹⁴⁾ RBG. §§ 73—75.

¹⁵⁾ RBG. §§ 80—82.

¹⁶⁾ RBG. § 74 i. d. Fassg. d. G. 16. Mai 1923 (RGBl. I 295). Hierbei sind unter Dienst Einkommen bei planmäßigen Beamten das Grundgehalt nebst dem etwaigen allg. Feuerungszuschlag hierzu, bei außerplanm. Beamten die Diäten nebst dem allg. Feuerungszuschlag hierzu zu verstehen. — Bei unbesoldeten Beamten ist der Höchstbetrag der Geldstrafe $\frac{1}{6}$ des Dienst Einkommens der 1. Stufe der BesGr. A X der früheren BesD. Eine Anpassung dieses Satzes an die Gruppen der neuen BesD. ist bisher nicht erfolgt.

¹¹⁾ RBG. § 81 i. d. Fassg. d. G. 16. Mai 1923 (RGBl. I 295).

¹⁸⁾ RBG. §§ 84 ff. Soweit das RBG. keine Vorschriften enthält, finden die Vorschriften der StPD. ergänzend Anwendung. Ein förmliches Disziplinarverfahren ist auch gegen Wartestandsbeamte zulässig (RBG. § 119), dagegen nicht gegen Ruhestandsbeamte (Ausnahme s. unten Anm. 24).

¹⁹⁾ Die Zurücknahme des Verweisungsbeschlusses ist mit Zustimmung des Angeeschuldigten noch bis zur Verkündung der Entscheidung der Disziplinkammer zulässig (RBG. § 101 i. d. Fassg. d. G. 17. Juli 1923, RGBl. I 683).

²⁰⁾ Abgrenzung der Bezirke der Disziplinkammern durch B.D. 11. Juli 1873 (RGBl. 293); ergänzt durch B.D. 1. Dez. 1920, RGBl. 2031 (Errichtung in München, Nürnberg, Zweibrücken), B.D. 23. Mai 1922, RGBl. I 487 (Errichtung der Diszipl. Berlin I u. II), B.D. 27. Sept. 1922, RGBl. I 759 (Verlegung der Diszipl. Amberg nach Dortmund), B.D. 12. Sept. 1923, RGBl. I 880 (Änd. der Bezirke von Erfurt, Leipzig und Nürnberg), B.D. 31. März 1924, RGBl. I 397 (Errichtung der Diszipl. Hamburg), B.D. 3. Febr. 1926, RGBl. I 99 (Änd. des Bezirks der Diszipl. Königsberg). — Die Zuständigkeit der Diszipl. in den besetzten Gebieten kann durch den Disziplinar-

7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern. Der Präsident und mindestens 2 Mitglieder müssen in richterlicher Stellung sein. Die übrigen Mitglieder werden aus dem Beamtenstande entnommen. Die Disziplinarkammer entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung in einer Besetzung von 5 Mitgliedern; hierbei müssen der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer findet die Berufung an den Reichsdisziplinarkhof in Leipzig statt. Dieser besteht aus 11 Mitgliedern; für jedes Mitglied sind 4 Stellvertreter zu ernennen. Der Präsident und 2 Mitglieder sind aus den Mitgliedern des Reichsgerichts, 2 Mitglieder aus den Bevollmächtigten zum Reichsrat, die übrigen aus dem Beamtenstande zu entnehmen. Die Verhandlung und Entscheidung in der einzelnen Sache erfolgt durch 7 Mitglieder, wobei der Vorsitzende und wenigstens 1 Mitglied zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen²¹⁾.

Die von dem Disziplinargericht ausgesprochene Strafverfezung erfolgt durch Verfezung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel; statt der Verminderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Ruhegehaltsanspruchs zur Folge, doch kann das Disziplinargericht dem Angeschuldigten einen Teil des Ruhegehalts dauernd oder zeitweise belassen²²⁾. Der Beamte kann sich dem Disziplinarverfahren dadurch entziehen, daß er seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Ruhegehaltsanspruch nachsucht²³⁾. Ist jedoch gegen einen Reichsbeamten zu dem Zeitpunkte seines gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden²⁴⁾.

Sobald gegen einen Reichsbeamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, kann der Beamte vorläufig vom Dienste enthoben werden²⁵⁾. In gewissen Fällen tritt die vorläufige Dienstenthebung kraft Gesetzes ein²⁶⁾. Während der Dienstenthebung wird die Hälfte, bei Notlage des Beamten ein Viertel des Dienst Einkommens einbehalten²⁷⁾.

Neben der Bestrafung im Disziplinarverfahren kann sich der Beamte bei Nichterfüllung seiner Amtspflichten nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs der Verfolgung im Strafverfahren aussetzen²⁸⁾. Das Strafgesetzbuch unter-

hof geändert werden (RD. 29. Juni 1923, RGBl. I 552). — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 18. April 1880 (RGBl. 203). — Es gibt z. B. 32 Reichsdisziplinarkammern.

²¹⁾ Die Mitgl. d. Diszipl. und des Disziplinarhofs werden für die Dauer von drei Jahren vom RPräs. ernannt, die richterl. Mitgl. und die des Reichsrats nach Anhörung des Reichsrats (RBG. § 93 i. d. Fassg. d. G. 21. Juli 1922, RGBl. I 590). — Schulze-Simons, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarkhofs. Nach dem Stande vom 1. Okt. 1925. Berlin 1926.

²²⁾ RBG. § 75. ²³⁾ RBG. § 100.

²⁴⁾ RBG. § 75 Nr. 2 i. d. Fassg. d. Art. 1, VIII RMV. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999).

²⁵⁾ RBG. § 127.

²⁶⁾ RBG. § 125.

²⁷⁾ RBG. § 128.

²⁸⁾ Ist von dem Strafgericht auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der erörterten Tatsachen ein Disziplinarverfahren nur noch insoweit statt, als die Tatsachen an sich ein Dienstvergehen enthalten (RBG. § 78). Nach der Rechtsprechung des Reichsdisziplinarkhofs ist der Disziplinarrichter an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters gebunden.

scheidet hierbei zwischen Handlungen, die nur dann bestraft werden, wenn sie von Beamten begangen sind (eigentliche Beamtendelikte)²⁹⁾, und Handlungen, die bei Begehung durch Beamte schärfer bestraft werden (uneigentliche Beamtendelikte)³⁰⁾.

Die Verletzung der Amtspflichten durch einen Beamten kann ferner private rechtliche Folgen nach sich ziehen. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich³¹⁾. Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist er dem Dritten zum Schadenersatz verpflichtet³²⁾. Der Schadenersatzanspruch ist aber nicht gegen den Reichsbeamten selbst, sondern gegen den Reichsfiskus zu richten, den vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Beamten die Verantwortlichkeit trifft³³⁾.

Im Verhältnis des Beamten zum Reich gelten besondere Vorschriften hinsichtlich der Feststellung der Defekte bei Reichsklassen oder anderen Reichsverwaltungen, die durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt werden³⁴⁾, sowie hinsichtlich der Schadenersatzpflicht bei Haushaltsüberschreitungen³⁵⁾.

d) Rechte der Reichsbeamten.

§ 24. Den besonderen Pflichten der Reichsbeamten entsprechen besondere Rechte, die teilweise unter den verstärkten Schutz der Reichsverfassung gestellt sind¹⁾. Der Reichsbeamte hat ein Recht auf sein Amt insofern, als er nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig seines Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden kann²⁾. Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein Amt von nicht geringerem Range und planmäßigem Dienst-einkommen unter Vergütung der Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert³⁾. Der Reichsbeamte hat einen Anspruch auf Führung seines Titels (Amtsbezeichnung)⁴⁾. Ihm ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren⁵⁾. Er genießt besonderen strafrechtlichen

²⁹⁾ StGB. §§ 331—359. Der Begriff des Beamten im Strafgesetzbuch ist weitergehend als im RBG.

³⁰⁾ StGB. §§ 128, 129, 155 Nr. 3, § 174 Nr. 2 u. 3.

³¹⁾ RBG. § 13.

³²⁾ BGB. § 839; vgl. auch § 841.

³³⁾ RB. Art. 131. G. über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. 798). Bef. über die Haftung des Reichs für seine Beamten gegenüber Angehörigen der Niederlande 18. Dez. 1928 (RGBl. I 414).

³⁴⁾ RBG. §§ 134—148. Dem Beamten steht gegen den Beschluß der Rechtsweg offen.

³⁵⁾ § 33 HaushaltsD. 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II 17).

³⁾ RBG. § 23 i. d. Fassg. d. Art. 2 § 1 G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

⁴⁾ Nach Art. 109 RB. können Titel nur noch als Bezeichnung eines Amtes oder Berufes verliehen werden. Die Fortführung der vor Inkrafttreten der RB. verliehenen persönlichen Titel ist durch WD. 11. Juli 1920 (RAnz. Nr. 135) gestattet. Die denen der preuß. Beamten entsprechenden früheren Rangklassen der Reichsbeamten bestehen nicht mehr. — Änderungen der im RBefol-dungsG. vorgesehenen Amtsbezeichnungen erfolgen durch den RPräf. (§ 34 RBefol-dungsG.). Hierzu: WD. 22. Dez. 1927 (RGBl. I 508).

⁵⁾ RB. Art. 129 Abs. 3 Satz 2, 3. Ge-regelt durch Erl. 30. Jan. 1923 (RMBl. 272) u. 2. Okt. 1923 (RMBl. 971). — Falck, Die Personalakten nach den Bestimmungen der RB., Berlin 1928.

¹⁾ Vgl. § 21 Anm. 2, 3 d. W.

²⁾ RB. Art. 129 Abs. 2.

Schutz⁶⁾. Für seine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen das Reich steht ihm der Rechtsweg offen⁷⁾. Um ihm ein angemessenes Einkommen zu sichern, ist die Beschlagnahme, Verpfändung und sonstige Übertragung seiner Dienstfeinkünfte beschränkt⁸⁾.

An der Spitze der vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten steht das Recht auf Besoldung⁹⁾. Die planmäßigen Reichsbeamten erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie Kinderzuschläge und, soweit es im Besoldungsgesetz bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen. Das Grundgehalt wird nach den dem Besoldungsgesetz beigefügten Besoldungsordnungen gewährt. Die Besoldungsordnung A enthält 12 Besoldungsgruppen (teilweise mit Untergruppen) mit von 2 zu 2 Jahren aufsteigenden Gehältern, die Besoldungsordnung B 8 Besoldungsgruppen mit festen Gehältern, die Besoldungsordnung C das Grundgehalt der Soldaten der Wehrmacht in 22 Besoldungsgruppen mit teils festen, teils aufsteigenden Gehältern. Der Wohnungsgeldzuschuß¹⁰⁾ ist nach 4 Ortsklassen und 1 Sonderklasse sowie nach 7 Tarifklassen abgestuft¹¹⁾. Ledige Beamte erhalten bis zum vollendeten 45. Lebensjahre den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigsten Tarifklasse¹²⁾. Die außer-

⁶⁾ StGB. §§ 113, 114; bei Beleidigung eines Beamten kann auch von seinem Vorgesetzten Strafantrag gestellt werden (StGB. § 196).

⁷⁾ RW. Art. 129 Abs. 4 Satz 1, RWG. §§ 149—155.

⁸⁾ RWG. § 6, ZPO. § 811 Nr. 7, 8, § 850 i. d. Fassung des G. 27. Febr. 1928 (RWBl. I 45). Die Bezüge sind bis monatlich 195 RM nicht pfändbar, der Mehrbetrag ist zu $\frac{1}{3}$ pfändbar. Unbeschränkt pfändbar sind sie, wenn es sich um Unterhaltsbeiträge gemäß § 850 Abs. 4 ZPO. handelt. — G. über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau 30. Juni 1927 (RWBl. I 133); DurchfW.D. 12. März 1928 (RWBl. I 61); Erl. 19. Mai 1928 (RARBBl. 182); Bef. 20. Juni 1928 (RAnz. Nr. 145).

⁹⁾ An die Stelle des vielfach geänderten BesoldungsG. 30. Apr. 1920, RWBl. 805 (letzte gültige Fassung: Bef. 6. Dez. 1926, RWBl. 149), ist mit Wirkung vom 1. Okt. 1927 das BesoldungsG. 16. Dez. 1927 (RWBl. I 349) getreten. Ausführungsbest. (Besoldungsvorschriften) 12. März 1928 (RWBl. 33). WD. über die 1. Ergänzung des BesoldungsG. 3. Juli 1929 (RWBl. I 132). Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen: Erl. 28. März 1928 (RWBl. 57). Örtliche Sonderzuschläge: WD. 16. Dez. 1927 (RWBl. 149) nebst AusfAnw. 17. Dez. 1927 (RWBl. 149) und Erl. 5. Jan. 1929 (RWBl. 1); örtliche Sonderzuschläge bei Eingemeindungen: Erl. 17. Dez. 1927 (RWBl. 150). Auslandsbezüge: Erl. 12. Dez. 1927 (RWBl. 150). Ge-

währung von Vorschüssen in besonderen Fällen: Erl. 8. Nov. 1924 (RWBl. 337). — Richtlinien zur Regelung des allgemeinen Dienstalters der Beamten 16. Sept. 1922 (RFinBl. 464); Abn.: RFinBl. 1928 S. 474. — Zu §§ 40 ff. BesoldungsG.: Wegfall von Beamtenstellen: Erl. 11. Jan. 1928 (RWBl. 3); preuß. Erl. 24. März 1928 (RWBl. 312).

Sölich. Ziegelaßch, Kommentar z. RWBl. G., Berlin 1928.

¹⁰⁾ Erhöhung des Zuschlags zum Wohnungsgeldzuschuß (§ 9 Abs. 2 BesoldG.) auf 120 v. H.: Erl. 17. Dez. 1927 (RWBl. 153). — Die Einräumung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge angerechnet (§ 11 BesoldG., Nr. 52 ff. Besoldungsvorschriften). Besteuerung der Dienstwohnungen: G. 16. Juni 1922 (RWBl. I 517). Dienstwohnungsvorschriften 26. Okt. 1925 (RWBl. 223), 22. Dez. 1925 (RWBl. 239), 6. Jan. 1928 (RWBl. 10), 1. Juni 1928 (RWBl. 143), 16. Nov. 1928 (RWBl. 189). — Panzeram, Die Vorschriften über Dienst- und sonstige Beamtenwohnungen, Berlin 1925.

¹¹⁾ Das Ortsklassenverzeichnis ist neu veröffentlicht durch Bef. 17. Aug. 1929 (RWBl. 111, Berichtig. 169). WD. über die Ortsklasseneinteilung bei Eingemeindungen 21. Jan. 1927 (RWBl. 5) nebst AusfAnw. 21. Jan. 1927 (RWBl. 5), 7. Febr. 1927 (RWBl. 10).

¹²⁾ § 10 BesoldG. — Durch diese Regelung ist der früher gewährte Frauenzuschlag fortgefallen. Er wird jetzt nur

planmäßigen Reichsbeamten erhalten bei voller Beschäftigung im Reichsdienst Diäten nach Maßgabe der dem Besoldungsgefeß beigefügten Diätenordnung sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden¹³). Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten widerrufliche Unterhaltszuschüsse¹⁴). Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt; der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats und des Haushaltsausschusses des Reichstags bestimmen, daß die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten und der Offiziere der Wehrmacht bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden¹⁵).

Bei Dienstreisen erhalten die Reichsbeamten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten¹⁶), bei Versetzungen Vergütungen für Umzugskosten¹⁷).

Wird ein Reichsbeamter infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig oder in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt, so steht ihm ein Anspruch auf Unfallpension zu; die Hinterbliebenen des infolge eines solchen Unfalls gestorbenen Beamten erhalten ein Sterbegeld und eine Rente¹⁸). Bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen kann eine Beihilfe gewährt werden, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht¹⁹).

An die Stelle des Anspruchs auf Dienst Einkommen tritt bei den im einseitigen Ruhestand befindlichen Beamten der Anspruch auf Wartegeld in

noch an die am 1. Okt. 1927 im Ruhestand befindlichen Beamten gezahlt, deren Bezüge das neue BesoldG. nicht neu festgelegt, sondern nur erhöht hat (§ 30 BesoldG.).

¹³) §§ 16, 17 BesoldG.

¹⁴) Unterhaltszuschüsse für Zivilanwärter im Vorbereitungsdienst und Vergütungen der Versorgungsanwärter während der Probezeitleistung: Erl. 21. Mai 1928 (RBejBl. 109), 3. Sept. 1928 (RBejBl. 169).

¹⁵) § 21 BesoldG. — Eine solche Bestimmung ist bisher nicht getroffen.

¹⁶) RBejBl. § 18. — Reisekosten B. D. 14. Okt. 1921 (RGeBl. 1345), geändert durch B. D. 16. Febr. 1923 (RGeBl. II 152), 15. Okt. 1923 (RGeBl. I 981) u. 17. Jan. 1924 (RBejBl. 3); Ausführungsbef. 6. Dez. 1921 (Bl. 943), 17. Jan. 1924 (RBejBl. 3), 13. Aug. 1924 (RBejBl. 271), 1. Mai 1925 (RBejBl. 133), 29. Dez. 1927 (RBejBl. 205). B. D. über die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern 9. Febr. 1923 (RBejBl. 52), 17. Jan. 1924 (RBejBl. 4), 29. Nov. 1924 (RBejBl. 361). Trennungsent-schädigung: Erl. 4. Juni 1928 (RBejBl. 145). Über die Benutzung von Kraftfahrzeugen und Luftverkehrsmitteln: B. D. 23. Dez. 1922 (RBejBl. 1923 S. 1). Vorschriften über die Gewährung einer Ent-

schädigung bei Ausübung des Dienstes an Bord im Fluge befindlicher Luftfahrzeuge 16. Sept. 1926 (RBejBl. 925).

¹⁷) RBejBl. § 18. — G., betr. Gewährung einer Entschädigung an verlesene Beamte und von Umzugskosten am Orte, 25. Mai 1920 (RGeBl. 1061); geändert: B. D. 29. Nov. 1924 (RBejBl. 361); ergänzt: G. 23. Jan. 1924 (RGeBl. I 37). — Umzugskosten B. D. für die Reichsbeamten 2. Mai 1928 (RBejBl. 67); Ausf. Bef. 24. Mai 1928 (RBejBl. 111). Umzugskosten B. D. für Auslandsverlesungen von Reichsbeamten 2. Mai 1928 (RBejBl. 70); Ausf. Bef. 29. Mai 1928 (RBejBl. 128). Vorschriften über Gewährung von Umzugskostenentschädigung an ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des Reichswasserschutzes sowie deren Hinterbliebene 2. Juni 1928 (RBejBl. 140), 2. Okt. 1928 (RBejBl. 171).

¹⁸) Unfallfürsorge G. für B. 18. Juni 1901 (RGeBl. 211); geändert durch G. 25. Okt. 1922 (RGeBl. I 802), 18. Juni 1923 (RGeBl. I 385) u. 12. Dez. 1923 (RGeBl. I 1181).

¹⁹) Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Reichsbeamte und Soldaten der Wehrmacht: Erl. 11. Dez. 1928 (RBejBl. 197); ergänzt durch Erl. 27. März 1929 (RBejBl. 26) u. 15. Juli 1929 (RBejBl. 87).

Höhe eines nach Dienstjahren abgestuften Teils des Ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommens²⁰⁾.

Der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der gesetzlichen Alters-
grenze aus dem Amte geschiedene planmäßige Reichsbeamte²¹⁾ hat nach einer
Dienstzeit von mindestens 10 Jahren Anspruch auf Ruhegehalt²²⁾. Dieses
beträgt mindestens 35 v. H. und steigt mit jedem vollendeten Dienstjahr bis auf
höchstens 80 v. H. des Ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens²³⁾.

Stirbt ein Reichsbeamter, so wird den Hinterbliebenen für das auf den
Sterbemonat folgende sog. Gnadenvierteljahr das volle Dienst-
einkommen des Verstorbenen gezahlt²⁴⁾. Dasselbe gilt für die Pension²⁵⁾.

Ferner erhalten die Witwen und Waisen des Verstorbenen eine Hinter-
bliebenenpension²⁶⁾. Das Wittwengeld beträgt 60 v. H. der Pension, höchstens
die Hälfte des Ruhegehaltsfähigen Dienst-
einkommens aus der Besoldungs-
gruppe B 7²⁷⁾, das Waisengeld für jedes Kind unter 18 Jahren, wenn die Mutter
lebt $\frac{1}{5}$, andernfalls $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes²⁸⁾.

e) Beendigung des Beamtenverhältnisses. Versetzung in den Wartestand.

§ 25. Das Beamtenverhältnis ist grundsätzlich lebenslänglich¹⁾. Jeder Reichs-
beamte hat das Recht, unter Verzicht auf Amtsbezeichnung, Gehalt und Ruhe-

²⁰⁾ RBG. § 26 i. d. Fassg. d. Art. I II
PersonalabbauVD. 27. Okt. 1923 (RGBl. I
999), G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181), 28. Dez.
1926 (RGBl. I 531) und Erl. 23. Dez. 1927
(RBefBl. 201). — Die Bezüge der am 1. Okt.
1927 im einstweiligen Ruhestand befindlichen
Reichsbeamten sind nach den Vorschriften
des BesoldG. neu festgesetzt (§ 25 a. a. D.).

²¹⁾ Nichtplanmäßigen Beamten sowie
planmäßigen Beamten mit weniger als
zehn Dienstjahren kann ein Ruhegehalt be-
willigt werden (RBG. §§ 36—39).

²²⁾ RBG. §§ 34—60. Für die vor dem
1. April 1920 ausgeschiedenen Beamten gilt
das Pensionsergänzungsg. 21. Dez.
1920 (RGBl. 2109); geändert durch G.
6. Apr. 1922 (RGBl. I 331), 7. Apr. 1922
(RGBl. I 328), 25. Okt. 1922 (RGBl. I 802),
18. Juni 1923 (RGBl. I 385), VD. 12. Dez.
1923 (RGBl. I 1181); hierzu AusfVest.
9. Juli 1921 (RGBl. 886). — Die Bezüge
der am 1. Okt. 1927 im Ruhestande be-
findlichen Beamten sind nach Maßgabe
der §§ 26 ff. BesoldG. erhöht worden. —
Die durch Art. 10 PersonalabbauVD.
27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) eingeführte
Pensionskürzung bei privatem Einkom-
men ist durch G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181)
wieder beseitigt. — Über Hinzurechnung
von Kriegsjahren zur Ruhegehaltsfähigen
Dienstzeit s. Erl. 7. Sept. 1915 (RGBl. 599),
24. Jan. 1916 (RGBl. 85), 30. Jan. 1917
(RGBl. 149), 20. März 1917 (RGBl. 315),
21. Jan. 1918 (RGBl. 73), VD. 30. Nov.

1918 (RGBl. 183) (Kriegsgefangenschaft),
G. 4. Juli 1921 (RGBl. 825), Vf. 29. Aug.
1924 (RBefBl. 279) und 18. April 1925
(RBefBl. 127).

²³⁾ Bei den Mitgliedern des Reichs-
gerichts ist der Höchstbetrag des Ruhegehalts
das volle Dienst-
einkommen (§ 128 GG.).

²⁴⁾ RBG. §§ 7—9. ²⁵⁾ RBG. § 69.

²⁶⁾ Beamtenhinterbliebenen G. 17.
Mai 1907 (RGBl. 208); geändert durch
G. 25. Okt. 1922 (RGBl. I 802) u. 18. Juni
1923 (RGBl. I 385), Erl. 23. Dez. 1927
(RBefBl. 201); AusfVest. 9. Juli 1921
(RGBl. 886). Eine Erweiterung der Hinter-
bliebenenversorgung bestimmt Art. 6 G.
4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

²⁷⁾ RBG. § 2 i. d. Fassg. d. Art. 3 G.
18. Juni 1923 (RGBl. I 385) und des
Erl. 23. Dez. 1927 (RBefBl. 201).

²⁸⁾ RBG. §§ 3, 14.

¹⁾ Ausgenommen für die unter aus-
drücklichem Vorbehalt des Widerrufs oder
der Kündigung angestellten Beamten
(RBG. §§ 2, 37). — Richtlinien für die Hand-
habung der Kündigung gegenüber Reichs-
beamten 6. März 1928 (RBefBl. 32). — Die
durch Art. 14 PersonalabbauVD. 27. Okt.
1923 (RGBl. I 999) i. d. Fassg. des G.
4. Aug. 1925 (RGBl. I 181) geschaffene
Möglichkeit der Kündigung des Dienst-
verhältnisses verheirateter weib-
licher Beamten besteht seit dem 31. März
1929 nicht mehr.

gehaltsanspruch freiwillig aus dem Amte auszuscheiden. Zeitweise bestand die Befugnis, mit Zustimmung der Verwaltung auch ohne solchen Verzicht auszuscheiden; dieses im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers gegebene Recht besteht jedoch z. Zt. nicht mehr²⁾. Gegen den Willen des Beamten ist eine Beendigung des Beamtenverhältnisses nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen zulässig³⁾.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand kann nur in 2 Fällen stattfinden:

1. Wenn das von dem Beamten verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört⁴⁾. Für die Dauer des zur Sanierung der Reichsfinanzen vorgenommenen Personalabbaues war die Möglichkeit, Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, erweitert worden⁵⁾.

2. Gewisse leitende Beamte in politisch besonders wichtigen Stellen können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden⁶⁾. Der Kreis der hiervon betroffenen Beamten ist durch das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik erweitert worden⁷⁾.

Durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird das Beamtenverhältnis nicht beendet. Der Wartestandsbeamte bleibt Beamter und als solcher den für die aktiven Beamten geltenden Disziplinarvorschriften unterworfen⁸⁾. Er ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Annahme eines ihm übertragenen Reichsamts verpflichtet⁹⁾.

Abgesehen von dem Fall des freiwilligen Ausscheidens, der Ausübung des Widerrufs- oder Kündigungsrechts bei nicht lebenslänglich angestellten Beamten und des Verlustes des Amtes durch strafgerichtliches oder disziplinargerichtliches Urteil wird das Beamtenverhältnis durch Pensionierung des Beamten beendet. Diese tritt ein:

1. kraft Gesetzes. Reichsbeamte treten mit Ablauf des Vierteljahrs in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben (sog. Altersgrenze). Für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs tritt an die Stelle des 65. das 68. Lebensjahr¹⁰⁾;

²⁾ Art. 4, 5 PersonalabbauB.D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) i. d. Fassung d. G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181). Den auscheidenden Beamten war entweder zukünftiges Ruhegehalt zuzufichern oder eine Abfindung zu gewähren. Diese Vorschrift galt nur bis zum 31. März 1926. — Der Reichskanzler und die Reichsminister können jederzeit ihre Entlassung fordern und erhalten (§ 35 RBG.).

³⁾ RB. Art. 129 Abs. 2. — Wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses infolge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens vgl. § 23 d. B.

⁴⁾ RBG. § 24. — Über den Begriff der Umbildung vgl. Denkschrift über die Umbildung des Reichsfinanzministeriums im Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 2659.

⁵⁾ Art. 3 PersonalabbauB.D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999), 28. Jan. 1924 (RGBl. I 39). Aufgehoben durch G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181). Besondere Bestimmungen gelten für die Reichsbahnbeamten; vgl. § 328 d. B.

⁶⁾ RBG. § 25.

⁷⁾ G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 590).

⁸⁾ RBG. § 119.

⁹⁾ RBG. § 28.

¹⁰⁾ RBG. § 60a i. d. Fassung d. Art. I VI PersonalabbauB.D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999), Art. 2 § 1 I 5 G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181). Erreichung der Altersgrenze: Erl. 16. Mai 1928 (RVerfBl. 109). Ausnahmen können von der Reichsregierung zugelassen werden, jedoch nicht für die bezeichneten richterlichen Beamten.

2. durch zwangsweise Verwaltungsverfügung, wenn der Beamte körperlich oder geistig zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist¹¹⁾;
3. auf Antrag des Beamten. Dem Antrag ist stattzugeben,
- a) wenn der Beamte nach wenigstens 10jähriger Dienstzeit körperlich oder geistig zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist¹²⁾;
- b) wenn es sich um einen auf Grund des Art. 3 der Personalabbauverordnung in den Wartestand versetzten Beamten handelt^{13) 14)}.

¹¹⁾ RBG. §§ 61 ff. ¹²⁾ RBG. §§ 34 ff.

¹³⁾ Art. 3 § 6 PersonalabbauV.D. Art. 1 G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181).

¹⁴⁾ Nach Art. 2 PersonalabbauV.D. konnten Reichsbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt hatten, auf ihren Antrag mit Zustimmung

der obersten Reichsbehörde ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden mit den dienstlichen Bedürfnissen nicht in Widerspruch stand. Diese Bestimmung ist mit dem 31. März 1926 außer Kraft getreten (G. 4. Aug. 1925, RGBl. I 181).

Zweites Kapitel.

Der Preußische Staat.

I. Geschichte¹⁾.

§ 26. Im Jahre 1415 wurde die Mark Brandenburg²⁾ von Kaiser Sigismund an Friedrich I., Burggrafen von Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern zu Lehen gegeben. Sie bestand damals aus den Landschaften Altmark (links der Elbe), Mittel- und Ufermark, Prignitz und dem Lande Sternberg. Friedrich II. erwarb hierzu die Neumark, Albrecht Achilles Krossen und Jülichau, Johann Cicero Bassen, Joachim I. Nestor die Grafschaft Ruppin und Joachim II. Heftor Beeskow-Storfow. Der Jülich-Clevische Erbfolgekrieg (1609—1614) brachte die Herzogtümer Cleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg und legte damit den Grundstein zur Ausdehnung des Landes über das linke Rheinufer hinaus. Im Jahre 1618 erfolgte die Belehnung des Kurfürsten Johann Sigismund durch Polen mit Preußen, welches dem Großen Kurfürsten im Jahre 1659 (Friede von Oliva) als freies Land übertragen wurde. Im Westfälischen Frieden (1648) erwarb der Große Kurfürst (1640—1688) außerdem die Bistümer Minden, Magdeburg und Halberstadt sowie Hinterpommern. 1657 kamen Stadt Lauenburg und Bütow hinzu.

Im Jahre 1701 erhielt der damalige Kurfürst Friedrich III. die Königswürde mit dem Titel „König in Preußen“³⁾. Sein Nachfolger erwarb Vorpommern bis zur Peene. Friedrich der Große erweiterte das Königreich durch die Schlesischen Kriege⁴⁾ um Schlesien und die Grafschaft Glatz und durch die drei Teilungen Polens, an denen sich neben Preußen noch Rußland und Österreich beteiligten (1772, 1793 und 1795), um Westpreußen, Südpfeußen (Posen), das Ermeland, den Nehedistrikt, Danzig und Thorn sowie Neuschlesien und Neupreußen. Dem Ansturm Frankreichs unter Napoleon I. vermochte Preußen, das allzusehr auf den Lorbeeren der Vorfahren geruht hatte, nicht standzuhalten. Durch die Niederlagen von Jena und Auerstädt und den darauf folgenden Frieden von

1) Literatur: Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte, 1903. Giese, Preußische Rechtsgeschichte, 1920. Eberh. Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen, 2. Aufl. 1929. Schmoller Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte, 1921. — Das alljährlich erscheinende „Handbuch für den Preußischen Staat“ gibt eine ausgezeichnete Übersicht über Organisation und Behörden des heutigen Preußen.

2) Gründung der Nordmark durch Heinrich I. 927, Übertragung unter dem Namen „Mark Brandenburg“ an Albrecht den Bären aus dem Hause Askanien im Jahre 1134;

Regierung der Askanier von 1134 bis 1320, Haus Wittelsbach von 1324 bis 1373, Haus Luxemburg von 1373 bis 1411; Verteilung der Kurwürde an den Markgrafen von Brandenburg durch die Goldene Bulle 1356.

3) Den Titel „König von Preußen“ nahm erst Friedrich der Große an, nachdem auch die übrigen Teile Preußens (Westpreußen und Ermeland), die bis 1772 polnisch geblieben waren, hinzu erworben waren.

4) Der Erste Schlesische Krieg endete mit dem Frieden von Breslau 1742, der Zweite mit dem Frieden von Dresden 1745 der Dritte („siebenjährige Krieg“) mit dem Frieden von Hubertusburg 1763.

Tilsit (1807) verlor es den größten Teil seiner Besitzungen, insbesondere das Land links der Elbe. Die Erneuerung von Staat und Armee und die Siege der Freiheitskriege ließen jedoch das Königreich als neue Großmacht aus dem Pariser Frieden (1815) hervorgehen. Zwar gingen die in der dritten Teilung Polens erworbenen Gebiete Neuschlesien und Neustpreußen für immer verloren, doch fielen ihm statt dessen der größte Teil des heutigen Westfalen⁵⁾, der Rheinprovinz, die restlichen Teile der jetzigen Provinz Sachsen, die Niederlausitz, ein Teil der Oberlausitz sowie Neuvorpommern und Rügen zu. Ein Teil dieser Gebiete gehörte zu den durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) aufgelösten Bistümern Köln, Trier, Münster und Paderborn.

Das Jahr 1850 brachte Hohenzollern, das Jahr 1853 das Jadegebiet an Preußen. Noch waren aber die Westprovinzen räumlich von den östlichen, welche das eigentliche Schwergewicht des Staates bildeten, getrennt. Auch der Erwerb von Schleswig als Ergebnis des Krieges gegen Dänemark (1864) änderte hieran nichts. Erst der aus dem Streit um die Vorherrschaft in Deutschland hervorgegangene Krieg mit Österreich (1866), welcher mit dem Siege Preußens über Österreich und seine Bundesgenossen endigte, schuf hierin Wandel. Preußen erwarb endgültig die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein sowie die Stadt Frankfurt a. M. und einige kleinere Gebietsteile.

Der Deutsch-Französische Krieg 1870—71 brachte lediglich die Einigung ganz Deutschlands ohne Österreich unter preussischer Vorherrschaft, jedoch keinen Gebietszuwachs. Die folgenden Jahre des Friedens erweiterten das Gebiet des preussischen Staates um den Kreis Herzogtum Lauenburg⁶⁾ (1876) und die Insel Helgoland⁷⁾ (1890).

Im Frieden von Versailles (1919) büßte in erster Linie der preussische Staat im Westen und Osten größere Gebietsteile ein⁸⁾ und verlor dabei eine Fläche von rund 5600000 ha mit 4600000 Einwohnern⁹⁾.

⁵⁾ Außer Ravensberg und einem Teil der früheren Grafschaft Mark gehörten bereits das Bistum Minden (seit 1648) und Tecklenburg (seit 1713) zu Preußen.

⁶⁾ G. 23. Juni 1876 (G. S. 169), G. 25. Febr. 1878 (G. S. 97). — Lauenburg fiel 1813 an Hannover, wurde 1816 von Preußen an Dänemark abgetreten und 1853 dem dänischen Gesamtstaate einverleibt; 1864 kam es an Preußen und Österreich, wurde 1865 in Personalunion und 1876 endgültig mit Preußen vereinigt.

⁷⁾ G. betr. die Vereinigung von Helgoland vom 15. Dez. 1890 (RGBl. 207), G. 18. Febr. 1891 (G. S. 11). Über Einführung preussischer Gesetze in Helgoland vgl. G. 22. März 1891 (G. S. 39), B. D. 14. Jan. 1895 (G. S. 3), 15. Dez. 1915 (G. S. 191) u. a. Erlaß von Steuern für Helgoland B. D. 7. Aug. 1922 (RGBl. I 713). Verwaltung von Helgoland G. 21. Juli 1922 (G. S. 169), Ausf. B. D. zu § 6 12. Okt. 1922 (MBl. S. 1005). Über Seepolizei vgl. B. D. 10. Febr. 1923 (RGBl. I 131).

⁸⁾ Die Verluste Preußens verteilen sich folgendermaßen (Fläche u. Einwohnerzahl vgl. unten Tabelle § 38 zu Anm. 2):

1. Ostpreußen: ganz Stadt- und Landkreis Memel; teilweise die Kreise Heidekrug, Neidenburg, Osterode, Ragnit, Tilsit Stadt u. Land;

2. Westpreußen: ganz die Kreise: Berent, Briesen, Culm, Danzig Stadt, Danziger Höhe, Dirschau, Graudenz Stadt, Schwes, Pr. Stargard, Strasburg i. Westpr., Thorn Stadt u. Land, Tüchel; teilweise Danziger Niederung, Elbing Land, Flatow, Graudenz Land, Karthaus, Konitz, Löbau, Marienburg i. Westpr., Marienwerder, Neustadt i. Westpr., Puzig, Rosenburg i. Westpr., Schlochau;

3. Brandenburg: N. Teil des Kreises Friedeberg N. M.;

4. Pommern: N. Teile der Kreise: Bütow, Lauenburg i. Pom., Stolp Land;

5. Posen: ganz die Kreise: Adelnau, Bromberg Stadt u. Land, Gnesen, Gostyn,

Anm.: Note ⁹⁾ befindet sich auf S. 65.

Schließlich erfolgte im Jahre 1922 die Vereinigung des bisher zu Waldeck gehö- rigen, als Enklave in Preußen liegenden Gebietsteils Pyrmont und 1929 des Rest- teils von Waldeck mit Preußen¹⁰⁾.—

Grätz, Hohenalza, Jarotschin, Kempen i. Pol., Koschmin, Kofen, Mogilno, Neutomiſchel, Obornik, Ostrowo, Pleſchen, Posen Stadt, Posen Ost, Posen West, Samter, Schildberg, Schmiegel, Schubin, Schrimm, Schroda, Strelno, Breschen, Wirſiſ, Witkowo, Wongrowiſ, Znin; teilweise die Kreiſe: Birnbaum, Bomsſt, Czarnikau, Fiſchlehne, Frauſtadt, Kolmar i. Pol., Krotoschin, Liſſa, Meſerich, Rawitiſch;

6. Niederſchleſien: Teile der Kreiſe: Großwartenberg, Guhrau, Miſiſch, Ranslau;

7. Oberſchleſien: ganz die Kreiſe Ratowiß Stadt u. Land, Königshütte Stadt, Pleß; teilweise die Kreiſe: Beuthen Stadt u. Land, Hindenburg D.=S., Lubiniſ, Rati- bor, Rybnik, Tarnowiß, Loſt-Gleinwiß; kom- munele Regelung durch G. 5. Jan. 1927 (G.S. 1);

8. Schleſwig-Holſtein: ganz die Kreiſe: Apenrade, Hadersleben, Sonderburg; teilweise die Kreiſe: Flensburg Land, Londern;

9. Rheinprovinz: Teile der Kreiſe: Aachen Land, Eupen, Malmedy, Monſchau, Prüm;

Eingehende Angaben vgl.: „Die von Preußen abgetretenen Gebiete“ v. Statiſt. Landesamt Berlin 1922, nebst Dedblättern.

Unbedingt zu vermeiden iſt, daß amtliche Dienſtstellen abgetretene Gebiete im Schriftverkehr als zum Deutſchen Reich gehörend behandeln und umgekehrt (Erl. 8. Mai 1926 — MBl. 467 —). Schriftverkehr mit dem Saargebiet Erl. 24. Sept. 1927 (MBl. 953).

⁹⁾ Gebietsumfang Preußens vgl. § 4 Anm. 1 d. W. — Gebietsänderungen Preußens ſind möglich: durch das Reich mit Zuſtimmung Preußens gemäß Art. 18 Abſ. 2 oder Art. 78 Abſ. 3 M. V., durch das Reich ohne Mitwirkung Preußens gemäß Art. 18 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 3 und 4 M. V. und gemäß Art. 45 Abſ. 2 M. V. bei Friedensſchlüſſen (vgl. Giese- Volkmann, Preuß. Verfaſſung, S. 41f.). — Fläche und Bevölkerungszahl der Län- der für Abrechnungen mit dem Reiche vgl. Erl. 25. Juni 1923 (MBl. 576).

Die Landesvermeſſung, vgl. G. 7. Okt. 1865 (G.S. 1033), 7. April 1869 (G.S. 729), 3. Juni 1874 (G.S. 239), 24. Mai 1901 (G.S. 145), Ausf. Anw. 20. Juli 1878 (MBl. 190), 21. Okt. 1882 (MBl. 281), 9. Dez. 1890 (MBl. 1891 S. 6), 1. April

1912 (MBl. 173), welche bisher durch das Zentraldirektorium der Vermessungen er- folgte, geſchieht jezt durch das Reichsamt für Landesaufnahme. Wegen Anträgen vgl. Erl. 10. Juni 1922 (MBl. 689), 20. Nov. 1923 (MBl. 362); wegen richtiger Be- zeichnung trigonometriſcher Punkte Erl. 16. Mai 1923 (MBl. 355), 30. April 1923 (MBl. 531). Über Schutz trigonometri- ſcher Markſteine vgl. Erl. 1. Juli 1924 (MBl. 709), 5. April 1927 (MBl. 391). Alle amtlichen Flächenmaßbezeich- nungen haben ſtets nach ha, a, qm (nicht: Morgen, Ruthen uſw.) zu er- folgen (Erl. 3. Mai 1924, MBl. 166). Wegen Neuerſcheinungen der Landesauf- nahme und Bezugsſtellen der Karten und wiſſenſchaftlichen Schriftwerke vgl. Erl. 9. Jan. 1920 (MBl. 46), 25. Juni 1921 (MBl. 304). Beſchaffung von Karten der Landesaufnahme für Schulen — Land- meſſer: Regl. 2. März 1871 (G.S. 101), abgeänd. 26. Aug. 1885 (G.S. 319), 22. Dez. 1887 (G.S. 1888 S. 4), 26. Febr. 1894 (G.S. 18), 25. März 1913 (G.S. 36), 27. April 1880 (MBl. 116), 8. Jan. 1886 (MBl. 5). Vorſchriften über Prüfung und Ausbildung 23. Febr. 1920 (MBl. 93, FinMBl. 95); Ausbildung Erl. 23. Dez. 1922 (FinMBl. 1923 S. 31); ferner Erl. 11. Nov. 1921 (FinMBl. 553), 20. Jan. 1923 (FinMBl. 62), 29. Sept. 1924 (FinMBl. 207), 6. Juli 1925 (PrVerfBl. 157). Vgl. § 313 d. W. Anm. 28.

Für Landesgrenzangelegenheiten iſt das Reichsminiſterium des Innern zuſtän- dig (vgl. Erl. 22. Aug. 1919, MBl. 382; 1. Juli 1924, MBl. 708).

Bei Grenzverletzungen iſt der Reg.= Präſ. zuſtändig (§ 2 der RegInſtr. 23. Okt. 1817, G.S. 248).

¹⁰⁾ G. 22. Febr. 1922 (G.S. 37). Ein- führung preuß. Geſetze in Pyrmont: B.D. 31. März 1922 (G.S. 70), 22. Jan. 1923 (G.S. 21), 3. Sept. 1923 (G.S. 427), 12. März 1924 (G.S. 138); Einführung der Gebühren- ordnung der Kataſterverwaltung durch B.D. 3. Juni 1922 (G.S. 157); Anſchluß an die Ärztekammer der Provinz Hannover durch B.D. 29. Mai 1922 (G.S. 119); Zuweiſung zum Oberbergamtsbezirk Klaustal durch B.D. 5. Mai 1924 (G.S. 485). Übernahme der Schulden als Preuß. Staatſchulden durch § 8 G. 17. Juli 1923 (G.S. 331). — G.

Prägt sich in der im Vorstehenden geschilderten Gebietsentwicklung das äußere Wachstum und die äußere Größe des preussischen Staats aus, so ist für die Aufgabe, die Preußen im Reiche zu erfüllen hatte und noch weiterhin erfüllt, bedeutender seine innere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung. Als die Hohenzollern in der Mark Einzug hielten, lag die tatsächliche Macht in den Händen der Stände. Den ersten Kurfürsten gelang es, die Macht des Adels und der Städte zu brechen und auch gegenüber der römischen Kurie auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit ihren Vorrang zu sichern. Die Dispositio Achillea (1473) und der Geralsche Hausvertrag (1598) regelten die Erbfolge zugunsten einer völligen Unteilbarkeit der Kurmark nebst den dazu erworbenen Gebieten und der Thronfolge des jeweils ältesten Sohnes des vorhergegangenen Kurfürsten. Nur auf diese Weise war es möglich, die Macht des jungen Staates zu erhalten und zu erweitern.

Von Bedeutung für die spätere Zeit ist noch aus der Zeit der ersten Kurfürsten hauptsächlich der Übertritt Joachims II. zur Reformation (1539). Im übrigen beginnt die innerpolitisch bedeutsame Entwicklung mit der Regierung des Großen Kurfürsten (1640—1688). Dieser legte den Grundstein zur preussischen Armee und zu einem geordneten Finanzwesen¹¹⁾. Der 1604 begründete Geheime Rat wurde von ihm 1651 zur zentralen Verwaltungsbehörde für alle kurfürstlichen Lande gemacht. Durch Heranziehung von Kolonisten aus den westlichen Gegenden schuf er die Möglichkeit zur Urbarmachung des von Natur aus unwirtlichen und unfruchtbaren Landes. Auch Handel und Verkehr förderte er durch Einrichtung von Manufakturen, Anknüpfung von Handelsverbindungen und Erbauung größerer Kanäle.

Während sein Nachfolger, der erste preussische König, Friedrich I. in erster Linie die Früchte aus der segensreichen Tätigkeit des Großen Kurfürsten ziehen konnte, wurde Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) der für die spätere innere Entwicklung Preußens bedeutsamste Herrscher. Durch ihn wurde die Macht der Stände endgültig beseitigt und damit die absolute Monarchie in Preußen begründet. Von größter Sparsamkeit im eigenen Aufwande drang er auch in der Staatsverwaltung auf sparsamste Wirtschaftsführung. Zur Kontrolle der gesamten staatlichen Finanzwirtschaft und einer genauen Rechnungsführung der einzelnen Behörden schuf er die Generalrechnungskammer, die heutige Oberrechnungskammer. Im Jahre 1723 rief er als oberste Landeszentralbehörde das Generaldirektorium für Finanz-, Kriegs- und Domänenangelegenheiten ins Leben und vereinigte damit

über die Vereinigung von Waldeck mit Preußen v. 7. Dez. 1928 (R. G. Bl. I 401), G. 25. Juli 1928 (G. S. 179). Einführung preuß. G. in Waldeck B. D. 15. März 1929 (G. S. 11). Einführung der Grundsteuer B. D. 8. Mai 1929 (G. S. 47), Hauszinssteuer B. D. 23. März 1929 (G. S. 28), Gewerbesteuer B. D. 12. Juni 1929 (G. S. 67).

Einem unbedeutenden Gebietsaustausch an der preussisch-französischen Grenze hat Preußen durch G. 19. Juni 1926 (G. S. 182) zugestimmt.

¹¹⁾ Die Mittel für das stehende Heer, das bereits kurz nach dem Ende des Dreißig-

jährigen Krieges 25000 Mann betrug, wurden anfangs durch die sog. Kontribution, eine direkte Steuer, welche auf Stadt und Land verteilt wurde und wobei der Verteilungsmaßstab ständig Gegenstand des Streites war, später durch die sog. Akzise aufgebracht. Letztere war eine Verbindung von Klassensteuer und indirekter Verbrauchssteuer und wurde anfangs von den Stadtmagistraten, später aber (1680) von rein landesherrlichen Behörden, dem Steuerrat, als landesherrliche Steuer verwaltet. Damit war der ständische Einfluß auf das Heer und seine Stärke gebrochen.

zwei bisher nebeneinander bestehende Behörden, das General-Finanzdirektorium und Generalkriegskommissariat. Vom Geheimen Rat, der bereits seit Friedrich I. Geheimer Justizrat hieß, zweigte er als dritte Zentralbehörde das Justizdepartement ab. In der Provinzialinstanz legte er die bisherigen Amts- und Kriegskammern zu den sogenannten Kriegs- und Domänenkammern zusammen. In der Lokalinstanz auf dem Lande gelang es dem Könige, den ursprünglich rein ständischen Kreisdirektor, der seit 1701 Landrat hieß, durch die Übertragung staatlicher Aufgaben mehr und mehr zu einem Vertreter staatlicher Interessen zu machen. Gleichzeitig mit der Neuorganisation der Behörden schuf Friedrich Wilhelm I. das preussische Berufsbeamtentum, das durch seine Pflichttreue und materielle Anspruchslosigkeit die Hauptstütze des Staates während der nächsten 150 Jahre wurde. Den andern Machtfaktor des Staates, das Heer, stärkte er durch die Einführung des Kantonsystems¹²⁾, der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, und der allgemeinen Schulpflicht.

Trotz der von ihm geführten Kriege gelang es dem genialen Friedrich dem Großen (1740—1786) das Land zum größten Wohlstande zu bringen. Handel und Verkehr blühten, und auch Kunst und Wissenschaft fanden in dem vielseitigen Könige, der das Ideal des absoluten Herrschers verkörperte, einen ebenso verständnisvollen wie eifrigen Förderer. Erst die Niederlagen gegen Napoleon vernichteten, was er und sein Vater für Preußen geschaffen.

Die tiefe Erniedrigung Preußens im Frieden von Tilsit (1807) sollte der Anstoß zu der Stein-Hardenberg'schen Reform werden, welche die Grundlage des modernen Preußens bis auf den heutigen Tag bildet. Als Zentralbehörden wurden 5 Ministerien geschaffen¹³⁾, deren Geschäftsverteilung nicht mehr regional, sondern nach Gegenständen erfolgte. Die Verbindung zwischen den Ministerien geschah durch den Staatskanzler, ein Amt, das mit dem Tode Hardenbergs (1822) wieder einging. Die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern wurden im Jahre 1808 in „Regierungen“ umbenannt. Das Kollegialsystem dieser Behörden wurde vorläufig beibehalten¹⁴⁾. Die Einführung eines Oberpräsidenten, die bereits vorübergehend ins Leben gerufen war, erfolgte endgültig 1815¹⁵⁾. In der Lokalinstanz wurden die für das platte Land geplanten Reformen nicht durchgeführt, wohl aber setzten sich die Gedanken des Freiherrn von Stein¹⁶⁾

¹²⁾ An sich war jeder Bürger, der tauglich war, auch wehrpflichtig; jedoch bestanden weitgehende Ausnahmen, so daß tatsächlich nur die Bauern und unteren Volksschichten herangezogen wurden. Das Wort „Kantonsystem“ kommt von Kantonen, d. h. Aushebungsbezirken. — Der Offizierstand blieb dem Adel vorbehalten.

¹³⁾ Ministerien des Innern, des Außern, der Finanzen, des Kriegs und der Justiz. Vgl. B.D. 27. Okt. 1810 (G.S. 3), R.D. 3. Juni 1814 (G.S. 40), 3. Nov. 1817 (G.S. 289), 11. Jan. 1819 (G.S. 2), 17. Jan. 1838 (G.S. 11). Die Minister werden vom Könige ernannt, übernehmen durch Gegenzeichnung die Verantwortung.

¹⁴⁾ Vgl. B.D. 26. Dez. 1808 (G.S. 464), 30. April 1815 (G.S. 85), 23. Okt. 1817

(G.S. 248) (RegInstr.) und R.D. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826 S. 5). Näheres vgl. unten § 40 d. B.

¹⁵⁾ B.D. 30. April 1815, Instr. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826 S. 1). Näheres unten § 39 d. B.

¹⁶⁾ Freiherr von Stein, geb. 1757 in Nassau, trat 1787 in den preussischen Staatsdienst, obwohl von Geburt Nichtpreuße, von 1804 bis 1808 Finanzminister, 1812 in Petersburg, 1813 in Ostpreußen und Breslau gegen Napoleon wirkend; seit 1815 nicht mehr politisch tätig, 1831 in Rappenberg in Westfalen, wo er Oberpräsident gewesen war, gestorben.

Der nicht ganz so bedeutende Freiherr von Hardenberg, geb. 1750 in Essenrode in Hannover, war 1790 Minister in Ansbach-Bayreuth, trat — gleichfalls als Nicht-

für die Städte in der ersten preussischen Städteordnung¹⁷⁾ durch. Stein wollte das Interesse der Bürgerschaft für den Staat wachrufen und suchte daher durch Einführung der Selbstverwaltung die Beteiligung der einzelnen an den Geschicken der Städte zu sichern. Er wurde damit der Schöpfer der Selbstverwaltung in Preußen, welche ihm aber nicht Selbstzweck war, sondern lediglich Obrigkeit und Untertan einander näher bringen sollte.

Nicht minder wichtig als diese organisatorischen Reformen war der Versuch der Beseitigung der ständischen Verschiedenheiten. Der Unterschied der Besteuerung von Stadt und Land sollte durch gleiche Verbrauchs-, Gewerbe- und Stempelsteuern ausgeglichen werden¹⁸⁾. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, wurde die Leibeigenschaft der Bauern, welche auf den Domänen bereits 1719 beseitigt worden war, mit dem Martinitage 1810 allgemein aufgehoben¹⁹⁾. Lediglich zur Sicherung der Bauerngüter gegen das Aufkaufen durch Adlige blieben noch gewisse Schranken des Bodenverkehrs bestehen. Das Edikt von 1807 berührte nur die persönlichen Verhältnisse der Bauern, nicht aber die dinglichen. Das volle Eigentum über ihr Land sollten erst das Regulierungsedikt und das Landeskulturgedikt von 1811²⁰⁾ den Bauern geben. Jedoch gelangten diese nicht zur Durchführung, wurden vielmehr durch die Deklaration von 1816²¹⁾ auf die spannfähigen Bauern beschränkt. Erst das Gesetz vom 2. März 1850 (G. 47) gab allgemein den Landwirten das unbeschränkte Eigentum über ihren Boden. Schließlich befreite die Stein-Hardenbergische Reform den Gewerbebetrieb von Zunftbeschränkungen, Zwangs- und Bannrechten²²⁾ und den weitgehenden Verböten des Polizeistaats. Es stand künftig jedermann, gleichviel welchem Stande er angehörte und ob er in Stadt oder Land wohnte, frei, jedweden Gewerbebetrieb auszuüben; nur die notwendigsten polizeilichen Beschränkungen blieben bestehen.

Die Grundgedanken der Stein-Hardenbergischen Reform lagen politisch im Liberalismus, philosophisch in den Gedanken der Aufklärungszeit und nationalökonomisch in den Ideen der Physiokraten. Sie bildeten die notwendige Reaktion gegen die Auswüchse des alles regelnden Polizeistaates²³⁾.

preuße — 1792 in den preussischen Staatsdienſt, war von 1804 bis 1806 und 1807 vorübergehend Miniſter des Auswärtigen und von 1810 bis 1822 Staatskanzler; geſtorben 1822 in Genua.

¹⁷⁾ 19. Nov. 1808 (G. 324).

¹⁸⁾ Fin. Edikt 27. Okt. 1810 (G. 25), 7. Sept. 1811 (G. 253). — Das durch das Domänenedikt von 1713 bestehende Verbot der Veräußerung von Domänen wurde durch HausG. 6. Nov. 1809 (G. 604) beseitigt; letzteres ist durch G. 23. Juni 1820 (G. 367) § 41 Ziff. 5 aufgehoben.

¹⁹⁾ Ed. 9. Okt. 1807 (G. 1806—10, S. 170).

²⁰⁾ Beide Ed. 14. Sept. 1811 (G. 281, 300).

²¹⁾ Defl. 16. Mai 1816 (G. 154).

²²⁾ Zwangsrecht ist ein Recht, kraft dessen der Berechtigte von einem andern verlangen darf, daß er bestimmte Bedürfnisse lediglich bei ihm deckt. Bannrecht ist ein Recht, kraft dessen der Berechtigte innerhalb eines bestimmten Bezirks andere von der Ausübung des gleichen Gewerbebetriebes ausschließt.

²³⁾ Literatur: Roser, Die preuß. Reformgesetzgebung in ihrem Verhältnis zur französ. Revolution (Hist. Zeitschr. 1894). Knapp, Die Bauernbefreiung, 2. Bd., 1887. Lehmann, M. Der Ursprung der Städteordnung von 1808 (Preuß. Jahrbücher Bd. 93 S. 471 ff.). Meier, E. v., Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, 2. Aufl., 1912.

Die nächsten Jahre brachten nicht die von Stein erstrebte, von der Regierung verheißene²⁴⁾ Beteiligung des Volkes an der Erfüllung der Staatsaufgaben in Gestalt einer Volksvertretung. Erst die Unruhen im März 1848 veranlaßten die Einberufung der Provinzialstände, des vereinigten Landtags²⁵⁾, mit dessen Zustimmung die Wahl einer Volksvertretung zur Schaffung einer Verfassung, wie sie vor Preußen schon die Mehrzahl der anderen deutschen Länder besaß²⁶⁾, angeordnet wurde²⁷⁾. Die Beratungen dieser Versammlung verliefen ergebnislos; sie wurde daher vom Könige aufgelöst. Gleichzeitig wurde vom Könige eine Verfassungsurkunde nebst Wahlgesetz²⁸⁾ erlassen und auf Grund dieser die beiden Kammern des Landtags gebildet. Die zweite Kammer wurde jedoch abermals aufgelöst und nun auf Grund einer neuen Verordnung²⁹⁾ ein neues Abgeordnetenhaus gewählt, das zusammen mit dem Herrenhaus die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (GS. 17) annahm. Sie bildete die Grundlage der verfassungsrechtlichen Verhältnisse Preußens bis zur Revolution 1918.

Die Preussische Verfassung von 1850³⁰⁾, in weitem Umfange der belgischen von 1831 folgend³¹⁾, beruhte auf dem System der konstitutionellen Monarchie, d. h. zur Willensbildung des Staates bei der Gesetzgebung war erforderlich die Übereinstimmung von Monarch und Parlament. Das Parlament, der Landtag, bestand aus zwei Kammern, dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus. Ersteres setzte sich zusammen teils aus Mitgliedern, die kraft Geburt zur ersten Kammer gehörten, teils aus solchen, die auf Lebenszeit vom Könige berufen wurden³²⁾. Das Abgeordnetenhaus war eine reine Wahl-

²⁴⁾ Vgl. Art. 13 der Bundesakte 8. Juni 1815 (GS. 1818, S. 143), Fin. Ed. 27. Okt. 1810 (GS. 25) a. E., § 14 des Ed. 7. Sept. 1811 (GS. 253), § II, XIII Staatsschulden-G. 17. Jan. 1820 (GS. 9).

²⁵⁾ Dieser war zum erstenmal gebildet auf Grund des Pat. 3. Febr. 1847 (GS. 33).

²⁶⁾ Zuerst Sachsen-Weimar, Verf. 5. Mai 1816, alsdann Bayern und Baden 1818, Württemberg 1819, Sachsen 1831.

²⁷⁾ B. D. 6. April 1848 (GS. 87), Wahl-G. 8. April 1848 (GS. 89).

²⁸⁾ Die sog. oktroyierte Verfassung 5. Dez. 1848 (GS. 375), Wahl-G. 6. Dez. 1848 (GS. 395, 399).

²⁹⁾ B. D. 30. Mai 1849 (GS. 205), die das Dreiklassenwahlrecht (vgl. Anm. 33) einführte und bis zur Revolution 1918 galt.

³⁰⁾ Literatur: Anschütz, Die Verfassungsurkunde f. d. preuß. Staat, 1. Bd., 1912. Arndt, das. 7. Aufl., 1911. Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919. Köhne, v. Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl., Bd. 1—4, 1882—84, 5. Aufl. von Jörn, 1899 ff. Schulze, S., Das Staatsrecht des Königreichs Preußen (im Handb. des öffentl. Rechts), 2. Aufl. von v. Stengel 1894. Schwarz, Die Verfassungsurkunde f. d. preuß. Staat, 2. Aufl., 1899.

³¹⁾ Emend, Die preuß. Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen. Göttinger Diss. 1904.

³²⁾ G. 7. Mai 1853 (GS. 181), daraufhin erlassen B. D. 12. Okt. 1854 (GS. 541), welche an Stelle der Art. 65—68 der Verfl. v. 1850 getreten ist. Danach gehörten zum Herrenhaus 1. die volljährigen Prinzen des regierenden Hauses, soweit der König sie berief, die Häupter des fürstlichen Hauses Hohenzollern und die Häupter der standesherrlichen Familien und derjenigen Häuser, welche in der Herrenkurie des Vereinigten Landtags von 1847 Sitz und Stimme hatten, endlich die Vertreter der Familien, denen eine erbliche Stimme vom König besonders verliehen wurde; 2. die auf Präsentation vom König Berufenen. Präsentationsberechtigt waren a) die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Raumburg — es handelt sich bei diesen um geistliche Gesellschaften im Sinne der §§ 1218 ff. II 11 U. N., die im 10. Jahrhundert von Otto I. gegründet, mit der Reformation dem Katholizismus verloren gingen, durch den Reichsdeputationshauptschluß hinsichtlich ihres Vermögens den Landesherren zufließen und dadurch bis heute erhalten blieben. Die bisher ihnen gegenüber dem Könige zustehenden Rechte sind auf das Staats-

kammer, die auf Grund des Dreiklassenwahlrechts³³⁾ in indirekter, öffentlich-mündlicher Abstimmung auf 5 Jahre gewählt wurde.

Das umständliche Dreiklassenwahlrecht, das seinerzeit seine Berechtigung hatte und bei seiner Einführung als Fortschritt galt, ist nach unseren heutigen Anschauungen ungerecht. Die Bestrebungen während des Krieges, es abzuändern, scheiterten anfänglich. Erst als es zu spät war, im Oktober 1918, gelangte die Wahlreform zur Annahme. Praktische Bedeutung erlangte sie nicht mehr.

Ein weiterer Teil der Verfassungsurkunde stellte unter dem nicht ganz zutreffenden Titel „Rechte der Preußen“ eine Reihe leitender Grundsätze auf, größtenteils Grundrechte, deren juristische Bedeutung ziemlich beschränkt geblieben ist. Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungen den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt.

Am 9. Nov. 1918 wurde die Monarchie auf revolutionärem Wege beseitigt und Inhaber der staatlichen Gewalt im Reiche und Preußen der alsbald von der Vollversammlung der Berliner Arbeiter- und Soldaten-Räte gewählte 28köpfige Vollzugsrat, welcher durch die Vereinbarung mit dem Räte der Volksbeauftragten vom 22. Nov. 1918 sich selbst die oberste politische Gewalt zuschrieb. Bereits am 12. Nov. 1918 (GS. 187) hatte ein neues, aus 3 Mehrheits- und 3 unabhängigen Sozialdemokraten bestehendes Kabinett „die Preussische Regierung“ übernommen. Die nach den bisherigen Bestimmungen von der Krone und vom Staatsministerium ausgeübten Befugnisse gingen auf die neue Preussische Regierung über; im übrigen blieb die Zuständigkeit aller Behörden unberührt³⁴⁾. Alle Gesetze und Verordnungen, die nicht ausdrücklich durch die Re-

ministerium übergegangen (Art. 82 Pr.-B.); vgl. auch 6. Kap. d. B. Zur gleichen Gruppe gehört das Kollegiatstift Zeitz — b) provinzielle Adels- und Grundbesitzerverbände; c) die Landesuniversitäten; d) 51 größere Städte auf Grund königlicher Beilehung, 3. die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen (Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister, Kanzler) und 4. Personen, welche von der Krone aus besonderem Vertrauen in freier Auswahl und unbegrenzter Anzahl zu Mitgliedern ernannt wurden. Vgl. Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Holzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 4, 1914, S. 142.

³³⁾ Das Dreiklassenwahlrecht, eingeführt durch B. D. 30. Mai 1849 (GS. 205), bemißt das Stimmgewicht des Wählers nach seiner Steuerleistung und beruht auf dem Gedanken, daß die Größe des Vermögens dem Interesse am Staate proportional ist. Die wahlberechtigten Personen — das waren in Preußen alle mindestens 24 Jahre alten, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens sechs Monate am Wahlort wohnenden, keine Armenunter-

stützung empfangenden Preußen — wurden in drei Abteilungen eingeteilt und zwar so, daß in der ersten Klasse diejenigen Höchstbesteuerten eingereiht wurden, die in ihrem Wahlbezirk ein Drittel des gesamten Aufkommens an direkten Staats- und Kommunalsteuern aufbrachten. Da die Größe der Urwahlbezirke 750—1749 Einwohner umfaßte, war es nicht selten, daß eine einzelne Person alleiniger Wähler der ersten Klasse seines Bezirks war, weil er ein Drittel aller Steuern zahlte. In die zweite Klasse wurden die Nächsthöchstbesteuerten eingegliedert, die wiederum ein Drittel der gesamten direkten Steuern des Bezirks aufbrachten. Alle übrigen Wähler wählten in der dritten Klasse. In den Urwahlbezirken wurde alsdann auf je 250 Einwohner ein Wahlmann gewählt und zwar so, daß jede der drei Wählerklassen ein Drittel, d. h. einen oder zwei Wahlmänner zu wählen hatte. Die Wahlmänner wählten dann ihrerseits die Abgeordneten.

³⁴⁾ B. D. betr. die Zuständigkeiten der Pr. Reg. usw. 14. Nov. 1918 (GS. 189); vgl. ferner unveröff. Grundsätze f. d. Zuständigkeit der Pr. Reg., d. Ressortminister u. d. Gesamtministeriums 14. Nov. 1918.

gierung aufgehoben wurden, blieben in Kraft³⁵). Insbesondere blieb die Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt³⁶). Abgeordneten- und Herrenhaus wurden für beseitigt erklärt³⁷) und das Kronfideikommißvermögen und Vermögen des Königshauses beschlagnahmt³⁸).

Da in den Stürmen der Revolution im Reich und in Preußen die gemäßigtere Richtung die Oberhand behielt, gelang es, die Wahl einer verfassunggebenden Landesversammlung anzuordnen³⁹) und durchzusetzen⁴⁰). Diese trat am 5. März 1919 in Berlin zusammen⁴¹) und verabschiedete am 20. März 1919 die sog. Notverfassung⁴²), an deren Stelle dann über 1½ Jahre später die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. Nov. 1920 (G. 543) trat, welche die Grundlage unserer heutigen staatlichen Ordnung bildet.

II. Die Preussische Verfassung.

1. Übersicht.

§ 27. Die Preuß. Verfassung¹⁾ regelt die Organisation des Staates sowie einzelne für den Staat besonders bedeutungsvolle Fragen.

Ihrem Inhalt nach sind ihr feste Grenzen gesteckt durch Art. 17 der Reichsverfassung²⁾. Danach muß 1. die Verfassung eine freistaatliche (republikanische) sein, 2. die Volksvertretung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, 3. die Regierungsform die parlamentarische sein. Trotz dieser Schranken, die noch durch eine weitere hinsichtlich des Gebietsumfangs³⁾ vermehrt werden, ist Preußen doch ein — zwar nicht souveräner⁴⁾, wohl aber — selbständiger Staat geblieben⁵⁾, da er noch das Recht der Selbstorganisation besitzt, seine Herrschaftsgewalt vom preussischen Volke, nicht vom deutschen Gesamtvolke ausgeht und da endlich im Zweifel die Vermutung für

³⁵) Bef. 14. Nov. 1918 (G. 190).

³⁶) Bef. 16. Nov. 1918 (G. 191).

³⁷) B. D. 15. Nov. 1918 (G. 191).

³⁸) Bef. 13. Nov. 1918 (G. 189) u. Bef. 30. Nov. 1918 (G. 193). Vermögensauseinanderlegung vgl. § 28 Anm. 1 d. B.

³⁹) B. D. 21. Dez. 1918 (G. 201).

⁴⁰) Die Wahl erfolgte am 26. Jan. 1919 in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, geheimer Verhältniswahl aller mindestens 20 Jahre alten Deutschen, die am Wahltag mindestens ein Jahr Preußen waren.

⁴¹) B. D. 18. Febr. 1919 (G. 31).

⁴²) G. z. vorläuf. Ordnung der Staatsgewalt 20. März 1919 (G. 53).

am 25. Febr. 1920 (Druckf. 2000) vorgelegt; 1. Lesung begann am 26. April 1920; alsdann Beratung im 12. (Verf.-)Auschuß (Druckf. 0674 A, B, C); dessen 1. Lesung vom 16. Juni bis 10. Juli 1920; 2. Lesung v. 24.—29. Sept. 1920; 3. Lesung am 8. Okt. 1920 (Druckf. 3120 A, B, C, D); Vollversamml. 2. Lesung v. 28. Okt. bis 5. Nov. 1920 (Druckf. 3280); 3. Beratung 26. bis 30. Nov. 1920 (Druckf. 3425, 3470). Art. 88 Pr. V. ist dem Wortlaute nach abgeändert durch G. 7. April 1921 (G. 353) und Art. 12 durch G. 27. Okt. 1924 (G. 670).

²⁾ Vgl. oben § 9 d. B.

³⁾ Art. 18 R. V.

⁴⁾ Vgl. oben § 9 d. B. bei Anm. 1.

⁵⁾ Vgl. hierzu Lukas, Die organisierten Grundlagen der R. V., 1920; Jacobi, Einheits- oder Bundesstaat, 1919; Hatschek, Deutsches u. Preuß. Staatsrecht, 2. Bd. 1922, S. 111 ff.; a. M. Giese, R. V., 6. Aufl., S. 46 f., ebendort weitere Literatur.

¹⁾ Literatur: Giese-Volkman, Die Preuß. Verfassung 2. Aufl. 1926; Vogels, 2. Aufl. 1927; Waldeker, 2. Aufl. 1928; Stier-Somlo, 1921. Es gab nur einen einzigen (vom Ministerium des Innern aufgestellten) Entwurf. Er wurde der Landesverf.

die gesetzgeberische Kompetenz des Landes spricht. Letzteres ergibt sich daraus, daß die Länder vor Erlass der R.V. auf allen den Gebieten zuständig waren, die ihnen das Reich nicht kraft seiner Kompetenzkompetenz entzogen hatte, und daß nun zwar der Zuständigkeitsbereich des Reichs erheblich erweitert, aber eine Verminderung der Zuständigkeit der Länder darüber hinaus nicht festzustellen ist.

Die Preussische Staatsgewalt ist ferner eine originäre, ursprüngliche. Es gibt weite Gebiete, auf denen eine Reichsaufsicht nicht Platz greift, was nicht der Fall sein könnte, wenn Preußen lediglich eine Provinz des Reichs wäre.

Die Verfassung zerfällt in einen kurzen Vorspruch und 11 Abschnitte, von denen sich der erste und zweite mit dem Staat und der Staatsgewalt, der dritte, vierte, fünfte und zehnte mit den Organen des Staats, der sechste und siebente mit einem Teil seiner Tätigkeit befaßt, während der achte und neunte die Rechte der wichtigsten öffentlichen Körperschaften im Staate festlegt und der elfte Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält. Grundrechte, wie die frühere Verfassungsurkunde, kennt die jetzige Verfassung nicht; sie wären auch angesichts der ausführlichen Bestimmungen der Reichsverfassung überflüssig.

2. Staatsform. Grundprinzipien.

§ 28. Preußen ist im Gegensatz zur Zeit bis 1918 eine Republik (Freistaat)¹). Die „Republik ist diejenige Staatsform, bei der das Volk und nur das Volk in den wichtigsten Staatsfragen die Entscheidung hat“²). Die Demokratie ist das erste Grundprinzip unserer Verfassung.

Daher ist es folgerichtig, wenn die einleitenden Worte der Verfassung sagen: „Das preussische Volk hat sich . . . folgende Verfassung gegeben“ oder wenn die Gesamtheit des Volkes als Träger der Staatsgewalt bezeichnet wird³).

Der hiermit festgelegte Grundsatz der Volkshoheit bildet den Kern jeder demokratischen Verfassung.

Nun ist das Volk, zumal in einem Staate von der Größe Preußens, naturgemäß nicht in der Lage, in allen Fragen unmittelbar selbst zu entscheiden (unmittelbare Demokratie), sondern die Erhaltung der Staatsstätigkeit erfordert in den meisten Fällen ein weniger schwerfälliges Verfahren: die nur mittelbare Einwirkung des Volkes durch von ihm bestellte Vertreter (mittelbare, repräsentative Demokratie).

Diejenigen Fälle, in denen das Volk unmittelbar seinen Willen kundtun kann, also als primäres Staatsorgan tätig wird, sind nach der Verfassung Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahlen⁴).

Volksbegehren können darauf gerichtet werden, 1. die Verfassung zu ändern, 2. Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, 3. den Landtag aufzulösen. In den beiden ersten Fällen muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen; im ersten oder dritten Falle ferner müssen Volksbegehren von einem Fünftel, sonst von einem Zwanzigtel der Stimmberechtigten gestellt werden⁵).

¹) Art. 1 Pr. V. — Die Vermögensauseinanderlegung zwischen dem Preussischen Staate und den Mitgliedern des früheren Herrscherhauses beruht auf G. 29. Okt. 1926 (G. S. 267). Wegen Beseitigung der Bezeichnungen „königlich“ vgl. Anm. 24 Abs. 2 dieses §.

²) Satjsek, Staatsrecht I S. 35.

³) Art. 2 Pr. V.

⁴) Art. 3 Pr. V.

⁵) Art. 6 I, II Pr. V. G. 8. Jan. 1926 (G. S. 21), Ausf. V. D. (Landesabstimmungs V. D.) 23. Jan. 1926 (G. S. 26), Erl. 30. Jan. 1926 (M. B. H. 85). — G. §§ 1—16 behandeln das

Volkentscheide finden statt a) auf Volksbegehren, wenn der Landtag dem letzteren nicht entsprochen hat⁶⁾, b) falls gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz der Staatsrat Einspruch erhoben hat, bei einer erneuten Beschlussfassung des Landtags eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird und der Landtag den Volkentscheid herbeiführt⁷⁾; c) zur Herbeiführung der Landtagsauflösung⁸⁾. Die Abstimmung kann nur „Ja“ oder „Nein“ lauten. Zur Annahme genügt in der Regel Teilnahme der Mehrheit der Stimmberechtigten und davon die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; nur Anträge auf Verfassungsänderung oder Landtagsauflösung erfordern zur Annahme die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten⁹⁾. Dabei sind stimmberechtigt alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen¹⁰⁾ Männer und Frauen, die in Preußen ihren Wohnsitz¹¹⁾ haben¹²⁾, ausgenommen solche Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflanzschaft stehen oder die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen¹³⁾.

Die Äußerung des Volkswillens durch Wahl erfolgt bei den Landtagswahlen.

Außer dem demokratischen Gedanken ist kennzeichnend für unsere derzeitige Verfassung die parlamentarische Regierungsform. Es wird die Exekutive, die in der Hand des Staatsministeriums liegt, mittelbar vom Landtage, dem Parlament, geleitet, da sowohl das Staatsministerium als solches als auch jeder einzelne Staatsminister zu seiner Amtsführung des Vertrauens

Volkbegehren. Antrag auf Zulassung der Listenauslegung (Erl. 9. März 1927, MBl. 275) ist an Min. d. Inn. schriftlich zu richten, versehen mit 5000, im Falle des Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 mit mindestens 20000 Unterschriften. Von der Beibringung der Unterschriften kann abgesehen werden, wenn der Vorstand einer Vereinigung den Antrag stellt und die Unterstützung von 100000 stimmberechtigten Mitgliedern glaubhaft macht (§ 2). Sofern nicht Landtagsauflösung begehrt wird, ist ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf beizufügen. Gegen Ablehnung des Antrags steht Anrufung des Staatsgerichtshofs offen (§ 5). Wird dem Antrage stattgegeben, so folgt nun das Eintragungsverfahren. Der Min. d. Inn. gibt die Listenauslegung bekannt. Die Beschaffung der Eintragungslisten und ihre Versendung ist Sache der Antragsteller; die Gemeindebehörden sind lediglich zu ihrer Entgegennahme und zur Zulassung der Eintragungen verpflichtet (§ 7). Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung stimmberechtigt zum Landtage ist. Die Eintragung geschieht eigenhändig. Die Eintragungen stellen das eigentliche Volksbegehren dar. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sammeln die Vertrauenspersonen der Antragsteller die Listen und reichen sie geordnet an den Landeswahlleiter, welcher sie dem Staatsministerium weitergibt. Letzteres prüft, ob ein wirksames Volksbegehren zu-

stande gekommen ist, veröffentlicht seine Feststellung und unterbreitet das Volksbegehren dem Landtage (§§ 14, 15). Bei Verneinung der Gültigkeit des Volksbegehrens durch das Staatsministerium entscheidet auf Anrufen eines Vertrauensmanns der Antragsteller das Wahlprüfungsgericht beim Landtage (§ 16). — Im Reiche vgl. oben § 16 d. W.

Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Befolungsordnungen sind Volksbegehren unstatthaft (Art. 6 III).

⁶⁾ Art. 6 IV, V; wichtig hier Art. 62 Pr. V. Vgl. das Anm. 5 erwähnte G. §§ 17—25.

⁷⁾ Art. 42 III Pr. V. ⁸⁾ Art. 14 Pr. V.

⁹⁾ Art. 6 IV, VI Pr. V.

¹⁰⁾ Preuß. Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Vgl. G. § 1, R. V. Art. 110 Abs. 2.

¹¹⁾ Ob der Wohnsitzbegriff des B. V. (§§ 7 ff.) maßgebend ist, ist bestritten, vom B. V. i. Pr. Verw. Bd. 46 S. 380 bejaht.

¹²⁾ Art. 4 I Pr. V.; ob Art. 4 Pr. V. mit Art. 17 R. V., der nur vom Aufenthalt spricht, vereinbar ist, ist bestritten; vgl. Anm. 11.

¹³⁾ Art. 5 Pr. V.; weitere Verfahrensvorschriften, die bei allen verfassungsmäßigen Willenskundgebungen des Volks gelten: Allgemeines, gleiches, geheimes und unmittelbares Stimmrecht; Abstimmungstag ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag.

des Volkes bedarf und bei Entziehung des Vertrauens durch einen rechtswirksamen Beschluß des Landtags zurücktreten muß¹⁴⁾.

Ein drittes Grundprinzip der Verfassung äußert sich in einer programmatisch im Verhältnis zum früheren Zustand verstärkten Dezentralisierung zugunsten der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper. Zu der bereits bestehenden sog. administrativen Provinzialautonomie tritt eine legislative, die den Provinziallandtagen hinsichtlich der verfassungsmäßig¹⁵⁾ festgelegten deutschen Amtssprache die Möglichkeit bietet, durch Provinzialgesetz eine zweite Sprache daneben zuzulassen¹⁶⁾.

Außerdem sind die obersten staatlichen Provinzialbeamten bis zum Erlaß einer neuen Provinzialordnung¹⁷⁾ im Einvernehmen¹⁸⁾ mit dem Provinzialausschuß zu ernennen¹⁹⁾. Jedoch ist auf der anderen Seite eher eine Zurückdrängung der Selbstverwaltung durch vermehrte zentrale Anweisungen durch den Gesetzgeber zu verzeichnen, so daß jene in der Verfassung festgelegte starke Dezentralisierung in der Praxis eine Reihe starker Gegengewichte gefunden hat.

Nach außenhin bildet Preußen ein Glied des Reichs²⁰⁾. Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten und damit das Recht, Gesandtschaften zu ihnen zu unterhalten, ist ihm entzogen. Der Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten ist lediglich mit Zustimmung des Reichs in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, gestattet²¹⁾. Insofern besitzt also Preußen auch heute noch völkerrechtliche Rechtsfähigkeit. Für die Vertretung der besonderen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Preußen und den außerdeutschen Nachbarstaaten hat das Reich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen²²⁾.

Die preussischen Landesfarben „schwarz-weiß“, die ihre historische Bedeutung haben²³⁾, sind nunmehr verfassungsmäßig festgelegt²⁴⁾.

¹⁴⁾ Art. 57 Pr. B.

¹⁵⁾ Art. 1 IV Pr. B.

¹⁶⁾ Art. 73 Pr. B.

¹⁷⁾ Abschn. nur, sofern diese es bestimmt.

¹⁸⁾ D. h. unter Zustimmung (zwingende Vorchrift).

¹⁹⁾ Art. 86 Pr. B.

²⁰⁾ Nicht „Mitglied“; Art. 1 I Pr. B. — Die Zustimmung zu Grenzveränderungen des Staates erfolgt durch formelles Landesgesetz (Art. 1 Abs. 2 Pr. B.); Beispiel: G. 19. Juni 1926 (G. S. 182).

²¹⁾ Vgl. unten 12. Kapitel.

²²⁾ Art. 78 Pr. B.

²³⁾ Die Farben stammen vom Deutschen Orden; bisher KabD. 22. Mai 1818, 12. März 1823 (G. S. 127).

²⁴⁾ Art. 1 III Pr. B. — Außerdem gelten hinsichtlich der Flaggen in Preußen z. Bt. Art. 3 Pr. B., B. D. 11. April 1921 (RGBl. 483), berichtigt 11. Juli 1922 (RGBl. 630). Über Beflaggen der staatlichen Dienstgebäude sind alle früheren Best. aufgehoben, vgl. Vf. 28. Juli 1920 (S. MBl. 405), Erl. 3. Aug. 1920 (S. MBl. 247), 11. Nov. 1921 (S. MBl.

244), 7. Aug. 1920 (S. MBl. 1921 S. 149), dieser jedoch nicht für andere als staatliche Gebäude (Erl. 14. Mai 1921, S. MBl. 149), ferner die Erl. 19., 24., 25. Juli 1922 (S. MBl. 416 ff.), 19. Jan. 1922 (S. MBl. 249), 22., 24., 27. Juli 1922 (S. MBl. 717, 759, 725), 28. Nov. 1922 (S. MBl. 1136); für den Bereich der Verw. des Wohlfahrtsmin. Erl. 31. Dez. 1921 (S. MBl. 1922 S. 25), 30. Juni 1922 — A. 3. 341 —, 28. Juli 1922 (S. MBl. 432). Beflaggen von Dienstwohnungen Erl. 25. Juli 1925 (S. MBl. 822), 26. Mai 1926 (S. MBl. 552). Für das Beflaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, besonders Gemeinden, G. 17. März 1929 (G. S. 23), B. D. 29. Juni 1929 (G. S. 79). — Dienstflaggen auf Dienstkraftfahrzeugen Erl. 26. Febr. 1926 (S. MBl. 227), 6. April 1927 (S. MBl. 401).

Entfernung des Wortes „Königlich“: Erl. 21. Juni 1919 (S. MBl. 290), der Königshilder: Erl. d. Min. d. Innern 24. Dez. 1919 — IV a 12 515 —, 22. April 1920 — I E 241 —; monarchischer Hoheitszeichen: Erl. 7. April 1922 (S. MBl. 407), 21. Juli 1922

3. Die unmittelbaren Staatsorgane.

a) Landtag.

§ 29. Das wichtigste Organ des Preussischen Staates ist der Landtag. Er stellt die Vertretung des Preussischen Volkes dar. Nach der Verfassung besteht er — im Gegensatz zu dem Rechtszustande bis 1918 — nur aus einer einzigen Kammer. Rechtspersönlichkeit besitzt er nicht; er ist auch keine Behörde im eigentlichen Sinne, sondern eben unmittelbares Staatsorgan.

Der Landtag setzt sich aus den vom Volke in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Verhältniswahl gewählten Abgeordneten zusammen, deren Zahl je nach der Wahlbeteiligung schwankt¹⁾.

Zur Teilnahme an der Wahl bedarf es nicht der preussischen Staatsangehörigkeit, sondern nur der Reichsangehörigkeit, des Wohnsitzes²⁾ in Preußen sowie eines Alters von 20 Jahren. Preussische Staatsbeamte, Angestellte und Arbeiter in preussischen Staatsbetrieben und ihre Hausstandsangehörigen haben sogar das Wahlrecht, wenn sie außerhalb Preußens, aber nahe der Grenze ihren Wohnort haben³⁾. Die Ausschließungsgründe sind die gleichen wie beim Reichstagswahlrecht. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist⁴⁾ 5).

Der Wahltag wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags bestimmt. Für die Wahl bestehen 23 Wahlkreise, die ihrerseits wieder zu 9 Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen sind⁶⁾. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke, welche möglichst mit den politischen

(MBlz. 724), 18. Aug. 1923 (MBlz. 875); auf Akten: Erl. 12. Mai 1927 (MBlz. 499); auf Stempelabdrucken: Erl. 21. Okt. 1922 (MBlz. 1040). An sich gelten die letztgenannten Erlasse auch für Gemeinden, jedoch ist zu bemerken, daß diese Verbände als solche (d. h. in Selbstverwaltungsangelegenheiten) zur Führung des Preuß. Adlers und Dienstsiegels überhaupt nicht befugt sind (vgl. Erl. 18. Jan. und 15. Febr. 1889, MBlz. 1891 S. 52). Vgl. auch oben § 3 b. W. Anm. 8—10.

Bef. über das Preuß. Landeswappen 11. Juli 1921 (G. 444). Zusammenstellung der Wappen und Flaggen des Reichs und der Länder ist bei Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, erschienen (1929).

Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen und Beflaggung mit den Reichsfarben vgl. Beschl. 17. Okt. 1927 (MBlz. 1061), 14. März 1929 (MBlz. 374); bei Veranstaltungen der Religionsgesellschaften Erl. 18. Juli 1929 (MBlz. 609).

Erl. über königl. Titel und Wapen 16. Aug. 1873 (G. 397) und G. über Landesstrauer 14. April 1903 (G. 115) aufgehoben durch § 41 des G. 23. Juni 1920 (G. 367).

¹⁾ Vgl. Art. 9 PrV., ferner LandeswahlG. (LWG.) i. Fassg. 28. Okt. 1924 (G. 671), Landeswahlordnung (LWO.) i. Fassg. 29. Okt. 1924 (G. 684). Einen guten Überblick über die bei Neuwahlen des Landtags zu erlassenden Anordnungen sowie über die Abweichungen des Landeswahlrechts vom Reichswahlrecht geben die Erl. 31. Okt. 1924 (MBlz. 1041), 8. Nov. 1924 (MBlz. 1069).

²⁾ Vgl. oben § 28 d. W. Anm. 11.

³⁾ § 1 LWG.

⁴⁾ §§ 2, 3 LWG. — Vgl. oben § 10 d. W.

⁵⁾ Die Wahlvorschriften sind denen des Reichs nachgebildet. Vgl. oben § 10 d. W.

⁶⁾ Die 23 Wahlkreise sind: Ostpreußen, Berlin (jedoch nur der frühere Stadtkreis Berlin), Potsdam I und II, Frankfurt a. D., Pommern, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig-Holstein, Weiser-Ems, Ost-Hannover, Süd-Hannover, Westfalen-Nord, Westfalen-Süd, Hessen-Nassau, Köln-Aachen, Coblenz-Trier, Düsseldorf-Ost, Düsseldorf-West. Die 9 Wahlkreisverbände sind: Ostpreußen-Pommern, Brandenburg I, Brandenburg II, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein-Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau-Rheinland-Süd, Rheinland-Nord. Die Bedeutung der Wahlkreisverbände besteht darin, daß innerhalb ihres Bereichs Kreiswahlvorschläge verbunden werden können

Gemeinden zusammenfallen sollen. Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt für das ganze Land durch den vom Minister des Innern ernannten Landeswahlleiter. Für Entgegennahme der Kreiswahlvorschläge⁷⁾ und zur Leitung ihrer Prüfung, die durch einen besonderen Wahlausschuß⁸⁾ erfolgt, wird für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlleiter, für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlleiter nebst Stellvertreter ernannt. Zur Leitung der Wahl in den Wahlbezirken wird ein Wahlvorsteher berufen, der selbst durch Ernennung von Beisitzern und eines Schriftführers den Wahlvorstand bildet⁹⁾.

In jedem Wahlbezirke wird für die dort wohnenden Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei geführt, die vor den Wahlen zur allgemeinen Einsicht mindestens acht Tage öffentlich ausgelegt werden muß. Bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist dürfen Einsprüche bei der Gemeindebehörde dagegen erhoben werden. Nur in besonderen Fällen können Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, an der Wahl teilnehmen; sie erhalten alsdann auf Antrag einen Wahlschein, wie er auch anderen in die Wählerliste eingetragenen Personen ausgehändigt wird, insbesondere wenn sie am Wahltag sich außerhalb des Wahlbezirks aufhalten. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirke wählen¹⁰⁾.

Die Wahlvorschläge sind grundsätzlich für einen Wahlkreis bestimmt; jedoch können daneben beim Landeswahlleiter auch sog. Landeswahlvorschläge eingereicht werden, auf welche die in den einzelnen Wahlkreisverbänden und Wahlkreisen verbleibenden Reststimmen der einzelnen Parteien entfallen¹¹⁾.

Die Wahl selbst erfolgt an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertage durch Abgabe der Stimmzettel in verschlossenem Umschlage. Wahlhandlung und Prüfung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Auf je 40000 für einen Wahlvorschlag abgegebene Stimmen kommt ein Abgeordneter. Die Reststimmen werden zunächst für die innerhalb der Wahlkreisverbände verbundenen Wahlvorschläge zusammengezählt, und nun entfällt wieder auf je 40000 Stimmen ein Sitz. Die weiteren Reststimmen kommen den Landeswahlvorschlägen zugute. Die Abgeordnetenitze werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt¹²⁾.

Die Gültigkeit der Wahlen wird durch ein besonderes beim Landtage gebildetes Wahlprüfungsgericht geprüft, das aus acht Mitgliedern des Landtags und sieben des Obergerichtspräsidenten besteht. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Wahlprüfungsgericht erheben; letzteres hat aber auch von Amts wegen die Gültigkeit jeder einzelnen Wahl zu prüfen, darf sich jedoch, wenn kein Einspruch gegen eine Wahl erhoben ist, auf die allgemeine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl beschränken¹³⁾.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in einer vom Minister des Innern erlassenen besonderen Wahlordnung¹⁴⁾ geregelt.

⁷⁾ Über diese vgl. Näheres § 15 RWG.

⁸⁾ Vgl. § 21 RWG.

⁹⁾ §§ 10, 15, 16 RWG. Wegen Pflicht zur Annahme von Wahllehrenämtern und Befreiungsgründen vgl. §§ 38—40 RWG. ¹⁰⁾ §§ 11, 12, 14 RWG. — Über Vergütung der den Gemeinden entstehenden Kosten vgl. § 41 RWG.

¹¹⁾ §§ 15—17 RWG.

¹²⁾ §§ 26—35 RWG.

¹³⁾ Vgl. Art. 12 PrB. und G. über Prüfung der Wahlen z. Preuß. Landtag und das Wahlprüfungsgericht vom 3. Febr. 1922 (GS. 30) nebst ErgG. 29. Okt. 1924 (GS. 670).

¹⁴⁾ Vgl. Anm. 1 zu diesem §.

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz durch unwiderruflichen Verzicht, nachträglichen Verlust des Wahlrechts, strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausschcheiden beim Wahlprüfungsgericht und durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses¹⁵⁾.

Die Abgeordneten sollen sich als Vertreter des ganzen Volkes, nicht bloß ihrer Wähler fühlen, und sind daher an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Entsprechend der Bedeutung ihrer Stellung genießen sie besondere Vorrechte, insbesondere die sog. Immunität. Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder der in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen niemals gerichtlich, dienstlich oder außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden. Ohne Genehmigung des Landtags können sie wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, wenn sie bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen sind. Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen, die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigenden Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich. Auf Verlangen des Landtags ist für die Dauer der Sitzungsperiode jedes Strafverfahren und jede Haft zu unterbrechen. Ferner haben die Abgeordneten das Zeugnisverweigerungsrecht und sind auch insoweit einem Beschlagnahmeverfahren nicht unterworfen. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme innerhalb des Landtags darf sogar nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten erfolgen¹⁶⁾. Endlich haben die Abgeordneten das Freifahrtrecht auf allen ehemals preussisch-hessischen Eisenbahnen und erhalten eine Entschädigung¹⁷⁾.

Soweit Abgeordnete Beamte oder Arbeitnehmer des Staats, Reichs oder einer öffentlichen Körperschaft (jedoch nicht der Religionsgesellschaften) sind, bedürfen sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Abgeordnete keines Urlaubs; Gehalt und Lohn wird ihnen fortgezahlt. Schon zur Vorbereitung ihrer Wahl muß ihnen der erforderliche Urlaub gewährt werden¹⁸⁾.

Der Landtag versammelt sich zum ersten Male nach jeder Neuwahl selbst am 30. Tage nach dem Wahltag, sofern ihn nicht das Staatsministerium früher beruft, an dessen Sitze¹⁹⁾.

Seine regelmäßige Wahlperiode umfaßt vier Jahre; vor ihrem Ablauf findet die Neuwahl statt. Er wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die

¹⁵⁾ Vgl. § 5 RWG. — Die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ist in jedem Falle für die vorher getätigten Handlungen des betreffenden Abgeordneten ohne Einfluß; sie wirkt insofern ex nunc.

¹⁶⁾ Vgl. Art. 36 bis 38 RW. Über die Immunität vgl. Erl. 17. Sept. 1923 (MBlW. 961), 19. Aug. 1926 (MBlW. 781, FinBl. 1927 S. 54); Beschränkungen des Rechts der Durchsuchung vgl. Erl. 31. Aug. 1923 (MBlW. 891). Wegen der Streitfrage, ob die Mitglieder der Zwischenausschüsse nach Auflösung des Landtags Immunität genießen, vgl. Erl. 15. Nov. 1924 (MBlW. 1111), Art. 40a RW. i. Fass. d. G. 22. Mai 1926 (MBl. I 243).

¹⁷⁾ Art. 28 PrW.; G. über das Freifahrtrecht und die Entschädigung der Mitglieder des Preuß. Landtags 13. Mai 1927 (GS. 79). — Wegen Benutzung der Freifahrtarten von Abgeordneten in ihrer Eigenschaft als Landesbeamte vgl. Erl. 6. April 1923 (FinMBl. 170).

¹⁸⁾ Art. 11 PrW., Art. 39 RW., Erl. 29. Dez. 1920 (MBlW. 1921 S. 3), 4. Juni 1921 (MBlW. 188), 26. Jan. 1921 (FinMBl. 90), 4. Juli 1921 (MBl. 255).

Landtagsabgeordnete dürfen die Berufung zum Schöffenamte ablehnen (§ 35 Ziff. 1 GWG.).

¹⁹⁾ Art. 17 PrW. — Vgl. z. B. WD. 24. Febr. 1921 (GS. 312).

übrigen Vorstandsmitglieder. Der Präsident beruft den Landtag, mindestens ruft es das Staatsministerium oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtags verlangt. Er verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten, übt die Dienstaufsicht über alle Beamten und Angestellten des Landtags, vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung und übt das Hausrecht und die Polizei im Landtagsgebäude aus²⁰⁾. Letzteres ist durch eine Reichsverordnung ebenso wie der Reichstag gegen Aufruhr besonders geschützt²¹⁾. Auch zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtags geht die Geschäftsführung des Präsidenten und seines Vertreters fort²²⁾.

Beschlußfähig ist der Landtag bei Anwesenheit der Hälfte seiner tatsächlich im Amte befindlichen Mitglieder. Seine Beschlüsse faßt er grundsätzlich mit Stimmenmehrheit, jedoch können Verfassung²³⁾, einzelne einfache Gesetze und die Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich²⁴⁾.

Zur Ermöglichung seiner Arbeit, insbesondere auch seiner Kontrolltätigkeit²⁵⁾ kann der Landtag und jeder seiner Ausschüsse die Anwesenheit jedes Ministers verlangen, welche ihrerseits nebst ihren Beauftragten zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt haben und jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, das Wort ergreifen können, freilich dabei der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden unterstehen. Im Rahmen der ihm verfassungsmäßig zustehenden Tätigkeit kann — auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Mitgliederzahl muß — der Landtag Untersuchungsausschüsse einsetzen, die in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erheben²⁶⁾.

Die Vorbereitungen für die Arbeiten des Landtags werden von besonderen, für die einzelnen Arbeitsgebiete von ihm eingesetzten Ausschüssen besorgt, die nur aus Abgeordneten bestehen. Eine Sonderstellung nimmt der „Ständige Ausschuß“ ein, welcher zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium für die Zeit außerhalb der Tagung und zwischen der Beendigung einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags besteht²⁷⁾. Vor Erlass von Notverordnungen durch das Staatsministerium hat dieser Ausschuß seine Zustimmung zu erteilen²⁸⁾.

Die Aufgaben des Landtags bestehen hauptsächlich in seiner entscheidenden Mitwirkung bei der Gesetzgebung, in der Feststellung des Haushaltsplans, der Genehmigung von Staatsverträgen, der Aufstellung von Grundsätzen für die Verwaltung und der Überwachung ihrer Ausführung²⁹⁾ sowie in der Weiterverfolgung der an ihn gerichteten Petitionen³⁰⁾.

²⁰⁾ Art. 13, 18, 20 PrB.

²¹⁾ G. 8. Mai 1920 (RGBl. 909).

²²⁾ Art. 19 PrB. — Landtagsdrucksachen zu beziehen gemäß Erl. 23. Okt. 1928 (MBlB. 1053).

²³⁾ Solche Ausnahmen vgl. Art. 14 Abs. 2, Art. 23, 30, 42 Abs. 3, Art. 57 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 PrB.

²⁴⁾ Art. 22, 23 PrB.

²⁵⁾ Vgl. hierüber Maß, Kontrollrecht der Parlamente „Staats- und Selbstverwaltung“ 1924, S. 313.

²⁶⁾ Mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Im übrigen regelt die Geschäftsordnung des Landtags das Verfahren. Alle Behörden — auch die Gerichte — sind diesen Ausschüssen gegenüber zur Rechtshilfe verpflichtet. Vgl. Art. 24, 25 PrB.

²⁷⁾ Vgl. Art. 26 PrB.

²⁸⁾ Vgl. Art. 55 PrB. Vgl. § 30 Anm. 20 d. W.

²⁹⁾ Art. 29 PrB.

³⁰⁾ Art. 27 PrB.

Vier Jahre nach erfolgter Wahl läuft die Wahlperiode des Landtags ab. Außerdem hört sie im Falle der Auflösung auf. Eine solche findet statt 1. auf eigenen Beschluß³¹⁾, 2. durch Volksentscheid³²⁾, 3. durch einstimmigen³³⁾ Beschluß eines aus dem Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Landtags und Staatsrats bestehenden Ausschusses. Bis zum Zusammentritt des neuen Landtags, dessen Neuwahl innerhalb 60 Tagen stattfinden muß³⁴⁾, führen der Präsident des bisherigen Landtags und sein Stellvertreter ihr Amt weiter; währenddessen vertritt der Ständige Ausschuß die Rechte der Volksvertretung gegenüber dem Staatsministerium³⁵⁾.

b) Staatsministerium.

§ 30. Das oberste Exekutivorgan des Preussischen Staates ist das Staatsministerium. Es besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Ersterer wird vom Landtage ohne vorherige Aussprache gewählt, letztere vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtage verantwortlich; innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Staatsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage¹⁾.

Das Staatsministerium bildet ein Kollegium, dessen Vorsitzender der Ministerpräsident ist. Ersteres beschließt auch, soweit nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind, über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsminister²⁾. Derartige Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen abzuändern oder zu beseitigen. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Ressorts³⁾ werden vom Staatsministerium entschieden.

Die Minister sind Beamte und unterliegen den für diese geltenden Vorschriften, soweit nicht verfassungsmäßig⁴⁾ oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Sinne der Verfassung ergibt. Sie erhalten insbesondere Befoldung und eine Aufwandsentschädigung⁵⁾.

³¹⁾ Dieser bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, ist also schwerer herbeizuführen, als eine Verfassungsänderung. Zu letzterer bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, wobei mindestens zwei Drittel (= 66,67%) der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sein müssen, d. h. also der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln von 66,67% = 44,44% der gesetzlichen Mitgliederzahl, während für die Auflösung über 50% der gesetzlichen Mitglieder stimmen müssen (Art. 14, 30 PrB.).

³²⁾ Der Volksentscheid wird herbeigeführt entweder auf Grund eines Volksbegehrens von einem Fünftel der Stimmberechtigten (Art. 6 PrB.) oder durch Beschluß des Staatsrats (Art. 14 PrB.).

³³⁾ Bestr.; a. M. Giese-Volkmann, S. 76.

³⁴⁾ Art. 15 PrB.

³⁵⁾ Art. 19, 26 PrB. — Wegen Zusammenarbeit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses nach Auflösung des Landtags vgl. Erl. 15. Nov. 1924 (MBlB. 1111), Art. 40 a PrB.

¹⁾ Außerdem heißt auch das Büro des Ministerpräsidenten „Staatsministerium“. Über dieses sowie eine Aufzählung der Ministerien mit ihrer Zuständigkeit vgl. unten § 35 d. B.

²⁾ Vgl. die „Grundsätze f. d. Erledigung von Geschäften des Staatsministeriums“ v. 16. Dez. 1921, die eine Geschäftsordnung des Staatsministeriums darstellen und insbesondere auch feststellen, in welchen Fällen einzelne Fachminister allein im Namen des Staatsministeriums rechtsgültig zu zeichnen befugt sind; sie stellen insofern rechtlich eine Vollmacht für den betreffenden Fachminister dar. Im übrigen vgl. Art. 44 bis 47 PrB.

³⁾ D. i. der Geschäftsbereich der einzelnen Fachminister.

⁴⁾ Z. B. gelten für ihr Ruhegehalt usw. Sondervorschriften; vgl. in diesem § Anm. 6. Ferner wegen Vereidigung Art. 56, nicht Art. 78 usw.

⁵⁾ Wegen letzterer vgl. B. D. 16. Febr. 1924 (PrBefBl. 33).

Tritt ein Staatsminister vom Amte zurück, so erhält er seine Dienstbezüge außer der Aufwandsentschädigung noch einen Monat fort und dann ein Übergangsgeld, dessen Höhe von der Dauer seiner Amtszeit abhängig ist. Bei mindestens vierjähriger Ministertätigkeit und einem Alter von wenigstens 50 Jahren bei Einstellung der Zahlung des Übergangsgeldes wird ihm ein Ruhegehalt gewährt. Im Falle seines Todes ist in entsprechender Weise die Hinterbliebenenversorgung geregelt. Für Minister, die bei Übernahme des Ministeramts unmittelbare Reichs- oder Staatsbeamte waren, besteht eine Sonderregelung⁶⁾.

Die Staatsminister leisten bei ihrem Amtsantritt einen im Wortlaute vom allgemeinen Beamteneid abweichenden Amtseid⁷⁾. Entsprechend dem Grundsatz der parlamentarischen Regierungsform bedarf das Staatsministerium als solches sowie jeder Staatsminister zur Amtsführung des Vertrauens des Volkes, das dieses durch den Landtag bekundet. Solange kein rechtswirksames Volksbegehren, den Landtag aufzulösen, vorliegt, kann dieser durch ausdrücklichen Beschluß, dem die Hälfte der Abgeordneten zustimmen muß, sowohl dem Staatsministerium im ganzen als auch einem einzelnen Minister auf Antrag von mindestens 30 Abgeordneten das Vertrauen entziehen, mit der Wirkung, daß der betreffende Minister verpflichtet ist zurückzutreten. Der Ministerpräsident hat, wenn das Mißtrauensvotum ihn betrifft, die Möglichkeit, die Auflösung des Landtags zu beantragen⁸⁾.

Endlich kann der Landtag jeden Minister vor dem Staatsgerichtshof wegen schuldhafter Verfassungs- oder Gesetzesverletzung anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Abgeordneten unterzeichnet sein. Bei der Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sein und von diesen wenigstens zwei Drittel zustimmen⁹⁾.

Das Amt eines Ministers endet mit seinem Rücktritt, der jederzeit erfolgen kann und auf ein Mißtrauensvotum hin erfolgen muß. Nur wenn das gesamte Staatsministerium zurücktritt, haben die zurückgetretenen Minister die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neuen Minister fortzuführen¹⁰⁾.

Auf das Staatsministerium sind die Befugnisse übergegangen, welche nach den früheren Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen dem Könige zustanden, soweit sie noch heute überhaupt bestehen¹¹⁾ mit Ausnahme des landesherrlichen

⁶⁾ Vgl. Art. 48 PrB. und G. über Versorgung der Staatsminister vom 13. Juni 1924 (G. S. 547).

⁷⁾ Art. 56 PrB. ⁸⁾ Art. 57 PrB.

⁹⁾ Art. 58, 30 PrB.

¹⁰⁾ Art. 59 PrB., sog. Geschäftsministerium.

¹¹⁾ Art. 82 PrB. — Wegen Genehmigung des Grunderwerbs durch außerpreuß. juristische Personen vgl. Erl. 28. Jan. 1925 (MBlB. 175).

Fortgefallen sind insbesondere die Rechte, Orden und Titel zu verleihen (Art. 109 PrB.). Mit dem Tode des Inhabers müssen die meisten Orden an das Staatsministerium zurückgegeben, können aber von den Angehörigen käuflich erworben werden; die Preise für die einzelnen Orden sind bestimmt, vgl. Bef. 10. April 1926 (MBlB.

369), abg. Bef. 4. März 1927 (PreußBefBl. 51), 4. März 1927 (MBlB. 905); in den Bef. Verzeichnis der nicht abzuliefernden Orden. An die Rückgabe der Orden ist alljährlich in den Kreisblättern zu erinnern (Erl. 31. Jan. 1921 — StM. I 429 —). Über die Verleihung des Erinnerungszeichens für Verdienste um das Feuerlöschwesen vgl. Erl. 15. März 1926 (MBlB. 289), 18. Febr. 1927 (MBlB. 222); ebenso wird die Rettungsmedaille wieder verliehen (Erl. 23. Juli 1925, MBlB. 817, 25. Sept. 1925, MBlB. 1003, 5. März 1926, MBlB. 224, 26. Juni 1926, MBlB. 623, 8. Mai 1928, MBlB. 521); doch nicht mehr für Rettungstaten, die länger als drei Jahre zurückliegen (Erl. 22. Febr. 1927 — MBlB. 219 —). Der „Pour le

Kirchenregiments¹²⁾. Das Staatsministerium vertritt den Staat nach außen¹³⁾, ernannt die unmittelbaren Staatsbeamten¹⁴⁾ sowie die preussischen Reichsratsvertreter, soweit sie nicht nach Art. 63 RB. von den Provinzialverwaltungen bestellt werden¹⁵⁾.

Bei der Gesetzgebung steht dem Staatsministerium ein Initiativrecht zu¹⁶⁾; ferner liegt ihm die Verkündung der Gesetze ob¹⁷⁾. Es ist verpflichtet, die ihm vom Staatsrat übersandten Gesetzesvorlagen an den Landtag zu bringen¹⁸⁾. Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen werden, soweit diese Aufgabe nicht gesetzlich einem einzelnen Minister zugewiesen ist, vom Staatsministerium erlassen, wobei freilich eine vorherige Anhörung des Staatsrats vorgeschrieben ist¹⁹⁾.

Von großer Bedeutung ist das dem Staatsministerium zustehende materielle Gesetzgebungsrecht, das es durch den Erlaß von Notverordnungen bei ungewöhnlichen Notständen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Übereinstimmung mit dem Ständigen Landtagsausschuß ausüben kann, wenn der Landtag nicht versammelt ist²⁰⁾.

mérite“ für Wissenschaft und Kunst gilt nicht als Orden im Sinne der RB., sondern gleichsam als Abzeichen der Bereinigung seiner jeweiligen Inhaber. — Ehejubiläumsgeschenke Erl. 30. März 1926 (MBl. 323), 9. Dez. 1926 (MBl. 1069), 31. Mai 1927 (MBl. 581), (Termin!) 22. Febr. 1929 (MBl. 153). — Benachrichtigung der Zentralinstanz vor einem 100. Geburtstag vgl. Erl. 13. Febr. 1928 (MBl. 131), 18. Juli 1929 (MBl. 609).

Die Verleihung von Kriegsauszeichnungen ist endgültig eingestellt (Erl. 7. März 1925, MBl. 299).

Tragen von Abzeichen im Dienst durch Beamte ist verboten (Erl. 15. Juli 1925, MBl. 857).

Folgerichtig wäre es, daß nach dem Fortfall von Titeln Amtsbezeichnungen für Kommunalbeamte niemals mehr vom Staatsministerium verliehen werden könnten; die Praxis steht hinsichtlich der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ auf einem anderen Standpunkte (Erl. 2. Sept. 1919, MBl. 390).

Die Verleihung von Adelsprädikaten kommt gleichfalls nicht mehr in Frage. Der Adel ist ein Bestandteil des Namens (Art. 109 Abs. 3 RB.), mit Unrecht hält das RG. (Beschl. v. 1. März 1926, Zeitschr. f. Ständesamtwesen S. 98) die Abwandlung des Namens weiblicher Abtiter im amtlichen Verkehr für zulässig. Das ehemalige Adelsprädikat (Fürst, Graf usw.) ist indefinitabel (Erl. 5. Sept. 1928 — MBl. 939 —). — Die B.D., betr. Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindesstatt angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen, vom 3. Nov. 1919

(G.S. 179) ist durch B.D. 12. Mai 1922 (G.S. 115) wieder aufgehoben. Die Standesvorrechte des Adels sind beseitigt; mit ihnen ist eine große Anzahl älterer Gesetze, Verordnungen und Verträge aufgehoben (vgl. G. 23. Juni 1920, besonders § 41). Beseitigt sind auch die Vorrechte bezüglich der Führung der Standesregister (B.D. 4. Juni 1926, G.S. 182). Namen der Mitglieder der vormaligen landesherrlichen Familie in Preußen B.D. 27. Nov. 1923 (G.S. 548).

In Zusammenhang hiermit stehen die B.D. über Auflösung der Familiengüter vom 10. März 1919 (G.S. 39) und die B.D. über Familiengüter vom 30. Dez. 1920 (G.S. 1921 S. 77), 7. Jan. 1922 (G.S. 5), 3. März 1922 (G.S. 49), 4. April 1924 (G.S. 199) II, für Oberschlesien: B.D. 23. Sept. 1922 (G.S. 296). Ausführbest. vgl. JMBI. 1922 S. 23.

Das Heroldsamt ist aufgehoben (B.D. 3. Nov. 1919, G.S. 180).

Adademische Grade Art. 109 RB., B.D. 30. Sept. 1924 (G.S. 605).

¹²⁾ Hierüber vgl. unten 6. Kapitel.

¹³⁾ Art. 49 PrB.; s. V. dem Reiche, anderen Ländern sowie dem Papste gegenüber (Art. 78 Abs. 2 RB.). Nach außen hin ist stets in allen wichtigeren Fragen für eine einheitliche Stellungnahme der preussischen Ressorts Sorge zu tragen (MinPräsSchreiben 30. April 1924, S. 14105).

¹⁴⁾ Art. 52 PrB.

¹⁵⁾ Art. 53 PrB.; vgl. oben § 13 d. B.

¹⁶⁾ Art. 50 PrB. ¹⁷⁾ Art. 60 PrB.

¹⁸⁾ Art. 40 Abs. 3 PrB.

¹⁹⁾ Art. 51, 40 Abs. 4 PrB.

²⁰⁾ Art. 55 PrB. — Näheres vgl. unten § 32 d. B., Peters i. Verw.-Arch. Bd. 31, S. 375.

Endlich steht dem Staatsministerium namens des Volkes das Recht der Begnadigung zu²¹⁾, jedoch mit der Einschränkung, daß allgemeine Straferlasse sowie die Niedererschlagung einer bestimmten Art oder einzelner gerichtlich anhängiger Strafsachen nur durch Gesetz erfolgen und daß zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden kann²²⁾.

c) Staatsrat.

§ 31. Der Staatsrat ist für Preußen eine neue Einrichtung, die weder mit der 1817 eingesetzten Obersten Behörde noch mit dem früheren Herrenhaus etwas gemeinsam hat. Er stellt die Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung dar und setzt sich aus Vertretern der 12 preussischen Provinzen der Stadt Berlin und der Hohenzollernschen Lande zusammen. Die Zahl der Vertreter wird vom Staatsministerium nach jeder neuen Volkszählung und bei Gebietsveränderungen der Provinzen neu festgesetzt unter Zugrundelegung des Verteilungsschlüssels, nach dem auf 500 000 Einwohner ein Vertreter entfällt, jede Provinz aber mindestens drei Vertreter entsendet¹⁾.

²¹⁾ Über geschäftliche Behandlung von Gnadengesuchen vgl. Erl. 7. März 1919 (JMBl. 69); Zuständigkeit und Verfahren vgl. Erl. 26. Aug. 1919 (JMBl. 405), 27. Okt. 1919 (MBl. 462), 12. Mai 1923 (MBl. 538). Wegen Ausübung des Begnadigungsrechts für die Fälle, in denen einer Gesamtstrafe Einzelstrafen verschiedener Länder zugrunde liegen, vgl. JMBl. 1914 S. 571; 1919 S. 411; 1920 S. 569; 1923 S. 737, MBl. 1923 S. 1033.

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen das Begnadigungsrecht nicht den Ländern, sondern dem Reichspräsidenten zusteht, nämlich dann, wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat (§§ 452 ff. StPD., § 134 GG., ferner G. 18. Dez. 1919, RGBl. 2125; B. 3. Nov. 1920, RGBl. 1866; Art. 48 Abs. 2, Art. 105, 59 AB.). An sich sind Reichsamnestien, gleichfalls auf die eben erwähnten Fälle beschränkt (bestr.). Im übrigen vgl. Art. 49 AB., ferner G. 4. Aug. 1920 (RGBl. 1487), Vf. 7. Aug. 1920 (JMBl. 397). Vgl. § 179 d. B. Anm. 2.

²²⁾ Art. 54 PrB. — Neben diesen auf der Verfassung beruhenden Zuständigkeiten weist eine Reihe von EinzelG. dem Staatsministerium besondere Befugnisse zu (z. B. Auflösung von Gemeindevertretungen nach den Gemeindeverfassungsg.).

¹⁾ Art. 31, 32 PrB. — Nach der B. 31. Dez. 1925 (GS. 1926 S. 7), 13. Febr. 1926 (GS. 51) entsenden Ostpreußen 3, Brandenburg 5, Berlin 8, Pommern 4, Grenzmark 3, Niederschlesien 6, Ober-schlesien 3, Sachsen 7, Schleswig-Hol-

stein 3, Hannover 6, Westfalen 10, Rhein-provinz 14, Hessen-Nassau 5, Hohenzollern 1 Vertreter in den Staatsrat, der also z. Bt. aus 80 (gegen bisher 77) Vertretern besteht. — Der Name „Staatsrat“ ist dem Worte „Reichsrat“ nachgebildet. Zwischen der staatsrechtlichen Stellung beider bestehen aber grundlegende Unterschiede, von denen nur folgende genannt seien: Der Reichsrat besteht aus Vertretern der Länder und der preussischen Provinzen, der Staatsrat nur aus Provinzialvertretern; diese werden für den Reichsrat von den Provinzialausschüssen, für den Staatsrat von den Provinziallandtagen ernannt; die Reichsratsvertreter sind an Aufträge ihrer Landesregierungen — außer den preussischen Provinzialvertretern — gebunden, die Staatsratsmitglieder nicht. Für letztere gilt der Grundsatz der Inkompatibilität, für die Reichsratsmitglieder nicht. Die Folgen des Einspruchs des Reichsrats bei der Gesetzgebung sind andere als die des Einspruchs des Staatsrats.

Hervorzuheben ist, daß der Staatsrat — ebenso wie der Reichsrat — nicht als zweite Kammer anzusehen ist, wenn er auch Ansätze zu einer solchen zeigt; diese Feststellung ist u. a. praktisch deshalb wesentlich, weil die besonderen Vorschriften der PrB., welche den Mitgliedern der Landtage besondere Vorrechte zubilligen (vgl. z. B. Art. 37, 38 PrB.), nicht ohne weiteres für die Staatsratsmitglieder gelten. Vgl. Anm. 3a.

Bezug der Staatsratsdrucksachen Erl. 26. Nov. 1926 (MBl. 1023), 1. Sept. 1928 (MBl. 921).

Die Wahl der Mitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch die Provinziallandtage, in Berlin durch die Stadtverordnetenversammlung, in Hohenzollern und in der Grenzmark durch die Kommunallandtage nach dem Prinzip der Verhältniswahl. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der mindestens 25 Jahre alt ist und wenigstens ein Jahr seinen Wohnsitz in der Provinz hat²⁾.

Die Neuwahl erfolgt unmittelbar nach jeder Neuwahl der Provinziallandtage usw. Für die Staatsratsmitglieder gilt der Grundsatz der Inkompatibilität, d. h. es darf niemand gleichzeitig Mitglied des Staatsrats und Landtags sein. Mit der Annahme der Wahl zum Staatsrat erlischt eine etwaige Mitgliedschaft im Landtage und umgekehrt³⁾. Die Mitglieder des Staatsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nach dem Wortlaut der Verfassung wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen gerichtlich, dienstlich der sonstwie außerhalb der Versammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden^{3a)}. Beamte und Arbeitnehmer des Staats und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bedürfen keines Urlaubs zur Ausübung des Amtes als Staatsratsmitglieder⁴⁾. Die Staatsratsmitglieder erhalten Reisekosten und eine Dienstaufwandsentschädigung⁵⁾.

Der Staatsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden und seine Vorstandsmitglieder. Nachdem die erste Einberufung durch das Staatsministerium zum 6. Mai 1921 erfolgt ist, kann künftig nur der Vorsitzende den Staatsrat zusammenberufen. Er muß es, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn es ein Fünftel seiner Mitglieder, sämtliche Vertreter einer Provinz oder das Staatsministerium verlangen. Beschlußfähig ist der Staatsrat bei Anwesenheit der Hälfte der vorgeschriebenen Mitgliederzahl. Bei Abstimmungen entscheidet außer über den Ausschluß der Öffentlichkeit stets (auch bei Verfassungsänderungen) die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Lediglich bei Herbeiführung eines Volksentscheids über Auflösung des Landtags und bei Erhebung des Einspruchs gegen ein vom Landtage beschlossenes Gesetz verlangt die Verfassung namentliche Abstimmung⁶⁾.

Der Staatsrat hat bei der Gesetzgebung das Recht der Initiative, der Begutachtung der vom Staatsministerium einzubringenden Gesetze und des Einspruchs, welcher freilich nicht unter allen Umständen das Zustandekommen des betreffenden Gesetzes verhindert⁷⁾. Vor Erlass von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen sowie vor Erlass allgemeiner organisatorischer An-

²⁾ Art. 33 PrV., ferner G. über die Wahlen z. Staatsrat vom 16. Dez. 1920 (GS. 1921 S. 90) nebst Ausf. Antw. des Min. d. Innern vom 20. Febr. 1921 (MBl. 50), Bd. 28. Febr. 1921 (GS. 317), Erl. 21. Jan. 1926 (MBl. 66). G. betr. vorläufige Wahlen zum Staatsrat in der Prov. Oberschlesien und Wänd. des Art. 88 der PrV. 7. April 1921 (GS. 353).

³⁾ Art. 34 PrV.

^{3a)} Art. 35 PrV. Die Gültigkeit dieser Vorschrift ist bestritten, da der Staatsrat weder ein Landtag (Art. 36 PrV.) noch eine Kammer (§ 11 StGB.) ist. Entgegen der besonders in der Praxis herrschenden

Meinung ist Art. 35 PrV., soweit er sich auf gerichtliche Verfolgung bezieht, wegen Widerspruchs mit Art. 105 PrV. als unzulässig anzusehen.

⁴⁾ Art. 36 PrV. — Erl. 7. Aug. 1922 (MBl. 795) und fast gleichlautend Erl. 2. Nov. 1922 (FinBl. 762).

⁵⁾ Art. 41 PrV. — G. betr. Reisekosten und Aufwandsentschädigung f. d. Mitglieder und den Präsidenten des Staatsrats 25. Juli 1922 (GS. 197), § 2 abgeänd. d. Bd. 28. Sept. 1923 (GS. 447), G. 10. Nov. 1925 (GS. 160).

⁶⁾ Art. 37, 38, 39 PrV.

⁷⁾ Vgl. unten § 32 d. W.

ordnungen des Staatsministeriums ist der Staatsrat oder dessen zuständiger Ausschuß zu hören. Im übrigen ist er vom Staatsministerium über die Verwaltung der Staatsgeschäfte auf dem Laufenden zu halten⁹⁾.

Der Wert der Einrichtung des Staatsrats ist in der Praxis mehrfach bestritten worden. Man sieht in ihm ein Organ, das gegen allzuweit gehende Wünsche des Landtags und des Staatsministeriums ein retardierendes Moment bilden soll. Ob er bisher die in ihm gesetzten Erwartungen voll erfüllt hat, mag zweifelhaft sein. Zum mindesten sind durch ihn in der Führung der Staatsgeschäfte wiederholte Reibungen entstanden.

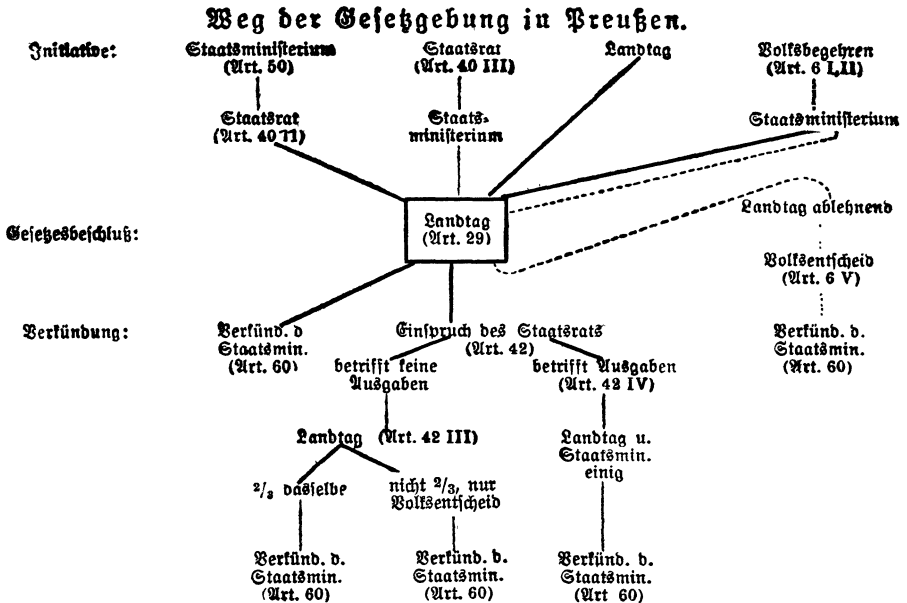
4. Die Gesetzgebung.

§ 32. Wenn der Weg der formellen Gesetzgebung in Preußen auch einfacher ist als im Reiche und man dort nur 17 — nicht wie im Reiche 41 — verschiedene Möglichkeiten für das Zustandekommen eines einfachen Gesetzes kennt¹⁾, so ist das Gesetzgebungsverfahren in Preußen dadurch etwas unübersichtlich, weil die in Frage kommenden Vorschriften örtlich getrennt über die Verfassung verteilt sind. Die Gesetzesinitiative kann ausgehen vom Staatsministerium, vom Staatsrat, vom Volke und, was selbstverständlich ist, vom Landtage. Im zweiten und dritten Falle ist die Initiative nur eine mittelbare, weil der betreffende Gesetzesentwurf nicht unmittelbar dem für den Gesetzesbeschluß zuständigen Landtag vorgelegt werden darf, sondern zunächst an das Staatsministerium geht. Er-

⁹⁾ Art. 40 PrSt.

¹⁾ Vgl. nachstehende Tabelle aus Peters, Der Weg der Gesetzgebung im Reich

und in Preußen in tabellarischer Übersicht, i. Beamten-Jahrbuch 1924 S. 377 ff. — Im übrigen vgl. oben §§ 15 ff.



greift dieses selbst die Initiative, so muß es gemäß Art. 40 Abs. 2 PrB. dem Staatsrate vor Einbringung der Gesetzesvorlage Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung geben, wobei der Staatsrat das Recht hat, seine etwa abweichende Ansicht dem Landtage schriftlich darzulegen. Wobin geht die Vorlage an den Landtag, welcher gemäß Art. 29 PrB. darüber Beschluß zu fassen hat. Wenn ein auf Grund eines Volksbegehrens an den Landtag gelangter Entwurf von diesem nicht ohne wesentliche Änderungen angenommen wird, findet gemäß Art. 6 Abs. 5 PrB. ein Volksentscheid statt, von dessen Ausfall es abhängt, ob die Vorlage unmittelbar ohne weitere Mitwirkung des Landtages Gesetz wird oder endgültig hinfällig ist.

Ist das Gesetz vom Landtag beschlossen oder durch Volksentscheid zustande gekommen, so erfolgt in der Regel die Verkündung in der Preussischen Gesetzsammlung nach Art. 60 PrB. Im ersteren Falle kann der Staatsrat noch innerhalb zweier Wochen Einspruch erheben und zwar mit der Wirkung, daß, wenn es sich um Bewilligung von Ausgaben über die Vorschläge des Staatsministeriums hinaus handelt, die Vorlage nur dann Gesetz wird, wenn entweder der Staatsrat noch nachträglich zustimmt oder wenn das Staatsministerium der Ansicht des Landtages beitrifft; ein Volksentscheid kann in diesem Falle nicht herbeigeführt werden. Handelt es sich dagegen nicht um eine Beschlußfassung über finanzielle Ausgaben, so geht die Vorlage nochmals an den Landtag zurück. Erneuert dieser seinen früheren Beschluß mit Zweidrittelmehrheit, so ist das Gesetz nunmehr vom Staatsministerium zu verkünden. Wird dagegen bei der erneuten Beschlußfassung nur eine einfache Mehrheit erreicht, so gilt die Vorlage entweder als endgültig abgelehnt, oder es muß, wenn es die Kosten und Mühe lohnt, ein Volksentscheid vom Landtage herbeigeführt werden, von dessen Ausfall (Art. 6 Abs. 4 PrB.) das Schicksal der Vorlage abhängt²⁾.

Eine Sonderstellung nehmen die verfassungsändernden und die ihnen gleichgestellten Gesetze³⁾ insofern ein, als für ihr Zustandekommen erforderlich ist, daß mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und von diesen Anwesenden zwei Drittel zustimmen⁴⁾.

Während dieses eben beschriebene Verfahren nur für Gesetze im formellen Sinne⁵⁾ in Betracht kommt, enthält die Verfassung noch für eine Gruppe von Rechtsverordnungen, also von bloß materiellen Gesetzen, eine Sonderbestimmung: nämlich für Notverordnungen gemäß Art. 55 PrB. Diese können im Interesse der Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sofern der Landtag nicht versammelt ist, vom Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuss, soweit sie nicht der Verfassung zuwiderlaufen, erlassen werden, müssen aber dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorgelegt und, falls letztere versagt wird, durch Bekanntmachung in der Gesetzsammlung alsbald außer Kraft gesetzt werden. Die Praxis macht von der Befugnis des Art. 55 in sehr weitem Um-

²⁾ Vgl. Art. 42 PrB.

³⁾ Jedes neue G., das auch nur materiell den Verfassungsvorschriften zuwiderläuft — nicht bloß, wenn es formell den Wortlaut der Verfassung abändert —, bedarf der erwähnten qualifizierten Mehrheit. — Vgl. auch § 29 Anm. 23 d. B.

⁴⁾ Mindestzahl derer, die zustimmen müssen, ist demnach 44,4% der gesetzlichen Mitglieder des Landtags. Vgl. oben Anm. 31 zu § 29 d. B.

⁵⁾ Vgl. oben § 15 und § 30 Anm. 20 d. B.

fange Gebrauch und beweist damit, daß auch im Rechtsstaate derartig allgemein gefaßte Ermächtigungen einem dringenden Bedürfnis jeder Verwaltung entsprechen.

Durch das Notverordnungsrecht des Art. 55 PrV. ist an der den Landesregierungen durch Art. 48 Abs. 4 Rv. übertragenen Befugnis, bei Gefahr im Verzuge die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen einstweilig für ihr Gebiet zu treffen, nichts geändert. Beide Vorschriften schließen einander nicht aus. Art. 48 Abs. 4 Rv. denkt in erster Linie an innere Unruhen, läßt nur einstweilige Maßnahmen zu und hat eigentlich nicht den Fall schnell zu erlassender provisorischer Gesetze im Auge. Demgegenüber geht Art. 55 PrV. mehr ins einzelne, gewährt, wenn man von der Unmöglichkeit absieht, durch ihn Reichsrecht außer Kraft zu setzen, materiell weitergehende Befugnisse, verlangt aber eine Beteiligung des Ständigen Ausschusses des Landtags.

Preussische Gesetze im formellen Sinne werden binnen Monatsfrist seit ihrem Zustandekommen in der Preussischen Gesetzsammlung^{5a)} verkündet. Die Verkündung in der in Art. 61 PrV. vorgeschriebenen Form ist Voraussetzung für die Verbindlichkeit. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, tritt es mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung in Kraft. Rechtsverordnungen des Staatsministeriums oder einzelner Staatsminister brauchen nicht in der Gesetzsammlung veröffentlicht zu werden. Selbst wenn die Verkündung an einer bestimmten Stelle vorgeschrieben ist, genügt eine solche in der Gesetzsammlung oder im Preussischen Staatsanzeiger oder in einem der Ministerialblätter (in Besoldungsangelegenheiten im Preussischen Besoldungsblatt). Nur für die oben erwähnten Notverordnungen nach Art. 55 PrV. bleibt die vollständige Verkündung in der Gesetzsammlung vorgeschrieben. Verordnungen auf Grund des Art. 48 Abs. 4 Rv. müssen, sobald wie möglich, in ihrem vollen Wortlaute, andere Rechtsverordnungen lediglich mit einem Hinweis auf den Ort ihrer Veröffentlichung und den Tag des Inkrafttretens in der Gesetzsammlung nachrichtlich mitgeteilt werden⁶⁾.

Es ist bedauerlich, daß durch derartige Ausnahmeverordnungen, die für den Augenblick vielleicht eine Erleichterung darstellen mögen, die Sammlung aller Gesetze und Rechtsverordnungen sehr erschwert wird. Während sich auf der einen Seite das anerkennenswerte, freilich noch nicht allgemein in die Tat umgesetzte Streben bemerkbar macht, alle Erlasse eines Ressorts von genereller Bedeutung in dem betreffenden Ministerialblatt⁷⁾ zu veröffentlichen, gibt es

^{5a)} Bezugspreis z. Bt. vierteljährlich 1,05 RM. (Bef. 13. Aug. 1928 — GS. 191 —). Einzelnummern zu beziehen durch von Deder's Verlag, Berlin W 9, Sinftr. 35.

⁶⁾ Vgl. G. über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. Aug. 1924 (GS. 597), nachgebildet dem ReichsG. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 959). — Hinsichtlich der Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vgl. G. 4. März 1924 (GS. 123).

⁷⁾ Es bestehen z. Bt. in Preußen folgende Ministerialblätter: 1. Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung, 2. Finanzministe-

rialblatt, 3. Preuß. Besoldungsblatt, 4. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 5. Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, 6. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, 7. Justizministerialblatt, 8. Volkswohlfahrt (Amtsblatt des Min. f. Volkswohlfahrt). — Nicht mehr fortgeführt werden das Ministerialblatt f. Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten und das Blatt des Ministeriums für öffentliche Arbeiten; beide sind in den oben erwähnten Min.-Blättern aufgegangen.

Als Veröffentlichungsorgane der Regie-

auf der anderen Seite leider immer noch Stellen, die einem solchen billigeren und zweckmäßigeren Abdruck die Nichtveröffentlichung vorziehen⁸⁾ oder die, wie das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen beweist, für die Notwendigkeit der Ermöglichung einer raschen Orientierung in der an sich schon unübersichtlichen Fülle von Gesetzen und Verordnungen für den Staatsbürger wenig Verständnis zeigen⁹⁾.

III. Verwaltungsorganisation.

1. Allgemeines.

§ 33. Die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten wird in Preußen grundsätzlich als eine Staatsangelegenheit angesehen. Es ist dies das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung seit dem Erstarken des absoluten Staates. Inwieweit diese Verwaltung auch tatsächlich vom Staate unmittelbar geführt wird, ist eine Frage der Rechtstechnik, welche verschiedene Möglichkeiten zuläßt. Ein Überblick über den jetzigen Stand zeigt, daß, wenn auch die stärkere Verästelung der Verwaltung eine Ausbreitung des staatlichen Verwaltungsapparates mit sich gebracht hat, diese Vermehrung doch gering ist gegenüber der seit der Stein'schen Gesetzgebung immer stärker werdenden „Selbstverwaltung“. Nachdem in der ersten Städteordnung den Städten das Recht zur Verwaltung „ihrer“ Angelegenheiten zugestanden war, ist nicht nur dieser Begriff ständig weiter gefaßt worden, sind nicht nur neben die Städte die Landgemeinden und die Gemeindeverbände (Ämter, Landbürgermeistereien, Kreise, Provinzen, Zweckverbände) getreten, es hat sich auch eine weitere Gruppe in den Körpern der berufsständischen Selbstverwaltung herausgebildet, den Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern (mit dem Unterbau der Innungen usw.), den Organisationen der Sozialverwaltung (Krankenkassen usw.) und schließlich in den rein wirtschaftlichen Organen der Kali-, Kohlenwirtschaft usw. Alle diese Verbände sind aber nach geltendem preussischen Recht nicht autonom (wie es

rungen bestehen in den einzelnen Bezirken die Regierungsamtsblätter. Vgl. G. 10. April 1872 (G. S. 357), Erl. 10. April 1924 (MBl. 405), 20. April 1927 (MBl. 437), letzterer die Beilagegebühr betr. — Gemeinden und Gutsbezirke sind zum Halten des Amtsblatts ihres Bezirks verpflichtet (G. 10. März 1873, G. S. 41); Ausnahmen vgl. Erl. 31. Aug. 1921 (MBl. 288). Bezugspreis Erl. 23. Aug. 1925 (MBl. 885). Dinformat Erl. 27. Mai 1926 (MBl. 518). Unterlassung von Amtsblattveröffentlichungen Erl. 9. Okt. 1925 (MBl. 1020). Über Veröffentlichung amtlicher Bef. der Polizei vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 2. Okt. 1926 — II D 1114 —, 11. Jan. 1927 (MBl. 55), der Gerichte Erl. 11. Nov. 1926 (MBl. 397). — Über gebührenpflichtige Bef. vgl. Erl. 17. Jan. 1927 (MBl. 72, Preuß. Bef. 35). Wegen

Bauschsumme f. Veröffentlichung abhanden gekommener Wandergewerbe- und Kraftfahrzeugführerscheine vgl. Erl. 2. Juli 1923 (MBl. 747). Wegen Kosten der Veröffentlichungen des Reichswasserschutzes Erl. 27. Nov. 1922 (MBl. 1159). Keine kostenfreie Aufnahme der Bef. der ständischen gemeinnützigen Institute mehr (Erl. 24. März 1925, MBl. 354). Kosten der Bef. von Straßensperrungen Erl. 15. April 1926 (MBl. 371).

⁸⁾ Grundsätzlich durchgeführt wird die Veröffentlichung aller Erlasse im Bereiche der inneren Verwaltung (MBl. 1922 S. 3, 1927 S. 1), deren Ministerialblatt hierin führend ist.

⁹⁾ Die geplanten Sammlungen des deutschen Reichsrechts und preussischen Landesrechts scheinen über Anfänge nicht hinausgekommen zu sein.

nach der jüngsten Gesetzgebung die Kirche ist), sondern Verfassung und Zuständigkeit bestimmen sich nach den staatlichen Gesetzen. Sie alle sind Träger öffentlicher Verwaltung.

Unter Verwaltung im engeren Sinne versteht man allerdings nur die staatliche und gemeindliche Verwaltung, und nur diese wird in diesem Abschnitt zu behandeln sein¹⁾.

2. Unmittelbare Staatsverwaltung.

a) Einleitung.

§ 34. Die Staatsumwälzung vom November 1918 hat an dem bisherigen Behördenaufbau nichts Grundföhlisches geändert. Durch Bekanntmachung vom 12. November 1918 (G.S. 187) forderte „die Preussische Regierung“ alle preussischen Behörden und Beamten auf, ihre amtliche Tätigkeit fortzusetzen. Sie übernahm die bisherigen Zuständigkeiten der Krone und des Staatsministeriums (B.D. 14. November 1918, G.S. 189) und ordnete die Weitergeltung der sonstigen Zuständigkeiten an. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Staatsgewalt vom 20. März 1919 (G.S. 53) bestätigte diesen tatsächlichen Zustand, indem es der Staatsregierung als einer kollegialen Behörde die Befugnisse des früheren Königs übertrug¹⁾. Die neue preussische Verfassung (Art. 81, 82) hat diese Rechtslage aufrecht erhalten.

Die Einrichtung (Organisation) der Behörden²⁾ umfaßt neben ihrer Zusammensetzung auch die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit³⁾, ihres Sitzes und ihres Verfahrens. Sie stand als Teil der Organisationsgewalt dem Könige zu und ist nach Art. 82 Pr.V. auf das Staatsministerium übergegangen. Eine Mitwirkung des Landtags tritt nur insofern ein, als eine Änderung bestehender Gesetze oder eine Mehrbelastung des Staatshaushalts⁴⁾ damit verbunden ist. Im Wege der Gesetzgebung sind jedoch festzustellen die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, die Einrichtung der Gerichte⁵⁾ und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung sowie Bildung und Grenzen der zugleich als öffentlich-rechtliche Körperschaften in Betracht kommenden Kreise und Provinzen.

Die Staatsbehörden teilen sich in oberste, für den ganzen Staat bestimmte (b), Mittel-(Provinzial-, Bezirks-)behörden (c), Kreis- (d) und Ortsbehörden (e). Das Verfahren innerhalb der Behörden heißt Geschäftsgang; für ihn bestehen eine Reihe gemeinsamer Grundsätze (f, g).

¹⁾ Es handelt sich auch hier nur um die ordentlichen Behörden, während die zahlreichen Sonderbehörden, die sich an diese Verwaltungen anschließen, unter den Sonderabschnitten dieses Werks aufgeführt werden.

²⁾ Vgl. oben § 26 d. W. am Ende.

³⁾ Behörde im Gegensatz zum Beamten ist das von der Einzelperson unabhängige Amt, das auch eine Mehrheit von Beamten umfassen kann und beim Wechsel der Person fortbauert. Begriffsbestimmung: RGEt. Bd. 32 S. 366. Den Strafantrag bei Be-

hördenbeleidigung kann auch die unmittelbar vorgeordnete Behörde stellen (StGB. § 196).

⁴⁾ Der Geschäftskreis der preussischen Behörde endet naturgemäß im allgemeinen an der Landesgrenze; gelegentlich wird allerdings durch Staatsverträge auch über diese hinausgegangen. So bestehen zahlreiche Verwaltungs- (auch Gerichts-)gemeinschaften mit anderen deutschen Ländern (z. B. G. 10. Sept. 1928 — G.S. 199).

⁵⁾ Auch der Einnahmen.

⁶⁾ Auch der Verwaltungs- und Disziplinarngerichte.

b) Oberste Behörden.

§ 35. a) **Übersicht.** Die älteste Verwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingefetzte Geheime oder Staatsrat. 1723 trat, gleichzeitig mit der Bildung der Kriegs- und Domänenkammern (§ 26), das General-Ober-Kriegs-Finanz- und Domänendirektorium (kurz Generaldirektorium genannt) ins Leben. Diese kollegiale Behörde, neben die 1728 ein bureaumäßig¹⁾ eingerichtetes Kabinettministerium für die auswärtigen, Standes- und Hausangelegenheiten und 1731 ein chef de justice trat, tagte unter dem Vorsitz des Königs und zerfiel in 5 Departements, deren Zuständigkeit teils nach dem Gegenstande, teils nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachte die Steinische Reform (§ 26), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind²⁾. Danach wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen verteilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verleihen³⁾. Ihren Vereinigungspunkt fanden die Minister im Staatsministerium (β). Der neben dem Staatsministerium 1817 als beratende Behörde eingerichtete Staatsrat wurde 1848 aufgehoben, 1852 wieder eingeführt, ist aber seitdem nur gelegentlich der Beratung der Sozialreform in Tätigkeit getreten⁴⁾.

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf⁵⁾, wurde wiederholt vermehrt. Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt⁶⁾. Gegenwärtig bestehen:

1. das Ressort des Ministerpräsidenten (γ),
2. das Justizministerium (δ),
3. das Finanzministerium (ε),
4. das Ministerium des Innern (ζ),
5. das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (η),
6. das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (θ),
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (ι),
8. das Ministerium für Volkswohlfahrt (κ).

Als oberste Behörden bestehen noch unmittelbar unter dem Staatsministerium: der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte, das Oberverwaltungsgericht, die Oberrechnungskammer, die Verwaltung des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers und die Redaktion der Gesetzsammlung.

β) Das **Staatsministerium** besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern⁷⁾. Es entscheidet Meinungsverschiedenheiten über die Zustän-

¹⁾ Über den Unterschied zwischen büromäßiger und kollegialer Verfassung vgl. § 39 Anm. 30 d. W.

²⁾ R.D. 27. Okt. 1810 (G.S. 3) erg. R.D. 3. Juni 1814 (G.S. 40), 3. Nov. 1817 (G.S. 289), 1. Jan. 1819 (G.S. 2) und Bef. 17. Jan. 1838 (G.S. 11).

³⁾ R.D. 1810 (Abschnitt Staatsminister). Wichtig war der Übergang vom Provinzialzum Realistischem (Fachminister statt Provinzialminister) vgl. § 26 d. W.— Befugnis zum Erlass reglementarischer Anordnungen R.D. 4. Juli 1832 (G.S. 181), von Polizeiver-

ordnungen § 197 d. W., von Ausführungsverordnungen Art. 51 Pr.W.

⁴⁾ Der heutige Staatsrat hat eine andere Stellung (vgl. § 31 d. W.).

⁵⁾ Auswärtiges, Krieg, Justiz, Finanzen und Inneres.

⁶⁾ Die Zuständigkeit, soweit sie nicht gesetzlich festliegt, wird vom Staatsministerium geregelt. Mitbestimmungsrecht des Landtags: Art. 47 II Pr.W.

⁷⁾ Art. 44 Pr.W. In diesem Abschnitt ist nicht die politische Seite der Zuständigkeit, sondern nur die verwaltungsmäßige zu er-

digkeit der Minister, bildet aber im übrigen keine verwaltungsmäßige Instanz über den einzelnen Ministerien⁸⁾. Seine Zuständigkeit beruht auf früherem Recht und der Verfassung⁹⁾. Die kollegiale Beschlussfassung ist für weniger bedeutungsvolle Angelegenheiten durch Delegation ausgeschaltet¹⁰⁾.

γ) Der **Ministerpräsident**¹¹⁾ besitzt neben seiner Stellung als politischer Leiter des Staates auch gewisse ressortmäßige Zuständigkeiten. Ihm unterstehen

1. die auswärtigen Angelegenheiten Preußens¹²⁾, 2. die Landesdienststelle Preußen. Sie übt die dem Freistaat Preußen zur Wahrung seiner Landesinteressen, der landsmannschaftlichen Eigenart und seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse gegenüber der Reichswehr zugewiesenen Befugnisse¹³⁾ aus, 3. die Ostpreussische Vertretung beim Reichs- und Staatsministerium¹⁴⁾, 4. die Staatsarchive¹⁵⁾, 5. die Redaktion der Gesetzsammlung¹⁶⁾ 17), 6. die Pressestelle des Staatsministeriums¹⁸⁾.

δ) Das **Justizministerium**¹⁹⁾ ist seit 1810 die oberste Justizverwaltungsbehörde. Ihm unterstehen die Vorstände der Gerichte und die Staatsanwaltschaften. Es zerfällt in 5 Abteilungen²⁰⁾ 21), für Justizverwaltung (I, II), für Zivil-, Konkurs-, Grundbuch- usw. Recht (III), für Strafrecht, Presserecht (IV), für Strafvollzugswesen (V)²²⁾ 23).

örtern, vgl. im übrigen § 30 d. W. Zur Vertretung der Minister sind Staatssekretäre bestellt. Dienstflagge der Staatsminister und Staatssekretäre: Erl. 26. Febr. 1926 (MBlW 227).

⁸⁾ Art. 47 III PrB. Verfügungen, die alle Ressorts betreffen, insbesondere auf beamtenrechtlichem Gebiete ergehen daher „im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister“.

⁹⁾ Verfassungsmäßige Zuständigkeiten vgl. oben § 30 d. W.; gesetzliche Zuständigkeiten: Auflösung kommunaler Vertretungen (§ 51 Ann. 9), Eingemeindungen (§ 53 Ann. 8).

¹⁰⁾ Die hierfür maßgebenden Grundsätze datieren vom 16. Dez. 1921. Im wesentlichen handelt es sich um diejenigen Angelegenheiten, welche auf Grund Erl. 10. Aug. 1914 (G. S. 153) von der Krone an das Staatsministerium delegiert waren. Vgl. § 30 Ann. 2 d. W. ¹¹⁾ Vgl. § 30 d. W.

¹²⁾ Preußen unterhält eine Gesandtschaft in Bayern, Konsulate in Hamburg, Bremen und Lübeck. Beim Vatikan fungiert der Botschafter des Reichs auch als preussischer Gesandter. Beim Preussischen Staatsministerium sind beglaubigt Gesandte von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Anhalt, Bremen und Lübeck sowie Konsuln von Bayern, Sachsen und Oldenburg.

¹³⁾ Vgl. Art. 79 PrB.; §§ 12 ff. des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. 329). S. auch § 410 d. W.

¹⁴⁾ Zur Wahrnehmung der besonderen ostpreussischen Interessen (Folge des Korridors!). Seit 1920. ¹⁵⁾ § 267 d. W.

¹⁶⁾ Den Vertrieb der Gesetzsammlung be-
sorgt ein Privatverlag (G. S. 1927 S. 202).

¹⁷⁾ Die frühere Generalordenskommission ist aufgelöst. Ihre Abwicklung erfolgt durch den Ministerpräsidenten.

¹⁸⁾ Veröffentlichungsorgan: „Amtlicher Preussischer Pressedienst“.

¹⁹⁾ Vgl. 4. Kap. d. W.

²⁰⁾ Hier wie überall ist eine etwa bestehende „Zentralabteilung“ nicht besonders aufgeführt. Es werden nur die Verwaltungsabteilungen erwähnt.

²¹⁾ Ministerialblatt: Justizministerialblatt (JMBl.).

²²⁾ Die Strafanstalten ausschließlich der Polizeigefängnisse Erl. 14. Dez. 1917 (G. S. 1918, S. 11).

²³⁾ Dem Justizministerium unterstellt sind: a) das juristische Landesprüfungsamt (G. S. Mai 1869, G. S. 656; G. W. G. § 2 und G. W. G. § 1; G. über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege 19. Juli 1922, RGBl. I 573; Ausbildungsordnung 11. Aug. 1923, JMBl. 588; zweite Änderung vom 27. März 1924, JMBl. 134); b) das Landesamt für Familiengüter, die oberste Auflösungsbehörde für Familiengüter (ZwangsaufhebungsV.D. 19. Nov. 1920, G. S. 496; §§ 27 ff. B. D. 3. März 1921, G. S. 339; Nr. 6 Geschäftsordnung 26. März 1921, JMBl. 231. Bei diesen Geschäften ist auch der Landwirtschaftsminister beteiligt.)

e) Das **Finanzministerium** ist 1810 gebildet; von ihm wurden 1848 das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Baugesen an das neugebildete Handelsministerium abgegeben. Die 1835 an das Ministerium des königlichen Hauses abgetretenen Domänen und Forsten²⁴⁾ erhielt es gleichzeitig zurück; sie gingen 1878 auf das Landwirtschaftsministerium über²⁵⁾. 1867 wurden ihm die bisher von der Bauverwaltung bearbeiteten Angelegenheiten der Feld-(Land-)messer überwiesen²⁶⁾. Bei Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten wurden ihm die Angelegenheiten des Hochbaus übertragen²⁷⁾ 28).

Es zerfällt in 2 Abteilungen: die Finanzabteilung²⁹⁾ 30) und die Hochbauabteilung³¹⁾ 32).

Unter der gemeinsamen Leitung des Finanzministers und anderer Minister

²⁴⁾ Erl. 17. April 1848 (G. S. 109).

²⁵⁾ Erl. 7. Aug. 1878 (G. S. 1879 S. 25), G. 13. März 1879 (G. S. 123).

²⁶⁾ Erl. 4. Nov., 22. Dez. 1887 (G. S. 1888 S. 4).

²⁷⁾ 28) Bef. 16. Febr. 1921 (G. S. 350).

²⁹⁾ Vereint die frühere Etatsabteilung und die Verwaltungen der direkten und indirekten Steuern. Unter der Leitung der Finanzabt. stehen:

a) die Generalstaatskasse (R. D. 3. Nov. 1817, G. S. 289; sie umfaßt sämtliche Zweige der Staatsverwaltung) mit der Hauptbuchhalterei (Instr. 15. Dez. 1858, M. Bli. B. 1859 S. 26);

b) die Preussische Staatsschuldenverwaltung (von der Reichsschuldenverwaltung geführt: § 23 der Staatsschuldenordnung 12. März 1924, G. S. 132, R. D. 31. März 1924, G. S. 194; ihr steht ein parlamentarischer Staatsschuldenauschuß zur Seite § 24 a. a. D.);

c) die Preussische Staatsbank (Seehandlung). jetzige Bezeichnung durch G. 25. Febr. 1918 (G. S. 15) — beigegeben ist ihr ein beratender Ausschuß (Staatsmin. Beschl. 6. Jan. 1925, 11. März 1926, G. S. 123) — nebst dem staatlichen Leihamt (Regl. 8. Febr. 1834, G. S. 23; Erl. 12. Aug. 1850, G. S. 370; R. D. 23. Nov. 1923, G. S. 535, § 5);

d) die Preussische Zentralgenossenschaftskasse, meist „Preußenkasse“ genannt (G. i. b. Fassg. vom 8. März 1924, G. S. 173; beratender Ausschuß vgl. §§ 73 ff. ebendort; G. 28. April 1928, G. S. 105);

e) die Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt (vgl. § 77 Anm. 7 d. B.).

f) die Beamtenfürsorgebehörden: Durch Beschl. 28. Jan. 1921 (M. Bli. B. 94) dem FinMin. unterstellt, welcher überhaupt die Federführung in allen vermögensrecht-

lichen Beamtenfragen besitzt. GeschäftsD. 12. Aug. 1920 (M. Bli. B. 334). Es kommen in Betracht 1. das Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten, 2. das Fürsorgeamt für Lehrpersonen, welche die Versorgung und Unterbringung der aus den abgetretenen Gebieten verdrängten sowie die Betreuung der aus den besetzten Gebieten ausgewiesenen mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen durchführen (UnterbringungsG. 30. März 1920, G. S. 63). Die beiden Fürsorgeämter, deren Aufgaben teilweise den Reg. Präf. und Reg. übertragen sind (Erl. 29. Juni 1926 — Pr. Besl. 97 —) sind zugleich Beschlußbehörden. Über ihnen steht 3. das Oberfürsorgeamt für Beamte und Lehrpersonen aus den Grenzgebieten (angegliedert an D. V. G. Federführung durch FinMin.; vgl. §§ 3 ff., §§ 11 f., § 13 UnterbringungsG.) als Beschlußbehörde zweiter Instanz. Diese Behörden befinden sich in der Abwicklung.

g) Die früher rein preussische General-Lotteriedirektion führt jetzt die Geschäfte der als selbständige rechtsfähige Anstalt errichteten „Preussisch-Süddeutschen Staatslotterie“, welcher alle deutschen Länder außer Hamburg und Sachsen angeschlossen sind: G. S. 1928 S. 169. Vgl. auch M. Bli. B. 1924 S. 1207.

³⁰⁾ Ministerialblatt: Finanzministerialblatt (Fin. M. Bli.) und Preussisches Besoldungsblatt (Pr. Besl.).

³¹⁾ Unter ihrer Leitung stehen: a) die Akademie des Bauwesens (Erl. 7. Mai 1880, G. S. 261, Bef. 16. Febr. 1921, G. S. 350); b) das Technische Oberprüfungsamt zur Prüfung f. d. Staatsdienst im Baufach (Vorchr. 13. Nov. 1912).

³²⁾ Ministerialblätter: Zeitschrift für Bauwesen, Zentralblatt der Bauverwaltung und „Denkmalpflege und Heimatschutz“.

stehen: die allgemeine Verwaltung (gemeinsam mit dem Minister des Innern [§ 37]), die Landesschul- und die Landesmittelschulkasse (gemeinsam mit dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung), die Landesrentenbank (gemeinsam mit dem Landwirtschaftsminister), der Oberprüfungsausschuß für das höhere Vermessungswesen³³⁾ (gemeinsam mit den Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten), die Preussische Bergwerks- und Hütten-N.-G. und die Preussische Elektrizitäts-N.-G. (gemeinsam mit dem Handelsminister) (vgl. unten 1).

1) Das **Ministerium des Innern** besteht seit 1810³⁴⁾. Sein Wirkungsbereich wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums und durch Übertragung der Landwirtschafts-, Bau- und Gewerbepolizei auf das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten³⁵⁾ wesentlich eingeschränkt³⁶⁾. Die Medizinalabteilung, die 1911 vom Kultusministerium übernommen wurde, gehört jetzt zum Ministerium für Volkswohlfahrt.

Die innere Verwaltung umfaßt die allgemeine Landesverwaltung, soweit sie nicht anderen Ressorts unterstellt ist, insbesondere Behördenorganisation³⁷⁾, die Kommunalaufsicht, die Polizei einschl. Schutzpolizei und Landjägerei, die Verfassungsfragen und die aus dem Friedensvertrag sich ergebenden politischen Angelegenheiten. Das Ministerium³⁸⁾ hat 5 Abteilungen³⁹⁾.

³³⁾ Vorsch. 5. Juli 21. Sept. 1927 (FMinBl. Nr. 17/18). Vgl. § 26 Anm. 9 (Mitte) d. W.

³⁴⁾ Von 1814 bis 1819 bestand daneben ein besonderes Ministerium der Polizei. Von 1832 bis 1842 führte das Ministerium des Innern die Bezeichnung „Ministerium des Innern und der Polizei“.

³⁵⁾ Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde nach Übergang von Eisenbahn und Wasserstraßen auf das Reich (Art. 89 ff., 97 ff. W.) aufgelöst (G. 15. Aug. 1921, G. S. 487). Die bei Preußen verbliebenen Zuständigkeiten wurden auf die anderen Minister verteilt.

³⁶⁾ Ein Teil der Gewerbepolizei ist wieder dem Ministerium des Innern zurückgegeben: Presse, Pfandleihe, die an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Gewerbetreibenden, Kleinhandel mit Getränken, Gast- und Schankwirtschaft, Schauspieler, Schaukeller und Musiker (auch beim Wandergewerbe), wobei der Kultusminister mitwirkt (vgl. Erl. 17. März 1852, G. S. 83, und 30. Juni 1858, G. S. 501, die allerdings zum Teil heute überholt sind). Die Baupolizei untersteht jetzt dem Minister für Volkswohlfahrt (vgl. unten 2). Just. Verteilung zwischen MdInn. und JustMin. bei Gnadenakten: Erl. 2. Nov. 1926 (MBlW. 981); zwischen MdInn. und LandwMin. in Klagen: Erl. 14. Jan. 1929 (MBlW. 75).

³⁷⁾ In den grundsätzlichen Fragen der allgemeinen Landesverwaltung wirkt der Finanzminister mit.

³⁸⁾ Veröffentlichungen erfolgen durch das Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung (MBlW.), in welchem seit 1922 nahezu sämtliche allgemeinen Erlasse ausschließlich abgedruckt werden (Erl. 6. Dez. 1921 MBlW. 1922 S. 1; vgl. MBlW. 1929 S. 1).

³⁹⁾ Dem Ministerium des Innern unterstehen außerdem:

a) (gemeinsam mit dem Finanzminister) die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte (§ 67 Anm. 14 d. W.),

b) das Statistische Landesamt (StD. 28. Mai 1805; jetziger Name: Erl. 24. April 1905, G. S. 232),

c) das Domkapitel in Brandenburg (unmittelbar) und (durch den Oberpräsidenten von Sachsen) die Domstifter in Merseburg, Raumburg und Zeitz,

d) das Polizeinstitut Berlin, die höhere Polizeischule in Eiche, die Polizeischule für Leibübungen in Spandau und für Technik und Verkehr in Berlin,

e) der Polizeipräsident in Berlin (§ 42),

f) der Deutsche Sparkassen- und Giroverband. Träger der Deutschen Girozentrale, Deutsche Kommunalbank; er hat durch Erl. 17. Okt. 1921 Körperschaftsrechte erhalten. Die ministerielle Aufsicht ist ähnlich der Kommunalaufsicht geregelt. Neue Satzung genehmigt d. Erl. 12. Juni 1924; vgl. auch § 64 Anm. 1 d. W.,

g) das Versicherungswesen, soweit nicht das Reichsaufsichtsamt für Privatversiche-

η) Das **Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung** ⁴⁰⁾ (früher Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten) kurz noch immer Kultusministerium genannt, wurde 1817 vom Ministerium des Innern abgezweigt ⁴¹⁾.

Das Ministerium hat 8 Abteilungen: 1. für Stiftungsfonds und Klosterkammer Hannover (F), 2. für Wissenschaft, Universitäten und technische Hochschulen (UI), 3. für höheres Schulwesen (VII), 4. Volksschulwesen (VIII), 5. Kunst und Staatstheater (UIV), 6. Volkshochschulen (UV) ⁴²⁾, 7. Leibesübungen und körperliche Erziehung (UVI), 8. Angelegenheiten der christlichen Kirchen, der Juden und Sekten (G) ⁴³⁾ ⁴⁴⁾.

θ) Das **Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten** wurde von dem (1848 gegründeten, vom Ministerium des Innern abgezweigten) Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ⁴⁵⁾ abgezweigt ⁴⁶⁾. Seine Zuständigkeiten sind seitdem fortgesetzt erweitert worden ⁴⁷⁾, insbesondere durch Überweisung der früher vom Finanzministerium bearbeiteten Domänen und Forsten ⁴⁸⁾ und der wasserbautechnischen Zuständigkeiten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten ⁴⁹⁾.

Das Ministerium hat 7 Abteilungen:

1. für Handels- und Wirtschaftspolitik, Genossenschaftskredit und Unterrichtswesen, Landwirtschaftsbetriebe, Ernährungsweisen (I), 2. für Domänen (II), 3. für die Staatsforsten (III), 4. für Geflügel- und Tierzuchtverwaltung (IV),

5. für die Verwaltung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Satzung 28. Aug. 1914, RAnz. 216), öffentlicher Lebensversicherungsanstalten (Satzung genehmigt durch Erl. 24. Nov. 1911) und öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten (Satzung 9. Jan. 1926) und der öffentlich-rechtliche Hagelversicherungsverband (Satzung 6. März 1928).

⁴⁰⁾ jetzige Bezeichnung Bef. 15. Nov. 1918, ZBl. 674. MinBlatt: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung (ZBl.).

⁴¹⁾ Die über die Zuständigkeit anderer Minister hinausgehende Befugnis zu reglementarischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichtsverwaltung erstreckt sich auch auf die „neuen Provinzen“: B. D. 5. Sept. 1877 (G. S. 215).

⁴²⁾ Die Volkshochschulen (vgl. Art. 148 R. V.) unterstehen nicht unmittelbarer staatlicher Leitung; sie werden vom Staate lediglich unterstützt.

⁴³⁾ ⁴⁴⁾ Unter dem Ministerium stehen die wissenschaftlichen und Kunstinstitute (§ 267 d. B.), die Universitäten, die technischen Hochschulen (§ 274 d. B.), die Hochschule für Leibesübungen (frühere Landes-Turnanstalt: Erl. 28. Sept. 1921), die Sachverständigenkammern, die Schulwissen-

schaftlichen Prüfungskommissionen, die Charité (öffentliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit, begründet 1727, Organisation: 7. Sept. 1830, G. S. 133; Zuständigkeit des Ministeriums B. D. 17. April 1846, G. S. 166) sowie gemeinsam mit dem Finanzministerium die Landesbank und die Landesmittelschulkasse (§ 271 d. B.).

⁴⁵⁾ Vgl. unten i.

⁴⁶⁾ Erl. 25. Juni 1848 (G. S. 159) Nr. 5.

⁴⁷⁾ Geflügelwesen Erl. 11. Aug. 1848 (G. S. 228), das Deichwesen Erl. 26. Nov. 1849 (G. S. 1850 S. 3) unter Mitwirkung jetzt des Handelsministers, die Jagdpolizei G. 7. März 1850 (G. S. 165), die Landesrentenbank — in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium (vgl. oben e) — das Tierheil- (Veterinär-)wesen Erl. 27. April 1872 (G. S. 594), das Grundkreditwesen Erl. 10. Sept. 1874 (G. S. 310), 13. Aug. 1876 (G. S. 397), zum Teil unter Mitwirkung des Wohlfahrtsministeriums, die ländlichen Fortbildungsschulen Erl. 24. Jan. 1895 (G. S. 77).

⁴⁸⁾ Erl. 7. Aug. 1878 (G. S. 1879 S. 25) G. 13. März 1879 (G. S. 123).

⁴⁹⁾ Vgl. Anm. 35. Die nicht auf das Reich übergegangenen Wasserläufe I. Ordnung, Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen Preußens gegenüber dem Reich, Durchführung des Art. 97 R. V. und die sich daraus ergebende Abwicklung, Wegewesen (vgl. Anm. 36).

5 für Veterinärverwaltung (V), 6. für Landeskultur, Moor- und Wasserbauwesen, Fischerei und Jagd, Dünen und nichtstaatliches Forstwesen (VI), 7. für Kulturbauwesen, Wasserwirtschaft, Wasserstraßen (VII)⁵⁰ ⁵¹).

1) Das **Ministerium für Handel und Gewerbe** wurde von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgezweigt⁵²) Ihm unterstehen auch das Privatbankwesen, die Schifffahrt, Reederei und das Lotsenwesen; bei der Auflösung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten gingen auf das Handelsministerium⁵³) über die Wahrung der preussischen verkehrs- politischen Belange gegenüber den Reichseisenbahnen⁵⁴) und Wasserstraßen, insbesondere die Behandlung der Tariffragen, und die Konzessionshoheit für Privateisenbahnen, das Kleinbahnwesen, die Seehäfen, die Häfen, Fähren und Brücken an den Reichswasserstraßen⁵⁵), das Kraftfahr- und Luftfahrwesen, die Elektrizitätswirtschaft und die Enteignungssachen⁵⁶); die Angelegenheiten der sozialen Versicherung und Erwerbslosenfürsorge sind auf das Wohlfahrtsministerium übergegangen⁵⁷).

Das Ministerium⁵⁸) hat 6 Abteilungen:

1. Berg-, Hütten- und Salinenwesen⁵⁹);
2. Handelsabteilung⁶⁰);

⁵⁰) MBl. der preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (MMBl.). Zu nennen ist auch die Zeitschrift für das gesamte Agrar- und Wasserrecht (Berlin, Parey).

⁵¹) Zum Verwaltungsbereich des Ministeriums gehören:

1. die Preussische Hauptlandwirtschaftskammer, die Landwirtschaftskammern (§ 342 d. W.), die landwirtschaftlichen Hochschulen (Berlin, Bonn-Poppelsdorf vgl. § 343 d. W.), daneben die Aufsicht über das mittlere und niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen (§ 343 d. W.), die staatlichen landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten (Abt. I), 2. die forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden mit den Forstprüfungskommissionen (Abt. III), 3. die Haupt- und Landgestütte, der Prüfungsausschuß für Tierzuchtbeamte (Abt. IV), Prüfungsordnung 18. Okt. 1923 (MMBl. 988) mit Änderungen (dieselbst 1924 S. 54, 711, 1925 S. 289, 416). 4. das Landesveterinäramt (W.D. 13. Mai 1910 G.S. 65, Ehrenmitglieder: W.D. 2. Juni 1926, G.S. 222); der ständige Ausschuß für das Abdeckereiwesen (Erl. 29. Okt. 1923, MMBl. 932), der Tierärztekammerausschuß (G. 13. April 1928 — G.S. 57) und die tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover (Abt. V), 5. das Oberlandeskulturamt (G. 3. Juni 1919, G.S. 102; vgl. § 41 d. W.), die Deutsche Südländkultur G. m. b. H. (eine privatrechtliche Gründung

des Landwirtschaftsministeriums und des Reichsarbeitsministeriums zum Zwecke der Kultivierung privater Heide- und Moorländereien mit Hilfe von Erwerbslosen), die staatliche Vermittlungsstelle für Ansiedler (Erl. 9. April 1927 — MMBl. 314), die Zentralmoorkommission, die Landesanstalt für Gewässerkunde (Erl. 14. April 1902) (Abt. VI).

⁵²) Erl. 7. Aug. 1878 (G.S. 1879 S. 25), G. 13. März 1879 (G.S. 123) vgl. oben Anm. 46.

⁵³) Vgl. oben Anm. 35.

⁵⁴) Rechte aus dem Staatsvertrag vom 31. März 1920 (G.S. 97) vgl. § 324 d. W.

⁵⁵) G. 15. Aug. 1921 (G.S. 487).

⁵⁶) Soweit nicht andere Ministerien auf Grund ihrer Spezialzuständigkeiten in Frage kommen (Erl. 1. Sept. 1926 in „Die Landgemeinde“ 1926 S. 391). Für Wegeentwignungen z. B. das Landwirtschaftsministerium. Verteilung der Zuständigkeiten im Luftfahrwesen zwischen Min. d. Inn. und Hand.-Min.: Erl. 27. Okt. 1925 (MBl. 1233).

⁵⁷) Beschl. 7. Nov. 1919 (G.S. 173).

⁵⁸) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung (HMBl.); Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate.

⁵⁹) Leiter ist der Oberberghauptmann. Dieser Abt. unterstehen das Grubenfischerheitsamt (Erl. 18. Jan. 1922, RAnz. Nr. 21), die Geologische Landesanstalt, die Berg-
Anm.: Note ⁶⁰) befindet sich auf S. 95.

3. Gewerbeabteilung: Öffentlich-rechtliche Regelung des Gewerbetreibens^{60a)}, insbesondere sozialpolitische⁶¹⁾ und gewerbepolizeiliche⁶²⁾ Angelegenheiten, Wärmewirtschaft, Normung, Eichungswesen⁶³⁾;

4. Abteilung für gewerbliches Unterrichtswesen, Handwerks- und Gewerbe-förderung⁶⁴⁾;

5. Abteilung für Verkehrs- und Elektrizitätsangelegenheiten⁶⁵⁾.

6. Abteilung für Verkehrsangelegenheiten — Eisenbahnen, Kleinbahnen — und Enteignungen.

α) Das **Ministerium für Volkswohlfahrt** wurde 1919 gegründet⁶⁶⁾. Es übernahm vom Ministerium des Innern die Medizinalverwaltung, vom Präsidenten des Staatsministeriums sämtliche Angelegenheiten des Wohnungswesens, vom Handelsministerium die sozialpolitischen Aufgaben der Erwerbslosenfürsorge und der Sozialversicherung, vom Ministerium des Innern die Armenpflege, Wohlfahrtspflege und die Angelegenheiten der Privatgelotterien⁶⁷⁾ 68), vom Kultusministerium die Waisenanstalten, Taubstummen- usw. Fürsorge mit Ausnahme der reinen Schulangelegenheiten⁶⁹⁾.

Es hat 3 Abteilungen⁷⁰⁾: die Medizinalabteilung⁷¹⁾, die Abteilung für Wohnungswesen⁷²⁾, die Abteilung für Sozialfürsorge⁷³⁾.

akademie in Clausthal-Zellerfeld nebst den bei den Technischen Hochschulen in Aachen und Berlin bestehenden bergbaulichen Abteilungen, die Bergprüfungskommission, die Oberbergämter; der Staat als Aktionär der Preuß. Bergwerks- und Hütten-A.-G. (welcher das Eigentum am staatlichen Bergwerksbesitz übertragen ist: G. 26. Juli 1926 — G. S. 234 —) wird von ihr und dem FinMin. vertreten.

⁶⁰⁾ Ihrer Aufsicht unterstehen die Industrie- und Handelskammern, ihr Landesauschuß (Erl. 12. Juli 1919, RMBl. 195) und die Landesauftragsstelle zur Wahrung der preussischen Gewerbeinteressen bei der Vergabung öffentlicher Aufträge.

^{60a)} Aufsicht über die Handwerkskammern: G. 11. Febr. 1929 — RMBl. I 21.

⁶¹⁾ Vgl. aber die Zuständigkeit des Wohlfahrtsministeriums (vgl. unten α).

⁶²⁾ Vgl. auch oben Anm. 36.

⁶³⁾ Ihr unterstehen die Technische Deputation für Gewerbe (Publ. 16. Dez. 1808, G. S. 361, Nr. 8), und das Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte.

⁶⁴⁾ Ihr unterstehen das Landesgewerbeamt (W. D. 7. Febr. 1921, G. S. 261), die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Staatliche Porzellanmanufaktur.

⁶⁵⁾ Ihr unterstehen die vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten übernommenen wasserverkehrs-wirtschaftlichen Fragen, ferner der Kraftfahr- und Luftverkehr; sie vertritt (gemeinsam mit dem Finanzministerium) den preussischen Staat in der Preussischen Elektrizitäts-A.G. (G. 24. Okt. 1927 — G. S. 197).

⁶⁶⁾ Staatsmin.Befchl. 7. Nov. 1919 (G. S. 173).

⁶⁷⁾ ⁶⁸⁾ Staatsmin.Befchl. 5. Mai 1922 (Landtags-Druckf. 1921/22 Nr. 2892).

⁶⁹⁾ Staatsmin.Befchl. 6. April 1923 (G. S. 1924 S. 26).

⁷⁰⁾ Min. Bl.: „Volkswohlfahrt“ (WM.-Bl.).

⁷¹⁾ Ihr unterstehen der Landesgesundheitsrat, durch Staatsmin.Befchl. 30. April 1921 (G. S. 369) als beratendes Organ errichtet (in ihm sind einige der früheren Ministerialkommissionen aufgegangen); Geschäftsordnung 25. Sept. 1921 (WMBl. 20), der Ärztekammerauschuß (vgl. G. 30. Dez. 1926 — G. S. 359), der Ärztliche Ehrengerichtshof, der Apothekerkammerauschuß, die Zahnärztekammer, das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“, die Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene (GeschAnw. 27. Aug. 1901, WMBl. 237) und die hygienischen Institute, die Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten und die medizinischen Prüfungsausschüsse.

⁷²⁾ Sie bearbeitet alle bevölkerungs- und sozialpolitischen Maßnahmen auf diesem Gebiete, soweit es sich nicht um rein landwirtschaftliche Siedlungen handelt, Baupolizei und Städtebau einschließlich der Kommunal-aufsicht in dieser Beziehung. Ihr unterstehen der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (§ 41 d. W.), die Preussische Landespfandbriefanstalt (als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Satzung W m. n. 2. Note 79) befindet sich auf S. 96.

§ 36. Der **Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte** besteht aus 11 Mitgliedern, von welchen sechs dem Kammergericht angehören, die übrigen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen. Sie werden für die Dauer ihres Hauptamtes bzw. auf Lebenszeit ernannt¹⁾.

Der **Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte** besteht aus 11 ständigen Mitgliedern, die auf drei Jahre ernannt werden; von ihnen müssen vier Richter des Kammergerichts sein. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 7 Mitgliedern erforderlich, von denen zwei Richter des Kammergerichts sind²⁾.

Das **Oberverwaltungsgericht**³⁾ besteht aus neun Senaten, von welchen einer die Bezeichnung „Wasserrwirtschaftlicher Senat“ führt⁴⁾. Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Räte) werden auf Lebenszeit ernannt; sie müssen zur Hälfte zum Richteramt, zur Hälfte zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Einem Disziplinarverfahren unterliegen sie nicht; doch kann ein Mitglied, das zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre rechtskräftig verurteilt ist, durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes für verlustig erklärt werden. Im Wasserrwirtschaftlichen Senat wirken Baienmitglieder mit, welche auf sechs Jahre ernannt werden⁴⁾. Ein Senat ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig⁵⁾, der Wasserrwirtschaftliche Senat entscheidet in der Besetzung von 3 hauptamtlichen und 2 Baienmitgliedern⁶⁾.

Das Oberverwaltungsgericht bildet die oberste Stufe im Verwaltungsstreitverfahren und bezüglich einer Reihe von Entscheidungen aus dem Wasser- und Fischereigesetz auch des Beschlußverfahrens; es entscheidet in erster, zweiter (Berufungs- oder Beschwerde-) sowie in dritter (Revisions-) Instanz. Es fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in die Verwaltung einzugreifen⁷⁾.

vom 22. Juli 1922 gegründet), die Zentralstadtchaft (Satzung 23. Jan. 1922; die Stadtchaften beruhen auf dem G. 8. Juni 1918, G. 98), die am 1. Okt. 1920 errichtete Prüfungsstelle für statische Berechnungen.

²⁾ Ihr unterstehen der Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege (zur Durchführung der B. D. 15. Febr. 1917, R. G. Bl. 143; Pr. Ausf. Best. 19. Febr. 1917, M. Bl. B. 65; Genehmigung und Überwachung öffentlicher Sammlungen zu Wohlfahrtsweden, Bekämpfung des Wohlfahrtsschwinds), das „Potsdamer GroÙe Waisenhaus“ (1724 gegründete Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit).

¹⁾ Vgl. § 48 Anm. 9, B. D. 1. Aug. 1879 (G. 573), G. 22. Mai 1902 (G. 145).

²⁾ Vgl. § 70 b. W., G. 21. Juli 1852 (G. 465), B. D. 25. Sept. 1867 (G. 1613), 9. April 1879 (G. 345), 18. Febr. 1919 (G. 29), G. 4. Aug. 1922 (G. 208), Ausf. Best. daf., § 14 G. 25. Mai 1926 (G.

163). Nach dem G. 15. Juli 1924 (G. 578) können auch stellvertretende Mitglieder ernannt werden. Das ist geschehen.

³⁾ G. 3. Juli 1875, 2. Aug. 1880 (G. 328) §§ 17—30a und § 88. § 29 Abs. 1 i. b. Fassg. des G. 27. Mai 1888 (G. 226), G. 12. Juni 1929 (G. 85), Regul. 22. Febr. 1892 (M. Bl. B. 133), Nachträge 15. Mai 1893 (M. Bl. B. 123), 3. Sept. 1920 (M. Bl. B. 312), 13. Juni 1925 (M. Bl. B. 1259).

⁴⁾ B. D. 12. März 1924 (G. 130). Die Organisation dieses Senats entspricht der des früheren Landeswasseramts (§§ 370-373 des Wassergesetzes).

⁵⁾ § 28 des G. 3. Juli 1875, 2. Aug. 1880.

⁶⁾ An die Stelle des früheren Disziplinarhofsenats (G. 8. Mai 1889, G. 107, § 1) sind für die Geltungsdauer des Vereinfachungs-G. 13. Mai 1918 (G. 54), d. h. bis auf weiteres (G. 3. Jan. 1928, G. 1), der Erste und der Neunte Senat getreten.

⁷⁾ In der Begründung seiner Entscheidungen sucht das O. V. G. die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechts klar-

Dem DVG. angegliedert ist das **Oberfürsorgeamt**⁸⁾.

Die **Oberrechnungskammer**⁹⁾ wurde 1717 gegründet. Sie ist die oberste Rechnungs-, Prüfungs- und Haushaltskontrollbehörde des Staates. Ihre Leitung führt der Chefpräsident¹⁰⁾; die Geschäfte werden in zwei Direktoraten erledigt.

c) Mittelbehörden.

§ 37. a) **Übersicht.** Die Stein-Hardenberg'sche Reform schuf unter den nach Materien gegliederten Zentralbehörden Mittelbehörden, bei welchen die Zusammenfassung aller staatlichen Angelegenheiten möglichst weit durchgeführt wurde. Teils wurden die Geschäftszweige unmittelbar oder mittelbar (in Form besonderer Behörden) dem Oberpräsidenten, teils den Bezirksregierungen unterstellt, welche alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung bearbeiteten, soweit sie nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen waren¹⁾, und welche den Zusammenhang mit den anderen Geschäftszweigen durch den Oberpräsidenten wahrten.

Diese Grundsätze sind noch in Geltung, wenn sie auch durch die Ausbildung gesonderter Spezialverwaltungen, neuerdings auch der reichseigenen Verwaltungen, gewisse Abwandlungen erfahren haben. In ihrer heutigen Gestalt geht die Einrichtung der allgemeinen Verwaltung auf die Reorganisationsgesetze der 70er Jahre zurück. Diese Gesetzgebung bezweckte eine Vereinfachung der Verwaltung durch Defonzentration²⁾, die Heranziehung von Laien zur Staatsverwaltung³⁾⁴⁾, die Neuorganisation der kommunalen Verwaltung unter Über-

zulegen und dadurch dieses Recht auszubauen, insbesondere wo es auf älteren Vorschriften beruht. Die Großtat des DVG. ist die vollkommene Neuschöpfung des materiellen Polizeirechts. Sammlung der Entscheidungen seit 1877, 83 Bände mit Hauptregister zu Bb. 1—50, 51—65, 66—80 (Berlin, Carl Heymann). Die auf dem Gebiete des Wasserrechts ergehenden Entscheidungen werden auch in der „Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht“ fortlaufend veröffentlicht. Einreichung von Geschäftsübersichten: Erl. 15. Mai 1926 (MBlB. 470).

⁸⁾ Vgl. § 35 d. W. Anm. 29f., § 79 d. W. Anm. 2.

⁹⁾ G. 27. März 1872 (G. S. 278); Geschäftsgang daf. §§ 7, 8 und Regul. 22. Sept. 1873 (G. S. 458) mit Nachträgen (§ 5) 11. Mai 1877 (G. S. 130), (§ 6) 27. Juli 1874 (G. S. 294), (§§ 7, 24, 28, 35) 28. Mai 1912 (G. S. 95); G. 22. März 1912 (G. S. 29); vgl. auch Art. 68 PrB.

¹⁰⁾ Während früher die Preussische Oberrechnungskammer gleichzeitig die Geschäfte des Rechnungshofes des Deutschen Reiches miterledigte, ist heute, umgekehrt, der Chefpräsident des Rechnungshofes gleichzeitig Chefpräsident der Oberrechnungskammer.

¹⁾ RD. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden

v. 26. Dez. 1808, RD. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815 (G. S. 85), RegInstr. 23. Okt. 1817 (G. S. 248), DBlInstr. 23. Okt. 1817, 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 1).

²⁾ Unter „Defonzentration“ versteht man die Abgabe von staatlichen Geschäften von oberen auf untere Behörden zur selbständigen Entscheidung — unbeschadet des Anweisungrechts der oberen Instanzen.

³⁾ Man bezeichnet auch diese Art der Verwaltung als „Selbstverwaltung“ (im politischen Sinne) und zwar in Anlehnung an die bahnbrechenden Schriften von Ouseif, auf deren Einfluß diese Bestimmungen zurückgehen. Er sah in der obrigkeitlichen — im Gegensatz zu der gemeindlichen, „wirtschaftlichen“ — Selbstverwaltung eine besonders wirksame Gegenwehr gegen die Alleinherrschaft der beamteten Bureaunkratie. Selbstverwaltung im englischen Sinne war ihm Führung der Staatsgeschäfte durch ehrenamtliche Laien. Ein typischer Fall in Preußen, ähnlich dem englischen Friedensrichter, ist der Amtsvorsteher.

⁴⁾ Den Plan selbst hatte auch Stein gehabt; die von ihm angeordneten Laienbeiräte, welche in die Regierungskollegien eingefügt werden sollten, sind aber nicht zur Wirksamkeit gelangt.

tragung staatlicher Aufgaben an diese⁵⁾ und die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Überwachung der Verwaltung durch unabhängige Gerichte.

Diese Verwaltungsorganisation⁶⁾, die zunächst (1872) in den östlichen Provinzen, später nach mannigfachen Wänderungen zusammen mit den Kreis- und Provinzialordnungen auch in dem übrigen Staatsgebiet eingeführt wurde, beschränkt sich auf die allgemeine, die innere Verwaltung und auch in dieser Begrenzung zunächst nur auf die Mittel-⁷⁾ und Kreisbehörden.

Mittelbehörden der allgemeinen Verwaltung sind der Oberpräsident und der Regierungspräsident nebst der Regierung. Ihnen zur Seite stehen als Beschlußbehörden der Provinzialrat und der Bezirksausschuß; dieser ist gleichzeitig Verwaltungsgericht.

Neben der allgemeinen Verwaltung bestehen als Sonderverwaltungen: die Justizbehörden und Gerichte (§ 156), die Bergbehörden und die landwirtschaftlichen Behörden; der allgemeinen Verwaltung angegliedert sind die Schulbehörden⁸⁾, einzelne Behörden der Wasserstraßenverwaltung und die Sozialbehörden.

§ 38. β) Verwaltungsbezirke. Der Organisation liegt die bisherige Einteilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise zugrunde¹⁾. Die Bezirke selbst haben durch den Vertrag von Versailles mehrfache Abänderungen erfahren²⁾. Zur Zeit bestehen 12 Provinzen, daneben als besondere

⁵⁾ „Dezentralisation“ im engeren Sinne.

⁶⁾ LZG. 30. Juli 1883 (GS. 195); Änderungen sind erfolgt G. 27. April 1885 (GS. 127), 21. März und 29. April 1887 (GS. 61 u. 127), 8. Mai 1889 (GS. 107), 24. Juni 1891 (GS. 175), 15. Mai 1916 (GS. 58), 15. u. 16. Nov. 1920 (GS. 1921 S. 1 u. 65), WD. 12. März 1924 (GS. 130), G. 25. Mai 1926 (GS. 163) § 12 sowie durch das Vereinfachungsgesetz (vgl. § 36 d. W. Anm. 6), ausführlicher Kommentar von Friedrichs, 1910; von Brauchitsch, Bd. 1 24. Aufl. 1928.

⁷⁾ Der Behördenaufbau erfolgt im allgemeinen in drei Stufen: oberste, höhere und untere Behörden. Die preussische Gesetzgebung kennt für die allgemeine Verwaltung unter den Zentralbehörden (obersten Staatsbehörden) die Provinzial- und Bezirksbehörden (früher als „Provinzialbehörden“ zusammengefaßt) und die Kreisbehörden; die unter den Kreisbehörden stehenden Verwaltungsorgane sind, soweit sie selbständig sind, Kommunalbehörden. Neben ihnen steht der Amtsvorsteher.

⁸⁾ Vgl. §§ 41, 46 d. W.

¹⁾ LZG. § 1. Die WD. 30. April 1815 § 1 sah zehn Provinzen vor („alte Provinzen“); von ihnen wurden Cleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein 1822 zur Rheinprovinz vereinigt; ihr traten das Fürstentum Lichtenberg (Kreis St. Wendel), RD. 25. März 1835 (GS. 43) und das Oberamt (jetzt Kreis) Meisenheim, G. 24. Febr.

1872 (GS. 171), hinzu. Die Provinzen Ost- und Westpreußen wurden 1829 zu einer Provinz Preußen vereinigt, durch G. 19. März 1877 (GS. 107) aber wieder getrennt. Die Provinz Schlesien wurde durch G. 14. Okt. 1919 (GS. 169) und 25. Juli 1923 (GS. 344) in Ober- und Niederschlesien geteilt. Aus der Provinz Brandenburg schied die Stadt Berlin aus (LZG. § 1). Die Vergrößerung Berlins (Anm. 3) brachte eine weitere Verkleinerung der Provinz mit sich. Zu diesen Provinzen, sowie zu Pommern, Posen, Sachsen, Westfalen traten als „neue Provinzen“ 1866: Schleswig-Holstein Erl. 17. Juni 1868 (GS. 620), Anschluß des Kreises Herzogtum Lauenburg G. 23. Juni 1875 (GS. 109), Helgoland G. 18. Febr. 1891 (GS. 11); vgl. hierzu oben § 26 d. W. Anm. 7; Hannover: WD. 22. Aug. 1867 (GS. 1349), Vereinigung der früheren Berghauptmannschaft Clausthal mit dem Regierungsbezirk Hildesheim WD. 17. Juni 1868 (GS. 671), Vereinigung des Sadegebietes G. 23. März 1873 (GS. 107), Vereinigung Byromonts G. 22. Febr. 1922 (GS. 37); Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. WD. 22. Febr. 1868 (GS. 273), Erl. 7. Dez. 1868 (GS. 1056), Vereinigung Waldeck G. 25. Juli 1928 (GS. 179). Die Reihenfolge für die Aufzählung der Provinzen ist in Art. 32 Pr. W. bestimmt.

²⁾ Die östlich der neuen polnischen Grenze (des „Korridors“) gelegenen Teile von Westpreußen wurden der Provinz

Verwaltungsbezirke die Stadtgemeinde Berlin³⁾ und die Hohenzollernschen Lande⁴⁾.

Der ganze Staat ist — abgesehen von Berlin — in Regierungsbezirke (zur Zeit 34)⁵⁾ und Kreise⁶⁾ eingeteilt. Die größeren Städte bilden Stadt-

Ostpreußen zugelegt, aus den westlich der neuen polnischen Grenze gelegenen Teilen von Westpreußen und dem Rest der Provinz Posen wurde die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen gebildet G. 21. Juli 1922 (G. 171), M. 21. Juli 1922 (M. B. 763), 20. Dez. 1922 (M. B. 1923 S. 1). Oberschlesien umfaßt den bei Preußen verbliebenen Teil des Regierungsbezirks Doppeln G. 25. Juli 1923 (G. 354). Hier fand auf Grund des verfassungsändernden G. 27. Nov. 1920 (M. B. 1920) eine Ab-

stimmung statt, wobei sich die Mehrheit für das Verbleiben Oberschlesiens im preussischen Staatsverbande entschied. Im einzelnen ergeben sich die Verluste Preußens durch den Vertrag von Versailles aus der nachstehenden Übersicht und aus Ann. 7 zu § 26. Der preussischen Verwaltung ist für 15 Jahre das Saargebiet entzogen; es umfaßt von Preußen die Kreise Saarbrücken Stadt und Land, Saarlouis, Ottweiler und Teile von St. Wendel und Merzig. Vgl. Übersicht unten.

Verluste Preußens infolge des Vertrags von Versailles.
(Einzelheiten vgl. § 26 Ann. 7.)
Abtretungsgebiete Preußens

Provinz	Fläche qkm	Bevölkerungszahl am 1. Dez. 1910	Jetzige Staatszugehörigkeit
Ostpreußen	{ 501,00 2656,00	24 787 141 238	Polen
Westpreußen	{ 15 864,00 1914,00	964 704 330 630	Memelgebiet Polen Freistaat Danzig
Brandenburg	0,05	—	Polen
Pommern	9,64	224	"
Posen	26 041,00	1 946 461	"
Nieberschlesien	511,00	26 248	"
Oberschlesien	{ 3 213,00 315,00	892 547 48 446	Tschechoslowakei
Schleswig-Holstein	3 992,00	166 348	Dänemark
Rheinprovinz	1 035,00	60 003	Belgien
zus.:	56 057,00	4 601 636	

Das besetzte Gebiet umfaßte am 1. Oktober 1929 noch

Rheinprovinz	12 894	2 233 772
Hessen-Nassau	2 341,00	467 262

Es soll am 30. Juni 1930 geräumt sein.

Der preussische Anteil des Saargebietes enthält 1486 qkm mit (1910) 572 112 Einwohnern.

³⁾ Die neue Stadtgemeinde Berlin ist durch G. 27. April 1920 (G. 123) durch umfangreiche Eingemeindungen entstanden.

⁴⁾ Die Einrichtung des Regierungsbezirks Sigmaringen beruht auf B. D. 17. Jan. 1852 (G. 35).

⁵⁾ Vgl. Übersicht folgende Seite.

⁶⁾ B. D. 30. April 1815 §§ 35, 36 — Kreiseinteilung in Schleswig-Holstein B. D. 22. Sept. 1867 (G. 1587) § 1, Kreis Herzogtum Lauenburg G. 23. Juni 1876 (G. 169) § 6; Hannover N. B. § 2 Abs. 2 und Kr. D. 6. Mai 1884 (G. 181 § 1 Abs. 1 und Anlage A. — Hessen-Nassau Kr. D. 7. Juni 1858 (G. 193) § 1 Abs. 1 und Anlage A. Hohenzollern G. 7. Okt. 1925 (G. 132), Ostpreußen und Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen G. 21. Juli

1922 (G. 171): Der Kreis Vornst wird vom Landrat in Züllichau mitverwaltet. Helgoland G. 21. Juli 1922 (G. 162) (Bildung eines eigenen Verwaltungsbezirks unter einem Landrat); die nicht zum Saargebiet geschlagenen Teile der Kreise St. Wendel und Merzig bilden eigene Restkreise (Sitz in Baumholder und Wabern) unter Kreisverwaltern G. 20. Juli 1922 (G. 156) B. D. 15. März 1926 (G. 104); der Restkreis Tondern führt die Bezeichnung „Südtondern“: B. D. der Staatsreg. 19. Nov. 1920 (M. B. 394).

Im Volksstaat Hessen heißen die Verwaltungsbezirke ebenfalls Provinzen und Kreise, während in Bayern, Württemberg und Sachsen die höheren Verwaltungsbezirke als Kreise bezeichnet werden.

Überblick der Verwaltungsbezirke (vgl. S. 99 Anm. 5).

Nr.	Provinz	Größe qkm	Wohn- Bevölk. 16. 6. 1925	Reg.-Bezirke. Die gesperrt ge- druckten Orte sind zugleich Sitz des Oberpräf.	An- zahl der Land- kreise	Stadtkreise
1	Ostpreußen	38510	2 258 324	Königsberg Gumbinnen, Al- lenstein, Westpr.	37	Königsberg, Insterburg, Lüssit, Allenstein, Ölsing
2	Brandenburg	39037	2 588 688	Potsdam, Frank- furt a. O. (Ober- präf. Berlins ^a)	31	Brandenburg, Eberswalde, Pots- dam, Rathenow, Wittenberge, Cottbus, Forst, Frankfurt, Guben, Landberg a. W.
3	Berlin	873	4 013 588	Berlin	—	Berlin
4	Pommern	30201	1 877 324	Stettin, Köslin, Stralsund	28	Stargard i. P., Stettin, Köslin, Kolberg, Stolp, Greifswald, Stralsund
5	Grenzmark Po- sen-Westpreußen	7722	332 443	Schneidemühl	8	Schneidemühl
6	Niederschlesien	26595	3 126 273	Breslau, Biegnitz	42	Breslau, Brieg, Schweidnitz, Wal- denburg, Glogau, Görlitz, Grün- berg, Strichberg, Biegnitz
7	Oberschlesien	9703	1 377 830	Oppeln	14	Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Neiße, Oppeln, Ratibor
8	Sachsen	25 271	3 272 145	Magdeburg, Merseburg, Erfurt	39	Müchtersleben, Burg b. M., Halber- stadt, Magdeburg, Queblinburg, Stendal, Eisleben, Halle, Merse- burg, Naumburg, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz, Erfurt, Mühl- hausen i. Th., Nordhausen
9	Schleswig-Hol- stein	15 026	1 518 164	Schleswig (Oberpräf. Kiel)	18	Altona, Flensburg, Kiel, Neu- münster, Wandsbøl
10	Hannover	38581	3 188 085	Hannover, Hil- desheim, Lüne- burg, Stade, Osnabrück, Munich	69	Hamelu, Hannover, Göttingen, Goslar, Hildesheim, Celle, Gar- burg-Wilhelmsburg, Lüneburg, Wefermünde, Osnabrück, Emden, Wilhelmshaven
11	Westfalen	20 214	4 819 061	Münster, Arn- berg, Minden	32	Bocholt, Bottrop, Gelsenkirchen- Buer, Gladbeck, Münster, Kett- linghausen, Bielefeld, Herford, Bochum, Castrop-Rauxel, Dort- mund, Hagen, Hamm, Herne, Hyerlohn, Lüdenscheid, Lünen, Siegen, Wanne-Ginkel, Watten- scheid, Witten
12	Rheinprovinz	24 538 ^{c)}	7 221 675 ^{d)}	Koblenz, Dü- sseldorf, Köln, Trier, Aachen	49 ^{d)}	Koblenz, Barmen-Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg-Hamborn, Essen, Arefeld-Verdingen a. Rh., Mülheim (Ruhr), Gladbach- Rheylt, Neuß, Oberhausen, Kem- scheid, Solingen, Wierfen, Bonn, Köln, Trier, Aachen
13	Hessen-Nassau	15 703	2 388 799	Kassel, Wies- baden	39 ^{e)}	Fulda, Hanau, Kassel, Marburg, Frankfurt a. M., Wiesbaden
14	Hohenzollernsche Lande	1142	71 773	Sigmaringen	2	—

^{a)} Die Verlegung von Potsdam nach Charlottenburg ist angeordnet durch Erl. 14. März 1918 (MStW. S. 47).

^{b)} Der Sitz des Oberpräsidenten ist einstweilen von Schleswig nach Kiel verlegt durch Erl. 24. März 1917 (MStW. S. 99).

^{c)} Ohne Saargebiet (1486 qkm).

^{d)} Ohne Saargebiet; dieses hatte 1925: 671 748 Einwohner.

^{e)} einchl. 3 waldbedürftiger.

kreise⁷⁾ neben den Landkreisen⁸⁾. Die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Regierungsbezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände; ihre Grenzen können nur durch Gesetz geändert werden⁹⁾.

Diese Bezirkseinteilung ist im wesentlichen auch für die neben der allgemeinen Verwaltung bestehenden Sonderbehörden maßgebend:

Die Bezirke der Schulverwaltung decken sich völlig mit den Provinzial- und Bezirksgrenzen. Die Landeskulturbehörden sind ebenfalls provinzweise organisiert¹⁰⁾. Die Bergbehörden allerdings haben eine andere Einteilung, die von geologischen und bergrechtlichen Verhältnissen bedingt ist¹¹⁾ 12).

§ 39. 7) Oberpräsident und Provinzialrat. Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Oberpräsident¹⁾, dem die erforderlichen Hilfsarbeiter zur

⁷⁾ Die Bildung von Stadtkreisen erfolgt jetzt nur durch Gesetz: G. 29. Juni 1929 (G. S. 137) § 50.

⁸⁾ Die Landgemeinde Helgoland bildet einen eigenen Kreis (G. 21. Juli 1922, § 26 d. W. Anm. 7).

⁹⁾ Das gleiche muß auch nach § 2 LVG. für die Regierungsbezirke der Provinz Hannover gelten, welche insofern anders behandelt sind, als die anderen Regierungsbezirke.

¹⁰⁾ Jedoch ist das Landeskulturamt in Frankfurt a. O. nicht nur für die Provinz Brandenburg, sondern auch für Pommern (das eigene Landeskulturamt G. 25. Nov. 1920, G. S. 619, ist noch nicht errichtet; Es soll Stettin werden: G. 5. Okt. 1923, G. S. 463), für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen (Staatsmin. Beschl. 28. Jan. 1921, G. S. 298; bei eintretendem Bedürfnis soll ein eigenes Landeskulturamt errichtet werden: G. 25. Nov. 1920, G. S. 619, § 2) und die Stadt Berlin zuständig; das LKA. in Breslau zugleich auch für die Provinz Oberschlesien (B. D. 20. Juni 1817, G. S. 161); das LKA. Merseburg zugleich für den Kreis Herrschaft Schmalkalden (der Provinz Hessen-Nassau: Staatsmin. Beschl. 28. Jan. 1921) und Thüringen (Vertr. 3. Dez. 1926, G. S. 320) sowie für das jetzt bayerische Gebiet Coburg, hier aber nur noch zur Abwicklung (G. S. 1923 S. 17); das LKA. Münster zugleich für den Kreis Grafschaft Schaumburg (der Provinz Hessen-Nassau: B. D. 12. März 1924, G. S. 130) und das Land Schaumburg-Lippe (G. S. 1912 S. 130); das LKA. Düsseldorf zugleich für die Hohenzollernschen Lande (G. 23. Mai 1885, G. S. 143); das LKA. Kassel zugleich für den Kreis Wehlar (Rheinprovinz) (B. D. 15. März 1924, G. S. 190); das Landesarbeitsgericht Köln auch für das obdenburgische Birkenfeld (B. D. 23. Juni 1927 G. S. 123).

¹¹⁾ Oberbergämter bestehen in Breslau (für Oberschlesien, Niederschlesien, Ostpreußen und Grenzmark Posen-Westpreußen), Halle a. S. (für Brandenburg, Pommern, Berlin einschließlich kleinerer Erzflaven), Clausthal-Zellerfeld (für Hannover ausschließlich Aurich und Osnabrück, für den Regierungsbezirk Kassel und für Schleswig-Holstein) Dortmund (für die Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Minden, Münster und Teile der Regierungsbezirke Arnberg und Düsseldorf) und Bonn (für die Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Arnberg, soweit nicht DVA. Dortmund zuständig ist, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Hohenzollernschen Lande, die ehemals waldeidischen Kreise und den obdenburgischen Gebietsteil Birkenfeld). Allgemeines Berggesetz § 188; Erl. 29. Juni 1861 (G. S. 429), 28. Nov. 1900 (G. S. 375), 30. Sept. 1870 (G. S. 573), 24. Juni 1867 (G. S. 884), 25. Mai 1867 (G. S. 735), 6. März 1867 (G. S. 351), G. S. 1869 S. 78, 3. Febr. 1868 (G. S. 69).

¹²⁾ Justizbehörden und Gerichte vgl. §§ 156 ff. d. W.

¹⁾ Publit. 1808, B. D. 30. April 1815 §§ 2, 3; Instr. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 1); Verhältnis zum Minister § 12, 13. Der Oberpräsident von Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin LVG. § 41 ff. In Hohenzollern werden die Zuständigkeiten von dem Regierungspräsidenten und den zuständigen Ministern wahrgenommen: B. D. 7. Jan. 1852 (G. S. 35, LVG. §§ 5, 18, B. D. 14. Juni 1910 (G. S. 154). In der Provinz Grenzmark Posen Westpreußen tritt in gewissen Fällen gleichfalls der zuständige Minister an die Stelle des Oberpräsidenten, weil dieser gleichzeitig die Geschäfte des Regierungspräsidenten wahrnimmt: G. 21. Juli 1922 (G. S. 171) § 4 Abs. 3.

Seite stehen²⁾. Sein ständiger Vertreter ist der Vizepräsident³⁾. Der Wirkungskreis des Oberpräsidenten war ursprünglich auf dem Gebiete der laufenden Verwaltung gering. Er sollte vor allem Stellvertreter der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage⁴⁾ und bei außergewöhnlichem Anlaß sowie bei Gefahr im Verzuge sein⁵⁾ und die allgemeine Oberaufsicht über die Behörden der Provinz führen⁶⁾. Zur unmittelbaren Verwaltung wurden ihm übertragen die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten, die ständischen und Provinziallandtagsfachen, gewisse Staatshoheitsrechte gegenüber der katholischen Kirche und einzelne wenige besonders aufgeführte Gegenstände⁷⁾.

Die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte hat, beginnend mit den Reorganisationsgesetzen, die mehr repräsentativ gedachte politische Stellung des Oberpräsidenten dadurch verändert, daß sie durch Lösung der Personalunion mit dem Regierungspräsidenten am Amtssitze⁸⁾ und durch Einfügung instanzialer Zuständigkeiten gegenüber den Regierungspräsidenten den Oberpräsidenten zwar mit der allgemeinen Verwaltung enger verbunden, gleichzeitig aber durch Herausbildung von Spezialverwaltungen seine Verbindung mit diesen gelockert hat. Außerdem sind die verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten des Oberpräsidenten erheblich erweitert worden, so daß er jetzt eine wichtige Verwaltungsstelle und im Aufbau der Behörden tatsächlich eine Zwischeninstanz zwischen Regierung und Zentrale geworden ist⁹⁾.

Zur Zeit besitzt der Oberpräsident folgende Aufgaben:

1. Seinem unmittelbaren Geschäftsbereich gehören an: die Wasserstraßenverwaltung¹⁰⁾, die Seeämter¹¹⁾, der Wasserbeirat¹²⁾, die Polizei- und Landjägerschulen;

²⁾ Oberregierungsräte, Regierungsräte und -assessoren. Zeichnungsrecht der Bürobeamten: Vf. 27. Juli 1921 (MBlB. 251). Polizeigeneralkommandant: Erl. 19. Aug. 1926 (MBlB. 779).

³⁾ Früher „Oberpräsidialrat“. Die zuständigen Minister können eine anderweitige Vertretung anordnen.

⁴⁾ Instr. § 1 III, § 11 Abs. 2, 3. Hiernach kann der Minister im Einzelfalle Entscheidungen delegieren.

⁵⁾ Der Oberpräsident hat dann ein Recht zu Anordnungen gegenüber allen, Anweisungen der Zentrale überhaupt unterworfenen Behörden (nicht also gegenüber Gerichten). ⁶⁾ Instr. I II 4—8, 11.

⁷⁾ Dasselbst § 1 I, 2^{a-4}

⁸⁾ LVB. § 17. Diese besteht neuerdings wieder (gesetzlich: vgl. Anm. 1) in Schneidemühl, tatsächlich auch in Oppeln.

⁹⁾ Zwischeninstanz sollte er nach der ausdrücklichen Bestimmung der Instr. § 1 II und Bd. 30. April 1815 (GS. 85) § 4 nicht sein. Die dort vorgesehene Regelung des Aufsichts- und Beschwerdeerkenntnisrechts ist unklar: Der Oberpräsident hat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, jeden-

falls kein Recht, Beschwerden selbständig und materiell zu entscheiden, er hat vielmehr lediglich auf Abhilfe zu wirken, wobei den unteren Behörden Antrag auf Entscheidung durch die Zentrale offensteht. Das allgemeine Aufsichtsrecht des Oberpräsidenten beschränkt sich auf die Beobachtung der Verwaltung auf ihre Ordnungsmäßigkeit im ganzen (Instr. §§ 4, 7). Daher fiel, als das DVG die Wohnungszwangswirtschaft für eine staatliche (Auftrags-) Angelegenheit erklärte, die bisher aus § 7 ZustG. gefolgerte Zuständigkeit des DVB zur Entscheidung über die Beschwerden fort: Min. f. Volksw. 10. Juni 1924 — II. 6. 1968 — (nicht veröffentlicht); vgl. DVG. i. Pr. VerwBl. 45 164.

¹⁰⁾ Die Geschäfte der Reichswasserstraßenverwaltung werden in der Provinzial- und Ortsinstanz vorläufig von den Landesbehörden für Rechnung des Reichs geführt. Wasserbaudirektionen (Wasserstraßendirektionen) unter dem Oberpräsidenten als Chef bestehen in Ostpreußen, Pommern, Westfalen, Hannover, Sachsen (Elbtrombauverwaltung), Schlesien (Oderstrombauverwaltung unter Anm.: Noten 11) und 12) befinden sich auf S. 103.

2. seiner Leitung bzw. Oberaufsicht unterstehen: die Regierungen und Regierungspräsidenten¹³⁾, das Provinzialschulkollegium¹⁴⁾, das Landeskulturamt¹⁵⁾ der Landlieferungsverband¹⁶⁾, der Provinzialverband und sonstige ständische Verbände, auch die Landschaften¹⁷⁾, der Oberfischmeister¹⁸⁾ 19), die Eichungs-
direktion²⁰⁾, der gerichtsarztliche Ausschuß²¹⁾, die öffentlichen Lebens- und Feuerversicherungsanstalten²²⁾ und die berufsständischen Provinzialverbände der Landwirtschaftskammer²³⁾, Ärztekammer²⁴⁾, Apothekerkammer²⁵⁾, Tierärztekammer²⁶⁻²⁸⁾;

3. er bearbeitet selbst eine Reihe ihm besonders überwiegender Angelegenheiten²⁹⁾.

dem Oberpräsidenten von Niederschlesien), Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung), während in den übrigen Provinzen die Geschäfte von den Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten in Berlin geführt werden. Leiter der Direktionen sind Strombaudirektoren (Wasserbaudirektoren). Die ständige Vertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt auch hier durch den Vizepräsidenten.

¹¹⁾ G. 27. Juli 1877 (RGBl. 54). Sie sind zum Teil den Wasserstraßenbehörden unterstellt.

¹²⁾ Wassergesetz 7. April 1913 (G. 53 §§ 367-369; B. D. 7. Jan. 1914 (G. 53). Die Wasserstraßenbeiräte, die nach Stromgebieten geordnet sind, sind Organe des Reichs: B. D. 26. Jan. 1925 (RGBl. II 5), vgl. § 338 d. B.

¹³⁾ Instr. § 1².

¹⁴⁾ Instr. § 3. Nach B. D. 27. Juni 1845 (G. 440) wurde die Ernennung des jeweiligen Vorsitzenden besonderer Anordnung vorbehalten. Gemäß R. D. 28. Nov. 1881 (MBl. B. 1882 S. 45) sollte die Vertretung des Oberpräsidenten durch den Regierungspräsidenten am Orte erfolgen, welcher die Stellung eines ständigen Direktors einnahm. Inzwischen haben alle Provinzen (außer Grenzmark Posen-Westpreußen; für Hohenzollern ist das Provinzialschulkollegium Koblenz zuständig) besondere Vizepräsidenten erhalten.

¹⁵⁾ Instr. § 1²; Ersatz der ehemaligen Generalkommission. § 41 d. B.

¹⁶⁾ UG. zum Reichsriedlungs-gesetz vom 15. Dez. 1919 (G. 1920 S. 31) § 30.

¹⁷⁾ Vgl. § 61 d. B.

¹⁸⁾ ¹⁹⁾ Für die Binnengewässer: vgl. § 119 II des Fischereigesetzes 11. Mai 1916 (G. 55) und Fischereiordnung 29. März 1917, 16. März 1918 (RGBl. 51), 27. März 1923 (RGBl. 438). Die Fischerei in den Küstengewässern untersteht dem Regierungspräsidenten (dem besondere Oberfischmeister zugeteilt sind).

²⁰⁾ G. 30. Mai 1908 (RGBl. 349); UG.

3. Juni 1912 (G. 129), Erl. 9. Juni 1912 (G. 192).

²¹⁾ Früher Medizinalkollegium B. D.

30. April 1815 § 41; Staatsmin. Beschl.

30. April 1921 (G. 372).

²²⁾ Vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen: G. 25. Juli 1910 (G. 241).

²³⁾ G. 30. Juni 1894 (G. 126), 16. Dez. 1920 (G. 1921 S. 40); vgl. § 343 d. B.

²⁴⁾ G. 30. Dez. 1926 (G. 353) § 48; vgl. § 240 d. B.

²⁵⁾ G. 21. April 1923 (G. 123).

²⁶⁾ G. 13. April 1928 (G. 57).

²⁷⁾ ²⁸⁾ Daneben führt der Oberpräsident die Aufsicht über verschiedene provinzielle Sondereinrichtungen, z. B. Umschergenossenschaft usw., und ist Vorsitzender kleinerer Fachauschüsse: Kleingartenbeirat, Ausschuß für Kriegerehrungen usw.

²⁹⁾ Nach der Instr.: Genehmigung von Apotheken, gemeinnützigen Anstalten, öffentlichen Kollekten in der Provinz außer Kirchenkollekten vgl. Erl. 15. Febr. 1927 (MBl. B. 513); Sparsassen: Regl. 12. Dez. 1838 (G. 1839 S. 5), Synagogenzajungen G. 23. Juli 1847 (G. 263); Auspielungen Erl. 2. Nov. 1868 (G. 991); Bestätigung der Amtsvorsteher östl. Kr. D. 13. Dez. 1872 (G. 81 S. 180) und G. 18. Juli 1919 (G. 118). Ernennung kommissarischer (Land-) Bürgermeister in Westfalen und der Rheinprovinz: § 8 G. 27. Dez. 1928 (G. 211), Wahrnehmung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche (B. D. 4. Aug. 1924, G. 594) und der katholischen Kirche (B. D. 24. Okt. 1924, G. 731); gesundheitspolizeiliche und zum Teil Schulaufsicht über Provinzialanstalten: Erl. 12. Mai 1897 (G. 227), 10. Juli 1906 (G. 371), 26. Febr. 1912 (G. 27); Überwachung der Neblausbekämpfung G. 27. Febr. 1878, 23. März 1885 (G. 97). Dem Oberpräsidenten sind weiter eine Reihe von Zuständigkeiten im Wasser-gesetz und den verschiedenen Hochwasserchutz-gesetzen übertragen worden. Die umfangreichen Zuständigkeiten, die dem

Der Oberpräsident entscheidet selbständig unter eigener Verantwortung³⁰⁾. Neben ihm steht der Provinzialrat, welcher teils mit dem Oberpräsidenten, teils an seiner Stelle einige wichtigere, die ganze Provinz betreffende Entscheidungen zu treffen hat³¹⁾, im wesentlichen aber die zweite Instanz gegenüber Beschlüssen der Bezirksausschüsse³²⁾ bildet und in dieser Eigenschaft vor allem die Gleichmäßigkeit der Verwaltung sichern soll. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem besonders für die Dauer des Hauptamtes ernannten höheren Verwaltungsbeamten (aus den dem Oberpräsidenten beigegebenen Beamten) und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschuß aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt im Wege der Verhältniswahl auf 4 Jahre nach jeder Neuwahl des Provinzialausschusses. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, welche beim Ausscheiden als Ersatzmänner nachrücken; nach Erschöpfung der Liste findet durch die Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt³³⁾. Wählbar sind nicht der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, staatlichen Polizeiverwalter, Landräte und Beamte des Provinzialverbandes.³⁴⁾³⁵⁾

§ 40. d) Regierungspräsident, Bezirksregierung und Bezirksausschuß. Friedrich Wilhelm I. vereinigte 1723 die (von Joachim I. eingerichteten) Amtskammern, welchen die Verwaltung der Domänen oblag, mit den Kriegskommissariaten, die der Große Kurfürst zur Verwaltung der Heeressteuer eingeführt hatte, zu „Kriegs- und Domänenkammern“, um dadurch die Streitigkeiten zwischen den beiden Behörden zu beseitigen. Die Steinische Reform vereinfachte

Oberpräsidenten im Laufe der Zwangswirtschaft zugewiesen waren, sind inzwischen weggefallen. Besonders wichtig sind die Zuständigkeiten als zweite Instanz der Kommunalaufsicht. Polizeiverordnungsrecht vgl. § 197 d. W.

³⁰⁾ Nach der Art der Besetzung der Behörden unterscheidet man zwei Systeme: Im Bürosystem (auch Präsektorsystem genannt) gipfelt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für alle Maßregeln allein verantwortlich ist. Im Kollegialsystem besteht die Behörde aus mehreren Beamten, die nach Mehrheitsbeschluß entscheiden. Während bei der Einrichtung der Verwaltung das Kollegialsystem vorherrschte (Regierungen, Generalkommissionen, Konsistorien), gibt Preußen neuerdings dem Bureauystem den Vorzug, da es eine raschere Durchführung notwendiger Maßnahmen, stärkere Entwicklung der leitenden Persönlichkeit und wirkungsvolle Verantwortlichkeit ermöglicht. So sind die kollegialischen Generalkommissionen noch neuerdings zu bureaukratischen Landeskulturämtern umgewandelt worden: G. 3. Juni 1919 (G. S. 102). (Auch die neue Gerichtsverfassung hat den Einzelrichter mit erhöhter Zuständigkeit begabt.) Hand in Hand damit ist allerdings die Aus-

scheidung besonderer Spruchkollegien gegangen, welche für diejenigen Entscheidungen zuständig sind, die stärker in die Rechtsphäre des Einzelnen eingreifen. — Dienstflamme des D. B. an Kraftfahrzeugen vgl. § 40 Anm. 12 d. W.

³¹⁾ Regul. für die Provinzialräte vom 28. Febr. 1887 (MBl. B. 35) mit Änderungen 15. Dez. 1921 (MBl. B. 1922 S. 6), 18. Dez. 1922 (MBl. B. 1194). Geschäftsüberichten Erl. 20. Dez. 1927 (MBl. B. 1157). Besonders bedeutungsvoll ist die Mitwirkung des Provinzialrats beim Erlass von Provinzialpolizeiverordnungen: L. W. G. § 139.

³²⁾ Zweinstanzliche Beschlußbehörde gegenüber dem Bezirksausschuß bildet in Wasser- und Fischereisachen jedoch das D. W. G. (Wasserwirtschaftlicher Senat) vgl. § 36 d. W.

³³⁾ G. 25. Juli 1922 (G. S. 195), Wahlprüfung daselbst § 2.

³⁴⁾ L. W. G. § 10 Abs. 2.

³⁵⁾ Der Provinzialrat ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid (L. W. G. § 15). Im Bezirks- und Kreisausschuß ist die Regelung anders, vgl. § 40 Anm. 30 und § 45 Anm. 11 d. W.

diese schwerfälligen Behörden und erweiterte sie unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Regierungen¹⁾. Die diesen nach Wiederaufrichtung des Staates gegebene Verfassung²⁾ ist auch in den neuen Provinzen eingeführt³⁾ und gilt zum Teil noch heute.

Die Reorganisationsgesetze, welche der Regierung am Amtssitze des Oberpräsidenten einen eigenen Präsidenten gaben, lösten die Kollegialverfassung der „Abteilung des Innern“ auf; neben den Regierungspräsidenten trat der Bezirksausschuß.

Der Wirkungsbereich der Regierung erstreckt sich auf alle inneren Landesangelegenheiten, die eine auf einen Bezirk beschränkte Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind⁴⁾.

¹⁾ B.D. 26. Dez. 1808 (G.S. 464) und 30. April 1815 (G.S. 35). Bis 1804 hießen die später zu Oberlandesgerichten gewordenen Provinzialjustizkollegien „Regierungen“. Die Regierungen hatten zunächst 2, von 1825 ab 4 Abteilungen; von diesen wurde die eine allmählich zur selbständigen Provinzialfeuer- (später Oberzoll-) Direktion.

²⁾ Reg.Znfr. 23. Okt. 1817 (G.S. 248). Erg.Znfr. 31. Dez. 1825 (G.S. 1826 S. 5) und GeschäftsAnw. von demselben Tage (R.N. IX 821); diese Bestimmungen sind geändert und vielfach ersetzt durch die Grundzüge für eine vereinfachte Geschäftsanweisung, — die also im einzelnen von den Regierungspräsidenten auszugestaltet ist, — Erl. 10. Juni, G. 15. Juli, 23. Sept. 1910 (MBl. 251 und 265), erstere ergänzt 20. Jan. 1913 (MBl. 49), 21. März 1921 (MBl. 87), 3. Mai 1921 (MBl. 123), 30. Juni 1921 (MBl. 206), 27. Juli 1921 (MBl. 251), 22. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 9), 18. Febr. 1922 (MBl. 408), 29. Jan. 1925 (MBl. 131).

³⁾ In Hohenzollern B.D. 7. Jan. 1852 (G.S. 35), vgl. B.D. 19. Nov. 1928 (G.S. 26), in Schleswig-Holstein Erl. 20. Juni 1868 (G.S. 620), in Hesse-Nassau B.D., 22. Febr. 1867 (G.S. 273). In Hannover, wo zunächst die Landdrostereien für die innere Verwaltung, die Konsistorien für Kirchen- und Schulachen und die Finanzdirektion für direkte Steuern, Domänen und Forsten zuständig blieben, ist die Einrichtung der Regierungen in der durch das L.B.G. geschaffenen Form am 1. Juli 1885 eingeführt: L.B.G. §§ 2, 25—27, Hann. Nr.D. § 120.

⁴⁾ Reg.Znfr. § 1, vgl. oben § 37. Die früher teilweise den Regierungen übertragene Verwaltung der Gemeinheitsteilungen und Ablösungen ist auf die Generalkommissionen, jetzt Landeskulturämter, übergegangen (vgl. L.B.G. § 23). Zur Verwal-

tung der indirekten Steuern wurden Oberzolldirektionen eingerichtet; sie sind jetzt in den Reichsfinanzbehörden aufgegangen, ebenso wie die Verwaltung der Mehrzahl der direkten Steuern. Der Übergang der kirchlichen Vermögensverwaltung auf die (jetzt rein kirchlichen Behörden der) Konsistorien belief der Regierung nur gewisse kleinere Aufsichtrechte und die Verwaltung der Patronate; das gleiche gilt für die katholische Kirche. — Im Schulwesen stehen nur die Volks-, Bürger- (Mittel-) und Privatschulen unter der Regierung, die höheren Schulen und die Lehrerbildungsanstalten unter den Provinzialtschulkollegien. Auch in Meliorationsangelegenheiten ist neuerdings die Zuständigkeit der Regierung zugunsten der Landes-kulturbehörden eingeschränkt worden: Wasser-G. § 274. G. 5. Mai 1920 (G.S. 351). Allgemeine Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen Reg.Znfr. §§ 6—10, GeschäftsAnw. II A, insbesondere geschäftlicher Verkehr mit auswärtigen Behörden Reg.Znfr. § 9, Erl. 10. Juni 1894 (MBl. 102) und 6. April 1906 (MBl. 157, vgl. MBl. 1907 S. 241), wonach die für die Justizbehörden gegebenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Der Verkehr mit Reichszentralbehörden und dem Auslande ist durch die preussischen Zentralbehörden zu leiten, Erl. 23. Juli, 18. Dez. 1923 (Pr. VerBl. 7, 235), Erl. 19. Aug. 1926 (MBl. 783). Verkehr mit dem Saargebiet Erl. 24. Sept. 1927 (MBl. 953). Besonders wichtig ist noch heute für die Zwangsgewalt der Regierungen (nicht des Regierungspräsidenten: § 132 L.B.G.) Reg.Znfr. § 11 Abs. 1 nebst B.D. 26. Dez. 1808 (G.S. 1817 S. 282) §§ 42, 48, R.D. 31. Dez. 1825 D XII und Rhein. Ressortreglement 20. Juli 1818 § 18 (R.N. II 619). Der Oberpräsident und die Regierungen können von der Einziehung dem Staate gebührender Einnahmebeträge absehen und Defekte niederzuschlagen,

Für die Bearbeitung der Geschäfte ist die frühere Dreiteilung mit gewissen Änderungen beibehalten:

1. Angelegenheiten der inneren Verwaltung (Hoheits-, Kommunal-, Polizei-⁵⁾, Gesundheits-, Bau-, Landwirtschafts-⁶⁾, Gewerbe-, Handels-, Veterinär-, sozialpolitische, Kataster-[Staatssteuer]⁷⁾, Kassen⁸⁾-sachen, Angelegenheiten der Juden und Dissidenten, statistische Sachen, kirchliche Vermögensaufichten⁹⁾. Dazu gehören auch, soweit sie nicht den provinziellen Wasserbaudirektionen unterstehen, die Geschäfte der mittleren Reichswasserstraßenbehörden¹⁰⁾.

2. Kirchen- und Schulsachen.

3. Direkte Steuern, Domänen und Forsten¹¹⁾.

An der Spitze der Regierung steht der Regierungspräsident. Ihm sind durch das LVBG. die Angelegenheiten des Innern zur bureaumäßigen Bearbeitung übertragen, während die unter 2 und 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor unter ihm von der Regierung bzw. der betreffenden Abteilung kollegialisch erledigt werden. Der Regierungspräsident hat jedoch die Befugnis, auch in diesen Angelegenheiten Beschlüsse der Kollegien außer Kraft zu setzen und in eiligen Fällen unter persönlicher Verantwortung selbständig zu verfügen¹²⁾.

Ständiger Stellvertreter des Regierungspräsidenten ist der Regierungsvizepräsident¹³⁾¹⁴⁾. Dem Regierungspräsidenten sind weiter die erforderlichen Hilfsarbeiter beigegeben¹⁵⁾; diese können auch an der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen teil; die Mitglieder der Re-

wenn die Einziehung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. RD. 8. Nov. 1910 (MBl. 1911 S. 2).

⁵⁾ Der Regierungspräsident ist Landespolizeibehörde (vgl. § 187). Eine provinzielle Organisation ist neuerdings in den Landeskriminalpolizeistellen geschaffen: Erl. 20. Mai, 10. Nov. 1925 (MBl. 569, 1188). Ihnen ist die bisherige Landesgrenzpolizei eingegliedert, Erl. 7. Febr. 1927 (MBl. 168). Zur Landespolizei gehört auch die Aufsicht über Kleinbahnen, welche in eisenbahntechnischer Hinsicht durch die Reichsbahndirektionen ausgeübt wird, die insoweit als „Reichsbahndirektion-Kleinbahnaufsicht“ als preussische Behörde tätig werden: KleinbahnG. 28. Juli 1892 (G. 225), Schlußprotokoll zum Eisenbahnvertrag „zu § 24 Nr. 8“ (RGBl. 1920 S. 791).

⁶⁾ Soweit nicht die Landeskulturbehörden zuständig sind, vgl. Anm. 4.

⁷⁾ Die Katasterverwaltung ist von der Abteilung III auf den Regierungspräsidenten nach Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung übergegangen. Erl. 29. März 1920 (FinMBl. 108) Nr. III. Geschäftsanweisung für die Katasterverwaltung bei den Regierungen: (VI) vom 15. Sept. 1924.

⁸⁾ Die Kreisassen sind nach Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung statt der Abteilung III dem Regierungspräsidenten

unterstellt worden: Erl. 11. Mai 1920 (FinMBl. 165).

⁹⁾ RD. 4. Aug. 1924 (G. 594), 24. Okt. 1924 (G. 739).

¹⁰⁾ Vgl. § 39 Anm. 10 d. B.

¹¹⁾ Mit diesen staatsfiskalischen Angelegenheiten war bis zur Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung auch die preussische Steuerverwaltung verbunden. Neuerdings ist der Regierung wieder die Bearbeitung der Gewerbesteuer übertragen worden, doch handelt es sich lediglich um Aufsichtsbefugnisse. RD. 23. Nov. 1923 (G. 519) ufm. § 63.

¹²⁾ LVBG. § 24. Dienstflagge an Kraftfahrzeugen, Erl. 26. Febr. 1926 (MBl. 227).

¹³⁾ Die Amtsbezeichnung ist durch Anlage 1 zu § 1 BVBG. eingeführt.

¹⁴⁾ Die zuständigen Minister können eine andere Vertretung anordnen LVBG. § 20. Geschieht das nicht, so erfolgt die Vertretung des Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten durch einen (den dienstältesten) Regierungsdirektor.

¹⁵⁾ Dirigent der Abteilung des Innern, für gewöhnlich „Präsidialabteilung“ genannt, ist der Vizepräsident. An größeren Regierungen sind jetzt daneben aber noch ein oder mehrere Regierungsdirektoren angestellt.

gierungen können auch zu den dem Regierungspräsidenten übertragenen Geschäften herangezogen werden.

Die kollegialische Bearbeitung der Angelegenheiten der Regierung erfolgt in den 2 Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen (Abteilung II) und für direkte Steuern, Domänen und Forsten (Abteilung III)¹⁶⁾. An ihrer Spitze stehen Regierungsdirektoren¹³⁾ 17) und in der Abteilung III ein Oberforstmeister als Mitdirigent¹⁸⁾. Unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten sind die Kassensachen durch den Kasserrat¹⁹⁾ und die technischen und Personalforstsachen durch den Oberforstmeister²⁰⁾ zu bearbeiten.

Außer diesen Beamten gehören zu den Regierungsmitgliedern die Oberregierungs-, Regierungsräte und -assessoren²¹⁾ und die technischen Oberregierungsräte, Räte und Hilfsarbeiter²²⁾. Jedem Mitgliede ist ein bestimmter, geschäftlich abgegrenzter Wirkungskreis (Departement, Dezernat) zugeteilt²³⁾, innerhalb dessen es zunächst und vollständig verantwortlich ist²⁴⁾.

¹⁶⁾ In Sigmaringen findet eine Scheidung in Abteilungen nicht statt. Die Mitglieder der Regierung werden zugleich in den dem Regierungspräsidenten überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt: § 21 LWB. In Stralsund und Aurich fehlt die Schulabteilung: LWB. § 22. Bei kleineren Regierungen sind die Dirigentengeschäfte mehrerer Abteilungen vereinigt. In dieser Beziehung sind neuerdings die formellen Vorschriften der Reg. Instr. nicht mehr ausdrücklich geändert, sondern es ist den Bedürfnissen entsprechend verfahren worden. Die Forstverwaltungen von Marienwerder, Liegnitz und Osnabrück sind aufgelöst und ihre Geschäfte den Regierungen in Königsberg, Frankfurt und Breslau sowie Hannover übertragen worden (vgl. MBl. 1924 S. 125, 311). Die Abteilung III hat ihren Namen behalten, obwohl die Steuerverwaltung, soweit sie bei Preußen verblieben ist, im wesentlichen (Ausnahmen vgl. Anm. 11) jetzt dem Regierungspräsidenten unterstellt ist. Unterschrift: vgl. LandMinBl. 1927 S. 591.

¹⁷⁾ An größeren Regierungen sind jetzt weitere Regierungsdirektoren als Mitdirigenten bestellt worden.

¹⁸⁾ Reg. Instr. § 43, R. D. D II 3 Abs. 3, Gesch. Anw. II D.

¹⁹⁾ Reg. Instr. § 45, R. D. 31. Dez. 1825; D II 5, Gesch. Anw. II E. Geschäfts. Anw. für die „Reg.- und Kasserräte“ 25. Aug. 1916 (MBl. 201); Mitwirkung in Schußpolizeisachen Erl. 28. Jan. 1922 (MBl. 133). Geschäfts. Anw. für die Rechnungsamter v. 19. Juni 1929 (FinMBl. 87).

²⁰⁾ Gesch. Anw. II D Abs. 1 Vollziehung Erl. 4. Mai 1889 (MBl. 89).

²¹⁾ Reg. Instr. § 42. — Voraussetzung ist für Regierungsmitglieder und Dirigenten mit Ausnahme der technischen Räte und

Zustitiare die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Zu Dirigenten der Schulabteilung können auch aus dem Schulsach hervorgegangene Beamte (ohne diese Befähigung) ernannt werden, § 10 G. 10. Aug. 1906, 8. Juli 1920 (G. 378/388).

²²⁾ Medizinalräte Reg. Instr. § 47; Bauräte a. a. D. § 48; die früheren etatsmäßigen Bauinspektoren (Erl. 3. Mai 1890, G. 131 und R. D. 31. Mai 1890, MBl. 92) führen jetzt die Amtsbezeichnung Regierungs- und Baurat; Gewerbeschulräte Erl. 6. Dez. 1899 (G. 1900 S. 77); Gewerberäte Erl. 27. April 1891 (G. 165) und 27. Jan. 1898 (G. 5); Versicherungsräte Erl. 28. Sept. 1897 (G. 409); Meliorationstechnische Bauräte (jetzt Regierungs- und Bauräte) Erl. 5. Febr. 1912 (G. 93); Veterinäräräte Erl. 15. Jan. 1913 (G. 16); Schulräte Reg. Instr. § 46 und R. D. 27. Juni 1845 (G. 440); Steuerräte (früher Katasterinspektoren) Erl. 28. Aug. 1906 (G. 401), Forstäräte Erl. 18. Sept. 1850 (G. 489) und Forstassessoren Erl. 24. Aug. 1892 (MBl. 321); Kasserräte (Anm. 19). Nicht aber die Reg.- und Landjägeräräte Erl. 11. Okt. 1926 (MBl. 931) Nr. 30.

²³⁾ Auch die Oberregierungsräte der allgemeinen Verwaltung sowohl wie die technischen Oberregierungsräte sind als Dezernenten in den wichtigeren Dezernaten beschäftigt. Über die Verteilung der Geschäfte zwischen Verwaltungs- und technischen Dezernenten: Erl. 17. Okt. 1925 (MBl. 1123). „Generalreferate“ für Polizeisachen: Erl. 19. Aug. 1926 (MBl. 779), vgl. § 39 Anm. 2 b. W.

²⁴⁾ Reg. Instr. §§ 22, 34—36 Gesch. A. III, IV Abs. 9; Erl. 9. Febr. 1884 (MBl. 15) III

Eine gemeinschaftliche Beratung oder Beschlußfassung der Regierung (Plenum) ist für Gesetzentwürfe, allgemeine Neueinrichtungen und Grundsätze und für die Erhebungen des Kompetenzkonflikts vorgeschrieben²⁵⁾. Die bedeutungsvollste Zuständigkeit des Plenums als Disziplinargericht erster Instanz ist jedoch weggefallen²⁶⁾, so daß das Plenum selbst (abgesehen von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes) kaum noch zusammentritt. Aber auch in den Kollegialabteilungen wird die gemeinsame Beratung nicht mehr als Regel durchgeführt²⁷⁾.

Neben dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß, der sowohl als Beschlußbehörde Geschäfte der Landesverwaltung führt wie auch als Bezirksverwaltungsgericht fungiert. Er besteht unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus zwei vom Staatsministerium lebenslanglich ernannten und vier vom Provinzialausschuß (Landesausschuß in Hohenzollern)²⁸⁾ aus den Bezirkseingeweihten gewählten Mitgliedern. Von den ernannten Mitgliedern muß eines zum höheren Verwaltungsdienst, eines zum Richteramt befähigt sein. Sie dürfen zur Hilfeleistung in den Geschäften des Regierungspräsidenten oder der Regierung herangezogen werden²⁹⁾, andere Nebenämter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten, aber nicht übernehmen. Eines dieser Mitglieder führt die Amtsbezeichnung „Verwaltungsgerichtsdirektor“ und wird zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Voritze ernannt. Zu seiner sonstigen Vertretung im Bezirksausschuß sowie zur Vertretung der ernannten Mitglieder werden nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamts Stellvertreter aus der Zahl der Beamten der Regierung ernannt³⁰⁾. Für Wählbarkeit, Wahlprüfung,

Nbf. 8. Verhalten der Regierungsbeamten RegInstr. § 38, R.D. 31. Dez. 1825 D. X. Der Vizepräsident zeichnet „In Vertretung“, alle übrigen dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten „Im Auftrage“: Grundzüge für die vereinfachte Geschäfts-anweisung (vgl. Anm. 2) X und XI. Zeichnungsrecht der Bürobeamten: Vf. 30. Juni 1921 (MBlz. 206). Rassenanweisungen: Vf. 18. Febr. 1922 (MBlz. 408). Berichte an die vorgelegten Behörden sind vom Regierungspräsidenten oder seinem Vertreter zu vollziehen: Erl. 21. März 1921 (MBlz. 87), 6. Dez. 1924 (MBlz. 1173); in solchen Berichten sind die Berichtersteller und Mitberichterflatter anzugeben: RegInstr. § 32, Erl. 4. April 1921 (MBlz. 88).

²⁵⁾ RegInstr. § 5, R.D. 31. Dez. 1825 D V (Nbf. 2 geändert Erl. 21. Sept. 1905, G.S. 403), VI; G. 8. April 1847 (G.S. 170) § 4 Nbf. 2.

²⁶⁾ Es besteht jetzt ein siebenköpfiges Disziplinargericht, zusammengesetzt aus dem Präsidenten, dem Abteilungsdirigenten des Geschäftsbereichs, dem der Angeeschuldigte angehört, und fünf ein für allemal bestimmten Regierungsmitgliedern (Vereinfachungs-G., vgl. § 36 b. W. Anm. 6). Erl. 5. Juni 1918 (MBlz. 122).

²⁷⁾ Die Frage der Durchführung des

Bürosystems auch in den Abteilungen II und III wird neuerdings wieder erörtert; die bisherigen Vorschläge sind nicht Gesetz geworden.

²⁸⁾ LZG. § 35.

²⁹⁾ Das Vereinfachungs-G. hat das frühere Verbot der Beschäftigung dieser Mitglieder in der „Präsidialabteilung“ (LZG. § 31 Satz 1) aufgehoben. Erl. 5. Juni 1918 (MBlz. 122).

³⁰⁾ LZG. §§ 28—34, 48, 49 Vf. 9. Febr. 1884 (MBlz. 14) IV, V. Durch R.D. des Staatsmin. können örtliche oder sachliche Abteilungen eingerichtet werden: LZG. § 29; das ist (mit örtlicher Teilung) geschehen in Düsseldorf (R.D. 28. Mai 1888, G.S. 136, 3. Febr. 1912, G.S. 12) und Arnberg (R.D. 6. März 1891, G.S. 31). Zuständigkeit und Verfahren vgl. § 48 b. W. Disziplinarverhältnis der Mitglieder und Stellvertreter § 70 b. W. Anm. 16. Ebenjowenig wie für den Provinzialrat besteht für den Bezirksausschuß eine zwingende Vorschrift über die Besetzung; zur Beschlußfähigkeit bedarf es nicht der Anwesenheit aller Mitglieder, vielmehr genügen 5, darunter 2 beamtete, in Anwesenheiten der öffentlichen Fürsorge sogar 3, wenn darunter ein gewähltes Mitglied ist: LZG. § 33, R.D. 17. April 1924 (G.S. 210). Im Gegensatz zum Provinzialrat hat der

Wahlbauer, Stellvertretung und Ersatz der nichtbeamteten Mitglieder gelten die gleichen Vorschriften wie für den Provinzialrat^{31) 32)}.

Der Regierung angegliedert ist das Oberversicherungsamt³³⁾ als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Reichssozialversicherung³⁴⁾. Vorsitzender ist der Regierungspräsident. Sein ständiger Stellvertreter³⁵⁾ ist der Direktor des Oberversicherungsamts (mit der Amtsbezeichnung Regierungsdirektor). Er wird auf Lebenszeit angestellt. Als Stellvertreter des Direktors wird ein weiterer Beamter zum Mitglied des Oberversicherungsamts im Hauptamt oder nebenamtlich für die Dauer seines Hauptamts ernannt; für beide beamtete Mitglieder ist mindestens ein Stellvertreter zu ernennen. Neben sie treten 40 Beisitzer, je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt. Das Oberversicherungsamt entscheidet in Spruchkammern (besetzt mit einem beamteten Mitglied und zwei Beisitzern) und Beschlußkammern (besetzt mit dem Vorsitzenden, einem weiteren ernannten Mitglied und zwei Beisitzern). Für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung sind besondere Kammern eingerichtet³⁶⁾.

Die beamteten Mitglieder des Oberversicherungsamts gehören gleichzeitig dem Versorgungsgericht³⁷⁾ an, der Spruchbehörde für Angelegenheiten des Reichsversorgungsgesetzes und der Personenschädengesetze. Es entscheidet in Kammern, welche mit einem Vorsitzenden, einer von der Reichsverwaltung bestellten, im Versorgungswesen erfahrenen Person (oder auch einem richterlichen Mitgliede) und einem aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten (gF. auch einem Hintertbliebenen) besetzt ist.

Vorsitzende aber keinen Stichtscheid, bei Anwesenheit einer geraden Anzahl von Mitgliedern scheidet vielmehr bei der Abstimmung ein Mitglied aus. *LVG.* § 33 Abs. 2.

³¹⁾ *Vgl.* § 39 Anm. 33. *LVG.* § 28 Abs. 4, 5.

³²⁾ Regul. für die Bezirksauschüsse 28. Febr. 1884 (*MBl.* 37), 24. Jan. 1921 (*MBl.* 29). Geschäftsüberichten für das Verwaltungsstreitverfahren: Erl. 12. Juni 1928 (*MBl.* 614), für das Beschlußverfahren: Erl. 20. Dez. 1927 (*MBl.* 1157).

³³⁾ Reichsversicherungsordnung §§ 61 ff. *VD.* über Geschäftsangang und Verfahren 24. Dez. 1911 (*RGBl.* 1095); preussische Geschäftsamt. 12. April 1916 mit Nachtrag 13. Jan. 1923. *VD.* 17. Nov. 1928 (*RGBl.* I 391). Daneben sind die für die Regierungen erlassenen Anweisungen maßgebend. Zeitschriftenbezug Erl. 20. März 1923 (*MBl.* 310).

Einrichtung der Oberversicherungsämter: Bef. zur Ausf. der *RV.* 7. Dez. 1911 (*RGBl.* 509), 24. Dez. 1911 (*RGBl.* 1095); im Regierungsbezirk Arnberg bestehen zwei Oberversicherungsämter, eines davon in Dortmund. Neben diesen allgemeinen Behörden gibt es einzelne besondere Oberversicherungsämter.

³⁴⁾ Der Regierung sind in loser Form

noch angegliedert die staatlichen Schlichtungsausschüsse (*VD.* 30. Okt. 1923 — *RGBl.* I 1043 — *VD.* 10. Dez. 1923 — *RGBl.* I 1191 — Verfahrensvorschriften 29. Dez. 1923 — *RGBl.* 1924 I S. 9).

³⁵⁾ Infolgedessen scheidet der Vizepräsident in allen Fragen, die nach der *RV.* zu erledigen sind, aus; dagegen verbleibt es bei der Regel des § 20 *LVG.* in allen dienstpragmatischen Angelegenheiten, z. B. Urlaubsausregelung: *VD.* 6. Dez. 1912 (Anhang zur *GeschAnw.*). Die selbständige Zeichnung des Expedienten ist durch den Nachtrag zur *GeschAnw.* ähnlich wie bei den Regierungen geregelt, *vgl.* Anm. 24; Zeitschriftenbezug: Erl. 13. Jan. 1926 (*MBl.* 39).

³⁶⁾ §§ 147 ff. Angestelltenversicherungsgesetzes, *vgl.* § 398 d. *W.*

³⁷⁾ *Vgl.* §§ 135, 413 d. *W.* *VD.* 1. Febr. 1919 (*RGBl.* 149) Art. II § 2; *G.* 10. Jan. 1922 (*RGBl.* S. 59). Die für das Oberversicherungsamt geltenden allgemeinen Anweisungen haben auch hier Gültigkeit. Von der Möglichkeit, abgezweigte Spruchkammern zu bilden, ist besonders in der Zeit der Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes vielfach Gebrauch gemacht worden. Die Kosten trägt das Land: *G.* 4. Aug. 1924 (*RGBl.* I 677) Art. I Nr. 1.

Der Regierung sind beigegeben Bureaubeamte³⁸⁾, Kanzleibeamte³⁹⁾, Unterbeamte⁴⁰⁾ und Angestellte⁴¹⁾ 42).

§ 41. e) Sonderbehörden. Die Provinzialschulkollegien sind kollegial organisiert. Sie waren ursprünglich Abteilungen der Konsistorien. Ihnen untersteht das höhere Schulwesen, einschließlich der Lehrerbildungsanstalten und die Blinden- und Taubstummenanstalten sowie die höheren Mädchenschulen¹⁾. Sie besitzen keinen Unterbau, sondern verwalten die ihnen übertragenen Angelegenheiten unmittelbar.

Die Geschäfte der Landeskulturämter werden von dem Präsidenten mit Hilfe der ihm beigegebenen Räte erledigt (Bureaufsystem). Dem Landeskulturamt ist angegliedert die Spruchkammer; sie besteht aus einem zum Richteramt befähigten, aus der Zahl der Räte des Landeskulturamtes ernannten Vorsitzenden (Kulturgerichtsdirektor), für welchen in gleicher Weise ein Stellvertreter bestellt wird, und aus sechs vom Provinzialausschuß und dem Vorstand der Landwirtschaftskammer zu wählenden Mitgliedern. Sie entscheidet auf Beschwerden gegen Verfügungen der Kulturämter²⁾.

Das Oberbergamt³⁾ steht unter der Leitung des Verghauptmanns. Es ist kollegial organisiert. Neben ihm steht der Vergausschuß⁴⁾ als Verwaltungsgericht. Vorsitzender ist der Verghauptmann bzw. sein Stellvertreter, zwei Mitglieder werden aus den Mitgliedern des Oberbergamtes für die Dauer des Hauptamtes ernannt, vier Mitglieder und Stellvertreter werden vom Provinzialausschuß gewählt. Eines davon muß dem Oberlandesgericht der Provinz⁵⁾ angehören. Die allgemeinen Vorschriften für den Bezirksausschuß finden auch auf den Vergausschuß Anwendung. Er entscheidet auf Klage gegen Verfügungen des Oberbergamtes⁶⁾.

Einen besonderen staatlichen Verwaltungsbezirk bildet für die Zwecke des

³⁸⁾ RegObersekretär (früher =Oberinspektoren, =Inspektoren, =Obersekretäre) — gehobener Bürodienst, Bes.-Gruppe 4 — und RegSekretäre — einfacher Bürodienst, Bes.-Gruppe 6. — Den planmäßig angestellten Bürobeamten können einzelne Angelegenheiten zur selbständigen Bearbeitung übertragen werden. Zeichnungsrecht vgl. Anm. 24. Ausbildungs- und Prüfungsbeft. Erl. 25. April 1925 (PrBesBl. 117). Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Obersekretären (bei der Polizei): Erl. 18. Dez. 1925 (MBlB. 1285).

³⁹⁾ RegBüroassistenten, Kanzlisten (Bes.-Gruppe 8, 9).

⁴⁰⁾ Amtsmeister (Bes.-Gruppe 10a), Amtsgehilfen (Bes.-Gruppe 11).

⁴¹⁾ Vgl. § 80 d. W.

⁴²⁾ Über die Regierungsamtblätter vgl. § 32 d. W. Anm. 7.

der scheidet in zweijährigem Wechsel aus. Disziplinarstellung G. § 6. Disziplinargericht ist das Oberlandeskulturamt. Für das Verfahren gilt das LWG. (G. § 17). Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der an Lebensalter Älteste den Stichentscheid.

³⁾ § 38 Anm. 11 d. W., VergG. § 190. Es hat innerhalb seines Geschäftskreises die Befugnisse und Verpflichtungen der Regierung. Es gelten also die RegInstr. und die GeschAnw. auch für sie. Zwangsbefugnisse W.D. 26. Dez. 1808 § 48 und RegInstr. Es ist Aufsichts- und Rekursinstanz für die die Bergvertriebeamen.

⁴⁾ Berggesetz § 194a. Eingefügt durch G. 14. Juli 1905 (G.S. 307), GeschAnw. 8. Dez. 1905. Für jede Provinz wird eine Abteilung des Vergausschusses gebildet.

⁵⁾ In Hohenzollern dem Landgericht in Pechingen: G. 28. Juli 1909 (G.S. 677).

⁶⁾ Dagegen Revision beim Oberverwaltungsgericht: § 192a. Beschlussfähigkeit und Abstimmung ist wie beim Bezirksausschuß geregelt.

¹⁾ Vgl. § 39 Anm. 14 und § 272 d. W.

²⁾ Vgl. § 38 Anm. 10 und § 46 d. W. G. 3. Juni 1919 (G.S. 101) Anw. 3. Juni 1919 (MBl. 101) nebst Geschäftsordnung für die Spruchkammern. Die gewählten Mitglieder

Bau-, Siedlungs- und Verkehrswezens der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk⁷⁾). Die staatlichen Geschäfte, d. h. insbesondere die Aufsicht über den gleichnamigen, aus den Stadt- und Landkreisen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets gebildeten kommunalen Zweckverband⁸⁾ führt der Verbandspräsident. Neben ihm als Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht steht der Verbandsrat⁹⁾. Er setzt sich zusammen aus dem Verbandspräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Beamten des Baufachs, einem Beamten mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, die sämtlich für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt werden, und fünf von der Verbandsversammlung für deren Wahldauer zu wählenden Mitgliedern.

§ 42. c) Die Verwaltungsorganisation von **Berlin** weicht in manchem von der bisher geschilderten ab. Der Oberpräsident, das Provinzialschulkollegium und das Landeskulturamt sind mit der Provinz Brandenburg gemeinsam¹⁾. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung führt teils der Oberpräsident (insbesondere Kommunalaufsicht²⁾), teils der Polizeipräsident (Landespolizei, Verwaltung der Berliner Wasserstraßen, daneben natürlich die Ortspolizei, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist³⁾, teils die Bau- und Finanzdirektion⁴⁾. Diese ist zuständig für das staatliche Hochbauwesen, Kataster- und Steuerangelegenheiten, Patronsachen, den domänenfiskalischen Besitz u. a. m. Sie ist „bürokratisch“ organisiert. An ihrer Spitze steht ein Präsident mit der nötigen Anzahl von Hilfsarbeitern. Er ist üblicherweise gleichzeitig Präsident des Bezirksausschusses von Berlin, welcher gesetzlich aus zwei Abteilungen mit je einem Verwaltungsgerichtsdirektor besteht. Die (nicht ernannten) Mitglieder werden gemeinsam von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat gewählt⁵⁾. Seine Zuständigkeit im Verwaltungsstreitverfahren ist die übliche; im Beschlußverfahren ist eine Reihe von Aufgaben nicht ihm, sondern dem Polizeipräsidenten und dem Oberpräsidenten übertragen⁶⁾.

⁷⁾ G. 5. Mai 1920 (G. S. 286). Ausf. Anw. 4. Juni 1920 (MBl. S. 220) vgl. Anordn. des Staatsmin. 17. April 1923, 23. Juni 1924 (MBl. S. 473, 731). Sitz Essen. Vgl. auch unter § 63 d. B.

⁸⁾ Der Verbandspräsident tritt teils an die Stelle des Regierungspräsidenten, teils an die des Oberpräsidenten. G. §§ 24—26 vgl. Ausf. Anw. Die Oberaufsicht führt der Minister für Volkswohlfahrt, vgl. § 35 Anm. 72 d. B.

⁹⁾ G. § 26. Er tritt an die Stelle des Bezirksausschusses und des Provinzialrats. Die §§ 32—34 LVB. gelten auch für ihn. Sein Verfahren regelt sich nach dem Reg. ulativ für die Bezirksausschüsse (vgl. § 40 Anm. 32 d. B.).

¹⁾ LVB. § 42.

²⁾ LVB. § 42. Der Oberpräsident nimmt, soweit nicht andere Behörden für zuständig erklärt sind, die Geschäfte einer „Präsidialabteilung“ der Regierung wahr.

³⁾ Vgl. § 189 d. B. Übertragung der Ber-

liner Wasserstraßen Bf. 18. Juni 1908 (MBl. S. 1909 S. 172), Invalidenunterstützungssachen Erl. 26. Jan. 1881 (G. S. 14); Kirchnaufsicht; B. D. 4. Aug. und 24. Okt. 1924 (G. S. 594 und 731). Die dem Pol. Präf. unterstehende Landeskriminalpolizeistelle Berlin hat eine über den Bereich von Berlin hinausgehende Zuständigkeit: sie ist preussisches Landeskriminalpolizeiamt: Erl. 20. Mai 1925 (MBl. S. 569). Vgl. auch § 48 Anm. 11 d. B.

⁴⁾ jetziger Name: Staatsmin. Besch. (MBl. S. 1922 S. 1067). Sie ist aus der an Stelle der Regierung von Berlin im Jahre 1821 eingerichteten „Ministerial-, Militär- und Kaufmission“ hervorgegangen und übernahm von der aufgelösten Direktion der direkten Steuern deren Aufgaben, soweit sie nicht auf die Reichsfinanzbehörden übergangen.

⁵⁾ LVB. § 43; G. 27. April 1920 (G. S. 123) § 39; Geschäftsverteilung Erl. 22. Febr. 1921 (MBl. S. S. 55), 19. Mai 1923 (MBl. S. 594).

⁶⁾ LVB. § 43, Just. G. § 161 und Sondergesetze. Verfahren vgl. § 48 Anm. 27 d. B.

Ein Provinzialrat besteht für Berlin nicht⁷⁾. Die Verwaltung des niederen Schulwesens (d. h. die Aufgaben der Regierungsabteilung II) erledigt das Provinzialschulkollegium⁸⁾. Vorsitzender des Oberversicherungsamts von Berlin ist der Oberpräsident⁹⁾.

d) Kreisbehörden.

§ 43. a) **Überficht.** Die allgemeine Verwaltung, welche in der Bezirksinstanz eine Zusammenfassung aller staatlichen Verwaltungszweige ausgebildet hat, spezialisiert sich in der Kreisinstanz in selbständige Beamte und Behörden. Allgemeine Verwaltungsbehörde, insbesondere der inneren Verwaltung, ist im Landkreise der Landrat, neben ihm stehen, was die allgemeine Verwaltung anlangt: der Schulrat (für das niedere Schulwesen), der Kreisarzt, der Kreistierarzt als Einzelbeamte, das Katasteramt (unter einem Katasterdirektor) für die Grundvermögensteuer-, Hauszinssteuer- und Vermessungsangelegenheiten, die Kreisklasse (unter einem Rentmeister), der Gewerbeamt (Gewerbeaufsichtsbeamter), der Gewerbemedizinalrat (in einzelnen Fällen), das Hochbauamt (für die staatliche Hochbauverwaltung), das Kulturbauamt (Tiefbau), die Landjägereiaufsichtsbeamten. Kreisbehörden der neben der allgemeinen Verwaltung stehenden Sonderverwaltungen sind das Eichamt, das Kulturamt und der Bergrevierbeamte (Bergrat). Man kann hiervon, weil sie unmittelbar Exekutive ausüben, den Gewerbeamt, den Bergrevierbeamten und das Eichamt auch als „Lokalbehörden“ auffassen, doch ist ihr Geschäftskreis immerhin für eine solche reichlich groß.

Wie aber der Staat nicht auf Landkreise aufgeteilt ist, sondern auch Stadtkreise ohne staatliche allgemeine Verwaltungsbehörde bestehen, so ist auch ein Teil der technischen Lokalbeamten nicht überall als staatliche Beamte vorhanden. Ihre Geschäfte werden vielfach von kommunalen Beamten wahrgenommen. Allgemeine Verwaltungsbehörde des Stadtkreises ist der Gemeindevorstand (Magistrat oder Bürgermeister je nach der Verfassung der Stadt).

§ 44. β) **Verwaltungsbezirke.** Es bestehen zur Zeit 408 Landkreise und 116 Stadtkreise. Die Bezirke der technischen Kreisbeamten und -behörden sind je nach ihrer besonderen Aufgabe verschieden abgegrenzt. Angestrebt wird allerdings, die landrätlichen Kreise und Stadtkreise als Bezirke zum mindesten auch für die Schul-, Medizinal- und Veterinärverwaltung, für die Kataster- und Klassenverwaltung zu wählen, weil diese Behörden miteinander die engste Fühlung haben. Für die Gewerbeaufsichtsbezirke, die Bergreviere, die Kulturämter und Kulturbauämter hängt es aber nicht von dem Umfang des Bezirks und seiner Einwohnerzahl — den für die Kreiseinteilung zunächst in Frage kommenden Maßstäben —, sondern von anderen Verhältnissen, dem Umfang der Aufgaben ab, wie groß ihr Bezirk gewählt wird. Die Bezirke sind nicht gesetzlich festgelegt, sondern werden durch die Minister bestimmt¹⁾. Einzige Ausnahme

⁷⁾ An seiner Stelle entscheidet, soweit er in erster Instanz zuständig ist, der Oberpräsident, soweit es sich um zweitinstanzliche Entscheidungen handelt, der Minister. Verfahren vgl. § 48 Anm. 27 b. W.

⁸⁾ G. 27. April 1920 § 45; für das Fach- und Fortbildungsschulwesen besteht eine

besondere Abteilung unter dem Minister für Handel und Gewerbe (diese Angelegenheiten werden sonst vom Regierungspräsidenten bearbeitet). (Vgl. G. 12. Jan. 1922, G. S. 29).

⁹⁾ Ref. 7. Dez. 1911 (RGBl. 509).

Anm.: Note ¹⁾ befindet sich auf S. 113.

bildet der Landrat, weil er gleichzeitig Leiter eines Kommunalverbandes ist, dessen Grenzen nur durch Gesetz geändert werden können²⁾.

§ 45. **γ) Landrat, Kreis- und Stadtausschuß.** Die Einrichtung der Landräte reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert zurück. Ursprünglich rein ständisches Organ, wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staatsstätigkeit so zugenommen, daß die Landräte zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist aber noch heute die Bestimmung hin, daß der Kreistag geeignete Personen in Vorschlag bringen darf¹⁾ und unter Bestätigung des Oberpräsidenten zwei Kreisdeputierte²⁾ als Stellvertreter des Landrats (auch in den staatlichen Geschäften, nicht aber bei Erledigung des Landratsamtes) zu wählen hat³⁾. Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit auf die später erworbenen Landesteile übertragen und auch in den neuen Provinzen eingeführt⁴⁾.

Eine bestimmte Vorbildung ist für den Landrat nicht vorgeschrieben⁵⁾.

Die Landräte stehen unter dem Regierungspräsidenten⁶⁾. Sie sind gleichzeitig Organ der Staatsregierung und Leiter der Kommunalverwaltung des Kreises. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf alle Verwaltungszweige, für die keine besonderen Beamten bestellt sind⁷⁾. Ursprünglich nur als ständige Kom-

¹⁾ Das ist ausdrücklich anerkannt für das Kulturrat G. 3. Juni 1919 (G. 101) § 8, Eichamt R. 30. Mai 1908 (R. 349) § 18, Bergrevier: BergG. § 188. Bez. des Kreisarztes vgl. G. 16. Sept. 1899 (G. 172) § 4.

²⁾ § 3 der Kr. D. en. Die Bestimmung des Sitzes des Landratsamtes ist Teil der Organisationsgewalt. Die Kommunalverwaltung ist am Sitz des Landrats zu führen, vgl. z. B. Erl. 19. Sept. 1925 (M. 984), betr. die Verlegung des Landratsamtes des Kreises Franzburg von Franzburg nach Barth.

¹⁾ Kr. D. 13. Dez. 1872 (G. 1881 G. 180) § 74 in der Fassung der Kr. D. 18. Febr. 1919 (G. 23) § 12, entsprechende Vorschriften in den anderen Kreisordnungen, doch fehlt sie in Hohenzollern: Amts- und Landesordnung 9. Okt. 1900 (G. 323).

²⁾ Stl. Kr. D. § 75 Abs. 1 und die entsprechenden Vorschriften in den anderen Kr. D. en, nicht jedoch in Hohenzollern. Die Wahl erfolgt im Wege der Verhältniswahl: G. 18. Juli 1919 (G. 118) § 7, nach näherer Vorschrift des Kreis-ausschusses. Die 1919 gewählten Kreisdeputierten bleiben bis Ende 1929 im Amt: G. 29. Okt. 1928 (G. 197).

³⁾ Der Landrat wird in kürzeren Behinderungs-fällen (soweit nicht ein Regierungs-ausschuß vorhanden ist: Erl. 22. Okt. 1925; M. 1124) durch den Kreisobersekretär (in staatlichen Angelegenheiten) vertreten. Für

die kommunale Verwaltung kann der Kreis-ausschuß ein Mitglied wählen: Stl. Kr. D. § 75 Abs. 2. Die Vertretung durch den Kreisdeputierten bedarf der jedesmaligen Beauftragung durch den Regierungs-präsidenten. Tagelöhner und Reisekosten werden in diesem Falle vom Staat gezahlt: Erl. 7. Juli, 18. Sept. 1923 (M. 774 u. 963). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist durch das Vorhandensein von Kreisdeputierten aber nicht ausgeschlossen: D. V. G. Bd. 10, S. 24. In Hohenzollern erfolgt die Vertretung durch den andern Landrat: Amts- u. LandesD. § 28. — Berechnung der Dienstbezüge des Regierungsausschusses: Erl. 7. Jan. 1926 (M. 21).

⁴⁾ Vgl. § 60 Anm. 2 d. W. In Hohenzollern ist die Bezeichnung Oberamtmann jetzt auch durch Landrat ersetzt worden: G. 7. Okt. 1925 (G. 132).

⁵⁾ Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst nur für die Landräte in Hohenzollern verlangt: G. 8. Juli 1920 (G. 388) Art. 1 zu 4. Der Kreistag kann alle „geeigneten“ Personen vorschlagen, M. 18. Febr. 1919 (s. Anm. 1). — Dienstflagge der Landräte: Erl. 6. April 1927 (M. 401).

⁶⁾ B. D. 30. April 1815 (G. 85) § 44, L. V. G. § 18. Doch kann auch die Regierung den Landrat zu einzelnen Geschäften heranziehen.

⁷⁾ So die Instr. 31. Dez. 1816, welche zwar nicht formell publiziert wurde und in-

missare der Regierung gedacht⁸⁾, sind sie durch die Reorganisationsgesetze selbständiger gestellt worden, und die spätere Gesetzgebung hat ihnen weitere Aufgaben in großer Fülle übertragen; ihre Zuständigkeit ist besonders auch in Verbindung mit der des unter ihrem Voritze zusammentretenden Kreis Ausschusses wesentlich erweitert⁹⁾.

Der Kreis Ausschuß ist, neben seiner Stellung als Organ des Kommunalverbandes¹⁰⁾, zugleich Beschlußbehörde der allgemeinen Verwaltung und Verwaltungsgericht erster Instanz¹¹⁾.

In Stadtkreisen tritt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an die Stelle des Kreis Ausschusses der Stadtausschuß. Er besteht unter dem Voritze des Bürgermeisters aus vier Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte¹²⁾ oder — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind¹³⁾. Der Stadtausschuß hat eine gegenüber dem Kreis Ausschuß beschränkte Zuständigkeit als Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht. In kreisangehörigen Städten über 10000 Einwohner nimmt manche Zuständigkeiten des Kreis Ausschusses der Magistrat wahr¹⁴⁾ 15) 16).

folgedessen keine Gesetzeskraft besitzt, aber als interne Geschäftsanweisung doch anzusehen ist, weil sie seinerzeit den Regierungen zur Nachachtung mitgeteilt wurde. Erweiterte Zuständigkeit in Kassen sachen: Erl. 6. April 1912 (MBl. 112), 26. Aug. 1922 (MBl. 852).

⁸⁾ Instr. 1816, B. D. 30. April 1815 § 33. ⁹⁾ L. B. G. § 3; östl. Kr. D. §§ 76, 77. Da hiernach, soweit nicht anderes vorgeesehen ist, die früheren Bestimmungen aufrecht erhalten sind, muß § 36 B. D. 1815 noch als gültig angesehen werden, wonach in Sachen der Staatsverwaltung der Landrat die Aufsicht über den ganzen Kreis, also auch über kreisangehörige Städte führt. Ein Überrest dieser Bestimmung ist die Anordnung, daß Städte unter 10000 Einwohnern ihren gesamten Schriftwechsel mit der Regierung durch den Landrat zu leiten haben. Erl. 21. Jan. 1860 und 18. Okt. 1873 (MBl. 17 u. 309); vgl. bez. der Aufsicht in Fürsorge sachen: Erl. 28. März 1927 (MBl. 416) Zwangs befugnisse § 132 L. B. G. Polizeiverordnungsrecht § 142 L. B. G. (vgl. § 197 d. B.).

¹⁰⁾ Vgl. § 60 d. B.

¹¹⁾ L. B. G. § 36; Dienststellung des Ausschusses und seiner Mitglieder §§ 39, 40, 48, 49; Beschlußfähigkeit östl. Kr. D. § 438, L. B. G. § 40. Bei Anwesenheit einer geraden Zahl scheidet das jüngste gewählte Mitglied bei der Abstimmung aus. Regul. für die Kreis- und Stadtausschüsse 28. Febr. 1884 (MBl. 41), 24. Sept. 1919 (MBl. 181). Der Kreis Ausschuß fungiert ferner als „Wald-

schußgericht“ (vgl. § 359 d. B.) und als Disziplinargericht 1. Instanz (vgl. § 70 Anm. 16 d. B.). Geschäftsübersichten vgl. § 40 d. B. Anm. 32.

¹²⁾ L. B. G. §§ 37, 38, östl. Kr. D. § 170. Dienststellung, Zuständigkeit und Verfahren wie Anm. 10. Im Gegensatz zum Kreis Ausschusse muß im Stadtausschuß der Vorsitzende oder ein Mitglied zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein: L. B. G. § 37. Dagegen ist die Anwesenheit dieses Mitgliedes zur Beschlußfähigkeit nicht nötig: Erl. 18. März 1877 (MBl. 114).

¹³⁾ Das gilt namentlich von den rheinischen Stadtkreisen.

¹⁴⁾ In Städten mit Bürgermeisterverfassung der Bürgermeister mit den beigeordneten, L. B. G. § 4. Die Mitwirkung eines besonders vorgebildeten Mitgliedes ist nicht nötig. In Hannover haben die sogenannten „selbständigen Städte“, (vgl. § 47 Anm. 1 d. B.), das gleiche Recht.

¹⁵⁾ Die Zuständigkeit der Magistrate ist sehr begrenzt: Z. B. G. §§ 109, 114, B. D. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7), 30. Juli 1900 (G. S. 308), G. 19. Mai 1908 (G. S. 133). Für das Verfahren in diesen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des L. B. G. Die Erreichung der Einwohnerzahl kann auch durch die amtliche Fortschreibung nachgewiesen werden. Erl. 5. März 1924 (MBl. 241).

¹⁶⁾ Für den Stadtausschuß des Stadtkreises Berlin können durch Ortsgesetz sachliche oder örtliche Abteilungen gebildet werden. Die Mitglieder sind Mitglieder der

Dem Landratsamt ist ein Versicherungsamt als unterste Verwaltungsbehörde der Sozialversicherung angegliedert¹⁷⁾. Vorsitzender ist der Landrat¹⁸⁾. Bei dem Versicherungsamt werden Spruch- und Beschlussschüsse gebildet für die dem Verfahren vor diesen Kollegialbehörden zugewiesenen Entscheidungen. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Versicherungsämter bestehen außerdem in allen Stadtkreisen sowie in einer Reihe kreisangehöriger Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, bei welchen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse: die Zahl der Krankenkassenmitglieder, Entfernung vom Sitz des Versicherungsamtes, Größe des verbleibenden Bezirks des Versicherungsamtes, eine Herauslösung aus dem Versicherungsamt des Landkreises zweckmäßig erschien¹⁹⁾. Die Kosten solcher gemeindlichen Versicherungsämter trägt die Gemeinde. Im übrigen ist die Organisation die gleiche wie bei den staatlichen Versicherungsämtern. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Gemeindevorstand bestimmt und bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten²⁰⁾.

Dem Landrat sind die erforderlichen staatlichen Bureaubeamten und Angestellten (sowie Amtsgehilfen) sowie in vielen Fällen ein Regierungsassessor zur Hilfeleistung beigegeben²¹⁾.

§ 46. d) Sonderbehörden. Unter dem Regierungspräsidenten stehen der Kreisarzt¹⁾, der KreisTierarzt²⁾, das Katasteramt³⁾, das Hochbauamt⁴⁾, die

Bezirksämter. Sie werden vom Magistrat gewählt: G. 27. April 1920 (G. S. 123) § 40.

¹⁷⁾ Reichsversicherungsordnung §§ 36 bis 60). Übertragung der Befugnisse des Versicherungsamtes gegenüber Betriebskrankenkassen der Wasserbauverwaltung auf Ober- und Reg.-Präs.: Erl. 14. Jan. 1914 (MBl. 82), 17. Febr. 1915 (MBl. 47).

¹⁸⁾ Für ihn werden Stellvertreter ernannt, dabei kann jetzt auch für den Vorsitz in Spruch- und Beschlusssachen, also nicht nur für die Erledigung der laufenden Geschäfte, ein Bureaubeamter (Kreisobersekretär, Kreisversicherungsoberssekretär) als Stellvertreter bestellt werden. Erl. 1912, 7. Jan. 1923 (SMBl. 42), 24. Juli 1921 (SMBl. 250). Kostentragung bei den staatlichen Versicherungsämtern Erl. 8. Juli, 11. Okt. 1912 (MBl. 200, 273), 6. Juni 1921 (MBl. 179) Geschäftsüberichten Bd. 17. Nov. 1927 (RGBl. I 391), Geschäftsgang und Verfahren Bd. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1107), Zuziehung eines vereidigten Schriftführers Erl. 6. März 1914. Zeitschriftenbezug: Erl. 20. März 1923 (MBl. 310), 13. Jan. 1926 (MBl. 39).

¹⁹⁾ Erl. 14. Mai 1912 (MBl. 160).

²⁰⁾ § 39 RD., Erl. 4. Juli 1912 (MBl. 235).

²¹⁾ Anstellung der Kreissekretäre durch den RegPräs.: Erl. 5. Juni 1926 (MBl. 554).

Außerdem unterstehen dem Landrat als dem leitenden Beamten der Kreiskommunalverwaltung (vgl. § 60 d. B.) Kreisbeamte. Es setzt sich die Doppelstellung des Landrats also im Bureau weder in der Weise fort, daß die staatlichen Beamten auch die kommunalen Bureaugeschäfte erledigen, noch in der Weise, daß die Kommunalbeamten die staatlichen Angelegenheiten versehen (wie es im Stadtkreis der Fall ist). Sicherstellung der Geldbeträge: Erl. 17. Febr. 1927 (MBl. 277), 5. Juni 1928 (MBl. 597). Die sächlichen Verwaltungskosten sind (wie bei allen Lokalbehörden) durch eine Dienstaufwandsentschädigung pauschaliert: Erl. 9. April 1925 (MBl. 414) Eisenre Portovorschüsse: Erl. 21. Sept. 1927 (MBl. 943).

¹⁾ G. 16. Sept. 1899 Dienstanweisung 1. Sept. 1909, insbesondere Verhältnis zum Kreisarschuss und zur städtischen Verwaltung: G. § 6.

²⁾ Eine zusammenfassende Dienstanweisung besteht nicht.

³⁾ Vgl. § 40 Ann. 7 und Geschäftsanweisung (V) 21. Febr. 1912. Auskünfte und Gutachten Erl. 22. Febr. 1929 (SMBl. 30).

⁴⁾ Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten 1. Dez. 1910.

Kreisfasse⁵⁾, das Gewerbeaufsichtsamt⁶⁾, das Kulturbauamt⁷⁾, der Gewerbe-
medizinrat⁸⁾. Sie besitzen eigene Zuständigkeiten und haben grundsätzlich An-
weisung, mit den anderen staatlichen Behörden, insbesondere dem Landrat,
Führung zu halten. Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat ortspolizeiliche Befug-
nisse⁹⁾. Der Abteilung II unterstehen die Schulkräte⁹⁾.

Das Kulturamt, die unterste Behörde der Landeskulturverwaltung, hat durch
die neuere Gesetzgebung umfassende Selbständigkeit erhalten. Der Kulturamts-
vorsteher entscheidet erstinstanzlich in einer Art von Beschlußverfahren¹⁰⁾. Ihm
stehen das Kulturbauamt für technische Fragen des Meliorationswesens und
besondere Vermessungsbeamte für die geodätischen Arbeiten zur Verfügung¹¹⁾.

⁵⁾ Vgl. § 40 Anm. 8 d. W. Kassenordnung
28. Dez. 1926 (FinMinBl. 1927 S. 133). Be-
fugnisse des Landrats: das. § 4 und 2, Revi-
sion Erl. 30. Dez. 1925 (FinMinBl. 1926 S. 2).

⁶⁾ Die jetzt übliche Bezeichnung ändert
an dem Charakter der bureaukratischen, vom
Gewerberat allein geleiteten Behörde nichts.
Ihm stehen Assistenten und Assistentinnen,
sowie Assessoren zur Seite, ähnlich wie dem
Landrat (Landratsamt). Im einzelnen vgl.
AusfAnw. zur GewD. Ziff. 253—258, Erl.
27. April 1891 (G. S. 165). Vorbildungs-
und Prüfungsordnung 7. Sept. 1897
(MBlW. 1898 S. 29), häufig abgeändert,
zuletzt 5. Dez. 1923 (HMBl. 416). Amts-
bezeichnungen Erl. 15. Juni 1920 (HMBl.
177). Gewerbereferendare und -assessoren
Erl. 15. Mai 1907 (HMBl. 182), 20. Jan.
1904 (HMBl. 23). Bestimmungen über
Gewerbeinspektionsassistenten: HMBl. 1918
S. 148. Den Gewerbeaufsichtsbeamten
stehen für die Durchführung gewerbehygie-
nischer Maßnahmen einige Gewerbebedi-
gnalräte zur Seite: StaatsminBeschl. 9.
Sept. 1921 (G. S. 1922 S. 28), Dienstanw.
19. April 1922 (HMBl. 75). Sie sind
zwar hiernach Dezenten der Regierung,
haben aber nur die Befugnisse der Gewer-
beaufsichtsbeamten, sind also nicht Mitglie-
der der Regierung im Sinne der RegInstr.
(Vgl. § 40 Anm. 22 d. W.).

Dienstanw. für die Gewerbeaufsichtsbe-
amten 23. März 1892 (MBlW. 160),
7. Jan. 1914 (HMBl. 9). Jahresberichte:
Erl. 20. Juni 1925 (HMBl. 158). Zu-
sammenarbeit mit den Kreis- und Stadt-
fürsorgerrinnen Erl. 27. Okt. 1924 (HMBl.
275), 23. Juni 1925 (HMBl. 156); Verhält-
nis zu den Kreisärzten Erl. 24. Jan. 1901
(HMBl. 174).

⁷⁾ jetzige Bezeichnung Erl. 7. Aug. 1920
(HMBl. 277). Es gibt ferner einige Kultur-
und Wasserbauämter, welche rein preussische
Angelegenheiten bearbeiten. (Wegen der
Wasserbauämter, welche mittelbare Reichs-
behörden sind und insofern unter der

Wassertrassen- [Strombau- usw.] direktion
[vgl. § 39] stehen und auch die preussischen
Zuständigkeiten wahrnehmen, sowie wegen
der weiteren Spezialbaubehörden, wie
Hafenbauämter usw. vgl. § 355 d. W. Sie
sind hier nicht aufgeführt, weil sie nicht
überall vorhanden sind.)

⁸⁾ GewD. § 139 b.

⁹⁾ Die Schulverwaltung ist insofern
noch nach den früheren Grundzügen organi-
siert, als trotz der Einführung hauptamtlicher,
überall vorhandener Kreisbeamten (vgl. auch
a 144 RW.) die Regierung noch immer die
erste Instanz bildet, soweit nicht der Kreisaus-
schuß in gewissen äußeren Schulangelegen-
heiten einzutreten hat. Eine Delegation von
Zuständigkeiten an die Kreis Schulinstanz hat
bisher nur in geringem Umfange statt-
gefunden, während in allen anderen Ver-
waltungszweigen die Mittelbehörde im
wesentlichen zweitinstanzlich, als Aufsicht,
tätig wird. In Schleswig-Holstein bilden
Landrat und Kreis Schulrat zusammen eine
Kollegialbehörde, das „Schulvisitorium“.

¹⁰⁾ G. 3. Juni 1919 §§ 21 ff., AusfAnw.
Nr. III; vgl. § 41 Anm. 2 d. W. — Die Organi-
sation der Auseinandersetzungsbehörden be-
ruht bis zu diesem Gesetz auf dem Grundsatz
der RegInstruktion, die Mittelbehörde
erstinstanzlich tätig werden zu lassen (vgl.
§ 37 d. W. und hier Anm. 9): Der unter der
Generalkommission stehende Spezialkom-
missar war lediglich Organ der General-
kommission, ohne erhebliche eigene Zustän-
digkeiten zu besitzen. Das G. hat durch De-
konzentration den Schwerpunkt der Ver-
waltung in die Kreisinstanz verlegt.

¹¹⁾ G. 1919 § 11 AusfAnw. Nr. I,
3—5. Die Dienstaufsicht führt über alle
Beamte der Kulturamtsvorsteher. Diszi-
plinarbefugnisse besitzt er dagegen nicht
gegenüber den ihm beigegebenen höheren
Beamten und Vermessungsbeamten. Ist
die Leitung der vermessungs- und kultur-
technischen Arbeiten einem Vermessungs-
beamten übertragen, so hat auch dieser die

Das Eichamt, die unterste Behörde der Eichverwaltung, hat keine hoheitlichen Aufgaben¹²⁾.

Der Bergrevierbeamte ist als Einzelbeamter Verwalter der Bergpolizei, im übrigen ist im Zweifelsfalle seine Zuständigkeit für Maßnahmen nach dem Berggesetze gegeben¹³⁾.

Wie der Staat in Stadtkreisen die innere Verwaltung¹⁴⁾, also im wesentlichen die Geschäfte des Landrats, von städtischen Organen führen läßt, so wird auch die Schulaufsicht hier häufig von besonders damit beauftragten Kommunalbeamten (Stadtschulräten) wahrgenommen, welche insofern unmittelbar auch der Regierung unterstellt sind. Auch die staatlichen Aufgaben der Medizinalverwaltung werden gelegentlich von städtischen Beamten wahrgenommen¹⁵⁾, und das gleiche geschieht, wenn auch selten, bezüglich der Veterinärverwaltung, indem städtischen Schlachthofdirektoren die Aufgaben des KreisTierarztes übertragen werden. Im übrigen aber ist die Staatsverwaltung bis in die Kreisinstanz durchorganisiert.

e) Ortsbehörden.

§ 47. Die Orts-(Lokal-)verwaltung wird regelmäßig von den leitenden Behörden der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeister und Gemeindevorstehern) wahrgenommen (Ortsobrigkeit¹⁾). Nur die Polizeiverwaltung wird in den größeren Städten oder für industrielle Bezirke durch staatliche Behörden²⁾ (bureaokratisch organisierte Polizeipräsidenten und Polizeiamter vgl. § 189 d. W.) und in den Landgemeinden der östlichen Provinzen durch besondere, zwischen Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Behörden (Amtsvorsteher § 189 d. W.) gehandhabt. In der Rheinprovinz und in Westfalen bestehen kommunale Zwischenglieder, welchen auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen sind³⁾. Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern kennen weder die einen noch die andern⁴⁾. In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindebehörden Zwangsbefugnisse zu (§ 48 d. W.).

Dienstaufsicht über die technischen Beamten des Kulturamtes, nicht jedoch Disziplinarbefugnisse, a. a. D.

¹²⁾ Eine besondere Dienstanz. besteht nicht. Die Aufgaben ergeben sich aus dem G. 30. Mai 1908 (RGBl. 349).

¹³⁾ BergG. § 189. Die Verwaltung des staatlichen Bergwerksbesitzes wurde auch vor der Schaffung der „Preußag“ (vgl. § 35 Anm. 59 d. W.) nicht von diesen, rein hoheitlichen Bergpolizeibehörden, sondern in besonderen Direktionen geführt.

¹⁴⁾ Soweit nicht staatliche Polizeiverwaltungen bestehen, vgl. § 189 d. W. Über das Verhältnis der staatlichen Schutzpolizei zu den Gemeindebehörden vgl. § 195 d. W.

¹⁵⁾ Vgl. G. 16. Sept. 1899 § 3 Abs. 4.

¹⁾ Vgl. § 51 d. W. — Eine eigene Stellung nehmen die „selbständigen“ Städte in Hannover ein, die, obwohl kreisangehörig, doch die sonst den Kreisbehörden der inneren Verwaltung übertragenen Geschäfte der

Landesverwaltung wahrzunehmen haben. Hann. Kr.D. § 27 (weitere Befugnisse vgl. § 45 Anm. 14 d. W.). Praktisch wirkt sich diese Sonderstellung, nachdem einige dieser Städte Stadtkreise geworden sind, andere eine Einwohnerzahl von mehr als 10000 erreicht haben, noch aus für: Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Bremervörde, Burgthude, Aurich, Papenburg und Bad Pyrmont (G. 22. Febr. 1922, GS. 37).

²⁾ G. 11. März 1850 (GS. 265) § 2. In den Nachkriegsjahren hat die Zahl der staatlichen Polizeibehörden stark zugenommen. Vgl. auch § 189 d. W. Anm. 11.

³⁾ Westf. LGD., rhein. LGD. 23. Juli 1845, G. 27. Dez. 1927 (GS. 211), vgl. § 58 d. W.

⁴⁾ In den ehemals polenschen Teilen der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen besteht noch die Einrichtung der Distriktskommissare, staatlicher besoldeter Beamten, welche die Ortspolizei auf dem Lande wahrnehmen.

Die staatlichen Beamten der Betriebsverwaltungen (Oberförster usw.)⁵⁾ haben kein selbständiges obrigkeitliches Amt und sind daher hier nicht näher zu erörtern.

f) Verfahren und Zuständigkeit.

§ 48. Die Reorganisationsgesetzgebung wollte die Verwaltung vereinfachen und suchte das durch Verschiebung von Zuständigkeiten im Sinne einer Dezentralisation und Defonzentration¹⁾ zu erreichen. Sie wollte die Verwaltung verbessern, die Bureaukratie mit dem Leben in Verbindung bringen und schuf daher die mit Laien besetzten Beschlußbehörden²⁾, welchen Zuständigkeiten übertragen wurden, die bisher von Berufsbeamten allein ausgeübt waren. Und als sie schließlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit einführte, um den Rechtsschutz des Bürgers gegen widerrechtliche Maßnahmen der Behörden zu verstärken, konnte sie sich für den Rest der Verwaltungsgeschäfte für den Bureaubetrieb entscheiden. Daher wurde überall, wo Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte verhältnismäßig wenig tätig werden, d. h. vor allem auf dem Gebiete der Schulverwaltung, die Kollegialverfassung beibehalten (Provinzialschulkollegium, Regierung)³⁾. In ähnlicher Weise wurde später die Neuorganisation der Landeskulturbehörden durchgeführt, während das Oberbergamt noch heute kollegial aufgebaut ist, obwohl ihm im Bergausschuß ein Verwaltungsgericht beigegeben ist.

Bei der aus diesen Grundsätzen sich ergebenden neuen Regelung der Zuständigkeiten ist aber nicht systematisch verfahren: Es werden heute noch viele Entscheidungen durch die Verwaltungsbehörde getroffen, welche den Beschlußbehörden überlassen werden könnten⁴⁾. Es ist vor allem die Scheidung zwischen der Beschlußbehörde als einer nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten entscheidenden, besonders gearteten Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgericht als einem Gericht, welches Recht zu sprechen und Zweckmäßigkeitserwägungen nicht anzustellen hat, nicht klar durchgeführt. Das macht sich indessen in der Praxis deshalb nicht besonders störend bemerkbar, weil die Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte in der Kreis- und Mittelinstanz vereinigt sind (Kreis- und Bezirksausschuß).

Ein besonderer Fehler jener Gesetzgebung muß aber darin erblickt werden, daß sie — in der Überzeugung, durch Häufung von Beschwerdemöglichkeiten die Rechtssicherheit erhöhen zu können — in Preußen ein in anderen Staaten unbekanntes Übermaß von Instanzen⁵⁾ schuf, insbesondere den Oberpräsidenten von seiner bisherigen beobachtenden Stellung als politischer Vertreter der Staatsregierung in die allgemeine Verwaltung als Verwaltungsorgan erster, zweiter und dritter Instanz hineinbezog, und damit notwendigerweise seinen Zusammen-

⁵⁾ Vgl. auch § 46 d. W. Anm. 13.

¹⁾ Vgl. § 37 d. W. Anm. 2 und 5.

²⁾ Vgl. § 1 d. W. a. E.

³⁾ Die kollegiale Verfassung der Vermögensverwaltungsbehörden (Abteilung für Domänen und Forsten, Lotteriedirektion, Staatsbank) beruht auf der Erwägung, daß es hierbei weniger auf Schnelligkeit ankomme, als auf eine Sicherung durch Vermehrung der Kontrolle. Aus diesen Gründen herrschte

die kollegiale Verfassung früher auch in der Privatwirtschaft vor (Vorstand von Aktiengesellschaften usw.), wird heute aber vielfach durch das (bureaukratische) Generaldirektoren-system ersetzt.

⁴⁾ Das hängt zum großen Teil mit dem Bestreben nach möglichster Einseitigkeit zusammen: die Beschlußbehörden sind an Weisungen nicht gebunden.

⁵⁾ Die Gemeindeaufsicht wird in zwei förmlichen Instanzen unterhalb des Ministers geführt. JustG. § 7, 24.

hang mit den Spezialverwaltungen⁶⁾ innerlich lösterte, wenn auch die diesbezüglichen Vorschriften nicht geändert wurden. Hier sehen erklärlicherweise die zahlreichen neueren Reformvorschläge ein, die aber bisher noch nicht Gesetzesform erlangt haben.

Die sachliche Zuständigkeitsverteilung kann daher nicht in grundsätzlichen Regeln zusammengefaßt werden. Es besteht nicht einmal eine gesetzliche Regel für diejenigen Streitigkeiten, welche im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, vielmehr ist enumerativ jeweilig bestimmt, welches Verfahren anzuwenden ist⁷⁾. Auch insofern bestehen Verschiedenheiten, als bei gewissen Angelegenheiten die Verwaltungsgerichte sofort und nur sie eintreten, während sie in anderen Fällen erst nach Erledigung eines Verwaltungsverfahrens tätig werden^{8) 9)}.

Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren ist gesetzlich geregelt¹⁰⁾, während für die Verwaltungsbehörden die oberen Behörden, teils aus dem allgemeinen Grundsatz der Organisationsgewalt, teils auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, regelnd eingreifen können¹¹⁾.

⁶⁾ Vgl. § 39 d. W.

⁷⁾ Vgl. § 13. Im preussischen Verwaltungsrecht findet sie sich nur für Polizeiverfügungen, welche, gleichgültig auf welchem Gebiet sie ergehen, mit der Klage anfechtbar sind, wenn behauptet wird, daß durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts der Kläger in seinen Rechten verletzt sei, oder daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen seien, welche die Polizeibehörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden: LVG. § 127. — Grundsätzlich kann man höchstens feststellen, daß im Zweifel das formlose Verwaltungsverfahren stattfindet und daß, wenn Kreis-(Stadt-)Ausschuß oder Bezirksausschuß zuständig sind, sie im Zweifel im Beschlußverfahren entscheiden: § 54 Abs. 3 LVG.

⁸⁾ Vgl. die „Wahlklage“ nach § 128 LVG. und die Schlußklage nach § 127 a. a. D. Die Klage der Kommunalbeamten gegen Ordnungsstrafen tritt erst ein, wenn diese in der zweiten Verwaltungsinstanz bestätigt sind; im förmlichen Disziplinarverfahren sind die Verwaltungsgerichte sofort zuständig: § 20 ZustG., § 157 LVG. In süddeutschen Ländern und in Österreich tritt der Verwaltungsgerichtshof immer erst nach Erledigung des verwaltungsmäßigen Instanzenzuges in Tätigkeit. Ähnlich bei dem bisherigen reichsrechtlichen Verwaltungsstreitverfahren (Reichswirtschaftsgericht).

⁹⁾ Die sachliche Zuständigkeit der Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte wird durch Gesetz bestimmt: LVG. §§ 4, 7, 54; nur die Zuständigkeiten, die nach Reichsrecht durch Verwaltungsgerichte wahrzunehmen sind, können durch LD. geordnet

werden: G. 27. April 1885 (GS. 127). Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden kann durch die übergeordneten Minister geregelt werden, soweit das Gesetz nicht entgegensteht. Zweifel zwischen den Verwaltungsbehörden entscheidet die gemeinsame übergeordnete Behörde; die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen: LVG. § 113. Zuständigkeitsstreit zwischen Gerichten und Verwaltung (einschl. Verwaltungsgerichten: LVG. a. a. D.) wird durch Erhebung des Kompetenzkonflikts an den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebracht (vgl. § 36 d. W.), doch darf dem Reichsgericht nicht vorgegriffen werden: RD. I. Aug. 1879 (GS. 573) und G. 22. Mai 1902 (GS. 145), LVG. § 113 (vgl. Erl. 13. Febr. 1926 — WBlW. 133 —). Dieses Verfahren findet bei Streit zwischen Verwaltungsgericht und Verwaltungsbehörde jedoch nicht statt: LVG. § 113; hier wird vielmehr ein negativer oder positiver Kompetenzkonflikt vom DVG. entschieden. Zuständigkeitsüberschreitungen von Beschlußbehörden können durch Anfechtungsklage nach § 126 LVG. aus der Welt geschafft werden.

¹⁰⁾ LVG. §§ 57, 58; soweit Grundstücke in Frage stehen, ist deren Lage entscheidend; ergeben sich dann noch Zweifel, so regelt für das Verwaltungsstreitverfahren das übergeordnete Verwaltungsgericht, im Beschlußverfahren die Aufsichtsbehörde die Zuständigkeit; im übrigen ist maßgebend der Wohnsitz oder Sitz des Beklagten.

¹¹⁾ So konnte das Staatsmin. die Forstverwaltungen an einzelnen Regierungen auflösen und an andere benachbarte Regie-

Das allgemeine Verwaltungsverfahren entbehrt einer neueren gesetzlichen Regelung¹²⁾, das Landesverwaltungs-gesetz hat nur die Rechtsmittel insofern geordnet, als es als erste Anfechtung „in der Regel“ die Beschwerde oder die Klage erwähnt. Soweit die Beschwerde im Verwaltungsverfahren bleibt, ist sie gewöhnlich an keine Frist gebunden¹³⁾.

Im Verhältnis von Verwaltungs- und Beschlußverfahren zum Verwaltungsstreitverfahren schließt die Möglichkeit der Erhebung der Klage die Beschwerde aus¹⁴⁾. Die Fristen im Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren betragen grundsätzlich zwei Wochen und sind Ausschlußfristen. Die Erhebung der Beschwerde oder der Klage hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht durch die verfügende Behörde die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgesprochen wird¹⁵⁾. Ge-

runge übertragen. Vgl. § 40 Anm. 16. d. W. Ebenso ist die Zuständigkeit der Chefs der Wasserbaudirektion (Oberpräsidenten oder des Regierungspräsidenten von Potsdam) über die Provinz oder den Regierungsbezirk durch organisatorische Anordnung ausgedehnt worden. Vgl. auch die Regelung der Landesstrafpolizei Erl. 20. Mai 1925 (MBlW. 569), 19. Sept. 1925 (MBlW. 989), wobei der Geschäftsbereich der Landesstrafpolizeistelle über den Bezirk der Landespolizeibehörde ausgedehnt wurde (vgl. auch § 42 Anm. 3 d. W.). Eine solche Bestimmung kann allerdings die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Beschlußbehörden nicht ändern, daher mußte durch G. 14. März 1924 (G. 137) das WasserG. dahin ergänzt werden, daß in solchen Fällen, in denen einer Behörde über ihren Geschäftsbezirk hinaus die Aufsicht über Wassergenossenschaften übertragen wird, damit auch die Zuständigkeit des Bezirksausschusses, welcher für diese Behörde zuständig ist, sich auf den fremden Bezirk insofern ausdehnt.

¹²⁾ Die Bestimmungen der RegInstr. sind sehr allgemein gehalten und die Geschäftsanweisungen beziehen sich mehr auf den innerbehördlichen technischen Betrieb.

¹³⁾ Fristen und damit eine gewisse formelle Beschwerde kommen vor z. B. in ZustG. § 7 und LWG. § 133. Abgesehen davon ist nach § 50 LWG. die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Erteilung von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden und zur Außerkraftsetzung ihrer Verfügungen bestehen geblieben. Dadurch ist die sogenannte Aufsichtsbeschwerde, frist- und formlos, sanktioniert. Sie ist kein eigentliches Rechtsmittel, sondern gibt der Aufsichtsbehörde nur einen Hinweis auf angebliche Unrichtigkeiten und regt ihr Einschreiten nach § 50 LWG. an (dieser enthält einen allgemeinen Grundsat, der auch ohne gesetzliche Vorschrift für alle Behörden gilt). Es

ist also Sache der Aufsichtsbehörde, inwieweit sie eingreifen will. Wie aus der Zahl der einlaufenden Beschwerden in gewisser Weise auf die Güte der Verwaltung und ihre Einfühlung in Land und Leute geschlossen werden kann, so hängt es anderseits von der Art, wie die obere Behörde Aufsichtsbeschwerden behandelt, abgesehen von dem durch die Personalpolitik zu schaffenden Vertrauensverhältnis innerhalb des Behördenorganismus, ab, inwieweit das so sehr wichtige Verantwortungsgefühl der handelnden Organe entwickelt und gepflegt wird. Grundsätzlich abzuschaffen ist die Aufsichtsbeschwerde nicht, schon wegen der parlamentarischen Verantwortung der Zentralbehörde. — Neuerdings hat das österreichische Verwaltungsverfahrensgesetz einen Versuch zu einer Einschränkung gemacht, indem es ein Eingreifen der Aufsichtsbehörden ablehnt, sobald die unteren Instanzen zwei gleichlautende Bescheide erteilt haben. — Abweichung bei Polizeiverfügungen vgl. Anm. 6 und § 198 d. W.

¹⁴⁾ Auch diese Vorschrift dient der Wahrung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

¹⁵⁾ LWG. §§ 51—53; wegen der Berechnung der Fristen RPD. §§ 221, 222, 224 und VGB. §§ 187—193. Fristen für die Berufung LWG. § 85, Revision § 95, weitere Beschwerde § 121, Polizeisachen § 129. In vielen Fällen hat das Gesetz diese eingetragene und ausreichende Frist nicht beachtet, sondern Sonderbestimmungen getroffen. In Steuer-sachen ist eine Frist von einem Monat üblich, vgl. § 112 d. W. Zur Verhütung von Nachteilen für das Publikum sind die Behörden angewiesen, möglichst Rechtsmittelbelehrungen zu erteilen: Erl. 7. Febr. 1922 (MBlW. 155). Im Beschlußverfahren — und das gleiche gilt auch von etwaigen Fristen im Verwaltungsverfahren — kann formlos Wiedereinsetzung gegen die Fristver-säumnis gewährt werden, insbesondere

meinsam geregelt für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren sind auch der Geschäftsgang¹⁶⁾ und die Vollstreckung¹⁷⁾.

Das Verwaltungsstreitverfahren¹⁸⁾ geht in strengen Formen¹⁹⁾ vor sich. Die Klage ist schriftlich einzureichen (beim Kreisauschuß kann sie zu Protokoll gegeben werden). Die Erfordernisse an den Inhalt (§ 63 VVG.) werden von der Gerichtspraxis sehr weitherzig ausgelegt. Es herrscht — im Gegensatz zum Zivilprozeß, wo der Grundsatz allerdings neuerdings auch weniger streng gilt — die Amtsmaxime, d. h. das Gericht ist nicht an das Vorbringen der Parteien gebunden. Anwaltszwang besteht nicht²⁰⁾. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, doch hat auch hier das Gericht — im Vergleich zum Zivilprozeß — eine recht große Bewegungsfreiheit. Es kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen und, sobald das Sach- und Rechtsverhältnis genügend geklärt ist, ohne mündliche Verhandlung entscheiden, auch bei anscheinend begründeten Ansprüchen — ähnlich dem gerichtlichen Mahnverfahren — dem Beklagten die Klagestellung des Klägers aufgeben. Namens des Gerichts kann auch der Vorsitzende solche Bescheide erlassen²¹⁾. In beiden Fällen können die Parteien neben der Einlegung des Rechtsmittels wahlweise die mündliche Verhandlung (vor dem Kollegium des Gerichts) beantragen. Die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften

durch Erteilung eines sachlichen Bescheides: VVG. § 52.

¹⁶⁾ Vgl. die Regulative (§ 36 Anm. 3, § 39 Anm. 32, § 40 Anm. 32, § 45 Anm. 11 b. W.)

¹⁷⁾ VVG. § 60.

¹⁸⁾ Nach VVG. § 157 gelten besondere Vorschriften für das Disziplinarverfahren und Gewerbekonfessionsstreitigkeiten. Ebenso bez. der Gewerbesteuerfachen, wo das VVG. über die Rechtsbeschwerde nach den Vorschriften der Abg.D. entscheidet: W.D. 23. Nov. 1923 (GS. 519) § 35, G. 15. Okt. 1925 (GS. 135) § 4.

¹⁹⁾ Im Gegensatz zu dem in den süd-deutschen Staaten und in Osterreich geltenden Recht ist das preussische Verwaltungsgerichtsverfahren dem Zivilprozeß insofern grundsätzlich gleichgestaltet, als es zwei Parteien kennt, die öffentliche Behörde also auch vor Gericht erscheinen muß mit lediglich denselben Rechten wie der private Kläger oder Beklagte, während bei jenem System (welches sich übrigens auch im Reichsrecht durchgesetzt hat und im preussischen Beschlußverfahren die Regel ist), das Verfahren mehr einem förmlichen System der Beschwerdeentscheidung gleicht. Wenn das Gesetz die öffentliche Behörde nicht bezeichnet, welche als Kläger oder Beklagter aufzutreten hat, so wird diese Partei in Preußen sogar durch Ernennung eines Kommissars des öffentlichen Interesses konstruiert: § 74 Abs. 3 VVG. Die Grundsätze der P.P.D.

können aber nicht unmittelbar angewendet werden, wo sie nicht, wie vielfach, vom Gesetz selbst in bezug genommen sind, wenn sie auch in manchen anderen Fällen zur Auslegung herangezogen werden können und müssen. Eine besondere Abweichung ergibt sich schon aus der Geltung der oben erwähnten Amts- (oder Untersuchungs-) Maxime, die nur gelegentlich von Grundätzen der (zivilprozessualen) Parteimaxime durchbrochen wird, z. B. durch die Beschränkung der Entscheidung auf die vorgeladenen Parteien und die erhobenen Ansprüche. Es herrscht ferner Amtsbetrieb, nicht Parteibetrieb. Die Geltendmachung des Anspruchs vor Verwaltungsgerichten unterbricht die Verjährung: § 220 VVG. — Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen VVG. § 61 f.; Ablehnung wegen Befangenheit vgl. VVG. in P.Wl. 48 S. 403; Verfahren in erster Instanz §§ 63 bis 81, insbesondere Beiladung § 70, öffentliche mündliche Verhandlung §§ 71 bis 81.

²⁰⁾ VVG. § 73. Neuerdings sind besondere öffentlich-rechtliche Anwälte, „Verwaltungsrechtsräte“ geschaffen: G. 25. Mai 1926 (GS. 163); Erl. 9. Juni 1926 (MBlW. 654); Zulassungsgebühren Erl. 30. Juni 1926 (MBlW. 627).

²¹⁾ Diese erweiterte Befugnis des Vorsitzenden ist durch das VereinfachungsG. geschaffen worden: §§ 64, 67 VVG. in der Fassung des genannten Gesetzes.

Überzeugung. Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksausschuß, oder, wenn dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungsgericht statt²²). Gegen zweitinstanzliche, nicht endgültige Endurteile des Bezirksausschusses und gegen Entscheidungen des Vergauschusses findet die Revision an das Oberverwaltungsgericht statt. Sie ist beschränkt auf die Klüge der Rechtsverletzung und wesentlicher Verfahrensmängel. Berufung und Revision können außer von den Parteien auch von den Vorsitzenden der Gerichte aus Gründen des öffentlichen Interesses erhoben werden²³). An Kosten kommt ein Pauschbetrag zur Hebung²⁴). Daneben müssen die baren Auslagen erstattet werden.

Das Beschlußverfahren ist noch freier gestaltet. Mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme findet nach dem Ermessen des Gerichts statt. Auch hier hat der Vorsitzende ein weitgehendes Vorbescheidungsrecht²⁵), soweit nicht ein Kollegialbeschluß gesetzlich vorgeschrieben ist²⁶), oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses in Frage kommt. Beschwerden gegen erstinstanzliche, nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen; sie gehen von dem Kreis- (Stadt-) ausschuss an den Bezirksausschuß, von diesem in Wasserjachen an das Oberverwaltungsgericht (Wasserwirtschaftlicher Senat), sonst an den Provinzialrat oder — in einzelnen Fällen — an den Minister. Die zweitinstanzliche Entscheidung ist endgültig. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können jedoch vom Vorsitzenden mittels Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden²⁷). Im Beschlußverfahren werden außer den baren

²²) LVB. §§ 82—92, in Polizeikostenjachen nur Revision: G. 2. Aug. 1929—(G. S. 162). In Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden ist statt des LVB. das Bundesamt für das Heimatswesen zuständig. Bei der Klage gegen Verfügungen des Jugendamts ist Berufung an das Reichsverwaltungsgericht (oder Reichsgericht) vorgesehen, vgl. § 16 UG. RZVG. Mündliche Anmeldung (ohne Protokoll) genügt nicht: DVB. im PVB. 48 S. 267.

²³) LVB. §§ 82, 83, 93. — Bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben besteht eine Revisionssumme von 100 RM.: Vereinf. Ges. und W. D. 2. Juli 1926 (G. S. 192); Erl. 19. Aug. 1926 (MBlW. 791), in Polizeikostenjachen: 1000 RM.; DVB. in PVB. 48 S. 94. Wiederaufnahme des Verfahrens LVB. §§ 100, 101, PVB. §§ 78 bis 589. — Beschwerden über die Leitung des Verfahrens §§ 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112.

²⁴) Dasselbst §§ 102—109. Tarif W. D. 24. Dez. 1926 (MBlW. 1927 S. 3) Kostenfreiheit und Armenrecht LVB. § 107⁵ und 109 in der Fassung des Tarifs. Festsetzung, Verrechnung und Einziehung durch den Vorsitzenden des Gerichts LVB. § 108 in der Fassung des VereinfachungsG.; Festsetzung: Erl. 26. Juli 1927 (MBlW. 781);

die zivilprozessrechtlichen Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten auch hier, LVB. § 106. Jedoch ist die Erstattung von Rechtsanwaltskosten für Verhandlungen vor dem Kreisausschuß überhaupt nicht, vor dem Bezirksausschuß und dem DVB. nur für die Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung vorgesehen: LVB. § 103. Gerichtliche Geschäfte auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte sind kostenfrei, G. 99 (G. S. 326) § 7. Die Stempelfreiheit des Verfahrens (LVB. § 102) umfaßt nicht die Vollmachten, Erl. 26. Juni 1896 (MBlW. 116 und Stempelsteuergesetz vom 27. Okt. 1924 [G. S. 627] Tarifstelle 19). Die Kosten und die (durch das LVB. nach G. Art. 103 nicht berührten) Ansprüche auf ihre Erstattung verfahren in vier Jahren: UG. VGB. Art. 8.
²⁵) LVB. § 117. Dies gilt nicht für das Oberverwaltungsgericht (Wasserwirtschaftlicher Senat).
²⁶) Hauptfall: GewD. § 21.

²⁷) LVB. §§ 115—126, W. D. 12. März 1924 (G. S. 130). Das Verfahren vor der Spruchkammer des Landeskulturamts und des Oberlandeskulturamts richtet sich nach dem LVB. (G. 3. Juni 1919 § 17), das des Kulturamtsvorstehers nach den Auseinandersetzungsregeln. Ergänzend kann der Minister eingreifen.

Auslagen Kosten nur erhoben, soweit es sich um Erlaubniserteilungen, Ausnahmegenehmigungen usw. handelt²⁸⁾ 29).

Als Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt haben eine Reihe von Verwaltungsbehörden Zwangsbefugnisse, die sie in folgender Reihenfolge anwenden dürfen:

1. Die Ausführung einer durch gesetzliche Befugnisse gerechtfertigten, in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnung ist durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken;

2. persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung von Geld- oder verhältnismäßiger Haftstrafe zu erzwingen. Dabei können der Gemeinde-(Guts-)vorsteher bis 150 RM. oder 1 Woche Haft, die Ortspolizei und städtische Gemeindebehörden in Landkreisen bis 300 RM. oder 2 Wochen Haft, in Stadtkreisen und Landräte bis 500 RM. oder 4 Wochen Haft, die Regierungspräsidenten bis 1000 RM. oder 6 Wochen Haft gehen³⁰⁾;

3. unmittelbarer Zwang darf nur äußerstenfalls angewendet werden.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel zulässig wie gegen die Anordnung selbst. Gegen die Festsetzung und Ausübung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchiger Frist statt³¹⁾.

Besonders geregelt ist die Einziehung von Geldbeträgen. Alle Steuern der öffentlichen Verbände, Gebühren und im Verwaltungsverfahren festgesetzte Strafen und Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Das Verfahren wurde nach Erlass der Reichsprozeßgesetze neu geregelt³²⁾. Die Länder

Das Verfahren des Bergrevierbeamten und des Oberbergamts ist — nur in einzelnen Punkten — geregelt in §§ 191 ff. des BergG. Ob der Oberpräsident und Polizeipräsident von Berlin, die an die Stelle von Beschlußbehörden treten, an die formellen Vorschriften dieses Verfahrens gebunden sind, ist streitig. DVG. (7. Juni 1887, Bd. 2 S. 528) verneint die Frage, doch wohl mit Unrecht (vgl. Brauchitsch, 23. Aufl., zu § 43 LVG.).

²⁸⁾ § 14 und Tarifstelle 16 der Verwaltungsgebührenordnung 30. Dez. 1926 (G. S. 327).

²⁹⁾ Die Gerichtshaltungskosten für den Kreis- und Stadtausschuß trägt der betreffende Kommunalverband, dem dafür auch die aufkommenden Gebühren zufließen; die Kosten des Bezirksausschusses, des Bergausschusses, der Sprachsammer sowie der obersten Gerichte und Beschlußbehörden trägt der Staat, vgl. diejenigen des Provinzialrats mit Ausnahme jedoch der Entschädigungen der gewählten Mitglieder, die die Provinz zu leisten hat: vgl. PrD. § 100.

³⁰⁾ § 132 LVG.; PrD. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44), Erl. 30. Juni 1925 (MBl. B. 747), 28. Dez. 1928 (MBl. B. 1929 S. 19), 11. Juni 1929 (MBl. B. 490). Eine Überbreitung der durch MinErl. festgesetzten Höchstätze macht, sofern nicht mehr als 1000 RM. verhängt werden, die betreffende

Maßnahme freilich nicht rechtsungültig. Der Oberpräsident hat Zwangsbefugnisse nur, insoweit er Wasserpolizeibehörde ist: Wassergesetz § 346, oder in Berlin an Stelle des RegPräf. zuständig ist; im übrigen muß er, wie der Minister, die Durchführung seiner Anordnungen durch eine andere Behörde erzwingen lassen (im Wege der Rechtshilfe). Zwangsbefugnisse der Regierung vgl. § 40 Anm. 4 d. B.; des Oberbergamts (BergG. § 190 Abs. 4) und des Landeskulturamts wie die der Regierung; des Kulturamtsvorstehers wie die des Landrats, jedoch ohne die polizeilichen Befugnisse: G. 3. Juni 1919 § 14. Für die Reichsfinanzbehörden § 202 RAbgD.

³¹⁾ LVG. § 132, 133. Die Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege, doch ohne vorgängige Anmahnung. Erl. 15. März 1888 (MBl. B. 90). Die Haft wird nach StGB. §§ 28, 29 berechnet.

³²⁾ RGZPD (Verf. G. S. 1899 S. 388) § 5, PrD. 15. Nov. 1899 (G. S. 543) und zahlreiche Ergänzungen. AusfAnw. 28. Nov. 1899 (Amtsblätter) mit mehreren Ergänzungen). Neueste Fassung der PrD. nebst AusfAnw. bei v. Brauchitsch, Bd. 1, 1925 (S. 216 ff.) Beträge unter 0,50 Goldmark sollen nicht mehr beigetrieben werden: Erl. 31. März 1924 (PrVerfBl. 93).

Welche Geldbeträge der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, richtet sich nach den Spezialgesetzen; wo

leisten sich bei der Einziehung gegenseitig Beistand³³⁾. Die Zwangsversteigerung von Grundstücken ist zur Deckung von Steuerstrafen nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Ausland wohnt und anderes Vermögen im Inland nicht vorhanden ist³⁴⁾.

g) Geschäftsgang.

§ 49. Allgemein zusammenfassende Vorschriften über den eigentlichen Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden gibt es aus neuerer Zeit nicht, lediglich einzelne Gebiete sind durch Sondererlasse geregelt worden¹⁾. Die bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter Aufsicht besonderer Beamter geöffnet, mit einem Eingangsstempel versehen und in ein Tagebuch eingetragen, welches den Eingang, die Bearbeitung und Erledigung nachweist. Gewisse, nicht besonders wichtige, Sachen werden jedoch von der Eintragung ins Tagebuch ausgeschlossen. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten“ gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesandt werden²⁾ und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Randschreiben. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbstständig entworfen. Der in abgekürzter Form unterzeichnete Entwurf verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlei) gefertigte Reinschrift, nachdem sie mit dem Entwurf verglichen und beglaubigt ist), ab-

diese keine Bestimmung treffen, gelten die „Erfüllungsordnungen“: für die Rheinprovinz (einschl. Meisenheim) 24. Nov. 1843 (GS. 351), für Westfalen 30. Juni 1845 (GS. 444), für die östlichen Provinzen 30. Juli 1853 (GS. 909), für Neuvorpommern und Rügen 1. Febr. 1858 (GS. 85), für die neuen Provinzen 22. Sept. 1867 (GS. 1553), für das Herzogtum Lauenburg G. 23. Aug. 1871 (Off. Wochenblatt 325), Hohenzollern G. 26. Febr. 1874 (GS. 87). Teilweise ist hiernach noch vorpreussisches Recht in Geltung geblieben. In diesen Vorschriften sind übrigens auch einzelne privatrechtliche Forderungen dem Verwaltungs-zwangsverfahren unterworfen, wie die Ansprüche des Fiskus aus Pachtgelbern und Holzkaufgebern. (B. D. von 1808 § 42 und Kob. D. v. 1825.) Beschlagnahme der Staatsschuldbuchforderungen G. 27. Mai 1910 (GS. 55) § 11. Für die Vertreibung sind vielfach an Stelle besonderer Vollstreckungsbeamter die Gerichtsvollzieher zur Verfügung gestellt (vgl. § 6 der B. D.): Gerichtsvollzieherordnung 23. März 1914 (SMBl. 289) §§ 17, 18, Vf. 14. Juni 1923 (SMBl. 439) und 28. Juli 1925 (PrVerfBl. 123) für die staatliche Kreisassenverwaltung sowie 21. Juli 1924 (SMBl. 282) für die Domänenverwaltung.

³³⁾ G. 9. Juni 1925 (RGBl. 256); gilt

auch für Abgaben auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal, G. 14. Nov. 1922 (RGBl. II 783).

³⁴⁾ Wegen der durch die neueren Steuergesetze eingeführten Verzugszinsen vgl. § 110 Anm. 19 b. B. Das öffentliche Recht kannte bis dahin Verzugszinsen nicht.

¹⁾ Österreich hat neuerdings ein Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen, welches auch in gewisser Weise den Geschäftsgang, insbesondere Beweisführung, Entscheidungsfristen, Anfechtung usw., regelt. Für Preußen sind im allgemeinen die RegInstr., die GeschAnw. für die Regierungen und die Grundzüge 15. Juli 1910 (MBlB. 251) (vgl. § 40 Anm. 2 b. B.), Erl. 29. Jan. 1925 (MBlB. 131), maßgebend, welche auch bei anderen Behörden gelten. Die Bureau-reform hat in letzter Zeit starke Fortschritte gemacht, vgl. Erl. 12. Dez. 1928 (MBlB. 1189).

²⁾ Eine „urschriftliche“ Erledigung trägt sehr zur Beschleunigung bei und ist, soweit es die Rücksicht auf die Aktenvollständigkeit zuläßt, weitgehend durchzuführen. Ist die Rückgabe erforderlich, so werden die Schreiben „unter Rückebittung“ (U. R.) abgesandt; dieses Verfahren kann im allgemeinen aber nur im Verkehr zwischen Behörden angewandt werden.

gesandt wird³⁾. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesammelt, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registaturen) aufbewahrt⁴⁾.

Die Schreiben, für die bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist⁵⁾, unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgeordnete, unterstellte oder an gleichstehende Behörden und an Privatpersonen gerichtet sind. Im ersten Falle heißen sie Berichte, im zweiten Verfügungen⁶⁾, im dritten Schreiben.

Auf alle Schriftstücke ist auf die erste Seite oben rechts die Ort- und Zeitangabe, links die schreibende Behörde, Tagebuchnummer (Aktenzeichen) sowie der Fernsprechanruf und die Bankverbindung — bei längeren Schriftstücken auch die kurze Angabe des Inhalts und der Anlagen — und unten links die Anschrift zu setzen⁷⁾. Berichte der Provinzialbehörden haben die Namen der Berichterstatter

³⁾ Die eigenhändige Vollziehung findet jetzt nur noch in Ausnahmefällen statt. Erl. 3. Mai 1921 (MBlB. 123), 22. Dez. 1921 (MBlB. 1922 S. 9), 16. April 1929 (PrBesBl. 102). Sie wird erfordert für Berichte an vorgeordnete Behörden: Erl. 6. Dez. 1924 (MBlB. 1173); und auch für Urkunden bedarf es ihrer weiterhin. Eine beglaubigte Unterschrift gilt nicht im Verfahrensrecht vor Gerichten oder Pacht- und Miteinigungsämtern: RG. 4. Mai 1925 (Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht 5. S. 270). Die Entsch. v. 31. März 1926 (RBl. 47 S. 565) stellt sich, wohl richtig, auf den anderen Standpunkt, daß es Sache des inneren Dienstbetriebes ist, ob Urschrift oder beglaubigte Abschrift überliefert wird, vgl. MBlB. 1928 S. 297. Die Verwendung von Stempeln zur Vollziehung ist zugelassen für Landräte, Erl. 16. Dez. 1893, anwendbar auf Bürgermeister und staatliche Polizeibehörden 9. Juni 1894 (MBlB. 101). Wirksamkeit bei Polizeiverfügungen wird vom Kammergericht verneint, vom OLG. Düsseldorf bejaht (Pr. Gemeindezeitung 1926 S. 81). Befugnis des Reg. Präf. zur Genehmigung der Stempelverwendung Vf. 30. Okt. 1925 (MBlB. 1148). Geschäftliche Behandlung von Postsendungen vgl. Erl. 12. März 1928 (PrBesBl. 104), Postobriefmarken Erl. 7. März 1928 (PrBesBl. 103).

⁴⁾ Der Registrator führt auch das Tagebuch. Vielfach wird die Registratur gleichzeitig von dem bearbeitenden Bureaubeamten geführt, weil auf diese Weise unnötige Wege gespart werden können. Das wird aber nur dort möglich sein, wo das Arbeitsgebiet des Bureaubeamten in sich geschlossen ist, daß nicht doppelte Akten (auch in anderen Expeditionen) geführt zu werden brauchen. Neuerdings wird die tagebuchlose Aktenhaltung bei einfach gegliederten Behörden vielfach

empfohlen. Aussonderung und Vernichtung alter Akten Erl. 10. Nov. 1876 (MBlB. 254); bei der Justiz Vf. 6., 8. Sept. 1900 (MBlB. 569, 575, 577), 31. Juli 1923 (MBlB. 821), 28. Okt. 1928 (MBlB. 417), Erl. 31. Juli 1923 (MBlB. 821); der Rechnungen und Belege § 85 d. B. Registratorvorlagen über alte Akten „Grundzüge“ XVI Abs. 10. Aus den Akten dürfen keinerlei Teile entfernt werden: Staatsmin. Beschl. 18. Dez. 1923 (MBlB. 1924 S. 82), Beseitigung früherer Hoheitsbezeichnungen Erl. 31. Dez. 1925 (MBlB. 1926 S. 3), 12. Mai 1927 (MBlB. 499).

⁵⁾ Die sogenannten Dinformate Erl. 4. Febr. 1924 (PrBesBl. 56), welche auch für die Vorbrücke gelten: Erl. 8. Juni 1925 (PrBesBl. 147), 27. Mai 1926 (MBlB. 518). Prüfung der Papierorten: Vorschr. d. Staatsmin. 28. Jan. 1904 (MBlB. 110), Erl. 15. April 7. Aug. 1910 (MBlB. 114, 295), 14. Juli 1911 (MBlB. 210), 24. Jan. 1913 (MBlB. 30). Diese Bestimmungen waren während des Krieges zum Teil außer Kraft gesetzt, gelten aber jetzt wieder nach Maßgabe der Erl. 10. Jan. 1926 (PrBesBl. 9) Prüfungsgebühren Erl. 22. Okt. 1925 (MBlB. 1124). Belegung der Papierprüfung Erl. 21. Okt. 1926 (PrBesBl. 182), Prüfung der Tinte Erl. 31. Dez. 1924 (PrBesBl. 1925, S. 2), von Siegellack Erl. 4. Sept. 1928 (PrBesBl. 267), Verwendung von Tintenstift Erl. 22. Juli 1911 (MBlB. 211). Schwarze Farbbänder bei Schreibmaschinen: Erl. 16. Juni 1926 (MBlB. 653).

⁶⁾ Gewöhnlich werden die Verfügungen der Minister und Oberpräsidenten „Erlasse“ genannt. Runderfügung oder Runderlaß ist eine Anordnung, die sämtliche Dienststellen einer bestimmten Verwaltung betrifft.

⁷⁾ Berichte, die an mehrere Behörden gehen, müssen sämtliche Empfänger enthalten: Erl. 4. Febr. 1927 (MBlB. 127).

und Mitberichterstatter anzugeben⁸⁾. Berichte werden auf der ersten Seite in halber Breite geschrieben. Der Geschäftsverkehr soll zur Verminderung des Schreibwerks möglichst vereinfacht werden. Zu diesem Zweck ist von Fernsprecher, Schreibmaschine und Stenogrammdiktat Gebrauch zu machen. Alle Schriftstücke sollen rein sachlich in knapper, klarer Ausdrucksweise gefaßt sein und alle Förmlichkeiten vermeiden. Besondere Vorschriften sind über Zahl-, Zeit- und Temperaturangaben ergangen⁹⁾.

Die Geschäftssprache ist deutsch. Nichtdeutsche Eingaben sind nur in besonderen Fällen zu berücksichtigen¹⁰⁾. Entbehrliche Fremdworte sind zu vermeiden.

Für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden werden Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. September 1923 (§. 455) erhoben¹¹⁾.

Besondere Bedeutung hat man amtlicherseits in der letzten Zeit der Verwendung von Kurzschrift beigemessen¹²⁾.

Dem Austausch von Erfahrungen und der Verbreitung der Kenntnis einer möglichst zweckmäßigen Technik behördlicher Arbeit dient das in Anlehnung an die Verwaltungsakademie in Berlin entstandene, behördlich unterstützte „Deutsche Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung“¹³⁾.

3. Gemeinden und Gemeindeverbände.

a) Übersicht.

§ 50. Wenn die Preußische Verfassung betont, daß der Staat sich in Provinzen, diese in Kreise, Städte und Landgemeinden (und andere Gemeindeverbände) gliedern (Art. 71), so sind damit nicht die bisher erörterten staatlichen

⁸⁾ RegZnfr. § 32 und GeschAnw. vgl. Erl. 21. März 1921 (MBlB. 87), 6. Dez. 1924 (MBlB. 1172). Das gilt, da auch für sie die RegZnfr. Geltung hat, für Landeskulturämter, Oberbergämter und Provinzialerschulkollegien.

⁹⁾ Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu drei Ziffern durch Zwischenraum, die Dezimalstellen durch Komma zu bezeichnen StaatsminBeschl. 8. März 1881 (MBlB. 90). Als gesetzliche Zeit ist in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades festgesetzt. G. 12. März 1893 (RGBl. 93). 24 Stunden Zeit: Erl. 15. Juli 1927 (MBlB. 711). Temperaturangaben sind nach dem hundertteiligen Thermometer (Celsius) zu machen, Wärmemengen nach Kilokalorien und Kilowattstunden zu bezeichnen G. 7. Aug. 1924 (RGBl. I 679). Abkürzung „*R.M.*“: WD. 10. Okt. 1924 (R.-GBl. II, 383), „*R.P.*“: Erl. 24. Febr. 1927 (ZMBl. 39).

¹⁰⁾ G. 28. Aug. 1876 (§. 389). Dieses Gesetz ist durch Art. 1 PrB. grundsätzlich aufrecht erhalten, doch können nach Art. 73 a. a. O. die Provinzen eine andere Amts-

sprache in gemischtsprachigen Landesteilen neben der deutschen Sprache zulassen. Das ist bisher nicht geschehen. Unberührt von dieser preußischen Regelung bleiben natürlich das Reichsrecht (RB. Art. 113, GG. § 113) und die Grundsätze des internationalen Verkehrs. Reichsrechtlich sind durch das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (RGBl. II S. 209) 140 ff. in Oberschlesien zugunsten der polnischen Sprache Ausnahmen gemacht.

¹¹⁾ Dazu Verwaltungsgebührenordnung 30. Dez. 1926 (§. 327). In Kraft geblieben sind noch AusfAnw. 29. Dez. 1923 (PrBesBl. 247), Richtlinien 15. Aug. 1924 (PrBesBl. 289) 15. Jan. 1925 (PrBesBl. 16). Kein Rechtsweg: PrBesBl. 1926, S. 57.

¹²⁾ Einheitskurzschrift (vgl. PrBesBl. 1927 S. 152). — Die Modernisierung des Geschäftsganges kommt nur langsam weiter. Immerhin nimmt die Verwendung von Bureaumaschinen und die Auswertung von Erfahrungen der Privatwirtschaft zu.

¹³⁾ Abgefürzt: Diviv. Berlin W 8, Charlottenstr. 50.

Verwaltungsbezirke gemeint, sondern die gleichnamigen körperschaftlichen Verbände. Ihr Zweck, die Führung öffentlicher Verwaltung, ist ihnen vom Staate gesetzt. Sie führen diese öffentliche Verwaltung teilweise als Selbstverwaltung unter eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze oder als staatliche Verwaltung, wobei sie der Anweisung der Staatsbehörden unterworfen sind und infolgedessen auch in Zweckmäßigkeitsfragen sich den Anordnungen der übergeordneten Behörde fügen müssen¹⁾.

Ursprünglich wurden die Gemeinden organisiert lediglich zur Verwaltung eigener (Selbstverwaltungs-)angelegenheiten, vor allem wirtschaftlicher Natur. Erst später hat der Staat, indem er seine unmittelbare Verwaltung einschränkte, sie für unmittelbare Staatsaufgaben herangezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise zunächst im wesentlichen nur Bezirke der unmittelbaren staatlichen Verwaltung, und erst die auf Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen der Neuzeit haben sie als Verbände höherer Ordnung (weitere Kommunalverbände²⁾ mit körperschaftlichen Rechten und eigenen Organen ausgestattet³⁾. Diese Bestrebungen traten bereits in den in den Jahren 1823 bis 1830 erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in einer späteren Neugestaltung einen festen Abschluß gefunden⁴⁾. Nach dieser wird bei vollständiger Überweisung einzelner Verwaltungszweige an die Selbstverwaltungskörper (De-

1) Den ersten Kreis bezeichnet man als den der Selbstverwaltungsangelegenheiten; ihn definiert die preussische Verfassung als „die selbständige Verwaltung der gesetzlich obliegenden oder freiwillig übernommenen Angelegenheiten durch eigene Organe“; den zweiten als Auftragsangelegenheiten, definiert als „die Verwaltung von staatlichen Angelegenheiten zwar durch eigene Organe des Selbstverwaltungskörpers, aber als Organe des Staates“ (Art. 72). Diese Begriffsbestimmung entspricht im wesentlichen der heutigen Praxis. Nicht in dem Charakter der einzelnen Angelegenheiten liegt der Unterschied — es ist eine Frage der Rechtspolitik, in welche von beiden Gruppen der Gesetzgeber eine bestimmte Aufgabe einreißt — sondern in der Rechtstechnik: ob der Gemeinde die eigene Verantwortlichkeit bleibt oder ob sie Anweisungen unterworfen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine solche Auftragsangelegenheit der Gemeinde als solcher oder einzelnen Organen übertragen wird: die preussische Gesetzgebung bevorzugt den zweiten Weg, weil auf diese Weise die Anweisung leichter durchgeführt werden kann. Eine Unterart dieser Gruppe bilden diejenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche zwar nicht als gemeindliche, aber auch nicht nach Einzelanweisung zu erledigen, sind z. B. das Beflaggen kommunaler Dienstgebäude (G. 17. März 1929 — G. S. 23, B. D. 29. Juni 1929 — G. S. 79 —),

insbesondere auch die Tätigkeit der von der Gemeinde zu unterhaltenden Gerichte (Verwaltungsgerichte) und Beschlußbehörden. Vgl. auch die Schiedsmannsordnung 3. Dez. 1924 (G. S. 751). Vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen, Berlin 1926, insbes. S. 36 ff., 186 ff.

2) „Kommunalverband“ hat einen doppelten Sinn: insofern damit ein Verband von Einwohnern mit einem bestimmten Gebiet bezeichnet werden soll, ist auch eine einzelne Gemeinde ein Kommunalverband (den Gegensatz bildet der reine Personenverband, Verein u. ä., aber z. B. auch der öffentlich-rechtliche Verband einer Berufsgenossenschaft des Versicherungsrechts); „Kommunalverband“ kann aber auch als „Verband von Kommunen“ aufgefaßt werden, und dann fallen unter den Begriff die engeren Gemeindeverbände, die Kreise, die Provinzen, die Zweckverbände. Die neuere Gesetzesprache unterscheidet gewöhnlich jetzt „Gemeinden“ und „Gemeindeverbände“ und unter diesen engere und weitere (im Schrifttum findet sich gelegentlich auch die Unterscheidung nach Gemeindeverbänden erster und höherer Ordnung).

3) Während also die Staatsbehörden von oben nach unten organisiert wurden, wurden die Gemeindeverbände von unten nach oben aufgebaut.

4) § 26. d. B.

zentralisation: § 37 Anm. 5) auch deren Mitwirkung bei der unmittelbaren Staatsverwaltung in ausgedehntem Maße in Anspruch genommen⁵⁾.

Sonst ist die kommunale Gesetzgebung, wenn auch einzelne Gebiete gemeinsam behandelt sind (§ 51), noch eine für die verschiedenen Landesteile und für Stadt und Land, Gemeinden und weitere Verbände, getrennte geblieben⁶⁾. Die Reichsverfassung (Art. 17 Abs. 2, Art. 127) und die Preussische Verfassung (Art. 70 ff.) haben die Grundlagen der gemeindlichen Verwaltung durch ihre Normativbestimmungen bezüglich der Wahlen grundlegend geändert, aber sonst die Organisation nicht berührt und sich darauf beschränkt, die Selbstverwaltung als solche zu gewährleisten.

Zwischen Gemeinden, Kreisen und Provinzen gibt es einige kommunale Zwischenglieder (engere Gemeindeverbände: § 58), neben ihnen stehen einzelne kommunalständische Verbände alten Rechts, deren Aufhebung aber nur eine Frage der Zeit ist⁷⁾.

b) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 51. a) **Grundlagen und Verfassung.** Gemeinden und Gemeindeverbände haben, wie der Staat, eine dingliche und eine persönliche Grundlage, den Gemeindebezirk und die Einwohnerchaft. Sie sind Gebietskörperschaften. Ihre Grenzen unterliegen staatlicher Regelung¹⁾.

⁵⁾ Damit hat Preußen und im wesentlichen auch Deutschland, den Mittelweg eingeschlagen zwischen dem streng zentralistischen Frankreich, das die Selbstverwaltung nur als ganz genau umschriebenes und eng umgrenztes Glied der staatlichen Verwaltung kennt, und England, welches die gesamte örtliche Verwaltung bis auf die Justiz und einen Teil der Polizei der Gemeinde und Grafschaft verweist und dem Staate nur eine ergänzende Tätigkeit beläßt. Dieser formelle Unterschied wird aber infolge einer grundsätzlich verschiedenen Einstellung zur Selbstverwaltung materiell in Deutschland und England sich nicht gleichmäßig auswirken: Denn während in Deutschland zwar formelle Schranken der Selbstverwaltung bestehen, ist sie in der Übernahme von Aufgaben völlig frei, sie besitzt die sogenannte Totalität, die nur insoweit beschränkt ist, als Aufgaben gesetzlich anderen Stellen vorbehalten sind (vgl. *DBG.* Bd. 12 S. 155, Bd. 19 S. 175), während in England jede Übernahme einer neuen Aufgabe eine Ermächtigung des Gesetzgebers erfordert: private bill.

⁶⁾ Ursprünglich sollte eine gemeinsame Regelung für Stadt- und Landgemeinden stattfinden, jedoch wurden die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 (*GS.* 213, 251) wieder außer Kraft gesetzt, *G.* 24. Mai 1852 (*GS.* 238). Die verschiedenen, seit 1922

im Landtag beratenen Entwürfe sind nicht Gesetz geworden. Das Eingemeindungsrecht ist neu für ganz Preußen durch *G.* 27. Dez. 1927 (*GS.* 211) geregelt.

⁷⁾ Die kommunalständischen Verbände befassen sich mit der Verwaltung von Kredit- und Wohlfahrtsanstalten und Stiftungen; sie gehen auf die Gesetzgebung der zwanziger Jahre zurück. Zur Zeit bestehen noch die der Niederlausitz, der Oberlausitz, und die sieben Provinziallandschaften in Hannover (für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen; für das Fürstentum Lüneburg; für die Grafschaften Hoya und Diepholz; für das Herzogtum Bremen und Verden; für das Fürstentum Osnabrück; für das Fürstentum Ostfriesland; für das Fürstentum Hildesheim) *W.D.* 22. Sept. 1867 (*GS.* 1635). Aufgehoben sind die Verbände für die Kurmark, für die Neumark, für Hinterp-, Alt- und Neuvorpommern und für die Altmark (*G.* 12. Juli 1929 — *GS.* 85). Weiter ist das Programm des § 128 Abs. 4 östl. Prov.D. noch nicht ausgeführt. — Die Regierungsbezirke bilden, abgesehen von Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen (vgl. § 62 d. *W.*) keine Verbände.

¹⁾ Grenzänderungen erfolgen teils durch Gesetz, teils im Beschlußverfahren, teils durch das Staatsministerium: *G.* 27. Dez. 1927 — *GS.* 211 — Tenor: *Erl.* 13. Nov. 1928 (*MRBl.* 1099). — Jedes Grundstück im

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der wahlberechtigten Einwohner. Dieser Grundsatz ist jetzt auch für die weiteren Gemeindeverbände durchgeführt: Überall werden im Wege allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Verhältniswahl Vertretungen (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Provinziallandtag) gebildet, welche die Verwaltung überwachen, während diese selbst von engeren Körperschaften (Magistrat, Kreisaußschuß, Provinzialaußschuß) oder durch einen gewählten Einzelbeamten (Bürgermeister) geführt wird, und auch im übrigen die Vorbereitung und Ausführung solchen gewählten Beamten übertragen ist (Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Landesdirektor, Ausnahme: der staatliche Landrat). Die Öffentlichkeit der Beratungen der Vertretungskörperschaften ist überall grundsätzlich vorgeschrieben. Sie ist für die Selbstverwaltung wesentlich.

Gemeinden und Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts²⁾. Diese Eigenschaft ist maßgebend für ihre Stellung zum Staate, zu anderen Verbänden und zu ihren Angehörigen.

preussischen Staat gehört zu einer Gemeinde: östl. St.D. § 2, östl. L.G.D. § 2 — „kommunalfreie“ Grundstücke sind einzugemeinden —, jede Gemeinde zu einem Kreise, jeder Kreis zu einer Provinz (Abweichungen s. unten). Wie das Staatsgebiet für die obrigkeitliche Tätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände die äußere Begrenzung bildet, so wird es grundsätzlich auch für die wirtschaftliche Betätigung maßgebend sein müssen. Das ist besonders scharf für die Sparkassen zum Ausdruck gebracht, Erl. 23. Mai 1924 (MBlB. 579) und gilt nach den von der Zentralinstanz genehmigten Satzungen auch für die Kommunalbanken. — Verfahren zur Feststellung zweifelhafter Grenzen: ZustG. §§ 9, 26.

Ausfluß der Organisationsgewalt des Staates ist es, daß auch die Namen der Selbstverwaltungskörper nicht dem Selbstverwaltungsrecht unterliegen. Die Änderung von Ortsnamen (und sinngemäß auch für Kreisnamen) ist dem Staatsministerium vorbehalten, soweit nicht gesetzliche Festlegung erfolgt ist. Die Schreibweise wird landespolizeilich festgestellt, DVG. 38, 421. Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zur Benennung von Vorwerken und ähnlichen Anlagen ohne kommunale Selbständigkeit, Erl. 1. Aug. 1922 (MBlB. 256), 13. Okt. 1928 (MBlB. 1021). — Vgl. wegen der Schreibweise „Noblenz“ Erl. 14. Mai 1926 (MBlB. 508). Ortsnamen mit unterschiedlichem Vorsatzwort sind ohne, die aus mehreren Stammwörtern zusammengesetzten dagegen mit Bindestrich zu schreiben: Erl. 9. Okt. 1910 (MBlB. 299). Name und Zugehörigkeit des Ortes zum Verwaltungsbezirk sind durch aufgestellte

Ortsstafeln kenntlich zu machen. R.D. 25. Aug. 1820, Erl. 23. Jan. 1928 (MBlB. 291), 9. Aug. 1929 (MBlB. 765).

²⁾ Östl. L.G.D. § 5, östl. St.D. § 59, östl. R.D. § 2, östl. Prov.D. § 1. Wegen der Zweckverbände vgl. § 63 d. W. Sie genießen als solche eine Reihe von Vorrechten: Befreiung vom Stempel, von Gerichtskosten in An gelegenheiten der öffentlichen Fürsorge, Recht auf Fundfachen, Haftung für Beamte (§ 68 d. W.), Zahlungen und Aufrechnung wie beim Fiskus, Beurkundung der Grundstücksübertragungsverträge durch eigene Beamte (MGBVBa. 12 § 2), Befreiung von der Eintragungspflicht. Sonderstellung im Konfurse. Gerichtsstand ZPD. §§ 17, 22, LWB. § 57, Zustellungen ZPD. §§ 171, 184, Zwangsvollstreckung: GZPD. (in der Fassung des G. 17. Mai 1898, MBl. 332, Art. II § 3) § 15³, Anh. § 153 zur Preussischen Gerichtsordnung, gemeins. Recht und rheinisches Resortreglement: G. 7. März 1822; Erl. 17. Nov. 1847 (MBlB. 277), 18. Juli 1881, 24. März 1882 (MBl. 160, 59), ZustG. §§ 17, 33⁴. Nach diesen, voneinander zum Teil stark abweichenden, Vorschriften darf im Gebiete des gemeinen Rechts die Zwangsvollstreckung erst nach einer achtstägigen Höflichkeitfrist vorgenommen werden, während im altpreussischen und rheinisch-französischen Rechtsgebiet die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden (Beschlußbehörden) vorgesehen ist, dort, indem sie mit dem Vollstreckungsgericht zusammen über die Art der Zwangsvollstreckung zu befinden haben, hier, indem sie allein, unter Ausschaltung der ordentlichen Gerichte, entscheiden. Diese materiellen Vorschriften gelten auch für Kreise und Provinzen, doch

Für das Verhältnis der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Staat lassen sich, wenn es im einzelnen auch in den verschiedenen Verfassungsgesetzen nicht einheitlich geregelt ist, gewisse Grundsätze feststellen: Sie unterliegen, wie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, der staatlichen Aufsicht. Diese hat die Aufgabe, die Innehaltung der Gesetze zu überwachen, also die Selbstverwaltung an der Überschreitung der ihr vom Staate gezogenen Schranken zu hindern und innerhalb dieser Schranken sie zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Wirksamkeit anzuhalten³⁾. Sie kann daher in die Verwaltung fortwährend Einsicht nehmen und Berichte erfordern (Informationsrecht). Sie hat ferner das Recht, bei besonders wichtigen Beschlüssen der Selbstverwaltung mitzuwirken⁴⁾, gesetzwidrige Beschlüsse durch ein geordnetes Verfahren unwirksam zu machen⁵⁾ und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu erzwingen, u. U. an Stelle der Gemeinden zu handeln⁶⁾.

greift hier die Zuständigkeitsregelung des ZG nicht ein, so daß die Aufsichtsbehörden insoweit nicht durch die Beschlußbehörden erjeht sind.

³⁾ Die Grenzen der Aufsicht sind im geschriebenen Recht nicht eindeutig festgelegt. Das ZVG. hat aus dem Wesen der Aufsicht in Anlehnung an § 139 b der (nicht mehr geltenden) rev. StD. von 1831 den Grundsatz abgeleitet, daß die Aufsichtsbehörden dafür zu sorgen haben, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden (ZVG. Bd. 25 S. 46; Bd. 28 S. 95; Bd. 35 S. 118). Dieses Ergebnis entspricht dem preussischen Staatsgrundrecht des RM., welches den Staat den Korporationen und Gemeinden gegenüber für befugt erklärt, zur Abschaffung von Mißbräuchen und Mängeln der inneren Verfassung und zur Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzunehmen (II, 6 § 191). Der Grundsatz gilt im Zweifel auch gegenüber anderen Körperschaften. Was das Verhältnis zur gemeindlichen Selbstverwaltung betrifft, so spricht im geltenden Recht östl. ProvD. § 115 (und ähnlich rhein. GemD. § 114) materiell das gleiche aus, daß die Aufsichtsbehörden darüber zu wachen haben, „daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde“, beschränkt formell aber die Aufsichtsbehörden auf den Gebrauch der „ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mittel“. Jene Begrenzung muß auch für die Kommunalaufsichtsbeschwerde, wie sie in § 7 ZustG. erwähnt, gelten. Diese Vorschrift gibt, wenn auch die Praxis vielfach anders verfährt, der Aufsichtsbehörde nicht die Möglichkeit zur materiellen instanzialen Entscheidung, wie sie innerhalb eines einheitlichen Behördenaufbaus möglich ist, sondern

die Beschwerde kann nur als Anregung aufgefaßt werden, auf Grund der vorgetragenen vermeintlichen Unregelmäßigkeiten von den Mitteln, die das Gesetz der Aufsichtsbehörde in die Hand gibt, Gebrauch zu machen. Danach kann eine unzumutbare, aber nicht gesetzwidrige Maßnahme auf dem Gebiete der Selbstverwaltung nicht durch die Aufsichtsbehörden verhindert werden, soweit nicht Sondervorschriften bestehen. Tatsächlich wird ja vielfach die Gemeinde der Auffassung der Aufsichtsbehörde sich fügen, um andere Eingriffe zu vermeiden. — Aufsichtsbehörden (näheres vgl. unten). Die Aufsicht ist in zwei Instanzen gegliedert (zweite Instanz bei Provinzen ist der Minister). Über ihnen steht die „Oberaufsicht“ des Ministers, der, wie es auch § 50 Abs. 3 ZVG. ausspricht, innerhalb seiner Zuständigkeit in jeder Lage eingreifen kann (vgl. § 48 Anm. 13 d. W.). (Der Begriff der „Oberaufsicht“ der älteren GemeindeG. — östl. StD. § 76, rhein. GemD. § 114 u. a. — deckt sich mit dem heutigen Begriff der „Aufsicht“). Die Kommunalaufsichtsvorschriften begründen andererseits auch eine Amtspflicht zugunsten der Gemeinden (RG. in PrVBl. 49, 636).

Näheres hierüber vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen 1926.

⁴⁾ Genehmigung oder Bestätigung, ohne welche die betreffenden Beschlüsse nicht rechtswirksam werden können.

⁵⁾ Beschlüsse von Körperschaften, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen“, werden beanstandet, d. h. in ihrer Wirksamkeit gehemmt, bis auf Klage der Körperschaft vom Verwaltungsgericht die Unrechtmäßigkeit der Beanstandung festgestellt ist. Ein Beschluß, dem Anm.: Note ⁶⁾ befindet sich auf S. 131. ۞

Der Staat übt schließlich Einfluß auf die Besetzung der leitenden Stellen der Selbstverwaltung⁷⁾ aus und unterwirft die Gemeindebeamten seiner Dienstaufsicht⁸⁾; und endlich wirkt sich die staatliche Gewalt nach der formellen Seite — dem Einfluß auf die Organisation — in der Möglichkeit der Auflösung gemeindlicher Vertretungskörperschaften aus⁹⁾.

Die staatliche Aufsicht wird zur Dienstaufsicht in allen Auftragsangelegen-

Landbund beizutreten, überschreitet z. B. die Befugnisse einer Gemeinde Erl. 15. Sept. 1922 (MBlB. 935). Im Gegensatz hierzu werden gesetzwidrige Beschlüsse von staatlichen Beschlussbehörden durch Klage gegen diese beseitigt, vgl. § 48 d. W.

⁶⁾ „Unterläßt oder verweigert“ eine Gemeinde „die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen“, so verfügt die Aufsichtsbehörde die Eintragung in den Etat oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe: sogenannte Zwangsetatifikation ZustG. § 19 ufw., Erl. 30. Dez. 1890 (MBlB. 1891 S. 6). Über die Voraussetzungen — es kann sich nur um Pflichtaufgaben handeln — DWG. 46 S. 11. Ein zivilrechtlicher Anspruch wird als Rechtsgrundlage für eine Zwangsetatifikation nicht angesehen: DWG. in PrBl. 50, S. 572. Die Zwangsetatifikation zwecks Rückzahlung fälschlich veranlagter, aber rechtskräftiger Steuern ist nicht zulässig: DWG. in MBlB. 1915 S. 183. Wichtig DWG. in PrBl. 50, 175. Die Vollstreckung erfolgt durch die Zwangsmittel des § 132 DWG. gegen den verantwortlichen Beamten (z. B. Anordnung einer Kassenanweisung). g. F. für im Verwaltungs-zwangsverfahren einzuziehende Beträge durch Pfändung usw. Eine gewisse zwangsweise Festsetzung von Einnahmen ermöglicht § 59 KommAbgG. in der Fassung der Novelle von 1921 (vgl. § 149 d. W.). Die Verpfändung von Reichsteueranteilen wird von der Praxis für zulässig gehalten, damit wohl auch die Pfändbarkeit in dem oben gezogenen Rahmen (Anm. 2).

Aus den in Anm. 3 erwähnten Gründen (vgl. auch die angeführte Stelle des RM.) folgert das DWG. auch das Recht des Staates, in denjenigen Fällen, in denen die berufenen Organe der Selbstverwaltung entweder in der Ausübung ihrer Obliegenheiten gehindert sind oder ihre Obliegenheiten fortgesetzt in einer den Interessen der Gemeinde oder des Staates widersprechenden Weise ausüben, in denen also im Wege der Einzelanordnung keine Abhilfe

geschaffen werden kann, an Stelle der behinderten Organe Kommissionen oder Kommissare einzusetzen (z. B. PrBl. 49, 848). Diese Maßnahme wird regelmäßig dann notwendig, wenn infolge Umwandlung der Gemeindeverfassung (Verleihung der Städteordnung an Landgemeinden), infolge der Ungültigkeitserklärung einer Wahl oder schließlich infolge der Erledigung der Vorsteherstelle und wiederholter Veragung der Bestätigung des Nachfolgers alle oder einzelne der verfassungsmäßigen Organe nicht vorhanden sind (vgl. § 33 Abs. 4 östl. StD.). Für den Fall der Auflösung einer Vertretung ist in ZustG. §§ 17³, 33³ Bestimmung getroffen. (Über die Kontinuität der Vertretung im übrigen vgl. DWG. in PrBew. Bl. 46 S. 173.)

⁷⁾ Bestätigung. Ein Überrest aus der Zeit des Absolutismus ist es, daß nach den Verfassungsgesetzen der Städte in Neuworpommern und Rügen (und Frankfurt a. M.) der Staat auf Grund einer Präsentation von drei Kandidaten den Bürgermeister zu ernennen hat. Dadurch, daß in der letzten Zeit auf die Präsentation mehrerer verzichtet und die eine vorgeschlagene Person ernannt wird, hat dies Recht allerdings praktisch seine Bedeutung verloren.

⁸⁾ Ordnungsstrafen seitens der Aufsichtsbehörde — mit gewissen Ausnahmen —, Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens vgl. § 70 Anm. 16. d. W.

⁹⁾ Bestimmte Voraussetzungen sind dafür nicht gegeben. Sie wird verfügt, wenn der geordnete Gang der Verwaltung anders nicht hergestellt werden kann, wenn insbesondere eine Vertretung beschlußunfähig wird und versucht werden soll, durch Neuwahl eine arbeitsfähige Versammlung zustande zu bringen. Die Auflösung ist teils gesetzlich vorgesehen und dann dem Staatsministerium übertragen, teils wird ihre Zulässigkeit neben dem Gesetz aus Erwägungen wie in Anm. 6 gefolgert und würde dann jeder Kommunalaufsichtsbehörde zustehen (in Hannover). In der Praxis wird das Recht aber auch hier durch das Staatsministerium ausgeübt.

heiten¹⁰⁾. Hier besteht also ein unmittelbares Unterordnungsverhältnis gegenüber der Staatsbehörde, und das Gemeindeorgan muß auch in Fragen des Ermessens sich den Anordnungen der Staatsbehörde fügen.

Das Verhältnis der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander ist im geltenden Recht nicht eingehend geregelt¹¹⁾. Sie sind nicht einander untergeordnet, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander¹²⁾. Eine Folge davon ist, daß, soweit nicht, wie bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die Zuständigkeit geregelt ist¹³⁾, die Selbstverwaltungskörper freiwillig alle Aufgaben nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit übernehmen können, auch solche, die bereits von anderen erledigt werden, und bei denen eine Doppelarbeit vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus nicht erwünscht ist¹⁴⁾. Aus ihrer Stellung wird sich aber die Pflicht herleiten lassen, nach den, auch für den bürgerlichen Verkehr üblichen, Grundsätzen von Treu und Glauben auf Nachbarverbände Rücksicht zu nehmen, insbesondere von bewußter Schädigung sich fernzuhalten¹⁵⁾.

Im Verhältnis zu den Einwohnern seines Gebietes tritt der Selbstverwaltungskörper nicht nur als wirtschaftlicher Verband, sondern auch als Obrigkeit auf. Der Angehörige ist zur Annahme von Ehrenämtern verpflichtet¹⁶⁾, hat zu den Lasten beizutragen und ist zur Teilnahme an den Anstalten der Gemeinden usw. berechtigt. Er ist der Rechtssetzung des Verbandes unterworfen, denn

¹⁰⁾ Vgl. § 50 Anm. 1 d. W. Auch § 2 des PolizeiverwG.: „Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen“. § 43 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes: (die Schuldeputation) „handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihnen Anordnungen Folge zu leisten“. — Das gilt naturgemäß nicht bei Gerichten (Verwaltungsgerichten) und Beschlußbehörden. Hier besteht die Dienstaufsicht nur in einer Aufsicht über die formelle Geschäftsführung, vgl. LWB. § 48, 79, 120.

¹¹⁾ Nur die Provinzialordnung gibt dem Landesdirektor das Recht, in Geschäften der Kommunalverwaltung „die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen“. Ostl. ProvD. § 92. Eine gewisse Solidarhaftung der Gemeinden usw. untereinander begründet das UnterbringungsG. (vgl. § 79 Anm. 2 d. W.), und denselben Gedanken nimmt das G. 26. Febr. 1926 (GS. 53), insbes. §§ 45 ff., auf.

¹²⁾ Es führt also nicht der höhere Verband über den unteren eine Aufsicht. Die Mitwirkung des Kreis Ausschusses bei der Aufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden geschieht nicht in seiner Eigenschaft als Kommunalbehörde, sondern als staatliche Beschlußbehörde, daher ist an diesen

Geschäften in der Provinzialinstanz nicht der Provinzialausschuß, sondern der Provinzialrat beteiligt. Eine gewisse Ausnahme bedeutet AB. zur FürsorgePfl. WD. 17. April 1924 (GS. 210) § 16, wo dem Kreis Ausschuß das Recht zur Abänderung von Beschlüssen des Gemeindevorstandes zugestanden ist.

¹³⁾ Dabei macht sich in der letzten Zeit die Neigung bemerkbar, Aufgaben mehr und mehr statt den Gemeinden den Kreisen zu übertragen: vgl. die Fürsorgepflicht §§ 380 ff. d. W.

¹⁴⁾ In dieser Beziehung ist jetzt eine Rationalisierung insofern eingetreten, als sowohl das westliche Amt gegenüber den Gemeinden, wie auch der Kreis gegenüber seinen Gemeinden Aufgaben mit der Wirkung übernehmen können, daß den Gemeinden diese Angelegenheiten entzogen sind (sog. „Kompetenz-Kompetenz“, vgl. § 58 d. W. und G. 29. Juli 1929 — GS. 137 — §§ 43 ff.).

¹⁵⁾ Das spricht deutlich aus die FürsorgePflWD. § 17 vgl. auch RGZ. Bd. 107 S. 202. G. 27. Dez. 1927 fordert in § 1 bei Eingemeindungsverhandlungen Loyalität gegenüber dem Kreis.

¹⁶⁾ Nur die Provinzialordnung kennt — mit Ausnahme der Pflicht zur Übernahme von Wahllehrenämtern: § 18 des Provinziallandtagswahlgesetzes 7. Okt. 1925 (GS. 123) — diese Amtspflicht nicht.

die Selbstverwaltungskörper besitzen das Recht zur statutarischen Regelung einer Reihe von Angelegenheiten, soweit nicht Staatsgesetz dem entgegensteht¹⁷⁾.

Die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sind öffentliche Behörden¹⁸⁾. Die Gemeindebeamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten¹⁹⁾. Für Verwaltungshandlungen, welche im staatlichen Auftrage erfolgen, gelten die für staatliche Behörden auf Grund des Verwaltungsgebührengesetzes erlassenen Gebührenerordnungen²⁰⁾.

Zweck der Selbstverwaltung ist die Pflege der Wohlfahrt der Bürger. Alles, was der Wohlfahrt des Ganzen und der geistigen und materiellen Hebung der Angehörigen zu dienen geeignet ist, kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband in seine Tätigkeit einbeziehen, insbesondere die dazu erforderlichen gemeinnützigen Anstalten errichten²¹⁾. Wo derartige Gebiete nicht vom Staate geregelt sind oder von ihm besorgt werden, auch keiner anderen Stelle übertragen sind²²⁾, ist die Selbstverwaltung frei. Ihre Grenze findet sie äußerlich in ihrem Gebiet, innerlich lediglich in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Aufgabe des Selbstverwaltungskörpers ist es ferner, die für die Besorgung staatlicher Geschäfte erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen (Auftragsgangelegenheiten vgl. § 50 Anm. 1).

§ 52. β) Verwaltung. Die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist unter dem Gesichtspunkt zu führen, daß die Bedürfnisse der Gemeinschaft mit den verfügbaren Mitteln bestmöglichst befriedigt werden. Für die formelle Durchführung dieser Forderung geben zwar die verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetze teilweise voneinander abweichende Vorschriften, doch sind eine Reihe gemeinsamer Grundsätze festzustellen. Dabei spielen die finanziellen Fragen naturgemäß die Hauptrolle. Aufgabe des Staates ist es ja, wenn er derartige Zwangsorganisationen schafft, dafür zu sorgen, daß die aus der Wirtschaft herausgezogenen Gelder sorgfältig verwendet werden. Es hängt mit der immer stärkeren Erweiterung der Selbstverwaltung (und der Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der öffentlichen Verwaltung überhaupt) zusam-

¹⁷⁾ Wiederum gilt eine Ausnahme bezüglich der Provinzialfassungen: Sie dürfen sich nur auf die Verfassung des Provinzialverbandes beziehen (örtl. ProvD. § 8, vgl. aber bez. der „Autonomie“ § 61 d. W.). Gemeinde- und Kreisfassungen können auch in die Verhältnisse des einzelnen eingreifen: örtl. KrD. § 20, örtl. StD. § 11, örtl. LGD. § 6.

¹⁸⁾ Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte durch Behörden der Gemeinden § 47, der Kreise § 45, der Provinzen § 390 d. W., Kommunalbehörden haben Pflichten gegen einander zu frankieren: Erl. 28. Dez. 1912 (MBlW. 1913 S. 13). Rechtshilfepflicht von Gemeindebehörden gegenüber Verwaltungsbehörden Erl. 13. Dez. 1925 (MBlW. 1280), Arbeitsämtern: § 205 ArbVG. Entschädigung für die Besorgung von Geschäften der FinAmter Erl. 5. Okt. 1923 (MBlW. 972).

¹⁹⁾ Aus dieser Eigenschaft des Gemeindevorstandes ergibt sich das Recht und —

nötigenfalls auf Anweisung — die Pflicht zur Beanstandung von Gemeindebeschlüssen (vgl. Anm. 5). — Kommunalbeamtenrecht vgl. § 79 d. W.

²⁰⁾ Die Gebühren verbleiben der Gemeinde usw. VerwaltungsgebührenG. § 2 in der Fassung des G. 27. Nov. 1925 (GS. 162), vgl. Erl. 12. Jan. 1926 (PrBesW. 5) und § 49 Anm. 11 d. W.

²¹⁾ Dies ist der oben erwähnte Grundsatz der Totalität der Gemeindezwecke, vgl. § 50 Anm. 5 d. W. Als neuere Betriebsform hat sich der „gemischt-wirtschaftliche Betrieb“ entwickelt, wonach öffentliche (auch staatliche: vgl. die „Preussag“) Anstalten in Formen des Privatrechts oder Landesrechts geführt werden, um so den vielfach hierfür zu schwerfälligen Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze zu entgehen.

²²⁾ Eine Überschreitung der der Gemeinde so gezogenen Befugnisse wird durch Veranstandung verhindert, vgl. Anm. 5.

men, daß so das Finanzwesen eine ausschlaggebende Bedeutung gewonnen hat¹⁾, und dies ist daher auch das Gebiet, auf welchem die neueste Gesetzgebung ganz besonders tiefgehende Eingriffe vorgenommen hat: War vor dem Kriege infolge klarer Scheidung der Einnahmequellen zwischen Staat und Selbstverwaltung dieser verhältnismäßig viel Freiheit gegeben, und brachten diese Quellen bei der reichen Volkswirtschaft ohne besondere Schwierigkeiten die für die Erweiterung der Selbstverwaltung erforderlichen Summen auf, so hat die neuere Entwicklung zu einer zentralisierten Bewirtschaftung der gesamten Steuerkraft geführt, welche das Schwergewicht in das Reich verlegt und ebenso wie das Land zum Kostgänger des Reichs, auch die Gemeinden und Gemeindeverbände zu Kostgängern des Landes gemacht hat. Nicht mehr die eigenen Steuern, sondern die Ausschüttungen aus den Reichssteuern nehmen heute den wichtigsten Platz im Gemeindehaushalt ein. Einnahmen ergeben sich weiter aus Vermögenseinkünften, Gebühren und Beiträgen, direkten und indirekten Steuern und aus Dotationen und Beihilfen, die vom Staate oder weiteren Verbänden bei Übertragung einzelner Verwaltungszweige oder zur Ausgleichung des zwischen Bedürfnis und Leistungsfähigkeit in den Verbänden hervortretenden Mißverhältnisses gewährt werden²⁾. Eine Folge der stärkeren wirtschaftlichen Betätigung der weiteren Gemeindeverbände ist es, daß auch bei ihnen die Einnahmen aus dem Vermögen (werbenden Betrieben) jetzt eine steigende Bedeutung gewinnen. Im übrigen erheben sie eigene Steuern nur in geringem Umfange, verteilen ihren ungedeckten Bedarf vielmehr im wesentlichen auf die unteren Verbände, welche diese zugleich mit den eigenen Umlagen einziehen³⁾.

Die Ausgaben zerfallen in (persönliche und sachliche) Betriebsausgaben und in Ausgaben für die Erfüllung der Zwecke der Gemeinden oder des Gemeindeverbandes. Soweit sie auf einer öffentlich-rechtlichen Pflicht beruhen, können sie, wenn sie unterlassen oder verweigert werden, zum Gegenstande der Zwangssetatifizierung gemacht werden⁴⁾; sind sie freiwillig übernommen, so müssen sich die Ausgaben — wenn nicht die Aufnahme eines Kredits gerechtfertigt ist — nach den verfügbaren Mitteln richten.

Grundlage der Finanzwirtschaft ist der Haushaltsplan, welcher für bestimmte Zeit (meist ein Jahr) im voraus aufgestellt wird⁵⁾. In diesen Vor-

¹⁾ Die Reichsfinanzstatistik ergab für 1928 an Steuereinkommen des Reichs: 5,65, der Länder: 3,31, der Gemeinden und Gemeindeverbände: (1926) 3,57 Milliarden RM.

²⁾ Dotationen sind Zweckzuwendungen mit allgemeiner Zweckbestimmung, ohne Verpflichtung, die Einzelverwendung nachzuweisen. Andere Zuwendungen heißen Beihilfen oder Betriebszuschüsse. Sie spielen eine besondere Rolle in England, werden in Preußen aber wegen der mit ihnen verbundenen Einschränkung der Selbstverwaltung (Auferlegung von Bedingungen) nicht gern gesehen, wenn auch wegen der Unzulänglichkeit des Finanzausgleichs häufig erbeten und gewährt. Beihilfen werden namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens

(vom Staate an die Gemeinden bzw. Schulverbände: § 268 d. W.) und des Wegebaus (von Kreisen an Gemeinden, von Provinzen an Kreise) gewährt.

³⁾ Einnahmequellen sind auch die Anleihen. Das Abgaberecht der Gemeinden und Gemeindeverbände wird wegen des Zusammenhanges mit dem Reichs- und Landessteuerrecht mit diesem dargestellt in §§ 149 ff. d. W.

⁴⁾ ZustG. § 19, östl. UGD. § 141, östl. KrD. § 180, östl. ProvD. § 121, Erl. 30. Dez. 1890 (MBl. 1891 S. 6); Voraussetzungen WStG. Rd. 46, S. 11; vgl. § 51 Anm. 6 d. W.

⁵⁾ Vgl. östl. UGD. § 119; östl. StD. § 66, östl. KrD. § 127, östl. ProvD. § 101. Ein bestimmtes Muster ist nicht vorgeschrieben.

anschlag sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen; der Haushalt ist nach dem Voranschlag zu führen. Ausgaben über den Voranschlag hinaus bedürfen besonderer Genehmigung durch die Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist über das Ergebnis Rechnung zu legen, welche von der Vertretung zu prüfen und festzustellen ist. Die Aufstellung des Voranschlages und die Rechnungslegung erfolgen mit Rücksicht auf das erhebliche Interesse der Bürger unter Beschlußfassung der Vertretungen und ausgedehnter Öffentlichkeit⁶⁾.

Falls die eigenen Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen, muß Kredit beansprucht werden. Dieser kann, wenn es sich nur um eine zeitweilige Kassennotlage handelt, ein „vorübergehender Kredit“ sein. Sollen Ausgaben geleistet werden, die aus laufenden Einnahmen nicht zu decken sind, so ist eine Anleihe aufzunehmen. Eine kurzfristige Anleihe kommt in Frage, wenn die Rückzahlung mit den aus der Anlage zu erwirtschaftenden Beträgen in gleich kurzer Zeit — bis zum Rückzahlungstermin — möglich ist (das kommt nur für sehr produktive Zwecke in Betracht); meist werden allerdings Gemeinden und Gemeindeverbände Einrichtungen, die ohne Überbürdung der Steuerpflichtigen nicht aus dem ordentlichen Haushalt gedeckt werden können, durch langfristige Anleihen finanzieren müssen. Diese müssen nach festen Sätzen getilgt werden, die in ihrer Höhe von der Art des Verwendungszweckes abhängen und den für kaufmännische Abschreibungen der einzelnen Anlage üblichen Sätzen entsprechen müssen. Die Anleihen sind auf Reichsmark oder Goldmark abzustellen⁷⁾. Sie bedürfen der Genehmigung⁸⁾.

Die neue Reichsfinanzstatistik (W. D. 23. Juni 1928 — RGBl. I 205) wird aber allmählich zu einem allgemeinen Schema führen. Revision der Stadtkassen vgl. Erl. 17. Juni 1924 (MBl. 672). Verdingungswesen Erl. 27. Nov. 1925 (MBl. 1229).

⁶⁾ Pflicht zur Auslegung östl. LGO. § 119 östl. StD. § 66. Veröffentlichung durch den Druck ist vorgeschrieben in östl. KrD. § 127, östl. ProvD. § 101. Erhöhte Publizität ist durch die Finanzstatistik eingeführt (Erl. 5. April 1929 — MBl. 288). Die augenblickliche Wirtschaftslage hat es mit sich gebracht, daß der Aufstellung der Voranschläge im Hinblick auf die nötige Sparsamkeit seitens der Aufsichtsbehörden erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird vgl. Erl. 22. März 1929 (MBl. 242).

⁷⁾ Grundsätze für Kommunalanleihen Erl. 1. Juni 1891 (MBl. 84), 6. Aug. 1892 (MBl. 321), 3. Dez. 1900, 19. Aug. 1902 (MBl. 147), 23. Aug. 1907 (MBl. 261). Die derzeitige Lage der Wirtschaft hat zu einer wesentlichen Verschärfung der für Kommunalanleihen geltenden Grundsätze genötigt. Maßgebend sind für Inlandsanleihen jetzt Erl. 9. Jan. 1924 (MBl. 46), 27. Jan. 1925, 30. Mai 1925 (MBl. 134, 634). Begriff des vorübergehenden Kredits,

des kurzfristigen Kredits und der Anleihe Erl. 1. Aug. 1925 (MBl. 857). Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erfordert die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen Erl. 31. Jan. 1900 (MBl. 81), 9. Jan. 1924, 30. Mai 1925. Veröffentlichung des Verlustes von Inhaberpapieren Erl. 14. Mai 1917 (MBl. 146). — Anleihen der Garantieverbände bei ihren eigenen Spartassen Erl. 30. Nov. 1920, 25. Mai 1923 (MBl. 409, 607), 28. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 13).

⁸⁾ Östl. LGO. § 114, östl. StD. § 50, östl. KrD. § 176, östl. ProvD. § 119. Eine Genehmigung von Anleihen ist lediglich für die Rezeßstädte in Neuvorpommern nicht vorgehen. Mit Rücksicht auf die Erhaltung der Währung gelten für ausländische Kredite Sonderbestimmungen: Nach dem G. 21. März 1925 (RGBl. I 27) bedarf die Aufnahme jeder — also auch vorübergehenden — Schuld im Auslande der Genehmigung, wenn sie nach Landesrecht nicht ohnehin vorgehen ist. Seitdem inzwischen das G. 9. Juli 1925 (GS. 89) das preussische Recht entsprechend ergänzt hat, Erl. 30. Juli 1925 (MBl. 835), ist das Reichsgesetz nur noch für die langfristigen

Gleiches gilt für Bürgschaften und Sicherheiten. Für Anleihen dürfen Spezialpfänder (Hypotheken u. ä.) im allgemeinen nicht bestellt werden.

Das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände scheidet sich in Verwaltungsvermögen, welches zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist (Dienstgebäude u. ä.) und Finanzvermögen, dessen Ertrag der Erzielung von Einnahmen zur Entlastung des Haushalts dient. Es ist nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verwalten. Die Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und die Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Vermögens steht den Einwohnern nach Maßgabe der darüber getroffenen Bestimmungen zu; dieser Anspruch kann durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden⁹⁾.

c) Die Gemeinden.

aa) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 53. a) Geschichte und Grundlage der Gemeindeverfassung. Die Gemeinden im weiteren Sinne zerfallen in Stadtgemeinden und Landgemeinden sowie, den letzteren rechtlich gleichgestellt, Gutsbezirke¹⁾. Die Gemeinde bildet den Grundstein des ganzen Staatsorganismus, den nicht weiter auflösbaren untersten Knoten, in dem alle Fäden des öffentlichen Lebens zusammenlaufen. Sie ist gleichzeitig wirtschaftlicher und politischer Verband und wurzelt bei dieser Doppelseigenschaft sowohl in der älteren Marken- wie in der früheren Gerichtsverfassung²⁾. Auf

Auslandsanleihen der erwähnten Städte in Vorpommern von Bedeutung. Für Auslandskredit jeder Art sind maßgebend die zwischen der Reichsregierung und den Ländern vereinbarten Richtlinien, welche auch die Beschlüßbehörden binden (vgl. G. 1925). Anleihen, die hiernach nicht ohne weiteres zur Genehmigung geeignet erscheinen, können der „Beratungsstelle“ vorgelegt werden. Ihr steht auch die Entscheidung über alle Bürgschaften gegenüber dem Auslande zu. Vgl. auch Erl. 4. Mai 1928 (MBlB. 501).

⁹⁾ Vstl. LGO. § 70, vstl. StD. § 49, vstl. NrD. § 8, vstl. ProvD. § 6. Die früher für Landgemeinden, Städte und Kreise bestehende Vorschrift, daß die Veräußerung von Grundstücken der Genehmigung bedürfe, ist für Städte und Kreise durch das VereinfachungsG. dahin geändert worden, daß der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte nur nicht zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden darf (vstl. StD. § 51, vstl. NrD. § 176a). Der Vorbehalt der Genehmigung zur Veräußerung von Gegenständen von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert (vstl. LGO. § 114, vstl. StD. § 50) beruht auf Erwägungen der Denkmalspflege, weniger der Komunalaufsicht.

1092 Städte, 29518 Landgemeinden, 578 Gutsbezirke.

²⁾ Die Entwicklung der Städte beruht auf dem Marktrecht, welches als Privileg vom Kaiser oder Landesherren verliehen wurde. Mit ihm wurden häufig andere Privilegien verbunden, insbesondere die Befreiung von der allgemeinen Gerichtsbarkeit, so daß die Abhängigkeit vom Landesherren oder Grundherren (Mediatstädte) allmählich schwand. Diese Privilegien wurden in bedeutenderen Städten zu Stadtrechten ausgebildet, welche wiederum anderen Städten verliehen wurden („Lübisches, Soester, Rbinisches, Magdeburgisches, Kulmer Recht“). Gerichtsbehörde war das Schöffentkollegium, welches unter einem ernannten Schultheiß stand. Aus ihm entwickelte sich später der Rat, der den Schultheiß durch einen gewählten Bürgermeister ersetzte. Die Wählbarkeit zum Rat war auf die vornehmeren Geschlechter beschränkt. Neben und gegen ihn traten die aufblühenden Zünfte, die später degenerierten und in Ermangelung einer Überwachung vielfach eine völlige Entartung der Verwaltung herbeiführten. — Anders war die Entwicklung der Landgemeinden. Sie beruhten auf der gemeinschaftlichen Mark (Flurzwang, Dreifelderwirtschaft) und der gemeinsamen Benutzung der in Wald, Weide, Gewässern usw. be-

¹⁾ Preußen umfaßt (Anfang 1929)

sie gründet sich die Selbstverwaltung, welche in den verschiedenen Stufen der staatlichen Entwicklung jedoch in verschiedenem Maße zur Geltung gekommen ist. Nach der Blüte im Mittelalter, nach dem Verfall und der Verwilderung des 17. Jahrhunderts greift der absolute Staat mit einer fast völligen Beseitigung der Selbstverwaltung ein. Er sah in der Gemeinde nur den Verwaltungsbezirk, in dem Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten³⁾, in der Gemeindefache nur die Staatsangelegenheit. Diese Auffassung prägt sich in dem französischen System der maire-Verfassung aus, dessen Einwirkung noch heute im westlichen Deutschland spürbar ist. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat an die alten Verhältnisse wieder angeknüpft und die kommunale Selbständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Vorbild wurde die Städteordnung des Freiherrn vom Stein, die zur Erweckung des Interesses an den öffentlichen Angelegenheiten die Bürger in ausgedehnter Weise zu persönlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde berief⁴⁾. Man versuchte später eine einheitliche Regelung für Stadt und Land, kam von diesem Plan aber wieder ab, und so ist noch heute für Stadt und Land und für die einzelnen Landesteile das Gemeindeverfassungsrecht verschieden geordnet. Nachdem aber in den letzten Jahren eine Reihe von Gegenständen eine gemeinsame Regelung erfahren haben, sind die formellen Unterschiede tatsächlich stark verringert; so ist unbeschadet der Verschiedenheit in ihrem inneren Aufbau die grundsätzliche äußere Stellung der Gemeinde, das Gemeinewahlrecht, Gemeindebeamtenrecht⁵⁾, Gemeindeabgabenrecht⁶⁾, das Eingemeindungsrecht⁷⁾ und die gemeindliche Vermögensverwaltung im wesentlichen gleichartig festgestellt.

Das Gebiet der Gemeinde kann sich ändern durch Eingliederung „kommunalfreier“ Grundstücke, durch Eingliederung anderer Gemeinden oder von Teilen solcher oder durch Zusammenschluß mit anderen Gemeinden oder Teilen solcher⁸⁾.

stehenden Allmende. Die Gemeinde bestand daher aus den Anteilsbesitzern der geteilten und ungeteilten Feldmark, den Marktgenossen, in deren „Realgemeinden“ erst in neuester Zeit die nichtberechtigten Besitzer kleiner Höfe, die Büdner, Kätner, Häusler usw. aufgenommen wurden; sie alle in ihrer Gesamtheit bildeten dann die Personal- (politischen) Gemeinden. Die erste Anerkennung der Gemeinde als Körperschaft sprach Art. II 7 § 18 aus. Die Neuordnung der Gemeindeverfassungen erfolgte jedoch erst sehr viel später, obwohl seit Beginn des 19. Jahrhunderts die wirtschaftlichen Verhältnisse völlig umgewandelt wurden. Sie geschah zunächst in der Rheinprovinz und in Westfalen und fand für die östlichen Provinzen erst mit der Landgemeindeordnung von 1891, welche die Reste der gutsherrlichen Aufsicht beseitigte, ihren Abschluß.

³⁾ Vgl. § 26 d. W.

⁴⁾ Die StD. 19. Nov. 1808 (GS. 324) übertrug nach den Vorschlägen der berühmten „Rassauer Denkschrift“ den Gemeinden

die Verwaltung des Gemeindevermögens, der zum öffentlichen Unterricht, Wohlthätigkeit und sonstigen öffentlichen Kommunalitätsbedürfnissen bestimmten Anstalten, die Verwaltung gewisser Zweige der niederen Gerichtsbarkeit und die örtliche Polizei. Diese Städteordnung wurde in den später erworbenen Landesteilen in einer veränderten, die Staatsaufsicht stärker betonenden Fassung als „Revidierte Städteordnung“ 17. März 1831 (GS. 9) eingeführt.

⁵⁾ Vgl. § 79 d. W.

⁶⁾ Vgl. § 52 Anm. 3 d. W.

⁷⁾ Ges. 27. Dez. 1927 (GS. 211).

⁸⁾ Das erwähnte Gesetz hat alle bisherigen Unterschiede innerhalb Preußens beseitigt. Materiell ist neu, daß es jetzt nicht mehr der Zustimmung der Beteiligten bedarf, und daß die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit lediglich von den zuständigen Behörden unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohles nach pflichtgemäßen Ermessen zu beurteilen ist. Aus dem bisherigen Recht ist allerdings noch die

Die Gemeindeangehörigkeit, welche zur Tragung der Gemeindefasten verpflichtet⁹⁾ und zur Benutzung der Gemeindeanstalten berechtigt, hängt nicht mehr von einer Willensäußerung oder einer Verleihung ab (wie es bei dem früheren „Bürgerrecht“ der Fall war), sondern wird lediglich durch Begründung eines Wohnsitzes¹⁰⁾ erworben, und die Niederlassung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden (nicht mehr nach freiem Ermessen der Gemeinde). Die wichtigsten Rechte der Gemeindeangehörigen sind die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit¹¹⁾, eine wichtige Pflicht diejenige zur Übernahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde¹²⁾.

Offizialbeschwerde an das Staatsministerium übernommen worden. Vgl. II Ausf. Anw. MBl. 1928 S. 199. Erl. 23. Okt., 13. Nov. 1928 (MBl. 1055, 1099). Frist für die Anhörung Erl. 15. Aug. 1928 (MBl. 885) Rechtswirkung der Umgemeindung und Auseinandersetzung: III Ausf. Anw. MBl. 1929 S. 95. — Verfahren bei Grenzstreitigkeiten Just. § 9, 26. G. betr. steuerliche Vorrechte in eingemeindeten Ortsteilen 25. Febr. 1920 (G. S. 61). Ausf. Anw. 26. April 1920 (MBl. 163).

Rückwirkung von Eingemeindungen auf die Bezirke der Krankenkassen: Erl. 27. Aug. 1926 (MBl. 855).

⁹⁾ Vorbehaltlich einer Forderungsteuerpflicht derjenigen, welche, ohne in der Gemeinde zu wohnen, dort Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben.

¹⁰⁾ Für den Begriff des Wohnsitzes ist DVG. § 7 entscheidend, (vgl. Wahlordnung § 101). Eine Person mit mehrfachem Wohnsitz ist auch in mehreren Orten wahlberechtigt. Darüber, daß diese Auffassung mit der Verfassung vereinbar ist, vgl. DVG. in Pr. VerwBl. Bd. 46 S. 380.

¹¹⁾ Das Wahlrecht ist entsprechend der R. (Art. 17 Abs. 2) und der Pr. (Art. 74) jetzt für das ganze Staatsgebiet einheitlich geregelt durch das Gemeindevahlgesetz in der Fassung der Def. 12. Febr. 1924 mit Abänderungen vom 14. Juni, 24. Juli 1924 (G. S. 99, 521, 591), 31. Dez. 1926 (G. S. 367), Def. 1. Nov. 1928 (G. S. 207), nachdem bereits durch eine Reihe früherer Gesetze die wesentlichsten der bisherigen Einschränkungen beseitigt waren. Die Wahlberechtigung deckt sich mit dem aktiven Wahlrecht zum Reichstag und Landtag mit dem Unterschiede, daß ein sechsmonatiger Wohnsitz im Gemeindegebiet erfordert wird (vgl. Ann. 10 und §§ 10, 29). Ebenso wie bei Reichstag und Landtag sind geregelt die Voraussetzungen der Wählbarkeit, der Ausschluß von Wahlberechtigung und Wählbarkeit und die Gründe für die Behinderung in der Ausübung. Die Wahlzeit beträgt grund-

sätzlich auch 4 Jahre, doch besteht das Bestreben, die Wahlen möglichst gleichzeitig durchzuführen, wodurch bisher gewisse Verschiebungen entstanden sind. — Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Entmündigung usw. ist von den Justizbehörden mitzuteilen, Erl. 28. März 1922 (MBl. 355). — Wahlordnung 25. Juli 1929 (MBl. 647) Verbindung von Wahlen Erl. 25. Juli 1929 (MBl. 695). Das frühere Forderungswahlrecht und das Wahlrecht der Ehrenbürger bestehen nicht mehr. Voraussetzung für die Ausübung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die Bürgerliste oder der Besitz eines Wahlscheines, G. § 2. Die Wahl ist unmittelbar, geheim und gleich; sie ist eine Verhältniswahl nach dem System der d' Hondtschen Höchstzahl, G. § 6. Listenverbindung und Bildung von Wahlbezirken ist unzulässig, G. § 5, W. D. § 12, 42. Wahlprüfung, Ausschneiden, Ersatz und Nachrücken G. § 6—8, vgl. Just. § 10, 27. Die Mehrheit der Unterzeiger des Wahlvorschlages kann die Reihenfolge des Nachrückens anderweit bestimmen. Entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl finden keine regelmäßigen Ergänzungswahlen statt, es werden vielmehr die Vertretungen jedesmal vollständig für die ganze Wahlzeit gewählt. Infolgedessen ist die Vorschrift, wonach die Gemeindevertreter ihre Tätigkeit bis zur Einführung der neu gewählten fortsetzen, nicht mehr in Kraft (DVG. in Pr. VerwBl. Bd. 46 S. 173), vielmehr endet die Zuständigkeit der alten Vertretung mit der Verkündung des Wahlergebnisses der neuen Wahl. Anders ist es, wenn die Gemeindevertretung aufgelöst ist; Just. § 17, 33. Wegen der Ausnahmebestimmungen für Helgoland und Berlin vgl. § 57, 62 Anm. 1 d. W. Vgl. von Lehden, Das preussische Gemeindevahlrecht seit der Staatsumwälzung. Berlin 1925, mit Nachtrag von Loschelder, 1929. — Der alte Bürgerrechtsbegriff hat keine Bedeutung allerdings für das Gemeindegliedervermögen behalten.

Anm.: Note ¹²⁾ befindet sich auf S. 139.

§ 54. β) Das Gemeindevermögen (§ 52) steht dem Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Eigentum zwar gleichfalls der Gemeinde, dessen Nutzung jedoch einzelnen Gemeindegliedern zusteht¹⁾. Über die in finanziellen Angelegenheiten bestehende Aufsicht²⁾ hinaus unterliegen die Gemeindeförster einer besonderen Aufsicht, weil ihre Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint (§ 360 d. W.). In den älteren Provinzen hat die Bewirtschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegen und einen nachhaltigen Betrieb sichern sollen³⁾. Daneben können die Gemeinden im Landeskulturinteresse, erforderlichenfalls unter Beihilfe des Staates, durch Beschluß des Bezirksausschusses zur Aufforstung unangebauter Grundstücke angehalten werden⁴⁾. In Teilen der Provinz Hannover, in Hessen-Nassau und Hohenzollern ist die Staatsaufsicht zur völligen Bewirtschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförderung)⁵⁾.

¹⁾ Der Gemeindevertreter wird durch Handschlag auf die gewissenhafte Ausübung seiner Obliegenheiten verpflichtet, G. 18. Juli 1919 (G. S. 118) § 19. Die Verpflichtung und der formelle Einführungsakt sind Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats (DVG. Bd. 41 S. 40 und im Pr. Verw. Bl. Bd. 10 S. 562). Eine nicht ernstlich gemeinte Verpflichtung gilt als Verweigerung und bewirkt das Ruhen des Mandats: Erl. 4. Juni, 27. Juli 1924 (MBl. B. 613, 803). — Pflicht zur Übernahme von Ämtern: östl. St. D. § 74, östl. LG. D. § 65. Da ein Gemeindevertreter kein „Amt“ bekleidet, kann er durch einseitige Erklärung die Wahlablehnen oder das Mandat niederlegen (DVG. Bd. 40 S. 36). Geschieht das aber ohne zureichenden Grund, so kann die Gemeindevertretung die in den angeführten Vorschriften vorgesehenen Rechtsfolgen verhängen, d. h. Ausschließung von dem Recht der Teilnahme an der Vertretung für bestimmte Zeit oder Auferlegung steuerlicher Nachteile. Bei einem Übertritt der eigenen Interessen mit denen der Gemeinde darf der betr. Vertreter nicht an der Verhandlung teilnehmen (östl. St. D. § 44, rhein. Gem. D. § 65 usw.). Nicht beteiligt in diesem Sinne ist ein Vertreter, wenn es sich um die wirtschaftlichen Interessen seines Standes usw. handelt, Erl. 7. Mai 1920 (MBl. B. 165).

¹⁾ Weder das Gemeinde- (Kämmerei-) noch das Gemeindegliedervermögen kann durch Gemeinheitsteilung in Privatvermögen umgewandelt werden, wohl aber letzteres in Gemeindevermögen: DVG. Bd. 8 S. 136, vgl. auch östl. LG. D. § 69. — Nicht zum Gemeinde- und Gemeinde-

gliedervermögen gehört das im Eigentum der Körperschaften und Stiftungen oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern (Interessenten) befindliche Vermögen (Genossenschaftsforsten wie Ann. 3, Nutzungen aus Gemeinheitsteilungen, gemeinschaftlichen Jagdbezirken § 368 d. W.).

²⁾ Vgl. § 51 d. W.; östl. LG. D. § 114 erwähnt gleich den übrigen neueren Gemeindeordnungen neben den genehmigungspflichtigen Veräußerungen auch einseitige Schenkungen und Verzichtleistungen. Die Verwendung von Stammkapitalien erfordert ihrem Wesen nach die gleiche Behandlung, bedarf aber nur nach der rhein. LG. D. § 97, Abs. I der Genehmigung. — Die Vermögensstücke sind im Lagerbuche nachzuweisen, östl. St. D. § 71.

³⁾ In den sieben östlichen Provinzen G. 14. Aug. 1876 (G. S. 373). — Die Frist in § 11 ist auf zwei Wochen herabgesetzt, DVG. § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert, Zukt. G. § 16, 30. Ausf. Instr. 21. Juni und 19. Juli 1877 (MBl. B. 259, 204) — Westfalen und Rheinprovinz W. D. 24. Dez. 1816 (G. S. 1817 S. 57) nebst R. D. 12. Aug. 1839 (G. S. 266), Hohenzollern G. 22. April 1902 (G. S. 95). Umfang (1924) etwa 1,1 Mill. ha — Gemeindeforstbeamte § 79 d. W. — Diese Vorschriften gelten auch für Anstalts- und Genossenschaftsforsten. Genehmigung von Sonderhieben Erl. 15. Jan. 1924 (MBl. B. 77).

⁴⁾ Nürliche Provinzen G. 1876 § 8, 9, Rheinprovinz G. 15. Mai 1856 (G. S. 435) Art. 23 und W. D. 1. März 1858 (G. S. 103).

⁵⁾ Fürstentum Silberstein W. D. 21. Okt. 1815 Nr. I und II; Fürstentum Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen G. 1810 und Bef.

Die Aufgaben der Gemeinden scheiden sich in Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten⁶⁾. Die Gemeinde ist als Körperschaft Trägerin obrigkeitlicher Befugnisse⁷⁾. Gegenstand einer Ortsatzung können bilden die Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, und solche Angelegenheiten, welche durch Gesetz nicht geregelt sind⁸⁾.

Gemeindeorgane sind der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung⁹⁾.

26. Juli 1859 (Hamm. G. S. I 725 und 739), ausgedehnt auf Hohenstein G. 30. Okt. 1860 (daf. 164) und Pyrmont G. 22. Febr. 1922 (G. S. 37); Kurhessen G. 29. Juni 1821 Kurh. G. S. 29) § 132, Ausschreiben 28. Aug. 1824 (daf. 71) — Nassau Ed. 1816 und W. D. 24. Juli 1854 (Nass. Bl. 160) Erg. 7. Juni 1885 (G. S. 193 § 116 Abs. 2 und G. 12. Okt. 1897 (G. S. 411)). Ähnlich in den vormalig bayerischen, hessen-darmstädtischen und homburgischen Teilen; Hohenzollern G. 1902 (Ann. 3). — Geltung auch für Anstalts- und Genossenschaftsorten § 359 d. W. — In den nicht erwähnten Landesteilen unterliegen die Gemeindeforsten nur der auch für andere Vermögensstücke üblichen Vermögensaufsicht.

⁶⁾ Vgl. § 50 d. W. Unter diese Aufgaben fallen zahlreiche der Gemeinde gesetzlich übertragene, welche materiell im einzelnen in den folgenden Abschnitten darzustellen sind: Verpflichtung zur Haltung der G. S. und des Amtsblatts, zu Leistungen an das Reichsheer, zur Mitwirkung bei der Steuerverwaltung, zur Besorgung der Ständesamtsgeschäfte, zur Tragung von Polizeiverwaltungskosten, zum Schadenersatz bei Aufruhr, zur Einrichtungen bei übertragbaren Krankheiten, zur Mitwirkung bei der öffentlichen Fürsorge, zur Unterhaltung der Volksschule, zur Stierhaltung, zum Wegebau, zur Reinhaltung öffentlicher Wege, zur Errichtung von Wohnungsämtern; zur Mitwirkung bei Reichs-, Landes-, Provinzial- und Kreiswahlen §§ 10, 29 d. W. usw. Während des Krieges war eine besonders bedeutame Tätigkeit der Gemeinden diejenige auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Als Selbstverwaltungsangelegenheit wird die Regelung des Gebrauchs von Namensstempeln anerkannt: Erl. 17. Febr. 1926 (MBl. W. 153).

⁷⁾ Steuer- und Weitreibungsrecht §§ 52, 48, Zwangsbefugnisse des Gemeindevorstehers § 48 d. W. Diese können ausnahmsweise auch in Selbstverwaltungsangelegenheiten gegeben sein: Wohnungsgesetz 28. März 1918 (G. S. 23) Art. 6§ 1 Abs. 1, § 3.

Über die Wahrnehmung staatlicher Ver-

waltungsgeschäfte durch Gemeindebehörden vgl. § 50 d. W., Verwaltung der genossenschaftlichen durch Auseinandersetzung begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 348 d. W., der Jagdangelegenheiten § 368 d. W., Testamenterrichtung bei Gefahr im Verzuge und dreimonatiger Gültigkeit während der Lebenszeit des Erblassers (Dortestament) BGB. §§ 2249, 2250, 2252, GG. Art. 80, Anw. 4. April 1928 (MBl. W. 500). Beurkundung durch Beamte der Jugendämter G. 24. Dez. 1926 (G. S. 369). Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Geschäfte als gerichtlicher Hilfsbeamter verfahren in vier Jahren: W. G. Art. 8. Gebühren und Stempel für die Aufnahme von Nottestamenten: Erl. 22. Nov. 1923 (MBl. W. 725).

⁸⁾ So die neueste Formulierung in östl. LGD. § 6; ganz ähnlich östl. St. D. § 11. Auf ortsstatutarische Regelung wird in einer Reihe von Spezialgesetzen verwiesen: im Kommunalabgabenrecht, Feuerlöschwesen, bei Behinderung von Verunstaltung, Baufluchtklinien, Kaufmanns- und Gewerbegericht, Jugendwohlfahrtspflege, Arbeitsnachweiswesen, Fortbildungsschulpflicht, Kommunalbeamtenrecht § 79 d. W. Es zeigt sich, daß bei der Übertragung von neuen Aufgaben an die Gemeinden die Einrichtung im einzelnen der Regelung durch die Ortsatzung wohl theoretisch überlassen wird, insbesondere die Bildung der erforderlichen Organe, daß aber die neueren Gesetze auch hierbei durch bis ins einzelne gehende Normativbestimmungen die Freiheit der Entscheidung stark einengen. Vgl. z. B. die Vorschriften über die Bildung der Jugendämter in G. 29. März 1924 (G. S. 180) § 3 ff. — In einzelnen Gesetzen werden die Ortsatzungen oder Ortsstatute als „Ortsgesetze“ bezeichnet, so im Gesetz über die Bildung der Stadtgemeinde Berlin. Dieser von der Staatsregierung auch in den Entwurf der Städte- und Landgemeindeordnung übernommene Ausdruck ist bei den Beratungen der Entwürfe im Landtage jedoch wieder durch „Ortsatzung“ ersetzt worden: Anm.: Note ⁹⁾ befindet sich auf S. 141.

bb) Landgemeinden¹⁾.

§ 55. Zu den Landgemeinden gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden. Nach ihrer Verfassung zerfallen sie in drei Gruppen, von denen die erste die östlichen Provinzen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Hohenzollern, die zweite die beiden westlichen Provinzen und die dritte Hannover umfaßt.

1. Die Bestimmungen in den 7 östlichen Provinzen, die in zahlreichen Fällen verstreut und vielfach unzulänglich und veraltet waren, haben einer einheitlichen Landgemeindevorstellung Platz gemacht²⁾.

Vertretungsorgan ist die Gemeindevertretung, welcher der Gemeindevorsteher vorsitzt, und in welcher er und die Schöffen Stimmrecht haben³⁾. Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten weniger als 40, so tritt die Gemeindeversammlung⁴⁾ an die Stelle der Vertretung. Das Vertretungsorgan wählt den Gemeindevorstand. Dieser, der Gemeindevorsteher (Schulze), dem Schöffen⁵⁾⁶⁾ zur Seite stehen, führt die Verwaltung⁷⁾⁸⁾. In größeren Gemeinden

den, und dabei wird es voraussichtlich auch bleiben. — Strafen können nicht durch Gemeindebesatzung, sondern nur durch Polizeiverordnung eingeführt werden: DVB. Bd. 3, S. 286. Durch Polizeiverordnung kann auch ein Zwang zur Benutzung von ortsstatutarisch eingerichteten Gemeindefinanzen begründet werden, soweit es die polizeilich zu schützenden Interessen verlangen: Kammergericht 27. Juni 1912 (MBlW. 237). Öffentliche Bekanntmachung ist für Ortsbesatzungen nicht allgemein vorgeschrieben, sie ist insoweit also auch nicht zur Rechtsgültigkeit erforderlich: DVB. Bd. 17 S. 210; Bb. 25, S. 17; Bb. 38 S. 99.

⁹⁾ Die Wählbarkeit zum unbesoldeten Gemeindevorstandsmitglied ist durch § 9 Abs. 2 des GemeindevahlG. auf alle zur Gemeindevertretung wählbaren Personen ausgedehnt worden. Damit sind alle Vorschriften aufgehoben, welche bestimmte Beamten- oder Personengruppen (z. B. Gastwirte) oder bestimmte Verwandte von Gemeindevertretern usw. von der Wählbarkeit ausschlossen. Ebenso ist die frühere Unvereinbarkeit der Ämter im Gemeindevorstande mit dem Mandat als Gemeindevertreter (Inkompatibilität) weggefallen.

¹⁾ Geschichte § 53 Anm. 2 d. W.

²⁾ Rfl. LGO. 3. Juli 1891 (GS. 233). Übergangsbestimmungen §§ 146, 148, 149 und Anm. I 12. Nov. 1891 (MBlW. 181). Das Gesetz ist durch das Kommunalabgabengesetz, das ZweckverbandsG., insbesondere aber durch die neueren Bestimmungen über das Wahlrecht (vgl. § 53 Anm. 11 d. W.) wesentlich geändert worden. Wegen der neuen LGO. vgl. § 53 d. W.

³⁾ Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt mindestens 6, höchstens 144: B.D. 31. Jan. 1919 (GS. 15); Einschränkung der Zahl: Erl. 12. März 1924 (MBlW. 295). Für die Wahl gilt das Gemeindevahlgef. (vgl. § 53 Anm. 11 d. W.).

⁴⁾ Rfl. LGO. § 49; Stimmrecht: G. 18. Juli 1919 (GS. 118) § 1. Wahlberechtigung in der Gemeindeversammlung G. 14. Juni, 24. Juli 1924 § 2.

⁵⁾ Grundsätzlich ehrenamtlich. In größeren Landgemeinden (über 3000 Einwohner) können besoldete Beamte angestellt werden, Rfl. LGO. § 75. Aufwandsentschädigung: § 86 daselbst, besoldete Schöffen: Rfl. LGO. § 75 Abs. 3 in der Fassung des G. 20. Mai 1902 (GS. 143). Zur Wahl zum besoldeten Gemeindevorsteher oder Schöffen wird Wohnsitz in der Gemeinde nicht erfordert. Sperrvorschrift für besoldete Gemeindevorstände: Erl. 31. März 1928 (MBlW. 369).

⁶⁾ GemeindevahlG. § 9. Bei dieser Wahl haben der Gemeindevorsteher und die Schöffen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig auch gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung sind, G. 14. Juni, 24. Juli 1924 § 1. Sie zählen für die Berechnung der Gesamtzahl der Gemeindeverordneten dann als Gemeindevertreter. Der Gemeindevorsteher wird in Mehrheitswahl, die Schöffen werden nach Verhältniswahl gewählt. Die Wahldauer hängt von der der Gemeindevertretung ab. Bestätigung durch den Landrat, der sie nur mit Zustimmung des Kreisausschusses verlagern darf. Rechte und Pflichten Rfl. LGO. § 88, insbesondere in der der Polizeiverwaltung Anm.: Noten ⁷⁾ und ⁸⁾ befinden sich auf Seite 142.

kann durch Ortsstatut ein aus dem Vorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden⁹⁾. Gemeindebeamte werden auf Beschluß der Gemeinde von dem Vorsteher angestellt und von ihm beaufichtigt¹⁰⁻¹⁵⁾.

Die Aufsicht über die Landgemeinden führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses¹⁶⁾, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident. In bestimmten Fällen wird Beschlußfassung oder Entscheidung des Kreisaußschusses erforderlich, insbesondere wo Gemeindebeschlüsse der Bestätigung bedürfen¹⁷⁾.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen die Landgemeindeordnungen in Schleswig-Holstein¹⁸⁾, in Hessen-Nassau¹⁹⁾ und in Hohenzollern²⁰⁾.

§§ 90, 91, StP.D. § 157. Die Zwangsbezugnisse (§ 48) stehen ihm nur in staatl.ichen, nicht in Gemeindeangelegenheiten zu (vgl. § 50 Anm. I d. W.). Disziplinarverhältnis LG.D. § 143, 144 und (gegenüber dem Amtsvorsteher) östl. Kr.D. § 65. AusfAnw. III (MBlW. 1892 S. 1) A III und IV. Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe und Armbinde gestattet, Kr.D. I. und Erl. 26. Mai 1843 (MBlW. 1855 S. 135). In den Dienstregeln darf der preussische Adler nicht geführt werden: Erl. 28. Jan. 15. Febr 1891 (MBlW. 52), 6. Dez. 1925 (MBlW. 1267). Dorfgerichte § 164 d. W. — Aufhebung der Lehn- und Erbschulzen östl. Kr.D. §§ 41—45.

7) Zuständigkeitsverteilung: östl. LG.D. §§ 102, 103; Geschäftsgang §§ 104—112, Verwaltung des Vermögens: § 113—116 Anw. III C 1—4. Zulässigkeit des Einkaufsgeldes: das § 72, von welchem aber nicht die Wahlberechtigung abhängig ist: W.D. 24. Jan. 1919 (GS. 13) § 4. Finanzwesen: östl. LG.D. §§ 119—121, Anw. III C 5—11. Der Voranschlag kann für ein bis drei Jahre aufgestellt werden, § 119, das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März: G. 14. Juli 1893 (GS. 152).

8) Vertretung durch die Schöffen; Regelung durch den Vorsteher; übungsgemäß erfolgt sie durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den an Lebensjahren ältesten Schöffen. Die Zahl der Schöffen kann von 2 bis auf 6 erhöht werden.

9) östl. LG.D. § 74 Abs. 6.

10-15) Östl. LG.D. §§ 117, 118, 88 Abs. 4⁵⁾. Gemeindepolizeibeamte § 79, 195 d. W. Feld- und Forsthüter § 372 d. W. Berücksichtigung von Versorgungsberechtigten § 79 d. W. Anm. 2.

16) Dieser Wortlaut hat lediglich die Bedeutung, daß die Vertretung des Landrats in Angelegenheiten der Gemeindeaussicht nicht dem Kreissekretär, sondern dem besonders gewählten Kreisaußschußmitglied zu-

kommt (soweit nicht die Vertretung anderweit geregelt ist vgl. § 45): D.W. Bd. 19 S. 34; Bd. 26 S. 143.

17) Östl. LG.D. §§ 139—145, vgl. § 51 d. W. Bürgerschaftsübernahme ist genehmigungspflichtig, Erl. 30. März 1928 (MBlW. 353).

18) LG.D. 10. Juli 1892 (GS. 154). Gemeindevorstand: Gemeindevorsteher und ein bis sechs Stellvertreter. Gemeindevertretung: Gemeindevorsteher, erster Stellvertreter und gewählte Gemeindeverordnete. Oder Gemeindeversammlung. Die in Anm. 7 erwähnten Gesetze gelten auch hier. — In den Kirchspiel- und Landgemeinden der Kreise Hufum, Rorderbithmarschen und Süderbithmarschen sind die Dorfschaften und Bauernschaften als öffentliche Körperschaften für rein örtliche Zwecke (Nebenwege, Felshüter, Nachtwächter, Feuerlöschwesen) bestehen geblieben. Über ihre rechtliche Natur vgl. § 58 d. W. Anm. 5. Für Helgoland besteht ein besonderes Gemeindebestatut, LG.D. § 121a—f AusfAnw. 14. Juli 1892. Auf Grund der Ermächtigung des verfassungändernden Reichsgesetzes 6. Aug. 1920 (RGBl. 1566) hat das Pr. G. 11. Dez. 1920 (GS. 541) die W.D. 24. Jan. 1919 (GS. 13) mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß für das Wahlrecht ein fünfjähriger Wohnsitz erforderlich ist. Das Gemeindewahlgesetz gilt nicht in Helgoland, § 20 das.

19) LG.D. für Hessen-Nassau 4. Aug. 1897 (GS. 301). Der Gemeindevorsteher heißt Bürgermeister, § 45 Abs. 1; er kann in Gemeinden über 1200 Einwohnern mit Beibehaltung angestellt werden, § 46 Abs. 2. Ein kollegialer Gemeindevorstand kann wie im Osten eingeführt werden (Gemeinderat); in Gemeinden über 500 Einwohner bildet er die Regel, §§ 45, 60; in größeren Gemeinden können Ortsbezirke unter Bezirksvorstehern gebildet werden: § 62. Die Mitwirkung der Ortsbehörden (Ortsgerichte) in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist aufrecht erhalten: Note 20) befindet sich auf S. 143.

2. Die beiden westlichen Provinzen besaßen schon seit 1841 und 1845 eine formell abgeschlossene Landgemeindegeseßgebung und größere, vielfach mit Vermögen ausgestattete, Gemeinden. Gleichwohl war hier die kommunale Selbständigkeit unter der Amtmanns- und Bürgermeisterverfassung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt, und die neuen Kreisordnungen, die sich ihrer Bestimmung nach auf die mit der Kreiseinrichtung zusammenhängenden Gegenstände beschränken mußten, haben nur teilweise etwas geändert. Erst das G. v. 27. Dez. 1927 (G. S. 211) hat die Gemeinden in ihrer Rechtsstellung derjenigen in den alten Provinzen angenähert. Immerhin ist aber — in Folge der Zwischenschaltung des Amtes und seines Bürgermeisters auch heute noch staatlicher Verwaltungsbezirk nicht nur, sondern auch Träger des eigentlichen kommunalen Lebens hier der engere Gemeindeverband²¹⁾. Das Vertretungsorgan heißt in Westfalen Gemeindevertretung, in der Rheinprovinz Gemeinderat (Schöffenrat). Die Aufsicht führt der Landrat, der Bürgermeister ist sein Organ. Die Amtsführung kann eine weitgehende Mitwirkung des Bürgermeisters in allen finanziellen Fragen der Gemeindeverwaltung einführen²²⁾. Für Ortsteile können besondere Ortsvorsteher, Bauerschaftsvorsteher usw. gewählt werden²³⁾.

3. In Hannover sind die vorpreussischen Vorschriften zwar zunächst im wesentlichen erhalten geblieben²⁴⁾; die neueren Wahlgesetze haben aber eine

halten. In Gemeinden mit kollegialem Gemeindevorstand sind der Beigeordnete und die Schöffen von der Beratung in der Gemeindevertretung ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten vorläufig für alle ehemals waldeckischen Gemeinden, auch die sog. „Städte“ B. D. 15. März 1929 (G. S. 11).

²⁰⁾ Die auch für die beiden Städte (Sigmaringen und Hedingen) maßgebende Hohenzollernsche Gemeindeordnung 2. Juli 1900 (G. S. 189) hat die frühere Bürgerzur Einwohnergemeinde gemacht (§§ 7, 8), die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen der besonders berechtigten Gemeindeangehörigen (Allmandgut) neu geregelt (§§ 38—52, vgl. G. S. 30. Okt. 1925, G. S. 153) und die Gemeindesteuern neu gestaltet. Gemeindevorstand: Bürgermeister und Schöffen, in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand (über 300 Einwohner) Bürgermeister, Beigeordneter und Schöffen. Zusammensetzung und Verfahren der Gemeindevertretung ist wie nach der östl. G. D. geregelt. Der Gemeindevorstand wird in Gemeinden unter 1000 Einwohnern von allen Wahlberechtigten gewählt.

²¹⁾ Vgl. § 58 d. W. Westfälische Landgemeindegeseßgebung 19. März 1856 (G. S. 265) Nr. D. 31. Juli 1886 (G. S. 217). Reg. Anst. 9. Mai, 31. Juli 1856 (M. B. W. 47, 198) Erl. 31. März 1919 (M. B. W. 188). Eigenartig ist die Vorschrift, wonach der Landrat von Vorst. in der Gemeindevertretung über-

nehmen kann (ohne Stimmrecht): § 180 westf. G. D. Rheinische Gemeindeordnung 23. Juli 1845 (G. S. 523), auf die Landgemeinden beschränkt und ergänzt G. 15. Mai 1856 (G. S. 435), Nr. D. 30. Mai 1887 (G. S. 209), Reg. Anst. 18, 31. Juli 1856 (M. B. W. 166, 221). Erl. 31. März 1919 (M. B. W. 155). Der jetzige Wortlaut ist zusammengestellt M. B. W. 1928 S. 214. Feldgerichte und Schultheißen und Schöffen im gemeinrechtlichen Gebiet: Gem. D.: § 174². Das GemeinewahlG. und die übrigen oben angeführten Vorschriften der Nachkriegsgeseßgebung gelten auch für die westlichen Provinzen.

²²⁾ Die Landbürgermeistereiverfassung des rheinischen Rechts beruht auf französischen Grundzügen.

²³⁾ westf. G. D. § 42, rhein. G. D. F. 77.

²⁴⁾ Hann. Landgemeindeg. und Bef. 28. April 1859 (Hann. G. S. I 393, 409). Erg. G. 17. März 1911 (G. S. 25) und Nr. D. 6. Mai 1884 (G. S. 151), §§ 21, 35—39, Just. G. §§ 24—37. Hann. Landesverfassungsgeseß 6. Aug. 1840 (Hann. G. S. I 141) §§ 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt G. 5. Sept. 1848 (dasselbst 261), G. und Bef. 28. April 1859 (dasselbst 389 und 397). Besondere Ortsvorsteher: § 22 Abs. 2 Die hann. Geseßgebung hat den Gedanken der freien Selbstverwaltung für die Landgemeinden schon verhältnismäßig früh zum Ausdruck gebracht, hatte aber, da sie an der Zentralisation

weitgehende Angleichung an die anderen Rechtsgebiete herbeigeführt. Gemeindevorstand ist der Gemeindevorsteher, dem ein Beigeordneter zur Seite steht. Gemeindevertretung ist der Gemeindeausschuß, dessen Verhandlungen der Gemeindevorsteher mit dem Rechte des Stichentscheids bei Stimmgleichheit leitet.

4. Bis zum G. v. 27. Dez. 1927 spielten, vor allem in den östlichen Provinzen, als gemeindeähnliche Organisation die Gutsbezirke eine größere Rolle. Sie sind auf Grund dieses Gesetzes nahezu restlos aufgelöst. Für die Dauer werden nur etwa 200 unbewohnte Forst- und Wasserflächen als Gutsbezirke aufrechterhalten bleiben, die sich nach ihrer besonderen Struktur der Verwaltung unter der Form der Gemeinde entziehen²⁵⁾. Träger der öffentlichen Lasten ist der Gutzbefitzer, Vertreter des Gutsbezirks und Ortsobrigkeit der vom Kreisausschuß bestellte Gutsvorsteher²⁶⁾.

cc) Städte¹⁾.

§ 56. Nach den heute noch bedeutsamsten Unterschieden innerhalb Preußens kann man zwei Gruppen unterscheiden: Das Gebiet des Zweikammersystems, der sogenannten Magistratsverfassung, in welcher der aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen Gemeindevertretung ein kollegialer, teils aus Berufs-, teils aus Ehrenbeamten — sämtlich von der Gemeindevertretung gewählt — zusammengesetzter Gemeindevorstand als Gemeindeverwaltungsbehörde gegenübersteht, dessen Mitwirkung erforderlich ist, um den Beschlüssen der Gemeindevertretung zur Wirksamkeit zu verhelfen²⁾. Diese Verfassung gilt mit einzelnen Abweichungen im ganzen Staate außer der Rheinprovinz. Hier besteht — wiederum ein Überrest der französischen Zeit (maire) — die Bürgermeisterverfassung, in welcher der oberste Beamte der Stadt allein Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltungsbehörde und zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung ist (Einkammersystem). Die „Beigeordneten“ sind ihm unterstellt. (Die süddeutsche Stadtratsverfassung, welche alle Befugnisse einer einzigen kollegialen Körperschaft überträgt, hat in Preußen keinen Eingang gefunden.) Durchweg ist die Möglichkeit besonderer Bezirksvorsteher als Organe des Gemeindevorstandes vorgesehen, darüber hinaus können Großstädte örtliche Verwaltungen mit besonderer verfassungsmäßiger Selbständigkeit einrichten^{2a)}.

1. Die wichtigste Städteordnung ist die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns³⁾, weil sie nicht nur den weitesten Geltungsbereich hat, sondern auch für andere Städteordnungen maßgebend geworden ist. Sie ist im Gegensatz zu der revidierten Städteordnung von 1831 wieder zu den freieren Grundsätzen des Steinischen Gesetzes von 1808 zurück-

der Polizei (beim — jetzigen — Landrat) festhielt, auch weniger Schwierigkeiten als Preußen zu überwinden, wo erst die Neuschöpfung des Amtsvorstehers erfolgen und seine Bewährung abgewartet werden mußte.

²⁵⁾ Vgl. § 11 ff. des G. Mehrere Ausf. Erl. MBl. 1927: S. 1171; 1928: 96, 199, 440, 883, 984, 1021; 1929: 157. Landtagsdruckf. 616/1928.

²⁶⁾ Es können auch für einzelne Teile besondere Gutsvorsteher bestellt werden.

Jrgendeine Beschränkung bezüglich der Person besteht nicht.

¹⁾ Geschichte § 53 d. B.

²⁾ Stf. StD. § 36. Ausnahmen vgl. Zufst. G. § 11.

^{2a)} G. 29. Juli 1929 (GS. 137) § 42; Sonderregelung im Krefeld-Uerdingen: G. 29. Juli 1929 (GS. 91) § 7; Berlin, vergl. § 57 d. B.

³⁾ StD. 30. Mai 1853 (GS. 261) und Jnstr. 20. Juni 1853 (MBl. 138).

gekehrt⁴⁾. Sie gilt in den Gemeinden, welchen entweder eine der anderen Städteordnungen schon verliehen war, oder welche früher im Stande der Städte auf den Provinziallandtagen vertreten waren, und kann auch heute noch Landgemeinden verliehen werden⁵⁾. Von dem alten Bürgerrecht, welches die neueren Wahlgesetze beseitigt haben, ist nur noch das Ehrenbürgerrecht übrig geblieben.

Die Gemeindevertretung heißt Stadtverordnetenversammlung, sie tritt unter einem besonderen, für jeweils ein Jahr gewählten, eigenen Vorsteher zusammen, überwacht die Verwaltung und vertritt die Stadtgemeinde⁶⁾. Der Gemeindevorstand, Magistrat, besteht aus dem hauptamtlich auf Zeit zu wählenden Bürgermeister, einem Beigeordneten und einer Reihe von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen, ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden, Schöffen⁷⁾. Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde⁸⁾. Er vertritt die Stadt nach außen, stellt die Gemeindebeamten an,

⁴⁾ Statutarische Anordnungen StD. § 11, Instr. VII, Beispiele: StD. §§ 5, 12, 21, 29, 59, 70 und viele andere Fälle in Spezialgesetzen. — Die Autonomie erstreckt sich nur auf die körperchaftliche Verfassung und Verwaltung der Gemeinde, nicht auf die Begründung neuer Rechtsverbindlichkeiten, soweit nicht ausdrücklich solches zugelassen ist: DVG. Bd. 16 S. 48. Einführung von Stadträten Erl. 19. Dez. 1896 (MBlZ. 1897 S. 2), 12. Juni 1909 (MBlZ. 163).

⁵⁾ StD. § 1 Abs. 1. Besondere Regelung für Flecken Abs. 2 und ZustG. § 22 Abs. 1. — StfL. LGD. § 1 Abs. 2. Auch Städte können zur Landgemeindeordnung übergehen, daselbst. Eingemeindung StD. § 2 vgl. § 53 d. W., Zusammenschluß zu Zweideverbänden § 63 d. W.

⁶⁾ StD. §§ 10, 35—37; Geschäftsführung §§ 38—48, ZustG. §§ 10, 11, 17 Instr. Nr. XIII. Die Befugnis zur Beratung und Beschlußfassung und somit auch das Petitionsrecht beschränkt sich auf Gemeindeangelegenheiten: DVG. Bd. 13 S. 89; Bd. 41 S. 34. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt mindestens 11, höchstens 100 (Erhöhung in gewissem Rahmen durch Ortsstatut: WahlG. § 4).

⁷⁾ Die besoldeten Mitglieder werden in Mehrheitswahl für zwölf Jahre, unbesoldete nach Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt: GemeindevahlG. § 9, StD. § 31, vgl. aber die Sperrvorschrift: § 55 Anm. 6 d. W.; Wahl auf Lebenszeit ist nicht mehr zulässig: GemWahlG. § 14. Die Magistratsmitglieder sind Beamte, sie bedürfen sämtlich der Bestätigung: StD. § 33, Zuständigkeit ZustG. § 13: Die Amtszeit endet mit der Einführung der Neugewähl-

ten: Wahlgesetz § 9. Besondere Bestätigung der Polizeibeamten § 195 d. W. Die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ wird vom Staatsministerium verliehen, meist an die leitenden Beamten der Stadtkreise; vgl. § 30 Anm. 11 d. W.

Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadträte (in der Regel in Städten über 10000 Einwohnern) oder Ratsherren (in der Regel in Städten über 5000 Einwohnern) kann durch Ortsstatut eingeführt werden: RD. 15. Febr. 1873 (MBlZ. 59). Der Leiter der Finanzverwaltung heißt Kämmerer: StD. § 29. Die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“ kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Amtszeit von den städtischen Körperschaften verliehen werden. Titel dürfen die Städte im übrigen nicht mehr verleihen. Wegen des Ratsstitels vgl. DVG. Bd. 63, S. 1 und PrVerwBl. Bd. 17 S. 224, anderseits PBl. 49, S. 42, und die Erl. 19. und 23. Febr. 1929 (MBlZ. 159, 160). Verteidigung der Magistratsmitglieder wie der Beamten § 67 d. W. — Beurlaubung der Magistratsmitglieder und Bürgermeister Erl. 5. Dez. 1867, insbesondere für Polizeiverwalter Erl. 10. Dez. 1898 (MBlZ. 1989 S. 6).

⁸⁾ Für die selbständige Stellung des Magistrats ist bezeichnend die Beanstandungspflicht gegenüber rechtswidrigen Beschlüssen der Stadtverordneten ZustG. § 15. Gleiches Recht hat der Bürgermeister gegenüber Beschlüssen des Magistrats, daselbst. Staatsaufsicht in vermögensrechtlicher Beziehung § 52 d. W., in Steuerfällen § 149 d. W. Genehmigung zur Abtragung von Stadtmauern RD. 20. Juni 1830 (GS. 113), Instr. 31. Okt. 1830, Erl. 28. Aug. 1857 (MBlZ. 144).

bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor und führt sie aus⁹⁾. Zur Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Verwaltungszweige können Deputationen oder Kommissionen gebildet werden, die als Organe des Magistrats handeln, insofern sie seinen Anweisungen unterworfen sind¹⁰⁾. Die neuere Gesetzgebung hat daneben für gewisse Verwaltungszweige besondere Organe angeordnet (Jugendamt, Wohnungsamt), die sich dadurch herausheben, daß die Berufung von Interessenten mehr oder weniger eingehend geregelt ist¹¹⁾. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die ganze Stadtverwaltung, führt die örtlichen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei¹²⁾.

Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern können eine vereinfachte, der rheinischen Bürgermeisterversammlung ähnliche, Verfassung annehmen¹³⁾. — Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geführt. In gewissen Fällen ist die Beschlußfassung oder die Entscheidung des Bezirksausschusses vorgesehen; erstere insbesondere zu allen der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und Klagefrist beträgt zwei Wochen¹⁴⁾.

2. Die Städteordnung für die östlichen Provinzen hat den Städteordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz zum Vorbild gedient¹⁵⁾. Nach

⁹⁾ StD. § 10 u. 56; Geschäftsgang StD. § 58 Abs. 1, Instr. Nr. XIII Abs. 1. Die- das angezogene Instruktion f. Stadtmagistrate v. 25. Mai 1835 ist, obwohl vielfach veraltet, zur Auslegung noch heranzuziehen. Zeichnung von Berichten Erl. 6. Dez. 1924, 16. Febr. 1925 (MBlB. 1173, 204).

¹⁰⁾ StD. § 59. Sie bestehen entweder aus Mitgliedern des Magistrats allein oder aus solchen und Stadtverordneten oder aus beiden und anderen Einwohnern der Stadt. Die Bürgerdeputierten und Stadtverordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung nach dem Verhältniswahl- system: G. 18. Juli 1919 (GS. 118) § 16, gewählt (Wahlbauer für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung), die Magistratsmitglieder werden vom Bürgermeister ernannt. Das Gesagte gilt von allen, auch den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung gewählten Deputationen. Über die Eigenschaft des Sparkassenvorstandes als Deputation: DVG. i. Pr. FernBl. 45 S. 300. Die Mitglieder der Deputationen sind sämtlich Beamte (DVG. Bb. 25 S. 415). Sie können ihr Amt daher nicht durch einseitige Erklärung niederlegen. Gewählte Deputationsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung entlassen werden, StD. § 75. Infolge dieser Sondervorschrift

ist nach Rechtsprechung und Praxis ein Disziplinarverfahren ausgeschlossen.

¹¹⁾ Vgl. die weiteren Abschnitte unten.
¹²⁾ StD. § 58 nebst ZustG. § 20; StD. §§ 62, 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Amtsanwalt § 161 d. W., Standesbeamter § 173 d. W., Ortspolizeiverwalter § 189 d. W. — Befugnis zur Verhängung von Warnungen und Verweisen gegen Magistratsmitglieder: DVG. Bb. 17 S. 443. Revision der Stadtkassen Erl. 17. Juni 1924 (MBlB. 672).

¹³⁾ StD. §§ 72f.; ZustG. §§ 16, 17. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat, Erl. 20. März 1856 (MBlB. 91). Hierbei ist eine ortstatutarische Erhöhung der Stadtverordnetenzahl nicht zulässig. — Diese Verfassung findet sich generell — abgesehen von den Landgemeinden (§ 55) — in den Städten der Rheinprovinz, vielfach in Westfalen und in den Städten Hohenzollerns (vgl. Anm. 15).

¹⁴⁾ ZustG. §§ 7, 16; Instr. Nr. XVI und (Streitfachen) ZustG. § 21. Beanstandung der Beschlüsse StD. § 57, ZustG. § 15; Auflösung der Stadtverordnetenversammlung StD. § 79, ZustG. § 17, Disziplinarbestrafung § 70, im übrigen vgl. § 51 Anm. 3—9. Aufsicht über die Polizeiverwaltung § 189 d. W. Anm. 3 Berlin vgl. § 57 d. W.

¹⁵⁾ StD. für Westfalen 19. März 1856 (GS. 237), Instr. 9. Mai und (zu § 52)

der westfälischen Städteordnung kann jedoch die Bürgermeisterverfassung (Nr. 1) in allen Städten (auch über 2500 Einwohnern) eingeführt werden. In der rheinischen Städteordnung bildet sie die Regel¹⁶⁾. Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und Frankfurt a. Main schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an¹⁷⁾, doch ist die staatliche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt. In Schleswig-Holstein treten die Stadtverordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrat zusammen¹⁸⁾. Noch engere Zusammenhänge mit den allgemeinen Grundsätzen (Nr. 1) zeigt die für Hessen-Nassau außer Frankfurt a. Main erlassene Städteordnung¹⁹⁾. — Die Aufsicht wird nach den oben (Nr. 1) angegebenen allgemeinen Bestimmungen geführt²⁰⁾.

3. Einen selbständigeren Charakter hat die Gesetzgebung in den übrigen Lan-

31. Juli 1859 (MBl. 144 und 198), erstere erg. Erl. 13. Okt. 1873 (MBl. 300). — St. D. für die Rheinprovinz 15. Mai 1856 (G. 406), Instr. 18. Juni und (zu § 49) 31. Juli 1856 (MBl. 161 und 221), erstere ergänzt Erl. 13. Okt. 1873 (MBl. 300). Verleihung dieser St. D. an Städte unter 10000 Einwohner Erl. 15. Mai 1856 (G. 405) und Instr. 18. Juni 1856 (MBl. 164). Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Die Aufsicht ist wie in den östlichen Provinzen geregelt. Die abweichenden Vorschriften westf. St. D. §§ 76, 77, rhein. St. D. §§ 80, 81, sind weggefallen und durch Zust. G. § 7 ersetzt.

¹⁶⁾ Westf. St. D. §§ 72, 73, rhein. St. D. §§ 9, 28, 66—68 verb. mit §§ 35, 53, 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten §§ 46, 32, 71, vgl. auch das Vereinig. G. Das bei Bürgermeisterverfassung dem Bürgermeister als Vorsitzendem der Stadtverordnetenversammlung zustehende Stimmrecht auch bei der Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten ist durch die neuere Gesetzgebung nicht berührt worden, Westf. zum G. 14. Juni 1924 (MBl. 781; vgl. § 54 Anm. 11 d. W.) Nr. III 2 Satz 2.

¹⁷⁾ Schleswig-Holsteinische Städte- und Fleckenordnung 14. April 1869 (G. 589); Einf. in Lauenburg G. 16. Dez. 1870 (Dffz. Wochenbl. 521). Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. 25. März 1867 (G. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 5. März 1869 (G. 379).

¹⁸⁾ Schl.-Holst. St. D. §§ 44, 32, Frankf. G. G. §§ 35, 40, 42. Der Erste Bürgermeister von Frankfurt wird vom Staatsministerium aus drei von der Stadtverordnetenversammlung präsentierten Kandidaten auf zwölf Jahre (Wahl G. § 14) ernannt. — In Schleswig-Holstein werden

die befohlenen (G. 18. April 1928 — G. 99) Magistratsmitglieder von der wahlberechtigten Bürgerschaft gewählt und zwar aus drei von der Stadtverordnetenversammlung präsentierten Kandidaten. Die Mitwirkung des Magistrats bei der Präsentation ist durch W. D. 31. Jan. 1919 (G. 15) § 3 aufgehoben, vgl. G. 14. Juni 1924 § 5. Die Präsentation erfolgt, wenn es sich um mehr als eine Stelle handelt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die Wahl durch die Bürgerschaft nach relativer Mehrheit; die Stimmabgabe ist geheim: G. 18. Juli 1919 (G. 118) § 7 Abs. 2. Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen kann die Wahl in einem Wahlgange vorgenommen werden, G. 10. April 1919 (G. 83).

¹⁹⁾ St. D. für Hessen-Nassau 4. Aug. 1897 (G. 254). In Städten bis 1200 Einwohner erhalten die Bürgermeister regelmäßig nur eine Dienstaufwandsentschädigung: § 69. Die vereinfachte Verfassung (ohne Magistrat) ist in allen Städten zulässig, §§ 83, 84. Feld- und Ortsgerichte und Feldgeschworene sind aufrecht erhalten, § 68. Die Instr. für die östliche St. D. (vgl. Anm. 9) gilt auch in Hessen-Nassau, Erl. 27. Nov. 1900 (MBl. 281). Die Wahlberechtigung der unbesoldeten Magistratsmitglieder und Schöffen zur Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten (§ 24 St. D. war durch G. 18. Juli 1919 § 5 für die Wahl der unbesoldeten Beigeordneten, sie ist jetzt überhaupt und dauernd aufgehoben worden: G. 14. Juni 1924 § 3 in der Fassung des G. 24. Juli 1924. Diese Vorschriften gelten auch im ehemals waldeckischem Gebiet; vgl. aber § 55 Anm. 19 d. W.

²⁰⁾ Zust. G. §§ 7—22, westf. St. D. §§ 76 bis 82, rhein. St. D. §§ 81—87, Schl.-Holst. St. D. §§ 91, 92, Frankf. §§ 79—83, Hessen-Nassau §§ 87—92.

bestellen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezeffe die älteren Verfassungen aufrecht erhalten. Die Bürgermeister werden vom Staatsministerium ernannt²¹). — Hannover hat eine eigene „revidierte“ Städteordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteherkollegium) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten²²). — In Hohenzollern gilt die Gemeindeordnung zugleich für die Städte²³).

dd) Berlin.

§ 57. Berlin bildet nicht nur einen eigenen staatlichen Verwaltungsbezirk besonderer Art (vgl. § 42 d. W.), sondern auch einen Kommunalverband für sich. Nachdem die ständige Zunahme der Bevölkerungszahl und das Zusammenwachsen der verschiedenen Vororte bereits im Jahre 1911 zu einem Zusammenschluß der an dem geschlossenen Siedlungsgebiete beteiligten Stadt- und Landkreise geführt hatte, indem für das Verkehrs-, Fluchtlinien- und Grünflächenwesen ein besonderer Zweckverband geschaffen wurde¹), hat das G. über die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (G. 123)²) den ganzen Bezirk (8 Städte, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke) zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Grundsätzlich regelt sich die Verfassung nach der östlichen Städteordnung, d. h. es besteht das Zweikammerystem: Magistrat (höchstens 30 Mitglieder)³) und Stadtverordnetenversammlung (225 Mitglieder)⁴). Die Wahl der letzteren erfolgt nach Sondervorschriften⁵). Die Größe des Gebiets der neuen Stadt machte aber eine Dezentralisation erforderlich. Es sind daher 20 Verwaltungsbezirke eingerichtet worden, die ihrerseits wieder wie Städte organisiert sind⁶): die Aufgaben des Magistrats übernimmt ein kollegiales Bezirksamt⁷), die der Stadtverordnetenversammlung die Bezirksversammlung⁸).

²¹) G. 31. Mai 1853 (G. 291), JustG. §§ 7—21, G. 30. Juli 1899 (G. 141) § 17. Die Ernennung erfolgt nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf zwölf Jahre: Gemeindevahlgesetz § 14.

²²) Hann. StD. 24. Juni 1858 (Hann. G. I 141), JustG. §§ 7—21. Stellung der selbständigen Städte § 47 Anm. 1 d. W. Ernennung und Pensionierung städtischer Beamter Erl. 8. Mai 1867 (G. 728). Die Wahl erfolgt jetzt lediglich durch die Bürgervorsteher: W. D. 24. Jan. 1919, § 6 Absl. und zwar nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf zwölf Jahre, Gemeindevahlgesetz § 14.

²³) Vgl. § 55 Anm. 20 d. W.

¹) ZweckverbandsG. für Groß-Berlin 19. Juli 1911 (G. 123). Die Verfassung war ähnlich der der anderen Zweckverbände (vgl. § 63 d. W.) geregelt.

²) Änderungen G. 7. Okt. 1920 (G. 435), 17. Dez. 1920 (G. 623) § 56, 24. April 1922 (G. 96), W. D. 8. Febr. 1924 (G. 73) § 91, W. D. 26. Aug. 1925 (G. 109) Art. II. Ausf. Best. 29. Juni 1920, 17. Okt. 1920,

22. Febr. 1921, 2. Aug. 1921 (Min. Bl. W. 279, 365, 55, 237).

³) G. 1920 § 11; mindestens zwölf Magistratsmitglieder müssen unbesoldet sein. Übergangsvorschriften wegen der Beamten: G. 21. Febr. 1920 (G. 49), 11. März 1921 (G. 339).

⁴) G. 1920 § 8.

⁵) G. 1920 § 9 ff., W. D. 30. Juli 1921 (G. 445); W. D. 26. Aug. 1925 (G. 109), Wahlordnung 26. Aug. 1925 (Min. Bl. W. 911, 11. Aug. 1929 (Min. Bl. W. 747). Die Stadt ist in 15 Wahlkreise eingeteilt, in welchen Kreiswahlvorschläge aufgestellt werden. Die Reststimmen kommen einer Stadtlifte zu gute, ähnlich wie bei den Wahlen zum Landtag (Landesliste).

⁶) Sie sind aber keine juristische Personen.

⁷) G. 1920 §§ 14 ff. Das Bezirksamt besteht aus sieben, in der Regel besoldeten, Mitgliedern. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Bürgermeister“. Das Bezirksamt ist ausführendes Organ des Magistrats.

⁸) Die Bezirksversammlung besteht aus den innerhalb des Bezirks gewählten Stadt-

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bezirk und Stadt erfolgt durch die zentralen Körperschaften. Die Einheitlichkeit wird dadurch gewahrt, daß der Magistrat die Ausführung von Beschlüssen der Bezirkskörperschaften verhindern kann⁹⁾. Die weitere Einteilung des Verwaltungsbezirks in Ortsbezirke erfolgt wie nach der Städteordnung durch die Bezirkskörperschaften mit Genehmigung des Magistrats.

Die staatliche Aufsicht führt der Oberpräsident ohne Mitwirkung einer Beschlußbehörde, in zweiter Instanz der Minister des Innern.

d) Die engeren Gemeindeverbände.

§ 58. Zwischen der Einzelgemeinde und dem Kreise bestehen in Westfalen, der Rheinprovinz und einzelnen Teilen Schleswig-Holsteins besondere Gemeindeverbände, welche die Aufgaben der Gemeinden in mehr oder weniger großem Umfange ihrerseits erfüllen. Durch das G. v. 27. Dez. 1927 (G. S. 211) ist in den beiden westlichen Provinzen die Verfassung dieser Zwischenglieder, der Ämter, auf gleiche Grundlagen gestellt; während die Stellung der Gemeinden selbst derjenigen im Osten angeglichen wurde (vgl. § 55 d. W.), wurde den Ämtern eine recht weitgehende „Kompetenz-Kompetenz“ (vgl. § 51 Anm. 14 d. W.) gewährt. Das westfälische und rheinische Amt ist nicht nur staatlicher Verwaltungsbezirk, sondern auch Kommunalverband¹⁾, auf welchen in allgemeinen die Vorschriften über Landgemeinden Anwendung finden. Einzelne größere Gemeinden bilden ein Amt für sich. Die Organe sind dann die gleichen wie die der Gemeinde selbst²⁾. Im übrigen ist Verwaltungsorgan der Bürgermeister, Vertretungskörperschaft die Amtsversammlung, welche aus den Gemeindevorstehern sowie einer Reihe unmittelbar gewählter Amtsverordneten besteht und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters tagt³⁾.

In den schleswigischen Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehen als engere Gemeindeverbände die Kirchspiellandgemeinden⁴⁾. Die Verwaltung führt der Kirchspiellandgemeindevorsteher, Ver-

ordneten und besonders gewählten Bezirksverordneten.

⁹⁾ G. 1920 § 27. Im Falle der Nicht-einigung findet ein Schiedsverfahren statt, das. § 28.

¹⁾ In dem besonderen Sinne des „Verbandes von Gemeinden“ vgl. § 50 Anm. 2b. W.

²⁾ G. §§ 2—10, A. A. v. 25. Febr. 1928 (MBl. W. 199). Die Gemeindebeamten werden vom Bürgermeister ernannt; er hat verpflichtende Urkunden mit zu vollziehen, hat beratende Stimme in der Gemeindevertretung und ist Organ des Landrats als Aufsichtsbeförderung. — Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden jetzt gewählt, sie unterliegen der Bestätigung, gegen deren Verlegung ein Rechtsmittelzug bis zum Staatsministerium eröffnet ist. Kommissarbestellung wie in anderen Landesteilen. In

Westfalen kann der Landrat den Vorsitz in der Amtsvertretung übernehmen: § 80 Abs. 2 LGD.

³⁾ Die unmittelbare Wahl ist eingeführt durch § 10 des Gemeindevahlgesetzes. Die Zahl der gewählten Abgeordneten richtet sich nach dem Amtsstatut. Der Bürgermeister ist grundsätzlich Ehrenbeamter: westf. KrD. § 27. Ruhegehaltsregelung G. 31. Dez. 1926 a II.

⁴⁾ Schlesw.-holst. LGD. § 121c ff. Im einzelnen ist die Verfassung verschieden geregelt: Im Kreise Süderdithmarschen z. B. sind die Bauerschaftsvorsteher geborene Mitglieder der Vertretung; während das DWG (Bd. 69 S. 143) die einzelnen Bauerschaften nicht als Landgemeinden auffaßt, sondern als „unvollkommene kommunale Gebilde“ bezeichnet, also die Kirchspiellandgemeinden als die untersten Körperschaften ansah, haben

trungskörperschaft ist die Kirchspielslandgemeindevvertretung, bestehend aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter und aus Abgeordneten, die von der Einwohner-schaft der Kirchspielslandgemeinde gewählt werden.

Die kommunale Bedeutung der Ämter und Landbürgermeistereien ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

e) Die Gemeindeverbände höherer Ordnung.

§ 59. aa) **Geschichte und gemeinsame Bestimmungen.** Die Kreisförp-erschaften sind älter als die moderne preussische Verwaltungsorganisation. Schon das RM. (II 9 § 46) kennt Kreistage auf ständischer Grundlage. Dieser Aufbau sollte in Verfolg der Steinischen Reform zugunsten einer gewählten Kreisver-tretung beseitigt werden¹⁾, doch ist der Plan nicht zur Ausführung gekommen, und die Kreisordnungen von 1825 an behielten den auf dem Grundbesitz be-ruhenden ständischen Aufbau bei. Insofern allerdings war die Änderung be-deutend, als in diesen ständischen Kreistommunalverband nunmehr auch die Mehrzahl der Städte aufgenommen wurde²⁾. Zu gleicher Zeit wurde die pro-vincialständische Verwaltung eingerichtet³⁾, ihre Vertretungen gingen aus un-mittelbarer Wahl der Stände hervor⁴⁾. Die Reorganisationsgesetze, vor allem die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, brachten erst die Steinische Reform insofern zum Abschluß, als innerhalb des Kreises die bevorrechtigte Stellung der Rittergüter beseitigt und die Verwaltung des Kreises zweckmäßiger ge-staltet wurde. Damit ging die Heranziehung des Kreises zu Staatsaufgaben (Dezentralisation) Hand in Hand. Im Anschluß an die Kreisordnung wurde die Provinzialverfassung (ProvinzialD. 29. Juni 1875) neu geregelt. Indem die Vertretungskörperschaften sowohl in Kreis und Provinz aus Wahlen der Ge-meinden und Gemeindeverbände aufgebaut wurden, wurden diese Verbände aus ständischen Vertretungen zu Gemeindeverbänden im eigentlichen Sinne⁵⁾.

Die Reichsverfassung von 1919 hat sich mit den Grundlagen der weiteren

das GemeindevahlG. § 9, G. 14. Juni, 24. Juli 1924 (GS. 551, 591) § 1 und die herrschende Ansicht in der Literatur sie unter den Landgemeinden begriffen und damit die Kirchspielslandgemeinden als Gemeinde-verbände anerkannt. Die „Röge“ im Kreise huzum sind wasserrechtliche Deich- und Siel-verbände, die als Gemeinden nicht angesehen werden können (vgl. Begründung zum Ent-wurf der Landgemeindevordnung, Landtags-drucksache 1. Wahlper. Nr. 4041 zu § 140). Die Rogsvorsteher bleiben daher geborne Mitglieder der Kirchspielslandgemeindev-vertretung, wo sie es bisher waren.

¹⁾ Gendarmen-Erdbitt 30. Juli 1812 (GS. 141) Abschn. I, II.

²⁾ Nach dem Erdbitt 1812 sollten die sieben bedeutungsvollsten Städte im Staate „in ihren bisherigen Verhältnissen als besondere, den Kreisen gleichgestellte Körperschaften“ bleiben, die Städte zweiter Klasse und die

ländlichen Gemeinden aller Gattungen unter Einfluß der Dominalhöfe aber in dem Kreis-verband vereinigt werden. Diese Kreise sollten „das, was in den Städten erster Klasse geleistet wird, durch ihre Zusammenfassung wirken“.

³⁾ G. 5. Juni 1823 (GS. 129) und Son-dergesetze für die einzelnen Provinzen. Kommunale Aufgaben waren im wesent-lichen das Landarmenwesen mit der Ver-waltung der sozialen Anstalten.

⁴⁾ Diese ständische Grundlage sollte nach Art. 105 Bl. aufgehoben werden, und es erging auch die Kreis- und Provinzialordnung 11. März 1850; sie wurde aber nicht durch-geführt, vielmehr ist jene Verfassungsvor-schrift selbst bald beseitigt worden: G. 24. Mai 1853 (GS. 238).

⁵⁾ Es war logisch, daß das Abgaberecht dieser Verbände im wesentlichen auf die schlüsselförmige Umlage der Fehlbeträge auf die eingegliederten Körperschaften (Ge-meinden, Gutsbezirke, bzw. Kreise) be-schränkt wurde.

Gemeindeverbände nicht beschäftigt⁶⁾, die Preussische Verfassung aber hat die Anwendung des Landtagswahlrechts auch für Kreis- und Provinzialvertretungen vorgegeschrieben (Art. 74). Es ist also der bisherige Grundsatz, daß sich Kreis und Provinz auf den unteren Gebietskörperschaften aufbauen, bezüglich des Wahlrechts grundlegend geändert⁷⁾. Die Grundlagen der Verfassung sind in Kreis und Provinz auch insofern gleich, als die verhältnismäßig selten zusammentretende Vertretungskörperschaft zur Verwaltung ein kleineres Kollegium (Kreis- ausschuss, Provinzialausschuss) lediglich ehrenamtlich tätiger Personen wählt, welches alle Zuständigkeiten besitzt, die nicht der Vertretung zugewiesen sind⁸⁾. Im einzelnen bestehen zwar noch ebenso wie bei den Gemeinden provinzielle Verschiedenheiten, sie sind aber durch die neuere Gesetzgebung mehr und mehr beseitigt.⁹⁾

Die Veränderung von Kreis- und Provinzialgrenzen ist dem Gesetz vorbehalten¹⁰⁾.

§ 60. bb) Kreise. Es bestehen Kreisordnungen für die östlichen Provinzen, für Hannover, für Hessen-Nassau, für Westfalen, für die Rheinprovinz und für Schleswig-Holstein¹⁾. In Hohenzollern²⁾ ist die Verfassung der Kreise und des

⁶⁾ Auf preussischen Antrag wurde mit Rücksicht auf die Provinziallandtage von der Ausdehnung der Vorschrift in Art. 17 auf die Gemeindeverbände ausdrücklich abgesehen.

⁷⁾ WahlG. für die Provinziallandtage und Kreistage 7. Okt. 1925 (GS. 123), 29. Okt. 1928 (GS. 197), Ausf. Antw. vom gleichen Tage (MBl. 1063 und 23. Nov. 1928 (MBl. 1119), Wahlordnung 25. Juli 1929 (MBl. 667). Verhältniswahl nach dem „Harejchen“ System. Während bezüglich des Kreises der unmittelbare Zusammenhang des Wählers zur Kreisvertretung durch die Bestimmung gesichert wird, daß der Kreis nur einen Wahlbezirk bildet, versucht das G. für die Provinziallandtage eine Vertretung, wenn nicht der Kreisforporation als solcher, so doch der Kreisbevölkerung zu sichern, soweit das mit den allgemeinen Grundsätzen vereinbar ist. Daher werden Bezirkswahlvorschläge in den Kreisen aufgestellt, auf welche ohne Zuhilfenahme einer Provinzialliste die Abgeordneten nach den Regeln des Verhältniswahlrechts verteilt werden. Listenverbindung ist für die Provinz zulässig. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ebenso wie für den Landtag geregelt. Die Zahl der Abgeordneten wird nach der Einwohnerzahl vor der Wahl festgestellt. Wahlprüfung, Nachrüden, Ausschneiden, Wahlbauer sind für Kreise und Provinzen gleich. Kommentar zum Wahlgesetz: von Lehden, Berlin 1926. Nachtrag von Vofshelder, Berlin 1929.

⁸⁾ Die Verfassung ist keine zweikörperschaftliche, denn die Entscheidungen werden nur entweder durch den Ausschuss oder die

Vertretung getroffen, und sie ist auch nicht der Bürgermeisterverfassung (§ 56 d. W.) vergleichbar, weil der Einzelbeamte nur die laufenden Geschäfte führt und nicht zu eigenem Rechte, sondern im Auftrage oder unter Aufsicht des Ausschusses.

⁹⁾ Der Entwurf einer einheitlichen neuen KreisD. ist von der Staatsregierung im Jahre 1923 dem Staatsrat vorgelegt worden (Drucksache 311), aber bisher an den Landtag nicht weitergegeben worden. Ein amtlicher Entwurf einer neuen ProvinzialD. ist bisher nicht bekannt geworden.

¹⁰⁾ Und zwar jetzt auch — entgegen § 3 KrD., § 4 ProvD. — soweit es sich um die geringste Änderung von Gemeindegrenzen handelt, die gleichzeitig Kreisgrenzen sind: G. 27. Dez. 1927 (GS. 211). Einschließlich des Ausscheidens von Städten innerhalb des Kreises: G. 29. Juli 1929 (GS. 137) § 50.

¹⁾ KrD. für die östlichen Provinzen vom 13. Dez. 1872, 1. März 1881 (GS. 180), KrD. für Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. 181), KrD. für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (GS. 193), gilt auch in den früher waldeckischen Kreisen G. 25. Juli 1928 (GS. 179), KrD. für Westfalen vom 31. Juli 1886 (GS. 217), KrD. für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS. 209), KrD. für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (GS. 139). In der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen gilt jetzt durchweg die östl. KrD.: OstmarkG. 21. Juli 1922 (GS. 171) § 3. Soweit nichts anderes angegeben ist, Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 152.

Landeskommunalverbandes (vgl. § 62 d. B.) in einem einzigen Gesetz, für die Kreise entsprechend dem übrigen Staatsgebiet, geregelt. Vertretungsförperschaft ist der Kreistag³⁾, Verwaltungsorgan der Kreisaußschuß. Dieser besteht aus sechs vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern⁴⁾. In beiden Körperschaften führt der staatliche Landrat den Vorsitz⁵⁾. Der Kreisaußschuß ist nicht nur kommunale Verwaltungsbehörde⁶⁾, sondern auch Organ der Staatsverwaltung in weitem Umfange, hat also als kommunales Organ staatliche Auftragsangelegenheiten zu verwalten⁷⁾, er ist ferner staatliche Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht (sowie Walschutz- und Disziplinargericht⁸⁾).

Die Kreise unterliegen der Staatsaufsicht wie alle Gemeindeverbände. Sie wird in erster Instanz vom Regierungspräsidenten, teilweise unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, in zweiter Instanz vom Oberpräsidenten geführt⁹⁾.

Die Aufgaben des Kreises sind in den letzten Jahren ständig gewachsen¹⁰⁾.

decken sich die Vorschriften der KrDen. mit den hier angeführten der östl. KrD. — Literatur: Constantin-Stein, Die deutschen Landkreise. 2 Bde. 1926.

²⁾ Die bisherigen Amtsverbände in hohenzollern heißen jetzt auch Kreise: G. 7. Okt. 1925 (G. 132). Es bestehen deren nur zwei.

³⁾ Die Zahl der Kreistagsabgeordneten ist gesetzlich festgelegt (mindestens 20): WahlG. § 34.

⁴⁾ Die Wahlzeit endigt mit der Wahlzeit des Kreistags, jedoch bleiben die Gewählten bis zum Eintritt der Nachfolger im Amte: §§ 42, 31, 45 des WahlG. Die Kreisaußschußmitglieder sind Beamte, östl. KrD. § 133. Disziplinarverhältnisse: § 39 LWG. Es können für sie Stellvertreter gewählt werden: VereinfachungsG. Art. 4 Nr. 2; geschieht das, so ist Stellvertreter nach den Regeln der Verhältniswahl der Ersatzmann: § 24 Abs. 2, 42 des Wahlgesetzes. Die Wahlprüfung erfolgt von Amte wegen. G. 25. Juli 1922 (G. 195), §§ 2, 5.

⁵⁾ Vgl. § 45 d. B. Im Kreistag hat der Landrat kein Stimmrecht. Die Vertretung wird durch den Regierungspräsidenten geregelt, der zur ständigen Vertretung bestellte Regierungsassessor hat die Vertretung im Voritze des Kreistags im allgemeinen nicht, vgl. Erl. 22. Okt. 1925 (MBl. 1124). Kreisdeputierte vgl. § 45 d. B. Erl. 15. Okt. 1874 (MBl. 258). Im übrigen vgl. DWG. in PWB. 50 S. 103. Der Kreistag wird vom Landrat mindestens zweimal jährlich einberufen, nötigenfalls auf Antrag von einem Viertel der Abgeordneten, östl. KrD. 118. Für kürzere Behinderungsfälle, in denen für die staatliche Verwaltung der Kreissekretär die Vertretung führen würde, kann — mangels eines staatlichen Hilfsarbeiters —

der Kreisaußschuß einen besonderen Vertreter wählen, östl. KrD. § 136 Abs. 2, Vorschlagsrecht des Kreistags für die Besetzung erledigter Landratsstellen vgl. § 45 d. B.

⁶⁾ Zuständigkeiten in dieser Beziehung vgl. östl. KrD. § 134. Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) vorhanden. Ist eine gerade Anzahl von Mitgliedern anwesend, so scheidet das jüngste Mitglied bei der Abstimmung aus, östl. KrD. § 138. Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der Landrat; er vertritt den Kreisaußschuß nach außen, östl. KrD. § 137.

⁷⁾ Während des Krieges z. B. die Ernährungswirtschaft, jetzt Wohnungswirtschaft u. a. m. Er hat aber keine selbständigen polizeilichen Befugnisse.

⁸⁾ Vgl. § 45 d. B. Ihm entspricht in Stadtkreisen (vgl. § 38 d. B.) der Stadtaußschuß (§ 45 d. B.). Der Kreis ist auch Sektion der landwirtschaftlichen Unfallberufsgenossenschaft (vgl. § 396 d. B.).

⁹⁾ Genehmigung bestimmter Beschlüsse, Beanstandung (durch den Landrat, nötigenfalls auf Anweisung des Regierungspräsidenten), Zwangssetzung, Informationsrecht, östl. KrD. §§ 176ff. in der Fassung des VereinfachungsG. Art. 4. Die Auflösung des Kreistags und die Genehmigung von Kreisatzungen erfolgt durch das Staatsministerium, daselbst §§ 176 Nr. 1, 179, vgl. ZustG. §§ 2, 4. Über den Begriff der „Beschlüsse, die eine neue Belastung zum Gegenstande haben“ vgl. DWG. 3. Febr. 1916 (MBl. iB. 105). Erl. 18. Febr. 1927 (MBl. 188). 30. März 1928 (MBl. 353).

¹⁰⁾ Neuere Selbstverwaltungsangelegenheit z. B. Geschlechtskrankenfürsorge: WD. 24. Aug. 1927 (G. 171).

Ihre finanziell bedeutungsvollsten sind zur Zeit die Fürsorge als Bezirksfürsorgeverband (§§ 380ff. d. W.) und das Wegemeßen. Sie betätigen sich daneben in wachsendem Umfange auf wirtschaftlichen Gebieten (Elektrizitätsversorgung, Kreditwesen, Meliorationen). An den Reichssteuerüberweisungen sind sie unmittelbar beteiligt und erhalten vom Staate außerdem Dotationen (vgl. § 96 d. W.)

§ 61. cc) **Provinzen.** Auch für sie bestehen verschiedene Provinzialordnungen: für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875, der diejenigen für Hannover, für Hessen-Nassau, für Westfalen, für die Rheinprovinz und für Schleswig-Holstein im wesentlichen entsprechen¹⁾. Vertretungsorgan der Provinz ist der Provinziallandtag; er hat nicht das Recht, sich selbst zu versammeln, wird vielmehr durch das Staatsministerium (mindestens alle zwei Jahre einmal)²⁾ einberufen, vom Oberpräsidenten (als „Staatskommissar“) eröffnet und geschlossen. Der Provinziallandtag wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Verwaltung wird von dem Provinziallandtag geführt, dessen Mitgliederzahl durch Provinzialstatut festgesetzt wird³⁾. Die laufenden Geschäfte werden von dem (hauptamtlich angestellten) gewählten Landesdirektor⁴⁾ erledigt, welcher den Provinzialverband nach außen vertritt. Dem Landesdirektor können obere Beamte mit beratender oder beschließender Stimme beigegeben werden (Landesräte)⁵⁾, welche gegenüber den anderen Beamten eine bevorrechtigte Stellung — etwa die des Beigeordneten nach der rheinischen Bürgermeisterverfassung — haben⁶⁾.

1) ProvD. für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875, 22. März 1881 (G. S. 233), ProvD. für Hannover vom 7. Mai 1884 (G. S. 237), ProvD. für Hessen-Nassau vgl. § 62 Anm. 5 d. W., ProvD. für Westfalen vom 1. Aug. 1886 (G. S. 254), 6. Okt. 1911 (G. S. 209), ProvD. für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. 249), ProvD. für Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 (G. S. 191). Die östl. ProvD. gilt auch in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen: G. 21. Juli 1922 (G. S. 171) § 4. Auch hier werden nur die Vorschriften der östl. ProvD. angeführt, sofern die anderen ProvD. nichts anderes bestimmen. Abweichungen besonderer Art vgl. § 62 d. W.

2) Östl. ProvD. §§ 25, 26. Der Provinziallandtag erledigt seine Geschäfte in „Tagungen“, welche oft längere Zeit dauern. Eine kurze Vertagung führt noch nicht zur Schließung. Zuständigkeiten des Provinziallandtags östl. ProvD. §§ 34ff. Geschäftsordnung östl. ProvD. § 33, Wahlgesetz § 32. Die Zahl der Abgeordneten ist gesetzlich festgelegt (mindestens 30): WahlG. § 3.

3) Mindestens sieben, höchstens dreizehn Mitglieder, östl. ProvD. §§ 45 ff. dazu tritt der Vorsitzende und als geborenes Mitglied der Landeshauptmann. Die Beschränkungen der Wählbarkeit (§ 47 Abs. 5) sind jetzt weggefallen: G. 16. Juli 1919 (G. S. 129) § 8. Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von

mehr als der Hälfte der Mitglieder. Der Vorsitzende hat Stichtentscheid. Teilnahmerecht des Landtagsvorsitzenden und der oberen Beamten östl. ProvD. § 56, Zuständigkeiten §§ 58 ff. daf.

4) Bis auf Brandenburg haben alle Provinzen jetzt die Amtsbezeichnung „Landeshauptmann“ eingeführt.

5) In Hannover ist für die Leitung der laufenden Geschäfte eine Kollegialbehörde, das Landesdirektorium, gesetzlich beibehalten worden, welches sich aus dem Landeshauptmann und zwei Schatzräten zusammensetzt. Hier ist der Landeshauptmann weder Mitglied des Provinzialausschusses, noch kann er als solches gewählt werden. Im übrigen hat nur die Provinz Sachsen entsprechend der Ermächtigung in § 93 östl. ProvD. ihren Landesräten beschließende Stimme gewährt, so daß auch hier ein Kollegialsystem besteht. Der Landeshauptmann hat aber die gleichen Rechte im Provinzialausschuß wie in den anderen östlichen Provinzen. Er vertritt also die Provinz allein nach außen (östl. ProvD. § 90), was in Hannover dem Landesdirektorium obliegt (Hann. ProvD. §§ 87 ff.).

6) Vgl. östl. ProvD. §§ 31, 56 (Teilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtags und Provinzialausschusses § 98); Ordnungsstrafen können nur im förmlichen Verfahren verhängt werden.

Die Staatsaufsicht, inhaltlich ebenso geregelt, wie für die Kreise, wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern, geübt. Dem Staatsministerium ist die Genehmigung der Provinzialstatuten, die Bestätigung des Landeshauptmanns, die Einberufung des Provinziallandtags, die Bestimmung des Wahltags der Provinziallandtagswahlen, die Auflösung des Provinziallandtags, den Fachministern die Genehmigung gewisser Provinzialreglements vorbehalten.

Bei Erlass der älteren Provinzialordnungen war ein weitgehendes Mitwirkungsrecht an der staatlichen Gesetzgebung vorgesehen⁷⁾. Diese Aufgaben verloren nach dem Erlass der Preußischen Verfassung (Einführung der Kammern) an Bedeutung, und so wurde in den neuen Provinzialordnungen die kommunalwirtschaftliche Seite der provinziellen Tätigkeit stärker betont. Es wurde eine Reihe bisher staatlicher Aufgaben unter Überweisung von Fonds, Vermögensstücken und Dotationen den Provinzen übertragen⁸⁾. Die neue Preußische Verfassung hat die früheren Gedankengänge wieder aufgenommen, indem sie im Staatsrat ein Staatsorgan zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung schuf⁹⁾, den Provinzen unmittelbar die Befugnis erteilte, auf dem kulturpolitisch wichtigen Gebiete der Sprache durch Provinzialgesetz Sonderrecht zu schaffen¹⁰⁾ und auch im übrigen die Rechte der Provinzen zu erweitern versprach¹¹⁾; und während bisher die Tätigkeit der Provinzialorgane in der Staatsverwaltung sich in der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Bezirksausschusses und Provinzialrats erschöpfte¹²⁾, ist bis zur Durchführung jenes „Autonomieprogramms“ sogar die Ernennung der wichtigsten Staatsbeamten in der Provinz an die Zustimmung des Provinzialausschusses geknüpft¹³⁾. Diese besondere

⁷⁾ Reste davon finden sich in östl. Prov.D. § 34, I, § 61.

⁸⁾ Landarmen- und Wohltätigkeitsanstalten, Fürsorgeerziehung, Sozialanstalten, Förderung von Kunst und Wissenschaft, Feuerzöliatwesen, Provinzialhilfskassen, Landesmeliorationswesen, Straßenwesen. Die Provinzen Ober- und Niederschlesien haben kraft Gesetzes eine öffentliche Lebens- und Haftpflichtversicherung einzurichten: G. 28. Okt. 1926 (G.S. 292). Vgl. wegen der Provinzialfonds in Hannover G. 7. März 1868; im Regierungsbezirk Cassel G. 16. Sept. 1867, erg. G. 16. März 1879, AG. 25. März 1869, im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne Frankfurt G. 11. März 1872. Die Gleichstellung der übrigen Landesteile erfolgte durch G. 8. Juni 1875 (G.S. 497); die Dotationen wurden durch G. 2. Juni 1902 (G.S. 167) erhöht. Jetzt sind die Dotationsbeträge neu geregelt. Die Verpflichtung zur Erfüllung der f. Z. übertragenen Aufgaben aber ist unberührt geblieben, PrAG. AG. zum FinanzausgleichG. 30. Okt. 1923 (G.S. 487) § 40. Vgl. auch § 96 d. W. Die Provinz ist Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Invalidenversicherung (vgl. § 396 d. W.).

⁹⁾ PrB. Art. 31 ff. vgl. § 31 d. W. Im Gegensatz zu dem früheren Recht, wonach die Provinziallandtage zu den staatlichen Gesetzentwürfen Stellung nehmen oder sie gar beschließen sollten (vor Erlass der Verfassung), ist hier eine Beteiligung an der Zentrale geschaffen: WahlG. 16. Dez. 1920 (G.S. 1921 S. 90), Zahl der Mitglieder Bd. 31. Dez. 1925 (G.S. 1926 S. 7, 51: im ganzen 80). Entschädigung G. 25. Juli 1922 (G.S. 197) Bd. 28. Sept. 1923 (G.S. 447). G. 10. Nov. 1925 (G.S. 160). Oberschlesien: G. 7. April 1921 (G.S. 353).

¹⁰⁾ PrB. Art. 73.

¹¹⁾ PrB. Art. 72. Ein solches Gesetz ist bisher erst für Oberschlesien ergangen: G. 25. Juli 1922 (G.S. 205). Der Gesetzgeber hat aber in Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes das Tätigkeitsgebiet der Provinzen schon erweitert, z. B. Jugendwohlfahrtspflege.

¹²⁾ Vgl. §§ 39, 40 d. W. Neuerdings überträgt der Gesetzgeber gelegentlich dem Provinzialausschuss auch Aufgaben, die an sich einer staatlichen Beschlußbehörde zukommen würden: Grünflächengesetz.

¹³⁾ PrB. Art. 86: Oberpräsident, Regierungspräsident, Vorsitzender des Provinzial-

Stellung, die die preussischen Provinzen politisch einnehmen¹⁴⁾, erkennt auch das Reich an, indem es die Provinzen am Reichsrat beteiligt¹⁵⁾ und sie dadurch in etwa den anderen Ländern gleichstellt.

§ 62. dd) **Besonderheiten.** Während grundsätzlich jede Gemeinde einem Kreise angehört, soweit sie nicht Stadtkreis ist, jeder Kreis einer Provinz, ist die Landgemeinde Helgoland ein besonderer Kreis, jedoch nur in staatlicher Beziehung, weil die kommunalen Aufgaben mit denen der Gemeinde zusammenfallen; sie gehört auch dem Provinzialverbande der Provinz Schleswig-Holstein nicht an¹⁾. Der Kreis Herzogtum Lauenburg, welcher nach der östlichen Kreisordnung verwaltet wird²⁾, ist ebenfalls nicht Glied des Provinzialverbandes, bildet vielmehr einen besonderen „Landeskommunalverband“ für sich und erfüllt die Aufgaben der Provinz mittels seines eigenen großen Vermögens³⁾. Auch die Stadt Berlin gehört keinem weiteren Kommunalverbande an. Sie steht für die Wahlen zum Staatsrat und zum Reichsrat den Provinzen gleich⁴⁾.

In der Provinz Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverbande zwei, die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden umfassende, kommunale Bezirksverbände. Die Kommunallandtage sind in der gleichen Weise wie die Provinziallandtage zusammengesetzt. Das Verwaltungsorgan heißt Landesauschuß. Beide Kommunallandtage zusammen bilden den Provinziallandtag; die Provinz als solche wird aber im wesentlichen nur auf dem Gebiete der staatlichen Verwaltung tätig; die wirtschaftliche Selbstverwaltung führen die Bezirksverbände⁵⁾.

Schulkollegiums und Präsident des Landes-
kulturamts.

¹⁴⁾ Die neue Stellung der Provinz als der Trägerin des föderalistischen Elements im Einheitsstaat Preußen drückt am besten die PrB. aus, wenn sie von der „Gliederung des Staates in Provinzen“ spricht: Art. 71 Abs. 1. Die Provinz ist also nicht nur Verwaltungsbezirk und Kommunalverband, sondern auch politisches Glied des Staates. Einen gewissen Ausdruck findet diese Auffassung auch in der Tatsache, daß die Provinzen Provinzialfarben (außer Schleswig-Holstein) und Provinzialwappen führen, was von den Kommunalverbänden im allgemeinen nur den Städten zusteht.

¹⁵⁾ PrB. Art. 63, vgl. G. 24. März 1921 (RGBl. 440), G. 3. Juni 1921 (G. 370), Ausf. Antw. 15. Juni 1921 (MBl. 186) Wahlen in Schlesien B. D. 11. Febr. 1926 (G. 43) vgl. § 13 d. B. Die Provinzialvertreter führen Stimmen Preußens, sind aber in ihrer Stimmabgabe an Weisungen des Staatsministeriums nicht gebunden. Entschädigung B. D. 7. Nov. 1922, 28. Sept. 1923 (G. 441, 448).

¹⁾ G. 18. Febr. 1891 (G. 11) § 3, Gemeindevahlrecht: G. 11. Dez. 1920 (G. 541) — fünfjähriger Wohnsitz! —, jetzige Verwaltung: G. 21. Juli 1922 (G. 169). Vgl. § 26 d. B. Anm. 7.

²⁾ Schl.-holst. Kr. D. § 145, B. D. 24. Aug. 1872 (G. 343 und 1883 S. 35).

³⁾ Ausschluß von der Provinz: G. 27. Mai 1888 (G. 191) Art. V. Seine Beziehungen zur Provinz erschöpfen sich darin, daß er zur Teilnahme an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung (vor allem Wahlen) drei Abgeordnete in den Provinziallandtag entsendet, vgl. WahlG. § 44 und Ausf. Antw. dazu. Schlesw.-holst. Prov. D. § 1a. Das Vermögen wurde ihm bei der Einverleibung in den Preussischen Staat überwiesen: Inkorporationsgesetz 23. Juni 1876 (G. 169).

⁴⁾ Vgl. PrB. Art. 32, Reichsratsgesetz (§ 61 Anm. 15) § 1 Abs. 2.

⁵⁾ Hessen-Nassau Prov. D. 8. Juni 1885 (G. 247). Vermögensrechtliche Regelung infolge Einfügung der Stadt Frankfurt a. M. in den Bezirksverband Wiesbaden und veränderte Abgrenzung der beiden Bezirksverbände, B. D. 10. und 15. März 1886 (G. 45 und 47), Regulativ für die Verwaltung des Verbandes Kassel 11. Nov. 1868 (G. 999), Wiesbaden 17. Juli 1871 (G. 289). Von wirtschaftlichen Aufgaben sind der Provinz gemeinsam nur die Landesversicherungsanstalt und die Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

In Hohenzollern sind die Kreise zu einem Landeskommunalverband zusammengesaßt. Der Vorsitzende des Kommunalalltags ist auch Vorsitzender des Landesausschusses und führt ehrenamtlich die laufende Verwaltung in gleicher Weise, wie in anderen Provinzen der Landeshauptmann. Im Reichsrat ist Hohenzollern nicht vertreten⁶⁾. (Vgl. § 60 d. W.)

Für die ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen besteht als Restverwaltung eine Provinzialabwicklungsstelle⁷⁾.

f) Zweckverbände.

§ 63. Gemeinden (und Gutsbezirke), engere Gemeindeverbände und Landkreise können sich zwecks Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschließen¹⁾. Über die Bildung beschließt bei Einverständnis der Beteiligten der Kreis Ausschuss oder, wo eine Stadt oder ein Kreis beteiligt ist, der Bezirksausschuss. Bei mangelndem Einverständnis kann ein zwangsweiser Zusammenschluß in einem besonderen Verfahren durchgeführt werden, wenn er im öffentlichen Interesse liegt, und die dem Zweckverbände zugeordneten Aufgaben solche sind, die allen Beteiligten gesetzlich obliegen. Der Verband hat die Rechte einer öffentlichen Körperschaft, wenn diese Rechte allen Verbandsmitgliedern zustehen; ist dies nicht der Fall, so kann ihm das Staatsministerium diese Rechte verleihen²⁾. Die Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach einer Satzung. Das Gesetz regelt nur allgemein die Organisation, indem es einen Verbandsvorsteher zur Vertretung des Verbandes, und zur Führung der laufenden Geschäfte und einen Verbandsausschuss vorsieht, dessen Zuständigkeit ähnlich derjenigen des Kreistages (gegenüber dem Kreis Ausschuss) geregelt ist. Im Verbandsausschuss ist jedes Glied durch mindestens einen Abgeordneten, in erster Linie den Leiter der Verwaltung vertreten. Der Verband kann Gebühren und Beiträge erheben und seinen weiteren Bedarf durch Umlage decken³⁾.

Eine besondere Form gemeindlichen Zusammenschlusses ist die Zwischengemeindliche Arbeitsgemeinschaft (G. 29. Juli 1929 — G. 137 — § 41), welche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, aber keine Verwaltungs- oder Finanzhoheit besitzt.

Auch der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist ein Zweckverband, dessen Verfassung aber durch Sondergesetz eine eigenartige Regelung erfahren

⁶⁾ Amts- und Landesordnung 2. Juli 1900 (G. 324). Das Provinzial- und Kreistagswahlgesetz gilt nunmehr auch hier, so daß die wesentlichen Besonderheiten weggefallen sind.

⁷⁾ G. 21. Juni 1922 (G. 171), Ausf. Anw. 21. Juli 1922, 29. März 1923 (MBl. 767, 383), Geschäfte der Abwicklungsstelle Erl. 14. April 1923 (MBl. 439). Geschäftskreis Erl. 14. April 1923 (MBl. 439). Die Geschäfte führt vom 1. April 1926 ab der Oberpräsident in Schneidemühl als Überleitungs-kommissar.

¹⁾ ZweckverbandsG. 19. Juli 1911 (G. 1145). Zweckverbände, welche die Wege-

baulast übernehmen, gelten als Wegeverbände im Sinne des Wegerechts: G. § 8. Die Bestimmungen über Feuerspritzenverbände und Stierhaltungsverbände werden durch das ZweckverbG. nicht berührt: daselbst § 25 Abs. 3 — Das G. 28. Okt. 1926 (G. 292) gestattet auch den Provinzen Ober- und Niederhessen, sich zu Zweckverbänden zusammenzuschließen. — Die Verfassung der Schulverbände ist besonders geregelt (vgl. § 268 d. W.).

²⁾ G. § 6.

³⁾ G. §§ 9—24. Über die Bedeutung des § 22 vgl. Kammergericht in Pr. Gemeindezeitung 1926 S. 81.

hat⁴⁾. Hier ist nämlich neben dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsauschuß eine Verbandsversammlung vorgesehen, und in beiden Körperschaften haben außer den von den Mitgliedsverbänden entsandten Abgeordneten auch Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise Sitz und Stimme.

g) Gemeindeorganisationen.

§ 64. Eine gewisse vertikale Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Vertretung ihrer Belange bei Gesetzgebung und Verwaltung des Staates bilden die sogenannten gemeindlichen Spitzenverbände, welche in Anlehnung an das Beispiel des Städtetags, der schon lange vor dem Kriege bestand und den Erfahrungsaustausch im wesentlichen auf dem Gebiete der Kommunalwirtschaft vermitteln sollte, nach dem Kriege entstanden und sich bedeutungsvoll ausgebaut haben. Sie sind freiwillige Zusammenschlüsse auf Grund des Privatrechts und haben sowohl infolge des reichen Tatsachenmaterials, welches ihnen zur Verfügung steht und gegenseitig ausgetauscht wird, wie auch infolge des Einflusses, den sie durch ständigen Verkehr mit den Zentralbehörden auf die Vorbereitung von Gesetzentwürfen usw. ausüben, eine bedeutungsvolle tatsächliche Stellung erlangt¹⁾.

Zur Zeit bestehen in Preußen:

1. der Verband der preussischen Provinzen (seit 1920), in welchem die Provinzen und Landeskommunalverbände (außer dem des Kreises Herzogtum Lauenburg) vertreten sind²⁾;
2. der Preussische Städtetag (seit 1896), welcher die Städte über 25000 Einwohner und eine größere Anzahl kleinerer Städte — zum Teil durch den Anschluß der Provinzialstädtetage — vertritt. — Seine Geschäftsleitung führt auch die Geschäfte des Deutschen Städtetags³⁾;
3. der Reichsstädtebund (seit 1910) als Vertretung der kleineren und mittleren (im wesentlichen der kreisangehörigen Städte) bis 40000 Einwohner. (Die preussischen Mitgliederstädte sind vielfach durch die Provinzialstädtetage auch mit dem Städtetag verbunden⁴⁾);
4. der Preussische Landkreistag (seit 1916) als Vertretung der preussischen Kreise. Er führt auch die Geschäfte des Deutschen Landkreistags⁵⁾;
5. der Verband der preussischen Landgemeinden (seit 1905), welcher zur Zeit

⁴⁾ G. 5. Mai 1920 (G. S. 286) G. 29. Juli 1929 (G. S. 91) § 62; Ausf. Anw. und Wahl. D. 4. Juni 1920 (M. W. B. 220, 237) Wf. 27. Juli 1920 (M. W. B. 318). Vgl. oben § 41 d. W. Anm. 7—9. Der Verbandsvorsteher heißt „Verbandsdirektor“.

¹⁾ Der Gesetzgeber hat sie bisher nur erwähnt in dem G. 29. Juli 1929 (G. S. 137) § 45, wonach die „provinziellen Spitzenverbände“ Vorschläge für die Befestigung der Schiedsstelle zu machen haben, welche aus Anlaß von Streitigkeiten über die Inanspruchnahme ausschließlicher Zuständigkeit durch einen Kreis zu entscheiden h. t. Symptomatisch für die Bedeutung solch

freiwilliger Zusammenschlüsse ist die Regelung der Sparkassenrevisionen gem. Erl. 30. Dez. 1925 (M. W. B. 1926 S. 13), wonach mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverbände ein „Abkommen“ geschlossen ist, auf Grund dessen die Sparkassenrevisionen von der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit den Revisionsbeamten des Verbandes vorgenommen werden.

²⁾ Veröffentlichungsblatt: „Deutsche Gemeindezeitung“.

³⁾ Bundesblatt: „Der Deutsche Städte- tag“.

⁴⁾ Bundesblatt: „Der Reichsstädtebund“.

⁵⁾ Veröffentlichungsblatt: „Zeitschrift für Selbstverwaltung“.

22000 Landgemeinden und Gutsbezirke zu Mitgliedern zählt⁶⁾. Er schließt die Landgemeinden der Provinzen Rheinland und Westfalen aus, welche in dem 6. Preussischen Landgemeindetag West (seit 1920) zusammen mit den Ämtern vertreten sind⁷⁾.

Eine Reihe weiterer Organisationen, wie z. B. die kommunalen Arbeitgeberverbände, sind eine Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegszeit⁸⁾.

4. Die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung.

a) Übersicht.

§ 65. Das Dienstrecht derjenigen Personen, welche als die letzten Glieder des Staates und der öffentlichen Verbände schließlich die öffentliche Verwaltung in die Praxis umsetzen, ist ein Teil des öffentlichen Rechts. Bereits im absolutistischen Preußen hatte sich der landesherrliche Diener in einen Diener des Staates umgewandelt, und schon im Landrecht wurden daher, zum erstenmal, Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Beamten gegeben. Neben diese Personengruppe, welche den Staat als Hoheitsperson zu vertreten hatte und Staatsgewalt ausübte, traten dann weitere „Beamte“, die für den Staat als Fiskus, als Wirtschaftssubjekt, handelten (diese Gruppen umfaßten übrigens die größte Zahl: Eisenbahn, Post).

In neuester Zeit hat das Recht der öffentlichen Bediensteten Abwandlungen in zweierlei Richtung erfahren: Das Recht der Beamten wurde durch Einrichtungen erweitert, welche an sich aus dem privaten Arbeitsvertrage herübergerommen waren¹⁾, andererseits wurden neben diesen Beamten in wachsendem Maße andere Personen eingestellt, die zwar zunächst nach den Regeln des Privatrechts beurteilt werden: Angestellte, Arbeiter²⁾, deren Rechtsverhältnisse aber in steigendem Umfange unter den Schutz des öffentlichen Rechts gestellt werden, womit der frühere, grundlegende Unterschied gegenüber den Beamten an Tiefe verliert³⁾.

b) Die Beamten.

aa) Begriff und Arten.

§ 66. Eine allgemeine gültige Begriffsbestimmung des Beamten gibt es nicht. Auch die Reichsverfassung, die sich mit dem Beamtenrecht ausführlich beschäftigt, setzt den Begriff voraus¹⁾.

⁶⁾ Verbandsblatt: „Die Landgemeinde, Zeitschrift der Landgemeinden“. Deutscher Verband: Deutscher Landgemeindetag, in welchem die oben unter 5 und 6 genannten preussischen Verbände Preußen vertreten.

⁷⁾ Zeitschrift: „Preussische Gemeindezeitung“.

⁸⁾ Die deutschen kommunalen Spitzenverbände sind dem „Internationalen Gemeindeverband“ — Sitz Brüssel — beigetreten.

¹⁾ Koalitionsfreiheit, Beamtenvertretungen entsprechend den Betriebsräten, so daß sogar die Frage des „Streikrechts“ erörtert werden konnte.

²⁾ Nach dem Haushaltsplan für 1929 hat der preussische Staat 155847 Beamte und Hilfsbeamte, 31876 Angestellte, 17670 Arbeiter.

³⁾ Gleichstellung der Staatsangestellten und Arbeiter mit den Beamten bei Ausübung von parlamentarischen Mandaten, Schaffung des Begriffs der „Dauerangestellten“, besondere Pensionsklassen neben der Sozialversicherung, Auserlegung von Beamtenpflichten an die Angestellten gewisser Verwaltungen. Daß aber der Unterschied zwischen Beamten und Arbeitnehmern nach wie vor rechtlich und tatsächlich besteht, ist unzweifelhaft (D.W.G. Bd. 70 S. 117ff.).

Anm.: Note ¹⁾ bezieht sich auf S. 159.

Die Beamten scheiden sich nach der Art des Verbandes, welchem sie Dienste leisten, in unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte²⁾, nach der Art der Tätigkeit in höhere, mittlere und untere Beamte³⁾, in Berufsbeamte — gewöhnlich mit fester, der Bestreitung des Lebensunterhalts dienender Besoldung — und Ehrenbeamte — gewöhnlich ohne feste Besoldung⁴⁾ —. Es werden weiter richterliche und nichtrichterliche, politische und nichtpolitische, endlich planmäßige und außerplanmäßige Beamte unterschieden⁵⁾).

Nicht das Amt, sondern das Dienstverhältnis ist für die Beamteneigenschaft entscheidend; daher gibt es auch Beamte im Vorbereitungsdienst, welche, ohne ein bestimmtes Amt zu bekleiden, zur Leistung dauernder Dienste kraft öffentlichen Rechts verpflichtet sind (z. B. Referendare), sowie Beamte, die ein Amt nicht mehr innehaben, ohne doch ihre Beamteneigenschaft zu verlieren (Beamte, die auf Wartegeld gesetzt sind).

Das bereits in der Verfassungsurkunde von 1850⁷⁾ in Aussicht gestellte allgemeine Staatsdienergesetz ist in Preußen noch nicht zustande gekommen. Gesetzlich sind bisher vielmehr nur einzelne Gebiete neu geordnet worden; wichtige Grundregeln enthält die neue Reichsverfassung (Art. 128 ff.), im übrigen

1) Das — in Preußen noch maßgebende — *MR.* stellt einen materiellen Begriff des Beamten auf, indem es auf die Tätigkeit — Verwaltung von Staatshoheitsrechten — abstellt. Diese Bestimmung ist jedoch zu eng. Das KommunalbeamtenG. knüpft an den formellen Akt der Übergabe einer Anstellungsurkunde an (vgl. § 79 d. W.), ohne damit für mehr als seinen unmittelbaren Geltungsbereich, nämlich die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der besoldeten Beamten, Geltung zu beanspruchen, und selbst hierbei geht das *RG.* neuerdings weit über das Gesetz hinaus und auf einen materiellen Beamtenbegriff (wie das *MR.*) zurück. Das Schrifttum versteht unter Beamten Personen, die einem politischen Gemeinwesen kraft eines einseitigen staatsrechtlichen Aktes (vgl. *RG.* in Rundschau für Kommunalbeamte 1922 S. 366, jedoch nicht unbefritten!) zur Ableistung dauernder Dienste verpflichtet worden sind. Neben diesen staatsrechtlichen Begriff tritt der strafrechtliche (*StGB.* § 359), welcher, ohne auf die Anstellung ausschlaggebenden Wert zu legen, jedenfalls alle Personen umfaßt, die nach Vorstehendem materiell Beamte sind, soweit sie in ein Amt berufen sind.

2) Mittelbare Beamte sind diejenigen, die bei einer dem Staate untergeordneten, bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkenden Körperschaft (Provinz, Kreis, Gemeinde, öffentlich-rechtliche Korporation usw.) im Beamtenverhältnis angestellt sind. Auch die Volksschullehrer gehören dazu:

Disz. Hof in *PrWZ.* 47 S. 565. Die wichtigste Gruppe unter ihnen, die der Kommunalbeamten, wird in § 79 d. W. behandelt.

3) Zwar hat diese Unterscheidung nach Durchführung der neuen Besoldungsordnung und Abschaffung der Titel und des Ranges (§ 72 d. W.) nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher — man unterscheidet auch vielfach zwischen leitenden Beamten, Bureaubeamten und Beamten mit mechanischen Dienstverrichtungen —, tatsächlich wird aber jene Einteilung immer noch die zweckmäßigste bleiben. Von den höheren Beamten wird in der Regel eine wissenschaftliche, von den mittleren eine geschäftsmäßige Vorbildung vorausgesetzt, während eine bestimmte Vorbildung für die unteren Beamten gewöhnlich nicht verlangt wird. Vgl. *RegInstr.* (§ 40 Anm. 2 d. W.) § 50, *RD.* 1825 Nr. IX.

4) Diese Unterscheidung deckt sich nicht mit der zwischen hauptamtlicher und nebenamtlicher Beschäftigung.

5) Je nachdem eine im Haushaltsplan vorgesehene, einem dauernden Bedürfnis dienende Stelle bekleidet wird oder nicht.

6) Der Unterschied zwischen Zivilbeamten und Militärpersonen hat nach der Umgestaltung des Heeres an Bedeutung eingebüßt. Die Landjägerbeamten sind Zivilbeamte: *RD.* 10. März 1919 (*GS.* 37). Eine Sondergruppe bilden die Polizeibeamten des Vollzugsdienstes (Schutzpolizei), vgl. § 192 d. W.

7) Art. 98; auch die neue Verfassung (Art. 80) sieht ein Beamtengesetz vor.

gelten in Preußen im Zweifel noch die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landrechts⁸⁾.

bb) Die Staatsbeamten¹⁾.

a) Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 67. Die Mehrzahl der Beamten wird durch das Staatsministerium ernannt²⁾, entweder unmittelbar³⁾ oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden⁴⁾. Das geschieht meist auf Lebenszeit⁵⁾; eine Anstellung auf Zeit (12 Jahre) findet grundsätzlich bei den Schutzpolizeibeamten statt⁶⁾, die frühere Anstellung auf Kündigung oder Widerruf (besonders für Beamte mit untergeordneten und mechanischen Dienstleistungen)⁷⁾ ist neuerdings stark eingeschränkt⁸⁾. Der Beamte erhält in der Regel eine Bestallung⁹⁾ und hat den Eid auf die Reichs- und preussische Verfassung zu leisten¹⁰⁾.

Als Staatsbeamte können alle dazu befähigten reichsangehörigen Männer und Frauen ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Beruf angestellt werden¹¹⁾. Die Bedingungen sind hiernach:

1. die Reichs- oder Staatsangehörigkeit, die indes mit der Anstellung von selbst erworben wird¹²⁾;
2. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;

⁸⁾ MR. II 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern: Erl. 6. Febr. 1854 (GS. 80), in den neuen Provinzen B. D. 23. Sept. 1867 (GS. 1619) und damit auch in Pommern B. D. 31. März 1922 (GS. 70) Art. 1, Herzogtum Lauenburg G. 25. Febr. 1878 (GS. 97), Helgoland B. D. 22. März 1891 (GS. 39), in Waldeck G. 25. Juli 1928 (GS. 179).

¹⁾ Die besonderen Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten sind bei Behandlung jener Einzelgebiete miterörtert.

²⁾ Pr. B. Art. 52. Widerruf der Anstellung bei arglistiger Täuschung: Disz. Hof in Pr. B. I. 48 S. 71.

³⁾ Das Recht ist delegiert auch bezüglich einer Reihe derjenigen Beamten, die früher der König unmittelbar ernannte („Grundzüge“ vgl. § 30 Anm. 2 d. B.). Wegen der staatlichen Polizeibeamten vgl. GS. 1928 S. 211. Über die Mitwirkung des Provinzialausschusses bei der Ernennung gewisser leitender Beamten vgl. § 61 d. B.

⁴⁾ Reg. Instr. § 12. Die Ernennungen sollen möglichst zum Verfassungstage veröffentlicht werden Erl. 7. Juli 1927 (M. B. I. 690).

⁵⁾ Vgl. Pr. B. Art. 129. Im Amt bleibt der Beamte infolge des Altersgrenzen G. in der Regel nur bis zum 65. Lebensjahr.

⁶⁾ G. 16. Aug. 1922 (GS. 251) vgl. § 192 d. B.

⁷⁾ Reg. Instr. § 12 Nr. 2 Abs. 3.

⁸⁾ Die Kündigungs Klausel wird nach einer gewissen Bewährungszeit bei planmäßig angestellten, über 32 Jahre alten Beamten gestrichen und damit die lebenslängliche Anstellung ausgesprochen: Erl. 17. Nov. 1922 (M. B. I. 1157). Die Kündigung ist, soweit überhaupt, auch aus dienstlichen Gründen zulässig: RG. in Pr. B. I. 49 S. 633.

⁹⁾ Form der Bestallungsurkunden Erl. 12. Juli 1922 (M. B. I. 660), 16. März 1926 (Pr. B. I. 33); Aufnahme des Kündigungs vorbehalt Erl. 31. Mai 1923 (M. B. I. 873). Die Stempelpflicht ist aufgehoben.

¹⁰⁾ Pr. B. Art. 176, Pr. B. Art. 78, Form des Eides B. D. 14. Aug. 1919 (RG. B. I. 1419) für die Pr., und Erl. 28. Febr. 1921 (Fin. M. B. I. 126) für die Pr. B. Eidesformel M. B. I. 1921 S. 79. Vereinfachung: Erl. 26. Juli, 15. Nov. 1926 (Pr. B. I. 144, 197).

¹¹⁾ Pr. B. Art. 77. Die Voraussetzungen für die gewählten Ehrenbeamten decken sich mit der Wählbarkeit zu dem Wahlkörper, vgl. Abschn. III, 3.

¹²⁾ RG. 22. Juli 1913 (RG. B. I. 583) §§ 14, 15. Anstellung naturalisierter Nichtdeutscher im preussischen Staatsdienste (nicht im Kommunaldienste: Erl. 12. Febr. 1848 (M. B. I. 2) fordert höhere Ermächtigung R. D. 12. Okt. 1847 (M. B. I. 305), Staatsmin. Befchl. 21. Juli 1868 (M. B. I. 197).

3. Befähigung, die durch Prüfung, Supernumerariat, Versorgungsanwartschaft oder Probendienstleistung erworben oder nachgewiesen wird, im übrigen für die einzelnen Verwaltungszweige besonders geregelt ist¹³).

In der allgemeinen Verwaltung anzustellende Beamte des höheren Dienstes werden nach Ablegung der ersten juristischen Prüfung und sechsmonatiger Beschäftigung als Referendar bei Gerichtsbehörden zu Regierungsreferendaren ernannt und in die allgemeine Verwaltung übernommen. Nach weiterer 2½-jähriger Ausbildung in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung erfolgt die Ernennung zum Regierungsassessor¹⁴). Damit ist die „Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst“ verbunden. Personen mit der Befähigung zum höheren Justizdienst und solche mit fachlicher Vorbildung und dreijähriger Verwaltungstätigkeit können jedoch auch ohne Examen als befähigt zum höheren Verwaltungsdienst erklärt werden¹⁵). Die Stellen der Abteilungsdirigenten¹⁶), Regierungsmitglieder und der den Ober- und Regierungspräsidenten zugeordneten oberen Beamten mit Ausnahme der technischen Beamten und der Justitiare, ferner der besoldeten Mitglieder der Verwaltungsgerichte (soweit sie nicht zum Richteramt befähigt sein müssen) und der Landräte in den Hohenzollernschen Landen¹⁷) sind den Beamten mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ausschließlich zugänglich.

Die Beamten des oberen Dienstes (Obersekretäre) werden, soweit die Stellen nicht mit Versorgungsanwärtern zu besetzen sind, im Zivilsupernumerariat ausgebildet. Für den Eintritt wird vorausgesetzt:

1. Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. Reisezeugnis für die Unterprima einer neunstufigen öffentlichen Lehranstalt oder das Reisezeugnis einer Aufbauschule.

Die Annahme der Anwärter erfolgt bei den Regierungen und in ähnlicher Weise bei den übrigen Provinzialbehörden. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Nach ihrem Abschluß wird die Regierungsobersekretärprüfung abgelegt.

¹³) Vgl. Anm. 1. Keine Vorlegung der Militärpapiere mehr: Erl. 18. Dez. 1920 (MBl. 1921 S. 5). Vorlage ärztlicher Zeugnisse: Erl. 8. Aug. 1925 (MBl. 389). Auch bei der Einstellung von Beamten ist das G. über die Beschäftigung der Schwerebeschäftigten vom 12. Jan. 1923 (RGl. I 57) zu beachten. Vgl. Bd. 13. Febr. 1924 (RGl. I 73) und § 413 d. B.

¹⁴) G. 10. Aug. 1906 (G. 378) geändert durch G. 8. Juli 1920 (G. 388), AusfAnw. 15. Nov. 1923 mit Änderungen Erl. 26. April 1924 (Beschäftigung bei Finanzbehörden), 12., 18. Sept. 1924, 30. Dez. 1924 (Änderung der Prüfungsbestimmungen), 10. Febr. 1925, 24. Juni 1925, 20. Jan. 1926 (MBl. 1923 S. 1131, 1924 S. 485, 708, 911; 1925 S. 3, 177, 716, 1926 S. 65). 3. St. findet die Annahme von Regierungsreferendaren nicht mehr statt. Erl. 10. Jan. 1927 vgl. MBl. 1928 S. 89. Die Anhaltischen Referendare sind zur Vorbereitung und

Prüfung zugelassen, Vertr. 11. Dez. 1899 (G. 1900 S. 33); Beurlaubung von Regierungsassessoren zu Gewerkschaften usw. Erl. 19. Jan. 1922 (MBl. 107), 24. Jan. 1923 (MBl. 94). 6. Juni 1923 (MBl. 657); zu größeren Kommunalverwaltungen 7. Jan., 30. Juli 1927 (MBl. 27, 804). Über die juristische Vorbereitung vgl. § 162 d. B.

¹⁵) G. § 13. Das gleiche gilt für Personen, welche in einem anderen deutschen Lande die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Justizdienst erlangt haben. Die Ernennung zum Regierungsrat schließt die Befähigung nicht ein: Erl. 10. Sept. 1924 (MBl. 897).

¹⁶) Zu Dirigenten der Schulabteilungen können außerdem noch Persönlichkeiten aus dem Schulfach ernannt werden. G. § 10 Nr. 1 (Novelle 1920), AusfAnw. 28. Aug. 1920 (MBl. 335).

¹⁷) Wegen der Befähigung der Landräte im übrigen vgl. § 45 Anm. 5 d. B.

Die Anwärter werden dann zum Regierungspraktikanten und demnächst, nach Maßgabe der verfügbaren Stellen, zum Regierungsobsekretär ernannt¹⁸⁾.

Zur Anstellung im mittleren Bureau- und Kassendienst als Sekretär (früher Assistent) wird — ohne besondere Vorbildung — eine einjährige Vorbereitungszeit¹⁹⁾ verlangt.

Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probefienstleistung gefordert, welche in der Regel sechs Monate, höchstens ein Jahr beträgt.

Von den Beamtenstellen der Gruppen 10—12, soweit ihre Obliegenheiten im wesentlichen in einfacheren Dienstverrichtungen bestehen, sind sämtliche, von den Beamtenstellen, deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks obliegt, mindestens drei Viertel, von den sonstigen Stellen der Besoldungsgruppen 12—4 mindestens die Hälfte (außer bei den Zentralbehörden, und soweit nicht besondere technische, kaufmännische oder wissenschaftliche Vorkenntnisse erforderlich sind) mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Versorgungsanwärter sind die Inhaber

1. des früheren Zivilverorgungsscheins²⁰⁾,
2. des Zivildienstscheins²¹⁾,
3. des Polizeiverorgungsscheins²²⁾,
4. des Beamtencheins nach dem Reichsverorgungsgesetz²³⁾.

Die vorbehaltenen Stellen sind in Stellenverzeichnisse eingetragen. Der Versorgungsanwärter muß sich um eine dieser Stellen bewerben und einer Vorprüfung unterziehen; er wird dann bei Freiwerden einer Stelle zur Probefienstleistung einberufen und nach Ableistung der Vorbereitungszeit und Befinden einer etwa vorgeschriebenen Prüfung angestellt²⁴⁾.

¹⁸⁾ Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung vom 25. April 1925 (PrBesBl. 117) nebst Prüfungsordnung 10. Mai, 9. Juli 1928 (PrBesBl. 143, 233), bei den Landes- kulturbehörden Erl. 16. Sept. 1920 (MBl. 311), 9. Sept. 1925 (MBl. 431). Sonderprüfung Erl. 13. Dez. 1928 (MBl. 1185). Begriff des Beamtenanwärters Erl. 16. Aug. 1920 (FinMBl. 304).

Der wissenschaftlichen Fortbildung der Beamtenschaft dienen die Verwaltungsakademien, die von den Beamtenverbänden getragen in akademischen Formen Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft zu vermitteln suchen. Es bestehen z. Bt. im Deutschen Reiche 23 Verwaltungsakademien (mit 30 Zweiganstalten), die seit ihrer Gründung (1919) von 183 000 Beamten besucht worden sind. Die Dozenten sind in der Mehrzahl Hochschullehrer, im übrigen besonders hervorragende höhere Verwaltungsbeamte und Richter. Der Besuch der Verwaltungsakademien, die von Reich, Staat und Gemeinden Zuschüsse erhalten, ist erwünscht (vgl. Erl. v. 28. April 1925 — PrBesBl. 141 —, Erl. RMin. d. Inn. 9. Aug. 1926 — I 6761/9. 8. — Erl. Preuß. Just. Min.

2. Juni 1924 — I 12402 — u. a.). Spitzenorganisation ist der Reichsverband Deutscher Verwaltungsakademien, Berlin W 8 (MBl. 1926, S. 712). — Ausschließlich der Fortbildung der höheren Verwaltungsbeamten und Richter dient die zweimal jährlich 3-wöchige Kurse veranstaltende Deutsche Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung.

¹⁹⁾ Diese Beamten werden nach Gruppe 6 und 5 (vgl. § 73) besoldet. Prüfungs-D. für Regierungssekretäre vom 3. Mai 1922 (Fin. MBl. 308). Sonderprüfungen für die Übergangszeit: Erl. 9. Juli 1928 (PrBesBl. 233). (In anderen Verwaltungen gilt die gleiche Regelung.) Wegen der Beherrschung der Einheitskurzschrift vgl. § 49 Anm. 12 d. W. ²⁰⁾ Vgl. § 413 d. W.

²¹⁾ Angehörige der neuen Wehrmacht vgl. § 413 d. W. Erl. 31. Okt. 1922 (MBl. 1169).

²²⁾ Ausgeschiedene Schutzpolizeibeamte vgl. jedoch § 192. Abfindung: G. 10. Juni 1925 (G. S. 69), Erl. 20. Aug., 4. Nov. 1925 (MBl. 900, 1174).

²³⁾ Vgl. § 413 d. W.

²⁴⁾ Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins (Anstellungs-

Die Ehrenbeamten des unmittelbaren Staatsdienstes werden auf Zeit gewählt (Mitglieder des Bezirksausschusses, Bergausschusses, Kulturgerichts und Provinzialrats) oder ernannt (Mitglieder des wasserwirtschaftlichen Senats des D. V. G.)²⁵⁾.

Das Dienstverhältnis endigt, abgesehen von dem Tode des Beamten,

1. durch freiwilligen Austritt unter Verzicht auf Versorgung; er kann jedoch nicht einseitig geschehen, sondern erfordert — ebenso wie die Anstellung — einen Verwaltungsakt (Entlassung auf Nachsuchen)²⁶⁾;

2. durch Übertritt in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze²⁷⁾, Versetzung in den Ruhestand auf Antrag²⁸⁾ oder wider Willen²⁹⁾ des Beamten;

3. durch Entlassung der auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten³⁰⁾;

4. durch Dienstentlassung auf Grund strafgerichtlichen Urteils³¹⁾ oder im Wege des Disziplinarverfahrens³²⁾;

5. durch Ablauf der Amtszeit bei gewählten oder ernannten Ehrenbeamten.

β) Pflichten.

§ 68. Allgemeines. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei (R. V. Art. 130 Abs. 1). Wenn ihnen auch politische Überzeugungsfreiheit gewährleistet ist (R. V. Art. 130 Abs. 2) und es ihnen daher nicht verwehrt ist, an den verfassungsmäßigen Einrichtungen theoretisch und praktisch legale Kritik zu üben, so sind sie durch das Beamtenverhältnis doch zur Zurückhaltung in der Form verpflichtet; ihre Betätigung darf nicht die von ihnen zu wahrende Würde des Amtes beeinträchtigen¹⁾.

grundsätze) Fassung v. 31. Juli 1926 (R. V. I. S. 425); 18. Juli 1927 (R. V. I. 222); allgem. Ausf. Anw. d. s.; Pr. Ausf. Best. 4. Sept. 1923 (M. V. B. 1006), 27. Mai 1925 (M. V. B. 692), 12. März, 13. Okt. 1927 (M. V. B. 341, 987), 5. Dez. 1925 (Pr. Bef. V. 308), Erl. 20. Dez. 1926 (Pr. Bef. V. 213), 27. Juli 1929 (Pr. Bef. V. 195) ähnlich für die anderen Verwaltungen. Bezüglich des Gemeindedienstes Erl. 28. April, 21. Juli, 6. Aug. 1924 (M. V. B. 487, 803, 823), 16. Mai 1925 (M. V. B. 565), Vorprüfung Erl. 28. Juni 1923 (Fin. M. V. B. 407). Ersatz für diese sind Zeugnisse der Heeresfachschulen: Pr. Bef. V. 1927 S. 30. Der R. Min. d. Inn. veröffentlicht die freien Stellen wöchentlich in den „Anstellungsnachrichten“ (Fin. M. V. B. 1923 S. 54, 330). Vormerksfrist 2 Wochen Erl. 20. Aug. 1926 (Pr. Bef. V. 159). Stellenverzeichnis laufend im R. Min. V.

²⁵⁾ Unter den unmittelbaren Staatsbeamten gibt es Ehrenbeamte nur selten; der ernannte Amtmann und Landbürgermeister ist Kommunalbeamter, der Amtsvorsteher gilt als Beamter der Kreisverwaltung.

²⁶⁾ Abchiedsurlunden: Erl. 16. März 1922 (vgl. M. V. B. 594), 16. März 26 (Pr. Bef. V. 33). Zeugnisse Erl. 24. April 1926 (Pr. Bef. V. 52), 5. Juli 1926 (M. V. B. 651).

²⁷⁾ Mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Okt. G. 15. Dez. 1920 (G. S. 621) i. d. Fassg. des § 84 B. D. 8. Febr. 1924 (G. S. 73) Ausf. Anw. 30. Dez. 1920, 1. Febr. 1921 (Fin. M. V. B. 1921 S. 21, 92). In Oberschlesien eingeführt G. 26. Juni 1923 (G. S. 163). Nichtanwendung auf Standesbeamte Erl. 12. Sept. 1924 (M. V. B. 909). Das Staatsministerium kann die Grenze bis um drei Jahre hinauschieben: § 8. Sonderregelung für Polizeibeamte G. 31. Juli 1927 (G. S. 151), Erl. 6. Jan. 1928 (M. V. B. 35).

²⁸⁾ Vgl. § 76 d. B. Das Dienstverhältnis endigt nicht mit der Versetzung in den einseitigen Ruhestand.

²⁹⁾ DisziplinarG. (vgl. §§ 70, 88 ff.)

³⁰⁾ Vgl. oben Anm. 8. Soweit die Kündigung hiernach noch in Frage kommt, darf sie nur aus erheblichen Gründen, bei Regierungen nur auf Grund eines Plenarbeschlusses, erfolgen: Erl. 7. Juli 1845 (M. V. B. 245), 21. Juli 1857 (M. V. B. 141). Kündigung und Disziplinarverfahren: Erl. 23. April 1927 (M. V. B. 465).

³¹⁾ DisziplinarG. § 7. ³²⁾ Vgl. § 70 d. B.

¹⁾ Vgl. über die allgemeinen Beamtenpflichten A. L. R. II 10 §§ 2, 3, 88 ff., II 13

Der Beamte hat sein Amt gewissenhaft und gesetzmäßig zu verwalten²⁾, ist namentlich zur Amtsverschwiegenheit³⁾ und zum Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten verpflichtet^{3a)}.

Die Pflichtverletzung hat strafrechtliche, staatsrechtliche (disziplinarische) und privatrechtliche Folgen; letztere umfassen die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten aus Vertragsverhältnissen oder wegen unerlaubter Handlung.

Die Haftung⁴⁾ in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt⁵⁾ trifft grundsätzlich⁶⁾ den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Gegen den Beamten ist zugunsten des Staats binnen drei Jahren der Rückgriff möglich⁷⁾. Einer Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfolgung des Beamten bedarf es nicht. Die Beamten haften für den entstandenen Schaden bei vorsätzlicher und — wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann — auch bei fahrlässiger Verletzung der ihnen Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht. Nur soweit es sich um Urteile in einer Rechtsache handelt, beschränkt sich die Haftung auf Fälle strafbarer Pflichtverletzung.

§§ 1, 16. Über das Maß des dem Beamten in politischer Hinsicht Erlaubten vgl. DVG. Bd. 77 S. 509, 512; Bd. 78 S. 445, auch PrStMin. in PWB. 47 S. 481. Zur aktiven Unterstützung der Regierungspolitik ist nur der „politische“ Beamte (vgl. unten) verpflichtet. Auch die Ausübung des Petitionsrechts (R. Art. 126) muß sich innerhalb der Schranken der Dienstaucht halten (Disz.- Hof in PrBewBl. Bd. 47 S. 69). Beamte dürfen im Dienst keine politischen Abzeichen tragen: Erl. 15. Juli 1925 (MBl. 857). 9. Juli 1927 (PrBewBl. 244). Die Teilnahme an der Versammlungsfeier fällt nicht unter „Dienst“: Pr. Justiz-Min. in Landtagsdruckf. 1925/26 Nr. 1988 B. Verhalten gegenüber politischen Vereinigungen: Erl. 23. Juli 1924 (MBl. 785). Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen Staats-MinBefchl. 17. Okt. 1927 (MBl. 1061) u. 14. März 1929 (MBl. 374).

²⁾ RegJnstr. § 8. Kein Streikrecht, aber auch keine „Neutralität“ oder passive Resistenz, vgl. Erl. 25. Febr. 1922 (MBl. 259). Allenheften ist Pflicht der Amtsgehilfen Erl. 10. Sept. 1923 (MBl. 943). Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen: Erl. 18. Okt. 1926 (PrBewBl. 179).

³⁾ R. D. 21. Nov. 1855 (G. S. 237) und R. D. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5), Erl. 2. Febr. 1926 (MBl. 116). — Vernehmung als Zeuge und Sachverständiger § 168 d. B.

^{3a)} Für die Polizei vgl. Erl. 9. Nov. 1927 (MBl. 1061). Dienstweg bei Beschwerden: Erl. 28. Nov. 1928 (MBl. 1140).

⁴⁾ BGB. § 839. Die Amtspflicht erweitert die allgemeine Ersatzpflicht (§ 823 BGB.). Bei Haftung für Stellvertreter

bleiben weitergehende, die Beamten betreffende landesrechtliche Vorschriften (MBl. I 13 §§ 41—45) unberührt: G. B. G. B. Art. 78, M. G. B. B. Art. 89^{1b)}. Mehrere Beamte haften dem Dritten als Gesamtschuldner BGB. § 840, im Innenverhältnis haftet der Beamte, der den Schaden verursacht hat: § 841. Verjährungsfrist: drei Jahre § 852. Zuständig sind immer die Landgerichte: BGB. § 71 Abs. 3, G. 24. April 1878 (G. S. 230) § 39 Abs. 1²⁾, ³⁾ Ministerverantwortlichkeit § 30 d. B.

⁵⁾ Haftung für privatrechtliche Vertretung durch die Beamten: BGB. §§ 31, 89; G. B. G. B. Art. 17.

⁶⁾ R. Art. 131, welcher unmittelbar anwendbares Recht enthält (RGZ. Bd. 103 S. 430; Bd. 104 S. 291; RGBl. 1923 I 292). Infolgedessen ist zwar das HaftungsG. I. Aug. 1909 (G. S. 691), erg. 14. Mai 1914 (G. S. 117) aufrechterhalten, es sind aber diejenigen Vorschriften außer Kraft getreten, welche den Rechtsweg beschränkten, so daß die Konfliktserhebung (G. 13. Febr. 1854, G. S. 86, auch in den neuen Provinzen in Kraft) nicht mehr stattfinden kann: G. 16. Nov. 1920 (G. S. 1921 S. 65), und daß insoweit auch § 5 des G. 1909 unanwendbar geworden ist (damit auch § 114 B. G.).

⁷⁾ R. Art. 131; G. 1909 § 3. Sonstige Haftung des Beamten gegenüber dem Staate MBl. II 10 §§ 88—91 und (für Kollegien) §§ 127—145. Aufrechnung gegen Gehalt: Erl. 5. Jan. 1928 (MBl. 18). Rechtskraft der Amtshandlungen minderjähriger Beamter MBl. II 18 § 810. Pflicht zur Stempelverwendung: StempelG. 27. Okt. 1924 (G. S. 627) § 13 Abs. 2, § 19.

Defekte der Beamten bei Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen⁸⁾ sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Aufsichtsbehörde festzustellen. Die von der Provinzialbehörde dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gegen den Defektenbeschluß ist neben dem Rekurse an die vorgesezte Behörde der Rechtsweg innerhalb eines Jahres zulässig⁹⁾. In dem Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden¹⁰⁾.

§ 69. Tätigkeit. Der Beamte ist ferner zur vollen (uneingeschränkten¹⁾) und unbeeinflussten Gewährung seiner Tätigkeit verpflichtet. Er darf weder eigenmächtig einen Dritten an seine Stelle setzen²⁾ noch sich ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen³⁾. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Entfernung zur Erfüllung allgemeiner staatlich anerkannter Verpflichtungen notwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichstag, Landtag oder Staatsrat⁴⁾, und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener⁵⁾. Die Behinderung ist jedoch zwecks Überwachung der Dauer und Regelung der Vertretung dem Vorgesetzten anzuzeigen⁶⁾. Für den Urlaub werden neuerdings allgemeine Richtlinien bekanntgegeben⁷⁾. Er wird von der vorgesezten Behörde erteilt⁸⁾. Bei einer Beurlaubung über die für die bestimmte Besoldungsgruppe festgesezte Zeit hinaus wird bis zu 1½ Monaten das volle Gehalt, darüber hinaus bis

⁸⁾ Kassendefekte sind Fehlbeträge an dem Sollbestand des Staatseigentums infolge von Untreue, Irrtum, Dienstvernachlässigung, aber auch von Zufall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Ereignissen.

⁹⁾ WD. 24. Jan. 1844 (GS. 52); auch für die Kommunalbeamten gültig. Verfahren: städtische Beamte JustG. § 17⁵⁾, ländliche § 32⁵⁾, Beamte der Amtsverbände östl. KrD. § 55b Nr. 2, Kreisbeamte das. § 128a. Für Provinzialbeamte ist mangels anderer Regelung die Aufsichtsbehörde zuständig. Niedererschlagung StaatshaushaltsG. 11. Mai 1898 (GS. 77) § 38, Erl. 14. März 1924 (MBlSt. 325), bei der staatlichen Polizei: MBlSt. 1926 S. 803, Defektenbeschlüsse bei der Schutzpolizei: Erl. 21. Aug. 1926 (MBlSt. 803).

¹⁰⁾ Staatsmin. Beschl. 31. Aug. 1863 (MBlSt. 194). Das Verfahren ist gebührenfrei Erl. 16. Febr. 1925 (PrVerfBl. 28).

¹⁾ Daher keine Bezahlung von „Überstunden“. Regelung der Arbeitszeit Erl. 10. Juli 1924 (VerfBl. 240). Für Polizeivollzugsbeamte: Erl. 2. Sept., 24. Dez. 1925 (MBlSt. 939, 1305).

²⁾ RG. I 13 §§ 41–45, fortbauernbd gültig G. 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 89^{1b)} und (Haftung für Stellvertreter) G. WGB. Art. 78.

³⁾ RG. II 10 §§ 92, 99. DisziplinarG. §§ 8–13. — Die Aufsichtsbehörde kann die

Niederlassung in einer anderen Gemeinde, als der des Amtssizes, hindern (Residenzpflicht). RG. II 10 § 92; Erl. 24. Febr. 1863 (MBlSt. 67); WGB. Bd. 41 S. 425.

⁴⁾ Pr. Art. 39. Der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub ist zu gewähren. Das Gehalt wird weitergezahlt: Erl. 26. Jan. 1921 (FinMBl. 90), Pr. Art. 11, 36. Auch zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglied einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung bedarf es keines Urlaubs, das Gehalt wird weitergezahlt: Pr. Art. 75. Urlaub zur Vorbereitung der Wahl 1925: Erl. 21. Nov. 1925 (MBlSt. 1211). Zur Ausübung der Tätigkeit in den Verwaltungsorganen der Selbstverwaltung ist aber Urlaub nötig. (Hier handelt es sich um eine Nebenbeschäftigung): Staatsmin.-Beschluß 8. Okt. 1921 (ZBl. 403), Erl. 4. Juni 1921 (MBlSt. 188), 7. Aug. 1922 (MBlSt. 795).

⁵⁾ Erl. 24. Aug. 1849 (MBlSt. 189). — Gewisse Beamte sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen WGB. § 34, WGB. § 33.

⁶⁾ WGB. Bd. 16 S. 399.

⁷⁾ Erl. 13. Mai 1922 (MBlSt. 573); Verlängerung des Urlaubs für Schwerriegsbeschädigte und Schwerunfallverletzte: Erl. 21. Aug. 1925 (PrVerfBl. 187).

⁸⁾ Vgl. RegAntr. § 39, WGB. § 11^{4b)} Erl. 29. Juni 1856 (MBlSt. 194).

zu sechs Monaten das halbe Gehalt fortgezahlt, alsdann fällt die Gehaltszahlung ganz fort, soweit nicht Gesundheitsrückichten den Urlaub nötig machen⁹⁾.

Die Übernahme von Nebenämtern und — soweit sie mit fortlaufender Vergütung verbunden sind — von Nebenbeschäftigungen bedarf der Genehmigung¹⁰⁾. Dies gilt auch von Gemeindeämtern¹¹⁾, Vormundschaften¹²⁾, Gewerbebetrieb¹³⁾ und von der Beteiligung bei Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Eine solche Beteiligung ist, wenn sie mit Vergütung verbunden ist, überhaupt unzulässig¹⁴⁾. Eheschließungen sind anzuzeigen¹⁵⁾. Ebenfalls der Genehmigung bedarf die Annahme von Geschenken und Belohnungen für Amtshandlungen¹⁶⁾.

§ 70. Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte¹⁾. Die Amtspflichten reichen aber über das Strafgesetz hinaus. Der Beamte, der sie verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt²⁾, kann — soweit diese Handlungen nicht nach den Strafgesetzen strafbar sind, und solange nicht wegen derselben Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung schwebt — im Disziplinarwege verfolgt werden. Die Disziplinarbestrafung für nichtrichterliche Beamte³⁾ erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis,

⁹⁾ R.D. 15. Juni 1863 (MBlB. 137).

¹⁰⁾ R.D. 31. Juli 1920 (G.S. 417). Begriff der Nebenbeschäftigung: DiszG. in DZurZ. 23 S. 1201. Delegation und Grundzüge für die Übertragung und Genehmigung zur Übernahme Erl. 3. Aug. 1921 (FinMBl. 415), 10. März 1923 (MBlB. 284). Für die staatlichen Kassen: Erl. 21. Juli, 29. Nov. 1922 (FinMBl. 417, 864), 7. Dez. 1923 (FinMBl. 537). Justizverwaltung Vf. 13. Dez. 1921, 17. Dez. 1923 (JMBl. 654, 762). Über die Verpflichtung zur Übernahme von Nebenämtern vgl. § 78 d. W.

¹¹⁾ Staatsmin. Beschl. 2. März 1851 (MBlB. 38), vgl. Anm. 4.

¹²⁾ BGB. §§ 1784, 1888, AG. Art. 72.

¹³⁾ R.Gew.D. § 12; Pr.Gew.D. 17. Jan. 1845 (G.S. 41) — auch in den neuen Provinzen gültig — § 19; auch Betriebe der Ehefrau — selbst bei Gütertrennung — sind danach verboten. Gewerbmäßige und nicht-gewerbmäßige Musikausübung von Beamten: Erl. 9. Okt. 1926 (PrVerfBl. 176); Warenverorgungsanstalten der Beamten: Erl. 17. April 1929 (PrVerfBl. 102).

¹⁴⁾ G. 10. Juni 1874 (G.S. 244). Die staatlichen Beamten für die Wahrnehmung der Vertretung des Staats in Wirtschaftsgesellschaften (Aufsichtsräten u. ä.) zufließenden Vergütungen werden zur Staatskasse vereinnahmt. Der Beamte erhält lediglich Reisekosten usw., g. F. auch eine gewisse Aufwandsentschädigung.

¹⁵⁾ Erl. 7. April 1897 (MBlB. 52).

¹⁶⁾ ALR. II 20 § 360, Erl. 9. Febr., 8. Aug., 2. Nov. 1921 (MBlB. 56, 278, 356), 1. Aug. 1922 (MBlB. 778), 9. Jan. 1923 (MBlB. 46), 6. Febr. 1924 (MBlB. 137).

¹⁾ Vgl. § 67 Anm 31 d. W.

²⁾ Der Tatbestand ist weiter nicht umrissen. R.D. 12. Mai, Erl. 24. Sept. 1841 (MBlB. 202, 262) rechnen darunter Schuldenmachen, R.D. 24. Dez. 1836 (RN. 31, 13) Trunkenheit, der Disz.-Hof (i. PrVerfBl. Bd. 46, S. 571) Ehebruch; jedenfalls gehört dazu auch Verletzung der Amtsverschwiegenheit, der dienstlichen Wahrhaftigkeit (StMin. in PrVerfBl. 49 S. 402), dagegen nicht vor-dienstliche Verfehlungen (DiszH. in PrVerfBl. 48 S. 71). Absolute Strafrahmen (Dienstentlassung) sind für längere Urlaubsüberschreitung und für republikfeindliche Verfehlungen im Rückfall gegeben.

³⁾ DisziplinarG. 21. Juli 1852 (G.S. 465) gültig auch in den neuen Provinzen. änd. G. 25. März 1917 (G.S. 49) VereinfachungsG., R.D. 18. Febr. 1919 (G.S. 29), G. 4. Aug. 1922 (G.S. 208), dazu AusfB. vom gleichen Tage (daf.), PersonalabbauR.D. G. 15. Juli 1924 (G.S. 578). Das materielle und formelle Recht der erwähnten Gesetze (mit Ausnahme der Zuständigkeiten) gilt auch für besoldete Gemeindebeamte und — mit gewissen sich aus der Sache ergebenden Abweichungen — für sämtliche Ehrenbeamte.

Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung oder Dienstentlassung)⁴⁾. Erstere steht innerhalb gewisser Grenzen dem Dienstvorgesetzten (Disziplinarbehörde) zu⁵⁾; der letzteren muß, sofern es sich nicht um Beamte handelt, die auf Kündigung, Probe oder Widerruf angestellt sind⁶⁾, ein förmliches Verfahren vor den entscheidenden Disziplinarbehörden vorangehen, das in eine schriftliche Voruntersuchung vor einem Kommissar (Untersuchungskommissar) und die mündliche Verhandlung zerfällt⁷⁾.

Erste Instanz für die nicht vom Staatsministerium ernannten Beamten ist die vorgesezte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidung zu Plenarsitzungen mit mindestens drei Mitgliedern zusammentritt⁸⁾, für die übrigen nichtrichterlichen Staatsbeamten der Disziplinarhof. Zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Provinzialbehörden ist der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte in Berlin⁹⁾, für die übrigen Beamten das Staatsministerium. Die Einlei-

⁴⁾ DisziplinarG. §§ 14—17. Durch ihren Zweck (Reinhaltung des Beamtenstandes) unterscheiden sich die Disziplinarstrafen sowohl von den auf Grund der allgemeinen Strafgesetze verhängten Strafen als von den behufs Durchführung einer Anordnung auch gegen Beamte anwendbaren Zwangsstrafen (§ 48, 51 Anm. 6). Höhe der Geldstrafen in M. so viel, wie die Gesetze in M. vorsehen: Erl. 22. Dez. 1924 (PrVerwBl. 393) und 5. Jan. 1925 (MBlW. 19), für mittelbare Beamte: Erl. 23. Okt., 27. Nov. 1926 (MBlW. 963, 1049). Umwandlung unbeitreibbarer Geldstrafen in Haft findet nicht statt: StaatsminBeschl. 2. März 1850 (MBlW. 93). — Gewährung eines Teils des Ruhegehalts bei Dienstentlassung G. § 16 Abs. 3, Erl. 18. Nov. 1898 (MBlW. 1899 S. 1). Wiederangestellte Beamte erlangen den im Disziplinar- oder Strafverfahren verlorenen Ruhegehaltsanspruch wieder, Erl. 22. April, 24. Mai, 24. September 1901 (MBlW. 153, 160, 220).

⁵⁾ G. §§ 18—21. Die Befugnis der Provinzialbehörden, die bei ihnen angestellten „unteren“ Beamten mit Geldstrafen zu belegen, betrifft alle bei der Behörde beschäftigten Beamten mit Ausnahme der Mitglieder und in deren Stelle beschäftigten Hilfsarbeiter, StaatsMinBeschl. 2. Mai 1853 (MBlW. 114). Zum Begriff des „Vorgesetzten“ vgl. RGZ. Bd. 10 S. 105; DVG. Bd. 65 S. 430.

⁶⁾ §§ 83—86; vgl. § 67 Anm. 8 d. W. Betrifft nicht Lehrer an öffentlichen Schulen Erl. 9. Nov. 1863 (MBlW. 231). Denselben Grundsatz enthält das KommunalbeamtenG. vgl. § 79 Anm. 8 d. W.

⁷⁾ G. § 22. Ablehnung des Untersuchungskommissars ist nicht möglich (Disz.-Hof in PrVerwBl. 47 S. 95). Im Disz.-Verfahren ist die StPD. zur Ergänzung von Lücken des

G. heranzuziehen, aber keine zwangsweise Vorführung Disz. in PrVerwBl. 50 S. 96. Ablehnung der Vereidigung von Zeugen: Disz.-Hof in PrVerwBl. 47 S. 480; Wiedereinsetzung d. d. 48 S. 213.

⁸⁾ G. §§ 24—31. Bei der Regierung welche allgemeine Disziplinarbehörde ist (Beamte im Auslande: Regierung Potsdam: G. § 25, Berliner Beamte: DVG. § 47) ist durch das VereinfachungsG. ein siebenköpfiges Disziplinargericht eingerichtet, vgl. § 40 Anm. 26 d. W. Die örtliche Zuständigkeit muß in jeder Lage des Verfahrens geprüft werden: Disz.-Hof in PrVerwBl. Bd. 47 S. 95. Sonstige Provinzialbehörden sind die Landeskulturämter, Provinzialschulkollegien Oberbergämter. Das DVG. und die Oberrechnungskammer bilden für ihre mittleren und unteren Beamten selbst die erste Instanz. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden ist auf Grund G. § 26 weiter ausgedehnt: StaatsminBeschl. 23. Aug. 1853 (MBlW. 227), 16. März 1854 (MBlW. 75), 30. Mai 1864 (MBlW. 137), 5. Nov. 1877 (MBlW. 1878 S. 24) und 5. Okt. 1894 (ZBlW. 730). Disziplinarbehörden für Waldeck WD. 18. Jan. 1869 (G. S. 209) und (Anwendung auf Lehrer) 2. Nov. 1874 (G. S. 353) und 25. März 1885 (G. S. 67). Ablehnungsgründe vgl. Disz.-Hof in PrVerwBl. Bd. 46 S. 571; Bd. 47, S. 95). Ausschluß von Vorgesetzten als Richter: Disz.-Hof in PrVerwBl. 47 S. 480. — Vgl. auch PrVerwBl. 50 S. 316.

⁹⁾ G. § 41. Vgl. § 36 d. W. Wegen der richterlichen Beamten vgl. § 155 d. W. Die Berufungsschrift ist durch den Ressortchef zu leiten Erl. 7. Juni 1927 (MBlW. 609), 21. Aug. 1925 (MBlW. 884). Untersuchung in der Berufungsinstanz Erl. 7. Juni 1927 (MBlW. 609). Einlegung der Berufung Erl. 18. Nov. 1898

tung des Verfahrens einschließlich der Ernennung des Untersuchungskommissars und des Beamten der Staatsanwaltschaft steht im ersten Falle der Provinzialbehörde, im zweiten dem Ressortminister zu¹⁰⁾. Die Voruntersuchung umfaßt das Verhör des Angeeschuldigten und die eidliche Vernehmung der Zeugen unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so findet nach Mitteilung der Anschuldigungsschrift an den Angeeschuldigten die mündliche, öffentliche Verhandlung statt. In dieser wird nach Darstellung des Sachverhalts aus den Akten der Angeeschuldigte vernommen, alsdann der Staatsanwalt und zuletzt wieder der Angeeschuldigte gehört. Die Entscheidung fällt das Gericht nach freier Beurteilung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein¹¹⁾. Die Entscheidung kann auch auf bloße Ordnungsstrafe lauten, sie ist mit Gründen zu verkünden, auf Verlangen auch dem Angeeschuldigten zuzustellen¹²⁾. Urteile, durch welche die Entlassung eines vom (König oder) Staatsministerium ernannten oder bestätigten Beamten ausgesprochen wird, bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums¹³⁾.

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Verlauf kann die vorläufige Dienstenthebung (Amts suspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehalts verfügt werden¹⁴⁾. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden oder diese gesetzlich nach sich ziehenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein¹⁵⁾.

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf

1. nichtrichterliche Justizbeamte, für die die Oberlandesgerichte die erste Instanz bilden;

(MBl. 1899 S. 1), 11. Jan., 22. März 1929 (MBl. 39, 265), für Kommunalbeamte 5. Aug. 1924 (MBl. 236). Berufung des Staatsanwalts auch zugunsten des Angeeschuldigten: Disz. in PrVerwBl. 49 S. 773.

¹⁰⁾ G. §§ 23, 32 Abs. 2. Die Einleitung bei Vergehen gegen die Republik erfolgt jedoch immer durch den Minister: § 23a i. d. Fassg. G. 4. Aug. 1922 (G. 208). Im Disziplinarverfahren ist jetzt öffentliche Verhandlung eingeführt: G. 23. Dez. 1927.

¹¹⁾ Die Frage, ob der Disziplinarrichter an die tatsächlichen Feststellungen eines vorhergegangenen strafrechtlichen Verfahrens, welches mit Verurteilung endete: § 5 Abs. 2 gebunden sei, wurde vom Staatsministerium — welches früher die zweite Instanz bildete — verneint, während das OVG. und der Reichsdisziplinarhof sich für die Bindung ausgesprochen haben. — Das Verfahren ist noch nach den Regeln des schriftlichen Inquisitionsprozesses aufgebaut und entspricht nicht mehr den heute für Strafverfahren geltenden Grundsätzen. Insbesondere fehlt es noch an dem durch R. V. Art. 129 Abs. 3 vorgesehenen Wiederaufnahmeverfahren, und auch die Vorschrift, daß eine zweite Instanz vorhanden sein müsse, gilt

nicht bezüglich der vom Minister verhängten Ordnungsstrafen. Die Neuregelung ist im Gange. Beschränkung des Disziplinargerichts auf die in der Anklageschrift (des Beamten der Staatsanwaltschaft) enthaltenen Punkte: Disz.-Hof in PrVerwBl. Bd. 46 S. 571.

¹²⁾ G. §§ 32—40. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden StM. 24. Mai 1865 (MBl. 177). Abweichend bei der Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten OVG. § 157²⁾. Im Verfahren festgesetzte Ordnungsstrafen dürfen den Höchstbetrag von 90 M. (G. § 19 Abs. 7, Erl. 22. Dez. 1924, Anm. 4) nicht übersteigen (Staatsmin. Beschl. 31. Mai 1898 (MBl. 502).

¹³⁾ G. § 47, Erl. 12. Sept. 1925 (MBl. 970). Begnadigung vgl. § 30 d. B. a. E. Amnestie B. D. 16. Febr. 1919 (G. 27), Erl. 23. Juli 1921 (MBl. 253), Grundsätze des Staatsmin. für die Löschung von Disz.-Strafen 18. Juli 1917 (MBl. 1921 S. 253). Dazu Erl. 10. Juni 1926 (PrVerwBl. 82). Dienststraflisten bei der Polizei Erl. 17. April 1928 (MBl. 444).

¹⁴⁾ Kinderzulage gehört nicht dazu; Erl. 16. April 1923 (MBl. 438).

¹⁵⁾ G. §§ 48—55.

2. Beamte der Kommunalverwaltung, bei denen die Verwaltungsgerichte entscheiden¹⁶⁾.

§ 71. Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind gegen Beamte gewisse Verfügungen im Interesse des Dienstes zulässig:

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalt unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden¹⁾.

2. Unmittelbare Staatsbeamte können auf Wartegeld (zur Disposition) gesetzt werden und zwar alle Beamten bei Umbildung von Behörden, ferner jederzeit die „politischen“ Beamten, d. h. die Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und =Dirigenten, Ober- und Regierungspräsidenten und =Vizepräsidenten, Vorsteher staatlicher Polizeibehörden und der Polizeivizepräsident von Berlin, Landräte, staatsanwaltschaftliche Beamte, Gesandte und andere diplomatische Agenten und die Beamten der Pressestelle beim Staatsministerium²⁾.

3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen, dem förmlichen Disziplinarverfahren ähnlichen Verfahrens gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden³⁾.

γ) Rechte.

§ 72. Allgemeines. Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. Soweit sie Ausfluß des verwalteten Amtes sind, werden sie „Amtsbefugnisse“ genannt. Das Strafgesetz, welches die Übergriffe der Beamten mit Strafe

¹⁶⁾ Vgl. § 79 d. B. Das Disziplinarrecht der richterlichen Beamten ist mit Rücksicht auf die ihnen gewährleistete Unabhängigkeit anders geordnet. Bei ihnen ist neuerdings die öffentliche Verhandlung eingeführt: G. 23. Dez. 1927 (G. S. 294). Ihnen stehen aus der Verwaltung gleich die Mitglieder des OVG., des Oberlandeskulturamts, des Bezirksausschusses, des Bergausschusses, der Spruchkammer und des Verbandsrats des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Die Mitglieder des Provinzialrats, Kreis- und Stadtausschusses unterliegen dem Disziplinarrecht für nichtrichterliche Beamte. Provinzialbeamte: östl. PrD. §§ 51, 98; Kreisbeamte und Amtsvorsteher: östl. PrD. §§ 68, 134 Nr. 5; städtische Beamte: ZustG. § 20; Beamte der Landgemeinden, Ämter, Landbürgermeistereien und Gutsvorsteher: ZustG. § 36. — Auch die Beamten anderer Selbstverwaltungskörper (als der Gemeinden usw.) unterliegen dem DiszG. Vgl. G. 11. Mai 1916 (G. S. 96). Soweit besondere Zuständigkeitsvorschriften fehlen, gelten diejenigen des G. (also DiszG. Gericht der Regierung usw.). Zusammenstellung der für die Kommunalbeamten geltenden Disziplinarvorschriften vgl. Peters i. Beamtenjahrbuch 1925 S. 147.

¹⁾ DisziplinarG. §§ 87¹, 96, OVG. Bd. 52, S. 436; Bd. 43, S. 438. Diese an sich nur für unmittelbare Staatsbeamte geltende Vorschrift (DisziplinarG. § 16 Nr. 1 Absf. 2) ist auch auf die Provinzialbeamten ausgedehnt worden: östl. PrD. § 98 Nr. 6. Der „Rang“ ergibt sich heute aus der Über- und Unterordnung der einzelnen Beamtenkategorien und ist durch Vergleich der Ämter feststellbar. — Abweichung für Richter § 155 d. B. Ebenso für die ihnen gleichgestellten Mitglieder des OVG., der Bezirksausschüsse, der Oberrechnungskammer, des Oberlandeskulturamts.

²⁾ DisziplinarG. § 87², Bd. 26. Febr. 1919 (G. S. 33), Erl. 12. Juli 1919 (FinMBl. 337), G. 31. Dez. 1922 (G. S. 1923 S. 1), 4. Juli 1923 (G. S. 301).

³⁾ DisziplinarG. §§ 87³, 88—96 (§§ 88 bis 93 auf Lehrer an höheren, nicht vom Staat allein unterhaltenen Schulen anwendbar: G. 25. April 1896, G. S. 87—Art. VII), StaatsminBeschl. 3. Jan., 9. März 1859 (MBlW. 45 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten Erl. 12. Nov. 1873 (MBlW. 1874 S. 23). Anwendung auf städtische Beamte ZustG. § 21 Nr. 3 Absf. 2, Beamte von Landgemeinden usw. ZustG. § 36 Nr. 4 Absf. 2. Rechtskraft der ministeriellen Vf.: Erl. 14. Juli 1922 (MBlW. 703).

bedroht¹⁾, bietet ihnen andererseits auch einen besonderen strafrechtlichen Schutz²⁾. Die Ehrenrechte, welche Rang, Titel³⁾ und Uniform⁴⁾ umfaßten, sind in der Nachkriegszeit beseitigt worden. Gleichzeitig wurden aber die Rechte der Beamten auf anderen Gebieten verstärkt: Es wurde ihnen die Vereinigungsfreiheit wie nichtbeamteten Staatsbürgern gewährt⁵⁾, und sie wurden den Arbeitnehmern des bürgerlichen Rechts insofern betriebsverfassungsmäßig gleichgestellt, als auch ihnen gegenüber dem Arbeitgeber, vertreten durch die Dienstbehörde, besondere Vertretungen zugebilligt wurden: Beamtenausschüsse⁶⁾. Schließlich ist durch Offenlegung der Personalnachweise ein weiterer erhöhter Schutz gegen willkürliche Maßnahmen der Behörden geschaffen⁷⁾. Eine reichsgesetzliche Anerkennung der Beamten als Berufsstand ist

¹⁾ Vgl. § 128 Abs. 2, § 129 Abs. 2, § 155 Nr. 3, § 174 Nr. 2, 3, §§ 222, 230, 232, 331 bis 359 StGB.

²⁾ ALR. II 13 § 16. — Vgl. §§ 113, 114, 134, 196 StGB. — Über das Recht zum Waffengebrauch vgl. MBlSt. 1922 S. 787, Erl. 1. Juni 1923 (MBlSt. 646), Erl. 3. Juli 1926 (MBlSt. 674). Forst- und Jagdschutzbeamte Erl. 8. Aug. 1919 (SMBI. 234), private und Kommunal-Forstbeamte Erl. 27. Okt. 1919 (MBlSt. 479).

³⁾ Es werden nur noch „Amtsbezeichnungen“ geführt; RB. Art. 109 (akademische Grade fallen nicht unter das Verbot; daselbst) Erl. 10., 23. Juni 1920 (MBlSt. 218, FinMBl. 229). Verwendung von Dienstgradbezeichnungen des früheren Heeres: Erl. 12. Juli 1921 (MBlSt. 226). Wegen der Orden vgl. § 30 d. W. Anm. 11. Die Abschaffung des Ranges, wie er früher in der Hofrangordnung festgelegt war, hindert naturgemäß nicht, daß innerhalb des Beamtenkörpers — neben den verschiedenen Befoldungsgruppen, wenn auch in Anlehnung an sie — eine Rangordnung im Sinne einer Über- und Untervordnung besteht.

⁴⁾ Die Uniform der Polizei-, Forst- usw. Beamten ist Dienstkleidung. Früher gab es eine allgemeine Beamtenuniform.

⁵⁾ RB. Art. 130, 159. Damit wurde der Weg frei, neben den auch schon früher bestehenden wirtschaftlichen Organisationen beamtenpolitische Verbände nach Art der Gewerkschaften der Arbeiter zu gründen, welche allmählich eine große Bedeutung erlangt haben. Einziehung von Mitgliedsbeiträgen durch staatliche Kassen: vgl. Erl. 3. Mai, 6. Sept. 1928 (MBlSt. 506, 929). „Spitzenorganisationen“ sind der Deutsche Beamtenbund, der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, der Reichsbund höherer Beamten, der Ring deutscher Beamtenverbände, der Reichsbund deutscher Berufsbeamten im Nationalverband deutscher Berufsverbände.

Alle diese Organisationen gliedern sich sachlich und örtlich (preussische Landes-, Provinzial- usw. Gruppen). Besondere Belange vertreten der Reichsverband der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen und der Reichsbund der Zivildienstberechtigten. — Die Beamtenorganisationen sind nicht dazu berufen, den Behörden gegenüber die Belange einzelner Mitglieder zu wahren — das ist Aufgabe der Beamtenvertretungen (Anm. 6) —; sie haben sich vielmehr auf allgemeine Fragen zu beschränken, Erl. 18. Jan. 1922 (MBlSt. 180). — Zentrale Beamtenwirtschaftsorganisationen sind der Deutsche Beamtenwirtschaftsbund und das Heimstättenamt der deutschen Beamtenenschaft und die Beamtenhochschulen. Verwaltungsakademien vgl. § 67 Anm. 18 d. W.

⁶⁾ RB. Art. 130. Das G. ist noch nicht ergangen, das Gebiet daher bisher durch Verwaltungsanordnung geregelt. Bestimmungen der Staatsregierung vom 24. März 1919 (RAnz. Nr. 71); Ausf. Best. 9. Aug. 1919 (MBlSt. 382). Landjägeri Erl. 27. Jan. 1920 (MBlSt. 55). Aufgaben und Abgrenzung gegenüber den Beamtenverbänden Erl. 22. Okt. 1922 (MBlSt. 1082), 9. April 1923 (FinMBl. 263). Mitwirkung bei der Verteilung von Belohnungen Erl. 9. Febr. 1921 (MBlSt. 56).

⁷⁾ RB. Art. 129; Erl. 26. Aug. 1926 (Pr. BesBl. 160). In die Personalnachweise sind dem Beamten ungünstige Tatsachen (nicht Werturteile) erst einzutragen, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben war. Ärztliche Zeugnisse sind vertraulich zu behandeln: Erl. 28. April 1928 (Pr. BesBl. 139). Mit Genehmigung des Beamten sind seine Personalnachweise auch dem Vorsitzenden des Beamtenausschusses (Anm. 6) vorzulegen: Erl. 25. Jan. 1921 (ZBlI. 89). Ausdehnung auf Kommunalbeamte: Erl. 8./19. Nov. 1920 (MBlSt. 395).

durch die Gewährung von fünf Sitzen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat ausgesprochen⁸⁾).

Das Reich hat aber nicht nur in der Verfassung selbst diese Rechte der Beamten gesichert, sondern seine Zuständigkeit auf die Regelung der grundsätzlichen Fragen des Beamtenrechts ausgedehnt, so daß nunmehr allmählich eine weitgehende Gleichstellung der öffentlichen Beamten erfolgt ist und weiter erfolgt, und die Länder im wesentlichen nur Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben⁹⁾.

§ 73. Die praktisch bedeutungsvollsten Rechte des Beamten liegen auf **vermögensrechtlichem** Gebiet. Mit der Anstellung, durch welche er sich die volle Arbeitskraft des Beamten für Lebenszeit sichert, übernimmt der Staat die Verpflichtung zur Gewährung eines angemessenen Unterhalts an den Beamten und seine Familie. Demgemäß erhält der Beamte während des Dienstes ein Dienst Einkommen (§ 74), für die Zeit seiner Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt (§ 76), für die Zeit, in der kraft beamtenrechtlicher Vorschrift der Staat auf die Dienste des dienstfähigen Beamten verzichtet, ein Wartegeld (§ 78), und es erhalten schließlich die Hinterbliebenen eine weitere, teils lebenslängliche (Witwe), teils für die Zeit ihrer Ausbildung begrenzte (Waisen-)Versorgung (§ 77).

Auf diese Versorgung hat der Beamte (oder seine Hinterbliebenen) einen Rechtsanspruch¹⁾, der vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden

⁸⁾ RD. 4. Mai 1920 (RGBl. 858) Art. 2 zu VIII.

⁹⁾ RB. Art. 10 Nr. 3. Es besteht heute noch eine allgemeine reichsrechtliche Bindung bezüglich des Wohnungsgeldzuschusses: G. 27. März 1926 (RGBl. I 180), des Stellenabbaus: § 40 G. 16. Dez. 1927 (RGBl. I 349), Erl. 24. März 1928 (MBlB. 312) und für Kommunalbeamte eine landesrechtliche Bindung bezüglich der Höhe des Gehalts (vgl. § 79 d. W.) und der Zahlungsart (vgl. § 73 Anm. 3 d. W.). — Die neuere Rechtsprechung erkennt auf Grund der RB. dem Beamten auch ein wohlverworbenes Recht auf ein Amt zu, welches allerdings der Klagebarkeit entbehrt: RGZ. Bd. 104 S. 62. Gutachten der JustMin. in Landtagsdruckf. 1921/24 Nr. 8320 A Sp. 492f. — Seit 1920 ist die gesetzliche Aenderung der Beamtenbezüge (also auch ihre Herabsetzung) vorbehalten.

¹⁾ Rechtsweg G. 24. Mai 1861 (GS. 241); RB. Art. 129; PrB. Art. 79. Klagevoraussetzung ist ein Vorbescheid des Verwaltungschefs, Klagefrist sechs Monate. Der Klageantrag kann nur auf Zahlung der Bezüge der verliehenen Stelle lauten, nicht auf Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe und die Bezüge aus dieser: RGZ. Bd. 107 S. 326 und PrVerwBl. Bd. 46 S. 551. Die Ansprüche sind zwar vermögensrechtlicher Art, aber nicht solche des

bürgerlichen, sondern des öffentlichen Rechts: RGZ. Bd. 68 S. 214. Das BGB. überläßt die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, Geistlichen und Lehrer und ihrer Hinterbliebenen aus dem Amts- und Dienstverhältnis der landesgesetzlichen Regelung, soweit es nicht selbst darüber besondere Bestimmungen trifft: GG. BGB. Art. 80. Solche Bestimmungen ergingen über die Verjährung der Ansprüche (vier Jahre) BGB. § 197 und über die Haftung des Fiskus für Beamte und der Beamten gegenüber Privaten, vgl. § 68 d. W. Nicht der Pfändung unterworfen sind Forderungen (Anm. 2) können nicht abgetreten werden, BGB. §§ 400, 411; die Aufrechnung gegen sie ist unzulässig § 394 da. Abtretung ist zugelassen zum Heimstättenbau G. 30. Juni 1927 (RGBl. I 133) Durchf. RD. (da. 1928 S. 61) Erl. 30. Nov. 1928 (PrVerwBl. 318). Nach GG. BGB. Art. 81 bleiben für die Abtretung weitergehende landesgesetzliche Einschränkungen (Unabtretbarkeit der Ansprüche auf Ruhegehalt: G. 27. Mai 1872, GS. 268, § 26 und auf Wittven- und Waisengeld: G. 20. Mai 1882, GS. 298, § 17) und für die Aufrechnung alle abweichenden landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. — Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert die Landesgerichte: G. 24. April 1878 (GS. 230) § 39 Abs. 1 (aber nicht bei Volksschullehrern: RG. in Jur. Wochenschr. Bd. 25. S. 1616). Über

kann. Die Beschlagnahme, Verpfändung und Abtretung unterliegt im Interesse der Unterhaltssicherung mehrfachen Beschränkungen²⁾.

Die Zahlung der Bezüge erfolgt im voraus, zur Zeit durchweg monatlich³⁾. Ihre Höhe hängt von der Besoldungsgruppe ab. Die Einteilung der letzteren ist in der Nachkriegszeit gegenüber dem früheren Rechte wesentlich vereinfacht worden. Es bestehen im ganzen 12 Gehaltsgruppen (mit 19 Untergruppen) mit aufsteigenden Stufen und 12 als Einzelgehälter ohne Steigerung⁴⁾.

Die früheren steuerlichen Vorrechte der Beamten sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt, geblieben ist nur die Befreiung von kommunalen Hand- und Spanndiensten⁵⁾.

§ 74. Diensteinkommen¹⁾. Planmäßige Beamte erhalten ein Grundgehalt, welches bei den 12 Gruppen mit aufsteigenden Gehältern in Zwischenräumen von zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehaltes (4 bis 8mal) sich erhöht (Dienstaltersstufen)²⁾. Die Berechnung erfolgt nach dem Besoldungsdienstalter, welches im allgemeinen mit dem Tage der Ernennung

Verzugszinsen und Verzugschaden vgl. B.D. 12. Dez. 1923 (R.G.B. I 1181) Art. VII; Erl. 15. April 1925 (Pr.Bef.W. 96, 132), 18. Juli 1925 (M.Bli.B. 815). Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung gegenüber dem Anspruch auf Zurückstattung zuviel erhaltener Bezüge ist beseitigt: Pr.Bef.W. § 39.

Die Frage, ob ein Verzicht auf das Gehalt oder Ruhegehalt möglich ist, wird überwiegend verneint.

²⁾ Z.B.D. §§ 811, 832—834, 850, G. 27. Febr. 1928 (R.G.B. I 45). G. 18. Mai 1907 (G.M.B. 245); St.B.D. § 495; B.G.B. § 400. Für die älteren Provinzen gilt nach G.G. § 400. Für die älteren Provinzen gilt nach G.G. B.G.B. Art. 80, 81 noch die weitere Einschränkung der allgem. Gerichtsordnung Anhang §§ 160 ff. nebst R.D. 23. Mai 1826 (G.S. 54), wonach ebenso wie nach dem PensionsG. und dem HinterbliebenenG. (Ann. 1) jede Übertragung und Verpfändung des Gehalts wirkungslos ist. Über die Beschlagnahme wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vgl. B.D. 15. Nov. 1899 (vgl. § 48 Ann. 32 d. B.) § 46.

³⁾ Für das Gehalt, Wartegeld und Ruhegehalt planmäßiger Beamter ist an sich vierteljährliche Zahlung vorgesehen, zur Zeit aber auf Grund G. 12. April 1926 (G.S. 133) verboten. Die Wiederaufnahme der alten Zahlungsweise ist in Aussicht genommen. Berechnung für Monatssteile Erl. 21. Juli 1924 (Pr.Bef.W. 266). Vorschüsse Erl. 30. April, 22. Mai 1924 (Pr.Bef.W. 116, 215) und die M.Bli.B. 1925 S. 1218 angeführten und nicht veröff. Erlasse. Abrechnung G. 7. März 1908 (G.S. 35) § 1, 3. Jan. 1924 (G.S. 9) Art. 1 § 1. Erl. 25. Nov. 1924 (Pr.Bef.W. 355). Steuerabzug bei

Behörden Erl. 30. Mai 1928 (Pr.Bef.W. 215). Buchung der Dienstbezüge Erl. 6. Jan. 1923 (Fin.M.B. 38).

⁴⁾ Die Gruppen 1—2 umfassen die akademisch gebildeten Beamten des höheren Dienstes, die Gruppen 3 und 4 diejenigen des mittleren Bureau- (und Kassen-) und des Kanzleibienstes, die Gruppen 5—8 diejenigen des mittleren Bureau- (und Kassen-) und des Kanzleibienstes, die Gruppen 9 bis 12 die Beamten mit mechanischen Dienstverrichtungen. Jeder Beamte bleibt jetzt im allgemeinen in der Eingangsgruppe seiner „Aufbahn“, soweit er nicht befördert wird (keine „Aufrückung“). Eine Reihe wichtigerer Stellen ist mit ruhegehaltsfähigen Zulagen ausgestattet. — Eine Reihe von Beamtinnen erhalten nur 90% ihrer Gehaltsgruppe. — Neben dieser Besoldungsordnung besteht noch eine solche mit Mindestgrundgehaltsätzen für Beamte mit künstlerischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit. — Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Obersekretären und Sekretären Erl. 18. Dez. 1925 (M.Bli.B. 1285).

⁵⁾ Erl. 19. Aug. 1925 (M.Bli.B. 925).

¹⁾ Der Grund zu der jetzigen Regelung wurde nach dem Vorgange des Reichs durch die Gesetzgebung vom 7. Mai 1920 gelegt. Die jetzt gültige Fassung des Pr.Bef.W. ist vom 17. Dez. 1927 (Gr. 223). Ausf.W. (Pr.Bef.Vorchr.) 19. Mai 1928 (Pr.Bef.W. 151).

²⁾ Auf das Aufrücken in den Dienstaltersstufen besteht jetzt ein Rechtsanspruch Pr.Bef.W. § 2, welcher nur während eines dienstlichen oder strafrechtlichen Verfahrens ruht.

beginnt³⁾. Außerplanmäßige Beamte erhalten eine Grundvergütung in Höhe von Teilbeträgen des Grundgehalts der für sie in Frage kommenden Gruppe⁴⁾. Beamten im Vorbereitungsdienst können widerrufliche Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden⁵⁾.

Neben das Grundgehalt tritt der Wohnungsgeldzuschuß, dazu bestimmt, einen Teil der Wohnungsaufwendungen zu decken. Hierfür sind die Beamten in sieben Tariffklassen, die Orte selbst in fünf Ortsklassen eingeteilt⁶⁾).

Zu diesen Bezügen tritt schließlich eine für alle Gruppen gleiche Kinderbeihilfe, die nach dem Alter der unterhaltsberechtigten Kinder abgestuft ist, An einzelnen Orten werden noch örtliche Sonderzuschläge gewährt⁸⁾.

Den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Repräsentation zu machen haben, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt⁹⁾. Sie kommt bei der Pensionierung nicht in Anrechnung und unterliegt

³⁾ G. § 3, PWB. Nr. 6—44. Frühere Dienstzeiten werden angerechnet. Bezüge ehem. elsäß-lothringischer Beamten G. 11. Jan. 1922 (RWB. 29), Erl. 15. Juni 1922 (MBlW. 728). Stellenverleihung mit rückwirkender Kraft: PWB. Nr. 14.

⁴⁾ G. §§ 15ff. PWB. Nr. 82ff. Aufstieg nach dem Anwärterdienstalter, welches im allgemeinen mit dem Tage der Übernahme in den Staatsdienst nach erlangter Befähigung beginnt.

⁵⁾ Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Grundsätze Erl. 16. Nov. 1928 (PrBefBl. 314).

⁶⁾ G. § 6; PWB. Nr. 46ff. Außerplanmäßige Beamte erhalten den gleichen Betrag. Ledige Beamte und verheiratete Beamtinnen erhalten einen geringeren Betrag. Das Ortsklassenverzeichnis wird von Reichs wegen festgestellt: 17. Aug. 1929 (PrBefBl. 111). Wirkung von Eingemeindungen: Erl. 19. Dez. 1927 (PrBefBl. 260). Der Wohnungsgeldzuschuß wird in einer vom FinMin. je nach der Entwicklung der Mieten festzusetzenden Höhe ausgezahlt: G. 6. Juni 1925 Art. IV; zur Zeit 120%: Erl. 26. Sept. 1927 (PrBefBl. 129). Dienstwohnungen sind mit einem Betrage, der der in Mietwohnungen zu zahlenden Miete entspricht, bis zur Höhe des Wohnungsgeldzuschusses anzurechnen G. § 7, PWB. Nr. 59 vgl. Erl. 20. Jan. 1928 (PrBefBl. 25). Fernsprechanschlüsse in Beamtenwohnungen Erl. 1. März 1929 (MBlW. 191). Beslaggen von Dienstwohnungen durch die Inhaber Erl. 27. Aug. 1925 (PrBefBl. 129), 26. Mai 1926 (MBlW. 552). Wasserverbrauch in Ruhgärten Erl. 3. Febr. 1928 (PrBefBl. 56), Zentralheizung Erl. 20. Jan. 1928 (PrBefBl. 25).

⁷⁾ G. § 1, PWB. Nr. 62—77, 124. Erl. 21. Mai 1928 (PrBefBl. 193), 28. März

1929 (PrBefBl. 58). Sie sind nicht der Pfändung unterworfen.

⁸⁾ Erl. 22. Dez. 1928 (PrBefBl. 342). Zum Ausgleich der durch die Besetzung hervorgerufenen Leerung wird in den besetzten Gebieten eine Besatzungszulage, zu vier Fünfteln auf Kosten des Reichs, gewährt: (G. 23. Dez. 1920 RWB. 1921 S. 1), Erl. 22. Dez. 1928 (PrBefBl. 340).

⁹⁾ Vgl. Schlussbemerkung der Anlage I des G.: Die Gesandten, Landräte, Regierungs- und Oberpräsidenten, der Polizeipräsident von Berlin, die Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und Kammergerichts, des Evangelischen Oberkirchenrats, der Ministerpräsident und die Staatsminister. Höhe Erl. 17. März 1928 (PrBefBl. 104). Die Dienstaufwandsentschädigungen, welche durch Gewährung eines Pauschbetrags den Beamten zur Vorhaltung des Bureaus usw. verpflichten, fallen nicht hierunter. Dienstaufwandsentschädigungen der Landräte Erl. 9. April 1925 (MBlW. 414). Die landrätliche Fahrkostenentschädigung für Reisen innerhalb des Kreises beträgt 1800 RM., Erl. 22. Juli 1925 (PrBefBl. 172). Sonstige Vergütungen dürfen, soweit sie nicht in der Besoldungsordnung vorgesehen sind, aus dem Hauptamt nicht gezahlt werden. Für Nebenämter sind sie noch zulässig. PWB. Nr. 79. Für gewährte Dienstkleidung, Wirtschaftsstand usw. sind Entschädigungen seitens der Beamten zu zahlen: G. § 14, PWB. Nr. 81. Verlustentschädigung der Rassenbeamten Erl. 25. März 1924 (MBlW. 470). Die frühere „Dienstprämie“ für langjährigen Dienst in der Polizei oder Landjägerei wird jetzt als einmalige oder außerordentliche Zuwendung gezahlt: Bd. 19. Juli 1928 (G. S. 190), Erl. 26. Okt. 1928 (PrBefBl. 305).

weder der Einkommenbesteuerung noch der Pfändung. Gleiches gilt von der den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung¹⁰⁾.

§ 75. Neben den regelmäßigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen.** Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von mindestens 2 km vom dienstlichen Wohnsitz werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten gewährt (Reisekosten), die nach zusammenfassenden Gruppen (fünf Stufen) und den Teuerungsverhältnissen des auswärtigen Dienstortes bemessen sind¹⁾.

Bei Verletzungen erhalten die Beamten Umzugskosten, auf welche sie neben dem Ersatz der persönlichen Reisekosten Anspruch haben²⁾.

Soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht ausreichen, hilft der Staat bei außergewöhnlichen Notfällen durch Notstandsbeihilfen³⁾ und durch (einmalige oder laufende widerrufliche) Unterstützungen im Rahmen der Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht auf diese Zahlungen nicht. Außerordentliche Vergütungen können ausnahmsweise nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden⁴⁾.

§ 76. Beamte erhalten ein lebenslängliches **Ruhegehalt**¹⁾, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren²⁾ dienstunfähig werden und in

¹⁰⁾ Staatsmin.Beschl. 27. Sept. 1922 (Fin.-MBl. 1923 S. 3), Erl. 28. April 1927 (Pr.Bef.-Bl. 82), bei der Kreisassenverwaltung: Erl. 10. Jan. 1924 (Fin.MBl. 3).

¹⁾ G. 3. Jan. 1923 i. d. Fassg. der Bef. 1. Dez. 1924 (R.BefBl. 213), Ausf.Vorschr. 17. Jan. 1923 (Fin.MBl. 28), Bef. 25. Jan. 1923 (Fin.MBl. 43), 23. Jan., 8. April, 24. Juni, 1. Dez. 1924 (Pr.BefBl. 18, 100, 229, 363), 28. März 1925 (Pr.BefBl. 80), 24. Jan., 2. Okt. 1928 (Pr.BefBl. 28, 271) 19. Juli 1929 (Pr.BefBl. 153) Genehmigung: Erl. 12. Febr. 1929 (MBl. 311). Dazu eine Reihe von Sonderbestimmungen für die einzelnen Verwaltungen. Reisen zum Eintritt in den Staatsdienst Erl. 3. Okt. 1924 (Pr.BefBl. 323), Prüfungsreisen Erl. 19. Dez. 1923 (Pr.BefBl. 1924 S. 1), Reisekosten bei der Schutzpolizei Erl. 12. Sept. 1925 (MBl. 974), Entschädigungen bei Verkehrsstreif: Erl. 22. Aug. 1922 (Fin.MBl. 540), Vergütung im Auslands grenzverkehr: Erl. 27. Juli 1925 (Pr.BefBl. 175). Dienstreisen nach dem Ausland: 10. Juni 1926 (Pr.BefBl. 80). Reisen mit eigenem Kraftwagen: Erl. 20. Okt. 1926 (Pr.BefBl. 179). Dienstkraftwagen Erl. 30. Dez. 1926 (MBl. 1927 S. 12). Beamte im Vorbereitungsdiens Erl. 25. Nov. 1926 (Pr.BefBl. 205).

²⁾ G. 24. Febr. 1877 (G.S. 15), im wesentlichen überholt. Neuregelung Erl. 30. Mai 1928 (Pr.BefBl. 201). Einschränkung von Verletzungen: Erl. 27. Dez. 1928 (Pr.BefBl. 349). Verletzte Beamte, welche noch keine Wohnung am neuen Dienstort (An-

zeigepflicht: Erl. 18. Okt. 1926, Pr.BefBl. 179) haben, erhalten Beschäftigungstagesgelde und Wohnungsbeihilfen längstens auf ein Jahr: Pr.BefBl. 1925: 47; 1926: 28, 216; 1927: 1; 1928: 29, 114; 1929: 71. Ofenbeihilfen: Erl. 19. Juli 1929 (Pr.BefBl. 153). Bevorzugte Wohnungszuteilung an verletzte Beamte B.D. 29. Mai 1925 (G.S. 55). Außerordentliches Kündigungsrecht B.G.B. §§ 570, 565, 596.

³⁾ Grundsätze 25. März 1929 (Pr.BefBl. 47). — Gehaltsvorzuschüsse Erl. 30. April, 22. Mai 1924 (Pr.BefBl. 116, 210).

⁴⁾ P.B.G. § 12 und Schlußbemerkungen Abchn. B, C.

¹⁾ G. 27. März 1872 (G.S. 268) mit zahlreichen Änderungen, zuletzt P.B.G. In diesem (§§ 19 ff.) sind die Versorgungsgebühren der Altruhegehaltsempfänger besonders geregelt. Sie erhalten die frühere Frauenbeihilfe weiter, Höchstgrenze 13200 M. Für die andern Ruhegehaltsempfänger vgl. G. § 29. Ausf.Vorst. 21. Jan. 1928 (Pr.BefBl. 5). Versorgung der Staatsminister: G. 13. Juni 1924 (G.S. 547) und P.B.G. Räumung der Dienstwohnung Erl. 24. Juli 1923 (MBl. 805). Umzugskostenbeihilfen: wie Anm. 2. Wohnungsbeihilfe: Erl. 30. Dez. 1926 (Pr.BefBl. 1927 S. 1) Merkblatt: Erl. 24. Febr. 1928 (Pr.BefBl. 95). Zahlung an die Erben Erl. 15. März 1924 (Pr.BefBl. 73); im Auslande Erl. 28. Okt. 1926 (Pr.BefBl. 187).

²⁾ Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit rechnet vom Tage der Ablegung des Dienstes

den Ruhestand versetzt werden³⁾. Mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober treten besoldete Beamte von Geheße wegen in den Ruhestand⁴⁾.

Die Höhe wird nach dem zuletzt bezogenen Dienst Einkommen⁵⁾ und der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bemessen, sie beträgt mindestens $\frac{35}{100}$ und steigt mit jedem zwischen dem 11. und 25. Dienstjahre zurückgelegten Jahre um $\frac{2}{100}$, von da ab um $\frac{1}{100}$ bis $\frac{80}{100}$ ⁶⁾.

Die Entscheidung darüber, ob einem Antrage auf Pensionierung stattzugeben ist, trifft der vorgelegte Minister, die Entscheidung über die Höhe der Pension der vorgelegte Minister gemeinsam mit dem Finanzminister⁷⁾. Die Entscheidungen können für diejenigen Beamten, welche durch nachgeordnete Behörden angestellt werden, diesen oder der ihnen vorgelegten Behörde übertragen werden⁸⁾.

Neben dem Ruhegehalt wird die Kinderbeihilfe⁹⁾ wie an aktive Beamte gewährt.

Der Bezug des Ruhegehalts ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit oder bei Verwendung im öffentlichen Dienste, soweit Gehalt und Pension zusammen das frühere Gehalt übersteigen^{10) 11)}.

§. 14, zuzüglich der Militärdienstzeit, wobei Kriegsjahre doppelt — §. 16 — und die während des letzten Krieges im Zivildienst oder in Kriegsgefangenschaft verbrachte Dienstzeit $1\frac{1}{2}$ fach gerechnet werden §. 28. Nov. 1920 (G. S. 1921 S. 89), P. B. G. §. 29. Das G. gilt auch für Beamte, die vor seinem Erlaß verabschiedet waren. Dienstzeit im Hofdienste wird angerechnet: Erl. 15. Sept. 1922 (Fin. M. B. 574). Zahlung eines Anteils für übernommene elsass-lothringische Beamte durch das Reich Erl. 17. April 1923 (Fin. M. B. 178), 30. Nov. 1923 (Pr. Bes. B. 215). Anrechnung der Dienstzeit bei der früheren staatlichen Sicherheitspolizei usw.: Erl. 14. Jan. 1926 (M. B. 40).

³⁾ Tritt die Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles ein, so wird Ruhegehalt auch vor Ablauf der zehnjährigen Wartezeit gewährt: §. 1. Begriff der Dienstbeschädigung Erl. 13. Okt. 1920 (M. B. 379) vgl. Anm. 12. Ferner kann auch ohne diese Voraussetzung im Gnadenwege bei Bedürftigkeit Ruhegehalt zugesprochen werden §. 7. Wegen der auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten §. 2. Zwangsweise Versetzung dienstunfähiger Beamten in den Ruhestand vgl. §. 71 d. B.

⁴⁾ Vgl. §. 67 d. B. Anm. 27.

⁵⁾ Daneben ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wohnort — Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B. Dazu tritt ein entsprechender Bruchteil der Besatzungszulage. Ruhegehaltsfähig sind auch die in der Besoldungsordnung oder dem Haushaltsplan

als solche bezeichneten Beträge und Nebenbezüge. Abtretung zum Heimstättenbau vgl. §. 73 Anm. 1 d. B. Das Ruhegehalt soll das letzte Ruhegehaltsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen. §. 11.

⁶⁾ §. 8, §. 12. Juli 1923 Art. IV. Sonderregelung für die Schutzpolizei: §. 16. Aug. 1922 (G. S. 251), §. 12. Juli 1923 Art. VI. Ruhegehaltsrechnung Erl. 3. Okt. 1925 (Pr. Bes. B. 201).

⁷⁾ §. §§ 21, 22.

⁸⁾ Das ist in weitem Umfange geschehen. Allgemeine Verwaltung Erl. 29. Juli, 20. Okt. 1884 (M. B. 194, 231), erstere geändert Vf. 22. April, 24. Mai 1901 (M. B. 153, 160) — und Geltung im Geschäftsbereich des Unterrichtsministers) 11. Okt. 1884 (B. M. 1885 S. 136), der Forstverwaltung 12. Nov. 1884 (M. B. 266), landwirtschaftliche Verwaltung 30. Mai 1902, 11. April 1905 (M. B. 1905 S. 105), Justizverwaltung 17. März 1885 (M. B. 104), Landjäger 9. Sept. 1911 (M. B. 246).

⁹⁾ Altruhegehalts G. §§ 3, 4.

¹⁰⁾ §. §§ 27—29. Ausf. Best. 22. Jan. 1909 (M. B. 63), 19. Juli 1919 (M. B. 355); §. 12. Juli 1923 (G. S. 310) Art. IV. Die Ruhegehaltskürzung bei Privateinkommen findet nicht mehr statt, vgl. S. 166 oben.

¹¹⁾ Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte: Erl. 24. Jan. 1928 (Pr. Bes. B. 27), Umzugskostenbeihilfen Erl. 30. Mai 1928 (Pr. Bes. B. 201) Nr. 19 ff. Räumung der Dienstwohnung Erl. 11. Aug. 1923 (M. B. 728). Wohnungsbeihilfen vgl. Anm. 1.

Dazu tritt die Unfallfürsorge, die den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben (§ 396 d. W.) beschäftigten Staatsbeamten oder ihren Hinterbliebenen zusteht¹²⁾.

§ 77. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen umfaßt die Sterbe- und Gnadenbezüge und das Witwen- und Waisengeld¹⁾.

Um den Hinterbliebenen der Beamten und Pensionäre den Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtern, werden Gehalt und Ruhegehalt außer für den Sterbemonat noch für ein Gnadenvierteljahr fortgewährt. Einbegriffen ist auch die Dienstwohnung²⁾ mit Ausnahme der Arbeits- oder Sitzungsräume, nicht dagegen die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Entschädigungen³⁾. Die Gnadenbezüge sind der Beschlagnahme durch die Gläubiger nicht unterworfen.

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten Witwen und Waisen der pensionsberechtigten aktiven oder pensionierten Staatsbeamten ein Witwen- und Waisengeld⁴⁾. Das Witwengeld beträgt 60 vH des zur Zeit des Todes des Beamten zu zahlenden Ruhegehalts. Es soll nicht hinter einem Drittel des überhaupt niedrigsten Dienst Einkommens eines Beamten zurückbleiben und nicht die Hälfte des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens aus der Besoldungsgruppe B 7 (der festen Gehälter) übersteigen. Neben dem Witwengelde werden Kinderbeihilfen wie an aktive Beamte gezahlt. Das Waisengeld beträgt für eine Halbwaise ein Fünftel, für eine Vollwaise ein Drittel des Witwengeldes. Witwengeld und Waisengeld dürfen jedoch nicht mehr als das Ruhegehalt des Beamten betragen⁵⁾. Das Witwengeld erlischt bei Wiederverheiratung⁶⁾, das Waisengeld

¹²⁾ G. 2. Juni 1902 (G. 153), G. 3. Jan. 1924 (G. 9) Art. III. Ausdehnung auf die Revolutionsunruhen 24. Jan., 7. Aug. 1919 (G. 18, 151), Ausf. im Bereich der Bauverwaltung 16. Sept. 1887 (MBlW. 207), der Verwaltung des Innern und der Landwirtschaft 24. März 1905 (MBlW. 537) und 6. Juli 1907 (MBlW. 254), Richtlinien 22. März 1920 (FinMBl. 118), Begriff der Dienstbeschädigung Erl. 13. Okt. 1920 (MBlW. 379), wegen der Schuttpolizeibeamten Erl. 25. Febr. 1923 (MBlW. 192) Nr. 17. — Den Schuttpolizeibeamten — und sogar ihren Angehörigen — gewährt der Staat in gewissem Umfang eine Heilfürsorge auch ohne Vorliegen eines Dienstunfalls: Erl. 7. Jan. 1926 (MBlW. 28).

¹⁾ G. 7. März 1908 (G. 35 §§ 2—6, Ausf. Best. 11. April 1908 (MBlW. 131), Ruhegehaltsempfänger: PensionsG. (§ 76 Anm. 1) § 31, Ausf. Best. 11. April 1908 (MBlW. 131, 255). Richtlinien 21. Jan. 1928 (PrBesBl. 5). Auch hier die Scheidung zwischen Alt- und Neu-Versorgungsberechtigten (vgl. § 76 Anm. 1 d. W.).

Hinterbliebenenversorgung d. Staatsminifter: G. 13. Juni 1924 (G. 547) §§ 6, 9. Vgl. oben § 76 Anm. 1.

²⁾ Vgl. Erl. 17. März 1925 (PrBesBl. 47) Nr. 43.

³⁾ Zu berücksichtigen sind alle allgemeinen Änderungen der Gebühren, nicht aber solche, die in den persönlichen Verhältnissen des Beamten eingetreten wären, falls er noch gelebt hätte, Erl. 22. Sept. 1923 (PrBesBl. 89).

⁴⁾ HinterbliebenenfürsorgeG. 30. Mai 1882 (G. 298), 1. Juni 1897 (G. 169), 27. Mai 1907 (G. 99), 26. Mai 1909 (G. 85), weiter geändert durch die neueren Besoldungsgeetze, zuletzt G. 21. Nov. 1922 (G. 431) Art. IV, 12. Juli 1923 (G. 305) Art. V, B. D. 8. Febr. 1924 (G. 73) Art. 4, G. 6. Juni 1925 (G. 61) Art. VI. Stiftung (vormals König-Wilhelm-Stiftung) für erwachsene Beamtentöchter: Erl. 20. Juni 1927 (MBlW. 729).

⁵⁾ Das Witwengeld wird gekürzt bei erheblichem Altersunterschiede zwischen den Ehegatten, es erhöht sich wieder entsprechend der Dauer der Ehe. Witwengeld kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter vor Erreichung der Mindestruhegehaltsdienstzeit stirbt, G. § 14. Unterstützungen werden auch an Hinterbliebene gewährt.

⁶⁾ Witwenbeihilfen an schuldlös und an scheidene Witwen von Pensionären und an

mit vollendetem 18. Lebensjahre; beide ruhen, ebenso wie das Ruhegehalt, bei Verlust der Reichsangehörigkeit und neben einer anderweiten Versorgung⁷⁾.

§ 78. Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten (§ 71) erhalten ein **Wartegeld**¹⁾, welches nach Maßgabe der Dienstzeit mindestens die Hälfte, höchstens vier Fünftel des Ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens, aber nicht mehr als vier Fünftel des Endgehalts der Gruppe A Ia beträgt, jedoch mindestens soviel wie das bereits verdiente Ruhegehalt. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ausgesprochen wurde. Aufhören und Ruhen des Wartegeldes ist ebenso wie bei dem Ruhegehalt geregelt.

Eine besondere Versorgung erhalten die Polizeibeamten²⁾.

Im Anschluß an das Reich hatte auch Preußen durch die Personalabbauverordnung im Jahre 1924 (8. Febr. — G. 73 —) wesentliche Eingriffe in die Rechte der Beamten vorgenommen³⁾. Nachdem der Personalabbau eingestellt ist und auch die Gültigkeitsdauer besonderer beamtenrechtlicher Einschränkungs Vorschriften abgelaufen ist (Abwicklungsges. v. 25. März 1926 — G. 105), bedarf dieser Fragenkomplex keiner eingehenden Erörterung mehr.

cc) Die Gemeindebeamten.

§ 79. Innerhalb der **Kommunalverwaltung** scheiden sich die Bediensteten wie bei der unmittelbaren Staatsverwaltung in solche, die nach öffentlichem Recht eingestellt sind (Beamte), und in Personen, welche nach den Regeln des bürgerlich-rechtlichen Arbeitsvertrages zu beurteilen sind (Angestellte, Arbeiter), wobei auch hier der stärker werdende öffentlich-rechtliche Einschlag bemerkbar wird.

Auch für die **Kommunalbeamten** mangelt es an einer einheitlichen Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse. Daß diese nicht völlig der Selbstverwaltung überlassen werden können, liegt daran, daß es sich um mittelbare Staatsbeamte¹⁾ handelt,

wiederberheiratete und von neuem verwitwete Witwen: §§ 13a und 18a in der Fassung des G. 25. März 1926 (G. 105).

⁷⁾ Diejenigen Beamten, welche bei Einführung der staatlichen Hinterbliebenenversorgung bereits Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwitwenkasse waren, konnten diese Mitgliedschaft aufrechterhalten: PensionsG. §§ 22, 23. Insofern bleibt auch die allgemeine Witwenversorgungsanstalt (vgl. § 35 zu e. d. B.) in Wirksamkeit, Aufwertung dieser Pensionen: PrBesBl. 1925 G. 75. Kein Steuerabzug: Erl. 28. März 1929 (PrBesBl. 59).

¹⁾ B. D. 26. Febr. 1919, G. 31. Dez. 1922 (G. 1923 G. 1), 12. Juli 1923 (G. 305). B. D. 8. Febr. 1924 (G. 73) § 83. AbwG. § 28. PrBesG. Ausf. Best. 5. März 1926 (PrBesBl. 28). Um die Wiedereinstellung früherer Staatsbeamter und Wartestandsbeamter zu erleichtern, werden zwischen den einzelnen Verwaltungen Listen aus-

getauscht, auf die bei Bedarf zurückzugreifen ist. Erl. 2. Dez. 1925 (PrBesBl. 307). Statist. Erl. 17. Juni 1927 (PrBesBl. 91).

²⁾ An die Stelle des Schutzpolizeibeamten G. 16. Aug. 1922 (G. 251) mit mehreren Änderungen, AB. 4. Juni 1928 (MBl. 606) ist für die Regelfälle jetzt das PolizeibeamtenG. 31. Juli 1927 (G. 151), AB. 3. Jan. 1928 (MBl. 41) getreten; beide Gesetze enthalten in vielen Punkten Abweichungen von dem oben geschilderten Beamtenrecht, wie sie sich aus der besonderen Stellung dieser Beamten ergeben. Vgl. hierzu unten § 192 d. B.

³⁾ Die B. D. ist im besetzten Gebiet nicht durchgeführt worden (§ 108 Abs. 2 d. B.).

¹⁾ A. R. II 10 § 68, 69, vgl. § 66 d. B. Anm. 1. Der Begriff der mittelbaren Beamten umfaßt außer den Kommunalbeamten auch die Beamten anderer öffentlicher Körperschaften.

welche öffentliche Verwaltung führen und bei denen die gleichen Gründe zur gesetzlichen Regelung vorliegen, wie bei den Staatsbeamten. Die neuere Gesetzgebung hat denn auch in wachsendem Maße, nachdem es zunächst nur bezüglich der Pflichten geschehen war²⁾, diese Rechtsbeziehungen auch nach der dem Beamten günstigen Seite geordnet, so daß jetzt die Kommunalbeamten im wesentlichen den Staatsbeamten gleichstehen³⁾.

In der Kommunalverwaltung spielt das Ehrenamt eine größere Rolle als in der unmittelbaren Staatsverwaltung. Ehrenbeamte werden regelmäßig gewählt, haben die Pflichten aller Beamten und unterliegen dem Disziplinarrecht, der Haftpflicht, dem Defektenrecht, den besonderen strafrechtlichen Beamtenvorschriften⁴⁾, es steht ihnen andererseits der gleiche strafrechtliche Schutz zur Seite. Ihre vermögensrechtlichen Beziehungen zu dem Verbands erschöpfen sich dagegen gewöhnlich in dem Anspruch auf Ersatz der Auslagen oder Aufwandsentschädigungen.

Für besoldete Beamte entsteht die Beamteneigenschaft durch die Aushändigung einer Anstellungsurkunde⁵⁾. Ein Teil auch dieser Gemeindebeamten, insbesondere der leitenden (Mitglieder des Vorstandes) wird auf Zeit oder Lebenszeit gewählt⁶⁾, der andere von der Verwaltungsbehörde des Verbandes angestellt⁷⁾ und zwar in der Regel auf Lebenszeit⁸⁾. Eine besondere Vorbildung

²⁾ Es wurde das Disziplinarrecht materiell wie für die Staatsbeamten geregelt, unter Betonung des rein staatlichen Strafanspruchs (vgl. § 51 Anm. 8 d. W.), lediglich die Zuständigkeit (Ordnungsstrafen: Gemeindebehörde, wogegen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde möglich ist, oder Aufsichtsbehörde mit Schlußklage vor dem Verwaltungsgericht, förmliches Verfahren: Verwaltungsgerichte) anderweit geordnet, der Einstellungszwang für Militäranwärter G. 21. Juli 1892 (G. S. 214), vgl. jetzt Erl. 28. April 1924 (MBl. B. 487) eingeführt, das Pr. BeamtenhaftpflichtG. (vgl. § 68 Anm. 6. d. W.) auch auf Gemeinden und Gemeindeverbände erstreckt (§ 4). Im Interesse der durch die Abtretung preussischen Gebiets vertriebenen Kommunalbeamten wurde den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Einstellungsspflicht aufgelegt, die von dem Fürsorgeamt (§ 35 Anm. 29 d. W.) durchgeführt wird G. 30. März 1920 (G. S. 63), G. 5. Aug. 1924 (G. S. 593), Ausf. Anw. 30. März 1920 (MAnz. Nr. 107), Erl. 5. Febr. 1921 (MBl. B. 48). Anmeldepflichtig Erl. 26. Mai 1923 (MBl. B. 619). Beschlussbehörde zweiter Instanz ist das Oberfürsorgeamt. Vgl. RG. in Pr. Verw. Bl. 48 S. 247.

³⁾ Insbesondere gelten die Grundvorschriften der RW. über die Vereinigungsfreiheit, Schutz wohlervorbener Rechte usw. auch für die Kommunalbeamten.

⁴⁾ StGB. § 359, § 72, Waffengebrauchrecht (vgl. § 72 Anm. 2 d. W.).

⁵⁾ RWG. (vgl. Anm. 12) § 1. Dieser formale, staatsrechtliche, Beamtenbegriff gilt jedoch nicht ohne weiteres für das Strafrecht, so pflegt das Reichsgericht den materiellen Beamtenbegriff auf solche Personen zu erstrecken, welche, ohne eine Anstellungsurkunde erhalten zu haben, hoheitliche Funktionen ausüben. Diesen materiellen Maßstab legt das RG. (90 S. 260; 99 S. 265; 108 S. 418, auch in Rundschau für Kommunalbeamte 1926 S. 473 (vgl. auch Pr. Verw. Bl. 48 S. 248) jetzt auch für die bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten an, während das DVG. ausschließlich auf die Anstellungsurkunde abstellt (Bd. 18 S. 55); vgl. § 66 Anm. 1 d. W.

⁶⁾ Vgl. §§ 55, 56, 61. Auf Lebenszeit werden jetzt nur noch die oberen Provinzialbeamten gewählt.

⁷⁾ Nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung öfl. StD. § 56 Nr. 6, nach Beschluß der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) öfl. LGD. § 88, Abs. 4, Nr. 5, ohne Mitwirkung des Kreistages öfl. KrD. § 134 Nr. 3. Provinzialbeamte vgl. öfl. PrD. §§ 87 ff.

⁸⁾ Diesen Grundsatz, von welchem eine Reihe von Städteordnungen (vgl. öfl. StD. § 56 Nr. 5) Ausnahmen nur hinsichtlich der Beamten mit mechanischen Dienstverrichtungen zuließ, hat das RWG. dahin ergänzt, daß auch die Betriebsbeamten auf Zeit angestellt werden können (§ 8 ff.). Im allgemeinen müssen als Beamte alle diejenigen Personen angestellt werden, welche hoheit-

ist staatsseitig nur in einem Falle (Mitglied des Stadtausschusses, vgl. § 45 Anm. 11 d. W.) vorgeschrieben.

Die Pflichten der Beamten decken sich mit denjenigen der Staatsbeamten⁹⁾. Eine Versetzung im Interesse des Dienstes kommt bei der Eigenart der örtlich begrenzten Kommunalverwaltung nur selten in Frage (größere Städte, Provinzen)¹⁰⁾; die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nicht möglich, wohl aber die Versetzung in den endgültigen Ruhestand wider Willen des Beamten bei eingetretener Dienstunfähigkeit¹¹⁾.

Bezüglich der Vermögensrechte der Beamten hat die neuere Gesetzgebung zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung der Kommunalbeamten mit den unmittelbaren Staatsbeamten und zur Sicherung der Beamten weitgehend eingegriffen. Das Kommunalbeamtengesetz¹²⁾ führte die staatlichen Grundsätze für das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung für Städte und Kreise allgemein, für Landgemeinden im Falle des Bedürfnisses ein¹³⁾, beließ es aber bezüglich der wichtigsten Frage, der Besoldung des aktiven Beamten, von welcher die genannten Bezüge abhängen, im allgemeinen bei der Selbstverwaltung der Gemeinden und stattete Eingriffe der Aufsichtsbehörden nur im Einzelfalle, bei einem „auffälligen Mißverhältnis“ zwischen der Besoldung und den dienstlichen Aufgaben des Beamten¹⁴⁾. Nach dem Kriege wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die gesamten Bezüge ihrer aktiven Beamten,

liche Funktionen auszuüben haben, ohne daß jedoch bisher eine nähere Regelung vorgenommen ist, so daß tatsächlich das Verhältnis der öffentlich-rechtlich Angestellten zu den privatrechtlich Angestellten in den einzelnen Verwaltungen noch recht verschieden ist. Einwirkung der Aufsichtsbehörde vgl. AusfAnw. zum RWG. Art. 1 Nr. 5. — Soweit Kündigung zugelassen ist, erfolgt sie durch Kollegialbeschluß (RWG. § 9). — Ausnahmen von der Freiheit in der Anstellung bestehen für Polizeibeamte vgl. § 195 d. W. und Forstbeamte RWG. § 23: Alle Kommunalforstbeamtenstellen mit mehr als 750 RM Anfangsgehalt waren den Inhabern des Forstversorgungsscheins vorbehalten: vgl. Best. 1. Okt. 1905 §§ 26 ff. Erl. 18. Dez. 1925 (MBlW. 1926 S. 117). In Zukunft bildet der Staat soviel Forstbeamte aus, daß auch der Bedarf der Gemeinden gedeckt werden kann. Nebenbezüge Erl. 29. Juli 1922 (MBlW. 734). Portee für Kommunalförster: Erl. 25. April 1922 (MBlW. 515). Dienstkleidung Erl. 7. Aug. 1929 (MBlW. 727).

⁹⁾ Vgl. § 68 d. W. Die Regelung des Urlaubes, der Dienstzeit und die Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern bleibt der Anstellungsbehörde überlassen, vgl. Erl. 29. Okt. 1902 (MBlW. 180). Für Gewerbebetrieb durch mittelbare Staatsbeamte gilt die Pr. GewD. (§ 69 Anm. 13 d. W.). Für die Übernahme öffentlicher Ämter gilt das für unmittelbare Staatsbeamte Gesagte

(§ 69 d. W.) RW. Art. 39, PrW. Art. 11, 36, 75, wegen der Kaution der Kommunalbeamten vgl. Erl. 26. Mai 1928 (MBlW. 575). Amtsbezeichnung „Rat“ vgl. § 56 Anm. 7 d. W.

¹⁰⁾ Strafversetzung als Disziplinarstrafe ist nur für Provinzialbeamte vorgesehen: östl. PrD. § 98 Nr. 6. (Ausnahme für die oberen Provinzialbeamten.) Bestätigung von Disziplinarurteilen nach § 47 DiszG.: Erl. 12. Sept. 1925 (MBlW. 970).

¹¹⁾ Städte: ZustG. § 20 Abs. 2, Landgemeinden ZustG. § 36 Abs. 2, Kreise: östl. PrD. §§ 134, 68, Provinzen: östl. PrD. § 98. Geldstrafen: Erl. 27. Nov. 1926 (MBlW. 1049). — Zusammenstellung der Disziplinarvorschriften für Kommunalbeamte vgl. Peters im Beamtenjahrbuch 1925, Heft 4.

¹²⁾ 30. Juli 1899 (GS. 141), in Hohenzollern eingeführt durch GemD. und Amts- und LandesD. (vgl. § 55 Anm. 20, § 62 Anm. 6 d. W.) AusfAnw. 12. Okt. 1899 (MBlW. 192).

¹³⁾ G. §§ 12—15, 18, 21, vgl. auch bezüglich der Gnadenbezüge für alle Beamten, der Zahlungsweise (jetzt monatlich: Erl. 24. Jan. 1925, MBlW. 141) und der Reisekosten für alle Beamten, auch diejenigen der Provinzialverbände, deren Rechtsverhältnisse im übrigen der freien Regelung durch Provinzialreglement überlassen bleiben (G. § 22, östl. PrD. § 96): G. §§ 3—6.

¹⁴⁾ G. § 11, nicht gültig für Provinzialbeamte.

Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen in einer den staatlichen Grundsätzen¹⁵⁾ „entsprechenden“ Weise mit Wirkung vom 1. April 1920 ab zu regeln¹⁶⁾). Damit wurde über den von der früheren Gesetzgebung verlangten „Normalbefol- dungsetat“ hinaus die Einteilung der vorhandenen Stellen nach Befol- dungsgruppen, die Dienstaltersstufen, das Aufrücken innerhalb der Gruppen ebenso wie bei Staatsbeamten erreicht. Durch die Einführung eines festen Befol- dungsplanes wurden die Rechte der Beamten in erheblicher Weise verstärkt¹⁷⁾).

Wurde so eine annähernde Gleichstellung („entsprechende“ Bezüge) erreicht, so ist die Reichsgesetzgebung zeitweise weitergegangen, indem sie eine günstigere Regelung, als sie für Reichsbeamte getroffen ist, Ländern, Gemeinden und an- deren öffentlichen Körperschaften untersagte. Nach der Beseitigung des Reichs- sperrgesetzes (vgl. auch § 72 Anm. 9 d. W.) hat der preussische Gesetzgeber die Bindung beibehalten¹⁸⁾).

Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeindebeamten ist der Rechtsweg eröffnet. Die verwaltungsmäßige Vorentscheidung (vgl. § 73 Anm. 1 d. W.) trifft die Beschlußbehörde¹⁹⁾).

Soweit diese Vorschriften nicht eingreifen, ist die Regelung des Beamten- rechts der Selbstverwaltung überlassen (z. B. Unterstützungen, Notstandsbei- hilfen, Vorzuschüßlungen usw.).

c) Angestellte und Arbeiter.

§ 80. Die Rechtsverhältnisse der auf Grund bürgerlich-rechtlicher Verträge angenommenen Personen sind entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Arbeiterrechts¹⁾ zwischen der Staatsverwaltung und den Organisationen durch Tarifverträge geordnet worden. Der Angestelltentarifvertrag (PAT.) vom 30. Juni 1924²⁾ sichert den Angestellten weitgehende beamtenähnliche Rechte

¹⁵⁾ PDG. usw. vgl. § 74 d. W.

¹⁶⁾ G. 8. Juli 1920 (GS. 383), AusfAnw., 6. Okt. 1920 (MBlB. 359). Es sind dadurch aber weiff. KrD. § 27, rhein. GemD. § 107 nicht aufgehoben, wonach nicht das Amt selber, sondern der Kreisauschuß die Be- fohlung des Bürgermeisters festzusetzen hat: Landeschiedsgericht in PrVerwBl. 46, 561. Die in § 64 öfl. KrD. vorgesehene Ge- nehmigung jeder Einzelfeststellung von Be- fohlungen der Gemeindevorstandsbeamten ist unnötig geworden: Erl. 15. Mai 1925 (kommunale Rundschau 1925 S. 334).

¹⁷⁾ Von dauernder Bedeutung ist die Verbesserung des Befolungsdienstalters der Militärärzter und die Anrechnung der Kriegszeit wie bei den Staatsbeamten (§§ 4, 5). Das G. gilt für alle, auch für die Provin- zialbeamten. Einschneidende Eingriffe in das Kommunalbeamtenrecht brachte die Pers.- AbbauW. — Ruhegehalt der Magistrats- mitglieder: Erl. 8. Okt. 1928 (MBlB. 1020).

¹⁸⁾ Vgl. § 72 Anm. 9 d. W. Mit dem 1. April 1926 ist an Stelle des Befolungs- sperrgesetzes bezüglich des einheitlichen Woh- nungsgeldzuschusses das G. 27. März 1926

(RGBl. I 180) in Kraft getreten (Erl. 30. April 1926, MBlB. 428). Gehaltszah- lung muß monatlich erfolgen: G. 12. April 1926 (GS. 133). — Jetzt ist maßgebend § 43 PrBesG., Erl. 27. Jan. 1928 (MBlB. 71). Verlangt wird, daß die Bezüge „den Grund- sätzen“ für die Staatsbeamten „entsprechen“. Bei „erheblicher Verletzung“ (nach oben oder unten) kann die Aufsichtsbehörde einschrei- ten (keine Beanstandung: Erl. 29. Juli 1929, MBlB. 727); die Beschlußbehörden ent- scheiden. Besondere Bindung für die Polizei- beamten: G. 31. Juli 1927 (GS. 150) § 2; Erl. 5. Jan. 1928 (MBlB. 19).

¹⁹⁾ PrBG. § 7. Jedoch hat die R. (Art. 129 Abs. 1) die Tragweite dieser Vorschrift zugunsten einer erweiterten Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eingeschränkt: RG. 109 S. 286.

¹⁾ Vgl. §§ 276 ff. d. W.

²⁾ Sondernummer des PrBesBl. vom 19. Juli 1924, 28. April 1926 (PrBesBl. 53), 7. März, 22. Juni 1928 (PrBesBl. 63, 224). Vorjchüsse: Erl. 20. Nov. 1924 (PrBesBl. 353). Die Zahl der Angestellten ist vor allem

zu: sie erhalten eine Grundvergütung, Ortszuschlag, Frauen-, Kinder- und Feuerungszuschläge wie die Beamten nach elf Vergütungsgruppen (III bis XIII³⁾) entsprechend den aufsteigenden Gehältern der Beamten) mit aufsteigenden Vergütungen, Urlaub, Weiterzahlung der Vergütung bei Teilnahme an Wahlen usw.⁴⁾, Umzugs- und Reisekosten, Einsicht in die Personalakten und eine erhebliche Beschränkung des Kündigungsrechts, von welchem nach einer Dienstzeit von zehn Jahren nur aus wichtigem Grunde Gebrauch gemacht werden darf (vgl. Kündigungsbeamte)⁵⁾. Die Hinterbliebenen erhalten die Bezüge für 1½ Monate nach dem Tode weiter und bleiben wie Hinterbliebene von Beamten eine gewisse Zeit über im Besitz der Dienstwohnung.

Dafür sind die Angestellten wie die Beamten zur Ableistung des Eides auf die Verfassung⁶⁾, zur Verschwiegenheit⁷⁾, zum Gehorsam gegenüber Vorgesetzten verpflichtet. Sie dürfen Belohnungen usw. im allgemeinen nicht annehmen und bedürfen zur Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen in gleichem Maße wie die Beamten der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten.

Zur Nachprüfung der Eingruppierung der Angestellten gemäß den Vorschriften des Tarifvertrages ist ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen⁸⁾, im übrigen bestehen die Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz auch für die Staatsverwaltung⁹⁾.

Auch mit den Lohnempfängern der preußischen Verwaltung (Verwaltungsarbeitern) besteht ein Tarifvertrag¹⁰⁾, welcher neben der Arbeitszeit die Entlohnung für drei Beschäftigungsarten (Handwerker, Angelernte und Ungelernte), nach dem Lebensalter steigend und abgestuft nach den Ortsklassen gemäß dem Beamtenortsklassenverzeichnis und verschiedenen Lohngebieten,

durch die Übernahme der früher von den Kreisbehörden als Privatgehilfen aus der Dienstaufwandsentschädigung besoldeten Personen auf den Staat gestiegen.

³⁾ Auch die Angestelltenstellen unterliegen jetzt wie die Beamtenstellen den Anstellungsgrundsätzen (vgl. § 67 d. W.) Erl. 26. Jan. 1928 (MBlW. 75). Wohnungsbauhilfen für Versorgungsanwärter Erl. 29. Jan. 1927 (PrBejBl. 17). Angestellte sollen den Arbeitsnachweisen entnommen werden Erl. 11. Dez. 1926 (PrBejBl. 212). Doppelverdiener sind nicht einzustellen Erl. 8. Jan. 1927 (MBlW. 50).

⁴⁾ Urlaub: Erl. 20. April 1925 (PrBejBl. 98). Vgl. PrW. Art. 11, 36, 75; für den Reichstag fehlt eine solche Vorschrift (Art. 39 spricht nur von Beamten); vgl. aber Art. 160.

⁵⁾ Vgl. auch G. 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399) Mitwirkung der Zentralbehörde bei Kündigungen: Erl. 16. Febr. 1927 (PrBejBl. 29). Verheiratung einer weiblichen ständig Angestellten ist ein wichtiger Grund zur Kündigung nach § 626 BGB.: RG. in Rundschau für Kommunalbeamte 1925 S. 484. Wiedereinstellung früherer Staatsangestellter (Listenaustausch wie bei Beam-

ten, vgl. § 78 Anm. 1 d. W.) Erl. 5. Dez. 1925 (PrBejBl. 308). Übergangsgeld: Erl. 22. März 1926 (PrBejBl. 37).

⁶⁾ Nur auf die preussische Verfassung.
⁷⁾ Gemäß B.D. 3. Mai 1917 (RGBl. 393) i. d. Fassung 12. Febr. 1920 (RGBl. 230) Angestellte, welche hiernach durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet sind, werden wegen passiver Bestechung und Geheimnisverrat in ähnlicher Weise wie Beamte bestraft. Vgl. Erl. 10. April 1918 (MBlW. 64), 11. Juli 1922 (MBlW. 715).

⁸⁾ Geschäftsordnung Erl. 29. Aug. 1924 (PrBejBl. 301).

⁹⁾ Vgl. § 278 d. W. Geschäftsordnung für den Hauptbetriebsrat beim Finanzministerium: FinMBl. 1921 S. 508 Erl. 7. Okt. 1926 (MBlW. 913). Ebenso gilt naturgemäß das Schwerbeschädigten-G. Entlohnung Schwerbeschädigter: Erl. 7. Dez. 1925 (PrBejBl. 310). Anrechnungsbetrag für Werkwohnungen: Erl. 23. Jan. 1928 (PrBejBl. 33). Personalakten der staatlichen Arbeitnehmer: Erl. 20. Juli 1927 (PrBejBl. 105).
¹⁰⁾ Erl. 23. April, 23. Mai 1927 (PrBejBl. 72, 87); gilt vom 5. Juni 1927 ab. Lohnsätze ab 1. April 1928: BejBl. 119.

regelt. An Verheiratete wird ein Frauenzuschlag, für unterhaltsberechtigter Kinder ein Kinderzuschlag gezahlt. Urlaub, Weiterzahlung bei Behinderung durch staatsbürgerliche Pflichten (Wahlen, Ehrenämter), Sterbegeld und Einschränkungen des Kündigungsrechts sind über die Vorschriften des bürgerlichen Rechts hinaus vereinbart.

Neuerdings ist zur Altersversorgung aller staatlichen Arbeitnehmer (Angestellten und Arbeiter) eine besondere rechtsfähige Anstalt „Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder“ errichtet worden, zu welcher die Arbeitgeber $\frac{2}{3}$, die Arbeitnehmer $\frac{1}{3}$ der Beiträge entrichten, und aus der Versorgungsgebühren neben denen der Sozialversicherungsträger geleistet werden¹¹⁾.

Was die in der Kommunalverwaltung tätigen, privat-rechtlich angestellten Personen anlangt, so sind die Bezüge der Dauerangestellten¹²⁾ nach den für Beamte geltenden Grundsätzen zu regeln, im übrigen unterliegt die Gemeinde nur dem für alle Arbeitgeber maßgebenden Arbeitsrecht¹³⁾.

¹¹⁾ Erl. 22. Okt. 1928 (PrVerfBl. 286) mit mehreren Ergänzungen. Sitzung des S. 289. Geschäftsordnung usw. PrVerfBl. 1929 S. 75, 161.

¹²⁾ Diesen Begriff führt das G. 1920 § 1 Nr. 4 ein. Er umfaßt nach AusfAnw. alle diejenigen ständig Angestellten, die nach den gesamten Verhältnissen der Verwaltung zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses dienen und sich in einer den bestehenden Amtseinrichtungen einfügenden

amtartigen Stellung befinden. Entscheidend für den Begriff dürfte aber sein, ob dem Angestellten nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden darf. Andere Bestimmung: § 69 der AnstGrunds. Die Bef. 3. Mai 1917 (Anm. 7) gilt auch für Angestellte der Gemeinden: Erl. 11. Juni 1928 (MBlV. 619).

¹³⁾ Aber bez. der Angestellten auch dem Einstellungszwang zugunsten der VerAnwärter: Erl. 14. Jan. 1927 (MBlV. 51).

Drittes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 81. Das Finanzwesen (Staatwirtschaft) umfaßt neben der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfs werden durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwicklung der modernen Finanzverwaltung steht deshalb mit der der allgemeinen Staatstätigkeit im engsten Zusammenhang und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück¹⁾. Um diese Zeit führt die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien²⁾ bestrittenen Staatsbedürfnisse zu der Besteuerung, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatstätigkeit mehr und mehr wachsende Bedeutung verliehen hat.

Die Vereinigung der deutschen Staaten zum Deutschen Reich hatte zur Folge, daß ein Teil der staatlichen Aufgaben an das Reich überging. Dadurch entstand eine besondere Reichsfinanzverwaltung. Das Schwergewicht blieb zwar bei den Einzelstaaten, deren „Kostgänger“ das Reich trotz eigener Einnahmen infolge des Matrikularbeitragwesens war. Immerhin entwickelte sich die Finanzverwaltung des Reichs mit dessen wachsenden Aufgabenkreis schon vor dem Kriege zwangsläufig zu immer größerer Selbständigkeit. Auf der andern Seite erfuhr das Finanzwesen der Einzelstaaten eine wesentliche Einschränkung durch den Übergang eines Teils der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörperschaften. Die Weimarer Verfassung und die ihr nachfolgenden Finanzgesetze endlich kehrten das bisherige Verhältnis von Grund auf um, indem sie einen erheblichen Teil der bisher den Ländern vorbehaltenen Zuständigkeiten auf das Reich übertrugen, damit auch die öffentlichen Abgaben größtenteils dem Reich vorbehalten, sie ferner durch eigene Reichsbehörden verwalten ließen und die Länder und Gemeinden im Finanzausgleich im wesentlichen auf Anteile

¹⁾ Begründer des Finanzhaushalts war der französische Minister Colbert. — Die größeren Bearbeitungen der Finanzwissenschaft stammen vielfach noch aus der Vorkriegszeit und sind deshalb größtenteils überholt (vgl. Stein, 5. Aufl., Leipzig 1885—91, Roscher, 5. Aufl., v. Gerlach, Stuttgart 1901). Neu: Eberberg, 18./19. Aufl. 1922, Wagner, 3. Aufl. 1925 im Erscheinen, Fölbes, Jena 1920, ferner Conrad, 9. Aufl. 1923, sowie

von kleineren Werken aus der neueren Zeit Tuschinsky, Grundzüge d. Finanzwissenschaft, 1925.

²⁾ Die Verwaltung dieser Gegenstände durch Kammern gab der die Finanz- und die Polizeiwissenschaft umfassenden taxonomischen Wissenschaft den Namen. Mit der veränderten Einteilung des Verwaltungsrechts ist der Ausdruck verschwunden.

aus diesen Reichseinnahmen (Überweisungen) verwiesen. Bei den ungeheueren Reparationsverpflichtungen war diese Regelung notwendig. Nur eine Reichsfinanzverwaltung, die über sämtliche Einnahmequellen verfügen und ihren Bedarf selbst abgrenzen konnte, war als befähigt anzusehen, die vom Feindbund auferlegten Tribute zu leisten und trotzdem im Rahmen des Möglichen die für die Verwaltung des eigenen Landes erforderlichen Mittel zu sichern. Mit der zunehmenden Geldentwertung wurden allerdings die Länder und Selbstverwaltungskörperschaften, die nicht über eine Notenpresse verfügten, in ihrer Finanzwirtschaft gänzlich vom Reiche abhängig. Erst nach der Ende 1923 erfolgten Festigung der Währung konnte man daran gehen, den Ländern und Selbstverwaltungskörperschaften wieder bestimmte Einnahmen zuzuweisen, um sie damit auf eigene Füße zu stellen. Diese Rückbildung gegenüber den überspannten Verhältnissen der Inflationszeit war unbedingt geboten. Denn ohne finanzielle Selbständigkeit läßt sich keine Selbstverantwortung erzielen, die allein die notwendige Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung verbürgt. Der jetzt getroffene Finanzausgleich ist ein vorläufiger. Der endgültige wird erst erfolgen können, wenn sich die Ergebnisse der neuen Steuergesetze und die Gestaltung der Reparationsverpflichtungen genauer übersehen lassen. Eng verbunden mit diesem Finanzausgleich und weitgehend von ihm abhängig wird die Entscheidung darüber sein, wie die öffentlichen Aufgaben zwischen Reich, Länder und Selbstverwaltungskörperschaften verteilt werden sollen.

Die Finanzverwaltung erfolgt im Reich wie in Preußen durch Zentral-, Mittel- und Lokalbehörden (II). Sie umfaßt die staatlichen Einnahmen und Ausgaben. Das Verhältnis beider zueinander und ihre gehörige Verteilung wird durch den Voranschlag (Etat) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (III). Daneben kommen — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — hier nur die Einnahmen in Betracht. Diese beruhen teils auf privatrechtlichem, teils auf öffentlich-rechtlichem Titel. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen in das Reichs-(Staats-) Vermögen (IV), dem Reichs-(Staats-)Schulden gegenüberstehen (V). Öffentlich-rechtlicher Natur sind die Nutzungrechte, Regalien (VI) und die zur Deckung des gesamten übrigen Bedarfs erhobenen Abgaben (VII). Die Verteilung der letzteren zwischen Reich, Staat und Gemeinden wird im Finanzausgleich geregelt.

II. Die Finanzverwaltung.

§ 82. Die Finanzverwaltung des Reichs hat ihre Grundlage in der Reichsabgabenordnung (R.A.O.) vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993)¹⁾. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Reichsfinanzministerium. Ihm liegt die Verwaltung der Reichseinnahmen, der Reichsausgaben und des Reichsvermögens ob. Vor der Staatsumwälzung wurden seine Aufgaben von dem als Organ des Reichskanzlers tätigen Reichsschatzamt wahrgenommen. Das nach dem Kriege errichtete Reichsschatzministerium, das den reichseigenen Besitz zu verwalten hatte²⁾, und das Reichsministerium für Wiederaufbau, dem die Ausführung des

¹⁾ §§ 8 ff. Ausführliche Behandlung der R.A.O. unten §§ 108 ff. d. B. Dort wird auch von der Reichsfinanzverwaltung, soweit sie

sich mit Steuern befaßt, ausführlicher die Rede sein.

²⁾ Erl. 21. März 1919 (RGBl. 327).

Friedensvertrages oblag³⁾, sind in neuerer Zeit wieder im Reichsfinanzministerium vereinigt⁴⁾. Die Mittelinstanz bilden die Landesfinanzämter mit ihren Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern sowie für Zölle und Verbrauchssteuern. Entsprechend dieser Zweiteilung stehen unter ihnen als örtliche Behörden die Finanzämter und die Zollämter. Bei den Finanzämtern werden Steueraussschüsse gebildet. Den Landesfinanzämtern sind Finanzgerichte angegliedert, die über die Berufungen zu entscheiden haben. Oberstes Reichsfinanzgericht ist der Reichsfinanzhof in München. Den Finanzämtern und Landesfinanzämtern ist zugleich die Reichsvermögensverwaltung übertragen. Insbesondere erfolgt die örtliche Verwaltung nach Aufhebung der Reichsvermögensstellen durch die Finanzämter⁵⁾. Ein erheblicher Teil des übertragenen, insbesondere die ertragswirtschaftlichen Unternehmungen werden jedoch nicht unmittelbar durch die Behörden der Reichshoheitsverwaltung verwaltet, sondern sind in privatrechtlichen Gesellschaften (meist Aktiengesellschaften) zusammengefaßt. Die Wahrnehmung der Rechte des Reichs als Aktionär dieser Gesellschaften erfolgt meist durch das Reichsfinanzministerium selbst.

In Preußen ist die Finanzverwaltung nicht so einheitlich gegliedert. Zwar verwaltet auch hier das Finanzministerium als Zentralbehörde die Voranschlags-, Kassen- und Rechnungssachen und die Steuern, dagegen sind die Domänen und Forsten dem Landwirtschaftsministerium, die Bergwerke dem Handelsministerium unterstellt. Neuerdings sind die Bergwerke aus der Hoheitsverwaltung herausgenommen und werden durch mehrere eigens dazu gegründete Aktiengesellschaften verwaltet. Die Beteiligung des Staats an einer großen Zahl privatrechtlicher Unternehmungen (Elektrizitätswerke, Kleinbahnen, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften usw.) wird von den verschiedenen zuständigen Fachministerien betreut. Mittelbehörden sind die Finanzabteilungen der Regierungen. Sie verwalten die dem Staat verbliebenen Steuern sowie die Staatsgüter und Forsten. Die Domänen, die meist durch Verpachtung genutzt werden, verwalten die Regierungen unmittelbar, dagegen wirken in der Verwaltung der Forsten die Oberförster, in der Verwaltung der Steuern bei der Veranlagung die Landratsämter und Katasterämter und bei der Erhebung die Kreisassen als Unterbehörden mit. Daneben unterstehen eine Reihe von Behörden unmittelbar dem Finanzministerium (wie die Preußische Staatsbank—Seehandlung—, die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse und die Münze).

III. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen¹⁾.

§ 83. 1. Der Reichshaushaltsplan (Staatshaushaltsvoranschlag), der sog. Etat, der die voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die erforderlich werdenden Ausgaben enthält, hat eine staatswirtschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung²⁾.

³⁾ B.D. 7. Nov. 1919 (RGBl. 1875).

⁴⁾ B.D. 21. März 1923 (RGBl. I 233) und 8. Mai 1924 (RGBl. I 433).

⁵⁾ B.D. 31. Jan. 1922 (RGBl. I 207).

¹⁾ Literatur: Buchholz, Grundriß des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in

Reich, Staat und Gemeinde. 5. Aufl. 1929. — Herfurth, Das Preuß. Staats-, Kassen- u. Rechnungswesen. 4. Aufl. 2 Bde. 1905. — Hubrich, Staats-, Kassen- und Rechnungswesen. Erster Teil: Staatshaushaltsrecht. Berlin 1927.

²⁾ Etat bedeutet Voranschlag. Die Bezeichnung „Budget“ entstammt dem

In staatswirtschaftlicher Beziehung soll er eine Übersicht über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahmen und Ausgaben sind zu diesem Zweck, soweit die Beträge nicht bereits feststehen, mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen. Das wichtigste Hilfsmittel hierzu ist das Ergebnis der Vorjahre. Je nachdem der Voranschlag die gesamten oder nur die reinen Einnahmen und Ausgaben nachweist, unterscheidet man Brutto- oder Nettovoranschlag. Letzterer macht die Ergebnisse jedes Verwaltungszweiges unmittelbar ersichtlich, ersterer zeigt, wie sie zustande kommen. Letzterer ist übersichtlicher, ersterer vollständiger und deshalb in neuerer Zeit mehr zur Anwendung gelangt³⁾.

Der Umstand, daß im Staate ein Teil der Ausgaben ein notwendig gegebener ist, während in den Steuern eine bewegliche, den Umständen nach stärker anzuspännende Einnahmequelle zur Verfügung steht, führt zu einem Unterschiede zwischen der Staats- und Privatwirtschaft, da letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den unumgänglich notwendigen Ausgaben solche, die mehr oder minder nötig erscheinen und deshalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind. Vor allem sind auch der Besteuerung Grenzen gezogen. Dieser Grundsatz gilt schon für ein wohlhabendes Volk; für ein durch einen verlorenen Krieg verarmtes und mit harten Tributen belastetes Volk wird er zum dringenden Gebot. Ganz allgemein kann man daher sagen, daß Einnahmen und Ausgaben nicht getrennt, sondern nur in stetem Hinblick aufeinander bemessen werden können. Beide stehen auch in Wechselwirkung zueinander. Denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt wieder erzeugend. Sie tut dies mittelbar, wenn sie den Schutz des Staates und seiner Bürger oder die Hebung der Kultur bezweckt, unmittelbar, wenn sie zur Förderung der Wirtschaft dient. Indem die Ausgaben mit der Steuerkraft die Staatseinnahmen erhöhen, gestatten sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Aufwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalt beruht deshalb nicht darin, die Ausgaben möglichst niedrig zu halten und die Steuerkraft möglichst wenig anzuspannen; sie muß vielmehr in jedem Einzelfall den Wert abwägen, den eine Staatsleistung in Verbindung zu den sie erfordernden Opfern hat. In Zeiten der Not werden freilich selbst verhältnismäßig geringe Opfer vielfach als untragbare Lasten angesehen werden müssen.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, so entsteht ein Überschuß oder ein Fehlbetrag (Defizit). Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendung oder Deckung sich zu gestalten. Ein einmaliger Überschuß, der nicht etwa in einem früher hervorgetretenen oder demnächst zu erwartenden Fehlbetrag aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordent-

Beutel (bougette), in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wurde.

³⁾ Vgl. Anm. 6. Für die im voraus zu bestimmenden Ausgaben kann der Vor-

anschlag den Behörden nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

lichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervorgetretene Fehlbeträge, soweit sie nicht in vorhandenen oder bevorstehenden Überschüssen Deckung finden⁴⁾, das außerordentliche Hilfsmittel des Staatskredits oder der Vermögensveräußerung in Anspruch genommen werden, während bei dauerndem Fehlbetrag durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliger Fehlbetrag sich zum dauernden entwickeln und die akute Krankheit sich zur chronischen ausbilden soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Haushaltsplans liegt in der Bindung der Regierung. Schon die absolute Monarchie war vielfach durch das Steuerbewilligungsrecht der Stände beschränkt. Dieses wurde durch Hinzufügen des Verwendungszwecks (in England seit 1688) allmählich zum Budgetrecht. Bei der konstitutionellen Staatsform war letzteres eines der grundlegendsten Rechte der Volksvertretung. In fast allen Verfassungen fand sich die Bestimmung, daß der Haushaltsplan im voraus durch Gesetz festzulegen sei. Das ist in Deutschland auch in der freistaatlichen Staatsform beibehalten worden⁵⁾. Die Rechtsgrundsätze, die sich bei der Verwaltung in Rechtsätzen und tatsächlicher Übung gebildet haben, sind gesetzlich festgelegt⁶⁾. Dadurch soll ihre Handhabung sicherer

4) Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eingeht, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsfehlbetrag, der durch Aufnahme (schwebender Schulden) gedeckt werden kann.

5) R. V. Art. 85, Pr. V. Art. 63.

6) ReichshaushaltsD. 31. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II S. 17) nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. II. 29. (RMBl. 49). Pr. HaushaltsG. II. Mai 1898 (GS. 77) (abgeändert durch G. 22. März 1912, GS. 29, bez. des § 52 und durch das G. 17. Dez. 1920, GS. 1921 S. 135, bez. § 23) mit Ausf. Anm. 8. Juni 1898 (RMBl. 133).

Die ReichshaushaltsD. regelt in systematischer Zusammenstellung in besonderen Abschnitten die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung, die Nachprüfung, insbesondere bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, außerdem die Rechtsverhältnisse des Rechnungshofes. Vgl. dazu Spielhagen-Jessen, Der Reichshaushalt 1927.

In den die ReichshaushaltsD. ergänzenden Wirtschaftsbestimmungen sind die haushaltsrechtlichen Erfahrungen im einzelnen ausgewertet, insbesondere ist durch klare Begriffsbestimmungen Vorkehrung getroffen, daß die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bestimmungsgemäß erfolgt.

In Preußen gelten entsprechende Grundsätze. Das Pr. G. 11. Mai 1898 besteht

aus drei äußerlich nicht hervorgehobenen Teilen. Der erste betrifft die Einrichtung des Voranschlags und dessen Mitteilung an die Oberrechnungsfammer (§§ 1—12). Dabei sollen die besonderen sog. mittelbaren Staats- oder Nebenfonds nur dann in den Voranschlag aufgenommen werden, wenn sie nicht eigene juristische Persönlichkeit besitzen, während sie sonst als nicht zum Staatsvermögen gehörend dem Landtag nur durch Nachweisung mitzuteilen sind (§§ 2—5). Der zweite Teil betrifft die Führung des Staatshaushalts (§§ 13—38); Einnahmen und Ausgaben gemeinsam (§§ 13—15), Einnahmen (§§ 16—19), Ausgaben (§§ 20—36), Verträge (§ 37), Defekte (§ 38), wobei Bruttoverwaltung und Zentralisierung als Regel gelten. Nach ersterer sind Einnahmen und Ausgaben zum vollen Betrag anzuführen, ohne daß gegenüberstehende Ausgaben (Verkaufskosten, Lantien) und Einnahmen (Verkaufserlöse § 2 Ziff. 1) — und falls die betreffenden Fonds nicht mehr offen sind — auch Zurückerstattungen und Rückeinnahmen davon abgesetzt werden dürfen (§§ 19, 20 u. 30). Infolge der Zentralisierung werden alle Einnahmen, für die keine besondere Bestimmung zu treffen ist, zur Deckung des allgemeinen Ausgabebedarfs (Allgemeine Finanzverwaltung) verwendet (§ 16). Der dritte Teil betrifft den Abschluß und die Legung der Rechnung (§§ 39—54). Abschlüsse (§ 84 d. W.). Legung und Abnahme der Rechnungen (§ 85 d. W.).

Das G. ist bearbeitet von Schreiber,

und gleichmäßiger gestaltet und für das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung sowie der einzelnen Verwaltungszweige untereinander eine feste Grundlage geschaffen werden.

Gerade die grundlegenden Rechtsätze finden sich jedoch nicht immer in den Haushaltsgesetzen oder den Verfassungen selbst ausgesprochen. Das Bewilligungsrecht der Volksvertretung erstreckt sich, gleichviel ob dieser Grundsatz gesetzlich festgelegt ist oder nicht, nicht auf gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben. Die auf Gesetz oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden sowie die zur Erhaltung des Staates unerläßlichen Ausgaben können daher sogar dann geleistet werden, wenn der Voranschlag nicht oder nicht rechtzeitig fertig wird⁷⁾. Leistet die Regierung Ausgaben, bevor der Haushaltsplan genehmigt ist, so bleibt sie dafür der Volksvertretung verantwortlich und hat deren nachträgliche Zustimmung einzuholen (die sog. Indemnität). Die Volksvertretung kann diese, soweit die Ausgaben nicht willkürlich sind, nicht verweigern. Der Voranschlag betrifft nur das Verhältnis der Regierung zur Volksvertretung. Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben⁸⁾. Nur für die Ausgaben gilt ferner die Regel der Bewilligung für das laufende Jahr, für die Einnahmen besteht eine solche Grenze — anders als in manchen ausländischen Staaten, wo, wie z. B. in Belgien, der Grundsatz der jährlichen Steuerbewilligung gilt — nicht, insbesondere werden die Abgaben solange forterhoben, bis ein Gesetz sie ändert⁹⁾. Dem Ausgabengenehmigungsrecht der Volksvertretung entspricht eine Einnahmewilligungspflicht¹⁰⁾. Der Grundsatz: „Keine Ausgabe ohne Deckung“ gilt auch für das Parlament. Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Einziehung der Einnahmen und die Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben und ist damit eine bindende Richtschnur für die gesamte Verwaltung. Den Entwurf des Haushaltsplans stellt der Finanzminister auf Grund der Anmeldungen der einzelnen Ressorts nach Überprüfung auf¹¹⁾. Bevor der Plan den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird, beschließt Über ihn die Regierung. Um die gebotene Sparsamkeit zu gewährleisten, ist neuerdings dem Finanzminister ein besonderes Vetorecht eingeräumt¹²⁾. Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans enthalten die oben (in Anmerkung 6) erwähnten Gesetze. Daneben sind die jeweiligen Haushaltsgesetze selbst heranzuziehen.

Die Aufstellung des Haushaltsplans erfolgt für das Rechnungsjahr. Zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung beginnt dieses mit dem 1. April und endet mit dem 31. März. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, mit dem es anfängt¹³⁾. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und

2. Aufl., 1907. Vgl. ferner Schwarz und Struß: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens (Bd. 1: Überschussverwaltungen, Bd. 2: Zuschußverwaltungen, Bd. 3: Staatsschulden- und Allgemeine Finanzverwaltung) mit geschichtlicher und systematischer Einleitung und statistischen Anlagen. Berlin 1900—1914.

⁷⁾ So in Preußen ausdrücklich Art. 64 Pr.B.

⁸⁾ RStD. § 24, StRG. § 8.

⁹⁾ Pr.B. Art. 84.

¹⁰⁾ Pr.B. Art. 63—66.

¹¹⁾ RStD. §§ 19, 20. In Preußen R.D. 29. Mai 1826 (G.S. 45). Ausf.B.D. vom selben Tage (R.N. X 649) und 19. Juli 1845 (G.S. 265).

¹²⁾ RStD. § 21. In Preußen ist 1923 ein besonderer Beschluß des Staatsministeriums ergangen.

¹³⁾ RStD. § 2. Pr. G. 29. Juni 1876 (G.S. 177), Erl. 6. Mai 1898 (MBl.B. 154) und 25. Nov. 1877 (MBl.B. 1878 S. 3).

den Einzelplänen. Letztere enthalten die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweiges. Der Gesamtplan gibt sämtliche Einnahmen und Ausgaben in großer Zusammenfassung wieder¹⁴). Sämtliche Voranschläge sind in Einnahmen und Ausgaben, in Abteilungen und Unterabteilungen zu zerlegen. Bei den Ausgaben unterscheidet man dauernde und einmalige.

§ 84. 2. Das **Kassenwesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng zentralisiert¹). In Preußen bildet den Mittelpunkt die Generalstaatskasse²), neben der nur die Preussische Staatschuldenkasse beibehalten ist. Alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben gehen durch die Regierungshauptkassen, die demgemäß gleichfalls Sammellkassen für die verschiedenen Verwaltungszweige der Regierungsbezirke bilden³). Unter ihnen stehen als Sonderkassen⁴) die Kreis-kassen⁵) und die Kassen der verschiedenen Verwaltungszweige, z. B. die Domänenrentamtskassen, die Forstkassen⁶), die Polizeikassen⁷), die Universitätskassen, die Gymnasialkassen, die Rentenbankkassen, die Oberbergamtskassen u. a. Auch die Justizhauptkassen mit ihren Sonderkassen sind kassenmäßig von den Regierungshauptkassen abhängig.

Die Leiter der Regierungshauptkassen sind die Landrentmeister⁸), die der Kreis-kassen die Oberrentmeister⁹) und Rentmeister. Außer dem Landrentmeister gehören zum Vorstande der Regierungshauptkasse der Oberbuchhalter als ständiger Vertreter des Landrentmeisters und der Kassierer. Für die Buchführung und den Bureaudienst sind Kassenobersekretäre und je nach Bedürfnis Hilfsarbeiter, für den unteren Kassendienst Amtsgehilfen angestellt. Dem Oberrentmeister der größeren Kreis-kassen steht ein Kassensekretär zur Seite, der je nach Lage der örtlichen Verhältnisse vom Regierungspräsidenten mit der Wahrnehmung der Kassierergeschäfte betraut werden kann. Die Tätigkeit der Kassenbeamten setzt besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit voraus. Unterschlagungen der letzteren sind mit besonderer Strafe bedroht¹⁰). Ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren festgestellt (§ 68 d. W.).

Der Kassenraum, in dem alle Kassenvorräte und nur diese aufzubewahren sind, muß unbedingt sicher, insbesondere mit festen Fensterverschlüssen versehen sein¹¹).

Das Verfahren in Kassensachen, das durch allgemeine¹²) und besondere für die verschiedenen Kassen gegebene Vorschriften³)⁵)⁷) geregelt ist, soll den Gang des Kassengeschäfts genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deshalb sogleich in die Kassen-

¹⁴) RStD. § 5.

¹) In Preußen Regul. wegen Errichtung vom 17. März 1828 (RSt. XII 285).

²) GeschAnw. 15. Jan. 1898, erg. Wf. 19. Mai 1903.

³) KassenD. für die Regierungshauptkassen (RStD.) vom 11. Nov. 1914 nebst Ergänzung. ⁴) § 61 RStD.

⁵) KassenD. für die Staatl. Kreis-kassen vom 28. Dez. 1926 (RStD.).

⁶) GeschAnw. 1. Juni u. Erl. 2. Juli 1902 (MBlSt. 161). Die den Regierungen durch

RegAnw. § 12 übertragene Ernennung der Forstkassenrentanten (GeschAnw. 1. Juni 1902) erfolgt durch den Landwirtschaftsminister (RStD. 14. Juli 1895, MBlSt. 236).

⁷) KassenD. für die Staatliche Polizei Preußens vom 21. Jan. 1927 (RStD.).

⁸) Besoldungsgruppe 3b.

⁹) Erl. 10. Dez. 1884, Erl. 19. Dez. 1884 (MBlSt. 259).

¹⁰) StGB. §§ 350, 351 und 353.

¹¹) Erl. 4. Juni 1868 (MBlSt. 1869 S. 7).

¹²) Kassen-Regl. 17. März 1828 (RSt. XII 285).

bücher einzutragen. Diese sind für jedes Rechnungsjahr anzulegen und mit Seitenzahlen zu versehen; Radierungen sind unterlagt¹³). Im Tage- oder Hauptbuch befinden sich alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge zusammengestellt, während sie in dem — für jeden voranschlagsmäßigen Verwaltungszweig zu führenden — Handbuch unter Gegenüberstellung mit dem voranschlagsmäßigen Soll nach dem Verwaltungszweige (Voranschlagstitel), im Kontobuch nach der Person (Kasse), mit der die Kasse in Abrechnung steht, gesondert aufgeführt werden. Vorläufige und einstweilige Einnahmen (Verwahrgelder) und Ausgaben (Vorschüsse) werden besonders gebucht. — Zum Nachweis des Standes der Kasse in einem gegebenen Augenblick dienen die Kassenabschlüsse. Sie werden täglich, monatlich, vierteljährlich und jährlich aufgestellt; der letzte Vierteljahrsabschluß bildet zugleich den Jahres-(Final-)abschluß¹⁴). Nach diesem dürfen Eintragungen für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr erfolgen. Die Abschlüsse, die bei den Regierungen und im Finanzministerium — bei diesem von der hierfür eingesetzten Hauptbuchhalterei¹⁵) — zusammengestellt werden, gewähren einen Überblick über das Gesamtergebnis der Finanzverwaltung während eines bestimmten Zeitraumes, das später in der Rechnung (§ 85 d. W.) den erforderlichen näheren Nachweis erhält.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen der zuständigen Behörde zu rechtfertigen, die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insofern es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen¹⁶).

Die staatlichen Kassen sind dem Reichsbankgiroverkehr, dem Postcheckverkehr und zum großen Teil auch dem kommunalen Gironetz (den provinziellen Girozentralen, den diesen unterstehenden Kommunalbanken oder Kommunalsparkassen) angeschlossen. Die Zahlungen sollen möglichst bargeldlos (durch Überweisungen) geleistet werden. Barzahlungen haben in der Regel im Kassenraum¹⁷) stattzufinden und sind in umlaufsfähigem deutschem Gelde¹⁸) zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben

¹³) Für die Vernichtung der Kassenbücher, Rechnungen und Belege sind die Staatsmin-Beschl. 3. Juni 1902 und 30. Sept. 1908 und die Erl. 8. Sept. 1902, 12. Juli 1902 (MBlW. 69 ff.) und 26. Okt. 1918 (MBlW. 327) maßgebend.

¹⁴) StHaushG. (§ 83 b. W.) §§ 39—41. Der Jahresabschluß erfolgt bei den nicht unmittelbar mit den Provinzialhauptkassen abrechnenden Sonderkassen am 26. April, bei den mit den Provinzialhauptkassen abrechnenden Sonderkassen am 30. April, bei den Regierungshauptkassen am 10. Mai, bei den Zentralkassen am 30. Mai und bei der Generalstaatskasse am 15. Juni (Erl. 11. Sept. 1876 in Verbindung mit Nr. 17 des Kassenregul. 17. März 1828 und 15. April 1891, Erl. 12. Juni 1883 (FinMBl. 378).

¹⁵) Erl. 17. Jan. 1859 (MBlW. 25).

¹⁶) Staatsmin-Beschl. 4. Nov. 1909 (MBl-

iW. 241), Erl. 19. April 1910 (MBlW. 160). — Bescheinigung von Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder Staatsmin-Beschl. 14. Nov. 1909, MBlW. 241. Vgl. auch die Vorschriften der RechnungsD. Rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungen und Belege Staatsmin-Beschl. 6. Juni 1911, Erl. 22. Juli 1911 (MBlW. 241), 29. Sept. 1925 (FinMBl. 207).

¹⁷) Die Verpflichtung folgt für Zahlungen an öffentliche Kassen aus BGG. § 270, aus diesen aus CG. Art. 92 und AG. Art. 11. — Aufrechnungen sind nur den gleichen Kassen (stationes fisci) gegenüber zulässig (BGG. § 395).

¹⁸) § 5 MünzG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 254) und § 3 BankG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 235).

abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und notwendige Zuschüsse von dieser rechtzeitig zu erbitten. Zahlungen, die eine Kasse im Auftrage einer höheren Kasse leistet, werden dieser unter Einreichung der Belege angerechnet. Die Anrechnung bildet für die auftragende Kasse gleichzeitig ein Einnahme- und ein Ausgabegeſchäft. Die auf den Giro- und Poſtscheckkonten vorhandenen Guthaben bilden einen Teil des Kassenbestandes.

Zur Auſſicht über die Kassenverwaltung ſind für die einzelnen Kassen Kassenpfleger beſtellt¹⁹⁾. Zur Überwachung finden Kassenreviſionen ſtatt, die ordentlichen in der Regel monatlich an beſtimmten Tagen, die außerordentlichen mindestens einmal jährlich zu unvermuteter Zeit. Bei den Kreiskassen und den Forſtkassen ſind die regelmäßigen monatlichen Kassenprüfungen aufgehoben. Dafür iſt beſtimmt worden, daß jede Kreiskasse und jede Forſtkasse wenigſtens zweimal im Jahre unvermutet eingehend zu prüfen und wenigſtens viermal im Jahre durch den Regierungs- und Kassenrat perſönlich zu beſichtigen iſt (Geſchäftsprüfung)²⁰⁾.

Im Reiche gilt Entſprechendes. Die Zentralkaſſengeſchäfte beſorgt die Reichshauptkaſſe. Nach der Umgeſtaltung der Reichsbank durch das Bankgeſetz vom 30. Auguſt 1924 iſt ſie von der Reichsbankhauptkaſſe, von der ſie biſher eine Geſchäftsabteilung war, loſgelöst. Unter ihr ſtehen als Sammellaſſen die Oberfinanzkaſſen, unter denen wiederum eine große Zahl von Sonderkaſſen tätig ſind²¹⁾.

§ 85. 3. Das Rechnungswesen. Die Rechnung zeigt, wie ſich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor deſſen Beginn im Voranſchlage aufgeſtellt war. Das Voranſchlagsjahr iſt deſhalb zugleich das Rechnungsjahr; die Titel des Voranſchlags ſind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem voranſchlagsmäßigen „Soll“ das „Iſt“ hinzu und ergibt dadurch am Schluß des Rechnungsjahrs¹⁾ neben den erwachſenen Beſtänden oder Vorſchüſſen auch die den feſten Voranſchlagsſätzen gegenüber gemachten Erſparungen und Über-

¹⁹⁾ R.D. 19. Aug. 1823 (G.S. 159 Nr. 1c). Bei den Regierungshauptkaſſen ſteht die Kuratel dem RegPräf., die beſondere Auſſicht dem Kassenrat zu. Kuratoren der Kreiskassen ſind regelmäßig die Landräte (§ 2 Kr.R.D.). — Wegen der Regierungs- und Kassenräte vgl. Erl. des FinMin. und Min. d. Inn. 25. Aug. 1916, GeſchAnw. A und B vom gleichen Tage (MBlW. 202) und StaatsminBeſchl. 4. Febr. 1921.

²⁰⁾ R.D. 19. Aug. 1823, — der daſelbſt vorgeschlagene Zeitraum iſt das Voranſchlagsjahr —, StaatsminBeſchl. 21. März 1879 (ZMBl. 100). Die Miniſter können von der Vorſchrift der gleichzeitigen Reviſion der an demſelben Orte befindlichen Kassen entbinden, auch ſtatt der einmonatlichen die zwei- oder dreimonatliche Reviſion anordnen R.D. 19. Nov. 1892 (MBlW. 321). — Einf. in den neuen Provinzen 17. März 1868 (G.S. 232).

Anw. des FinMin. für die ordentlichen (monatlichen) und außerordentlichen (unver-

muteten) Prüfungen der Regierungshauptkaſſen — PrüfungsD. A. — und für die laufende Prüfung der Bücher und Belege der Regierungshauptkaſſen — PrüfungsD. B 14. Jan. 1916.

Erl. 28. Dez. 1922 (FinMBl. 1923 S. 22) und 1. Sept. 1924 (FinMBl. 188) betr. Prüfung der ſtaatlichen Kreiskassen.

Vf. des Landwirtschaftsmin. vom 4. April 1923 — III 53/1923, III. 688 — betr. Prüfung der ſtaatlichen ſelbſtändigen Forſtkassen. Der Landrentmeiſter und der Oberbuchhalter können mit der ſelbſtändigen Vor- nahme von Kassenprüfungen bei Sonderkaſſen unter der Oberleitung des Kassenrates betreut werden (ZMBl. v. 30. Dez. 1925 — FinMBl. 1926 S. 2).

²¹⁾ Amtskaſſenordnung vom 12. Jan. 1928. Ferner Reichswirtschaftsbeſtimmungen vom 11. Febr. 1929 (MBl. Nr. 7).

schreitungen und verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste²⁾. Die Entlastung der Rechnung der einzelnen Staatskassen erfolgt, soweit sie nicht den Verwaltungsbehörden überlassen ist, durch die Oberrechnungskammer (Abs. 3). Voraussetzung ist, daß Ausstellungen nicht zu machen oder daß diese erledigt sind.

Aus den Einzelrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres vom Finanzminister zusammengestellt und mit einer Übersicht der Staatsschulden und den Bemerkungen der Oberrechnungskammer (Abs. 3) dem Landtag zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt³⁾.

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet in Preußen die Oberrechnungskammer in Potsdam. Sie wurde 1717 zur selbständigen Überwachung der gesamten Staatswirtschaft durch Prüfung der Rechnungen und der von den Behörden angewendeten Verwaltungsgrundsätze begründet und bildete im absoluten Staate eine Verwaltungsstelle, die nur zur Überwachung der Behörden bestimmt war. Seit Erlaß der Verfassung hat sie auch die verfassungsmäßige Überwachung der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten und ist dieserhalb durch Gesetz als selbständige, vom Staatsministerium unmittelbar ressortierende Behörde eingerichtet⁴⁾. Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtags sein und sind rechtlich, insbesondere in bezug auf ihr Disziplinarverhältnis den richterlichen Beamten gleichgestellt⁵⁾.

Die Oberrechnungskammer hat die Rechnung über den Staatshaushalt zu prüfen und festzustellen und die Ab- und Zugänge im Staatseigentum sowie die Verwaltung der Staatsschulden zu überwachen. Neben der gehörigen Belegung der Rechnungen hat sie auch die Beobachtung der maßgebenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze und die etwaige Notwendigkeit ihrer Abänderung zu prüfen. Dabei sind ihr alle Provinzial- und Ortsbehörden in An gelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet⁶⁾. Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor diese dem Landtag vorgelegt wird (Abs. 2), mit ihren Bemerkungen bezüglich der Richtigkeit und Voranschlagsmäßigkeit zu versehen⁷⁾.

²⁾ Einnahmestücke werden als solche in den Jahresrechnungen nachgewiesen und für das nächste Jahr in Solleinnahme gestellt StKG. (§ 83 d. W.) § 42; Ausgabereste werden unter Zurückbehaltung der erforderlichen Beträge gleichfalls für das nächste Jahr — doch nur für dieses —, in Sollausgabe gestellt. Weiter am Jahreschluß verbleibende Bestände gelten als erspart, mit Ausnahme der Bau- und derjenigen Fonds, für die die Übertragbarkeit im Einzelvoranschlag besonders ausgesprochen ist (dieselbst §§ 43—46 und 13 Abs. 2). — Vereinfachung der Rechnungslegung Vorschriften der DRK. 3. Juni 1905 (MBlW. 1906 S. 175).

³⁾ PrW. Art. 68. — StKG. (§ 83 d. W.) §§ 47, 52—54.

⁴⁾ G. 27. März 1872 (GS. 278); Geschäftsgang dieselbst §§ 7 und 8 und Regul. 22. Sept. 1873 (GS. 458), ergänzt (§ 5) Erl. 11. Mai 1877 (GS. 130), (§ 6) 27. Juli 1874 (GS.

294), (§§ 7, 24, 28, 35) 28. Mai 1912 (GS. 95); daneben steht die Instr. 18. Dez. 1824 (RA. IX 2) noch teilweise in Geltung, nach der die Oberrechnungskammer auch auf ergiebige Gestaltung der Einnahmen und sparsame Verwaltung der Ausgaben hinzuwirken hat (die hauptsächlich in Betracht kommenden §§ 3 und 10 sind im MBlW. 1912 S. 302 abgedruckt). Vgl. § 36 d. W. — Hertel: Die Preuß. Oberrechnungskammer (Berlin 1883 mit Ergänzungsheft 1890).

⁵⁾ G. 1872 §§ 2—6 nebst G. 9. April 1879 (GS. 345) § 48. An der Spitze stehen der Präsident und mehrere Direktoren, deren einer den Titel Vizepräsident führt. Die Mitglieder heißen Staatsfinanzräte.

⁶⁾ G. 1872 §§ 9—17 (zwecks Entlastung der DRK. ist § 11 neu gefaßt und § 17a zugefügt G. 22. März 1912, GS. 29 Art. I); Ausf. Best. 6. Juni 1912 (MBlW. 296).

⁷⁾ PrW. Art. 68 und G. 1872 §§ 18 und 19

Im Reiche liegt die Überwachung der gesamten Haushaltsführung dem Rechnungshof des Deutschen Reiches ob, der eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Reichsbehörde ist⁸⁾. Er hat alljährlich nach Prüfung aller die Einnahmen und Ausgaben belegenden Rechnungen^{9a)} Bemerkungen zur Reichshaushaltsrechnung aufzustellen, die durch den Reichsminister der Finanzen dem Reichsrat und dem Reichstag mit dem Antrag auf Entlastung vorzulegen sind. Der Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches ist zugleich Präsident der Preussischen Oberrechnungskammer. Sonst besteht außer der räumlichen Vereinigung ein Zusammenhang dieser beiden Behörden nicht mehr.

Im allgemeinen setzt die Nachprüfung der Oberrechnungskammer (des Rechnungshofes) erst nach dem formellen Abschluß der Rechnung am Jahres- schluß ein. Sie würde naturgemäß noch wirksamer werden, wenn die Rechnungsvorgänge im unmittelbaren Anschluß an ihre Entstehung geprüft würden (sog. Gegenwartsprüfung). Zu diesem Zweck sind in Preußen bereits bei einer Reihe von Provinzialbehörden (durchweg bei den Oberlandesgerichten, aber auch bei einigen Regierungen) Rechnungskammern eingerichtet, denen die Vorprüfung obliegt. Zur Zeit wird erwogen, solche Rechnungskammern allgemein einzuführen und weiter ihnen im größeren Umfang als dies nach den gegenwärtigen Vorschriften möglich ist, die endgültige Nachprüfung zu übertragen. Damit wäre zugleich eine wesentliche Entlastung der Oberrechnungskammer verbunden, die sich nunmehr desto eingehender mit der Nachprüfung der besonders wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten befassen und bei diesen selber mehr als bisher die Gegenwartsprüfung vornehmen könnte. In der ReichshaushD.⁹⁾ ist vorgesehen, daß der Rechnungshof im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Reichsfinanzminister am Sitz von Behörden ständige Prüfungsstellen einrichten kann, die dem Rechnungshof sachlich und persönlich unterstehen. Von dieser Befugnis, die außerdem von der Bewilligung der Mittel durch den Reichshaushaltsplan abhängig ist, ist jedoch bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht worden.

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten bietet die Frage, wie die Nachprüfung hinsichtlich der Beteiligungen an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gestalten ist. Nach der Reichshaushaltsordnung¹⁰⁾ prüft der Rechnungshof die Beteiligung des Reichs als Aktionär und Gesellschafter. Die Prüfung der Geschäftsführung des Unternehmens selbst bleibt regelmäßig einer Treuhandgesellschaft vorbehalten, deren Inanspruchnahme den Gesellschaften, an denen das Reich maßgebend beteiligt ist, satzungsgemäß vorgeschrieben werden soll¹¹⁾. Unter gewissen Umständen hat der Rechnungshof ein unmittelbares Nachprüfungsrecht¹²⁾. In Preußen ist bei der Überführung der großen staatlichen Betriebsverwaltungen in privatwirtschaftliche Form das Prüfungsrecht der Ober-

(§ 19 ist ergänzt und § 18a zugefügt wie vorige Anm.). Der Oberrechnungskammer werden dieserhalb die Übersichten der im Jahre stattgehabten Einnahmen und Ausgaben und die von den Kassen belegten und von den zuständigen Behörden vorgeprüften (abgenommenen) Kassenrechnungen eingereicht. StStG. (§ 83, Anm. 16) §§ 47—51.

⁸⁾ RStHaushaltD. 31. Dez. 1922 (RStBl. 1923 II S. 17), insbesondere §§ 87—109, 118ff.

^{9a)} Näheres vgl. in der ausführlichen RechnungslegungsD. 3. Juli 1929 (RStBl. 439).

⁹⁾ § 90 IV. ¹⁰⁾ §§ 110 ff.

¹¹⁾ § 48 II. ¹²⁾ § 113.

rechnungskammer hinsichtlich der Unternehmen ausdrücklich ausgeschlossen worden¹³⁾. Neuerdings ist jedoch im Verwaltungswege ein ähnliches Verfahren wie im Reiche eingeführt worden, so daß wenn auch nicht ein unmittelbares Prüfungsrecht, so doch eine Mitwirkung der Oberrechnungskammer bei der Prüfung besteht. Als Treuhandgesellschaft benützt nämlich das Reich die zu dem Konzern der Viag¹⁴⁾ gehörige Deutsche Revisions- und Treuhand A.-G., deren Aufsichtsratsvorsitzender der Chefpräsident des Rechnungshofes ist und deren Direktoren beim Rechnungshof als kaufmännische Sachverständige bestellt sind. An dieser Treuhandgesellschaft hat sich der Preussische Staat beteiligt, entsendet einen Vertreter der Oberrechnungskammer in ihren Aufsichtsrat und läßt die Gesellschaften, an denen er maßgeblich beteiligt ist, durch sie prüfen. Die Oberrechnungskammer prüft ihrerseits unter Berücksichtigung dieser Revisionsberichte die Betätigung des Staates als Gesellschafter.

IV. Staatsvermögen.

§ 86. Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiet liegenden Vermögensverhältnissen heißt Fiskus¹⁾ und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urteilspruch der Gerichte in derselben Weise unterworfen wie jeder Privatmann²⁾. Die früheren Vorrechte sind fast ausnahmslos beseitigt.

¹³⁾ Vgl. z. B. § 4 des G. vom 9. Okt. 1923 (G. S. 467) bezüglich des Bergwerksbesitzes und § 6 des G. v. 28. April 1928 (G. S. 105) bezüglich der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse.

¹⁴⁾ Vgl. § 86 Abs. 3 d. B.

¹⁾ In weiterer Bedeutung ist der Fiskus der Staat als Träger aller Finanzrechte, auch der auf staatsrechtlichen (staatshoheitlichen) Titeln beruhenden; er wird nach dem betreffenden Verwaltungszweig als Domänen-, Steuer-Fiskus usw. bezeichnet. Das ALR. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng (nur im objektiven, nicht im subjektiven Sinne) als „Gesamtheit der Staatseinkünfte“.

²⁾ ALR. II 14 §§ 76, 77, 81 und 82 und G. 30. Jan. 1877 (R. GBl. 244) § 4. — Die Unterstellung des Fiskus unter das Privatrecht ist eine Eigentümlichkeit des deutschen Rechts, während das englische u. französische Recht (nach Vorgang des römischen) dem Staate auch in vermögensrechtlicher Beziehung den öffentlich-rechtlichen Charakter beilegen. — Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (stationes fisci) nur eine Rechtsperson dar. Vgl. Pl. Beschl. DL. 20. Okt. 1850 (Entsch. XX 19), D. V. G. Bd. 34 S. 294, R. G. Warnerher Erg.-Bd. 1908 S. 131 Nr. 187; vgl. aber § 395 B. G. B. Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt R. P. D. §§ 17

bis 19. Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen Reg. Instr. 23. Okt. 1817 (G. S. 148) § 14.

Beurkundung der Grundstücksübertragungsverträge durch eigene Beamte und Befreiung von der grundbuchlichen Eintragung. Die Ressortchefs sind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt und können diese Befugnis auf unterstellte Behörden übertragen Erl. 30. März 1886 (R. MBl. 97); letzteres ist z. B. geschehen im Gebiet der Bauverwaltung Bef. 11. Mai 1886 (R. MBl. 95). Der Finanzminister ist ermächtigt zur Veräußerung entbehrlicher Grundstücke der Steuerverwaltung, Erl. 4. Juli 1868 (R. MBl. 1894 S. 161), und von Grundstücken, die kleiner als 1250 qm oder bei Grundstücks-erwerbungen über Bedarf angekauft sind, Erl. 1. Dez. 1908 (R. MBl. 1909 S. 2), desgl. Just.-Min. 23. Febr. 1911 (R. MBl. 1912 S. 67) und der Kultusminister für Grundstücke mit Taxwert bis zu 600 M. Erl. 18. Juni 1907 (R. MBl. 508). — Bewertung der Staatspapiere bei Sicherheitsleistungen für Forderungen des Fiskus Vf. 21. Juli 1906 (R. MBl. 297). — Der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus hat im Gebiete des ALR. ein Benehmen mit der Aufsichtsbehörde vorauszugehen, Pr. Ger. D. I 35 § 33 und Anh. § 242, G. G. R. P. D. (Fassung G. 17. Mai 1899, R. GBl. 332, Art. II 3) § 15³⁾; Vf. 24. März 1882 (R. MBl. 59).

Seine Befreiung von eigenen Abgaben bildet kein Vorrecht, sondern folgt aus der Vereinigung des Berechtigten mit dem Verpflichteten in einer Person³⁾.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen und die Dienstgebäude (Verwaltungsvermögen), oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt (Finanzvermögen)⁴⁾. Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden den Gegenstand der Finanzverwaltung. Das Finanzvermögen besteht aus Kapitalfonds, die allerdings, auch wo sie nicht aufgehoben sind, infolge der Inflation meist ihre Bedeutung verloren haben, in Staatsgütern und Forsten und in gewerblichen Unternehmungen.

Wertvolle Teile des preussischen Finanzvermögens sind im Laufe der Entwicklung auf das Reich übergegangen, so die Staatsdruckerei, die heutige Reichsdruckerei, die Preussische Bank, aus der die Reichsbank entstanden ist, und neuerdings die Staatseisenbahnen, die mit den Bahnen der anderen deutschen Länder zur Deutschen Reichsbahn zusammengefaßt wurden. Sowohl die Reichsbank wie die Reichsbahn sind freilich infolge der Dawes-Gesetze keine reinen Reichsbetriebe mehr; immerhin ist das Reich an ihren Überschüssen beteiligt. Infolge der auf Grund des Versailler Diktates erfolgten Umstellung der Heeres- und Marinebetriebe wie der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft ist das Reich an einer großen Zahl ertragswirtschaftlicher Unternehmungen beteiligt, die von den Vereinigten Industrieunternehmungen A.-G. (Vig) als Haltegesellschaft verwaltet werden.

In Preußen bilden einen sehr wertvollen Besitz die Domänen und Forsten §§ 361 ff. d. W. Von den gewerblichen Unternehmungen sind namentlich die staatlichen Bergwerke, Hütten und Salinen hervorzuheben. Sie werden neuerdings nicht mehr von Behörden, sondern von eigens dazu gegründeten Aktiengesellschaften verwaltet. Ferner hat der Preussische Staat in steigendem Maße Einfluß auf die Elektrowirtschaft zu gewinnen versucht und sich zu diesem Zweck an einer Reihe von Unternehmungen ausschließlich oder in erheblichem Maße beteiligt. Diese Beteiligungen sind 1927 in der Preussischen Elektrizitäts-A.-G. zusammengefaßt worden. Außerdem sind große Werte in den mannigfachen Hafenanlagen angelegt. Weiterhin hat der Preussische Staat Anteile an einer großen Zahl von Kleinbahn-Unternehmungen sowie an Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften usw.

In diesem Zusammenhang ist auch die Staatliche Porzellanmanufaktur

³⁾ Vorrechte, betr. Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Voranschläge abhängt, und betr. Zwangsverwaltung der Pachtstücke bei säumiger Pachtzahlung oder schlechter Wirtschaft und unter Zwangsentfernung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit *W.D.* 26. Dez. 1808 (*GS.* 1817 *S.* 282) § 42 2-4 und *R.D.* 31. Dez. 1825 (*GS.* 1826 *S.* 5) *D. XIIa.* Sicherungshypothek *GS.* *ROB.* Art. 99. —

Über die gegenseitige Besteuerung von Reich, Ländern und Gemeinden vgl. *G.* 10. Aug. 1925 (*RGBl.* I 214).; unten § 97 d. W.

⁴⁾ Das *MR.*, das in Teil Tit. II 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte überhaupt und in Tit. 15 u. 16 die einzelnen Rechte und Regalien (§ 90 d. W.) behandelt, scheidet die zum allgemeinen Gebrauch zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines Gut“ (II 14 § 21) von dem übrigen „besonderen Staatseigentum“ (baselbst § 11).

zu nennen. Von außerordentlicher Bedeutung sind ferner die beiden preußischen Staatsbanken: die Preußische Staatsbank (Seehandlung) und die Preußische Zentralgenossenschaftskasse. An letzterer sind die mit ihr im Geschäftsverkehr stehenden Verbände in erheblichem Umfang beteiligt. Unter der Seehandlung steht das staatliche Leihamt in Berlin. Der Preußische Staat hat ferner erhebliche Einkünfte aus der Staatslotterie (§ 92 d. W.). Endlich wirkt auch die Münze Überschüsse ab.

V. Staatsschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 87. wirken und danach ihre Unternehmungen und ähnliche Anlagen neu mittelbar zurückerstatten Reihe von Jahren verteilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Sie soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederherstellen (Finanzschuld) oder Verkehrs- und gewerbliche Unternehmungen und ähnliche Anlagen ermöglichen, die wieder erzeugend wirken und danach ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten (Anlageschuld). Beide Schuldarten sind wesentlich voneinander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, einen Fehlbetrag zu decken; die Bedeutung der Anlageschuld liegt dagegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie ist in neuerer Zeit entstanden und hat das Staatsschuldentwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. Solange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden ohne weiteres auf eine Verschlechterung der Finanzlage geschlossen werden¹⁾. Seitdem aber die Staaten größere gewinnbringende und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche, sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der Wohlstand eines Staates kann deshalb nicht mehr nach dem Stande seiner Schulden bemessen werden, es müssen diesen vielmehr zunächst die durch die Anlageschuld geschaffenen Werte gegenübergestellt werden. Aus gleichem Grund ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundsätzen zu bemessen, sondern es muß, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältnis ermittelt werden, in dem ihr Wert zu dem Preise der Anleihe steht.

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe der Verzinsung, oder wenn der Zinssatz feststeht, des Kurses. Kurs ist der Verkehrswert, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Übertragung gehandelt wird. Dieser braucht dem Nenn- (Nominal-)Wert nicht zu entsprechen. Die Höhe des Kurses wird neben der Sicherheit der Anlage namentlich durch die Höhe des Zinsfußes bedingt. Sinkt der allgemeine Zinsfuß dauernd unter den Zinsfuß der Anleihe, so kommt für den Staat die Kündigung der Anleihe und die Wiederbegebung zu einem geringeren Zinssatz in Frage (Umwandlung, Konvertierung). — Konsolidation ist die Umwandlung mehrerer zu

¹⁾ Noch Adam Smith prophezeite aus | aller Staaten (Wealth of nations, Buch 5
der wachsenden Staatschuld den Untergang | Kap. 3).

verschiedenen Zinsen oder sonstigen Bedingungen ausgegebenen Anleihen in eine einzige, einheitlich gestaltete.

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit gibt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen könne und wolle und gründet sich daher ebensosehr auf die Ordnung seines Haushalts und die Ergiebigkeit seiner Hilfsquellen als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens. Diese Ermägungen, deren Berechtigung während der Inflationszeit vielfach nicht anerkannt wurde, gewinnen neuerdings wieder eine ständig wachsende Bedeutung.

Neben die verzinsliche tritt die unverzinsliche Schuld, wenn der Staat zur Ausgabe von Papiergeld (Staatsnoten) schreitet. Die Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfnis nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Sonst sind beide wesentlich voneinander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werte sichergestellt (fundiert) und jederzeit einlösbar sind, werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur solange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für sie verfügbar sind. Ihre Einlösung durch Annahme als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange möglich, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinssparnis vorteilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen²⁾.

Von der dauernden wird die schwebende Schuld unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, solange sie durch bestimmt bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können oder infolge unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen auftreten. Ihre Begebung erfolgt mittels laufender Kredite, die in England und Deutschland — infolge der Dawes-Gesetze jedoch nur in noch sehr beschränktem Umfang — durch die Notenbank, in Frankreich durch die mit der Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden, oder mittels der in Deutschland und Österreich üblichen Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen. Diese werden als Schatzscheine oder Schatzwechsel bezeichnet, wenn der Zins — gleich dem kaufmännischen Wechseldiskont — schon bei der Ausgabe im voraus abgezogen wird. Die Aufnahme laufender Kredite ist an sich vollkommener und vorteilhafter, da sie eine Finanzspruchnahme nach dem jeweiligen Bedarf ermöglicht und größere

²⁾ Bekannt ist die Assignaten-Wirtschaft während der französischen Revolution. Während des Weltkriegs griffen die Finanzverwaltungen sämtlicher kriegführenden Länder zu diesem Finanzmittel. In Deutschland wurde allerdings die Inflation nicht so sehr durch die Ausgabe von Staatsnoten betrieben als durch Diskontieren von Schatzanweisungen bei der Reichsbank. Im Endergebnis kam dies aber auf die Ausgabe ungedeckten Papiergeldes durch den Staat hinaus. Die

Markt wurde schließlich Ende 1923 vermittels des Helfferichschen Rentenbankplanes auf der Grundlage einer Umrechnung (Devaluation) von 1 Billion Mark = 1 Reichsmark stabilisiert. Durch die neue Verfassung der Reichsbank ist ein erneuter Mißbrauch des Notenprivilegs ausgeschlossen. Allgemein ist jetzt die Erkenntnis durchgedrungen, daß ein solcher Mißbrauch die schwersten Schädigungen für das betreffende Land nach sich zieht.

Betriebsfonds entbehrlich macht. Andererseits werden durch die Ausgabe von Schatzanweisungen die der Wirtschaft entbehrlichen Geldmittel dem Staate zugeführt. Sie ist vor allem jetzt in Deutschland notwendig, nachdem der Reichsbank die Kreditgewährung an das Reich sehr beschränkt und an Länder und Gemeinden gar nicht gestattet ist³⁾.

Neben der Aufnahme eigener Schulden kann der Staat namentlich zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmungen zu Hilfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, vermittels deren die Rückzahlung einer Forderung oder ein bestimmter Ertrag eines Unternehmens zugesagt wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Gegebenenfalls hat der Staat also einen Zuschuß zu leisten. Am häufigsten sind früher die Garantien für Eisenbahnbauten übernommen worden.

2. Geschichte.

§ 88. Schon seit dem Mittelalter waren von den Landesherren zu Lasten der Kammergüter Kammer Schulden und von den Körperschaften der Landstände Landesschulden aufgenommen worden. Wenn diese Schulden auch im 18. Jahrhundert durch die steigenden Kosten der stehenden Heere und die Verschwendungssucht der Höfe vielfach eine bedenkliche Höhe erreichten, bewahrten sie doch den Charakter einer vorübergehenden Belastung. In Preußen führte in dieser Zeit die Sparsamkeit der preußischen Könige umgekehrt zur Bildung eines Staatsschatzes, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen¹⁾.

Mit der französischen Revolution trat ein Umschwung ein. Diese und die sich anschließenden Kriege brachten so umfangreiche Anleihen und eine so erhebliche Ausgabe von Papiergeld²⁾ mit sich, daß an eine alsbaldige Rückzahlung nicht mehr gedacht werden konnte. Um den gesunkenen Kredit wieder zu heben und die Gläubiger sicherzustellen, schritten die Staaten schließlich zu einer allgemeinen Regelung des Schuldenwesens. In Preußen wurde diese erst 1820 möglich. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt, veröffentlicht und durch Verpfändung des gesamten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisierten Güter sichergestellt³⁾.

³⁾ BantG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 235) § 25.

¹⁾ Friedrich der Große übernahm einen Schatz von 9 Millionen Talern (1740) und hinterließ einen solchen von 60 Millionen Talern (1786). In Preußen bestand später ein besonderer Kriegsschatz. Infolge der günstigen Erfahrungen in den Kriegen von 1866 und 1870 wurde aus der französischen Kriegsschadigung ein Reichskriegsschatz von zunächst 120 Millionen M. entnommen und in barem gemünzten Gelde für Mobilmachungszwecke aufbewahrt. Er war für die erste Ausrüstung bestimmt, im Gegensatz zu dem älteren preußischen Staatsschatz, der

ohne Beschränkung angesammelt wurde und der Kriegführung überhaupt galt. Im Weltkriege hat der Reichskriegsschatz besondere Bedeutung nicht erlangt, er wurde vielmehr zur Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank verwendet. Gegenwärtig besteht ein solcher Schatz nicht mehr.

²⁾ § 87 d. W.

³⁾ G. und Etat 17. Jan. 1820 (GS. 9 und 17) und R.D. 17. Juni 1826 (GS. 57) Nr. I. Die verzinssliche Schuld betrug damals 180, die unverzinssliche 11 Millionen Taler. Die dieserhalb angeordnete Kontrolle der Veräußerung von Domänen und Forstgrundstücken ist mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Tilgung der älteren Schulden aufgehoben Wf. 6. Nov. 1896 (JWBl. 342).

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich vermindert. Um diese Zeit setzte jedoch wieder ein Umschwung ein. Die preussischen Schulden stiegen nicht nur durch die Übernahme der Schulden der neu erworbenen Landesteile⁴⁾, vor allen Dingen begann die Aufnahme von Anleihen zu Anlagezwecken (§ 87 d. W.). Dies galt auch für die neu entstehenden Schulden des Deutschen Reiches. Diese neueren Schulden werden nicht mehr durch Verpfändung sichergestellt; sie beruhen im Gegensatz zu den älteren Schulden nur auf dem allgemeinen Staatskredit. Mit Rücksicht auf den fortdauernden Anleihebedarf des Staates wurde die Staatsschuld zu einer ständigen Einrichtung. Da sie in viele leicht übertragbare Anteile zerlegt war, wurde sie zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage, bei der die Aussicht auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß in erster Linie maßgebend war. Dieser Entwicklung entsprach in Preußen die Konsolidation, welche die frühere in 115 Titel zerplitterte Staatsschuld in eine einheitliche Form zurückführte und damit die Kapitalin eine Rentenschuld umwandelte⁵⁾. Zugleich mit der Konsolidation trat an die Stelle der Zwangstilgung — die auf 1 vH der ursprünglichen Schuld unter Herabsetzung der Tilgungsbeträge von zehn zu zehn Jahren festgestellt war⁶⁾ — eine freiere Tilgung, die nur aus den Überschüssen des Staatshaushalts erfolgen sollte, soweit der Vorschlag nicht anderweit über diese verfügte⁷⁾. Später kehrte man jedoch wieder zur festen Tilgung zurück, um diese von den wechselnden Verhältnissen und Anschauungen und den schwankenden Erträgen der Betriebsverwaltungen (insbesondere der Eisenbahn) unabhängig zu machen. Die Zielpunkte der Verwaltung waren demnach vor allem Vereinfachung der Schuld sowie eine regelmäßige, angemessene Tilgung. Daneben wurde in Zeiten günstiger Zinssätze eine Herabminderung der Zinslast angestrebt (Konvertierung). Der verlorene Weltkrieg brachte, wie bekannt, durch die weitgehende Entwertung der öffentlichen Anlagen auch auf diesem Gebiete schwere Erschütterungen und Umwälzungen mit sich. Den Abschluß fand diese Entwicklung in dem Anleiheablösungsgesetz⁸⁾. Die Anleiheschuld des Reiches war somit gegenüber der Vorkriegszeit auch unter Berücksichtigung der so-

⁴⁾ G. 29. Febr. 1868 (G. 169), 11. Febr. 1869 (G. 355) und Frankfurt a. M. 5. März 1869 (G. 379) § 2.

⁵⁾ G. 19. Dez. 1869 (G. 1197). Mit dem Ausdruck Konsolidation (Konsolidierung) wird außerdem die Verwandlung einer schwebenden in eine bleibende oder einer Papiergeld- in eine verzinsliche Schuld bezeichnet. — Mittels der zuerst in England und Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet das Verhältnis der Unkündbarkeit besser, läßt den Unterschied zwischen Kurs- und Nennwert verschwinden und gewährt dem Schuldwesen des Staates ein übersichtlicheres und einheitlicheres Gepräge.

⁶⁾ G. 17. Jan. 1820 (G. 9) §§ V—VII und 24. Febr. 1850 (G. 57) §§ 7, 8. — Die

Tilgung wird entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt oder frei nach der jeweiligen Finanzlage bemessen; der Tilgungsbetrag wird im ersteren Falle in Hundertteilen der jeweiligen Schuld (mindestens $\frac{1}{2}$ —2 vH) oder in einem festen nach der ursprünglichen Schuld bemessenen und gleichmäßig neben den Zinsen bis zur Tilgung fortgezahlten Betrage bestimmt. Dem Tilgungsfonds (sinking fund) fließen die erparten Zinsen zu, so daß die Tilgung mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft. Diese in England von Pitt (1816) und Walpole geförderte und auch anderwärts beliebte Einrichtung wurde in den 1830er Jahren wieder verlassen. — Form: Tilgung der Staatsschulden, Tübingen 1905.

⁷⁾ G. 1869 (Anm. 5) § 2 Abs. 1 und 2.

⁸⁾ G. 16. Juli 1925 (RGBl. I 137).

genannten Dawes-Anleihe erheblich zurückgegangen. Preußen war sogar, da das Reich als Gegenleistung für die Abtretung der Staatsbahnen die Anleiheschuld übernommen hatte⁹⁾, zu dieser Zeit fast schuldenfrei. Andererseits lastet auf Deutschland die durch den Londoner Vertrag von 1921 auf 132 Milliarden GM . festgesetzte Kriegssentschädigung (die sog. Reparationschuld), auf die die Zahlungen gemäß den Dawes-Gesetzen zu leisten sind. Infolge der durch die Ereignisse des letzten Jahrzehnts verursachten Kapitalarmut waren seitens des Reichs und der Länder größere Anleihen im Inlande zunächst nicht begeben worden. Sie würden auch bei dem in dieser Zeit üblichen Zinsfuß für langfristige Anlagen eine außerordentlich schwere Belastung der Finanzverwaltungen dargestellt haben. Im Jahre 1926 bahnte sich jedoch hierin allmählich ein Wandel an. Es gelang, Anleihen in beschränkter Höhe und zu erträglichen Bedingungen im Inlande unterzubringen. Einen gewissen Abschnitt in dieser Entwicklung bedeutet die Anfang 1927 aufgelegte 5zinsige Anleihe des Reichs über 500 Millionen RM . Die Hoffnungen, die damals auf die Erstarkung des inländischen Kapitalmarktes gesetzt wurden, haben sich leider nicht erfüllt. Es bedarf noch immer einer besonders pfleglichen und schonenden Behandlung. Neuerdings haben sich sogar die Verhältnisse derart verschärft, daß das Reich sich entschließen mußte, eine Anleihe mit besonderen Steuervorrechten auszustellen, eine Maßnahme, gegen die allerdings von den verschiedensten Gesichtspunkten aus erhebliche Bedenken geltend gemacht worden sind. Unter diesen Umständen treten die Auslandsanleihen wieder mehr in den Vordergrund, die in dem Maße zurückgegangen waren, in dem sich der Inlandsmarkt gekräftigt hatte. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Kredit- und Währungspolitik bedürfen Auslandsanleihen und Bürgschaften der Länder und der öffentlich-rechtlichen Verbände der Genehmigung einer bei dem Reichsfinanzministerium gebildeten Beratungskommission¹⁰⁾.

Neben dieser wirtschaftlichen steht die staatsrechtliche Entwicklung des Staatsschuldenwesens. In Preußen war schon bei seiner ersten Regelung¹¹⁾ zugesagt, daß neue Anleihen nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der zukünftigen landständischen Versammlung aufgenommen werden sollten. Demgemäß bestimmte die preußische Verfassung und ihr folgend die Reichsverfassung¹²⁾, daß es zur Aufnahme von Anleihen und zur Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates eines Gesetzes bedürfe. Diese Vorschrift ist auch in die neueren Verfassungen übergegangen¹³⁾. Bei den besonderen Verhältnissen der Nachkriegszeit pflegt den Regierungen durch das jeweilige Haushaltgesetz die Ermächtigung erteilt zu werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Garantien selbständig zu übernehmen. Neuerdings wird jedoch wenigstens die Zustimmung eines Ausschusses der Volksvertretung erfordert¹⁴⁾.

⁹⁾ G . 30. April 1920 (RGBl. 773) und 29. April 1920, (G . 97), § 4 des Vertrages 31. März 1920 daselbst.

¹⁰⁾ Vgl. die Vereinbarung der Länder mit dem Reich vom 23. Dez. 1924 (MBlB. 1925 S. 131), die an Stelle der inzwischen aufgehobenen B.D. 1. Nov. 1924 (RGBl. I 726) getreten ist und das G. 21. März 1925 (RGBl. I 27) ergänzt.

¹¹⁾ Art. II der B.D. 17. Jan. 1820 (G . 9).

¹²⁾ PrB. 31. Jan. 1850 Art. 103, RB. von 1871 Art. 73.

¹³⁾ RB. Art. 87, PrB. Art. 65.

¹⁴⁾ Vgl. § 3b des G. über die Feststellung des Reichshaushaltplanes 1928 vom 31. März 1928 (RGBl. II 209). Im entsprechenden Gesetz für 1929 fehlt diese Ermächtigung. In Preußen § 4 des G. v. 31. Mai 1929 (G . 55).

Eine wichtige Aufgabe war ferner die Einrichtung einer ordnungsmäßigen Verwaltung der Staatsschulden. Diese wurde in Preußen zuerst durch die Verordnungs vom 17. Januar 1820 — G. S. 9 — einer unabhängigen Behörde, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, übertragen. Nach der Reichsgründung lag dieser zugleich unter der Bezeichnung Reichsschuldenverwaltung die Verwaltung der Schulden des Reiches ob. Nachdem die Kriegs- und Nachkriegszeit die außerordentliche Vermehrung der Reichsschuld mit sich gebracht hatte, der gegenüber die preußische Schuld, die zudem größtenteils noch auf das Reich überging¹⁵⁾, in den Hintergrund trat, war es nur folgerichtig, daß eine eigene Reichsschuldenverwaltung geschaffen wurde, die nun ihrerseits wieder die Verwaltung der preußischen Staatsschulden übernahm.

3. Die Verwaltung der Staatsschulden (Aufnahme, Verzinsung, Tilgung).

§ 89. a) Im Reiche ist die **Verwaltung der Schulden** durch die Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 — R. G. B. I 94 — geregelt. Sie erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung, eine Kollegialbehörde, die der Oberleitung des Reichsfinanzministeriums unterliegt¹⁾, aber selbständig und unabhängig ist, soweit es sich um die Ausstellung und Einziehung der Schuldenurkunden, die Führung des Reichsschuldbuches sowie die Zinszahlung und Tilgung der Reichsschulden handelt²⁾. In soweit übt die Aufsicht über sie der Reichsschuldenausschuß, der aus sechs Mitgliedern des Reichsrats, sechs Mitgliedern des Reichstags und dem Präsidenten des Rechnungshofs besteht, der den Vorsitz führt³⁾. Die Mitglieder des Reichsrats werden aus den Mitgliedern des Reichsratsausschusses für Haushalt und Rechnungswesen auf die Dauer der Zugehörigkeit zu diesem Ausschusse, die Mitglieder des Reichstags auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum Reichstag gewählt⁴⁾. Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Reichsschuldenverwaltung haben vor Antritt ihrer Ämter vor dem Kollegium einen besonderen Eid zu leisten⁵⁾. Unter der Reichsschuldenverwaltung stehen die Reichsschuldenkasse und die Kontrolle der Reichspapiere.

In Preußen ist die Verwaltung der Staatsschulden durch die Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 — G. S. 132 — geregelt. Entsprechend § 39 R. S. Ch. D. bestimmt ihr § 23, daß die Verwaltung der preußischen Staatsschulden nach näherer Vereinbarung der beiderseitigen Finanzminister der Reichsschuldenverwaltung übertragen werden kann. Dies ist mit Wirkung vom 1. April 1924 geschehen⁶⁾. Die Reichsschuldenverwaltung führt bei dieser Tätigkeit den Namen Preussische Staatsschuldenverwaltung. Sie hat in soweit nach den preußischen Vorschriften zu verfahren⁷⁾. Doch entsprechen diese nahezu den reichsrechtlichen Vorschriften. Statt des Reichsfinanzministers hat die Oberleitung der Preussische Finanzminister, an Stelle des Reichsschuldenausschusses tritt der Staatsschuldenausschuß. Er besteht aus acht Abgeordneten des Landtages, zwei Mitgliedern des Staatsrats, die auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Landtag bzw. Staatsrat gewählt werden, und dem Präsidenten der Oberrechnungs-

¹⁵⁾ Vgl. Anm. 9.

1) § 24, 25 R. S. Ch. D. 2) § 23.

3) §§ 31—33. 4) § 32. 5) § 30.

6) B. D. 31. März 1924 (G. S. 194).

7) § 39 R. S. Ch. D.

kammer. Der Ausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte⁸⁾. Unter der Staatsschuldenverwaltung stehen die Staatsschuldentilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere⁹⁾.

b) **Aufnahme.** Die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits gemäß Art. 87 R. V. und Art. 65 Pr. V. (bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur zu werbenden Zwecken) erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldscheine¹⁰⁾. Die wichtigste Kreditbeschaffung ist die Aufnahme von Anleihen. Sie erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen¹¹⁾. Diese Schuldform wurde als die einfachere und beweglichere in Deutschland nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch¹²⁾ vorgezogen, sondern hat auch die früher mehrfach angewendete Schuldurkunde auf den Namen vollständig verdrängt. Da aber die Inhaberpapiere geringere Sicherheiten gegen Diebstahl und zufälligen Verlust bieten, wurde als weitere Form der Staatsschuld die Eintragung in das Schuldbuch zugelassen, indem die Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein Schuldbuch in gleichwertige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können¹³⁾.

Die Anleihe wird entweder zu bestimmten Preisen an Bankhäuser überlassen oder, wenn genügend Nachfrage zu gewärtigen steht, zu öffentlicher Zeichnung ausgesetzt (mittelbare oder unmittelbare Begebung). Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schatzanweisungen (schwebende Schuld)¹⁴⁾.

Die Schuldverschreibungen des Reiches und Preußens sind mündelsicher¹⁵⁾ und daher eine bevorzugte Kapitalanlage¹⁶⁾. Sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere.

Eine besondere Art der Staatsschulden bilden die Hinterlegungsgelder,

⁸⁾ §§ 25—27 StSch. D.

⁹⁾ Vgl. unter b) sowie § 88 d. W.

¹⁰⁾ § 1 RSch. D. und StSch. D.

¹¹⁾ Ausstellung RGV. § 733 Abs. 2, GG. RGV. Art. 100¹ und AG. RGV. Art. 17 § 1

¹²⁾ Auch in England findet neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das „great book“, das die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. In Frankreich, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird und bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zugelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (titres) in Form von Auszügen aus dem grand livre ausgestellt.

¹³⁾ Zunächst in Preußen durch das StaatsschuldbuchG. 20. Juli 1883, neue Fassung 27. Mai 1910 (GG. 55), abg. durch Bd. 12. März 1924 (GG. 130) bezüglich des § 27.

ReichsschuldbuchG. 31. März 1891, neue Fassung 31. Mai 1910 (RGBl. 840), erg.

durch G. 19. Mai 1923 (RGBl. I 296), Ausf. Anw. RBl. 1892 S. 25—157; RGBl. 1897 S. 21; RBl. 1904 S. 283, 1910 S. 217 und 1914 S. 184. Das G. 19. Mai 1923 (RGBl. I 296), betr. Löschung von kleinen Konten, ist wieder aufgehoben worden durch § 53 des Anleiheablösungsgesetzes.

¹⁴⁾ In Preußen zunächst zur Deckung außerordentlicher Kreditausgaben angewendet G. 20. Sept. 1863 (GG. 607) §§ 3¹, 4 und 6.

¹⁵⁾ § 1807 RGV.

¹⁶⁾ Bd. 12. Dez. 1838 (GG. 1839 S. 5) Nr. 5 und § 88 d. W. Zur Anlage bis zu $\frac{1}{4}$ ihres Vermögens in Reichs- oder Staatsanleihen sind verpflichtet die Kantentassen, die Werks- und Versicherungsanstalten RVD. 15. Dez. 1924 (RGBl. I 779) § 26 Abs. I Ziff. 1, § 27f., die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Sparkassen und die preussischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

die nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet werden.

c) **Verzinsung.** Die Begebung von Prämienanleihen, bei denen der Zins ganz oder teilweise als Gewinn verlost wird, ist nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihen des Reiches und der Länder zulässig¹⁷⁾. Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinsscheine (Kupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre aus gegeben und nach deren Ablauf gegen Einlieferung eines Erneuerungsscheins (Talon) erneuert werden. Die Kraftlosklärung verlorener oder vernichteter Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verjähren in vier Jahren nach Fälligkeit¹⁸⁾.

d) **Tilgung.** Die Tilgung, die durch Kündigung zu barer Rückzahlung oder durch Ankauf der Schuldschreibungen erfolgen kann, ist gesetzlich festgelegt. Im Reich sind an sich die Anlagenschulden mit mindestens 1,9 vH, andere Schulden mit mindestens 3 vH unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen¹⁹⁾. Praktisch ist diese Bestimmung jedoch zur Zeit gegenstandslos, da für die gegenwärtige Reichsschuld Sondervorschriften²⁰⁾ getroffen sind. In Preußen beträgt die Tilgung mindestens $\frac{3}{5}$ vH der jeweiligen Staatsschuld. Neuerdings pflegt jedoch in den einzelnen Anleihegesetzen eine sogenannte verstärkte Tilgung von 1,9 vH vorgeschrieben zu werden. Außerdem sind die vollen Staatshaushaltsüberschüsse zur Tilgung zu verwenden²¹⁾. Die Tilgungspflicht gilt, soweit die Staatsschulden Rentenschulden sind, nicht dem Gläubiger gegenüber.

VI. Regalien.

1. Übersicht.

§ 90. Die Regalien (jura regalia) bildeten die Gesamtheit der den Landesherren als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und niedere geschieden. Erstere betreffen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen versteht man die nutzbaren Rechte (Finanzregale); diese letzteren wurden dann vorzugsweise Regalien genannt¹⁾.

¹⁷⁾ G. 8. und Bef. 19. Juni 1871 (RGBl. 220 und 255); Kontrolle, Abstempelung Bef. 14. April 1908 (ZBl. 147). Werden die Prämienlose in Gruppen zusammengefaßt, worauf erst die Gruppen und dann die Prämien ausgelost werden, so nennt man sie Serienlose. Die erste Prämienanleihe, die nach dem G. in Deutschland ausgegeben wurde, war die Erzbergerische Sparprämienanleihe G. 20. Aug. 1919 (RGBl. 1491) § 2.

¹⁸⁾ BGB. § 197. Die Zinsscheine der Staats- und Reichsschulden werden von allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen.

¹⁹⁾ G. 15. Juli 1919 (RGBl. 743) Art. 1 § 3.

²⁰⁾ So nach ständiger Übung im Reichshaushaltsgesetz (z. B. § 3 des G. vom 14. April 1927 RGBl. II S. 201), ferner AnleiheablösungsG. 1925.

²¹⁾ G. 8. März 1897 (GS. 43). Das ErgG. 3. Mai 1903 (GS. 43) ist durch das G. 3. Juni 1923 (GS. 245) aufgehoben worden.

¹⁾ RR. II 14 §§ 24—43. Im einzelnen behandelt das RR. dann im Tit. 15 die Gerechtfame und Regalien an Land- und Heerstraßen, Strömen, Häfen und Meeresufern, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- und Mühlenregal zugezählt wird, in Tit. 16 die Regalien an Erb- und herrenlosen Gütern einschl. des Jagd- und Bergwerksregals und in Tit. 17 als Nutzung der Gerichtsbarkeit das Konfiskations- und das Abzugsregal. — Durch das BGB. werden die Regalien nicht berührt G. Art. 73. Dies gilt nicht von dem Anfallrecht (§ 91 d. B.).

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), die nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtigkeiten den lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen die Regalien zunächst auf die Kurfürsten²⁾, später auch auf die übrigen Landesherren über. Sie bildeten deren finanzielles Sonderrecht, über das sie selbständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war.

Die neuere Entwicklung unseres Staatslebens mit ihren auf Befriedigung des Verkehrs und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung der Post und des Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wirtschaftspflege übergetreten und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt. Nachdem ferner der Privatwerb des Staates jedes Vorrechts entkleidet war, mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Mitbewerbungen vom Staat betriebenen gewerblichen und Handelsgeschäften (Monopole). Nur als Ersatzform für gewisse Steuern durch Preisaufschlag (Monopolgewinne) erhielten sich einzelne Monopole eine Zeitlang³⁾ und sind sogar nach dem Beispiel des Auslandes wieder neu eingeführt worden⁴⁾. Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal, oder sie wurden in Reichsteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal. Als Finanzquellen sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelte Überbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallrecht auf herrenlose Gegenstände nebst dem Bernsteinregal (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

2. Anfallrecht.

§ 91. Das Anfallrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen. Dazu gehören erblose Verlassenschaften¹⁾ und vom Eigentümer auf-

²⁾ In der Goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz- und Abzugsrecht aufgeführt.

³⁾ Preußen hatte vordem das Spielkarten- und Salzmonopol. — Soweit Monopole auf Beschaffung der Rohstoffe, auf deren Verarbeitung oder auf den Handel gerichtet sind, werden sie als Rohstoff-, Fabrikations- oder Handelsmonopol bezeichnet.

⁴⁾ In einigen fremden Ländern hat namentlich das Tabaksmopol eine erhebliche Bedeutung. In Deutschland ist insbesondere das Branntweinmonopol zu nennen.

¹⁾ BGB. § 1936 nebst den Sondervorschriften §§ 1942, 1964—66, 2011, 2104, 2149 und ZPO. § 780 Abs. 2. — Das Recht steht öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten nur insoweit zu, als sie es rechtmäßig vom Staate erworben haben (CG. BGB. Art. 138 und UR. II 16 § 20), gebührt aber dem Fiskus und anderen juristischen Personen bezüglich des Nachlasses der in ihren öffentlichen Anstalten Verpflegten oder unterstützten Personen (CG. BGB. Art. 139, UR. II 19 §§ 50—75 und II 16 § 22).

gegebene Grundstücke, bezüglich deren der Fiskus ein Aneignungsrecht hat²⁾. Das Heimfallrecht an Lehnen war dagegen schon Mitte des vergangenen Jahrhunderts mit der Aufhebung des staatlichen Obereigentums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehnen fortgefallen³⁾. Mit der Beseitigung des gebundenen Besitzes, die die neuerliche Staatsumwälzung eingeleitet hat, wird auch dieser Rest des Heimfallrechts gegenstandslos werden.

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das Bernsteinregal, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist⁴⁾. In den früher der Provinz Westpreußen angehörigen Landesteilen sowie in Pommern beschränkt sich der Anspruch des Fiskus auf den im Meer oder am Strande gefundenen Bernstein⁵⁾.

3. Lotterieregal.

§ 92. Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Not des Siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Die Einrichtung hat aber im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie¹⁾. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung²⁾. Das Lotto wurde umgestaltet³⁾ und bald darauf ganz abgeschafft. Die Klassenlotterie dagegen wurde, wenn auch in verschiedenen Punkten abgeändert⁴⁾, beibehalten und zielbewußt ausgebaut. So wurden die in den 1866 neu erworbenen Landesteilen bestehenden Lotterien aufgehoben⁵⁾. Mit der Zeit hat sich die Preussische Klassenlotterie auf fast alle anderen deutschen Länder ausgedehnt (Preussisch-Süddeutsche Klassenlotterie), indem diese ihr durch Staatsverträge gegen eine entsprechende Rente das Recht zum ausschließlichen Vertrieb ihrer Lose einräumten. Eine Ausnahme machen nur Sachsen und Hamburg. Doch besteht auch mit diesen beiden Ländern ein Abkommen wegen des Vertriebs der beiderseitigen Lose.

Den vorläufigen Abschluß der Entwicklung bildet der Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern, Württemberg und Baden vom 13. Juni 1927 nebst dem Schlußprotokoll vom 9. März 1928⁶⁾. Durch ihn errichten die genannten

²⁾ BGB. § 928 Abs. 2 nebst GG. BGB. Art. 129, 130 und 190. Bewegliche herrenlose Sachen kann jeder sich aneignen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist und das Aneignungsrecht eines anderen dadurch nicht verletzt wird BGB. § 958. Funde vgl. unten § 225 d. W.

³⁾ G. 2. März 1850 (GS. 177) § 2¹⁾.

⁴⁾ G. 22. Febr. 1867 (GS. 272, 11. Febr. 1924 (GS. 106). Die vom Staate angekauften Bernsteinwerke — G. 22. Febr. 1898 (GS. 105) — wurden von einer Direktion in Königsberg verwaltet. Neuerdings sind sie mit den Bergwerken der Preussischen Bergwerks- und Hütten-AG. (der sog. Preußag) zum Betriebe übergeben.

⁵⁾ MR. II 15 § 80 — Westpreuß. Prov. R. 19. April 1844 (GS. 103) §§ 43, 44, G. 4. Aug. 1865 (GS. 873) Art. III.

¹⁾ Man unterscheidet die Zahlen- und die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto), die bei kleinen Einsätzen auf einzelne Ziffern einer Zahlenreihe und hohen Gewinnaussichten besonders nachteilig wirkt, stammt aus Genua, die letztere, bei der mehrere zeitlich getrennte Ziehungen (Klassen) stattfinden, aus Holland. — In England und Frankreich sind die Staatslotterien abgeschafft.

²⁾ Lott. Ed. 28. Mai 1810 (GS. 1806 bis 1810 S. 722), abgeändert durch G. 31. März 1812 (GS. 31). Einführung in Hohenzollern 7. Mai 1853 (GS. 180).

³⁾ Lott. Ed. § 2.

⁴⁾ R. D. 21. Juli 1841 (GS. 131).

⁵⁾ Hannover, Osnabrück, Frankfurt a. M. Rgl. Ed. 5. Juli 1867 (GS. 1056).

⁶⁾ GS. 1928 S. 169.

Länder unter der Bezeichnung „Preußisch-Süddeutsche Staatslotterie“ eine rechtsfähige Anstalt, die ihr gesamtes Staatsgebiet einschließlich der durch Lotterieverträge an Preußen angeschlossenen Länder umfaßt (Lotteriegelbiet). Die Organe der Anstalt sind: Der Staatslotterieauschuß, der Lotteriebeitrag und die Generallotteriedirektion. Der Ausschuß setzt sich aus den Vertretern der Länder mit nach ihrer Größe abgestuften Stimmrecht zusammen. Er besitzt Aufsichts- und Genehmigungsrechte. Ihm steht zur gutachtlichen Beratung der Beirat zur Seite, der aus Mitgliedern des Landtags der Länder sowie aus zwei Vertretern der Lottereeinnehmerorganisation besteht. Die Verwaltung liegt der Generallotteriedirektion ob. Die Direktionsmitglieder sind unmittelbare preußische Staatsbeamte. Sie können jedoch ohne Zustimmung des Ausschusses nicht in eine andere Stelle des Staatsdienstes versetzt werden. Sie werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Preußischen Regierung angestellt. Bei der Besetzung des Postens des Präsidenten und eines Direktors hat jedoch das Preußische Ausschußmitglied ein den Ausschuß bindendes Vorschlagsrecht. Das gleiche Recht steht wechselnd den einzelnen süddeutschen Ausschußmitgliedern bezüglich des Vizepräsidenten zu. Der Reingewinn der Anstalt wird im Verhältnis der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Länder verteilt.

Die Lose lauten auf den Inhaber. Sie werden in zwei Abteilungen (I und II) von je 400000 gespielt. Auf jede Abteilung entfallen 165000 Gewinne. Diese sind auf die einzelnen Klassen, zur Zeit fünf, derart verteilt, daß die Mehrzahl und namentlich die Höchstgewinne für die letzte Klasse aufgespart bleiben. Der niedrigste Gewinn beträgt zur Zeit 150 RM., der höchste 500000 RM. Daneben gelangen noch Prämien, von denen z. Bt. die höchste und einzige 500000 RM. beträgt, zur Auspielung. Auf die Lotterielose kommt eine Reichsstempelabgabe von $16\frac{2}{3}$ vH zur Erhebung. Außerdem zieht der Staat von jedem Gewinn 20 vH ab, von denen 2 vH den Einnehmern verbleiben. Als Einnehmer werden neben Kaufleuten besonders schwer verlebte Offiziere und Mannschaften eingestellt. Die Einnehmer sind Beauftragte, nicht Beamte.

Dem Schutz der Staatslotterie dient eine Reihe von Strafverboten, die gleichzeitig der mißbräuchlichen Ausbeutung der Spielsucht vorbeugen sollen.

VII. Abgaben.

A. Im Allgemeinen.

1. Grundbegriffe.

§ 93. Abgaben sind Leistungen, die eine öffentliche Körperschaft um ihres Geldwertes willen kraft ihrer Finanzhoheit von den ihr Unterworfenen erhebt. Inhalt der Abgabepflicht sind entweder Dienstleistungen (z. B. die Naturaldienste nach § 68 RAG.) oder Geldzahlungen. Die Gelbabgaben zerfallen in Steuern¹⁾ (Zwangsbeiträge in Geld, die Reich oder Staat kraft ihrer Finanz-

¹⁾ Daß sie ohne spezielle Gegenleistung erhoben werden, unterscheidet die Steuern von den Gebühren; daß sie ohne Zug- | nahme auf einen besonderen Vorteil er- | hoben werden, von den Beiträgen. Doch | ist die Grenze flüchtig (vgl. § 20 RAG.).

hoheit oder ein anderer öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung ohne (spezielle Gegenleistung erheben), Gebühren²⁾ (öffentlich-rechtliche Entgelte für besondere im Interesse des einzelnen erfolgende oder durch ihn veranlaßte Amtshandlungen oder für die Benutzung einer besonderen von dem öffentlichen Verband unterhaltenen Veranstaltung) und schließlich Beiträge, die von den Pflichtigen zu entrichten sind, weil eine bestimmte Veranstaltung des öffentlichen Verbandes ihm besondere wirtschaftliche Vorteile bringt, ohne daß zugleich eine Benutzung dieser Veranstaltung durch diesen Pflichtigen vorausgesetzt wird³⁾.

Die Einteilung der Steuern in direkte und indirekte ist angesichts der schwankenden Auffassungen über das Unterscheidungsmerkmal mit den neueren Gesetzen völlig aufzugeben. Am besten lassen sich die direkten Steuern mit denjenigen auf Zustände, die indirekten mit denjenigen auf wirtschaftliche Vorgänge (Ereignisse und Handlungen) identifizieren, aber z. B. für das Preussische Kommunalabgabengesetz versagt auch dies Merkmal, da jenes Gesetz die Steuern auf das Haben von beweglichen Sachen zu den indirekten, von unbeweglichen zu den direkten Steuern rechnet^{3a)}.

Die Personal- (Subjekt-) Steuern gehen von der Steuerperson (dem Steuersubjekt) aus und berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, insbesondere seine Leistungsfähigkeit, die Real- (Objekt-, Ertrag-) Steuern von dem Steuergegenstand (Objekte) und lassen nur Vorhandensein und Eigenschaften eines bestimmten Gegenstandes, insbesondere seinen Ertrag oder Wert, maßgebend sein.

Die Unterscheidung der direkten Steuern in Quotitäts- und Reparitions- oder kontingentierte Steuern geht von gewissen steuerrechtlichen Grundbegriffen aus⁴⁾. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, die Steuer-

²⁾ Dem Gegenstände nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden sowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- oder Verwaltungsgebühren, als auch auf den Gebieten der Kultur- und der Wirtschaftspflege, wie Schulgeld und die Wege-, Hafens-, Post- und Münzgebühren. Die besondere Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete. Die festgestellte Gebühr nennt man auch Tare; ihre Gesamtheit bildet den Tarif. Über die staatlichen Verwaltungsgebühren vgl. § 148 d. W., über die gemeindlichen Gebühren vgl. § 149 d. W.

³⁾ Vgl. §§ 9, 9a RUG, § 5 Kr.- u. Prov-AbG. (vgl. § 149 u. 150 d. W.).

^{3a)} Nach der Definition der direkten und indirekten Steuern im Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 2. Juli 1924 (Entsch. 14 S. 73) kommen folgende drei Gesichtspunkte als Unterscheidungsmerkmale in Betracht:

1. Steuerüberwälzung: Bei direkten Steuern wird an Überwälzung nicht gedacht; indirekte sind zur Überwälzung bestimmt (paßt nach RUG. nicht, wo Hund-

steuer z. B. nicht zur Überwälzung bestimmt ist).

2. Direkte Steuern = Katastersteuern (vom Besitz und Einkommen), indirekte Steuern = Tarifsteuern (von gewissen Handlungen und Vorgängen).

3. Bei direkten Steuern wird Leistungsfähigkeit unmittelbar festgestellt (? dabei sollen die sog. Realsteuern aber gerade von Leistungsfähigkeit losgelöst sein!), bei indirekten Steuern wird aus Ausgaben auf Leistungsfähigkeit geschlossen, diese also mittelbar festgestellt.

⁴⁾ Schrifttum des allgemeinen Steuerrechts: Hensel, Steuerrecht 2. Aufl. 1927. — Wall, Einführung in das Steuerrecht. 4. Aufl. 1927. — Bühler, Reichssteuerrecht Bd. 1. 1927. — Friedrichs, Grundzüge des Steuerrechts 1925. — Mirbt, Grundriß des deutschen und preussischen Steuerrechts. 1926. — Struß Grundbegriffe des Steuerwesens 1918. — Waldecker, Deutsches Steuerrecht. 1924. — Vierteljahrschrift für Finanz- und Steuerrecht, Carl Heymanns Verlag, Berlin. — Steuer und Wirtschaft, herausg. von Dr. Rei-

summe muß danach ermittelt werden; bei letzteren ist dagegen die Steuersumme gesetzlich festgelegt (kontingentiert) und muß auf die zu ermittelnden Steuereinheiten verteilt werden.

Sichtlich der Reichsteuern ist die Einteilung in Besitzsteuern (Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, einschl. der Erbschaftsteuer), Verkehrssteuern (die an einen Akt des rechtsgeschäftlichen Verkehrs anknüpfen) und Verbrauchssteuern (die die ihnen unterworfenen Erzeugnisse beim Übergang aus der steuerlichen Überwachung in den freien Verkehr treffen) gebräuchlich.

Wenn von der Person des Steuergläubigers ausgegangen wird, so sind Reichs-, Landes- (Staats-) und Gemeinde- (Kommunal-)steuern zu unterscheiden; hierbei kommt es für die Frage, welche dieser Körperschaften dem Steuerpflichtigen gegenüber als Steuergläubiger auftritt, nicht darauf an, ob und inwieweit an dem Aufkommen der Steuer andere öffentlichen Körperschaften beteiligt sind.

2. Geschichte.

§ 94. In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als er nicht durch andere Einnahmen beschafft werden kann. Sie konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Ihre älteste Form in Deutschland bildeten die Beden, freiwillig von den Landständen zuerst für den Bedarfsfall, später dauernd übernommene Beiträge, die als Vermögenssteuern auf dem Grundbesitz als der derzeitigen Haupteinnahmequelle lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzzolles (Geleitzoll). Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit der Grundbesitzer erschöpft schien, wurde in der verschiede-

nach, Hesse-Stuttgart. Textausgaben der Reichsteuergesetze von Bühler (1926) und Boehcke-Arkt (1926), letztere mit Erläuterungen. Steuersubjekt ist der, welcher rechtlich die Steuer zu zahlen hat (z. B. der Grundstückseigentümer), Steuerträger der, welcher sie wirtschaftlich tragen, d. h. aus seinen eigenen Mitteln entrichten muß (z. B. bei der Umsatzsteuer der Käufer), da auf ihn die Steuer überwälzt wird (Fortwälzung durch Preisaufschlag auf den Nachmann im wirtschaftlichen Verkehr, Rückwälzung auf den Vormann durch Preisabschlag). Steuerobjekt oder Gegenstand der Besteuerung ist die Sache oder der Umstand, wegen dessen Vorhandensein die Steuer erhoben wird (z. B. der Umsatz). Steuermaßstab (auch Bemessungsgrundlage) ist die Eigenschaft des Steuergegenstandes, nach dem sein Steuerwert ermittelt wird (z. B. Wert, Maß, Gewicht), Steuereinheit die Einheit, in der der Steuerwert bestimmt wird (z. B. Münzeinheit, Gewichtseinheit). Steuerfuß ist die auf jede Steuereinheit entfallende Steuer (z. B. 2 M. pro Hekto-

liter). Steuerbetrag ist der Betrag, den der einzelne Steuerpflichtige zu zahlen hat, Steuersumme ist die Gesamtsumme aller Steuerbeträge aus einer Steuerart.

Sog. Steuerprinzipien (vgl. Struß a. a. O., S. 28 und Friedrichs, *MG.*, Berlin 1922, Einl. Bemerkungen S. X—XV ff.): I. Finanzpolitische: Ausreichendheit, Beweglichkeit, Sicherheit; II. Volkswirtschaftliche: Leistungsfähigkeit, richtige Wahl der Steuerquelle und des Steuerträgers, Nebenrücksichten, Angemessenheit. III. Gerechtigkeitsgrundsätze: Allgemeinheit u. Gleichmäßigkeit. IV. Verwaltungsgrundsätze: Gesetzmäßigkeit, Bequemlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Einheitlichkeit.

Hauptsteuertheorien: Opfertheorie (Steuern dürfen nur nach der Leistungsfähigkeit bemessen werden), Äquivalenztheorie (maßgebend ist der Nutzen, den der einzelne von der Gesamtheit hat, oder die Lasten, die er ihr verursacht), Affekuranz- oder Versicherungstheorie (maßgebend ist der Schutz der vermögenswerten Güter).

Verbrauchsabgaben zusammenfassenden Akzise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, auf die der Betrieb von Handel und Gewerbe beschränkt war. Auf dem Lande erhielt sich dagegen die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Schoß, Kontribution, Lehnpfandgeld, Servis) ziemlich unverändert fort.

Den vermehrten Ansprüchen, die im 18. Jahrhundert die Entwicklung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden, die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zu Hilfe. Die Volkswirtschaft lehrte die Bedingungen der Gütererzeugung, die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen¹⁾, und unter diesen Einflüssen veränderten sich die bis dahin ziemlich planlos aufgelegten Steuern zu Steuersystemen in den Territorialstaaten.

Die Grundlagen für das **Finanzsystem des neugegründeten Deutschen Reiches** lagen in dem 1833 gegründeten deutschen Zollverein; das Reich übernahm die Ausübung der Gesetzgebung über Zölle und Verbrauchssteuern ausschließlich²⁾. Die indirekte Besteuerung ging damit in der Hauptsache auf das Reich über; nur Teile der Stempelbesteuerung verblieben den Einzelstaaten. So kamen schließlich als Reichssteuern in Betracht (die als indirekte Steuer angesprochene — vgl. § 120) Erbschaftsteuer, Wechselstempel- und Reichsstempelsteuer, Spielkarten-, Schaumwein-, Branntwein-, Bier-, Tabak- und Zigaretten-, Zucker-, Salz-, Leuchtmittel- und Zündwarensteuer sowie die Grenzzölle. Kurz vor dem Kriege traten zur Deckung großer, durch Heeresvermehrung veranlaßter Mehrausgaben zwei neue Reichsabgaben hinzu, nämlich der Wehrbeitrag als eine einmalige Abgabe vom Vermögen und Einkommen³⁾ und die Besitzsteuer, welche den Zuwachs traf, den das bewegliche und unbewegliche Vermögen in Zeitabschnitten von je drei Jahren erfuhr^{4) 5)}. Die Verwaltung und Erhebung der Reichssteuern erfolgte durch die Einzelstaaten, wobei eine Überwachung durch Reichsbevollmächtigte stattfand⁶⁾.

¹⁾ Den Anlaß gaben die Phisiokraten in Quesnays bekanntem Wort: *pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi*. Während diese nur die Grundsteuer anerkannten, stellte Ad. Smith bereits ein System auf, das in den bekannten vier Sägen gipfelt: Allgemeine Beitragspflicht nach Verhältnis des Einkommens. Bestimmte, nicht willkürliche Steuer. Erhebung in der am wenigsten unbequemen und kostspieligen Weise. Bemessung nach dem Vorteile, den der einzelne an der Verwaltung hat. Der letztere Grundsatz — nach dem Montesquieu (*esprit des lois* XIII) die Steuer als den einen Teil des Vermögens bezeichnet, den der Besteuerte hergibt, um den anderen sicherer und besser zu genießen —

Sue de Grais-Peters, Handbuch. 25. Aufl.

hat hauptsächlich für die Kommunalbesteuerung Bedeutung erlangt.

²⁾ Zollvereinigungsvertrag (vgl. Anm. 1 Abf. 1 am Ende bei § 142 b. W.). 8. Juli 1867 (RGBl. 81) u. alte RW. Art. 70 u. 33, 35 Abf. 1 u. 40.

³⁾ WehrbeitragsG. 3. Juli 1913 (RGBl. 505).

⁴⁾ BesitzsteuerG. 3. Juli 1913 (RGBl. 524).

⁵⁾ Die Reichszuwachssteuer ist nur bis zum G. 3. Juli 1913 (RGBl. 521) eine Reichsteuer gewesen und alsdann nach Wegfall des Reichsanteils zur Landes- und Gemeindesteuer geworden.

⁶⁾ Das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 hätte an sich das Reich von den Matri-

In **Preußen** hatte zu Anfang des 19. Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landesteilen und das vermehrte Finanzbedürfnis zu einer einheitlichen Ordnung des Steuerwesens unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit geführt. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionssteuern von Brot, Fleisch, Bier und Branntwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und diese deshalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopffsteuer) Platz gemacht hatten, waren die Verkehrs- und Verbrauchsteuern nach Beseitigung der Binnenzölle⁶⁾ sowohl in betreff der Grenzzölle⁷⁾ als der Verbrauchsteuern⁸⁾ neu geordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen worden. Nur die 1822 für sich geregelte Stempelsteuer verblieb teilweise dem preussischen Staate. Die Besitzsteuern hatten 1820 eine neue Ordnung erhalten, die eine einheitliche Gestaltung und gerechtere Verteilung brachte⁹⁾. Eine eingreifende Änderung trat ein, als den Gemeinden, an die immer neue und erhöhte Anforderungen herantraten, auch neue Steuerquellen erschlossen werden mußten; hierzu erschienen die Ertragssteuern besonders geeignet, da in der Gemeindebesteuerung die Rücksicht auf Gegenleistung und Kostenvermehrung weit mehr ins Gewicht fällt, als bei den Staatssteuern. Aus diesen Gründen wurden vom 1. April 1895 ab die Grund- und Gebäudesteuer für den Staat außer Hebung gesetzt. Sie wurden jedoch von Staate weiter veranlagt und verwaltet¹⁰⁾, da die Ergebnisse ihrer Veranlagung nach wie vor auf anderen Verwaltungsgebieten benutzt wurden¹¹⁾ und auch ferner als Grundlage für die Gemeindebesteuerung in Form von Zu-

kularbeiträgen der Länder, aus denen es nach Art. 70 alter N. V. einen Fehlbetrag decken mußte, unabhängig machen können. Während aber die Matrikularbeiträge alljährlich vom Reichstage bewilligt werden mußten, wären seiner Verfügung die mit dem Zolltarifgesetz einmal bewilligten Einnahmen entrückt gewesen. Um das zu verhindern, bestimmte der vom Reichstage unter Führung des Zentrums eingefügte § 8 des Zolltarifgesetzes — die Frankensteinische Klausel —, daß derjenige Ertrag der Zölle und Tabaksteuern, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteige, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, aus welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen würden, zu überweisen sei. Aus gleichen Motiven wurden auch die ganzen Einnahmen aus den 1881 eingeführten Reichsstempelabgaben und der 1887 eingeführten Branntweinsteuer den Bundesstaaten überwiesen. Eine selbständige Finanzgebarung des Reiches wurde damit bewußt unmöglich gemacht. Mit Verschlechterung der Finanzlage des Reiches verstärkten sich die Versuche der Reichsregierung, von dem Matrikular- und Überweisungssystem loszukommen; der Reichstag aber (sog. leges Lieber) ent-

schloß sich nur dazu, des öfteren Beträge, die nach dem älteren Gesetz zu überweisen waren, zur Tilgung von Reichsschulden zu verwenden. Schließlich mußte man sich 1904 doch entschließen, die Überweisungen aus den Zölle und der Tabaksteuer aufzuheben (Kleine lex Stengel). 1906 endlich wurden die Zigarettensteuer, Erbschaftssteuer, gewisse Reichsstempel neu eingeführt und eine Erhöhung der Brausteuern vorgenommen. Von der Erbschaftssteuer freilich wurde wiederum ein Drittel des Ertrages den Ländern überwiesen, im übrigen aber wurden die Mehreinnahmen auch dazu verwendet, den Staaten die Matrikularbeiträge, welche die Überweisungen um mehr als 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung überstiegen, zu stunden (RGes. 3. Juni 1906: große lex Stengel).

⁶⁾ B. D. 11. Juni 1816 (GS. 193).

⁷⁾ G. 26. Mai 1818 (GS. 65).

⁸⁾ G. u. D. 8. Febr. 1819 (GS. 97 u. 102).

⁹⁾ G. 30. Mai 1820 (GS. 134).

¹⁰⁾ G. 14. Juli 1893 (GS. 119).

¹¹⁾ J. B. das Wahlrecht nach der Dreiklassenordnung. Die Grund- und Gebäudekataster bilden ferner die Grundlage für die Grundbücher.

schlägen zur staatlich veranlagten Steuer neben der Zulässigkeit besonderer Gewerbe- oder Grund- und Gebäudesteuerordnungen der Gemeinden dienen sollten.

Standen so in der Vorkriegszeit jedenfalls auf dem Gebiete der Besitzsteuern die Länder und Gemeinden im Vordergrund, so ist auch hierin infolge des Krieges ein völliger Umschwung eingetreten. Zwar beschränkte sich das Reich in den Kriegssteuergesetzen vom 21. Juni 1916 (RGBl. 561) und 9. April 1917 (RGBl. 349) sowie dem Kriegsabgabengesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. 964) noch auf einmalige Eingriffe in der Einkommen- und Vermögenbesteuerung zwecks Erfassung der Kriegsgewinne, während es sich im übrigen bemühte, seine Einnahmen aus den Verbrauchabgaben zu erhöhen: Das Gesetz über den Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916, an dessen Stelle am 26. Juli 1918 das erste Umsatzsteuergesetz trat¹²⁾, die Neueinführung der Beförderungssteuer durch das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917¹³⁾, der Kohlensteuer unter dem gleichen Tage¹⁴⁾, der Weinsteuer¹⁵⁾ und der Mineralwassersteuer unter dem 26. Juli 1918¹⁶⁾ sowie die Umwandlung der Branntweinsteuer in das Branntweinmonopol¹⁷⁾ bezeichnen diesen Weg. Den völligen Umschwung brachte erst die Reichsverschaffung vom 11. Aug. 1919 (RGBl. 1383) in ihren Artiteln 8 und 11, nach denen das Reich alle Abgaben ganz oder teilweise für sich in Anspruch nehmen und außerdem auch Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen kann. Im Anschluß daran schuf die Erzberger'sche Finanzreform der Jahre 1919 und 1920 die Grundlagen des heutigen Reichssteuerrechtes: Die Anfänge der eigenen Reichsfinanzverwaltung brachte das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. Sept. 1919, welches demnächst in die Reichsabgabenordnung vom 13. Dez. 1919 (§ 108 d. W.) überging, die zugleich für alle Reichssteuern gewisse gemeinsame Fragen regelte. Auf dem Gebiete der Besitzsteuern folgten zunächst in den beiden Kriegsabgabengesetzen vom 10. Sept. 1919 (RGBl. 1567 und 1579) und dem Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dez. 1919 (RGBl. 2189) nochmals weitere einmalige Eingriffe; dann aber wandelten sich die den Ländern nunmehr entzogenen Steuern vom Einkommen in die laufende Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer¹⁸⁾, zu denen sich die Kapitalertragsteuer¹⁹⁾ als Vorbelastung des Einkommens aus Kapitalerträgen neben der Einkommensteuer gesellte. Als weitere neue Reichsteuer trat die Grunderwerbsteuer²⁰⁾ hinzu. Ein Teil der bisherigen Reichssteuern wurde zur Erhöhung des Auf-

¹²⁾ RGBl. 1916 S. 639 bzgl. 1918 S. 779 vgl. § 124 d. W.

¹³⁾ RGBl. 329, vgl. § 131 d. W.

¹⁴⁾ RGBl. 340. Durch RD. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 945) ist die Kohlensteuer wieder aufgehoben worden, aber mit Ausnahme des § 25 (vgl. § 41 der 3. RStN.-VD.).

¹⁵⁾ G. 16. Juli 1918 (RGBl. 831). Vgl. § 134 Anm. 1 d. W.

¹⁶⁾ RGBl. 849. Die Mineralwassersteuer ist durch G. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 771) wieder aufgehoben worden.

¹⁷⁾ G. 26. Juli 1918 (RGBl. 887); vgl. § 140 d. W.

¹⁸⁾ G. 29. und 30. März 1920 (RGBl. 359 bzgl. 393); vgl. §§ 115—118 d. W.

¹⁹⁾ G. 29. März 1920 (RGBl. 345); die Kapitalertragsteuer ist durch das GeldwertungsG. 20. März 1923 b. a. w. außer Kraft gesetzt worden und schließlich in eine reine Erhebungsform der Einkommensteuer übergegangen (vgl. § 117 Anm. 24 d. W.).

²⁰⁾ G. 12. Sept. 1919 (RGBl. 1617); vgl. § 125 d. W.

kommens in dem neuen Erbschaftsteuergesetz vom 10. Sept. 1919 (RGBl. 1543), Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919 (RGBl. 2157), Zündwaren- und Spielkartensteuergesetz vom 10. Sept. 1919 (RGBl. 1629 bzw. 1643) und Tabaksteuergesetz vom 12. Sept. 1919 (RGBl. 1667) ausgebaut. Das Verhältnis des Reichs zu den Ländern und Gemeinden auf dem Gebiete des Steuerwesens und die Beteiligung der Länder und Gemeinden an Reichssteuern als Ersatz für die entzogenen Landes- und Gemeindesteuern wurde durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 geregelt²¹). Die Folgezeit brachte neben zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der erwähnten Steuergesetze eine Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus²²) und zugunsten der notleidenden Presse²³), vor allem aber mit dem Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. I 335) an neuen Reichssteuern eine fortlaufende Reichsvermögen- und Vermögenszuwachssteuer²⁴) und das Süßstoffmonopol²⁵). Zugleich wurde das Reichsstempelgesetz, soweit es nicht bereits durch das Grunderwerbsteuergesetz und die Umsatzsteuergesetzgebung aufgehoben war, in das Kapitalverkehr-, Kraftfahrzeug-, Versicherung-, Kennwert- und Lotteriesteuerengesetz aufgelöst²⁶). Eine weitere einmalige Vermögensteuer war die Zwangsanleihe²⁷). Die Schaumweinsteuer wurde in die Weinsteuer einbezogen²⁸), das Branntweinmonopolgesetz neu verkündet²⁹). Als Folge der fortschreitenden Geldentwertung wurden im Jahre 1923 auch die meisten der anderen Verbrauchsteuern neu geregelt; ebenso das Landessteuergesetz und in dieser Fassung als Finanzausgleichsgesetz neu bekannt gemacht³⁰). Zur Bestreitung der durch den Ruheinbruch erwachsenden ungeheuren Kosten brachte die Brotverorgungsabgabe³¹) in Gestalt eines Vielfachen der Zwangsanleihe, die Rhein-Ruhrabgabe³²) in Gestalt von Zuschlägen zu den Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie einer Vervielfachung der Kraftfahrzeugsteuer und schließlich das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe³³) in der „Arbeitsgeberabgabe“ (einer Art Lohnsummensteuer) und der „Landabgabe“ (in Form gewisser Prozente des Wehrbeitragswertes) wieder einmalige Besitzsteuern. Der systematische Kampf gegen die Entwertung der Steuerzahlungen begann

²¹) RGBl. 402; vgl. § 95 d. B.

²²) G. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus vom 26. Juni 1921 (RGBl. 773), neue Fassung 28. März 1923 (RGBl. I 238). Es ist durch § 61 der 3. Reichs-Verordnung wieder außer Kraft gesetzt worden.

²³) G. über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, 3. März 1923 (RGBl. I 629 bzw. 159). Es ist durch § 62 der 3. Reichs-Verordnung aufgehoben worden.

²⁴) Durch Art. I § 26 G. 10. Aug. 1925 (RGBl. 233) ist die Vermögenszuwachssteuer zunächst bis 31. Dez. 1928 außer Geltung gesetzt worden. Wegen der weiteren Aufhebung vgl. letzten Absatz bei § 119 d. B.

²⁵) Vgl. § 141 d. B.

²⁶) Vgl. §§ 126, 129, 130, 132 d. B. Der letzte Rest des ReichsstempelsteuerG. (der Frachturkundenstempel) ist durch Art. IV G. über Berücksichtigung der Geldwertänderung in den SteuerG. vom 20. März 1923 (RGBl. 198) aufgehoben worden.

²⁷) G. 20. Juli 1922 (RGBl. I 601).

²⁸) G. 12. April 1922 (RGBl. I 439).

²⁹) G. 8. April 1922 (RGBl. I 405); vgl. § 140 d. B.

³⁰) G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494); vgl. § 95 d. B.

³¹) G. zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 (RGBl. I 410).

³²) G. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 774).

³³) G. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 769).

jedoch erst mit der Steueraufwertungsverordnung³⁴⁾. Ihr folgten, als der Stabilisierung der Mark dienend, die drei Steuernotverordnungen des Reichs³⁵⁾. Sie ordneten insbesondere die Einstellung der nicht mehr lohnenden Veranlagung und Erhebung gewisser Reichssteuern an (des Wehrbeitrags, der Besitzsteuer von 1913, der Kriegssteuern und Kriegsabgaben und des Reichsnotopfers), andererseits aber leiteten sie die Umstellung der anderen Reichssteuern auf Gold ein und schufen zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte neue Steuern, und zwar zugunsten des Reichs als Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen³⁶⁾, zugunsten der Länder und Gemeinden als Geldentwertungsausgleich vom bebauten Grundbesitz³⁷⁾. Daneben ermächtigten sie das Reich zur Einführung einer Börsensteuer³⁸⁾, sowie einer Steuer als Geldentwertungsausgleich bei Inanspruchnahme von Krediten und bei Ausgabe von Notgeld³⁹⁾ und die Länder zur Einführung einer Steuer als Geldentwertungsausgleich bei unbebauten Grundstücken sowie bei Holzverkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften^{40) 41)}. Zugleich wurden für nicht rechtzeitig entrichtete Zahlungen nach dem Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Erbschaft- und Umsatzsteuergesetz Verzugszuschläge eingeführt und der Reichsminister der Finanzen zur Festsetzung der Verzugs-, Zahlungsaufschub- und Stundungszinsen in gewissem Rahmen ermächtigt^{42) 43)}. Zu den Besitzsteuern des Reiches traten die Industriebelastung⁴⁴⁾ und die Rentenbankbelastung⁴⁵⁾, andererseits wurden durch zwei Verordnungen über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen⁴⁶⁾ u. a. die Steuersätze der Kapitalverkehrsteuer und der Umsatzsteuer sowie die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer er-

³⁴⁾ RD. über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Okt. 1923 (RGBl. I 939/979).

³⁵⁾ StRW. 7. Dez. 1923 (RGBl. 1177), 2. StRW. 19. Dez. 1923 (RGBl. 1205), 3. StRW. 14. Febr. 1924 (RGBl. 74).

³⁶⁾ Art. III A I. der 3. StRW.; j. § 127 d. W.

³⁷⁾ Art. III B 1. der 3. StRW. Auf Grund des Art. II § 12 des G. über Änderungen des Finanzausgleichs 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) sind die den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken betreffenden Vorschriften der 3. StRW. mit der durch jenes Gesetz und durch das Gesetz zur Änderung der Dritten Steuernotverordnung vom 27. Mai 1926 (RGBl. I 249) gebotenen Änderung als „Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926“ in RGBl. I S. 251 veröffentlicht worden.

³⁸⁾ Art. VII der 2. StRW. Tatsächlich eingeführt worden ist die Börsensteuer als Börsenbesucher- und Börsenzulassungssteuer durch RD. 14. Febr. 1924 (RGBl.

113). Durch RD. 9. Dez. 1924 (RGBl. I 771) ist sie wieder aufgehoben worden.

³⁹⁾ Art. III A 2 u. 3 der 3. StRW.; beide Steuern sind nicht eingeführt worden.

⁴⁰⁾ Art. III B 2 u. 3 der 3. StRW.; beide Steuern sind nicht eingeführt worden.

⁴¹⁾ über die im Zusammenhang damit stehende Aufhebung der Holzabgabe und der Wohngebäudeabgabe vgl. Anm. 22 u. 33.

⁴²⁾ Art. XVIII der 2. StRW.; vgl. § 110 Anm. 19 d. W.

⁴³⁾ Nach Art. I § 31 der 2. StRW. sollte für das Kalenderjahr 1924 nach dessen Ablauf eine Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer erfolgen, während sie für 1923 durch die Geldentwertung unmöglich geworden war. Die Veranlagung wurde aber durch das Steuerüberleitungs-G. vom 29. Mai 1925 (RGBl. I 75) noch bis 1925 hinausgeschoben.

⁴⁴⁾ G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 257), vgl. § 121 d. W.

⁴⁵⁾ RD. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 963) in Verb. G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 252), vgl. § 121 d. W.

⁴⁶⁾ Vom 14. Sept. 1924 (RGBl. I 707) und 10. Nov. 1924 (RGBl. I 737).

mäßigt. Durch die große Reichsfinanzreform im Sommer 1925, welche die Anpassung der Reichssteuergesetze an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vereinfachung der Verwaltung der Reichssteuern bezweckte, wurden die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuergesetze völlig neu gefaßt, während die Erbschaft-, Kapitalverkehr-, Grunderwerb-, Wechsel- und Umsatzsteuer sowie das Finanzausgleichsgesetz größere, verschiedene Verbrauchsteuern und die Reichsabgabenordnung geringere Veränderungen erfuhr. Neu hinzutraten zugleich das Reichsbewertungsgesetz und unter Aufhebung des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (RGBl. 187) das sog. Gegenseitigkeitsbesteuerungsgesetz⁴⁷⁾. Die weitere Entwicklung brachte neben Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das im Anschluß an das Gesetz über Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer vom 3. Sept. 1925 (RGBl. I 331) — die sog. lex Brüning^{47a)} — ergangene Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dez. 1925 (RGBl. I 469) sowie das erste und zweite Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dez. 1927 (RGBl. I 485) bzw. 23. Juli 1928 (RGBl. I 290), einer im Zusammenhang mit dem Gesetz über Zolländerungen^{47b)} vom 15. Juli 1927 (RGBl. I 180) erfolgten Änderung des Zuckersteuergesetzes^{47c)} vom gleichen Tage (RGBl. I 179) und des Tabaksteuergesetzes^{47d)} vom 31. März 1928 (RGBl. I 135) das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage^{47e)} vom 31. März 1926 (RGBl. I 185), das neben steuerlichen Erleichterungen wirtschaftlich notwendiger Betriebszusammenschlüsse die Umsatzsteuer stark ermäßigte, die Salzsteuer^{47f)} aufhob und mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Not der Winzer die Weinsteuer auf die Schaumweinsteuer^{47g)} beschränkte, und unter dem 21. Dez. 1927 (RGBl. I 509) ein neues Kraftfahrzeugsteuergesetz^{47h)}. Das Umsatzsteuergesetz⁴⁷ⁱ⁾ wurde unter dem 8. Mai 1926 (RGBl. I 218), das Grunderwerb-

⁴⁷⁾ Vgl. auch das Ges. über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) i. F. Ges. v. 18. März 1926 (RGBl. I 175) und des Steuermilderungsgesetzes vom 31. März 1926 (RGBl. I 185). Durch Art. VI des G. über Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. 8. 1925 (RGBl. 241) sind auch verschiedene G. und W.D. außer Kraft gesetzt worden, welche bestimmen waren, zu verhindern, daß sich der Steuerpflichtige durch Auswanderung (Steuerflucht) oder durch Verbringung von Vermögen in das Ausland (Kapitalflucht) angeht, das hohen Steuerdruckes seiner Steuerpflicht ganz oder teilweise entzieht.

^{47a)} Vgl. § 115 Anm. 1 d. W.

^{47b)} Vgl. § 142 d. W.

^{47c)} Vgl. § 139 d. W.

^{47d)} Vgl. § 133 d. W.

^{47e)} Die steuerlichen Erleichterungen, welche dieses Gesetz für wirtschaftlich notwendige Betriebszusammenschlüsse in sei-

nen §§ 8—12 gewährt, finden nach dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes vom 28. Nov. 1928 (RGBl. I 185) auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerhuld in der Zeit vom 1. Sept. 1925 bis zum 30. Sept. 1929 entstanden ist. Zur Zeit der Drucklegung dieses Werkes lag dem Reichsrat ein Entwurf vor, durch den der Schlußtag um ein weiteres Jahr hinausgehoben werden soll. Art. V § 23 des Steuermilderungsgesetzes ist durch § 9 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltplanes für 1929 (vgl. Anm. 24 bei § 95 d. W.) aufgehoben worden. Vgl. im übrigen zu diesem Gesetz § 95 Anm. 29b, § 96 Anm. 7 und 7a, § 97 Anm. 10, § 101 Anm. 17, § 124 Anm. 6, § 125 Anm. 7, § 126 Anm. 4 d. W.

^{47f)} Vgl. § 139 Anm. 1 d. W.

^{47g)} Vgl. § 134 d. W.

^{47h)} Vgl. § 132 d. W.

⁴⁷ⁱ⁾ Vgl. § 124 d. W.

steuergesetz^{47k)} unter dem 11. März 1927 (RGBl. I 72) unter Anpassung an die Reichsabgabenordnung neu bekanntgemacht; die Besteuerung der sog. Toten Hand nach § 10 des letzteren Gesetzes wurde durch das Gesetz vom 22. Dez. 1928 (RGBl. I 412) bis zur anderweiten Regelung hinausgeschoben. Die Hoffnungen auf eine endgültige Regelung des Finanzausgleichs haben sich bisher nicht verwirklicht. Zwar erging am 9. April 1927 (RGBl. I 91) das Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, durch welches unter gleichzeitiger Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1925 (vgl. Anm. 47) die endgültige Regelung nur bis zum 1. April 1929 verschoben werden sollte, jedoch wird durch das zur Zeit der Drucklegung dieses Werkes dem Reichsrate im Entwurf vorliegende zweite Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs eine weitere Verlängerung bis zum 1. April 1931 eintreten^{47l)}. Der Entwurf eines Steuervereinheitlichungsgesetzes, durch den eine Vereinheitlichung der Besteuerung von Grund und Boden sowie der Gewerbebetriebe und der Geldentwertungsgewinne vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuer) in allen Ländern erreicht werden sollte, liegt nach Erledigung im Reichsrat ohne Aussicht auf baldige Verabschiedung im Schutze des Reichstages.

In Preußen waren mit dem Übergange der Besteuerung des Einkommens und Vermögens auf das Reich das Einkommen- und Ergänzungsteuergesetz, die früher das Rückgrat der preußischen Staatsfinanzen waren, gegenstandslos geworden⁴⁸⁾, womit auch zugleich die Möglichkeit für die Gemeinden entfiel, in bestimmter Relation zu ihren Grund- und Gewerbesteuerzuschlägen Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Der gleichzeitige Übergang der Eisenbahnen auf das Reich und der dadurch bedingte Einnahmeausfall nötigten den preußischen Staat mit dem Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Febr. 1923⁴⁹⁾ auch seinerseits wieder auf die Besteuerung von bebautem und unbebautem Grundbesitz zurückzugreifen; die Gewerbesteuer, welche durch Verordnung vom 23. Nov. 1923⁵⁰⁾ ebenfalls nur vorläufig neugeregelt wurde, blieb dagegen auch weiterhin den Gemeinden zu alleiniger Ausnutzung überlassen. Als neue Staatssteuer trat mit den sog. Preußischen Steuernotverordnungen die Hauszinssteuer als Geldentwertungsausgleich vom bebauten Grundbesitz hinzu, an der die Stadt- und Landkreise beteiligt sind⁵¹⁾. Wie der Finanzausgleich zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits, so ist auch der Finanzausgleich zwischen dem Staat Preußen und seinen Gemeinden (Gemeindeverbänden) z. Bt. erst vorläufig geregelt⁵²⁾.

^{47k)} Vgl. § 125 d. W.

^{47l)} Vgl. § 95 d. W.

⁴⁸⁾ Auch die preußische Warenhaussteuer (G. 18. Juli 1900, G. S. 294) ist durch die Reichsumsatzsteuer in Fortfall gekommen.

⁴⁹⁾ G. S. 29; vgl. im übrigen § 144 d. W.

⁵⁰⁾ G. S. 519; durch Art. III Abs. 3 dieser W. D. ist die Eisenbahnabgabe (G. 30. Mai 1853 und 16. März 1867 — G. S. 449 bzw. 465) aufgehoben worden. Die be-

sondere Betriebssteuer ist durch die in § 43 Abs. 1 Nr. 2 der GewerbesteuerW. D. gegebene Möglichkeit zu erhöhter Heranziehung des Schankgewerbes ersetzt worden. Vgl. § 152 d. W. Besondere Gewerbesteuern der Gemeinden sind nicht mehr zulässig. Wohl aber besondere GrundsteuerD. vgl. § 149 bei Anm. 11.

⁵¹⁾ Vgl. § 145 d. W.

⁵²⁾ Vgl. § 96 d. W.

B. Verteilung der Steuerquellen.

1. Reichsfinanzausgleich.

§ 95. Das Reichsfinanzausgleichsgesetz¹⁾ regelt das Verhältnis der Reichssteuern zu den Landes- und Gemeindesteuern, die Beteiligung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)²⁾ am Ertrage von Reichssteuern und des Reichs an gewissen Aufwendungen der Länder und Gemeinden (GW.).

Im Gegensatz zur Vorkriegszeit sichert eine Reihe von Bestimmungen dem Steuerbedarf des Reiches den Vorrang vor dem der Länder und Gemeinden (GW.). Daß diese Steuern nach Landesrecht nur erheben dürfen, soweit nicht die Reichsverfassung³⁾ und die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 1), ist eine Selbstverständlichkeit, weniger schon, daß die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung gleichartiger Steuern⁴⁾ durch die Länder und Gemeinden (GW.)

¹⁾ Das Reichsfinanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. I 494) stellt die Neufassung dar, welche das Landessteuer-Gesetz vom 30. März 1920 (RGBl. 402) durch das Gesetz zur Änderung des Landessteuer-Gesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. I 483) erhalten hat. Es gilt in Fassung des Art. V § 39 der Reichsverfassung vom 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74), des Art. II § 2 des Gesetzes zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241), des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254), der Befehle über Anpassung der §§ 21—26, 47—49 des Finanzausgleichsgesetzes an das Einkommensteuergesetz vom 23. Dez. 1925 (RGBl. I 1926 S. 1) und Art. II des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 5. Mai 1926 (RGBl. I 223) sowie des Ersten Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (RGBl. I 91). Eine weitere Änderung wird es durch das Gesetz über die Drucklegung d. B. dem Reichsrat vorliegende zweite Gesetz zur Übergangsregelung erfahren. Zu beachten ist auch das Gesetz zur Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1929 vom 29. Juni 1929 (RGBl. II 443) — vgl. Anm. 24 —. Neufassung vom 27. April 1926 — RGBl. I 203. Die Änderungen durch das Gesetz vom 5. Mai 1926 und durch das Erste und Zweite Übergangsgesetz sind darin also noch nicht berücksichtigt. Ferner sind zu beachten die Art. II—V des Gesetzes vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuer-Gesetzes i. Fassung des Art. V § 40 der Reichsverfassung und des § 10 des Gesetzes über Änderung des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925. — Literatur vgl. Anm. 41 dieses §.

²⁾ In Nachfolgendem ist statt „Gemeindeverbände“ gesetzt „GW.“.

³⁾ Vgl. § 9 d. B.

⁴⁾ Die Gleichartigkeit der Steuern ist darin zu erblicken, daß sie auf gleicher wirtschaftlicher Grundlage aufgebaut sind oder in ihrem wirtschaftlichen Erfolg auf das gleiche herauskommen. Wie sich schon aus dem Worte „gleichartig“ ergibt, wird eine völlige Übereinstimmung mit dem Gegenstande der Besteuerung nicht erfordert. Die äußerliche Bezeichnung des unmittelbaren Gegenstandes ist nicht maßgebend und auch bei einer Verschiedenheit des als steuerpflichtig bezeichneten Gegenstandes kann eine Gleichartigkeit der Steuern bestehen“ (S. Entsch. RFG. XIII S. 28, 58). Eine auf die Ausübung des Jagdrechts gelegte Steuer ist eine indirekte Steuer und auch dann nicht eine der Einkommensteuer gleichartige Steuer, wenn sie von der Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken) erhoben wird (s. Min.-Erl. 6. Jan. 1925, MBl. B. 19). Das haben des Jagdrechts kann aber nicht Gegenstand einer indirekten Steuer sein (DVG. PrVerwBl. 47 S. 539). Steuern, die gegen § 2 verstoßen, sind unzulässig. Das kann im geordneten Rechtsmittelverfahren vor den zuständigen Landesbehörden ausgetragen werden, mag eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs nach § 6 vorliegen oder nicht. Sie sind unwirksam, ohne daß es einer besonderen Aufhebung bedürfe (s. Entsch. RFG. VII S. 266). Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und einer Landesregierung über die Frage, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht (§§ 1, 2) vereinbar ist, entscheidet auf Antrag des Reichsmin. d.

ausschließt, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist, wenn die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern ist den Ländern und Gemeinden (G.B.) nur auf Grund besonderer reichsgesetzlicher Ermächtigung gestattet (§ 2⁵). Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, sollen nicht erhoben werden, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen (§ 3); steuerliche Bestimmungen, die hiergegen verstoßen, müssen aufgehoben oder entsprechend geändert werden (§ 4⁷).

Damit die Beachtung dieser Grundsätze sichergestellt sei, sind die von der Landesregierung für die Gemeinden (G.B.) erlassenen Mustersteuerordnungen sowie einzelne Gemeindesteuerordnungen, die eine neue, bisher in dem Lande nicht geltende Steuerart einführen oder von den Mustersteuerordnungen in wesentlichen Punkten abweichen oder mit dem Reichsminister der Finanzen als zulässig vereinbarte Höchstsätze überschreiten, von der Landesregierung vor dem Erlaß oder der Erteilung der Genehmigung dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen (§ 5 Abs. 1⁷)⁸).

Fin. oder der Landesregierung der Reichsfinanzhof (§ 6 Abs. 1). Nähere Vorschriften enthält das Reichsgesetz zur Ausführung des Art. 13 Abs. 2 der R.W. 8. April 1920 (RGBl. 510).

⁵) Zuschläge dürfen zur Grunderwerbsteuer erhoben werden. Vgl. aber auch § 18 hinsichtlich der Religionsgesellschaften.

⁶) Hieraus ergibt sich, daß Steuergesetze oder Steuerbeschlüsse, die gegen § 3 verstoßen, bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung gültig sind. Der einzelne Steuerpflichtige kann den Verstoß selbst dann nicht geltend machen, wenn es der RMin. d. Fin. bereits getan hat. Über die Frage, ob gegen die §§ 3 oder 4 verstoßen ist, entscheidet auf Antrag des RMin. d. Fin. oder der Landesregierung der Reichsrat (§ 6 Abs. 2). Um zu verhindern, daß Steuerbeschlüsse der Gemeinden, die von den preussischen zuständigen Behörden bereits genehmigt sind, nachträglich in Folge Einspruchs des RMin. d. Fin. wieder aufgehoben oder abgeändert werden müssen, haben der preuß. Min. d. Inn. und der Fin. mit ihm eine Vereinbarung dahin getroffen, daß sie ihm unter gewissen Voraussetzungen Steuerbeschlüsse vor Erteilung der Genehmigung vorlegen.

Dementsprechend sind die Aufsichtsbehörden durch Erlaß der preuß. Min. d. Inn. u. d. Fin. angewiesen worden, derartige Beschlüsse vor Abgabe an die Beschlußbehörden dem Min. d. Inn. vorzulegen, der das weitere veranlaßt. Die Landesfinanzämter und Finanzämter sind an diesem Verfahren in keiner Weise beteiligt.

⁷) § 5 Abs. 2: „Erhebt der RMin. d.

Fin. binnen zwei Wochen keinen Einspruch so kann der Erlaß ergehen oder die Genehmigung erteilt werden. Andernfalls haben Einigungsverhandlungen stattzufinden. Führen diese binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs zu keinem Ergebnis, so findet § 6 entsprechende Anwendung. Das Verfahren nach § 6 steht dem Erlaß oder der Genehmigung von SteuerD. i. S. des Abs. 1 nicht entgegen.“ Die Handhabung der Vorlegungspflicht gem. § 5 ist durch Erl. d. RMin. d. Fin. 29. Nov. 1923 (f. Erl. 15. Dez. 1923 MBl. 1243) wie folgt geregelt:

1. MustersteuerD.: Geschäftsversteher ausschließlich zwischen den beteiligten Zentralbehörden;

2. Einzelne GemeindesteuerD. und zwar a) solche, die eine neue, bisher in dem Lande nicht geltende Steuerart einführen: wie zu 1; b) solche, die von den MustersteuerD. in wesentlichen Punkten abweichen: die Landesfinanzamtspräsidenten sollen befinden, ob eine Beanstandung in Frage kommt; c) solche, die mit dem RMin. d. Fin. vereinbarte Höchstsätze überschreiten: Die Prüfung liegt dem Landesfinanzamtspräsidenten ob, jedoch mit der Einschränkung, daß die Prüfung solcher SteuerD. den Zentralinstanzen obliegt, die hinsichtlich des Kreises der Steuerpflichtigen, der Steuerobjekte oder der Steuerhöhe wesentlich von den amtlichen MustersteuerD. oder allgemein vorgeschriebenen Richtlinien abweichen.

GemeindesteuerD. i. S. des § 5 sind nicht die Umlagebeschlüsse der übergeordneten Verbände, GebührenD.,

(Anm.: Note ⁸) befindet sich auf S. 218.

Die den Ländern und Gemeinden (G.B.) innerhalb der so gezogenen Schranken verbleibenden Möglichkeiten sind im Interesse der Wirtschaft durch das Verbot der Erhebung von Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft und des Gewerbes (z. B. Maschinen, Wasserkräfte) weiter eingeengt (§ 17)⁹⁾. Was schließlich noch den Ländern und Gemeinden (G.B.) an Besteuerungsmöglichkeiten übrig bleibt, gibt das Reichsfinanzausgleichsgesetz zwar nicht erschöpfend wieder¹⁰⁾, jedoch klärt es wenigstens hinsichtlich der gebräuchlichsten Steuern durch ausdrückliche Überlassung oder gar Anordnung ihrer Erhebung Zweifel, welche nach der Richtung ihrer Zulässigkeit als Landes- oder Gemeindesteuern bestehen könnten, freilich nicht ohne zugleich die Bewegungsfreiheit auch auf diesen Gebieten durch Aufstellung bestimmter Grundfäge zu beschränken.

Hiernach bleibt die Erhebung von Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern den Ländern und nach Maßgabe des Landesrechts den Gemeinden (G.B.) überlassen, jedoch ist der Kreis der objektiven Maßstäbe, nach denen diese Steuern allein bemessen werden dürfen, festgelegt¹¹⁾. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dürfen diese Realsteuern nur in den Ländern erhoben werden, in deren Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte¹²⁾ zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten

die Beschlüsse über die Höhe der Zuschlagsprozente zu den staatlichen Ertragssteuern.

⁹⁾ Vgl. auch § 61, Auskunft über Landes- und Gemeindesteuern. Hierzu die B.D. über Finanzstatistik v. 23. Juni 1928 (MBl. I 205); Ausf. Erl. 17. Juli 1928 (MBl. 703) 15. Nov. 1928 (MBl. 1100), 5. April 1929 (MBl. 288).

¹⁰⁾ Auch die Bestimmung des § 19, Abs. 1 (Anpassung der Best. über die Veranlagung und Erhebung der Landes- und Gemeindesteuern an die Vorschriften der ReichsabgabenD.) sind — wenn auch Sollvorschriften — so doch Einengungen der landesrechtlichen Steuergesetzgebung.

¹¹⁾ Vgl. z. B. die Geldentwertungsausgleichsteuer vom unbebauten Grundbesitz und den Geldentwertungsausgleich bei Holzverkäufen aus Forsten öffentlicher Körperschaften (Art. III B 2 und 3 der 3. ReichsD.); von beiden Möglichkeiten hat Preußen bisher keinen Gebrauch gemacht. Ferner kommt in Betracht die Grundstückszuwachssteuer auch außerhalb des Zwanges nach § 18 Reichsfinanzausgleichsg. und zahlreiche ohne besondere reichsgesetzliche Vorschrift zulässige indirekte Steuern der Gemeinden (G.B.) wie Jagd-, Jagdpachtsteuer u. dgl.

¹¹⁾ Nämlich nach den Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit und des Umfangs. Auch sind besondere RealsteuernD. der Gemeinden (G.B.), von

denen in Preußen freilich solche hinsichtlich der Gewerbesteuer nicht mehr in Frage kommen, der Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Vgl. im übrigen §§ 8, 9, 10.

Soweit die Realsteuern nach den Merkmalen des Wertes erhoben werden, sind gemäß den Vorschriften des Reichsbewertungsg. (f. §§ 98 ff. d. B.) die für die Vermögensteuer des Reichs festgestellten Werte auch für diese Steuern zugrunde zu legen (vgl. jedoch § 107 d. B.). Vgl. auch § 4 a. a. D. (§ 106 Anm. 44 d. B.). Durch das Steuervereinheitlichungsgesetz (vgl. § 94 d. B. a. E.) würde die Autonomie der Länder auch auf dem Gebiete des Realsteuerrechts fast ganz aufgehoben werden.

¹²⁾ § 11 Abs. 2: „Betriebsstätte i. S. dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überschritten hat oder voraussichtlich überschreiten wird. Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Ver-

wird; befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Ländern, so darf die Heranziehung in jedem Lande nur anteilig erfolgen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (einschließlich des Wanderlagerbetriebs) darf nur in den Ländern besteuert werden, in deren Gebiete der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll. Wird ein Steuerpflichtiger in mehreren Ländern zu gleichartigen Landes- oder Gemeindesteuern von demselben Steuerobjekt herangezogen, so steht ihm der Antrag auf Verteilung des Steuerobjekts zu (§§ 11, 12)¹³).

Die Länder dürfen ferner zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge erheben¹⁴). Andererseits ist die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern von Kraftfahrzeugen für die Benutzung öffentlicher Wege und Brücken unzulässig, da sie bereits der Kraftfahrzeugsteuer¹⁵) unterworfen sind. Voraussetzungen¹⁶) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege, die sonst zulässig bleiben, werden für Kraftfahrzeuge durch einen allgemeinen Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer (für das Rechnungsjahr 1929 15 vH) abgegolten (§ 13)¹⁷).

Die Gemeinden (GW.) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier¹⁸) erheben. Die Steuer darf nur vom Hersteller oder demjenigen erhoben werden, der Bier in die Gemeinde einführt. Sie darf 7 vH des Herstellungspreises nicht übersteigen¹⁹)²⁰).

waltung, eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befinden. Eine Unternehmung, die der Versorgung mit Gas, Wasser oder Elektrizität dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt wird, ohne daß dort Gas, Wasser oder Elektrizität abgegeben werden.“

¹³) Frist. Entscheidung. Rechtsmittel vgl. § 12 S. 2—7.

¹⁴) Personenfahräder ohne motorischen Antrieb und Kraftfahrzeuge i. S. des KraftfahrzeugsteuerG. (vgl. § 132 d. W.) sind von der Steuer zu befreien; weitere Befreiungen zulässig. In Preußen wird eine solche Fahrzeugsteuer nicht erhoben. Versuche nach dieser Richtung sind gescheitert. Mit dem Erlaß eines FahrzeugsteuerG. wird die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern auch für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge unzulässig.

¹⁵) Vgl. § 132 d. W.

¹⁶) Vgl. die Pr. WD. über Erhebung von Voraussetzungen für die Wegeunterhaltung vom 25. Nov. 1923 (GS. 540) vgl. § 153 d. W.

¹⁷) Die nach § 13 zu erlassenden näheren Bestimmungen über die Grundsätze, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, sind unter dem 23. Febr. 1924 (RWB. I 151)

ergangen. Übrigens kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und eines Ausschusses des Reichstages Maßnahmen von der Bestimmung zulassen, daß von Kraftfahrzeugen Chaussee- und ähnliche Wegegelder nicht erhoben werden dürfen. Früher stand diese Befugnis dem Reichsrate zu, der diese Ausnahme z. B. zugunsten des Bahnzolls in Bayern durch WD. vom 30. Dez. 1926 (RWB. 1927 I S. 32) zugelassen hat.

¹⁸) Gemeindesteuern von Wein, Schaumwein und Trinkbranntwein sowie von Mineralwassern und künstlich bereiteten Getränken sind nicht mehr zulässig.

¹⁹) Für die betreffenden SteuerD. gelten zwei Besonderheiten: Die SteuerD. der Gemeinden können, soweit es die Durchführung der Biersteuer erfordert, auch über das Landesrecht hinaus die Vorschriften der ReichsabgabenD. für anwendbar erklären; die SteuerD. dürfen nur am Beginn eines Vierteljahres in Kraft gesetzt werden. Musterordnung vom 28. Mai 1927 (MBl. 575). Vgl. ferner über den Begriff des Herstellerpreises f. WD. vom 23. Juli 1927 (RWB. I 238); über Kosten der Versendung und Umschließungen Erl. 10. Dez. 1927 (MBl. 1131).

²⁰) § 16 ist durch das ÜbergangsG. 1927 gestrichen worden.

Ein Zwang zur Erhebung besteht hinsichtlich der Steuer vom Wertzuwachs bei der Veräußerung solcher Grundstücke, deren Veräußerer das Eigentum an dem Grundstück in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben²¹⁾, und hinsichtlich der Vergnügungssteuer²²⁾, über welche letztere nähere Bestimmungen des Reichsrats ergangen sind²³⁾.

Da die den Ländern und Gemeinden (G. V.) verbleibenden Steuerquellen nicht ausreichen, um ihren Steuerbedarf zu decken, werden ihnen teils Anteile, teils das gesamte Aufkommen an bestimmten Reichssteuern zugeführt. An der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer sind die Länder seit dem 1. Oktober 1925 mit 75 vH²⁴⁾, an der Umsatzsteuer seit dem 1. April 1926 mit 30 vH beteiligt²⁵⁾. Von der Grunderwerb-, Steuerbedarf zu decken, Kennwertsteuer²⁶⁾,²⁷⁾ erhalten sie nach Abzug eines Betrages in Höhe von 4 vH für die Verwaltung der Steuern durch das Reich das ganze Aufkommen. Die Verteilung unter die einzelnen Steuerbedarf zu decken, Einkommen- und Körperschaftsteuer nach einem auf die Steuerolls zurückgehenden Verteilungsschlüssel²⁸⁾, bei der Umsatzsteuer zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Auf-

²¹⁾ Vgl. § 18; außerdem § 96 Anm. 7 d. W.

²²⁾ Vgl. § 14. Kommentar von Marfull, 2. Aufl. 1927 (Carl Heymann, Berlin). Die Best. des Reichsrats und der Landesregierungen haben in den Gemeinden Geltung als SteuerD., soweit sie nicht besondere SteuerD. im Rahmen der Best. des Reichsrats erlassen. Über diese Best. s. Bef. 7. Juli 1923 (RGBl. I 583), geänd. durch B. D. 13. April 1924 (RGBl. I 411), B. D. 10. Jan. 1926 (RGBl. I 259). Neuer Text bekanntgemacht 12. Juni 1926 (RGBl. I 262). Wieder geändert durch B. D. 9. Juli 1929 — RGBl. I 134 —. Zu Art. II § 22 der Reichsratsbestimmungen vgl. Erl. 10. Mai 1922 MBl. B. 492 und 19. Sept. 1927 MBl. B. 946. Im übrigen vgl. § 149 Anm. 5 d. W.

²³⁾ Ein Zwang besteht ferner nach Art. III B I der 3. RStM. D. hinsichtlich der Geldbewertungsausgleichssteuer vom bebauten Grundbesitz (vgl. § 145 d. W.). Dafür ist der Zwang hinsichtlich der Wohnungsbauabgabe nach dem G. 28. März 1923 (RGBl. I 238) mit dieser Abgabe durch § 61 d. 3. RStM. D. beseitigt worden.

²⁴⁾ Nach dem LandessteuerG. erhielten die Länder von der Einkommen- und Körperschaftsteuer zwei Drittel, nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung 23. Juni 1923 75 vH, in der Fassung der 3. RStM. D. 90 vH. Nach § 8 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1929 vom 29. Juni 1929 (RGBl. II 443) erhält das Reich für dieses Rechnungsjahr aus dem Aufkommen der Einkommen-, Körper-

schafts- und Umsatzsteuer im Verhältnis von 65:12:43 den Betrag von 120 Millionen vorweg, insofern als das Aufkommen an diesen Steuern im Rechnungsjahre 1929 den Betrag von 4530 Millionen RM. übersteigt.

²⁵⁾ Nach dem LandessteuerG. erhielten die Länder von der Umsatzsteuer 10 vH + 5 vH, ebenso nach dem FinanzausgleichG. i. d. Fassung 23. Juni 1923, i. Fassung der 3. RStM. D. 20 vH.; für die Zeit vom 1. Okt. 1925 bis 31. März 1926 erhielten sie 35 vH. Vgl. auch Anm. 24 a. G.

²⁶⁾ Trotzdem gelten die Grunderwerb-, Kraftfahrzeug- und Kennwertsteuer laut ausdrücklicher Vorschrift als Reichssteuern, so daß die ReichsabgabenD. auf sie Anwendung findet (§§ 36 Abs. 2, 41 Abs. 3, 42 Abs. 3).

²⁷⁾ Die Beteiligung an der Erbschaftsteuer ist mit der 3. RStM. D., an der Börsensteuer mit deren Aufhebung in Fortfall gekommen. Wegen Beteiligung an der Gesellschaftsteuer (nur vorübergehend) vgl. Anm. 29 b.

²⁸⁾ Der Verteilungsschlüssel (je einer für die Einkommen- und Körperschaftsteuer) besteht aus den sog. Schlüsselanteilen der einzelnen Länder. Diese bestehen aus den Rechnungsanteilen ihrer Gemeinden (den Gemeinden stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich). Rechnungsanteil einer Gemeinde ist das Steueroll, das auf sie entfällt.

In den Verteilungsschlüsseln, nach denen das Aufkommen nach dem 31. März 1928 verteilt wird, wurde zunächst nur das Steueroll berücksichtigt, das sich aus den für im Kalenderjahr 1927 endende

kommens in den einzelnen Ländern, zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl unter Zugrundelegung der jeweils letzten Volkszählung. Bei der Grunderwerbsteuer erhalten die Länder die Steuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebiets gelegen sind²⁹⁾. Bei der Kraftfahrzeugsteuer ist maßgebend zu je einem Viertel die Bevölkerungszahl und das örtliche Aufkommen und zur Hälfte der Gebietsumfang, bei der Rennwettsteuer, soweit es die Totalisatorsteuer betrifft, zur Hälfte die Gelegenheit des betreffenden Totalisators, zur Hälfte die Bevölkerungszahl, und soweit es die Buchmachersteuer betrifft, das gleiche Verhältnis, in dem die Länder an der Totalisatorsteuer beteiligt sind (§ 42)^{29a)} ^{29b)}.

Steuerabschnitte bis zum 30. Sept. 1928 veranlagten Steuerbeträgen und aus den bis zum 30. Sept. 1928 eingetretenen Veränderungen an diesen Steuerbeträgen ergab. Alsdann wurden diese Verteilungsschlüssel (die VIII.) mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1928 ab neu festgestellt unter Berücksichtigung der für im Kalenderjahr 1927 endende Steuerabschnitte bis zum 31. Mai 1929 veranlagten Steuerbeträge und der Veränderungen, die in diesen Steuerbeträgen bis zum 31. Mai 1929 (W.D. vom 25. April 1929 RGBl. I 85) eingetreten sind — IX. Reichsverteilungsschlüssel. Soweit die Einkommensteuer, die auf im Kalenderjahr 1927 bezogene Arbeitslöhne entfällt, gemäß §§ 89, 90 des EinkommensteuerG. nicht veranlagt worden ist, gelten die nach den Vorschriften des EinkommensteuerG. einbehaltenen oder verwendeten Steuerbeträge als veranlagt in diesem Sinne (§ 23a). Nach dem Entwurf des Zweiten Übergangsgesetzes (Anm. 1) werden die X. und XI. Reichsverteilungsschlüssel, nach denen das Einkommen nach dem 31. März 1930 verteilt werden soll, in entsprechender Weise auf die im Kalenderjahr 1929 endenden Steuerabschnitte und auf den 30. September 1930 bzw. 31. März 1931 als Stichtage abgestellt sein. Für die innerpreussische Verteilung ist die Rückwirkung der VIII. und IX. Reichsschlüssel über den 1. April 1929 ausgeschlossen worden (§ 41 Abs. 3 PrAusfG.).

Über die Frage, wann ein Steuerfoll auf eine Gemeinde entfällt, insbesondere auch das Verhältnis zwischen Sitz- und Gelegenheitsgemeinde, vgl. §§ 25—32. Über die Festsetzung der Rechnungsanteile und ihre Vertretung sowie die Aufstellung der Verteilungspläne s. die §§ 43—53. S. im übrigen Ausf.-Best. für die Beteiligung der Länder und Gemeinden (G.B.) an den Einnahmen aus Reichssteuern nach den Vorschriften des FinAusfG. v. 24. April 1926 (RMBl. 169) und Anweisung

zur Feststellung der VIII. und IX. Verteilungsschlüssel vom 16. Jan. 1928 (herausgeg. v. R. d. F.). Vgl. auch Erl. 28. Nov. 1928 (RMBl. 359) Schlüsselanteile der Länder nach VIII. Verteilungsschlüssel, Erl. 28. März 1929 (RMBl. 268) und 16. Mai 1929 (RMBl. 415) Vorbereitung der IX. Verteilungsschlüssel, Erl. 31. Mai 1926 betr. Wahrung der finanziellen Interessen der Länder bei Aufstellung der Verteilungspläne für die Einkommen- und Körperschaftsteuer (FinMBl. 221).

Näheres über die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vgl. § 96 d. W., ferner Ungetüm: „Die Beteiligung der Länder und Gemeinden usw.“ im Verlag des Verbandes der Preuß. Landgemeinden G. B. Berlin, und in „Preussischer Finanzausgleich“ (Kommentar zum pr. Ausf.-Ges. zum FinAusfG.) von Surén, Berlin 1927, mit Nachträgen 1928 und 1930.

²⁹⁾ § 37 Abs. 2: Verteilung der Steuer bei Grundstücken, die sich über das Gebiet mehrerer Länder erstrecken.

^{29a)} Besondere Bedeutung hat neuerdings wieder § 35 erlangt, nach dem das Reich jedem Lande 80 vH des Durchschnittsopferbetrages vom gesamten Länderanteil garantiert. Durch die Neufassung des § 35 im Übergangsg. 1927 ist die Zuschusspflicht des Reiches jedoch auf ein Drittel der Anteile des Landes beschränkt. Die Frage einer weiteren Beschränkung steht im Mittelpunkt lebhafter Erörterungen.

^{29b)} Außerdem erhalten die Länder von der Gesellschaftsteuer, die auf Grund der §§ 8, 9 Steuerminderungs-gesetzes (vgl. Anm. 47e bei § 94 d. W.) erhoben wird, die Hälfte für ihre durch die Zusammenfassung benachteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu sind ergangen die W.D. des Reichsministers der Finanzen vom 28. Juli 1927 über die Beteiligung der Länder an der Gesellschaftsteuer bei wirt-

Den Gemeinden (G.B.) steht ein Anspruch gegen das Reich auch hinsichtlich der Beteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht zu, jedoch ist den Ländern die Verpflichtung auferlegt, ihrerseits die Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 33), Umsatzsteuer (§ 40 Abs. 1) und Grunderwerbsteuer (§ 36 Abs. 1 S. 2) zu beteiligen, wobei die Bestimmung über die Höhe und den Maßstab der Beteiligung der Landesgesetzgebung überlassen bleibt³⁰⁾ 31).

In der Verwendung ihres Anteils an den Reichssteuern sind die Länder nicht immer unbeschränkt. Den Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer müssen sie vollständig zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung (§ 41), den Anteil an Kennwertsteuer mindestens zu einem Drittel zu Zwecken der Außerdem verwenden (§ 42).

Zur Grunderwerbsteuer dürfen öffentlicherhoben werden. Außerdem gilt für sie die Besonderheit, daß der Reichsminister der Finanzen auf Antrag die Geschäfte der Finanzämter (nicht der Landesfinanzämter) bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen hat³²⁾ (§§ 36—39).

Die Zuschläge dürfen bei der Grunderwerbsteuer für Land, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr als 2 vH des steuerpflichtigen Werts betragen³³⁾, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen darf. Sie dürfen nach sachlichen Merkmalen abgestuft werden³⁴⁾; auch im Falle der Abstufung dürfen jedoch die Höchstsätze nicht überschritten werden (§ 38 Abs. 1, 2)³⁵⁾. Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, sind die Zuschläge im gleichen Verhältnis zu ermäßigen³⁶⁾.

Das Reich darf den Ländern oder Gemeinden (G.B.) neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig für Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt; das gilt entsprechend bei einer wesentlichen Erweiterung bereits bestehender Aufgaben (§ 54). Wenn einzelnen Ländern oder Gemeinden (G.B.) durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reichs besondere Kosten erwachsen, so wird das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten (§ 55). Wenn Länder oder Gemeinden (G.B.) Unternehmungen auf kulturellem, wirtschaftlichem

schaftlich gebotenen Betriebszusammenhängen (RGBl. I 242) nebst der preuß. V.D. über die Verteilung der Gesellschaftssteuer an die Gemeinden vom 4. Nov. 1927 (GS. 199) und den Ausf. Erl. des M. d. F. und des Fin.-Min. 4. Nov. 1927 (MBlB. 1033), vom 27. Dez. 1927 und 28. Dez. 1927 (MBlB. 1928 S. 3) sowie vom 2. Mai 1928 (MBlB. 499) und 13. Juni 1929 (MBlB. 487).

³⁰⁾ Dabei ist eine Richtlinie hinsichtlich des Maßstabes nur für die Beteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer gegeben, aber auch nur als Sollvorschrift (§ 33).

³¹⁾ Die Beteiligung der Gemeinden (G.B.) regelt in Preußen das AG. zum FAusglG. (f. § 96 b. B.).

³²⁾ Für Preußen sind diese Geschäfte den Stadt- und Landkreisen übertragen (vgl. Erl. d. RFin.-Min. 26. Okt. 1923, MBlB. 1174).

³³⁾ Seit 1. April 1927 dürfen die Zuschläge auch dann nur 2 vH betragen, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird.

³⁴⁾ Insbesondere dürfen unbebaute Grundstücke voraus belastet werden.

³⁵⁾ § 38 Abs. 3: Verbot der Zuschläge bei Fusionen. § 38 Abs. 4 Satz 2: Beschränkung der Zuschläge bei der Besteuerung der „Toten Hand“.

³⁶⁾ § 38 Abs. 5: Vorschriften über die Verwaltung der Zuschläge und das Rechtsmittelverfahren.

oder sozialem Gebiet betreiben, deren Bedeutung sich auf das ganze Reichsgebiet oder einen großen Teil des Reichs über die Grenzen des Landes hinaus erstreckt, so wird das Reich im Falle des Bedürfnisses zu den Kosten einen Zuschuß leisten oder die Unternehmungen im Einverständnis mit dem Land und den Gemeinden (G.B.) übernehmen; dasselbe gilt von sonstigen Einrichtungen, deren Kosten allein zu tragen ein Land auch bei völliger Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen außerstande ist (§ 56).

Die Länder sind gehalten, für einen Lastenausgleich zwischen ihren Gemeinden (G.B.), insbesondere auf dem Gebiet der Armen-, Schul- und Polizeilasten zu sorgen (§ 57)³⁷⁾. Zur Durchführung der Lastenverteilung dürfen der Reichsminister der Finanzen und die von ihm beauftragten Reichsbehörden Einsicht in die Haushaltpläne und Jahresrechnungen verlangen (§ 69)³⁸⁾ ³⁹⁾ ⁴⁰⁾ ⁴¹⁾.

2. Finanzausgleich in Preußen.

§ 96. Wie das Reichsfinanzausgleichsgesetz¹⁾ den Finanzausgleich zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden (G.B.) andererseits regelt, so trifft das Preussische Ausführungsgesetz zu ihm²⁾ Bestimmungen über den Finanzausgleich zwischen dem Staat einerseits und den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden (G.B.) andererseits, aber auch zwischen den Gemeinden einerseits und den Gemeindeverbänden andererseits.

Von dem Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der

³⁷⁾ Die Vorschriften über Besoldungszuschüsse sind überholt (vgl. Art. V § 39 Ziff. 14 d. 3. Reichsverf.).

³⁸⁾ Über die Durchführung des § 61 (Finanzstatistik) vgl. Anm. 8.

³⁹⁾ §§ 58—59: Durch Geldentwertung überholt. § 60: Übernahme der Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege und dgl. durch das Reich, eine Bestimmung, die neuerdings wieder im Zusammenhang mit der Aufwertung aktuell geworden ist.

⁴⁰⁾ Wegen Gesamtgarantie von 2600 Millionen RM. als Anteilen der Länder und Gemeinden (G.B.) an Überweisungen aus der Eink., Körpersch. und Umsatzsteuer s. § 4 G. über Änderung des Finanzausgl. in Fassung des Übergangsg. 1927. (Anm. 5 bei § 96 d. W.) Nach der alten Fassung betrug die Gesamtgarantie 2100 Millionen RM., dafür bestand daneben eine Spezialgarantie, nach der aus der Umsatzsteuer eine Beteiligung in Höhe von mindestens 450 Millionen RM. gewährleistet wurde.

⁴¹⁾ Literatur: Markull, Großer Kommentar, Berlin 1923. — Koch, Komm. mit dem Text der Ausf. G. aller Länder (Beck, München 1926, Ergänzungsband 1927).

1) § 95 d. W.

2) Pr. UG. zum Finanzausgleichsg. vom 30. Okt. 1923 (G. 487) i.

d. Fassg. der R.D. 24. Nov. 1923 (G. 535), R.D. 17. Jan. 1924 (G. 45), G. 18. Febr. 1924 (G. 113), Pr. StR.V.D. 1. April 1924 (G. 191), Zweiten Pr. StR.V.D. 19. Juni 1924 (G. 555), R.D. 11. Nov. 1924 (G. 732), R.D. 28. März 1925 (G. 44), G. 27. Nov. 1925 (G. 162), 27. Nov. 1926 (G. 308), 23. April 1927 (G. 49), 29. Dez. 1927 (G. 295) und 27. Mai 1929 (G. 53). Letzte Neufassung 16. Mai 1927 (G. 63).

Ausf.-Anw. zum UG. 17. Nov. 1923 (MBl. 1155), Erl. 8. Nov. 1924 (MBl. 1075) Ausf. der R.D. 11. Nov. 1924, 2. April 1925 (MBl. 383) mit Berichtigung Erl. 7. April 1925 (MBl. 417) Ausf. der R.D. v. 28. März 1924, 27. Nov. 1925 (MBl. 1220) Ausf. des G. 27. Nov. 1925, 28. Nov. 1926 (MBl. 1049) Ausf. des G. 27. Nov. 1926, 14. April 1927 (MBl. 411) Ausf. des G. 23. April 1927, 4. Mai 1929 (MBl. 375) Ausf. des G. v. 27. Mai 1929. Wegen Ausf. des G. v. 29. Dez. 1927 (G. 295) s. Anm. 4 bei § 153 d. W. In Fassung des G. v. 23. April 1927 bekannt gemacht 14. Mai 1927 (G. 63), also ohne die Änderungen durch die G. vom 29. Dez. 1927 und 27. Mai 1929. — Literatur: vgl. Anm. 14.

Das G. ist nunmehr bis zum 1. April 1930 befristet, um alsdann im Anschluß an das gleichfällige Reichsfinanzausgleichsg. ein endgültiges UG. Platz zu machen.

dem Lande Preußen zufließt, werden zunächst 10 Millionen RM. auf Grund des Gesetzes über den Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (= Kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten^{2a)} vorweg abgezweigt. Von dem Rest erhalten das Land selbst (der Staat) 55 vH., die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Gemeindeverbände 45 vH. als sog. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer; außerdem gibt der Staat den Landkreisen und Provinzial- (Bezirks-) Verbänden von dem ihm danach verbleibenden Anteil noch ein Zehntel als Dotationen ab (§§ 1, 5³⁾).

Von dem Anteil des Landes an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden (selbständigen Gutsbezirke) und Landkreise zusammen als sog. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 55 vH.⁴⁾).

^{2a)} Vom 8. Juli 1927 (G. S. 135).

³⁾ Nach dem Pr. AG. 13. Jan. 1921 (G. S. 268) zum LandessteuerG. (f. § 95 Anm. 1 d. W.) betrug der Gemeindeanteil 50 vH., nach dem Pr. AG. zum FinAusglG. in der ursprünglichen Fassung 55 vH., i. Fassg. der Pr. StMVD. 1. April 1924 50 vH.; seit der 2. Pr. StMVD. 19. Juni 1924 beträgt er nur noch 45 vH.

Der Dotationsanteil betrug bis zur 2. Pr. StMVD. 15 vH.

Die früher zahlenmäßig fest bestimmten Dotationen sind also in Fortfall gekommen. Ebenso erfolgt die Überweisung des Dotationsanteiles nicht mehr mit ausdrücklicher Zweckbestimmung, wie es vorher der Fall war. Auch ist die unterschiedliche Behandlung der Landkreise, die bisher unmittelbar vom Staate dotiert wurden, und derjenigen, die ihre Dotationen mittelbar durch die Provinzial- (Bezirks-) Verbände erhielten, beseitigt worden. Die Verpflichtungen der Provinzial- (Bezirks-) Verbände und der Landkreise zur Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben sind jedoch hierdurch nicht berührt worden (f. § 45: Aufhebung bisheriger Vorschriften über Höhe, Verwendungszweck und Verteilung von Dotationsbeträgen.)

⁴⁾ Was die Umsatzsteuer betrifft, so hatten die Gemeinden neben dem Anspruch des Landes selbst auf 10 vH. nach § 43 des LandessteuerG. einen unmittelbaren Anspruch an das Reich in Höhe von 5 vH., nach § 39 FinAusglG. i. Fassg. 23. Juni 1923 in Höhe von 15 vH., wobei jedoch nach den beiden Gesetzen die für Versteigerungen entrichtete Umsatzsteuer unberücksichtigt blieb. Art. V § 39 Nr. 5 d. 3. StMVD. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74) beseitigte den unmittelbaren Anspruch der Gemeinden an das Reich und überließ die Regelung ihrer Beteiligung der Landesgesetzgebung. Entsprechend dem bisherigen Verhältnis (Land 10 vH., Ge-

meinden 15 vH.), setzte die Pr. StMVD. 1. April 1924 den Gemeindeanteil auf drei Fünftel = 60 vH. des Preußen zustehenden Anteils fest. Nachdem das ReichsG. über Änderung des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) den Anteil der Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer herabgesetzt und als Ausgleich dafür ihren Anteil an der Umsatzsteuer erhöht hatte, ergab sich angesichts des Umstandes, daß der Staat an ersteren stärker als die Gemeinden, an letzteren geringer beteiligt war, die Notwendigkeit, den Anteil des Staates an der Umsatzsteuer zu erhöhen. Dies geschah, indem das Preuß. G. 27. Nov. 1925 den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vom 1. Okt. 1925 ab auf 55 vH. des Landesanteils herabsetzte.

⁵⁾ Wenn der Gesamtanteil aller deutschen Länder (einschl. ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände) an Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zusammen in jedem Rechnungsjahre je 2600 Millionen RM. nicht erreichen sollte, weil von dem Gesamtaufkommen nach Abzug des Reichsanteils dieser Betrag nicht mehr übrig bleibt, dann hat nach § 4 des ReichsG. über Änderungen des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925 in Fassung des G. zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (RGBl. I 91) und des voraussetzlichen Wortlauts des zweiten Übergangsgesetzes (vgl. Anm. 1), welches diese bisher nur für 1927 und 1928 gültige Vorschrift auf alle Rechnungsjahre bis zur endgültigen Regelung des Finanzausgleichs ausdehnen will, das Reich die fehlenden Beträge aus Mitteln des Reichshaushaltes hinzuzulegen (Generalgarantie). Nach der alten Fassung betrug die Generalgarantie nur 2100 Millionen; daneben bestand aber eine Spezialgarantie für die Umsatzsteuer. Wenn nämlich deren Aufkommen im

Das dem Lande zufließende Aufkommen an Grunderwerbsteuer erhalten die Stadt- und Landkreise in voller Höhe; auch steht ihnen allein das Recht zu, Zuschläge zu erheben; der Staat hat darauf verzichtet (§ 3⁶). Sie allein sind berechtigt, bei der Veräußerung von Grundstücken Zuwachssteuern⁷) zu erheben und dazu im Rahmen des Reichsrechts (§ 18 RFinAusglG.) verpflichtet (§ 38).

Das dem Lande zufließende Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer fließt nach Abzug eines Betrages in Höhe von 4 vH in vollem Umfange den Provinzial- (Bezirks-, Landeskommunal-) Verbänden und den Stadt- und Landkreisen für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung zu (§ 4). Über die Verwendung des abgezweigten Betrages trifft das Gesetz über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge Bestimmung^{7a}).

Das Aufkommen an Rennwettsteuer behält der Staat^{7b}).

Jahre 1925 oder 1926 weniger als 1500 Millionen betrage, dann mußte nach § 4 Abs. 2 a. a. D. das Reich den Ländern so viel hinterlegen, als sie mehr erhalten würden, wenn das Aufkommen an Umsatzsteuer 1500 Millionen beträge (Spezialgarantie). Diese Bestimmungen waren ein Kompromiß, durch welches der Widerstand der Länder gegen die Heraufsetzung des Reichsanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 10 vH auf 25 vH (s. § 95 Anm. 24 b. W.) beseitigt wurde. Die Verbindung dieser beiden Garantien hatte zur Folge, daß die Länder auch insofern das Risiko einer weiteren Herabsetzung der Umsatzsteuer durch die Reichsgesetzgebung nicht trugen, als sie Mehrerträge aus der entwicklungsfähigen Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht zum Ausgleich eines Minderertrages aus der Umsatzsteuer verwenden mußten. Nunmehr ist die Spezialgarantie in Fortfall gekommen; das Sinken der Umsatzsteuer geht auf Kosten der Beteiligung an der sich gut entwickelnden Einkommen- und Körperschaftsteuer. Vgl. auch Anm. 24 a. E. bei § 95 d. W.

Soweit auf Grund dieser Best. dem Lande Preußen Beträge als Einkommen- und Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden, werden sie in bezug auf die Verteilung zwischen Staat und Gemeinden (G.) nicht anders als wirkliche Anteile an den genannten Überweisungen angesehen (s. § 6).

⁶) Vgl. § 125 u. § 149 d. W. Hierzu Erl. 15. April 1924 (MBl. 444) Kassen-geschäfte und Rechnungsführung, 10. Juli 1924 (MBl. 734) Befreiung bei Erwerb von Grundstücken auf Grund G. 25. Mai 1873 (RBl. 113) über Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichs-verwaltung bestimmten Gegenstände, 14. Mai

1929 (FMB. 82), 28. Mai 1929 (MBl. 447) Übermittlung der Grunderwerbsteuerakten an die Katasterämter für die Sammlung von Kaufpreisen landwirtschaftlicher Grundstücke.

⁷) Die Zuwachssteuer ist reichsrechtlich geregelt in dem G. 14. Febr. 1911 (RBl. 33), Ausf. Anw. 27. März 1911 (Bl. 79), jedoch keine Reichsteuer mehr, nachdem das Reich im G. über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (RBl. 521) auf Erhebung des Reichsanteils verzichtet hat, und keine Landessteuer, da das Land keine Zuschläge erhebt und keine Beteiligung fordert (Erl. 21. Mai 1922, MBl. 517), vielmehr eine reine Gemeindesteuer, die entweder in Zuschlägen zu den Steuergrundbeträgen nach dem ReichsG. oder auf Grund besonderer SteuerD. erhoben werden darf; (vgl. hierzu Erl. 31. Jan. 1920 (MBl. 54) Einführung von Zuschlägen zur Reichszuwachssteuer, 21. Mai 1922 (MBl. 517) Steuerfreiheit des Fiskus, 7. Juli 1928 (MBl. 667) Rückkauf in Inflationszeit aus persönlicher Not veräußerter Grundstücke, 27. Nov. 1925 (MBl. 1261/1293), 20. März 1928 (MBl. 302) MustersteuerD., Ergänzung des § 17 der MustersteuerD. Erl. 20. März 1929 (MBl. 239). Vgl. auch Erl. 3. Mai 1929 (MBl. 378) steuerliche Vergünstigung aus Anlaß der Nationalisierung des landw. Genossenschaftswesens. Wegen Fortfalls der Wert-zuwachssteuer aus Anlaß wirtschaftlich gebotener Zusammenschlüsse in der Zeit vom 1. Sept. 1925 bis 30. Sept. 1929 vgl. bei Anm. 47e zu § 94 d. W.

^{7a}) Wegen Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Gesellschaftssteuer vgl. Anm. 29 b bei § 95 d. W.

^{7b}) Vom 29. Dez. 1927 (G. 295); vgl. Anm. 4 bei § 153 d. W.

Der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 45 Teilen fällt zu 40 Teilen auf alle Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zusammen, zu je $2\frac{1}{2}$ Teilen auf alle Landkreise und Provinzial- usw. Verbände zusammen. Zu Zwecken des Lastenausgleichs werden von den 40 auf die Gemeinden (Gutsbezirke) entfallenden Teilen vorweg 2 Teile der Landesschulkasse zugeführt und dort auf die von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge angerechnet (§ 8). Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhalten alle Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zusammen 90 vH, alle Landkreise zusammen 10 vH (§ 9). Der auf die selbständigen Gutsbezirke entfallende Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer wird ihnen jedoch nur zur Hälfte tatsächlich zugeführt, während die andere Hälfte, ebenso wie die auf sie entfallende Umsatzsteuer dem übergeordneten Landkreise zufällt (§ 16)⁹⁾. Von dem Dotationsanteile erhalten die Provinzial- usw. Verbände und die Stadt Berlin zusammen vierzehn Fünfzehntel, die Landkreise ein Fünfzehntel (§ 10)^{9a)}.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) teilen sich untereinander in ihren Gesamtanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Rechnungsanteilen, die unter Berücksichtigung des Gemeindeeinkommensteuersolls bestimmter Vorkriegsrechnungsjahre und unter gewissen Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung einer anormalen Steigerung der Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde in bestimmten Zeitabschnitten auf der Grundlage der reichsrechtlichen Rechnungsanteile (sog. relative Garantie) gebildet sind (§ 11)⁹⁾. Die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern müssen für die Zeit vom 1. April 1930 ab von den danach auf sie entfallenden Beträgen einen Teil zu Zwecken des Polizeilastenausgleichs wieder abführen (Polizeikostengesetz vom 2. August 1929 — G. S. 162). Der Umsatzsteueranteil wird unter die Gemeinden nach Maßgabe der sog. veredelten Bevölkerungszahl verteilt, die ihrerseits zu Zwecken des allgemeinen Lastenausgleichs vom 1. April 1926 ab dem Verhältnis entsprechend modifiziert wird, in dem die Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter in der einzelnen Gemeinde zu der Zahl ihrer Einwohner steht; dieses Verhältnis dient dabei als ein auf Erfahrungstatsachen beruhendes objektives Merkmal für die sog. Struktur der Gemeinde (§ 14).

⁹⁾ Wenn und soweit ein Gutsbezirk den Nachweis führt, daß die ihm überwiesene Hälfte des Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner für öffentliche Aufgaben zu machenden Aufwendungen nicht ausreicht, ist ihm auf bis zum 1. Januar des laufenden Rechnungsjahres dem Grunde nach zu stellenden Antrag ein entsprechender weiterer Teil bis zu völliger Erschöpfung auch der zweiten Hälfte zu gewähren. Bei der Umsatzsteuer findet aber auch diese Ausnahme nicht statt (§ 16 Abs. 2). Über die Folge der Auflösung von Gutsbezirken vgl. Erl. 22. Februar 1929 (MBl. 159).

^{9a)} Über die voraussichtliche Höhe der Überweisungen an den Gemeinden (G.)

für 1929 vgl. Erl. 8. März 1929 (MBl. 191); für 1928 Erl. 9. März 1928 (MBl. 251).

⁹⁾ Die verschiedentlichen Veränderungen der Rechnungsanteile durch die sich fortbildende Gesetzgebung, aber auch durch sog. Ergänzungsübersichten des Reichs, welche laufend Veränderungen der Rechnungsanteile durch Rechtsmittel usw. berücksichtigen, haben oft Rückzahlungsverpflichtungen zur Folge, die auf das geringste Maß zu beschränken § 12 (Niedererschlagung) bestimmt ist. § 12a: Besonderheiten hins. der Berechnung der relativen Garantie, soweit in Gemeinden Schulsozialitäten bestehen, § 13 Umgemeindungen und Neubildung von Gemeinden.

Die Beteiligung der Landkreise untereinander richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Summen der Rechnungsanteile bzw. Bevölkerungsziffern der den einzelnen Landkreisen angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke zueinander stehen (§§ 17, 18). Ihr Dotationsanteil wird unter sie nach dem gleichen Verhältnis wie im Rechnungsjahre 1919 verteilt¹⁰⁾.

Die Provinzial- usw. Verbände teilen sich untereinander in ihren Gesamtanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach der Summe der Rechnungsanteile, die für die Beteiligung der ihnen angehörenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke maßgebend ist (§ 18). Ihr Dotationsanteil wird zu zwei Dritteln nach der Bevölkerungszahl, zu einem Drittel nach dem Verhältnis von Gebietsumfang und Straßenstrecke je zur Hälfte verteilt (§§ 25, 27)¹¹⁾.

Von den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer erhalten nach Abzweigung eines Betrages von 4 v. H. für Zuschüsse zur Unterhaltung öffentlicher Brücken^{11a)} die Provinzen (mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau), die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Stadtgemeinde Berlin, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Lauenburgische Landeskommunalverband insgesamt 70 v. H., die Stadt- und Landkreise mit Ausnahme der Stadt Berlin 30 v. H. (§ 10a). Der den Stadt- und Landkreisen zustehende Anteil wird je zur Hälfte nach dem Gebietsumfang und nach der Länge der besetzten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auf die Regierungsbezirke verteilt. Innerhalb eines jeden Regierungsbezirkes wird der dem Regierungsbezirke zugefallene Anteil auf die Stadtkreise einerseits und auf die Landkreise andererseits je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und nach der Länge der besetzten Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage verteilt; der auf die Gesamtheit der Stadtkreise eines Regierungsbezirks entfallende Anteil wird nach dem gleichen Schlüssel auf sie weiterverteilt, der auf die Landkreise eines Regierungsbezirks entfallende Anteil wird von dem Regierungspräsidenten nach Anhörung der Landkreise weiterverteilt (§ 20a Abs. 1—5)¹²⁾. Der Anteil der Provinzen usw. wird je zur Hälfte nach Gebietsumfang und Straßenstrecken weiterverteilt; jedoch erhalten Berlin, weil es trotz hohen Aufkommens bei diesem Schlüssel sehr schlecht wekommt, und die Provinz Ostpreußen wegen ihrer insularen Lage vorweg einen Sonderbetrag von je zwei Millionen Reichsmark (§ 27 Abs. 1). Aus dem Provinzanteil können die Rheinprovinz, die Provinz Westfalen und der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Rücksicht auf die durch den Ruhrreinbruch erlittenen besonderen Schäden ein Fünftel vorweg erhalten (§ 28 Ab. 1, S. 1)¹³⁾¹⁴⁾.

¹⁰⁾ Vgl. § 19. Wegen der Landkreise des früheren Freistaates Waldeck s. § 19 Abs. 1 Satz 4. — Die Landkreise müssen die Amtsbezirke beteiligen. Hierzu Ausf. Anw. Art. I Abschn. B II Nr. 4 und Erl. 20. Mai 1924 (MBl. 569). Sie müssen ferner Dritte beteiligen, die für sie Aufgaben auf den Gebieten der Volksfürsorge und des Wegewesens erfüllen (§ 20).

¹¹⁾ Für den Stadtkreis Berlin wird nur die Hälfte der Bevölkerungszahl, für die Grenzmark Posen-Westpreußen, weil diese neu geschaffene Provinz sich erst ihre Anstalten

usw. errichten muß, das Vierfache, für die Provinz Ostpreußen wegen ihrer insularen Lage das Doppelte der Bevölkerungszahl berücksichtigt (§ 25 S. 2).

^{11a)} Vgl. Ges. über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dez. 1927 (G. S. 295); vgl. Anm. 4 zu § 153 d. W.

¹²⁾ Beteiligung Dritter durch die Provinzen §§ 20a Abs. 6, 26, 29.

¹³⁾ Vgl. im übrigen: § 7 programmatische Bindung hins. Zuweisung neuer Aufgaben an die Gemeinden (G. B.), § 23 Einschränkung (Anm. n. Note ¹⁴⁾) befindet sich auf S. 228.)

C. Gemeinsame Bestimmungen für Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern.

1. Gegenseitigkeitsbesteuerung.

§ 97. Das Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und Gemeinden¹⁾ faßt die Grundsätze zusammen, nach denen das Reich die Länder und Gemeinden und umgekehrt die Länder und Gemeinden das Reich zu Abgaben heranziehen dürfen und regelt zugleich die Frage der Zuschußleistungen für Reichsbetriebe an Gemeinden.

Benutzungsgebühren (nicht Verwaltungsgebühren)²⁾ und Beiträge²⁾, die zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Interesse erforderlichen Veranstaltungen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen (insbes. Straßenbaubeiträge), sind gegenseitig zu entrichten; die Deutsche Reichspost kann aber nur zu Beiträgen als Grundeigentümerin und ferner zu Beiträgen (Vorausleistungen) zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege³⁾ herangezogen werden mit der Maßgabe, daß letztere Beiträge nur für Fahrten, die der entgeltlichen Personenbeförderung (nicht also z. B. Paketbeförderung) dienen, erhoben werden und für die übrigen Benutzer der Wege nicht günstiger sein dürfen (§§ 1, 2)⁴⁾. Die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) können das Reich zu ihren Grund- und Gebäudesteuern sowie den Steuern, die dem Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken dienen⁵⁾, heranziehen, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, die zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind (§ 4 Abs. 1)⁶⁾. Zu den Grund- und Gebäudesteuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) kann auch die Reichsbahngesellschaft⁷⁾ mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken herangezogen werden, jedoch in den einzelnen Ländern nur in dem Umfange, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ am 12. Februar 1924 diesen Steuern unterworfen war; von den Grund- und Gebäudesteuern der Länder, sowie von den Steuern, die dem Geldentwertungsausgleich bei Grundstücken dienen, sind die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücke befreit⁸⁾. Zu den Gewerbesteuern können

lung der Aufrechnungsmöglichkeiten der Landkreise, § 35 Ergänzung des § 9 Volksschulunterhaltungsg., § 36 Beteiligung der Schulsozialitäten, § 37 Bagatellebeträge, § 39 Verteilung des Gemeindeanteils an der Hauszinssteuer vgl. § 145 d. W., §§ 40—60 Übergangs- und Schlußbestimmung. Die §§ 21, 22 und 29—34 (Umlagen der Landkreise, Provinzen usw.) sind beim Kreis- und Prov.-AbgabenG. § 150 d. W. behandelt.

¹⁴⁾ Literatur: Surén, Kommentar, Berlin 1927 mit Nachtrag 1928 und 1930.

¹⁾ G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 252) i. F. d. Ges. über Steuermildnerungen v. 31. März 1926 (RGBl. I. 185). Vgl. Anm. 47e bei § 94. Es ist an die Stelle des Reichsbesteuerungsg. 15. April 1911 (RGBl. 187) getreten.

²⁾ Vgl. § 93 d. W.

³⁾ Über die preussischen Vorausleistungen vgl. § 153 d. W.

⁴⁾ § 1 Abs. 2: Gerichtsgebühren; § 3: Verteilung auf das Körperschaft- und VermögensteuerG.

⁵⁾ In Preußen: Hauszinssteuer.

⁶⁾ § 4 Abs. 2: Grundstücke des Reichs, die zu Wohnzwecken dienen.

⁷⁾ Vgl. § 326 d. W.

⁸⁾ Diese Sonderbehandlung der Reichsbahngesellschaft beruht auf § 14 G. über die deutsche Reichsbahngesellschaft vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 272), nach dem die Gesellschaft von jeder neuen direkten Steuer des Reichs, der Länder und Gemeinden (W.) und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit ist. Als neue Steuer

die Betriebe und Veranstaltungen des Reichs nur herangezogen werden, soweit sie Körperschaftssteuerpflichtig sind. Zu den Verkehrs- und Verbrauchssteuern können sich Reich einerseits, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) andererseits insoweit heranziehen, als die Behörden mit den Handlungen, die den Anlaß der Besteuerung bilden, nicht eine ihnen anvertraute öffentliche Gewalt ausüben⁹⁾; letztere Voraussetzung sieht das Gesetz bei dem gesamten Verkehr der Reichspost (also z. B. auch dem Postschleppverkehr) mit der Maßgabe als gegeben an, daß die Reichspost für Fahrten, die nicht lediglich der Postfachenbeförderung dienen (sondern z. B. der Personenbeförderung), zu den Abgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die ganz oder teilweise der Wegeunterhaltung dienen, herangezogen werden kann (§§ 6, 7).

Die Reichsbetriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, einschl. Reichspost, Reichsmonopolverwaltung sowie der Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlicher Einrichtungen der Reichsbahngesellschaft, haben auf Anforderung den Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer Zuschüsse zu deren Verwaltungsaufwand zu leisten (§ 8 Abs. 1). Die Zuschußanforderungen müssen den in Anspruch genommenen Betrieben bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zugestellt sein, für das sie geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1)¹⁰⁾. Für die Verwaltung der Zuschüsse und das Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Vorschriften, wie für die Reichssteuern¹¹⁾. Die Geschäfte der Finanzämter werden jedoch von den nach Landesrecht für die Feststellung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden wahrgenommen; im weiteren Verfahren (Berufungsverfahren) treten an die Stelle der Finanzgerichte die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder -gerichte, sofern sie zur tatsächlichen Nachprüfung berufen sind. In letzter Instanz entscheidet der einheitlichen Auslegung halber der Reichsfinanzhof (§ 10). Die Durchführung dieser Bestimmungen ist bisher dadurch vereitelt worden, daß das Reichsbahngericht entschieden hat, die Auserlegung der Zuschußpflicht auf die Reichsbahn bedeute die Auserlegung einer neuen direkten Besteuerung; seitdem weigert sich die Deutsche Reichsbahngesellschaft, die Zuschüsse zu bezahlen, und eine Lösung dieses Mißstandes ist noch nicht gefunden¹²⁾.

gilt jede Steuer, der das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ am 12. Febr. 1924 nicht unterworfen war. Das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ war nun an diesem Tage weder der staatlichen Grundermögenssteuer noch der Hauszinssteuer unterworfen, ersteres nicht, weil nach den damaligen noch geltenden Reichsbesteuerungsg. von 1911 das Reich (und damit die im Reichseigentum stehenden Reichsbahnen) nur gemeindlichen Grund- und Gebäudesteuern unterworfen werden durften, letzteres nicht, da die 3. RStMVO. auf der die Hauszinssteuer beruht, erst am 14. Febr. 1924 in Kraft getreten ist.

⁹⁾ § 6 Abs. 2: Das Reich kann die Länder und die Gemeinden (G. V.) in keinem weiteren Umfang zu Verkehrssteuern heranziehen, als das Reich ihnen unterliegt; in den einzelnen Ländern kann das Reich in

keinem weiteren Umfang zu Verkehrssteuern herangezogen werden, als das Land ihnen unterliegt.

¹⁰⁾ § 8 Abs. 2, 3: Begriff der Wohngemeinde. § 12: Berechnung der Zuschüsse. Wegen des maßgebenden Stichtages für 1925 und der Ausschlußfrist für die Anmeldung s. Art. X §§ 29—30 Gesetz über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185) vgl. Anm. 47^e bei § 94 d. W. Wegen der am Schluß des Textes erwähnten Schwierigkeiten ist die Ausschlußfrist nicht praktisch geworden.

¹¹⁾ Also die der Reichsabgaben vgl. § 108 d. W.

¹²⁾ Pal. Erl. 21. Jan. 1928 WBl. 71. An dem Mißstande ändert es auch nichts, daß sich das DVG. für die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1911 (vgl. Anm. 1) auf die Reichsbahn für die Dauer seiner

2. Bewertungsvorschriften.

§ 98. **Übersicht.** Ursprünglich enthielt nur die Reichsabgabenordnung neben den besonderen Vorschriften der einzelnen Reichsteuergesetze subsidiär geltende Vorschriften über die Bewertung von Vermögensgegenständen zur Anwendung in den einzelnen Reichsteuergesetzen bestimmter Steuermaßstäbe auf den einzelnen Steuerfall. Die Länder und Gemeinden waren an diese Vorschriften nicht gebunden. Die sich daraus ergebenden Unterschiede in der Bewertung eines und desselben Gegenstandes zu Zwecken der Reichs-, Landes- oder Gemeindebesteuerung führten zu berechtigten Klagen der Steuerpflichtigen und taten dem Ansehen der Behörden Abbruch. Diesem Zustande wollte das Reichsbewertungsgesetz¹⁾ ein Ende machen. Sein Ziel und Zweck ist, unter Mitwirkung der Länder und Gemeinden die einheitliche Bewertung von Vermögen und Vermögensarten nur die Fälle sicher zu stellen, in denen ihr Wert den Steuermaßstab bildet, nämlich für die Vermögenssteuer des Reiches und auch für die Realsteuern der Länder und Gemeinden (die sog. Einheitswertsteuern), soweit diese nach dem Maßstab des Werts erhoben werden. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Bewertung haben seitdem im allgemeinen nur noch Bedeutung als Ergänzung der Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes²⁾; deshalb müssen sie im Zusammenhang mit diesen beurteilt werden³⁾.

§ 99. Für die einheitliche Bewertung (die sog. Feststellung der Einheitswerte) werden **vier Vermögensarten** (1. landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen⁴⁾, 2. Betriebsvermögen, 3. Grundvermögen, 4. sonstiges Vermögen) unterschieden (§ 2). Bei den ersten drei Vermögensarten und gewissen in § 31 Abs. 3 umschriebenen Vermögensgegenständen⁵⁾ wird der

Geltung in grundsätzlichem Gegensatz zu der Beurteilung des Reichsbahngerichtes entschieden hat.

1) Reichsbewertungsg. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 214) ist kein SteuerG. im eigentlichen Sinne, da es nicht die Erhebung einer Steuer zum Gegenstand hat; es gilt aber als ein solches (§ 8 Abs. 1). Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsg. für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögenssteuergesetz für die Veranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 — RGBl. I 174 —. Vgl. auch W.D. über die Zerlegung der für den ersten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten Einheitswerte auf die Länder und Gemeinden (Zerlegungsordnung 1925 [1926] vom 17. Jan. 1927 — RGBl. I 43). Diese, bereits auf 1927 ausgebehnte W.D. gilt i. d. F. 9. Juni 1928 — RGBl. I 171 — auch für den zweiten Feststellungszeitraum. — Literatur: Erler, RWG., 2. Aufl. 1927, Dziegalowski, Bew. des Grundbesitzes 1928 mit Nachtrag 1929. Der von Rabbe thge verfochtene Plan, die bestehenden Steuern vom Einkommen und vom Vermögen durch eine einzige Steuer, die

Produktionsmittel- oder Sachnutzungssteuer zu ersetzen, ist in der Begründung zum Reichsbewertungsgesetz mit ausführlichen Argumenten abgelehnt worden.

2) Hinsichtlich der oben genannten Einheitswertsteuern gelten sie jedoch auch künftig noch ausschließlich, soweit es sich um ausländisches Vermögen und ausländische Teile einer wirtschaftlichen Einheit handelt, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt (§ 10 RWG.).

3) Soweit in nachfolgendem Text und den Anmerkungen Paragraphen ohne Angabe des G. zitiert sind, dem sie entnommen sind, handelt es sich um solche des RWG.; bei den Paragraphen der Reichsabgabenordnung ist ReichsabgabenO. hinzugefügt.

4) In nachfolgendem kurz: Landwirtschaftliches Vermögen.

5) Nach § 31 Abs. 3 sind zu einem Betriebsvermögen gehörende Vermögensgegenstände, die, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb betrachtet, nach ihrer Nutzungsart einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb darstellen (z. B. das Rübengrundstück einer Zuckerrübenfabrik), nach

Wert für die wirtschaftlichen Einheiten festgestellt⁶⁾, ebenso für das Gesamtvermögen⁷⁾ (§ 3). Die Feststellung des Wertes wird nach dem Stande an einem bestimmten Stichpunkt vorgenommen, den das Gesetz Feststellungszeitpunkt nennt, und zwar allgemein (Hauptfeststellung) nach dem Stand vom Beginn des 1. Januar jedes Jahres (Hauptfeststellungszeitpunkt). Außerhalb dieser Feststellung kommen Neufeststellungen oder Nachfeststellungen vor⁸⁾. Die getroffene Feststellung behält Gültigkeit für eine gewisse Zeitdauer (den Feststellungszeitraum), und zwar die Hauptfeststellung für dasjenige Kalenderjahr, welches mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt (§ 6). Wird eine Einheitswertsteuer veranlagt, so wird der Gültigkeit ert verwendet, der zu dem für die Veranlagung maßgebenden Zeitpunkt noch gültig ist (§ 7).

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im Ganzen insoweit in (§ 137 Abs. 2 S. 1 ReichsabgabenD.). Dabei kommen für eine wirtschaftliche Einheit, von wenigen Ausnahmen abgesehen⁹⁾, mehrere Gegenstände nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören (§ 9 S. 1). stände nur insoweit in Betracht, zu. so ist in der Regel der Wert im ganzen zu ermitteln und jedem Beteiligten nach Verhältnis seines Anteils zuzurechnen (§ 140 AusnahmendnD.).

§ 100. Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören die **landwirtschaftlichen Betriebe** (alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient: § 11 Abs. 1)¹⁰⁾. Die landwirtschaftlichen Be-

den Vorschriften über die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens und entsprechend Grundstücke (z. B. ein Fabrikgrundstück, Bankgebäude), die unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb betrachtet, zum Grundvermögen gehören würden, nach den Vorschriften über die Bewertung des Grundvermögens, also grundsätzlich nach dem Ertragswerte zu bewerten, den sie ohne die Zugehörigkeit zu dem Betriebsvermögen haben würden, und mit den so festgestellten Werten bei der Gesamtbewertung des Betriebsvermögens anzusetzen.

⁶⁾ § 137 Abs. 2 S. 2 ReichsabgabenD.: „Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.“

⁷⁾ Als Gesamtvermögen gilt bei unbeschränkt Steuerpflichtigen i. S. des VermögensteuerG. das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen, bei beschränkt Steuerpflichtigen i. S. des VermögensteuerG. das gesamte Inlandvermögen des Steuerpflichtigen (vgl. § 3).

⁸⁾ Ausdehnung des ersten Hauptfeststellungszeitraums auf das Kalenderjahr 1927 vgl. WD. v. 4. April 1927 (RGBl. I 89).

Zweiter Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jan. 1928, zweiter Hauptfeststellungszeitraum soll auf das Rechnungsjahr 1929 und vielleicht auch 1930 ausgedehnt werden. Die Neufeststellung wird auf Antrag vorgenommen, wenn sich innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraumes der ermittelte Wert einer wirtschaftlichen Einheit infolge besonderer Umstände um mehr als den fünften Teil oder um mehr als 100 000 RM. verändert. Feststellungszeitpunkt ist bei ihr der Zeitpunkt, an dem das die Neufeststellung begründende Ereignis eingetreten ist. Die Neufeststellung gilt für den Feststellungszeitraum, der mit dem Feststellungszeitpunkt beginnt und mit dem nächstfolgenden Hauptfeststellungszeitpunkt endet (vgl. § 75).

Die Nachfeststellung wird vorgenommen, wenn innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraumes eine wirtschaftliche Einheit des landwirtschaftlichen Vermögens, Betriebsvermögens oder Grundvermögens neu gegründet wird (vgl. § 76).

⁹⁾ Ausnahmen: Inventar des Pächters, im Eigentum der Gesellschafter stehende zum Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft dienende Gegenstände (vgl. ferner § 9 S. 2 u. 3).

¹⁰⁾ Insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen (vgl. ferner § 12). Als Teile des

triebe werden nach Ertragswerten bewertet¹¹⁾. Hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs der stehenden Betriebsmittel sind die Verhältnisse am Feststellungszeitpunkte, im übrigen (also für den Stand der umlaufenden Betriebsmittel und die Bewertung) der Stand am 30. Juni des Jahres maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkte unmittelbar vorangeht (§ 14 Abs. 1)¹²⁾.

Möglichste Gleichmäßigkeit im ganzen deutschen Reich soll dadurch erreicht werden, daß für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts oder abweichenden Wirtschaftsgebietes zunächst die Betriebe mit größter Ertragsfähigkeit festgestellt werden (sog. Vergleichsbetriebe) und dann das Verhältnis ermittelt wird, in dem die Ertragswerte dieser Vergleichsbetriebe zueinander stehen. In den einzelnen Landesfinanzämtern wird dann das Verhältnis ermittelt, in dem der Ertragswert von Betrieben mittlerer und geringerer Ertragsfähigkeit in diesem Bezirk zu dem der Betriebe mit größter Ertragsfähigkeit in diesem Bezirk steht. Auf Grund dieser Vorarbeiten werden schließlich durch Rechtsverordnung Ertragswertklassen, sowie Höchst- und Mindestwerte für eine Flächeneinheit der in die Ertragswertklassen fallenden Betriebe (Rahmenätze) aufgestellt; der höchste Rahmenatz der höchsten Ertragswertklasse gilt für die oben erwähnten Vergleichsbetriebe (§ 16 Abs. 1)¹³⁾. Zur Sicherung einer wirt-

landwirtschaftlichen Vermögens gelten nicht deutsche und ausländische Zahlungsmittel, Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln u. a. (vgl. § 11 Abs. 2). Als landwirtschaftliches Vermögen gelten auch grundstücksgleiche Berechtigungen, sofern der mit ihnen belastete Grund und Boden auf Grund dieser Berechtigung einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (§ 11 Abs. 3).

¹¹⁾ Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig erwähren können; dies gilt nicht für Grundstücke, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbes. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden. (§ 152 Abs. 3 ReichsabgabenD.). Für die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes gibt § 15 nähere Best. Vgl. ferner § 84 (Ermächtigung des RMin. d. Fin. zur Festsetzung eines von § 152 Abs. 3, 5 ReichsabgabenD. abweichenden Kapitalisierungsfaktors).

Er ist nach § 53 Abs. 1 der in Anm. 1 Satz 2 erwähnten Durchführungsbestimmungen 18.

¹²⁾ Ist für die Veranlagung der Einkommensteuer dem Inhaber die Zugrundelegung eines vom 30. Juni abweichenden Abschlußtages zugestanden worden (vgl. § 116 Anm. 10 d. W.), so tritt der abweichende Abschlußtag an die Stelle des 30. Juni (vgl. § 14 Abs. 2).

¹³⁾ Nach § 16 Abs. 2 sollen bei der Festsetzung der Verhältniszahlen u. a. auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die in den einzelnen Ländern für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden sind (Grundsteuerreinertrag u. dgl.), soweit die Anhaltspunkte innerhalb des einzelnen Landes brauchbar sind. Damit sollte insbesondere die Bedeutung der in Preußen in den sechziger Jahren ermittelten, auf Grund der Bonitierang usw. klassifizierten Grundsteuerreinerträge anerkannt werden. Aber die bei der Einreihung in die Ertragswertklassen zu beachtenden tatsächlichen Verhältnisse vgl. § 16 Abs. 3, 4. Vgl. WD. über die Bildung von Ertragklassen und Rahmenätzen zur Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher Betriebe und von Weinbaubetrieben für den zweiten Feststellungszeitraum vom 9. Juni 1928 (RGBl. I 172). Vgl. ferner Bef. 16. Mai 1928 der Reichslüsse des Bewertungsbeirats für den zweiten Feststellungszeitraum über Bildung land-

samen Durchführung dieser Vorarbeiten für die Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe ist dem Reichsminister der Finanzen ein Bewertungsbeirat zur Seite gestellt, der außer Vertretern der Länder in der Hauptsache ausübende Landwirte, aber auch andere auf dem Gebiete der Landwirtschaft besonders sachkundige Personen umfaßt (vgl. § 17)¹⁴.

Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck (Forstwirtschaftlicher Betrieb), zum Weinbauvermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd dem Weinbau (Weinbaubetrieb) und zum gärtnerischen Vermögen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dienen (gärtnerischer Betrieb)¹⁵.

§ 101. Zum **Betriebsvermögen** gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines nicht der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs als Hauptzweck dient, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber oder demjenigen gehören, der den freien Beruf ausübt (gewerblicher Betrieb). Soweit der Wert sämtlicher Gegenstände, die den Angehörigen eines dieser freien Berufe oder einem diesen gleichstehenden Gewerbetreibenden (z. B. Zahntechniker) gehören und der Ausübung des freien Berufs oder des Gewerbes dienen, insgesamt den Betrag von 6000 RM. nicht übersteigt, ist der Wert der diesen Betrag nicht übersteigenden Gegenstände nicht als Betriebsvermögen anzusehen (§ 26 Abs. 1). Als Gewerbe gelten auch der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche)¹⁶.

Die einer Erwerbsgesellschaft gehörenden Gegenstände bilden stets einen gewerblichen Betrieb, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen gewerblichen Zweck verfolgt oder nicht. Auch bei den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften wird das dem Betriebe gewidmete Vermögen als Einheit bewertet, wie auch zur Vermögensteuer nicht mehr der einzelne Gesellschafter, sondern

wirtschaftlicher Wirtschaftsbezirke und die Hundertsätze, die das Verhältnis der Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit zueinander ausdrücken (RMBl. 307), desgl. forstwirtschaftlicher (RMBl. 316), desgl. Weinbau (RMBl. 324).

¹⁴ §§ 18, 20: Bewertungsbeirat, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung des Bewertungsbeirats. Sitz: Berlin. Nicht öffentliche Amtshandlungen. Kommissare der Reichsregierung und Landesregierungen. GeschäftsD. § 19: Aufgaben des Bewertungsbeirats: Er bestimmt insbesondere die Vergleichsbetriebe. Gutachtliche Äußerung über die Festsetzung der Ertragswertklassen und Rahmensätze. Über Bildung des Bewertungsbeirats für den zweiten Hauptfeststellungszeitraum Bef. 23. Januar 1928 (RMBl. 55). Auf die im § 11 Abs. 3 bezeichneten Berechtigungen finden §§ 16—20 keine Anwendung. (§ 21). Geschäfts- und EntschädigungsD. f. d. Bewertungsbeirat 14. Mai 1926 (RMBl. 522).

¹⁵ Auf die Bewertung dieser Vermögenarten finden im allgemeinen die Vorschriften über die Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens Anwendung (§§ 23—25).

¹⁶ Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf unbebaute und bebaute Grundstücksflächen, sowie Teile von diesen, die einem anderen als dem Eigentümer zum Betriebe seines Gewerbes dienen, sofern der Eigentümer lediglich diese Grundstücksflächen dem anderen zur Ausübung des Gewerbes überlassen hat. Sie findet jedoch Anwendung auf unbebaute Grundstücksflächen, die zur Ausbeutung des Grund und Bodens überlassen sind (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche), sowie auf bebaute Grundstücksflächen, wenn die Gebäude ihrer Bauart und Einrichtung nach gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (z. B. Fabrikgebäude, Gewerbebetriebe, Waren-, Kontorhäuser).

die Gesellschaft als solche herangezogen wird. Gegenstände, die einem anderen als dem Eigentümer zum Betriebe eines Gewerbes dienen, gelten dann als Betriebsvermögen des Eigentümers, wenn sich unter ihnen Gegenstände des Anlagekapitals befinden, die nach Art und Menge im wesentlichen zur Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes genügen würden (§ 26)¹⁷⁾.

Die Gegenstände des Betriebsvermögens werden nach dem gemeinen Wert¹⁸⁾ bewertet (§ 31)¹⁹⁾.

Zur Erreichung einer gewissen Einheitlichkeit der Bewertung bei Betriebsvermögen kann der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung von Sachverständigen Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Gegenständen des Betriebsvermögens aufstellen (§ 32). Zur Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind von dem Rohvermögen die Schulden abzuziehen, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 28)²⁰⁾. Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse auf einen anderen Zeitpunkt als den Hauptfeststellungszeitpunkt stattfinden, ist auf Antrag zur Vermeidung von Zwischenbilanzen an Stelle des Hauptfeststellungszeitpunktes der Schluß des letzten Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, das dem Hauptfeststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht; der auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert am Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 29)²¹⁾.

§ 102. Zum **Grundvermögen** gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbes. Gebäude) und des Zubehörs, soweit er nicht zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder zu einem gewerblichen Betrieb gehört (§ 34 Abs. 1 S. 1)²²⁾. Für Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, ist der Ertragswert anzusetzen, mindestens aber der Wert, mit dem der Grund

¹⁷⁾ § 27: Schachtelprivileg. Vgl. hierzu Art. III § 14 des bei Anm. 47 e § 94 d. B. erwähnten G. über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

¹⁸⁾ § 138 Abs. 1 ReichsabgabenD. Der gemeine Wert (= allgemeiner Wert) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. § 138 Abs. 2 ReichsabgabenD.: Verfügungsbeschränkungen. Dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung (§ 137 Abs. 2, § 139 Abs. 1) ist bei der Ermittlung des gemeinen Werts der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese mit dem Wert angelegt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes für den Betrieb haben (§ 31).

Das Industrieprivileg des § 139 Abs. 2 ReichsabgabenD. hat für die Einheitswert-

steuern nur noch in den Fällen des § 10 ABewG. Bedeutung (vgl. § 31 ABewG.; vgl. Anm. 2).

¹⁹⁾ Vgl. jedoch Anm. 5!

²⁰⁾ Nicht abzugsfähig sind die Industriebelastung und die Rentenbankbelastung. (§ 28 Abs. 1 l. S.). Abzug der Rücklagen bei Versicherungsunternehmungen, der Geschäftsguthaben der eingetragenen Genossenschaften u. a. vgl. § 28 Abs. 2.

²¹⁾ § 30: Vorschriften zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen oder Steuerverkürzungen als Folge der Zugrundelegung eines vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichenden Abschlußzeitpunkts. § 33: Einheitswert furschhabender Gesellschaften ist in der Regel mit der Summe der für die Anteile und Genußscheine der Gesellschaft festgesetzten Steuerfurswerte anzusetzen.

²²⁾ § 34 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3: Begriff des Grundstücks. Den Grundstücken gleichstehende Berechtigungen, Gebäude auf fremdem Grund und Boden.

und Boden allein zu bewerten wäre (§ 35, § 36)²³⁾²⁴⁾. Für die Ermittlung des Ertragswertes ist der jährlich durch Vermietung oder Verpachtung im Durchschnitt nachhaltig erzielbare Reinertrag zugrunde zu legen²⁵⁾²⁶⁾. Ferner sind die gesamten Grundstückslasten also z. B. Reallasten abzugsfähig, so daß in Übereinstimmung mit der Bewertung des landwirtschaftlichen Vermögens von dem wirklichen Reinertrag ausgegangen wird; der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen darüber treffen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Rohertrags von diesem zur Ermittlung des Reinertrags für die Grundstückslasten ohne Nachweis abgezogen werden darf.

Solche bebaute Grundstücke, die nicht in ortsüblicher Weise bebaut sind (z. B. Luxusvillen oder auf einem Billengrundstück errichtete Wohnbaracken) und nicht gewerblichen Zwecken dienen sowie Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden, sind nach dem gemeinen Wert zu bewerten²⁷⁾. Nach dem gemeinen Wert sind ferner Grundstücke zu bewerten, die nach ihrer Lage und den sonstigen obwaltenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, als Bauland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind oder bei denen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden, und zwar auch dann, wenn sie am Feststellungszeitpunkt landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (§ 36)²⁸⁾.

§ 103. Als sonstiges Vermögen kommen alle Vermögensgegenstände in Betracht, die nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören²⁹⁾. Sie werden mangels anderweiter Bestimmung des Reichsbewertungsgesetzes nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bewertet³⁰⁾.

²³⁾ Das dem Steuerpflichtigen in § 152 Abs. 6 ReichsabgabenD. eingeräumte Recht zu verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert zugrunde gelegt werde, gilt nur noch für die Fälle des § 10 RBewG.

²⁴⁾ Nach § 85 kann der RMin. d. Fin. über die Bewertung von Grundstücken, die am Feststellungszeitpunkt ganz oder teilweise der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft unterliegen, abweichende Bestimmungen treffen. Vgl. hierzu B.D. 25. Juli 1928 (RMBl. 481) über die Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke. Danach ist für die Bewertung solcher Grundstücke von dem berechtigten Wehrbeitragswerte auszugehen; mit bestimmten Hundertsätzen dieser Wehrbeitragswerte werden die Grundstücke bewertet.

²⁵⁾ Vgl. hierzu § 84 Nr. 1 (Festsetzung eines von § 152 Abs. 3, 5 ReichsabgabenD. abweichenden Kapitalisierungsfaktors; vgl. Ann. 11).

²⁶⁾ Nach dem im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielten Miet- und Pacht-

ertrage wird der Ertragswert also nur noch in den Fällen des § 10 RBewG. ermittelt.

²⁷⁾ § 35 Abs. 2 S. 2: „Befinden sich auf einem im Zustand der Bebauung befindlichen Grundstück bereits baulich vollendete Gebäude, die in ortsüblicher Weise gebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, so findet auf die Bewertung des Grundstücks einschließlich der baulich vollendeten Gebäude Abs. 1 Anwendung; zu diesem Wert tritt für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile ein Zuschlag in Höhe des Betrages, der bis zum Feststellungszeitpunkt für die Baulichkeiten aufgewendet worden ist.“

²⁸⁾ Vgl. § 152 Abs. 3 S. 2 ReichsabgabenD.

²⁹⁾ Vgl. § 38 u. § 39: Vermögensgegenstände, die trotzdem nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

³⁰⁾ Besonderheiten: Wertpapiere (§§ 40—43). Hierzu B.D. zur Durchf. der Steuerfursfestsetzung auf den 31. Dez. 1927 vom 29. Mai 1928, 17. Nov. 1928 (Reichsanzeiger Nr. 124 bzw. 278).

Auch über die Bewertung bestimmter Gruppen des sonstigen Vermögens kann der Reichsminister der Finanzen Richtlinien aufstellen³¹⁾.

§ 104. Zur Ermittlung des Wertes des **Gesamtvermögens** ist der Wert der einzelnen Vermögensbestandteile zusammenzurechnen; hierbei sind die wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen, Betriebs- und Grundvermögens mit ihren Einheitswerten anzusetzen (§ 45 Abs. 1)³²⁾. Das Vermögen von Ehegatten, die nach dem Vermögensteuergesetz unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, wird für die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen zusammengerechnet (§ 48 Abs. 1)³³⁾.

§ 105. Für die **Feststellung des Einheitswertes von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben** und vom Grundvermögen ist für den Bezirk eines jeden Finanzamts am Sitz des Finanzamts ein Grundwertauschuß gebildet (§ 50 Abs. 1), dem ein Beamter des Finanzamts, ein Vertreter der betreffenden Landesregierung (Katasterdirektor), ein vom Vorstand der betreffenden Gemeinde benannter Beamter³⁴⁾, von Organen der Selbstverwaltung und öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen gewählte Mitglieder und je zur Hälfte vom Präsidenten des Landesfinanzamts und der Regierung des betreffenden Landes ernannte Mitglieder angehören³⁵⁾³⁶⁾. Über die Höhe des vom Grundwertauschuß festgestellten Einheitswertes erteilt das Finanzamt dem Eigentümer des Betriebs oder Grundstücks sowie der zuständigen Grund- und Gebäudesteuerbehörde des betreffenden Landes einen schriftlichen Bescheid (Feststellungsbescheid) (§ 54). Die festgestellten Einheitswerte werden offengelegt (§ 55). Gegen den Feststellungsbescheid ist Einspruch gegeben, über ihn entscheidet der Grundwertauschuß. Gegen

³¹⁾ Nach § 44 Abs. 2 kann der RMin. d. Fin. ferner für die Bewertung von Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und die nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden, besondere Bestimmungen treffen (insbes. um der Veräußerung solcher Gegenstände ins Ausland wegen zu hoher Steuerlast zu begegnen).

³²⁾ Vgl. im übrigen § 45 Abs. 2: Gesamtvermögen bei Steuerpflichtigen, die anderes als Betriebsvermögen nicht haben können. § 46: Anteile an inländischen offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften gehören nicht zum Vermögen des Gesellschafters. § 47: Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Schulden.

³³⁾ § 48 Abs. 2: Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

³⁴⁾ Bei Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes ein von der Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes gewählter Vorsteher einer Gemeinde,

die dem Gemeindeverbande und dem Finanzamtsbezirk angehört und nicht mehr als 1000 Einwohner hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2). Vgl. Erlaß 5. Jan. 1927 (MBl. 27), 31. Mai 1927 (MBl. 587) Entschädigung der als Mitglieder der Bewertungsausschüsse bestimmten Gemeindebeamten.

³⁵⁾ Über die Bildung der Grundwert- und Wertbeurteilungsausschüsse s. B. D. 11. März 1926 (RGBl. I 151) i. F. 9. Juni 1928 (RGBl. I 172): sog. Bewertungsausschuß B. D. Hierzu Erl. 15. März 1926 (MBl. 277, JMBl. 104). Entschädigung Erl. 15. Juni 1926, 20. Juli 1926, 3. Jan. 1928, sämtlich RGBl. 1928 S. 1.

³⁶⁾ Vgl. §§ 50, 51: Organisation, Zusammenfassung. § 52: Vorbereitung der Entscheidung. Bestehen in einem Lande Behörden, zu deren Aufgabe die Wertermittlung von Grundstücken gehört (z. B. Katasterämter), so hat der RMin. d. Fin. im Einvernehmen mit der Landesregierung diesen Behörden die Vorbereitung der Einzelbewertung zu übertragen. § 53: Ortliche Zuständigkeit.

dessen Einspruchsentscheidung ist die Berufung, über die ein Oberbewertungsausschuß³⁷⁾, gegen die Berufungsentscheidung die Rechtsbeschwerde gegeben, über die der Reichsfinanzhof entscheidet (§ 56 Abs. 1). Zur Einlegung der Rechtsmittel sind der Eigentümer des Betriebs oder Grundstückes, das Finanzamt und die zuständige Grund- und Gebäudesteuerbehörde des Landes befugt (§ 59)^{38) 39)}.

Für die Feststellung des Einheitswertes gewerblicher Betriebe wird für den Betrieb eines jeden Finanzamts an dessen Sitz ein Gewerbeauschuß gebildet (§ 65). Auf die Gewerbeauschüsse und das Feststellungsverfahren bei gewerblichen Betrieben, Rechtsmittel und Rechtsmittelbehörden sowie die Beteiligung am Verfahren finden im allgemeinen die Vorschriften hinsichtlich des landwirtschaftlichen Vermögens Anwendung. Den Feststellungsbescheid erhalten der Betriebsinhaber (bei Körperschaften u. dgl. eine zur Vertretung berechtigte Person) und die zuständige Gewerbesteuerbehörde (s. §§ 65 bis 71).

Der Wert der Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, wird nur zum Zwecke der Feststellung des Einheitswertes des Gesamtvermögens vom Finanzamt ermittelt (§ 72).

Der Einheitswert des Gesamtvermögens wird vorbehaltlich des § 45 Abs. 2⁴⁰⁾ bei der Veranlagung zur Vermögensteuer von dem nach §§ 51—63 der Reichsabgabenordnung zuständigen Finanzamt ohne Mitwirkung eines Ausschusses festgestellt; die Feststellung erfolgt bei den Steuerpflichtigen, von denen eine Vermögensteuer erhoben wird, im Vermögensteuerbescheid (§ 73 Abs. 1)⁴¹⁾. Die Feststellung des Einheitswertes für das Gesamtvermögen kann mit den gegen den Vermögensteuerbescheid zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden (§ 74 Abs. 1)^{42) 42a)}.

§ 106. Die Vorschrift des § 8 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes über die Merkmale, nach denen die **Länder und Gemeinden** ihre Realsteuern bemessen dürfen⁴³⁾, wird in § 4 Abs. 1, 2 des Reichsbewertungsgesetzes durch die Regelung der Frage ergänzt, welche Vermögensarten und -gegenstände sie einer-

³⁷⁾ § 57: Ein solcher wird für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts am Sitz desselben gebildet. § 58: Organisation, Besetzung. Vgl. B.D. über die Bildung der Oberbewertungsausschüsse bei den Landesfinanzämtern und ihr Verfahren (Oberbewertungsausschußordnung) v. 28. Sept. 1926 — RGBl. I 471; hierzu B.D. v. Dez. 1926 und 7. Mai 1927 (RMBl. 1927 S. 27 u. 150). Entschädigung vgl. Anm. 35 letzter Satz.

³⁸⁾ § 60: Beschränkung der Rechtsmittel, die wegen der Feststellung des Einheitswertes eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines Weinbaubetriebs eingelegt werden.

Im übrigen finden hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens die Vorschriften der Reichsabgabenordn. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzgerichts der Oberbewertungsausschuß tritt.

Auf die Rechtsmittel gegen andere Verfügungen als Feststellungsbescheide (§ 50 Abs. 2 S. 3) finden die §§ 281—283 der Reichsabgabenordn. Anwendung; über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt (§ 56 Abs. 1 S. 3, Abs. 2).

³⁹⁾ §§ 61—64: Beteiligung am Verfahren.

⁴⁰⁾ Vgl. Anm. 32.

⁴¹⁾ § 73 Abs. 2: Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

⁴²⁾ Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Feststellung des Einheitswertes für das Gesamtvermögen vgl. § 74 Abs. 2.

^{42a)} B.D. über Rechtsmittelkosten auf Grund des Reichsbewertungsges. (Bewertungskosten B.D. 1925/26) v. 17. Jan. 1927 — RGBl. I 43 i. F. 9. Juni 1928 (RGBl. I 171). ⁴³⁾ Vgl. § 95 Anm. 11 d. B.

seits der Grund- und Gebäudesteuer, anderseits der Gewerbesteuer unterwerfen dürfen, wenn sie diese Realsteuern ganz oder zum Teil nach dem Maßstabe des Werts erheben. Danach dürfen grundsätzlich die wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen Vermögens und Grundvermögens nur der Grund- und Gebäudesteuer (Grundvermögenssteuer), die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens nur der Gewerbesteuer unterworfen werden. Wegen dieser Vorschrift wird seit 1927 das zum Gewerbekapital gehörende Grundvermögen nicht mehr wie früher in Preußen beiden Realsteuern zugleich, sondern nur noch der Grundvermögenssteuer unterworfen⁴⁴⁾⁴⁵⁾.

§ 107. Die **Hauptfeststellung** der Einheitswerte hatte mit Rücksicht auf die Veranlagung der Vermögensteuer für 1925 zum ersten Male nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt vom Beginn des 1. Januar 1925 zu erfolgen (§ 81). Die Länder und Gemeinden waren jedoch für das Kalenderjahr 1925 oder für ein in ihm beginnendes Rechnungsjahr noch nicht an die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes gebunden. Da die Feststellung der Einheitswerte nach dem Hauptfeststellungszeitpunkte vom 1. Januar 1925 nicht so zeitig beendet war, daß sich vor dem Beginn des Kalenderjahres 1926 zuverlässig übersehen ließ, ob die festgestellten Werte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und als gleichmäßig gelten könnten, schob der Reichsminister der Finanzen gemäß § 82 den Zeitpunkt, von dem ab die Länder und Gemeinden für ihre Realsteuern an die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes gebunden sein sollten, noch ein weiteres Jahr bis zum 1. April 1927 hinaus⁴⁶⁾. Durch das Gesetz über die hinaus-

⁴⁴⁾ Jedoch sind bestimmte Abweichungen nach § 4 Abs. 2 gestattet, die meist ihren Grund in der Tatsache haben, daß die Abgrenzung der Vermögensarten bei Realsteuern wesentlich anders sein muß, als bei der persönlichen Vermögensteuer des Reichs. Die Länder können bestimmen: 1. daß die in § 31 Abs. 2 bezeichneten, zu einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens gehörigen Gegenstände oder Teile von diesen an Stelle der Gewerbesteuer der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen, 2. die zu einer wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Vermögens gehörigen Nebenbetriebe gewerblicher Art oder Teile von diesen an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer der Gewerbesteuer unterliegen, 3. Teile einer wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen, 4. Teile einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens der Gewerbesteuer nicht unterliegen, 5. für die Gewerbesteuer Schulden, die bei der Feststellung des Einheitswertes für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens in Abzug gebracht worden sind (§ 28 Abs. 1), dem Einheitswert ganz oder teilweise wieder hinzugerechnet werden, 6. für die Gewerbesteuer dem für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens

festgestellten Einheitswert der Wert solcher Gegenstände oder Teile von ihnen hinzu gerechnet wird, die dem Betrieb dienen, aber nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, und bei der Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs nach Maßgabe des RWV. nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt für Gegenstände oder Teile von ihnen, die an sich der Grund- und Gebäudesteuer unterworfen werden können, nur dann, wenn sie zu dieser Steuer nicht herangezogen werden, 7. für die Gewerbesteuer, soweit sie sich auf Angehörige eines freien Berufs oder auf diesen gleichgestellte Gewerbetreibende bezieht, von der Anwendung der Vorschrift des § 26 Abs. 1 S. 3 abgesehen wird, 8. zu der Grund- und Gebäudesteuer oder zu der Gewerbesteuer einzelne Gegenstände oder Teile von Gegenständen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören mit einem anderen Steuerjahr herangezogen werden, als die übrigen Teile der wirtschaftlichen Einheit. Vgl. ferner § 4 Abs. 3.

⁴⁵⁾ Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Einheitswertsteuern vgl. §§ 77, 79. Wegen Ausdehnung des ersten und Beginn des zweiten Hauptfeststellungszeitraumes vgl. Anm. 8.

⁴⁶⁾ Durchf.-Bestimmungen § 55.

schiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte vom 9. April 1927 (RGBl. I 95) wurde der Reichsminister der Finanzen darüber hinaus ermächtigt, auf Antrag eines Landes zu bestimmen, daß das Land und seine Gemeinden für das Kalenderjahr 1927 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr ihren nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte noch nicht zugrunde zu legen brauchten; entsprechendes geschah für 1928 durch das Gesetz vom 12. März 1928 (RGBl. I 61). Eine solche Ermächtigung ist für Preußen hinsichtlich der Grundvermögensteuer erteilt worden (vgl. B. v. 1. Juni 1927 [RGBl. I 127] bzw. 14. April 1928 [RGBl. I 150]), wodurch es sich erklärt, daß bei dieser immer noch der Ergänzungsteuerverwertungsmaßgebend ist, nachdem mit Rücksicht auf das bevorstehende Steuervereinlichungsgesetz^{46a)} die Verpflichtung zur Zugrundelegung der Einheitswerte auch für 1929 aufgeschoben worden ist (G. vom 23. Mai 1929 — RGBl. I 109). Den Zeitpunkt, von dem ab die für das Grundvermögen (nicht landwirtschaftliche Vermögen) und für die im § 31 Abs. 3 bezeichneten Gegenstände (Anm. 5) festgestellten Einheitswerte der Grund- und Gebäudesteuer der Länder und Gemeinden zugrunde zu legen sind, bestimmt mit Rücksicht darauf, daß diese Steuern zurzeit meist nach den Vorkriegswerten erhoben werden und die Einheitswerte gegenwärtig noch erheblich niedriger liegen, der Reichsminister der Finanzen⁴⁷⁾. Ohne zeitliche Beschränkung sind die Länder beim Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken⁴⁸⁾ berechtigt, statt der Einheitswerte Vorkriegswerte zugrunde zu legen (§ 83)⁴⁹⁾.

D. Gemeinsames für die Reichssteuern.

Reichsabgabenordnung.

§ 108. Übersicht. Die Reichsabgabenordnung¹⁾ enthält die Vorschriften über die Organisation der Reichssteuerverwaltung, der Durchführung der

^{46a)} Vgl. § 94 d. W. a. G.

⁴⁷⁾ Wo der Min. d. Fin. nach dem RBewG. Bestimmungen treffen darf, kann er sie nur mit Zustimmung des Reichsrats treffen (§ 86 Abs. 1). ⁴⁸⁾ Vgl. § 145 d. W.

⁴⁹⁾ Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des RBewG. finden die Vorschriften der ReichsabgabenO. auch insoweit Anwendung, als nicht Reichssteuern, sondern Steuern der Länder und Gemeinden betroffen werden. Über eine besondere Strafvorschrift (Unternehmen der Forderung mit der Wertermittlung betrauter Behörden) vgl. § 80.

1) ReichsabgabenO. 13. Dez. 1919 (RGBl. I 1919 S. 1993, 1920 S. 128) i. b. Fassg. des G. 7. Jan. 1923 (RGBl. I 55), des § 50 Jugendgerichtsg. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135), Art. 7 § 1

G. über Berücksichtigung der Geldwertung in den SteuerG. 20. März 1923 (RGBl. I 198), des Art. II ReichssteuerzinsG. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 774), § 14 der B. D. über Steueraufwertung usw. 11/18. Okt. 1923 (RGBl. I 939, 979), d. B. D. 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1045), d. Art. XVI 2. ReichsB. D. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), Art. VI 3. ReichsB. D. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74), Art. V G. zur Änd. der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241), Art. VI G. zur Änd. von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248), d. B. D. zur Anpassung des Steuerstrafrechts vom 20. Nov. 1925 (RGBl. I 389) und des Gesetzes zur Änderung des § 11 der Reichsabgabenordnung vom 1. Jan. 1926 (RGBl. I 255). — Literatur vgl. § 114 d. W. Anm. 59.

in den einzelnen Reichssteuergesetzen vorgeschriebenen Besteuerung allgemein dienende materielle und formelle Vorschriften und schließlich das Steuerstrafrecht und -strafverfahren. Sie gilt nur für die Steuern²⁾, die ganz oder teilweise zugunsten des Reichs erhoben werden (§ 1 Abs. 2)³⁾ 4).

§ 109. Die Verwaltung dieser Steuern⁵⁾ liegt den Reichsfinanzbehörden ob. Die oberste Leitung steht dem Reichsminister der Finanzen zu; unter ihm stehen als Oberbehörden die Landesfinanzämter und unter diesen die Finanzämter mit ihren Hilfsstellen (§ 8)⁶⁾.

Die Bezirke der Landesfinanzämter sind im Benehmen mit den beteiligten Ländern zu bilden. Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über ihren Sitz sollte bis zum 1. April 1928 durch ein Reichsgesetz erfolgen (§ 11)⁷⁾ 8); das ist aber noch nicht geschehen.

²⁾ Da die Abgaben D. nur mit Steuern zu tun hat, nicht aber auch mit Gebühren und Beiträgen, trägt sie ihren Namen eigentlich mit Unrecht:

§ 1 Abs. 1: Steuern i. S. der Reichs-abgaben D. sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das G. die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge (Vorzugslasten).

³⁾ Also z. B. nicht für die Grundstückszuwachsststeuer nach dem ReichsG. 14. Febr. 1911, vgl. Anm. 7 bei § 96 d. W.; andererseits gilt sie auch für einzelne Steuern, von denen das Reich nichts oder nur einen Beitrag für die Kosten der Verwaltung und Erhebung behält, da sie ausdrücklich zu Steuern i. S. der Abgaben D. erklärt sind (Kraftfahrzeug-, Grunderwerbs-, Kennwertsteuer).

⁴⁾ Weitere einleitende Vorschriften der Reichs-abgaben D.: § 2 G. i. S. der Abgaben D. ist jede Rechtsnorm; § 3 Steuer-G. i. S. der Abgaben D. sind die Reichs-abgaben D. und die G., die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichs-abgaben D. gilt, regeln oder sichern; § 4. Bei Auslegung der SteuerG. sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen; § 5. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder geändert werden; § 6. Wo i. S. der Abgaben D. die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen;

§ 7a. Zollausschlüsse und Vereinbarungen mit fremden Staaten.

⁵⁾ Auf Antrag einer Landesregierung haben die beteiligten Reichsminister den Landesfinanzämtern und den ihnen unterstellten Behörden die Verwaltung von Landesabgaben und Landesvermögen zu übertragen. (§ 19 Abs. 1).

Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern und Finanzämtern die Verwaltung anderer öffentlicher Abgaben, ins besondere von Kirchensteuern zu übertragen (§ 19 Abs. 2).

Andererseits: Mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister kann die Verwaltung von Reichsvermögen Landesverwaltungsbehörden übertragen werden (§ 20).

⁶⁾ § 9: Vorbildung der Beamten; § 10: Schweigepflicht. Verzeichnis der Finanzämter des Deutschen Reiches — Stand vom Sept. 1926 — herausgegeben vom RFin.-Min., Verlag Friedrich Gröber, Leipzig.

⁷⁾ Jede preussische Provinz bildet in der Regel einen Landesfinanzamtsbezirk, jedoch umfaßt die Rheinprovinz zwei Landesfinanzämter (Köln und Düsseldorf); das Landesfinanzamt für Brandenburg-Berlin ist durch Erl. 20. Juli 1920 (Zbl. 1348) in zwei selbständige Landesfinanzämter für Brandenburg und Groß-Berlin mit dem Sitz in Berlin zerlegt.

⁸⁾ § 12: Zusammensetzung der Landesfinanzämter; Bildung von Abteilungen. Vgl. hierzu W.D. über Bildung von Abteilungen bei den Landesfinanzämtern vom 25. Okt. 1919 (Zbl. 1381). § 13: Aufsichts- und Anweisungsrecht der Landesfinanzämter gegenüber den Finanzämtern.

Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind ihnen Finanzgerichte angegliedert (§ 14 Abs. 1)⁹⁾.

Den Sitz und Bezirk der Finanzämter bestimmt der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden (§ 21). Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern Hilfe zu leisten, aber Steuerfiskus ist Privatmann für Polizei (Drews, Polizeirecht 1928); der Reichsminister der Finanzen kann Gemeinden und Gemeindeverbände gegen eine Entschädigung mit Geschäften der Finanzämter und, soweit es sich um Nach- und Neuveranlagungen handelt, ihrer Ausschüsse betrauen und ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder ihre Erhebung und Einziehung übertragen (§ 22)¹⁰⁾. Bei den Steuern von Einkommen und Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) und bei der Umsatzsteuer soll das Finanzamt vor der Veranlagung die für den Steuerpflichtigen zuständige Gemeindebehörde hören; der Vorsteher der Gemeindebehörde, sein Vertreter oder Beauftragter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerausschusses teilzunehmen, solange über die Veranlagung von Steuerpflichtigen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (ständigen Aufenthalt, Sitz oder eine Niederlassung) haben, beraten oder beschlossen wird (§ 23a). Für die Steuer von Einkommen und Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) sind bei den Finanzämtern Ausschüsse zu bilden, die bei der Veranlagung usw. mitwirken (§ 25 Abs. 1)¹¹⁾.

Für die Besteuerung einer natürlichen Person ist in der Regel das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 51 Abs. 1)¹²⁾, für die Besteuerung einer juristischen

⁹⁾ § 14 Abs. 2, 3: Bei den Gerichten werden Kammern gebildet; sie entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen drei im Ehrenamt tätig sind. Die Mitglieder sind als solche unabhängig und nur dem G. unterworfen. Entschädigung vgl. § 105 Anm. 35 letzter Satz. §§ 15—18: Mitglieder der Finanzgerichte (Bestellung der ständigen, Wahl der ehrenamtlichen, ihre Verpflichtung, ihre Enthebung), f. ferner B.D. über die Bildung der Finanzgerichte vom 5. Aug. 1921 (RGBl. 1241) und die Vorl. GeschäftsD. für die Finanzgerichte vom 15. Febr. 1922 (RStBl. 93).

¹⁰⁾ B.D. 20. Februar 1928 (RStBl. 55) über die Bemessung der Entschädigung. § 23: Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte die Geschäfte der Finanzämter vornehmen, haben sie den Weisungen der Finanzbehörde zu folgen.

¹¹⁾ Näheres über die Ausschüsse vgl. §§ 25 bis 30. Zu §§ 25, 26 vgl. die einschränkenden Notmaßnahmen der §§ 45, 46 d. 3. RStBl. Über Bildung der Ausschüsse bei den

Finanzämtern und ihr Verfahren s. B.D. 25. Mai 1920 (RGBl. 1118), 10. März 1923 (RGBl. I 191); fgg. Steuerauschuß B.D. geänd. 10. März 1923 (RGBl. 191) und 8. Febr. 1929 (RGBl. I 27). Entschädigung vgl. § 105 Anm. 35 letzter Satz.

¹²⁾ Einen Wohnsitz i. S. der SteuerG. hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Einen dienstlichen Wohnort haben Personen, denen ein öffentliches Amt oder eine öffentliche, dienstliche Stelle dauernd verliehen ist; der dienstliche Wohnsitz ist an dem Orte, der ihnen zur Ausübung ihres Berufes angewiesen ist (§ 62). Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte und in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen (§ 63). Zuständigkeit bei mehrfachem Wohnsitz oder hinsf. von Steuerpflichtigen ohne Wohnsitz und Aufenthalt im Inlande s. § 51 Abs. 2, 3.

Person, Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens in der Regel das Finanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt (§ 52 Satz 1)¹³).

Der Reichsfinanzhof ist oberste Spruchbehörde in Steuerfällen; als Beschlußbehörde entscheidet er in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen (§ 32 Abs. 1, 2)¹⁴).

§ 110. Steuerpflichtiger¹⁶) im Sinne der Reichsabgabenordnung ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat. Die Vorschriften für die Steuerpflichtigen gelten sinngemäß für die Personen, welche nach den Steuergesetzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich haften (§ 79)¹⁷). Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Reichssteuergesetze wie ein Eigentümer behandelt (§ 80: Grundsatz des steuerrechtlichen Eigentums).

Die **Steuerschuld** entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft; daß es zur Festsetzung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrages (Veranlagung) bedarf, schiebt die Entstehung nicht hinaus (§ 81)¹⁸).

Die Steuerschuld erlischt durch Zahlung¹⁹), Aufrechnung²⁰), Erlaß²¹),

¹³) Weitere Vorschriften über Zuständigkeit § 51 Abs. 2, 3, §§ 53—60. Handlungen eines Finanzamts sind nicht deshalb unwirksam, weil es örtlich unzuständig war (§ 61).

¹⁴) § 32 Abs. 4: Auf Antrag einer Landesregierung kann der Min. d. Fin. den Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für Landesabgaben bestellen. § 33: Sitz des Reichsfinanzhofes München. Geschäfts-D. des Reichsfinanzhofes 29. Mai 1920 (3Bl. 861).

¹⁵) Über Verfügungen der Finanzbehörden und Steuergerichte s. §§ 73—78.

¹⁶) Für Geschäftsfähigkeit, Vertretung und Vollmacht gelten im allgemeinen die Vorschriften des bürgerl. Rechts auch in Steuerfällen (§ 83).

¹⁷) Haftung: s. §§ 93—101.

¹⁸) Danach hat die Veranlagung aller Reichssteuern nur deklaratorische Bedeutung. Wegen vorläufiger Festsetzung der Steuer oder Aussetzung der Festsetzung s. § 82.

¹⁹) § 102: Zahlungen auf Postscheck oder Bankkonto. Über die Abrundung von Zahlungen s. Abrundungs-B.D. 31. Okt. 1923 (R.GBl. 1049) i. d. Fass. B.D. über Wertgrenzen im Steuerrecht vom 21. Dez. 1923 (R.GBl. 1238) u. d. 2. B.D. z. Durchf. des Münz-G. vom 12. Dez. 1924 (R.GBl. I 775): Abrundung auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten; das gilt auch für Zinsen, Kosten, Geldstrafen. § 104: Bei Verzug sind Verzugszinsen zu zahlen, ihre Höhe beträgt nach der auf Grund des Art. XVIII § 2

d. 2. R.St.M.B.D. 19. Dez. 1923 (R.GBl. I 1205) erlassenen Steuerzins-B.D. 6. März 1924 (R.GBl. I 170), 8. April 1926 (R.GBl. I 194), 15. Juli 1926 (R.GBl. I 412), 8. Nov. 1926 (R.GBl. I 487), 21. Januar 1927 (R.GBl. I 50), 10 vH jährlich. Nach der B.D. zur Entlastung der Finanzämter (Finanzkassen, Zollkassen) während der Übergangszeit vom 19. Sept. 1922 (R.GBl. I 773) i. d. Fassg. B.D. 15. Juni 1923 (R.GBl. I 552), 26. Sept. 1923 (R.GBl. I 917) sollen Zinsen bis auf weiteres unerhoben bleiben, wenn sie das Sechsfache der Briefgebühr (des Betrages, der für Beförderung eines Briefes von 20 g jeweils erhoben wird) nicht überschreiten. Nach Art. XVIII § 1 der 2. R.St.M.B.D. i. d. Fassg. 3. und 4. B.D. über Verzugszuschläge vom 9. Jan. und 10. Okt. 1925 (R.GBl. I 2 bzw. 385) waren bei den Besitzsteuern und der Umsatzsteuer an Stelle der Verzugszinsen Verzugszuschläge zu erheben. Wurde die Zahlung innerhalb der auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden Woche entrichtet, so wurde ein Zuschlag nicht erhoben (vgl. Schonfrist). Durch die B.D. vom 8. Nov. 1926 über Verzugszuschläge und Verzugszinsen (R.GBl. I 487) sind diese Vorschriften außer Kraft getreten.

§ 105: Bei Zöllen und Verbrauchsabgaben hat das Zoll- bzw. Hauptzollamt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinauszuschieben; das Landesfinanzamt kann auch

Anm.: Noten ²⁰) und ²¹) befinden sich auf S. 243.

Verjährung²²⁾, Beitreibung²³⁾ sowie durch Verwertung von Sicherheiten²⁴⁾, nicht dagegen durch Niederschlagung²⁵⁾²⁶⁾.

ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen. Soweit bei solchem Zahlungsaufschub Zinsen zu entrichten sind, betragen sie 5 vH jährlich (vgl. *W.D.* 21. Januar 1927 (*RGBl.* I 150)). Im übrigen können Zahlungen und sonstige Geldleistungen gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden. Bei Stundungen über ein Jahr ist die Zustimmung des Landesfinanzamtes einzuholen. Als Stundungszinsen sind 5 vH jährlich zu zahlen (vgl. obengenannte *W.D.*).

Die Ausführungsbest. zu § 105 enthält die Stundungs*D.* 29. Jan. 1923 (*RGBl.* I 75) i. d. Fassung *W.D.* 17. Aug. 1923 (*RGBl.* I 811), 26. Sept. 1923 (*RGBl.* I 917) u. 21. Dez. 1923 (*RGBl.* I 1238). § 106: Bewilligung von Teilzahlungen.

²⁰⁾ § 103: Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, gegen Steueransprüche des Reichs mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufzurechnen; vgl. dazu § 60 der 3. *REStW.D.*

²¹⁾ § 108 (Härteparagraf): Der *RMin.* d. *Fin.* kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügen. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den Landesfinanzämtern oder den Finanzämtern übertragen werden (*Abf.* 1).

Für Fälle bestimmter Art kann der *RMin.* d. *Fin.* mit Zustimmung des Reichsrats aus Billigkeitsgründen allgemein Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern sowie die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern vorsehen (*Abf.* 2).

Zuständig für Entscheidungen über Erlaß, Anrechnung oder Erstattung von Steuern, Steuerzuschlägen oder Zinsen aus Billigkeitsgründen sind nach der allgemeinen *Bf.* des *RMin.* d. *Fin.* betr. Entlastung der Finanzämter im Jahre 1927 v. 19. Febr. 1927 — III a 555 (*RGBl.* 95) bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen, der Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Wechsel-, Obligationen- und Grundwertsteuer, den Aufbringungslasten und Rentenbankzinsen die Finanzämter, wenn der

Gegenstand des Antrages keinen höheren Wert als 2000 *RM.*, die Präsidenten der Landesfinanzämter, wenn er einen Wert von mehr als 2000 *RM.*, aber nicht mehr als 4000 *RM.* hat; das gleiche gilt für die Aufbringungslasten, jedoch mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag maßgebend ist und daß für sie nicht Erlaß, sondern nur Stundung in Frage kommt. Hinsichtlich des Erlasses von Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ersatzstrafen, Kosten des Strafverfahrens, auf die durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren erkannt worden ist, und Erzwingungsstrafen, wenn die Strafe nicht höher ist als 1000 *RM.*, sind die Präsidenten der Landesfinanzämter zuständig. Zur Ablehnung von Erlaßanträgen sind die Präsidenten der Landesfinanzämter, soweit nicht nach Vorstehendem die Zuständigkeit der Finanzämter begründet ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Antrags oder die Höhe der Strafe zuständig.

²²⁾ Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchsabgaben ein Jahr, bei den Ansprüchen auf die übrigen Steuern fünf Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre. Die übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahre (vgl. § 120—126). Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht bringt im Steuerrecht die Verjährung den Anspruch zum Erlischen (§ 125 *RM.D.*).

²³⁾ Vgl. §§ 298—353, unten *Ann.* 51.

²⁴⁾ Vgl. § 354; die Frage, wodurch und wie Sicherheiten zu leisten, regeln die §§ 109 bis 119. Vgl. zu § 114 *Abf.* 1 die *W.D.* über Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Waren vom 7. März 1923 (*RGBl.* 111).

²⁵⁾ Die Niederschlagung ist ein interner Verwaltungsakt (Verzicht auf Beitreibung), der den Bestand der Steuerschuld unberührt läßt; Erlaß dagegen ist völliger oder teilweiser Verzicht auf den Steueranspruch. Nach § 107 dürfen Steuern niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

Zuständig zur Niederschlagung sind nach der *W.D.* zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über die Behandlung kleiner Beträge im Steuerverfahren (sog. *Reinbetrags W.D.*) vom 3. Okt. 1922 (*RGBl.* I 760) i. d. Fassung *W.D.* 28. Febr. 1923 (*RGBl.* I

Ann.: Note ²⁶⁾ bezieht sich auf *S.* 244.

Den Steuerpflichtigen und anderen Personen sowie den Behörden und berufsständigen Vertretungen liegen bestimmte **formelle Verpflichtungen** ob²⁷⁾, durch welche den Finanzbehörden die Besteuerung (einschließlich ihrer Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung) auch im Interesse des Steuerpflichtigen erleichtert und ermöglicht werden soll. Für die Fälle, in denen durch einzelne Steuergesetze (z. B. die Verbrauchsteuergesetze) eine Steueraufsicht²⁸⁾ angeordnet ist, hat der Inhaber des ihr unterworfenen Betriebes oder Unternehmens die Verpflichtungen, die ihm gegenüber der Steuerverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn er den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leitet, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen und dies dem Finanzamt anzuzeigen (§ 193)²⁹⁾. Wer Gegenstände gewinnt, herstellt oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Finanzamt vor Eröffnung des Betriebes anzumelden; das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrsteuer unterliegt (§ 194).

§ 111. Die Finanzämter können die Erfüllung dieser Verpflichtungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse ausdrücklich anordnen (**Finanzbefehl**) und diese Anordnung durch Geldstrafen³⁰⁾, Ausführung auf Kosten des Pflichtigen, und unmittelbar³¹⁾ erzwingen (s. § 202). Wegen öffentliche Behörden sind zwar Finanzbefehle, nicht aber Zwangsmittel zulässig. Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden.

Wenn ein Gesetz die Gewährung von Steuervergünstigungen oder Erleichterungen zuläßt, können dem Steuerpflichtigen besondere Bedingungen, insbesondere auch zur Überwachung, auferlegt und kann bestimmt werden, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen verwirkt sein sollen (§ 203).

162) u. 19. April 1923 (RGBl. I 259) die Finanzämter; übersteigt der niederzuschlagende Betrag das Hundertfache des Briefportos (= des Betrages der für die Beförderung eines Briefes bis 20 g im Fernverkehr jeweils zu entrichten ist), so ist die Zustimmung des Landesfinanzamts einzuholen.

²⁶⁾ Wegen Erstattung und Vergütung vgl. §§ 127—136. „Erstattung“ betrifft die Rückgewähr einer auf Grund eines erhobenen Anspruchs entrichteten Steuer.

²⁷⁾ Vgl. §§ 162—201. Buchführungspflicht (Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterziehen). Hierzu B. D. zur Durchführung von Buch- und Betriebsprüfungen vom 9. Nov. 1925 [RMBl. 1337]; vgl. ferner B. D. über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage vom 24. April 1925 [RGBl. 67 i. B. mit Art. I § 32 b. 2. RStB. D.]: Erbüchtete Daten

und Buchungen, Hinterlegung von Wertpapieren und Safemiete auf falschen Namen, Treuhänder, Verpflichtung der Grundbesitzer, Steuererklärungen, Bilanzabschriften, Abschätzung an Ort und Stelle, Versicherung an Eidesstatt, Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Begutachtung, Pflichten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, Beamten, Notare sowie Verbände und Vertretungen von Betriebs- und Berufszweigen, Steuerberater.

²⁸⁾ Unter Steueraufsicht versteht man Maßnahmen zur Sicherung der Steuer und die Überwachung dieser Maßnahmen.

²⁹⁾ § 196: Nachschau der Finanzämter in den Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen.

³⁰⁾ § 202 Abs. 2: Strafmaß.

³¹⁾ § 202 Abs. 3: Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges § 202 Abs. 4: Unmittelbarer Zwang nur bei Gefahr im Verzuge.

Die erörterten Vorschriften geben den Finanzämtern die unentbehrlichen Hilfsmittel für die ihnen obliegende Aufgabe, die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind; dabei haben sie die Angaben der Steuerpflichtigen auch zu deren Gunsten zu prüfen (§ 204)³²⁾. Nach Abschluß seiner Ermittlungen stellt das Finanzamt die Steuer fest (Veranlagung). Soweit es die Besteuerungsgrundlagen nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind³³⁾.

Über das Ergebnis der Steuerfestsetzung wird der Steuerpflichtige durch den **Steuerbescheid** unterrichtet; zum Wesen des Steuerbescheides gehört daher zwingend die Angabe der Höhe der Steuer (§ 211 Abs. 1)³⁴⁾³⁵⁾. In der Regel ist die Steuerforderung durch die Veranlagung ihrer Höhe nach endgültig bestimmt, jedoch kann sie in Einzelfällen durch Nachveranlagung (= Nachholung unterbliebener Veranlagungen) oder Neuveranlagung (= Ergänzung einer bereits stattgehabten Veranlagung) eine Änderung erfahren³⁶⁾³⁷⁾.

§ 112. Als **Rechtsmittelverfahren** ist gegen Steuerbescheide³⁸⁾ und andere bestimmt bezeichnete Verfügungen das Anfechtungsverfahren gegeben, soweit es sich um Zölle und Verbrauchabgaben handelt, sonst das Berufungsverfahren (§ 217). Im Anfechtungsverfahren sind gegeben die Anfechtung gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle, die Rechtsbeschwerde gegen die Anfechtungsentscheidung des Landesfinanzamts; über erstere entscheidet das Landesfinanzamt, über letztere der Reichsfinanzhof (§ 219). Im Berufungsverfahren sind gegeben gegen die Entscheidung des Finanzamts oder einer Hilfsstelle der Einspruch, über den das Finanzamt, gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts die Berufung, über die das Finanzgericht, gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts die Rechtsbeschwerde, über die der Reichsfinanzhof entscheidet (§ 218). Außer bei Feststellungsbescheiden kann ein Steuerbescheid nur deswegen angefochten werden, weil sich der Steuerpflichtige durch die Höhe der Steuerforderung beschwert fühlt oder weil die Steuerpflicht verneint oder eine zu geringe Steuer festgesetzt ist (§ 221).

³²⁾ Näheres über die Einzelheiten der Prüfung (Rückfragen, Sachverständige, Prüfungsbeamte, Vorlegung der Bücher und Geschäftspapiere, Ermittlungen bei anderen Personen, Vorlegung von Wertpapieren, Nachweis des Inhalts von Behältnissen oder verschlossenen Depots, eidesstattliche Versicherungen und eidliche Beträchtigungen) vgl. §§ 205 bis 209.

³³⁾ Vgl. § 210.

³⁴⁾ Sollvorschriften betr. den Inhalt des Steuerbescheides s. § 211 Abs. 2. Zustellung s. § 211 Abs. 3.

³⁵⁾ Nicht alle Steuergesetze schreiben vor, daß die Steuerbescheide schriftlich zu erteilen sind (z. B. Verbrauchssteuern, Zölle). In diesen Fällen gilt als Steuerbescheid jede Willenskundgebung eines

Finanzamts oder einer Hilfsstelle eines Finanzamts, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag als Steuer von einer bestimmten Person sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist beanprucht wird (§ 220 Abs. 1).

³⁶⁾ Vgl. §§ 212—215. Zu § 215 s. §§ 4—6 der KleinbetragsV.D. (vgl. Anm. 25).

³⁷⁾ Das Steuerermittlungsverfahren ist außer im Falle des § 205 Abs. 3, 206 Abs. 2 kosten-, gebühren- und stempelfrei. Im übrigen bestimmt der RM. d. Fin. den Umfang der Gebühren (§ 216). Die V.D. über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens vom 17. Okt. 1923 (RGBl. I 981) ist durch V.D. 10. Okt. 1925 (RGBl. I 386) aufgehoben worden.

³⁸⁾ Vgl. Anm. 34 u. 35, ferner § 220 Abs. 2.

Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, ist der neue Bescheid selbstständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht (§ 222)³⁹⁾.

Andere Verfügungen von Finanzbehörden unterliegen der Beschwerde (§ 224). Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist in Steuerfällen ausgeschlossen (§ 227).

Ein Rechtsmittel kann der einlegen, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist (§ 225 Satz 1)⁴⁰⁾. Die Frist für die Einlegung⁴¹⁾ beträgt einen Monat (§ 230); sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt, oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekannt geworden ist oder als bekannt gemacht gilt. Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden, sobald der Bescheid vorliegt; fehlt in einem Bescheid eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so wird die Frist nicht in Lauf gesetzt (§ 231). Auf Einlegung von Rechtsmitteln kann schriftlich oder mündlich gegenüber der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, verzichtet werden; ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen (§ 233). Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Sie sind bei der Geschäftsstelle der Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird; die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbehörde) oder einer Vorinstanz genügt⁴²⁾. Durch die Einlegung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Steuer nicht aufgehoben (§ 235 Satz 1)⁴³⁾. Rechtsmittel können bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung oder, falls mündlich verhandelt wird, bis zum Schluß der Verhandlung, auf Grund deren entschieden wird, zurückgenommen werden (§ 237)⁴⁴⁾.

Ist ein Einspruch eingelegt, so hat das Finanzamt die Sache erneut zu prüfen. Richtet er sich gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie das nicht, so hat sie die Sache dem Finanzamt zur Entscheidung vorzulegen (§ 244). Das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten wird, hat die Berufung dem Finanzgericht zu übersenden (§ 248). Gegen Entscheidungen der Finanzämter, an denen Ausschüsse teilgenommen haben, kann der Vorsteher des Finanzamts Berufung einlegen. Die Gemeindebehörde des Ortes, an dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, Sitz oder Niederlassung hat, kann beantragen, daß der

³⁹⁾ Das Anfechtungs- und Berufungsverfahren ist auch gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind, sowie gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden, gegeben (vgl. § 223).

⁴⁰⁾ Vgl. aber auch § 99. Vgl. ferner Vertretung, Einlegung durch den Erben § 225 S. 2 u. 3. Wahrnehmung der Interessen des Steuerpflichtigen durch einen anderen vgl. § 226 Abs. 1. Beteiligung als Teilnehmer vgl. § 226 Abs. 2 u. 3.

⁴¹⁾ Über Fristen und Zustellungen vgl. §§ 64—72. Darunter besonders § 68 S. 1:

Wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann Nachsicht beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

⁴²⁾ Weiteres über die Form der Einlegung und den Inhalt der Eingabe s. § 234.

⁴³⁾ Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aber aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung (§ 235 S. 2).

⁴⁴⁾ Weitere allgemeine Vorschriften für das Rechtsmittelverfahren vgl. §§ 228, 229, 232, 236, 238—243.

Vorsteher des Finanzamts zur Herbeiführung einer höheren Veranlagung Berufung einlegt. Lehnt der Vorsitzende des Finanzamts den Antrag ab, so hat er seine Gründe der Gemeindebehörde mitzuteilen (§ 245).

Im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden (§ 250)⁴⁵⁾.

Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Urteile der Finanzgerichte ist auch die Finanzbehörde befugt, die den Bescheid erlassen hat (§ 265). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 267). Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde beim Finanzgericht schriftlich oder zu Protokoll begründen; die Frist für die Begründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit Ablauf der Beschwerdefrist und kann verlängert werden (§ 268). Das Finanzgericht hat die Rechtsbeschwerde spätestens nach Ablauf der Begründungsfrist dem Reichsfinanzhof zu übersenden (§ 270)⁴⁶⁾.

Ist die Anfechtung eingelegt, so können das Finanzamt oder die Hilfsstelle, die die Entscheidung erlassen haben, der Anfechtung abhelfen; geschieht dies durch die Hilfsstelle nicht, so kann es das Finanzamt tun. Andernfalls ist die Sache dem Landesfinanzamt vorzulegen (§ 277)⁴⁷⁾.

Zur Einlegung der Beschwerde ist befugt, wer durch die Verfügung beeinträchtigt ist (§ 281). Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Hilft die Hilfsstelle nicht ab, so kann das Finanzamt abhelfen. Wird nicht abgeholfen, so erfolgt Vorlage an die nächstobere Behörde. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Landesfinanzämter und gegen Verfügungen der Finanzgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig⁴⁸⁾⁴⁹⁾⁵⁰⁾.

§ 113. Die Vorschriften der Abgabenordnung über das **Beitreibungsverfahren** sind dem Zwangsvollstreckungsverfahren der ZPO. und Verwaltungsverfahren nachgebildet⁵¹⁾.

⁴⁵⁾ Weitere besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren s. §§ 246 bis 264.

⁴⁶⁾ Weitere besondere Vorschriften für das Verfahren bei der Rechtsbeschwerde vgl. §§ 266, 269—276.

⁴⁷⁾ Weitere besondere Vorschriften für das Anfechtungsverfahren vgl. §§ 278—280.

⁴⁸⁾ Ausnahme vgl. § 283: Beschwerdeentscheidungen über erzwingbare Anordnungen und Androhungen eines Zwangsmittels.

⁴⁹⁾ § 284: Für das Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof gelten, soweit es sich um Beschwerden handelt und nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß die Vorschriften für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde. Neue Tatsachen und Beweise können jedoch unbeschränkt geltend gemacht werden.“ Die Hauptfälle, in denen der RFG. im Beschlußverfahren entscheidet, sind

§ 6 Abs. 1 FinAusfG. (Vereinbarkeit einer landesrechtlichen Steuervorschrift mit dem Reichsrecht), § 12 a. a. D. (Doppelbesteuerung), Unterlagung eines Gewerbebetriebes nach § 366 RAO.

⁵⁰⁾ Kosten s. §§ 285—297: Vgl. auch §§ 50—53, § 45 Nr. 6 b. 3. RStRVO., ferner VO. über die Kostenniedererschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der ReichsabgabenD. 19. April 1923 (RGBl. I 259) i. d. Fassung der VO. über Wertgrenzen im Steuerrecht vom 21. Dez. 1923 (RGBl. I 1238).

⁵¹⁾ V. Abschn. (§§ 298—354). über Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens s. VO. 21. April 1923 (RGBl. I 259), geändert durch Art. XVI § 2 b. 2. RStRVO. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), VO. 22. Nov. 1924 (RGBl. I 755), VO. 5. Nov. 1925 (RGBl. I 387). Hierzu Beitreibungsordnung v. 23. Juni 1923 (RMBl. 595, 645) i. Fassung. 21. Dez. 1923 (RGBl. 1238) und 19. Jan. 1927

§ 114. Auch das **Steuerstrafrecht und -strafverfahren** wird in der Reichs-abgabenordnung für alle Reichssteuergesetze zusammengefaßt; neben⁵²⁾ diesen Vorschriften gelten das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nur subsidiär (§§ 355, 385). Die strafbaren Tatbestände der Verletzung von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen, werden als „Steuerzuwiderhandlung“ bezeichnet. (§ 356). Während das allgemeine Strafrecht nur die Bestrafung natürlicher Personen kennt, kann eine Geldstrafe wegen Steuerzuwiderhandlung gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung selbst erkannt und diese in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht (§ 357). Mit widerruflicher Genehmigung des Finanzamtes können Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, für die Verbrauchssteuern die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter übertragen (§ 357a)⁵³⁾. Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei (§ 358).

Wegen Steuerhinterziehung wird mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen oder zu eines anderen Vorteil nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorfälschlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden (§ 359 Abs. 1. S. 1)⁵⁴⁾. Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar. Die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch (§ 360); die Strafe für die Tat gilt auch für eine Beihilfe oder Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht (§ 361)⁵⁵⁾. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung bestraft (§ 367). Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für sie hinterzogen sind, kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Steuerhehlerei mit der für die Steuerhinterziehung angedrohten Strafe bestraft (§ 368). Wer Steuerzeichen in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich unfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser

(RMBl. 23). Vgl. auch RD. über Gewährung von Entschädigung an Vollziehungsbeamte aus dem Aufkommen im Vollstreckungsverfahren vom 18. April 1925 (RStBl. 87).

⁵²⁾ III. Teil (§§ 355—443). Die BesitzsteuerG. enthalten überhaupt keine diesbezüglichen Vorschriften mehr. Soweit solche in den Verkehr- und VerbrauchsteuerG. enthalten sind, sind § 57 der 3. RSt-ND. sowie §§ 451, 454 AbgabenD. zu beachten. In den VerbrauchsteuerG. tritt unter gewissen Voraussetzungen die Strafe wegen Steuerhinterziehung ein, ohne daß der Vorfall der Hinterziehung festgestellt sein muß. Auch durch § 57 der 3. RSt-ND. (i. Abs. III) unberührt geblieben sind die materiell-

rechtlichen Steuerstrafvorschriften des Vereinszollgesetzes und des TabaksteuerG.; § 358 ReichsabgabenD. gilt jedoch auch für sie.

⁵³⁾ Die Haftung nach § 381 bleibt allerdings unberührt.

⁵⁴⁾ Der Steuerhinterziehung macht sich auch schuldig, wer Sachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuervorteil gewährt sind, zu einem Zweck verwendet, der der Steuerbefreiung oder dem erlangten Steuervorteile nicht entspricht, und es zum eigenen oder zu eines andern Vorteil unterläßt, dies dem Finanzamt vorher rechtzeitig anzuzeigen.

⁵⁵⁾ Weitere Einzelheiten betreffs Steuerhinterziehung vgl. §§ 363—366.

Abjcht falsche Steuerzeichen dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis bestraft (§ 369)⁵⁶). Steuerpflichtige Erzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden oder nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind, unterliegen der Einziehung (§ 370). Ferner werden bestraft, wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können (§ 375), sowie Beamte der Finanzverwaltung oder Finanzgerichte und ihnen gleichgestellte Personen, welche die Schweigepflicht verletzen (§ 376).

Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse der Besteuerung erlassenen Vorschriften durch andere als die in den Steuergesetzen ausdrücklich unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen werden, soweit es sich nicht um Sollvorschriften handelt, mit einer „Ordnungsstrafe“ belegt; wenn nach § 202 für den Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung ein Zwangsmittel angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht auf eine „Ordnungsstrafe“ erkannt, sondern nur das Zwangsmittel angewendet werden (§ 377).

Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren und, wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre (§ 384 Abs. 1).

Das Steuerstrafverfahren zerfällt in Verwaltungsstrafverfahren und gerichtliches Verfahren.

Im Verwaltungsstrafverfahren haben bei allen Steuerzuwiderhandlungen die Finanzämter den Sachverhalt zu erforschen; eine Ausnahme gilt, wenn der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt ist. Die Entscheidung steht dem Finanzamt aber nur zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Geldstrafen bedroht oder das Finanzamt auf keine andere als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei (§ 386 Abs. 1, 2). Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlass eines Strafbescheides sofort unterwerfen. Diese Unterwerfung⁵⁷) steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich (§ 410).

Kann oder will das Finanzamt nicht selbst erkennen, so gibt es die Sache an die Staatsanwaltschaft ab.

Will es selbst erkennen, so erläßt es einen Strafbescheid (§ 412 Abs. 1). Gegen diesen Strafbescheid ist die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben. Beide sind bei dem Finanzamt, das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt für den Beteiligten die Beschwerde, die Einlegung der

⁵⁶) Weitere Vergehen betr. Steuerzeichen vgl. § 369a Abs. 2, 3.

⁵⁷) Über das Verfahren vgl. B.D. über

die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 AbgabenD. vom 1. Nov. 1921 (RGBl. I 1318). Erl. RStBl. 1921 S. 387.

Beschwerde schließt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus (§ 415 Abs. 1, Abs. 2 S. 1).

Über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt (§ 417). Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil (§ 423); sie und die Kostenentscheidungen werden nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren durch die Finanzämter vollstreckt (§ 424 Abs. 1). Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Reiche zu (§ 425).

Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so kann das Finanzamt den Strafbescheid wegen des Antragstellers bis zur Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen (§ 426). Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so übersendet das Finanzamt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (§ 427). Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheide festgesetzte Strafe nicht gebunden (§ 434 Abs. 1).

Die Umwandlung einer durch Strafbescheid festgesetzten Geldstrafe, die nicht beigetrieben werden kann, in Freiheitsstrafe, kann nur das Gericht vornehmen (§ 435).

Im gerichtlichen Verfahren hat das Finanzamt die Rechte eines Nebenklägers. Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Finanzamt die öffentliche Klage selbst erheben; sein Vertreter hat dann dieselbe Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren auf öffentliche Klage (§ 437 Abs. 1, 2).

Der Reichsminister der Finanzen darf von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens absehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen erlassen; im übrigen steht das Recht der Begnadigung den Regierungen der Länder zu⁵⁸⁾. Der Reichsminister der Finanzen kann die ihm zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen. Die Finanzämter dürfen von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung absehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist (§ 443)⁵⁹⁾.

E. Die Reichssteuern im Einzelnen.

1. Besitzsteuern.

a) Einkommensteuer.

§ 115. Bei der Reichseinkommensteuer¹⁾ bestimmt sich die Steuerpflicht gleichzeitig nach der Person des zu Besteuernden (Subjekt) und nach dem Gegen-

⁵⁸⁾ In Preußen nach Erlass des Staatsministeriums vom 2. Mai, 19. Juni 1922 dem Fin. Min.

⁵⁹⁾ Literatur: Enno Becker, Reichs-abgabenordnung, Kommentar 6. Aufl. 1928. — Mrozek, *RAO*. 3. Aufl. 1924.

¹⁾ ReichseinkommensteuerG. vom 25. Aug. 1925 (*RGBl.* I 189) i. d. Fassung des G. über Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dez. 1925 (*RGBl.* I 469), des G. zur Vereinfachung der Lohnsteuer v. 26. Febr. 1926 (*RGBl.* I 107), Gef. über Steuermitbe-

stände der Besteuerung (Objekt). Nach der Person unterliegen ihr mit ihrem gesamten Einkommen — gleich ob es im Inland oder Ausland erworben wird —²⁾

rungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185), des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dez. 1927 (RGBl. I 485), des zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (RGBl. I 290) und des Gesetzes zur Änderung des Eink. u. Körperschaftsteuerges. v. 29. Juni 1929 (RGBl. I 123). Die Änderungsgeetze von 1927 und 1928 sind in Auswirkung des Gesetzes über die Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer (ber. sog. lex Brüning) von 3. Sept. 1925 (RGBl. I 331) i. F. d. Gesetzes zur Änderung des EinkommensteuerG. vom 22. Dez. 1927 (RGBl. I 485) ergangen, welches lautet: „Übersteigt das Einkommen aus der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1928 oder in einem späteren Kalenderjahr den Betrag von 1300 Millionen Reichsmark, so hat die Reichsregierung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der eine Senkung der Lohnsteuer herbeiführt.“ Ein Gesetzesentwurf über Änderung der lex Brüning, nach der die den Betrag von 1300 Millionen RM. pro Rechnungsjahr übersteigenden Lohnsteuerbeträge für die Knappschaftsversicherung und Invalidenversicherung verwendet werden sollen, hat nach Verabschiedung durch den Reichstag den Einspruch des Reichsrates erfahren und lag bei Drucklegung des Wertes wieder dem Reichstage vor.

Die direkte persönliche Steuer war in Preußen ursprünglich Kopfsteuer und als Ergänzung für die in den Städten erhobene indirekte Verzehrungssteuer auf das platte Land beschränkt. Beides verlor sich im Laufe der Zeit vollständig. Die Verzehrungsabgabe wurde als Wahl- und Schlachtsteuer auf die großen und mittleren Städte beschränkt. Zugleich erfuhr die Personensteuer im Interesse größerer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit eine mehr ins einzelne gehende Abstufung. Die Kopfsteuer wurde zur Klassensteuer mit einigen nach der Lebensstellung des Steuerpflichtigen unterschiedenen Klassen (1820). Auf diese ist dann für Einkommen über 3000 M. eine nach dem Einkommen abgestufte klassifizierte Einkommensteuer aufgesetzt worden (1851). Schließlich hat die Einkommensteuer die Klassensteuer auch in den unteren Stufen verdrängt (1873). Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in dem EinkommensteuerG. 24. Juni 1891 (GS. 175), das Klassen- und Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolz,

zugleich unter Erleichterung der minder bemittelten Bevölkerungsschichten und stärkerer Heranziehung der großen Einkommen eine gerechtere Verteilung der Steuerlast durch zweckentsprechendere und eingehendere Ermittlung des Einkommens anstrebte und in diesem Sinne durch das ÄnderungsG. 19. Juni 1906 (GS. 241) noch weiter ausgebildet wurde. In der Preuß. Einkommensteuer herrschte die Duellentheorie (Einkünfte bilden nur dann steuerbares Einkommen, wenn sie aus bestimmten, im Gesetz bezeichneten Einkommenquellen geflossen sind). Das ReichseinkommensteuerG. legte seinem Einkommenbegriff die sog. Schanzsche Theorie zugrunde (Finanzarchiv 1891 S. 1: Einkommen ist Vermögenszugang innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes einschl. der Nützungen und geldwerten Leistungen Dritter, so daß auch alle Einkünfte aus einmaliger Tätigkeit, Gewinne und Verluste aus einmaligen Veräußerungsgeschäften, Erbschaften und Schenkungen, ja auch aus unrealisierbaren Konjunktursteigerungen und Konjunkturverlusten das Einkommen beeinflussen). Daß der Begriff der Schanzschen Theorie praktisch nicht in vollem Umfange für eine progressive Einkommensteuer geeignet sei, verkannte jedoch auch das ReichseinkommensteuerG. vom 20. März 1920 (RGBl. 359), durch welches die Einkommensteuergesetzgebung auf das Reich übergang, nicht. Eine Abweichung bedeutete besonders die Novelle vom 24. März 1921, welche die Steuerpflicht von Gewinnen aus einzelnen Veräußerungsgeschäften gegenüber dem ursprünglichen Gesetz noch mehr einschränkte und auf die Gewinne aus einzelnen Spekulationsgeschäften beschränkte. Das ReichseinkommensteuerG. von 1925 vermeidet es, sich zu irgend einer Theorie zu bekennen, wenn es auch, im Grunde genommen, zur Duellentheorie zurückkehrt. Es geht davon aus, daß der Einkommenbegriff ein wirtschaftlicher Begriff ist und daß er für die Zwecke des Einkommensteuerrechtes so gestaltet werden muß, wie es die wirtschaftlichen und praktischen Belange erfordern.

Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1926 (RMBl. 209). Vgl. Bd. über die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von zwangsbewirtschafteten Grundstücken v. 12. April 1927 (RMBl. 131).

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 252.

ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit alle natürlichen Personen, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz³⁾ oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt⁴⁾ haben, sowie Beamte des Reichs, der Länder und Angehörige der Wehrmacht, die ihren dienstlichen Wohnsitz⁵⁾ im Auslande haben (sog. unbeschränkt Steuerpflichtige — § 2). Nur mit dem Einkommen, das aus dem Inland bezogen wird, unterliegen ihr ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit alle natürlichen Personen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (sog. beschränkt Steuerpflichtige — § 3). Befreit sind Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen⁶⁾ oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht (§ 5). Andererseits ist ein Vergeltungsrecht gegenüber auswärtigen Staaten vorgesehen (§ 4).

Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen. Unter Einkommen versteht das Gesetz den Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit (freien Berufen), den Überschuf der Einnahmen über die Ausgaben bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn), aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, aus anderen wiederkehrenden Bezügen und aus den sog. sonstigen Leistungsgewinnen (§ 6 Abs. 1). Welche Einkünfte den einzelnen Einkommensarten zuzurechnen sind, bestimmt sich im Zweifel nach der Verkehrsauffassung, also soweit nicht das Gesetz selbst in den §§ 26—45 bestimmte Einkünfte einer bestimmten Einkommensart eingeordnet hat (§ 6 Abs. 2). Von den an sich unter die genannten Einkommensarten fallenden laufenden Einkünften bleiben aus sozialen Gründen gewisse Einkünfte, wie Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetz, Bezüge aus einer Krankenversicherung außer Ansatz (§ 8). Einkommen, das nicht aus den genannten Quellen fließt, insbesondere einmalige Vermögensanfänge, ist nicht Einkommen in Sinne des Gesetzes⁷⁾.

Gewinn ist der Überschuf der Einnahmen über die Ausgaben zuzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Mindervertes der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebes, der dem Betriebe dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie

Richtlinien für die Frühjahrsvorberatung 1929 vom 16. Februar 1929 (RStBl. 103).

Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse: 1924: 2213; 1925: 2253; 1926: 2254; 1927: 2785; 1928: 3110 Millionen RM.

Literatur: Blümich-Schachian, *EinkStG*. 1925. — Ruhn-Wiencke, 5. Aufl. 1929. — Struß, *Großer Kommentar* 3, *EinkommensteuerG*. 1927/29.

²⁾ Vgl. jedoch §§ 9 und 47.

³⁾ § 62 Abs. 1 A.D.

⁴⁾ § 63 A.D.; als gewöhnlich gilt ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten. Zwischen einem Aufenthalt des Erwerbes wegen oder aus anderen Gründen wird nicht mehr unterschieden.

⁵⁾ § 62 Abs. 2 A.D.

⁶⁾ Exterritoriale. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Einkünfte, die der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

⁷⁾ § 115: Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Kapitalschwäche Deutschlands können Einkünfte aus Auslandsanleihen von der beschränkten Steuerpflicht befreit werden.

§ 47: Insbesondere zur Erleichterung der Rückkehr Deutscher in die Heimat, aber auch des Zugzugs vermöglicher Ausländer können ferner für die Dauer von fünf Jahren Erleichterungen gewährt werden, wenn Steuerpflichtige durch Zugang aus dem Auslande unbeschränkt steuerpflichtig werden.

des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Steuerabschnitts gegenüber dem Stande am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts (§ 12). Bei Vollkaufleuten und anderen Handelsbücher führenden Steuerpflichtigen ist Gewinn der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über dasjenige Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat (§ 13)^{7a)}. Einnahmen sind alle dem Steuerpflichtigen zufließenden Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen (§ 14). Ausgaben sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (sog. Werbungskosten, § 16), bestimmte abzugsfähige Sonderleistungen (wie Beiträge zu Kranken-, Unfall- und anderen Versicherungskassen, Ausgaben für die Fortbildung im Berufe, § 17), die Schuldzinsen, gewisse Renten und dauernden Lasten sowie bei Steuerpflichtigen, die Bücher im Sinne der §§ 13, 28 führen, die Beträge, die zur Beseitigung eines Verlustes verwendet werden, der in den beiden unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitten nach den Ergebnissen der Buchführung entstanden ist (Verlustvortrag)⁸⁾ (§ 15).

Dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Ehemanns wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, solange sie unbeschränkt steuerpflichtig ist und nicht dauernd von ihm getrennt lebt; dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Haushaltungsvorstandes wird das Einkommen seiner minderjährigen Kinder hinzugerechnet, solange sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und zu seiner Haushaltung gehören (§§ 22—24: Grundsatz der Haushaltsbesteuerung).

Als Korrektiv dient die schon in Art. I § 11 der Zweiten Reichssteuerverordnung aufgenommene Besteuerung des Verbrauchs (§ 49). Steht das festgestellte Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse in einem offensbaren Mißverhältnis zu seinem Verbrauche, und beträgt der Verbrauch mindestens 15 000 RM. jährlich, so kann dieser an Stelle des Einkommens der Besteuerung zugrunde gelegt werden, soweit der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er seinen Verbrauch aus bestimmten, bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht bleibenden Bezügen bestritten hat oder daß der Verbrauch in Ausgaben besteht, die bei einem andern Steuerpflichtigen als wiederkehrende Bezüge besteuert werden⁹⁾.

§ 116. Das Einkommen eines Steuerpflichtigen im erörterten Sinne des Gesetzes wird jeweils insoweit zur Besteuerung herangezogen, als er es innerhalb eines bestimmten Ermittlungszeitraumes (des Zeitraumes, für den das Einkommen jeweils festgestellt wird) bezogen hat (§ 7

^{7a)} Bewertungsvorschriften §§ 19—21.

⁸⁾ Die durch das Gesetz vom 29. Juni 1929 (RGBl. I 123) — vgl. Anm. 1 — eingeführten Vorschriften über den Verlustvortrag finden nach Art. III a. a. O. erstmalig Anwendung bei Veranlagungen für die im Kalenderjahre 1929 endenden Steuerabschnitte und zwar mit gewissen Übergangsmaßnahmen.

⁹⁾ Ein offensbares Mißverhältnis zwi-

schen dem Einkommen und dem Verbrauch kann nur dann angenommen werden, wenn der Verbrauch mindestens um die Hälfte höher ist als das Einkommen. Die Besteuerung nach dem Verbrauch kommt nicht in Frage, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er den Verbrauch aus Vermögen bestritten hat, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach dem EinkommensteuerG. unterlegen hat.

Abf. 1). Diesen Ermittlungszeitraum nennt das Gesetz „Steuerabschnitt“. Der Steuerabschnitt ist nicht bei allen Steuerpflichtigen der gleiche, vielmehr bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni, bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßige Abschlüsse machen, bei den übrigen Steuerpflichtigen das Kalenderjahr¹⁰⁾. Dieser „Steuerabschnitt“ ist zugleich der „Erhebungszeitraum“, d. h. der Zeitraum, für den die Steuer, soweit als nötig, zum Zweck der Erhebung veranlagt wird.

Im Gegensatz zu dem früheren Preussischen Recht wird nach der Vergangenheit für die Vergangenheit veranlagt, d. h. nach Maßgabe des im abgelaufenen Steuerabschnitt bezogenen Einkommens wird die von diesem zu zahlende Steuer festgesetzt. Die Steuerpflichtigen werden dabei in zwei Gruppen veranlagt: Fällt der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahr zusammen oder endet er in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, dann wird die Steuer nach Ablauf dieses Kalenderjahres veranlagt; endet der Steuerabschnitt in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so wird sie nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres veranlagt (§ 25). Dadurch wird einerseits erreicht, daß sich die Veranlagung möglichst unmittelbar an den Zeitpunkt anschließt, in dem das Einkommen bezogen wurde, und andererseits, daß die Veranlagungsarbeit der Finanzämter jeweils zu periodischen Abschlüssen gelangt.

Eine Veranlagung unterbleibt, wenn das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen nach Abzug des steuerfreien Einkommensanteils, aber vor Absetzung der Ermäßigungen nach dem Familienstande nicht den Betrag von 8000 RM. übersteigt und entweder aus Einkünften besteht, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag (s. u.) unterlegen haben oder aus solchen Einkünften und aus sonstigem Einkommen bis zu 500 RM. (§ 89). Übersteigt das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen nach Abzug des steuerfreien Einkommensanteils aber vor Absetzung der Ermäßigungen nach dem Familienstande nicht den Betrag von 8000 RM. und besteht es außer aus Einkünften, die dem Steuerabzug unterlegen haben, aus sonstigem Einkommen über 500 RM., so findet eine Veranlagung nur für dieses sonstige Einkommen statt (§ 90). Wenn das Einkommen den Betrag von 8000 RM. übersteigt, so werden andererseits auch die Einkünfte veranlagt, die dem Steuerabzug unterlegen haben (§ 92). Ferner wird eine Steuer nicht festgesetzt, wenn die Roh-einnahmen des Steuerpflichtigen weniger als 1300 RM. im Jahre betragen. Dieses sog. Existenzminimum erhöht sich für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder und zwar für die Ehefrau um 100, für das erste Kind um 100,

¹⁰⁾ Im Falle des Zusammentreffens von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb mit Einkünften anderer Art ist auch für die letzteren Einkünfte der Steuerabschnitt maßgebend, der für die Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb gilt. Beim Zusammentreffen mehrerer Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren ist Steuerabschnitt das Wirt-

schaftsjahr, das als letztes im Kalenderjahr endet; der RMin. d. Fin. kann für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, sowie im Falle des Zusammentreffens mehrerer Einkommensarten auch einen anderen Zeitraum als Steuerabschnitt zulassen (§ 10). Darüber, wann Einnahmen in einem Steuerabschnitt als bezogen gelten vgl. § 11.

das zweite um 180, das dritte um 360, das vierte um 540, das fünfte und jedes folgende Kind um 720 RM. (§ 50).

Wo danach eine Veranlagung stattfindet, wird von dem Gesamtbetrag der Einnahmen zur Abgeltung der Sonderleistungen von Amts wegen ein Pauschsatz von 240 RM. abgezogen (§ 51), sofern nicht höhere Abzüge im einzelnen geltend gemacht wurden. Außerdem werden noch 720 RM. als steuerfrei abgezogen, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 10000 RM. im Jahre nicht übersteigt; von dem danach verbleibenden Einkommen werden für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind je 8 vH, höchstens je 600 RM. abgesetzt, insgesamt aber nicht mehr als 8000 RM.; jedoch bleiben für die Ehefrau mindestens 100 RM., für das erste Kind 100 RM., für das zweite Kind 180 RM., für das dritte Kind 360 RM., für das vierte Kind 540 RM., für das fünfte Kind und jedes weitere Kind 720 RM. steuerfrei¹¹). Zur Berechnung der zu veranlagenden Einkommensteuer wird dann das durch den Abzug für Sonderleistungen und durch den Abzug der steuerfreien Beträge verminderte Einkommen auf volle 10 RM. nach unten abgerundet. Die von dem so verbleibenden Einkommen zu entrichtende Steuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 8000 RM. 10 vH, für die weiteren 4000 RM. 12,5 vH, für die weiteren 4000 RM. 15 vH, für die weiteren 4000 RM. 20 vH, für die weiteren 8000 RM. 25 vH, für die weiteren 18000 RM. 30 vH, für die weiteren 34000 RM. 35 vH und für die weiteren Beträge des Einkommens 40 vH (§ 55). Nach dem in Auswirkung der sog. lex Brüning ergangenen Änderungsgezet von 1928 (vgl. Anm. 1) ist die veranlagte Einkommensteuer um 25 vH, höchstens jedoch um 36 RM. jährlich für die Fälle ermäßigt worden, in denen das Einkommen den Betrag von 15000 RM. nicht übersteigt. Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlass der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30000 RM. nicht übersteigt. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Einkommensteuer kann auch dann eintreten, wenn der Steuerpflichtige in dem vorangegangenen Steuerabschnitte kein Einkommen bezogen und den Lebensunterhalt im wesentlichen aus seinem Vermögen, insbesondere aus Ersparnissen gedeckt hat.¹²⁻¹⁵) (§ 56).

¹¹) Diese steuerfreien Beträge dürfen bei der Veranlagung insoweit nicht abgezogen werden, als sie bereits beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt worden sind (§ 52 Abs. 3). Wenn die Einnahmen des zu veranlagenden Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil aus Arbeitslohn bestehen, sind in jedem Falle vom Arbeitslohn die Beträge abzuziehen, die als steuerfreie Lohnbeträge vom Steuerabzug frei geblieben sind. Bestehen die Einnahmen eines Steuerpflichtigen hauptsächlich aus Arbeitslohn, so treten für die ersten 8000 RM. des Einkommens an die Stelle der erwähnten Abzüge die erhöhten Abzüge für Arbeitslohnempfänger (§ 53).

¹²) Hinsichtlich der erstmaligen Anwendung der Vorschrift betr. mangelnden Einkommens im Vorjahre gilt das in Anm. 8 gesagte entsprechend.

^{12a}) Um in beschränktem Umfange die Doppelbesteuerung des Gewinnes einer G. m. b. H. zu verhindern, ist eine Ermäßigung der Einkommensteuer für den Fall vorgesehen, daß in dem Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen Gewinne aus Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen G. m. b. H. enthalten sind, aber nur dann, wenn das Einkommen nicht mehr als 20000 RM. beträgt (§ 57).

Zu einer Steuererklärung¹⁶⁾ sind verpflichtet Steuerpflichtige, deren Einkommen im Steuerabschnitt 8000 RM. überstiegen hat, ferner ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens Steuerpflichtige, bei denen der Gewinn auf Grundlage ihres Bücherabschlusses zu ermitteln ist, und solche, die hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden (§ 61/62). Soweit die Veranlagung zur Festsetzung eines Steuerbetrages führt, erhält der Steuerpflichtige von dem Finanzamt einen schriftlichen Steuerbescheid.

Soweit die Einkommensteuer nicht durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag erhoben wird, ist sie in Form von Vorauszahlungen mit Abschlußzahlung zu entrichten; solche Vorauszahlungen werden bei dem System der Veranlagung nach der Vergangenheit für die Vergangenheit nötig sowohl im Interesse des Steuerpflichtigen als auch des Steuergläubigers, weil sonst die Steuer für den ganzen Steuerabschnitt in voller Höhe auf einmal zu leisten wäre. Sie sind bis zum Empfang eines Steuerbescheides am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Für Steuerpflichtige, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, gelten jedoch nur drei Vorauszahlungstermine: 15. November mit der Hälfte, 15. Februar und 15. Mai mit je einem Viertel. Der Reichsminister der Finanzen kann für die Betriebe bestimmter Art, insbesondere Gartenbau, andere Vorauszahlungstermine bestimmen (§ 95). Für bestimmte Fälle ist eine Erhöhung der Vorauszahlungen vorgesehen, so insbesondere dann, wenn sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen für einen Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 2000 RM. (§ 99) erhöht. Andererseits ist aber eine Herabsetzung vorgesehen, insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß sich sein Einkommen gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 RM. niedriger berechnen wird (§ 100). Die Neufestsetzung dieser Vorauszahlungen erfolgt durch das Finanzamt. Der Steuerpflichtige erhält einen schriftlichen Bescheid, gegen die Entscheidung ist die Beschwerde gegeben (§ 101). Die so geleisteten Vorauszahlungen werden auf die veranlagte Steuerschuld angerechnet (§ 102 Abs. 1 Nr. 1). Übersteigt die Steuerschuld die Vorauszahlungen, dann ist der Unterschied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung § 102 Abs. 2); übersteigen die Vorauszahlungen die Steuerschuld, dann ist der Unterschied zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist (§ 102 Abs. 3)¹⁷⁾.

¹³⁾ § 58: Steuerermäßigungen für außerordentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Einkünfte sowie Einkünfte welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen.

¹⁴⁾ § 59: Steuerermäßigung für außerordentliche Waldnutzungen.

¹⁵⁾ § 65—67: Einheitliche Festsetzung bei Beteiligung mehrerer an den Einkünften.

¹⁶⁾ Über Einkommensteuerbefreiung für verheiratete ausgeschiedene weibliche Be-

amte und für entlassene Arbeitnehmer vgl. B.D. v. 25. Nov. 1925 (RMBl. 1358). B.D. über die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die Veranlagung nichtbuchführender Landwirte 31. Dez. 1926 (RMBl. 1927 S. 12). Dazu vgl. Richtlinien vom 27. Jan. 1928 (RStBl. 211). B.D. über die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die Werbungskosten bei Angehörigen der freien Berufe und ähnlicher Erwerbszweige vom 16. Febr. 1929 (RMBl. 249, RStBl. 110).

Anm.: Note 17) befindet sich auf S. 257.

§ 117. Von dem Einkommen aus Arbeitslohn oder aus Kapitalerträgen wird die Steuer in Form des Steuerabzuges entrichtet (Erfassung an der Quelle).

Den Steuerabzug vom Arbeitslohn tätigt der Arbeitgeber durch Einbehaltung eines Lohnanteils (§ 69)¹⁸⁾. Vom Steuerabzug frei bleiben für den Arbeitnehmer 720 RM. jährlich als steuerfreier Lohnbetrag, 240 RM. jährlich zur Abgeltung der Werbungskosten, 240 RM. zur Abgeltung der Sonderleistungen; von dem danach verbleibenden Arbeitslohn sind steuerfrei je 10 vH für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind, mindestens jedoch jährlich 120 RM. für die Ehefrau, 120 RM. für das erste, 240 RM. für das zweite, 480 RM. für das dritte, 720 RM. für das vierte, 960 RM. für das fünfte und jedes weitere Kind (§ 70). Für den Familienstand ist in der Regel der für die letzte Personenstandsaufnahme festgesetzte Stichtag maßgebend (§ 71)¹⁹⁾. Von dem alsdann verbleibenden Arbeitslohn werden 10 vH für Rechnung des Arbeitnehmers einbehalten. Durch das Änderungsgezet vom Juli 1928 (vgl. oben) ist die nach §§ 70, 74 zu erhebende Lohnsteuer um 25 vH ermäßigt worden, wobei die Ermäßigung jedoch gewisse Höchstätze nicht überschreiten darf (nämlich bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate nicht 3 RM., für volle Wochen nicht 0,75 RM. usw.); außerdem ist nach diesem Gezet zur Berechnung der Steuer der Arbeitslohn auf gewisse Beträge nach unten abzurunden (nämlich bei Zahlung für volle Monate auf den nächsten durch 5 teilbaren Markbetrag, für volle Wochen auf den nächsten vollen Markbetrag usw.); der Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 1 RM. monatlich, für volle Wochen 0,25 RM. wöchentlich nicht übersteigt (§ 70)²⁰⁾. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Bei Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn des Arbeitsverhältnisses hat er sie dem Arbeitgeber auszuhändigen, der sie während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und am Ende des Kalenderjahres oder des Dienstverhältnisses zurückzugeben hat (§ 76 Abs. 1 und 2)²¹⁾. Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Steuerbeträge an die Finanzkasse abzuführen. Der Reichsminister der Finanzen kann ein hiervon abweichendes Verfahren anordnen, insbesondere bestimmen, daß für die Beträge Steuermarken in die Steuerkarte eingeklebt

¹⁷⁾ § 97: Umrechnung bei verkürztem Steuerabschnitt. § 98: Vorauszahlungen bei Neubegründung der Steuerpflicht. § 103: Sicherheitsleistung bei Wegfall der Steuerpflicht.

¹⁸⁾ Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, Namen, Stellung und Wohnung sowie die von ihm herrührenden Einnahmen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung besteht für Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dien-

stes hins. der Berufs-, Pensions- u. sonstigen Bezüge ihrer Beamten usw. (§ 63).

¹⁹⁾ Vgl. jedoch § 72: Veränderungen im Familienstand. Vgl. B.D. 26. Febr. 1926 (RMBl. 74). Zu § 70 Abs. 5 vgl. B.D. 29. Nov. 1926 (RMBl. 1005) über die Festsetzung von Pauschbeträgen.

²⁰⁾ § 73: Steuerabzug von einmaligen Einnahmen des Arbeitnehmers; § 74: Steuerabzug bei Akkord- und Heimarbeit; § 75: Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages.

²¹⁾ § 76 Abs. 3: Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. (§ 76 Abs. 3.)

und entwertet werden (§ 77)²²⁾. Die Durchführungsvorschriften trifft der Reichsminister der Finanzen²³⁾.

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag²⁴⁾ findet bei bestimmten Arten von inländischen Kapitalerträgen, wie Dividenden von Aktien, Einkünften aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter statt, nicht dagegen bei Zinsen aus Kapitalforderungen, einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, auch nicht bei Hypotheken und Grundschulden²⁵⁾. Er ist vom Schuldner der Kapitalerträge zu bewirken, wobei der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und des Steuerbetrages selbst zugrunde zu legen ist (§ 85). Der Schuldner hat die Steuer bei Fälligkeit des Kapitalertrages für Rechnung des Gläubigers einzubehalten und innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an das für den Schuldner zuständige Finanzamt abzuführen (§ 86). Übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten eines Gläubigers, der im Inland keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat, so ist zur Erleichterung der Auslandskredite nachgelassen, daß die Steuer so zu berechnen ist, als ob diese Vereinbarung nicht getroffen wäre (§ 87)²⁶⁻²⁸⁾.

b) Körperschaftsteuer.

§ 118. Das Gesetz über die Körperschaftsteuer¹⁾ unterscheidet hinsichtlich der subjektiven Steuerpflicht zwischen Erwerbsgesellschaften, allen übrigen Kör-

²²⁾ § 78: Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers für die Einbehaltung und Entrichtung. § 79: Entscheidung über die Abzugspflicht durch das Finanzamt. § 80: Auskunftspflicht der öffentlichen Versicherungsträger. § 81: Kirchensteuer. § 93: Erstattung einbehaltener Steuerabzüge vom Arbeitslohn. Hierzu Erl. 13. Dez. 1928 (RStBl. 373). Wegen 1928 vgl. B.D. über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Erstattung der Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1928 vom 13. Dezember 1928 (RStBl. 697).

²³⁾ Durchführungsbef. über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Stl.-D.B.) vom 5. Sept. 1925 (RStBl. 1186), geändert 21. Dezember 1925 (RStBl. 1436) und 19. Februar 1927 (RStBl. 77), 31. Dez. 1927 (RStBl. 1928 S. 11), 6. August 1928 (RStBl. 553). Über vereinfachte Einreichung der Belege für 1928 B.D. 31. März 1928 (RStBl. 257).

²⁴⁾ Nach dem Kapitalertragsteuerg. 29. März 1920 (RGBl. 345) wurde von den Erträgen aus Kapitalvermögen eine Steuer erhoben; daneben unterlag das Einkommen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Es war also vorausbelastet. Durch Art. I § 6 des Reichsgesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuer-gesetzen vom 20. März 1923 (RGBl. I 198) wurde ihre Erhebung mit Rücksicht auf

die Notwendigkeit, die Neubildung von Kapital zu fördern, v. a. w. suspendiert. Der Steuerabzug von Kapitalerträgen in seiner jetzigen Regelung durch das Einkommensteuergesetz ist nichts anderes als eine Erhebungsform. Vgl. auch B.D. über Vergünstigungen beim Steuerabzug vom Kapitalertrag v. 13. Febr. 1926 (RGBl. I 101). Ferner Ausb. über Steuerabzug vom Kapitalertrag vom 8. Mai 1926 (RStBl. 479).

²⁵⁾ Vgl. §§ 83—84.

²⁶⁾ § 88: Haftung des Gläubigers und Schuldners für den Steuerabzug.

²⁷⁾ § 94: Erstattung einbehaltener Steuerabzüge vom Kapitalertrag.

²⁸⁾ §§ 104—117: Übergangs- und Schlußvorschriften. Zu § 117 Abs. 4 vgl. B.D. 24. Okt. 1925 (RStBl. 1291).

¹⁾ Reichskörperschaftsteuerg. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 208) hat das erste Körperschaftsteuergesetz 30. März 1920 (RGBl. 393), durch welches beim Übergang der Einkommenbesteuerung auf das Reich die der nicht physischen Personen von der der physischen Personen getrennt wurde, mit seinen zahlreicheren Änderungen ersetzt. Jene Trennung erfolgte insbesondere aus der Erwägung heraus, daß der nach der persönlichen Leistungsfähigkeit abgestufte progressive Tarif der Einkommensteuer für die

perschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts sowie Betrieben und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit; diesen Betrieben und Verwaltungen stehen solche Unternehmungen gleich, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts zufließen. Als Erwerbsgesellschaften bezeichnet es ohne Rücksicht auf die Art ihres Betriebes Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für ihre Mitglieder ist (§ 4 Abs. 1)²⁾. Den Erwerbsgesellschaften sind gleichgestellt Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des bürgerlichen Rechts, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und ihr Zweck über die Vermögensverwaltung hinaus vorwiegend darauf gerichtet ist, durch diesen Geschäftsbetrieb wirtschaftliche Vorteile für sich oder zugunsten der in ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen zu erzielen (§ 4 Abs. 3). Zu den übrigen Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts rechnet das Gesetz juristische Personen, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, wenn sie weder als Erwerbsgesellschaften gelten noch diesen zugesellt sind³⁾. Unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inlande liegt, sind alle Körperschaften und Vermögensmassen mit ihrem gesamten Einkommen (unbeschränkt) körperschaftsteuerpflichtig; die Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht jedoch dann nicht, wenn sie dienen der Ausübung der öffentlichen Gewalt, lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist (Versorgungsbetriebe)⁴⁾, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken. Mit

natürlichen Personen auf die nicht physischen, bei denen das Verhältnis der Überschüsse zum Grundkapital eine wesentliche Rolle spielen, nicht passe. Das Gesetz fand erstmalige Anwendung auf die Veranlagungen für das Kalenderjahr 1925 oder die im Kalenderjahr 1925 endenden Wirtschaftsjahre (§ 32).

Ausf. Best. 8. Mai 1926 (RMBl. 361), Durchführungsbest. 17. Mai 1926 (RMBl. I 244).

Richtlinien für die Frühjahrsveranlagung 1929 vom 16. Febr. 1929 — RStBl. 103. —

Aufkommen im Reich (Rechnungsergebnisse): 1924: 314; 1925: 187; 1926: 382; 1927: 478; 1928: 608 Millionen RM.

Literatur: Rosenborff, Körperschaft-StG. 1925; Ausf. Best. 1926 — Evers, Kommentar z. KörperschaftsG. 2. Aufl. 1927.

²⁾ Ausnahmen vgl. § 4 Abs. 2.

³⁾ § 6: Bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen ist die Steuerpflicht nur gegeben, wenn ihr Einkommen nicht nach dem Körperschaftsteuergesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

⁴⁾ Als Versorgungsbetriebe gelten solche Betriebe und Verwaltungen, denen die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetriebe dienen; als Versorgungsbetriebe werden sie aber nur insoweit behandelt, als sie den vorbezeichneten Aufgaben dienen (z. B. ist ein Installationsgeschäft, das vom städtischen Elektrizitätswerk betrieben wird, kein Versorgungsbetrieb). Ausdehnung des Begriffs auf weitere Betriebe und Verwaltungen zulässig (vgl. § 7).

dem Einkommen, das aus dem Inland bezogen wird, sind beschränkt steuerpflichtig alle Körperschaften, Vermögensmassen und Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn der Sitz oder Ort der Leitung im Auslande liegen; mit bestimmten inländischen Kapitalerträgen sind beschränkt steuerpflichtig alle Körperschaften und Vermögensmassen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts ohne Rücksicht auf den Sitz und den Ort der Leitung, auch soweit sie (wie z. B. die Versorgungsbetriebe) nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 3 Abs. 1⁵⁾.

Wie bei der Einkommensteuer ist auch hier ein Vergeltungsrecht gegenüber auswärtigen Staaten vorgesehen (§ 8). Persönlich befreit sind u. a. die Deutsche Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen, Reichsbank, Staatsbanken, die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken (§ 9^{5a)}.

Begriff und Arten des Einkommens bestimmen sich im wesentlichen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Auch ist entsprechend § 49 Einkommensteuergesetzes insofern eine Körperschaftsteuer nach dem Verbrauch vorgesehen, als als Einkommen mindestens die Summe der Vergütungen jeder Art zu versteuern ist, die an Mitglieder des Aufsichtsrates für den Steuerabschnitt gewährt worden sind (§ 10).

Steuerabschnitt ist für Steuerpflichtige, die Handelsbücher führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie jährliche Abschlüsse machen, für andere Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni, für die übrigen Steuerpflichtigen das Kalenderjahr. Das Wirtschaftsjahr muß für das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einheitlich sein. Seine Ergebnisse sind in einheitlicher Rechnung zusammenzufassen (§ 12).

Auf die Ermittlung des Einkommens, den Maßstab der Besteuerung und den Zeitpunkt der Veranlagung sowie auf die einzelnen Einkommensarten finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit gewissen Maßgaben Anwendung (§ 13). Hervorgehoben sei nur folgendes: Außer den in § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften bleiben nach § 11 bei Ermittlung des Einkommens im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht u. a. außer Ansatz bei solchen Erwerbsgesellschaften und Betrieben oder Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die seit Beginn des Steuerabschnitts auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Ruzen, Anteilen oder Genussscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, die auf den bezeichneten Besitz ent-

⁵⁾ Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Reich, Länder und Gemeinden, wenn die Kapitalerträge aus der Beteiligung an einem Unternehmen stammen, dessen Anteile mit mehr als einem Viertel im Besitze des Reiches, Landes oder der Gemeinde stehen (§ 3 Abs. 2).

^{5a)} Hierzu vgl. B.D. über die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs im Sinne der Reichsteuergesetze vom 22. März 1928 (RGBl. I 109) und B.D. über die Sicherung der von Sparkassen im eigentlichen Sparkassenverkehr gewährten Personalkredite (Kreditversicherungs-B.D.) vom 4. Mai 1928 (RGBl. I 155).

fallenden Gewinnanteile jeder Art (Schachtelprivileg)⁶). Andererseits dürfen bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgezogen werden Vergütungen jeder Art, die von Erwerbsgesellschaften an die Mitglieder des Aufsichtsrats, Grubenvorstandes usw. gewährt werden, auch soweit es sich um Werbungskosten handelt (§ 17 Nr. 4). Durch diese Vorschrift ist die bisherige Aufsichtsratssteuer aus dem Kapitalverkehrsteuergesetz (siehe § 126 d. W.) herausgenommen worden; folgerichtig sind die entsprechenden Vorschriften jenes Gesetzes in § 32 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes aufgehoben worden⁷).

Die Steuer beträgt bei Erwerbsgesellschaften und Betrieben und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit diese überhaupt steuerpflichtig sind, 20 vH des Einkommens, bei kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gewissen kleinen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zwischen 10 und 30 vH nach einem dem Einkommensteuertarif angepassten Staffeltarif, im übrigen 10 vH (§ 21).

Auch auf das Verfahren und die Entrichtung der Steuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit einigen Maßgaben entsprechende Anwendung (§ 22—28)⁸).

c) Vermögensteuer.

§ 119. Hinsichtlich der subjektiven Steuerpflicht bei der Vermögensteuer¹) deckt sich der Kreis der unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen

⁶) § 15: Weitere Abzüge außer den Werbungskosten, Sonderleistungen, Verlustvortrag (vgl. § 15 EinkStG.). Wegen der erstmaligen Anwendung der Vorschrift über den Verlustvortrag vgl. Anm. 8 bei § 117 d. W.

⁷) § 18: Feststellung des Gewinns im Falle der Auflösung, Liquidation und Fusion von Erwerbsgesellschaften.

⁸) §§ 29—32: Übergangs- und Schlussvorschriften. Vgl. auch W. v. 13. Febr. 1926 (RGBl. 101) über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind.

¹) Art. I ReichsG. über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 233) i. Fassg. Art. V G. über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185) und Gef. 29. Juni 1929 (RGBl. I 124) enthält das geltende Vermögensteuerg. Es fand zum erstenmal Anwendung auf die Veranlagung der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925 (§ 21). Preußen brachte mit seinem Ergänzungsteuerg. 14. Juli 1893 (GS. 134, neue Fassung 1906 S. 294) die erste laufende Vermögensteuer in Deutschland. Die erste (aber nur einmalige) Vermögenbesteuerung des Reichs

war der Wehrbeitrag (G. 3. Juli 1913, RGBl. 505), zugleich aber warf es sich mit dem BesitzsteuerG. 3. Juli 1913 (RGBl. 524) auf die laufende Besteuerung des Vermögenszuwachses. Auch im Kriege beschränkte sich das Reich zunächst auf die laufende Besteuerung des Vermögenszuwachses in dem Kriegssteuerg. 21. Juni 1916 (RGBl. 561), ergänzt 17. Dez. 1916 (RGBl. 1407), und dem G. 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer (RGBl. 349); das G. 26. Juli 1918 (RGBl. 964) über eine außerordentliche Kriegsabgabe brachte zwar eine Besteuerung des Vermögens, aber wieder nur eine einmalige, das G. 10. Sept. 1919 (RGBl. 1579) nur eine Besteuerung des Vermögenszuwachses. Auch das Reichsnotopfer (G. 31. Dez. 1919, RGBl. 2189) war eine einmalige Abgabe, deren Hebung nur mit Rücksicht auf ihre Höhe auf einen längeren Zeitpunkt verteilt wurde. Erst das Vermögensteuerg. in Anl. 1 des G. über Änderungen im Finanzwesen 8. April 1922 (RGBl. I 335) brachte die laufende Vermögensabgabe neben der laufenden Besteuerung des Vermögenszuwachses in Anl. 2 a. a. D.

§ 9 des Gef. über Feststellung des Reichshaushaltplanes für das Rechnungsjahr 1929

völlig mit dem der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen, der Kreis der beschränkt vermögenssteuerpflichtigen völlig mit dem der beschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen (§ 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1). In der Regelung der beschränkten oder unbeschränkten Vermögenssteuerpflicht der nicht physischen Personen lehnt sich das Gesetz weitgehend an das Körperschaftsteuergesetz an, jedoch sind Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Vermögenssteuer mit alleiniger Ausnahme der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts niemals unterworfen (§ 2 Nr. 2). Auch die Befreiungsvorschriften entsprechen im wesentlichen denen des Körperschaftsteuergesetzes (§ 4). Hinsichtlich der objektiven Steuerpflicht verweist das Gesetz auf das Reichsbewertungsgesetz, indem es als Vermögen das Vermögen i. S. des letzteren erklärt (§ 5 Abs. 1). Inwieweit dieses Vermögen im Einzelfall herangezogen wird, hängt davon ab, ob unbeschränkte oder beschränkte subjektive Steuerpflicht vorliegt. Das danach steuerpflichtige Vermögen ist mit dem Einheitswert anzusetzen, der bei unbeschränkt Steuerpflichtigen für das ganze Vermögen, bei beschränkt Steuerpflichtigen für das gesamte Inlandsvermögen festgestellt worden ist (§ 5 Abs. 2). Der für den der Veranlagung zugrunde zu legenden Vermögensstand maßgebende Zeitpunkt ist, soweit es sich um die allgemeine Veranlagung (Hauptveranlagung) handelt, der jeweilige Hauptfeststellungszeitpunkt des Reichsbewertungsgesetzes; diese allgemeine Veranlagung der Vermögenssteuer wird für den Hauptfeststellungszeitraum vorgenommen, der nach dem Reichsbewertungsgesetz für die Einheitswerte des Gesamtvermögens maßgebend ist. Der für die Hauptveranlagung der Vermögenssteuer maßgebende Zeitpunkt muß sich also mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes und der Hauptveranlagungszeitraum mit dem Hauptfeststellungszeitraum im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes decken. Handelt es sich um Neu- und Nachveranlagungen, dann ist der für die Neu- und Nachveranlagungen gemäß dem Reichsbewertungsgesetz maßgebende Feststellungszeitpunkt auch hier maßgebend (§ 5 Abs. 3).

Die Steuer ist für natürliche und juristische Personen gleich hoch; sie beträgt jährlich 5 vH des auf volle Hunderte nach unten abgerundeten Vermögens (§ 6, 7). Sie ermäßigt sich, wenn das abgerundete Vermögen 10 000 RM. nicht übersteigt, auf 1 vH, wenn es 10 000, aber nicht 20 000 RM. übersteigt, auf 2 vH, wenn es 20 000 RM., aber nicht 30 000 RM. übersteigt, auf 3 vH, wenn es 30 000 RM., aber nicht 50 000 RM. übersteigt, auf 4 vH. Andererseits erhöht sie sich (jedoch nicht bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1925 und 1926), wenn das abgerundete Vermögen 250 000,

vom 29. Juni 1929 (RGBl. II 443) erhöht die Vermögenssteuer für 1929 um einen außerordentlichen Zuschlag von 8 vH des an sich maßgebenden Vermögenssteuerbetrages.

Durchführungsbestimmungen 14. Mai 1926 (RGBl. I 236). Wegen der Sparfassen vgl. Anm. 5a bei § 118 d. W. — Vgl. § 98 Anm. I Satz 2.

Aufkommen (Rechnungsergebnisse) im

Reiche: 1924: 499; 1925: 270; 1926: 360; 1927: 442; 1928: 451 Millionen RM.

Den Helgoländern war die Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1926 noch erlassen; seitdem ist die Sonderstellung fortgefallen (vgl. B.D. v. 24. Sept. 1926 — RGBl. I 471). — Literatur: Weud, VermStG. 2. Aufl. 1927.

aber nicht 500 000 RM. übersteigt, auf 5,5 vZ, wenn es 500 000, aber nicht 1 000 000 RM. übersteigt, auf 6 vZ, wenn es 1 000 000 RM., aber nicht 2 500 000 RM. übersteigt, auf 6,5 vZ, wenn es 2 500 000 RM., aber nicht 5 000 000 RM. übersteigt, auf 7 vZ, wenn es 5 000 000 RM. übersteigt auf 7,5 vZ. Für Vermögen, welches der Ertragbesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt, also für Grundvermögen und Gewerbekapital, beträgt der Höchstsatz 5 vZ (§ 7 mit § 24). Wenn das abgerundete Vermögen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen 5000 RM. nicht übersteigt, wird die Steuer nicht erhoben (§ 8); übersteigt es diese Freigrenze, so wird es voll herangezogen. Für leistungsschwache Steuerpflichtige sind höhere Freigrenzen vorgesehen: Die Steuer wird bei natürlichen unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 10 000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 3000 RM. nicht überstiegen hat. Diese Einkommensgrenze erhöht sich, dem Kinderprivileg bei der Einkommensteuer entsprechend, bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt mehr als ein minderjähriges Kind gehört, bei zwei Kindern auf 4000 RM., bei drei und vier Kindern auf 5000 RM., bei mehr als vier Kindern auf 6000 RM. Die Steuer wird ferner mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 20 000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 5000 RM. oder wenn das abgerundete Vermögen 30 000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 4000 RM. nicht überstiegen hat, sofern der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig und nicht nur vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Wenn zum Haushalt solcher Steuerpflichtigen mehr als zwei minderjährige Kinder gehören, dann wird die Steuer nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 20 000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 6000 RM. oder wenn das Vermögen 30 000 RM. und das letzte Jahreseinkommen 5000 RM. nicht überstiegen hat (§ 8)²).

Die Steuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, deren Vermögen hauptsächlich aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, fällt, wie bei der Einkommensteuer, der Zahlungstermin vom 15. August fort, sie haben dafür am 15. November die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten (§ 15).

Auch auf die Vermögensteuer sind bis zur Zustellung eines Steuerbescheides für einen neuen Hauptveranlagungszeitraum Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Jahressteuerschuld und zwar zu den erwähnten Terminen zu entrichten, wobei die Vergünstigung für Steuerpflichtige mit hauptsächlich landwirtschaftlichem Vermögen entsprechende Anwendung findet. Wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist auch bei der Vermögensteuer eine Herabsetzung der Vorauszahlungen durch teilweise Stundung für den Fall vorgesehen, daß der Steuerpflichtige glaubhaft macht, der bei der neuen Hauptveranlagung voraussichtlich festzusetzende Jahressteuerbetrag werde erheblich hinter der zuletzt festgesetzten, für die Vorauszahlungen maßgebenden Jahressteuerschuld zurückbleiben (§ 15). Eine Erhöhung der

²) Bei Ehegatten ist für die Frage, ob die Voraussetzung für Befreiung aus persönlichen Gründen gegeben ist, in der Regel die Person des Ehemanns maßgebend. § 9:

Bemessung des Steuerfakes bei fortgesetzter Gütergemeinschaft. Wegen des Vermögensteuerbetrages für 1929 vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu diesem Paragraphen.

Vorauszahlungen ist aber entgegen der Regelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht vorgesehen.

Die Vermögenszuwachssteuer ist bis zu dem Zeitpunkt außer Geltung gesetzt, auf den das Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes³⁾ erstmalig festgestellt wird. Gründe dafür sind die Förderung der Neubildung des Kapitals und der Mangel an geeigneten Vergleichsterminen (§ 26)⁴⁾.

d) Erbschaftsteuer.

§ 120. Gegenstand der Erbschaftsteuer¹⁾ sind der Erwerb von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen (§ 1)²⁾³⁾. Die persönliche Steuerpflicht tritt für den gesamten Erbanspruch ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht ein Inländer ist, ferner in allen anderen Fällen für den Erbanspruch, soweit er in inländischem landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischem Vermögen, inländischem Betriebsvermögen oder Grundvermögen, in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen oder in solchen Rechten besteht, deren Übertragung an eine Eintragung in inländische Bücher geknüpft

³⁾ Vgl. § 95 d. W., vorl. Absatz a. C.

⁴⁾ § 10: Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn ihr Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zur Feststellung des Einheitswertes zusammen zu rechnen ist. § 12: Voraussetzungen der Neu- und Nachveranlagung. § 13: Erhebung der Steuer bei Erlöschen der Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraumes. § 14: Vermögensteuerbescheid. § 16: Erstattung der von offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften entrichteten Vermögensteuer. § 17: Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der zusammen veranlagten Ehegatten. § 18: Ermächtigung des Inhabers eines Fideikommisses u.ä. zur Entnahme der Vermögensteuer aus dem gebundenen Vermögen. § 19: Entsprechende Ermächtigung des Vorerben. § 20: Vergünstigungen für Zugang aus dem Ausland. §§ 21—26: Übergangsbestimmungen.

¹⁾ ReichserbschaftsteuerG. 10. Sept. 1919 (RGBl. 1543) in Fassg. d. G. 20. Juli 1922 (RGBl. I 610), Art. I § 2 und Art. II § 3, G. über die Berücksichtigung der Geldeinstwertung in den SteuerG. vom 20. März 1923 (RGBl. I 198), Art. III der zweiten ReichsteuernotV.D. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205) und Art. II G. über Vermögen und Erbschaftsteuer vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 233). In dieser Fassung neu bekannt gemacht 22. Aug. 1925 (RGBl. I 320). Die

Erbschaftsteuer war vordem Landessteuer, ist aber bereits 1906 Reichsteuer geworden (G. 3. Juni 1906, RGBl. 654), wo man die Erbschaftsteuer als eine indirekte Steuer auf den Vermögensverkehr von Todes wegen ansah. Vgl. V.D. zur Überleitung des Erbschaftsteuerrechtes vom 28. Juni 1926 (RGBl. I 361). Bestimmungen zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entstand, vom 9. Juni 1928 (RGBl. I 173/186). Den Helgoländern ist die Erbschaftsteuer erlassen, soweit die Steuerschuld vor dem 1. April 1929 entstand und die Steuer Helgoländer als Erwerber trifft (V.D. v. 24. Sept. 1926 — RGBl. I 471).

Ausf. West. Bef. der neuen Fassung 13. Juli 1926 (RMBl. 745).

Aufkommen im Reiche: 1924: 26; 1925: 27; 1926: 35; 1927: 72; 1928: 74 Millionen RM.

Literatur: Kommentar von Finger, 3. Aufl. 1925, Nachtrag 1927. — Marcus, 6. Aufl. 1926. — Ripp, 1927.

²⁾ §§ 2—4: Begriff des Erwerbes von Todes wegen, der Schenkung und Zweckzuwendung.

³⁾ Das ErbschaftsteuerG. von 1919 enthielt auch die sogenannte Nachlasssteuer; diese ist 1922 beseitigt worden, da sie neben einer laufenden Besteuerung des Vermögens unberechtigt erschien.

ist (§ 8 Abs. 1)⁴⁾. Die Steuer­schuld ent­steht bei Erwerb von Todes wegen in der Regel mit dem Tode des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten (§ 14). Steuer­schuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker und bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte (§ 15).

Die Steuer­sätze sind sowohl nach dem Grade der Verwandtschaft als auch nach der Höhe des Erwerbes abgestuft. Nach dem Grade der Verwandtschaft sind 5 Steuer­klassen vorge­sehen: I. Klasse: 1. der Ehegatte, 2. die Kinder, 3. Per­sonen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, 4. die eingekind­schasteten Per­sonen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, 5. die an Kindes­statt angenom­menen Per­sonen, 6. die Stiefkinder, 7. die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder; II. Klasse: die Abkömmlinge der zur I. Klasse unter 2—7 genannten Per­sonen, der an Kindes­statt angenom­menen Per­sonen jedoch nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes­statt auf die Ab­kömmlinge erstreckt; III. Klasse: die Eltern und Stiefeltern, die voll- und halb­bürtigen Geschwister; IV. Klasse: die Großeltern und entfern­teren Voreltern, die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, die Schwiegereltern, die Schwiegerkinder; V. Klasse: alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen, soweit nichts anderes vorge­schrieben ist (§ 9). Die Steuer­sätze betragen bei Erwerb bis 10000 RM. einschließ­lich in der I. Klasse 2 vH, in der II. Klasse 4 vH, in der III. Klasse 6 vH, in der IV. Klasse 8 vH und in der V. Klasse 14 vH. Sie erhöhen sich mit der Höhe des Erwerbes bis zu einem Höchst­satz von 15 vH in der I., 25 vH in der II., 40 vH in der III., 50 vH in der IV. und 60 vH in der V. Steuer­klasse bei einem Erwerb von über 10 Millionen RM. (§ 10). Steuer­frei ist der Erwerb des Ehegatten, wenn im Zeitpunkt des Ent­stehens der Steuer­schuld Per­sonen leben der oben unter Klasse I Nr. 2—5 genannten Art oder Abkömmlinge von Per­sonen der unter Klasse I Nr. 2—4 genannten Art oder Abkömmlinge von Per­sonen der unter Klasse I Nr. 5 ge­nannten Art, sofern sich die Annahme an Kindes­statt auf die Abkömmlinge er­streckt. Die Steuer­freiheit tritt auch ein, wenn Per­sonen solcher Art im maß­geblichen Zeitpunkt zwar nicht mehr leben, aber im Weltkriege gefallen oder in der Zeit bis zum 31. Dez. 1922 infolge einer Kriegs­verwundung oder Kriegs­dienst­beschädigung verstorben sind und der Erwerb des Ehegatten 100000 RM. nicht übersteigt. Ferner ist steuer­frei bei den Steuer­klassen I und II ein Erwerb von nicht mehr als 5000 RM., III und IV ein Erwerb von nicht mehr als 2000 RM., V ein Erwerb von nicht mehr als 500 RM., Hausrat in vollem Umfange, sofern er an Per­sonen der I. oder II. Steuer­klasse, bis zu einem Werte von nicht über 5000 RM., sofern er an Per­sonen der III. und IV. Klasse fällt⁵⁾. Wenn Per­sonen der Steuer­klassen I oder II Vermögen anfällt, das in den letzten fünf Jah­ren vor dem Anfall von Per­sonen der gleichen Steuer­klassen erworben ist und der Erbschaft­steuer unter­legen hat, dann bleibt der auf dieses Vermögen ent­fallende Steuer­betrag zur Hälfte, und wenn der frühere Steuer­fall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre hinter dem späteren zurück­liegt, zu

⁴⁾ § 8 Abs. 2: Anrechnung im Aus­land gezahlter Erbschaft­steuer.

⁵⁾ Vgl. im übrigen §§ 18 und 19.

einem Viertel unerhoben (§ 20). Der Erwerber hat den der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder von dem Eintritt der Verpflichtung dem Finanzamt anzumelden; dessen bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt (§ 25). Das Finanzamt kann die Abgabe einer Erklärung verlangen; diese muß ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände mit den zur Feststellung ihres Wertes erforderlichen Angaben enthalten (§ 26). Die Standesämter haben die Sterbefälle, die Gerichte haben die Erbscheine, Todeserklärungen und Nachlasspflegschaften, die Gerichte und Notare haben die Vornahme von Erbaueinordnungen dem Finanzamt mitzuteilen; Gerichte, Notare und andere zur Beurkundung von Grundstücksverträgen zuständige Beamte haben beglaubigte Abschriften der von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen und beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen den Finanzämtern zu übersenden (§ 27).

Für die Ermittlung des Wertes des Anfalls ist in der Regel der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgebend (§ 21). Auf die Bewertung finden die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes mit bestimmten Maßgaben entsprechende, d. h. nur insoweit Anwendung, als sie mit denen des Erbschaftsteuergesetzes vereinbart sind (§ 22⁶⁾ 7).

e) Industrie- und Rentenbankbelastung.

§ 121. Das Industriebelastungsgesetz¹⁾ dient in Verbindung mit dem AufbringungsgG.²⁾ der Verzinsung und Tilgung eines Betrages von 5 Milliarden Goldmark, der nach dem Londoner Abkommen der deutschen Industrie und Wirtschaft auferlegt ist. Zu diesem Zwecke sind durch das IndustriebelastungsgG. die Unternehmer³⁾ der industriellen und gewerblichen Betriebe mit einer persönlichen Schuld belastet, die durch eine Hypothek des öffentlichen Rechts gesichert ist (§ 1). Der Last sind nicht unterworfen die Landwirtschaft, das Verkehrs-

⁶⁾ § 11: Steuer bei Erfüllung einer wegen Formmangels nichtigen Verfügung von Todes wegen; § 12: Berechnung der Steuer, deren Entrichtung einem anderen auferlegt ist als dem Erwerber; § 13: Zusammenrechnung mehrerer innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallender Vermögensvorteile; § 16: Entnahme der Steuer aus dem gebundenen Vermögen; § 17: Beginn der Verzählung des Steueranspruchs; § 23: Abzüge von dem Erwerbe bei der Wertermittlung; §§ 27—29: Pflichten Dritter; §§ 30—36: Steuerfestsetzung; §§ 37 bis 41: Stundung; § 42: Erstattung; §§ 43 bis 44: Übergangs- und Schlußvorschriften.

⁷⁾ Vgl. W.D. zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer im Verhältnis zu Danzig vom 19. Nov. 1923 (RGBl. II 427); W.D. über die Steuerbefreiung der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern vom 11. Dez. 1922 (RGBl. I 965).

¹⁾ G. über die Industriebelastung vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 257), hierzu zahlreiche DurchführungsW.D., die im RGBl. II veröffentlicht sind. Ferner Bek. zur Durchf. des § 12: 11. Febr. 1925 (RGBl. II 46), W.D. über Eintragung der öffentlichen Last in das Grundbuch (Abt. II) 27. Jan. 1925 (GS. 5). Schrifttum: Koppe. Die Industriebelastungsgesetze 1924. — Rosendorff, das. 1924.

Die Industriebelastung ist eine Reparationssteuer (vgl. § 93). Die Verbindlichkeiten der deutschen Industrie aus den Industrieobligationen betragen 300 Millionen RM.

²⁾ Vgl. § 122 d. W.

³⁾ Dem Unternehmer steht der Eigentümer eines verpachteten oder mit einem Nießbrauch belasteten Betriebes gleich. Neben dem Eigentümer haftet der Pächter oder Nießbraucher als Gesamtschuldner (§ 1 Abs. 2).

gewerbe (soweit es sich nicht um Schifffahrtbetriebe, Privatbahnen, Kleinbahnen oder Straßenbahnen handelt), Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- oder Beherbergungsgewerbe und der Handel (§ 2). Außerdem sind als für die Tragung der Last offenbar ungeeignet Musik-, Theater- und Ausstellungsgewerbe ausgenommen (§ 2 Abs. 2 des G., § 1 Abs. 3c der WZ.). Befreit sind Reich und Länder mit ihren eigenen Betrieben und solche Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reich oder den Ländern zufließen (§ 3⁴). Bemessungsgrundlage für den Betrag, mit dem der einzelne Unternehmer belastet wird, ist sein zur Vermögensteuer veranlagtes Betriebsvermögen (§ 5). Den Hundertsatz des Betriebsvermögens, mit dessen Verzinsung und Tilgung der einzelne Unternehmer belastet ist, hat die Reichsregierung bestimmt. Die Umlegung der Last erfolgte durch das für die Veranlagung zur Vermögensteuer zuständige Finanzamt, das dem Unternehmer über die auf sein gesamtes belastetes Betriebsvermögen entfallende Belastung einen Belastungsbescheid erteilt hat. In entsprechender Höhe mußte der Unternehmer eine sog. Einzelobligation nach bestimmtem Muster unterzeichnen. Sie ist an sich vom 1. Sept. 1925 ab mit jährlich 2½ vH, vom 1. Sept. 1926 ab mit 5 vH zu verzinsen und vom 1. Sept. 1927 ab mit 5 vH zu verzinsen und mit 1 vH Amortisation zu tilgen⁵); diese Zinsen sind durch Vermittlung des Finanzamts an die Bank für deutsche Industrieobligationen zu zahlen. Diese Bank hat ihrerseits auf Grund der ihr ausgehändigten Einzelobligationen auf den Inhaber lautende, seitens des Gläubigers unkündbare und durch die Bank im Wege der Auslösung zu tilgende (§ 35) Industriebonds im Gesamtbetrage von 5 Milliarden Goldmark ausgestellt (§ 32).

Die Verwertung dieser Industriebonds im vollen Betrage von 5 Milliarden und bei entsprechender Minderung auch eines auf 500 Millionen begrenzten Teils der im übrigen unveräußerlichen und nur der Sicherung der Industriebonds dienenden Einzelobligationen liegt einem von der Reparationskommission ernannten (§ 51) Treuhänder ob.

Zur Sicherung für die Ansprüche auf die Jahresleistungen an Zinsen und Tilgungsbeiträgen sind inländische Grundstücke, Erbbaurechte, Kohlenabbau-gerechtigkeiten, Bergwerkseigentum oder Bahneinheiten, die zu dem Betriebsvermögen eines belasteten Unternehmens gehören, mit einer Hypothek des öffentlichen Rechts belastet, die allen anderen Rechten im Range vorgeht und zu ihrer Entstehung und Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf (§ 41).

Der belastete Unternehmer kann die von ihm ausgestellten Einzelobligationen,

⁴) Hinsichtlich der Gemeindebetriebe ist die Regelung der Reichsregierung überlassen. Diese hat sie in der ersten Durchf.W.D. den Reichs- und Staatsbetrieben gleichgestellt, also von der Belastung befreit.

Nach § 4 des G. sind auch Unternehmer befreit, wenn und solange ihr zur Vermögensteuer zu veranlagendes Vermögen 50000 RM. nicht übersteigt. Die Freigrenze kann abweichend festgesetzt werden.

⁵) Da aber nach dem AufbringungsG. der zur Aufbringung der Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden verpflichtete Unter-

nehmerkreis größer ist als der durch das AufbringungsG. belastete, sich also an der Aufbringung der Zinsen und Tilgungsbeträge noch andere Personen beteiligen, beträgt die auf die Obligationen zu leistende Zins- usw. Zahlung nicht den vollen obigen Betrag, sondern nur den nach dem AufbringungsG. von der Reichsregierung jeweils bestimmten Hundertsatz. So sind die Einzelobligationen wirtschaftlich gewissermaßen nur Bürgschaftserklärungen für den vollständigen Eingang der Zins- und Tilgungsbeträge.

solange sie sich noch in der Hand des Treuhänders befinden, ganz oder teilweise zum Nennbetrage zurückkaufen. Mit dem Rückkaufe werden er sowie die haftenden Grundstücke von dem entsprechenden Teile der Last befreit (§ 62) und erhält die Bank für Industrieobligationen einen entsprechenden Betrag von Industriebonds zur Vernichtung zurück (§ 61).

§ 122. Während das IndustriebelastungsG. die Belastung der industriellen Unternehmer nach außen regelt, bildet das Aufbringungs-gesetz⁶⁾ die Rechtsgrundlage für die tatsächliche Aufbringung der Beträge, die zur Verzinsung und Tilgung der 5 Milliarden Goldmark erforderlich sind, im Innenverhältnis. Der Kreis der aufbringungspflichtigen Unternehmer ist erheblich weiter als der Kreis der nach dem Industriebelastungs-gesetz belasteten Unternehmer. Aufbringungspflichtig sind außer den nach dem Industriebelastungs-gesetze belasteten Unternehmern die Unternehmer auch der anderen Verkehrsbetriebe und des Bank-, Versicherungs-, Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie des Handels. Ferner gelten als industrielle oder gewerbliche Betriebe i. S. des Aufbringungs-gesetzes auch die werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden (G.), sowie solche werbenden Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder Gemeinden (G.)⁷⁾ zufließen. Unternehmer von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben, von Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieben sind nicht aufbringungspflichtig. Befreit sind die Unternehmer, wenn und solange ihr zur Vermögensteuer heranzuziehendes Vermögen 20000 RM. nicht übersteigt. Bemessungsgrundlage für den Betrag, den ein aufbringungspflichtiger Unternehmer jährlich zu entrichten hat, ist ein Kapitalbetrag, der auf Grund des zur Vermögensteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt wird; die für die Berechnung der Jahresleistungen maßgeblichen Sätze bestimmt die Reichsregierung. Über den Betrag der Jahresleistungen erteilt das Finanzamt dem einzelnen Unternehmer einen schriftlichen Aufbringungsbescheid.

§ 123. Die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke sind zur Aufbringung des Kapitals der deutschen Rentenbank⁸⁾ zu deren Gunsten mit einer Grundschuld in Höhe von 5 vH des für

⁶⁾ ReichsG. zur Aufbringung der Industriebelastung vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 269); hierzu zahlreiche, im RGBl. II zur Veröffentlichung gelangende DurchfVd. Kommentar von Koppe. 1925.

⁷⁾ Über die Aufbringungspflicht der werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und Gemeinden (G.) und Abgabe einer Vermögenserklärung für diese vgl. Erste B. d. z. Durchf. des AufbringungsG. vom 16. Nov. 1925 (RGBl. II 971); vgl. auch Erl. vom 25. Juli 1928 MBlB. 841 Heranziehung von Gemeindevasserwerken zur Aufbringung der Industriebelastung.

⁸⁾ Vgl. §§ 6—8 u. 10 der B. über die Errichtung der deutschen Rentenbank v. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 963) i. B. mit den §§ 2—4 des ReichsG. über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen

vom 30. Aug. 1924 (RGBl. II 252). Hierzu Durchführungsbef. 31. Jan. 1925 (RGBl. II 29). Die Rentenbank ist zur Ausgabe der Rentenbank-scheine geschaffen worden, deren Werteinheit die Rentenmark war. Als Deckung dienten die Rentenbank-briefe, die die Rentenbank auf Grund der für sie begründeten Grundschulden ausstellte. Ursprünglich waren nicht nur die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke zu ihren Gunsten mit einer Grundschuld belastet, sondern auch die industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe, einschl. der Banken. Die Belastung dieser letzteren Betriebe ist durch das G. 30. Aug. 1924 aufgehoben. Neue Rentenbank-scheine dürfen nicht mehr ausgeben werden. Das Kapital ist von 3200

die Vermögensteuer 1924 zugrunde gelegten Wehrbeitragswertes belastet, die mit 5 vH jährlich zu verzinsen, für die Rentenbank und für den Eigentümer unfündbar ist und einer Eintragung nicht bedarf⁹⁾.

Ein Teil der Einnahmen, welche der deutschen Rentenbank von den Grundschuldverpflichteten zufließen, wird der deutschen Rentenbankkreditanstalt¹⁰⁾ zur Verfügung gestellt, deren Aufgabe die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen ist.

Die Grundschulden erlöschen mit dem Zeitpunkte der Beendigung der Liquidation der deutschen Rentenbank¹¹⁾.

2. Verkehrssteuern.

a) Umsatzsteuer.

§ 124. Gegenstand der Umsatzsteuer¹⁾ sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (einschließlich der Urerzeugung und des Handels) im Inland gegen Entgelt ausführt, ferner Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegen, zu gebrauchen oder zu verbrauchen und schließlich

auf 2000 Millionen herabgesetzt worden. Innerhalb von zehn Jahren wird der Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankseine durch die Reichsbank liquidiert.

- Auch die Rentenbankbelastung ist eine Repartitionssteuer (vgl. § 93).

⁹⁾ Wegen Befreiungen s. § 1 C. 2, § 3 der Durchführungsbest.

¹⁰⁾ Vgl. ReichsG. über die Errichtung der deutschen Rentenbankkreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I 145) i. d. Fassung. G. 28. Nov. 1925 (RGBl. I 391).

¹¹⁾ § 18 G. 18. Juli 1925 (i. Ann. 10).

¹⁾ UmsatzsteuerG. 24. Dez. 1919 (RGBl. 2157) i. Fassung. des ReichsG. 18. Aug. 1920 (RGBl. 1607) über Änderung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des UmsatzsteuerG., des § 57 EinkommensteuerG. 29. März 1920 (RGBl. 359), der Anl. 5 des ReichsG. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. I 335), des § 24 Kennwett- und LotterieG. 8. April 1922 (RGBl. 393), § 19 Abs. 2 VersicherungssteuerG. 8. April 1922 (RGBl. I 335), Art. IV b. 2. ReichsW. 12. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), Art. II b. 2. W. d. Reichspräf. über wirtschaftlich notwendige Steuermilinderungen vom 10. Nov. 1924 (RGBl. I 737), § 32 SteuerüberleitungsG. 29. Mai 1925 (RGBl. I 75), Art. IV ReichsG. betr. Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241), § 9 des ReichsG. über Zolländerungen vom 17. Aug. 1925 (RGBl. 1261), Art. II Gef. über Steuermilinderungen

v. 31. März 1926 (RGBl. I 185). Neufassung Bef. vom 8. Mai 1926 (RGBl. I 218).

Die Anfänge der Umsatzsteuer brachte das ReichsG. über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juli 1916 (RGBl. 639), welches die gewerblichen Warenumsätze mit 1 vH besteuerte; an seine Stelle trat das UmsatzsteuerG. 26. Juli 1918 (RGBl. 779). Es nahm die Steuer aus dem ReichsstempelG. heraus, unterwarf ihr die gewerblichen Lieferungen und sonstigen Leistungen und setzte den Steuerfuß auf 5 vH fest; zugleich führte es eine erhöhte Steuer von 10 vH auf Luxusgegenstände ein. An seine Stelle trat das G. 24. Dez. 1919, welches die Steuerpflicht auf Lieferungen aus einer beruflichen Tätigkeit ausdehnte, den allgemeinen Steuerfuß auf 1 $\frac{1}{2}$ vH, den für Luxusgegenstände auf 15 vH festsetzte und zugleich für Buchungen besonderer Art eine neue erhöhte Steuer mit 10 vH einführte.

Ausf. Best. 25. Juni 1926 (RGBl. 623), Durchführungsbest. 25. Juni 1926 (RGBl. I C. 323).

Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 1918; 1925: 2416; 1926: 876; 1927: 878; 1928: 1000 Millionen M.

Erlaß der allgemeinen Umsatzsteuer, soweit die Lieferungen oder sonstigen Leistungen vor dem 1. Jan. 1927 auf der Insel Helgoland bewirkt worden sind vgl. W. d. v. 24. Sept. 1926 (RGBl. I 471).

Literatur: Kommentar von Koppe-Wall, 11. Aufl. 1926, Popitz, 3. Aufl. 1928.

Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden (§ 1²).

Der Steuer unterliegen nicht unter bestimmten Voraussetzungen Umsätze aus dem Ausland in das Inland (Einfuhr)³), die ersten Umsätze aus dem Ausland eingeführter Gegenstände im Inland, Umsätze in das Ausland (Ausfuhr), Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Berechtigungen, Beförderungen i. S. des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 4 und 5⁴) daselbst genannten Umsätze, Umsätze der im Kennwett- und Lotteriegesez genannten Gegenstände, die Entnahme von Gegenständen aus dem eignen Betriebe zum eignen Verbrauch, soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingarten-, Kleinlandwirtschaft und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentenempfänger aus der sozialen Versicherung oder aus der Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, durch Pensionäre oder Kleinrentner betrieben werden u. A.⁵).

Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen (§ 7 Zwischenhandelsprivileg).

Steuerschuldner ist derjenige, der die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt; bei Lieferungen auf Grund einer Versteigerung ist Steuerschuldner der Versteigerer (§ 11); der Steuerschuldner ist nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelt in Rechnung zu stellen, es sei denn,

²) Vgl. auch Erl. d. FinMin. (ZBl. 625): Umsatzsteuerpflicht des Privatunterrichts. Vf. 4. Juni 1923 (ZBl. 479) über die Umsatzsteuerpflicht bei Verkauf von Altmaterialien. Erl. d. FinMin. 4. Sept. 1924 (FinBl. 193) betr. Umsatzsteuerpflicht der Katasterämter geänd. 19. Jan. 1927 (ZBl. 193).

³) Auch die Durchfuhr (Umsätze vom Ausland in das Ausland) ist befreit (§ 18 DurchfVest.).

⁴) Durch Art. II der V.D. 16. Jan. 1925 (RGBl. I 4) sind aber auch die Beförderungen im Sinne des § 3 Nr. 4 u. 5 befreit, solange die Erhebung der Beförderungsteuer für den Binnenschiffahrts-, See- und Küstenschiffverkehr ausgesetzt ist.

⁵) Vgl. § 2. Über weitere Befreiungen vgl. V.D. 3. Dez. 1920 (RGBl. 1563) über Befreiung der Vermietung von Seeschiffen für den Seeverkehr, der entgeltlichen Abgabe von Sprengstoffen durch Bergwerksunternehmungen an ihre Arbeiter zum Gebrauch

innerhalb des Betriebes; Hausgewerbetreibende (§ 1 DurchfVest.). Dozenten und wissenschaftliche Vorträge, Lieferungen und sonstige Leistungen von Blinden (§§ 2 und 3 DurchfVest.). § 29 ReichsiedlungsG. 11. Aug. 1919 (RGBl. 1429); § 36 ReichsheimstättenG. 10. Mai 1920 (RGBl. 962), Beschluß 11. April 1919 (RGBl. 80) zahnärztliche und zahntechnische Gebrauchsgegenstände. V.D. über Befreiung von Umsätzen in das Ausland vom 25. Mai 1925 (RGBl. I 74). V.D. 17. März 1928 (RGBl. I 69) über Befreiung von der Umsatzsteuer für Leistungen in Seehäfen. V.D. 29. Aug. 1925 (RGBl. I 329) Gärtenausgleich in Fällen der verlängerten Einfuhr und bei Amortisationsverträgen über Eisenbahnwaggons, V.D. 23. Juni 1928 (RGBl. I 192) Ostpreußen. Hierzu vgl. V.D. 15. Mai 1926 (RGBl. I 241). Befreiung für Vereine zur körperlichen Erhaltung des Volkes durch Leibesübungen V.D. 15. Mai 1926 (RGBl. I 242).

daß als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren angelegt werden (§ 12: Verbot der offenen Abwälzung).

Von der Steuer befreit sind Reich und Länder bezüglich des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs, sowie Beförderungsunternehmungen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr, ferner Reich, Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserverke; ausschließlich gemeinnützige oder wohlthätige Unternehmungen wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen verlangten Entgelten zurückbleiben, ferner nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen aufrecht erhalten können, ferner Privatgelehrte, Künstler und Schriftsteller, sofern die steuerpflichtigen Umsätze im Kalenderjahr 6000 RM nicht übersteigen, schließlich Handlungsagenten und Makler, sofern sie Bücher führen und die steuerpflichtigen Umsätze im Kalenderjahr den Betrag von 6000 RM. nicht übersteigen (§ 3).

Steuermaßstab ist das für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmte Entgelt (§ 8). Auf Antrag kann die Steuerstelle gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird; dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden (§ 9: Wahl der Steuerform).

Der Steuerfuß beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsätze $7\frac{1}{2}$ vom Tausend des Entgelts (§ 12⁶). Die erhöhte Luxussteuer (Hersteller- und Kleinhandelssteuer), sowie die erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art (Beherbergung, Anzeigen, Verwahrung von Geld und Wertsachen, Vermietung von Reittieren) sind in Fortfall gekommen.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen (§ 13). Wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit umsatzsteuerpflichtiger Art ausübt, unterliegt der Steueraufsicht (§ 14 Abs. 1).

Die Steuer wird, soweit es sich nicht um Lieferungen auf Grund einer Versteigerung handelt, nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnitts vereinnahmt hat (§ 15 Abs. 1). Der für die Einkommensermittlung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebende Steuerabschnitt gilt auch für die Umsatzsteuer. Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann das Finanzamt anordnen, daß der Steuerabschnitt kürzer bemessen wird. Hat sich die steuerpflichtige Tätigkeit nicht auf den ganzen Steuerabschnitt erstreckt, so tritt an die Stelle des Steuerabschnitts der entsprechende Teil (§ 15). Fällt der

⁶) Der Steuerfuß betrug nach dem G. von 1918 = 5 vH, nach der ersten Fassung des G. von 1919 = $1\frac{1}{2}$ vH, nach Art. IV d. 2. Reichs-W.D. $2\frac{1}{2}$ vH, nach Art. I d. W.D. des Reichspräsidenten vom 14. Sept. 1924 2 vH, nach der 2. W.D. des Reichspräsidenten vom 10. Nov. 1924 $1\frac{1}{2}$ vH, nach Art. IV des G. betr. Änderung der Ver-

kehrssteuern und des Verfahrens $1\frac{1}{4}$ vH, nach § 9 G. über Zolländerungen vom 17. Aug. 1925 (RGBl. I 261) 1 vH und wurde schließlich durch § 3 G. über Steuerminderungen v. 31. März 1926 bei Ann. 47e zu § 94 d. W. auf $7,5$ vH herabgesetzt.

Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahr zusammen oder endet er in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf dieses Kalenderjahres veranlagt; endet er in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres veranlagt. Der Steuerpflichtige hat binnen bestimmter Zeiträume nach Ablauf eines Steuerabschnitts eine Steuererklärung abzugeben (§ 17). Binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat er ferner eine Voranmeldung über die im abgelaufenen Kalendervierteljahre vereinnahmten Entgelte abzugeben und gleichzeitig eine diesen Entgelten entsprechende Vorauszahlung zu leisten. Steuerpflichtige mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit von erheblichem Umfange haben binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben und eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten (§ 19). Das Finanzamt setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid. Soweit die Steuerschuld die Vorauszahlungen übersteigt, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Beträge schon vorher zu entrichten, bleibt unberührt (§ 18).

Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen weder vom Entgelte für Warenumfäße noch vom Entgelte für die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen und Privathäusern (Beherbergung) Steuern erheben (§ 21⁷⁾. Durch § 21 ist auch das preussische Warenhaussteuergesetz von 1900 aufgehoben worden.

b) Grunderwerbsteuer.

§ 125. Gegenstand der Grunderwerbsteuer¹⁾ ist der Eigentumsübergang von inländischen oder der Erwerb von herrenlosen Grundstücken (§ 1²⁾).

⁷⁾ Vgl. ferner Vf. 30. Juli 1920 (JMBl. 407). Sofern, auf Grund einer durch Justizbehörde, Notare, Gerichtsvollzieher vorgenommenen Versteigerung umsatzsteuerpflichtige Leistungen erfolgen, sind die Versteigerer verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. § 212 Abs. 3 RMd. findet auf die Umsatzsteuer keine Anwendung (Art. 3 der Anl. 5 zum G. 8. April 1922).

¹⁾ Reichsgrunderwerbsteuer G. v. 12. Sept. 1919 (RGBl. 1617) i. Fassung des § 460 Reichsabgaben D. 13. Dez. 1919 (RGBl. 1993), der §§ 34—36 Reichsfinanzausgleichs G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494), des Art. VIII d. 2. EtRvD. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), der 2. W.D. zur Durchführung des MünzG. vom 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775), des Art. II des G. zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241). Neue Fassung 11. März 1927 (RGBl. I 72), geändert durch G. vom 22. Dez. 1928 (RGBl. I 412) über Hinausschiebung der Steuer des § 10.

Das Gesetz trat an die Stelle der

Vorschriften des ReichsstempelG. vom 15. Juli 1909 (RGBl. 833) i. Fassung 2. Aug. 1913 (RGBl. 639), welche die Erhebung einer Abgabe von Grundstücksübertragungen betrafen (§ 37 Abs. 1).

AusfBest. 14. Okt. 1919 (JBl. 1177); Durchführungsbest. zu § 11 27. Febr. 1924 (RGBl. I 156), zu § 24 17. Jan. 1924 (RGBl. I 33). Aufkommen der Grunderwerb-, einschl. Wertzuwachssteuer betrug im ganzen Reiche (Ergebnisse der Finanzstatistik) 1925: 193; 1926: 211; 1927: 252; 1928 cca. 234 Millionen RM. Schrifttum. Kommentar von Rohde, 3. Aufl. 1926; Dr. Boethke und Dr. Bergschmidt, 3. Aufl. 1929.

Den Helgoländern ist die Grunderwerbsteuer erlassen für Grundstücke auf Helgoland, soweit der steuerpflichtige Rechtsvorgang vor dem 1. April 1921 liegt und die als Veräußerer oder Erwerber beteiligten Personen sämtlich Helgoländer sind; befinden sich unter den Beteiligten auch andere Personen, so bleiben diese zur Entrichtung verpflichtet (W.D. v. 24. Sept. 1926 — R-GBl. I 471).

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 273.

Von der Steuer ist u. a. befreit der Eigentumsübergang beim Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, ferner bei Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, beim Erwerb auf Grund von Erbauseinandersetzungen, beim Erwerb der Abkömmlinge von Eltern und Voreltern sowie der Eltern von Kindern, beim Austausch zum Zwecke der Flurbereinigung, bei Grundstücksübertragungen, die der Befriedung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Erwerber oder Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Personenvereinigungen beteiligt sind, die sich mit den genannten Zwecken befassen, und schließlich beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- und sonstiger Grünanlagen, sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze (§ 8)³⁾. Von der Steuer ist ferner befreit der Eigentumsübergang bei dem Übergange von Eigentum gelegentlich von Eingemeindungen oder Grenzveränderungen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gelegentlich der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Kirchen (§ 21 Abs. 2) und der Eigentumsübergang an einem Grundstück, dessen gemeiner Wert 50 RM. nicht übersteigt (§ 18)⁴⁾. Die Steuerschuld entsteht durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt (§ 4). Steuerschuldner sind der Erwerber und der Veräußerer gesamt-schuldnerisch (§ 20 Abs. 1 S. 1)⁵⁾. Persönlich befreit sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die bei Abfindung ihrer militärischen Bezüge auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben (§ 21 Abs. 1 S. 1)⁶⁾, und milde Stiftungen, wenn das zu erwerbende Grundstück den

²⁾ § 2: Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden. § 3: Wechsel im Bestande von Personenvereinigungen, zu deren Vermögen Grundstücke gehören. § 5 Abs. 1 u. 2: Auch ein zur Übertragung verpflichtendes Rechtsgeschäft wird steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieses Veräußerungsgeschäftes nicht erfolgt ist. Ist die Steuerpflicht danach eingetreten und erfolgt sodann der Eigentumsübergang, so wird die Steuer für diesen nur insoweit erhoben, als sie die entstandene Steuer übersteigt (§ 5 Abs. 1 und 2). § 5 Abs. 3: Ketten-geschäfte, § 5 Abs. 4: Uneigentliche Veräußerungsgeschäfte. § 6: Wirtschaftliches Eigentum. § 7: Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

³⁾ Vgl. Erl., betr. Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 9, 10. April 1920 (MBl. 154).

⁴⁾ R. D. 25. Okt. 1921 (ZBl. 871) über Befreiung der Grundstücksübertragungen

bei der vermögensrechtlichen Auseinander-
setzung zwischen den Ländern und den landes-
fürstlichen Häusern von der Grunderwerb-
steuer nebst Zuschlägen; R. D. 4. Juli 1922
(ZBl. 415) über Befreiung von der Grund-
erwerbsteuer bei Erwerb von Grundstücken
auf Grund des G. 25. Mai 1873; R. D. 22. Aug.
1922 (ZBl. 475) betr. Wasserwirtschaft.

Erl. d. RFinMin. 19. Febr. 1923
(RGBl. I 153): Erwerb von Grundstücken
für diplomatische und konsularische
Vertretungen des Auslandes. R. D. 2.
Juli 1923 (RGBl. I 553) über Befreiung
von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe
von Eigenheimen durch Minderbemittelte.

⁵⁾ Beim Erwerb im Zwangsversteige-
rungs- oder Enteignungsverfahren
kann die Steuer von demjenigen, gegen den
sich das Verfahren richtete, nicht gefordert
werden (§ 20 Abs. 1 S. 2).

⁶⁾ Bef. des RFinMin. betr. Bestim-
mungen über die Befreiung Kriegs-
beschädigter und Hinterbliebener von
Kriegsteilnehmern vom 29. Juni 1923
(RMBl. 643). Bei der Beteiligung dieser
Personen ermäßigen sich die Steuerföhe im
Verhältnis ihrer Beteiligung (§ 21 Abs. 1 S. 1).

Stiftungszwecken unmittelbar dient und die Vermögensverhältnisse der Stiftung es rechtfertigen (§ 22). Die Steuer beträgt 3 vH⁷⁾ des gemeinen Wertes des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges (§§ 17, 11); ist der Veräußerungspreis⁸⁾ höher, so tritt er an die Stelle des gemeinen Wertes (§ 12 Abs. 1). Der Steuerfuß erhöht sich um 2 vH in den Fällen der planmäßigen und gewerbsmäßigen Grundstückszerstückelung (§ 19). Die Steuer ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (§ 30⁹⁾). Die Eintragung in das Grundbuch darf erst stattfinden, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung der Steuerstelle dafür beigebracht ist, daß die Steuer für den Eigentumsübergang gestundet, ein der voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag geleistet oder eine Steuer nicht zu erheben ist (§ 24). Grundbuchämter, Registergerichte und -behörden, allgemein die Behörden und Beamten des Reichs, der Länder und der Gemeinden sowie die Notare haben den Steuerstellen von allen einschlägigen Amtshandlungen Mitteilung zu machen (§ 25). Wer an einem steuerpflichtigen Rechtsvorgange beteiligt ist, hat innerhalb eines Monats der Steuerstelle Anzeige zu erstatten, es sei denn, daß ihr bereits von den erwähnten Behörden und Beamten Mitteilung gemacht worden ist (§ 26)¹⁰⁾.

In Ergänzung der Grunderwerbsteuer trifft das Grunderwerbsteuergesetz Bestimmungen über die Besteuerung der sog. Toten Hand und des gebundenen Grundbesitzes; sie ist als Ersatz für den Ausfall gedacht, der dadurch entsteht, daß der bezügliche Grundbesitz nur selten seinen Eigentümer wechselt. Die Steuer schuld entsteht in diesen Fällen, wenn seit der Bindung oder dem Erwerbe oder dem letztmaligen Eintritt der Steuerpflicht 20 Jahre verfloßen sind (§ 10). Sie sollte zum erstenmal mit dem 1. Januar 1929 oder an dem späteren Tage eintreten, an dem ein zehnjähriger Zeitraum seit der Bindung oder dem Erwerbe abläuft (§ 28 Abs. 2), jedoch ist die Veranlagung und Erhebung dieser Steuer bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung durch G. vom 22. Dez. 1928 (RGBl. I 412) ausgesetzt worden. Steuerschuldner ist der Inhaber des gebundenen Grundbesitzes bzw. der Eigentümer bei Grundbesitz der sog. Toten Hand (§ 20 Abs. 2). Von dieser Besteuerung sind befreit Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner deutsche Kirchen und andere mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, in einem Lande öffentlich zugelassene Religionsgesellschaften sowie Anstalten, Stiftungen und Personenvereini-

⁷⁾ Seit dem G. 10. Aug. 1925 (s. Anm. 1); bis dahin betrug sie 4 vH. Über Herabsetzung auf 1½ vH bei wirtschaftlich gebotenen Zusammenschlüssen in Zeit v. 1. Sept. 1925—30. Sept. 1929 vgl. Art. III § 8 G. 31. März 1926 (RGBl. I 185)—Anm. 47 e bei § 94 b. W. —

⁸⁾ § 12 Abs. 2 u. 3. Bestimmung des Veräußerungspreises, §§ 13, 14: Besondere Bestimmungen für Zwangsversteigerung. § 15: Berechnung bei Gesamthandseigentum. § 16: Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

⁹⁾ § 23: Erl. oder Erstattung auf Antrag

z. B. bei Nichtigkeit der Auflassung. § 29: Die Steuerstelle setzt die Steuer fest und erteilt einen Steuerbescheid.

¹⁰⁾ § 27: Reichsmin. d. Fin. kann anordnen, daß es der Anzeigen und Mitteilungen nicht bedarf, wenn sie bereits aus anderem Anlaß, insbes. wegen der Wertzuwachssteuer erfolgt sind. Vgl. zur Mitteilungspflicht Vf. 11. Nov. 1919 (JMBl. 533) Vf. 26. Mai u. 2. Juni 1920 betr. die gemäß § 24 auszustellenden Bescheinigungen (JMBl. 266). Vf. 18. April 1922 über Mitteilungen der Gerichte und Notare (JMBl. 127). Vf. 6. Febr. 1922 (JMBl. 39); desgl. 15. Jan. 1924 (JMBl. 24).

gungen, die ausschließlich kirchlichen, Unterrichts-, gemeinnützigen oder milden Zwecken dienen, hinsichtlich des Eigentumsübergangs an solchen Grundstücken, die unmittelbar zu diesen Zwecken bestimmt sind. Das gleiche gilt für Anstalten, Einrichtungen und Vermögensmassen der freien Wohlfahrtspflege, die der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienen, ferner für Träger der Reichsversicherung und an ihre Stelle tretende Erbschaften u. dgl. (§ 21 Abs. 3 und 4)¹¹⁾. Die Steuer wird zum erstenmal nur in Höhe von 1 vH erhoben; im übrigen ist der Steuerfuß der gleiche wie bei der eigentlichen Grunderwerbsteuer. Mindestens zwei Monate vor Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums haben die Inhaber der gebundenen Grundstücke und die gesetzlichen Vertreter der Toten Hand der Steuerbehörde Anzeige von dem Eintritt der Steuerpflicht zu machen (§ 28 Abs. 1).

Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer (einschließlich der vom gebundenen Besitz und der Toten Hand) erhalten die Länder in voller Höhe abzüglich 4 vH für die Verwaltung der Steuer durch das Reich¹²⁾. Die Länder sowie mit ihrer Genehmigung die Gemeinden und Gemeindeverbände können Zuschläge erheben (§ 38 Reichsfinanzausgleichsgesetz). Die Zuschläge, welche Länder erheben, sind Landessteuern, solche, welche Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben, Gemeindesteuern; in Preußen erheben die Stadt- und Landkreise solche Zuschläge¹³⁾. Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen die Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer den von der Landesregierung bezeichneten Behörden zu übertragen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet, andererseits findet dann der Abzug von 4 vH zugunsten des Reiches nicht statt (§ 39 Reichsfinanzausgleichsgesetzes)¹⁴⁾.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen Abgaben von Grundstücksübertragungen, gebundenem Grundbesitz oder Grundbesitz der Toten Hand nicht erheben (§ 33).

c) Kapitalverkehrssteuer.

§ 126. Die Kapitalverkehrssteuer¹⁾ wird erhoben als Gesellschaftssteuer für Rechtsvorgänge, die Gesellschaften betreffen, als Wertpapiersteuer für

¹¹⁾ § 21 Abs. 4 Halbsatz 2: Bei den Personenvereinigungen setzt die Befreiung außerdem voraus, daß der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 vH der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslösungen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als der Stammwert zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für Zwecke der genannten Art bestimmt ist.

¹²⁾ Die Grunderwerbsteuer i. S. des § 1 Abs. 2 der ReichsabgabensD. (§ 36 Abs. 2 Reichsfinanzausgleichsgesetz). Vgl. § 95 d. W. bei Anm. 26.

¹³⁾ Vgl. § 96 d. W. bei Anm. 6.

¹⁴⁾ Übertragung auf die Stadt- und

Landkreise in Preußen (Erl. 26. Okt. 1923, RMBl. 1021, MBlBl. 1174); hierzu Bf. 12, Febr. 1924 (MBlBl. 178); Erl. 15. April 1924 (MBlBl. 444); Erl. 16. April 1924 (FinMBl. 101); Katasterämter; keine besondere Mitteilung des Aufkommens mehr. Erl. 31. Juli 1928 — MBlBl. 857. —

¹⁾ KapitalverkehrssteuerG. (Anl. 4 zumG. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335) i. Fassg. d. Art. I § 9 G. über Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (RGBl. I 198), Art. V d. 2. RStMBlD. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), Art. VIII § 57 b. 3. RStMBlD. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74), der WD. über Umstellung der Wertpapiersteuer usw. auf Gold vom

den ersten Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögensrechten des Kapitalverkehrs und als Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte des Börsenverkehrs (§ 1)²⁾.

Der Gesellschaftssteuer unterliegen inländische Kapitalgesellschaften und inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften, andere inländische Erwerbsgesellschaften und inländische Niederlassungen anderer ausländischer Erwerbsgesellschaften, die übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen; Gesellschaften gelten als inländische, wenn sie ihren Sitz im Inland haben oder der Ort der Leitung sich im Inland befindet (§ 2)³⁾.

Gegenstand der Gesellschaftssteuer sind bei Kapitalgesellschaften die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten erforderlichen Leistungen und, soweit solche nicht erforderlich sind, der Erwerb der Gesellschaftsrechte (§ 6). Die Steuerschuld entsteht, sobald die Leistungen fällig werden, spätestens indessen, sobald sie bewirkt werden usw. (§ 9). Steuerschuldner ist die Gesellschaft; solange die Gesellschaft noch nicht besteht, ist Steuerschuldner, wer Geschäfte für die Gesellschaft führt oder durch einen Beauftragten führen läßt, also regelmäßig die Gründer; daneben haftet, wer durch den die Steuerschuld begründenden Rechtsvorgang Rechte oder Pflichten erwirbt (§ 10). Die Gesellschaftssteuer beträgt 4 vH des Wertes des Gegenstandes (§ 11 Abs. 1)⁴⁾.

2. April 1924 (RGBl. I 399), der B.D. über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 14. Sept. 1924 (RGBl. I 707), des G. zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241), des § 32 b. KörperschaftsteuerG. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 208), der Zwölften B.D. über die Börsenumsatzsteuer 15. Aug. 1925 (RGBl. I 314), Dreizehnten B.D. über die Börsenumsatzsteuer 28. Dez. 1925 (RGBl. I 476), Vierzehnten B.D. über die Börsenumsatzsteuer 29. April 1926 (RGBl. 215), des G. über Aufhebung des § 62 KapVerf.-StG. 15. Juli 1926 (RGBl. I 415), der Ersten B.D. zur Durchf. des Münzgef. 10. Okt. 1924 (StGBI. II 383) und der Zweiten B.D. zur Durchf. des Münzgef. 12. Dez. 1924 (RGBl. II 775). Das Gesetz bezweckte in erster Linie, die in der Tarifnummer 1—4 und 9 des Reichsstempel G. behandelten Verkehrssteuern zu erhöhen und weiter auszubauen (vgl. § 89).

Ausf. und Durchf.-Best. 22. Juli 1927 (RMBl. 233). Zu § 120 Abs. 1 a. a. O. vgl. B.D. über Zurückziehung von Gesellschafts- und Börsenumsatzsteuermarken vom 16. Dez. 1927 — RMBl. 593 — Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 168; 1925: 103; 1926: 165; 1927: 149; 1928: 131 Millionen RM.

Schrifttum: Textausgabe Oktober 1926, herausgegeben vom FinanzMin. Berlin, Carl Heymann. Kommentar von Weinbach, 2. Aufl. 1926.

²⁾ Die Aufsichtsratssteuer (§§ 63—67) wird nicht mehr als ein Teil der Kapitalverehr-, sondern der Körperschaftsteuer erhoben (§ 32 Abs. 2 KörperschaftsteuerG).

³⁾ Begriff der Kapitalgesellschaften im Sinne des G. i. § 3.

⁴⁾ Näheres vgl. § 6; Begriff der Gesellschaftsrechte § 5. § 11: Bewertung des Gegenstandes der Steuer; § 12: Ermäßigungen bei Fusionen (Verschmelzung von Kapitalgesellschaften) auf 2 vH; § 13: Ermäßigung bei Leistungen an die Reichsbank und Kolonialgesellschaften auf 3 vH, bei Leistungen zur Deckung einer Überschuldung oder eines Verlustes am Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgef. a. N. oder am Stammkapital einer G. m. b. H., bei Zinsen an eine Gewerkschaft zur Befreiung gewisser Schäden auf 2 vH, § 4: Befreiung gewisser Kapitalgesellschaften (insbesondere gemeinnütziger); § 14: Erstattung der Steuer: Vgl. ferner B.D. über die Gesellschaftssteuer vom 31. Dez. 1923 (RMBl. 1924 S. 2): Entscheidung über Vorhandensein oder Fortfall der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 Abs. 1, § 24 Abs. 3. B.D. über die Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dez. 1924 (RGBl. I 762), geänd. 12. Dez. 1925 (RGBl. I 476), 6. April 1926 (RGBl. I 194), 12. Okt. 1926 (RGBl. I 479), 8. Aug. 1927 (RGBl. I 283). Über steuerliche Erleichterungen wirtschaftlich gebotener Zusammenschlüsse in der Zeit vom 1. Sept.

Hinsichtlich der Erwerbsgesellschaften, die nicht Kapitalgesellschaften sind⁵⁾, ist Steuergegenstand die Errichtung einer inländischen Gesellschaft, der Beitritt neuer Gesellschafter zu einer inländischen Gesellschaft, die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft, die Überlassung von Gesellschaftsrechten an die Gesellschaft, an andere Gesellschafter oder an dritte und schließlich die Errichtung von inländischen Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft, sofern über diese Rechtsvorgänge eine Urkunde errichtet ist (§ 17)⁶⁾. Die Steuerschuld entsteht, wenn im Inland eine Urkunde über den steuerpflichtigen Vorgang errichtet wird oder eine im Ausland über den Rechtsvorgang errichtete Urkunde in das Inland gelangt (Urkundensteuer) (§ 19). Steuerschuldner ist, wer die Aufnahme der Urkunde durch eine Behörde, einen Beamten oder Notar veranlaßt oder die Urkunde vollzogen hat; daneben haftet, wer durch den die Steuerschuld begründenden Rechtsvorgang Rechte oder Pflichten erworben hat (§ 20). Die Steuer beträgt 5 vZ des Wertes des Gegenstandes (§ 21)⁷⁾.

Bei den übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen unterliegen der Steuer Rechtsvorgänge, durch die erstmalig die Satzungen oder der Gesellschaftsvertrag festgestellt oder anerkannt werden, sofern über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet ist. Die Steuer beträgt 5 RM. für jeden Rechtsvorgang. Bei eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören und deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis der Mitglieder hinaus geht, beträgt die Steuer 3 RM. (§ 24)⁸⁾.

Der Wertpapiersteuer unterliegen verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen inländischer und ausländischer Schuldner, falls sie auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar oder in Teilabschnitten ausgefertigt oder mit Zinsscheinen oder Rentenscheinen oder solchen Scheinen versehen sind, die den Schuldner berechtigen, an den Inhaber der Scheine Zinsen oder Renten zu zahlen, ferner Aktien ausländischer Gesellschaften, Zertifikate über Shares und Urkunden über sonstige Anteile an ausländischen Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften entsprechen, schließlich Genußscheine ausländischer Gesellschaften. Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Wertpapiere stehen diesen Wertpapieren gleich (§ 25). Steuerfrei sind die Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, der inländischen Gemeinden und Gemeindeverbände, der Kreditanstalten inländischer Gemeinden und Ge-

1925 bis 30. Sept. 1929 (insbes. Ermäßigung des Steuerjahres bei Fusionen und Sanierungen auf 1 vZ) und die teilweise Verwendung der auf Grund solcher Zusammenschlüsse erhobenen Gesellschaftsteuer für die benachteiligten Gemeinden (GZ) i. G. über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185) — vgl. bei Anm. 47 e zu § 94 d. B.

⁵⁾ § 16: Begriff der ErwerbG. i. G. d. G.

⁶⁾ § 18: Befreite Rechtsvorgänge.

⁷⁾ Sie ist für jede Urkunde besonders zu berechnen. Es sind gewisse Mindest-

beträge festgelegt (§ 22). Beteiligung als stiller Gesellschafter (§ 23).

⁸⁾ Nach § 90 b Abs. 1 a und nach der B.D. über Gesellschaftsteuer bei stillen Gesellschaften vom 27. April 1925 (RGBl. I 60) werden die Steuern von den Erwerbsgesellschaften und den übrigen inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen b. a. B. nur insoweit erhoben, als sie offene Handelsges., Kommanditges., stille Gesellschaften und inländische Niederlassungen ausländischer Gesellschaften betreffen, die den offenen Handelsges. und Kommanditges. entsprechen.

meindeverbände sowie von Anstalten und Gesellschaften, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zufließen, und die auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 6. Juni 1871 (RGBl. 210) abgestempelten Inhaberpapiere mit Prämien (§ 26). Die Steuerschuld entsteht bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner, sobald die Urkunden erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäftes unter Lebenden gemacht oder sobald Zahlungen auf sie geleistet werden; bei den übrigen Urkunden entsteht die Steuerschuld, sobald Geschäfte der bezeichneten Art erstmalig im Inlande vorgenommen werden. Die Steuerschuld wird nicht begründet durch Verträge über Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren (§ 27). Steuerschuldner ist, wer das die Steuerschuld begründende Geschäft vorgenommen hat; daneben haften alle Personen, die durch das Geschäft Rechte und Pflichten erworben haben, sowie jeder spätere Erwerber des Wertpapiers, sofern ihm die Kenntnis der Nichterfüllung der Steuerschuld nachgewiesen wird (§ 34). Die Steuer beträgt für je 10 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages je nach der Art der Wertpapiere 0,05 RM. bis zu 0,40 RM., mindestens aber 0,10 RM.; sie ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten, höhere Steuerbeträge sind auf volle 0,10 RM. aufzurunden (§ 29)⁹⁾.

Gegenstand der Börsenumsatzsteuer sind Anschaffungsgeschäfte¹⁰⁾, die sich beziehen auf Reichsbankanteile, Anteile an inländischen Kolonialgesellschaften, Aktien inländischer Gesellschaften, Aktienanteile, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteile an bergrechtlichen Gewerkschaften und anderen inländischen Kapitalgesellschaften, Aktien ausländischer Gesellschaften, Zertifikate über Shares und Anteile an ausländischen Gesellschaften, die den Kapitalgesellschaften entsprechen, Genußscheine sowie Bezugsrechte über Aktien und Anteile der genannten Art, auf Schuld- und Rentenverschreibungen im Sinne der Wertpapiersteuer, und schließlich, wenn sie unter Zugrundelegung der Geschäftsbedingungen einer Börse abgeschlossen sind, auf Mengen von Waren¹¹⁾, die börsenmäßig gehandelt werden (§ 35). Jede Vereinbarung, durch die die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen auf einen späteren Zeit-

⁹⁾ § 28: Bemessungsgrundlage der Wertpapiersteuer: Die Steuer wird bei Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen vom Nennwerte, bei Rentenverschreibungen in Ermangelung eines Nennbetrages von dem 25fachen Betrage der Rente, bei Zwischenscheinen und nicht vollbezahlten Aktien und Anteilen von dem Betrage der bescheinigten Einzahlungen, im übrigen von dem Werte der Vermögensrechte z. Zt. der Entstehung der Steuerschuld berechnet und zwar für jedes Wertpapier besonders. Vgl. zu § 28 Abs. 4: die V.D. für die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer vom 30. Sept. 1923 (RMBl. 969). § 30: Bei Feststellung des steuerpflichtigen Betrages anzurechnende Beträge. § 32: Steuerfreiheit der Umtauschpapiere. § 33: Anrechnung oder Nichterhebung bei

Verband ausl. Wertpapiere ins Ausland. Vgl. ferner V.D. über die Wertpapiersteuer bei aufgewerteten Schuldverschreibungen v. 5. Jan. 1925 (RGBl. I 1).

¹⁰⁾ Stets unterliegen ihr die im Inland abgeschlossenen Geschäfte. Die im Ausland abgeschlossenen Geschäfte unterliegen ihr nur dann, wenn wenigstens einer der Vertrags Teilnehmer Inländer ist, es sei denn, daß der Inländer das Geschäft durch seine ausländische Niederlassung abgeschlossen hat (§ 41).

¹¹⁾ Diese Steuer auf Anschaffungsgeschäfte über Waren wird nach § 90 Abs. 1 zu b) b. a. w. nicht erhoben. Die Börsenumsatzsteuer für Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel (Devisen und Sorten) ist aufgehoben; vgl. V.D. 28. Dez. 1925 (RGBl. I 476).

punkt verschoben wird, gilt als neues steuerpflichtiges Geschäft (§ 40)¹²). Die Steuer schuld entsteht, sobald die Anschaffungsgeschäfte abgeschlossen sind, bei den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlorengehen geschlossenen Geschäften erst, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist (§ 43). Steuer schuldner sind bei Händlergeschäften jeder Händler je zur Hälfte, bei Kundengeschäften der Händler, bei Privatgeschäften die Vertragsteile als Gesamtschuldner, bei den im Ausland abgeschlossenen Geschäften der inländische Vertragsteil. Neben dem Händler haftet jeder Vertragsteil für die Steuer (§ 45). Händlergeschäfte sind Geschäfte, bei denen sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind, Kundengeschäfte sind Geschäfte, bei denen nur der eine Vertragsteil inländischer Händler ist, Privatgeschäfte sind alle übrigen Geschäfte (§ 49)¹³). Die Steuer beträgt¹⁴) für je 100 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages bei Schul- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) und inländischer Gemeindegeldanstalten für Händlergeschäfte 0,02 RM., für Kunden und Privatgeschäfte 0,04 RM., bei Schul- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken¹⁵), inländischer Schiffs- pfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften und inländischer Eisenbahngesellschaften sowie inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder dem Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schul- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind, 0,03 RM. bei Händler-, 0,06 RM. bei Kunden- und Privatgeschäften, bei anderen inländischen Schul- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schul- und Rentenverschreibungen bei Händler- 0,05 RM., bei Kunden- und Privatgeschäften 0,10 RM., bei Aktien, Genussscheinen und Anteilen, soweit es sich nicht um Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, sowie bei Bezugsrechten bei Händler- 0,075 RM., bei Privat- und Kundengeschäften 0,15 RM., bei Waren stets 0,04 RM. (§ 52). Bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die Steuer für je 100 RM. oder einen Bruchteil dieses Betrages 0,50 RM., mindestens aber 3 RM. (§ 53). Wie Anschaffungsgeschäfte über die genannten Wertpapiere sind auch solche zu versteuern, die Zwischenscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere zum Gegenstande haben (§ 54)¹⁶).

¹²) § 36: Steuerfreiheit der Zuteilung von Aktien usw. an den ersten Erwerber; dieser Rechtsvorgang wird bereits von der Gesellschafts- oder Wertpapiersteuer getroffen. § 37: Zahlungsmittel, aufgehoben durch die 13. W.D. über die Börsenumsatzsteuer 28. Dez. 1925 (RGBl. I 476); § 38: börsenmäßig gehandelte Waren; § 39: Ausnahmen vom Begriff des Anschaffungs geschäfts; § 42: befreite Anschaffungs geschäfte.

¹³) §§ 46—48: Begriff des Händlers.

¹⁴) § 50: Bemessungsgrundlage: Der vereinbarte Preis, in Ermangelung eines solchen der mittlere Börsen- oder Marktpreis am Tage des Geschäftsabschlusses. § 51: Die Steuer ist für jedes Geschäft einzeln zu berechnen.

¹⁵) § 16 G. über Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (RGBl. I 145): Gleichstellung der Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbankkreditanstalt mit den Schuldverschreibungen inländischer Hypothekenbanken hinsichtlich der Wertpapiersteuer.

¹⁶) Ermäßigung bei Auslands geschäften, wenn der eine Vertragsteil Inländer ist (§ 55), Report-, Depot-, Kostgeschäfte (§ 57), Doppeltkommission (§ 58), Arbitrier- verkehr (§ 60), vgl. auch § 56. Erhöhung bei Selbsteintritt in zwei Kommissionsgeschäfte und bei Beteiligung mehrerer Niederlassungen eines Händlers (§ 59); diese Erhöhung tritt nach § 90 b Abs. 1 b. a. w. nicht ein.

Eine Bezugsrechtsteuer wird nicht mehr erhoben ¹⁷⁾.

Alle Kapitalverkehrssteuern sind binnen einer Woche nach Entstehung der Steuerschuld zu entrichten (§ 68)^{18—20)}.

d) Obligationensteuer.

§ 127. Gegenstand der Obligationensteuer¹⁾ waren a) verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner, falls sie auf den Inhaber lauteten oder durch Indossament übertragbar oder in Teilabschnitten ausgefertigt oder mit Zins- oder Rentenscheinen versehen waren (§ 25 Abs. 1 zu a Kapitalverkehrsteuergesetz), b) schuldverschreibungsähnliche Aktien inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, soweit sie bis zum 14. Febr. 1924 getilgt waren, c) Zwischenscheine über Einzahlungen auf die Verschreibungen oder Aktien zu a und b (§ 18). Der Obligationensteuer unterlagen nicht Schuldverschreibungen, die vor dem 1. Januar 1918 getilgt worden waren (weil sie als von der Geldentwertung noch nicht betroffen angesehen werden), wertbeständige oder auf ausländische Währung lautende Schuldverschreibungen, ferner Schuldverschreibungen, soweit für sie bebaute Grundstücke hafteten, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt und durch eine auf Grund der §§ 26—32 d. 3. RStW.D. erlassene Steuer besonders erfasst wurden (§ 19). Steuerpflichtig waren natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, die zur Tilgung (Rückkauf, Einlösung, Einziehung) der Schuldverschreibungen nach den für sie gegebenen Bestimmungen verpflichtet oder berechtigt waren (§§ 17, 20).

¹⁷⁾ Die Bezugsrechtsteuer ist durch die 14. B.D. über die Börsenumsatzsteuer vom 29. April 1926 (RGBl. I 215) aufgehoben worden.

Vgl. ferner: dritte B.D. über das Abrechnungsverfahren bei der Börsenumsatzsteuer vom 20. Nov. 1924 (RMBl. 387).

¹⁸⁾ §§ 69—70: Ermächtigung an RMFin. d. Fin. bzw. Landesfinanzämter, § 71: Erstattungen; §§ 72—76: Mitteilungspflichten Beteiligten und öffentlicher Behörden; § 77: Nachprüfungsrecht; §§ 78—82: aufgehoben durch Art. VIII, § 56 Nr. 1 bzw. § 57 Abs. 2 Nr. 3 d. 3. RStW.D.; § 83: Handel mit Steuerzeichen; §§ 84—91: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

¹⁹⁾ Vf. 20. März 1923 (ZMBl. 289) über die dem Gerichte usw. hinsichtlich der Entrichtung der Kapitalverkehrssteuer obliegenden Pflichten (Schreiben des RFinMin. betr. Kapitalverkehrssteuer der Genossenschaften vom 2. März 1923, Vf. über steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Registereintragungen vom 17. März 1925 (ZMBl. 124); Schreiben d. RFinMin. vom 4. März 1925.

²⁰⁾ B.D. zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der Kapitalverkehrssteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig vom 27. Juni 1929 (RGBl. II 505).

¹⁾ Die Obligationensteuer ist als Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen durch Art. III Buchstabe A Ziff. 1 (§§ 17—23) der 3. RStW.D. 14. Febr. 1924 (RGBl. I S. 74) geschaffen worden. Sie wird in vollem Umfange zugunsten des Reiches erhoben. § 19 Abs. 2 zu c der 3. RStW.D. hat durch Art. II § 11 G. über Änd. d. Fin.-Ausgl. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) eine neue Fassung erhalten.

Durchführungsbest. 29. Febr. 1924 (RMBl. 67), geändert durch Art. II der dritten B.D. über Verzugszuschläge vom 9. Jan. 1925 (RGBl. I 2) in § 21 Abs. 2 und durch Art. II d. vierten B.D. über Verzugszuschläge vom 10. Okt. 1925 (RGBl. I 385) in § 21 Abs. 1 S. 1.

Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 44; 1925: 47; 1926: 45; 1927: 26; 1928: 9 Millionen RM.

Von der Steuer befreit waren Grundkreditanstalten und Schiffsbau- und Schiffsbauhilfsbanken (§ 19 Abs. 1). Die Steuer betrug 2 vH des um den Aufwertungsbetrag (15 vH) verminderten Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen (d. h. 1,7 vH ihres vollen Goldmarkbetrages); soweit die Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 14. Febr. 1924 getilgt worden waren, erhöhte sich die Steuer um den Betrag, um den der Goldwert des für die Tilgung aufgewendeten Betrages (Tilgungsaufwand) hinter 15 vH des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen zurückblieb (§ 21).

Die einfache Steuer war am 1. März 1924 fällig geworden, die Erhöhung der Steuer war in Höhe von je 2 vH des vollen Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen zum erstenmal am 1. Okt. 1924 fällig geworden und seitdem in Abständen von je einem halben Jahre fällig. Da der Höchstbetrag der Erhöhung der Steuer 15 vH des vollen Goldmarkbetrages der Schuldverschreibungen nicht überschreiten konnte, mußten an sich die letzten Beträge der Erhöhung bis spätestens 1. April 1928 entrichtet sein (§ 23), so daß jetzt nur noch Zahlungen auf Grund von Stundungen in Betracht kommen.

e) Wechselsteuer.

§ 128. Gegenstand der Wechselsteuer¹⁾ sind gezogene und eigene Wechsel. Die Wechselsteuer umfaßt die Wechselhauptsteuer und die Wechselnachsteuer (§ 1). Als Wechsel wird auch eine Schrift angesehen, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (§ 2)²⁾. Befreit sind die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, sofern sie nur im Ausland zahlbar sind, ferner die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb von zehn Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden, Schecks, die gewissen Vorschriften des Scheckgesetzes entsprechen, und die auf Sicht zahlbaren, die Barzahlung ersetzenden Platzanweisungen, die nicht Schecks sind (§ 4).

¹⁾ WechselsteuerG. 18. Juni 1923 (RGBl. I 403) i. Fassung der Bef. 10. Aug. 1923 (RGBl. I 778) und der Änderungen durch die B.D. über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold vom 3. Jan. 1924 (RGBl. I 22), des Art. VIII § 57 b. 3. RestW.D. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74), der zweiten B.D. zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775), des Art. III des G. zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 241) und des Ges. zur Änderung des Wechselsteuergesetzes vom 29. Juni 1929 (RGBl. I 124). Dieses G. trat an die Stelle der Wechselstempelsteuer, die seit

1869 zugunsten des Reichs bestand, G. 10. Juni 1869 (RGBl. 193).

Ausf. Bef. 5. Okt. 1927 (RMBl. 524). Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 70; 1925: 63; 1926: 36; 1927: 48; 1928: 53 Millionen RM.

Literatur: Mirrei, Strauß, Handausgabe des Reichssteuerrechts, 3. Aufl. 1927.

²⁾ § 3: Die Vorschriften gelten entsprechend für Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können, und für Anweisungen über Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber bezahlt werden können.

Die Wechselhauptsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird (§ 5). Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gibt (§ 6)³⁾. Die Steuer beträgt 0,10 RM. für je 100 RM. der Wechselsumme (§ 8); die Erhöhung der Steuer für Wechsel, die auf einen bestimmten Zahlungstag abgestellt sind, ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1929 (vgl. Anm. 1) beseitigt worden. Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der Beträge 1. bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind; 2. bei Wechseln, die vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar sind, sofern die Wechsel auf Reichsmark lauten. Die Steuer beträgt mindestens 0,10 RM., höhere Beträge sind auf volle 10 RMf. nach oben abzurunden (§ 8a). Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld fällig (§ 9)⁴⁾.

Wenn die Verfallzeit eines auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstage eintrat, so unterlag der Wechsel nach dem bisherigen Recht für die Zeit vom Ablauf der drei Monate bis zum Verfalltage der Nachversteuerung. Diese sog. Wechselnachsteuer des § 15 ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1929 (vgl. Anm. 1) aufgehoben worden.

Die Steuer wird durch Verwendung von Wechselsteuermarken⁵⁾ entrichtet (§ 6 AusfBest.). Die Marken werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und an die vom Reichspostminister bestimmten Dienststellen der Reichspostverwaltung geliefert (§ 8 AusfBest.), die sie durch die Postanstalten vertreiben. Zur Entrichtung der Steuer sind die Marken auf der Rückseite des Wechsels aufzukleben (§ 9 AusfBest.). Zur Entwertung ist in jede einzelne Marke an der hierfür vorgesehenen Stelle Tag, Monat und Jahr der Entwertung einzutragen (§ 11 AusfBest.). Verdorbene Marken werden unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ersetzt (§ 14 AusfBest.).

Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und Beamte, wenn ihnen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen, sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schecks und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen (§ 18 Abs. 1).

Urkunden, die der Reichswechselsteuer unterliegen oder die von ihr befreit sind, sind in den einzelnen Ländern keiner Steuer unterworfen. Auch von den auf solche Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen Vermerken dürfen landesgesetzliche Steuern nicht erhoben werden. Zu Protesten sind Landessteuern zulässig (§ 25)⁶⁾.

³⁾ § 7: Haftung anderer Personen neben dem Steuerschuldner.

⁴⁾ § 10: Steuerpflicht späterer Inhaber unbesteuerter Wechsel. §§ 11—14: Wechsel-duplikate und Wechselabschriften.

⁵⁾ Vgl. B.D. über Zurückziehung von Wechselsteuermarken v. 16. Dez. 1927 (RMBl. 594).

⁶⁾ Erhebung, Erstattung, Verjährung. §§ 21—27: Strafvorschriften und Schlußvorschriften; vgl. jedoch § 359 RMBl. i. Fassg. des Art. VIII § 56 b. 3. StMBl. Vgl. auch B.D. über Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer vom 15. September 1927 RMBl. 510.

Statistik: § 23 AusfBest.

f) Versicherungsteuer.

§ 129. Gegenstand der Versicherungsteuer¹⁾ sind die Versicherungen, die im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Versicherungsnehmern abgeschlossen sind, die bei Zahlung des Versicherungsentgelts im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben (§ 1)²⁾.

Von der Steuer sind befreit Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 500 RM. oder die versicherte Jahresrente 60 RM. nicht übersteigt, ferner Rückversicherungen, Versicherungen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht auf §§ 845, 1029, 1198 beruhen, des Versicherungsgesetzes für Angestellte, der Knappschaftskassen sowie Versicherungen bei Pensionskassen, durch die Anwartschaften im Sinne des § 14 Reichsversicherungsgesetzes oder § 1242 Reichsversicherungsordnung gewährleistet sind, ferner Krankenversicherungen, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel u. dgl. gewährt werden und das versicherte Krankengeld 4 RM. für den Tag nicht übersteigt, Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherungen, Versicherungen von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme den Wert von zwei Milchkühen mittlerer Art nicht übersteigt, Versicherungen, die ausschließlich zur Deckung von Tumultschäden aufgenommen worden sind, und schließlich Beiträge zu Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages zu leisten sind (§ 8).

Die Steuerschuld entsteht mit der Zahlung des Versicherungsentgelts (§ 11). Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer, jedoch ist zu seinen Lasten die Steuer von dem Versicherer oder seinen Bevollmächtigten zu entrichten (§ 12). Die Steuer beträgt für jedes Jahr der Versicherungsdauer bei der Hausleben- und Hagelversicherung 20 Pf. für je 1000 RM. der Versicherungssumme oder einen Bruchteil dieses Betrages. Bei der Einbruchsdiebstahlversicherung und Glasversicherung beträgt sie 10, bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung 5, bei der Feuerversicherung 4, bei der Transport- und Bau- risikenversicherung 3, bei der Vieh-, Risiko- (Schiffsgefäß-), Schiffsbaurisiko-

¹⁾ Das VersicherungsteuerG. vom 8. April 1922 (Anl. 13 zum G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335), i. Fassung des § 10 ReichsG. über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen 20. März 1923 (RGBl. I 198), d. B.D. über Änderung der Befreiungsgrenzen vom 14. Juni 1923 (RGBl. I 419), d. Art. IX der 2. Reichsverf. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), d. B.D. über die Umstellung der Versicherungsteuer auf Goldrechnung vom 28. Jan. 1924 (RGBl. I 38), d. 2. B.D. zur Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. 775), sowie d. B.D. 30. April 1925 (RGBl. I 67). Das Gesetz trat an die Stelle der §§ 97–100 und der Tarifnummer 12 des ReichssteuerG. 3. Juli 1913.

Dem Erlaß des VersicherungsteuerG. gingen eingehende Beratungen über die Frage voraus, ob wenigstens hinsichtlich der

Feuerversicherung ein Versicherungszwang oder Erhebung einer Ersatzabgabe bei Nichtversicherung einzuführen sei. Auch wurde ein Monopolbetrieb des Reiches für Feuer- und Lebensversicherungen erwogen.

Ausf. Best. 29. Mai 1922 (ZBl. 287). Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 32; 1925: 40; 1926: 46; 1927: 53; 1928: 59 Millionen RM. Kommentar v. Mirre i. Strauß, Handausgabe des Reichssteuerrechts, 3. Aufl. 1927.

²⁾ § 2. Als Versicherung gilt auch die zwischen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen getroffene Vereinbarung, gewisse Verluste oder Schadensverbindlichkeiten gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können. Als Versicherung gilt nicht ein Vertrag, durch den der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten.

Luftfahrzeug-, Lebens-, Kranken-, Invaliden-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Militärdienst-, Sparversicherung u. dgl. 2 vH des gezahlten Versicherungsentgelts (Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl.). Bei anderen als den genannten Versicherungen beträgt die Steuer 5 vH des gezahlten Versicherungsentgelts (§ 5, 6).

Die Versicherer haben über die von ihnen übernommenen Versicherungen eine Aufstellung anzufertigen und dem Finanzamt vorzulegen (§ 10). Sie unterliegen der Steueraufsicht (§ 16)³).

Versicherungen und Urkunden über Versicherungen unterliegen in den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) keiner weiteren Abgabe; dies gilt auch für die nach dem Versicherungsteuergesetz von der Steuer befreiten Versicherungen (§ 19)⁴).

g) Rennwett- und Lotteriesteuer.

§ 130. Gegenstand der Rennwettsteuer¹⁾ sind die Totalisatorwetten und Buchmacherwetten²⁾. Steuerschuldner ist der Unternehmer des Totalisators bzw. der Buchmacher. Die Steuerschuld entsteht ohne Rücksicht darauf, ob das Totalisatorunternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen war, bei der Totalisatorwette mit dem Schlusse der Annahme von Wetteinsätzen am Totalisator, bei der Buchmacherwette, wenn die Wette verbindlich geworden

³) § 17: Erstattung der Steuer bei Rückvergütung von Versicherungsentgelt. § 18: Steuerhinterziehung, vgl. jedoch § 359 RMW. i. Fassg. des § 56 d. 3. RStMW. D.

⁴) Unberührt bleibt § 21 Abs. 2 des G. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139), der die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen bestehen läßt über die Verpflichtung der Feuerversicherungsunternehmungen in bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

¹) Rennwett- und Lotterie G. (Anl. 11 zum G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335) i. Fassg. des Art. IX Absf. 2 G. zur Änderung des LandessteuerG. 23. Juni 1923 (RGBl. 494), des Art. X der 2. RStMW. D. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205), der zweiten W. D. über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge vom 7. Jan. 1924 (RGBl. I 25), der W. D. über die Umstellung der Rennwett- und Lotteriesteuer auf Gold vom 21. Jan. 1924 (RGBl. I 34), der W. D. über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacher-

wetten auf Gold vom 12. Febr. 1924 (RGBl. I 107), und der 2. W. D. zur Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775). Es ersteht bezüglich der Besteuerung die Vorschriften des ReichsstempelG. 3. Juli 1913 (RGBl. 639) über Spiel und Wette (§§ 34—42, Tarif Nr. 5); es regelt neben der Besteuerung der Rennwetten- und Lotterien (in seinem Teil I Nr. 1) noch das Rennwettwesen, ist also kein reines SteuerG. Ausf. Best. 16. Juni 1922 (ZBl. 351), geändert 9. Febr. 1924 u. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 55 und 107). Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): A. der Rennwettsteuer 1924: 30; 1925: 31; 1926: 30; 1927: 34; 1928: 33 Millionen RM.; B. der Lotteriesteuer 1924: 19; 1925: 35; 1926: 36; 1927: 43; 1928: 48 Millionen RM.

Literatur: wie § 128 Anm. 1 a. G.

²) Das Unternehmen eines Totalisators kann aus Anlaß öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde durch die Landeszentralbehörde zugelassen werden (§ 1). Wer gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher), bedarf der Erlaubnis (§ 2). Der Unternehmer eines Totalisators und der Buchmacher haben über die Wette eine Urkunde (Wettchein) auszustellen; bei Buchmachern ist statt dessen auch die Eintragung der Wette in ein amtlich geliefertes Buch zulässig (§ 4).

ist³⁾, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Rennens, auf das sich die Wette bezieht. Der Steuerfuß beträgt $16\frac{2}{3}\%$ vH der am Totalisator gewetteten Beträge (Einsätze) und 10 vH des Wetteinsatzes beim Buchmacher (§ 10, 11). Die Steuer ist innerhalb einer Woche nach Ablauf jeden halben Kalendermonats zu entrichten, sofern sie nicht durch Verwendung und Entwertung von Stempelabzeichen erhoben wird (§ 13).

Gegenstand der Lotteriesteuer sind die im Inland veranstalteten Lotterien. Befreit sind Auspielungen, bei denen Ausweise nicht erteilt werden, es sei denn, daß die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen, ferner von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Auspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Auspielung den Wert von 15 RM. und, sofern es sich um Auspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken handelt, den Wert von 3000 RM. nicht übersteigt. Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Auspielung. Die Steuerschuld entsteht mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Die Steuer beträgt 20 vH des Nennwerts aller Lose. Sie ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Absatz der Lose begonnen wird (§ 19). Die Steuer für ausländische Lose und Ausweise über Spieleinlagen beträgt 0,25 RM. für je 1 RM. vom planmäßigen Preise; die Steuerschuld entsteht, sobald die Lose oder Ausweise in das Inland verbracht werden. Steuerschuldner ist, wer Lose oder Ausweise in das Inland bringt oder als erster im Inland empfängt. Die Steuer ist, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage des Einbringens oder Empfanges zu entrichten (§ 21).

Die Totalisatorunternehmen der Buchmacher und die Veranstalter von Lotterien und Auspielungen unterliegen der Steueraufsicht⁴⁾.

Das Aufkommen aus der Rennwettsteuer fließt in voller Höhe abzüglich von 4 vH für die Verwaltung der Steuer durch das Reich den Ländern zu; die Länder haben die auf sie entfallende Steuer zu einem Drittel zu Zwecken der Pferdezucht zu verwenden⁵⁾.

h) Beförderungsteuer.

§ 131. Gegenstand der Beförderungsteuer¹⁾, auch Verkehrssteuer genannt, ist die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen

³⁾ Die Wette ist für den Buchmacher verbindlich, wenn der Wettschein ausgehändigt oder die Wette in das Wettbuch eingetragen ist (§ 4 Abs. 2).

⁴⁾ Hinterziehung §§ 14, 23; vgl. jedoch Art. VIII §§ 56, 57 b. 3. RStMWD. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74).

⁵⁾ § 16 des G. ist gemäß Art. IX Abs. 2 des G. zur Änderung des LandessteuerG. durch § 46 ReichsfinanzausgleichsG. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494) ersetzt worden. Das Aufkommen aus der Lotteriesteuer verbleibt ganz dem Reiche.

Die Rennwettsteuer gilt nach § 46 Abs. 3 ReichsfinanzausgleichsG. als Reichsteuer; die Lotteriesteuer ist eine solche.

¹⁾ ReichsG. über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. 329) i. Fassung des § 19 KraftfahrzeugsteuerG. (AmL. 12 des G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335) und Art. I § 11 und Art. IV G. über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (RGBl. I 198). Neue Bekanntmachung unter Anpassung an die Reichsabgabenordnung 29. Juni 1926 (RGBl. I 357). Dazu Bd. über Beförderungsteuer im Personenverkehr vom 26. Okt. 1928 (RGBl. I 384). Nach dem ReichssteimpfG. 15. Juli 1909 (RGBl. 833) unterlag die Beförderung von Gütern im See-

sowie auf Wasserstraßen und zwar von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets und im Schiffsverkehr zwischen deutschen Ost- und Nordseehäfen, sowie von Personen bei Fahrten in die freie See und von Gütern im Schiffs-grenzverkehr (§§ 1, 2); der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebes unterliegen der Steuer nicht. Von der Steuer sind u. a. befreit Personenbeförderungen im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr, soweit die Abfertigung in diesen Verkehren zu ermäßigten Preisen erfolgt, Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen Beförderungsunternehmens dienen, von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Eisenbahnverkehr²). Steuer-schuldner ist derjenige, der den Beförderungspreis zu zahlen hat³). Zu seinen Lasten ist die Abgabe vom Betriebsunternehmen zu entrichten; im nicht-öffentlichen Güterverkehr ist der Betriebsunternehmer Schuldner der Abgabe (§ 8). Bemessungsgrundlage ist im öffentlichen Verkehr der Preis, der für die Beförderung an der Betriebsunternehmer zu entrichten ist, im nichtöffent-lichen Verkehr der Betrag, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird (§ 5, 7)⁴). Die Steuer beträgt bei der Personenbeförderung auf Eisenbahnen, bei denen die 4. (3b) Fahr-klasse nicht besteht, in der 1. Fahrklasse 16 vH, in der 2. Fahrklasse 14 vH, in der 3. Fahrklasse 11 vH des Beförderungspreises; werden für beschleunigte Beförderungen Zuschlagskarten ausgegeben, so beträgt die Abgabe für solche jeweils die gleichen Romhundertsätze. Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 vH des Beförderungspreises, im Straßenbahnverkehr und in dem den örtlichen Bedürfnissen dienenden Schiffsverkehre ermäßigt sich die Abgabe von der Personenbeförderung auf 6 vH (§ 11). Die Steuer beträgt von

schiffsverkehr einer Frachtturkundenabgabe und die von Personen im Eisenbahn- und Dampfschiffsverkehr einer Personenfahrtar-tenabgabe; diese wurde durch das Frachttur- kundenstempelG. 17. Juni 1916 (RGBl. 555) für den Eisenbahnverkehr auf den Städtgutver- kehr ausgedehnt. Das BeförderungssteuerG. beseitigte die Stempelabgabe auf Personenf- ahrtarten (§ 34 Abs. 2); der Frachtturkunden- stempel ist durch das SelbstwertungsG. beseitigt worden.

Ausf. Best. 1. Febr. 1918 (ZBl. 21). Ge- ändert 24. Juli 1919 (ZBl. 171) u. 2. Sept. 1925 (RMBl. 1010). Aufkommen im Reich (Rechnungsergebnisse): 1924: 313; 1925: 318; 1926: 312; 1927: 349; 1928: 354 Mil- lionen RM. Das Aufkommen an Beför- derungssteuer muß für die Reparationslasten an den Reparationsagenten abgeführt werden.

Literatur: Boethke i. Struß, Hand- buch des Reichssteuerrechts, 3. Aufl. 1927.

Vgl. auch WD. 2. Sept. 1925 über die Erhebung der Beförderungssteuer bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft (RMBl. 1003); i. F. 5. März 1926 (RMBl. 76); ferner WD. 15. Jan. 1919 (ZBl. 22) über „Safen-

gebiete“ i. S. des § 1 Nr. 5 b. G.; WD. 25. Aug. 1920 (ZBl. 1402) über „Koks aller Art“ i. S. b. G. Vgl. auch WD. über die Erhe- bung der Beförderungssteuer bei der Deut- schen Reichsbahn vom 5. März 1926 (RMBl. S. 76).

²) Vgl. im übrigen § 3. Auf Grund des G. 5. März 1921 (RGBl. 225) ist durch WD. 21. März 1921 (RGBl. 450) die Erhebung der Verkehrssteuer für Beförderun- gen im Binnenschiffverkehrsverkehr, durch WD. 7. Jan. 1922 (RGBl. 43) die Er- hebung der Verkehrssteuer für Beförderungen im See- und Küstenschiffverkehrsverkehr mit Ablauf des 31. Jan. 1922 b. a. w. aus- gesetzt worden.

³) Nach außen tritt das meist nicht in Erscheinung, weil die Abgabe dort in die Tarife einzurechnen ist, wo die Beförderung auf Grund veröffentlichter Tarife erfolgt (§ 9).

⁴) §§ 6, 10 Beförderungspreis. Bei Be- förderung auf nichtöffentlichen Bahn- anlagen ist als Beförderungspreis 1 RM für das Tonnenkilometer in Ansaß zu bringen (§ 7 Abs. 1 S. 2).

der Güterbeförderung 7 vH des Beförderungspreises (§ 12). Beförderungsunternehmungen des Reichs einschl. der Deutschen Reichsbahngesellschaft sowie Beförderungsunternehmungen der Länder haben der zuständigen Steuerstelle periodische Verkehrsnachweisungen einzureichen, auf Grund deren der zu entrichtende Gesamtabgabebetrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen wird (Abrechnungsverfahren § 14)⁵⁾. Die nicht unmittelbar vom Reich oder von einem Lande betriebenen Beförderungsunternehmungen unterliegen der Steueraufsicht (§ 20)⁶⁾.

Die Verträge über die Beförderung von Personen oder Gütern und die über solche Verträge ausgestellten Urkunden unterliegen in den Ländern keiner weiteren Abgabe (§ 21).

i) Kraftfahrzeugsteuer.

§ 132. Gegenstand der Kraftfahrzeugsteuer¹⁾ ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Befahren öffentlicher Wege. Befreit sind 1. Kleinkraftträder (solche mit einem Hubraum von nicht mehr als 200 Kubikzentimeter); 2. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung (Fortbewegung) von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen; ferner Kraftfahrzeuge, die diesen Zwecken in landwirtschaftlichen Betrieben dienen, auch dann, wenn gleichzeitig Personen oder Güter befördert werden; 3. im Besitze des Reichs, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) befindliche Kraftfahrzeuge, soweit sie ausschließlich im Feuerlöschdienste, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden; 4. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich im Dienste der Wehrmacht oder der Polizei verwendet werden, jedoch nicht Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen (§ 2). Die Steuerschuld entsteht mit der Benutzung des Kraftfahrzeuges zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze, doch ist sie zur Vermeidung von Hinterziehungen vor der Benutzung gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten; diese wird auf ein Jahr, ein Halbjahr oder ein Vierteljahr ausgestellt (§ 6)²⁾. Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeuges; hat er im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt oder benutzt ein anderes als er widerrechtlich das Kraftfahrzeug, so ist Steuerschuldner, wer das

⁵⁾ § 15: Auch anderen Unternehmungen kann das Abrechnungsverfahren gestattet werden. § 16 Einzelbesteuerung in den Fällen des Personenverkehrs, in denen das Abrechnungsverfahren nicht stattfindet. § 17 desgleichen in den entsprechenden Fällen des öffentlichen Güterverkehrs, § 18 des nicht öffentlichen Güterverkehrs.

⁶⁾ § 22 (Tarifänderungen zur Deckung der Steuer).

¹⁾ KraftfahrzeugsteuerG. vom 21. Dez. 1927 (RGBl. I 509).

AusfBest. 13. Juli 1928 (RMBl. 397); vgl. auch AusfBest. für den Bereich der Reichspost vom 15. Sept. 1928 (RStBl.

326/332) und Anordnung vom 21. März 1929 betr. Kraftfahrzeugsteuer im dtsh.-schweiz. Grenzverkehr (RStBl. 207, Z. Bl. 50). Ferner Erl. über Ausstellung von Steuerkarten bei Kraftfahrzeugen (an der Grenze) vom 16. April 1929 (Z. Bl. 68).

Aufkommen im Reich (Rechnungsergebnisse): 1924: 52; 1925: 58; 1926: 105; 1927: 156; 1928: 181 Millionen RM.

Literatur: Goß 1928, Lemberg 1928.

²⁾ § 8. Für jedes Kraftfahrzeug ist eine Steuerkarte zu lösen (Abf. 1); Ersatz des einen Fahrzeuges durch ein anderes (Abf. 2). Eigentumswechsel (Abf. 3). §§ 10, 11 Frist, Form und Voraussetzung für den Antrag auf Ausstellung einer Steuerkarte. § 12: Pflicht zur Vorzeigung einer Steuerkarte.

Kraftfahrzeug im Inland benutzt; ist ein Kraftfahrzeug verkehrspolizeilich zugelassen, so ist Steuerschuldner der, für den es zugelassen ist (§ 3). Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres 1. für Krafträder mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 8 RM., 2. Personenkraftwagen mit solchem Antrieb für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 12 RM., 3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit solchem Antrieb für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs oder einen Teil davon 30 RM., 4. für elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladerraum für je 200 Kilogramm des betriebsfertigen Fahrzeugs oder einen Teil davon 15 RM. (§ 4). Für die Halbjahreskarte beträgt die Steuer die Hälfte, für die Vierteljahreskarte ein Viertel der Jahressteuer (§ 6 Abs. 2). Zu der Steuer wird ein Zuschlag erhoben, der für das Rechnungsjahr 1928 20 vH und für das Rechnungsjahr 1929 15 vH beträgt³⁾.

Das gewaltige Zunehmen der Zahl der Kraftfahrzeuge macht den völligen Umbau eines großen Teils der Straßen und Wege und häufigere Instandsetzungsarbeiten notwendig. Deshalb erhalten die Länder das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer in voller Höhe abzüglich 4 vH für die Verwaltung der Steuer durch das Reich⁴⁾. Andererseits ist zur Verminderung der Doppelbesteuerung die Erhebung von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern von Kraftfahrzeugen für die gewöhnliche Benutzung öffentlicher Wege und Brücken unzulässig. Die Beiträge (Vorausleistungen) zur Deckung der Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege gelten für Kraftfahrzeuge als durch den Zuschlag abgegolten^{5) 6) 7)}.

3. Verbrauchsteuern.

a) Tabaksteuer.

§ 133. Gegenstand der Tabaksteuer¹⁾ sind Tabakerzeugnisse, die zum Verbrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind (§ 1)²⁾. Steuer-

³⁾ Für Kraftfahrzeuge, die nur zu Probe- oder Überprüfungsfahrten benutzt werden, gelten Besonderheiten. (§ 9). Auch hierzu wird der Zuschlag erhoben.

⁴⁾ § 41 ReichsfinanzausgleichsG. (f. § 95 d. W.) i. Fassg. Art. II § 1 Ziffer 2 G. zur Änderung des KraftfahrzeugsteuerG. vom 15. Mai 1926 (RGBl. I 223).

⁵⁾ § 13 ReichsfinanzausgleichsG. i. Fassg. Art. II § 1 Ziffer 1 G. zur Änderung des KraftfahrzeugsteuerG. vom 15. Mai 1926.

Die Kraftfahrzeugsteuer gilt als Reichsteuer im Sinne des § 1 Abs. 2 der ReichsabgabensD. (§ 41 Abs. 3 ReichsfinanzausgleichsG.; ebenso der Zuschlag).

⁶⁾ Hinterziehung der Kraftfahrzeugsteuer: § 359 RMd i. Fassg. Art. VIII

d. 3. ReichsD. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74) Ermächtigung zu Ausführungsbest. § 15.

⁷⁾ Abgeltung der Beiträge durch die Zuschläge: Art. II § 1 Ziffer 1 Änderungsgef. vom 15. Mai 1926 (RGBl. I 223); hierzu auch das preuß. Gesetz über Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 23. Dez. 1927 (GS. 295) — vgl. Anm. 4 zu § 153 d. W.

¹⁾ ReichstabaksteuerG. 12. Sept. 1919 (RGBl. 1667) i. Fassg. des Art. V G. betr. Erhöhung einzelner Verbrauchsteuern (Anl. 7 zum G. über Änderungen im Finanzwesen 8. April 1922, RGBl. I 335), der W. D. 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1045), des Art. II G. über Erhöhung der Bier- und Tabak-

Anm.: Note ²⁾ bezieht sich auf § 289.

schuldner ist für im Inland hergestellte Erzeugnisse der Hersteller, für vom Ausland eingeführte der Einbringer; der Steueranspruch gegen den inländischen Hersteller entsteht mit dem Beginn der Herstellung (§ 9³). Die Steuer wird mit Ausnahme derer für Zigarettenhüllen bemessen nach dem Kleinverkaufspreis⁴). Sie beträgt für Zigarren im niedrigsten Satz (bis zu 2 R Pf. Kleinverkaufspreis für das Stück) 4 R M., im höchsten Satz (zu 25 R Pf. oder mehr Kleinverkaufspreis) 50 R M. für 1000 Stück mit einem Zuschlag von 10 R M. für 1000 Stück für je 5 R Pf., um die der Kleinverkaufspreis von je 25 R Pf. für das Stück überschritten wird, für Zigaretten im niedrigsten Satz (bis zu $\frac{1}{2}$ R Pf. Kleinverkaufspreis für das Stück) 1,50 R M., im höchsten Satz (zu 15 R Pf. oder mehr Kleinverkaufspreis) 45 R M. für 1000 Stück mit einem Zuschlag von 15 R M. für 1000 Stück für je 5 R Pf., um die der Kleinverkaufspreis von 15 R Pf. für das Stück überschritten wird⁵).

Daneben unterliegt der Rohtabak, der in Zigarettenherstellerbetriebe verbracht wird (Zigarettentabak), einer Materialsteuer von je 400 R M. für je einen Doppelzentner; aus dem Ausland eingeführte Zigaretten unterliegen neben der Tabaksteuer nach § 5 und dem Zoll einer Ausgleichsteuer von ebenfalls 400 R M. für einen Doppelzentner⁶).

steuern vom 10. Aug. 1925 (R GBl. I 244) u. Art. VI G. zur Änderung von Verbrauchssteuern (R GBl. I 248), G. 8. März 1926 (R GBl. I 151), G. 31. März 1928 (R GBl. I 135).

Das G. trat an die Stelle des G. betr. Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (R GBl. 245), 15. Juli 1909 (R GBl. 705), 12. Juni 1916 (R GBl. 507) und des ZigarettensteuerG. 3. Juni 1906 (R GBl. 631).

In den Tabak bauenden Ländern finden sich drei Besteuerungsarten: Rohstoffsteuer (die als Flächen-, Gewicht- oder Wertsteuer erhoben wird), Fabrikatsteuer (unter Verwendung von Steuerzeichen) und das Monopol. In Preußen, wo unter Friedrich II. mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte, war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber der für das Reich eingeführten Gewichtsteuer gewichen.

Ausf. Best. 26. Febr. 1920 (ZBl. 157), geänd. 1. Juni 1922 (ZBl. 331), 25. Juni 1923 (R MBl. 574), 29. Nov. 1923 (R MBl. 1044), 3. Juli 1924 (R MBl. 237), 10. Sept. 1925 (R MBl. 1022, 1041), 25. März 1926 (R MBl. 94), 18. Mai 1926 (R MBl. 535), 27. Mai 1926 (R MBl. 549), 26. Nov. 1926 (R MBl. 1003), 18. April 1928 (R MBl. 269), 21. Mai 1928 (R MBl. 337), 30. Okt. 1928 (R MBl. 596), 8. Nov. 1928 (R MBl. 619/625). Vgl. auch B. D. über Vorräte an Tabakerzeugnissen mit Papiermark-

steuerzeichen vom 21. März 1924 (R GBl. I 293) mit der zweiten B. D. 18. Dez. 1924 (R GBl. I 963). Das TabaksteuerG. gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reichs u. in den badiſchen Zollausſchlüſſen (§ 1a Ausf. Best. i. Faſſg. v. 10. Sept. 1925).

Aufkommen im Reich (Rechnungsergebnisse): 1924: 514; 1925: 616; 1926: 712; 1927: 794; 1928: 871 Millionen R M.

Literatur: Krapf i. Straß, Handbuch des Reichssteuerrechts, 3. Aufl. 1927; Goetzeler, Das deutsche Tabaksteuerrecht 1929.

²) § 2: Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwange. § 3: Verwendung und Besteuerung von Tabakerzatzstoffen. Tabakerzatzstoffe unterliegen einer Abgabe von 60 R M. für einen Doppelzentner in verarbeitungsfähigem Zustand. § 4: Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern.

³) Beteiligung mehrerer Betriebe an der Herstellung s. § 9, Abs. 2 u. 3.

⁴) §§ 6—8. Bemessung der Steuer. Begriff des Kleinverkaufspreises.

⁵) Vgl. B. D. 18. Mai 1926 über steuerliche Belastung der Zigaretten (R GBl. I S. 225).

Vgl. die durch das ErhöhungsG. 10. Aug. 1925 (vgl. Anm. 1) neueingefügten §§ 93 bis 102 mit Nr. 2 der vorstehend erwähnten B. D. Ferner B. D. über Vergütung des Tabakzolls und der Materialsteuer, 18. Mai 1926 (R MBl. 535), 21. Jan. 1926 (R MBl. 39).

⁶) Vgl. S. 285.

Die Steuer beträgt für feingeschnittenen Rauchtobak im niedrigsten Saße (bis zu 6 RM. Kleinverkaufspreis für 1 kg) 2,70 RM. je kg, im höchsten Saße (zu 20 RM. oder mehr Kleinverkaufspreis) 9 RM. für 1 kg mit einem Zuschlag von 0,90 RM. für 1 kg für je 2 RM., um die der Kleinverkaufspreis von 20 RM. für 1 kg überschritten wird, für Pfeifentobak (ausschließlich des feingeschnittenen Rauchtobaks) im niedrigsten Saße (bis zu 1 RM. Kleinverkaufspreis) 0,20 RM. je kg, im höchsten Saße (7 RM. je kg oder mehr Kleinverkaufspreis) 1,40 RM. je kg mit einem Zuschlag von 0,20 RM. je kg für je 1 RM., um die der Kleinverkaufspreis von 7 RM. je kg überschritten wird, für Schnupftobak im niedrigsten Saße (bis zu 1 RM. Kleinverkaufspreis je kg) 0,10 RM. je kg, in höchstem Saße (über 3—4 RM. Kleinverkaufspreis je kg oder mehr) 0,40 RM. je kg mit einem Zuschlag von 0,10 RM. je kg für je 1 RM. oder einem Bruchteil davon, um die der Kleinverkaufspreis von 4 RM. je kg überschritten wird, für Rauchtobak in Rollen oder Stangen im niedrigsten Saße (bis zu 6 RPs. das Stück) 3 RM. für 1000 Stück, im höchsten Saße (zu 15 RPs. oder mehr) 7,50 RM. für 1000 Stück mit einem Zuschlag von 2,50 RM. für 1000 Stück für je 5 RPs., um die der Kleinverkaufspreis von 15 RPs. je Stück überschritten wird, für Zigarettenpapier mit Ausnahme der zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten 1,50 RM. für 1000 Zigarettenhüllen. Die Steuer wird fällig, sobald die verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, den Tabaksteuerlagern, dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes übergehen (§ 10). Sie ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten (§ 11). Der Steuerwert der bis zum 15. Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum 18. Tage des dritten (bei Zigaretten bis zum 3. Tage des zweiten) auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum 3. Tage des vierten (bei Zigaretten bis zum 18. Tage des zweiten) auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen (§ 12). Tabaksteuerpflichtige Waren dürfen aus den Herstellungsräumen oder den Tabaksteuerlagern nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden⁷⁾.

Zur Sicherung des Steueraufkommens sind umfangreiche Überwachungs-vorschriften gegeben⁸⁾).

⁷⁾ §§ 14, 15. Dieser Verpackungszwang findet auch für aus dem Ausland eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse Anwendung (§ 16). §§ 17, 18. Besteuerung nicht verpackungsfähiger und im Reiseverkehr eingebrachter Erzeugnisse. § 13 (Verjährung) ist ersetzt durch §§ 121 ff. RdO. § 19 durch § 101 RdO.

⁸⁾ § 20. Allgemeines (Anmeldepflicht), Überwachungs-vorschriften für Tabakpflanzler §§ 21—28, für den Handel mit Tabak und Tabakhalberzeugnissen §§ 29—34, für Tabakverarbeiter §§ 35—42, für den Handel mit Tabakerzeugnissen §§ 43 bis 47, für Betriebe, die Zigaretten-

papier oder Zigarettenhüllen herstellen oder mit diesen Waren Handel treiben §§ 48—50, Steueraufsicht §§ 51—55, Strafvorschriften §§ 56—81, (vgl. dazu Art. VIII § 57 Abs. 3 d. 3. RStMVerd.), sonstige und Übergangsvorschriften §§ 83 bis 87, Zoll §§ 88, 89, Schlußvorschriften §§ 90—92.

⁹⁾ Vgl. auch Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben vom 16. Dez. 1925 (RGBl. I 473) i. Fassg. vom 6. April 1926 (RGBl. I 193).

b) Schaumweinsteuer.

§ 134. Der Schaumweinsteuer¹⁾ unterliegen die Lieferung von fertigem Schaumwein (einschl. der schaumweinähnlichen Getränke) durch den Hersteller, die Entnahme unversteuerten fertigen Schaumweins zum eigenen Verbrauch und das Verbringen von fertigem Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1)²⁾.

Die Steuer beträgt für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein 1 RM., im übrigen 0,20 RM. für die ganze Flasche. Für eine halbe Flasche ist die Hälfte, für jede kleinere Flasche ein Viertel der auf die Flasche entfallenden Steuer zu entrichten (§ 3)³⁾. Steuerschuldner ist bei Lieferung oder Entnahme der Hersteller, sonst derjenige, für dessen Rechnung der Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird (§ 4). Die Steuer wird mit der Lieferung oder Entnahme, beim Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zugleich mit der Zollschuld fällig (§ 5); sie wird durch Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung (Wanderolostensteuer) entrichtet (§ 6)⁴⁾.

c) Biersteuer.

§ 135. Gegenstand der Biersteuer¹⁾ ist das zum Verbrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmte Bier²⁾ und mit gewissen Besonderheiten Ge-

¹⁾ Das Weinsteuergesetz (Art. I G. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248), welches an die Stelle des WeinsteuerG. 26. Juli 1918 (RGBl. 831), ausgenommen dessen § 48 (Änderungen des Zolltarifs), getreten war, ist durch G. über Steuermilberungen vom 31. März 1926 (RGBl. I 185) mit Wirkung vom 1. April 1926 ab aufgehoben worden. Dafür ist in Art. IV c dieses G. die Schaumweinsteuer neu geregelt. Der Schaumwein und die schaumweinähnlichen Getränke unterlagen seit 1902 einer Reichssteuer. Durch das G. vom 12. April 1922 (RGBl. I 439) zur Abänderung des WeinsteuerG. war die Besteuerung des Schaumweins jedoch in dieses G. aufgenommen worden.

Durch f. Best. 11. Juni 1926 (RMBl. 557), 27. Juli 1928 (RMBl. 524). Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1926: 6; 1927: 16; 1928: 15 Millionen RM.

²⁾ Ausgenommen sind von der Besteuerung die Lieferung oder Entnahme oder das Verbringen von Schaumwein in den Geltungsbereich des G. unter Steueraufsicht (§ 2).

³⁾ § 3 Abs. 3: Raumgehalt der großen und der kleinen Flasche.

⁴⁾ Der Wert der im Laufe eines Monats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum 25. Tage des auf diesen Monat folgenden dritten Monats einzuzahlen. Ein Zahlungs-

ausschub nach § 105 Abs. 1 RM.D. findet nicht statt (§ 7). § 8: Erstattung, § 9: Steueraufsicht, § 11: Anzeigepflicht, § 12: Ordnungstrafen.

¹⁾ ReichsbiersteuerG. 9. Juli 1923 (RGBl. 557) i. Fassg. Art. I G. zur Änderung einzelner Verbrauchssteuern vom 11. Aug. 1923 (RGBl. I 770), B.D. zur Abänderung einzelner VerbrauchssteuerG. v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 68), Art. I ReichsG. über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 244), Art. VI § 2 ReichsG. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248), G. v. 8. März 1926 (RGBl. I 151) u. Gef. über Steuermilberungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185).

Es trat an die Stelle des BiersteuerG. 26. Juli 1918 (RGBl. 1863) i. Fassg. des Art. III G. betr. Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern (Anl. 7 z. G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, RGBl. I 335); von diesem G. sind jedoch die §§ 4, 5, 72 für eine am 31. März 1923 ablaufende Übergangszeit in Kraft geblieben: Es handelt sich um Kontingentierungsvorschriften (§ 4), die steuerliche Behandlung neuer Brauereien (§ 5), damit in Zusammenhang stehende Fürsorge für beschäftigungslos werdende oder in ihrem Arbeitsverdienst

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 292.

tränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen (sog. bierähnliche Getränke § 1, § 27a)³). Steuerschuldner ist, wer Bier für seine Rechnung herstellt oder herstellen läßt. Die Steuer Schuld entsteht für das im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Bier, sobald das Bier aus der Brauerei entfernt oder innerhalb der Brauerei getrunken wird. Der Reichsfinanzminister kann für die Versendung von Farbbeer Ausnahmen zulassen. Für das eingeführte Bier richtet sich die Person des Steuer Schuldners und die Entstehung nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 2). Die Höhe der Biersteuer für das im Geltungsbereich hergestellte Bier bemißt sich nach der in dem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge. Die vom 1. Januar 1927 ab geltenden Sätze liegen zwischen 6 und 8,15 M. je hl, nach dieser Biermenge abgestuft; sie ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier um die Hälfte. Als Einfachbier gilt dabei Bier mit einem Stammwürzegehalt bis 6,5 vH, als Starkbier solches mit einem Stammwürzegehalt von 16 vH und mehr. Als Vollbier gilt Bier mit einem solchen Stammwürzegehalt von 11 bis 14 vH. Bier, dessen Stammwürzegehalt mehr als 6,5 vH und weniger als 11 vH oder mehr als 14 vH und weniger als 16 vH beträgt, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Ausnahmen können durch den Reichsfinanzminister zugelassen werden. Es ist also ein Vakuum zwischen Einfachbier und Vollbier, sowie zwischen Voll- und Starkbier vorhanden und der Begriff des Schankbieres ausgeschaltet, um das Publikum vor Täuschungen zu schützen (§ 3)⁴).

beschränkte Arbeiter und Angestellte eines Brauereibetriebes. Vor dem G. von 1918 wurde die Steuer als Rohstoffsteuer erhoben (§ 1. Brausteuerg. 26. Juli 1909, RGBl. 773).

Das G. gilt auch in Bayern, Baden und Württemberg, nachdem diese Staaten in die Biersteuerergemeinschaft eingetreten sind (G. 27. März 1919, betr. Württemberg, RGBl. 345, 24. Juni 1919 betr. Bayern und Baden, RGBl. 599); durch dieses G. wurden auch gewisse bisher noch außerhalb stehende Gebietsteile von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha in die Biersteuerergemeinschaft einbezogen. Diese Gesetze haben ihrerseits durch das G. 9. Juli 1923 (RGBl. I 563) Änderungen erfahren, von denen die der §§ 2 u. 4 noch jetzt zutreffen, während die des § 3 durch eine anderweite, mit Wirkung vom 1. Okt. 1924 geltende Änderung in Art. I Nr. V und VI des G. über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 244) und durch die Änderung nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. April 1927 (RGBl. I S. 94) überholt ist. Bayern, Baden und Württemberg erhalten danach in jedem Rechnungsjahre gewisse Hundertsätze aus den Reineinnahmen der Biersteuer. Auch gilt für sie insofern eine Besonderheit als die Anwendung der Vorschriften des Biersteuergesetzes über Verwendung von Zucker und

von aus Zucker hergestellten Farbstoffen sowie von Süßstoff bei der Bereitung obergärigen Bieres, ferner der Vorschriften in § 10 Abs. 5 u. 6 in ihren Gebietsteilen von der obersten Landesfinanzbehörde ausgeschlossen werden kann.

Auszf. Best. 23. Juli 1923 (RMBl. 805), geänd. 18. Aug. 1923 (RMBl. 902), 27. Nov. 1923 (RMBl. 1090), 10. Sept. 1925 (RMBl. 1022), 15. März 1926 (RMBl. 80), 15. März 1926 (RMBl. 80), 26. Dez. 1926 (RMBl. 1069), 2. Aug. 1927 (RMBl. 352), 13. Juli 1928 (RMBl. 509).

Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 197; 1925: 256; 1926: 241; 1927: 360; 1928: 397 Millionen M.

Literatur: Kommentar von Koppe. 3. Aufl. 1927.

²) Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz, gekeimtes Getreide (meist Gerste) geschrotet und mit Wasser eingemührt wird (Einmaischung), sodann (in der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht und schließlich zur Gärung gebracht wird. Die Art der Gärung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend.

³) § 8: Befreiung des Haustrunks, § 9: Erstattung der Steuer für in die Brauerei zurückgelangtes Bier.

⁴) Steuerersatz für bierähnliche Getränke (§ 27b-c).

Für eingeführtes Bier beträgt die Steuer 8,15 RM. für 1 hl unter entsprechender Anwendung der erörterten Vorschriften für die einzelnen Bierarten (§ 4)⁵⁾. Die Steuer wird hinsichtlich des im Geltungsbereich hergestellten Bieres am 25. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist⁶⁾.

Die Fälligkeit der Steuer für das eingeführte Bier richtet sich nach dem Zollrecht (§ 7). Ein Zahlungsausschub nach § 105 Abs. 1 RM.D. findet nicht statt. Das Gesetz enthält Vorschriften über die Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Bier verwendet werden dürfen⁷⁾. Die Brauereien und der Ausschank von Bier in Verbindung mit einer Brauerei unterliegen der Steueraufsicht (§ 13). Wer in den Besitz eines solchen Betriebes gelangt, hat dies innerhalb von acht Tagen der Finanzbehörde anzuzeigen (§ 14). Größere, am 1. April 1918 betriebsfähig gewesene Brauereien und alle nach dem 1. April 1918 errichteten Brauereien müssen in der Brauerei selbst (oder in räumlicher Verbindung mit ihr) eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen mit zugelassener selbsttätiger Verriegelungsvorrichtung halten; der Reichsfinanzminister kann für bestimmte Fälle vorübergehend Erleichterung zulassen (§ 15). Die Brauereien haben ein Sudbuch und ein Steuerbuch zu führen (§ 59 AusfVest.). Bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern (§ 17).

d) Spielfartensteuer.

§ 136. Gegenstand der Spielfartensteuer¹⁾ sind Spielfarten, die zum Gebrauche im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind (§ 1). Die Steuerschuld entsteht für die im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Spielfarten mit ihrem Übertritt in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer die Spielfarten in den freien Verkehr überführt. Als Herstellung gilt auch die gewerbmäßige Instandsetzung gebrauchter Spielfarten. Für eingeführte Spiel-

⁵⁾ Haftung § 101 Verjährung §§ 120 bis 126 Nachversteuerung Art. I Nr. II G. 10. Aug. 1925 (f. Anm. 1); B.D. 18. Juli 1923 (RMBl. I 696) BiernachsteuerD. und B.D. 18. Aug. 1923 (RMBl. I 819) über die Nachversteuerung von bierähnlichen Getränken.

⁶⁾ § 10: Bierbereitung, §§ 11, 12: Verkehr mit Bier und zur Herstellung von Bier bestimmten Zubereitungen.

⁷⁾ § 16: Genossenschaftsmühlen, § 18: Abfindung; § 19: Durchsuchung; §§ 20—24: Strafvorschriften (vgl. hierzu jedoch Art. VIII §§ 56, 57 b. 3. Reichs-M.D. §§ 25, 26, ersetzt durch § 357a bzw. § 7a AusfD. i. Fassg. G. 10. Aug. 1925 (f. Anm. 1), § 27 fortgefallen; §§ 28—32 Schlussvorschriften.

¹⁾ ReichsspielfartensteuerG. vom 9. Juli 1923 (RMBl. I 564) i. Fassg. des Art. IV der B.D. über Verbrauchssteuern vom 27. Okt. 1923 (RMBl. I 1085) sowie der Art. V und VI des G. zur Änderung von

Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RMBl. I 248). Das G. trat an die Stelle des ReichsspielfartensteuerG. 10. Sept. 1919 (RMBl. 1648), dessen § 35 jedoch in Kraft geblieben ist. Dieser § 35 änderte die Nr. 661 des Zolltarifs. Vor dem galt das ReichsG. 3. Juli 1878 betr. Spielfartenstempel (RMBl. 133).

AusfVest. 12. Juli 1923 (RMBl. 701), 17. Aug. 1923 (RMBl. 901), 17. Nov. 1923 (RMBl. 1039), geändert am 10. Sept. 1925 (RMBl. 1021, 1040) und vom 13. Juli 1926 (RMBl. 734), 27. Juni 1928 (RMBl. 390).

Das G. gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reiches und in den badischen Zollausschlüssen (§ 2 AusfVest. i. Fassg. 10. Sept. 1925).

Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 1,36; 1925: 1,49; 1926: 2,11; 1927: 2,43; 1928: 2,65 Millionen RM.

Literatur: Krappf. Straß. Handbuch des Reichssteuerrechts. 3. Aufl. 1927.

karten bestimmt sich die Entstehung der Steuerschuld und die Person des Steuerschuldners nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 3). Die Steuer beträgt 30 Mpf. für jedes Kartenspiel. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern um die Hälfte zu ermäßigen und für die Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte zu erhöhen (§ 4). Die Steuer für Spielfkarten, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird am 10. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Für eingeführte Spielfkarten bestimmt sich die Fälligkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts. Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 Reichsabgabenordnung findet nicht statt (§ 5). Spielfkarten dürfen im Inland nur verpackt als vollständige Spiele in den Verkehr gebracht werden (§ 6). Der Steuerschuldner hat die Spielfkarten der Finanzbehörde durch eine Erklärung, in der die Menge und Blätterzahl der Spiele ersichtlich zu machen sind, anzumelden und zur Abstempelung vorzulegen. Die Karten werden durch die Finanzbehörde abgestempelt; zuverlässigen Herstellern kann auf Antrag gestattet werden, unter geeigneten Sicherungsvorkehrungen die Abstempelung selbst vorzunehmen (§ 7). Betriebe, die Spielfkarten herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Spielfkarten dürfen nur am Sitze einer zur Wahrnehmung der Steuerpflicht geeigneten Finanzbehörde hergestellt werden. Betriebe, die gewerbmäßig Spielfkarten umsetzen, sowie Wirte, Konsumvereine, Logen, Casinos und ähnliche Vereinigungen haben ihre Vorräte an Kartenspielen zum Nachweis, daß sie vorschriftsmäßig abgestempelt sind, den Beamten der Finanzverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wer aus dem Ausland Kartenspiele empfängt, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, hat dies binnen drei Tagen der Finanzbehörde anzuzeigen (§ 8). Spielfkarten dürfen unversteuert unter Steueraufsicht ausgeführt werden (gebundener Verkehr: § 10). Fehlmengen sind zu versteuern (§ 11)²⁾.

e) Leuchtmittelsteuer.

§ 137. Gegenstand der Leuchtmittelsteuer¹⁾ sind die Leuchtmittel, die zum Gebrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind. Leuchtmittel

²⁾ § 9: Durchsuchung, §§ 12, 13: Spielfkartenhinterziehung vgl. hierzu § 359 M.D. i. Fassg. des Art. VIII § 56 d. 3. ReichsW.D. Nach § 14 ist strafbar, wer mit Spielfkarten spielt, obwohl er weiß, daß sie nicht mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel versehen sind; ebenso werden Wirte und andere Personen, die Gäste aufnehmen, bestraft, in deren Räumen mit nicht ordnungsmäßig gestempelten Karten gespielt wird, falls dies nicht nachweislich ohne ihr Wissen geschieht. § 16: Gebühren, §§ 18, 19: Nachsteuer, § 20: Infrakttreten (1. Aug. 1923); Haftung § 101 M.D.), Verjährung §§ 120—126 M.D., Statistik §§ 28, 39 Ausf.West., Vereinbarung mit fremden Staaten und Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit siehe § 7a bzw. § 357a

M.D. i. Fassg. des Art. VI G. 10. Aug. 1925 (s. Anm. 1), durch welche die §§ 2 u. 15 des G. ersetzt worden sind.

¹⁾ Reichsleuchtmittelsteuer G. 6. Juli 1923 (RGBl. I 567, 750) i. Fassg. des Art. VI des G. betr. Änderung einzelner Verbrauchssteuer G. vom 11. Aug. 1923 (RGBl. I 770), des Art. I der W.D. über die Erhebung der Leuchtmittelsteuer usw. in Gold vom 21. Dez. 1923 (RGBl. I 1238) und des Art. VI G. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248). Dieses G. trat an die Stelle des ReichsG. vom 15. Juli 1909 (RGBl. 880) i. Fassg. des ReichsG. 8. April 1922 (RGBl. I 335).

Ausf. West. 24. Juli 1923 (RMBl. 765), geändert 18. Aug. 1923 (RMBl. 900), 20.

sind elektrische Glühlampen und Brenner zu Kernlampen, Quecksilberdampf- und ähnliche Lampen, Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Leuchtmittel, die geeignet sind, die erwähnten Leuchtmittel zu ersetzen, der Steuer unterwerfen. Andererseits kann er im Falle wirtschaftlichen Bedürfnisses anordnen, daß Kohlenfadenlampen und elektrische Metallfadenlampen für Spannungen bis zu 20 Volt einschließlich, soweit ihr Energieverbrauch 15 Watt nicht übersteigt, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei bleiben (§ 1). Befreit sind Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen, die nicht zur Lichterzeugung bestimmt sind (§ 2). Die Steuer schuld entsteht mit dem Übertritt der Leuchtmittel in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer die Leuchtmittel in den freien Verkehr überführt (§ 4). Für eingeführte Leuchtmittel richten sich die Person des Steuerschuldners und der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 4). Die Steuer beträgt 20 vH des Steuerwertes (§ 6). Als Steuerwert gilt der vom Steuerschuldner seinem Abnehmer in Rechnung gestellte Preis (§ 7). Die Steuer für im Inland hergestellte Leuchtmittel, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats die Steuer schuld entstanden ist, wird am 25. Tage desselben Monats und für Leuchtmittel, für die in der zweiten Hälfte des Kalendermonats die Steuer schuld entstanden ist, am 10. Tage des nächsten Monats fällig (§ 5 Abs. 1 G. 1). Für eingeführte Leuchtmittel bestimmt sich die Fälligkeit sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts. Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 Reichsabgabenordnung findet nicht statt (§ 5 Abs. 3). Der Steuerschuldner hat die Leuchtmittelmengen, für die bis zum 15. Tage eines Kalendermonats eine Steuer schuld entstanden ist, bis zum 18. Tage dieses Monats, und die Leuchtmittelmengen, für die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats eine Steuer schuld entstanden ist, bis zum 3. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden (§ 8). Betriebe, die Leuchtmittel herstellen, unterliegen der Steueraufsicht (§ 10). Bei Bestandaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern (§ 11). Leuchtmittel, die im Inland hergestellt werden, dürfen unversteuert in gebundenem Verkehr ausgeführt oder auf ein Steuerlager gebracht werden (§ 12)²⁾.

u. 21. Dez. 1923 (RMBl. 2020 u. 2021), 12. Sept. 1924 (RMBl. 326), RD. 10. Sept. 1925 (RMBl. 1011), 3. Dez. 1925 (RMBl. 1358), 1. April 1926 (RMBl. 111), 27. Juni 1928 (RMBl. 391). Vgl. auch RD. 27. Dez. 1923 (RMBl. 1924, C. 2) Ermäßigung für Sichtwarmlampen.

Das G. gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reichs und in den badiſchen Zollausſchlüſſen (§ 2 Ausf. Best. i. Fassg. 10. Sept. 1925).

Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 7,1; 1925: 7,5; 1926: 9,3; 1927: 12,7; 1928: 13,7 Millionen RM.

²⁾ § 9 Erstattung. § 13 Durchsuchungen. §§ 14, 15 Leuchtmittelsteuerhinterziehung, vgl. jedoch § 359 RMd. i. Fassg. des Art. VIII § 56 b. 3. Reichs-Verf., § 17 Gebühren, § 19 Nachsteuer, § 20 Lieferungsverträge, § 21 Ermächtigung zu Ausführungsbestimmungen, § 22 Inkrafttreten (1. Sept. 1923, Haftung § 101 RMd. Verzählung: §§ 120 bis 126 RMd. Statistik §§ 47—49 Ausf.-Best. Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Vereinbarung mit fremden Staaten f. §§ 357a bzw. 7a RMd. i. Fassg. des Art. VI G. 10. Aug. 1925 (f. Anm. 1, welche an die Stelle der §§ 3, 6, und 18 des G. getreten sind).

f) Zündwarensteuer.

§ 138. Gegenstand der Zündwarensteuer¹⁾ sind die Zündwaren, die zum Gebrauch im Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind. Zündwaren sind Zündhölzer und Zündspänchen, ferner Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen, Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen. Steuerbar sind nicht bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer (§ 1 des G., § 1 AusfBest.). Die Steuerschuld entsteht für im Inland hergestellte Zündwaren mit ihrem Übertritt in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer die Zündwaren in den freien Verkehr überführt (§ 3). Bei Einführung von Zündwaren richten sich Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 3 Abs. 2). Die Steuer beträgt für Zündhölzer, Zündspänchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen in Schachteln oder Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 21 Stück 0,2 R Pf., von 21—30 Stück 0,3 R Pf., von 31—60 Stück 0,6 R Pf. für jede Schachtel oder jedes Behältnis, in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück 0,6 R Pf. für jede 60 Stück oder einen Bruchteil davon; die Steuer beträgt für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 2 R Pf. für jede Schachtel oder jedes Behältnis, in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einem Bruchteil davon 2 R Pf. Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 vH überschritten werden (§ 4). Die Steuer für Zündwaren, die im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt sind, wird am 10. Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Für Zündwaren, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, bestimmt sich die Fälligkeit nach den Vorschriften des Zollrechts. Ein Zahlungsausschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet nicht statt (§ 6). Der Steuerschuldner hat die Zündwaren, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 15. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Besteuerung anzumelden (§ 7). Die Betriebe, die Zündwaren herstellen, unterliegen der Steueraufsicht (§ 10). Zündwaren dürfen nur verpackt in den freien Verkehr gebracht werden. Auf der Verpackung ist der Name und Wohnort des Herstellers oder eine Marke anzubringen, die die Bezeichnung des Herstellers vertritt (§ 11).

¹⁾ ReichszündwarensteuerG. 9. Juli 1923 (RGBl. I 570) i. Fassg. des Art. II der W.D. über Erhebung der Leuchtmittel- und Zündwarensteuer in Gold vom 21. Dez. 1923 (RGBl. I 1238), der zweiten W.D. zur Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775) und des Art. Hund IV des G. zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248). Dieses G. trat an die Stelle des ReichszündwarensteuerG. 10. Sept. 1919 (RGBl. 1629), von dem nur § 53 noch gilt, der die Nummer 367 und 368 des Zolltarifs 25. Dez. 1902 änderte. Ältestes ReichszündwarensteuerG. 15. Juli 1909 (RGBl. 814).

AusfBest. 24. Juli 1923 (RMBl. 749), geändert. 17. Aug. 1923, 20. und 21. Dez. 1923 (RMBl. 900 bzw. 2021), 10. Sept. 1925 (RMBl. 1011, 1040), 1. April 1926 (RMBl. 111), 25. Juni 1928 (RMBl. 390).

Das G. gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reichs und den badiſchen Zollausschlüssen (§ 2 AusfBest. i. Fassg. 10. Sept. 1925).

Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 10; 1925: 9,7; 1926: 13,6; 1927: 12,7; 1928: 13,1 Millionen RM.

Zündwaren dürfen unversteuert unter Steueraufsicht ausgeführt werden oder auf ein Steuerlager verbracht werden (Gebundener Verkehr; § 13). Bei Bestandaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern (§ 14)²⁾.

g) Zudersteuer.

§ 139. Gegenstand der Zudersteuer¹⁾ ist der Zuder (Rübenzuder und Stärkezuder sowie Rohrzuder und sonstiger Zuder von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers), der zum Gebrauch im Geltungsbereiche des Gesetzes bestimmt ist (§ 1 Abs. 1)²⁾. Zuder, der zur Tierfütterung bestimmt ist, ist befreit. Der Reichsminister der Finanzen kann von der Steuer befreien: 1. Zuder, der zur Herstellung anderer Erzeugnisse als Lebens- und Genußmittel verwendet wird; 2. Rübensäfte und Mischungen von solchen mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden (§ 9). Er ist ferner ermächtigt, Zuderabläufe, Rübensäfte und andere Zuderlösungen bis zu einem näher zu bezeichnenden Reinheitsgrade von der Besteuerung frei zu lassen oder der Zudersteuer zu einem

²⁾ § 8: zum persönlichen Gebrauch der Reisenden eingeführte Zündwaren; § 9 Erstattung, § 12 Durchsuchungen; §§ 15—16: Zündwarensteuerhinterziehung; vgl. § 359 RM.D. i. Fassg. des Art. VIII § 56 der 3. RStM.D.; § 18 Gebühren; §§ 20, 21: Nachsteuer; § 22 Ermächtigung zur Ausf. Best. § 23 Inkrafttreten (1. Sept. 1923, f. B.D. 14. Juli 1923, RGBl. I 650). Haftung § 101 RM.D. Verjährung: §§ 120—126 RM.D. Statistif: §§ 42, 43 Ausf. Best. Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Vereinbarung mit fremden Staaten. §§ 357a bzw. 7a RM.D. i. Fassg. d. Art. VI G. 10. Aug. 1923 (f. Ann. 1), welche an die Stelle der §§ 2. 17 und 19 des G. getreten sind.

¹⁾ ReichszudersteuerG. 9. Juli 1923 (RGBl. I 575) i. Fassg. des Art. I der B.D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 1085), des Art. III der B.D. über Abänderung einzelner VerbrauchsteuerG. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 68), des Art. IV und VI § 2 des G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248), des G. vom 15. Juli 1927 (RGBl. I 179) und des G. vom 5. Juli 1929 (RGBl. I 132). Das G. trat an Stelle des ReichszudersteuerG. 27. Mai 1896 (RGBl. I 117) mit den durch das G. 6. Jan. 1903 (RGBl. I 1) und die Anlage 9 zum G. über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922 (RGBl. I 335) erfolgten Änderungen. Es gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenzen liegenden Gebiet des Deutschen Reichs u. in den badiischen Zollausschlüssen (§ 2 Ausf. Best. i. Fassg. 10. Sept. 1925).

Das Salzsteuergesetz v. 9. Juli 1923 (RGBl. I 573) i. Fassg. Art. III u. VI § 2

RG. zur Änderung von Verbrauchsteuern v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 248) ist durch Art. IV d. Ges. über Steuermilderungen v. 31. März 1926 (RGBl. I 185) aufgehoben worden. Eine Salzsteuer war seit 1867 erhoben worden; vorher bestand in Preußen Salzmonopol.

Aufkommen der Salzsteuer 1924: 5,2; 1925: 6,9; 1926: 1,2 Millionen RM.

Ausf. Best. 24. Juli 1923 (RMBl. 782), geändert 17. Aug. 1923 und 17. Nov. 1923 (RMBl. 901 bzw. 1039) sowie 10. Sept. 1925 (RMBl. 1021 und 1040) und 18. Juli 1927 (RMBl. 228. Vgl. auch B.D. über Befreiung von der Zudersteuer v. 26. März 1926 (RMBl. 90) und B.D. über Vergütung der Zudersteuer vom 4. Juni 1927 (RMBl. 163).

Aufkommen der Zudersteuer im Reiche: 1924: 219; 1925: 236; 1926: 285; 1927: 225; 1928: 158 Millionen RM.

²⁾ Als Rübenzuder gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zuder, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuderabläufe und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuderhaltige Stoffe oder Zuder mit verwendet worden sind (§ 1 Abs. 2). Als Stärkezuder gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zuder und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuderhaltige Stoffe oder Zuder mit verwendet worden sind (§ 1 Abs. 3). Der Min. d. Fin. kann bestimmen, daß bei der Einfuhr von Zuderwaren und zuderhaltigen Waren in den Geltungsbereich des G. außer dem Eingangszoll die Zudersteuer von dem in den Waren enthaltenen Zuder zu erheben ist (§ 1 Abs. 4).

ermäßigten Satze zu unterstellen (§ 5 Abs. 2). Die Steuerschuld entsteht mit dem Übertritt des Zuckers in den freien Verkehr. Steuerschuldner ist, wer Zucker in den freien Verkehr überführt. Für eingeführten Zucker bestimmen sich, abgesehen von den Fällen des gebundenen Verkehrs, die Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 3). Die Steuer vom Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers beträgt 10,50 RM. von 100 kg Eigengewicht; was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften (§ 5 Abs. 1). Die Abgabe von Stärkezucker beträgt bei einem Reinheitsgrad (Dextrosegehalt in der Trockenmasse) von mehr als 95 vH 9/10, im übrigen 4/10 dieses Steuersatzes. Fällig wird die Steuer am 25. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist. Für eingeführten Zucker bestimmt sich, abgesehen von den Fällen des gebundenen Verkehrs die Fälligkeit nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts (§ 7). Ein Zahlungsausschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet nicht statt³⁾. Der Steuerschuldner hat die Zuckermengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum 5. Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde zur Versteuerung anzumelden (§ 8). Für Zucker, den der Hersteller nachweislich zurückerhalten hat, wird die Steuer auf Antrag erstattet (§ 10a). Betriebe, die steuerbaren Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht (§ 11). Bei Bestandsaufnahmen festgestellte Fehlmengen sind zu versteuern (§ 12). Sowohl der im Geltungsbereich des Gesetzes erzeugte, als der eingeführte Zucker darf unversteuert in gebundenem Verkehr in einen der Steueraufsicht unterliegenden Herstellungsbetrieb verbracht, in ein Steuerlager überführt oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden (§ 13). Betriebe, die ausschließlich nicht steuerbare Zuckerabläufe, Rübensäfte oder andere Zuckerlösungen oder Stärke herstellen, sind anmeldspflichtig (§ 14)⁴⁾.

h) Süßstoff.

§ 140. Nach dem Süßstoffgesetz¹⁾ ist zur Herstellung und Einfuhr von Süßstoff²⁾ nur berechtigt, wer von der Reichsregierung mit Zustimmung des

³⁾ § 4: Ermittlung der steuerpflichtigen Zuckermengen und Entstehung der Steuerschuld bei Herstellung zuckerhaltiger Waren aus zuckerferbaren Erzeugnissen in einem unter Steueraufsicht stehenden Betrieb.

⁴⁾ § 10: Steuervergütung in Fällen der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Zucker verwendet worden ist; vgl. hierzu B. über Vergütung der Zuckersteuer vom 19. März 1924 (RMBl. 133), geändert durch die zweite B. über Vergütung der Zuckersteuer vom 18. April 1925 (RMBl. 278) B. v. 14. Juni 1926 (RMBl. 588) und vom 4. Jan. 1927 (RSt. Bl. 163); § 15: Durchsuchungen. §§ 16—19: Zuckersteuerhinterziehung; vgl. hierzu § 359 RMBl. i. Fassg. des Art. VIII § 56 3. RSt. B. v. 23. Gebühren. § 25 Abs. 1: Liefere-

rungsverträge. § 26: Ermächtigung zur Ausfuhr. § 27: Inkrafttreten (1. Sept. 1923 i. B. v. 14. Juli 1923, RGBl. I 650). Fassung § 101 RMBl. Verjährung §§ 120 bis 126 RMBl. Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Vereinbarungen mit fremden Staaten § 357a bzw. § 7a RMBl. i. Fassg. des Art. VI G. 10. Aug. 1925 (i. Ann. 1), welche an die Stelle der §§ 20 bzw. 2 des G. getreten sind.

¹⁾ Süßstoffgesetz vom 14. Juli 1926 (RGBl. I 409) ist an die Stelle des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 — RGBl. I 335 (Anl. 10 zum G. über Änderungen im Finanzwesen) getreten. Durchf. v. 24. Juli 1926 (RMBl. 825). Vgl. auch B. v.

Anm.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 299.

Reichsrats die — jederzeit widerrufliche — Erlaubnis hierzu erhalten hat (§ 1)³⁾. Der Übergang von Süßstoff in den freien Verkehr unterliegt der Süßstoffsteuer. Dies gilt nicht für Süßstoff, der in kleinen Mengen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Probezwecken abgegeben wird (§ 2). Steuerschuldner ist der, für dessen Rechnung Süßstoff in den freien Verkehr übergeht (§ 4). Die Steuer beträgt für Benzoesäurefulminid 2 RM, für Dulcin 5,60 RM, für ein Kilogramm reiner Süßstoff (§ 3). Die Steuer wird am fünfundzwanzigsten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist; Zahlungsausschub wird nicht gewährt (§ 5). Wer Süßstoff herstellt, unterliegt der Steueraufsicht (§ 8 Abs. 1). Der Steuerschuldner hat die Süßstoffmengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum zehnten Tage des nächsten Monats durch eine schriftliche Erklärung bei der Steuerbehörde anzumelden (§ 9)²⁾ 3) 4).

i) Branntweinmonopol¹⁾.

§ 141. Das Branntweinmonopol²⁾ umfaßt die Übernahme des im Monopolgebiet hergestellten Branntweins³⁾ aus den Brennereien, die Her-

über den Verkehr mit Süßstoff v. 4. August 1926 (RGBl. I 467) i. F. B. D. über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung vom 18. Nov. 1927 (RGBl. I 330), 6. Juli 1928 (RGBl. I 196), 30. Sept. 1928 (RGBl. I 337).

↑ Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 1,198; 1925: 0,809; 1926: 0,462; 1927: 0,442; 1928: 0,530 Millionen RM.

²⁾ D. h. alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker) haben, aber nicht einen entsprechenden Nährwert haben. Als Süßstoff gelten auch süßstoffhaltige Zubereitungen, die nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süßung von Lebensmitteln dienen. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, ob und inwiefern die Vorschriften des Gesetzes auf Stoffe, die in einfacher Weise in Süßstoff umgewandelt werden können, Anwendung finden (§ 1 Durchf. Best.).

³⁾ Zur Herstellung von Benzoesäurefulminid sind unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur zwei, von Dulcin nur eine Fabrik ermächtigt.

⁴⁾ Besteuerung von Fehlmengen (§ 8 Abs. 2), Strafbestimmungen (§§ 10, 11), Ermächtigung zu Durchführungsbestimmungen (§ 12), Inkrafttreten 1. Sept. 1926 (§ 13).

¹⁾ Monopoleinnahmen fallen nicht unter den Begriff „Steuern“, weil Steuern

nicht „Entgelt“ sein dürfen, Monopoleinnahmen aber teilweise Entgelt sind. Da Monopoleinnahmen aber im Ergebnis eine Erhebungsform für gewisse Steuern durch Preisaufschlag sind, rechtfertigt sich ihre Darstellung in diesem Zusammenhang.

²⁾ G. über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I 405) i. Fassg. des Art. IX G. über Änderung einzelner VerbrauchssteuerG. 11. Aug. 1923 (RGBl. I 770), Art. II B. D. zur Abänderung einzelner VerbrauchssteuerG. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 68) 21. Mai 1929 (RGBl. I 99). Vgl. auch Art. XIV b. 2. R. St. B. D. 19. Dez. 1923.

Das G. trat an die Stelle des G. 26. Juli 1918 (RGBl. 887) i. Fassg. des G. 6. Dez. 1919 (RGBl. 1987), durch welches das Reichsmonopol an Stelle der Reichsbranntweinsteuer (G. 15. Juli 1909, RGBl. 661) eingeführt wurde; in Kraft blieben von dem G. von 1918 zunächst die Vorschriften über die Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten (§§ 199—218, 220—242), jedoch wurden die §§ 213—218 und 220—242 durch die B. D. über Entschädigungen aus dem BranntweinmonopolG. 21. Dez. 1923 (RGBl. I 1238) aufgehoben.

Ausf. Best. 12. Sept. 1922 (Bl. 707), geändert 31. Aug. 1923 (RMBl. 925), 28. Juni 1924 (RMBl. 226), 19. Mai 1925 (RMBl. 332), 29. Juni 1925 (RMBl. 358), Druckfehlerberichtigung (RMBl. 334), (RMBl. 69), 7. Sept. 1926 (RMBl. 923), 1. März 1927 (RMBl. 69), 26. Juni 1929

(In m.: Note 3) befindet sich auf S. 399.

stellung von Branntwein aus Zellstoffen, Kalziumkarbid oder aus anderen Stoffen, aus denen Branntwein im Monopolgebiet vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen worden ist, die Einfuhr von Branntwein aus dem Ausland, die Reinigung von Branntwein und schließlich die Verwertung von Branntwein und den Branntweinhandel (Vertriebsmonopol). Die Verwaltung des Monopols liegt unter Aufsicht des Reichsministers der Finanzen der Reichsmonopol-Verwaltung ob, die aus dem Reichsmonopolamt und der Verwertungsstelle besteht. Ihr stehen ein Beirat und ein Gewerbeausschuß zur Seite⁴⁾. Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer dem Zoll⁵⁾ einer der Belastung des inländischen Branntweins entsprechenden (eine Steuer i. S. der Reichsabgabenordnung darstellenden) Abgabe (§ 151: Monopolausgleich). Essigsäure, die im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, sowie Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingehen, unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Essigsäuresteuer), deren Höhe sich nach dem Verkaufspreise des zur Bereitung von Speiseessig abzugebenden Branntweins richtet (§ 160)⁶⁾.

(RMBl. 391). B. D. zur vorübergehenden Änderung 1. März 1927 (RMBl. 70), 15. Nov. 1927 (RMBl. 575), 23. April 1928 (RMBl. 269), 3. Juli 1928 (RMBl. 394). Neufassung im Gange. Die Ausführungsbest. zerfallen in die sog. Grundbestimmungen mit Anlagen (Brennerei D., Branntweinverwertungs D., Essigsäure D., Branntweinzähl D., letztere 20. März 1923 (RMBl. 251).

Technische Best. zu den Ausf. Best. 26. Juni 1923 (RMBl. 647), geändert 29. Mai 1925 (RMBl. 335) und 6. Aug. 1925 (RMBl. 637), 14. Dez. 1925 (RMBl. 1426), 21. März 1928 (RMBl. 157).

Meßuhr D. 30. Mai 1923 (RMBl. 482). Vgl. ferner zu § 160 Abs. 2 G. und zu § 2 der Essigsäure D. die B. D. über Essigsteuer 22. Jan. 1923 (RStBl. I 72, ZBl. 81), zu § 92 Abs. 2 des G. die Bef. 4. Aug. 1922 (ZBl. 464), zu § 272 Brennerei D. die B. D. über Zahlungsaufschub für Branntweinaufschlag vom 23. April 1923 (RMBl. 298), zu § 116 Branntweinverwertungs D. die Bef. 8. Dez. 1922 (ZBl. 1128) über Verwendung des zu Heilzwecken abgegebenen Branntweins.

Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein vom 9. Febr. 1923 (RMBl. 184 ff., 195, 215, 367, 723, 894).

Aufkommen aus dem Branntweinmonopol (Rechnungsergebnisse): 1924: 141, 1925: 153; 1926: 227; 1927: 261; 1928: 297 Millionen RM.; aus der Essigsäuresteuer 1924: 2,1; 1925: 2,2; 1926: 2,2; 1927: 2; 1928: 2 Millionen RM.

³⁾ Der Branntwein ist als Genussmittel und wegen der sittlichen und gesundheitlichen

Gefahren, die mit seinem übermäßigen Genusse verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Gleichwohl war diese Steuerquelle im Deutschen Reiche früher nur unvollständig ausgenutzt. Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und chemischen Waren, fiel dabei zwar weniger entscheidend ins Gewicht, seitdem in dem Holzgeist ein Mittel zur Vergällung (Denaturierung) des Branntweins gefunden war. Die Branntweinfabrikation hatte sich aber gleichzeitig zu einem bedeutsamen Nebengewerbe der Landwirtschaft herausgebildet, das bei Verwendung der Kartoffeln zum Brennen eine ergiebige Ausnutzung des im Osten Deutschlands vorherrschenden Sandbodens vielfach erst möglich gemacht, durch Verwendung der Rückstände der Brennereien (Schlempe) als Viehfutter den Ackerbau in diesen weniger begünstigten Landesteilen erheblich gefördert hatte.

⁴⁾ Errichtung des Branntweinmonopols. Bef. 11. Aug. 1919 (ZBl. 187); Beirat der Reichsmonopolverwaltung (B. D. 18. Juli 1922, RStBl. I 690).

⁵⁾ § 150: Änderung der Branntwein u. dgl. betreffenden Nummern des Zolltarifs von 1902.

⁶⁾ Schon lange liegt dem Reichstag der Entwurf eines Spiritusmonopolgesetzes vor, der eine Verbesserung der Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiete (Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen Branntweinerzeugung und Branntweinabsatz und Einschränkung der Hinterziehungen, Verringerung der Verwaltungs-kosten) und auf or-

4. Zölle.

§ 142. Gegenstand des Zollrechts¹⁾ sind die aus dem Zollaussland eingehenden Gegenstände, für die der Zolltarif²⁾ einen Eingangszoll festsetzt.

ganisatorischem Gebiet bezweckt; damit beabsichtigt der Entwurf aber nicht eine grundlegende Umgestaltung des Monopols und der Branntweinbewirtschaftung. Die neue Bezeichnung ist mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß in weiten Kreisen die Meinung besteht, als ob das Monopol sich nur mit Branntwein zu Trinzwecken (Schnapsmonopol) zu befassen hätte, nicht auch mit der vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus viel wichtigeren Bewirtschaftung des Branntweins, der zu den verschiedensten gewerblichen und technischen Zwecken verwendet wird. Für Branntwein der letztgenannten Art ist im Handel und Industrie die Bezeichnung „Epiritus“ allgemein üblich.

1) Nach Art. 6 Nr. 6 der R. hat das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes und die Freizügigkeit des Warenverkehrs. Nach Art. 82 R. bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze. Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörenden Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an anderen Gewässern können Abweichungen bestimmt werden. Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Abkommen dem Zollgebiet angeschlossen werden (Zollanschlüsse, z. B. die Gemeinden Mittelberg und Jungholz, vgl. Art. 32 deutsch-österreichisch. Wirtschaftsabkommens 1. Sept. 1920, RGVl. 2227), Saarbeckengebiet Art. 50 Anl. § 31 Abs. 1 Verfvtr. Aus dem Zollgebiet können nach besonderem Erfordernis Teile ausgenommen werden (s. z. B. Insel Helgoland 15. Dez. 1890, RGVl. 207, badiſche Gebietsteile f. Zollvereinigngsvertrag 8. Juli 1867, RGVl. 81, Hamburger, Bremer Freihafengebiet, Altona, Stettin, Emden, Flensburg, Kiel). Für Freihäfen kann der Anschluß nur durch ein verfassungsmäßiges G. aufgehoben werden (vgl. aber G. über Änderung des Gebiets der Zollanschlüsse in Seehäfen 27. Jan. 1925, RGVl. I 9). Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Abkommen einem fremden Gebiete angeschlossen werden. Zu-

lassung privater und industrieller Betriebe in den Zollausschlußgebieten deutscher Seehäfen Bef. 7. Jan. 1925 (RWB. 14). Die Zölle werden durch Reichsbehörden verwaltet (s. Art. 83 R. und G. über Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht über Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (RWB. 959). Sie sind Steuern i. S. des § 1 ReichsabgabenD.

Weitere Hauptquellen des Zollrechts: VereinszollG. 1. Juli 1869 (RWB. 317) i. Fassg. 18. April 1889 (RWB. 53), 1. Juni 1922 (RWB. I 495) nebst AusfAnm. 5. Juli 1888 (ZBl. 489) i. Fassg. 1904 (ZBl. 19), ZolltarifG. nebst Zolltarif und Tarafäden 25. Dez. 1902 (ZBl. 303) i. Fassg. zahlreicher Änderungen, zuletzt 3. Juli 1929 (RWB. I 128), insbes. G. über Zolländerungen 17. Aug. 1925 (RWB. I 261), 10. Juli 1926 (RWB. I 383), 15. Juli 1927 (RWB. I 180), 21. Dez. 1927 (RWB. I 56), 30. März 1928 (RWB. I 133), 2. und 3. Juli 1929 (RWB. I 129/130) und WD. über Einfuhrscheine 3. Sept. 1925 (RWB. 331) und G. über Erhöhung des Zuckerzolls vom 15. Juli 1927 (RWB. I 180) i. F. 14. Dez. 1928 (RWB. I 403), 3. Juli 1929 (RWB. I 127) amtlich neugedruckt nach Stand 1. Okt. 1925 in Reichsdruckerei (käuflich bei Deder, Berlin). Dazu Handels- und Wirtschaftsverträge mit fremden Staaten. Die Zölle haben neben der finanziellen auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung und werden hiernach in Schutz- und Finanzzölle geschieden. Beide treten jedoch in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf, nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz- oder reine Schutzzölle dar. Finanzzölle sind die Eingangsabgaben von solchen Waren, die im Inlande weder selbst noch in Erfaßmitteln gefertigt oder dort gleich hoch besteuert werden. Im allgemeinen tritt die finanzielle Bedeutung der Zölle gegen die volkswirtschaftliche zurück. Sie bietet auch keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestaltete Erhebungsform für Verbrauchssteuern bilden, mit denen sie ihrem Inhalte nach zusammenfallen.

Durch Art. 178 Abs. 1 Reichsverfassung ist die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 aufgehoben und damit

R n m.: Note ²⁾ befindet sich auf S. 302.

Ausgangszölle und Durchfuhrzölle werden nicht erhoben³⁾. Befreit sind von den an sich zollpflichtigen Waren insbesondere alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 g, Erzeugnisse der im Grenzverkehr betriebenen Land- und Forstwirtschaft, von deutschen Fischern gefangene Fische und gewonnene Fischereierzeugnisse, gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Gegenstände Anziehender zu eigener Benutzung — sog. Anzugsgut — (gebrauchte Maschinen und geerbte Sachen sowie Ausstattungsgegenstände jedoch nur mit besonderer Erlaubnis), Gebrauchsgegenstände der Reisenden und Schiffer, als Transportmittel benutzte Wagen und Tiere, Umschließungen und Verpackungs-

auch Art. 40 derselben und der in diesem zum Reichsgesetz erhobene Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 (RGBl. 91), wenn nicht ganz, so doch sicherlich insoweit, als er verfassungsrechtliche Bestimmungen enthält. Durch Art. 82 Abs. 4, der bestimmt, daß Freihäfen ihre Eigenschaft nur durch verfassungsänderndes Gesetz verlieren können, bringt aber die neue Verfassung zum Ausdruck, daß sie die Freihäfen, die in ihrer Entstehung auf den Zollvereinigungsvertrag zurückgehen, als Gebietsteile des Reiches vorfindet und sie als gegeben hinnehmen wollte und mußte. Auch der Gedanke ist von der Hand zu weisen, daß mit der Aufhebung des Zollvereinigungsvertrages den Ländern die Möglichkeit gegeben wäre, wiederum Binnenzölle (vgl. Anm. 3) einzuführen; dem stehen die Vorschriften in Art. 82 Abs. 1 und 6 der neuen Reichsverfassung, in §§ 2, 3 ReichsFinAusglG. und § 8 Abs. 1 Vereinszollgesetzes entgegen (vgl. Entscheidungen des Reichsfinanzhofes Bd. 9 S. 124).

In volkswirtschaftlicher Beziehung stehen sich der Freihandel und das Schutzollsystem gegenüber.

Der Freihandel glaubt durch völlig freien Wettbewerb und den ungehinderten wirtschaftlichen Austausch der Nationen untereinander die Gütererzeugung und den Wohlstand am sichersten zu fördern. Während der Freihandel, der einen internationalen, weltbürgerlichen Standpunkt einnimmt, für die Tätigkeit des Verkehrsandes eintritt, erstrebt der Schutzoll, der durch das selbständige Wirtschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird, den Schutz der nationalen Arbeit. Jener sucht möglichst billig zu kaufen, dieser möglichst teuer zu verkaufen. Der Schutzoll wurde hauptsächlich durch das Merkantilsystem gefördert, das den Staat gegen das Eindringen fremder Waren zu schützen sucht. Er sieht jedoch von der völligen Ausschließung, von dem Verbote fremder Wareneinfuhr (Prohibitivsystem) ab und beschränkt sich darauf, der

inländischen vor der auswärtigen Gütererzeugung durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorprung zu gewähren. Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter und nicht länger ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nötigen Rohstoffe der eigenen Erzeugung aus dem Zolle eine Beschränkung erwachse.

Die zollpolitischen Beziehungen der Staaten untereinander können sich so gestalten, daß ein Staat einen allen übrigen Staaten gegenüber gleichmäßig anwendbaren (autonomen) Zolltarif aufstellt, den er jeberzeit einseitig erhöhen kann; oder er kann durch Handelsverträge mit den einzelnen Staaten die Zölle für längere Zeiten festlegen (Konventionaltarife) und so unterschiedliche (Differential-) Zölle im Verkehr mit ihnen erheben. Hierbei können sich die Staaten im voraus alle diejenigen Vorteile vertragsmäßig zusichern die einem anderen Staate später etwa von ihnen gewährt werden (Meistbegünstigung). Die Zugeständnisse können der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen oder im Tarife im voraus durch Höchst- und Mindestsätze begrenzt werden.

Aufkommen im Reiche (Rechnungsergebnisse) 1924: 357; 1925: 591; 1926: 940; 1927: 1251; 1928: 1105 Millionen M.

²⁾ Vgl. Anm. 1.

³⁾ §§ 3—6 BZG.; G. 7. Juli 1873 (RGBl. 241): Aufhebung des Lumpenzolls als letzten Ausfuhrzolls. Binnenzölle sind unzulässig (vgl. Anm. 1); dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, die für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Strahlen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anlagen erhoben werden (§ 8 BZG.).

mittel, Fässer, Säcke usw., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstflachen und Altertümer (§§ 5—8 ZollG.).⁴⁾

Schuldner des Zolls ist derjenige, welcher zu der Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist, Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist; ihm steht gleich, wer den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt (§ 13 ZG.).⁵⁾ Die Zollschuld entsteht mit dem Übergang der zollpflichtigen Ware in den freien Verkehr.⁶⁾ Maßstab für die Verzollung sind das Gewicht, und zwar in der Regel das Reingewicht⁷⁾, ausnahmsweise Stückzahl (Vieh) oder Maße (Holz). Die einzelnen Zollsätze sind im Zolltarif enthalten, zu dessen richtiger Anwendung das amtliche Warenverzeichnis⁸⁾ dient, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen enthält, und die auf jeden von ihnen anzuwendende Tarifnummer bezeichnet (§ 12 ZG.).

Im Verzollungsverfahren hat der Einführer die einzuführende Ware zu deklarieren und dem Grenzzollamt zuzustellen. Dieses prüft die Deklaration (allgemeine Revision nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht ohne Eröffnung — spezielle außerdem mit Eröffnung, um Gattung und Menge der Waren zu ermitteln). Dann fertigt das Zollamt die Ware ab, d. h. gestattet ihre Einfuhr in das Reichsgebiet. Wenn die Waren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen, so nimmt das Grenzzollamt die Revision vor und erhebt den Eingangszoll. Wenn die Waren von der Grenze auf ein Amt

⁴⁾ Weitere Befreiungen: § 111 ZollG. Zwischenauslandsverkehr (dazu s. Deklarationschein-Regul., Zbl. 1878 S. 211 mit zahlreichen Änderungen), § 112 Messe- und Marktverkehr, §§ 113, 114 Retourwaren, § 115 Veredelungsverkehr (aktiver = Veredelung im Inlande, passiver = Veredelung im Auslande; hierzu VeredelungsD., ZBl. 1906 S. 536 mit zahlreichen Änderungen), § 116: kleiner Grenzverkehr; hierzu B.D. über zollfreie Einbringung von Lebensmitteln durch Bewohner des Grenzbezirks 25. März 1929 (RMBl. Nr. 268, ZBl. 51), vgl. z. B. Abkommen zwischen Deutschland und Polen vom 30. Dez. 1924 über Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs (RGBl. 1925 II 661), B.D. über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit Danzig vom 9. März 1928 (RMBl. 91), zwischen Deutschland und Tschechoslowakei vom 4. März 1924. (RGBl. II 103, 515), Art. 7 deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen 1. Sept. 1920 (RGBl. 2227) G. wegen eines deutsch-polnischen Abkommens über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung im Eisenbahnverkehr in Kurzebrack, G. über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über die Benutzung von Baulichkeiten in Kurzebrack durch Polen und über den Zugang zu diesen Baulichkeiten, G. über das Abkommen zwischen Deutsch-

land und Polen über Bergwerfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind, sämtlich vom 29. März 1927 (RGBl. II 137 ff.). Abkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion über den kleinen Grenzverkehr vom 12. März 1927 (RGBl. II 85), § 117 Strandgüter. Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten s. § 118. Zollfreiheit der Postkoffer, Gesandtschaften 20. Nov. 1902 (ZBl. 409), 6. Febr. 1926 (RMBl. 56), 29. Febr. 1928 (RGBl. 95).

⁵⁾ Haftung der zollpflichtigen Gegenstände vgl. jetzt § 101 W.D.

⁶⁾ Verjährung 1 Jahr, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre (vgl. § 121 W.D.).

⁷⁾ Vgl. hierzu § 29 ZollG., § 3 ZTarG. Der Abzug für die Verpackung (Tara) ist durch die TaraD. 17. Febr. 1905 (Zbl. 250) bestimmt. Wertzölle kennt der Tarif nur bei den Vergeltungsbest. (§ 10 ZTarG.).

⁸⁾ Amtlicher Neudruck mit Wirkung vom 1. Okt. 1925 auf Grund § 8 G. 17. Aug. 1925 (RGBl. I 261). Käuflich in Berlin bei Deder (Ref. RMBl. 1925 S. 1233). Hierzu Anleitung zur Zollabfertigung vgl. Beides schon wieder mehrfach geändert s. RMBl. Jedes Landesfinanzamt hat amtliche Auskünfte bezüglich der Tarifsätze zu erteilen (ZBl. 1906 S. 243).

im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen, so tritt in der Regel amtlicher Verschluss der Ware und — auf Grund der Revision durch das Abfertigungsamt Erteilung eines Begleitscheines ein, welcher das Ergebnis der Revision enthält; die Waren werden in das vom Zollschuldner bezeichnete Finanzamt gesandt, welches die Schlussabfertigung zu bewirken hat.

Zur Sicherung des Eingangs der Zölle sind gewisse Verkehrsbeschränkungen bei Einfuhr zollpflichtiger oder verpackter Waren notwendig⁹⁾. Andererseits sind gewisse Erleichterungen gegeben. Besonders wichtig ist der Zollkredit, der dem Zollpflichtigen den Vorschuss ersparen soll, den er bis zum Absatz der Ware zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zolletrages oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Warenverschluss oder Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen, die in öffentliche oder Privatniederlagen zerfallen und, wenn es sich um bloße Durchführung durch das Zollgebiet handelt, Transitlager genannt werden¹⁰⁾. Rückzölle heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wiedererstatteten Zölle¹¹⁾. Neben den erforderlichen Strafvorschriften¹²⁾ bestehen besondere Überwachungs-

⁹⁾ Vgl. §§ 16—94 ZollG., insbes. § 21 Bindung an Zollstraßen (Zollanordnungsplätze) u. Zollzeit, § 22 generelle und spezielle Deklarationspflicht, § 28 generelle und spezielle Revision, § 41 usw. Begleitscheinverfahren, §§ 38, 52 Anfahrverfahren. Hierzu Begleitscheinregulativ 5. Juli 1888 (ZBl. 501), EisenbahnzollD. 23. Dez. 1912 (ZBl. 13 S. 31), PostzollD. 10. Febr. 1909 (ZBl. 39), Normativbestimmungen für die Hafenzollregulative 12. Juli 1888 (ZBl. 761), Hamburgisches Zollabfertigungsregulativ 7. Sept. 1888 (Samb. Gesetzsamml. 1888, S. 322), Zollregulativ für die Häfen Schleswig-Holsteins 19. März 1891 (Amtsblatt der Regierung Schleswig-Beil. 22 von 1891), Harburger Zollregulativ 19. März 1891 (Amtsblatt der Reg. Lüneburg, 2. Teil zu Nr. 15. von 1891), Regul. für den Verkehr auf der Unterelbe 28. Juni 1888 (ZBl. 435), auf der Unterweser 28. Juni 1888 (ZBl. 861), auf dem Rhein 5. Dez. 1889 (ZBl. 591), Kaiser-Wilhelm-Kanal-ZollD. 12. Febr. 1903 (ZBl. 73) Seefischerei-ZollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 257), SchiffbauzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 265, 581), Verfahren bei Verzollung von Pferden 17. Febr. 1906 (ZBl. 295), Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh 17. Febr. 1906 (ZBl. 297), GerstenzollD. 17. Mai 1927 (RMBl. 155), GetreidelagerzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 352), ÖlmühlenzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 372), MineralzollD. 17. Febr. 1906 (ZBl. 394, 491), FleischbeschauzollD. 5. Febr. 1903 (ZBl. 32), alles dies mit meist. zahlreichen

Änderungen (vgl. ZBl. bzw. RMBl.); ferner EinfuhrscheinD. 14. Sept. 1925 (RMBl. 1215 mit zahlreichen Änderungen im RMBl.). Auch Bd. über die Abfertigung im vereinfachten Überweisungsverfahren vom 4. Juni 1929 (RMBl. 366, ZBl. 107).

¹⁰⁾ S. §§ 94—110 VereinszollG. Hierzu Niederlageregulativ 5. Juli 1888 (ZBl. 551), ZBl. 1913 S. 1254, RMBl. 1928 S. 394), Privatlagerregulativ 8./21. Juni 1888 (ZBl. 234, RMBl. 1926 S. 112, 1928 S. 394), Weinlagerregulativ 8./21. Juni 1888 (ZBl. 233, ZBl. 1915 S. 157, RMBl. 1928 S. 394), HolzlagerzollD. 11. Januar 1906 (ZBl. 103), Kontenregulativ 15. Dez. 1887 (ZBl. 585, RMBl. 1926 S. 512, 1928 S. 394), Zoll- und Steuertredite 20. Nov. 1910 (ZBl. 658), alles mit meist. zahlreichen Änderungen s. ZBl. bzw. RMBl. ZollstundungsD. 11. Januar 1906 (RMBl. 31).

¹¹⁾ Vgl. auch Tabakzollvergütungs-D. (Anl. E. zu den Tabaksteuerzusaufw.-Best. vom 26. Febr. 1920, ZBl. 158) i. Fassg. 21. Jan. 1926 (RMBl. 39) G. betr. Vergütung des Kataozolls 22. April 1892 (RMBl. 601) nebst Aufw. 10. Sept. 1923 (RMBl. 939). Form der Rückvergütung war 1894 Zbsenitätsnachweis, seit 1894 Einfuhrscheine.

¹²⁾ §§ 134—136 ZollG.: die Übertretung der Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote heißt Kontenbande (§ 134), die Abgabenhinterziehung Defraudation (§ 135); beide haben die Einziehung der betroffenen Gegenstände zur Folge §§ 154 bis 157. Zuwiderhandlungen gegen Überwachungs Vorschriften sind mit Ordnungsstrafen bedroht §§ 151, 152. Haft-

vorschriften zur Unterdrückung des Schleichhandels (Schmuggels), namentlich im Grenzbezirke.

Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Überwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell¹³⁾14).

F. Landesabgaben.

1. Preussische Stempelsteuer¹⁾.

§ 143. Gegenstand der Stempelsteuer sind bestimmte Urkunden (nicht Rechtsgeschäfte), welche in dem dem Gesetze beigelegten Tarif aufgeführt sind, und zwar in der Regel dann, wenn sie mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind (s. § 1)²⁾. Die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer bemessen sich jedoch nach dem Rechtsgeschäft. Die Steuer ist dabei entweder nach dem Gegenstande des Geschäfts fest bestimmt (Verhandlungsstempel) oder sie muß nach dessen Wert berechnet werden (Wertstempel). Der Verhandlungsstempel ist einfacher, der Wertstempel gerechter.

Sachlich befreit sind Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn der Wert 150 RM. nicht übersteigt, insoweit der Tarif nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält, ferner Urkunden, die als Unterlagen für Leistungen an den Reichs- und Staatsfiskus beigebracht werden müssen, Urkunden in Auseinandersetzungs- und Enteignungssachen, Schiedsmannsverfügungen und -verhandlungen (mit gewissen Ausnahmen hinsichtlich der Vergleichs), Urkunden über Rechtsvorgänge beim Erwerb von Grundstücken zur Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Anlagen, Straßen und Plätze, über Rechtsvorgänge im öffentlichen Interesse der Denkmalpflege, des Natur- und

verbindlichkeit für Angehörige, Gehilfen, Diener und Beamte § 153. Von den materiellen Strafvorschriften der RM.D. gilt für das Zollrecht nur § 358 (vgl. § 453 der RM.D.). Für das Zollstrafverfahren gilt jedoch die RM.D.

¹³⁾ Vgl. ferner Zollgebühren D. vom 7. Febr. 1929 (RMBl. 221, 3Bl. 29).

¹⁴⁾ Im Interesse der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande müssen mit wenigen Ausnahmen alle ein-, aus- und durchgeführten Waren nach Benennung, Verpackungart, Menge, Wert, Herstellungs- und Bestimmungsland schriftlich angemeldet werden. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse erhoben. Vgl. G. betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande 27. März 1928 (RMBl. I 111). Dazu WD. zur Ausf. vom 9. Aug. 1928 (RMBl. I 293) und WD. über Befreiung von Waren von der statistischen Abgabe vom 8. Juni 1929 (RMBl. 369, 3Bl. 108).

Aufkommen an Statistischer Gebühr im Reiche (Rechnungsergebnisse): 1924: 1,821; 1925: 2,610; 1926: 2,930; 1927: 3,254; 1928: 3,209 Millionen RM.

¹⁾ Das preuß. StempelsteuerG. 31. Juli 1895 (GS. 413), neu bekannt gemacht 27. Okt. 1924 (GS. 627) i. F. G. 26. Juli 1926 (GS. 233) wieder geändert 5. April 1928 (GS. 52). In der neuen Fassung sind insbesondere alle gebührenartigen Stempelabgaben fortgefallen, an deren Stelle Verwaltungsgebühren auf Grund des G. über staatliche Verwaltungsgebühren getreten sind (s. § 148 d. W.); hierzu s. Erl. 4. Nov. 1924 (RMBl. 1077) Prüfungszeugnisse für Lichtspielvorführer, Erl. 12. April 1925 (FinBl. 137) Prüfung von Dampfesseln und sonstigen Überwachungsbedürftigen Anlagen, Ausf. Erl. 24. Nov. 1924 (FinBl. 234, 3Bl. 414) Ausf. Bef. 19. Jan. 1926 (FinBl. 9.); ferner Vf. 19. Jan. 1926 über gerichtliche Landesstempelsachen (LStB.), 3Bl. 1926 S. 17.

Aufkommen (Rechnungsergebnisse): 1924: 19,5; 1925: 24,1; 1926: 23,0; 1927: 27,1; 1928: 27,4 Millionen RM.

²⁾ § 1 Abs. 3: Stempelspflicht bei Einigung über ein Geschäft durch Briefwechsel, § 2: Verhältnis des Inlandes zum Auslande.

Heimatschutzes (bei Anerkennung durch Finanzminister im Einzelfalle), Urkunden, die die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht zum Gegenstande haben, Urkunden über Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Abbürdung der Baukostenübertreibung oder Errichtung von Bergmannswohnungen unter gewissen Voraussetzungen und schließlich alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist (§ 4).

Persönlich befreit sind der Reichs- und Staatsfiskus und deren öffentliche Anstalten und Kassen, Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete andere deutsche Religionsgesellschaften, die öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten sowie öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler, andere Versorgungsanstalten und Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten sowie die Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, öffentliche Schulen, Universitäten und Hochschulen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, als ausschließlich gemeinnützig anerkannte Forschungsinstitute, die Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Kirchen-, Schul- und Armen- sowie Fürsorgeangelegenheiten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen hinsichtlich der Verteilung des Reingewinns und Bewertung des Vermögens Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie ähnliche Zwecke verfolgende Vereinigungen³⁾ und schließlich als gemeinnützig anerkannte Unternehmungen zur Förderung des Kleingartenwesens sowie Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bei Erfüllung solcher Aufgaben. Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen usw. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft. Bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer befreiten und einer pflichtigen Person hat letztere die Hälfte des Stempels zu zahlen (§ 5)⁴⁾.

Steuerschuldner sind bei den von Behörden und Beamten (einschließlich Notaren) aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Bescheinigungen diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind, bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben, bei Verträgen alle Teilnehmer, soweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von mehreren zur Zahlung verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner (§ 12)⁵⁾. Der Verhandlungsstempel beträgt meist 3 RM.⁶⁾ Der Wertstempel wird in Hundertsätzen des ermittelten Wertes erhoben⁷⁾.

³⁾ Ob die Befreiung den genannten Vereinigungen zu bewilligen ist, wird vom Fin.-Min. und Justiz-Min. gemeinschaftlich entschieden (§ 5f Abs. 1 l. S.).

⁴⁾ § 5 Abs. 2, 3. Befreiung anderer Staaten u. Chefs ausländischer Missionen, ausländischer Anstalten, Stiftungen und Vereine bei Gewährung der Gegenseitigkeit. Hierzu Erl. 29. April 1924 (JMBl. 206) Braunschweig, Erl. 6. April 1926 (JMBl. 123); Sachsen, Erl. 20. Okt. 1926 (JMBl. 274); Lübeck, Erl. 11. Okt. 1926 (JMBl.

274); wegen Danziger Urkundenstempels 9. Mai (1928 JMBl. 112).

⁵⁾ § 13: Haftbarkeit Dritter für die Stempelsteuer vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den eigentlich Verpflichteten.

⁶⁾ In Einzelfällen aber auch mehr (z. B. Tar. Nr. 12 Ia Protokolle über Verlosungen oder Ziehungen 30 RM., Ib über Generalversammlungen von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien 50 RM., Ic über Versammlungen der Gen- Annm: Note 7) befindet sich auf S. 307.

Die Steuer wird entrichtet durch Niederschrift der Erklärung auf Stempelpapier, Verwendung von Stempelmarken, Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder einer ihren wesentlichen Inhalt wiedergebenden Anzeige unter Einzahlung des Geldbetrages bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen berechtigten Amtsstelle, Verwendung von Stempelzeichen durch zu ihrer Entwertung berechnete Amtsstellen oder schließlich durch Entrichtung der Steuer nach den für Gerichtskosten geltenden Bestimmungen in besonderen Fällen. Der Finanzminister darf für den Verkehr bestimmter Personen oder für bestimmte Fälle statt der Erhebung eines Stempels im einzelnen Falle die Zahlung einer jährlichen oder einmaligen Abfindungssumme gestatten (Abfindungs- oder Aversionalbesteuerung); die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweise darüber zu versehen, daß die Stempelspflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist (§ 14).

Der Stempel ist in der Regel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung zu entrichten. Behörden und Beamte müssen ihn zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Bescheinigungen vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach Ausstellung verwenden; ist der Stempel innerhalb dieser Zeit nicht beigebracht, so wird er zwangsweise eingezogen (§§ 15, 16). Zuwiderhandlungen werden mit dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels — in einzelnen besonderen Fällen mit dem zehnfachen — bestraft (§ 17). In geringeren Fällen und gegen Beamte (einschließlich Notare) werden Ordnungsstrafen festgesetzt (§§ 18, 19). Eine Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe und eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke der Inländer findet nicht statt (§ 22)⁹).

Die Verwaltung des Stempelwesens wird, soweit nicht oberste Landesbehörden oder Gerichtsbehörden zuständig sind, von den Finanzämtern und Landesfinanzämtern geführt (§ 30)⁹)¹⁰).

2. Grundvermögensteuer.

§ 144. Gegenstand der Grundvermögensteuer¹⁾²⁾ ist das gesamte in Preußen belegene Grundvermögen. Als steuerbares Grundvermögen gel-

sellhafter von Ges. m. b. H. 20 RM.) oder weniger (z. B. Tax. Nr. 10 Pacht- und Mietverträge).

⁷⁾ § 6: Wertermittlung. § 7: Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung. Amtliches Ermittlungsverfahren. § 8: Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes. § 9: Besteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden (Duplikatstempel). § 10: Besteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltenen Gegenstände. § 11: Mindestbetrag des Wertstempels und seine Abstufung.

⁸⁾ § 20: Straffreiheit bei falscher behördlicher Auskunft. § 21: Strafverfahren. § 23: Verjährung der Strafverfolgung und Vollstreckung. § 24: Ersatz für vor dem Ver-

brauch verorbene Stempelzeichen. § 25: Erstattung bereits verwendeter Stempel. § 26: Rechtsweg ist in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe zulässig. § 27: Verjährung der Stempelsteuer. § 28: Berechnung der Fristen. § 29: Kosten.

⁹⁾ Vgl. hierzu § 3 Preuß. G. über Veranlagung und Verwaltung der Preuß. Steuern 15. Nov. 1919 (G. S. 1920 S. 1).

¹⁰⁾ § 31: Aufsichtsführung, § 32: Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen. § 33: Unbefugter Handel mit Stempelzeichen. §§ 34—36: Übergangs- u. Schlußbest. (u. a. Kleinbeträge, Härteparagrafen).

§ 144 n. m.: Noten 1) und 2) befinden sich auf S. 308.

ten die Grundstücke einschließlich aller Bestandteile (insbes. Gebäude), die dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke³⁾ auch einschließlich des lebenden und toten Inventars. Maschinen und andere Einrich-

¹⁾ G. über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Febr. 1923 (G. S. 29) i. Fassg. Ges. zur Anpassung der SteuerG. an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (G. S. 361), B. D. 22. Okt. 1923 (G. S. 478), 28. Febr. 1924 (G. S. 119), G. 26. Juni 1925 (G. S. 83) und B. D. 28. Dez. 1925 (G. S. 178). G. v. 29. Juli 1926 (G. S. 238), G. v. 22. April 1927 (G. S. 60), v. 28. März 1928 (G. S. 51) und 27. März 1929 (G. S. 27). Die Gültigkeit des G. ist bis zum 31. März 1930 verlängert worden, um dann im Anschluß an das Steuervereinheitlichungsgesetz (vgl. § 94 a. E. d. B.) der endgültigen Regelung Platz zu machen.

Einführung in Waldeck B. D. 8. Mai 1929 (G. S. 47).

Ausf. Anw.: Erster Teil 26. Febr. 1923 (FinMBl. 98), zweiter Teil 14. Juli 1923 (FinMBl. 431), ferner Erl. 28. Febr. 1924 (FinMBl. 41). Auch Erl. 14. Jan. 1924 (FinMBl. 8) betreffend Nachprüfung und Berichtigung der Bewertungsgrundlagen von landwirtschaftlichen usw. Grundstücken, Nr. III des Erl. 7. Febr. 1924 (FinMBl. 23) Ausdehnung auf den Hausbesitz. Erl. 11. Febr. 1925 (FinMBl. 39) Hebelisten usw., 29. Jan. 1926 (FinMBl. 110) z. G. 28. Dez. 1925. Zum VerlängerungsG. vom 26. März 1929 s. RbErl. vom 26. März 1929 (FinMBl. 42 und 47), 13. Mai 1929 (FinMBl. 80).

Aufkommen (Rechnungsergebnisse): 1924: 223; 1925: 232; 1926: 244; 1927: 233; 1928: 236 Millionen RM. Durch das G. vom 27. März 1929 ist das Aufkommen der Steuer von landwirtsch. pp. Grundstücken auf 70 Millionen RM. kontingentiert worden.

²⁾ Eine allgemeine Regelung der Besteuerung von Gebäuden und Liegenschaften erfolgte in Preußen durch die G. 21. Mai 1861 betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. S. 253) und betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G. S. 317).

Die Regelung der Grundsteuer i. e. S. (Grundsteuer von Liegenschaften) erfolgte unter Feststellung einer Summe von insgesamt 39600000 M., die nach Maßgabe des Reinertrages auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke verteilt wurde (Kontingentierung). Die Er-

mittlung des Reinertrages bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgte kreisweise durch Kommissionen Eingefessener unter Leitung staatlich ernannter Kommissare. Mit Abschluß der Veranlagung wurde die Steuer in den Einzelbeträgen wie in der Gesamtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind in gemeindefeise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammengefaßt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren nach ihren Eigentümern aufgeführt. Veränderungen (Ab- und Zugänge) nach Abschluß der Veranlagung und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der Fortschreibung.

Die Gebäudesteuer betrug bei Wohngebäuden 4, bei anderen Gebäuden 2 vH des jährlichen Bruttonutzungswertes. Dieser wurde in Städten und Ortschaften, in denen ähnliche Vermietungen vorkommen, nach dem mittleren durchschnittlichen Mietwerte der letzten 10 Jahre, sonst durch Klasseneinteilung der Gebäude nach Größe, Bauart und Beschaffenheit ermittelt. Die Einschätzung erfolgte unter Aufsicht des Fin.-Min. und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen. Die die Steuer beeinflussenden Veränderungen bildeten den Gegenstand der Fortschreibung. Die Veranlagung wurde alle fünfzehn Jahre neu festgestellt; die letzte Veranlagung trat 1910 in Kraft.

Beide Steuern wurden durch das G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G. S. 119) gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt. Die Veranlagung und Verwaltung wurde aber auch fernerhin vom Staate ausgeführt. Reformbedürftigkeit der bisherigen Veranlagung und die Finanznot des Staates, die ihn zwang, seinerseits auf diese Steuerquelle wieder zurückzugreifen, führten schließlich zu dem G. von 1923. Obwohl danach der Staat jetzt eine andere Steuer (die Grundvermögensteuer) veranlagt und die Gemeinden auch nur zu dieser Steuer Zuschläge erheben dürfen, werden die alte Grund- und Gebäudesteuer zunächst noch fortgeschrieben; nur die Revision der Veranlagung der Gebäudesteuer ist aufgegeben (§ 19 Abs. 1).

³⁾ Im folgenden kurz „landwirtschaftliche usw. Grundstücke“ genannt.

tungen (nicht Gebäude), die zu einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betriebe gehören, bleiben unberücksichtigt, selbst wenn sie Bestandteile des Grundstücks sind. Als steuerbares Grundvermögen gelten auch Gebäude und Werke, die zu einem Erbbaurecht gehören, oder auf Grund eines sonstigen Rechts an einem fremden Grundstück oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind (§ 1⁴)⁵). Befreit sind alle diejenigen Grundstücke und Grundstückssteile, die nach § 24 Abs. 1b—k und Abs. 3 RAG.⁶) den Steuern vom Grundbesitz nicht unterliegen (§ 15 Abs. 1)⁷). Schuldner der Steuer⁸) ist der Eigentümer des Grundstücks, im Falle der Errichtung von Gebäuden oder Werken auf fremdem Grund und Boden für den auf sie entfallenden Steueranteil ihr Eigentümer, bei Ausnutzung eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Miteigentümer sind Gesamtschuldner (§ 4 Abs. 1, 2)⁹). Die Steuer beträgt monatlich bei a) bebauten Grundstücken, die nicht landwirtschaftlichen usw. Zwecken zu dienen bestimmt sind, 0,20 RM., b) bei landwirtschaftlichen usw. Grundstücken für die ersten 10000 RM. 0,10 RM., für die nächsten 30000 RM. 0,15 RM., die nächsten 60000 RM. 0,20 RM., für den Mehrwert 0,25 RM., c) bei allen übrigen Grundstücken 0,25 RM. für je 1000 RM. des Wertes (§ 2 Abs. 1)¹⁰ 11).

Die Steuer wird fällig für die landwirtschaftlichen usw. Grundstücke in vierteljährlichen Beträgen am 15. des zweiten Monats in jedem Vierteljahr, im übrigen in monatlichen Beträgen am 15. eines jeden Monats; sie ist an den Vorstand der Gemeinde (Gutsbezirk), in der das Grundstück gelegen ist, zu entrichten (§ 13 Abs. 1).

⁴) Die Grundvermögensteuer umfaßt also im Gegensatz zur früheren Regelung Liegenschaften, Gebäude und bei landwirtschaftlichen Grundstücken das lebende und tote Inventar.

⁵) Erl. 26. Jan. 1925 (FinMBl. 21) Grundstücke der Reichsfinanzverwaltung, Erl. 3. März 1925 (FinMBl. 52) Brenn- und Schmelzöfen, Ziegelstrodenschuppen, 14. März 1925 (FinMBl. 62) Transformatorenhäuschen, 29. Dez. 1925 (FinMBl. 1926 S. 3) steuerliche Behandlung der städtischen Theater, 5. Dez. 1925 (FinMBl. 175) Grundstücke des Reichs, der Reichsbahn, der Wehrmacht, Erl. 5. Aug. 1926 (FinMBl. 249) Ziegeleien, Kalkbrennereien, Zementfabriken usw., Erl. 5. Aug. 1926 (FinMBl. 256) Hochwindmühlen. ⁶) Vgl. § 149 d. W.

⁷) Nach dem Zusatz, den § 15 Abs. 1 durch R.D. 28. Dez. 1925 erhalten hat, sind von der Steuer die nach dem 31. März 1924 fertiggestellten Wohnungsneubauten einschließlich des zugehörigen Hofraumes für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem sie fertig gestellt sind, befreit.

⁸) Pflichten des Steuerschuldners im Veranlagungsverfahren vgl. § 11, im Rechtsmittelverfahren vgl. § 10 Abs. 1.

⁹) § 4 Abs. 3: Haftung dritter Personen (Nießbraucher, Nutznießer, Pächter).

¹⁰) Als Wert gilt der Wert, der für die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach dem G. 14. Juli 1893, 19. Juni 1906, 26. Mai 1909 für den Veranlagungsabschnitt 1917 bis 1919 festgestellt worden ist (§ 2 Abs. 2). Nach §§ 9—11 des ErgänzungssteuerG. wird bei Grundstücken, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazugehörenden denselben Zwecken dienenden Gebäuden und des Zubehörs, der Ertragswert (das 25fache des Reinertrages, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können), im übrigen der gemeine Wert zugrunde gelegt. Dieser ist „gleichbedeutend mit dem Verkaufswert“, d. h. demjenigen Werte, den das Grundstück nach den durch den örtlichen Grundstücksverkehr in gleichwertigen Grundstücken gegebenen Erfahrungen für jeden Besizer hat.

¹¹) Vgl. ferner § 2 Abs. 2—6. Hierzu Erl. 26. Nov. 1924 (FinMBl. 242): Nichtberücksichtigung des durch Kultivierungsarbeiten entstandenen Mehrwerts.

Der Finanzminister kann für einzelne Fälle die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen (§ 14)¹²⁾.

Die Steuer wird durch den Grundsteueranspruch veranlagt (§ 7), der für jeden Veranlagungsbezirk gebildet ist. In der Regel bildet jeder Katasteramtsbezirk einen solchen Veranlagungsbezirk (vgl. § 5). Als Rechtsmittel im Veranlagungsverfahren sind dem Steuerschuldner¹³⁾ gegeben der Einspruch gegen den Veranlagungsbeschluß des Steuerausschusses (über ihn entscheidet der Steuerausschuß), die Berufung gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses (über sie entscheidet der Berufungsausschuß), die Rechtsbeschwerde¹⁴⁾ gegen die Berufungsentscheidung (über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht). Das Recht der Berufung gegen den Veranlagungsbeschluß oder die

¹²⁾ Beispiele für Erlaß f. § 14, § 15 Abs. 2 (gemeinnützige Siedlungsgesellschaften u. dgl.), § 15 Abs. 3 (Siedlungen auf Grund ReichsiedlungsG.). Delegationsrecht § 16. S. ferner die Erl. 27. Nov. 1923 (FinMBl. 530), 27. Aug. 1924 (FinMBl. 190), 27. Sept. 1924, 18. Juli 1924, 2. Dez. 1924 Ziff. 3 u. 4, 14. Febr. 1925, 16. März 1925, 27. Juni 1925, (FinMBl. 207 bzw. 172, 245, 141, 62, 101); Ernteschäden, Auswinterungen, Überschwemmungen u. dgl. Erl. 24. Jan. 1924 (FinMBl. 18), Siedlerstellen und gemeinnützige Siedlungsunternehmungen; 28. Jan. 1924 (FinMBl. 48) Apothekerprivilegien; 14. Mai 1925 (MBl. 257) und 4. Nov. 1925 (FinMBl. 1926 S. 2) Gebäude der Landwirtschaftskammer.

Von dem Erl. (Verzicht des Steuergläubigers auf einen gesetzlichen Steueranspruch) ist zu unterscheiden die Niederschlagung (Verzicht auf Beitreibung), die nach § 18 StaatshaushaltsG. 11. Mai 1898 (G. S. 77) nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Best. (jezt des Staatsministeriums) erteilten Ermächtigung abgesehen werden kann. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden. Hierzu Erl. über die Niederschlagung von Einnahmebeträgen usw. vom 24. Juli 1906. Ferner Erl. 14. Sept. 1925 (FinMBl. 25), dessen Ziff. 9 aufgehoben ist, i. B. mit Erl. 9. April 1925, 27. Juni 1925 (FinMBl. 86 bzw. 101).

Stundungen dürfen nach § 17 StaatshaushaltsG. nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen bewilligt werden. Über die Grundätze für Bewilligung der Stundung bei der Grundvermögensteuer f. Erl. 27. Aug. 1924 (FinMBl. 190), 2. Nov. 1925 (FinMBl. 155). Im einzelnen: 6. März

1924 (PrBefBl. 73) Aufnahme von Darlehen zur Beschaffung von Mitteln für die Steuerzahlung; Erl. 9. April 1924 (FinMBl. 97, MBl. 463) Grundstücke, die ausschließlich der Pflege der Leibesübungen dienen; 6. Mai 1924 (FinMBl. 125) Flüchtlings-siedler, 5. Dez. 1927 (FinMBl. 402) Ausdehnung auf verdrängte Domänenpächter; 27. Okt. 1924 (FinMBl. 218) vom Verband für deutsche Jugendherbergen benutzte Grundstücke; 6. Nov. 1924 (FinMBl. 230) von den Jugendbünden benutzte Turn-, Spiel- und Sportplätze; 2. Dez. 1924 (FinMBl. 245) Wetterchäden, 20. Dez. 1924 (FinMBl. 1925 S. 1) Hochwasser, 7. Febr. 1925 (FinMBl. 24) Rotgebiete, 27. März 1925 (FinMBl. 71) einfach verdrängte Ansiedler, 20. Juli 1925 (FinMBl. 106) Winzer, 14. Februar 1927 (FinMBl. 74) betr. Grundvermögensteuererleichterungen beim verpachteten landwirtschaftlichen Grundbesitz.

Über Unterschied zwischen Erlaß und Stundung bei Personal- und Realsteuern vgl. Erl. 1. Sept. 1924 (FinMBl. 192).

Die nach § 14 und 15 Abs. 2 bewilligten Erlasse und Erstattungen (nicht Stundung und Niederschlagung) wirken auf die Gemeindezuschläge; dazu Erl. 16. Dez. 1924 (MBl. 1202); nicht mehr aber die nach § 15 Abs. 3 bewilligten Erlasse (Erl. vom 14. April 1928 MBl. 412).

¹³⁾ Dem nach § 4 Abs. 3 in Anspruch genommenen Nutznießer, Nießbraucher, Pächter stehen dieselben Rechtsmittel wie dem Eigentümer zu (§ 8 Abs. 4).

¹⁴⁾ Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 9).

Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses steht auch dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, die Rechtsbeschwerde auch dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses zu (§8)¹⁵⁾ 16). Ein Grundsteuerberufungsausschuß ist für jeden Regierungsbezirk und den Bezirk Berlin gebildet worden (vgl. § 6)¹⁷⁾ 18) 19).

Die Gemeinden dürfen zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen Zuschläge erheben. Die Erhebung von Zuschlägen über 100 vH bedarf der Genehmigung. Über 150 vH sollen nicht erhoben werden (§ 18).

3. Hauszinssteuer.

§ 145. Dem in Art. III B 1 der 3. Reichssteuerverordnung¹⁾ ausgesprochenen Zwange zur Erhebung einer Geldbewertungsausgleichsteuer bei bebautem Grundbesitz²⁾ hat Preußen mit der sog. „Hauszinssteuer“³⁾ entsprochen.

¹⁵⁾ Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren § 10; hierzu Erl. 4. Mai 1925 (FinMBl. 87) über die Begriffe „unzulässig“ und „unvorschriftsmäßig“, 25. März 1924 (FinMBl. 90) i. Fassg. 17. Febr. 1925 (FinMBl. 35) über Gebühren für die Entscheidung von Einsprüchen und Berufungen, 12. Dez. 1924 (FinMBl. 246) über Nichterhebung von Rechtsmittelkosten im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels.

¹⁶⁾ Erl. 3. Mai 1923 (FinMBl. 334) Wahlen zu den Grundsteuer- und Grundsteuerberufungsausschüssen; 15. Okt. 1925 (FinMBl. 147), 2. Aug. 1926 (FinMBl. 245), 31. Jan. 1928 (FinMBl. 23). Entschädigung der Mitglieder von Grundsteuer- und Berufungsausschüssen, Auskunftspersonen und Sachverständigen.

¹⁷⁾ Vgl. Erl. 22. Jan. 1924, 10. Juli 1924, 10. Nov. 1924 (PrVerfBl. 15, 239, 349) Ablieferung der Grundvermögensteuer an die Preuß. Staatsbank; 28. Mai 1924 (FinMBl. 135), 26. Nov. 1924 (Oberrechnungskammer) (FinMBl. 1925 S. 1) Rechnungslegung über die Grundvermögensteuer; 28. Okt. 1924 (PrVerfBl. 336) u. 12. Dez. 1925 (FinMBl. 177) Vorbrude zur Verbuchung der staatl. Grundvermögensteuer für die Kreisassen, 10. Juni 1924, 11. Aug. 1924, 23. Sept. 1924, 3. März 1926 (FinMBl. 136, 184, 205, 89) Buch- und Rechnungslegung, auch 21. Juni 1928 (FinMBl. 137); 20. April 1925 (FinMBl. 82), 20. Febr. 1926 (FinMBl. 89). Verrechnung von Erstattungen aus Vorjahren; 21. Sept. 1925 (FinMBl. 174) Jahreslieferzettel, 20. Febr. 1926 (FinMBl. 89), 3. März 1926 (FinMBl. 89) Verrechnungstellen. Vgl. auch Erl. betr. Erhebung der Grundvermögen- und Hauszinssteuer vom 20. Dez. 1926 (FinMBl. 1927

S. 4) und 26. März 1928 (FinMBl. 62) und RibErl. vom 10. Mai 1927 über die Berechnung, Erhebung und Erfassung von Zinsen (FinMBl. 318), ferner 27. Nov. 1923; 27. Aug. 1924; 31. Mai 1929 (FinMBl. 530, 190, 84) Ausfalllisten.

¹⁸⁾ 2. Jan. 1925 (FinMBl. 5, MBl. 26) Gnadengesuche; 30. April 1924 (FinMBl. 111) Entschädigung der Gemeinden für Arbeiten anlässlich der Grundvermögensteuer. Hilfeleistung der Gemeinden s. § 13 Abs. 2; hierzu Erl. 5. Jan. 1924 (PrVerfBl. 7) Ablieferung der staatl. Grundvermögensteuer durch die Gemeinden an die staatl. Kassen. Verzugszuschläge, Verzinsung s. Anm. 3 bei § 151 d. B.; Verzinsung, Erstattung G. 18. Juni 1840 (G. S. 140), 12. April 1882 (G. S. 297).

¹⁹⁾ Literatur: Sudow-Krenzi, Erhebung einer vorl. Steuer vom Grundvermögen. Komm., Heymann, Berlin. 2. Aufl. 1928.

¹⁾ Vgl. § 94 bei Anm. 37.

²⁾ Von der in Art. III B 2 a. a. D. erteilten Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe als Geldbewertungsausgleich bei unbebautem Grundbesitz hat Preußen mit Rücksicht auf die gegenwärtig noch besonders schwierige Lage der Landwirtschaft im Gegensatz zum Miethausbesitz ebensowenig Gebrauch gemacht wie von der in Art. III B 3 a. a. D. erteilten Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe als Geldbewertungsausgleich bei Holzverkäufen öffentlicher Körperschaften.

³⁾ Preuß. B. D. zur Ausf. der dritten R. St. M. B. D. (Preuß. St. M. B. D.) 1. April 1924 (G. S. 191) i. Fassg. der zweiten Preuß. St. M. B. D. 19. Juni 1924 (G. S. 555), G. zur Änderung der Preuß. St. M. B. D. 21. Okt. 1924 (G. S. 619), der dritten Preuß. St. M. B. D.

Gegenstand der Steuer sind die in Preußen belegenen bebauten Grundstücke. Ihr unterliegen jedoch nicht⁴⁾ solche bebauten Grundstücke, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 1)⁵⁾, sowie Neubauten und durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile⁶⁾, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist (§ 7 Abs. 1)⁷⁾, es sei denn, daß er mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt wurde⁸⁾. Die Steuer beträgt 1200 vH der staatlichen Grundvermögensteuer (§ 2). Bei Grundstücken, die für gewerbliche Zwecke genutzt

28. März 1925 (GS. 42), der V.D. zur Änderung des Preuß. VG. zum FinAusglG. usw.
28. März 1925 (GS. 44), G. zur Änderung der Preuß. VG. zum FinAusglG.
27. Nov. 1925 (GS. 162), G. 27. März 1926 (GS. 127), Gef. zur Änderung der Preuß. StM.D. vom 2. Juli 1926 (GS. 187), Gef. zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (GS. 61).
Gef. 22. März 1928 (GS. 29) und Gef. 27. März 1929 (GS. 27). Neu bekannt gemacht — ohne Berücksichtigung der späteren Gesetze — als Hauszinssteuerverordnung unter dem 2. Juli 1926 (GS. 214). Einführung einzelner (nicht aller) Bestimmungen der HauszinsstM.D. in Waldef. V.D. 25. Juni 1929 (GS. 86), 23. März 1929 (GS. 28).

Ausf.Best.: Erste DurchfV.D. zur HauszinssteuerV.D. vom 2. Juli 1926 (GS. 217) betr. Anträge wegen Minderung auf Grund laufender Lasten und milderer Belastung des Grundstücks, abgeändert durch die dritte DurchfV.D. zur HauszinssteuerV.D. vom 28. Dez. 1927 (GS. 1927 S. 8), zweite DurchfV.D. zur HauszinssteuerV.D. vom 2. Juli 1926 (GS. 218) betr. Neubauten mit öffentlichen Beihilfen, zweite DurchfV.D. zur Preuß. SteuernotV.D. vom 30. Mai 1924 (GS. 545) betr. schweizerische Frankenschulden; vierte DurchfV.D. zur HauszinssteuerV.D. vom 27. April 1927 (GS. 62), Anträge gemäß § 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 3 bis 5, § 5 HauszinssteuerV.D. i. Fassg. 2. Juli 1926, Anträge gemäß Ziff. 4—9 Änderungsgesetzes 27. April 1927. Die erste, dritte bis achte DurchfV.D. zur Preuß. StM.D. sind aufgehoben. RdErl. d. FinMin. 26. März 1926 betr. Änderung der Preuß. StM.D. (FinMBl. 114), RdErl. desf. 25. Juni 1926 (FinMBl. 227) betr. Änderung der Preuß. StM.D. RdErl. 16. Aug. 1926 (FinMBl. 256) und 3. März 1927 (FinMBl. 94) betr. HauszinssteuerV.D., 8. April 1927 (FinMBl. 307) Ausf. des Gef. vom 27. April 1927, 10. März 1928 (FinMBl. 59) Abänderung durch das VerlängerungsG. vom 22. März 1928, 28. März 1929 (FinMBl. 43)

zum BerlGef. von 1929. Erl. 2. Juli 1928, 24. Sept. 1928 betr. Durchf. § 9 Abs. 5a FinMBl. 181, 21. Mai 1927 (FinMBl. 340) betr. § 4a, 28. Okt. 1927 (FinMBl. 395) Zweifelsfragen. Vgl. ferner V.D. des Reichsarbeitsministers und Reichsfinanzmin. vom 24. Juli 1926 über Berechnung von Wohnflächen in Einfamilienhäusern (MBl. 841). Gesamtaufkommen in Preußen: 1924: 626; 1925: 813; 1926: 982; 1927: 1055; 1928: 1041 Millionen RM.

⁴⁾ Brenn- und Schmelzöfen und Ziegelrockenschuppen Erl. 3. März 1925 (FinMBl. 52). Begriff: „Gebäude“ richtet sich nach dem GebäudesteuerG. 21. Mai 1861. Veranlagung der Ziegeleien, Kalkbrennereien, Zementfabriken usw. zur Grundverm. u. Hauszinssteuer 5. Aug. 1926 (FinMBl. 249). Bodwinmühlen 5. Aug. 1926 (FinMBl. 256).

⁵⁾ Nach Art. III der zweiten Preuß. StM.D. 19. Juni 1924 sollten ab 1. Okt. 1924 auch die bebauten Grundstücke der Hauszinssteuer unterworfen werden, die dauernd landwirtschaftl. usw. Zwecken zu dienen bestimmt sind. Diese Vorschrift ist aber schon durch das G. 21. Okt. 1924 wieder aufgehoben worden.

⁶⁾ Erl. 16. Juni 1924 (FinMBl. 151): Substanzvermehrungen.

⁷⁾ Vgl. § 29 S. 1 d. 3. StM.D. Als Neubauten gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des G. über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (RGBl. 675) errichtet sind (§ 29 Abs. 2 d. 3. StM.D. i. Fassg. G. über Änderungen des FinAusglG. vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254) und Art I Nr. 6 (Gef. 27. März 1926).

⁸⁾ § 5 Abs. 1 Satz 1 ReichsG. über den Geldbewertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, § 7 Abs. 2 HauszinsStM.D. Hierzu zweite DurchfV.D. zur HauszinsStM.D. (vgl. Anm. 3 Abs. 2).

werden, ist die Steuer auf Antrag von einer angenommenen Grundvermögensteuer von 4 vH des Gebäudesteuernutzungswertes zu berechnen (§ 2 Abs. 4)⁹⁾.

Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 60 vH des Friedenswerts belastet waren, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusehen, daß er

bei unbelasteten Grundstücken 375 vH der Grundvermögensteuer,

bei einer Belastung bis zu 10 vH des Friedenswerts 500 vH der Grundvermögensteuer,

bei einer Belastung bis zu 20 vH des Friedenswerts 625 vH der Grundvermögensteuer,

bei einer Belastung bis zu 30 vH des Friedenswerts 750 vH der Grundvermögensteuer,

bei einer Belastung bis zu 40 vH des Friedenswerts 875 vH der Grundvermögensteuer,

bei einer Belastung bis zu 45 vH des Friedenswerts 1000 vH der Grundvermögensteuer,

bei einer Belastung bis zu 50 vH des Friedenswerts 1050 vH der Grundvermögensteuer,

bei einer Belastung bis zu 55 vH des Friedenswerts 1100 vH der Grundvermögensteuer,

bei einer Belastung bis zu 60 vH des Friedenswerts 1150 vH der Grundvermögensteuer

beträgt. Als dingliche privatrechtliche Lasten gelten nicht Hypotheken, die gemäß den §§ 1187, 1190 BGB. zur Sicherung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen worden sind. Das gleiche gilt von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, die zugunsten von Ehegatten oder von Personen, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, eingetragen worden sind. Von der Steuer sind befreit die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden bebauten Grundstücke, sofern sie von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke oder für gemeinnützige, mildtätige, ethische oder religiöse Zwecke benutzt werden, ferner die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden bebauten Grundstücke, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Grundstücke für diese Zwecke benutzt werden, ferner die im Eigentum des Entsendestaates stehenden bebauten Grundstücke der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist, ferner die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener und schließlich diejenigen bebauten Grundstücke, die nach § 24 Abs. 1 e bis i des Kommunalabgabengesetzes¹⁰⁾ den Steuern

⁹⁾ Als Hauszinssteuer sind erhoben worden vom 1. April bis 30. Juni 1924 400 vH, 1. Juli bis 30. Sept. 1924 500 vH, 1. Okt. 1924 bis 31. März 1925 600 vH, 1. April 1925 bis 31. März 1926 700 vH, vom 1. April 1926 bis 30. Juni 1926 900 vH,

vom 1. Juli 1926 bis 31. März 1927 1000 vH, seitdem 1200 vH der vorl. Grundvermögensteuer. Die Steigerung hängt mit der jeweiligen Mietssteigerung zusammen.

¹⁰⁾ Vgl. Anm. 15 zu § 149 d. B.

vom Grundbesitze nicht unterliegen, sofern sie nicht bereits nach den vorstehenden Bestimmungen steuerfrei sind. Die Voraussetzungen für die Befreiung im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehender Grundstücke sind nicht gegeben, soweit die Grundstücke Wohnzwecken oder werbenden Zwecken dienen (§ 3¹¹⁾.

Bei den über 45 vH des Friedenswerts belasteten Grundstücken, die vom Eigentümer bewohnt oder für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden, ist auf Antrag des Eigentümers die auf die eigenbewohnten oder eigengenutzten gewerblichen Räume im Verhältnis der Friedensmiete entfallende Steuer auf 1000 vH der Grundvermögensteuer herabzusetzen (§ 4a)^{11a)}.

Für Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 90 Quadratmeter, die bis zum 1. Juli 1918 einschließlich bezugsfertig hergestellt waren und ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, ist auf Antrag des Steuerschuldners a) Steuerbefreiung zu gewähren, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 20 vH des Friedenswerts belastet war, b) die Steuer auf 500 vH der Grundvermögensteuer herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte bis zu einem Goldmarkbetrage von 30 vH des Friedenswerts belastet war, c) die Steuer auf 625 vH der Grundvermögensteuer herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte bis zu einem Goldmarkbetrage von 40 vH des Friedenswerts belastet war, d) die Steuer auf 750 vH der Grundvermögensteuer (§ 2 Abs. 1, 3, 4) herabzusetzen, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit einem Goldmarkbetrage von mehr als 40 vH des Friedenswerts belastet war. Die Freistellung oder Ermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist oder einzelne Räume vom Eigentümer für seine gewerblichen Zwecke genutzt werden (§ 5)¹²⁾ 13).

¹¹⁾ Der Ausschluß der Befreiung gilt nicht für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängende oder in ihrer Nähe gelegene Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind (§ 3 Abs. 2 S. 2).

^{11a)} Dieselbe Herabsetzung findet auf Antrag statt für Grundstücke von Baugenossenschaften, die von Mitgliedern einer Baugenossenschaft bewohnt werden (§ 4a Satz 2).

¹²⁾ Befreiung der aus Mitteln der produktiven Erwerbsloosenfürsorge geförderten Landarbeiterwohnungen Erl. 25. März 1925 (WMBl. 139, FinWMBl. 70) mit § 12 Erl. 27. März 1925 (WMBl. 139, LMBl. 230). Befreiung der Schulgebäude der Landwirtschaftskammern 14. Mai 1925 (WMBl. 257, Erlaß für die im Eigentum der Land-

wirtschaftskammer befindlichen Verwaltungsgebäude 4. Nov. 1925 (FinWMBl. 1926 S. 2). Stundung bei Grundstücken, die ausöchl. der Pflege von Leibesübungen dienen, Erl. 9. April 1924 (FinWMBl. 97); Saisonbetriebe (bes. in Kur- und Badeorten) Erl. 5. Dez. 1925 (FinWMBl. 176). Wegen der im Eigentum des Reiches, Reichsbahn usw. stehenden Gebäude Erl. 5. Dez. 1925 (FinWMBl. 175). Steuerliche Behandlung der städt. Theater 29. Dez. 1925 (FinWMBl. 1926 S. 3).

¹³⁾ Minderungen s. §§ 4, 6 (privatrechtliche wertbeständige Last, Frankengrundschulden). Keine Minderung mehr wegen aufgewerteter nicht wertbeständiger Lasten. Die Belastung durch die Aufwertung ist durch entsprechende Mieterhöhung abgegolten (s. § 27 Abs. 3 letzter Satz d. 3. RestW.D. i. Fassg. 10. Aug. 1925, jetzt § 2 Abs. 3 G. über Geldentw. ausgl. bei bebauten Grundstücken, zugleich praktisch undurchführbare Minderung gemäß § 28 Abs. 4 d. 3. RestW.D. i. Fassg.

Der Finanzminister hat die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstande selbst liegen; er hat die Steuer zu stunden und niederzuschlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet (§ 9 Abs. 1)¹⁴. Schuldner der Steuer ist der Eigentümer des bebauten Grundstücks (nicht der Mieter); Miteigentümer sind Gesamtschuldner (§ 8).

Das Aufkommen der Hauszinssteuer ist (soweit es sich nicht um solche noch nach dem 1. Juli 1918 mit öffentlichen Mitteln errichteten Gebäuden handelt) zur Hälfte (dreißig Sechzigstel) zur Förderung des Wohnungsbaues, zur Hälfte zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere für Aufgaben der Wohlfahrtswerte bestimmt (§ 2 Abs. 2 in Verb. mit § 1). Von den zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmten 30 Sechzigstel fallen 9 dem Staate, 21 nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen¹⁵ zu (§ 11)¹⁶. Von den zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs bestimmten 30 Sechzigstel fallen 20 dem Lande und nur 10 Sechzigstel den Stadt- und Landkreisen als der sog. Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer zu¹⁷, jedoch mit der Maßgabe, daß die durch die Hauszinssteuersteigerung vom 1. April 1927 an erzielten, dem Finanzbedarf des Staates zukommenden Mehrbeträge gegenüber dem Rechnungsjahre 1926 zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens den Stadt- und Landkreisen nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens im Rechnungsjahr 1926 zu überweisen sind¹⁸. Die Verteilung

14. Febr. 1924 (RGBl. I 74) mit dessen Streichung durch das G. 10. Aug. 1925 in Fortfall gekommen.

Behandlung der Sicherungshypotheken Erl. 26. Juni 1925 (FinMBl. 101), Real-lasten Erl. 4. Dez. 1925 (FinMBl. 175).

¹⁴ Persönliche Befreiungen, die dem Charakter der Steuer als einer Realsteuer widersprechen, sind nicht vorgesehen. Jedoch ist die Steuer nach § 9 Abs. 2—5 aus zahlreichen in der Person des Grundstückseigentümers oder des Mieters liegenden Gründen zu stunden oder niederzuschlagen (Personen mit weniger als 1200 RM. Einkommen, Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene usw.). Zu § 9 Abs. 2 Ziff. 1a vgl. RdErl. 30. Mai 1927 (FinMBl. 345) Diäten der Mitglieder des Reichstags und Landtags. Wegen der Saisonbetriebe, besonders in Kur- und Badeorten RdErl. 5. Dez. 1925 (FinMBl. 176). Zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 vgl. RdErl. 27. Okt. 1926 (FinMBl. 282) Befreiungen der Gewerbeaufsichtsämter. Zu § 9 Abs. 4 Erl. 28. März 1929 (FinMBl. 43).

Erl. 1. Sept. 1924 (FinMBl. 192) Unterschied zwischen Real- und Personalsteuern hins. Stundung und Erlaß.

¹⁵ Eine Abwälzung auf den Mieter neben der Miete findet nicht mehr statt.

¹⁶ Das Aufkommen aus der Besteuerung der mit öffentlichen Mitteln errichteten, nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Neubauten fließt zur Hälfte den Stadt- und Landkreisen (oder den an ihre Stelle getretenen Gemeinden usw. — vgl. Anm. 17) nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens, zur anderen Hälfte dem Staate zu. Es ist auschl. für die Neubautätigkeit bestimmt.

Verrechnung Erl. 20. März 1925 (FinMBl. 63), Buchung der Einnahme 4. Mai 1925 (FinMBl. 92).

¹⁷ Kreisangehörigen Städten (Landgemeinden, Ämtern und Landbürgermeistereien) mit mehr als 10000 Einwohnern kann auf Antrag ihr örtliches Aufkommen, soweit es für den Wohnungsbau bestimmt ist und sonst dem Landkreise zufiele, zur selbständigen Verwendung überlassen werden. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl für die selbständigen Städte in Hannover.

¹⁸ Hierzu Erl. 18. Dez. 1929 betr. Förderung der Neubautätigkeit im Jahre 1929 (RMBl. 127) mit den Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen (Hauszinssteuerhypotheken). RdErl. 5. März 1927 (RMBl. 346) Verwendung von Hauszinssteuer-Wohnungsbaumitteln zur Siche-

dieses Gemeindeanteiles auf die Stadt- und Landkreise ist in § 39 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze geregelt¹⁹⁾. Danach behält jeder Stadt- und Landkreis drei Zehntel dieses Anteils örtlich zurück und liefert die restlichen sieben Zehntel zur zentralen Ausschüttung ab²⁰⁾. Die so von allen Stadt- und Landkreisen zusammengefloßenen Beträge werden dann nach einem Schlüssel verteilt, der neben der einfachen Einwohnerzahl (also der Größe des Kreises) seine Belastung mit Klein- und Sozialrentnern berücksichtigt und dadurch einen Lastenausgleich auf dem Gebiete dieser Fürsorgetätigkeit gewährleistet²¹⁾²²⁾.

4. Wandergewerbesteuer.

§ 146. Gegenstand der Wandergewerbesteuer¹⁾ ist der Betrieb eines Wandergewerbes. Ein solches betreibt, wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigner Person Waren (außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land-

zung von Bürgschaften und Gewährung von Zinszuschüssen, 12. Juli 1926/2. Juli 1927 (WMBl. 566) Instandsetzung von Alttwohnungen. Ferner Richtlinien für die Verwendung des für die Förderung von landwirtschaftlichen Siedlungsbauten bestimmten Anteils am Hauszinssteuerertrag vom 12. April 1928 (WMBl. 252). Berechnung des zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmten Staatsanteils Erl. Fin.-Min. 3. Juli 1925 (FinMBl. 104).

¹⁹⁾ Vgl. § 96 d. W.

²⁰⁾ Erl. 7. Mai 1926 (MBlW. 445).

²¹⁾ Berechnung Erl. 26. Mai 1924 (FinMBl. 132), i. Fassg. 9. Juli 1924 (FinMBl. 156), 7. Nov. 1924 (FinMBl. 230), 12. Nov. 1924 (FinMBl. 232), 11. Febr. 1925 (FinMBl. 39), vgl. 19. Juli 1924 (FinMBl. 173). Berechnung von Erstattungen aus Vorjahren Erl. 20. April 1925 (FinMBl. 82), 2. Juni 1925 (FinMBl. 96), 14. Okt. 1925 (FinMBl. 149). Ablieferung Erl. 22. Jan. 1924 (PrBesBl. 15), 10. Juli 1924 (PrBesBl. 239), 10. Nov. 1924 (PrBesBl. 349), 25. März 1925 (FinMBl. 63), 21. Sept. 1925 (FinMBl. 174) Jahreslieferungzettel. Vordruck zur Verbuchung Erl. 12. Dez. 1925 (FinMBl. 177). Erl. 20. März 1926 (FinMBl. 112), 21. Juni 1928 (FinMBl. 137) Rechnungslegung. Vgl. auch Erl. betr. Erhebung der Grund- und Hauszinssteuer vom 20. Dez. 1926 (FinMBl. 1927 S. 4) und 26. März 1928 (FinMBl. 62) und RdErl. vom 10. Mai 1927 über Berechnung, Erhebung und Erstattung von Zinsen (FinMBl. 318); 27. Nov. 1923; 27. Aug. 1924; 31. Mai 1929 (FinMBl. 530,

190, 84) Ausfalliten; 22. März 1929 (MBlW. 242); 17. Juli 1929 (MBlW. 609) Anträge aus § 39 für AusfGes. z. F u G.

²²⁾ Schonende Einziehung Erl. 2. Nov. 1925 (FinMBl. 155).

Gnadengesuche wegen Zuwiderhandlungen Erl. 2. Jan. 1925 (FinMBl. 1926, FinMBl. 5). Nachweis der Vertretungsmacht von Berufsorganisationen usw. in Hauszinssteuerfachen Erl. 4. Nov. 1924 (FinMBl. 1925 S. 20, MBlW. 1924 S. 183). Verzugszuschläge, Verzinsung, Verjährung, Erstattung f. Anm. 18 zu § 144 d. W.

²³⁾ Literatur. Surén = v. Heusinger, Hauszinssteuer 5. Aufl., Stifte, Berlin 1929.

¹⁾ G. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (G. S. 247) i. Fassg. G. 23. Dez. 1896 (G. S. 273), 4. Jan. 1922 (G. S. 1), § 4 AnpassungsG. 31. Juli 1923 (G. S. 361), W. D. 24. Nov. 1923 (G. S. 539), § 13 Goldabgaben- W. D. 18. Jan. 1924 (G. S. 40).

Ausf. Antw. 27. Aug. 1896 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern).

Die Wandergewerbesteuer war neben der inzwischen durch Art. III Abs. 3 W. D. über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. Nov. 1923 (f. § 152 d. W.) aufgehobenen Eisenbahnabgabe die einzige Abgabe mit Ertragssteuercharakter, die dem Staate nach der Miquel'schen Finanzreform verblieb, insbes. weil sie im wesentlichen auf gewerbepolizeilichen und gewerbepolitischen Gründen beruht. Aufkommen (Rechnungsergebnisse) 1924: 5,1; 1925: 4,7; 1926: 4,5; 1927: 4,8; 1928: 3,9 Millionen M.

und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Jagd und des Fischfanges) feilbietet, wer Waren bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft, wer Warenbestellungen aufsucht oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbietet (§ 1)²⁾. Die Steuer wird nach der Art und dem Umfange des Gewerbes sowie dem Wert der Waren festgesetzt. Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen und Schaustellungen, die der Steuer überhaupt unterliegen, ein Satz von 10 RM., für den Handel mit geringwertigen Waren ein Satz von 20 RM., für den Handel mit wertvolleren Waren ein Satz von 40 RM. und für den Handel mit Vieh ein Satz von 100 RM. Das Aufsuchen von Bestellungen und Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten; bei geringerem Betriebe ermäßigen sich, bei größerem Betriebe erhöhen sich die Sätze (s. § 9). Die Steuer wird durch Lösung eines Gewerbescheines entrichtet, der auf ein Kalenderjahr lautet und in der Regel mit dem im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbeschein verbunden ist³⁾. Der Besteuerung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Wander- gewerbebetrieb nicht unterworfen^{4) 5)}.

5. Wanderlagersteuer.

§ 147. Gegenstand der Wanderlagersteuer¹⁾ ist der Wanderlagerbetrieb. Er besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Warenlagers die Waren aus demselben an einem oder mehreren Orten, in denen er weder wohnt noch eine gewerbliche Niederlassung hat, dem Publikum zu freihändigen Verkäufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Zimmer, Schiff u. dgl.) aus vorübergehend feilbietet. Das Veranstaalten einer Auktion von Waren wird ihrem

²⁾ § 2: Persönliche Befreiung zugunsten von Kaufleuten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie in ihren Diensten stehender Personen, Meß- und Marktverkehr Ausübender usw. § 3: Gewerbebetrieb der Ausländer. §§ 4, 5: Besteuerung als stehender Gewerbebetrieb.

³⁾ §§ 6, 7: Anmeldung des Gewerbebetriebes und Einlösung des Gewerbescheines. § 8: Pflicht zur Mitführung und Vorzeigung des Gewerbescheines. §§ 10, 11: gestrichen. § 9: Angehörige außerdeutscher Staaten. § 13: Härteparagraf. § 14: Vorbehalte wegen der nicht preuß. Gewerbetreibenden. § 15: Erstattung. § 16: Verlust des Gewerbescheines. § 17: Überholt. §§ 18—20, 22—26: Strafvorschriften. § 21: gestrichen. §§ 27 bis 30: Strafverfahren. §§ 31—34: Verjährungs-, Übergangs- und Schlußbest., s. auch Erl. 28. Nov. 1924 (FinMBl. 242), 16. April 1926 (FinMBl. 142), Muster zu Gradengesuchen. Nach § 32 finden die Vorschriften des Ges. über die Verjährungsfrist bei öffentlichen Abgaben von 1840 Anwendung, also Rechts-

mittel: Reklamation bei Regierung binnen 3 Monaten, Rekurs beim Finanzminister binnen 6 Wochen. Rechnungslegung 6. März 1928 (FinMBl. 40), 3. Juni 1929 (FinMBl. 79), Hebelisten 20. April 1929 (FinMBl. 57).

⁴⁾ Vgl. § 28 Abs. 4 RMG. und Präambel zu Art. 1 in Verb. mit § 1 Abs. 1 B. D. 23. Nov. 1923 über vorl. Neuregelung der Gewerbe- steuer.

⁵⁾ Erl. 30. Mai 1922 (FinMBl. 12) z. G. v. 4. Jan. 1922; 5. Dez. 1923 (FinMBl. 544).

¹⁾ G. betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. Febr. 1880 (G. S. 174) i. Fassg. G. 14. April 1925 (G. S. 49), Ausf. Anw. 4. März 1880, 24. März 1921 (FinMBl. 191), 4. Mai 1925 (FinMBl. 87), Erl. 14. August 1928 (MBl. B. 888, FinMBl. 159) zuständige Behörde im Sinne des § 3 Nr. 1 die Ortspolizeibehörden; Scheinausstellungen. Aufkommen (Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik) 1925: 53 000; 1926: 34 000; 1927: 41 000; 1928: 38 000 RM.

Feilbieten gleichgeachtet. Wer einen solchen Wanderlagerbetrieb betreibt, hat die Wanderlagersteuer neben und unabhängig von der Wandergewerbsteuer (s. § 146 b. W.) in jedem Orte, in dem er das Geschäft betreibt oder betreiben läßt, zu zahlen (§ 1). Werden die Waren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslökalen gleichzeitig oder nacheinander feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten²⁾. Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 60 RM., mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern 50 RM., mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern 40 RM. und bis zu 10 000 Einwohnern 30 RM., sofern der Betrieb von einer Person versehen wird. Die Steuer erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellter) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburtschen u. dgl.) um den halben Betrag (§ 4). Für Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben. Die Steuer fließt den Gemeinden zu, in denen der Betrieb stattfindet. Die Gemeinden dürfen zu den Steuerfäßen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschläge bis zu 100 vH erheben; mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dürfen sie höhere Zuschläge erheben³⁾.

6. Verwaltungsgebühren.

§ 148. Nach dem Verwaltungsgebührengesetz¹⁾ werden für einzelne auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen oder kraft staatlichen Auftrags von nicht staatlichen Organen vorgenommene Amtshandlungen, die im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen, Verwaltungsgebühren auf Grund von Gebührenordnungen erhoben.

Gebührenfrei sind kraft Gesetzes solche Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, und der mündliche Verkehr²⁾. Keine Gebühren werden im Verkehr der Behörden untereinander erhoben, es sei denn, daß sie einem Dritten als dem Veranlasser zur Last zu legen sind (§§ 1, 2). Die Gebührenordnungen erläßt das Staatsministerium. In denjenigen Angelegenheiten, die eine gleichmäßige Regelung nicht erfordern, übt diese Befugnis jeder Minister für seinen Geschäftsbereich aus; soweit nicht hiernach der Finanzminister selbst zuständig ist, ist sein Einverständnis erforderlich (§ 4). Die Minister dürfen innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Erhebung von Gebühren im Einzel-

²⁾ § 3: Sachliche Befreiung.

³⁾ § 6: Anmeldepflicht, §§ 7—10: Strafverfahren u. Strafverfahren. Hierzu Erl. 23. Nov. 1924 (FinMBl. 242), 16. April 1924 (FinMBl. 142), Muster für Gnadengesuche wegen Zuwiderhandlungen. § 11: Anwendung der Vorschriften über die Besteuerung des stehenden Gewerbes auf Beschwerdeverfahren sowie Ermittlung und Erhebung der Wanderlagersteuer. Verjährung. § 12: Ausführung.

¹⁾ G. über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. Sept. 1923 (G. 455)

i. Fassg. § 14 Goldabgaben Bd. 18. Jan. 1924 (G. 40). Art. IV G. zur Änderung des Pr. AG. zum FinAusglG. 27. Nov. 1925 (G. 162); zu letzterem Erl. 12. Jan. 1926 (Pr. BesBl. 5, MBl. 114). Aufkommen (Anteil des Staates nach Rechnungsergebnissen): 1924: 4,7; 1925: 3,6; 1926: 9,5; 1927: 10,1; 1928: 10,2 Millionen RM.

²⁾ Weitere Befreiungen (z. B. Angelegenheiten in Gnadenfachen, Angelegenheiten der Wohnungs-zwangswirtschaft u. a.) vgl. Verwaltungsgeb. v. 30. Dez. 1926 (G. 327) § 2.

fallende oder für Fälle bestimmter Art aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil absehen (§ 5). Gegen die Erhebung findet Beschwerde im Aufsichtswege statt, soweit nicht gesetzlich eine andere Regelung vorgeschrieben ist (§ 7³)⁴)⁵.

G. Gemeindeabgaben¹).

1. Allgemeines.

§ 149. a) Die **Stadt- und Landgemeinden** dürfen zur Deckung ihrer Ausgaben Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern erheben, sowie Naturaldienste fordern (§ 1 RAG.²), Steuern, abgesehen von Hund- und Vergnügungs-

³) Das G. findet auch Anwendung im Falle des § 124 LandesverwaltungsG. 30. Juli 1883 (GS. 195), § 45 VerwaltungsstrafG. 26. Juli 1897 (GS. 237) und § 43 Abs. 1 u. 4 EnteignungsG. 11. Juni 1874 (GS. 221). Auch die Erhebung von Gebühren in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgt auf Grund dieses G. (§ 8).

⁴) Während vordem zahllose Sondergebührenerordnungen neben der Allgemeinen Verwaltungsgebührenerordnung ergangen waren, sind sie nunmehr alle (mit einziger Ausnahme der VerwaltungsgebD. vom 15. Nov. 1924 — WMBl. 460 — für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ausführung des Grundverkehrssteuergesetzes) aufgehoben und durch die einzige VerwaltungsgebD. vom 30. Dez. 1926 (GS. 327) ersetzt worden, die in einem alphabetisch geordneten Tarif alle zusammenfaßt.

⁵) Einzelerlasse: Fin.-Min. 18. Sept. 1925 (PrBeibl. 204) Kleingärtner, 11. Juni 1925 (PrBeibl. 152) Arbeiterwochenkarten, Min. f. Hand. u. Gew. u. Fin.-Min. 30. Juli 1925 (SMBl. 195, PrBeibl. 184) Urprungszeugnisse und Fakturen Min. d. Inn. 4. Mai 1925 (MBlW. 515, PrBeibl. 152) Jugendpflegeorganisationen, 15. Mai 1925 (MBlW. 541, PrBeibl. 152) Jugendwanderverbände 30. Mai 1925 (MBlW. 666, PrBeibl. 184) Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu Österreich; 3. Sept. 1925 (MBlW. 941, PrBeibl. 203) dsgl. zu Vereinigten Staaten v. Amerika u. Jugoslawien, 27. Okt. 1925 (MBlW. 1163, PrBeibl. 300) Sichtvermerksgebühren bei Kriegsbeschädigten im Verkehr mit Polen, 22. Juli 1925 (MBlW. 829, PrBeibl. 202) Durchreisefischvermerk zwischen Ostpreußen und übrigen Deutschland, Min. f. Volksw. 4. Dez. 1924 (PrBeibl. 13) Kreisärzte, Min. d. Inn. u. Fin.-Min. 21. Aug. 1925 (MBlW. 897, PrBeibl. 202) Wohnungsauskünfte an Armanenwärter, Min. d. Inn., Fin.-Min. u. Min. f. Landw., D. u.

J. 19. Sept. 1925 (PrBeibl. 204) Aufreißen des Straßenpflasters, Min. d. Inn. 21. Okt. 1925 (MBlW. 1127) Gutachten der Preisprüfungsstellen. Ferner Berechnung Erl. Fin.-Min. 30. April 1925 (PrBeibl. 138) 4. März 1925 (PrBeibl. 45), 24. Aug. 1925 (PrBeibl. 202), 5. Dez. 1925 (PrBeibl. 315), Min. f. Landw., D. u. F. 7. Okt. 1925 (PrBeibl. 300), Min. f. Volksw. 4. April 1925 (PrBeibl. 151).

¹) Kommunalsteuern, Kommunalabgaben und Kommunallasten unterscheiden sich darin, daß erstere nur in Geldleistung ohne Gegenleistung bestehen, während Kommunalabgaben auch Geldleistungen mit Gegenleistung (Gebühren und Beiträge), letztere neben Geld- auch Naturalleistungen umfassen.

²) Das Gemeindesteuerrecht war im Anschluß an die Neuordnung der Staatssteuern durch die Mikulesche Finanzreform zusammenfassend in dem KommunalabgabenG. 14. Juli 1893 (GS. 152) geregelt worden. Das G. hat zahlreiche ausdrückliche Änderungen erfahren durch DeklarationsG. 24. Juli 1906 (GS. 376), Kreis- und Prov.-AbgabenG. 26. April 1906 (GS. 159), Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung 13. Mai 1918 (GS. 53) — zuletzt verlängert 10. Nov. 1925 (GS. 157) —, G. 6. Mai 1920 (GS. 309), § 7 Ausf. G. z. LandesfG. 13. Jan. 1921 (GS. 268), dsogl. 26. Aug. 1921 (GS. 495), 8. Aug. 1923 (GS. 377), G. über Aufhebung der Ständevorrechte des Abels usw. 23. Juni 1920 (GS. 367), VerwaltungsgebührenG. 29. Sept. 1923 (GS. 455), G. zur Abänderung des preuß. AG. zum FinAusglG. 27. Nov. 1925 (GS. 162). Daneben sind durch andere G. zahlreiche seiner Best. aufgehoben oder beeinflusst worden durch G. über vorl. Steuer vor Grundvermögen 14. Febr. 1923 (GS. 162) nebst Abänderungen (f. § 144 d. W.), WD. über die vorl.

steuern jedoch nur insoweit, als die sonstigen Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen (§ 2 Abs. 1); durch direkte Steuern darf nur der nicht schon durch indirekte Steuern gedeckte Betrag aufgebracht werden (§ 2 Abs. 2). Die Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Sie werden als Benutzungsgebühren für die Benutzung von vorzugsweise im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Wasserwerke, Kanalisation, Schlachthäuser) erhoben, als Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden und im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen. Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung oder auch der Unterhaltung von Veranstaltungen, die lediglich von den dadurch wirtschaftlich besonders geförderten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden selbst, auch wenn sie die Anlagen tatsächlich nicht benutzen, erhoben werden, heißen Beiträge³⁾ 4).

Regelung der Gewerbesteuer 23. Nov. 1923 (G. S. 519) nebst Abänderungen und Ergänzungen (s. § 152 d. W.), G. u. B. D. zur Anpassung der SteuerG. an die Geldwertänderungen 31. Juli 1923 (G. S. 361 bzw. 1. Sept. 1923, G. S. 415), ReichseinkommensteuerG. 29. März 1920 (RGBl. 359), FinAusglG. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494) und preuß. AG. dazu 30. Okt 1923 (G. S. 487) nebst Änderungen (s. § 96 d. W.), G. über Änderung des Finanzausgleichs vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254), B. D. über Vermögensstrafen und Bußen 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44), MünzG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 254), G. über die gegenseitigen Besteuerungsrechte vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 958, s. § 97 d. W.).

Zu der gegenwärtig geltenden Fassung zusammengestellt bei Moll-Kreuter, Preuß. Kommunalabgabengesetz, 4. Aufl., Berlin: Heymann 1927.

Einführung in Waldeck B. D. 15. März 1929 (G. S. 11).

Im übrigen vgl. Literatur in Anm. 24.

Die Neufassung des KAG. ist erst nach endgültiger Regelung des Finanzausgleichs sowie der Preuß. Grundvermögen- und Gewerbesteuer möglich. Ausf. Antw. 10. Mai 1894 (nicht im Ministerialblatt erschienen), vielfach veraltet. Über indirekte Steuern s. insbes. Erl. 25. Juli 1921 (MBl. 253); ferner Erl. 9. März 1922 (MBl. 285) zur Novelle vom 26. Aug. 1921, Erl. 6. Sept. 1923 (MBl. 921) u. 24. Okt. 1923 (MBl. 1067) zur Novelle vom 8. Aug. 1923.

Allgemeine Sparerlasse z. B. für Rechnungsjahr 1929 vom 22. März 1929 — MBl. 242 — (Haushaltspläne, Steuerverteilungsbeschlüsse und Umlagen der Gemeinden und G. B.). Vgl. auch Erl. 10. Nov. 1927 (MBl. 1065) Übernahme der Kirchenlasten.

³⁾ Gewerbliche Unternehmungen

solten, soweit sie nicht zugleich einem öffentlichen Interesse dienen, welches anderenfalls nicht befriedigt werden kann, ihre Kosten einschl. der Zinsen und Tilgung des Anlagekapitals decken (§ 3). Als solche gewerbliche Unternehmungen kommen insbes. die Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen in Betracht, während bei Wasserleitungen und Entwässerungsanlagen das öffentliche Interesse überwiegt.

⁴⁾ Benutzungsgebühren (Schulgeld, Verkehrsabgaben) §§ 4, 5, 7, 8; hierzu Deklaration der §§ 7, 20 u. 27 G. 24. Juli 1906 (G. S. 376), wonach Gebühren (ebenso wie die Mehr- und Minderbelastung und die Bauplaststeuer) bis zur gänzlichen Freilassung nach der Leistungsfähigkeit abgestuft werden können. Verwaltungsgebühren (§ 6) dürfen auch von Amtsbezirken und Ämtern erhoben werden; Spielraum eingeschränkt durch § 3 Abs. 1 G. über staatl. Verwaltungsgebühren 29. Sept. 1923 (G. S. 455). Nach Erl. 6. Sept. 1925 (MBl. 949) sollen Gemeinden (G. B.) bei Erhebung kommunaler Verwaltungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG. und §§ 4, 24 R. u. P. AG. die für die staatlichen Verwaltungsgebühren gegebenen Grundsätze und Richtlinien sinngemäß anwenden. Hierzu Art. VI preuß. G. zur Änderung des Preuß. AG. s. FinAusglG. 27. Nov. 1925 (G. S. 162). Genehmigungspflicht s. § 8 i. Fassung G. 26. Aug. 1921 (G. S. 495). Beiträge §§ 9, 9a (hierzu Erl. 5. Aug. 1922 MBl. 785), vgl. auch Erl. 10. Aug. 1928 (MBl. 869) Aufwertung von Anliegerbeiträgen. S. auch § 12 (Kurtaxe). Hierzu RdErl. 16. Jan. 1929 MBl. 217 Befreiung von Jugendherbergen. Straßenbaubeiträge s. § 235 d. W., Schulgeld § 8 KAG., Marktstandsgelder § 11 Abs. 1 KAG., Gebühren- und Beitragspflicht des Reiches § 97 d. W.

Indirekte Gemeindesteuern, zu denen das RAG. alle Steuern auf (das Haben) die Inhaberschaft beweglicher Gegenstände rechnet, sind mit den sich aus den Reichsgesetzen⁵⁾ und Landesgesetzen ergebenden Maßgaben gestattet⁶⁾. Die über

⁵⁾ Aus dem Reichsrecht sind die §§ 1—3 FinAusglG. zu beachten, insbes. das Verbot gleichartiger Steuern, also z. B. auch von Kraftfahrzeugsteuern u. das Verbot von Zuschlägen zu Reichssteuern ohne reichsrechtliche Ermächtigung. Ferner Verbot von Sondersteuern auf Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes (§ 17 a. a. D.). Ferner verbietet das Reichsrecht insbes. Steuern auf Fleisch, Getreide, Mehl, Backwaren sowie Schlachtsteuern (§ 13 Zolltarif 25. Dez. 1902, RGVl. 303), Steuern auf nicht gewerbsmäßige Schlachtungen (Erl. 7. Nov. 1923, MBlW. 1109), auf das Halten von Vieh zu Mastzwecken (Erl. 14. Aug. 1923, MBlW. 859).

Elektrizitätssteuern (Erl. 27. Dez. 1921, MBlW. 29), Warenhaussteuern und Beherbergungssteuern (§ 44 KumlStG. i. Fassung, § 1 Nr. 16 G. über Änderung der Verkehrssteuern usw. 10. Aug. 1925, RGVl. I 241). Steuern auf den Verbrauch von Kohlen (RFG. 15. Sept. 1922, i. RGVl. I 751) nicht zulässig. Seit 1. April 1927 dürfen nicht mehr erhoben werden Getränkesteuern mit Ausnahme der Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (§ 15 FinAusglG., RdErl. 28. Mai 1927 — MBlW. 575 — nebst Mustersteuerordnung). — Vgl. Anm. 19 zu § 95 d. W. — Unzulässig Steuern auf den Verbrauch von Kartoffeln und Brennstoffe (§ 14 RAG.). Gas bildet auch einen Heizstoff (DVG. 50 S. 100). Ausdrücklich zugelassen sind durch Reichsrecht Grundwerb- und Wertzuwachssteuern, jedoch kommen solche nach § 2 PrAG. zum Fin.-AusglG. für freisangehörige Stadt- und Landgemeinden nicht in Betracht. Vgl. § 96 Anm. 7 d. W., ferner RdErl. 27. Nov. 1925 — MBlW. 1261 — Wertzuwachs-inflationssteuer nebst Mustersteuerordnung, 3. Juni 1927 — MBlW. 629 — allgemeine Wertzuwachssteuer nebst Mustersteuerordnung, geändert Erl. 16. März 1928 MBlW. 273, in dieser Fassung neu bekannt gemacht Erl. 20. März 1928 MBlW. 302. Hinsichtlich solcher Grundstücke, deren Veräußerer das Eigentum an dem Grundstück in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben, besteht Zwang zur Erhebung einer Wertzuwachssteuer (§ 18 Abs. 1 FinAusglG.). Zwang besteht zur Erhebung von Vergnügungssteuern (§ 14

FinAusglG.) vgl. auch Anm. 22 zu § 95 d. W.; hierzu Erl. 13. Aug. 1921 (MBlW. 277) und 10. Mai 1922 (MBlW. 492), 19. Sept. 1927 (MBlW. 946) Zuständigkeit für Entscheidungen zu II 20 der Reichsratsbest. (i. § 95 Anm. 22 d. W.), 23. Aug. 1921 (MBlW. 314), 8. Okt. 1921 (MBlW. 333), 20. Dez. 1921 (MBlW. 414), 27. Aug. 1923 (MBlW. 893), 11. Okt. 1923 (MBlW. 1023), 12. Mai 1924 (MBlW. 547, 840) zur Ausführung der Reichsratsbest., 7. Nov. 1921 (MBlW. 365) Trauer- und Gedenkfeiern keine Lustbarkeiten, 14. Febr. 1922 (MBlW. 179) Freilassung von Warenausstellungen, 15. April 1922 (MBlW. 419) Schonung der Panoramen, 13. Nov. 1923 (MBlW. 1138) schonende Behandlung des Wandergewerbes, 3. Juni 1922 (MBlW. 605) u. 15. Nov. 1924 (MBlW. 1119) Freilassung von Tierschauen, 16. Juni 1924 (MBlW. 672) Radiosunk, 12. März 1925 (MBlW. 306) Motorradrennen, 23. Juni 1927 (MBlW. 653) Kraftwagenrennen, 18. März 1925 (MBlW. 347) Richtlinien des Reichsrats über Befreiungen der Veranstaltungen der Jugendpflege, 28. März 1925 (MBlW. 381) und 18. Okt. 1927 (MBlW. 1012) Pferderennen, 14. Mai 1925 (MBlW. 535) und 16. Sept. 1925 (MBlW. 969) als volksbildend anerkannte Bildstreifen, 22. Mai 1925 (MBlW. 569), 10. März 1928 (MBlW. 272) Flugveranstaltungen, 5. Mai 1928 (MBlW. 551) Zirkusunternehmungen, 20. Sept. 1929 (MBlW. 612) Versammlungsstat.

⁶⁾ Durch RAG. sind ausdrücklich zugelassen Steuern auf das Halten von Hund, § 16 (hierzu Erl. 30. Juni 1922, MBlW. 653, Steuerfreiheit der Wachhunde in Gefangenenanstalten, Diensthunde der Forst- und Polizeibeamten, Militärdiensthunde, Führerhunde von Blinden; 2. April 1912, MBlW. 86, 30. Juni 1923, MBlW. 753, 6. Sept. 1928 MBlW. 924, Zwingersteuer; 12. Nov. 1924, MBlW. 1100, Diensthunde im Privatforstdienst angestellter, vereidigter oder bestätigter Personen; 29. März 1924, MBlW. 349, Diensthunde der Zollbeamten; 30. Jan. 1925, MBlW. 57, Diensthunde der Forstbeamten und im Privatforstdienst Angestellten), auch Erl. 23. Juli 1929 (MBlW. 702). Vergnügungssteuer § 15 (i. o.), Wohnungssteuer (§ 16a) hierzu Erl. 26. Mai 1922 (MBlW. 543) und Richtlinien vom 6. April 1823 (MBlW. 385)

die Einführung oder Änderung dieser Steuern zu erlassenden Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung (s. §§ 13—19). Die Erhebung von Einzugsgeldern ist überall beseitigt⁷⁾. Die direkten Steuern, zu denen das RAG die Steuern auf das Haben von unbeweglichen Gegenständen rechnet, sind nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen auf alle Pflichtigen zu verteilen⁸⁾. Die Gewerbesteuer kann nur in Zusätzen zur staatlichen Gewerbesteuer⁹⁾, die Grundvermögensteuer außerdem¹⁰⁾ auf Grund besonderer Steuerordnungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 25), erhoben werden¹¹⁾. Die Vorschriften über die Gemeindegewerbesteuer finden sich jetzt in der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Gewerbesteuer¹²⁾. Die Vorschriften über die Gemeindegrundvermögensteuer

zu §§ 2—4 G. über die Besteuerung der Wohnungen der Reichsbeamten vom 16. Juni 1922 (RGBl. I 517). Neben der Hauszinssteuer haben Wohnungsluxussteuern jedoch keine Aussicht auf Genehmigung mehr. Außer diesen kommen vor insbes. Jagdsteuern — vgl. Anm. 4 § 95 d. W. — (hierzu Erl. 24. März 1922, MBlW. 369, mit MusterD., abgeändert 9. Dez. 1922, MBlW. 1235, 8. Jun. 1924, MBlW. 619, Abstellung nicht mehr auf Wert, sondern Pachtpreis; 6. Jan. 1925, MBlW. 19, Zulässigkeit der Jagdsteuer bei Eigenjagdbezirken; 7. Jan. 1925, MBlW. 20, 14. Jan. 1926, MBlW. 43 Herabsetzung auf 15—30 vH; 26. März 1927 (MBlW. 345) Herabsetzung auf 10—20 vH.) Ferner Ankündigungssteuer Erl. 3. Sept. 1921 (MBlW. 292), 31. März 1923 (MBlW. 339), 10. Juli 1924 (MBlW. 735), Schanferlaubnissteuer 23. März 1923 (MBlW. 327), 5. März 1927 (MBlW. 283), 7. Juni 1927 (MBlW. 613), Nacht- und Hodersteuer Erl. 5. Juli 1922 (MBlW. 686), Steuern auf das Halten von Reitpferden, Motorbooten. Nicht zugelassen werden Fahrzeugsteuern Erl. 28. April 1922 (MBlW. 455). Über Vereinbarungen der Selbstverwaltungsverbände zu Teil II Art. 2 der AusfAnm. f. Erl. 10. April 1922 (MBlW. 418). Wegen Steuern zur Deckung der Kosten der Ziegenbock-, Bullen oder Eberhaltung (DVG. Bd. 47 S. 164), auf Halten deckungsfähiger Ziegen, Rinder, Schweine vgl. Erl. 18. April 1922 (MBlW. 443), 14. Aug. 1923 (MBlW. 859).

⁷⁾ G. 2. März 1867 (GS. 361) und FreizügigkeitsG. 1. Nov. 1867 (RGBl. 55) vgl. § 7 d. W. Bürgerrechtsgewinn- und Einkaufsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschlossen (§ 96 Abs. 7 RAG.).

⁸⁾ Miet- und Wohnungssteuern dürfen nicht mehr eingeführt werden (§ 23 Abs. 3). Aufwandsteuern (§ 23 Abs. 2) können als direkte Steuern, indem der Auf-

wand als Indiz für die Höhe des Einkommens dient, nach Übergang der Einkommensteuer auf das Reich nicht mehr in Frage kommen; sie sind aber als indirekte Steuern, z. B. als Steuern auf übermäßigen Verzehr möglich (vgl. Erl. 5. Febr. 1922, MBlW. 911).

⁹⁾ Vgl. § 152 d. W.

¹⁰⁾ Über die Erhebung der Grundvermögensteuer in Form von Zuschlägen vgl. § 144 d. W.

¹¹⁾ Vgl. §§ 20—27 RAG. (§§ 28—53 durch Neuregelung der Gewerbesteuer und Fortfall der Einkommensteuer aufgehoben). Direkte Zwecksteuern sind unzulässig DVG. 1901 (PrVerwBl. 1924 S. 214). Die Mehr- oder Minderbelastung bei größerem oder geringerem Vorteile (§ 20 Abs. 2) findet nur noch Anwendung bei der Grundvermögensteuer (stärkere Heranziehung der Baupläze nach Maßgabe des durch die Fluchlinienfestsetzung erhöhten Wertes § 27 Abs. 2 und 58). Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist sie durch das grundsätzliche Verbot verschiedener Abstufungen (vgl. § 152 Anm. 27 d. W.) überholt. Vorausleistung bei der Wegeunterhaltung vgl. § 153 d. W. Vermeidung der Doppelbesteuerung vgl. § 11 FinAusglG. (§ 95 Anm. 13 d. W.). Wegen der gemeindlichen Zuschläge zur Wanderlagersteuer vgl. § 146 d. W. Wegen Verbots von Zuschlägen zur Wandergewerbesteuer vgl. § 147 d. W. Die Betriebsteuer ist neben der Möglichkeit erhöhter Gewerbesteuernzuschläge nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 der GewerbesteuerVD. (vgl. § 145 Anm. 28 d. W.) nicht mehr zulässig.

¹²⁾ Doch sind dort die §§ 61, 62 (Veranlagung), 65, 66 (Hebung), 69, 70 (Rechtsmittel) RAG. für sinngemäß anwendbar erklärt, vgl. § 145 d. W., ferner VD. über vorl. Regelung der Gewerbesteuer § 52 Verpflichtung von Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden (Ersatz für den früheren Lastenausgleichsparagrafen § 53 des RAG.).

sind dagegen in der Hauptsache¹³⁾ noch im *RMG.* enthalten¹⁴⁾. Hierher gehören insbesondere die Vorschriften darüber, welche bebauten und unbebauten Grundstücke von der Gemeindegrundvermögensteuer befreit sind (§ 24)¹⁵⁾. Zur Verhütung ungerechter Schonung einer der Realsteuern zum Nachteil der anderen¹⁶⁾ ist bestimmt, daß Grundvermögen- und Gewerbesteuer zur Deckung des durch die Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen sind; nur, wenn die zu einer dieser Steuern Pflichtigen besondere Vorteile genießen oder der Gemeinde besondere Kosten verursachen, können sie mit Genehmigung (§ 77 *RMG.*) stärker, jedoch höchstens mit dem doppelten Betrage herangezogen werden. Aus besonderen Gründen können Ausnahmen zugelassen werden¹⁷⁾. Diese Bestimmungen finden auch

¹³⁾ Vgl. jedoch § 18 GrundvermögensteuerG. über Wirkung von Stundung und Erlaß der staatl. Grundvermögensteuer auf den Gemeindezuschlag vgl. Erl. 16. Dez. 1924 (*MBlB.* 1201) vgl. auch Anm. 12a. C. bei § 144 d. B.

¹⁴⁾ Abstellung der Zuschläge auf das ganze Rechnungsjahr 14. Nov. 1924 (*MBlB.* 1101).

¹⁵⁾ Es sind dies einem fremden Staate gehörige Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschl. der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird; dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörige Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind; Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahn sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind; Deichanlagen der Deichverbände und im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellte Privatdeiche sowie im öffentlichen Interesse unterhaltene Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände; Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude, Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude sowie gottesdienstliche Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften; Armen-, Waisen- und öffentliche Krankenhäuser, Gefängnis-, Besserungs-, Bewahrungs- und diejenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser u. dgl.) sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benützt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zugunsten bestimmter Personen und Fami-

lien bestehen, freigelassen werden; Grundstücke, der erwähnten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benützt werden; Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat. Ist ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil. Die Best. der *RD.* 8. Juni 1834 (*GS.* 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen sie noch nicht in Geltung sind. Die Befreiung der kgl. Schlösser als solcher ist aufgehoben (§ I II Nr. 6 *G.* über die Aufhebung der Standesvorrechte usw. 23. Juni 1920, *GS.* 367).

¹⁶⁾ Während die Zusammenjehung der Stadtparlamente früher die Gefahr einer unbilligen Schonung der Realsteuern auf Kosten der Personalsteuern mit sich brachte, könnte jetzt leicht die Grundvermögensteuer vom bebauten Grundbesitz (insbes. weil die 100 vH übersteigenden Zuschläge nach der *BD.* über die Regelung der gesetzlichen Miete in Preußen vom 25. Juni 1924, *GS.* 570, auf die Mieter umgelegt werden dürfen) zum Nachteil der Grundvermögensteuer vom unbebauten Grundbesitz und der Gewerbesteuer geschont werden. Außer den Vorschriften über die Genehmigung ungleichmäßiger Heranziehung (s. oben im Text) dienen die Vorschriften über das Anhörungsrecht der Berufsvertretungen dazu, eine unzumutbare Verteilung zu verhindern. Von diesen Vorschriften findet § 54 Abs. 3 *RMG.* (Sollvorschrift *DBG.*, vgl. Erl. 29. Okt. 1923) *MBlB.* 1096) nur auf die Grundvermögensteuer der Gemeinden Anwendung, während für die Gewerbesteuer § 45 der *BD.* 23. Nov. 1923 (vgl. § 145 d. B.) als *Mußvorschrift* zu beachten ist.

Anm.: Note 17) befindet sich auf S. 324.

Anwendung auf die Heranziehung der Grundvermögensteuer vom bebauten im Verhältnis zu der Heranziehung der Grundvermögensteuer von unbebautem Grundbesitz (§ 56). Auf die Bauplatzsteuern finden diese Schutzbestimmungen keine Anwendung (§ 58)¹⁷⁾. Naturaldienste (Hand- und Spanndienste) sind nach dem Verhältnis des Wirtschaftszugviehs, Handdienste unter Zulassung der Stellvertretung und Geldabfindung auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu verteilen (§§ 68, 90 Abs. 2)¹⁹⁾.

Die Abgabenschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers knüpft; das gilt auch dann, wenn die Abgabenschuld durch eine Veranlagung festgestellt werden muß (§ 1a, durch welchen die sog. Bändertheorie des DRG. beseitigt wurde).

Die Veranlagung zu den Gemeindesteuern erfolgt durch den Gemeindevorstand oder durch einen besonderen Steuerauschuß; sie kann auf ein Organ des Gemeindevorstandes oder auf bestimmte Beamte übertragen werden (§ 61). Zur Abgabe von Erklärungen ist der Steuerpflichtige auf Fragen über bestimmte Tatsachen verpflichtet, sonst berechtigt. Die Hebung erfolgt regelmäßig für einen, zwei oder drei Monate²⁰⁾.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer — nicht gegen die zugrunde liegenden Staatssteuerfätze — kann binnen vier Wochen Einspruch bei der Stelle, welche die Veranlagung vorgenommen hat, erhoben werden. Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand, wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Für Landgemeinden ist der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß in erster Instanz zuständig. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision gegeben²¹⁾.

Die staatliche Aufsicht ist soweit eingeschränkt, als das staatliche Steuerinteresse und der erforderliche Schutz der Steuerpflichtigen es zuläßt. Die vorbehaltenen Genehmigungen erteilt der Kreisausschuß, für Städte der Bezirksausschuß; für einzelne Fälle ist ministerielle Zustimmung erforderlich²²⁾.

¹⁷⁾ Die Min. d. Just. u. d. Fin. haben diese ihnen übertragene Recht zur Zulassung kraft des ihnen gewährten Delegationsrechtes auf die Aufsichtsbehörden höherer Instanz (also, soweit es sich um Beschlüsse der Landgemeinden handelt, auf die Regierungspräsidenten, soweit es sich um solche von Stadtgemeinden handelt auf die Oberpräsidenten) übertragen. Erl. 24. Juli 1922 (MBl. 755). Vgl. Erl. 5. Jan. 1924 (MBl. 46) bebauter und unbebauter Grundbesitz; desgl. Erl. 13. Dez. 1928 (MBl. 1187).

¹⁸⁾ § 57: Berücksichtigung des Aufkommens aus besonderer Grundsteuer D. § 59: Ersatz binnen drei Monaten nach Beginn des Rechnungsjahres nicht zustande gekommenen Steuerverteilungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörden mit Zustimmung der Beschlußbehörde. Forterhebung der Zu-

schläge oder Steuerfätze des Vorjahres bis zur endgültigen Beschlußfassung. Hinsichtlich der Zuschläge zur Gewerbesteuer vgl. jedoch § 53, 4 Gem.-StB D.

¹⁹⁾ Zu § 68 f. Erl. 19. Aug. 1925 (MBl. 925). Ferner 1. März 1929 (MBl. 397) Ortsstatute über die Regelung des Feuerlöschwesens.

²⁰⁾ §§ 61—66. § 67 aufgehoben. § 60: Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht nur noch für die Gemeindegrenzvermögensteuer maßgebend; hinsichtlich der Gewerbesteuer f. §§ 16, 17 B. D. üb. vorl. Regelung d. Gewerbesteuer.

²¹⁾ §§ 69, 70: § 70a rückwirkende Kraft einer neuen Ordnung. § 75 keine aufhebende Wirkung des Einspruchs oder der Klage. §§ 71—74, 76 aufgehoben.

²²⁾ Genehmigung ist hinsichtlich der Steuerzuschläge erforderlich zur Erhebung

Wird die Genehmigung oder Zustimmung mit einer Maßgabe erteilt, die einen erneuten Gemeindebeschluss erforderlich macht, so kann die die Maßgabe aussprechende Behörde gleichzeitig bestimmen, daß der erneute Gemeindebeschluss, sofern er der Maßgabe beitrifft, vom Tage des ursprünglichen Beschlusses oder von einem späteren Zeitpunkte ab Wirksamkeit haben soll (§ 77). Erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung für Zuschläge zu den vom Staate veranlagten Steuern oder Steuerfözen der besonderen Grundsteuerordnungen nicht in voller Höhe, so bedarf es zur Wirksamkeit der Zuschläge oder Hundertsätze in der genehmigten Höhe eines beitretenden Gemeindebeschlusses nicht (§ 77 a)²³⁾ 24).

§ 150. b) Auch die **Landkreise** dürfen zur Deckung ihrer Ausgaben Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern erheben (§ 1 Kreis- und Provinzialabgabengesetz)¹⁾ 2).

Zur Deckung seines Bedarfs kann der Landkreis, anstatt selbst indirekte Steuern einzuführen, einen Anteil aus den Ertrögnissen der indirekten Steuern kreisangehöriger Gemeinden beanspruchen. Auf die Herbeiführung eines billigen Ausgleichs und auf die Anpassung der etwaigen beiderseitigen Steuerordnungen ist Rücksicht zu nehmen³⁾. Als direkte Steuern erheben die Landkreise ihre sog. Kreisumlagen von den kreisangehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemäß §§ 21, 22 Pr. AG. zum FinAusglG.⁴⁾ in Form von Hundertsätzen der an die Gemeinden (Gutsbezirke) für das betreffende Rechnungsjahr tatsächlich entfallenden Überweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie von Hundertsätzen der für das gleiche Rechnungsjahr in den Gemeinden (Gutsbezirken) veranlagten staatlichen Steuergrundbeträge der Grundvermögen- und

von mehr als 100 vH der staatl. Grundvermögensteuer nach § 18 GrundStG. (f. § 144 d. W.), zur Erhebung von mehr als 200 vH der Steuergrundbeträge und zur Abweichung in der Heranziehung der beiden Bemessungsgrundlagen bis zum Doppelten bei der Gewerbesteuer (f. § 152 d. W.) und zur Erhebung von mehr als 100 vH der staatl. Wanderlagersteuer. Daneben ist bei der Gewerbesteuer Zulassung nach § 41 Abs. 2 durch die beteiligten Minister (Delegationsrecht auf die Aufsichtsbehörden höherer Instanz) erforderlich, wenn die Abweichung über das Doppelte hinausgeht. Für Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Relation zwischen der Heranziehung der Grundvermögensteuer und der Gewerbesteuer ist in den Fällen des § 56 Abs. 2, 4 Genehmigung durch die Beschlußbehörde, in den Fällen des § 56 Abs. 3 Zulassung durch die Minister (Delegationsrecht ebenfalls auf die Aufsichtsbehörde höherer Instanz) erforderlich (vgl. Anm. 17). Befristung bei Genehmigung und Zustimmung zu kommunalen SteuerD. Erl. vom 21. April 1922 (MBlW. 443), Erl. 8. März 1924 (MBlW. 297), Erl. 10. Januar 1927 (MBlW. 51).

²³⁾ § 78: Änderung oder Ergänzung eines

gesetzwidrigen Zustandes im Wege der Anordnung. §§ 79—82 Strafen, Erl. 20. Juni 1924 (MBlW. 675). §§ 83—88 Nachforderungen und Verjährungen, §§ 89—90 Kosten §§ 94—97 Schluß-Ausführungs- und Übergangsbest.

²⁴⁾ Literatur: Moell-Freund, Kommentar, Berlin 1919; Friedrichs, Kommentar, Berlin 1922; Moll-Kreuter 1927.

¹⁾ Kreis- und ProvinzialabgabenG. 23. April 1906 (GS. 159) i. Fassg. G. 26. Aug. 1921 (GS. 495), 8. Aug. 1923 (GS. 377), RD. 13. Nov. 1923 (GS. 507), Pr. AG. zum FinAusglG. 30. Okt. 1923 (GS. 487) nebst RD. 28. März 1925 (GS. 44) 27. Nov. 1925 (GS. 162); dazu VerwaltungsgebührenG. 29. Sept. 1923 (GS. 455).

²⁾ § 2 (Einschränkung der Befugnis Steuern zu erheben), § 3 (gewerbliche Unternehmungen) entsprechen den §§ 2, 3 RAG., § 4 Bemessungs- und Verwaltungsgebühren, § 5 Beiträge (vgl. die entsprechenden Vorschriften des RAG., § 149 d. W.), § 10 (Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile.)

³⁾ über den Ausgleich vgl. MBlW. 1923, 1155. Erl. 10. April 1922 (MBlW. 418).

⁴⁾ Die an die Stelle des § 7 Pr. u. Prov. AG. getreten sind.

der Gewerbesteuer⁵⁾. Die Hundertsätze von den Überweisungen einerseits und von den Realsteuern andererseits sowie zu den Realsteuern untereinander können ungleich bemessen werden, jedoch bedürfen Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und den Realsteuern ein höheres Verhältnis als 1 : 3 und Beschlüsse, die die Zuschläge zur Grundvermögensteuer anders als die zur Gewerbesteuer festsetzen, sowie Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 30 vH erhoben werden sollen, der Genehmigung⁶⁾.

§ 151. c) Die **Provinzialverbände** (Bezirksverbände) dürfen Gebühren, Beiträge und direkte Steuern, letztere als sog. Provinzialumlagen, aber keine indirekten Steuern erheben. Die Provinzialumlage wird von Stadt- und Landkreisen der Provinz nach entsprechendem Maßstabe erhoben wie die Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden (s. §§ 30, 31 Pr. AG zum FinAusglG.). Die ungleiche Bemessung der Hundertsätze durch die Provinzen bedarf keiner Genehmigung^{1) 2) 3)}.

2. Gewerbesteuer.

§ 152. Gegenstand der Gewerbesteuer^{1) 2)} sind die stehenden Gewerbe (einschl. des Bergbaus), zu deren Ausübung in Preußen eine Betriebsstätte unterhalten wird (§ 1 Abs. 1)³⁾.

⁵⁾ Hierbei ist § 51 b. V.D. über die vorl. Regelung der Gewerbesteuer zu beachten, nach dem der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Steuergrundbetrag nach der Lohnsumme zur Entlastung der leistungsschwachen Industriegemeinden nur zur Hälfte in Anrechnung kommt.

⁶⁾ Über die Berechnung der Hundertsätze von den an selbständige Gutsbezirke fallenden Überweisungen Erl. 9. Juli 1924 (MBl. 733).

¹⁾ § 8: Wahl des Solls einer bes. Kreisgrundsteuer, an Stelle des staatl. Grundvermögenssteuerolls, § 9 fortgefallen, § 10 Voraußbelastung, § 11 Verteilung der Kreisumlagen auf die Gemeinde- und Gutsbezirke, § 12 Aufbringung der Kreisumlage durch die Gemeinden, §§ 13, 14 Unterverteilung und Erhebung in den Gutsbezirken, § 15 fortgefallen, § 16 in Verb. mit § 53 Pr. AG. zum FinAusglG. Rechtsmittel, § 17 Strafen, § 18 Rechnungsjahr § 19, 20, genehmigungspflichtmäßige Beschlüsse.

²⁾ Ämter, Amtsbezirke und Zweckverbände erheben ihre Umlagen den Landkreisen, der Ruhrkohlenfiedlungsverband den Provinzialverbänden entsprechend (§§ 33, 34 Pr. AG. zum FinAusglG.).

³⁾ Wird die Zahlung einer öffentlichen Abgabe gestundet, so sind 5 vH Zinsen jährlich zu entrichten; in Härtefällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden. Im Falle des Verzuges sind 10 vH jährlich als Verzugszinsen zu zahlen.

Im Falle der Erstattung sind ebenfalls 5 vH Zinsen zu zahlen, vorausgesetzt, daß der zu erstattende Betrag 50 RM. übersteigt; Zinsen unter 1 RM. werden nicht gezahlt. (G. zur Ergänzung der Abgabengesetze v. 25. Nov. 1926 G.S. 310).

¹⁾ V.D. über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. Nov. 1923 (G.S. 519) i. Fassg. der 1. u. 2. ErgänzungsV.D. 16. Febr. 1924 (G.S. 109) bzw. 28. März 1925 (G.S. 41), des G. 27. Juli 1925 (G.S. 97), G. 23. März 1926 (G.S. 100); daraufhin neugefaßt 6. Mai 1926 (G.S. 149). Diese Neufassung wieder geändert durch Ges. vom 8. März 1927 (G.S. 17) und auf Grund dieser Änderung in der für das Rechnungsjahr 1927 geltenden Fassung neu bekanntgemacht 15. März 1927 (G.S. 21). Diese Fassung hat eine Änderung erfahren durch V.D. über Regelung der Gewerbesteuer für 1929 (G.S. 47) vom 8. Mai 1929. Dazu die vorl. ministeriellen Richtlinien 31. März 1924 (MBl. 376, FinMBl. 69) i. Fassg. 3. Dez. 1924 (MBl. 1178, FinMBl. 246); 24. April 1925 (MBl. 495, FinMBl. 83) zur 2. ErgV.D. Zu der Fassung vom 15. März vgl. Ausf. Best. vom 13. Mai 1927 (MBl. 521, FinMBl. 322), in Fassung 21. Dez. 1928 (MBl. 155, FinMBl. 41). Zur V.D. vom 8. Mai 1929 Erl. vom gleichen Tage (FinMBl. 58). Einführung in

u. n. m.: Noten ²⁾ und ³⁾ befinden sich auf S. 327.

Ihr unterliegen nicht⁴⁾ die Land- und Forstwirtschaft, Obst-, Wein- und Gartenbau⁵⁾, Viehzucht, Jagd, Fischzucht und Fischfang⁶⁾, sowie die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit (§ 3). Auf Antrag kann solchen Unternehmungen, deren Gewinn ausschließlich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, Steuerfreiheit gewährt werden (§ 2)⁷⁾.

Steuerschuldner ist der Inhaber (nicht der Eigentümer) des Betriebes; wird ein Gewerbe von mehreren Personen betrieben, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 18)⁸⁾.

Waldeck W. D. 12. Juni 1929 (G. S. 67). Aufkommen in Preußen (Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik) 1925: 356, 1926: 442, 1927: 528, 1928 etwa 600 Millionen RM.

²⁾ In Preußen erfolgte früher die Steuerentrichtung durch Lösung eines Gewerbescheines (G. D. 2. Nov. 1810, G. S. 79). Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes. Beibehalten wurde die Gewerbescheinplicht nur bei dem Wandergewerbe, dessen Besteuerung damit eine abweichende wurde und dem Staate verblieben ist. An Stelle der bis in das Jahr 1820 zurückreichenden und vielfach ergänzten Gesetzgebung trat das GewerbesteuerG. 24. Juni 1891 (G. S. 205) als Teil der Miquelschen Finanzreform, dieses gab die nicht mehr zutreffende Unterscheidung nach den Arten des Gewerbebetriebes und nach Ortsklassen (Abteilungen) auf, löste sich jedoch nicht ganz von dem alten Prinzip der Klassenbesteuerung. Die Veranlagung erfolgte in vier Klassen nach der Höhe des Ertrages oder dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals im abgelaufenen Geschäftsjahre. Individuell erfolgte die Besteuerung nur in Klasse I, während die Steuerpflichtigen der Klassen II—IV in jedem Veranlagungsbezirke eine besondere Steuergesellschaft bildeten, die einen bestimmten Steuerbetrag aufzubringen hatte. Das sog. GewerbesteuernotG. 18. April 1923 (G. S. 96) änderte diese Klassenbesteuerung entsprechend der Geldwertänderung.

³⁾ Als Gewerbebetrieb gilt jede fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (§ 1 Abs. 2); vgl. aber auch § 1 Abs. 3: Entsprechende Tätigkeit von Vereinen usw., (selbst wenn nicht auf Gewinnerzielung gerichtet). Wegen der Zwangsstrafenklassen der R. W. D. s. Erl. 8. Aug. 1924

(M. B. l. B. 841). Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (§ 1 Abs. 4 S. 1). Als solche sieht das D. W. G. im Gegensatz zum R. F. G. nur oberirdische Anlagen an: Erl. 16. Febr. 1925 (M. B. l. B. 227, Fin. M. B. l. 35).

⁴⁾ Wegen der Betriebe des Reichs vgl. § 5 des GegenseitigkeitssteuerungsG. 10. Aug. 1925 (§ 97 d. W.) in Verb. mit § 2 Nr. 3 des KörperschaftsteuerG. (§ 118 d. W.); danach sind der Gewerbesteuer Reichspost und die Monopolverwaltungen des Reichs nicht unterworfen (vgl. auch Anm. 6).

⁵⁾ Vgl. Erl. 15. März 1924 (M. B. l. B. 325, Fin. M. B. l. 65), 26. Juli 1924 (M. B. l. B. 804), 27. Jan. 1925 (Fin. M. B. l. 14).

⁶⁾ Vgl. hierzu 26. Juli 1924 (M. B. l. B. 804): Fischverwertungs-genossenschaften. Andererseits jedoch § 42: Heranziehung des Fischfanges mit motorischer Kraft.

⁷⁾ Eine Verwendung für Zwecke des Reichs, Staates oder der Kommunalverwaltung gilt an sich noch nicht als gemeinnützig oder wohlthätig (§ 2 Abs. 1 S. 2). Vgl. hierzu Erl. 3. Dez. 1924 (M. B. l. B. 1178, Fin. M. B. l. 240). Über die Befreiung entscheidet der Gewerbesteuer-ausschuß und auf Beschwerde endgültig der Gewerbesteuerberufungsausschuß (§ 2 Abs. 2). Kraft Gesetzes sind befreit deutsche Golddiskontbank (§ 11 G. 19. März 1924, R. G. B. l. II 71), deutsche Rentenbank (§ 5 der W. D. 15. Okt. 1923, R. G. B. l. I 963), Bank für Industrieobligationen (§ 14 des AufbringungsG. 30. Aug. 1924, R. G. B. l. II 269), deutsche Reichsbahngesellschaft (§ 14 G. 30. Aug. 1924, R. G. B. l. II 272, i. Verb. mit § 6 Abs. 3 des G. 12. Febr. 1924, R. G. B. l. I 57) und dem ReichssteuerungsG. 15. April 1911, R. G. B. l. 187), Reichsbank (§ 45 ReichsbankG. 30. Aug. 1924, R. G. B. l. II 235).

⁸⁾ Auf die Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht, Haftung, Ver-
Anm.: Note ⁹⁾ befindet sich auf S. 328.

Die Gewerbesteuer wird bemessen nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital; an Stelle des letzteren kann auf Beschluß der Gemeinde die Lohnsumme treten (§ 4)¹⁰⁾.

jährung, Erstattung, Auslegung des G., Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten finden nach § 19 die Vorschriften der RAO. Anwendung; Über Nachweis der Vertretungsmacht s. Erl. 4. Nov. 1924 (MStB. 183, FinMBl. 1925 S. 20).

⁹⁾ Vgl. auch §§ 58—60: Meldepflichten.

¹⁰⁾ Mitteilung der GewStGrundbeträge an die Industrie- und Handelskammern (FinMBl. 1926 S. 283 und FinMBl. 1928 S. 112). Der Gewerbeertrag wird nach den Best. des ReichseinkommensteuerG. über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung festgestellt; jedoch besteht ein wesentlicher Unterschied insofern als z. B. Zinsen für das Gewerbekapital und für gewisse Schulden, Bezüge gewisser Gesellschafter und bei Vereinigungen zu gemeinsamem Einkauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im kleinen der sog. Kundengewinn, soweit er 5 vH der auf die Waren geleisteten Barzahlungen übersteigt, nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören. Während bisher außerdem der Miet- und Pachtzins der dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke und dergl. nicht abzugsfähig waren, gehören nach der Änderung durch die Novelle vom 8. März 1927 (G.S. 17) mit Wirkung für das Rechnungsjahr 1927 zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben nur der Teil der Miet- und Pachtzinsen nicht, der über die von gleichartigen Betrieben unter ähnlichen Verhältnissen üblicherweise gezahlten Miet- und Pachtzinsen hinausgeht, und ebenso nicht ein Viertel der nach Ausschreibung der vorbezeichneten Beträge verbleibenden Miet- und Pachtzinsen. Wenn der Miet- und Pachtzins zum gewerbesteuerpflichtigen Ertrage eines Unternehmens des Vermieters oder Verpächters gehört und die Leitung des Unternehmens des Mieters oder Pächters in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Vermieters oder Verpächters liegt, so gehört der Miet- oder Pachtzins in voller Höhe zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben (§ 5 Abs. 2). Bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, bei GmbH. und Kommanditges. a. A. können als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt 1500 RM. abgezogen werden (§ 5

Abs. 3). Steht der Ertrag infolge besonderer Vereinbarungen des Unternehmens mit einem anderen in offenbaren Mißverhältnis zu dem Ertrage, der sonst bei Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erzielt wird, so kann dieser Ertrag, mindestens aber die übliche Verzinsung des dem Betriebe dienenden Kapitals bei der Ertragsermittlung angelegt werden (§ 5 Abs. 5).

Das Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) umfaßt bis zur Nov. v. März 1927 alle dem Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werte, einschl. des Miet- und Pachtwertes der dem Gewerbebetriebe dienenden gemieteten oder gepachteten Grundstücke. Für das Rechnungsjahr 1927 und folgende ist es das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet ist, mit Ausnahme der von der Grundvermögensteuer betroffenen Gegenstände. Maßgebend ist der auf Grund des Bewertungsgesetzes festgestellte Einheitswert. Hinzuzusetzen sind die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswertes in Abzug gebracht sind, soweit sie zur Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind. Ferner ist hinzuzusetzen der Wert der dem Unternehmen dienenden, nicht der Grundvermögensteuer unterliegenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen, es sei denn, daß der Wert dieser Gegenstände bei dem Eigentümer als Gewerbekapital der Gewerbesteuer unterliegen würde. Liegt die Leitung des Unternehmens des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde wie die Leitung des Unternehmens des Eigentümers und gehört der Wert der fraglichen Gegenstände zum Gewerbekapital des Eigentümers, so findet die Hinzurechnung des Wertes dieser Gegenstände nicht statt (§ 6). § 7 ist durch die Neufassung des § 6 ersetzt. Zu § 6 Erl. 30. März 1929 (FinMBl. 48, MStB. 283). Über Alpothekerprivilegien vgl. Erl. 14. Aug. 1924 (MStB. 846).

Die Lohnsumme wird nach Maßgabe der sämtlichen Gehälter und Löhne ermittelt, welche an die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden (§ 8 Abs. 2); über den Begriff „Arbeitnehmer“ vgl. § 8 Abs. 2, über den Be-

Der Steuerfuß nach dem Gewerbeertrag beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1500 RM. des abgabepflichtigen (vgl. Anm. 10) Ertrages $\frac{1}{2}$ vH, für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 RM. 1 vH, für die weiteren 1200 RM. des abgabepflichtigen Ertrages $1\frac{1}{2}$ vH und für den über 3900 RM. hinausgehenden abgabepflichtigen Ertrag 2 vH (§ 11)^{10a}). Der Steuerfuß vom Gewerbekapital betrug für das Rechnungsjahr 1926 $\frac{1}{2}$ vT bzw. $\frac{1}{2}$ vL. Für das Rechnungsjahr 1927 und folgende beträgt er mit Rücksicht auf die Herausnahme der Grundstücke für den Teil des Gewerbekapitals, der 12000 RM. nicht übersteigt, $\frac{1}{2}$ vT, für den darüber hinausgehenden $\frac{2}{3}$ vL. Betriebe, deren Gewerbekapital 3000 RM. nicht übersteigt, bleiben von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital befreit (§ 12)¹¹). Der Steuerfuß nach der Lohnsumme beträgt 1 vT (§ 15). Bei Betrieben, deren Lohnsumme 18000 RM. nicht übersteigt, wird ein Betrag von 6000 RM. abgezogen¹²). Die Steuer wird von staatlichen Behörden nach dem vergangenen für das laufende Rechnungsjahr veranlagt¹³). Veranlagungsbezirke sind in der Regel die Kreise (§ 20)¹⁴). Für jeden Kreis ist in der Regel ein Gewerbebesteuerausschuß gebildet mit ernanntem Vorsitzenden und zum Teil ernannten, zum Teil von der Kreisvertretung (in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung) gewählten Mitgliedern (§ 21)¹⁵). Örtlich zuständig ist derjenige Gewerbebesteuerausschuß, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird (§§ 22, 27 S. 1). Über den veranlagten Steuergrundbetrag gibt der Vorsitzende des Steuerausschusses dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Veranlagungsbescheid (§ 30)¹⁶). Gegen den Veranlagungsbescheid steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch an den Steuerausschuß, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an den Berufungsausschuß¹⁷) zu. Die

griff „Lohn“ oder „Gehalt“ vgl. § 8 Abs. 3. Vgl. ferner § 9 (Unternehmen mit Betriebsstätten innerhalb und außerhalb Preußens, hierzu Erl. 5. Juni 1924 (MBl. 637) Zerlegung; § 10 (Ermächtigung des Fin.-Min. Abrundungsvorschriften zu erlassen; diese sind noch nicht ergangen).

^{10a}) Die Steuerfüße für die ersten 3900 RM. des abgabepflichtigen Ertrages ermäßigen sich bei Lohngewerbetreibenden (insbesondere Zwischenmeister und Hausgewerbetreibenden) auf die Hälfte der obigen Sätze.

¹¹) Nach § 12 Abs. 2 bleiben Betriebe, deren Gewerbekapital 3000 RM. nicht übersteigt, von der Besteuerung nach dem Gewerbekapital frei.

¹²) § 13 und 15: sog. Range. Diese Best. sind durch G. 23. März 1926 (s. Anm. 1) gestrichen.

¹³) Nach § 4 Abs. 1 S. 1 werden mehrere Betriebe derselben Person innerhalb derselben Gemeinde als ein steuerliches Gewerbe veranlagt; vgl. aber § 62a hinsf. der Betriebe des Preussischen Staates. Hierzu Erste W.D. zur Ausf. des § 62a vom 21. Januar 1926 (MBl. 207, FinMBl. 73),

Zweite W.D. vom 20. März 1929 (MBl. 244, FinMBl. 42).

¹⁴) Die Verwaltung der Gewerbesteuer, d. h. büreaumäßige Bearbeitung liegt dagegen den Stadt- und Landkreisen und denjenigen kreisangehörigen Gemeinden ob, die bereits im Rechnungsjahr 1922 eine besondere Gewerbesteuer erhoben haben. Soweit die Verwaltung von den Kreisen oder Gemeinden abgelehnt wird, kann sie den Finanzämtern übertragen werden (§ 65). Über das Verhältnis der §§ 20 ff. zu § 65 Erl. 29. Jan. 1924 (MBl. 121).

¹⁵) Über die Bildung der Gewerbebesteuerausschüsse s. Richtlinien 15. März 1924 (MBl. 327, FinMBl. 64).

¹⁶) § 32: Sinngemäße Anwendung einschlägiger Vorschriften der R.M.D. auf Ermittlung und Festsetzung des Steuergrundbetrages. Hierzu Erl. 6. April 1927 (MBl. 409, FinMBl. 303) ferner Erl. 18. Febr. 1929 (FinMBl. 41, MBl. 155) Auskunftsersuchen.

¹⁷) Ein solcher Gewerbebesteuerverufungsausschuß ist bei jeder Regierung gebildet und besteht aus einem ernannten Vorsitzenden mit Stellvertreter und aus zum

Berufung ist ferner sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden gegen die Einspruchsentscheidung gegeben. Gegen die Berufungsentscheidung steht ebenfalls diesen beiden die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu (§ 33)¹⁸⁾ 19).

Die Steuer wird für den Staat nicht erhoben, vielmehr ist nur den Gemeinden ihre Erhebung und zwar in Hundertsätzen der Steuergrundbeträge gestattet²⁰⁾. Damit sie von diesen Steuergrundbeträgen Kenntnis erhalten, hat der Vorsitzende des Steuerausschusses den heheberechtigten Gemeinden das Ergebnis der Veranlagung mitzuteilen (§ 31)²¹⁾. Die Gemeinden müssen dabei die Hundertsätze stets von zwei Bemessungsgrundlagen erheben, nämlich entweder vom Gewerbeertrage und Gewerbekapital oder vom Gewerbeertrage und der Lohnsumme. Ein Wechsel von der Kapital- zur Lohnsummensteuer und umgekehrt innerhalb des Rechnungsjahres ist unzulässig²²⁾. Die Zuschläge zu diesen beiden Bemessungsgrundlagen sollen die gleichen sein, jedoch dürfen Abweichungen bis zum Doppelten beschlossen werden, in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Minister des Innern, der Finanzen sowie für Handel und Gewerbe auch darüber hinaus. Die Minister können diese Genehmigung auf die Aufsichtsbehörden höherer Instanz delegieren (§ 41 Abs. 1 u. 2)²³⁾. Eine Staffelung der Zuschläge ist nur gestattet²⁴⁾ für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, Betriebsstätten unterhalten, (Zweigstellensteuer) und für Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder nicht denaturiertem Spiritus (Schankgewbesteuer); aber um mehr als den fünften Teil

Teil ernannten, zum Teil vom Provinzialauschuß gewählten Beisitzern (§§ 23, 24). Über die Bildung der Gewerbesteuerberufungsausschüsse vgl. Richtlinien 15. März 1924 (FinMBl. 64). Sinngemäße Anwendung einschlägiger Vorschriften der RAO. vgl. §§ 25, 26. Über die Grundsätze für die Entschädigung der Beisitzer der Gewerbesteuerberufungsausschüsse vgl. Erl. 28. Mai 1924 (FinMBl. 163), 18. Sept. 1924 (FinMBl. 199) in Verb. mit Erl. 7. Juli 1924 (FinMBl. 154), 5. Okt. 1925 (FinMBl. 147) u. 23. Okt. 1925 (FinMBl. 149), 2. Aug. 1926 (FinMBl. 245) und 31. Jan. 1928 (FinMBl. 23).

¹⁸⁾ § 34: Andere als die in § 33 bezeichneten Verfügungen der mit der Veranlagung betrauten Behörden unterliegen der „Beschwerde.“

¹⁹⁾ § 35: Sinngemäße Anwendung einschlägiger Vorschriften der RAO. auf die Rechtsmittel.

Die Kosten und Gebühren im Rechtsmittelverfahren fließen zur Staatskasse: Erl. 14. Febr. 1925. Wegen Verrechnung der Rechtsmittelkosten und Verwaltungsstrafen bei der Gewerbesteuer 28. Sept. 1926 (FinMBl. 207).

²⁰⁾ Vgl. Präambel vor Art. I und § 41 Abs. 1 S. 1. Nach § 56 RAO. müssen die Gemeinden eine Gewerbesteuer erheben, wenn sie Grundvermögensteuer erheben, vorausgesetzt, daß sich in der betreffenden Gemeinde ein gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen befindet.

²¹⁾ Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden zugleich mit der Veranlagung die Steuergrundbeträge in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile zerlegt, wenn sich im Laufe des Kalenderjahrs, nach dem die Veranlagung erfolgt, Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens im Bezirke mehrerer Gemeinden befinden (f. §§ 36—40) f. dazu Erl. 5. Juni 1924 (MBlB. 637). Vgl. auch § 10 G. 23. März 1926 (f. Anm. 1). Mit der Nov. vom 8. März 1927 ist das Voraus der Sitzgemeinde im Interesse des Lastenausgleichs in Fortfall gekommen.

²²⁾ Erl. 24. April 1925 (MBlB. 495) Ziff. 5.

²³⁾ Erl. 25. Febr. 1926 (MBlB. 206).

²⁴⁾ Grundsätzlich also nicht, z. B. auch nicht hinsf. der Lohnsummen nach der Arbeiterzahl (vgl. Erl. 16. Mai 1924 MBlB. 567).

der für die anderen Unternehmungen festgesetzten Hundertsätze dürfen auch für diese Fälle die Hundertsätze nicht erhöht werden (§ 43)²⁵⁾. Beschlüsse der Gemeinden, nach denen mehr als 200 vH der Steuergrundbeträge erhoben oder die Steuergrundbeträge vermindert hoch herangezogen werden sollen, bedürfen der Genehmigung nach § 77 RAG. (§ 44). Soweit eine Genehmigung erforderlich ist, müssen²⁶⁾ die Berufsvertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen (Handels- und Handwerkskammern oder bei Delegation örtliche Vertretungen) vor Fassung des Gemeindebeschlusses gehört werden (§ 45 Abs. 1, 3)²⁷⁾²⁸⁾. Die Gewerbesteuerbeschlüsse der Gemeinden müssen sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, auch wenn es sich um Nachtragsumlagen handelt, wie auch die Beschlüsse über Erhebung von Zuschlägen zur Grundvermögenssteuer auf das ganze Rechnungsjahr erstrecken; eine Ausnahme gilt jedoch für Nachtragsumlagen hinsichtlich der Lohnsummensteuer: Sie gelten nur für denjenigen Teil der Lohnsumme, für den die Zahlungen nach dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses zu leisten sind (§ 41 Abs. 5)²⁹⁾.

Die Gemeinden dürfen mit Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die Höhe der Steuer auf ein oder mehrere Rechnungsjahre abschließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung nach § 77 RAG. (§ 49).

Die Heranziehung hat hinsichtlich sämtlicher zur Steuer veranlagter Gewerbebetriebe zu erfolgen (§ 41 Abs. 3). Steuerbeträge können jedoch von dem Gemeindevorstande oder der mit der Heranziehung beauftragten Stelle gestundet und, wenn ihre Beitreibung ohne Aussicht auf Erfolg sein oder die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage der Steuer stehen würden, niedergeschlagen werden. Von den gleichen Stellen können auch veranlagte Steuerbeträge, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, in einzelnen Fällen ermäßigt oder erlassen werden (§ 50)³⁰⁾³¹⁾.

²⁵⁾ Zur Auslegung des § 43 Abs. 2 f. Erl. 16. Mai 1924 (MBlB. 567). Über die Fälle, in denen einer von mehreren Betrieben derselben Person in derselben Gemeinde ein Schanngewerbebetrieb ist, oder, in denen der Schanngewerbebetrieb nur einen Teil des Betriebes bildet vgl. Erl. 12. März 1925, MBlB. 305.

²⁶⁾ Die Vorschrift des § 54 Abs. 3 RAG. ist dagegen nur eine Sollvorschrift (f. § 149 Anm. 16 b. B.).

²⁷⁾ § 45 Abs. 2: In Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist die Anhörung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich.

²⁸⁾ Über die Durchführung des Anhörungsrechts vgl. Erl. 15. Dez. 1923 (MBlB. 1241, FinMBl. 1924 S. 16), 18. Mai 1925 (MBlB. 567). Art. 27 Ausf.-Anw. 13. Mai 1927 (f. Anm. 1).

²⁹⁾ Hierzu ist zu beachten, daß die Genehmigung auf den Tag der Beschlussfassung zurückwirkt (§ 77 Abs. 3 RAG.). Dies gilt auch dann, wenn die Genehmigungsbehörde ihre Genehmigung an Maßgaben knüpft, es sei denn, daß diese Maßgaben eine

nochmalige Beschlussfassung durch die Gemeindeförperschaften notwendig machen.

³⁰⁾ Zum Erlaß nach § 50 vgl. Erl. 28. Febr. 1929 — MBlB. 174 — Buchprüfungsergebnisse. Zur Heranziehung und Erhebung durch die Gemeinden vgl. noch § 41 Abs. 4 (Rückwirkung von Veränderungen der Steuergrundbeträge durch Rechtsmittel auf die Heranziehung), §§ 46, 47: Durchführung der Heranziehung zu den Gemeindezuschlägen (sinngemäße Anwendungen der §§ 61, 62, 65, 66 RAG.). § 48: sinngemäße Anwendung der §§ 69, 70 RAG. auf die Rechtsmittel gegen die Heranziehung. Gewerbeertrag- und -Kapitalsteuer sind in vierteljährlichen Teilen bis zum 15. des zweiten Monats des Kalendervierteljahrs zu zahlen, die Lohnsummensteuer, sofern nicht die Gemeinde einen längeren Zeitraum bestimmt, für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats (§ 47a). Über Vorauszahlungen bis zum Empfange des Veranlagungsbescheides vgl. § 53.

³¹⁾ Über die Berücksichtigung der Steuergrundbeträge bei Umlagen der Kreise

Betriebsgemeinden haben zu Zwecken des Lastenausgleichs die Wohn- gemeinden an den ihnen regelmäßig zufließenden Zahlungen auf Gewerbe- steuer vom Kapital oder von der Lohnsumme (nicht aber von dem Ertrage) zu beteiligen³²⁾ ³³⁾ ³⁴⁾.

3. Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung.

§ 153. Von dem durch § 12 Reichsfinanzausgleichsgesetzes bestätigten Recht¹⁾ können in Preußen die Stadt- und Landkreise im Rahmen der Verordnung über die Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung²⁾ Gebrauch machen, wenn sie eine entsprechende, der Genehmigung unterliegende Abgaben- ordnung beschließen. Dadurch kann derjenige, der innerhalb eines Stadt- oder Landkreises besetzte öffentliche Wege oder selbständige Verkehrsanlagen bildende Brücken mit anderen Fahrzeugen als Kraftfahrzeugen über das gemeinübliche Maß hinaus benutzt, zur Entrichtung eines Betrages für die Wegebenutzung verpflichtet werden (§ 1). Welche Benutzung über das gemein- übliche Maß hinausgeht, ist auf der Grundlage der tonnenkilometrischen Ver- frachtung zu bestimmen (§ 2). In den Abgabenordnungen können Voraus- zahlungen angeordnet werden, die auf die endgültig veranlagten Beträge zu verrechnen sind (§ 4). Vereinbarungen mit dem Beitragspflichtigen sind zu- lässig (§ 7) und bilden bei der Schwierigkeit der Veranlagung die Regel. Das Aufkommen ist abzüglich von 5 vH für die Verwaltung der Abgabe auf die Wegeunterhaltungspflichtigen zu verteilen (§ 8)³⁾. Von Kraftfahrzeugen dürfen Vorausleistungen für die Zeit vom 1. April 1926 ab nicht mehr erhoben werden; sie gelten als durch den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer abgegolten⁴⁾.

und Provinzen, sowie der Handelskam- mern § 51.

³²⁾ Vgl. § 52 B.D. 23. Nov. 1923 und § 16 G. 23. März 1926; dazu Art. 35 der Anweisung vom 13. Mai 1927 (FinMBl. 322, MBlW. 521). Über § 52 bei Auflösung der Gutsbezirke Erl. 22. Febr. 1929 (MBlW. 159).

³³⁾ §§ 58—60 Meldepflichten hierzu Erl. 2. Jan. 1928 (MBlW. 31). § 61 Straf- vorschriften. Die Gewerbesteuergebftrafen fließen der Staatskasse zu: Erl. 27. Okt. 1925.

³⁴⁾ Literatur: Hog-Arens, Preuß. Ge- werbesteuer 4. Aufl. 1928; dazu Nachtrag 1929.

¹⁾ Vgl. § 95 Anm. 17 d. B.

²⁾ Vom 25. Nov. 1923 (GS. 540) i. G. G. 27. Nov. 1926 (GS. 308). Hierzu Richt- linien mit MusterD. 13. Juni 1924 (MBlW. 659); ferner Erl. 6. Dez. 1924 (MBlW. 1199) Anhörung der Beitrags- pflichtigen nicht vorgeschrieben, aber emp- fohlen. Für gültig erklärt durch Urteil DVG.

5. Jan. 1926 (s. Erl. 8. Jan. 1926 (MBlW. 23). Das G. betr. die Vorausleistungen zum Wegebau vom 18. Aug. 1902 (GS. 315) ist damit aufgehoben. Einführung in Waldeck B.D. vom 15. März 1929 (GS. 11.

³⁾ § 3: Verhältnis des jährlichen Ge- samttrages zu den Unterhaltungskosten. § 5: Zuschläge zu Vorausleistungsbeiträgen an Stelle von Brückengeld. § 6: Auskunfts- pflicht der Wegeunterhaltungspflichtigen. § 9: Endgültige Entscheidung des Bezirks- ausschusses über Verteilung des Aufkom- mens unter mehrere Wegeunterhaltungs- pflichtige. §§ 11, 12: Rechtsmittel; vgl. hierzu Anm. zu den Richtlinien MBlW. 1924 S. 669.

⁴⁾ G. zur Änderung des Kraftfahrzeug- steuerG. vom 15. Mai 1926 (RGBl. I 223). Vgl. auch Ges. über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 29. Dez. 1927 (GS. 295) und Richt- linien vom 25. Jan. 1928 (HMBl. 15) für die Gewährung von Zuschüssen zur Unter- haltung öffentlicher Brücken.

Viertes Kapitel.

Rechtspflege.

I. Allgemeines.

1. Begriff. Geschichtliche Entwicklung. Abgrenzung.

§ 154. **Rechtspflege** ist die auf Erhaltung der Rechtsordnung gerichtete staatliche Tätigkeit. Sie umfaßt das bürgerliche Recht und das Strafrecht. Das bürgerliche Recht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Personen. Es umfaßt neben den streitigen auch die nichtstreitigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Konkurses. Das Strafrecht regelt die Bedrohung gewisser Handlungen mit öffentlicher Strafe und die Verurteilung der Personen, die sich gegen diese Anordnungen vergehen. Bürgerliches Recht und Strafrecht scheiden sich in materielles Recht und Verfahrensrecht. Letzteres regelt für das bürgerliche Recht die Zivilprozessordnung, für das Strafrecht die Strafprozessordnung.

Justiz ist die Tätigkeit der Staatsorgane, denen die Rechtspflege vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich anvertraut ist, der ordentlichen Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit¹⁾ stand im alten Deutschen Reiche dem Kaiser und den von ihm beauftragten Richtern (Grafen) zu. Mit dem Erstarken der Territorialhoheit erwarben die Landesherren eine eigene Gerichtsbarkeit. Diese verdrängte allmählich die Gerichtsbarkeit des Kaisers, von der sich nur noch ein Rest in dem Reichshofrat (1501) in Wien²⁾ und in dem Reichskammergericht (1495)³⁾ in Weklar erhielt. Preußen errichtete nach Aufnahme des römischen Rechts⁴⁾ in dem Kammergericht (1516) ein eigenes oberstes Gericht und faßte gegen Ende des 18. Jahrhunderts das in seinem Gebiet geltende Recht in einheitlichen Gesetzbüchern zusammen⁵⁾.

¹⁾ Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in das Recht, Gerichte einzusetzen und ihre Urteile zu vollstrecken, die sog. Gerichtsherrlichkeit, und in das Recht, das Urteil zu finden, die eigentliche Rechtsprechung. Erstere stand dem Kaiser und seinen Beauftragten, letztere der Gemeinde oder den aus ihr entnommenen Schöffen zu. Mit dem Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Tätigkeiten in der Hand des Richters zusammen.

²⁾ Der Reichshofrat war ein persönliches Gericht des Kaisers, entstanden aus den Hofgerichten an dem jeweiligen Aufenthaltsort des Kaisers, und entschied

namentlich über die Aberkennung von Fürstentümern und Grafschaften.

³⁾ In dem Reichskammergericht, das ursprünglich in Speyer seinen Sitz hatte, waren die früheren Reichsgerichte zusammengefaßt. Es entschied über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesgerichte, soweit sich die Landesherren nicht durch die sog. privilegia de non appellando von dieser Gerichtsbarkeit befreit hatten.

⁴⁾ Das erste preussische Gesetzbuch war die sog. Constitutio Joachimica (1527). In ihm wird die subsidiäre Geltung des gemeinen (römischen) Rechts anerkannt.

⁵⁾ 1783 Hypotheken- und Depofitalordnung, 1793 Allgemeine Gerichtsordnung,

Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 erklärte das bürgerliche und das Strafrecht sowie das Verfahrensrecht als Reichssache. Die Gerichtsverfassung wurde einheitlich geregelt. Die Einrichtung der Gerichte und die Ausübung der Justizhoheit verblieb jedoch den Einzelstaaten mit Ausnahme des obersten Gerichtshofs des Reichs, des Reichsgerichts. Diesen Rechtszustand hat die Weimarer Verfassung aufrecht erhalten.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die früher miteinander verbunden waren, ist in Preußen seit dem Jahre 1808 durchgeführt und von der Reichsgesetzgebung übernommen worden. Die ordentlichen Gerichte haben ihren Entscheidungen lediglich das geltende Recht (Gesetze und Gewohnheitsrecht) zugrunde zu legen, während die Verwaltung innerhalb des Rahmens der Gesetze nach Zweckmäßigkeitsgrundsätzen geführt wird, bei denen das öffentliche Interesse den Ausschlag zu geben hat. Die Abgrenzung der Tätigkeit der Justiz und der Verwaltung erfolgt durch die Gesetzgebung. Nach Reichsrecht gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind⁶⁾. Die Ausgestaltung dieser Vorschrift ist Sache der Landesgesetzgebung. Diese kann daher einerseits den Gerichten auch jede andere Art der Gerichtbarkeit sowie Verwaltungsgeschäfte übertragen, andererseits die Entscheidung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen Verwaltungsbehörden übertragen. Die neuere Rechtsentwicklung gewährt auch gegenüber Verwaltungshandlungen in wachsendem Maße einen gerichtlichen Schutz, indem entweder die Anrufung der ordentlichen Gerichte oder eines Verwaltungsgerichts für zulässig erklärt wird⁷⁾. Verwaltungsgerichte sind Verwaltungsbehörden, die bei der Entscheidung der ihnen zugewiesenen Streitigkeiten eine gerichtliche Tätigkeit auszuüben haben, also unter Ausschaltung von Zweckmäßigkeitsr erwägungen im Rahmen der Gesetze in einem gesetzlich geordneten Verfahren Recht sprechen.

Die Frage, ob die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde gehört, läßt sich im Einzelfalle oft nur mit Schwierigkeiten beantworten. Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden grundsätzlich die Gerichte. Doch kann die Landesgesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs, die sog. Kompetenzkonflikte, besonderen Behörden übertragen⁸⁾. In Preußen ist zur Entscheidung der bereits oben erwähnte Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte errichtet.⁹⁾ Die Erhebung des Kompetenzkonflikts kann nur von der Zentral- oder der Provinzialbehörde geschehen. Er ist unzulässig, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechts-

1794 Allgemeines Landrecht, 1805 Kriminalordnung.

⁶⁾ GVG. § 13.

⁷⁾ RW. Art. 107: „Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze des einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen“.

⁸⁾ GVG. § 17.

⁹⁾ RD. 1. Aug. 1879, 22. Mai 1902 (GS. 573, 145). — Rechtsprechung des Kompetenzkonfliktgerichts, systematisch zusammengestellt von Stölzel, Berlin 1897; Nachträge 1899, 1906, 1920. Vgl. auch oben § 36, § 48 Anm. 9 d. B.

kräftiges Urteil des Gerichts feststeht oder wenn ein mit der Revision anfechtbares Urteil des Gerichts ergangen ist. Man unterscheidet den positiven Kompetenzkonflikt, wenn sowohl ein Gericht als auch eine Verwaltungsbehörde sich für zuständig halten, von dem negativen, in dem beide Arten von Behörden sich für unzuständig halten. Bei dem positiven Kompetenzkonflikt wird durch seine Erhebung das anhängige Verfahren unterbrochen. Hat das Reichsgericht in einer Sache die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgesprochen, so ist diese Entscheidung endgültig.

2. Verfassungsmäßige Sicherung.

§ 155. Der dem Wesen des modernen Rechtsstaates entsprechende Grundsatz der **Unabhängigkeit der Gerichte** von den Einwirkungen der Verwaltung, der schon früher in Deutschland gesetzlich festgelegt war¹⁾, ist in der Weimarer Reichsverfassung an die Spitze ihrer Bestimmungen über die Rechtspflege gestellt: Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen²⁾. — Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt bedeutet, daß der Verwaltung jede Einflußnahme auf die Rechtssprechung verwehrt ist. Der Richter hat zwar bei Erledigung der ihm obliegenden Justizverwaltungsgeschäfte wie jeder Beamte den Anordnungen seiner vorgesetzten Behörde nachzukommen, hinsichtlich der Ausübung seiner rechtsprechenden Tätigkeit ist dagegen jede Weisung unzulässig. Für den Richter ist lediglich das Gesetz maßgebend. Unter Gesetz ist hierbei das ordnungsmäßig verkündete Gesetz zu verstehen. Andere Rechtsquellen (Verordnungen, autonome Rechtsätze, Gewohnheitsrecht) hat er auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen und ist bei deren Bejahung zu ihrer Anwendung verpflichtet³⁾.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte wirkt sich für die Person des Richters dahin aus, daß sein Dienstverhältnis zum Staate sicherer gestellt ist als das der anderen Beamten. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt⁴⁾. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben und an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden⁵⁾. Abweichend von der Rechtsstellung der Verwaltungsbeamten bedarf es daher zu jeder gegen ihren Willen erfolgenden Änderung der Amtsstellung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit einer richterlichen Entscheidung. Dieser Grundsatz

¹⁾ GG. § 1. Ebenso in den früheren konstitutionellen Verfassungen der Einzelstaaten, z. B. PrV. Art. 86.

²⁾ RB. Art. 102.

³⁾ Strittig ist, ob der Richter ein Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen hat. Das Reichsgericht hat die Frage bejaht (RGZ. 111, 320). Vgl. Entwurf eines G. über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts (Reichstagsdruck. IV. Wahlperiode Nr. 382).

⁴⁾ RB. Art. 104 Abs. 1 Satz 1. Grundfähig ist zwar das Dienstverhältnis jedes Beamten lebenslänglich. Doch können Beamte auch auf Probe, Widerruf oder Kündigung

gestellt werden (RBG § 2). Diese Ausnahme ist bei den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nicht dagegen bei den Verwaltungsrichtern, unzulässig.

Mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte können in Preußen auch Referendare und Gerichtsassessoren beauftragt werden. Die durch § 6a PreußRGVBG. i. d. Fassung des G. 23. März 1926 (GS. 99) geschaffene Möglichkeit, auch andere Personen, die die Befähigung zum Richteramt erworben haben, zu beauftragen, besteht seit dem 1. Okt. 1928 nicht mehr (G. 4. Juli 1927, GS. 126).

⁵⁾ RB. Art. 104 Abs. 1 Satz 2.

erfordert eine besondere Regelung des Disziplinarverfahrens gegen richterliche Beamte⁶⁾. Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt⁷⁾. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten⁸⁾. Von dieser Befugnis hat zunächst Preußen, dann auch das Reich Gebrauch gemacht⁹⁾. Außerhalb eines Disziplinarverfahrens ist die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht oder seine Entfernung vom Amte nur bei einer organisatorischen Änderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke zulässig; in diesem Falle ist dem Richter sein volles Gehalt zu belassen¹⁰⁾. Diese durch die Verfassung gesicherten Schutzbestimmungen für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit finden auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene keine Anwendung¹¹⁾.

Die Gerichtsorganisation ist in der Reichsverfassung nur in den Grundzügen geregelt. Entsprechend dem früheren Rechtszustand wird ausgesprochen, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder ausgeübt wird¹²⁾. Hierdurch ist das Weiterbestehen der geltenden Verteilung der Justizhoheit zwischen Reich und Ländern verfassungsmäßig sichergestellt¹³⁾. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Unstatt-

⁶⁾ Für die Mitglieder des Reichsgerichts gelten §§ 126 ff. RVO. Hiernach kann durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ein Mitglied, das zu einer Stufe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt ist, des Amtes und Gehalts für verlustig erklärt, ferner ein Mitglied, gegen das das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, vorläufig vom Amt enthoben werden. Die Versetzung in den Ruhestand kann gegen den Willen des Mitgliedes gleichfalls nur durch Plenarbeschluß erfolgen. Ähnliche Bestimmungen gelten für die Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen, des Rechnungshofs, des Reichsfinanzhofs und des Reichswirtschaftsgerichts (vgl. oben § 21 Anm. 5). — In Preußen: G., betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, 7. Mai 1851 (G. S. 218); geändert durch G. 26. März 1856 (G. S. 201), 9. April 1879 (G. S. 345), 31. Juli 1922 (G. S. 207), § 82 R. D. 8. Febr. 1924 (G. S. 73), § 27 G. 25. März 1926 (G. S. 105) und G. 23. Dez. 1927 (G. S. 294). Disziplinargerichte sind die Disziplinarsenate bei den Oberlandesgerichten und der große Disziplinarsenat bei dem Kammergericht. Leherer entscheidet in einer Versetzung von 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

⁷⁾ R. V. Art. 104 Abs. 2.

⁸⁾ R. V. Art. 104 Abs. 1 Satz 3.

⁹⁾ Die richterlichen Beamten des Reichs

treten wie alle Reichsbeamten mit Ablauf des Vierteljahrs in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs tritt an die Stelle des 65. das 68. Lebensjahr (§ 60a R. V. i. d. Fassg. der PersonalabbauR. D. 27. Okt. 1923, R. G. Bl. I 999, G. 4. Aug. 1925, R. G. Bl. I 181). Preußen hatte ursprünglich für die Richter das 68. Lebensjahr als Altersgrenze festgesetzt (G. 15. Dez. 1920, G. S. 621), ist dann aber dem Reich gefolgt, jedoch ohne eine Ausnahme für die obersten Gerichtshöfe zu machen, und hat die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr festgesetzt (§ 84 PersonalabbauR. D. 8. Febr. 1924, G. S. 73).

¹⁰⁾ R. V. Art. 104 Abs. 3. In Beachtung dieser Verfassungsvorschrift waren die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit von den Vorschriften der Personalabbauverordnung ausgenommen, die die Versetzung der Beamten in den einstweiligen Ruhestand zuließen (Art. 3 § 1 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1a Satz 2 PersonalabbauR. D. 27. Okt. 1923, R. G. Bl. I 999; § 19 Abs. 1 preuß. PersonalabbauR. D. 8. Febr. 1924, G. S. 73).

¹¹⁾ R. V. Art. 104 Abs. 4.

¹²⁾ R. V. Art. 103.

¹³⁾ Die Frage der Übertragung der Justizverwaltung auf das Reich, die sog. Vereinfachung der Justiz, wird z. St. lebhaft erörtert. Ihre Notwendigkeit ist vom Salzburger Juristentag 1928 bejaht worden.

haft ist daher die Einrichtung von Ausnahmegerichten¹⁴). Im Gegensatz zu den Sondergerichten, die für gewisse, vom Gesetz allgemein bezeichnete Streitgegenstände oder Personengruppen an die Stelle der ordentlichen Gerichte treten, sind Ausnahmegerichte solche Gerichte, die zur Entscheidung eines bestimmten einzelnen Falles in Abweichung von den allgemein geltenden Zuständigkeitsvorschriften eingesetzt werden. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegs- und Standgerichte¹⁵). Hinsichtlich der Militärgerichtsbarkeit bestimmt die Reichsverfassung ihre Aufhebung außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe nach Maßgabe eines Reichsgesetzes und erklärt die militärischen Ehrengerichte für aufgehoben¹⁶). Die Reichsverfassung fordert endlich die Einrichtung von Verwaltungsgerichten im Reich und in den Ländern zum Schutz der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und sieht die Einrichtung eines Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vor¹⁷).

II. Gerichtsverfassung.

A. Die Gerichte.

1. Die ordentlichen Gerichte.

a) Allgemeines.

§ 156. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt¹). Ihre Einrichtung und Zuständigkeit regelt das Gerichtsverfassungsgesetz²). Ordentliche Gerichte der Länder sind die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte³).

¹⁴) RSt. Art. 105 Satz 1 und 2.

¹⁵) RSt. Art. 105 Satz 3.

¹⁶) RSt. Art. 105 Satz 4, Art. 106. Das Nähere vgl. § 417 d. B.

¹⁷) RSt. Art. 107, 108. Das Reichsverwaltungsgericht ist bisher nicht errichtet. Über den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich vgl. § 164 d. B.

¹) RSt. Art. 103. — Preußen hat mit einer Reihe deutscher Länder Gerichtsgemeinschaftsverträge geschlossen, durch die gemeinschaftliche Gerichte errichtet sind.

²) G. B. G. 27. Jan. 1877 (RGBl. 41) i. d. Fassung der Bef. 17. Mai 1898 (RGBl. 371). Eine grundlegende Neuordnung der Gerichtsverfassung erfolgte durch B. D. 4. Jan. 1924 (RGBl. I 15), von der jetzt noch die §§ 3 und 42 Abs. 4 in Geltung sind; zur Ausführung: B. D. zur Überleitung anhängiger Strafsachen vom 18. März 1925 (RGBl. I 284). Der hiernach vom 1. April 1924 ab geltende Wortlaut des G. B. G. ist durch Bef. 22. März 1924 (RGBl. I 299) veröffentlicht. Inzwischen sind geändert oder aufgehoben § 33 Nr. 3 (G.

13. Febr. 1926, RGBl. I 99), §§ 134, 137, 139 (G. 31. März 1926, RGBl. I 190); § 14 Nr. 4 (§ 110 Nr. 2 G. 23. Dez. 1926, RGBl. I 507); § 202 (§ 97 Vergleichs. D. 5. Juli 1927, RGBl. I 139); § 153 (G. 9. Juli 1927, RGBl. I 175); § 161 (Art. 2 B. D. 30. Nov. 1927, RGBl. I 334). — G. zur Ergänzung der Vorschriften über den Vorsitz bei den Kollegialgerichten 30. März 1928 (RGBl. I 134). — PrRG. 24. April 1878 (G. 230); And. durch G. 29. Mai 1879 (G. 389), 14. März 1885 (G. 65), 16. Mai 1887 (G. 135), 31. Mai 1897 (G. 157), Art. 130 G. 21. Sept. 1899 (G. 249), 24. Febr. 1913 (G. 25), 6. Mai 1920 (G. 158), 23. Juni 1920 (G. 367), 17. Dez. 1920 (G. 1921 G. 135), 14. Febr. 1923 (G. 42), 29. Sept. 1923 (G. 457), 25. Nov. 1925 (G. 155). — Zur B. D. 4. Jan. 1924 und zum neuen G. B. G.: PrBf. 24. Jan. 1924 (ZMBl. 45), 5. Febr. 1924 (ZMBl. 67), 5. März 1924 (ZMBl. 99), 16. Juli 1925 (ZMBl. 261), 17. Juli 1925 (ZMBl. 261), 18. Juli 1925 (ZMBl. 262), 22. Juli 1925 (ZMBl. 267), 29. Sept. 1925 (ZMBl. 362). ³) G. B. G. § 12.

Die Gerichte haben sich Rechtshilfe zu leisten. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll⁴⁾. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist öffentlich. Das Gericht kann Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen, wenn die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt. Auf Antrag ist die Öffentlichkeit in Ehefachen auszuschließen. Besondere Vorschriften gelten für das Entmündigungsverfahren. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich⁵⁾. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann wegen Ungebühr Ordnungsstrafen in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen⁶⁾. Die Gerichtssprache ist deutsch. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein vereideter Dolmetscher zuzuziehen⁷⁾. Während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. September werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind alle Strafsachen und besonders zu beschleunigende Zivilsachen⁸⁾.

b) Amtsgerichte.

§ 157. Den Amtsgerichten, deren Sitz und Bezirk in Preußen nur durch Gesetz abgeändert werden kann¹⁾, stehen Einzelrichter vor. Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.

Die allgemeine Dienstaufsicht kann dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist sie, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen — bei Amtsgerichten mit mehr als 15 Richtern auch mehreren Richtern geteilt — zu übertragen²⁾. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Amtsgerichte für vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 500 RM. zuständig, ferner für gewisse Miet- und Beförderungstreitigkeiten, für Viehmangel-, Wildschaden- und

⁴⁾ BGB. §§ 156 ff. AG. § 87. Der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland ist vielfach durch Rechtshilfeverträge geregelt, z. B. mit Österreich durch Vertrag 21. Juni 1923 (RMBl. 1924 II 55). Verfahren bei Eruchen nach dem Auslande: Vf. 16. Juni 1910 (ZMBl. 189) nebst Ergänzungen.

⁵⁾ BGB. §§ 169 ff. AG. § 88. Wegen Strafbarkeit von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Verhandlungen f. G. 5. April 1888 (RMBl. 133) und § 184 b StGB. — Richtern, Staatsanwälten, Amtsanwälten und Gerichtsschreibern ist in öffentlichen Sitzungen Amtstracht vorgeschrieben (AG. § 89; Vf. 12. Juli 1879, ZMBl. 172 u. 204; Amtsanwälte: Vf. 17. März 1913, ZMBl. 99; Protokollführer: Vf. 3. Sept. 1926 (ZMBl. 341).

⁶⁾ BGB. §§ 176 ff. — Die Wahrnehmung des Sitzungs- und Ordnungsdienstes sowie des Außendienstes gehört zu den Ob-

liegenheiten der Justizwachtmeister: Justizwachtmeister D. 26. Nov. 1925 (ZMBl. 420); Dienstobliegenheiten, Bewaffnung und Waffengebrauch der Justizwachtmeister: Vf. 18. März 1925 (ZMBl. 116), 27. Nov. 1925 (ZMBl. 425); Dienstkleidung: Vf. 27. Nov. 1925 (ZMBl. 424), 26. April 1926 (ZMBl. 174), 9. Juni 1926 (ZMBl. 219), 20. Nov. 1926 (ZMBl. 402), 18. Aug. 1927 (ZMBl. 287).

⁷⁾ BGB. §§ 184 ff. — Dolmetscherordnung 15. Febr. 1928 (ZMBl. 100). Vergütungen der Hilfsdolmetscher.: Vf. 15. Febr. 1928 (ZMBl. 99).

⁸⁾ BGB. §§ 199 ff.

¹⁾ AG. § 21. Sitz und Bezirke sind bestimmt durch B.D. 26. Juli 1878 (G.S. 275), 5. Juli 1879 (G.S. 393). 3. Zt. bestehen in Preußen 1003 Amtsgerichte.

²⁾ BGB. § 22.

Unterhaltssachen, für das Aufgebotsverfahren, Erlaß von Zahlungsbefehlen, Arresten und einstweiligen Verfügungen³⁾. Sie bearbeiten ferner die Zwangsvollstreckung, die Konkurse und das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses. In nichtstreitigen Angelegenheiten gehören zu ihrer Zuständigkeit die Grundbuch-, Vormundschafts- und Registersachen sowie eine Reihe einzelner Verrichtungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In Strafsachen sind die Amtsgerichte für Übertretungen, Vergehen und bestimmte Verbrechen zuständig⁴⁾. Hierbei entscheidet der Amtsrichter als Einzelrichter bei allen Übertretungen, bei Vergehen, wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden, wenn die Tat höchstens mit Gefängnis von sechs Monaten bedroht ist, oder wenn es die Staatsanwaltschaft beantragt; ferner auf Antrag der Staatsanwaltschaft, falls der Beschuldigte nicht widerspricht, bei den Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei sowie bei Rückfallverbrechen⁵⁾. Soweit der Amtsrichter nicht allein entscheidet, werden die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen von den Schöffengerichten bearbeitet. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen, von denen mindestens einer ein Mann sein muß. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist für umfangreichere und bedeutendere Sachen ein zweiter Amtsrichter zuzuziehen⁶⁾. Die Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus⁷⁾. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Unfähig zu diesem Amte sind Personen, die die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, gegen die das Hauptverfahren wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen eröffnet ist oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind⁸⁾.

Als Schöffen sollen nicht berufen werden Personen unter 30 Jahren, Personen die noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnen, oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ungeeignet sind, ferner nicht Regierungsmitglieder, politische und richterliche Beamte, Vollstreckungsbeamte und Religionsdiener. Ein Ablehnungsrecht haben Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, Personen, die wiederholt als Schöffen herangezogen worden sind, Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen, Apotheker ohne Gehilfen, Personen über 65 Jahre und Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes besonders erschwert⁹⁾. — Der Gemeindevorsteher stellt jährlich ein Verzeichnis

³⁾ G. B. G. § 23. Z. B. D. §§ 689, 919, 942.

⁴⁾ G. B. G. § 24. Zu den der Zuständigkeit der Amtsgerichte unterliegenden Verbrechen gehören insbesondere die mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedrohten, ausgenommen Hoch- und Landesverrat sowie Meineid, ferner Rückfallverbrechen u. a. — Verzeichnis der Amtsgerichte, denen die Entscheidung der Strafsachen für den Bezirk mehrerer Gerichte zugewiesen ist: Vf. 27. Jan. 1928 (Z. M. Bl. 68); mit mehrfachen Änderungen.

⁵⁾ G. B. G. §§ 25, 26.

⁶⁾ G. B. G. §§ 28 ff. Vf. 17. Juli 1925 (Z. M. Bl. 261), 10. April 1926 (Z. M. Bl. 138). Ein zweiter Amtsrichter ist in Steuerstraf-

sachen auf Antrag des Finanzamts zuzuziehen: R. Abg. D. § 427 Abs. 2 i. d. Fassg. des Art. V G. 10. Aug. 1925 (R. G. Bl. I 241).

⁷⁾ Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen und ihr Verhältnis zu den Berufsrichtern: Vf. 10. März 1927 (Z. M. Bl. 67) nebst Merkblatt für Schöffen und Geschworene; And.: Vf. 18. Dez. 1928 (Z. M. Bl. 480).

⁸⁾ G. B. G. § 32.

⁹⁾ G. B. G. §§ 32 ff. § 33 Nr. 3 gestrichen durch G. 13. Febr. 1926 (R. G. Bl. I 99). — Vorbehaltung einer unwahren Tatsache als Entschuldigung wird bestraft: § 138 St. G. B. — Auswahl der Schöffen und Geschworenen: Vf. 10. Febr. 1928 (Z. M. Bl. 98).

der in der Gemeinde wohnenden, für den Schöffendienst geeigneten Personen auf (Urkliste)¹⁰⁾. Über die gegen die Urliste erhobenen Einsprüche entscheidet ein bei dem Amtsgerichte zusammentretender Ausschuß. Dieser besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem Staatsverwaltungsbeamten und sieben von den Einwohnern aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu wählenden Vertrauenspersonen¹¹⁾. Der Ausschuß wählt aus der berichtigten Urliste die für das nächste Geschäftsjahr erforderliche, von der Landesjustizverwaltung bestimmte Zahl von Schöffen und Hilfschöffen. Diese werden bei dem Amtsgericht in Jahreslisten verzeichnet. Die Reihenfolge ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Schöffengerichts wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Bei ihrer ersten Dienstleistung sind die Schöffen zu beeidigen¹²⁾. Die Schöffen und die Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine angemessene Entschädigung für Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten¹³⁾.

Eine Art der Schöffengerichte sind die Jugendgerichte. Ihnen liegt die Aburteilung aller Straftaten von Personen ob, die zur Zeit der Anklageerhebung über 14 und noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie entscheiden, wenn die Straftat bei einem Minderjährigen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder Schwurgerichts gehören würde, in der Besetzung von zwei Richtern und drei Schöffen¹⁴⁾.

c) Landgerichte.

§ 158. Die Landgerichte, deren Sitz und Bezirk in Preußen durch Gesetz festgelegt ist¹⁾, sind mit einem Präsidenten, Direktoren und Mitgliedern besetzt. Die Direktoren und Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein²⁾. Bei den Landgerichten bestehen Zivil- und Strafkammern. Nach Bedürfnis sind durch die Landesjustizverwaltung Untersuchungsrichter auf die Dauer eines Geschäftsjahres zu bestellen³⁾. Die Geschäftsverteilung erfolgt jährlich durch das Präsidium, das aus dem Präsidenten, den Direktoren und dem nach Dienstalter oder Geburt ältesten Mitgliede besteht⁴⁾. Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte.

Die **Zivilkammern** sind zur Entscheidung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Für gewisse Ansprüche, z. B. für die Ansprüche gegen den Reichsfiskus auf Grund des Reichsbeamtengesetzes, sind sie ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Sie sind ferner Berufungs- und Beschwerdegerichte in

¹⁰⁾ GG. §§ 36 ff. — Verwendung von Wahlparteien an Stelle der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen: Vf. 29. Aug. 1928 (JMBl. 394).

¹¹⁾ Die Wahl erfolgt in Preußen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl: G. 3. März 1922 (G. 49); hierzu Vf. 21. Mai 1922 (JMBl. 214).

¹²⁾ GG. § 51.

¹³⁾ GG. § 55. Die Höhe der Entschädigung regelt B. D. 18. März 1924 (RGBl. I 282) und 22. Dez. 1925 (RGBl. I 476). Hierzu Vf. 26. Mai 1925 (JMBl. 200),

1. Dez. 1925 (JMBl. 415), 22. Nov. 1926 (JMBl. 403), 6. Juni 1928 (JMBl. 292).

¹⁴⁾ Jugendgerichts G. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135, Berichtigg. 152); geändert (§ 28) durch G. 27. Aug. 1926 (RGBl. I 529); für Preußen Vf. 20. Juni 1923 (JMBl. 450), 28. April 1924 (JMBl. 206) und 28. Aug. 1926 (JMBl. 342).

¹⁾ GG. § 37 u. G. 4. März 1878 (G. 109). 3. Zt. bestehen in Preußen 85 Landgerichte.

²⁾ GG. § 59.

³⁾ GG. §§ 60, 61. ⁴⁾ GG. §§ 63 ff.

den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten⁵⁾. Die Zivilkammern sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter entscheidet, mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt⁶⁾.

Die **Strafkammern** sind als erkennende Gerichte⁷⁾ jetzt lediglich Berufungsgerichte. Richtet sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters, so entscheiden sie als sog. kleine Strafkammern in der Besetzung mit einem richterlichen Vorsitzenden und zwei Schöffen. Als sog. große Strafkammern, besetzt mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen, entscheiden sie, wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden sie in der Besetzung mit drei Richtern, einschließlich des Vorsitzenden⁸⁾. Bei großer Entfernung des Landgerichtssizes kann bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine sog. auswärtige Strafkammer gebildet werden⁹⁾.

Zur Aburteilung der Verbrechen, die nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht gehören, treten bei den Landgerichten periodisch **Schwurgerichte** zusammen¹⁰⁾. Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und sechs Geschworenen. Richter und Geschworene entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer. Für die Geschworenen gelten mit gewissen Abweichungen die Vorschriften über die Schöffen¹¹⁾.

Nach Bedürfnis können bei den Landgerichten **Kammern für Handelsfachen** gebildet werden¹²⁾. Diese treten für Handelsfachen an die Stelle der Zivilkammern. Sie entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern. Die Handelsrichter werden auf Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs auf drei Jahre ernannt. Sie führen die Amtsbezeichnung Handelsgerichtsrat, ihre Stellvertreter die Amtsbezeichnung Handelsrichter¹³⁾. Das Amt des Handelsrichters ist ein Ehrenamt. Die Handelsrichter erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten¹⁴⁾.

⁵⁾ GVG. §§ 71, 72. RG. §§ 39, 41—43. Art. 130 V, VI G. 21. Sept. 1899 (GS. 249).

⁶⁾ GVG. § 75.

⁷⁾ Daneben sind ihnen eine Reihe im Beschlußverfahren zu erledigender Aufgaben aus dem Gebiete des Strafprozesses überwiesen (vgl. GVG. § 73).

⁸⁾ GVG. §§ 74, 76. Für die Schöffen der Strafkammern gelten mit gewissen Abweichungen die Vorschriften für die Schöffen des Schöffengerichts: GVG. § 77.

⁹⁾ GVG. § 78. Vf. 25. Juli 1879 (JMBl. 207), 24. Jan. 1924 (JMBl. 45), 5. März 1924 (JMBl. 92), 20. Aug. 1924 (JMBl. 338), 17. Nov. 1924 (JMBl. 394). Reisekosten: Vf. 9. März 1925 (JMBl. 96), 7. April 1925 (JMBl. 148).

¹⁰⁾ GVG. §§ 79 ff. Nach § 6 G. GVG. 27. Jan. 1877 (RGBl. 77) bleiben die be-

stehenden landesgesetzl. Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt.

¹¹⁾ GVG. §§ 84 ff. Die Höhe der Entschädigung regeln B. D. 18. März 1924 (RGBl. I 282) und 22. Dez. 1925 (RGBl. I 476); vgl. § 157 Anm. 7 und 13 d. B.

¹²⁾ GVG. §§ 93 ff.

¹³⁾ Vf. 26. Juli 1879 (JMBl. 210), vielfach geändert und ergänzt; Amtsbezeichnung: Vf. 14. Juni 1921 (JMBl. 345). Vereidigung: Vf. 28. Jan. 1921 (JMBl. 89).

¹⁴⁾ Maßgebend sind die für die Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der ReisekostenB. D. RGBl. 1921 S. 1345; 1923 I 981) geltenden Vorschriften (GVG. § 107).

d) Oberlandesgerichte.

§ 159. Die Oberlandesgerichte, deren Sitz und Bezirk in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt wird¹⁾, sind mit einem Präsidenten, Senatspräsidenten und Räten besetzt²⁾. Bei ihnen bestehen Zivil- und Straffenate. Die **Zivilsenate** sind für die Berufungen gegen die Endurteile der Landgerichte und für die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landgerichte zuständig. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden sie über die weitere Beschwerde³⁾. In Preußen ist letztere Zuständigkeit ausschließlich dem Kammergericht übertragen⁴⁾.

Die **Straffenate** entscheiden in erster und letzter Instanz in Landesverrats- sachen sowie bei Verrat militärischer Geheimnisse, falls nicht das Reichsgericht zuständig ist⁵⁾. Die Straffenate sind ferner Revisionsgerichte gegen die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters, die Urteile der kleinen Strafkammer, die Urteile der großen Strafkammer, wenn in 1. Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat, und die Urteile der großen Strafkammer und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf Verletzung von Landesrecht gestützt wird⁶⁾. Sie entscheiden weiter Beschwerden gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Strafkammer oder das Reichsgericht zuständig ist.

Die Senate entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung erster Instanz sind die Straffenate mit fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt⁷⁾.

e) Reichsgericht.

§ 160. Oberstes ordentliches Gericht des Reichs ist das Reichsgericht, das seinen Sitz in Leipzig hat¹⁾. Es ist aus dem 1869 geschaffenen Reichsoberhandelsgericht hervorgegangen. Das Reichsgericht ist mit einem Präsidenten, Senatspräsidenten und Räten besetzt, die auf Vorschlag des Reichsrats vom Reichspräsidenten ernannt werden²⁾. Für die Mitglieder des Reichsgerichts gelten besondere Vorschriften hinsichtlich Dienstbestrafung und Versetzung in den Ruhestand³⁾. Bei dem Reichsgericht sind Zivil- und Straffenate gebildet.

¹⁾ *RG.* § 47. *G.* 4. März 1878 (*GG.* 109) §§ 1, 3. Das Oberlandesgericht in Berlin heißt Kammergericht (*GrL.* 1. Sept. 1879, *GG.* 587). Außerdem bestehen Oberlandesgerichte in Breslau, Celle, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamm, Kassel, Kiel, Königsberg, Marienwerder, Raumburg und Stettin.

²⁾ *GG.* §§ 115 ff.

³⁾ *G.* 20. Mai 1898 (*RGBl.* 771) § 28.

⁴⁾ *G.* 20. Mai 1898 § 199. *PrFG.* 21. Sept. 1899 (*GG.* 249) Art. 7, 8.

⁵⁾ *GG.* § 120. Bei Strafsachen dieser Art von minderer Bedeutung kann die Strafverfolgung von vornherein vom Oberreichsanwalt an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben werden. Ferner kann die Überweisung an das Oberlandesgericht auf Antrag des Oberreichsanwalts durch das Reichs-

gericht erfolgen (*GG.* § 134). Gemäß *GG.* § 120 Abs. 2. sind diese Sachen in Preußen bestimmten einzelnen Oberlandesgerichten übertragen: *Bf.* 16. Juli 1925 (*RMBl.* 261), 29. Sept. 1925 (*RMBl.* 362).

⁶⁾ *GG.* § 121. In Preußen ist gemäß § 9 *GG.* *GG.* das Kammergericht für gewisse Revisionsaus schließlich für zuständig erklärt (*RG.* § 50 i. d. Fassg. des *G.* 5. Nov. 1925, *GG.* 155).

⁷⁾ *GG.* § 122.

¹⁾ *G.* 11. April 1877 (*RGBl.* 415). *Ge-schäftsD.* 8. April 1880 (*BBl.* 190), ge-änd. 25. Juli 1886 (*BBl.* 300).

²⁾ *GG.* §§ 124, 125.

³⁾ *GG.* §§ 126—129; vgl. § 155 *Ann.* 5 d. *Bf.*

Die **Zivilsenate** sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte sowie gegen erstinstanzliche Endurteile der Landgerichte, falls der Gegner mit Übergehung der Berufungsinstanz einverstanden ist (sog. Sprungrevision); ferner für Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, durch die die Berufung als unzulässig verworfen wird⁴⁾. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden sie über die weitere Beschwerde, falls ein Oberlandesgericht bei Auslegung einer reichsrechtlichen Vorschrift der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will⁵⁾.

Die **Straffenate** entscheiden in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats, Landesverrats und des Kriegsverrats gegen das Reich sowie der Verbrechen des Verrats militärischer Geheimnisse, soweit nicht eine Überweisung an die Oberlandesgerichte zulässig ist und erfolgt⁶⁾. Sie sind ferner Revisionsgerichte gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern, soweit nicht die Oberlandesgerichte zuständig sind⁷⁾.

Die Senate entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der erstinstanzliche Straffenat⁸⁾ entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden⁹⁾. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so bedarf es einer Entscheidung der vereinigten Zivil- oder Straffenate oder des Plenums¹⁰⁾.

Die Bedeutung des Reichsgerichts als obersten Gerichtshofs des Reichs ist durch weitere Aufgaben unterstrichen worden, die ihm in den letzten Jahren übertragen worden sind. So entscheidet es auf Anrufung einer obersten Reichs- oder Landesbehörde mit Gesetzeskraft, wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist¹¹⁾. Ihm war in erster und letzter Instanz die Verfolgung der sog. Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen übertragen worden, die während des Weltkrieges gegen feindliche Staatsangehörige oder feindliches Vermögen von Deutschen begangen sind¹²⁾. Ferner war die früher dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik obliegende Entscheidung von Beschwerden auf Grund des Republikchutzgesetzes auf einen Senat des Reichsgerichts übergegangen¹³⁾.

Dem Reichsgericht angegliedert sind der Reichsdisziplinart Hof¹⁴⁾, der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte¹⁵⁾, der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich¹⁶⁾, das Reichsbahngericht¹⁷⁾ und das Reichsarbeitsgericht¹⁸⁾.

⁴⁾ ZBG. § 133. ZPO. §§ 566a, 519b, 567. Das EntlastungsG. 21. Dez. 1925 (RGBl. I 475) ist mit Ablauf des 30. Juni 1929 außer Kraft getreten (G. 28. März 1928, RGBl. I 120). Seit dem 15. Febr. 1929 gilt das G. zur Entlastung des Reichsgerichts 8. Febr. 1929 (RGBl. I 120).

⁵⁾ ZGG. § 28. GrundbuchD. § 79.

⁶⁾ ZBG. § 134. Wegen der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in diesen Fällen vgl. § 159 b. B. Anm. 5.

⁷⁾ ZBG. § 135. ⁸⁾ ZBG. § 137.

⁹⁾ ZBG. § 139.

¹⁰⁾ ZBG. §§ 136, 138.

¹¹⁾ RF. Art. 13 Abs. 2. G. 8. April 1920 (RGBl. 510). Der zur Entscheidung berufene Senat wird im Einzelfall vom Reichsgerichtspräsidenten bestimmt.

¹²⁾ Verf. Bertr. Art. 228—230. G. 18. Dez. 1919 (RGBl. 2125) i. d. Fassg. der G. 24. März 1920 (RGBl. 341) u. 12. Mai 1921 (RGBl. 508). Zuständig ist ein Straffenat.

¹³⁾ Bgl. § 23 b. B.

Anm.: Noten ¹⁴⁾ bis ¹⁸⁾ befinden sich auf S. 344.

f) Die Staatsanwaltschaft.

§ 161. Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft¹⁾. Ihr Amt wird bei dem Reichsgericht durch den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Schwurgerichten durch Staatsanwälte²⁾, bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte³⁾ ausgeübt. Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramt befähigt sein, genießen aber nicht richterliche Unabhängigkeit, haben vielmehr den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. In den Sachen, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamten der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten⁴⁾. Bei der Ernennung des Oberreichsanwalts und der Reichsanwälte hat der Reichsrat ein Vorschlagsrecht. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind sog. politische Beamte, können also jederzeit in den Wartestand versetzt werden⁵⁾. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten⁶⁾.

Die Staatsanwaltschaft ist im Strafprozeß Strafverfolgungs- und Anklagebehörde. Sie ist grundsätzlich verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen⁷⁾. Ihr steht ferner die Strafvollstreckung zu, soweit sie nicht den Amtsgerichten übertragen ist⁸⁾. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort einer Person liegt, ist für sie Strafregisterbehörde⁹⁾. Die ihr früher in Teilen Preußens obliegende Strafanstaltsverwaltung ist neuerdings von der Staatsanwaltschaft losgelöst und Strafvollzugs-

¹⁴⁾ G. 2. Juni 1927 (RGBl. I 125).

¹⁵⁾ Vgl. § 165 a. d. W.

¹⁶⁾ Vgl. § 164 d. W.

¹⁷⁾ Vgl. § 325 d. W.

¹⁸⁾ G. 23. Dez. 1926 (RGBl. I 507).

¹⁾ v. Marcq-Flöß-Schwedersky, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preußen, 3. Aufl., Berlin 1913.

²⁾ WGG. §§ 141 ff. WGG. §§ 58 ff. Leiter der StA. bei dem Oberlandesgericht ist der Generalstaatsanwalt, beigeordnet Oberstaatsanwalt und Erste Staatsanwälte. Leiter der StA. bei dem Landgericht ist der Oberstaatsanwalt (beim LG. I Berlin Generalstaatsanwalt), beigeordnet Erste Staatsanwälte, Staatsanwaltschaftsräte und Hilfsarbeiter. Letztere führen während der Dauer dieser Beschäftigung die Amtsbezeichnung Staatsanwälte (Vf. 31. Mai 1926, JMBI. 215). Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften 12. Nov. 1906 (JMBI. 484, 519) mit zahlreichen Änderungen.

³⁾ Geschäftsverteilung: Vf. 18. Juli 1925 (JMBI. 262). Amtsbezeichnung (Ober-

amtsanwalt oder Amtsanwalt): Vf. 6. Juli 1920 (JMBI. 365), Ausbildung von Anwärtern (Amtsanwaltsordnung) 24. April 1929 (JMBI. 128). Bezeichnung der Staatsanwaltschaften und Zeichnungsbefugnis ihrer Beamten: Vf. 21. Juli 1925 (JMBI. 266). Dienstverhältnisse der hauptamtl. Staatsanwälte: Vf. 9. Dez. 1924 (JMBI. 410), 19. Mai 1926 (JMBI. 199). Geschäfts-anweisung: Vf. 3. März 1926 (JMBI. 74). Geschäftsüberlichten: Vf. 5. Nov. 1926 (JMBI. 390), 20. Dez. 1926 (JMBI. 429), der Forstamtsanwälte: Vf. 11. Jan. 1926 (JMBI. 10). GeschäftsD. für die Sekretariate: Vf. 17. Dez. 1924 (JMBI. 428), 31. Dez. 1925 (JMBI. 1926 S. 3).

⁴⁾ § 146 WGG.

⁵⁾ WGG. § 149. Für Preußen: § 3 W.D. 26. Febr. 1919 (WGG. 33).

⁶⁾ WGG. § 152. Bestellung von Beamten der staatlichen und der kommunalen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft: vgl. § 201 d. W.

⁷⁾ StPD. § 152. Ausnahme §§ 153, 154 StPD.

⁸⁾ StPD. § 451.

⁹⁾ über Strafregister vgl. § 179 d. W.

ämtern übertragen worden¹⁰⁾. In Ehe- und Entmündigungssachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt¹¹⁾.

2. Die besonderen Gerichte.

§ 162. Gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen sind der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen und besonderen Gerichten überwiesen, die reichsgesetzlich bestellt oder zugelassen sind¹⁾.

Zu den reichsgesetzlich bestellten Sondergerichten gehören²⁾:

1. Die **Arbeitsgerichtsbehörden**, nämlich die Arbeitsgerichte (regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet), die Landesarbeitsgerichte (bei den Landgerichten errichtet) und das bei dem Reichsgericht errichtete Reichsarbeitsgericht. Sie sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte für arbeitsrechtliche Rechtsstreitigkeiten zuständig³⁾. Auf sie sind die Zuständigkeiten der Gewerbegerichte⁴⁾, der Kaufmannsgerichte⁵⁾ sowie der vorläufigen Arbeitsgerichte⁶⁾ übergegangen.

2. Die **Militärgerichte**⁷⁾.

3. Die **außerordentlichen Gerichte**. Sie können vom Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung in Zeiten des Ausnahmezustandes eingerichtet werden und sind zur Aburteilung der ihnen überwiesenen Straftaten zuständig⁸⁾.

¹⁰⁾ R.D. 8. Dez. 1922 und Vf. 13. Dez. 1922 (JMBl. 560); vgl. § 180 b. W.

¹¹⁾ RP.D. §§ 607, 652.

¹⁾ GG. §§ 13, 14. Die durch GG. § 14 Nr. 3 zugelassenen Gemeindegerichte sind nur in Württemberg und in Baden eingerichtet. § 14 Nr. 4 GG. ist aufgehoben durch § 110 ArbeitsgerichtsG. 23. Dez. 1926 (RGBl. I 507).

²⁾ Die hierher gehörenden Wuchergerichte (R.D. 27. Nov. 1919, RGBl. 1909) sind inzwischen durch R.D. 20. März 1924 (RGBl. I 371) wieder aufgehoben worden. — Die zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehörenden Strafsachen sind durch G. 13. März 1926 (RGBl. I 190) auf die ordentlichen Gerichte übergegangen. Hierzu: Vf. über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Sachen wegen Vergehens gegen § 8 des RepubliksschutzG. 10. April 1926 (JMBl. 138). Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik war daher zuletzt kein besonderes Gericht mehr, sondern lediglich Verwaltungsgericht; über seine Aufhebung vgl. § 163 Anm. 3 b. W.

³⁾ Errichtet auf Grund des ArbeitsgerichtsG. 23. Dez. 1926 (RGBl. I 507) durch R.D. 10. Juni 1927 (G.S. 97), 13. Juli 1928 (G.S. 177), 18. Dez. 1928 (G.S.

217), 1. Juli 1929 (G.S. 83). Berufung der Beisitzer: Erl. 30. April 1927 (JMBl. 140). Dienstaufsicht: Erl. 14. Juni 1927 (JMBl. 192). GeschäftsD. für die Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte: Vf. 15. Juni 1927 (JMBl. 190). Geschäftsjahr: Vf. 15. Juni 1927 (JMBl. 191). Einnahmen und Ausgaben: Vf. 11. Juni 1927 (JMBl. 191). Amtstracht: Vf. 15. Juni 1927 (JMBl. 190). Geschäftsbetrieb: Vf. 23. Juni 1927 (JMBl. 213). Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer: R.D. 24. Juni 1927 (RGBl. I 129), 26. Mai 1928 (RGBl. I 159). Näheres vgl. § 281 b. W.

⁴⁾ GewerbegerichtsG. i. d. Fassung der Bef. 29. Sept. 1901 (RGBl. 353) mit zahlreichen Änderungen. Aufgehoben durch § 110 Nr. 1 ArbeitsgerichtsG.

⁵⁾ KaufmannsgerichtsG. 6. Juli 1904 (RGBl. 266) mit zahlreichen Änderungen. Aufgehoben durch § 110 Nr. 3 ArbeitsgerichtsG.

⁶⁾ Errichtet durch Art. II R.D. über das Schlichtungswesen 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1043), R.D. 10. Dez. 1923 (RGBl. I 1191). Aufgehoben durch § 110 Nr. 5 ArbeitsgerichtsG.

⁷⁾ Näheres vgl. § 415 b. W.

⁸⁾ R. W. R.D. 30. Mai 1920 (RGBl. 1147), 29. März 1921 (RGBl. 371), 14. Mai 1921 (RGBl. 689).

4. Die **Spruchstellen für Goldbilanzen**, gebildet bei den Oberlandesgerichten⁹⁾.

5. Die **Aufwertungsstellen**. Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht¹⁰⁾. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte andere Landesbehörden oder hinsichtlich einzelner Berrichtungen die Notare zuständig sind oder daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke eine gemeinsame Aufwertungsstelle gebildet wird¹¹⁾.

6. Die **gemischten Schiedsgerichtshöfe**¹²⁾. Sie sind auf Grund des Versailleser Vertrags zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte über Vorkriegsschulden, die nicht im Ausgleichsverfahren erledigt werden, über Verträge, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesgerichte der außerdeutschen Mächte begründet ist, für Entschädigungsansprüche der Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte an das Reich wegen Verletzung von Privatreehten durch deutsche Kriegsmaßnahmen sowie für einzelne Streitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschuzes. Sie entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern, von denen eines ein Deutscher sein muß. Zusammensetzung und Verfahren ist in den einzelnen Prozeßordnungen geregelt¹³⁾.

Zu den reichsgesetzlich zugelassenen Sondergerichten gehören in Preußen:

1. Die **Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte**¹⁴⁾. Sie sind für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Rhein und der Elbe zuständig.

⁹⁾ Zuständigkeit, Einrichtung und Verfahren regelt die 4. Durchf. B. D. zur B. D. über Goldbilanzen 28. Aug. 1924 (RGBl. I 697) nebst Preuß. Ausf. B. D. 22. Nov. 1924 (GS. 737). Einige weitere Zuständigkeiten sind ihnen durch §§ 41, 43 Nr. 2 AufwertungsG. und Durchf. B. D. 29. Nov. 1925 (RGBl. I 392) übertragen; hierzu: Vf. 9. Jan. 1926 (JMBl. 12) über Spruchstellen in Aufwertungsachen. B. D. über die Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen 1. März 1926 (RGBl. I 174).

¹⁰⁾ AufwertungsG. 16. Juli 1925 (RGBl. I 117). Art. 117 ff. Durchf. B. D. 29. Nov. 1925 (RGBl. I 392). B. D. über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen 28. Juli 1925 (GS. 103). G. über das Bescheidgericht für Entscheidungen der Aufwertungsstellen 4. Aug. 1924 (GS. 593), B. D. 27. Aug. 1925 (GS. 109).

¹¹⁾ Art. 117 Durchf. B. D. In Preußen ist eine besondere Aufwertungsstelle (Oberpräsident bzw. Regierungspräsident) bestellt für Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landchaftl. (ritterschaftl.) Kreditanstalten, von Stadtchaften, Pfandbriefämtern usw. durch B. D. 10. Dez. 1925 (GS. 169).

¹²⁾ Verf. Vertr. Art. 304. G. 10. Aug. 1920 (RGBl. 1569), geändert durch B. D. 15. Jan. 1924 (RGBl. II 35); B. D. über

öffentliche Zustellungen 15. Juni 1921 (RGBl. 753).

¹³⁾ Französische: Bef. 17. April 1920 (RGBl. 525), 6. Febr. 1921 (RGBl. 160), 5. Mai 1921 (RGBl. 509), 7. Sept. 1921 (RGBl. 1262), 18. Nov. 1921 (RGBl. 1369), 28. Okt. 1922 (RGBl. II 777), 14. Juli 1926 (RGBl. II 423), 1. März 1928 (RGBl. II 45). Englische: Bef. 13. Nov. 1920 (RGBl. 1871), 27. Febr. 1925 (RGBl. II 99), 28. Aug. 1925 (RGBl. II 854). Griechische: Bef. 8. Okt. 1920 (RGBl. 1741). Japanische: Bef. 29. Jan. 1921 (RGBl. 95). Belgische: Bef. 26. Jan. 1921 (RGBl. 107), 5. Mai 1921 (RGBl. 509), 16. März 1922 (RGBl. I 271), 26. April 1924 (RGBl. II 93), 27. Juli 1926 (RGBl. II 427). Siamische: Bef. 28. März 1921 (RGBl. 345). Jugoslawische: Bef. 19. Mai 1921 (RGBl. 692), 15. Dez. 1921 (RGBl. 1660). Tschechoslowakische: Bef. 15. Dez. 1921 (RGBl. 1541). Polnische: Bef. 15. Dez. 1921 (RGBl. 1557), 23. Jan. 1923 (RGBl. II 44), 31. Mai 1923 (RGBl. II 262), 12. März 1924 (RGBl. II 65), 19. Aug. 1924 (RGBl. II 234). Italienische: Bef. 14. Jan. 1922 (RGBl. I 157), 15. Mai 1924 (RGBl. II 95), 29. Juni 1928 (RGBl. II 501). Rumänische: Bef. 26. April 1922 (RGBl. II 87), 25. Okt. 1924 (RGBl. II 419).

¹⁴⁾ G. B. § 14 Nr. 1. Die Rhein- schiffahrtsgerichte beruhen auf der

2. Die **Dorfgerichte, Ortsgerichte** und **Ortsvorsteher** in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹⁵⁾.

3. Die Verwaltungsgerichte.

§ 163. Die Reichsverfassung bestimmt, daß im Reich und in den Ländern nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen müssen¹⁾. Die Errichtung eines einheitlichen Reichsverwaltungsgerichts²⁾ als eines obersten Gerichtshofs mit umfassender Zuständigkeit ist bisher nicht erfolgt. Dagegen bestehen im Reich eine Reihe einzelner Verwaltungsgerichte für Sondergebiete mit sachlich begrenzter Zuständigkeit. Hierzu gehören u. a.³⁾:

1. Der **Reichsfinanzhof** nebst den Finanzgerichten zur Entscheidung von Reichsabgabensachen⁴⁾.

2. Das **Reichswirtschaftsgericht** in den ihm durch Gesetz zur Entscheidung übertragenen Streitigkeiten aus Gesetzen zur Erfüllung der dem Reich aus dem Versailler Vertrag auferlegten Verpflichtungen, aus wirtschaftlichen Gesetzen usw.⁵⁾.

Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 1868 (G. 1869 S. 798). Zuständigkeit und Verfahren regelt G. 8. März 1879 (G. 129). Zuständig in 1. Instanz sind die Amtsgerichte (V. D. I. Sept. 1879, G. 609; 20. Aug. 1900, G. 314; 28. Sept. 1905, G. 371; 8. Juni 1908, G. 154; 23. Nov. 1922, G. 442), in 2. Instanz das Oberlandesgericht in Köln. — Die Elbschiffahrtsgerichte beruhen ursprünglich auf der Elbschiffahrtsakte 23. Juni 1821 (G. 1822 S. 9). Jetzt: Elbschiffahrtsakte 22. Febr. 1922 (G. 22. März 1923, RGBl. II 183) nebst Zusatzvereinb. 27. Jan. 1923 (G. 19. Dez. 1923, RGBl. II 485). Zuständigkeit und Verfahren regelt G. 4. Juni 1924 (G. 543). Zuständig in 1. Instanz sind die Amtsgerichte, in 2. Instanz die übergeordneten Landgerichte.

¹⁵⁾ G. 21. Sept. 1899 (G. 249) Art. 104ff. V. D. 20. Dez. 1899 (G. 640). Die Gebühren der Dorfgerichte sind neu festgesetzt durch Vf. 24. April 1924 (JMBl. 192). Einrichtung von Ortsgerichten: V. D. 20. Dez. 1899 (G. 640), 24. Mai 1909 (G. 491).

¹⁾ RB. Art. 107.

²⁾ Vgl. auch RB. Art. 31 Abs. 2, Art. 166.

³⁾ Ein Verwaltungsgericht war hinsichtlich eines Teiles seiner Aufgaben auch der frühere Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik: G. zum Schutze der Republik 21. Juli 1922 (RGBl. I 585) mit den Änderungen der G. 31. März 1926 (RGBl. I 190) und 8. Juli 1926 (RGBl. I

397); VerfahrensV. D. 1. Aug. 1922 (RGBl. I 675). Nachdem zunächst die Entscheidung der zu seiner Zuständigkeit gehörenden Strafsachen den ordentlichen Gerichten übertragen war (vgl. § 162 Anm. 2 d. B.), wurde er durch G. 2. Juni 1927 (RGBl. I 125) aufgehoben. Seine verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten sind auf das Reichsverwaltungsgericht und bis zu dessen Errichtung auf einen durch den Geschäftsverteilungsplan zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts übertragen. Es handelt sich hierbei um die Entscheidung über Beschwerden gegen das Verbot von Versammlungen, Aufzügen oder Kundgebungen, gegen die Auflösung von Vereinen oder Vereinigungen sowie gegen das Verbot von periodischen Druckschriften, wenn das Verbot oder die Auflösung auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik ausgesprochen ist.

⁴⁾ G. 26. Juli 1918 (RGBl. 959). Reichsabgabenordnung 13. Dez. 1919 (RGBl. 1993). Geschäftsordnung 29. Mai 1920 (ZBl. 861). Vgl. § 109 d. B.

⁵⁾ Errichtet durch Anordnung 22. Juli 1915 (RGBl. 469) als Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Die jetzige Bezeichnung führt es seit Bef. 20. Mai 1919 (RGBl. 469). Einrichtung und Verfahren regelt V. D. 21. Mai 1920 (RGBl. 1167) i. d. Fassung des § 65 G. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046); weitere Änderungen: Art. 9 V. D. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334) und G. 31. März 1928 (RGBl. I 135). Überlicht seiner Zuständigkeitsgebiete bei Klinger, 3. A., Berlin

3. Das **Bundesamt für das Heimatwesen** zur Entscheidung über Streitigkeiten über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger zwischen verschiedenen Ländern angehörigen Fürsorgeverbänden⁶⁾.

4. Das **Reichsversicherungsamt** als oberste Spruch- und Beschlußbehörde in den Streitigkeiten der Arbeiter-, der Angestellten-, der Knappschafts- und der Arbeitslosenversicherung⁷⁾.

5. Das **Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung** zur Entscheidung von Streitfragen aus der Reichsaufsicht über Versicherungsunternehmungen⁸⁾.

6. Das **Reichsverorgungsgericht** nebst den Versorgungsgerichten als Spruchbehörden in Versorgungssachen⁹⁾.

7. Die **Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamts** in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme von Patenten¹⁰⁾.

8. Das **Reichsoberseeamt** als oberste Spruchbehörde in Seeunfallsachen¹¹⁾.

9. Die **Reichsrayontommission** zur Entscheidung über Einsprüche gegen Anordnungen und Entscheidungen der Kommandanturen in Rayonangelegenheiten¹²⁾.

In Preußen besteht eine allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits seit der 1872 erfolgten Neuorganisation der Landesverwaltung¹³⁾.

4. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

§ 164. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ist zur Entscheidung einer Reihe öffentlich-rechtlicher Fragen in der Reichsverfassung vorgesehen. Nachdem seine Befugnisse zunächst von einem Senat von 7 Mitgliedern, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei zu wählen hatte, ausgeübt wurden¹⁾, ist der Staatsgerichtshof im Jahre 1921 geschaffen und dem Reichsgericht angegliedert worden²⁾. Der Staatsgerichtshof ist zur Verhandlung und Entscheidung von Anklagen des Reichstags und zur Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten zuständig.

1924. — Ihm angegliedert ist das Kartellgericht B.D. 2. Nov. 1923, RGVBl. I 1067, Verchtigg. 1090; B.D. 2. Nov. 1923, RGVBl. I 1071).

⁶⁾ G. 30. Mai 1908 (RGBl. 381). B.D. über die Fürsorgepflicht 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100). G. über das Verfahren 7. Dez. 1928 (RGBl. I 401). Vgl. § 381 d. B.

⁷⁾ RVD. 19. Juli 1911 (RGBl. 509) i. d. Fassg. der Bef. 15. Dez. 1924 (RGBl. I 779). Vgl. § 394 d. B.

⁸⁾ G. 12. Mai 1901 (RGBl. 139). Vgl. § 292 d. B.

⁹⁾ G. 10. Jan. 1922 (RGBl. I 59) i. d. Fassg. der Bef. 20. März 1928 (RGBl. I 71). Vgl. § 413 d. B.

¹⁰⁾ PatentG. 7. April 1891 (RGBl. 79) i. d. Fassg. der Bef. 7. Dez. 1923 (RGBl. II 437). Vgl. § 318 d. B.

¹¹⁾ G. 27. Juli 1877 (RGBl. 549). Vgl. § 339 d. B.

¹²⁾ G. 21. Dez. 1871 (RGBl. 459). Vgl. § 417 d. B.

¹³⁾ Gegenwärtig sind maßgebend das G. über die allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195) u. §§ 17—30a, § 88 G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, 2. Aug. 1880 (GS. 328). Vgl. oben § 48 d. B.

¹⁾ RB. Art. 172.

²⁾ G. 9. Juli 1921 (RGBl. 905). Verarb. von Lammers, Berlin 1921. Lammers-Simons, Die Rechtspr. des StGH. und des RG. auf Grund des Art. 13 Abs. 2 RB., Bd. 1, Berlin 1929. — Soweit der Staatsgerichtshof zur Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten zuständig ist, ist seine Angliederung an das Reichsgericht nur vorläufig erfolgt. Nach Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts soll er diesem angegliedert werden.

1. Anklagen des Reichstags können sich gegen den Reichspräsidenten, den Reichskanzler oder einen Reichsminister wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes richten³⁾. In diesem Falle besteht der Staatsgerichtshof aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzendem und je einem Mitglied des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, einem deutschen Rechtsanwalt und zehn weiteren Beisitzern. Letztere werden je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt. Hat der Reichstag die Erhebung der Anklage beschlossen, so übersendet der Reichstagspräsident dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs eine Anklageschrift. Auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof finden im wesentlichen die Vorschriften über den Strafprozeß in Strafkammersachen Anwendung. Der Staatsgerichtshof spricht in seinem Urteil aus, ob der Angeklagte schuldhaft eine bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt hat oder ob er von der Anklage freizusprechen ist. Er kann den Schuldigen, wenn er sich noch im Amte befindet, seines Amtes verlustig erklären. Der Verurteilte kann nur mit Zustimmung des Reichstags begnadigt werden. Die Reichsregierung hat die Entscheidung zu veröffentlichen. Durch Landesgesetz kann dem Staatsgerichtshof auch die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über Anklagen der Volksvertretung eines Landes gegen dessen Staatspräsidenten und parlamentarisch verantwortliche Regierungsmitglieder übertragen werden.

2. Folgende verfassungsrechtliche Streitigkeiten gehören zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs⁴⁾:

a) Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern über Mängel bei der Ausführung der Reichsgesetze durch die Länder⁵⁾;

b) Streitigkeiten über die Vermögensauseinanderlegung bei der Vereinigung oder Abtrennung von Ländern oder Ländergebieten⁶⁾;

c) Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist⁷⁾;

d) Umfang der Enteignungsbefugnis und der staatlichen Hoheitsrechte des Reichs, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen⁸⁾;

e) Bedingungen für die Übernahme der Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs sowie der Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen auf das Reich⁹⁾;

f) Meinungsverschiedenheiten, für deren Entscheidung die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in den Staatsverträgen über die Übernahme von Einrichtungen auf das Reich und über die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten vorgesehen ist¹⁰⁾.

Der Staatsgerichtshof besteht in den vorstehend unter a bis c aufgeführten Fällen aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Reichsgerichtsräten und je einem Rat des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, des Bayerischen Verwaltungs-

³⁾ R. V. Art. 59, G. 9. Juli 1921 §§ 2—15.

⁴⁾ G. 9. Juli 1921 §§ 16—23.

⁵⁾ R. V. Art. 15 Abs. 3 Satz 2.

⁶⁾ R. V. Art. 18 Abs. 7.

⁷⁾ R. V. Art. 19.

⁸⁾ R. V. Art. 90.

⁹⁾ R. V. Art. 170, 171.

¹⁰⁾ G. 9. Juli 1921 § 17 Nr. 3.

gerichtshofs und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts. In den Fällen unter d bis f besteht er aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, einem Reichsgerichtsrat, einem Rat des Preussischen Oberverwaltungsgerichts und vier weiteren Beisitzern, die je zur Hälfte vom Reichstag und vom Reichsrat gewählt werden. Das Verfahren ist schriftlich. Auf Antrag einer Partei muß mündliche Verhandlung stattfinden. Der Staatsgerichtshof entscheidet durch schriftlichen Beschluß¹¹⁾.

B. Justizverwaltung und Justizpersonen.

1. Übersicht.

§ 165. Das Reichsjustizministerium¹⁾ bearbeitet die das Rechtswesen betreffenden Angelegenheiten des Reichs und übt die oberste Justizverwaltung hinsichtlich des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft aus.

Das Justizministerium²⁾ ist oberste Justizverwaltungsbehörde in Preußen. Ihm unterstehen die Vorstände der Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Strafvollzugsämter. Der Justizminister übt die Dienstaufsicht gegenüber den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und der Strafanstaltsverwaltung sowie gegenüber den Notaren, Gerichtsvollziehern und Schiedsmännern aus. Ferner gehört zu den Geschäften der Justizverwaltung die Organisation des Geschäftsbetriebes bei den Justizbehörden³⁾, insbesondere das Büro- und Kanzleiwesen⁴⁾, die Strafanstaltsverwaltung⁵⁾ und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen⁶⁾.

Die Justizbeamten⁷⁾ scheiden sich in richterliche und nichtrichterliche Beamte. Zu den nichtrichterlichen Beamten gehören die Staatsanwälte, die Büro- und Kanzleibeamten der Justizbehörden, die Beamten der Strafanstaltsverwaltung, die Gerichtsvollzieher und Notare, zu den Justizpersonen außerdem die Rechtsanwälte und Schiedsmänner.

2. Die Justizpersonen.

§ 165 a. Die Richter haben zur Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber den nichtrichterlichen Beamten eine durch die Verfassung gesicherte

¹¹⁾ Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs 20. Sept. 1921 (Wf. 6. Dez. 1921, RGBl. 1535).

¹⁾ Vgl. § 20 d. W.

²⁾ Vgl. § 35 d. W. — über Aufbau und Wirkungsbereich der Justizbehörden und der Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation vgl. das vom Preuß. Justizministerium herausgegebene Werk: Preussische Gerichtsverfassung, Berlin 1926.

³⁾ Den Verkehr zwischen Justiz und Presse vermitteln die Justizpressestellen gemäß Wf. 16. März 1928 (JWBl. 169). Mitteilung der Justizpressestellen: JWBl. 1928 S. 309; 1929 S. 36, 112.

⁴⁾ Personal- und DienstD. für das Büro

der preuß. Justizbehörden (Gerichte, Arbeitsgerichte und Staatsanwaltschaften nebst der DienstD. für die Kanzlei — Bufo — 15. März 1928 (JWBl. 173). — Das Kanzleiwesen bei den Justizbehörden regelt die Personal- und DienstD. für die Kanzleikräfte (Kanzleiordnung) 18. März 1925 (JWBl. 106). Personal- und DienstD. für das technische Personal bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (Technische Dienstordnung) 16. März 1926 (JWBl. 92); Abd.: Wf. 2. 10. 29 (JWBl. 302).

⁵⁾ Vgl. § 180 d. W.

⁶⁾ über Kassenwesen vgl. § 166 d. W.

⁷⁾ Einzelheiten über die Rechtsverhältnisse der Justizbeamten vgl. in dem Anm. 2 bezeichneten Werke S. 116 ff.

Sonderstellung¹⁾. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt²⁾. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Alsdann erfolgt die Ernennung zum Referendar. Der Referendar wird während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren im Dienste bei den Gerichten, den Rechtsanwältin und der Staatsanwaltschaft verwendet und nach bestandener zweiter Prüfung zum Gerichtsassessor ernannt³⁾. Die zu ständigen Hilfsarbeitern bestellten Gerichtsassessoren führen die Amtsbezeichnung Amts- und Landrichter⁴⁾. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität⁵⁾. Die Richter werden namens des Preussischen Staatsministeriums vom Justizministerium auf Lebenszeit ernannt⁶⁾.

Die **Staatsanwälte** gehören zu den nichtrichterlichen Beamten, müssen aber die Befähigung zum Richteramte erworben haben⁷⁾.

Die **Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**⁸⁾ haben die Bürogeschäfte der Gerichte zu erledigen⁹⁾. Eine Reihe den Gerichten obliegender Aufgaben ist

¹⁾ Vgl. § 155 d. W.

²⁾ GVG. § 2. Sie kann auch von Frauen erworben werden (G. über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege 11. Juli 1922, RGBl. I 573).

³⁾ AG. §§ 1—4. Ausbildung und Prüfung der Referendare regeln G. 6. Mai 1869 (GS. 656), 6. Mai 1920 (GS. 158) und die Ausbildungsordnung 11. Aug. 1923 (ZMBl. 588) i. d. Fassung der Vf. 27. März 1924 (ZMBl. 134), 6. Mai 1924 (ZMBl. 210) u. 19. Juni 1929 (ZMBl. 182); hierzu Vf., betr. Berufung von Verwaltungsbeamten in das juristische Prüfungsamt, 10. Juli 1924 (MBlW. 731). Vf. über die Gebühren für die juristischen Prüfungen 25. März 1925 (ZMBl. 128), 20. Jan. 1926 (ZMBl. 17). Einsetzung von Prüfungsakten: Vf. 17. April 1928 (ZMBl. 234). Ausbildung bei den Jugendgerichten: Vf. 8. Nov. 1927 (ZMBl. 340). Unterhaltszuschüsse und Vergütungen: Vf. 27. Febr. 1929 (ZMBl. 59); Steuerpflicht der Unterhaltszuschüsse: Vf. 14. Sept. 1927 (ZMBl. 300). Übertragung einzelner richterlicher Geschäfte an Referendare: Vf. 26. Jan. 1927 (ZMBl. 21); keine Übertragung von Fürsorgeerziehungssachen: Vf. 14. Nov. 1928 (ZMBl. 439). Hinsichtlich der Disziplin unterstehen die Referendare dem G. 21. Juli 1852 (GS. 465), die Gerichtsassessoren dem richterl. DisziplinarG. 7. Mai 1851; nur für die bei der StM. beschäftigten Gerichtsassessoren gilt das nichtrichterl. DisziplinarG. 21. Juli 1852.

⁴⁾ Vf. 31. Mai 1926 (ZMBl. 215). Die Rechtsverhältnisse der ständigen Hilfsarbeiter regeln Vf. 7. Jan. 1920 (ZMBl. 11),

14. Juni 1920 (ZMBl. 297), 6. Juli 1920 (ZMBl. 365). ⁵⁾ GVG. § 4.

⁶⁾ Über die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte vgl. § 155 Anm. 3 d. W. — Über die Amtsbezeichnungen der Richter vgl. Vf. 3. Juni 1920 (ZMBl. 267). Bestimmungen für die Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung: Vf. 1. Jan. 1880 (ZMBl. 3), 20. Febr. 1922 (ZMBl. 53), 9. Okt. 1924 (ZMBl. 370).

⁷⁾ Vgl. § 161 d. W.

⁸⁾ Durch G. 9. Juli 1927 (RGBl. I 175) und B.D. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334) sind die früheren Bezeichnungen „Gerichtsschreiber“ durch „Geschäftsstelle“, „Gerichtsschreiber“ durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“, „Gerichtsdienere“ durch „Gerichtswachtmeister“ ersetzt worden. Für Preußen: G. 30. Nov. 1927 (GS. 201), B.D. 9. Dez. 1927 (GS. 204), Vf. 4. Febr. 1928 (ZMBl. 92).

⁹⁾ § 153 GVG. i. d. Fassung des G. 9. Juli 1927 (RGBl. I 175), §§ 68 ff. AG. Ihre Dienstverhältnisse regelt G. 18. Dez. 1927 (GS. 209) nebst AusführungsVf. 1. Febr. 1928 (ZMBl. 44). Amtsbezeichnungen: Vf. 3. Juni 1920 (ZMBl. 267). Anwärter für den mittleren und unteren Justizdienst: Vf. 19. Mai 1926 (ZMBl. 197). Geschäftsordnungen für die Geschäftsstellen der Amtsgerichte 18. Febr. 1914 (ZMBl. 197), der Landgerichte 22. Okt. 1906 (ZMBl. 393), der Oberlandesgerichte 22. Okt. 1906 (ZMBl. 435), sämtlich vielfach geändert. Über Geschäftsordn. für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft vgl. § 161 Anm. 2 d. W., der Amtsanwaltschaft vgl. § 161 Anm. 3 d. W.

ihnen zur selbständigen Erledigung überwiesen. Der Kreis dieser Aufgaben ist zur Entlastung der Richter von Geschäften, die nicht zu der eigentlichen Rechtssprechung gehören, in den letzten Jahren erheblich erweitert worden¹⁰). Gewisse einfachere Geschäfte der Richter und Staatsanwälte können nach Maßgabe näherer Bestimmungen nunmehr allgemein durch Beamte des mittleren Dienstes als Rechtspfleger wahrgenommen werden¹¹).

Die **Gerichtsvollzieher** sind mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut¹²). Sie sind ferner zur Aufnahme von Wechselprotesten, zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen und Beurkundung von Leistungsangeboten und im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen, Inventuren und öffentlicher Verpachtung zuständig¹³). Sie beziehen ein festes Gehalt und daneben bei Parteiaufträgen einen Anteil an den in die Staatskasse fließenden gesetzlichen Gebühren¹⁴) und eine Aufwandsentschädigung; bei amtlichen Aufträgen erhalten sie bei erfolgreicher Vollstreckung eine Dienstaufwandsentschädigung¹⁵).

Den **Schiedsmännern** liegt die gütliche Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten ob. Ihre Einrichtung beruht nicht auf Reichsgesetz. Dieses sieht vielmehr nur vor, daß im Strafprozeß die Erhebung einer Privatklage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist¹⁶). Diese Aufgabe ist in Preußen den hier seit 1827 bestehenden Schiedsmännern übertragen worden¹⁷). Diese

¹⁰) Art. VI G. zur Entlastung der Gerichte 11. März 1921 (RGBl. 229); G. 14. Dez. 1920 (GS. 1921 S. 75), 15. Dez. 1923 (GS. 552) u. B.D. 9. Dez. 1927 (GS. 204).

¹¹) Maßgebend ist die Entlastungsverfügung 28. Mai 1923 (JMBl. 401) i. d. Neufassung. 1. März 1928 (JMBl. 140). — Entlastung der Beamten des höheren Dienstes und des schwierigen Bürodienstes (Kassendienstes) durch die Kanzlei: Vf. 8. Febr. 1928 (JMBl. 94).

¹²) GG. §§ 154 ff.

¹³) AG. §§ 73 ff. Art. 130 I, IX G. 21. Sept. 1899 (GS. 249). Die Ausführung der Zwangsvollstreckung im Ausgleichsverfahren ist ihnen durch B.D. 20. Febr. 1922 (RGBl. I 215) übertragen. Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher im Auftrage der Kreisassenverwaltung: Vf. 14. Juni 1923 (JMBl. 439), 18. Mai 1927 (JMBl. 174), 21. März 1928 (JMBl. 194). Ausführung von Zwangsvollstreckungen in Angelegenheiten der Landesbanken: Vf. 22. Okt. 1928 (JMBl. 420). — Gerichtsvollzieherordnung 23. März 1914 (JMBl. 289) mit zahlreichen Änderungen. — Die planmäßig angestellten Gerichtsvollzieher führen die Amtsbezeichnung Obergerichtsvollzieher. — Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher 24. März 1914 (JMBl. 343); And.: JMBl. 1922 S. 236; 1924

S. 122; 1927 S. 129, 310. Vf. über Gerichtskostenhebung 21. Dez. 1925 (JMBl. 438).

¹⁴) Gebührenordnung i. d. Fassung d. Bef. 14. Dez. 1922 (RGBl. I 917) mit späteren Änderungen; Festsetzung in Goldmark: B.D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1189); Neufassung des § 20 Geb.D.: G. 14. Juli 1928 (RGBl. I 197). Für Preußen: Landesgebührenordnung 28. Okt. 1922 (GS. 410) mit späteren Änderungen; Festsetzung in Goldmark: B.D. 18. Dez. 1923 (GS. 556). Grundsätze über die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher: Vf. 11. Juni 1929 (JMBl. 172). Vf. über die Gebühren der Gerichtsvollzieher bei der Beitreibung von Reichsabgaben vom 1. Dez. 1925 (JMBl. 415). Gebühren im Steuerbeitreibungsverfahren: Vf. 19. Febr. 1929 (JMBl. 54). Nicht durch Gesetz bestimmte Gebühren der G.: Vf. 26. Mai 1924 (JMBl. 240), 18. Mai 1928 (JMBl. 279). Feststellung der Dienstentnahmen und Entschädigungen der G. in arbeitsgerichtlichen Sachen: Vf. 3. Jan. 1928 (JMBl. 2).

¹⁵) Vf. 21. Mai 1924 (JMBl. 227), 30. Juni 1925 (JMBl. 246), 1. Juli 1926 (JMBl. 239).

¹⁶) StP.D. § 380.

¹⁷) Schiedsmannsordnung i. d. Fassung der Bef. 3. Dez. 1924 (GS. 751) ge-

sind ferner auf Antrag einer oder beider Parteien zu gütlicher Schlichtung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zuständig. Die von ihnen aufgenommenen Vergleiche haben dieselbe Wirkung wie gerichtliche Vergleiche. Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt. Bei der Ausübung des Amtes hat er die Rechte der Beamten. Die Dienstaufsicht steht dem Amtsrichter zu.

Die **Rechtsanwälte** sind die berufsmäßigen Vertreter und Verteidiger der Privatpersonen vor Gericht¹⁸). In Zivilprozessen vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht muß jede Partei durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein (sog. Anwaltsprozeß). Die Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung¹⁹). Sie setzt die Fähigkeit zum Richteramt voraus. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber ist ein auf Geschäftsbeforgung gerichteter privatrechtlicher Dienstvertrag. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Verleßt er diese Pflicht, so hat er die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. Die ehrengerichtliche Strafgewalt wird im ersten Rechtszuge von dem Vorstand der Anwaltskammer als Ehrengericht, im zweiten Rechtszuge von dem bei dem Reichsgericht gebildeten Ehrengerichtshof ausgeübt²⁰). Die Interessenvertretungen der Rechtsanwälte sind die für die Bezirke der Oberlandesgerichte

änd. durch G. über die Zulassung der Frauen zum Schiedsmannsamte 25. Nov. 1926 (G. S. 307) und Art. 3 B. D. 9. Dez. 1927 (G. S. 204). Ausf. Vf. 20. Dez. 1924 (M. Bl. B. 1217, J. M. Bl. 1925 S. 9), 8. Mai 1925 (J. M. Bl. 196), 15. Jan. 1926 (M. Bl. B. 88, J. M. Bl. 31), 3. Juli 1926 (M. Bl. B. 715, J. M. Bl. 249). Neubegrenzung von Schiedsmannbezirken: Erl. 16. Jan. 1929 (M. Bl. B. 107). Die Schiedsmänner werden vom Kreistag bzw. von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Präsidium des Landgerichts bestätigt. — Hartung, Preuß. Schiedsmannsordnung, 4. A., Mannheim 1927.

¹⁸) Ihre Rechtsverhältnisse regelt die Rechtsanwaltsordnung 1. Juli 1878 (R. G. Bl. 177). Änderungen: G. 22. Mai 1910 (R. G. Bl. 772), B. D. 1. Juni 1920 (R. G. Bl. 1108), G. 11. Juli 1922 (R. G. Bl. I 573), 27. April 1923 (R. G. Bl. I 254), 9. Juli 1923 (R. G. Bl. I 647), Art. III G. 13. Okt. 1923 (R. G. Bl. I 943), Art. III B. D. 23. Nov. 1923 (R. G. Bl. I 1117), Art. XII B. D. 6. Febr. 1924 (R. G. Bl. I 44), G. 29. Juni 1927 (R. G. Bl. I 133) u. B. D. 30. Nov. 1927 (R. G. Bl. I 334). Sie enthält Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, über Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, über die Anwaltskammern, über das ehrengerichtliche Verfahren und über die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht.

¹⁹) Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zulassung bei mehreren Gerichten (Simultanzulassung) zulässig (§§ 8 ff. R. Anw. D.). Der bei einem U. G. zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem L. G. zuzulassen, in dessen Bezirk das U. G. seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelsachen, die für den Bezirk des U. G. zuständig sind, an dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Die Zulassung unterbleibt, wenn das Präsidium des Oberlandesgerichts ihr im Interesse der Rechtspflege widerspricht (G. 7. März 1927, R. G. Bl. I 71). Die Landesjustizverwaltungen können die Geltung dieser Vorschrift bis zum 31. Dez. 1935 auf einen Teil der bei den U. G. zugelassenen Rechtsanwälte beschränken. Die Zulassung geschieht regelmäßig durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte (Vf. 24. April 1922, J. M. Bl. 148; 18. Dez. 1922, J. M. Bl. 578; 2. Febr. 1928, J. M. Bl. 44). Über Simultanzulassung: Vf. 19. Nov. 1927 (J. M. Bl. 354). Über die Zulassung beim Reichsgericht entscheidet das Präsidium des Reichsgerichts nach freiem Ermessen (Näheres §§ 98 ff. R. Anw. D.).

²⁰) §§ 62 ff. R. Anw. D. — Mitteilungen im ehrengerichtl. Verfahren gegen Rechtsanwälte: Vf. 16. Dez. 1927 (J. M. Bl. 431).

gebildeten Anwaltskammern²¹). Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf Vergütung seiner Tätigkeit durch Gebühren²²). In Armensachen werden die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts durch die Staatskasse ersetzt²³).

Die **Notare** sind neben den Amtsgerichten zur Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig²⁴). Daneben ist ihnen eine Reihe einzelner Aufgaben übertragen²⁵). Sie werden von dem Justizminister auf Lebenszeit ernannt und müssen die Fähigkeit zum Richteramt besitzen²⁶). Ihnen wird ein Amtssitz zugewiesen. Sie sind Beamte und haben den Dienst-eid zu leisten. Die Dienstaufsicht übt der Landgerichtspräsident aus. Über die von ihm vorgenommenen Geschäfte hat der Notar ein Register zu führen²⁷). Für seine Tätigkeit bezieht er Gebühren²⁸).

Zugunsten der rheinischen Notare ist für den früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechts die Zuständigkeit des Amtsgerichts für gewisse Amtshandlungen ausgeschlossen²⁹).

C. Gerichtskosten.

§ 166. Für die Inanspruchnahme der Gerichte werden Gebühren erhoben. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtsfällen, auf die die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung oder die Konkursordnung Anwen-

²¹) §§ 41 ff. RAntwD. Im Kammergerichtsbezirke bestehen zwei Anwaltskammern (Bf. 21. Nov. 1910, *SMBl.* 406). Beschlußfähigkeit der Anwaltskammern in den besetzten Gebieten: B.D. 14. April 1923 (*RGBl.* I 258).

²²) Gebührenordnung 20. Mai 1898 (*RGBl.* 692) i. d. Fassung. Bef. 5. Juli 1927 (*RGBl.* I 152); *Änd.* des § 14 *Abf.* 2: B.D. 30. Nov. 1927 (*RGBl.* I 334). Gebühren vor dem Reichswirtschaftsgericht: Bef. 6. Okt. 1920 (*RGBl.* 1716) geändert durch § 66 G. 30. Juli 1921 (*RGBl.* 1046) und B.D. 28. Febr. 1924 (*RGBl.* I 378); vor den Spruchbehörden der Reichsverjorgung: B.D. 1. März 1919 (*RGBl.* 266), 21. Dez. 1923 (*SMBl.* 1924 S. 3); vor den Versicherungsbehörden: § 1804 *RV.D.* und B.D. 24. Dez. 1911 (*RGBl.* 1094), 19. Juli 1923 (*RGBl.* I 747), 14. Dez. 1923 (*RGBl.* I 1198). — Für Preußen: Landesgebührenordnung 28. Okt. 1922 (*GS.* 410) mit einer Reihe späterer Abänderungen; Goldmarkberechnung: B.D. 18. Dez. 1923 (*GS.* 556).

²³) Nach Maßgabe des G. 20. Dez. 1928 (*RGBl.* I 411). Hierzu: Bf. 20. März 1929 (*SMBl.* 83).

²⁴) Art. 31 G. 21. Sept. 1899 (*GS.* 249). Bf. über das Notariatsf. 21. Dez. 1899 (*SMBl.* 834), 19. Jan. 1906 (*SMBl.* 28), 16. Sept. 1908 (*SMBl.* 339), 2. März 1912 (*SMBl.* 80), 6. Nov. 1922 (*SMBl.* 474),

2. Okt. 1924 (*SMBl.* 366). Amtsschilder für Notare: Bf. 30. April 1929 (*SMBl.* 138). — *Oberneck*, Das Notariatsrecht, Berlin 1925. — *Szokolny-Rober*, Das Notariatsrecht, Berlin u. Leipzig 1926.

²⁵) B. B. Vermittlung von Auseinandersetzungen, Vornahme von Siegelungen und Entfiegelungen (Art. 21, 87, 88 G. 21. Sept. 1899), Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten (Art. 87 Wechselordn. 3. Juni 1908, *RGBl.* 327; § 16 ScheckG. 11. März 1908, *RGBl.* 71), Testamenterrichtung (*RGBl.* § 2231). Auflassung von Grundstücken vor Notaren G. 13. Mai 1918 (*GS.* 51) i. d. Fassung des G. 11. Jan. 1929 (*GS.* 5).

²⁶) G. 21. Sept. 1899 Art. 77 ff. Bf. über die Verleihung des Notariats 23. Sept. 1924 (*SMBl.* 362).

²⁷) Notariatsregister: Bf. 21. Dez. 1899 (*SMBl.* 834), 19. Jan. 1906 (*SMBl.* 28), 16. Sept. 1908 (*SMBl.* 339), 2. März 1912 (*SMBl.* 80), 19. Febr. 1927 (*SMBl.* 50).

²⁸) Gebührenordnung 28. Okt. 1922 (*GS.* 404) mit einer Reihe späterer Abänderungen; Festsetzung in Goldmark: B.D. 18. Dez. 1923 (*GS.* 556 u. 560); Schreibgebühren: B.D. 7. März 1927 (*GS.* 20).

²⁹) G. 2. Jan. 1924 (*GS.* 5), geändert durch G. 13. Dez. 1926 (*GS.* 319). B.D. 2. Jan. 1924 (*GS.* 6), 9. April 1924 (*GS.* 220), 4. Juni 1925 (*GS.* 66), 21. Juli 1925 (*GS.* 94).

ding findet, ist das Kostenwesen reichsrechtlich geregelt¹⁾. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen²⁾.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet. Im Prozeßverfahren wird als volle Gebühr eine Prozeß-, Beweis- und Urteilsgebühr erhoben. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte. In Strafsachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gebühren. Neben den eigentlichen Gebühren sind Schreibgebühren und Erlaß der baren Auslagen zu zahlen. Zur Sicherstellung der Kostenerstattung besteht eine Voranschußpflicht. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird Termin zur mündlichen Verhandlung erst nach Zahlung der Prozeßgebühren bestimmt. Ausländer haben im allgemeinen einen Kostenvoranschuß in Höhe der doppelten Gebühr zu leisten.

Von Zahlung der Gebühren befreit sind das Reich und die Länder³⁾. Die durch landesgesetzliche Vorschriften gewährte Gebührenfreiheit für gewisse Rechts-sachen oder Personen vor den Landesgerichten ist aufrechterhalten.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt durch die Gerichtskassen⁴⁾.

III. Verfahrensrecht.

1. Zivilprozeß und Konkurs.

a) Allgemeines.

§ 167. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelt die **Zivilprozeßordnung**¹⁾. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, deren sachliche Zu-

¹⁾ Gerichtskosten G. i. d. Fassg. der Bef. 5. Juli 1927 (RGBl. I 152). Abw. des § 37: Art. 1 B. D. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334); des § 11 Abs. 1: § 6 G. 20. Dez. 1928 (RGBl. I 411).

²⁾ Preuß. Gerichtskosten G. 28. Okt. 1922 (G. S. 363); Abw.: B. D. 12. April 1923 (G. S. 107), 26. April 1923 (G. S. 142), 29. Sept. 1923 (G. S. 455). Festsetzung in Goldmark: B. D. 18. Dez. 1923 (G. S. 556 u. 560); Schreibgebühren: B. D. 7. März 1927 (G. S. 20); Änderung des § 7: B. D. 31. Aug. 1925 (G. S. 111).

³⁾ Vgl. auch § 1 G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 252).

⁴⁾ Kassenordnung 28. März 1907 (ZMBl. 125) mit vielen Nachträgen. Kostenmarkenordnung 15. Febr. 1923 (ZMBl. 109) mit Nachträgen. Vereinbarung der Länder über die Verwendung von Gerichtskostenmarken: Bef. 13. Febr. 1929 (ZMBl. 245). Gerichtskostenerhebung: Vf. 23. Jan. 1925 (ZMBl. 49), 3. Nov. 1925 (ZMBl. 389), 21. Dez. 1925 (ZMBl. 438), 14. Jan. 1927 (ZMBl. 11). Abrechnungsverfahren: Vf. 19. Jan. 1927 (ZMBl. 11).

Anweisung, betr. den zum Zweck der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, 23. April 1880 (ZBl. 278); Abw.: ZBl. 1912 S. 376; RMBl. 1923 S. 439. Hierzu: Verzeichnis der Behörden (Kassen), an die ein Einziehungsersuchen zu richten ist: RMBl. 1923 S. 441, mit mehrfachen Änderungen. Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Anlaß kommenden Kosten: Anweisung 31. März 1922 (ZBl. 155), 14. Jan. 1926 (RMBl. 31). Vereinbarung über den Kostenausgleich zwischen Reichskasse u. Länderkassen in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehörenden Strafsachen: Bef. 10. Okt. 1925 (RMBl. 1278).

¹⁾ Z. P. D. 30. Jan. 1877 (RGBl. 83) neu veröffentlicht durch Bef. 20. Mai 1898 (RGBl. 410). Später wiederholt abgeändert, insbesondere durch die B. D. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 13. Febr. 1924 (RGBl. I 135). Zu dieser: Vf. 15. Mai 1924 (ZMBl. 214). Die

ständigkeit das Gerichtsverfassungsgesetz ordnet²⁾, wird durch den Gerichtsstand bestimmt³⁾. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch ihren Wohnsitz, bei dessen Fehlen durch ihren Aufenthaltsort oder letzten Wohnsitz begründet. Neben dem allgemeinen gibt es besondere Gerichtsstände für einzelne Ansprüche. Für vermögensrechtliche Ansprüche kann durch Vereinbarung der Parteien ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz zuständig werden.

Richter und Urundsbeamte der Geschäftsstelle sind in gewissen Sachen kraft Gesetzes von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen⁴⁾. Sie können von den Parteien wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Gericht kann nur in Anspruch nehmen, wer partei- und prozeßfähig ist⁵⁾. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Prozeßfähig ist eine Person insoweit, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt. Mehrere Personen können unter bestimmten Voraussetzungen als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen und verklagt werden⁶⁾. Dritte können dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten oder durch Streitverkündung von den Parteien in den Prozeß hineingezogen werden⁷⁾.

Vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein (Anwaltsprozeß), sonst können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen⁸⁾. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen⁹⁾. Die Kosten des Prozesses trägt die unterliegende Partei¹⁰⁾. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten zu bestreiten¹¹⁾, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die Prozeßführung nicht mutwillig oder aus-

vom 1. Juni 1924 ab geltende Fassung ist durch Bef. 13. Mai 1924 (RGBl. I 437) veröffentlicht. Änderungen: RD. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334), Art. II G. 27. Febr. 1928 (RGBl. I 45). — GG. 30. Jan. 1877 (RGBl. 244) i. d. Fassung der G. 17. Mai 1898 (RGBl. 332), 22. Mai 1910 (RGBl. 767) u. 20. Febr. 1911 (RGBl. 59). — PrAG. 24. März 1879 (GS. 281), neu veröffentlicht durch Bef. 6. Okt. 1899 (GS. 388), geändert durch G. 12. Mai 1902 (GS. 139), § 41 Nr. 67 G. 23. Juni 1920 (GS. 367) u. RD. 17. Dez. 1924 (GS. 759).

²⁾ RP.D. § 1.

³⁾ RP.D. §§ 12 ff.

⁴⁾ RP.D. §§ 41 ff.

⁵⁾ RP.D. §§ 50 ff. ⁶⁾ RP.D. §§ 59 ff.

⁷⁾ RP.D. §§ 64 ff. Nebeninterven-

tion: Beitritt eines Dritten zum Zwecke der Unterföhung einer Partei, an deren Ob-
liegen der Dritte ein rechtliches Interesse hat.

Streitverkündung: Zustellung eines Schriftsatzes durch eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt.

⁸⁾ RP.D. §§ 78 ff. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden: RP.D. § 141; vgl. aber RP.D. § 219 Abs. 2.

⁹⁾ RP.D. § 157. Pf. 25. Sept. 1899 (MBl. 180, JZBl. 272). Wegen der Vorschriften über den Gewerbebetrieb der sog. Prozeßagenten und Rechtskonsulenten vgl. § 314 Anm. 27 d. W.

¹⁰⁾ RP.D. §§ 91 ff. Über Sicherheitsleistung für die Kosten s. RP.D. §§ 108 bis 113.

¹¹⁾ Erforderliche Bescheinigung stellt die Ortspolizeibehörde aus. Gegen Verfügung der Bescheinigung nur Aufsichtsbeschwerde.

sichtslos erscheint¹²⁾. Für Ausländer gilt dies nur, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verhandlung der Parteien vor dem erkennenden Gericht ist mündlich und wird regelmäßig durch Schriftsätze vorbereitet¹³⁾. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Zustellungen erfolgen entweder auf Betreiben der Parteien oder von Amts wegen¹⁴⁾. Die Ladungsfrist, die zwischen Zustellung der Ladung¹⁵⁾ und Terminstag liegen muß, beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁶⁾. Gegen ihre unverschuldete Veräumung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig¹⁷⁾.

b) Verfahren in erster Instanz.

§ 168. Vor dem **Landgericht** erfolgt die Erhebung der Klage durch Zustellung eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes¹⁾. Die Klageschrift ist bei der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts zwecks Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung einzureichen. Zwischen Zustellung der Klageschrift und Verhandlungstermin muß eine Einlassungsfrist von mindestens 2 Wochen liegen²⁾. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen hat³⁾. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter die Sache durch erschöpfende Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses so zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Er hat zu diesem Zwecke in gewissem Umfange eine selbständige Entscheidungsbefugnis, kann auch Beweis erheben. Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.

Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgerichte reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. In der mündlichen Verhandlung entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Parteivorbringens und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung⁴⁾. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen⁵⁾. Eine Beweisaufnahme

¹²⁾ ZPO. §§ 114 ff. Vf. über die Anhörung des Gegners bei Armenrechtsgesuchen 15. Juli 1926 (RMBl. 273). Erteilung von Armutszugnissen: Erl. 25. Juli 1925 (RMBl. 294), 12. Juni 1929 (RMBl. 600).

¹³⁾ ZPO. §§ 128 ff.

¹⁴⁾ ZPO. §§ 166 ff. Über öffentliche Zustellungen: ZPO. §§ 203 ff.

¹⁵⁾ ZPO. §§ 214 ff. ¹⁶⁾ ZPO. §§ 221 ff.

¹⁷⁾ ZPO. §§ 230 ff.

¹⁾ ZPO. §§ 253 ff. Die Klageschrift muß die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, Klagegrund und Klageantrag sowie die Ladung des Beklagten enthalten.

²⁾ In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist 24 Stunden (ZPO. § 262).

³⁾ ZPO. §§ 348–350. Einzelrichter ist in Sachen der Zivilkammer der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelsachen der Vorsitzende.

⁴⁾ ZPO. § 286. Das Gericht ist an die Vorträge der Parteien gebunden und nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist (ZPO. § 308); sog. Verhandlungsmagime.

⁵⁾ § 7 Bef. zur Entlastung der Gerichte i. d. Fassung. 13. Mai 1924 (RMBl. I 552). In diesem Falle wird die Verkündung der Entscheidung durch schriftliche Mitteilung ersetzt.

wird durch Beweisbeschluß angeordnet⁶⁾. Sie erfolgt entweder vor dem Prozeßgericht selbst oder vor einem beauftragten Richter. Beweismittel sind Augenschein⁷⁾, Zeugen und Sachverständige⁸⁾, Urkunden⁹⁾ und Eid¹⁰⁾. Erscheinen in einem Termin beide Parteien nicht oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden¹¹⁾.

Die Entscheidung des Rechtsstreits geschieht durch das Urteil¹²⁾. Dieses ist entweder Endurteil, wenn es den ganzen Prozeß, Teilurteil, wenn es einen von mehreren Ansprüchen oder einen Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder Widerklage, oder Zwischenurteil, wenn es einen Zwischenstreit entscheidet. Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel verkündet¹³⁾. Es muß eine Darstellung des Tatbestandes und Entscheidungsgründe enthalten. Die Zustellung erfolgt auf Betreiben der Parteien. — Erscheint eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag des Gegners Versäumnisurteil zu erlassen¹⁴⁾. Statt des Versäumnisurteils kann auf Antrag des Gegners eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen, wenn der Sachverhalt dafür hinreichend geklärt erscheint¹⁵⁾. Gegen das Versäumnisurteil ist binnen 2 Wochen Einspruch zulässig.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten¹⁶⁾ entspricht im wesentlichen dem vor den Landgerichten, doch ist es etwas straffer gestaltet als dieses. Der Erhebung der Klage muß regelmäßig ein Güteverfahren vorangehen¹⁷⁾. Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen. Die Klage kann auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

c) Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 169. Die Rechtsmittel bezwecken die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung durch die übergeordnete Instanz. Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde.

1. Die **Berufung**¹⁾ findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist sie

⁶⁾ ZPO. §§ 283—285. §§ 355 ff.

⁷⁾ ZPO. §§ 371, 372.

⁸⁾ ZPO. §§ 373—414. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige i. d. Fassung v. Bef. 21. Dez. 1925 (RGBl. I 471). — Vernehmung von Zeugen im Ausland: Vf. 27. Febr. 1923 (ZMBl. 161). Ladung öffentl. Beamten als Zeugen oder Sachverständige: Vf. 17. Mai 1883 (ZMBl. 155), 24. Mai 1886 (ZMBl. 137), 19. Febr. 1895 (ZMBl. 56), 21. April 1906 (ZMBl. 112), 2. Aug. 1924 (ZMBl. 333), 9. Febr. 1927 (ZMBl. 30).

⁹⁾ ZPO. §§ 415—444.

¹⁰⁾ ZPO. §§ 445—484. Auf die Leistung des Eides ist grundsätzlich durch bedingtes Endurteil zu erkennen. Läuterungsurteil: § 462 ZPO.

¹¹⁾ ZPO. § 251 a.

¹²⁾ ZPO. §§ 300 ff.

¹³⁾ Über Verkündung durch schriftliche Mitteilung vgl. oben Anm. 5.

¹⁴⁾ ZPO. §§ 330 ff. Für das Versäumnisurteil ist ebenso wie für das Anerkenntnisurteil eine verkürzte Form zulässig (ZPO. § 313 Abs. 3).

¹⁵⁾ ZPO. § 331 a.

¹⁶⁾ ZPO. §§ 495 ff.

¹⁷⁾ Durch die Bd. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 135) neu eingeführt. Im Güteverfahren, das gleichfalls vor dem Amtsgericht stattfindet, tritt an die Stelle der Klageschrift der Güteantrag. Bleibt der Einigungsversuch erfolglos, so ist auf Antrag alsbald in das Streitverfahren einzutreten.

¹⁾ ZPO. §§ 511—544.

nur bei bestimmter Höhe des Anspruchs zulässig²⁾). Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit in den durch die Parteianträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

2. Die **Revision**³⁾ findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten und mit Einwilligung des Gegners gegen die in erster Instanz von den Landgerichten erlassenen Endurteile statt⁴⁾). In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist sie im allgemeinen durch einen in gleicher Weise wie bei der Berufung festzusetzenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt⁵⁾). Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, beruht. Die Revisionsfrist beträgt einen Monat.

3. Die **Beschwerde**⁶⁾ findet in den gesetzlich zugelassenen Fällen gegen solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde im allgemeinen nicht zulässig⁷⁾). Gegen die Entscheidung des Beschwerdebereichs ist nur, wenn in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdegund enthalten ist, eine weitere Beschwerde zulässig⁸⁾). Eine Beschwerdefrist ist nur bei sofortiger Beschwerde vorgeschrieben; sie beträgt hier 2 Wochen.

Die **Wiederaufnahme des Verfahrens**⁹⁾ bezweckt im Gegensatz zu den Rechtsmitteln die Wiederaufrollung des rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits in derselben Instanz. Sie kann nur beim Vorliegen besonderer Gründe durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage erfolgen.

d) Besondere Verfahrensarten.

§ 170. Für einzelne Ansprüche, die entweder besonders beschleunigter Behandlung oder nach ihrer Natur einer Sonderregelung bedürfen, sind besondere Verfahren zugelassen:

1. Im **Urkunden- und Wechselprozeß**¹⁾ können Ansprüche, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand haben, geltend gemacht

²⁾ Die Festsetzung erfolgt durch den Reichsminister der Justiz nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichstags (ZPD. § 511a). Die Berufungssumme beträgt z. Bt. 50 RM. (Bef. 13. Mai 1924, RGBl. I 437).

³⁾ ZPD. §§ 545—566a.

⁴⁾ Gegen Urteile, die die Gültigkeit eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstande haben, ist sie nicht zulässig (ZPD. § 545 Abs. 2). — Die durch das EntlastungsG. 21. Dez. 1925 (RGBl. I 475) geschaffene Einschränkung der Revisionsmöglichkeit ist mit dem 30. Juni 1929 wieder fortgefallen (G. 28. März 1928, RGBl. I 120). — Nach dem G. zur Entlastung des Reichsgerichts 8. Febr. 1929 (RGBl. I 19) kann in gewissen Fällen über

die Revision ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

⁵⁾ ZPD. § 546; Ausnahme: § 547. Die Revisionssumme beträgt z. Bt. 6000 RM. (B. 8. Febr. 1929, RGBl. I 19).

⁶⁾ ZPD. §§ 567—577. Die sofortige Beschwerde über den Kostenpunkt (ZPD. § 99 Abs. 3) ist nur bei bestimmter Höhe der Beschwerdesumme zulässig (ZPD. § 567 Abs. 2); diese beträgt z. Bt. 30 RM. (Bef. 13. Mai 1924, RGBl. I 437).

⁷⁾ Ausnahme § 567 Abs. 3.

⁸⁾ Entscheidungen der Landgerichte über Prozeßkosten unterliegen nicht der weiteren Beschwerde (ZPD. § 569).

⁹⁾ ZPD. §§ 578—591.

1) ZPD. §§ 592—605.

werden, wenn sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderliche Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können²⁾. Das Verfahren ist abgekürzt, insbesondere sind dem Beklagten weniger Verteidigungsmittel als im ordentlichen Verfahren gegeben.

2. In **Ehesachen**³⁾, Prozessen, die die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern bezwecken⁴⁾, und Entmündigungssachen⁵⁾ hat bei der Regelung das staatliche Interesse, das an der Feststellung des Personenstandes und an der Aufrechterhaltung der Ehe besteht, Berücksichtigung gefunden. Die Parteien sind daher nicht in demselben Umfange wie im ordentlichen Verfahren Herren des Prozeßstoffes. Auch ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

3. Ansprüche, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstand haben, können im **Mahnverfahren**⁶⁾ geltend gemacht werden⁷⁾. Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen⁸⁾. Gegen die Zahlungsbefehle ist binnen einer Woche Widerspruch zulässig⁹⁾. Wird kein Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag des Gläubigers Vollstreckungsbefehl zu erlassen. Gegen diesen findet Einspruch statt.

4. Das **Aufgebotsverfahren**¹⁰⁾ regelt in den gesetzlich bestimmten Fällen die öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Die Entscheidung geschieht durch Ausschlußurteil, gegen das kein Rechtsmittel, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen eine Anfechtungsflage zulässig ist.

5. Soweit die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, können sie die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere **Schiedsrichter** vereinbaren¹¹⁾. Der Schiedsspruch

²⁾ Ist das Amtsgericht zuständig, so ist das Urkunden- und Wechselmahnverfahren obligatorisch (§§ 3, 4 Bef. zur Entlastung der Gerichte i. d. Fassg. 13. Mai 1924, RGVl. I 552).

³⁾ ZPD. §§ 606—639.

Mitteilungen in Ehesachen: Vf. 15. Dez. 1927 (ZMBl. 430).

Benachrichtigung des Seelsorgers von der Anberaumung des Sühntermins: Vf. 27. Aug. 1879 (ZMBl. 260), 23. Juni 1903 (ZMBl. 136), 31. Aug. 1904 (ZMBl. 240), 28. Sept. 1926 (ZMBl. 358). Prüfung der Staatsangehörigkeit der Ehegatten in Ehesachen: Vf. 29. Dez. 1926 (ZMBl. 1927 S. 2).

⁴⁾ ZPD. §§ 640—644.

⁵⁾ ZPD. §§ 645—687. Mitteilungen in Entmündigungssachen: Vf. 15. Dez. 1927 (ZMBl. 430).

⁶⁾ ZPD. §§ 688—703. Vf. 24. Juli 1924

(ZMBl. 288) über die Behandlung der Gesuche um Erlaß von Zahlungsbefehlen.

⁷⁾ Die das obligatorische Mahnverfahren ausprechenden §§ 1, 2 Bef. zur Entlastung der Gerichte i. d. Fassg. 13. Mai 1924 (RGVl. I 552) sind mit Wirkung vom 15. Juli 1925 aufgehoben durch Bd. 19. Juni 1925 (RGVl. I 88).

⁸⁾ Zuständig ist der Rechtspfleger (Vf. 28. Mai 1923, ZMBl. 401).

⁹⁾ Bei Widerspruch ist Termin zur Güteverhandlung anzuberaumen (ZPD. § 696).

¹⁰⁾ ZPD. §§ 946—1024.

¹¹⁾ ZPD. §§ 1025—1048. Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien hat bei solchen Rechtsstreitigkeiten auch das zuständige Gericht 1. oder 2. Instanz ein Schiedsurteil zu erlassen (§§ 18—20 Bef. zur Entlastung der Gerichte i. d. Fassg. 13. Mai 1924, RGVl. I 552).

wirkt wie ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil. Die Zwangsvollstreckung findet aus ihm nur statt, wenn er durch Beschluß des Gerichts für vollstreckbar erklärt ist.

e) Zwangsvollstreckung, Arreste und einstweilige Verfügungen.

§ 171. Die Zwangsvollstreckung findet auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung aus Endurteilen statt, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind¹⁾. Bei Urteilen ausländischer Gerichte bedarf es eines Vollstreckungsurteils²⁾. Die Zwangsvollstreckung liegt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, dem Gerichtsvollzieher ob, der sie im Auftrage des Gläubigers bewirkt³⁾.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen⁴⁾ erfolgt durch Pfändung. Diese wird bei beweglichen Sachen dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher sie in Besitz nimmt⁵⁾. Ihre Verwertung geschieht durch öffentliche Versteigerung⁶⁾. Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Forderungen und andere Vermögensrechte werden dadurch gepfändet, daß das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht dem Drittschuldner verbietet, an den Schuldner zu zahlen⁷⁾. Eine gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte zu überweisen.

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen⁸⁾ unterliegen Grundstücke, gleichgestellte Berechtigungen und im Schiffsregister eingetragene Schiffe sowie die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt. Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und Berechtigungen erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff nur durch Zwangsversteigerung. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sind in einem besonderen Gesetz geregelt⁹⁾. Vollstreckungsgericht ist das Amts-

¹⁾ ZPO. §§ 704 ff. Einem Urteil stehen gewisse andere Entscheidungen sowie gerichtliche oder vor einer Gütestelle abgeschlossene Vergleiche gleich (ZPO. § 794).

²⁾ ZPO. §§ 722, 723.

³⁾ ZPO. §§ 753 ff.

⁴⁾ ZPO. §§ 803 ff.

⁵⁾ Über die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen vgl. ZPO. §§ 811, 812.

⁶⁾ Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts erreicht (Bes. über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. Okt. 1914, RGBl. 427).

⁷⁾ ZPO. §§ 828 ff. Gewisse Forderungen unterliegen der Pfändung nicht (ZPO. §§ 850—852). Besondere Vorschriften gelten für die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohns gemäß G. 21. Juni 1869, RGBl. 242, i. d. Fassung, der G. 29. März 1897, 17. Mai 1898 (RGBl. 159, 332) u. ZD. über Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 (RGBl.

589) i. d. Fassung, der G. 10. Aug. 1920 (RGBl. 1572), 23. Dez. 1921 (RGBl. 1657), 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1186), der ZD. 7. Jan. 1924 (RGBl. I 25), der G. 17. Dez. 1926 (RGBl. I 503) und 27. Febr. 1928 (RGBl. I 45). Hiernach ist der Arbeits- und Dienstlohn bis monatlich 195 RM. (wöchentlich 45 RM., täglich 7,50 RM.) und der Mehrbetrag bis zu $\frac{1}{2}$ nicht pfändbar. Hat der Schuldner einem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um $\frac{1}{10}$, höchstens jedoch auf $\frac{2}{3}$ des Mehrbetrags; dies gilt nicht, wenn der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 650 RM. für den Monat, von 150 RM. für die Woche, von 25 RM. für den Tag übersteigt.

⁸⁾ ZPO. §§ 804 ff.

⁹⁾ G. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

gericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Bei der Versteigerung wird nur ein Gebot zugelassen, durch das die dem Anspruch des Gläubigers vorgehenden Rechte sowie die Kosten des Verfahrens gedeckt werden (geringstes Gebot). Die Zwangsverwaltung bezweckt die Befriedigung der Gläubiger aus den Nutzungen des Grundstücks. Der Verwalter wird von dem Gericht beaufsichtigt¹⁰⁾.

Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen¹¹⁾ erfolgt durch Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher und Übergabe an den Gläubiger. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen¹²⁾ geschieht auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Schuldner zur Vornahme durch Geldstrafen oder Haft anzuhalten. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen jeder Zuwiderhandlung auf Antrag zu Geldstrafe oder Haft zu verurteilen¹³⁾.

Führt die Pfändung nicht zu voller Befriedigung des Gläubigers oder findet sich die von dem Schuldner herauszugebende Sache nicht, so ist dieser zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet¹⁴⁾. Zuständig zur Abnahme ist das Amtsgericht¹⁵⁾. Die Leistung kann durch Haft erzwungen werden.

Der Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung dient der Arrest, der dinglich oder persönlich sein kann¹⁶⁾. Einstweilige Verfügungen¹⁷⁾ sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Sie sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig.

f) Konkursordnung. Vergleichsordnung.

§ 172. Die Auseinanderziehung eines zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt nach den Vorschriften der Konkursordnung¹⁾. Dem

vom 24. März 1897 (RGBl. 97) i. d. Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 713); geändert durch G. 8. Juni 1915 (RGBl. 327). GG. 24. März 1897 (RGBl. 135; 1898 G. 750). Preuß. AG. 23. Sept. 1899 (G. S. 291); geändert durch Bd. 17. Dez. 1924 (G. S. 759). Bef. über die Zahlung des Bargebots bei Zwangsversteigerungen 24. Mai 1917 (RGBl. 432); hierzu Vf. 12. Juni 1917 (JMBl. 191). Vf., betr. Inhalt der Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins, vom 7. Dez. 1899 (JMBl. 790). Mitteilung an Behörden: Vf. 9. Dez. 1899 (JMBl. 802).

Statistik der ländlichen Versteigerungen: Vf. 10. Aug. 1926 (JMBl. 288).

¹⁰⁾ Über die Geschäftsführung der Verwalter und Vergütung s. Vf. 8. Dez. 1899 (JMBl. 791) i. d. Fassung der Vf. 10. Juli 1929 (JMBl. 255).

¹¹⁾ ZPD. §§ 883 ff.

¹²⁾ ZPD. §§ 887 ff.

¹⁴⁾ ZPD. §§ 807, 883.

¹³⁾ ZPD. § 890.

¹⁵⁾ ZPD. §§ 899 ff.

¹⁶⁾ ZPD. §§ 916 ff.

¹⁷⁾ ZPD. §§ 935 ff.

¹⁾ Konkursordnung 10. Febr. 1877 (RGBl. 351) i. d. Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 612); § 21 geändert durch G. 8. Juni 1915 (RGBl. 327); §§ 111, 112 durch Art. 1 Bd. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334). — GG. 10. Febr. 1877 (RGBl. 390); geändert durch G. 17. Mai 1898 (RGBl. 248) u. durch § 43 G. 13. Juli 1899 (RGBl. 375). PrAG. 6. März 1879 (G. S. 109). Bd. über die Goldmarkrechnung im Konkurs 14. Febr. 1924 (RGBl. I 115). — Die Konkursordnung regelt das materielle Konkursrecht und das Verfahren und enthält Strafbestimmungen. — Über Mitteilungen im Konkursverfahren s. Vf. 24. März 1898 (JMBl. 77), 23. Nov. 1901 (JMBl. 267), 26. Jan. 1906 (JMBl. 13), 13. Aug. 1925 (JMBl. 277), 7. Nov. 1925

Konkursverfahren unterliegt als Konkursmasse das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Die Konkursmasse dient zur Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, die zu diesem Zeitpunkt einen begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger). Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner zur Benachteiligung der Konkursgläubiger vor Konkursöffnung vorgenommen hat, können angefochten werden²⁾. Das Konkursverfahren wird von dem Amtsgericht durchgeführt, das einen Konkursverwalter zu ernennen hat. Es endet durch Verteilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens.

Zur Abwendung des Konkurses kann ein zahlungsunfähig gewordener Schuldner die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens³⁾ beantragen. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann auch im Falle der Überschuldung beantragt werden, wenn das Konkursverfahren im Falle der Überschuldung eröffnet werden könnte. Am Vergleichsverfahren beteiligt und vom Vergleich betroffen werden die Gläubiger, die im Falle des Konkursverfahrens nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger wären, ferner mit gewissen Maßgaben die Gläubiger, die später als am 30. Tage vor der Stellung des Antrags durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt haben. Der Vergleich muß allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens $\frac{3}{4}$ der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt. Der Vergleich muß den Gläubigern mindestens 30 vH ihrer Forderungen gewähren. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens hat für die Beteiligten gewisse materiellrechtliche und prozessuale Beschränkungen zur Folge. Das Gericht hat zur Prüfung der Verhältnisse des Schuldners und zur Überwachung seiner Geschäftsführung eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestellen. Über den Vergleichsvorschlag des Schuldners wird in einem Vergleichstermin verhandelt. Zum Vergleichsabschluß ist erforderlich, daß die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens $\frac{3}{4}$ der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger beträgt. Der angenommene Vergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts. Mit ihr ist das Vergleichsverfahren aufzuheben. Aus dem bestätigten Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.

(*RMBl.* 396), 24. April 1926 (*RMBl.* 175), 11. Okt. 1927 (*RMBl.* 319), 12. Nov. 1927 (*RMBl.* 344). — Behandlung bedingter Anträge im Konkursverfahren: Vf. 26. Jan. 1926 (*RMBl.* 41). Vf. über Anordnungen gemäß § 106 R.D. 21. Dez. 1926 (*RMBl.* 434). — R.D. über die Konkurs- und Vergleichsstatistik 29. Dez. 1927 (*RMBl.* 1928 S. 12); Vf. 30. Jan. 1928 (*RMBl.* 59), 6. Sept. 1928 (*RMBl.* 404).

²⁾ Die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses regelt G. 21. Juli

1879 (*RGBl.* 277) i. d. Fassung 20. Mai 1898 (*RGBl.* 709); § 3 geändert durch § 98 VergleichsD. 5. Juli 1927 (*RGBl.* I 139).

³⁾ G. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) 5. Juli 1927 (*RGBl.* I 139); §§ 27, 37, 42 geändert durch Art. 1 R.D. 30. Nov. 1927 (*RGBl.* I 334). — Durch die VergleichsD. ist die R.D. über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses 14. Dez. 1916 (*RGBl.* 1363) i. d. Fassung der R.D. 8. Febr. 1924 (*RGBl.* I 51) u. 14. Juni 1924 (*RGBl.* I 51) aufgehoben.

2. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 173. Zur Erledigung gewisser Rechtsgeschäfte und der Rechtsangelegenheiten gewisser Personen bedarf es der Mitwirkung der Gerichte, die diese Tätigkeit, die weder Rechtsprechung noch reine Verwaltung ist, als Rechtspflegeorgane ausüben. Diese Tätigkeit wird als freiwillige oder nichtstreitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Das von den Gerichten hierbei zu beobachtende Verfahren ist in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit reichsrechtlich geregelt¹⁾. Die allgemeinen Vorschriften des Verfahrens, insbesondere über Rechtshilfe, Zuständigkeit, Sitzungspolizei, Beweisaufnahme, Fristen usw., entsprechen den Vorschriften des Zivilprozesses. Ausgeschlossen ist jedoch die Ablehnung des Richters. Die Gerichtsferien sind auf das Verfahren ohne Einfluß. Im einzelnen regelt das Gesetz das Verfahren in folgenden Angelegenheiten:

1. **Vormundschaftsachen**²⁾. Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Mündel seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Um dem Vormundschaftsgericht rechtzeitig Gelegenheit zum Einschreiten zu geben, ist den Standesbeamten und dem Gemeindevorstand³⁾ für gewisse Fälle eine Anzeigepflicht auferlegt.

2. Die Befestigung eines Vertrags über **Annahme an Kindesstatt**⁴⁾ gehört zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

3. **Personenstandsachen**⁵⁾. Die Beurkundung des Personenstandes, die früher der Kirche überlassen war, ist, nachdem Preußen 1874 damit vorgegangen war, seit 1875 reichsrechtlich bürgerlichen Behörden übertragen worden⁶⁾. Geburten, Heiraten und Todesfälle werden ausschließlich durch die

¹⁾ FGG. i. d. Fassung. 20. Mai 1898 (RGBl. 771); geändert durch G. 5. März 1906 (RGBl. 387), 22. Mai 1910 (RGBl. 771), 11. Juli 1922 (RGBl. I 573), § 49 JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135), Art. 6 B.D. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334). Westf. 10. Dez. 1899 (ZMBl. 728), 15. Febr. 1900 (ZMBl. 58), 12. Sept. 1900 (ZMBl. 564), 9. März 1903 (ZMBl. 54), 7. März 1906 (ZMBl. 69), 6. April 1906 (ZMBl. 99). — Preuß. FGG. 21. Sept. 1899 (GS. 249); geändert durch G. 18. März 1914 (GS. 35), § 20 G. 8. Juni 1918 (GS. 83), § 41 Nr. 77 G. 23. Juni 1920 (GS. 367) und Art. 2 B.D. 9. Dez. 1927 (GS. 204). Über Tätigkeit der Urstandsbeamten s. Bf. 28. Mai 1923 (ZMBl. 401).

²⁾ FGG. §§ 35—64. Das materielle Recht enthalten BGB. §§ 1773 ff.

³⁾ Die Organisation des Gemeindevorstands ist dem Landesrecht überlassen; für Preußen vgl. AG. BGB. Art. 77.

⁴⁾ FGG. §§ 65—68. Die Annahme an Kindesstatt ist materiell in BGB. §§ 1741 ff. geregelt.

⁵⁾ FGG. §§ 69—71.

⁶⁾ G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23); geändert durch Art. 46 EG. BGB., G. 14. April 1905 (RGBl. 251), 11. Juni 1920 (RGBl. 1209), 8. März 1923 (RGBl. I 167), B.D. 30. Nov. 1923 (RGBl. I 1157) u. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 116). — Ausführungsbef. 25. März 1899 (RGBl. 225), geändert durch B.D. 6. Juli 1920 (RGBl. 1399), 30. Nov. 1923 (RGBl. I 1157) u. 13. März 1924 (RGBl. I 257). PrAusf. B.D. 31. Dez. 1925 (GS. 1926 S. 5). Bef. über Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für unmittelbare Reichsangehörige 26. Juni 1928 (RMBl. 390). — Über Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Auslande s. G. 4. Mai 1870 (RGBl. 599), geändert durch Art. 40 EG. BGB. und Art. 2 G. 11. Juni 1920 (RGBl. 1210), B.D. 18. Jan. 1917 (RGBl. 55) nebst Ausführungsbef. 24. April 1918 (RGBl. 377).

Im Standesamtsbezirken, welche einen Gemeindebezirk nicht überschreiten, hat der Gemeindevorsteher die Standes-

Standesbeamten durch Eintragung in die Geburts-, Heirats- und Sterberegister beurkundet. Die Standesbeamten unterstehen der Dienstaufsicht des Landrats, in Stadtkreisen des Regierungspräsidenten. Die Anordnung der Berichtigung der Standesregister und die Entscheidung bei Weigerung des Standesbeamten, eine Amtshandlung vorzunehmen, liegt den Amtsgerichten ob⁷⁾. Bei diesen werden auch die Heberregister aufbewahrt⁸⁾.

amtsgeschäfte als Auftragsangelegenheit zu führen. Er kann statt dessen mit Genehmigung des Reg.-Präs. einem andern Gemeindebeamten diese Geschäfte übertragen. Endlich kann der Reg.-Präs. auch von sich aus einen besonderen Standesbeamten bestellen. Letzteres geschieht stets bei Standesamtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen (§§ 4—6 PersStG.). Bestellung und Genehmigung sind jederzeit widerruflich. Die Entschädigung der Standesbeamten der ersten Art geschieht durch die Gemeinde (§ 7 Abs. 1 PersStG.); bei Standesbeamten für mehrere Gemeinden erfolgt sie aus der Staatskasse (§ 7 Abs. 4 PersStG.). Festsetzung durch Reg.-Präs. gem. Erl. 11. Dez. 1924 (MBlz. 1187). Höchstsatz der Vergütungen der staatlich bestellten Standesbeamten: Erl. 4. Febr. 1928 (MBlz. 121). Die sächlichen Kosten tragen stets die Gemeinden; wegen Register und Formularen vgl. § 8 PersStG. Festsetzung der Kosten unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Verwaltungsbehörden. Sammlung aller Vordrucke Erl. 6. Mai 1925 (MBlz. 527). — Überwachung der Standesamtsführung Erl. 21. Dez. 1923 (MBlz. 1924 S. 19). Ausbildung der Standesbeamten Erl. 10. Sept. 1923 (MBlz. 949). Über Altersgrenze der Standesbeamten Erl. 31. Juli 1924 (MBlz. 816), 12. Sept. 1924 (MBlz. 909); religiöse Unparteilichkeit Erl. 30. Juli 1924 (MBlz. 815). Benachrichtigung der Gemeinden Erl. 8. Juli 1924 (MBlz. 751), der Finanzämter Erl. 21. Sept. 1924 (MBlz. 960), 15. Juni 1925 (MBlz. 707); Organisationsänderungen sind dem Statistischen Landesamt mitzuteilen (Erl. 4. März 1925, MBlz. 285). Tätigkeit der Gemeindevorsteher als Standesbeamte: Erl. 14. März 1927 (MBlz. 325).

⁷⁾ Die für die Tätigkeit der Standesbeamten maßgebenden Vorschriften sind zusammengefaßt im Amtl. Handbuch f. d. Preuß. Standesbeamten (Stand: Dezember 1925), nach welchem künftig stets zitiert werden soll. Zum Handbuch erscheinen fortlaufend Deckblätter (vgl. Erl. 28. Nov. 1925, MBlz. 1251).

Am Einzelerlassen haben noch Bedeutung: Erl. 4. Okt. 1924 (MBlz. 997) über Benutzung der Schreibmaschine; Erl. 20. Febr. 1924 (MBlz. 209) über ständesamtliche Scheine; Erl. 28. Juni 1923 (MBlz. 29) über Religionsstatistik; Erl. 16. Jan. 1925 (MBlz. 45), 18. März 1925 (MBlz. 343), 1. April 1925 (MBlz. 405) über preuß. Ehesfähigkeitszeugnisse; Erl. 19. April 1924 (MBlz. 471), 4. Nov. 1924 (MBlz. 1089), 20. Febr. 1925 (MBlz. 263) über Mitwirkung des Jugendamts; Erl. 5. April 1925 (MBlz. 427) über Standvermerke wegen Unehelichkeit; Erl. 8. Nov. 1924 (MBlz. 1090), 12. April 1922 (MBlz. 17) Heiratsurlaubnis von Dienstbehörden; Erl. 4. Dez. 1924 (MBlz. 1165) Berichtigung der Heiratsregister im Verkehr mit Österreich; Erl. 11. Okt. 1924 (MBlz. 1004), 3. Jan. 1925 (MBlz. 17), 2. März 1925 (MBlz. 273) über Beglaubigung von Urkunden und Unterschriften; Erl. 17. Sept. 1926 (MBlz. 889) über Familienstambücher; Erl. 29. Sept. 1926 (MBlz. 907) über Mitwirkung der Standesbeamten bei den Heberungsstellen; Erl. 14. Dez. 1926 (MBlz. 1103) über Lieferung von Standesregistern. Erl. 1. Febr. 1927 (MBlz. 149) über Verwendung von Vordruckstempeln bei Eintragungen in das Standesregister. Anmeldung des Bedarfs an Standesregistern: Erl. 23. April 1927 (MBlz. 471). Rückgabe von Ausweispapieren durch die Standesbeamten: Erl. 16. Juni 1927 (MBlz. 643). Auszüge aus den Standesregistern: Erl. 5. Sept. 1928 (MBlz. 933). Anerkennung österreichischer Ehedispense: Erl. 5. Jan. 1928 (MBlz. 24). Merkblatt für Eheschließende: Erl. 26. Jan. 1928 (MBlz. 81). Vermeidung der Berufsbezeichnung „Schweizer“: Erl. 6. Okt. 1928 (MBlz. 1029).

Für Standesamtsgebühren: Erl. 28. Okt. 1924 (MBlz. 1061), 4. Febr. 1925 (MBlz. 169), 2. April 1925 (MBlz. 406). —

PersStG. bearb. v. Stölzel-Spieler, Num.: Note ⁸⁾ befindet sich auf S. 366.

4. **Nachlaß- und Teilungssachen**⁹⁾. Als Nachlaßgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfales seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Seine Mitwirkung bei der Regelung des Erbrechts bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Auseinandersetzung zwischen Miterben kann das Gericht entweder selbst vermitteln oder auf Antrag einem Notar überweisen¹⁰⁾. Der Bestätigungsbeschluß, aus dem die Zwangsvollstreckung zulässig ist, kann aber nur von dem Gericht erlassen werden.

5. Die gerichtliche Mitwirkung bei der Eintragung von **Schiffspfandrechten** im Schiffsregister¹¹⁾ und von **Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen** im Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke¹²⁾ sowie bei der **Inventarverpfändung landwirtschaftlicher Pächter**¹³⁾ liegt den Amtsgerichten ob.

6. Ferner werden bei den Amtsgerichten folgende **öffentliche Register** geführt: das Vereinsregister¹⁴⁾, das Güterrechtsregister¹⁵⁾, das Handelsregister¹⁶⁾, das Genossenschaftsregister¹⁷⁾, das Register für Wassergenossenschaften¹⁸⁾ und das Musterregister¹⁹⁾.

3. Aufl. 1926, Sauer, München 1925. Vgl. ferner Zusammenstellung im Erl. 23. Sept. 1924 (MBl. B. 955).

⁹⁾ B. D. über die Anfertigung und Verwahrung von Nebenregistern zu den im § 72 PersStG. bezeichneten Ständeregistern (betr. Mitglieder der vorm. landesherrlichen Familien) 4. Juni 1926 (G. S. 182).

¹⁰⁾ F. G. G. §§ 72—99. Preuß. F. G. G. Art. 19—28.

¹¹⁾ F. G. G. § 193. Preuß. F. G. G. Art. 21 ff.

¹²⁾ F. G. G. §§ 100—124. Preuß. F. G. G. Art. 29. Die materiellen Vorschriften über die Schiffspfandrechte enthalten §§ 1259 bis 1272 B. G. B., ferner G. über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung 26. Jan. 1923 (R. G. B. I. 90) u. 29. März 1923 (R. G. B. I. 232) und G. 17. Dez. 1928 (R. G. B. I. 405) sowie B. D. über wertbeständige Schiffspfandrechte 12. Febr. 1924 (R. G. B. I. 65); hierzu Durchführungs-B. D. 17. April 1924 (R. G. B. I. 415). Kursfeststellung im Falle der Zwangsversteigerung: Vf. 12. Mai 1923 (Z. M. B. I. 373). — Über Führung der Schiffsregister im einzelnen vgl. § 340 d. B.

¹³⁾ G. 4. Juli 1926 (R. G. B. I. 367). B. D. über das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte an Schiffsbauwerken 2. Aug. 1926 (G. S. 246). Vf. über die Führung des Registers für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen 10. Juli 1926 (Z. M. B. I. 257).

¹⁴⁾ G., betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, 9. Juli 1926 (R. G. B. I. 399). Die zur Wirksamkeit des Pfandrechts am Inventar des Pächters erforderliche Nieder-

legung des Inventarverpfändungsvertrags hat bei dem Amtsgericht zu erfolgen. B. D. über die Kosten in Angelegenheiten des G. 9. Juli 1926 vom 18. Juli 1926 (G. S. 239). Vf. über die geschäftliche Behandlung der auf Grund des G. bei den Amtsgerichten eingehenden Sachen 14. Juli 1926 (Z. M. B. I. 255).

¹⁵⁾ §§ 55 ff. B. G. B., §§ 159, 160, 162 F. G. G. Art. 29 Preuß. F. G. G. Ausf. Bef. 3. Nov. 1898 (Z. M. B. I. 438), 24. Jan. 1924 (Z. M. B. I. 85). Vf. 6. Nov. 1899 (Z. M. B. I. 299), 27. Dez. 1911 (Z. M. B. I. 1912 S. 3), 26. Nov. 1925 (Z. M. B. I. 411).

¹⁶⁾ §§ 1558 ff. B. G. B., §§ 161, 162 F. G. G. Art. 29 Preuß. F. G. G. Vf. 6. Nov. 1899 (Z. M. B. I. 299), 16. Dez. 1905 (Z. M. B. I. 369), 25. Febr. 1924 (Z. M. B. I. 85), 19. Mai 1926 (Z. M. B. I. 200).

¹⁷⁾ §§ 8 ff. B. G. B., §§ 25 ff. F. G. G. Art. 29 Preuß. F. G. G. Einrichtung und Führung des Handelsregisters: Vf. 7. Nov. 1899 (Z. M. B. I. 313), 20. Juni 1902 (Z. M. B. I. 133), 27. Dez. 1911 (Z. M. B. I. 1912 S. 3), 11. Dez. 1923 (Z. M. B. I. 753). Form der Bekanntmachungen: Vf. 19. Okt. 1909 (Z. M. B. I. 349), 15. Juni 1925 (Z. M. B. I. 235). Verhinderung käuflicher Firmenzufüge: Vf. 26. April 1922 (Z. M. B. I. 151). Anhörung der Organe des Handelsstandes: Vf. 3. Juli 1922 (Z. M. B. I. 255), 4. Jan. 1926 (Z. M. B. I. 3); der Handwerkskammern: Vf. 8. März 1926 (Z. M. B. I. 84). Mitteilungen an die Handelskammern über Eintragungen im Handelsregister Vf. 15. Mai 1923 (Z. M. B. I. 375), 24. Juni 1927 (Z. M. B. I. 216).

§ 173 n. m.: Noten 27) bis 19) befinden sich auf S. 367.

7. **Gerichtliche und notarielle Urkunden**²⁰). Für die öffentliche Beglaubigung und Beurkundung von Erklärungen sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig²¹). Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, deren Urschrift das Gericht oder der Notar zu verwahren hat und deren Ausfertigung die Partei erhält. Urkunden inländischer öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung, die ausländischer nur der Legalisation durch einen deutschen Gesandten oder Konsul²²).

§ 174. Zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt sind, gehören in erster Linie die **Grundbuch-** und die **Hinterlegungssachen**.

Die im Jahre 1872 in Preußen erfolgte Grundbucheinrichtung¹) wurde von dem Bürgerlichen Gesetzbuch übernommen, das ein einheitliches Liegenschaftsrecht für das Reich geschaffen hat. Die formelle Regelung des Grundbuchwesens ist durch die Grundbuchordnung erfolgt²). In der Regel erhält

¹⁷) §§ 10 ff. G. 1. Mai 1889 i. d. Fassg. der Bef. 20. Mai 1898 (RGBl. 810). §§ 147, 148 FG. B. D. über das Genossenschaftsregister 23. Nov. 1923 (RGBl. I 1123). Vf. 8. Nov. 1899 (MBl. 334), 9. Mai 1902 (MBl. 110), 12. Dez. 1923 (MBl. 753), 9. Aug. 1928 (MBl. 375).

¹⁸) §§ 13 ff. G. 1. April 1879 (G. S. 297). Einrichtung und Führung des Registers: Vf. 9. Sept. 1879 (MBl. 337), 27. Dez. 1911 (MBl. 1912 S. 3).

¹⁹) § 9 G. 11. Jan. 1876 (RGBl. 11) i. d. Fassg. 21. Okt. 1922 (RGBl. II 774). Einrichtung und Führung regelt Vf. 29. Febr. 1876 (MBl. 194), 27. Dez. 1911 (MBl. 1912 S. 3), 5. Febr. 1929 (MBl. 36).

²⁰) FG. §§ 167 ff. Preuß. FG. Art. 31 ff.

²¹) Urkunden, die von den gemäß § 8 BankG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 235) bestellten Urkundsbeamten aufgenommen sind, stehen den gerichtlichen oder notariellen Urkunden gleich. Ebenso die von den Urkundspersonen der Bank für deutsche Industrieobligationen aufgenommenen Urkunden (§ 21 der 1. Durchführungsbest. zum IndustriebelastungsG. 28. Okt. 1924, RGBl. II 421). — Über Beglaubigung von Zeugnisabschriften durch die Polizei vgl. Erl. 24. Jan. 1927 (MBl. 105). — Zusammenfassung der Bestimmungen über Beglaubigungen, Vorseinrichtungen und Legalisationen vgl. Erl. 15. Mai 1927 (MBl. 541).

²²) G. 1. Mai 1878 (RGBl. 89). — Die gerichtliche Beglaubigung zwecks Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch die Landgerichtspräsidenten, kann aber vom Justizminister auch einem aufsichtsführenden Amtsrichter übertragen werden (§ 43 AG.

RGBl.). — Geschäftsgang bei der Legalisation von Urkunden: Vf. 19. Sept. 1925 (MBl. 152). Unterschriftsbeglaubigung während des Krieges: Bef. 14. Jan. 1915 (RGBl. 18); in den ehemals besetzten Gebieten Belgiens und Frankreichs: Bef. 20. Jan. 1916 (RGBl. 48); deutscher Kriegsgefangener: § 2 G. 8. März 1917 (RGBl. 219); Legalisation von Urkunden zum Gebrauch in Polen: Vf. 18. März 1921 (MBl. 114); Urkunden zum Gebrauch in Polen und Danzig: Erl. 4. Juli 1929 (MBl. 587). Im Verhältnis zu Österreich bedarf es keiner weiteren Beglaubigung nach Maßgabe des Beglaubigungsvertrags 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 61), im Verhältnis zur Tschechoslowakei nach Maßgabe der Bef. 16. Sept. 1922 (RGBl. II 760) und 10. Nov. 1923 (RGBl. II 412). Beglaubigung von Urkunden im Verkehr mit türkischen Behörden: Vf. 21. März 1927 (MBl. 124). Beglaubigungsvertrag mit der Schweiz 14. Febr. 1907 (RGBl. 411); Abn. des Behördenverzeichnis: Bef. 17. Sept. 1928 (RGBl. II 608); Vf. 5. Sept. 1922 (MBl. 363). Beglaubigung deutscher Urkunden zwecks Vorlage bei der persischen Regierung: Erl. 17. Sept. 1928 (MBl. 965).

¹) Diese hat ihre Vorläufer im A. N. und in der Hypothekenordnung von 1783.

²) G. B. D. i. d. Fassg. 20. Mai 1898 (RGBl. 754); geändert durch G. 14. Juli 1905 (RGBl. 707) und B. D. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72). Preuß. AG. 26. Sept. 1899 (G. S. 307). B. D., betr. das Grundbuchwesen vom 13. Nov. 1899 (G. S. 519), 18. März 1914 (G. S. 49). AusführungsVf. 20. Nov. 1899 (MBl. 349), geändert durch Vf. 5. April 1904 (MBl. 89), 10. Jan. 1907

jedes Grundstück ein Grundbuchblatt³⁾. Die Grundbuchblätter werden für Bezirke zu Grundbüchern vereinigt, die das Amtsgericht als Grundbuchamt führt. Jede Rechtsänderung an einem Grundstück ist in der Regel von der dinglichen Einigung der Beteiligten und von der Eintragung im Grundbuch abhängig. Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Das Hinterlegungsverfahren unterliegt landesrechtlicher Regelung. In Preußen sind, während früher die Hinterlegung grundsätzlich bei den Regierungen erfolgte, jetzt die Amtsgerichte Hinterlegungsstellen⁴⁾. Zur Hinterlegung sind Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten geeignet. Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum des Staates über und wird von diesem verzinst. Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

3. Strafprozeß.

a) Allgemeines.

§ 175. Die Vorschriften über das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten enthält die **Strafprozeßordnung**¹⁾. Die örtliche Zuständigkeit der Ge-

(ZMBl. 6), 25. Sept. 1908 (ZMBl. 355), 18. Febr. 1911 (ZMBl. 91), 19. Jan. 1914 (ZMBl. 479), 14. April 1914 (ZMBl. 479), 12. Aug. 1914 (ZMBl. 560), 7. März 1916 (ZMBl. 52), 21. Febr. 1919 (ZMBl. 53), 25. März 1919 (ZMBl. 138), 31. März 1919 (ZMBl. 207) u. 17. Mai 1923 (ZMBl. 385). Ermäßigung von Gebühren für Grundbuchsbescheinigungen: Vf. 3. Juni 1924 (ZMBl. 246), 2. Febr. 1927 (ZMBl. 25). Bef. über die Beendigung der Grundbucheintragung in Preußen vom 2. Dez. 1925 (GS. 175).

Auflassung vor Notaren: G. 13. Mai 1918 (GS. 51), dessen § 2 aufgehoben ist durch G. 11. Jan. 1929 (GS. 5). Auflassung in Preußen belegener Grundstücke vor Amtsgerichten und Notaren anderer Länder: B.D. 29. Okt. 1928 (GS. 205); Bef. 5. März 1929 (GS. 20).

Kommentar der G.D.: Gütthe-Eriebe, 5. A., Berlin 1929.

³⁾ Nur auf Antrag erhalten ein Grundbuchblatt die Grundstücke des Reichs, des Staates, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Kirchen, Klöster und Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmeten Grundstücke (Art. I B.D. 13. Nov. 1899).

⁴⁾ Hinterlegungsordnung 21. April 1913 (GS. 225); geändert durch G. 8. Juli 1920 (GS. 385), 9. Juni 1923 (GS. 277) u. 4. Jan. 1924 (GS. 19) ferner durch B.D. über anderweite Festsetzung der Gelbwerte

und Gebühren in Hinterlegungssachen 18. Dez. 1923 (GS. 561). Vf. 5. Febr. 1914 (ZMBl. 115), 10. Okt. 1924 (ZMBl. 372). Vf. über die Aufwertung hinterlegter Wertpapiere vom 16. Dez. 1925 (ZMBl. 433). Vf. über die Gebühren in Hinterlegungssachen 26. Aug. 1926 (ZMBl. 335). Verzinsung und fassenmäßige Behandlung von Hinterlegungsgeldern: Vf. 19. Jan. 1927 (ZMBl. 12). Hinterlegte Beträge sind mit 3% v.H. jährlich zu verzinsen: B.D. 21. Dez. 1927 (GS. 296). Berechnung der Hinterlegungszinsen: Vf. 6. Nov. 1928 (ZMBl. 433). Bestimmung von Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 B.G.B.: Erl. 4. Mai 1928 (MBl. 499).

¹⁾ Strafprozeßordnung 1. Febr. 1877 (RGBl. 253). Später mehrfach geändert, insbesondere durch die B.D. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege 4. Jan. 1924 (RGBl. I 15). Die hiernach vom 1. April 1924 ab geltende Fassung ist durch Bef. 22. März 1924 (RGBl. I 299) veröffentlicht. Änderung der §§ 245 Abs. 2, 313 durch G. 22. Dez. 1925 (RGBl. I 475); der §§ 435, 444 durch G. zur Vereinfachung des Militärstrafrechts 30. April 1926 (RGBl. I 197). Weitere Änderungen, namentlich hinsichtlich der Untersuchungshaft, durch G. 27. Dez. 1926 (RGBl. I 529). Änderungen infolge Änderung der Bezeichnung „Ge-

richte, deren sachliche Zuständigkeit das Gerichtsverfassungsgesetz regelt²⁾, wird durch den Gerichtsstand bestimmt³⁾. Dieser ist regelmäßig bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist oder der Angeeschuldigte seinen Wohnsitz hat. Ergänzend ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. — Unter bestimmten Voraussetzungen sind Richter, Schöffen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von der Ausübung ihres Amtes in einer Sitzung ausgeschlossen oder können wegen Befangenheit abgelehnt werden⁴⁾. — Gerichtliche Entscheidungen⁵⁾ werden nach Anhörung der Beteiligten, außerhalb der Hauptverhandlung nach Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen. Ergehen sie in Anwesenheit des davon Betroffenen, so werden sie verkündet, andernfalls durch Zustellung bekanntgemacht. — Die Fristen⁶⁾ werden entsprechend den allgemeinen Vorschriften berechnet. Bei unverschuldeter Verschämung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. — Beweismittel sind Zeugen⁷⁾, Sachverständige und Augenschein⁸⁾ sowie Beschlagnahme und Durchsuchung⁹⁾. Die Verhaftung¹⁰⁾ eines Angeeschuldigten ist nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters und nur dann zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und er entweder der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen (sog. Kollusionsgefahr). Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung dem zuständigen Richter vorzuführen. Auf seinen Antrag findet über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls mündliche Verhandlung statt. Solange sich der Angeeschuldigte in Haft befindet, hat das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amtes wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechterhalten ist (Haftprüfungsverfahren). Bei Freisprechung oder Außerverfolgungssetzung wird für unschuldig erlittene Untersuchungshaft Entschädigung

richtschreiber": Art. 1, 4 B.D. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334). — GG. 1. Febr. 1877 (RGBl. 346). Vf. über die Strafzumessung 8. März 1926 (JMBl. 88). Vf. über die Vernehmung Jugendlicher in Strafsachen 23. Febr. 1927 (JMBl. 53). Mitteilungen in Strafsachen: Vf. 12. Dez. 1927 (JMBl. 395), 5. Juni 1928 (JMBl. 292). Vgl. auch § 156 Anm. 2 d. W.).

²⁾ StPD. § 1.

³⁾ StPD. §§ 7—21. Über den Gerichtsstand für Straftaten im besetzten Gebiet oder im Einbruchgebiet s. B.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 634) nebst preuß. B.D. 26. Juli 1923 (GS. 370).

⁴⁾ StPD. §§ 22—32.

⁵⁾ StPD. §§ 33—41.

⁶⁾ StPD. §§ 42—47.

⁷⁾ StPD. §§ 48—71. § 53 Nr. 4 (Aufhebung des Zeugniszwanges gegen Redakteure, Besleger und Drucker einer periodischen Zeitschrift) eingefügt durch G. 27. Dez. 1926 (RGBl. I 529). — Gebührenordnung für Zeugen- und Sachverständige

f. § 168 Anm. 8 d. W. Bef. über die Abnahme von Eiden vom 6. Jan. 1926 (JMBl. 2).

⁸⁾ StPD. §§ 72—93.

⁹⁾ StPD. §§ 94—111. Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten zu.

¹⁰⁾ StPD. §§ 112 ff. Änderung der §§ 114, 115 durch das die Untersuchungshaft neuregelnde G. 27. Dez. 1926 (RGBl. I 529). Über Anwendung der Untersuchungshaft und zur Ausf. des G. 27. Dez. 1926: Vf. 20. März 1907 (JMBl. 327), 18. Dez. 1918 (JMBl. 526), 15. Juni 1925 (JMBl. 235), 28. Dez. 1926 (JMBl. 436), 18. Jan. 1927 (JMBl. 12), 19. Jan. 1927 (JMBl. 15).

Hausstrafen bei Untersuchungsgefangenen: Vf. 10. Nov. 1926 (JMBl. 392). Vf. über die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Untersuchungshaft 15. Juli 1926 (JMBl. 273). Arbeitsbelohnung der Untersuchungsgefangenen: Vf. 6. Dez. 1928 (JMBl. 469).

gewährt¹¹⁾. Die vorläufige Festnahme¹²⁾ ist zulässig, wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Zu ihr ist jedermann befugt, die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch dann, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet. Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder freigelassen wird, unverzüglich¹³⁾ dem Amtsrichter vorzuführen. — Der Beschuldigte ist regelmäßig zu seiner Vernehmung¹⁴⁾ schriftlich zu laden. Er kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers¹⁵⁾ bedienen.

b) Verfahren in erster Instanz.

§ 176. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung setzt die Erhebung der öffentlichen Klage¹⁾ durch die Staatsanwaltschaft voraus. Diese ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Übertretungen werden, falls nicht ein öffentliches Interesse die Strafverfolgung erfordert, bei geringer Schuld des Täters und unbedeutenden Folgen der Tat nicht verfolgt. Bei Vergehen kann unter denselben Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtsrichters von der Strafverfolgung abgesehen werden²⁾. Der Erhebung der öffentlichen Klage geht ein Ermittlungsverfahren voraus³⁾. Die Klage wird durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht erhoben⁴⁾.

Die gerichtliche Voruntersuchung⁵⁾ findet in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte oder der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen statt, in Amtsgerichtssachen nur wegen Vergehen oder Verbrechen und nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf begründeten Antrag des Angeeschuldigten. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt und ist nicht weiter auszudehnen als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist. Hierüber entscheidet nach Abschluß der Voruntersuchung das Gericht. Ist die Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben, so steht die Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens⁶⁾ gleichfalls dem Gericht zu.

¹¹⁾ G. 14. Juli 1904 (RGBl. 321). § 10 neugefaßt durch § 22 G. 17. Aug. 1920 (RGBl. 1579). Zur Ausf.: Vf. 22. Nov. 1898 (ZMBl. 280); beschleunigte Zahlbarmachung Vf. 19. Mai 1926 (ZMBl. 197). Die Gegenseitigkeit i. S. dieses G. ist verbürgt durch die Gesetzgebungen von Dänemark, Schweden, Norwegen (Vf. 3. Mai 1906, RGBl. 465), Ungarn (Vf. 28. Okt. 1913, RGBl. 747), Danzig (Vf. 18. Sept. 1920, RGBl. 1683), Österreich und Tschechoslowakei (Vf. 19. Dez. 1922, RGBl. I 966), Finnland (Vf. 15. April 1929, RGBl. I 85).

¹²⁾ StPD. §§ 127 ff.

¹³⁾ Spätestens am Tage nach der Festnahme: Erl. 6. Aug. 1926 (MBlW. 745).

¹⁴⁾ StPD. §§ 133—136.

¹⁵⁾ StPD. §§ 137—150.

¹⁾ StPD. §§ 151—157. Der Beschuldigte heißt Angeeschuldigter, sobald gegen ihn die öffentliche Klage erhoben, Angeklagter, sobald gegen ihn die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist (StPD. §157).

²⁾ Über Strafverfolgung von geringfügigen Vergehen s. Vf. 29. Mai 1924 (ZMBl. 258).

³⁾ StPD. §§ 158—177.

⁴⁾ Vf. über die Aufnahme des Ermittlungsergebnisses in die Anklageschrift 17. Jan. 1927 (ZMBl. 15).

⁵⁾ StPD. §§ 178—197.

⁶⁾ StPD. §§ 198 ff. über Verhandlung vor dem Amtsrichter oder Schöffengericht

Die Hauptverhandlung findet nach der erforderlichen Vorbereitung⁷⁾ in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle statt⁸⁾. Sie beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme. Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt ist⁹⁾. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Das Urteil, das nach der freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung des Gerichts erlassen wird, kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Gegen Abwesende¹⁰⁾ kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist. In anderen Fällen können in einem Verfahren gegen einen Abwesenden nur die Beweise für den Fall seiner künftigen Gefestellung gesichert werden. An Stelle der Verhaftung kann sein inländisches Vermögen beschlagnahmt werden.

c) Rechtsmittel und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 177. Rechtsmittel können von der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, seinem Verteidiger oder gesetzlichen Vertreter und von dem Ehemann einer beschuldigten Frau eingelegt werden¹⁾.

1. Die Beschwerde²⁾ ist grundsätzlich gegen alle gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen zulässig. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt. Sie ist im Falle der sofortigen Beschwerde binnen einer Woche einzulegen, in anderen Fällen an keine Frist gebunden.

2. Die Berufung³⁾ findet gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts statt. Urteile des Amtsrichters, die wegen Übertretung erlassen sind und auf Freisprechung oder Geldstrafe lauten, können nicht mit der Berufung angefochten werden. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche.

3. Die Revision⁴⁾ findet gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte sowie gegen die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters statt. Ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit dieser mit der Revision angefochten werden. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Revisionsfrist beträgt eine Woche.

ohne schriftliche Anklage und ohne Eröffnung des Hauptverfahrens s. StPD. § 212. Über das beschleunigte Verfahren in Strafsachen s. Bf. 10. Jan. 1924 (JMBl. 17) u. 19. Juli 1925 (JMBl. 264). ⁷⁾ StPD. §§ 213—225.

⁸⁾ StPD. §§ 226—275.

⁹⁾ StPD. § 245 i. d. Fassung des G. 27. Dez. 1926 (RGBl. I 529).

¹⁰⁾ StPD. §§ 276—295.

¹⁾ StPD. §§ 296—303.

²⁾ StPD. §§ 304—311.

³⁾ StPD. §§ 312—332. § 313 hat die geltende Fassung durch G. 22. Dez. 1925 (RGBl. I 475) erlangt.

⁴⁾ StPD. §§ 333—358.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens⁵⁾ findet zugunsten wie zuungunsten des Verurteilten nur in bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung statt. Wer im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt ist, kann Entschädigung aus der Staatskasse verlangen⁶⁾.

d) Besondere Verfahrensarten.

§ 178. 1. Die Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren geschieht durch Privatklage oder Nebenklage. Gewisse Vergehen sind grundsätzlich auf den Weg der Privatklage¹⁾ verwiesen und werden nur bei vorliegendem öffentlichen Interesse durch öffentliche Klage verfolgt. Der Erhebung der Klage hat ein Sühneverfahren vorauszugehen²⁾. Wer als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger³⁾ durch schriftliche Erklärung bei dem Gericht anschließen und erlangt hierdurch die Rechte des Privatklägers.

2. Bei Übertretungen und Vergehen kann die Strafe auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Strafbefehl⁴⁾ des Amtsrichters ohne mündliche Verhandlung festgesetzt werden. Durch Strafbefehl darf nur auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten erkannt werden. Gegen ihn ist binnen einer Woche Einspruch zulässig, der Anberaumung der Hauptverhandlung zur Folge hat. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

3. Wird gegen eine polizeiliche Strafverfügung gerichtliche Entscheidung beantragt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf⁵⁾.

4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle⁶⁾ ist gegen Strafbefehle der Verwaltungsbehörden der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

5. In den Fällen, in denen selbständig auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt oder die Vermögensbeschlagnahme angeordnet werden kann, findet ein sog. objektives Verfahren statt, dessen Besonderheit im Fehlen des Beschuldigten besteht⁷⁾.

6. Da eine Militärgerichtsbarkeit nur noch für Strafverfahren in Kriegzeiten und gegen Angehörige der Reichsmarine an Bord von Kriegsschiffen

⁵⁾ StP.D. §§ 359—373.

⁶⁾ G. 20. Mai 1898 (RGBl. 345). Vf. 22. Nov. 1898 (ZMBl. 280). Beschleunigte Zahlbarmachung: Vf. 19. Mai 1926 (ZMBl. 197).

¹⁾ StP.D. §§ 374—394. Hierher gehören insbesondere Hausfriedensbruch, Verleumdung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, unlauterer Wettbewerb, Verletzung des Urheberrechts.

²⁾ Das Verfahren richtet sich in Preußen nach der Schiedsmannsordnung 3. Dez. 1924 (G.S. 751). Sühneversuch in Privatklage-

sachen. Vf. 20. Dez. 1924 (ZMBl. 1925 S. 9, MBlB. 1924 S. 1217; 1925 S. 30), 15. Jan. 1926 (ZMBl. 31, MBlB. 88), 14. März 1928 (ZMBl. 165, MBlB. 347).

³⁾ StP.D. §§ 395—406.

⁴⁾ StP.D. §§ 407—412.

⁵⁾ StP.D. §§ 413—418. Über polizeiliche Strafverfügungen s. § 205 d. B.

⁶⁾ StP.D. §§ 419—429. Vf. über die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, die an Stelle einer durch Strafbefehl rechtskräftig verhängten Geldstrafe gerichtlich festgesetzt werden, 13. Jan. 1926 (ZMBl. 13).

⁷⁾ StP.D. §§ 430—434.

besteht, unterliegen jetzt auch die Strafsachen gegen Angehörige der Reichswehr der Aburteilung durch die bürgerlichen Strafgerichte. Für diese Verfahren gelten einige besondere Vorschriften⁸⁾.

7. Für Forst- und Feldrugesachen kann landesgesetzlich ein verkürztes Verfahren eingeführt werden⁹⁾.

e) Strafvollstreckung und Verfahrenskosten.

§ 179. Rechtskräftige Strafurteile werden von der Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichtern vollstreckt¹⁾. In erstinstanzlichen Reichsgerichtssachen steht das Begnadigungsrecht dem Reich, sonst den Ländern zu²⁾. Die Todesstrafe darf erst vollstreckt werden, nachdem die Gnadeninstanz erklärt hat, von dem Gnadenrecht keinen Gebrauch zu machen. Rechtskräftige Verurteilungen zu gewissen Strafen sind im Strafregister zu vermerken, das bei der Staatsanwaltschaft, für Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets liegt, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, sowie für juristische Personen und Personenvereinigungen beim Reichsjustizministerium geführt wird³⁾. Nach Ab-

⁸⁾ StPD. §§ 434—448. Vgl. § 416 Anm. 6 b. W.

⁹⁾ GG. StPD. § 3 Abs. 3. Für Preußen: Feld- und ForstpolizeiG. i. d. Fassung. Bef. 21. Jan. 1926 (GS. 83). Vgl. § 372 d. W.

¹⁾ StPD. §§ 449—463. Vf. 12. Dez. 1927 (JMBl. 395) über in Strafsachen von den Strafverfolgungsbehörden, den Strafvollstreckungsbehörden und den Gerichten zu machenden Mitteilungen. Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen: Bef. 7. Juni 1923 (RGBl. II 263).

Vereinbarung der Länder über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen: Bef. 7. Jan. 1925 (RMBl. 11), 7. Juli 1928 (RMBl. 393). Vollstreckung von Freiheitsstrafen: Vf. 20. Nov. 1928 (JMBl. 444).

Eine einheitliche reichsrechtliche Regelung ist durch das in Vorbereitung befindliche Strafvollzugsgesetz beabsichtigt (Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 3628).

²⁾ Es wird im Reich von dem Reichspräsidenten (Art. 49 Nr. 3.), in Preußen von dem Staatsministerium (Art. 54 PrV.) ausgeübt. Vereinbarung des Reichs und der Länder über die vorläufige Entlassung und die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Gesamtstrafen: Bef. 15. Nov. 1923 (RMBl. 1033); hierzu Vf. 28. Nov. 1923 (JMBl. 737). Zuständigkeit und Verfahren in preuß. Gnadenfachen regeln Vf. 19. Juni 1919 (JMBl. 341), 26. Aug. 1919 (JMBl. 405), 10. Jan. 1923 (JMBl. 21), 27. April 1923 (JMBl. 353) u. 9. Juli 1925 (JMBl. 256). Berichterstattung in Gnadenfachen: Vf. 8. Dez. 1925 (JMBl. 427) und 21. Mai 1926 (JMBl.

207). Benachrichtigungen der Geschworenen in Gnadenfachen. Vf. 10. Mai 1926 (JMBl. 186). Führung des Registers in Gnadenfachen. Vf. 12. Jan. 1927 (JMBl. 7). — Bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung: Vf. 19. Okt. 1920 (JMBl. 565), 15. Juni 1921 (JMBl. 349), 29. Juni 1921 (JMBl. 370).

³⁾ Einrichtung und Führung regelt die StrafregisterVO. i. d. Fassung der Bef. 8. März 1926 (RGBl. I 157, Berichtg. 254). Dem Strafregister sind Verurteilungen mitzuteilen, die wegen einer strafbaren Handlung durch Urteil oder Strafbefehl eines Gerichts oder von einer Behörde durch Strafverfügung oder Strafbefcheid oder im Unterverfahrensverfahren ausgesprochen sind. Verurteilungen zu Geldstrafe wegen Übertretung sind nur in den Fällen der §§ 361, 363 StGB. mitzuteilen. Bef. der Strafregisterbehörden 20. März 1925 (RMBl. 223). Bef. der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, 25. April 1929 (RMBl. 301). Behandlung ausländischer Strafarten: Bef. 12. Juni 1920 (ZBl. 928). Preuß. Ausf. Vf. 14. April 1926, JMBl. 138 (unter Aufhebung der früheren Vf.); And.: Vf. 11. Dez. 1928 (JMBl. 462). Mitteilung von Geldstrafen auf Grund des § 27 b StGB.: Vf. 4. Nov. 1924 (JMBl. 386). Strafregister und polizeiliche Liste: Erl. 17. Mai 1926 (MBl. 472), 2. Juni 1926 (MBl. 541).

Austausch von Strafnachrichten mit ausländischen Regierungen: Vf. 10. Dez. 1928 (RMBl. 461). Auskunft aus dem Strafregister an Konsuln ausländischer Staaten: Vf. 11. Juni 1928 (JMBl. 295). Deutlich-

lauf gewisser Zeit darf über die Verurteilung nur noch beschränkte Auskunft erteilt werden, nach Ablauf einer weiteren Zeit sind die Vermerke im Strafregister zu tilgen⁴⁾.

Über die Kostenpflicht⁵⁾ ist vom Gericht zu entscheiden. Ist der Angeklagte zu Strafe verurteilt, so hat er die Kosten zu tragen; andernfalls trägt sie die Staats- oder Reichskasse⁶⁾.

f) Gefangenenanstalten.

§ 180. Grundlage des Strafvollzugs in den Gefangenenanstalten der preussischen Justizverwaltung bildet die **Dienst- und Vollzugsordnung** vom 1. August 1923¹⁾.

Danach unterstehen sämtliche Gefängnisse und Strafanstalten mit Ausnahme der Polizeigefängnisse²⁾ dem Justizminister. Die Leitung und Aufsicht über sämtliche Anstalten eines Oberlandesgerichtsbezirks ist dem Präsidenten des Strafvollzugsamts übertragen, der seinen Sitz an dem Orte hat, an dem sich das Oberlandesgericht befindet. Die Verwaltung größerer Anstalten geschieht durch

schweizerisches Abf. über die Niederlegung von Suchvermerken 6. Juli 1928 (RStBl. II 603).

Hartung, Das Strafregister, Berlin 1926. Schäfer-Hellwig, Straftilgungsgesetz und StrafregisterB.D., Berlin u. München 1926.

⁴⁾ G. 9. April 1920 (RStBl. 507); geändert durch Art. X B.D. 6. Febr. 1924 (RStBl. I 44).

Nach Ablauf von 5 Jahren (bei Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten) bzw. von 10 Jahren (in allen andern Fällen) seit dem Tage der Verurteilung bzw. der Strafverübung wird Auskunft nur an Gerichte, Staatsanwaltschaft oder auf ausdrückliches Ersuchen an die obersten Reichs- oder Landesbehörden erteilt. Nach weiteren 5 Jahren (bei Geldstrafe, Haft, Gefängnis oder Festungshaft bis zu 1 Woche) bzw. 10 Jahren (in allen andern Fällen) ist der Strafvermerk zu tilgen. Für Todes- und Zuchthausstrafe gelten diese Vorschriften nicht. Die Fristen können auf Antrag im Verwaltungswege verkürzt werden.

Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Tilgung von Strafvermerken, Anordnung der Auskunftsbeschränkung und Wiederverleihung von Ehrenrechten: Erl. 2. Nov. 1926 (MBlSt. 981).

Löschung von Strafvermerken in den Personalakten der Beamten: Erl. 10. Juni 1926 (PrVerfBl. 82).

⁵⁾ StB.D. §§ 464—474.

⁶⁾ Vereinbarung des Reichs und der Länder über den Kostenausgleich in der Strafrechtspflege: Bef. 8. Juli 1925 (RStBl.

371). Vereinbarung zwischen Reich und Ländern über den Kostenausgleich in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehörenden Straffachen: Bef. 10. Okt. 1925 (RStBl. 1278).

¹⁾ Dienst- und Vollzugsordnung (D.V.D.) für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. Aug. 1923 — VIII 999 — (nicht veröffentlicht); GefängnisD. 21. Dez. 1898 mit Abänd. 14. Nov. 1902 ist aufgehoben. — Klein, Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der preuß. Justizverwaltung. 4. Aufl. 1924. Statistik des Gefängniswesens im Deutschen Reich in Reichstagsdruck. IV. Wahlperiode Nr. 814.

Schaffung von Beamtenstellen in der Strafanstaltsverwaltung vgl. G. 20. Okt. 1922 (GS. 309), 14. Febr. 1923 (GS. 42); B.D. 8. Dez. 1922 über die Neuordnung der Strafanstalts-Verwaltung (JStBl. 560); danach ist an die Spitze der Strafvollzugsämter in Berlin, Breslau, Celle, Düsseldorf, Hamm, Köln und Raumburg a. S. ein hauptamtlicher Präsident getreten. Bei den übrigen Strafvollzugsämtern sind vorläufig dem Generalstaatsanwalt die Geschäfte des Präsidenten übertragen, so in Cassel, Frankfurt a. M., Kiel, Königsberg, Stettin und Marienwerder; dieser ist auch hier Vorsteher einer selbständigen Behörde.

²⁾ Über Polizeigefängnisse vgl. Erl. 27. März 1918 (MBlSt. 49), 20. Jan. 1927 (MBlSt. 95), 7. Dez. 1928 (MBlSt. 1204), 7. März 1929 (MBlSt. 205).

besonders ernannte hauptamtlich angestellte Beamte, die der kleineren Gefängnisse durch die Amtsrichter³⁾. Die Einrichtung der Gefangenenanstalten ist überall gleich⁴⁾.

³⁾ §§ 8, 9, 10 D.V.D. Vorbereitung und Prüfungen für den Strafanstaltsinspektionsdienst Vf. 27. April 1921 (ZMBl. 362), über fachliche Fortbildung Vf. 2. Juni 1924 (ZMBl. 246). Ausbildung der Aufsichtsbeamten Vf. 11. Mai 1922 (ZMBl. 176), 23. Juli 1923 (ZMBl. 560); Dienstkleidung Erl. 23. Febr. 1921 (ZMBl. 179), Kostenzuschuß Vf. 26. Jan. 1924 (ZMBl. 48). Kein Eheverbot für Gefängnisbeamtinnen Vf. Just.-Min. 20. Jan. 1922—VIII 28—; keine Dienstkleidung für Pol.-Gefängnisbeamtinnen Erl. 9. Mai 1922 (MBl. 489). Laufbahn der weiblichen Polizeigefängnisbeamten: Erl. 1. Juni 1927 (MBl. 603). Entschädigung für Außendienst Vf. 6. Febr. 1923 (ZMBl. 91), 26. Febr. 1924 (ZMBl. 88). Dienstbezüge der Pol.-Gefängnisbeamten auf Probe Erl. 8. Juni 1923 (MBl. 683). Versorgungsverhältnisse der Hilfsaufseher bei Pol.-Gefängnissen 31. Jan. 1916 (MBl. 33). — Zulässigkeit der Arbeit von Gefangenen für Anstaltsbeamte und deren Angehörige Vf. 30. Aug. 1922 (ZMBl. 358). Geistliche, Ärzte, Zahnärzte, Lehrer werden als Beamte angestellt oder auf Privatdienstvertrag angenommen §§ 29—31, 32—35; 36, 37 D.V.D. Annahme und Entschädigung der Gefängnisgeistlichen Vf. 7. Febr. 1924 (ZMBl. 63), Vf. 18. April 1928 (ZMBl. 253) Beseitigung der Aufsicht der Geistlichen vgl. ZMBl. 1919 S. 342. Dienstanw. des Oberkirchenrats 24. Mai 1924, Vf. 3. Juli 1924 (ZMBl. 271).

Vergütung der nichtplanmäßigen Lehrpersonen und Organisten: Vf. 28. Mai 1924 (ZMBl. 244), 2. Mai 1928 (ZMBl. 265). Organistenzulage der planmäßigen Lehrpersonen: Vf. 30. Juli 1923 (ZMBl. 566), 5. Mai 1925 (ZMBl. 175), 19. April 1926 (ZMBl. 160), 8. Juni 1929 (ZMBl. 178). Entschädigung der Ärzte: Vf. 24. Dez. 1925 (ZMBl. 443), 18. April 1928 (ZMBl. 253), 4. Aug. 1928 (ZMBl. 375). Hausapotheker: Vf. 1. März 1926 (ZMBl. 75). Entlohnung der Gefängnisföchinnen: Vf. 10. Jan. 1924 (ZMBl. 17), 30. Sept. 1924 (ZMBl. 366), 21. April 1926 (ZMBl. 160).

⁴⁾ Richtlinien über die bauliche Anordnung und Einrichtung der Gefangenenanstalten: Vf. 3. Juli 1924 (ZMBl. 272), 3. Jan. 1928 (ZMBl. 14). — Berichterstattung über

Belegung nach vorgeschriebenem Muster: Vf. 12. Jan. 1923 (ZMBl. 30). Haftkostenätze 1,50 RM., für Festungsgefängene 2,50 RM., bei Selbstverpflegung 0,75 bzw. 1,25 RM., Vf. 18. Dez. 1923 (ZMBl. 759). Diese Sätze kommen auch bei Berechnung der vom Reich zu erstattenden Kosten in Anlaß: Vf. 17. Febr. 1921 (ZMBl. 107). Arbeit in Zuchthäusern zehn, in Gefängnissen neun Stunden täglich; Hausstrafen (Disziplinarstrafen) §§ 89 ff. D.V.D. — keine Züchtigung mehr, Fesselung als Sicherungsmaßnahme § 78. Hausstrafen bei Untersuchungsgefängenen: Vf. 10. Nov. 1926 (ZMBl. 392). Beerdigungskosten hat der Fürsorgeverband zu tragen V.D. 13. Febr. 1924 (MBl. I 100), Vf. 5. März 1924 (ZMBl. 104). Reinigungsordnung 26. Febr. 1923; Arbeitsbetriebs- und Rassenordnung 8. März 1923 (nicht veröffentlicht), geändert durch Vf. 13. April 1928 (ZMBl. 238), nebst EinführungsVf. 13. März 1923 (ZMBl. 213, 1924 S. 63, 104). Änderung der Rassenvorschriften: Vf. 11. März 1927 (ZMBl. 81), 19. März 1927 (ZMBl. 92). Zustellungen an Gefängene: Vf. 11. Juni 1918 (ZMBl. 208). Gefängenenarbeitslöhne: Vf. 12. März 1923 (ZMBl. 755), 7. Febr. 1924 (ZMBl. 63), 18. Mai 1926 (ZMBl. 201). Behandlung der Arbeitsbelohnung der Gefangenen, die in Fürsorgezuehung untergebracht werden: Vf. 7. Juni 1926 (ZMBl. 222). Nachweisung der Rücklage im Abrechnungsbuch der Gefangenenarbeitskasse: Vf. 23. März 1926 (ZMBl. 110). Fakultative Bildung von Strafanstaltsbeiräten: Vf. 19. Juni 1919 (ZMBl. 342, 1920 S. 254) und § 49 D.V.D. Behandlung der einem Gefangenen abgenommenen Geldbeträge: Vf. 6. Febr. 1922 (ZMBl. 39), 19. März 1927 (ZMBl. 124). Eingaben Gefangener an Behörden: §§ 113, 114 D.V.D. Vf. 22. Nov. 1926 (ZMBl. 404). Verpflegungsordnung 18. Juli 1923 (ZMBl. 551), 25. Okt. 1924 (ZMBl. 382), 17. Mai 1926 (ZMBl. 201), 29. Dez. 1927 (ZMBl. 1928 S. 14), 12. Mai 1928 (ZMBl. 275). Führung der Personalakten: Vf. 7. März 1927 (ZMBl. 66). Briefverkehr der Gefangenen: Vf. 18. Okt. 1927 (ZMBl. 322). Durchsichtung der Gefangenen: Vf. 29. Dez. 1923 (ZMBl. 1929 S. 2). — Strafanstaltsstatistik: Vf. 12. Mai 1924 (ZMBl. 220), 15. März 1927 (ZMBl. 88), 1. Mai 1928 (ZMBl. 265).

Die weitgehende Umschichtung und Veränderung fast aller Verhältnisse des preussischen Strafvollzugs, die sich in den letzten 10 Jahren vollzogen hatte, ist damit zu einem vorläufigen Abschluß gekommen⁵⁾. Die Freiheitsstrafen werden in Gefangenenanstalten, zu denen die Zuchthäuser, die Gefängnisse und die Festungshaftanstalten gehören, vollstreckt. In den Zuchthäusern werden ausschließlich Zuchthausstrafen vollzogen, während die Gefängnisse zum Vollzuge von Gefängnis- und Haftstrafen, zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, von vorläufig festgenommenen Personen, zum Vollzuge von Zwangshaft und Ordnungstrafen (Zivilgefangene⁶⁾), zur Aufnahme von Durchgangsgefangenen und ausnahmsweise zur Vollstreckung von Militärarrest und zur Aufnahme von Polizeigefangenen, insbesondere von in Schutzhaft genommenen Personen dienen.

Die Unterhaltung der dem Justizminister unterstehenden Gefangenenanstalten erfolgt durch den Staat, die der Polizeigeängnisse durch den zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Verband⁷⁾.

Leitender Gedanke jeder Strafvollstreckung ist Erziehung und Besserung des Gefangenen. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Einzelhaft ist nach der Persönlichkeit des Gefangenen verschieden zu entscheiden. Ohne seine Zustimmung darf sie während der ganzen Strafzeit drei Jahre nicht übersteigen⁸⁾.

⁵⁾ Früher wurden Strafanstalten lediglich die unter der Verwaltung des Min. d. Innern stehenden Zuchthäuser genannt, während die zur Vollziehung der Gefängnisstrafen dienenden Anstalten als Gefängnisse bezeichnet werden. Neuerdings ist der Sammelname Gefangenenanstalten gewählt worden, vgl. § 1 DVO. und Vf. 10. Okt. 1923 (JMBl. S. 671); bereits am 1. Aug. 1918 wurde der Dualismus in der Regelung des Gefängniswesens beseitigt, indem alle Gefängnisse dem Justizminister unterstellt wurden, während bisher ein Teil dem Minister des Innern unterstellt gewesen war: Erl. 14. Dez. 1917 (GS. 1918 S. 11) und Vf. 15. März 1918 (GS. 67).

Grundbuchmäßige Eintragung des Eigentums an Gefangenenanstaltsgrundstücken: Vf. 4. Okt. 1926 (JMBl. 366).

⁶⁾ Haftkontrolle der Zivilgefangenen: § 131 DVO. Vf. 3. Febr. 1926 (JMBl. 55). Verfahren bei Einlieferung von Zivilhaftgefangenen: Vf. 24. März 1927 (JMBl. 129). ⁷⁾ Vgl. § 189 d. B. Anm. 11.

⁸⁾ StGB. § 22. Die Enttötlichkeit und Verwilderung, die das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft in Philadelphia begründeten pennsylvanischen oder Zellenystem die Einzelhaft zur strengen Durchführung. Dabei wurde unter dem Einfluß der herrschenden Sekte der Quäker der Hauptwert auf religiöses Injuchgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körper-

liche und geistige Erschlaffung der Be-
strafteu; diese Erfahrung führte zu dem
gemilderten Auburnschen oder Schweige-
system, nach dem die Sträflinge getrennt
schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeits-
fähigkeit in Klassen geteilt und gemeinsam
unter strenger Aufsicht und Fernhaltung
jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt
werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet
das seit 1854 besonders in England und der
Schweiz verbreitete irische oder Progressiv-
system, das auch in Preußen zur Anwendung
kommt (§ 53 DVO.). Danach kann beim
Vollzuge von Zuchthaus- und Gefängnis-
strafen nach Ablauf von drei Monaten bei
Fleiß und guter Führung eine allmähliche
Milderung eintreten. Es dürfen insbes.
folgende Vergünstigungen gewährt werden:
halten einer Tageszeitung, Rauchen, Aus-
schmückung der Zellen, Zellenbeleuchtung,
teilweise oder völlige Selbstbeschäftigung.
Bei Gefangenen, deren Straftat ihren Grund
in einer sittlichen, religiösen oder politischen
Überzeugung hatte, können die für die
Straftat zulässigen Vergünstigungen sogleich
nach der Einlieferung gewährt werden. —
Die Formen der Haft sind neuerdings
Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschafts-
haft. Bei der Einzelhaft wird der Ge-
fangene bei Tag und Nacht von anderen
Gefangenen getrennt gehalten. Bei der
Zellenhaft wird er bei der Bewegung im
Freien mit anderen Gefangenen zusammen-
gebracht. Ein Schweigegebot besteht nicht
(§ 68 DVO.).

Als Hauptmittel der Erziehung dient die Arbeit, die als Grundlage eines geordneten Strafvollzugs anzusehen ist, die geistige und körperliche Frische des Gefangenen erhalten und die Ausübung eines redlichen Erwerbs nach der Entlassung erleichtern soll. Für Zuchthausgefangene besteht ein unbedingter Arbeitszwang, für Gefängnisgefangene nur ein bedingter, wobei auf ihre Fähigkeiten und Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist⁹⁾. Besondere Beachtung hat die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Übergang zur Freiheit erleichtert und eine finanzielle und volkswirtschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt; andererseits verlangt diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängnis Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während sie bei Zuchthausgefangenen unbeschränkt zulässig ist. In allen Fällen sind dabei die Strafgefangenen von den freien Arbeitern getrennt zu halten¹⁰⁾.

Zur Erleichterung des Übergangs in die Freiheit dient endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt und sich während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Sie stehen dann unter besonderer Überwachung der Ortspolizeibehörde¹¹⁾.

Feststellung der Beweggründe bei Überzeugungstätern (§ 53 Abs. 4 DStD.) in den Strafurteilen: Vf. 19. Jan. 1927 (SMBl. 16). Zu § 55 DStD.: Überfendung von vollständigen Urteilsabschriften an die Gefangenenanstalten bei Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten: Vf. 31. Mai 1927 (SMBl. 181). Sicherungsmaßnahmen in den Gefangenenanstalten: §§ 77, 78 DStD. Vf. 11. März 1926 (SMBl. 89).

⁹⁾ StGB. §§ 15, 16 DStD. §§ 103, 154. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ruht die Arbeit, soweit sie nicht zur Fortführung der Hauswirtschaft oder bei Notständen erforderlich ist. Der Ertrag der Arbeit fließt in die Staatskasse, wobei anzustreben ist, daß der Ertrag die Kosten des Strafvollzugs deckt. Der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt den Gefangenen, soweit nicht die gezahlte Entschädigung anzurechnen ist (§ 108 DStD.) Vf. 15. Nov. 1922 (SMBl. 491). Nach § 109 DStD. ist Hauptzweck der Arbeit, den Gefangenen nicht hilflos bei der Entlassung in die Freiheit zu setzen. Eine Verfügungsbefugnis über den ihm gut geschriebenen Betrag tritt erst mit dessen Aushändigung ein. — Über Arbeitsbelohnung vgl. Anm. 4. — Bezug von Webstoffen aus Gefangenenanstalten: Vf. 17. Febr. 1927 (SMBl. 43).

¹⁰⁾ Außenarbeit ist nach § 105 Abs. 1 DStD. eine Arbeit außerhalb der Anstalt,

d. h. außerhalb der Umwehrung, Gitter, Planken, Zäune, so daß weder jede Arbeit im Freien Außenarbeit noch jede Arbeit in einem Gebäude Innenarbeit ist. Das G. 21. April 1854 (G. 143) betr. Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt und die AusfAnw. dazu 30. Mai 1854 (SMBl. 250) sind veraltet. Diejenigen Aufseher, die lediglich zur Beaufsichtigung der bei der Außenarbeit beschäftigten Gefangenen angenommen werden, stehen meistens in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Verwaltung; doch findet auch auf sie der § 359 des StGB. Anwendung, vgl. Vf. 29. April 1913 (SMBl. 142). Die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirtschaftlichen Arbeiten ist besonders erwünscht: Erl. 4. Juli 1907 — II. 4601 —. Waffengebrauch ist zulässig nach § 44 DStD. zur Abwehr von Angriffen, bei Zusammenrottungen, bei einem Fluchtversuch, ferner wenn Gefangene ein gefährliches Werkzeug auf Aufforderung nicht fortlegen; bez. der Bewaffnung der Strafankaltsbeamten vgl. Erl. 8. Mai 1919 — VIII. 849 —, Vf. 31. Juli 1923 (SMBl. 567), 19. März 1924 (SMBl. 129).

¹¹⁾ StGB. §§ 23—26, Vf. 21. Jan. 1871 (SMBl. 34, MBl. 47). Der Beschluß über die vorläufige Entlassung sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde bzw. deren Beauftragten. Vor dem Beschluß ist die Gefängnisverwaltung gutachtlich zu hören. Die Bearbeitung von

Zur religiös-sittlichen Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen sowie zur Vermittlung des Unterkommens und redlichen Erwerbs nach der Entlassung bestehen Zentralstellen für das Gefängnisfürsorgewesen und Vereine zur Fürsorge für Gefangene und aus Erziehungs- und Arbeitsanstalten Entlassene. Sechs Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen ist aus ähnlichen Gründen dem Landesarbeitsamt Meldung zu erstatten¹²).

Wenn Gefangene bei ihrer Tätigkeit einen Unfall erleiden, bei dem freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so wird für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung geleistet. Das gleiche gilt für die in Zwangsanstalten untergebrachten oder mit Forst-, Gemeinde- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen. Die Fürsorge tritt erst mit der Entlassung aus der Haft ein; auch sind die Renten geringer bemessen als die für freie Arbeiter. Die Kosten trägt der Staat, in dem die Strafe verbüßt wird¹³).

Der Staat kann jedoch die Verpflichtung auf andere Stellen übertragen, insbesondere diejenigen öffentlichen Körperschaften zu Beiträgen heranziehen, denen die Unterhaltung der Anstalt obliegt, in der die verletzte Person untergebracht ist, oder von deren Organen sie zur Gemeindegarbeit oder zu sonstigen Arbeiten zwangsweise angehalten wurde. Preußen hat hiervon Gebrauch gemacht¹⁴).

Anträgen auf vorläufige Entlassung erfolgt durch den Beauftragten für Gnadenfachen, der dem Justizminister zu berichten hat, vgl. Vf. 26. Aug. 1919 (ZMBl. 405); an Stelle der vorläufigen Entlassung hat nach der Vf. 19. Okt. 1920 (ZMBl. 454) in der Fassung der Vf. 15. Juni 1921 (ZMBl. 349) die Strafaußsetzung dann zu treten, wenn die bei der vorläufigen Entlassung bis zum Ablauf der Strafzeit noch verbleibende Frist (§ 26 StGB.) eine zu kurze Bewährungsfrist darstellen würde. Bezüglich der Ausübung des Begnadigungsrechts vgl. § 179 Anm. 2 b. W. Strafgefangene, die Gefängnis- oder Haftstrafen verbüßen, können, wenn dringende Gründe es gebieten, vom Vorsteher der Anstalt beurlaubt werden. Vgl. § 141 D.V.D., wo auch die Aussetzung des Vollzugs geregelt ist. Bescheide an Strafgefangene in Urlaubs- und Gnadenfachen: Vf. 23. Febr. 1927 (ZMBl. 53).

¹²) § 139 Abs. 4 D.V.D., Erl. 20. Febr. 1924 (ZMBl. 76), 27. Mai 1929. (ZMBl. 160), ferner Anlage 16 D.V.D., die eine vollständige Nachweisung der fraglichen Stellen enthält. Gewährung von Reise- und Gehrgeld an Gefangene bei der Entlassung: Vf. 25. März 1924 (ZMBl. 145), 4. Juni 1925 (ZMBl. 277), 6. Aug. 1928 (ZMBl. 376). Mitteilungen der Gefangenenanstalten an Militär- und Polizeibehörden: Vf. 17. Dez. 1927 (ZMBl. 432), 22. Aug. 1928 (ZMBl. 397).

Rechtzeitige Herbeischaffung der Arbeitspapiere von Gefangenen und Durchzicht der Strafakten auf solche Papiere: Vf. 26. April 1926 (ZMBl. 175). Behandlung von Postsendungen an entlassene Gefangene: Vf. 3. Nov. 1926 (ZMBl. 388).

¹³) G. 30. Juni 1900 (RGBl. 536), abg. G. 26. Juni 1922 (RGBl. I 566), RD. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 753). Ausf. G. 28. Juli 1902 (G. 293), Ausf. RD. 26. Jan. 1903 (MBl. 15, 43, 44); Vf. 19. Febr. 1903 (ZMBl. 145) und Vf. 17. Juli 1919 (ZMBl. 364). — Beschwerderecht des Verletzten Erl. 21. Juli 1924 (ZMBl. 284); zuständig ist RM. Neufestsetzung der Bezüge RD. 9. Dez. 1924 (G. 763), Vf. 31. Dez. 1924 (ZMBl. 1925 S. 17). Auszahlung der Renten usw. durch die Post Vf. 10. Jan. 1914 (MBl. 92). — Invalidenversicherung der Gefangenen: Vf. 9. Okt. 1923 (ZMBl. 662), 26. Jan. 1926 (ZMBl. 45), 30. März 1927 (ZMBl. 132). Fortsetzung der Angestelltenversicherung bei Gefangenen: Vf. 30. März 1927 (ZMBl. 132). Knappschaftsversicherung der Strafgefangenen: Vf. 9. Okt. 1923 (ZMBl. 662), 14. Okt. 1926 (ZMBl. 373).

¹⁴) RD. über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten gem. § 21 G. 30. Juni 1900 zwischen Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen vgl. G. 1902 S. 294.

4. Verwaltungsstreitverfahren.

§ 181. Im Reiche fehlt es ebenso wie an einem Reichsverwaltungsgericht auch an einheitlichen Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren. Für die einzelnen Verwaltungsgerichte des Reichs sind vielmehr Sonderverfahrensvorschriften gegeben.

In Preußen ist das Verwaltungsstreitverfahren durch das Landesverwaltungsgezet geregelt¹⁾. Das Verfahren ist in seinen Grundzügen bereits oben²⁾ behandelt.

IV. Das materielle Recht.

1. Bürgerliches Recht.

§ 182. Bis zum Jahre 1900 gab es in Deutschland kein einheitliches bürgerliches Recht. Maßgebend waren teils Landesgesetze, teils das aus der Rezeption des römischen Rechts entstandene Gemeine deutsche Recht¹⁾. An die Stelle dieses zersplitterten Rechtszustandes ist vom 1. Januar 1900 ab im wesentlichen ein einheitliches Recht getreten, das in dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammengefaßt ist²⁾. In einem besonderen Einföhrungsgesetz³⁾ ist das Verhältnis des BGB. zu den Reichsgesetzen und zu den Landesgesetzen sowie seine Einwirkung auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Rechtsverhältnisse geordnet; außerdem enthält es Vorschriften über das internationale Privatrecht⁴⁾. Das BGB. ist in fünf Bücher eingeteilt: Allgemeiner Teil, Recht der Schulverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

¹⁾ §§ 61 ff. LZG. 30. Juli 1883 (GS. 195) i. d. Fassg. d. G. 13. Mai 1918 (GS. 53). Vgl. Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege, 3 Bde. 1921.

²⁾ Vgl. oben § 48 d. B.

¹⁾ In Preußen galt das Allgemeine Landrecht von 1794 in den meisten alt-preußischen Gebiets teilen, das Gemeine Recht in Neuvorpommern und Rügen, im Regierungsbezirk Koblenz östlich des Rheins, in Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern, das französische Recht auf dem linken Rheinufer einschließlich des früheren Großherzogtums Berg. In den übrigen deutschen Ländern galt im allgemeinen das Gemeine Recht, links des Rheins das französische Recht, in Ansbach-Bayreuth das ALR. In Baden ein auf dem französischen Recht beruhendes Badisches Landrecht (1809), in Sachsen ein eigenes Bürgerliches Gesetzbuch (1863).

²⁾ BGB. 18. Aug. 1896 (RGBl. 195); Änderungen: a) § 72: G. 19. April 1908 (RGBl. 151), b) § 833: G. 30. Mai 1908 (RGBl. 313), c) §§ 573, 574, 1123, 1124: G. 8. Juni 1915 (RGBl. 327), d) §§ 1012 bis 1017: B. D. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72), e) §§ 1783, 1784, 1786, 1887: § 48 G.

9. Juli 1922 (RGBl. I 633), f) § 247: G. 3. März 1923 (RGBl. I 163), g) §§ 1811, 1642 Abs. 2: G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 411), h) §§ 209, 210, 212a, 213: Art. IV B. D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 135). — Preuß. V. G. 20. Sept. 1899 (GS. 177). Änderungen: a) Art. 85: G. 2. März 1918 (GS. 17), b) Art. 73, 74, 83: G. 8. Juni 1918 (GS. 83), c) Art. 88: G. 23. Juni 1920 § 41 Nr. 76 (GS. 367), d) Art. 43: G. 16. Dez. 1921 (GS. 561), e) Art. 6, 7: G. 28. März 1922 (GS. 77), f) Art. 12: G. 17. Mai 1923 (GS. 159), g) Art. 17: G. 5. Dez. 1923 (GS. 547) und § 44 G. 29. Dez. 1927 (GS. 283). — Preuß. Ausführungs B. D. 16. Nov. 1899 (GS. 562); geändert und ergänzt durch B. D. 12. Juli 1910 (GS. 11), 29. Nov. 1911 (GS. 217), 16. Aug. 1915 (GS. 124), 25. März 1920 (GS. 85), 29. Dez. 1920 (GS. 1921 S. 99 u. 115), 20. Febr. 1922 (GS. 53).

³⁾ G. 18. Aug. 1896 (RGBl. 604). Art. 135, 136 aufgehoben durch §§ 48, 64 G. 9. Juli 1922 (RGBl. I 633).

⁴⁾ G. Art. 7 ff. Es werden nur einzelne wichtige Fragen des internationalen Privatrechts geordnet, insbesondere personen- und familienrechtliche. Hervorzuheben ist Art. 30: „Die Anwendung eines ausländischen Ge-

Der **Allgemeine Teil** enthält die Vorschriften, die für alle Gebiete des bürgerlichen Rechts von Bedeutung sind. Es werden zunächst Vorschriften über die Subjekte des Privatrechts, die Personen⁵⁾, gegeben. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres tritt die Volljährigkeit ein. Minderjährige über 18 Jahre können vom Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt, Geistesranke oder -schwache, Verschwender oder Trunksüchtige entmündigt werden. Es folgen Vorschriften über Wohnsitz, Namensrecht⁶⁾ und Todeserklärung⁷⁾. Neben den natürlichen stehen als Träger von Rechten die juristischen Personen⁸⁾. Das BGB. kennt als juristische Personen des bürgerlichen Rechts nur Vereine und Stiftungen⁹⁾, als solche des öffentlichen Rechts den Fiskus, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. — Rechtsobjekte sind die Sachen¹⁰⁾. Sachen sind körperliche Gegenstände. — Die Voraussetzung zur Vornahme von Rechtsgeschäften ist die Geschäftsfähigkeit¹¹⁾. Geschäftsunfähig ist, wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden dauernden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet oder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige über sieben Jahre und Personen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind. Rechtsgeschäfte beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. — Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige oder Verträge. Die Willenserklärung¹²⁾ muß frei von Willensmängeln sein. Rechtsgeschäfte, die der gesetzlich vorgeschriebenen Form ermangeln, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig. Verträge¹³⁾ sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. In der Regel kann jedes Rechtsgeschäft unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung vorgenommen werden¹⁴⁾, in der Mehrzahl der Fälle auch durch einen Vertreter¹⁵⁾. Ansprüche unterliegen der Verjährung¹⁶⁾ regelmäßig in 30 Jahren, bei gewissen Ge-

setzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde“. — Haager Abkommen über internationales Privatrecht 12. Juni 1902 über Eheschließung, Ehescheidung und Vormundschaft (RGBl. 1904 S. 221, 231, 240), 17. Juli 1905 über Rechte und Pflichten der Ehegatten und Entmündigung (RGBl. 1912 S. 453, 463). Über Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RGBl. 1909 S. 409).

⁵⁾ §§ 1 ff.

⁶⁾ Änderung von Familiennamen durch übertragbare Ermächtigung des Justizministers: B. D. 3. Nov. 1919 (GS. 177); Anb.: B. D. 30. Jan. 1923 (GS. 21) u. 25. Juli 1928 (GS. 190). Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten gemäß Vf. 4. Dez. 1928 (JMBl. 456). — Änderung von Vornamen durch übertragbare Ermächti-

gung des Justizministers: B. D. 29. Okt. 1920 (GS. 515). Zuständig ist regelmäßig das Amtsgericht des Wohnsitzes (Vf. 21. April 1920, JMBl. 166). Geschäftliche Behandlung der Gesuche: Vf. 3. Okt. 1921 (JMBl. 522). Zuständigkeit der Beamten des schwierigen Bürodienstes: Vf. 28. März 1928 (JMBl. 205).

⁷⁾ Die Todeserklärung Kriegsverfallener ist durch B. D. 9. Aug. 1917 (RGBl. 703), G. 20. Febr. 1925 (RGBl. I 15) erleichtert geregelt. ⁸⁾ §§ 21 ff.

⁹⁾ Die Zusammenlegung, Aufhebung oder Zweckänderung von Stiftungen durch Beschluß des Vorstandes gestattet in Preußen G. 10. Juli 1924 (GS. 575).

¹⁰⁾ §§ 90 ff.

¹¹⁾ §§ 104 ff.

¹²⁾ §§ 116 ff.

¹³⁾ §§ 145 ff.

¹⁴⁾ §§ 158 ff.

¹⁵⁾ §§ 164 ff.

¹⁶⁾ §§ 194 ff.

schäften des täglichen Lebens in 2 Jahren, Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere auf Zinsen, in 4 Jahren. Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen¹⁷⁾. Die Widerrechtlichkeit einer Handlung wird durch Notwehr, Notstand und berechtigte Selbsthilfe ausgeschlossen¹⁸⁾.

Das **Recht der Schuldverhältnisse** ist von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht. Nur ausnahmsweise bestehen für das Schuldrecht zwingende Rechtsätze. Wichtigster Leitsatz des Inhalts der Schuldverhältnisse ist, daß der Schuldner die Leistung so zu bewirken hat, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern¹⁹⁾. Verschulden verpflichtet zum Schadensersatz²⁰⁾, ebenso Verzug²¹⁾. Die Schuldverhältnisse erlöschen durch Erfüllung²²⁾, Hinterlegung²³⁾, Aufrechnung²⁴⁾ oder Erlaß²⁵⁾.

In seinem besonderen Teile regelt das II. Buch des BGB. einzelne Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften²⁶⁾, die Verpflichtung zur Vorlegung von Sachen²⁷⁾, die Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung²⁸⁾ und aus unerlaubter Handlung²⁹⁾.

Das **Sachenrecht** behandelt den Besitz, das Eigentum und die sonstigen Rechte an Sachen (dingliche Rechte). Die Zahl der Sachenrechte ist eine geschlossene. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt hier nicht. Die sachenrechtlichen Rechtsgeschäfte sind abstrakter Natur. Sie sind an gesetzlich vorgeschriebene Formen gebunden. Das BGB. unterscheidet zwischen Rechten an beweglichen Sachen und an Grundstücken. Für beide Arten gelten einige gemeinsame Rechtsätze³⁰⁾. Der Besitz³¹⁾ ist die tatsächliche Gewalt, das Eigentum³²⁾ das Recht der vollen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache. Beschränkte dingliche Rechte an beweglichen Sachen sind Nießbrauch³³⁾ und Pfandrecht³⁴⁾. Das Recht der Grundstücke baut sich auf dem Grundbuchsystem auf³⁵⁾. Rechte an Grundstücken sind außer dem Eigentum das Erbbaurecht³⁶⁾, die Dienstbar-

17) § 226; vgl. Schifaneverbot.

18) §§ 227 ff. 19) § 242.

20) §§ 276 ff., 249 ff. 21) §§ 284 ff.

22) §§ 362 ff. 23) §§ 372 ff.

24) §§ 387 ff. 25) § 397.

26) Regelt werden Kauf, Tausch (§§ 433 ff.), Schenkung (§§ 516 ff.), Miete, Pacht (§§ 535 ff.), Leihe (§§ 598 ff.), Darlehen (§§ 607 ff.), Dienstvertrag (§§ 611 ff.), Werkvertrag (§§ 631 ff.), Mäflervertrag (§§ 652 ff.), Auslobung (§§ 657 ff.), Auftrag (§§ 662 ff.), Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.), Verwahrung (§§ 688 ff.), Einbringung von Sachen bei Gastwirten (§§ 701 ff.), Gesellschaft (§§ 705 ff.), Leibrente (§§ 759 ff.), Spiel, Wette (§§ 762 ff.), Bürgschaft (§§ 765 ff.), Vergleich (§§ 779), Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis (§§ 780 ff.), Anweisung (§§ 783 ff.), Schuldverschreibung auf den Inhaber (§§ 793 ff.).

27) §§ 809 ff.

28) §§ 812 ff.

29) §§ 823 ff.

30) Hierher gehören insbesondere die Art des Eigentumserwerbs auf der Grundlage der Einigung und der Publizität des Eigentumsübergangs (bei bewegl. Sachen Übergabe, bei Grundstücken Eintragung ins Grundbuch); die Rechtsvermutung, die bei beweglichen Sachen durch den Besitz, bei Grundstücken durch den Inhalt des Grundbuchs begründet wird; das Vertrauensprinzip, das sich im Erwerb auf Grund des guten Glaubens und im öffentlichen Glauben des Grundbuchs zeigt.

31) §§ 854 ff.

32) §§ 903 ff.

33) §§ 1030 ff.

34) §§ 1204 ff. über Schiffspfandrechte vgl. § 173 Anm. 11 d. W.

35) Das BGB. regelt das materielle, die Grundbuchordnung (§ 174 d. W.) das formelle Grundbuchrecht.

36) Jetzt geregelt durch B.D. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72).

keiten³⁷⁾, das Vorkaufrecht³⁸⁾, die Reallasten³⁹⁾ und die Grundpfandrechte. Diese kennt das BGB. in der Form der mit einer persönlichen Forderung verbundenen Hypotheken⁴⁰⁾, der ohne Verbindung mit einer solchen Forderung lediglich auf Zahlung einer Geldsumme aus dem Grundstück gerichteten Grundschulden⁴¹⁾ und der auf Zahlung einer Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Terminen gerichteten Rentenschulden⁴²⁾.

Das Familienrecht behandelt in seinem ersten Abschnitte das Eherecht. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem zur Entgegennahme der Erklärungen bereiten Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen⁴³⁾. Die Ehe hat personen- und vermögensrechtliche Wirkungen. Das gesetzliche Güterrecht ist das der sog. Verwaltungsgemeinschaft⁴⁴⁾, die dem Mann das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau, mit Ausnahme ihres Vorbehaltsguts, gibt. Durch Ehevertrag kann ein anderer Güterstand vereinbart werden⁴⁵⁾. Das BGB. regelt die allgemeine Gütergemeinschaft⁴⁶⁾, die Errungenschafts⁴⁷⁾ und die Fahrnisgemeinschaft⁴⁸⁾ sowie die Gütertrennung⁴⁹⁾; diese tritt unter gewissen Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Die Ehe kann beim Vorliegen eines der gesetzlichen bestimmten Scheidungsgründe durch richterliches Urteil aufgelöst werden⁵⁰⁾. Im Anschluß an das Eherecht behandelt das BGB. die Verwandtschaft. Personen- und vermögensrechtliche Folgen der ehelichen und der außerehelichen Abstammung sind verschieden geregelt⁵¹⁾. Der dritte

³⁷⁾ In der Form von Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff.), Nießbrauch (§§ 1030 ff.) und beschränkt n. persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff.).

³⁸⁾ §§ 1094 ff. Das persönliche Vorkaufrecht regeln §§ 504 ff.

³⁹⁾ §§ 1105 ff.

⁴⁰⁾ §§ 1113 ff. Hypotheken in ausländischer Währung: R.D. 13. Febr. 1920 (RGBl. I 231), G. 17. Dez. 1928 (RGBl. I 405). Wertbeständige Hypotheken. G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 407) u. 2. Febr. 1928 (RGBl. I 11); DurchführungsR.D. 29. Juni 1923 (RGBl. I 482), 5. Okt. 1923 (RGBl. I 933), 2. Nov. 1923 (RGBl. I 1075), 6. Nov. 1923 (RGBl. I 1082), 7. Dez. 1923 (RGBl. I 1179), 17. April 1924 (RGBl. I 415); vgl. ferner R.D. 20. Juni 1925 (RGBl. I 88); für Preußen: Vf. 22. Aug. 1923 (SMBl. 612).

Die Aufwertung der Hypotheken regelt das AufwertungsG. 16. Juli 1925 (RGBl. I 117) und das G. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden 9. Juli 1927 (RGBl. I 171). Aufwertung erfolgt regelmäßig auf 25 vH des Goldmarkbetrags, jedoch nicht höher als die persönliche Forderung. Abweichende Aufwertung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Rückwirkung in gewissen Fällen. Die aufgewertete

Hypothek behält grundsätzlich ihren bisherigen Rang, doch bleibt der öffentliche Glaube des Grundbuchs gewahrt. Rückzahlung kann nicht vor dem 1. Jan. 1932 verlangt werden. Der Aufwertungsbeitrag ist in der Zwischenzeit zu verzinsen.

Zur Ausf. insbes.: DurchfR.D. 29. Nov. 1925 (RGBl. I 392, Berichtsg. 474, 1926 I 88), 12. Sept. 1927 (RGBl. I 299) u. 20. Dez. 1927 (RGBl. I 513). R.D. über die Berechnung des Zwischenzinses bei vorzeitiger Zahlung des Aufwertungsbeitrags 26. März 1926 (RGBl. I 182), 20. Jan. 1927 (RGBl. I 49). R.D. zur weiteren Erleichterung des Grundstücksverkehrs in Aufwertungsachen 18. Juni 1926 (RGBl. I 273). R.D. über den üblichen Zinsfuß 27. März 1926 (RGBl. I 183).

Über die Aufwertungsstellen vgl. § 162 d. B. ⁴¹⁾ §§ 1191 ff. ⁴²⁾ §§ 1199 ff. ⁴³⁾ § 1317. Diese Form gilt auch für Ausländer, die in Deutschland eine Ehe schließen wollen (EG. Art. 13 Abs. 3).

⁴⁴⁾ §§ 1363 ff.

⁴⁵⁾ §§ 1432 ff.

⁴⁶⁾ §§ 1437 ff.

⁴⁷⁾ §§ 1519 ff.

⁴⁸⁾ §§ 1549 ff.

⁴⁹⁾ §§ 1426 ff.

⁵⁰⁾ §§ 1564 ff.

⁵¹⁾ Nach Art. 121 RB. sind den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung

Abschnitt regelt die Vormundschaft über Minderjährige⁵²⁾ und über Volljährige⁵³⁾ sowie die Pflegschaft⁵⁴⁾.

Das **Erbrecht** ordnet den Übergang des Nachlasses des Erblassers auf die Erben. Die Erbfolge⁵⁵⁾ beruht entweder auf Gesetz oder auf Verfügung von Todes wegen, die einseitig durch Testament oder vertragsmäßig durch Erbvertrag erfolgen kann. Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Erbfolge regelt das BGB. im einzelnen die rechtliche Stellung des Erben⁵⁶⁾, die Verfügungen von Todes wegen⁵⁷⁾, Pflichtteil⁵⁸⁾, Erbunwürdigkeit⁵⁹⁾, Erbverzicht⁶⁰⁾, Erbschein⁶¹⁾ und Erbschafts Kauf⁶²⁾.

2. Das Strafrecht.

§ 183. Die Hauptrechtsquelle des materiellen Strafrechts ist das **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich**¹⁾. Die Entwicklung des modernen Strafrechts hat zur Folge gehabt, daß das Strafgesetzbuch in seiner zur Zeit geltenden Fassung trotz einer überreichen Novellengesetzgebung dem heutigen Rechtsempfinden in vieler Hinsicht als veraltet erscheint. Eine großzügige Reform ist schon seit längerer Zeit in Angriff genommen, ihr Abschluß wird noch in der 3. Zt. laufenden Wahlperiode des Reichstags erstrebt²⁾. Neben dem Strafgesetzbuch finden sich materielle Strafvorschriften zerstreut in einer großen Anzahl von Gesetzen. Auch für diese sog. strafrechtlichen Nebengesetze gelten die über die Bestrafung im allgemeinen aufgestellten Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Das Strafgesetzbuch scheidet die Straftaten nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Arten: Verbrechen (Strafdrohung: Todesstrafe, Zuchthaus oder Festungshaft über 5 Jahre), Vergehen (Strafdrohung: Festungshaft bis 5 Jahre, Gefängnis, Geldstrafe über 150 Reichsmark oder Geldstrafe schlechthin) und Übertretungen (Strafdrohung: Haft oder Geldstrafe bis 150 Reichsmark). Die deutschen Strafgesetze finden auf alle in Deutschland begangenen

zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Dieser Programmatz hart noch der Ausführung.⁵²⁾ §§ 1773 ff.

⁵³⁾ §§ 1896 ff. ⁵⁴⁾ §§ 1909 ff.

⁵⁵⁾ §§ 1922 ff. ⁵⁶⁾ §§ 1942 ff.

⁵⁷⁾ Testament §§ 2064 ff. Erbvertrag §§ 2274 ff. Rottestamente: § 2249 BGB.; Art. 80 PrAG.; Anweisung für die Gemeindevorsteher zur Aufnahme von N.: Vf. 24. Mai 1928 (JMBI. 285), Erl. 4. Juni 1929 (MBlB. 464); Anweisung an die zur Aufnahme von N. bestellten besonderen Urkundspersonen 6. April 1929 (JMBI. 117).

⁵⁸⁾ §§ 2303 ff. ⁵⁹⁾ §§ 2339 ff.

⁶⁰⁾ §§ 2346 ff. ⁶¹⁾ §§ 2353 ff.

⁶²⁾ §§ 2371 ff.

1919 (RGBl. 2145); b) §§ 111, 49b: G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 585); c) Aufhebung, der §§ 55—57: G. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) § 47; d) § 107a: G. 23. Mai 1923 (RGBl. I 296); e) § 1 Abs. 2, 3, §§ 27—29, § 70 Abs. 1, § 78: RD. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44); f) § 210a eingefügt durch G. über die Bestrafung des Zweikampfs 30. April 1926 (RGBl. I 201); g) § 218 neugefaßt unter gleichzeitiger Aufhebung der §§ 219, 220: G. 18. Mai 1926 (RGBl. I 239); h) § 334: § 113 ArbeitsgerichtsG. 23. Dez. 1926 (R.-GBl. I 507); i) §§ 180, 184, 361 Nr. 6, 6a, § 362 Abs. 3: § 16 G. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 18. Febr. 1927 (R.-GBl. I 61); k) § 367 Nr. 7 aufgehoben durch § 24 LebensmittelG. 5. Juli 1927 (RGBl. I 134). — G. 31. Mai 1870 (B.-GBl. 195).

²⁾ Der Entwurf eines Allg. deutschen Strafgesetzbuchs liegt 3. Zt. dem Reichstag unter Druck. Nr. 3390 (III. Wahlperiode) zur Beschlußfassung vor.

¹⁾ EtGBl. 15. Mai 1871 i. d. Fassg. der Bef. 26. Febr. 1876 (RGBl. 40) mit einer großen Reihe späterer Abänderungen. Von den Abänderungen der letzten Jahre sind folgende jetzt noch von Bedeutung: a) §§ 284 bis 285a, § 360 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2: G. 23. Dez.

strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Wegen der im Ausland begangenen Straftaten findet in der Regel keine Verfolgung statt³⁾. Die Strafen sind entweder Haupt- oder Nebenstrafen. **Hauptstrafen** sind⁴⁾:

1. Todesstrafe. Sie wird durch Enthaupten vollstreckt⁵⁾.

2. Freiheitsstrafe.

a) Die Zuchthausstrafe⁶⁾ ist entweder lebenslänglich oder zeitig. Die zeitige beträgt mindestens 1 und höchstens 15 Jahre. Sie ist mit Zwangsarbeit verbunden und hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienst in Heer und Marine sowie zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge.

b) Die Gefängnisstrafe⁷⁾ beträgt mindestens einen Tag und höchstens 5 Jahre. Sie kann mit einer den Fähigkeiten und den Verhältnissen des Verurteilten angemessenen Beschäftigung verbunden werden.

c) Die Festungshaft⁸⁾ ist entweder lebenslänglich oder zeitig. Die zeitige beträgt mindestens einen Tag und höchstens 15 Jahre. Sie besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Verurteilten.

d) Die Haft⁹⁾ beträgt mindestens einen Tag und höchstens 6 Wochen. Sie besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

3. Geldstrafe¹⁰⁾. Sie beträgt, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind, bei Verbrechen und Vergehen mindestens 3 und höchstens 10000 RM., bei Übertretungen mindestens 1 und höchstens 150 RM. Beruht das Verbrechen und Vergehen auf Gewinnsucht, so kann sie auf 100000 RM. erhöht werden. Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich eine Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Nicht gezahlte Geldstrafen werden beigetrieben. Dem Verurteilten kann gestattet werden, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. An Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe festzusetzen. — Bei einer an den Verletzten zu zahlenden Buße beträgt der Mindestbetrag 3, der Höchstbetrag 10000 RM.¹¹⁾.

Nebenstrafen sind:

1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte¹²⁾. Er kann stets neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ausgesprochen werden, neben der Gefängnis-

³⁾ Ausnahmen: StGB. §§ 4 ff.

⁴⁾ Die früher vorgesehene Strafe des Verweises gegen Jugendliche ist durch das Jugendgerichtsg. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) beseitigt.

⁵⁾ StGB. § 13. Die Enthauptung erfolgt nach der RM.D. 19. Juni 1811 durch das Weil. in der Rheinprovinz nach der RM.D. 17. Aug. 1818 und in Hannover nach dem G. 31. Dez. 1859 (Hann. Ges. 953) durch das Fallschwert.

⁶⁾ StGB. §§ 14, 15. ⁷⁾ StGB. § 16.

⁸⁾ StGB. § 17. ⁹⁾ StGB. § 18.

¹⁰⁾ StGB. §§ 27 ff. i. d. Fassung der WD. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44).

¹¹⁾ Art. IV ff. WD. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44).

¹²⁾ StGB. §§ 32—34. — Dauernd ist der Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, ferner der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Zeitweilig ist die Unfähigkeit, die Landesfahne zu tragen, in Heer oder Marine einzutreten, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten

strafe nur, wenn sie mindestens 3 Monate beträgt und entweder diese Nebenstrafe gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist oder nur wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus- auf Gefängnisstrafe erkannt wird. Die Dauer des Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe 2—10 Jahre, bei Gefängnisstrafe 1—5 Jahre. Die Wirkung der Strafe besteht in dauernden und zeitweiligen Folgen.

2. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter¹³). Auf diese kann auf die Dauer von 1—5 Jahren neben einer Gefängnisstrafe erkannt werden, mit der die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können. Sie hat den Verlust der bekleideten Ämter zur Folge.

3. Polizeiaufsicht¹⁴). Sie kann neben Freiheitsstrafe in den gesetzlich zugelassenen Fällen erkannt werden und dauert höchstens 5 Jahre. Während ihrer Dauer kann dem Verurteilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt, er kann, wenn er Ausländer ist, aus dem Reichsgebiet verwiesen werden¹⁵); Hausdurchsuchungen können jederzeit bei ihm stattfinden.

4. Überweisung an die Landespolizeibehörde¹⁶). Sie ist in einigen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zulässig¹⁷) und gibt der Landespolizeibehörde die Befugnis, den Verurteilten bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ausländer können aus dem Reichsgebiet verwiesen werden.

5. Einziehung¹⁸). Ihr unterliegen Gegenstände, die durch ein vorzügliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zu seiner Begehung gebraucht oder bestimmt sind. Besondere Vorschriften gelten für die Einziehung von Druckschriften sowie für ihre selbständige Anordnung mangels einer verfolgbaren Person (sog. objektives Verfahren).

Der Versuch¹⁹) wird stets bei Verbrechen, bei Vergehen nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, nie bei Übertretungen bestraft. Die Strafe ist milder als bei Vollendung der Straftat. — Als Teilnehmer²⁰) werden neben dem Täter Mittäter, Anstifter und Gehilfen bestraft. Aufforderung und Verabredung zu einem Verbrechen wird in gewissen Fällen als selbständige Straftat behandelt²¹). Beim Vorliegen gewisser Tatbestände ist eine Strafe ausgeschlossen²²). Hierzu gehören insbesondere Bewußtlosigkeit oder eine die freie Willensbestimmung ausschließende krankhafte Störung der Geistestätigkeit des Täters; ferner unwiderstehliche Gewalt oder Drohung, Notwehr und Notstand. Für Jugendliche gelten die Sondervorschriften des Jugendgerichts-

zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden oder Vormund, Gegenvormund usw. zu sein.

¹³) StGB. § 35.

¹⁴) StGB. §§ 38, 39.

¹⁶) Die Ausweisung aus dem Reichsgebiet erfolgt regelmäßig durch polizeiliche Verfügung (vgl. § 207 d. W.). Nur ausnahmsweise wird sie durch gerichtliches Urteil ausgesprochen, z. B. § 9 Abs. 2 RepublikfluchtG. 27. Juli 1922 (RGBl. I 585).

¹⁹) StGB. § 362.

¹⁷) Insbesondere bei Landstreichen, Wetteln (StGB. § 361 Nr. 3—8), ferner bei öffentlichem Glücksspiel (StGB. § 285 a. i. d. Fassg. des G. 23. Dez. 1919, RGBl. 2145).

¹⁸) StGB. §§ 40—42.

¹⁹) StGB. §§ 43—46. Ausnahmen in Sondergesetzen: § 360 AbgD., § 4 ForstdiebstahlG. usw. ²⁰) StGB. §§ 47 ff.

²¹) Aufforderung: StGB. § 49a (sog. Duchesneparagraph); Verabredung: StGB. § 49 b i. d. Fassg. des G. zum Schutze der Republik 21. Juli 1922 (RGBl. I 585).

²²) StGB. §§ 51 ff.

gesetzes²³⁾. Strafausschließungsgrund ist auch der Tatirrtum, nicht aber die Unkenntnis der Strafbarkeit. — Tritt die Verfolgung einer Handlung nur auf Antrag ein, so ist der Antrag binnen drei Monaten zu stellen²⁴⁾. Seine Zurücknahme ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nur bis zur Urteilsverkündung zulässig. — Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung wird durch Verjährung ausgeschlossen²⁵⁾. Die Strafverfolgung verjährt bei Verbrechen, je nach Höhe der angedrohten Strafe, in 10—20 Jahren, bei Vergehen in 3—5 Jahren, bei Übertretungen in drei Monaten. Bei der Strafvollstreckung beträgt die Verjährungsfrist je nach Höhe der erkannten Strafe 2—30 Jahre. — Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen²⁶⁾ ist das schwerere Strafgesetz anzuwenden, wenn durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden (sog. Idealkonkurrenz). Werden durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen (sog. Realkonkurrenz), so ist regelmäßig auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Auf Haft und auf jede von mehreren verwirkten Geldstrafen ist gesondert zu erkennen.

In seinem besonderen Teile führt das Strafgesetzbuch die einzelnen Straftaten und ihre Bestrafung auf²⁷⁾. Diese Zusammenstellung der Strafnormen ist keineswegs vollständig, sie ist vielmehr durch die in den zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetzen aufgeführten strafrechtlichen Tatbestände zu ergänzen.

²³⁾ G. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135); § 28 geändert durch G. 27. Dez. 1926 (RGBl. I 529). Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er 14 Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar. Ein Jugendlicher (Personen von 14 bis 17 Jahren) ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungelesliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Hält das Gericht bei einem Jugendlichen Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

²⁴⁾ StGB. §§ 61 ff.

²⁵⁾ StGB. §§ 66 ff.

²⁶⁾ StGB. §§ 75 ff.

²⁷⁾ Hoch- und Landesverrat: §§ 80 ff. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten §§ 102 ff. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte §§ 105 ff. Wider-

stand gegen die Staatsgewalt §§ 110 ff. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§ 123 ff. Münzverbrechen und Vergehen §§ 146 ff. Meineid §§ 153 ff. Falsche Anschuldigung §§ 164 ff. Religionsvergehen §§ 166 ff. Personenstandsdelikte §§ 169, 170. Sittlichkeitsdelikte §§ 171 ff. Beleidigung §§ 185 ff. Zweikampf §§ 201 ff. i. Fass. d. G. 30. April 1926 (RGBl. I 201). Verbrechen und Vergehen wider das Leben §§ 211 ff. Körperverletzung §§ 223 ff. Freiheitsdelikte §§ 234 ff. Diebstahl und Unterschlagung §§ 242 ff. Raub und Erpressung §§ 249 ff. Begünstigung und Hehlerei §§ 257 ff. Betrug und Untreue §§ 263 ff. Urkundenfälschung §§ 267 ff. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse §§ 284 ff. Sachbeschädigung §§ 303 ff. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen §§ 306 ff. Verbrechen und Vergehen im Amte §§ 331 ff. Übertretungen §§ 360 ff.

Fünftes Kapitel.

Polizei¹⁾.

I. Allgemeiner Teil: Aufbau und Aufgaben der Polizei.

1. Einleitung.

§ 184. Der Begriff der Polizei hat sich geschichtlich entwickelt. Früher umfaßte er die gesamte innere Staatstätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirtschaft) und die kirchlichen und Schulangelegenheiten ausgefondert. Immerhin umschloß die Polizei neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, noch einen Teil der auf Förderung der Erwerbstätigkeit gerichteten staatlichen Wirksamkeit. Seit Beginn des vorigen Jahrhunderts erscheint auch diese von der Polizei getrennt. Der Begriff der früher der Sicherheitspolizei gegenüber gestellten Wohlfahrtspolizei ist damit für unser modernes Recht inhaltlos geworden²⁾.

Heute verstehen wir unter Polizei diejenige auf dem Gebiete der inneren Verwaltung mit Zwangsmitteln arbeitende Tätigkeit, welche die dem Publikum oder dessen Mitgliedern drohenden Gefahren sowie die Störungen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe abwehrt³⁾.

¹⁾ Aus der Fülle der Literatur seien genannt: v. Arnstedt, Polizeirecht, 2 Bde., 1905/07. — Drews, Preussisches Polizeirecht, 2. Aufl. 1929. — Gatschek-Kurbig, Lehrbuch des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts, 5./6. Aufl., S. 115ff. — Eine Sammlung aller für die Polizeibeamten wichtigen Gesetze usw. enthält: Degenhardt-Koch-Peters, Polizeirecht 1926 (mit austauschbaren Bogen und Nachträgen), empfohlen durch Erl. 31. Juli 1926 (MBlB. 746). — Der Min. d. Inn. hat einen „Wegweiser durch die Polizei“ (3. Aufl. 1929) zur Ersichtlichmachung der Organisation der Polizei herausgegeben. — Abegg, Die Polizei in Einzeldarstellungen (12 Bändchen in populärer Form) 1926. — Für den praktischen Polizeidienst die Halbmonatszeitschriften „Die Polizei“, Verlag Kameradschaft, Berlin W 35, und „Die Polizeipraxis“. Auch das Reichs-VerwBl. (früher: Preuß. VerwBl.) bringt mancherlei für die Polizei Wichtiges.

²⁾ Polizei und Wohlfahrtspflege werden heute in der Bezeichnung „innere Verwaltung“ zusammengefaßt. Die Wohlfahrtspflege bedeutet eine positiv auf Förderung der Staatszwecke gerichtete Tätigkeit, für den Begriff der Polizei ist wesentlich die Gefahrenabwehr, also ein Negativum. Polizei und Wohlfahrtspflege bilden sonach begrifflich einen Gegensatz (DWB. Bd. 9 S. 353).

³⁾ Die Definition ist bestritten. Vgl. Peters, Verw. Arch. Bd. 29 S. 398; E. d. Kompetenzkonfliktgerichtshofs 29. Mai 1920 (MBlB. 331). Grundlegend für das preuß. Polizeirecht ist die Bestimmung des § 10 II 17 A. N., welcher anfänglich bloß eine Begriffsbestimmung der Polizei geben wollte, durch die Rechtsprechung aber zur grundlegenden Ermächtigungsvorschrift für alle polizeilichen Maßnahmen überhaupt gemacht worden ist. § 10 II 17 lautet: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder

Von den verschiedenen Einteilungsarten der polizeilichen Tätigkeit haben eine rechtliche Bedeutung die in Orts- und Landespolizei sowie die in Sicherheits- und Verwaltungspolizei. Erstere wird im folgenden⁴⁾ noch näher zu behandeln sein, letztere bildet das Gliederungsprinzip des nachfolgenden „Besonderen Teils“. Der Unterschied zwischen Sicherheitspolizei (auch Rechtssicherheitspolizei oder Sicherheitspolizei im engeren Sinne genannt) und Verwaltungspolizei spielt beispielsweise im § 143 RWG. eine Rolle.

Sicherheitspolizei ist die Abwehr von Gefahren, welche der Rechtsordnung durch den bösen Willen der Menschen drohen⁵⁾, während alle übrige echte polizeiliche Tätigkeit zur Verwaltungspolizei gehört. Natürlich fehlt es nicht an Übergangsformen. Gewisse Teile der Ordnungs- und Sittenpolizei stehen der Sicherheitspolizei im engeren Sinne ebenso nahe wie der Verwaltungspolizei; sie werden im folgenden besonders behandelt.

Daneben sind den Polizeibehörden aus praktischen Gründen vielfach noch Aufgaben übertragen worden, welche begrifflich nicht polizeilicher Natur sind. Hierher gehört in erster Linie das Gebiet der Kriminalpolizei, insoweit als von den Polizeibehörden Maßnahmen auch zu treffen sind, welche die Reaktion auf bereits begangene Delikte, also nicht mehr Gefahrenabwehr, zum Gegenstande haben. Unter der Bezeichnung „Gerichtliche Polizei“ werden am Anfang des Besonderen Teils die mit der Verbrechensbekämpfung mehr oder weniger eng zusammenhängenden Tätigkeitsgebiete der Polizei zusammengefaßt behandelt. Auch gewisse Gegenstände der Wohlfahrtspflege, welche in den Bereich polizeilicher Tätigkeit einbezogen sind, wie das Verunstaltungswesen, werden, obwohl an sich nicht polizeiliche Aufgabe, mit den jeweils verwandten Gebieten erörtert werden.

2. Organisation der Polizei.

§ 185. a) War bis 1919 die Polizei ausschließlich Sache der Einzelstaaten, so ist hierin nun insofern eine Änderung eingetreten, als jetzt die Reichsverfas-

einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“. Durch diese für die einzelnen Gebiete im G. 11. März 1850 (GS. 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe wird die polizeiliche Tätigkeit in ihren Zielen begrenzt; sie ist insbesondere auf Beseitigung bloßer Nachteile oder Belästigungen nicht auszudehnen. Aus dem Worte „die nötigen“ folgt auch eine Begrenzung der Mittel zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben. — Eine ausgezeichnete Übersicht über die Rechtsprechung von Cassar-Drems enthält von Brauchitsch, Die preuß. Verwaltungsgesetze, 2. Bd., 21. Aufl. 1928 S. 1ff.

⁴⁾ Vgl. §§ 187 ff. b. W.

⁵⁾ Unter die Sicherheitspolizei fallen die im zweiten Abschnitt des besonderen Teils dieses Kapitels behandelten Zweige polizeilicher Tätigkeit. Zur Verwaltungspolizei (auch weniger gut Administrativ- oder Sachpolizei genannt) gehören insbesondere

Gesundheitspolizei, Baupolizei, Gewerbepolizei, Verkehrspolizei, Landwirtschaftspolizei (einschl. Jagd-, Fischerei-, Feld- und Forst-, Viehseuchen- und Wasserpolizei), Wegebaupolizei, Feuerpolizei, Sittenpolizei, Bergpolizei, Strompolizei, Hafenspolizei, Marktpolizei, Schifffahrtspolizei, Eisenbahnpolizei. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zahlreicher Gebiete der Verwaltungspolizei mit den entsprechenden Teilen der allgemeinen Verwaltung werden im Besonderen Teil dieses Kapitels nur diejenigen Zweige der Verwaltungspolizei behandelt, bei denen die polizeilichen Interessen stark überwiegen.

Eine Steuerpolizei im eigentl. Sinne gibt es nicht; wohl aber sind die Polizeibeamten den Steuerausbediensteten zur Hilfe- und Schutzgewährung verpflichtet (§§ 22, 191, 389, 392 RAbg. D., Erl. 18. April 1923 — II C 303/23 —, 5. Febr. 1925, RWSt. 164).

fung¹⁾ dem Reiche, soweit ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, das Recht der Gesetzgebung über den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gibt. Von dieser Kompetenz hat das Reich bisher erst in ganz geringem Umfange Gebrauch gemacht. Zur Bekämpfung des Verbrechertums, das sein Tätigkeitsfeld nicht auf bestimmte Orte oder Landesgebiete beschränkt, soll in Berlin ein Reichskriminalpolizeiamt eingerichtet werden, das dem Reichsminister des Innern unterstellt ist²⁾. Diese reichsrechtlich vorgesehene Regelung ist jedoch noch nicht durchgeführt³⁾.

§ 186. b) **Polizeizentralbehörde** ist in Preußen der Minister des Innern. Seine Zuständigkeit erstreckt sich indes im wesentlichen nur auf die allgemeine Polizei, insbesondere die Organisation, sowie die Sicherheitspolizei, während für die einzelnen Zweige der Verwaltungspolizei regelmäßig derjenige Minister zuständig ist, in dessen Ressortbereich die betreffende Angelegenheit an sich gehört. So untersteht die gesamte Landwirtschaftspolizei dem Landwirtschaftsminister, die Berg-, Schiffahrts-, Hafen- und der größte Teil der Gewerbepolizei¹⁾ dem Handelsminister, die Bau- und Gesundheitspolizei dem Wohlfahrtsminister²⁾. Wo die Minister polizeiliche Tätigkeit ausüben, handelt es sich um Landespolizei.

Nachdem bereits vor längerer Zeit der Staatskommissar der öffentlichen Ordnung fortgefallen war, ist jetzt auch das Reichskommissariat für die öffentliche Ordnung beseitigt. Auch das Landespolizeiamt besteht nicht mehr³⁾.

§ 187. c) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur Ortspolizei. Man unterscheidet Landespolizei im materiellen und formellen Sinne. Während die Ortspolizei die Interessen der nachbarlich örtlichen Gemeinschaft zu schützen hat, umfaßt die Landespolizei im materiellen Sinne die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als solche bedrohenden Gefahren sowie alle diejenigen Verrichtungen, die ihrer höheren Bedeutung oder größeren Schwierigkeit wegen von den örtlichen Behörden nicht wahrgenommen werden können. Landespolizei

¹⁾ Vgl. Art. 9 Ziff. 2 RV.

²⁾ Vgl. G. 21. Juli 1922 (RGBl. I 593). Dieses Reichskriminalpolizeiamt soll den einzurichtenden Landeskriminalpolizeiamtern und deren Vollzugsorganen, den Landes-kriminalpolizeistellen, Richtlinien für die Geschäftsführung geben und für eine einheitliche Zusammenarbeit sorgen. Die Kosten des Reichskriminalpolizeiamts und seiner abgeordneten Beamten trägt das Reich, welches auch von den Kosten der Landeskriminalpolizei ein Drittel übernimmt, wobei jedoch gemäß § 11 des KRimG. eine Vorausbelastung der Länder erfolgt. — Über Landes-kriminalpolizei vgl. § 193 d. W.

³⁾ Weitere Beispiele reichsrechtlicher Regelung: G. 11. Aug. 1922 (RGBl. I 710), betr. Überführung von Kriegerleichen, Entwaffnungs-G. 7. Aug. 1920 (RGBl. 1553), Strom- und Schiffahrtspolizei z. B. WD. 22. Dez. 1926 (RGBl. II S. 806), 20. Mai 1927 (RGBl. II 387); Näheres vgl. § 340 d. W. Anm. 2. — Zusammenarbeiten von Polizei und Wehrmacht vgl. Erl. 30. April

1921 (S. WBl. 167), 7. Juni 1921 (MBlW. 177), 10. Aug. 1923 (MBlW. 853). — Hoheitsanordnungen der Reichsbehörden Erl. 26. Juni 1929 (MBlW. 543).

Literatur: Piepmann, Die pol. Aufgaben der deutschen Wehrmacht 1926; Schneider, Polizei und Reichswehr 1926.

¹⁾ Das Schankwirtschaftswesen gehört zur Zuständigkeit des Innenministeriums. — Laufbahn der Hafenpol.-Sekretäre Erl. 25. Aug. 1927 (MBlW. 891). Befleidiung für die Schiffahrts- und Hafenpol.-Beamten Erl. 28. Okt. 1927 (MBlW. 1052).

²⁾ Wegen des Polizeiverordnungsrechts der Minister vgl. § 136 W. G. und unten § 197 d. W.

³⁾ Aufgelöst gem. Erl. 25. März 1924 (MBlW. 351), 31. März 1924 (MBlW. 373); seine Aufgaben hat das Innenministerium, hinsichtlich der Preisprüfungsstellen das Landw. Min. übernommen. — Reichskommissariat aufgelöst durch WD. 29. Juni 1929 (MBlW. 425).

im formellen Sinne ist dagegen jede polizeiliche Tätigkeit, welche von höheren Behörden als den Ortspolizeibehörden wahrgenommen wird¹⁾.

Landespolizeibehörde, d. h. die die Landespolizei im formellen Sinne ausübende Stelle, ist regelmäßig der Regierungspräsident²⁾. Seine Zuständigkeit

¹⁾ Formell landespolizeiliche Angelegenheiten sind solche, welche durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift dazu gemacht sind. Hierunter fallen Schiffsahrts- und Hafenspolizei sowie Teile der Wasserpolizei, Fischereipolizei und Deichpolizei, Chauffeebaupolizei, Feuerbestattungswesen, Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung, Heiligung der Sonn- und Festtage, Kollekten, Durchführung der Polizeiaufsicht. Eine materiell landespolizeiliche Angelegenheit liegt dann vor, wenn eine solche ausdrückliche Vorschrift fehlt, aber das zu schützende Interesse nicht in der Hauptsache ein solches des örtlichen Polizeibezirks ist. Hierzu gehören Landesverweisung von Ausländern, Überwachung des Flugwesens und Schutz des Meeresstrandes (vgl. von Trauchitsch, 2. Bd. 1928 S. 90), Schreibweise von Ortsnamen (Erl. 29. Juni 1897, MBl. 135). Die Frage, ob Ortspolizei oder Landespolizei vorliegt, ist außer für die Zuständigkeit der Behörden wichtig wegen der Kostentragung. Die Kosten der Landespolizei trägt der Staat. Zur Ausführung landespolizeilicher Aufgaben werden auch die Ortspolizeibehörden mehrfach in Anspruch genommen. Da eine derartige Hilfeleistung für die höheren Behörden grundsätzlich zu den Aufgaben der untergeordneten gehört, haben die Träger der örtlichen Polizeikosten auch in diesen Fällen die Kosten zu tragen (DVG. Bd. 63 S. 83, PolKostenges. 2. Aug. 1929 — Ges. 162 — § 4). Soweit es sich nicht um bloße Vorbereitung oder Durchführung landespolizeilicher Maßnahmen handelt, müssen die Ortspolizeibehörden in derartigen Fällen zum Ausdruck bringen, daß sie im Auftrage der Landespolizeibehörde tätig werden. Das ist deshalb wichtig, weil alsdann die Rechtsmittel wie gegen Maßnahmen der Landespolizeibehörde zu ergreifen sind.

²⁾ Vgl. RegZnfr. 23. Okt. 1817 § 2 Ziff 1—4, § 18 LVG., § 12 PolVerwG. Einheitliche Bearbeitung der Polizeisachen bei Ober- und RegPräs. fordert Erl. 19. Aug. 1926 (MBl. 779). — In Berlin ist der Polizeipräsident gleichzeitig Orts- und Landespolizeibehörde (vgl. § 42 Abs. 2 LVG.). Über Erlass von Polizeiverordnungen vgl. §§ 137 ff. LVG., unten § 197 b. W. — Kriminal- und Grenzkommissariate oder Kriminal- und Grenzdiens-

stellen, welche die Fremdenkontrolle an den Übergangstationen nach dem Auslande auszuüben haben, sind Organe der Landespolizeibehörde und den Landeskriminalpolizeistellen unmittelbar unterstellt; die Dienstaufsicht führen die Landräte. Ihre Aufgaben in einzelnen enthält der grundlegende Erl. d. M. d. J. 26. Mai 1923 — II F 93/23 —. Seit ihrer Unterstellung unter die Landeskriminalpolizeistellen und der Auflösung der leitenden Grenzkommissariate (Erl. 7. Febr. 1927 — MBl. 168 —, 2. April 1927 — MBl. 396 —), sind auch der Erl. 20. Mai 1925 (MBl. 569) sowie Nr. 32 der Vorschr. f. d. staatl. Pol. von Bedeutung. — Beamte auf Kündigung Erl. 20. Dez. 1924 (MBl. 1225). Ausbildung der staatl. Grenzkommissare Erl. 29. Mai 1923 (MBl. 629). — Laufbahn der Pol.-Sekretäre bei Grenzpolizei Erl. 10. Juli 1926 (MBl. 691), 19. Juli 1926 (MBl. 710). — Dienstaufwandsentschädigung der Grenzkom.: Erl. 21. Jan. 1924 — II C 836 —, 13. Sept. 1924 (MBl. 915). Mitwirkung der Zollbeamten im Grenzpoliziedienst: Erl. 7. Nov. 1921 — II E 424 Z. Nr. —, 15. Febr. 1922 — II E 506 — (unveröff.), 5. April 1922 (MBl. 401). — Tagebücher Erl. 20. Nov. 1926 (MBl. 1028), 5. Febr. 1927 (MBl. 171). — Fahrräder, Pistolen, Munition vgl. Erl. 12. Febr. 1925 (MBl. 188). — Waffengebrauch Erl. 15. Aug. 1929 (MBl. 753). — Geschäftsverkehr Erl. 5. April 1922 (MBl. 401), 16. Dez. 1924 (MBl. 1204). — Dienstwohnungen der Landesgrenzpol.: Erl. 25. März 1927 (MBl. 361, 363), 5. Mai 1927 (MBl. 487). Ankauf Erl. 1. Okt. 1927 (MBl. 976). — Listenführung der Grenzkommissariate besetzt: Erl. 10. Sept. 1928 (MBl. 945). — Neubauten der Landesgrenz- und Rheinpol. Erl. 13. Okt. 1927 (MBl. 996) — Termine! — Bezug des MBl. Erl. 26. Sept. 1927 (MBl. 959).

Reichswasserschutz vgl. Erl. 12. März 1922 (MBl. 254), 10. Aug. 1922 (MBl. 835), G. 26. Febr. 1926 (RWB. I 149), W. 27. Febr. 1926 (RWB. I 150), AusfBest. 29. März 1926 (RWB. S. 115), 10. Dez. 1926 (RWB. S. 1017), 9. Mai 1927 (RWB. Bl. 150). — Ärztliche Untersuchung Erl. 30. Aug. 1927 (MBl. 900).

erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizeiverwaltung. Nur einzelne Zweige, wie die Bergpolizei und die Eisenbahnpolizei, werden von besonderen Behörden verwaltet.

Den Oberpräsidenten sind, abgesehen von einzelnen besonders bestimmten Gegenständen³⁾, nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden Angelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten⁴⁾.

§ 188. d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuerer Zeit gebildet. Der Landrat war ursprünglich nur Kommissar der Regierung¹⁾ und hat erst allmählich eine selbständige polizeiliche Stellung erhalten. Seine wesentlichsten Aufgaben auf diesem Gebiete sind die Aufsicht über sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises²⁾, die Entscheidung von Beschwerden gegen Polizeiverfügungen der Ortspolizeibehörden, mit Ausnahme solcher in Städten über 10000 Einwohnern, das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen (unten § 197), polizeilichen Zwangsmaßregeln (unten § 198) und Straferfügungen (unten § 205) sowie die Verwaltung der Polizei in erster Instanz auf einzelnen, gesetzlich bestimmten Gebieten, wie Jagdpolizei und Chausseepolizei³⁾.

³⁾ Z. B. Anforderung von Reichswehr nach § 17 RWehrG. gem. Erl. 10. Aug. 1923 (MBlW. 853). Vgl. ferner § 11 Ziff. 4 b, c, e der Instr. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 1), d. h. Apothekenzessionen, Viehmärkte und Kollekten; wegen der Erlaubnis zu Auspierungen vgl. § 217 d. W. — Polizeiaufsichtsbeförderung ist der Oberpräsident nicht, wohl aber Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Bef. des Regierungspräsidenten und zweite Instanz für Beschwerden gegen polizeiliche Bef. der Landräte und Ortspolizeibehörden in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (§§ 127, 130 LWG.).

⁴⁾ Vgl. § 2 Ziff. 3, § 11 Ziff. 2 Instr. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 1), § 137 LWG. Keine Durchleitung des gesamten Pol. Schriftverkehrs an die Minister durch die Hand der Oberpräfr. Erl. 17. Jan. 1928 (MBlW. 55).

¹⁾ § 33 WD. 30. April 1815 (GS. 85).

²⁾ Ebendort; § 36 LWG.; ferner § 77 öfl. KrD. In Hannover sind alle „selbständigen Städte“ der Aufsicht des Landrats entzogen (§ 27 Hann. KrD.); das Polizeiverordnungsrecht steht jedoch dem Landrat zu (RG. i. MBlW. 1913 S. 167).

³⁾ Vgl. § 69 JagdD. und § 10 Abs. 2 des Regul. 7. Juni 1844 (GS. 167), Erl. 7. April 1913 (GS. 190); in freisangehörigen Städten ist jedoch die Ortspolizeibehörde auch Chausseepolizeibehörde (Erl. 5. Juli 1900, MBlW. 232), 13. Jan. 1904, MBlW. 28). Soweit es sich aber um die Unterhaltung von Chausseebauhandlungen (Chausseebaupolizei), ist der Reg. Präfr. zuständig (§ 3 Ziff. 2c RegInstr. 23. Okt. 1817, GS. 248). Daneben bleibt

die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden zu allgemeinen Verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen, z. B. Straßenräumung (DVG. Bd. 38 S. 444), Straßenbeleuchtung (DVG. Bd. 40 S. 434) unberührt.

In Hannover hat der Landrat auf dem Lande die Ortspolizei (§ 24 hann. KrD.). — Andere polizeiliche Zuständigkeitsgebiete des Landrats vgl. § 2 AusfG. z. RWiehseuchenG. 25. Juli 1911 (GS. 149), § 12 G. betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 28. Aug. 1905 (GS. 373), Ausstellung von Leichenpässen (vgl. § 246 d. W.). Ausstellung von Sprengstofferelaubnisscheinen erfolgt nicht mehr durch die Landräte, sondern durch die Gewerberäte und Bergrevierbeamten (Erl. 15. Juli 1924, HMBl. 198).

Grundsätzlich hat der Landrat in den der Ortspolizei zugewiesenen Geschäftskreis, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, nicht einzugreifen (vgl. DVG. Bd. 10 S. 357, Erl. 15. Sept. 1875, MBlW. 267). Die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Straerverfügungen steht dem Landrat nur insoweit zu, als es sich um Gebiete handelt, deren polizeiliche Verwaltung ihm übertragen ist (vgl. § 1 Abs. 2 der AusfAnw. 8. Juni 1883, MBlW. 152, z. G. 23. April 1883, GS. 65). Die Polizeistrafen, welche vom Landrat festgesetzt sind, fließen in die Staatskasse, die auch die Kosten der Vollstreckung trägt, falls sie vom Delinquenten nicht beigetrieben werden können (Erl. 12. Dez. 1874, MBlW. 1875 S. 2, § 21 der AusfAnw. 8. Juni 1883, MBlW. 152; für die Rheinprovinz Erl. 5. Okt. 1889, MBlW. 211); vgl. jedoch Aus-

§ 189. e) Der **Ortspolizei**¹⁾ liegt die gesamte polizeiliche Tätigkeit ob, soweit sie örtlich nachbarlichen Interessen dient, nicht über den Bereich des Ortspolizeibezirks hinausreicht oder nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist²⁾. Sie wird im allgemeinen in den Städten von den Bürgermeistern³⁾, auf dem Lande in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein von den Amtsvorstehern⁴⁾, in Westfalen⁵⁾ und in der Rheinprovinz⁶⁾ den Bürgermeistern, in Hessen-Nassau von den dort Bürgermeister genannten Gemeindevorstehern⁷⁾ und in Hannover von den Landräten⁸⁾ gehandhabt. Sie ist auch dort, wo sie in der Hand kommunaler Organe sich befindet, nicht Selbstverwaltungs-, sondern Auftragsangelegenheit, d. h. sie bleibt reine staatliche Aufgabe⁹⁾ und wird ledig-

nahmen in Erl. 25. Aug. 1860 (MBl. 217), 22. Nov. 1912 (MBl. 307).

1) Vgl. G. über die Polizeiverwaltung 11. März 1850 (G. 265) §§ 1, 4, für die 1866 zu Preußen gekommenen Landesteile R. D. 20. Sept. 1867 (G. 1529) §§ 1, 4, für Lauenburg G. 7. Jan. 1870 (Offiz. Bl. 13) §§ 1, 5. — Literatur: Friedrichs, Polizeiges. 1911.

2) Solche Übertragung auf andere Behörden ist erfolgt für die dem Landrat vorbehaltenen Gebiete (vgl. § 188 b. W., Ann. 3), ferner für Berg-, Deich-, Eisenbahn-, Strom-, Hafen-, Schiffahrts- und Fischereipolizei. — Darüber hinaus aber Feststellung des Sachverhalts bei Unfällen gemäß §§ 1564 ff. R. V. D. i. d. Fassg. 15. Dez. 1924 (R. V. I. 779).

Wenn auch die Landespol. Behörde nicht berechtigt ist, ihre Zuständigkeit auf die ihr unterstellten Ortspol. Behörden zu übertragen (D. V. G. Bd. 63 S. 80), so kann letztere doch an Stelle der ersteren tätig werden a) bei Gefahr im Verzuge, b) zur Vorbereitung, c) zur Durchführung der Entscheidung der Landespol. Behörde. Vgl. aber Ann. 1 zu § 187 d. W.

3) § 62 Nr. 1, 1 östl. St. D., ebend. westf. St. D., § 57 rhein. St. D., § 67 hess.-nass. St. D. § 89 schlesw.-holst. St. D., § 71 hohenz. Gem.-D., §§ 71, 78 hann. St. D. und §§ 27, 28 hann. R. D. — In Hannover und Neuvorpommern führen die Magistrate die Polizei. Die Aufsicht führt in 1. Instanz über die Ortspolizei aller kreisangehörigen Städte der Landrat (Ausnahme § 27 hann. R. D.).

4) § 59 östl. R. D. Einzelheiten über die Amtsbezirke vgl. §§ 46—52, 54—63, 65—68 R. D.; ferner §§ 5, 6 Zust. G., wonach die staatliche Aufsicht von dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses und in höherer und letzter Instanz vom Reg. Präs. geführt wird; Ausf. Antw. 18. Juni 1873 (MBl. 150, 153). — Neuabgrenzung von Amts-

bezirken Erl. 21. März 1927 (MBl. 345). — Amtskosten vgl. §§ 69—73 östl. R. D., Erl. 10. Juni 1873 (MBl. 137), 3. März 1881 (MBl. 75) und wegen Beteiligung an den Kreisdotationen Erl. 20. Mai 1924 (MBl. 569). — Über Amtsausgänge vgl. §§ 51 ff. östl. R. D., Erl. 18. Dez. 1873 (MBl. 1874 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte und zur Eidesleistung verpflichtet. Wegen des Amtsauszeichens und Dienstfiegl. vgl. Erl. 24. Sept. 1873 (Heifen i. Pr. Verw. Bl. Bd. 46 S. 538), Erl. 25. Nov. 1878 (MBl. 1879 S. 1), für Schleswig-Holstein vgl. §§ 32—65 schlesw. R. D.

5) Vgl. §§ 4, 41, 74 westf. L. G. D., § 29 westf. R. D.

6) §§ 76, 108 rhein. L. G. D., § 28 rhein. R. D.

7) § 63 I hess.-nass. L. G. D., § 27 hess.-nass. R. D. — Wegen Bildung gemeinschaftlicher Ortspol.-Bezirke vgl. § 64 hess.-nass. L. G. D. — Ebenso die Regelung in Hohenzollern: § 71 hohenzoll. Gem. D.

8) § 24 hann. R. D.; vgl. auch §§ 25, 28 bis 30 hann. R. D. Dafür sind in Hannover die Befugnisse der Gemeindevorsteher erweiterte: § 35 Fiff. 5—8 hann. R. D., §§ 69, 70 hann. L. G. D. Wenn auch hier auf dem Lande der Landrat als Staatsbeamter die Ortspolizei führt, so findet doch das Pol.-Kosten G. 2. Aug. 1929 (G. 162) § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

9) Der Grundsatz, daß alle Polizeiverwaltung vom Staate auszugehen habe, war für Städte bereits in der Steinschen St. D. von 1808 (§§ 165, 166) ausgesprochen. Danach konnte der Staat eigene Polizeibehörden ernennen oder die Verwaltung dem Magistrat als Auftragsangelegenheit übertragen. Auf dem Lande stand dagegen die Polizei bis zur Aufhebung der gutsherrlichen Polizei durch die R. D. den Gutsherrschaften, in fiskalischen Dörfern den Domänenämtern zu. —

Über die Befugnisse der Pol. Organe

lich im Namen und unter alleiniger Verantwortung des Staates ausgeübt; die Polizeiverwalter sind daher staatlicher Anweisung unterworfen¹⁰⁾.

Um in polizeilich besonders schwierigen oder wichtigen Bezirken eine unbedingt zuverlässige Handhabung der Polizei und den unmittelbaren staatlichen Einfluß sicherzustellen, ist hauptsächlich in einer Reihe größerer Städte eine besondere staatliche Polizeiverwaltung eingerichtet¹¹⁾. An Stelle des Bürgermeisters er-

gegenüber Angehörigen der Wehrmacht vgl. Erl. 7. Juni 1921 (MBl. 177). Wegen des Betretens von Reichsbahnanlagen durch Polizeibeamte vgl. Erl. 19. Okt. 1923 (MBl. 1095), 14. Febr. 1924 (MBl. 203).

¹⁰⁾ § 1 Abs. 2 Pol. Verw. G. (Anm. 1).

¹¹⁾ Staatliche Polizeiverwaltungen können durch Beschluß des Ministers des Innern gemäß § 2 des Pol. Verw. G. 11. März 1850 eingerichtet werden in Gemeinden, in denen sich eine Bezirksregierung oder ein Landgericht befindet oder die mehr als 10000 Einwohner haben; in den Reg. Bez. Münster, Arnberg und Düsseldorf kann der Min. mit Zustimmung des Provinzialrats die Sicherheitspolizei (G. 19. Juli 1911, G. S. 147), im Bez. Duppeln daneben die Gesundheits- und Veterinärpolizei (G. 19. Juni 1912, G. S. 182) auch in anderen Gemeinden staatl. Behörden und Beamten übertragen. Vgl. auch § 89 Abs. 3, 4 Schlesw.-Holst. St. D., § 78 hann. St. D., § 2 B. D. 20. Sept. 1867 (G. S. 1529). Zuständigkeit nach dem G. z. Erhaltung des Baumbestands vgl. Erl. 28. Jan. 1925 (MBl. 143).

Staatliche Polizeiverwaltungen bestehen z. Bt. in Aachen, Altona, Berlin, Barmen-Eiberfeld, Bielefeld (Erl. 6. Febr. 1926, MBl. 138), Bitterfeld, Bochum-Witten (Erl. 24. Sept. 1925, MBl. 989, 11. März 1927, MBl. 293), Breslau, Dortmund-Sörde, Duisburg-Hamborn (Erl. 3. Febr. 1927 — MBl. 132 —), Düsseldorf, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M., Gladbach-Rehdt, Gleiwitz (vgl. hierzu Beschl. 31. Mai 1923, MBl. 623, 8. Dez. 1923, MBl. 1234), Görlitz, Hagen i. W. (Erl. 1. Febr. 1927, MBl. 131), Halle, Hamm (Erl. 1. Febr. 1927 — MBl. 131 —), Hanau, Hannover, Harburg (Erl. 14. Dez. 1926 — MBl. 1099 —), Hindenburg, Kassel, Kottbus, Kiel, Köln, Königsberg, Krefeld-Urdingen, Magdeburg, Merseburg, Oberhausen-Mühlheim (Ruhr), Duppeln, Ratisbon (Erl. 7. Sept. 1928 — MBl. 928 —), Potsdam, Recklinghausen-Buer-Bottrop-Glabbeek-Gelsenkirchen, Schneidemühl, Sterkrade, Stettin, Suhl, Tilsit (Erl. 17. Jan. 1927 — MBl. 83 —), Waldenburg, Wei-

ßenfels, Wesel, Wesermünde, Wiesbaden, Wilhelmshaven (Erl. 18. März 1929 — MBl. 245 —), Zörlitz, Flensburg, Hamm, Hanau, Kottbus, Merseburg, Schneidemühl, Suhl, Tilsit, Waldenburg, Weißenfels, Wesermünde sind nur Pol.-Direktionen, die anderen Pol.-Präsidien. Weitere Verstaatlichungen stehen bevor. Über Zuständigkeit der Pol. Verwaltungen z. B. in Rheinland-Westfalen, Halle und Erfurt vgl. Erl. 15. Aug. 1922 (MBl. 838). Vgl. auch § 195 d. B. Anm. 3, D. G. Bd. 79 S. 328, Bd. 80 S. 320, 326.

Begriffe des Amtsjahres und Dienstbezirks f. Gehühnisse Erl. 12. März 1928 (MBl. 279).

Wahrzeichen der Kreuz. Pol. Erl. 11. Okt. 1927 (MBl. 994).

Geschäftspunkte f. d. Übernahme von kommunalen Beamten bei der Verstaatlichung vgl. MBl. 1922 S. 1185. — Beamten der kommunalen Polizei, die aus Anlaß von Verstaatlichungen in den Staatsdienst übernommen werden, ist mindestens die gesamte im Beamtenverhältnis der Pol. verbrachte Dienstzeit anzurechnen (§ 60 Pol. Beamten G. 31. Juli 1927, G. S. 151, Erl. 2. Sept. 1927, MBl. 892).

Die Kosten der örtlichen Pol. Verwaltung tragen die Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Ortspol. Bezirk bilden; ihnen fallen auch die Einnahmen aus der Ortspol. Verwaltung zu. Die Pol. Kosten werden eingeteilt in unmittelbare und mittelbare. Unmittelbare sind sämtliche persönlichen Bezüge der Pol. Beamten und der bei der Pol. beschäftigten Arbeiter und Angestellten, Ausgaben zur Beschaffung, Anmietung und Unterhaltung von den pol. Zwecken dienenden Liegenschaften, einschl. der Einrichtungsgegenstände, ferner die Kosten für Verpflegung, Ausrüstung, Fürsorge, Bildung, für Geschäftsbedürfnisse — kurz: für alles, was der Ermöglichung pol. Tätigkeit dient. Mittelbare Pol. Kosten sind solche, die infolge der Verwaltungstätigkeit der Pol. zur Aufstellung pol. mäßiger Zustände in der Außenwelt dienen. Wo die Ortspol. von einer staatlichen Behörde geführt wird, bestreitet der Staat die hierdurch entstehenden

füllt dort ein eigens dafür bestellter staatlicher Polizeiverwalter mit der Amtsbezeichnung Polizeipräsident oder Polizeidirektor¹²⁾ die ortspolizeilichen Auf-

unmittelbaren Pol.Kosten. Freilich leisten die Gemeinden hierzu einen Beitrag, der sich für 1930 auf 48 Mill. RM. beläuft und auf die beteiligten Gemeinden zur Hälfte nach der Einwohnerzahl, zur anderen Hälfte nach dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer umgelegt wird. Andererseits erhalten die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern für jeden kommunalen Pol.Beamten aus dem Finanzausgleich 1930 1000 RM., 1931 2000 RM., 1932 3000 RM. vorweg. Bei Streitigkeiten entscheidet der Reg.Präf. (in Berlin: Oberpräf.); dann folgt ein Verwaltungsstreitverfahren (Pol.KostenG. 2. Aug. 1929 — G.S. 162 —, das am 1. April 1930 in Kraft tritt). Bis 31. März 1930 gilt noch gemäß G. 2. Aug. 1929 (G.S. 161) das Pol.KostenG. 3. Juni 1908 (G.S. 149), 6. Nov. 1924 (G.S. 727), immer wieder verlängert durch G. 19. März 1926 (G.S. 99), 22. April 1927 (G.S. 60), 28. März 1928, 16. April 1928 (G.S. 51, 101), Durchf.Bef. 21. April 1914 (MBlSt. 187), abgeändert d. Erl. 29. Sept. 1914 (MBlSt. 267), 25. April 1917 (MBlSt. 110), Erl. 25. Juni 1929 (MBlSt. 551).

Wertermittlung der Gebäude gemäß Erl. 19. April 1927 (MBlSt. 445). Berechnung der Verkaufserlöse für Autos Erl. 8. März 1929 (MBlSt. 222). — Verwaltungsgebühren aus Pässen Erl. 15. März 1929 (MBlSt. 224). — Kosten von Wegebildern usw. trägt der Wegeunterhaltungspflichtige (Pol.KostenG. § 2 Abs. 3).

Wegen Erweiterung der Zuständigkeit der Hamburger und Altonaer Pol.Beamten vgl. Staatsvertrag 2. Febr. 1917 (G.S. 67).
Einheitliche Gliederung und Geschäftsbeteiligung gem. Erl. 12. Dez. 1928 (MBlSt. 1189, 1201). Nr. 15 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. § 191 d. W. Anm. 27.

Raumbedarfs D. Erl. 12. Juni 1928 (MBlSt. 623), 5. Febr. 1929 (MBlSt. 134). — Über Anmietung, Benutzung und Aufgabe von pol. Dienstgrundstücken vgl. Erl. 3. März 1927 (MBlSt. 257), 5., 20. Aug. 1927 (MBlSt. 810, 872), ferner 15. Aug. 1924 (MBlSt. 848), 19. April 1926 (MBlSt. 416), 31. Dez. 1926 (MBlSt. 1927 S. 35), 10. März 1927 (MBlSt. 298), 24. Sept. 1928 (MBlSt. 989). Kenntlichmachung der von der Pol. benutzten Gebäude Erl. 5. Mai 1927 (MBlSt. 488). — Bauwertberechnungen Erl. 29. März 1927 (MBlSt. 373), 8. Nov. 1927 (MBlSt. 1073), 28. Mai

1928 (MBlSt. 564), besonders Erl. 13. Juni 1929 (MBlSt. 493). Größere Bauvorhaben Erl. 10. März 1927 (MBlSt. 298). Kosten der baulichen Unterhaltung vgl. Erl. 12. Mai 1923 (MBlSt. 542) sowie die im Erl. 12. Jan. 1926 (MBlSt. 52) zitierten Erlassse, 6. Okt. 1927 (MBlSt. 978); Kostenbeitrag für die von staatl. Pol.-Verwaltungen überlassenen Diensträume vgl. Erl. 26. Sept. 1922 (MBlSt. 970). Bauausführung in vom Reiche ermieteten Unterkünften Erl. 14. Aug. 1922 (MBlSt. 844). Benutzung Erl. 30. April 1926 (MBlSt. 454). Erstmalige Instandsetzung dieser vom Reiche ermieteten Räume vgl. Erl. 17. Febr. 1922 (MBlSt. 188), 25. März 1922 (MBlSt. 365). Über Polizeiwachen auf Bahnhöfen vgl. Erl. 8. März 1926 (MBlSt. 259), 31. Mai 1927 (MBlSt. 889). Festsetzung von Wohnungsmieten in Pol.-Unterkünften vgl. Erl. 5. Dez. 1923 (MBlSt. 1237). Mietzahlung an das Reich: Erl. 12. Okt. 1923 (MBlSt. 1029), 7. Mai 1925 (MBlSt. 523); vgl. auch § 191 Anm. 8 d. W. Wegen der Grundstücksnutzungen vgl. Erl. 10. Mai 1924 (MBlSt. 553). Wegen Gebäudesteuerpflicht vgl. Erl. 20. Dez. 1921 (MBlSt. 1922 S. 40). Hauszinssteuer: 3. Nov. 1925 (MBlSt. 1178). Vgl. auch Anm. 9 zu § 191 d. W. Dienstwohnungen Erl. 20. Juni 1925 (MBlSt. 736), 29. April 1926 (MBlSt. 435), 16. Sept. 1926 (MBlSt. 870), 5. Mai 1927 (MBlSt. 487), 14. Mai 1929 (MBlSt. 420) Termin! Hauswarte in Wohnhäusern Erl. 24. Sept. 1926 (MBlSt. 888). Beflagung der Dienstgebäude vgl. Erl. 11. Juni 1927 (MBlSt. 642), Anm. 24 zu § 28 d. W.

Gemeinschaftliche Benutzung mit anderen Verwaltungen Erl. 2. Dez. 1927 (MBlSt. 1113).

Über Fenstervorhänge in den Unterkunftsräumen vgl. Erl. 7. Aug. 1922 (MBlSt. 843).

Erwerb unbeweglicher Sachen f. d. Polizei (einschl. Landjäger) Erl. 7. April 1925 (MBlSt. 422). — Vertretung des Fiskus Erl. 27. Jan. 1927 (MBlSt. 109). — Beschaffung von Vordrucken: Erl. 21. April 1925 (MBlSt. 484). — Bauwertberechnungen und Bauunterhaltsnachweisungen (jährlicher Termin!) Erl. 23. März 1925 (MBlSt. 366), 29. März 1927 (MBlSt. 373).

Anm.: Note ¹²⁾ befindet sich auf S. 395.

gaben. Freilich übt er diese Tätigkeit nicht uneingeschränkt aus, sondern in erster Linie nur, soweit sie in das Gebiet der Sicherheitspolizei gehört¹³⁾, während größere Teile der sog. Verwaltungspolizei den Gemeinden als Auftragsangelegenheit regelmäßig zu verbleiben pflegen.

Umgekehrt können einzelne einem Landkreise angehörende Landgemeinden bezüglich der Polizeiverwaltung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse mit dem Bezirk einer kreisangehörigen Stadt vereinigt werden¹⁴⁾.

§ 190. f) Bei den staatlichen Polizeiverwaltungen pflegt man zu unterscheiden den **Verwaltungssinnendienst** und den **Vollzugsdienst**¹⁾.

Die Beamten des Verwaltungssinnendienstes, die sich aus einer Anzahl höherer, mittlerer und unterer Beamten²⁾ zusammensetzen, sind dem Po-

Schadenersatzansprüche Erl. 3. Jan. 1924 (MBl. 56), 5. Jan. 1927 (MBl. 31).

Umsatzsteuerpflicht bei Lieferungen für die staatl. Polizei Erl. 11. Juli 1921 (MBl. 227), 11. Juli 1922 (MBl. 706), für Pferde Erl. 18. März 1922 (MBl. 322), 19. Mai 1923 (MBl. 603).

Arbeitsabbau bei den staatl. Pol.-Verwaltungen Erl. 10. Juli 1924 (MBl. 737), 27. Jan. 1927 (MBl. 109). — Dauerdienst Erl. 24. Dez. 1925 (MBl. 1305).

Über Erhebung von Verwaltungsgebühren Nr. 24 d. Vorsch. f. d. staatl. Pol. (§ 191 d. W. Anm. 27), durch Erl. 15. Aug. 1925 (PrVerf. 181) erheblich gemildert. Vgl. § 148 d. W. — Für Jugendpflegeorganisationen vgl. Erl. 4. Mai 1925 (MBl. 515).

Regelmäßige Stärkenachweisungen der Schupo sind vorzulegen gem. Erl. 9. Juni 1923 (MBl. 666) nach Muster des Erl. 23. Juni 1925 (MBl. 724), 6. Juli 1926 (MBl. 657), 2. Sept. 1926 (MBl. 830), 10. Nov. 1926 (MBl. 999), 7. Juli 1927 (MBl. 694), 22. März 1928 (MBl. 320), 6. Nov. 1928 (MBl. 1100), 4. Jan. 1929 (MBl. 23), ferner Erl. 22. April 1924 (MBl. 467), 3. Mai 1924 (MBl. 514). Fortfall der Tätigkeitsberichte Erl. 24. Juli 1925 (MBl. 823). — Personalangaben in Berichten Erl. 27. Mai 1927 (MBl. 564).

Statistik Erl. 14. Dez. 1927 (MBl. 1147).

Humor Erl. 24. Dez. 1925 (MBl. 1304), Fehlanzeige nicht erforderlich.

¹²⁾ Besoldungsgruppe A1c, bei großen Polizeipräsidien A1a, in Berlin B6; Polizeidirektor Besoldungsgruppe A2b.

¹³⁾ Über den Unterschied von Sicherheits- und Verwaltungspolizei vgl. § 184 d. W. Gewöhnlich gehört zur Zuständig-

keit der staatlichen Polizeiverwaltung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Überwachung des Gastwirtschaftsbetriebs, Festsetzung der Polizeistunde, die politische Polizei, insbesondere das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen, die Fremdenpolizei einschließlich des Paß- und Meldewesens, die Verkehrspolizei, die Kriminalpolizei, die Feuerpolizei und die Gewerbe Polizei, soweit sie den Ortspolizeibehörden nach §§ 33, 33a—c, 34, 35 ohne Abf. 5, §§ 37 und 76, §§ 38, 42a, b, 43, 53, 55—63, 67, 75, 105b, 139e, f. zusteht (vgl. z. B. Regulat. v. 15. Aug. 1922, MBl. 838, oder 25. März 1925, MBl. 357). Wegen Fluchtlinienpol. vgl. Erl. 30. Aug. 1928 (MBl. 941), Obdachlosenpol. Erl. 6. Juni 1928 (MBl. 605).

¹⁴⁾ § 49a östl. KrD., § 6 ZustG. Ferner § 36 schlesw. KrD. In anderen Provinzen vgl. § 78 Abf. 3 hann. StD., § 30 hann. KrD., § 29 heß-nass. KrD. — Vgl. z. B. Beschl. 19. April 1927 (MBl. 443).

Zuständigkeit ausländischer Polizeibeamten Erl. 19. Mai 1928 (MBl. 559).

¹⁾ Vgl. zum folgenden PrVerw. Bd. 46 S. 323. — Wegen Zusammenarbeiten von Verwaltungs- und Vollzugspolizei vgl. Erl. 4. Febr. 1922 (MBl. 160). Der Verw. Außendienst ist fortgefallen (Erl. 26. März 1926 — MBl. 328 —). Über Beschäftigung von Pol. Wachtmeystern im Bürodienst vgl. Erl. 23. Nov. 1925 (MBl. 1232).

²⁾ Zu nennen sind hier: Polizeivizepräsident in Berlin (BesGr. A1a), Oberregierungsräte und Regierungsräte (BesGr. A 2b), Polizeiräte (BesGr. A 3b), Polizeiobersekretäre, Polizeioberrentmeister, Polizeirentmeister, techn. Polizeiobersekretäre, Polizeirechnungsrevisoren (BesGr. A 4b),

lieizerwalter zur Durchführung der bureaumäßigen Verwaltungsgeschäfte beigegeben. Von ihnen gehen die Anordnungen aus, was auf Grund der unten zu erörternden materiellen Rechtsvorschriften geschehen soll; sie haben die Ein-

techn. Polizeisekretäre (regelmäßig BesGr. A 5), Polizeisekretäre (BesGr. A 6), Polizeibüroassistenten (BesGr. A 8), Polizeifanzlisten (BesGr. A 9), Polizeiamtsmeister (BesGr. A 10 a), Polizeiamtsgehilfen (BesGr. A 11); daneben kommt noch eine Reihe technischer Hilfskräfte in Betracht wie Polizeimedizinal- und Polizeiveterinärärzte (BesGr. A 2 b), PolSchulräte (BesGr. A 2 b), PolOberlehrer (BesGr. A 3 c). — Vgl. ferner Erl. 15. Nov. 1923 (MBliz. 1145) sowie 20. Okt. 1923 (MBliz. 1072), 3. Febr. 1927 (MBliz. 141). — Annahme, Beförderung usw. vgl. Nr. 23, 29, 39 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (§ 191 d. W. Anm. 27). Die Stellen der Amtsgehilfen sind ausschließlich mit Versorgungsanwärtern zu besetzen (Erl. 15. Jan. 1924, MBliz. 80), Eingruppierung Erl. 17. Dez. 1926 (MBliz. 1101). Amtsbezeichnungen b. d. staatl. Pol. Verwaltungen: Erl. 3. Febr., 10. März, 15. März 1919 (MBliz. 63, 105, 156). Prüfung der Anwärter f. d. Pol. Obersekretärdienst Erl. 28. Jan. 1923 (MBliz. 72), 17. Sept. 1924 (MBliz. 916), 3. Nov. 1926 (MBliz. 984). Termine zur Prüfung vgl. Erl. 28. Aug. 1925 (MBliz. 927). Zeichnungsbefugnisse der Pol. Obersekretäre Erl. 31. März 1923 (MBliz. 363). Beförderungsstellen und Zulagen für obere Pol. Verwaltungsbeamte (jährlicher Termin zum 15. Mai) vgl. Erl. 18. März 1927 (MBliz. 351), 19. März 1929 (MBliz. 249). Wegen Erlasses der Pol. und Kriminalkommissare vgl. Erl. 27. Jan. 1922 (MBliz. 129), 13. Aug. 1924 (MBliz. 848), 2. Mai 1925 (MBliz. 520), 15. Jan. 1926 (MBliz. 69). Über Polizeisekretäre vgl. Erl. 16. Okt. 1920 (MBliz. 380), abg. d. Erl. 4. Aug. 1922 (MBliz. 787). Sonderprüfung für Polizeisekretäre: Ausf. Antw. 20. März 1923 (MBliz. 318). Über Sekretäranwärter Erl. 11. Aug. 1924 (MBliz. 847). Grundlegend Erl. 20. Okt. 1923 (MBliz. 1072), 17. Sept. 1924 (MBliz. 916), 11. Nov. 1926 (MBliz. 1000), 7. Jan. 1928 (MBliz. 36); im Vollzugsdienste Erl. 9. Mai 1925 (MBliz. 541), 23. Juli 1925 (MBliz. 825). Abgrenzung des Arbeitsgebiets der Pol.-Sekretäre Erl. 18. Dez. 1925 (MBliz. 1285). Einstufung der ehem. Pol.-Betriebsassistenten: Erl. 16. Juli 1922 (MBliz. 707). Tagegelde für Polizeiaffistenten: Erl. 3. Juli 1922 (MBliz. 674). Vollziehungsbeamten-

stellen Erl. 7. Febr. 1927 (MBliz. 173). Prüfung der Versorgungsanwärter Erl. 9. Sept. 1924 (MBliz. 902), 29. März 1926 (MBliz. 329). Pol.-Amtsgehilfen Erl. 16. Juni 1928 (PrBesBl. 220).

Die Anstellung staatl. Polizeibeamten ist geregelt durch Nr. 23, 29 der Vorschr. f. d. staatl. Pol. (unten Anm. 27 zu § 191 d. W.), Erl. 8. Aug. 1925 (MBliz. 875), 14. April 1928 (MBliz. 443), 14. Aug. 1928 — IIC I 46 Nr. 41/28 Min. d. Inn. — Anstellungsbehörde Bd. 20. Nov. 1928 (GS. 211). — Über Offenhalten von Stellen vgl. Erl. 20. Aug. 1925 (MBliz. 902). Formerkungsstelle für den Pol.-Dienst Erl. 28. Dez. 1928 (MBliz. 1929 S. 24), 14. Mai 1929 (MBliz. 424), 16. Juni 1929 (MBliz. 516). Berichte über freierwerbende Stellen Erl. 26. Nov. 1925 (MBliz. 1231), 14. Jan. 1926 (MBliz. 48), 12. April 1928 (MBliz. 422). Rückwirkende Stellenverleihung 20. Jan. 1926 (MBliz. 71). Vorschriften über Annahme, Vorbereitung und Prüfung der oberen Pol. Verwaltungsbeamten vgl. Erl. 12. Jan. 1927 (MBliz. 63), Nr. 29 d. Vorschr. f. d. staatl. Polizei, Erl. 23. März 1927 (MBliz. 353). Besoldungsdiensftalter vgl. auch § 192 d. W. Anm. 3. Vgl. auch G. 30. Mai 1925 (GS. 57) nebst Erl. 25. Juni 1925 (MBliz. 734), Erl. 3. Sept. 1925 (MBliz. 939), 21. Okt. 1925 (MBliz. 1133); für Polizeisekretäre vgl. Erl. 11. Okt. 1924 (PrBesBl. 327), 9. Juni 1925 (PrBesBl. 149). Festsetzende Stellen Erl. 27. Jan. 1927 (MBliz. 109). Vorbereitungsdiensft für Kriegsteilnehmer vgl. Erl. 12. Mai 1918 (MBliz. 126). Bedürfniszuschüsse f. Pol.-Diätäre Erl. 22. März 1928 (MBliz. 328). — Gehaltsvorschüsse Erl. 4. April 1925 (MBliz. 424).

Für Annahme von Belohnungen durch Polizeibeamte gelten Erl. 9. Febr. 1921 (MBliz. 56, 278), 2. Nov. 1921 (MBliz. 356), 1. Aug. 1922 (MBliz. 778), 16. April 1923 (MBliz. 480); Dienstprämien Erl. 13. Febr. 1928 (MBliz. 140), Bd. 19. Juli 1928 (GS. 189). Diese sind nicht einkommensteuerpflichtig Erl. 4. März 1928 (MBliz. 260).

Einmalige Unterstufungen vgl. Erl. 14. April 1925 (MBliz. 458), 18. Febr. 1927 (MBliz. 204). Notstandsbeihilfen Erl. 25. März 1929 (PrBesBl. 47, 124), 24. Juni 1929 (MBliz. 554).

richtungen zu treffen und zu verwalten, welche zur ordnungsmäßigen Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig sind.

Die Polizeivollzugsbeamten haben die Anordnungen durchzuführen. Daß sie daneben vereinzelt noch die zur Erhaltung ihrer Organisation notwendigen Verwaltungsgeschäfte (z. B. Personalien) erfüllen, ändert nichts an ihrer eigentlichen Aufgabe.

Ihrer Art nach gliedert sich die Vollzugsbeamtenschaft in die Schutzpolizei und in die Kriminalpolizei, zu denen für das platte Land die Landjägerrei und für zahlreiche Gemeinden die kommunale Vollzugspolizei hinzukommt.

§ 191. g) Die **Tätigkeit der Schutzpolizei** umfaßt im allgemeinen, d. h. soweit nicht nach dem örtlichen Bedürfnis die Zuständigkeit den Kommunalbehörden verblieben ist, die Exekutive auf folgenden Gebieten¹⁾:

a) Schutz des Staates, der Person und des Eigentums gegen gewaltsame Rechtsverletzung jeder Art,

b) Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, sowie Schutz der öffentlichen Anlagen,

c) Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bei Versammlungen, öffentlichen Aufzügen usw.,

d) Verhütung strafbarer Handlungen, sowie deren Erforschung und Verfolgung bis zum Eingreifen der Kriminalpolizei,

e) Verkehrspolizei, Verkehrsregelung, Beaufsichtigung des öffentlichen Verkehrswesens sowie des Straßengewerbebetriebs,

f) Feuerpolizei, Verkehr mit Sprengstoffen und leicht entzündlichen Stoffen,

g) Bahnhofsdienst,

h) Gewerbepolizei,

i) Marktpolizei,

k) äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage,

l) Theaterdienst,

m) gewisse Aufgaben der Wirtschaftspolizei,

n) gegebenenfalls Gesundheits- und Veterinärpolizei,

o) Fürsorge für Hilfsbedürftige, Verletzte und Kranke,

p) Arbeiterschutz,

q) Personenstands- und Meldewesen,

r) Feld-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Wasserpolizei,

s) Gefangenentransportwesen.

Die Schutzpolizei ist uniformiert²⁾; sie gliedert³⁾ sich⁴⁾ in die Revierpolizei, die Reserveabteilungen und die technischen Beamten. Je nach ihrer Größe sind

Unfallhaftung auf Bahnhöfen Erl. 8. März 1926 (MBl. 259), 28. Mai 1926 (MBl. 524).

Musizieren von Pol. Beamten Erl. 15. Dez. 1926 (MBl. 1117).

Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen Erl. 13. April 1928 (MBl. 415).

Rückgabe von Militärpapieren nach Anstellung Erl. 3. Jan. 1928 (MBl. 18).

¹⁾ Vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 24. Mai

1922 — II h 3460 — (Blaues Heft). Zur Erläuterung empfiehlt sich Heranziehung des jeweiligen Haushaltsplans, ferner Erl. 6. Juli 1926 (MBl. 657) und der oben Anm. 1 zu § 184 d. B. erwähnte „Vegweiser“. — Dienstantw. f. d. Schupo vgl. Nr. 8 der Vorschr. f. d. staatl. Pol. — Um die Organisation der Schupo hat sich Abegg besondere Verdienste erworben.

²⁾ Vgl. hierzu Bekleidungsvorschrift (Nr. 16 der Vorschr. f. d. staatl. Polizei); Anm.: Noten ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich auf S. 398.

die einzelnen Ortspolizeibezirke in Polizeieinspektionen⁵⁾ eingeteilt, die unmittelbar unter dem dem Polizeiverwalter beigegebenen Kommando der Schutzpolizei stehen und die von einem höheren Polizeiregativbeamten, in der Regel einem Polizeimajor, geleitet werden. Die Inspektionen zerfallen wieder in Reviere

grundlegend noch Erl. 28. März 1925, (MBlW. 372), 19. April 1928 (MBlW. 450); ferner wegen der Uniform der Schupo vgl. Erl. 28. Sept. 1923 (MBlW. 981), 19. Nov. 1923 (MBlW. 1176), Richtlinien vom 11. Juni 1924 (MBlW. 642), 13. März 1925 (MBlW. 310), 15. März 1928 (MBlW. 283), besonders wichtig Erl. 6. Okt. 1926 (MBlW. 916). Sommerkleidung Erl. 10. Febr. 1928 (MBlW. 141), 21. Sept. 1928 (MBlW. 988), 22. März 1929 (MBlW. 273). Hausanzüge Erl. 10. Febr. 1928 (MBlW. 141); Pelze Erl. 25. Mai 1929 (MBlW. 451). Leibriemenschlösser Erl. 26. Nov. 1925 (MBlW. 1233). Beschaffung von Regenummanteln Erl. 28. März 1925 (MBlW. 372), 29. Juni 1925 (MBlW. 751). Schnürschuhe, Faustriemen Erl. 14. Dez. 1928 (MBlW. 1217); silbernes Portepée Erl. 30. Aug. 1928 (MBlW. 912). Bekleidung f. Körpererschulung Erl. 22. März 1928 (MBlW. 330). Sonderbekleidung für Verkehrsbeamte Erl. 26. Nov. 1925 (MBlW. 1247), 8. April 1927 (MBlW. 394). Bekleidung der Pol. Offiziere und Beamten Erl. 26. April 1928 (MBlW. 475), 15. Aug. 1929 (MBlW. 755), der Schiffsfahrts- und Hafen-Pol.-Beamten Erl. 28. Okt. 1927 (MBlW. 1052). Bekleidung für Pol. Anwärter vgl. Erl. 22. Febr. 1923 (MBlW. 204), für die in der Landjägerrei beschäftigten Schupo-Beamten Erl. 19. Febr. 1923 (MBlW. 204). Dienstkleidung f. d. staatl. Verwaltungspolizei im Außendienst vgl. Erl. 26. März 1926 (MBlW. 328). Anzug vor Gericht Erl. 19. März 1929 (MBlW. 251). Uniformtragung nach Entlassung aus dem Dienste Erl. 16. Nov. 1926 (MBlW. 481), 16. Mai 1927 (MBlW. 545). — Defekte vgl. Anm. 17.

Tragezeiten der Bekleidungsstücke Erl. 13. Aug. 1923 (MBlW. 862), 12. Dez. 1925 (MBlW. 1289). Aufbrauch der grünen Tuchbekleidung Erl. 18. Okt. 1927 (MBlW. 1014), 7. Nov. 1928 (MBlW. 1090). Reinigung und Desinfektion gebrauchter Kleidungsstücke Erl. 12. Mai 1922 (MBlW. 490). Instandsetzung Erl. 6. März 1922 (MBlW. 272), 22. Jan. 1929 (MBlW. 88); Reinigungsmittel Erl. 2. Jan. 1926 (MBlW. 27), Reinigung der Schutz-

kleidung Erl. 22. Jan. 1926 (MBlW. 73). Verwertung aufgetragener Kleidungsstücke vgl. Erl. 29. Dez. 1925 (MBlW. 1926 S. 9), 30. März 1927 (MBlW. 379, 697). Waschen der Arbeitsanzüge Erl. 19. Okt. 1922 (MBlW. 1019); Zivilkräfte dafür gem. Erl. 22. Febr. 1924 (MBlW. 207), 1. Juli 1924 (MBlW. 713). Kennzeichnung sprachfundiger Polizeibeamten Erl. 16. Sept. 1926 (MBlW. 873). Unterkunftswäsche Erl. 11. Jan. 1926, 18. Febr. 1926 (MBlW. 49, 157), 8. Juli 1927 (MBlW. 720). Bekleidungsprüfungen vgl. Erl. 28. Jan. 1927 (MBlW. 119), 16. Mai 1927 (MBlW. 546).

Bekleidungsentschädigung der lebenslanglich angestellten Pol. Beamten vgl. jetzt Erl. 26. April 1928 (MBlW. 475), für Pol. u. Landj. Offiziere Erl. 15. März 1928 (MBlW. 282). Steuerfreiheit des Kleidergeldes Erl. 19. Juli 1922 (MBlW. 707). — Entschädigung für Tragen eigener Zivilkleidung vgl. Erl. 22. Jan. 1929 (MBlW. 86).

Verrechnung der Abnahmekosten für Bekleidung und Ausrüstungsstücke vgl. Erl. 8. Nov. 1923 (MBlW. 1117), 20. Sept. 1924 (MBlW. 928). — Wegen Nachweisungen über Bekleidung und Ausrüstung Erl. 24. Mai 1922 (MBlW. 536), 13. Aug. 1923 (MBlW. 862), 24. Sept. 1924 (MBlW. 931), ferner 19. Okt. 1925 (MBlW. 1135).

Mitnahme der Bekleidung zu den Pol.-Schulen Erl. 23. März 1928 (MBlW. 331).

Abzeichen, deren Tragung den Schupo-Beamten verboten ist: Erl. 21. Sept. 1920 — II h 4299 — (nicht veröffentl.), 25. Jan. 1922 (MBlW. 135). Sportabzeichen vgl. Anm. 20.

Unbefugtes Uniformtragen nach § 361 Ziff. 8 StGB. strafbar (vgl. Erl. 7. Febr. 1925, MBlW. 185, 4. Febr. 1926, MBlW. 119).

³⁾ Vgl. für das folgende hauptsächlich den grundlegenden Erl. d. Min. d. Inn. 24. Mai 1922 — II H Nr. 3460 — (nicht veröffentlicht, blaues Heft).

⁴⁾ Durchschnittstärke der Schupo vgl. Erl. 29. Mai 1922 (MBlW. 547). — Wegen Einreichung monatlicher Stärkenachweisungen vgl. Anm. 11 drittletzter Abj. zu § 189 d. W.

⁵⁾ Vgl. Erl. 24. Nov. 1922 (MBlW. 1138).

und Reserveabteilungen. Die Beamten der Reviere⁶⁾ werden auf die überall eingerichteten Einheitsreviere verteilt und übernehmen im Einzeldienst⁷⁾ die tägliche gewöhnliche Sicherheits-, Ordnungs- und Straßenpolizei unter Aufsicht des Revierleiters. Die Beamten der Revierpolizei wohnen einzeln im Ortsbereich⁸⁾.

Die Reserveabteilungen zerfallen wieder in ein oder mehrere Bereitschaften von je 120 Beamten, welche nicht einzeln in Privatwohnungen, sondern in gemeinsamen Unterkunftsräumen⁹⁾ untergebracht sind und auf diese Weise zur jederzeitigen schnellsten Verfügung des Polizeiverwalters stehen. Eine Unterstellung der Reserveabteilungen unter besondere Kommandos oder Stäbe ist infolge des Eingreifens der Interalliierten Militärkommission nicht mehr statthaft; vielmehr bilden die Beamten der Reserveabteilungen mit denen des Revierdienstes eine untrennbare, örtlich dezentralisierte, rein polizeiliche Einrichtung ohne militärischen Einschlag unter den Polizeiinspektionen.

⁶⁾ Über Ausbildung von Reviervorstehern vgl. Erl. 31. Okt. 1922 (MBl. 1086), 11. April 1923 (MBl. 412). Vorschriftenverhältnisse in Revieren Erl. 23. Sept. 1922 (MBl. 966). Schreibdienst in den Revieren Erl. 19. Mai 1922 (MBl. 517). Leifestoff Erl. 5. Okt. 1927 (MBl. 974).

Laternen zur Bezeichnung der Reviere Erl. 4. Febr. 1927 (MBl. 144); sonstige Kennlichmachung Erl. 12. April 1927 (MBl. 429). Verwendung von Kochgas auf Wachen Erl. 16. Sept. 1925 (MBl. 975). Vgl. auch unten Anm. 17.

Pol.-Wachen auf Bahnhöfen Erl. 8. März 1926 (MBl. 259), 31. Mai 1927 (MBl. 589).

⁷⁾ Wegen Überführung der Beamten in den Einzeldienst vgl. Erl. 29. Juli 1922 (MBl. 778).

⁸⁾ Wohnraumabzüge vgl. Erl. 22. Jan. 1923 (MBl. 103), 7. Mai 1924 (MBl. 553), 25. April 1925 (MBl. 500), 14. Jan. 1928 (MBl. 57); für Pol.-Anwärter Erl. 25. Nov. 1922 (MBl. 1162), 11. März 1925 (MBl. 308), 18. Nov. 1926 (MBl. 1010), 26. Juli 1928 (MBl. 845), 19. Dez. 1928 (MBl. 1217).

Die stichliche Wohnsitze ist der jeweilige Dienstort (Erl. 10. April 1922, MBl. 413).

⁹⁾ Bezeichnung: „Polizeiunterkunft“, nicht Kaserne (Erl. 21. Okt. 1923, MBl. 1099). — Grundsätzliches über Verpflichtung zur Benutzung der Unterkunft vgl. Erl. 6. Dez. 1921 (MBl. 416); Befreiung Erl. 9. Dez. 1926 (MBl. 1074). Betreten der Unterkünfte durch Gewerbetreibende: Erl. 14. Mai 1925 (MBl. 544). — Private Tierhaltung: Erl. 20. Aug. 1924 (MBl. 862), 5. Juli 1927 (MBl. 704). Veranlassungen in Diensträumen Erl. 26. Nov. 1925 (MBl. 1229), 5. Juli 1928 (MBl. 888).

Ungeziefervernichtung Nr. 28 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (Anm. 27 dieses §).

Halbjährlich sind dem Min. d. Innern Unterkunftsübersichten gem. Erl. 26. Mai 1923 (MBl. 628), 27. Nov. 1923 (MBl. 1196), 8. Mai 1924 (MBl. 517), 23. Sept. 1927 (MBl. 961) einzureichen.

Vgl. Vorschriften f. d. staatl. Polizei Nr. 22 über Aufstellung von Raumbenutzungsplänen und über Nachweisung des Raumbedarfs bei Um- und Neubauten (Erl. 20. Febr. 1929 — MBl. 166 —; vgl. Anm. 27). Kosten der Aufstellung dieser Pläne Erl. 9. Febr. 1928 (MBl. 147).

Geräteersatz für Unterkunftsräume vgl. Nr. 20 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol., Anm. 27; für Reviere unten Anm. 17. Behandlung des Unterkunftsgeräts Erl. 20. April 1921 — II L 969 — (nicht veröffentl.), 4. April 1922 (MBl. 395). Verluste an Unterkunftsgerät und Schadenersatz vgl. Erl. 26. Juli 1922 (MBl. 744), 28. Nov. 1924 (MBl. 1161).

Reinigungsmittel Erl. 7. Juli 1926 (MBl. 675).

Heizmittel für Bereitschaftswohnungen vgl. Erl. 27. April 1922 (MBl. 476), 2. Okt. 1923 (MBl. 1010); Feuerungs- und Beleuchtungsmittel f. Unterkünfte Erl. 25. Okt. 1922 (MBl. 1050), 17. Okt. 1924 (FinBl. 218), 2. Dez. 1924 (MBl. 1162), 19. Okt. 1925 (MBl. 1138), 22. Juni 1926 (MBl. 611), 20. Okt. 1926 (MBl. 951), 12. März 1927 (MBl. 319), 30. April 1927 (MBl. 487), 18. Mai 1927 (MBl. 547), 27. Okt. 1927 (MBl. 1022). Über Küchenfeuerungsmitel Erl. 4. Aug. 1926 (MBl. 749). — Feuerchutz Erl. 24. März 1922 (MBl. 360), 20. Jan. 1923 (MBl. 102), 11. April 1923 (MBl. 453). — Beleuchtungsmittel Erl. 20. Juni 1929 (MBl. 558).

Zu den Hauptaufgaben der Reserveabteilungen gehören die dauernde Besetzung von Polizeistützpunkten, auf die die Reviere jederzeit zurückgreifen können und von denen aus eine regelmäßige Unterstützung der Reviere durch Streifen erfolgt, Einschreiten bei Streiks, Aufläufen usw., Vornahme von größeren örtlichen Polizeiaktionen zur Erfassung des Verbrechertums, Schutz lebenswichtiger Betriebe, Gefängnisse, öffentlicher Gebäude mit wertvollem Inhalt, Bestellung von Überfallkommandos, Bestellung des Aufsichtsdienstes bei besonderen Veranstaltungen, vorbeugende Maßnahmen bei Unruhen usw.¹⁰⁾

Für die Bedienung der technischen Hilfsmittel der Schutzpolizei kommen in Betracht Beamte^{10a)} für den Kraftfahrzeugverkehr, berittene Beamte, Beamte zur Überwachung des Luftverkehrs und Nachrichtenbeamte zur Bedienung der polizeilichen Nachrichtenanlagen. Organisation und Verwaltung des Kraftfahrzeugwesens¹¹⁾ ist nach dem Muster größerer Industrieunternehmungen durchgeführt. Es

¹⁰⁾ Wo Schupobeamte tätig werden, müssen sie in der Lage sein, sich als solche auszuweisen.

Ausweise vgl. Erl. 24. Dez. 1924 (MBlz. 1925 S. 7), 24. Juli 1926 (MBlz. 732). Wegen Gültigkeitsdauer der Personalausweise der Schupobeamten vgl. Erl. 10. Juni 1924 (MBlz. 639). Bei Verlust der Ausweise vgl. Erl. 7. Juni 1922 (MBlz. 585); Befamtsgabe verlorener Ausweise von Pol. Beamten erfolgt künftig nicht mehr (Erl. 14. Juni 1924, MBlz. 676).

^{10a)} Ausbildung von Beamten für den technischen Sonderdienst vgl. Erl. 16. März 1928 (MBlz. 284), 22. April 1929 (MBlz. 356); dazu Erl. 28. April 1927 (MBlz. 467). Kraftfahrerschule in Berlin vgl. Erl. 19. Jan. 1923 (MBlz. 106), 18. Mai 1923 (MBlz. 600), 11. Dez. 1925 (MBlz. 1288); wegen der Gebühren der Lehrgangsteilnehmer vgl. Erl. 17. April 1923 (MBlz. 452). Technische Sonderschulen vgl. Erl. 11. März 1927 (MBlz. 302); Beschulung des Kraftfahrtechn. Personals Erl. 31. März 1926 (MBlz. 338), 8. April 1926 (MBlz. 362), 6. Aug. 1926 (MBlz. 762). Weiterbildung gem. Erl. 9. April 1925 (MBlz. 487).

¹¹⁾ Vgl. Nr. 35 d. Vorchr. f. d. staatl. Pol. (Anm. 27). Ausstattung mit Kraftfahrzeugen vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 24. Mai 1922 — II H 3460 — (nicht veröffentlicht.), 4. Aug. 1922 (MBlz. 782), 12. Okt. 1923 (MBlz. 1036), 31. Mai 1924 (MBlz. 622). Unterbringung Erl. 9. Dez. 1926 (MBlz. 1074). — Fahrbereitstellen Erl. 23. Dez. 1921 (MBlz. 1922 S. 37), 13. Juli 1922 (MBlz. 705), 29. Juli 1925 (MBlz. 846). Kennzeichnung der Dienstkraftfahrzeuge Erl. 26. Febr. 1926 (MBlz. 227). Über Dienstflaggen an Dienstkraftfahrzeugen vgl.

§ 28 d. B. Anm. 24. — Nachweisungen über Kraftfahrzeuggerät und Beschaffung Erl. 24. Dez. 1923 (MBlz. 1924 S. 14), 25. Mai 1925 (MBlz. 647), 30. Sept. 1925 — II M 2578 —, 24. Dez. 1925 (MBlz. 1926 S. 7). — Gebührenfreiheit: Erl. 30. Jan. 1925 (MBlz. 148). — Ausnahme von den Verkehrsvorschriften f. pol. Kraftwagen §§ 39, 42 KrVd. 16. März 1928 (RWB. I 91).

Wegen des Führerscheins vgl. § 43 KrVd. 16. März 1928 (RWB. I 91), Erl. 9. Dez. 1921 (MBlz. 394); er ist gebührenfrei (Erl. 20. Mai 1924, MBlz. 576). Kraftfahrzeugführer vgl. Erl. 11. Juli 1921 — II H 1854 — (nicht veröffentlicht), 16. Okt. 1922 (MBlz. 1028), 26. März 1925 (MBlz. 375), 10. Febr. 1926 (PrBefBl. 42). Prüfung f. Pol. Wachtm. Erl. 28. Okt. 1924 (MBlz. 1059). — Ausrüstung der Kraftfahrzeuge Erl. 2. Febr. 1922 (MBlz. 163). Erfahrungen MBlz. 1926 S. 435.

Instandhaltung des Kraftfahrzeuggeräts Erl. 18. Mai 1923 (MBlz. 551), 28. Juli 1925 (MBlz. 844). Ersatzteile Erl. 17. Jan. 1923 (MBlz. 71), 16. Okt. 1924 (MBlz. 1010), 20. April 1925 (MBlz. 487). Behandlung abgestellter Kraftfahrzeuge Erl. 13. Juli 1922 (MBlz. 705), 8. Dez. 1922 (MBlz. 1181). Anstrich Erl. 11. Febr. 1929 (MBlz. 147). Über Betriebsstoffe vgl. Erl. 20. Nov. 1922 (MBlz. 1120), 31. Mai 1924 (MBlz. 622), 9. Juli 1925 (MBlz. 775), 2. Dez. 1925 (MBlz. 1248). — Feuerlöcher für Kraftfahräume Erl. 5. März 1929 (MBlz. 203).

Kraftfahrzeuge dürfen nur mit ministerieller Genehmigung verkauft werden (Erl. 21. Febr. 1922 — MBlz. 227 —, 6. Juni 1922 — MBlz. 584 —).

Ermietung von Kraftfahrzeugen vgl. Erl. 22. Febr. 1922 (MBlz. 232), wegen

sind in den einzelnen Orten mit Schutzpolizeibeamtungen Kraftfahrzeugbereitschaften eingerichtet, denen Personen- und Lastkraftwagen sowie Krafträder, Sanitäts- und Gefangenentransportwagen in verschiedener Zahl, Art und Geschwindigkeit zur Verfügung stehen und aus denen heraus je nach Bedürfnis Kraftwagen zu den einzelnen Revieren und Polizeiwachen abgeordnet werden. Auf diese Kraftwagen ist neben der Schutzpolizei auch die gesamte übrige staatliche Polizei, einschließlich der Kriminalpolizei, angewiesen¹²⁾.

In gleicher Weise besitzen die einzelnen Polizeiverwaltungen einen mehr oder weniger großen Fuhrpark, dessen Ausstattung mit Reit- und Zugpferden sowie Fahrzeugen sich nach dem örtlichen Bedarf richtet¹³⁾.

Die polizeiliche Überwachung des Flugverkehrs erfolgt durch bis zu zehn Beamte umfassende Flugwachen, die auf den größeren Flugplätzen stationiert sind. Von den Beamten der Flugwachen werden besondere Fachkenntnisse verlangt. Sie werden tätig als Organe der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörden. Die Weisungen zur Ausübung des luftpolizeilichen Überwachungsdienstes erteilt der Oberpräsident¹⁴⁾.

Bergütung für Benutzung von Kraftfahrzeugen der Schutzpolizei vgl. Erl. 16. Aug. 1923 (MBl. 708), 21. Juli 1924 (MBl. 788).

Besteuerung der Schupo-Kraftfahrzeuge § 2 Ziff. 4 KraftfahrzeugsteuerG. 19. Mai 1926 (MBl. I 239), Erl. 16. Nov. 1922 (MBl. 1120), 31. Okt. 1924 (MBl. 1081). Wegen der durch Kraftfahrzeuge der Polizei angerichteten Schäden vgl. Erl. 20. Jan. 1921 (MBl. 30, 394). — Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeugführer Erl. 4. Aug. 1924 (MBl. 828).

Über Polizeikraftfahrtschwerfängerdienste vgl. Erl. 6. Juli 1925 (MBl. 794).

Gebühren für polizeilich sichergestellte Kraftwagen Erl. 12. Juni 1925 (MBl. 706).

¹²⁾ Bedienung der Dienstkraftwagen der Ober- und Reg.Präs. durch staatl. Pol. Erl. 13. Mai 1925 (MBl. 547).

¹³⁾ Zahl der zuständigen Pferde vgl. Erl. 13. Juni 1923 (MBl. 682), 22. Dez. 1923 (MBl. 1924 S. 18), 6. Juli 1926 (MBl. 677), 13. Nov. 1928 (MBl. 1106); Streubeschaffung vgl. Erl. 22. Sept. 1924 (MBl. 934), 27. Sept. 1924 (MBl. 961), 20. Mai 1925 (MBl. 620), 10. Juni 1926 (MBl. 573).

Wegen Berechnung der Einnahmen aus Verkauf dienstunbrauchbarer Pferde vgl. Erl. 19. Mai 1923 (MBl. 603), 7. Juni 1924 (MBl. 648), 10. Juli 1925 (MBl. 800). — Über Pferdeankauf vgl. Erl. 8. Febr. 1922 (MBl. 166), 7. Juni 1924 (MBl. 647), 6. März 1925 (MBl. 284), 10. Juli 1925 (MBl. 800), 11. Febr. 1927 (MBl. 178), 14. Sept. 1927 (MBl. 935). — Ausrüstung der Dienstpferde vgl. Nr. 26 der Vorschr. f. d. staatl. Polizei (Erl. 19. Mai

1925 — MBl. 618 —). Ersatz f. im Dienst verlorene Pferde Erl. 8. Okt. 1924 (MBl. 994). Reithallen Erl. 17. Okt. 1925 (MBl. 1135).

Dienstgespanne für Privat Zwecke Erl. 14. Juli 1922 (MBl. 752). Verkauf von Stalldünger Erl. 1. Febr. 1923 (MBl. 152).

Beichlagspersonal vgl. Anm. 22 a. G. zu diesem §.

Beschäftigung von Stallmännern vgl. Erl. 29. März 1922 (MBl. 366), 30. Jan. 1923 (MBl. 152), 27. Aug. 1923 (MBl. 914), 22. Dez. 1923 (MBl. 1924 S. 18), 27. Mai 1927 (MBl. 574).

Wegen des Fuhrparks vgl. Erl. 24. Mai 1922 — II H Nr. 3460 — (nicht veröffentlicht.); über Einführung der Leiter- und Flachwagen vgl. Erl. 1. Febr. 1922 (MBl. 137).

Unfallversicherung des Fahr-, Reit- und Stallhaltungsbetriebs vgl. Erl. 7. Jan. 1927 (MBl. 30, 130).

Auch Hunde gehören zu den Hilfsmitteln der Polizei. In Grünheide ist eine besondere Abrichteanstalt. Prüf. D. f. Diensthunde Nr. 33 der Vorschr. f. d. staatl. Pol. (Anm. 27). Über Mitgliedschaft der Diensthundführer in Polizeihundvereinen vgl. Erl. 25. Nov. 1925 (MBl. 1232). Unterhaltskosten für Diensthunde vgl. Richtlinien f. Diensthundführung 28. Dez. 1922 (MBl. 1923 S. 19), Erl. 30. Okt. 1923 (MBl. 1100), 27. Jan. 1927 (MBl. 109) Ziff. 3. Hundezwinger Erl. 11. Dez. 1926 (MBl. 1104).

¹⁴⁾ Seine Zuständigkeit beruht auf §§ 1, 2 der Instr. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 1). — Dienstvorschrift f. Flugwachen Nr. 42 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (Anm. 27). —

Die Bedienung der für die Polizei außerordentlich wichtigen Nachrichtsmittel¹⁵⁾, insbesondere Telephon, Telegraph, Funkapparate usw. geschieht durch besonders vorgebildete Einzelbeamte, die den örtlichen Polizeistellen jeweils überwiesen werden. Diese Beamten sind nicht in den gemeinsamen staatlichen Unterkunftsgebäuden untergebracht, eine Tatsache, auf die die Interalliierte Militärkontrollkommission großen Wert legte, wie ja überhaupt die heutige Gestaltung der staatlichen Schutzpolizei nur unter wiederholten Eingriffen der Entente und unter größten Schwierigkeiten zustande gekommen ist, indem immer wieder Organisationsänderungen erforderlich wurden.

Daneben stellt die Schutzpolizei in beschränktem Umfange Zivilhilfskräfte ein¹⁶⁾.

Über die Ausrüstung der Schutzpolizei und das Polizeibeschaaffungsweisen¹⁷⁾

Verwaltungsanordnungen f. Luftfahrt in Nr. 41 (ebendort). — Abordnung zu Hilfsflugwachen Erl. 5. Juli 1927 (MBlW. 695), 20. Aug. 1927 (MBlW. 869).

¹⁵⁾ Über nachrichtentechnisches Personal vgl. Erl. 24. Mai 1927 — II H 3460 — (nicht veröffentlicht.), 7. Okt. 1922 (MBlW. 997), 6. Aug. 1926 (MBlW. 762). — Fernsprechanchlüsse vgl. Erl. 1. Okt. 1923 (MBlW. 1008), 30. Juni 1926 (MBlW. 632), 20. Juli 1926 (MBlW. 736), 4. Juni 1927 (MBlW. 618). Benutzung der Fernsprecher f. Privat Zwecke Erl. 16. Mai 1925 (MBlW. 569). Abschaffung der Brief tauben durch Erl. 23. Febr. 1922 (MBlW. 227). Reichswehrbrieftauben Erl. 12. Nov. 1924 (MBlW. 1101). — Betriebsverhältnisse der Funkstellen Erl. 9. Febr. 1927 (MBlW. 167). Kriminalpol. Funkverkehr Erl. 14. Febr. 1927 (MBlW. 187). Polizeimeldenanlagen Erl. 23. Juli 1926 (MBlW. 720). Zeitschriften f. nachrichtentechn. Personal Erl. 28. Mai 1927 (MBlW. 592). Technische Sonder Schulen Erl. 11. März 1927 (MBlW. 302). — Übertritt zu Flughafensfunkstellen Erl. 27. Juli 1928 (MBlW. 849).

¹⁶⁾ Wegen Reinigungsstrafen Erl. 14. Dez. 1922 (MBlW. 1923 S. 4), 9. Mai 1924 (MBlW. 512), 24. Jan. 1927 (MBlW. 107), 8. Nov. 1927 (MBlW. 1067); Zivilhilfskräfte im Verpflegungsweisen: Erl. 26. Mai 1924 (MBlW. 596). — Verminderung, Höchstzahlen vgl. Erl. 6. Aug. 1924 (MBlW. 828). — Ortslohnzulagen Erl. 25. Juli 1929 (MBlW. 715). — Unterstützung Erl. 24. Sept. 1927 (MBlW. 948). — Mitnahme von Hilfspersonal — auch Zivilpferdepflegern — beim Einmarsch außerhalb des Dienstorts ist grundsätzlich verboten (Erl. 29. Aug. 1922, MBlW. 875). — Besetzung von Angestelltenstellen Erl. 27. Juni 1928 (MBlW. 657). —

Verorgungsanwärterstellen Erl. 26. Jan. 1928 (MBlW. 75).

¹⁷⁾ Wegen der Regelung des Pol.-Beschaaffungsweizens vgl. Erl. 24. Dez. 1925 (MBlW. 1926 S. 7). Defekte im Bekleidungs- und Ausrüstungsweisen Erl. 21. Aug. 1926 (MBlW. 803). Preise f. verlorene Waffen usw. vgl. Erl. 12. Mai 1927 (MBlW. 511). Ausrüstung mit Waffen und waffentechnischem Gerät vgl. Erl. 21. April 1928 (MBlW. 483), Nr. 40 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (unten Anm. 27). — Waffenbesichtigung Erl. 26. Okt. 1923 (MBlW. 1099). Instandhaltung und Verwaltung der waffentechnischen Geräte Erl. d. Min. d. Inn. 25. Mai 1925 — II M 2019 —. Waffengebrauch vgl. unten § 209 Anm. 5. Unschädlichmachung aufgefundenen Waffen: 5. Dez. 1921 (MBlW. 390), Erl. 14. Sept. 1922 (MBlW. 937). Abgabe von Munitionsmaterialien Erl. 2. Nov. 1927 (MBlW. 1053). Munitionsbedarf Erl. 21. April 1928 (MBlW. 483). Verwendung von Munition zu privaten Sportzwecken ist verboten (Erl. 29. April 1927 — MBlW. 467 —). Gerätepollbestandsnachweisung zum Zwecke der dienstlichen Körper Schulung vgl. Erl. 5. Okt. 1923 (MBlW. 1057), 7. April 1927 (MBlW. 398). — Beschaffungspreise vgl. Erl. 19. Juni 1924 (MBlW. 679). — Waffenverteilung Erl. 22. Juli 1922 (MBlW. 744). Stempelung der Waffen Erl. 5. April 1922 (MBlW. 392). Seitenwaffen Erl. 25. Jan. 1929 (MBlW. 88); Gummihümpel eingeführt durch Erl. 10. Juli 1924 (MBlW. 772), 27. Jan. 1927 (MBlW. 119). Ausrüstung mit Gefangenentransportwagen Erl. 21. Jan. 1922 (MBlW. 109), 24. Okt. 1922 (MBlW. 1042), 20. Juli 1923 (MBlW. 793), 7. Dez. 1923 (MBlW. 1231). Ausrüstung mit Fahrrädern vgl. Erl. 27. Nov. 1922 (MBlW. 1141), 14. April 1923 (MBlW.

sind Bestimmungen verschiedener Art erlassen. Soweit eine Unterbringung in gemeinsamen Unterkunftsräumen¹⁸⁾ erfolgt, ist auch das Verpflegungswesen besonders geregelt. Mit allen Mitteln wird auf eine fachliche und allgemeine Fortbildung¹⁹⁾ sowie eine körperliche Schulung durch Sport usw.²⁰⁾ hingewirkt.

451), 21. Aug. 1926 (MBlz. 806), 31. Dez. 1927 (MBlz. 1928 S. 20), 21. April 1928 (MBlz. 483). Beschaffung von Fahrradzubehörteilen Erl. 28. April 1923 (MBlz. 502), 21. Mai 1924 (MBlz. 576). Fahrraddecken mit Ausprägung „Behördeneigentum“ Erl. 7. April 1928 (MBlz. 422). — Über Ausrüstung mit Karten vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 29. Juli 1921 — II K 1532 —, 18. Jan. 1923 — II K 21 Nr. 30 — (nicht veröffentl.). Bewertung von Aktfächern Erl. 29. Dez. 1925 (MBlz. 1926 S. 9), 7. Juli 1927 (MBlz. 697). — Waffeninstandsetzungswerkstätten Erl. 16. Aug. 1927 (MBlz. 852).

Geräteetat der Revierwachen vgl. Erl. 15. Sept. 1922 (MBlz. 925); Uhren für Wachräume vgl. Erl. 15. Dez. 1924 (MBlz. 1206).

Inanspruchnahme der Strafanstalten für die Beschaffung Erl. 26. Juni 1924 (MBlz. 700).

Vorschrift für d. Instandhaltung der Waffen und Geräte vgl. Erl. d. Min. d. Inn. vom 12. Sept. 1922 — 397; 407/22 T J — (nicht veröffentl.), 10. März 1923 (MBlz. 291), 3. Juli 1924 (MBlz. 714). Verlust von Waffen Erl. 5. Jan. 1924 (MBlz. 60), 12. Dez. 1925 (MBlz. 1289).

Verkauf von unbrauchbaren Gegenständen Erl. 21. Febr. 1922 (MBlz. 227). — Erlass für selbstverschuldeten Fahrradverlust Erl. 8. Juni 1922 (MBlz. 586), 19. Juli 1922 (MBlz. 709); Erlass i. im Dienste verlorene Fahrräder vgl. Erl. 8. Okt. 1924 (MBlz. 994), 17. Sept. 1925 (MBlz. 975).

Dienstanzweisung f. d. Inspektanten d. Pol. Beschaffungstelle 8. Aug. 1921 (MBlz. 277).

Bei Verletzungen sind keine Waffen mitzugeben (Erl. 11. Juni 1923, MBlz. 681). Wegen Verlangenehmigung für Waffen und Ausrüstungsgegenstände vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 25. Juni 1922 — II G 1966 — (nicht veröffentl.), 25. Aug. 1922 (MBlz. 859). Ausrüstungsgegenstände der Schupo dürfen nie an Privatpersonen gegeben werden (Erl. 18. Sept. 1922, MBlz. 969).

Wegen Waffentragens in Kurorten vgl. Erl. 26. Juli 1922 (MBlz. 743).

Dienstsiegel Erl. 8. Juni 1923 (MBlz. 644), f. d. luftpol. Flugwachen Erl. 23. Okt. 1923 (MBlz. 1070).

¹⁸⁾ Wegen Verpflegung und Küchenbetrieben vgl. Erl. 8. Febr. 1922 (MBlz. 162), 28. Juni 1922 (MBlz. 644), 14. Aug. 1922 (MBlz. 842), erläut. d. Erl. 5. Sept. 1922 (MBlz. 924), 4. Febr. 1924 (MBlz. 137), 23. Juni 1924 (MBlz. 698), 4. Juli 1924 (MBlz. 746), 25. Nov. 1924 (MBlz. 1146), ferner Erl. 17. April 1923 (MBlz. 456), 26. Mai 1924 (MBlz. 596), 30. April 1925 (MBlz. 501), 5. Okt. 1925 (MBlz. 1023), 30. Juni 1926 (MBlz. 631), 18. Dez. 1926 (MBlz. 1120), 28. April 1927 (MBlz. 467), 14. Juni 1928 (MBlz. 625). — Hygiene vgl. Nr. 34 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (Anm. 27). — Transport von Verpflegungsmitteln mit Kraftfahrzeugen Erl. 26. Nov. 1925 (MBlz. 1234). Brotversorgung Erl. 22. April 1926 (MBlz. 417). — Kalorienberechnung Erl. 4. Juni 1926 (MBlz. 565).

Wegen Verpflegung außerhalb des ständigen Dienstorts vgl. Erl. 13. Juni 1923 (MBlz. 707). — Verpflegung der zur Verstärkung herangezogenen Beamten Erl. 17. Sept. 1923 (MBlz. 968); bei erhöhter Alarmbereitschaft Erl. 2. April 1921 (MBlz. 107), abg. d. Erl. 29. Dez. 1923 (MBlz. 1924 S. 30), 15. April 1929 (MBlz. 341), 20. April 1929 (MBlz. 355).

Verpflegungsreserven Erl. 3. Juli 1924 (MBlz. 716). Einrichtung von Verpflegungsfonds Erl. 12. Okt. 1923 (MBlz. 1054), 28. Dez. 1923 (MBlz. 1924 S. 8), 19. Juni 1924 (MBlz. 770).

Kantinen: Erl. 2. März 1925 (MBlz. 279), 29. April 1925 (MBlz. 501), 6. Mai 1927 (MBlz. 510).

¹⁹⁾ Lehrplan f. d. Polizeiberufsschulen vgl. Nr. 4 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei (Anm. 27), dazu Erl. 27. März 1924 (MBlz. 354), 26. Okt. 1928 (MBlz. 1062), 30. Jan. 1929 (MBlz. 118). Benennung der Polizeischulen nur nach dem Orte des Sitzes Erl. 16. Sept. 1926 (MBlz. 873). Schulbesuch 1. Mai 1926 (MBlz. 456). Wegen Befreiung vom Unterrichtsbesuch vgl. Erl. 31. Aug. 1922 (MBlz. 928). In den Berufsschulen wird lediglich allgmeinbil-

Anm.: Note ²⁰⁾ befindet sich auf S. 405.

Die Polizei besitzt eigene Ärzte²¹⁾, Tierärzte²²⁾, Apotheker²³⁾ und Kassenbeamte²⁴⁾.

bender Unterricht abgehalten; Lehrplan vgl. Erl. 29. März 1926 (MBlBl. 331), 2. Jan. 1929 (MBlBl. 27); Teilnahme am Berufsschulunterricht vgl. Erl. 26. Okt. 1927 (MBlBl. 1024), 1. Mai 1928 (MBlBl. 508); Neuregelung in Aussicht Erl. 12. Okt. 1929 (MBlBl. 901). — Unterricht zwecks Übertritts in freie Berufe Erl. 20. April 1928 (MBlBl. 456). Verträge mit den Lehrern Erl. 26. Okt. 1927 (MBlBl. 1025). Die Berufsausbildung der Pol. Beamten dagegen erfolgt in besonderen durchweg in jeder Provinz bestehenden Pol.-Schulen und das Pol.-Institut in Berlin (Erl. 3. Okt. 1927 — MBlBl. 978 —). Die höhere Polizeischule in Eiche b. Potsdam dient der Ausbildung der Pol. Offiziere. Außerdem bestehen drei technische Sonderschulen (Pol. Kraftfahrerschule, Nachrichten- und Luftüberwachungs-ausbildungsstelle) gem. Erl. 11. März 1927 (MBlBl. 302). — Einberufung von Reitschülern Erl. 20. Juli 1928 (MBlBl. 842).

Auch die Verwaltungsakademien kommen für die pol. Fortbildung in Betracht. Dienstanw. f. Pol. Schulräte Erl. 11. Juli 1928 (MBlBl. 691).

Einberufung v. Pol. Anwärtern Erl. 13. Juli 1927 (MBlBl. 716).

Für die körperliche Schulung vgl. Anm. 20 dieses §.

Wegen Zulassung kommunaler Pol. Beamten zu den staatl. Pol. Schulen vgl. Erl. 19. April 1923 (MBlBl. 455), Erl. 28. Aug. 1925 (MBlBl. 928) und § 195 b. 28. Anm. 3 Abs. 1 a. E. Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Pol. Schulen Erl. 28. Mai 1923 (MBlBl. 624), 5. Mai 1925 (MBlBl. 518), 15. April 1926 (MBlBl. 388). Lehr- und Lernmittel Erl. 8. Jan. 1929 (MBlBl. 47); ferner Erl. 23. Nov. 1928 (MBlBl. 1128). Abgabe von Lehrmitteln von den Gerichten Erl. 2. April 1929 (MBlBl. 108, MBlBl. 252).

Unterstellungsverhältnisse auf den Pol. Schulen vgl. Erl. 19. Juli 1922 (MBlBl. 709). Kosten der Abordnung zu Pol. Schulen Erl. 9. Juni 1923 (MBlBl. 676). Hin- und Rückreisekosten der Kurssteilnehmer Erl. 25. Juli 1925 (MBlBl. 888); Gepäckbeförderung Erl. 26. Sept. 1927 (MBlBl. 963), 13. Juni 1929 (MBlBl. 502). Dienstbezüge für Lehrgangsteilnehmer Erl. 27. April 1926 (MBlBl. 435), 12. März 1929 (MBlBl. 222). Unterbringung Erl. 23. Dez. 1922 (MBlBl. 1923

§. 10). Bekleidungsabnützungsentcheidung Erl. 16. Dez. 1925 (MBlBl. 1290).

Schulgeld 12. Mai 1923 (MBlBl. 555), 8. Juni 1924 (MBlBl. 645), 27. März 1926 (MBlBl. 318), für Reichswasserschutz Erl. 16. Aug. 1926 (MBlBl. 787). Rechnungslegung bei Pol. Schulen Erl. 12. März 1929 (MBlBl. 222); Kassenaufsicht Erl. 8. Juli 1923 (MBlBl. 777). Verrechnung der an die Gemeinden abzuführenden Berufsschulbeiträge vgl. Erl. 29. Aug. 1925 (MBlBl. 938), 31. Dez. 1925 (MBlBl. 1926 S. 26). Einführung v. Lehrbüchern Erl. 30. Juni 1927 (MBlBl. 679).

Über Ergänzung der Schupo aus den Pol. Schulen vgl. Erl. 9. Nov. 1923 (MBlBl. 1143). Nebenamtliche Unterrichtserteilung von Pol. Offizieren Erl. 6. April 1922 (MBlBl. 411), 30. Juni 1924 (PrBesBl. 253).

Abschlußprüfungen (Prüfungsbestimmungen f. Beamte für den Zivildienst) Erl. 28. Sept. 1928 (MBlBl. 991), 27. Febr. 1929 (PrBesBl. 43); Anerkennung der Abschlußprüfung der Pol. Berufsschule als Vorprüfung für Versorgungsanwärter, gem. Erl. 29. Juni 1923 (MBlBl. 747).

Wohnraum f. unverheiratete Pol. Offiziere in den Pol. Schulen vgl. Erl. 16. Sept. 1925 (MBlBl. 975).

Statistik über Pol. Schulen (Termin!) Erl. 12. Nov. 1928 (MBlBl. 1102).

Reichswehrdienstvorschriften dürfen bei der Ausbildung nicht benutzt werden (Erl. 16. Jan. 1926, MBlBl. 72).

Gleichfalls der Fortbildung der Beamten dient die im Verlag „Kameradschaft“, Berlin W 35, Flottwellstraße, erscheinende Zeitschrift „Die Polizei“ (vgl. Erl. 2. März 1923, MBlBl. 263), für Wachtstuben vgl. Erl. 31. Okt. 1922 (MBlBl. 108), 5. Mai 1923 (MBlBl. 521), für Pol. Schulen und Kuranstalten Erl. 27. April 1927 (MBlBl. 464), für Kraftfahrereitschaften Erl. 20. März 1929 (MBlBl. 246). — „Waffentechn. Unterrichtsbuch“ vgl. Erl. 15. Mai 1925 (MBlBl. 554). — Zeitschrift „Arbeiterchutz“ vgl. Erl. 22. April 1925 (MBlBl. 483). — „Kriminalistische Monatshefte“ vgl. Erl. 1. März 1929 (MBlBl. 177). — Im übrigen vgl. über die im Dienstinteresse von den Behörden zu haltenden Zeitungen und Druckschriften Erl. 7. März 1922 (MBlBl. 258), 20. Mai 1922 (MBlBl. 532), 2. März 1923 (MBlBl.

Anm.: Noten ²¹⁾ bis ²⁴⁾ befinden sich auf S. 405, 406.

Für das Staatsgebiet besteht als dem Polizeipräsidium in Berlin angegliederte Dienststelle die Verwaltungsdirektion der Schutzpolizei und

iB. 263); bezüglich des MBlB. vgl. Erl. 6. Dez. 1921 (MBlB. 1922 S. 3), 13. Nov. 1922 (MBlB. 1117), 20. März 1925 (MBlB. 374), 29. März 1926 (MBlB. 327), in Revidieren: Erl. 12. Sept. 1925 (MBlB. 973).

Aufgaben des Polizeilehrfilm-Ausschusses Erl. 9. März 1922 (MBlB. 278).

²⁰ In Spandau besteht eine Pol. Schule für Leibesübungen. — Über den Sportbetrieb in der Schupo vgl. Nr. 5, 5a, b, c der Vorschr. f. d. staatl. Pol. (Anm. 27), Erl. 23. Juni 1923 (MBlB. 734), 28. Febr. 1928 (MBlB. 239). Turnhallen Erl. 25. Aug. 1926 (MBlB. 813). Bade- und Schwimmanstalten Erl. 23. März 1925 (MBlB. 365), 20. Nov. 1926 (MBlB. 1036); Schwimm-ausbildung Nr. 5a der Vorschr. f. d. staatl. Pol., Erl. 15. Juni 1926 (MBlB. 593). Vorsichtsmaßnahmen Erl. 5. Mai 1927 (MBlB. 490). Schwimmgewässer Erl. 12. Sept. 1922 (MBlB. 943). Keine Badehosenbeschaffung auf Staatskosten Erl. 29. Juli 1922 (MBlB. 780). Wegen Abgabe von Sportkleidung an Pol.-Offiziere vgl. Erl. 19. Juli 1923 (MBlB. 798). — Tragen von Turn- und Sportabzeichen vgl. Erl. 12. März 1923 (MBlB. 295), 10. Jan. 1925 (MBlB. 43), 28. Febr. 1928 (MBlB. 239). — Dienstbeschädigung bei Sportunfällen Erl. 13. Febr. 1926 (MBlB. 155). — Zeitschrift: „Deutscher Pol.-Sport“.

²¹ Organisation des polizeiärztlichen Dienstes Erl. d. Min. d. Inn. 3. Sept. 1926 — II F 2 Nr. 77 —, 15. Sept. 1928 (MBlB. 1104). Die Polizei hat eigene Ärzte: Polizeimedizinrat und Polizeiobermedizinalrat (Befehl Nr. A 2b). Über die Amtsbezeichnung „Polizeiarzt“ vgl. Erl. 8. Okt. 1923 (MBlB. 1039).

Wegen praktisch-wissenschaftlicher Fortbildung der Pol.Ärzte vgl. Erl. 15. Mai 1923 (MBlB. 561); wegen Fachzeitschriften f. Pol.Ärzte vgl. Erl. 23. Mai 1923 (MBlB. 603); wegen des MBlB. vgl. Erl. 22. Jan. 1923 (MBlB. 80), 20. März 1925 (MBlB. 374). — Fachprüfung der Sanitätsbeamten Erl. 17. Aug. 1926 (MBlB. 790). Ausbildung Erl. 11. Juli 1928 (MBlB. 690).

In der Regel bestehen Verrträge mit Ärzten, Kurz- und Krankenanstalten (Erl. 30. Aug. 1923 — MBlB. 909 —, 17. Mai 1926 — MBlB. 512 —, 28. Juli 1926 — MBlB. 738 —). Über Vertragsärzte der Gefängnispolizei und der Schupo vgl. Erl.

27. April 1923 (MBlB. 506), 15. Juni 1923 (MBlB. 682).

Anerkennung der Sanitätsbeamten der Schupo als Krankenpflegerpersonal gem. Erl. 4. Jan. 1924 (MBlB. 35).

Es finden regelmäßige ärztliche Untersuchungen der Pol. Beamten statt (Erl. d. Min. d. Inn. 22. Juni 1920 — II H 694 M I — (nicht veröffentlicht.), 31. Mai 1922, MBlB. 557). Im übrigen wegen Heilfürsorge f. Schupobeamte vgl. Erl. 20. Sept. 1922 (MBlB. 944), 29. Aug. 1923 (MBlB. 906), abg. d. Erl. 31. Dez. 1923 (MBlB. 1924 S. 34), 10. Juli 1924 (MBlB. 737), 29. Okt. 1924 (MBlB. 1057), 23. Aug. 1925 (MBlB. 930), 7. Jan. 1926 (MBlB. 28), 12. Juni 1927 (MBlB. 641); der unfähig angestellten Pol. Wachtm. Erl. 24. Febr. 1926 (MBlB. 212); f. d. Familienangehörigen der Beamten vgl. Erl. 17. Febr. 1924 (MBlB. 208), 19. April 1927 (MBlB. 454). — Überwachung beim Sport Erl. 30. Mai 1929 (MBlB. 453). — Über Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den Pol. Unterkünften vgl. Erl. 29. Juni 1922 (MBlB. 860). — Tuberkulose Erl. 15. Aug. 1924 (MBlB. 864), 5. Okt. 1926 (MBlB. 922), 11. Febr. 1928 (MBlB. 149). — Ruhr Erl. 11. März 1929 (MBlB. 232). — Zahnärztliche Behandlung vgl. Erl. 21. Nov. 1922 (MBlB. 1142), 27. Dez. 1923 (MBlB. 1924 S. 16), 22. Juni 1926 (MBlB. 612). Zahnärztliche Rechnungen Erl. 18. April 1925 (MBlB. 490). Wegen Ausstellung pol.-ärztlicher Zeugnisse vgl. Erl. 11. Dez. 1922 (MBlB. 1205). Über Wadefuren vgl. Erl. 30. Nov. 1921 (MBlB. 391), 29. Aug. 1923 (MBlB. 906), 16. März 1926 (MBlB. 299). — Bei Geschlechtskrankheiten nicht mehr nur halbe Tagegelber (Erl. 22. März 1922, MBlB. 359). — Kostenersatz bei Dienstverletzungen Erl. 29. Okt. 1924 (MBlB. 1057). — Disziplinarergewalt im Pol.-Krankenhaus Erl. 4. Mai 1925 (MBlB. 521), in Solbad Wittekind 16. Nov. 1925 (MBlB. 1199).

Wegen Aufnahme in die Kuranstalt Biesenthal vgl. Erl. 10. Juni 1925 (MBlB. 681). Eine zweite Pol. Kuranstalt besteht in Hann. Münden (Erl. 22. Febr. 1927, MBlB. 240). Aufnahme in Versorgungskuranstalten Erl. 16. Jan. 1926 (MBlB. 55), 5. Jan. 1927 (MBlB. 37). Heilstättenkuren für ausscheidende Schupobeamten Erl. 19. Juli 1928 (MBlB. 716).

Landjägererei²⁵⁾, die sich aus dem Bekleidungsamt, der Rechnungsstelle und der Landjägereikasse zusammensetzt; die Vertretung der letzteren nach außen hat

Krankenübersichten sind allmonatlich dem Min. d. Inn. vorzulegen (Erl. 7. Juni 1923 — MBl. 681 —, 22. Sept. 1924 — MBl. 933 —, 15. Febr. 1926 — MBl. 158 —).

Hygiene der Küchenbetriebe Erl. 13. Jan. 1925 (MBl. 46).

Feuerungsmaterial für Revierkrankenstuben Erl. 22. Jan. 1922 (MBl. 114). — Verpflegung Erl. 1. März 1928 (MBl. 242). — Ungeziefervernichtung Erl. 14. Juli 1926 (MBl. 695), Nr. 28 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol., Erl. 16. Mai 1927 (MBl. 548).

Heilmittelversorgung gem. Nr. 13 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei (vgl. Anm. 27 dieses §). Nachweisungen über Sanitätsmaterial Erl. 29. Okt. 1923 (MBl. 1100), 22. Febr. 1924 (MBl. 228), 8. Mai 1925 (MBl. 526). Schutzkleidung der Ärzte usw. Erl. 22. Jan. 1926 (MBl. 73) u. die dort zit. Erl., ferner Erl. 22. März 1929 (MBl. 255).

Verfahren bei Krankmeldungen Erl. 2. Jan. 1925 (MBl. 23), 30. Jan. 1926 (MBl. 123), 29. Dez. 1928 (MBl. 1929 S. 28). Krankenkarten Erl. 12. Febr. 1926 (MBl. 157), Krankenbücher Erl. 16. Nov. 1926 (MBl. 1014).

²²⁾ Tierärztlicher Dienst bei der Schupo vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 18. Juni 1921 — II H 2476 — (nicht veröffentl.), d. Min. f. Landw. 8. März 1924 — IA III i 1162 — (nicht veröffentl.), 23. Sept. 1926 (MBl. 890).

An eigenen Tierärzten hat die staatl. Polizei die Polizeiveterinärärzte und Polizeioberveterinärärzte (Befehlgr. A 2 b). In der Regel bestehen mit Privatierärzten Verträge vgl. Erl. 26. Febr. 1923 (MBl. 235), 19. März 1925 (MBl. 344), 2. Sept. 1928 (MBl. 946), 29. Aug. 1929 (MBl. 786).

Wegen Versorgung mit Sanitätsmaterial für tierärztliche Zwecke vgl. Erl. 27. Jan. 1923 (MBl. 134), 1. Sept. 1924 (MBl. 991). Zeitschrift für Veterinärkunde (Erl. 19. Febr. 1929 — MBl. 170).

Über tierärztliche Berichterstattung vgl. Erl. 15. Jan. 1924 (MBl. 89), 9. Jan. 1925 (MBl. 25), 27. Juni 1928 (MBl. 660). Bekämpfung ansteckender Blutarmlut der Pferde Erl. 8. Febr. 1926 (MBl. 140).

Beschlagmittels Erl. 9. April 1926 (MBl. 390), 5. Mai 1926 (MBl. 455).

Pol. Wachtm. des Beschlagsonderdienstes Erl. 9. Jan. 1925 (MBl. 26), Fachprüfung Erl. 14. Juli 1926 (MBl. 694). Ausbildung Erl. 11. Juli 1928 (MBl. 690).

²³⁾ Hier sind zu nennen: Polizeiapotheker (Befehlgr. A 3 a), Polizeioberapotheker (Befehlgr. A 2 b). Prüfung von Apothekerrechnungen Erl. 29. Okt. 1923 (MBl. 1198). — Vgl. auch die beiden vorstehenden Anm.

²⁴⁾ Polizeiobersekretär, Polizeirechnungsrevisoren, Oberrentmeister, Polizeirentmeister (Befehlgr. A 4 b). Vgl. Vorschriften f. d. staatl. Polizei Nr. 24a—d (Anm. 27 dieses §). — Rassenordnung f. d. Schutzpolizei v. 21. Jan. 1927 (besond. Druckf.), Erl. 21. Jan. 1927 (MBl. 87), 28. März 1927 (MBl. 371). Gebührensanweisung Erl. 16. Febr. 1929 (MBl. 143). — Rechnungsrevisoren Erl. 26. Jan. 1927 (MBl. 114). — Rechnungsweisen der Schupo vgl. Erl. 2. Sept. 1921 (MBl. 299), 25. Aug. 1922 (MBl. 855), 30. Jan. 1923 (MBl. 130), 6. Aug. 1923 (MBl. 850); Vorprüfung der Jahresrechnung Erl. 24. Jan. 1928 (MBl. 418). — Ausgabeübersichten sind zum 20. Jan. jds. Jahres dem Min. d. Inn. einzureichen (Erl. 5. Mai 1927 — MBl. 485 —). — Aufsicht über die Kassen der Polizeischulen Erl. 8. Juli 1923 (MBl. 777) sowie § 191 d. W. Anm. 19. — Mitwirkung der Rassenräte in Schupoangelegenheiten Erl. 28. Jan. 1922 (MBl. 133). — Rechnungslegung über Dienstbezüge der Schupo gem. Erl. 30. Jan. 1923 (MBl. 146). — Wegen Verlustentschädigung der Rassenbeamten vgl. Erl. 8. Aug. 1927 (MBl. 830). — Zahlungsverkehr bei den Verwaltungsstellen der Schupo vgl. Erl. 12. Okt. 1923 (MBl. 1054). Monatsabschlüsse der staatl. Pol.-Kassen Erl. 10. März 1925 (MBl. 307). Aufbewahrung von Verwahrstücken bei den Pol.-Kassen Erl. 2. Okt. 1925 (MBl. 1022). Rechnungslegung über Versorgungsbezüge aus der staatl. Pol. Erl. 21. März 1925 (PrBefl. 139). — Verrechnung der Reifekosten Erl. 28. Sept. 1927 (MBl. 959). — Vorhülle Erl. 15. März 1926 (MBl. 275). — Sparsame Finanzwirtschaft gefordert durch Erl. 11. Mai 1923 (MBl. 521). — Buchmäßiger Nachweis des Steuerabzugs Erl. 7. Dez. 1926

Anm.: Note ²⁵⁾ befindet sich auf S. 407.

gleichfalls die Verwaltungsdirektion. Dem Bekleidungsamt liegt ob die Beschaffung und Lieferung einheitlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie der Waffen. Zu den Aufgaben der Rechnungsstelle gehören die laufenden Rechnungsgeschäfte für das Bekleidungsamt, die Kassen- und Rechnungsprüfungen bei der Landjägereikasse, die Zahlbarmachung der Bezüge der Beamten und Arbeitnehmer der Verwaltungsdirektion und die Verwaltung des Fonds der Hilfskasse für die Landjägerei²⁶⁾, während die Landjägereikasse die Kassengeschäfte der gesamten Verwaltungsdirektion zu erledigen hat.

Für die allgemeinen Anordnungen auf gewissen Einzelgebieten wird eine laufende Reihe von Vorschriften für die staatliche Polizei herausgegeben²⁷⁾.

(MBlB. 1072). Verfahren beim Steuerabzug Erl. 12. April 1927 (MBlB. 423). Einziehung von privaten Geldern Erl. 3. Mai, 6. Sept. 1928 (MBlB. 506, 929).

²⁵⁾ Die bisherige „Verwaltungsdirektion der Landjägerei“ ist aufgelöst. Über Aufgabenkreis und inneren Dienstbetrieb vgl. Dienstordnung 24. März 1923 — Min. d. Inn. C I 1231 (nicht veröffentlicht.), Erl. 27. März 1929 (MBlB. 272). — Wegen des Dienstverkehrs mit den Beamten, der in der Regel unmittelbar erfolgt, und wegen der Aufgaben der Landjägermeister bezüglich der Überwachung und Abnahme der Bekleidungsstücke vgl. Erl. 31. März 1923 (MBlB. 389) zu § 3. — Von Beamten der Verwaltungsdirektion sind zu erwähnen: Verwaltungsdirektor bei der Landjägerei (BesoldGr. A 3 b), Rentmeister bei der Landjägerei, Landjägerobersekretäre (Gr. A 4 b), Landjägersekretäre (Gr. A 6), Büroassistenten b. d. Landjägerei (BesoldGr. A 8), Amtsgenossen (BesoldGr. A 11). — Unabhängig von diesen besonderen Amtszeichnungen existiert eine von dem sonstigen Pol. Verwaltungsinneendienst verschiedene Laufbahn für den Innendienst der Landjägerei nicht.

²⁶⁾ Die Hilfskasse, deren Aufgaben und Verwaltung durch Erl. des Min. d. Inn. 12. März 1923 — G I 1035 — (nicht veröffentlicht.) geregelt sind, ist eine Einrichtung des Staates zugunsten der beteiligten Landjägereibeamten. Sie umfaßt die Pferdekasse, die Fahrradkasse und die Unterstützungskasse. Wegen der Dienstobliegenheiten, welche sich für die einzelnen Stellen aus der Einrichtung der Hilfskasse ergeben, vgl. die Satzung (Nr. 25 der Vorjchr. f. d. staatl. Pol., vgl. Anm. 2 zu § 191 d. B.) und den Erl. 31. März 1923 (MBlB. 389); dort auch Näheres über die Beitragszahlung (vgl. Erl. 5. Mai 1927 — MBlB. 481 —) und die Leistungen des Staates; vgl. ferner die Satzungsänderung i. Erl. 19. Okt. 1923

(MBlB. 1079), ferner MBlB. 1924 S. 554, 1926 S. 389, 1927 S. 481, 641. Neudruck der Satzung gem. Erl. 24. April 1925 (MBlB. 487). Aufnahme der Ruhestandsbeamten Erl. 23. März 1928 (MBlB. 325), Zugehörigkeit der Landjäger-Anwärter vgl. Erl. 31. Mai 1928 (MBlB. 588).

²⁷⁾ Bisher erschienene Dienstvorschriften f. d. staatl. Polizei (Verlag „Kameradschaft“, Berlin W 35, Flottwellstr.).

Nr. 4 Lehrplan f. d. preuß. Polizeiberufsschulen 1924.

Nr. 5. Körperschulung der Pol. Anwärter 1928.

Nr. 5a. DienstAnw. f. d. Schwimm-ausbildung der Schupo 1926.

Nr. 5b. Körperschulung beim Vollzugsdienst 1928.

Nr. 5c. Gerätevorschr. f. d. Körperschulung 1928.

Nr. 6. Ausbildung im Schießdienst. 1929, auch für Landjäger Erl. 30. April 1929 (MBlB. 383). Vgl. auch Druckschrift über die Pistole 08 4. Mai 1909 (DWE. Nr. 255) nebst Erl. 9. Sept. 1924 (MBlB. 905), 19. Jan. 1926 (MBlB. 73).

Nr. 7, I. Waffenausbildung der Schupo 1928.

Nr. 8, I. Polizeiverwendung I 1929.

Nr. 11. AusfBest. zum Schupolizeibeamtengesetz 11. April 1924.

Nr. 11a. AusfBest. 4. Juni 1928 z. Pol. BeamtenG. 1928.

Nr. 11b. AusfBest. z. Pol. BeamtenG. 1928.

Nr. 12. Anweisung f. d. Beurteilung d. körperlichen Tauglichkeit zum Dienst in der Schupolizei 1923.

Nr. 13. Anweisung f. d. Heilmittelversorgung und die Behandlung der ärztlichen Ausrüstung bei der Schupo 1928.

Nr. 14. Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage von Beurteilungen der Polizeioffiziere (Neudruck) 1928.

§ 192. Mit Rücksicht auf die wichtige Stellung, die die staatliche Vollzugs-polizei einnimmt, und die von der Entente geforderten Beschränkungen in Auswahl und Ersatz der **Polizeibeamten** ist die rechtliche Stellung der letzteren gesetzlich geregelt. Zwar gilt die Sonderregelung, wie sie das Schußpolizei-beamtengesetz vom 16. August 1922¹⁾ vorsah, nur noch vorläufig teilweise

Nr. 15. Raumbedarfsordnung f. d. geschlossen untergebrachte Schupo 1928.

Nr. 16. Bekleidungsvorschrift 1923, Neu-druck 1926.

Nr. 17. Vorschriften über die Reisekosten der Beamten der Landjägererei 1923.

Nr. 19a. Best. über d. Besetzung der Stellen d. Oberlandjägermeister 1928 (abg. Erl. 20. April 1929 — MBl. 353—).

Nr. 20. Best. über den Nachweis der Unterkunftsgewinne der geschlossen untergebrachten Schußpolizei 1924.

Nr. 21. Anweisung f. d. erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen 1926.

Nr. 22. Best. über die Aufstellung von Raumbenutzungsplänen 1928.

Nr. 23. Best. über Einstellungen und Beförderungen b. d. Schußpolizei 1924. (Abd. MBl. 1926 S. 838). In Neubearb.

Nr. 24. Best. über Vereinfachungen im Anweisungs- und Kassenwesen 1927.

Nr. 24a. Best. über eine vereinfachte Zahlungsanweisung der Kosten f. Gas, elektr. Licht und Wasser 1925.

Nr. 24b. Best. über den vereinfachten Nachweis der Polizeistrafen und der damit zusammenhängenden Gebühren 1925. MBl. 1927, 717.

Nr. 24c. Best. über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren 1926.

Nr. 24d. 2. Teil der Pol.KassenD. 1927.

Nr. 25. Satzung der Hilfskasse der Landjägererei 1925.

Nr. 26. Vorschr. über die Ausrüstung der Dienstpferde der Polizei 1925.

Nr. 27. Vorschr. über die Reisekosten der Schußpolizeibeamten 1925.

Nr. 28. Anweisung f. d. Vernichtung des Ungeziefers und sonstiger Schädlinge in den Polizeiuunterkünften 1926.

Nr. 29. Best. über Annahme, Vorbereitung und Prüfung der Anwärter für die Laufbahn der oberen Polizeiverwaltungsbeamten 1927.

Nr. 30. Best. f. d. Übernahme von Schupo-Beamten in die Landjägererei 1927.

Nr. 31. Best. über Annahme und Anstellung von Verjorgungsamwärttern in der Landjägererei 1927.

Nr. 32. Best. über Landeskriminalpoli-

zei 1927; dazu Nachtrag gem. Erl. 23. März 1929 (MBl. 271).

Nr. 33. PrüfD. f. Diensthunde der Pol. u. Landjägererei 1928.

Nr. 34. Hygienische Anweisung f. Pol.=Küchen 1928.

Nr. 35. Best. f. d. Kraftfahrwesen der staatl. Pol. (Entwurf) 1928, abg. d. Erl. 26. April 1928 (MBl. 475).

Nr. 36. Best. über die Einstellung, Ausbildung, Prüfung, Verwendung und Einordnung der weibl. Kriminalbeamten 1928.

Nr. 37. Vorschr. über Einstellung, Anstellung, Ausbildung u. Beförderung der kommunalen Pol.-Beamten usw. 1928.

Nr. 38. Best. über unföndbare Anstellung in der Schupo 1928.

Nr. 39. Richtlinien f. d. Dienstlaufbahn der Pol.-Beamten des Staates, der Gemeinden u. Gemeindeverbände 1928.

Nr. 40. Ausrüstung der Schupo mit Waffen, Munition, waffentechnischem Gerät, Fahrrädern u. Waffeninstandsetzungswerkstätten 1928.

Nr. 41. Preuß. Verwaltungsanordnungen f. Luftfahrt 1929.

Nr. 42. Dienstvorschrift f. Pol.-Flugwachen 1929.

Nr. 43. Best. über Beamtenauschüsse der Schupo 1929.

Es sind wiederholt Deckblätter zu den einzelnen Vorschriften ausgegeben.

Wegen der Beschaffungskosten vgl. Erl. 22. Juni 1925 (MBl. 733). Die WfdP. sollen zum Gegenstand der Belehrung gemacht werden Erl. 26. März 1929 (MBl. 301).

¹⁾ Das RG. über die Schußpolizei der Länder 17. Juli 1922 (RGBl. 597) ist aufgehoben durch G. 10. Juli 1926 (RGBl. I 402); damit für Zukunft gegenstandslos Durchf.Erl. d. R.Arbeitsmin. 13. Juli 1923 (Anl. 3 z. Ausf.Best. z. SchW.G.); wegen Erstattung der von den Reichsverjorgungsdienststellen verauslagten Kosten vgl. Erl. 19. März 1925 (MBl. 338). — Nur noch beschränkt (vgl. § 59 Pol.-BeamtenG.) gilt das Preuß. SchußpolizeibeamtenG. 16. Aug. 1922 (G. 251), § 41 abgeändert d. Art. VI des G. 12. Juli 1923 (G. 305), 30. Mai

fort; dafür enthält aber das am 1. Juli 1927 in Kraft getretene Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (G.S. 151)²⁾ Vorschriften, die teils ausdrücklich, teils in ihrer praktischen Auswirkung in erster Linie für die Schutzpolizeibeamten von Bedeutung sind und daher an dieser Stelle erwähnt seien.

Grundsätzlich gilt das Polizeibeamtengesetz für die staatlichen Beamten der Schutzpolizei, Landjägeri, Kriminalpolizei, des Polizeiverwaltungsdienstes, die Polizeidistriktskommissare und die entsprechenden kommunalen Polizeibeamten. Sämtliche staatlichen Polizeibeamten sind unmittelbare Staatsbeamte und unterfallen den für diese geltenden Vorschriften³⁾, insbesondere auch dem Beamtendienstehemengesetz⁴⁾ und seinen Ausführungsbestimmungen.

1925 (G.S. 57), 31. Dez. 1925 (G.S. 177), 9. April 1926 (G.S. 131), 7. Juli 1926 (G.S. 191), §§ 11, 18, 22, 59, 103 abg. d. G. 6. Aug. 1926 (G.S. 247, 248), 24. Sept. 1926 (G.S. 261), 13. Jan. 1927 (G.S. 9), § 4 abg. d. G. 21. Juni 1927 (G.S. 123) sowie durch Erl. 12. Juli 1928 (MBl. 844); Ausf. Best. dazu Nr. 11 der Vorschriften für die staatl. Polizei Preußens; vgl. im vorigen § Anm. 27. — W.D. z. Ausf. der Versicherungsbest. des R.G. über die Schupo der Länder vom 10. März 1924 (R.G. Bl. I 270), sowie Fernv. Vorschr. 31. Jan. 1925 (MBl. 160); Unfallversicherung Erl. 18. Juli 1922 (MBl. 704). — Literatur: van den Bergh-Jahr-Wolffstieg, Die Preuß. Polizeibeamtengesetze 1929.

²⁾ Ausf. Best. 3. Jan. 1928, 4. Juni 1928 (Beil. z. MBl. 1928 Nr. 3, 24), abg. Erl. 21. Nov. 1928 (Anl. z. MBl. 1928 Nr. 50). Vgl. Nr. 11a, 11b d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. § 191 d. W. Anm. 27. — Das Pol.-BeamtenG. selbst ist abgeändert durch Erl. 12. Juli 1928 (MBl. 844) bezügl. §§ 27, 35.

³⁾ § 1 Pol.-BeamtenG. — Vgl. oben §§ 67 ff., 74 d. W. — Danach sind in der Gr. A 10 c Polizeiwachtmeister, Gr. A 7 b Polizeihauptwachtmeister, Gr. A 6 Polizeimeister, Gr. A 5 Polizeiobermeister, Gr. A 4 b Polizeioberleutnant, Polizeileutnant, Gr. A 3 b Polizeihauptleute, Gr. A 2 b Polizeimajore, Gr. A 2 a Polizeioberstleutnant, Gr. A 1 a Polizeiobersten, Einzelgeh. Gr. B 7 Kommandeure der uniformierten Polizei in Sonderstellungen.

Laufbahnrichtlinien vgl. Nr. 39 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (§ 192 d. W. Anm. 27). Laufbahn f. d. einfachen Bürodienst Erl. 19. Nov. 1928 (MBl. 1123).

Rechtsstellung von Pol.-Beamten, die zwischen dem 1. April 1926 und 30. Juni 1927 in die Schupo übernommen sind, vgl. Erl. 27. Juni 1928 (MBl. 656).

Wegen der Dienstehemensbezüge der Schupo allgemein vgl. Erl. 7.

April 1922 (MBl. 411), der Pol.-Anwärter Erl. 6. Aug. 1924 (MBl. 829), 18. Nov. 1924 (MBl. 1121), der Pol.-Sekretäre auf Probe Erl. 21. Juli 1923 (MBl. 808). Über das Dienstverhältnis der techn. Pol.-Sekretäre vgl. Erl. 3. Juli 1924 (MBl. 714) und deren Ergänzungsprüfung vgl. Erl. 17. Nov. 1923 (MBl. 768). Nichtruhegehaltsfähige Zulage nach dem 7. Dienstjahr Erl. 17. Dez. 1927 (Pr.-Beschl. 1928 S. 1). — Gewährung einer einmaligen Dienstbelohnung W.D. 19. Juli 1928 (G.S. 189).

Wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters vgl. Erl. 19. Sept. 1921 — II J 1570 — (nicht veröffentl.), 21. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 12), 23. Juni 1922 (MBl. 643), 28. Aug. 1923 (MBl. 901); W.D. 16. Juli 1925 (G.S. 91) nebst Erl. 16. Juli 1925 (Pr.-Beschl. 166), 28. Aug. 1928 (Pr.-Beschl. 264, 268). Vgl. auch § 190 d. W. Anm. 2 Abs. 2; wegen des Besoldungsdienstalters der Pol.-Wachtmeister vgl. Erl. 12. Juni 1924 (MBl. 642), 26. Febr. 1925 (MBl. 259), 15. Febr. 1926 (MBl. 156), der Pol.-Offiziere mit Abiturentenexamen vgl. Erl. 17. Okt. 1922 (MBl. 1015), der in die Schupo übernommenen kommunalen Pol.-Erektivbeamten vgl. Erl. 23. Juni 1922 (MBl. 643), der von der Schupo kommenden Kriminalbetriebsassistenten vgl. Erl. 20. Mai 1924 (MBl. 575); über Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Anstellungen mit rückwirkender Kraft vgl. Erl. 16. Mai 1922 (MBl. 535), bei unklünder Anstellung vgl. Erl. 2. Jan. 1924 (MBl. 28) nebst Erl. 26. Juni 1925 (MBl. 751). Besoldungsdienstalter von Schupo-offizieren bei Übertritt in den sonstigen Polizeidienst Erl. 23. Dez. 1925 (Pr.-Beschl. 1926 S. 1). Bei Übertritt von der Schupo in die Landjägeri vgl. Nr. 30 der Vorschr. f. d. staatl. Pol. — § 191 d. W.

Anm.: Note 4) befindet sich auf S. 410.

Im einzelnen sei folgendes erwähnt: Jedem Schutzpolizeibeamten steht grundsätzlich der Aufstieg in alle Polizeioffizierstellen offen. Zum Erlaß der allgemeinen Vorschriften über Einstellung, Anstellung, Ausbildung und Beförderung ist der Minister des Innern ausdrücklich ermächtigt⁵⁾. Bis zur Voll-

Ann. 27 —) erfolgt Anrechnung der früher in der Schutzmannschaft verbrachten Dienstjahre auf das Befoldungsdienstalter (Erl. 26. Jan. 1924, MBl. 102). Über das Befoldungsdienstalter von Verwaltungsbeamten der Schupo vgl. Erl. 4. Juni 1923 (MBl. 645), der ehem. Pol. Distriktskommisare vgl. Erl. 4. Juli 1923 (MBl. 755).

Einmalige Dienstprämie B. D. 19. Juli 1928 (G. S. 190), Erl. 26. Okt. 1928 (Pr. Bef. Bl. 305), 25. Juni 1929 (MBl. 554).

Wegen erhöhter Anrechnung der Kriegsdienstzeit vgl. Ausf. Best. z. Sch. B. G. Anl. 4 zu §§ 58—60. Umrechnung der Dienstzeit in einem außerdeutschen Heere Erl. 8. Juni 1925 (MBl. 681).

Wegen Urlaubs vgl. Urlaubsordn. 12. Febr. 1924 (MBl. 179), 14. Juni 1928 (MBl. 621), 15. Juni 1929 (MBl. 516); Ausnahme: Erl. 21. Juli 1925 (MBl. 824). Für Beurlaubung von verletzten Beamten ist die neue Dienststelle zuständig (Erl. 15. Aug. 1922, MBl. 841). Beurlaubung von Schupobeamten zur informatorischen Beschäftigung für den Übergang in den Zivildienst vgl. Erl. 14. Febr. 1922 (MBl. 183), Ziff. 3 des Erl. 25. Febr. 1923 (MBl. 192), 5. Febr. 1927 (MBl. 173). Beurlaubung zur Landjägerei vgl. Erl. 13. Nov. 1923 (MBl. 1144).

Wegen Haushaltszuschüssen vgl. Erl. 17. Mai 1923 (MBl. 550), 9. Okt. 1924 (MBl. 993). Wegen Nebenämtern der Schupobeamten vgl. Erl. 11. Okt. 1921 (MBl. 357).

Zuständigkeit für Veretzung von Polizeimeistern und Polizeiwachtmeistern vgl. Erl. d. Min. d. Inn. vom 19. Okt. 1921 — II J 1606 — (unveröffentl.), Erl. 5. Juli 1927 (MBl. 695). Veretzung innerhalb derselben Polizeiverwaltung Erl. 18. Dez. 1928 (MBl. 1216). Wegen Zahlung der Dienst-einkommensbezüge an veretzte Schupobeamte vgl. Erl. 28. Okt. 1921 (MBl. 357); über die Verrechnung des Dienst-einkommens veretzter Beamten vgl. Erl. 1. Juli 1921 (MBl. 216), 25. April 1925 (MBl. 500), 3. Nov. 1925 (MBl. 1173).

Unterbringung von wohnungslosen Beamten vgl. Erl. 3. Juli 1925 (MBl. 752). — Dienstwohnungen vgl. Erl. 20. Juni 1925 (MBl. 736), 29. April 1926 (MBl. 435), 16. Sept. 1926 (MBl. 870), 5. Mai 1927 (MBl. 487), 14. Mai 1929 (MBl. 420) Termin!

Bei der Schupo bestehen Beamtenaus-schüsse Erl. 15. Jan. 1929 (MBl. 113), Nr. 43 d. Vorchr. f. d. staatl. Pol. (§ 191 d. B. Anm. 27). Über das Verbandswesen der Polizei vgl. Erl. 18. Jan. 1922 (MBl. 180), 9. Sept. 1925 (MBl. 952). Teil-nahme an Verbandstagen Erl. 25. Okt. 1924 (MBl. 1039), 26. Nov. 1925 (MBl. 1229).

Über Wohnraumabzüge vgl. oben § 191 d. B. Anm. 8. Gehaltsvorschüsse, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Verbot ent-geltlichen Musizieren wie für son-stige Pol. Beamte (vgl. oben § 190 d. B. Anm. 2 a. E.). Unterstützungen an ehemalige Schupobeamte Erl. 19. Dez. 1925 (MBl. 1287), 14. Mai 1926 (MBl. 509), 25. März 1927 (MBl. 354), 31. Mai 1928 (MBl. 589).

Über Wohnraumabzüge vgl. oben § 191 d. B. Anm. 8. Gehaltsvorschüsse, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Verbot ent-geltlichen Musizieren wie für son-stige Pol. Beamte (vgl. oben § 190 d. B. Anm. 2 a. E.). Unterstützungen an ehemalige Schupobeamte Erl. 19. Dez. 1925 (MBl. 1287), 14. Mai 1926 (MBl. 509), 25. März 1927 (MBl. 354), 31. Mai 1928 (MBl. 589).

⁴⁾ Reisekosten vgl. Dienstvorschr. f. d. staatl. Polizei Nr. 27 (Erl. 20. Mai 1925, MBl. 616). Vgl. § 191 d. B. Anm. 27.

Verwendung von Schupo außerhalb des Standorts vgl. Erl. 26. März 1921 (MBl. 105), 14. März 1921 (MBl. 106); über den Begriff des „geschlossenen Polizeikörpers“ vgl. Erl. 2. April 1921 (MBl. 107), 25. Mai 1921 (MBl. 179), 7. März 1922 (MBl. 256), abg. d. Erl. 6. Juli 1923 (MBl. 777), 17. Juli 1926 (MBl. 709), 28. Juli 1927 (MBl. 752). Abwesenheits-zuschuß vgl. Erl. 3. Nov. 1924 (Pr. Bef. Bl. 332), 14. Nov. 1924 (Pr. Bef. Bl. 347), 28. Mai 1925 (MBl. 639), 24. Sept. 1925 (MBl. 990). — Fahrkostenerstattung bei Urlaubsreisen verheirateter Pol. Beamter: Erl. 23. Sept. 1924 (Pr. Bef. Bl. 321). — Wegen Tagegeldern f. Beamte des Eisen-bahnzugkontrolldienstes vgl. Erl. 3. Aug. 1923 (MBl. 832).

⁵⁾ Vgl. Best. über Einstellungen und Beförderungen in der Schupo Nr. 23 d. Vorchr. f. d. staatl. Polizei (§ 191 d. B. Anm. 27), abg. 1. Sept. 1924 (MBl. 888), 19. Mai 1925 (MBl. 615), 2. Mai 1927 (MBl. 486). Vormerkmale Erl. 16. Juni 1929 (MBl. 516). Voraussetzung f. d. Einstellung ist Tauglichkeit, Entw. f. d. Beurteilung der Tauglichkeit vom 14. März

endung einer 10jährigen Dienstzeit sind die Polizeioffiziere, bis zu ihrem Übergange in eine unkündbare Stellung der Schutzpolizei sowie während der Probefristzeit in einem anderen Polizeidienstzweige sind die Polizeiwachtmeister kündbar angestellt⁶⁾. Die Kündigung⁷⁾ darf jedoch nur bei Dienstunfähigkeit sowie aus den in §§ 10 bis 12 des G. erwähnten Gründen erfolgen. Derartige Gründe sind beispielsweise Dienstverweigerung, rechtskräftige Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe, schwerer oder wiederholter Mißbrauch der Dienstgewalt gegenüber Untergebenen, ferner Fehlen der nötigen Fähigkeiten zu richtigem Verhalten und Wirken als Polizeibeamter, insbesondere Mangel der für den Polizeidienst erforderlichen geistigen und körperlichen Frische sowie der Kraft zu schnellem Entschluß und energischem Handeln. Endlich kann einem Polizeiwachtmeister gekündigt werden, wenn er seine Übernahme in eine Stelle der gleichen oder einer höheren Befoldungsgruppe im staatlichen oder kommunalen Polizeidienste oder die Ableistung der hierzu erforderlichen Probefristzeit ablehnt.

Der Übergang in das unkündbare Anstellungsverhältnis spielt sich grundsätzlich in der Weise ab, daß Polizeiwachtmeister, die eine mindestens 12jährige Dienstzeit in der Schutzpolizei vollendet haben, unkündbar angestellt werden. Soweit jedoch Planstellen im Rahmen des Haushaltsplans nicht verfügbar sind, kann in gewissem Umfange eine Entlassung der betreffenden Beamten auf ihren

1924 (MBl. 341, Nr. 12 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol.), erweitert durch Erl. 20. Juni 1924 (MBl. 680); wegen Annahmehinterziehung durch außerpreuß. Pol. Ärzte vgl. Erl. 21. Juli 1924 (MBl. 792). — Wer Anstellungsbehörde für Beamte der Gruppen 7b bis 11 ist, vgl. B. D. 20. Nov. 1928 (G. S. 211). — Keine Verpflichtungserklärung Erl. 14. April 1928 (MBl. 443). Bestattungsurkunden f. Pol.-Wachtmeister 3. Nov. 1925 (MBl. 1173); Zeitpunkt der Aushändigung ist ohne Einfluß auf das Befoldungsdienstalter Erl. 15. Febr. 1926 (MBl. 156). Grundzüge f. d. unkündbare Anstellung von Schupo-Beamten vgl. Nr. 38 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (§ 191 d. B. Anm. 27). Wegen des Übertritts von der früh. staatl. Pol. zur Schupo vgl. Erl. 3. Febr. 1922 (MBl. 160). Eine Einstellung von Reichswehrangehörigen darf nicht erfolgen (Erl. 30. Nov. 1921, MBl. 391). Wegen Rückwirkung der Anstellung vgl. Erl. 27. Okt. 1921 (MBl. 368), 20. Jan. 1926 (MBl. 71). Wegen der Führungsnachweise bei Einstellung vgl. Erl. 9. Febr. 1923 (MBl. 173), 29. Juni 1923 (MBl. 778), 6. Nov. 1924 (MBl. 1080); Gebühren Erl. 12. Okt. 1929 (MBl. 899). — Staatsangehörigkeitsausweis Erl. 7. Febr. 1928 (Pr. Bef. 100). — Über Kündigungsbeamte vgl. Erl. 17. Nov. 1922 (MBl. 1157), 13. März 1923 (MBl. 289), Pol. Beamten G. §§ 8 ff.

Nichtl. f. d. Dienstlaufbahn der Pol. Beamten vgl. Nr. 39 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (§ 191 d. B. Anm. 27). Beförderung von Pol.-Unternachtmeistern Erl. 20. Dez. 1926 (MBl. 1118). — Beförderung zum Pol.-Hauptwachtmeister Erl. 24. Dez. 1924 (MBl. 1925 S. 10), 3. Juli 1925 (MBl. 774). — Heiratsgenehmigung vgl. Anm. 18. Wegen Beurteilung der Pol. Offiziere vgl. Nr. 14 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei.

⁶⁾ § 8 Pol. Beamten G.

⁷⁾ §§ 9—12 Pol. Beamten G. — Entlassung von Kündigungsbeamten Erl. 23. April 1927 (MBl. 465). Entlassungsbescheinigung für ausscheidende Schutzpolizeibeamte gem. Erl. 8. Aug. 1922 (MBl. 853), 17. April 1923 (MBl. 445), 12. Juni 1924 (MBl. 641), 16. Juni 1925 (MBl. 706). Abschiedsurkunden Erl. 3. Juni 1926 (MBl. 561). Verbleiben in Neubauwohnungen Erl. 10. Jan. 1929 (MBl. 67). — Urlaub für die Bekündigten vgl. Erl. 21. Juli 1925 (MBl. 824). Übernahme von Schupo-Beamten in andere Dienstzweige vgl. Erl. 31. Jan. 1922 (MBl. 132), 2. Juni 1925 (MBl. 664), 12. Febr. 1929 (MBl. 144); in den Kommunalpol.-Dienst Erl. 16. April 1926 (MBl. 403), 16. Mai 1927 (MBl. 545); in die Landjägerie vgl. Erl. 16. Mai 1927 (MBl. 545). — Literatur vgl. i. Erl. 7. Mai 1927 (MBl. 505).

Antrag erfolgen. Außerdem können zur Entlastung der Schutzpolizei Polizeiwachtmeister, die eine Dienstzeit von mindestens 8 Jahren abgeleistet haben, in andere Dienstzweige der staatlichen oder kommunalen Polizei nach Ableistung einer Probendienstzeit von höchstens 9 Monaten übernommen werden. Nach einer solchen Übernahme ist eine Kündigung nur noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres und lediglich wegen Dienstunfähigkeit oder aus wichtigen im Gesetz ausdrücklich genannten Gründen zulässig⁹⁾. Für das Verfahren bei der Kündigung sind im Gesetz⁹⁾ besondere Vorschriften erlassen.

Beamte des Polizeivollzugsdienstes, also außer den Schutzpolizeibeamten auch die Beamten der Landjägeri, der Kriminal- und kommunalen Polizei, treten mit Ausnahme der Polizeioffiziere nach Erreichung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand. Polizeioffiziere können bei Dienstunfähigkeit oder bei Mangel der für ihre dienstliche Verwendung nötigen Eignung nach einer 10jährigen Dienstzeit, im übrigen mit Erreichung der für die einzelnen Dienstgrade vom Minister des Innern festgesetzten Höchstaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Gegen eine Versetzung in den Ruhestand wegen Mangels der nötigen Eignung kann von dem gekündigten Polizeioffizier das Gutachten eines Ausschusses gefordert werden, der sich aus dem Verwaltungsgerichtsdirektor des betreffenden Regierungsbezirks und je einem Beamten als Vertreter des Polizeioffiziers und seiner vorgesetzten Dienststelle zusammensetzt. Der Minister des Innern ist nicht verpflichtet, sich dem Gutachten anzuschließen, muß aber die für seine Stellungnahme maßgebenden Gründe auf Verlangen des Betroffenen bei der Verabschiedung angeben¹⁰⁾. Daneben ist ein freiwilliges Ausscheiden unter denselben Voraussetzungen wie bei allen anderen Beamten zulässig.

Die Versorgung ausscheidender Polizeibeamten erfolgt durch Ruhegehalt, Unfallfürsorge, Kapitalabfindung, sonstige Abfindung und einmalige Umzugsentschädigung. Das Ruhegehalt¹¹⁾ ist in den ersten Jahren höher als bei Nichtpolizeibeamten. Bei Dienstunfällen¹²⁾ wird Unfallpension nach Maßgabe des G. v. 2. Juni 1902 (G. S. 153) gezahlt. Die Kapitalabfindung¹³⁾ hat den Zweck,

⁹⁾ §§ 13 bis 15 Pol. BeamtenG. — Bestellung während der Probezeit Erl. 31. Juli 1929 (Pr. Bef. Bl. 158).

⁹⁾ §§ 22 bis 26 Pol. BeamtenG. Danach ist vor der Kündigung dem Beamten eine schriftliche, mit Gründen versehene Mitteilung zu machen. Gegen die beabsichtigte Kündigung steht dem Beamten der (befristete) Einspruch auf dem Dienstwege — ggf. unter Beifügung des Gutachtens eines beamteten Arztes — zu. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Zurücknahme oder Zurückweisung des Einspruchs darf nun — auf Verlangen des Beamten sogar erst nach Anhörung des Beamtenausschusses — die Kündigung erfolgen. Dabei ist in einzelnen Fällen eine — freilich auf Wunsch des Beamten abkürzbare — Kündigungsfrist vorgesehen. Zuständig zur Kündigung gegenüber Pol. Offizieren ist der Minister, gegenüber allen anderen staatlichen Pol.

Beamten der Reg. Präf., in Berlin der Pol. Präf., bei Pol. Schulen der Oberpräf., bei dem Minister unmittelbar unterstellten Behörden der Minister des Innern. Während des Kündigungsverfahrens kann das Tragen von Dienstkleidung usw. verboten werden.

¹⁰⁾ §§ 17 ff. Pol. BeamtenG.

¹¹⁾ § 27 Pol. BeamtenG.

¹²⁾ §§ 28 bis 31 Pol. BeamtenG. — Der Begriff des Dienstunfalls ist in § 26 Abs. 2 näher definiert. Auch Pol. Verwaltungsbeamte können unter diese Vorschriften fallen. — Erlass für Tumultschäden vgl. Erl. 23. März 1922 (M. Bl. B. 356). Nachweisungen Erl. 11. Jan. 1926 (M. Bl. B. 46).

¹³⁾ Voraussetzungen, Verfahren, Höhe und etwaige Rückzahlung der Kapitalabfindung ist in §§ 32 bis 42 Pol. BeamtenG. ausführlich geregelt.

dem Ausscheidenden zur Ermöglichung der Schaffung einer neuen Existenz anstatt des Ruhegehalts einmalig ein größeres Kapital in die Hand zu geben. Eine Abfindung in Form eines einmaligen Entlassungsgeldes¹⁴⁾ erhalten Schutzpolizeibeamte bei Ausscheiden ohne Ruhegehalt oder Unfallpension sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres beim Eintritt in den Ruhestand. Die einmalige Umzugsentschädigung¹⁵⁾ endlich soll gleichfalls den Übergang in einen neuen Beruf erleichtern. Das Verfahren bei der Versorgung der Schutzpolizeibeamten und ihrer Hinterbliebenen ist im Gesetze gleichfalls näher geregelt¹⁶⁾.

Neben den allgemeinen Pflichten der Beamten haben die Angehörigen der Schutzpolizei noch einzelne besondere Amtspflichten. So sind sie während der Zugehörigkeit zur Polizeibereitschaft zum gemeinsamen Wohnen in Polizeiunterkünften verpflichtet¹⁷⁾. Polizeianwärter und zur Bereitschaftspolizei gehörende Beamte bedürfen zur Eingehung einer Ehe bis zur Vollendung des 6. Dienstjahres der Genehmigung des Ministers. Nichtbeachtung der letzteren Vorschrift ist Kündigungsgrund¹⁸⁾.

Disziplinarrechtlich gelten nunmehr bezüglich der Strafen und des Verfahrens die gleichen Vorschriften wie für sonstige Staatsbeamte¹⁹⁾. Lediglich die Zuständigkeit zur Ausübung der Strafbefugnisse und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verfügung von Ordnungsstrafen sind im Gesetze besonders geregelt²⁰⁾.

¹⁴⁾ Voraussetzungen und Höhe des Entlassungsgeldes ergeben sich aus §§ 43, 44 Pol. BeamtenG. — Diese Abfindungen sind nicht einkommensteuerpflichtig Erl. 4. März 1928 (MBl. 260).

¹⁵⁾ § 45 Pol. BeamtenG.

¹⁶⁾ §§ 46—52 Pol. BeamtenG. — Die Festsetzung der Versorgungsgebührrnisse erfolgt außer in den dem Min. d. Inn. ausdrücklich vorbehaltenen Fällen durch den RegPräf., in Berlin den Pol. Präf. Über die Entscheidung ist ein schriftlicher, den Beteiligten zuzustellender Bescheid zu erteilen. Soweit auf die Versorgung ein Rechtsanspruch besteht, was in der Regel der Fall ist, steht der ordentliche Rechtsweg, in allen andern Fällen nur der Einspruch an den Min. d. Inn. offen. — Wegen Hinterbliebenenversorgung für zur Schupo übergetretene ehemalige blaue Polizeiregativbeamte vgl. Erl. 7. Sept. 1922 (MBl. 924). — Bezug der Versorgungsgebührrnisse beginnt nur mit dem 1. eines Monats (Erl. 29. Sept. 1923, MBl. 999). Feststellung der Erwerbsunfähigkeit der Hinterbliebenen f. Versorgung nach § 75 SchBG. Erl. 25. Sept. 1925 (MBl. 1008). Wegen der Vorschüsse nach § 40 SchBG. vgl. Erl. 13. Mai 1924 (MBl. 559). Verrechnung der Versorgungsgebührrnisse nach dem UnfallfürsorgeG. 1902 vgl. Erl. 6. Jan. 1926 (MBl. 26). — Zu § 30 Abs. 2 SchBG. vgl. Erl. 26. Jan. 1926 (MBl. 101). —

Wegen Versorgung der Beamten des Reichswasserschutz vgl. § 187 d. W. Anm. 2 a. E.

Anspruch ehemaliger Pol. Beamten auf Arbeitslosenunterstützung vgl. Erl. 6. Aug. 1928 (MBl. 872).

Über Beerdigung verstorbener Schupo- beamten vgl. Erl. 8. Juni 1921 (MBl. 262), 20. Okt. 1924 (MBl. 1056); durch Entsendung von Schupo- beamten zu Beerdigungen dürfen keine Kosten entstehen (Erl. 31. März 1922, MBl. 391). — Aufbewahrung von Personalakten verstorbener Pol. Offiziere Erl. 6. Nov. 1928 (MBl. 1089).

¹⁷⁾ § 7 Pol. BeamtenG.

¹⁸⁾ §§ 5, 10 Ziff. b Pol. BeamtenG. Erl. 12. Jan. 1926 (MBl. 48), 12. Dez. 1928 (MBl. 1205).

¹⁹⁾ § 53 Pol. BeamtenG. Vgl. § 70 d. W.

²⁰⁾ Zuständig zur Verhängung von Geldbußen bis zu $\frac{10}{30}$ des monatlichen Grundgehalts sind die Leiter der staatl. Pol. Verwaltungen, die RegPräf. und für die Pol. und Landjagereischulen die Oberpräf. Der Min. d. Inn. kann die Ausübung von Strafbefugnissen auf Führer von Polizeikörpern und -schulen oder andere Dienstvorsetzte übertragen (§§ 54 f. Pol. BeamtenG.).

Bei Ordnungsstrafen gibt es nur das Rechtsmittel der Beschwerde an die in § 56 Pol. BeamtenG. erwähnten Behörden; Erl. 12. Sept. 1929 (MBl. 810).

Auf die kündbaren Schuttpolizeibeamten, die der Schuttpolizei bereits am 31. März 1926 angehört haben, finden in weitem Umfange insbeson- dere bezüglich der Verjorgung die Vorschriften des Schuttpolizeibeamten- gesetzes vom 16. August 1922 Anwendung; jedoch ist ein Übergang unter die Vorschriften des Polizeibeamtengesetzes mit Zustimmung der betreffenden Beamten spätestens zum 31. März 1933 vorgejehen²¹⁾.

§ 193. h) Die Kriminalpolizei hat hauptsächlich die Aufgabe, strafbare Handlungen zu verhüten und zu verfolgen, das Verbrechenertum zu überwachen, den Sachverhalt bei unnatürlichen Todesfällen und bei Auffindung unbekannter Toter aufzuklären und die strafprozessualen Maßnahmen, wie Festnahme, Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen¹⁾. Mit Rücksicht auf die über den örtlichen Bezirk vielfach hinausreichende Tätigkeit des Verbrechenertums sind Landeskriminalgolizeistellen²⁾ durchweg für den Umfang der Provinzen bei einzelnen staatlichen Polizeiverwaltungen eingerichtet worden.

Die Beamten der Kriminalpolizei³⁾ sind zum Teil auf die Polizeireviere

Wegen Gehaltskürzung bei Dienstenthebung vgl. Erl. 11. Nov. 1922 (MBlz. 1119); Entziehung der Dienstkleidung für suspendierte Beamte vgl. § 57 Pol. Beamten-G. Geldbußen im Disziplinarverfahren gegen Schuttpolizeibeamte fließen in die Kasse der Schuttpolizei (Erl. 10. Juli 1922, MBlz. 706). — Eintragung und Löschung der Strafen Erl. 17. April 1928 (MBlz. 444). — Für Defekte bei der Schuttpolizei vgl. Erl. 13. Nov. 1922 (MBlz. 1139), 19. Dez. 1922 (MBlz. 1199), 28. Jan. 1925 (MBlz. 144). — Persönliche Vorstellung Entlassener verboten Erl. 3. Febr. 1926 (MBlz. 121).

Disziplinalgewalt im Pol. Krankenhaus Erl. 4. Mai 1925 (MBlz. 521).

²¹⁾ § 59 Pol. Beamten-G., Erl. 27. Sept. 1927 (MBlz. 961). — Näheres zum §. 16. Aug. 1922 vgl. Anm. 1 dieses §.

¹⁾ Vgl. unten §§ 202—204 d. W.

²⁾ Vgl. Erl. 20. Mai 1925 (MBlz. 569), abg. d. Erl. 29. Mai 1925 (MBlz. 638), 19. Sept. 1925 (MBlz. 989), 6. Mai 1926 (MBlz. 450), 20. Mai 1926 (MBlz. 509), 17. März 1927 (MBlz. 315), 22. April 1927 (MBlz. 444); Organisation der politischen Pol. Erl. 12. Dez. 1928 (MBlz. 1198). Verschmelzung der Landeskrim. Pol. mit der Grenzpolizei vgl. Erl. 7. Febr. 1927 (MBlz. 167), 8. Juni 1928 (MBlz. 620) sowie Anm. 2 zu § 187 d. W. — Best. über Landeskriminalgol. i. Nr. 32 d. Vorsch. f. d. staatl. Polizei; dort auch der wichtige Erl. 20. Mai 1927. — Darstellung der Rechtslage i. MBlz. 1925 S. 623.

Zeitschriften: Archiv f. Kriminologie (Erl. 1. Aug. 1925, MBlz. 838), Kriminalistische Monatshefte Erl. 15. Sept. 1928

(MBlz. 967); im übrigen vgl. Erl. 8. Febr. 1928 (MBlz. 114).

³⁾ Auch für die Beamten der Kriminalpol. gilt das in § 192 d. W. behandelte Pol. Beamten-G. 31. Juli 1927 (G. S. 151) nebst Ausf. Best. sowie ein großer Teil der in Anm. 27 zu § 191 d. W. zit. Vorsch. f. d. staatl. Pol. — Als Kriminalbeamte kommen in Betracht: Kriminalassistenten (BesoldGr. A 7 b), Kriminalsekretäre (BesoldGr. A 6), Kriminalbezirkssekretäre (BesoldGr. A 5), Kriminalkommissare (BesoldGr. A 4 a), Kriminalpolizeiräte (BesoldGr. A 3 b), Kriminaldirektoren (BesoldGr. A 3 a), Regierungs- u. Kriminalräte (BesoldGr. A 2 b). Über Kriminalgehilfen Erl. 8. Okt. 1924 (MBlz. 1008). Kriminalassistentenanwärter Erl. 29. Okt. 1926 (MBlz. 971), 18. März 1927 (MBlz. 318). Besoldung während der Probezeit Erl. 30. Aug. 1929 (MBlz. 786). Wegen Besetzung der Kriminalsekr.-Stellen vgl. Erl. 25. Nov. 1921 (MBlz. 418), 20. Mai 1925 (MBlz. 615); Prüfung Erl. 10. Juli 1926 (MBlz. 691), 23. April 1927 (MBlz. 465), 14. Juni 1929 (MBlz. 500). Allgemeines Dienstalter Erl. 4. Juli 1929 (MBlz. 577); Besoldungsdienstalter Erl. 29. Nov. 1926 (Pr. Bes. 1927 S. 9, 18). Weibliche Krim. Beamte vgl. Nr. 36 d. Vorsch. f. d. staatl. Pol. (§ 191 d. W. Anm. 27). — Einstufung kommunaler Kriminalbeamten Erl. 7. April 1926 (MBlz. 448). — Kriminalkommissaranwärter: Erl. 2. Mai 1925 (MBlz. 520) u. die dort zit. Erl. sowie Erl. 15. Jan. 1926 (MBlz. 69). — Unterstellung geprüfter Krim.-Kom.-Anw. Erl. 13. Aug. 1924 (MBlz. 848). Vgl. auch Anm. 2 zu § 190 d. W. Dienstaufwandsentschädigung Erl. 11.

für den ersten Zugriff bei strafbaren Handlungen und zur Bearbeitung einfacher örtlicher Straffachen verteilt, zum Teil bei der Polizeiverwaltung selbst zusammengefaßt und in verschiedene Kommissariate eingeteilt, um hier die Bearbeitung schwierigerer Delikte, zu deren Bekämpfung genaue Spezialkenntnisse erforderlich sind, sachgemäß durchzuführen⁴⁾.

§ 194. i) Auf dem platten Lande hat der Staat besondere polizeiliche Vollzugsbeamte in der **Landjägerei**¹⁾. Diese aus Frankreich übernommene Einrichtung wurde im Jahre 1812 zuerst in Preußen eingeführt²⁾ und im Jahre 1820 neu organisiert. In den auf den Umsturz von 1918 folgenden Jahren erfolgte die Abstreifung der der Landjägerei anhaftenden militärischen Organisationsformen mit ihrem Nebeneinanderbestehen der Unterstellung unter die Zivildienst- und die Landjägerenaufsichtsbehörden. Letztere wurden im Jahre 1923 aufgehoben; damit wurde die Leitung der Landjägerei den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung³⁾ übertragen⁴⁾.

April 1927 (MBlW. 428), 20. März 1928 (MBlW. 471), f. Kriminaldirektoren Erl. 5. Juni 1929 (MBlW. 471). Sprechzimmervergütung f. obere Krim.-Beamte steht nicht mehr zur Verfügung (Erl. 1. März 1927 — MBlW. 253 —). — Erkennungsmarken und Ausweise Erl. 2. Aug. 1923 — II F 511 V —, 23. Dez. 1925 (MBlW. 1926 S. 6), 5. April 1929 (MBlW. 297), f. kommunale Krim.-Beamte Erl. 1. Mai 1926 (MBlW. 448). Abordnung von Justizbeamten zur Kriminalpolizei Erl. 23. Okt. 1926 (MBlW. 949). — Zusammenarbeiten mit Landjägerei Erl. 6. Mai 1926 (MBlW. 450), 8. Juni 1927 (MBlW. 615).

Fahrräder, Pistolen, Munitionvgl. Erl. 12. Febr. 1925 (MBlW. 188). — Kurzschrift Erl. 29. Juli 1926 (MBlW. 736).

⁴⁾ Vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 24. Mai 1922 — II H 3460 — (blaues Heft, nicht veröffentlicht) S. 12f. — Kriminalpol. Fahndungswesen („Deutsches Kriminalpolizeiblatt“, Steckbriefe usw.) Erl. 27. Febr. 1928 (MBlW. 225), 21. März 1928 (JMBI. 198), 14. März 1929 (MBlW. 219), 7. Okt. 1929 (MBlW. 871); vgl. § 202 Anm. 4 b. W. — Spurensicherung Erl. 26. April 1928 (MBlW. 470), 24. Febr. 1929 (MBlW. 175) und die dort zit. Erlasse. — Fingerabdrucknahme Erl. 9. Mai 1904 (MBlW. 140), 26. Febr. 1924 (JMBI. 87), 4. Febr. 1927 (MBlW. 845); bei Weigerung von Gefangenen Zwang: RGSt. Bd. 32 S. 199; bei Fingernern Erl. 3. Nov. 1927 (MBlW. 1045); Prüfung der Krim.-Beamten in Monodaktyloptopie Erl. 28. Okt. 1927 (MBlW. 1043). — Regelmäßige Fahndung in den Gefangenenanstalten Erl. 16. Juli 1929 (JMBI. 267). — Bei Ermittlung von Einbruchsdiebstählen etwaige Versicherung des Bestoh-

lenen vermerken (Erl. 3. Sept. 1928 — MBlW. 928). — Handschriftensammlung Erl. 5. Juni 1928 (MBlW. 602). — Karteien der polit. Pol. Erl. 7. Sept. 1929 (MBlW. 809). — Kriminalpol. Ermittlungen Erl. 27. Nov. 1926 (MBlW. 1027). — Über Aufgaben der Zentralpol.-Stelle vgl. Erl. 28. Juni 1921 — II E 2014 —, 10. Okt. 1924 (MBlW. 1005). Zentralstelle zur Bekämpfung von Taschendieben Erl. 14. Jan. 1927 (MBlW. 84). Mordkommission f. d. rhein.-westf. Industriebezirk Erl. 30. März 1929 (MBlW. 294).

Kriminalpol. Veröffentlichungen durch die Presse vgl. Erl. 9. Febr. 1927 (MBlW. 167), 10. Okt. 1929 (MBlW. 873). Funkverkehr Erl. 14. Febr. 1927 (MBlW. 187). Fahndung nach Schiffen Erl. 3., 5. Juli 1926 (MBlW. 655). Verwendung von Kriminaltelepathen usw. verboten Erl. 10. März 1924 (MBlW. 373), 3. April 1929 (MBlW. 293).

Kriminalstatistik Erl. 5. Dez. 1922 (MBlW. 1173), 17. Dez. 1926 (MBlW. 1113).

Bei gewissen Straftaten unterstützt die Ermittlungsstelle der Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer: Erl. 24. Sept. 1926 (MBlW. 805).

Aussetzung von Belohnungen Erl. 22. Okt. 1925 (MBlW. 1128), 15. Aug. 1927 (JMBI. 312), 20. März 1929 (MBlW. 243).

¹⁾ Früher „Gendamerie“ (vgl. Erl. 26. Juni 1920, MBlW. 292).

²⁾ Eb. 30. Juli 1812 (S. 141).

³⁾ D. i. Landrat, Regierungspräsident, Minister des Innern.

⁴⁾ Die heutige Organisation der Landjägerei beruht demnach auf der W.D. über die anderweitige Organisation der Gen-

Die Landjägerei wird eingeteilt in den Kreisen in Landjägerposten, Landjägerämter, die sich aus mehreren — etwa 5 — in demselben oder benachbarten Orten befindlichen Landjägerposten unter einem Landjägermeister zusammenfügen, und Landjägerabteilungen, die unter einem Abteilungsleiter (meist Oberlandjägermeister) eine Zusammenfassung der Landjägerei des Kreises darstellen. In großen Kreisen kommen mehrere Landjägerabteilungen vor; alsdann ist zur Unterstützung des Landrats in der Leitung der Landjägerei ein besonderer Kreisleiter der Landjägerei vorhanden. Die Landjägerei eines Regierungsbezirks bildet eine oder mehrere Landjägerinspektionen. Außerdem bestehen drei Landjäger Schulen.

Die Aufsicht über die Landjägerei umfaßt neben der eigentlichen Leitung auch die Sorge für Bekleidung⁵⁾, Ausrüstung, Bewaffnung⁶⁾ der Beamten sowie für die Pferde- und Fahrradunterhaltung⁷⁾ und das Dienstwohnwesen⁸⁾.

darmertie vom 30. Dez. 1820 (G. S. 1821 S. 1), die durch G. über die Neuordnung der Dienstaufsicht und des Kasinowesens in der Landjägerei vom 9. März 1923 (G. S. 55) nebst der Bef. über das Inkrafttreten der Neuordnung vom 9. März 1923 (G. S. 66) statt abgeändert ist. Daneben kommen als wichtige Bestimmungen in Betracht die in Umarbeitung begriffene, teilweise stark veraltete Dienstinstr. 30. Dez. 1820 (G. S. 1821 S. 10) sowie Erl. 28. März 1923 (MBl. 363), 31. März 1923 (MBl. 389), ferner die Dienstvorschriften f. d. Landjägerei 20. Juli 1906, abg. d. Neudruck (Erl. 10. Juli 1919 — G I A 2/4 —, 12. Aug. 1921 — G I 2301 —), Ziff. 179, 182, 185 d. Erl. 12. Juni 1923 (MBl. 679), 4. Dez. 1923 (MBl. 1206), 4. April 1925 (MBl. 424), 3. Juli 1926 (MBl. 674), 17. Dez. 1926 (MBl. 1118), 12. Juli 1927 (MBl. 713); für die neueste Organisation grundlegend Erl. 11. Okt. 1926 (MBl. 931, 1029), 23. Dez. 1926 (MBl. 1927 S. 13), 13. Mai 1927 (MBl. 503), 3. Okt. 1927 (MBl. 975). — Die Verwaltungsdirektion der Landjägerei ist aufgehoben; vgl. aber oben § 192 bei Anm. 25. — Wegen der Dienstverfassungen (nicht in Gastwirtschaften, sondern im Kreisshause) vgl. Erl. 22. März 1919 — II C 726 — (nicht veröffentlicht.), 28. April 1923 (MBl. 449). Bestimmungen f. d. Dienst der Oberlandjäger vgl. Erl. 18. Jan. 1920 (MBl. 36). Wegfall der militärischen Formen beim Verhalten der Landjägerbeamten im Verkehr mit ihren Vorgesetzten vgl. Erl. 30. April 1919 (MBl. 192). — Zusammenarbeiten mit der Schupo vgl. Erl. 9. Sept. 1921 (MBl. 301), mit KrimPol. Erl. 6. Mai 1926 (MBl. 450). — Tagebuchführung

Erl. 5. Febr. 1927 (MBl. 171). Kriminalistische Ausbildung Erl. 7. Juni 1926 (MBl. 563), 7. Juli 1927 (MBl. 701), 4. Jan. 1928 (MBl. 22).

In den neuen Provinzen ist die Landjägerei eingerichtet durch B. D. 23. Mai 1867 (G. S. 777) und (in Hohenzollern) durch Erl. 30. Dez. 1850 (G. S. 1851 S. 703), Dienstinstr. 23. Mai 1867.

Die an die staatl. Polizeibehörden gerichteten Erlasse gelten, falls nichts anderes bestimmt, auch für die Landjägerei.

⁵⁾ Wegen der Uniform vgl. Erl. 23. Aug. 1916 (MBl. 172), jedoch statt Helm Tschako (Erl. 14. Juli 1926 — MBl. 735 —, 14. Dez. 1928 — MBl. 1217 —, 7. Juni 1929 — MBl. 473 —); Bekleidung Erl. 15. Aug. 1929 (MBl. 755). — Dienstgradabzeichen Erl. 11. Okt. 1926 — MBl. i. 931 — Ziff. 67). — Anrechnungsbezüge f. Dienstkleidung vgl. Erl. 20. Mai 1924 (Pr. Bes. 1. 197), 25. Mai 1926 (MBl. 523), 26. April 1928 (MBl. 479). — Im Dienst ist Uniform zu tragen (Erl. 18. Jan. 1882, MBl. 35). Über Zivilkleidung Erl. 22. Jan. 1929 (MBl. 86).

⁶⁾ Wegen Waffengebrauchs vgl. § 28 d. Instr., D. B. G. Bd. 31 S. 438, Erl. 15. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 620). Vgl. hierzu die Zusammenstellung von Schüße im MBl. 1922 Nr. 33, Nichtamt. Teil sowie § 209 d. B. Anm. 5. Letztere gilt für die gesamte Polizei. Munitionsverbrauch gem. Erl. 29. März 1924 (MBl. 400). Munitionsbedarf Erl. 24. April 1928 (MBl. 483).

⁷⁾ Ein Teil der Landjägerbeamten ist beritten. Verteilung der Dienstpferde und Dienstfahräder Erl. 18. Mai 1927 (MBl. 545). — Wegen der Pferdehaltung =

Anm.: Note ⁸⁾ befindet sich auf S. 417.

In die Anwärterstellen der Landjägeri (Landjäger)⁹⁾ werden künftig nur Schutzpolizeibeamte nach Vollendung von mindestens sieben Dienstjahren über-

kosten vgl. Satzung der Hilfskasse (unten Anm. 19), Erl. 31. März 1923 (MBlz. 389) am Ende. Schadensersatz Erl. 7. März 1929 (MBlz. 206). Verpflegung der Dienstpferde unterwegs Erl. 14. Jan. 1927 (MBlz. 94). Wegen Stallmietenzuschüssen vgl. Erl. 28. Mai 1925 (MBlz. 641), 8. April 1926 (MBlz. 360), 23. Febr. 1927 (MBlz. 239), 8. Okt. 1929 (MBlz. 875). Verwendung der Dienstpferde zu sportlichen Veranstaltungen ist verboten (Erl. 19. Juni 1922 — II H 2810 II — nicht veröffentlicht., 28. Febr. 1923, MBlz. 232). — Futtermittel: Erl. 24. April 1925 (MBlz. 489). Über Hundehunde vgl. Erl. 12. Mai 1911 (MBlz. 179), 6. Dez. 1923 (MBlz. 1204), Nr. 33 der Vorschr. f. d. staatl. Polizei. Wegen Fahrräder vgl. Erl. 7. Jan. 1929 (MBlz. 42, 92), 25. Febr. 1929 (MBlz. 179), 17. Juli 1929 (MBlz. 614). — Kraftwagenführer Erl. 18. Jan. 1928 (MBlz. 59), Kraftfahrzeuge Erl. 23. Aug. 1927 (MBlz. 872), eigene: Erl. 20. Aug. 1929 (MBlz. 773). — Ausrüstung mit Spurensicherungsgerät Erl. 3. März 1927 (MBlz. 258).

⁸⁾ Über Landjägedienstwohnungen vgl. Erl. 6. April 1912 (MBlz. 112), 18. April 1916 (MBlz. 90), 10. April 1921 (MBlz. 100), 21. Juli 1921 (MBlz. 279), 1. Sept. 1921 (MBlz. 300), 13. Sept. 1922 (MBlz. 927), 1. Dez. 1922 (MBlz. 1163), 31. Juli 1923 (MBlz. 824), 24. Okt. 1923 (MBlz. 1071), 17. Sept. 1924 (MBlz. 972), 23. Sept. 1924 (MBlz. 929), 4. Okt. 1924 (MBlz. 973), 12. u. 13. Nov. 1924 (MBlz. 1108), 1. Dez. 1924 (MBlz. 1157), 4. Dez. 1924 (MBlz. 1164), 8. Dez. 1924 (MBlz. 1187), 5. Mai 1925 (MBlz. 522), 31. Okt. 1925 (MBlz. 1176), 19. Mai 1926 (MBlz. 512), 5. März 1927 (MBlz. 294); jetzt grundlegend Erl. 29. Mai 1925 (MBlz. 643), 17. Mai 1926 (MBlz. 511), 6. Jan. 1927 (MBlz. 35), 28. Jan. 1927 (MBlz. 142), 26. Jan. 1928 (MBlz. 78) 19. März 1928 (MBlz. 328), 23. Mai 1928 (MBlz. 564), 15. Okt. 1928 (MBlz. 1044); für Neubauten Erl. 23. Febr. 1927 (MBlz. 232), 26. Sept. 1927 (MBlz. 962), 1. Okt. 1927 (MBlz. 976), 5. Mai 1928 (MBlz. 525); bei Vorhandensein von Acker- und Gartenland vgl. Erl. 20. Mai 1922 (MBlz. 505), 6. Juli 1923 (MBlz. 823). Richtlinien für die Herstellung von staats-eigenen Landj.= Dienstwohnungen

Erl. 12. Aug. 1928 (MBlz. 757). Sicherungshypothesen Erl. 16. Nov. 1925 (MBlz. 1199); wegen der Fassung der Mietverträge vgl. Erl. 22. Juli 1923 (MBlz. 809). — Anrechnungsbeträge für Inhaber von Dienstwohnungen vgl. Erl. 18. Juli 1924 (MBlz. 787), 2. Nov. 1925 (MBlz. 1177), 30. Juni 1927 (MBlz. 679). Weiberittenen Landjäger ist der Pferdefall kein Teil der Dienstwohnung (Erl. 6. Okt. 1926, MBlz. 922). — Jährliche Unterkunftsnaehweisung für Landjägerbeamte in staats-eigenen Wohnungen gem. Erl. 24. Sept. 1924 (MBlz. 929) fällt weg (Erl. 24. Mai 1925, MBlz. 640). Wegen Friedensmiete Erl. 31. Dez. 1924 (MBlz. 1925 S. 12). Vgl. § 189 d. W. Anm. 11. — Beschaffung von Ersatzräumen bei Räumungsfragen Erl. 16. Sept. 1926 (MBlz. 870), 14. Febr. 1927 (MBlz. 205). — Terminmäßige Nachweisungen Erl. 11. Dez. 1926 (MBlz. 1102).

Über Instandsetzung von Dienstwohnungen vgl. Erl. 16. Jan. 1924 (MBlz. 87), 22. Okt. 1924 (MBlz. 1058), 24. Dez. 1924 (MBlz. 1925 S. 11). Anlage von elektrischem Licht Erl. 20. Nov. 1915 (MBlz. 207), 26. Juni 1921 (MBlz. 216), 26. April 1926 (MBlz. 434), von Fernsprechanschlüssen vgl. Erl. 23. Jan. 1922 (MBlz. 128), Berechnung von Fernsprechgebühren Erl. 5. Jan. 1925 (MBlz. 22), 22. Nov. 1926 (MBlz. 1036). Privatgespräche Erl. 9. Dez. 1926 (MBlz. 1071), 26. Juli 1929 (MBlz. 715); Aufgabe von Dienstwohnungen vgl. Erl. 6. Juli 1923 (MBlz. 780).

Kenntlichmachung der Wohnung Erl. 12. April 1927 (MBlz. 429).

Landj. Offiziere und Ob. Landj.= Meister haben grundsätzlich ihre Wohnungen selbst zu beschaffen Erl. 19. März 1928 (MBlz. 328).

⁹⁾ Vgl. Erl. 11. Okt. 1926 (MBlz. 931) Ziff. 42; Vergütung der Landjäger auf Probe Erl. 11. Febr. 1927 (MBlz. 192). Bestimmungen über Annahme und Anstellung in der Landjägeri Erl. 18. März 1927 (MBlz. 310), Nr. 30, 31 d. Vorschr. f. d. staatl. Polizei (Erl. 16. Mai 1927 — MBlz. 545 —), Erl. 24. Aug. 1928 (MBlz. 869). Bewerbungsgesuche sind „Sofort“-Sachen (Erl. 25. Aug. 1925, MBlz. 927). Übernahme von Polizei= betriebsassistenten in die Landjägeri vgl. Erl. 17. Aug. 1922 (MBlz. 841),

führt. Die planmäßige Anstellung als Oberlandjäger¹⁰⁾ erfolgt nach Vollendung des 32. Lebensjahres und einer dreijährigen Dienstzeit (ausschließlich Probendienstzeit) in der Landjägererei, mindestens aber einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren. Im Wege der Beförderung können Oberlandjäger — im Regelfalle nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgange für Landjägerleitende — Landjägermeister¹¹⁾ (Landjägerleitende) werden. Die Besetzung der Stellen der

25. Jan. 1923 (MBl. 100), 18. April 1923 (MBl. 482). Pol. Versorgungsanwärter als Oberlandjäger a. Pr. Erl. 6. Juni 1929 (MBl. 472). — über Stellenbesetzung bis 1. April 1930 vgl. Erl. 4. März 1929 (MBl. 199). Planmäßige Anstellung der Anwärter Erl. 19. Aug. 1929 (MBl. 771).

¹⁰⁾ Vgl. Erl. 11. Okt. 1926 (MBl. 931) Ziff. 43—45; Besoldungsgruppe A 7 b. Wegen Reisekosten vgl. Nr. 17 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei (oben § 191 Anm. 27) nebst Erl. 6. Dez. 1923 (MBl. 1235), ferner Erl. 17. April 1924 (MBl. 470), 18. Jan. 1928 (MBl. 56). Übernachtungsgelder Erl. 26. Juli 1929 (MBl. 716). — Steckbriefregister Erl. 8. Aug. 1925 (MBl. 860), vgl. auch § 193 Anm. 4 b. W. — Portokosten Erl. 31. Okt. 1928 (MBl. 1075).

Überlassung früherer Dienstauszeichnungen an Landjägerbeamte Erl. 21. Okt. 1921 (MBl. 358). Wegen Dienstprämien vgl. Erl. 17. Juli 1924 (MBl. 768) und die dort zit. Erl., ferner Erl. 10. Dez. 1925 (MBl. 1268), 13. Febr., 4. März 1928 (MBl. 140, 260). Bei Strafversetzung in ein anderes Amt: Erl. 18. Juli 1925 (MBl. 824). — Wegen Belohnungen, deren Annahme die Landräte bis zur Höhe von 100 RM. selbständig genehmigen dürfen, vgl. Anm. 2 zu § 190 d. W., Erl. 9. Jan. 1923 (MBl. 46), 6. Febr. 1924 (MBl. 137), bei Belohnungen über 100 RM. fließen 50 % in die Hilfskasse. — Unterstützungen aus Anlaß eines Unfalls oder einer Verwundung im Dienste Erl. 7. Nov. 1916 — II C 1061 — (nicht veröffentlicht.), 10. Okt. 1922 (MBl. 1003). — Anträge auf Koststandsbeihilfen und einmalige Unterstützung vgl. § 190 d. W. Anm. 2 a. C. — Verbandpächten Erl. 30. April 1925 (MBl. 503). — Kostenersatz bei Dienstverletzungen Erl. 24. Febr. 1925 (MBl. 259), 12. Juni 1927 (MBl. 641).

Jagdausübung der Landjägerbeamten innerhalb ihres Dienstbezirks stets verboten (Erl. 23. Juni 1920, MBl. 292, 30. Juni 1921, MBl. 217). Ladungen als Zeugen und Sachverständige vgl. Wf.

17. Mai 1883 (SMBl. 155), 2. Aug. 1924 (SMBl. 333).

Beamtenauschüsse vgl. Erl. 27. Jan. 1920 (MBl. 55). — Versicherungspflicht der Landjägerhilfskräfte Erl. 8. Aug. 1920 (MBl. 327).

Über Heranziehung von Landjägern in Städten mit eigenen Vollzugsbeamten vgl. Erl. 19. Aug. 1922 (MBl. 846).

Mitwirkung der Landjäger bei Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallverhütungsmaßnahmen Erl. 18. Febr. 1927 (MBl. 203).

¹¹⁾ Wegen Besetzung der Landjägermeisterstellen (BesoldGr. A 6) vgl. Nr. 19 der Vorschriften f. d. staatl. Polizei, Erl. 30. Nov. 1923 (MBl. 1205), (oben § 191 Anm. 25). Dazu Deckblatt gem. Erl. 6. Aug. 1924 (MBl. 829), Erläuterung 4. Sept. 1924 (MBl. 901), Erl. 11. Okt. 1926 (MBl. S. 931) Ziff. 46—50, Erl. 13. Mai 1927 (MBl. 503). Veränderungsanzeigen f. d. Landjägermeisteranwärterlisten vgl. Erl. 18. Juli 1923 (MBl. 796), 23. April 1924 (MBl. 470), 17. Sept. 1926 (MBl. 868), 17. März 1927 (MBl. 315), Ziff. 24 der Vorschr. f. d. staatl. Polizei Nr. 19. Die Anstellung und Pensionierung erfolgt durch den RegPräs. — Alljährlich hat eine Dienstversammlung der Landjägermeister und Oberlandjägermeister eines RegBezirks stattzufinden, zu der der Landrat des Ortes der Dienstversammlung einzuladen ist. Die Landjägermeister und Oberlandjägermeister sind Vorgesetzte der Landjäger und haben die Landjägerbeamten ihres Amtes hgr. ihrer Abteilung zu beaufsichtigen und den Landrat in der Leitung der Landjägererei zu unterstützen. Außer ihrer sich aus der allgemeinen Dienstaufsicht ergebenden Befugnis zur Erteilung von Rügen und Zurechtweisungen steht ihnen — ebensowenig wie den Landjägersräten — kein eigentliches Disziplinarstrafrecht zu. Der regelmäßige Dienstweg führt durch den Amtsleiter zum Abteilungsleiter und von diesem zum Landrat. — Lieferung des MBl. f. d. Landjägermeister gem. Erl. 9. Aug. 1922 (MBl. 799), 26. Jan. 1923 (MBl. 127), 7. Juni 1927 (MBl. 617), 2. Juni 1928

Oberlandjägermeister¹²⁾ (Abteilungsleiter) erfolgt bei guter Bewährung nach dem Dienstatler. Für die Stellen des höheren Aufsichtsdienstes in der Landjägererei, die rechtlich der der Schutzpolizeioffiziere entspricht, kommen die Inhaber der bisherigen Regierungs- und Landjägersattstellen, die bisherigen Fachlehrer an den Landjägereschulen, geeignete Oberlandjägermeister und Schutzpolizeioffiziere in Frage¹³⁾.

Die Landjägerbeamten sind unmittelbare Staatsbeamte mit den diesen eigenen Rechten und Pflichten¹⁴⁾; insbesondere gilt für sie heute kein besonderes

(MBlz. 605). — Wegen Beschaffung der Zeitschrift „Die Polizei“ vgl. Erl. 31. Juli 1923 (MBlz. 823), 10. Jan. 1924 (MBlz. 55), 23. Mai 1924 (MBlz. 675), 9. Dez. 1927 (MBlz. 1146). — Über „Preuß. Zentralpolizeiblatt“ und „Deutsches Kriminalpolizeiblatt“ vgl. Erl. 9. Febr. 1925 (MBlz. 186), 27. Febr. 1928 (MBlz. 225); Näheres vgl. § 202 d. W. Anm. 4.

¹²⁾ Befolungsgruppe A 5. Vgl. Nr. 19 d. Vorsch. f. d. staatl. Pol., Erl. 11. Okt. 1926 (MBlz. 8. 931) Ziff. 51—59, Erl. 23. Dez. 1926 (MBlz. 1927 S. 13), 27. Jan. 1927 (MBlz. 118), 10. Febr. 1927 (MBlz. 176), 13. Mai 1927 (MBlz. 544), 9. Aug. 1928 (MBlz. 874) sowie vorige Anm. — Nr. 19 a d. Vorsch. f. d. staatl. Pol. über Besetzung der Stellen von Ob.-Adj.-Mtr. durch Erl. v. 27. Juli 1928 (MBlz. 845) erheblich abgeändert.

¹³⁾ Die Gleichstellung der Landjägeroffiziere mit den Schupooffizieren beruht auf § 19 Pol.-BeamtenG.; vgl. daher § 192 d. W. — Im übrigen kommen in Betracht Erl. 11. Okt. 1926 (MBlz. 931) Ziff. 60 bis 64, 25—35, Erl. 27. Nov. 1926 (MBlz. 1029), 11. Juni 1927 (MBlz. 618), 28. Dez. 1928 (MBlz. 1928 S. 6), 19. Okt. 1928 (MBlz. 1061), 30. Aug. 1929 (MBlz. 797). — Für Annahme, Ausbildung und Anstellung der Beamten des höheren Aufsichtsdienstes gilt Erl. 17. Febr. 1927 (MBlz. 192), 29. Dez. 1927 (MBlz. 1928 S. 8). Amtsbezeichnungen: Landjägeroberleutnants (BesoldGr. A 4c), Landjägerhauptleute (BesoldGr. A 3b), Landjägermajore (BesoldGr. A 2 b), Landjägeroberleutnants (BesoldGr. A 2 a), Landjägeroberst (BesoldGr. A 1 a). — Verteilung Erl. 4. Febr. 1927 (MBlz. 144, 176). — Der am Sitze der Regierung angestellte Inspektionsbeamte ist zugleich Sachbearbeiter des Reg.-Präf. in Landjägerangelegenheiten. Jedoch gehören diese Beamten, die ebenso wie alle höheren Landjägeraufsichtsbeamten am Vollzugsdienst persönlich teilnehmen sollen, nicht zu den in der R.D. 31. Dez.

1825 (G.S. 1826 S. 5) genannten technischen Räten bei den Regierungen (Erl. 11. Okt. 1926 — MBlz. 931 — Ziff. 30 —). Sie haben Anweisungen des Reg.-Präf. oder seines Vertreters Folge zu leisten. Die Überwachung der Diensttätigkeit der Landjägerbeamten soll möglichst durch Vereisung der Landjägerämter und Teilnahme an Dienstversammlungen erfolgen. Für die Abgrenzung des Verwaltungsbezirks, dem die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten der Landjägererei obliegt, und dem landjägeretechnischen Dezernat ist dem Reg.-Präf. freie Hand gelassen.

Bei Vereisung des Bezirks, bei der stets Uniform — wegen dieser vgl. Erl. 31. März 1923 (MBlz. 389) zu § 2 Abs. 2 — zu tragen ist, haben die Beamten des höheren Aufsichtsdienstes enge Fühlung mit den Landräten aufzunehmen. Die Tätigkeit der Landräte hat keine Einschränkung erfahren.

Es werden ihnen bei Dienstreisen Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften gemäß Nr. 17 der Vorsch. f. d. staatl. Polizei gewährt (Erl. 17. Nov. 1923 — G I 5326 —, 25. März 1927 — MBlz. 354 —). Liste der Reisekosten Erl. 18. Febr. 1928 (MBlz. 162). Für Vorhaltung der Schreibgeräte erhalten sie die allgemeine Schreibstoffvergütung. Bürokostenentfädigung Erl. 28. Dez. 1927 (MBlz. 1928 S. 6).

¹⁴⁾ Vgl. oben §§ 67 ff. d. W. Über die Rechtsstellung der Landjäger vgl. R.D. 10. März 1919 (G.S. 37), deren § 4 Satz 2 durch § 29 Ziff. f. des Preuß. Beamten-dienstentwengesetzes i. d. Fassg. 13. Mai 1924 (G.S. 487) gestrichen ist; ferner Ausf.-Best. dazu 10. April 1919 (MBlz. 157). Auch für die Landjägererei gilt das Pol.-BeamtenG. 31. Juli 1927 (G.S. 151); vgl. § 192 d. W., Nr. 39 d. Vorsch. f. d. staatl. Pol. (§ 191 d. W. Anm. 27). — Über Besetzung von Landjägerbeamten vgl. Erl. 9. Dez. 1921 (MBlz. 394). Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand vgl. Erl. 14. Juli 1922 (MBlz. 703) und RGEZ. Bd. 69 S. 113. — Höchstaltersgrenzen

Strafrecht (wie früher die Militärstrafgesetze). Dagegen bestehen bezüglich des Disziplinarrechts infolge der Gleichstellung mit der Schutzpolizei einige nicht sehr wesentliche Abweichungen vom allgemeinen Beamtenrecht¹⁵⁾.

Eine Beteiligung der Oberpräsidenten an der Leitung der Landjägererei ist im allgemeinen¹⁶⁾ nicht vorgesehen; lediglich die Landjägererschulen¹⁷⁾ sind ihnen unterstellt.

§ 195. k) In denjenigen Orten, in denen die Sicherheitspolizei nicht unmittelbar in der Hand des Staats liegt, sondern von kommunalen Organen als Auftragsangelegenheit besorgt wird, haben die Gemeinden ihre eigenen Verwaltungss- und Vollzugsbeamten, die trotz der ihnen obliegenden staatlichen Aufgaben rein kommunale Beamte sind¹⁾. Die Anstellung dieser **kommunalen Polizeibeamten** bedarf der Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde²⁾.

der Landjägeroffiziere Erl. 22. Dez. 1928 (MBlB. 1929 S. 8). — Ausweise Erl. 28. Aug. 1926 (MBlB. 827). Allgemeines Dienstatler (ohne Militärzeit) Erl. 4. Juli 1929 (MBlB. 577). Besoldungsdienstalter Erl. 29. Nov. 1926 (PrBesBl. 1927 S. 9, 18), der Landjägeranwärter i. D. vgl. Erl. 8. April 1922 (MBlB. 1002). — Über Besoldungsdienstalter ehemaliger elsäß-Lothring. Landjäger vgl. Erl. 14. Juni 1922 (MBlB. 600). Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf das BDA. vgl. Erl. 28. Juli 1923 (FinMBl. 484). Urlaub vgl. Erl. 5. Aug. 1922 (MBlB. 802); über Selbsturlaubung vgl. Erl. 2. Febr. 1922 (MBlB. 135). — Kommandoanlagen vgl. Erl. 16. Febr. 1922 (MBlB. 184), 12. April 1922 (MBlB. 413), 10. Juli 1922 (MBlB. 675) mit wiederholt abgeänderten Sätzen. — Dienstaufwandsentschädigung: Erl. 13. April 1923 (MBlB. 409), 28. Mai 1925 (MBlB. 640), 15. Jan. 1927 (MBlB. 91), 27. Juni 1927 (MBlB. 678). Beschäftigungstagegelder Erl. 3. Juli 1928 (MBlB. 713). Umzugskostenbeihilfen f. Landjäger auf Probe Erl. 10. Okt. 1922 (MBlB. 1002). Wohnungsbeihilfen für dieselben: Erl. 21. Okt. 1923 (MBlB. 1079). —

¹⁵⁾ Vgl. §§ 53–58 Pol. BeamtenG. 31. Juli 1927 (GS. 151).

¹⁶⁾ Nur auf Grund der allgemeinen Befugnisse nach § 11 Ziff. 2 der Justf. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 1) bei außerordentlichen Ereignissen.

¹⁷⁾ Landjägererschulen sind in Wohrlau (Schlesien), Einbeck (Hannover) und Allenstein (Erl. 11. Okt. 1926 — MBlB. 931 — Ziff. 36–40). Gemäß § 5 der B. D. 10. März 1919 (GS. 37) und des Erl. 31. März 1923 (MBlB. 389, bes. 391) sind die Oberpräsidenten auch Dienstvorgesetzte der Beamten

der Schule sowie der zu diesen abgeordneten Beamten im Sinne der §§ 18 ff. des Disziplinalgesetzes. Daneben bleiben die den Leitern dieser Schulen durch die Ausf. Besf. 10. April 1919 (MBlB. 156) beigelegten Disziplinarstrafbefugnisse bestehen. Alle Berichte der Schulen gehen durch die Hand der Oberpräsidenten. Letztere setzen auf Vorschlag der Schulen die Lehrgänge für die Landjäger auf Probe fest. Die einzelnen Reg. sind selbständig zur Anmeldung der Teilnehmer an diese Oberpräsidenten verpflichtet. Näheres vgl. Erl. 31. März 1923 (MBlB. 389). — Die Festsetzung der Lehrgänge für Landjägermeisteranwärter und die Auswahl der Teilnehmer hierfür erfolgt durch den Minister des Innern. — Wegen der Schulgebäude vgl. Erl. 31. März 1923 (MBlB. 389) zu § 1, letzter Abs. über den Zahlungsverkehr der Landjägererschulen vgl. außer den genannten die Erl. 5. Mai 1922 (MBlB. 474), 17. März 1923 (MBlB. 313), 16. Juni 1923 (MBlB. 705). — Mitnahme von Munition: Erl. 24. April 1925 (MBlB. 489).

¹⁾ Daher haftet für ihre Amtsdelikte gemäß § 839 BGB., §. 1. Aug. 1909 (GS. 691), Art. 131 B. V. die Gemeinde, nicht der Staat. — Das Pol. BeamtenG. 31. Juli 1927 (GS. 151). — vgl. oben § 192 d. W. — gilt für die kom. Pol. Beamten in seinen §§ 2 bis 4, 14 Abs. 2, §§ 15, 16, 44, ferner Nr. 11 b, 37, 39 der Vorchr. f. d. staatl. Pol. (§ 191 d. W. Anm. 27). — Polizeischilder vgl. Erl. 4. Jan. 1929 (MBlB. 41).

²⁾ Vgl. Pol. VerwaltungG. 11. März 1850 (GS. 265) § 4 Abs. 2. Bei kommunalen Verwaltungsbeamten handelt es sich dann um Pol. Beamte, wenn sie vorwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigt werden (Erl. 3. Mai 1929 — MBlB. 401 —).

Mit Rücksicht auf § 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes steht aber noch darüber hinaus der Staatsregierung ein weitgehendes Anordnungsrecht hinsichtlich der Organisation und der Rechtsverhältnisse der kommunalen Polizei zu³⁾. Durch das PolizeibeamtenG.⁴⁾ ist außerdem vorgeschrieben, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die Anstellung, Befoldung und Versorgung ihrer Polizeibeamten entsprechend den für staatliche Polizeibeamte gleicher Art geltenden Vorschriften anzupassen. Dabei entsteht freilich die schwierige Frage nach der Vergleichbarkeit staatlicher und kommunaler Polizeibeamtenstellen. Das Gesetz stellt lediglich negativ fest, daß die kündbaren Schutzpolizeibeamten, die Polizei- und Landjägeroffiziere zum Vergleich nicht herangezogen werden können. Bei erheblicher Verletzung der vorgeschriebenen gleichen Behandlung können die Aufsichtsbehörden eingreifen; bei Widerspruch der Gemeinde entscheidet der Kreis- bzw. Bezirksausschuß⁵⁾.

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 196. a) **Übersicht.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielfach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar

³⁾ Vgl. Nr. 37 d. Vorschr. f. d. staatl. Pol. (Erl. 26. Juli 1928 — MBlz. 846 —) betr. Einstellung, Anstellung, Ausbildung und Beförderung. Wegen der alljährlich einzureichenden Nachweisungen über Soll- und Iststärke der kommunalen Vollzugsbeamten vgl. Erl. 30. April 1923 (MBlz. 497), Muster: Erl. 25. März 1925 (MBlz. 355), 7. März 1927 (MBlz. 292), 26. April 1927 (MBlz. 462). Unkündbare Anstellung der kommunalen Polizeibeamten vgl. Erl. 23. April 1924 (MBlz. 471), § 15 Pol. BeamtenG. Die Stellen im Polizeiregisterdienst der Gemeinden sind grundsätzlich Schutzpol.-Beamten, die des Pol. Verwaltungsdienstes diesen freilich nur zur Hälfte vorzubehalten (§ 3 Pol. BeamtenG.). Befoldung, Amtsbezeichnungen und Dienstgradabzeichen sind denen der staatlichen Polizeibeamten nachgebildet (§ 2 Pol. BeamtenG., Erl. 5. Jan. 1928 — MBlz. 19 —); vgl. Erl. 23. Juli 1929 (MBlz. 704). Einstufung kommunaler Kriminalbeamten Erl. 7. April 1926 (MBlz. 359). Über Dienstkleidung und Bewaffnung vgl. Erl. d. Min. d. Inn. 4. Mai 1912 — II d 880 —, 21. Okt. 1921 (MBlz. 356), 28. Sept. 1923 (MBlz. 984), 26. März 1924 — II D 285 —, 23. Aug. 1924 (MBlz. 875). Die Staatsregierung ist berechtigt zu fordern, daß die mit der Wahrnehmung der Polizei beauftragten Gemeindebeamten im Dienst Uniform tragen (DVG. Bd. 78 S. 81); im übrigen bestimmt die Dienstkleidung der Pol. Verwalter (Erl. 13. Juni 1929 — MBlz. 527 —). — Ausrüstung

der kommunalen Polizeibeamten vgl. Erl. 6. Febr. 1924 (MBlz. 138), 10. Juni 1924 (MBlz. 641), 14. Aug. 1924 (MBlz. 848), 3. Dez. 1925 (MBlz. 1250). — Wegen Annahme von Belohnungen und Geschenken vgl. Erl. 2. Aug. 1912 (MBlz. 276), 9. Febr. 1921 (MBlz. 56, 278, 356, 1922 S. 778) sowie Anm. 2 zu § 190 b. W. Lehrgänge zur Ausbildung komm. Betriebsassistenten Erl. 29. Jan. 1926 (MBlz. 104), 30. Juni 1926 (MBlz. 638), 20. Aug. 1926 (MBlz. 815), für Pol.- und Crim.-Kommissaranwärter Erl. 20. April 1927 (MBlz. 453). Zulassung zu den staatl. Pol. Schulen Erl. 19. April 1923 (MBlz. 455), 23. Juli 1925 (MBlz. 825), 28. August 1925 (MBlz. 928), 10. Sept. 1925 (MBlz. 955). Vgl. § 191 b. W. Anm. 19.

Zusammenwirken der Schupo mit den kommunalen Polizeiorganen 20. Okt. 1921 (MBlz. 356).

Gesichtspunkte für Übernahme von kommunalen Pol. Beamten bei Verstaatlichung von Pol. Verwaltungen vgl. MBlz. 1922 S. 1185, § 56 Pol. BeamtenG. Wegen Kündigung in diesen Fällen vgl. Erl. 7. Febr. 1921 — II H 361 —, 22. Febr. 1921 — II D 770 —, 6. April 1921 — II D 1208 —, 28. Juni 1921 — II J 1010 —, 14. Nov. 1922 — II D 1880 —.

⁴⁾ Vgl. § 2 G. 31. Juli 1927 (G. 151).

⁵⁾ Bildung sonstiger polizeilicher Hilfskräfte ist unzulässig (Erl. 11. Jan. 1926, MBlz. 46).

und schleunig erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht nur gegen bestimmte, sondern auch gegen künftige, nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle besonderen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, des Ansehens und muß darin geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe besonderer Befugnisse auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu geben.

Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben wird die Polizei in verschiedenen Formen tätig. Manchmal richtet sie an die Allgemeinheit oder an einzelne bestimmt genannte Personen einen Befehl, dann wieder erteilt sie irgendeinem eine Erlaubnis, wieder ein andermal geht sie mit Durchsuchung einer Wohnung oder Festnahme eines Menschen gegen die Störungen der öffentlichen Ordnung vor.

Der Polizeibefehl kann in dreifacher Form ergehen: als Polizeiverordnung, als Polizeiverfügung oder als polizeiliche Strafverfügung.

§ 197. b) Die **Polizeiverordnung** ist eine unter bestimmten gesetzlichen Formen ergehende, an die Allgemeinheit gerichtete Rechtsvorschrift, durch die unter Strafanandrohung im polizeilichen Interesse gewisse Handlungen ge- oder verboten werden. Materiell ist die Polizeiverordnung ein Gesetz, d. h. sie gehört zu den sog. Rechtsverordnungen, die zwar formell als Handlungen von Verwaltungsbehörden erscheinen, ihrem Inhalte nach aber objektives Recht setzen. Da die Rechtsetzung an sich Sache der Legislative ist, bedarf es zum Erlaß einer Polizeiverordnung in jedem Falle der gesetzlichen Ermächtigung. Grundsätzlich liegt eine solche in dem oben¹⁾ erwähnten § 10 II 17 A.R. und dem Polizeiverwaltungsgesetz; daneben aber kennt unser Recht noch eine ganze Anzahl von Spezialermächtigungen für die Polizei²⁾ zum Erlaß von Polizeiverordnungen.

Die formellen Voraussetzungen sind im Landesverwaltungs-gesetz (L.V.G.) vom 30. Juli 1883 (G.S. 195) ausführlich geregelt³⁾. Zuständig zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind die Zentralbehörden, d. h. die einzelnen Minister, die Ober- und Regierungspräsidenten, Landräte und Ortspolizeibehörden⁴⁾.

Die Minister sind zum Erlaß polizeilicher Vorschriften nur dort befugt, wo die Gesetze es ausdrücklich zulassen. Ihre Polizeiverordnungen dürfen sich sowohl auf ganz Preußen als auch auf einzelne Teile erstrecken. Besonders zu erwähnen ist die Zuständigkeit des Handelsministers zum Erlaß von Polizei-

¹⁾ Vgl. § 184 d. B. Anm. 3.

²⁾ Z. B. § 120 e Abs. 2, § 120 f Gew.O.

³⁾ Die formellen Voraussetzungen jeder Pol.V.O. sind: 1. Gesetzliche Delegation (in der Regel § 10 II 17 A.R., §§ 6, 15 Pol.-Verw.G., §§ 136 ff. L.V.G.), 2. Zuständigkeit der erlassenden Behörde, 3. Vorhandensein der erforderlichen Zustimmung oder Beratung, 4. formgerechte Verkündung, 5. Bestimmtheit des Inhalts, 6. wirksame Geldstrafenandrohung (vgl. Friedrichs, Polizeigesetz, 1911, S. 78).

⁴⁾ Der Erlaß von Polizeiverordnungen erscheint im Landrecht als Majestätsrecht. Den Ministern stand diese Befugnis zu, den Regierungspräsidenten mit höherer Genehmigung. Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst durch das Pol.-Verw.G. 11. März 1850 eingeführt worden. Beschränkungen des Pol.V.O.-Rechts Erl. 14. Jan. 1929 (MBl. 63), 10. Aug. 1929 (MBl. 749). — Über die Ortspolizeibehörden vgl. oben § 189 d. B.

verordnungen zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei, sofern dieselben über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus sich erstrecken sollen⁵⁾.

Das Polizeiverordnungsrecht des Oberpräsidenten beschränkt sich auf Verordnungen für den Umfang der ganzen Provinz, für mehrere Regierungsbezirke oder für mehrere in verschiedenen Regierungsbezirken gelegene Kreise. Die gleiche Befugnis steht dem Regierungspräsidenten für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehrere Kreise seines Bezirks zu⁶⁾.

Für den ganzen Umfang des Kreises oder den Bezirk mehrerer Ortspolizeibehörden kann der Landrat, für den Bezirk einer Ortspolizeibehörde endlich diese selbst Polizeiverordnungen erlassen⁷⁾.

Dabei ist der Oberpräsident an die Zustimmung des Provinzialrats, der Regierungspräsident an die des Bezirksausschusses und der Landrat an die des Kreisausschusses gebunden⁸⁾. Die Ortspolizeibehörde bedarf bei allen denjenigen Verordnungen, die nicht zur Sicherheitspolizei⁹⁾ gehören, in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstands, bei den sonstigen Polizeiverordnungen der Beratung mit diesem¹⁰⁾, auf dem Lande in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein stets der Zustimmung des Amtsausschusses¹¹⁾. Außerdem

⁵⁾ Vgl. § 136 LWB. — Die in § 136 Abs. 2 enthaltene Ermächtigung der zuständigen Minister zum Erlaß der in § 367 Nr. 5 StGB. vorgesehenen Verordnungen, die sich hauptsächlich auf die Verwendung, Verarbeitung usw. von Sprengstoffen, Giftwaren u. dgl. beziehen, gilt in ihrer praktischen Auswirkung in erster Linie für den Handels- und Wohlfahrtsminister. — Vgl. hierzu die Pol. V. D. über Sprengstofferlaubnischeine 15. Juli 1924 (SMBl. 201). Für Polizeivorschriften auf dem Gebiete der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei gibt § 138 LWB. daneben Sonderbestimmungen. Eine Zuständigkeit von Landrat und Ortspolizeibehörden kommt hier niemals in Betracht.

⁶⁾ Vgl. § 137 LWB., der zugleich einen Hinweis auf §§ 6, 12, 15 des Pol. Verw. G. und die entsprechenden Vorschriften für die später erworbenen Landesteile enthält. Beispiel einer Ausnahme vgl. § 281 WasserG. 7. April 1913.

⁷⁾ Vgl. §§ 142 ff. LWB.

⁸⁾ Vgl. §§ 139, 142 LWB. — In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Genehmigung des Provinzialrats oder Bezirksausschusses nachgeholt werden; ist sie nicht binnen drei Monaten nach dem Tage der Verkündung erteilt, so muß die V. D. durch den Oberpräf., bzw. Reg. Präf. außer Kraft gesetzt werden. Verordnungen der befonderen Behörden des § 138 Abs. 1 LWB. bedürfen keiner Zustimmung (LWB. Bd. 15 S. 343).

⁹⁾ Begriff vgl. oben § 184 d. W.

¹⁰⁾ § 143 Abs. 1 LWB. § 5 Pol. Verw. G. — Die Zustimmung kann aber bei Verfassung auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Bezirksausschuß — in Berlin nach § 43 Abs. 3 LWB. durch den Oberpräsidenten — ergänzt oder in eiligen Fällen nachgeholt werden, muß aber innerhalb vier Wochen seit Verkündung der V. D. beigebracht sein (§ 143 LWB.). — In Berlin bedürfen nichtigerheitspol. ortspol. V. D. des Pol. Präf. der Zustimmung des Magistrats, Landespol. V. D. des Pol. Präf. der Zustimmung des Oberpräf. (§ 43 Abs. 3 LWB.), Pol. V. D. des Oberpräf. gar keiner Zustimmung (§ 43 Abs. 1 LWB.).

¹¹⁾ Vgl. § 62 östl. Kr. D., § 54 Schlesw. Kr. D.; dort bedeutet Polizeistrafv. D. Pol. V. D.; bestehen die Amtsbezirke nur aus einer Gemeinde, so ist die Zustimmung der Gemeindevertretung oder -versammlung erforderlich (§ 51 östl. Kr. D.); für Amtsbezirke aus nur einem Gutsbezirke ist, falls nicht Guts- und Amtsvorsteher dieselbe Person sind, Beratung mit dem Gutsvorsteher erforderlich (RG. i. Pr. Verw. Bl. 19489). In Westfalen: in Amtern aus einer Gemeinde bedarf es der Beratung mit dem Gemeindevorsteher, aus mehreren Gemeinden der Beratung mit allen Gemeindevorstehern (§ 5 Pol. Verw. G.). In der Rheinprovinz: außer in landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist keine Beratung oder Zustimmung erforderlich. In Hannover: Zustimmung des Kreis Ausschusses (§ 142 LWB.), nur wenn die Pol. V. D. lediglich für eine Landgemeinde gelten soll, bedarf es

ist für Ortspolizeiverordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Verwaltung in ganz Preußen die Zustimmung der Gemeindevertretung (=Versammlung) erforderlich¹²). Die Regierungen, d. h. deren Abteilungen II und III haben kein Polizeiverordnungsrecht mehr¹³).

Die Polizeivorschriften der Minister, Ober- und Regierungspräsidenten sowie der an die Stelle der letzteren tretenden besonderen Behörden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der durch kein anderes Wort ersetzbaren Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und sind durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in denen sie gelten sollen¹⁴). Bestimmt die Polizeiverordnung nicht selbst den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, so beginnt ihre Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ausgabestage des sie enthaltenden Amtsblattes¹⁵). Für Kreis- und ortspolizeiliche Verordnungen schreiben die Regierungspräsidenten die Formen vor, von deren Beobachtung die Gültigkeit abhängen soll, sowie die Art der Verkündung¹⁶).

Wesentlich endlich für jede Polizeiverordnung ist eine Strafbestimmung. In Abweichung vom früheren Rechte dürfen heute sämtliche zum Erlaß von Polizeiverordnungen überhaupt berechtigten Behörden ohne Genehmigung irgendeiner höheren Stelle 150 Reichsmark als Strafe androhen¹⁷).

Die Regierungspräsidenten sind befugt, nach freiem, richterlich nicht nachprüfbarem Ermessen orts- und kreispolizeiliche Polizeiverordnungen außer Kraft zu setzen, bedürfen jedoch dazu außer in eiligen Fällen der Zustimmung des

der Beratung mit dem Gemeindevorstande (§ 5 B. D. 20. Sept. 1867, G. S. 1529). In Hessen-Nassau und Hohenzollern: in gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirken und in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand (Gemeinderat) ist Beratung mit den Gemeindevorständen (§ 5 B. D. 20. Sept. 1867, G. S. 1529) vorgeschrieben, in anderen Fällen bedarf es keiner Beratung oder Zustimmung (vgl. Friedrichs, PolizeiG., 1911 S. 222f.).

¹²) Vgl. § 7 Pol. Verw. G., § 7 B. D. 20. Sept. 1867 (G. S. 1529), § 6 Lauenburg. G. 7. Jan. 1870 (Dff. Woch. Bl. 13). Vgl. Peters i. Preuß. Verw. Bl. Bd. 47 S. 592ff.

Bei Kreispolizeib. D. in Hannover genügt Zustimmung des Kreisausschusses.

¹³) Vgl. § 137 Abs. 3 P. V. G. — Damit ist § 11 Pol. Verw. G. aufgehoben. Es besteht aber noch § 11 der Reg. Instr. 23. Okt. 1817, der den Regierungen die Befugnis zur Anordnung von Strafen und Zwangsmitteln gibt.

¹⁴) Es genügt, wenn das Wort „Polizeiverordnung“ in der Einleitung vorkommt (J. R. G. 13 255). — Vgl. § 140 P. V. G., Erl. 2. Okt. 1926 — II D 1114 —, 11. Jan. 1927 (M. Bl. B. 55).

¹⁵) Vgl. § 141 P. V. G.

¹⁶) Vgl. § 144 Abs. 2 P. V. G. — Solche von den Reg. Präs. gegebenen Vorschriften,

für deren Erlaß ein gesetzlicher Zwang nicht besteht, die aber, wenn sie einmal erlassen sind, materiell Gesetz sind: D. Präs. Sachsen 11. Juni 1877 (Reg. Amtsbl. Merseburg 173), D. Präs. Pommern 11. Febr. 1876 (Reg. Amtsbl. Stettin 39), Reg. Präs. Potsdam 18. April 1874 (Reg. Amtsbl. 136), Reg. Präs. Minden 3. Okt. 1887 (Reg. Amtsblatt 294) u. a. (vgl. Friedrichs, PolizeiG., 1911, S. 80; dort auch Näheres über die bei der Verkündung zu beachtenden Formen). — Vgl. ferner hierzu Erl. 30. Aug. 1872 (M. Bl. B. 225), 22. Dez. 1922 (M. Bl. B. 1923 S. 13). — Vielsach schreiben auf Grund ministerieller Anordnung (Erl. 28. Juli 1904 — II a 4890 —) Verfügungen der Reg. Präs. die Vorlage aller zu erlassenden Kreis- und Ortspolizeib. D. zur Zustimmung durch den Reg. Präs. vor. Nichtbeachtung dieser Verwaltungsanordnung hat aber nicht die Ungültigkeit der betreffenden B. D. zur Folge.
¹⁷) Vgl. Art. III B. D. 5. Febr. 1924 (R. G. Bl. I 44); Erl. 29. Nov. 1923 (M. Bl. B. 1191), 30. Juni 1925 (M. Bl. B. 747), 28. Dez. 1928 (M. Bl. B. 1929 S. 19). — Eine Freiheitsstrafe darf stets nur als Ersatzstrafe für eine Geldstrafe in Pol. B. D. angedroht werden. Vgl. Anm. 4 zu § 205 d. B. — Ob die Strafandrohung wesentlich für die Polizei B. D. ist, ist neuerdings bestritten.

Bezirksausschusses. Der Minister des Innern darf jede nicht von einem anderen Minister allein oder mit erlassene Polizeivorschrift aufheben, soweit nicht besondere Gesetze entgegenstehen¹⁸⁾, insbesondere soweit sie sich nicht auf die Strom-, Schiffahrts- und Hafenspolizei beziehen¹⁹⁾ 20).

Ein Rechtsmittel gegen Polizeiverordnungen als solche besteht für den Bürger nicht. Gält er eine solche Verordnung für ungültig und verspricht eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde der die Verordnung erlassenden Stelle keinen Erfolg, so muß eine polizeiliche Verfügung oder Strafverfügung, die auf Grund der Polizeiverordnung gegen eine bestimmte Person erlassen wird, abgewartet und mit dem gegen diese Verfügung offen stehenden Rechtsmittel²¹⁾ angefochten werden. Bei der nun erfolgenden Prüfung wird auch die zugrunde liegende Verordnung auf ihre Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit hin untersucht²²⁾.

Die große Zersplitterung unseres Polizeiverordnungsrechts hat den Wunsch laut werden lassen, Polizeiverordnungen weit mehr als bisher von der Zentralstelle aus zu erlassen. Dieser Gedanke ist abzulehnen, weil er die Selbständigkeit der Unterbehörden untergräbt und weil sich die Bedürfnisse der Praxis im einzelnen von den entfernteren höheren Stellen gar nicht hinreichend übersehen lassen. Ein Weg, der Zersplitterung abzuwehren, liegt in einer möglichen Beschränkung der von den einzelnen Stellen zu erlassenden Polizeiverordnungen, in der Zusammenfassung gleichlautender Verordnungen desselben Bezirks sowie in der Herausgabe von allgemeinen Richtlinien durch die Minister in den wirklich unbedingt dringenden Fällen. Auch eine einmalige Aufhebung sämtlicher Polizeiverordnungen durch Gesetz und Einführung einer gesetzlichen Befristung für jede neu zu erlassende Polizeiverordnung wäre zu begrüßen²³⁾. Zunächst sind sämtliche Polizeiverordnungen der Ober-, Regierungspräsidenten, Landräte und Ortspolizeibehörden, die vor dem 1. Januar 1890 erlassen sind, mit Ausnahme solcher, die die Strom-, Schiffahrts- und Hafenspolizei betreffen, aufgehoben²⁴⁾.

¹⁸⁾ Vgl. § 145 L.W.G.; dazu § 16 Pol.-Verw.G., § 14 V.D. 20. Sept. 1867 (G.S. 1529); vgl. dort auch Näheres bezüglich des Erfordernisses der Genehmigung des Staatsministeriums. Durch Beschl. 14. Jan. 1929 (M.W.R. 63) sind alle vor dem 1. Jan. 1890 erlassenen Pol.V.D.'en, die nicht von einem Minister erlassen sind oder zur Strom-, Schiffahrts- und Hafenspolizei gehören, außer Kraft gesetzt (vgl. Anm. 24). — Die Aufhebung, soweit sie durch die erlassende Behörde selbst geschieht, erfolgt in der Form, in der die V.D. ergangen ist, jedoch bedarf es der Zustimmung kommunaler Körperschaften nicht.

¹⁹⁾ In diesem Falle wäre der Handelsminister zuständig (§ 145 Abs. 2 L.W.G.).

²⁰⁾ Bei Umgemeindungen gelten PolizeiV.D. in jedem Gebietsteile wie bisher fort (bestr., vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung 1926 S. 106f.).

²¹⁾ Vgl. die folgenden Paragraphen so-

wie Peters, Rechtsmittel gegen polizeiliche Maßnahmen i. Ztjchr. „Staats- und Selbstverwaltung“ 1926 Nr. 22—24.

²²⁾ Auch wenn ein Gericht sie für ungültig erklärt, besteht sie formell noch weiter; die Verwaltungsbehörden können sie als noch bestehend ansehen, müssen freilich gewärtig sein, daß ihre auf Grund einer solchen PolizeiV.D. erlassenen Maßnahmen von den Gerichten immer wieder annulliert werden. Wenn daher ein höchstes Gericht eine Pol.-V.D. für ungültig erklärt hat, empfiehlt sich eine Aufhebung und, sofern das möglich und zweckmäßig erscheint, der Erlaß einer neuen, die bisherigen Mängel vermeidenden Pol.V.D.

²³⁾ Vgl. den Vorschlag von Abegg i. „Die Polizei“ 1926 S. 301, Alee i. Goltzhammers Arch. f. Strafrecht u. Strafprozeß Bd. 71 S. 81 und Peters, ebendort S. 121.

²⁴⁾ Vgl. Erl. 14. Jan. 1929 (M.W.R. 63), 10. Aug. 1929 (M.W.R. 749).

§ 198. c) Von der Polizeiverordnung scharf zu unterscheiden ist die **Polizei-verfügung**¹⁾. Man versteht darunter eine ein Gebot oder Verbot (einschl. Verfügung einer Erlaubnis) enthaltende, an individuell bestimmte Adressaten gerichtete empfangsbedürftige Willenserklärung der Polizei, durch welche ein bestimmtes äußeres Verhalten von Menschen geregelt werden soll. Die Polizeiverfügung unterscheidet sich also von der Polizeiverordnung dadurch, daß letztere einen abstrakten Tatbestand generell ergreift, jene dagegen ein reales Vorkommnis im Hinblick auf einen ganz bestimmten Fall regelt²⁾. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung gesühnt sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuführen sucht. Während ferner die Polizeiverordnung zu ihrer Gültigkeit der Erfüllung bestimmter Formen bedarf, ist eine polizeiliche Verfügung an Formen überhaupt nicht gebunden³⁾.

Zu den Polizeiverfügungen gehört auch die sog. Allgemeinverfügung, die sich an einen größeren (aber bestimmten) Personenkreis richtet.

Gegen Polizeiverfügungen besteht ein doppeltes Rechtsmittelverfahren⁴⁾. Gegen solche der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10 000 Einwohnern ist die Beschwerde an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten gegeben; gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde einer Stadt über 10 000 Einwohner (außer Berlin), einer „selbständigen Stadt“ in Hannover⁵⁾ oder gegen erstinstanzliche Polizeiverfügungen des Landrats steht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten offen⁶⁾. Hat die zweite Beschwerdeinstanz den Beschluß der ersten Beschwerdeinstanz aufrechterhalten, so steht demjenigen, dessen Beschwerde zurückgewiesen ist, die sog. Schlußklage beim Oberverwaltungsgericht gegen die Behörde zu, die die Beschwerde zurückgewiesen hat, aber nur sofern die Klage auf Rechtsverletzung oder Mangel der tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß der Verfügung gestützt wird⁷⁾, nicht aber kann die Klage mit Unzweckmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens begründet werden⁸⁾.

¹⁾ Beispiele für Pol. Vfn: Ausweisung, Aufstellung von Zagen, Festsetzung der Polizeistunde für ein bestimmtes Lokal, Verfassung der Bauerlaubnis, Verfassung des Jagdscheins (nicht aber des Armutzeugnisses) usw.; nicht zu den Pol. Vf. gehören: Ablehnung des Einschreitens gegen Dritte, Erklärungen in Konzeptionsachen, Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Handlungsweise eines Betroffenen usw. Vgl. Friedrichs, LZG., 1910, S. 276 ff. Die Erkenntnis, ob im konkreten Falle eine Pol. Vf. vorliegt oder nicht, ist wegen der Rechtsmittel bedeutsam. Wo keine Pol. Vf., dort gibt es nur Aufsichtsbeschwerde.

²⁾ Vgl. Hatzfeld-Kurzbig, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 5./6. Aufl. S. 128 ff.

³⁾ Sie kann auch mündlich ergehen.

⁴⁾ Besondere Zuständigkeit und eigenes Verfahren besteht in Schulbauachen, Wege-

angelegenheiten, bei Verfassung der Verbreitung von Druckschriften, bei der Fleischbeschau, Ansiedlungen, gewerblichen Anlagen, Handelsbeschränkungen, in Deichsachen, bei Viehsuchen, bei Wildschadenfeststellungen, bei Erteilung von Gewerbelegitimationen, Karten und Wandergewerbescheinen.

⁵⁾ Vgl. §§ 27, 28 hann. Kr. D.

⁶⁾ Vgl. § 127 Abs. 1 LZG. — Gegen ortspolizeiliche Vf. in Berlin Beschwerde nur an Oberpräf. (§ 127 Abs. 1c LZG.).

⁷⁾ Vgl. § 127 Abs. 2, 3 LZG.

⁸⁾ Vgl. § 127 Abs. 2, 3 LZG. — Die Bedeutung des Begriffs „tatsächliche Voraussetzungen“ kann man sich durch folgende logische Erwägung klar machen: Jede juristische Entscheidung beruht auf einem logischen Schluß aus zwei Prämissen. Die erste Prämisse besagt: Auf Grund der Gesetze ist das und das geltendes Recht; die zweite

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung der Schlußklage (Rechtsverletzung oder Mangel der tatsächlichen Voraussetzungen) vor, so kann der Betroffene statt der Beschwerde in erster Instanz nach seiner Wahl die sog. Wahlklage gegen die Polizeibehörde, deren Verfügung angefochten wird, erheben und zwar bei Verfügungen gegen die Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern beim Kreisaussschusse, in allen anderen Fällen beim Bezirksaussschusse⁹⁾. Gegen das Urteil ist Berufung und, wenn der Kreisaussschuß in erster, der Bezirksaussschuß in zweiter Instanz zuständig war, Revision beim Oberverwaltungsgericht möglich^{10) 11)}.

Gegen erstinstanzliche Polizeiverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde beim Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen für die Schlußklage vorliegen, die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt¹²⁾. Durch die Rechtsmittellentscheidungen über Polizeiverfügungen werden privatrechtliche Verhältnisse grundsätzlich nicht berührt¹³⁾.

Daß das derzeitige verwickelte Rechtsmittelverfahren gegen Polizeiverfügungen stark reformbedürftig ist und vereinfacht werden muß, ist eine heute ziemlich allgemeine Erkenntnis. —

besagt: In der Außenwelt besteht der und der Zustand, sind die und die Handlungen begangen. Daraus ergibt sich der Schluß: der Zustand der Außenwelt widerspricht also dem Recht, und es ist daher so und so zu entscheiden. Ein Fehler in der ersten Prämisse oder in der Schlußfolgerung würde eine falsche Rechtsanwendung bedeuten, eine falsche Projektion des Zustandes der Außenwelt in die zweite Prämisse dagegen wäre eine fehlerhafte Darstellung der tatsächlichen Voraussetzungen. Eine solche führt freilich nur dann zu einer anderweitigen Entscheidung des Gerichts, wenn bei Richtigstellung des Fehlers die zu ziehende Schlußfolgerung anders lauten würde. Liegt letzteres vor, so haben wir einen Mangel der tatsächlichen Voraussetzungen. So bedeutet es z. B. den Mangel der tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Verbots einer Pol. Wf., wenn die Polizei (irrtümlich) annimmt, Kleists Hermannschlacht sei ein die Monarchie verherrlichendes Tendenzstück (DVG. Bd. 78 S. 275). — Anders als es sonst Aufgabe der Revisionsgerichte ist, die gewöhnlich nur die rechtliche Seite der ihnen vorgelegten Fälle zu untersuchen, den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt aber als richtig hinzunehmen haben, muß hier das DVG. den Sachverhalt auch insoweit prüfen, als er die Voraussetzung für ein Vorgehen der Polizei bildet. — Vgl. auch Schoen, i. VerwArch. Bd. 27 S. 85 ff.

⁹⁾ Vgl. § 128 LVG.

¹⁰⁾ Vgl. §§ 82 ff., 93 LVG. — Während beim Beschwerdebescheid die Pol. Behörde kein Rechtsmittel hat (Ausnahme: § 145 Abs. 3 JustG.), kann sie gegen ein ihr ungünstiges Urteil Berufung und Revision einlegen.

¹¹⁾ Wegen der Formalien über Einreichung der Rechtsmittel und über die Fristen vgl. § 129 LVG.

¹²⁾ Vgl. § 130 Abs. 1 LVG. — Ausnahmen: Gegen Pol. Wfen. des RegPräs. in Sigmaringen gibt es nur die Klage unmittelbar beim DVG. (§ 130 Abs. 2 LVG.). — Gegen Landesverweisung haben Reichsangehörige niemals eine Klagemöglichkeit (§ 130 Abs. 3 LVG.). — Während bei ortspol. Wfen. des Pol. Präs. in Berlin die Rechtsmittel der §§ 127, 128 LVG. zur Anwendung kommen, ist für landespol. Wfen. des Pol. Präs. in Berlin § 130 LVG. maßgebend. — Wegen erstinstanzlicher Pol. Verfügungen des Oberpräs. vgl. DVG. Bd. 79 S. 238.

¹³⁾ Vgl. G. 11. Mai 1842 (GS. 192), dessen wichtigster § 6, der den Rechtsweg erheblich beschränkte, durch Beschl. des RG. 20. Febr. 1923 (RGBl. I 292) — unerfreulicherweise — beseitigt ist. Entschädigungsansprüche aus pol. Wfen. können daher, soweit nicht nur eine Umgehung der §§ 127 ff. LVG. erstrebt wird, vor den ordentlichen Gerichten unbeschränkt geltend gemacht werden.

Die Polizei wäre hilflos, ständen ihr nicht zur Durchführung ihrer Ge- und Verbote Zwangsmittel zur Verfügung. Da ihre Tätigkeit Ausübung obrigkeitlicher Gewalt darstellt, so kann sie sich der für diese Zwecke allgemein vorgesehenen Zwangsmittel bedienen. Diese sind im einzelnen bereits oben aufgezählt¹⁴⁾.

Ist die Polizeiverfügung mit einer Zwangsandrohung ausgestattet, so muß der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Zwangsgeldstrafe stets eine schriftliche Androhung unter Angabe der Frist, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird, vorhergehen. Der unmittelbare Zwang enthält regelmäßig sowohl eine Anordnung als auch deren Ausführung¹⁵⁾; seine Androhung braucht nicht schriftlich zu erfolgen.

Nicht zu den polizeilichen Verfügungen in dem bisher erörterten Sinne gehören die polizeilichen Strafverfügungen. In ihnen wird für eine bereits begangene strafbare Handlung durch eine Polizeibehörde eine kriminelle Strafe festgesetzt. Die Polizei wird also hierbei nicht in ihrem eigentlichen Gebiete der Gefahrenabwehr tätig, sondern erfüllt kraft Gesetzes richterliche Funktionen, die ihr zur Beschleunigung der Verfahren in weniger bedeutenden Sachen übertragen sind¹⁶⁾.

§ 199. d) Neben den in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Maßnahmen steht den Polizeibehörden auch das Recht zu **polizeilichen Festnahmen und Durchsuchungen** zu. Anders als bei vorläufiger Festnahme, Verhaftung und Durchsuchung¹⁾ auf Grund der Strafprozessordnung handelt es sich hier nicht um die Verfolgung strafbarer Handlungen.

Die Polizeibehörden²⁾ — nicht bloß, soweit sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, — dürfen Personen in polizeiliche Verwahrung (Polizeihaft) nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es dringend erfordert, müssen sie jedoch spätestens am nächsten Tage in Freiheit setzen oder wegen ihrer Überweisung an die zuständige Behörde das Erforderliche veranlassen³⁾. Sie dürfen ferner bei Tage⁴⁾ in Privatwohnungen Durchsuchungen

¹⁴⁾ Vgl. § 132 PÖG., Erl. 28. Dez. 1928 (MBlW. 1929 S. 19), 11. Juni 1929 (MBlW. 490); oben § 48 d. W. a. E., Anm. 30.

¹⁵⁾ Das ist für die Rechtsmittel wichtig; für die Anordnung gelten die Rechtsmittel der §§ 127—130, für die Ausführung die des § 133 Abs. 2 PÖG. Die Androhung des Zwangsmittels braucht nicht notwendig schon in die das Ge- oder Verbot enthaltende Verfügung aufgenommen zu sein, sondern kann nachträglich besonders ergehen. Es findet dagegen dasselbe Rechtsmittel statt wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also bei der Androhung von Zwangsmitteln zu Polizeiverfügungen stets die Rechtsmittel der §§ 127—130 PÖG. Wird später das Zwangsmittel festgesetzt und ausgeführt, so gibt es dagegen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen (§ 133 PÖG.).

¹⁶⁾ Vgl. unten § 205 d. W.

¹⁾ Gemäß §§ 102 ff., 112 ff. StPÖ. i. d.

Fassung. 22. März 1924 (RGBl. I 322); hierüber vgl. unten §§ 202 ff. d. W.

²⁾ Vgl. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit 12. Febr. 1850 (GS. 45), dessen §§ 6—10 noch gelten; wegen Wachtmannschaften RD. 29. Jan. 1881 (MBlW. 60), 22. Febr. 1899 (MBlW. 49); ferner das besetzte G., betr. die Verhaftung und Aufenthaltseinschränkung auf Grund des Kriegs- und Belagerungszustandes, 4. Dez. 1916 (RGBl. 1329), auf welches freilich noch in der RD. 23. Dez. 1923 (RGBl. I 1924 S. 8) Bezug genommen ist, Erl. 30. Aug. 1921 (MBlW. 318). Durchführung der Schutzhaft Erl. 21. Juli 1924 (MBlW. 318). Wegen Entschädigung vgl. Bef. 8. Febr. 1917 (RGBl. 116), RD. 6. Mai 1921 (RGBl. 504).

³⁾ Sinn der Vorschrift ist, daß die Inhaftierten so schnell wie möglich aus der Polizeihaft kommen und nicht etwa Wochen oder gar Monate darin verbleiben. Ein Anm.: Note 4) befindet sich auf S. 429.

vornehmen, wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben unumgänglich notwendig ist⁵⁾.

II. Besonderer Teil.

1. Gerichtliche Polizei.

a) Übersicht.

§ 200. Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, letzterer die der Übertretungen zu¹⁾. Tatsächlich war die Polizeigerichtsbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden²⁾. Hierin mußte eine Änderung eintreten, als mit der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen Sache der Gerichte wurde³⁾. Dabei blieb indes die zur Erforschung und ersten Verfolgung berufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener örtlicher Organe auf die Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (b). Ferner wurde den Ortspolizeibehörden das Recht der Strafverfügung übertragen (c).

b) Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 201. a) Einleitung. Die Straf- (Kriminal-)polizei übt keine selbständige, eigentliche polizeiliche Tätigkeit aus, erscheint vielmehr nur als Gehilfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach früherem preussischen Recht hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen¹⁾. Das französische Recht hat diese Tätigkeit als gerichtliche Polizei zu einem eigenen, den Gerichten unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet²⁾, und die Gerichtsverfassung des Reichs hat sich diesem Vorgange insoweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zuweist³⁾.

Verstoß hiergegen stellt eine Rechtswidrigkeit dar, die sowohl zivilrechtliche Ansprüche als auch Bestrafung der schuldigen Beamten wegen Freiheitsberaubung nach sich ziehen kann. Die Bestimmungen gelten für In- und Ausländer.

¹⁾ Wegen der genauen Stunden im Sommer und Winter sowie wegen ausnahmsweisen Betretens von Wohnungen zur Nachtzeit vgl. §§ 8, 9 G. 12. Febr. 1850.

⁵⁾ Ausnahme G., aufrechterhalten durch Art. 115 Satz 2 R. B.

Über beschlagnahmte Gegenstände vgl. Erl. 23. Sept. 1923 (MBl. 1023).

¹⁾ R. B. II 17 §§ 11, 16.

²⁾ Das R. B. II 17 § 115 geht von der Existenz besonderer Polizeigerichte aus.

³⁾ Neuerdings ist die Frage wieder aktuell, ob ein besonderes Verwaltungsstrafrecht, insbesondere für Verwaltungsdelikte ein besonderes Strafverfahren ein-

geführt werden soll. Wenn auch wohl entgegen der herrschenden Meinung die qualitative Verschiedenartigkeit des Charakters der einzelnen Deliktarten nicht anerkannt werden kann, so besteht doch praktisch ein Bedürfnis für ein besonderes Verwaltungsstrafverfahren (Klee im Arch. f. Strafrecht u. Strafprozeß Bd. 71 S. 2 ff.). Literatur: Goldschmidt, Verwaltungsstrafrecht, 1902; Tropsch, Begriff und Wert des Verwaltungsstrafrechts, 1926.

¹⁾ R. D. 3. Jan. 1849 (G. S. 14) § 4.

²⁾ Code d'instruct. crim. Art. 2.

³⁾ G. B. G. § 152, St. B. D. § 161 und Bf. 15. Sept. 1879 (MBl. 265, J. MBl. 349), die mit Abänderungen fortgilt (vgl. v. Brauchitsch Bd. 2 1928 S. 114 ff.). Zu diesen Beamten gehören

a) bei den städtischen Polizeiverwaltungen der Bürgermeister oder ein besonders beauftragtes Magistratsmitglied; auf

Diese sind demgemäß, soweit sie ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, dem Oberstaatsanwalt des Landgerichts und dem Generalstaatsanwalt unterstellt. Wenn die vorgelegte Behörde vergeblich um Abhilfe ersucht worden ist, ist der Oberstaatsanwalt zur Erteilung von Rügen gegen sie befugt. Der Generalstaatsanwalt kann außerdem Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 RM. verhängen⁴⁾.

Die Polizei hat bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und dessen unveränderte Erhaltung zu sichern⁵⁾. Aus diesem

dem Lande die Amtsvorsteher (Bürgermeister), Guts- oder Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, mit einigen provinziellen Verschiedenheiten;

b) aus dem Bereiche der staatlichen Polizei: 1. bei der Schutzpolizei: Pol.-Hauptleute, Pol.Oberleutnants, Pol.Leutnants, Pol.Obermeister und Pol.Meister; Pol.Hauptwachtmeister und Pol.Oberwachtmeister während ihrer Verwendung als Wachthabende, in Gewerbe- und Verkehrsstellen und als Landposten; 2. bei der Kriminalpolizei (einschl. Grenzpol.): Krim.-Pol.Räte, soweit sie nicht Leiter von Krim.-Abt. sind, Krim.Oberkommissare, Krim.-Kommissare, Krim.Bezirkssekretäre, Krim.-Sekretäre, Krim.Assistenten und Hilfskriminalkommissare; 3. bei der Landjägererei: die in Kreis- und Abteilungsleiterstellen verwendeten Landjägerhauptleute und Landjägeroberleutnants sowie die Oberlandjägermeister, Landjägermeister, Oberlandjäger Erl. 22. Febr. 1927 (MBlW. 223, ZMBl. 50);

c) aus dem Bereiche der kommunalen Polizei: 1. bei der uniformierten Vollzugspolizei einschl. der in Sonderdienstzweigen verwendeten nicht uniformierten Pol.-Vollzugsbeamten: Pol.Oberinspekt., Pol.Kommissare, Pol.Obermeister, Pol.Meister, Pol.Assistenten; 2. bei der Kriminalpol.: Krim.-Oberinspektoren, Krim.Kommissare, Krim.-Bezirkssekretäre, Krim.Sekretäre und Krim.Assistenten Erl. 22. Febr. 1927 (MBlW. 223, ZMBl. 50);

d) folgende Beamte der Strom- und Schiffahrtspol.: die Hafenaufbau-Assistenten bis einschl. der Wasserbauinspektoren, der Polizeiobervachtmeister in Schweinmünde-Hafengrund. Im übrigen mit Abänderungen Vf. 15. Sept. 1879 (i. o.), 17. Juni 1925 (ZMBl. 236), Erl. 9. Dez. 1925 (ZMBl. 427, MBlW. 1926 S. 45). — Bestellung badischer, bayerischer, hessischer Rheinpolizeibeamter Erl. 13. Aug. 1926 (ZMBl. 292, MBlW. 867);

e) die Revierbeamten der staatl. Bergreviere Vf. 15. Sept. 1879 unter Ab-

änderung gem. Vf. 17. Juni 1925 (ZMBl. 237, MBlW. 771);

f) Eisenbahnbeamte (MBlW. 1919 S. 156), Vf. 31. März 1923 (ZMBl. 312, MBlW. 475), 26. Mai 1923 (ZMBl. 398); Reichsbahng. 30. Aug. 1924 § 17;

g) die Forstbetriebsbeamten der staatl. Forstverwaltung, und zwar Revierförster, Förster, Forstsekretäre, Unterförster, Hilfsförster und Forstgehilfen,

die Kommunalforstbetriebsbeamten, sofern sie dem DisziplinarG. 21. Juli 1852 unterstehen und nach § 23 Abs. 1 Ziff. 2 ForstdiebstahlG. 15. April 1878 (G. 465) ein für allemal gerichtlich vereidigt werden können (Erl. 30. Mai 1928 — MBlW. 639 —),

anhaltinische Forstbeamte Erl. 15. Aug. 1928 (MBlW. 917),

h) die hauptamtlichen staatl. Fischmeister, Fischereiaufseher und Fischereihilfsaufseher sowie die übrigen Fischereiaufseher, soweit sie staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Reichs, des Preuß. Staates oder einer preuß. Gemeinde vereidigt sind (Erl. 30. Mai 1928 — MBlW. 639 —),

i) Beamte der Reichsfinanzverwaltung Vf. 13. Jan. 1921 (ZMBl. 51), 26. Nov. 1924 (ZMBl. 399).

Über Entsendung von Justizbeamten zur Pol. vgl. Erl. 23. Okt. 1926 (MBlW. 949), 3. Mai 1928 (MBlW. 505).

⁴⁾ G. 24. April 1878 (G. 230) §§ 80, 81, DisziplinarG. 21. Juli 1852 (G. 465) §§ 57, 58, 63 nebst G. 9. April 1879 (G. 345) § 16; Vf. 7./15. Okt. 1879 (MBlW. 1880 S. 2), W.D. 6. Febr. 1924 (R. 144); im übrigen Erl. 22. Dez. 1924 (Pr. Beschl. 393), Vf. 10. Jan. 1925 (ZMBl. 30).

⁵⁾ § 153 StPD., Erl. 29. Juni 1924 (MBlW. 595), 24. Aug. 1926 (MBlW. 801): wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, kann die Polizei bei Übertretungen von der Verfolgung des Täters und der Ermittlung des Tatbestandes absehen (vgl. Erl. 28. Dez. 1928 — MBlW. 1929 S. 19 —).

Grunde dürfen beispielsweise Leichen von Personen, die unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, nur mit Genehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters beerdigt werden⁶⁾.

Die Polizei ist zur Vornahme aller notwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt⁷⁾, aber sofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Person und des Eigentums verbunden sind, an die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im einzelnen kommt die Freiheitsentziehung (β), die Durchsuchung (γ) und die Beschlagnahme (δ) in Betracht⁸⁾.

§ 202. β) Freiheitsentziehung. Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet und strafrechtlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zugelassen¹⁾.

Das Landestriminalpolizeiamt (vgl. oben § 193) ist befugt, unmittelbar mit den Kriminalpolizeibehörden des Auslandes in Verbindung zu treten. — Kriminalpol. Nachrichtenwesen Erl. 8. Juni 1927 (MBlW. 615).

Erstattung von Anzeigen in gerichtlichen Strafsachen grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht; aber zahlreiche Ausnahmen vgl. Erl. 19. Sept. 1925 (MBlW. 971). Verfolgung strafbarer Handlungen im Postbetrieb Erl. 26. Febr. 1924 (MBlW. 223).

⁶⁾ StP.D. § 157. — Erlebigung diesbezüglicher Ersuchen des Untersuchungsrichters StP.D. § 187. — Ermittlung Vermisster und Feststellung unbekannter Toter Erl. 27. Okt. 1925 (MBlW. 1154), 5. Juni 1926 (MBlW. 557), 17. Juli 1926 (MBlW. 685), 24. Sept. 1926 (MBlW. 897), 20. April 1927 (MBlW. 461); Ausschreibung im österreichischen Zentralpolizeiblatt Erl. 19. Aug. 1926 (MBlW. 783); Ermittlung gesuchter Personen Erl. 21. Mai 1906 (MBlW. 211). Landungsgebühr für Vergung von Wasserleichen Erl. 4. März 1927 (MBlW. 289). Die Verwendung von Privatpersonen (Spitzeln) bei den Ermittlungen ist unvermeidlich; durch diese die Verbrecher zu Straftaten zu veranlassen (agents provocateurs), ist dagegen unzulässig. Über die Gewährung von Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze die Polizeibehörde; sie fallen, wenn nicht Dritte erstattungspflichtig sind, der Polizeiverwaltung zur Last Vf. 15. Okt. 1865 (MBlW. 282). Zeugengebühren haben die Polizeiverwaltungen nicht zu gewähren Vf. 7. Dez. 1899 (MBlW. 1900 S. 57); dasselbe gilt für Vernehmungen in Unfallsversicherungssachen RW.D. § 1564, bei umfangreichen Erhebungen Vf. 31. März 1904 (MBlW. 118). Die allgemeinen

Zwangsbefugnisse (§ 48 d. W.) sind bei Vernehmung von Zeugen anwendbar Erl. 21. Mai 1892 (MBlW. 222). Über Beschwerden ist jedoch im Justizaufsichtswege (G. 24. April 1878, G.C. 230, § 85), nicht in dem allgemeinen, für Polizeiverfügungen vorgeschriebenen Verfahren (§ 198 d. W.) zu entscheiden DStG. Bd. 26 S. 286, Erl. 9. Mai 1896 (MBlW. 79).

Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Teile der gerichtlichen Untersuchung bilden, oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen Vf. 6. Mai 1850 (MBlW. 188), 10. Febr. 1866 (MBlW. 23) und neue Provinzen 11. Juni 1869 (MBlW. 170).

⁷⁾ StP.D. § 153. Umfang der kriminalpol. Ermittlungen Erl. 27. Nov. 1926 (MBlW. 1027). Aufnahme der Geständnisse beschuldigter Personen Erl. 22. Juni 1927 (MBlW. 653). — Ein technisches Hilfsmittel bildet der Erkennungsdienst zur Feststellung der Persönlichkeit festgenommener Verbrecher und verdächtiger Personen; über seine Mittel (Fingerabdrucknahme, Anfertigung von Lichtbildern sowie Karteten über Verbrecher und Verbrechen) vgl. auch oben § 193 Anm. 4 d. W.

Die RegPräs. und der Polizeipräsident in Berlin dürfen für Ermittlung strafbarer Handlungen Belohnungen bis zur Höhe von 1000 RM. selbständig aussetzen Erl. 22. Okt. 1925 (MBlW. 1128), 20. März 1929 (MBlW. 243); ständige Fondskontrolle Erl. 28. Febr. 1924 (MBlW. 224). Die Aussetzung stellt juristisch eine Auslobung dar StGB. §§ 657—660.

⁸⁾ Vgl. § 175 d. W.

¹⁾ Rechtsstaatsprinzip. Art. 114 RW.; StGB. §§ 234—241, 341. — Vorbild

Demgemäß sind Verhaftungen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters gegen Angeschuldigte zulässig, die der Tat und zugleich der Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Tatbestand oder Beweismittel dringend verdächtig sind. Die nur wegen Fluchtverdachts Verhafteten können gegen Sicherheitsleistung von der Untersuchungshaft verschont werden²⁾.

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu vorläufiger Festnahme befugt, sobald Gefahr im Verzuge ist. Wird ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer Tat betroffen, so ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen³⁾.

Gegen Personen, die verhaftet werden sollen, aber flüchtig sind, oder sich verborgen halten, können die Richter und Staatsanwaltschaften, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden Steckbriefe erlassen, die unter Be-

war die englische habeas-corporis-Acte von 1679.

²⁾ StPD. §§ 112—126, 130, 131; durch das G. zur Änderung der StPD. 27. Dez. 1926 (RGBl. I 529) sind die §§ 114, 115 StPD. durch eine Reihe neuer Vorschriften ersetzt worden, die das bei der Fortführung der Untersuchungshaft zu beobachtende Verfahren eingehend regeln und ein besonderes Haftprüfungsverfahren zugunsten des Angeschuldigten einführen.

Nach den neu eingefügten §§ 114b, c StPD. ist der auf Grund eines Haftbefehls ergriffene Angeschuldigte unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung dem zuständigen Richter vorzuführen, der ihn seinerseits ebenfalls unverzüglich, spätestens aber am Tage nach der Vorführung über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen hat. Ist die Vorführung innerhalb der genannten Fristen vor den zuständigen Richter nicht möglich, so ist der Angeschuldigte unverzüglich, spätestens aber am Tage nach der Ergreifung dem nächsten Amtsrichter zuzuführen.

Bei anonymen Anzeigen vgl. Erl. 29. Okt. 1927 (MBlW. 1044).

³⁾ StPD. §§ 127—129; unmittelbare Vorführung des Beschuldigten vor das Gericht zwecks Einleitung eines beschleunigten Strafverfahrens StPD. § 212, Erl. 5. Febr. 1924 (MBlW. 135), Erl. 19. Sept. 1925 (MBlW. 971, 3MBl. 264), bei Bandendiebstahl Erl. 27. März 1924 (MBlW. 351), Vorführung von Seelenten Erl. 28. April 1924 (MBlW. 493).

Vorführung vorläufig festgenommener Personen vor den Richter hat un-

verzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen; es ist keine 24stündige Höchstfrist vorgeschrieben Erl. 16. April 1924 (MBlW. 465), das. RG. 24. April 1923, Erl. 6. Aug. 1926 (MBlW. 745). — Benachrichtigung der einliefernden Polizeibehörde von der Entlassung vorläufig festgenommener Personen Erl. 9. Juli 1922 (MBlW. 269, 3MBl. 385). — G. 4. Dez. 1916 (RGBl. 1329) gilt nicht mehr, vgl. aber § 199 Num. 2 d. W. Bei der Festnahme ist der genaue Zeitpunkt zu vermerken Erl. 18. Dez. 1922 (MBlW. 1197). — Bei Steuerergehen RD. § 404; Festnahmen durch Bahnpolizeibeamte Eisenbahnbau- und BetriebsD. 17. Juli 1928 (RGBl. II 541) § 75. — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher § 91 Abs. 3 östl. LGD. — Einseitige Festnahme vorläufig Entlassener StGW. § 25 Abs. 2, vorläufige Festnahme der Militärpersonen Erl. 7. Juni 1891 (MBlW. 177). Die Polizei kann Soldaten außerhalb des Dienstes und der Dienstgebäude wie andere Personen verhaften; in Dienstgebäuden Verhaftung durch Ersuchen der vorgelegten Behörde Erl. 2. Juni 1923 (MBlW. 641); Verhaftung und vorläufige Festnahme durch Militärwachen Instr. 29. Jan. 1889 (MBlW. 60), erg. durch Vf. 11. März 1896 (MBlW. 44), 22. Febr. 1899 (MBlW. 49). Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Festgenommenen in reinlichem Zustande abzuliefern Vf. 9. Juli 1884 (MBlW. 209), DVG. Bd. 14 S. 102; Reinigungskosten der Polizeigefangenen Erl. 19. Mai 1925 (MBlW. 619), 27. Juli 1925 (MBlW. 847). Durchsuchung Festgenommener Erl. 19. Dez. 1922 (MBlW. 1225).

zeichnung der Person und der Anschuldigung zur Verhaftung öffentlich aufordern⁴⁾.

Die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt. In diesen werden die einzelnen Straftaten aufgeführt; politische sind — abgesehen vom Königsmord (Attentatsklauvel) — meist ausgeschlossen⁵⁾.

⁴⁾ StPD. § 131. — Benutzung der Strafregister zu diesem Zweck Vf. 16. Mai 1918 (MBl. 216), Form der Fahndungsveröffentlichungen und Steckbriefregister Erl. 15. Juli 1922 (MBl. 700). — Für Steckbriefe und strafpolizeiliche Bekanntmachungen im Reich besteht das Deutsche Kriminalpolizeiblatt Erl. 27. Febr. 1928 (MBl. 225), vgl. § 193 Anm. 4 b. W. Pflicht zum Halten Erl. 15. Jan. 1929 (MBl. 64); außerdem werden die Fahndungserfuchen in einer Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter in jeder Provinz veröffentlicht Erl. 15. Juli 1922 (MBl. 700). Veröffentlichung von Steckbriefen kann auch in den Zeitschriften „Der Genarm“ und „Die Polizei“ erfolgen Erl. 7. Aug. 1919 (JMBl. 395), 30. Jan. 1923 (JMBl. 67). Durchführung von Fahndungsmaßnahmen Erl. 3. Jan. 1929 (MBl. 17). — Erledigung von Fahndungserfuchen ist dem veröffentlichen Blatte mitzuteilen Erl. 21. Mai 1906 (MBl. 211), 6. Juni 1921 (MBl. 169). Veröffentlichung der Fahndungserfuchen in Belgien (JMBl. 1913 S. 327, JMBl. 1921 S. 454), Tschechoslowakei (JMBl. 1924 S. 76).

⁵⁾ Das Auslieferungsrecht ist geregelt durch Art. 6 Abs. 3 RW. Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über Auslieferung Art. 112 Abs. 3 RW., § 9 StGB. Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Bestrafung ausgeliefert werden, vgl. jedoch Art 178 II² RW. und Friedensvertrag Art. 228 II (RGBl. 1920 S. 983).

Verfahren bei Auslieferungen, Übersicht über die zu beachtenden Bestimmungen JMBl. 1889 S. 8; 1905 S. 177; 1912 S. 95. Vorläufige Festnahme von Personen, deren Auslieferung demnächst beantragt werden soll, Erl. 29. Okt. 1897 (MBl. 214). Auslieferungssachen sind beschleunigt zu bearbeiten Erl. 11. April 1923 (MBl. 417). Erfuchen ausländischer Behörden an Polizeibehörden zwecks Entlassung von Ausländern aus Haft sind dem Minister zuzuleiten Erl. 15. Aug. 1923 (MBl. 867).

Im übrigen ist das Auslieferungsrecht Suse de Crais-Peters, Handb. 25. Aufl.

durch Verträge mit den einzelnen Staaten geregelt. Nachstehend sind einige Staaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt: Belgien 24. Dez. 1874 (RGBl. 73), Bef. 30. Juni 1920 (RGBl. 1397), 29. April 1925 (MBl. 289). Angabe des Zeitpunkts der Auslieferung Erl. 23. Mai 1925 (MBl. 621). — Brasilien Bef. 16. Juni 1926 (MBl. 595). — Bulgarien 29. Sept. 1911 (RGBl. 1913 S. 468), Bef. 27. Sept. 1926 RGBl. II 581. — Danzig Erl. 29. Aug. 1923 (JMBl. 619). — Estland, Kostenregelung Bef. 18. Febr. 1925 (MBl. 93). — Frankreich Erl. 17. April 1920 (JMBl. 158); Auslieferung wegen Bankrotts Bef. 15. Juli 1926 (RGBl. II 424). — Griechenland Bef. 5. Aug. 1920 (RGBl. 1544). — Großbritannien Bef. 5. Aug. 1920 (RGBl. 1543), Erl. 17. Aug. 1920 (JMBl. 439). — Italien Bef. 15. Aug. 1920 (RGBl. 1577), 22. Febr. 1923 (MBl. iB. 218). — Luxemburg 9. März 1876 (RGBl. 223). — Niederlande 31. Dez. 1896 (RGBl. 1897 S. 731). — Norwegen 19. Jan. 1878 (RGBl. 110), 7. März 1907 (RGBl. 239). — Österreich Erl. 8. Nov. 1920 (JMBl. 606), 8. Febr. 1921 (MBl. 61), 15. Aug. 1928 (MBl. 890). — Spanien 2. Mai 1878 (RGBl. 213). — Schweden 19. Jan. 1878 (RGBl. 119), Beifügung von Übersetzungen Erl. 4. April 1923 (JMBl. 313). — Schweiz 24. Jan. 1874 (RGBl. 113), 11. Nov. 1925 (RGBl. II 972), Erl. 9. Febr. 1926 (MBl. 139), Bef. 24. Jan. 1927 (RGBl. II 17). — Tschechoslowakei 8. Mai 1922 (RGBl. 1923 II 48, 396), Erl. 24. Dez. 1923 (MBl. 1924 S. 19), 28. März 1924 (JMBl. 153), 20. Juni 1924 (JMBl. 265), 23. März 1925 (MBl. 375), 15. Aug. 1928 (MBl. 890). — Ungarn Erl. 10. Dez. 1924 (JMBl. 417), 4. Sept. 1925 (MBl. 957). — Verhaftungserfuchen aus dem Saargebiet an Justizbehörden sind dem Justizminister vorzulegen Erl. 24. Sept. 1921 (MBl. 334), 12. Dez. 1921 (MBl. 416).

Von der Auslieferung waren außer den eigenen Untertanen früher auch politische Verbrecher ausgeschlossen. In den neueren Verträgen (abgesehen von Großbritannien,

Die Auslieferung erfordert Genehmigung des Reichsministers des Außen und des Justizministers des betreffenden Staates⁶⁾. Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebietes⁷⁾. Inländer unterliegen im allgemeinen der Auslieferung nicht^{8) 9)}.

§ 203. γ) Durchsuchung. Die Wohnung eines jeden Deutschen ist durch Art. 115 der Reichsverfassung geschützt. Hausfriedensbruch ist durch § 123 StGB. mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen — zur Nachtzeit nur ausnahmsweise — gestattet¹⁾. Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Verdächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, von Personen und der ihnen gehörenden Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hilfsbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Weisung eines Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindeglieder zuzuziehen^{2) 3)}.

§ 204. δ) Beschlagnahme. Verfassungsmäßig ist das Eigentum unverleglich¹⁾, Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer Gesetze zulässig²⁾. Im Strafverfahren dürfen Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung genommen oder, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, nicht durch die Polizei angeordnet werden. Die Beschlagnahme auf dem Gebiet der Presse ist besonders geregelt³⁾.

Zur Beschlagnahme sind nur die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ermächtigt, also nicht andere Polizeibeamte, auch dann nicht, wenn Gefahr im

Italien und der Schweiz) sind jedoch verbrecherische Anschläge gegen das Leben der Staatsoberhäupter und ihrer Familienmitglieder vom Asylrecht ausgeschlossen worden.

⁶⁾ Anwendung in den neuen Provinzen Erl. 26. Juli 1867 (GS. 1264), 24. Nov. 1881 (MBl. 244). Erfuchen und Anträge nach dem Auslande auf Auslieferung an Deutschland sind dem Auswärtigen Amte einzureichen Vf. 27. Juni 1921 (ZMBl. 366).

⁷⁾ Vf. 18. Juli 1875 (MBl. 269).

⁸⁾ Vgl. oben Anm. 5.

⁹⁾ Wegen der präventivpol. Freiheitsbeschränkungen vgl. oben § 199 d. B.

Literatur: Krauß, Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts, Archiv für öff. R. Bd. 12 S. 132 ff.; Schildmacher, Auslieferungsverfahren, Berlin 1911.

¹⁾ Art. 115 RB., StGB. §§ 123, 124, 342.

²⁾ StPD. §§ 102 ff., 112 ff., Erl. 26. Mai 1922 (ZMBl. 214, MBl. 531), 19. Dez. 1922 (MBl. 1225); bei Durchsuchungen durch Landjäger als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft stets Anzeige an die Ortspolizeibehörde Erl. 16. Aug. 1922 (MBl. 839). Bezüglich der Befugnisse auf Grund der Rd. §§ 196 ff., Befugnisse der Gemeindebehörden auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes 26. Juli 1923 (RGBl. I 754 ff.) §§ 2 ff. Im bürgerlichen Streitverfahren ZPD. §§ 758, 761.

³⁾ Wegen präventivpol. Durchsuchungen vgl. oben § 199 d. B.

¹⁾ Art. 153 RB.; Beschlagnahme im Reichstag Art. 38 RB.

²⁾ StPD. §§ 94—101; Beschlagnahme von Briefen usw. §§ 99, 100; bei Steuerzuidewandlungen vgl. Rd. § 395 Abs. 1, 2.

³⁾ Vgl. § 211 d. B.

Verzuge vorliegt⁴); doch haben auch Polizei-Exekutivbeamte, die nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, die Möglichkeit, eine vorübergehende Beschränkung der Freiheit der Eigentumsverhältnisse anzurufen, sofern sich eine solche Beschränkung als notwendige Maßnahme der Präventivpolizei darstellt⁵).

c) Polizeiliche Strafverfügungen, Verwarnungen.

§ 205. Um die meist einfach liegenden Übertretungen schneller erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugnis zur Strafverfügung beigelegt¹). Die Strafverfügung setzt eine begangene Tat voraus und stellt sich als deren kriminelle Ahndung dar, im Gegensatz zur Polizeiverfügung und den sonstigen polizeilichen Anordnungen, deren Erfüllung nötigenfalls durch Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen bewirkt wird. Es handelt sich mithin bei der polizeilichen Strafverfügung für die Polizei nicht um Abwehr von Gefahren, sondern um Erfüllung richterlicher Funktionen. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat²), kann wegen der dort verübten Übertretungen³) Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 150 RM. festsetzen⁴) sowie Einziehung der etwa verwirkten Gegen-

¹) RGSt. Bd. 39 S. 189, Erl. 26. Mai 1922 (MBl. 531, JBl. 214); Beschlagnahme von Postsendungen Vf. 17. Juli 1923 (JBl. 538), 9. Juli 1924 (JBl. 275), Auskunftspflicht der Postbehörden Vf. 22. Mai 1924 (JBl. 243); Beschlagnahme von Fischereigeräten Erl. 23. Okt. 1924 (MBl. 603, JBl. 386).

²) Vgl. RGSt. Bd. 13 S. 44 ff., DVG. Bd. 28 S. 414, oben § 199 d. B.

³) Vgl. hierzu §§ 413—418 StPD. (Fassg. 22. März 1924, RGBl. I 322); G. betr. Erl. polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen v. 23. April 1883 (G. 63), 26. Juli 1897 (G. 387), 22. Juni 1907 (G. 145), 31. Mai 1923 (G. 271), Bd. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44), 2. Aug. 1929 (G. 162) § 10. Ausf. Anw. 8. Juli 1883 (MBl. 157, JBl. 223), 29. April 1906 (MBl. 179), 17. Juli 1907 (JBl. 601, MBl. 354). — Einführung in Pyramont Bd. 31. März 1922 (G. 70). — Handschriftliche Unterzeichnung der Urschrift Erl. 21. Sept. 1901 (MBl. 211). Zulässigkeit der Unterstempelung der Ausfertigung RG. 16. Okt. 1925 (Polizei 1926 S. 96). — Termimmäßige statistische Berichte über pol. StrafVf. vgl. Erl. 7. Jan., 6. März 1929 (MBl. 41, 198). — Schreibgebühren Erl. 24. Jan. 1929 (MBl. 84).

⁴) Zuständig sind hiernach in der Regel die Ortspolizeibehörden (§ 189 d. B.), ferner die Regierungspräsidenten und die

von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen Vf. 13. Jan. 1862 (MBl. 27), die Landräte bei Chauffeepolizeiuwiderhandlungen, in Jagdpolizeisachen und in Wasserpolizeisachen, in Hannover die Landräte als Ortspolizeibehörde allgemein mit Ausnahme der Bezirke der kreisfreien und der selbständigen Städte.

³) Es muß sich um eine Übertretung, nicht um ein Vergehen handeln; außerdem sind gewisse Gruppen von Übertretungen kraft Gesetzes ausgenommen z. B. die Delikte des Forstdiebstahles; wegen Übertretung des § 68 des Personenstrafgesetzes 6. Dez. 1875 darf eine polizeiliche Strafverfügung erlassen werden Erl. 22. Okt. 1924 (MBl. 1034). Zulässigkeit des Erlasses von Strafverfügungen bei Übertretung von selbst- und rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften G. 26. Juli 1897 (G. 387), 4. Juni 1924 (G. 543).

⁴) Das jetzige Höchstmaß für den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen ergibt sich aus § 413 StPD. (RGBl. I 322) und § 1 G. 31. Mai 1923 (G. 271) in Verbindung mit Art. III Ziff. 1 Bd. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). Die Haftstrafe, die an Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt, kann nach dem G. (§ 29 Abs. 2 StGB. i. d. Fassg. 6. Febr. 1924 — RGBl. I 44) bis zu sechs Wochen betragen, es sei denn, daß die neben der Geldstrafe wahlweise angeordnete Haftstrafe ein geringeres Höchstmaß hat. In solchen Fällen gilt das Höchstmaß auch für

stände verfügen. Gegen Jugendliche unter 14 Jahren ist die polizeiliche Strafverfügung unzulässig. Im übrigen ist bei Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren eine Umwandlung einer festgesetzten Geldstrafe in Haft nur nach Entscheidung des Jugendgerichts⁵⁾ zulässig. Gegen Militärpersonen gibt es nach Aufhebung der Militärstrafgerichtsordnung eine polizeiliche Strafverfügung lediglich mit der Besonderheit, daß Soldaten den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten stellen können⁶⁾.

Gegen die polizeiliche Strafverfügung kann binnen einer Woche nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Bei Veräumnis dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen⁷⁾. Ist rechtzeitig der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden, so findet die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter statt, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Unabhängig von dem Ausspruch der Polizeibehörde fällt alsdann der Amtsrichter ein Urteil⁸⁾, gegen das dem Angeeschuldigten die allgemeinen Rechtsmittel zustehen. Wird die Strafverfügung ohne Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtskräftig, so fallen die darin festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände dem Träger der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu. Letzterer hat andererseits alle im Laufe des Verfahrens entstandenen Kosten zu tragen, soweit ihre Wiedereinziehung nicht möglich ist⁹⁾.

die Ersatzstrafen. Der Min. d. Inn. hat jedoch durch Runderl. 30. Juni 1925 (MBl. 474) angeordnet, daß die Ortspolizeibehörde in Polizeistrafverfügungen die Haftstrafe in jedem Falle, auch wenn sie nur an die Stelle der Geldstrafe treten soll, nicht höher als auf 14 Tage bemessen darf (vgl. Stölzel, Staats- und Selbstverwaltung, 1925 S. 221 Heft 7). Höhe der zugemessenen Strafe Erl. 24. Aug. 1926 (MBl. 801).

Wegen der Befugnis zur Niederschlagung von Straftaten vgl. § 153 StP.D., Erl. 29. Mai 1924 (MBl. 595). — Anweisungsrecht der Aufsichtsbehörde Erl. 7. März 1894 (MBl. 43), — bei Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften Erl. 17. Juni 1926 (MBl. 604).

⁵⁾ JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) §§ 1, 40, Erl. 28. April 1924 (MBl. 494), Strafvollstreckung im Falle des § 40 JugendgerichtsG. Erl. 28. Aug. 1926 (MBl. 889); Strafverfügungen gegen Schüler sind zur Kenntnis der Schulbehörde zu bringen Erl. 24. Nov. 1923 (MBl. 1175).

⁶⁾ Vgl. § 447 StP.D.

⁷⁾ StP.D. § 145, G. StP.D. 1. Febr. 1877 (RGBl. 346) § 63. — Nachträgliche Zurücknahme oder Herabminderung der Strafe — Erl. 5. Sept. 1892 (MBl. 345),

7. März 1894 (MBl. 43) — wird von der herrschenden Ansicht auch nach Abgabe an den Amtsrichter für zulässig erklärt Vf. 6. Mai 1902 (MBl. 86). Rechtskräftige Polizeistrafen können nicht durch die Verwaltungsbehörde, sondern nur im Wege der Vergnädigung erlassen werden Erl. 7. Jan. 1893 (MBl. 26). Die rechtskräftig gewordenen Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren Erl. 15. März 1888 (MBl. 90).

⁸⁾ War die Polizei in Ansehung der Tat zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung überhaupt nicht befugt, so ist diese, ohne daß eine Sachentscheidung getroffen wird, aufzuheben (§ 418 StP.D.).

⁹⁾ Vgl. § 7 G. 23. April 1883, Pol-KostenG. 2. Aug. 1929 (G. 162) §§ 2, 10. — Die von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen zur Amtskasse öfl. KrD. 1881 (G. 180) § 73. — Eine Ausnahme bilden die Fälle in denen eine besondere Kasse, welcher die Strafen zufließen, gesetzlich vorgeschrieben ist, z. B. gehen die Strafen für Schulveräumnis in die Schulkasse Erl. 9. Okt. 1890 (MBl. 262), G. 14. Juni 1924 (G. 553), gegen Krankenversicherungspflichtige festgesetzte Strafen zur Krankenkasse KrD. § 146. Zu den Kosten gehören auch die Schreibgebühren Erl. 12. Jan. 1923 (MBl. 93).

Ist die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so soll sich die Polizei mit einer Verwarnung begnügen¹⁰⁾.

d) Arbeits- und Besserungsanstalten.

§ 206. Die Arbeitszshen bildet eine Hauptursache der Begehung von Straftaten und der Verarmung. Ihre Bekämpfung gehört deshalb zu den wichtigsten Aufgaben der vorbeugenden polizeilichen Staatstätigkeit¹⁾. Mit Haft bedroht werden²⁾

1. Landstreicherei,
2. Bettelidelikte,
3. Spiel, Trunk und Müßiggang, sofern durch sie ein unterstützungsbedürftiger Zustand herbeigeführt wird,
4. Arbeitszshen trotz öffentlicher Unterstützung,
5. verschuldete Obdachlosigkeit,
6. gewisse Unterlassungsdelikte, die darin bestehen, daß Kinder und Haushaltsangehörige nicht von Diebstahl, Zoll- und Steuer-, Jagd- und Fischerei-vergehen abgehalten worden sind,
7. vorzügliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, wenn dadurch fremde Hilfe nötig wird.

Außer in den Fällen zu 6 und 7³⁾ kann daneben zur Besserung durch das Gericht im Urteil — jedoch nicht gegen Jugendliche unter 18 Jahren⁴⁾ — auf Überweisung an die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident) zwecks Unterbringung in einem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren (korrektive Nachhaft) oder zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten, bei Ausländern auch zwecks Ausweisung erkannt werden. Die näheren Anordnungen trifft der Regierungspräsident⁵⁾. Die Kosten, ausschließlich der dem Staate

45), 24. Jan. 1929 (PrWBl. 45). Kosten-erstattung bei der Vollstreckung von Haft gegen Jugendliche in Anstalten der Justizverwaltung, — Abführung von der Justizverwaltung vereinnahmter Strafgeelder Erl. 28. Aug. 1926 (MBl. 889).

¹⁰⁾ Die Verwarnung wird meist mündlich ergehen; der Polizeiverwalter oder die von ihm beauftragte Stelle können auch schriftlich verwarnen (vgl. Erl. 28. Dez. 1928 — MBl. 1929 S. 19). Die Verwarnung muß gebührenfrei belassen werden, weil sonst lediglich eine mit der StP.D. nicht zu vereinbarende Umgehung der Formvorschriften für eine Bestrafung mit Geldstrafe darin zu erblicken wäre.

¹⁾ Vgl. Art. 163 Abs. 1 RW.

²⁾ Den Grundsatz enthält RM. II 19 § 3, die Ausführung StGB. § 361 Ziff. 3—5, 7—10 (Ziff. 10 durch G. 12. März 1894, RWBl. 259, Art. 2 hinzugefügt), § 362 (Fassung G. 25. Juni 1900, RWBl. 301); während der Haft können die Verurteilten zu angemessener Arbeit angehalten werden

StGB. § 362 Abs. 1; auf Nachhaft kann auch gegen Zuhälter erkannt werden StGB. § 181a Abs. 3 (eingefügt durch G. 25. Juni 1900, RWBl. 301).

³⁾ In denen auch auf Geldstrafe erkannt werden darf.

⁴⁾ Jugendgerichtsg. 16. Febr. 1923 (RWBl. I 135) § 9 Abs. 5, § 45; bei Jugendlichen sind nach § 7 a. a. D. die Unterbringung, die Schulaufsicht und die Fürsorgeerziehung zulässig.

⁵⁾ Verfahren Vf. 22. Okt. 1885 (MBl. iB. 237), Grundsätze des Bundesrats 26. Juni 1889 (§ 312 der Niederschrift, abgedr. i. Vergleich-Darstellung d. deutschen u. ausl. Strafrechts, Besond. Teil, Bd. 2 S. 183). — Vgl. ferner Erl. 27. Mai 1918 (MBl. 127), 7. April 1920 (MBl. 148), wonach auch bei der erstmaligen Festsetzung der Nachhaft die sechsmonatige Höchstgrenze fortfällt; dies gilt für alle Länder. Ältere Bestimmungen vgl. Erl. 12. Okt. 1896 (ZMBl. 339), dazu Erl. 14. Jan. 1898 (ZMBl. 24); Aussetzung der Nachhaft Erl. 25. Juni 1901 (MBl. 198); Behandlung erkrank-

zur Last fallenden Transportkosten, tragen die Landesfürsorgeverbände (Provinzen), auf die die Arbeitshäuser (Besserungsanstalten) übergegangen sind⁶⁾.

Auf Grund der B.D. über die Fürsorgepflicht können ferner im Verwaltungswege auf Antrag des verpflichteten Fürsorgeverbandes diejenigen Personen in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden, die infolge sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfallen oder einen Unterhaltungsberechtigten anheimfallen lassen⁷⁾.

Berschwender und Trunksüchtige können entmündigt werden; sie sind damit gleich den über 7 Jahre alten Minderjährigen und den Geisteschwachen in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und können verpflichtende Willenserklärungen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben⁸⁾.

Besondere Vorschriften bestehen bezüglich umherziehender Zigeuner⁹⁾.

e) Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung, Ausweisung.

§ 207. Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen. Diese ist eine polizeiliche Sicher-

ter Personen Erl. 17. März 1885 (MBl. 70). Die Nachhaft bildet keinen Teil der Strafe, sondern eine Besserungsmaßregel; die Zuständigkeit des RegPräs. wird durch den Ort der Verurteilung bestimmt Bundesratsbeschl. 16. Juni 1872; für die Anfechtbarkeit der polizeil. Verf. gelten die Vorschriften des PVO.

⁶⁾ G. 8. März 1871 (GS. 130). — Die Arbeitshäuser dienen ursprünglich den Gemeinden zur Verwertung der Arbeitskräfte der in der geschlossenen Armenpflege unterhaltenen Armen. Später wurden sie von größeren Verbänden zur Wiedererwöhnung Arbeitsscheuer an Arbeit errichtet. Voraussetzung in beiden Fällen war natürlich die Arbeitsfähigkeit. — Die Besserungsanstalten (auch Korrekptions- oder Arbeitshäuser) sind auf die Provinzen übergegangen; ihre Verhältnisse sind durch besonderes Reglement geordnet, z. B. Prov. D. 29. Juli 1875 (GS. 335; 1881 S. 233) § 120, DotationsG. 8. Juli 1875 (GS. 497) § 25. Sie befinden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten in Tapiau (Ostpreußen), Ronau, Landsberg, Prenzlau, Strausberg, Neu-Stettin, Udermünde, Fraustadt, Schweidnitz, Gr.-Salze, Moritzburg (Merseburg), Himmelstür b. Silbesheim, Wunstorf mit Tochteranstalt in Erl. Hadamar; nicht mit Landarmenanstalten verbunden sind die Besserungsanstalten in Nummelsburg, Moringen (Werthaus), Dersel b. Jfenhagen (Werthaus), Glückstadt, Breitenau b. Kassel und Brauweiler b. Köln; städtische Arbeitshäuser besitzen Greifswald und Stralsund. Steuerfreiheit besteht hinsichtlich der Erbschaftsteuer, der Reichsver-

mögenssteuer, der Steuer vom Grundvermögen, und beschränkt hinsichtlich der Umsatzsteuer; ebenso Befreiung von Gerichtskosten.

⁷⁾ Nach § 20 B.D. über die Fürsorgepflicht 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100) nebst § 21 der preuß. AusfB.D. 17. April 1924 (GS. 210) erfolgt die Unterbringung durch Beschluß des Bezirksausschusses, gegen den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist. Das Urteil des Bezirksausschusses ist dann endgültig (§ 23 Abs. 2 a. a. D.).

⁸⁾ BGB. § 6^{2, 3}, §§ 106—114. Auf die Enthaltensamkeit vom Brantweingenuß suchen die Mäßigkeits- und Abstinenzlervereine hinzuwirken; derartige Vereine sind die Blaufreuzler und die Guttempler, die ihren Mitgliedern den Alkoholgenuß absolut unterlagen. Der Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke in Silbesheim sucht seine Bestrebungen gegen die Ursache der Trunksucht zu richten. — Der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenußes dienen ferner die Bestimmungen über KonzeSSIONierung des Brantweinhandels und der Gastwirtschaften und über Polizeistunde vgl. Erl. 18. Nov. 1902 (MBl. 228), 28. April, 26. Juli 1903 (MBl. 123, 201), Rotgesetz 24. Febr. 1923 (RGBl. II 47) Art. I, § 216 d. W. — Verfrachtung alkoholischer Waren G. 14. April 1926 (RGBl. II 230), AusfB.D. 24. Aug. 1927 (GS. 173), 17. Okt. 1928 (GS. 199).

⁹⁾ Erl. d. Min. d. Inn. 17. Febr., Just.-Min. 5. Juli 1906 (MBl. 53, 238), Erl. 3. Nov. 1922 (MBl. 1081), 27. Juli 1920 (MInz. Nr. 168), 27. Sept. 1929 (MBl. 837).

heitsmaßnahme, deren Wert allerdings wegen der damit für den Sträfling bezüglich seines Fortkommens verbundenen Schwierigkeiten in manchen Fällen zweifelhaft sein kann. Ein Erkenntnis auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht bedeutet für den Regierungspräsidenten des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes die Befugnis, den Verurteilten unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen mit der Wirkung, daß Haussuchungen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurteilten von der Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann; sie stellt sich mithin als eine auf Reichsrecht beruhende Aufenthaltsbeschränkung dar¹⁾. In gewissen Fällen erhält die Landespolizeibehörde auch die Befugnis, den Verurteilten in einer Arbeitsanstalt unterzubringen²⁾.

Weitere reichsrechtliche Aufenthaltsbeschränkungen ergeben sich auf dem Gebiete des Armenwesens³⁾, des Wohnungswesens⁴⁾ und in den älteren Provinzen für mit Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens bestrafte Personen^{5 6)}.

Gegenüber Reichsausländern kann in den vorgenannten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht oder der Aufenthaltsbeschränkung die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt werden⁷⁾. Sie ist außerdem gegen solche Ausländer zu-

¹⁾ StGB. §§ 38, 39, 361¹⁾. Polizeiaufsicht statthaft in den Fällen der §§ 49a, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 181a, 184, 248, 256, 262, 285a, 294, 325 StGB. Instr. 30. Juni 1900 (MBl. 212, MBl. 525). StGB. § 57⁵⁾ aufgehoben durch § 47 Jugendgerichtsg. (RGBl. 1923 I 135); es gelten jetzt die §§ 1—76 Jugendgerichtsg. Danach ist Polizeiaufsicht gemäß § 9 Abs. 5 bei Jugendlichen unzulässig.

Polizeiliche Maßregeln, die die Wiederaufnahme einer geordneten Tätigkeit erschweren, sollen unterbleiben, solange der Verurteilte einer geregelten Fürsorge untersteht (Instr. § 9). Die Frist für die Polizeiaufsicht läuft von der Verbüßung der Freiheitsstrafe, nicht erst von der Entlassung aus dem Arbeitshause Vf. 18. Juli 1902 (MBl. 157). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher östl., schlesw. VG. § 91²⁾, hann. ArD. 34²⁾. — Unzulässigkeit der Erteilung von Wandergewerbescheinen GewD. § 57²⁾. — Besondere Aufsicht über vorläufig entlassene Sträflinge § 180 d. W. — Ein Nachrichterverkehr über Vorbestrafungen Neuanziehender besteht in den größeren Städten Erl. 22. Mai 1889 (MBl. 130). — Führung der Strafregister erfolgt bei den Staatsanwaltschaften. Strafregister und pol. Listen Erl. 17. Mai 1926 (MBl. 472), abg. 2. Juni 1926 (MBl. 541). Führungszeugnisse Erl. 12. Juli 1927 (MBl. 713).

²⁾ § 362 StGB.; Kosten trägt der Lan-

desfürsorgeverband, der Staat die Transportkosten. Vgl. auch Anm. 6 zu § 206 d. W.

³⁾ § 30 B. D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100) ist an Stelle des § 5 des G. über die Freizügigkeit getreten (VGBL 1867 S. 55). Das Recht besteht nicht gegenüber unterstützten Jugendlichen.

⁴⁾ Vgl. § 6 WohnungsmangelG. 26. Juli 1923 (RGBl. I 754).

⁵⁾ G. 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 5) § 2 nebst Bundesgesetz 1. Nov. 1867 (VGBL 55) § 3 Abs. 1, Ausf. 14. Dez. 1860 (MBl. 1861 S. 11). Dieses Recht besteht fort DVG. Bd. 9 S. 415 und im MBl. 1883 S. 59, betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (besuchsweißen) Aufenthalt DVG. Bd. 10 S. 336. Handhabung Vf. 4. Febr., 21. März 1907 (MBl. 106, 148).

⁶⁾ Derartige Aufenthaltsbeschränkungen sind auch nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung noch möglich, da Art. 111 RW. Einschränkungen der Freizügigkeit durch Reichsgesetz zuläßt, das besagte preussische Gesetz aber durch § 3 FreizügigkeitG., also ein Reichsgesetz, ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

⁷⁾ Die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet ist nur auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften zulässig StGB. § 39 Ziff. 2, § 361 Ziff. 2, § 362, G. gegen das Glückspiel vom 23. Dez. 1919 (RGBl. 2145), B. D. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I 249) § 2, Erl. 24. Aug. 1923 (MBl. 883).

läufig, die wegen Zuhälterei, gewerbsmäßigen Glücksspiels, Landstreicherei, Arbeitscheu, Unzucht oder verschuldeter Obdachlosigkeit verurteilt worden sind⁸⁾. Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung, die als Ausfluß der Staatshoheit überall ausgeübt werden kann, wo Ausländer sich als staatsgefährlich oder lästig erweisen⁹⁾.

Ausweisungen von Reichsangehörigen sind unzulässig, ausgenommen gegenüber solchen Personen, die in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind. Doch darf kein Staat seine eigenen Angehörigen und nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen auch der bestrafende Staat den verurteilten Inländer nicht ausweisen. Einem Reichsangehörigen, der nicht Staatsangehöriger ist, darf der Aufenthalt in dem Bezirksfürsorgeverband nicht untersagt werden¹⁰⁾, der zu seiner Unterstützung endgültig verpflichtet ist.

f) Transporte.

§ 208. Der Transport ist eine Haft, die durch den damit verbundenen Ortswechsel ihre eigene Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist allgemein geregelt¹⁾.

der das Ausweisungsrecht eingehend regelt und ältere Erl. aufhebt, Erl. 18. Febr. 1926 (MBlB. 165), abg. durch Erl. 22. Juli 1926 (MBlB. 737). — Ausweisung bei Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze ist zulässig Erl. 2. Sept. 1924 (MBlB. 891). Maßnahmeausweisungen sind unzulässig Erl. 5. Nov. 1926 (MBlB. 987). Aufhebung der Internierung Ausgewiesener Erl. 14. Dez. 1923 (MBlB. 1240). — Unterbringung von Ausweisungsgefangenen in Pol.Gefängnissen Erl. 10. Nov. 1927 (MBlB. 1074). —

Die Verweisung aus dem Reichsgebiet erfolgt durch die Landespolizeibehörde. Veröffentlichung Erl. 1. Mai 1928 (MBlB. 513). Gegen die Ausweisungsverfügung ist nur Beschwerde im Aufschichtswege zulässig (§ 130 Abs. 3 LVG.); diese hat jedoch aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteile für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann (§ 53 LVG.), insbesondere dann, wenn die Ausweisung auf Grund von Paßvergehen erfolgt Erl. 15. Febr. 1924 (MBlB. 209). Ausweisung von Ausländern während der Strafvollstreckung und Strafverfolgung Vf. 4. April 1923 (MBlB. 371), Erl. 23. Jan. 1925 (MBlB. 64). Regierungspräsident und Ortspolizeibehörde haben sowohl bei Ausweisung aus dem Reichs- wie Landesgebiet vierteljährlich dem Minister besondere Nachrichten einzureichen Erl. 15. Nov. 1923 (MBlB. 1149), Erl. 17. März 1927 (MBlB. 327).

⁸⁾ Vgl. § 206 d. B.

⁹⁾ Die Ausweisung aus dem preussischen Staatsgebiet (Landesverweisung) erfolgt durch die zuständige Ortspolizeibehörde, jedoch mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Erl. 24. Sept. 1923 (MBlB. 989). Vgl. auch Anm. 7.

¹⁰⁾ Vgl. § 30 FürsorgepflichtWD. 1924 und Bundesratsbeschl. von 1894 (zit. im Erl. 28. Juli 1894 — MBlB. 147 —), FreizügigkeitG. 1. Nov. 1867 (BGBI. 55) § 3 Abs. 2, Erl. 28. Juli 1894 (MBlB. 147), 24. Jan., 7. Febr., 2. Juni, 25. Dez. 1895 (MBlB. 18, 28, 166, 261). — Übernahmeverkehr mit der Schweiz Erl. 15. März 1927 (MBlB. 327).

¹⁾ Generaltransport=Instr. 16. Sept. 1816 (RN. XI 509), erg. 23. Juli 1817 (RN. I Heft 3 S. 152), 3. Okt. 1818. Vorschriften des RN. 10. Dez. 1890 (ZBl. 378); Behandlung der Transportierten Vf. 4. Dez. 1902 (MBlB. 231, ZBl. 291). — Gefangenenjammeltransportwesen Vorschr. 22. Dez. 1906 (MBlB. 1907 S. 52), erg. 25. Aug. 1910 (MBlB. 293) Ziff. 11, 30. Sept. 1909 (MBlB. 76), 12. Mai 1912 (MBlB. 1913 S. 18), Vf. 3. Sept. 1921 (MBlB. 297), 26. Sept. 1921 (ZBl. 505), 27. Aug. 1923 (MBlB. 923), 3. Okt. 1927 (MBlB. 973), 21. Juni 1928 (MBlB. 640), 9. April 1929 (MBlB. 317). Es ist streng darauf zu achten, daß die Gefangenen keine Messer und gefährlichen Werkzeuge bei sich führen Erl. 10. Juni 1923

Danach hat die Zuführung der Gefangenen zu den Bahnhöfen durch die Polizeibehörde des Absendungsortes, die Abholung durch die Polizeibehörde des Ortes zu erfolgen, an dem die Endstation des Sammeltransportes erreicht ist²⁾. Geistesfranke, Hochschwangere und Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen im Sammelwagen nicht transportiert werden. Die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten ist je nach dem Zweck des Transportes verschieden. Über jeden Transport ist ein Transportzettel nach vorgeschriebenem Muster auszufüllen, der nebst Forderungsnachweis über die entstandenen Kosten dem für den Abholungsort zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen ist³⁾.

Bei größeren Transporten und gefährlichen Verbrechern erfolgt die Ausführung durch Polizeibeamte, in anderen Fällen durch zuverlässige Zivilpersonen. Zwangspässe, in welchen dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wird, sich ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsort zu begeben, werden nur noch in beschränktem Umfang ausgestellt⁴⁾.

(MBlW. 663), 29. Dez. 1928 (JMWl. 1929 S. 2). — Kranke Gefangene Erl. 4. Juni 1928 (JMWl. 292) und die dort zit. Erl. — Rauchen Erl. 29. Okt. 1927 (MBlW. 1045). Fesselung gewöhnlich nur auf dem Wege vom und zum Sammelwagen Erl. 27. Juli 1924 (MBlW. 811), 12. Aug. 1925 (MBlW. 875, 1007). Beförderung Tugendlicher in Sammelwagen ist unzulässig Erl. 27. Juli 1924 (MBlW. 812, 1057). Bei Fluchtverdacht sind besondere Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben Erl. 4. Okt. 1924 (MBlW. 993), vgl. auch Erl. 12. Aug. 1925 (MBlW. 875), 29. Sept. 1925 (MBlW. 1007). — Waffengebrauch Erl. 15. Aug. 1929 (MBlW. 753). — Dienstreifen der Transportleiter Erl. 12. Mai 1926 (MBlW. 480). Gefangenentransportwagen Erl. 7. Dez. 1923 (MBlW. 1231), 29. Febr. 1924 (MBlW. 226).

²⁾ Erl. 10. Sept. 1922 (MBlW. 923), 27. Aug. 1923 (MBlW. 923). In Orten mit kommunaler Polizei haben, auch wenn dort Schutzpolizei stationiert ist, kommunale Polizeibeamte den Transport zu bewirken. Nach Erl. 12. Febr. 1921 (MBlW. 56) werden Transportleiter nicht mehr von der Justiz, sondern von der Polizei gestellt. Absendende Behörde hat die Polizeibehörde des Ankunftsortes telegraphisch zu benachrichtigen Vf. 19. März 1924 (MBlW. 333). Transportleiter der Gefangenen und Transportwagen gehören zur Verwaltungspolizei Vf. 6. Juni 1921 (MBlW. 177).

³⁾ Kosten für Gefangenentransporte Vf. 20. Okt. 1921 (MBlW. 553), 6. März 1924 (MBlW. 245). Wauschvergütung für Gefangenensammeltransporte Erl. 13. Dez. 1923 (JMWl. 768, MBlW. 1232), 8. Juli,

30. Sept. 1921 (MBlW. 208, 334), 21. Jan., 24. Okt. 1922 (MBlW. 109, 1042), 20. Juli 1923 (MBlW. 793); im Saargebiet Erl. 23. Mai 1929 (MBlW. 435). Keine Kostenerstattung seitens der Justizverwaltung bei Ausführung der Transporte durch staatliche Polizei Erl. 14. Juli 1897 (MBlW. 196), 28. Jan. 1903 (MBlW. 33), 15. Febr. 1906 (MBlW. 34); Mitteilung der Kosten zu den Gerichtsakten zwecks Einziehung von Drittverpflichteten Erl. 11. April 1906 (MBlW. 180), 7. Jan. 1924 (MBlW. 55). Die Verpflichtung der Gemeinden bezüglich des Transportes Aufgegriffener zum Sitz der Ortsobrigkeit besteht noch gemäß MVN. II 7 § 378, Erl. 9. Nov. 1875 (MBlW. 203); dagegen sind die Kosten der Bewachung, Begleitung, Beförderung von Militärarrestanten gem. Erl. 8. Jan. 1906 — II b 4382 — auf Landespolizeifonds zu übernehmen; ebenso fallen die Kosten der Ausweisung von Ausländern (vgl. auch oben Anm. 7) der Landespolizeibehörde zur Last Erl. 20. Febr. 1900 (MBlW. 137), soweit die Ausweisung nicht zur Entbürdung preussischer Armenverbände erfolgt Erl. 11. Sept. 1904 (MBlW. 237). Kostenerstattung an kommunale Pol. Erl. 8. Okt. 1909 (MBlW. 236). Kosten der Krankenbehandlung während des Transportes Erkrankter sind von der Justizverwaltung zu tragen Erl. 26. Jan. 1924 (MBlW. 99).

⁴⁾ V. D. 30. Dez. 1820 (GS. 1821 S. 1) § 12 Ziff. 5, 7, Vf. 1. April 1854 (MBlW. 98). Statt Zwangspasses „Reiseausweis“ Erl. 19. Febr. 1926 (MBlW. 167), abg. 15. Juli 1926 (MBlW. 696); danach ist für Ausländer in geeigneten Fällen der Zwangspass zu verwenden.

2. Sicherheitspolizei im engeren Sinne.

a) Auflauf, Aufruhr, Ausnahmezustand.

§ 209. Der Schutz der Sicherheit im eigenen Lande ist die wichtigste Aufgabe der Polizei. Zwar hat die Gesetzgebung den Schutz des Staates gegen revolutionäre und verräterische Mächenschaften unter Strafe gestellt und Tatbestände wie Hochverrat, Landesverrat¹⁾, Widerstand gegen die Staatsgewalt und andere Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit²⁾ unter Strafe gestellt. Trotzdem aber bleibt der Polizei gerade auf diesen Gebieten noch viel zu tun übrig, indem sie präventiv³⁾ bereits bei Aufläufen und gefährlichen Zusammen-

¹⁾ Hochverrat richtet sich gegen Verfassung und Gebiet des Staats ohne Mitwirkung einer ausländischen Macht; vgl. § 81 Ziff. 3, 4, §§ 82—86 StGB. Landesverrat besteht in der Förderung einer feindlichen Macht zum Nachteil des Reichs; vgl. §§ 87 ff. StGB. Ein verwandtes Sonderdelikt ist der Verrat militärischer Geheimnisse §§ 89—92, 360 Ziff. 1 StGB., G. 3. Juli 1893 (RGBl. 205). Veröffentlichungen durch die Presse bei Gerichtsverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen war, sind strafbar nach Art. I G. 5. April 1888 (RGBl. 133).

²⁾ Vgl. StGB. § 110 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), § 111 (Aufforderung zu strafbaren Handlungen), § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), § 114 (Beamtennötigung), § 115 (Aufruhr), § 116 (Auflauf), § 120 (Gefangenensbefreiung), § 124 (Schwerer Hausfriedensbruch), § 125 (Landfriedensbruch), § 127 (Bildung bewaffneter Haufen), § 128 (Geheimbündelei), § 129 (Teilnahme an staatsfeindlichen Verbindungen), § 130 (Aufreizung zum Klassenkampf).

Besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeben sich aus dem unkontrollierten Waffenbesitz. Trafen schon § 360 Ziff. 2—6, 8—10, § 367 Ziff. 4—6, 8—10, § 368 Ziff. 7 und 10 StGB. Bestimmungen über gefährliche Gegenstände, so besteht jetzt für Schusswaffen und Munition das G. 12. April 1928 (RGBl. I 143), Ausf. B. D. 13. Juli 1928 (RGBl. I 198), Erl. 7. Sept. 1928 (MBl. B. 925), B. D. 28. Sept. 1928 (MBl. B. 985) — für Walbed Erl. 1. April 1929 (MBl. B. 271). Danach sind Herstellung, Handel, Überlassung, Führen und Einfuhr von Schusswaffen und Munition unter polizeiliche Kontrolle gestellt. Über Waffenerwerb schein vgl. §§ 10 ff., Waffenschein §§ 15 ff. Der bloße Besitz einer Schusswaffe ist nicht mehr erlaubnispflichtig, außer bei Waffenlagern

und Wilddiebsgewehren. In den im § 21 genannten Fällen ersetzt der Jagdschein den Waffenschein; vgl. aber Erl. 24. Juli 1929 (MBl. B. 749). Erwerb von Waffen durch Jahresjagd scheininhaber Erl. 28. Sept. 1928 (MBl. B. 1008). Für Forstbeamte vgl. Erl. 13. Febr. 1929 (MBl. B. 313), Waffenerwerb für kommunale Forstbeamte Erl. 14. Febr. 1929 (MBl. B. 139), Privatforstbeamte Erl. 21. Juni 1929 (MBl. B. 713); Waffenscheine für Wächter des Bewachungsgewerbes Erl. 5. März 1929 (MBl. B. 197), Gebühren Erl. 15. März 1928 (MBl. B. 318). — Aufgehoben sind B. D. 13. Jan. 1919 (RGBl. 31, 121), § 56 Abs. 2 Ziff. 8 Gew. D. nebst § 148 Ziff. 7a Gew. D. In Kraft geblieben sind die Best. des StGB., soweit sie sich nicht auf Schuß-, sondern Stoß- und Hieb- waffen erstrecken, ferner die Vorschriften des Versailles Vertrags und die zu seiner Ausführung erlassenen Best., wie § 24 G. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530), G. über Kriegsgerät 27. Juli 1927 (RGBl. 239), weiterhin das BeschußG. 19. Mai 1891 (RGBl. 109). — Kosten der Vorbrücke Erl. 15. Dez. 1928 (MBl. B. 1215). — Bezahlung Erl. 26. Okt. 1928 (MBl. B. 1059). — Verwertung eingezogener Waffen vgl. G. 31. März 1923 (RGBl. I 243), Erl. 9. Juli 1924 (MBl. B. 767), 19. März, 23. Okt. 1924 (JMBL. 129, 386), 29. Okt. 1928 (MBl. B. 1071), ferner Erl. 14. Jan. 1929 (MBl. B. 141, JMBL. 26). — Unschädlichmachung aufgefundenener Waffen durch Ortspol. Erl. 14. Sept. 1922 (MBl. B. 937). — Regelung des Schießsports Erl. 16. Febr. 1927 (MBl. B. 81).

Kommentare z. G. 12. April 1928 von Hoche 2. Aufl. (1928), Schönner-Salewski (1928), Wagemann (1928), Wündlich (1928).

³⁾ Selbstschutzorganisationen G. 22. März 1921 (RGBl. 235), Erl. 22. März 1923 (MBl. B. 311). — Treiben radikaler

rottungen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln⁴⁾ im Rahmen des § 10 II 17 Allg. Landrechts einzuschreiten hat.

Eine Inanspruchnahme des Militärs durch die Polizei ist für den Fall eines Notstandes oder einer Bedrohung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zulässig; sie erfolgt durch die Landesregierungen oder die von diesen beauftragten Stellen⁵⁾. Ein selbständiges Einschreiten des Militärs ist dann zulässig, wenn die zur Aufforderung desselben berechtigten Zivilbehörden durch höhere Gewalt außerstande sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, oder soweit es sich um Zurückweisung von Angriffen gegen Teile der Wehrmacht handelt⁶⁾.

Bedient sich die Wehrmacht oder die Polizei der Waffe, so hat der Führer die Menschenmenge, gegen die einzuschreiten ist, dreimal durch deutlich vernehmbare Ankündigung zum Auseinandergehen aufzufordern und für den Fall der Weigerung Waffengewalt anzudrohen. Bei Erfolglosigkeit der Aufforderung oder wenn der geschlossene Verband selbst angegriffen wird, kann der Führer sofort von der Waffe Gebrauch machen lassen⁷⁾.

Für den Fall eines Krieges, Aufruhrs oder in sonstigen Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann gemäß Art. 48 der Reichsverfassung der Reichspräsident und bei Gefahr im Verzuge auch die Landesregierung die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch einzelne der durch die Reichsverfassung garantierten Grundrechte vorübergehend außer Kraft setzen⁸⁾.

Elemente Erl. 2. Mai 1924 (MBl. 495), 26. Mai 1925 (MBl. 636), 24. Aug. 1926 (MBl. 799), 5. Aug. 1927 (MBl. 807), 23. März 1928 (MBl. 313), 21. März 1929 (MBl. 257). Roter Frontkämpferbund Erl. 3. Mai 1929 (RAnz. Nr. 105). Stahlhelm Erl. 8. Okt. 1929 (MBl. 874).

Öffentliches Stahlhelmtreten verboten Erl. 5. März 1924 (MBl. 244). Verbot des Tragens von Abzeichen aufgelöster Vereine Erl. 18. Nov. 1922 (MBl. 1116).

⁴⁾ § 132 LWG. Praktisch kommt hier besonders unmittelbarer Zwang durch Waffengebrauch in Betracht: Erl. 11. Juli 1928 (MBl. 687). — Ausrüstung der Schupo mit Gummiknütteln (Erl. 10. Juli 1924 — MBl. 772 —) hat sich als zweckmäßig erwiesen. — Zurückziehung eingesezierter Schupo auf Forderung der Ruhestörer darf nicht erfolgen Erl. 15. Sept. 1923 (MBl. 965). — Pol. Sicherung der Wahlvorbereitungen Erl. 9. Dez. 1922 (MBl. 1195), 3. Aug. 1923 (MBl. 847), 29. März 1924 (MBl. 349).

⁵⁾ Danach sind in Fällen dringender Gefahr die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinzen und der Polizeipräsident in Berlin für das Stadtgebiet zur Anforderung

militärischer Hilfe ermächtigt. Das Militär handelt alsdann als Organ der Landesbehörde (a. M. Schneider, Polizei und Reichswehr 1926 S. 59, Lipmann, Die polizeilichen Aufgaben der Wehrmacht 1926) und hat deren Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges. Das Ersuchen soll nur ergehen, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen; es ist regelmäßig an das Wehrkreiskommando, in dringenden Fällen an den nächsten militärischen Befehlshaber, zu richten. Will das Wehrkreiskommando dem Ersuchen nicht stattgeben, so hat es sofort die Entscheidung des Reichswehrministers herbeizuführen.

⁶⁾ ReichswehrG. 23. März 1921 (RGBl. 329) § 17, Erl. 10. Aug. 1923 (MBl. 853). Für das Militär gilt in solchen Fällen die Vorschrift über den Waffengebrauch vom 19. März 1914 (Mittler & Sohn, Berlin 1914). Verhältnis von Polizei und Wehrmacht Erl. 7. Juni, 12. Aug. 1921 (MBl. 177, 279), 10. Aug. 1923 (MBl. 853).

⁷⁾ WD. 17. Aug. 1835 (GS. 170); vgl. auch Anm. 5.

⁸⁾ Folgende Grundrechte können außer Kraft gesetzt werden: Freiheit der Person Art. 114 RV., Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 115, Brief- und Postgeheimnis Art. 117,

Ein Gesetz über den Ausnahmezustand zur Ausführung des Art. 48 der Reichsverfassung ist seit längerer Zeit in Vorbereitung⁹⁾.

Daneben kann der Reichsminister des Innern bei Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, durch Aussperrungen oder Streiks alle zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung geeigneten Maßnahmen treffen¹⁰⁾.

In Ausübung der den Ländern durch die Reichsverfassung belassenen Gesetzgebungskompetenz gibt ferner Art. 55 der preußischen Verfassung dem Staatsministerium die Befugnis, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sofern der Landtag nicht versammelt ist, in Übereinstimmung mit dem ständigen Ausschuß des Landtags Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, die dem Reichsrecht und der preußischen Verfassung nicht zuwiderlaufen dürfen. Eine solche Notverordnung kann sowohl für vorübergehende als auch für unbegrenzte Dauer erlassen werden.

Endlich können in Fällen, wo die öffentliche Sicherheit und Ruhe eine solche Maßnahme dringend erfordern, Personen in polizeiliche Verwahrung genommen werden (vgl. oben § 199 d. W.).

Für die bei Ausflüssen entstehenden Schäden sind alle Teilnehmer als Gesamtschuldner haftbar; subsidiär tragen den entstandenen Schaden Staat und Gemeinde, und zwar ersterer zu zwei, letztere zu einem Drittel¹¹⁾. Ein solcher

Presß- und Zensurfreiheit Art. 118, Versammlungsfreiheit Art. 123, Vereinsfreiheit Art. 124, Gewährleistung des Eigentums Art. 153.

Welche Maßnahmen im einzelnen zu treffen sind, entscheidet die den Ausnahmezustand verhängende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit nicht durch die Reichsverfassung besondere Schranken gezogen sind. Der Ausnahmezustand kann in der Einsetzung besonderer Regierungskommissare und deren Ausstattung mit ausgedehnten Vollmachten bestehen; die schärfere Form des militärischen Ausnahmezustands liegt in der Übertragung der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber, möglicherweise auch unter gleichzeitiger Einlegung von Sondergerichten. Über die Zulässigkeit solcher Gerichte vgl. Hartmann, PreußVerwBl. Bd. 43 S. 587, Bd. 44 S. 88, Glze, das. S. 254. Ferner Menzel, Der zivile Ausnahmezustand i. PreußVerw.-Bl. Bd. 45 S. 209, Stufe 1924 S. 271.

⁹⁾ Einen Ausnahmezustand mit genau bestimmten Folgen kennt die RW. nicht, Art. 48 RW. vgl. Giese, Reichsverfassung, 7. Aufl. 1926 S. 168 und die das. zitierte Literatur. — G. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (GS. 451) gilt nicht mehr.

Über den Unterschied zwischen Art. 48 RW. und Art. 55 PrW. vgl. Peters, Das Notverordnungsrecht nach Art. 55 PrW. im

Verwaltungsarchiv Bd. 31 S. 375 ff., ferner oben § 32 d. W.

¹⁰⁾ RD. 10. Nov. 1920 (RGBl. 1865), AusfBest. Erl. d. RMin. d. Innern 9. Mai 1921 — II C 3492 —, Erl. Preuß. Min. d. J. 24. Mai 1921 — II G 1654 —, 19. April 1923 (MBlB. 477). Aussperrungen und Streiks sind erst drei Tage nach Verkündung des Schiedspruchs des Schlichtungsausschusses zulässig. — Auf Anfordern des Reg. Präsidenten kann die Technische Nothilfe eingesetzt werden. Sie ist ein rechtsfähiger Verein. Die Nothelfer — selbst nicht Vereinsmitglieder — stellen freiwillig ihre namentlich technisch geschulte Arbeitskraft in Nothandfällen aller Art dem Allgemeinwohl zur Verfügung. Da sie vom Reiche mit Geldmitteln unterstützt wird, ist sie der Aufsicht des Reichsinnenministers unterstellt. Vgl. Erl. d. RMin. d. Innern 15. Dez. 1919 — II C 776 —, 4. Febr. 1920 — II C 300 II —, 25. März 1922 — VII 1651 —, Erl. d. Preuß. HandMin. 23. Okt. 1922 — III 9255 —, 2. Juni 1923 — III 3453 —. Näheres über Aufbau, Einsatz usw. der Technischen Nothilfe vgl. Peters in Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1925 S. 155 ff. (z. T. überholt).

¹¹⁾ Zumultschäden G. 12. Mai 1920 (RGBl. 941), AbändRD. 8. Jan., 29. März 1924 (RGBl. I 23, 381), AusfRD. 19. Mai 1920 (RGBl. 987). Das preuß. G.

Anspruch des Geschädigten gegen den Staat oder die Gemeinde besteht jedoch nur insoweit, als anderenfalls des Antragstellers wirtschaftliches Fortkommen gefährdet wäre. Die Ansprüche sind bei den von den Ländern gebildeten Ausschüssen anzubringen, deren Sitz die Landeszentralbehörde bestimmt¹²). Gegen die Entscheidung der Ausschüsse, die nach billigem Ermessen erfolgt, ist die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Die Verwaltungskosten der Aufruhrschadenausschüsse hat in Höhe von zwei Dritteln das Land, in dem der Schaden entstanden ist, und in Höhe von einem Drittel die beteiligte Gemeinde zu tragen¹³).

b) Paßwesen und Fremdenmeldung.

§ 210. Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in der Periode des Polizeistaats dem Grundfakt Platz gemacht, daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubnis gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubnis führte zum Ausweisscheine und wurde zur Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die Durchführung des Grundfaktes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder gewisse Klassen von Reisenden (Handwerksgehilfen, Postreisende) eingeschränkt¹). Schließlich wurde sowohl für Deutsche wie für Ausländer beim Ein- oder Austritt aus dem Reichsgebiet oder zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb des Landes die Pflicht zur Führung eines Passes oder sonstigen Reisepapieres beseitigt²). Auch ein Visum (Sichtvermerk) war nicht vorgeschrieben. Es bestand lediglich die Verpflichtung für In- und Ausländer, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Nur auf Antrag sollten noch Pässe und sonstige Reisepapiere erteilt werden. Mit Rücksicht auf den Krieg und die Kriegesfolgen wurde für den Ein- und Austritt aus dem Reichsgebiet die Paß- und Sichtvermerkplicht wieder eingeführt. Ferner wurde der Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen³).

11. März 1850 (G. S. 199) gilt ebenfalls noch vgl. Preuß. Verw. Bl. Bd. 47 S. 533 ff. Auf-
ruhrschädenstatistik Vf. 20. Juli 1922 (MBl. =
iBl. 701). Entschädigung für von Tumult-
schäden betroffene Beamte Vf. 14. März
1921 (MBl. 94), Erl. 4. Juni 1919 (Fin. =
MBl. 335), 12. April 1921 (MBl. 152).
Zusammenfassung von Gemeinden als
„Haftpflichtgemeinschaft“ Erl. 25. Nov. 1922
(MBl. 1137).

¹²) B. D. betr. Verfahren vom 15. Sept.
1920 (MBl. 1647), abg. B. D. 29. März
1924 (R. G. Bl. I 381) Art. III; Vergütung
für Mitglieder der Aufruhrschadenausschüsse
Erl. 27. Sept. 1923 (MBl. 997), 30. Nov.
1923 (MBl. 1197), 13. Sept. 1926
(MBl. 865). Auflösung von Ausschüssen
MBl. 1923 S. 776; Beschleunigung
des Verfahrens Erl. 25. Juni 1923 (MBl. 728),
20. Sept. 1923 (MBl. 965). Be-
satzungs- = Personenschäden G. 17. Juli 1922
(R. G. Bl. I 624, 1924 51, 682, 1927 101); Nach-

weisung über Besatzungs- = Sach- und Person-
enschäden Erl. 16. April 1924 (MBl. 436).
Anmeldeschrift dieser Schäden Erl. 7. Okt. 1924
(MBl. 981). — Behandlung gemischter
Ansprüche, d. h. von Personen- und Sach-
schäden Erl. 3. Juli 1923 (MBl. 754),
Rentenerhöhung für Tumultschäden 22. Febr.
1922 (MBl. 201). Vgl. auch Preuß. Verw. =
Bl. Bd. 45 S. 38, 211.

¹³) B. D. 29. März 1924 (R. G. Bl. I 381)
Art. I Ziff. 6; wegen des Reichsanteils
an den Verwaltungskosten vgl. Erl. 7. Juli
1926 (MBl. 656).

¹) Paßedikt 22. Juni 1817 (G. S. 152).

²) PaßG. 12. Okt. 1867 (R. G. Bl. 33), ein-
geführt f. Zt. auch in Süddeutschland. —
Ausf. Vf. 30. Dez. 1867 (MBl. 1868 S. 4.)

³) B. D. über Paßpflicht 21. Juni 1916
(R. G. Bl. 599), abgeändert durch B. D. 10.
Juni 1919 (R. G. Bl. 516).

Für die Grenzgebiete, insbesondere für den sog. kleinen Grenzverkehr sowie für den Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen wurden Erleichterungen zugestanden. Heute brauchen Reichsdeutsche beim Grenzübertritt zur Ausreise ins Ausland und bei der Einreise aus dem Ausland in das Inland lediglich einen deutschen Paß oder einen gesetzlich zugelassenen Sonderausweis. Ein Sichtvermerk einer deutschen Paßbehörde sowie eine Erklärung des Finanzamtes über die steuerliche Unbedenklichkeit der Reise ist für Deutsche nicht erforderlich⁴).

Der Sichtvermerkswang für Ausländer bei der Ein- und Ausreise ins Reichsgebiet besteht grundsätzlich noch, ist jedoch zwischen Deutschland und einer großen Anzahl anderer Länder wieder aufgehoben worden⁵). Im übrigen

⁴) B.D. 4. Juni, 22. Dez. 1924 (RGBl. I 613, 964), die auf Grund der §§ 3, 6 Abs. 1 PaßW.D. 10. Juni 1919 (RGBl. 516) ergingen. — Inwieweit ein Sichtvermerk des fremden Staates erforderlich ist, bestimmt sich nach dessen Recht.

Für Preußen wurden durch Erl. 22. Sept. 1924 (MBlW. 933) Ergänzungsbest. der Bef. zur Ausführung der PaßW.D. 4. Juni 1924 erlassen, welche zum Teil durch Erl. 9. Jan. 1925 (MBlW. 27) eine weitere Änderung erfahren haben. Familienpässe Erl. 30. Juni 1926 (MBlW. 641). Geltungsdauer der Pässe gewöhnlich 5 Jahre Erl. 30. Juni 1926 (MBlW. 641). Paßersatz Erl. 20. Okt. 1926 (MBlW. 972), Sammellisten als Paßersatz Erl. 2. Juli 1925 (MBlW. 757), 27. März 1926 (MBlW. 341). Paßverluste Erl. 28. Juli 1925 (MBlW. 850). Reiseausweise Erl. 15. Juli 1926 (MBlW. 696). Verzeichnis der Sichtvermerksbehörden MBlW. 1924 S. 933, 953 u. 1925 S. 27. — Photomatonpaßbilder zulässig gem. Erl. 26. Juli 1929 (MBlW. 703).

Zur Einreise in das besetzte Gebiet ist ein von der Ortspolizeibehörde auszustellender, mit Lichtbild versehener Personalausweis erforderlich, der kostenlos erteilt wird Erl. 3. März 1926 (MBlW. 233). Für den Verkehr durch den polnischen Korridor nach Ostpreußen bedarf es, sofern die Durchreise in geschlossenem Zuge oder Zugteilen erfolgt, nur eines einfachen Personalausweises mit Lichtbild, während für den gewöhnlichen Verkehr ein ordnungsmäßiger Paß mit polnischem Bistum erforderlich ist Erl. 18. Juli 1921 (MBlW. 233). Behandlung fremder Konsularagenten Erl. 28. Nov. 1921 (MBlW. 405) IV. Erteilung von Dienstpässen, insbesondere für polizeiliche Zwecke, Erl. 22. Mai 1924 (MBlW. 585), tann ohne persönliches Erscheinen des Antragstellers erfolgen. Ministerialpässe vgl. Ergänzungsbestimmungen zur Bef. zur

Ausführung der PaßW.D. Erl. 17. Juli 1925 (MBlW. 799), Erl. 15. Juni 1927 (MBlW. 645).

Ausländische Arbeiter vgl. Erl. 14. Dez. 1923 (MBlW. 1259), 2. Jan., 16. Dez. 1924 (MBlW. 37, 1209), 29. Dez. 1925 (MBlW. 1926 S. 15), Neuregelung Erl. 7. Jan. 1927 (MBlW. 38), 9. Jan. 1929 (MBlW. 49); für polnische Wanderarbeiter Paßfreiheit, wenn Arbeiterzentrale sie legitimiert, vgl. Bef. des Wortlauts der B.D. über Einstellung ausländischer Arbeiter 2. Jan. 1926 (RGBl. I 5), ferner Erl. 13. März 1926 (MBlW. 299); vorläufige Beschäftigungsgenehmigung bei Anträgen auf Erteilung von Befreiungsscheinen Erl. 17. März 1927 (MBlW. 329). Behandlung über die Ostgrenze eingewandelter Ausländer Erl. 1. Nov. 1919 (MBlW. 489), 18. Febr. 1920 (MBlW. 76). Rückkehrzwang für polnische Landarbeiter Erl. 22. Nov. 1928 (MBlW. 1129). Nanjenausweise für russ. Flüchtlinge Erl. 15. Aug. 1925 (MBlW. 907); vgl. auch Erl. 21. Jan. 1926 (MBlW. 75). — Grenzübertrittsvermerke fallen bei Reichsangehörigen und Inhabern von Dauerlichtvermerken fort Erl. 19. April 1925 (MBlW. 489).

⁵) Aufzählung der Länder, mit denen der Sichtvermerkswang abgeschafft ist, in der Anmerk. z. Erl. 7. Mai 1929 (MBlW. 403). Verzeichnis der Paßbehörden Erl. 30. April 1929 (MBlW. 383). Danziger Senatspässe Erl. 29. Jan. 1926 (MBlW. 125). Über Behandlung von Angehörigen der Vereinigten Staaten, in denen kein Sichtvermerkswang besteht, Erl. 4. Nov. 1925 (MBlW. 1179), 24. Juni 1927 (MBlW. 667). Besonderheiten der Sichtvermerke für Reisen nach Frankreich Erl. 8. März 1929 (MBlW. 209), für Arbeitnehmer Erl. 11. Jan. 1929 (MBlW. 50), Reisen nach Rußland Erl. 11. Jan. 1929 (MBlW. 49), nach der Tschechoslowakei Erl. 21. Aug. 1929 (MBlW. 776), nach Dänemark Erl. 26. Juni

besteht für Ausländer mit dem dauernden Wohnsitz im Inland die Möglichkeit, sich einen Sichtvermerk nur zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise erteilen zu lassen. Eine baldige Änderung der diesbezüglichen Vorschriften steht zu erwarten.

Kraft besonderer Ermächtigung hat aber der Reichspräsident das Recht, sowohl für Deutsche wie für sämtliche Nichtdeutsche auch innerhalb des Reichsgebiets den Paß- und Sichtvermerkzwang vorübergehend allgemein oder in beschränktem Maße anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit des Reiches, eines Landes oder die öffentliche Ordnung durch außergewöhnliche Ereignisse bedroht erscheinen, sowie die zur Durchführung seiner Anordnungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen⁶⁾.

Die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt⁷⁾.

Weder die lange Zeit bestehende Paßfreiheit noch die Freizügigkeit haben die Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen innerhalb der Gemeinden beseitigt⁸⁾. Durch örtliche Polizeiverordnungen wird allgemein die Meldung Reisender (sog. Fremdenmeldung) und Führung von Fremdenbüchern durch die Gastwirte sowie die Meldung der Zu-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde näher geregelt. Aufenthaltsbeschränkungen^{8a)} dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden⁹⁾.

1929 (MBlz. 563). Reisen in das Ausland nach Aufhebung des Sichtvermerkzwangs Erl. 25. März 1927 (MBlz. 360). — Vatikanische Staatsangehörige Erl. 3. Sept. 1929 (MBlz. 799). — Paßtechnische Behandlung der Fremdenlegation Erl. 27. April 1928 (MBlz. 513).

⁶⁾ NotG. 24. Febr. 1923 (RGBl. I 147) Art. IV. Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften B. D. 6. April 1923 (RGBl. I 249); Erl. 27. Aug. 1925 (MBlz. 930), 18. Febr. 1926 (MBlz. 165), 16. Juni 1926 (MBlz. 599).

⁷⁾ G. 5. Nov. 1923 (RGBl. I 1077), B. D. 27. Juni 1924 (RGBl. I 657), 22. Juni 1928 (MBlz. 643). Vgl. auch Gebührentarif I S. 64 zur Verwaltungs-Gebühren D. 30. Dez. 1926 (G. S. 327). Sichtvermerksgebühren im Verhältnis zu Jugoslawien und den Vereinigten Staaten von Amerika Erl. 3. Sept. 1925 (MBlz. 941), 14. Aug. 1926 (MBlz. 771), zu Rumänien Erl. 10. März, 22. Dez. 1926 (MBlz. 267, 1123), zu Rußland Erl. 14. Okt., 23. Nov. 1926 (MBlz. 955, 1036), zu Frankreich Erl. 6. Dez. 1926 (MBlz. 1077). Gebühren für Durchreisesehtvermerke im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland Erl. 22. Juli 1925 (MBlz. 829). Kosten der Vordrucke für Paßpapiere Erl. 20. März 1927 (MBlz. 359).

⁸⁾ PaßG. § 10, FreizügigkeitsG. 1. Nov. 1867 (B. G. Bl. 55) § 10.

^{8a)} Zigeuner vgl. § 206 Num. 9 d. B.

⁹⁾ G. 31. Dez. 1842 (G. S. 1843 C. 5). Bezüglich der Handhabung des Meldewesens vgl. R. G. im MBlz. 1915 C. 208; ferner Erl. 16. Jan. 1904 (MBlz. 40), 13. Febr. 1922 (MBlz. 179), 7. Juni 1926 (MBlz. 558), 9. Dez. 1927 (MBlz. 1132); zulässig Benutzung von Wahlkarteien zu Fortschreibungen Erl. 12. April 1921 (MBlz. 124). — Vereinigung der Melderegister Erl. 13. Juli 1928 (MBlz. 709), 5. Dez. 1928 (MBlz. 1159). Neueinrichtung der Melderegister Erl. 11. Juli 1929 (MBlz. 589). — Verbindung steuerlicher Meldung mit der polizeilichen zulässig Erl. 17. Dez. 1921 (MBlz. 416). — Staatsangehörigkeitsangabe Erl. 22. Juli 1928 (MBlz. 841). — Angabe des Religionsbekenntnisses nur bei dauerndem Aufenthalt Erl. 10. Jan. 1922 (MBlz. 93). — Entgegennahme der Meldungen durch die Gemeindevorsteher § 90⁴ der östl. V. G., Schleswig-Holst. V. G. 4. Juli 1891 (G. S. 155), R. D. für Hann. 6. Mai 1884 (G. S. 181) § 34⁴, für Schlesw.-Holst. 26. Mai 1888 (G. S. 139) § 27⁴. — Ermittlung Vermißter Erl. 27. Okt. 1925 (MBlz. 1154), 5. Juni 1926 (MBlz. 557). — Meldepflicht und Kontrolle der Ausländer Erl. 11. Juli 1926 (MBlz. 695), Neuregelung steht bevor! — Niederlassung von Ungarn Erl. 11. Sept. 1928 (MBlz. 946), 9. Nov. 1928 (MBlz. 1107), 7. Juni 1929 (MBlz. 475). — Abmeldung

In Führungszeugnissen, die die Polizeibehörde auf Anfordern auszustellen hat, sind nur die Gerichtsstrafen aufzunehmen, die der Polizeibehörde bekannt geworden sind, nicht dagegen Strafen, die im Strafregister auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht werden müssen oder bezüglich deren nur eine beschränkte Auskunftserteilung zugelassen ist¹⁰⁾. An Ausländer sind Führungszeugnisse nur zum Zwecke der Auswanderung zu erteilen¹¹⁾.

c) Die Presse.

§ 211. Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig durch das Buch und die Broschüre oder wiederkehrend durch die periodische und die Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Diese als Zensur bezeichnete Einrichtung, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt, fand in Deutschland in den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts ihre weitere Ausbildung. In Preußen ist die Zensur, die freilich zeitweise in mildester Form gehandhabt wurde, seit 1848 beseitigt. Heute hat das Recht der freien Meinungsäußerung auch durch die Presse als Grundrecht in Art. 118 der Reichsverfassung seinen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden.

Die Regelung der Angelegenheiten der Presse war bereits durch die alte Reichsverfassung zur Reichsangelegenheit erklärt worden und ist demgemäß schon durch das Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874 erfolgt¹⁾. Der Grundsatz der Pressefreiheit besagt, daß der Staat keine vorherige Genehmigung für die Verbreitung von Presseerzeugnissen verlangt, daß vielmehr lediglich nachträglich nach dem Begehen eines Delikts Bestrafung eintritt (Repressivsystem im Gegensatz zu dem Prohibitivsystem bei der Zensur).

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche im Pressegesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind (§ 1 PresseG.). Der Betrieb des Pressegewerbes und die Verbreitung von Presseerzeugnissen sind frei und die Befugnis zu beiden unentziehbar (§ 4 PresseG.). Indessen ist zur Ermöglichung einer wirksamen Kontrolle das Erscheinen des Presseerzeugnisses an gewisse Vorschriften gebunden. Auf jeder Druckschrift, soweit diese nicht nur zu Zwecken des Gewerbes, Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlag der des

zur Reichswehr Erl. 18. Jan. 1928 (MBlZ. 54). — Direkter Schriftverkehr in Fremdsachen Erl. 10. März 1927 (MBlZ. 303) mit Luxemburg, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz, Erl. 6. Sept. 1921 (MBlZ. 323), 8. März 1924 (MBlZ. 309), 13. Okt. 1927 (MBlZ. 999).

¹⁰⁾ Beschränkte Auskunft, Tilgung von Strafvermerken G. 9. April 1920 (RGBl. 507), Bd. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44) Art. 10, Erl. 17. Juni 1920 (MBlZ. 244). — Formblatt für Führungszeugnisse zum Eintritt in die Reichswehr Erl. 28. März 1927 (MBlZ. 367).

¹¹⁾ Erl. 25. Aug. 1922 (MBlZ. 861).

¹⁾ RPreßG. 7. Mai 1874 (RGBl. 65); in Helgoland gemäß Bd. 22. März 1891 in Kraft getreten 1. April 1891. § 15 aufgehoben durch § 19 des G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (RGBl. 195). Grundlegend und ausgezeichnet über die Rechtslage orientierend Erl. 23. März 1928 (MBlZ. 313), 19. April 1928 (MBlZ. 441). — Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. März 1881 (RGBl. 17). — Literatur: Falk in v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. 2 1928 S. 261 ff.; Haenßchel, ReichspresseG. Berlin, 1927; Mannheim, Presserecht 1927.

Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen, in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Schriften auch der des verantwortlichen Schriftleiters angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme tatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet²⁾. Öffentliche Aufforderungen zur Ausbringung der wegen strafbarer Handlungen erkannten Geldstrafen und Kosten sowie Veröffentlichungen von Schriftstücken aus Strafprozessen vor deren Kundgebung in öffentlicher Verhandlung oder vor Beendigung des Verfahrens sind verboten. Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Abdruck der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Diese kann bei gewissen Zuwiderhandlungen ohne richterliche Anordnung die Druckschrift beschlagnahmen, wenn eine Verletzung der Ordnungsvorschriften des § 23 PreßG. vorliegt oder der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand gewisser strafbarer Handlungen erfüllt. Eine derartige Beschlagnahme bedarf stets der richterlichen Bestätigung, die durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft binnen zwölf Stunden nachzuzufinden ist; geht der Gerichtsbeschluß, der die vorläufige Beschlagnahme bestätigt, nicht bis zum Ablauf des fünften Tages bei der Behörde ein, die die Beschlagnahme verfügt hat, so erlischt diese³⁾. Ein weiteres Eingreifen aus allgemein polizeilichen Gründen ist unstatthaft⁴⁾.

Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Abdrücke, Platten und Formen auszusprechen⁵⁾.

Der Grundsatz der Preßfreiheit wird ferner in gewisser Hinsicht durchbrochen durch die Vorbehalte, die für die Landesgesetzgebung durch § 30 des PreßG. gemacht sind. Danach bleibt das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche un-

²⁾ § 11 PreßG.; jedoch hat der Verleger das Recht, die Berichtigung mit einem „Schwanz“ zu versehen, wodurch der praktische Wert des § 11 für den Angegriffenen erheblich gemindert wird (RGSt. Bd. 24 S. 278; OLG. Düsseldorf JW. 1924 S. 1538). Wegen der Begriffe „verantwortlicher Redakteur“ vgl. RGSt. Bd. 27 S. 246, Bd. 35 S. 271, Bd. 36 S. 215; — „Eigentümer“ RG. Goldb. Arch. Bd. 50 S. 395, Bd. 53 S. 107; — „Sigredakteur“ RGSt. Bd. 50 S. 395. — Veröffentlichungen durch die Presse bei strafbaren Handlungen Erl. 22. Aug. 1922 (MBlW. 853).

³⁾ § 24 PreßG.; die Staatsanwaltschaft hat somit bei sofortiger Anzeige 24 Stunden Frist. Strafen §§ 22ff. W. D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44); vgl. Erl. 13. März 1929 (MBlW. 217). — Die Staatsanwaltschaft kann eine pol. Beschlagnahme wieder aufheben und entscheidet über Beschwerden OVG. Bd. 26 S. 389, Bd. 32 S. 387, Erl. 9. Mai 1896 (MBlW. 79). Wird die gerichtliche Voruntersuchung nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung der vorläufigen

Beschlagnahme eingeleitet, so hat das Gericht diese von Amts wegen aufzuheben ReichspreßG. § 26. Behandlung von Preßstrafsachen Erl. 14. Dez. 1927 (MBl. 426), 18. Juli 1928 (MBl. 361).

⁴⁾ Bei einem Einschreiten auf Grund des § 184 StGB. sind die bei den Pol. Präsidien gebildeten Kunstauschüsse zu hören Vj. 26. März 1924, 20. Okt. 1924 (MBl. 247, 385).

Vgl. auch Erl. des Preuß. Min. d. Inn. vom 28. Juni 1921 — II E 20/4 —, betr. Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin, und Vj. d. Min. d. Inn. I. Juni 1920 — IIa 1689 — betr. Pornographienmarkt; Erl. 15. April 1922 (MBlW. 447) betr. Beschlagnahme antisemitischer Flugblätter.

Die Post hat verbotene Zeitungen nicht zu befördern: Erl. 6. Dez. 1924 — F 8227 —, Preuß. Min. d. Inn. Vj. 24. Dez. 1924 — II G 8400 —, vgl. Anm. 7.

⁵⁾ StGB. §§ 41, 42; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. März 1884 (RGBl. 17). — Vgl. OVG. Bd. 36 S. 434.

entgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, unberührt⁶⁾.

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn wegen ihres strafbaren Inhalts zweimal binnen Jahresfrist Verurteilung erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des letzten Urteils für zwei Jahre verboten oder des Postvertriebes für verlustig erklärt werden⁷⁾. Presseverbrechen und Pressevergehen verjähren in sechs Monaten⁸⁾.

Für den Betrieb des Pressgewerbes als solchen sind außerdem die Vorschriften der Gewerbeordnung maßgebend. Danach bedarf es der ortspolizeilichen Erlaubnis⁹⁾ und der Mitführung des Erlaubnischeines zum gewerbsmäßigen (auf Erwerb gerichteten) Verkaufen, Verteilen oder Anschlagen von Druck- und anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen usw.¹⁰⁾; ferner kann die nicht gewerbsmäßige Verteilung solchen Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbechein nicht erteilt werden darf¹¹⁾. Außerdem ist der Vertrieb von Schmutzschriften an Jugendliche Beschränkungen unterworfen¹²⁾.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften während der Wahlen zum Reichstage und Landtage und zur gewerbsmäßigen Verteilung von Schriften oder Bildwerken in geschlossenen Räumen bedarf es keiner Erlaubnis¹³⁾.

Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis gebenden oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen oder in Lieferungen ohne bestimmte augenfällige Angabe des Gesamtpreises vertriebenen Schriften und Bildwerke ausgeschlossen; die Händler haben ein vom Bezirksausschuß genehmigtes Verzeichnis der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen¹⁴⁾.

Buch- und Stein drucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesezimmern, Verteiler von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe der Räumlichkeit sowie jeden Wechsel der letzteren der Polizeibehörde angeben¹⁵⁾.

⁶⁾ Preuß. G. 12. Mai 1851 (G. 273) ist durch G. 28. Nov. 1925 (G. 169) aufgehoben worden. Die durch das genannte G. nicht aufgehobenen Paragraphen galten bereits vorher nicht mehr. — Jetzt sind Pol.-W.D. zulässig (Erl. 19. April 1928 — MBl. 441); vgl. aber Erl. 17. Jan. 1928 (MBl. 53).

⁷⁾ RPreßG. § 14, G. 28. Okt. 1871 (RGBl. 348) § 3. Vgl. PostD. 30. Jan. 1929 (RGBl. I 33) § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

⁸⁾ RPreßG. § 22. Bezüglich der Zuwiderhandlungen, bei denen es nicht nur auf den Inhalt ankommt, vgl. RGSt. Bd. 20 S. 181, Bd. 33 S. 230.

⁹⁾ JustG. §§ 116, 118 (in Hannover. ArtD. 6. Mai 1884, G. 181, § 28).

¹⁰⁾ GewD. § 43 Abs. 1, 2, Strafe § 148⁵⁾, 149¹⁾. Die §§ 43 ff. der GewD. über das gewerbsmäßige Verteilen von Druckschriften sind durch Art. 118 R. V. nicht beseitigt (Delius, Preuß. Verw. Bl. Bd. 42 S. 530 und

die das. zitierte Entscheidung des Kammergerichts; DVG. Bd. 23 S. 274; Bd. 61 S. 153.) — Bekämpfung anstößiger Schriften im Straßenhandel und in Zeitungskiosken vgl. MBl. 1927 S. 619.

¹¹⁾ RPreßG. § 5, erg. GewD. § 43 Abs. 6, § 57 Ziff. 1, 2, 4, §§ 57a, 57b, JustG. § 116.

¹²⁾ G. 18. Dez. 1926 (RGBl. I 505); Näheres vgl. § 218 Anm. 3, 4 d. B.

¹³⁾ GewD. § 43 Abs. 3—5. — Abwurf von Schriften aus Luftfahrzeugen Erl. 6. Nov. 1925 (MBl. 1171).

¹⁴⁾ GewD. § 56 Abs. 3 (G. 6. Aug. 1896, RGBl. 685, Art. 12), Abs. 4, Erl. 28. Jan. 1884 (MBl. 22); Zuständigkeit W.D. 31. Dez. 1883 (G. 1884 S. 7) § 3, Ausf. Anw. 1. Mai 1904 (SMBl. 123) Ziff. 74, 75. — Refurs GewD. § 63 Abs. 1; Strafe GewD. § 149²⁾. Vgl. auch Anm. 10.

¹⁵⁾ GewD. § 14 Abs. 2, § 15 und (Strafe) § 148³⁾, Ausf. Anw. (vorige Anm.) Ziff. 7 Abs. 2.

Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Zeitschrift haben ein beschränktes Zeugnisverweigerungsrecht¹⁶⁾.

d) Vereine und Versammlungen.

§ 212. a) **Vereins- und Versammlungsrecht.** Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung. Ein Verein im Sinne des öffentlichen Vereinsrechts ist jeder auf Dauer berechnete freiwillige Zusammenschluß mehrerer Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes mit Hilfe gemeinschaftlicher Organisation. Versammlung ist die zeitweilige Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinsamer Beratung oder Beschlußfassung. Den Verein scheidet von der Versammlung die längere Dauer und die dadurch bedingte festere Ordnung. Gemeinsam ist beiden der durch die Vereinigung erstrebte gemeinschaftliche Zweck. Aus diesem Grunde hat auch die Gesetzgebung beide im Zusammenhang behandelt.

Während früher¹⁾ eine starke Überwachung der Vereine und Versammlungen stattfand und noch das Allgemeine Landrecht allgemein ihr Verbot zuließ, erkannte schon die alte preußische Verfassung die Vereins- und Versammlungsfreiheit grundsätzlich an²⁾. Das Vereinswesen ist dann Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden, die zunächst die privatrechtlichen, später im Reichsvereinsgesetz auch die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Vereine eingehend regelte³⁾.

Das Reichsvereinsgesetz erkannte zwar, soweit nicht strafbare Zwecke verfolgt wurden, im Prinzip die Versammlungs- und Vereinsfreiheit aller Deutschen an; es stellte aber eine Anzahl von Beschränkungen auf: politische Vereine mußten ihre Sitzungen und ihren Vorstand der Polizei mitteilen, Personen unter 18 Jahren durften nicht aufgenommen werden, öffentliche Versammlungen bedurften der Anzeige und Veranstaltungen unter freiem Himmel der polizeilichen Genehmigung und konnten bei gewissen Verstößen von der Polizei, die zur Bewachung Beauftragte entsenden konnte⁴⁾, aufgelöst werden. Diese das Vereins- und Versammlungsrecht beschränkenden Vorschriften sind bereits durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 aufgehoben worden, der bestimmt, daß das Vereins- und Versammlungsrecht keinerlei Beschränkungen unterliegen soll.

¹⁶⁾ G. zur Abänderung der StPD. 27. Dez. 1926 (RGBl. I 529), in § 53 StPD. ist eine neue Nr. 4 eingefügt worden.

¹⁾ ALR. §§ 1—10 II 6. Der Bundestagsbeschluß vom 5. Juni 1832 (GS. 116) verbot politische Vereine und Volksversammlungen fast unbedingt.

²⁾ Das Vereins- und Versammlungsrecht der Nichtdeutschen besteht heute im Rahmen der Rechtsstaatsgrundsätze auch; es ist aber nicht verfassungsmäßig geschützt; daher kann gegen diese die Polizei im Rahmen des RVerainsG. u. des § 10 II 17 ALR. einschreiten. — Der Zusammenschluß

zu Religionsgesellschaften ist indessen auch Ausländern gewährleistet (Siehe, RB. Art. 137 Ann. 2; Sai, Fremdenrecht, S. 179 ff.).

³⁾ Im BGB., ferner im RVerainsG. 19. April 1908 (RGBl. 151), abg. 26. Juni 1916 (RGBl. 635), 19. April 1917 (RGBl. 361), AusfB.D. 8., 13. Mai 1908 (MBlB. 1909 S. 11, 14).

Schrifttum: v. Brauchitsch, Verwaltungsgeetze, Bb. 2, 21. Aufl. 1928. S. 167 ff. S. 8 ff.

⁴⁾ § 13 RVerainsG. Dieses Recht hat die Polizei auch heute noch, da hierin keine Beschränkung des Rechts, sich zu versammeln, liegt.

Die Reichsverfassung knüpft hieran an. Das Versammlungs- und Vereinswesen wird heute geregelt durch Art. 123, 124 R.V. in Verbindung mit den noch geltenden Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes⁵⁾.

ß) Versammlungen. Nach Art. 123 R.V. haben alle Deutschen⁶⁾ das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich⁷⁾ und unbewaffnet⁸⁾ zu versammeln⁹⁾. Nur friedliche und unbewaffnete Versammlungen¹⁰⁾ genießen verfassungsmäßigen Schutz. Andere Versammlungen können nach § 14 des Reichsvereinsgesetzes aufgelöst und auch vorher, wenn hinreichende Anhaltspunkte für ihren strafbaren Zweck vorliegen, nach R.M. § 10 II 17 verboten und verhindert werden.

Auch Versammlungen unter freiem Himmel¹¹⁾ bedürfen durchweg keiner Genehmigung oder Anmeldung; für sie gilt nur die Besonderheit, daß sie bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden können¹²⁾.

⁵⁾ Vom R.VereinsG. gelten noch die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 10, 13, 14, 19—24. Durch G. 26. Juni 1916 (R.G.Bl. 635) ist als authentische Interpretation des § 3 ein neuer § 17a eingefügt; danach sind Gewerkschaften keine politischen Vereine. Vgl. zu § 3 Erl. des Min. d. Inn. vom 31. März 1921 — II c 906 —.

⁶⁾ Wegen der Nichtdeutschen vgl. Anm. 2. — Gebrauch fremder Sprachen ist zulässig G. 19. April 1917, Erl. Min. d. Inn. 18. Juni 1925 — II G 671 —. — Versammlungs- und Vereinsfreiheit genießen auch die Beamten R.V. Art. 130. Vgl. aber die durch das G. über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (R.G.Bl. I 590) in das R.Beamtenges. eingefügten §§ 10a, 10b, Preuß. G. 31. Juli 1922 (G.S. 207), 4. Aug. 1922 (G.S. 208). — Teilnahme der Beamten an Versammlungen als Vertreter ihrer Behörden Erl. 25. Okt. 1925 (MBl. 1039). — Beamte sollen nicht in den Stahlhelm, Jungdo usw. eintreten Erl. 23. Juli 1924 (MBl. 785). — Nach § 36 Abs. 1, 2 des ReichswehrG. 23. März 1921 (R.G.Bl. I 329) ist Militärpersonen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen verboten, vgl. auch Rundb. Vj. des ReichswehrMin. 14. Mai 1924 — Nr. 221, 5, 24 T I III —.

⁷⁾ Unfriedlich ist eine Versammlung, wenn ihr Zweck gegen die Strafgesetze verstößt oder Erörterungen stattfinden, die den öffentlichen Frieden zu stören tatsächlich geeignet sind. Dahin gehört auch die Nichtzulassung des polizeilich Beauftragten (vgl. dazu § 14 Abs. 5 R.VereinsG.). — Verbot des Tragens von Stahlhelmen Erl. 5. März 1924 (MBl. 244). Für die Frage, ob Versammlungen politischer Parteien als

friedlich anzusehen sind, vgl. Erl. 9. Dez. 1922 (MBl. 1195).

⁸⁾ Auch ein bewaffneter Saalschutz ist unzulässig.

⁹⁾ Versammlung ist nicht jedes Zusammentreffen, sondern nur, sofern es zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Erörterung und Beratung erfolgt. Keine Versammlungen sind daher rein gesellige Zusammenkünfte, Luftbarkeiten, Theatervorführungen. Bei Vorträgen ist die Grenze von Fall zu Fall zu ziehen.

¹⁰⁾ Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben (§ 13 R.VereinsG.). Den von der Polizei Beauftragten, die sich beim Leiter zu melden haben, ist ein angemessener Platz anzuweisen.

¹¹⁾ Darunter fallen, obwohl im Gegensatz zu § 7 R.VereinsG. Art. 123 R.V. die Aufzüge nicht erwähnt, auch Umzüge (R.G.S. 56 184), Begräbnisse usw. — Kundgebungen sind Versammlungen, Begriff vgl. § 8 R.VereinsG.

¹²⁾ Rechtslage für pol. Behandlung von Versammlungen übersichtlich i. Erl. 23. März 1928 (MBl. 313). Die Polizei muß sich mit der Auflage von Bedingungen begnügen, wenn dies zur Beseitigung der Gefahr genügt. Bei Störungen von dritter Seite hat die Polizei zunächst die Versammlung zu schützen und darf, um die von dritter Seite drohende Gefahr abzuwenden, nur im äußersten Falle die Versammlung dann verbieten, wenn der Schutz der Versammlung der Polizei tatsächlich unmöglich ist, oder ein wirksames Einschreiten gegen den eigentlichen Störer größere Gefahren mit sich bringen würde als das Verbot D.V. in D.V. 1923 S. 248; Bartels in D.V. 1923 S. 738; Erl. 5. Aug. 1927 (MBl. 807).

Diese Versammlungen können durch besonderes Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht werden; jedoch ist ein die Anmeldung vorschreibendes Gesetz bisher nicht ergangen; auch kann in dem bisherigen § 7 des Reichsvereinsgesetzes, der die Genehmigung vorschrieb, nicht ein die Anmeldung vorschreibendes Gesetz erblüht werden.

γ) **Vereine.** Alle Deutschen¹³⁾ haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden¹⁴⁾. Das Recht der sogenannten Vereinsfreiheit bedeutet aber nur eine Beschränkung für das Einschreiten der öffentlichen Vereinspolizei, während Beschränkungen familienrechtlicher und disziplinarer Art (z. B. einschränkende Anordnungen der Eltern gegenüber ihren Kindern) davon nicht berührt werden.

Das Recht zur Bildung eines Vereins kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln durch Landesgesetz oder im Verwaltungswege beschränkt werden. Verbote und aufgelöst werden können nur solche Vereine, deren Zweck den Strafgesetzen zuwider läuft¹⁵⁾. Besondere Bestimmungen für politische Vereine bestehen daneben nicht mehr¹⁶⁾. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen wie für andere Vereine.

Wenn auch die Rechtsfähigkeit eines Vereins für das öffentliche Vereinsrecht ohne Bedeutung ist, so kann doch ein Verein im Rechtsleben sich erst dann voll auswirken, wenn er die privatrechtliche Rechtsfähigkeit¹⁷⁾, also juristische Persönlichkeit, besitzt. Als nicht rechtsfähiger Verein kann er nach außen hin, vor allem soweit vermögensrechtliche Beziehungen in Frage kommen, nur in beschränktem Umfange als Einheit auftreten; seine Mitglieder handeln mit eigener Haftung. Nur ein rechtsfähiger Verein kann im eigenen Namen handeln und wird dabei durch den Vorstand vertreten; dessen Handlungen verpflichten kein Mitglied persönlich, sondern nur den Verein als solchen. Einer der wesentlichsten Vorteile ist der, daß ein rechtsfähiger Verein als Grundstückseigentümer in das Grundbuch eingetragen werden kann und ein Wechsel der Mitglieder auf seine Vermögensverhältnisse keinen Einfluß hat.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit wird durch das bürgerliche Recht geregelt¹⁸⁾. Das BGB. unterscheidet dabei Vereine, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, und solche, die auf einen anderen — idealen, religiösen, sittlichen,

¹³⁾ Vgl. oben Anm. 2, 6 über Nichtdeutsche, Beamte, Soldaten.

¹⁴⁾ Art. 124 RW., ebenso wie § 1 Abs. 1 RWereinsG. Nur zu einem strafrechtlich erlaubten Zweck darf ein Verein gebildet werden; ob ein erlaubter Zweck vorhanden ist, richtet sich nicht nur nach der Satzung, sondern nach der gesamten wirklichen Tätigkeit des Vereins. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann gemäß dem unverändert fortgeltenden § 2 RWG. aufgelöst werden.

¹⁵⁾ Aufzählung von Verböten in v. Brauchitz, *Wb.* 2, 1928, S. 235.

¹⁶⁾ Die bisher für Kriegervereine und Logen geltenden Sonderbestimmungen sind durch Art. 124 RW. beseitigt; ihre Vorrechte

sind durch den angezogenen Art. im wesentlichen verallgemeinert. Andererseits sind Kriegervereine durch Art. 177 des Friedensvertrags insofern Beschränkungen auferlegt, als sie ihre Mitglieder nicht militärisch ausbilden dürfen, vgl. G. 22. März 1921 (RGBl. 235).

¹⁷⁾ Auf nichtrechtsfähige Vereine finden die Vorschriften über Gesellschaften (BGB. §§ 54, 705—740) Anwendung; sie können jedoch verklagt und die Urteile gegen sie vollstreckt werden *BPD.* § 50 Abs. 2, § 735.

¹⁸⁾ Art. 124 Abs. 2 RW., BGB. § 21 ff., 55 ff. Stiftungen und Anstalten sind Sachgemeinschaften, Körperschaften Personengemeinschaften.

geistigen, sozialen, politischen — Zweck gerichtet sind. Die ersteren — die nur in beschränktem Umfange insoweit in Frage kommen, als die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse nicht besonders durch die Reichsgesetzgebung erfolgt¹⁹⁾ oder der Landesgesetzgebung vorbehalten ist²⁰⁾ — erlangen die Rechtsfähigkeit durch Verleihung²¹⁾, die letzteren durch die unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Eintragung in das vom Amtsgericht geführte öffentliche Vereinsregister (eingetragene Vereine)²²⁾. Die Anmeldung ist vom Gericht der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, die gegen die Eintragung Einspruch erheben darf, wenn der Verein nach öffentlichem Recht unerlaubt ist oder verboten werden kann. Ob dies der Fall ist, ist nach Art. 124 R.V. und den noch gültigen Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes zu prüfen. Der Einspruch, gegen den Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen steht²³⁾, kann jedoch nicht erhoben werden mit der Begründung, daß der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Die Verfassung rechtsfähiger Vereine (das sog. innere Vereinsrecht) wird durch das B.G.B. und die Vereinsstatute geregelt²⁴⁾. Ihre Auflösung geschieht durch Beschluß der Mitglieder. Rechtsfähige Vereine verlieren die Rechtsfähigkeit beim Konkurse und durch Entziehung im Verwaltungsstreitverfahren im Falle gesetzwidriger Verletzung des Gemeinwohls oder der Verfolgung anderer als satzungsgemäßer Zwecke²⁵⁾.

Der Erwerb von Rechten durch juristische Personen ist dahin beschränkt, daß Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen der Genehmigung bedürfen, wenn der Wert 5000 RM. übersteigt. Alle juristischen Personen bedürfen

¹⁹⁾ Z. B. Aktien- und andere Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vgl. §§ 306 ff. d. B.

²⁰⁾ Dazu gehören z. B. die Deichverbände, die Wasser-, Wald- und Fischereigenossenschaften.

²¹⁾ B.G.B. §§ 22, 33 Abs. 2. Die Verleihung erfolgt durch den zuständigen Minister R.D. 16. Nov. 1899 (G.S. 562) Art. 1, bei Vereinen, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaat haben, durch die Reichsregierung B.G.B. § 23 und G.G. B.G.B. Art. 10.

²²⁾ B.G.B. §§ 21, 55—79 (Neufassung des § 72 B.G.B. durch § 22 R.VereinsG.); die Anmeldungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung § 77; Führung der Vereinsregister G. 20. Mai 1898 (R.G.Bl. 771) § 159, A.G. B.G.B. 21. Sept. 1899 (G.S. 249) Art. 29 Abs. 1, Ausf. Best. 3. Nov. 1898 (ZBl. 438) §§ 1—11 und Bf. 6. Nov. 1899 (ZBl. 299).

²³⁾ Zuständig für die Einspruchserhebung ist der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde), für die Entscheidung der Bezirksausschuß R.D. 16. Nov. 1899 (G.S. 562) Art. 3. Handhabung des Einspruchsrechts Erl. 29. Dez. 1899 (MBl. B. 1900 S. 9), 14. Nov. 1910 (MBl. B. 330).

²⁴⁾ B.G.B. §§ 24—53 (Vorstand §§ 26—30, Haftung §§ 31, 42 Abs. 2, § 89, Mitgliederversammlung §§ 32—37, 40, Mitgliederrechte §§ 38—40 u. G. 20. Mai 1898 (R.G.Bl. 771) § 160 nebst G.G. B.G.B. Art. 163). Die Vorschriften gelten auch für die auf Grund von Verleihung rechtsfähigen Vereine. Die früheren Vorschriften — A.Nr. II 6 §§ 26—202 — kommen jedoch noch auf die vor Inkrafttreten des B.G.B. entstandenen und auf die auf Landesgesetz beruhenden Vereine, hierunter besonders öffentlich-rechtliche, zur Anwendung G.G. B.G.B. Art. 82, 163—167, A.G. B.G.B. Art. 89¹c.

²⁵⁾ Die Aufsicht über die eingetragenen Vereine führt der Regierungspräsident Erl. 1. April 1902 (MBl. B. 69). Bezüglich der Satzungsänderung rechtsfähiger Vereine vgl. R.D. 29. Dez. 1920 (G.S. 1921 S. 115), Erl. 7. Febr. 1921 (MBl. B. 45). Auflösung B.G.B. §§ 41—44. Zuständigkeit R.D. 16. Nov. 1899 (G.S. 562) Art. 2. — Das Vermögen fällt an die in der Satzung bestimmten Personen, mangels solcher, wenn es ausschließlich den Interessen der Mitglieder diene, an diese, sonst an den Fiskus B.G.B. §§ 45, 46, G.G. B.G.B. Art. 85, A.G. B.G.B. Art. 5 § 1.

zum Grunderwerb der Genehmigung, wenn der Wert 5000 RM. übersteigt. Die Genehmigung erteilt das Staatsministerium, bzw. die von diesem bezeichnete Stelle, in der Regel der Regierungspräsident²⁶⁾. Familiengütern ist der unentgeltliche Erwerb verboten; zum entgeltlichen Erwerb bedarf es der Zustimmung des Justiz- und des Landwirtschaftsministers.

e) Theaterpolizei.

§ 213. Durch Art. 118 Abs. 2 Reichsverfassung ist die Theaterzensur grundsätzlich beseitigt. Hierdurch ist jedoch dem Staate und der Polizei keineswegs jede Möglichkeit zur Bekämpfung von Mißständen im Theaterwesen genommen worden. Lediglich die sogenannte „Vorzensur“ ist beseitigt, d. h. die erforderliche vorherige Genehmigung mit dem Recht der Polizei auf Durchsicht des Textes und auf Probevorführung. Im übrigen kann die Polizei gegebenenfalls alle polizeilichen Maßnahmen gemäß RM. 10 II 17 treffen¹⁾. Verstößt insbesondere die Aufführung gegen ein Strafgesetz — in Frage kommt hauptsächlich § 183 StGB.²⁾ —, so ist sie zu einem Verbot berechtigt, denn es gehört zu ihren Pflichten, strafbare Handlungen zu verhüten. Gleiches gilt, wenn der Inhalt eines Theaterstückes oder die Art seiner Aufführung geeignet sind, die öffentliche Sittlichkeit und damit einen wichtigen Bestandteil der dem staatlichen Schutze anvertrauten öffentlichen Ordnung zu gefährden.

Besondere gesetzliche Maßnahmen vorbeugender Art sind zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen zulässig³⁾, bezüglich der Theater jedoch noch nicht erlassen.

Von der weiter durch die Reichsverfassung belassenen Möglichkeit einer Vorzensur für Lichtspiele ist bereits Gebrauch gemacht worden. Nach dem Lichtspielgesetz⁴⁾ dürfen Bildstreifen (Filme) öffentlich nur vorgeführt oder

²⁶⁾ GG. StGB. Art. 86 — 88, AG. StGB. Art. 6, 7, 8. April 1924 (GS. 201), Bd. 2. Juli 1926 (GS. 192) § 3, Erl. 20. Dez. 1927 (MBl. 1158). — Zuwendungen an juristische Personen R. D. 8. März 1834 (R. M. XVIII 997), Erl. 10. Febr. 1872 (M. Bl. 72), 19. Dez. 1899 (MBl. 1900 S. 8, 80, 188), 1. Mai 1918 (S. M. Bl. 193), Erl. 19. Okt. 1922 (MBl. 1038). Bezüglich außerpreuß. juristischer Personen Erl. 28. Jan. 1925 (MBl. 175). — Nichtpreussische juristische Personen bedürfen zum stehenden Gewerbebetrieb der Genehmigung des Ministers G. 29. Juni 1914 (GS. 137), das die Anwendung des § 18 Abs. 1 der Allg. Gew. D. 17. Jan. 1845 (GS. 41) i. d. Fassung 22. Juni 1861 (GS. 441) auf ganz Preußen ausdehnt.

Prüfung von technischen Bühnenvorständen Erl. 22. Okt. 1925 (MBl. 1128), 5. Nov. 1927 (MBl. 1065), 31. Mai 1928 (MBl. 580), 13. Febr. 1929 (MBl. 141) u. die dort zit. Stellen. Dienstkleidung der Polizeibeamten bei Theaterbesuch Erl. 9. März 1922 (MBl. 275).

Literatur: Peters, Theaterpol. i. Verwaltungskartothek 1928.

²⁾ Erl. 10. Okt. 1924 (MBl. 1005), betr. Erweiterung des Aufgabekreises der Zentralpolizeistelle in Berlin (alle Vergehen gegen § 183 StGB. werden von der Zentralpolizeistelle bearbeitet). — Mißstände im Theaterwesen Erl. 18. Jan. 1923 (MBl. 97), 17. Juni 1927 (MBl. 673).

³⁾ Art. 118 Abs. 2 RV.

⁴⁾ LichtspielG. 12. Mai 1920 (MBl. 953), AbänderungsG. 23. Dez. 1922 (MBl. 1923 S. 26), Ausf. B. D. 16. Juni 1920 (MBl. 1213). Ausf. Anw. des preuß. Staatsmin. 1. März 1923 (MBl. 224). Zuwiderhandlungen gegen das LichtspielG. Erl. 19. Aug. 1923 (MBl. 861), 20. Juni 1925

¹⁾ Über die gewerberechtl. Verhältnisse der Theater und Theaterunternehmer vgl. §§ 32, 33a, 40 Abs. 1 Gew. D., § 115 Just. G., D. St. G. Bd. 76 S. 435, 442, Delius, Preuß. Verordn. Bd. 42 S. 576, Erl. 18. Jan. 1923 (MBl. 97).

in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von den amtlichen Prüfungsstellen zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag und ist zu versagen, wenn die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder ent-sittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Besonderer Zulassung bedürfen Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen. Die Zulassung kann auf Antrag einer Landeszentralbehörde durch die Oberprüfungsstelle widerrufen werden. Auch die Reklame, insbesondere das Ausstellen von Bildern, die sich auf den Film beziehen, bedarf der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde, soweit dieses Reklamematerial nicht schon von der Filmprüfungsstelle zugelassen worden ist. Vor der Auf-führung ist ferner der Ortspolizeibehörde die von der Filmprüfungsstelle aus-gestellte Zensurkarte, aus der der Inhalt der einzelnen Teile der Filme, ins-besondere aber die verbotenen Stellen genau zu ersehen ist, vorzulegen⁵⁾. Unbe-rührt bleibt das Recht der Ortspolizeibehörde, einen zugelassenen Bildstreifen ausnahmsweise bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verbieten, bis im Widerrufsverfahren endgültig entschieden ist⁶⁾.

Über Beschwerden gegen das Verbot von Bildstreifen entscheidet die Ober-prüfungsstelle in Berlin. Das Vorführen nicht zugelassener Bildstreifen ist strafbar.

(*MBl.* 240). Zur Auslegung des § 3 Licht-spielG. vgl. *RG.* im *MBl.* 1922 S. 1065. Danach sind die Gemeinden, nicht die Poli-zeibehörden, zum Erlaß der in § 3 vorgesehe-nen Bestimmungen zum Schutze der Gesund-heit und Sittlichkeit, zuständig. Unter Umständen kann aber auch durch *PolV.D.* ju-gendlichen Personen unter 18 Jahren der Be-such von Lichtspielen verboten werden *OLG.* Hamburg 5. Nov. 1919, *Leipziger Ztschr.* 1920 S. 261; *Delius*, *PreußVerwBl.* Bd. 42 S. 530.

Daneben haben die Ortspolizeibehörden die Befugnis, selbständig solche Filme zu prüfen und für ihren Bezirk zuzulassen, die lediglich Tagesereignisse oder Land-schaften darstellen, § 6 LichtspielG. — Lichtspielvorführer haben eine be-sondere Prüfung abzulegen (Grundsätze vgl. *MBl.* 1922 1043, 1925 142, 1267, 1926 983, 1928 99, 111, 1929 109). — *Feuerpol.* vgl. *Erl.* 9. April 1923 (*MBl.* 441). — *Literatur:* v. Brauchitsch, *Preuß. Ver-waltungs-gesetze* Bd. 2, 1928 21. Aufl. S. 312; *Hellwig*, *LichtspielG.* Berlin 1921.

⁵⁾ Filmprüfungsstellen an den Haupt-sitzen der Filmindustrie, u. a. Berlin und München. — Veröffentlichung von Filmver-boten und Entscheidungen im Widerrufsver-fahren im *RAnz.*, und seit 1. Aug. 1924 im *MBl.* (das. 1924 S. 969). Die Zulassung

eines Bildstreifens durch die Filmprüfungs-stellen entbindet den Hersteller und den Vor-führer nicht von der unter eigener Verant-wortung vorzunehmenden Prüfung, ob der Inhalt des Bildstreifens gegen die Straf-gesetze verstößt, z. B. Verletzung des Ur-heberrechts, Beleidigung usw.

⁶⁾ *AusfAnw.* 1. März 1923 (*MBl.* 224) *Ziff.* 2. Gegen das Verbot stehen dem davon Betroffenen unabhängig vom Wider-rufsverfahren die gegen polizeiliche Verfü-gungen gegebenen Rechtsmittel zu (*OBG.* im *MBl.* 1922 S. 641; *Erl.* 27. Juni 1922, *MBl.* 641); bez. der zu erhebenden Ver-gnügungssteuer vgl. *Reichsratsbest.* i. d. *Fassung* 12. Juni 1926 (*RGBl.* I 262, 1929 134); bei allen als volksbildend anerkannten Filmstreifen Erlaß der Vergnügungssteuer *Erl.* 14. Mai 1925 (*MBl.* 535). — *Ge-bührenD.* 25. Nov. 1921 (*Bl.* 901), 16. Nov. 1923 (*MBl.* 1033), 6. Juli 1929 (*MBl.* 575); staatliche Prüfungsgebühren für Prüfung landschaftlicher Filme usw. durch Ortspolizeibehörden vgl. *VerwGebD.* 30. Dez. 1926 (*GS.* 327) Nr. 56 des *Tarifs.*

Filmoperateure sind bei Aufnahme von Tagesereignissen von *Pol.* möglichst zu unterstützen *Erl.* 19. Nov. 1927 (*MBl.* 1099).

3. Ordnungs- und Sittenpolizei.

a) Übersicht.

§ 214. Die Polizei hat die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten; öffentliche Ruhe bedeutet dabei nichts anderes als öffentliche Ordnung¹). Daneben hat die Polizei allerdings auch die Erregung ungebührlichen Lärms und die Verübung groben Unfugs zu verhindern, Handlungen, die übrigens ebenso wie die Übertretung der die Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften auch noch mit Strafe bedroht sind²).

Der Begriff der öffentlichen Ordnung wird durch die herrschenden gesellschaftlichen Anschauungen bestimmt, die nach Zeit und Ort verschieden sind. In der Periode des Polizeistaates war die ordnungspolizeiliche Tätigkeit besonders entwickelt. Unmäßigkeitstrafen und Luxusreglements zeugen von dem genauesten Eingehen des Staats auf die verschiedenen Lebensverhältnisse. Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Förderung von Religiosität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwicklung und Einwirkung der Kirche und Schule zu überlassen sei, und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegenstehenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen Verletzungen der Religion und Sittlichkeit zum Gegenstand ihrer Tätigkeit gemacht.

Im einzelnen sind die ordnungspolizeilichen Maßregeln insbesondere gerichtet gegen Störung der religiösen Ordnung, Mißbrauch und Übermaß des Wirtshausbesuchs und der Lustbarkeiten, gegen verbotene Spiele und Sammlungen, geschlechtliche Ausschweifung und Tierquälerei. Endlich wirkt die Polizei im Interesse der öffentlichen Ordnung bei der Verhütung von Unfällen mit, versucht den Verlierer nach Möglichkeit wieder in den Besitz der verlorenen Gegenstände zu bringen und verhütet nötigenfalls durch ihr Eingreifen die Obdachlosigkeit.

b) Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 215. Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, den Leichenraub und die Gräberschändung. Es schützt die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und Gegenstände und sichert die Feiertagsheiligung¹). Über die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage, die Art. 139 R. V. gewährleistet, werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gegeben, die gewisse Verrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes untersagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem Gottesdienste und der Sonntagsfeier fernzuhalten und die der Teilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen²).

¹) D. V. G. Bd. 6 S. 351.

²) St. V. G. § 360¹¹, 366¹⁰.

¹) St. V. G. §§ 166—168, 243¹, 304, 306¹, 366¹.

²) R. D. 28. Jan. 1773, 7. Febr. 1837 (V. G. 19). Die gleiche Zuständigkeit ist in den

neuen Provinzen und Hohenzollern unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen eingeführt G. 9. Mai 1892 (V. G. 107). — Der Erl. 16. Juni 1923 (M. V. B. 700) über die äußere Heiligung der Feiertage ist programmatifch; es soll eine freiere Auslegung der bestehenden Bestimmungen stattfinden.

Die im sozialen Interesse des Arbeiterschutzes erlassenen Vorschriften über die Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe gehören nicht hierher³⁾.

Gesetzliche Feiertage⁴⁾ sind außer den Sonntagen die zweiten Oster- und Pfingstfeiertage, die beiden Weihnachtstage, der Neujahrstag, der Himmelfahrtstag, der Bußtag und der Karfreitag. Als Buß- und Betttag ist der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage bestimmt⁵⁾. Der Karfreitag gilt als allgemeiner Feiertag, doch ist in vorwiegend katholischen Gemeinden die herkömmliche Wertfreiheit nur insoweit verboten, als es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe gottesdienstlicher Gebäude handelt⁶⁾. Die besonderen Beschränkungen, denen die Gewerbetreibenden bezüglich der Beschäftigung ihrer Arbeiter an Sonn- und Festtagen unterliegen, bezwecken die Sonntagsruhe, nicht die Sonntagsfeier.

c) Aufsicht über Wirtschaftsbetrieb und Lustbarkeiten.

§ 216. Neben den das Gastwirtsgewerbe beschränkenden Bestimmungen über die Konzessionierung¹⁾ bestehen Bestimmungen über die sog. Polizeistunde, deren Übertretung am Gastwirt und an den Gästen geahndet wird, ohne daß es einer besonderen Aufforderung des Wirtes, sich zu entfernen, bedarf²⁾. Die Ortspolizeibehörden können bei nachgewiesenem Bedürfnis in Einzelfällen und vorübergehend nach Anhörung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer allgemein eine Verlängerung der Polizeistunde

— Muster einer Polizeistunde. vgl. Erl. 11. März 1895 (MBlz. 46). — Zulässigkeit sportlicher Veranstaltungen an Sonntagen Erl. 6. Nov. 1921 (MBlz. 518). — Zulässigkeit des Straßenhandels mit Zeitungen an Sonntagen nur während der für den stehenden Gewerbebetrieb freigegebenen Zeit Erl. 11. Nov. 1919 (MBlz. 332), Riff. 138d AusfAnw. z. GewD. — Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nur mit besonderer Erlaubnis zulässig RPD. §§ 188, 761, Bd. 15. Nov. 1899 (GS. 454) §§ 10, 14; Termine sind nur in Notfällen anzusehen RPD. § 216 Abs. 3. Für den Beginn und das Ende von Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet RGD. § 193, RPD. § 222 Abs. 2. — Karfreitagsheiligung Erl. 22. Febr. 1926 (MBlz. 161); Bußtag Erl. 21. Okt. und 12. Nov. 1926 (MBlz. 947, 998). — Pferderennen sollen am Bußtag und Karfreitag nicht abgehalten werden Erl. d. Min. f. L. 27. März 1924 — IV 5811 —.

Öffentliche Versammlungen dürfen auch während der Zeit der Gottesdienste stattfinden, sofern keine Störung derselben eintritt Erl. MdZ. 9. Dez. 1919 — IIc 5705.

Eine Übersicht über die provinziell recht verschiedene Rechtslage vgl. Maß, Recht der Feiertagsheiligung 1929.

³⁾ Vgl. z. B. §§ 105 a ff. GewD.

⁴⁾ Kirchliche Feiertage mit Arbeitsruhe in der kathol. Kirche sind außerdem der Dreikönigstag, Fronleichnam, Mariä Empfängnis, Petrus und Paulus, Allerheiligen (in der Rheinprovinz: RabD. 7. Febr. 1837 — GS. 21 —) und mancherorts die Feste der Schutzheiligen eines Landes oder Ortes. In der ev. Kirche fallen das Reformationsfest und das Totenfest auf Sonntage. Verlegung der Feste der Darstellung Jesu und der Verkündigung in Teilen der Provinz Hannover KirchenG. 6. April 1912 (GS. 51).

⁵⁾ G. und Bd. 12. März 1893 (GS. 29, 30) und für Hannover KirchenG. und Bd. 12. März 1893 (GS. 30, 31), 11. Juni 1894 (GS. 118). Die Vorschrift gilt nicht in Hohenzollern, ist dagegen in allen norddeutschen Staaten außer Mecklenburg eingeführt.

⁶⁾ G. 2. Sept. 1899 (GS. 161), vgl. Erl. 22. Febr. 1926 (MBlz. 208).

¹⁾ Vgl. § 313 d. B.

²⁾ StGB. § 365, abg. RotG. 24. Febr. 1923 (RGBl. I 147), Bd. über Schankerlaubnis und Polizeistunde 20. Juni 1923 (GS. 439), Erl. 20. Juni 1923 (MBlz. 701), abg. durch Erl. 16. Okt. 1926 (MBlz. 929), 21. Mai 1927 (MBlz. 561); Stummelplätze Erl. 26. April 1922 (MBlz. 449).

zulassen³⁾. Die Polizeistunde für Vergnügungsparks, Kummelplätze usw. beginnt im allgemeinen um 10 Uhr abends. Den Bestimmungen über die Polizeistunde unterliegen auch geschlossene Gesellschaften, soweit sie sich in Räumen befinden, in denen ein gastwirtschaftlicher Betrieb ausgeübt wird⁴⁾.

Die Voraussetzungen und die Dauer einer Polizeistundenverlängerung sind von den Oberpräsidenten, in Berlin vom Polizeipräsidenten durch Polizeiverordnung generell geregelt.

Über öffentliche Tanzlustbarkeiten werden von den Oberpräsidenten nähere Bestimmungen erlassen⁵⁾; nach Polizeiverordnungen sind sie in der Regel genehmigungspflichtig⁶⁾.

d) Verbotene Spiele und Auslosungen.

§ 217. Das Strafgesetzbuch verbietet gewerbmäßige und öffentliche Glücksspiele sowie ihre Gestaltung an öffentlichen Versammlungsorten; doch kann für Glücksspiele auf Jahrmärkten und unter freiem Himmel vorübergehend durch die Ortspolizeibehörde eine Erlaubnis erteilt werden¹⁾. Verboten

³⁾ Erl. 16. Okt. 1926 (MBl. 929) Ziff. 2; daneben ist den Regierungspräsidenten vielfach durch die Anordnungen der Oberpräsidenten die Möglichkeit einer allgemeinen Verlängerung der Polizeistunde für Ortschaften mit unter 10000 Einwohnern verliehen. — Arbeitnehmererschutz im Gastwirtsgerwerbe Erl. 30. Dez. 1926 (MBl. 1927 S. 29). Verlängerung der Polizeistunde für Versammlungen der Arbeiter im Gastwirtsgerwerbe Erl. 18. Juli 1924 (MBl. 783), 15. April 1927 (MBl. 443). — Kur- und Badeorte vgl. Ziff. 3 des Erl. 16. Okt. 1926. — Verwaltungsgebühr für Polizeistundenverlängerung Erl. 21. Juni 1927. (MBl. 653), Geb. Tar. G. 1926 S. 346.

⁴⁾ Auf Räume geschlossener Gesellschaften kann der Oberpräsident die Polizeistunde durch Polizei-B. ebenfalls ausdehnen, sofern in diesen ein Schank- oder Gastwirtschafsbetrieb stattfindet. Vgl. StG. i. MBl. 1928 560. Das bloße Verweilen der Gäste über die Polizeistunde hinaus, ohne daß ein Ausschank stattfindet, ist nicht strafbar. (RG. 13. Febr. 1925 — 1. S. 23. 25 — 21).

⁵⁾ Vgl. B. D. 14. April 1923 (G. S. 122), 28. Juni 1923 (MBl. 728), 27. Juli 1926 (MBl. 719), Erl. 14. Okt. 1927 (MBl. 993). — Karnevalsveranstaltungen Erl. 27. Nov. 1926 (MBl. 1043), der die früheren Erlasse aufhebt. — Vergnügungsgsteuer für Genehmigung Erl. 12. Mai 1924 (MBl. 547, berichtigt S. 820 ff.), ferner MBl. 1924 S. 672, 1119; Freilaf-

jung von Tierchauen, von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen Erl. 18. März 1925 (MBl. 347). Verbot öffentlicher Vorstellungen mit hypnotischen Vorführungen Erl. 10. März 1924 (MBl. 373).

⁶⁾ „Gelegenheitsstänze“ sind genehmigungspflichtig Erl. 27. Juli 1926 (MBl. 719). — Die B. über Genehmigungspflicht des Tanzunterrichts v. 17. Juli 1923 (G. S. 1924 S. 486) ist ungültig (StG. Bd. 79 S. 335); § 35 Gew. D. ist allein maßgebend.

¹⁾ Auch bloße Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen ist strafbar vgl. StG. §§ 284, 284a, 284b, 285, 285a (Fassung G. 23. Dez. 1919 — RGBl. 2145). Bei Glücksspielen auf Jahrmärkten ist kein höherer Einsatz als 1,— RM. zulässig Ausf. Best. 27. Juli 1920 (RGBl. 1482), Erl. 15. Mai 1929 (MBl. 415). Warenausspielungen fallen nicht unter G. 23. Dez. 1919, sondern unter § 286 StG., vgl. Erl. 22. Okt. 1921 (MBl. 367). — Privatrechtlich wird durch Spielen (auch in staatlich nicht genehmigten Lotterien) und Wetten eine einklagbare Verbindlichkeit nicht begründet StG. §§ 762 ff. — Verbot der Glücksspielautomaten Erl. 16. Aug. 1910 (MBl. 268), Erl. 5. Mai, 22. Juni 1913 (MBl. 93, 151); Habilitätsspiel Erl. 1. Okt. 1929 (MBl. 861). — Feilhalten von Waren im Umherziehen im Wege des Glücksspiels ist verboten § 56c Gew. D. — Glücksspiele in Badeorten Erl. 7. Juni 1923 (MBl. 661). — Unterschied zwischen Glück- und Geschicklichkeitspielen Erl. 14. März 1927 (MBl. 309), 6. Aug. 1927 (MBl. 827),

ist ferner das Spiel in außerpreussischen Lotterien, der Verkauf solcher Lose und die Veröffentlichung der Gewinne durch in Preußen erscheinende Zeitungen²⁾. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen ist an eine Obrigkeitserlaubnis geknüpft, die für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, sonst vom Oberpräsidenten und bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Volkswohlfahrtsminister erteilt wird³⁾.

Mit Strafe bedroht ist, wer gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubenten, 1. Vereinigungen zur Ausnutzung der Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder anderen Lotterien gründet, 2. mit Anteilen solcher Lose Handel treibt, 3. wer beim Vertrieb von Losen die Bestimmungen über die zugelassene Anzahl, die Dauer der Spielzeit und den örtlichen Umfang, in dem der Betrieb gestattet ist, verschweigt. Der gewerbsmäßige Handel mit Losen und Losabschnitten der Staatslotterie ist von besonderer Ermächtigung abhängig und der Handel mit geringeren als den genehmigten Anteilen oder Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen verboten⁴⁾. Die öffentlichen Spielbanken sind gleich nach Gründung des Norddeutschen Bundes aufgehoben worden⁵⁾.

Einer besonderen Erlaubnis der Zentralbehörde bedürfen Buchmacher. Sie darf nur an Reichsangehörige erteilt werden⁶⁾.

Die Abhaltung öffentlicher Sammlungen (Kollekten) bedarf der Genehmigung⁷⁾. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zu Sammlungen,

Bajazzo-Apparate Erl. 9. März 1928 (M. = WliB. 255). Verlosungen von Motorrädern usw. an Auflöser von Rätseln (Preisausschreiben) sind als Auspielungen genehmigungspflichtig und fallen unter § 286 StGB., Erl. 16. Juli 1924 (WMBl. 319). — Zugabewesen Erl. 5. März 1928 (WMBl. 137).

²⁾ G. 29. Aug. 1904 (G. S. 255); vgl. § 92 d. W.

³⁾ StGB. § 286, RabD. 20. März 1827 (G. S. 29), Erl. 2. Nov. 1868 (G. S. 991), 14. Nov. 1868 (MBlB. 304), 11. April 1876 (MBlB. 113), 29. Juni, 14. Aug. 1882 (MBlB. 223, 279), 10. Jan. 1884 (MBlB. 21), 25. April 1904 (MBlB. 119), 22., 31. Okt. 1921 (MBlB. 367), 22., 27. Jan. 1922 (MBlB. 115, 125), 14. Juli 1924 (WMBl. 283). Zuständigkeit des Wohlfahrtsmin. Erl. 31. Mai 1922 (MBlB. 603). — Vorschriften für die Genehmigung von Privat- und Geldlotterien Erl. 23. Febr. 1914 (M. = WliB. 89), Form der Veröffentlichung Erl. 24. Jan. 1922 (MBlB. 115). — Genehmigung von Lotterien zur Förderung des Wohnungsbaues soll nicht erteilt werden Erl. 6. Aug. 1924 (WMBl. 348). Richtl. für Wertlotterien Erl. 4. Mai 1925 (WMBl. 186), 26. Febr. 1925 (WMBl. 99), Richtl. f. Auspielung geringwertiger Gegenstände Erl. 1. Sept. 1927 (MBlB. 911), 26. März 1928 (MBlB. 353). Sparprä-

mien-Verlosungen Erl. 1. Jan. 1925 (MBlB. 13). Abstempelung von Lotterielosen durch Finanzämter Erl. 27. Jan. 1923 (WMBl. 82); vgl. auch Erl. 28. Dez. 1922 (WMBl. 1923 S. 70).

⁴⁾ G. 19. Juli 1911 (G. S. 175); dahin gehört das Verbot des Handels mit Lotterielosen im Umherziehen § 56 Ziff. 5, §§ 56a, 148 GewD.

⁵⁾ G. 1. Juli 1868 (RGOBl. 367) gilt für ganz Deutschland.

⁶⁾ Wettunternehmern für öffentliche Pferderennen bedürfen der Erlaubnis, die nur an Vereine bei Verwendung der Einnahme zum Besten der Landespferdezucht erteilt wird G. 4. Juli 1905 (RGOBl. 595), AusfBest. 6. April 1906 (ZBl. 531), LotterieG. 8. April 1922 (RGOBl. I 393), erg. 2. Juni, 23. Juni 1923 Art. IX (RGOBl. I 351, 483), 12. Febr. 1924 (RGOBl. I 107), AusfBest. 16. Juni 1922 (ZBl. 351). — Auf Kennplätzen dürfen von Buchmachern nur Wett-einsätze von 30 M. angenommen werden; im übrigen muß der Wetteinsatz mindestens 1,— M. betragen.

Literatur: LotterieG.: Hellwig, 1922; Meyer, 1923; Rende, 1922.

⁷⁾ ObPräsInstr. 31. Dez. 1825 § 11 Nr. 4e (G. S. 1826 S. 1) gilt sachlich nur noch teilweise. Bes. 15. Febr. 1917 (RGOBl. 143) nebst preuß. AusfBest. 19. Febr. 1917 (MBl. = B. 64), abg. 27. April 1927 (MBlB. 513),

die über eine Provinz hinausgehen, ist der Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege³).

e) Wahrung von Sitte und Sittlichkeit.

§ 218. Das Strafgesetz verbietet neben den Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen¹⁾ die Erregung öffentlichen Argernisses durch unzüchtige Handlungen und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder²⁾.

gilt noch (RGSt. Bd. 57 S. 379); vgl. ferner JRG. Bd. 32 C 64. — Zum Werben von Mitgliedern für Wohlfahrtsorganisationen bedarf es dagegen keiner Genehmigung (vgl. Art. 124 MR.). — Sammlungen zu politischen oder religiösen Zwecken sowie innerhalb einer Versammlung unterliegen der Bef. 1917 nicht. — Aufforderungen in der Presse zur Aufbringung von Geldstrafen und Kosten sind strafbar RPreßG. 7. Mai 1874 (RGBl. 65) § 16. — Mitwirkung Jugendlicher bei öffentlichen Straßens- und Hausammlungen Erl. 12. Mai 1925 (WMBl. 208), 14. April, 13. Mai 1927 (WMBl. 449, 652). — Einschränkung der Haus- und Straßensammlungen Erl. 20. Sept. 1926 (WMBl. 969). — Kirchenkollekte bedürfen der Genehmigung G. 24. Juli 1924 (GS. 585) §§ 15, 28, G. 8. April 1924 (GS. 221) Art. 6.

³⁾ Zuständigkeit, auch der Unterbehörden, ist geregelt durch Ausf. Best. 19. Febr. 1917 (MBl. 64). Aufforderung zum Beitritt zu räumlich weit entfernten Vereinen mit gleichzeitiger Beitragserhebung kann eine Sammlung sein Erl. 4. März 1925 (WMBl. 159).

¹⁾ Doppelehen StGB. § 171 Abs. 1 u. 3, § 338, PersonenstandsG. § 67, CG. BGB. Art. 46, Ehebruch § 172, verbotener Weisenschlaf §§ 173 ff., widernatürliche Unzucht § 175, Verführung und Notzucht §§ 176 — 179, 182, Nuppelei, deren Bestrafung durch Neufassung der §§ 180 ff. verschärft und durch Zufügung des § 181a auf Zuhälter ausgedehnt ist, G. 25. Juni 1909 (RGBl. 301). §§ 180, 184, 361, 362 StGB. sind abg. durch G. 18. Febr. 1927 (RGBl. I 61) § 16. Verleitung zur Auswanderung zwecks Zuführung zur Unzucht G. 9. Juli 1897 (RGBl. 463) § 48. — Zum Schutze gegen den Mädchenhandel sind zahlreiche Abkommen getroffen worden: 18. Mai 1904 RGBl. 1905 S. 695, 705, 708, 715, 1908 S. 481, 1912 S. 417, engl. Kolonien und Luxemburg 1911 S. 861, 1912 S. 536, 1913 S. 763; Zweites Abkommen 4. Mai 1910 nebst Bef. 17. April 1928 (RGBl. II 314,

508), 14. Febr. 1929 (RGBl. II 127). Internationales Abkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. Sept. 1921 (RGBl. II 1924 S. 181, 202, 454; 1926 II S. 353; 1927 II 50); Rechtshilfe Bef. 22. März 1929 (WMBl. 122). — Berichterstattung an Zentralpolizeistelle Erl. 31. Mai 1927 (MBl. 587); Erziehungsschreiben von und nach dem Auslande wegen Mädchenhandels vgl. WMBl. 1914 S. 286, 512; 1923 S. 167; 1924 S. 127; 1928 S. 396. Friedensvertrag von Versailles Art. 23, 282 Ziff. 16.

²⁾ Begriff der unzüchtigen Schrift RG. im MBl. 1922 S. 883, 1063; öffentliches Argernis StGB. § 193; Ausstellen und Verbreiten unzüchtiger Schriften und Bilder ist strafbar; die Strafbarkeit ist durch Neufassung des § 184 verschärft und durch Neufassung des § 184a auf gröbliche Verletzung des Schamgefühls gegenüber jugendlichen Personen und des § 184b auf Argernis erregende Mitteilungen aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausgedehnt G. 25. Juni 1900 (RGBl. 301). Bekämpfung anstößiger Schriften im Straßenhandel vgl. MBl. 1927 S. 619. Abkommen unter den meisten europäischen Staaten zur Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen 4. Mai 1910 (RGBl. 1911 S. 209, 1912 S. 149, 187, 217, 505; 1913 S. 294, 1915 S. 908, 957; 1921 S. 1238; 1925 II S. 287; 1927 II S. 325, 1928 S. 610, 611, 1929 II S. 41 Erl. 28. Juni 1921 (MBl. 207). — Zentralstellen für das Reich sind das Polizeipräsidium in Berlin Erl. 12. Sept. 1911 (Bl. 507), 21. Nov. 1911 (MBl. 1912 S. 138), 28. Juni 1921 — II E 2014 —, 10. Okt. 1924 (MBl. 1005), 14. Okt. 1927 (MBl. 993) und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht II in Berlin Erl. 5. Nov. 1912 (MBl. 304). — Bekämpfung von Abtreibungsmittel anpreisenden Anzeigen Erl. 30. Nov. 1922 (MBl. 1171); vgl. ferner Erl. 20. Sept. 1913 (MBl. 292). Beschmutzung der Wände von Bedürfnisanstalten Erl. 21. Juli 1923 (MBl. 846).

Daneben bestehen zum Schutz der Jugendlichen besondere wichtige Beschränkungen für Schund- und Schmußschriften³⁾. Ferner sind mit Haftstrafe und Einsperrung in ein Arbeitshaus Personen bedroht, die öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordern oder sich dazu anbieten. Statt der Einsperrung in ein Arbeitshaus, die vor dem vollendeten 18. Lebensjahre überhaupt unzulässig ist, kann auch die Unterbringung der Verurteilten in einer Erziehungsanstalt oder in einem Asyl erfolgen⁴⁾.

Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, können einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint⁵⁾.

Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblöcke zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten. Bordelle⁶⁾, bei denen ein Inhaber am Gewinn beteiligt ist, sind unzulässig und strafbar; dagegen ist die Gewährung einer Wohnung an eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Unzucht nachgeht, nur strafbar, wenn damit ein Ausbeuten oder Anhalten zur Unzucht verbunden ist.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist der Geschlechtsverkehr Geschlechtskranker unter Strafe gestellt⁷⁾; außerdem ist eine Behandlungspflicht für Erkrankte und für den behandelnden Arzt, wenn der Kranke sich der Behandlung entzieht, eine Anzeigepflicht eingeführt worden⁸⁾; die Behandlung darf nur durch approbierte Ärzte erfolgen⁹⁾. Das außereheliche Zusammen-

³⁾ G. 18. Dez. 1926 (RGBl. I 505) § 1. Eine Definition des Begriffs Schundschrift usw. gibt das G. nicht; die Schrift braucht jedoch nicht unzüchtig oder unsittlich im Sinne des StGB. zu sein.

Die Entscheidung erfolgt durch eine Prüfstelle, die aus 9 Mitgliedern besteht (§ 3). Aufnahme in die Liste der Schundschriften erfolgt nur, wenn wenigstens 6 Mitglieder dafür stimmen. Gegen die Entscheidung der Prüfstelle ist binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde bei der Oberprüfstelle zulässig. Vgl. Erl. 16. Nov. 1927 (MBl. 1087). — Zuständigkeit Erl. 9. Mai 1928 (WMBl. 536), Wohlst. Min. Erl. 1. Febr. 1929 — J. II 5245 (LMBl. 495). — Nachrichten dienst zur Bekämpfung der Schundschriften Erl. 24. Juli 1929 (JMBl. 267).

Die Kosten der Errichtung der Prüfstellen trägt das Reich. Vgl. Erl. 16. Nov. 1927 (MBl. 1087), 20. April 1928 (MBl. 469); Verfahren WMBl. 1927 S. 970.

Schrifttum: Hellwig, Jugendschutz gegen Schundliteratur (Kommentar) 1927.

⁴⁾ StGB. §§ 361^{6a}, 362, abg. durch G. 25. Juni 1900 (RGBl. 301), 18. Febr. 1927 (RGBl. I 61) § 16 III, IV, V. — Gewerbsmäßige Unzucht liegt nur bei Spionage an mehrere Männer gegen Entgelt vor, nicht

bei Unterhaltung durch einen einzelnen Mann DVG. 11. Juli 1899 (Pr. VerwBl. Bd. 21 S. 61); im übrigen sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht durch § 16 G. 18. Febr. 1927, der in § 361 StGB. eine Nr. 6a einfügt, neu geregelt. Arbeitshäuser § 206 Anm. 6 d. B.

Das Prostituiertenwesen untersteht dem Volkswohlfahrtsminister.

⁵⁾ G. 18. Febr. 1927 (RGBl. I 61), RD. 11. Sept. 1927 (RGBl. I 298), Pr. Ausf. Bd. 24. Aug. 1927 (G. S. 171), Vorl. Ausf. Antw. Erl. 29. Sept. 1927 (MBl. 957). Die RD. 11. Dez. 1918 ist aufgehoben. Vgl. auch § 244 d. B. Anm. 14a. — Prostituierte können auch nach Zutrittreden des Reichsg. 18. Febr. 1927 einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung unterworfen werden §§ 3, 4. — Fürsorgemaßnahmen für gefallene und sittlich gefährdete Frauen und Mädchen Erl. 15. Juli 1918 (MBl. 183). — Stellung der Zentralpol. Stelle Berlin für Vergehen nach diesem G. vgl. Erl. 14. Okt. 1927 (MBl. 993).

⁶⁾ Begriff vgl. RG. i. MBl. 1929 83, Erl. 6. Juni 1929 (WMBl. 590, MBl. 487).

⁷⁾ G. 18. Febr. 1927 (RGBl. I 61).

⁸⁾ G. §§ 5, 6.

⁹⁾ G. §§ 2, 9, 7.

leben von Personen verschiedenen Geschlechts (Konkubinats) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist; doch ist das Zusammenleben polizeilich dort zu verhindern, wo es zu einem öffentlichen Argernisse Anlaß gibt¹⁰⁾.

f) Verbot der Tierquälerei.

§ 219. Mit Strafe bedroht wird, wer öffentlich oder in Argernisse erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt oder nach Zugtieren mit Steinen oder anderen harten Gegenständen wirft¹⁾.

Strafbare Tierquälerei ist auch das auf dem Lande und in kleineren Haus- und Schlachtereien noch gelegentlich vorkommende Abschachten der Tiere ohne vorherige Betäubung. Der Verhinderung der Tierquälerei dienen besondere Polizeiverordnungen über die — an sich nicht verbotene²⁾ — Benutzung der Hunde zum Ziehen³⁾.

g) Unfallpolizei.

§ 220. a) **überwacht.** Bei Unfällen wirkt die Polizei vorbeugend wie abwehrend, indem sie Unfälle nicht allein zu verhüten, sondern wenn sie eingetreten sind, deren nachteilige Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßnahmen selbständig zu beseitigen oder zu verringern hat¹⁾. Jedermann ist hierbei, wenn er dazu von der Polizeibehörde aufgefordert wird und er dies ohne erhebliche eigene Gefahr tun kann, zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet²⁾. Für gefährvolle Lebensrettung wird als Auszeichnung die Rettungs-

¹⁰⁾ R.D. 4. Okt. 1810 (R.N. XVIII S. 785), Erl. 11. April 1854 (MBl. S. 71), DStG. Bd. 7 S. 370; Beschränkungen bei Ausübung des Wandergewerbes vgl. Gew.D. § 62 Abs. 5, § 67 Abs. 2. — Ausländer sind auszuweisen Erl. 5. Nov. 1852 (MBl. S. 293), 22. Jan. 1910 (MBl. S. 31).

¹⁾ §§ 360¹³⁾, 366⁷⁾ StGB. Der gegenwärtig den Tieren zugute kommende Schutz durch das Strafgesetzbuch ist unzureichend; das StGB. will nicht das Tier, sondern im wesentlichen nur das menschliche Empfinden schützen. — Es bestehen fast allenthalben Polizei-B.D. der Regierungspräsidenten, die die Betäubung beim Schlachten anordnen (vgl. Erl. 25. März 1891, MBl. S. 55). Die beim Schächten nach dem Schächtschnitt eintretenden Muskelkrämpfe sind äußerst schmerzhaft für das Tier. Die Gemeinden (wenn schon nicht die Polizei) haben das Recht, in ihren Schlachtereien das Schächten zu verbieten (DStG. Bd. 44 S. 68), was in Verbindung mit dem bestehenden Schlachthauszwang zu einer Unterbindung in der betreffenden Gemeinde überhaupt führt. — Anleitung der Polizeibehörde Erl. 29. Aug. 1907 (MBl. S. 346). — Schutz der Zugtiere bei Bauarbeiten Erl. 18. Jan. 1910 (MBl. S. 32). — Versuche

an lebenden Tieren (Bivisektionen) bei den Landesuniversitäten sollen möglichst an niederen Tieren und erst kurz vor der Demonstration vorgenommen werden Erl. 2. Febr. 1885 (MBl. S. 25).

²⁾ Erl. 30. Dez. 1862 (MBl. S. 13). — Vogelschuß vgl. § 373 d. W., Jagdschuß vgl. § 369 d. W., Fischeisenschuß vgl. § 369 Anm. 2, § 370 a. E. d. W.

³⁾ Zur Verhinderung der Tierquälerei bestehen zahlreiche Tierchutzvereine. Zentralstelle: Berliner Schutzverein e. V., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 28.

¹⁾ Grundsätze für Rettungsweisen und Krankenbeförderung 20. Dez. 1912 (MBl. S. 1913 S. 18). Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen durch Anweisung an Polizeibeamte Erl. 9. Dez. 1924 (MBl. S. 1188); Hilfeleistungen bei Unglücksfällen durch Schupo mit Sanitätsmaterial Erl. 20. Jan. 1923 (MBl. S. 112). — Ermittlung Vermißter und Feststellung unbekannter Toter Erl. 27. Okt. 1925 (MBl. S. 1154).

²⁾ RW. Art. 133, StGB. § 360 Ziff. 10; bei Waldbrand: Feld- und Forstpolizei-G. in der Fassung v. 21. Jan. 1926 (G. S. 83) § 40⁴⁾; in Bergwerken Berg-G. 24. Juni 1865 (G. S. 705) mit Novellen §§ 205, 207.

Mitwirkung der Polizei bei Ermittlung

medaille am Bande und für die Rettung aus minder erheblicher Lebensgefahr die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen³⁾.

Für Wiederbelebungsversuche Scheintoter oder Verunglückter werden in Ausnahmefällen Prämien dann gewährt, wenn der Wiederbelebungsversuch unter Aufopferung eigener wirtschaftlicher Interessen erfolgte⁴⁾.

Auch die Unfallpolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in besondere Verwaltungsgebiete fällt. Wo Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei, bei besonderen Gründen des Unfalls in bestimmten Betriebsräumen zur Baupolizei, Bergpolizei, Wasserpolyzei, Gewerbepolyzei, Schiffahrtspolyzei usw. In diesem Kapitel sind deshalb nur die allgemeinen Unfallursachen zu erörtern; Unfälle können verursacht sein durch Herab- und Einsturz (β), Zersprengungen (γ), Feuer (δ) oder Tiere (ϵ).

§ 221. β) Neben den in das Gebiet der Baupolizei gehörenden Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude beugt das Strafgesetz der **Schädigung durch Umstürzen oder Herabfallen** schwerer Gegenstände vor¹⁾ und gebietet die gehörige Bedeckung der Bewehrung der Brunnen, Gruben, und Abhänge²⁾. Diese Vorschrift ist bezüglich der Sand-, Ton-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalk- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten weiter ausgeführt.

§ 222. γ) Zur **Verhütung von Zersprengungen** (Explosionen) verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten wie in gefährlicher Nähe der Gebäude und feuerfangenden Sachen¹⁾, sowie die Übertretung von Verordnungen, die wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen oder sonstigen feuergefährlichen Gegenständen ergangen sind²⁾. Zur Lagerung und zum Trans-

vermitteter Personen Erl. 27. Dez. 1903 (MBl. S. 14), vgl. auch § 201 Anm. 7; Abkommen mit Österreich über Hilfeleistung G. 6. März 1924 (RGBl. II 55).

³⁾ Verleihung der Rettungsmedaille vgl. Anm. 11 zu § 30 d. W. Lebensrettungsprämien vgl. Nr. 5 des Erl. 23. Juli 1925 (MBl. 817); Reg. Präf. kann bis zu 30 RM. selbständig bewilligen. Carnegie-Stiftung für Lebensretter Erl. 20. Jan. 1911 (MBl. 53).

⁴⁾ Erl. d. Min. f. Volkswohlf. 20. Jan. 1924 — I M II 3501 — unter Aufhebung des Erl. des Min. d. Inn. 10. Juli 1922 (MBl. 696).

1) StGB. § 366⁸. — RM. I 8 §§ 74, 75.

2) StGB. § 367¹², Feld- u. Forstpolizei-G. in der Fassg. 21. Jan. 1926 (GS. 83) § 25.

1) StGB. §§ 367⁸, 368⁷. — Entwurf einer PolV.D. über den Verkehr mit Mineralölen (Petroleum, Benzol, Benzin usw.) vom 15. Febr. 1925 (SMBl. 233), nebst Abänd. 8. Dez. 1925 (SMBl. 1926 S. 3), 11.

März 1927 (SMBl. 95). — Abänderung der technischen Grundzüge Erl. 18. Aug. 1926 (SMBl. 220). Beseitigung von Geschossen und Blindgängern Erl. 5. Dez. 1921 (MBl. 391).

²⁾ StGB. § 367⁸; G. über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juli 1884 (RGBl. 61), Bef. 29. April 1903 (RGBl. 211), 10. April 1911 (RGBl. 180), 4. März 1916 (RGBl. 155), 8. März 1924 (RGBl. I 171), 31. Juli 1925 (RGBl. I 184), 10. Nov. 1927 (RGBl. I 327). Lagerung von Ammoniaksalpeter Bef. 16. Dez. 1921 (SMBl. 267). Das Verfahren für die Aufnahme von Sprengstoffen und Sprengstoffherstellern in die Liste der Bergbauprengstoffe Erl. 26. Febr. 1923 (SMBl. 103). Anweisung an die Oberbergämter betr. Zulassung von Sprengstoffen in Bergbaubetrieben Erl. 26. Febr. 1923 (SMBl. 105, 107), 24. Aug. 1925 (SMBl. 212). Bekämpfung von Sprengstoffverbrechen Erl. 14. Aug. 1929 (MBl. 752).

Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau PolV.D. 25. Jan. 1923 (SMBl. 69).

port von Sprengstoffen sind besondere Sprengstofflerlaubnißscheine, die von dem Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Bergrevierbeamten ausgestellt werden, erforderlich³⁾. Weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Öle oder Spiritus dürfen im Umherziehen angekauft oder feilgeboten werden.

Eigene Sicherheitsvorschriften sind daneben für Schießpulver-, Zündstoff- und ähnliche Fabriken⁴⁾, für Dampfkessel⁵⁾ sowie für elektrische Anlagen gegeben.

§ 223. d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des **Feuers** zu verhüten, als für Löschung ausgebrochener **Brände** zu sorgen und deren Entstehungsursachen zu ermitteln¹⁾. Der erste vorbeugende Teil der Feuerpolizei fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der Baupolizei. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände²⁾ und die Annäherung mit Feuer oder Licht an diese³⁾. Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das Feuerversicherungswesen⁴⁾.

³⁾ MinPolWD. 15. Juli 1924 (SMBl. 201) über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie deren Einföhrung aus dem Auslande, nebst Erg. vom gleichen Tage und Muster für die Sprengstofflerlaubnißscheine. Die Ausstellung erfolgt nach gutachtlicher Stellungnahme der Ortspolizeibehöde durch den Gewerbeaufsichtsbeamten. Dienstanweisung für Föhrer von Sprengstofftransporten ist als Anlage zu der genannten PolWD. neu veröffentlicht.

⁴⁾ Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen G. 9. Juli 1884 (RGBl. 61) §§ 2, 3, 9; — Anlegung und Betrieb von Fabriken zur Herstellung von Ammoniaksalpetersprengstoffen Erl. 4. Aug. 1911 (SMBl. 316) nebst Anleitung. Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung nitroglycerinhaltiger Sprengstoffe 10. Okt. 1893 (MBlW. 1901 S. 36), 23. Nov. 1906 (MBlW. 352), von Pikrinsäurefabriken 24. Okt. 1903 (SMBl. 349), von Fabriken zur Herstellung gelatinierten rauchschwachen Pulvers 9. Dez. 1903 (SMBl. 402). Dynamitfabriken Erl. 15. Febr. 1906 (MBlW. 40), Blitzschutzvorrichtungen Erl. 1. Juli 1907 (MBlW. 224); Arbeiterschutz Erl. 6. Juni 1906 (SMBl. 228).

⁵⁾ GewD. §§ 24, 25, 26, 49, 51, 54, 147, Bef. betr. allgem. polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln 17. Dez. 1908 (RGBl. 1909 S. 3), abg. 2. März 1912 (RGBl. 188), 14. Dez. 1913 (RGBl. 781), 15. Aug. 1914 (RGBl. 373), 14. Dez. 1923 (RGBl. I 1229); Schiffsdampfkessel Bef. 17. Dez. 1908 (RGBl. 1909 S. 51) nebst Abänderungen vom glei-

chen Tage wie für Landdampfkessel. „Gebrauchmachen“ von einer Kesselgenehmigung Erl. 8. März 1927 (SMBl. 82).

Vereinbarte Bestimmungen der Länder über Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel 17. Dez. 1908 (vgl. SMBl. 1909 S. 600), Schreiben des Reichsarbeitsmin. 30. Juni 1923 (Reichsratsdruckache Nr. 290).

Kesselanweisung 16. Dez. 1909 (SMBl. 555), abg. 30. Juni 1911 (SMBl. 264), 17. Mai 1913 (SMBl. 377), 9. Febr. 1914 (SMBl. 54), 30. Jan. 1914 (SMBl. 75), 10. Juli 1919 (SMBl. 199), 19. Okt. 1922 (SMBl. 220), 3. Febr. 1925 (SMBl. 23, 154).

GebührenD. für Dampfkesseluntersuchungen Anlage I zu § 39 der Kesselanweisung, abg. 30. Juni 1911 (SMBl. 264), 24. Sept. 1925 (SMBl. 274).

Literatur: Jaeger-Ulrichs, Bestimmungen über Anlegung und Betrieb von Dampfkesseln, Berlin 1926.

¹⁾ Strafe der Brandstiftung StGB. §§ 306—310; Brandschädenstatistik Erl. 26. April 1924 (MBlW. 493). Soweit Schäden mehr als 10 RM. betragen, sind Zählarten an das Statistische Landesamt in Berlin zu senden. Zeitsätze über den Schutz der Gebäude vor Blitz Erl. 30. Mai 1914 (MBlW. 228); Brandschau Erl. 18. April 1925 (MBlW. 437), ergangen auf Anregung des preuß. Feuerwehr-Beirates; die Einföhrung einer Feuerchau im bestimmten Zeitraum ist allgemein durch Anordnungen der RegPräs. erfolgt. Dienstanweisung für Mitwirkung der Schupo im Brandschutz vom 15. März 1922 (MBlW. 253).

²⁾ StGB. § 367 Ziff. 5; Erl. d. Min. d. Inn. 27. Dez. 1913 — II d 3012 — enthält Anm.: Noten ³⁾ und ⁴⁾ befinden sich auf S. 466.

Weit umfangreicher ist die abwehrende Feuerpolizei, insbesondere das Feuerlöschwesen gestaltet⁵⁾. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Not und Gefahr muß auf polizeiliche Anordnung jedermann Hilfe leisten, soweit er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu tun vermag. Daneben bedingt aber das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung, die neben der Bereithaltung des nötigen Personals auch die Beschaffung der erforderlichen Geräte bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden oder der einzelnen Gemeindeglieder und bei Strafe geboten.

Das Feuerlöschwesen ist eine Gemeindeeinrichtung, die polizeilichen Zwecken dient. Sie wird von der Gemeinde verwaltet, während die Polizeibehörde das Vorhandensein ausreichender Einrichtungen zu überwachen und die Löscharbeiten auf der Brandstätte zu leiten hat.

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten als auch über das Löscharbeiten- und Rettungsungsverfahren Bestimmung treffen⁶⁾. Die Regelung ist je nach Bedürfnis und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und dafür ausgebildete Berufsfeuerwehren mit wesentlich vervollkommneten Löscharbeiten- und Rettungsverfahren⁷⁾. Sie haben sich entschieden bewährt und, wo sie eingeführt sind, die weitere Ausdehnung der Feuerbrünste fast vollständig verhindert.

In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die teils aus freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, teils sich an bestehende Turn-, Krieger- und ähnliche Vereine anlehnen⁸⁾. In Notfällen tritt Militär

als Anlage eine Zusammenstellung feuerpolizeilicher Vorschriften zur Verhütung von Schädenseuern im Betriebe des gewöhnlichen Lebens. Lagerung von Maschinenteilen aus Wollabgängen in Wollspinnereien Pf. 12. Juni 1843 (MBl. 157), 21. Okt. 1862 (MBl. 307). Sprengstoffe vgl. § 222 Anm. 3. Verbot des Abbrennens von verdorrtem Gras Erl. 13. März 1928 (LMB. 172, MBl. 443). Schutz von Warenhäusern Erl. 26. Juni 1929 (MBl. 573). — Vgl. auch § 234 b. W. Anm. 5.

⁵⁾ StGB. § 3685,7. — Mit Feuerarbeitende Gewerbetreibende StGB. § 369.

⁶⁾ Die hier zu erwähnenden wichtigsten polizeilichen Aufsichtsbefugnisse über das Feuerversicherungsweesen sind durch G. 13. Dez. 1923 (GS. 551) aufgehoben; es gelten noch §§ 1—5, 17—24, 26—28 G. 8. Mai 1837 (GS. 102).

⁷⁾ RM. II 17 § 20; StGB. §§ 360¹⁰, 368⁹. Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke G. 21. Dez. 1904 (GS. 291), Regelung durch Ortsstatut vgl. DSt. i. MBl. 1929 S. 397.

⁸⁾ Regelung 28. Dez. 1898 (MBl. 1899 S. 6).

⁷⁾ Die erste Berufsfeuerwehr in Deutschland wurde in Berlin 1851 errichtet. — Alle größeren Berufsfeuerwehren führen Dampf- oder Motorspritzen und verwenden mit mechanischer Kraft bewegte Leitern.

Beschaffung von Feuerlöschhilfsgeräten für staatliche Zwecke Erl. 19. Nov. 1914 (MBl. 300). Handfeuerlöcher für Wehrhöfen Erl. 12. Febr. 1926 (MBl. 133). Einheitliche Einführung von Normalkupfelpfständen Erl. 30. Nov. 1926 (MBl. 1053).

⁸⁾ Sie sind Organe der Polizeibehörde DSt. Bb. 8 S. 403; Erl. 30. Mai 1884 (MBl. 161); Mitwirkung bei Bauten Erl. 14. Mai 1899 (MBl. 80). — Die organisierten (freiwilligen) Bürgerfeuerwehren, deren erste in Meissen (1841) und Durlach errichtet wurden, haben sich erst in den letzten Jahrzehnten in größerem Umfange entwickelt. — Grundsätze Erl. 28. Dez. 1898 (MBl. 1899 S. 6). Amtsbezeichnung der Führer besonders großer Feuerwehren Erl. 4. Dez. 1906 (MBl. 1907 S. 50), vgl. Ferner Erl. 6. Juli 1926 (MBl. 657). Uniformen Erl. 4. Jan. 1929 (MBl. 22). Wiederverleihung der Feuerwehrerinne rungszeichen Erl. 15. März 1926 (MBl. 289), 18. Febr. 1927 (MBl. 222).

aushelfend ein. Endlich steht auch die Technische Nothilfe⁹⁾ zur Hilfeleistung in Fällen gemeiner Noth, insbesondere bei Bränden auf Anfordern zum Einsatz bereit.

Neben den freiwilligen Feuerwehren oder an Orten, wo diese nicht eingerichtet sind, bestehen Pflichtfeuerwehren. Die Verpflichtung zum Eintritt, zur Bestellung der nötigen Gespanne und zur Hilfeleistung in der Umgegend wird durch Ortsstatute oder, wo ein solches fehlt, durch Polizeiverordnung geregelt¹⁰⁾. Für kleinere Gemeinden beschränkt sich die Feuerlöschrichtung auf eine von den Gemeindegliedern selbst bediente Feuerpritze nebst deren Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden können zur Beschaffung der notwendigen Geräte zu Verbänden vereinigt werden¹¹⁾. Als Beratungsstelle für ganz Preußen besteht der Preussische Feuerwehrbeirat e. B. in Stettin.

§ 224. e) Zur Verhütung von Unfällen durch Tiere bedroht das Strafgesetzbuch das zu schnelle Fahren und Reiten sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittensfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe¹⁾. Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bei der Tierhaltung²⁾. Verboten ist das Spezen der Hunde auf Menschen³⁾ 4).

h) Polizei und gefundene Sachen.

§ 225. Bei Funden soll dem Verlierer sein Recht gewahrt und, wo dies nicht mehr möglich erscheint, dem Finder das Eigentum verschafft werden. Das BGB., das den Gegenstand neu geregelt hat, sucht den Finder dabei möglichst unabhängig zu stellen und hat deshalb auch die Mitwirkung der Polizei wesentlich eingeschränkt. Finder ist, wer eine verlorene Sache entdeckt und an sich nimmt. Er hat dem Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten und, wenn diese unbekannt sind, der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, inwieweit die Sache zu verwahren und sie, wenn ihr Verderben zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, nach Anzeige bei der Polizeibehörde öffentlich versteigern zu lassen. Der Finder ist berechtigt, die Sachen oder den Versteigerungserlös bei der Polizeibehörde abzuliefern. Wenn Name oder Wohnort des Verlierers unbekannt sind und der Wert des Fundes über 3 M. beträgt oder wenn die Polizeibehörde es anordnet, besteht eine Pflicht zur Ablieferung. Dem Finder gebührt Ersatz für die Aufwendungen und ein Finderlohn, der 5 vH, von dem Mehrwert über 300 M. und bei Tieren 1 vH des Wertes der Sache beträgt. Zur Geltendmachung beider Ansprüche hat er ein Rückbehaltungsrecht¹⁾. Polizeibeamte, die verlorene Sachen sicher-

⁹⁾ Näheres vgl. oben § 209 Anm. 14.

¹⁰⁾ G. 21. Dez. 1904 (GS. 291); die Ortsstatuten sind an die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes über Naturaldienste nicht gebunden; diesbezügliche Pol. V. gehören nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei im Sinne des § 143 RBG.; Ausf. Anm. 7. März 1905 (MBl. 43, 45).

¹¹⁾ Zust. G. §§ 139, 140, 160.

stände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen RBG. i. MBl. 1879 S. 7. — Schadenersatz bei Beschädigung durch Tiere BGB. §§ 833, 834.

³⁾ StGB. § 366^o.

⁴⁾ Auch eine kommunale Hundesteuer (Kom.-Abg. 1893 § 16) kann einer zu starken Vermehrung der Hundehaltung entgegen wirken.

¹⁾ StGB. § 366^a u. ⁴⁾.

²⁾ StGB. § 366^b u. 367¹¹⁾. — Hienen-

¹⁾ BGB. §§ 965—972. Fundunter-schlagung StGB. §§ 246, 350.

stellen, haben nur dann Anspruch auf Finderlohn, wenn sie sich beim Finden nicht in Ausübung des Dienstes befanden. Befinden sie sich im Dienst, so nehmen sie die Sachen für die Behörde, bei der sie angestellt sind, in Besitz²⁾.

An Stelle einer Bekanntmachung der Funde durch die Polizei wird jetzt, auch wenn der Wert 3 M. übersteigt, lediglich ein Fundverzeichnis öffentlich ausgehängt³⁾.

Der Finder erwirbt das Eigentum an der Sache mit Ablauf eines Jahres seit der Anzeige, wenn ihm inzwischen kein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist, bei Sachen, die nicht mehr als 3 M. wert sind, ein Jahr nach dem Funde, wenn er diesen auf Nachfrage nicht verheimlicht hat. Verzichtet der Finder, so tritt die Gemeinde ein⁴⁾. Funde in Geschäftsräumen oder in den Beförderungsmitteln öffentlicher Behörden oder Verkehrsanstalten sind an diese abzuliefern und können von ihnen nach öffentlicher Bekanntmachung öffentlich versteigert werden. Der Erlös fällt, wenn sich in drei Jahren kein Empfangsberechtigter meldet, den Behörden (Fiskus, Gemeinde) oder den Inhabern der Verkehrsanstalten zu. Finderlohn und Eigentumsanspruch fallen hier fort⁵⁾.

i) Polizei und Obdachlosigkeit.

§ 226. Bei Streitigkeiten in Miets- und Wohnungssachen hat die Polizei heute im wesentlichen nur noch zur Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Ausführung derjenigen Aufgaben tätig zu werden, die diesen auf Grund der umfangreichen Wohnungsmangelgesetzgebung übertragen worden sind. Insbesondere hat sie einzuschreiten, wenn die Gemeindebehörde bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen, zu deren Anordnung sie berechtigt ist, Widerstand findet¹⁾.

Wohl aber ist die Polizei verpflichtet, die Obdachlosigkeit räumungspflichtiger Mieter zu verhindern; sie kann zu diesem Zwecke, wenn eine Anmietung von Räumen in Gasthäusern oder die Beschaffung eines sonstigen Unterkommens nicht möglich ist, nach einer durch den Gerichtsvollzieher erfolgten Räumung den Räumungspflichtigen im Falle der Not zur Beschaffung eines Obdachs in ein Zimmer der alten Wohnung für eine bestimmt zu bezeichnende Frist einweisen und ihm dieses zwangsweise wieder einräumen, sofern nicht eine Vermietung desselben inzwischen erfolgt ist. Dieses Ein-

²⁾ Dienstanweisung für Polizeibeamte 27. Okt. 1899 (MBl. 211), 7. März 1900 (MBl. 262), 6. Juli 1921 (MBl. 216).

— Erhebung von Verwahrungsgewühren Erl. 9. Aug. 1929 (MBl. 735).

³⁾ Erl. 12. März 1923 (MBl. 287), 3. Juli 1924 (MBl. 711).

⁴⁾ BGB. §§ 973—976. Binnen drei Jahren kann der Geschädigte die Herausgabe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812—822 BGB.) fordern § 977 BGB.

⁵⁾ Daf. §§ 973—983, Bef. 16. Juni 1898 (MBl. 912). Staatsmin. Befchl. 18. Nov. 1899 (ZMBl. 379, MBl. 1900 S. 2). — Behandlung der in den Geschäftsräumen

der Justizbehörden gefundenen Sachen Erl. 1. Juni 1920, 3. Dez. 1924 (ZMBl. 405). — Eisenbahn-Fund D. 17. Nov. 1904 (EifBl. 355). — Postsendungen G. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) § 26. — Strandgüter StrD. 17. Mai 1874 (RGBl. 73), 19. Juli 1924 (RGBl. I 667) §§ 20—35. — Das Eigentum an einer gefundenen Sache, die solange verborgen lag, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schaf), wird je zur Hälfte von dem Finder und dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schaf verborgen lag BGB. § 984.

¹⁾ Vgl. § 403 b. B.

greifen der Polizei darf aber nur erfolgen, wenn dem herausgesetzten Mieter eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit droht; die Polizei hat dabei von dem Grundsatz auszugehen, daß es sich bei ihrem Eingreifen nicht um eine dauernde wohnliche Unterbringung, sondern um die Besorgung des notwendigsten Obdachs handelt. Für die Unterstellung des Hausrats zu sorgen, ist nicht ihre Sache. Abgesehen von den Räumungskosten hat die Polizei für die ganze laufende Zeit für sämtliche Kosten, insbesondere für die Miete, einschließlich der Hauszinssteuer, aufzukommen²⁾.

4. Verwaltungspolizei.

a) Übersicht. Einschränkung.

§ 227. Im folgenden werden von der Verwaltungspolizei nur diejenigen Gebiete behandelt, bei denen das polizeiliche Moment, die Gefahrenabwehr, regelmäßig als überwiegend anzusehen ist. Für die zahlreichen übrigen Zweige der Verwaltungspolizei sei auf diejenigen Abschnitte dieses Werks verwiesen, in denen das betreffende Verwaltungsgebiet selbst behandelt wird.

b) Bauwesen.

aa) Staatsbauwesen.

§ 228. **Übersicht.** Zur Erfüllung der ihm auf dem Gebiete des Bauwesens obliegenden Aufgaben bedarf der Staat der Baubehörden und Baubeamten und zur Vorbildung der letzteren besonderer Unterrichtsanstalten. Diese Organisation und die Durchführung der für Staatsbauten geltenden Grundsätze bilden das Aufgabengebiet der Staatsbauverwaltung (bb).

Daneben äußert sich die staatliche Tätigkeit in verschiedener Weise, je nachdem es sich um Hochbau-, Meliorations- und Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in besondere unten zu behandelnde Verwaltungsgebiete, sodaß hier nur der Hochbau in Frage kommt. Die Wirksamkeit des Staates auf diesem Gebiete betrifft neben der Ausführung der Staatsbauten (bb) das Baugewerbe (cc) sowie die Ausgestaltung und Fortentwicklung des Baurechts und die Handhabung der Baupolizei (dd).

bb) Staatsbauverwaltung.

§ 229. **α) Staatliche Baubehörden.** Zentralbehörde ist der Finanzminister¹⁾. Ihm untersteht neben den Prüfungskommissionen die Akademie des Bauwesens, die das gesamte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten und fortzubilden hat und in die beiden Abteilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt²⁾.

¹⁾ Vgl. DVG. im Erl. d. Min. f. Volkswohlfahrt 7. Juni 1924 — II E 1303 —, Erl. 23. Febr. 1925 (MBl. 210), 22. Sept. 1925 (MBl. 985), 20. Nov. 1925 (MBl. 1197). Baaf im PrVerwBl. Bd. 47 S. 319.

Busständigkeits Erl. 6. Juni 1928 (MBl. 605).

¹⁾ Staatsmin. Beschl. 16. Febr. 1921 (GS. 350). Vgl. § 35 d. W.

²⁾ Die Akademie des Bauwesens, gegründet durch Erl. 7. Mai 1880 (GS. 261), ist gemäß Bef. 16. Febr. 1921 (GS. 350) seit dem 1. April 1920 dem Finanzminister unterstellt. Ihre Mitglieder werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Finanz-

Provinzialbehörde ist der Regierungspräsident, dem in den Regierungs- und Bauräten technische Berater zugeteilt sind³⁾.

Als örtliche Behörden sind die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Stellen die staatlichen Bauämter tätig. Die Vorstände der letzteren sind staatliche Regierungsbauräte⁴⁾. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nach dem Übergang des Wegebaues auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und Wasserbau. Für jeden dieser Zweige sind in der Regel besondere Beamte angestellt.

§ 230. β) Baubeamte. Die Ausbildung und Prüfung der höheren Baubeamten, die nach den Fachrichtungen des Hochbaues, des Wasser- und Strombaues, des Eisenbahn- und Straßenbaues und des Maschinenwesens besonders gestaltet ist, zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil¹⁾. Der erstere umfaßt ein mindestens vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule, das mit der Diplomprüfung (Diplomvor- und Diplomhauptprüfung) abgeschlossen wird. Ist letztere bestanden, so kann der Baubeflissene zum staatlichen Regierungsbauführer ernannt werden. Er wird dann nach dieser Ernennung 3 — und im Maschinenbaufache 2¹/₄ — Jahre bei einer Provinzialbehörde (Regierung, Strombau- oder Kanalverwaltung, Reichsbahndirektion) praktisch beschäftigt²⁾. Nach Bestehen der Prüfung, die vor dem technischen Oberprüfungsamt für den Staatsdienst im Baufache in Berlin erfolgt, wird der Bauführer durch den Finanzminister zum Regierungsbaumeister er-

ministers ernannt; alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. GeschäftsAnw. 14. Juli 1922 (FinMBl. 577).

³⁾ Vf. 8. April 1921 (MAnz. Nr. 93) — In Berlin werden die Hochbauangelegenheiten der im Bereich der Stadtgemeinde Berlin gelegenen staatseigenen Gebäude und Grundstücke von der preussischen Bau- und Finanzdirektion verwaltet; ihr untersteht auch die Tiergartenverwaltung. Sie ist an die Stelle der früheren Ministerial-, Militär- und Baukommission getreten StaatsminBeschl. 17. Okt. 1922 (MAnz. Nr. 248), Erl. 1. Nov. 1922 (MBlB. 1076). Vgl. oben § 42 b. B. — Der Wasserbau untersteht in Berlin dem Polizeipräsidenten als Lokalbehörde.

⁴⁾ Amtsbezeichnung Beschl. d. Staatsmin. 18. März 1924, bekanntgeg. durch Erl. des FinMin. 21. März 1924 — III. 6. 120 —; vgl. auch Erl. 26. Nov. 1910 (MBlB. 348). Dienstanz. für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung v. 1. Dez. 1898, 3. Auflage 1910, erschienen im Verlage W. H. Ernst & Sohn, Berlin; spätere Änderungen vgl. § 231 Anm. 1 b. B.

Zuständigkeit der staatlichen Hochbauämter Erl. d. FinMin. 23. März 1922 (MBl. iB. 457). Vorbereitung und Ausführung staatlicher Hochbauten Erl. 17. Jan. 1900

(MBlB. 107); Vergabung von Lieferungen Erl. 8. Juli 1907 (MBlB. 249), vgl. auch § 231 Anm. 3.

Beaussichtigung von Landjägerneubauten Erl. 23. Febr. 1927 (MBlB. 232).

Bauten der Justizverwaltung Vf. 23. Mai, 23. Nov. 1925 (MBl. 201, 409). Tagegelber und Reisekosten vgl. § 75 b. B.

¹⁾ Vorschriften 13. Nov. 1912 (im Buchhandel); vor Ablegung der Diplomprüfung ist ein halbes Jahr praktische Tätigkeit vorgeschrieben. — Ferner über Bezüge der Reg.-Bauführer Erl. 20. Juli 1927 (FinMBl. 374). Anrechnung der prakt. Arbeitszeit Erl. 18. Juli 1928 (FinMBl. 157).

²⁾ Voraussetzung ist der durch eine preussische Technische Hochschule erteilte Grad eines Dipl.-Ing.; doch gibt der auf den technischen Hochschulen in Braunschweig, Karlsruhe, Dresden und Darmstadt erlangte Grad nach Vereinbarung mit Preußen dieselben Rechte. Ausbildung Erl. d. Min. d. öff. Arb. 12. April 1913 — III P 6. 80 A B — nebst AusfAnw.

Unterhaltszuschüsse für RegBauführer Erl. d. FinMin. 12. Juli 1924 (Pr.-BesBl. 242).

Ausbildung und Prüfung der Vermessungsgenieure Erl. 21. Sept. 1927 (FinMBl. 384), 5. Juli 1928 (FinMBl. 182).

nannt. — Besonders geregelt ist die Ausbildung der mittleren (technischen) Bureaubeamten³⁾.

Den Staatsbaubeamten liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesamte Bauwesen insbesondere die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden Bauten ob⁴⁾. Die selbständige Übernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung ist untersagt; nur wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, kann sie widerrüflich von der vorgesetzten Behörde gestattet werden⁵⁾.

§ 231. γ) Verfahren. Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung erteilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungszweige ausgedehnt.

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden können gewisse Geschäfte durch die technischen Bürobeamten erledigt werden. Die vorkommenden Arbeiten, die zu Lasten des staatlichen Bauunterhaltungsfonds gehen, werden in drei Arten eingeteilt¹⁾: kleine Instandsetzungen der Hauswirtschaft, A=Arbeiten, Unterhaltung in Dach und Fach, B=Arbeiten, Erneuerungs- und Ergänzungsarbeiten, C=Arbeiten genannt.

Zu den A=Arbeiten zählen Instandsetzungen, die sich ohne besonderes technisches Verständnis beurteilen lassen und im einzelnen nicht mehr als 600 RM. Kosten erfordern. Sie können im Rahmen der zur Unterhaltung der Gebäude überwiesenen Mittel von der Dienststelle ausgeführt werden, die das Gebäude nutzt; sie sind nur gelegentlich der dienstlichen Anwesenheit des Ortsbaubeamten nachzuprüfen. Die Ausführung der B- und C=Arbeiten liegt grundsätzlich den Ortsbaubeamten ob, doch können bei unvorhergesehenen Fällen Reparaturen und Ergänzungsarbeiten bis zu 600 RM., auch soweit es sich um B- und C=Arbeiten handelt, von der das Gebäude nutzenden Behörde ausgeführt werden.

Der Regierungspräsident wirkt mit, sobald die B=Arbeiten mehr als 6000 RM. und die C=Arbeiten mehr als 4000 RM. Kosten verursachen. Die Genehmigung des Finanzministers und des betreffenden Fachministers ist einzuholen, sobald durch die B=Arbeiten mehr als 100000 RM. und durch die C=Arbeiten mehr als 60000 RM. Kosten entstehen²⁾. Desgleichen muß ferner eine Genehmigung des Fach- und Finanzministers erteilt werden, sofern bei der Verbesserung von Dienstwohnungen mehr als 600 RM. Kosten aufgewandt werden müssen. Förmliche Kostenanschläge brauchen nur dann eingereicht zu

³⁾ Bestimmung 10. März 1903 mit zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen. — Anstellung der mittleren und unteren Beamten des Außendienstes Erl. 4. März 1910 (MBlB. 71).

⁴⁾ Verantwortlichkeit Erl. 5. April 1894 (MBlB. 87), Entlastung der örtlichen Wasserbaubeamten Erl. 15. Juli 1911 (MBlB. 215), Beschaffung von Schreib- und Zeichenmaterial StaatsminBeschl. 27. Sept. 1922 (FinMBl. 1923 S. 3), Erl. 15. Okt. 1923 (PrBesBl. 125).

⁵⁾ Nebenarbeiten Erl. d. Min. d. öff. Arb. 20. Jan. 1914 — III P 2, 4 ABC — (nicht veröffentlicht.) nur bei öffentlichen und gemeinnützigen Arbeiten. Zuziehung

zu Kirchen- und Schulbauten Dienstanzw. von 1910 §§ 73—87.

¹⁾ Erl. 9. April 1923 (FinMBl. 194), Erl. 27. Dez. 1923 (FinMBl. 1924 S. 3), 30. Okt. 1925 (MBlB. 1168), 14. Dez. 1925 (PrBesBl. 316), 23. Mai 1925 (JMBl. 201), 7. Febr. 1927 (FinMBl. 75).

Bauunterhaltung der Gebäude der staatl. Polizei und Landjägererei vgl. § 189 Anm. 11 d. B.

²⁾ Vgl. StaatshaushG. 11. Mai 1898 (GS. 77) § 30, Dienstanzweisung von 1910 §§ 249—252, abgeändert bzw. ergänzt durch die Erl. in Anm. 1.

werden, wenn eine Bauanlage bei B-Arbeiten mehr als 4000 RM. und bei C-Arbeiten mehr als 3000 RM. Kosten verursacht.

Für die Ausführung größerer Neubauten und Hauptinstandsetzungsarbeiten müssen die benötigten Mittel zur besonderen Bereitstellung als einmalige Ausgabe durch den Staatshaushalt angefordert werden. Als größere Neubauten und Hauptinstandsetzungsarbeiten gelten im allgemeinen solche, die im Einzelfall mehr als 30000 RM. Kosten verursachen.

Die Verdingungen erfolgen grundsätzlich im Wege öffentlicher Ausschreibung³⁾.

Im Kassen- und Rechnungswesen findet bei größeren Bauten Bildung von Sonderbaukassen statt⁴⁾. Bei Bauten, die durch Unternehmer ausgeführt werden, sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig⁵⁾.

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen besonderen Zwecken und allgemein über die Form der Mauerziegel und die Lieferung von Portlandzement.

cc) Baugewerbe.

§ 232. Der höheren Fachbildung dienen die technischen Hochschulen, während die Ausbildung der Bauhandwerker auf den Baugewerkschulen erfolgt. Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung ist für Bauhandwerker nicht vorgeschrieben, doch kann der Betrieb des Gewerbes bei Unzuverlässigkeit untersagt werden¹⁾. Die Befugnis zur Führung des Meistertitels im Baugewerbe sollte nach der Gewerbeordnung reichsrechtlich geregelt werden. Da diese Regelung nicht erfolgt ist, gelten noch die landesrechtlichen Vorschriften, wonach der Titel Baugewerksmeister nicht als Meistertitel gilt²⁾. Sicherheitswidrige Bauausführungen sind mit Strafe bedroht³⁾.

Das Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Bauunternehmer bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB. über den Werkvertrag⁴⁾. Die Bauforderungen

³⁾ RegInstr. § 13, G. 1898 (vgl. Anm. 2) § 37, allg. Bedingungen für die Ausf. von Staatsbauten Erl. 17. Jan. 1900 (MBl. 107), erg. 16. Okt., 11. Dez. 1906 (MBl. 1907 S. 42); Vergebung von Leistungen und Lieferungen Erl. 23. Dez. 1905 (MBl. 1906 S. 11, 63), Erl. 8. Juli 1907 (MBl. 249), 6. Febr. 1920 (MBl. 119), probeweise Einführung einer neuen Verdingungsordnung für Bauleistungen Erl. 25. Nov. 1926 (FinMBl. 306).

Schieds. Entscheidung von Streitigkeiten Erl. 10. Mai 1910 (MBl. 166), ferner Erl. 18. Dez. 1912 (MBl. 1913 S. 18, §MBl. 1913 S. 35). Zuständigkeit bei Erlaß von Vertragsstrafen Erl. 30. März 1910 (MBl. 100).

⁴⁾ Kassen- und Rechnungswesen Erl. 18. März 1910 (MBl. 119), 7. März 1913 (MBl. 51), 13. April 1916 (MBl. 1917 S. 76), B. D. 12. Sept. 1923 (G. S. 483); vgl. auch Anm. 1.

⁵⁾ Erl. 23. Dez. 1905 (MBl. 1906 S.

11) Abschn. IV, Erl. 14. Dez. 1925 (PrWBl. 316).

¹⁾ Gew. D. § 35 Abs. 5 Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauhandwerkern, die gemäß § 133 Gew. D. in dem betreffenden Fach die Meisterprüfung bestanden haben oder die Dipl.-Ing. sind.

Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der preuß. Baugewerkschulen nebst Prüfungsordnung Erl. 13. Mai 1927 (§MBl. 193).

²⁾ Gew. D. § 133 Abs. 2 nebst Erl. 28. Nov. 1902 (§MBl. 417), 23. März 1905 (§MBl. 65). An die Stelle des in der Gew. D. a. a. D. genannten Bundesrats ist die Reichsregierung getreten R. V. Art. 179 Abs. 2, G. 4. März 1919 (RBl. 285).

³⁾ StGB. §§ 330, 367¹⁴⁾.

⁴⁾ BGB. §§ 631—651. — Ansprüche aus Mängeln verjähren in fünf Jahren § 638.

der bei der Herstellung eines Baues beteiligten Personen, wie Bauhandwerker, Baulieferanten, Bauarbeiter, sind durch ein besonderes Gesetz mit erhöhtem Schutz versehen⁵⁾.

Bei Bauarbeitern finden die für den Arbeiterschutz gegebenen Vorschriften Anwendung⁶⁾. Arbeiter, die auf Bauhöfen und Zimmerplätzen beschäftigt werden, unterliegen den für größere Betriebe maßgebenden Bestimmungen. Die Bauarbeiter unterliegen der Arbeiterversicherung⁷⁾.

dd) Baurecht und Baupolizeibehörden.

§ 233. a) Allgemeines. Grundlage¹⁾ des gesamten preußischen Baurechts bilden nach wie vor die durch Art. 111 GG. BGB. und Art. 89 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht erhaltenen §§ 29—82 Teil I Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts. Danach gilt Baufreiheit: „In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen wohl befugt, doch soll zum Schaden des Gemeinwesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau vorgenommen werden“.

Neben diesen Spezialvorschriften kommen für die Baupolizei die Generalermächtigung des § 10 II 17 ALR., der § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes von 1850 sowie der gleichlautende Paragraph der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen von 1867 in Betracht. Danach

⁵⁾ G. I. Juni 1909 (RGBl. 449); vgl. Balz-Fischer, Baupolizeirecht 1926 S. 74. Der Empfänger von Baugeld muß dieses zur Befriedigung der genannten Person verwenden. Der Unternehmer von Neubauten und, wenn für diese Baugeld gewährt wird, auch von Umbauten hat über jeden Bau ein Baubuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Auch hat der Bauleiter an jedem Neubau Stand, Namen und Wohnort des Eigentümers und des etwaigen Unternehmers sichtbar anzubringen. Daneben kann in den durch Anordnung der betreffenden Landeszentralbehörde zu bestimmenden Gemeinden die Einrichtung von Bauschöffendämtern und eine dingliche Sicherung der Bauforderungen erfolgen. Derartige Anordnungen sind bisher nur in geringem Umfange ergangen und meistens nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden, weil sie zu einer Unterbindung der Bautätigkeit geführt haben.

Daf. §§ 1—4 und Strafen §§ 5—7, Übergangsbestimmung § 8, Sicherheitshypothek der Bauhandwerker BGB. § 648.

⁶⁾ GemD. § 154 Abs. 2. — Arbeiterschutz bei Bauten Erl. 14. Okt. 1910 (MBl. 99, 317), 30. Aug. 1919 (MBl. 420), 5. Nov. 1919 (SMBl. 318), 14. Nov. 1925 (MBl. 446), 22. Febr. 1926 (MBl. 254), 7. Juli 1926 (MBl. 779). Hinzuziehung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande seitens der Ortspolizeibehörden

Erl. 15. Sept. 1920 (MBl. 331), 4. März 1927 (MBl. 343, 414), 15. Jan. 1929 (MBl. 136), Sicherheitsvorschriften bei der Aufstellung neuer Geschosse auf bewohnte Gebäude Erl. 7. Febr. 1923 (MBl. 116).

⁷⁾ Aufstellung der Nachweisung über längere Bauarbeiten durch den Gemeindevorstand Erl. 28. Jan. 1926 (MBl. 166). Mitteilung der Baugenehmigungen an die Baugewerksberufsgenossenschaft Erl. 4. April 1923 (MBl. 284).

¹⁾ Die im BGB. enthaltenen Vorschriften des Nachbarrechts über Überbau (§§ 912—916), Notweg (§§ 918, 919), Grunddienstbarkeiten (§§ 1018—1029), Erbbaurecht (§§ 1012—1017), unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff.), ferner B. D. über das Erbbaurecht vom 15. Jan. 1919 (RGBl. 72), sind privatrechtlicher Natur und haben für die Handhabung der Baupolizei nur untergeordnete Bedeutung; sie beschränken jedenfalls die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Polizei nicht. Dies gilt auch von den Vorschriften der §§ 137 ff. I 8 ALR. über das Fensterrecht, da auch sie privatrechtlicher Natur sind DVG. Bd. 5 S. 350. — G. über Aufhebung privatrechtlicher Baubeschränkungen in der Prov. Hannover und in Frankfurt a. M. 28. Juli 1926 (G. S. 236), Ausf. Best. 6. April 1927 (MBl. 445).

hat die Polizei alle Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die die Sicherung des einzelnen und der Gesamtheit vor den Gefahren bezwecken, die durch Feuer, ungenügende Standfestigkeit, un Zweckmäßige Benutzung, ungenügende Unterhaltung von Gebäuden und Gebäudeteilen drohen. Darüber hinaus sind die Befugnisse der Polizei erweitert worden durch das Gesetz vom 2. Juli 1875 (G. S. 561), das die Festsetzung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen regelt, die Verunstaltungsgesetze von 1902 und 1907²⁾ und endlich in ganz erheblichem Umfang durch Art. 4 des Wohnungsgesetzes vom 24. März 1918 (G. S. 23).

Auf Grund dieser Bestimmungen sind dann Baupolizeiverordnungen regelmäßig unter der Bezeichnung „Bauordnung“ erlassen worden, welche die Beschränkungen enthalten, die der Baufreiheit im öffentlichen Interesse auferlegt werden³⁾. Diese sind verschieden, je nachdem ob es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in den einzelnen Landesteilen nach der Bauweise⁴⁾ voneinander ab, wie sie durch

²⁾ §§ 65, 66 I 8 MR. Die §§ 66, 71, 78 gelten auch noch nach Inkrafttreten der Verunstaltungsgesetze von 1902 und 1907 (vgl. unten § 234 d. W. Anm. 8, 9) weiter.

³⁾ Form der Polizeiverordnung §§ 137, 139, 140 RWG.; wenn von Ortspolizeibehörden erlassen § 144 RWG. Hat ein Gegenstand in einer Bauordnung eine erschöpfende Regelung gefunden, so müssen polizeiliche Verfügungen im Einzelfalle sich innerhalb des damit gegebenen Rahmens halten und können nicht auf Grund des § 10 II 17 weitergehende Anforderungen stellen RWG. Bb. 29 S. 359, Balz-Fischer, Baupolizeirecht 1926 S. 86. — Inhalt der Bauordnungen vgl. RWG. Bb. 45 S. 393; rückwirkende Kraft RWG. im PrVerwBl. Bb. 26 S. 203. — Dispense § 145 ZuständigkeitsG. durch Kreis- und Bezirksausschuß, wenn nicht Bauordnung andere Zuständigkeit vorschreibt, z. B. Landrat, Regierungspräsident für zuständig erklärt werden. Muster einer Bauordnung vgl. Anm. 6. Nach Neufass. des § 145 Abs. 4 ZustG. durch WohnG. Art. 4 § 2 ist gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses erster Instanz und gegen Vf. des RegPräs. Beschwerde an OberPräs. zulässig. In beiden Fällen (bestr.) kann auch die Baupolizeibehörde die Beschwerde einlegen.

⁴⁾ Die Bauweise wird durch die verwendeten Baustoffe bestimmt. Zur Verwendung kommen Steine, Zement, Lehm, Holz, Torf und Eisen. Man unterscheidet Massivbauten und Fachwerkbauten. Massivbauten werden aus festem Steinmaterial ausgeführt oder aus Zementbeton gegossen bzw. gestampft. Fachwerkbauten werden in Holz- oder Eisengefäßen aufgerichtet und

die Gefache ausgestakt, ausgemauert oder mit Brettern und Bohlen vernagelt. Kellermauern und Fundamente sind stets massiv auszuführen.

Die für Bauten zu verwendenden Steine sind natürliche (Feld-, Bruch- oder Wert-) Steine oder künstliche aus Ton, Kalk, Zementbenton oder Lehm geformte Steine. Die aus Ton geformten Hohlringe werden in Feld- oder Ziegelöfen gebrannt. Zu ihrer festen Verbindung dient der Mörtel, der aus Lehm, Kalkmörtel oder Zement besteht. Lehm ist das einfachste und billigste Bindemittel, aber wenig fest und gegen Nässe nicht widerstandsfähig. Dauerhafter ist der Kalkmörtel, eine Mischung des Ägalks mit Sand. Der Ägalk wird aus dem als natürliches Gestein vorkommenden kohlen sauren Kalk durch Brennen in Kalköfen gewonnen und muß in Wasser gelöscht (eingesumpft) werden. Durch Zusatz von Zement (Portland- oder Hochofenzement) kann der Kalkmörtel wesentlich härter gemacht werden (verlängerter Zementmörtel). Noch schneller härtend und widerstandsfähiger ist der Zementmörtel.

Setzt werden auch ganze Häuser aus Zementbeton gestampft oder gegossen. Die Herstellung des Betons wird in den §§ 8, 9, 11 und 12 der Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Beton geregelt, die vom Deutschen Ausschuss für Eisenbeton 1915 aufgestellt und für Preußen am 15. Jan. 1916 genehmigt sind. Zwisehenwände können als Eisenbetonwände, Gips, Gipsplatten oder Kalkwände ausgeführt werden, sobald sie keine konstruktiven Teile darstellen. Kalkwände sind Drahtputzwände aus gespanntem Drahtgerüst, gegen das ein aus Gips unter

Klima, Baustoffe und Lebensgewohnheit bedingt werden. In diesem Sinne bestehen besondere Bauordnungen in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken für die großen Städte und für die übrigen Stadt- und Landgemeinden. Die für Städte gültigen Vorschriften können vom Bezirksausschuß auf die innerhalb dieser oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegenden oder zum platten Lande gehörenden Gebäude ausgedehnt werden⁵⁾.

Im einzelnen regeln die Bauordnungen die Voraussetzungen des Hausbaues überhaupt, die Entfernung der einzelnen Gebäude voneinander und von den Grenzen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, vielfach auch die Höhe der Gebäude. Neuerdings sucht man in den für einen ganzen Bezirk erlassenen Bauordnungen, dem heutigen städtebaulichen Grundsätze entsprechend, lediglich die allgemeinen, im Hinblick auf Standsicherheit, Feuerschutz oder aus verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Gründen erforderlichen Bestimmungen zu geben, während der örtlichen Regelung alle diejenigen Vorschriften überlassen werden, die eine weitgehende Rücksichtnahme auf die vorhandenen Aufteilungs- und Bebauungspläne voraussetzen⁶⁾. In Vorbereitung befindet sich zur Zeit ein allgemeines Städtebaugesetz.

Baupolizeibehörden sind regelmäßig die Ortspolizeibehörden⁷⁾, in Städten mit staatlicher Polizei ist die Baupolizei vielfach dem Bürgermeister oder einem von diesem beauftragten städtischen Organe belassen. Oberste Aufsichtsbehörde in Baupolizeiangelegenheiten ist der Minister für Volkswohlfahrt und die diesem unterstellte preussische staatliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen⁸⁾.

§ 234. β) Bauverlaubnis. Jeder Neu-, Aus- oder Umbau eines Gebäudes bedarf der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde; dies gilt auch für Staatsbauten¹⁾. Wer ohne Genehmigung baut oder von der erteilten Genehmigung

Zusatz von Rauhhaaren bereiteter Mörtel angeworfen wird.

Das Bauholz dient zum Aufbau des Fachwerks, der Balkenlage u. des Dachstuhl.

⁵⁾ Zust. §. 143; B. D. 17. Juli 1846 (G. S. 399); in Berlin ist der Oberpräsident zuständig.

⁶⁾ Muster zu einer Bauordnung Erl. 25. April 1919 nebst Erg. 28. April 1921 (MBl. 274), 22. März 1922 (MBl. 210), 21. Sept. 1922 (MBl. 506), 15. März 1925 (MBl. 114), 16. Jan. 1929 (MBl. 139).

⁷⁾ Abgrenzung der Zuständigkeit der Baupolizeibehörde von der anderer Polizeibehörden: Sicherheitspolizei D. B. G. Bd. 39 S. 368, Gesundheitspolizei D. B. G. Bd. 52 S. 325, D. B. G. Bd. 73 S. 403, Verkehrspolizei D. B. G. Bd. 41 S. 362, Kaufseepolizei D. B. G. Bd. 18 S. 390, Bd. 43 S. 370, Bahnpolizei D. B. G. Bd. 38 S. 258, 359, Gewerbepolizei D. B. G. Bd. 37 S. 309. — Wenn eine Genehmigung nach § 16 der Gew. D. erteilt ist, bedarf es nicht mehr einer besonderen Genehmigung der Baupolizeibehörde.

⁸⁾ Zuständigkeit des Volkswohlf. Min.

in Sachen der Baupolizei vgl. § 35 d. B. — Die Prüfungsstelle für statische Berechnungen (am 1. Okt. 1920 errichtet) prüft die Standsicherheitsberechnungen, die den preussischen Baupolizeibehörden zur baupolizeilichen Prüfung zugehen, soweit in schwierigen Fällen den Baupolizeibehörden nicht geeignete Sachverständige zur Verfügung stehen. Außerdem erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf Begutachtung neuer Bauweisen. Gebäuden. Erl. 13. Nov. 1923 (MBl. 505). Besondere Gebühr bei Begutachtung neuer Bauweisen Erl. 26. April 1922 (MBl. 289). — Geschäftsordnung Erl. 30. Juni 1925 (MBl. 280). Die Kassengeschäfte werden von der Kasse der preuss. Bau- und Finanzdirektion wahrgenommen.

Zulassung kommunaler Büros zur baupolizeilichen Prüfung schwieriger statischer Berechnungen nebst Prüfungsanweisung Erl. 3. Dez. 1926 (MBl. 1129).

¹⁾ Erl. 23. Mai 1898 (MBl. 124), 24. April 1906 (MBl. 198).

abweicht, verwirkt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er dem geltenden materiellen Baurecht nicht entspricht, d. h. insbesondere gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert oder, soweit dies nicht möglich ist, abgetragen wird²⁾.

Begrifflich stellt sich die Bauerlaubnis lediglich als der Ausdruck der Baupolizeibehörde dar, daß sie aus dem bestehenden öffentlichen Rechte kein Hindernis für die Ausführung des Baues zu entnehmen vermag³⁾.

Mit dem Bauerlaubnisgesuch sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Lageplan, Grundriß und Aufriß, Ansichtszeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen neben den Rücksichten des Verkehrs⁴⁾, der Festigkeit des Baues, der Feuerficherheit⁵⁾ und der

²⁾ StGB. § 368³ und 367¹⁵. — RM. T. I Zit. 8 §§ 71, 72.

³⁾ DVBG. Bd. 5 S. 379, Bd. 32 S. 343, vgl. auch Valsg-Fischer, Baupolizeirecht 1926 S. 226ff. Verjagung einer erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung kann mit den gegen polizeiliche Verfügungen zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden, d. h. Beschwerde oder Klage im Verwaltungsstreitverfahren; vgl. oben § 198 b. W. — Als Verjagung der Genehmigung gilt auch die Weigerung der Polizeibehörde, die eingereichten Bauunterlagen durchzusehen DVBG. Bd. 33 S. 414. Der Verwaltungsrichter kann niemals auf Erteilung der Baugenehmigung erkennen, er kann lediglich die angegriffene Polizeiverfügung, die die Genehmigung verweigert, aufheben DVBG. Bd. 40 S. 363. Über die Möglichkeit widerrechtlicher Baugenehmigungen vgl. DVBG. Bd. 69 S. 396, Bd. 71 S. 428. Zurücknahme einer bedingungslos erteilten Baugenehmigung kann nur erfolgen, wenn das z. Tt. der Erteilung geltende Recht durch die Genehmigung verletzt wurde, mithin ein Irrtum der Polizeibehörde vorlag DVBG. Bd. 55 S. 436. — Baubedingungen (echte) sind zulässig, müssen jedoch auf polizeilichen Motiven beruhen DVBG. Bd. 59 S. 279. — Unechte Bedingungen liegen vor, wenn Bestimmungen der Baupolizeiverordnung wiederholt werden. — Dritte, die sich gegen die Erteilung der Baugenehmigung wenden wollen, haben lediglich das Recht der Aufsichtsbeschwerde DVBG. Bd. 14 S. 378. — Beseitigung von Baumängeln ist in der Regel vom Grundstückseigentümer zu fordern DVBG. Bd. 40 S. 391. Bei Änderung des Baurechts nach Bauausführung hat die Polizeibehörde die nötigen Anstalten zur Erhaltung der Sicherheit zu treffen (z. B. Ummantelung von Holzsäulen). Regelung der Erteilung von Baubauspensen Erl. 21. Sept. 1922 (RMBl. 506),

der den Entwurf zur neuen Bauordnung vom 25. April 1919 abändert; vgl. auch § 233 Anm. 3, 6 b. W. Vorlagepflicht bezüglich der Entwürfe bedeutender Bauwerke beim Min. Erl. 20. Febr. 1927 — II 8 Nr. 306/27 —.

⁴⁾ RMBl. I 8 §§ 78—80, 82 verbietet die Verengung der Straßen. Wo Baufluchtlinien nicht bestehen, kann die Entfernung vom Rande öffentlicher Wege durch Polizeiverordnung bestimmt werden DVBG. Bd. 36 S. 338. — Abstand der Windmühlen von anderen Gebäuden ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs vorgeschrieben, nicht mit Rücksicht auf die Windverhältnisse Erl. 4. Aug. 1922 (RMBl. 414). — Zugänglichkeit des zu bebauenden Grundstücks § 6 der MusterD., DVBG. Bd. 31 S. 398, — eine diesbezügliche Bedingung gehört zum Gebiete der Bau-, nicht Wegepolizei DVBG. Bd. 23 S. 321.

⁵⁾ Festigkeit des Baues: Statische Berechnungen der Masten für elektrische Fernleitungen, Zulässigkeit von Holzfundamenten Erl. 21. April 1922 (RMBl. 250). Anw. f. d. statische Prüfung Erl. 3. Dez. 1926 (RMBl. 1129), 21. Febr. 1927 (RMBl. 313). Auslegung der Hochbaubelastungsbestimmungen: nach der Euler-Formel muß fünffache Bruchstärkung vorhanden sein; Prüfung von Probewürfeln bei Beton, Eisenbetonbauten Erl. 21. März 1923 (RMBl. 212), 9. Sept. 1925 (RMBl. 398), 30. Aug. 1928 (RMBl. 917), 11. April 1929 (RMBl. 340). Schutzmaßnahmen gegen das Herabstürzen von Bauteilen: die Eigentümer sind zur Vornahme von Nachprüfungen anzuhalten Erl. 8. Juni 1923 (RMBl. 324). Statische Berechnung von Niegeln der Fachwerkgelände nur auf Winddruck erforderlich Erl. 2. Jan. 1924 (RMBl. 43). Auslegung der Hochbaubelastungsbestimmungen für Dachflächen Erl. 24. März 1924 (RMBl. 154). Verwendung von Hochofenschlacke zur Betonbereitung Erl. 30. April 1924 (RMBl. 221); nur saure Schlacke mit Kieselsäure-

Gesundheit⁶⁾ auch die des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe in Betracht⁷⁾.

In den Städten und regelmäßig auch auf dem Lande sind mehrere technische Revisionen vorgeschrieben: nach Vollendung des Rohbaues, nach der des ganzen Baues, teilweise auch schon nach Legung der Grundmauern. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, wenn eine bestimmte Frist seit der letzten Revision verstrichen ist.

Die Rücksicht auf Schönheit liegt an sich nicht in den Grenzen der polizeilichen Tätigkeit. Der Polizei ist jedoch in Erweiterung der Vorschriften des

gehalt darf verwandt werden. Schlackensteine müssen Druckfestigkeit von 100 kg pro Kubikzentimeter besitzen Erl. 30. Juni 1925 (WMBl. 280). Schornsteine aus Kalksandsteinen und Erbsenbaustoffen Erl. 14. Aug. 1924 (WMBl. 335), aus Betonkalksandsteinen Erl. 9. Jan. 1926 (WMBl. 119), Auslegung der Hochbaubelastungsbestimmungen für Holzkonstruktionen Erl. 10. Aug. 1920 (WMBl. 330). Bestimmung über zulässige Beanspruchung von Flußstahl Erl. 30. Juni 1925 (WMBl. 279). Bestimmungen über Eisenbetonbauten Erl. 9. Sept. 1925 (WMBl. 398). Standfestigkeit durch Haltefeile gesicherter hoher Bauwerke Erl. 11. Nov. 1926 (WMBl. 1075). Keine Sonderregelung der Bestimmungen über den Bau von Badeanstalten Erl. 30. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 37). Feuericherheit: an die Stelle des bisherigen Begriffs „feuerfest“ tritt der Begriff „feuerbeständig“, an Stelle von „feuersicher“, „feuerhemmend“. Erläuterung des Begriffs „feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise“ Erl. 12. März 1925 (WMBl. 130). Elektrische Anlagen Erl. 30. Jan. 1929 (WMBl. 140). Änderung der Sonderanforderungen an Warenhäuser nach Einführung der Begriffe feuerbeständig und feuerhemmend Erl. 4. April 1925 (WMBl. 156), 26. Juni 1929 (WMBl. 573). Gewächshäuser Erl. 28. Juni 1927 (WMBl. 717). Theater Erl. 28. März 1925 (WMBl. 131). Kraftwagenräume Erl. 27. Jan. 1926 (WMBl. 153), 12. Jan. 1929 (WMBl. 100), 22. Febr. 1929 (WMBl. 227). Überwachung der Lichtspieltheater: es soll mindestens jährlich eine Besichtigung auf Innehaltung der einschlägigen Vorschriften stattfinden Erl. 9. April 1923 (WMBl. 213). Baupol. Behandlung von Karussells, Rutschbahnen usw. Erl. 6. Febr. 1928 (WMBl. 133), 27. Nov. 1928 (WMBl. 1139), 13. Mai 1929 (WMBl. 520). Bei Neuaufrichtung von Feuerungsanlagen soll der zuständige Bezirkschornsteinfegermeister hinzugezogen

werden Erl. 16. Aug. 1922 (WMBl. 414). — Abnahmepflicht von Blitzableitern ist fast überall durch Polizeiverordnung eingeführt; vgl. das Muster der neuen BauD. (siehe oben § 233 Anm. 6 d. W.) § 1. — Errichtung von baulichen Anlagen in der Nähe von Munitionsaufbewahrungsanstalten Erl. 5. April 1922 (WMBl. 232); es soll ein Mindestabstand von 500 m an Stelle von früher 250 m gewahrt bleiben. Baupolizeiliche Genehmigung von Straßenzapfstellern Erl. 8. Okt. 1926 (WMBl. 998). Überwachung von Mahlmühlen Erl. 4. Febr. 1924 (WMBl. 82). Zulassung von Schiffssteinen bei Brandmauern Erl. 18. Nov. 1923 (WMBl. 522). Baugenehmigung für die Errichtung von Gebäuden unter Hochspannungsleitungen darf nur erteilt werden, wenn der nötige Abstand nach oben gewahrt bleibt Erl. 3. Dez. 1923 (WMBl. 522). Außenantennen Erl. 11. April 1928 (WMBl. 411). Zulassung von Rauchschiebern Erl. 5. Dez. 1921 (WMBl. 1922 S. 17); der freibleibende Teil des Rohres muß mindestens ein Viertel des Gesamtquerschnitts betragen. Baubeschränkungen in Überschwemmungsgebieten Erl. 5. Aug. 1927 (WMBl. 853).

⁶⁾ Freigabe von Dachgeschossen zu Wohnungszwecken — Erl. 5. März, 15. Nov. 1923 (WMBl. 160, 506) — darf nur erfolgen bis zur Gesamtdauer von 25 Jahren, danach Räumung. Bauliche Erleichterungen für Mittelwohnungen Erl. 13. Juni 1923 (WMBl. 343). — Mittelhäuser sind Häuser, in denen in jedem Stoß höchstens vier Wohnungen vorhanden sind. — Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden und für Licht und Luft zugänglich sein. Die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit einer Wohnung gibt dem Mieter ein unbeschränktes Kündigungsrecht BGB. § 544. Richtlinien für Abwasserbeseitigung vom 30. Juni 1922 (WMBl. 359).

⁷⁾ Muster einer PolizeiWD. für Reichsheimstättengebiete Erl. 28. April 1925 (WMBl. 225, 399).

Allg. Landrechts, das die grobe Verunstaltung der Straßen und Plätze in Städten verbot, durch die Verunstaltungsgesetze eine gesetzliche Grundlage zur Erhaltung architektonischer und landschaftlicher Schönheiten gegeben. Zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden außerhalb der geschlossenen Ortschaften kann der Regierungspräsident Reklameschilder, Aufschriften und sonstige Bilder verbieten⁸⁾, mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter gewissen Einschränkungen auch Bauten und bauliche Änderungen ausschließen⁹⁾.

Außerdem ist die baupolizeiliche Genehmigung zu solchen Bauten und baulichen Änderungen zu versagen, durch die die Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Straßenbild gröblich verunstaltet würden¹⁰⁾. Endlich kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß

1. die Genehmigung bei geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung für bestimmte Straßen und Plätze sowie für einzelne Bauwerke auch dann zu versagen ist, wenn die Eigenart des Ortes oder Straßenbildes dadurch beeinträchtigt würde,

2. auch in geschlossenen Ortschaften Reklameschilder usw. bei gröblicher Verunstaltung oder Beeinträchtigung des Ortsbildes zu verbieten sind,

3. für Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen über das sonst baupolizeilich zugelassene Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden können¹¹⁾.

Ferner kann nach Art. 4 § 1 Nr. 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 durch Bauordnung sogar der Verputz und Anstrich oder die Ausfüllung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude und aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Bauten sowie die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes, und zwar unter Berücksichtigung des Denkmal- und Heimatschutzes, geregelt werden¹²⁾.

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m von Waldungen, die mindestens 5 ha groß sind, ist nur auf Grund eines der Verhütung von Feuergefährdung bezweckenden Verfahrens vor der Polizeibehörde zulässig¹³⁾. Neue Ansiedlungen außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft erfordern — abgesehen von Hohenzollern — eine besondere Genehmigung, die nur bei mangelnder Zugänglichkeit unter Berücksichtigung be-

⁸⁾ G. 2. Juni 1902 (G. S. 159), Ausf. B. 16. Juni 1902 (MBl. B. 132), R. G. im MBl. B. 1911 S. 213. Bearb. von Goldschmidt, 1912. — Postreklame an Telegraphenstangen Erl. 11. Juni 1928 (MBl. B. 711).

⁹⁾ § 8 des G. 15. Juli 1907 (G. S. 260), Ausf. Anw. 4. Aug. 1907 (MBl. B. 281). Bearb. von Löhring, 1912. — Anregung zum Erlaß von Ortsstatuten Erl. 10. Jan. 1908 (MBl. B. 43). Umfang der Berücksichtigung ästhetischer Gesichtspunkte Erl. 7. Jan. 1926 (MBl. B. 153). Während das G. von 1902 (Anm. 8) die grobe Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden verhindern soll, dient das G. von 1907 in erster Linie dem ästhetischen Schutze der Ortschaften. Die Polizei greift hier über ihr eigentliches

Gebiet der Gefahrenabwehr hinaus und treibt kraft positiven Rechts Wohlfahrtspflege. Wegen der Begriffe „verunzieren“, „beeinträchtigen“, „gröblich verunstalten“ vgl. D. V. G. Bd. 64 S. 468, Bd. 69 S. 321. — Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltung außerhalb des G. Erl. 3. Jan. 1921 (MBl. B. 16, MBl. B. 60). Verhinderung der Verunstaltung bei Verleihung von Rechten an Wasserläufen G. 7. April 1913 (G. S. 53) § 58. Polizei-B. D. zum Schutze gegen verunstaltende Bauausführung vgl. Erl. 29. Juni 1923 (MBl. B. 359).

¹⁰⁾ G. von 1907 § 1. ¹¹⁾ Daf. §§ 2—7.

¹²⁾ Vgl. hierzu Erl. 29. Juni 1923 (MBl. B. 359).

¹³⁾ Feld- und Forstpol. G. 21. Jan. 1926 (G. S. 83) §§ 43—47.

rechtigter Privat- und öffentlich-rechtlicher Interessen versagt werden kann¹⁴⁾. Die Genehmigung erteilt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde¹⁵⁾, unter Umständen der Präsident des Landeskulturamts. Bei Unzugänglichkeit des Platzes muß sie, bei Einspruch der Beteiligten im Interesse des Schutzes der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei und des Vergbaues kann sie versagt werden¹⁶⁾. Soweit die Ansiedlung einen wesentlichen Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse erwarten läßt, hat die Behörde die nötigen Leistungen zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse und zur Regelung der im öffentlichen Interesse erforderlichen Anlagen festzusetzen (Leistungsbescheid). Die Genehmigung kann von der Erfüllung oder Sicherstellung dieser Leistungen abhängig gemacht werden¹⁷⁾.

§ 235. γ) Baufluchtlinien. Zur Sicherung des menschlichen Zusammenlebens ist nicht nur die ordnungsmäßige Anlage und Ausführung des einzelnen Bauvorhabens notwendig, sondern darüber hinaus auch eine ordnungsmäßige Anlegung der Straßen und Plätze. Deshalb ist durch das sog. Baufluchtliniengesetz¹⁾ den Gemeindebehörden die Befugnis verliehen

¹⁴⁾ In den östl. Prov., Rheinland und Westfalen gilt G. 10. Aug. 1904 (G. 227), 6. Dez. 1918 (G. 194), JustG. § 147; Einführung in der Rheinprovinz G. 18. Dez. 1923 (G. 555). AusfAnw. 23. Dez. 1904 (MBlB. 1905 S. 2); Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des ReichsiedlungsG. gemäß G. 1. März 1923 (G. 49) § 19; — auf Grund des preuß. AusfG. zum ReichsheimstättenG. 18. Jan. 1924 (G. 49) § 11. Schleswig-Holstein G. 13. Juni 1888 (G. 243), Kreis Herzogtum Lauenburg G. 4. Nov. 1874 (Off. Wochenbl. 291), Hannover G. 4. Juli 1887 (G. 324), Hessen-Nassau G. 11. Juni 1890 (G. 173). Ergänzung dieser Gesetze zugunsten des Vergbaues G. 16. Sept. 1899 (G. 497). — Die Bauerlaubnis bleibt daneben erforderlich. Auf Ansiedlungen, die das Reich oder der Staat in Ausübung ihrer Hoheitsrechte errichten, ist das Gesetz nicht anwendbar DRG. im MBlB. 1913 S. 58.

¹⁵⁾ G. von 1904 §§ 13, 13a. Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung im Verbandsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk G. 5. Mai 1920 (G. 286) § 20.

¹⁶⁾ Daf. §§ 14—16; Rechtsmittel § 18; Entscheidung bei Verfassung im Interesse des Vergbaues § 19; Strafen § 20; vgl. DRG. Bd. 50 S. 230.

¹⁷⁾ Daf. §§ 17, 17b. Mehrere im Zusammenhang liegende Ansiedlungen heißen Kolonien. Ein besonderes Verfahren für diese ist im G. von 1904 nicht vorgesehen und kommt nur noch für die drei neuen Provinzen in Betracht.

Literatur: Peters in v. Brauchitsch, Verwaltungs Gesetze, 1926 Bd. 4 S. 123;

Balz-Fischer, Baupolizeirecht, 1926 S. 125 ff., 200 ff.

¹⁾ G. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften v. 2. Juli 1875 (G. 561), abg. durch G. 28. März 1918 (G. 23), AusfErl. 28. Mai 1876 (MBlB. 131). Einführung in Lauenburg durch Art. 8 Nr. 6 G. 25. Febr. 1878 (G. 97).

Literatur: Kommentar v. Strauß und Torney-Saß 6. Aufl. 1920; Saran 1921. — Das Gesetz verfolgt außer dem baupolizeilichen (negativen) Bauverbote auch den wegebaulichen (positiven) Zweck der Straßenanlegung.

Auf Gütsbezirke ist das Gesetz nicht anwendbar Erl. 3. Mai 1910 (MBlB. 154), soweit sie nicht zu einem Zweckverband für Straßen und Baufluchtlinien gehören; wo ein solcher gebildet wird, gehen auf ihn die den zugehörigen Gemeinden diesbezüglich zustehenden Rechte und Pflichten über G. 19. Juli 1911 (G. 115) §§ 3—5. — In Frankfurt a. M. kann auf Antrag der Gemeinde oder der Mehrheit der Eigentümer für überwiegend unbebaute Teile nach endgültiger Feststellung des Bauplanes eine der Bebauung entsprechende Umlegung von Grundstücken aus Gründen des öffentlichen Wohles zwangsweise bewirkt werden G. 28. Juli 1902 (G. 273), — lex Adices —, abg. 8. Juli 1907 (G. 259). Wegen Köln vgl. G. 28. Juli 1911 (G. 159, 160), AusfAnw. 28. Aug. 1911 (MBlB. 244); Wiesbaden G. 3. Juni 1912 (G. 179). Dasselbe Ziel haben Dortmund, Neuß und Weßlar

worden, mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde Straßen und Baufluchtlinien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungsplan) mit der Wirkung zu bestimmen, daß über die dadurch bestimmte Grenze Neubauten, Um- und Ausbauten untersagt werden können und die Gemeinde befugt wird, die danach für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen dem Eigentümer zu entziehen²⁾. Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so aufgeschlossene Gelände für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, von darauf stehenden Gebäuden freigelegt werden muß oder zu einem Bauplatz gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße grenzt und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt³⁾. Außerdem kann durch Ortsstatut festgelegt werden, daß 1. an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht gemäß den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen zu einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen⁴⁾; 2. die Freilegung und erste Einrichtung, die Entwässerung und Beleuchtung neuer Straßen und Straßenteile sowie deren zeitweilige, jedoch höchstens fünfjährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, teilweise oder ganz übernommen werden muß (Anliegerbeiträge⁵⁾).

auf dem Wege der Zusammenlegung durch die Auseinanderlegungsbehörde erstrebt.

²⁾ G. v. 1875 §§ 1—11, 16, ZustG. §§ 146, 162, PStG. § 121. Die Ortspolizeibehörde kann aus polizeilichen Gründen die Festsetzung der Fluchtlinien verlangen; geschieht dies zur Befriedigung eines Bedürfnisses nach Kleinwohnungen, so ist die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich. Über die Bedürfnisfrage entscheidet der Kreis- bzw. Bezirksausschuß, in Berlin der Volkswohlfahrtsmin. § 146 ZustG. — Die Vorschriften sind durch das StGB. nicht berührt G. StB. Art. 111. Aufstellung von Fluchtlinien und Bauungsplänen Vorschriften 28. Mai 1876 (MBl. 131), 24. April 1906, 20. Dez. 1906 (MBl. 1907 S. 65), 16. April 1908 (MBl. 129). Wirtschaftlichkeit beim Straßenbau Erl. 14. März 1922 (WMBl. 173). Darstellung der Baufläche in den Fluchtlinienplänen Erl. 23. Juni 1922 (MBl. 358). Schließung von Baulücken Erl. 24. Jan. 1924 (WMBl. 66). Das Verbot von Um-, Aus- und Neubauten über die festgesetzte Baufluchtlinie hinaus erstreckt sich nicht auf Umzäunungen StB. Bd. 25 S. 379. Wahrnehmung der öffentlichen Interessen Erl. 29. Juni 1902 (MBl. 139). Auf Grund des § 11 des BaufluchtG. ist ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zulässig, wenn eine formelle Planfeststellung gem. § 8 a. a. D. erfolgt ist Erl. 21. Dez. 1923 (MBl. 1924 S. 5), vgl. auch das G.

über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren 26. Juli 1922 (G. 211) nebst Ausf. Best. 24. Aug. 1923 (MBl. 1091).

³⁾ G. v. 1875 §§ 13, 14. Auslegung der genannten Vorschrift vgl. StB. Marientorverder 24. Febr. 1919 i. Preuß. Verw. Bl. Bd. 41 S. 30. Für Köln G. 10. März 1923 (G. 70).

⁴⁾ Daf. § 12, Ausfluß der Entschädigung § 13, ZustG. § 146 Abs. 2. Dispensmöglichkeit durch Art. I des WohnungsG. 28. März 1918 (G. 23).

⁵⁾ G. v. 1875 § 15, G. 14. Juli 1893 (G. 152) § 10, ZustG. § 146. Dispense vgl. Anm. 4. — Die Verpflichtung trifft auch die Besitzer von Fabrikgebäuden Erl. 9. März 1887 (MBl. 82). — Der Bürgersteig bildet einen Teil der öffentlichen Straße StB. Bd. 8 S. 189, kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Interesses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steimpflaster zu unterhalten hat StB. I 8 §§ 78, 81, 82. Hieraus folgt keine allgemeine, durch Polizeiverordnung näher zu regelnde Unterhaltungspflicht für den Hausbesitzer Erl. 12. Febr. 1878 (MBl. 55); eine solche Pflicht kann nur auf ein nachzuweisendes Ortsrecht gegründet werden. — Nach § 5 des G. über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. 187) kann durch ein unter Zustimmung der Polizei erlassenes Ortsstatut die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Wege ganz oder teilweise für die ganze ge-

Nach Art. 4 § 1 des Wohnungsgesetzes von 1918 kann ferner durch Bauordnung die Ausschreibung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze erfolgen, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Gerüche, durch starken Rauch oder ungewöhnliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind. Darüber hinaus kann die Festlegung besonderer Ortsteile erfolgen, in denen nur die Errichtung von Wohngebäuden mit Nebenanlagen oder aber nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zulässig ist. Endlich können Bauklasseneinteilungen stattfinden, die eine Abstufung der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke enthalten. Ebenso kann vorgeschrieben werden, daß da, wo Fluchtlinien nicht festgestellt sind, nur offene Bauweise mit Gebäuden von nicht mehr als einem Geschoß über dem Erdgeschoß zulässig ist⁶⁾.

§ 236. d) Baupolizeigebühren. Die Tätigkeit der Baupolizeibehörden wird dem Bauunternehmer nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auf Grund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes sind die Gemeinden und Ämter berechtigt, als Baupolizeibehörden für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen Gebühren zu erheben. Die Gebühren sollen¹⁾ so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt. Diese Gebühren stellen sich nicht als eine Besteuerung der Bautätigkeit dar, sondern sind vielmehr ihrer Rechtsnatur nach die Gegenleistung für eine beanspruchte öffentliche Leistung²⁾. Gebühren werden erhoben für die Prüfung der Bauvorlagen und die Genehmigung zum Bau, für die Beaufsichtigung sowie Rohbau- und Gebrauchsnahme. Die Gebühren sind abgestuft nach dem Rauminhalt der Gebäude³⁾.

schlossene Ortslage, einzelne Teile derselben, einen oder mehrere bestimmte in ihr belegene Wege oder Wegeteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Wegen Überbürdung der Verpflichteten vgl. § 5 Abs. 3.

⁶⁾ Art. 4 § 1 Nr. 1—3 Wohnungsg. 28. März 1918 (G. S. 23). — Ein allgemeines Städtebaugesetz, das Bestimmungen über Landesplanung, Flächenaufteilungs- und Bebauungspläne enthält, die Ausschreibung größerer Geländestriche als Wohn- bzw. Industriegebiete vorsieht und zahlreiche Fragen grundlegend regelt, ist in Vorbereitung. Einzelne Teile des G. sind freilich noch lebhaft umstritten.

¹⁾ Sollen: Fassung des G. 26. Aug. 1921 (G. S. 495).

²⁾ Also eine Art von Verwaltungsgebühren.

³⁾ Vgl. Verwaltungsgebührenordnung (WGD.) 30. Dez. 1926 (G. S. 327), erlassen

auf Grund d. G. über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. Sept. 1923 (G. S. 455), abgeänd. durch Art. IV G. 27. Nov. 1925 (G. S. 162). Hierdurch sind alle früheren GebD. aufgehoben worden, insbesondere die Baupolizeib. für Hannover, Grenzmark Posen-Westpreußen und Hessen-Rassau vom Jahre 1923. An deren Stelle sind die Geb. des Tarifs I Sd. Nr. 12, 13 der WGD. getreten; danach beträgt die Mindestgrundgebühr seit 1. Jan. 1927 für Hannover und die Grenzmark 5 RM., für Hessen-Rassau 2,50 RM., bei Schuppen und Buden von nicht mehr als 50 cbm Rauminhalt 2,50 bzw. 1,25 RM. Ferner sind (nur für Hannover und die Grenzmark) auf Antrag die Gebühren zur Hälfte zurückzuzahlen, wenn der genehmigte Bau nicht ausgeführt wird und die Bauvorlagen der Baupolizeibehörde zurückgereicht werden. — Gebührenfreiheit für Reichsheimstätten und Beamten-siedlungen Erl. 1. März 1928 (WMBl. 300). — Erlaß von Pol.-Strafen im Bauwesen Erl. 7. Febr. 1928 (WMBl. 261).

§ 237. e) Bestimmungen bezüglich vorhandener Bauten. Nach § 36 I 8 des Allg. Landrechts darf kein Eigentümer ohne polizeiliche Erlaubnis in Städten Gebäude, die an Straßen oder öffentlichen Plätzen stehen, zerstören oder abbrechen. Ferner müssen alle Feuerstellen in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten werden, insbesondere aber Gebäude, die einzustürzen drohen, auf polizeiliche Aufforderung ausgebessert oder niedergedrückt werden. Im Falle der Unterlassung kann, abgesehen von der Bestrafung, das Gebäude auf Kosten des Eigentümers hergestellt, zum öffentlichen Verkauf ausgebaut und, wenn sich kein Käufer findet, der Gemeinde zugeschlagen, nötigenfalls auch abgebrochen werden¹⁾. Auch sonst soll die Polizei Bauanlagen, welche dem Verkehr Gefahr bringen, auf Straßen nicht dulden²⁾.

Die Erhaltung der Kunst- und geschichtlichen Denkmäler³⁾ ist Gegenstand staatlicher Fürsorge⁴⁾. Gleiches gilt von Naturdenkmälern⁵⁾. Die Wegnahme und

¹⁾ RPr. §§ 33—64 I 8, Art. 29 des preuß. AusfG. zum Zwangsversteigerungsg. 23. Sept. 1899 (GS. 291). Auch zum Zwecke des Neubaus darf ein Abbruch ohne polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen. Strafe StGB. §§ 368⁴⁾, 367¹³⁾; Pflicht zur Gebäudeunterhaltung Erl. 11. Nov. 1924 (MBl. 458); vgl. Baltz-Fischer, Baupolizeirecht, 1926 S. 93 ff. Pol. Anordnung von Vorichtsmaßnahmen vgl. DVG. Preuß.-BernBl. Bd. 37 S. 633. — Schadenersatzpflicht StGB. §§ 836—838. — Nach § 2 des WohnungsmangelG. 26. Juli 1923 (RGBl. I 754) dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen werden.

²⁾ RPr. § 73 I 8; nähere Anordnungen treffen die örtlichen Straßenpolizeiordnungen.

³⁾ Begriff des Denkmals im Sinne der amtlichen Denkmalpflege Erl. 6. Mai 1904, veröffentlicht bei Lezius, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, Berlin, 1908 S. 109.

⁴⁾ RPr. Art. 150. Enteignung zum Zwecke der Sicherung von Baudenkmalern DVG. Bd. 9 S. 377. Ausfuhr von Kunstwerken Bd. nebst AusfBest. 11. Dez. 1919 (RGBl. 1961); Ergänzungsbest. 27. Jan. 1920 (RGBl. 125); G. 21. Dez. 1925 (RGBl. I 470); national wertvolle Kunstwerke sind danach in ein vom Reichsinnenmin. geführtes Verzeichnis einzutragen. Bd. über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken v. 8. Mai 1920 (RGBl. 913), galt nur bis 31. Dez. 1925. Vgl. auch Ausgrabungsg. 26. März 1914 (GS. 41) nebst AusfBest. 30. Juli 1920 (MBl. 304); Funde sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, gegebenenfalls abzuliefern. Über die Entschädigung beschließt der Bezirks-

ausschuß, dagegen Klage im ordentlichen Rechtswege.

Die Fürsorge hierfür untersteht in Preußen dem KultMin., dem ein Konservator der Kunstdenkmäler unterstellt ist. In den Provinzen werden die BernGeschäfte der Denkmalpflege vornehmlich vom RegPräf. wahrgenommen. Nachdem die Beteiligung der Prov. an der öff. Denkmalfürsorge durch § 4 Biff. 6 DotatG. 8. Juli 1875 (GS. 497) bestimmt worden ist, sind überall dafür besondere Provinzialkommissionen gebildet worden, denen als sachverständiger Berater je ein Provinzialkonservator beigegeben ist. Letzterer ist zugleich örtliches Organ des Konservators in Berlin Erl. 19. Nov. 1891 (RBl. 1892 S. 390) sowie gutachtlicher Berater der RegPräf. Erl. 3. Nov. 1893 (RBl. 770), 16. Sept. 1896 (RBl. 640). Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege durch die Staatsbauverwaltung Dienstanw. §§ 92—97. Inventarisierung der Denkmäler durch die Provinzialkommissionen vgl. Lezius, a. a. O. S. 35 ff.

⁵⁾ Erl. 16. April 1912 (RBl. 410), Staatliche Stelle in Berlin 12. Febr. 1907 (MBl. 85), Feld- und ForstpolizeiG. i. d. Fass. 21. Jan. 1926 (GS. 83) § 30, Ausf.-Anw. 20. Dez. 1920 (RAnz. 1921 Nr. 1), AusfAnw. 5. Mai 1926 (MBl. 279). Der Naturdenkmalschutz erstreckt sich auch auf seltene Tierarten MinPolBd. 30. Mai 1921 (RAnz. Nr. 172) mit Nachtrag 15. Juli 1922 G. 30. Mai 1908 (RGBl. 317). Näheres vgl. § 373 b. W. — Ein G. über Naturschutz ist in Vorbereitung.

Verhinderung landschaftlicher Verunstaltung vgl. § 234 b. W. — Das G. über die Erhaltung des Baumbestandes vom 29. Juli 1922 (GS. 213), abg. durch G. 25. Juli 1923 (GS. 358)

Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt⁶⁾, jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern bedarf der Genehmigung⁷⁾. Gemeinden und sonstige Kommunalverbände dürfen Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern⁸⁾. Gleiches gilt von Stadtmauern, Toren, Türmen und Wällen⁹⁾.

c) Gesundheitswesen.

aa) Übersicht.

§ 238. Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung. Vielsach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu erkennen und zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstand besonderer staatlicher Fürsorge. Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein war diese staatliche Tätigkeit vorwiegend gegen Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Heilwesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen¹⁾. Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutsame Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden²⁾.

Die Verwaltung des Gesundheitswesens erfolgt durch staatliche Behörden und Beamte (bb). Daneben hat der Staat die rechtlichen Verhältnisse der für diesen Zweck tätigen Privatpersonen und eingerichteten Privatanstalten ge-

und G. 30. Juni 1925 (G. 85), ist im Interesse der Volksgesundheit erlassen, verfolgt mithin einen anderen Zweck; Ausf. Anw. 14. Dez. 1922 (WMBl. 1923 S. 28), Erl. 18. Febr. 1927 (WMBl. 313). Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden Wechl. 28. Jan. 1925 (MBl. 143). Anhöring der Konsevatoren bei Abholzungsanträgen Erl. 20. März 1925 (WMBl. 131).

⁶⁾ ALR. § 35 I 8, StGB. § 304.

⁷⁾ R. D. 4. Okt. 1815 (G. 206); für Berlin und Potsdam vgl. G. 2. Juli 1875 (G. 561) § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 4.

⁸⁾ Vgl. östl. St. D. § 50, östl. LG. § 114 sowie die gleichlautenden Bestimmungen in den anderen St. D. und LG. D.; ferner Just. G. §§ 16, 30.

⁹⁾ Die Verpflichtung umfaßt auch die Bewahrung vor Verfall DVB. Bd. 43 S. 416, DVB. i. MBl. 1907 S. 30. — Ähnliche Best. für die Kirchengemeinden enthalten die Vermögensverwaltungsgeetze für die kath. und die ev. Kirche G. 24. Juli 1924 (G. 585) § 15 Ziff. 1, R. D. 24. Okt. 1924 (G. 731), G. 8. April 1924 (G. 221) Art. 6 Ziff. 1. — Bezüglich der Innungen vgl. § 89 b Nr. 3 Gem. D.; auch hier bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

¹⁾ Preuß. Med. D., Edikte von 1685 und 1725.

²⁾ Hygiene ist die Lehre von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Wohnung³⁾ und Nahrungsmittel-, Gefängnis-, Schul- und Gewerbehygiene). Bahnbrechend waren Pettenkofer (gest. München 1894), der die Verbreitung der Ansteckungsstoffe auf die Luft, das Trinkwasser und die Bodenverunreinigung zurückführte, sowie der Franzose Pasteur und der Deutsche Koch, die die Übertragung der ansteckenden Krankheiten durch kleine Lebewesen feststellten und dadurch zu Begründern der Bakteriologie wurden. — Ein Hygienemuseum besteht in Dresden, staatliche hygienische Anstalten an den Universitäten, in Beuthen (D. S.), Landsberg a. W. und Saarbrücken.

Literatur: Möllers, Bernh., Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich, Berlin, 1925, Rubner, Handbuch der Hygiene Leipzig, 1922, Weilsches Hygienehandbuch. Hygienische Volksbelehrung, Blätter für Säuglingspflege usw. Erl. 28. Mai 1925 (WMBl. 219).

regelt (cc). Die Aufgaben selbst, die der Staat auf diesem Gebiet zu erfüllen hat, sind zweifach. Sie bestehen einmal in der Beseitigung der ausgebrochenen gemeingefährlichen und anderer übertragbarer Krankheiten (Seuchen) und der Verhütung ihrer Verbreitung (dd), sodann in der Erhaltung und Förderung der Gesundheit, vorbeugend durch Beseitigung schädlicher Einwirkungen (ee).

bb) Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 239. Das Gesundheitswesen ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung¹⁾; ergänzende Landesgesetze sind jedoch zulässig. Demgemäß wurden durch Reichsgesetz geregelt die Ausübung der ärztlichen Praxis, die Bekämpfung bestimmter gemeingefährlicher Krankheiten, das Impfwesen und die Lebensmittelpolizei.

Als technisch beratende und begutachtende Behörde ist ein Reichsgesundheitsamt eingesetzt und zu dessen Unterstützung ein Reichsgesundheitsrat gebildet worden²⁾.

Im übrigen erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden, und zwar in oberster Instanz durch den Minister für Volkswohlfahrt³⁾. Das Gesundheitswesen des Heeres und der Marine untersteht dem Reichswehrminister.

Eine begutachtende Tätigkeit für das preußische Staatsgebiet übt der Landesgesundheitsrat aus, der an die Stelle der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der Technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten und des Apothekerrats getreten ist und die Geschäfte dieser Behörden mit übernommen hat⁴⁾.

Provinzialinstanz ist, abgesehen von einigen dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Fällen⁵⁾, der Regierungspräsident, dem als technischer Beamter der Regierungs- und Medizinalrat zugeteilt ist⁶⁾. Für Fragen der Gewerbehygiene sind in Preußen acht staatliche Gewerbemedizinalräte angestellt⁷⁾.

Für jede Provinz besteht ein gerichtsarztlicher Ausschuß an Stelle der am 1. Juli 1921 aufgehobenen Provinzialmedizinalkollegien⁸⁾.

In den Kreisen sind als technische Berater der Landräte Kreisärzte angestellt, denen nach Bedarf Kreisassistentenärzte beigegeben werden können. Für beide ist eine Prüfung vorgesehen. Die Kreisärzte sind unmittelbare Staatsbeamte und erhalten eine pensionsfähige Besoldung nach den Vorschriften des Beamtendienstentlohnungsgesetzes. Soweit sie vollbesoldet sind, ist ihnen die Ausübung von Privatpraxis untersagt. Der Kreisarzt hat die ge-

¹⁾ RB. Art. 7 Nr. 8.

²⁾ G. 30. Juni 1900 (RGBl. 306) § 43.

³⁾ Staatsmin. Beschl. 7. Nov. 1919 (GS. 173). Zu Veröffentlichungen dienten seit 1855 die Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes, seit dem 1. April 1901 das Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten und vom 1. April 1920 ab das Ministerialblatt „Volkswohlfahrt“ des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt (WMBl.). Vgl. WMBl. 1920 S. 1.

⁴⁾ Beschl. 30. April 1921 (GS. 369), Aufgaben § 1, Zusammenfassung § 2. Geschäfts-D. WMBl. 1921 S. 457 ff.

⁵⁾ Apotheken: Jnstr. 1825 §§ 11, 46. Aufsicht über Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Erl. 12. Mai 1897 (GS. 227), über die Provinzial-Irrenanstalten Erl. 10. Juli 1906 (GS. 371).

⁶⁾ RegJnstr. § 47.

⁷⁾ Dienst-Anw. f. Gewerbemedizinalräte Erl. 19. April 1922 (WMBl. 835); Bezirks Erl. 29. Juni 1928 (WMBl. 834).

⁸⁾ Staatsmin. Beschl. 30. April 1921 (GS. 372); Aufgaben § 1, Zusammenfassung § 2. Aufs. Anw. 25. Sept. 1921 (WMBl. 462), abg. durch Erl. 23. Jan. 1925 (WMBl. 46).

gesundheitlichen Verhältnisse, die Durchführung der bestehenden Vorschriften und den Betrieb der Heilanstalten zu überwachen; er kann bei Gefahr im Verzuge vorläufige polizeiliche Anordnungen gegen die Weiterverbreitung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten selbständig treffen. Er nimmt auf Ersuchen an den Sitzungen des Kreisaußschusses und Kreistages mit beratender Stimme teil und ist der Gerichtsarzt des Kreises⁹⁾. Er ist berechtigt, den Sitzungen des Jugendamtes beizuwohnen¹⁰⁾.

cc) Heilpersonen¹⁾, Heil- und Pflegeanstalten.

§ 240. a) **Ärzte und Zahnärzte** bedürfen der Approbation, die nach bestandener Prüfung durch den Minister für Volkswohlfahrt erteilt wird. Nur wer approbiert ist, darf den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel führen und die Heilkunde im Umherziehen ausüben; im übrigen ist die Ausübung der Heilkunde nicht mehr von der Approbation abhängig. Begriff und Strafbarkeit der Kurpfuscherei sind damit wesentlich eingeschränkt²⁾.

Die Approbation setzt nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule ein Universitätsstudium von elf Semestern, die Ablegung zweier Prüfungen — Vorprüfung (Physikum) nach fünf Semestern, Staatsexamen nach dem elften — und eine einjährige Tätigkeit als Medizinalpraktikant an zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäusern voraus³⁾.

⁹⁾ G. 16. Sept. 1899 (G. S. 172), Infraktagebung B. D. 4. März 1901 (G. S. 47). Prüfungsordnung 9. Febr. 1921 (WMBl. 314), DienstAnw. 1. Sept. 1909 (WMBl. 184). G. über die Gebühren der Medizinalbeamten v. 14. Juli 1909, Erl. 29. April 1911 (WMBl. 170), 31. März 1924 (G. S. 207), 5. Mai 1924 (G. S. 540), 26. Juli 1927 (WMBl. 787), 24. März 1928 (WMBl. 399); Tagegelder 26. Nov. 1923 (WMBl. 734). Verrechnung der staatl. Verwaltungsgebühren Erl. 4. April 1925 (WMBl. 172), 11. Febr. 1929 (WMBl. 164). Stellung der beamteten Ärzte gegenüber den Ärztekammern Erl. 23. März 1927 (WMBl. 396). — Über das Verhältnis des Kreisarztes zur kreistomunalärztlichen Tätigkeit vgl. „Richtlinien“ WMBl. 1920 S. 13. — Dienstalter Erl. 30. Mai 1928 (WMBl. 645). — Ruhegehalt der nicht voll besoldeten Medizinalräte Erl. 22. Juni 1925 (WMBl. 253), 6. Aug. 1927 (WMBl. 893). — Verhältnis zur Ärztekammer Erl. 23. März 1927 (WMBl. 396). — Verfahren der Gerichtsärzte bei Untersuchung menschlicher Leichen Erl. 31. Mai 1922 (WMBl. 298), 18. April 1925 (WMBl. 150).

¹⁰⁾ Reichsjugendwohlfahrtsg. 9. Juli 1922 (RGBl. I 633), AusfG. 29. März 1924 (G. S. 182) § 5.

Heilgehilfen und Hebammen. Zum Betrieb der Apotheken ist neben der persönlichen Befähigung des Unternehmers auch die Genehmigung der Anlagen erforderlich.

²⁾ GewD. §§ 29, 40 Abs. 1, 56a; Zurücknahme GewD. §§ 53, 154, JustG. § 120¹, Anw. 1. Mai 1904 (WMBl. 201). Strafe unbefugter Bezeichnung GewD. § 147²; nicht approbierte Heilpersonen haben ihren Betrieb dem Kreisarzt anzuzeigen Wf. 28. Juni 1902 (WMBl. 241). Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch einen Nichtapprobierten. DVG. im WMBl. 1927 S. 175.

³⁾ Prüfungsordnung für Ärzte 5. Juli 1924 (WMBl. 290), 28. Dez. 1927 (WMBl. 1928 S. 94), Erl. 30. Sept. 1924 (WMBl. 402), Erl. 25. Juni 1927 (WMBl. 702), Erl. 1. Juli 1929 (WMBl. 625). Anerkannte Schulzeugnisse Erl. 12. Jan. 1928 (WMBl. 132). — Schrifttum: Opiß, Prüfungsordnungen f. Ärzte u. Zahnärzte 3. Aufl. 1928.

Gebührenordnung für ärztliche und zahnärztliche Prüfung und Vorprüfung v. 28. Febr. 1924 (WMBl. 113), Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenanstalten: 1929 366, 495. Prüfung in der pathol. Physiologie Erl. 12. Febr. 1925 (WMBl. 74), Erlaß von Prüf.-Geb. Erl. 8. Juni 1925 (WMBl. 254); Anwendung der Prüfungsordnung Erl. 29. April 1925 (WMBl. 199); Vertre-

¹⁾ Die wichtigsten Medizinalpersonen sind die Ärzte; ihr Hilfspersonal bilden die

Die Doktorpromotion, von der die Approbation nicht abhängig ist, darf erst nach Ablegung der Staatsprüfung erfolgen; die Führung des Dokortitels vor der Approbation ist unzulässig. Eine Vereidigung der Ärzte findet nicht mehr statt⁴⁾.

Ärzte sind von der Verpflichtung zur Übernahme von Gemeindeämtern und des Schöffen- und Geschworenenamtes sowie bezüglich der zu ihrem Berufe nötigen Pferde von der Vorspannleistung im Frieden und von der Gestellung im Kriegsfall befreit. Im Fall der Zuziehung zu Zweikämpfen bleiben sie straflos⁵⁾. Sie müssen die ihnen kraft ihres Berufs anvertrauten Geheimnisse bewahren und unterliegen insoweit keinem Zeugniszwang⁶⁾. Der frühere Zwang zur Hilfeleistung ist aufgehoben⁷⁾. Die Bezahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Gebührenordnung⁸⁾.

Zur Wahrnehmung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist für jede Provinz und für Berlin eine Ärztekammer errichtet, deren Mitglieder von den in der Provinz wohnhaften Ärzten auf vier Jahre gewählt werden. Die Aufsicht führt der Oberpräsident⁹⁾. Als Zentralstelle für den ganzen Staat besteht ein Ärztekammerausschuß¹⁰⁾.

tung praktischer Ärzte durch Studierende Erl. 2. Juni 1925 (WMBl. 218), 1. Aug. 1925 (WMBl. 310, 338). Ausbildung des ärztl. Nachwuchses in Geburtshilfe Erl. 17. Sept. 1925 (WMBl. 368). Zulassung zum Praktizieren nach der Vorprüfung Erl. 6. Okt. 1927 (WMBl. 989). Beurteilung während der Prüfung Erl. 11. Okt. 1927 (WMBl. 990). Wiederholung der Prüfung Erl. 17. Mai 1927 (WMBl. 637). — Anrechnung von Gasthörseminestern Erl. 8. April 1927 (WMBl. 433).

⁴⁾ Erl. 29. Dez. 1869 (MBl. S. 1870 S. 74).

⁵⁾ StGB. § 209.

⁶⁾ Daf. § 300; ZPO. §§ 383⁵, 408 und StPO. §§ 53³, 76.

⁷⁾ GewD. § 144 Abs. 2. — Auf polizeiliche Aufforderung unterliegen jedoch Ärzte, wie andere Personen, der allgemeinen Pflicht zur Beistandsleistung. Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichts- und Ordnungstrafrecht besteht weder für Ärzte noch für Apotheker. Verschärfte Strafe fahrlässiger Tötung und Körperverletzung StGB. § 222 Abs. 2 und § 230 Abs. 2; Ausstellung falscher Zeugnisse §§ 278, 279, 280, Ungutsvergehen in Anstalten § 174³ StGB.; Eingriffe in den menschlichen Körper (Operationen) dürfen Ärzte nur mit Willen des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters vornehmen RGSt. Bd. 25 S. 375. Pflicht zur Anzeige der Geburten § 17 PersonenstandsG. 6. Febr. 1875, der gemeingefährlichen und der übertragbaren Krankheiten § 244 Ann. 17 d. W.

⁸⁾ GewD. § 80 Abs. 2; GebührenD. 1. Sept. 1924 (WMBl. 371), 18. Febr. 1927 (WMBl. 293), 31. Mai 1927 (WMBl. 638). Die Gebührenordnung hat Höchst- und Mindestsätze, die von den Ärzten nach Zeit und Mühewaltung der Leistung und nach der Vermögenslage des Patienten erhoben werden. — Sachverständigengebühren privater Ärzte vor Gericht G. 14. Juli 1909 (GS. 625) § 12. — Die Gebühren verfahren in zwei Jahren (StGB. § 196¹⁴) und genießen ein Vorrecht im Konkurs (KonkD. § 61⁴). — Ärzte und Krankenkassen vgl. ZulassungsD. 14. Nov. 1928 (WMBl. 1929 S. 19), WahlD. Erl. 4. Mai 1929 (WMBl. 457, 478).

⁹⁾ G. 30. Dez. 1926 (GS. 353) § 48, AusfBest. 8. März 1927 (WMBl. 295), WahlD. 26. April 1927 (WMBl. 460). Die Ärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne behördliche Eigenschaft. Gemeininsame Ärztekammern für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen mit dem Sitz in Berlin, für Ober- und Niedererschlesien mit dem Sitz in Breslau § 1 Abs. 2. Zuständigkeit der Schleswig-holsteinischen Kammer für Lübeck, der rheinischen für Birkensfeld und Hohenzollern, der hessen-nassauischen für Schaumburg-Lippe — Vertrag 3. Febr. 1905 (GS. 222), 25. Okt. 1912 (GS. 230) —, der hannoverschen für Pyrmont WD. 29. Mai 1922 (GS. 119). — Tagelöhler WD. 19. Mai 1920 (GS. 357). — Stellung der be-

Ann.: Note ¹⁰⁾ befindet sich auf S. 487.

Die Kammer kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten Beiträge auf die wahlberechtigten Ärzte umlegen; sie wird vermögensrechtlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes vertreten, kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden¹¹). Die ärztlichen Ehrengerichte bestehen fort¹²).

Für Zahnärzte ist im Staatsgebiet eine Zahnärztekammer¹³) errichtet, die der Aufsicht des Volkswohlfahrtsministers untersteht.

Zum Bereiten und Abgeben von Arzneimitteln (Dispensieren) sind die Ärzte nicht befugt¹⁴); doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist den Ärzten das Halten einer Hausapotheke für die notwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet¹⁵);

2. Homöopathischen Ärzten kann das Dispensieren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden¹⁶).

Der gemeinsamen Förderung der wissenschaftlichen, praktischen und sozialen Interessen dienen Ärztevereine, die sich 1873 zum Deutschen Ärztevereinsbund zusammengeschlossen haben. Mit ihm steht der 1903 zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen gebildete sog. Leipziger Verband im Zusammenhang¹⁷).

§ 241. β) Zahntechniker, ärztliche Gehilfen. Neben den Zahnärzten sind auch die Dentisten in gewissem Sinne staatlich anerkannt; sie können insbesondere zur Behandlung der Krankenkassenmitglieder zugelassen werden¹).

Das Gewerbe der Krankenpfleger (auch der Heilbiener) ist nach der Gewerbeordnung frei; doch dürfen nur staatlich geprüfte Krankenpflegepersonen sich als solche bezeichnen²). Ferner sind Vorschriften über die Prüfung von

amteten Ärzte Erl. 23. März 1927 (WMBl. 396).

¹⁰) §§ 49—54 a. a. D.; Geschäftsstelle Berlin W 62, Nettelbedstr. 4.

¹¹) § 36 a. a. D.; Ärztekammerkasse §§ 43 bis 47.

¹²) Das G. 25. Nov. 1899 (G. S. 565) betr. die ärztlichen Ehrengerichte ist durch Art. I G. 30. Dez. 1926 (G. S. 353) nur teilweise abgeändert worden (unrichtig 24. Aufl. d. W.).

¹³) RD. 17. April 1923 (G. S. 111), Ausf. = Best. 30. April 1923, 8. März 1927 (WMBl. 295), 26. April 1927 (WMBl. 553). — G. = bühren D. für Zahnärzte wie für Ärzte 1. Sept. 1924 (WMBl. 371), 18. Febr., 31. Mai 1927 (WMBl. 293, 638); Prüfungs D. 15. März 1909; Erl. 16. Mai 1929 (WMBl. 496). Ergänzende Erlasse bei Dpig, Prüf. D. für Ärzte und Zahnärzte 3. Aufl. 1928. — Zulassung zur Dr.-Promotion Erl. 6. Okt. 1920 (WMBl. 368).

¹⁴) UR. II 8 § 416; StGB. § 367^a.

¹⁵) Apothekenbetriebsordnung 18. Febr. 1902 (WMBl. 63) §§ 14, 81, abg. Erl. 31. März 1924 (WMBl. 182), 13. März 1925 (WMBl. 198), Krankenhausapotheken, Dispensieranstalten, Approbation §§ 49, 50, ärztliche Hausapotheken § 51.

¹⁶) Regl. 20. Juni 1843 (G. S. 305) und Apothekenbetriebsordnung § 52. Prüfung Vf. 23. Sept. 1844 (WMBl. 290). — Einführung in den neuen Provinzen Erl. 13. April 1869 (WMBl. 89). Tierärzte dürfen, soweit nicht Gifte zur Verwendung kommen, selbst dispensieren.

¹⁷) Hüfelandstiftung zur Unterstützung notleidender Ärzte und ihrer Angehörigen Kab. D. 21. Nov. 1830 (Rl. B. 20 S. 1036); Statut mit Änderungen im WMBl. 1913 S. 112; Beitr. vgl. WMBl. 1924 S. 36, 78, 136.

¹) Staatliche Prüfung der Zahntechniker Erl. 2. Dez. 1913, 14. Okt. 1920 (WMBl. 369), 10. Okt. 1924 (WMBl. 422), 26. Aug. 1928 (WMBl. 894). Zulassung zur Krankenkassentätigkeit Erl. 13. April 1928 (WMBl. 399).

²) Staatliche Prüfung der Krankenpflegepersonen Vorschriften nebst Ausf. = Anw. 19. Juli 1921 (WMBl. 394), Erl. 16. Aug. 1923 (WMBl. 428, Neufassung 25. Nov. 1923 (WMBl. 517), 25. Febr. 1924 (WMBl. 123) abgeändert durch Erl. 3. Sept. 1924 (WMBl. 354). — Staatliche Anerkennung nicht geprüfter Krankenpflegepersonen 19. Juli 1921 (WMBl. 394)

wissenschaftlichen Assistenten und Assistentinnen erlassen worden³⁾. Auch Masseure können sich einer staatlichen Prüfung unterziehen⁴⁾.

Die Ausübung des Berufs der Hebammen ist neben den reichsrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung⁵⁾ in dem preussischen Gesetz über das Hebammenwesen geregelt⁷⁾. Danach bedürfen Hebammen neben dem durch § 30 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Prüfungszeugnis einer Niederlassungsgenehmigung, die vom Kreisaußschuß, in Stadtkreisen vom Magistrat (Bürgermeister), erteilt wird⁸⁾. Frauen, die weder als Ärztinnen approbiert sind noch ein Prüfungszeugnis besitzen, ist die Ausübung der Geburtshilfe auch dann untersagt, wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht. Die Ausbildung der Hebammen erfolgt ausschließlich in den Provinzialhebammenlehranstalten sowie in denjenigen Universitätskliniken und sonstigen Anstalten, die hierfür vom Minister für Volkswohlfahrt eine besondere Genehmigung erhalten haben. Die Dauer des Hebammenlehrgangs beträgt 18 Monate⁹⁾. Die ausgebildeten

§ 21. — Krankenpflegeschulen Bef. 21. Dez. 1928 (WMBl. 1929 S. 51). — Staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen Erl. 20. Febr. 1923 (WMBl. 150), 20. Okt. 1923 (WMBl. 486), 3. Dez. 1923 (WMBl. 518), 3. Sept. 1924 (WMBl. 354). Ausbildung von Volksschullehrerinnen Erl. 11. Aug. 1922 (WMBl. 435). Staatlich anerkannte Säuglingspflegesschulen: Bef. 22. Dez. 1928 (WMBl. 1929 S. 57). Prüfungsgebühren der Krankenpflegepersonen und Hebammen Erl. 28. Febr. 1925 (WMBl. 92). — Schutz der Berufsstrachten Bef. 21. Dez. 1918 (ZBl. 1154), wiederholt erg., zuletzt 7. Febr. 1929 (WMBl. 219).

³⁾ Erl. 26. Aug. 1921 (WMBl. 405, 424), 22. Sept. 1922 (WMBl. 497), 12. März 1925 (WMBl. 108), 15. Febr. 1929 (WMBl. 163, 194, 207). Gültigkeit thüringischer Ausweise für technische Assistenten Erl. 7. Mai 1925 (WMBl. 199).

⁴⁾ Staatliche Prüfung von Masseuren Erl. 10. Juli 1923 (WMBl. 394), 25. Febr. 1924 (WMBl. 113), 3. Sept. 1924 (WMBl. 354). Massage- und Krankenpflege-schulen Erl. 8. und 12. Dez. 1925 (WMBl. 1926 S. 12).

⁵⁾ GewD. § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 1; Zurißnahme der Approbation § 53 Abs. 1, § 54, ZustG. § 120⁵⁾; Zulassung im Grenzverkehr der Bundesstaaten Wf. 30. Juni 1887 und 30. März 1910 (WMBl. 171).

⁶⁾ Danebengelten Staatsverträge mit Belgien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, wonach die Hebammen in Notfällen in nahegelegenen Ortschaften des Nachbarstaats ihr Gewerbe ausüben dürfen; diese Regelung ist im Interesse der schwächeren Frauen, nicht der Hebammen getroffen.

Männliche Geburtshelfer unterliegen, soweit sie sich nicht als solche bezeichnen, keiner Beschränkung. — Literatur: Krohne, Das preussische Hebammengesetz 1923, Bähnisch i. von Brauchitsch, Verwaltungs-gesetze 2. Bd. 1928 S. 439 ff.

⁷⁾ G. 20. Juli 1922 (GS. 179), 31. Dez. 1922 (GS. 1923 S. 2), 15. März 1923 (GS. 63), W.D. 19. Jan. 1923 (GS. 16), 16. Febr. 1924 (GS. 112, 114), Erl. 16. März 1923 (WMBl. 156), AusfBef. 23. März 1923 (WMBl. 163), 22. Juni 1923 (WMBl. 323). Dienst-Anw. 15. Nov. 1927 (WMBl. 1928 S. 164). — D.W.G. i. PreußVerwBl. Bd. 47 S. 237, D.W.G. Bd. 80 S. 337 erörtern die Ungültigkeit einzelner Vorschriften des HebammenG. wegen Verstoßes gegen die Reichsgewerbeordnung; vgl. Erl. 27. März 1926 (WMBl. 368). — Durch § 44 des G. sind fast alle früheren gesetzl. und poliz. Vorschriften außer Kraft gesetzt worden; insbesondere ist eine polizeiliche Bestrafung wegen Verletzung der Berufspflicht nicht mehr zulässig.

⁸⁾ G. § 5. Die Niederlassungsgenehmigung ist zu versagen, wenn eine ausreichende Versorgung mit Hebammenhilfe in dem betreffenden Bezirk vorhanden ist. Dies ist anzunehmen, wenn auf eine Hebamme durchschnittlich 3500 Einwohner und 60—65 Geburten in der Stadt und 2000 Einwohner und 40—50 Geburten auf dem Lande entfallen. Weitere Verfassungsgründe vgl. §§ 7, 8, 9 b. G.; Muster der Niederlassungsgenehmigung WMBl. 1923 S. 181).

⁹⁾ §§ 1, 5 der Vorschriften über die Ausbildung und staatl. Prüfung der Hebammen WMBl. 1923 S. 187). — Zusammenfassung des Prüf.-Aussschusses § 11 — Nach-

und mit Prüfungszeugnis versehenen Hebammen werden vereidigt und stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes¹⁰⁾.

Sie erhalten Gebühren¹¹⁾, daneben aber ein Mindesteinkommen garantiert; d. h. sofern ihr Einkommen aus der privaten Erwerbstätigkeit eine bestimmte Summe nicht erreicht, haben Kreis oder Stadt einen Zuschuß¹²⁾ zu leisten. Falls das Bedürfnis eines Bezirks nach einwandfreier Hebammenhilfe nicht durch Hebammen gedeckt werden kann, die eine Niederlassungsgenehmigung erhalten haben, sind die Kreise verpflichtet, die nötige Zahl von Bezirkshebammen auf Privatdienstvertrag anzustellen. Die Bezirkshebammen erhalten neben einer Vergütung für jede Entbindung eine angemessene Entschädigung für die Mitwirkung bei der Säuglingspflege. Es wird ihnen überdies ein bestimmtes Jahreseinkommen¹³⁾ und Ruhegehalt gewährleistet, und es werden ihnen die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Geräte unentgeltlich geliefert, sowie Reisekosten und Tagegelder für die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen erstattet.

Für die Bezirkshebamme besteht eine strenge Residenzpflicht, d. h. sie darf sich ohne Erlaubnis nicht aus ihrem Bezirk entfernen.

Der Kreis hat ein Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie in einigen im Gesetz besonders aufgezählten Fällen¹⁴⁾.

Für jeden Stadt- und Landkreis sind ferner Kreishebammenstellen einzurichten, der außer Hebammen und Müttern ein Vertreter des Kreis Ausschusses bzw. des Magistrats, der Kreisarzt und zwei Vertreter der öffentlichen Krankenkassen angehören müssen. Die Wahl der zu Mitgliedern zu berufenden Hebammen erfolgt durch schriftliche Abstimmung aller im Bezirk wohnhaften Hebammen, die der Mütter durch den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung¹⁵⁾.

Die Hebammenstelle ist bei allen wichtigeren das Hebammenwesen betreffenden Fragen gutachtlich zu hören, insbesondere vor der Erteilung der Niederlassungsgenehmigung und der Einteilung der Bezirke der Bezirkshebammen¹⁶⁾.

prüfung alle zwei Jahre durch den Kreisarzt § 27; Fortbildungslehrgänge §§ 34 ff.— Hebammenlehranstalten bestehen u. a. in Gumbinnen, Frankfurt a. O., Lübben, Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Osnabrück, Paderborn, Elberfeld, Köln, Kiel, Marburg, Königsberg, Berlin. — Prüfungsgebühren vgl. Anm. 2.

¹⁰⁾ Muster für die Vereidigung *WMBl.* 1923 S. 192; Dienstanzweisung für die im preuß. Staatsgebiet tätigen Hebammen 15. Nov. 1927 (*WMBl.* 1928 S. 164); vgl. auch § 60 der Dienstanzweisung für Kreisärzte vom 16. Sept. 1899 (*GS.* 172). Die §§ 57—62a der Dienstanzweisung für Kreisärzte sind unter dem 23. März 1923 (*WMBl.* 200) abgeändert worden.

¹¹⁾ Für die Ausübung der Geburtshilfe, die Versorgung der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder und die Mitwirkung bei der Ernährung der Kinder § 11a—c d. G.;

Festsetzung der Gebühren D. durch den Regierungspräsidenten nach drei Klassen § 15. — Gebühren, die von Krankenkassen an Hebammen zu zahlen sind, vgl. *WD.* 24. März 1928 (*WMBl.* 341). — Gebühren in Grenzgebieten *ErI.* 12. Mai 1927 (*WMBl.* 609). — Verdringung nach Festsetzung durch den Landrat im Verwaltungsverfahren § 16 *Abf.* 2.

¹²⁾ *G.* § 17; Mindesteinkommen der Hebammen *ErI.* 21. Jan. 1924 (*WMBl.* 43), *Bef.* 2. Febr. 1925 (*WMBl.* 64). Versicherung: § 18 (Kreis hat die Hälfte der Beiträge zu entrichten). Für Säuglingsfürsorge Vergütung nach freier Vereinbarung.

¹³⁾ Das Jahreseinkommen darf nicht um die Summe der für die Entbindungen gezahlten Vergütungen gekürzt werden.

¹⁴⁾ *G.* § 9, 25.

¹⁵⁾ *G.* § 31; Wahl D. *WMBl.* 1923 S. 183.

¹⁶⁾ Im einzelnen vgl. *G.* § 32.

Neben der Kreishebammenstelle ist für jede Provinz eine Provinzialhebammenstelle zu bilden, der ein Vertreter des Provinzialausschusses, ein Regierungs- und Medizinalrat, der Direktor der Hebammenlehranstalt, gegebenenfalls an dessen Stelle ein Frauenarzt, ferner drei Hebammen, drei Mütter und drei Vertreter der Träger der öffentlichen Krankenkassen angehören müssen.

Die Provinzialhebammenstelle ist vor jeder Entscheidung des Bezirksausschusses in zweiter Instanz, soweit es sich um Beschwerden in Hebammensachen handelt und vor dem Erlaß von Gebührenordnungen zu hören. Sie entscheidet ferner endgültig über Einsprüche gegen Verwarnungen (G. § 37).

Zur Erleichterung der finanziellen Lasten, die dem Kreise durch die Gewährleistung eines Mindesteinkommens der Bezirkshebammen und die Zahlung des Ruhegehalts erwachsen, ist ein staatlicher Ausgleichsfonds geschaffen worden¹⁷⁾. —

Als ärztliche Gehilfen kommen auch die von zahlreichen geistlichen Orden und Kongregationen oder besonderen Genossenschaften ausgebildeten und von Kommunalverbänden und Wohltätigkeitsvereinen angestellten Schwestern in Betracht¹⁸⁾.

Die Aufsicht über sämtliche hier genannten Personen führt der Kreisarzt, bei dem sie sich alsbald nach Beginn ihres Gewerbes zu melden haben¹⁹⁾.

§ 242. *γ*) Die Entwicklung der **Apotheken** hat mit der des Ärztemensens gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo sie am vollständigsten erfolgt ist, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten angesehen und zu ihrem Betriebe eine fachliche Bildung gefordert¹⁾. Die neuere deutsche Gesetz-

¹⁷⁾ G. § 39, Ausf. Antw. zu § 39 v. 23. März 1923 (RMBl. 178). Die Zahl der angestellten Bezirkshebammen muß mindestens ein Sechstel sämtlicher im Kreise vorhandenen Hebammen betragen. — Vgl. auch Erl. 31. Jan. 1928 (RMBl. 185).

¹⁸⁾ In Betracht kommen hier die katholischen Schwestern und Brüder der einzelnen mit Krankenpflege besetzten Orden und Kongregationen, denen auf evangelischer Seite gleichfalls organisierte Schwestern (Diakonissinnen) entsprechen. Vgl. unten 10. Kap. I, 4. — Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die in Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit als Entgelt nur ihren Unterhalt beziehen, unterliegen nicht der Kranken- und Invalidenversicherungspflicht (RWD. §§ 172⁴, 1229). — Wie hier die Krankenpflege den Ausgangspunkt und das Krankenhaus die Bildungsstätte für die Ausbildung abgab, haben auch öffentliche und Vereinskrankenanstalten die Ausbildung sog. Laienschwestern übernommen. Zu nennen sind die Schwestern des Johannerordens und die durch den Vaterländischen Frauenverein ausgebildeten Schwestern vom Roten Kreuz. Diensttracht Erl. 16. März 1912 (RMBl. 123). Schutz der Berufsstracht WD. 18. Dez. 1915

(GS. 1916 S. 1), Bef. 21. Dez. 1918 (ZBl. 1154), wiederholt ergänzt, zuletzt 7. Febr. 1929 (RMBl. 219).

Bezüglich der von den Kommunalverbänden angestellten Fürsorgerinnen vgl. Anm. 2 oben.

¹⁹⁾ Dienstanweisung § 65. Die Meldepflicht ist in den einzelnen Regierungsbezirken durch Polizeiverordnung festgelegt vgl. Erl. 28. Juni 1902 (RMBl. 241). Die Meldung kann auch schriftlich erfolgen. — Die genannten Personen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht.

¹⁾ In England und Amerika ist der Verkauf von Arzneimitteln vollständig frei. In Frankreich und Belgien können Apotheken von geprüften Apothekern unbeschränkt eingerichtet werden, sie unterliegen lediglich einer staatlichen Aufsicht; ähnlich in Deutsch-Ostreich. In der Schweiz ist die Ausbildung und Konzeptionierung ähnlich wie in Deutschland. — Die erste preussische Apotheker-Ordnung wurde 1693 erlassen. Sie fand im Medizinal-Edikt von 1725 Aufnahme und wurde später durch die noch gültige Apoth. D. 11. Okt. 1801 (N. C. C. Bd. 11 S. 555) ersetzt. Abschn. I des Anhangs, betr. Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifftwaren, wurde durch G. 13.

gebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat²⁾.

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach Bestehen einer Prüfung in der Arzneikunde (Pharmazeutik)³⁾.

2. Bei der Konzession der Apotheke zeigt sich die Entwicklung vom dinglichen (vererblichen und veräußerlichen) Privileg als selbständiger Gewerbeberechtigung (Privilegium) zur persönlichen Konzession. Das Privileg haftet an dem Grundstück und kann mit diesem veräußert werden. Die Konzessionierung ist überall erforderlich, wo kein Privileg vorliegt; sie erfolgt durch den Oberpräsidenten⁴⁾. In ihrer älteren Form verband sich für den Inhaber damit das Recht, einen befähigten Geschäftsnachfolger vorzuschlagen. Dadurch wurden diese Konzessionen in ihrem Werte den Apothekerprivilegien ähnlich⁵⁾. Es gibt hiernach

Aug. 1895 (GS. 519) aufgehoben. — Die gleichen Grundsätze sind auf Grund der W.D. 13. Mai 1867 (GS. 667) im Reg.-Bez. Kassel eingeführt Erl. 13. Juli 1868 (M.-WliB. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die Apoth.D. 19. Dez. 1820 (hann. GS. 1821 I. S. 17), vgl. Anm. 7. Eine allgemeine deutsche Apothekerordnung ist noch nicht zustande gekommen.

Literatur: v. Gneist, Apothekergesetze, Laug, Walter, Preuß. Apothekerordnung, Berlin 1922. — Wöttger, Deutsche Apothekergesetze und Pharmazeutisches Jahrbuch als Anhang zum pharmazeutischen Kalender herausgegeben von Ernst Urban, Berlin. —

²⁾ Vgl. §§ 6, 29, 40 Abs. 1 Gew.D.

³⁾ PrüfungsD. f. Apotheker Bef. 18. Mai 1904 (WliB. 150), erg. 7. Dez. 1910, 8. Juli 1919, 11. Aug. 1919, 24. Juli 1920, 18. Juli 1921, 10. Dez. 1921, 5. April 1923. Die Bezeichnung Lehrling ist erletzt durch Praktikant, die Bezeichnung Gehilfe durch das Wort Assistent. Vgl. ferner Befehl. d. (damaligen) Staatsausf. 8. Juli 1919 (WliB. 219) nebst Erl. 7. Aug. 1920 (WliB. 238.) Danach sind heute vorgeschrieben zur Annahme als Praktikant das Reisezeugnis einer neunstündigen höheren Bildungsanstalt, Schulvorbildung Erl. 12. Jan. 1928 (WliB. 134), eine zweijährige Praktikantenzeit, zwei Jahre Univeritätsstudium, ein Jahr prakt. Tätigkeit als Assistent, alsdann ein pharmazeutisches Examen, dann nach zwei Jahren praktischer Tätigkeit (Approbation). Bef. §§ 60—70. Zulassung von Ausländern Erl. 14. Juli 1928 (WliB. 807). Anrechnung von Gasthörseminestern Erl. 8. April 1927 (WliB. 433). Zurücknahme der Approbation § 53 Gew.D. — Die Best. der Gew.D. finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apo-

theken keine Anwendung Gew.D. § 41 Abs. 2, § 154 Abs. 1¹⁾; dagegen unterliegen diese der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung. Die Rechtsverhältnisse dieser Personen regelt die Apoth.Betr.D. 1902 §§ 42—48 (WliB. 63), abg. 31. März 1924 (WliB. 182), 13. März 1925 (WliB. 198). Die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse der Praktikanten und Assistenten sowie der approbierten nichtselbständigen Apotheker sind durch Tarifvertrag geregelt. Ein solcher wurde abgeschlossen am 7. Febr. 1924 zwischen dem Deutsch. Apotheker-Verein und dem Gewerkschaftsbund der Angestellten (GWA.).

⁴⁾ Apoth.-Ordnung von 1801 I §§ 1—6. Die Privilegien werden durch das WGB. nicht berührt GG.WGB. Art. 74; Eintragung in das Grundbuch Ausf. G. z. WGB. 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 40. — In den Landes teilen, die unter französischer, bergischer und westfälischer Herrschaft gestanden hatten, gibt es keine privilegierten Apotheken. Auch sonst werden Privilegien seit dem Ed. von 1810 nicht mehr erteilt. — Behandlung von Konzessionsgesuchen Erl. 30. Nov. 1927 (WliB. 1098).

⁵⁾ Vgl. Erl. 5. Juli, 5. Sept. 1894 (WliB. 119, 146), 3. Jan. 1913 (WliB. 25). Witwen und Waisen eines Apothekers können die Apotheken weiter verwalten lassen. — Verpachtung Wf. 21. Sept. 1886 (WliB. 198). Vgl. ferner Erl. 28. Juli 1921 (WliB. 365). Danach ist die Fortführung auch dann zulässig, wenn die Inbetriebnahme zu Lebzeiten des verstorbenen Konzessionsempfängers nicht erfolgt war. In Preußen gab es 1920: 710 privilegierte, 1745 konzessionierte (veräußerliche) und 1896 konzessionierte (unveräußerliche) Apotheken.

drei Arten von Apotheken: privilegierte, mit Recht zum Vorschlag des Nachfolgers konzessionierte und deshalb gleichfalls verkäufliche und persönlich konzessionierte, unverkäufliche.

Die Anlage neuer Apotheken ist nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Bevölkerung oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes zulässig⁶⁾. Die Verwaltung hat diese Vorschriften auf die später, vor und nach 1866 erworbenen Landesteile ausgedehnt⁷⁾.

Infolge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heilmittel, Drogen und chemische Präparate im Kleinverkaufe nur in den Apotheken verkauft werden⁸⁾. Andererseits müssen in ihnen die Heilmittel nach genauer Vorschrift (Arzneibuch) zubereitet, aufbewahrt und vorrätig gehalten werden⁹⁾. Die Arzneipresse werden durch Taxen festgestellt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarungen sind zulässig¹⁰⁾.

⁶⁾ Von 1914—1921 wurden im Deutschen Reich 327 Apotheken neu geschaffen. — Die Verlegung einer Apotheke steht der Neueinrichtung gleich Erl. 24. Febr. 1892 (MBl. 190). — Zur Wahrung der Berufsinteressen der Apotheker hat sich die Tarifgemeinschaft des Deutsch. Apoth. Vereins (D. A. V.), der Verein zur Wahrung der wirtschaftl. Interessen deutsch. Apotheker (W. V. D.) und der Tarifverband deutsch. Apotheker (T. D. A.) gebildet. — Als Wohlfahrtseinrichtung besteht die Zuschußkasse auf Grund des am 30. Nov. 1920 abgeschlossenen, vom Reichsarbeitsmin. am 1. Febr. 1921 für verbindlich erklärten Tarifvertrages.

⁷⁾ Vgl. Anm. 1. Nach der Rechtsprechung des OVG. Bd. 33 S. 357 bestehen jedoch in den 1866 neu erworbenen Landesteilen die älteren Vorschriften weiter.

⁸⁾ Auf Grund der GewD. § 6 Abs. 2 haben die WD. 22. Okt. 1901 (RGBl. 380) nebst Erg. 31. März 1911 (RGBl. 181), 21. April 1921 (RGBl. 490), 31. Juli 1922 (RGBl. 710), 13. Jan. 1923 (RGBl. 68), 21. Juni 1923 (RGBl. 511), WD. über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9., 24. Dez. 1924 (RGBl. 966), 26. Jan. 1929 (RGBl. I 19) sowie die WD. 27. März 1925 (WMBl. 172) bestimmt, welche Arzneimittel, Zubereitungen und Stoffe im Kleinverkehr außerhalb der Apotheken nicht feilgeboten werden dürfen; Strafe StGB. § 367³. Änderung der Polizeiverordnung über Verkehr mit Geheimmitteln Erl. 19. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 30), Tubertulin Erl. 29. Jan. 1923 (WMBl. 111).

Der Drogenhandel kann untersagt werden und unterliegt der Überwachung § 35 Abs. 4 GewD. Mitwirkung der Kreisärzte bei Abschlußprüfungen der Berufsschulen für Drogisten Erl. 19. Okt. 1926

(WMBl. 1031). — Im Umherziehen dürfen Arznei- und Geheimmittel nicht angekauft oder feilgeboten werden GewD. § 56⁹, Strafe StGB. § 148⁷. Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken Bef. 18. Dez. 1926 (WMBl. 1927 S. 59). — Vorschr. über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln 13. Nov. 1924, Erl. 19. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 30), 20. Jan. 1925 (WMBl. 64). Handel mit Giften MinPolWD. 1. Febr. 1906 (WMBl. 115), abg. 5. Okt. 1921 (WMBl. 467). Dispensierrecht der Ärzte und Tierärzte (§ 240 b. W.). — Schilder, die den Irrtum hervorrufen, ein Drogengeschäft sei eine Apotheke, kann die Pol.-Beh. beseitigen OVG. im MBl. 1881 S. 80.

⁹⁾ ApothD. von 1801 III. Die Herstellung und Aufbewahrung erfolgt gem. den Vorschr. d. deutsch. Arzneibuches (6. amtliche Ausgabe 1926, Decker's Verlag Berlin) und der Apoth. BetrD. 18. Febr. 1902 (MBl. 63), abg. durch Erl. 15. Mai 1920 (WMBl. 113), 26. April 1920 (WMBl. 62), 31. März 1924 (WMBl. 182), 9. Jan. 1929 (WMBl. 93, Anz. Nr. 11). Besondere Anweisungen über Verwendung und Abgabe stark wirkender Arzneien, Opium und anderer Betäubungsmittel WD. 1. Juli 1924 (Bl. 224, WMBl. 289), Abgabe von Salvarjan WMBl. 1919 S. 77 und Erl. 16. März 1923 (WMBl. 207), Richtlinien über Anwendung von Salvarjanpräparaten Erl. 3. Dez. 1928 (WMBl. 1052). Abgabe von Quellstiften WD. 18. Jan. 1922 (WMBl. 59). Dispensiereinrichtungen Erl. 23. Jan. 1920 (WMBl. 1920 S. 64). Vgl. auch Anm. 8.

¹⁰⁾ GewD. § 80 Abs. 1, Bestrafung § 148⁸. — Seit dem 1. April 1905 ist eine

Die Apotheken stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes und unterliegen der periodischen Besichtigung durch Beamte der Regierung¹¹⁾. — Für Apotheker gelten bezüglich der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und, soweit sie ohne Gehilfen arbeiten, auch bezüglich des Schöpfens und Geschworenendienstes gleiche Grundsätze wie für Ärzte (§ 240 d. W.).

Zur Erörterung der den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffenden Angelegenheiten und zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker sind Apothekerkammern gebildet, die ähnlich wie die Ärztekammern eingerichtet sind und in einem Apothekerkammer-Ausschuß ihren Vereinigungspunkt finden¹²⁾.

§ 243. d) Die **Krankenanstalten** sind öffentliche, vom Staat, von Provinzen, Kreisen und Gemeinden errichtete oder Privatanstalten¹⁾. Sie zerfallen wieder in allgemeine und besondere Anstalten. Letztere sind entweder für einzelne Krankheiten (Lungenheilstätten, Entbindungsanstalten) oder für besondere Heilarten (Kaltwasser- und Naturheilanstalten) bestimmt²⁾.

Die wirksame Behandlung Erkrankter ist vielfach nur in Anstalten möglich. Dies gilt namentlich von solchen Fällen, in denen die Krankheit ihrer Natur nach besondere Einrichtungen oder eine völlige Absperrung nötig macht oder

deutsche Arzneitaxe in Kraft getreten, die alljährlich neu bearbeitet wird (vgl. Erl. 28. Dez. 1928 — WMBl. 1929 S. 61 —). Die Forderungen aus ihr verjähren in zwei Jahren (BGB. § 196¹⁾) und genießen ein Vorrecht im Konkurse KonkD. § 61⁴⁾. Die unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren sind unpfändbar RB. § 811³⁾.

¹¹⁾ Dienstanweisung für Kreisärzte §§ 47 — 53; ApothD. von 1801 II. — Einrichtung, Betrieb und Besichtigung vgl. WMBl. 1902 63, 1903 332, WMBl. 1924 312, 1929 625; WD. über die Sonntagsruhe in Apotheken 5. Febr. 1919 (RWB. 176) sowie WMBl. 1919 S. 43. Apotheken dürfen nur Präzisionswagen führen Vf. 24. Okt. 1882 (RBl. 418), Prüfung der Waagen und Gewichte durch die Eichämter Bef. 27. Okt. 1895 (MBl. 194, 196). Auf die Stellvertreter des Apothekers ist § 45 GewD. anwendbar BGB. Bd. 48 S. 297.

¹²⁾ G. 21. April 1923 (GS. 123); Ausf. Bef. 30. April 1923, 30. April 1927 (WBl. Bl. 553). — WahlG. §§ 3—31, Vorstand u. Mitgliederversammlung §§ 32—37, Wahlrecht §§ 38—45. Staatsaufsicht durch den Oberpräsidenten § 46; Apothekerausschuß mit Sitz in Berlin § 47; jede Kammer wählt zum Ausschuß ein Mitglied. Zeitpunkt der Neuwahl G. 25. Juli 1923 (GS. 373). — Das Gesetz über die Einrichtung einer Landesvertretung der Apotheker vom 2. Febr. 1901 (GS. 49) ist aufgehoben.

¹⁾ Die Krankenanstalten und Hospitäler sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen. Später erschienen sie als Lehrstätten an den Universitäten und zuletzt hauptsächlich als Ausfluß der Ortsarmpflege in Gemeinden und Kreisanstalten. Heute sind sie teils öffentliche, vom Staat oder Gemeindeverbänden errichtete, teils Privatanstalten. Staatsanstalten sind die Charité in Berlin und das Haupthospital St. Elisabeth in Kassel. Die Charité untersteht unmittelbar dem Min. f. Wissensch., Kunst u. Volksbildung RD. 17. April 1846 (GS. 166), RegInstr. 7. Sept. 1830 (G. S. 133). Sie hat besondere Privilegien Bef. 29. Juni 1880 (MBl. 168), kann auch besondere Pflegesätze beanspruchen Erl. 19. Juli 1907 (MBl. 260). Entbindungsanstalten sind regelmäßig mit den Hebammenlehranstalten (§ 241 d. W.) verbunden. Eine besondere staatliche Entbindungsanstalt besteht in Kassel.

²⁾ Nach der Bauart werden Korridor- und Pavillonanstalten unterschieden. Die Gebäude der ersteren sind mehrgeschossig mit Krankenzimmern, die an einem durch die Mitte oder die Längsseite führenden Korridor liegen. Bei den letzteren wird die Anlage im Interesse besserer Luft- und Lichtzuführung in eine größere Anzahl von Pavillons aufgelöst. Die Absonderungsräume von Kranken, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, liegen meistens in besonderen Gebäuden.

wo die den Kranken umgebenden Verhältnisse eine zweckentsprechende Behandlung ausschließen.

In vielen Fällen kann durch sachgemäße Anstaltspflege schwereren Erkrankungen oder längerem Siechtum erfolgreich vorgebeugt werden. Hiernach muß sowohl für das Vorhandensein der nötigen Krankenhäuser als für eine geordnete Gemeindepflege gesorgt werden, die für rechtzeitige Überführung der Kranken an diese Anstalten sorgen kann. Größere Krankenhäuser können vollkommenerere, modernere Einrichtungen mit tüchtigeren ärztlichen Kräften bieten, kleine sind dagegen einfacher und billiger herzustellen und wegen ihrer größeren Zahl für die Erkrankten leichter zu erreichen. Es empfiehlt sich deshalb, daß neben größeren Anstalten in den Hauptorten auch kleinere für einfache Erkrankungen an geeigneten Verkehrsmittelpunkten errichtet werden.

Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten³⁾ bedürfen der Genehmigung, die bei Anzuverlässigkeit der Unternehmer, gesundheitswidriger Einrichtung oder bei der Möglichkeit erheblicher Gefahren und Nachteile für die Nachbarschaft untersagt werden kann⁴⁾. Sie unterliegen der besonderen Aufsicht⁵⁾.

Neben den eigentlichen Krankenhäusern bestehen zahlreiche Heime für Genesende⁶⁾ und Lungenheilstätten, die zum Teil von öffentlichen Versicherungsträgern unterhalten werden und in denen auch Minderbemittelten die Heilung der besonders verheerenden Lungenschwindsucht (§ 244 d. W.) durch Aufenthalt in gesunder Luft und kräftige Ernährung ermöglicht wird.

Die Pflege der Gebrechlichen hat durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und Spezialgesetze eine feste Grundlage gewonnen. Die Gebrechen sind geistige (Geisteskrankheit, Geisteschwäche) oder körperliche (Blindheit, Taubstummheit, Fallsucht, Verkrüppelung); dazu tritt das Siechtum. Die Pflege erfolgt vorwiegend in Anstalten und liegt alsdann den Landesfürsorgeverbänden (in der Regel also den Provinzen) ob⁷⁾. Die offene Fürsorge ist nach allgemeinen Grundsätzen Sache der Bezirksfürsorgeverbände.

³⁾ GewD. §§ 30, 40, JustG. §§ 115, 118; Anw. 2. Mai 1904 (MBl. 201) Ziff. 36. Frist für den Beginn GewD. §§ 49, 50; Zurücknahme §§ 53, 54, JustG. § 120¹⁾; Anw. 1. Mai 1904 Ziff. 59—62.

⁴⁾ Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie Säuglingsheimen Erl. 30. Juni 1920 (MBl. 64), abg. 26. Juni 1922 (MBl. 406), 23. Okt. 1922 (MBl. 550), 12. Jan. 1923 (MBl. 58). Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten W. D. 13. Febr. 1924 (MBl. I 66), Ausf. Best. 25. März 1925 (MBl. 311), Erl. 28. Jan. 1927 (MBl. 84, MBl. 183).

⁵⁾ Krankenpflegeanstalten der Orden und ähnlicher Wohlfahrtsinstitutionen Erl. 21. Febr. 1893 (MBl. 178); Ausübung der regelmäßigen gesundheitspol. Aufsicht über die Krankenhäuseranstalten des Johanniterordens W. D. 9. Juni 1920 (MBl. 205). — Zu gesundheitspolizeilichen Anordnungen ist die Orts-, nicht die Landespolizeibehörde

zuständig Erl. 22. Okt. 1913 (MBl. 196). Grundsätze für die ärztliche Leitung Erl. 12. Okt. 1918 (MBl. 391). — Bei Revisionen der für die Sozialversicherung errichteten Anstalten ist eine Fühlungnahme mit deren Vorständen vorgeschrieben Erl. 22. Mai 1913 (MBl. 172). Anzeige über Aufnahme von Geisteskranken in private Heilanstalten Erl. 15. Dez. 1923 (MBl. 1924, S. 23), der die Anweisung über Unterbringung vom 6. März 1901 abändert.

⁶⁾ Unterschied zwischen konzeSSIONspflichtigen Krankenanstalten und nicht konzeSSIONspflichtigen Genesungsheimen Erl. 12. Febr. 1903 (MBl. 83).

⁷⁾ G. 8. Juli 1875 (G. 497) § 4⁴ und ProvD. 1881 (G. 233) § 128, Änderung der Reglements § 120 das. — Prov. Hannover G. 7. März 1868 (G. 229) § 1³, Reg. Bez. Kassel Erl. 16. Sept. 1867 (G. 152) Nr. 2, G. 25. März 1869 (G. 525) § 1⁴. — Reg. Bez. Wiesbaden G. 1. März 1872 (G. 257) § 1².

Eine besondere Regelung hat die Krüppelfürsorge gefunden⁸). Personen, die durch ein angeborenes oder erworbenes Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleiden oder gänzlichen oder teilweisen Verlust eines Gliedes in der Erwerbstätigkeit erheblich beeinträchtigt werden (Krüppel), müssen nach der preuß. Ausf. B. D. zur Fürsorgepflichtordnung vom 17. April 1924 (G. S. 210) von den Landesfürsorgeverbänden (Provinzen), soweit sie hilfsbedürftig sind und der Anstaltspflege bedürfen, versorgt werden. Den Landesfürsorgeverbänden liegt auch bei Krüppeln unter 18 Jahren die Sorge für die Ausbildung und spätere Erwerbsbefähigung ob, wobei auf die Eigenart des einzelnen Falles weitestgehende Rücksicht zu nehmen ist. Im übrigen haben die Kreise die Krüppelfürsorge.

Ärzte, Krankenpflegepersonen, Hebammen und Lehrer haben dem Jugendamt Mitteilung über die von ihnen wahrgenommenen Verküppelungen zu erstatten⁹).

Säuglingsheime und Säuglingskliniken dienen der Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit.

Die Irrenanstalten entstanden erst im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Die anfängliche Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten ist aufgegeben, da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht sicher vorausbestimmen läßt¹⁰). In den Blinden- und Taubstummenanstalten¹¹) sowie in den Anstalten für Fallsüchtige (Epileptische), Geisteschwache und Krüppel¹²)

⁸) G. S. 6. Mai 1920 (G. S. 280); B. D. 17. April 1924 (G. S. 210) § 33 Abs. 2; Ausf. Anw. 26. Juli 1920 (M. V. B. 179).

⁹) B. D. 12. Dez. 1924 (M. V. B. Nr. 293, Erl. 15. Dez. 1924 (M. V. B. 1925 S. 20).

¹⁰) Öffentliche Irrenanstalten bestanden in Preußen im Jahre 1923: 251, während im Jahre 1913: 367 vorhanden waren. Versorgt wurden im Jahre 1923 114960 Personengegen 1913 154219 Personen, mithin eine Abnahme von rd. 40000 Personen. — Anw. über die Aufnahme in Privatanstalten für Geistesranke, Epileptische und Idioten vom 26. März 1901 (M. V. B. 104), erg. § 9 Erl. 3. Okt. 1904 (M. V. B. 262), geändert § 21 Erl. 29. April 1909 (M. V. B. 237). Entlassung von gefährlichen Irren, insbes. von gefährlichen Verbrechern Erl. 15. Juli, 6. Dez. 1901 (M. V. B. 197, 1902 S. 18), 6. Jan. 1902 (M. V. B. 47), 20. Mai 1904 (daf. 247).

¹¹) Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Provinzialschulkollegium Erl. 27. Juli 1885 (G. S. 350).

Blindenanstalten in Königsberg, Berlin (städtisch), Berlin-Steglitz (staatl.), Königswusterhausen, Stettin, Köslin, Breslau, Halle a. S., Warby bei Calbe a. S., Kiel, Hannover, Paderborn (kathol.), Soest (ev.), Frankfurt a. M. (städtisch), Düren (kathol.), Neuwied (ev.).

Taubstummenanstalten in Königsberg (Prov.-A. und private ostpr. Zentral-

anstalt), Tilsit, Köffel, Berlin (staatl. und städt.), Briesen, Guben, Neukölln, Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Erfurt, Halberstadt, Weiskensfeld, Halle, Schleswig, Emden, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Büren und Langenhorst (kathol.), Petershagen, Soest (ev.), Frankfurt a. M. (städt.), Homburg, Ramberg (Rassau), Essen, Guskirchen, Brühl und Kempen (kathol.), Neuwied (ev.), Trier (kathol.), Elberfeld (ev.), Aachen und Köln.

Lehrerausbildung an Blindenanstalten Prüf. D. 12. Mai 1912 (Z. V. M. 476).

Taubstummenanstalten: Prüf. D. 20. Dez. 1911 (Z. V. M. 1912 S. 219). Zweijährige Ausbildung bei der Taubstummenanstalt in Berlin. Prämien für die Ausbildung Taubstummer Erl. 23. April 1924 (M. V. B. 157) bis 75 M.

Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder G. S. 7. Aug. 1911 (G. S. 168) nebst Min. Anw. 21. Dez. 1911 (Z. V. M. 1912 S. 233, 485), danach liegt die Anmeldung den Gemeinden, Gutsvorstehern usw. ob.

¹²) Prov.-Anstalten für Schwachsinnige u. a. in Rastenburg, Lübben, Potsdam (Wilhelmsstift), Schleswig; die Schulaufsicht führt der Oberpräsident Erl. 10. Juli 1906 (G. S. 371), 26. Febr. 1912 (G. S. 27); Anstalten für Fallsüchtige in Karlsdorf bei Rastenburg, Potsdam, St. Andreasberg, Bethel bei Bielefeld; daneben zahlreiche provinzielle Heil- und Pflegeanstalten.

wird die Entwicklung der bildungsfähigen Keime zur Ermöglichung eines wenn auch beschränkten Erwerbes erstrebt.

Für Altersschwache und Invalide ist vielerorts durch Stiftungen geforgt (Altersheime). Ihre Versorgung in diesen oder in ihren Familien ist durch die Alters- und Invalidenversicherung wesentlich gefördert worden. Daneben bestehen besondere Siechenhäuser¹³⁾.

Gesundbäder und Mineralbrunnen kommen als Staats- und als Privatanstalten vor¹⁴⁾. Für gemeinnützige Mineral- und Thermalquellen können auf Antrag des Eigentümers Schutzbezirke festgestellt werden, innerhalb deren Arbeiten, die die Quellen gefährden, von der Genehmigung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten abhängig sind. Für die den Grundeigentümern dadurch erwachsenden Vermögenseinbußen, ausschließlich des entgangenen Gewinns, hat der Quelleneigentümer Entschädigung zu leisten. Auch der letztere bedarf zu Arbeiten, welche die Abänderung gemeinnütziger Quellen bezwecken, der gleichen Genehmigung und kann, wenn er deren geeignete Benutzung und Unterhaltung ablehnt, enteignet werden¹⁵⁾.

dd) Seuchenbekämpfung.

§ 244. Der Kampf gegen übertragbare (Infektions-) Krankheiten (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich im 16. Jahrhundert der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Absperrung der Grenzen geführt. Dieses Mittel ist als undurchführbar längst verlassen. Dagegen haben die europäischen Staaten gemeinsame Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest, der Cholera und des Gelbfiebers getroffen¹⁾. — In Preußen gab erst das Auf-

¹³⁾ Neben den Provinzialanstalten bestehen zahlreiche andere, die vielfach an Krankenhäuser, Armenhäuser und Altersheime angegliedert sind; im Jahre 1924 waren 633 Siechenhäuser vorhanden: Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinverwaltung 1926 Bd. 21 Heft 3 S. 57.

¹⁴⁾ Die Bäder Rorderney, Kemdorf, Rehburg, die Bäder und Brunnen Ems, Langenschwalbach und Schlangenbad sowie die Brunnen Fachingen, Niederselters und Weinau stehen unter den 3. Abteilungen der Regierungen, während die Solbäder in Elmen bei Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Deynhausen wegen ihres Zusammenhangs mit dem Betriebe der Salinen der Bergverwaltung unterstellt sind. Die Bade-polizei wird von Badekommissaren verwaltet. — Gesundheitliche und bauliche Mindestforderungen Wf. 28. Jan., 1. Juli 1908 (MWB. 321, 322).

¹⁵⁾ DuellenschutzG. 14. Mai 1908 (GS. 105) durch WasserG. 7. April 1913 (GS. 53) nicht berührt, das. § 394. Es betrifft Begriff §§ 1, 2, Schutzbezirke §§ 3—18, Entschädigung §§ 19—27, Maßregeln gegen

den Quelleneigentümer §§ 28, 29, Nutzungsrechte § 30, Strafen § 31. Das G. findet keine Anwendung auf Bergbauarbeiten § 32, für die das BergG. 24. Juni 1865 (GS. 705) mit Nov. 28. Juli 1909 (GS. 677) §§ 4, 196—199 ausreichende Vorschriften enthält, und im vorm. Herzogt. Nassau in der die für die bestehenden Quellen maßgebende B.D. 7. Juli 1860 (B.D. 137) aufrecht erhalten ist. — AusfAnm. 7. Nov. 1908 (MWB. 233). — Literatur: v. Boffen, Hannover 1909, Böfkel, Berlin 1908.

¹⁾ Vgl. Art. 282 Ziff. 19 Friedensvertr. v. 1919 (RGBl. 743), Internat. Übereink. 3. Dez. 1903 (RGBl. 1907 S. 425), Ausdehnung auf einige brit. Kolonien 1908 (das. 1912 S. 645), 1909 (das. 901), auf Britisch-Indien nur bez. der Pest (das. 514). Beitritt Dänemarks 1910 (das. 901), Schwedens 1908 (das. 15), Norwegens u. Portugals 1911 (das. 274, 922), Spaniens u. Mexikos 1909 (das. 318, 769), Austritt der niederl. Kolonien in West- u. Ostindien 1909 (das. 512), 1912 (das. 570), Südafrikas 1913 (das. 14), Jamaikas Bef. 1908

treten der Cholera im Jahre 1831 den Anstoß zu einer planmäßigen Seuchenbekämpfung²⁾). Diese Regelung war auf die alten Provinzen beschränkt und entsprach bald nicht mehr den erhöhten Anforderungen, die mit Rücksicht auf den gesteigerten Verkehr und die Fortschritte der Wissenschaft³⁾ zu stellen waren. Bei der insolgedessen erfolgten Neuregelung hat das Reich sich auf die gesetzgebereihe Bekämpfung derjenigen Krankheiten beschränkt, die eine rasche Verbreitung über größere Gebiete befürchten lassen, andere übertragbare Krankheiten sind dagegen der Landesgesetzgebung belassen.

Die Reichsgesetzgebung bezeichnet die ihr unterliegenden Krankheiten als gemeingefährliche⁴⁾ und führt als solche auf Ausatz (Lepra)⁵⁾, Cholera (asia-

(RGBl. 645), Anwendbarkeit auf Neuseeländ Bef. 19. April, die Fidjilohnie 5. Okt. 1910 (das. 663, 991), Zanzibar 1911 (das. 971), ferner 24. Okt. 1921 (RGBl. II 1922 S. 5). — Nachrichtenaustausch über ansteckende Krankheiten in den Grenzbezirken Abf. mit Belgien 7. u. 13. Aug. 1907, über die Cholera mit Rußland 2. Mai 1907 (ZBl. 1908 S. 36 u. 2), erg. 8. März, 26, 29. Mai 1910 (ZBl. 95, 259). — Abf. mit Frankreich über Meldung des Auftretens von Menschen- und Tierkrankheiten 15. Nov. 1911 (ZBl. 607).

²⁾ R.D. u. Regul. 8. Aug. 1835 (G.S. 240).

³⁾ Die neuen Forschungen haben als Krankheitserreger der meisten Seuchen bestimmte kleine Lebewesen an der Grenze zwischen Pflanzen- und Tierreich (Bakterien, bei Stäbchenform Bazillen) ermittelt, durch die die Seuchen übertragen werden. Günstige Vorbedingung für ihre Entwicklung können das häufige Auftreten an einzelnen Orten (Epidemien) oder plötzliches Umsichgreifen (Epidemien) hervorrufen. Auch zeigen sich einzelne Personen für die Aufnahme empfänglich (prädisponiert), andere dagegen unempänglich (immun). Bericht-erstattung beim Auftreten größerer Epidemien Erl. 22. Aug. 1925 (ZBl. 338), Erl. betr. sanitäre Einrichtungen in den Asyl- und Herbergen für Obdachlose v. 29. Juli 1925 (ZBl. 355), ferner betr. Medizinalstatistiken und Standesämter Erl. 7. Juli 1925 (ZBl. 292).

⁴⁾ Reichsseuchen G. 30. Juni 1900 (RGBl. 306) nebst B.D. 28. Sept. 1919 (RGBl. 933). — AusfAnm. 21. Febr. 1904 (RGBl. 67), 10. Juli 1913 (RGBl. 572), 12. Jan. 1916 (RGBl. 29), 24. Febr. 1920 (RGBl. 281) betr. Flecktyphus. Das G. regelt die Anzeigepflicht §§ 1—5, Krankheitsermittlung §§ 6—10, Schutzmaßregeln §§ 11 bis 27 (in den Wohnräumen der auf Binnenstraßen verkehrenden Fahrzeuge ist die Ver-

nichtung von Ungeziefer anzuordnen, Erl. 1. März 1919 Min. d. S. — M 10789 —). Fr. AusfG. vgl. Anm. 16. — Ansteckungstoffe in Eisenbahnwagen B.D. 20. Febr. 1926 (RGBl. I 106). — Entschädigungen G. §§ 28 bis 34, allgemeine Best. insbes. über Zuständigkeit u. Kostenaufbringung §§ 35 bis 43, Strafe §§ 44 bis 46. Vgl. der Pest ist unter dem G. Sept. 1922 (RGBl. II 758) noch eine weitere AusfB.D. ergangen. — Bakteriologie. Untersuchungen sind sofort bei Cholera, Pest, Ausatz und Fleckfieber zu veranlassen. Fleckfieber vgl. Erl. 2. Febr. 1921 (ZBl. 125). — Desinfektionsordnung Erl. 8. Febr. 1921 (ZBl. 191), ferner Erl. 27. Dez. 1923 (ZBl. 1924 S. 21), 7. Jan. 1922 (ZBl. 59). — Ausbildung von Frauen zu Desinfektoren Erl. 29. Juni 1923 (ZBl. 405). — Prüfung d. geistigen Befähigung Erl. 25. Sept. 1922 (ZBl. 502). — Zur Entwehung und Schädlingsbekämpfung dienen Sulfarsose- und Blausäurepräparate, z. B. Cyllon. Die hochgiftigen Stoffe sind nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen. Vgl. RGBl. 1922 S. 630, ZBl. 1922 S. 40, ZBl. 1923 S. 474, ZBl. 1924 S. 306. Neubearbeitung der Desinfektionsvorschriften Erl. 8. Febr. 1921 (ZBl. 191). Gefäße zur Verendung bakteriolog. Untersuchungsmaterials in Apotheken vgl. Erl. 25. Okt. 1922 (ZBl. 535), 23. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 36).

⁵⁾ Der Ausatz ist im Morgenlande verbreitet und kommt auch in mehreren Ländern Europas vor. In Deutschland, wo er bis ins 17. Jahrhundert verheerend wirkte, tritt er jetzt nur in vereinzelten Fällen im Nordosten auf. Er zeigt sich in Knoten und Ausschlägen der Haut, ergreift dann auch andere Organe und ist unheilbar. Erkrankte und krankheitsverdächtige Personen sind streng abzusondern und finden in dem Leprosahim bei Göttingen Aufnahme.

tische⁶⁾, Fleckfieber (Flecktyphus⁷⁾, Gelbfieber⁸⁾, Pest (orientalische Beulenpest⁹⁾, Pocken (Blattern)¹⁰⁾ und Milzbrand^{10a)}.

Jeder Erkrankungs-, Todes- und Verdachtsfall an diesen Krankheiten ist von dem Arzt, dem Haushaltungsvorstand, jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, dem Inhaber der Wohnung oder Behausung und dem Leichenschauer der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen¹¹⁾. Diese hat die Krankheit durch den beamteten Arzt zu ermitteln¹²⁾ und die erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuordnen, die in ärztlicher Beobachtung, Absonderung der kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen bestehen. Die Anordnungen können nicht mit aufschiebender Wirkung angefochten werden¹³⁾. Auf Antrag wird invalidenversicherungspflichtigen Personen bei Absonderung oder Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte und Personen, denen Gegenstände vernichtet oder infolge der notwendigen Entseuchung (Desinfektion) beschädigt sind, Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt¹⁴⁾.

⁶⁾ Die Cholera, die nach ihrem Stamm-land (Indien) als asiatische bezeichnet wird, erscheint in Europa erst im 19. Jahrhundert. Sie äußert sich in heftigem Erbrechen und Durchfall verbunden mit Muskelkrämpfen und führt durch Entkräftung oft rasch zum Tode. Der Erreger (Cholera-bazillus) gedeiht auf Nahrungsmitteln und in Wasserläufen, was zu strenger Überwachung des Wasserverkehrs geführt hat.

⁷⁾ Das Fleckfieber (Fleck- oder Hunger-typhus) hat einigmal den Osten Preußens (Ostpreußen, Oberschlesien) heimgesucht. Es ist leicht übertragbar, insbes. auch durch Ungeziefer (Läuse), und äußert sich in Hautausschlag und hohem Fieber.

⁸⁾ Das Gelbfieber ist aus seiner Heimat (Mittel- u. Südamerika und Westafrika) nur selten nach Europa verschleppt worden und in Deutschland noch nicht aufgetreten.

⁹⁾ Die Pest, die in früheren Jahren auch in Europa verheerend auftrat (der schwarze Tod), hat sich neuerdings nur in Südrussland (1879), Nordafrika, Westasien und China gezeigt. Die Übertragbarkeit durch Kleider und Ratten hat zu einer Überwachung des Schiffsverkehrs geführt.

¹⁰⁾ Die Pocken kommen in Deutschland nach Einführung des Impfszwanges nur noch vereinzelt vor.

^{10a)} Hinzugefügt durch Bef. 28. Sept. 1909 (RGBl. 933), Erl. 20. Dez. 1910 (SMBl. 1911 S. 11).

¹¹⁾ RSeuchenG. §§ 1—5; die Anzeigepflicht ist gem. § 5 Abs. 2 auf Milzbrand ausgedehnt Bef. 28. Sept. 1909 (RGBl. 933). — Nach Erl. d. VolkswohlfMin. 14. Okt. 1924 — IMIII Nr. 2276 II — ist verfahrensweise die Erstattung der Krankheitsanzeige

beim Kreisarzt zugelassen. Bei Tuberkuloseerkrankungen ist die Anzeige beim Kreisarzt obligatorisch. — Wechselseitige Mitteilung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten von Seuchen Bef. 28. Febr. 1911 (RGBl. 63).

¹²⁾ RSeuchenG. §§ 6—10. Nach § 10 kann eine allgemeine Leichenschau vorübergehend angeordnet werden; die dauernde Einführung wird vielfach gewünscht, in Ermangelung geeigneter Beschauer aber noch nicht für durchführbar erachtet.

¹³⁾ Das. §§ 11—26, Verkehr mit Krankheitsserregern § 27, Bd. 21. Nov. 1917 (RGBl. 1069). Die erforderlichen Einrichtungen, insbes. in bezug auf Wasserversorgung und Fortschaffung der Abfallstoffe liegen den Gemeinden ob, DVG. Bd. 52 S. 279, Bd. 61 S. 157, G. §§ 35, 23. Sicherungsmaßnahmen in den Schulen Erl. 9. Juli 1907, 5. April 1923, 24. Juni 1924 (SMBl. 276). Beschränkung des Marktverkehrs und des Gewerbebetriebes im Umherziehen G. § 15, GemD. § 56 Abs. 2, des Einlasses von Beförderungsmitteln, Waren und Gebrauchsgegenständen und Personen aus dem Auslande G. §§ 24, 25, Bd. 13. Juli und 18. Dez. 1899 (RGBl. 369, 703), 18. Febr. (das. 57), 2. April 1912 (das. 257), erg. 5. Juli 1913 (das. 568). Unterjochung der Seeschiffe nebst Desinfektionsanw. RSeuchenG. § 24 Abs. 2 nebst Bd. 29. Aug. 1907 (RGBl. 563), 24. Febr. 1920 (RGBl. 281), im Kaiser-Wilhelm-Kanal 7. Aug. 1913 (RGBl. 624).

¹⁴⁾ RSeuchenG. §§ 28—34, Pr. AusfG. (Anm. 16).

Eine besondere reichsrechtliche Regelung hat die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erfahren^{14a)}.

Die Ausführung des Reichsgesetzes und die Bekämpfung sonstiger übertragbarer Krankheiten ist der Landesgesetzgebung verblieben¹⁵⁾. Demgemäß sind in Preußen erlassen worden das Gesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten¹⁶⁾ und das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, das die bisher nur für Todesfälle bestehende Anzeigepflicht auch auf Krankheitsfälle ausdehnt¹⁷⁾. Diese Gesetze geben Vorschriften über Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Diphtherie (Rachenbräune)¹⁸⁾, übertragbare Genickstarre¹⁹⁾, Rindbettfieber²⁰⁾, Körnerkrankheit (Granulose)²¹⁾, Rückfallfieber²²⁾,

^{14a)} Vgl. oben § 218 d. B. Anm. 5. — Geschlechtskranke an Bord von Kaufahrtschiffen Erl. 23. Aug. 1928 (WMBl. 916). — Ärztliche Eingriffe B.D. 11. Sept. 1927 (WMBl. 959, RWBl. I 298).

¹⁵⁾ SeuchenG. § 48.

¹⁶⁾ G. 28. Aug. 1905, Inkraftsetzung B.D. 10. Okt. 1905 (GS. 373, 387) mit Nov. 23. Juni 1924 (GS. 566), 25. Mai 1926 (GS. 165). Bef. d. abg. Fass. der §§ 1—3, 6, 8, 35 i. GS. 1927 S. 41; Ausf. Best. 25. Febr. 1927 (WMBl. 193). Anzeigepflicht auf eine Reihe weiterer Krankheiten ausgedehnt. Bef. 11. Febr. 1924 (WMBl. 75). Abänder. der Ausf. Best. z. d. G. 28. Aug. 1905; bezüglich Desinfektion von Auswurf Erl. 5. Dez. 1923 (WMBl. 1924 S. 4), Behandlung verschiedener Krankheiten Erl. 4. Febr. 1924 (WMBl. 80). Meldung übertragbarer und gemeingefährlicher Krankheiten auf Postkarte Erl. 11. Dez. 1924 (WMBl. 1924 S. 18). — Seuchenbekämpfung in der Schule Erl. 22. Sept. 1927 (WMBl. 959). — Urlaubsverbote Erl. 19. Mai 1927 (WMBl. 704). — Mückenbekämpfung vgl. WMBl. 1927 S. 554, 741, 1125. — Literatur: Lustig, Zwangsbehandlung, Zwangsuntersuchung, München 1926.

¹⁷⁾ G. 4. Aug. 1923 (GS. 374, 376). Zur Anzeige ist lediglich der behandelnde Arzt verpflichtet. Zur Errichtung von Tuberkulosefürsorgestellen können den Gemeinden Zuschüsse gewährt werden Erl. 4. Juni 1921 (WMBl. 325), Antragsmuster Erl. 15. März 1922 (WMBl. 204). Die Tuberkulose umfaßt eine Reihe verschiedener, meist lange dauernder (chronischer) Leiden, die alle auf den von Koch entdeckten Tuberkelbazillus zurückzuführen sind Ausf. Antw. 1. Aug. 1923 (WMBl. 408). Die häufigste Form ist die Lungen- und Kehlkopftuberkulose, die zahlreiche Opfer fordert, in den letzten Jahrzehnten jedoch mit Ausnahme der Kriegszeit, wo ein ganz

erhebliches Wiederanschwellen der Zahl der Erkrankungen unverkennbar war, stetig zurückgegangen ist. Nichtl. zur Bekämpfung der Tuberkulose, im Tuberkulosefürsorgeblatt 1924 Nr. 2, 3, zu beziehen von der Geschäftsstelle Berlin W 9, Königin-Luguisa-Straße 7, vgl. Erl. 11. Aug. 1922 (WMBl. 497). Verhütung der Tuberkuloseübertragung in Gesellschaftsinhalatorien Erl. 23. Febr. 1925 (WMBl. 93). Resultate bakteriolog. Untersuchungen, Erl. 25. April 1925 (WMBl. 173), sind allmonatlich der Fürsorgestelle durch den Kreisarzt zu erstatten. — Tuberkulosebekämpfung bei der Reichsbahn vgl. Erl. 11. Juni 1928 (WMBl. 693).

¹⁸⁾ Diphtherie ist eine mit Schwellung und Ausschwüngen verbundene Erkrankung des Rachens und der Luftröhre, die hauptsächlich das Kindesalter befällt und durch Erstickung, Herzschwäche oder Folgekrankheiten häufig mit dem Tode endet. Seit Entdeckung des Behring'schen Heilserums ist sie erheblich zurückgegangen. Die Sera werden staatlich überwacht und mit Nummern versehen; Sera mit einer bestimmten Nummer werden nach Ablauf gewisser Zeit eingezogen. Die Bekanntmachung darüber erfolgt im Volkswohlfahrts-Min. Bl. — Untersuchung von erkrankten Schulkindern Erl. 17. Jan. 1920 (WMBl. 327). Zulassung von Kindern, die Bazillenträger sind, zur Schule Erl. 18. Jan. 1923 (WMBl. 58). Schutzimpfung Erl. 18. Juni 1928 (WMBl. 746).

¹⁹⁾ Genickstarre beruht auf Entzündung der das Gehirn und Rückenmark umgebenden Häute. Sie tritt vorwiegend in den Industriegebieten und bei jugendlichen Personen auf und verläuft oft tödlich.

²⁰⁾ Das Rindbettfieber entsteht durch Eintritt von Krankheitserregern in die bei der Geburt verletzten Teile; den Heilammen entstehen besondere Pflicht-Anm.: Roten²¹⁾ und²²⁾ befinden sich auf S. 500.

übertragbare Ruhr²³), Scharlachfieber²⁴), Unterleibstyp²⁵), übertragbare Tierkrankheiten (Roz, Tollwut)²⁶), Nahrungsmittelvergiftungen (Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung)²⁷) und Trichinose.

Die Maßregeln der Bekämpfung (Pflicht zur Anzeige bei Erkrankungen und Todesfällen, Krankheitsermittlung und Schutzmaßregeln) entsprechen mit den durch die Natur der Krankheiten gebotenen Maßgaben den Vorschriften des Reichsgegesetzes²⁸). Die Anordnungen erläßt regelmäßig die Ortspolizeibehörde²⁹). Entschädigung wird — abweichend vom Reichsgegesetz — nur für vernichtete Gegenstände gewährt und nur, soweit der Betroffene den Verlust ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts nicht zu tragen vermag³⁰). Die Festsetzung erfolgt durch vom Kreis- (Stadt-) Ausschuß bezeichnete Sachverständige³¹).

Die Kosten, die durch landespolizeiliche Maßregeln (gegen Einschleppung oder Weiterverbreitung auf andere Gebiete) sowie durch Beteiligung des Kreisarztes und durch ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und

ten, Anw. zur Verhütung B. D. 7. Aug. 1908 (WMBl. 308). Der Hebamme kann bei Kindbettfieber die Berufstätigkeit bis zu acht Tagen untersagt werden.

²¹) Die Körnerkrankheit ist aus Rußland eingeschleppt und im östlichen Deutschland ziemlich verbreitet. Sie besteht in einer chronischen Erkrankung der Augenbindehaut, die auf die Hornhaut übergehen und zur Erblindung führen kann. In Ostpreußen und in einigen anderen östlichen Kreisen ist eine planmäßige Bekämpfung bereits durchgeführt. — Eine besondere Maßregel bildet die Zwangsbehandlung Pr. G. § 9.

²²) Das Rückfallfieber ist in Deutschland fast verschwunden; das SeuchenG. will der Einschleppung aus Rußland vorbeugen.

²³) Die Ruhr äußert sich in Entzündung und Geschwüren des Darmkanals. Die häufig mit Blut und Eiter vermischten Ausleerungen vermitteln die Übertragung Erl. 19. Juli 1918 Min. d. Inn. — M 11295 —. BekämpfungsAnw. 15. Nov. 1928 (WMBl. 1929 S. 127).

²⁴) Scharlachfieber ist eine verbreitete und gefährliche Krankheit, namentlich des Kindesalters. Den Namen führt es von einem roten Hautausschlag, der bei günstigem Verlauf nach einigen Tagen abbläst und zu einer Hautabschuppung führt. Die Krankheit tritt in vier bis sieben Tagen nach der Ansteckung auf; zuweilen tritt der Tod schon nach einigen Tagen ein; häufiger wird sie durch Nachkrankheiten gefährlich. Der Ansteckungsstoff wird durch leblose Gegenstände übertragen und haftet länger an den Räumlichkeiten. — Andere weitverbreitete Ausschlagskrankheiten sind Masern und Röteln. Von allgemein gefeglichen Maßregeln ist trotz der leichten

Übertragbarkeit abgesehen, weil damit kein wesentlicher Erfolg erzielt werden würde. — Kontrolluntersuchung und Impfung Erl. 18. Juni 1928 (WMBl. 752).

²⁵) Der Typ²⁵ (Unterleibstyp²⁵) zeigt sich in Fieber, nervösen Störungen, Schleimhautgeschwüren des Dünndarms und Milzanschwellung. Er tritt erst etwa drei Wochen nach der Ansteckung auf. Diese erfolgt durch die Ausleerungen und wird auch durch Nahrungsmittel (Milch, Wasser usw.) und Geräte vermittelt. Seine große Verbreitung hat durch tatkräftige Maßnahmen, insbesondere durch Verbesserung der Trinkwasserversorgung und der Abwässerbeseitigung, erheblich abgenommen. Über Typ²⁵ bazillenträger Erl. 6. April 1916 (WMBl. 156). Typ²⁵ und Ruhrbekämpfung in Heilanstalten Erl. 11. Febr. 1926 (WMBl. 223), Vorbeugungsmaßnahmen Erl. 3. März 1926 (WMBl. 303); BekämpfungsAnw. 14. März 1928 (WMBl. 1929 S. 3).

²⁶) Vgl. § 366 d. B.

²⁷) Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftungen werden durch Nahrungsmittel übertragen, haben aber wegen ihres häufigen und epidemischen Auftretens im SeuchenG. Aufnahme gefunden, vgl. Erl. 26. Nov. 1924 (WMBl. 456).

²⁸) Pr. G. §§ 1—27, vgl. Anm. 11—13, 21.

²⁹) Pr. G. § 12, 13. Die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im Einzelfalle der Landrat übernehmen § 12 Abs. 1; die Rechtsmittel sind — im Gegensatz zum ViehseuchenG. — die im LWB. gegen pol. Vf. gegebenen (vgl. §§ 127 ff. LWB.), doch ohne aufschiebende Wirkung § 12 Abs. 3, 4.

³⁰) Daf. § 14.

³¹) Daf. §§ 15—24.

Diphtherie entstehen, trägt die Staatskasse. Die sonstigen aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten fallen als ortspolizeiliche den Gemeinden und Gutsbezirken zur Last. Soweit sie über ein bestimmtes Maß hinausgehen, muß den Gemeinden unter 5000 Einwohnern und kann den Gutsbezirken der Mehrbetrag zu zwei Dritteln von den Kreisen erstattet werden, denen der Staat die Hälfte der Leistung zuzuschließen hat³²).

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt³³). Alle Kinder müssen vor Auslauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahr geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und im dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Ärzte befugt³⁴). Die erforderliche Lymphe wird aus den den Oberpräsidenten unterstellten Impfanstalten abgegeben³⁵). Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfarzte statt, die für bestimmte Bezirke angestellt sind. Die Kosten tragen in Preußen die Kreise³⁶). —

³²) RSeuchenG. § 35, PrG. § 29. Zwangsetatifizierung von Kosten bei Gemeinden ist nur statthaft, wenn die Kosten sich als ortspolizeiliche darstellen. Abgrenzung zwischen ortspolizeilichen Maßnahmen und Tragung der Kosten Erl. 13. Juni 1918 (MBlW. 128); vgl. § 187 d. B. — Verträge der Kreise mit dem Landesverein vom Roten Kreuz über Lieferung von Paraden usw. Erl. 20. Dez. 1922 (WMBl. 1923 S. 61). — Lit.: Förster, Kosten der Seuchenbekämpfung 1913.

³³) ReichsimpfG. 8. April 1874 (RGBl. 32), AusfVorschr. 28. Febr. 1900, erg. Vf. 2. Nov. 1907 (MBlW. 448) und Beschl. Bundesrats 22. März 1917 (Beilage zu den Veröffentlichungen des Reichs-Gesundheitsamts 1917 Nr. 75). Hierzu das Preuß. ImpfG. 12. April 1875 (GS. 191), das Vorschriften über Impfbezirke und Kostentragung enthält. Zum Preuß. ImpfG. kommen folgende AusfVest. in Betracht: Erl. 28. Febr. 1900, 28. Okt. 1904 (MBlW. 395), 2. Nov. 1907 (MBlW. 448), 27. Okt. 1908 (MBlW. 398), 1. Juli 1910 (MBlW. 254), 10. März 1911 (MBlW. 133); vgl. Bähntsch i. v. Brauchitsch, 2. Bd. 1928 S. 428.

Durch die Impfung wird das Kuhpockengift künstlich auf den Menschen übertragen, um diesen für die Ansteckung durch Menschenblattern unempfindlich zu machen, die in früheren Zeiten verheerend wirkten. Das Impfen wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England durch Jenner erfunden.

³⁴) Daf. § 8 Abs. 1, Erl. 13. Mai 1876 (MBlW. 127); Ausf. der Impfungen Bundesrats-Beschl. 27. März 1917: bei Epidemien keine Impfung; in einem Termin

sollen nicht mehr als 50 Erst- und 80 Wiederimpfungen geimpft werden. Lüftung Erl. 10. März 1911, Impfschein Erl. 28. Dez. 1923 (WMBl. 1924 S. 20), Verwendung von Brennspritus zur Abreibung des Impfsfeldes am Oberarm der Impflinge gestattet Erl. 4. April 1925 (WMBl. 173). Prüfung der Impfstoffe und Sera, Erl. 16. Mai 1922 (WMBl. 284), erfolgt unter staatlicher Aufsicht. Etikettierung der Sera Erl. 16. Juni 1922 (WMBl. 354), Paulsche Reaktion auf Boden Erl. 5. Juni 1922 (WMBl. 340), Schutzpockenimpfung der von Rußland zugezogenen Kinder Erl. 9. März 1922 (WMBl. 165). Unabhängig von der allgemeinen Impfung werden alle eingestellten Soldaten militärärztlich geimpft.

³⁵) ImpfG. § 9 und Instr. 28. März 1876 (MBlW. 1877 S. 10), Vorschr. über Impfstoffe und Sera v. 15. Juli 1929 (WMBl. 664). Es kommt zur Vermeidung von Krankheitsübertragung vorwiegend Tierlymphe zur Anwendung. Staatliche Impfanstalten sind vorhanden in Königsberg (f. Ost- und Westpreußen), Berlin (f. Berlin u. Brandenburg), Stettin (f. Pomern u. die Grenzmark), Dppeln (f. Schlesien), Halle (f. Prov. Sachsen), Hannover (f. Hannover u. Schleswig-Holst.), Rassel (f. Westfalen u. Hessen-Nassau), Köln (f. Rheinland u. Hohenzollern) — Literatur: Lentz, Aufsätze im WMBl. 1924 S. 322, Bericht über die Tätigkeit der preuß. Impfanstalten WMBl. 1926 S. 862. Privatinstiute unter staatlicher Leitung v. Proge in Eibersfeld; Hartmann, Kronprinzentooß v. Marne (Holstein), Bolz und Abel, Hamburg.

³⁶) ImpfG. §§ 6, 7; Impflisten und Impfscheine §§ 7, 8, 10, 11, Erl. 30. Okt.

Außerdem kann bei Ausbruch von Pockenfeuchen die Zwangsimpfung aller ansteckungsfähigen Personen, auch der Erwachsenen, angeordnet werden³⁷⁾.

ee) Gesundheitspolizei im engeren Sinne¹⁾.

§ 245. a) Der Handel mit Giften ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen erteilt wird. Im Umherziehen dürfen Gifte und gifthaltige Waren nicht aufgekauft oder feilgeboten werden²⁾. Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten. Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der über die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung erlassenen Sicherheitsvorschriften. Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt.

Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Verwendung gesundheitschädlicher Farben. Zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung der zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmittel sowie zur Herstellung der Schönheits- (kosmetischen) Mittel, der zum Verkauf bestimmten Spielwaren, Tapeten, Möbelfstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, Kerzen, künstlichen Blumen und Früchte, Schreibmaterialien und Lichtschirme dürfen solche Farben nicht verwendet werden³⁾; bei Herstellung des Anstrichs in Wohn- und Geschäftsräumen sind

1874 (MBl. B. 255), 5. Sept. 1878 (MBl. B. 242), Bundesratsbeschlüsse 22. März 1917 Anlagen 1—9. (Beilage zu den Veröff. des Gesundheitsamts 1917 Nr. 15.) Die Zulassung zu höheren Schulen kann verweigert werden, wenn die erforderlichen Impfbescheinigungen nicht beigebracht sind, vgl. Lustig in der Zeitschrift für Medizinalbeamte und Krankenhausärzte 1927 Nr. 4 S. 98. — KostenG. 12. April 1875 (GS. 191) nebst Erl. 19. April, 8. Juni 1875 (MBl. B. 1899 S. 181). — Preisfestsetzung für Dympher WMBl. 1924 S. 4.

³⁷⁾ ImpfG., RabD. 8. Aug. 1835 (GS. 240) § 55, Preuß. SeuchenG. § 37 Abs. 3. — Impfung bei anderen Krankheiten vgl. diese.

¹⁾ Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit fordert eine vorbeugende staatliche Tätigkeit gegen die sie bedrohenden Gefahren. Unter diese fällt die Verhütung ansteckender Krankheiten (§ 244). Außerdem ist den Gefahren vorzubeugen, die entstehen durch den Verkehr mit Giften (§ 245), die Beförderung von Leichen (§ 246), durch feste und flüssige Abfallstoffe (§ 247) und schädliche Lebens- und Gebrauchsmittel (§ 248). Diese Tätigkeit bildet den Gegenstand der Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei). An sie schließt sich die Pflege der Gesundheit, welche die Fernhaltung mangelhafter Nahrung, Wohnung und Beschäfti-

gung erfordert und vielfach auf andere Gebiete übergreift (Bauwesen, Wohlfahrtspflege usw.). Sonderregelung für Sozialversicherte vgl. Richtl. v. 27. Febr. 1929 (RGSBl. I 69).

²⁾ GewD. § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 4, §§ 53, 56³⁾, 147 Abs. 1 Ziff. 1, § 148 Ziff. 7a; Beschäftigung von Kindern Kinderbesch. G. 1903 § 4, Handel mit Giften MinPol. B. D. 22. Febr. 1906 (RAnz. Nr. 51, MBl. B. 42), 9. Febr. 1926 (MBl. B. 135), 22. Aug. 1927 (MBl. B. 867). Amtsärztl. Gebühren Erl. 26. Juli 1927 (WMBl. 787). — Fingerhutblätter Erl. 22. Juni 1927 (WMBl. 677). — Literatur: Urban, Betriebsvorschriften für Drogen und Gifthandlungen in Preußen, Berlin 1906.

³⁾ StGB. § 367³ u. ⁵ nebst GewD. § 34 Abs. 3; AusfAnw. 1. Mai 1904 (MBl. B. 201) Ziff. 50 Abs. 2 nebst Erl. 7. Jan. 1920 (MBl. B. 67), Pr. G. 17. Jan. 1845 (GS. 41) § 49, ZustG. § 114. — Min. Pol. B. D. 22. Febr. 1906 (MBl. B. 42), 8. Sept. 1925 (WMBl. 374), 22. Aug. 1927 (WMBl. 896). — Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen B. D. 29. Jan. 1919 (RGSBl. 165), 22. Aug. 1927 (RGSBl. I 297, 310), 29. März 1928 (RGSBl. I 137), nebst Erl. 10. Okt. 1923 (WMBl. 1924 S. 356, 474), 23. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 35), 7. April 1925 (WMBl. 151), 17. Mai 1927 (WMBl. 642). — Besichtigung von Drogen- und Gifthandlungen und das bei Über-

arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben ausgeschlossen⁴⁾. Gleichfalls durch Reichsgesetz ist bestimmt, daß Eß-, Trink- und Kochgeschirre und sonstige zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung dienende Geräte, Gefäße und Umhüllungen nur bis zu einem bestimmten Maße blei- oder zinkhaltig sein dürfen⁵⁾.

§ 246. **β) Die Beförderung von Leichen¹⁾** ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung der Regel nach durch die Landräte erfolgt. Mit mehreren deutschen Staaten und mit Österreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart²⁾.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet³⁾. Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist nach dem Ableben oder die besondere Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde gefordert⁴⁾. In einzelnen größeren Orten ist eine regelmäßige Leichenschau polizeilich eingeführt⁵⁾. Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Öffnen der Särge bei der Begräbnisfeier ist verboten⁶⁾.

tretungen anzuwendende Verfahren Erl. des Pr. Min. f. Volksw. 3. Jan. 1925 — I M II 3196/24 —.

⁴⁾ G. 5. Juni 1887 (RGBl. 277) über die Verwendung gesundheitschädlicher Farben nebst Bef. 10. April 1888 (ZBl. 131). — Verwendung von arsenhaltigen Ungeziefermitteln als Zusatz von Tapetenkleister Erl. 28. Mai 1923 (WMBl. 304). — Gebrauch von arsenhaltigen Mitteln gegen Pflanzenschädlinge WMBl. 1923 S. 447, 1924 S. 328. — Anstreichen von Bleifarben Bd. 14. Okt. 11. Nov. 1915 (RGBl. 671, 758).

⁵⁾ G. 25. Juni 1887 (RGBl. 273), erg. 22. März 1888 (RGBl. 114), vgl. § 24 Abs. 3 G. 29. Juni 1927 (RGBl. I 133). — Weisproduktionsfabriken Bd. 27. Jan. 1920 (RGBl. 109), Weimerblatt Bd. 27. Jan. 1920 (RGBl. 118). — Ärztliche Untersuchung von Bleiarbeitern Bef. 27. Jan. 1920 (RGBl. 120).

¹⁾ Beförderung auf Eisenbahnen: EisenbahnverkehrsD. 16. Mai 1928 (RGBl. II 401) § 43, Bef. 22. Juli 1926 (WMBl. 837), 22. Jan. 1929 (WMBl. 28). Jede Leiche muß in widerstandsfähigem Behälter luftdicht verschlossen und dieser in einen hölzernen Behälter derart eingepackt sein, daß er sich nicht verschoben kann Erl. 4. Juli 1925 — V a 3636 Min. f. Hand. u. Gew. — Beförderung von Fleckfieberleichen mit der Eisenbahn Erl. 31. Juli 1919 (WMBl. 269), zulässig in luftdichten Särgen. — Transport in Luftfahrzeugen Erl. 23. März 1928 (WMBl. 343). Allg. Zulassung nichtamtlicher ärztlicher Zeugnisse als Grundlage für die Ausstellung von Leichenpässen zum Transport im Inlande Erl. 3. Jan. 1922 (WMBl. 60); einfaches ärztliches Zeugnis genügt, sofern

Tod nicht an Pocken, Fleckfieber, Cholera, Pest erfolgt ist. — Zuständigkeit zur Ausstellung von Leichenpässen kann auf die Ortspolizeibehörden übertragen werden Erl. 10. Juli 1924 (WMBl. 736). Leichentransporte von und nach dem besetzten Gebiete Erl. 9. Mai 1924 (WMBl. 549), nach außerpreussischen Ländern Erl. 19. Sept. 1928 (WMBl. 1005). — Gebührenfreiheit für die Erteilung von Leichenpässen und Beerdigungsscheinen für Feuerbestattung Erl. 24. April 1924 (WMBl. 483). — Gegenseitige Anerkennung mit Danzig Erl. 18. Aug. 1928 (WMBl. 899).

²⁾ AGR. II 11 § 463. — R.D. 9. Juni 1833 (G.S. 73), Erl. 19. Dez. 1857 (WMBl. 1858 S. 2), 6. April, 23. Sept. 1888 (WMBl. 1894 S. 184), 31. Juli 1910 (WMBl. 293), 29. Sept. 1911 (WMBl. 274), 22. Mai 1912 (WMBl. 172). Abf. mit Luxemburg Bef. 25. Sept. 1912 (RGBl. 500), Schweiz 21. Dez. 1909 (ZBl. 1500), 11. Nov. 1911 (ZBl. 720).

³⁾ AGR. II 11 §§ 475, 476. — StGB. § 367 u. 2. — Pol. Mindestforderungen für die Leichenbestattung bezügl. der Särge Erl. 10. Juni 1923 (WMBl. 643). — Erfordernis vorheriger Eintragung in die Standesregister sowie der Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen.

⁴⁾ Erl. 2. März 1827 (RN. XI 168).

⁵⁾ Sie besteht in Berlin, der Rheinprovinz, Hohenzollern und teilweise in Schlesw.-Holstein und dem RegBez. Arnberg. In ländlichen Kreisen ist in der Regel davon abzusehen Erl. 22. Nov. 1902 (WMBl. 1903 S. 20).

⁶⁾ R.D. 4. Nov. 1801, 18. Jan. 1803 (RN. XV 832) u. Pol. Verordnungen.

Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch in bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Erlaubnis außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze (Kirchhöfe) stattfinden⁷⁾. Die letzteren sind vielfach noch Eigentum der Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten⁸⁾. Ihre Benutzung darf indes den Mitgliedern anderer Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht versagt werden⁹⁾. Die Anlegung neuer Kirchhöfe, die in den letzten Jahren in erheblichem Umfange durch die Gemeinden erfolgt ist, erfordert polizeiliche Genehmigung¹⁰⁾. Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Ehrfurcht erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden¹¹⁾.

Die Feuerbestattung ist gesetzlich zugelassen¹²⁾. Sie darf nur in Anlagen erfolgen, die für Gemeinden oder zur Beschaffung von Begräbnisplätzen verpflichtete öffentlich-rechtliche Körperschaften landespolizeilich genehmigt sind und die gemäß einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gebrauchsordnung benutzt werden. Der Beschluß der Gemeinde oder Körperschaft muß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt sein. Die Aschenreste müssen in einem behördlich geschlossenen Behältnis in einer würdigen Anlage beigelegt werden¹³⁾. Zur Vornahme der

⁷⁾ ALR. II 11 §§ 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgebiet Franz. Dekr. 12. Juni 1804 (Daniels V 535); Aufhebung d. Art. 15 R.D. 27. Aug. 1820 (R.V. IV 532).

Einen guten Überblick über das geltende Friedhofsrecht gibt Brunner i. Preuß. VerwBl. Bd. 46 S. 49.

⁸⁾ ALR. II 11 §§ 183, 761; die Grundsteuerfreiheit (RomAbgG. 14. Juli 1893, G.S. 152, § 24c, g), G. 14. Febr. 1923 (G.S. 29) § 15, steht ihnen auch in diesem Falle zu. Die Gemeinden und Gutsbezirke können zur Anlegung von Begräbnisplätzen gezwungen werden, wenn kirchliche Friedhöfe nicht vorhanden sind, Preuß. SeuchenG. 1905 (G.S. 373) § 29. Die landesgesetzlichen Vorschriften zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte, Erbbegräbnisse (ALR. II § 185) werden durch das BGB. nicht berührt, vgl. G.G. BGB. Art. 133.

⁹⁾ ALR. II 11 §§ 188, 189 ff. Westfalen R.D. 15. März 1847 (G.S. 116). — Mitwirkung der Geistlichen Staatsmin.Beschl. 18. März 1844 (M.Vl.B. 239).

¹⁰⁾ Die Genehmigung erfolgt im Gebiete des ALR. (II 11 §§ 764, 765) durch die Ortspolizeibehörde (D.B.G. Bd. 20 S. 411, Erl. 12. Aug. 1891, M.Vl.B. 139), die sich der Zustimmung der Reg.Präf. versichern soll, in den übrigen Landesteilen durch den Reg.Präf. Erl. 27. April 1886 (M.Vl.B. 92). Bei kirchlichen Begräbnisplätzen ist jedoch der Reg.Präf. zuständig, ev. Kirche G. 8. April 1924 (G.S. 221) Art. 6 Ziff. 3, R.D. 4. Aug. 1924 (G.S. 594), kathol. Kirche G. 24. Juli 1924 (G.S. 585)

§ 15, R.D. 24. Okt. 1924 (G.S. 731). — Grundsätze für Anlage und Erweiterung Erl. 20. Jan. 1892. — Anlegung privater Begräbnisstätten ist an sich nicht verboten, Erl. d. M. d. J. 2. Mai 1881 — G. I 5838 —, kann aber aus polizeilichen Gesichtspunkten untersagt werden D.B.G. Bd. 71 S. 331. — Über Friedhofsständungen vgl. Erl. 18. Okt. 1927 (M.Vl.B. 1013).

¹¹⁾ R.D. 8. Jan. 1830 (R.V. XIV 183). Ausnahmen gestattet der Reg.Präf., für kathol. Begräbnisplätze der Oberpräsident Erl. 17. April 1893 (M.Vl.B. 127).

¹²⁾ G. 14. Sept. 1911 (G.S. 193), Ausf. Anm. 29. Sept. 1911 (M.Vl.B. 263), § 12 Abs. 3 Schlußf. aufgehoben, Vf. 9. Jan. 1912 (M.Vl.B. 35). Kreisarztgebühren Erl. 4. Febr. 1922 (M.Vl.B. 125); im übrigen vgl. bez. der Gebühren Anm. 1 a. E. — Gültigkeit letztwilliger Verfügungen, die Feuerbestattung anordnen, vgl. Erl. 7. Jan. 1914 (M.Vl.B. 87) Voraussetzung ist Gültigkeit des Testaments; vgl. §§ 2229 ff. BGB., § 9 Feuerbestattungsg. und Erl. d. Min. d. J. 21. Juli 1914 — II d 1564 — betr. vor Inkrafttreten des BGB. errichtete Testamente. — Abänd. d. Ausf. Anm. 1911 (M.Vl.B. 263) durch Erl. (nicht veröffentlicht.) 5. Juni 1919, betr. Größe und Beschaffenheit der Särge, diese dürfen keine unverbrennbaren Bestandteile enthalten. — Die für die Feuerbestattung und den Leichentransport auszufüllende gemeinschaftliche amtsärztliche Bescheinigung ist dem Antragsteller zwecks Vorlage bei der Pol. Beh. des Verbrennungsortes auszuhängigen Erl. 27. Mai 1922 (M.Vl.B. 532).

¹³⁾ F.G. §§ 1—6, Ausf. Anm. Nr. 1—6.

einzelnen Feuerbestattung bedarf es ferner der ortspolizeilichen Genehmigung, die mindestens 24 Stunden vorher unter Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und des Nachweises, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, nachzusehen ist¹⁴). Eine Mitwirkung des Geistlichen am Verbrennungsorte ist in einzelnen evangelischen Landeskirchen gestattet, in der katholischen Kirche nach wie vor verboten.

§ 247. *γ*) Die **Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe** fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei und, soweit Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der Wegpolizei. Nach Maßgabe von Polizeivorschriften¹) sollen schmutzige, insbesondere übelriechende oder der Verwesung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen ferngehalten, letztere aber gleichzeitig von dem trotzdem sich ansammelnden Schmutz regelmäßig gereinigt werden²). Das Bedürfnis in beiden Beziehungen macht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbots geworden; dabei wird in gleicher Weise dem Interesse der Gesundheit und des Verkehrs wie dem des Wegebauwes und der Landwirtschaft gebient.

In den Städten macht die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Menge der Abfallstoffe besondere Maßnahmen zur Beseitigung der festen Abfälle und der Abwässer notwendig. Die festen Abfälle bestehen aus Straßen- und Hauskehricht (Müll). Sie werden regelmäßig abgefahren unter möglichster Verhinderung der Staubentwicklung. In vereinzelt Fällen hat die Schwierigkeit, die großen Mengen des Hauskehrichts unterzubringen, zu dessen Verbrennung geführt. — Schwieriger und mannigfaltiger ist die Beseitigung der Abwässer (Spüljauche) gestaltet, die durch Abfuhr oder durch Kanalisation nach verschiedenen Systemen erfolgen kann. Das gesundheitliche Interesse fordert rasche und vollständige Entfernung, das finanzielle und landwirtschaftliche Interesse daneben die möglichste Verwertung der in ihnen enthaltenen Dungstoffe. Obwohl diese Zwecke von den einzelnen Systemen nicht in gleicher Weise erfüllt werden, kann die Auswahl unter ihnen doch nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der örtlichen und der Lebens- und Leistungsverhältnisse der Bewohner getroffen werden³).

¹⁴) F.G. §§ 7—11; Ausf. Anw. 7—10. — Gebührenfreiheit der Bescheinigung Erl. 24. Febr. 1928 (MBl. 161), trotz Nr. 27 Verw. Gebühren D. (G.S. 1926 S. 331).

¹) St.G.B. § 366¹⁰.

²) G. über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 (G.S. 187), Ausf.-Anw. 20. Juli 1912 (MBl. 220). — Die Straßenreinigung ist an sich Sache der Gemeinden, soweit diese sie nicht auf Grund des § 5 durch ein mit pol. Zustimmung erlassenes Ortsstatut den Anliegern aufbürden.

Zur Reinigung gehört auch das Schneee-

räumen; ferner kann eine Verpflichtung zum Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte auferlegt werden. Nur öffentl. Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage unterliegen dem G. (D.V.G. Bd. 68 S. 318); hinsichtlich der Privat- u. Interessentenwege hat die Polizei lediglich die Befugnisse aus § 10 II 17 A.R. — Literatur: Kersten i. von Brauchitsch, 2. Bd. 1928 S. 798 ff. — Hecht: G. über die Reinigung öffentlicher Wege. 1913.

³) Die Spüljauche wird durch das Abort-, das Wirtschafts-, das Fabrik- und das Lagers- (Straßen-) Wasser gebildet. Für die Abfuhr kommt nur das Abort- und unter

ff) Nahrungsmittelpolizei.

§ 248. Die Nahrungsmittelpolizei soll Schutz gegen die Gefahren und Nachteile gewähren, die durch Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen. Wo die Gesundheit gefährdet erscheint, ist ein vollständiges Verbot gerechtfertigt; wo es aber nur gilt, den Käufer vor Täuschung und den Verfertiger echter Ware vor unberechtigtem Wettbewerbe zu schützen, wird lediglich die gehörige Erkennbarkeit der nachgeahmten Ware gefordert¹⁾.

Umständen das Wirtschafts- und Fabrikwasser in Betracht, während die Kanalisation regelmäßig alle Abwässer aufnimmt und diese nur ausnahmsweise getrennt abführt. — Die Abfuhr geschieht aus Gruben oder in Tonnen. Bei den Gruben ist — auch wenn die Abfuhr geruchlos durch Eimpumpen in luftleere Fässer (pneumatisch) erfolgt — infolge der Ausdünstungen und des Undichtwerdens und Überlaufens eine Verunreinigung der Luft und des Bodens und ein Verlust an Dungstoffen unvermeidlich. Zweckentsprechender ist die Abfuhr in verschlossenen, mit den Aborten durch Abfallrohre verbundenen Tonnen, zumal wenn dabei zertriebener Torf (Torfmüll) verwendet wird, der die Ausdünstungen durch Aufsaugen der Gase und Flüssigkeiten verhindert. — Noch gründlicher und rascher werden die Abwässer aus den Zuleitungsrohren und aus dem umgebenden Erdreiche durch die Kanalisation entfernt, die mit einem Röhrennetz den Untergrund des zu entwässernden Geländes durchzieht und die Spüljauche entweder getrennt oder zusammen mit Haus- und Niederschlagwässern (Schwemmkanalisation) abführt. Umfangreiche Kanalisationen bedürfen der Min.-Genehmigung Erl. 30. März 1896 (MBl. 70), 13. Juli 1914 Min. d. Inn. — II g 498 —. Das Verbot der Einleitung des unreinen Kanalwassers in die Flüsse Erl. 15. Juni, 1. Sept. 1877 (MBl. 158, 275) nötigt dabei zu einer vorherigen Reinigung, obwohl die Wahrnehmung, daß die unreinen Stoffe im fließenden Wasser zum Teil durch Zerlegung verschwinden (Selbstreinigung der Flüsse), jetzt einer mildereren Auffassung Eingang verschafft hat, vgl. auch WasserG. (GS. 1913 S. 53) §§ 23, 46. Danach besteht eine Anzeigepflicht an die Wasserpolizeibehörde, die nach Bekanntmachung im Benehmen mit dem Schauamt entscheidet. Der Oberpräsident kann generelle Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen. — Die Reinigung wirkt mechanisch, chemisch und

bakteriologisch, je nachdem sie die ungelösten oder die in der Lösung begriffenen — besonders die stickstoffhaltigen — Bestandteile beseitigt, oder die Lebewesen, insbesondere die Krankheitskeime vernichtet. Sie erfolgt durch Klärung oder Verrieselung. Zur Klärung der Abwässer reicht der Niederschlag bei ruhigem Stehenlassen oder die Filtrierung nicht aus, weil dabei nur die ungelösten Stoffe entfernt werden. Die Abwässer werden deshalb mit Kalk und chemischen Stoffen gemischt, die sich mit dem größten Teile der unreinen Stoffe verbinden und mit diesen als Schlamm zu Boden sinken (Fällung). Noch vollständiger wird die Reinigung der Abwässer und zugleich die Verwertung der darin enthaltenen Dungstoffe durch eine genügend ausgedehnte Verrieselung erreicht. Die gesammelten Abwässer werden dabei durch Drudpumpen der Rieselanlage zugeführt und dort über geneigt angelegte (aptierte) und gehörig drainierte Felber geleitet, welche die Schmutzstoffe zurückhalten. — Literatur: Becker, Abfallverwertung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1923. Imhoff, Fortschritte der Abwasserreinigung mit belebtem Schlamm, Techn. Gemeindeblatt XXII. Nr. 11/12, Imhoff, Der Ruhrverband 1926, Verlag Wasser, Berlin-Dahlem, Brümmerstr. 48.

¹⁾ Das Reich hat die Gesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Gegenständen des tägl. Bedarfs RW. Art. 7 Ziff. 15. LebensmittelG. 5. Juli 1927 (RGBl. I 134), RD. über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln v. 29. Sept. 1927 (RGBl. I 318), 28. März 1928 (RGBl. I 136), dazu Erl. 22. Aug. 1928 (WMBl. 913). — Prüfung der Nahrungsmittelchemiker RD. 16. Mai 1922 (WMBl. 261); Schulvorbildung Erl. 12. Jan. 1928 (WMBl. 135).

Vierdruckvorrichtungen Erl. 30. Jan. 1909 (MBl. 94), 25. Juni 1910 (MBl. 94), 25. Juni 1910 (MBl. 94).

Die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen und in den sonstigen Geschäftsräumen der wegen solcher Fälschungen vorbestraften Personen, auch soweit diese Räume nicht zu Verkaufszwecken benutzt werden, Besichtigungen und Nachprüfungen während der Geschäftszeit vornehmen²⁾. Der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dies geschieht durch Verordnung der Reichsregierung, die der Zustimmung des Reichsrats bedarf³⁾.

Eine reichsgesetzliche Regelung hat außer der Verwendung gesundheitschädlicher Farben und blei- und zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen (§ 245 b. W.) der Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, Kunstbutter und Wein erfahren. Die Herstellung und Einführung sowie der Verkauf künstlicher Süßstoffe (Sacharin), die ohne entsprechenden Nährwert eine höhere Süßkraft als raffinierter Zucker besitzen, ist nur den Apothekern und den von der Regierung bestimmten Gewerbetreibenden für genau bestimmte Zwecke erlaubt⁴⁾. Unter Kunstbutter (Margarine) werden alle der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen verstanden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter Anbringung der Bezeichnung „Margarine“ an den Verkaufsstellen, Gefäßen, Umhüllungen oder Stücken mit einem die Erkennbarkeit erleichternden Zusatz (Sesamöl, Kartoffelmehl), sowie — abgesehen von dem Kleinhandel in Orten unter 5000 Einwohnern — nur unter Trennung der Geschäftsräume für Kunst- und für natürliche Butter gewerbsmäßig hergestellt, verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter oder größeren Milch- oder Rahmmengen mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten zu Verkaufszwecken ist verboten. In ähnlicher Weise ist Schweineschmalz vor der Verwechslung mit Margarinefäse und Kunstspeisefett geschützt⁵⁾. Eine besondere Regelung hat der Verkehr mit Milch gefunden⁶⁾.

iB. 240). Gehalt des Kollbiers W.D. 27. März 1923 (RGBl. I 219), Farberberrordnung W.D. 22. Juli 1922 (ZBl. 440). Herstellung kohlenaurer Getränke Erl. 26. Aug. 1912 (WMBl. 304), 30. Jan. 1913 (WMBl. 130). — Verwendung arsenhaltiger Pottasche Erl. 8. Jan. 1925 (WMBl. 47). — Verwendung von Bleituben für kosmetische Mittel Erl. 17. Juni 1923 (WMBl. 337). Über den Handel mit Giften und die zum G. 5. Juli 1887 (RGBl. 277), betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei Gebrauchsgegenständen und Genussmitteln angezogenen Erlasse, vgl. § 245 d. W.

²⁾ LebensmittelG. 5. Juli 1927 (RGBl. I 134) §§ 7—10. — Unaufschiebbare Anordnungen Erl. 10. Aug. 1928 (WMBl. 864).

³⁾ Das. §§ 5, 6. Vor Erlaß der Verordnungen ist der Reichsgesundheitsrat zu hören (§ 6). Über die Frage, ob noch Lebensmittel-PolW.D. erlassen werden dürfen, vgl. RG. i. WMBl. 1928 1067.

Verbot v. Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen W.D. 1. Febr. 1891 (RGBl. 11); Kaffee-Erfräsmittel W.D. 4. Febr., 10. April, 25. Sept. 1920 (RGBl. 143. 506). — Verkehr mit Essigsäure W.D. 14. Juli 1908 (WMBl. 475).

⁴⁾ G. 8. April 1922 (RGBl. I 390), Übergangsw.D. 21. Juli 1923 (RGBl. I 746). Vgl. § 141 b. W. — Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung W.D. 16. Jan. 1926 (RGBl. I 94); SüßstoffG. 14. Juli 1926 (RGBl. I 409, 421); Verkehr mit Süßstoff W.D. 4. Aug. 1926 (RGBl. I 467).

⁵⁾ G. 15. Juni, Bef. 4. Juli 1897 (RGBl. 475, 591), letztere erg. (Ziff. 9) Bef. 23. Okt. 1912 (das. 526); Erl. 2. Mai 1929 (WMBl. 509). Inschriften auf Margarinefäsen Bef. 9. Sept. 1915 (RGBl. 555); fettthaltige Zubereitungen Bef. 26. Juni 1916 (RGBl. 589), abg. 10. März 1920 (RGBl. 323).

Zulassung des Verkaufs von Butter und Anm.: Note ⁶⁾ befindet sich auf S. 508.

Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft frischer Trauben hergestellte Getränk. Die Herstellung aus verschiedenen Erzeugnissen (Verschnitt) ist mit geringen Ausnahmen zugelassen. Zusätze von Zuckwasser sind unter gewissen Einschränkungen bis zu höchstens einem Fünftel des Volumens, die Verwendung anderer Zusätze nur nach Maßgabe der besonderen bestehenden Bestimmungen zulässig. Die Verwendung der geographischen Bezeichnung der Herkunft des Weins ist näher geregelt. Die Herstellung von Kunstwein ist verboten und Fruchtwein als solcher zu bezeichnen⁷⁾.

Die Strafbestimmungen des früheren Nahrungsmittelgesetzes sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betrugs noch eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorliegen⁸⁾.

§ 249. Der **Fleischüberwachung** dienen neben der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau die Schlachthöfe und außerdem die Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. — Die Schlachtvieh- und

Margarine usw. in demselben Raum durch die Landeszentralbehörden auf Grund der Bef. 16. Juli 1916 (RGBl. 751). W.D. über äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln 29. Sept. 1927 (RGBl. I 318).

Farbstoffe zum Gelbfärben W.D. 18. Febr. 1902 (RGBl. 48). — Chemische Untersuchung von Fetten und Käsen Antw. 1. April 1898 (ZBl. 201), Erkennungsmittel für Margarine Bef. 1. Juli 1915 (RGBl. 413), Ztschrift für ausl. Margarine W.D. 18. Juni 1921 (RGBl. 754). Kennzeichnung der Umhüllungen für würfelförmige Margarinestücke Erl. 16., 29. März 1922 (WMBl. 203).

⁶⁾ G. zur Regelung des Verkehrs mit Milch 23. Dez. 1926 (RGBl. I 528), 24. März 1928 (RGBl. I 109), 23. März 1929 (RGBl. I 81); Ausf. Antw. 8. Jan. 1927 (WMBl. 35), 5. Mai 1927 (WMBl. 445). Danach können die Gemeinden für den Milchhandel eine Handelsurlaubnis einführen; Gemeinden unter 50000 Einwohner bedürfen dazu der Zustimmung der obersten Landesbehörde bzw. der von dieser beauftragten Behörden, in Preußen des Regierungspräsidenten. Weitergehende Bestimmungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sind aufgehoben, vgl. auch § 365 d. W. Ann. 15. — Verkehr mit Dosenmilch W.D. 13. Juli 1923 (RGBl. I 728), Erl. 2. März 1925 (WMBl. 108). Frischhaltung von Milch Erl. 10. April 1922 (WMBl. 1925 S. 109). — Beurteilung von Käse, der mit einer Schwerepat enthaltenden Rindenschicht (Bariumsulphat) versehen ist Erl. 20. Juli 1925 (WMBl. 313).

⁷⁾ G. 7. April 1909 (RGBl. 393), 26. Nov.

1914 (RGBl. 486), 1. Febr. 1923 (RGBl. I 107). — Ausf. Bef. 9. Juli 1909 (RGBl. 549), 20. Juli 1910 (RGBl. 945), 22. März, 7. April 1923 (RGBl. I 215, 246), 8. Nov. 1923 (RGBl. I 1084), 1. Dez. 1925 (RGBl. I 413), 27. Febr. 1928 (RGBl. I 52), Erl. 30. Juli 1920 (WMBl. 207, 227, 249). — Verbot des Verkehrs mit Kunstweinen Erl. 14. April 1920 (WMBl. 110); Einschreiten gem. § 26 Abs. 1 des WeinG. RGSt. Bd. 47 S. 130. Weinuntersuchung Erl. 15. Dez. 1921 (WMBl. 1922 S. 9). — Zuckungsfristen vgl. RGBl. 1924 I S. 1, 375, Zuckung luxemburgischer Weine Erl. 24. März 1925 (WMBl. 129). — Verwendung von Tafeltrauben Erl. 11. Juni 1928 (WMBl. 766). — Verfälschung von Weinbrand Erl. 19. Juni 1925 (WMBl. 272), chemische Untersuchung W.D. 9. Dez. 1920 (ZBl. 1601). Keine Gleichstellung luxemburgischer Erzeugnisse mit inländischen mehr Bef. 13. Juni 1921 (RGBl. 751). — Beurteilung von südlichem la manche-Wein Erl. 28. Juli 1925 (WMBl. 313). — Bei Beanstandung von ausländischen Weinen ist die Zuständigkeit preuß. Behörden beseitigt Erl. 29. Aug. 1928 (WMBl. 915). — ReblausG. 6. Juli 1904 (RGBl. 261), Ausf. W.D. 1. Febr. 1923, (WMBl. 145), 7. März 1929 (WMBl. 253). — Rebeneinfuhrverbot W.D. 11. Febr. 1873 (RGBl. 43). — Weinbaubezirke Bef. 4. Jan. 1927 (RGBl. I 33), 28. Dez. 1927 (RGBl. I 1928 S. 1). Literatur: Böller, München, 2. Aufl., 1921. Machatius, Berlin 1924.

⁸⁾ G. 1927 §§ 12—18; daneben StGB. §§ 263, 324, 325.

Fleischbeschau ist reichsgesetzlich geregelt¹⁾. Das zum Genuß für Menschen bestimmte Schlachtvieh unterliegt vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung. Nottschlachtungen sind von der Lebendbeschau und Hausfleischungen, falls keine Erkrankungsmerkmale hervortreten, von beiden Untersuchungen befreit²⁾. Die Bildung der Beschaubezirke und die Anstellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden³⁾. Bei der Untersuchung kann das Fleisch für tauglich (vollwertig), untauglich oder bedingt tauglich erachtet werden⁴⁾. Für das bedingt taugliche und für das minderwertige Fleisch sind in Gemeinden mit Schlachthauszwang besondere Verkaufsstellen (Freibänke) zwingend vorgeschrieben; auch andere Gemeinden können solche einrichten. Alles derartige Fleisch muß, wo Freibänke bestehen, auf diesen verkauft, darf aber regelmäßig nur zum Gebrauch im eigenen Haushalte abgegeben werden⁵⁾. Das aus dem Auslande eingehende Fleisch mit Ausschluß des Wildbrets und des Federviehs unterliegt der Untersuchung bei der Einfuhr.

Die Einfuhr frischen Fleisches ist, soweit es sich nicht um Gefrierfleisch handelt, nur in ganzen Tierkörpern gestattet. Fleisch in luftdichtverschlossenen

¹⁾ Schlachtvieh- u. FleischbeschauG. 3. Juni 1900 (RGBl. 547), 16. Febr. 1902 (RGBl. 47, 241), AusfAnw. 3. Dez. 1923 (RGBl. 205), AusfBest. 10. Aug. 1922 (ZBl. 477), 28. Juli 1928 (RMBl. 523); Pr. AusfG. 28. Juni 1902 (GS. 229, 292) nebst Erg. 23. Sept. 1904 (GS. 257), AusfBest. bei Schlachtungen im Inlande v. 17. Aug. 1907 (MBlB. 374), 24. Juni 1909 (MBlB. 188, RMBl. 254). Muster einer Freibankordnung RMBl. 1909 S. 254. — Richtl. für die dem Preuß. Stat. Landesamt vierteljährlich über Schlachtvieh- und Trichinenbeschau einzureichenden Berichte i. Mitteilungsbl. f. Deutsche Fleisch- und Trichinenbeschauer Jahrg. 25, Nr. 1. — Festsetzung einer Wartezeit für Tierärzte vor Zulassung zur Fleischbeschau und Ergänzungsbeschau: ein halbes bzw. ein Jahr Erl. des Landw. Min. 26. Mai 1925 — V 5659 —. Konkurrenz zwischen Tierärzten und sonstigen Fleischbeschauern Erl. d. Landw. Min. 12. März 1924 — V 5484 —, Tierärzte sollen bevorzugt werden. — Prüfungsgebühren für Fleisch- und Trichinenbeschauer Erl. 23. Jan. 1924 (RMBl. 84). Fleischbeschaugebühren können wieder in Höhe der Vorkriegssätze erhoben werden Erl. des Landw. Min. 9. Febr. 1925 — V 5035 —, Nachprüfung der Fleischbeschaugebühreneinnahmehücher unmittelbar durch den Regierungspräsidenten Erl. 28. April 1925 (RMBl. 250). Einschränkung der Zahl der in der Trichinenschau auszubildenden Anwärter Erl. 31. Jan. 1921. Literatur: von Brettreich, München 1917. von Oster-tag, Berlin 1925.

²⁾ Schlachtvieh- u. FleischbeschauG § 1 — 14 nebst Bef. 10. Juli 1902 (RGBl. 242)

Nr. 1 §§ 20, 24. Fleischbeschaukempel G. § 19, Erl. 24. Sept. 1904 (MBlB. 255). Begriff der Hausfleischung § 2 des ReichsG., § 1 des preuß. AusfG. 28. Juli 1902 (GS. 229). — Beurteilung des Fleisches unreifer Ziegenlammern Erl. des Landw. Min. 31. Mai 1923 — IA 3 i. 5211 —.

³⁾ G. §§ 5, 22, 23, 24; zuständig sind in der Regel die Ortspolizeibehörden, gegen polizeiliche Verfügungen ist nur die Beschwerde zulässig §§ 17, 18. Prüfungsordnung für die Fleisch- und Trichinenbeschauer 23. April 1915 (ZBl. 131).

⁴⁾ Bezüglich des Begriffs minderwertig vgl. §§ 40, 43 Abs. 3 der Bundesratsbest. 30. Mai 1902 (ZBl. Beil. Nr. 22 S. 115), Schroeter und Hellich, Das FleischbeschauG., Berlin 1911 S. 23. Grundsätze für die Beurteilung eines Wasserzuges zu Hack- oder Schabfleisch sowie zu Fleischbrühwürsten und Fleischkochwürsten Erl. 18. April 1925 (RMBl. 173, 199), 24. Aug. 1925 (RMBl. 354). — Vor säurehaltiger Fleischsalat Erl. 31. Dez. 1924 (RMBl. 1925 S. 34). Verwendung von Mehl bei der Herstellung von Fleischsalat und Mahonaise Erl. 17. Juli 1925 (RMBl. 312); das. auch Anw. zur Beurteilung des Gehalts an Benzoesäure. — Sammelbehälter für beanstandete Teile und Schlachtabfälle Erl. 1. Juli 1907 (RMBl. 351). — Verhütung von Fleischvergiftung Erl. 28. Okt. 1924 (RMBl. 451, 456, RMBl. 611), 2. Dez. 1927 (RMBl. 1928 S. 370). Untersuchungen über Fleischvergiftungserreger Erl. 23. Mai 1927 (RMBl. 639).

⁵⁾ AusfAnw. §§ 7—12. Freibankordnung RMBl. 1909 S. 254.

Büchsen oder ähnlichen Gefäßen darf nicht eingeführt werden, mit Ausnahme des Cornedbeef und des la blanca Lunchbeef⁶⁾.

Der amtlichen Untersuchung auf Trichinen unterliegt das zum Genusse für Menschen bestimmte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen. Dies gilt auch für das aus anderen deutschen Ländern eingeführte, nicht bereits amtlich auf Trichinen untersuchte Fleisch. Dagegen besteht für Hauschlachtungen, die nicht in Schlachthöfen mit Schlachthauszwang erfolgen und für Höhenzollern die Untersuchungspflicht nur, soweit dies durch Polizeiverordnung bestimmt wird⁷⁾. — Auch das Aufblasen des Fleisches ist verboten⁸⁾.

Die Schlachthöfe bezwecken neben größerer Reinlichkeit im Betriebe die bessere gesundheitliche Überwachung des Schlachtviehs und des Fleisches sowie die Beseitigung der mit den Einzelschlachtstätten verbundenen Verunreinigungen und Ausdünstungen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthöfe kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in der Gemeinde außerhalb der Schlachthöfe nicht geschlachtet werden darf, ferner daß Personen, die in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, Fleisch von Schlachtvieh, welches sie an einer Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, die innerhalb einer etwa festgesetzten Banneile liegt, nicht feilbieten dürfen, endlich daß von außerhalb eingebrachtes Fleisch untersucht werden muß⁹⁾, soweit es nicht bereits durch approbierte Tierärzte amtlich untersucht ist. Das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch kann in Gemeinden mit Schlachthauszwang der abermaligen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden, ob es inzwischen verdorben oder sonst gesundheitschädlich geworden ist¹⁰⁾.

⁶⁾ B.D. über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch 26. Jan. 1920 (R.G.B. I 136), 4. Nov. 1924 (R.G.B. I 374), 16. Sept. 1925 (R.G.B. I 362), 19. März 1929 (R.G.B. I 79). — Verzeichnis der zur Einfuhr zugelassenen Fleisch- und Fettwaren vgl. Erl. des Landw. Min. 12. Febr. 1925 — Nr. V 5315 —. — Bezüglich des Gefrier- und Kühlfleisches gelten die Bestimmungen der B.D. über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch v. 30. März 1928 (R.G.B. I 133), 24. April 1928 (R.G.B. I 151). — Inhaber von Berechtigungscheinen dürfen Gefrierfleisch zollfrei einführen. — Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch M.V.B. 1924 S. 516, 653. — Gebühre n für Aus- und Durchfuhr-genehmigung v. Fleisch Erl. I. Okt. 1924 (M.V.B. 535). — Neuregelung der Auslandsfleischbe-schau Erl. des Landw. Min. 22. Juni 1926 — V 6437 — 18. Febr. 1927 — V 1323 —. *Reinhandel* G. 4. Juli 1929 (R.G.B. I 128).

⁷⁾ Erl. 20. April 1866 (M.V.B. 77), 4. Jan. 1875 (M.V.B. 49), 21. Juni 1878 (M.V.B. 152) nebst Schlachtvieh- und Fleisch-beschau G. § 24; Ausf. G. §§ 1—4, Abf. 2 und (Koffen) § 14 Abf. 2. Durch Polizeiverord-nung kann auch eine Untersuchung des

Sundesfleisches auf Trichinen eingeführt werden. Die Behandlung des beanstandeten Fleisches erfolgt gem. Ausf. Anw. Erl. 10. Nov. 1902 (M.V.B. 233). — Gewährlei-stungspflicht beim Viehkauf: B.G.B. §§ 481 ff., B.D. 27. März 1899 (R.G.B. I 219). Steuer auf nichtgewerbli. Schlachtungen ist unzu-lässig Erl. 7. Nov. 1923 (M.V.B. 1109).

⁸⁾ Ausführungsbest. A 30. Mai 1902 (Z.-Bl. 115) § 17 Abf. 4.

⁹⁾ Die durch das G. 20. Jan. 1915 (R.G.-Bl. 34) eingeführte Erleichterung der Unter-suchung von Schlachtvieh ist aufgehoben durch G. 19. Sept. 1920 (R.G.B. I 1673). Es gilt wieder das G. 18. März 1868 (G.S. 272), neugefaßt 29. Mai 1902 (G.S. 162), sowie Erg. 9. Mai 1881 (G.S. 373) nebst Schlacht-vieh- und Fleischbeschau G. § 20 Abf. 2 und Ausf. G. §§ 4—6, 14, ferner Gew. D. § 23 Abf. 2 und Just. G. § 131. Venuztungs-s-beitrag e und Untersuchungsgebühr G. 1868 § 5, G. 19. Juli 1893 (G.S. 152) § 11 Abf. 2, 3; vgl. auch D.B.G. Bd. 34 S. 64. —

Die Gemeinden brauchen in ihren Schlachthäusern den Schächtschnitt nicht zu dulden D.B.G. Bd. 44 S. 68.

¹⁰⁾ M.G. (Anm. 1) § 5, G. 23. Sept. 1904 (G.S. 257), Erl. 17. Aug. 1907 (M.V.B. 385).

§ 250. Besondere Bedeutung für die Gesundheit hat das Wasser, das als Trinkwasser, zur Herstellung von Speisen und Getränken und zur Reinigung verwendet wird. Man unterscheidet das Tagewasser, das sich in Flüssen und Seen findet, von dem Grundwasser, das die durchlässigen (gröberen, sandigen) Erdschichten durchdringt, sich dann über den undurchlässigen sammelt und natürlich in Quellen oder künstlich in Brunnen zutage gefördert wird¹⁾. Dieses Grundwasser ist durch den Erdboden von Unreinigkeiten, insbesondere von den pflanzlichen Krankheitskeimen (Bakterien) befreit (filtriert), die dem Tagewasser anhaften. Andererseits nimmt das Grundwasser aus dem Erdboden Kohlensäure und mittels dieser Kalk- und Magnesiumsalze auf. Es wird damit zum harten Wasser, das zum Trinken mehr zusetzt als das weiche Tagewasser, aber für wirtschaftliche Zwecke weniger geeignet ist, weil es schlecht löst und beim Kochen Salze absetzt (Kesselfeinstaub).

Das Tagewasser wird durch die kleineren (Haus-)Filter nur unvollkommen gereinigt. Durch Abkochen werden zwar die Krankheitskeime vernichtet, das Wasser verliert aber zugleich die Kohlensäure und mit dieser den erfrischenden Geschmack. Das zu Genußzwecken bestimmte Wasser wird deshalb regelmäßig aus Brunnen entnommen. In größeren und dichter bewohnten Ortschaften, wo die Brunnen nicht ausreichen, das Brunnenwasser auch vielfach durch die in den oberen Erdschichten verbreiteten Unreinigkeiten verdorben wird, werden jedoch meist besondere Wasserleitungen angelegt²⁾.

¹⁾ Das Grundwasser unterliegt gewissen Einschränkungen, vgl. §§ 41, 52, 156, 159, 199 WasserG. 1913 (GS. 53); gemeinnützige Mineral- und Thermalquellen vgl. § 243 d. B. Brunnen werden in größerer oder geringerer Tiefe (Tief- und Flachbrunnen) angelegt, indem entweder die Erde bis auf die Grundwasser führende Schicht ausgehoben und die Wandung durch Mauern oder Balken gestützt und von der umgebenden Erdschicht abgeschlossen wird (Kessel- oder Schachtbrunnen) oder indem eiserne Röhren in die Erde eingetrieben werden (Röhrenbrunnen), in denen das Wasser durch eigenen Druck emporsteigt (artesische) oder durch am oberen Ende angebrachte Pumpwerke gehoben wird (abessinische).

Im Geschäftsbereich der Pol. Beh. nötig werdende Wasseruntersuchungen haben durch die Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene Berlin-Dahlem, Ehrenbergstraße 38—42, zu erfolgen Erl. 3. Juli 1922 (MBl. B. 711).

²⁾ Die Wasserleitungen führen das Wasser aus Stellen, wo es in ausreichender Menge und geeigneter Beschaffenheit vorhanden ist, in fest verschlossenen Röhren durch natürlichen Druck oder durch Pumpwerke der Verbrauchsstelle zu. Das Tagewasser wird dabei durch ausgebehnte Sandfilteranlagen geleitet, die bei zweckmäßiger Anlage und sorgfältigem Betriebe die gröberen Unreinigkeiten und die Krankheitskeime größtenteils zurück-

halten. Das Grund-, insbesondere das Tiefgrundwasser ist zwar von diesen Stoffen frei, enthält dafür aber meist Eisenoxydul, das sich in den tieferen, dem Sauerstoff der Luft nicht zugänglichen Erdschichten vorfindet und im Wasser löst. Das Grundwasser wird dadurch nicht gesundheitschädlich, aber unrein. Es wird deshalb zunächst mit der Luft in Verbindung gebracht, worauf das Eisenoxydul durch Oxidation zu Eisenoxyd wird, welches braune unlösliche Flocken im Wasser bildet und sich dann leicht aus diesem entfernen läßt. — Anleitung betr. öffentliche Wasserversorgungsanstalten 23. April 1907 (MBl. B. 158). — WasserG. 7. April 1913 (GS. 53) § 204. Zur Fortleitung unterirdischen Wassers über die Grenze des Grundbesitzes hinaus ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung erteilt nicht die Wasserpolizeibehörde, sondern der Reg.-Präf. oder Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in den selbständigen Städten Hannovers der Landrat.

Wegen des Durchleitungsrechts der Röhren durch fremde Grundstücke gegen volle Entschädigung des Eigentümers vgl. §§ 332 ff. WasserG. — Auch Bildung von Wassergenossenschaften zur Anlegung von Wasserleitungen ist zulässig (§ 206 Ziff. 10 WasserG.).

Literatur z. WasserG.: Hölth-Kreuz-Schlegelberger, Bd. 1 1927; Dief.: Handausgabe 1929; Schlegelberger i. v. Brauchitsch, Bd. 3. 17. Aufl. 1929 S. 1 ff.

Sechstes Kapitel.

Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 251. Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Übereinstimmung der religiösen Überzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht)¹⁾.

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Älteste (Presbyteren) standen, welche als ein auserwählter Stand (Klerus) in streng gegliederter Einrichtung zum Hauptbindglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurden. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropolitane (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papst) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die Lehre von der Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus (Matth. 16, 18), einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, von der sich schließlich vollständig die morgenländische (griechische) Kirche getrennt hatte, rasch und mächtig emporschwappen. Tatkräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachstum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papsttums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Den formellen Schlüsselstein setzte die ausdrückliche Verkündung des als Lehre der katholischen Kirche freilich schon vorher anerkannten Unfehlbarkeitsdogmas²⁾. Mit solchen Mitteln gerüstet, trat sie in den großen Kampf mit

¹⁾ Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (ius ecclesiasticum). Daneben steht das von der Kirche geübte Recht (ius canonicum). — Bearb. v. Friedberg (6. Aufl., Leipzig 1909), Kirchenheim (2. Auflage, Heidelberg 1911), Schwarz (11. bis 13. Aufl., Berlin 1925), Ruck (Berlin 1926). Das Landrecht, das in Teil II Tit. 11 ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die Kirche ohne Rücksicht auf die innere Notwendigkeit aus dem Begriff der Gesellschaft ab und unterscheidet als Religionsgesellschaften:

a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (§ 11 u. Abschn. 1—11) u.

b) die zu anderen Religionsübungen

vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden).

ULR. II 11 § 12, 939 u. Abschn. 12 bis 20. — § 257 d. W. Anm. 3, § 261 d. W.

Die Pr. Bl. 31. Jan. 1850 Art. 13 unterschied zwischen Religions- und geistlichen Gesellschaften.

²⁾ Das Unfehlbarkeitsdogma besagt, daß der Papst, wenn er ex cathedra, d. h. in feierlicher Form als oberster Lehrer der Kirche, eine Glaubens- oder Sittennorm verkündet, unfehlbar ist, also keine vom Willen Gottes abweichende Meinung kundtun kann, und wird von der katholischen Lehre durch den Glauben gerechtfertigt, Gott könne die von ihm selbst eingesetzte Kirche

dem deutschen Kaisertum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Weltherrschaft geführt wurde und in dem Fall des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zugunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Innere Mißstände in der katholischen Kirche gaben den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformierten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete³⁾, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporgekämpft und damit den Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt, und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Übergewicht. So entstand das Territorialsystem, das nach dem Satze „cuius regio, illius religio“ die Kirche unbedingt vom Staate abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat räumte der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbständige Stellung ein. Mit dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments durch die Staatsumwälzung ist nunmehr die Trennung von Staat und Kirche⁴⁾ grundsätzlich zur Anerkennung gelangt und dadurch das Verhältnis beider zueinander bestimmt (Nr. 3). Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 u. 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§ 252. In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden¹⁾. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte er zu umfassender Geltung. Preußen mit seiner aus verschiedenen Bekenntnissen zusammengesetzten Bevölkerung ging hierin voran²⁾. Das Land-

nicht in Irrtümer verfallen lassen. In anderen Punkten wird eine Unfehlbarkeit des Papstes nicht angenommen.

³⁾ In Deutschland erlangten die Reformierten erst durch den Westfälischen Frieden volle Anerkennung. Sie erkeinen hier, je nachdem sie der Lehre Zwinglis oder Calvins folgten, in deutsch- oder französisch-reformierten Gemeinden, letztere namentlich infolge Zuzugs aus Frankreich (Hugenotten) und Holland.

⁴⁾ R. V. Art. 10 Ziff. 1, Art. 135—141. — § 253 d. W.

1) Der Westfälische Friede (1648) ließ im Reich nur Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformierte) zu, denen er in der Beziehung zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, die durch das

bis dahin von den Landesherren unbedingt ausgeübte Aufnahmerecht (ius reformandi) bereits ein wesentlich konfessionelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Besitzstand des Normaljahres (1624), der Vermögensbesitz im Fall der Auswanderung, der Anspruch auf Hausandacht und ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

²⁾ Mit Annahme der Reformation durch Joachim II. trat das Aufnahmerecht, das den Andersgläubigen nur die Auswanderungsfreiheit gewährte, in Kraft (Märkische KirchenO. 1540). Johann Sigismund mußte aber bei seinem Übertritt zur reformierten Lehre den Ständen das Verbleiben bei dem lutherischen Bekenntnis gewährleisten (1614), vertragsmäßig auch den Katho-

recht hat den Grundsatz der Duldung (Toleranz) und der rechtlichen Gleichstellung (Parität) zum Ausdruck gebracht³⁾. Die frühere preussische Verfassung gewährleistete die Freiheit des Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der Religionsübung. Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig gemacht⁴⁾. Entsprechende Grundsätze sind von dem jetzigen Reichsrecht aufgestellt⁵⁾. Die Reichsverfassung geht davon aus, daß alle Bewohner des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen und gewährleistet unter staatlichem Schutze die ungestörte Religionsübung mit der Maßgabe, daß die allgemeinen Staatsgesetze unberührt bleiben⁶⁾. Hieraus folgt, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von der Ausübung der Religionsfreiheit und der Genuß dieser Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern von dem religiösen Bekenntnis unabhängig sind⁷⁾. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit äußert sich auch darin, daß nur in besonderen Ausnahmefällen von den Behörden nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gefragt und niemand zu einer kirchlichen Handlung, Übung oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden darf⁸⁾. Auch wo nach Bedürfnis im Heere und in öffentlichen Anstalten die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen sind, ist jeder Zwang fernzuhalten⁹⁾. Die religiöse Kindererziehung bestimmen die Eltern (Vormund, Pfleger), erforderlichenfalls das Vormundschaftsgericht; mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird das Kind in der Entscheidung selbständig¹⁰⁾.

Gewährleistet wird durch die Reichsverfassung die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und des Zusammenschlusses solcher innerhalb des Reichsgebiets¹¹⁾. Für den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Religionsgesellschaften gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts¹²⁾. Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben die Religionsgesellschaften, die es bisher waren, während andere unter bestimmten Voraussetzungen gleiche Rechte erlangen können¹³⁾. Bei Zusammenschluß mehrerer öffentlich-rechtlicher Reli-

gionen in Cleve, Berg und Ostpreußen Gleichberechtigung gewähren. Gleiches geschah dann auch bezüglich der seit Mitte des 18. Jahrhunderts hinzugegetretenen größeren katholischen Landesteile. — Die Bevölkerung von Preußen (ohne Saargebiet) setzt sich nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 zusammen aus 11 940 978 (313,25 vZ) Angehörigen der katholischen Kirche, 24 751 368 (649,30 vZ) Angehörigen evangelischer Kirchen und Religionsgesellschaften, 54 617 (1,43 vZ) anderen Christen, 403 969 (10,60 vZ) Israeliten und 969 241 (25,43 vZ) Sonstigen.

³⁾ *UV. II* 11 §§ 1—8 u. *Pat.* 30. März 1847 (*GS.* 121).

⁴⁾ *Pr. BU.* 31. Jan. 1850 Art. 12, *G.* 3. Juli 1869 (*RGBl.* 292).

⁵⁾ *RB.* Art. 10 *Ziff.* 1, Art. 135—141, 146, 149. ⁶⁾ *RB.* Art. 135.

⁷⁾ *RB.* Art. 136 *Abf.* 1—2.

⁸⁾ *RB.* Art. 136 *Abf.* 3—4, Art. 177, *GG.* §§ 51, 84, *StPD.* § 63, *RPD.* § 481. — Statistische Erhebungen und Auskunft durch die Landesbeamten *G.* 11. Juni 1920 (*RGBl.* 1209) Art. 1⁸ u. *AusfPD.* 6. Juli 1920 (*RGBl.* 1399) § 3.

⁹⁾ *RB.* Art. 141.

¹⁰⁾ *RB.* Art. 120, *G.* über die religiöse Kindererziehung 15. Juli 1921 (*RGBl.* 939), *Inkrafttreten in Preußen PD.* 8. Sept. 1921 (*RGBl.* 1263), *Erl.* 29. März 1924 (*ZBlU.* 122), *G.* für Jugendwohlfahrt 9. Juli 1922 (*RGBl.* I 633) § 60, 69 u. *PD.* (*Inkrafttreten*) 14. Febr. 1924 (*RGBl.* I 110), *Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und Erteilung von Religionsunterricht* § 268 *b. B.* *Schrifttum:* *Ripp* i. d. *Festsache* f. *Rahf*, 1923.

¹¹⁾ *RB.* Art. 137 *Abf.* 2.

¹²⁾ *RB.* Art. 137 *Abf.* 4, Art. 124.

¹³⁾ *RB.* Art. 137 *Abf.* 5 *Satz* 1—2.

gionsgesellschaften zu einem Verbands bildet auch der Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft¹⁴⁾. Den Religionsgesellschaften sind Vereinigungen, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, gleichgestellt¹⁵⁾. Die preußische Verfassung regelt den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts (Erklärung vor Gericht oder in öffentlich-beglaubigter Form)¹⁶⁾. Die Austrittserklärung zieht die Befreiung von steuerlichen Leistungen an die Religionsgesellschaften nach Ablauf einer bestimmten Frist nach sich¹⁷⁾.

3. Verhältnis des Staates zur Kirche.

§ 253. a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehung zu ihr erscheint damit aber nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, *ius sacrorum* oder *in sacra*) als **Kirchenhoheit** (*ius circa sacra*) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse beseitigt ist¹⁾, kann der Staat auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit als ein notwendiger Bestandteil der Staatshoheit äußert sich in der Verleihung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften²⁾, der Gewährung strafrechtlichen und polizeilichen Schutzes und der Rechtshilfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen³⁾, sowie in dem Aufsichtsrecht, mittels dessen der Staat Eingriffen in sein Gebiet entgegentritt.

Der Kirche hatte die frühere preußische Verfassung die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, den ungehinderten Verkehr

Öffentlich-rechtliche Körperschaften bilden die katholische und evangelische Kirche *NR. II 11 § 17—18 u. Pat. 1847 (Ann. 3) Abs. 1*, ferner die altkatholische Kirche *G. 4. Juli 1875 (G. 333)*. Körperschaftsrechte besitzen außerdem schon nach den vor der *RB.* geltenden Gesetzesvorschriften die Altlutheraner *Gen.-Konz. 23. Juli 1845 (G. 516) Erl. 7. Aug. 1847 (MBlB. 317), G. 23. Mai 1908 (G. 155) u. (Unzulässigkeit der Bezeichnung als evangelisch-lutherisch) DRG. Bd. 38 S. 435*, Herrnhuter u. böhmischen Brüder *Gen.-Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763*, Synagogengemeinden *G. 23. Juli 1847 (G. 263) § 37*, Mennoniten *G. 12. Juni 1874 (G. 238)*, Baptisten *G. 7. Juli 1875 (G. 374) u. die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster u. Orden NR. II 11 § 940*.

¹⁴⁾ *RB. Art. 137 Abs. 5 Satz 3*. — Die 28 deutschen evangelischen Landeskirchen haben sich zu dem Deutschen Evangelischen Kirchenbunde zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen im In- und Auslande zusammengeschlossen (Kirchenbundesvertrag 25. Mai 1922, *RGBl. 141*). Seine Organe

sind der Deutsche Evang. Kirchentag (synodales Organ), der Kirchenbundesrat (beratendes Organ) und der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß (geschäftsführendes und vollziehendes Organ) mit dem Deutschen Evang. Kirchenbundesamt. Amtsblatt des Kirchenbundes ist das *Allg. Kirchenblatt für das evang. Deutschland*.

¹⁵⁾ *RB. Art. 137 Abs. 7*.

¹⁶⁾ *PrB. Art. 76, G. 30. Nov. 1920 (G. 1921 S. 119)*, das nach § 4 auch für den Austritt aus Synagogengemeinden gilt. — Verh alten der Kirche zu den Ausgetretenen *Erl. Evang. Oberkirchenrat 20. Dez. 1920 (RGBl. 255)*.

¹⁷⁾ *G. 30. Nov. 1920 (G. 1921 S. 119) § 2*.

¹⁾ In diesem Sinne erfolgte die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Einführung der Zivilehe und die Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht.

²⁾ § 252 d. *W.*, insbes. *Ann. 13 d. W.*
³⁾ Dazu gehört die Regelung freiwilliger Kaufsachen § 257 Abs. 3 und die Beitreibung kirchlicher Abgaben Abs. 4.

mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen überlassen⁴⁾. Die Spannung, die sich in dem Verhältnis des Staates zu der katholischen Kirche, besonders seit der Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogmas⁵⁾ herausgebildet hatte, führte zu der sog. Maigesetzgebung. Sie war bestimmt, die Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt bestimmter zu ziehen und richtete sich wesentlich gegen die katholische Kirche, sollte jedoch das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, feststellen. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben⁶⁾. Nach längerem Streit (Kulturkampf) wurde diese Gesetzgebung zum größten Teil wieder beseitigt⁷⁾.

Die neue Reichsverfassung stellt die Grundsätze auf, die für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den einzelnen Ländern maßgeblich sind⁸⁾. Die Durchführung der Bestimmungen liegt der Landesgesetzgebung ob⁹⁾. Das Bestehen einer Staatskirche wird durch die Reichsverfassung ausgeschlossen¹⁰⁾. Diese Vorschrift bezweckt die Aufhebung der Verbindung zwischen Staat und Kirche, die früher in den evangelischen Landeskirchen in dem landesherrlichen Kirchenregiment bestand, und die Aufhebung der Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten durch Staatsbehörden oder staatlich eingerichtete kirchliche Behörden. Eine vollkommene Trennung zwischen Staat und Kirche erfolgt hiernach nicht. Denn trotz ihres Selbstbestimmungsrechts zur Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten¹¹⁾ steht die Kirche in Folge ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihrer sonstigen Vorrechte dem Staate nicht völlig selbständig gegenüber. Es ergeben sich vielmehr mannigfache Berührungspunkte, die den der Kirche eingeräumten Vorrechten gegenüber eine Staatsaufsicht (Kirchenhoheit) auch fernerhin begründen. Im Vergleich zu dem früheren Rechtszustande ist aber die Kirche in Auswirkung der Bestimmungen der Reichsverfassung in ihrem Verhältnis zum Staat weit selbständiger gestellt. Die grundsätzliche Regelung durch die Reichsverfassung, die der auf eine größere Selbständigkeit hinielenden Entwicklung folgt, deckt sich auch im allgemeinen mit den eigenen Bestrebungen der Kirche und wird ihr vorausichtlich von Nutzen sein.

⁴⁾ Pr. Bl. 31. Jan. 1850 Art. 15, 16 u. 18. — Das Erfordernis staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (ius placeti *AR.* II 11 § 117 u. 118) war durch Art. 16 beseitigt.

⁵⁾ *Constitutio: Pastor aeternus* 18. Juli 1870. — Vgl. § 251 d. W. Anm. 2.

⁶⁾ G. 18. Juni 1875 (G. 259) betr. Aufhebung der Bl. Art. 15, 16 u. 18 (Art. 15 u. 18 waren schon vorher unter Hervorhebung der Staatshoheitsrechte abgeändert worden G. 5. April 1873, G. 143). Die Aufhebung hatte die Bahn für neue gesetzliche Regelungen freigelegt, die Beseitigung, die ältere Bestimmungen durch die Bl. erfahren hatten, aber nicht rückgängig gemacht.

⁷⁾ G. 14. Juli 1880 (G. 285), 31. Mai 1882 (G. 307), 11. Juli 1883 (G. 109),

21. Mai 1886 (G. 147) u. 29. April 1887 (G. 127). — Insbesondere wurden die Strafmittel der Aufenthaltsbeschränkung und Entziehung der Reichs- u. Staatsangehörigkeit wieder beseitigt G. 6. Mai 1890 (R. Bl. 65) und die eingestellt gewesenem staatlichen Leistungen an Bischöfe u. kath. Geistliche wieder aufgenommen G. 31. Mai 1882 Art. 2. Endlich wurden die inzwischen angesammelten Sperrgelder den Diözesen zurückgegeben, um zur Entschädigung der von der Einziehung Betroffenen und zur Bildung von Diözesanfonds zu kirchlichen Zwecken verwendet zu werden G. 24. Juni 1891 (G. 227).

⁸⁾ R. Bl. Art. 137 Abs. 1—7, 138 Abs. 1.

⁹⁾ R. Bl. Art. 137 Abs. 8.

¹⁰⁾ R. Bl. Art. 137 Abs. 1.

¹¹⁾ R. Bl. Art. 137 Abs. 3 Satz 1.

Im wesentlichen neugeregelt hat die Landesgesetzgebung seit Inkrafttreten der Reichsverfassung die staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der katholischen und der evangelischen Kirche¹²). Bezüglich der Amterbesetzung, die nach der Reichsverfassung durch die Kirche ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde erfolgt¹³), ist für die evangelische Kirche durch Staatsgesetz¹⁴) und für die katholische Kirche durch Vertrag mit dem Heiligen Stuhle¹⁵) (Konkordat) Bestimmung getroffen. Hiernach findet grundsätzlich eine Mitwirkung des Staates bei der Anstellung von Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht mehr statt. Auch besteht kein staatliches Einspruchsrecht.

Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht¹⁶), während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, die das religiös-kirchliche Gebiet überschreiten oder gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichtet sind, verboten ist¹⁷). Die kirchliche Disziplinargewalt über die mit geistlichen oder richterlichen Verrichtungen betrauten Kirchendiener muß in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; die Strafmittel sind begrenzt; eine Berufung an die Staatsbehörde findet nicht statt¹⁸).

§ 254. b) Die staatlichen Organe in Kirchenfachen sind der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, die Ober- und die Regierungspräsidenten¹). Die örtlichen Behörden handeln in der Regel nur im Auftrage dieser höheren Behörden.

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse¹).

§ 255. a) Die Kirche kommt in einzelnen, räumlich abgegrenzten Gemeinden (Kirchspielen, Pfarochien) zur äußeren Erscheinung²). Während die katholische

¹²) § 260 b. W., 262 b. W.

¹³) R. V. Art. 137 Abs. 3 Satz 2. — Keine Geltung der Anstellungsgrundsätze 31. Juli 1926 (RGBl. I 431) für Beamte der Religionsgesellschaften.

¹⁴) G. 8. April 1924 (GS. 221) Art. 20.

¹⁵) G. zu dem Vertrage mit dem Heiligen Stuhle 3. Aug. 1929 (GS. 151), Vertrag 14. Juni 1929 (GS. 152), Bef. (Inkrafttreten) 13. Aug. 1929 (GS. 173). Durch den Vertrag Art. 14 Abs. 2 treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft. Hierdurch sind insbesondere die Vorschriften über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen — G. 11. Mai 1873 (GS. 191), G. 21. Mai 1874 (GS. 139), G. 31. Mai 1882 (GS. 307), G. 11. Juli 1883 (GS. 109), G. 21. Mai 1886 (GS. 147), G. 29. April 1887 (GS. 127) — und über die Verwaltung erledigter Bistümer — G. 20. Mai 1874 (GS. 135), G. 14. Juli 1880 (GS. 285), G. 11. Juli 1883 (GS. 109), G. 21. Mai 1886 (GS. 147) — gegenstandslos geworden. Erfordernis für die Befleibung geistlicher Ämter sind in der Regel die deutsche Reichsangehörigkeit, ein zum Studium an einer deutschen Uni-

versität berechtigendes Reisezeugnis und ein dreijähriges Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom (Vertrag Art. 9 Abs. 1—2, 10 Abs. 1, 12). — Fortbestehen der kath.-theologischen Fakultät in Breslau, Bonn, Münster und der Akademie in Braunsberg (Vertrag Art. 12 Abs. 1), Diözesanseminare (das. Art. 12 Abs. 2). — Von der Übertragung geistlicher Ämter ist der Staatsbehörde Kenntnis zu geben (Vertrag Art. 9 Abs. 3, 10 Abs. 2).

¹⁶) St. W. § 130a (Kanzelparagraph).

¹⁷) G. 13. Mai 1873 (GS. 205) § 1, auf Verfügung kirchlicher Gnadenmittel unanwendbar G. 21. Mai 1886 Art. 12. (Die §§ 2—6 des ersten Ges. sind aufgehoben G. 29. April 1887 Art. 4).

¹⁸) G. 12. Mai 1873 (GS. 198) §§ 2—5, 8 u. 9, G. 21. Mai 1886 Art. 6—8 u. G. 29. April 1887 Art. 3.

¹) Kath. Kirche § 260 Anm. 3 b. W., evang. Kirche § 262 Anm. 12 b. W.

¹) Die Grundlage bildet das UR. II 11 (§ 251 Anm. 1 b. W.).

²) UR. II 11 Abschn. 5 (§§ 237—317).

Kirche in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, und diese Bedeutung findet sich durch die bisherige Gesetzgebung, die den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hatte, und in erhöhtem Maße durch die neue Kirchenverfassung weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Kirchengemeinden Körperschaftsrechte. Die Neubildung und die Veränderung evangelischer Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände bedürfen der staatlichen Genehmigung; dasselbe gilt von der Bildung und Veränderung katholischer Gemeindeverbände³⁾. Zur Kirchengemeinde gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die in ihrem Bezirke wohnen (Kirchengemeinden § 260, 263 d. W.)⁴⁾.

§ 256. b) Das **Patronat** ist ein persönliches oder dingliches (mit dem Besitz eines Gutes verbundenes) Rechtsverhältnis, das die unmittelbare Beaufsichtigung und Sorge für Erhaltung und Verteidigung einer Kirche in sich schließt. In seinem Ursprung ist es auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Das Patronat hat sich, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang erhalten. Die Pflichten des Patrons bestehen in der Kirchenbaulast (§ 257 Abs. 3 d. W.), die Rechte in der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, in der Wahl des Pfarrers, der Bestellung der niederen Kirchenbeamten, in gewissen Ehrenrechten und in dem Anspruch auf notdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bei schuldbloser Verarmung (Kompetenz)¹⁾.

§ 257. c) **Kirchenvermögen und Kirchenlasten.** Reiche Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst seit dem

— Die innerhalb des Kirchspiels abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen *AR. II 11 §§ 245—251, 333, 348 u. 728.*

³⁾ *AR. II 11 §§ 238—240;* kath. Kirche *G. 24. Juli 1924 (GS. 585) § 23* und Vertrag *14. Juni 1929 (GS. 152) Art. 3 Satz 2*, evang. Kirche *G. 8. April 1924 (GS. 221) Art. 4 Erl. 21. Nov. 1925 (ZBl. 1926 S. 246).* — Der Errichtung neuer Pfarrstellen, die in der evang. Kirche der Bildung von Pfarochien gleichachtet wird, dienen in dieser die kirchlichen Hilfsfonds, in der kath. Kirche die Diözesanfonds; Gewährung von Staatsbeihilfen: evang. Kirche *G. 26. Mai 1909 (GS. 113) Art. 8*, kath. Kirche gemäß Vertrag *14. Juni 1929 (GS. 152) Art. 4 Abs. 1.*

⁴⁾ Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder bilden die Diaspora. — Neben den Ortsgemeinden bestehen als Personalgemeinden Anstaltsgemeinden und Militärkirchengemeinden. — Evang. militärische Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine *28. Febr. 1929 (RGBl. II 141).*

¹⁾ *AR. II 11 §§ 568—617* nebst *629 bis 632, 645—647, 668—671, 700, 782, 803, 807* und (Rechtsverhältnis des Nießbrauchers) *I 21 §§ 45, 46.* Das durch *Pr. W. Art. 83* vorgeordnete Gesetz über das Verfahren und die Grundsätze für die Ablösung bestehender Patronate ist noch nicht ergangen. Demgemäß bleiben Rechte und Pflichten der Kirchenpatrone bis zu anderer gesetzl. Regelung unberührt *G. betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen 8. April 1924 (GS. 221) Art. 19¹ und Verfl. f. d. evang. Kirche der altpreuß. Union Art. 153 (G. 25. Mai 1874, GS. 147) Art. 8* und *KirchenGem. u. Synod. für die östl. Prov. 10. Sept. 1873, GS. 417, §§ 6, 23), G. über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden 20. Juni 1875 (GS. 241) §§ 39, 40* geändert *G. 24. Juli 1924 (GS. 585) § 29, Vertrag 14. Juni 1929 (GS. 152) Art. 11.* — Patronatsrechte ruhen für Güter, die sich im Besitz von Juden befinden *W. 30. Aug. 1816 (GS. 207).* — Ordentlicher Rechtsweg bei Streit über das Bestehen eines Kirchenpatronats zulässig (Preuß. VerwBl. Bd. 48 S. 52).

13. Jahrhundert erfuhren sie durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, weil das weltliche Gut beim Übergang in die „tote Hand“ der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehr entzogen wurde¹⁾. Tiefer griffen die späteren Einziehungen des Kirchenguts zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznot der Staaten veranlaßt wurden²⁾. Zum Teil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden³⁾. Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht⁴⁾ als Eigentum der Kirchengemeinden⁵⁾ und ist von den Kirchenkollegien zu verwalten⁶⁾. Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an dem indes der Pfarrer den Nießbrauch hat⁷⁾, der aber in der evangelischen Kirche fortgefallen ist.

Die neue Reichsverfassung gewährleistet das Eigentum der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen⁸⁾.

¹⁾ Schenkungen und Grundstücksübertragungen an Körperschaften § 212 b. B. a. E. Zum Erwerb von Grundstücken durch die evang. und kath. Kirche im Werte von mehr als 5000 RM. ist staatliche Genehmigung durch den Minister bzw. Reg. Präs. erforderlich Ausf. G. zum BGB. 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 6 § 1, Art. 7 § 1 u. 2, G. 8. April 1924 (GS. 201) geändert zweite Bd. zur Durchführung des MünzG. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775) § 1 Abs. 1; Bd. 2 Juli 1925 (GS. 192); zwei Erl. (zust. Staatsbehörden) 8. Okt. 1925 (ZBl. 312 u. Erl. 9. Nov. 1925 (ZBl. 347).

²⁾ Ed. 30. Okt. 1810 (GS. 32). — Verwendung bei Einziehung infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses (Anm. 3b) DVG. Bd. 38, S. 194, bei früher erfolgter Einziehung vgl. DVG. Bd. 41, S. 206.

³⁾ Dahin gehören neben verschiedenen kleineren Klosterfonds a) der hannoversche Klosterfonds, der das von vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt und juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen und zu milden Zwecken in der Prov. Hannover verwendet und zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Min. f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Klosterkammer in Hannover verwaltet Pat. 8. Mai 1818 (Hann. GS. I 141) § 79. Amtsbezeichnung des Vorsitzenden „Präsident“ Erl. 2. Aug. 1910 (GS. 258).

b) die Domstifter in Brandenburg (Statut 30. Nov. 1826), Merseburg u. Naumburg nebst dem Kollegiatstift in Zeitz (Erl. 18. Juni 1879) sind auch nach dem Reichsdeputationshauptschluß 25. Febr. 1803, der

die Stifts- u. Klostergüter der Verfügung des Landesherren zuwieß, in ihrem körperschaftlichen Verbands erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind teils zur Ausstattung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, teils zu Kirchen- u. Schulzwecken verwendet worden. — Das RM. behandelt diese Stifter als geistliche Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§§ 1218—1232). Die Aufsicht über die Domstifter führt der Minister des Innern.

c) Nach Aufhebung der geistlichen Ritterorden (§ 261 Anm. 1) ist im Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung und Erhaltung von Krankenanstalten der preußische St. Johanniterorden eingerichtet und mit Körperschaftsrechten ausgestattet worden.

⁴⁾ RM. II 11 Abschn. 4 (§§ 160—236), Verwaltung der Kirchengüter Abschn. 9 (§§ 618—771); ferner Zus. 191 des ostpr. und §§ 31—46 des westpr. Prov. Rechts; f. d. Mark R. D. 11. Juli 1845 (GS. 485); f. Schlesien Gunteröblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kath. Kirche § 260 d. B., in der evang. Kirche § 262 d. B.

⁵⁾ RM. II 11 §§ 160, 170, 183 u. 191.

⁶⁾ Gegenwärtige Gestaltung in der kath. Kirche § 260, in der evang. § 263 d. B. — Ausdehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nass. evang. Zentralkirchenfonds und der nass. evang. Pfarrwitwen- u. Waisenkasse auf die vorm. heß. Teile des Konf. Bezirks Wiesbaden G. 28. März 1883 (GS. 29). Kirchengesetze betr. den Fonds 30. Nov. u. die Kasse 9. Mai 1887 (GS. 491 u. 134).

⁷⁾ RM. II 11 Abschn. 10 (§§ 773 bis 856). Verpflichtung zu Ausbesserungen Bf. 17. März 1842 (MBl. B. 111).

⁸⁾ R. B. Art. 138 Abs. 2.

Auch sichert sie die Fortgewährung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen bis zur landesgesetzlichen Ablösung, für die das Reich die Grundsätze aufzustellen hat, den Religionsgesellschaften zu⁹⁾. Die Kirche ist in der Regel frei von Grundvermögens- und Stempelsteuer¹⁰⁾.

Zum Kirchenvermögen gehören die Kirchhöfe (§ 246 d. W.) und kirchlichen Gebäude¹¹⁾. Die Kirchen- und die Pfarrbaulast (fabrica ecclesiae) bestimmt sich im Gebiete des Landrechts zunächst nach Verträgen, Erkenntnissen, ununterbrochenen Gewohnheiten oder besonderen Provinzialgesetzen. Wo solche fehlen, trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dieses ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht dieses Vermögen nicht aus, so haben bei Landkirchen die Eingepfarrten ein Drittel, der Patron zwei Drittel, bei Stadtkirchen die Eingepfarrten zwei Drittel und der Patron ein Drittel der Kosten beizutragen. Bei Landkirchen haben jedoch die Eingepfarrten stets die Hand- und Spanndienste vorweg zu leisten¹²⁾. Die Vorbereitung und Ausführung der Bauten erfolgt durch die Gemeindeorgane unter Aufsicht der Vorgesetzten¹³⁾. In Streitfällen hat der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, die vorläufige Entscheidung zu treffen. Gegen diese ist bezüglich der Notwendigkeit des Baues, der Zweckmäßigkeit und Art der Bauausführung Aufsichtsbeschwerde und Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sowie bezüglich der Aufserlegung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und deren Verteilung Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig¹⁴⁾.

Die Kirche deckte ihren Bedarf zuerst durch freiwillige Spenden, von denen sich das beim Gottesdienst gesammelte Obergeld bis heute erhalten hat¹⁵⁾. —

⁹⁾ R. V. Art. 138 Abs. 1, 173. — Soziale Wohlfahrtsrente an die Träger der kirchlichen Wohlfahrtspflege G. 16. Juli 1925 (RGBl. I 137) §§ 27, 47—48 u. B. D. 4. Dez. 1926 (RGBl. I 494) Abschn. I.

¹⁰⁾ Vorrecht im Konkurse Konk. D. § 61².

¹¹⁾ Der Gebrauch der Kirchenglocken ist ein Vorrecht der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ALR. II 11 § 25, 191, 192; der unbefugte Gebrauch kann von der Landespolizeibehörde gehindert werden D. W. G. Bd. 31, S. 423. Gebrauchsrecht der bürgerl. Gemeinden in der Rheinprov. G. 1880 (Anm. 12) § 4. — Unberührt durch das B. G. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchen- und Schulbaukosten G. B. G. Art. 132 u. über die Benutzung der Kirchenplätze ALR. II 11 §§ 676—685) G. B. G. Art. 133.

¹²⁾ ALR. II 11 §§ 710—771 u. 790; Zuj. 197 u. 200 des ostpr. und § 38 des westpr. Prov. Rechts; Brandenburg: Märk. B. D. 11. Dez. 1710 u. 7. Febr. 1711 (Rade I 1 S. 299), Niederlausitz Pl. W. D. E. 6. Dez. 1852 (Entsch. Bd. 24 S. 1); Pommern Kirchen-D. 1535 u. 1690; Schlesien R. D. 10. Dez. 1839 (MBl. W.

1840 S. 154), Oberlausitz B. D. 11. April 1846 (G. S. 164); Magdeburg Kirchen-D. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landesteile der Prov. Sachsen B. D. 11. Nov. 1844 (G. S. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28. Aug. 1715. — Auf dem linken Rheinufer ist die dem franz. Recht entstammende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden (G. 14. März 1845 G. S. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen G. 14. März 1880 (G. S. 225). — Unterhaltung der als Küstereien dienenden Schulhäuser § 268 Anm. 14 d. W.

¹³⁾ Die Ausführung der Kirchenbauten richtet sich, soweit eine Mitwirkung der Staatsbehörden in Frage kommt, nach der Dienstanzweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung 1. Dez. 1910.

¹⁴⁾ Für die evang. Kirche G. 8. April 1924 (G. S. 221) Art. 17, 18 und B. D. 4. Aug. 1924 (G. S. 594) § 3, für kath. Kirche G. 24. Nov. 1925 (G. S. 161) Art. 1, 2 und B. D. 8. Febr. 1926 (G. S. 45).

¹⁵⁾ ALR. II, 11 § 665. — Kirchenkollekten bedürfen bei Sammlungen innerhalb eines Regierungsbezirks der Genehmigung des Reg.-Präf. (Pol.-Präf. von Berlin),

Als Pflichtabgabe entwickelte sich seit dem 7. Jahrhundert der Zehnt, der im Laufe der Zeit zur Reallast geworden und, wo er nicht — wie im Gebiete der französischen Gesetzgebung — abgeschafft wurde, abgelöst oder in Geldrente verwandelt worden ist. — Der vermehrte Bedarf der Kirchen hat im Laufe des vorigen Jahrhunderts zur Einführung von Kirchensteuern geführt. In der evangelischen Kirche ergingen besondere Gesetze für die einzelnen Gebiete¹⁶⁾. Nach diesen und der neuen Reichsverfassung¹⁷⁾ sind die Kirchengemeinden berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, soweit sie nicht aus anderen Einnahmen gedeckt werden können, Steuern zu erheben. Steuerpflichtig sind alle Evangelischen, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz angehören. Juristische Personen und Angehörige der Wehrmacht, sowie Ausmärker (Forensen) sind hiernach nicht steuerpflichtig. Gemeindemitglieder, die auf Grund besonderer Titel Beiträge für bestimmte Zwecke zu leisten haben, sind nur von den Umlagen für diese Zwecke befreit (Patrone nur von Bauumlagen). In gemischter Ehe lebende Personen werden, soweit die Ehefrau nicht besonders veranlagt ist, mit der Hälfte des Steuerjahres herangezogen¹⁸⁾.

sonst des Ob.-Präs. und bei Sammlungen in mehr als einer Provinz der zuständigen Minister. Eine Hausammlung alljährlich für die bedürftigen Gemeinden in jeder evang. Landeskirche bzw. kath. Diözese bedarf keiner Genehmigung, ist aber dem Ob.-Präs. anzuzeigen G. 8. April 1924 (G. 221) Art. 6 Abs. 1⁴, Abs. 2 und B. D. 4. Aug. 1924 (G. 594) § 1 Abs. 1c, Abs. 2, § 2 Abs. 1c, Abs. 2, § 3, G. 24. Juli 1924 (G. 585) § 15 Abs. 1⁴, 28 Abs. 2 und B. D. 24. Okt. 1924 (G. 731) § 1, 2. — Eine freiwillige, dem Papst zustießende Abgabe bildet in der kath. Kirche der Peterpfennig.

¹⁶⁾ G. 14. Juli 1905 (G. 277) u. (Inkrafttreten u. zuft. Staatsbehörden) zwei B. D. 23. März 1906 (G. 52 u. 53), Ausf.-Anw. 24. März 1906 (M. B. 69). — Gleiche Regelung f. Schl.-Holstein u. Hannover G. 22. März 1906 (G. 41) u. (zuft. Staatsbehörden) B. D. 23. März 1906 (G. 54), Ausf.-Anw. 24. März 1906 (M. B. 86); für die Konf.-Bezirk Rassel Wiesbaden u. Frankfurt a. M. G. 22. März 1906 (G. 46) u. (zuft. Staatsbehörden) B. D. 23. März 1906 (G. 55), Inkraftsetzung zwei B. D. 23. März 1906 (G. 51 u. 52), Ausf.-Anw. 24. März 1906 (M. B. 104). — Geändert G. 3. Mai 1929 (G. 35) u. die daselbst angegebenen RotB. D. der einzelnen Landeskirchen. — Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden G. 13. Dez. 1919 (R. G. B. 1993) § 19 Abs. 2, Erl. (f. d. älteren Prov.) 11. Juli 1921 (R. G. B. 103), Erl. 19. Sept. 1921 (R. G. B. 396) u. Erl. Evang. Ob.-Kirchenrat 31. Aug. 1921 (R. G. B. 319) Kirchensteuererhebung für das

Rechnungsjahr 1929 Erl. Evang. Ob.-Kirchenrat 27. März 1929, 9. Juli 1929 (R. G. B. 31 u. 107), Erl. 23. März 1929, 24. Mai 1929 (R. G. B. 120 u. 197); Feststellung der Lohnsteuerbeiträge B. D. 31. März 1928 (R. G. B. 120). — Übernahme von Kirchenlasten auf den Etat der politischen Gemeinde Erl. 10. Nov. 1927 (M. B. 1066). — Aufwertung von Abgaben öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften B. D. 24. Nov. 1923 u. Durchf. Best. 15. Dez. 1923 (G. 537 u. 563). — Kirchen- u. Pfarrabgaben genießen ein Vorrecht im Konkurs Konk. D. § 61³. Kirchliche Bühnen, zu denen solche für Benutzung der Kirchenplätze (Anm. 11) u. Kirchhöfe (§ 246 d. B.), sowie Stolgebühren gehören, verjähren in vier Jahren G. 20. Sept. 1899 (G. 177) Art. 8.

¹⁷⁾ R. B. Art. 137 Abs. 6.

¹⁸⁾ R. G. § 1—8. Umfang der Kirchenbau- u. Patrone D. B. G. Bd. 53, S. 226 u. 212. Einfluß des (lutherischen oder reformierten) Sonderbekenntnisses auf die Steuerpflicht D. B. G. Bd. 52, S. 233, 244. — Befreiung der Angehörigen eines außerdeutschen Staates bei bestehenden besonderen gottesdienstlichen Veranstaltungen u. verbürgter Gegenseitigkeit Art. IV § 1 Abs. 3 der Staatsgesetze (Anm. 16); letztere Voraussetzung trifft zu für England, Wales u. Irland, die britischen Kolonien u. Besitzungen außer Barbados, die Niederlande u. Niederländisch-Indien und die Vereinigten Staaten von Amerika Bef. 30. Juni u. 7. Nov. 1906 (G. 322 u. 413), Dänemark u. die dänischen Kolonien Bef. 17. Juni 1908 (G. 158).

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögenssteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen, wobei Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern auf Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer anzurechnen sind, und neben den Zuschlägen zu diesen Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben. Die Umlagebeschlüsse bedürfen der staatlichen Genehmigung, und die Kirchensteuern werden mit diesen vollstreckbar¹⁹⁾. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindefkirchenrat, der auch über die Einsprüche entscheidet. Beschwerden gegen seine Entscheidung gehen durch das Konsistorium an die Staatsbehörde (den Regierungspräsidenten). Die Frist beträgt in beiden Fällen 4 Wochen. Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde ist wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder wesentlicher Mängel des Verfahrens binnen 2 Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig²⁰⁾.

Entsprechende Grundsätze sind für das ganze Staatsgebiet für die katholische Kirche eingeführt. In dieser bedürfen die Umlagebeschlüsse auch der Genehmigung der bischöflichen Aufsichtsbehörde²¹⁾.

§ 258. d) Anstellung, Rechte und Pflichten der Geistlichen und Kirchenbeamten bestimmen sich nach der Verfassung der einzelnen Kirchen¹⁾. Die Geistlichen sind nicht Staatsbeamte, sondern kirchliche Beamte. Die Vorschriften der Reichsverfassung und der Preussischen Verfassung über das Beamtenverhältnis und den Verfassungseid der öffentlichen Beamten finden daher auf sie keine Anwendung²⁾. Immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die früher geführten Kirchenbücher³⁾ und sind gegen Amtsbeleidigungen geschützt⁴⁾. Wie alle Religions-

¹⁹⁾ G. 8. April 1924 (G. S. 221) Art. 7, 8 u. R. D. 4. Aug. 1924 (G. S. 594) § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 1 a u. Abs. 2, § 3.

²⁰⁾ G. 14. Juli 1905 (G. S. 277) Art. III, IV. Zwangseinstellung in den Etat G. 8. April 1924 (G. S. 221) Art. 11—13 und R. D. 4. Aug. 1924 (G. S. 594) § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 1 b, Abs. 2, § 3. — Der Rechtsweg findet nur statt, wenn Tilgung oder Verjährung oder die privatrechtliche Eigenschaft der Abgabe behauptet wird G. 14. Juli 1905 (G. S. 277) Art. IV § 7.

²¹⁾ G. 14. Juli 1905 (G. S. 281) u. (zuf. Staatsbehörden) R. D. 23. März 1906 (G. S. 56), Ausf. Antw. 24. März 1906 (M. B. l. 121). Geändert G. 25. Nov. 1920 (G. S. 1921 G. 66), Erl. 10. Febr. 1921 (M. B. l. 61) und G. 3. Mai 1929 (G. S. 43); Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden G. 13. Dez. 1919 (R. G. B. l. 1993) § 19 Abs. 2 u. Erl. 19. Sept. 1921 (R. B. l. 396) u. (Anleitung zum Verfahren) Erl. 25. Nov. 1921 (R. B. l. 1922 G. 5). Aufwertung von Abgaben öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaften R. D. 24. Nov. 1923 u. Durchf. Best. 15. Dez. 1923 (G. S. 537 u. 563).

¹⁾ Kath. Geistliche § 259 Abs. 2, evang. § 263 Abs. 10 b. B. — Das R. L. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§§ 58—107). Der Abschn. 3 (§§ 113—155) handelt von Kirchenoberen, Abschn. 6 (§§ 318 bis 549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§§ 350 bis 567) von weltlichen Kirchenbedienten. — Zeugnisverweigerung im Gebiet der Seelsorge R. P. D. § 383⁴⁾, St. P. D. § 53 Abs. 1¹⁾; Kündigung von Mietwohnungen bei Verletzung R. G. B. § 570.

²⁾ Die Vorschriften über Immunität als Mitglied des Reichstags oder eines Landtags schließen auch für Geistliche disziplinäre Verfolgung aus; dagegen erstrecken sich die Vorschriften über Urlaub zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Reichstags oder eines Landtags oder einer kommunalen Vertretung nicht auf Geistliche R. V. Art. 36, 39, R. V. Art. 11 Abs. 4, Art. 75.

³⁾ R. L. II, 11 §§ 481—505; G. 6. Febr. 1875 (R. G. B. l. 23) § 73. Nach Einführung der Ständeregister wird die Kirchenbuchführung von den Kirchenbehörden beaufsichtigt. Den Geistlichen steht die kostenfreie

u. n. m.: Note 4) befindet sich auf S. 523.

diener sind sie vom Schöffen- und Geschworenendienste befreit (§ 157 Abs. 4 und 158 Abs. 4 d. W.).

Ihr Dienst Einkommen kann nur unter denselben Beschränkungen beschlagnahmt werden wie das der Staatsbeamten⁵). Die Regelung des Dienst Einkommens ist unter Gewährung von Staatszuschüssen gesondert erfolgt für die katholische Kirche (§ 259 Abs. 2 d. W.) und die evangelische Kirche (§ 262 Abs. 15 d. W.).

5. Die katholische Kirche.

§ 259. a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche¹⁾ beruht auf der festgegliederten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Zölibat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet innerhalb der durch den Staat (Kirchenhoheit) gezogenen Grenzen (§ 253 d. W.) den Träger der Kirchengewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten (Kurie)²⁾. Den Mittelpunkt der geistlichen Tätigkeit bilden dagegen die Bischöfe³⁾ als Kirchenoberen in den Diözesen, die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximiert) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischof stehen. Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischof stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stift eine Pfründe (Kanonicat) besitzen und mit gottesdienstlichen Verrichtungen bei der Hauptkirche (Dom) betraut sind. Die Einrichtung und Ausstattung der Bistümer und Kapitel geschah nach der Säkularisation durch Bullen, die staatliche Anerkennung fanden⁴⁾ und jetzt durch

Einsicht in die Landesregister zu Bef. 25. März 1899 (RGBl. 225) § 21. Zeugnisse betr. kirchlicher Handlungen sind stempelfrei G. 31. Juli 1895 (GS. 413) Tarif Nr. 77 b u. Bef. betr. die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes 27. Okt. 1924 (GS. 627) § 4 Abs. 1 k.

¹⁾ StGB. § 196.

⁵⁾ Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis § 73 Anm. 1, Verzählung der Gebühren wie § 257 Anm. 16 d. W.

¹⁾ Das für die kath. Kirche geltende (innerkirchliche) Recht ist in dem *codex iuris canonici* (1917) zusammengefaßt, der jedoch die mit dem Staate abgeschlossenen Verträge unberührt läßt.

²⁾ Die wichtigsten sind die Kardinäle, deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Führung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien und Internuntien bestellt.

³⁾ Je nach dem Vorkommen des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unterscheidet man das *Papal-* (Kurial-) und das *Episcopalis* System. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat), bleibt aber sonst der Gesamtheit der Bischöfe (dem öumenischen Konzile) unter-

worfen. — In dem Unfehlbarkeitsdogma (§ 251 Anm. 2 d. W.) äußert sich der Sieg des Papalsystems in der kath. Kirche. —

In Deutschland hat das Unfehlbarkeitsdogma die Altkatholiken zu einer Trennung vom Papsttum geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischof (in Bonn) zusammengeschlossen (1873). Das ihnen Rechte an dem kirchlichen Vermögen einräumende G. 4. Juli 1875 (GS. 333) ist durch Art. 5. Abs. 1, 14 Abs. 2 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhle 14. Juni 1929 (GS. 152) außer Kraft getreten.

⁴⁾ Bullen sind feierliche päpstliche Erlasse und stehen im Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven. Soweit sie die Diözesen eines Landes abgrenzen, werden sie als *Zirkumskriptionsbullen* bezeichnet. Solche bestanden mit Gesetzeskraft in Preußen:

a) für die alten Provinzen: *de salute animarum* R.D. 23. Aug. 1821 (GS. 113);

b) für Hannover: *Impensa Romanorum* Pat. 20. Mai 1824 (Hann. GS. I 87);

c) für Hess.-Raffau und Hohenzollern *Provida sollersque ad dominici gregis custodiam*, furch. W.D. 31. Aug. 1829 (furch. GS. 45), nass. Ed. 9. Okt. 1827 (W. Samml.

Vertrag Preußens mit dem Heiligen Stuhle ersetzt sind. Nach der Neuordnung bestehen die Kölner Kirchenprovinz (Erzbistum Köln, Bistümer Trier, Aachen, Münster, Limburg und Osnabrück), die Paderborner Kirchenprovinz (Erzbistum Paderborn, Bistümer Hildesheim und Fulda), die Breslauer Kirchenprovinz (Erzbistum Breslau, Bistümer Ermland und Berlin und Prälatur Schneidemühl⁵⁾). Die Bischöfe werden aus den vom Heiligen Stuhl benannten drei Wahlkandidaten durch die Domkapitel gewählt. Vor ihrer Bestellung erfolgt Feststellung bei der Staatsregierung, daß Bedenken politischer Art nicht bestehen⁶⁾.

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer, von denen einzelne als Erzpriester (Dechanten) mit der Aufsicht über die anderen betraut sind. Die Pfarrbesoldung richtet sich nach der von den bischöflichen Behörden in Preußen auf Grund der staatlichen Gesetzgebung aufgestellten Besoldungsordnung⁷⁾. Das Dienstentkommen der aktiven Pfarrer besteht aus Grundgehalt, Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, Zulagen in Aufrückungsstellen (gegebenenfalls auch Zulagen) und örtlichen Sonderzuschlägen. Das Grundgehalt ist der Besoldungsgruppe A 2b der staatlichen Besoldungsordnung angepaßt⁸⁾. Der Bedarf ist von den Pfarrgemeinden durch Kirchensteuern und entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit durch Beteiligung an den Diözesanumlagen aufzubringen⁹⁾. Der Staat trägt durch Bereitstellung von Mitteln zur Deckung der Pfarrgehälter und der Ruhestandsversorgung bei¹⁰⁾.

§ 260. b) Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden war nach der früheren preussischen Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Durch die Staatsgesetzgebung der 70er Jahre war, wie es den Vorschriften des Landrechts¹⁾ entsprach, diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und ebenso wie die staatliche nach festen Grundsätzen geordnet worden. Das durch die neue Reichsverfassung anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften²⁾ hat daran nichts geändert, daß über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden eine besondere Staatsaufsicht landesgesetzlich

IV 465) u. Frankfurt G. 2. März 1830 (FrankfGS. IV 181).

⁵⁾ Vertrag 14. Juni 1929 (GS. 152) Art. 2—3, wonach auch künftige Änderungen der Diözesaneinteilung vertraglicher Regelung vorbehalten bleiben. — Hohenzollern gehört der Freiburger Kirchenprovinz (Erzbistum Freiburg i. B.) an. Grafschaft Glatz und Distrikt Ratscher stehen unter den Erzbischöfen von Prag und Olmütz.

⁶⁾ Vertrag (Amm. 5) Art. 6—7. Besetzung der sonstigen höheren Kirchenämter und Kenntnissgabe an die Staatsbehörde Art. 8, 9 Abs. 3. — Bistumsdotationen Art. 4—5.

⁷⁾ PfarrbesoldungsG. 30. April 1928 (GS. 146). Die kirchlichen Ordnungen über die Dienst- und Versorgungsbezüge bedürfen der Zustimmung des Min. für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung und des Finanzmin. — Von den Bischöfen be-

schlossene D. der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer der kath. Diözesen in Preußen 24. Aug. 1928 (PrVerfBl. 348, 3Bl. 1929 S. 11).

⁸⁾ Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter G. 22. März 1918 (GS. 131).

⁹⁾ G. 21. März 1906 (GS. 105) Art. 1 und G. 17. Dez. 1920 (GS. 106) Art. 8. — Zur Ruhegehaltskasse werden auch von den im Amt befindlichen Geistlichen Beiträge je nach Bedarf erhoben.

¹⁰⁾ Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften § 257 Abs. 2 d. W.; G. 30. April 1928 (GS. 146) und WD. 1. April 1929 (GS. 34).

¹⁾ § 257 Abs. 1 d. W. Ähnliche Grundsätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landessteilen.

²⁾ RW. Art. 137 Abs. 3 Satz 1.

bestehen bleibt. In Preußen ist unter Abänderung des bisherigen Rechtszustandes die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und die Ausübung der Rechte des Staates gesetzlich geregelt worden³⁾. In den Einzelgemeinden verwaltet der Kirchenvorstand, in dem der Pfarrer oder der von der bischöflichen Behörde bestimmte Geistliche den Vorsitz führt, das Vermögen in der Kirchengemeinde⁴⁾. Der Kirchenvorstand wird, abgesehen von den gesetzlich berufenen Mitgliedern (Pfarrer, Patron) von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt⁵⁾. Die Aufsicht gebührt der bischöflichen Behörde; in einzelnen Fällen ist ein Zusammenwirken mit der Staatsbehörde vorgeschrieben⁶⁾. Bestimmte Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde, der auch Einsicht in die Vermögensverwaltung und Beanstandung von Gesekwidrigkeiten zu steht⁷⁾. Kirchengemeinden können mit staatlicher Genehmigung zu Gemeindeverbänden zusammengeschlossen werden. Für sie gelten die gleichen staatlichen Aufsichtsrechte wie bei den Gemeinden⁸⁾. Entsprechendes gilt auch von der Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung der Diözesen⁹⁾. Die bischöflichen Behörden können zur Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende Pfarrgemeinden und zur Bestreitung kirchlicher Diözesanbedürfnisse Umlagen erheben¹⁰⁾.

§ 261. c) Die **Orden und ordensähnlichen Kongregationen** der katholischen Kirche¹⁾, die an Ausbreitung mit der durch die frühere preußische Verfassung der Kirche gewährten Selbständigkeit außerordentlich gewonnen hatten, waren in der Folgezeit gesetzlichen Beschränkungen vorübergehend unterworfen. Der Jesuitenorden wurde 1872 vom Gebiet des Reichs ausgeschlossen. In Preußen bewirkte der Kulturkampf die Aufhebung sämtlicher Orden, ausgenommen der

³⁾ G. über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens 24. Juli 1924 (G. S. 585), W. D. (z. St. Staatsbehörden) u. Ausf. Anordnung 24. Okt. 1924 (G. S. 731 u. 732). Aufhebung der bisherigen Gesetzgebung G. 1924 § 29. Anordnung 20. Febr. 1928 (G. S. 12) betr. Genehmigung der bischöflichen Behörden zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane.

⁴⁾ G. 1924 §§ 1—2.

⁵⁾ Wahlberechtigung und Wählbarkeit (auch für Frauen) §§ 3—9, Geschäfte des Kirchenvorstandes §§ 10—14, Auflösung §§ 18—20, Zwangseinstellung in den Haushaltsplan und Rechtsmittel dagegen § 17, Geschäftsführung und Wahlordnung § 21. — Die bisherige Gemeindevertretung in den Kirchengemeinden ist fortgefallen.

⁶⁾ §§ 17, 21.

⁷⁾ §§ 15—16.

⁸⁾ § 27. ⁹⁾ § 28.

¹⁰⁾ G. 29. Mai 1903 (G. S. 182), G. 21. März 1906 (G. S. 105), beide erg. G. 26. Mai 1909 (G. S. 343) Art. 16.

¹⁾ In der Geschichte der abendländischen Kirche treten schon früh die Orden auf, die in gemeinsamer Arbeit und in geschlossenen

Häusern der Kirche zu dienen suchten. Ihre Satzungen beruhen auf dem lebenslänglichen Gelübde des Gehorsams, der persönlichen Armut (Vermögensunfähigkeit) und der ehelosen Keuschheit. Zumeist verfolgen sie praktische Zwecke in Seelsorge, Armen- u. Krankenpflege, Erziehung und Unterricht. Die größte Bedeutung errangen die Jesuiten. Kongregationen sind freiere Genossenschaften, die der Approbation des Papstes nicht bedürfen; daneben bestehen Bräderschaften und Vereinigungen zu bestimmten kirchlichen Zwecken ohne feste Regel und ohne gemeinsames Leben. Neben den Mönchsorden entwickelten sich während der Kreuzzüge die Ritterorden (Johanner, Templer, Deutschherren), für die zu den drei Mönchsgelübden noch das Gelübde des Kampfes gegen die Ungläubigen hinzutrat. — Das A. R. II 11 behandelt die Orden in Abschn. 12 (§§ 939—1021), Abschn. 15 (§§ 1057—1069) u. Abschn. 18 (§§ 1160—1198, die die Rechtsfähigkeit ausschließenden §§ 1199—1209 sind aufgehoben G. 20. Sept. 1899, G. S. 177, Art. 89¹⁰⁾). Über die Mitgliedschaftsrechte ist der Rechtsweg unzulässig Art. R. G. 4. Jan. 1906 (LXII 252).

vorhandenen und sich auf die Krankenpflege beschränkende Niederlassungen. Die hiernach geltenden Verbote wurden im folgenden Jahrzehnt eingeschränkt bzw. aufgehoben, der Jesuitenorden durch die Reichsgesetzgebung unbeschränkt wieder zugelassen²⁾. Nachdem schon damit fast alle Beschränkungen für Orden und Ordensniederlassungen fortgefallen waren, lassen die Vorschriften der neuen Reichsverfassung über die Vereinsfreiheit (insbesondere auch der religiösen Vereine und Gesellschaften) und die Freiheit der Religionsübung gesetzliche Beschränkungen nicht mehr zu³⁾.

6. Die evangelische Kirche.

§ 262. a) **Übersicht.** In den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen, wo die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche¹⁾ nur in engster Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn zusammenfielen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichsten als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde²⁾.

Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformierte zustehende Ordnungsgewalt wurde für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union (1817) zu einer Gesamtordnung zusammengefaßt, die der Ausgangspunkt für die preußische Landeskirche in den älteren Provinzen Preußens geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehre beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hindernis bildet³⁾.

Im Verhältnis der Kirche zum Staate war mit der früheren preußischen Verfassung eine doppelte Änderung eingetreten. Der Kirche wurde die Verwaltung

¹⁾ G. 8. März 1904 (RGBl. 139) und G. 19. April 1917 (RGBl. 362).

²⁾ RB. Art. 124, 135 Satz 2.

¹⁾ In der Einrichtung der evang. Kirche wird die Presbyterial- und die Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherrn als oberstem Bischofe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konfistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung zur Konfistorialverfassung. Wo die Presbyterialverfassung in weiteren, über die Gemeinden hinausgehenden Verbänden zum Ausdruck kommt, wird sie zur Synodalverfassung. — Die Bezeichnung Evangelische Kirche (geändert durch die neue Verf. Art. § 263 Abs. 2 d. W.) wurde durch R. D. 3. April 1821 (RA. V 341) vorgeschrieben. — Bearb. Bredt (3 Bde. Berlin 1921, 1922 u. 1927).

²⁾ In Brandenburg war seit Übertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evang. Kirche (1539) der Landesherr alleiniger Träger der Kirchengewalt, die er durch besondere, aus geistlichen und weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konfistorien) ausübte. Erste Visitations- und KonfistorialO. 1573. — Auf demselben Standpunkte steht noch das UR. II 11 §§ 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73—83, 86—91. — § 251 Abs. 3 d. W.

³⁾ R. D. 27. Sept. 1817 (RA. I Sept III S. 64), 30. April 1830 (GS. 64) u. 28. Febr. 1834 (RA. XVIII 74). — Anschluß deutscher Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands RG. 7. Mai 1900 (RGBl. 27) u. B. D. 11. Mai 1901 (daf. 31), Sonderregelung (für die von Preußen abgetretenen Gebiete) durch Kirchenrat Verf. Art. 165. — In Hannover u. Hessen-Nassau stehen die reformierten Gemeinden unabhängig neben den lutherischen.

und Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen (§ 253 Abs. 2 d. W.). Sodann wurden, wengleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherrn nach wie vor zusammentraf (landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung geforderte Zustimmung des Landtags fand auf die Kirche ebensowenig Anwendung, als die in der Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers; es wurden vielmehr eigene, vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und besondere kirchliche Vertretungskörper gebildet.

Nachdem für die Landeskirche der älteren Provinzen die Errichtung beider Organe durchgeführt worden war⁴⁾, ging die gesamte kirchliche Verwaltung auf diese über, so daß dem Staat nur die Aufsicht und Mitwirkung in den das staatliche Gebiet berührenden Fällen verblieb⁵⁾. Gleiches galt von der Kirchengesetzgebung, die, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkte, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt wurde. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührte, bedurfte es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall lag vor, wenn es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staate handelte (Vertretung der Kirche nach außen, Patronat, Vermögensverwaltung und Besteuerung). Mit den Staatsgesetzen durften Kirchengesetze niemals in Widerspruch treten. Das Staatsministerium hatte dieserhalb vor der Genehmigung durch den König zu erklären, ob gegen den Erlaß von Staats wegen etwas zu erinnern sei.

Nach ähnlichen Grundsätzen war die kirchliche Selbständigkeit in den neuen Provinzen geordnet worden. Eine völlige Neugestaltung des bis dahin bestehenden Rechtszustandes ergab sich als notwendige Folge der Staatsumwälzung und zwar unmittelbar durch den Fortfall des Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments, mittelbar durch die Vorschriften der neuen Reichsverfassung. Bei der vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen gingen die Rechte des Königs bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über⁶⁾. Die neue preussische Verfassung behielt diese Regelung als vorläufig bei bis zur Übertragung der Rechte des Königs durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe⁷⁾. Die Regelung des landesherrlichen Kirchenregiments vollzog sich hernach gleichzeitig mit der Vorbereitung der neuen Kirchenverfassungsgesetzgebung und der damit in Zusammenhang stehenden staatlichen Gesetzgebung, die in Durchführung der neuen Reichsverfassung erfolgte. Eingeleitet wurde die künftige Gestaltung durch die staatsgesetzliche Bestätigung von

⁴⁾ In der kirchlichen Verfassung fanden sich damit vereint die Konsistorial- und die Synodalverfassung. Vorbild bei Einführung der letzteren, die zuerst für die westlichen, später für die östlichen Provinzen erfolgte, bot die reformierte Kirche.

⁵⁾ Für die älteren Provinzen ergingen und blieben mit einzelnen Abänderungen als gesetzliche Grundlage bis zur Neuregelung durch die neuen kirchlichen Verfassungsgesetze (§ 263 d. W.) bestehen:

a) für Westfalen u. Rheinprov. die Kir-

chenD. 5. März 1835 (neugefaßt RG. 5. Jan. 1908 RGWBl. 1, 35 u. 41).

b) für die östl. Prov. die Kirchengem. u. SynD. 10. Sept. 1873 nebst StG. 25. Mai 1874 (GS. 151 u. 417).

c) für beide Landesteile (b u. c) die Gen. SynD. 20. Jan. 1876 nebst StG. 3. Juni 1876 (GS. 134 u. 125). —

Entsprechende Gesetze galten in den neuen Provinzen.

⁶⁾ G. 20. März 1919 (GS. 53) § 5 Satz 2 u. 3. ⁷⁾ PrB. Art. 82 Abs. 2 u. 3.

Kirchengesetze, die zur Vorbereitung des kirchlichen Verfassungswerks der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen und entsprechend auch der übrigen Landeskirchen Preußens dienten. Diese Kirchengesetze bezogen sich auf das kirchliche Gemeindevahlrecht, das den für Reich, Länder und Gemeinden erlassenen neuen Wahlrechtsgrundsätzen angepaßt wurde. Von den auf Grund des neuen Wahlrechts neugebildeten kirchlichen Gemeindeförperschaften war sodann die Wahl der Mitglieder der außerordentlichen Kirchenversammlung vorzunehmen, der gesetzlich die Feststellung der künftigen Kirchenverfassung übertragen wurde und die sich außer den von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitgliedern aus den Generalsuperintendenten und den Präsiden der Provinzialsynoden sowie aus Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultäten zusammensetzte. Die weitere kirchengesetzliche Regelung übertrug die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments für die Zeit von dem Zusammentritt der verfassungsgebenden Kirchenversammlung bis zum Inkrafttreten der von ihr zu erlassenden Verfassung auf einen evangelischen Landeskirchenausschuß, der aus dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Generalsynodalvorstande bestand⁸⁾. Durch die in Verfolg dieser Gesetzgebung gebildeten Kirchenversammlungen wurden die Verfassungen der einzelnen preußischen Landeskirchen festgestellt und erlassen⁹⁾ und die Rechtsgültigkeit dieser Verfassungen, soweit sie die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens und das Steuer- und Umlagerecht regeln, unter Aufhebung der Staatsgesetze, nach denen Änderungen früherer kirchengesetzlicher Bestimmungen einer staatlichen Genehmigung bedurften, staatlicherseits anerkannt¹⁰⁾. Gleichzeitig wurden staatsgesetzlich die staatlichen Aufsichtsrechte und die staatliche Mitwirkung in kirchlichen Angelegenheiten fest umgrenzt. Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen, der dagegen jedoch nur in besonders bestimmten Fällen Einspruch erheben kann¹¹⁾. Die Fälle, in denen sonst staatsgesetzliche Bestätigung, staatliche Genehmigung oder Mitwirkung erforderlich wird, sind im Vergleich zu dem bisherigen Rechtszustande erheblich eingeschränkt. Insbesondere findet eine Mitwirkung bei der Anstellung und Berufung von Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten grundsätzlich nicht mehr statt¹²⁾.

§ 263. b) Die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Landeskirchen ist durch die einzelnen für sie erlassenen Verfassungsurkunden festgestellt.

Die evangelische Kirche der älteren Provinzen Preußens hat sich in ihrer

⁸⁾ Für die älteren Prov. 8. Juli 1920 (G. 401) u. drei R. 19. Juni 1920 (G. 402, 408 u. 414); für die neuen Prov. 8. April 1921 (G. 385) u. R. 31. Dez. 1920 (Hannover evang.-luth. G. 386), (Schlesw.-Holst. G. 392 u. 396), (Hessen G. 397 u. 402), (Wiesbaden G. 403), (Hannover evang.-ref. G. 409) u. (Frankfurt a. M. G. 412); 8. 27. Mai 1922 (G. 121) u. R. (Hannover evang.-ref.) 19. Jan. 1922 (G. 122); 8. 27. Mai 1922 (G. 123) u. R. (Wiesbaden) 25. Jan. 1922 (G. 123); 8. 27. Mai 1922 (G. 124) u. R. (Frankfurt a. M.) 16. März 1922 (G. 125).

⁹⁾ In den neuen Kirchenverfassungen tritt das synodale Element, dessen Einfluß erheblich verstärkt ist, in den Vordergrund.

¹⁰⁾ St. G. 8. April 1924 (G. 221) Art. 1.

¹¹⁾ Daf. Art. 2 u. (Satzungen der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände) Art. 3.

¹²⁾ Daf. Art. 20, G. 15. Okt. 1924 (G. 607) § 9²⁻³. Erfordernis staatlicher Genehmigung oder Mitwirkung Art. 4—8, 14—18; Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung Art. 9—13. — B. D. (zust. Staatsbehörden) 4. Aug. 1924 (G. 594).

am 1. Oktober 1924 in Kraft getretenen Verfassungsurkunde¹⁾ die Bezeichnung Evangelische Kirche der altpreußischen Union beigelegt. Die Verfassung regelt ihre äußere Ordnung²⁾. Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden werden durch sie nicht berührt. Auch bleibt das geltende kirchliche Recht in Kraft, soweit sich nicht aus der Verfassung anderes ergibt³⁾. Der Einteilung nach bestehen innerhalb der Gesamtkirche Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinzen, deren bisherige Grenzen nicht verändert wurden⁴⁾.

Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf. Den Gemeinden, die wie die weiteren kirchlichen Verbände und als Gesamtverband auch die Kirche selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu⁵⁾, die durch die Gemeindeförperschaften, den Gemeindefkirchenrat (in den westlichen Provinzen das Presbyterium) und die Gemeindevertretung ausgeübt wird. Neben den gemeinsamen Aufgaben zur Förderung des sittlich religiösen Lebens liegt dem Gemeindefkirchenrat die Leitung der Verwaltung und die Vertretung der Gemeinde, der Gemeindevertretung insbesondere die Beschlußfassung über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten ob. Der Gemeindefkirchenrat besteht aus den Geistlichen und den Ältesten (Presbytern), die Gemeindevertretung aus den Mitgliedern des Gemeindefkirchenrats und den Gemeindeverordneten. Die Zahl der Ältesten und Gemeindeverordneten richtet sich im allgemeinen nach der Seelenzahl der Gemeinde. Älteste und Gemeindeverordnete werden durch allgemeine und geheime Wahl nach den Grundätzen

¹⁾ Verfl. für die evang. Kirche der altpreußischen Union 29. Sept. 1922 (RGBl. 1924 S. 59 u. GS. 1924 S. 226); StG. 8. April 1924 (GS. 221); StG. zur Verfl. 29. Sept. 1922 (RGBl. 1924 S. 126 u. GS. 1924 S. 266). Gleichzeitig mit der Verfl. wurden das kirchliche Gemeindefwahlgesetz und das RG. betr. die Wahl zur Provinzialsynode (RGBl. 1924 S. 117 u. 123, GS. 1924 S. 261 u. 264) erlassen. Inkrafttreten der Verfl. Bd. 16. Sept. 1924 (RGBl. 247). — Sondereinrichtungen der kirchlichen Verwaltung für die Kirchenkreise Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Noske, Stolberg-Stolberg, die Städte Breslau, Straßburg und die Diözese Erfurt Verfl. Art. 163, Bd. 1. Okt. 1924 (RGBl. 257) u. Bd. (Stolbergische Konsistorien, Evang. Ministerium Erfurt, Stadtkonsistorium Breslau 28. Febr. 1925 (RGBl. 63, 67 u. 71). — Sonderbestimmungen: für Westfalen und Rheinprovinz Verfl. Art. 161—162 u. Kirchl. Gemeindefwahlgesetz (oben) § 17, RG. 6. Nov. 1923 (RGBl. 1924 S. 165) u. KirchenD. f. d. evang. Gemeinden der Prov. Westfalen u. der Rheinprov. (RGBl. 1924 S. 165), für Hohenzollerische Lande Verfl. Art. 164. — Einführung der Verfl. (abgeändert) in der Freien Stadt Danzig Bd. 16. Sept. 1924 (RGBl. 248). — Bearb.

Wolff (Berlin 1925), D. Freiherr v. d. Goltz (2. Aufl. Halle 1925), Lüttger (Berlin 1925). Vredt, Kirchenrecht 3. Band (Berlin 1927), Schoen (Berlin 1929). — Kirchenflagge (violettes Kreuz auf weißem Grunde); Zeigen der Kirchenflaggen G. 29. Juni 1929 (GS. 79) § 8 Abs. 2, Erl. 28. April 1929 u. 18. Juni 1929 (MBl. 374 u. 609).

²⁾ Die Einleitung zu der Verfl. bildet ein Bekenntnisvorschub (Preamble). — Kirchengewalt Verfl. Art. 1.

³⁾ Verfl. Art. 152.

⁴⁾ Grenzen, Neubildung, Aufhebung und Veränderung von Gemeinden, Kirchenkreisen, Provinzen und Vermögensauseinandersetzung Verfl. Art. 5, 60, 81; staatliche Genehmigung StG. 8. April 1924 (GS. 221) Art. 4—5.

⁵⁾ Kirchengemeinden Verfl. Art. 2, 4—9 (Anstaltsgemeinden Art. 9), Kirchengemeinden mit Sonderverfassung Art. 155. Best. des Kirchensenats über die Gemeindefzugehörigkeit 23. Febr. 1928 (RGBl. 37). — Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden K.G. 4. Mai 1927 (RGBl. 239), Bd. 6. Okt. 1927 (RGBl. 241) und Best. 15. Nov. 1927 (RGBl. 241). — Kirchl. Aufsicht über die Vermögensverwaltung Bd. 22. Mai 1928 (RGBl. 149) Art. 1.

der Verhältniswahl von den wahlberechtigten Gemeindegliedern auf vier Jahre gewählt. Den Vorsitz in den Gemeindegörperschaften⁶⁾ führt der Pfarrer; bei mehreren Pfarrern in der Gemeinde wechselt der Vorsitz nach jedesmaliger Neuwahl der Körperschaften. Mit den Kirchengemeinden eng verbunden sind Pfarramt und Kirchengemeindebeamte⁷⁾.

Die Kirchenkreise setzen sich aus Gemeinden zusammen. Als Selbstverwaltungskörper (Kreisynodalverband) sind den Kirchenkreisen die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes sowie die von der Kirche ihnen zugewiesenen Aufgaben übertragen, zugleich bilden sie einen kirchlichen Verwaltungsbezirk⁸⁾. Die Organe des Kreisynodalverbandes sind die Kreisynode und der Kreisynodalvorstand (dieser gleichzeitig Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung). Die Kreisynode⁹⁾, die in der Regel einmal jährlich zusammentritt, ist außer zur Verwaltung der Angelegenheiten des Kreisynodalverbandes zur Überwachung und Förderung des Kirchenwesens des Kreises berufen. Sie setzt sich zusammen aus dem Superintendenten als Vorsitzendem, den Geistlichen des Kirchenkreises und doppelt so vielen weltlichen Mitgliedern, außerdem aus Vertretern der Lehrerschaft, der Kirchengemeindebeamten und einem Vertreter der freien kirchlichen Liebestätigkeit. Die von den Gemeinden zu wählenden weltlichen Mitglieder werden durch die Gemeindevertretungen im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Neubildung der Kreisynode erfolgt jeweils nach vier Jahren. Dem Kreisynodalvorstande¹⁰⁾, der aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und mindestens vier von der Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Beisitzern besteht, liegt die laufende Verwaltung und die Vertretung des Kreisynodalverbandes sowie die Mitwirkung an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung ob. Die kirchliche Aufsicht über den Kirchenkreis wird durch den Superintendenten¹¹⁾ ausgeübt.

Die 8 Kirchenprovinzen (Ostpreußen, Mark Brandenburg, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz u. Hohenzollerische Lande) setzen sich aus Kirchenkreisen zusammen. Als

⁶⁾ Gemeindegörperschaften VerflUr. Art. 10—41; Bildung (Art. 17) u. Wahl nach kirchlichem GemeindegewahlG. (oben); das Wahlverfahren (daf. § 13) regelt kirchliche GemeindegewahlD. 1. Okt. 1924 (RGBl. 259), geändert Bd. 22. Mai 1928 (RGBl. 144) und neugefaßt Bef. 22. Mai 1928 (RGBl. 153).

⁷⁾ Pfarrer § 263 Abs. 10 b. B.; Kirchengemeindebeamte VerflUr. Art. 54—59, RG. über Anstellung u. Versorgung der Kirchengemeindebeamten (Kirchengemeindebeamtengesetz) 10. Mai 1927 (RGBl. 242) und (Inkrafttreten) Bd. 23. Febr. 1928 (RGBl. 21), Ausf. Anw. 23. Febr. 1928 (RGBl. 21); Vorbildung u. Anstellung der Vikarinnen RG. 9. Mai 1927 (RGBl. 228) und (Inkrafttreten) Bd. 17. Aug. 1928 (RGBl. 249), Ausf. Anw. 17. Aug. 1928 (RGBl. 250).

⁸⁾ VerflUr. Art. 2, 60—61. — Kirchliche

Aufsicht über die Vermögensverwaltung Bd. 22. Mai 1928 (RGBl. 149) Art. II.

⁹⁾ VerflUr. Art. 62—72, 140—149. — Berliner Stadtynode und Parochialverbände in größeren Orten VerflUr. Art. 156, RG. 17. Mai 1895 (RGBl. 37) u. StG. 18. Mai 1895 (GS. 175); Parochialverbände in Westf. u. Rheinprov. VerflUr. Art. 156, StG. u. RG. 4. Juli 1904 (GS. 146 u. 147), Gesamtverbände in Hannover StG. 29. März 1922 (GS. 91) u. RG. 5. Dez. 1921 (GS. 92). — Bildung der Kreisynoden Bd. 29. Jan. 1925 (RGBl. 5). — Kreisynodalwahlordnung 28. Febr. 1925 (RGBl. 9), geändert Bd. 17. Aug. 1928 (RGBl. 261). — Fachvertreter auf den Kreisynoden § 263 Anm. 14 b. B.

¹⁰⁾ VerflUr. Art. 73—76, 148—149, 154.

¹¹⁾ VerflUr. Art. 77—80 u. § 263 Abs. 11 b. B.

Selbstverwaltungskörper (Provinzialsynodalverband) verwalten sie das Vermögen und die Einrichtungen des Verbandes und erfüllen die von der Kirche ihnen zugewiesenen Aufgaben, zugleich bilden sie einen kirchlichen Verwaltungsbezirk¹²⁾. Die Organe des Provinzialsynodalverbandes sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat (dieser gleichzeitig Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung). Die Provinzialsynode¹³⁾, die in der Regel alle zwei Jahre zusammentritt, ist außer zur Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialsynodalverbandes berufen, im Zusammenwirken mit den Generalsuperintendenten und dem Konsistorium das kirchliche Leben der Kirchenprovinz zu fördern und die äußere kirchliche Ordnung zu überwachen. Sie kann kirchliche Provinzialgesetze beschließen. Zusammengesetzt ist sie aus Mitgliedern, die im unmittelbaren und geheimen Verfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und näherer kirchengesetzlicher Vorschrift¹⁴⁾ von den Gemeinden durch die Mitglieder der Gemeindeförperschaften gewählt werden, einem Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät der Provinzialuniversität und in begrenzter Zahl Mitgliedern, die vom Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrat berufen und solchen, die von den evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, der Lehrerschaft und den Kirchengemeindebeamten entsandt werden. Die Neubildung der Provinzialsynode, die den Präses wählt, erfolgt jeweils nach vier Jahren. Der Provinzialkirchenrat¹⁵⁾, dem der Präses der Synode als Vorsitzender, die von der Provinzialsynode gewählten Mitglieder, die Generalsuperintendenten und der Konsistorialpräsident und ein oder mehrere Mitglieder des Konsistoriums angehören, wobei die Geistlichen in der Minderheit sein müssen, führt die laufende Verwaltung und die Vertretung des Provinzialsynodalverbandes und hat als Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung die ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und bei den Aufgaben dieser Verwaltung auch das Konsistorium zu beraten. Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in der Kirchenprovinz sind neben dem Provinzialkirchenrat der oder die Generalsuperintendenten und das evangelische Konsistorium¹⁶⁾. Die geistliche Leitung der Kirchenprovinzen haben die Generalsuperintendenten¹⁷⁾, während unter Aufsicht des Oberkirchenrats das Konsistorium¹⁸⁾ insbesondere die Aufsicht über die Gemeinden und die Kirchenkreise und die Dienstaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und die Gemeindebeamten der Kirchenprovinzen führt.

Die Kirche wird durch die General synode, den Kirchenrat und den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten. Die General synode¹⁹⁾ dient dem Aufbau

¹²⁾ Verfl. Art. 2, 81—82. — Kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung wie Anm. 8. — Errichtung eines Provinzialsynodalverbandes Grenzmark Posen-Westpreußen G. 7. Nov. 1922 (G. 415), B. 15. Nov. 1921 (R. 23 Bl. 1923 S. 2), Ausf. Bef. 22. März 1923 (R. 23 Bl. 29) (Konsistorium in Schneidemühl).

¹³⁾ Verfl. Art. 83—94, 140—150. — Bildung der Provinzialsynoden B. 29. Jan. 1925 (R. 23 Bl. 5).

¹⁴⁾ R. G. (Wahl zur Provinzialsynode) 29. Sept. 1922 (R. 23 Bl. 1924 S. 123, G. 294

1924 S. 264), Provinzialsynodalwahlordnung 28. Febr. 1925 (R. 23 Bl. 17), geändert B. 17. Aug. 1928 (R. 23 Bl. 262) und neugefaßt Bef. 24. Nov. 1928 (R. 23 Bl. 275). — Reichlinien betr. die Fachvertreter auf den Kreis- u. Provinzialsynoden 27. März 1925 (R. 23 Bl. 78).

¹⁵⁾ Verfl. Art. 82 Abs. 3 Satz 2, 95 bis 98, 99 Abs. 1, 150.

¹⁶⁾ Verfl. Art. 95, 99—108.

¹⁷⁾ § 263 Abs. 13 d. B.

¹⁸⁾ § 263 Abs. 12 d. B.

¹⁹⁾ Verfl. Art. 109—125. — Gesch. D. 7. Dez. 1925 (R. 23 Bl. 207).

der Kirche und ihrer Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses. Neben den hieraus erwachsenden Aufgaben sowie der Überwachung der Einhaltung von Verfassung, Gesetzen und Ordnungen der Kirche, der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die kirchliche Verwaltung, auch derjenigen für die Anstellung der Beamten der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden nebst Bestimmung der Amtsbezeichnungen²⁰⁾ und den Aufgaben auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung der Kirche erläßt die Generalsynode die Kirchengesetze²¹⁾ und übt das kirchliche Steuerrecht aus. Die Generalsynode, die alle vier Jahre zusammentritt, setzt sich zusammen aus den von den Provinzialsynoden auf Grund gebundener Wahlvorschläge nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder durch Zuzuführung zu wählenden Mitgliedern²²⁾, den Generalsuperintendenten und den Präsesen der Provinzialsynoden, Vertretern der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, den von den evangelischen Verbänden, Vereinen und Anstalten, der Lehrerschaft und den Kirchengemeindebeamten entsandten und den vom Kirchensenat berufenen Mitgliedern, sowie solchen aus den außerpreussischen Teilen der Kirche. Die Neubildung der Generalsynode, die den Präses wählt, erfolgt jeweils nach vier Jahren. Dem Kirchensenat²³⁾ gehören an der Präses der Generalsynode und seine beiden Stellvertreter, die Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte, zehn von der Generalsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder — von den bisher Genannten darf nicht mehr als ein Drittel Geistliche sein —, der Präsident und die Vizepräsidenten sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrats und die Vorsitzenden der Konsistorien. Der Kirchensenat hat die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Er übt die Disziplinargewalt über die Kirchenbeamten aus und kann in dringenden Angelegenheiten, über die an sich die Generalsynode zu beschließen hat, Notverordnungen erlassen, die der Generalsynode nachträglich zur Genehmigung vorzulegen sind. Auf den Kirchensenat sind in der Regel die bisher dem Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse übergegangen. Vorsitzender im Kirchensenat ist der Präses der Generalsynode. Einzelne Geschäfte kann der Kirchensenat dem Oberkirchenrat übertragen. Der Evangelische Oberkirchenrat²⁴⁾ leitet und verwaltet die inneren

²⁰⁾ Bei Änderungen der durch die Verfassung festgesetzten Amtsbezeichnungen (insbesondere für die Beilegung der Amtsbezeichnung Bischof an die Generalsuperintendenten) bedarf es eines KirchenG. Art. 111 Abs. 2^o.

²¹⁾ Kirchengesetzlicher Regelung bleiben vorbehalten kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen, gottesdienstliche Ordnungen, Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage, Kirchenzucht, kirchliche Bedingungen der Trauung, Ordnung der Konfirmation, kirchliches Umlage- und Besteuerungsrecht, Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Ausgaben (StaatsG. 8. April 1924, GS. 221, Art. 9), Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für die Besetzung geistlicher Ämter, kirchliche Er-

fordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte, dienstrechtliche Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienste der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten, ferner auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung Verfl. Art. 112. — Kirchengesetze § 263 Abs. 9 d. B.

²²⁾ Generalsynodalwahlordnung 20. Juni 1925 (RGVB. 109). — Entsendung der Sachvertreter zur Generalsynode RG. 9. Mai 1927 (RGVB. 212) und Best. über die Wahl 22. Mai 1928 (RGVB. 150).

²³⁾ Verfl. Art. 126—130, 159, 165; Einspruch gegen Beschlüsse der Generalsynode Verfl. Art. 125. — Ges. D. 11. Dez. 1925 (RGVB. 221).

²⁴⁾ Verfl. Art. 131—134; § 263 Abs. 14 d. B.

und äußeren Angelegenheiten der Kirche nach Maßgabe der Verfassung, der kirchlichen Gesetze und der vom Kirchenrat gegebenen Anweisungen. Die Kirche wird gerichtlich durch den Oberkirchenrat, außergerichtlich durch den Kirchenrat oder Oberkirchenrat vertreten²⁵⁾.

Rechtsausschüsse²⁶⁾ als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Kirchenbehörden sind für jede Kirchenprovinz und für den Gesamtbereich der Kirche gebildet und zur Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung zuständig²⁷⁾.

Für die übrigen Landeskirchen sind besondere Verfassungsurkunden erlassen, die im einzelnen abweichende Bestimmungen enthalten²⁸⁾. —

²⁵⁾ Verflrf. Art. 135.

²⁶⁾ Verflrf. Art. 136—139 (Zusammenziehung Art. 137). — GeschD. 7. Nov. 1924 (RGBl. 329).

²⁷⁾ Zuständigkeit für das Verfahren bei Dienstvergehen der Kirchenbeamten und unfreiwilliger Verletzung in den Ruhestand Verflrf. Art. 157—159, § 263 Anm. 34 d. W.

²⁸⁾ Verflrf. der evang.-luth. Landeskirche Hannovers (GS. 1924 S. 221) nebst KirchengemeindeD. (GS. 1924 S. 289), KirchenkreisD. (GS. 1924 S. 305), RG über die Wahlen zum Landeskirchentage (GS. 1924 S. 311) u. RG zur Einführung der Verf. (GS. 1924 S. 316); Kirchengenossenschaftsvermögen u. vertritt die Gemeinde Verflrf. Art. 25 daneben für das kirchliche Gemeindeleben berührende Angelegenheiten Gemeindevertretung u. Gemeindeversammlung zugelassen Art. 28—29, Kreis Kirchenverband Art. 30—34, Kreis kirchentag Art. 35—37, Kreis kirchenvorstand Art. 38—39, Kloster Vocum als selbständige geistliche Körperschaft innerhalb der Landeskirche Art. 40—47, Landeskirchentag Art. 48—67, Kirchengezeuge Art. 68—73, Geldverwaltung der Landeskirche Art. 74—78, Landeskirchenausschuß Art. 79—83; Vertretung, Leitung und Verwaltung der Landeskirche durch Landeskirchenrat, General superintendenten, Kirchenrat u. Landesbischof Art. 84—106. — Verflrf. der evang.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 30. Sept. 1922 (GS. 1924 S. 321); Kirchengenossenschaft u. Kirchenvertretung als kirchliche Körperschaften der Kirchengemeinde Verf. §§ 11—50, Kirchengemeindevverbände §§ 70 bis 78, Propsteien und Präpste §§ 79—102, Landeskirche, Landes synode, Kirchenregierung, Bischöfe und Landes superintendenten für Lauenburg und Landeskirchenrat §§ 103—151. — Verf. der evang. Landeskirche in Hessen-Kassel 17. Febr. 1923 (GS. 1924 S. 352) nebst RG über das Wählen zum Kirchen-

vorstand und zum Landeskirchentage (GS. 1924 S. 372) u. RG über die Kirchentreise und Kirchenprengel (GS. 1924 S. 376); Kirchengenossenschaftsvermögen u. vertritt die Gemeinde Verf. §§ 10—30, Kirchenkreis, Kreis kirchentag, Kreis kirchenvorstand u. Kreis pfarrer §§ 45—61, Kirchenprengel §§ 62—65, Landeskirchentag §§ 66—92, Leitung u. Verwaltung der Landeskirche, Landesoberpfarrer, Kirchenregierung u. Landeskirchenrat §§ 93—117, Landeskirchenrat §§ 118—120 u. Landeskirchenrat §§ 121—122. — Verf. der evang. Landeskirche in Nassau (GS. 1924 S. 377) nebst Spruchkollegium (GS. 1924 S. 415) u. Wahlgesetz zum Landeskirchentage (GS. 1924 S. 417); Kirchengenossenschaft u. Gemeindevertretung als kirchliche Körperschaften der Kirchengemeinde Verf. §§ 13—57, Kirchenreise, Kreis kirchentag, Vorstand des Kreis kirchentags, Dekanat u. Arbeitsgemeinschaften §§ 79—96, Gesamtkirche, Landeskirchentag, Landeskirchenregierung, Landesbischof, Landeskirchenrat, Landes seminar zu Herborn, Landespfarrerausschuß, Landesaus schuß für Religionsunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Disziplinarbehörden u. Spruchkollegium §§ 97—151. — RG über die Verf. der evang.-ref. Landeskirche der Prov. Hannover 24. Sept. 1924 (GS. 1924 S. 444) nebst kirchlichem GemeinewahlG. (GS. 1924 S. 445); Kirchenrat u. (in größeren Gemeinden) Gemeindevertretung als kirchliche Gemeindeorgane §§ 8—50, Bezirks kirchenverbände §§ 65—78, Landeskirchentag, =vorstand, =ausschuß und =rat §§ 79—102, Entfremdung u. Entlassung von Geistlichen u. Beamten aus dem Amte §§ 103—105, kirchlicher Gerichtshof § 106 u. Vereinigung u. Aufhebung von Kirchengemeinden u. Pfarrstellen § 107. — Verf. der evang. Landeskirche Frankfurt a. M. 12. Jan. 1923 (GS. 1924 S. 447); Kirchengenossenschaft führt Geschäfte u. Vertretung der Kirchengemeinde §§ 8—33, luth. u. ref. Stadt synode §§ 54—72, Landes-

Die Veröffentlichung der Kirchengesetze (Notverordnungen) erfolgt nach den in den Verfassungen der einzelnen Landeskirchen hierfür getroffenen Bestimmungen²⁹⁾. —

Die Pfarrer werden namens der Kirche unter Mitwirkung des Generalsuperintendenten durch die Konsistorien zu ihrem Dienste berufen³⁰⁾. Das Pfarrbesetzungsrecht, die Rechte und Pflichten der Pfarrer und die Vertretung des Pfarrerstandes werden durch Kirchengesetz geregelt³¹⁾. Die Anstellung (Ordination und Berufung) erfolgt nach zwei theologischen Prüfungen³²⁾. Ihre amtlichen Verrichtungen werden durch die Kirchengesetze näher geregelt, insbesondere die Taufen, Einsegnungen und Trauungen³³⁾. Die Aufsicht wird von dem Superintendenten und dem Konsistorium ausgeübt; im Disziplinarverfahren gegen Geistliche entscheiden die Rechtsausschüsse³⁴⁾.

Die Superintendenten werden vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Generalsuperintendenten ernannt, die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kirchen senat³⁵⁾.

Die Konsistorien sind Kollegialbehörden, die aus den Generalsuperintendenten, dem Konsistorialpräsidenten und aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz führt ein Generalsuperintendent, sein ständiger Vertreter ist der Konsistorialpräsident³⁶⁾.

Die Generalsuperintendenten, der Konsistorialpräsident und die Mitglieder des Konsistoriums werden nach Anhörung des Provinzialkirchenrats vom Kirchen senat ernannt³⁷⁾.

Kirche, Kirchenversammlung, Kirchenrat u. Kirchengengericht §§ 73—118 u. Finanzwesen §§ 119—122. — In Pyrmont und Waldeck gelten nach der Vereinigung mit Preußen die dortigen landeskirchlichen Angelegenheiten betr. StG. weiter G. 22. Febr. 1922 und Staatsvertrag 29. Nov. 1921 (G. 1922 S. 37 u. 41) § 5 II 1, G. 25. Juli 1928 und Staatsvertrag 23. März 1928 (G. 179) § 13 Abs. 3a; VerUrf. der evang. Landeskirche von Waldeck und Pyrmont 10. Aug. 1921.

²⁹⁾ Für die altpreuß. Union (VerUrf. Art. 84, 113 u. 127) erfolgt die Veröffentlichung durch das „Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt“, ebenso für Schlesw.-Holst. (Verf. § 109) und Hannover evang.-ref. (Verf. § 91); für Hannover luth. (Verf. Art. 72) im „Kirchlichen Amtsblatte“; für Hessen-Rassel (Verf. § 92) im „Kirchlichen Amtsblatte“; für Nassau (Verf. § 116) im „Amtsblatte der Evang. Landeskirche“ in Nassau; für Frankfurt a. M. (Verf. § 98) im „Amtsblatte der Evang. Landeskirche Frankfurt a. M.“; für Waldeck und Pyrmont im „Amtlichen Kirchenblatte“.

³⁰⁾ Pfarramt VerUrf. Art. 42—53; Berufung Art. 42 Abs. 1, 101 Abs. 2¹⁾, 103 u. 158 Abs. 2²⁾; Pfarrbesetzung u. Wahlrecht der Gemeinden RG. 15. März 1886 (RGBl. 39)

u. 12. März 1912 (RGBl. 19, 22); Aufhebung besonderer Pfarrbesetzungsrechte (unbeschadet des patronatischen Pfarrbesetzungsrechts) RG. 10. Mai 1927 (RGBl. 215) und (Inkrafttreten) RD. 6. Okt. 1927 (RGBl. 217). Entscheidung auf Einspruch aus der Gemeinde VerUrf. Art. 158 Abs. 1¹⁾.

³¹⁾ VerUrf. Art. 45. — Urlaubsbereitigung an Geistliche Erl. Evang. D. Kirchenrat 10. Okt. 1928 (RGBl. 268).

³²⁾ RG. (Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen) 5. Mai 1927 (RGBl. 219), RD. (Inkrafttreten) und Ausf. Anm. 22. Febr. 1928 (RGBl. 41).

³³⁾ VerUrf. Art. 112 Abs. 1.

³⁴⁾ VerUrf. Art. 77 Abs. 2, 103 Abs. 2 u. 157. — Dienstübergehen der Kirchenbeamten (auch der Geistlichen) RG. 16. Juli 1886 (RGBl. 81). Beanstandung der Lehre VerUrf. Art. 158 Abs. 2¹⁾ u. RG. 16. März 1910 (RGBl. 7).

³⁵⁾ VerUrf. Art. 78 Abs. 1.

³⁶⁾ VerUrf. Art. 104—105 (in Westf. u. der Rheinprov. kann der Vorsitz einem rechtskundigen Präsidenten übertragen werden Art. 162; für Rheinprov. Übertragung erfolgt RProvG. 6. Okt. 1925, RGBl. 1926 S. 17).

³⁷⁾ VerUrf. Art. 107.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist eine Kollegialbehörde, die aus einem Präsidenten, einem geistlichen und weltlichen Vizepräsidenten und geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder sind durch den Kirchensenat zu wählen³⁸⁾.

Die Pfarrbesoldung, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenfürsorge für die evangelischen Geistlichen sind mit Zustimmung der zuständigen Staatsminister vom Kirchensenat auf staatsgesetzlicher Grundlage geregelt. Das Dienst Einkommen für aktive Geistliche besteht aus Grundgehalt, Dienstwohnung oder Mietentschädigung, ruhegehaltsfähigen Zulagen in Aufrückungsstellen (gegebenenfalls auch Zulagen der Kirchengemeinde), Kinderbeihilfen und örtlichen Sonderzuschlägen. Das Grundgehalt ist der Besoldungsgruppe A 2b der staatlichen Besoldungsordnung angepaßt³⁹⁾. Nach früherer gesetzlicher Regelung bestehen eine Alterszulagekasse, Ruhegehaltskasse und ein Pfarr-Witwen- und Waisenfonds als einheitliche selbständige Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit⁴⁰⁾. Der Staat trägt durch Bereitstellung von Mitteln zur Deckung der Pfarrgehälter und der Ruhestandsversorgung bei⁴¹⁾.

Eine besondere staatsgesetzliche Regelung war bezüglich der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen infolge des Ausschheidens der kirchlichen Verwaltungsbeamten aus dem Staatsbeamtenverhältnis erforderlich. Zugleich wurde über die von dem Oberkirchenrat und den Konfistorien bisher benutzten staatlichen Gebäude nebst Einrichtungsgegenständen bestimmt, daß sie im bisherigen Umfange den Landeskirchen überlassen bleiben⁴²⁾.

7. Die übrigen Religionsgesellschaften¹⁾.

§ 264. Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit und Aufhebung der aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte (§ 252 Abs. 1 b. W.) hatte die Gesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte

³⁸⁾ VerfUrf. Art. 126 Abs. 2, 132, 134.

³⁹⁾ Pfarrbesoldungsgesetz 30. April 1928 (GS. 146). Die kirchlichen Ordnungen über die Dienst- und Versorgungsbezüge bedürfen der Zustimmung des Min. für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung und des Finanzmin. — Erl. Evang. Ob. Kirchenrat 15. Juni 1928 und Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preuß. Pfarrverbandes im Bereich der evang. Kirche der alt-preuß. Union 14. Juni 1928 (RGWB. 135) und Erl. 27. Juni 1928 (PrWB. 229, 217, 3Bl. 233). — Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung G. 3. Juni 1922 (GS. 141). — Umzugskosten der Geistlichen RG. 10. Juli 1909 (RGWB. 71) geändert RG. 10. Mai 1927 und Bd. 6. Okt. 1927 (RGWB. 214). — Erziehungsbeihilfen für auswärtig zu beschulende Kinder Erl. Evang. Ob. Kirchenrat 6. Okt. 1928 (RGWB. 265).

⁴⁰⁾ StGesetze nebst RGesetzen 26. Mai 1909 (GS. 113).

⁴¹⁾ Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften § 257 Abs. 2 d. W.; G. 30. April 1928 (GS. 146).

⁴²⁾ G. 15. Okt. 1924 (GS. 607), Bd. (Inkrafttreten) 25. Okt. 1924, 31. Okt. 1924 u. 31. Dez. 1924 (GS. 734, 739 u. 1925 S. 3). — Übertritt der Beamten der kirchlichen Verwaltung in den Dienst der Kirche VerfUrf. Art. 159 Abs. 4. — Rechtsverhältnisse der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung Bd. 27. März 1925 (RGWB. 77) u. Einführung einer Altersgrenze — 70. Lebensjahr — RG. 5. Mai 1927 (RGWB. 211).

¹⁾ Gleichstellung der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen RG. Art. 137 Abs. 7.

Tätigkeit entfaltet²⁾. Nach der neuen Reichsverfassung erwerben unter Aufhebung aller entgegenstehenden landesgesetzlichen Vorschriften Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und werden auf ihren Antrag Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten³⁾. Auch ein durch Zusammenschluß mehrerer derartiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften gebildeter Verband ist damit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft⁴⁾.

In Preußen sind für die Juden die bisherigen Vorschriften in Geltung geblieben, nach denen die Vereinigung zu Synagogengemeinden, die Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und die Vermögensverwaltung eine staatliche Mitwirkung erfordert⁵⁾. Der Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde nebst seinen rechtlichen Wirkungen ist in gleicher Weise wie bei den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts geregelt⁶⁾, der Beitritt zu einer andern Synagogengemeinde ist ihrem Vorstande schriftlich zu erklären.

II. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigentums.

§ 265. Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirtschaftliche Bedeutung, welche in ihrer Verwertung durch mechanischeervielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (literarische) und künstlerische Eigentums- oder Urheberrecht¹⁾. Es tritt

²⁾ Die Vorschrift des G. 13. Mai 1873 (G. S. 205) § 1 (Straf- u. Zuchtmittel) findet für sämtliche Religionsgesellschaften Anwendung § 253 Anm. 17 d. B. — An Stelle der Eidesleistung ist einzelnen Religionsgesellschaften die bloße Beteuerung gestattet R. P. D. § 484, St. P. D. (neugefaßt 1924 R. G. B. I 322) § 65; Mennoniten R. D. 11. März 1827 (G. S. 28); Philippinen R. D. 19. Nov. 1836 (R. N. II 175).

³⁾ R. B. Art. 137 Abs. 4 u. Abs. 5 Satz 2. Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und Zusammenschluß von solchen § 252 Abs. 2 d. B.

⁴⁾ R. B. Art. 137 Abs. 5 Satz 3.

⁵⁾ Ältere Provinzen G. 23. Juli 1847 (G. S. 263) §§ 35—58, Fortfall der staatsbürgerlichen Beschränkungen (§§ 1—3) § 252 Anm. 4 d. B. — Holst. G. 14. Juli 1863 (holst. G. B. 167) u. schlesw. R. D. 8. Febr. 1854 (R. D. S. 124), beide erg. Erl. 24. Juni 1867 (G. S. 1308). — Hann. G. 30. April 1842 (Hann. G. S. I 211) nebst Bef. 19. Jan. 1844 (daf. I 43). — Kurl. R. D. 30. Dez. 1823 (kurl. G. S. 87) u. G. 29. Okt. 1833 (daf. 144); Besteuerungsrecht G. 31. Juli 1923 (G. S. 421); Verjährung und Nachforderung von Steuern G. 9. April 1923 (G. S. 88) u. R. D. 6. Sept. 1923 (G. S. 430). — Nass. Bef. 7. Jan. 1852 (nass. B. B. 6). — Frankf. Defr.

30. Jan. 1812 (Frankf. RegBl. II 9). — JustG. § 54. — Annahme ausländischer Juden als Rabbiner oder Synagogenbeamte Erl. 3. Dez. 1926 (M. B. I. 1067). — Übertragung der Steuerverwaltung auf die Reichsfinanzbehörden G. 13. Dez. 1919 (R. G. B. 1993) § 19 Abs. 2, G. 17. Dez. 1921 (G. S. 567) u. Erl. 3. Dez. 1921 (M. B. I. 407). — Jüdische Schulen § 268 Anm. 19 d. B. — Die preuß. Synagogengemeinden haben sich 1922 zu dem Preussischen Landesverband jüdischer Gemeinden zur Pflege ihrer Interessen zusammengeschlossen; Reichsverband der Synagogengemeinden und Landesverbände ist der Deutsch-Israelitische Gemeindebund (beider Sitz Berlin).

⁶⁾ Pr. B. Art. 76, G. 30. Nov. 1920 (G. S. 1921 S. 119) §§ 4—5. — Altisraelitische Gemeinde in Wiesbaden R. D. 24. März 1879 (G. S. 273), Synagogengemeinde in Frankfurt a. M. G. 21. März 1899 (G. S. 73) und Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft“ in Frankfurt a. M. G. 16. April 1928 und R. D. 24. April 1928 (G. S. 81 und 124).

¹⁾ In ähnlicher Weise ist das gewerbliche Eigentum geschützt; § 318 d. B.

bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16. Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbständigen Recht entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indes mit dem ihm gewährten öffentlich-rechtlichen Schutze in das Gebiet des Verwaltungsrechts ein.

Das geistige Eigentum war auf Grund der früheren Reichsverfassung Gegenstand der Reichsgesetzgebung²⁾. Die neue Reichsverfassung hat den bestehenden Rechtszustand übernommen³⁾. Ausdrücklich sichert sie der geistigen Arbeit, dem Recht der Urheber, Erfinder und Künstler den Schutz und die Fürsorge des Reiches zu und sieht für die Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik durch zwischenstaatliche Vereinbarung Geltung und Schutz auch im Auslande vor⁴⁾.

Die reichsgesetzliche Regelung für Werke der Literatur und der Tonkunst bezweckt den Schutz des Urhebers⁵⁾ einschließlich der periodischen Presse⁶⁾. Der Schutz dauert 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers und außerdem 10 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes⁷⁾. Die Verletzung des Rechts begründet den Anspruch auf Schadensersatz oder eine auf Verlangen statt dieser zu erkennenden Buße und die strafrechtliche Verfolgung; die widerrechtlich hergestellten Exemplare nebst den dazu bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Einziehung⁸⁾. —

Der Urheber (Verfasser) kann das ausschließliche Recht zur Vielfältigung und Verbreitung seines Werkes einem anderen (Verleger) übertragen. Das damit begründete Verlagsrecht ist gleichzeitig mit dem Urheberrecht neu geordnet worden⁹⁾. — Ähnlichen Schutz wie die Literaturwerke genießen die

²⁾ RB. 16. April 1871 Art. 4⁶.

³⁾ RB. 11. Aug. 1919 Art. 7¹ (Urheber- u. Verlagsrecht sind in dem bürgerlichen Recht einbegriffen) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Art. 178 Abs. 2.

⁴⁾ RB. Art. 158.

⁵⁾ G. üb. das Urheberrecht 19. Juni 1901 (RGBl. 227), erg. G. 22. Mai 1910 (RGBl. 793), B. D. 12. Juli 1910 (RGBl. 989). Voraussetzungen u. Umfang des Schutzes G. 1901 §§ 1—28 nebst Erg. G. Art. I 1¹⁻³, wodurch insbesondere Tonstücke nebst zugehörigem Text gegen Ausbeutung durch mechanische Musikwerke geschützt werden Art. 17. Bearb. v. Lindemann, Berlin 1921, Hoeniger, Mannheim 1922 u. Nachtr. 1924, Goldbaum, Berlin 1927, Alföld, München 1928, Martwiß-Möhring, Berlin 1929.

⁶⁾ Einzelne Artikel aus Zeitungen dürfen nur unter genauer Angabe der Quelle und nur dann in anderen Zeitungen abgedruckt werden, wenn sie nicht mit dem Vorbehalt (Nachdruck verboten) versehen sind, wissenschaftliche, technische und unterhaltende Artikel auch ohne solchen nicht; tatsächliche Mitteilungen über Tagesneuigkeiten dürfen dagegen stets abgedruckt werden das. § 18.

⁷⁾ Das. §§ 29—35 u. 60.

⁸⁾ Das. §§ 36—48 u. (Verjährung) 50—53 mit Erg. (Anm. 5) Art. I¹⁰⁻¹⁵. Zur Begutachtung technischer Fragen sind für alle Länder Sachverständigenkammern (für Preußen eine literarische u. eine musikalische) errichtet § 49 u. Bef. 13. Sept. 1901 (ZBl. 337) in Verbindung mit B. D. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775) § 1 Abs. 1 u. Anl. 1⁶, während die Eintragsrolle bei dem Stadtrat in Leipzig geführt wird §§ 56—58; Ausf. Vorchr. 13. Sept. 1901 (ZBl. 335); die Eintragungen werden im Reichsanz. bekannt gem. Bef. 28. April 1903 (RGBl. 211).

⁹⁾ G. üb. das Verlagsrecht 19. Juni 1901 (RGBl. 217), erg. (§ 2 Abs. 2) G. 1910 (Anm. 5) Art. II, der gegen Wiedergabe eines Tonstückes durch mechanische Musikwerke u. eines Schriftwerkes durch Kinematograph schützt (hat auch für die Wiedergabe durch Rundfunk zu gelten). Das G. betrifft den Begriff § 1, Rechte u. Pflichten des Verfassers u. Verlegers §§ 2—27, Übertragbarkeit § 28, Wirkungen d. Verlagsvertrages §§ 29—40, Vorschriften für besondere Verhältnisse §§ 41—48 (periodische Presse §§ 41—46), Zuständigkeit des Reichsgerichts § 49. — Bearb. v. Heinitz, Berlin 1922, Hoffmann, Berlin 1925 und Martwiß, Berlin 1922.

Werke der bildenden Kunst, einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der künstlerische Zwecke verfolgenden Bauwerke, desgleichen Photographien, diese jedoch nur für 10 Jahre nach dem Erscheinen¹⁰⁾. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden¹¹⁾.

Der gegenseitige Schutz der literarischen und Kunstserzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Literarkonventionen) gesichert¹²⁾.

2. Pflege von Wissenschaft und Kunst.

§ 266. Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst¹⁾ erfolgt neben dem Schutz der Literatur- und Kunstwerke (§ 265 Abs. 2—4 b. W.) durch Gründung

¹⁰⁾ G. 9. Jan. 1907 (RGBl. 7), erg. (§ 2 Abs. 2) G. 1910 (Anm. 5) Art. III; Sachverständigenkammern § 46 (für Preußen eine künstlerische u. eine photographische) u. Bef. 10. Mai 1907 (RGBl. 214). — Bearb. v. Osterrieth, Berlin 1907, u. Fulb, Berlin 1925.

¹¹⁾ Das. §§ 22—24.

¹²⁾ Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Monaco, Großbritannien, Schweiz, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Japan, Tunis, Liberia u. Haiti 13. Nov. 1908 (RGBl. 1910 S. 965) setzt das Mindestmaß des zu gewährenden Urheberrechtes fest. Internationales Bureau in Bern Art. 21—23. Zusatzprotokoll 20. März 1914 Bef. 2. Febr. 1920 (RGBl. 1920 S. 137). Ratifikation oder Beitritt zur rev. Übereinkunft bzw. Zusatzprotokoll Spanien u. Norwegen Bef. 26. Okt. 1910 (RGBl. 1096), Großbritannien u. Dänemark Bef. 18. Juli 1912 (RGBl. 444), Portugal 30. Sept. 1911 (RGBl. 1910), Niederlande 23. Nov. 1912 (RGBl. 551), Niederlande für Niederländisch Ostindien 10. Febr. 1913, Curaçao 22. März 1913 u. Surinam 24. April 1913 (RGBl. 47, 170 u. 250), Schweden Bef. 16. Dez. 1919 (RGBl. 2127), franz. Protektorat Marokko Bef. 21. Febr. 1920 (RGBl. 257), Polen Bef. 31. März 1920 u. 17. Juli 1920 (RGBl. 511 u. 1476), Norwegen u. Tunis Bef. 17. Juli 1920 (RGBl. 1476), Griechenland Bef. 11. Dez. 1920 u. 4. Mai 1924 (RGBl. 1920 S. 2041 u. 1924 II 120), Österreich Bef. 4. März 1921 (RGBl. 225), Tschechoslowakei Bef. 29. März 1921 (RGBl. 449), Belgien Bef. 20. Dez. 1921 (RGBl. 1660), Bulgarien Bef. 1. Febr. 1922 (RGBl. 204), Ungarn Bef. 31. März 1922 (RGBl. II 73), Brasilien Bef. 15. April 1922 (RGBl. II 76), Danzig Bef. 27. Sept. 1922 (RGBl. II 767), Frankreich für Syrien u. Libanon Bef. 6. Sept.

1924 u. 16. Mai 1925 (RGBl. 1924 II 369 u. 1925 II 177), Großbritannien für Palästina Bef. 30. Sept. 1924 (RGBl. II 386), Estland Bef. 26. Aug. 1927 (RGBl. II 879), Irland Bef. 9. Nov. 1927 (RGBl. II 1073), Finnland Bef. 3. Mai 1928 (RGBl. II 393), Indien, Kanada, Australien und Neuseeland Bef. 7. Juli 1928 (RGBl. II 507), Südafrikanische Union Bef. 22. Nov. 1928 (RGBl. II 621); Austritt Liberia Bef. 13. April 1929 (RGBl. II 182). Berner Übereinkunft u. Zusatzprotokoll in Kraft geblieben gemäß Art. 286, 306—311 des Friedensvertrages von Versailles. — In Ausführung der rev. Berner Übereinkunft erg. G. 22. Mai 1910 (Anm. 5) Art IV u. V nebst B.D. 12. Juli 1910 (RGBl. 989). — G. üb. Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika 18. Mai 1922 (RGBl. II 129). — G. (Vertrag zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland) 19. Nov. 1926 (RGBl. II 631) G. (Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen Deutschland und Jugoslawien) 13. Dez. 1927 (RGBl. II 1125). — Beitritt des Reiches zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Jan. 1889 betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (nebst Zusatzprotokoll 13. Febr. 1889) G. 26. März 1927 (RGBl. II 95), Ratifikation (Argentinien, Paraguay) Bef. 22. Sept. 1927 (RGBl. II 883); Bef. über Geltung der Übereinkunft zwischen Deutschland und Bolivien Bef. 13. Okt. 1927 (RGBl. II 903).

¹⁾ RB. Art. 142, 150. — Kulturelle Wohlfahrtsrenten an die Träger inländischer Anstalten u. Einrichtungen, deren wesentliche Zweckbestimmung die Förderung wissenschaftlicher Ausbildung oder Forschung ist. G. 16. Juli 1925 (RGBl. I 137) §§ 27, 47—48 u. B.D. 4. Dez. 1926 (RGBl. I 494) Abschn. II.

und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittels Gewährung von Beihilfen.

Die Aufgaben werden teils vom Reich, teils von den Ländern wahrgenommen. Reichseinrichtungen sind im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes das Archäologische Institut des Deutschen Reiches²⁾ mit Zentraldirektion in Berlin, Zweiganstalten in Rom und Athen und Römisch-Germanischer Kommission in Frankfurt a. M. und das Deutsche Institut für ägyptische Altertumskunde in Kairo. Dem Reichsministerium des Innern ist der Reichskunstwart³⁾ angegliedert; zum Geschäftsbereich desselben Ministeriums gehören die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin⁴⁾, die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Charlottenburg⁵⁾, die Reichsanstalt für Erdbenenforschung in Jena⁶⁾, das Reichsarchiv in Potsdam⁷⁾, die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica in Berlin⁸⁾ die Historische Reichskommission E. V. in Berlin-Dahlem⁹⁾, die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft E. V. in Berlin¹⁰⁾, die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Berlin¹¹⁾, die Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung in Berlin¹²⁾, die Deutsche Bücherei in Leipzig¹³⁾ und die Deutsche Kommission für geistige Zusammenarbeit¹⁴⁾. Dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft nachgeordnete Stellen sind die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft¹⁵⁾ und das Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungsweesen¹⁶⁾, beide in

²⁾ Das Institut dient auf archäologischem Gebiete der Pflege der Beziehungen zwischen den Heimatländern der antiken Kunst und Kultur und der Forschung in Deutschland. Statut 9. April 1887 (ZBl. 172), Zusatz 1901 (ZBl. 306), Satzungen für die Römisch-Germanische Kommission 1901 (ZBl. 322).

³⁾ Der Reichskunstwart ist zur Mitwirkung bei allen mit künstlerischen Fragen zusammenhängenden gesetzgeberischen Arbeiten und Verwaltungsmaßnahmen berufen.

⁴⁾ Die Arbeit der Anstalt erfolgt insbesondere auch im Interesse der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes im Auftrage von Reichs- und Staatsbehörden und für die Industrie. Erl. 9. Juni 1921 (RGBl. 751).

⁵⁾ Neben wissenschaftlichen Untersuchungen und Arbeiten zur Förderung der Technik sind der Anstalt die technische Oberaufsicht über das Prüf- und Eichwesen im Reiche und die Prüfungen von Meßinstrumenten, Fabrikaten, Materialien und Anlagen übertragen. Prüfungsbest. 31. März 1910 (ZBl. 101).

⁶⁾ Die Anstalt sammelt und bearbeitet in- und ausländische Mitteilungen und Beobachtungen Bd. 4. Sept. 1923 (RGBl. I 910).

⁷⁾ Sammelstelle für das Alten- und Urkundenmaterial des Reichs.

⁸⁾ Die Monumenta Germaniae historica

bilden die Gesamtausgabe der Quellen der deutschen Geschichte des Mittelalters.

⁹⁾ Die Kommission ist 1928 für die Erforschung der Geschichte des neuen Deutschen Reiches errichtet worden.

¹⁰⁾ In der Notgemeinschaft sind die Universitäten und Hochschulen, die Akademien der Wissenschaften in Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig und München sowie wissenschaftliche Verbände und Vereine zur Abwendung der wirtschaftlichen Not der deutschen wissenschaftlichen Forschung zusammengeschlossen.

¹¹⁾ Die Gesellschaft (zugleich dem Geschäftsbereich des Preuß. Min. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung angehörend) dient der Förderung der Wissenschaften und erhält mit Reichs- und Staatszuschüssen zahlreiche Forschungsinstitute.

¹²⁾ Der Reichszentrale liegt die Berichterstattung über wissenschaftliche Forschungen sowie Literatursammlung ob.

¹³⁾ Die Bücherei ist zugleich Archiv für das Deutsche Schrifttum und öffentl. Bibliothek.

¹⁴⁾ Die Kommission wirkt für die deutschen kulturellen Interessen bei gleichartigen Einrichtungen des Auslandes.

¹⁵⁾ Die Aufgaben der Anstalt erstrecken sich auf das Gebiet Pflanzenkultur und -schutz.

¹⁶⁾ Aufgabe des Instituts sind wissenschaftliche Forschungen über Agrar- und Siedlungsweesen.

Berlin-Dahlem. Das Reich trägt gemeinsam mit Preußen die Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin¹⁷⁾ und leistet Beiträge für das Germanische Museum in Nürnberg.

In Preußen sind neben dem Staate auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen¹⁸⁾.

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu eingerichtete Akademie der Wissenschaften in Berlin und die 1751 gegründete und 1893 neu eingerichtete Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Beide zerfallen in eine physikalisch-mathematische und eine philosophisch-historische Klasse und umfassen ordentliche, auswärtige, Ehren- und korrespondierende Mitglieder¹⁹⁾. Sie halten Sitzungen ab, stellen Preisaufgaben und veröffentlichen ihre Abhandlungen. — Die Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ist in eine freie Vereinigung von Gelehrten und Künstlern, die sich aus sich selbst ergänzt, umgewandelt²⁰⁾. Staatliche wissenschaftliche Anstalten sind die dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatsarchive²¹⁾, ferner im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung²²⁾ die Preussische Staatsbibliothek in Berlin²³⁾, das Historische Institut in Rom²⁴⁾, das Preussische Geodätische Institut bei Potsdam²⁵⁾, das Meteorologische Institut²⁶⁾

¹⁷⁾ G. 23. Mai 1887 (RGBl. 193).

¹⁸⁾ G. 8. Juli 1875 (G. 497) § 4^e in Verb. mit G. 30. Okt. 1923 (neu gefaßt Bef. 5. Mai 1926, G. 137) § 45 Abs. 2.

¹⁹⁾ Statuten für Berlin 28. März 1881 (ZBl. 510), für Göttingen 21. Juni 1893. ²⁰⁾ Statut 26. Febr. 1922. — Wegen der noch heute zulässigen Verleihung dieses Ordens vgl. § 30 Anm. 11 d. B.

²¹⁾ Unter der Leitung des Generaldirektors der Archive stehen das Geheime Staatsarchiv in Berlin-Dahlem, die Staatsarchive in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Danabück, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Koblenz, Sigmaringen Erl. 20. März 1852 (MBl. 80) und das Brandenburg-Preussische Hausarchiv. — Dienstanz. für Archivbeamte in den Provinzen 21. Jan. 1904 (MBl. 34). Vorbildung für den Staatsarchivdienst und Prüfungsamt für die archivalische Staatsprüfung in Berlin B. D. 28. Aug. 1917 (MBl. 235). Veröffentlichungen: Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven und Mitteilungen der Preuß. Archivverwaltung. — Der Genehmigung bedarf es zur Veräußerung von Archiven oder Teilen solcher für Stadt- und Landgemeinden JustG. § 16, 30 und ähnlich für katholische und evangelische Kirchengemeinden G. 24. Juli 1924 (G. 585) § 15 Abs. 1¹⁾ und G. 8. April 1924 (G. 221) Art. 6 Abs. 1¹⁾.

²²⁾ Ausführung des Betriebsrätegesetzes in den dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Be-

hörden und Anstalten B. D. 3. Juli 1925 (G. 85), geändert B. D. 9. Juli 1929 (G. 86).

²³⁾ Statut 16. Nov. 1885 (ZBl. 1886 S. 190), BenutzungsD. 6. Febr. 1905 geändert 30. Sept. 1905 (ZBl. 174 u. 751).

— Außerdem bestehen die Bibliotheken der Universitäten und verschiedener Städte sowie die Landesbibliotheken in Hannover, Kassel, Fulda. Zum Geschäftsbereich des Min. für Wiss., Kunst u. Volksbildung gehört die Schloßbibliothek in Berlin. — Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an Staatsbibliothek und Provinzial-Universitätsbibliothek R. D. 28. Dez. 1824 (G. 1825 S. 2), G. 12. Mai 1851 (G. 273) § 6, G. 7. Mai 1874 (RGBl. 65) § 30 Abs. 3; Vf. 25. Febr. 1840 (MBl. 93), 4. Aug. u. 24. Nov. 1876 (ZBl. 527 u. 645), 9. Juli 1907 (MBl. 227) u. D. B. B. 36 S. 434). — PrüfungsD. für bibliothekarische Fachprüfung Erl. 30. Juli 1928 (ZBl. 256), für Diplomprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst Erl. 24. März 1916 (ZBl. 327). — Förderung der Volksbüchereien Vf. 18. Juli 1899 (ZBl. 760). — LeihverkehrsD. für die deutschen Bibliotheken Erl. 9. Sept. 1927 (ZBl. 280).

²⁴⁾ Aufgabe des Instituts ist die wissenschaftliche Erforschung deutscher Geschichte in den Archiven Italiens und des Vatikans. Satzung 4. April 1926.

²⁵⁾ Statut 15. Jan. 1887 (ZBl. 168).

²⁶⁾ Zu den Aufgaben des Instituts gehört die Herausgabe täglicher Wettervorhersagen.

mit Hauptinstitut in Berlin und Meteorologisch-magnetischem Observatorium bei Potsdam, das Preussische Aeronautische Observatorium Lindenberg²⁷⁾, das Astrophysikalische Observatorium bei Potsdam, die Universitätssternwarte Berlin-Babelsberg, das Astronomische Recheninstitut in Berlin-Dahlem²⁸⁾, der Botanische Garten in Berlin-Dahlem, die Biologische Anstalt und Nordseemuseum auf Helgoland, das Staatliche Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem²⁹⁾, das Staatliche Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., das Forschungsinstitut für Geschichte der Naturwissenschaften in Berlin, das Amerika-Institut in Berlin. Die größte Bedeutung für die Förderung der Wissenschaft haben endlich die Universitäten, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Unterrichtswesen unten (§ 273) erörtert werden.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst bildet die Akademie der Künste in Berlin³⁰⁾, die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1696 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Akademischen Meisterateliers für bildende Künste, die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, die Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition, die Staatlichen Akademischen Hochschulen für Musik in Berlin und Köln und die Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik. Neben der Akademie der Künste bestehen Staatliche Kunstakademien in Königsberg, Kassel, Düsseldorf und Breslau. Zum Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gehören ferner die Staatliche Kunstschule in Berlin und die Staatliche Bildstelle daselbst, die staatlichen Museen in Berlin³¹⁾, Nationalgalerie und Rauch-Schinkel-Museum daselbst, Museen und Kunstsammlungen in den Provinzen³²⁾ und die Staatstheater³³⁾. Den staatlichen Museen schließen sich ähnliche Anstalten der Provinzen und größeren Städte an³⁴⁾. Auch die Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmälern der Vorzeit sowie von Naturdenkmälern ist Gegenstand staatlicher Fürsorge (§ 237 d. B.).

²⁷⁾ Die Arbeiten des Observatoriums gelten besonders dem Luftverkehr.

²⁸⁾ Regl. 13. April 1897.

²⁹⁾ Das Amt führt Forschungen auf dem Gebiete des Materialprüfungswesens für Behörden und Private aus. Regl. 10. April 1895.

³⁰⁾ Statut 19. Juni 1882 (ZBl. 618), geändert. Erl. 13. Mai 1907 (ZBl. 852), 10. Febr. 1913 (ZBl. 332), 1. März 1922 u. 19. März 1926 (ZBl. 137). — Best. über den Schillerpreis für dramatische Werke 9. Nov. 1859, erg. Pat. 10. Nov. 1901 (GS. 179). — Best. über den Beethovenpreis 13. Dez. 1926 (ZBl. 1927, S. 8). — Best. für die Verleihung der Akademiemedaille „für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler“ Bef. 13. Dez. 1926 und 11. April 1927 (ZBl. 1927 S. 55 u. 148).

³¹⁾ Statut 25. Mai 1868 und Best.

13. Nov. 1878 (ZBl. 654). Unter der Generaldirektion stehen die Sachverständigenkommissionen (Statut § 8), Altes, Neues und Kaiser-Friedrich-Museum, Museum für Völkerkunde, Kunstgewerbliche Abteilungen (Schloßmuseum und Staatliche Kunstbibliothek), Zeughaus. — Dem Min. für Wiss., Kunst und Volksbildung ist die Schackgalerie in München unterstellt.

³²⁾ Saalburgmuseum bei Homburg v. d. S., Hessisches Landesmuseum und Gemäldegalerie in Kassel.

³³⁾ In Berlin (Schauspielhaus, Opernhaus, Schillertheater, Oper am Platz der Republik), Kassel und Wiesbaden.

³⁴⁾ In Stettin, Straßund, Breslau, Halle a. S., Kiel (Thalowmuseum), Münster, Hannover, Wiesbaden, Frankfurt a. M. Bonn und Trier.

III. Volksbildung.

1. Einleitung.

§ 267. Unter dem Begriff Volksbildung im weitesten Sinne läßt sich einmal die Gesamtheit aller schulmäßigen Einrichtungen zur Ausbildung der Jugend zusammenfassen und weiterhin alle außerhalb davon bestehenden Bestrebungen, den Erwachsenen die Möglichkeit zu einer allgemeinen Erweiterung ihrer nicht-beruflichen Bildung zu geben. Während aber die schulmäßige Ausbildung auf eine lange Geschichte zurückblicken kann, ist die freie Volksbildung erst seit der Gründung des Deutschen Reiches von Bedeutung geworden, indem sie sich immer mehr von ihrem ursprünglichen Charakter als geistiger Fürsorge für bestimmte Gruppen des Volkes entfernte und allen Gliedern des Volkes die Möglichkeit unbegrenzten Vorwärtstrebens zu eröffnen suchte. Sie hat dies auf den verschiedensten Gebieten, zuerst durch Einrichtung von Volksbibliotheken und die Gründung von Volksbildungsvereinen, versucht, die sich zur Aufgabe stellten, die breiten Schichten des Volkes durch belehrende Vorträge und künstlerische Darbietungen zu erziehen. Neben diesen beiden Arten der Volksbildung setzte sich die Volkshochschulbewegung (§ 273 d. B.)¹⁾ besondere Ziele. Aber auch die anderen Einrichtungen der Kulturpflege, wie Museen, Theater, Musikinstitute, Schrifttum, wurden bewußt in den Dienst der allgemeinen Volksbildung gestellt. Hatte früher Reich, Staat und Gemeinde allen diesen Bestrebungen nur ein verhältnismäßig geringes Interesse entgegengebracht, so finden sie jetzt weitgehende, insbesondere auch finanzielle Unterstützung.

Im Gegensatz hierzu ist das schulmäßige Unterrichtswesen fast in seinem gesamten Umfange Sache des Staates. Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen soweit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können²⁾.

Die geschichtliche Entwicklung des Unterrichtswesens ist allmählich vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand es sich ausschließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12. und 13. Jahrhundert wuchsen neben den

¹⁾ Andere wichtige Gebiete sind: Bekämpfung der Schundliteratur, Sittlichkeitsreform, Beschaffung guter Literatur zu billigen Preisen u. a. — Förderung von Volksbibliotheken Erl. 18. Juli 1899 (ZBl. 760). Die einzelnen Vereine und Gesellschaften, welche sich die Verbreitung der Volksbildung zum Zweck setzten, sind teils auf neutraler Grundlage (z. B. Gesellschaft für Volksbildung in Berlin) errichtet, teils politisch (z. B. Zentralbildungsausschuß der sozialdemokratischen Partei in Berlin) und teils konfessionell (z. B. der Volksverein für das katholische Deutschland in M.-Glabach) eingestellt. Der evangelische Presseverband, die ev. Jugend- u.

Arbeitervereine wie die Innere Mission sind ebenfalls auf dem Gebiet der Kulturpflege volkserzieherisch tätig. — Staatsbürgerliche Bildung vermittelt in Vorträgen und Kurzen die dem Reichsmin. d. J. unterstellte Reichszentrale f. Heimatdienst. Literatur: Stapel: Volksbürgerliche Erziehung, Jena 1917; Wurm: Grundsätze der Volksbildung, M.-Glabach 1913; Bäumle: Ausgestaltung des Volksbildungswesens, Stuttgart 1919. Erbberg, Freies Volksbildungswesen, Berlin 1919. Volkshochschulen § 274 d. B.

²⁾ R. 11. Aug. 1919, Art. 10 Ziff. 2; Art. 142—150.

Pfarr-, Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwicklung durch den Dreißigjährigen Krieg unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18. Jahrhundert, wo sich die tatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichts mächtig ergriff³⁾.

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen erlassen⁴⁾ und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung, und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen rein staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an ihnen zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hatte das Landrecht eingenommen⁵⁾ und später die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht⁶⁾.

Die Vorschriften der letzteren hatten jedoch in gewissem Umfange nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Während das Reich vor dem Kriege nur in ganz beschränktem Umfange sich der Lösung von Schulfragen widmete⁷⁾, diese vielmehr grundsätzlich den Bundesstaaten überließ, hat die neue Reichsverfassung die Zuständigkeit und den Wirkungsbereich des Reiches auf dem Gebiet der Kulturpolitik erheblich insofern erweitert, als das Reich Grundsätze für das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und für das wissenschaftliche Büchereiwesen aufstellen kann. Jedoch ist es zu einer abschließenden Gesetzgebung auf dem Gebiet des Schulwesens noch nicht gekommen, da es bisher nicht gelungen ist, die poli-

³⁾ Vorzugsweise traten die pietistische und philanthropische Richtung in Frankreich (gest. 1727) und Wasedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorvorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Französische Stiftungen) und machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes verdient. Wasedow (gest. 1790) suchte den Unterricht möglichst naturgemäß leicht faßlich und durch Sineinziehung der Sachwissenschaften auch möglichst nutzbar zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi (gest. 1827) gewirkt, der zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zugrunde legte, durch die aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken und zu entwickeln suchte. Er wandte sich vorzugsweise den Armen und Hilflösen zu und wird deshalb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet. — Messer, Geschichte der Pädagogik, Breslau 1925.

⁴⁾ Erste Verjude in der Konj. v. 1563 (§ 263 d. W.). SchulD. 1713, Festsetzung der Schulpflicht 1717; Principia regulativa Friedrich Wilhelm I. 30. Juli 1736. Lutherisches Generallandschulregl. 1763. Landeschulregl. für die Römisch-Katholischen in den Städten und Dörfern des souveränen

Glaz vom 3. Nov. 1765 (Abt. Felbiger, gest. 1788).

⁵⁾ Das Landrecht handelt im Teil II, Tit. 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§§ 1—11) von gemeinen Schulen (§§ 12 bis 53), von gelehrten Schulen und Gymnasien (§§ 54—66) und von Universitäten (§§ 67—129).

⁶⁾ PrBl. 31. Jan. 1850, Art. 20—23. — Volksschule §§ 269 f. d. W.

⁷⁾ Art. 4, Ziff. 14 RSt. 16. April 1871, § 30 d. dtjch. WehrD. 22. Nov. 1888 bez. d. Berechtigungszeugnisse für den einj. freiw. Dienst. — Neben dem Reichsfinanzler war hierbei die Reichsschulkommission tätig, die jedoch nach Abschaffung der allg. Wehrpflicht durch Beschl. des Reichsrats vom 12. Mai 1920 aufgehoben wurde. Für das von ihr ebenfalls bearbeitete Auslandschulwesen wurden ein Gutachterauschuß und ein Reichsbeirat für das deutsche Schulwesen im Ausland geschaffen, die dem Reichsmin. d. Inn. und dem Ausw. Amt beratend zur Seite stehen. Boelitz-Südhof, die dtjch. Auslandschule, Langensalza 1929. Reichsgesetzlich waren bereits früher die Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker geregelt. — Vgl. Landé, Die Schule in der Reichsverfassung 1929.

tischen und konfessionellen Gegensätze im Schulwesen auszugleichen. Eine große Anzahl von Fragen bedurfte der Lösung in neuzeitlichem Sinne, wie z. B. die Aufbauschulen, die Oberschulen, die Lehrerbildung, die Begabtenförderung, der Schulzwang, die Schulverwaltung, die Religionsunterrichtsfrage, die gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen u. a.

Die Grundlagen sind jedoch verfassungsmäßig festgelegt: Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen, bei deren Einrichtung Reich, Länder und Gemeinden zusammenwirken⁸⁾.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt⁹⁾. Diese handeln in staatlichem Auftrag und üben insoweit staatliche Funktionen aus.

Die staatliche Verwaltung führt in Preußen an oberster Stelle der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Kultusminister)¹⁰⁾. Die Universitäten und technischen Hochschulen stehen unmittelbar unter ihm, für die Aufsicht über die Elementarschulen bestehen die Kirchen- und Schulabteilungen der Regierung¹¹⁾ und für die höheren Schulen sowie für die Blinden- und Taubstummenanstalten die Provinzialschulkollegien als selbständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Vorsitzender des Provinzialschulkollegiums ist der Oberpräsident¹²⁾, in dessen Vertretung die laufenden Geschäfte von einem Vizepräsidenten geführt werden. Unter dieser Behörde stehen die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Lehramtes¹³⁾.

⁸⁾ Öffentliche Schulen im Sinn des Art. 143 R. V. sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von dem Lande als öffentliche anerkannt sind. — Ein Reichs- volkschulgesetz ist bisher noch nicht zustande gekommen, vgl. § 268 Anm. 16.

⁹⁾ R. V. Art. 144. — Für die Bearbeitung der Angelegenheiten des Bildungs- und Schulwesens ist im Reich die Abt. III des Reichsmin. d. Inn. zuständig.

¹⁰⁾ § 35 d. R. V., dem Kultusminister unterstehen in Preußen die Volks-, mittleren und höheren Schulen, die Universitäten und technischen Hochschulen, die Kunstakademien und Kunsthochschulen. Daneben üben über die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, das übrige gewerbliche Schulwesen, die Bergakademien und Handelshochschulen der Handelsminister, über die ländlichen Fortbildungsschulen, die Landwirtschaftsschulen, die Forstakademien, die landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen der Landwirtschaftsminister die Aufsicht aus. — Bezl. der üblichen Trennung in äußeres und inneres Schulwesen (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheit) vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, Berlin 1926, S. 213.

¹¹⁾ RegAnfr. 23. Okt. 1817 (G. S. 248) § 2^o u. 18 u. R. D. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5) D II 2; § 40 d. R. V. Wegen Berlin vgl. Anm. 11. — Die Ortspolizeibehörden sind — soweit ihnen eine Mitwirkung nicht ausdrücklich zugewiesen ist — zu selbständigen Anordnungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nicht befugt (R. V. G. Bd. 26 S. 409).

¹²⁾ RegAnfr. 23. Okt. 1817 (G. S. 248) §§ 6 bis 8, 10—15, R. D. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5) B 1, 9 u. Ausf. Erl. 26. Aug. 1859 (G. S. 535); neue Prov. D. 22. Sept. 1867 (G. S. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 1876 (G. S. 169) § 5. — Die Sitz- d. Provinzialschulkollegien sind die der Oberpräsidenten. Das Provinzialschulkollegium in Berlin ist zugleich für Groß-Berlin bestellt (R. V. G. § 41) und beaufsichtigt daselbst auch das Volksschulwesen (R. V. G. § 44 Abs. 2). Hohenzollern steht unter dem Prov.-Schulkollegium der Rheinprovinz in Coblenz G. 7. Jan. 1852 (G. S. 35) § 1. — Prüf. D. für mittlere Beamte 15. Aug. 1896 (Z. Bl. 555). Aufsicht über Blinden- u. Taubstummenanstalten § 243 d. R. V. Anm. 11. Aufsicht über die höheren Mädchenschulen § 272 d. R. V.

¹³⁾ RegAnfr. § 12 und Regl. 20. April 1831 (R. V. XV 311). — Prüfungsämter für

Während die Provinzialschulkollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei einer besonderen nachgeordneten Instanz. Als solche bestehen — abgesehen von den in äußeren Schulsachen mitwirkenden Landräten — die Schulräte in der Regel für den Bezirk eines Kreises. Die früheren Ortschulinspektionen sind aufgehoben. Durch die unmittelbare Unterstellung aller Volksschullehrkräfte unter die Kreischulaufsicht hat das Amt des Schulrats erheblich an Umfang und Bedeutung gewonnen. Der Schulrat hat nicht nur den Weisungen der Schulaufsichtsbehörde nachzukommen, sondern durch Beobachtung der pädagogischen Entwicklung und der örtlichen Bedürfnisse Anregungen und Vorschläge zu Verbesserungen der übergeordneten Behörde zu unterbreiten¹⁴).

Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung ist das öffentliche Schulwesen organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend. Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung¹⁵).

Mit diesen Grundsätzen hat die Reichsverfassung das Prinzip der Einheitsschule eingeführt. Als Grundschule ist die Volksschule in den vier untersten Jahrgängen als Vorschule für die mittleren und höheren Schulen eingerichtet¹⁶). Im Einzelfall können besonders leistungsfähige Schulkinder unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden¹⁷). Die früheren öffent-

die Provinzen in Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg und Bonn. Prüf. D. für das Lehramt an höheren Schulen vom 28. Juli 1917 (ZBl. 613). Pädagogische Prüfungsämter § 50 der vorst. D. Fassg. d. Abschn. II (2) A d. EinfAnm. 24. April 1924 (ZBl. 152) zur Ordnung der Anwärter für das Lehramt an höheren Schulen vom 24. April 1924 (ZBl. 157). Vgl. d. § 272 W. Num. 6.

¹⁴) G. betr. Aufhebung d. Ortschulinspektionen vom 18. Juli 1919 (GS. 147). AusfBest. 20. Sept. 1919 (ZBl. 611). Dazu Erl. 9. Dez. 1919 (ZBl. 683) u. Erl. 27. Jan. 1921 (ZBl. 90) betr. Grundsätze f. d. Amtsführung d. Schulräte. Einf. d. Amtsbezeichnung Schulrat Erl. 24. März 1924. Mitw. d. Bezirkslehrerräte Erl. 27. März 1920 (ZBl. 307). — Als nächste Dienstvorgesetzte der Volksschullehrer sind sie wohl zur Erteilung von Warnungen und Verweisen befugt,

dagegen haben sie nicht das Recht zur Verhängung von Geldstrafen (Erl. 4. Jan. 1924 (ZBl. 20). Zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen die Schulräte ist gemäß §§ 18, 19 Abs. 5 DisziplinarG. 21. Juli 1852 die RegAbt. II zuständig. Disziplinargericht erster Instanz ist der Disziplinarhof zu Berlin, in zweiter Instanz das Staatsministerium.

¹⁵) RB. Art. 146.

¹⁶) G. 28. April 1920 (RGBl. 851). — Voelke, der Aufbau des preuß. Bildungswesens nach der Staatsumwälzung, Leipzig 1924. Rühn, Schulrecht in Preußen, Leipzig 1926.

¹⁷) G. 18. April 1925 (RGBl. I 49). AusfBest. 17. April 1925 (ZBl. 129) u. 28. Mai 1925 (ZBl. 211) u. 7. Juli 1925 (ZBl. 234). Richtlinien über die Durchführung des Reichsgesetzes betr. den Lehrgang der Grundschule Erl. 7. Febr. 1926 (ZBl. 62).

lichen Vorschulen sind inzwischen abgebaut worden, die privaten Vorschulen sollen bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30¹⁸⁾ verschwinden.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung zu erstreben¹⁹⁾. Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung²⁰⁾.

Um den Wünschen der Eltern der Schulkinder entgegenzukommen, sind zur Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Haus in jeder Schule Elternbeiräte zu bilden, die nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr tagen. Sie werden als Vertretung der Elternschaft in gemeinsamer Verhältnismahl auf zwei Jahre gewählt; auf je 50 Kinder einer Schule entfällt ein Beiratsmitglied. Die Leiter und Lehrer der Schulen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf Wünsche und Anregungen des Elternkreises hinsichtlich des Schulbetriebes, der Schulzucht und der körperlichen, geistigen und sittlichen Ausbildung der Kinder²¹⁾.

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen (sog. Ersatzschulen) bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu verjagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte

¹⁸⁾ G. 28. April 1920 (RGBl. 851). Richtlinien 15. März 1921, Erl. 2. März 1921 (ZBl. 133), 13. April 1921 (ZBl. 199) u. 31. März 1923 (ZBl. 187). Erl. betr. Abbau der privaten Vorschulen 3. Febr. 1926 (ZBl. 60). Durch G. 26. Febr. 1927 (RGBl. I 67) ist dem § 2 Abs. 2 des Grundschulgesetzes v. 28. April 1920 eine neue Fassung gegeben insofern, als da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau privater Vorschulen und Vorschulklassen erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus ähnlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung aufgeschoben werden kann, doch darf in solchen Fällen die Gesamtschülerzahl den bisherigen Umfang nicht übersteigen. Bei Auflösung kommt auch eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln in Frage.

¹⁹⁾ Friedensvertrag Art. 177: Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- oder Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art ohne

Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen. Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder ausbilden oder üben zu lassen. Diese Vereine, Gesellschaften, Unterrichtsanstalten und Hochschulen dürfen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner militärischen Behörde stehen (RGBl. 1919 S. 934).

²⁰⁾ RB. Art. 148.

²¹⁾ Erl. 1. Okt. 1928 (ZBl. 634) u. 5. Nov. 1919 (ZBl. 662) betr. Elternbeiräte. WahlO. Erl. 12. April 1922 (2. Beil. 3. ZBl. 1922 Heft 8). Privatschulen Erl. 3. Jan. 1923 (ZBl. 61). Keine Befugnisse in Disziplinarangelegenheiten der Lehrkräfte Erl. 18. März 1921 (ZBl. 158). Anhörung des Elternbeirats bei Verweisung eines Kindes von der Schule Erl. 9. Mai 1921 (ZBl. 240). Warrentropp, Elternbeirat und Elternbeiratswahlen, Berlin 1926

nicht genügend gesichert ist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Genehmigung einer Privatschule nicht verweigert, insbesondere nicht von dem Nachweis einer Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Sie darf auch nicht deshalb versagt werden, weil die Schule bekenntnismäßig oder weltanschaulich gestaltet werden soll, und zwar auch dann nicht, wenn die entsprechende öffentliche Schule grundsätzlich nach Bekenntnis oder Weltanschauung nicht getrennt ist. Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Private Vorschulen sind aufzuheben. Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen (sog. Ergänzungsschulen), verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Die Privatschulen gliedern sich ebenso wie die öffentlichen Schulen in höhere, mittlere und Elementarschulen für Knaben oder Mädchen. Dementsprechend ist auch die Aufsicht geregelt. Teilweise sind mit diesen Schulen Alumnate oder Internate verbunden. Für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen wird der Sittlichkeitsnachweis, für Privatlehrer außerdem auch der Befähigungsnachweis erfordert²²⁾.

²²⁾ R. Art. 147. — RM. II 12 §§ 3 bis 8, R. D. 10. Juni 1834 (G. S. 135) und StMinInstr. 31. Dez. 1839 (MBl. 1840, S. 94), ergänzt Vf. 12. April 1842 (MBl. 119) und (zu § 11) 22. Aug. 1866 (MBl. 211); ähnliche Vorschriften bestehen für die neuen Landesteile. Vereinbarung der Länder über die Durchführung des Art. 147, Abs. 1 R. v. 24. Jan. 1928 (RMBl. 53); Durchführung erfolgt durch Landesgesetz. Zuständig sind die Regierungen zur Genehmigung von Privatschulen und Privat-erziehungsanstalten und die Schulräte zur Erlaubniserteilung an Privatlehrer und zur Beaufsichtigung des Privatunterrichts sowie — abgesehen von Restteilen Westpreußens und Posen — zur Erlaubniserteilung an kleinere von mehreren Familien gehaltenen Schulen, Erl. 4. Febr. 1909 (ZBl. 333), Erl. 29. Juli 1911 (ZBl. 506). Die Schließung von Privatschulen erfolgt durch die Reg., nicht durch den Reg. oder Pol.-Präs. (DVG. in ZBl. 1906, 373; DVG. 49, 211). Erteilung von Unterrichts-erlaubnis-scheinen, dazu Erl. 24. Jan. 1912 (ZBl. 286) und 15. Dez. 1913 (ZBl. 219), Erl. 6. Okt. 1925 (ZBl. 311), sie sind stempelfrei, aber verwaltungs-gebührenpflichtig. Privatunterricht Erl. 27. Juli 1921 (Wo. Arch. 20, 146). — Straf-maß bei Strafverfügungen der Schulaufsichtsbehörde wegen unerlaubter Erteilung von Privatunterricht Erl. 30. Dez. 1911

(ZBl. 1912 S. 260), §§ 11 u. 18 RegInstr. 23. Okt. 1817 (G. S. 248) u. § 48 G. 26. Dez. 1808 (G. S. 1817 S. 282). — Aufsicht über Privatmusikunterricht Erl. 3. Mai 1922 (ZBl. 224), 2. Mai 1925 (ZBl. 158), enthaltend die allgemeinen Bestimmungen I. Musiklehreranstalten, II. Privatmusiklehrer, III. staatl. Prüfung f. Privatmusiklehrer, erg. Erl. 8. Dez. 1928 (ZBl. 380). — Zulassung kath. Orden zu Erziehung u. Unterricht Erl. 31. Dez. 1919 u. Erl. 14. Febr. 1920 (ZBl. 244). Die Genehmigung an Ausländer erteilt die Regierung Erl. 20. Mai u. 21. Juli 1863 (MBl. 151, 170). — Vergütungsansprüche der Privatlehrer verfahren in zwei Jahren, BGB. § 196 Abs. 1 Ziff. 13. — Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht ist der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun Gew. D. § 35; sonst wird das Unterrichts-wesen durch die Gew. D. nicht berührt Gew. D. § 6. Vgl. hierzu RGSt. 7. Dez. 1912 (ZBl. 1913, S. 266) u. RGSt. i. ZBl. 1913, S. 475). — Bef. 2. Aug. 1917 (RGBl. 683) über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. R. D. 5. Mai 1919 (G. S. 90) dehnte die Erlaubnispflicht auf Theaterunterricht einschl. Tanz- u. Chorgesangunterricht, den Unterricht in Darbietungen nach § 33a Gew. D., in der Film-darstellerkunst, Unterricht in der Ausbildung

Sonstige Vorschriften sind gesondert erlassen für die niederen Schulen (Nr. 2) für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die Hochschulen (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fach- und Berufsschulen für die Ausbildung in besonderen Berufszweigen berechnet²³).

Zu Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Schulwesens dient seit 1859 das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung²⁴).

Die Lehrer aller Gattungen haben sich zu Berufsvereinen zusammengeschlossen, die sich über das ganze Deutsche Reich erstrecken²⁵).

2. Die niederen Schulen¹).

§ 268. a) **übersicht.** Die in der preussischen Verfassung von 1850 enthaltenen allgemeinen Verheißungen über die Neuordnung des Volksschulwesens sind trotz der Bemühungen einer Reihe von Kultusministern bei der außerordentlichen Schwierigkeit der Auseinandersetzung mit der Kirche und mit den politischen Parteien nicht restlos erfüllt worden. Ein allgemeines einheitliches Unterrichtsgesetz hat sich aber auch nach der Staatsumwälzung von 1918 noch nicht schaffen lassen, so daß die für das Volksschulwesen erlassenen Vorschriften in einer Reihe

mittlerer und niederer Beamter für Staats- u. Gemeindebehörden, den land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Unterricht aus. Durch W.D. 17. Juni 1925 (G.S. 82) ist der Musikunterricht zu gewerblichen Zwecken von der Erlaubnispflicht wieder ausgenommen, während die W.D. 17. Juli 1923 (G.S. 1924, S. 486) sie auch auf den Tanzunterricht ausdehnte; diese W.D. ist jedoch vom D.V.G. für ungültig erklärt (D.V.G. Bb. 79, S. 335.) Gewerbliche u. kaufm. Privatschulen Erl. 15. Febr. 1908 (J.MBl. 67). Erlaubnis u. Aufsicht durch R.Pr. oder Pol.Pr. Erl. 1. Mai 1917 (J.MBl. 159) u. 1. Juni 1926 (J.MBl. 157). Gewerblich und kaufm. Privatunterricht Erl. 15. März 1908 (J.MBl. 67). — Unterfütterung privater Volksschulen Erl. 21. März 1925 (J.MBl. 103). Staatsbeihilfen für private mittlere Schulen Erl. 9. April 1926 (J.MBl. 171), abg. Erl. 24. Febr. 1928 (J.MBl. 91) u. 13. Febr. 1929 (J.MBl. 76), Berechtigung der privaten Mädchenschulen Erl. 3. Jan. 1916 (J.MBl. 343). Staatsbeihilfen für private höhere Schulen für die weibliche Jugend Erl. 12. Mai 1927 (J.MBl. 180), 16. Jan. 1928 (J.MBl. 46), 1. Febr. 1928 (J.MBl. 61), 28. März 1928 (J.MBl. 132), 14. Mai 1929 (J.MBl. 176). — Hubrich, Privatschule und Privatunterricht, Weidmann 1927.

²³) Als Fachschulen, die bis auf einzelne dem Unterrichtsminister unterstellte techn. Schulen unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Fortschulen, die Hebammenlehranstalten, die Bergschulen, die

landwirtschaftlichen Schulen, die gewerblichen und Handelsschulen, die Navigations- und Schifferschulen.

²⁴) Bezüglich der Veröffentlichung der Erlasse und ihres Inkrafttretens vgl. Erl. II. Dez. 1925 (J.MBl. 1926, S. 5).

²⁵) Die wichtigsten Verbände sind der Deutsche Philologenverband, der Deutsche Lehrerverein, der Allg. Deutsche Lehrerinnenverein und der katholische Lehrerverband.

¹) Literatur: Von Bremen: Die Volksschule, pr. G. u. V. D., mit Nachtr. Stuttgart 1912; Peters, Schulrecht i. Stier-Somlo, Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts II 1. 1917. Neueste Sammlung: Weidmannsche Taschenausgabe von Verfügungen der Preuß. Unterrichtsverwaltung, herausgegeben von Güldner und Landé. Sache, Grundzüge des preuß. Volksschulrechts, Berlin 1926.

Volksschulen (Elementarschulen oder gemeine Schulen des A.M. II 12 § 12ff.) sind die Schulen, deren Benutzung durch alle nicht anderweit unterrichteten Kinder erzwingbar ist und zu deren Unterhaltung die gesetzlichen Verbände verpflichtet sind, D.V.G. Bb. 12 S. 197. Vgl. auch § 1 G. v. 7. Juli 1885 (G.S. 298). Lehrerpenfionsgesetz: öffentliche Volksschule ist eine zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienende öffentliche Schule. Ferner § 1 G. v. 26. Mai 1887 (G.S. 175) (SchulanforderungsG.) und ZustG. § 47 Abs. 1.

von Einzelgesetzen, auch älterer Art, und in Erlassen und Verfügungen der Schulaufsichtsbehörden verstreut sind²⁾. Grundsätze für das Volksschulwesen stellt die Reichsverfassung auf, das in Aussicht gestellte Reichsschulgesetz ist jedoch noch nicht ergangen. Die neuere landesgesetzliche Regelung betrifft bislang vor allem die Schulunterhaltung, ferner die Beseitigung des Schulgeldes, die Vererbung, das Dienstentkommen und die Pensionierung der Volksschullehrer (§ 270 d. W.), sowie die Witwen- und Waisenversorgung (§ 270 d. W.). Sonst beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung³⁾.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Berufs- oder die Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volks- und Berufsschulen sind unentgeltlich. Beginn und Ende der Schulpflicht ist nunmehr abschließend geregelt. Sie beginnt mit dem 1. April für alle staatsangehörigen, sowie für die anderen reichsangehörigen Kinder, die sich dauernd in Preußen aufhalten, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das 6. Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahrs in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen. Die Schulpflicht endet nach Ablauf von acht Jahren mit Schluß des Schuljahrs⁴⁾. Der sich anschließenden Berufsschule ist die weitere Aus-

²⁾ In Verfolg der Bestimmungen der Pr. Verf. Urk. von 1850 haben die Kultusminister der zweiten Hälfte des 19. Jahrh., wie Ladenberg, Raumer, Bethmann-Hollweg, Mühler, Fall, Göpfer, Graf Zedlitz, Vosse, sich mit der Frage eines Unterrichtsg. befaßt; es gelang aber erst unter dem Minister Studt durch den Erl. d. Volksschulunterhaltungsg. einen Teil der schulrechtlichen Fragen zusammenfassend zu lösen.

³⁾ In den älteren Provinzen kommen neben dem A. N. II 12 §§ 9—53, das die Schule als Veranstaltungen des Staates bezeichnet (§ 12 u. D. W. Bd. 36 S. 208), als Prov. G. in Betracht: in den Restteilen der früheren Provinz Westpreußen SchulD. 11. Dez. 1845 (G. S. 1846, S. 1), abg. G. 21. Juli 1926 (G. S. 221) bez. §§ 1—3 (Schulpflicht), insbes. §§ 38—72; § 4 (Schulpflicht) ist durch A. N. II 12 § 48 ersetzt, G. 6. Mai 1886 (G. S. 144); vgl. auch § 3 G. 18. April 1928 (G. S. 88); für Pommern Landt. N. S. ch. 23. Mai 1835 nebst J. R. G., Bd. 30, S. C 30, Neuborpommern Reg. Instr. 29. Aug. 1831 (R. N. XV 564); — f. Schlesiens in Ergänz. des Landtschulregl. 1763 kathol. Schulregl. 3. Nov. 1765 (Korn, Ed., Samml. VIII, 780) u. 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ed. Samml. VII, 266). Die Übertragung der §§ 10—29 des letzteren auf ev. Schulen (Landt. Absch. 22. Febr. 1829) hat keine G. = Kraft D. W. I 211; § 39a (Schulpflicht) wie

Prov. Preußen; — Prov. Sachsen, Beitragspflicht d. Rittergutsbes. in d. vormalssächs. Zeilen B. D. 11. Nov. 1844 (G. S. 698). — In den neuen Prov. gelten f. Schlesw. = Holst. SchulD. 24. Aug. 1914 u. lauenburg. LandtschulD. 10. Okt. 1868, f. Hannov. VolksschulG. 26. Mai 1845 (hann. G. S. I 465), erg. G. 2. Aug. 1856 (daf. 257) u. (§ 5, Ende d. Schulpflicht) 2. Jan. 1905 (G. S. 1), Ausf. = Bf. 15. Aug. 1905 (Z. B. III. 634); Kurheffen Ausf. 2. Jan. 1818 u. B. D. 17. Febr. 1853 nebst J. R. G. Bd. 32 S. 39; f. Nassau SchulG. Bd. 24. März 1817 u. SchulD. 1818. — Besondere Best. sind für die Regelung der Minderheitschulverhältnisse im Grenzgebiet des Reg. = Bez. Schleswig aufgestellt, Erl. Preuß. Staatsmin. 9. Febr. 1926 (M. B. II. 269). Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit Erl. 13. Jan. 1929 (Z. B. III. 39) u. Erl. 21. Febr. 1929 (Z. B. III. 86). Dänische Minderheit Erl. 9. Febr. 1926 (M. B. II. 269), erg. Erl. 31. Dez. 1928 (M. B. II. 1929, 74), Erl. 13. Jan. 1929 (Z. B. III. 41). Mühlmann-Funterstorff, das Schulrecht der dt. Minderheiten in Europa, Vrt, Breslau.

⁴⁾ R. B. Art. 145. Die R. B. ist damit vom Unterrichtszwang zum Schulzwang übergegangen, da die Privatschulen nur Ausnahmen sind. — In Preußen ist die Schulpflicht durch Königl. B. D. 28. Sept. 1717 eingeführt worden. — Da ein Ausf. über

bildung der schulentlassenen Jugend anvertraut, um sie dem praktischen Bedürfnis des täglichen Lebens gemäß fortzubilden. Die allgemeine Schulpflicht hat unser Staatswesen außerordentlich gefördert und ist ein Haupthebel für dessen Entwicklung geworden. Deutschland steht hierin allen Großstaaten voran⁵⁾.

Die Erfüllung der Schulpflicht setzt das Vorhandensein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechenden Schulanstalten voraus⁶⁾. Die Er-

die aus der unentgeltlichen Gewährung der Lernmittel an die Schüler erwachsenden Kosten und deren Ausbringung noch nicht ergangen ist, verbleibt es in Preußen bei dem bestehenden Recht, wonach die Beschaffung der notwendigen Lernmittel in erster Linie eine den Eltern bzw. den gesetzl. Stellvertretern obliegende Pflicht ist und im Falle des Unvermögens der Eltern die Schulunterhaltungspflichtigen die erforderliche Vorjorge zu treffen haben, Erl. 7. Mai 1921 (ZBl. 295). Vgl. DVG. 76, 203, 220 u. 227. — RM. II 12 §§ 43 bis 46 u. 48. Schulpflichtgesetz 15. Dez. 1927 (GS. 207), das alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft setzt. Ruhen der Schulpflicht § 4, Schulpflicht für blinde u. taubstumme Kinder § 5. Bestrafung von Schulverräumnissen § 7: Verhängung von Strafen von 1—25 RM. gegen Erziehungsberechtigte, von 1—150 RM. gegen Arbeitgeber. Strafverfolgung nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde. Strafen fließen dem Schulverbands zu § 8. Erl. 1. März 1928 (ZBl. 95), der Ausf. Vorj. r. zum Ges. enthält. G. 29. Dez. 1922 (GS. 1923, 1) und 14. Juni 1924 (GS. 553) über Bestrafung der Schulverräumnisse sind nicht mehr in Kraft. — Schulpflicht von Reichsausländern in Preußen Erl. 1. Dez. 1924 (ZBl. 323). Staatsvertrag zwischen Preußen und Österreich über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht (G. 23. März 1926, GS. 122), Erl. 10. April 1926 (ZBl. 178). — Die Schulpflicht umfaßt alle Unterrichtsgegenstände, auch den Turn- und Handarbeitsunterricht (ZRG. Bd. 9, S. 286), dsq. Schulfeste u. Schülerausflüge (ZRG. Bd. 13, S. 377). Auch die Teilnahme an den durch Erlaß 29. März 1920 (ZBl. 297) eingeführten Ergänzungen des Turnunterrichts ist verbindlich (Erl. 30. Dez. 1920, ZBl. 1921 S. 43). Befreiungen Erl. 24. Jan. 1920 (ZBl. 202). Umfang und Art (Sprache der Unterrichterteilung) werden durch Vd. der Verw. Beh. bestimmt. ProvG. vgl. Preuß. Verf. Art. 73. Gegen Pflichtwidrigkeiten des Vaters kann das Vormundschaftsgericht einschreiten (ZRG. Bd. 33 A S. 14). — Ein Recht

der Staatsbürger, zur Selbsthilfe zu schreiten und im Rahmen des allgemeinen Schulstreiks ihre Kinder vom Besuch der Schule zurückzuhalten, besteht nicht (RG. i. ZBl. 1922 S. 345). Die Schulpflicht dauert bis zur förmlichen Entlassung (ZRG. Bd. 12 S. 258). Über die Reise zur Entlassung entscheidet der Lehrkörper unter Zustimmung des Schulrats. — Nichtbeschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und Kinderarbeit § 279 d. W. Mitführung von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen GewD. § 57 b, 62 Abs. 4 u. 63 Abs. 2. Der Schulpflicht ist grundsätzlich auf einer deutschen Volksschule zu genügen. Unterbringung in einer ausl. Schule ist ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde strafbar (ZBl. 1927, 307).

⁵⁾ Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug Ostern 1925 etwa 5 Mill. in Preußen, 1926 noch 4,16 Mill. Volksschulkinder; sie hat in den letzten Jahren infolge Rückgangs der Geburtenzahl nicht unbeträchtlich abgenommen. Die Zahl der des Lesens und Schreibens unfähigen Personen (Analphabeten) ist in steter Abnahme begriffen und ist in Deutschland nur noch sehr gering. Vgl. Art. Analphabeten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1923) Bd. 1.

⁶⁾ 1926 waren in Preußen 33374 öffentl. Volksschulen vorhanden mit 4,16 Mill. Schulkindern sowie 82456 Lehrern und 27017 Lehrerinnen; ferner 761 öffentliche und 520 private mittlere Schulen mit insgesamt rd. 223000 Schulkindern und 12329 Lehrkräften. Zu den öffentlichen Volksschulen rechnen nicht die Taubstummen- und Blindenschulen, die Schulen an Rettungsanstalten und Waisenhäusern (Erl. 11. Jan. 1888, ZBl. 254), die Religionschulen der Juden (DVG. i. PrVerwBl. 18 S. 156), wohl aber die Schulen für Schifferkinder (DVG. i. Volksschularch. 10 S. 230).

Blinde und taubstumme Kinder unterliegen, soweit sie bildungsfähig sind, der Schulpflicht; ihre Beschulung ist geregelt in dem G. 7. Aug. 1911 (GS. 168), Ausf. Anw. 21. Dez. 1911 (ZBl. 1912 S. 233), Erl. 24. Juni 1926 (ZBl. 263).

hebung von Schulgeld bei Volksschulen findet nicht mehr statt. Ausnahmen sind nur für auswärtige Kinder und für einzelne besonders festzustellende Bedarfsfälle gestattet⁷⁾. Die Sorge für die Volksschulen, die Staatsanstalten bilden, liegt zunächst dem Staate ob, doch wirken dabei auch die Gemeinden in hervorragendem Maße mit.

Diese Mitwirkung liegt auf dem äußeren Gebiete und tritt besonders bei der Volksschulunterhaltung hervor. Über diese und einige mit ihr in Zusammenhang stehende Gebiete (Schulvermögen und Leistungen Dritter, konfessionelle Verhältnisse und Volksschulverwaltung) ist ein preußisches Gesetz ergangen⁸⁾, das sich jedoch nicht auf die Restteile von Westpreußen und Posen erstreckt⁹⁾, im übrigen aber den Gegenstand einheitlich geregelt hat. — Träger der sächlichen Volksschullast¹⁰⁾ ist die Gemeinde (Kommunalprinzip) als Eigenschulverband, mehrere Gemeinden können zu Gesamtschulverbänden vereinigt werden¹¹⁾. Die Schullasten werden in der Gemeinde als Gemeinde-

⁷⁾ G. 14. Juni 1888 (G. S. 240) Schulastenerleichterungsgesetz § 4; Fremdenschulgeld Anm. 11. — Die Feststellung der Schulgebühre für den Besuch von gehobenen Klassen unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Vgl. DVG. 69, 250). Gegen Verlagerung der Genehmigung binnen 2 W. Beschwerde an ProvRat. Das Schulgeld ist Gebühr i. S. des § 4 RWG. (Vgl. DVG. 77, 281 und 79, 89); auch die Rechtsmittel des G. finden Anwendung.

⁸⁾ Volksschulunterhaltungsg. (VU-G.) 28. Juli 1906 (G. S. 335) und Berichtigung zu § 14 (G. S. 1907 S. 18); Allgem. West. §§ 63 bis 71. Vier Ausf.-Anw.: 25. Febr. 1907, 2. Juli 1907, 6. Nov. 1907 u. 14. März 1908, Abänderungen durch die neuere Gesetzgebung: § 6 Abs. 2, erg. G. 18. April 1928 (G. S. 88), § 29 Pr. RWG. 30. Okt. 1923 (G. S. 487) z. FinAusglG. 23. Juni 1923 (RGBl. I 494), Unterverteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden. Zu § 10 (Leistungen der Betriebsgem. an d. Wohnsitzgem.) vgl. § 52 GewerbesteuerVD. 23. 11. 1923 i. d. Fassung 15. 3. 1927 (G. S. 21), abg. 13. 3. 1928 (G. S. 16), § 14 Abs. 1 (Ansammlungen von Baufonds) außer Kraft gesetzt durch Erl. 1. Dez. 1923 (ZBl. 396), § 17 (staatliches Baudrittel) G. 10. Juli 1923 (G. S. 317) u. 7. Jan. 1924 (G. S. 21), §§ 19—21, 23 (Erg.-Zuschüsse) aufgehoben. § 22 (Staatsmittel in Höhe der halben Baufondsbeträge zur Leistung von Erg.-Zuschüssen) außer Kraft gesetzt durch Vd. 24. Nov. 1923 (G. S. 511) u. G. 18. 4. 1928 (G. S. 88), §§ 33 ff. (konfess. Verhältnisse) RW. Art. 146, 147, 149 u. G. über religiöse Kindererziehung 15. Juli 1921 (RGBl. 939), §§ 44—57 (Schuldeputationen,

Schulkommissionen und Schulvorstände) abgeänd. d. G. 7. Okt. 1920 (G. S. 535), §§ 58—62 (Lehrerberufung) aufgehoben bzw. abgeänd. durch § 49 RWG. 1. 5. 1928 (G. S. 125). — Literatur: v. von Rohrschheidt (5. Aufl., Berlin 1925).

⁹⁾ VU-G. § 70. Für die Restteile von Westpreußen gilt noch die preuß. Schulordnung von 1845, für Posen das RW. II 12 (Anm. 3 u. 11); vgl. G. 18. April 1928 (G. S. 88), das jetzt auch in den Restteilen von Westpreußen u. Posen das staatliche Baudrittel einführt. Auch nach Auflösung der Gutsbezirke bleibt § 45 G. 11. Dez. 1845 u. § 32 Abs. 4 VU-G. in Geltung. Nach Art. 2 d. G. 7. Okt. 1920 (G. S. 235) findet § 44 VU-G. auch auf die außerhalb des Geltungsbereichs des VU-G. gebildeten Schuldeputationen und Schulvorstände Anwendung (AusfAnw. 12. Jan. 1921).

¹⁰⁾ RW. II 12 §§ 29, 34, 39. Die Kosten der Aufsicht gehören nicht dazu; sie fallen mangels abweichender provinzieller Bestimmungen dem Staate zur Last (DVG. Bd. 14 S. 95). — Bedeutung der Auflösung der Gutsbezirke für die Schulverhältnisse Erl. 7. Febr. 1929 (ZBl. 61).

¹¹⁾ VU-G. §§ 1—4 u. (gastrweise Zuweisung) § 5, (Fremdenschulgeld) § 6; erste AusfAnw. 25. Febr. 1907 (ZBl. 305) Nr. IV; dritte AusfAnw. 6. Nov. 1907 unter A III 1, Bl. Unterschied zwischen Gast- und Fremdenschulgeld vgl. DVG. 63, 178. — Vorher lag die Pflicht unter verschiedenen artigen Beteiligung der Gutsherrn, in einigen Teilen (Ost- u. Westpreußen, Gebiet des schles.-kath. Schulregl. (Anm. 3), Hesses-Massau, Rheinprovinz, Hohenzollern) den bürgerlichen Gemeinden, sonst besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) —

last aufgebracht. In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verteilung auf die Kommunalverbände zur einen Hälfte nach Verhältnis der Zahl der Schulkinder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis des Steuerfolls der Gemeinden das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist. Das Steuerfoll wird ermittelt nach dem Jahresfoll der Überweisungen aus der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftsteuer an die zum Gesamtschulverbande gehörenden Gemeinden und dem in diesen vom Staate veranlagten Realsteuerfoll¹²⁾. Jeder Schulverband hat in der Regel einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Staat gewährt den Schulverbänden größere Beihilfen teils als gesetzliche Baubeiträge, teils als freiwillige staatliche Baubeihilfen. Unvermögenden Schulverbänden werden für persönliche und sächliche Volksschulzwecke Ergänzungszuschüsse zur Verfügung gestellt¹³⁾. Das vorhandene Schulvermögen ist mit allen Rechten und Pflichten von den bisherigen Unterhaltungsträgern auf die Schulverbände übergegangen, die es in einer Matrikel nachzuweisen und seiner Bestimmung zu erhalten haben. Besondere Vorschriften regeln die Fälle, in denen in irgendeiner Weise die Kirche an der Tragung der Schullast beteiligt war, insbesondere auch die Frage der Küsterschulen¹⁴⁾. Verpflichtungen Dritter (z. B. Kirchen-

nach Landrecht den Hausvätern des Ortes (§ 29, 34, II. 12 A.R.) — ob. Auch im letzteren Falle war die Verpflichtung vielfach von den bürgerlichen Gemeinden übernommen. — Wirkung der Auflösung der Gutsbezirke § 3 G. 18. April 1928 (G. 88).

¹²⁾ B.U.G. §§ 7—10. § 9: Ausf. Anw. I unter V. Der in § 9 für die Ermittlung des Steuerfolls vorgeschriebene Maßstab ist abgeändert durch § 29 Pr. Ausf. G. 30. Okt. 1923 (G. 487) z. FinanzausgleichsG. 23. Juni 1923 (R.G.B. I 494), insbes. §§ 16 u. 17. Erl. 1. Sept. 1924 (ZBl. 254). Schulhaushaltsetats und Schulkasse §§ 11—13. Zu § 10 B.U.G.: Verpflichtung von Betriebsgemeinden zu Leistungen an Wohngemeinden § 53 RomAbgG., jetzt § 52 B.D. über die Gewerbesteuer 23. Nov. 1923 (G. 519), i. d. Fassung 15. März 1927 (G. 21), abg. G. 13. März 1928 (G. 16). Ansammlung von Schulbaufonds in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen §§ 14—16 und zweite Ausf. Anw. Nr. I § 14 Abs. 1 u. § 22 ist z. Zt. außer Kraft gem. B.D. 24. Nov. 1923 (G. 511) durch Erl. 1. Dez. 1923 (ZBl. 396) u. G. 18. April 1928 (G. 88).

¹³⁾ B.U.G. §§ 17, 18 u. zweite Ausf. Anw. Nr. II u. III. Laufende Ergänzungszuschüsse Erl. 17. Febr. 1926 (ZBl. 77). — Sonstige Staatszuschüsse § 270 b. W. Zu § 17 Feststellung des gesetzlichen Baubeitrags Erl. 24. Juli 1923 (ZBl. 314). Sonstige Beitragspflicht des Fiskus zu den Schulbauforderungen: § 32, Abs. 2 u. 3; § 30 Abs. 2 u. 3 B.U.G.; § 53 B.D. Erl. 26. Febr. 1924 (ZBl. 73) betr. Zahlung d. staatl. Baubeitrags zu kirch-

lichen und Schulbauten. Streitigkeiten in Schulbaufragen unterliegen bei Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung im Verwaltungskreiterverfahren, § 3 G. 21. Juli 1846 (G. 392) (Bauperpflichtung der Kirchengem.).

¹⁴⁾ §§ 19—21 und 23 B.U.G. sind aufgehoben worden. Bez. § 22 f. Ann. 8 u. 12; §§ 24—32 Schulvermögen, §§ 24—26 Schulstiftungen, § 27 Kirchschulen, Unterhaltungsfonds §§ 28 u. 31, Rechte Dritter am Schulvermögen § 29, Küsterschulen § 30. Die betr. der Unterhaltung der Küsterschule noch geltenden Vorschriften: A.R. II 11 §§ 605, 707—711, 720, 731, 733, 789, 790; Titel 12 §§ 29, 34, 36 u. 37. B.D. 2. Mai 1811 (G. 193) wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen. G. 21. Juli 1846 (G. 392) betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- u. Küsterhäuser. B.D. 11. Nov. 1844 (G. 698) betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vorm. lgl. sächs. Landes teilen der Prov. Sachsen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen. Revid. KirchenD. f. d. Herzogtum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld vom 9. Mai 1739. Pommerische KirchenD. von 1535/1563. GemeinheitsteilungsD. 7. Juni 1821 (G. 53) § 101. Kirchsch. Konf.-Ausf. 28. Febr. 1766. LandeschulD. f. d. Herzogtum Lauenburg vom 10. Okt. 1868, § 38. — Die Lösung der organischen Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt durch § 18 G. 1. Mai 1928 (G. 125) B.U.G. ist angeordnet

gemeinden, Patrone, Stiftungen, Fiskus) bleiben nur insoweit bestehen, als sie auf besonderen Rechtstiteln (Vertrag, Vergleich, Urteil, Stiftung, Schenkung) beruhen¹⁵⁾.

Nachdem die Reichsverfassung den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat aufgestellt hat, ist für eine weitgehende Einwirkung der Kirche auf das Schulwesen kein Raum mehr. Die Grundlage für das Verhältnis zwischen Kirche und Schule gibt die Reichsverfassung. Da ein Reichsschulgesetz noch nicht ergangen ist, bleibt es vorläufig bei den bisherigen Vorschriften, die allerdings durch verschiedene neuere Gesetze abgeändert oder ergänzt worden sind¹⁶⁾. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt und ist ordentliches Lehrfach der Schulen, mit Ausnahme der bekennnisfreien (weltlichen) Schulen. Die Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Sie bleibt ebenso wie die Vornahme kirchlicher Verrichtungen der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Nach der Reichsverfassung darf niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen gezwungen werden. Daraus ergibt sich, daß kein Kind am Religionsunterricht, auch nicht in konfessionellen Schulen, teilzunehmen braucht. Die religiöse Kindererziehung ist durch Reichsgesetz geregelt¹⁷⁾.

Während bisher grundsätzlich nur drei Arten von Schulen in konfessioneller Hinsicht unterschieden wurden, die Konfessions-, die Simultan- und mit gewisser Einschränkung die jüdische Schule, will die Reichsverfassung vier Arten von Volksschulen schaffen, und zwar 1. die Gemeinschaftsschule, in der alle Schüler der verschiedenen Bekenntnisse Unterricht in ihrem Bekenntnis oder ihrer Weltanschauung erhalten; 2. die konfessionelle Volksschule, in der der Religionsunterricht in einem bestimmten Bekenntnis erteilt wird; 3. die private Bekenntnisschule als Ersatz für öffentliche Schulen; 4. die bekennnisfreie (weltliche) öffentliche oder private Volksschule, in der kein Religionsunterricht erteilt wird, die aber wohl nur ausnahmsweise einzurichten ist¹⁸⁾.

worden, aber noch nicht durchgeführt. Abtrennung der niederen Küsterdienste Erl. 26. Sept. 1919 (Pfarrarchiv XIX 274). Begriff der niederen Küsterdienste Erl. 27. Febr. 1894 (ZBl. 363). In den älteren Prov. sind die Küstereien von den Pfarrbaupflichtigen (§ 257 d. W.) mit der Maßgabe zu unterhalten, daß die durch das Schulbedürfnis bedingten Erweiterungen der Schulräume und Lehrerwohnungen den Schulbaupflichtigen zur Last fallen. — Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten NSt. II 12 §§ 18—21.

¹⁵⁾ Bl. G. § 32. Vgl. DSt. 79, 80 und 70, 263. Leistungen f. Schulzwecke bei Ansiedlungen G. 1. März 1923 (G. S. 49) §§ 9—15.

¹⁶⁾ Art. 146, 147, 149 RB. §§ 33—42 Bl. G. GrundschulG. 28. April 1920 (RSt. 1.

851). G. über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 f. § 252 d. W. G. über den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. Nov. 1920 (G. S. 1921 S. 119). (§ 252 d. W.). Die bisher vorgelegten Entwürfe zu einem Reichsvolksschulgesetz (Schulziche Entwurf 1921, Entwurf Schiele-Gürich 1925 und Entwurf Reubell 1927) sind nicht zum Abschluß gebracht worden und gescheitert.

¹⁷⁾ RB. Art. 149. Vgl. Anm. 16.

¹⁸⁾ Die Regel bleibt in Preußen zunächst die konfessionelle Volksschule, abgesehen von Nassau (Reg.-Bez. Wiesbaden), wo die Simultanschule besteht (Nass. Edikt 24. März 1817). — Über die bes. Einrichtung von Moralphunterricht Erl. 13. März 1920 u. 19. April 1920 (Volksschularchiv XX 37 u. 115). Nicht-

Als Regel nach dem BÜG. gilt, daß evangelische Kinder durch evangelische und katholische durch katholische Lehrkräfte unterrichtet werden. Das Bekenntnis der Lehrkräfte bestimmt sich nach dem seitherigen Zustand; mehrere an einer Schule angestellte Lehrkräfte sollen demselben Bekenntnis angehören (Konfessionsschule). Keinem Kinde darf jedoch die Aufnahme in die Schule lediglich wegen des Religionsbekenntnisses verweigert werden. Die Umwandlung in die Schule eines anderen Bekenntnisses ist nur bei dauernder, erheblicher Veränderung des Konfessionsstandes zulässig. Für eine Minderheit von zwölf Kindern des anderen Bekenntnisses ist tunlichst ein besonderer Religionsunterricht einzurichten. Be trägt in einem Schulverbände die Schulkinderzahl des anderen Bekenntnisses fünf Jahre hindurch über 60 (in Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern über 120), so ist für diese auf Antrag eine Beschulung in Schulen ihres Bekenntnisses einzurichten. Vorhandene Schulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses (Simultanschulen) bleiben erhalten. Änderungen können aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde herbeigeführt werden. Auf gleichem Wege können solche Schulen neu errichtet werden; das Vorhandensein besonderer Gründe kann jedoch von den Beteiligten in einem eigenen Verfahren vor den Beschlußbehörden mit schließlicher Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht bestritten werden¹⁹⁾.

Die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dem Volksschulunterhaltungsgesetz den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen vorbehalten (Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die Anstellung der Beamten außer den Lehrern). Daneben werden besondere Schulverwaltungsorgane gebildet, die neben den Interessen der Gemeinden und Familien die Schulinteressen vertreten sollen und für Städte, für Landgemeinden und Gutsbezirke und für Gesamtschulverbände verschieden eingerichtet sind²⁰⁾. Die für die Städte ein-

teilnahme am Religionsunterricht § 2 Abs. 2 G. über rel. Kindererziehung (grundfähliche Erklärung beider Eltern). Die Verfl. d. ev. Kirche der altpr. Union vom 16. Sept. 1924 (G. S. 221) beschäftigt sich mit christlicher Erziehung in der Schule im Art. 22 Abs. 2 Ziff. 3; Art. 42 Abs. 3; Art. 62 Abs. 2 Ziff. 3; Art. 101 Abs. 2 Ziff. 5; Art. 111 Abs. 1 Ziff. 2. — Befreiung vom Religionsunterricht Erl. 18. Dez. 1918 (ZBl. 721), Erl. 15. Okt. 1919 (ZBl. 643), Erl. 19. Jan. 1920 (Volksschularchiv XIX 263), 25. Febr. 1921 (ZBl. 131). Religionsunterricht in den Schulen Erl. 1. April 1919 (ZBl. 427). Teilnahme von Lehrern und Schülern an kirchl. Veranstaltungen Erl. 22. Aug. 1919 (ZBl. 594). Neuordnungen der Zeilage des Konfirmandenunterrichts Erl. 11. Okt. 1920 (ZBl. 692), Erl. 8. Febr. 1922 (ZBl. 72), Erl. 13. Aug. 1924 (ZBl. 239). Einrichtung weltl. Schulen Erl. 12. Mai 1921

(ZBl. 241). In Holland ist die religionslose Schule bereits seit 1806 durchgeführt.

¹⁹⁾ BÜG. §§ 33—39, vierte Ausfl. Anw. 14. März 1908 (ZBl. 461). — Für jüdische Schulen gelten die best. Vorschriften, wonach im allgemeinen die Juden bes. öffentliche Schulen errichten dürfen, fort, § 40 u. erste Ausfl. Anw. Nr. VI. §§ 33—40 beziehen sich nicht auf techn. Lehrkräfte, § 41. Das G. hat die Bezeichnung Konfessionss- u. Simultanschule wegen des schwankenden Begriffs vermieden. In Preußen bestanden Simultanschulen vorwiegend in den zweisprachigen Prov. Westpreußen u. Posen und auf Grund G. im vorm. Herzogtum Nassau. Westpreußen ist vom BÜG. ganz ausgeschlossen und in Nassau bewendet es bei den bisherigen Vorschriften § 42. — Errichtung von Sammelklassen Erl. 14. Juni 1928 (ZBl. 220). ²⁰⁾ BÜG. §§ 43—57. Ausfl. Anw. 6. Nov. 1907 (ZBl. 865), dazu Erl. 1. April 1908

gesetzten Schuldeputationen bilden Organe des Gemeindevorstandes und, da ihnen neben der äußeren Verwaltung auch eine Mitwirkung in der Schulaufsicht eingeräumt ist, zugleich der Schulaufsichtsbehörde. Die Schuldeputation besteht regelmäßig aus mindestens je ein bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Stadtverordnetenversammlung, der gleichen Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen und schließlich ein bis drei sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen. Hierzu treten der dienstälteste Pfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche und bei mindestens 20 jüdischen Schulkindern ein Rabbiner. Der Schulrat nimmt als Kommissar der Aufsichtsbehörde an den Sitzungen teil. Der Bürgermeister kann jederzeit mit vollem Stimmrecht in die Schuldeputation eintreten und den Vorsitz übernehmen. Der Stadtarzt und andere Gemeindebeamte können mit beratender Stimme zu den Sitzungen abgeordnet werden. Die Mitglieder aus den Gemeindevorständen und der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung und die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung, die Lehrer und Lehrerinnen von den zum Schulverband gehörenden Lehrern und Lehrerinnen auf die Dauer von sechs Jahren möglichst nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Bei Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung scheidet die gewählten Mitglieder aus den betreffenden Behörden aus. Als örtliche Organe der Schuldeputation können für eine oder mehrere Schulen Schulkommissionen errichtet werden. Schuldeputationen können auch in Landgemeinden und Gesamtschulverbänden mit mehr als 3000 Einwohnern auf Beschluß der Gemeindeorgane eingerichtet werden. Gehört dem Gesamtschulverband eine Stadt an, so ist stets eine Schuldeputation einzurichten²¹⁾. Die übrigen Schulverbände besitzen einen Schulvorstand, der für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen hat. Er ist gleichzeitig Organ der Schulaufsichtsbehörde und des Schulverbandes. In Landgemeinden besteht er aus dem Gemeindevorsteher — in Westfalen und der Rheinprovinz aus dem Bürger-

(ZBl. 522) über weitere Befugnisse der Schuldeputation; Erl. 11. Juli 1908 (ZBl. 758) über den Begriff der freisfreien Städte; Erl. 22. Mai 1924 (ZBl. 178) über die Zuständigkeit der Schuldeputationen in Finanzfragen.

²¹⁾ BÜG. §§ 43—45 u. (Landgemeinden) § 47 Abs. 10, (Gesamtschulverbände) § 57. Teilnahme der Schuldeputationen an der Schulaufsicht. 11. März 1872 (G. S. 183). Disziplinargewalt über die Lehrpersonen steht ihnen nicht zu Erl. 7. April 1894 (ZBl. 372). § 44 BÜG. ist abgeänd. durch G. 7. Okt. 1920 (G. S. 535), dsq. §§ 45, 47, 50, 51; neu ist § 48a. Ausf. Anw. dazu Erl. 12. Jan. 1921 (ZBl. 63). Das Gesetz findet auch auf die außerhalb des Geltungsbereichs des BÜG. gebildeten Schuldeputationen und Schulvorstände Anwendung. — Die Schuldeputationen sind begründet durch

§ 179b der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 in Verb. mit Jnfr. 26. Juni 1811 (v. Kamph, 17, 659); diese bestimmt das Maß der Teilnahme der Schuldep. an inneren Schulanlagen. — Die früher erforderliche Bestätigung der gewählten Mitglieder der Schuldeputation durch die Schulaufsichtsbehörde ist weggefallen. — In Groß-Berlin beträgt die Dauer der Amtsperiode der Schuldeputation vier Jahre, G. 27. April 1920 (G. S. 123) betr. Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin. — Schulkommissionen Ausf. Anw. 6. Nov. 1907, Art. VI; sie haben insbes. auch konf. Interessen wahrzunehmen; sie sind der Schuldeputation untergeordnete Organe, während die in § 44, Ziff. IV genannten Kommissionen nur zur Erledigung einzelner Geschäfte gebildet werden.

meister —, aus soviel Lehrern und Lehrerinnen, wie die Zahl der zum Schulvorstand gehörigen Einwohner beträgt, dem dienstältesten evangelischen und katholischen Pfarrer, bei mindestens 20 jüdischen Schulkindern einem Rabbiner und aus zwei bis sechs Einwohnern, die in den Landgemeinden möglichst nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Gemeindeorganen gewählt und von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden müssen. Der Schulrat ist befugt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird aus der Zahl seiner Mitglieder von der Schulaufsichtsbehörde ernannt. In Landgemeinden sind beim Vorhandensein gewisser konfessioneller Voraussetzungen unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde besondere Schulkommissionen einzusetzen. Bei Auflösung einer Gemeindevertretung scheiden die gewählten Mitglieder der Schulvorstände und -kommissionen aus, sie können aber wiedergewählt werden²²). In Gesamtschulverbänden erfolgt die Verwaltung der Schulangelegenheiten durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher, der ausführende Behörde ist. Der Schulvorstand besteht aus Vertretern der zum Schulverband gehörigen Gemeinden. Vorsitzender ist der Verbandsvorsteher, der in der Regel²³) aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes von der Schulaufsichtsbehörde ernannt wird. Im übrigen ist der Schulvorstand entsprechend den Schulvorständen in Landgemeinden eingerichtet. Die Vertretung der Gemeinden erfolgt durch den Gemeindevorsteher und von der Gemeindevertretung gewählte Einwohner, deren Zahl nach dem Gesamtbetrag der Lastenbeiträge verhältnismäßig unterverteilt, mangels Einigung der Beteiligten vom Kreisausschuß oder Bezirksausschuß festgesetzt wird. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulvorstandes, insbesondere muß er die Leistungen unterverteilen und einziehen²⁴).

Über neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen beschließt, soweit sie sich nicht auf Bauten beziehen, in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten mit der Schulaufsichtsbehörde der Kreisausschuß (bei Stadtjchulen der Bezirksausschuß). Die Beschwerde geht in beiden Fällen

²²) BÜG. §§ 46, 47; Schulkommissionen § 48, dritte AusfAnw. B. — Der Schulvorstand hat das Schulvermögen zu verwalten. Er untersteht der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde, die in äußeren Schulangelegenheiten sich der Mitwirkung des Landrats, in inneren der des Schulrats bedient. Vorsitzender: Erl. 4. April 1919, 10. April 1919 (Volkschularchiv XVIII 22), 18. Sept. 1919 (Volkschularchiv XVIII 190), 31. März 1921 (Volkschularchiv XX 5) und 15. April 1921 (ZBlU. 202). § 48a Auscheiden der Schulvorstände u. Schulkommissionen.

²³) Ist keine geeignete Persönlichkeit im Schulvorstande vorhanden, so kann die Regierung einen außerhalb stehenden kommissarisch betrauen. — In Westfalen u. Rheinland verleiht kraft Gesetzes der Bürgermeister das Amt des Gesamtschulverbandsvorstehers (§ 51 Abs. 3 BÜG.).

²⁴) BÜG. §§ 49, 50. Verbandsvorsteher

§§ 51—54 BÜG. Schulkommissionen § 55. Erklärung der Zweckverbände, d. Amtsverbände in Westf. und d. Bürgermeistereien in der Rheinprov. zu Gesamtschulverbänden § 56, dritte AusfAnw. C. Eintritt der Lehrer und Lehrerinnen in den Schulvorstand von Gesamtschulverbänden Erl. 2. Mai 1921 (ZBlU. 226). Vor Ernennung des Verbandsvorstehers ist der Landrat und der Schulrat zu hören Erl. 15. April 1921 (ZBlU. 202). Dienstvergehen der Verbandsvorsteher § 52 Abs. 5 BÜG. Zwangssetzung bei Gesamtschulverbänden § 48 ZustG. Konfessionelle Schulkommissionen § 55 BÜG. Erl. 16. Jan. 1908 (ZBlU. 458). — Gegen die Veranlagung durch den Verbandsvorsteher steht den Beteiligten der Einspruch zu, gegen den hierauf ergehenden Beschluß des Verbandsvorstehers die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

an den Provinzialrat²⁵⁾. Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Volksschulen²⁶⁾, auch der mit Küstereien verbundenen, und über Aufbringung und Verteilung der Kosten beschließt im Streitfalle die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß (Resolut) ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig, bei deren Entscheidung jedoch die allgemeinen Anordnungen über die Ausföhrung von Schulbauten maßgebend bleiben²⁷⁾.

§ 269. b) **Die Einrichtung der Volksschule** wird im Hinblick auf ihre Aufgaben und Ziele durch die allgemeinen Bestimmungen und durch zahlreiche Ministerialerlasse näher geregelt¹⁾. Lehrgegenstände sind Religion (in religionslosen Schulen Moralunterricht), Heimatkunde, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte und Staatsbürgerkunde, Erdkunde und Naturkunde, Gesang, Turnen, für die Knaben Werkunterricht, für die Mädchen Nadelarbeit und Haushaltungsunterricht. Diese Gegenstände verteilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 32 wöchentliche Unterrichtsstunden²⁾.

²⁵⁾ G. 26. Mai 1887 (G. S. 175), für die Restteile von Posen ausgeschlossen § 6.

²⁶⁾ Ausföhrung d. Schulbauten wie § 258 d. W. Bauausf., insbes. Mitwirkung d. Baubeamten Erl. 7. Mai 1909 (Z. VIII. 256). Dienstanw. für die Ortsbaubeamten vom 1. Dez. 1910. Erl. 11. Aug. 1921 (Z. VIII. 331). — Entwürfe für ländl. Volksschulgebäude Erl. 15. Nov. 1895 (Z. VIII. 828), erg. Erl. 20. Dez. 1902 (Z. VIII. 1903 224) u. 13. Dez. 1910 (Z. VIII. 11, 195). — Schulbänke gehören nicht zu den Baukosten D. W. G. B. d. 13 S. 264), desgl. Ratheber, Fenstervorhänge, Turngeräte u. Lehrmittel.

Zu den notwendigen Baukosten gehören alle Kosten für Bau u. Erhaltung, Ertrag- und Erneuerungsbauten, kleine bauliche Reparaturen, ferner f. Bestandteile und Zubehörstücke des Hauses, wie Türen, Fenster, Öfen (D. W. G. B. d. 23 S. 153; Erl. 4. Febr. 1921 (Volksschularchiv 19, 293); D. W. G. B. d. 42 S. 188; B. d. 39 S. 151).

²⁷⁾ Zust. G. §§ 47, 49. — Wird ein Dritter für verpflichtet erachtet, so ist die Klage zugleich gegen diesen zu richten § 47 Abs. 2. — Inhalt und Bedeutung der Schulbauresolutive D. W. G. B. d. 25 S. 186; D. W. G. i. Z. VIII. 1900 S. 358. Alle Streitigkeiten über Bau- und Unterhaltungskosten der Volksschulen unterliegen bei Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (D. W. G. i. Z. VIII. 1911 S. 553).

¹⁾ Unterm 15. Okt. 1872 ergingen über das Volksschul-, das Präparanden- und das Seminarwesen drei Einzelverfügungen. — Anstellung v. Schulärzten in größeren Orten Erl. 18. Mai 1898 (Z. VIII. 385). Über-

wachung durch den Kreisarzt Dienstanw. §§ 94—97 (§ 239 Anm. 9 d. W.) Erl. betr. Schulgesundheitspflege und Schulgesundheitsstatistik 3. Juni 1925. Unterweisung der Schulkinder in der Gesundheitslehre Erl. 10. Febr. 1926 (Z. VIII. 73). Fernhaltung vom Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten G. 30. Juni 1900 (R. G. Bl. 306) § 16; Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten G. 28. Aug. 1905 (G. S. 373), Erl. 9. Juli 1907 (Z. VIII. 615). Neue Fassung Erl. 22. Sept. 1927 (Z. VIII. 303). — Erziehungsbeihilfen f. bes. Begabte Erl. 21. Juni 1927 (Z. VIII. 209). Studienstiftung d. dtsh. Volkes Erl. 9. Sept. 1926 (Z. VIII. 334), 6. Sept. 1927 (Z. VIII. 114).

²⁾ Erste Wf. 15. Okt. 1872 (M. Bl. B. 273). Entfernung der Wahrzeichen der vergangenen Staatshoheit aus Schulen Erl. 25. Sept. 1919 (Z. VIII. 603), Lern- u. Lesebücher, Grundsätze Erl. 28. Febr. 1902 (Z. VIII. 326). Grundsätze über Einrichtung und Gebrauch des Lesebuchs Erl. 24. Mai 1923 (Z. VIII. 257). Schullesebücher Erl. 16. Febr. 1924 (Z. VIII. 63). Lehrmittel in den Volksschulen Erl. 25. Juni 1924 (Z. VIII. 202). Schülerbüchereien an Volksschulen Erl. 9. Juni 1928 (Z. VIII. 213). Weisungen für die Schulrevisionen Erl. 31. Jan. 1908 (Z. VIII. 379). Zeichenunterricht Erl. 28. Jan. 1921 (Z. VIII. 94). Musikpflege in Schule und Volk Erl. 23. Aug. 1924 (Z. VIII. 252). Richtlinien für den Musikunterricht Erl. 26. März 1927 (Z. VIII. 117). Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für die oberen Jahrgänge der Volksschule Erl. 15. Okt. 1922 (Z. VIII. 23, 171). Sütterlin-Schreibweise Erl. 29. Dez. 1925 (Z. VIII. 1926, S. 26), Erl. 20. April 1926 (Z. VIII.

Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemißt sich nach der Schülerzahl. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule, die Schule mit zwei Lehrern und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule oder die Halbtagschule ist. Die Zahl der in ersterer gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder jedes schulpflichtigen Alters durch einen gemeinsamen Lehrer soll 60 nicht überschreiten. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in zwei Abteilungen unterrichtet werden (Halbtagschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei und, wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in drei Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern sind die oberen Klassen möglichst nach den Geschlechtern zu trennen³⁾. Die Schulräume müssen entsprechend ausgestattet sein⁴⁾. Ihre Verwendung für andere Zwecke bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde⁵⁾.

§ 270. c) Die **Volksschullehrer** und -lehrerinnen empfangen ihre Ausbildung bisher auf Seminaren¹⁾, für die sie sich privatim oder auf Präparanden-

182). Kurzschritunterricht Erl. 9. Okt. 1924 (ZBl. 322), 28. März 1925 (ZBl. 113) u. 27. Juni 1925 (ZBl. 228). Heimatfunde und Heimatpflege Erl. 5. Dez. 1924 (ZBl. 324). Turnunterricht Erl. 27. Jan. 1909 (ZBl. 241), 13. Juni 1910 (ZBl. 597), 29. Juni 1914 (ZBl. 493) u. 9. Mai 1923 (ZBl. 239). Richtlinien für das Turnen in der Volksschule Erl. 15. Mai 1929 (ZBl. 178). Denkschrift über das Turnwesen in Preußen (ZBl. 1922, 73). Handarbeitsunterricht Erl. 21. April 1923 (ZBl. 309), 3. Mai 1923 (ZBl. 230). Hauswirtschaftsunterricht Erl. 20. März 1916 (ZBl. 361). Gebrauch der polnischen Sprache in den Schulen Erl. 31. Dez. 1918 (ZBl. 1921 S. 42), der wendischen Sprache Erl. 29. Dez. 1920 (ZBl. 1921 S. 42). Schwimunterricht Erl. 3. Mai 1924 (ZBl. 166). Schulfreiheit der Festtage für evangl., kath. u. jüd. Kinder Erl. 24. Aug. 1921 (ZBl. 346). Beslagung der Schulgebäude und Dienstwohnungen Erl. 26. Aug. 1920 (ZBl. 623), 3. März 1923 (ZBl. 144), 29. Juli 1925 (ZBl. 254). Ferienordnung Erl. 16. Nov. 1913 (ZBl. 826), 18. Nov. 1922 (ZBl. 507). Gesamtdauer 85 Tage. Ausfall d. Unterrichts bei großer Hitze Erl. 24. Aug. 1892 (ZBl. 677), 5. Juni 1923 (ZBl. 263). Politische Betätigung der Schüler Erl. 29. Aug. 1925 (ZBl. 279), dazu Erl. 23. Dez. 1922 (ZBl. 1923 S. 9), 14. Nov. 1919 (ZBl. 669), 30. Dez. 1921 (ZBl. 1922 241). Mitwirkung jugendlicher bei öffentlichen Straßen- und Hausfassungen Erl. 23. Dez. 1925 (ZBl. 1926, 24), 14. April 1927 (ZBl. 168). Versicherung der Schüler gegen Unfälle Erl. 22. Febr. 1926 (ZBl. 81), 30. März 1927 (ZBl. 129), 20. März

1926 (ZBl. 153). — Überspringen einer Klasse in der Volksschule Erl. 26. Aug. 1926 (ZBl. 323). Wegfall der Rangordnung Erl. 30. April 1927 (ZBl. 166).

³⁾ Erste Vf. 15. Okt. 1872. Die ein- u. zweiklassigen Schulen vermindern sich, wogegen die mehrklassigen Schulen zunehmen. Für die zweifellos als nicht hinreichend begabt erkannten Kinder werden Hilfsschulen eingerichtet Erl. 6. April 1901 (ZBl. 412), 2. Jan. 1905 (ZBl. 226). Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen Erl. 1. Okt. 1913 (ZBl. 799). Außerdem werden Sonderklassen und Sonderklassen für Schwache, Schwerhörige, Sprachfranke und Tuberkulöse eingerichtet Erl. 4. Juli 1923 (ZBl. 286).

⁴⁾ Erl. 15. Nov. 1895 (ZBl. 828).

⁵⁾ Erl. 17. Nov. 1903 (ZBl. 597), 7. Nov. 1904 (ZBl. 620). Überlassung v. Schulfestjalen zu Versamml. politischer u. wirtschaftl. Verbände Erl. 30. Jan. 1920 (ZBl. 204) Erl. 19. Sept. 1925 (ZBl. 310). Hergabe von Schulräumen zu Leibesübungen Erl. 22. März 1920 (ZBl. 296). Rauchverbot in Schulräumen Erl. 16. Mai 1925 (ZBl. 184), 13. Nov. 1925 (ZBl. 343). Errichtung von Schulspartassen Erl. 2. Sept. 1925 (ZBl. 286). Hebung der Jugendwanderungen Erl. 4. Aug. 1921 (ZBl. 318).

¹⁾ Dritte Vf. 15. Okt. 1872, erg. 12. Jan. 1887 (ZBl. 234) u. 1. Juli 1901 (ZBl. 641). Die Lehrer für die Seminare wurden von den Prov.-Schulkoll. ernannt. 1923 bestanden 112 ev., 54 kath., 3 paritätische staatl. Seminare für Lehrer und Lehrerinnen mit 9039 Zöglinge und 1239 Lehrern, daneben 4 israelitische und 11

anstellen vorbereiteten. Die Seminare, welche sowohl Allgemeinbildung wie auf den angegliederten Seminarübungsschulen Berufsbildung vermittelten, sind infolge der vom Staatsministerium beschlossenen Neuregelung der Lehrerbildung aufgelöst worden. Die Reichsverfassung schreibt vor, daß die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln ist²⁾. Das zur Durchführung dieser Bestimmung notwendige Reichsgesetz ist aber noch nicht ergangen, vielmehr sind die Ansichten über die neue Art der Lehrerbildung durchaus geteilt. In Preußen ist die Frage dahin entschieden, daß die Volksschullehrer und Lehrerinnen ihre allgemeine wissenschaftliche Vorbildung auf höheren Lehranstalten bis zum Abschluß durch die Reifeprüfung erhalten und dann ein zweijähriger Besuch der neugegründeten Pädagogischen Akademien³⁾ folgen soll, wo die Ausbildung in wissenschaftlicher, praktischer und künstlerisch-technischer Hinsicht zum Abschluß gebracht wird. Bisher erwarb der Seminarist mit dem Bestehen der Seminarabgangsprüfung die Berechtigung zur einstweiligen Anstellung im Volksschuldienst. Für die endgültige Anstellung als Volksschullehrer wurde das Bestehen einer zweiten, nach mindestens zweijähriger voller Beschäftigung abgelegten Prüfung und für die Anstellung als Mittelschullehrer ebenfalls das Bestehen einer besonderen Prüfung erfordert⁴⁾.

Volksschullehrerinnenseminare mit 268 Zöglingen. — W. über das Universitätsstudium von Lehrpersonen Erl. 19. Sept. 1919 (ZBl. 580), Zulass. z. Studium an techn. Hochschulen Erl. 30. Jan. 1920 (ZBl. 188). Ergänzungs- und Reifeprüfung für stud. Lehrer und Lehrerinnen Erl. 29. März 1920 (ZBl. 272). Prüfung der Volksschullehrer in Philosophie und Pädagogik Erl. 28. Nov. 1922 (ZBl. 522). Zulassung von Volksschullehrern zum Studium und zur Immatrikulation Erl. 29. Jan. 1924 (ZBl. 580). — Auflösung der Seminare und Einrichtung von staatl. Aufbauschulen Erl. 6. Febr. 1925 (ZBl. 43). Nach der staatl. Umwälzung hat Preußen bereits allen Lehrern den Zugang zur Universität geöffnet (vgl. Denkschrift d. Kultusmin. über die Neuordnung der Volksschullehrerbildung).

²⁾ R. V. Art. 143 Abs. 2.

³⁾ 1926 sind staatliche pädagogische Akademien eröffnet: in Elbing zur Ausbildung evangelischer, in Bonn katholischer Volksschullehrer, in Kiel evangelischer Volksschullehrer und Lehrerinnen, Erl. 14. Jan. 1926 (ZBl. 43); 1927 ist die pädagogische Akademie in Frankfurt a. M. auf simultaner Grundlage hinzugekommen, Ostern 1929 sind weitere Akademien in Breslau, Erfurt, Hannover und Dortmund eröffnet worden. Im übrigen ist die Volksschullehrerbildung in den dtsh. Ländern noch recht buntschichtig u. von der Forderung des Art. 143, Abs. 2 R. V. noch weit entfernt. G. über die Unter-

bringung von Leitern und Lehrern (Lehrerinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten 30. Jan. 1926 (G. S. 41).

⁴⁾ Prüf. D. als Mittelschullehrer Erl. 1. Juli 1901 (ZBl. 649) u. 17. Jan. 1918 (ZBl. 288) (ZBl. 1927, 57); Anstellung und Zeugnisse der Mittelschullehrer und Lehrerinnen Erl. 3. Juli 1914 (ZBl. 505), Prüfung für d. Lehramt an Volksschulen Erl. 10. April 1928 (ZBl. 153). Ordnung d. 2. Prüfung f. d. Lehramt an Volksschulen Erl. 25. Juni 1928 (ZBl. 231). Wahl von Schulleitern ohne Rektorprüfung Erl. 1. Sept. 1919 (ZBl. 707). Rektorstellen an Volksschulen Erl. 28. Febr. 1928 (ZBl. 94), Erl. 2. Febr. 1929 (ZBl. 59). Errichtung und Besetzung von Konrektor(innen)stellen Erl. 3. Mai 1922 (ZBl. 223), 24. Aug. 1922 (ZBl. 396), 29. Aug. 1922 (ZBl. 408), 12. Okt. 1922 (ZBl. 455), 18. Nov. 1922 (ZBl. 507), 14. Febr. 1923 (ZBl. 115), 3. April 1923 (ZBl. 188), 1. Febr. 1927 (ZBl. 65). Ernennung zum Hauptlehrer Erl. 9. Jan. 1922 (ZBl. 35). Arbeitsmaß für Konrektoren Erl. 18. März 1924 (ZBl. 107). Kollegiale Schulleitung für Volksschulen Erl. 20. Sept. 1919 (ZBl. 615). Schulleitung u. Konferenzrecht an Volksschulen Erl. 30. Okt. 1923 (ZBl. 370). Bezirks- und Kreislehrerräte (Lehrerammer), Erl. 5. u. 10. April 1919 (nicht veröffentlicht) als Vertretung der gesamten Lehrerschaft an öffentlichen, der Regierung unter-

Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde aus der Zahl der Befähigten unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. In Schulverbänden bis zu sieben Schulstellen (d. h. Lehrerstellen) wird das Befetzungsrecht allein vom Staate ausgeübt, in den übrigen Schulverbänden wird ein Drittel der Stellen unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde neu besetzt. Für die anderen zwei Drittel der Stellen ist zu unterscheiden zwischen Schulverbänden von 8 bis 25 Schulstellen und solchen mit mehr als 25 Schulstellen; bei ersteren hat die Gemeinde das Wahlrecht aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten, bei den letzteren steht dem Schulverbande ein freies Wahlrecht zu. Freie Schulstellen sind in entsprechender Folge von der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulverband zu besetzen. Das Wahlrecht wird in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation, in Orten ohne kollegialen Gemeindevorstand durch die Schuldeputation (Schulvorstand), in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand ausgeübt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Nach zweimaliger Nichtbestätigung geht das Wahlrecht verloren; es

stehenden Schulen, dazu Erl. 24. Juni 1919, 29. Nov. 1919 (nicht veröffentlicht). Mitwirkung bei Besetzungen Erl. 17. Sept. 1921 (ZBlII. 396). Veröffentlichung ihrer Tätigkeit Erl. 25. Mai 1923 (ZBlII. 260). — G. 30. März 1920 (G. 63) betr. Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen i. § 35 d. W. Anm. 29g. Weiterbeschäftigung verheirateter Lehrerinnen im Amte Erl. 4. Jan. 1922 (ZBlII. 25). Verwendung nicht voll oder auftragweise beschäftigter Lehrkräfte Erl. 20. Mai 1925 (ZBlII. 184). Kosten für Lehrervertretungen Erl. 21. März 1927 (ZBlII. 125). PrüfD. für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten Erl. 12. Mai 1912 (ZBlII. 477). PrüfD. f. Volksschullehrerinnen Erl. 13. Juli 1912 (ZBlII. 558), 18. April 1919 (ZBlII. 441), Endgültige Anstellung der Volksschullehrerinnen Erl. 18. Dez. 1919 (ZBlII. 218). Prüfung und Anstellung der Lehrerinnen Erl. 11. Jan. 1911 (ZBlII. 222), 25. April 1912 (ZBlII. 440), endgültige Anstellung techn. Lehrerinnen Erl. 6. Mai 1914 (ZBlII. 425). Arbeitsgemeinschaften f. junge Lehrer u. Lehrerinnen Erl. 30. Nov. 1920 (ZBlII. 1921 S. 19). Ausbildungsbest. für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Erl. 9. Febr. 1926 (ZBlII. 72). Fortbildung der Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen Erl. 17. Dez. 1922 (ZBlII. 1923 S. 13). PrüfD. f. Turn- und Schwimmlehrer(innen) Erl. 18. u. 22. Jan. 1916 (ZBlII. 245, 263). PrüfD. für Ruderverlehrer(innen) Erl. 20. Juli

u. 25. Aug. 1924 (ZBlII. 230, 243), PrüfD. f. Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrerinnen Erl. 18. Mai 1908 (ZBlII. 607), PrüfD. f. Werklehrer(innen) Erl. 24. Mai u. 11. Nov. 1924 (ZBlII. 179, 300), Ausbildung u. Prüfung von Lehrerinnen in der Säuglings-, Kleinkinderpflege an Volks-, Mittel- u. höheren Mädchenschulen Erl. 11. Aug. 1922 (ZBlII. 383). Prüfung für Sprachlehrerinnen Erl. 7. März 1917 (ZBlII. 323). Aufnahmebestimmungen für die Lehrgänge der Landesturnanstalt in Spandau (preuß. Hochschule f. Leibesübungen Erl. 15. Okt. 1921 (ZBlII. 417). Letztere ist 1848 als Zentralbildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen begründet. Seit 1921 trägt sie den Namen Preussische Hochschule für Leibesübungen (Landesturnanstalt). Sie ist das hauptsächlichste Organ der preuß. Unterrichtsverwaltung zur Erprobung und praktischen Durchführung der neuen Bestrebungen im Turnwesen und zur Zeit die einzige öffentliche Anstalt dieser Art in Preußen. — Rechtsverhältnis der verheirateten Lehrerinnen Erl. 9. Mai 1923 (ZBlII. 238), Entschdg. des RG. auf Grund Art. 13 Abs. 2 RW. v. 10. Mai 1921 (RGBl. 735). Prüfungsgebühren im Schulwesen Erl. 14. Aug. 1925 (ZBlII. 274). Über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und über die gegenseitige Anstellung geprüfter Lehrer sind zwischen den einzelnen deutschen Ländern besondere Abmachungen getroffen worden. Privatturn- u. Schwimmunterricht § 267 Anm. 21 d. W. — Schluß: Turnlehrer u. Turnlehrerinnen, Berlin 1926.

tritt die unmittelbare Ernennung ein⁵⁾. Erfolgt die Anstellung der Lehrer unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde, so ist vorher die Schuldeputation, der Schulvorstand oder die Schulkommission zu hören, bei Abweichung von deren Ansicht hinsichtlich der Besetzung ein begründeter Bescheid zu erteilen. In den Restteilen von Westpreußen und Posen erfolgt die Anstellung allgemein durch den Staat⁶⁾.

Die Schullehrer haben Rechte und Pflicht der Staatsbeamten⁷⁾. Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu⁸⁾.

Ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Dienst Einkommen sichert ihnen das Volksschullehrerbesoldungsgesetz zu. Danach ist für die endgültig angestellten Lehrer und die Leiter von Volksschulen eine einheitliche Besoldungsgruppe geschaffen; die aus sachlichem Bedürfnis herausgehobenen Stellen (z. B. Hauptlehrer, Rektoren) erhalten Stellenzulagen. Bei Lehrerinnen werden, solange nicht für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist, die Grundgehaltssätze um 10 vH gekürzt. Das Grundgehalt steigt

⁵⁾ § 51 Volksschullehrerdienstinkommens-G. 17. Dez. 1920, 1. April 1923 (G. S. 239), Fassung 18. Febr. 1925 (G. S. 17), Ausf. Anm. Teil I, Nr. 63—65, Erl. 20. Aug. 1923 (ZBlU. 329), (Anm. 10). In den Schulverbänden mit 8—25 Schulstellen gilt für zwei Drittel der Schulstellen das in den §§ 58—61 VUG bestimmte Verfahren. Volksschull. Bes. G. § 49 (Anstellung). Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Schulamt ein kirchliches Amt noch vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchl. Amt nichts geändert. Bei Verbindung mit einem kirchl. Amt ist Einverständnis der Kirchenbehörde erforderlich Erl. 7. März u. 1. Aug. 1887 (ZBlU. 391, 655). — Prüf. f. d. Organisten- und Kantordier. Erl. 9. Nov. 1927 (ZBlU. 332), erg. Erl. 14. Nov. 1928 (ZBlU. 352).

⁶⁾ G. 15. Juli 1886 (G. S. 185) Art. I u. VUG § 70.

⁷⁾ RW. Art. 143 Abs. 3. §§ 66 ff. d. W. Vereidigung Erl. 6. Okt. 1873 (MBlW. 1874 S. 11), Erl. 18. Febr. 1921 (ZBlU. 111), erg. 16. Dez. 1927 (ZBlU. 1928, 8) u. 10. Mai 1928 (ZBlU. 190). Volksschullehrer sind nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts unmittelbare Staatsbeamte; gesetzlich ist die Frage jedoch nach wie vor offen, vgl. RGZ. Bd. 85 S. 22 ff., Bd. 102, S. 6, Bd. 97 S. 312 ff.; DVG. Bd. 72 S. 234 ff. Im Urteil des Disziplinarhofes vom 19. April 1926 (Pr. Verw. Bl. 47, 565) werden sie in disziplinarer Hinsicht als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet (Erl. 29. Juni 1926 ZBlU. 279). Sie unterstehen dem Disziplinargesetz für nicht-richterliche Beamte von 1852 (§ 70 d. W.). Verfehlbarkeit im Dienstinteresse oder Dis-

ziplinarwege in den Restteilen von Westpreußen und Posen G. von 1886, Art. II u. III, Regl. 26. Jan. 1887 (ZBlU. 390). Zwangsweise Ber. in den Ruhestand Erl. 5. Sept. 1888 (ZBlU. 765), abg. ZBlU. 1903 (S. 727) und 1904 (S. 575), sobald Lehrer wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd dienstunfähig sind; gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde Beschwerde an Oberpräsident. Befugnis zur Festsetzung von Gelddüben als Disziplinarstrafen Erl. 21. Jan. 1925 (ZBlU. 26). Disziplinarverfahren gegen Lehrer, die zugleich ein kirchl. Amt bekleiden Erl. 27. Juni 1924 (ZBlU. 210). Unterjagung der Jagdausübung Erl. 29. Aug. 1917 (ZBlU. 665). Haftung für Verletzung der Amtspflichten — G. 14. Mai 1914 (G. S. 17) — übernimmt der Staat nach Maßgabe des Gesetzes 1. Aug. 1909 (G. S. 691). Einsicht in die Personalakten Erl. 26. Aug. 1926 (ZBlU. 340). Zur Frage der Beamteneigenschaft der Lehrer vgl. Peters, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, Berlin 1926, S. 126 ff. Verbot des Tragens von Abzeichen im Dienst Erl. 15. April 1926 (ZBlU. 180). — Richtlinien für die Musikausübung durch Beamte (Erl. Staatsmin. 9. Okt. 1926, ZBlU. 368). Recht der freien Meinungsäußerung und politische Betätigung der Beamten Erl. 14. Jan. 1927 (ZBlU. 41). Bewilligung von Unterstützungen an Lehrer Erl. 19. Juli 1928 (ZBlU. 246).

⁸⁾ RW. II 12 §§ 50—53 u. RD. 14. Mai 1825 (G. S. 149 Nr. 4—6) nebst DVG. Bd. 15, S. 443, 453). Handhabung d. Züchtigungsrechts Erl. 19. Jan. 1900 (ZBlU. 231), 26. Febr. 1923 (ZBlU. 140).

nach zehn Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Das Befoldungsdienstalter beginnt mit dem Tag der endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienst, die nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren erfolgen darf⁹⁾. Das Dienst Einkommen besteht aus dem Grundgehalt und dem Wohnungsgeldzuschuß; dazu treten die Kinderbeihilfen und etwaige Zulagen. Über die Anrechnung von Nebeneinkünften (Naturalbezügen) beschließt auf Anrufen der Beteiligten nach Anhörung des Schulverbandes und des beteiligten Lehrers (Lehrerin), gegebenenfalls auch der Kirchengemeinde der Kreisaußschuß, bei Stadtschulen der Bezirksaußschuß. Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen, jedoch ist jedem Lehrer (Lehrerin) die freiwillige Übernahme des Kantor- und Organistenamtes gestattet. Auftragsweise voll beschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein gekürztes Gehalt¹⁰⁾.

Im Streitfalle findet über Gehaltsansprüche der Volksschullehrpersonen der ordentliche Rechtsweg statt¹¹⁾. Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverband über die Auseinandersetzung wegen der Natural- oder Barbezüge trifft die Schulaufsichtsbehörde vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare Entscheidung¹²⁾.

Die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen istentsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften (§ 76 d. W.) allgemein geregelt. Ruhegehaltsfähig ist das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß, die Stellenzulagen und die Kirchenamtszulage¹³⁾. Besondere Bestimmungen sind für die Versorgungsbezüge der zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren

⁹⁾ Was als öffentl. Schuldienst anzurechnen ist, vgl. in §§ 5, 6, 7 WBG.

¹⁰⁾ G. über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen (WBG.) vom 1. Mai 1928 (GS. 125), abg. G. 14. Aug. 1929 (GS. 175) — bez. § 46 Abs. 6. Ausf. Anw. dazu 1. Juni 1928 (Sonderbeil. 3. ZBl. 5. Juli 1928). Sondervergütungen dürfen nicht gewährt werden, außerordentl. Bewilligungen aus besonderen Gründen sind jedoch nicht ausgeschlossen, § 17. Vergütung f. nebenamtl. Unterricht Erl. 4. Mai 1928 (Pr. Bes. Bl. 149). Lösung von Schul- u. Kirchenamt § 18, Ausf. Anw. I, Nr. 39; Nr. 1. Erl. 16. Jan. 1924 (ZBl. 28). Versorgungsregelung bei Trennung vereinigter Kirchen- u. Schulämter Erl. 28. Jan. 1929 (Pr. Bes. Bl. 5). Kirchenamtszulage Erl. 2. März 1928, 29. Nov. 1928 (Pr. Bes. Bl. 325). Naturalleistungen § 19; Art. I § 2 Verordnung 24. Nov. 1923 (GS. 511); Nr. 3 Erl. 1. Dez. 1923 (ZBl. 396) u. 1. Jan. 1924 (ZBl. 11), der Richtlinien für die Festsetzung der Anrechnungswerte der den Volksschullehrern überwiesenen Naturalbezüge gibt. Anrechnung von Dienstwohnungen Best. 26. Febr. 1924 (Pr. Bes. =

Bl. 45). Freistellung von der Landabgabe 21. Mai 1924 (ZBl. 178). — Kinderbeihilfen § 16. Härtebest. über die Verbesserung des Dienstalters Erl. 15. Febr. 1929 (ZBl. 84). In Orten mit besonders schwierigen wirtschaftl. Verhältnissen treten zu den Dienstbezügen örtl. Sonderzuschläge, im besetzten Gebiet Besatzungszulagen hinzu. Auftragsweise vollbeschäftigte u. einstw. angest. Lehrer u. Lehrerinnen §§ 20—25. — WBG. bearb. v. Jaeddel-Schneider, Berlin 1928, v. Mohr-Scheidt, Berlin 1928.

¹¹⁾ WBG. § 34, Umzugskosten § 33.

¹²⁾ WBG. § 35.

¹³⁾ G. betr. die Pensionierung d. Lehrer u. Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen vom 6. Juli 1885 (GS. 298), 10. Juni 1907 (GS. 133) i. d. Fassung des WBG. 1. Mai 1928 (§ 26). Anwendung auf die Lehrer findet auch das G. betr. Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dez. 1920 (GS. 621), abg. durch d. preuß. Personalabbau Bd. 8. Febr. 1924 (GS. 73) § 67 d. W. Anm. 27. Anrechnung d. während des Kriegs zurückgelegten Dienstzeit, G. 23. Nov. 1920 (GS. 1921 S. 89) § 76 d. W. Anm. 2.

Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, der Hinterbliebenen dieser Lehrer und der Hinterbliebenen der vor dem 1. Oktober 1927 verstorbenen Volksschullehrer getroffen, deren Pensionssätze neu berechnet werden¹⁴⁾. Die Bestimmungen des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes entsprechen denjenigen für Hinterbliebene der unmittelbaren Staatsbeamten. Das Wittwengeld beträgt 60 vH des erdienten Ruhegehalts, es soll jedoch nicht unter $\frac{1}{3}$ des Diensteinkommens der Besoldungsgruppe A 12 der Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten zurückbleiben¹⁵⁾.

Alle Schulverbände (Schulgemeinden) werden zum Ausgleich der persönlichen Volksschullasten zu einer Landeschkulkaſſe unter Auflösung der bisherigen Alterszulage-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkassen vereinigt. Sie beſitzt die Rechte der Körperſchaften des öffentlichen Rechts und wird vom Kultus- und Finanzminiſter verwaltet und vertreten, ſoweit die Vertretung nicht dem Kaſſenanwalt oder anderen Behörden zuſteht. Die erforderlichen Geldmittel erhält die Landeschkulkaſſe durch Staatsbeiträge (Beſoldungsbeiträge), Schulverbandsbeiträge (Schulgemeindebeiträge) und durch etwaige eigene Einnahmen. Dafür übernimmt ſie alle Zahlungen an die im Dienſt und im Ruheſtande befindlichen Lehrperſonen und ihre Hinterbliebenen ſowie die Erſtattung des Wertes der Naturalleiſtungen an die Schulverbände. Jedem Schulverband zahlt der Staat für jedes Volkſchulkind ein Beſchulungsgeld, deſſen Höhe vom Kultus- und Finanzminiſter jährlich feſtgeſetzt wird, aber nur biſ zur Höchſtzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulſtelle¹⁶⁾.

§ 271. d) **Mittelschulen** (Bürger- oder gehobene Schulen, Rektoratſchulen) können neben der Volkſchule, die auf Aneignung des Mindestmaßes der erforderlichen Bildung berechnet iſt, eingerichtet werden¹⁾. Volkſchulen und Mittel-

¹⁴⁾ § 28 BVO.

¹⁵⁾ G. betr. die Fürſorge f. d. Witwen u. Waiſen d. Lehrer an den öffentl. Volkſchulen vom 4. Dez. 1899 (GS. 587), 10. Juni 1907 (GS. 137), abg. Art. V G. 10. Juli 1923 (GS. 317), jetzt § 27 BVO. — Die Erziehung der Lehrerraiſen iſt Zweck der Peſtalozziſtiftung. — Roſendahl, Ruhegehalt und Hinterbliebenenverſorgung der Volkſchullehrer, Berlin 1925.

¹⁶⁾ §§ 36—48. Die Kaſſengeſchäfte der Landeschkulkaſſe werden durch die Generalſtaatskaſſe und die ihr unterſtellten Kaſſen unentgeltlich geführt. Kaſſenanwalt § 38. Zahlungen d. Landeschkulkaſſe § 39. Staatsbeiträge §§ 41—44. Danach zahlt der Staat in die Landeschkulkaſſe mit einigen Ausnahmen ein Viertel der Gehälter, der Ruhegehälter u. Hinterbliebenenbezüge. Schulverbandsbeiträge § 45: zur Aufbringung deſ durch den Staatsbeitrag und die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landeschkulkaſſe ſind die Schulverbände verpflichtet. Verteilung deſ Bedarfs der Landeschkulkaſſe § 45. Beſchulungsgeld § 46. Verzinsung rückſtändiger Beiträge § 48. — Hülsbell, die Landeschkulkaſſe, Berlin 1926.

¹⁾ Volkſchulen § 268 d. B. Beſtimmungen über den Religionsunterricht u. den Muſikunterricht an Mittelschulen Erl. 1. Dez. 1925 (ZBl. 348 u. 356). Öffentl. mittl. Schulen ſind alle öffentl. allgemeinen Bildungszwecken dienenden Schulen für die Jugend, deren Lehrziele über die Volkſchule hinausgehen und die weder zu den höheren Lehranſtalten, noch zu den Volkſchulen, noch zu Fach- und Fortbildungſchulen gehören (§ 1 G. 11. Juni 1894 [GS. 109]), daſ ſind z. B. alle öffentl. Rektoratſ- oder Lateinſchulen, alle öffentl. gehobenen Knaben- u. Mädchenſchulen, Bürgerſchulen. Vgl. Erl. 31. Mai 1894 (ZBl. 446), 12. Dez. 1908 (ZBl. 886), 1. Jan. 1912 (ZBl. 213). Die Entſcheidung über den Charakter der Schule liegt bei der Schulaufſ.-Behörde (§ 1 Abſ. 7 M. d. G.). 1926 wurden in 761 öffentl. und 520 privaten mittl. Schulen 182495 bzw. 40643 Schüler u. Schülerinnen von 9103 bzw. 3226 Lehrkräften unterrichtet. — Neuordn. d. mittleren Schulen Erl. 1. Juni 1925 (ZBl. 1925 Heft 12 Anl.). — Erteilung deſ Zeugniſſes der mittleren Reife Erl. 22. März 1927 (ZBl. 115), Erl. 12. März 1928 (ZBl. 102).

schulen werden unter der gemeinsamen Bezeichnung niedere Schulen zusammengefaßt. Der Lehrplan der Mittelschule betrifft dieselben Gegenstände wie der der Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfnis daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben (Buchführung, Gartenbau, Kurzschrift, Maschinenschreiben). Die voll ausgestattete Mittelschule baut sich auf der Grundschule auf, umfaßt sechs aufsteigende Jahreskurse und vermittelt eine abgeschlossene Bildung. Sie muß entsprechend ausgestattet und mit Lehrern und Lehrerinnen besetzt sein, welche die für diese Schulen in einer besonderen Prüfung nachgewiesene Befähigung besitzen oder die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben. Sie haben die Pflichten und Rechte der Staatsbeamten. Ihre Besoldung regelt ein besonderes Gesetz nach den allgemeinen Grundsätzen der Beamtenbesoldung. Über Gehaltsansprüche findet im Streitfalle der ordentliche Rechtsweg statt. Die Klage ist, sofern es sich um unmittelbare Leistungen des Schulaufwärters handelt, gegen diesen, die Klage auf Zahlung des Dienstehaltens gegen die Landesmittelschulkasse zu richten. Diese vereinigt alle Unterhaltsträger öffentlicher mittlerer Schulen zwecks gemeinsamer Aufbringung des Dienstehaltens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen, der Ruhegehälter, der Witwen- und Waisenbezüge sowie der Umzugskosten und erfüllt die entsprechenden Aufgaben wie die Landesschulkasse²⁾.

Die Mittelschulen werden von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Stiftungen u. a. errichtet und unterhalten³⁾. Der Staat zahlt jedoch neben auf Antrag vom

Einrichtung von Hausfrauenklassen an Mittelschulen Erl. 18. März 1929 (ZBl. 113). — Nähere Beziehungen von öffentl. oder privaten mittl. Schulen zu höheren Lehranstalten Erl. 20. Nov. 1928 (ZBl. 352). — Eine mittlere Schule für bedürftige Kinder verstorbenen Angehöriger der Wehrmacht, der Schutzpolizei, des früheren Heeres u. der Marine ist das Potsdamer Große Waisenhaus.

²⁾ G. über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. nichtstaatlichen mittleren Schulen (MVG.) 30. April 1928 (G. S. 149). Ausf. Anm. Erl. 22. 6. 1928 (ZBl. 222). Statt der bisherigen drei Besoldungsgruppen besteht nunmehr für alle Lehrer u. Leiter an mittl. Schulen eine einheitliche Grundgehaltskala. — § 1—17 Besoldung, § 18—23 Landesmittelschulkasse, § 24—28 Übergangs- und Schlußbestimmungen. Rechtsweg § 17 MVG. die Landesmittelschulkasse wird durch den Rassenanwalt vertreten. — Die Pensionierung der Mittelschullehrer erfolgt nach den Vorschriften für die Volksschullehrer. Die Lehrer an öffentl. mittl. Schulen sind Kommunalbeamte (vgl. Peters: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen, 1926, S. 128; RG. i. Pr. Verw. Bl. Bd. 42 S. 242) RG. 97, 312. Demnach ist für

die Zulässigkeit des Rechtswegs die Vorentscheidung gemäß § 7 Komm.-BeamtenG. 30. Juli 1899 notwendig (bestr.). — Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch den Gemeindevorstand, die Schulaufsichtsbehörde (Regierung) hat ein Bestätigungsrecht, Erl. 8. März 1886 (ZBl. 404), RG. Bd. 84, S. 34. Dienstanzweisung für die Leiter und Lehrer an anerkannten Mittelschulen Erl. 1. Mai 1926 (ZBl. 210). Konrektorstellen an Mittelschulen Erl. 4. Dez. 1923 (ZBl. 402), 30. April 1925 (ZBl. 157, 12. Dez. 1925 (ZBl. 1926 S. 6), 3. Dez. 1928 (ZBl. 367). Besoldung von an Mittelschulen angestellten Studienassessoren Erl. 26. März 1924 (ZBl. 118). — Kircher: Handbuch für Mittelschulen in Preußen, Langensalza 1926; Stolze-Kemus, West. über die Mittelschulen in Preußen; Jaedel-Schneider, Die Besoldungsgehl. f. Volksschul- u. Mittelschullehrer, Heymann 1928; Terwiel-Aderholz, Kommentar z. MVG. Düsseldorf 1928; Hermann, Der Mittelschullehrer, Berlin 1929.

³⁾ Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Regierung (MVG. II 12 § 2), bei Landgemeinden ist auch die Genehmigung des Kreisauschusses erforderlich, § 114 LGD.

Kultusminister zu gewährenden Ergänzungszuschüssen an die Unterhaltungsträger ein Besetzungsgeld für jedes die Schule besuchende Kind, dessen Höhe jährlich vom Kultus- und Finanzminister festgesetzt wird. Die Erhebung von Schulgeld ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

3. Die höheren Schulen.

§ 272. In den höheren Schulen wird die nötige wissenschaftliche Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung, vor allem an den Hochschulen, dienen soll¹⁾. Sie erscheinen zuerst in den Gym-

¹⁾ *MR. II* 12 §§ 54—57 u. 61—64. Sämtliche höheren Lehranstalten (vgl. hierzu *KabD.* 31. Dez. 1825 (*GS.* 1926, 5) u. *Instr. f. d. Provinzialkonsistorien* 23. Okt. 1817 (*GS.* 237) sind den Provinzialschulkollegien unterstellt. *Betr. d. Mädchenschulen* Erl. 15. Aug. 1908 (*ZBl.* 693). — Die höheren Schulen besitzen juristische Persönlichkeit. Die eigentliche Grundlage des heutigen höheren Knabenschulwesens ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts von *Wilh. v. Humboldt* (Neuhumanistisches Gymnasium) geschaffen worden. *Ferien D.* Erl. 6. Nov. 1913 (*ZBl.* 826), 18. Nov. 1922 (*ZBl.* 507), Gesamtdauer 85 Tage. Grundsätzlich wird in der Woche 30 Stunden zu 45 Min. unterrichtet; Nachmittagsunterricht ist abgeschafft. *Reifeprüf. D.* Erl. 22. Juni 1926 (*ZBl.* 283). *Hiernach* ist die Reifeprüfung, die aus einer schriftlichen, einer mündlichen und einer Prüfung in Leibesübungen besteht, gegen früher in vieler Hinsicht freier ausgestaltet (nicht Einzelkenntnisse sollen festgestellt werden, sondern die geistige Reife des Prüflings ist zu ermitteln). Alle Prüflinge haben sich ausnahmslos der mündlichen Prüfung zu unterziehen; die Gesamtprüfung umfaßt auch die künstlerisch-technischen Fächer. — Voraussetzung für den Besuch einer höheren Schule ist der Besuch der Grundschule Erl. 31. März 1923 (*ZBl.* 187). Prüfung Erl. 12. März 1924 (*ZBl.* 101). Ausnahmen Erl. 17. April 1925 (*ZBl.* 129). Grundfächer f. *Verfärgungen* Erl. 12. Aug. 1927 (*ZBl.* 259), Zeugnis der Reife f. *Prima Bf.* von 1910 u. (Prüfung von *Extraneern*) *D.* 8. Juli 1920 (*ZBl.* 537, 540). *Betragsnote* im Schulabgangszeugnis Erl. 9. Jan. 1926 (*ZBl.* 42). Wegfall der *Randordnung* Erl. 1. März 1927 (*ZBl.* 101). *Überspringen* einer Klasse Erl. 26. März 1926 (*ZBl.* 154). Zeugnis der mittleren Reife Erl. 22. März 1927 (*ZBl.* 115). *Verbot* der Schülerverbindungen Erl. 29. Mai 1880 (*MRStB.* 194). *Vereine B.D.* 23. Jan. 1904 (*ZBl.* 302). *Teilnahme* von Schülern an

Vereinen Erl. 23. Dez. 1922 (*ZBl.* 1923 S. 19). *Politische* Betätigung der 1901 (*ZBl.* 577). *Verwaltungs D.* für städt. höhere Lehranstalten 1. Okt. 1918 (*ZBl.* 634) u. 21. Juli 1921 (*ZBl.* 298). *Errichtung* von höh. Schulen durch *Gemeinden* Erl. 22. Jan. 1922 (abgedr. bei *Friebe* a. a. D.). *Religionsunterricht* f. eine *konfess. Minderheit* Erl. 12. März 1925 (*ZBl.* 98). *Unterricht* in der *Kurzschrift* Erl. 28. März 1925 (*ZBl.* 113). Für den *Besuch* der höheren Lehranstalten wird *Schulgeld* erhoben. Erl. 25. Febr. 1926 (*ZBl.* 114). *Schulgeld* ausländischer Schüler Erl. 7. Febr. u. 19. Nov. 1925 (*ZBl.* 54, *Pr. Beibl.* 304). *Schulgeldermäßigung* Erl. 31. Juli 1926 (*ZBl.* 315), 28. März 1927 (*ZBl.* 126), 21. Juni 1927 (*ZBl.* 208). Für *Rechtstreitigkeiten* über *Schulgeld* ist der *Rechtsweg* gegeben § 15 *G.* 24. Mai 1861 (*GS.* 242). An *Gemeindeanstalten* ist das *Schulgeld* die *Gebühr* i. *S.* des *RMG.* — *Elternbeiräte* f. § 267 *d. B.* *Schüler* selbstverwaltung, *Heranziehung* der Schüler zu *tätiger* Mitarbeit im *Gesamtleben* der Schule (*Schüler* selbstverwaltung) Erl. 27. Nov. 1918 (*ZBl.* 710), 14. Dez. 1918 (*ZBl.* 724), 21. April 1920 (*ZBl.* 317). *Freie* Gestaltung des *Unterrichts*, *Gruppenbildungen* Erl. 24. Jan. 1922 (*ZBl.* 38), Erl. 14. Febr. 1923 (*ZBl.* 116). — *Unfallversicherung* der Schüler Erl. 22. Febr. 1926 (*ZBl.* 81), *abg.* Erl. 30. März 1927 (*ZBl.* 128). *Verweisung* von Schülern Erl. 30. Aug. 1926 (*ZBl.* 341). — *Neuordnung* des *Preuß. höheren* Schulwesens (*Weidmann* 1924). *Friebe*, *Die* *Verwaltungs D.* für städtische höhere Lehranstalten, *Berlin*, *Weidmann* 1925. *Hartmann*, *Sachverzeichnis* über die von 1909 bis 1919 erschienenen *MinErl.* f. d. höhere Schulwesen, *Breslau* 1925. *Kaefner*, *Schul*verwaltungsrecht für höhere Schulen, *Leipzig* 1924. *Mehner-Tiele*, *Ver*setzungs- u. *Prüfungsbestimmungen* für die öffentl. höheren Lehranstalten in *Preußen*, *Berlin* 1926. — Neben den allgemeinen be-

nasien, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Altertums in der griechischen und römischen Literatur bildet. Die Entstehung dieser Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in dem das Studium des Altertums alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuitenschulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet, und diese Unterrichtsweise hatte ihre Berechtigung, solange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Altertum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem 17. Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Altertum auf diesem Gebiet Geleistete weit hinter sich ließ und daneben die deutsche Sprache sich mehr und mehr entwickelt hatte, begann ein Kampf gegen diese Vorherrschaft. In dessen Verlauf entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat und zugleich die neueren Sprachen größere Berücksichtigung fanden. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmählich erweiterten, standen die Realgymnasien in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen schließlich nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Außerdem waren aus der Umbildung der früheren Gewerbeschulen Oberrealschulen hervorgegangen, die unter völligem Ausschlusse der alten Sprachen höhere Ziele in den neueren Sprachen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften verfolgten.

Nach dem Kriege setzten die schon früher begonnenen Bestrebungen zur Neuordnung des höheren Schulwesens von neuem ein; unter den völlig veränderten Verhältnissen war eine beschleunigte Reform geboten. Entsprechend den Vorschriften der Reichsverfassung wurden auch die höheren Lehranstalten in die Einheitschule eingegliedert, die Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung durch jede höhere Schule als unmöglich aufgegeben, vielmehr jeder Schularart gemäß den für sie charakteristischen Fächern begrenzte Ziele zugewiesen.

Die neuere Regelung hat die einseitig klassisch-philologische Richtung abgeschwächt und die Schularbeiten vermindert, sucht dagegen das selbständige Denken zu fördern (Arbeitsunterricht, wahlfreie Arbeitsgemeinschaften), wendet auch der Pflege der Leibesübungen und der Musik besondere Aufmerksamkeit zu. Die drei Anstalten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sind als in den Endzielen gleichwertige Vollanstalten mit neun Jahrgängen beibehalten. Außerdem bestehen als Nichtvollanstalten mit nur sechs Jahrgängen die Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen²⁾. Eine

stehen als höhere Fachschulen Kunstschulen, Landwirtschaftsschulen, gewerbliche und Handelschulen u. a.

²⁾ Richtlinien f. d. Lehrpläne der höheren Schulen Preußens Erl. 6. April 1925 (ZBl. 116) Beilage 1925, Heft 8. Stunden tafeln Erl. 31. Okt. 1924 (ZBl. 285), Erl. 14. März 1925 (ZBl. 99), 31. März 1925 (ZBl. 113). Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten Erl. 21. Aug. 1911 (ZBl. 528). Reform des Musikunterrichts in höheren Lehranstalten Erl. 14. April 1924 (ZBl. 135). Denkschrift

„Musik u. Schule“ (ZBl. 1924, 138). Instrumental- u. Werkunterricht und gärtnerische Arbeiten Erl. 13. März 1924 (ZBl. 103). Richtlinien für die Lehrpläne in evangelischer Religion Erl. 7. Dez. 1926 (ZBl. 408). Richtlinien für den jüdischen Unterricht an höheren Schulen Erl. 1. Okt. 1926 (ZBl. 349). Pflege der Leibesübungen Erl. 24. Juni 1924 (ZBl. 200). Wandertage Erl. 29. März 1920 (ZBl. 297). Berufsberatung Erl. 18. März 1914 (ZBl. 559). Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der höheren

Verbindung der Gymnasien und Realgymnasien ist in den Reformgymnasien und Reformrealgymnasien versucht, bei denen, um die Entscheidung für die eine oder die andere Richtung hinauszuschieben, die unteren Klassen bis zur Untertertia gemeinsam sind, in den oberen dagegen eine Trennung für beide Anstalten stattfindet. Neben diese höheren Lehranstalten tritt jetzt noch die deutsche Oberschule und die Aufbauschule. Erstere soll insbesondere Religion, Deutsch, Geschichte und Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Naturwissenschaften und Mathematik, dazu eine Fremdsprache lehren, während die Aufbauschule besonders begabte Schüler von der Volksschule geradlinig zur Universität führen soll³⁾.

Die Reisezeugnisse der genannten Vollanstalten berechtigen zum Studium und zu den entsprechenden Staatsprüfungen auf den Gebieten der Rechts- und Staatswissenschaften, der Heilkunde einschließlich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde, des Apothekerberufes, in den Fächern der philosophischen Fakultät und zur Aufnahme in eine staatliche Pädagogische Akademie zwecks Ausbildung zum Volksschullehrer; ferner für die Laufbahnen der höheren Reichsbahn-, Post- und Telegraphenbeamten, der Schiffs- und Maschinenbaubeamten, der Offiziere im Reichsheer, bei der Schutzpolizei und bei der Marine, der preussischen Bau-, Forst- und Bergbeamten und für die Staatsprüfung als Nahrungsmittelchemiker, Landwirtschaftsschullehrer und Gewerbeaufsichtsbeamter, schließlich auch zum Studium an den Kunst- und Handelshochschulen. Einschränkungen bestehen nur insoweit, als für die theologischen Prüfungen und den Dienst in den Staatsarchiven, in der Staatsbibliothek in Berlin und den Universitätsbibliotheken das Reisezeugnis eines Gymnasiums erfordert wird und auf einzelnen Gebieten die Abiturienten der Realgymnasien

Lehranstalten Erl. 26. Nov. 1900 (ZBl. 854). Umfangreiches statistisches Material bietet das von Simon herausgegebene „Philologenjahrbuch“. In allen preuß. Lehranstalten zusammen sind 71,7 vH Kinder und 77 vH Lehrer evang. und 23,4 vH Kinder und 21,8 vH Lehrer kath. Bekenntnisses.

Anzahl der höheren Knabenschulen 1926:

	staatliche	sonstige öffentliche	private
Gymnasien	172	116	7
Reformgymnasien . .	7	6	—
Progymnasien . . .	1	9	—
Reformprogymnasien	—	1	—
Realgymnasien . . .	18	78	2
Reformrealgymnasien	14	94	3
Realprogymnasien	2	17	—
Reformrealprogymnasien	—	16	—
Oberrealschulen . . .	4	115	3
Dtsch. Oberschulen	—	1	—
Realschulen	6	87	8
Aufbauschulen	78	1	1

An diesen Schulen unterrichteten 1926

15646 hauptamtliche Lehrkräfte 254819 Schüler.

³⁾ Richtlinien für Lehrpläne der deutschen Oberschule und der Aufbauschulen (Beilage Heft 7, ZBl. 1924). Denkschrift über die grundständige deutsche Oberschule und die Aufbauschule vom 18. Febr. 1922 (Beilage zu Heft 6 d. ZBl. 1922). Vereinbarung der Länder (ohne Bayern) Bef. 28. März 1925 (RMBl. 231), Erl. 1. Juli 1925 (ZBl. 229). Aufnahme von Schülern grundständiger höherer und mittleren Schulen in die Aufbauschule Erl. 19. Mai 1925 (ZBl. 184), 31. März 1927 (ZBl. 129). Zeugnis für die Veretzung nach der Obersekunda einer Aufbauschule Erl. 17. März 1925 (ZBl. 102) Anerkennung d. Reisezeugnisse 28. März 1925, abg. Bef. 16. Jan. 1929 (RMBl. 27). — Richter, Richtlinien für einen Lehrplan der deutschen Oberschule und der Aufbauschulen, Berlin 1925. Landé, Die Aufbauschule in Preußen, Berlin 1925. Schütz, Unterricht in den Leibesübungen 1926. Pallat, Zeichen- und Werkunterricht 1927.

und Oberrealschulen sich einer Ergänzungsprüfung zu unterwerfen haben. An die Reifezeugnisse für die Prima der neunstufigen Anstalten, das Reifezeugnis für die Obersekunda sowie die Reifezeugnisse der Nichtvollanstanen sind ebensfalls besondere Berechtigungen für die nicht akademischen Berufe geknüpft⁴⁾.

Die früheren Kadettenanstalten sind in staatliche Bildungsanstalten umgewandelt, die als Realgymnasien mit Alumnaten zur Unterbringung von begabten Söhnen von gefallenem oder schwer beschädigten Kriegsteilnehmern, Auslandsdeutschen, Eltern deutschen Stammes in den abgetretenen Gebieten und anderen, in erster Reihe begabten Söhnen von minder Bemittelten verbunden sind⁵⁾.

Die Lehrer im höheren Schulfache werden nach Ablegung einer Prüfung angestellt, die in zwei Prüfungsabschnitte zerfällt: die wissenschaftliche und die pädagogische Prüfung. In der wissenschaftlichen Prüfung muß der Kandidat dartun, daß er in zwei Lehrgegenständen als Hauptfächern, in einem als Nebenfach und in Philosophie den Anforderungen genügt. Die Prüfung wird vor einem der Wissenschaftlichen Prüfungsamter abgelegt, die sich aus Hochschullehrern und Schulmännern zusammensetzen. Die pädagogische Prüfung wird nach zweijähriger praktischer Vorbereitungszeit vor einem pädagogischen Prüfungsamter abgehalten. Sie soll die Vertrautheit des Kandidaten mit der Erziehungs- und Unterrichtslehre und seine besondere Berufseignung dartun. Nach dem Bestehen dieser Prüfung werden die bisherigen Studienreferendare zu Studienassessoren ernannt und werden in die Assessorenliste eingetragen. Für diejenigen Assessoren, die demnächst zur Anstellung vorgesehen sind, wird eine besondere Anwärterliste geführt, und zwar sowohl provinziell bei den Provinzialschulkollegien als auch eine Gesamtliste für ganz Preußen im Ministerium. Die Studienassessoren sind unmittelbare Staatsbeamte und erhalten, falls sie in die Anwärterliste eingetragen sind, ständig Dienstbezüge. Grundsätzlich werden nur die in diese Liste aufgenommenen Studienassessoren als Studienräte planmäßig angestellt⁶⁾. Die Leitung der höheren Lehranstalten liegt in den Händen von

⁴⁾ Das Nähere ergeben die Prüfungsordnungen für die Einzelgebiete. Zusammenstellung der Berechtigungen der Zeugnisse von höheren Lehranstalten Erl. 6. Okt. 1926 (ZBl. 370). Vereinbarungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen u. über die Aufbauschule Erl. 19. Dez. 1922 (ZBl. 1923, 136), 16. Febr. 1923 (ZBl. 136). erg. Erl. 10. Mai 1926 (ZBl. 212); Bef. 24. Jan. 1928 (RMinBl. 55). Universitätsstudium ohne Reifezeugnis Erl. 26. Juli 1893 (ZBl. 299). Ordnung d. Erl.-Reifeprüfung zum Studium an den wirtschafts- u. sozialwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Frankfurt a. M. und Köln und den Handelshochschulen Berlin und Königsberg Erl. 4. Dez. 1928 ZBl. 368). PrüfD. für Kaufleute und Handelslehrer an den Universitäten in Frankfurt a. M. und Köln vom 20. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 63). Ord. der Fachvorprü-

fung für Stud. d. Handelshochschulen Erl. 6. 6. 1929 (ZBl. 208). Eintritt von Schülern und Schülerinnen höherer Lehranstalten in das Handwerk Erl. 31. Juli 1922 (ZBl. 381). Offizierlaufbahn in der Reichswehr Druckvorschrift d. Reichswehrmin.: Bef. über Beförderung und Versetzung der Reichswehroffiziere nebst Offizierergänzungs-Bef. Offizierlaufbahn in der Reichsmarine Erl. 6. Aug. 1924 (ZBl. 232). — Günther-Günther, Schüler und Schülerin der höheren Schule, Berlin, Weidmann 1926.

⁵⁾ Derartige Anstalten befinden sich in Berlin-Lichterfelde, Potsdam, Köslin, Naumburg, Plön und Wahlstatt. Aufnahmebedingungen Erl. 6. Juli 1922 (ZBl. 338), Erl. 15. Sept. 1923 (ZBl. 339), 18. März 1925 (ZBl. 102). Lande-Günther, Schülerheime, Berlin 1925.

⁶⁾ Wissenschaftl. Prüfungsamter für die Kandidaten des höheren Lehramts, Prüf.-Ord. 28. Juli 1917 (ZBl. 613). — Erl. 2.

Studien- oder Oberstudien Direktoren. An großen Doppelanstalten sind besondere Oberstudienratsstellen vorgesehen. Den künstlerischen Unterricht leiten Oberzeichen- und Obermusiklehrer. Die Ernennung und, bei Schulen, die nicht staatlichen Patronats sind⁷⁾, die Bestätigung, erfolgen durch das Provinzial-
schulkollegium, bei Direktoren durch das Staatsministerium⁸⁾. Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁹⁾. In gleicher Weise finden auch die

Jan. 1926 (ZBl. 27), 19. Jan. 1927 (ZBl. 43), 23. Febr. 1927 (ZBl. 276), 15. Okt. 1927 (ZBl. 314). — Güldner, Die wissenschaftliche Staatsprüfung der Philologen, Berlin, Weidmann 1926. Pädagogische Prüfungsämter: Zusammensetzung u. Aufgaben § 50 d. PrüfD. für das Lehramt an höheren Schulen vom 28. Juli 1917 i. d. Fassg. der EinsAnw. 24. April 1924 (ZBl. 152) zur Ordnung der Anwärter f. d. Lehramt an höheren Schulen vom 24. April 1924 (ZBl. 157); Erl. 11. Dez. 1924 (ZBl. 1925, 7). In jeder Provinz befindet sich ein pädagogisches Prüfungsamt (außer Grenzmark Posen-Westpreußen). S. § 268 d. W., Anm. 12. Vereidigung der Kandidaten Erl. 17. April 1912 (ZBl. 418). Studienreferendar und Studienassessor Erl. 27. Jan. 1918 (ZBl. 237), 6. März 1918 (ZBl. 330). PrüfD. für das künstlerische Lehramt an höheren Lehranstalten Erl. 22. Mai 1922 (ZBl. 257), 11. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 7), 17. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 149) und 24. März 1925 (ZBl. 104). Überweisung von Studienassessoren an private höhere Schulen Erl. 17. Jan. 1926 (ZBl. 43). Festsetzung des Assessoren-, Anwärter- und Besoldungsdienstalters der aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Stud.-Assessoren und Stud.-Räte Erl. 17. Febr. 1925 (ZBl. 76). Assessorendienstalter der von den Lehrerbildungsanstalten als Studienräte an grundständige höhere Schulen übernommenen nicht akademisch gebildeten Lehrer Erl. 17. Okt. 1925 (ZBl. 311). Ausbildung als Turn- und Schwimmlehrer § 270, Anm. 4 d. W. Nebenbeschäftigung der Lehrer und Lehrerinnen Erl. 14. Jan. 1925 (ZBl. 26). Staatl. Hauptstelle für den Naturwissenschaftl. Unterricht, gegr. 1914. Die Amtsbezeichnung der nicht akademisch vorgebildeten Lehrer ist Oberschullehrer. — Vgl. des Beamtencharakters der Lehrer an nichtstaatl. höheren Schulen vgl. RGZ. 84, 27; 97, 312; DVG. 72, 228. — Lande-Günther, Die Leiter u. Lehrer an den öffentlichen höheren Lehranstalten in Preußen, Berlin, Weidmann 1925. Güldner, Der Studienreferendar, Weidmann, Berlin 1926; Lande-Günther, Der Studienassessor, Berlin 1926. Staat-

liche Ausbildungsstelle f. Schulwesen, gegründet 1899, beschäftigt sich mit allen Fragen des preussischen Schulwesens.

⁷⁾ RR. II 12 §§ 59, 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissare ausgeübtes Kompatronat in Anspruch, RD. 10. Jan. 1817 (RA. I Heft 1, S. 157). Das Patronat bildet den Inbegriff der Rechte, die Gemeinden oder Stiftungen in bezug auf die von ihnen gegründeten oder unterhaltenen höheren Schulen zustehen und mehrfach durch Kuratorien oder Schulausschüsse wahrgenommen werden. — Anträge auf Neugründung und Umwandlung höherer Lehranstalten Erl. 9. Juni 1925 (ZBl. 216). Anerkennung großer Vollanstalten Erl. 20. Juli 1925 (ZBl. 246).

⁸⁾ RD. 9. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 1) u. RD. 10. Nov. 1862, Erl. 2. Jan. 1863 (ZBl. 12), neue ProvWf. 13. März 1867 (MBl. 113); Erl. 28. Juli 1892 (ZBl. 735). Prov.-Schulkoll. § 41 d. W.

⁹⁾ § 67 ff. d. W. Amtspflicht der Direktoren u. Lehrer an höheren Lehranstalten: Dienstanw. 12. Dez. 1910 (ZBl. 887) und 10. März 1912 (ZBl. 360). Keine Disziplinarergewalt des Direktors Erl. 12. März 1919 (ZBl. 381), 27. Juni 1919 (ZBl. 509). Pflichtstunden u. Privatunterricht Erl. 12. März 1924 (ZBl. 100). Konferenzordnung f. d. höheren Lehranstalten 3. Juli 1922 (ZBl. 335). In Ausführung des Besoldungsgef. 17. Dez. 1927 (GS. 223) u. in Ergänzung der Preuß. BesVorschr. 30. März 1928 (PrBesVl. 151) sind Sonderbesoldungsvorschr. herausgegeben 1. Okt. 1928 (ZBl. 302). Amtsbezeichnung Studienrat f. d. Oberzeichen- u. Obermusiklehrer Erl. 20. Dez. 1924 (ZBl. 1925 S. 24). Besetzung von Oberstudienratsstellen Erl. 27. Nov. 1924 (ZBl. 313); Aufgaben des Oberstudienrats Erl. 28. Nov. 1921 (ZBl. 468). Amtspflichtverletzungen G. 21. Juli 1852 (GS. 465). Dienstalter der aus dem geistlichen Stande hervorgegangenen Studienassessoren und Studienräte Erl. 16. Febr. 1925 (ZBl. 73). Haftpflicht G. 14. Mai 1914 (GS. 117). — Hausmeister Erl. 4. Juli 1919 (ZBl. 508). Dienstanweisung Erl. 20. Febr. 1923 (ZBl. 123). An sämt-

allgemeinen Vorschriften über das Dienst Einkommen, das Ruhegehalt, die Witwen- und Waisenversorgung auf sie Anwendung. An den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten sind die Lehrer denen an den staatlichen Anstalten gleichgestellt¹⁰⁾.

Zu den höheren Schulen gehören auch die höheren Mädchenschulen, die früher außerordentlich vielgestaltig, jetzt jedoch einheitlich nach den am 1. April 1909 in Kraft getretenen Grundsätzen eingerichtet, 1923 nochmals umgestaltet worden sind. Sie stehen unter den Provinzialschulkollegien und bezüglich der Stellung der Direktoren und akademisch gebildeten Lehrer den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend gleich. Ihr Lehrplan sucht durch entsprechende Gestaltung des Sprachunterrichts, Einführung der Mathematik und Verstärkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts die Verstandesbildung und die Erziehung zum selbständigen Urteil gegenüber der ästhetischen und Gefühlsbildung zu fördern. Als Schulformen für die Ausbildung der Mädchen bestehen: Das Oberlyzeum mit neun Klassen, als Nichtvollanstalt das Lyzeum; bei diesen dienen der Weiterbildung die damit verbundenen ein- oder zweijährigen Frauenschulen. Diese sollen die jungen Mädchen in ihrer Allgemeinbildung vervollkommen, auf den Hausfrauenberuf (auch praktisch) vorbereiten und für die soziale Hilfstätigkeit eine Einführung in die Grundtagen der Staats- und Gesellschaftskunde wie der Fürsorgetätigkeit geben. Weitere Bildungsmöglichkeiten bis zur Hochschulreise bieten das Oberlyzeum der Oberrealschulrichtung und die deutsche Oberschule für Mädchen. Die Studienanstalt gymnasialer oder realgymnasialer Art zweigt von dem Lyzeum ab und soll die Vorbildung zu den für die Frauen in Betracht kommenden akademischen Berufen in einer den Lehranstalten für die männliche Jugend gleichwertigen Weise gewähren. Für die Aufnahme in die Studienanstalt ist eine Prüfung zu bestehen, wenn nicht der erfolgreiche Besuch der entsprechenden Klasse des Lyzeums nachgewiesen wird¹¹⁾.

lichen höheren Knabenschulen unterrichteten 1926: 753 Direktoren, 347 Oberstudienräte, 8907 Studienräte, 3558 Studienassessoren, 491 Studienreferendare.

¹⁰⁾ G. 25. Juli 1892 (G. S. 219) u. Anm. 21. Okt. 1892 (ZBl. 713). Das Dienst Einkommen regelt das G. über die Gleichstellung der Leiter und Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen 20. Mai 1929 (G. S. 51). Zu beachten ist § 2 d. Ges. bez. des Rechtswegs gem. G. 24. Mai 1861 (G. S. 241).

¹¹⁾ Erl. 15., 18. Aug. 1908 nebst Ausf. Best. 12. Dez. 1908 (ZBl. 693, 694, 886). Erl. 1. Febr. 1912 (ZBl. 213). Reform der Frauenschule Erl. 31. Dez. 1917 (ZBl. 1918, 276). Bezeichnung Lyzeum Erl. 18. Dez. 1911 (ZBl. 1912, 213). Dienstanzweisung f. d. Oberin der Frauenschulen 1. Mai 1922 (ZBl. 213). Abschluß der Reform des Mädchenschulwesens Erl. 10. Jan. 1921 (ZBl. 106), 15. März 1921 (ZBl. 123). Richtlinien für die Umgestaltung der Ly-

zeen und Oberlyzeen vom 21. März 1923 (ZBl. 147), 23. Mai 1923 (ZBl. 252), 31. Juli 1923 (ZBl. 306). Richtlinien für die körperliche Erziehung an den höheren Mädchenschulen Preußens Erl. 21. Mai 1926 (ZBl. 219). Wissenschaftliche Abschluß- u. Lehramtsprüfungsordnungen an den Lyzeen und Prüfung d. Volksschullehrerinnen vom 11. Jan. 1911 (ZBl. 224, 239, 251). Reiseprüf. an den Studienanstalten vom 20. Okt. 1910 (ZBl. 842). 1926 bestanden folgende höhere Mädchenschulen:

	staatl.	sonst. öffentl.	priv.
Lyzeen und Oberlyzeen	27	272	177
Frauenschulen	—	4	4
Oberlyzeen (Oberrealschulrichtung)	1	5	—
Deutsche Oberschule	1	3	—
Aufbauschule	13	2	—

An diesen Schulen unterrichteten 9750 hauptamtliche Lehrkräfte 189 950 Schülerinnen.

Die Lehrkörper der höheren Mädchenschulen setzen sich aus akademisch und seminaristisch gebildeten männlichen und weiblichen Lehrpersonen zusammen, die die entsprechende Vorbildung wie die Lehrkräfte an Knabenschulen haben müssen. Die akademisch gebildeten Frauen haben die gleichen Berufsbezeichnungen wie die Lehrer an höheren Knabenlehranstalten (Studienreferendare, Studienassessoren und Studienräte). Sie haben auch dieselben Rechte und Pflichten wie die männlichen Amtsgenossen¹²⁾.

4. Die Universitäten und sonstigen Hochschulen.

§ 273. Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft durch Forschung und Lehre, zugleich dienen sie der Fachausbildung für die verschiedensten Berufe. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Körperschaften, haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden waren, eine gewisse Selbständigkeit, die sich in ihrem Selbstverwaltungsrecht äußert, zu bewahren gewußt. Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten) und gliedern sich in der Regel in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin, und Philosophie¹⁾, die für die Berufe der Geistlichen, Richter und Verwaltungsbeamten, Ärzte und Lehrer an höheren Schulen vorbereiten. Die philosophische Fakultät, die alle nicht unter die anderen Fakultäten fallenden Lehrgegen-

¹²⁾ Best. 3. April 1909 u. Vf. über das Universitätsstudium vom 11. April 1909 (ZBl. 411). Ausbildung der Studienreferendarinnen Erl. 15. Dez. 1922 (ZBl. 1923 S. 11), Vereidigung der Kandidatinnen für das höhere Lehramt Erl. 10. Jan. 1923 (ZBl. 66). Amtsbez. Studienreferendarin Erl. 10. Jan. 1923 (ZBl. 66).

¹⁾ UR. II 12 §§ 67, 68. — Die ältesten Universitäten sind in Italien (Vologna 1119), in Frankreich (Paris 1200) und in England (Oxford 1249) entstanden. Die erste deutsche Universität wurde 1348 von Kaiser Karl IV. in Prag gegründet. Die preuß. Universitäten und deren Stiftungsjahre sind: a) Königsberg (1544); b) Berlin (1810); c) Greifswald (1456); d) Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet u. 1811 mit der 1506 als erste brandenburgisch-preussische in Frankfurt a. O. gegr. Universität vereinigt); e) Halle (1694 gestiftet u. 1817 mit der 1502 in Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Kiel (1665); g) Göttingen (1733); h) Marburg (1527); i) Bonn (1818); k) Münster (1773, Universität seit 1902); l) Frankfurt a. M. (1914) mit rechtswissenschaftl., med., philol., naturwissenschaftl., wirtschafts- u. sozialwissenschaftl. Fakult.; m) Köln (1919) mit wirtschafts- u. sozialwissenschaftl., rechtswissenschaftl., med. philol. Fakult. Die Universitäten in Breslau.

Bonn und Münster haben je eine katholische und evangelische Fakultät. Braunsberg besitzt eine Staatl. Akademie mit einer kath.-theologischen und einer philosophischen Fakultät, Düsseldorf eine medizinische Akademie.

Sonstige Universitäten des deutschen Sprachgebietes: Basel, Bern, Erlangen, Freiburg i. S., Freiburg i. d. Schweiz, Gießen, Graz, Hamburg, Heidelberg, Innsbruck, Jena, Leipzig, München, Prag, Rostock, Salzburg, Lubingen, Wien, Würzburg, Zürich. —

Die Staatswissenschaften, die an einigen süddeutschen Universitäten (München, Tübingen) eine eigene Fakultät bilden, sind in Preußen mit der rechtswissenschaftlichen (und in Berlin mit der philosophischen) Fakultät vereinigt. An den Universitäten Köln und Frankfurt a. M. sind besondere wirtschaftliche und sozialwissenschaftl. Fakultäten eingerichtet. Neuerdings sind an einigen Universitäten besondere „Weltanschauungsprofessuren“ errichtet. — Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten (Rf. Art. 149 Abs. 3). In Verbindung mit der Berliner Universität besteht das orientalische Seminar zur Erlernung der orientalischen Sprachen. — Koch, Die preussischen Universitäten, Berlin 1839. Vornhak, Die Korporationsverfassung d. Universitäten, Berlin 1910.

fände umfaßt, vertritt diesen gegenüber zugleich die Einheit der Wissenschaft. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Der Rektor wird durch den Weiteren (Großen) Senat (Konsistorium), der Dekan von der engeren Fakultät gewählt. Die laufende Verwaltung der Universität führt der (Kleine) Senat, zu dem außer dem Rektor und den Dekanen der Prorektor und die Wahlensatoren (einschl. Vertretern der Nichtordinarien) gehören. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator als Stellvertreter des Kultusministers aus²⁾.

Die Universitätslehrer sind ordentliche (und ausnahmsweise außerordentliche) beamtete Professoren und Honorarprofessoren sowie Privatdozenten, von denen älteren bewährten Kräften die Amtsbezeichnung „nicht-beamteteter außerordentlicher Professor“ verliehen werden kann, ferner Lektoren, beauftragte Dozenten, technische Lehrer und der akademische Turn- und Sportlehrer). Die beamteten Professoren sind Staatsbeamte³⁾, der unfreiwilligen Versetzung und Pensionierung unterliegen sie indessen nicht⁴⁾.

Die Studenten erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Zummatrikulation)⁵⁾

²⁾ Im Jahr 1925 (1927) umfaßte der Lehrkörper an deutschen Universitäten 4366 (4624) Professoren u. Privatdozenten u. 324 (551) Lektoren usw. Studenten waren 60458 (72139) [53650 (62569) männliche und 6808 (9570) weibliche] vorhanden, gegen 1913: 60061 (56693 männliche und 3368 weibliche) und 1922: 84440 (76335 männliche und 8105 weibliche). Im S. S. 1928 betrug die Zahl aller an dtsh. Hochschulen Zummatrikulierten 112315.

Eine Umgestaltung der Verfassung der Hochschulen ist gem. den vom Preuß. Staatsministerium unter dem 20. März 1923 erlassenen „Grundsätzen einer Neuordnung der preussischen Universitätsverfassung“ z. Zt. im Werden. Vgl. neue Satzung der Universität Kiel 17. Nov. 1928 (ZBl. 1929, 66). Münster 26. April 1929, Breslau 1. Juli 1929 usw. (vgl. Weidmannsche Taschenausgabe). Aus den Satzungen ergibt sich alles Nähere über Verfassung und Verwaltung der Universitäten. Rektor, Senat, Weiterer Senat, Engere und Weitere Fakultäten sind Behörden. An sämtlichen preussischen Universitäten, außer in Münster, sind Kuratoren als örtliche Vertreter des Ministers und Rechtsvertreter der Universitäten eingesetzt; in Münster ist nur ein nebenamtlicher „stellvertretender Kurator“ vorhanden. Ferner sind abweichend geregelt die Rechtsverhältnisse von Berlin, Frankfurt und Köln. — Bauachen Univ. 1. Aug. 1895 (ZBl. 607). Anstellung d. mittleren Beamten Bef. 4. Jan. 1909 (MBl. 3). Prüfung d. Bureauassistenten Vorschr. 16. Juni 1909 (ZBl. 694). Dienstanz. f. Bausekretäre vom 31. Jan. 1911 (ZBl. 310).

Prüfungsordnung für Fachtlehrer Erl. 13. April 1927 (ZBl. 152). — Amtsrecht der Rektoren KabD. 23. Juli 1845.

³⁾ A. N. II 12 § 73. Befolgung nach dem Preuß. B. D. G., sonstige Rechtsverhältnisse vgl. Universitätsstatuten. — Anrede des Rektors „Magnificenz“. Vorlesungshonorare nach einer halbjährlich erscheinenden minist. Gebührenl. Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten werden neu geregelt; G. 17. Juni 1898 (G. S. 125) ist durch Art. IV G. 4. Aug. 1922 (G. S. 208) aufgehoben. Professorentitel f. Privatdozenten Erl. 24. Febr. 1921 (ZBl. 265). Habilitation von Frauen Erl. 21. Febr. 1920 (ZBl. 240).

⁴⁾ G. 21. Juli 1852 (G. S. 465) § 96. Festsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr (§ 84 der preuß. Personalabbau B. D. 8. Febr. 1924 — G. S. 73). Das PensionsG. 27. März 1872 (G. S. 268) findet keine Anwendung.

⁵⁾ A. N. II 12 §§ 74—81 u. Anh. §§ 132 bis 134. Vorschr. f. Studierende i. d. Fassg. 1. Okt. 1914 (ZBl. 679). Zulassung d. Frauen Erl. 18. Aug. 1908 (ZBl. 691), 14. April 1909 (ZBl. 402), von Ausländern Erl. d. Min. f. Wiss. 22. Mai 1929 — U 1 20860 —. Für die preuß. Universitäten und technischen Hochschulen werden im Zentralblatt für Unterrichtsverwaltung für jedes Semester Gebührenordnungen bekanntgemacht. — Zulassung zum Universitätsstudium ohne Reifezeugnis Erl. 11. Juni 1924 (ZBl. 1926 277). Studentenschaften s. Anm. 11. Schröder, Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands, Halle 1926. Bennecke, Studium ohne Reifezeugnis in Preußen, Berlin 1925.

und treten damit unter die akademische Disziplin, die vom Rektor, Universitätsrat und Senat ausgeübt wird⁶⁾. Die Studenten stehen unter den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbständigkeit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren. Die für den Besuch der Vorlesungen zu zahlenden Gebühren werden von den Universitätsklassen (Quästuren) eingezogen und nötigenfalls eingeklagt⁷⁾. Die Dauer des Universitätsstudiums ist für die einzelnen akademischen Berufe sowie für den Erwerb des Doktorgrades verschieden; sie ist in der Regel auf drei bis fünf Jahre bemessen⁸⁾. Beim Abgange werden Zeugnisse erteilt⁹⁾. Das akademische Bürgerrecht wird entweder freiwillig aufgegeben (Exmatrikulation) oder durch strafweise Entfernung verloren (Relegation).

Bureaubeamte der Universität sind Obersekretäre, deren erster die Amtsbezeichnung „Universitätsoberinspektor“, vereinzelt „Universitätsamtmann“, führt, Rendanten, Quästoren, Sekretäre und Kanzlisten, Unterbeamte die Kastellane, Bedelle und Amtsgehilfen; sie stehen, außer dem Quästor, sämtlich unter der unmittelbaren Aufsicht des Rektors¹⁰⁾ oder des Direktors ihres Instituts; zweite Instanz der Dienstaufsicht ist der Kurator.

Die Studentenschaft der preussischen Hochschulen besteht aus den auf der Hochschule eingeschriebenen reichs- und auslandsdeutschen Studenten. Letztere sind alle außerhalb des Reichsgebiets beheimateten Studenten, deren Zugehörigkeit zur deutschen Kulturgemeinschaft durch Sprache, Bildung und Bekenntnis zu dieser Gemeinschaft erweisbar ist. Osterreichische Staatsbürger gelten als Auslandsdeutsche, wenn sie sich nicht zu einem fremden Volkstum bekennen. Mit anderen Organisationen, die an anderen deutschen Hochschulen bestehen, kann sich die Studentenschaft vereinigen, sofern diese alle reichs- und auslandsdeutschen Studenten umfassen und die Satzungen solcher Gesamt-

⁶⁾ G. 24. April 1878 (G. S. 230) § 13 Abs. 1; G. 29. Mai 1879 (G. S. 389) betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden. Handhabung d. Disz.-Vorchr. nebst Instr. 1. Okt. 1879 (ZBl. 520, 531), Änderung d. §§ 2—4 Erl. 6. Jan. 1905 (ZBl. 207), des § 16 Erl. 8. Aug. 1884 (ZBl. 806). — Disziplinarstrafen sind: Verweis, Geldstrafe, (Karzer), Nichtanrechnung des Semesters, Androhung der Entfernung von der Universität, Entfernung von der Univ. und Ausschluß vom Universitätsstudium. Gegen die Verhängung der vier letztgenannten Strafen ist Berufung an den Kultusminister zulässig. Universitätsrat (früher Richter) R. D. 18. Nov. 1819 (G. S. 238). Vgl. RM. II 12 §§ 82—126 u. Anh. §§ 125 bis 145. — Verbindungs- u. Duellwesen V. 1. Febr. 1870 (MBl. 73).

⁷⁾ G. 29. Mai 1879 (G. S. 389) § 1 Abs. 3, R. D. 18. Febr. 1844 (G. S. 69) u. 26. Sept. 1845 (G. S. 681).

⁸⁾ Ferien Erl. 19. April 1844 (MBl. 150) u. 26. Sept. 1879 (ZBl. 1880 S. 421).

⁹⁾ RM. II 12 §§ 127—129. — Einheitsl.

Regelung der mediz. Doktorpromotionen an den deutschen Universitäten nebst Promotions-D. 16. Juli 1900 (ZBl. 747). Grundsätze für die philosophische Promotion V. 30. Juli 1902 (ZBl. 529). Promotions-D. für Berlin vom 24. Aug. 1903 (ZBl. 294). Die Führung eines Titels, der mit einem außerhalb Preußens erworbenen akademischen Grade verbunden ist, fordert Min.-Gen. V. D. über die Führung akademischer Grade vom 30. Sept. 1924 (G. S. 605); Erl. 2. Jan 1929 (ZBl. 25). — Diplomprüfung f. Volkswirte Erl. 22. März 1929 (ZBl. 116), für Juristen: „Studium u. Promotion zum Dr. der Rechtswissenschaft. Berl. Struppe u. Windler, Berlin 1929, für Mediziner: Opitz, Prüfungsordnungen f. Ärzte und Zahnärzte, 3. Aufl. 1928. —

¹⁰⁾ Eine besondere Rolle spielen die den Hochschulen angegliederten Institute, die neben den Unterrichtszielen vielfach noch besondere wissenschaftliche Forschungsziele verfolgen. — Über selbständige Wissenschaftsinstitute vgl. unten.

vereinigungen nicht im Widerspruch mit der preußischen Verordnung über die Bildung von Studentenschaften stehen. Die Studentenschaft hat das Ziel, an den Aufgaben der deutschen Hochschule gegenüber dem deutschen Volke mitzuarbeiten, insbesondere die Gesamtheit der Studenten zu vertreten, und die studentische Selbstverwaltung hinsichtlich der sozialen Fürsorge, der Leibesübungen und der Pflege des geselligen und geistigen Lebens wahrzunehmen. Die Studentenschaft an einer preußischen Hochschule hat sich eine Satzung zu geben, die vom Unterrichtsminister zu genehmigen ist; sie ist alsdann verfassungsmäßiges Glied der betreffenden Hochschule und darf zwangsmäßig ihre Mitgliedsbeiträge steuerfrei erheben. Da die Studenten, außer Braunsberg, bisher die Annahme der vom Staatsministerium aufgestellten Grundsätze über die Bildung von Studentenschaften abgelehnt haben, bestehen „Studentenschaften“ in Preußen zur Zeit nicht; die sich „Allgemeine Studentenschaft“ nennenden Verbände an den Hochschulen sind demnach reine Privatvereine ohne amtlichen Charakter. Organe der Studentenschaft sind Vorstand und Vertreterversammlung, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in gleicher, geheimer, unmittelbarer Wahl gewählt werden. Zur Unterstützung der Studentenschaft wird ein Vermögensbeirat gebildet. Über die organisatorische oder sachliche Einteilung der Studentenschaft hat die Satzung Bestimmung zu treffen¹¹⁾.

Hochschulen für besondere Fachgebiete sind die Hochschulen für Forstwirtschaft, Handel, Bergbau, Landwirtschaft und Tierheilkunde. Allgemeinerer Bedeutung haben die technischen Hochschulen¹²⁾, die sich aus kleinen Anfängen mit dem Aufschwung der Technik allmählich zu wissenschaftlichen Hochschulen nach Art der Universitäten entwickelt haben. Sie unterstehen gleich den Universitäten dem Kultusminister. Die in der Regel gebildeten vier Fakultäten für allgemeine Wissenschaften, für Bauwesen (Architektur und Bauingenieurwesen), für Maschinenwirtschaft (Maschineningenieurwesen und Schiffsmaschinenbau) und für Stoffwirtschaft (Bergbau, Chemie und Hüttenkunde) gliedern sich in Abteilungen und gewähren die höhere wissenschaftliche Ausbildung für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindefeld wie im industriellen und wirtschaftlichen Leben. Die Einrichtung der tech-

¹¹⁾ Bildung von Studentenschaften an den Universitäten und techn. Hochschulen, B.D. über die Bildung von Studentenschaften 27. Okt. 1927 (R.VII. 325). Die Frage, ob die einzelnen Studentenschaften oder die Deutsche Studentenschaft öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, ist gesetzlich nicht geklärt. Man wird aber annehmen müssen, daß sie private Organisationen ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, entsprechend den großen Spitzenverbänden der verschiedensten Berufsgruppen, sind. Vgl. hierzu Holz, Die Rechtsstellung der Studentenschaften im Preuß. Verw.H. Bd. 48, S. 145. Literatur: Volkman, Die Deutsche Studentenschaft in ihrer Entwicklung seit 1919, Leipzig 1925.

¹²⁾ Technische Hochschulen bestehen

in Charlottenburg (1879), Breslau (1910), Hannover (1831) u. Aachen (1870). Sonstige technische Hochschulen des deutschen Sprachgebietes: Braunschweig, Brünn, Danzig, Darmstadt, Dresden, Graz, Karlsruhe, München, Prag, Stuttgart, Wien, Zürich. Statuten: Charlottenburg 28. Juli 1882 (R.VII. 1883 S. 228), Breslau 20. Juli 1910 (R.VII. 754), Hannover u. Aachen 7. Sept. 1880 (R.VII. 144, 351 u. 156, 254) nebst Zusatz zu § 6 (R.VII. 1883 S. 135); Änderung d. Aufnahmebest. in den Statuten Erl. 5. Juli 1905 (R.VII. 492). Neue Statuten werden demnächst erlassen. — 1925 (1927) bestand der Lehrkörper der deutschen techn. Hochschulen aus 2054 (1293) Personen; Studenten waren 21216 (20927) vorhanden gegen 11705 im Jahre 1913.

nischen Hochschulen entspricht im allgemeinen der der Universitäten¹³⁾. Dieses gilt insbesondere von der Stellung der Lehrer¹⁴⁾ und der Verleihung der Grade¹⁵⁾.

Der Ausbildung katholischer Theologen sind neben den katholisch-theologischen Fakultäten und der Staatl. Akademie in Braunsberg weiterhin gewidmet die in einzelnen Diözesen bestehenden kirchlichen theologischen Akademien oder theologischen Lehranstalten¹⁶⁾.

Das Massenproblem auf den Universitäten, das zur Folge hat, daß die Universitätslehrer sich nicht immer im erwünschten Maße ihren Forschungsaufgaben hingeben können, und gewisse finanzielle Schwierigkeiten der Nachkriegszeit haben dazu geführt, daß in erhöhtem Maße reine Forschungsinstitute — die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und Hilfsvereinigungen für die Wissenschaft — Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft in Berlin — entstanden sind. Beide Organisationen, die ursprünglich die Unterstützung der Wissenschaft aus privaten Mitteln organisieren sollten, sind heute im wesentlichen auf öffentliche Mittel angewiesen, haben aber trotzdem ihre private Rechtsform beibehalten. Für die künftige Entwicklung bedeutsam ist, daß bei diesen Instituten das Reich sich den maßgebenden Einfluß gesichert hat und — neben Preußen bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft — den größten Teil der Zuschüsse leistet.

Neben den genannten Hochschulen bestehen meist neuerdings gegründete „Freie Hochschulen“ und die sogenannten Volkshochschulen und Volkshochschulheime. Allerdings haben diese Einrichtungen mit dem überkommenen Begriff der Hochschule nur wenig zu tun. Die Volkshochschulen insbesondere sind Bildungseinrichtungen, durch die weiteren Kreisen der Bevölkerung in der Form von Arbeitsgemeinschaften eine Vertiefung ihrer Bildung ermöglicht

¹³⁾ Mit der Hochschule in Charlottenburg ist das Materialprüf.-Amt in Dahlem zur Prüfung der Festigkeit von Konstr.-Materialien und Konstr.-Teilen, der Festigkeitsprobiermaschinen, sowie zur Untersuchung von Baumaterialien, Papier, Schmiermitteln, Tinten und chem. Prüfungen verbunden. Das Amt ist einer Komm. unterstellt. Benutzungsvorschr. 30. März und Regl. 10. April 1895.

Hochschulen f. Forstwirtschaft bestehen in Eberswalde und Hannov. Münden. Hochschulähnliche Anstalten verschiedenster Art sind: in Berlin die sozialhygienische Akademie (1920), die Verwaltungsk-Akademie (1919), in Frankfurt die Akademie der Arbeit. Nachgebildet sind ferner die deutsche Hochschule für Leibesübungen in Berlin; die med. Akademie (1909), die westdeutsche sozialhygienische Akademie (1920) in Düsseldorf; in Witzhausen die Kolonialschule (1898).

¹⁴⁾ Die Rektoren werden angerebet mit Magnificenz. — Anstellung der mittleren

Beamten Bf. 1. Febr. 1909 (MBl. B. 27).

¹⁵⁾ Habilitations-D. 24. April 1884 (ZBl. 1885 S. 603). Berechtigung zur Verleihung von akadem. Graden (Dipl.-Ing. auf Grund einer Prüfung, Dr.-Ing. auf Grund einer weiteren Prüfung oder hervorragender Verdienste um Förderung der techn. Wissensch.) Erl. 11. Okt. 1899 (ZBl. 786). Dipl.-Prüf.-D. 1902, Promotions-D. zur Würde eines Dr.-Ing. 19. Juni 1900 (ZBl. 685). Disziplinarverhältnisse der Priv.-Doz. Anm. 3. Zulassung der Frauen Erl. 14. April 1909 (ZBl. 402). Zulassung zum Studium an techn. Hochschulen Erl. 27. Jan. 1925 (ZBl. 41).

¹⁶⁾ In Mainz das bischöfliche Priesterseminar, in Trier das bischöfliche Priesterseminar, in Paderborn die bischöfliche philosophisch-theologische Akademie, ferner die Seminare in Fulda und Limburg. Wo kath.-theol. Fakultäten bestehen, errichtet die Kirche keine Seminare; vgl. Konkordat zwischen Kurie und Preußen 3. Aug. 1929 (GS. 151).

werden soll. Sie bilden eine Ergänzung und Krönung des freien Vortragswesens, durch das Belehrung und Aufklärung in die weitesten Kreise des Volkes getragen wird. Die Volkshochschulen unterstehen nicht staatlicher Leitung, werden aber staatlicherseits in jeder Weise gefördert¹⁷⁾. Die Bewegung zur Gründung solcher Hochschulen und Akademien setzte besonders nach dem Kriege ein, entsprang jedoch einem manchmal rein äußerlichen Bildungsdrange. Die weitere Entwicklung dieser in ihrem Grundgedanken gesunden Einrichtungen, die die Aufgabe lösen sollen, den geistig hungernden Massen die weiten Gebiete deutschen Geisteslebens nahezubringen, läßt sich noch nicht übersehen¹⁸⁾.

Eng verbunden mit den Universitäten ist das wissenschaftliche Bibliothekswesen¹⁹⁾; hier bestehen die Universitätsbibliotheken. Selbständig ist die Preussische Staatsbibliothek in Berlin.

¹⁷⁾ RB. Art. 148 Abs. 4.

¹⁸⁾ Freie Hochschulen sind: die deutsche Hochschule f. Politit, die Humboldt-Hochschule, Lessinghochschule, Fichte-Hochschule u. d. soz. Frauenschule in Berlin, die niederrhein. Frauenakademie in Düsseldorf, die Akademie d. Arbeit in Frankfurt a. M., die Hochschule f. Frauen in Leipzig. — Volkshochschulen bestehen in fast allen größeren Städten, Volkshochschulheime sind in versch. Gegenden Deutschlands eingerichtet; außer neutr. gibt es ev., christl., kath., völkische u. sozialistische. — Das klassische Land der Volkshochschulheime ist Dänemark. Förderung der Volkshochschulbewegung Erl. 23. April 1919 (ZBlU. 419). Schaffung von Beratungsstellen für Volks-

hochschulen an den Universitäten Erl. 30. April 1919 (ZBlU. 424). — Picht, Die deutsche Volkshochschule der Zukunft, Leipzig 1924. Zur Volkshochschulfrage, Amtliche Schriftstüde, Leipzig 1919.

¹⁹⁾ Die Univ.-Bibliotheken sind rechtlich Universitätsinstitute. An der Spitze steht ein Bibliotheksdirektor (Gr. A 1 d oder A 2 a); ihm sind beigegeben als wissenschaftliche Beamte Bibliotheksräte und Bibliothekare (Gr. A 2 b; Ordnung f. Annahme, Ausbildung usw. 20. Juli 1928 — U I 41305 —), mittlere Bibliotheksbeamte (Dipl. Prüf. 24. März 1916 — U I K 7290 —, Praktikanten 19. Aug. 1920 — U I K 8033 —) und untere Beamte.

Siebentes Kapitel.

Handel und Gewerbe.

(Einschl. Arbeitsrecht, Kapitalpflege, Bergbau.)

I. Geschichte.

1. Überblick über die Entwicklung bis zur Nachkriegszeit.

§ 274. Die wirtschaftlichen Bestrebungen, die während des Mittelalters nur in dem gegenseitigen Kampfe der ständischen Interessen zur Geltung gelangten, haben erst in neuerer Zeit, nachdem der Staatsgedanke zum Durchbruch gekommen war, in dem Staate ihren einheitlichen Mittelpunkt gefunden. Seitdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen, wenngleich die Staatstätigkeit je nach dem Charakter des Staates, nach dem Zustande seiner Entwicklung sowie nach den jeweilig herrschend gewesenen Anschauungen verschieden war. In dieser Beziehung lassen sich drei Entwicklungsstufen unterscheiden¹⁾.

Im 17. und in den zwei ersten Dritteln des 18. Jahrhunderts lag die Wirtschaftspflege vollständig in der Hand des Staates. Diese wirtschaftliche Allgewalt entsprach politisch den Grundsätzen des Polizeistaates, wirtschaftlich denen des Merkantilsystems. Die freie wirtschaftliche Bewegung war ausgeschlossen, zumal aus der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war. Die Folgezeit hat diese Fesseln gesprengt. Die Philosophen, insbesondere Rousseau, traten für die Freiheit des einzelnen ein, und sowohl die Physiokraten wie die Schule des Adam Smith forderten das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, die Freiheit der Betriebe wie des Arbeitsvertrages. Diese Richtung, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts maßgebend blieb, fand ihre kräftigste Vertretung in der Manchesterchule²⁾.

In Preußen bildet die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung den Ausgangspunkt der neuen Zeit. Sie beseitigte die persönliche Abhängigkeit, stellte die Freiheit des Grunderwerbs, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes her und ermöglichte dadurch die freie Entwicklung und die volle Verwertung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen³⁾. Diese Grundsätze, denen dann auch der der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut des deutschen Volkes geworden. Die staatliche Tätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine

¹⁾ Vgl. oben § 1 d. B.

²⁾ Vgl. oben § 1 d. B.

Sue de Grais-Peters, Handbuch. 25. Aufl.

³⁾ Das UN. teilte die Untertanen in drei Klassen ein: Bauern (II 7), Bürger (II

erstarft waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirtschaftlichem Gebiete entfalteteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand zum Teil selbst von solchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar waren.

Diese auf unbeschränkte wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit gerichtete Bewegung konnte sich nicht dauernd behaupten. Die kapitalistische Wirtschaftsweise mit ihrer Massenbeschäftigung von Arbeitern stellte den Staat vor neue wirtschaftliche und soziale Aufgaben. Er mußte im Sinn der Anschauungen des Sozialismus und der historischen Schule⁴⁾ in dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeitern schützend für die letzteren als den schwächeren Teil eintreten. Seinem Eingreifen waren dabei jedoch gewisse Grenzen gezogen. Ein Schuß, der den Bestand der Unternehmungen gefährden könnte, würde seinen Zweck verfehlen und große Gefahren für die wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringen. Die Unternehmungen ernähren nicht nur die Unternehmer, sondern gleichzeitig die Arbeiter und mittelbar auch den Staat. Ihre Erhaltung liegt deshalb im Interesse aller Beteiligten. Die sozialen Anforderungen dürfen auch nicht so hoch gespannt werden, daß die Erträge und damit die Lebensfähigkeit der Betriebe in Frage gestellt, insbesondere der Wettbewerb mit dem Auslande unmöglich gemacht wird. Mit dieser Entwicklung hat unsere Gesetzgebung ein soziales Gepräge angenommen, das, wie die soziale Bewegung selbst, auf wirtschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wirtschaftspflege hervortritt, aber auch auf anderen Gebieten sich geltend macht⁵⁾.

In diesem Sinne hat das Deutsche Reich den sozialen wie den wirtschaftlichen Anforderungen besondere Aufmerksamkeit zugewendet und dadurch einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung herbeigeführt. In sozialer Beziehung hat es eine Arbeiterfürsorge geschaffen, wie sie von keinem anderen Staate erreicht worden ist. Zugleich haben die wirtschaftlichen Interessen eine wirksamere Förderung gefunden, als sie ihnen früher zuteilwerden konnte. Neben tatkräftiger Vertretung im Auslande erhielten sie wirksamen Schutz durch Meer und Kriegsslotte sowie durch einheitliche Rechtspflege. Dazu traten die großen Erleichterungen und Verbesserungen, die das Verkehrswesen im Laufe der Zeit, besonders im 20. Jahrhundert, erfuhr. Somit waren alle Voraussetzungen geschaffen, daß sich deutscher Unternehmungsgeist und deutscher Fleiß ungehindert betätigen und die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und technische Geschicklichkeit reiche Früchte tragen konnten. Infolgedessen nahm die wirtschaftliche Tätigkeit auf allen Gebieten einen raschen Aufschwung und bot der Bevölkerung reiche Arbeitsgelegenheit. Die Auswanderung, die noch 1881 die Zahl von 220 900 Köpfen betrug, war seitdem trotz der Zunahme der Bevölkerung fortbauern und auf eine geringe Zahl zurückgegangen. Dagegen nahm die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen sowie die Ausfuhr von Waren erheblich zu⁶⁾. Das Reich war vom Agrar- zum Industriestaat gewor-

8) und Adelsstand (II 9). — Julius v. Gierke, Die erste Reform des Freiherrn vom Stein (Halle 1924).

⁴⁾ Vgl. oben § 1 b. B.

⁵⁾ Bergbau, Landwirtschaft, Viehzucht, Gewerbe, Handel, Verkehr, Arbeitsrecht, Soziale Fürsorge vgl. in den einzelnen diesbezüglichen Abschnitten dieses Werks.

⁶⁾ Während 1895 die Zahl der Auswanderer 120 000 betragen hatte und diese seit der Jahrhundertwende zwischen 18 000 und 30 000 geschwankt hatte, verließen 1921: 24 000, 1922: 36 000, 1923: 115 416, 1924: 58 328, 1925: 62 643, 1926: 65 281, 1927: 61 379 u. 1928: 57 293 Deutsche die Heimat. Hauptzielland der fast ausschließlich über

den⁷⁾, der der gesamten Arbeiterbevölkerung Beschäftigung gewährte, viel Geld ins Land brachte und die Lebenshaltung aller Bevölkerungskreise hob⁸⁾. In der Weltwirtschaft nahm das Deutsche Reich einen hervorragenden Platz ein.

Diese großartige Entwicklung hat der auf den Weltkrieg folgende Versailler Frieden mit einem Schlage vernichtet. Schon während des Krieges hatten alle Betriebe Arbeitskräfte, Nutzvieh und Geräte abgeben müssen und waren dadurch zu Einschränkungen genötigt worden. Mit der Abschneidung der überseeischen Verbindungen fiel die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen fast völlig fort. Viele Erwerbszweige konnten nicht weiter betrieben werden, und der überseeische Handel hörte auf. Deutschlands wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mußte während der vier Kriegsjahre eine harte Probe bestehen. Die Aufbringung der Kriegsanleihen gelang verhältnismäßig glatt. Die auf den Auslandsverkehr angewiesenen Industrien mußten sich den veränderten Verhältnissen in bewundernswerter Weise anzupassen, indem sie ihre Produktion auf den in ungeahnter Weise gesteigerten Kriegsbedarf umstellten. Durch das sog. „Hindenburgprogramm“ wurde die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie auf das äußerste angespannt, für die verschiedenen fehlenden Rohstoffe gelang es, durch neue Erfindungen brauchbare Ersatzstoffe zu schaffen. Die Mobilisierung aller verfügbaren Arbeitskräfte geschah durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst⁹⁾. Um die von Jahr zu Jahr zunehmende Knappheit an allen Bedürfnissen des täglichen Lebens und der Wirtschaft einigermaßen erträglich zu machen, sah sich der Staat gezwungen, beginnend mit dem Getreidemonopol und der Einführung der Brotkarte, den Verbrauch von Rohstoffen, Lebens- und Futtermitteln, Bekleidungsgegenständen, das Wohnungswesen und vieles andere einer kriegswirtschaftlichen Zwangsregelung zu unterwerfen, deren einzelne Gesetze bis weit in die Nachkriegszeit hinein Geltung behalten mußten¹⁰⁾.

Hamburg und Bremen Auswandernden ist vor allem Nordamerika, sodann Kanada, Brasilien, Argentinien, Afrika. In der Höhe der Ein- und Ausfuhr wurde Deutschland nur von Großbritannien übertroffen: 1913 hatte diese einen Warenwert von 10,7 und 10 Milliarden M., während sie in Großbritannien 15,4 und 10,7, in den Vereinigten Staaten 7,4 und 10,2 Milliarden betrug und die übrigen Staaten, voran Frankreich, mit 6,8 und 5,5 und die Niederlande mit 6,6 und 5,2 Milliarden erst in größeren Abständen folgten. — Eine Einfuhr wird nötig, wenn das Inland den Bedarf nicht oder nicht in dem nötigen Umfange liefert oder ihn nur mit erheblichen Mehrkosten würde liefern können. — 1924 hatte der Außenhandel der Hauptländer der Erde folgenden Wert: England 38,4, Vereinigte Staaten 34, Frankreich 18, Deutschland 16, Japan 7,4 und Italien 6,2 Milliarden G.M. Der dtsh. Außenhandel in Milld. M.

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamt
1913:	11,2	10,2	21,4
1924:	9,3	6,6	15,9
1925:	13,1	8,8	21,9

Der Anteil Dtschl. am Welthandel betrug 1875: 12 %, 1895: 11 %, 1913: 13 %, 1927: 7,1 %.

⁷⁾ Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung § 310, Anm. 2 d. B.

⁸⁾ Das Volksvermögen im Reich wurde 1913 auf 310 Milliarden M. geschätzt, das Volkseinkommen auf etwa 40 Milliarden M., während die entsprechenden Zahlen für 1925 etwa 170 und 20 Milliarden M. sind.

⁹⁾ G. über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dez. 1916 (RGBl. 1333). — Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts (Marburg 1921).

¹⁰⁾ Bis auf die inzwischen bereits gelöserte sog. Wohnungszwangswirtschaft sind inzwischen alle zwangswirtschaftlichen Vorschriften wieder verschwunden.

Die freie Wirtschaft war fast völlig ausgeschaltet, es herrschte eine Art Staatssozialismus mit allen seinen Fehlern und Schwächen¹¹⁾. Als aber trotz glänzender Erfolge der Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft der Abfall der Verbündeten und die innere Parteizersplitterung das zermürbte Volk zum Frieden von Versailles zwangen, der neben unabherrschbaren Geldleistungen und dem Verlust der Kolonien uns auch ertragreiche Gebiete des Reichs entzog und durch Auslieferung der Handelsflotte sowie von Flußschiffen, Eisenbahnfahrzeugen, Zuchtvieh, Maschinen, Kohlen und anderen Bodenschätzen uns der wichtigsten Betriebsmittel beraubte, war der wirtschaftliche Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten. Deutschland war aus der Reihe der Weltwirtschaftsmächte ausgeschieden.

Der Ausblick in die Zukunft ist immer noch trübe. Nachdem die Erschütterungen der Staatsumwälzung einigermaßen überstanden waren, brachten politische Ereignisse (Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet) und wirtschaftliche Not (Währungsverfall) das Reich nahe an den Abgrund. Und doch gelang es, einerseits die Währung zu stabilisieren, andererseits mit ausländischer, vor allem amerikanischer Hilfe eine gewisse vorläufige Lösung des Reparationsproblems auf Grund des Dawes-Gutachtens zu vereinbaren und die Räumung des Ruhrgebiets und der Kölner Zone durchzusetzen. Einen weiteren, wenn auch kleinen Schritt vorwärts soll auch der sog. Young-Plan bedeuten, der zwar für Deutschland gewisse Erleichterungen bringt, aber schwerlich eine endgültige Lösung der Frage der Tributzahlungen bedeuten kann. Immerhin wird durch seine Annahme die Jahreslast um mehrere hundert Millionen M. herabgesetzt, die fremden Kommissare für die verpfändeten Einnahmen, die Notenausgabe und die Reichsbahn, der Reparationsagent und die sonstigen ausländischen Treuhänder werden verschwinden und vor allem wird das Rheinland in Kürze völlig besatzungsfrei. Eine glückliche wirtschaftliche Weiterentwicklung wird vor allem davon abhängen, daß sich die gesamte Kapitalversorgung bessern läßt und der deutsche Absatz im Auslande erweitert werden kann. Eine durchgreifende Besserung hat der bisherige Zustand noch nicht gebracht: Reich, Länder und Gemeinden befinden sich in schwieriger unausgeglicherer Finanzlage, die Wirtschaft leidet schwer unter den Fesseln und Lasten des Versailler Vertrages und den Nachwirkungen des verlorenen Krieges, die Zahl der Arbeitslosen erreicht, vornehmlich im Winter, eine beängstigende Höhe. Dennoch wird der Wiederaufbau gelingen, wenn wir zu den Grundfesseln zurückkehren, die Preußen und Deutschland groß gemacht haben: Politisch ist es die von Nationalbewußtsein getragene Einigkeit des gesamten deutschen

¹¹⁾ Man kann bei dieser staatlich geregelten Wirtschaft auch von einer „Planwirtschaft“ sprechen, deren Durchführung auch in berufsgenossenschaftlicher selbstverwaltungs-körperschaftlicher Form vertreten wird. Während des Krieges wurde von Walther Rathenau zum erstenmal ein solcher Vorschlag der gemeinwirtschaftlichen Ordnung gemacht (System des staatlich gebundenen Privatkapitalismus); nach dem Kriege traten mit ähnlichen Vorschlägen Rudolf Wissell und Ni-

chard von Moellendorff hervor (niedergelegt in der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums an das Reichskabinett vom 7. Mai 1919). Hierbei sollte das ganze Volk durch nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bildende Organisationen zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Körper organisiert werden. — Rathenau, Die neue Wirtschaft (Berlin 1918). Verf., Der neue Staat (Berlin 1919). Wissell-Moellendorff, Wirtschaftliche Selbstverwaltung (Jena 1919).

Volkcs, wirtschaftlich ist es das Gebot ernstester Arbeit und weiser Sparsamkeit¹²⁾.

2. Reichsverfassung und Wirtschaftsleben.

§ 275. Während die Gebiete der Urzeugung der Güter im wesentlichen den Ländern verblieben sind, ist das weite Gebiet der übrigen Wirtschaftspflege fast ausschließlich Sache des Reichs geworden¹⁾. Demgemäß hat die neue Reichsverfassung im 5. Abschnitt des zweiten Hauptteils programmatische Grundsätze für das Wirtschaftsleben aufgestellt²⁾. Wirtschaftsbehörden im Reich (vgl. oben § 20 d. W.) sind das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsarbeitsministerium, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, aber auch das Reichsfinanzministerium, das Reichsjustizministerium, das Reichsverkehrs- und das Reichspostministerium; in Preußen (vgl. oben § 35 d. W.) kommen vor allem in Betracht das Ministerium für Handel und Gewerbe, das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, das Ministerium für Volkswohlfahrt und das Finanzministerium. Selbständige Zentralbehörden öffentlich-rechtlichen Charakters sind die deutsche Reichsbahngesellschaft und die Reichsbank. Neben den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungs- und einigen Sondergerichten sind auf wirtschaftlichem Gebiet tätig das Reichswirtschaftsgericht, das bei diesem gebildete Kartellgericht und das Reichspatentamt³⁾. Sonderaufgaben bei der Begutachtung von sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzen hat der Reichswirtschaftsrat zu erfüllen.

Die in der Reichsverfassung geregelten Grundbeziehungen zwischen Staat und Wirtschaft stehen unter dem obersten Gesetz der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung des einzelnen, die nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl

¹²⁾ Versailler Vertrag § 423 ff. d. W. — Zur Unterjochung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft ist durch G. 15. April 1926 (RGBl. I, 195) ein besonderer Ausschluß eingesetzt worden.

¹⁾ RW. Art. 7 Ziff. 9, 10, 13—19; Art. 9 Ziff. 1. Gem. Art. 10 Ziff. 4 kann das Reich Grundsätze aufstellen über das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- u. Heimstättenwesen, vgl. hierzu auch Art. 155.

²⁾ RW. Art. 151—165 (Wirtschaftsfreiheit Art. 151; Vertragsfreiheit Art. 152; Gewährleistung des Eigentums Art. 153; Gewährleistung des Erbrechts Art. 154; Bodenreform, Vergesellschaftung des Grundeigentums Art. 155; Vergesellschaftung wirtschaftlicher Unternehmungen Art. 156; Arbeitskraft, Arbeitsrecht Art. 157; Geistiges Eigentum Art. 158; Wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit Art. 159; Ausübung politischer Rechte Art. 160; Sozialversicherung Art. 161; Internationales Arbeiterrecht Art. 162; Arbeitspflicht, Recht auf Arbeit Art. 163;

Schutz des Mittelstandes Art. 164; Wirtschaftliches Räteystem Art. 165).

³⁾ RD. über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. Nov. 1923 (RGBl. I 1067, 1090); zu § 22 RD. des RWirtsch.-Min. 2. Nov. 1923 (RGBl. I 1071), Mißstände im Kartellwesen 7. Aug. 1924 (MBlW. 827). Mitteilung der gerichtlichen Entscheidungen an das Reichswirtschaftsministerium RD. 19. Jan. 1921 (RGBl. I, 88), Wf. 9. Dez. 1924 (JWBl. 414), erg. Wf. 18. Okt. 1927 (JWBl. 322). Das Gericht (Vorsitzender und vier Beisitzer) entscheidet auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder eines Beteiligten. Die Entscheidungen dieses ausschließlich zuständigen Gerichts sind endgültig und binden die Gerichte. — Patentrecht vgl. § 318 d. W. Lit.: Tiefmann, Kartelle und Trusts (Stuttgart 1924). Spiero, Das Recht der Syndikate (Berlin 1924). Goldbaum, Kartellrecht und Kartellgericht (Berlin 1924). Lehmann-Fischer, Das deutsche Kartellgesetz (Berlin 1924). Jan, Kartellverordnungen (Mannheim 1925). Friedländer, Konzernrecht, Bensheimer, Mannheim 1927.

beschränkt wird: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls. Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet; im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig⁴⁾. Das Eigentum, dessen Gebrauch zugleich Dienst sein soll für das gemeine Beste, wie auch das Erbrecht, werden ausdrücklich gewährleistet⁵⁾. Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen⁶⁾.

Der bestimmende Einfluß sozialistischer Gedanken in der Reichsverfassung zeigt sich besonders in den Grundsätzen, die bezüglich des Arbeitsrechts⁷⁾, des wirtschaftlichen Räteystems⁸⁾ und der Vergesellschaftung (Sozialisierung) wirtschaftlicher Unternehmungen aufgestellt sind⁹⁾. Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für die Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen und sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern. Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern. Obwohl diese Grundgedanken nicht ganz eindeutig sind und Raum für mannigfache Auslegungen bieten, lassen sie doch erkennen, daß die Einführung einer neuen Wirtschaftsform ins Auge gefaßt ist. Man wird aber nur mit allergrößter Vorsicht an die Verwirklichung dieser Gedanken gehen können, da die Neuregelung nur auf

⁴⁾ RB. Art. 151, 152. BGB. § 138. StGB. § 302a ff.

⁵⁾ RB. Art. 153, 154.

⁶⁾ RB. Art. 164.

⁷⁾ RB. Art. 157, 159, 160—163.

⁸⁾ RB. Art. 165.

⁹⁾ RB. Art. 156 und Art. 7, Ziff. 13. SozialisierungsG. 23. März 1919 (RGBl. 341). Bef. betr. Ausfunftspflicht gegenüber der Sozialisierungskommission vom 4. Febr. 1919 (RGBl. 198); Einberufung und Befugnisse v. D. 15. Mai 1920 (RGBl. 981). Verhandlungen der Sozialisierungskommission (Kohlenbergbau, Kalivirtschaft, Kommunal-

sierung, Reparationsfragen, Wohnungs-wesen, Reichseisenbahnen), erschienen bei Engelmann, Berlin. Eulenburg, Arten und Stufen der Sozialisierung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 159 (1920). Bücher, Die Sozialisierung (2. Aufl., Tübingen 1919). Schöler, Sozialisierungsprogramm der Sozialdemokratie (Berlin 1919). Nußbaum, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht (2. Aufl., Berlin 1922). Goldschmidt, Reichswirtschaftsrecht (Berlin 1923). Spohr, Wirtschaftsrecht, Sammlung Beck-München 1929.

zweifellos geeignete Gebiete beschränkt bleiben muß, soll sie nicht das Leben in dem kranken deutschen Wirtschaftskörper ernstlich bedrohen. Die großen wirtschaftlichen Fortschritte, durch die Deutschland dem Ausland gegenüber wettbewerbsfähig geworden ist, sind auf das Selbstinteresse und das Verantwortlichkeitsgefühl des Privatunternehmers zurückzuführen. Mit ihrer Ausschaltung würde unser Wirtschaftsleben unterbunden werden; die mit der Sozialisierung eintretende zentralisierte bürokratische Verwaltung würde die Unternehmer in dieser Wirksamkeit niemals ersetzen können. Eine solche Verwaltung arbeitet ferner erfahrungsmäßig viel teurer als der Privatbetrieb, und die damit verbundenen Ausfälle würden in unserer wirtschaftlichen Notlage nicht zu tragen sein¹⁰). Immerhin hat man in Deutschland praktische Versuche mit der Sozialisierung (im Sinne von Gemeinwirtschaft) auf den Gebieten der Kohlen-, Kali-, Eisen- und Elektrizitätswirtschaft gemacht.

Bei der Kohlenwirtschaft (umfassend Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle, Koks) werden die Kohlenzeuger bezirksweise zu Kohlen Syndikaten zusammengeschlossen, bei deren Verwaltung auch den Arbeitern eine gewisse Vertretung eingeräumt ist. Gesamtverband der elf bestehenden Kohlen Syndikate, die die von den Mitgliedern gelieferten Brennstoffe zu veräußern haben, ist der Reichskohlenverband, in dessen Aufsichtsrat ebenfalls Arbeiter vertreten sind. Er hat die Durchführung der Richtlinien des Reichskohlenrats zu überwachen, den Absatz zu regeln, Grundsätze für den Selbstverbrauch der Mitglieder aufzustellen, die Lieferungsbedingungen zu genehmigen und die Verkaufspreise der Brennstoffe festzusetzen. Oberste Spitze der Organisation ist der Reichskohlenrat mit 60 Mitgliedern (Vertreter der Länder, Unternehmer, Arbeiter, Kohlenhändler, Verbraucher), der die Brennstoffwirtschaft unter der Oberaufsicht des Reichswirtschaftsministers nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen leitet. Daneben besteht für die Entscheidung von Streitigkeiten ein Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. Die örtlichen Verkaufspreise können die Gemeinden festsetzen¹¹).

Eine ähnliche reichsgesetzliche Regelung hat die Kalivirtschaft erfahren. Die Kalisalze bilden ein wichtiges Düngemittel und kommen in größerem Umfange in Mitteldeutschland, im Oberelsaß und in Baden vor. Mit der Abtretung des Elsaß ist das natürliche Weltmonopol Deutschlands, vermöge dessen es bis

¹⁰) In den letzten 20 Jahren vor dem Kriege verzinst sich das Kapital in den staatlichen Kohlenbergwerken mit 2 vH, während die privaten Bergwerke in Rheinland-Westfalen durchschnittlich eine Verzinsung von mehr als 8 vH brachten. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Umstellung von Reichsbahn und Reichspost und die Überführung der staatlichen Bergwerke in die neuerdings gegründete Preußag (§ 320 d. W.).

¹¹) Kohlenwirtschaftsg. 23. März 1919 (RGBl. 342, 447). AusfBest. 21. Aug. 1919 (RGBl. 1449), 13. u. 18. Okt. 1923 (RGBl. I 945, 979). G. 19. Juli 1926 (RGBl. I 413) bez. der Strafe für Höchstpreisüberschreitungen. Schiedsgericht Bd. 21. März 1917

(RGBl. 250). Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen Bd. 31. Mai 1920 (RGBl. 1107); AusfBest. 17. Nov. 1923 (RGBl. II 425). Reichskohlenkommissar Bd 15. Aug. 1920 (RGBl. 1594). Lit.: Lüttig (Berlin 1919). Fay (Mannheim 1920). Bergbau § 320 d. W. Die 11 Kohlen Syndikate sind: das Rhein.-Westfälische Kohlen Syndikat, das Aachener Steinkohlen Syndikat, das Niedersächsisches Kohlen Syndikat, das Sächsische Steinkohlen Syndikat, das Niederschlesische Kohlen Syndikat, das Oberschlesische Steinkohlen Syndikat, das Rheinische Braunkohlen Syndikat, das Mitteldeutsche Braunkohlen Syndikat, das Ostelbische Braunkohlen Syndikat, das Kohlen Syndikat f. d. rechtsrheinische Bayern und das Gaskoks Syndikat.

zum Weltkriege den Weltkalimarkt beherrschte, durchbrochen worden. Trotz außerordentlicher Steigerung des Kaliverbrauchs traten infolge von Überproduktion jedoch schon früher schwere Absatzkrisen auf, die die ganze Industrie erheblich schädigten. Um den damit zusammenhängenden Mißständen abzuweichen, griff die Gesetzgebung im Jahre 1910 ein, die die Werkbesitzer in einer Vertriebsgemeinschaft vereinte, die Überproduktion und den Einfluß fremden Kapitals zu verhindern und die Preisgestaltung zu beeinflussen suchte. Nach dem Kriege hat das Kaliwirtschaftsgesetz die deutsche Kaliindustrie auf eine gemeinwirtschaftliche Grundlage gestellt. Danach werden die Kalierzeuger zu dem Kalizwangshyndikat zusammengeschlossen, dem die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Leitung und Aufsicht des Reichskalirats obliegt. Die Oberaufsicht führt der Reichswirtschaftsminister, der die Preise herabsetzen und so gestalten kann, daß die Inlandspreise höher als die Auslandspreise liegen. Der Reichskalirat, der aus 30 Mitgliedern aus den beteiligten Kreisen besteht, bildet die Kaliprüfungsstelle zur Festsetzung der Beteiligungsziffer, die Kalilohnprüfungsstelle zur Durchführung der Durchschnittslohnbestimmungen und die landwirtschaftlich-technische Kalistelle. Diese neuere Organisation hat die Kaliindustrie auf eine gesunde und in jeder Hinsicht konkurrenzfähige Grundlage gestellt¹²⁾.

Der Eisenwirtschaftsbund in Düsseldorf, bestehend als juristische Person aus den Vertretern von Erzeugern, Händlern, Verbrauchern, Arbeitnehmern leitet durch seine Vollversammlung (70 Mitglieder) die gesamte Eisenwirtschaft unter Aufsicht des Reichswirtschaftsministers, der für die Ausfuhr eine Höchstmenge festsetzen kann. Der Eisenwirtschaftsbund regelt die Inlandspreise (Höchstpreise) und die Verkaufsbedingungen, der Inlandsbedarf muß vor sonstigen Lieferpflichten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu werden Liefergemeinschaften von allen beteiligten Werken gebildet, die zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Bußen und Zwangseignungen angehalten werden können¹³⁾.

Grundzüge für eine zukünftige Gemeinwirtschaft sind in der Elektrizitätswirtschaft geschaffen. In nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Bezirken sind unter Führung des Reichs für solche Anlagen Verbände zu bilden, welche der Erzeugung und Fortleitung elektrischer Arbeit dienen. Außerdem hat das Reich das Recht, Anlagen, die zur Fortleitung von elektrischer Arbeit mit größerer Spannung bestimmt sind und zur Verbindung mehrerer Kraftwerke

¹²⁾ G. über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (RGBl. 413), Fassung G. 19. Juli 1919 (RGBl. 661). Durchführungsvorschr. 18. Juli 1919 (RGBl. 663), Fassung WD. 4. Juli u. 22. Okt. 1921 und 14. Mai 1923 (RGBl. 824, 1312; II 229, G. 19. Juli 1926 (RGBl. I, 413) bez. der Strafe für Höchstpreisüberschreitungen. Ausf. d. Durchf. Vorschr. 26. Febr. 1924 (RGBl. II 44), abg. WD. 28. Juni 1924 (RGBl. II 155), 21. Dez. 1925 (RGBl. II 1159) u. 5. Dez. 1928 (RGBl. II, 637). WD. 27. Jan. (RGBl. 197) betr. Verfahren vor der Kaliprüfstelle. Bearbeit. Friedländer (Berlin 1919). — Neuerdings sind auch in

Spanien und Rußland Kalilager entdeckt. Die deutschen Kalilager werden auf 20 Milliarden t Rohsalze geschätzt, die spanischen und spanischen auf je etwa 1,5 Milliarden t. Hauptabnehmer der Kalisalze ist die Landwirtschaft, auf die 1919 vom Gesamtabsatz 95,7 vH entfielen. Die bedeutendsten Konzerne sind die Wintershallgruppe, die deutschen Kaliverke, die Westeregelngruppe und die Alscherslebengruppe. — Bergbau § 320 d. B.

¹³⁾ Eisenwirtschaft WD. 1. April 1920 (RGBl. 435) 15. Dez. 1921 (RGBl. 1588). WD. des Reichswirtsch.-Min. 4. Mai 1922 (RGBl. II 104) Dohrow-Gesetze, Die EisenwirtschaftsWD. 1920.

dienen, ebenso auch Elektrizitätswerke und Rechte zur Wasserkraftausnutzung für Erzeugung elektrischer Arbeit mit größerer Kilowattleistung gegen Entschädigung zum Eigentum oder zur Ausnutzung zu übernehmen¹⁴).

Der Krieg und die mit ihm verbundene feindliche Blockade hatten einen großen Mangel an fast allen für die breite Masse der Bevölkerung unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen und Lebensmitteln hervorgerufen. Dieses Fehlen wichtiger Gegenstände des täglichen Bedarfs machte sich auch noch nach Kriegsende unangenehm bemerkbar, da die normalen früheren Beziehungen zwischen Erzeuger, Händler und Verbraucher sich keineswegs sofort wieder herstellen ließen und eine Reihe überflüssiger Zwischenhändler sich vielfach an die Stelle des realen Handels gesetzt hatte und dies, ohne die Funktionen des Handels, die Waren rasch und zweckentsprechend dem jeweiligen Verbraucher zuzuführen, zu übernehmen, lediglich preissteigernd wirkte. Dazu kam ferner die durch den Krieg hervorgerufene große Umschichtung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, die Verarmung weiter Schichten des Volkes und als weiterer sehr wichtiger Faktor die Inflation, das starke Sinken der Kaufkraft des Geldes. Alle diese Umstände machten, nachdem man bereits mit dem Aufbau der Kriegszwangswirtschaft begonnen hatte, einen energischen Eingriff der Gesetzgebung notwendig, die unter Aufhebung der älteren unübersichtlichen und zerstreuten, sachlich unzulänglichen Bestimmungen aus Anlaß der Nöte des Ruhrkampfes eine umfassende Neuregelung vornahm mit dem Ziel, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit sämtlichen lebenswichtigen Gegenständen zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

Nachdem inzwischen die Verhältnisse auf dem Lebensmittel- und Warenmarkt erheblich besser geworden sind, sind verschiedene Teile der Verordnung wieder aufgehoben worden. Es bestehen zurzeit nur noch Vorschriften über Handelsbeschränkungen, über den Verkehr mit Vieh und Fleisch und über Auskunftspflicht. Der Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen wird besonders geregelt¹⁵).

¹⁴) G. betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dez. 1919 (RGBl. 1920 S. 19). V.D. 10. Juni, 1. Juli 1920 (RGBl. 1341, 1467, 1468). Elektrizitätsanlagen und Elektrizitätswirtschaft vgl. auch § 313 Anm. 10 b. W. Die programmatische Regelung der Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft ist auf der Grundlage des Gedankens des Gemeineigentums aufgebaut.

¹⁵) Von den vom Reich zur Ausführung des Art. VI, Abs. 3 des Notgesetzes vom 24. Febr. 1923 (RGBl. I 147) erlassenen V.D. v. 13. Juli 1923 (RGBl. I, 699 ff.) gelten z. Zt. noch die V.D. über Handelsbeschränkungen, soweit die Unterjagung des Handels und die Schließung von Geschäftsräumen sowie die äußere Kennzeichnung von Waren in Frage kommt (und zwar § 2, Abs. 2, § 20, §§ 22—25, ohne Abs. 3, § 30, Abs. 1 u. 3, § 33 (ohne Satz 2),

§§ 43—50, § 63), die V.D. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (nur insoweit, als eine Unterjagung des Handels auf Grund der V.D. 13. Juli 1923 i. d. Fassung 26. Juni 1924 (RGBl. I, 661) möglich ist; Erlaubnis für den Handel mit Vieh und Fleisch ist nicht mehr erforderlich G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I, 185), vgl. auch Erl. 14. Aug. 1925 (LMBBl. 409) und die V.D. über Auskunftspflicht über die Aufhebung der Preistreibeirei V.D. und damit zusammenhängender V.D. 19. Juli 1926 (RGBl. I, 413); hierdurch sind die V.D. über Preistreibeirei, gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, über Notstandsversorgung und über Preisprüfungsstellen aufgehoben. Die WuchergerichtsV.D. wurde bereits durch G. 20. März 1924 (RGBl. I, 371) beseitigt. — G. über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) 5. Juli 1927 (RGBl. I 134), § 248 d. W.

Wenn auch die Reichsverfassung das Eigentum gewährleistet, so läßt sie doch zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage eine Enteignung zu. Sie erfolgt, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt, gegen angemessene Entschädigung, wegen deren Höhe im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten ist, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen¹⁶).

Ein allgemeines Reichsenteignungsgesetz ist bisher nicht ergangen, vielmehr gelten in Preußen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes von 1874. Danach ist Enteignung die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder anderer Rechte an Grundstücken gegen Entschädigung zur Ausführung eines im öffentlichen Interesse liegenden Unternehmens¹⁷). Die Zulässigkeit der Enteignung setzt Gründe des öffentlichen Wohles und ein Unternehmen voraus, zu dessen Ausführung die Enteignung erforderlich ist. Ferner kann sie nur gegen vorhergehende, vollständige Entschädigung (in Geld) und unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Das Recht zur Enteignung wird regelmäßig durch Beschluß des Staatsministeriums verliehen, in Fällen von geringerer Bedeutung ist der Bezirksausschuß, im vereinfachten Enteignungsverfahren der Regierungspräsident hierfür zuständig¹⁸). Das Verfahren umfaßt vier

¹⁶) RB. Art. 153. Weitere Bestimmungen über Enteignung enthalten Art. 7, Ziff. 12 (Gesetzgebungsbefugnis), Art. 90 (Eisenbahnteignungsrecht), Art. 97 (Wasserstraßenteignungsrecht), Art. 155 (Bodenrecht), Art. 156 (Vergesellschaftung). — Das Enteignungsrecht gehört zum Staatsrecht, greift aber in der Eigentumsbegründung und Entschädigung in das Gebiet des Privatrechts über. Es bildet nach heutiger Rechtsauffassung (vgl. RGZ. 61, 102) keinen Zwangskauf, sondern einen staatlichen Hoheitsakt (EG. BGB. Art. 109), die Vergütung einen Schadensersatz, während das RM. ersteres als Zwangskauf, letzteres als Kaufpreis behandelte. Das Enteignungsrecht bestand bereits im 18. Jahrhundert, wurde vornehmlich in Frankreich (S. 10. März 1810) ausgebildet, fand aber erst im 19. Jahrhundert, vor allem seit der Entstehung der Eisenbahnen, seine grundsätzliche Ordnung. Vgl. RM. Einl. §§ 74, 75, ferner I, 8, §§ 29 bis 31 und I, 11, §§ 4—11; Preuß. Verf.-Urkunde von 1851, Art. 9.

¹⁷) Enteignungsgesetz (EG.) 11. Juni 1874 (GS. 221). Lit.: v. Roffka, Berlin 1913; Eger, Breslau 1911; Meyer, Berlin, Guttentag 1927. Einführung in Lauenburg (Wochenbl. 75, 291), in Helgoland (GS. 1915, S. 191). Vgl. Art. Enteignung in Bitter, Handwörterbuch. Bekanntmachung der Enteignung in der GS. G. 10. April 1872 (GS. 357). Das Gesetz gilt nicht oder nur

beschränkt, wo Sondergesetze bestehen, z. B. in Landeskulturangelegenheiten, im Bergbau, bei der Landestriangulation, bei Leistungen für die Wehrmacht, bei Seuchen, Viehseuchen, im Wasserrecht, Quellenchutzrecht, bei der Unterjagung gemeinlicher Anlagen, bei Schutzwaldungen, beim Ausbau von Wasserstraßen, beim Fluchtliniengesetz, bei der Umlegung von Grundstücken, bei Eisenbahnangelegenheiten u. ä. Bezügl. der Einzelheiten sei auf die entspr. Abschnitte d. B. verwiesen, insbes. auch bezügl. der Siedlungsgesetzgebung, des Wohnungswezens, des Versailler Friedensvertrages, des Wegerechts und des Telegraphenbaus. — Die Enteignung von Getreidevorräten bei drohender Hungersnot (RM. I 11 § 7) ist nicht angewendet worden.

¹⁸) Zulässigkeit der Enteignung EG. §§ 1—6. In Berlin tritt an Stelle des Bez.-Aussch. der Pol. Präj. Entschädigung §§ 7 bis 14. Zuständigkeit §§ 150—153 JustG. — Enteignung von Wegebaustoffen mit vereinfachtem und abgekurztem Verfahren EG. §§ 50—53. — Durch G. 26. Juli 1922 (GS. 33) ist ein vereinfachtes Enteignungsverfahren eingeführt worden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles, insbesondere die Beseitigung größerer Arbeitslosigkeit und sonstiger Notstände besondere Beschleunigung erfordern Ausf. Best. RM. W. 1923, 1091. — Der Plan- und Entschädigungsfeststellungsbeschluß, ggf. auch Ein

Abschnitte: Die vorläufige und die endgültige Feststellung des Planes, die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung (Besitzeinweisung) und ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden.

Gegen die Feststellung der Entschädigung steht beiden Teilen binnen sechs Monaten der Rechtsweg offen. Dabei kann gegen Zahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigung die Besitzeinweisung vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen. Auch später hervortretende Nachteile können binnen drei Jahren im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden¹⁹⁾. Die Entseignung hat die Wirkung, daß das Grundstück frei auf den Unternehmer übergeht. Für die Ansprüche der Grundberechtigten bleibt die gezahlte Entschädigung verhaftet²⁰⁾.

II. Arbeitsrecht.

1. Begriff und Geschichte.

§ 276. Wenn man auch arbeitsrechtliche Normen schon in früheren Zeiten der menschlichen Rechtsordnung finden kann, so ist alles das, was wir heute unter Arbeitsrecht im weiteren Sinne verstehen¹⁾, doch erst ein Ergebnis der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung²⁾. Erst nachdem die Erfindung der Dampfmaschine und die gewerbliche Verwertung der Elektrizität völlig neue Wirtschaftsformen und damit den neuen Berufsstand der gewerblichen Arbeiter im modernen Industriestaat hatte entstehen lassen, erwies sich die Notwendigkeit, mit den immer größer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten dieses neuen Standes sich zu befassen und für alle diejenigen, welche ihre Arbeitskraft gegen Lohn verbinden mußten, um ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ein Sonderrecht zu schaffen, um nicht nur die Arbeitskraft als solche, sondern insbesondere deren Verwendung zu schützen. Infolge der mit der Industrialisierung verbundenen Schaffung gewaltiger Scharen abhängiger Arbeiter und Angestellten mußten weite Teile des modernen Rechts auf deren Sonderverhältnisse zugeschnitten werden. Mit den achtziger Jahren und dann erneut seit 1916 und 1918 ergingen arbeitsrecht-

weisungsbeschluß können verbunden werden.

¹⁹⁾ Verfahren EG. §§ 15—43. Erl. Min. öffentl. Arb. 4. Juni 1894 (EisenbV. D. Bl. S. 133); Erl. 20. Mai 1899 (MBl. B. 89). Zuständigkeit der Zentralbehörde Erl. 1. Sept. 1926 (MBl. 274). — Kosten- und Stempelfreiheit EG. § 43 und G. 1899 (G. S. 326) § 7, Abs. 1. Kostentragung in Entseignungsachen der Staatsverwaltung Vf. 29. Juni 1911 (MBl. B. 208). Feststellung des Plans, vorläufige EG. § 15, endgültige §§ 16—22, der Entschädigung §§ 24—29, Vollziehung §§ 32—38. — Für die freiwillige Abtretung (§§ 16, 17, 26) genügt, statt der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung BGB. § 313, die schriftliche Form Art. 12 § 1 Abs. 2 AG. BGB., auch diese ist stempel- frei EG. § 43.

²⁰⁾ EG. §§ 44—49. — Auf enteignete Teile eines Grundstücks hat der Eigentümer ein gesetzliches Vorkaufsrecht § 57, das der grundbuchlichen Eintragung nicht bedarf, Art. 22 AG. BGB.

¹⁾ Das Altertum ließ Handarbeit durch Sklaven verrichten, die rechtlich aber Sachen waren. Im germanischen Recht bildete das Treuverhältnis die Grundlage des Dienstvertrages. Das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen wurde in den Zunftstatuten eingehend geregelt.

²⁾ Die französische Revolution brachte in ihren Auswirkungen den freien Arbeitsvertrag zwischen den rechtlich gleichstehenden Personen des Arbeiters und Unternehmers zur Anerkennung.

liche Vorschriften in so großer Zahl, daß sie später in einer eigenen Rechtsdisziplin, dem Arbeitsrecht, zusammengefaßt werden mußten.

Bis zur Staatsumwälzung 1918 lag das Schwergewicht dieser Sondergesetzgebung vornehmlich in der Richtung einer besonderen Ausgestaltung der Arbeiterversicherung, die Bismarck in den achtziger Jahren in mustergültiger Weise „zur positiven Förderung des Wohles der Arbeiter“ ausbaute³⁾. Die erste arbeitsrechtliche Gesetzgebung befaßte sich, an englische Vorbilder anknüpfend⁴⁾, zunächst in den einzelnen Bundesstaaten⁵⁾, später im Reich, mit dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und Frauen, mit dem allgemeinen Arbeiterschutz und mit der Gewerbeaufsicht⁶⁾. Der große Bergarbeiterausstand im Jahre 1889 gab einen neuen Anstoß zur weiteren Ausbildung des gegenüber der Sozialversicherung zurückgebliebenen Arbeitsrechtes, die sich auf Sonntagsruhe, Maximalarbeitszeit, Verbesserung der Schutzvorschriften, Bildung von Arbeiterausschüssen und Errichtung von Sondergerichten bezog. Die Jahre bis zum Beginn des Krieges brachten eine Reihe weiterer Gesetze, teilweise auch der schnell fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung angepaßte Abänderungen, wie das Kinderschutzgesetz, den Schutz der Kaufmannsgehilfen, das Kaufmannsgerichtsgesetz, die Vereinheitlichung der Sozialversicherung mit der Neuschaffung der Angestelltenversicherung, das Stellenvermittlergesetz und das Hausarbeitsgesetz⁷⁾.

Ein völliger Stillstand der sozialpolitischen Gesetzgebung trat naturgemäß mit Kriegsausbruch ein, der erst, allerdings in entscheidender Form, Ende des Jahres 1916 durch Erlass des Hilfsdienstpflichtgesetzes unterbrochen wurde⁸⁾. Die infolge der Staatsumwälzung völlig veränderte innerpolitische Lage brachte mit dem maßgebenden Einfluß der Arbeiterparteien in der Regierung die arbeitsrechtliche Entwicklung von neuem in einem vorher nicht gekannten Maße in Fluß⁹⁾. Die Umstellung von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft, die Heimkehr und Unterbringung der Kriegsteilnehmer, die Wirkungen des Versailler Vertrages schufen eine Fülle von Problemen auf arbeitsrechtlichem Gebiete, für deren Lösung besondere

³⁾ In der Entwicklung des Arbeitsrechtes unterscheidet man drei Abschnitte: die Bismarcksche Zeit (bis 1889), die Wilhelminische Zeit (bis 1918) und die republikanische Zeit. Sozialversicherung vgl. §§ 393 ff. d. B.

⁴⁾ Robert Peel's moral and health act zur Beseitigung von Mißständen bei der Kinderarbeit in Fabriken (1802).

⁵⁾ Zur Verhinderung einer Schädigung der Wehrkraft erließ Preußen 1839 ein KinderschutzG. und später auch Vorschriften, die das Trudhsystem (Bezahlung in Waren oder Naturalien) verboten.

⁶⁾ Die erste Modifikation dieser Best. erfolgte in der GewD. für den Norddeutschen Bund 1869, denen 1878, 1891 und 1897 wichtige Novellen für den Schutz weiblicher Arbeiter, für Wöchnerinnen und zur Einführung der Gewerbeaufsicht folgten. 1890 wurden für die Streitigkeiten der gewerblichen Arbeiter die Gewerbegerichte (§ 311 d. B.) geschaffen.

⁷⁾ KinderschutzG. 1903, Kaufmannsgerichtsg. 1904, SeemannsD. 1902, RVD. und AngestelltenversicherungsG. 1911, StellenvermittlerG. 1910, HausarbeitsG. 1911, Beschränkung der Konkurrenzklausele im Handelsgewerbe 1914. — Wissenschaftlich beschäftigten sich diesen Fragen der Verein für Sozialpolitik (1872) und die Gesellschaft für soziale Reform (1901).

⁸⁾ G. 5. Dez. 1916 (RGBl. 1333), in welchem bereits Arbeiterauschüsse und paritätische Schlichtungsstellen eingeführt werden. Gesetzlich anerkannt werden auch die bisher bekämpften Berufsorganisationen.

⁹⁾ Arbeitsverfassung (§ 277 d. B.), Tarifvertragsrecht (§ 278 d. B.), Arbeitsnachweis (§ 279 d. B.), Erwerbslosenfürsorge (vgl. 10. Kapitel unter II), Landarbeiter- und Gefinderrecht (§ 278 d. B.). Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. Nov. 1918 (RGBl. 1303).

Demobilisierungsvorschriften erlassen und besondere Behörden eingerichtet wurden¹⁰). Die Nachkriegszeit hat ein völlig neues Arbeitsrecht geschaffen, das in einer großen Anzahl von Gesetzen und Verordnungen zerstreut ist¹¹). Diese Gesetzgebung ist in formeller wie in materieller Beziehung keineswegs abgeschlossen, eine Reihe von bereits angekündigten Gesetzentwürfen harret noch der Bearbeitung, die schließlich einmal sämtlich in einem zusammenhängenden Arbeitsgesetzbuch zusammengefaßt werden sollen¹²).

Das Arbeitsrecht bildet einen Teil des Sozialrechts, zu dem auch das Sozialversicherungsrecht und das Fürsorgerecht gehört. Es enthält neben materiellem öffentlichem und privatem Recht auch formelles Prozeßrecht und kann als der Inbegriff aller der Normen bezeichnet werden, die das Lohnarbeitsverhältnis regeln sollen¹³). Diese lassen sich abgrenzen in bezug auf die Arbeitsverfassung (§ 277 d. W.), den Arbeitsvertrag (§ 278 d. W.), den Arbeitsschutz (§ 279 d. W.), sonderrechtliche Vorschriften (§ 280 d. W.), die Arbeitszeitregelungen (§ 281 d. W.) und das zwischenstaatliche Arbeitsrecht (§ 282 d. W.)¹⁴).

Die Quellen des Arbeitsrechts sind teils gesetzliche (Gesetze und Verordnungen), teils autonome (z. B. Tarifverträge, Arbeitsordnungen). Die Gesetzgebung übt das Reich in erster Linie aus, das Landesarbeitsrecht hat kaum noch irgendwelche Bedeutung¹⁵). Die neue Reichsverfassung enthält demgemäß im

¹⁰) W. D. 7. u. 12. Nov. 1918 (RGBl. 1292 u. 1304) (Demobilisierungsausschüsse, Demobilisierungskommissar, Reichsdemobilisierungsamts). Aufgehoben G. 18. Febr. 1921 (RGBl. 189), 30. März 1922 (RGBl. 285), 25. März 1924 (RGBl. I 375), Erl. 28. März 1924 (SMBl. 105).

¹¹) Hoeniger-Wehrle, Arbeitsrecht, Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrage, Mannheim 1925. Feig-Sippler, Arbeitsrechtliche G. u. W. d. Reichs, Berlin 3. Aufl. 1928.

¹²) RW. Art. 157, Abs. 2.

¹³) Nicht zum Arbeitsrecht gehört das Beamtenrecht, da das Beamtenverhältnis auf der öffentlich-rechtlichen Anstellung durch den Staat beruht, obwohl sich verwandte Züge zwischen beiden Gebieten finden. — Oberste Reichsbehörde ist das Reichsarbeitsministerium, unter dem als besondere Zentralbehörde die Reichsarbeitsverwaltung, Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen, Führung des Tarifregisters) und die Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung steht. In Preußen ist das Ministerium für Handel und Gewerbe oberste Instanz.

¹⁴) Das Schrifttum über arbeitsrechtliche Fragen ist außerordentlich umfangreich. Schöpfer des heute allgemein anerkannten Systems des modernen Arbeitsrechts ist Kassel, dessen „Arbeitsrecht“, 3. Aufl. Berlin 1928 (dazu „Die neue Arbeitsgerichts-

barkeit“ 1927), das maßgebende Lehrbuch auf diesem Gebiete ist. Zu nennen sind ferner: Jacobi, Einführung in das Gewerbe- und Arbeiterrecht, 4. Aufl. Leipzig 1924; Singheimer, Grundzüge des Arbeitsrechts, 2. Aufl. 1927; Guck, Handbuch des Arbeitsrechts, Stuttgart; Hoeniger, Arbeitsrecht, 13. Aufl., Mannheim; Jadesohn, Das gesamte Arbeitsrecht Deutschlands, Berlin 1924; Groh, Deutsches Arbeitsrecht, Breslau 1924 (zur ersten Einführung); Bühler, Arbeitsrecht (populär). Kallee-Gros, Taschenbuch des Arbeitsrechts 5. Aufl. 1927; Kallee, Kartenaustunftei des Arbeitsrechts, Stuttgart. Guck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts 2. Aufl. Zeitschriften: Reichsarbeitsblatt (amtlich); Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht; Soziale Praxis. Entsch. d. Arb. Gerichte, Samml. Bensheimer. — Hoeniger, Jahrb. d. Arbeitsrechts Bd. 1 bis 9 (1919—1928). — Hertner, Die Arbeiterfrage, 7. Aufl. 1921. Heyde, Abriss der Sozialpolitik, Leipzig 1923. Van der Vorcht, Grundzüge der Sozialpolitik, Leipzig 1923. Mitäckerlich, Moderne Arbeiterpolitik 1927.

¹⁵) RW. Art. 7, Ziff. 9; Art. 12, Abs. 1. — Die preuß. Ges. in d. D. ist durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten beseitigt; hier gilt das BGB., während für das landwirtschaftliche Gesinde die vorläufige Landwirtsch. D. 24. Jan. 1919 (RGBl. 111) erlassen ist.

5. Abschnitt des zweiten Hauptteiles eine Reihe von Bestimmungen, die vornehmlich programmatische Bedeutung haben, aber doch auch einige positive Rechtsätze enthalten¹⁶). So ist die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig¹⁷). Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz¹⁸). Ferner wird das wirtschaftliche Räteystem „verankert“¹⁹). Die körperliche und geistige Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches, das ein einheitliches Arbeitsrecht schafft²⁰). Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt²¹). Schließlich tritt das Reich für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt²²).

2. Arbeitsverfassung.

§ 277. Das Arbeitsverfassungsrecht enthält die Vorschriften, über die Mitwirkung der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses. Während aber in neuester Zeit der organisatorische Zusammenschluß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verfassungsmäßig anerkannt wird und den nach betrieblichen oder beruflichen Gesichtspunkten aufgebauten Vertretungen sogar gewisse öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen werden, zeigt die Geschichte des Arbeitsverfassungsrechts, daß früher solche Organisationen, zumal auf Seiten der Arbeitnehmer scharf bekämpft wurden¹). Erst nach reichsgesetzlicher Beseitigung der Schranken für die Vereini-

¹⁶) So z. B. Art. 159, 160, 165, auch 118 R. V. — Programmatische Vorschriften finden sich in Art. 119 Abs. 3, 161, 122. 139, 157, Abs. 1 u. 158, Abs. 1, 157, Abs. 2 u. 162, 163, Abs. 2 R. V.

¹⁷) R. V. Art. 159. Berufsverbände § 277 d. V. ¹⁸) R. V. Art. 160.

¹⁹) R. V. Art. 165. ²⁰) R. V. Art. 157.

²¹) R. V. Art. 163. ²²) R. V. Art. 162.

¹) Schon die Reichspolizei D. von 1530 sah ein Vereinigungsverbot für Gesellen vor, scharfe Bestimmungen enthielt auch die Reichszunft D. von 1731. Das A. N. und die preußische Gew. D. von 1845 enthielten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Koalitionsverbot, das 1854 auf Landarbeiter,

1860 auf Bergleute ausgedehnt wurde. Die Einführung der Koalitionsfreiheit erfolgte 1869 in der Gew. D., allerdings mit gewissen einengenden Beschränkungen (Gew. D. §§ 152, 153). Einen nicht geringen Einfluß auf die rechtliche Stellung der Berufsverbände übte auch das Reichsvereins G. (1908) aus, welches nach der Rechtsprechung die Gewerkschaften als politische Vereine ansah. Diese Auffassung wurde durch G. 26. Juni 1916 (RGBl. 635) beseitigt, das dem Reichsvereinsgesetz einen neuen § 17a einfügte. § 153 Gew. D., der den Zwang zum Koalitionsbeitritt bestrafte, wurde durch G. 22. Mai 1918 (RGBl. 423) aufgehoben, Art. 159 R. V. legte den Grundfaß ungehinderter Vereinigungsfreiheit fest. Das Einspruchs-

zung (Koalition) der Angehörigen der einzelnen Berufszweige durch Einführung der Koalitionsfreiheit und in noch stärkerem Maße nach Erweiterung dieser durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten und die neue Reichsverfassung war der Weg zu einem ungehinderten Zusammenschluß von Arbeitgebern auf der einen und Arbeitnehmern auf der anderen Seite in weitestem Umfange frei¹⁾.

Diese wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Berufsvereine) haben den Zweck, auf das Arbeitsverhältnis, insbesondere zur Regelung der Lohnverhältnisse einzuwirken und die wirtschaftliche Lage der Berufsangehörigen zu heben; sie befassen sich aber auch nebenbei mit der Förderung ihrer Mitglieder in sonstiger wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller, sportlicher und religiöser Hinsicht²⁾. Den Gegensatz zu diesen durchaus freiwilligen Berufsvertretungen, die als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine gegründet werden, bilden die bisher nur für die Arbeitgeber durch Gesetz geschaffenen Handwerkskammern (§ 313 d. W.), Industrie- und Handelskammern (§ 284 d. W.) und die Landwirtschaftskammern (§ 343 d. W.). Gemeinsame gesetzlich vorgeschriebene Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die Fachauschüsse für die Hausarbeiter und die Arbeitskammern im Bergbau (§ 324 Anm. 3 d. W.)³⁾. Zur gemeinsamen Lösung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen haben sich Arbeitgeber, und Arbeitnehmervereine in den Arbeitsgemeinschaften zusammengefunden; ihre Bedeutung ist aber gering ge-

recht der Verwaltungsbehörde gem. § 61 BGG. hob Art. 124, Abs. 2 RW. auf, während § 152 Abs. 2 GewD., der den Rücktritt von den Berufsorganisationen freistellte und jede Klage und Einrede aus der Mitgliedschaft zu solchen Vereinigungen versagte, ebenfalls durch Art. 159 RW. aufgehoben sein dürfte. — Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter G. 25. Mai 1925 (RGBl. II 171) und Bef. 30. Juli 1925 (RGBl. II 738). Eine besondere Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiterschaft enthält die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vom 15. Nov. 1918 (RAnz. 1918 Nr. 273). — Vgl. Kassel, Koalitionen und Koalitionskampfmittel. Berlin 1925.

²⁾ Die Aufbringung der Mittel für diese Vereine erfolgt durch Beiträge und Eintrittsgelder. Die laufenden Geschäfte werden bei den Arbeitgebern in der Regel von einem Syndikus, bei den Arbeitnehmern von einem Arbeitersekretär geführt. Wegen der verschärfsten Haftung und zur Vermeidung der Aufsicht des Registerrichters lassen sich die Vereine der Arbeitnehmer in der Regel nicht in das Vereinsregister eintragen; der Erwerb dinglicher Rechte (z. B. Hauskauf) erfolgt hier durch einen Treuhänder. Im übrigen sind die Berufsvereine nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. (Vgl. Peters i. Kassel, Koalitionen und Koalitionskampfmittel.

Berlin 1925.) In neuerer Zeit haben sich die Gewerkschaften auf wirtschaftlichem Gebiete sehr lebhaft betätigt. Neben den allgemein bekannten ersten Gründungen, den Konsumvereinen, sind von ihnen Kranken- und Lebensversicherungsgesellschaften, Bankgeschäfte, Wohnungsbaugesellschaften, Verlagsunternehmen u. a. gegründet worden. Aber auch das Bildungswesen ist weiter ausgebaut. Neben Unterrichtskursen und anderen Schulungseinrichtungen bestehen als öffentliche Einrichtungen die Arbeiter-Akademie in Düsseldorf und die Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf.

³⁾ In den Handwerkskammern sind Arbeitnehmer in den gem. § 103 i. u. k GewD. zu bilden den Gesellenauschüssen vertreten. — Fachauschüsse für Hausarbeit § 19 G. 27. Juni 1923, Fassung 30. Juni 1923 (RGBl. I 472). B. D. ArbMin. 28. Juni 1922 (RGBl. I 564), 28. Nov. 1924 (RGBl. I 757), 28. März 1925 (RGBl. I 33). — Die Bestimmungen über Entlohnung und Errichtung von Fachauschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe (B. D. 2. Dez. 1918. RGBl. 1397) sind durch B. D. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 90) aufgehoben. Erl. 1. April 1926 (SMBl. 78) betr. Regelung der Zuständigkeit bei den Fachauschüssen für Hausarbeit. Verzeichnis der in Preußen errichteten Fachauschüsse für Hausarbeit im SMBl.

blieben⁴⁾. Um so größere Bedeutung haben die großen Arbeiterberufsvereine erlangt, bei denen fünf Richtungen zu unterscheiden sind:

1. Die 1868 von dem Berliner Rechtsanwalt Schweizer gegründeten freien (sozialistischen) Gewerkschaften, deren einzelne Zentralverbände im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB) für die Arbeiter und im Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA) für die Angestellten zusammengefaßt werden⁵⁾.

2. Die Mitte der neunziger Jahre gegründeten christlichen Gewerkschaften lehnen den Sozialismus ab und stehen auf christlich-nationalem Boden. Spitzenverband ist der Deutsche Gewerkschaftsbund, der in den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften für die Arbeiter und den Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag) zerfällt⁶⁾.

3. Die Hirsch-Dunder'schen Gewerkvereine, nach englischem Vorbild 1869 von dem rheinischen Rechtsanwalt Hirsch und dem Druckereibesitzer Dunder gegründet, lehnen ebenfalls den Sozialismus ab und bekennen sich zu demokratischen Grundsätzen. Die Arbeiter sind im Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Dunder), die Angestellten im Gewerkschaftsbund der Angestellten (GdA) vereinigt⁷⁾. Spitzenorganisation ist der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.

4. Im Gegensatz zu diesen drei Hauptrichtungen stehen die Gelben Gewerkschaften, die wirtschaftsfriedlich unter Ablehnung gewerkschaftlicher Kampfmittel ein Zusammengehen mit den Arbeitgebern, die sie vielfach finanziell unterstützen, erstreben. Ihr Spitzenverband ist jetzt der Reichsausschuß werks-gemeinschaftlicher Verbände.⁸⁾

5. Die Arbeitervereine kommunistischer und syndikalistischer Richtung sind in der Freien Arbeiterunion (Anarcho-Syndikalisten) zusammengefaßt. Sie stehen völlig unter dem Einfluß der kommunistischen Partei⁹⁾.

Während in der Nachkriegszeit die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften eine gewaltige Zunahme erfahren hatten, trat späterhin ein scharfer Rückgang ein, der jedoch inzwischen zum Stillstand gekommen ist. Insgesamt dürften etwa 5 Millionen Mitglieder verloren sein. Außer den genannten bestehen

⁴⁾ Solche Arbeitsgemeinschaften sind für die Industrie, den Handel, das deutsche Transport- und Verkehrsgewerbe, für die Landwirtschaft und die deutsche Presse gebildet worden. Sie sind aber an der Unmöglichkeit der Überbrückung von entgegengesetzten grundsätzlichen Auffassungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im großen und ganzen gescheitert.

⁵⁾ Der ADGB hatte 1925 4 182 511 Mitglieder, AfA 432 575 Mitglieder. Hierzu gehört noch der Allg. deutsche Beamtenbund mit 178 296 Mitgliedern (Drei-Säulentheorie). Die freien Gewerkschaften sind dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam angeschlossen. Beamtenvertretungen § 72 Anm. 5 b. W.

⁶⁾ Die Christlichen Gewerkschaften umfaßten 1925 etwa 600 000 Mitglieder, Gedag hat rd. 400 000 Mitglieder; dazu kommen

Beamtenverbände mit rd. 300 000 Mitgliedern, zusammengeschlossen im Gesamtverband deutscher Beamtengewerkschaften.

⁷⁾ Diese Organisation umfaßte 1925 158 000 Arbeiter, 300 000 Angestellte und 95 000 Beamte (meist Eisenbahner). Die Beamten sind im Ring Deutscher Beamtenverbände und im Allgem. Eisenbahnerverband zusammengeschlossen.

⁸⁾ Rund 190 000 Arbeiter und 60 000 Angestellte. Die „gelbe“ Bewegung hat ihren Ausgangspunkt von Frankreich genommen.

⁹⁾ Die freie Arbeiterunion hat etwa 50 000 Mitglieder. Genauere Zahlen stehen nicht fest. — Nach der Berufszählung von 1925 gab es in Dtschld. 14 435 000 Arbeiter, 3 500 000 Angestellte und 1 450 000 Beamte. und 1 325 588 Hausangestellte. Von den rd. 21 Mill. Arbeitern u. Angestellten sind etwa 39 v. H. gewerkschaftlich organisiert.

noch kleinere Arbeiterverbände und eine Reihe konfessioneller Vereine mit etwa 500000 Mitgliedern.

Den Arbeiterorganisationen gegenüber haben sich die Arbeitgeber erst verhältnismäßig spät zusammengeschlossen. Ursprünglich bildeten sich Antistreibvereine, später Arbeitgeberverbände, die sich in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zusammenschlossen (1913) und in dem Zentralausschuß der Unternehmerverbände eine lose Spitzenorganisation schufen (1920). Ergänzungen bilden hier der Reichsverband der deutschen Industrie und der deutsche Industrie- und Handelstag¹⁰⁾.

Während die Berufsvertretungen freiwillig auf der Grundlage der Berufszugehörigkeit aufgebaut sind, hat das Gesetz die Betriebsvertretungen für die einzelnen Betriebe geschaffen, um die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen¹¹⁾. Die Arbeitnehmer werden in der Betriebsorganisation als gleichberechtigte Mitglieder des Betriebes neben den Unternehmern gestellt.

Die Reichsverfassung hat das wirtschaftliche Räteystem in den Grundzügen festgelegt und damit den Versuch zu einer öffentlich-rechtlichen, unter staatlicher Leitung stehenden Organisation der bisher freien gesellschaftlichen Kräfte des Wirtschaftslebens zum Zwecke der Lösung wirtschaftsorganisatorischer Fragen gemacht: Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. Zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen erhalten die Arbeiter und Angestellten gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeitsräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörperschaften zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs¹²⁾.

Gemäß den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes¹³⁾ ist in allen Betrieben

¹⁰⁾ Unternehmer(-reichs-)verbände zählte man 1927 im d. sch. Reich 1535.

¹¹⁾ § 1 BetriebsräteG. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147).

¹²⁾ R. V. Art. 165. Reichswirtschaftsrat § 14 b. W.

¹³⁾ BetriebsräteG. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147), abg. G. 12. Mai 1920 (RGBl. 961), 31. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 81), 29. April 1923 (RGBl. I 258). G. 28. Febr. 1928 (RGBl. I 46) bez. § 23, § 95 u. 99

(vgl. Anm. 14); zu § 61 AusfW. 17. Dez. 1928 (GS. 215), AusfW. 2. Jan. 1929 (ZMBl. 7), WahlD. 2. Jan. 1929 (ZMBl. 8). §§ 1—14 Allgemeine Bestimmungen, §§ 15—65 Aufbau der Betriebsvertretungen, §§ 66—92 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen, §§ 93, 94 Entscheidung von Streitigkeiten, §§ 95—100 Schutz- und Strafbestimmungen, §§ 101—106 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. Schrifttum: Riechle-Syrup-Willerbeck, 5. Aufl. Berlin

von mindestens 20 Arbeitnehmern ein Betriebsrat zu wählen, dessen Mitgliederzahl 3 bis 30 je nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer beträgt und an dessen Spitze ein Vorsitzender steht, dem bei mindestens 9 Mitgliedern ein Betriebsausschuß beigegeben ist. Kleinbetriebe unter 20 Arbeitnehmern erhalten einen Betriebsobmann, solche bis zu 4 Arbeitnehmern überhaupt keine Betriebsvertretung. Für mehrere zusammengehörige Betriebe des selben Unternehmens kann neben den Betriebsräten der Einzelbetriebe ein Gesamtbetriebsrat, an dessen Stelle aber auch ein gemeinsamer Betriebsrat, der an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt, gewählt werden. Bei gleichzeitiger Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten setzt sich der Betriebsrat aus den beiden Gruppen des Arbeiterrats und des Angestelltenrats zusammen. Alle Arbeitnehmer eines Betriebes können in gewissen Fällen zu Betriebsversammlungen zusammenberufen werden. Die Wahlen zu den Betriebsvertretungen erfolgen unmittelbar und geheim nach dem Grundsatz der Verhältniswahl auf ein Jahr; wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer über 18 Jahre (auch Ausländer), die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen; wählbar sind alle 24 Jahre alten Deutschen, die sechs Monate zu dem betreffenden Betriebe oder drei Jahre zu dem betreffenden Gewerbszweig gehören¹⁴). Die Kosten der Betriebsvertretungen hat der Arbeitgeber zu tragen, ihren inneren Geschäftsverkehr regelt, soweit das Gesetz nicht Vorschriften aufgestellt hat, eine Geschäftsordnung¹⁵). Der Aufgabenkreis des Betriebsrats umfaßt zwei Gruppen: einerseits die Betriebsleitung zur Erzielung möglicher Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen und bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden zu beraten, in gewissen Fällen

1923; Hatow 12. Aufl. 1928 (führend); Feig-Sihler, 12. Aufl. 1928; Dersch, Mannheim 1922. — R.D. 21. April 1920 (R.GBl. 563) betr. Hausgewerbetreibende, abg. R.D. 7. Juli 1927 (R.GBl. I, 174). — Sonderbestimmungen auf Grund von §§ 61—65 B.R.G.: R.D. 23. März 1926 (R.MBl. 94 ff.) Reichsbahngesellschaft, R.D. 18. Jan. 1923 (R.GBl. 68), abg. R.D. 7. Dez. 1928 (R.GBl. I, 404) Reichspostverwaltung, R.D. 26. März 1924 (R.GBl. 183) Reichsarbeitsministerium, R.D. 23. Mai 1924 (R.VerfBl. 195) Reichswasserstraßenverwaltung, R.D. 4. Nov. 1924 (R.GBl. 733) Reichsfinanzverwaltung; R.D. über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereich d. preuß. Wasserbauverwaltung 4. Sept. 1922 (ZentrBl. d. Bauverw. 481), R.D. 7. Febr. 1921 (R.G. 271), abg. R.D. 8. April 1922 (G.S. 81) u. 12. April 1924 (G.S. 207) für die dem Finanz- u. Innenministerium unterstellten Zweige der Staatsverwaltung. Die den Min. d. Inn. und der Fin. unterstehenden Staatsverwaltungszweige werden zu Einzel- und Gesamtbetriebsvertretungen für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten zusammengefaßt. Bei jeder Regierung Bezirksbetriebsräte von sieben, bei den Ministerien Gesamtbetriebsräte von

elf Mitgliedern, dreigliedrige Betriebsausschüsse. R.D. 10. Aug. 1920, 14. Okt. 1920, 16. Aug. 1921 in Bergwerksbetrieben. R.D. 21. Juli 1926 (G.S. 222), abg. R.D. 10. Dez. 1928 (G.S. 213) betr. die Zusammenfassung der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Zweige der Staatsverwaltung zwecks Bildung von Einzelbetriebsräten und eines Hauptbetriebsrates. R.D. 3. Juli 1925 (G.S. 85), abg. R.D. 9. Juli 1929 (G.S. 86) für die dem Kultusministerium unterstellten Betriebe, R.D. 13. April 1920 (R.MBl. 151) Justizverwaltung; LandwirtschaftsverwaltungsR.D. 15. März 1928 (G.S. 22), abg. R.D. 14. Juni 1929 (G.S. 76).

¹⁴) WahlD. 5. Febr. 1920 (R.GBl. 175, 248). AbGef. z. B.R.G. v. 28. Febr. 1928 (R.GBl. I, 46): Danach muß 4 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des B.R. ein Wahlvorstand gebildet werden.

¹⁵) Die rechtliche Stellung der einzelnen Betriebsvertretungen beruht auf öffentlichem Amt, das zum Schutz der Arbeitnehmer durch G. geschaffen und mit öffentlich-rechtlichen Funktionen ausgestattet ist. — Die Betriebsräte sind Nachfolger der früher teilweise, nur im Bergbau obligatorischen Arbeiteraus-schüsse.

aber auch eine Kontrolle über das Unternehmen auszuüben¹⁶⁾, andererseits die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Hier kommt insbesondere in Betracht, Beschwerden der Arbeitnehmer entgegenzunehmen, bei Streitigkeiten den Versuch einer Einigung zu machen oder den Schlichtungsausschuß anzurufen, Dienstvorschriften zu vereinbaren, die Arbeitsbedingungen zu überwachen, auf die Bekämpfung der Unfallgefahren zu achten und bei der Verwaltung von Wohlfahrts Einrichtungen mitzuwirken. Bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber sich mit dem Betriebsrat zur Vermeidung von Härten ins Benehmen zu setzen. Besondere Aufgaben zur Vertretung der Interessen ihrer Gruppe sind den beiden Teilen des Betriebsrats, dem Arbeiterrat und dem Angestelltenrat, zugewiesen, die sich beziehen auf die Überwachung der Durchführung der zugunsten der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften, der Tarifverträge und Schiedsprüche, auf die Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse, auf die Vereinbarung der Arbeitsordnung, auf die Bekämpfung der Unfallgefahren und schließlich die Straffestsetzung gegen Arbeitnehmer. Im besonderen hat der einzelne Gruppenrat bei Einstellungen und Kündigungen mitzuwirken: bei ersteren kann er mit dem Arbeitgeber Richtlinien vereinbaren, deren Verletzung durch den Arbeitgeber dem Gruppenrat ein Einspruchsrecht gibt, über das nach fruchtlosen Einigungsverhandlungen das Arbeitsgericht endgültig entscheidet. Bei Kündigungen kann in bestimmten Fällen der Arbeitnehmer binnen fünf Tagen seinen Gruppenrat anrufen, der innerhalb einer Woche die Einigung mit dem Arbeitgeber versuchen und bei Scheitern der Verhandlung in fünf Tagen das Arbeitsgericht, welches endgültig entscheidet, anrufen kann. Die Aufgaben des Betriebsobmannes sind ähnlicher Art wie die des Betriebsrats, versagt ist ihm jedoch das Recht auf Vorlegung der Bilanz, Sitz im Aufsichtsrat und die Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung¹⁷⁾.

3. Arbeitsvertrag.

§ 278. Jeder Vertrag über irgendeine Arbeitsleistung ist ein Arbeitsvertrag, im engeren Sinne des Arbeitsrechts jedoch ist Arbeitsvertrag „ein gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag der Mitglieder der dem Arbeitsrecht unterstellten Berufsstände mit einem Arbeitgeber über die Leistung unselbständiger Arbeit gegen Entgelt“¹⁾. Während in der Vorkriegszeit Arbeitgeber und Arbeit-

¹⁶⁾ Der Betriebsrat kann über die wichtigsten Betriebsvorgänge Auskunft und mündlichen Bericht des Unternehmers über die Lage des Unternehmens verlangen. Er hat gem. § 72 BtGG. das Recht auf Vorlage der Betriebsbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und auf nähere Erläuterung, G. 5. Febr. 1921 (RGBl. 159). — Gem. § 70. BtGG. und G. 15. Febr. 1922 (RGBl. 209) hat der Betriebsrat weiter das Recht, ein bis zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat bei Unternehmungen, für die ein solcher besteht, zu entsenden; diese haben die gleichen Rechte wie die anderen Aufsichtsratsmitglieder, erhalten jedoch keine Lantime, son-

dern nur Aufwandsentschädigung. Wahlordnung 23. März 1923 (RGBl. 307). — Für die Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften gilt das Preuß. G. 24. Mai 1923 (G. S. 268). Obliegenheiten Erl. 13. Febr. 1929 (HMBl. 15).

¹⁷⁾ BtGG. § 92. — Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrats BtGG. §§ 66—77, des Arbeiter- und Angestelltenrats §§ 78—90, des Gesamtbetriebsrats § 91. — Auch Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung u. Zusammenfassung d. Bt. entscheidet das ArbGer. (ArbGer. Ges. § 281 d. W.).

1) Vgl. Kassel, Arbeitsrecht 1928.

nehmer in der Regel Einzelarbeitsverträge abschließen, ist heute der Gesamtarbeitsvertrag üblich geworden; es werden Vereinbarungen zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat, bzw. der Belegschaft eines bestimmten Betriebs (Betriebsvereinbarung) zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden einerseits und einem oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits (Tarifvertrag) abgeschlossen. Man kann daher im Arbeitsrecht drei Formen des Vertrages unterscheiden: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung und Einzelarbeitsvertrag²⁾.

Der Tarifvertrag³⁾ ist eine Gesamtvereinbarung mit dem Zwecke, für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der beteiligten Arbeitnehmer einheitlich zu regeln und zu deren Gunsten Mindestbedingungen festzulegen. Der Tarifvertrag wird in schriftlicher Form nur zwischen tariffähigen Vertragsparteien abgeschlossen; hierzu gehören einzelne Arbeitgeber oder deren Verbände, auf der Arbeitnehmerseite nur Verbände. Vereinigungen, an denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt sind, gelten nicht als tariffähig. Am wichtigsten ist der normative Teil des Tarifvertrags, die sog. Tariffassung, welche die Bedingungen für die Einzelarbeitsverträge, in erster Linie die Regelung der Löhne enthält⁴⁾. Das Wesen des normativen Teils besteht darin, daß er den einzelnen weder berechtigt noch verpflichtet, sondern lediglich Normen, also objektives Recht für den Abschluß künftiger Arbeitsverträge enthält, soweit dieser innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrags erfolgt. Daneben pflegen Tarifverträge noch einen obligatorischen Teil⁵⁾ zu enthalten, auf Grund dessen für die Vertragsparteien unmittelbar schuldrechtliche Verpflichtungen entstehen. Vereinbarungen für längere Dauer und größere Gebiete werden vielfach in einem Rahmen- oder Manteltarif niedergelegt, der dann durch örtliche Verträge (Lohntarife) ergänzt wird.

Die bedeutsamste Wirkung des Tarifvertrages liegt in seiner Unabdingbarkeit⁶⁾. Sie bedeutet, daß die Arbeitsverträge zwischen den Beteiligten in-

²⁾ Gegenstand des Arbeitsvertrages ist nur die unselbständige, d. h. der Direktionsbefugnis des Arbeitgebers unterstehende Arbeit, also nicht die selbständige Arbeit beim Dienstvertrag wie z. B. bei Arzt und Rechtsanwalt. Der Werkvertrag ist regelmäßig kein Arbeitsvertrag im Sinne des Arbeitsrechts. — Lit.: Lotmar, Der Arbeitsvertrag, Bd. 1 u. 2, 1902/1908; Dertmann, Deutsches Arbeitsvertragsrecht, Berlin 1923; Molitor, Das Wesen des Arbeitsvertrages, 1925; Kassel, a. a. D. S. 46 ff.

³⁾ WD. des Rats der Volksbeauftragten 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456), abg. 31. Mai 1920 (RGBl. 1128) und 23. Jan. 1923 (RGBl. I 67), abg. G. z. Abänd. d. TarifvertragsWD. v. 28. Febr. 1928 (RGBl. I 46). Bef. d. neuen Fassung d. TarifvertragsWD. v. 1. März 1928 (RGBl. I 47). — Bestimm. über die Überendung und Mitteilung von Tarifverträgen 1. März 1928 (RGBl. I, 48). — Für die Angestellten und Arbeiter des Reichs und der Länder bestehen Tarif-

recht, Stuttgart 1922; Nipperdey, Beiträge zum Tarifrecht, Mannheim 1924; Kassel, a. a. D. S. 14 ff. Begründung zum Entwurf eines ArbeitstarifG. (MARB. 1921 S. 493).

⁴⁾ Hierzu gehört weiterhin die Regelung von Nebenvergütungen, ferner Bestimmungen über die Arbeitszeit, Überarbeit, Urlaub, Kündigungen, Art der Lohnzahlung, Erfinderschutz, Wettbewerbsverbot.

⁵⁾ Z. B. Errichtung von Schiedsstellen und Arbeitsnachweisen, ferner Bestimmungen über die Haftung für die Einhaltung des Tariffriedens.

⁶⁾ § 1 Tarifvertr. Ordg. — Konkurrieren mehrere Tarifverträge wegen Zugehörigkeit der Arbeitnehmer zu verschiedenen Berufen, so gilt der des engeren Berufskreises, bzw. der ihnen günstigere Tarif. — Seiner Rechtsnatur nach fällt der Tarifvertrag unter die Vereinbarungen. — Zuwiderhandlungen gegen den obligatorischen Teil eines Tarifvertrages bezeichnet man als Tarifbruch, die Folgen sind nach bürgerlichem Recht

soweit unwirksam sind, als sie von der im Tarifvertrag vereinbarten Regelung abweichen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie im Tarifvertrag ausdrücklich zugelassen sind oder wenn im Einzelarbeitsvertrag eine Besserstellung des Arbeitnehmers gegenüber dem Tarifvertrag vereinbart worden ist; im übrigen wirkt der Tarifvertrag wie ein Gesetz, sein Inhalt ist ohne weiteres Bestandteil der Einzelarbeitsverträge. Die Unabdingbarkeit, die naturgemäß nur den normativen Teil des Tarifvertrags umfaßt, besteht für die beteiligten Personen; dazu gehören die Personen, welche Vertragsparteien oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Einzelarbeitsvertrages waren, ferner Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Einzelarbeitsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Soll die Wirkung des Tarifvertrages über die Personen der Beteiligten hinaus erstreckt werden, so kann er auf Antrag einer Tarifpartei oder einer Berufsvereinigung, falls er für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt hat, durch die Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt⁷⁾, in das Tarifregister eingetragen und im Reichsarbeitsblatt bekannt gemacht werden. Juristisch stellt die Allgemeinverbindlicherklärung eine Rechtsverordnung dar, welche den normativen Teil des Tarifvertrags zur Rechtsnorm für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer der von dem Tarifvertrag ergriffenen Berufsgruppe innerhalb des Tarifgebiets erhebt. Änderung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit erfolgt nach freiem Ermessen der Reichsarbeitsverwaltung im gleichen Verfahren.

Die Betriebsvereinbarung wird in der Form der Arbeitsordnung zur Ergänzung des Einzelarbeitsvertrages und der Dienstvorschrift zur Ordnung des Betriebes sowie in einzelnen anderen Fällen für einen bestimmten Betrieb zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung oder, wo eine solche fehlt, der Belegschaft abgeschlossen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Der Erlaß von Arbeitsordnungen ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben für gewerbliche Betriebe und offene Verkaufsstellen mit mindestens 20 Arbeitnehmern, ferner land- und forstwirtschaftliche Betriebe, in denen ein Betriebsrat besteht. In anderen Betrieben können freiwillig Arbeitsordnungen aufgestellt werden⁸⁾.

zu beurteilen (§ 320 ff. BGB.). — Ob auch die Verhältnisse der Lehrlinge durch Tarifverträge geregelt werden können, ist streitig; soweit die Vertretungen des Handwerks eine Regelung nicht getroffen haben, wird dem aber nichts im Wege stehen.

⁷⁾ § 2 ff. Tarifvertr.Ordg. — Nicht zu verwechseln mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen ist die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen (§ 281 d. B.). — Bestimmungen über die Führung des Tarifregisters 7. Mai 1919 (RGBl. 446). Bestimmungen über die Veröffentlichung der auf die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen bezüglichen Bef. im ArbBl. 8. Sept. 1920 (ArbBl.

1921 S. 9). Für Lohnstarife der Heimarbeiter erfolgt die Verbindlichkeitserklärung nach § 31 HausarbeitsG. durch die Fachauschüsse. — Anlegung eines Tarifarchivs Erl. 15. Juli 1927 (SBl. 298).

⁸⁾ Eine gesetzliche Regelung der Arbeitsordnung findet sich schon in der Vorkriegszeit: § 134a ff. GewD., Preuß. BergG. § 80a—i. Musterarbeitsordnung Sbl. 1920 Nr. 45. — Offene Verkaufsstellen § 139k GewD.; landwirtschaftliche Betriebe § 13 LandarbD. Die Arbeitsordnung wird gemeinsam vom Arbeitgeber und dem Betriebsrat erlassen; ihr Inhalt ist teils obligatorisch, teils fakultativ. Sie ist eine Rechtsnorm (Befst.). — ähnlich dem normativen Teil des Tarifver-

Der Einzelarbeitsvertrag, welcher die Rechtsbeziehungen des einzelnen Arbeitnehmers zu seinem Arbeitgeber regelt, ist grundsätzlich Gegenstand freier Übereinkunft⁹⁾, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers aber weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Abgesehen von den eben erwähnten Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bestehen noch eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften. Der Abschluß des Vertrages erfolgt meist formlos durch Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer¹⁰⁾; einige Besonderheiten betreffen die Beschäftigung von Hausarbeitern, Minderjährigen und Frauen, sowie von Schwerbeschädigten und ausländischen Arbeitern¹¹⁾. Die

trags —, steht aber allen anderen Rechtsnormen, insbesondere Tarifverträgen, nach und kann als dispositives Recht durch Einzelarbeitsverträge ausgeschaltet werden. Ausnahme: § 134o Abs. 2 RGewD.

⁹⁾ § 105 GewD. — Arbeitschutz § 280 b. W.)

¹⁰⁾ Schriftlich muß der Lehrvertrag im Gewerbe- und Kaufmannsbetriebe abgeschlossen werden, §§ 75, 79 §WB.; §§ 126, 127d, f GewD. — Dem Arbeitgeber müssen die arbeitsrechtlichen Papiere ausgehändigt werden: von Kindern die Arbeitskarte, von Minderjährigen das Arbeitsbuch, von Bergleuten der Abkehrschein, hinzu kommen noch die Quittungskarte für die Invalidenversicherung u. die Steuerkarte. Ein Dienstbuch für Hausgehilfen gibt es nicht mehr, Erl. 16. April 1919 (MBlW. 201). Der etwa gegebene Mietstaler hat für den Vertragsabschluß nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung (§ 336 BGB.).

¹¹⁾ Nach der Vorläufigen LandarbeitsD. 24. Jan. 1919 (RWB. 111) müssen Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abgeschlossen werden, sofern darin Bezüge nichtbarer Art zugesichert sind. Molitor, Komm. Springer, Berlin 1928. — Bei Minderjährigen ist zum Vertragsabschluß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, auch des Vormundschaftsgerichts, notwendig (§§ 104ff., 1643, 1822 Nr. 7 BGB.). — Beschränkung des Vertragsabschlusses bei der verheirateten Frau § 1358 BGB. — Für Schwerbeschädigte ist ein bestimmtes Anrecht auf Arbeitsstellen geschaffen, G. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Jan. 1923 (RWB. I 58), erg. 13. Febr. 1924 (RWB. I 100); AusfW. dazu 13. Febr. 1924 (RWB. I 73). G. zur Abänderung des G. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der PersonalabbauW. v. 8. Juli 1926 (RWB. I 398). Weitere AbGef.: ArbGerGef. 23. Dez. 1926 (RWB. I 507) bez. §§ 18 u. 26; ArbeitsVerfGef. v. 16. Juli

1927 (RWB. I 187) bez. § 23. Schrifttum: Mebes, SchwerbeschädigtenG., Berlin 1924. Weigert, daselbe, Berlin 1924. — Preuß. AusfW. G. 1920 S. 399, G. 1921 S. 226, MBlW. 1922 S. 415, G. 1922 S. 26. AusfW. 17. April u. 20. Juni 1924 (G. 210 u. 557). AusfW. 31. Mai 1924 (MBlWolksw. 250). — B. über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter 2. Jan. 1926 (RWB. I 5) u. B. 20. Sept. 1927 (RWB. I, 302). Die B. setzt eine Genehmigungspflicht für die Einstellung in Arbeitsstellen in einem besonderen vom Reichsarbeitsminister zu regelnden Verfahren fest. Die ausländischen Arbeiter müssen im Besitz einer ordnungsgemäßen Legitimationskarte der deutschen Arbeiterzentrale sein. Einige Sonderbestimmungen gelten für landwirtschaftliche Arbeiter. Handhabung Wf. 20. Okt. 1925 (MBl. 379). Inlandslegitimierung Erl. 7. Jan. 1927 (MBlW. 38), Ziff. II abg. Erl. 9. Jan. 1929 (MBlW. 49). Lit. Hahn, Die amtl. Best. über Inlandslegitimierung, Einst. u. Beschäftigung ausl. Arbeiter, 1927. Paßwesen § 210 b. W. — 1926 (1927) waren in Deutschland 222 999 (197 317) ausländische Arbeiter tätig, davon 135 300 (105 618) in der Landwirtschaft, der Rest in der Industrie, während 1913: 875 740, davon 362 306 in der Landwirtschaft in Dtschl. beschäftigt wurden. — Landarbeiter vorl. LandarbeitsD. 24. Jan. 1919 (RWB. I 111) Wf. 30. April 1922 (MBl. 319), Erl. 7. Dez. 1922 (MBlW. 1181) 10. Dez. 1923 (MBlW. 1240). Einschränkung der Beschäftigung 2. Mai 1921 (MBlW. 137). Beschäftigung 8. Sept. u. 4. Nov. 1921 (MBlW. 369), 16. Dez. 1924 (MBlW. 1211). Anwerbung u. Vermittlung B. 19. Okt. 1922 (ZBl. 1001), 27. Okt. 1922 (MBlW. 1057). Legitimationsgebühren 25. Juli 1923 (MBlW. 812). — Vollstreckung der Urteile 15. Jan. 1924 (RWB. II 35). — Paßwesen § 210 b. W.

Hauptpflicht des Arbeitgebers aus dem Vertrage ist die Zahlung des Lohnes, der in Geld oder Naturalien bestehen und sich nach der Arbeitszeit (Zeitlohn) und dem Arbeitserfolge (Anfordlohn) richten oder auch in besonderen Vergütungen bestehen kann¹²⁾. Ort und Zeit der Lohnzahlung richtet sich in der Regel nach dem Vertrage, doch hat auch hier das Gesetz einige beschränkende Vorschriften erlassen¹³⁾. Da der Arbeitnehmer aus dem Lohn seinen Lebensunterhalt bestreiten muß, ist zur Sicherung der Lohnforderung die Pfändbarkeit des Lohnes beschränkt und Lohnabzüge nur in einigen Fällen gestattet¹⁴⁾. Kann aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht geleistet werden, so gelten die Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag. Außer der Pflicht zur Lohnzahlung liegt dem Arbeitgeber die Pflicht einer besonderen Fürsorge für den Arbeitnehmer ob¹⁵⁾.

Der Arbeitnehmer muß dem Arbeitgeber die vereinbarte Arbeit in Person leisten, über deren Einzelheiten Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag, in gewissen Fällen auch der Ortsgebrauch Bestimmungen treffen¹⁶⁾. Außerdem hat er bei Ausübung der Arbeit das Interesse des Arbeitgebers zu wahren (Treupflicht)¹⁷⁾ und dessen Anordnungen im Betriebe zu folgen (Gehorsamspflicht). Verleßt er seine Pflichten, so kann der Arbeitgeber auf Erfüllung oder Schadensersatz klagen.

Abgesehen vom Tode des Arbeitnehmers oder Zeitablauf endet der Arbeitsvertrag durch Kündigung. Hierfür sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (BGB. und HGB.) und der Gewerbeordnung maßgebend; aus sozialen Gründen werden die Arbeitnehmer aber gegen Härten bei der Kündigung in

¹²⁾ Barlohne für gewerbliche Arbeiter, Verbot des Trucksystems §§ 115 Abs. 1 u. 117 GewO. Eine Ausnahme gilt nur für den täglichen Lebensbedarf § 115 Abs. 2 GewO. Ungültigkeit der Zahlung mit Surrogaten § 116 GewO., Forderungen aus verbotenen Kreditgeschäften § 118 GewO. — Zum Naturallohn gehört z. B. das landwirtschaftliche Deputat, die Beföstigung bei Hausgehilfen, die Werkwohnung bei Arbeitern. — Besondere Vergütungen sind z. B. Provisionen, Lantieme, Gratifikationen, Prämien, auch Kleinaktien für Arbeiter.

¹³⁾ Lohnzahlung in Schankwirtschaften nur mit besonderer Genehmigung § 115a GewO. — Die Lohnzahlung erfolgt nach Ablauf der Arbeitszeit. Handlungsgehilfen §§ 64, 65 HGB.

¹⁴⁾ Lohnabzüge sind mit gewissen Beschränkungen zulässig, § 117 Abs. 2 GewO.; § 119a Abs. 1 GewO.; § 134 GewO. Beschränkt ist auch die Pfändbarkeit des Lohns, G. 21. Juni 1869 (RGBl. 242), abg. G. 29. März 1897 (RGBl. 159) bez. §§ 4, 4a; G. 17. Mai 1898 (RGBl. 332) bez. § 4; B. D. 25. Juni 1919 (RGBl. 589); B. D. 23. Dez. 1921 (RGBl. 1657) bez. § 4; B. D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1186) bez. § 7; B. D. 7. Jan. 1924 (RGBl. I 25), G. 17. Dez. 1926 (RGBl. I 503), abg. G. 27. Feb. 1928 (RGBl.

I 45). Danach sind unpfändbar monatlich 195 RM., wöchentlich 45 RM., täglich 7,50 RM.; soweit diese Beträge überschritten werden, ist der Lohn bis zu $\frac{1}{4}$ des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. — Aufrechnung des Arbeitgebers gegen den Lohn (§ 394 BGB.) unzulässig, vgl. aber RGZ. Bd. 85 S. 116. Vorrecht des Lohns im Konkurs R. D. § 61 Nr. 1; bei der Zwangsversteigerung § 10 Nr. 2 Zw. B. G.

¹⁵⁾ Leben und Gesundheit des Arbeiters ist zu schützen (§ 618 Abs. 1 BGB.), andernfalls haftet der Arbeitgeber auf Schadensersatz (§§ 842—846, 618 Abs. 3 BGB.). Bei Betriebsunfällen (R. B. D. §§ 898, 903 Abs. 4) haftet die Berufsgenossenschaft. — Ein erhöhter Fürsorgeanspruch besteht bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft (§ 618 Abs. 2 BGB.). Erkrankung § 617 BGB. — Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte R. B. Art. 160.

¹⁶⁾ § 611 Abs. 1 BGB.; § 613 BGB. — Gesellen und Gehilfen § 121 GewO.

¹⁷⁾ Verrat von Geschäftsgeheimnissen G. 7. Juni 1909 (RGBl. 499) über den unlauteren Wettbewerb § 17, Schmiergeldannahme § 12, Konkurrenzverbot §§ 60, 61 HGB. Wettbewerbsverbote für gewerbliche Angestellte §§ 133f. GewO., für Handlungsgehilfen §§ 74—76 HGB.

einzelnen Fällen geschützt [Betriebsratsmitglieder¹⁸⁾, Schwerbeschädigte¹⁹⁾ und allgemein bei Betriebsstillegungen²⁰⁾]. Die Kündigungsfristen sind gesetzlich geregelt, eine fristlose Entlassung ist in Ausnahmefällen zulässig²¹⁾.

4. Arbeitsschutz.

§ 279. Die öffentlich-rechtliche Fürsorgetätigkeit des Staates erstreckt sich nicht allein darauf, Schäden aus dem Arbeitsverhältnis, wie bei der Sozialversicherung, zu mildern und zu heilen, sondern diese Schäden auch vorbeugend zu verhüten. Dabei gewährt der Staat den gesetzlichen Schutz in zweifacher Form, indem er den Arbeitnehmer und die Arbeit schützt. In Ausführung des verfassungsmäßigen Rechtes auf Arbeit beziehen sich die hierzu ergangenen Bestimmungen auf die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit (Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenschutz, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung. Solange das Arbeitsverhältnis jedoch besteht, wird der Schutz des Arbeitnehmers in dreifacher Richtung erstrebt als Vertragsschutz, als Betriebsschutz und als Arbeitszeitschutz¹⁾).

Der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit dienen die Arbeitsämter²⁾.

Der Arbeitsvertragsschutz liegt teilweise auf privat-rechtlichem, teilweise auf öffentlich-rechtlichem Gebiet. Sein Hauptzweck ist, dem Arbeitnehmer Klarheit über die Arbeitsbedingungen zu verschaffen und diese in sicherer Weise festzulegen. Hierzu hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Arbeitsordnung im Betriebe auszuhängen, sie dem Arbeitnehmer auszuhändigen und für eine ordnungsmäßige Ausstellung und Aushändigung der arbeitsrechtlichen Papiere zu sorgen. Andere Vorschriften dienen dem Lohnschutz³⁾.

¹⁸⁾ Vgl. § 277 d. B.

¹⁹⁾ Zustimmung der Hauptfürorgestelle ist nötig, G. 23. Dez. 1922, f. Anm. 11.

²⁰⁾ B. D. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 983) Art. II. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen. In gewerblichen und Verkehrsbetrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern ist für größere Entlassungen innerhalb einer vierwöchigen Wartezeit die Zustimmung des Reg.-Präf. nötig, der auch für jene Zeit Arbeitsfreudung (Kurzarbeit) mit Lohnkürzung anordnen kann. — Häußner, Betriebsstillegung, Berlin 1926. Weigert, Betriebsstillegung und Arbeitsfreudung, Berlin 1924. Kofe, Betriebsstillegungen und Betriebsbeschränkungen, Düsseldorf 1924.

²¹⁾ BGB. §§ 620ff. Gewerbliche Arbeiter, Angestellte, Handlungsgehilfen §§ 122, 133a Gew. D., 56 G. B. Außerordentliche Kündigung BGB. § 626 (wichtiger Grund), Gew. D. §§ 123, 124, 133c, d und G. B. §§ 70—72, §§ 84ff. Betriebsräte G. Ein besonderer Schutz bei Kündigungen ist durch das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (RGBl. I, 399) gegeben.

¹⁾ Den Anstoß zur Schaffung eines Jugendschutzes gaben in Preußen (nach englischem Vorbild) der Kultusminister von Altenstein und der Kriegsminister von Horn im Jahre 1824. Aber erst nach mannigfachen vergeblichen Versuchen erging im Jahre 1839 ein Regul. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Industriebezirke infolge der Kinderarbeit nicht mehr genügend militärtaugliche Mannschaften zu stellen vermochten und auch der Schulbesuch unter der Fabrikarbeit sehr litt. 1853 wurde eine fakultative Fabrikaufsicht eingeführt. Die preuß. Gew. D. von 1845 enthielt bereits Bestimmungen über Betriebsschutz, aber erst die Gew. D. von 1869 und die später ergangenen Novellen bauten den Arbeiterschutz wirksam aus.

²⁾ Vgl. § 389 d. B. Entwicklung der Stellenvermittlung f. Bitter, Handwörterbuch d. Preuß. Verwaltung.

³⁾ Arbeitsvertrag § 278 d. B. Arbeitsrechtliche Papiere § 278 Anm. 10 d. B. In gewerblichen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern ist dem Arbeiter bei der Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohn-

Der Zweck des Betriebsschutzes ist die möglichste Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers und die Wahrung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe⁴⁾.

tüte, Lohnbuch) auszuhändigen § 134 Abs. 2 GewD. Für bestimmte Gewerbe kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben §§ 114a—e GewD. Lohnzahlung § 278 d. W.

⁴⁾ Allg. Schutzvorschriften §§ 618, 619 BGB., für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge §§ 62, Abs. 2, 76 BGB. Beschäftigung vor und nach der Niederkunft § 16 Juli 1927 (RGBl. 184). Schutzvorschriften für gewerbliche Betriebe §§ 120a—e GewD., für offene Verkaufsstellen §§ 139g, 139h GewD. (ausgenommen Apotheken § 154 Abs. 1 Z. 1). § 120a GewD. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren; § 120b GewD. Wahrung von Anstand u. Sitte; § 120c GewD. Schutz der jugendlichen Arbeiter; § 120d Wf. der Polizeibehörden zum Schutze der Arbeiter; § 120e GewD. Anordnungen der Reichs- u. Landesbehörden. Auf Grund dieser Vorschrift sind zahlreiche Anordnungen im Reich und in Preußen ergangen, die der Unfallverhütung, der Gewerbehygiene und Gewerbemoral dienen (vgl. hierzu Landmann, Kommentar zur GewD., München 1925). Die wichtigsten sind:

a) 6. Mai 1908 (RGBl. 172), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen;

b) 16. Mai 1907 (RGBl. 233), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, nebst Erl. 26. Juni 1907 (SMBl. 242);

c) 2. Febr. 1921 (RGBl. 142) über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen, nebst Erl. 17. März 1921 (SMBl. 79);

d) 27. Jan. 1920 (RGBl. 109), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen, nebst Erl. 9. April 1921 (SMBl. 243);

e) 16. Juni 1905 (RGBl. 545), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten, nebst Erl. 10. Juli 1905 (SMBl. 219);

f) 31. Juli 1897 (RGBl. 614), abg. durch Bef. 5. Juli 1907 (RGBl. 405) und 22. Dez. 1908 (RGBl. 654), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien;

g) 8. Dez. 1909 (RGBl. 969), betr. die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. S. dazu Erl. 17. März 1903 (SMBl. 93) und 18. Dez. 1909 (SMBl. 551);

h) 27. Juni 1905 (RGBl. 555), betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackierarbeiten ausgeführt werden, nebst Erl. 15. Juli 1905 (SMBl. 232);

i) 30. Jan. 1903 (RGBl. 3), betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspfeifen, Suspensorien u. dgl., nebst Erl. 1. Febr. 1903 (SMBl. 47);

k) 28. Juni 1920 (RGBl. 1357) zum Schutze der Krebstarbeiter;

l) 22. Okt. 1902 (RGBl. 269), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Kopfschneidereien, Haar- und Bürstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, nebst Ausf. Antw. 16. Juni 1899 (SMBl. 115), abg. durch Erl. 15. Jan. 1901 (SMBl. 69);

m) 31. Mai 1909 (RGBl. 471), betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), abg. durch Bef. 20. Nov. 1911 (RGBl. 955), nebst Erl. 18. Juni 1909 (SMBl. 284);

n) 3. Juli 1909 (RGBl. 543), betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackennmehl gelagert wird, abg. durch Bef. 23. Dez. 1911 (RGBl. 1153);

o) 1. März 1902 (RGBl. 59), betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummivarern, nebst Erl. 2. Febr. 1921 (SMBl. 48);

p) 25. Nov. 1909 (RGBl. 968), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Bichorie dienen, nebst Erl. 2. Dez. 1909 (SMBl. 534);

q) 17. Febr. 1907 (RGBl. 34), betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen;

r) 13. Dez. 1912 (RGBl. 564), betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, abg. durch W. D. 21. Febr. 1923 (RGBl. I 161) nebst Erl. 23. Dez. 1912 (SMBl. 1913 S. 5);

Der Arbeitszeitschutz enthält die Vorschriften für die Art und Dauer der Arbeitszeit und ihre Unterbrechung. Normalarbeitstag ist der Achtstundentag.

s) 24. Nov. 1911 (RGBl. 958), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohrzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melassezuckerungsanstalten;

t) 8. Dez. 1913 (RGBl. 777) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und in Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen.

Außerdem kommen noch folgende Erl. in Betracht:

Erl., betr. Berufskrankheiten der Petroleumarbeiter vom 3. Febr. 1905 (§MBl. 36);

Erl., betr. die Betriebe zur Verarbeitung von Flachsb, Hanf, Jute, Wolle und Baumwolle, vom 25. Mai 1904 (§MBl. 247) und 25. April 1906 (III, 3169);

Erl., betr. das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den über den Ziegelöfen belegenen Trockenräumen, vom 5. Dez. 1903 (§MBl. 406), 26. April 1906 (III, 3231) und 21. Mai 1908 (III, 4257);

Erl., betr. Entwurf einer RB. über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 10. Okt. 1906 (§MBl. 368);

Erl. des Hand.-Min., betr. Superphosphatfabriken, vom 23. Nov. 1906 (III, 8397);

Erl., des Hand.-Min., betr. Gesundheitsschädigungen der Färber und Walker in Tuchfabriken, vom 26. Nov. 1906 (III, 8401);

Erl., betr. Merkblatt für Feilenhauer, vom 11. April 1907 (§MBl. 119);

Erl. betr. Merkblatt für Arbeiter in Chromgerbereibetrieben, vom 17. April 1907 (§MBl. 120);

Erl., betr. Schleifer-Merkblatt, vom 17. April 1907 (§MBl. 122);

Erl., betr. tragbare elektrische Handlampen, vom 14. April 1907 (§MBl. 125);

Erl., betr. Stapelung von Rohrzuckerfäcken, vom 19. April 1907 (§MBl. 147);

Erl., betr. den Innenanstrich der Dampfkessel mit Benzol enthaltenden Teerpräparaten, vom 17. Jan. 1906 (§MBl. 77), oder mit Dermatin, Erl. 7. Aug. 1907 (§MBl. 316), oder mit Siderolthen, Erl. 29. Dez. 1913 (§MBl. 1914 S. 2);

Erl. und RB., betr. Arbeiterfürsorge auf

Bauten, vom 17. Juli 1907 (§MBl. 1908 S. 64), 22. März und 14. Okt. 1910 (§MBl. 137, 532), 19. Aug. 1911 (§MBl. 395), 28. Aug. 1912 (§MBl. 470), 4. Juli 1913 (§MBl. 564) und 5. Nov. 1919 (§MBl. 318);

Erl. des Hand.-Min., betr. Knetmaschinen in Zelluloidfabriken, vom 25. März und 25. Nov. 1907 — III, 1654, 8873;

Erl. nebst Grundrissen, betr. die Herstellung, Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Methyläther (Schwefeläther), vom 24. März 1908 (§MBl. 120);

Erl., betr. RB. über Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Straßenanlagen, vom 25. März 1908 (§MBl. 122);

Erl., betr. Bleibergiftungen in Fransknüpfereien, vom 30. März 1908 (§MBl. 146);

Erl., betr. Verwendung von Häutefleisch, vom 27. April 1908 (§MBl. 177);

Erl., des Hand.-Min., betr. Explosion in der Denitrierung einer Dynamitfabrik, vom 2. Juli 1908 — III, 4471 —.

Erl., betr. Benzineextraktionsanlagen, v. 5. Jan. 1909 (§MBl. 16);

Erl., betr. Lieferungsbedingungen für Gußeisen, vom 14. Aug. 1909 (§MBl. 362);

Erl., betr. Dampfbestillierapparate, vom 14. Jan. 1910 (§MBl. 44);

Erl. nebst Grundrissen, betr. Herstellung Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Schwefelkohlenstoff, vom 23. Febr. 1910 (§MBl. 71);

Erl., betr. Arbeiterschutzbestimmungen für Kunstfeinhauer, vom 7. Mai 1910 (§MBl. 181);

Erl., betr. Zelluloidlager und Zelluloidwaren, vom 7. und 28. Mai 1910 (§MBl. 182, 215), abg. durch Erl. 11. Dez. 1911 (§MBl. 1912 S. 4), sowie Erl. betr. Grundrissen für die gewerkepolizeiliche Überwachung der Anlagen, in denen Zelluloidfilme angefertigt, bearbeitet, geprüft, ausgebessert, vertrieben und vorgeführt werden und

Grundrissen für die Anforderungen an Lagerräume für Zelluloidfilme, vom 24. April 1920 (§MBl. 117) nebst Erl. 16. Sept. 1921 (§MBl. 229);

Erl., betr. Einrichtung von Leuchtgasanlagen, vom 21. Sept. 1910 (§MBl. 510);

Erl., betr. Bettfedernreinigungsmaschinen, vom 19. Jan. 1911 (§MBl. 34);

Erl., betr. Einrichtung und Betrieb der

Eine Erhöhung des Normalarbeitstages bis auf zehn Stunden ist zulässig durch behördliche Anordnung, durch Vereinbarung im Tarifvertrag, in welchem meist auch die Dauer der Arbeitsbereitschaft geregelt wird, und für dreißig Mehrarbeitstage und in Notfällen durch einseitige Bestimmung des Arbeitgebers. In dringenden Fällen des Gemeinwohls und bei Notstandsarbeiten kann sogar über zehn Stunden hinausgegangen werden. Eine Verkürzung der Arbeitszeit kann die Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats für gesundheitsgefährliche Betriebe anordnen. Beginn und Ende der Arbeit sowie deren Unterbrechung wird durch die Arbeitsordnung festgelegt. Sonntagsarbeit ist in allen Betrieben verboten, jedoch bestehen für gewisse Gewerbe (Gastwirtschaften, Verkehrsgewerbe) Ausnahmen. Die Dauer der Ruhezeit ist für Bäckereien und Kon-

Metallbeizer (Metallbrenner), vom 8. Febr. 1911 (SMBl. 50); abg. durch Erl. 3. Juli 1914 (SMBl. 415);

Erl., betr. Verkehr mit Ferrosilizium, vom 9. Dez. 1910 (SMBl. 576);

Erl., betr. Krankheiten der Arbeiter in Tischlereien und Sägewerken, vom 21. Juni 1911 (SMBl. 257);

Vorschriften über Anlegung und Betrieb von Fabriken zur Herstellung von Ammonialsalpeter Sprengstoffen, vom 4. Aug. 1911 (SMBl. 316);

Grundzüge für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen gesundheits-schädliche Nitro- und Amidverbindungen hergestellt oder in größeren Mengen wiedergewonnen werden, vom 21. Okt. 1911 (SMBl. 404), sowie Erl., betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Nitroverbindungen, vom 3. Nov. 1914 (SMBl. 530);

Erl., betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Rüchen, 31. Jan. 1913 (SMBl. 72);

Erl., betr. Arbeitszeit im Fleischerge-
werbe, vom 28. April 1913 (SMBl. 378);

Erl., betr. Merkblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen, vom 22. Juli 1914 (SMBl. 434);

Erl. d. Hand.-Min., betr. Explosionen bei Herstellung von Amorcesbogen, vom 31. Juli 1914 — III. 5966 —;

Erl., betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in chemischen Fabriken, vom 20. März 1918 (SMBl. 134);

Erl., betr. ärztliche Merkblätter über Blei- und andere berufliche Vergiftungen, vom 27. Mai 1919 (SMBl. 188);

Erl., betr. Einrichtung und Betrieb von Trocknereien landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vom 24. Juli 1919 (SMBl. 224);

Erl., betr. Gesundheitschädigungen bei Verwendung von Quecksilberlot, vom 12. Sept. 1919 (SMBl. 273);

Erl., betr. Hauttreiberkrankungen der Steinkohlenbrunnearbeiter, vom 17. Sept. 1919 (SMBl. 273);

Erl., betr. Schutz der Arbeiter gegen die Wirkungen des Kalstidstoffes, vom 29. Aug. 1921 (SMBl. 218);

Erl., betr. Abänderung der Dampffessel-
feuerungsanlagen, vom 28. Febr. 1922 (SMBl. 57);

Erl., betr. Sicherheitsmaßnahmen bei Anwendung des Kalshydratverfahrens, vom 5. Jan. 1923 (SMBl. 56);

Erl., nebst P.B., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Fahrstühlen, 8. Sept. 1926 (SMBl. 1926 231, 300, 1927 5, 1928 254, 1929 246), Bef. 15. Nov. 1926 (Minz. Nr. 300), Verw.GebührenD. 1926 (G.S. 327). TarSt. 7.

Dampfabst. D. 5. März 1913 (SMBl. 132);

Erl. betr. Gesundheitsschutz der Arbeiter in Knallquecksilberbetrieben, vom 29. Aug. 1921 (SMBl. 218);

Erl., betr. Schutzpockenimpfung der Arbeiter in Lumpenlagerräumen, vom 19. März 1909 (SMBl. 668); nebst Erl. d. Hand.-Min. 25. Sept. 1908 — III. 7564;

Erl., betr. Milzbrandfälle unter Menschen, vom 29. Juli 1914 — III. 4860 — nebst Erl. 20. Dez. 1910 (SMBl. 1911 S. 11);

Erl., betr. den Verkehr mit Mineralölen, vom 3. Juni 1913 (SMBl. 108);

Erl., betr. Schmirgelscheiben, vom 1. Sept. 1897 (SMBl. 1906 S. 449), abg. durch 8. Okt. 1909 (SMBl. 446);

Erl., betr. Sauggas-Kraftanlagen, vom 5. Jan. 1912 (SMBl. 14);

P.B., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. Sept. 1905 (SMBl. 282);

Erl., betr. gesundheits-schädliche Wirkungen des Wasser- und Salzwassergases, vom 5. Jan. 1912 (SMBl. 14);

Vgl. a. Ausw. u. Gew. D. Ziff. 201, 202, Strafvorschriften in § 146 Abs. 1 Ziff. 2

ditoreien und für alle Arbeitnehmer in öffentlichen Verkaufsstellen besonders geregelt⁵⁾).

Die Beaufsichtigung aller zum Schutz der Arbeitnehmer angeordneten Bestimmungen liegt den Gewerbeaufsichtsbeamten⁶⁾ und den ordentlichen Polizeibehörden ob. Zur Überwachung der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind technische Aufsichtsbeamte angestellt⁷⁾. Schließlich wirken bei der Durchführung des Arbeiterschutzes auch die

Abf. 2 und in § 147 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 4. Ausnahmen von den Schutzvorschriften sind in § 154 GewD. aufgeführt (Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Arbeiter in Apotheken, in Heilanstalten und Genesungsheimen, bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen, sonstigen Lustbarkeiten und Arbeiter in Gärtnereien, im Gast- und Schankwirtschafts- und im Verkehrs-gewerbe.⁵⁾ Arbeitszeitverordnung 14. April 1927 (RGBl. I 110). AusfErl. 26. April 1927 (SMBl. 120). AusfBest. zu § 9 (Vorbereitungs- u. Ergänzungsarbeiten) der WD. über die Arbeitszeit 29. April 1927 (RGBl. I 114). Ergänzung der AusfBest. vom 17. April 1924 zur WD. über die Arbeitszeit vom 29. April 1927 (RGBl. I 114). Literatur: Rohmer, München 1927. — Nitsch, WD. über die Arbeitszeit, Springer, Berlin 1929. — WD. über die Arbeitszeit in Kofereien und Hochofenwerken vom 20. Jan. 1925 (RGBl. I 5). WD. über die Arbeitszeit in Krankenpflegenanstalten vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 66), dazu Erl. 28. Jan. 1927 (SMBl. 84). WD. über die Arbeitszeit in den Bädereien und Konditoreien vom 23. Dez. 1918 (RGBl. 1329), die das Nachtarbeitsverbot festlegt, abg. G. 16. Juli 1927 (RGBl. 183), abg. WD. 31. Dez. 1927 (RGBl. 1928, I 4), betr. Früharbeit Erl. 28. Febr. 1928 (SMBl. 48). WD. über die Arbeitszeit in Gaswerken 9. Febr. 1927 (RGBl. I 59). WD. über die Arbeitszeit in Metallhütten 9. Febr. 1927 (RGBl. I 59), in Stahlwerken 16. Juli 1927 (RGBl. I 221), in der Zementind. 26. März 1929 (RGBl. I 82). WD. über die Arbeitszeit in Glashütten u. Glaschleifereien 9. Febr. 1927 (RGBl. I 60). — Verbot der Affordarbeit und der Überschreitung des Achtstundentages in Sprengstoffabriken Erl. 25. Mai 1926 (SMBl. 143). Öffentliche Verkaufsstellen dürfen von 7—7 Uhr offengehalten werden. Ausnahmen können für Lebensmittelgeschäfte von der Polizeibehörde oder vom Reg.-Präsi. festgesetzt werden, § 9 WD. über die Regelung der Arbeitszeit für Angestellte vom 18. März 1919 (RGBl. 315); diese WD. ist ebenfalls durch Ar-

beitszeit WD. vom 21. Dez. 1923 abgeändert. §§ 139c 139d GewD. Ruhezeit und Mittagspause in offenen Verkaufsstellen. Veranstaltung von Modeschauen während der Ladenschlußzeiten Erl. 1. Aug. 1927 (SMBl. 304). — §§ 120f. GewD. Beschränkung der täglichen Arbeitszeit in gesundheitsgefährdenden Betrieben (Sanitärer Maximalarbeits-tag). Arbeitszeit im Bergbau § 324 d. B. Besondere Vorschriften gelten nach der vorl. LandarbeitsD. 24. Jan. 1919 (RGBl. 111) bezüglich der Arbeitszeit für Landarbeiter (§ 3), hiernach beträgt die Arbeitszeit für je vier Monate höchstens acht, zehn und elf Stunden; Überstunden sind besonders zu vergüten. Für Hausgehilfen und Apothekergehilfen besteht kein Arbeitszeitschutz. Sonderschutz für Frauen und Jugendliche § 280 d. B. — Sonntagsruhe RB. Art. 139, GewD. §§ 105a—i; AusfAnw. Ziff. 141—180; § 105a Arbeiten an Sonn- und Festtagen, § 105b Sonntagsruhe, § 105c—f Ausnahmen, § 105g Ausdehnung auf andere Gewerbe, § 105h Sonntagsruhe nach Landesrecht, § 105i ausgenommene Gewerbe. Durch WD. 5. Febr. 1919 (RGBl. 176) ist die Sonntagsruhe auf weitere Gewerbe ausgedehnt (Versicherungs-unternehmer, -agenten, Sparfassen; Apotheken). Erl. 29. Juni 1925 (SMBl. 152). Bef. betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb vom 5. Febr. 1895 (RGBl. 12), abg. Bef. 25. Okt. 1895 (RGBl. 448), 20. April 1896 (RGBl. 104), 14. Juli 1896 (RGBl. 191), 27. Nov. 1896 (RGBl. 744), 16. Okt. 1897 (RGBl. 773), 3. Nov. 1898 (RGBl. 1185), 26. April 1899 (RGBl. 271), 15. Juli 1899 (RGBl. 373), 23. Mai 1906 (RGBl. 475), 25. Juni 1914 (RGBl. 234); Erläuterungen SMBl. 1895 S. 58; AusfAnw. GewD. Ziff. 155 bis 157. — Erl. betr. Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe vom 26. Nov. 1924 (SMBl. 326). Bahnhofsbuchhandel Erl. 10. Nov. 1919 (SMBl. 332). Strafen GewD. § 146a.

⁵⁾ § 311 d. B.

⁷⁾ § 394 d. B.

Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte mit⁶⁾). Mittel zur Durchsetzung des Arbeiterschutzes sind die polizeilichen Zwangsmittel und die Bestrafung des Arbeitgebers durch polizeiliche Strafverfügung.

5. Sonderrechtliche Vorschriften.

§ 280. Für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern bestehen aus besonderen Gründen, die in der Eigenart ihres Berufs liegen, Sondervorschriften, für andere ist ein erhöhter Schutz eingeführt. Zu diesen Gruppen gehören die Bergarbeiter¹⁾, die Landarbeiter²⁾, die Hausarbeiter³⁾, die Schiffsmannschaften⁴⁾, das Reichsbahnpersonal⁵⁾, insbesondere aber die Minderjährigen und Frauen.

Kinder⁶⁾ dürfen in gewerblichen Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern (Fabriken) und besonders gefährlichen Betrieben überhaupt nicht beschäftigt werden. Ferner hat das Gesetz als Mindestgrenze für die Beschäftigung von eigenen Kindern das Alter von 10, bei fremden von 12 Jahren festgesetzt. Im Alter bis zu 14 Jahren darf die Beschäftigungsdauer sechs Stunden und im Alter von 14 bis 16 Jahren acht Stunden täglich nicht überschreiten. Daneben sind regelmäßige Pausen vorgeschrieben. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung ausgeschlossen. Kinder erhalten von der Ortspolizeibehörde für ihre gewerbliche Tätigkeit eine Arbeitskarte, sonstige Minderjährige ein Arbeitsbuch ausgestellt⁷⁾. Jugendliche über 14 Jahre müssen die Fortbildungsschule (§ 312 d. B.) besuchen⁸⁾. Besondere Bestimmungen regeln die Anleitungs- und Ausbildungsbefugnis der Arbeitgeber gegenüber Jugendlichen⁹⁾.

Der Schutz, welcher den Minderjährigen gewährt wird, kommt in gleicher Weise jugendlichen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern zustatten. Letzteren wird aber mit Rücksicht auf ihre Körperbeschaffenheit und ihre häuslichen

¹⁾ § 277 d. B.

¹⁾ § 323 d. B.

²⁾ § 278 Anm. 11, Arbeitszeit § 279 d. B.

³⁾ Bgl. Abs. 4 d. Abschn.

⁴⁾ SeemannsD. 2. Juni 1902 (RGBl. 175), G. 23. März 1903 (RGBl. 57), 22. Mai 1904 (RGBl. 167). — Binnen-schiffahrtG. 20. Mai 1898 (RGBl. 868), 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 1), Art. IV, VI—VIII. B. 8. März, 23. Juli, 13. Dez. 1923 (RGBl. I 164, 745, 1187). — G. über die privatrechtlichen Verhältnisse der Flöße-rei vom 15. Juni 1895 (RGBl. 343), 21. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 1), Art. IV, VI bis VIII. —

⁵⁾ PersonalD. der deutschen Reichsbahn-gesellschaft vom 10. Dez. 1924 (RMBl. 1925 S. 98). ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 272) §§ 5, 16, 19, 20, 21—26, 43. Ge-sellschafts-jahung der deutschen Reichsbahn-gesellschaft § 15. Reichsbahn-PersonalG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 287).

⁶⁾ Kinder sind Minderjährige unter

13 Jahren oder noch schulpflichtig, Jugend-liche solche zwischen 14—16 Jahren.

⁷⁾ G. betr. Kinderarbeit in gewerb-lichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. 113), abg. G. 31. Juli 1925 (RGBl. I, 162): I. Einleitende Bestimmungen, II. Beschäf-tigung fremder Kinder, III. Beschäftigung eigener Kinder, IV. Gemeinsame Bestim-mungen, V. Straf-, VI. Schlußbestimmun-gen. Ausf. Anm. 30. Nov. 1903 (SMBl. 368), abg. Erl. 3. Mai 1926 (SMBl. 125). Lite-ratur: Bender, Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und jugendlichen Arbeiter, Berlin 1921.

⁸⁾ § 120 GewD. Schutz der jugendlichen Arbeiter hinsichtlich ihrer Gesundheit und Sittlichkeit. — § 120 GewD. Fortbildungs-schulbesuch § 311 d. B. Schutz deutscher Minderjähriger bei Beschäftigung im Aus-lande Erl. 30. Okt. 1926 (SMBl. 333).

⁹⁾ GewD. § 106 (Folgen des Ehrver-lustes für Arbeitgeber), § 127 (Pflichten des Lehrherrn), § 128 (Maßnahmen gegen die Lehrlingszüchterei), § 129 (Anleitung von Lehrlingen im Handwerk).

Pflichten ein weitergehender Schutz gewährt, der gleichmäßig Verheiratete und Unerheiratete betrifft. In gewissen Betrieben ist Beschäftigung von weiblichen Personen gänzlich verboten; Nachtarbeit ist für sie untersagt. Für die Arbeitszeit gelten außerdem gewisse Einschränkungen. Ein besonderer Schutz ist für werdende Mütter und Wöchnerinnen eingeführt¹⁰).

Eine gesonderte Regelung hat der Schutz der Hausarbeiter erfahren. Für diese sind bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, der Schwierigkeit der Überwachung und dem Bedenken gegen ein zu weitgehendes Eingreifen in das Familienleben nur allgemeine Grundsätze aufgestellt¹¹). Die Regelung bezweckt den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schutz und gilt für Werkstätten, in denen nur Familienangehörige oder nur solche Personen beschäftigt werden, die nicht von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber abhängig sind. Die Hausarbeiter stellen außerhalb fremder Arbeitsstätte Waren her, die ihnen ein Kaufmann (Verleger) zu einem vereinbarten Stückpreis abnimmt, ohne daß sie ihm durch einen Arbeitsvertrag zur Arbeit verpflichtet sind. Zur Verhütung der Lohnrückerei sind an der Arbeitsausgabestelle Lohn tafeln auszuhängen und Lohnbücher an die Hausarbeiter auszuhändigen, über die ein Verzeichnis zu führen ist. Mindestlöhne sichern Fachauschüsse¹²) für die einzelnen Gewerbezweige, die auch über die Lohnhöhe ein Schlichtungsverfahren einleiten, Tarifverträge für allgemein verbindlich erklären und in dringenden Fällen Mindestlöhne selbständig festsetzen können.

6. Arbeitsstreitigkeiten.

§ 281. Arbeitsstreitigkeiten entstehen entweder als Einzelstreitigkeit zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus einem bestehenden Einzelarbeitsverhältnis, zwischen Arbeitnehmern untereinander oder zwischen Arbeitgebern und der Arbeitnehmerschaft, als den Parteien, die einen Tarif-

¹⁰) GewD. § 137. WD. über die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien, Glasbeizereien, Sandbläseereien v. 25. März 1929 (RGBl. I, 82), in Walz- und Hammerwerken vom gleichen Tage. WD. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken 25. März 1929 (RGBl. I 82). — G. über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft 16. Juli 1927 (RGBl. I 184), abg. G. 29. Okt. 1927 (RGBl. I 325).

¹¹) HausarbeitsG. 27. Juni 1923 (RGBl. I 472, 730); WD. über Lohnverzeichnisse und Lohnbücher in der Hausarbeit 6. Okt. 1928 (RGBl. I 378). — Das frühere HausarbeitsG. 20. Dez. 1911 (RGBl. 976) wurde durch das HeimarbeiterlohnG. 27. Juni 1923 (RGBl. I 467) ergänzt, das unter gewisse Voraussetzungen den Fachauschüssen die Befugnis gibt, Tarifverträge als gemeinverbindlich zu genehmigen und Mindestentgelte für Facharbeiter festzusetzen. AusfAnw. Erl.

16. März 1912, 14. Juli 1914, 27. Dez. 1923 (SMBl. 94, 435; 1924 S. 25). WD. über das Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit 20. April 1926 (RGBl. I, 201). — Schrifttum: Rohmer, HausarbeitsG., Berlin 1924; Melzbach, HeimarbeiterlohnG., Berlin 1925; Rohde, HausarbeitsG., Berlin 1925. — Die Haus- oder Heimarbeiter bilden eine „Zwischenstufe zwischen den unselbständig und für fremde Rechnung tätigen Arbeitern und den selbständig und für eigene Rechnung tätigen Unternehmern, indem sie zwar selbständig, aber für fremde Rechnung arbeiten, während sie wirtschaftlich den Arbeitern nahezu gleichstehen und daher von der Gesetzgebung regelmäßig als Arbeitnehmer behandelt werden“ (Kaske, Arbeitsrecht, 1925 S. 35). Daß ihre Arbeit außerhalb der Fabrik zu Hause stattfindet, ist zwar ein äußeres Kennzeichen, nicht aber ein Begriffsmerkmal der Hausarbeiter.

¹²) Fachauschüsse HausarbeitsG. § 19 ff. § 277 Ann. 3 d. B.

vertrag abgeschlossen haben, oder zwischen diesen und Dritten aus dem Tarifvertrage selbst, oder über die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Tarifvertrags; hierbei handelt es sich um Gesamtstreitigkeiten, die schon früher im Schlichtungsverfahren entschieden wurden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Gesamtstreitigkeiten nicht auf friedlichem Wege, sondern durch den Arbeitskampf zur Entscheidung zu bringen, dessen Hauptmittel Streik, Aussperrung und Boykott sind¹⁾.

Im Schlichtungsverfahren²⁾ sollen Schlichtungsausschuß und Schlichter zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) Hilfe leisten, soweit eine vereinbarte Schlichtungsstelle nicht besteht oder den Abschluß einer Gesamtvereinbarung nicht herbeiführte. Die Schlichtungstätigkeit ist nicht Rechtsprechung, sondern Verwaltung, welche in einem formell fest umschriebenen Verfahren erfolgt. Die Schlichtungsstellen sind entweder im Tarifvertrag vereinbart, der auch ihre Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt, oder es sind gesetzliche Schlichtungsbehörden, zu denen die Schlichtungsausschüsse, die Schlichter und der Reichsarbeitsminister³⁾ gehören; leg-

¹⁾ Das Ziel des Arbeitskampfes ist die günstigere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. — Beim Streik (gemeinsame Arbeitsniederlegung) unterscheidet man den organisierten (von Gewerkschaften geleiteten Streik, den wilden Streik (ohne Streitleitung), den Teilstreik, Bollstreik, Generalstreik, den Sympathiestreik (Anschluß von Arbeitnehmerchaften anderer Betriebe), den politischen und den Demonstrationsstreik. — Passive Resistenz ist als gewerkschaftliches Kampfmittel nicht anerkannt. — Streikfreiheit ist durch § 152 GewD. gewährt. Das Streikpostenstehen ist kein Delikt, wohl aber können strafbare Handlungen (Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung, Erpressung, Sachbeschädigung) als unerlaubte Mittel vorkommen, auch Verletzungen bürgerlich-rechtlicher Vorschriften (§§ 823 Abs. 2, 826 BGB.). Für die Haftung kommt § 830, auch § 831 BGB. in Frage. — Kampfmittel der Arbeitgeber ist die Aussperrung (Entlassung einer größeren Arbeiterzahl). Boykott ist die planmäßige Abperrung eines Dritten. Verwerfliche Boykottmittel sind verboten, §§ 111 Abs. 3, 113 Abs. 3 GewD. — In lebenswichtigen Betrieben, die die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Streiks erst drei Tage nach dem verkündeten Schiedspruch des Schlichtungsausschusses zulässig, auch der Boykott ist hier eingeschränkt, B.D. 10. Nov. 1920 (RWB. 1865).

²⁾ Bereits in den alten Zünften wurden zur Schlichtung von Streitigkeiten Organe gebildet. Die Anfänge des neueren Schlich-

tungswezens sind in England zu suchen, in Deutschland wurde die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten zunächst Zunftschiedsgerichten, Gewerbe- und Kaufmannsgerichten übertragen. Das HilfsdienstpflichtG. führte 1926 Schlichtungsausschüsse ein. Als Schöpfer des neuzeitlichen Schlichtungsgedankens wird der britische Industrielle Thomas Muddell in Bradford angesehen. — B.D. über das Schlichtungswezen vom 30. Okt. 1923 (RWB. I 1043) Art. I Schlichtung; Art. III Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. Zweite Ausf.B.D. 29. Dez. 1923 (RWB. 1924 I S. 9). Einrichtung der Schlichtungsbehörden §§ 1—8; Verfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, dem Schlichter und der Schlichtungskammer §§ 9—22; Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen §§ 23—25; Befugnisse der obersten Landesbehörden §§ 26. — Erl. betr. Neuregelung des Schlichtungswezens vom 15. Jan. 1924 (SMBl. 43). Mitwirkung von Gewerkschaftsbeamten Erl. 28. Mai 1923 (SMBl. 199). Betreibung von Ordnungsstrafen B.D. 28. Jan. 1924 (SMBl. 54). Oberste Landesbehörde Erl. 16. Jan. u. 22. März 1919 (SMBl. 27, 118). Schlichtungsausschüsse im Dtsch. Reich vgl. RArbBl. 1928, 146, Abgrenzung u. Besetzung der Bezirke RArbBl. 1929, 41. — Schrifttum: Derjch, Die neue SchlichtungsD. nebst arbeitsgerichtlichem Verfahren, Mannheim 1924; Bid-Weigert, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Berlin 1924; Wölsching, SchlichtungsB.D., Berlin 1924.

³⁾ Arbeitsbehörden § 276 Anm. 13 d. B.

terem liegt jedoch nur die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen des Schlichters, nicht aber die Schlichtung selbst ob. Die Schlichtungsausschüsse, als Landesbehörden für bestimmte Bezirke errichtet und in Preußen dem Handelsminister unterstellt, bestehen aus dem unparteiischen Vorsitzenden und der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und entscheiden in der mit fünf Mitgliedern besetzten Schlichtungskammer. Der Schlichter, eine Reichsbehörde, wird vom Reichsarbeitsminister für größere Wirtschaftsbezirke ständig oder von Fall zu Fall bestellt und verhandelt in allen Gesamtstreitigkeiten, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind, zunächst allein und, wenn ihm die Einigung nicht gelingt, als Vorsitzender der mit je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzten Schlichterkammer. Als ständiger Schlichter ist er auch für Verbindlichkeitserklärungen von Schiedsprüchen zuständig.

Das Schlichtungsverfahren⁴⁾, auf Antrag oder im öffentlichen Interesse von Amts wegen eingeleitet, bezweckt die Herbeiführung einer Einigung zwischen den Parteien. Es findet zunächst ein Vorverfahren vor dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder auch dem Schlichter allein in nicht öffentlicher Verhandlung statt. Ist in diesem der Versuch einer Einigung gescheitert, so schließt sich das mündliche und öffentliche Hauptverfahren vor der Kammer des Schlichtungsausschusses oder des Schlichters an. Kommt auch hier keine Einigung durch Abschluß einer Gesamtvereinbarung zustande, so gibt die Kammer einen schriftlichen unverbindlichen Schiedspruch ab, der zunächst lediglich die Bedeutung des Vorschlags einer Gesamtvereinbarung hat. Dieser wird aber, sofern ihn nicht ausnahmsweise das Gesetz (§§ 75, 80 Betriebsrätegesetz) für verbindlich erklärt, bindend für die Parteien, wenn sie ihn nachträglich ausdrücklich annehmen oder die behördliche Verbindlichkeitserklärung erfolgt. Dies geschieht auf Antrag oder von Amts wegen, wenn die in dem Schiedspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist, durch den Schlichter oder den Reichsarbeitsminister. Die Verbindlichkeitserklärung ersetzt als staatlicher Verwaltungsakt die Annahme des Schiedspruches⁵⁾.

Mit der Entscheidung von Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis befaßten sich, solange die allgemeinen Arbeitsgerichte noch nicht errichtet waren, vier verschiedene Arten von Gerichten: die ordentlichen Zivilgerichte, soweit nicht besondere Gerichte, nämlich Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und die sogenannten vorläufigen Arbeitsgerichte, in Frage kamen. Statt der Gewerbegerichte konnten für Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gehilfen und Gesellen (nicht auch mit ihren Lehrlingen) Innungsschiedsgerichte errichtet werden. Gesamtsstreitigkeiten, d. h. solche zwischen Arbeitgebern und der Arbeitnehmerschaft, wurden von den Schlichtungsausschüssen oder den

⁴⁾ Vgl. Anm. 2.

⁵⁾ Rechtsmittel gibt es hiergegen nicht. Die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens kann jedoch von dem ordentlichen Richter nachgeprüft werden, weil davon die Gültigkeit der Verbindlichkeitserklärung überhaupt abhängt. Es wird sich jedoch hierbei immer um wesentliche Verfahrensmängel

handeln müssen, da diese dann eine auch für die Gerichte maßgebende absolute Nichtigkeit des Schiedspruches begründen. — Das Schlichtungsverfahren ist formlos, kosten- und stempelfrei. Die Kosten der Schlichter trägt das Reich, die der Schlichtungsausschüsse die Länder.

Schlichtern entschieden. Nach dem neuen Arbeitsgerichtsgesetz⁶⁾ sind als Arbeitsgerichtsbehörden Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht errichtet⁷⁾. Die Arbeitsgerichte sind als Sondergerichte der Landesjustizverwaltung unterstellt, bei ihrer Errichtung und Beaufsichtigung sind aber auch die obersten Landesbehörden für die Sozialverwaltung beteiligt. Sie werden meist für mehrere Amtsgerichtsbezirke gebildet und haben in der Regel ordentliche Richter zu Vorsitzenden, die auf arbeitsrechtlichem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sollen. Das gleiche gilt für die Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, die den Landgerichten eingegliedert sind. Beim Reichsarbeitsgerichte, das beim Reichsgericht gebildet wird, sind in jedem arbeitsgerichtlichen Senat neben dem Vorsitzenden noch zwei richterliche Beisitzer tätig. Für alle drei Instanzen ist die Mitwirkung von Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen, die nach besonderen Vorschlagslisten berufen werden⁸⁾.

⁶⁾ Arbeitsgerichtsgesetz (A.G.G.) 23. Dez. 1926 (RMBl. I, 507): 1. Allgemeine Bestimmungen §§ 1—13; 2. Aufbau der Arbeitsgerichtsbehörden §§ 14—45; 3. Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden §§ 46 bis 90; 4. Vereinbarter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit. Vereinbarte Vorverfahren §§ 91—107; 5. Ausführungs- und Übergangsvorschriften §§ 108—122. Errichtung vgl. Erl. 11. Febr. 1927 (SMBl. 54). *RD.* über die Errichtung von Arb.-Gerichten und Landesarb.-Gerichten 10. Juni 1927 (GS. 97). Im Dtsch. Reich bestehen (1928) 527 Arb.-Ger., 80 Landesarb.-Ger. und das Reichs-Arb.-Ger. Kommentare: Derich-Volkmar, Bensheimer 3. Aufl.; Baumbach, Berlin 1927; Depéne, Berlin 1927. Darstellungen: Kassel, Die neue Arbeitsgerichtsbarkeit 1927; Frankfurter, Führer durch das neue Arbeitsgerichtsgesetz 1927. § 110 A.G.G. setzt folgende Vorschriften außer Kraft: Gewerbegerichtsgesetz, Kaufmannsgerichtsgesetz; § 14, Nr. 4 GerVerfGes.; § 81b Abs. 1, Nr. 4, §§ 91, 91a, 91b, 93, Abs. 2, Nr. 7 GewD.; Art. II *RD.* über das Schlichtungswesen v. 30. Okt. 1923 (RMBl. I, 1043); *RD.* z. Ausf. d. *RD.* über das Schlichtungswesen v. 10. Dez. 1923 (RMBl. I, 1191); § 8, Satz 2, § 18, Satz 2, § 19, Satz 2 u. Ziff. I der Maßgaben d. Inkraftsetzung der *RD.* betr. eine vorl. Landarbeitsordg. v. 24. Jan. 1919 (RMBl. 1111); §§ 99, 100 Reichsverordnungsgesetz.

⁷⁾ Die Zuständigkeit ist in §§ 2, 3 geregelt: insbesondere sind die Arbeitsgerichte zuständig für alle Ansprüche zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die aus dem Einzelarbeits- oder Lehrvertrag hervorgehen, ferner die Streitigkeiten zwischen den Genannten, die auf der Nachwirkung eines

bereits beendigten Arbeitsverhältnisses beruhen, ferner für Ansprüche der Genannten aus unerlaubten Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, schließlich als Besonderheit auch für Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag selbst oder über die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Tarifvertrags. Neben den streitigen Angelegenheiten werden in einer Art freiwilliger Gerichtsbarkeit eine Reihe von Fällen des Betriebsrätegesetzes im Beschlußverfahren von den Arbeitsgerichten entschieden. Im § 3 ist die fakultative Zuständigkeit geregelt. — Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, aber auch Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister. — Die einzige Ausnahme in der Vereinheitlichung der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht in der Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Innungen für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis § 111 A.G.G.

⁸⁾ Berufung der Beisitzer Erl. 30. April 1927 (SMBl. 140); für Reichsbahnfachmannern Erl. 27. Mai 1927 (SMBl. 224). Die Laienrichter heißen Arbeitsrichter, Landes- und Reichsarbeitsrichter; sie müssen das 25., bzw. 30., bzw. 35. Lebensjahr vollendet haben. Die einzelne Kammer entscheidet teils mit je einem, teils mit je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte sind Beisitzerausschüsse vorgesehen (§§ 29, 38). Besonderer Schuß der Arbeitnehmer § 26. — Oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung ist der Handelsminister, höhere Verwaltungsbehörden sind die Reg.-Präsidenten, in Berlin der Oberpräsident, Erl. 18. März 1927 (SMBl. 100). Ebdliche Verpflichtung der Beisitzer Erl. 23. Juni

Regelmäßig ist bei jedem Arbeitsgerichte die Bildung von besonderen Kammern für Streitigkeiten der Arbeiter und der Angestellten, zwingend die Bildung einer Kammer für Handwerksstreitigkeiten (Handwerksgerichte) vorgeschrieben; außerdem können Fachkammern für einzelne Gewerbebezweige gebildet werden.

Die Grundlage für das Verfahren bildet die Zivilprozeßordnung, allerdings mit einigen wesentlichen Abweichungen⁹⁾. Die Berufungssumme beträgt 300 RM., jedoch kann das Arbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung eines Rechtsstreits im Einzelfalle auch bei geringerem Streitwert die Berufung zulassen. Ist der Streitwert, über den das Berufungsgericht entschieden hat, höher als 6000 RM., so ist die Revision zulässig; auch kann in gewissen Fällen gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts unter Übergehung des Landesarbeitsgerichts die Sprungrevision beim Reichsarbeitsgericht eingelegt werden¹⁰⁾. Neben diesem Streitverfahren werden eine Reihe von Fällen in einem vereinfachten Beschlußverfahren erledigt¹¹⁾. Eingehend geregelt sind ferner verschiedene Schiedsinstanzen, so der Schiedsvertrag¹²⁾ in Arbeitsstreitigkeiten, der Gütevertrag¹³⁾ und der Schiedsgutachtenvertrag¹⁴⁾.

7. Zwischenstaatliches Arbeitsrecht.

§ 282. Zum zwischenstaatlichen Arbeitsrecht gehören die Verträge zwischen einzelnen Staaten über alle Gebiete des Arbeitsrechts, insbesondere aber des Arbeiterschutzes, die von den vertragsschließenden Staaten in ihre eigenen Gesetze aufgenommen werden. Eine zwischenstaatliche Regelung ist nicht nur aus sittlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich, weil ein Staat mit fortgeschrittener Sozialpolitik wegen der damit eintretenden Belastung

1927 (ZMBl. 207), Entschädigung der Weisiger Bd. 24. Juni 1927 (RGBl. I 129), abg. Bd. 26. Mai 1928 (RGBl. I 159), Vf. 6. Juni 1928 (ZMBl. 292). Einreichung grundsätzlicher Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte Vf. 6. Aug. 1927 u. 19. Aug. 1927 (ZMBl. 281 u. 287).

⁹⁾ Parteifähig als Kläger sind auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, § 10. Prozeßvertretung § 11: vor den Arbeitsgerichten sind Rechtsanwälte ausgeschlossen, dagegen besteht Vertretungszwang vor dem Landesarbeits- und Anwaltszwang beim Reichsarbeitsgericht. — Obligatorisch ist das Güteverfahren, das der Vorsitzende allein ohne Zuziehung von Beisitzern abzuhalten hat (§ 54), bei Scheitern schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an. — Das Verfahren ist besonders zu beschleunigen (§ 9, Abs. 3). Weitgehende Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit § 58. Vollstreckung §§ 61, 62. Kosten des Verfahrens § 12. Amtstracht der Vorsitzenden und der Protokollführer Erl. 15. Juni 1927 (ZMBl. 190). Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der Arb.-Ger. und die Aufnahmen

von Klagen Erl. 15. Juni 1927 (ZMBl. 190). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr Erl. 15. Juni 1927 (ZMBl. 191). Haushaltsmäßige Einnahmen und Ausgaben der Arb.-Ger. Erl. 11. Juni 1927 (ZMBl. 191). Dienstaufsicht Erl. 14. Juni 1927 (ZMBl. 191). Geschäftsbetrieb Erl. 23. Juni 1927 (ZMBl. 203). Kostenvorschüsse Erl. 16. Juni 1927 (ZMBl. 202). Kasseneinrichtung und Kostenbeitreibung Erl. 21. Juni 1927 (ZMBl. 201). Armutzeugnisse Erl. 23. Nov. 1928 (ZMBl. 1066).

¹⁰⁾ Die Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels und seine Begründung sind je 2 Wochen. Berufung §§ 64—71, Revision §§ 72—77.

¹¹⁾ Beschlußverfahren §§ 80—90.

¹²⁾ Es handelt sich hierbei um eine Schiedsgerichtsvereinbarung §§ 91—100.

¹³⁾ Die Parteien können hier vereinbaren, daß ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll §§ 101—105.

¹⁴⁾ Die Parteien haben hierbei die Möglichkeit, über einzelne Tatfragen eines arbeitsrechtlichen Prozesses eine Schiedsstelle entscheiden zu lassen §§ 106, 107.

der Wirtschaft in Gefahr gerät, konkurrenzunfähig zu werden. Es lassen sich daher diese zwischenstaatlichen Bestrebungen verhältnismäßig weit zurückverfolgen. In Deutschland wurde auf Grund Kaiserlichen Erlasses von 1890 die erste internationale Arbeiterschutzkonferenz abgehalten, die aber keine praktischen Ergebnisse hatte. 1906 und 1913 fanden in Bern gleiche Konferenzen statt, bei denen verschiedene Vereinbarungen abgeschlossen wurden¹⁾. Auch während des Krieges wurden auf internationalen Gewerkschaftskongressen die Fragen des zwischenstaatlichen Arbeitsrechts weiter behandelt²⁾.

Im Teil XIII des Versailler Friedensvertrages³⁾ sind eine Reihe von organisatorischen Bestimmungen niedergelegt, während die materiellen Rechtsätze nur programmatische Bedeutung haben. Die Organisation der Arbeit besteht in einem ständigen internationalen Staatenverband, dessen Organe eine jährlich zusammentretende Hauptversammlung und ein ständiges Internationales Arbeitsamt in Genf bilden; über dieses hat die Oberleitung ein Verwaltungsrat von 32 Mitgliedern. Die wichtigste der bisher abgehaltenen internationalen Konferenzen war die in Washington (1919), auf der vor allem der Achtstundentag, der Frauen- und Jugendschutz und die Regelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung behandelt wurde⁴⁾.

III. Handel.

1. Einleitung.

§ 283. Der Begriff des Handels umfaßt die als selbständiges Unternehmen betriebene gewerbsmäßige Vermittlung, durch die Güter aus einer Wirtschaft in eine andere übergeführt werden. Er setzt das Vorhandensein von Gütern (Waren) voraus und wird dadurch von Gütererzeugung und Gewerbe abhängig¹⁾. Andererseits verschafft er deren Erzeugnissen neben dem eigenen

¹⁾ Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendlichen; Verbot der Verwendung weißen Phosphors für Zündhölzer; Einführung eines zehnstündigen Höchstarbeitstages. Infolge des Kriegsausbruches wurden die 1913 geschlossenen Vereinbarungen jedoch nicht mehr ratifiziert.

²⁾ 1916 Ententestaaten in Leeds, 1917 Vierbündestaaten und Neutrale in Bern, 1917 Amerikaner in Buffalo.

³⁾ Teil XIII, Arbeit. Art. 387—426 (Organisation der Arbeit) und 427 (allgemeine Grundsätze). „Arbeit ist keine Ware.“

⁴⁾ Die von der Hauptversammlung angenommenen Anträge haben entweder die Form von „Vorschlägen“ oder von „Entwürfen“ zu einem internationalen Abkommen. — Die späteren Konferenzen fanden statt in Genua (1920, Stellenvermittlung für Seeleute), Genf (1921, Landarbeiterrecht; 1922, Abänderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats; 1923, Arbeitsaufsicht; 1924, Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien, Benutzung der Freizeit der Arbeiter, Arbeiterschutzbestimmungen.

¹⁾ Begrifflich ist der Handel vom Gewerbe getrennt; tatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden, und auch die Gesetzgebung hat sie mehrfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 152 d. W.), der Branntweinkleinhandel, der Hausierhandel, der Marktverkehr und der Verkehr der Handlungsreisenden in der Gew.D. behandelt, während andererseits die Gewerbetreibenden zugleich in den Industrie- und Handelskammern ihre Vertretung finden und die Übernahme der nicht bloß handwerksmäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Gegenstände den Handelsgeschäften zugezählt wird (§GB. § 1, Ziff. 1). Veröffentlichungen erfolgen seit 1901 in dem Ministerialblatt der Handels- u. Gewerbeverwaltung (H.W.Vl.). Literatur: Roscher: Nationalökonomik des Gewerbesleißes und Handels, 8. Aufl., Stuttgart 1917; Sieveking: Entwicklung, Wesen u. Bedeutung des Handels, Tübingen 1918.

Gewinne auch die bestmögliche Verwertung und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe. Der Handel zerfällt in den Außen- (Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischen-) und den Binnenhandel, ferner in Eigen- und Kommissionshandel und in Groß- und Kleinhandel. Die letztere Unterscheidung bestimmt sich nicht nach dem Umfang des Betriebes, sondern nach den beteiligten Personenzreisen, indem der Großhandel den Absatz an Geschäftsleute (Fabrikanten, Wiederverkäufer), der Kleinhandel den Absatz an die Verbraucher vermittelt. Zum Kleinhandel gehört der Hökerhandel (von offenem Stande), der Trödelhandel (mit gebrauchten Sachen) und der Hausierhandel (ohne festen Verkaufsort).

Der Handel tritt in der Geschichte schon früh auf (Phönizier, Karthager, Griechen, Römer); später in Italien [Venedig und Genua], in Deutschland die Hanse), wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas Gegenstand staatlicher Tätigkeit (Handelspolitik)²⁾. Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei, und zu dem Versuch, ihn zu regeln und für den Staat nutzbar zu machen (Merkantilsystem § 1 d. W.). Dies ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in dem er mit Einfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwicklung entbehren mußte. Der Grundsatz der Handelsfreiheit kam unter dem Einfluß des physiokratischen und vor allem des Smithschen Systems (§ 1 d. W.) erst im Anfang des 18. Jahrhunderts zur Geltung und ist seitdem herrschend geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen, die freie Bewegung hindernden Berechtigungen³⁾.

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Handels finden in den Handelsverträgen⁴⁾, die privatrechtlichen in dem Handelsrecht ihre Ordnung. Für die

²⁾ An die Stelle der Handel treibenden Städte d. Mittelalters traten die nationalen Staaten, insbes. Spanien, Portugal, die Niederlande, Frankreich und schließlich England, das seine Handelskonkurrenten, zuletzt Deutschland, erfolgreich bekämpfte, so daß gegenwärtig neben England nur noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das aufstrebende Japan im Handel die hervorragende Rolle spielen. — Grundlagen der Statistik des auswärtigen Handels Deutschlands. G. 27. März 1928 (RWB. I 111) betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland. Vgl. Anm. 12. — Bez. des Gesamteigenhandels betrug (in 1000 t) 1913 die Einfuhr 74656,5, die Ausfuhr 75433, 1924 die Einfuhr 41 213, die Ausfuhr 16 703,3. Aus- und Einfuhr s. § 274, Anm. 6 d. W.

³⁾ Eine wichtige Rolle spielt bei Exportgeschäften die cif- und fob-Klausel; erstere bedeutet handelsgebräuchlich sämtliche Unkosten bis zum Bestimmungsort für Rechnung des Verkäufers, letztere legt dem Verkäufer bloß die Unkosten bis auf das Schiff einschließlich der Verladepesen auf.

⁴⁾ Die Handelsverträge bestimmen über die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Angehörigen des einen Staates in dem anderen (Niederlassung, Grunderwerb, Gewerbebetrieb, Rechtsverfolgung, Steuerpflicht); einige betreffen auch die konsularische Vertretung oder die Schifffahrt. Die unter den Kulturstaaten abgeschlossenen Handelsverträge sind in der Hauptsache Zollverträge. Bei Meistbegünstigung heißen sie Meistbegünstigungsverträge und, wo sie in besonders aufgestellten Tarifen Befreiungen, Ermäßigungen oder Bindungen (Zusagen der Richterhöhung) der allgemeinen Zollsätze enthalten, Tarifverträge. Die Meistbegünstigungsklausel gewährt den vertragsschließenden Staaten jede Begünstigung, die einem dritten Staat gewährt wird. Gegenwärtig kann man vier Gruppen von Handelsverträgen unterscheiden: der Versailleser Vertrag regelte die Beziehungen Deutschlands zu den Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben: England, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala.

Verwaltung des Handelswesens ist, soweit der Außenhandel in Frage kommt, das Reichswirtschaftsministerium mit dem Reichsaußenministerium, für den Binnenhandel im Reich das Reichswirtschaftsministerium und in Preußen das Ministerium für Handel und Gewerbe und die allgemeinen Landesbehörden zuständig. Im Ausland sind selbständige Vertreter der Handelsinteressen in den Konsulen (vgl. § 422 d. W.) vorhanden⁵).

Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und Handelsgehilfen und Lehrlingen werden durch die Arbeitsgerichte entschieden⁶).

Als amtliche Vertretungen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen in Preußen für bestimmte Bezirke Industrie- und Handelskammern⁷). Sie

Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nikaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Jugoslawien, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay. Mit dem 10. Jan. 1924 hat Deutschland die Bewegungs- u. Vertragsfreiheit, die ihm im Versailler Vertrag genommen war, wiedererlangt. Teils bestehen alte Verträge fort, teils sind nach sehr schwierigen Verhandlungen neue abgeschlossen worden. Die z. Bt. bestehenden sind folgende:

a) Handelsverträge mit Vertragstarif und Meistbegünstigung: Belgien und Kongo 1925, Finnland 1926, Frankreich u. Kolonien, Marokko, Tanger 1927, Griechenland 1928, Italien 1925, Jugoslawien 1927, Luxemburg wie Belgien, Österreich 1920, Schweden 1926, Schweiz 1926, Spanien 1926, Türkei 1927;

b) Handelsverträge u. andere Vereinbarungen mit Meistbegünstigung ohne Vertragstarif: Abessinien 1905, Albanien 1926, Argentinien 1857, Bolivien 1908/1924, Bulgarien 1925, Chile 1862, China 1921/28, Kolumbien 1892, Dänemark 1818—1846—1926—1927, Ecuador 1887, Estland 1928, Großbritannien 1924, Guatemala 1924, Haiti 1927, Honduras 1926, Japan 1927, Island wie Dänemark, Lettland 1926, Litauen 1928, Mandatsgebiete des Völkerbundes Art. 22 Versailler Vertr., Span. Marokko 1890, Mexiko 1882, Nicaragua 1892, Niederlande mit Kol. 1851—1923—1925, Norwegen 1827, Palästina 1924, Panama 1927, Paraguay 1887, Persien 1829, Portugal 1926, Rußland (Napalio) 1922, Salvador 1908, Siam 1928, Span. Besitzungen 1928, Südafrik. Union 1928, Tschechoslowakei 1924, Ungarn 1920, Venezuela 1909, Ver. Staaten von Amerika 1923;

c) Staaten, in denen deutsche Waren die Meistbegünstigung genießen, obwohl Handelsabkommen nicht bestehen: Afghanistan, Ägypten, Brasilien, Brit. Indien, Kosta Rica, Dominikanische Republik, Irak,

Irland, Kuba, Liberia, Syrien, Uruguay, Peru, Rumänien;

d) Staaten, in denen deutsche Waren mangels eines Abkommens den Sätzen des Generaltarifs unterworfen sind: Australien, Kanada, Polen und Danzig.

Die im Kriege fast völlig zerschnittenen wirtschaftlichen Zusammenhänge wieder auf- und auszubauen, wird die wichtigste Aufgabe der deutschen Handelspolitik sein. Während aber in der Kriegs- und Nachkriegszeit der Handelsverkehr weitgehendst obrigkeitlich geregelt und beaufsichtigt wurde, wird man jetzt den Handel sich möglichst frei entfalten lassen müssen und eine staatliche Regelung von Ein- und Ausfuhr nur in dringenden Fällen anordnen dürfen.

⁵) Zwecks engerer Fühlungnahme mit den örtlichen Interessenten für Außenhandel sind Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für Außenhandel in Bremen, Hamburg, Leipzig, München, Nürnberg, u. Stuttgart errichtet worden. Ferner bestehen Reichsnachrichtenstellen für Außenhandel in Braunschweig, Breslau, Hannover, Königsberg, Mannheim, Opatowitz, Altona, Berlin, Cottbus, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Köln, Magdeburg, M.-Glabach, Stettin.

⁶) Arbeitsgerichtsgesetz 23. Dez. 1926 (RGBl. I 507); vgl. § 281 d. W.

⁷) G. 19. Aug. 1897 (G. S. 355), 2. Juni 1902 (G. S. 161), 14. Jan. 1921 (G. S. 223). Staatsmin.-Beschl. 1. April 1924 (G. S. 194) Industrie- u. Handelskammern. Zust. G. §§ 134 ff. Aufgaben Bd. 24. Dez. 1913 (HMBl. 1914, S. 2). Bd. 9. Jan. 1902 (HMBl. 30) briefl. Abstimmung. Staatsmin.-Beschl. 31. Dez. 1923 (G. S. 501), Amtsdauer der Mitglieder. Bd. 16. Nov. 1922 (HMBl. 252) Beiträge. Handelskammern als Handwerkskammern § 103 q Gew. D. Die Gesamtvertretung der Handelskammern ist der Deutsche Industrie- u. Handelsstag (Zeitschrift: „Deutsche Wirtschafts-

bilden die Vermittlung zwischen dem Handelsstand und den Behörden, sollen diese durch Gutachten und Mitteilungen unterstützen und die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden mit Ausnahme des durch Zünfte und Handwerkskammern (§ 315 d. W.) vertretenen Handwerks und des einer besonderen Vertretung entbehrenden Kleingewerbes ihres Bezirks wahrnehmen. Sie bilden öffentlich-rechtliche Körperschaften und dürfen Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe begründen⁸⁾. Die Errichtung der Kammern erfordert die Genehmigung des Handelsministers⁹⁾. Benachbarte Kammern können mit Genehmigung des Ministers einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband, gegebenenfalls auch auf Anordnung des Ministers, bilden. Die Mitglieder werden von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirks einschließlich der Gesellschaften und Genossenschaften, sowie von den Bergbau betreibenden Personen auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Reichs- und Staatsbetriebe sind ausgeschlossen, land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe und landwirtschaftliche und Handwerkszweige dagegen auf Antrag zuzulassen. Bei Regelung der Wahl ist den Kammern ein ausgedehntes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt¹⁰⁾. Gegen das veröffentlichte Wahlergebnis ist der Einspruch bei der Industrie- und Handelskammer und in zweiter Instanz Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Kammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesen selbständig und beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden nach der Gewerbesteuer auf die Wahlberechtigten umgelegt und als öffentliche Lasten erhoben. Wenn die Zuschläge 10 vH der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich¹¹⁾. Die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern führt der Handelsminister, dem jährlich ein Bericht einzureichen ist. Für die Verwaltung der Handelsfachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, die durch die Überwachung des auswärtigen Warenverkehrs eine neue Grundlage gewonnen hat, sich auf diesen beschränkt und nebst den gesetzgeberischen Unterlagen im Handelsarchiv veröffentlicht wird¹²⁾. Für die Fachbildung der Kaufleute wird durch Handels- und höhere Handelsschulen, die je nach der vorhandenen Vorbildung

zeitung“). In Preußen besteht der Landesausschuß der preuß. Industrie- und Handelskammern. In Deutschland bestehen 75 Industrie- und Handelskammern (72 preuß. und 3 thür.), 47 Handelskammern, 2 Einzelhandelskammern und 3 Gewerbekammern. Die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin ist als letzte dieser Art neuerdings in eine Industrie- und Handelskammer umgewandelt (SMBl. 1926 S. 31). Im Auslande bestehen 24 deutsche Handelskammern; ausländische Handelskammern in Dtschl. sind 22 vorhanden.

⁸⁾ § 80. §§ 1, 35, 38—42. Geschäftsgang §§ 32—37. Mitwirkung bei Führung des Handelsregisters bei öffentlicher Anstellung und Beeidigung Gewerbetreibender, bei Ermächtigung der Handelsmähler, bei der Wahl der Handelsrichter, der Bezirkseisenbahnräte. Zu Gutachten an

Privatpersonen sind sie nicht verpflichtet. Vf. 17. Jan. 1902 (SMBl. 43) und zur Vertretung von Einzelansprüchen der Angehörigen nicht berufen. Vf. 17. Juli u. 17. Nov. 1907 (SMBl. 283 u. 376).

⁹⁾ § 80. § 2. Beaufsichtigung und Auflösung § 43.

¹⁰⁾ § 80. §§ 3—22. Wahlverfahren § 10 bis 22.

¹¹⁾ § 80. §§ 23—31. Gegen die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen ist der Einspruch bei der Handelskammer und gegen deren abweisenden Beschluß Klage beim Bezirksausschuß gegeben.

¹²⁾ Vf. 24. April 1889 (MBl. 117). Brüsseler Übereinkunft vom 31. 12. 1913 betr. Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik. die durch Art. 282 Ziff. 6 des Verjailler Vertrags aufrechterhalten ist; an ihr sind fast alle Kulturstaaten beteiligt.

befucht werden können, geforgt. Der Ergänzung der Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge dienen die kaufmännischen Berufsschulen (§ 311 d. W.)¹³⁾.

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Tätigkeit angewiesen sieht, nur beschränkt. Eine Förderung erfährt er nächst den Handelsverträgen durch die Konsuln. Diese haben über die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Amtsbezirks fortdauernd zu berichten; das Ergebnis wird im Handelsarchiv und in den Nachrichten für Handel und Industrie zur Kenntnis der Beteiligten gebracht. Neben ihnen sind für wichtigere Wirtschaftsgebiete landwirtschaftliche und Handelsfachverständige bestellt. Sonst fällt die Förderung des Handels mit den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftspflege, namentlich dem Kreditwesen und Verkehrswesen, zusammen. Ferner hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (2) und Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen, wie die Märkte und Börsen (3), oder doch vorwiegend für diese in Betracht kommen, wie die Maße und Gewichte (4) und das Münzwesen (5). Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung und sind von dieser geregelt¹⁴⁾.

2. Handelsrecht.

§ 284. Die durch die Natur und die Bedürfnisse des Handelsverkehrs gegebene Notwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts hatte schon vor Entstehung des Reichs zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, das 1871 als Reichsgesetz eingeführt wurde. Mit der Einführung des BGB., das wichtige Gedanken aus dem Handelsgesetzbuch von 1871 übernahm, wurde eine Umarbeitung erforderlich: Das neue Handelsgesetzbuch entstand, das gleichzeitig mit dem bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft trat und während seiner Geltungsdauer kaum nennenswerte Änderungen erfahren hat. Es bildet keine selbständige Rechtsordnung, beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf Änderungen und Zusätze zum BGB. Das HGB. behandelt in vier Büchern den Handelsstand, die Handelsgesellschaften, die Handelsgeschäfte und das Seerecht und findet in Handelsfachen vor den Vorschriften des BGB. Anwendung¹⁾.

¹³⁾ Eine akademische Ausbildung bezwecken die Handelshochschulen in Berlin (1906) und Königsberg (1915); höhere Handelsschulen befinden sich z. B. in Berlin, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Erfurt, Osnabrück, Frankfurt a. O. und Köln. Unterhaltsträger der Handelsschulen (1921: 72) sind hauptsächlich die Gemeinden oder auch die Handelskammern. Höhere Handelsschulen waren 1921: 31 vorhanden. Neben den öffentlichen kaufmännischen Schulen haben die privaten Handelsschulen (1927: 227) noch eine große Bedeutung. Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentl. Handelsschulen Erl. 8. April 1916 (S. M. Bl. 113). Kaufmännische Fortbildungsschulen § 311 d. W. Frankfurt a. M. besitzt ein Handelsmuseum. Berufsschulen § 311 d. W. — 1921 bestanden 637 kaufmännische Berufsschulen bzw. kaufmännische Klassen.

¹⁴⁾ R. V. Art. 6 Ziff. 5 (Münzwesen), Art. 7 Ziff. 14 (Handel, Maß- u. Gewichtswesen, Börsenwesen).

¹⁾ Handelsgesetzbuch (HGB.) 10. Mai 1897 (R. G. Bl. 219). E. G. von demselben Tage (R. G. Bl. 437); letzteres enthält nach den einleitenden Bestimmungen (Art. 1—7), Änderungen der Reichsgesetze (Art. 8—14), einige Vorbehalte für die Landesgesetzgebung (Art. 15—21), Übergangsbestimmungen (Art. 22—28). Das HGB. ist am 1. Jan. 1900 in Kraft getreten. Es enthält gleich dem BGB. keine Bestimmungen über die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts, überläßt die Frage seiner Wirksamkeit vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung; eine Berücksichtigung findet dieses jedoch bei Beurteilung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen u. Unterlassungen

Der Handelsstand ist umgrenzt, weil das HGB. ein Sonderrecht für Kaufleute einschließlich der Handelsgesellschaften bildet. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, und als Handelsgewerbe gelten neben bestimmten Grundhandelsgeschäften auch andere gewerbliche Unternehmungen, sofern sie kaufmännisch eingerichtet und in das Handelsregister eingetragen sind. Die Kaufmannseigenschaft folgt entweder aus dem Betrieb der Grundhandelsgeschäfte auch ohne Eintragung in das Handelsregister (Mißkaufleute) oder auf Grund solcher Eintragung, zu der der Betrieb sonstiger kaufmännisch eingerichteter Geschäfte verpflichtet (Sollkaufleute), der Betrieb landwirtschaftlicher Nebengewerbe aber nur berechtigt (Kannkaufleute). Handwerker und Kleingewerbetreibende (Mindertkaufleute) sind nicht einzutragen²⁾. Die Handelsregister sind öffentlich und werden von den Amtsgerichten geführt. Die Anmeldungen, zu denen die Pflichtigen durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, sind persönlich oder in beglaubigter Form zu bewirken. Die Eintragung muß alle gegen Dritte wirksamen Tatsachen enthalten³⁾. Zu diesen gehört die Handelsfirma, der Name, unter dem ein Kaufmann sein Geschäft betreibt und klagen oder verklagt werden kann⁴⁾. Jeder Kaufmann muß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Handelsbücher führen und bei Beginn des Gewerbes sowie für den Schluß jedes Geschäftsjahres Inventar und Bilanz in Reichswährung aufstellen. Die Bücher sind nach der letzten Ein-

§ 346. Pr. UG. 24. Sept. 1899 (GS. 303). Zuständigkeit und Verfahren G. 1898 (RGBl. 771) § 145, 146 u. (Handelsregister) Anm. 3. Kammern für Handelsachen § 158 d. W. Änderungen des HGB. beruhen auf den Gesetzen bzw. Verordnungen 2. Juni 1902 (RGBl. 218), 12. Mai 1904 (RGBl. 167), 30. Mai 1908 (RGBl. 307), 7. Jan. 1913 (RGBl. 90), 10. Juni 1914 (RGBl. 209), 12. April 1920 (RGBl. 522), 17. Dez. 1921 (RGBl. 1606), 23. Okt. 1923 (RGBl. I 990), 14. Febr. 1924 (RGBl. I 119); R. D. über Goldbilanzen vom 28. Dez. 1923 (RGBl. I 1253), abg. R. D. 12. Dez. 1925 (RGBl. I 467). Durchf. R. D. 5. Febr. 1924 (RGBl. I 49), Durchf. R. D. 28. März 1924 (RGBl. I 385), abg. R. D. 14. Juli 1926 (RGBl. I, 412), 7. Durchf. R. D. v. 7. Juli 1927 (RGBl. I, 176). Ausf. Bef. Erl. 15. Mai 1924 (SMBl. 169). R. D. 27. Mai 1924 (RGBl. I 693), R. D. 28. Aug. 1924 (RGBl. I 679), R. D. 23. Okt. 1924 (RGBl. I 717), R. D. 5. Nov. 1924 (RGBl. I 734); Pr. Ausf. R. D. 22. Nov. 1924 (GS. 737). Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung R. D. 1. Dez. 1924 (RGBl. I 762). R. D. 12. Dez. 1925 (RGBl. I 467), R. D. 6. April 1926 (RGBl. I 194), R. D. 12. Okt. 1926 (RGBl. I 979). R. D. 8. Aug. 1927 (RGBl. I 283), abg. R. D. 16. Aug. 1928 (RGBl. I 373). Aufstellung zu Steuerverwecken R. D. 30. April 1924 (RGBl. I 429). Entsch. d. Kammergerichts 4. Dez. 1924 und 22. Jan. 1925 (SMBl. 1925 S. 100). Nach diesen

Bestimmungen sind Kaufleute, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsunternehmungen, Kolonialgesellschaften verpflichtet, das Inventar und die Bilanz in Goldmark (= ¹⁰/₄₂ Dollar) aufzustellen. R. D. über die Eintragung der Wichtigkeit von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung 21. Mai 1926 (RGBl. I 248). Lit.: HGB. Staub (1926); Vitthauer-Mosse (17. Aufl. Berlin, Guttenberg); Gareis (München, Beck 1921); Warner-Koppe (Berlin, Spaeth u. Linde 1923) Staub (Berlin, de Gruyter 1926).

²⁾ HGB. §§ 1—7, 351 u. GG. Art. 5. Die Abgrenzung des Kleingewerbes (HGB. § 4, Abs. 3) gegen das Handelsgewerbe erfolgt in Preußen durch den Justiz- u. den Handelsminister UG. Art. 1, Abs. 1.

³⁾ HGB. §§ 8—16. Führung d. Register G. von 1898 (RGBl. 771) §§ 125—137 nebst UG. 21. Sept. 1899 (GS. 249), Art. 29, Abs. 1 und Bf. 7. Nov. 1899 (SMBl. 313); Ordnungsstrafrecht G. von 1898 §§ 138 bis 140; Lösung §§ 141—144; UG. Art. 2 und (Mitwirkung der Notare, Gemeinde-, Polizei- und Steuerbehörden) Art. 3 R. D. über Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen 14. Febr. 1924 (RGBl. I 119).

⁴⁾ HGB. §§ 17—37. Vereinigung benachbarter Gemeinden zwecks unterschiedlicher Firmenbezeichnung § 30; UG. Art. 1, Abs. 2 u. Bef. 5. Mai 1913 (SMBl. 396).

tragung zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anordnung des Gerichts vorzulegen⁵⁾. Das Rechtsverhältnis des Kaufmanns zu seinem Handlungspersonal tritt nach außen in der Procura und Handelsvollmacht, nach innen in der Stellung der Handelsgehilfen und Handlungslehrlinge hervor. Die Procura, die ausdrücklich erklärt und in das Handelsregister eingetragen werden muß, unterscheidet sich von der gewöhnlichen Handelsvollmacht dadurch, daß sie den Procuristen stets zu allen Geschäften und Rechtshandlungen mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt⁶⁾. Handlungsgehilfen sind die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellten Personen. Ihre Anstellung wie die Annahme von Handlungslehrlingen ist Gegenstand freier Vereinbarung, doch ist die Vertragsfreiheit im Interesse des Schutzes gegen unbillige Bedingungen mehrfach eingeschränkt worden, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Abreden über Ausschluß demnächstigen Wettbewerbs (Konkurrenzklause). Dem Kaufmann (Prinzipal) liegt eine ausgedehnte Fürsorgepflicht ob, die sich bezüglich der Lehrlinge auch auf die Ausbildung erstreckt⁷⁾. Weitere Handelspersonen

⁵⁾ HGB. §§ 38—47. Strafe unterlassener Führung im Konturte KonkD. §§ 239, 240. B.D. über Goldbilanzen Anm. 1. Die kaufmännische Buchführung beruht auf dem Kassabuch, das alle baren Einnahmen und Ausgaben enthält, der Kladde (Memorial), in der alle nicht sofort bar beglichenen Verrechnungsposten (Waren, Effekten) verzeichnet werden, und dem Hauptbuche, in das die Eintragungen aus beiden genannten Büchern derart aufgenommen werden, daß jede mit dem Geschäft in Verbindung tretende Person — in der Regel auch der Geschäftsinhaber selbst für seine Einlagen und empfangenen Gewinne — ihre gesonderte Abrechnung (Konto) erhält. Die laufende Gegenständigkeitsrechnung heißt Konto-Korrent (HGB. § 355). Während in der Kladde alle Geschäftsvorgänge fortlaufend aufgeführt werden, dienen im Kassabuch die linken (Soll- oder Debet-) Seiten für die Einnahmen, die rechten (Haben- oder Kredit-) Seiten für die Ausgaben. In den Soll-Eintragungen werden die Zahler (Lieferer) erkannt, in den Haben-Eintragungen die Empfänger belastet; ersteren wird das Wörtchen „an“, letzteren das Wörtchen „per“ vorangestellt. Weiden Abschlüssen wird, um die Übereinstimmung der Summen beider Seiten herzustellen, der auf der einen Seite überschießende Betrag (Saldo) auf der anderen Seite zugesetzt und in der neuen Rechnung auf der entgegengesetzten Seite vorgetragen. Neben dieser einfachen besteht die schon im Mittelalter von den italienischen Kaufleuten ausgebildete, z. T. in allen größeren Geschäften angewendete italienische oder doppelte Buchführung. Bei dieser

werden die Personen- (lebenden) Konten meist nicht im Hauptbuche, sondern in einem besonderen Kundenbuche, im Hauptbuche selbst aber (Sach- oder tote) Konten für alle einzelnen Geschäftszweige (Kasse, Waren, laufende Rechnungen, Wechsel, Effekten, Gebäude, Gebrauchsgegenstände, Erneuerungsfonds, Reservefonds u. dgl.) angelegt, in denen jeder Geschäftsvorfall doppelt, dem einen Konto zu Lasten, dem anderen zugute, geschrieben wird. Die doppelte Buchführung ermöglicht dadurch, daß die Summe der Sollseiten aller Konten mit der Summe aller Habenseiten jederzeit übereinstimmen muß, eine wertvolle Kontrolle der Eintragungen und weist nach, was jeder einzelne Geschäftszweig empfangen (gehoftet) und gegeben (geleistet) hat. Literatur: Hartdodt: Rechtliche u. wirtschaftliche Bedeutung d. Buchführung, Berlin 1914; Schär: Buchhaltung u. Bilanz, Berlin: Julius Springer 1921; Bott, Die Bilanz des Kaufmanns, Hanseatische Verlagsanstalt 1925.

⁶⁾ HGB. §§ 48—58.

⁷⁾ HGB. §§ 59—83 (Handlungsgehilfen §§ 59—75, Handlungslehrlinge (§§ 60—63, 74—82). Soweit das HGB. nicht anders bestimmt, finden die allgemeinen Bestimmungen über den Dienstvertrag (BGB. §§ 611—630) Anwendung. Haftung d. Prinzipals HGB. §§ 278 u. 831. Die Fürsorgepflicht (HGB. §§ 62, 63, 76, erg. GewD. § 139g—i, (Strafen §§ 147, Abs. 4, 150, Abs. 4 u. (Einrichtung von Sitzgelegenheit) Bef. 28. Nov. 1900 (RGBl. 1033) entspricht der des BGB. §§ 616 u. 618 u. d. GewD. § 120a—e. Insbes. sollen in offenen

sind die Handelsagenten und Handelsmäkler. Erstere haben, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, ständig Geschäfte für das Handelsgewerbe eines anderen zu vermitteln und abzuschließen; letztere übernehmen ohne ständigen Auftrag die Vermittlung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs⁸⁾.

Gesellschaften, die ein Handelsgewerbe unter gemeinsamer Firma betreiben, heißen Handelsgesellschaften⁹⁾. Mit der Firma erlangen sie rechtliche Selbständigkeit und müssen in das Handelsregister eingetragen werden¹⁰⁾. In der offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter unbeschränkt (persönlich)¹¹⁾. Eine Abart, die nach ähnlichen Grundsätzen behandelt wird, bildet die Kommanditgesellschaft, bei der ein oder einige Gesellschafter (Kommanditisten) nur mit bestimmten Einlagen haften¹²⁾. Sind alle Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital ohne persönliche Haftung beteiligt, so entsteht die Aktien- und, wenn bei einer Kommanditgesellschaft die Einlagen in Aktien zerlegt sind, die Kommanditgesellschaft auf Aktien¹³⁾. In der stillen Gesellschaft beteiligt sich ein Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen gegen Anteil an Gewinn und Verlust mit einer Einlage,

Verkaufsstellen beschäftigte Personen neben angemessener Mittagspause eine mindestens zehnstündige Ruhezeit genießen Gew.D. § 139 c, d, m und (Strafe) § 146 Abs. 2. Der Ladenschluß ist von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens festgesetzt Gew.D. § 139 e, f, m u. (Verfahren) Bef. 25. Jan. 1902 (RWB. 38).

In größeren Geschäften (mit mindestens 20 Gehilfen u. Lehrlingen) muß eine Arbeits-D. (§ 279 d. W.) erlassen werden Gew.D. § 139 k u. Strafe § 147 Abs. 5, 148 Abs. 12 u. 150, Abs. 5. AusfAnw. I. Mai 1904 (WBl. 201) Nr. 259—271). Konkurrenz-Klausel HGB. §§ 74—76, G. 10. Juni 1914 (RWB. 209) geänd. d. B.D. 23. Okt. 1923 (RWB. I 990). Außerdem gelten gem. Gew.D. § 154 Abs. 1 Ziff. 2 deren Bestimmungen über Fortbildungsschulen (§ 312 d. W.) HGB. § 76 Abs. 4, Gew.D. § 120 u. über die Sonntagsruhe (§ 280 d. W.) Gew.D. § 105a—i (insbesondere § 105 b Abs. 2 u. 3). Mit der Sonntagsarbeit ist auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen unterlagt Gew.D. § 41 a u. (Strafe) § 146 a; AusfAnw. Nr. 124—137, 139, 140. B.D. über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe v. 5. Febr. 1919 (RWB. 176). — Begriff des Handelsgewerbes Vf. 6. Nov. 1891 (WBl. 1892 S. 73). — Der Bahnhofsbuchhandel unterliegt den Vorschriften über Sonntagsruhe oder Feiertagsheiligung nur, wenn er außerhalb der Bahnhofssperre betrieben wird Vf. 25. Juli 1905 (WBl. 136) u. 2. Mai 1911 (WBl. 134). Im übrigen gelten für die kaufmännischen Angestellten ebenfalls die allgemeinen arbeitsrechtlichen

Vorschriften (§ 278 d. W.). Angestelltenversicherung vgl. § 398 d. W.

⁸⁾ HGB. §§ 84—104. Amtliche Handelsmäkler kennt das HGB. nicht; die Privat-handelsmäkler können jedoch zu nicht in der Vermittlung von Geschäften bestehenden Verrichtungen (freihändigen Verkäufen u. Ankäufen HGB. §§ 385, 1221 u. 1235, HGB. §§ 373 Abs. 2; 376 Abs. 3; 379 Abs. 2; 388 Abs. 2; 389; 437 Abs. 2 Feststellung der Börsepreise), Kursmäkler von der Handelskammer, wo diese fehlt, vom Regierungspräsidenten öffentlich ermächtigt werden, worauf sie durch das Amtsgericht oder die Handelskammer zu vereidigen sind G. 20. Sept. 1899 (G. 177) Art. 13. Die Vorschr. über Handelsmäkler werden durch das HGB. (Mäklervertrag §§ 652—656) nicht berührt.

⁹⁾ Stempelsteuer § 143 d. W.

¹⁰⁾ HGB. §§ 106, 124, 161, Abs. 2; 195, 210, 320, Abs. 2. Alle Handelsgesellschaften außer den offenen und den Kommanditgesellschaften sind juristische Personen Vf. 19. April 1904 (WBl. 112).

¹¹⁾ HGB. §§ 105—160; soweit darin nichts anderes vorgegeschrieben wird, finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaft (HGB. §§ 705—740) Anwendung, § 105. Abs. 2.

¹²⁾ HGB. §§ 161—177.

¹³⁾ Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sind gleich den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den Wirtschaftsgenossenschaften wegen ihrer allgemeineren wirtschaftlichen Bedeutung in §§ 307 ff. d. W. behandelt.

die ganz in das Vermögen des anderen übergeht. Die Gesellschaft tritt sonach nach außen hin nicht als solche hervor und bildet deshalb keine eigentliche Handelsgesellschaft¹⁴⁾.

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe eines Handelsgeschäfts gehören. Für diese bestehen mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Handelsverkehrs mehrfache Ergänzungen und Abweichungen von dem HGB., die entweder allgemein angeordnet¹⁵⁾, oder für einzelne besondere Geschäfte gegeben sind. Solche Geschäfte sind der Handelskauf¹⁶⁾, das Kommissionsgeschäft, das in der gewerbmäßigen Übernahme des An- und Verkaufs von Waren und Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung besteht¹⁷⁾, und in dem Speditionsgeschäft, der Übernahme der Versendung von Gütern¹⁸⁾, sowie dem Lagergeschäft, der Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern¹⁹⁾, besondere Anwendung findet, endlich das Frachtgeschäft, die Übernahme einer Güterbeförderung zu Lande oder auf Binnengewässern (im Gegensatz zur Seebeförderung²⁰⁾.

3. Märkte und Börsen.

§ 285. Die Märkte haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt. Sie haben sich indes für den Kleinhandel als Jahr- und Krammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Erzeugnisse auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten seine Vermittlung findet. Alle diese Märkte, über deren Zahl, Zeit und Dauer, abgesehen von den Viehmärkten, die der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen, der Provinzialrat — bei Wochenmärkten der Bezirksauschuß mit Zustimmung der Gemeindebehörden des Markortes — beschließt¹⁾, fördern den Wettbewerb und erleichtern den Absatz. In den Großstädten sind

¹⁴⁾ HGB. §§ 335—342.

¹⁵⁾ HGB. §§ 343—372, insbes. Berücksichtigung der Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr § 346, Erweiterung d. Rechts zur Zinsforderung §§ 352—355, des Zurückbehaltungsrechts §§ 369—372. Verpflichtung bei Annahme abhanden gekommener Inhaberpapiere § 300 d. W., Übertragung der an Order lautenden Anweisungen durch Indossament HGB. §§ 363 bis 365.

¹⁶⁾ HGB. §§ 373—382.

¹⁷⁾ HGB. §§ 383—406.

¹⁸⁾ HGB. §§ 407—415.

¹⁹⁾ HGB. §§ 416—424. Lagerscheine der staatlichen zur Ausstellung ermächtigten Anstalten können, wenn sie auf Order lauten, durch Indossament übertragen werden § 363, Abs. 2 und 424. Weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen, die auch eine Verpfändung der Lagerscheine (Warrants) ermög-

lichen (Bremen), sind aufrechterhalten GG. Art. 16.

²⁰⁾ HGB. §§ 425—452. Eisenbahnfrachtrecht §§ 453—473, insbes. Beförderungs-pflicht und gleiche Behandlung aller Frachtnnehmer § 453, vgl. § 330 d. W. Frachtrecht der Binnenschifffahrt § 340 d. W.

¹⁾ GewO. § 65 (Wochenmarktgegenstände), § 66 u. FußG. §§ 127—129, 161; Erl. 26. Dez. 1847 (MBl. 1848, S. 25). Privatmärkte bedürfen keiner Genehmigung (DVG. Bd. 21, S. 343), sollen aber auf öffentl. Straßen und Plätzen nicht zugelassen werden, Vf. 29. Dez. 1910 (MBl. 1911, S. 8), können auch die den öffentl. Märkten gewährten Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen (DVG. Bd. 8, S. 246 u. Bd. 9, S. 307). Viehmärkte § 364 d. W. Verbot der Märkte bei Seuchen (§ 244 d. W., Ann. 13) und Viehseuchen (§ 366 d. W.).

Markthallen eingerichtet, die Käufer, Verkäufer und Waren vor Witterungseinflüssen schützen und den dauernden Betrieb sowie den Großbetrieb des Handelsverkehrs ermöglichen. Der Marktverkehr, insbesondere die Festsetzung der Marktzeiten und Marktplätze, wird von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand durch Marktordnung geregelt. Er wird durch Befreiung von der Wandergewerbesteuerpflicht (§ 314 d. W.) und der Haussteuer (§ 146 d. W.) polizeilich und steuerlich begünstigt, ist auch den einschränkenden Vorschriften für den stehenden Gewerbebetrieb (Meldepflicht, Ladenschluß und Sonntagsruhe) nicht im gleichen Umfange unterworfen. Die Benutzung der Märkte steht jedermann — regelmäßig auch den Ausländern — frei²⁾. Die Marktpolizei hat für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf dem Markte, für die Richtigkeit der angewendeten Maße und Gewichte, sowie für die gesunde Beschaffenheit der feilgebotenen Nahrungsmittel zu sorgen. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden³⁾.

Eine besondere Art von Märkten stellen die Messen dar. Während aber bei den alten Messen die zu verkaufenden Waren sämtlich herbeigeschafft wurden, werden die modernen Messen als Mustermessen abgehalten, bei denen nur die neuen Muster vorgelegt werden. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland (Frankreich, England, Holland, Schweiz) haben sich diese regelmäßig wiederkehrenden Messen nach dem Kriege besonders entwickelt, die teilweise die vor dem Krieg auf größeren Ausstellungen abgehaltenen Gewerbebeschauen verdrängt haben⁴⁾.

Den Markt für den Abschluß von Handelsgeschäften bildet die **Börse**, die nach ihrem Gegenstand als Fonds- (Effekten-) oder als Produkten- und Warenbörse bezeichnet wird. Die letztere ist die ältere. Der Börsenverkehr findet — abweichend vom Marktverkehr — unmittelbar unter Kaufleuten statt, betrifft auch

²⁾ GewD. §§ 64, 66, 67, 69—71. Ausf.-Anw. 1. Mai 1904 (HMBl. 123) Nr. 87. Erl. 13. Nov. 1919 (HMBl. 317). Der den Marktverkehr behandelnde Titel IV der GewD. ist durch G. 9. Dez. 1922 (RGBl. I 929) u. durch Vf. 13. Juli 1923 (RGBl. 699) abgeändert. Der Verkauf von Marktwaren außerhalb d. Marktplatzes kann durch die MarktD. nicht ausgeschlossen werden (DVG. Bd. 21 S. 343). Besondere Märkte GewD. § 70 u. Ausf.-Anw. Nr. 86. Auf Spezialmärkte (Weihnachts-, Wollmärkte u. dgl.) findet in Preußen § 85 der Pr. GewD. 17. Jan. 1845 (GS. 41) Anwendung. Anordnungen über Erweiterung der feilzuhaltenden Gegenstände trifft der RegPräf. nach Anhörung d. Gemeindevorstandes Ausf.-Anw. Nr. 86; Erl. 12. Dez. 1913 (HMBl. 636). Über Märkte bei besonderen Gelegenheiten Erl. 29. Dez. 1910 (MBlW. 1911, S. 60). Strafen § 149 Biff. 6. Erforderlich ist jedoch auch auf Märkten zu Musikaufführungen, Schaustellungen u. sonstigen Lust-

barkeiten ein Wandergewerbeschein GewD. § 55 Abs. 2 u. zum Verkauf geistiger Getränke (Wein, Bier, Branntwein) die ortspolizeiliche Genehmigung gegen Erhebung einer Verwaltungsgebühr GewD. § 67 Abs. 2.

³⁾ GewD. § 68; G. betr. Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (GS. 513) u. Komm.-Abgaben G. 14. Juli 1893 (GS. 152) § 11 Abs. 1; abg. G. 26. Aug. 1921 (GS. 495). Ausf.-Anw. 10. Juni 1872 (MBlW. 185). ZustG. § 130.

⁴⁾ Die bedeutendste deutsche Messe ist die Leipziger Messe. Daneben haben insbes. Frankfurt a. M., Breslau, Königsberg i. Pr., Kiel und Köln Messen eingerichtet. Im übrigen werden nicht nur diese Märkte für den Großhandel, sondern auch gewöhnliche Jahrmärkte aus alter Gewohnheit als Messen bezeichnet, z. B. in Frankfurt a. D. — Messen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums oder (bei Beteiligung mehrerer Länder) der Reichsregierung.

nicht einzelne Gegenstände, sondern Mengen von solchen. Die Geschäfte zerfallen in die sogleich an einem einzigen bestimmten Tage zu erfüllenden Effektiv- (Kassa-)Geschäfte und in die innerhalb einer bestimmten Frist abzuwickelnden Zeit- (Termin-)Geschäfte. Diese werden, wenn es sich nicht um wirkliche Lieferungen, sondern um Zahlung des am Endtermin eingetretenen Preisunterschiedes handelt, zu Differenzgeschäften, die als Spielgeschäfte klaglos sind. Die Bedeutung der Zeitgeschäfte für den Handelsverkehr liegt darin, daß sie zur Ausgleichung der Warenpreise für längere Perioden beitragen, eine Versicherung gegen Preisschwankungen gewähren und die Regelung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten erleichtern. Andererseits wird der Preis bei solchen Börsengeschäften nicht notwendig durch Angebot und Nachfrage und durch Vorrat und Bedarf, sondern auch durch künstliche Machenschaften (Preistreiberei, Börsenjobberei) bestimmt. Dies führt zu unlauteren Übervorteilungen, wie sie im Effektengeschäft, besonders bei der Ausgabe von Aktien zweifelhafter Unternehmungen, hervortreten. Noch bedenklicher gestaltet sich das Differenzgeschäft, weil es vielfach Spekulations-, nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt, auch nur zum geringeren Teil mit Vermitteln betrieben zu werden braucht und infolgedessen leicht zum gefährlichen Glücksspiel ausartet.

Diese Erscheinungen haben zum Erlaß eines Börsengesetzes geführt, das diese Auswüchse durch strengere Überwachung beseitigen soll, ohne die Börse in ihrer wirtschaftlich notwendigen und nützlichen Tätigkeit zu stören⁵⁾. Die Oberaufsicht über die Börsen führt das Reichswirtschaftsministerium. Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die die Aufsicht über sie ausübt und sie aufheben kann. Für die Aufsicht, deren unmittelbare Ausübung den Industrie- und Handelskammern (§ 284 d. W.) übertragen werden kann, sind Staatskommissare zur Überwachung des Geschäftsverkehrs zu bestellen, während der Reichsrat für die seiner Beschlussfassung überwiesenen Angelegenheiten einen Börsenausschuß von 40 Mitgliedern als sachverständigen Beirat beruft⁶⁾. Für jede Börse ist unter Genehmigung der Landesregierung eine Börsenordnung über die Verwaltung der Börse und die Regelung des Börsenverkehrs zu erlassen⁷⁾ und ein Ehrengericht zu

⁵⁾ R. V. Art. 7 Ziff. 14. BörsenG. 22. Juni 1896, neue Fassung 27. Mai 1908 (R. G. Bl. 215), abgeänd. 23. Dez. 1920 (R. G. Bl. 2317) bez. § 96 und 28. Dez. 1921 (R. G. Bl. 1922 I 25) bez. § 7. Überleitung in das neue Währungsverhältnis R. D. 21. März 1925 (R. G. Bl. I 31). Zulassung von Wertpapieren R. D. 5. Nov. 1924 (R. G. Bl. I 735). Literatur: Rehm (Berlin 1909), Hempfenmacher (Berlin 3. Aufl.), v. Meyer, 1915; Kufbaum, Die Börsengeschäfte (Leipzig 1918), Salina, Börsenpapiere; Philipp, Zulassung von Wertpapieren (Berlin 1924); Brendl, Das internationale Börsenprivatrecht (Marburg); Obst, Börsengeschäfte (Leipzig 1922); Börsenumsatzsteuer § 126 d. W.

⁶⁾ B. G. §§ 1—3. Die Vorschrift betrifft alle, auch private Börsen. Börse ist die regelmäßige, nach Ort u. Zeit bestimmte Versammlung einer Mehrzahl von Per-

sonen, meist selbständigen Kaufleute, um Handel, vorwiegend Großhandel, mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Sachen zu betreiben (D. V. G. Bd. 34 S. 315). Die ältesten Börsen waren in Brügge, Antwerpen, Lyon, Hamburg (1558), London, Amsterdam, vornehmlich Warenbörsen. Börsen bestehen für Preußen in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Stettin, Düsseldorf, Essen, Ruhrort (Schifferbörse). Ferner u. a. in München, Augsburg, Stuttgart, Mannheim, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Hamburg, Lübeck, Bremen und Danzig. In England u. Nordamerika bilden die Börsen freie Vereinigungen. Beherrschende internationale Stellung haben die Börsen von New York, London und Paris.

⁷⁾ B. G. §§ 4—8. Die BörsenD. für die einzelnen preuß. Börsen sind im R. G. Bl.

bilden, das die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarenden Handlungen mit Verweis sowie mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen kann⁸⁾. Gegen seine Entscheidung ist Berufung an die Berufungskammer gegeben. Eine hervorragende Bedeutung haben die Börsen für die Bestimmung der Preise. Der Börsenpreis soll unbeeinflusst durch Sonderinteressen nur nach der wirklichen Geschäftslage an der Börse festgestellt werden. Die amtliche Feststellung erfolgt durch den Börsenvorstand auf Grund der Mitteilungen, welche die von den Landesregierungen nach Anhörung der Maklerkammer bestellten und vereidigten Kursmakler über die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte zu machen haben⁹⁾. Um die Bevölkerung vor den Verlusten zu schützen, wie sie durch Ausgabe unzureichend gesicherter, insbesondere ausländischer Wertpapiere hervorgerufen waren, ist die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel einer Kommission (Zulassungsstelle) übertragen, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren sich beteiligenden Personen bestehen muß. Den nicht zugelassenen Papieren sind die Börseneinrichtungen verschlossen. Vor der Zulassung ist — sofern es sich nicht um Reichs- oder Staatsanleihen handelt, die ohnehin an jeder Börse zugelassen sind — ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für den Wert der Papiere wesentlichen Angaben enthalten muß und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit die Urheber (Emittenten) als Gesamtschuldner fünf Jahre lang haften^{10) 11)}. — Den Ausartungen der Börsentermingeschäfte sucht das Gesetz durch Börsenordnungs- und durch materiell-rechtliche Vorschriften vorzubeugen. Nach ersteren erfolgt die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Termingeschäft durch den Börsenvorstand nach Maßgabe der Börsenordnungen und der festzusetzenden Geschäftsbedingungen¹²⁾. Die materiell-rechtliche Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte hängt von den vertragsschließenden Personen und von dem Gegenstande des Geschäftes ab. Termingeschäftsfähig sind in erster Linie nur die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften. Sie können untereinander und beschränkt mit anderen Personen aber nur insoweit wirksam Termingeschäfte abschließen, als diese eine Sicherheit in Geld oder Wertpapieren bestellen;

veröffentlicht. Seit 1921 sind auch Frauen zum Börsenbesuch zugelassen.

⁸⁾ B.G. §§ 9—28.

⁹⁾ B.G. §§ 29—35 u. 96. Feststellung des Preises für Wertpapiere Bef. 21. Nov. 1912 (R.G.W. 537). Waren an der Berliner Metallbörse 9. Okt. 1913 (R.G.W. 730). Vertretung der Landwirtschaft in den Vorständen der Produktbörsen B.G. § 4 Abs. 2. Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei den Preisnotierungen G. 30. Juni 1894 (G.S. 126) § 2, Abs. 4. — Bedeutung des Börsenpreises für einzelne Rechtsverhältnisse, z. B. Konk.D. § 18, H.G.B. §§ 261, 376 Abs. 2, 400.

¹⁰⁾ B.G. §§ 36—49; Bef. 4. Juli 1910 (R.G.W. 917).

¹¹⁾ Die an der Börse gehandelten Wert-

papiere sind Schuldschreibungen (Staats-, Provinzial-, Stadt-, Kreisaneihen; Hypothekendarf- u. landwirtschaftl. Pfandbriefe, Rentenbriefe, Eisenbahnprioritäten u. Industrieobligationen) und Dividendenpapiere (Aktien von Banken, Eisenbahnen, Transport- und Versicherungsgesellschaften u. Industrieunternehmungen), ferner Bergwerksfunde und die unverzinslichen Los- u. Prämienanleihen.

Über die geschäftl. Lage gibt der Kurszettel Auskunft mit folgenden Merkmalen: G (Geld) bedeutet starke Nachfrage, B (Brief) starkes Angebot, bei Notiz b oder bez. haben sich Angebot u. Nachfrage ausgeglichen, bei — (gestricheltem Kurs) haben keine Umsätze stattgefunden.

¹²⁾ B.G. §§ 50, 51.

auf diese bleibt ihre Verbindlichkeit beschränkt¹³⁾. Termingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Solche Geschäfte können auch in bestimmten Waren und Wertpapieren verboten oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. In Getreide und Müllereierzeugnissen sind Börsentermingeschäfte verboten¹⁴⁾. — In den Strafbestimmungen wird auch die betrügerische Einwirkung auf die Preisgestaltung und die gewohnheitsmäßige und gewinnflüchtige Verleitung zum Börsenspielen unter Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit für strafbar erklärt¹⁵⁾.

Im Anschluß an das Börsengesetz ist zur Verhütung von Unterschlagungen bestimmt, daß Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depots) diese unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung gesondert und unter Eintragung in ein Handelsbuch aufbewahren müssen¹⁶⁾. Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren ausführt, hat binnen einer Woche dem Auftraggeber ein genaues Stückverzeichnis zu übersenden, womit das Eigentum auf letzteren übergeht, oder die Stücke selbst zu liefern¹⁷⁾. Die widerrechtliche Verfügung über aufzubewahrende Wertpapiere unterliegt strengster Bestrafung¹⁸⁾.

4. Maße und Gewichte.

§ 286. Maß und Gewicht hatten sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar von den Landesregierungen und dem Zollverein mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschluß gebracht¹⁾. Da die gleichen Grundfäße von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen sind und die Übereinstimmung mit einem anerkannten Maßstabe und Gewichtsstück (Internationalen Prototyp) vertragsmäßig überwacht wird²⁾, so ist damit neben der staatlichen auch eine zwischenstaatliche Gleichmäßigkeit hergestellt.

¹³⁾ B.G. §§ 52—62 u. 96 insbes. Aus- schluß der Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten § 55, der Einrede des Spiels u. d. Wette § 58.

¹⁴⁾ B.G. §§ 63—70 u. 96. Bef. 1908 (R.G.Bl. 585, 647), 1909 (R.G.Bl. 435, 1000), 1910 (R.G.Bl. 910), 1912 (R.G.Bl. 255), 1913 (R.G.Bl. 623) u. Verbot in Kammszug 20. April 1899 (R.G.Bl. 266). Das zulässige Getreidelieferungsgeschäft wird im B.G. §§ 67, 68 nebst Bef. 1908 (R.G.Bl. 240), 1909 (R.G.Bl. 993, 997), 1910 (R.G.Bl. 8751), 1911 (R.G.Bl. 954), 1913 (R.G.Bl. 732) näher bestimmt. Ordnungsstrafen f. Getreidetermingeschäfte §§ 71—87, Verfahren Best. 13. Juni 1908 (S.G.B. 333). Zulassung gewisser Börsentermingeschäfte Bef. 1908 (R.G.Bl. 465), 1911 (R.G.Bl. 917). Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln B.D. 7. März 1925 (R.G.Bl. I 20).

¹⁵⁾ B.G. §§ 88—95.

¹⁶⁾ G. 5. Juli 1896 (Depotgesetz) (R.G.Bl. 183 u. 194). §§ 1, 2, 13. Abg. durch B.D. 21. Nov. 1923 (R.G.Bl. I 1119) zu §§ 1, 3, 7a. Vgl. § 303 Anm. 2 d. B.

¹⁷⁾ Daf. §§ 3—9.

¹⁸⁾ Daf. §§ 9—12.

¹⁾ R.B. Art. 7 Ziff. 14. Maß- u. Gewichtsordnung (M.G.D.) 30. Mai 1908 (R.G.Bl. 349), in Kraft seit 1. April 1912. B.D. 24. Mai 1911 (R.G.Bl. 244). Pr. U.G. 2. Juni 1912 (G.S. 129). — Bearbeitet von Plato (Berlin 1913). Drewnitz, Das Maß- u. Gewichtswesen Deutschlands (Leipzig, Möser 1920).

²⁾ Das Meter ist der zehnmillionste Teil des Erdquadranten. Das Kilogramm ist das Gewicht von 1 cdm destillierten Wassers bei + 4° Celsius und 760 mm Luftdruck. — Zwischen Deutschland und den meisten Kulturstaaten besteht die internationale Me-

Die Grundlagen bilden das Meter und das Kilogramm mit dezimaler Teilung und Vervielfachung. Als Urmaß gilt der Platin-Iridiumstab bzw. das Platin-Iridiumkilogramm im Besitz der Normaleichungskommission.

Die Einteilung und Bezeichnung ist festgestellt wie folgt:

a) Längenmaß bildet das Meter (m), in zehn geteilt als Dezimeter (dm), in 100 als Zentimeter (cm), in 1000 als Millimeter (mm); andererseits ver-tausendsfacht als Kilometer (km).

b) Flächenmaß ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a), 100 a ein Hektar (ha), und 100 ha ein Quadratkilometer (qkm). Untereinteilungen bilden das Quadratdezimeter (qdm), das Quadratzentimeter (qcm) und das Quadratmillimeter (qmm).

c) Die Grundlage für Körpermaße (Raum- und Hohlmaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Teil heißt Kubikdezimeter (cdm), für Hohlmaße Liter (l); 100 Liter bilden das Hektoliter (hl), der tausendste Teil des cdm heißt Kubikzentimeter (ccm), der tausendste Teil des letzteren Kubikmillimeter (cmm).

d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Teil heißt Gramm (g), der tausendste Teil des Gramm heißt Milligramm (mg), 100 Gramm heißen Hektogramm, 100 Kilogramm Doppelzentner (dz), 1000 Kilogramm Tonne (t)³⁾.

Nach den Grundsätzen der Maß- und Gewichtspolizei dürfen zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr nur geeichte und richtige Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereitgehalten werden. Auch der Faßverkauf von Wein und Bier darf nur in geeichten Fässern erfolgen. Gasmesser müssen gestempelt sein⁴⁾.

Die Eichung (Prüfung und Stempelung) der Maße, Gewichte und Wagen ist Neueichung oder Nach Eichung. Letztere hat innerhalb zwei (bei

terkonvention. Abkommen 20. Mai 1875 (RGBl. 1876 S. 191), abg. Bef. 13. Okt. 1908 (RGBl. 509), 18. Juni 1914 (RGBl. 229), G. 25. Mai 1927 (RGBl. II 409), ratifizierte Bef. 22. März 1928 (RGBl. II 165). Durch Art. 282 Ziff. 20 des Versailler Vertrages ist die Konvention ausdrücklich aufrechterhalten. AusfAnw. zum Abkommen 20. Mai 1875 (RGBl. 1876 S. 201). Maßvergleichung: 1 preußische Meile = 7532,484 m; 1 engl. Meile = 1609,315 m; 1 preuß. Rute = 3,766 m; 1 Hektar = 3,9166 preuß. Morgen; 1 qm = 10,1519 Quadratfuß.

³⁾ MGW. §§ 1—5. Aus den Grundmaßen wird das technische Maßsystem gebildet, z. B. eine Pferdekraft (PS) gleich 75 Metertkilogramm (mkg) in der Sekunde. Ein Kilowatt gleich 1,36 PS gleich 860 WE (Wärmeeinheiten). WE gleich Wärmemenge, die nötig ist, um 1 Liter Wasser um ein Grad zu erwärmen. Eine WE = 427 mkg.

⁴⁾ MGW. §§ 6 u. 13. Förderwagen und Fördergefäße, soweit sie zur Ermittlung des Arbeitslohnes dienen, sind von der Verpflichtung zur Neueichung ausgenommen B. D. 8. Febr. 1923 (RGBl. 108). Thermo-Alkoholometer zur Bestimmung des Stärkegrades beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten und Gasmesser § 8. Fässer beim Verkauf von Wein, Obstwein und Bier § 9. Ausdehnung oder Einschränkung der Eichungspflicht § 12. Strafe § 22. Zulassung nicht metrischer Meßgeräte (§ 6 Abs. 5) Bef. 20. Juni 1913 (RGBl. 372) B. D. 23. Dez. 1922 (RGBl. I 983). Befugnis der Polizeibehörden AG. § 4. Polizeiliche Revision der Meßgeräte Erl. 28. Dez. 1912 (S. MBl. 1913 S. 18, 130). Revision in den Apotheken § 242 b. W. Münzgewichte § 288 Ann. 14 b. W. Verkehrsfehlergrenzen Bef. 18. Dez. 1911 (RGBl. 1065), Fassung b. Bef. 28. Okt. 1916 (RGBl. 1213) u. 3. Dez. 1921 (RGBl. 1540), abg. B. D. 13. Febr. 1925 (RGBl. I 13).

größeren Wagen und bei Fässern drei Jahren stattzufinden⁵⁾). Die Eichämter und die zu ihrer Beaufsichtigung berufenen Behörden sind staatliche, den Landesregierungen (in Preußen dem Handelsminister) unterstellte Behörden. Die Gemeindeeichämter sind aufgehoben; widerruflich sind Gemeinde-Faßeichämter in den Weinbaugebieten der Rheinprovinz und Provinz Hessen-Nassau zugelassen. Für das Reich hat die Normaleichungskommission in Berlin das Eichungswesen in technischer Hinsicht zu regeln und im Interesse des Verkehrs und der Einheitslichkeit zu überwachen⁶⁾). Die Eichung gilt für das Reichsgebiet⁷⁾). Die Ausführungsvorschriften erläßt die Normaleichungskommission. Die Gebühren werden jedoch besonders festgestellt⁸⁾.

Die gesetzlichen Einheiten bei elektrischen Messungen — wie sie insbesondere bei Lieferung elektrischer Ströme und Geräte vorkommen — sind das Ohm für den elektrischen Widerstand, das Ampere für die Stromstärke und das Volt für die elektromotorische Kraft (Spannung, Niederspannung bis zu 250, Hochspannung bei mehr Volt). Die elektrische Leistung ist das Produkt von

⁵⁾ RG. D. §§ 10—12, Übergangsbef. § 24, Bef. 25. u. 28. März 1912 (RGBl. 217, 218). Zulassende Maße u. Gewichte § 14. Pflichten der Gemeinden AG. § 3. Nachprüfung bei Behörden und Kassen Erl. 5. Juni u. 26. Juli 1912 (MBl. 173, 305). Eichpflicht der Wackelwagen Erl. 3. April 1926 (HMBl. 76).

⁶⁾ RG. D. §§ 15—20, § 25. In Preußen befinden sich zehn Eichungsdirektionen in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel, Köln. Sitze der Eichämter Bef. 26. März 1912 (HMBl. 82). Geschäftsamt. f. d. Eichverwaltung vom 24. Juli 1912 (MBl. 240). Geräte D. für die staatl. Eichämter vom 24. Febr. 1913 (HMBl. 113). Zur Laufbahn der höheren Eichbeamten treten in der Regel akademisch gebildete Beamte der physikalisch-technischen Reichsanstalt über. Höhere Beamte: Obereichungs- und Eichungsdirektoren, sonstige Beamte: Eichungsamtmann, Eichungsinspektoren, =rentmeister, Obereichungsmeister, Eichoberwarte u. Eichwarte. Prüfungs-Ordg. für die Eichungsobereichungsbeamten Erl. 19. März 1927 (HMBl. 97). Reisekosten der technischen Eichbeamten Reisekosten G. d. Staatsbeamten vom 3. Jan. 1923 (G. S. 3), Ausf. Bef. d. Finanzmin. 17. Jan. 1923 (Weilage Nr. 2 FinMBl. 1923). Versicherungspflicht der in der Eichverwaltung Beschäftigten Erl. 31. Dez. 1912 (HMBl. 1913 S. 24). Die Vergütungsgeschäfte besorgen die Revierbeamten Reg. Instr. 14. April 1870 (MBl. 122). Eichung im Bergwerksbetriebe B. D. 8. Febr. 1923 (RGBl. I 308).

⁷⁾ RG. D. § 21.

⁸⁾ RG. D. § 19 Abs. 2 u. 3 u. § 15. Eich-D. 8. Nov. 1911 (RGBl. 960), in d. Fassung v. 4. April 1925, abg. B. D. 18. Juni 1925 (RGBl. I 85), abg. B. D. 29. Okt. 1926 (RGBl. I 483), abg. B. D. 21. Dez. 1927 (RGBl. I 495), Ver. RGBl. I 367, abg. G. 13. Mai 1929 (RGBl. I 112). Die Eich-D. umfaßt allgemeine Bestimmungen (§§ 1—12) und besondere Bestimmungen über I. Längen-, Dicken- u. Flächenmaße (§§ 13—30). II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für trockene Flüssigkeiten (§§ 31—46), III. Fässer (§§ 47—52), IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände (§§ 53—73), V. Gewichte (§§ 74—86), VI. Wagen (§§ 87—111), VII. Aräometer (§§ 112—123), VIII. Gasmesser (§§ 124—130), IX. Getreideproker (§§ 131 bis 136), X. Meßwerkzeuge für wissenschaftl. u. techn. Untersuchungen (§§ 137—150), XI. medizinische Spritzen, XII. Wassermesser, XIII. Meßgefäße für Obstmost, Weintrauben, XIV. Milchgefäße. Vorchr. über die Stempel und Jahreszeichen vom 14. Nov. 1911 (RGBl. 951). Zuwiderhandlungen StGB. § 369 Ziff. 2. — Eichgebühren D. 24. Mai 1924 (RGBl. I 607), abg. B. D. 10. Febr. 1926 (RGBl. I 100), abg. § 2 B. D. 29. Juni 1928 (RGBl. I 193), abg. B. D. 15. Dez. 1928 (RGBl. I 412). Eichamtliche Prüfungen u. Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs Erl. 26. Juli 1912 (HMBl. 452). D. 7. Juli 1912 (Zbl. 539). B. D. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775). Eichordnung für Binnenschiffe 23. März 1928 (RMBl. 169). Eichungs- u. Meßgeräte, Übergangsbestimmungen B. D. 11. Dez. 1928 (RGBl. I 414).

Stärke und Spannung und heißt für ein Ampere in einem Leiter von einem Volt Endspannung das Watt (Kilowatt, Watt- oder Kilowattstunde). Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte im öffentlichen Verkehr ist verboten. Die Prüfung und Beglaubigung steht unter der physikalisch-technischen Reichsanstalt (§ 267 d. W.)⁹⁾.

Die Maß- und Gewichtsüberwachung findet einige besondere Anwendungen. Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gaß- und Schankwirtschaften mit einem den Rauminhalt in Litermaß bezeichnenden Füllstrich versehen sein¹⁰⁾. Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaren einer Überwachung unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalt angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräte nur dann mit einem Zeichen des Feingehalts — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmuckfachen von Gold und Silber ist indessen die Stempelung in jedem Feingehalt zugelassen. In beiden Fällen haften die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes¹¹⁾.

Handfeuerwaffen sollen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe oder Verschlüsse in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiermit soll der deutschen Gewehrindustrie der Wettbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Osterreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert und gleichzeitig den Käufern eine größere Sicherheit geboten werden¹²⁾.

Zur Feststellung des Handelsgewichts von Spinnstoffen und Gespinnsten, das durch Feuchtigkeit, Fette oder künstliche Beimischung beeinflusst wird, bestehen einige öffentliche Anstalten (Konditionieranstalten)¹³⁾.

5. Münzwesen.

§ 287. Schon in der Frühzeit der wirtschaftlichen Entwicklung hat das Bedürfnis, für den Tauschverkehr ein allgemeines Tauschmittel zu haben, dazu ge-

⁹⁾ Elektr. Maßeinheiten G. 1. Juni 1898 (RGI. 905). Ausf. Bef. 6. Mai 1901 (RGI. 127). Prüf. D.: 28. Dez. 1901 (ZBl. 1902 S. 46). Gebührenordnung für d. Prüfungsämter B. D. 23. Nov. 1922 (RGI. 995).

¹⁰⁾ G. 20. Juli 1881 (RGI. 249), erg. G. 24. Juli 1909 (RGI. 891), das Abstufungen von $\frac{1}{20}$ l für Gefäße von $\frac{1}{2}$ l abwärts zuläßt; Vf. 27. April 1883 (MBl. 123). Geisler'scher Prüfungsmesser (MBl. 1884 S. 162).

¹¹⁾ Feingehalt der Gold- u. Silberwaren G. 16. Juli 1884 (RGI. 120), Bef. 7. Jan. 1886 (RGI. 1). Feststellung des Feingehalts edler Metalle als Gewerbe (Gew. D. § 36). Handel mit Edelmetallen § 313 Ann. 28 d. W. Stempelzeichen: Reichskrone und Sonne für Gold, Halbmond für Silber, daneben Feingehalt und Schutzmarke.

¹²⁾ G. 19. Mai 1891 (RGI. 109). Ausf. Bef. 22. Juni 1892 (RGI. 674, 1893 S. 3, 227 u. 1895 S. 232). Bef. 4. Jan. 1893

(MBl. 27). Gebühren Bef. 25. Sept. 1894 (MBl. 207), erg. 4. Dez. 1896 (MBl. 1897 S. 20), 22. April 1908 (ZBl. 151) u. 21. Sept. 1912 (ZBl. 487). Geschäfts-anw. für die Versuchsanstalt in Suhl vom 9. Okt. 1909 (ZBl. 439), die auch in Frankfurt a. D. gilt. Anerkennung belg. Prüfungszeichen Bef. 26. April 1899 (RGI. 275), franzöf. 15. Juli 1904 (RGI. 309), engl. 30. Juni 1894 (ZBl. 350).

¹³⁾ Die Kond.-Anstalten sind zu trennen in Seidentrocknungsanstalten u. Warenprüfungsämter für das Textilgewerbe; sie sind durch R. D. 14. Okt. 1844 (G. S. 661) in Elberfeld und Krefeld hauptsächlich für Seide errichtet. Die wichtigsten deutschen Warenprüfungsämter befinden sich in Aachen, Braunschweig, Kassel, Chemnitz, Kottbus, Krefeld, Elberfeld, Forst i. L., Gera (Neuß), München-Gladbach, Greiz, Lambrecht (Reimpf.), Leipzig, Mühlberg (Wahren), Reichenbach i. V., Reutlingen, Sorau i. N.-L.

führt, daß bestimmte Güter für Tauschzwecke verwendet wurden (Bieh, Tierfelle, Salz, Schmuckfachen, Muscheln). Mit fortschreitender Kultur ging man von dieser Urform des Geldes zum Metall (Eisen, Zinn, Kupfer, Silber, Gold) über, das zunächst beim Kauf zugewogen, später in Barrenform gegossen und gezeichnet wurde. Schließlich übernahm der Staat durch Aufdrücken eines Hoheitszeichens die Gewähr für Gewicht und Feingehalt des Metallstückes und bestimmte das Tauschmittel zum gesetzlichen Zahlungsmittel. So entstanden Geld und Münze¹⁾.

Die Herstellung (Prägung) der Münzen war früher Regal (§90 b.W.) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das 18. Jahrhundert gelangte indes zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzverschlechterung dem Verkehr empfindliche Nachteile zufügte. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münzsysteme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwert darstellen mußte (Münzfuß, Kurantmünzen). Daneben wurden die für den kleinen Verkehr im Inlande unentbehrlichen Münzen aus unedlem oder minderwertigem Metall (Scheidemünzen) ähnlich dem Papiergeld in fest begrenztem Umfange zugelassen²⁾. Die neueste Zeit ist bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten festzustellen, sondern sie für den zwischenstaatlichen Verkehr auch untereinander näherzubringen. In Deutschland gelang es endlich nach jahrhundertelanger Zersplitterung und vielen vergeblichen Reformversuchen, eine einheitliche Regelung durchzuführen, nachdem die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr und mehr zusammengeschmolzen waren. Dabei ist an Stelle der früheren Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Zehnteilung angenommen³⁾. Die Taler, die zuerst bei allen Zahlungen zu drei Mark Gold angenommen werden mußten, wurden vom 1. Oktober 1907 ab außer Kurs gesetzt⁴⁾, so daß von da an Deutschland nicht mehr die hinkende, sondern die reine Goldwährung besaß. An papiernen Geldzeichen liefen die Banknoten der Reichsbank und der vier Notenbanken von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und die staatspapiergeldähnlichen Reichskassenscheine um. Im Jahre 1909 entschloß man sich, die Reichsbanknoten mit gesetzlicher Zahlkraft auszustatten, um möglichst viel Goldmünzen durch papierne Umlaufmittel zu ersetzen und so den Goldbestand der Reichsbank zu stärken (Goldkernwährung)⁵⁾.

¹⁾ Die „Erfindung“ der Münze ist um 800 v. Chr. in Lydien gemacht worden.

²⁾ Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiet der Finanzverwaltung in das der Wirtschaftspflege übergetreten.

³⁾ R.W. Art. 6 Ziff. 5. MünzG. (M.G.) 30. Aug. 1924 (RGBl. II 254) ist an Stelle des G. l. Juni 1909 (RGBl. 507) getreten. Von letzterem ist §§ 15 u. 16 in Kraft geblieben (Übergangsvorschriften). 1. W.D. z. Durchf. 10. Okt. 1924 (RGBl. II 383). 2. AusfW.D. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775) u. W.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). 3. W.D. z. Durchf. 6. Febr. 1926 (RGBl. I 99). 4. W.D. zur Durchf. des M.G. 18. Juni 1926 (RGBl. I

274). — Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen (Berlin 1926). Der deutsch-österreichische Wiener Münzvertrag von 1857 erklärte den Taler für „synchartal“, d. h. er wurde in den vertragsschließenden Ländern ohne Rücksicht auf das Gepräge als einheimisches Geld behandelt. Nach der Reichsgründung wurde das Münzwesen im Münzgesetz von 1873 (hinkende Goldwährung) geregelt.

⁴⁾ Bef. 27. Juni 1907 (RGBl. 401) u. (Einziehung) 28. April 1910 (RGBl. 672). 1908 wurde das Drei-Markstück als Scheidemünze eingeführt.

⁵⁾ 1914 betrug der Goldbestand der Reichsbank 1511,6 Millionen Mark, 1918:

Die Gesamtheit der mit unbedingter Annahmepflicht eingeführten Geldsorten heißt **W ä h r u n g** (weren = gelten) — im Gegenseitigkeitsverkehr mehrerer Staaten Valuta — und diese wird, je nachdem dabei Gold, Silber oder beide Metalle zugrunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Wertverhältnis zwischen Gold und Silber (Wertrelation) ausgehen. Da diese Metalle aber Waren sind, die wie alle anderen im Welthandel Preisschwankungen unterliegen⁶⁾, so tritt mit jeder Veränderung eine Verschiebung in dem gegenseitigen Wert der Gold- und Silbermünzen ein, die das Abfließen der wertvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet werden kann, geringerer Abnutzung unterliegt und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber⁷⁾. Bei der Papierwährung werden Geldzeichen aus Papier in unbeschränkter Höhe ausgegeben, die uneinlöslich und mit Annahmезwang versehen sind.

Bei Beginn des Weltkrieges wurde die Reichsbank zunächst von der gesetzlichen Verpflichtung, ihre Noten in Gold einzulösen, entbunden und damit das Ende der Goldwährung herbeigeführt⁸⁾. Die Folge war, daß sich im Laufe der Jahre ein immer größerer Unterschied zwischen der Goldmark und der Papiermark herausbildete, da das Goldgeld naturgemäß höher bewertet wurde als das Papiergeld und nur mit einem steigenden Aufgeld (Agio) zu bekommen war, bis es schließlich aus dem Zahlungsverkehr völlig verschwand. Da die papiernen

2387,2 Millionen Mark, 1924: 759,6 Mill. M.; 1927 1930,5 Mill. M. Der Gesamtgoldbestand Europas ist auf etwa 14 Milliarden M. zu beziffern.

⁶⁾ Der Silberpreis, der bis 1871 im Verhältnis zum Goldpreis ziemlich fest auf 15,5:1 gestanden hatte, ist bis zum Weltkriege erheblich gesunken. 1914 war das Verhältnis 1:37,29. Seit 1916 stieg der Silberpreis wesentlich, so daß das Wertverhältnis sich stellte: 1916 wie 1:30, 1917 wie 1:23,1, 1918 wie 1:19,8, 1919 wie 1:16,5, 1920 wie 1:15,3. — Infolge des Entschlusses der japanischen Regierung, die reine Goldwährung einzuführen, ferner wegen der anhaltenden Bürgerkriege in China wie auch der Währungsreform in Indien und der unruhigen Verhältnisse in Mexiko ist der Silberpreis wiederum in stetem Herabgleiten begriffen.

⁷⁾ Frankreich, das seit 1865 nebst den mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern (Italien, Belgien, Schweiz, seit 1868 auch Griechenland) die Doppelwährung besaß, hat seit 1873, als das Silber bei sinkendem Preise massenhaft einzubringen drohte, die Privatausprägung

von Silber eingeschränkt, seit 1878 eingestellt. Der am 1. Jan. 1926 erfolgte Austritt Belgiens aus der Münzkonvention wird voraussichtlich deren Aufhebung überhaupt zur Folge haben, insbesondere da der eigentliche Sinn der Münzunion infolge der ungleichmäßigen Entwicklung der einzelnen Währungen hinfällig geworden ist. 1926 hat Belgien eine „Devaluation“ vorgenommen und eine neue Goldwährungseinheit, den Belga, geschaffen. England hatte von 1275—1663 Doppelwährung, von da bis 1717 Parallelwährung, vorübergehend wieder Doppelwährung und seit 1816 Goldwährung. Die skandinavischen Reiche und Holland haben seit 1872 bzw. 1875 gesetzlich die Goldwährung eingeführt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika gingen 1900 zur Goldwährung über. Britisch-Indien ist bei der Silberwährung verblieben, doch ist seit 1893 die freie Silberausprägung eingestellt. Osterreich-Ungarn war 1892, Rußland 1898, Japan 1897 zur Goldwährung übergegangen.

⁸⁾ G. 4. Aug. 1914 (RWB. 326).

Geldzeichen bei Beginn des Krieges für das Bedürfnis des Zahlungsverkehrs nicht ausreichten, wurden in Anlehnung an die Reichsbank Darlehnskassen errichtet, die Darlehnskassenscheine zu 1, 2, 5, 20 und 50 Mk. ausgaben⁹⁾. Als im weiteren Verlauf des Krieges der Mangel an kleinen Geldzeichen immer fühlbarer wurde, gab das Reich Kleinmünzen aus Eisen, Zink und Aluminium heraus, ohne jedoch damit wirksam zu helfen. Eine vollständige Zerrüttung der Geldverfassung trat in der Nachkriegszeit ein, als die Mark ihren ursprünglichen Wert bis auf ganz geringe Bruchteile verlor, und äußerte sich insbesondere darin, daß sämtliches Hartgeld verschwand, dafür aber eine kaum noch übersehbare Menge von immer neuen papiernen Geldzeichen ausgegeben wurde¹⁰⁾. Der Wirrwarr wurde noch vergrößert, als von den verschiedensten Kommunalverbänden, Sparkassen, industriellen Unternehmungen, auch der Reichsbahn zur Befriedigung des Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sogenanntes Notgeld ausgegeben wurde¹¹⁾. Als aber im Laufe der Zeit weiteste Kreise von der Rechnung mit der immer wertloser werdenden Papiermark zur Rechnung mit „Festmark“ oder „Goldmark“, angelehnt an den Kurs des nordamerikanischen Dollars übergingen, war das Schicksal der Mark besiegelt. Völlig vernichtet wurde die Währung, als das Ruhrgebiet von den Franzosen besetzt und systematisch ausgeplündert wurde. Im Herbst 1923 war die Not am höchsten gestiegen, eine völlige Auflösung der deutschen Wirtschaft schien unausbleiblich. Die Katastrophe ließ sich jedoch verhindern durch die Errichtung der deutschen Rentenbank¹²⁾. In der Erkenntnis, daß es zunächst darauf ankäme, die Notendruckpresse als Quelle der Inflation stillzulegen, durch Einführung einlösbarer Banknoten die deutsche Währung zu stabilisieren, den Haushalt von Reich, Ländern und Gemeinden zu ordnen und zwischen diesen einen neuen Finanzausgleich herbeizuführen, ging man an das Reformwerk. Als Zahlungsmittel wurden von der Rentenbank die Rentenmarkscheine zu 1, 5, 10, 20, 50, 100 und 500 Rentenmark und Münzen von 5 Rentenpfennig bis zu 3 Rentenmark geschaffen¹³⁾.

Nach dieser Übergangszeit wurde im Anschluß an die Dawes-Gesetzgebung die neue Währung im Deutschen Reiche eingeführt. Nach dem Münzgesetz gilt im Deutschen Reiche die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Reichsmark, welche in 100 Reichspfennige eingeteilt wird. Als Reichsmünzen sollen Stücke über 10 und 20 M. als Goldmünzen, Stücke über Beträge von 1—5 M. als Silbermünzen und außerdem Stücke über 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennige ausgeprägt werden. Bei der Ausprägung der Goldmünzen werden aus einem Kilogramm feinem Golde 139 $\frac{1}{2}$ Stücke über 20 M. oder 279 Stücke über 10 M. ausgeprägt. Das Mischungsverhältnis beträgt 900 Teile Gold und

⁹⁾ 1914 bestanden 99 Darlehnskassen. Die Maßnahme hatte sich schon 1848, 1866, 1870 in kriegsfinanzieller Hinsicht bewährt.

¹⁰⁾ Papiergeldumlauf: 1914: 5861,8 Millionen Mark, 1918: 32936,7 Millionen Mark, 1922: 1295228,1 Millionen Mark, 1923: 496585345,9 Millionen Mark.

¹¹⁾ G. 17. Juli 1922 (RGBl. I 693), 26. Okt. 1923 (RGBl. I 1065).

¹²⁾ Der ursprüngliche Plan geht auf Karl Helfferich zurück (Schaffung einer

Roggenmark). — RD. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 963), DurchfBest. RD. 14. Nov. 1923 (RGBl. I 1092), RD. 17. Dez. 1923 (RGBl. I 1243). Rentenbank § 305 b. W.

¹³⁾ RD. über Ausprägung von Münzen vom 8. Nov. 1923 (RGBl. I 1086), 13. Nov. 1923 (RGBl. I 1091). Die Münzen zu 1 und 2 Rpfl. wurden aus einer Legierung von Kupfer, Zinn und Zink, die zu 5, 10 und 50 Rpfl. aus Kupfer und Aluminium hergestellt.

100 Teile Kupfer. Die Gestalt der Münzen wird vom Reichsfinanzminister bestimmt¹⁴⁾. Kleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind fortan die vorgenannten Reichsmünzen und die von der Reichsbank ausgestellten, auf Reichsmark lautenden Noten¹⁵⁾.

Die Münzen werden für Rechnung des Reichs in den Münzstätten derjenigen Länder, die sich dazu bereit erklären, ausgeprägt, und wenn sie infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, eingezogen. Privatpersonen haben das Recht, auf diesen Münzstätten Stücke über 20 RM. für ihre Rechnung gegen Gebühr (Prägschlag) ausprägen zu lassen¹⁶⁾.

Der Gesamtbetrag der Münzen zu 5 RM. und darunter darf 20 RM. für den Kopf der Bevölkerung nicht überschreiten. Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 RM., auf Reichspfennige, Rentenpfennige oder Pfennige lautende Münzen, soweit sie nicht Silbermünzen sind, im Betrage von mehr als 5 RM. in Zahlung zu nehmen. Für Reichs- und Landesbanken besteht jedoch unbeschränkte Pflicht zur Zahlungsannahme¹⁷⁾. Die Außerkurssetzung einzuziehender Münzen, den Erlaß der für den Geldumlauf erforderlichen polizeilichen Vorschriften und die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Die Durchführung des Gesetzes ist Sache der Reichsregierung¹⁸⁾.

¹⁴⁾ MG. §§ 1—3. Für Silbermünzen wird das Mischungsverhältnis, für die auf Reichspfennige lautenden Münzen werden das Material und das Mischungsverhältnis vom Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt § 2 Abs. 2. Eichung und Stempelung § 13. Goldmünzen, deren Gewicht um mehr als fünf Tausendstel hinter dem Sollgewicht zurückbleibt (Passiergewicht) werden eingezogen § 11. Das Bruttogewicht der Münzen heißt Schrot, der Feinheitsgrad Korn. Goldmünzgewichte EichD. §§ 81—86.

¹⁵⁾ MG. § 5. Als Reichsgoldmünzen gelten bis auf weiteres auch die auf Grund des G. betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dez. 1871 (RGBl. 404), des MG. 9. Juli 1873 (RGBl. 233) u. d. MG. 1. Juni 1909 (RGBl. 507) ausgeprägten Goldmünzen. Als Reichsilbermünzen auch die auf Grund des G. 20. März 1924 (RGBl. I 291) ausgeprägten Silbermünzen; als Reichsmünzen über Reichspfennige auch die auf Grund der WD. 8. Nov. 1923 (RGBl. I 1086) ausgeprägten Rentenpfennigmünzen und die auf Grund der Münzgesetze 9. Juli 1873 u. 1. Juni 1909 ausgeprägten Kupfermünzen. Bef. über Ausprägung von Nidelmünzen zu 50 Rpf. 15. Juli 1927 (RGBl. I 222). — Die auf Grund der früheren Gesetze ausgeprägten Reichsmünzen aus Nidel, Aluminium, Eisen und Zink werden außer Kurs gesetzt und gelten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. — Reichsbank

§ 305 d. W. Privatnotenbanken § 304 d. W. — WD. über die Überleitung preuß. Landesrechts aus den bisherigen Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse 2. Juli 1926 (G. S. 192).

¹⁶⁾ MG. §§ 7, 11 u. 12. Bef. über die Ausprägung von Reichsilbermünzen im Nennbetrage von 3 RM. (15. Juni 1926, RGBl. I 272) aus Anlaß der 700-Jahr-Feier Lübeds. — Auch aus anderen Anlässen (Universitätsjubiläen in Tübingen u. Marburg, zehnjährige Verfassungsfeier) sind solche Ausprägungen erfolgt. Ausprägung von Fünfmarskstückchen Bef. 21. Juli 1927 (RGBl. I, 237).

¹⁷⁾ MG. §§ 8, 9. Im Umlauf befanden sich am 31. Dez. 1924: 1941,4 Mill. RM. Reichsbanknoten, 1835,1 Mill. Rentenbankcheine, 114,4 Mill. Privatbanknoten, 383 Mill. RM. Scheidemünzen; am 31. Dez. 1917 sind die entspr. Zahlen: 4538,1; 716,2; 183,4; 893,3.

¹⁸⁾ MG. §§ 14, 19. Erl. d. Reichsfinanzministers 10. Okt. u. 12. Dez. 1924 (RGBl. II 383; I 775, 966). Unzulässige Medaillen und Marken WD. 22. Juni 1910 (RGBl. 909). WD. 27. Jan. 1919 (RGBl. 115). — In den wichtigeren andern Staaten gelten: in Österreich ein Schilling = 100 Groschen; in Danzig 1 Gulden = 100 Pfg.; in Frankreich 1 Frank = 100 Centimes; in Belgien 1 Belga = 100 Centimes; in Italien 1 Lira = 100 Centesimi; in Rußland 1 Tschernownez = 100 Rubel zu je 100 Kopeken; in

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes sowie die zu diesem Zweck erfolgende Anschaffung und Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münzverbrechen oder Vergehen bestraft¹⁹⁾. Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige Anfertigung und Überlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht²⁰⁾.

IV. Kapitalpflege.

§ 288. Der Staat hat die Bildung des Kapitals zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2)¹⁾, das letztere im Kreditwesen (Nr. 3). Als wichtiges Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirtschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 289. In den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung, Verwahrung und Verwaltung der in ihrer Zerstreung unergiebigem Geldbeträge vornehmlich der minder begüterten Bevölkerungskreise gefördert und zugleich ein Hilfskapital für Zeiten der Not geschaffen werden. Diese Kassen ermöglichen die Rußbarmachung und sichere Aufbewahrung auch der kleineren Kapitalbeträge, wirken dadurch belebend auf den Sparfönn ein und helfen unnütze Ausgaben vermeiden. Durch Ausleihung der Bestände an den kreditbedürftigen Mittelstand in Stadt und Land sind die Sparkassen gleichzeitig zu bankähnlichen Kreditanstalten (§ 302 d. W.) geworden. Ihr Hauptzweck muß aber das Sparen bleiben. Namentlich darf die Sicherheit und die Fähigkeit zur rechtzeitigen Zurückzahlung durch den Betrieb der Bankgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

Welche große Bedeutung die Sparkassen vor dem Kriege hatten, geht daraus hervor, daß ihre Einlagen eine Höhe von etwa 20 Milliarden Mark erreicht hatten, während die deutschen Großbanken insgesamt etwa 6 Milliarden Mark fremde

Großbritannien 1 Pfund Sterling zu 20 Schillingen, diese zu 12 Pence; in den skandinavischen Ländern 1 Krone zu 100 Öere; in Holland ein Gulden zu 100 Cent; in Polen 1 Sloty = 100 Grosch; in der Schweiz 1 Frank = 100 Rappen; in Spanien 1 Pseta = 100 Centesimo; in der Tschechoslowakei 1 Krone zu 100 Heller; in Lettland 1 Lat = 100 Santimes; in Litauen 1 Litas zu 100 Centavos; in Estland 1 Estimark = 100 Penni; in Finnland 1 Marka = 100 Penni; in Ungarn 1 Pengö = 100 Garas; in Jugoslawien 1 Dinar = 100 Para; in Nordamerika 1 Dollar = 100 Cent; in Japan 1 Yen = 100 Sen zu je 10 Rin.

¹⁹⁾ StGB. §§ 146—152. Begehung im Auslande § 4 Abs. 1. Anzeigepflicht § 139. StGB. § 92 (Vorl. d. Münzen u. Papiere bei Münzvergehen). Allg. Verf. über das Verfahren in Strafsachen wegen Münzverbrechens u. Münzvergehens v.

13. Dez. 1927 (JMBI. 422). Mitteilung aller mit Münzvergehen zusammenhängenden Nachrichten an Pol. Präsi. Berlin Erl. 21. April 1923 (MBl. 477). W. über die Herstellung von Medaillen und Marken 27. Dez. 1928 (RGI. 29 I 2).

²⁰⁾ StGB. § 360 Nr. 4, 5, 6. Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten u. Reichsscheinen benutzten Papiers: G. 2. Jan. 1911 (RGI. 25) u. 26. Mai 1885 (RGI. 165).

¹⁾ Früher wurden diese Einrichtungen als vorbeugende Armenpflege behandelt. Die Wissenschaft weist ihnen jetzt richtiger einen selbständigen Platz an, da ihre Tätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege überhaupt nicht in Frage kommt. Zweck d. Spark. Erl. 18. April 1856 (MBl. iS. 121).

Gelder verwalteten. Im ersten Jahrzehnt der Nachkriegszeit ist der Vorkriegsstand noch nicht einmal zur Hälfte erreicht, während das Ausland nahezu das Doppelte des Vorkriegsstandes in seinen Spareinlagen aufzuweisen hat. Eine besonders lebhafte Entwicklung hatte für die Sparkassen die Einführung des Scheck- und Giroverkehrs mit sich gebracht^{1a)}, später auch der Übergang zum Effektenkommissionsgeschäft, wobei die Unterbringung der Kriegaanleihen eine große Rolle spielte. Waren die Sparkassen früher bemüht gewesen, ihre eigenen Einrichtungen neuzeitlich um- und auszugestalten, indem sie auch verschiedene bankmäßige Geschäfte in dem zugelassenen Rahmen betrieben, ohne aber an dem Charakter ihrer Kassen als mündelsichere Sparinstitute etwas zu ändern, so ging man in der finanziell sehr bewegten Zeit der letzten Kriegs- und besonders der Nachkriegsjahre vielfach dazu über, Kommunalbanken zu gründen, die teilweise in Anlehnung an die Sparkassen, teilweise aber auch völlig selbständig in verschiedenen Rechtsformen von Stadt- und Landkreisen, sogar von kleineren Städten errichtet wurden, um Bankgeschäfte jeder Art betreiben zu können. Da diese Bewegung wegen des damit übernommenen großen privatgeschäftlichen Risikos sehr erhebliche Gefahren für die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände in sich schloß, griff das preußische Ministerium des Innern, nicht ohne auf starken Widerstand zu stoßen, ein mit dem Ziel, eine überstürzte Entwicklung des Kommunalbankwesens hintanzuhalten und die an sich unterstützungswürdigen Bestrebungen der Kommunalverbände in gesunde Bahnen zu lenken²⁾. Der Geschäftsbereich der Sparkassen wurde weiter ausgestaltet unter Ausschluß jedoch aller Geschäfte, die mit den ursprünglichen Aufgaben der Sparkasse unvereinbar waren oder die Sicherheit der Einlagen gefährden konnten; insbesondere durfte die Mündelsicherheit der Sparkassen nicht erschüttert werden. Gestattet wurde den Sparkassen die Einrichtung einer besonderen an sie angelehnten Bankabteilung, während für die Kommunalbanken eine Reihe von einschränkenden Bestimmungen erlassen wurde³⁾. Nachdem infolge der ministeriellen Richtlinien die Frage des kommunalen Sparkassen- und Bankwesens nach der Festigung der Währung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, steht bei ruhiger Weiterentwicklung zu erwarten, daß diese Organisationen auch ihr gutes Teil zur Lösung der allgemeinen Wiederaufbaufragen beitragen werden⁴⁾. Eine wesentliche Unterstützung ist hierfür die Bildung von

^{1a)} Erl. 20. April 1909 (MBl. 124) betr. Scheckverkehr öffentlicher Sparkassen. Erl. 10. Aug. 1917 (MBl. 195) betr. Scheck- und Kontoforrentverkehr der Sparkassen. — Die späteren Erleichterungen bezogen sich hauptsächlich auf das Lombardkreditgeschäft, vor allem auf das Wechselbeleihungsgeschäft sowie das Effektenkommissionsgeschäft, außerdem wurden die den Geldverkehr einschränkenden Höchstgrenzen aufgehoben, während das Personalkreditgeschäft nur mit besonderer Vorsicht betrieben werden sollte. — Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs W. D. 22. März 1928 (RGBl. I 109) u. 4. Mai 1928 (RGBl. I 155).

²⁾ Erl. 15. April 1921 (MBl. 128)

betr. Errichtung von Kommunalbanken durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Erl. 15. Dez. 1921 (MBl. 1922 S. 137) über den Geschäftsumfang von Sparkassen und kommunalen Banken.

³⁾ Erl. 13. April 1923 (MBl. 421) betr. die Fortentwicklung des kommunalen Bankwesens. Keine unmittelbare praktische Bedeutung mehr haben die Erl. 16. Nov. 1923 (MBl. 1147) betr. wertbeständigen Sparverkehr u. Erl. 4. April 1923 (MBl. 367), 29. Mai u. 3. Sept. 1923 (MBl. 629, 933) betr. Goldmarkkonten bei den öffentl. Sparkassen. Verhältnis zu den komm. Banken Erl. 22. Juli 1927 (MBl. 759).

⁴⁾ Grundlegender Erl. 23. Mai 1924

Girozentralen in den preußischen Provinzen, denen die Sparkassen und Kommunalbanken angeschlossen sind: diese sind mit den kommunalen Zentralbanken der anderen deutschen Länder in der Deutschen Girozentrale in Berlin zusammengefaßt und haben nicht nur den kommunalen Gelbausegleich und den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu pflegen, sondern arbeiten auch als gemeinnützige, öffentlich-rechtliche Bankinstitute⁵⁾.

Von der durch die Inflation verursachten allgemeinen Geldentwertung wurden naturgemäß auch die Sparkassenguthaben in Mitleidenschaft gezogen. Sie mußten daher ebenfalls bei der gesetzlichen Aufwertung berücksichtigt werden⁶⁾. Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen werden Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder nach Genehmigung des Teilungsplanes durch die oberste Landesbehörde verteilt wird. Der bei der Verteilung auf die Sparguthaben entfallende Betrag soll mindestens 12½ vH des Goldmarkbetrages erreichen, möglichst aber dem Aufwertungsatz entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt. Die Gläubiger werden im Verhältnis des Goldmarkbetrages ihrer Forderungen berücksichtigt. Die Teilungsmasse besteht aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa von dem Schuldner oder dem Garanten zu leistenden Beitrag. Die Durchführung der Aufwertung, das Schwergewicht der ganzen Regelung, liegt den obersten Landesbehörden ob, für die eine Reihe von Ermächtigungen besonderer Art festgelegt sind. In Preußen⁷⁾ ist daraufhin an-

(MBlW. 579) betr. den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Sparkassen. Nachtrag Erl. 16. Juni 1924 (MBlW. 681). Erl. 31. Okt. 1924 (MBlW. 1087) betr. die Erhaltung öffentlicher Sparkassen. Steuerfreiheit öffentl. Sparkassen § 9, Ziff. 4 KorpStG. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 208).

⁵⁾ In den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, und der Rheinprovinz versehen die Aufgaben der Girozentrale die Provinziallandesbanken. Verbände Anm. 8. Die zurzeit bestehenden Girozentralen sind: Deutsche Girozentrale, Dt. Kommunalbank Berlin; Girozentrale Sachsens, öffentliche Bankanstalt, Dresden; Brandenburg. Girozentrale, Brandenburg. Kommunalb. Berlin; Landesbank der Provinz Westfalen, Münster i. W.; Girozentrale in Hannover, öffentl. Bankanstalt, Hannover; Provinzialbank Pommern (Girozentrale), Stettin; Bayerische Gemeindebank (Giroz.), öffentl. Bankanstalt, München; Girozentrale (Kommunalb.) für die Ostmark, Königsberg; Badiſche Girozentrale, Mannheim; Girozentrale N.-Hf. f. Pr. Sachsen, Thür. u. Anh., Magdeburg; Berliner Stadtbank (Girozentrale der Stadt Berlin), Berlin; Hessische Girozentrale, Darmstadt; Württembergische Girozentrale, Stuttgart; Kommunalbank für Schlesien, öffentliche Bankanst., Breslau; Niedersäch.

Landesgewerbebank e. G. m. b. H., Braunschweig; Landesb. d. Rheinpr., Düsseldorf. — Die auch in anderen Provinzen bestehenden Provinzialhilfskassen, Landestreditkassen usw. dienen vornehmlich der Gewährung landwirtschaftlicher Hypothekentredite. — Betrieb von Wechselstuben durch öffentliche Sparkassen Erl. 17. April 1924 (MBlW. 473). Depot- und Depositenengeschäfte G. 26. Juni 1925 (RGBl. I 89), Ausf. Best. 11. Juli u. 12. Aug. 1925 (HMBl. 185, 209), § 304 Anm. 2 d. W. Verwaltungsgebühren Fin.-Min. Erl. 23. Febr. 1925 (Pr. Ver. Bl. 106).

⁶⁾ G. über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (AufwertungsG.) vom 16. Juli 1925 (RGBl. I 117). Druckfehlerberichtigung RGBl. I 160. 7. Abschnitt §§ 55—58 Aufwertung von Sparkassenguthaben.

⁷⁾ B. D. 24. Okt. 1925 (G. S. 151). 2. B. D. z. Durchf. der Aufwertung der Sparguthaben vom 27. Febr. 1926 (G. S. 98), hierzu Erl. 5. März 1926 (MBlW. 833). Der Goldmarkbetrag, den ein Guthaben erreichen muß, um bei der Aufwertung berücksichtigt zu werden, ist auf 8 RM. festgesetzt. Erläuterungen zur 2. B. D. zur Durchf. der Aufwertung der Sparguthaben Erl. 5. März 1926 (MBlW. 233). Ansammlung der Sparkassenüberschüsse Erl. 8. Nov. 1928 (MBlW.

geordnet, daß die Aufwertung von Sparguthaben ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem Aufwertungsbetrag von 15 vH des Goldmarkbetrages der Sparguthaben erfolgen soll, um eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger preußischer Sparkassen herbeizuführen; dabei ist es gleichgültig, ob die Sparguthaben zur Aufwertung angemeldet werden oder nicht. Zum Zweck der Aufbringung der durch die Erhöhung des früheren Aufwertungssatzes von 12½ vH auf 15 vH erforderlichen Mittel wird ein Sparkassenausgleichsstock gebildet, aus dem leistungsschwache Gemeinden Zuschüsse erhalten können. Sparkassen, bei denen das aufgewertete Sparkassenvermögen ihre Aufwertungsverbindlichkeiten übersteigt, müssen den überschießenden Betrag dem Ausgleichsstock zuführen.

Die ersten Sparkassen wurden schon im 18. Jahrhundert eingerichtet, so in Braunschweig (1765), Hamburg (1778), Oldenburg (1786), Kiel (1796), später Altona und Göttingen (1801), Berlin (1818); die weitere Entwicklung des Sparkassenwesens gehört aber erst dem 19. Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat. Die Gründung der Sparkassen in Preußen ist hauptsächlich von den Kreisen und Gemeinden bewirkt, nur ausnahmsweise ging sie von größeren Verbänden aus⁸⁾. Die älteren Vorschriften über Kommunalsparkassen⁹⁾ sind im Verwaltungswege vielfach ergänzt und fortgebildet worden. Die Kommunalverbände haften für ihre Sparkassen¹⁰⁾. Die Genehmigung zu ihrer Errichtung erteilt der Oberpräsident, die Aufsicht

1091). — Aufwertung überwiegener Sparguthaben und Ausgleich zwischen den beteiligten Sparkassen Erl. 17. Juni 1926 (MBl. 599), Erl. 14. Aug. 1926 (MBl. 771) und Erl. 11. Okt. 1926 (MBl. 943). — Erl. 9. April 1924 (MBl. 421) u. 12. Dez. 1924 (MBl. 1189) betr. Aufwertung von Sparkassenguthaben. Erl. 24. Juni 1924 (MBl. 699) betr. Anmeldung d. aufzuwertenden Sparkassenguthaben. 3. B.D. zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben 20. Dez. 1926 (G.S. 325): die aufgewerteten Sparguthaben sind vom 1. Jan. 1927 ab mit jährlich 3 vH, vom 1. Jan. 1929 ab mit jährlich 5 vH gem. 5. B.D. 19. Dez. 1928 (G.S. 218) zu verzinsen. 4. B.D. z. Durchf. d. Aufw. d. Sparguthaben 26. Juli 1927 (G.S. 149), Erhöhung des Aufwertungssatzes auf 15 vH., Kündigungsbestimmungen.

⁸⁾ Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- und die Niederlausitz (in Görlitz und Lübben), die Altmark (in Stendal), Ostfriesland (in Aurich), Nassau (in Assel und Wiesbaden) und Hohenzollern (in Sigmaringen). — Zur Förderung ihrer Einrichtungen haben die Sparkassen für einzelne Landes- teile sich zu Verbänden und diese sich zum Deutschen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossen Vf. 23. März 1901 (MBl. 115). Satzungen der Verbände Erl.

16. Febr. 1922 (MBl. 205), neue Satzung durch Erl. 12. Juni 1924 genehmigt. — Die preuß. Sparkassen von Knebel (Berlin 1907). Dehler, Das Recht der öffentlichen Sparkassen, Detmold 1921. Simon, Das neue Sparkassenrecht 1928. Hahn, Handbuch der preuß. Sparkassengesetzgebung, Berlin, 1923/25, 3 Bde. Rablauer, Rechtl. Natur der Sparkassenguthaben, Berlin 1916. Zeitschrift des Dtsch. Sparkassen- und Giroverbandes ist die „Deutsche Sparkassenzeitung“. Höpfer, Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung, Berlin 1924. Wegner, Entwicklung und Organisation der deutschen Sparkassen und des kommunalen Giroverkehrs, Berlin 1925.

⁹⁾ Regl. 12. Dez. 1838 (G.S. 1839 C. 5), das durch viele ministerielle Erlasse und Anordnungen ergänzt ist. Seine Gültigkeit erstreckt sich nur auf die alten Provinzen, seine Grundsätze sind in den neuen Provinzen aber ebenfalls zur Einführung gelangt. — Vgl. RGZ. 68, 278.

¹⁰⁾ Regl. Nr. 4b u. 9 Abs. 1. Aus dem BGB., das das Sparkassenrecht unberührt gelassen hat, seien hervorgehoben § 248 (Verzinsung der Einlagen), § 1807, Ziff. 5 (Mündelgelder); § 1003 BFD. ff. (Aufgebotsverfahren).

führt die Kommunalaufsichtsbehörde¹¹⁾; Obergaufsichtsbehörde ist der Minister des Innern. Die Verhältnisse der einzelnen Kassen sind durch besondere Satzungen geregelt. Auf die Beamten der Sparkassen finden die allgemeinen Vorschriften für Kommunalbeamte Anwendung¹²⁾.

Die Einlagen betragen in der Regel mindestens 1 M., da die Annahme kleinerer Beträge unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Um kleinere Einlagen von 10 Pfg. an zu ermöglichen, können Sparmarken eingeführt werden. Sie sind auf ein Blatt aufzukleben, das, wenn die erforderliche Höhe erreicht ist, der Sparkasse in Zahlung gegeben werden kann¹³⁾. Diese Einrichtung hat jedoch keinen größeren Umfang erreicht. Zur Erleichterung der Einzahlungen können besondere Annahmestellen errichtet werden, was jedoch nicht im Bereich anderer Sparkassen erfolgen soll¹⁴⁾. Erhebliche Bedeutung haben in dieser Beziehung die Postsparkassen erlangt, welche die Einzahlung und Abhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, jedoch die Einrichtung der Sparkasse als staatliche Anstalt voraussetzen¹⁵⁾. Der Versuch, die Einrichtung in Deutschland einzuführen (1885), ist mit Rücksicht auf die bestehenden kommunalen Sparkassen gescheitert, hat jedoch zu verschiedenen Erleichterungen im Sparkassenverkehr, insbesondere zur Übertragbarkeit der Guthaben bei Wohnungsverlegungen, geführt¹⁶⁾.

Dem Sparer wird ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch ausgehändigt; doch kann, falls dieses nicht gesperrt wird, der Betrag an jeden Inhaber ohne weiteren Ausweis gezahlt werden¹⁷⁾. Die Verzinsung erfolgt jetzt meist vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Abhebung. Die Sparkasse

¹¹⁾ Regl. Nr. 1—4, 19—21; JustG. §§ 52, 53. Erl. 16. Juni 1922 (MBl. 625) betr. Zuständigkeit von Genehmigungen in Angelegenheiten der kommunalen Sparkassen. Erl. 4. Febr. 1922 (MBl. 169) betr. Aufsicht über städtische Sparkassen. Erl. 30. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 13) betr. Neuregelung des Sparkassenrevisionswesens. Obergaufsicht führt über die Revisionen die Revisionsabteilung des dtsh. Sparkassen- u. Giroverbandes.

¹²⁾ Regl. Nr. 17. Die Satzung bestimmt über die Rückzahlungsfristen, Regl. Nr. 10, die Mindest- und Höchstbeträge der Einlagen Nr. 11, 13 und über Einrichtung der Verwaltung Nr. 18. Musterfassung 26. Juli 1927 (MBl. 760). Es wird unterschieden zwischen der dem Vorstand obliegenden Verwaltung der Sparkasse und dem dem Leiter der Spark. unter Aufsicht des Vorstandes obliegenden laufenden Geschäften; hierzu gehört nicht die Bewilligung von Krediten. Verpflichtende Urkunden der Spark. sind gem. § 11 der Musterfassung durch den Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam mit dem Sparkassenleiter zu vollziehen (vgl. hinzu Peters im PrVerwBl. Bb. 50 S. 407). Erl. 16. Juli 1921 (MBl. 230) betr. Beamtenverhältnisse bei

öffentlichen Sparkassen (Sparkassendirektor, Sitz und Stimme im Kuratorium). Kommunalbeamte § 79 d. W. — Erl. 7. April 1924 (MBl. 421) betr. Verlegung des Rechnungsjahres der Sparkassen auf das Kalenderjahr. — Erl. 14. Febr. 1924 (MBl. 183) betr. Indossierung von Wechseln und Kreditgewährung außerhalb des örtlichen Geschäftskreises durch die Sparkassen.

¹³⁾ Erl. 11. Mai 1882 (MBl. 140) u. 4. Aug. 1894 (MBl. 146).

¹⁴⁾ Vf. 26. Nov. 1885 (MBl. 1886 S. 1), 22. Juni 1886 (MBl. 182), 13. Febr. 1920 (MBl. 76).

¹⁵⁾ Postsparkassen bestehen seit 1871 in England, ferner in Österreich, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen u. Rumänien. Die Einlagen gehen dabei in die Staatsschuld über.

¹⁶⁾ Erl. 19. Febr. 1910 (MBl. 35, 63). — Steuerfreiheit von Sparkasseneinlagen § 17 EinkStG. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 187).

¹⁷⁾ Regl. Nr. 13—15. Stempelfreiheit § 143 d. W. Aufgebot verlorener Sparbücher. Erl. 9. April 1918 (MBl. 50) betr. Ausstattung der Sparbücher. Das Sparpassbuch ist ein sogenanntes „hinwendendes“ Inhaberpapier im Sinne des § 808 BGB.

kann trotz des Zinsezinsverbots auch die unerhobenen Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln¹⁸). Die Anlegung der Bestände soll eine angemessene Verzinsung gewähren, muß aber unbedingte Sicherheit bieten. Sie kann geschehen durch Ausleihung gegen Hypothek in bestimmter Werthhöhe oder an öffentliche Korporationen oder auf Personalkredit gegen Bürgschaft oder Faustpfand oder durch Ankauf von mündelsicheren Wertpapieren¹⁹). Gegen Hypotheken darf nur ein begrenzter Teil ausgeliehen werden, da diese nicht alsbald zu den erforderlichen Rückzahlungen flüssig gemacht werden können²⁰). An die Garantie-gemeinde dürfen höchstens 35 vH, an andere Kommunalverbände weitere 25 vH ausgeliehen werden²¹). Die Darlehen auf Personalkredit haben keinen großen Umfang gewonnen, da die Prüfung der Sicherheit schwierig ist²²). Bei dem Ankauf von Wertpapieren sind Kursverluste nicht ausgeschlossen. Um einen angemessenen Teil der Bestände flüssig zu halten, müssen diese je nach der Höhe der Einlagen mit 15—25 vH in mündelsicheren (goldwerten) Papieren angelegt werden. Um ferner den Kurs der Staats- und Reichsanleihen zu heben, müssen drei Fünftel dieser Papiere in Staats- und Reichsschuldverschreibungen bestehen²³). Zur Deckung von Verlusten ist ein Sicherheitsfonds (Reservefonds) zu bilden. Diesem fließen neben den eigenen Zinsen die Verwaltungüberschüsse der Sparkasse solange zu, bis er 10 vH der Einlagen erreicht hat. Die weiteren Überschüsse und, wenn der Fonds 5 vH erreicht hat, deren Hälfte kann zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Bei Verwendung zur Deckung von Ausgaben, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich²⁴). Über Einrichtung und Verwaltung be-

¹⁸) B.G.B. § 248. Mündelgelder können in den Sparkassen angelegt werden. Sonst werden die landesgef. Vorshr. durch d. B.G.B. — unbeschadet des § 808 B.G.B. — nicht berührt, C.G. B.G.B. Art. 99. Festsetzung des Zinssatzes, Regl. Nr. 9 Abf. 2 u. Vf. 20. April 1888 (MBl. 100). Erl. 4. Dez. 1924 (MBl. iB. 1165) betr. die Zinspolitik der Sparkassen u. kommunalen Bankanstalten. Die Zinszahlung hört auf, wenn der Sparer sich 30 Jahre nicht bei der Kasse meldet, Regl. Nr. 16.

¹⁹) Regl. Nr. 5: R.D. 26. Juli 1841 (MBl. iB. 287) u. 23. Febr. 1857 (MBl. iB. 71), Vf. 7. u. 16. Nov. 1877 (MBl. iB. 1878 S. 4, 5), 2. April 1884 (MBl. iB. 113), 22. Dez. 1907 (MBl. iB. 1908, S. 11) u. 19. Nov. 1914 (MBl. iB. 267). Realkreditgewährung Erl. 10. Febr. 1928 (MBl. iB. 149). Personalkredit Erl. 23. Mai 1924 (MBl. iB. 579).

²⁰) Wenn eine feste Tilgung mit der Ausleihung verbunden wird (Erl. 19. Dez. 1893, MBl. iB. 1894 S. 18), dient diese zugleich dem Sparzweck sowie der Entschuldung.

²¹) Regl. Nr. 8, Vf. 15. Nov. 1902 (MBl. iB. 190). Erl. 30. Nov. 1920 (MBl. iB. 409), Erl. 25. Mai 1923 (MBl. iB. 607) betr. Anleihen der Garantieverbände bei den eigenen Sparkassen (bis 35 vH des Einlage-

bestandes). Gewährung von Kommunal-darlehen Erl. 14. Aug. 1928 (MBl. iB. 889). Darlehen an Wirtschaftsgenossenschaften unter Ausschluß der Kreditgenossenschaften, Vf. 31. Okt. 1901 (MBl. iB. 246).

²²) Verwendung von Wertpapieren, Erl. 24. März 1902 (MBl. iB. 85). Erl. 9. Okt. 1920 (MBl. iB. 388) betr. An- und Verkauf von Wertpapieren durch öffentliche Sparkassen.

²³) G. 23. Dez. 1912 (G.S. 1913 S. 3) §§ 1—6; AusfAnw. 8. Mai 1913 (MBl. iB. 77), Nr. 1—15, dazu Erl. 18. Nov. 1913 (MBl. iB. 215). Erg. Erl. 16. Okt. 1925 (MBl. iB. 1114) betr. Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren.

²⁴) Regl. Nr. 7, Erl. 19. März 1880 (MBl. iB. 1888, 100) u. 27. April 1905 (MBl. iB. 85). Bei Anlegung von mindestens 20 vH der Einlagen in Staats- und Reichsschuldverschreibungen sind weitere und bei Anlegung von mindestens 25 vH noch weitere Erleichterungen zugelassen G. 1912 (Ann. 24), § 7 u. AusfAnw. Nr. 16. — Unmittelbare Einreichung von Konjols Erl. 17. Aug. 1914 (MBl. iB. 256). Hinterlegung von Wertpapieren durch Sparkassen Erl. 22. April 1918 (MBl. iB. 102). Hinterlegung von Wertpapieren bei Sparkassen. AusfB.D. 3. Ab-

stimmt die Satzung. Zur Belebung und Förderung des Sparkassenverkehrs sind verschiedene Einrichtungen getroffen. Dazu gehören die Vermietung sicherer Schrankfächer (Safes) an Gemeinden, Körperschaften und Eingefessene²⁵⁾ sowie die Zulassung des Kontokorrent und des Scheckverkehrs²⁶⁾. Besonders wichtig ist die Sparkassenstatistik, da bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die den öffentlichen Sparkassen als Sammelbecken des Sparkapitals zukommt, es erforderlich ist, fortlaufend einen Überblick über die Bewegung und den Bestand der Spar- und Zinseinlagen der preussischen Sparkassen zu gewinnen²⁷⁾. Sonderparkassen für einzelne Bevölkerungsklassen sind die unter Beteiligung der Arbeitgeber errichteten Fabriksparkassen²⁸⁾. Sie heißen Altersparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahr unkündbar sind. Empfohlen sind daneben Heuersparkassen für die Schiffer und Schulsparkassen zur Ausbildung des Sparsinns bei der Jugend. Nicht gestattet ist jedoch die Veranftaltung von Sparprämienverlosungen²⁹⁾.

Wenn auch der Spargedanke in der Bevölkerung noch keineswegs seine Vorkriegsbedeutung wieder erlangt hat, so ist die Stellung der Sparkassen

änd. d. U. G. z. BGB. 2. März 1918 (GS. 17), dazu Erl. 22. April 1918 (JMBL. 156) u. 13. April 1920 (JMBL. 152). Verwahrung und Lombardierung von Wertpapieren der öffentlichen Sparkassen Erl. 4. Okt. 1922 (MBl. 987). Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durch öffentliche Sparkassen Erl. 31. Okt. 1919 (MBl. 475), Erl. 16. März 1927 (MBl. 326). (Druckfehlerberichtigung MBl. 1920 S. 9.) Ausf. Anw. zum Reichsgesetz über Depot- u. Depositen-geschäfte bei kommunalen Kreditanstalten Erl. 23. April 1926 (MBl. 417).

²⁵⁾ Erl. 3. Juni 1905 (MBl. 86).

²⁶⁾ Erl. 20. April 1909 (MBl. 124).
Bgl. Anm. 1^a.

²⁷⁾ Regl. Nr. 20, Erl. 13. Juni 1893 (MBl. 144). Erl. 12. Nov. 1924 (MBl. 1109) betr. Sparkassenmonatsstatistik, Erl. 27. Febr. 1925 (MBl. 263) u. 20. Nov. 1925 (MBl. 1205) betr. Sparkassenerhebungsformular. Erl. 19. Mai 1925 (MBl. 619) u. 8. Okt. 1925 (MBl. 1113) betr. Zweimonatsbilanzen der Sparkassen. In der Bilanz sind Wertpapiere entsprechend dem BGB. § 261 Ziff. 1 zum Tageskurse beim Schluß des Rechnungsjahres, falls dieser aber den Kaufpreis übersteigt, zu letzterem anzusetzen Vf. 24. Jan. 1891 (MBl. 20). — 1839 zählte man 85 Sparkassen. Ende 1918 bestanden 1695 Sparkassen mit 21 696 Mill. M.; die Zahl der Sparbücher belief sich auf 20,5 Mill. M. Von dem zinsbar angelegten Vermögen entfielen auf Hypotheken 32,94, Korporationsausleihungen 15,70, Personalkredit 1,77, Wertpapiere 44,87 und sonstige An-

lagen 4,73 vH. Als nach Überwindung der Inflation, die das Sparkapital vernichtet hatte, die neue Währung geschaffen war, setzte von neuem eine erfreuliche Entwicklung der Einlagebestände im Sparverkehr und bankmäßigen Sparkassenverkehr ein: die Spareinlagen der dtsh. Sparkassen betragen am 1. Jan. 1924: 19 Mill. M., am 1. Jan. 1925: 586 Mill. M., Ende März 1926: 1357,5 Mill. M., die Giroeinlagen an den gleichen Tagen 210 Mill., 574 Mill., 842 Mill. M., insgesamt rund 2,3 Milliarden Einlagen. Die Zahl der Sparkassen hat nahezu 3000 erreicht. Am 1. Jan. 1928 betragen die Spareinlagen 5094 Milli. RM., am 1. Juni 1929 rd. 8 Milliarden RM. 1913 kamen 327 Mark, 1926 nur 53 Mark auf den Kopf der Bevölkerung; dies entspricht etwa dem Stand von 1885; 1929 hat sich diese Zahl auf 127 RM. erhöht.

²⁸⁾ Zu unterscheiden bleiben öffentliche u. Privatparkassen (Erl. 27. Juli 1900, MBl. 225); zu letzteren gehören z. B. Vereins-, Fabrik-, Schulparkassen, auch genossenschaftliche Spar- u. Darlehnskassen. Nähere Bestimmungen über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- u. Werksparkassen finden sich in der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- u. Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebspensionskassen 8. Juli 1926 (RGBl. I 403), hierzu B.D. über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen 13. Sept. 1926 (GS. 253).

²⁹⁾ Erl. 1. Jan. 1925 (MBl. 19). Schulsparkassen Erl. 2. Sept. 1925 (JBl. 286).

für die gesamte deutsche Volkswirtschaft unerschüttert geblieben. In jüngster Zeit haben die Sparkassen sich vor allem auch das Zwecksparen (z. B. Bau-sparfassen) zunutze gemacht.

2. Versicherungswesen¹⁾.

a) Einleitung.

§ 290. **Versicherung** ist der Zusammenschluß einer größeren Zahl von Personen behufs Aufbringung des außerordentlichen Vermögensbedarfes, der durch ein bestimmtes Ereignis für eine dieser Personen hervorgerufen wird. Die beteiligten Personen heißen Versicherte oder Versicherungsnehmer. Der Zusammenschluß kann unmittelbar in einem Gegenseitigkeitsverein erfolgen oder durch einen Unternehmer vermittelt werden, der als Versicherer bezeichnet wird. Im Gegenseitigkeitsverein fallen Versicherer und Versicherte zusammen. Unternehmer sind in der Regel öffentlich-rechtliche Körperschaften (Anstalten) oder Erwerbs- (meist Aktien-) Gesellschaften, seltener Privatpersonen. Die Versicherung will gleich den Sparkassen durch Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet aber dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Alle für Einen, Einer für Alle“ den weiteren Zweck, daß dieses als Hilfe oder Entschädigung bei gewissen zufälligen Ereignissen dienen soll, und macht deshalb seine Fälligkeit von deren Eintritt (dem Versicherungsfall) abhängig. Die Versicherungsurkunde heißt Versicherungsschein (Police), der Beitrag Prämie. Die Höhe der Prämie wird nach Wahrscheinlichkeitsberechnung auf Grund längerer Beobachtung und genauer statistischer Aufnahme bestimmt und in der Regel in 1000 Teilen der versicherten Summe ausgedrückt.

Die Prämien werden meist vorläufig festgesetzt, vorbehaltlich endgültiger Festsetzung nach Ablauf einer bestimmten Geschäftsperiode. Den Gegenseitigkeitsvereinen fehlt die Erwerbsabsicht. Überschüsse kommen den Versicherten zugute, während Fehlbeträge durch Nachschüsse von ihnen gedeckt werden müssen. Im Laufe der Zeit sind Gegenseitigkeitsvereine und Versicherungsunternehmungen einander nähergetreten, indem letztere zum Teil eine Gewinnbeteiligung der Versicherten eingeführt haben und erstere zu festen Prämien-sätzen ohne Nachschüsse übergegangen sind. Die Gegenseitigkeitsvereine haben damit einen mehr gewerblichen Charakter angenommen. Für die Versicherungswissenschaft kommen neben rechtlichen und wirtschaftlichen auch mathematisch-technische und medizinische Grundsätze in Betracht.

In der Geschichte wurzelt die Versicherung in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Blüten schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entwicklung brachte sie erst der Welt-handel des 16. Jahrhunderts in der Seeversicherung²⁾. Später folgten die

¹⁾ Nachstehend kommt nur die auf Vertrag beruhende privatrechtliche Versicherung in Betracht, nicht die Zwangsversicherung der Arbeiter und Angestellten (§§ 390ff. d. B.), die aus sozialen Gründen eingeführt ist und dem öffentlichen Recht angehört.

Schrifttum: Bröder u. von Knebel, Das private Versicherungswesen in Preußen (Berlin 1903) 3 Bände: I. Vertrags-

gesellschaft, II. Sterbefassen, III. Feuer-versicherung. Manes, Versicherungswesen (4. Aufl., Leipzig 1924). Derselbe, Versicherungslegikon (Berlin 1924). Molden-hauer, Das Versicherungswesen, 2 Bde., 1917 u. 1923. Payer-Bruck, VersicherungsvertragsG., Berlin 1926.

²⁾ Das erste VersicherungsG. war die aus dem Jahr 1731 stammende Hamburger

Städte mit der Versicherung der Gebäude gegen Feuergefährdung (Immobilienversicherung), die im 18. Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Gestaltungen in den öffentlichen Feuersozietäten wurde.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliar-, Feuer-, Hagel- und Lebensversicherung für sich in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstand des Gewerbebetriebs und entfaltete sich in ausgedehntem Maße. Neue Gründungsperioden setzten im ersten Jahrzehnt nach 1900 und besonders nach Beendigung des Weltkrieges ein. Charakteristisch für die neueste Zeit ist im Versicherungswesen ähnlich wie in der Industrie die Bildung großer Kartelle und Konzerne, neben denen aber noch eine große Anzahl verhältnismäßig kleiner Versicherungsunternehmungen besteht. Vielfach sind auch auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Versicherung Neubildungen entstanden, so die provinziellen Lebensversicherungsanstalten, während die öffentlichen Feuersozietäten ihren Betrieb auf die verschiedensten Zweige der Versicherung ausgedehnt haben.

Die Versicherung erscheint in zahlreichen Arten. Man hat diese in drei Gruppen zusammengefaßt, je nachdem ihr Gegenstand eine Person, wie bei der Kranken- und Lebensversicherung, eine Sache, wie bei der See-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, oder ein Vermögen, wie bei der Haftpflicht und den Rückversicherungen, bildet. Praktisch wichtiger ist die Scheidung in zwei Gruppen, je nachdem das den Eintritt der Versicherung bestimmende Ereignis feststeht, wie bei den verschiedenen Gestaltungen der Lebensversicherung, oder von einem Zufall abhängt. Während im ersteren Falle die Zahlung einer im voraus festgestellten Summe in Frage kommt, handelt es sich im letzteren um den Ersatz eines eingetretenen Schadens, der besonders festgestellt werden muß (Schadensversicherung). Diese Schäden lassen sich zurückführen auf Naturereignisse (Seeunfälle, Feuer, Transport- und Hagelschäden und Viehverluste³⁾), oder auf wirtschaftliche Störungen (Miet-, Kurs- und Hypothekenausfälle⁴⁾), oder auf gesetzwidrige Handlungen (Haftpflicht, Diebstahl, Einbruch).

Große Bedeutung hat die Rückversicherung gewonnen, in der der einzelne Versicherer einen Teil der Gefahr (das Risiko) auf einen anderen Versicherer überträgt. Die Rückversicherung kann durch besondere Anstalten bewirkt werden, oder es können sich dieserhalb mehrere Versicherer zu Gegenseitigkeitsverbänden zusammenschließen. Diese Verteilung der Gefahr hat die Versicherung hochwertiger Gegenstände in einfacher Weise möglich gemacht. Sie wird

Affekuranz- u. HavereyD. — Die erste Versicherungsgesellschaft wurde 1765 in Hamburg als Seeversicherungs-AG. gegründet.

³⁾ Weniger verbreitet sind die Glas-, Wasserleitungs- und Sturm- und Sturmschädenversicherungen. Gegen Überschwemmungs- und Erdbebensschäden, die seltener, dann aber besonders umfangreich auftreten, bestehen keine Versicherungen.

⁴⁾ Eine Streikversicherung zur Sicherung der durch Ausstände hervorgerufenen Schäden tritt in den Satzungen einzelner Arbeit-

geberverbände hervor. Durch ihr Bestehen kann dem Ausbruch von Ausständen vorgebeugt werden. Zentralstellen sind der „Deutsche Streikschutz, Entschädigungsgesellschaft der Vereinigung der dtösch. Arbeitgeberverbände“ und „Der dtösch. Industrieschutzverband“. — Die öffentlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Dtschl. sind seit einigen Jahren in einem Verband zusammengeschlossen; ihm gehören (1929) 16 Anstalten an.

vorzugsweise bei solchen Versicherungen angewendet, die, wie die Feuer- und Transportversicherung, von einer Gefahrenhäufung besonders bedroht sind. Die deutsche Rückversicherung hat sich insbesondere auch dem Auslandsgeschäft gewidmet, so daß Deutschland vor dem Weltkriege den gesamten Rückversicherungsweltmarkt beherrschte; in der Nachkriegszeit sind die Gesellschaften mit Erfolg bemüht, die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen.

Die staatliche Tätigkeit wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Anspruch genommen:

a) die Versicherung kommt durch einen Vertrag zustande, dessen bürgerlich-rechtliche Regelung im Versicherungsrecht erfolgt;

b) sie unterliegt der staatlichen Aufsicht und der Besteuerung⁵⁾;

c) sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines ungestörten wirtschaftlichen Wohlergehens, indem sie die Kapitalbildung fördert, der Verarmung vorbeugt und den Kredit sichert; sie ist dadurch zum Gegenstand der Wirtschaftspflege geworden.

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungs-
wesen gehört⁶⁾, hat die Seeversicherung mit dem Seerecht im Handelsgesetz-
buche (§ 284 d. W.) und auch die allgemeine Versicherung im Privatrecht wie
im öffentlichen Recht einheitlich geregelt⁷⁾. Neben diesen allgemeinen Kom-
men noch besondere Grundzüge in Betracht für die eigenartig gestaltete Lebens-
versicherung und die durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelte
Feuerversicherung.

Von der durch die Inflation hervorgerufenen Entwertung wurden auch
die Ansprüche aus Versicherungen empfindlich betroffen, so daß sie bei der ge-
setzlichen Regelung der Aufwertungsfrage ebenfalls berücksichtigt werden
mußten. Während das Gesetz aber für die Ansprüche der Versicherten aus
Lebensversicherungsverträgen und aus solchen Kranken-, Unfall- und Haftpflicht-
versicherungsverträgen, für die ein Prämienreservefonds zu bilden war, be-
sondere Bestimmungen enthält⁸⁾, gelten für die anderen Versicherungsverträge
(insbesondere Schadensversicherungen [Feuer, Einbruch usw.] und Haftpflicht-
versicherungen mit unbegrenzter Deckung) die allgemeinen Vorschriften⁹⁾. Die
erstgenannten Versicherungsansprüche werden in der Weise aufgewertet, daß
das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung nebst einem etwa

⁵⁾ Gewerbesteuer § 152 d. W., Ver-
sicherungssteuer § 129 d. W.

⁶⁾ RW. Art. 7, Ziff. 17, Verwaltung d.
Versicherungswesens § 292 d. W.

⁷⁾ Die außerdeutschen Staaten besitzen,
abgesehen von Österreich und der Schweiz,
keine allgemeine Versicherungsgesetzgebung;
ihr Versicherungsrecht beschränkt sich, ab-
gesehen von der Seeversicherung, auf ein-
zelne, meist in die Handelsgesetzbücher aufge-
nommene Bestimmungen. — Im Versailler
Vertr. finden sich in den §§ 8—24 der Anlage
zum V. Abschn. des X. Teils Bestimmungen
über Versicherungsverträge.

⁸⁾ G. über die Aufwertung von Hypo-
theken und anderen Ansprüchen (Aufwer-
tungsg.) vom 16. Juli 1925 (RGBl. I 117,

Druckfehlerberichtigung I 160) §§ 59—61.
Bez. der Aufwertung der in § 59 Abs. 2
a. a. D. bezeichneten Ansprüche der Ver-
sicherten RD. über die Aufwertung von Ver-
sicherungsansprüchen 22. Mai 1926 (RGBl.
I 249). — RD. über die Aufwertung von
Versicherungsansprüchen gegen öffentliche
Feuerversicherungsanstalten 10. Dez. 1926
(GS. 325). Gesetz über die Aufwertung von
Versicherungsansprüchen gegen öffentliche
Feuerversicherungsanstalten 1. April 1927
(GS. 38). Rechnungslegung der für Ver-
sicherungsunternehmen bestellten Treuhän-
der Erl. 16. Febr. 1926 (WBl. 161).

⁹⁾ AufwG. § 62. Goldbilanzen § 284
Anm. 1 d. W.

aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag einem Treuhänder überwiesen wird. Dieser hat den ihm überwiesenen Betrag (Aufwertungsstock) nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplane zu verwenden. Die Reichsregierung trifft die näheren Bestimmungen für die Durchführung, insbesondere über die Berechnung der Versicherungsansprüche, über die Bildung, Erhaltung, Liquidierung und Verteilung des Aufwertungsstockes, sowie über den von dem Schuldner zu dem Aufwertungsstock zu leistenden Beitrag.

b) Versicherungsvertrag.

§ 291. Über den Versicherungsvertrag erging gemäß dem bei Erlass des BGB. gemachten Vorbehalt ein besonderes Reichsgesetz¹⁾. Dieses greift nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit im allgemeinen nur insoweit Platz, als Privatvereinbarungen fehlen, doch hat auch hier die sozialpolitische Rücksicht auf den Schutz des Versicherungsnehmers als der minder geschäftserfahrenen Partei zu einer Reihe von Bestimmungen geführt, die durch Vereinbarung teils überhaupt nicht, teils nur insoweit abgeändert werden können, als es zugunsten des Versicherungsnehmers geschieht²⁾. Das Gesetz behandelt nach den allgemeinen Vorschriften³⁾ als Schadenversicherung⁴⁾ die Feuerversicherung⁵⁾, die Hagel- und die Viehverversicherung⁶⁾, die Transportversicherung⁷⁾ und die Hagelpflichtversicherung⁸⁾. Für die Schadenversicherung ist bei Eintritt des bestimmenden Ereignisses der angerichtete Schaden festzustellen. Der Ver-

¹⁾ G. über den Versicherungsvertrag 30. Mai 1908 (RGBl. 263), abg. G. 20. Dez. 1911 (RGBl. 985) bez. § 10 u. RD. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 65, 154) bez. § 39, Kündigung RD. 24. Nov. 1923 (MBl. B. 1195). — Die Vorschriften A. R. II, 8, Abschn. XIII sind, abgesehen vom Seeversicherungsrecht und den prozessualen Bestimmungen, noch in Geltung. Schrifttum: Hager u. Brud., Berlin, Gutten-tag, Berlin 1926. Spring, Das ReichsG. über den Versicherungsvertrag, Berlin 1926.

Unter gleichen Daten ergingen: a) ein EG. (RGBl. 305), nach dem das VersicherungsG. spätestens am 1. Jan. 1910 in Kraft treten sollte, Art. 1, ein Vorbehalt für die Immobilienversicherung in Bayern ausgesprochen wird, Art. 2, und Übergangsbest. getroffen werden, Art. 3—6; b) ein G. über Änderung des HGB. bezügl. d. Seeversicherung. Versicherungspflicht für den Nießbraucher BGB. § 1045 und den Ehe-mann § 1385; Anspruch gegen den Versicherer für Nießbraucher § 1046 und Hypothekengläubiger §§ 1127—1130 BGB.

²⁾ Insbesondere soll der Verlust d. Versicherungsanspruchs bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen (Verwirklichungsklausel) nur eintreten, wenn ein schuldhaftes Verhalten vorliegt, VerfG. §§ 6, 16 Abs. 3, dazu §§ 21, 25 Abs. 2, 32, 163. Wei-

tere Fälle §§ 12 Abs. 3, 47, 48 Abs. 2, 64, Abs. 3, 65, 172, 178, 183. Auf Versicherungszweige, bei denen auch die Versicherungsnehmer als geschäftserfahren anzusehen sind, wie die Rück-, die Gütertransport-, die Kredit-, die Kursverlust- und die laufende Versicherung, sowie auf die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit finden die Vorschr. über Beschränkung der Vertragsfreiheit keine Anwendung §§ 186, 187. Das gleiche gilt von den landesrechtlichen öffentlichen Anstalten, § 192, deren Satzungen jedoch mit Rücksicht auf das VersicherungsG. neu geprüft werden sollen.

³⁾ I. Abschn. (allgem. Vorschr. §§ 1—15, Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung §§ 16—34, Prämie §§ 35—42, Agenten §§ 43—48).

⁴⁾ §§ 49—158, §§ 49—80 (Einzelvorschriften, vgl. Anm. 5—9).

⁵⁾ VerfG. §§ 81—107; BGB. §§ 1127 bis 1130. Landesrechtliche Verhältnisse Anm. 11.

⁶⁾ VerfG. §§ 108—115 u. 116—128. Erziehung von Schlachtviehverversicherungskassen Erl. 25. Mai 1903 (S. MBl. 202).

⁷⁾ VerfG. §§ 129—148.

⁸⁾ VerfG. §§ 149—158. Diese Versicherung hat durch die verschärften Bestimmungen des BGB. über die Haftpflicht (§§ 823 bis 853) erhöhte Bedeutung gewonnen.

fischerer hat nur diesen Schaden und nur bis zur Höhe der Versicherungssumme zu ersetzen. Übersteigt diese den ermittelten Schaden, so ist die Entschädigung entsprechend zu ermäßigen⁹⁾. Daran schließen sich die Lebensversicherung¹⁰⁾, die Unfallversicherung¹¹⁾ und die Schlußvorschriften¹²⁾.

c) Beaufsichtigung der Privatversicherungen.

§ 292. Ein besonderes Gesetz¹⁾ unterwirft die Privatversicherungen der Aufsicht des Reichs²⁾. Diese wird, wenn der Betrieb sich auf ein Land beschränkt, durch die Landesbehörden, andernfalls durch die Reichsbehörde ausgeübt, der aber auch die Beaufsichtigung der auf ein Land beschränkten Versicherungen übertragen werden kann³⁾. Die Reichsbehörde ist auch für ausländische Unternehmungen zuständig; über deren Zulassung entscheidet jedoch der Reichskanzler, auf dessen Antrag auch der Geschäftsbetrieb untersagt werden kann⁴⁾. Die Aufsicht umfaßt die Zulassung der Unternehmungen und die laufende Überwachung. Die Zulassung ist auf Gegenseitigkeitsvereine und auf Aktiengesellschaften beschränkt und setzt die Erfüllung gewisser Bedingungen voraus. Dadurch sollen unsichere Gründungen und ein unlauterer Geschäftsbetrieb verhütet und die Beteiligten vor Schädigung bewahrt werden⁵⁾. Besondere technisch-mathematische Unterlagen werden von Lebensversicherungen verlangt⁶⁾. Eigene Vorschriften sind für die Gegenseitigkeitsvereine erlassen, die die wichtigsten Träger der Versicherung bilden. Für diese ist eine bestimmte Gesellschaftsform vorgeschrieben, die der der Aktiengesellschaften ähnelt. Die Versicherungsvereine sind in das Handelsregister einzutragen und besitzen Rechtsfähigkeit⁷⁾.

⁹⁾ VerfG. §§ 52—56.

¹⁰⁾ VerfG. 3. Abschn. (§§ 159—178).

¹¹⁾ VerfG. 4. Abschn. (§§ 179—185).

¹²⁾ VerfG. 5. Abschn. (§§ 186—194).

1) G. über private Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. 139), Infrastatistik Bd. 24. Nov. 1901 (RGBl. 489), abg. G. 24. Okt. 1907 (RGBl. 973), 20. Dez. 1911 (RGBl. 985) bez. § 2; Bd. 29. April 1920 (RGBl. 1433) bez. §§ 11 u. 61, 30. Dez. 1921 (RGBl. 1922 I S. 42) bez. § 59, 19. Juli 1923 (RGBl. I 684) bez. § 81 G. 15. Juli 1926 (RGBl. I 411), §§ 92—104 enthalten Übergangs-, §§ 105 bis 113 Straf-, §§ 114—125 Schlußvorschriften. Ausw. 4. Mai 1902 (MBl. 86). Schrifttum: Mehm (3. Aufl. München 1911), Koenig (3. Aufl., Berlin 1927).

2) G. 1901 § 1; ausgeschlossen sind außer der Hypotheken-, Kurzverlust-, Transport- und Rückversicherung (auf diese sind jedoch einzelne Best. anwendbar, Bef. 18. Juni 1908 (RGBl. 409), §§ 116, 117, alle öffentlichen Versicherungsanstalten §§ 119, 120, insbesondere die Zimmungs- und Knappschaffstassen, § 122. Änderung der Strafbeiträge G. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44). Die GewD.

findet auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer — abgesehen von den Best. über die Feuerversicherungsgagenten — keine Anwendung das. § 6.

3) Das. § 2, abg. G. 20. Dez. 1911 (RGBl. 985), § 3 u. (Übergangsbest.) § 93. Die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmungen ist dem Reichsaufsichtsamt übertragen in Hessen, Bremen, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Strelitz u. Lippe, sowie für bestimmte Versicherungsunternehmungen in Bayern.

4) Das. §§ 85—91.

5) Das. §§ 4—10, 13, 14. Verjagung im Interesse des Versicherten § 7 Ziff. 2. Bedingungen für Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl, Wasserleitungs-, Glas-, Wald- und Sturmrisiken MBl. 1911 S. 139. Strafe des ungenehmigten Betriebes § 108, der § 360, Ziff. 9 des StGB. erlegt.

6) Das. § 11 (geändert G. 27. April 1920, RGBl. 1433, Art. I) u. § 12; dazu §§ 6 Abs. 3, u. 9 Abs. 1 Ziff. 8.

7) Das. §§ 15—52 u. (beschränkte Anwendung auf kleinere Vereine) 53; dazu § 6 u. (Übergangsvorschrift) §§ 101 bis 104. Wesen der Gegenseitigkeitsvereine § 291 d. B.

In betreff der Geschäftsführung ist der Grundstückserwerb für genehmigungspflichtig erklärt und die Rechnungslegung geregelt⁸⁾. Da bei der Lebensversicherung die gleichmäßig gezahlten Jahresprämien sich für die jüngeren Lebensjahre wegen des geringeren Risikos höher stellen als für die älteren, ist das zu viel Gezahlte als Rücklage (Prämienreserve) zugunsten des Versicherten im Falle des Konkurses gesondert zu verwalten⁹⁾.

Die Aufsicht wird im Reiche durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung unter Mitwirkung eines ständigen Beirats ausgeübt¹⁰⁾. In Preußen ist unter dem Minister des Innern der Regierungspräsident zuständig, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Klage beim Obergericht stattfindet¹¹⁾.

d) Lebensversicherung¹⁾.

§ 293. Die Lebensversicherung bezweckt eine Leistung, die von bestimmten Vorgängen des menschlichen Lebens abhängig ist. Sie paßt sich den verschiedenen Bedürfnissen und Lebensverhältnissen der Bevölkerung an und tritt deshalb in den verschiedensten Formen auf. Sie kann auf den Versicherungsnehmer oder auf eine andere Person genommen werden. Sie kann ferner auf den Todesfall abgeschlossen werden, um den Hinterbliebenen ein Einkommen zu sichern²⁾, oder auf die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gerichtet sein, indem ein besonderer Aufwand für die Ausstattung, den Eintritt in einen Beruf u. dgl. erforderlich wird oder bei höherem Alter die Arbeitsfähigkeit nachläßt³⁾. Die Zahlung der Versicherungssumme kann in Kapital- oder in wiederkehrenden Leistungen ausbedungen werden (Kapital- oder Rentenversicherung)⁴⁾. Die für

⁸⁾ Daf. §§ 54, 55.

⁹⁾ Daf. §§ 56—63 (§ 61 erg. G. 29. April 1920, RGBl. 1433, Art. II). Ausl. Versicherungsunternehmungen § 90; Übergangsvorschriften §§ 99, 100; Strafvorschriften §§ 106, 107. Prämienreservefondsanlage G. 30. Dez. 1921 (RGBl. 1922 I S. 42), 7. Dez. 1923 (RGBl. I 1184).

¹⁰⁾ Daf. §§ 64—84. Verfahren und Geschäftsgang beim Aufsichtsamt (§ 80) B.D. 23. Dez. 1901 (RGBl. 498), geändert (§ 6), B.D. 15. Aug. 1908 (RGBl. 499). Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist auf 54 erhöht Bef. 11. Juni 1912 (RGBl. 376).

¹¹⁾ Verfahren und Zuständigkeit der Landesbehörden G. 1901, § 84 u. 125 Abs. 2. Preuß. B.D. 30. Juni 1901 (G.S. 141), erg. 12. Dez. 1910 (G.S. 321) nebst Vf. 30. Jan. 1911 (MBl. 8) u. 14. Mai 1913 (MBl. 89). Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften B.D. 30. Jan. 1903 (MBl. 18). Beaufichtigung durch Landesbehörden B.D. 17. Febr. 1920 (RGBl. 156). Bestellung von Treuhändern Erl. 6. Dez. 1924 (MBl. 1167). Als technische Hilfsarbeiter sind Mitglieder des Aufsichtsamtes beim Min. d. Inn.

für die Lebens- und für die Feuerversicherung und beim Landw.-Min. für die Hagelversicherung nebenamtlich beschäftigt. Bei den Regierungen wird diese Tätigkeit durch drei beim Polizeipräsidium in Berlin angestellte Versicherungsrevisoren wahrgenommen.

¹⁾ Privatrechtliche Best. § 291 Ann. 10 d. B.; Zulassungsbedingungen § 292 d. B.

²⁾ Bei Selbstmord fällt die Entschädigung fort, soweit er nicht in ungerechtfähigem Zustand begangen ist, VersicherungsvertragsG. §§ 169, 170. Die Sterbekassen bezwecken den Erfaß der Begräbniskosten.

³⁾ Die Versicherung auf den Todesfall und auf das Lebensalter können in der Weise verbunden werden, daß die Versicherungssumme bei Erreichung des bestimmten Lebensalters ausbezahlt wird, wenn der Tod nicht vorher eingetreten ist.

⁴⁾ Die Rentenversicherung findet besondere Anwendung in Pensions-, Witwen- und Waisenkassen von Beamten und Volksschullehrern.

die Lebensdauer oder für eine bestimmte Zahl von Jahren zu entrichtende Rente heißt Leibrente. Je nach dem Wachsen oder dem Abnehmen des Bedürfnisses können steigende oder fallende Renten vereinbart werden. Entsprechend kann bei Einzahlung der Prämien verfahren werden. Besondere Abreden sind über die Gewährung von Gewinnanteilen sowie über die Prämienrückgewähr im Falle früheren Todes zulässig⁵⁾.

Im Großbetriebe entfällt etwa jede Hälfte der Lebensversicherungsanstalten auf Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine, zu denen noch die öffentlich-rechtlichen Anstalten hinzukommen; im Kleinbetriebe überwiegen die letzteren. Die Entwicklung der Lebensversicherungen fand gegen Ende des 18. Jahrhunderts in England statt. Die erste Anstalt in Deutschland war die 1829 begründete, noch heute bestehende Lebensversicherungsbank in Gotha. Die öffentliche Lebensversicherung ist, verglichen mit der öffentlichen Feuerversicherung, ein verhältnismäßig junger Zweig des öffentlichen Versicherungsbetriebes.

Versicherungsbedingung ist die Vorbringung eines Gesundheitszeugnisses⁶⁾. Die Grundlage für die Prämienberechnung bilden Sterbetafeln, aus denen sich die mittlere Lebensdauer ergibt. Private Unternehmungen unterliegen in gleicher Weise wie die öffentlich-rechtlichen Anstalten der staatlichen Aufsicht⁷⁾. Der Staat begünstigt die Lebensversicherung bei der Einkommenbesteuerung dadurch, daß Prämien bis zu einer bestimmten Höhe vom Einkommen abgezogen werden können. Eine Sonderart der Lebensversicherung bildet die Volksversicherung, die durch Erleichterungen (Beschränkung der Versicherungssumme auf 1000 oder 1500 RM. wöchentliche oder monatliche Prämienzahlung, Fortfall oder Einschränkung der ärztlichen Untersuchung unter Annahme einer etwas höheren Sterblichkeit) die Verbreitung in den ärmeren Bevölkerungsklassen anstrebt. Ausgangspunkt für den Betrieb der Volksversicherung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten ist Ostpreußen geworden; von hier hat sie ihren Weg in die anderen Provinzen gefunden. Die Anstalten haben sich zu einem Verbandszusammenschluß, der Rückversicherungen übernimmt und die Versicherung in den noch nicht mit öffentlichen Anstalten versehenen Landesteilen betreibt⁸⁾.

⁵⁾ Die Prämie gilt zugunsten des Versicherten als Spareinlage, G. 1908 §§ 173 bis 178, 189. Prämienreserve § 292, Anm. 9 d. B.

⁶⁾ Strafe der Täuschung durch ärztl. Zeugnisse, StGB. §§ 277—280.

⁷⁾ § 292 d. B. Musterfassungen 16. Nov. 1909 für Sterbetafeln (MBlB. 244) und für Pensions-, Witwen- und Waisenkassen (MBlB. 253). Die Genehmigung gegenseitiger Sterbe-, Aussteuer- und ähnlicher Kassen ist stempelfrei, WD. 4. Aug. 1904 (MBlB. 241).

⁸⁾ Erl. 24. Nov. 1911. Kinderversicherung Erl. 1. Dez. 1909 (MBlB. 265) u. 27. Juni 1912 (MBlB. 204). Ähnliche Ziele verfolgt die von den größeren Versicherungsgesellschaften begründete deutsche Volksversicherungsgesellschaft. Besondere

Förderung hat die Volksversicherung in der Schweiz gefunden. — Die 17 (1929) öffentlichen Lebensversicherungsanstalten sind in einem Verband mit dem Sitz in Berlin zusammengeschlossen, dessen Satzung durch landesherrlichen Erlaß vom 24. Nov. 1911 genehmigt ist, mehrfach abg., vgl. Reichsanz. Nr. 305 v. 31. Dez. 1925, wo die geltende Satzung veröffentlicht ist. Der Gesamtantragszugang im Verbands öffentl. Leb.-Versich.-Anst. betrug seit der Stabilisierung bis 1928: 1,8 Milliarden RM. — Die Versicherungssumme des (privaten) Verbandes dtsh. Lebensversicherungsgesellschaften betrug 1929: 12,2 Milliarden (64 Unternehmungen); die entsprechende Summe bei den öffentlichen Unternehmungen (18) betrug 1,8 Milliarden.

e) Feuerversicherung.

§ 294. Die Feuerversicherung soll die Schäden ersetzen, die durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie durch Löschung einschließlich der Gebäudeniederlegung angerichtet werden. Ausgenommen sind die durch Krieg, Aufstände und Erdbeben herbeigeführten Brände. Sie umfaßt Gebäude und fahrende Habe (Immobilien- und Mobiliarversicherung)¹⁾. Besonders feuergefährliche Anlagen, sowie Geld und Wertpapiere werden von der Versicherung regelmäßig ausgeschlossen.

Für die Feuerversicherung kommen neben den Bestimmungen, die durch Reichsgesetze für das Privatrecht getroffen sind, auch landesrechtliche Vorschriften in Betracht, die teils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, teils auf die Entwicklung zurückzuführen sind, die die öffentlichen Feuersozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei schützt den Versicherer wie den Versicherten²⁾. Um der Überversicherung vorzubeugen, die die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt, sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Wert auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten der Beaufsichtigung unterworfen³⁾. Die Brandentschädigung darf dem Versicherungsnehmer erst ausgezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch erfolgt ist⁴⁾. Übertretungen sind mit Strafe bedroht⁵⁾.

Die für die einzelnen Landesteile bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden öffentlichen Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen auf besonderen, im Laufe der folgenden Jahrhunderte mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber größtenteils ihrer früheren

¹⁾ Auch Waldbrandversicherung.

²⁾ G. 8. Mai 1837 (G. S. 102) über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, abg. G. 22. Juni 1861 (G. S. 441) bez. §§ 7—12 u. 29; G. 12. Mai 1901 (G. S. 139) bez. §§ 3, 6, 14, 15, 19, 25, 26, 31; G. 13. Dez. 1923 (G. S. 551) bez. §§ 13, 18, Ausf. Vf. 10. Juni 1837 (R. N. 21, 503). Ähnliche Vorschriften für Hannover, Nassau, Hohenzollern, Sigmaringen.

³⁾ §§ 1, 2, 4, 5, 13, 16 u. 17 d. G. 1837; §§ 7—12 aufgeh. durch G. 22. Juni 1861 (G. S. 445) Art. III u. §§ 3, 14, 15, 25, 31, 33 Vorderkap. d. Reichsg. 1901. § 10 Abs. 2 aufgeh. G. 8. Juni 1918 (G. S. 83) § 19 Ziff. 11. Zulassung der Versicherung des vollen Wertes in Hohenzollern G. 14. Juli 1876 (G. S. 293). — Kleine Feuerversicherungsvereine a. G. Erl. 11. Juni 1923 (M. Bl. i. B. 683). Buchführung der Feuerversicherungsagenten Vf. 10. Sept. 1904 (M. Bl. i. B. 241) u. 10. Febr. 1905 (M. Bl. i. B. 41). Feuerversicherungsagenten, Vertrag G. 30. Mai 1908 (§ 291 d. B.), abg. G. 20. Dez. 1911 (R. G. Bl. 981), bez. § 10 u. G. 12. Febr. 1924

(R. G. Bl. I 65) bez. § 39. Diese haben die Übernahme und Abgabe einer Agentur binnen acht Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen Gem. D. § 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148²⁾, Antr. 1. Mai 1904 (M. Bl. i. B. 201) Nr. 7 Abs. 2, 3.

⁴⁾ G. 1837 §§ 18, 19. Zuständig ist die Polizeibehörde des Brand- (nicht des Wohn-) orts, D. B. G. 61, 145. Die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschlusse ist zwar im G. 1901 (§ 292 d. B.) § 121 Abs. 1 aufrechterhalten, deren vorgängige Genehmigung dagegen aufgehoben, vgl. aber G. betr. Aufhebung einiger polizeiliche Befugnisse im Feuerlöschwesen vom 13. Dez. 1923 (G. S. 551). Die Vorschrift, daß der Versicherungsschein erst nach Unbedenklichkeitsklärung durch die Polizeibehörde ausgehändigt werden durfte (G. 1837, §§ 14, 15), ist damit fortgefallen Vf. 10. Dez. 1901 (M. Bl. i. B. 1902 S. 10).

⁵⁾ G. 1837, §§ 20—24, 26—28, 30, 32, 33 Schlußkap. Betrügerische Brandstiftung St. G. B. § 265.

Borrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet⁶⁾, andererseits durch Anschluß der kleineren Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und teilweise durch Ausdehnung des Betriebs auf Mobilien mitbewerbungsfähiger gemacht⁷⁾. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch Landesgesetz geordnet⁸⁾. Sie bilden Körperschaften des öffentlichen Rechts, und ihre Beamten sind mittelbar Staatsbeamte; ihre Errichtung, die nur im Interesse des gemeinen Nutzens, nicht zu Erwerbszwecken erfolgen soll, bedarf der Genehmigung. Sie sind auf die Schadenvergütung und auf einen bestimmten Bezirk beschränkt und müssen in diesem, vorbehaltlich einiger bestimmter Ablehnungsgründe, die Versicherung aller Gebäude übernehmen, auch die Feuerficherheit und das Feuerlöschwesen fördern. Dagegen sind sie frei von Stempelsteuern und Gerichtsgebühren und können in ihren Geschäften die Unterstützung der öffentlichen Behörden gegen Erstattung der Auslagen in Anspruch nehmen; auch genießen die Versicherungsbeiträge, Kosten und Strafen die Rechte öffentlicher Abgaben⁹⁾. Ihre Verfassung wird durch die Satzung bestimmt¹⁰⁾, während ihre Rechtsbeziehungen zu den Versicherten durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt werden¹¹⁾. Ihre Tätigkeit ist verschiednen umgrenzt. Die Bezirke sind teils die der Kommunalverbände, insbesondere der Provinzen, teils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische oder ländliche oder für landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Grundstücke gesondert¹²⁾. Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die

⁶⁾ UG. 7. Juli 1859 (GS. 394) u. 18. Sept. 1861 (GS. 790). — Aufhebung der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 31. März 1877 (GS. 121). — Ein Zwang zur Versicherung für Immobilien besteht noch für Berlin, Stettin, Breslau, Ostfriesland, einen größeren Teil Hessen-Nassaus u. Hohenzollern. Im Reiche besteht der Zwang noch in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden u. Hessen u. einigen kleineren Ländern.

⁷⁾ 1910 waren in Deutschland versichert bei 50 öffentl. Anstalten 75,9, bei 30 Aktiengesellschaften 117,6 und bei 15 Gegenseitigkeitsvereinen 15,9 Milliarden M.

⁸⁾ G. 25. Juli 1910 (GS. 241); Übergangsbest. §§ 34—37; teilweise Einführung in Hohenzollern § 37 u. W.D. 21. Okt. 1912 (GS. 223). Bearb. von Hagen u. Manes (Berlin 1910). — Die G. über den Versicherungsvertrag und die Privatversicherungsunternehmungen finden auf die öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

⁹⁾ Daf. §§ 1—14, insbes. Pflichten §§ 2, 9—12, Rechte § 3, Beamte §§ 4—7, Gebiet § 8, Vereinigung von Anstalten § 13, zu Verbänden § 14. Ein Teil der öffentl. Feuerversicherungsanstalten hat sich behufs Rückversicherung zum Feuerversicherungverband

in Mitteldeutschland mit dem Sitz in Merseburg zusammengeschlossen; ein anderer bildet den Verband in Kiel UG. 22. Mai 1872 (GS. 531).

¹⁰⁾ Daf. §§ 15—23 u. (Übergangsbest.) § 34; die Satzung hat einen aus Versicherten gebildeten Verwaltungsrat vorzusehen (§§ 16, 17) und vorzuschreiben, daß das Vermögen mündelsicher und mit mindestens einem Viertel in Reichs- oder preussischen Staatsanleihen angelegt werde § 19; Aufwendungen im Interesse der Feuerficherheit und des Feuerlöschwesens § 20; Staatsaufsicht §§ 30, 31; Zulassung der Versicherung beweglicher Sachen, anderer Zweige der Schadenvergütung und der Rückversicherung § 32; Auflösung § 33.

¹¹⁾ Daf. §§ 24—29.

¹²⁾ Zur Zeit bestehen in Preußen folgende Feuersozietäten: in Ostpreußen: die F.S., der auch die zu Ostpreußen gekommenen Teile der früheren Provinz Westpreußen jetzt angehören; Brandenburg: die Feuersozietät für die Provinz Brandenburg; Pommern: die Prov.F.S.; Ober- und Niederschlesien: je eine Prov.F.S.; Sachsen: Landf.S. in Magdeburg u. die Prov.Städtef.S. in Merseburg; Schlesw.-Holstein: die Landesbrandkasse in Kiel; Hannover: die landschaftliche

in einigen Fällen von besonderen Behörden, in anderen von denen der Provinzen und sonstiger Kommunalverbände wahrgenommen werden¹³⁾. Die örtliche Verwaltung wird in der Regel von den Landräten geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszwecke und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können infolgedessen billigere Bedingungen stellen, und für deren Erfüllung größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deshalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfnisse des freien Verkehrs nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Wettbewerbungskampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendiger Tätigkeit emporgerafft.

3. Kredit- und Bankwesen.

a) Übersicht.

§ 295. Kredit ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er beruht auf dem Vertrauen in die Möglichkeit und den Willen des Schuldners, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Die auf Grund dieses Vertrauens eingegangenen Geschäfte heißen Kreditgeschäfte (§ 303 d. W.). Voraussetzungen des Kredits sind im allgemeinen eine vorgeschrittene Kapitalbildung und eine entwickelte Rechtseinrichtung und der einzelnen Person gegenüber eine ausreichende Leistungsfähigkeit und ein ausgebildetes Rechtsgefühl¹⁾. Der Kredit vermittelt den Übergang des Kapitals aus der

Brandkasse in Hannover, die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse in Aurich; Westfalen: die ProvF.S.; Hessen-Nassau: die hess. BrandVers.-Anstalt G. 18. März 1879 (G.S. 136), G. 26. März 1896 (G.S. 531), desgl. die nassauische G. 21. Dez. 1871 (G.S. 610), ferner die Nassauische Landesversicherungsbank; Rheinprovinz: die ProvF.S.; Westfalen: die ProvF.S.; Hohenzollern: die hohenzollernische Feuer-versich.-Anstalt. Durch V.D. Preuß. Staatsmin. 25. Juni 1923 ist die ehem. Westpreussische landtschaftl. F.S. mit der LandF.S. der Provinz Brandenburg vereinigt, während die Westpreussische ProvF.S. in Danzig in eine private Aktiengesellschaft (Danziger Feuerkasse) umgewandelt ist. Die gesamte Grenzmark Posen-Westpreußen gehört zum Geschäftsgebiet der Feuerlozietät der Prov. Brandenburg, in der die ehem. Land- wie die Städte-Feuerlozietät der Prov. Brandenburg vereinigt ist. — Besondere Städtefeuerlozietäten bestehen für Berlin, Stettin, Stralsund und Breslau. — Als Körperchaft des öffentlichen Rechts besteht der Verband öffentlicher Feuerlozietäten in Deutschland in Berlin, genehmigt

Erl. 28. Aug. 1914 (RAnz. Nr. 216), Sitzung 1. Jan. 1917. Der Gesamtbestand der dtsh. öffentl. Feuerlozietäten betrug 1924: 135,8 und 1926: 166,3 Milliarden RM. Neben der Feuerlozietät werden noch verschiedene andere Zweige der Versicherung betrieben, z. B. Wasserleitungs-, Glas-, Einbruch-, Diebstahl-, Mietverlust-, Betriebsverlust-, Heimchutzversicherung.

¹³⁾ Für die Feuerlozietäten (Anm. 12) in Ostpreußen, Sachsen und Hannover bestehen Generaldirektionen oder Direktionen die der ostpreussischen ist mit der Generallandtschaftsdirektion verbunden; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- und Kommunalverbandsorganen verwaltet (die hohenzollernische vom Reg-Präs.) unter Mitwirkung des Kommunallandtags, A. u. V.D. 1900, G.S. 324) § 61. — Änderung der Reglements Prov.D. 1881 (G.S. 234) § 120. Feuerlozietäten § 223 d. W. Aufwertung § 290 d. W.

¹⁾ Sicherungsmittel sind persönlich die Bürgschaft u. d. Gesamthaftung, sachlich die Hypothek und die Grundschuld für unbe-

Hand derjenigen Besitzer, die es nicht ausreichend zu verwerten vermögen auf solche, die seiner zu weiterem Erwerbe bedürfen, und fördert dadurch gleichzeitig die Kapitalbildung und die Erzeugung neuer Güter²⁾. Dabei vermehrt er die Zahlungsmittel und erleichtert die Zahlungen (§ 303 d. W.). Andererseits birgt er die Gefahr der Spekulation und der Übererzeugung in sich.

Von den verschiedenen Arten heißt der durch Grundstücke gesicherte Kredit Grund-(Real-)kredit, der sonstige Personalkredit. Dieser bietet geringere Sicherheit, ist dagegen billiger und einfacher und daher für kürzere Fristen und bekannte Verhältnisse geeigneter. Weiter werden der kurz- und der langfristige Kredit, der Anlage- und der Betriebskredit und schließlich der Erzeugungs- und der Verzehrungskredit unterschieden; von diesen beiden ergänzt ersterer das Kapital, letzterer das Einkommen. Der Erzeugungskredit wirkt meist nützlich, der Verzehrungskredit dagegen schädlich (Vorgeschäft).

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehnsvertrag, der ihn zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts. Mit seiner wirtschaftlichen Bedeutung tritt er jedoch in das Gebiet des öffentlichen Rechts und wird Gegenstand staatlicher Fürsorge. In Deutschland erfolgt diese durch die Reichsgesetzgebung³⁾, die den Grundkredit durch die Grundbuchordnung und die Ordnung der Zwangsvollstreckung, den Personalkredit durch die Bestimmungen über Inhaberpapiere, die Wechselordnung, die Regelung des Scheckverkehrs, des Postschecks und die Vertretung des Besitzes von Schuldverschreibungen gefördert hat. Andererseits sucht sie den Ausschreitungen durch gewisse Einschränkungen entgegenzuwirken (§ 300 d. W.). Als Förderungsmittel regelt sie weiter die Verhältnisse der Kreditanstalten (§ 301 d. W.), insbesondere der Banken (§ 302 d. W.), deren Mittelpunkt die Reichsbank bildet (§ 305 d. W.).

b) Förderung des Kredits.

a) Wechsel.

§ 296. Der Wechsel entstand schon im 13. Jahrhundert in den italienischen Handelsstädten, indem zur Erleichterung von Zahlungen an entfernteren Orten mit anderen Münzsystemen Zahlungsaufträge an dort wohnende Geschäftsfreunde erteilt wurden. Diese Aufträge erlangten zur Förderung des Verkehrs gewisse Vorrechte, insbesondere ein beschleunigtes und verschärftes Beitreibungsverfahren und im 18. Jahrhundert die Übertragbarkeit (Giro, Indossament).

Das Wechselrecht war schon vor Entstehung des Reichs für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einführungs Gesetze in fast allen Bundesstaaten eingeführt¹⁾. Demnächst ist die Wechselordnung Reichs-

wegliche Sachen und das Pfand für bewegliche Sachen und Rechte.

²⁾ Volkswirtschaftliche Bedeutung § 1 d. W.

³⁾ R. V. Art. 7 Ziff. 14.

¹⁾ Allg. deutsche WechselO. (bereits aus dem Jahre 1848 stammend) 5. Juni

1869 (R. G. Bl. 382), mehrfach erg., zuletzt durch G. betr. die Erleichterung d. Wechselprozesses vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. 321), § 1 u. auf Grund d. § 5 neu veröffentlicht 3. Juni 1908 (R. G. Bl. 326). — G. f. Alt-preußen 15. Febr. 1850 (G. S. 53) u. 27. Mai 1863 (G. S. 357), f. Hannover 7. April 1849 u. 13. Mai 1864, Nassau 25. Okt. 1848 u.

recht geworden²⁾ und damit jeder Änderung durch die Landesgesetzgebung entzogen.

Der Wechsel ist eine mit Datum versehene, als Wechsel bezeichnete Urkunde, in der der Aussteller die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort einem anderen (Remittenten) entweder selbst zu leisten verspricht (eigener oder trockener Wechsel³⁾ oder (als Trassant) einem Dritten (Trassaten) aufträgt (gezogener Wechsel oder Tratte⁴⁾). Die Zahlungszeit kann von der Vorzeigung (Sicht) abhängig gemacht werden (Sichtwechsel). Ist kein Zahlungsort angegeben, so gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort; ein Wechsel mit einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort heißt Domizilwechsel⁵⁾. Wechsel, die auf Grund eines Warengeschäfts ausgestellt werden, heißen Warenwechsel, solche, die nur der Geldbeschaffung dienen, Finanzwechsel.

Die Wechselfähigkeit fällt mit der Geschäftsfähigkeit zusammen⁶⁾. Wegen des möglichen Mißbrauchs und der Gefahr, die in der Strenge des Wechselrechts für den Unkundigen liegt, hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, die hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg.

Der Remittent (Abs. 3) kann sein Recht durch einen (meist auf der Rückseite, in dosso) aufgenommenen Vermerk (Indossament) weiter begeben⁷⁾. Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel vorlegen (präsentieren⁸⁾) und, wenn dieser die Annahme (Akzept)⁹⁾ verweigert oder wenn die Verbindlichkeit nicht erfüllt wird¹⁰⁾ und nicht Dritte für den Verpflichteten eintreten (Intervention)¹¹⁾ den Wechselprotest erheben¹²⁾ und auf Grund dessen Rückgriff (Regreß) gegen Aussteller und Indossanten nehmen¹³⁾.

31. Mai 1867 (G. 1108), Schlesw.-Holst. u. Kurhessen G. 13. Mai 1867 (G. 669 u. 737). Diese G. werden bis auf die Vorschriften über kaufmännische Anweisungen durch das neue HGB. nicht berührt, G. z. HGB. 10. Mai 1897 (RGBl. 437) Art. 21. Auf Wechsel finden d. Best. in Abschn. II, IV u. V des BörsenG. 1908 (RGBl. 215) Anwendung, das. § 96. — Bearb. von Staub (11. Aufl. v. Stranz, Berlin 1926), Gareis (12. Aufl. München 1923), Höniger u. Kahn, Wechsel- und Schedrecht, Mannheim 1927. Wehl, Wechselordnung, Leipzig 1926. Neger, Weltwechselrecht, Wahlen, Berlin 1909. Ein einheitliches Wechselrecht ist von den Staaten Europas u. Amerikas mit Ausschluß von England u. d. Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart (Abs. 23. Juli 1912); der danach in Aussicht gestellte Erlaß einer neuen WechselD. wird infolge der veränderten Verhältnisse aber wohl noch nicht zu erwarten sein.

²⁾ G. 5. Juni 1869 (RGBl. 379), Einf. in Süddeutschland, G. z. NB. 16. April 1871 (RGBl. 63). ³⁾ W.D. Art. 96—100.

⁴⁾ W.D. Abschn. II (Art. 4—95). — Die gezogenen Wechsel sind die im Verkehr häufigsten u. wichtigsten.

⁵⁾ W.D. Art. 4—7; Duplikate u. Kopien, W.D. Art. 66—72; Amortisation verlorener Wechsel Art. 73, 74; Aufgebotsverfahren ZPD. § 1003 ff.; mangelhafte Unterschriften Art. 94, 95; Wechselsteuer § 128 d. W.

⁶⁾ W.D. Art. 1, 3, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Strafbestimmung StGB §§ 268 bis 270. Verjährung Art. 77—79.

⁷⁾ Das. Art. 9—17.

⁸⁾ Das. Art. 18—20, 91—93.

⁹⁾ Das. Art. 21—24.

¹⁰⁾ Das. Art. 30—40.

¹¹⁾ Das. Art. 56—65.

¹²⁾ Das. Art. 18, 41, 87—93. — Zuständig sind außer Notaren (§ 162 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher (§ 162 d. W.). G. betr. die Wechselproteststunden (9—6 Uhr) vom 1. Juni 1904 (G. 73). Ablieferung der Wechselprotestregister an die Amtsgerichte Erl. 4. März 1921 (ZMWl. 187) Postbeamte Art. 87 G. 30. Mai 1908 (Ann. 4) § 3 u. Bef. 5. Aug. 1908 (RGBl. 482); G. 18. Dez. 1926 (RGBl. I 506); Haftung der Postverw. G. 1908 § 4. Benachbarte Orte (W.D. § 91a) W.D. 23. Aug. 1924 (RGBl. I 687).

¹³⁾ W.D. Art. 25—29, 41—55.

Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhast nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet ¹⁴⁾, unterliegt einem abgekürzten Prozeßverfahren, in dem nur aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende, oder unmittelbar gegen den Kläger zulässige Einreden vorgebracht werden dürfen ¹⁵⁾.

Der Wechsel hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Strenge des Wechselrechts, die Gesamthast aller durch ihn Verpflichteten, die bestimmte Fälligkeit und leichte Verwertbarkeit haben ihn zu einer wichtigen Form der Kreditgewährung gemacht. Diese geschieht vielfach in der Weise, daß die Banken Wechsel kaufen (diskontieren), indem sie den Betrag nach Abzug des Zinses bis zum Verfallstermin bar auszahlen. Daneben ist der Wechsel zu einem verbreiteten Zahlungsmittel im zwischenstaatlichen Handelsverkehre geworden. Die Wechsel werden hier als Devisen bezeichnet. Die Forderungen und Gegenforderungen zwischen den Kaufleuten eines Landes und denen eines anderen werden von den Börsen gesammelt und unter Mitwirkung der Banken gegeneinander ausgeglichen (aufgerechnet). Soweit sie sich nicht decken, wird der Ausgleich durch Übertragung von Wertpapieren oder Edelmetallen bewirkt.

Wechselkurs ist die Summe, zu der der Wechsel eines Ortes an einem anderen Orte gehandelt wird. Aus den Kursverschiedenheiten verschiedener Plätze sucht die Wechselarbitrage Vorteil zu ziehen; bei diesem Geschäft wird ermittelt, an welchen Plätzen ein Wechsel am billigsten zu erhalten und am höchsten zu verwerten ist. Die obere und untere Grenze der Kurschwankungen ist festgelegt durch den Golbausfuhrpunkt und den Goldeinfuhrpunkt, d. h. den Punkt, wo es vorteilhafter wird, statt mit einem Wechsel zu zahlen, Metall oder bares Geld zu schicken und umgekehrt. Die Devisen werden in der Währung des fremden Landes ausgestellt. Der Kurs wird in hundert Einheiten (für England, Portugal und die Vereinigten Staaten in einer Einheit) des fremden Geldes ausgedrückt. Die Höhe des Wechselkurses ist von den verschiedensten Momenten abhängig, insbesondere von dem Angebot und der Nachfrage von Wechseln an einem Platz, dem Wert der Baluta, auf die der Wechsel ausgestellt ist, dem Diskont am Zahlungs- und Ankaufsort und schließlich dem mehr oder weniger großen Risiko des Geschäfts hinsichtlich des Zahlungspflichtigen.

β) S c h e d.

§ 297. Der Scheck besteht in der schriftlichen Anweisung zur Zahlung oder Übertragung (Umschreibung) von Geld oder Wertpapieren (Geld- oder Effektscheck), die jedoch nur an eine bankartige Anstalt gerichtet werden kann. Hierdurch sowie durch die kurze Einlösungsfrist unterscheidet sich der Scheck vom Wechsel. Dieser ist durch das Kreditbedürfnis hervorgerufen, der Scheck soll dagegen lediglich die Zahlungen vereinfachen und erleichtern. In Verbindung mit der Überweisung (Giro) fördert er den bargeldlosen Verkehr (§ 303 d. W.) und mindert den Bedarf an Zahlungsmitteln.

Die allgemeinen Vorschriften über Anweisungen ¹⁾ sind für den Scheckverkehr

¹⁴⁾ W.D. Art. 8.

¹⁵⁾ W.D. Art. 81—83. Zuständigkeit der Kammer für Handelsfachen G.B.G. § 95. Urkunden- und Wechselprozeß Z.P.D. § 602 ff. Mahnverfahren über Urkunden- und Wechsel-

fachen vom 11. Dez. 1924 (R.G.B.I. 772). Wechsel- und Scheckzinsen G. 12. Jan. 1927 (R.G.B.I. I 41).

¹⁾ R.G.B. §§ 783—792 u. S.G.B. § 363.

unzureichend und entsprechen nicht vollständig seiner Eigenart. Deshalb wurde, um ihm auch im Deutschen Reiche größere Rechtsicherheit und eine ausgedehntere Verbreitung zu sichern, ein besonderes Scheckgesetz erlassen²⁾. In anderen Ländern, insbesondere in England und Amerika, hat der Scheck auch im Kleinverkehr große Bedeutung erlangt. Der Scheck muß als solcher bezeichnet sein, die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus einem Guthaben und die Unterschrift sowie den Ort und den Tag der Ausstellung enthalten³⁾.

Als Bezogene (passiv Scheckfähige) kommen nur Banken und bankartige Anstalten (auch Sparkassen) und solche Personen und Firmen in Frage, die sich mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen⁴⁾. Als Zahlungsempfänger kann der Inhaber oder eine bestimmte Person bezeichnet werden; diese kann den Scheck, soweit die Order nicht auf dem Scheck ausgeschlossen ist (Rektascheck), durch Übertragungsvermerk auf der Rückseite (Indossament) weiter begeben. Ohne Bezeichnung einer bestimmten Person gilt der Scheck als Inhaberscheck⁵⁾.

Die Zahlung hat an dem bei dem Namen des Bezogenen angegebenen Orte, mangels solcher Angabe am Ausstellungsorte und nur bei Sicht zu erfolgen; der Scheck ist binnen zehn Tagen zur Zahlung vorzulegen⁶⁾. Die Zahlung kann bar erfolgen oder durch Verrechnung auf das Guthaben des Empfängers bewirkt werden. Durch den quer über die Vorderseite geschriebenen Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kann die Barzahlung ausgeschlossen werden. Der Vermerk soll einer mißbräuchlichen Benutzung des Schecks vorbeugen⁷⁾. Schecks sind von der Wechselstempelabgabe befreit⁸⁾.

²⁾ ScheckG. 11. März 1908 (RGBl. 71), erg. G. 13. April 1914, Ausf. Best. 19. März 1908 (RGBl. 85). Annahme von Schecks, die von öffentlichen Behörden, staatlichen Kassen oder Gemeindefassen ausgestellt sind, an Zahlungs Statt Erl. 3. Febr. 1919 (JMBl. 37). Auszahlungsleistung mittels Schecks im Reichsbank giroverkehr vom 7. Febr. 1910 (MBl. 22). Annahme von Schecks bei Justizkassen Erl. 20. Juni 1910 (JMBl. 217), bei den Reichsfinanzkassen B. 10. Juni 1925 (RMBl. 95). Benachbarte Orte im Wechsel- u. Scheckverkehr B. 23. Aug. 1924 (RGBl. I 687). Scheckverkehr d. öffentl. Sparkassen Erl. v. 20. April 1909 (MBl. 124). Bearb. von Simonson, Berlin: Heymann 1924; Apt, Berlin: Guttentag 1925; Breit, Scheckgesetz, Berlin 1929; Meyer, Weltcheckrecht, Berlin: Bahlen 1913. Michaelis, Scheckgesetz, Berlin 1927.

³⁾ Das. § 1, im Auslande ausgestellte Schecks § 26: verb. § 29, Abs. 1.

⁴⁾ Das. § 2, Guthaben § 3, im Auslande zahlbare Schecks § 25; verb. § 29 Abs. 1. Zu den Anstalten gehören öffentlich beaufsichtigte Sparkassen und Veranstaltungen der Postverwaltung.

⁵⁾ Das. §§ 4, 8; mehrfache Ausfertigung im Auslande zahlbarer Schecks § 9.

⁶⁾ Das. § 5, Betrag § 6. Sichtzahlung § 7 u. 29, Abs. 1. Ausschluß des Annahmevermerks (§ 10) u. Kürze der Vorlegungsfrist (§ 11 nebst Bef. 19. März 1908 (RGBl. 85) u. B. D. 10. April 1911 (RGBl. 191) sollen dem Scheck die Eigenschaft als Zahlungsmittel wahren, wogegen der Wechsel ein Kreditpapier und die Banknote ein Umlaufsmittel bildet. Bedeutung der Vorlegung bei Abrechnungsstellen mit denen der Bezogene verbunden ist, § 12, Abrechnungsstellen B. D. 19. März 1908 (RGBl. 86), 1. Juli 1908 (RGBl. 467), 4. Febr. 1909 (RGBl. 274), 9. Okt. 1918 (RGBl. 1233), 16. Okt. 1919 (RGBl. 1798), 17. Nov. 1919 (RGBl. 1900), 20. April 1920 (RGBl. 566) 14. Nov. 1922 (RGBl. II 786), 28. März und 20. Mai 1925 (RGBl. II, 137 u. 177). In Deutschland waren 1921 37 Abrechnungsstellen eingerichtet. Wirkung der Zahlung § 13. Haftpflicht des Ausstellers und der Indossanten (der Bezogene ist nicht haftpflichtig) § 15 bis 24 u. 30, Abs. 2. Kraftloserklärung § 27. Zuständige Gerichte § 28. ⁷⁾ Das. § 14.

⁸⁾ Das. § 29 und WechselsteuerG. 1909 (RGBl. 310) § 26.

7) Postcheck.

§ 298. Im Postcheck übernimmt die Postverwaltung die Vermittlung von Zahlungen durch Überweisung oder Scheck¹⁾. Dieser Postbankverkehr soll den bargeldlosen Verkehr (§ 304 d. W.) fördern und die den Großbetrieben für den kurzfristigen Kredit in der Giroeinrichtung der Reichsbank (§ 306 d. W.) gebotenen Vorteile dem Mittelstande zuwenden.

Zur Teilnahme sind natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, sonstige Vereinigungen und Anstalten sowie öffentliche Behörden berechtigt. Der Antrag ist an ein Postcheckamt oder eine Postanstalt zu richten. Auf jedes Konto muß eine unverzinsliche Stammeinlage von mindestens 5 M. eingezahlt und in dieser Höhe erhalten werden²⁾.

Einzahlungen unter Gutschrift auf das Konto erfolgen bar mittels Zahlkarte in beliebiger Höhe oder durch Überweisung von Posteingängen oder aus einem anderen Postcheckkonto³⁾.

Auszahlungen aus dem Konto geschehen durch kostenlose Überweisung auf ein anderes Postcheckkonto oder, wenn der Empfänger kein Postcheckkonto hat, durch Zahlung mittels Schecks, die ähnlich wie bei Postanweisungen bewirkt wird. In beiden Fällen sind Vordrucke zu benutzen, die von den Postcheckämtern ausgegeben werden⁴⁾. An Gebühren werden für Einzahlungen mit Zahlkarte 10 bis 100 Pfg., für Auszahlungen ein Zehntel vom Tausend und für Barauszahlungen durch die Post ein Halbes vom Tausend und eine feste Gebühr von 15 Pfg. erhoben. Die Zahlkartengebühr ist vom Einzahler, die Auszahlungsgebühr vom Auftraggeber zu entrichten; letztere wird vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Der Überweisungsverkehr ist gebührenfrei⁵⁾.

¹⁾ PostcheckG. 26. März 1914 (RGBl. 85) (geändert G. 22. März 1921, (RGBl. 242) u. gem. dessen Art. 2 neu gefaßt) 22. März 1921 (RGBl. 247), abg. 19. Dez. 1921 (RGBl. 1597), 28. Sept. u. 23. Okt. 1923 (RGBl. I 918, 988). Grundbeträge u. Schlüsselzahl G. 17. Aug. 1923 (RGBl. I 797). Umstellung auf Reichsmark Wf. 9. Jan. 1925 (JMBl. 28). PostcheckD. 16. Dez. 1927 (16. Dez. 1927 (RPMBI. 519).—Bearb. v. Mäder (5. Aufl., Berlin 1914) und Trimbom (Berlin 1914). — Mit Österreich, Ungarn, der Schweiz, Luxemburg, Belgien und Polen ist ein gegenseitiger Postgiroverkehr vereinbart. — Zur Förderung des Postcheckverkehrs sollen die Staats- und möglichst alle Kommunalassen Postcheckkontos anlegen, auch die Landbewohner zur Einrichtung von Konten bei der Post oder den Sparkassen angeregt werden. Wf. 6. Mai 1919 (JMBl. 186). Der Verkehr hat rasch zugenommen; bei 922000 Konten und einem Gesamtguthaben von 612 Mill. RM. am 1. Jan. 1928 betrug der Umsatz im Jahre 1927:

136 Milliarden RM. Anlage u. Verwendung der Guthaben Vorsch. 28. April 1925 (RPMBI. 243). Postweisen vgl. 8. Kapitel II.

²⁾ PostcheckG. § 1, 2; allgem. Best. §§ 7 bis 11 u. PostcheckD. §§ 1, 11—14. — Anschließ der Staatskasse Wf. 4. Juli 1914 (StZBl. 209) u. Gerichte Wf. 6. Juli 1914 (JMBl. 615), 4. April 1918 (JMBl. 97), 15. Sept. 1919 (JMBl. 431). — Postcheckämter bestehen im Pr., Breslau, Dortmund, Stettin, Hamburg, Erfurt, Hannover, Frankfurt a. M., Köln, Essen, für Bayern in München, Nürnberg u. Ludwigsheide, für Württemberg in Stuttgart, für Baden in Karlsruhe, für Sachsen in Dresden, Leipzig.

³⁾ PChG. § 3, PChD. §§ 2—5. — An den Inhaber eines Postcheckkontos kann auch der kein solches Besitzende bei der Post durch Zahlkarten Einzahlungen machen. Für Postcheckeinhaber ist die Überweisung einfacher u. billiger.

⁴⁾ PChG. § 4, PChD. §§ 6—9.

⁵⁾ PChG. §§ 5, 6; PChD. §§ 10, 11.

d) Schuldverschreibungen.

§ 299. Weitere Förderung erfährt der Kredit durch die bei Aufnahme von Anleihen zugelassene Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Inhaberpapieren), die, wenn sie auf eine bestimmte Geldsumme lauten, nur unter Genehmigung der Landesbehörde in den Verkehr gebracht werden dürfen¹⁾. Die Außerkurzsetzung, die gegen Verlust und Diebstahl sichern sollte, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit beseitigt²⁾. Die Kraftloserklärung erfolgt auf Grund eines Aufgebots³⁾. Den Besitzern der Schuldverschreibungen von inländischen Unternehmungen (Hypothekenbanken, Eisenbahnen, Bergwerken, gewerblichen Anlagen), deren festbestimmte Nennwerte den Gläubigern nach Verhältnis gleiche Rechte geben und bei wenigstens 300 Stücken mindestens 300 000 M. betragen, ist in der Gläubigerversammlung eine einheitliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte gegeben, die Mehrheitsbeschlüsse mit verbindlicher Kraft für alle Gläubiger fassen, auch einen gemeinsamen Vertreter bestellen kann. Zu Leistungen können die Gläubiger nicht verpflichtet werden, auch kann die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses und nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Einrückung bleibt auch im Konkurse des Schuldners bestehen. Auf Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder und — soweit die Landesgesetze nicht anders bestimmen — auch der öffentlichen Körperschaften finden die Vorschriften keine Anwendung⁴⁾.

¹⁾ Das BGB. bestimmt über Inhaberpapiere §§ 793—806, über Arten auf den Inhaber (Fahr- u. Theaterkarten, Speisemarken) BGB. § 807 u. über Legitimationspapiere, auf die, auch bei Benennung eines bestimmten Gläubigers an den Inhaber geleistet werden, dieser aber die Zahlung nicht verlangen kann (Sparfassenbücher, Pfandscheine) § 808. — Aktien (§ 307 d. B.) fallen nicht darunter. — Zuständig sind in Preußen die Minister, deren es jedoch bei Änderung des Zinssatzes oder der sonstigen Ausgabebedingungen nicht bedarf B.D. 16. Nov. 1899 (G.S. 562) Art. 8. Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen u. Vorzugsaktien B.D. 9. Febr. 1920 (RGBl. 202); der Gemeinden und Gemeindeverbände Erl. 26. April 1923 (MBl. 474). — Muster Vf. 31. Jan. 1900 (MBl. 81). — Strafe StGB. § 145a. — Ausstellung durch den Staat, die Kommunalverbände, Rentenkassen u. landwirtschaftlichen Kreditanstalten BGB. § 793 Abs. 2, GG. Art. 100¹ u. U.G. 20. Sept. 1899 (G.S. 177) Art. 17 § 1. — Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Inhaber G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 407). — Aufwertung B.D. 15. Nov. 1924 (G.S. 743).

²⁾ GG. Art. 176. Dem gleichen Zweck dienen bei Staatsschuldverschreibungen das Staats- u. das Reichsschuldbuch. Reichsschuldbuchgesetz 31. März 1891, neu gefaßt 31. Mai 1910 (RGBl. 840). Staatsschuldbuchgesetz 27. Mai 1910 (G.S.

55), abg. B.D. 12. März 1924 (G.S. 130). Vgl. § 89 d. B. Außerdem ist die Umschreibung auf Namen zugelassen BGB. § 806. Öffentliche Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten sind auf Verlangen des Inhabers zur Umschreibung verpflichtet GG. Art. 101, U.G. Art. 18, Ausf. Best. 30. Dez. 1899 (JMBI. 1900 S. 4). Im Falle des Mißbrauchs, bei dem der Besitz der Zinsscheine dem Mißbraucher, der des Papiers u. Erneuerungsscheines diesem und dem Eigentümer gemeinschaftlich zusteht, sind Papier u. Erneuerungsschein auf Verlangen zu hinterlegen BGB. §§ 1081, 1082, (eingebrautes Gut der Ehefrau) 1392, 1393, (zugunsten der Nacherben) 2116. Der Vormund muß Inhaberpapiere hinterlegen §§ 1814, 1815. Verwahrungsstellen U.G. Art. 85 nebst Vf. 17. u. 18. Dez. 1899 (JMBI. 805).

³⁾ BGB. § 799; Inhaberkarten (Anm. 1) GG. z. BGB. Art. 100 Abs. 1, Legitimationspapiere (Anm. 1) das. Abs. 2, 3 B.D. § 1023 u. U.G. 1899 (G.S. 388) Art. 7. — Abhanden gekommene Inhaberpapieren sind auf Antrag u. Kosten des Eigentümers von der Polizeibehörde im Reichsanzeiger bekanntzumachen, worauf sie binnen Jahresfrist von Bankiers nicht angenommen werden dürfen.

⁴⁾ G. 4. Dez. 1899 (RGBl. 691), geändert (§§ 16, 17), 14. Mai 1914 (RGBl. 121), 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775). Schrifttum: Köppert u. Trendelenburg, 2. Aufl., Berlin 1915.

e) Einschränkungen des Kredits.

§ 300. Einschränkungen der Kreditgewährung schließen die gegen den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich. Wucher ist jede gewinnfüchtige Ausbeutung, insbesondere das Nehmen zu hoher Preise, im engsten Sinne zu hoher Zinsen. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes ist wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle aufgegeben. Dagegen ist im Anschluß an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafvorschriften¹⁾ jede unter Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns erfolgende unverhältnismäßige Überschreitung des gewöhnlichen Zinsfußes als Wucher für strafbar erklärt²⁾. Die Frage, ob Wucher vorliege, ist somit im Einzelfalle vom Richter zu entscheiden. Das bürgerliche Recht erklärt Wuchergeschäfte für nichtig und enthält einige weitere gegen zu hohe Zinsfüße gerichtete Bestimmungen.

Abzahlungsgeäfte ermöglichen auch den minder Bemittelten die nötigen Anschaffungen und regen zum Sparen an; andererseits verleiten sie zu unüberlegten Anschaffungen und schließen die Gefahr in sich, daß der wirtschaftlich schwächere Käufer durch den geschäftsgewandteren Verkäufer übervorteilt wird. Sie sind deshalb zwar an sich zulässig; der Käufer — soweit er nicht Kaufmann ist — wird jedoch vor der mißbräuchlichen Ausbeutung bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung durch einige bürgerlich-rechtliche Bestimmungen geschützt. Im Fall des Rücktritts hat jeder Teil dem anderen die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine entgegenstehende Vereinbarung (Verwirkungsklausel) ist nichtig. Die Abrede der Fälligkeit der Restschuld beim Verzug ist nur für den Fall zugelassen, daß mindestens zwei Teilzahlungen ausgeblieben sind und der Rückstand ein Zehntel des Kaufpreises erreicht, auch können unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen herabgesetzt werden. Für Lotterielose und Inhaberpapiere auf Prämien ist der Verkauf gegen Teilzahlungen überhaupt verboten³⁾. — Darlehns-, Rückkaufs- und Abzahlungsgeäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden⁴⁾.

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Die Schuldhast ist aufgehoben und alle zum Lebensunterhalt notwendigen Gegenstände sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt regelmäßig keiner Beschlagnahme und Aufrechnung (§ 278 d. W.).

¹⁾ StGB. §§ 301, 302. GewD. § 115 ff. (gewerblich Arbeiter).

²⁾ StGB. §§ 302a—e, 360¹² u. 367¹⁶, in der Fassung des G. 24. Mai 1880 (RGBl. 109) Art. 1, 2 u. G. 19. Juni 1893 (RGBl. 197) Art. I; letzterer hat neben gewerbe- polizeulichen Einschränkungen die Strafbarkeit auf den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher bei anderen Rechtsgeschäften als dem Darlehnsgeäfte (Vieh- und Grundstücksandel, Geschäftsvermittlung) ausgedehnt u. damit auch die wucherische Güterklächtere mit Strafe bedroht. Bearb.

von Fulb (2. Aufl., Berlin 1903). Privat- rechtliche Folgen des Wuchers § 138 BGB. Aufhebung der Wuchergerichte Bd. 20. März 1924 (RGBl. I 371), auch Erl. 12. Sept. 1924 (SMBl. 145).

³⁾ G. 16. Mai 1894 (RGBl. 450). Bearbeitet von Wille, Berlin: Guttentag 1910; Samter (Berlin 1911); Gilmann-Jonas, Abzahlungsverkehr, Leipzig 1926.

⁴⁾ GewD. § 56a² u. ⁴. — Gewerbe- betrieb der Pfandleiher u. Darlehnsver- mittler § 313 Anm. 20 d. W.

c) Kreditanstalten.

§ 301. Die **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungskörpern¹⁾ oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbszweige²⁾ oder als allgemeine Anstalten dem Kredit überhaupt. Letztere befassen sich vorwiegend mit dem für vorübergehende Geldbedürfnisse benutzten Personalkredit. Die am meisten verbreiteten sind die Banken (§ 302 d. W.). Neben ihnen bestehen als allgemeine Anstalten (Abs. 2) die Preussische Zentralgenossenschaftskasse, die Pfandleihanstalten (Abs. 3); für langfristige Kredite sind die Provinzialhilfskassen bestimmt (Abs. 4).

Die vom preuß. Finanzminister Miquel 1895 errichtete Zentralgenossenschaftskasse (sog. Preußenkasse) bildet eine unter Aufsicht des Staates stehende selbständige Anstalt mit juristischer Persönlichkeit. Die Kasse ist mit einem Betriebskapital von 175 Mill. M. ausgestattet und soll insbesondere den Personalkredit der kleineren Landwirte und Handwerker fördern, denen die Reichsbank und die Großbanken nicht zugänglich sind. Sie erfüllt ihre Aufgabe, indem sie zinsbare Darlehen gewährt und verzinsliche Gelder annimmt im Verkehr mit Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit diesen Genossenschaften (§ 309 d. W.) selbst oder mit ritterschaftlichen, landschaftlichen und provinziellen Darlehnskassen. Daneben ist die Anstalt befugt, eine Reihe von Bankgeschäften zu betreiben. Sie wird durch ein Direktorium mit Behördeneigenschaft verwaltet, dessen Mitglieder auf Privatdienstvertrag angestellt werden. Daneben besteht ein Ausschuß, der von den Inhabern der Stammeinlagen gewählt wird. Die Rechte des Staates nimmt die Oberrechnungskammer wahr³⁾.

Die Pfandleihanstalten sind wegen der damit verbundenen Gefahren einer besonderen polizeilichen Überwachung unterworfen⁴⁾. Diese bezieht sich auf Privat- wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staate errichteten sind ausgenommen⁵⁾.

¹⁾ Gewerbesteuerfreiheit § 152 d. W. Kreditanstalten können — trotz des Zinseszinsverbots — unerhobene Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln, und, wenn sie für bezogene Darlehen Inhaberpapiere ausgeben, die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus ausbedingen BGB. § 248.

²⁾ Hier sind zu nennen die Bergbauhilfskassen, Rentenbanken, Meliorationsfonds, landschaftlichen Kreditanstalten und Landeskulturrentenbanken.

³⁾ G. 8. März 1924 (G. 175) abg. G. 12. Dez. 1927 (G. 203) bez. §§ 2—4, 6 bis 8, 10, 12 und G. 28. April 1928 (G. 105) bez. §§ 5—8, dazu neue Vorschr. in Art. II u. III. Die Direktion bildet eine öffentl. Behörde, Gutacht. d. R. G. 30. Okt. 1904 (J. M. Bl. 316). Ausschuß B. D. S. M. 7. Mai 1924 (G. 535), abg. B. D. 28. April 1928 (G. 108). Sachverständigenausschuß B. D. 20. Juni 1919 (G. 99). Rechtsverhältnisse b. Beamten B. D. 2. Aug. 1899 (G. 397),

jetzt findet eine Anstellung im Beamtenverhältnis nicht mehr statt, G. 28. April 1928 Art. II. Annahme u. Prüfung d. Kassen- u. Bureaubeamten Erl. 10. Okt. 1901 (M. Bl. B. 207). Die Geschäftsführung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. über Aktiengesellschaften. Mitteilungen der Genossenschaften an die Zentralgenossenschaftskasse Bf. 18. Mai 1898 (J. M. Bl. 112). 1925 erzielte die Preußenkasse 5,3 Mill. RM. Reingewinn und verteilte 6 vH Dividende. 1926 erzielte sie 4,8 Millionen RM. Reingewinn und verteilte ebenfalls 6 vH Dividende.

⁴⁾ § 313 Anm. 20 d. W.

⁵⁾ G. 17. März 1881 (G. 265) §§ 19 bis 22. — Staatl. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war, R. D. 25. Febr. 1834 (G. 23) u. 12. Aug. 1850 (G. 370). Die Überschüsse des Leihamts fließen der Nothrentschüsse für bedürftige Beamten- u. Offiziers-töchter zu R. D. 19. Juli 1849 (G. 187). —

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Not begründeten Darlehnskassen die Provinzialhilfskassen eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmähliche Abtragung gewährt werden. Diese Kassen sind auf die Provinzen übergegangen⁶⁾.

d) Banken.

a) Einleitung.

§ 302. Den wichtigsten Mittelpunkt für den Kredit bilden die Banken, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der gesamte Geld- und Kreditverkehr die erforderliche Vermittlung findet. Sie werden von Staaten und öffentlichen Körperschaften¹⁾, meist jedoch von Aktiengesellschaften und Genossenschaften (§ 310 d. W.), seltener von Privatpersonen errichtet. Ihre Aufgabe ist der Betrieb der Bankgeschäfte (§ 303 d. W.) im großen, wie sie im kleinen von Privatpersonen (Bankiers) betrieben werden. Die Privatbanken unterliegen dabei keiner staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung; gesetzlich geregelt sind jedoch neben den Hypothekenbanken (§ 357 d. W.) und Depotgeschäften (§ 303 d. W.) die Verhältnisse der Notenbanken und der Reichsbank (§ 305 d. W.).

In der Geschichte erscheinen die Banken zuerst als Anstalten zum Münzenwechsel und zur Vermittlung auswärtiger Zahlungen. Mit der Übernahme fremder Gelder zu sicherer Aufbewahrung entstanden die Depositenbanken. Indem diese dann die eingelegten Gelder mittels Umschreibung zur Zahlungsvermittlung unter ihren Kunden benutzten, entstanden die Girobanken und — als diese Zahlung durch Übertragung umlaufender Depositenscheine (Girozettel) erfolgte — die Notenbanken²⁾. Mit der Nuzbarmachung der Einlagen durch Ausleihung

Für Hessen bestehen als kommunalständische Anstalten das Leihhaus in Kassel, das Leih- und Pfandhaus in Fulda u. die Leihbank in Hanau G. 10. April 1872 (G. 373), erg. G. 26. März 1886 (G. 58) u. (§ 6) G. 6. Juli 1896 (G. 169); die sonstigen Leihhäuser sind meist von den Gemeinden errichtet; Gewerbebesteuerungsfreiheit § 152 d. W. — Zahlreiche Leihhäuser haben sich seit Ausgang des Mittelalters in Frankreich, Belgien u. Italien entwickelt. Ihre Bezeichnung „Montes pietatis“ kennzeichnet sie als Wohltätigkeitsanstalten mit angehäuften Pfandstücken.

⁶⁾ G. 8. Juli 1875 (G. 497) §§ 8 u. 9. Prov.-Hilfskassen bestehen f. Ostpreußen, Pommern, Schlesien (neben d. Prov.-Darlehnskasse), Sachsen, den Bezirksverband Wiesbaden u. (als Landesbanken) f. Westfalen u. d. Rheinprovinz. In Ostpreußen, Schlesien, Westfalen u. d. Rheinprovinz ist der Zweck neuerdings auf die Hebung und Verbesserung d. wirtsch. Lage im allgemeinen und die Erhaltung im Grundbesitz ausgedehnt. Besondere Hilfs-

kassen besitzen die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark und die Neumark; die letztere steht gleich dem neumärkischen Städteunterstützungsfonds unter Verwaltung der Provinz.

¹⁾ In Preußen hat sich die frühere Seehandlung zur Staatsbank entwickelt; die Reichsbank ist dagegen autonom, von der Reichsregierung unabhängig geworden § 305 d. W. Betrieb von Bankgeschäften durch Sparkassen § 289 d. W.

²⁾ Die erste Girobank entstand 1156 in Venedig, die älteste Notenbank in Genua. Aus Italien stammen auch zahlreiche in das deutsche Bankwesen übergegangene Bezeichnungen. Im 15. u. 16. Jahrh. bilden sich die privaten großen Geldmächte (Wesler in Nürnberg, Fugger in Augsburg, Medici in Florenz). Das 17. u. 18. Jahrh. bringt das Entstehen städtischer und staatlicher Banken (Banco di Rialto in Venedig (1587), Bank von Amsterdam (1609), Hamburger Bank (1619—1876). Um 1800 beherrschen den Geldmarkt wieder

traten schließlich die Kreditbanken hinzu. — Seit 1870 hat fortgesetzt ein Zusammenfluß der Banken zu größeren Anstalten stattgefunden, der besonders für die jüngste Entwicklung im 20. Jahrhundert kennzeichnend geworden ist. Staat und Kommunen, Industrie und Handel bedürfen heute größerer Kapitalien, die nur durch Zentralisation aufzubringen sind; auch die Technik des neuzeitlichen Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs wirkt konzentrierend, so daß sich Bankkonzerne von mächtiger Größe und Kapitalkraft unter Auffaugung kleinerer Banken, die durch Zweigstellen und Depositenkassen der Großbanken ersetzt werden, gebildet haben. Diese Konzerne bieten eine ungleich größere Sicherheit gegen Krisen und wirtschaftliche Erschütterungen als kleine Banken, sie lassen aber auch den gesamten Geldmarkt, die Börse und zum Teil die Industrie in eine zunehmende Abhängigkeit von ihrer Kapitalmacht geraten³⁾.

In Preußen wurde 1772 von Friedrich dem Großen zur Belebung des daniederliegenden auswärtigen Handels eine Bank gegründet, die „Seehandlung“, in Form einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1,2 Mill. Talern⁴⁾. Gründung und Name entsprangen Absichten, die jedoch in der ursprünglich gedachten Art niemals verwirklicht worden sind. Die Hoffnung, da wieder anknüpfen zu können, wo die schon 100 Jahre vorher vom Großen Kurfürsten angebahnten überseeischen Handelsbeziehungen aus Mangel an Mitteln langsam verkümmert waren, erfüllte sich nicht. Zunächst mit einer Reihe von Privilegien und Monopolen ausgestattet, wurden die Befugnisse der Seehandlung 1794 bedeutend erweitert, die Bank später auch zum Betriebe von gewerblichen Unternehmungen ermächtigt. Mit dem Erstarken der privaten Industrie wurden diese aber bis auf einen geringen Rest wieder aufgegeben⁵⁾. Von großer Bedeutung war jedoch die Tätigkeit des Instituts als Bankier des preußischen Staates. Als aber der Staat infolge der unglücklichen napoleonischen Kriege größere Kredite nicht zurückzahlen konnte, mußte er 1810 das gesamte Unternehmen auf eigene Rechnung fortführen⁶⁾. Nachdem sich die preußischen Finanzen gebessert hatten, wurde die Seehandlung 1820 wieder zu einem unabhängigen Kredit- und Handelsinstitut des Staates erklärt⁷⁾. In der Folgezeit trat der Betrieb des Bankgeschäfts immer mehr in den Vordergrund mit der besonderen Aufgabe, den Staat auf dem Geldmarkte zu vertreten, die verfügbaren Staatsgelder nutzbar zu machen und den Staatskredit möglichst zu heben und zu sichern. Zur wirksameren Erfüllung dieser Aufgabe trug ihre Umgestaltung

große Privatbankiers (Rothschild, Bleichröder, Mendelssohn), während später mit der Entwicklung der Industrie die Banken neuen Richtungen folgten und neben den ursprünglichen Geschäften besonders das Kredit-, Gründungs-, Effekten- und Emmissionsgeschäft wie das Überseegeschäft pflegten.

³⁾ Die größten deutschen Privatbanken sind die Deutsche Bank (1870), die Diskontogesellschaft (1851), die Dresdener Bank (1872), die Darmstädter u. Nationalbank (1853/1881) u. die Kommerz- u. Privatbank (1870). — Rießer, Die Großbanken u. ihre Konzentration (4. Aufl., Jena 1912); Buchwald, Technik des Bankbetriebes (7. Aufl.,

Berlin 1912); Loehr, Das dtsh. Bankwesen, München: Schweiger 1921; Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen (1922); Schacht, Bank- und Münzgesetzgebung, Berlin: de Gruyter 1924. Zeitschrift: „Das Bankarchiv“, Berlin, Guttentag, seit 1902.

⁴⁾ Edikt 14. Okt. 1772 (NCC. 515). — Der ursprüngliche amtliche Titel war „General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät“.

⁵⁾ Aus jener Zeit stammten die erst in neuester Zeit verkauften Bromberger Mühlen und die Flachsgarnspinnerei in Landsküt.

⁶⁾ Ed. 27. Okt. 1810 (GS. 25).

⁷⁾ R.D. 17. Jan. 1820 (GS. 25).

im Jahre 1904 bei; das Grundkapital wurde auf 99,4 Mill. Mark, später auf 160 Mill. M. erhöht⁸⁾).

Durch Beschluß des Preussischen Staatsministeriums wurde der Staatsbank 1926 eine neue Verfassung gegeben⁹⁾. Sie steht danach unter Aufsicht des Staates und gehört zum Geschäftsbereich des Finanzministers. Ihre Vertretung erfolgt durch die Generaldirektion, die aus dem Präsidenten der Staatsbank als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der durch den Staatshaushaltsplan festgestellten Anzahl von Mitgliedern besteht, die sämtlich vom Staatsministerium ernannt werden. Die Beamten der Staatsbank sind unmittelbare Staatsbeamte. Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Staatsbank wird ein aus dem Staatsbankpräsidenten und den vom Staatsministerium zu ernennenden Mitgliedern bestehender Ausschuß gebildet. Verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung ist der Präsident. Aufgabe der Staatsbank ist es, die Interessen des preussischen Staates auf dem Kapital- und Geldmarkt wahrzunehmen. Sie hat für ihn alle Geschäfte durchzuführen, bei denen die Mitwirkung einer Bank zweckmäßig ist, und die Staatsverwaltung in allen einschlägigen Fragen zu unterstützen und zu beraten; sie hat enge geschäftliche Beziehungen zur Wirtschaft zu unterhalten und ihre verfügbaren Gelder vornehmlich in der Form des Wechseldiskonts und des Effektenlombardgeschäfts der Wirtschaft zuzuführen. Die Erzielung von Gewinn darf nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes sein. Neben der Pflege des allgemeinen Bankgeschäfts, der Pflege des Staats- und Kommunalkredits hat sie wiederholt der Durchführung von besonderen Aufgaben (Gewährung von Darlehen zu Meliorationen; Gründung der Ostbank in Posen im nationalen Interesse; Gründung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank; Förderung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft) ihre Hilfe geliehen. In neuester Zeit hat sie durch Gewährung von staatlichem Zwischenkredit das Siedlungswesen weitgehend gefördert.

β) Bankgeschäfte.

§ 303. Die Bankgeschäfte¹⁾ sind Geldgeschäfte, Kreditgeschäfte oder Effetengeschäfte.

Geldgeschäfte (Kassengeschäfte) bestehen in der Auswechslung von Münzen im Einziehungs-(Inkasso-)geschäft und in der Verwahrung und Verwaltung fremder Gelder und Wertpapiere, die meist in offenen Depots gehalten werden. Durch Vermietung verschließbarer Sicherheitsfächer in feuer- und diebesicheren Stahlkammern (Safes) erfolgt die Anlage von verschlossenen Depots zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, Effekten und Dokumenten. Aus der Verrechnung von Geldern hat sich die Kassenführung für Privatpersonen in laufender Rechnung

⁸⁾ G. 4. Aug. 1904 (G. S. 238), G. 25. Febr. 1918 (G. S. 15). — Geschäftsbedingungen 15. Febr. 1919 (RStM. Nr. 44). Erhöhung des Grundkapitals G. 11. Aug. 1922 (G. S. 246). Gehalt der Beamten G. 31. Juli 1922 (G. S. 219). Gebühren Bd. 1. Dez. 1919 (RStM. Nr. 275). — Gem. G. 25. Febr. 1918 firmiert die Seehandlung jetzt „Preussische Staatsbank (Seehandlung)“. Die Gewinne, welche sie während der über

150 Jahre ihres Bestehens an die Staatskasse abgeführt hat, sind beträchtlich. Der Reingewinn betrug 1926: 8,5 u. 1927: 5,1 Mill. RM.

⁹⁾ Beschluß Preuß. Staatsmin. 11. März 1926 (G. S. 123). Geschäfte der Bank. § 3, Heinicke, Die preuß. Staatsbank Berlin 1929.

¹⁾ Diese Geschäfte gelten als Handelsgewerbe HGB. § 1⁴.

(Kontokorrent) entwickelt, mit der regelmäßig der Überweisungs-(Giro-)verkehr verbunden ist. Durch diesen werden Zahlungen mittels Umschreibung von dem Konto eines Kunden auf das eines anderen vermittelt. Haben die Beteiligten ihr Konto bei verschiedenen Banken, so findet zwischen diesen unter Ausschaltung der Barzahlungen eine gegenseitige Abrechnung statt²⁾. — Auf dieser Überweisung und auf der Benützung der Schecks (§ 297 d. W.) und Postschecks (§ 298 d. W.) beruht der bargeldlose Verkehr, der im öffentlichen Verkehr den Bedarf an Zahlungsmitteln vermindert und den Einzelwirtschaften die Zeit, Mühe, Kosten, Gefahren und Zinsverluste erspart, mit der die Aufbewahrung, Auszahlung und Versendung von Geldern verbunden sind³⁾. Der Schwerpunkt der Banktätigkeit liegt in den Kreditgeschäften. — Diese heißen, je nachdem die Bank Kredit gibt oder nimmt, Aktiv- oder Passivgeschäfte. Die Aktivgeschäfte sind in Umfang und Art von den Passivgeschäften abhängig, da sie in der Hauptsache mit den Mitteln ausgeführt werden, die den Banken aus den Passivgeschäften — den Notenbanken auch aus der Notenausgabe — zufließen. Aktiv- und Passivgeschäfte müssen deshalb im richtigen Verhältnis zueinander stehen⁴⁾. Wichtig ist hierbei der Unterschied zwischen kurzfristigem und langfristigem Kredit. Der kurzfristige Kredit dient vorübergehenden Betriebszwecken, wie der

²⁾ Abrechnungsstelle im Deutschen Reich ist die Reichsbank § 305 d. W. — In England, wo die Zahlung durch Scheck viel verbreiteter ist als in Deutschland, hatten die größeren Londoner Banken sich schon im 18. Jahrh. zu einem Verein zusammengeschlossen. Sie halten täglich in dem sog. Clearinghouse Abrechnung über die eingegangenen Wechsel u. Schecks ab. — Depotgeschäfte (Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Überlassung von Schrankfächern und die Verwahrung von verschlossenen Depots für andere) sowie Depositengeschäfte (Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere deren Annahme zur Verzinsung) dürfen geschäftsmäßig nur von Depositenbanken betrieben werden, G. 26. Juni 1925 (RGBl. I 89), bis 31. Dez. 1929 verlängert (G. 24. Dez. 1927 RGBl. I, 512). Die betr. Unternehmungen sind im G. im einzelnen aufgeführt, in gewissen Fällen hat eine besondere Zulassung zu erfolgen. Durchf. West. 11. Juli 1925 (SMBl. 185) und W. D. 12. Aug. 1925 (SMBl. 209), Erl. d. Just.-Min. 7. Nov. 1925 (SMBl. 396). Der Antrag auf Entziehung der Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- u. Depositengeschäften erfolgt bei Sparkassen und Unternehmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts durch Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren W. D. 24. März 1926 (GE. 123). Depot- und Depositengeschäfte bei kommunalen Kreditanstalten Erl. 23. April 1926 (MBl. 417).

³⁾ F. Schmidt, Der bargeldlose Zahlungsverkehr (Leipzig 1917).

⁴⁾ Den jeweiligen Stand einer Bank weist deren periodischer Rechnungsabluß (Bilanz) nach, wie er von den Notenbanken allwöchentlich zu veröffentlichen ist (z. B. auch Privatnotenbank G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 246), § 19). Der Abluß gibt über das Vermögen (Schulden u. Guthaben) sowie über den Gang des Geschäfts (Ausgaben u. Einnahmen) Auskunft. — Die Schulden (Passiva) setzen sich aus eigenen Kapitalien u. fremden Geldern zusammen. Die eigenen Kapitalien bestehen aus den Aktiven und Reserven. Sie bilden die Grundlagen des Geschäftsbetriebes der Bank, befähigen diese zu dauernden Anlagen und langfristigen Ausleihungen und gewähren den Gläubigern die nötige Sicherheit. Fremde Gelder sind für Notenbanken die Noten (§ 304 d. W.), für Hypothekenbanken die Pfandbriefe (§ 357 d. W.), im übrigen die verzinslichen und unverzinslichen Kapitaleinlagen der Kunden (Depositen). — Als Guthaben (Aktiva) erscheinen die im Wechsel-, Kontokorrent- u. Lombardgeschäft gewährten kurzfristigen Kredite, die etwa durch Gründungen oder Ausgabe von Aktien (Emissionen) oder durch sonstige Geschäfte angelegte Werte und die im laufenden Geschäft gebrauchten Barmittel. Zu letzterem gehören außer dem Kassenbestande auch die sog. Bankguthaben, die bei einer größeren Bank gegen mäßige Zinsen untergebracht sind und im Bedarfsfalle jederzeit abgehoben werden können.

Anschaffung von Rohstoffen und Waren, die erst später verwertet werden können (Betriebskredit), der langfristige dagegen dauernden Anlagen (Grundstückkäufen, Bauten, Meliorationen), aus deren Erträgen nur die Verzinsungs- und Tilgungsbeträge aufgebracht werden können (Anlagekredit). Dementprechend fließen den Banken die Mittel für den kurzfristigen Kredit aus für kürzere Zeit verfügbaren Kassenbeständen, Anweisungen, fälligen Wechseln und sonstigen Geldern der Kunden, die sie unter der Bedingung einer täglichen oder längeren Kündigungsfrist übergeben (Depositen, Depositengeschäft), und aus dem damit zusammenhängenden Kontokorrentverkehr sowie aus dem Ankauf von Wechseln vor dem Verfalltag (Diskontgeschäft) zu, während der langfristige Kredit die Mittel in den ersparten Kapitalien findet. Im Kontokorrentverkehr verzinst die Bank die Einlagen nicht oder um einige Prozente niedriger als sie für gewährte Darlehen bezieht (Zinsspannung) und erzielt daraus ihren Gewinn. Der Sicherung des Kreditgeschäfts dient der Wechsel (§ 296 d. W.), das Faustpfand oder die Verpfändung von Grundstücken. Die Höhe der Wechselforderungen einer Bank (das Wechselportefeuille) weist nach, in welchem Umfange sie durch kurzfristige Kredite in Anspruch genommen wird. Der Wechsel bietet in der Bürgschaft der verschiedenen Wechselschuldner persönliche, das Faustpfand und die Grundstücksverpfändung dagegen sachliche Sicherheiten, ersteres durch bewegliche, letztere durch unbewegliche Sachen. Das Faustpfand besteht in Waren oder in Lagerscheinen über Waren (warrants) oder in Wertpapieren (Lombards, Lombardgeschäft)⁵⁾. Die Grundkreditbanken fallen vorwiegend in das Gebiet der Landwirtschaft⁶⁾.

Im Emissions- und Gründungsgeschäft übernimmt die Bank Gründungen, Schuldumwandlungen und die Ausgabe von Aktien oder Schuldverschreibungen (Emissionen)⁷⁾ sowie den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, beides entweder auf eigene Rechnung oder im Auftrage (Kommission), ferner die Aufnahme oder Umwandlung von Anleihen für Staaten, Kommunalverbände und Erwerbsgesellschaften. Die Kapitalbeschaffung für Unternehmungen heißt Finanzierung. Mehrere Banken können sich dieserhalb zusammenschließen (Konfortium). In Verbindung damit wird das Effektengeschäft, d. h. die Anlage von Geldern in Wertpapieren, betrieben, von denen die Banken meist eine große Menge in ihrem Besitz haben. Auf diese Weise wird einmal eine sichere und gewinnbringende Kapitalsanlage ermöglicht, aber auch ein Einfluß in der Generalversammlung oder im Aufsichtsrat der Gesellschaft auf das Unternehmen ausgeübt.

γ) Notenbanken.

§ 304. Notenbanken oder Zettelbanken sind Bankinstitute, die mit dem „Notenprivileg“ ausgestattet, d. h. zur Ausgabe von Banknoten¹⁾ befugt sind.

⁵⁾ Die Banken für den langfristigen Kredit bilden meist gesonderte Anstalten (Hypotheken-, Grundkredit-, Pfandbrief-, Landeskulturbanken). Die übrigen Kreditbanken betreiben — auch wenn sie sich als Depositen-, Diskont-, Lombard- oder Girobanken bezeichnen — meist neben den Geldgeschäften alle kurzfristigen Kreditgeschäfte.

⁶⁾ § 357 d. W.

⁷⁾ Die Gründungs- und Emissionsbanken betreiben vielfach auch Geld- und kurzfristige Kreditgeschäfte.

¹⁾ Von den Banknoten sind die Darlehenskassenscheine zu unterscheiden. Der strafrechtliche Schutz der Banknoten ist der

Diese sind „Anweisungen der Bank auf sich selber, zahlbar bei Sicht an den Überbringer“ (Adolph Wagner). An sich ist die Banknote nicht Geld, sondern Ersatzmittel des Geldes, sie kann aber zum gesetzlichen Zahlungsmittel bestimmt werden und wird dann Papiergeld. Da die Notenbank sich durch die Ausgabe von Banknoten unverzinsliche Darlehen verschafft, ist es notwendig, daß der Staat die Banknotenausgabe regelt und überwacht, weil sonst die Gefahr besteht, daß durch die Ausgabe zu großer Mengen von Banknoten das Gleichgewicht im Zahlungswesen empfindlich gestört und die sichere Einlösung der Noten gefährdet wird. Aus diesem Grunde ist wie in allen anderen Ländern auch in Deutschland die Freiheit der Notenausgabe gesetzlich beschränkt worden.

In Preußen errichtete Friedrich der Große als erste Notenbank 1765 die königliche Giro- und Lehnbank in Berlin als reine Staatsbank. Aus dieser entwickelte sich im Jahre 1846 die Preußische Bank, die zwar unter Aufsicht und Leitung des Staates stand, deren Kapital jedoch aus privater Hand stammte. Im Jahre 1875 wurde die Preußische Bank vom Reich aufgekauft und bildete mit ihrer Organisation die Grundlage der Reichsbank (§ 305 d. W.). Neben dieser als Zentralbank sind in Deutschland vier andere Notenbanken notenausgabeberechtigt: die Badische Bank in Karlsruhe, die Bayerische Notenbank in München, die Sächsische Bank in Dresden und die Württembergische Notenbank in Stuttgart²⁾. Ihre Bedeutung hatte aber schon vor dem Weltkrieg stark nachgelassen, in neuester Zeit sind sie noch mehr in den Hintergrund getreten. Während früher das Reichsbankgesetz ihre gesetzliche Grundlage bildete, ist für sie im Anschluß an das Dawes-Gutachten (vgl. 12. Kapitel d. W.) ein besonderes Privatnotenbankgesetz erlassen³⁾. Danach können die Privatnotenbanken auf Reichsmark lautende Noten in Stücken von 50, 100 oder einem Mehrfachen von 100 M. ausgeben. Die Höchstgrenze des Rechts zur Notenausgabe beträgt für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank je 70, für die Württembergische Notenbank und die Badische Bank je 27 Millionen RM. Für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten muß jede Notenbank eine Deckung von mindestens 40 vH in Gold oder Devisen, für den Restbetrag diskontierte (reichsbankfähige) Wechsel oder Schecks jederzeit halten. Gesetzliche Zahlungsmittel sind die Privatbanknoten nicht, auch besteht kein Annahmepflicht für öffentliche Kassen; jedoch müssen die Noten von den ausgebenden Privatnotenbanken jederzeit zum vollen Nennwert in Zahlung genommen werden. Solange die Reichsbank ihre Noten nicht in Gold oder Devisen einlöst, hat die

gleiche wie der des Metallgeldes. Schutz des verwandten Papiers gegen Nachahmung G. 2. Jan. 1911 (RGBl. 25). — Banknoten und Münzwesen § 287 d. W.

²⁾ Piennach ist in Deutschland ebenso wie in England und Italien das gemischte System (neben einer Zentralnotenbank bestehen noch einige andere Notenbanken) eingeführt, während in anderen Ländern (Frankreich, Belgien) das Notenbankwesen bei einer Bank zentralisiert ist. Während in den meisten Ländern die Zentralnotenbank mit privaten Mitteln errichtet ist, hatte Rußland eine mit Staatsgeldern errichtete reine

Staatsbank; ebenso hat Schweden eine reine Staatsbank als Noteninstitut. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das früher völlig dezentralisierte Notenbankwesen seit 1913 in 12 Bundesreservebanken (Federal Reserve Banks) zusammengefaßt die dem Bundesreserverat (Federal Reserve Board) in Washington unterstehen.

³⁾ PrivatnotenbankG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 246). — Das Grundkapital der Reichsbank beträgt 300 Mill.; der Bayerischen Bank 15 Mill., der Sächsischen 15 Mill., der Badischen 8,3 Mill. und der Württembergischen Bank 7 Mill. RM.

Einlösung der Privatbanknoten in Reichsbanknoten zu erfolgen⁴⁾. Privatnotenbanken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat zuzüglich ihres bisherigen steuerfreien Notenausgaberechts, mindestens aber zuzüglich von zwei Fünfteln des ihnen zugewiesenen Höchstumlaußbetrages übersteigt, haben von dem Überschuß eine Steuer in Höhe der Hälfte des jeweiligen Reichsbankdiskontsatzes, mindestens aber 5 vH, auf das Jahr berechnet, zu entrichten⁵⁾. Die Aufsicht über die Privatnotenbanken, deren Geschäfte im Gesetz genau umgrenzt sind, führt die Landesregierung, jedoch ist auch dem Reichswirtschaftsminister ein besonderes Aufsichts- und Prüfungsrecht gegeben. In wöchentlichen Veröffentlichungen müssen die Privatnotenbanken den Stand ihrer Aktiven und Passiven angeben und nach Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz und den Jahresabschluß der Gewinn- und Verlustrechnung im Reichsanzeiger veröffentlichen⁶⁾ 7). Da die Bankpolitik des Reiches auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet ist, kann die Reichsregierung, erstmals zum 1. Januar 1935, alsdann von zehn zu zehn Jahren unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist mit Zustimmung des Reichsrats die Befugnis zur Notenausgabe ohne Entschädigung ganz oder teilweise aufheben⁸⁾.

d) Rentenbank und Reichsbank.

§ 305. Am 1. Januar 1876 hatte die Reichsbank mit einem Grundkapital von 120 Mill. M. (geteilt in Anteile zu 3000 M.)¹⁾ ihre Tätigkeit aufgenommen zur Erfüllung der Aufgabe, den gesamten Zahlungsverkehr im Reich zu überwachen, für Zahlungsausgleichungen zu sorgen und um die Anlegung verfügbarer Gelder in der Volkswirtschaft besorgt zu sein²⁾. Sie war eine juristische Person unter Aufsicht und Leitung des Reichs, die durch das Reichsbankkuratorium ausgeübt wurde, die Anteilseigner waren im Zentralauschuß vertreten. Die Generalversammlung war eine zwar schon von jeher ziemlich einflußlose Interessenvertretung sämtlicher Anteilseigner. Als Zentralnoteninstitut hatte die Reichsbank die Befugnis, Noten auszugeben, die gesetzliche Zahlungsmittel waren und stets zu einem Drittel in kursfähigem Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold, zu zwei Dritteln in sicheren diskontierten Wechseln oder Schecks gedeckt sein und auf Vorzeigung gegen deutsche Goldmünzen eingetauscht werden mußten³⁾. Wesentliche Änderungen erfuhr das Bankgesetz

⁴⁾ Daf. §§ 1—13.

⁵⁾ Notensteuer das. §§ 17, 18.

⁶⁾ Daf. §§ 19—21.

⁷⁾ Geschäfte der Privatnotenbanken das. §§ 14—16; Reichsbank und Privatnotenbanken § 22; Verlust der Befugnis zur Notenausgabe §§ 23—27; Strafbest. §§ 28, 29.

⁸⁾ Daf. § 1. — Während bei Erlaß des ReichsbankG. im Jahre 1875 noch 33 Banken im Besitz des Notenprivilegs waren, verzichteten sogleich dreizehn, später noch sieben auf das Recht der Notenausgabe, fünf verloren diese Befugnis durch Zeitablauf. 1906 verzichtete als letzte außer den vier noch heute bestehenden Privatnotenbanken die Braunschweigische Bank auf das Notenprivileg Bef. 14. April 1906 (RGBl. 461, 462).

¹⁾ Das Grundkapital wurde später auf 180 Mill. M. erhöht.

²⁾ BankG. 14. März 1875 (RGBl. 177).

³⁾ Das Notenkontingent der dtsh. Reichsbank war nur hinsichtlich der Menge derjenigen Noten begrenzt, deren Ausgabe steuerfrei gestattet war (indirekte Kontingentierung). Das System der direkten Kontingentierung kann entweder die gesamte Notenausgabe umfassen (Frankreich) oder auch nur die Menge der ungedeckten Noten (Prinzip der Bankakte Peels von 1844 in England). Bei dem System der Quotendeckung wird die Notenausgabe auf ein Vielfaches oder einen Teil des Stammkapitals beschränkt (Kanada, Venezuela, Schweiz, auch Vereinigte Staaten von Nordamerika). — Das

durch die Novelle von 1909 hinsichtlich der Gewinnbeteiligung, der Erhöhung des Notenkontingents, der Verleihung des Zwangskurses an die Reichsbanknoten, der Einlösungsvorschriften und der Gleichstellung der Schecks mit den deckungsfähigen Wechseln⁴⁾. Auch die aus Anlaß der Mobilmachung 1914 erlassenen Gesetze brachten einschneidende Veränderungen, insbesondere die Auferhebung der Goldwährung in Deutschland, die Erleichterung der Notendeckung und die Aufhebung der in der Notensteuer liegenden Einschränkung⁵⁾. 1921 entschloß man sich, die Vorschrift der Dritteldeckung auch förmlich aufzuheben⁶⁾. Damit mußte sich diese Freiheit der Geldschöpfung in Verbindung mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit zu der immer verheerender wirkenden Inflation auswachsen⁷⁾. Um die Reichsbank unabhängig zu machen, wurde ihr 1922 die Autonomie verliehen, so daß jetzt nicht mehr dem Reich, sondern dem Reichsbankdirektorium die Leitung der Bank zustand⁸⁾.

Die Überwindung der Inflation gelang mit der Schaffung der **deutschen Rentenbank**, die die „Rentenmark“ als Zwischenwährung in Verkehr brachte⁹⁾. Die Rentenbank war autonom, hatte juristische Persönlichkeit und wurde durch einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und einen aus Vertretern der Wirtschaft bestehenden Verwaltungsrat verwaltet. Das Kapital und die Grundrücklage der deutschen Rentenbank betrug 3200 Mill. Rentenmark. Zur Aufbringung dieses Betrages wurden die landwirtschaftlichen Grundstücke in Höhe von 4 vH ihres Wehrbeitragswertes mit Grundschulden zugunsten der Rentenbank belastet. In der Höhe des Gesamtbetrages dieser Belastung wurden auch die Industrie-, gewerblichen und Handelsbetriebe nach Maßgabe des Betriebsvermögens belastet; die einzelnen Unternehmer hatten Schuldverschreibungen für die Rentenbank auszustellen. Die Verzinsung betrug jährlich 6 vH. Bis zum Betrage von 3200 Mill. Rentenmark durften Rentenbankscheine ausgegeben werden. Gedeckt wurden diese durch auf Goldmark lautende, von der Bank ausgestellte, mit 5 vH verzinliche Rentenbriefe, die ihrerseits ihre Deckungsgrundlage in der oben dargestellten Belastung der deutschen Wirtschaft fanden¹⁰⁾. Nachdem im Anschluß an das Dawes-Gutachten die neue deutsche

Notenkontingent der Reichsbank betrug ursprünglich 250 Mill. M. und wurde schließlich bis auf 750 Mill. M. erhöht.

⁴⁾ G. 1. Juni 1909 (RGBl. 515).

⁵⁾ Kriegsfinanzen G. 4. Aug. 1914: Reichskassenscheine und Reichsbanknoten (RGBl. 347), Änderung des BankG. (§§ 3, 4) hinsichtlich der deckungsfähigen Wechsel (RGBl. 327), Darlehnskassens G. (RGBl. 340), Änderung des BankG. (§§ 9, 10) bezüglich der Notensteuer (RGBl. 327).

⁶⁾ G. 9. Mai 1921 (RGBl. 508), vgl. § 17 BankG. Die Außerkräftsetzung erfolgte zunächst bis 31. Dez. 1923.

⁷⁾ Inflation § 287 d. W.

⁸⁾ G. 26. Mai 1922 (RGBl. II 135).

⁹⁾ Errichtung W.D. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 963), 13. Febr. 1924 (RGBl. I 66). Durchf. Besf. 14. Nov., 13., 17. Dez. 1923

(RGBl. I 1092; RGStBl. 446; RGBl. I 1243). W.D. 28. März 1924 (RGBl. I 385) § 60. — Bearb. Erler u. Koppe, Berlin: Spaeth u. Limde 1924. Der 1926 erzielte Reingewinn betrug 32,4 Mill. RM.

¹⁰⁾ Von dem Gesamtkapital von 3200 Mill. Rentenmark erhielt das Reich 1000 Mill. mit 6 vH verzinlich und 200 Mill. unverzinlich (zur Einlösung der bei der Reichsbank befindlichen Reichsschatzanweisungen), 1200 Mill. wurden der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt, 800 Mill. galten als Reserve. — Eine Rentenmark entsprach einer Billion Papiermark (bei einem Dollarstand 1:4,2 Billionen); 1 Goldmark gleich $\frac{1}{7000}$ kg Feingold. — Auf Verlangen des Auslandes wurde, um der deutschen Wirtschaft zum Erwerb von Rohstoffen und Waren im Ausland Kredite in ausländischer

Goldwährung und die neue Reichsbank geschaffen worden war, konnte die Liquidierung des Umlaufs der Rentenbankfcheine angeordnet werden¹¹⁾, während die Bank selbst in die Rentenbankkreditanstalt umgewandelt worden ist¹²⁾.

An der Spitze der sog. Dawes-Gesetze steht das Bankgesetz, das die Rechtsverhältnisse der **Reichsbank** regelt¹³⁾. Danach ist sie eine von der Reichsregierung unabhängige Bank mit dem Sitz in Berlin, die die Aufgabe hat, den Geldumlauf im Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals zu sorgen. Das Kapital dieser einer Aktiengesellschaft ähnlichen juristischen Person beträgt 300 Mill. RM. (eingeteilt in Anteilscheine von 100 RM.)¹⁴⁾. Sie wird durch das Reichsbankdirektorium, das aus einem Präsidenten und den erforderlichen Mitgliedern, die deutsche Reichsangehörige sein müssen, besteht, verwaltet. Seine Aufgabe ist es, die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank zu bestimmen¹⁵⁾. Den

Währung zuzuführen, als private Kreditbank die Golddiskontbank errichtet (G. 19. März 1924, RGBl. 71). Die Bank ist juristische Person (Aktiengesellschaft), ihre Geschäftsführung erfolgt durch die Reichsbank. Das Aktienkapital beträgt 200 Mill. Goldmark, bestehend aus je 5 Mill. Pfund Sterling, aufgebracht von der Reichsbank und einem deutschen Konsortium. Von dem gesamten Betriebskapital in Höhe von 500 Mill. Goldmark sind je 5 Mill. Pfund aufgebracht von einem internationalen Konsortium, von der Reichsbank und von einem deutschen Konsortium, während 10 Mill. Pfund aus Wechseln, die an ausländischen Märkten redestontiert werden, stammen. Das der Bank übertragene Notenprivileg ist infolge Neuordnung der deutschen Währung nicht ausgeübt worden. Vom Reingewinn der Bank, die steuerfrei ist, erhalten die Aktionäre bis 8 vH Dividende, die Hälfte des Reingewinns erhält das Reich, über die Verteilung der anderen Hälfte faßt die Generalversammlung Beschluß. Der 1926 erzielte Reingewinn betrug 510236 Pfund Sterling.

¹¹⁾ G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 252): Neue Rentenbankfcheine dürfen nicht ausgegeben werden, das Kapital der Rentenbank wird auf 2000 Mill. Rentenmark herabgesetzt, die lediglich von der Landwirtschaft aufgebracht werden. Bis zum Jahre 1934 hat die Reichsbank den Gesamtbetrag der ausgegebenen Rentenbankfcheine zu liquidieren. Bei der Reichsbank wird ein besonderer Tilgungsfonds zur Einziehung der umlaufenden Rentenbankfcheine gebildet, und zwar in der Weise, daß die Rentenbank alle von den Grundschulbverpflichteten zufließenden Einnahmen, das Reich jährlich 60 Mill.

Rentenmark und den ihm aus dem Reingewinn der Reichsbank auf Grund des BankG. zufließenden Gewinnanteil an den Tilgungsfonds abführt. — Inkrafttreten B.D. 10. Okt. 1924 (RGBl. II 387).

¹²⁾ G. über die Errichtung der deutschen Rentenbankkreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) vom 18. Juli 1925 (RGBl. I 145) (Druckfehlerberichtigung RGBl. 156), abg. G. 28. Nov. 1925 (RGBl. I 391) u. G. 31. März 1928 (RGBl. I 134). Die Bank ist mit juristischer Persönlichkeit in Berlin zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der dtsh. Landwirtschaft errichtet. Das Kapital der Bank betrug bei der Gründung 170 Mill. RM., es wird durch Ansammlung bis auf 500 Mill. RM. erhöht. Organe sind Vorstand, Verwaltungsrat u. Anstaltsversammlung. Sitzung Bef. 29. Juli 1925 (Reichsanz. Nr. 179). Inhaberschuldverschreibung B.1. Aug. 1925 (Reichsanz. 184). Aufsicht führt die Reichsregierung. Lit. Pröhl, Die dtsh. Rentenbankkreditanstalt 1926. 1926 hat sie einen Reingewinn von 13,5 Mill. RM. erzielt, 1927: 15,8 Mill. RM.

¹³⁾ G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 235). Inkrafttreten B.D. 10. Okt. 1924 (RGBl. II 387). Sitzung der Reichsbank 11. Nov. 1924 (Reichsanz. Nr. 243).

¹⁴⁾ Das alte Grundkapital von 180 Mill. Mark wurde im Verhältnis 2:1 zusammengelegt, das Kapital sodann um 210 Mill. RM. auf 300 Mill. erhöht. Es kann auf 400 Mill. RM. erhöht werden. BankG. §§ 1—5.

¹⁵⁾ BankG. §§ 6—10. Die Reichsbankbeamten haben im allgemeinen Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Eine günstigere Regelung der Besoldungsbezüge ist unter gewissen Voraussetzungen gestattet.

Präsidenten wählt der Generalrat unter schriftlicher Bestätigung des Reichspräsidenten, der sie zweimal ablehnen darf. Der Generalrat ist ein Kontrollorgan mit internationaler Beteiligung zur Sicherung der Reparationszahlungen und Aufrechterhaltung der deutschen Währung. Er besteht aus vierzehn Mitgliedern, von denen sieben Deutsche (von den Anteilseignern gewählt) und sieben Ausländer (je ein Engländer, Franzose, Italiener, Belgier, Amerikaner, Holländer, Schweizer) sind. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Vorsitzender ist der Reichsbankpräsident. Aufgabe des Generalrats ist es, die Berichte des Präsidenten und dessen sonstigen Vorschläge zu prüfen¹⁶⁾. Zur Kontrolle der Notenausgabe und der Golddeckung wird ein ausländischer Kommissar bestimmt, dessen Ausfertigungstempel jede Banknote tragen muß. Er kann alle Untersuchungen anstellen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe (Ausübung des Notenausgaberechts und Erhaltung der Golddeckung) für nötig hält, und den Sitzungen des Direktoriums beiwohnen¹⁷⁾. Die Anteilseigner finden ihre Vertretung in der Generalversammlung und in dem von ihr gebildeten Zentralausschuß¹⁸⁾.

Auf die Dauer von 50 Jahren hat die Reichsbank das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben¹⁹⁾; diese sind gesetzliches Zahlungsmittel, die Einlöpfungspflicht in Gold oder Devisen ist jedoch zurzeit noch suspendiert. Für den Betrag der im Umlauf befindlichen Noten muß die Bank jederzeit eine Deckung von mindestens 40 vH in Gold oder deckungsfähigen Devisen (mindestens jedoch drei Viertel in Gold) und höchstens 60 vH in diskontierten guten Wechseln oder Schecks halten. Der Generalrat kann die Golddeckung unter 40 vH herabsetzen, jedoch tritt dann eine Notensteuerpflicht ein²⁰⁾. Über den Stand der Aktiva und Passiva ist ein wöchentlicher Ausweis zu veröffentlichen²¹⁾. Der Geschäftskreis der Bank umfaßt einerseits die Tätigkeit als allgemeine Zahlstelle des Reiches, das seine Bankgeschäfte auch durch die Reichsbank besorgen läßt, andererseits den An- und Verkauf von Gold, Silber und Devisen, die Diskontierung von (reichsbankfähigen) Wechseln und Schecks (mit drei sicheren Unterschriften), Hingabe von zinsbaren Darlehen im Lombardverkehr, Annahme von Geldern im Depositengeschäft und Giroverkehr²²⁾ 23).

Bei den Reichsbankhauptstellen werden Bankkommissare, bei den Reichsbankstellen Banksubstituten bestellt. — 1926 gab es 450 Zweiganstalten: 17 Reichsbankhauptstellen, 83 Reichsbankstellen, 350 Nebenstellen, außerdem ein Warendepot.

¹⁶⁾ BankG. §§ 14—20.

¹⁷⁾ Daf. § 27.

¹⁸⁾ Daf. §§ 11—13.

¹⁹⁾ Daf. § 2.

²⁰⁾ Daf. §§ 28—35.

²¹⁾ Daf. § 36. Die Ausweise werden am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats veröffentlicht. Am 31. März 1928 stellte sich der Banknotenumlauf auf 4501,3 (4817,8) Mill. RM., derjenige an Rentenbankscheinen auf 616,0 (503,6) Mill. RM., an Privatbanknoten 178,9 (180,2) Mill. RM., an Münzen auf 926,0 (1034,3) Mill. RM.; der

Bestand an Gold betrug 1930,8 (2682,7) Mill. RM.; an Devisen 188,9 (36,0) Mill. RM.; die Golddeckung bez. der Reichsbanknoten betrug 46,97 (56,38). Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den Stand vom 31. März 1929. Dem Geschäftsbericht der Reichsbank für 1926 ist zu entnehmen, daß der Gesamtumsatz 627 Milliarden RM. und der Reingewinn 22,1 Mill. RM. betrug, 10 vH Dividenden wurden verteilt.

²²⁾ Daf. §§ 21—26. Bei der Bank wird ein Sonderkonto eingerichtet für die an die Bank abzuführenden Reparationszahlungen. Der Betrag des Guthabers auf diesem Konto darf ohne Zustimmung der Bank die Summe von 2 Milliarden Reichsmark nicht überschreiten.

²³⁾ In der Notenausgabe wird die Reichsbank Schuldner, in der Wechselbeleihung

Mit der Giroeinrichtung dient die Reichsbank dem allgemeinen Zahlungsverkehr. Der Giroverkehr, dem die preußische Staatskasse, die Regierungshauptkassen und die meisten anderen Landeskassen samt den mit ihnen in Abrechnung stehenden Kassen angeschlossen sind, hat großen Umfang angenommen²⁴⁾. Die Giroelder werden nicht verzinst. Wer ein Konto bei der Reichsbank hat, kann über sein Guthaben durch Überweisung oder Scheck verfügen. Alle größeren Kreditanstalten besitzen solche Konten und können die Einrichtung zu allen Zahlungen benutzen, die sie für sich oder ihre Kunden zu leisten haben. Durch die in den größeren Städten eingerichteten Abrechnungsstellen der Reichsbank findet die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen statt. Die Vertreter der beteiligten Banken treten dazu regelmäßig an diesen Stellen zusammen. Die Saldos, die eine Bank nach der Abrechnung noch zu zahlen oder zu empfangen hat, werden ihr auf ihr Konto zulasten oder zugute geschrieben, so daß auch für diese die Barzahlung fortfällt. Die Reichsbank wird damit zur obersten Spitze für den gesamten Abrechnungsverkehr, zur Bank der Banken.

Von dem Reingewinn der Bank erhalten die Anteilseigner eine jährliche Dividende von 8 vH. Im übrigen werden 20 vH dem Reservefonds solange zugeführt, als dieser weniger als 12 vH des Notenumlaufs beträgt. Der Restbetrag des Reingewinns wird zwischen den Anteilseignern und dem Reich geteilt²⁵⁾. Nach Fortfall des Notenausgaberechts kann das Reich mit einjähriger Kündigung die Reichsbank aufheben.

4. Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften.

a) Übersicht.

§ 306. Die Vereinigung (Assoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Dabei paßten die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr in den engen Rahmen, wie ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatz der die Mitglieder nur persönlich bindenden Gesellschaft (Societas) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, zu völliger Einheit verwachsenen Gesamtheit (Universitas) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, die Rechtsfähigkeit erlangen und in denen beide Elemente in verschiedenem Umfange nebeneinander

Gläubiger der Geschäftswelt und damit zu einer Ausgleichsstelle im Geldverkehr. Sie setzt dieserhalb den Zinssatz für den zu gewährenden Kredit (Reichsbankdiskont) fest, höher oder niedriger, je nachdem mehr Geld gefordert oder angeboten wird. Die Festsetzung dient der Beschaffung und Erhaltung eines größeren Metall-, insbesondere Goldvorrats, dessen die Bank für die Notenausgabe bedarf. Sie kann damit belebend oder einschränkend auf die Wirtschaftslage einwirken, je nachdem Kapitalüberfluß bei wirtschaftlichem Niedergang oder Kapitalmangel bei hochgespannter Geschäftslage

(Versteifung des Geldmarktes) sich geltend macht. Der Reichsbankdiskont betrug am Jahresende 1924: 10, 1925: 9, 1926: 6, 1927: 7, 1928: 6½, 1929: 6½, später 7½, seit 1. Nov. 1929 wieder 7 vH.

²⁴⁾ Die Einnahmen im Giroverkehr betragen 1924 216,8 Milliarden M., die Ausgaben 216,6 Milliarden M. und der Bestand am Jahresluß 632 Millionen M. bei 46380 Girokonten.

²⁵⁾ Während des Krieges und nach dem Kriege mußte die Reichsbank aus ihren zeitweilig hohen Gewinnen jährlich wechselnde Beträge an das Reich abführen.

zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen für allgemeine Zwecke sind die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft. Die beiden ersteren setzen als Grundlage ein Mindestkapital voraus (Kapitalgesellschaften). Die Genossenschaft bildet dagegen eine Personalgesellschaft, die die nötigen Mittel erst im Laufe ihres Bestehens zu beschaffen braucht. Alle diese Gesellschaften verfolgen den Zweck, die Leistungsfähigkeit des einzelnen durch Zusammenschluß zu erhöhen. In allerneuester Zeit zeigt sich bemerkenswerterweise eine Umstellungsbewegung von den Kapital- und Personalgesellschaften zur Einzelfirma. Übertroffen wird diese Bewegung jedoch noch durch die in starkem Maße einsetzende Auflösung von Unternehmungen der verschiedensten Rechtsformen.

b) Aktiengesellschaften¹⁾.

§ 307. In der Geschichte tritt die Aktiengesellschaft zuerst für überseeische Unternehmungen auf, später, insbesondere als Holland und England daran gingen, ungefähr um die Mitte des 17. Jahrhunderts ihren großen Überseehandel zu organisieren, wurde sie auf solche des Gewerbes und Verkehrs, einschließlich des Versicherungs- und Bankwesens sowie des Berg- und Hüttenwesens, ausgedehnt. Ihre gesetzliche Regelung fand sie in Preußen (1843) und später für Deutschland im deutschen Handelsgesetzbuch (1861). Die dabei vorgesehene staatliche Genehmigung und genaue Beaufsichtigung stellte sich später als undurchführbar heraus und wurde beseitigt (1870). Der wirtschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen emporstieigen, die der gesunden Grundlage entbehrten, durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die folgende Gesetzgebung suchte deshalb den bei der Gründung und Verwaltung der Gesellschaften hervorgetretenen Ausschreitungen entgegenzuwirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärfte und eine wirksamere Überwachung für eine gediegene Geschäftsführung anbahnte (1884). Diese Grundsätze sind in das neue Handelsgesetzbuch übergegangen, das neben einigen Formerleichterungen den Schutz der Aktionäre und Gläubiger durch Erweiterung ihrer Befugnisse verstärkt hat²⁾.

Als Aktiengesellschaft gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung beteiligt sind. Das Einlagenkapital (Grund-

¹⁾ Besondere Formen für einzelne Zweige bilden die Versicherungsvereine, die Gewerkschaften im Bergrecht, die Innungen, die Handelsgesellschaften und die Eisenbahngesellschaften.

²⁾ HGB. §§ 178—334 und (Übergangsbest.) GG. Art. 22—28. Schrifttum: vgl. Handelsrecht § 284 d. W. Passow, Die wirtschaftl. Bedeutung u. Organisation der Aktiengesellschaften (2. Aufl. 1922). Goldschmidt, Die Gründung der Aktiengesellschaft, Berlin 1925. — Die Zahl der Aktiengesellschaften betrug am 31. Dez. 1924 im

Deutschen Reich insgesamt 17074, davon 13766 mit einem Nominalkapital von 1320504282403 Papiermark und 3308 mit einem auf Reichsmark umgestellten Nominalkapital von 3292932 RM. Ende 1923 gab es 16472 Aktiengesellschaften mit ungefähr 45 Trillionen Papiermark Aktienkapital. — Die Zahl der Aktiengesellschaften, die sich in den Jahren 1914—1923 um etwa 10000 vermehrt hatten, ging 1924 um 546 und 1925 um 1953 Gesellschaften zurück. Damit ist fast der vierte Teil der Nachkriegsgründungen wieder ausgeschieden.

kapital) ist in Aktien zerlegt, die unteilbar sind und sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind auf einen Mindestbetrag von 1000 M., ausnahmsweise bei gemeinnützigen Unternehmungen im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für Aktien auf Namen von 200 M., auszustellen³⁾. Neben den Aktien kann die Aktiengesellschaft Schuldverschreibungen ausgeben. Die Inhaber der ersteren sind Teilnehmer, die der letzteren Gläubiger des Unternehmens. Diese erhalten fest bestimmte Zinsen aus dem Ertrage, die als Betriebskosten von diesem in Abzug kommen, während die Aktieninhaber von dem verbleibenden Reinertrage eine nach dessen Höhe bemessene Vergütung — Dividende — beziehen. Für den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der bei mindestens fünf Mitgliedern (Gründern) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Grundbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens einem Viertel des Nennbetrages eingezahlt sein⁴⁾.

Die Aktiengesellschaft hat die Rechte juristischer Personen und gilt, auch wenn sie keine Handelszwecke verfolgt, als Handelsgesellschaft⁵⁾. Ihre und der Gesellschaftsmitglieder Rechtsverhältnisse sind näher festgestellt⁶⁾. Die Gesellschaft wird nach außen durch den Vorstand vertreten⁷⁾, während zur Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft der Aufsichtsrat⁸⁾ und die Generalversammlung⁹⁾ bestimmt sind. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Eine Erhöhung des Grundkapitals soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen; eine Herabsetzung

³⁾ HGB. §§ 178—181. Staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften Bef. 2. Nov. 1917 (RGBl. 987), Ausf. Best. dazu RGBl. 988; abg. 12. Febr., bez. staatliche Genehmigungen außer Kraft gesetzt Vf. 9. Okt. 1920 (RGBl. 229, 1718). RR. 9. Okt. 1920 (RAnz. Nr. 231). Vgl. Art. 276, 280 Versailler Vertr. Bilanzen Bd. 25. Febr. 1915 (RGBl. 123). Bef. betr. Veröffentlichung d. Handelsregistereintragungen vom 11. Febr. 1915 (RGBl. 71). Aufhebung von Einschränkungen öffentl. Bef. 28. März 1927 (RGBl. I 89). Anlegung gesetzl. Reserven in Dollarschapanweisungen G. 12. März 1923 (RGBl. I 167). Grundkapital 12. Mai 1923 (RGBl. I 289). Dem Mißbrauch bei der Ausgabe und dem Vertriebe von Aktien sucht das BörsenG. (§ 285 d. B.) entgegenzuwirken. — Goldbilanzen, Umstellung § 285 Anm. 1 d. B. Die Ausgabe von Kleinaktien, insbesondere zwecks Beteiligung der Arbeiter und Angestellten am Unternehmen hat sich in Deutschland nicht eingebürgert. Die W. über Goldbilanzen vom 28. Dez. 1923 (RGBl. I 1253) sieht außer Aktien über mindestens 100 Goldmark, ausnahmsweise

auch solche über 20 Goldmark vor, diese Maßnahme hängt mit der Umstellung der Aktienkapitalien von Papier- auf Goldmark zusammen.

⁴⁾ HGB. §§ 182—209. Zuständigkeit u. Verfahren des Amtsgerichts G. 21. Sept. 1898 (RGBl. 771) §§ 145, 146, Löschungen § 144. Konkursverfahren Konk. O. §§ 207 bis 212, 244.

⁵⁾ HGB. § 208. Körperchaftsteuer vgl. § 118 d. B. Haft- u. Strafbarkeit G. 31. Juli 1895 (G. 413) § 13 b u. § 17 Abs. 6. Die Rechtsbeständigkeit, insbesondere Prozeßfähigkeit gesetzmäßig begründeter Aktien- und sonstiger Handelsgesellschaften ist im Verkehr mit anderen europäischen Staaten anerkannt.

⁶⁾ HGB. §§ 209—230.

⁷⁾ HGB. §§ 231—242.

⁸⁾ HGB. §§ 243—249. Besteuerung der den Mitgliedern zufließenden Vergütungen § 118 d. B. Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat (§ 70 BetrRG. 4. Febr. 1920, vgl. § 277 Anm. 15 d. B.) G. 15. Febr. 1922 (RGBl. 209); WahlD. 23. März 1922 (RGBl. 307). — Goldschmidt, Das Recht des Aufsichtsrats, Berlin 1923.

⁹⁾ HGB. §§ 250—273.

kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals beschlossen werden¹⁰⁾. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit oder durch Beschluß der Generalversammlung (Liquidation), durch Konkurs und durch Vereinigung mit einer anderen Aktien- oder Kommanditgesellschaft auf Aktien¹¹⁾. Ferner kann die Gesellschaft in Preußen — ähnlich den eingetragenen Vereinen und den Genossenschaften — auf Klage des Regierungspräsidenten im Verwaltungsstreitverfahren aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird¹²⁾. Die Übertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht¹³⁾.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Kommanditgesellschaft, in der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (persönlich) haftet, während die übrigen nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind. Durch diese Verbindung wird sie zu der geeigneten Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalsvereinigung auch die Kraft und Anregung eines persönlich beteiligten Leiters erforderlich erscheint. Auf die Gesellschaft finden, abgesehen von dem Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter, die für Aktiengesellschaften maßgebenden Bestimmungen Anwendung¹⁴⁾.

Die Aktiengesellschaft hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung erlangt, da durch sie größere Kapitalien aufgebracht und Unternehmungen ins Leben gerufen werden können, die ohne sie nicht möglich sein würden. Dabei ist ihr Betrieb von dem Wechsel der Personen unabhängig. Dagegen kommt in ihr das persönliche Interesse und die Verantwortlichkeit weniger zur Geltung als in den Betrieben der Einzelpersonen. Ihr Betrieb liegt überwiegend in der Hand von Personen in einer beamtenähnlichen Stellung, die meist zu großer Selbständigkeit gelangen, da sie durch die Mitglieder bei deren in der Regel geringem Interesse und Verständnis nur unvollkommen überwacht werden. Auch wird die Verwaltung durch hohe Gehälter und durch die Gewinnanteile der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht selten erheblich verteuert.

c) Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 308. Eine Mittelstellung zwischen der rein kapitalistischen Aktiengesellschaft und der streng individualistischen offenen Handelsgesellschaft nimmt die neuerdings in größerem Umfange eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) ein. Diese Gesellschaftsform hält zwar an einem bestimmten Sachzweck fest, setzt aber bei geringerem Kapitalbedarf und beschränkterem Kreise der Teilnehmer eine engere Verbindung dieser Teilnehmer mit dem Unternehmen voraus. Die Gesellschaft hat juristische Persönlichkeit, muß in das Handelsregister eingetragen werden und setzt ein Stammkapital von mindestens 20000 M. voraus. Die Geschäftsanteile können verschieden sein, dürfen aber nicht unter 500 M. betragen, müssen durch 100 teilbar sein und

¹⁰⁾ §GB. §§ 274—291.

¹¹⁾ §GB. §§ 292—311.

¹²⁾ Preuß. UG. 24. Sept. 1899 (GS. 303) Art. 4.

¹³⁾ §GB. §§ 312—319.

¹⁴⁾ §GB. §§ 320—334. Steuern wie Anm. 5. Die Kommanditisten treten in der Regel nur in der Generalversammlung auf, während die Komplementäre in der Regel dem Vorstand angehören.

können nur gerichtlich oder notariell übertragen werden. Außerdem ist eine einfachere Gestaltung und eine größere Beweglichkeit zugelassen als bei der Aktiengesellschaft. Insbesondere können — ähnlich wie bei den Genossenschaften — beschränkte oder unbeschränkte Nachschüsse vorgesehen werden¹⁾.

Die Gesellschaft unterliegt keiner Zweckbeschränkung und kann auch soziale und gemeinnützige Ziele verfolgen²⁾. Die Einführung dieser Gesellschaftsform entsprach einem wirtschaftlichen Bedürfnisse und hat deshalb ausgedehnte Anwendung gefunden³⁾.

d) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften¹⁾.

§ 309. Genossenschaft ist jeder Verein von Personen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluß des Staates und der Kommunalverbände. Gewöhnlich werden jedoch nur die vom Gesetz als Genossenschaften bezeichneten und geregelten Vereine verstanden. Diese sind neben einigen für einzelne Wirtschaftszweige angeordneten²⁾ die auf die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ihre Rechtsverhältnisse sind durch Reichsgesetz geregelt³⁾.

Die eingetragenen Genossenschaften sollen die Einzelkräfte der kleinen Landwirte, Handwerker und Arbeiter zusammenfassen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen diese wegen des Mangels an Kredit, Überteurung beim Einkauf im kleinen, geringerer technischer Leistungsfähigkeit bei der Erzeugung und dem Verkauf gegenüber dem Großbetriebe zu kämpfen haben. Ihre beschränkte Zweckbestimmung, welche die Genossenschaft neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugleich zu Pflegestätten des Gemeinnsinns macht, scheidet sie von den Aktiengesellschaften wie von den offenen Handelsgesellschaften.

¹⁾ G. 20. April 1892 (RGBl. 477), neu gefaßt RGBl. 1898, 846. G. 24. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 22), abg. G. 28. Juni 1926 (RGBl. I 315). (Erhöhung des Stammkapitals in der Inflationszeit). Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles wie Anm. 12 § 307 d. W. Schrifttum: Parisius u. Krüger, 7. Aufl., Berlin 1926; Brodmann, Berlin, de Gruyter 1924; Warnever u. Koppe, Berlin 1924; Hachenburg-Bing, Kommentar, Berlin u. Leipzig 1926; Scholz, G. m. b. H. Gesetz, Köln 1927.

²⁾ Ausgeschlossen sind Hypothekendarlehenbankgeschäfte G. 13. Juli 1899 (RGBl. 475), § 2 und die meisten Versicherungsgeschäfte G. 12. Mai 1901 (RGBl. 139), § 6.

³⁾ Die Zahl im Reiche betrug 1922: 58 934, 1923: 71 343, 1924: 79 257. Die G. m. b. H. hatten von 1914 bis 1923 einen Zuwachs von rund 45 000 erfahren. 1924 gingen sie um 558, 1925 um 6233 Gesellschaften zurück.

¹⁾ Gierde, Das deutsche Genossenschaftswesen (3 Bände 1861—1881). Kulemann, Die Genossenschaftsbewegung (2 Bde.), Berlin. Liebmann 1922/25. Kieß, Handbuch des

Genossenschaftswesens, Leipzig 1922. Nagel Das Genossenschaftsgesetz, Berlin 1925.

²⁾ Z. B. Wassergenossenschaften, Waldgenossenschaften, Fischereigenossenschaften, Berufsgenossenschaften bei Unfallversicherung.

³⁾ R. V. Art. 156 Abs. 3. G. 1. Mai 1889 (RGBl. 55), neu gefaßt 20. Mai 1898 (RGBl. 810), abg. G. 1. Juli 1922 (RGBl. I 567) bez. § 43a, 78a u. b, 93a—d; 12. Mai 1923 (RGBl. I 288) bez. §§ 1, 12, 16, 29, 33, 65, 93a, 131, 134, 139, 156, 159; abg. G. 19. Jan. 1926 (RGBl. 91) bez. § 43a; Aufhebung der §§ 154—170 d. Gef. Neufassung d. W. D. über d. Genossenschaftsregister 22. Nov. 1923 (RGBl. I 1123). Art. II, G. 4. Febr. 1925 (RGBl. I 9) bez. § 156, Abs. 1 Gen. G. — Revision W. D. 27. Dez. 1923 (RGBl. I 1252), W. D. 3. Dez. 1927 (R. G. Bl. I 335). Registerführung W. D. 3. Juni 1923 (RGBl. I 372). Gerichtsstand Z. P. D. §§ 17, 22; G. G. Z. P. D. § 15. Auflösung R. R. 25. Mai 1920 (RGBl. 1082); G. 1. Juli 1922 (RGBl. I 567), Art. II; W. D. 24. Okt. 1922 (RGBl. I 807). Schrifttum: Parisius-Krüger, 10. Aufl., Berlin, de Gruyter 1926; Lehrbuch von Wagner, Tübingen 1915.

Die Genossenschaften zerfallen in verschiedene Arten. Einige betreffen den Betrieb und die Lebenshaltung im allgemeinen, wie die Vorschuß- und Kreditvereine, die Konsumvereine und die Wohnungsvereine, andere schließen sich den einzelnen Teilen des Betriebes an als Rohstoffvereine und Vereine zur Beschaffung von Betriebsmitteln (Wertgenossenschaften, Produktiv- und Absatzgenossenschaften)⁴⁾. Die letztere Gruppe ist besonders gestaltet für die Gebiete der Landwirtschaft und des Gewerbes.

In Deutschland⁵⁾ begann die genossenschaftliche Bewegung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Sie trat in den von Schulze-Delitzsch begründeten Handwerker-Rohstoffgenossenschaften hervor, die sich dann zu Kreditgenossenschaften erweiterten. Fast gleichzeitig gründete Raiffeisen in Heddesdorf bei Neuwied Darlehnskassenvereine, die bei beschränkterer Mitgliederzahl (100—250) und engerer örtlicher Begrenzung vorzugsweise auf ländliche Verhältnisse berechnet waren. Ein weiterer Unterschied beider Kassenarten besteht darin, daß die Raiffeisenschen Vereine den Bedürfnissen der Landbewohner entsprechend längeren, die Schulzeschen dagegen kürzeren (meist dreimonatigen) Kredit gewähren, daß Überschüsse bei ersteren zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, bei letzteren als Dividende verteilt werden und daß Raiffeisen in den Genossenschaften auch sittliche und religiöse Zwecke verfolgt und die Förderung der Nächstenliebe erstrebt.

Eine Eigentümlichkeit der Genossenschaft besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie in ihrer Gesamtheit bietet, noch eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder kennt. Diese war zuerst eine unbeschränkte, das gesamte Vermögen der Genossen umfassende (Solidarhaft). Hierdurch wurde zwar der Kredit der Genossenschaft wesentlich verstärkt; gleichwohl ging die Vorschrift in ihrer Allgemeinheit über das tatsächliche Bedürfnis hinaus und engte die Genossenschafts-

⁴⁾ GenG. § 1. Die Genossenschaften haben sich rasch entwickelt. Ihre Gesamtzahl betrug am 1. Jan. 1925 im Deutschen Reiche 52 326. Besonders verbreitet waren die Kreditgenossenschaften (21 602), Konsumvereine (2408) u. Wohnungs- u. Baugenossenschaften (3795). Die entsprechenden Zahlen für 1. Jan. 1927 lauten: 51 978, 22 370, 1942, 4409, für 1928: 51 917, 22 290, 1817, 4308. Die übrigen Genossenschaften waren überwiegend landwirtschaftliche; unter diesen befanden sich 3224 Molkereigenossenschaften. Die landw. Gen. widmen sich in steigendem Maße der Viehverwertung, vornehmlich auch der Organisation des Eier-, Obst- und Gemüseabfahes. Größere Genossenschaftsverbände sind: Der Generalverband der dtsh. Raiffeisengenossenschaften E. B. (8548 Gen.), der Reichsverband der dtsh. landwirtschaftlichen Genossenschaften E. B. (26 170 Gen.), der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes (923 Gen.), der Zentralverband dtsh. Konsumvereine (1106 Gen.) und der Reichsverband dtsh. Konsumvereine (275 Gen.), der Vereinigung der deutschen Bauernvereine nahestehende Genossenschaften (1549),

deutscher Genossenschaftsverband (3510), Hauptverband der dtsh. Baugenossenschaften (2464), dtsh. Beamtengenossenschaftsverband (109) [Stand vom 1. Jan. 1928].

⁵⁾ Seinen Ausgang nahm das Genossenschaftswesen in England. Während es sich in Deutschland auf die Landwirtschaft und das Handwerk erstreckte, war es in England überwiegend auf die Verteilung billiger Lebensmittel gerichtet, so daß hier die Konsumvereine und nach diesen die Produktivgenossenschaften in den Vordergrund traten. Letztere sind auch in Frankreich mit feiner ausgedehnter Kleinindustrie vorherrschend, haben aber hier wegen der Verbindung mit politischen Bestrebungen keine größeren Erfolge gehabt. Beachtenswerte Fortschritte hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Dänemark gemacht. In Dtschl. wurde die Genossenschaftsbewegung vornehmlich von dem Richter Schulze in Delitzsch für den gewerblichen Mittelstand (1849) und vom Bürgermeister Raiffeisen in Flammersfeld für die Landwirtschaft (1848) eingeleitet.

bewegung in ihrer Entwicklung übermäßig ein. Aus diesem Grunde sind jetzt neben der mit unbeschränkter Haftpflicht eingerichteten noch zwei andere Genossenschaftsformen zugelassen. Bei der einen ist die Haftpflicht zwar gleichfalls unbeschränkt; sie kann aber von den Gläubigern nicht unmittelbar gegen die Genossen geltend gemacht werden; diese sind vielmehr im Bedarfsfall nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet (Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Bei der anderen Art ist die Haftpflicht der Genossen im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt (Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht)⁶⁾. Für diese drei Gestaltungen, die als solche sowohl in der Firma als in dem Statut bezeichnet sein müssen⁷⁾, bestehen einige Sonderbestimmungen⁸⁾. Die Voraussetzungen für alle drei Genossenschaftsarten sind

a) ein auf Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Betriebes gerichteter Zweck; die Zahl der Genossen ist keine geschlossene, muß aber mindestens sieben betragen;

b) die Annahme einer Firma und die Aufstellung von Satzungen, die gewisse wesentliche Bestimmungen enthalten müssen;

c) die Eintragung in das öffentlich von dem Amtsrichter zu führende Genossenschaftsregister.

Die Genossenschaft ist in ihren privatrechtlichen Verhältnissen als juristische, dem Handelsrecht unterworfenene Persönlichkeit anerkannt⁹⁾. In ihrer Verfassung wird sie durch den Vorstand vertreten, dem ein Aufsichtsrat zur Seite steht; die Mitglieder des letzteren dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Lantdieme) beziehen¹⁰⁾. Die Rechte der Genossen in Beziehung auf die Genossenschaft werden von der Generalversammlung wahrgenommen¹¹⁾. Einrichtung und Geschäftsführung müssen mindestens in jedem zweiten Jahr durch einen unbeteiligten Sachverständigen geprüft werden (Revision)¹²⁾. Sie geschieht, wenn die Genossenschaft — was bei den meisten der Fall ist — einem Verbands angegeschlossen ist, durch diesen. Der Verband hat dadurch Gelegenheit, auf fortdauernde Verbesserung und Weiterentwicklung erfolgreich einzuwirken. Die Genossenschaft endet im Fall der Auflösung und der Liquidation¹³⁾ oder des Konkurses¹⁴⁾.

⁶⁾ GenG. § 2. Von den gesamten Genossenschaften (Anm. 4) hatten 1928: 23265 unbeschränkte Haftpflicht, 125 unbeschränkte Nachschußpflicht und 28527 beschränkte Haftpflicht. Die Genossenschaften sind sogenannte Personalgenossenschaften; daher besteht Haftpflicht der einzelnen Genossen. Die G.m.b.H. ist dagegen Real- oder Kapitalgesellschaft mit Haftung des Gesellschaftsvermögens.

⁷⁾ GenG. § 3, 5—8 u. 16. Die Einlagen der Genossen heißen Geschäftsanteile.

⁸⁾ §§ 119—145 GenG.

⁹⁾ GenG. §§ 10—16, 156—158 u. (Verfahren) § 147, 148, Kosten § 159.

¹⁰⁾ GenG. §§ 17—23 u. §§ 24—42, Zuständigkeit d. Reichsgerichts § 155. Steuern § 118 d. W. Strafbest. §§ 146—151 u. 160.

¹¹⁾ GenG. §§ 16, 43—52. Ausschneiden einzelner Mitglieder §§ 65—77.

¹²⁾ GenG. §§ 53—64. Musterstatut für Rev.-Verb. der Genossenschaften Erl. 24. Mai 1897 (MBl. 121).

¹³⁾ GenG. §§ 78—97. Über die Auflösung hat die Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit zu beschließen. Vorher ist der Rev.-Verb. zu hören Vf. 25. Mai 1920 (MBl. 1082), vgl. Anm. 3. Über die Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohls (§ 79) entscheidet in Preußen auf Klage d. Reg.-Präs. der Bezirksausschuß Vf. 28. Mai 1890 (G. S. 133). Hat das Statut die Verteilung d. Vermögens ausgeschlossen, so fällt dieses bei der Liquidation mangels anderweitiger Bestimmung der Gemeinde zu gemeinnütziger Verwendung zu GenG. § 92.

¹⁴⁾ GenG. §§ 98—118.

Einige Besonderheiten weisen die Konsumvereine auf¹⁵⁾. Sie wirken durch Einkauf der Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse im Großen und Abfaß im Kleinen, durch Ausschaltung der Zwischenglieder bei Herstellung und Vermittlung der Waren, sowie durch grundsätzliche Barzahlung auf Verbilligung der Preise, Lieferung guter Ware und Gewöhnung an Sparfamkeit ein. Der Geschäftsgewinn wird überwiegend nach dem Wert der Warenentnahme verteilt. Die Konsumvereine dürfen nur an ihre Mitglieder verkaufen. Auf landwirtschaftliche Konsumvereine ohne offenen Laden findet, weil diese die Vermittlung meist erst durch Umfrage besorgen, die Vorschrift keine Anwendung¹⁶⁾. Die Konsumvereine haben große Ausdehnung gewonnen¹⁷⁾. Sie werden zwar, ähnlich wie die Warenhäuser, wegen des Wettbewerbs von Klein- und Zwischenhändlern bekämpft, haben aber unleugbar segensreich gewirkt und sich auch während des Weltkriegs entschieden bewährt.

V. Gewerbe.

1. Begriff und Geschichte.

§ 310. Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Tätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Roherzeugnisse und dem den Absatz der Güter vermittelnden Handel. Tatsächlich sind diese Tätigkeiten zuweilen miteinander verbunden, indem der Roherzeuger zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Ware selbst bewirkt. Mit Zunahme des Großbetriebs und der Arbeitsteilung nehmen diese Fälle jedoch ab. — Die Gesamtheit der gewerblichen Tätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiet heißt Industrie. Nach dem Umfang der einzelnen Betriebe unterscheidet sich der Groß- und der Kleinbetrieb; letzterer umfaßt das Handwerk und die Hausindustrie¹⁾. — Die Zahl der in den einzelnen Gewerbebetrieben

¹⁵⁾ Die Konsumvereine entstanden in England (Anm. 5). Nach Deutschland wurden sie in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hauptsächlich durch den Schriftsteller Victor Huber verpflanzt und nahmen hier in den neunziger Jahren festere Gestalt an.

¹⁶⁾ G. 12. Aug. 1896 (RGBl. 695). Auf Konsum- u. andere Vereine finden die Best. der GewD. über Branntweinschank- und Kleinhandel und über Sonntagsruhe der gewerbl. Arbeiter und Handel Anwendung. Prüfung des Bedürfnisses bei Kleinhandel mit Spirituosen Erl. 27. März 1928 (MBl. 353).

¹⁷⁾ 1920 bestanden 2313 (1926: 1942, 1928: 1817) Konsumvereine mit über 3 Mill. Mitgliedern. Die meisten entfielen

auf die Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Während die Gewerkschaften die Erhöhung des Lohnes erstreben, suchen die Konsumvereine dessen wirtschaftliche Verwendung zu fördern. In zweiter Linie folgen die für die Angehörigen freier Berufe, Staats- und Gemeindebeamten gegründeten Konsumvereine.

¹⁾ Im Groß-(Fabrik-)betriebe überwiegt das Kapital und die durch Maschinenbetrieb und Arbeitsteilung verstärkte Arbeit, im Kleinbetriebe die einfache Arbeit. Was unter Fabrik zu verstehen sei, bestimmt sich nach den Merkmalen im Einzelfalle. — Der Großbetrieb arbeitet auf eigene Rechnung und Gefahr, der Handwerker meist auf

beschäftigten Personen wird durch die Berufs- und Betriebszählung festgestellt²⁾.

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem Kunstgewerbe ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Wenn auch das deutsche Kunstgewerbe im Mittelalter und später Großes geleistet hatte, so war doch der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse in Deutschland in neuerer Zeit unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenherstellung eine Zeitlang nahezu verschwunden, insbesondere da die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung gegenüber den westlichen Völkern diese Entwicklung begünstigte. Die einzige gewerbliche Kunst- und Musteranstalt bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellan-Manufaktur in Berlin. — In der jüngsten Zeit ist ein Umschwung eingetreten, so daß heute Deutschland auf dem Gebiet des Kunstgewerbes eine hervorragende Rolle spielt. Die Überzeugung, daß auch bei geringem Aufwand an Stoff und Arbeitskraft eine geschmackvolle Herstellung den Gegenständen einen höheren Wert verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. Gerade nach dem verlorenen Kriege bedarf das künstlerische Erziehungsweesen eines durchgreifenden Ausbaues. Zum Wiederaufbau Deutschlands wird wesentlich die Güte seiner Erzeugnisse beitragen müssen; handwerkliche Gediegenheit im Verein mit geschmackvoller Vollendung und wirtschaftlich durchdachter Ausführung muß hier das letzte Ziel sein. Zur Pflege des Kunstgewerbes bestehen Kunstgewerbemuseen, so vor allem in Berlin, aber auch in anderen Städten, Schulen der verschiedensten Art und die seit 1843 bestehende, neuerdings auf den Staat übergegangene Anstalt für Glasmalerei in Berlin-Charlottenburg³⁾.

eigene Rechnung und fremde Gefahr, der Heimarbeiter sowie der von ihm durch die persönliche Selbständigkeit unterchiedene Hausgewerbetreibende auf fremde Rechnung und Gefahr. — In der engsten Bedeutung beschränkt das Handwerk sich auf die Herstellung von Stoffen und Gegenständen des Gebrauchs, im weiteren Sinne umfaßt es auch Gegenstände der Verzehrung (Bäcker, Fleischer, Müller, Brauer), im weitesten erstreckt es sich auf Kleinbetriebe, mit denen eine Herstellung vielfach überhaupt nicht verbunden ist (Barbiere, Schornsteinfeger). Im übrigen ist die Grenze zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb oft schwer zu

finden. Als besondere wesentliche Merkmale der Fabrik, die aber nicht sämtlich vereinigt zu sein brauchen, können gelten: 1. Arbeitsteilung zwischen kaufmännischer und technischer Tätigkeit der Leiter und Angestellten; 2. Größere Zahl von Arbeitern und Angestellten; 3. Vereinigung der Arbeit in der gewerblichen Anlage des Unternehmers; 4. verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und Einrichtungen; 5. umfangreiche Verwendung von Maschinen; 6. großer Umfang in Herstellung und Absatz; 7. verhältnismäßig großes Betriebskapital. — Vgl. für den Begriff Fabrik *WSt. II 8*, § 407. Handwerksrolle § 315 d. W.

²⁾ Berufsgliederung der Bevölkerung (Erwerbstätige):

Wirtschaftsabteilungen	1882		1895		1907		1925	
	insgef.	vH	insgef.	vH	insgef.	vH	insgef.	vH
A. Land- und Forstwirtschaft . . .	7133629	42,2	7182301	36,3	8556219	34,0	9762426	30,5
B. Industrie und Handwerk . . .	5702394	33,8	7457507	37,8	9830540	39,1	12239223	41,4
C. Handel und Verkehr . . .	1443628	8,6	2151951	10,9	3496055	13,9	5273502	16,5
D. Verwaltung, freie Berufe . . .	834857	4,9	1130877	5,7	1327627	5,3	1502379	4,7
E. Gesundheitsw. usw.	123620	0,7	196112	1,0	323724	1,3	588788	1,8
F. Häusliche Dienste usw.	1647248	9,8	1637201	8,3	1621852	6,4	1642982	5,1
G. Ohne Beruf	1224320		1936894		3077917		8844430	

³⁾ Kunstgewerbeschulen § 311 d. W.

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe erst bei dichterem Zusammenwohnen der Bevölkerung in Verbindung mit der Geldwirtschaft. Selbständige Handwerker gab es schon jahrhundertlang vor Christi Geburt und zwar z. B. Gold- und Waffenschmiede, Maurer, Zimmerleute, Bildhauer, Tonarbeiter, Barbier. In den Kapitularen Karls des Großen werden 15 verschiedene Arten von Handwerkern aufgeführt. In Deutschland entstand das Handwerk zuerst in den Städten, und hier rief das Bedürfnis des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutenden Gliedern der städtischen Verfassungen; ihre Blütezeit fällt in das 14. und 15. Jahrhundert. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, wußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerten, indem sie ihre Privilegien durch Verbotungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. Diese Ausartung, die im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18. zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete somit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte⁴⁾ hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Diese Hindernisse wurden durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung zum größten Teil fortgeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, die diese Gesetzgebung durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat. Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerlässlichen Einschränkungen beibehalten⁵⁾. Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preussische Gewerbeordnung⁶⁾ zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Die Gewerbefreiheit erfuhr später in Preußen einige Einschränkungen, insbesondere durch Einführung der Handwerkerprüfungen (1849)⁷⁾. Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches gelangte der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung⁸⁾.

Die deutsche Industrie hatte seit der Entstehung des Reiches einen gewaltigen Aufschwung genommen, so daß Deutschland vor dem Kriege neben den Vereinigten Staaten von Nordamerika und England der bedeutendste Industrie-

⁴⁾ Zwangsrecht ist die Befugnis, dem Verpflichteten die Anschaffung oder Zubereitung bestimmter Bedürfnisse bei anderen als den Berechtigten zu untersagen. Zum Bannrecht wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen Bezirks oder bestimmter Klassen derselben erstreckt.

⁵⁾ Edikt 2. Nov. 1810 (GS. 79) und 7. Sept. 1811 (GS. 263) (Lösung des Gewerbescheines; Prüfungen).

⁶⁾ Pr. GewO. 17. Jan. 1845 (GS. 41).

⁷⁾ Bd. 9. Febr. 1849 (GS. 93). Eine gewisse Milde rung brachten zunächst die G. von 1861 und 1863, bis das NotgewerbeG. 8. Juli 1868 die Gewerbefreiheit wieder einführt.

⁸⁾ RB. Art. 7 Ziff. 16. FreizügigkeitsG. 1. Nov. 1867 (RGBl. 55) § 1. § 7 d. B.

staat der Welt war, dessen Hauptindustriegebiete in Rheinland-Westfalen, in Sachsen, Oberschlesien, im Saargebiet und in Lothringen lagen. Der Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat hatte sich verhältnismäßig schnell vollzogen und nur durch die starke Entwicklung der Industrie, besonders der Exportindustrie, war es möglich, den großen natürlichen Bevölkerungszuwachs in der heimischen Volkswirtschaft nutzbringend zu beschäftigen. Besonders gekennzeichnet war diese Entwicklung durch die zunehmende Ausbildung des Großbetriebes, während die Vermehrung der Mittelbetriebe beträchtlich dahinter zurückblieb und die meist handwerklichen Kleinbetriebe sogar zurückgingen, ohne jedoch erheblich von ihrer Bedeutung zu verlieren. Die Großunternehmungen mit ihrer mannigfachen Organisation und ihrer Zusammenfassung in horizontaler und vertikaler Richtung waren den anderen Betrieben in der Heranziehung gewaltiger Kapitalien und Tausender von Arbeitskräften wie in der Ausnutzung technischer Erfindungen und Ideen weit überlegen⁹⁾. Die glänzende Aufwärtsentwicklung der deutschen Industrie wurde durch den Ausbruch des Weltkrieges jäh unterbrochen. Wenn auch in der Kriegszeit die deutsche Rüstungsindustrie aller Zweige wichtige technische Fortschritte machte und große Erfolge erzielte, so hat doch der unglückliche Ausgang des Krieges und die Nachkriegszeit die deutsche Industrie aufs schwerste getroffen. Durch den Versailler Friedensvertrag wurden Deutschland nicht nur wertvolle Industriegebiete genommen, sondern auch sonst schwerste Lasten in technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht auferlegt¹⁰⁾. Nach der Scheinblüte der Inflationszeit befindet sich die deutsche Industrie in einer außerordentlich schweren Krise, die in der Hauptsache als Kapital- und Kreditkrise zu kennzeichnen ist. Für Deutschland ist der Wiederaufbau und die Weiterentwicklung der Industrie unbedingt notwendig, um die Bevölkerung auf dem durch den Raub wertvoller Grenzgebiete verkleinerten

⁹⁾ Die zunehmende Ausbildung des Großbetriebes zeigt folgende Statistik:

Es wurden gezählt:

im Jahre	gewerbliche Betriebe im ganzen	Davon Betriebe mit Personen					
		bis 5		6—50		51 und mehr	
		überhaupt	in %	überhaupt	in %	überhaupt	in %
a) Zahl der Betriebe.							
1882	2 270 339	2 175 857	95,8	85 001	3,8	9 481	0,4
1895	2 140 972	1 989 572	92,7	139 459	6,5	17 941	0,8
1907	2 086 368	1 870 261	89,6	187 074	9,0	29 033	1,4
1925	3 489 374	3 109 194		337 081		43 099	
b) Zahl der beschäftigten Personen.							
1882	5 933 663	3 270 404	55,1	1 109 128	18,7	1 554 131	26,2
1895	8 000 503	3 191 125	39,9	1 902 049	23,8	2 907 329	36,3
1907	10 852 373	3 200 282	29,5	2 714 664	25,0	4 937 927	45,5
1925	18 749 583	5 360 122		4 537 876		8 851 585	

Bei der gewerblichen Betriebszählung v. 16. Juni 1925 wurden im Deutschen Reich (ohne Saargebiet) gezählt: rd. 3,5 Mill. gewerbliche Betriebe mit 18,4 Mill. beschäftigten

Personen, 19,3 Mill. PS installierter Kraftmaschinenleistung und 37,0 Mill. PS Leistung der verwendeten Fahrzeuge aller Art.

¹⁰⁾ Vgl. 12. Kapitel.

Reichsgebiet ernähren und die durch den Feindbund auferlegten drückenden Lasten tragen zu können¹¹⁾.

2. Verwaltung des Gewerbewesens; Organisation des Gewerbes; gewerbliches Unterrichtswesen.

§ 311. Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reich durch das Reichswirtschaftsministerium¹⁾ und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe (§ 35 d. W.) mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Teil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern und ein Teil des technischen Unterrichtswesens vom Kultusminister verwaltet wird. Zur technischen Beratung des Ministers für Handel und Gewerbe und zur Beaufsichtigung der der Gewerbebeförderung dienenden, insbesondere der technischen Unterrichtsanstalten, besteht als kollegiale Behörde das Landes-

¹¹⁾ Betriebs- und Arbeiterzahl nach Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	1913		1919		1922	
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
Bergbau, Hütten-, Salinenwesen	4 275	1 196 786	3 905	1 182 399	4 660	1 246 303
Industrie der Steine u. Erden	21 708	647 608	15 533	370 732	16 661	562 476
Metallverarbeitung	25 334	680 107	26 135	660 427	33 017	827 516
Industrie d. Maschinen, Instrumente	23 291	1 173 481	24 939	1 313 434	33 144	1 654 346
Chemische Industrie	2 911	180 568	3 029	235 605	3322	283 546
Industrie d. forstl. Nebenprodukte	3 776	81 819	3 623	91 959	3982	107 152
Spinnstoffgewebe	17 400	956 076	10 540	493 320	14 615	930 410
Papierindustrie	4 391	199 014	3 974	168 654	4 493	228 565
Leberindustrie	3 163	120 802	3 268	95 793	4 055	153 453
Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	38 723	453 823	35 429	414 853	43 997	534 663
Nahrungsmittelgewerbe	97 985	713 918	87 782	525 808	101 002	691 314
Bekleidungs-gewerbe	51 914	431 126	43 715	332 549	48 514	460 116
Reinigungsgewerbe	4 302	55 583	4 171	47 463	3 966	36 158
Baugewerbe	14 221	276 892	10 926	175 737	13 214	282 376
Berufstätigkeit-gewerbe	8 912	200 197	8 271	170 142	8 577	198 619

Die gewerblichen Betriebe im dtsh. Reich nach den Zählungen von 1907 und 1925:

Gewerbegruppen	1907 (jeh. R.-Gebiete)		1925		Zu- oder Abnahme in vH	
	Betriebe	besch. Pers.	Betriebe	besch. Pers.	Betriebe	Pers.
Industrie und Handwerk	1 808 165	9 843 065	1 852 737	12 704 135	+ 2,5	+ 29,1
Handel und Verkehr	1 057 852	3 073 876	1 487 330	4 327 654	+ 40,6	+ 40,8

Die erheblich höhere Zahl der Arbeiter in der Nachkriegszeit erklärt sich in erster Linie aus der Verkürzung der Arbeitszeit nach dem Kriege. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug 1922: 22,5 vH der Gesamtarbeiterschaft, gegenüber 19 vH im Jahre 1913. — Industrie- und Handelskammern § 284 d. W. Spitzenorganisation der deutschen Industrie ist der 1861 gegründete Industrie- und Handelstag, der den Zweck hat, „Deutschlands Industrie und Handel zu fördern“. Als Mitglieder sind berechtigt beizutreten die Handelskammern und die verwandten öffentl.-rechtl. Körperschaften d. dtsh. Reichs. Sonderausschüsse sind gebildet für Verkehr, Bankwesen, Patentsachen,

Steuerangelegenheiten, Außenhandel, Einzelhandel und Sozialpolitik.

¹⁾ § 20 d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht und Gesetzgebung zu; die Ausführung und Förderung d. Gewerbe ist im wesentlichen Sache der Länder geblieben. R. W. Art. 7 Ziff. 16; Art. 83 Abs. 2; Art. 164; Art. 111; Art. 151 Abs. 3. Für die besonderen Belange des Handwerks und Kleingewerbes ist beim Reichswirtschaftsministerium die Stelle eines „Reichskommissars für das Handwerk“ eingerichtet worden. Um das Handwerk auch in Bezug auf die Rationalisierung seiner Betriebe zu fördern, besteht in Berlin ein Institut für rationelle Be-

gewerbeamt. Neben ihm steht ein ständiger Beirat von Sachverständigen der verschiedenen Fachkreise, der zur Begutachtung grundsätzlich bedeutsamer Fragen in bestimmten Zeiträumen zusammentritt²⁾.

In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungshörden zuständig. Neben ihnen bestehen als besondere Behörden die Arbeitsgerichte³⁾ und die Gewerbeinspektionen.

Die Gewerbeinspektion, welche die besondere Aufsicht über die Einrichtungen des gewerblichen Betriebes, die Sonntagsarbeit, den Arbeiterschutz, die Arbeitsordnungen und die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 280 d. W.) zu führen und somit sowohl polizeiliche als sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen hat, wird von den bei dem Regierungspräsidenten mit der Berufsbezeichnung „Regierungs- und Gewerberat“ angestellten gewerbetechnischen Räten wahrgenommen. Zu ihrer Unterstützung und Vertretung oder zur Aufsichtsführung für bestimmte Bezirke sind Gewerbeinspektoren, Gewerbeärzte und Hilfsarbeiter (Assistenten und Assistentinnen) angestellt⁴⁾. Sie sind

triebswirtschaft im Handwerk mit einer technischen und einer kaufmännischen Abteilung.

²⁾ W. D. 20. März 1905 (G. S. 173).
Ausf. Anw. 3. April 1905 (HM. Bl. 83) und
31. Dez. 1918 (GM. Bl. 1919, S. 5). Ab-
änderungs W. D. 7. Febr. 1921 (G. S. 261).
Geschäftsordnung Erl. 19. Febr. 1921
(HM. Bl. 55). Für Veröffentlichungen erscheint
seit 1. April 1901 das Ministerialblatt der
Handels- und Gewerbeverwaltung (HM. Bl.).

³⁾ Arbeitsgerichte § 282 d. W.

⁴⁾ Gew. D. §§ 139 b u. 149 Ziff. 7; A. Erl.
27. April 1891 (G. S. 165) betr. Anstellung
von Reg.- u. Gew. Räten u. d. Organisation
d. Gewerbeinspektion. Dienstanw. 24. März
1892 (M. Bl. B. 162), abg. Erl. 17. Juni 1904
(HM. Bl. 343) und Erl. 7. Jan. 1914 (HM. Bl.
9), Erl. 24. Mai 1919 (HM. Bl. 181), Ausf.-
Anw. z. Gew. D. 1. Mai 1904, Ziff. 253 bis
258. Vorbildungs- u. Prüfungs W. D. 7. Sept.
1897 (M. Bl. B. 221) u. Anw. 13. Sept. 1897
(M. Bl. B. 1898 S. 29—35), abg. Erl. 20. Juni
u. 17. Okt. 1910 (HM. Bl. 273, 533), 6. Juni
1917 (HM. Bl. 181), 5. April 1921, (HM. Bl.
82), 14. Juli 1922 (HM. Bl. 157) 28. Okt.
1922 (HM. Bl. 241), 5. Dez. 1923 (HM. Bl.
416). Über Anstellung von Gewerbeärzten
Staatsmin.-Beschl. 9. Sept. 1921 (G. S. 1922
S. 28; Arb. Bl. 1922 S. 102). Erl. 19. April
1922 (HM. Bl. 75) betr. Dienstanw. der
Gewerbemedizinalräte. Reisekosten der Ge-
werbeaufsichtsbeamten Erl. 28. April 1914
(HM. Bl. 211). — Neuerdings sind in Preu-
ßen einige weibliche Personen in der Ge-
werbeaufsicht als Gewerbepflegerinnen
u. auch aus dem Arbeiterstande Gewerbe-
kontrolleure, die das Recht der Besichtigung
der Betriebe haben und Staatsangestellte
sind, beschäftigt. Anordnung über die An-

nahme, Ausbildung und Prüfung von Ge-
werbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wis-
sensschaftliche Vorbildung Erl. 16. Okt. 1926
(HM. Bl. 304). In den süddeutschen Staaten
sind ebenfalls Assistenten aus dem Arbeiter-
stande angestellt. Heranziehung der Betriebs-
vertretungen Erl. 31. Mai 1922 (GM. Bl.
125). — Die Aspiranten heißen Gewerbe-
referendare, die Assistenten Gewerbe-
assessoren Erl. 20. Jan. 1904 (HM. Bl.
23). Amtsbezeichnung der Gewerbeinspek-
toren Erl. 15. Juni 1920 (HM. Bl. 177). Be-
eidigung Erl. 10. Dez. 1912 (HM. Bl. 584).
Annahme von Gewerbereserendaren Erl.
15. Mai 1907 (HM. Bl. 182), 4. Nov. 1916
(HM. Bl. 388). Eintritt früherer Offiziere und
Kriegsteilnehmer in den Gewerbeaufsichts-
dienst Erl. 4. Nov. 1916 (HM. Bl. 388),
Erl. 12. Mai u. 7. Juli 1917 (HM. Bl.
198). — Eine Übersicht über die Organisation
des Gewerbeaufsichtsdienstes wird jährlich
im HM. Bl. veröffentlicht. — Erstattung der
Jahresberichte Erl. 20. Juli 1910 (HM. Bl.
349), 8. Nov. 1918 (HM. Bl. 283) und Erl.
nebst Anw. 20. Juni 1925 (HM. Bl. 158).
Übersendung der Tarifverträge an die Ge-
werbeaufsichtsbeamten Erl. 11. Juli 1924
(HM. Bl. 230). — Die Gewerbeaufsicht erstreckt
sich auch auf Handwerksbetriebe (Erl. 23.
Okt. u. 14. Nov. 1894 (M. Bl. B. 208, 218),
aber nicht auf regelmäßig mit selbsterzeugten
Rohstoffen arbeitende landwirtschaftliche
Nebenbetriebe, auch nicht auf Anlagen der
Eisenbahnverwaltung. Gewerbeaufsicht in
Gefängnissen Erl. 27. Juli 1907 (HM. Bl.
317). Im Bergbau sind die Revierbeamten
zuständig § 320 Anw. 9 d. W. In Reichs- und
Staatsbetrieben kann die Aufsicht den vorge-
setzten Dienstbehörden übertragen werden

den Regierungspräsidenten und in höchster Instanz dem Handelsminister untergeordnet.

Ihre Vertretung finden die größeren Gewerbetreibenden in den Industrie- und Handelskammern (§ 283 d. W.) und die Handwerker in den Innungen und Handwerkskammern (§ 315 d. W.). Der Staat fördert und unterstützt daneben die freiwilligen gewerblichen Vereine, die besonders in Mittel- und Süddeutschland und in den westlichen Provinzen Preußens für einzelne Zweige des Gewerbebetriebes oder für bestimmte Orte und Bezirke bestehen und mehrfach in Zentral- und Zweigvereine gegliedert sind⁵⁾. Auch im Gewerbe hat die Bildung von Genossenschaften (§ 309 d. W.) Bedeutung gewonnen. Diese sollen durch Nutzbarmachung aller technischen und wirtschaftlichen Vorteile der Neuzeit den Wettbewerb der kleineren Betriebe, insbesondere des Handwerks mit den Großbetrieben erleichtern⁶⁾.

Während die Berufs- und Fortbildungsschulen⁷⁾, deren Ausbau immer weiter

GewD. § 155 Abs. 3. Dieses ist geschehen für die Reichsdruckerei, die Münzanstalten, die Eisenbahn, Eisenbahnwerkstätten Erl. 12. Aug. 1907 (HMBl. 326) u. 4. Dez. 1920 (GMBl. 358), Kleinbahnen Erl. 16. Juli 1907 (HMBl. 291) Bef. 2. April 1892 (MBl. 59) f. d. Staatshöfen im Oberbergamtsbez. Klaustral u. 25. Mai 1892 (MBl. 230) f. Reichs- und Staatsbetriebe; hinsichtl. der Betr. d. Seeresverwaltung abg. Erl. 8. Aug. 1923 (HMBl. 298). Aussicht über Dampfessel § 313 Anm. 7, 8 d. W.

⁵⁾ Neben einer großen Reihe von Fachverbänden bestehen als Spitzenorganisationen für Handwerk und Gewerbe: Als Verwalter der gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Handwerkskammern u. sonstigen Körperschaften (§ 103r GewD.) besteht der deutsche Handwerks- und Gewerbetag in Hannover (Satzung von 9. Febr. 1923, MAnzeiger Nr. 48), ferner der Reichsverband des deutschen Handwerks (beide öffentlich-rechtliche Korporationen, G. 16. Dez. 1922 [HMBl. I 927]), der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände in Berlin und der Verband der deutschen Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen. — Verhütung von Mißständen bei Ausstellungen, Vf. 5. April 1904 (MBl. 136).

⁶⁾ Die gewerblichen Genossenschaften bezwecken den Großbezug, Großbetrieb und Großabsatz und zerfallen in Rohstoff-, Wert-, Magazin- und Produktivgenossenschaften. Die Rohstoffgenossenschaften sollen den billigeren und besseren Bezug der nötigen Rohstoffe ermöglichen und größere Lager von solchen entbehrlich machen. Die Wertgenossenschaften bezwecken die Beschaffung und Erhaltung von Maschinen, insbesondere — da Kraftmaschi-

nen bei Gas- und Elektrizitätsbetrieb auch für den Kleinbetrieb vorteilhaft zu verwenden sind — von Arbeitsmaschinen. Die Magazinogenossenschaften, die gemeinsame Verkaufsstellen schaffen sollen, werden, wenn damit Rohstoffgeschäfte und die Entgegennahme und Vermittlung von Bestellungen verbunden wird, zu Produktivgenossenschaften. Grundsätze bei Gründungen im Handverkauf Vf. 25. Juni 1902 (HMBl. 262). Vgl. § 309 d. W.

⁷⁾ Rechtsgrundlage: GewD. § 120, ferner §§ 81b, 83, 103e, 127, 127b Abs. 2, 139i, 142, 150 Ziff. 4. Die Einzelheiten vgl. §§ 391, 343 d. W. — Die Schulart, welche in der GewD., der RW. (Art. 145) und anderen Gesetzen Fortbildungsschule genannt ist, wird heute nach einem Beschluß der Reichsschulkonferenz als Berufsschule bezeichnet; der Ausdruck Fortbildungsschule hat sich jedoch bei den ländlichen und gärtnerischen Schulen erhalten. — Weibliche Hand- und Hausarbeiten Erl. 13. Juli 1915 (HMBl. 173). Schulstrafen Erl. 22. Juni 1909 (HMBl. 287). Pflicht zum Besuch der in den Lehrplan aufgenommenen Fächer Entsch. R. G. 27. April 1914 (HMBl. 267), Bd. 45 S. 450. Grundsätze für die Anerkennung eines Fortbildungsschülerjahres Erl. 21. Jan. 1901 (HMBl. 35), 29. Juni 1916 (HMBl. 226). — Fortbildungsschulwesen im Bergbau § 323 Anm. 12 d. W. Private kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen Bef. 2. Aug. 1917 (HMBl. 683), besondere Erlaubnis erforderlich. Pr. WD. 5. Mai 1919 (GS. 90). Ausdehnung auf verschiedene Arten von Fachunterricht. Gewerbliches Privatschulwesen Erl. 1. Juni 1926 (HMBl. 157). Privatunterricht § 267 d. W.

fortschreitet, noch der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, hat das eigentliche gewerbliche Unterrichtswesen, das der freiwilligen Ausbildung dient, für die mannigfachsten gewerblichen Berufe Bildungsmöglichkeiten jeder Art geschaffen:

Die wissenschaftliche Ausbildung im gewerblichen Unterricht wird auf den technischen Hochschulen (§ 273 d. W.) gewonnen, während zur Ausbildung für die praktische Tätigkeit die gewerblichen Fachschulen⁸⁾ bestimmt sind. Sie werden teils vom Staat, teils unter staatlicher Beihilfe von öffentlichen Verbänden unterhalten. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident; bei allen Anstalten bestehen ferner Kuratorien (Schulvorstände)⁹⁾. Im einzelnen kommen folgende Anstalten in Betracht:

1. In den staatlichen und städtischen Baugewerkschulen werden Baugewerksmeister und Bauunternehmer und die mittleren technischen Beamten in fünf Schulhalbjahren ausgebildet. Sie gliedern sich in Hoch- und Tiefbauabteilungen¹⁰⁾.

2. Die Metallfach-, insbesondere Maschinenbauschulen zerfallen in höhere und niedere. In ersteren werden Fabrikanten und mittlere technische Büro- und Betriebsbeamte, in den letzteren Werkmeister, niedere Bürobeamte und kleinere Besitzer ausgebildet. Einige Schulen sind vereinigte höhere und niedere. Träger sind in erster Linie die Länder, es bestehen aber auch kommunale und private Schulen. Daneben gibt es Schulen für einzelne Zweige der Metall-, insbesondere der Stahl-, Eisen- und Bronzeindustrie¹¹⁾.

3. Die Textilfachschulen sind gleichfalls höhere und niedere. Erstere sind für Fabrikanten, Direktoren und Musterzeichner, letztere für Werkmeister bestimmt. Die Anstalten gliedern sich weiter nach den vorzugsweise berücksichtigten Stoffen (Wolle, Baumwolle, Seide, Leinen)¹²⁾.

⁸⁾ Sonstige Fachschulen § 267 Anm. 22 d. W.

⁹⁾ Staatsbeihilfen zu Innungsfachschulen Erl. 24. Nov. 1917 (HMBl. 370), Meisterkursen und Gewerbeförderungsanstalten Erl. 7. April 1921 (HMBl. 78) u. 23. Febr. 1922 (HMBl. 35). GewSchulräte bei d. Regierungen § 40 Anm. 22 d. W. Kuratorien Vf. 24. April 1913 (HMBl. 348), Geschäftsanw. für diese 17. Jan., Postgiroverkehr Vf. 8. April 1902 (HMBl. 48, 150). Schulordnung f. d. höheren Fachschulen Erl. 25. März 1920 (HMBl. 102). Richtlinien für die Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife Erl. 18. Mai 1927 (HMBl. 218).

¹⁰⁾ Geschäftsordnung für die staatlichen Baugewerkschulen Erl. 23. Dez. 1926 (HMBl. 1927, 10). Reifeprüfungsordnung für preuß. Baugewerkschulen 17. März 1924 (HMBl. 93), abg. Erl. 21. Jan. 1927 (HMBl. 36). Vorschriften über Einrichtung und Betrieb Erl. 13. Mai 1927 (HMBl. 193). Baugewerkschulen bestehen in Preußen in Königsberg, Dt. Krone, Neufölln, Frankfurt a. D., Stettin, Görlitz, Bres-

lau, Beuthen, Magdeburg, Erfurt, Ebernforde, Rendsburg (Tiefbauschule), Silberstein, Rieneburg, Burghude, Münster, Hörter, Kassel, Jöstein, Frankfurt a. M., Essen, Köln, Barmen und Aachen. Alle diese sind Staatsanstalten. Berlin besitzt eine städtische Baugewerkschule. In Halle ist eine Handwerker- und Kunstgewerbeschule (Baugewerbeabtlg.), desgleichen in Trier. Im deutschen Reich befinden sich insgesamt 60 derartige Schulen.

¹¹⁾ Einrichtung Vf. 26. Juli 1910 (HMBl. 408 u. 411). Höhere und niedere Maschinenbauschulen bestehen in Altona, Köln, Dortmund, Magdeburg, Elberfeld-Barmen, höhere außerdem in Aachen, Breslau, Hagen, Kiel, Stettin, Berlin (Beuthschule); niedere in Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Görlitz. Als Versuchsschule besteht in Berlin eine „Betriebsfachschule“, die dazu bestimmt ist, Techniker, insbesondere in der Technologie, d. h. auf allen mit der Fabrikations- u. Betriebsführung zusammenhängenden Gebieten besonders auszubilden.

¹²⁾ Höhere Textilfachschulen bestehen in

4. Einen allgemeineren Charakter tragen die Handwerker-, Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen, die in der Regel der Ausbildung verschiedener Berufe dienen. In ihnen findet das Kunstgewerbe und das Zeichnen besondere Pflege. Die Entwicklung geht zur Zeit dahin, diesen Schulen den Charakter rein künstlerischer Erziehungsanstalten für alle mit Geschmackswerten zusammenhängenden Fächer zu geben und den Unterricht durch Einführung geordneter Lehrpläne straffer und durch Einstellung von Künstlern den eigenen künstlerischen Unterricht lebendiger zu gestalten¹³).

5. Unter Frauenfachschulen versteht man vorwiegend die in Städten gelegenen hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen, die sowohl für alle Arbeiten des häuslichen Bedarfs als auch für gewerbliche Schneiderei, Wäscheanfertigung und Fuß vorbereiten und die Möglichkeit geben, Berufsreise zu erlangen. Technische Assistentinnen (an medizinischen Instituten, Laboratorien, als Metallographinnen, Zeichnerinnen im Metallgewerbe) werden von besonderen Fachschulen ausgebildet¹⁴).

Um den Angehörigen der Wehrmacht nach zwölfjähriger Dienstzeit den Eintritt in einen bürgerlichen Beruf zu ermöglichen, sind für Heer und Marine gewerbliche und landwirtschaftliche Heeresfachschulen wie auch Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung eingerichtet worden.

Aachen, Barmen, Berlin, Cottbus, Krefeld, München-Glabbach und Sorau; Fachschulen für Textilindustrie finden sich in Forst, Langenbielau, Spremberg und Ronsdorf. In Schlesien findet sich eine Anzahl staatlicher Stütz- und vom Staate unterstützter Spizennähschulen.

¹³) Neben einer großen Anzahl solcher Schulen in den anderen deutschen Ländern bestehen in Preußen staatliche Anstalten: in Berlin (Unterrichtsanstalt im Kunstgewerbemuseum), in Breslau (Akademie für Kunst und Kunstgewerbe), in Kassel (Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule), in Königsberg (Prov. Kunst- und Gewerkschule). Städtische staatliche Anstalten als Handwerker- und Kunstgewerbeschulen bestehen in Altona, Barmen, Bielefeld, Breslau, Krefeld, Dortmund, Elberfeld, Erfurt, Essen, Halle, Hannover, Hildesheim, Kiel, Trier, Wiesbaden, Charlottenburg, Köln, Magdeburg, Frankfurt a. M., Aachen, Berlin, Düsseldorf, Stettin; außerdem als private Schule die Schule Reimann in Berlin. Sonderanstalten sind die staatl. keramischen Fachschulen in Bunzlau und Höhr (Kr. Montaubaur), die Fachschule für Metall- u. Bronzeindustrie in Iserlohn, die für Edelmetallindustrie in Hanau; ferner die kunstgewerbliche Fachschule

in Flensburg, für Stahlwarenindustrie in Solingen, die Holzschnitzschule in Warmbrunn, die Kunstgewerbe-Zeichenschule in Queblinburg, die Photographische Anstalt des Lettevereins in Berlin, Kunst- und Handwerkererschule in Münster i. Westf., Handwerkererschule in Leer, Kunstbuchbindererschule in Berlin, Buchbindererschule in Schwiebus.

¹⁴) Erl. 31. Dez. 1917 (ZBl. 276) betr. Neugestaltung der Frauenerschule. Staatl. Musteranstalten in Potsdam und Rheindt. Ausbildung d. Gewerbeschullehrerinnen, vgl. die Zusammenstellung der in Frage kommenden Erlasse im 7. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen, Heymann, Berlin 1926. Studententafel f. Halbtagschulen Erl. 8. April 1916 (S. M. Bl. 127); Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege in Fach- und Fortbildungsschulen Erl. 13. Okt. 1916 (S. M. Bl. 349). Prüf. D. f. technische Assistentinnen an wissenschaftl. Instituten Erl. des preuß. Min. f. Volksw. 26. Aug. 1921. — Haushaltungsschulen Erl. 25. Sept. 1918 (S. M. Bl. 253). 17. April 1924 (S. M. Bl. 139), 25. Juni 1925 (S. M. Bl. 184), 2. Juni 1925 (S. M. Bl. 135). Verzeichnis der öffentlichen Haushaltungsschulen Erl. 16. Juli 1926 (S. M. Bl. 202).

3. Gewerbebetrieb.

a) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 312. Die Reichsgewerbeordnung hat das Gewerbewesen umfassend geregelt¹⁾. Ausgeschlossen blieben hierbei neben den dem Gewerbe im engeren Sinne nicht zuzuzählenden Betrieben der Urerzeugung (Bergwesen, Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei) und — abgesehen von Schauspielunternehmern — den künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Heilkunde, Unterrichtsweisen) auch einzelne gewerbliche Betriebe, wie die Erziehung von Kindern gegen Entgelt²⁾, die Auswanderungs-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen, der Betrieb der öffentlichen Fahren und der Seeschifffahrt, Errichtung und Verlegung von Apotheken, der Verkauf von Arzneimitteln (§ 241 d. W.) und der Vertrieb von Lotterielosen (§ 313, II, 3 d. W.) und die Viehzucht; einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten jedoch für die Heilkunde (§ 313, II d. W.) und das Bergwesen (§ 320 d. W.).

¹⁾ ReichsgewO. 21. Juni 1869, in neuer Fassung, veröffentlicht 26. Juli 1900 (RGBl. 871). Hauptfachlichste Abänderungen: 14. Okt. 1905 (RGBl. 759), 30. Mai, 29. Juni, 28. Dez. 1908 (RGBl. 356, 473, 667), 19. Juli, 27. Dez. 1911 (RGBl. 839, 1912 S. 139), 22. Mai 1918 (RGBl. 423); RD. 5. Febr. 1919 (RGBl. 176), 12. Juli 1921 (RGBl. 927), 21., 22. Juli, 9. Dez. 16. Dez., 22. Dez. 1922 (RGBl. I 652, 657, 929, 927, 967). NotG. 27. März, 6. Juli, 23. Okt. 1923 (RGBl. I 247, 618, 990), Handwerksnovelle 11. Febr. 1929 (RGBl. I 21). MinV d. Jun. 10. April 1924 (RGBl. I 405). MinV d. 12. Dez. 1924 (RGBl. I 775). Ausf. Anw. 1. Mai 1904 (SMBl. 123), abg. Erl. 12. Juni, 28. Dez. 1908 (SMBl. 240, 1909 S. 9), 20. Mai, 29. Okt., 25. Nov. 1909 (SMBl. 273, 492, 506), 17. April, 24. Mai 1910 (SMBl. 151, 263), 22. April 1911 (SMBl. 132, 20. März., 26. Aug. 1912 (SMBl. 92, 466), 13. Dez. 1913 (SMBl. 635), 7. Jan., 24. März, 16. Juli 1914 (SMBl. 10, 142, 438), 22. Jan., 11. Nov. 1919 (SMBl. 59, 332), 10. Sept. 1920 (SMBl. 284), 15. Febr., 5. Juli 1922 (SMBl. 35, 156), 28. Juni 1924 (SMBl. 228), 5. Nov. 1927 (SMBl. 241). Ausf. Anw. zu Titel VI u. VIa 24. Juli 1929 (SMBl. 206) betr. Ziff. 88 bis 123 f. **Z u f t ä n d i g e i t :** Z u f t G. §§ 109—133, 161. Die wichtigsten Neben-G. der GewO.: a) über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelfsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (RGBl. I 369); i. d. Fassung d. G. 29. Juni 1926 (RGBl. I 321); b) G. über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I 415); c) G. über weibl. Angestellte in Gast- und

Schankwirtschaften vom 15. Jan. 1920 (RGBl. 69); d) LichtspielG. 12. Mai 1920 (RGBl. 953), abg. G. 20. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I 26); e) G. betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. 312) abg. G. 31. Juli 1925 (RGBl. I 162); f) HausarbeitsG. 30. Juni 1923 (RGBl. I 472); g) RD. über die Arbeitszeit vom 14. April 1927 (RGBl. I 110); h) RD. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Nov. 1918 (RGBl. 1329); i) RD. über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 66); k) RD. über Schlichtungsweisen vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1043); l) RD. über Tarifverträge vom 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456), abg. d. BetriebsräteG. 4. Febr. 1920 (RGBl. 173) und die vorstehende SchlichtungsRD., neue Fassung 1. März 1928 (RGBl. I 47); m) RD. über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und Apotheken vom 5. Febr. 1919 (RGBl. 176); n) Bef. über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. Aug. 1917 (RGBl. 683); o) RD. über Erweiterung der Fortbildungspflicht vom 28. März 1919 (RGBl. 354). — GewO. bearb. v. Landmann-Rohmer (München, Bef. 1925); Hoffmann (Hermann, Berlin, 31. Aufl. 1929); Fleisch (Berlin, Guttentag, 20. Aufl. 1921); Stier-Somlo; Dochow. Jakobi, Einführung in das Gewerbe- und Arbeiterrecht (Leipzig, 4. Aufl. 1924). Reufkamp, Die gewerblichen Neben-G. (Tübingen, 1914).

²⁾ G. über Jugendwohlfahrt vom 6. Juli 1922 (RGBl. I 633), §§ 19—23. Vgl. unten § 392 d. W.

Die ausgeschlossenen Gebiete unterliegen — soweit dafür nicht besondere Reichsgesetze erlassen sind (Auswanderungswesen § 8 d. W., Rechtsanwaltschaft § 162 d. W., Notariat § 162 d. W., Versicherungswesen §§ 290 ff. d. W.) — der Landesgesetzgebung. Die Gewerbeordnung beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. Auf den Betrieb finden demgemäß neben den reichsgesetzlichen Einschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze die allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei fortdauernd Anwendung. Endlich werden einzelne Gegenstände der örtlichen Regelung durch Ortsstatut überwiesen³⁾.

Die Gewerbeordnung hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht, und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wengleich inzwischen die Macht der tatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat, die dem Staate — entsprechend seinen erweiterten sozialen Aufgaben — eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuweisen. Die in der Not des Krieges und der Nachkriegszeit erforderlichen weitgehenden Beschränkungen des gesamten gewerblichen Lebens sind inzwischen bis auf ganz geringe Reste wieder aufgehoben worden⁴⁾. Zur Durchführung der gewerblichen Freiheit hat die Gewerbeordnung den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Zunftzwang samt der Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionserteilung oder Abgabenauflegung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte ausgeschlossen⁵⁾. Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutz der einzelnen gegen Gefahren und Nachteile erlassenen Vorschriften Ausnahmen notwendig machen⁶⁾. Diese Berechtigung zum freien Gewerbe-

³⁾ DVG. Bd. 18 S. 302. — Strafe der Zuwiderhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichten GewD. § 144, StGB. §§ 222, 230, 232, 290, 266 Ziff. 3, 367 Ziff. 3—7, 9, 15 und 369. — GewD. § 142, AusfAnw. Nr. 272, ZuffG. § 122 (statutarische Regelung).

⁴⁾ RW. Art. 151, 111. Die Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit können nur im Wege der Reichsgesetzgebung eingeschränkt werden. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich an sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb, nicht dagegen auf die Gewerbeausübung, die vielmehr eingeschränkt werden kann.

⁵⁾ GewD. §§ 2—4, 7—10 u. ZuffG. § 133. — Die Aufhebung und Ablösung erfolgte in Preußen für die älteren Provinzen durch G. 17. Jan. 1845 (GS. 79), für die neuen durch G. 17. März 1868 (GS. 249), dazu ZuffG. § 133, ferner für die (nach GewD.

§ 7 Ziff. 2 ausgeschlossenen) Abbedereiberechtigungen B. D. 31. Mai 1858 (GS. 333) u. 17. Dez. 1872 (GS. 717). Diese sind durch die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung der Tiertabaver eingeschränkt worden; vgl. G. 17. Juni 1911 (RWB. 248), Ausf. Best. 28. März 1912 (RWB. 230), 1. Mai 1912 (RWB. 177).

⁶⁾ GewD. §§ 1 u. 5. Frauen §§ 11 u. 11a. Juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 und G. 22. Juni 1861 (GS. 441) § 18, das nach G. 29. Juni 1914 (GS. 137) für das ganze Staatsgebiet gilt. Beschränkungen für die Angehörigen der Wehrmacht § 31 WehrG. 22. März 1921 (RWB. 329); für Reichsbeamte § 16 ReichsbeamtenG.; für preuß. Beamte § 19 preuß. GewD. 17. Jan. 1845 (GS. 41) in Verb. mit B. D. 23. Sept. 1867 (GS. 1619) § 1 Ziff. 1 und nach G. 10. Juni 1874 (GS. 244) § 1. Gewerbmäßiges Musikmachen der Beamten Grl.

betrieb kann nur, insoweit die Reichsgesetze oder bestehende Steuergesetze es zulassen, entzogen werden⁷⁾. Auch eine Beschränkung durch polizeiliche Taten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig⁸⁾.

b) Stehender Gewerbebetrieb¹⁾.

§ 313. Der Beginn jedes selbständigen stehenden Gewerbes ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, soweit er Genehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden²⁾.

Die Genehmigung³⁾ erscheint teils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), teils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig. Bei ersterer — der Sachkonzession — kommt weniger der Betrieb als die Einrichtung der Anlage in Betracht, während bei den Personalkonzessionen der Betrieb und mit diesem die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden in den Vordergrund rückt.

I. Für gewerbliche Anlagen bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für den Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahrens zuzulassen, in dem über die Einwendungen der Beteiligten verhandelt und entschieden wird. Hierher gehören z. B. Schießpulverfabriken, Gasanstalten, Glashütten, Kalk-, Ziegel-, Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, chemische Fabriken, Stärkefabriken, Dachpappfabriken, Leimfiedereien, Gerbereien, Stauanlagen, Kalifabriken,

26. Sept. 1923 (MBl. 976), der Polizei- und Landjägerbeamten Erl. 15. Dez. 1926 (MBl. 1117), der Reichsbeamten Erl. 5. August 1927 (MBl. 351).

⁷⁾ GewD. § 53; Pressgewerbe § 211 d. W. — Unterfagung des einzelnen Betriebes § 314 d. W., Zurücknahme der Erlaubnis GewD. § 53 u. 54.

⁸⁾ GewD. § 72, AusfAnw. §§ 28—30. Stellenvermittler § 313 Anm. 22 d. W., Ärzte § 240, Hebammen § 241, Apotheker § 242 d. W. Die Vorschrift der GewD., daß Wäcker, Warenverkäufer und Gastwirte zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden können (GewD. §§ 73—75, 79 u. (Strafe) 148 Ziff. 8), hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt; die Regelung erfolgt durch PolWd., DWG. Bd. 16 S. 292.

¹⁾ Man unterscheidet drei Arten von Gewerbebetrieb: stehenden Gewerbebetrieb, Gewerbebetrieb im Umherziehen u. Marktverkehr. Als stehend gilt im allgemeinen der Gewerbebetrieb am Ort der gewerbl. Niederlassung. Dieser Begriff ist erweitert für Geschäftsreisende (§ 313 a. E. d. W.), bei Bestellung und für gewisse kleinere Betriebe (§ 314 d. W.) und den Marktverkehr (§ 285 d. W.), andererseits eingeeengt durch die Be-

schränkungen in § 42a u. b der GewD. (Anm. 33). Neuere Abänderungen: zu § 49 Bef. 3. Aug. 1917 (RGBl. 680); zu § 33 ProtG. 24. Febr. 1923 (RGBl. I 147); zu § 35 G. 11. Juni 1923 (RGBl. I 366) u. Bd. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 386); § 29 Abs. 2 Satz 2 ist durch Bd. 10. April 1924 (RGBl. I 405) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt (Veröffentlichung der Namen der Approbieren).

²⁾ GewD. § 14 Abs. 1 u. § 15 Abs. 1, AusfAnw. Nr. 7; Strafe GewD. § 148 Ziffer 1. — Besondere Pflicht zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 u. AusfAnw. Nr. 5, 8) für die unter II 3 bezeichneten Betriebe GewD. § 35, Abs. 6 und AusfAnw. Nr. 10; für Feuerversicherungsgesellschaften § 294 d. W.; für Verfertiger und Verkäufer von Büchern und Druckschriften § 211 d. W. Die Anmeldung dient gleichzeitig dem Zweck der Gewerbesteuer. An Ladengeschäften u. Gast- u. Schankwirtschaften ist Vor- u. Zunahme und die etwaige Handelsfirma anzubringen GewD. §§ 15a u. (Strafe) 148 Ziff. 14.

³⁾ Die Genehmigung (Konzession), die von persönlichen oder örtlichen Voraussetzungen (vereinzelte auch von dem Bedürfnis) abhängig ist, erstrebt den Schutz auf polizeilichem Wege, während die Einschränkungen im wirtschaftlichen Interesse (Hausier-

eine Anzahl von Metallwarenfabriken, Zellulosefabriken u. a. ⁴⁾ Zuständig sind die Kreis- oder Stadtausschüsse, in kreisangehörigen Städten über 10000 Einwohner der Magistrat, in einer Anzahl von Fällen die Bezirksausschüsse. Die Beschwerde (Rekurs) geht an den Handelsminister ⁵⁾, bei Stauanlagen in be-

handel, Wanderlager und Warenhäuser vorwiegend durch die Besteuerung zu wirken suchen.

⁴⁾ GewD. § 16. Zuständigkeit (§ 16, 23, 24, 25) Bef. 14. Febr. 1929 (MBl. 251). Diese Vorschriften finden auch auf nichtgewerbliche Anlagen Anwendung (DVB. in SBl. 1917 S. 21). Fisch- und Geflügelschlächtereien gehören nicht zu den genehmigungspflichtigen Schlächtereien DVB. Bd. 32 S. 282. Einrichtung u. Betrieb Erl. 28. Okt. 1927 (SBl. 414). Einrichtungen zur Sicherung d. Arbeiter § 280 d. B. Verfahren GewD. §§ 17—22 u. AusfAnw. Nr. 11—33. Frist d. Ausführung GewD. §§ 49, 50 und (Strafe u. Fortschaffung) 147 Ziff. 2 u. Abs. 3 nebst AusfAnw. Nr. 9, dazu GewD. § 145a. Die Genehmigung gilt, solange keine Änderung der Betriebsstätte erfolgt GewD. § 25; auch Privatrechte (BGB. §§ 906, 907 908 u. 1004) können ihr gegenüber nicht mit dem Ziele auf Einstellung d. Betriebes, sondern nur auf Schutzvorrichtungen und Schadloshaltung im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden GewD. § 26 u. EG. z. BGB. Art. 125. — Durch Erziehung können gewerbepolizeiliche Genehmigungen nicht erlangt werden DVB. Bd. 77 S. 410. Die Genehmigung umfaßt zugleich die Bauerlaubnis Vf. 22. Febr. 1906 (MBl. 52). Besondere Vorschriften gelten daneben für Schlachthäuser, für Abdeckereien und für Stauanlagen von Wassertriebwerken. Für diese sind bei Bergwerken und Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. § 59, JustG. § 110 Abs. 2 (Fassung des § 386 Ziff. 2 WasserG.) u. AusfAnw. Nr. 6, 11 Abs. 3 u. 24. — Landesrechtlich können aus Gesundheits- oder verkehrspolizeilichen Rücksichten gewisse Anlagen von bestimmten Ortsteilen ausgeschlossen werden. — Die im § 16 nicht erwähnten Anlagen können bel. poliz. Beschränkungen, u. zwar auch im Interesse einzelner Personen, unterworfen werden, soweit hierfür im ARN. § 10 II 17 u. im PolG. 11. März 1850 (GS. 265) eine Handhabe gegeben ist, DVB. Bd. 14 S. 323; Bd. 23 S. 268. — Verhütung von Rauchentwicklung Vf. 5. Feb. 1901 (SBl. 88). Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe (AusfAnw. 25) vom 15. Mai 1895 (MBl. 196), abg. Erl. 9. Jan.

1896 (MBl. 91), 16. März, 1. Juli 1898 (MBl. 98, 187), 13. März 1907 (SBl. 67). — Vorschr. über Anl. u. Betrieb z. Herstellung von Ammoniaksalpetersprengstoffen vom 4. Aug. 1911 (SBl. 316). Pikrinsäurefabriken Erl. 24. Okt. 1903 (SBl. 349). Herstellung nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe Erl. 10. Okt. 1893 (SBl. 1901 S. 36). Ritzschugvorrichtungen für Sprengstoffabriken Erl. 13. Nov. 1906 (SBl. 378). Pulverfabriken Erl. 9. Dez. 1903 (SBl. 398). Pol. Bd. über Lagerung von Ammoniakpeter vom 7. April 1924 (SBl. 129). Fabriken z. Herstellung von Nitro- u. Amidoverbindungen Erl. 21. Okt. 1911 (SBl. 405) u. 3. Nov. 1914 (SBl. 530). Lagerung von Kohlenit Erl. 27. Juni 1906 (SBl. 285), von Siegnit Erl. 18. Nov. 1909 (SBl. 505). Sprengstoffe im Bergbau Erl. 26. Febr. 1923 (SBl. 105), 25. Juni 1923 (SBl. 63). S. a. Anm. 23. — Zündhölzlerfabriken G. 10. Mai 1903 (RBl. 207) betr. Phosphorzündwaren. Die Herstellung von Zündhölzern ist nur mit Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers zulässig G. 28. Mai 1927 (RBl. I 123). Verkehr mit Mineralölen Erl. 2. Dez. 1924 (SBl. 293). Azetylenfabriken Erl. 2. Nov. 1897 (MBl. 262), 17. Nov. 1923 (SBl. 377). — Bewertung von Tierkörpern u. Schlachtabfällen Bef. 29. Juni 1916 (RBl. 631), erg. Bef. 17. Aug. 1917 (RBl. 715) u. Bd. 8. April u. 4. Mai 1920 (RBl. 498, 891); AusfBef. 22. Juli 1916 (SBl. 281), 19. Mai 1917 (SBl. 238), 6. Sept. 1917 (SBl. 309).

⁵⁾ JustG. §§ 109, 110, 113 (Fassung des G. 14. Juli 1914, GS. 149) u. G. 7. April 1913 (GS. 53) § 386 Ziff. 1. — Die Kosten der Unteruchung d. Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder während des Betriebes können nach der Rechtspredung des DVB. durch Pol. Bd. nur da auferlegt werden, wo ein G. sie dazu ermächtigt. Dies ist — abgesehen von der Dampfesselüberwachung (Anm. 8) — geschehen in betreff der Aufzüge (Erl. betr. Aufzüge vom 14. März 1913 (SBl. 188), abg. Erl. 17. Okt. 1916 (SBl. 367) u. 23. Dez. 1919 (SBl. 1920 S. 12), Kraftfahrzeuge, Dampfäpfer (Dampf- faßD. 5. März 1913 (SBl. 132), Erl. 21. März u. 13. Juli 1914 (SBl. 147, 424), 24. Juni u. 20. Sept. 1916 (SBl. 207,

stimmten Fällen zugleich an den Landwirtschaftsminister. Die Genehmigung gewährt diesen Anlagen insofern einen besonderen Schutz, als ihre Benutzung nicht vermöge der allgemeinen Befugnisse der Polizeibehörden, sondern nur wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl und gegen Erfaß des erweislichen Schadens durch den Bezirksausschuß untersagt werden kann⁶⁾.

2. Gleiches (Nr. 1) gilt für die Zulassung von Dampfkesseln mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist⁷⁾. Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht⁸⁾.

323), 22. April 1918 (SMBI. 173), 28. Okt. 1919 (SMBI. 310), 15. Jan. 1923 (SMBI. 57), Gasgefäße (Erl. betr. Verkehr mit verflüssigten u. verdichteten Gasen vom 2. Juli 1914 (SMBI. 401), abg. Erl. 4. Dez. 1920 (SMBI. 351). Gebühren Erl. 24. Juni 1927 (SMBI. 263). Erl. betr. Bierdruckvorrichtungen vom 30. Jan. 1909 (SMBI. 85), erg. Erl. 30. April 1912 (SMBI. 259), Erl. 8. Nov. 1909 (SMBI. 505), Erl. 28. Dez. 1909 (SMBI. 1910 S. 37), Erl. 10. Jan., 25. Juni 1910 (SMBI. 41, 329), 2. Aug. 1911 (SMBI. 315), 19. Juni 1915 (SMBI. 141), Erl. 14. Aug. 1916 (SMBI. 294), 17. Febr. 1920 (SMBI. 53), Mineralwasserapparate (Erl. betr. Herstellung kohlensaurer Getränke vom 16. Aug. 1912 (SMBI. 475), Erl. 30. Jan. 1913 (SMBI. 73), 3. Febr., 21. und 20. März u. 13. Aug. 1914 (SMBI. 50, 146, 376, 450), 23. März u. 13. Juni 1923 (SMBI. 63, 131), Äthylen- u. Elektrizitätsanlagen G. 8. Juli 1905 (G. S. 317), Ausf. Bf. 6. Dez. 1905 (SMBI. 215). Äthylen-B. D. 1. April 1913 (SMBI. 251), abg. Erl. 24. Febr. 1920 (SMBI. 65)). Anlagen der Reichsbahnverwaltung unterliegen nicht der Genehmigung und dergewerblichen Aufsicht (§ 311 Anm. 9 b. B.) Bf. 15. Juni 1912 (SMBI. 361).

⁶⁾ GewD. §§ 51, 52, 54, Ausf. Anw. Nr. 58, Zugl. §§ 112 u. 113. D. B. G. Bd. 23 S. 254. Zum Schaden gehört auch der entgangene Gewinn, B. G. B. § 252. Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften, G. B. Art. 109, Entschädigung berechtigter Dritter, G. B. Art. 52, 53.

⁷⁾ GewD. § 24. Technische Grundsätze Bf. des Reichs. 17. Dez. 1908 für Land- u. Schiffsdampfkessel (RGBl. 1909 S. 3, 51), abg. Bef. 14. Dez. 1913 (RGBl. 781), 15. Aug. 1914 (RGBl. 373), 25. April 1922 (RGBl. 469), 27. April u. 14. Dez. 1923 (RGBl. 263, 1229), 22. Dez. 1928 (RGBl. 29 I 2). Anw. betr. die Genehmigung

u. Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dez. 1909, erg. Bef. 7. Mai 1913 (SMBI. 377), 30. Jan. u. 9. Febr. 1914 (SMBI. 75, 54), 10. Juli 1919 (SMBI. 199), 19. Okt. 1922 (SMBI. 220) u. 3. Febr. 1925 (SMBI. 23) nebst Erl. 16. Dez. 1909 (SMBI. 547). — Gebühren Erl. 24. Juni 1927 (SMBI. 266). Zuständig ist der Kreis- (Stadt-) aussch. u. Zugl. §§ 109 u. 113, in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt, § 59 BergG. Die Untersuchung erfolgt bei Bergwerken und Staatsbahnen sowie bei der Heeres-, Marine- u. Postverwaltung durch die eigenen Baubeamten, sonst durch die staatlich beauftragten Ingenieure der Dampfesselüberwachungsvereine, Geschäftsanw. SMBI. 1906 S. 177, dazu Erl. 13. Juni 1916 (SMBI. 188) und Erl. 12. März 1900 (SMBI. 181). Gemeinschaftsarbeit bei der Dampfesselüberwachung Erl. 20. Nov. 1924 (SMBI. 283), abg. Erl. 3. Febr. u. 29. Juni 1925 (SMBI. 154).

⁸⁾ G. 3. Mai 1872 (G. S. 515). Zuständigkeit für die Untersuchung wie vor. Anm. Der Betrieb bleibt unbeschadet der Untersuchungen der Gewerbeaufsicht unterstellt, Erl. 7. Mai 1910 (SMBI. 172). Vereinb. betr. Bef. über Revision der Dampfkessel vom 17. Dez. 1908 (SMBI. 1909 S. 600), erg. Erl. 5. April 1913 (SMBI. 294) u. Erl. betr. Pol. B. D. über die Einrichtung u. den Betrieb von Dampfessern (Dampfess-B. D.) vom 5. März 1913 (SMBI. 132), Erl. 21. März u. 13. Juli 1914 (SMBI. 147, 424), 5. Jan. 1923 (SMBI. 55) betr. Sicherheitsmaßnahmen bei Anwendung des Kalkhydratverfahrens u. 22. Mai 1925 (SMBI. 133) betr. dampfgeheizte Warmwasserbereiter. Dampfstatistik Erl. 30. März 1899 u. 10. Mai 1924 (SMBI. 177). Ölfeuerungsanlagen auf Seeschiffen Erl. 12. Jan. 1922 (SMBI. 8). Rohrleitungen im Dampfkesselbetrieb Erl. 25. Mai 1925 (SMBI. 132), Probefahrt für das Ausland gebauter Loko-

3. Besondere Sicherheitsvorschriften sind für die Elektrizitätsanlagen gegeben⁹⁾. Die von einem Mittelpunkt ausgehenden, zur Versorgung eines äumlichen Gebietes mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft bestimmten reifen Überlandzentralen¹⁰⁾.

4. Mit ungewöhnlichem Geräusch verbundene Anlagen können n der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden¹¹⁾.

5. Für Windtriebwerke können die höheren Verwaltungsbehörden durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorschreiben¹²⁾.

II. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende heißt, wenn ie auf einem Befähigungsnachweis beruht, Approbation (Nr. 1), sonst Genehmigung oder Erlaubnis (Konzession) (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Untersagungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung durch die Behörde ganz oder teilweise unterliegen (Nr. 5):

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen¹³⁾. Seeschiffer, See-

notiven Erl. 10. Juni 1925 (S^MBl. 144). Dampfässer sind Gefäße, in denen ein höherer als der atmosphärische Druck (1 kg auf 1 qcm) erzeugt wird. — In Preußen wurden am 1. April 1923 gezählt: 66216 feststehende, 27788 bewegliche Dampfessel u. Lokomobilen; ferner 3203 Schiffsdampfessel und 3033 Schiffsdampfmaschinen mit insgesamt 640898 Pferdestärken u. schließ. 16088 Dampfässer.

⁹⁾ Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektr. Starkstromanlagen Erl. 24. März 1908 (S^MBl. 120) und (Zuständigkeit bei Bergwerken) 11. Jan. 1912 (M^{Bl}W. 29), Anwendbarkeit auf Kleinbahnen 9. Mai 1910 (M^{Bl}W. 154). Elektrizitätswirtschaft (Sozialisierung) § 275, Maßeinheiten § 286 d. W., Untersuchungskosten Anm. 5.

¹⁰⁾ Dabei sollen Bevorzugungen einzelner Firmen vermieden werden Erl. 1. Febr. u. die Kommunalverbände sollen den Unternehmern keine oder nur zeitlich beschränkte Ausschließungsrechte einräumen Erl. 13. Juli 1912 (S^MBl. 33 u. 405). Stromlieferungsverträge Erl. 18. Aug. 1910 (S^MBl. 529). Vorschriften und Normen d. Verbandes deutscher Elektrotechniker (Berlin, Julius Springer 1923). Wegen der Installationsarbeiten bei Überlandzentralen s. Erl. 2. April 1913 (S^MBl. 253) u. 9. Nov. 1920 (S^MBl. 324). In neuester Zeit sind mächtige Großkraftwerke (meist aus öffentlichen Mitteln) erbaut worden, die Kohle oder Wasserkraft in elektrische Energie umzuwandeln, wie z. B. in Golpa-Bischornowitz bei Bitterfeld, am Walchensee in Bayern, in Trattendorf (Kreis Spremberg), das Goldenbergwerk bei Köln oder das Großkraftwerk in Berlin-Hummels-

burg (Klängenbergwerk). Die deutsche Stromerzeugung betrug 1925 (1927) insgesamt 20,3 (25,1) Milliarden kWh. Deutschland steht damit an der Spitze der europäischen Nationen in der Elektrizitätserzeugung. Zu $\frac{3}{4}$ wird in Deutschland die elektrische Kraft aus der Kohle gewonnen (36 v^H Steins, 34,2 v^H Braunkohle). Die installierte Maschinenleistung der zur Stromerzeugung verwendeten Dampfmaschinen betrug 1925 8,85 (1927: 10,2) Millionen kW gegen 1,45 kW im Jahre 1913. Zu 88 v^H stand die deutsche Stromversorgung unter der Kontrolle der öffentlichen Hand. In neuerer Zeit hat das Land Preußen erhebliche Geldmittel für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes an Elektrizitätsunternehmungen bereitgestellt und ist insbesondere im Westen in Konkurrenz zu dem bedeutenden Rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerk (R^WW) getreten; vgl. G. 3. Dez. 1926 (G^S. 319). Zusammenfassung der elektro-wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen des Staates in einer Aktiengesellschaft 24. Okt. 1927 (G^S. 197). Elektrizitätswirtschaft § 275, Anm. 14 d. W.

¹¹⁾ GewD. § 27, JustG. §§ 111, 113 u. Ausf^MW. Nr. 35. Auch Privatschulen R^WW. 62, 278.

¹²⁾ GewD. § 28 u. G. 1. Juli 1861 (G^S. 749) § 13. Die Beschränkung ist nicht auf Windräder (Windturbinen) anzuwenden Vf. 28. Sept. 1912 (S^MBl. 501).

¹³⁾ Ärzte, Zahnärzte § 240, Hebammen § 241, Apotheker § 242 und Tierärzte § 364 d. W.

steuerleute und Lotsen bedürfen eines Prüfungszeugnisses¹⁴). Die Befähigungszeugnisse gelten, abgesehen von Hebammen und Lotsen, für das ganze Reich, begründen sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Reichs. — Das Kupfbeschlaggewerbe ist nach Landesgesetz von einer Prüfung abhängig¹⁵).

2. Die Genehmigung (Konzession) ist erforderlich für Privatkranken-, -entbindungs- und -irrenanstalten (§ 243 d. W.) und für Schauspielunternehmer. Die Genehmigung gilt bei letzteren nur für das bestimmte Unternehmen, setzt auch neben sittlicher, künstlerischer und finanzieller Zuverlässigkeit den Besitz der nötigen Mittel voraus¹⁶).

Die zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist, und ist nur dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunk ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinziger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertrieb gesundheitschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbraucht werde; ferner wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen; schließlich wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht. Vor der Erteilung der Erlaubnis muß die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich gehört werden. Auf Konsumvereine, geschlossene Gesellschaften, Klubs finden diese Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist¹⁷). — Eine besondere, von ähnlichen Vor-

¹⁴) GewD. § 31; AusfVntw. 38—41. Für das Lotsegewerbe kann daneben Landesgesetzlich die Genehmigung gefordert werden GewD. § 34 Abs. 3. Die Lotsen sind im Osten vom Staate angestellt, im Westen Gewerbetreibende.

¹⁵) GewD. § 30a, AusfVntw. Nr. 37, abg. durch Erl. 7. April 1906 (JMBl. 184), 6. März 1911 (JMBl. 71) u. 30. Jan. 1918 (JMBl. 105). Zurücknahme GewD. § 53, AusfVntw. Nr. 59, 61, 62. Preuß. G. 18. Juni 1884 (G. S. 305). Erl. 9. Febr. 1913 (JMBl. 94), abg. d. Erl. 15. Juli 1915 (JMBl. 173) betr. Grundsätze f. d. Unterricht d. Fußschmiede in Innungsfachschulen. Approbierte Tierärzte bedürfen keines Prüf.-Zeugnisses. — Erl. 4. März 1885 (MBl. 61) (Prüf.-Komm.) 18. Nov. 1904 (JMBl. 482) (PrüfD.) betr. Militärärzten.

¹⁶) GewD. § 32, ZustG. §§ 115, 118, AusfVntw. Nr. 44. Frist f. d. Beginn GewD. §§ 49, 50; Zurücknahme §§ 53, 54, AusfVntw. Nr. 59—62 u. ZustG. § 120 Ziff. 1. Strafe GewD. § 147 Abs. 1 Ziff. 1. — Die Erlaub-

nis kann auch juristischen Personen erteilt werden (DVG. Bd. 56 S. 378). Sie ist auch erforderlich für sogenannte Filmstetche (DVG. Bd. 74 S. 450). Dilettantenvereine Erl. 2. Nov. 1884 (MBl. 251), 8. Nov. 1888 (MBl. 215), DVG. i. PrVerwBl. Bd. 24 S. 166. Bef. d. Reichskanzlers über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmungen vom 3. Aug. 1917 (MBl. 681). Die Theaterzensur ist, soweit eine Vorzensur in Frage kommt, durch den Aufruf des Rates der Volksauftragten vom 12. Nov. 1918 (MBl. 1303) aufgehoben, die sich im Rahmen von § 10 II 17 WR. betwende Nachzensur ist dagegen bestehen geblieben; vgl. § 213 d. W. Bereitstellung v. Dienstplätzen DVG. Bd. 76 S. 435.

¹⁷) GewD. § 33 (Fassg. Art. I, § 1 NotG. 24. Febr. 1923 (MBl. I 147). AusfVntw. Nr. 45—48. Zuständigkeit §§ 114, 162 ZustG. Zurücknahme GewD. § 55, Art. I, § 4 Abs. 3 d. G. 24. Febr. 1923; AusfVntw. Nr. 59—62, ZustG. §§ 119 Ziff. 2, 162. Frist für den Beginn GewD. §§ 49, 50. Strafe § 147 Ziff. 1.

ausschlagend abhängige Erlaubnis ist für die gewerbliche Haltung von Singspielhallen, für Schaustellungen, Musik- und theatralische Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft erforderlich¹⁹⁾, während für gewerbsmäßige Musikaufführungen, Schaustellungen und sonstige Lustbarkeiten von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vorgängige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfordert wird. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten ist landesgesetzlich geregelt¹⁹⁾.

Der Erlaubnis, die ortstatutarisch von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann, bedürfen ferner Pfandleiher, die zu diesen

Die Erlaubnis kann auch jur. Personen erteilt werden DVG. Bd. 56 S. 378. Hinsichtlich der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei Anträgen auf Konzessionen gemäß § 33 GewD. Erl. 17. März 1927 (MBl. 347). — Gastwirtschaft ist die gewerbsmäßige Beherbergung von Fremden; das Recht zum Ausschank ist damit regelmäßig, aber nicht notwendig verbunden. Erl. 22. Febr. 1870 (MBl. 83), DVG. Bd. 16 S. 355. Schankwirtschaft ist das gewerbsmäßige Feilhalten von Getränken aller Art zum Genuß auf der Stelle (DVG. Bd. 2 S. 333), auch von Milch, Kaffee, Tee, Mineralwasser (RG. Bd. 10 S. 204, Bd. 14, S. 292, Bd. 16 S. 332). Ausschank von Mineralwasser z. Heilzwecken Erl. 4. Sept. 1869 (MBl. 202) Kleinhandel Begriff Ausf. Anw. Nr. 45 Abf. 2 (weniger als 51 gleichzeitig); mit Bier GewD. § 35 Abf. 4 (II, 3 Abf. 2 im Text). Kleinhandel mit Wein bedarf keiner Erlaubnis Erl. 18. Okt. 1873 (MBl. 303). Prüfung d. Bedürfnisfrage Erl. 27. März 1928 (MBl. 353). Auch die sog. Fabrikantenerlaubnis fällt unter den Begriff der Schankwirtschaft; hier wie bei Militärkantininen u. Offizierkasinos kommt es darauf an, ob die Absicht des Erwerbs vorliegt. Bahnhofswirtschaften, die vorwiegend dem Reiseverkehr dienen, bedürfen keiner Erlaubnis gem. § 33, ebenso sind Speisewirtschaften nicht genehmigungspflichtig. Über die Frage der Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen u. Friseurstuben in gewerbepolizeilicher Beziehung sind eingehende Richtlinien aufgestellt, vgl. Erl. 9. März 1927 (HMBl. 84); diese gelten auch für Bahnhöfe von Klein- und Straßenbahnen Erl. 14. Mai 1927 (HMBl. 190). Die Schankerblaubnis berechtigt z. Kleinhandel, aber nicht umgekehrt Erl. 25. Mai 1885 (MBl. 248). — Branntwein ist die durch Destillation von gegorenen Stoffen hergestellte alkoholhaltige Flüssigkeit, auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten DVG. Bd. 11 S. 322.

Kleinhandel mit vergälltem Branntwein BranntweinmonopolG. 26. Juli 1918 (RGBl. 887) § 142. Bef. 26. März 1915 (RGBl. 183) über Ausschank u. Verkauf von Branntwein u. Spiritus. — Nach dem G. 24. Febr. 1923 ist die Bedürfnisfrage auch beim Ausschank von nichtgeistigen Getränken zu prüfen. In baulicher u. gesundheitlicher Beziehung zu stellende Anforderungen Erl. 26. Aug. 1886 (MBl. 82), 1. März 1890 (MBl. 51), 10. Jan. 1902 (MBl. 32). Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde vgl. § 216 d. W. — G. über weibliche Angestellte in Gast- u. Schankwirtschaften vom 15. Jan. 1920 (RGBl. 69), dazu B. D. 10. Aug. 1920 (HMBl. 294), abg. B. D. 28. Juli 1921 (HMBl. 1923 S. 54), 18. Sept. 1922 (HMBl. 1923 S. 55), 28. Febr. 1925 (HMBl. 60), Erl. 17. Juni 1925 (HMBl. 152) Erl. 6. Okt. 1928 (MBl. 1021). Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften Bef. 23. Jan. 1902 (RGBl. 33), Ausf. Anw. 12. März 1902 (HMBl. 159), von Kindern KinderarbG. 30. März 1903 (RGBl. 113) § 7, 16. — Trunkenbolde vgl. Entw. Pol. B. D. 18. Nov. 1902 (MBl. 228), DVG. i. MBl. 1907 S. 145. — Opium vgl. Abf. 23. Jan. 1912 (RGBl. I 1921 S. 2, 6; 1923 S. 1247).

¹⁹⁾ GewD § 33a, 40 (Unterjagung) u. (Zurücknahme) § 54; Zuständigkeit B. D. 31. Dez. 1883 (G. S. 1884 S. 7), §§ 1, 4a; Ausf. Anw. Nr. 49, 59—62. Tanzvorführungen sind Schaustellungen DVG. Bd. 76 S. 451. Überwachung u. Tanzlustbarkeiten § 216 d. W. Die Vorführung eines Kinetographen fällt nicht unter § 33a, sondern unter § 33b. Lichtspielwesen § 213 d. W. — Ortspoliz. Erlaubnis für das Drehorgelspiel auf Grund der §§ 33b, 55, Ziff. 4 und 60a GewD. Erl. 7. Juni 1927 (MBl. 645).

¹⁹⁾ GewD. § 33b u. (Strafe) § 148 Ziff. 5. Tanzlustbarkeiten § 33c. Vgl. § 216 d. W.

zählenden Rückkaufshändler und die Pfandvermittler. Diese Gewerbe sowie das der Versteigerer (Auktionatoren) können in bezug auf Rechte, Pflichten und Betrieb durch Landesgesetz oder von den Zentralbehörden geregelt werden²⁰). Durch Landesgesetz kann die Genehmigung vorgeschrieben werden für das Lotsgewerbe²¹), den Handel mit Giften und das Gewerbe der Marktscheider. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist infolge der Neuregelung des Arbeitsvermittlungswesens vom 1. Jan. 1931 ab verboten. Neuerdings bedarf auch der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe²²)).

Eine besondere, nur widerruflich zu erteilende Genehmigung, sowie die Führung von Registern, ist endlich zur Herstellung, zum Vertriebe und Besitze von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande vorgeschrieben²³).

3. Ein Untersagungsrecht im Falle einer durch Tatsachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Bade-

²⁰) GewD. § 34, Abs. 1 u. 2, 38, 40 u. (Stellvertretung) 47 Abs. 1; Zurücknahme wie Anm. 18; Strafe GewD. § 147 Ziff. 1; AusfAnw. Nr. 50. Pfandleiher AusfAnw. Nr. 50, Abs. 1; ihre Rechte u. Pflichten sind bezügl. d. Höhe d. Zinsen des Pfandrechts an den Pfandstücken u. d. Veräußerung d. letzteren näher festgestellt StGB. §§ 290, 360 Ziff. 12; G. 17. März 1881 (G. S. 265), abg. G. 2. Sept. 1899 (G. S. 177), Art. 41; G. 7. Juli 1920 (G. S. 387); RD. 23. Nov. 1923 (G. S. 534), RD. 11. Febr. 1924 (G. S. 113); dazu Bef. 16. Juli 1881 (MBlB. 169), 11. Juli 1902 (HMBl. 298), 4. Febr. 1907 (HMBl. 66), 10. April 1908 (HMBl. 202), 23. Juli 1920 (HMBl. 250). RD. über die Abänderung der Zinsätze im Pfandleihgewerbe 5. Aug. 1926 (G. S. 250). — Weidige Auktionatoren in Ostfriesland, Harlingerland u. Reg.-Bez. Osnabrück RD. 19. Juli 1902 (HMBl. 303), abg. Erl. 20. Juli 1921 (HMBl. 173) u. 28. Dez. 1927 (HMBl. 435). — Versteigerungen von Gegenständen des tägl. Bedarfs RD. 13. Juli 1921 (HMBl. 173). — Versteigerungen von Gegenständen des tägl. Bedarfs RD. 13. Juli 1922 (HMBl. I 699) § 52 ff. ZustG. § 114. — Geschäftsbetrieb d. Versteigerer Vorschriften 10. Juli, in Markthallen 11. Juli 1902 (HMBl. 279, 293), abg. Erl. 12. Dez. 1927 (HMBl. 449). Erfaßsicherheiten der beeideten Versteigerer Erl. 11. März 1927 (HMBl. 76). Strafe StGB. § 367 Ziff. 16 nebst GewD. § 148 Ziff. 4a.

²¹) GewD. § 34 Abs. 3 u. AusfAnw. Nr. 50, Abs. 2. Gifthandel § 245 d. W., Marktscheider BergG. § 190, Prüf.-

Vorschr. 24. Okt. 1898 (MBlB. 255) u. Marktsch.-D. 23. März 1923 (HMBl. 1924 S. 154).

²²) Vgl. § 55 ArbVermittlG. 16. Juli 1927 (RGBl. I 187) — vgl. § 386 d. W.; RD. über die Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter u. die Anwerbung u. Vermittlung ausl. Landarbeiter vom 2. Jan. 1923 (RAnz. Nr. 3), abg. RD. 16. März 1925 (RGBl. I 25), RD. 2. Jan. 1926 (RGBl. I 5, 100), § 278 d. W. Das bisher für Stellenvermittler vorgeschriebene Konzeptionsverfahren, G. 2. Juni 1910 (R.-GBl. 860), preuß. AusfRD. 25. Juli 1910 (G. S. 155), ist jetzt gegenstandslos. G. zur Abänderung der GewD. 7. Febr. 1927 (RGBl. I 57), betr. das Bewachungsgewerbe, das den § 34a der GewD. neu einschaltet. Personen, die den Betrieb des Bewachungsgewerbes schon vor Inkrafttreten des § 34a begonnen haben, kann die Ausübung dieses Gewerbes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun.

²³) Vgl. § 222 d. W. G. 9. Juni 1884 (RGBl. 61) betr. den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen §§ 1—4 u. (Strafe) § 9. Bef. 29. April 1903 (RGBl. 211) u. 20. Juni 1907 (RGBl. 375). PolRD. betr. d. Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. Sept. 1905 (HMBl. 282), abg. Erl. 9. Aug. 1926 (HMBl. 208, Berichtigung 279). SprengstoffBD. 15. Juli 1924 (HMBl. 198). — Denker, der Verkehr mit Sprengstoffen, 11. Aufl. Berlin 1926.

anstalten²⁴). Gleiches gilt bei Bauunternehmern und Bauleitern und beim Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes. Wenn diese die Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder die Meisterprüfung (§§ 230, 232 d. W.) bestanden haben, kann der Mangel an Vorbildung nicht als Tatsache zum Nachweis der Unzuverlässigkeit geltend gemacht werden²⁵).

Dasfelbe gilt vom Handel mit lebenden Vögeln, dem Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Handel mit Dynamit- und anderen Sprengstoffen, dem Handel mit Vieh und ländlichen Grundstücken²⁶), mit Lotterielosen und Anteilsscheinen, der gewerbsmäßigen Auskunfterteilung, dem Gewerbe der Winkelkonjulenten, der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehn und Heiraten und der Versteigerer, während der Handel mit Drogen und chemisch bereiteten Heilmitteln im Falle der Gefährdung der Gesundheit zu untersagen ist und der Kleinhandel mit Bier den wegen Schank- oder Kleinhandelübertretung (Nr. 2 Abs. 2) Bestraften unterlagt werden kann. Diese Gewerbe unterliegen der besonderen polizeilichen Überwachung²⁷).

²⁴) GewD. §§ 35 u. 40, AusfAnw. Nr. 59, 60; Zuständigkeit ZustG. §§ 119 Ziff. 1, 162. Strafe GewD. § 148 Ziff. 4. Soweit die Unterrichts-gesetzgebung keine Anwendung findet, gilt die Bef. 2. Aug. 1917 (RGBl. 683) über den priv. gewerblich und kaufmänn. Fachunterricht; AusfAnw. 9. Aug. 1917 (SMBl. 252); WD. 5. Mai 1919 (GS. 90), 27. Sept. 1921 (GS. 516), 17. Juli 1923 (GS. 1924 S. 486); gem. Urteil des OVG. (Dtsch. Jur. Ztg. 1925) S. 821), ist letztere WD., wonach die Erteilung von Tanzunterricht der Erlaubnis bedarf, ungültig.—WD. betr. Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 1. März 1921 (RGBl. 212) § 333 d. W.

²⁵) GewD. §§ 35 Abs. 5, 35a, Unter-sagung bei einzelnen besonderen Bauten § 53a, Rechtsmittel § 54 Abs. 2; Zuständigkeit im Falle der GewD. § 53a WD. 4. Febr. 1907 (GS. 27), AusfWf. 26. Febr. 1907 (SMBl. 104).

²⁶) G. 29. Juni 1908 (RGBl. 473). — Handel mit Lumpen und Knochen fällt nicht unter den Trödelhandel, da es sich bei diesem um Handel mit durch Alter und Abnutzung im Wert geminderten Sachen handelt. — Die Bestimmungen der GewD. über den Handel mit unedlen Metallen sind zurzeit durch das G. über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I 415), außer Kraft gesetzt. AusfAnw. 23. Nov. 1926 (SMBl. 338), abg. bez. § 1, Abs. 5 G. 31. März 1928 (RGBl. I 149). Das G. gilt jetzt ohne Zeitbeschränkung G. 28. Juni 1929 (RGBl. I 121). Danach ist der Erwerb von Altmetall usw. genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis ist zu verlagern bei mangelnder Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit. Für die Erlaubniserteilung und die Schließung des

Gewerbebetriebes ist die staatliche Polizeibehörde, bzw. in Stadtkreisen der erste Bürgermeister oder der Landrat zuständig, auf Beschwerde entscheidet der Bez.-Ausssch. endgültig. Nach dem G. über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen v. 29. Juni 1926 (RGBl. I 1321) ist es verboten, die genannten Gegenstände von noch nicht 18jährigen Personen zu erwerben oder sie im Umherziehen feilzubieten. Eine Erlaubnis zum Handel ist nicht mehr erforderlich. — Hinsichtlich der vom Gesetz für den Handel mit unedlen Metallen vorgeschriebenen Buchführung und der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes gelten die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler gemäß Erl. 30. April 1901 (SMBl. 41), abg. 26. Juni 1902 (SMBl. 299). Für den Viehhandel gilt jetzt die WD. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. Aug. 1925 (RGBl. I 386), AusfAnw. 6. Sept. 1923 (SMBl. 814), vgl. § 251 Anm. 9 d. W. Zum Viehhandel gehört auch der Pferdehandel Erl. 11. Juni 1925 (SMBl. 119).

²⁷) GewD. §§ 35, 38. Verfahren § 40 Abs. 2, § 54. Überwachung AusfAnw. Nr. 60 ff. Vorjchr. f. d. Gewerbebetrieb der Besorger fremder Rechtsangelegenheiten vom 12. Mai 1920 (SMBl. 134), abg. Erl. 10. Juni 1920 (SMBl. 186), 16. Nov. 1922 (SMBl. 250), 19. Dez. 1927 (SMBl. 450), 11. 3. 1929 (SMBl. 73). Geld- und Kreditgeschäfttreibende — mit Ausnahme der öffentlichen Anstalten und in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute — müssen den Schuldnern jährliche Abschlässe mitteilen G. 24. Mai 1880 Fassg. G. 19. Juni 1893 (RGBl. 197) Art. 4. — Vermittlungsagenten für

4. Das verfassungsmäßige Recht der Behörden und Körperschaften zur öffentlichen Anstellung und Beeidigung der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waren feststellen (Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bräder, Schauer und Stauer), ist aufrechterhalten. Diese Gewerbetreibenden haben nur im Fall solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobilienversteigerungen; sonst ist dieser Gewerbebetrieb frei²⁸⁾.

5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel²⁹⁾, während für Schornsteinfeger die Einrichtung vonkehrbezirken gestattet ist; hierüber beschließt der Bezirksausschuß³⁰⁾.

Ihrem Umfang nach umfaßt die Befugnis zum stehenden Gewerbe-

Immobilienverträge Vf. 23. Febr. 1911 (HMBl. 58). — Makler: Vertrag BGB §§ 652—656 (Herabsetzung unverhältnismäßig hohen Maklerlohnes § 655, Unverbindlichkeit bei Heiratsvermittlung § 656); Handelsmakler, Kursmakler § 285 Ann. 8. d. W. — Trödler Vorchr. 30. April 1901 (MBl. iB. 48), erg. 26. Juni 1902 (MBl. 299) u. 24. Aug. 1910 (HMBl. 483). — Beaufsichtigung der Drogenhandlungen (des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken) Vf. 22. Juni 1902 (MBl. 1903 S. 21), geändert 13. Jan. 1910 (MBl. 65), 17. Okt. u. 12. Nov. 1912 (MBl. 344, 385). Lotterien, Buchmacher, Totalisatoren § 217 d. W.

²⁸⁾ GewD. §§ 36, 35 Abs. 3, AusfAnn. Nr. 51; Stellvertretung § 47; Taten §§ 78, 79 und (Strafe) 148 Ziff. 8; Pflicht öffentlich bestellter Personen, die Ablehnung der Aufträge unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen BGB. § 663. Anstellungsrecht der Handelstammern und kaufmännischen Korporationen G. 22. Aug. 1897 (GS. 355) § 42 u. 44 Abs. 1 nebst Vf. 5. März 1912 (HMBl. 70). Vereidigung Erl. 29. Sept. 1897 (HMBl. 1907 S. 287) u. 15. Dez. 1921 (HMBl. 252). Strafe der Untreue StGB. § 266, Ziff. 3. Zurücknahme GewD. § 53, AusfAnn. Nr. 59 bis 62 u. ZustG. § 120, Ziff. 1. Widerruf der Anstellungen auf Grund des § 36 GewD. Erl. 19. Mai 1927 (HMBl. 178). — Geschäftsbetrieb der Land-(Feld-)messer vgl. § 26 d. W. Ann. 9. Auszubildendvorschr. f. d. Vermessungsingenieure 21. Sept. 1927 (HMBl. 384), Vorschr. über prakt. Ausbildung u. 2. Staatsprüfung Erl. 5. Juli 1928 (HMBl. 182) f. d. Vermessungsingenieure 21. Sept. 1927 (FMin. Bl. 384) Vorschr. über prakt. Ausbildung u. Staatsprüfung Erl. 5. Juli 1928 (FMin. Bl. 182). Vereidigung und öffentl. Anstellung Erl. 15. Dez. 1928 (Fin. Min. Bl. 215. Die Be-

stellung und Vereidigung als 7^{te} Landmesser setzt das Bestehen einer Prüfung vor einem der bei den landwirtsch. Hochschulen Berlin u. Bonn gebildeten Prüfungsausschüsse und den Nachweis einer weiteren zweijährigen praktischen Beschäftigung voraus. Für die Zulassung zur Prüfung ist das Prüfzeugnis einer höh. Lehranstalt, dreijähriges Studium der Geodäsie an den landwirtsch. Hochschulen Berlin u. Bonn u. einjährige praktische Beschäftigung erforderlich. Im Staatsdienst werden Landmesser verwendet in der Katasterverwaltung, in der landwirtschaftlichen Verwaltung, insbesondere als Kulturtechniker, auch bei Eisenbahnverwaltung. Vermessungsobersretäre Erl. 27. Sept. 1927 (BdWBl. 730), abg. 10. Febr. 1928 (BdWBl. 63). — Vereisigerer Ann. 20. — Fleischbeschauer § 249 d. W.

²⁹⁾ GewD. § 37 u. AusfAnn. Nr. 52. Taten GewD. §§ 76, 79 und (Strafe) 148 Ziff. 8. Unterjagung d. Betriebes § 40 Abs. 2, ZustG. §§ 119 Ziff. 1, 162. Straßenbahnen gelten als Kleinbahnen § 329 d. W. Die gesamte Regelung der sog. Straßengewerbe des § 37 ist Sache der Ortspolizeibehörde. — Grundzüge f. d. Regelung des Droßkernwesens Erl. 15. Juli 1927 (MBl. 731), abg. Erl. 11. Sept. 1928 (MBl. 942), Ausdehnung auf komm. Pol. Verw. Erl. 18. Okt. 1928 (MBl. 1041). Eisenbahngepäckträger fallen nicht unter § 37.

³⁰⁾ Die GewD. § 39 u. (Stellvertr.) § 47 verweist auf die Landesgesetzgebung; für Preußen ist die Einrichtung jetzt allgemein gestattet G. 24. April 1888 (GS. 79), ZustG. § 132 u. (Berlin) 161; AusfAnn. Nr. 54 u. Erl. betr.kehrbezirke vom 5. Febr. 1907 (HMBl. 25) u. 8. April 1925 (HMBl. 85). Taten GewD. §§ 77, 72 u. (Strafe) 148 Ziff. 8. Meisterprüfungen im Schornsteinfegerhandwerk Erl. 3. Sept. 1926 (HMBl. 280).

betriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern³¹⁾, sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen³²⁾. Gewerbetreibende, die ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und, soweit es nicht unter den bestimmten begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 315 d. W.) fällt, auch außerhalb dieses Bezirks frei betreiben³³⁾. In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waren aufkaufen und Warenbestellungen suchen³⁴⁾.

c) Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 314. Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen ist vorhanden, wenn jemand außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts, ohne Begründung

³¹⁾ GewD. § 41. G. 15. Jan. 1920 (RG. Bl. 69) betr. weibliche Angestellte in Schank- u. Gastwirtschaften § 313 Anm. 17 d. W. — Nach dem wohl nicht mehr geltenden § 71 G. 23. Juli 1847 (G. S. 263) dürfen ausländische Juden als Gesellen ohne Genehmigung des Min. d. Inn. nicht angenommen werden. — Beschränkungen nach Maßgabe des § 41 enthalten z. B. §§ 45—47 (Stellvertreter), §§ 106, 126, 126a, 129, 130 (Lehrlinge), §§ 135—139a GewD. (Jugendliche). Hierzu auch G. 12. Jan. 1923 (RGBl. I 58) nebst Bd. über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100); Bd. über die Einstellung u. Beschäftigung ausländ. Arbeiter vom 2. Jan. 1926 (RGBl. I 5) u. Bd. 20. Sept. 1927 (RGBl. I 302). Apotheker § 242 d. W.

³²⁾ GewD. §§ 45 u. 47; besonderer Genehmigung bedarf der Stellvertreter nicht (DWB. Bd. 4 S. 300, Bd. 19 S. 326). Strafe GewD. § 151. Betrieb nach dem Tode für Rechnung der Witwen oder minderjährigen Erben § 46. Übertragung von Realberechtigungen § 48.

³³⁾ GewD. § 42 (Ambulanter Gewerbebetrieb), § 42a; zum stehenden Gewerbe gehören auch die Saisongeschäfte in Badeorten, nicht aber Wanderlager. — Einführung der Legitimationspflicht für einzelne Gemeinden und Verbot des Feilbietens durch Kinder GewD. § 42b und (Strafe) § 149 Ziff. 1 u. § 148 Ziff. 5; Ausf. Anw. Nr. 56. Öffentliche Musikaufführungen und Schaustellungen § 313 Nr. II, 2 Abs. 2 d. W. Verbreitung von Druckschriften § 211 d. W. Legitimationschein § 43 GewD. (gilt nur für den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort des Gewerbetreibenden). Neben dem Wandergewerbechein und dem Druckschriftenverzeichnis ist ein Legitimationschein

gem. § 43 GewD. nicht erforderlich Erl. 31. Mai 1928 (MBl. W. 577).

³⁴⁾ GewD. § 44 (sog. Detailreisen), § 44a (Legitimationskarte). Der Verkauf und das Suchen von Warenbestellungen gilt danach als Gewerbebetrieb im Umherziehen. — Ausnahmen zugunsten der Gold- u. Silberwarenfabrikanten und -großhändler und der Weinhändler GewD. § 44 Abs. 2 u. Bef. 27. Nov. 1896 (RGBl. 745), Abschn. I Ziff. 1, abg. Bef. 13. Jan. 1909 (RGBl. 259) und 4. März 1912 (RGBl. 189). Detailreisen der Fleischer u. Fettviehhändler Erl. 13. Dez. 1883 (S. WBl. 1909 S. 432), 14. Okt. 1908 (S. WBl. 1909 S. 432), 5. Dez. 1914 (S. WBl. 580). Strafe GewD. § 148 Ziff. 5 u. 6 und § 191 Ziff. 1. Die in den Handelsverträgen für den Gegenständigkeitsverkehr vorgesehenen besonderen Gewerbelegitimationskarten gelten auch als Ausweis für den inneren Verkehr GewD. § 44a Abs. 6. Erl. 11. Jan. 1926 (S. WBl. 24). Ausstellung und Beschaffung Erl. 13. Okt. 1924 u. 21. Sept. 1925 (S. WBl. 265). Zuständig zur Ausstellung sind die Behörden, welche zur Ausstellung von Pässen befugt sind, Ausf. Anw. Ziff. 57 u. Erl. 13. Okt. 1924 (S. WBl. 254). Formular der Legitimationskarte Erl. 17. Nov. 1916 (S. WBl. 464). Die Formulare der Gewerbelegitimationskarten setzt die Reichsregierung fest. — Wegen Ausstellung von Pässen s. Bef. z. Ausf. d. PaßD. 4. Juni 1924 (RGBl. I 613) u. Erl. 22. Sept. 1924 (MBl. W. 933 ff.). Rechtsmittel und Zurücknahme PaßD. §§ 117, 118. Auf den Geschäftsbetrieb finden die Bef. über den Wandergewerbebetrieb Anwendung, Bef. 27. Nov. 1896 (RGBl. 745), abg. Bef. 13. Jan. 1909 (RGBl. 259), 4. März 1912 (RGBl. 186).

einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten, Warenbestellungen auffuchen (haufieren) oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, gewerbliche Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu. Dieser Betrieb unterliegt wegen der mit ihm verbundenen Gefahren weitergehenden Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung wie hinsichtlich des Betriebes. Voraussetzung ist die Erteilung eines Wandergewerbescheines, der jedoch nur unter gewissen gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen in einzelnen Fällen unbedingt (abschreckende Krankheit, Polizeiaufsicht u. a.), in anderen in der Regel (Jugend, körperliche und geistige Gebrechen u. a.) zu versagen ist; in einzelnen Fällen (Fehlen eines festen Wohnsitzes, Vorliegen von bestimmten Vorstrafen) darf er versagt werden. Eine Reihe von Waren, wie geistige Getränke, gebrauchte Kleider, Gold- und Silberwaren, Waffen, Gifte, anstößige Druckschriften usw., sowie bestimmte Tätigkeiten, wie Ausübung der Heilkunde, Darlehnsengeschäfte, Abzahlungsgeschäfte, sind vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen¹⁾. Der Wandergewerbeschein gilt für die Person und das Kalenderjahr. Er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubnis und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet²⁾. Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt oder auf diese ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubnis³⁾. Der Wander-

¹⁾ GewD. §§ 55—58, AusfAnw. Nr. 63 bis 70 u. 138, 139. Zuständigkeit G.D. § 61, ZuzG. §§ 117, 118, AusfAnw. Nr. 73 Abs. 1, Kosten Nr. 84; Rechtsmittel GewD. § 63. Beschränkte Zulassung des Verkaufs von Bier gem. GewD. § 56 Abs. 2 Ziff. 1, Bef. 17. Juli 1889 (RGBl. 374) u. 29. Febr. 1904 (RGBl. 38) u. 1. Juli 1908 (RGBl. 468). Reines Wandergewerbescheines bedarf es zu Berrichtungen, die der GewD. nicht unterliegen, z. B. Tanzlehrer, Ärzte u. Tierärzte. Der Wandergewerbeschein ist öffentliche Urkunde (StGB. § 267), nicht Legitimationspapier (StGB. § 363). Strafen GewD. §§ 148 Ziff. 6—7b u. 146a und im Falle des nach § 56 Ziff. 6 verbottenen Handels mit Sprengstoffen G. 9. Juni 1884 (RGBl. 61), § 9 Abs. 2. Glücksspiel u. Auspielung vgl. § 217 b. W. Erteilung von Wandergewerbescheinen an Ausländer GewD. § 56d 42b Abs. 4, 148 Abs. 7e, Bef. 27. Nov. 1896 (RGBl. 745), abg. 13. Jan. 1909 (RGBl. 259) u. 4. März 1912 (RGBl. 186) u. AusfAnw. Ziff. 76. Ausländ. Zigeunern ist der Wandergewerbeschein gem.

vorst. Bef. stets zu versagen, inländ. soll er womöglich versagt werden. Erl. betr. Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. Febr. 1906 Ziff. 9 (MBlB. 53), 4. Febr. 1911 (MBlB. 98) u. 12. Okt. 1921 (MBlB. 333). Erl. 18. Dez. 1928 (MBlB. 1215). Werbung für Abonnentenversicherung im Wandergewerbe Erl. 14. Juli 1927 (MBlB. 723), Berichtigung 2. Sept. 1927 (MBlB. 901). Beschränkung des fliegenden Koportage-) Buchhandels § 211 b. W.

²⁾ GewD. § 55a, 60—60d u. (Strafe) § 146a. Ausbehnung Erl. 18. März 1918 (MBlB. 71) Zulassung von Begleitern § 62, insbesondere Kindern, Abs. 3—5 u. AusfAnw. Nr. 71, 72, 138; Krankenversicherung: RW. § 460; gemeinsamer Wandergewerbeschein GewD. § 60d Abs. 3, 4; Strafe GewD. §§ 148 Ziff. 7b—d u. 149 Ziff. 2—5.

³⁾ GewD. §§ 57 Ziff. 5 u. 63 Abs. 2, §§ 60 Abs. 2 u. 3, 60a; Betrieb auf Märkten § 286 b. W. Die Erlaubnis kann nur aus bestimmten Gründen zurückgezogen werden, DZG. Bd. 52 S. 367.

gewerbechein wird bei der Ortspolizeibehörde beantragt und nach Entrichtung der Landesgewerbesteuer durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksauschuß) erteilt. Gegen den versagenden Bescheid ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gegeben, gegen Endurteile des Bezirksauschusses die Revision an das Oberverwaltungsgericht. Über die Zurücknahme eines Wandergewerbecheines entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Bezirksauschuß⁴⁾. — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbstgewonnener und roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbstverfertigter Wochenmarktgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es eines solchen Scheines nicht⁵⁾. Das gleiche gilt für Handlungsreisende und den Marktverkehr. Der Gewerbebetrieb außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung gilt im allgemeinen als Gewerbebetrieb im Umherziehen⁶⁾.

Das Hausiergewerbe, das bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besonderen Überwachung, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend für letztere ist nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, während die Höhe der Steuer (§ 146 d. W.) zugleich den Schutz des stehenden Gewerbes gegen den durch den Hausierbetrieb erwachsenden Wettbewerb bezweckt.

Ähnliche Zwecke verfolgen diejenigen Maßregeln, die zur Beseitigung der durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Überwachung auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen⁷⁾.

4. Organisation des Handwerks.

a) Innungen und Handwerkskammern.

§ 315. Die Reichsgewerbeordnung gestattete die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen¹⁾, hatte aber beide jeder öffentlich-rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetrieb mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbetreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der heutigen Zeit gegenübergestellt und auf den Wettbewerbungskampf mit der Industrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Notwendigkeit des festeren Zusammenschlusses führte deshalb zu mehrfachen Erweiterungen der Rechte und Aufgaben der Innungen. Da gleichwohl die Teilnahme nicht in dem

⁴⁾ GewD. § 60, Abs. 1, Steuer § 146 d. W.

⁵⁾ GewD. §§ 59, 59a.

⁶⁾ GewD. §§ 42, 42a, 42 b. Ausf. Untw. Nr. 56, wo dieser Gewerbebetrieb wenig zutreffend als ambulanter bezeichnet wird.

⁷⁾ GewD. §§ 56c u. 148 Ziff. 7b, dazu § 42 Abs. 2. Besteuerung § 147 d. W. Begriff: RGSt. 29, 1. Danach sind Wanderlager in der Regel diejenigen Unternehmungen, in welchen außerhalb des Wohnortes des

Unternehmers u. außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus Waren feilgeboten werden, ohne daß es von Erheblichkeit ist, ob eine Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes gemacht ist. — Wanderlager in Schankwirtschaften Erl. 20. Dez. 1921 (SM.-Bl. 1922 S. 33).

¹⁾ Geschichte § 310 d. W.

nötigen Umfange eintrat, ist dann die Möglichkeit einer Zwangsbildung eingeführt worden, die zugleich den Unterbau für eine umfassendere Vertretung des Handwerks abgeben sollte²⁾.

Die Innungen sollen hiernach unter Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden heben³⁾, die gewerbliche Ausbildung⁴⁾, insbesondere das Lehrlingswesen, fördern und ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen herbeiführen. Sie können dieserhalb Schulen, Kranken-, Sterbe- und Unterstützungsstellen, Arbeitsnachweistellen, Herbergen, Schiedsgerichte und gemeinschaftliche Gewerbebetriebe einrichten. Sie sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und haben das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Innungsvermögen. Die näheren Verhältnisse regelt ein für jede Innung zu erlassendes Statut, das der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt⁵⁾. An Stelle der freien sind durch die höhere Aufsichtsbehörde auf Antrag Zwangsinnungen, aber nur für sämtliche Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe eines Bezirks (Fachinnungen), anzuordnen, wenn die Mehrheit dieser Handwerker zustimmt, der Umfang des Bezirks deren Teilnahme am Innungsleben ermöglicht und ihre Zahl zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht, was bei 20 Mitgliedern angenommen wird⁶⁾. Das Erlöschen der Zwangsinnung erfolgt im Wege der Schließung. Mehrere Innungen können, wenn sie derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, zu Innungsausschüssen, andernfalls zu Innungsverbänden zusammentreten; beiden können Körperschaftsrechte beigelegt werden⁷⁾.

²⁾ GewD. Titel VI u. VIa (§§ 81 bis 104u). Die Änderung erfolgte durch das G. von 1897. Gleichzeitige Änderung d. Lehrlingswesens. Die Abänderung des Tit. VI u. die Einfügung des Tit. VIa erfolgte durch die Handwerksnovelle v. 1929. Ausf. Antw. 24. Juli 1929 (HMBl. 206) Ziff. 88—123f. 1907 gab es in Deutschland 3291 Zwangsinnungen mit 220178 Mitgliedern und 7511 freie Innungen mit 257167 Mitgl., zus. also 10802 Innungen mit 477345 Mitgl. 1926 gab es 10801 Zwangs- und 6325 freie Innungen mit 734976 bzw. 201287 Mitgl., zus. 17135 Innungen mit 936263 Mitgl.

³⁾ Genossenschaftlicher Zusammenschluß § 309 d. W.

⁴⁾ Diesem Zwecke dienen die gewerblichen Berufsschulen, die Fachschulen (§ 312 d. W.) und die Meisterfurje Erl. 5. Mai 1906 (HMBl. 211). Unterstützung der Meisterfurje u. Gewerbeförderungsanstalt Erl. 7. April 1921 (HMBl. 78) u. 23. Febr. 1922 (HMBl. 35).

⁵⁾ GewD. §§ 81—99. § 89a, 93a u. f. abg. G. 11. 2. 1929 (RMBl. I 21) — Handwerksnovelle — Ausf. Antw. Nr. 88 bis 95, insbes. Gesellenausschüsse GewD. §§ 95—95c. ZustG. § 125. Musterstatut Bef. v.

19. März 1898 (Zbl. 155), erg. (§ 4 Abs. 3) Bf. 2. Aug. 1900 (RMBl. 240). Genehmigung ZustG. §§ 124, 161. — Herbergen sollen unbemittelten Gesellen Unterkunft bieten und Arbeitsnachweise für Gesellen bilden. Die Herbergen zur Heimat sind wohlthätige Anstalten, die bei einer christlichen Hausordnung wandernden Gesellen Unterkunft bieten und sie dadurch vor den schädlichen Einflüssen anderer Wirtschaften bewahren sollen.

⁶⁾ GewD. §§ 100—100u nebst Antw. Nr. 96—114. Zwangsinnungen haben den Frieden zwischen Arbeitgebern u. Arbeitnehmern zu fördern, sich aber aller Kampfmaßregeln in einem wirtschaftl. Streit zu enthalten Bf. 28. Juni 1913 (HMBl. 465).

⁷⁾ GewD. §§ 101, 102 nebst Ausf. Antw. Nr. 115, 116 u. GewD. §§ 104—104n nebst Ausf. Antw. Nr. 123. Im Jahre 1922 gab es in Preußen 51 Innungsverbände (HMBl. 1923 S. 123), 1925: 77 (HMBl. 1926, 65), 1928: 81 (HMBl. 1929, 25). Organe der Innung sind Innungsvorstand und Innungsverammlung, des Innungsverbandes Verbandsvorstand und Verbandsvertretung. — Aufsichtsbehörden über die Innungen sind die Landräte und die Magistrate in Städten über 10000 Einw.;

Für größere Bezirke sind von den Landeszentralbehörden (in Preußen dem Minister für Handel und Gewerbe) Handwerkskammern zu errichten, Zwangsorganisationen für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks, welche die Interessen der Handwerker durch Begutachtung und Antragstellung den Behörden gegenüber vertreten und diese Interessen selbsttätig durch umfassendere Anstalten, insbesondere bezüglich der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge und des Prüfungswesens, fördern sollen. Ihre mindestens 30 Jahre alten Mitglieder werden in unmittelbarer, allgemeiner, gleicher, geheimer Listenwahl von den in der Handwerksrolle eingetragenen 21 Jahre alten natürlichen und den gesetzlichen Vertretern juristischer Personen auf fünf Jahre gewählt; die Zuwahl sachverständiger Personen ist zugelassen. Die Handwerksrolle ist ein Verzeichnis, in das diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben. Das Statut der Handwerkskammer wird vom Minister für Handel und Gewerbe erlassen, die laufende Verwaltung führt der von der Kammer zu wählende Vorstand; die wichtigeren Beschlüsse faßt die Vollversammlung. Bei jeder Handwerkskammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden. Die Kosten der Kammer werden auf die Gemeinden des Bezirks verteilt, die sie auf die in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe umlegen können⁸⁾.

b) Gesellen und Lehrlinge¹⁾.

§ 316. Gesellen (Gehilfen)²⁾ haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die Kündigungsfrist

es handelt sich hier um eine Auftragsangelegenheit.

⁸⁾ GewD. §§ 103—103r u. AusfAnw. Nr. 117—122. Aufgaben der Handwerkskammer § 103e; Wahlen zur Handwerkskammer § 103a ff.; Handwerksrolle Tit. VIa, §§ 104o—104u. B.D. über die Einrichtung u. Anlegung der Handwerksrolle 25. April 1929 (RGBl. I 87), dazu Erl. 7. 5. 1929 (SMBl. 109). Wahlordnung 16. Mai 1929 (RGBl. I 102). Anord. f. d. Wahlen der Mitglieder der Handw.R. 8. Juni 1929 (SMBl. 181). Gesellenausschüsse §§ 103i, 103k. Kostenaufbringung § 103 L. — In Preußen sind 32 Handwerkskammern errichtet, außerpreußische gibt es im Reich 35. Die deutschen Handwerkskammern bilden eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Namen „Dtsh. Handwerks- u. Gewerbetag" unter der Aufsicht des RWirtsch.-Min. § 103r, G. 16. Dez. 1922 (RGBl. I 927). Satzung 9. Febr. 1923 (MAnz. Nr. 48). — Über die gleichzeitige Heranziehung Gewerbetreibender zu den Beiträgen für die Handwerks- u. die Handelskammer Erl. 6. März u. 12. Juni 1901 (SMBl. 28, 104), 30. März 1907 (SMBl.

72, 76), 23. Aug. 1913 (SMBl. 549), 23. März 1914 (SMBl. 147). Streitigkeiten über die Eintragung in die Handwerksrolle § 104 p ff. u. Ziff. 123 a—123 f Ausf. Anw. (Verfahren); Einspruch bei der Handwerkskammer, Entscheidung des Kreis- (Stadt-)Ausschusses bezw. Magistrats, Berufung an Bez. Ausschuß, dagegen Beschwerde an Reichswirtschaftsgericht (Reichsverwaltungsgericht). — Die Aufsicht führt d. Hand. Min. Zulässige Geldstrafen (§ 103n) bis 1000 M. B.D. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 44).

¹⁾ Gesellen und Lehrlinge zählen zu den gewerbli. Arbeitern. Die allgem. Vordr. für diese (Arbeitsrecht § 276 d. B.) finden deshalb neben den hier dargestellten besonderen auf sie Anwendung. Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung vgl. im 10. Kapitel IV.

²⁾ Die Gesellen heißen in einigen Handwerken (Uhrmacher, Barbieren) und in den nicht handwerksmäßigen Betrieben Gehilfen. Die Bezeichnung „Geselle" ist nicht von Ablegung der Gesellenprüfung abhängig und nicht gesetzlich geschützt Vf. 3. Sept. 1904 (SMBl. 347) u. 23. März 1907 (SMBl. 75).

für das Arbeitsverhältnis beträgt in der Regel 14 Tage. Der Vertragsbruch, die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und wissentliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeitnehmer macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich, der in bestimmten Grenzen ohne näheren Nachweis nach den Lohnsätzen bemessen wird³⁾.

Die Verhältnisse der Lehrlinge sind — im Anschluß an die Einrichtung der Handwerksvertretungen — neu geregelt⁴⁾, die Verpflichtung und Verantwortung des Lehrherrn ist verschärft. Die Befugnis zum Halten von Lehrlingen kann unzuverlässigen Personen entzogen und die Haltung einer zu großen Zahl von Lehrlingen untersagt werden. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abzuschließen und muß das Gewerbe, die Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Bedingungen für die einseitige Auflösung enthalten. Die Lehrlinge sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältnis geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende und ist, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, dadurch geschützt, daß der unbefugte die Lehre verlassende Lehrling auf den innerhalb einer Woche gestellten Antrag des Lehrherrn zur Fortsetzung polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugnis auszustellen⁵⁾. Weitergehende,

³⁾ GewD. §§ 121—125, BGB. §§ 623, 624 u. (Form d. Kündigung) 349. Gesellenprüfung Anm. 6, Gesellenausschüsse § 315 d. W. Die neuere Gesetzgebung hat die Best. der GewD. über die Kündigung d. Arbeitsverhältnisses nicht geändert. Es sind jedoch Einschränkungen hinsichtlich der Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers eingetreten, insofern als in gewissen Fällen die Betriebsvertretung, die Schlichtungsausschüsse und andere Instanzen mitzuwirken haben. §§ 74, 84—90, 96—98 BetriebsräteG. beschränken in diesem Sinne die Kündigungsfreiheit, ferner die Best. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter G. 6. April, 22. Okt. 1920 (RGBl. 458, 1787), 24. März, 19. Juli 1922 (RGBl. 279, I 599), 23. Dez. 1922 (RGBl. I 972), neu gefaßt Bef. 12. Jan. 1923 (RGBl. 57). Schließlich kommt noch in Frage die WD. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen- und -stilllegungen vom 8. Nov. 1920 (RGBl. 1901), Fassg. WD. über Betriebsstilllegungen u. Arbeitsstreckung vom 15. Okt. 1923 (RGBl. I 983).

⁴⁾ Begriff des Lehrlings DVG. im PrBerwBl. Bd. 19 S. 426, Bd. 22 S. 592. Die Zahl der Lehrlinge ist ausdrücklich beschränkt für das Schornsteinfegergewerbe d. Erl. 20. Febr. 1919 (SMBl. 55), 13. März 1922 (SMBl. 58); für Bäcker- u. Konditorgewerbe Erl. 2. Mai 1922 (SMBl. 107),

abg. Erl. 6. 5. 1929 (SMBl. 108); Barbier-, Friseur-, Perückenmachergewerbe Erl. 2. März 1923 (SMBl. 110), abg. Erl. 26. Mai 1924 (SMBl. 177) und für das Fleischer- u. Wurstmacherhandwerk Erl. 9. Mai 1922 (SMBl. 109), abg. Erl. 6. Juni 1929 (SMBl. 108). — Ausbildg. weibl. Personen im Barbiergewerbe Erl. 11. Sept. u. 8. Dez. 1928 (SMBl. 258 u. 1929, 3). — Lehrlingshaltung Erl. 3. Juni 1926 (SMBl. 141), abg. 21. Dez. 1928 (SMBl. 29, 16).

⁵⁾ GewD. §§ 126—128. Strafen §§ 144a u. 158 Ziff. 9, 9a u. b, 10. Rechtsmittel bei Entziehung oder Beschränkung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen (§ 126a) WD. 19. Aug. 1897 (GS. 401). Muster f. d. Lehrvertrag Erl. 4. Mai 1901 (SMBl. 57), abg. Erl. 26. Mai 1917 (SMBl. 172). Regelung d. Lehrlingswesens AusfAnw. Nr. 119. Diebstahl u. Unterschlagung geringwertiger Sachen wird gegen Lehrlinge nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247. Prämien f. Ausbildung taubstummer Lehrlinge Wf. 5. Nov. 1853 (MBl. 268) u. 29. Juli 1892 (MBl. 363) RD. 5. Juni 1907 (SMBl. 220), Erl. 19. Juli 1907 (SMBl. 291), 30. Juni 1908 (SMBl. 270), 27. Jan. 1924 (SMBl. 53). Eintritt von Lehrlingen in Vereine Erl. 24. März 1920 (SMBl. 98). — Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten Erl. 31. Jan. 1929 (SMBl. 31).

auf eine sorgfältigere Ausbildung gerichtete Bestimmungen gelten für Handwerksnicht auch für Großbetriebe, in denen Lehrlinge eines Handwerks ihre Lehrzeit zurücklegen. Zur Anleitung von Lehrlingen sind nur solche Handwerker befugt, die das 24. Lebensjahr erreicht und eine Meisterprüfung bestanden haben (sog. kleiner Befähigungsnachweis). Ist diese nicht für das Gewerbe oder den Gewerbebezweig bestanden, in dem die Anleitung erfolgen soll, so haben sie die Befugnis nur, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbebezweige entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre in dem Gewerbe selbständig oder als Werkmeister tätig gewesen sind. Die Lehrzeit soll in der Regel drei und nicht über vier Jahre dauern. Nach ihrem Ablauf können die Lehrlinge sich der Gesellenprüfung vor den zu bildenden Prüfungsausschüssen unterziehen⁶⁾.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche die Meisterprüfung vor einer Prüfungskommission bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zur Meisterprüfung sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und mindestens drei Jahre in dem Gewerbe als Geselle tätig gewesen oder zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind⁷⁾.

Die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker sind besonders geregelt⁸⁾.

5. Schutz des Gewerbebetriebes.

§ 317. Der Staat schützt den Gewerbebetrieb allgemein durch den Zollschutz (§ 142 d. W.) und die Einrichtungen zur Förderung des Handels (§ 283 d. W.) und des Verkehrs (8. Kapitel); daneben gewährt er besonderen Schutz durch Sicherung des gewerblichen Eigentums (a) und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (b).

a) Schutz des gewerblichen Eigentums.

§ 318. Der Schutz des gewerblichen Eigentums soll die gewerbliche Ausnutzung von Erfindungen und Herstellungsarten sicherstellen. Für den inländischen Verkehr ergingen dieserhalb besondere Reichsgesetze über Patente (Abs. 2), Muster und Modelle (Abs. 3), Gebrauchsmuster (Abs. 4) und Waren-

⁶⁾ GewD. §§ 129—132a nebst Ausf.-Anw. Nr. 203—213. Gesellenprüf. D. 17. Nov. 1900 (MBl. 1901 S. 45) und 20. Nov. 1902 (MBl. 399); Zeugnisse: Erl. 17. Nov. 1914 (MBl. 530), 2. Dez. 1919 (MBl. 341), 14. Febr. u. 14. Sept. 1920 (MBl. 54, 270), 26. April 1922 (MBl. 83), 31. Mai 1923 (MBl. 196). Zeugnisse d. Versuchsu. Lehranstalt f. Brauerei in Berlin Erl. 18. Dez. 1914 (MBl. 340) u. 3. Aug. 1921 (MBl. 171). — 1925 betrug die Gesamtzahl der Lehrlinge in Dtschl. 986567. Mehr als die Hälfte (544000) gehört dem Handwerk an.

⁷⁾ GewD. § 133. Strafe GewD. § 148,

Ziff. 9c, Ausf. Anw. Ziff. 214—217. Meisterprüf. D. 16. Sept. 1901 (MBl. 222), abg. 14. Jan. 1909 (MBl. 17), 27. Okt. 1921 (MBl. 247), 9. Mai 1924 (MBl. 177); Erl. 1. Febr. 1923 (MBl. 93). Die Vorschriften gelten auch für weibl. Handwerker Erl. 18. Juli 1911 (MBl. 304). Die Meisterprüfung kann ausnahmsweise auch vor Vollendung des 24. Lebensjahres abgelegt werden Erl. 26. April 1904 (MBl. 115). Prüfungsgebühren Erl. 25. Mai 1920 (MBl. 156).

⁸⁾ GewD. §§ 133a—f, insbesondere Verbot der Erschwerung des späteren Fortkommens (Konkurrenzklause) § 133f.

bezeichnungen (Abj. 5). Für den internationalen Verkehr hat die Mehrzahl der Kulturstaaen einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums gebildet, innerhalb dessen die Untertanen und Bürger der fremden Staaten gleiche Rechte mit den eigenen Staatsangehörigen genießen und ein internationales Amt eingerichtet ist¹⁾. Auf Ausstellungen kann die Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nach vorheriger Anmeldung ungeachtet der Schau- stellung oder späteren Benutzung oder Veröffentlichung gesichert werden²⁾.

Die Patente sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung³⁾ und durch diese geregelt⁴⁾. Sie werden für neue Erfindungen erteilt, die eine gewerbliche Ver-

¹⁾ Pariser (1900 (Brüssel) u. 1911 (Wash- ington) revid. Abkommen zum Schutze des industriellen Eigentums vom 20. März 1883, Schlußprotokoll 2. Juni 1911 u. Ausf. G. 31. März 1913 (RGBl. 209, 231, 236, 241, 251, 313, 317, 624). Besondere der Über- einkunft nicht zuwiderlaufende Abmachungen sind zugelassen. Abkommen mit Italien 18. Jan. 1892 (RGBl. 293) u. 4. Juni 1902 (RGBl. 1903 S. 178), der Schweiz 13. April 1892 (RGBl. 1894 S. 511) u. 26. Mai 1902 (RGBl. 1903 S. 181), Bulgarien 27. Jan. 1894 (RGBl. 112), Rußland 18. Aug. 1873 (RGBl. 337), Costa-Rika 1. Okt. 1901 (RGBl. 375), Venezuela 8. Dez. 1883 (RGBl. 339), Ecuador 27. März 1903 (RGBl. 122), Ar- gentinien 13. März 1909 (RGBl. 320), Bra- silien 2. Dez. 1914 (RGBl. 497), Belgien 15. Jan. 1916 (RGBl. 51), Estland 8. Febr. 1924 (RGBl. II 40), Griechenland 13. Okt. 1924 (RGBl. II 386), Marokko 3. März 1920 (RGBl. 302), Polen 1. Nov. 1919 (RGBl. 1867), Rumänien 7. Okt. 1920 (RGBl. 1781), Schweden 30. Dez. 1916 (RGBl. 1917 S. 3), Syrien, Libanon 10. Sept. 1924 (RGBl. II 369), Tschecho- slowakei 16. Okt. 1919 (RGBl. 1797 u. 7. Febr. 1923 (RGBl. II 57). — Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Welt- krieg betroffenen Eigentumsrechte (Berner Abkommen 30. Juni 1920) G. 3. Aug. 1920 (RGBl. 1557), Inkrafttreten Bef. 21. Okt. 1920 (RGBl. 1788), Beitritt Belgien, Niederlande 6. April 1921 (RGBl. 479), Dänemark, Jugoslawien, Neuseeland 26. März 1921 (RGBl. 446), Danzig 5. Dez. 1924 (RGBl. 1532), Finnland 9. Sept. 1921 (RGBl. 1264), Großbritannien u. Marokko 21. Okt. 1920 (RGBl. 1788), Japan, Nor- wegien, Ceylon, Trinidad 14. Jan. 1921 (RGBl. 83), Rumänien 27. Okt. 1924 (RGBl. II 420), Serbien, 11. Febr. 1921 (RGBl. 174), Spanien, Brasilien, Österreich, Tschechoslowakei 30. Nov. 1920 (RGBl. 2015), Ungarn 21. April 1921 (RGBl. 493), Lettland 28. Aug., Türkei 30. Sept., Auftra-

lischer Bund 12. Okt. 1925 (RGBl. II 853, 950, 967), Irland 3. Dez. 1925 (RGBl. II 1138). — Schutz in den Konsulargerichts- bezirken G. 7. April 1890 (RGBl. 213) u. B. D. 4. Juli 1914 (RGBl. 256). — Sicherung der gewerblichen Schutzrechte deut- scher Reichsangehöriger im Ausland G. 6. Juli 1921 (RGBl. 828). — Begründung, Erhaltung, Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte d. Angehörigen Amerikas Bef. 6. Juli 1921 (RGBl. 844), Frankreich, Schweiz 23. Sept. 1921 (RGBl. 1268), Österreich 3. Mai 1920 (RGBl. 1118), Schweiz 12. Mai 1920 (RGBl. 947). — Ge- werbliche Schutzrechte der Angehörigen Ame- rikas 3. Jan. 1918 (RGBl. 6), Belgiens 10. April 1922 (RGBl. II 74), Brasiliens 25. Febr. 1918 (RGBl. 89), Kanadas 10. Aug. 1922 (RGBl. II 734), Japans 25. Jan. 1918 (RGBl. 61), Österreichs 13. Febr. 1922 (RGBl. II 270), Polens 5. Sept. 1922 (RGBl. II 757), Schwedens 19. Sept. 1922 (RGBl. II 763), Ungarns 22. Jan. 1922 (RGBl. 185). Die Verein- barung vom 14. April 1891 betr. die inter- nationale Eintragung von Fabrik- und Han- delsmarken, die Vereinbarung von demselben Tage betr. die Unterdrückung von falschen Angaben über das Ursprungsland von Wa- ren sind durch Art. 286 des Verf. Vertr. wie- der in Kraft gesetzt. Über das gewerbliche Eigentum f. Art. 306—311 Verfallter Ver- trag. — Ausf. G. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530), III. Abschn. — Schrifttum: Alexander- Raß, Das Patent- u. Markenrecht aller Kulturländer, Berlin 1924. Jungmann, Das internationale Patentrecht, Berlin 1924.

²⁾ G. 18. März 1904 (RGBl. 141).

³⁾ R. V. Art. 158.

⁴⁾ Patent G. 7. Dez. 1923 (RGBl. II 437). Schrifttum: J. J. J. 3. Aufl., Berlin 1920; Seligsohn, 6. Aufl., Berlin 1920; Kohler, Handbuch d. dtsh. Patentrechts, Mannheim 1908; Österreich, Patentrecht, Breslau 1924. Damme-Lutter, Das Dtsch.

wertung zulassen. Ausgeschlossen sind Patente für Erfindungen, deren Verwendung den Gesetzen und guten Sitten zuwiderlaufen würde. Für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie Chemikalien werden nur auf das Herstellungsverfahren Patente erteilt. Als neu gilt eine Erfindung nicht, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren so beschrieben oder im Inland so offenkundig benutzt ist, daß die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Das Patent, das gegen eine steigende Jahresgebühr auf 18 Jahre erteilt wird, und vererblich ist, gibt dem Inhaber das ausschließliche Recht, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Es kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, wenn im öffentlichen Interesse die Gestattung der Benutzung durch andere unter angemessener Vergütung geboten erscheint (Lizenzzwang) und wenn der Inhaber die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland ausführt. Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, der zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Anstalten getroffen hatte; diese Befugnis erstreckt sich jedoch nur auf die Bedürfnisse des eigenen Betriebes. Das Patent erlischt durch Verzicht oder Nichtzahlung der Gebühren, es wird für nichtig erklärt, wenn der Gegenstand nicht patentfähig oder bereits patentiert war oder wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung der Erfindung eines Dritten ohne dessen Einwilligung entnommen war⁵⁾. Die Erteilung der Patente bildet eine Rechtsentscheidung und erfolgt ebenso wie die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme durch das Patentamt in Berlin, das diese Vorgänge in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) einträgt und durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt veröffentlicht⁶⁾.

Auf Grund der gehörig bewirkten Anmeldung⁷⁾ erfolgt die Vorprüfung. Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügend oder liegt eine nicht patentfähige Erfindung vor, so ergeht ein Vorbescheid. Erklärt sich der Patentsucher innerhalb einer bestimmten Frist hierauf nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, andernfalls faßt die Anmeldeabteilung Beschluß und veröffentlicht die Anmeldung, falls sie vorschriftsmäßig und patentfähig ist, im Patentblatt. Binnen zwei Monaten kann jedermann Einspruch einlegen; nach Ablauf der Frist faßt das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluß; hiergegen ist die Beschwerde zulässig. Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erfolgt die Ausstellung der Patenturkunde und die Bekanntmachung im Patentblatt. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag. Gegen die Entscheidung des Patentamts findet hier die Berufung an das Reichsgericht⁷⁾ statt. Die Verletzung des Patentrechts

Patentrecht 3. Aufl., Berlin 1925. — Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Berlin, Heymann, ersch. seit 1895; Patentblatt u. Auszüge aus den Patentschriften, Berlin, Heymann, ersch. seit 1880.

⁵⁾ PatentG. §§ 1—12 (Patentrecht). — G. über patentamtliche Gebühren vom 9. Juli 1923 (RGBl. II 297), abg. d. B. D.

28. Febr. 1924 (RGBl. II 45), abg. G. 26. März 1926 (RGBl. II 181).

⁶⁾ PatentG. §§ 13—19 (Patentamt). Von 1877 bis 1923 wurden 1152940 Patente angemeldet u. 390121 erteilt; 1923 wurden 45209 angemeldet u. 20526 erteilt. In Kraft waren Ende 1923: 76156.

⁷⁾ §§ 20—22 (Anmeldung), §§ 23—34

begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt dieser zu erlegendende Buße und daneben die strafrechtliche Verfolgung. Über beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden⁸⁾.

Um das Publikum vor Benachteiligung zu schützen, können mit Ausnahme der Rechtsanwälte Personen, die die Vertretung vor dem Patentamt berufsmäßig betreiben (Patentagenten), hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie nicht als Patentanwälte in eine vom Patentamt geführte Liste eingetragen sind. Die Eintragung ist von technischer Befähigung und Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse abhängig und kann bei Verletzung der Berufspflichten oder unwürdigem Verhalten auf Grund ehrengerichtlicher Entscheidung wieder gelöscht werden⁹⁾.

In ähnlicher Weise wie die Werke der Wissenschaft und Kunst (§ 266 d. W.) werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigentümliche als Vorbilder bei Gestaltung gewerblicher Erzeugnisse dienende Muster und Modelle gegen Nachbildung und Verwertung geschützt. Dies gilt für Flächen-erzeugnisse in Linien oder Farben, wie für körperliche Erzeugnisse. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf ein bis drei, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich von den Amtsgerichten geführtes Musterregister abhängig¹⁰⁾.

Neben den Geschmacksmustern (Abs. 3) ist auch den Gebrauchsmustern ein besonderer Schutz geworden. Danach werden Modelle von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster geschützt. Die Anmeldung hat schriftlich beim Patentamt zu erfolgen, das sie nach Prüfung in die Gebrauchsmusterrolle einträgt. Die Schutzfrist dauert drei Jahre und kann gegen eine weitere tarifmäßige Gebühr um drei Jahre verlängert werden. Das Verfahren findet vor dem Patentamt statt¹¹⁾.

Auch in bezug auf die im geschäftlichen Verkehr üblichen Warenbezeich-

(Verfahren in Patentsachen). G. über Änderungen im patentamtlichen Verfahren l. Febr. 1926 (RGBl. II 127). V.D. betr. das Einspruchsverfahren u. den großen Senat beim Reichspatentamt vom 1. Febr. 1926 (RGBl. II 127).

⁸⁾ PatentG. §§ 34—40 (Strafen u. Entschädigung). Das Reichspatentamt vermittelt auch die Registrierung von Warenzeichen (Marken) durch das internationale Bureau für gewerblich. Eigentum in Bern; ferner führt es die Liste der Patentanwälte (Anm. 9). Es gliedert sich in 12 Abt. für Patentanmeldungen, 3 Abt. für Warenzeichen, 1 Markenstelle f. d. internationale Markenregister, 1 Nichtigkeits- u. 2 Beschwerdeabteilungen u. Anmeldestelle f. Gebrauchsmuster.

⁹⁾ G. betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (RGBl. 233) u. Bef. betr. PrüfD. der Patentanwälte vom 25. Juli 1900 (ZBl. 475), abg. V.D. 9. Sept. 1922

(ZBl. 647). Die Prüfungskommission für Patentanwälte u. der Ehrengerichtshof für diese wird vom Reichspatentamt gebildet. Gem. GewD. § 35 unterliegen die Patentanwälte, soweit sich ihre Tätigkeit nicht vor dem Patentamt vollzieht, deren Vorschriften.

¹⁰⁾ G. l. 11. Jan. 1876 (RGBl. 11), 21. Okt. 1922 (RGBl. II 774), abg. 21. Dez. 1923 (RGBl. II, 494). AusfAnw. 14. Nov. 1921 (ZBl. 903). Sachverständigenvereine V.D. 10. Mai 1907 (ZBl. 215) Register V.D. 13. Dez. 1886 (ZBl. 418). 1922 waren 30676 Muster u. Modelle geschützt.

¹¹⁾ G. betr. d. Schutz von Gebrauchsmustern vom 7. Dez. 1923 (RGBl. II 444). 1891 bis 1923 wurden 1102625 Gebrauchsmuster angemeldet u. 862200 eingetragen, im Jahre 1923 angemeldet 37200 u. eingetragen 26800. Allfeld, Gewerblicher Rechtsschutz, 2 Bde, Hamburg 1924/25.

nungen (Marken) hat das Deutsche Reich nach dem Vorgang anderer Staaten allen Gewerbetreibenden einen besonderen, neuerdings noch erweiterten Schutz gewährt. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer sich eines Warenzeichens bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden. Die Anmeldung hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen, worauf das Warenzeichen auf Grund eines einfachen Prüfungsverfahrens eingetragen wird. Wer das Verbot wesentlich oder aus grober Fahrlässigkeit übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt dieser zur Zahlung einer Buße verpflichtet. Daneben wird die in den Abnehmerkreisen anerkannte besondere Ausstattung und Verpackung der Waren straf- und zivilrechtlich und die Ursprungsangabe strafrechtlich geschützt¹²⁾. Den Schutz genießen im Fall der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder¹³⁾. Wenn deutsche Waren im Ausland bei der Einfuhr eine Bezeichnung tragen müssen, die ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, so kann der Reichsrat für fremde Waren eine entsprechende Auflage machen¹⁴⁾.

b) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

§ 319. Ein verschärfter Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geworden, gegen den ihnen neben dem privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz auch der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gewährt wird¹⁾. Der Anspruch ist

¹²⁾ G. zum Schutze der Warenbezeichnungen 7. Dez. 1923 (RGBl. II 445). Pinzger-Heinemann, das dtsh. Warenzeichenrecht, Berlin 1926. Seligsohn, Berlin 1925. 1894 bis 1923 wurden 539 917 Warenzeichen angemeldet u. 309 560 eingetragen 13 240. — Gegenseitigkeit, Verzeichnis der Staaten Bef. 22. Sept. 1894 (RGBl. 251), Dänemark Bef. 1. Okt. 1913 (RGBl. 709), Danzig G. 27. März 1920 (RGBl. 355), Kanada G. 15. Nov. 1922 (RGBl. II 786), Irland Bef. 17. März 1923 (RGBl. II 179), Finnland Bef. 10. April 1921 (RGBl. 487), Südafrikanische Union u. Südwestafrika Bef. 2. Okt. 1924 (RGBl. II 381), Griechenland 24. April 1924 (RGBl. II 92), Kolumbien Bef. 3. Aug. 1925 (RGBl. II 738), China Bef. 22. Jan. 1926 (RGBl. II 102). — Warenzeichen, die das rote Kreuz enthalten, sind von der Eintragung ausgeschlossen G. 22. März 1902 (RGBl. 125) § 7. — Anmeldung, Bef. d. Patentamts 30. April 1920 (RAnz. 117), 8. Sept. 1922 (RAnz. 214). — Internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken B.D. 9. Nov. 1922 (RGBl. II 778), Bef. 9. Nov. 1922 (RGBl. II 779). Madrider Abkommen 14. April 1891 (revidiert 1900 in Brüssel, 1911 in Washington), Beitritt d. dtsh. Reichs-

G. 12. Juli 1922 (RGBl. II 669), außerdem sind eine Reihe anderer Staaten beigetreten. Madrider Abkommen betr. Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. gleichen Lage, Beitritt des dtsh. Reichs 21. März 1925 (RGBl. II 115), Bef. 4. Juni 1925 (RGBl. II 287). Ausf. B.D. 30. Juni 1894 (RGBl. 495) §§ 1—8, Bef. 22. Sept. 1894 (RGBl. 521), 10. Mai 1903 (RGBl. 218), 15. Mai 1906 (RGBl. 474), § 14 und § 15 G. 21. März 1925 (RGBl. II 115).

¹³⁾ G. 1923, § 23.

¹⁴⁾ G. 1923, § 22.

¹⁾ G. 7. Juni 1909 (RGBl. 499); gemeinsame Best. enthalten §§ 21—30, § 28, erg. G. 31. März 1913 (RGBl. 209), Art. I. und Bf. 1. Dez. 1922 (ZMBl. 553) Das G. betrifft auch die Landwirtschaft § 2. Der Schutz d. Publikums gegen Täuschungen wie er nach dem NahrungsmittelG. bestimmt ist, bildet nicht den unmittelbaren Zweck dieses G. Schrifttum: Lehrbuch von Köhler, Berlin 1914; Bearb. d. Ges. Pinner, Berlin, 7. Aufl. v. Elster 1921; Kofenthal, Berlin 5. Aufl. 1922. Callmann, Der unl. Wettbewerb, Mannheim 1929. Becker, Wettbewerbsrecht, Berlin 1928. Friedensvertrag Art. 274 ff. Schrifttum hierzu: Wa-

allgemein zulässig (Generalklausel), wenn Handlungen vorliegen, die gegen die guten Sitten verstoßen²⁾. Außerdem werden als unlauterer Wettbewerb sechs verschiedene Gegenstände zusammengefaßt:

Die schwindelhafte Bekanntmachung (Reklame)³⁾, die Verschleierung des Mengenverhältnisses bestimmter Waren nach Maßgabe von der Reichsregierung aufzustellender Vorschriften⁴⁾, die Bestechung der Angestellten (sog. Schmiergelder)⁵⁾, die unwahre, zur geschäftlichen Schädigung geeignete Nachrede eines Mitbewerbers, der Verwechslungen ermöglichende Gebrauch fremder Namen oder Firmen und der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen⁶⁾.

VI. Bergbau¹⁾.

1. Einleitung.

§ 320. Das Recht zum Bergbau fiel ursprünglich mit dem Eigentumsrecht am Grund und Boden zusammen. Die Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Mineralreichtums führte indes schon früh zu einer Trennung beider Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch²⁾, und aus seiner Übertragung auf Privatpersonen entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Bergbauerzeugnissen (Fossilien) zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichtsrecht.

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen ein allgemeines Berggesetz getreten³⁾. Dieses hat den Grund-

fermann, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag, Berlin 1920.

²⁾ G. 1909, §§ 1 u. 13. Das BGG. § 826 setzt vorsätzliche Schadenszufügung voraus. Der Unterlassungsanspruch ist bei unlauterem Wettbewerb in jedem Falle, der Schadensersatzanspruch nur bei Verschulden gegeben, während eine Strafbarkeit nur bei Vorfaß in Frage kommt.

³⁾ G. 1909, §§ 3—5, mißbräuchliche Bezeichnung als Konkursware § 6, Ausverkäufe §§ 7—10, 13.

⁴⁾ G. 1909, §§ 11, 13: Best. f. d. Kleinhandel mit Garn Bef. 20. Nov. 1900 (RGBl. 1014), abg. 17. Nov. 1902 (RGBl. 278) u. 10. April 1918 (RGBl. 181). Anleitung z. Untersuchung bei den Konditionieranstalten 15. April 1903 (SMBl. 140), abg. 5. Sept. 1912 (SMBl. 443). Seidene Bänder W.D. 11. Jan. 1923 (RGBl. II 38). Tafelschokolade W.D. 11. Dez. 1925 (RGBl. I 467). Kerzen 25. Sept. 1915 (RGBl. 621). Ausverkäufe Erl. 14. Sept. 1926 (SMBl. 277). Bekämpfung des sog. Schneeballsystems Erl. 23. Febr. 1927 (SMBl. 52).

⁵⁾ G. 1909, §§ 12, 13.

⁶⁾ G. 1909, §§ 14—18.

¹⁾ Die Erzeugnisse des Bergbaues, die sich in Lagern (Nestern), Gängen oder Schichten (Flözen) von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Tagebau) oder mittels der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schächte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagerecht liegen. Bearb. d. Erzeugn. § 323 b. W.

²⁾ BG. § 250. G. zur Überführung der landesherrlichen Bergregale an den Staat vom 19. Okt. 1920 (GS. 441); Ausf. Anw. 16. Aug. 1921 u. 2. April 1924. Vgl. Art. 155 Abs. 4 Satz 2 NB.: Private Regale sind im Wege der Ges.-Geb. auf den Staat zu überführen. Das UN. (II 16) vertrat auch das Prinzip der Regalität.

³⁾ NB. Art. 7 Ziff. 16. Allgem. Berg G. (BG.) 24. Juni 1865 (GS. 705). W.-G. 22. Febr. 1869 (GS. 401), 9. April 1873 (GS. 181), 24. Juni 1892 (GS. 131), 8. April 1894 (GS. 41), Allg. BGB. Art. 37, 39. G. 7. Juli 1902 (GS. 255), 5. u. 14. Juli 1905 (GS.

faß der Regalität verlassen und den der Bergbaufreiheit mit dem Vorrecht des Finders zur Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Überwachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirtschaftlichen Rücksichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkswirtschaftlich wichtigeren Mineralien, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Rafeneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenit, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle und Graphit; Steinsalz, Kali, Magnesia und Borosalze nebst den mit diesen auf derselben Lagerstätte vorkommenden sogenannten Abraumsalzen und die Solquellen. Die Bergbaufreiheit hat dann eine erhebliche Einschränkung erfahren, indem das Recht zur Auffindung und Gewinnung dieser Salze und — abgesehen von den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein — auch der Steinkohle auf den Staat übertragen worden ist. In betreff der Salze kann er das Recht auf Private übertragen (in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit). Betreffs der Steinkohle bleiben dem Staat außer den in seinem Besitz befindlichen Feldern weitere 250 Maximalfelder vorbehalten, die Ordnung der Übertragung soll im übrigen durch Gesetz erfolgen⁴⁾. In den Provinzen

265, 307), 19. Juni 1906 (G. S. 199), 18. Juni 1907 (G. S. 119), 28. Juli 1909 (G. S. 677), 23. Juni 1911, 18. Dez. 1920 (367, 1921 S. 74, 97), 6. Aug. 1921 (G. S. 486), 22. April 1922 (G. S. 93), 3. Jan. 1924 (G. S. 17, 18). Ausf. Anm. 27. Dez. 1892 (M. B. I. B. 1893 S. 13), 5. März 1901 (M. B. I. 135), 28. Juli 1909 (M. B. I. 453), 31. Jan. 1921 (M. B. I. 26). A. G. B. G. Art. 22, Nr. 37 ff. G. G. B. G. B. Art. 67, 68, 105. Einf. in Schlesw.-Holst. B. D. 12. März 1869 (G. S. 453), Lauenburg G. 6. Mai 1868 (Wochenbl. 161), Hannover B. D. 8. Mai 1867 (G. S. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. d. vorm. bayrischen Teile B. D. 1. Juni 1867 (G. S. 770), Nassau B. D. 22. Febr. 1867 (G. S. 237), in dem vorm. großherzogl. u. landgräfl. hess. Teile B. D. 22. Febr. 1867 (G. S. 242). Ebenso hat es in Waldeck u. in verschiedenen anderen deutschen Staaten Eingang gefunden, während es in anderen als Vorbild gebient hat. Übers. d. betr. Vorchr. Druck. d. Abg. Hauses 1905/06 Nr. 93. — Berggebühren. D. Erl. 24. Okt. 1924 (M. B. I. 261). Literatur: Schlüter: Allgem. Berggesetz., Dortmund 1924, Müller-Erzbach: D. Bergrecht Preußens u. d. weiteren Deutschlands, Stuttgart 1917; Woelfel: Grundzüge d. preuß. Bergrechts, Berlin 1914. Fay, Allg. Berggesetz, 2. Bd., Mannheim.

⁴⁾ B. G. §§ 1, 1a u. 2. Das Vorrecht des Staates auf diese volkswirtschaftlich besonders wichtigen Mineralien — deren Nutzung eine Zeitlang ganz ausgeschlossen war (lex Camp, G. 5. Juli 1905 (G. S. 265) — soll

dem Übergang der Lagerstätten in die Hand einzelner weniger Privatpersonen vorbeugen. Frühere Bergwerke B. G. § 223. Prov.-rechtl. Abweichungen, die aufrecht erhalten sind: a) für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal (§ 91 d. B.). Die Gewinnung von Bernstein ist nicht Gegenstand des Bergrechts, fällt also unter die Gewerbeordnung. Dazu G. 22. Febr. 1867 (G. S. 272), abg. durch G. 11. Febr. 1924 (G. S. 106). b) Im Geb. d. v. r. Prov.-Rechts findet das BergG. nur beschränkte Anwendung B. G. § 210. c) Auf Eisenerze findet es im Herzogt. Schlesf. mit Glatz nur beschränkte, in Rügen, Neuvorpommern und Hohenzollern überhaupt keine Anwendung, G. 8. April 1894 (G. S. 41) u. 20. Sept. 1899 (G. S. 177) Art. 39. d) Stein- und Braunkohlen in den vorm. sächs. Teilen unterliegen nach Maßgabe des Gesetzes lediglich dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers, der es abtrenten und als selbständige, übertragbare Abbaugerechtigkeit bestellen kann. Kurfürstl. Sächsisches Mandat v. 19. Aug. 1743, aufrecht erhalten G. 22. Febr. 1869 (G. S. 401). Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung G. 23. Sept. 1899 (G. S. 291) Art. 15—21. e) Gleiches gilt von Stein- u. Abraums- (Kali-)salzen und Solquellen in Hannover B. D. 8. Mai 1867 (G. S. 601) Art. II; auf diese Salze sind indes jetzt mehrere Bestimmungen des B. G. ausgedehnt, G. 14. Juli 1895 (G. S. 295) u. 26. Juni 1904 (G. S. 135); Bestellung als Salzabbaugerechtigkeit G. 4. Aug. 1904 (G. S. 235). f) In der Herrschaft Schmalkalden un-

Hessen-Nassau, Sachsen, Brandenburg, Niederschlesien, Oberschlesien und Grenzmark Posen-Westpreußen sowie in Groß-Berlin steht die Auffuchung und Gewinnung der Braunkohle, der Steinkohle, von Erdöl und Erdgas allein dem Staat zu, der sein Recht an andere Personen übertragen kann⁵⁾. Einige Bestimmungen des Berggesetzes sind auf die Auffuchung und Gewinnung von Erdöl ausgedehnt⁶⁾.

Die Verwaltung und Ausbeutung der Staatsbergwerke ist jetzt der „Preussischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft“ (Preussag) übertragen, die auf Grund der dem Staatsministerium erteilten Ermächtigung, zwecks Verwaltung und Ausbeutung der der staatlichen Bergverwaltung unterstehenden Betriebe, Gerechtigsame und Berechtigungen eine Aktiengesellschaft zu bilden, 1923 gegründet worden ist. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach dem Beschluß der Generalversammlung 5 Millionen Goldmark und wird in 5000 auf den Namen lautender Aktien von je 1000 Goldmark eingeteilt. Diese sind sämtlich vom preussischen Staat übernommen, der seine Vertretung als Aktionär durch den Handels- und den Finanzminister zu gleichen Teilen ausüben läßt. Das den Betrieben gehörige Eigentum verbleibt mit sämtlichem Zubehör dem Staate. Für die Ausbeutung des Staats Eigentums hat die Gesellschaft ein monatliches festes Entgelt an den Staat zu zahlen und die von ihr erzielten Überschüsse als Dividende am Jahreschlusse unverkürzt an die Staatskasse abzuführen⁷⁾.

Die Bergbehörden gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe, bei dem das Berg-, Hütten- und Salinentwesen unter dem Oberberghauptmann als Direktor die erste Abteilung bildet (§ 36 d. W.), stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter⁸⁾,

terliegt der Schwespat dem B.G. W.D. I. Juni 1867, Art. 15. g) Die linksrheinischen Dachstiefer-, Erz- u. unterirdischen Mühlensteinbrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden B.G. §§ 214—214d. In Nassau unterliegt der Dachstiefer dem B.G. W.D. 22. Febr. 1867 (G.S. 237) Art. II.

⁵⁾ B.G. § 2a, G. 3. Jan. 1924 (G.S. 18). Verleihung des Bergwerks Eigentums an Salzen und Steinkohlen durch den Handelsminister (B.G. § 38b) G. 3. Jan. 1924 (G.S. 17). — G. über einen erweiterten Staatsvorbekalt zur Auffuchung u. Gewinnung von Steinkohle u. Erdöl 22. Juli 1929 (G.S. 87).

⁶⁾ G. 6. Juni 1904 (G.S. 105); Anlagen Erl. 14. Juni 1910 (S.MBl. 258).

⁷⁾ G. betr. Übertragung der Verwaltung u. Ausbeutung des staatl. Bergwerksbesitzes an eine Aktiengesellschaft vom 9. Okt. 1923 (G.S. 467), W.D. 19. Jan. 1924 (G.S. 45) bezgl. Bergwerksdirektion Heddinghausen, die eine besondere Aktiengesellschaft bildet. Ferner G. über Einbringung staatlichen Bergwerksbesitzes in die Preussag 26. Juli 1926 (G.S. 234), G. über die Vereinstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des

staatlichen Besitzes an Bergwerksunternehmen 26. Juli 1926 (G.S. 233). Im Geschäftsjahr 1925 hat die Preussag einen Bruttoüberschuß von 19,6 Mill. RM. erzielt, wovon an den Preussischen Staat insgesamt 3,43 Mill. RM. abgeführt worden sind.

⁸⁾ B.G. §§ 187, 188 u. 190. Vorsteher ist der Berghauptmann, Mitglieder sind die Oberbergräte. Oberbergämter bestehen in Breslau für Ostpreußen, die Grenzmark Posen-Westpreußen und Schlesien; in Halle für Pommern, Brandenburg, Sachsen und den Kreis Jßfeld; in Klostal für Schlesw.-Holst., den Reg.-Bez. Kassel u. d. Prov. Hann. außer Kreis Jßfeld u. den Bezirken Aurich u. Osnabrück; in Dortmund für letztere Bezirke, für Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Teiles und für den nördl. Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf; in Bonn für die übrigen Teile Westfalens und die Rheinprov., für den Reg.-Bez. Wiesbaden, Hohenzollern, Waldeck und Birkenfeld. Pol. W.D.-Recht § 197 d. W. Bei den Oberbergämtern bestehen Gesundheitsbeiräte und Vergaungsschüsse. Oberbergämter § 41 d. W.

unter diesen die Revierbeamten (Bergmeister)⁹⁾. Der Bergbauabteilung des Ministeriums ist ein Grubensicherheitsamt angegliedert¹⁰⁾. Für den Umfang Preußens ist eine Bergbaudeputation gebildet, die sich auf Erfordern über das Gebiet des Bergbaues berührende Fragen zu äußern hat. Veröffentlichungen erfolgen in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. — Im Verfahren gehen Rekurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen vier Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamtes handelt, bei der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist. Gegen die Rekursentscheidung ist in gewissen Fällen Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bergausschuß, der aus zwei vom Minister ernannten Mitgliedern des Oberbergamtes und vier vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern besteht, gegeben. Hiergegen findet gegebenenfalls die Revision beim Oberverwaltungsgericht statt¹¹⁾. Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen¹²⁾. Bergbeamte und deren Angehörige können Bergwerke oder Ruzge durch Mutung in ihrem Verwaltungsbezirke überhaupt nicht, durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit Ministerialgenehmigung erwerben¹³⁾. Zur Anstellung im höheren Staatsdienste ist nach wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung das Bestehen zweier Prüfungen (Diplom- und Bergassessorprüfung) erforderlich¹⁴⁾. Die wissenschaftliche Ausbildung wird durch dreijähriges Hochschulstudium erworben, auf das der Besuch einer Bergakademie angerechnet werden kann. Auf den Berg- und den Bergvorschulen werden Arbeiter behufs späterer Verwendung als Werkbeamte (Betriebsführer, Steiger, Obersteiger, Aufseher) ausgebildet¹⁵⁾.

2. Das Bergwerkseigentum.

§ 321. Das Bergwerkseigentum wird durch Verleihung begründet, sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldteilen erworben. Es bildet ein Recht an fremden Grundstücken, auf welches

⁹⁾ B.G. §§ 187—189. Die Revierbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 201 d. B. Sie besorgen die Vergeichungsgeschäfte und handhaben die Bergpolizei und die Gewerbeaufsicht. — Grubenkontrollenre Erl. 19. April 1926 (S.M.V. 97).

¹⁰⁾ Erl. 18. Jan. 1922 (Z.B.G.S. 63, 71); Erl. 11. April 1923 (G.S. 506).

¹¹⁾ B.G. §§ 191—193.

¹²⁾ B.G. § 194 B.D. 15. Nov. 1899 (G.S. 545), 11. Mai 1923 (G.S. 37), 15. Mai 1923 (G.S. 271).

¹³⁾ B.G. § 195.

¹⁴⁾ Die erste Prüfung (Bergreferendarprüfung) ist durch die an der Bergakademie Klausal (1775) oder an den Techn. Hochschulen Charlottenburg (seit 1916 ist die frühere Bergakademie, gegr. 1770, mit dieser vereinigt), Aachen (1880) und Breslau (1910) in der Fachrichtung des Bergbaues abgelegte Diplomprüfung ersetzt (Bef. 7. April 1910,

Z.B.G.S. 113), Vorfchr. 6. April 1920 (MAnz. Nr. 93). Anw. f. praktische Beschäftigung von Bergbaubeflissenen vom 6. April 1920 (Z.B.G.S. 1920 S. 410). In Berlin besteht die Geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebietes in wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse (errichtet 1873). Satzungen 1. April 1907 (MAnz. 84).

¹⁵⁾ 1923 gab es elf Bergschulen mit 122 Lehrern u. 1540 Schülern in Waldenburg, Eisleben, Klausal, Bochum, Essen, Saarbrücken, Siegen, Dillenburg, Wehlar, Aachen, Homborn, Mörz und Köln (Braunkohlenbergbauabteilung d. staatl. vereinigten Maschinenbauhschulen); ferner 51 Bergvorschulen mit 144 Lehrern und 1398 Schülern. G. über die Bergschulvereine vom 12. Jan. 1921 (G.S. 228). Danach bedürfen Bergschulen der Genehmigung des Handelsministers, die nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt wird.

— gleich dem oberirdischen Erbbaurecht — die sich auf Grundstücke beziehenden und die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften Anwendung finden¹⁾. Sonst unterliegt es den besonderen Vorschriften des Bergrechts²⁾.

Die Entstehung beruht darauf, daß — unbeschadet des Vorrechts des Staates — jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)³⁾ und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigentums zu beantragen (Muten)⁴⁾. Die Verleihung erfolgt durch eine amtlich veröffentlichte Urkunde für ein ins Gebiet bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld⁵⁾, das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird⁶⁾. Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konsolidation) fordert die Bestätigung des Oberbergamtes⁷⁾. Gleiches gilt von der Teilung eines Feldes in selbständige Felder und dem Austausch von Bergwerksteilen zwischen angrenzenden Bezirken⁸⁾. Ausländische juristische Personen und Gewerkschaften, die in einem deutschen Lande ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerb von Bergwerkseigentum, Bergwerksanteilen und selbständigen Abbaugerechtigkeiten, sowie zum Betriebe von Mineralgewinnung der Genehmigung des Staatsministeriums⁹⁾.

Dem Inhalt nach umfaßt das Bergwerkseigentum die Befugnis, das in der Verleihung benannte Material aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu und zur Aufbereitung nötigen Anstalten, insbesondere auch Hülfsbau zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen¹⁰⁾. Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungsvorschriften abweichenden Grundsätzen¹¹⁾. Für Beschädigungen, die dem Grund-

¹⁾ B.G. §§ 1 u. 50. Die Bestimmung des Bergwerkseigentums als unbewegliche Sache ist als mit dem B.G., das nur körperliche Sachen kennt § 90, unvereinbar fortgefallen. Zwangsvollstreckung Z.P.D. § 864, Abs. 1 u. G. 23. Sept. 1899 (G.S. 291) Art. 15—22. Grundbucheintragung G. 26. Sept. 1899 (G.S. 307) Art. 22, 28. G. 21. Sept. 1899 (G.S. 249) Art. 76. — Bergwerkseigentum in den ehemals großherzogl. und landgräfl. hess. Teilen der Prov. Hessen-Nassau G. 31. Mai 1887 (G.S. 181); Ausf. B.D. 25. Okt. 1887 (Z.M.Vl. 287).

²⁾ Die landesgef. Vorschriften werden durch das B.G. nicht berührt, G.G. Art. 67, Abs. 1. Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien G. 26. März 1856 (G.S. 203).

³⁾ B.G. §§ 3—11.

⁴⁾ B.G. §§ 12—21. Der Muter kann höchstens ein Feld von 2200000 qm beanspruchen.

⁵⁾ B.G. §§ 22—38. Überleitung der vorhandenen Felder in die neue Form B.G. §§ 215—221. Ausschluß der Erbstollen-, Freitugens- und Mitbaurechte §§ 223—225. Ein Feld mit Gruben und Zubehör heißt Beche.

⁶⁾ B.G. §§ 39, 40. Die Vermessung erfolgt durch Feldmesser oder konzessionierte Marktscheider; Prüfung u. Konzessionierung dieser B.G. § 190, Gew.D. §§ 34 Abs. 3, 40, 47, 53, 54. Bef. betr. Marktscheider D. v. 29. April 1924 (Z.M.Vl. 153). Prüfungs Vorschriften 24. Okt. 1898 (Z.M.Vl. 255), 21. Febr. 1923 (Z.B.G.S. 64, 188). Gew.-Betrieb Vorschr. 21. Dez. 1871 (M.Vl.B. 1872 S. 9), Nachtrag 2. Juli 1900 (M.Vl.B. 220).

⁷⁾ B.G. §§ 41—49. G. über die Vereinigung von Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbez. Dortmund vom 22. April 1922 (G.S. 93) und G. zur Regelung der Grenzen von Bergwerksfeldern vom 22. Juli 1922 (G.S. 203).

⁸⁾ B.G. § 51.

⁹⁾ G. 23. Juni u. B.D. 11. Dez. 1909 (G.S. 619 u. 797).

¹⁰⁾ B.G. §§ 54—64. Das Verfügungsrecht über das Grund- und Quellwasser wird durch das WasserG. 7. April 1913 (G.S. 53) nicht berührt. — Zuständigkeit bei Anlage v. Wassertriebwerken LuftG. § 110 Abs. 2 u. § 113.

¹¹⁾ Inhaltliche Grundsätze B.G. §§ 135 bis 141. Nichtanwendbarkeit auf ältere Fälle

eigentümer durch den Betrieb des Bergwerks oder durch die Arbeiten der Schürfer und Mutter zugefügt werden, ist vom Bergwerkseigentümer Ersatz zu leisten¹²). Der Ausführung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei notwendig werdender Herstellung neuer oder Veränderung oder Befestigung bestehender Anlagen zu entschädigen¹³).

Mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft, die juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften durch Satzungen selbständig regelt¹⁴). Sie zerfällt in hundert, ausnahmsweise in tausend oder ein Vielfaches von tausend, höchstens jedoch 10000 unteilbare Anteile (Ruze). Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Ruze führt die Gewerkschaft ein Verzeichnis (Gewerkenbuch). Die Mitglieder (Gewerken) nehmen nach Maßgabe ihrer Ruze an Gewinn und Verlust teil. Sie sind zu Zuschüssen verpflichtet und haften hierfür, solange sie ihren Anteil nicht aufgeben, mit ihrem gesamten Vermögen¹⁵). Die Beschlussfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Ruzen berechnet¹⁶). — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen¹⁷). Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen¹⁸). Sie bildet einen eigenen, den besonderen Bedürfnissen des Bergbaues angepaßten Rechtsbegriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft (§ 307) dadurch, daß die Ruze stets auf Namen lauten, daß ihre Zahl, nicht aber ihr Mindestbetrag bestimmt ist, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitals, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu Zuschüssen tritt, und daß trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Ruze zurückgibt, persönlich haftbar ist¹⁹).

Die Aufhebung des Bergwerkseigentums tritt ein, wenn der Bergwerkseigentümer verzichtet oder das Bergwerk, dem öffentlichen Interesse entgegen, unbenutzt läßt. Sie erfolgt in einem die Rechte der Eigentümer und der Grundberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren²⁰).

§ 241. Verfahren §§ 142—147, ZustG. § 150. Das Enteignungsgesetz von 1874 findet hier keine Anwendung; leitende Enteignungsbehörde ist das Oberbergamt, der Reg. Präf. wirkt durch einen Kommissar mit. — Enteignung § 275 d. B. Das Vorkaufsrecht des Enteigneten (§ 141) und das nach § 8 u. § 142 bedarf keiner grundbuchlichen Eintragung G. 20. Sept. 1899 (G. 177) Art. 22.

¹²) B. G. §§ 148—152. Entschädigungsrechte Dritte EinfG. BGB. Art. 52, 53 u. 67, Abf. 2.

¹³) B. G. §§ 153—155; Verfahren bei der Anhörung, Vf. 13. Juli 1867 (MBlB. 209) u. 21. Juli 1868 (MBlB. 222). Über Bergschadensansprüche öffentl. Verkehrsanstalten RGZ. 5. April 1922 und 24. Febr. 1923 (Zeitschr. f. Bergb. 64, 220, 225.)

¹⁴) B. G. §§ 94—100. Überleitung be-

stehender Gewerkschaften in das neue Verhältnis §§ 226—240. Die Gewerkschaft alten Rechts war keine jur. Person. Ihre Ruze (128) galten als Immobilien.

¹⁵) B. G. §§ 101—110 und 129—132. Aufgebot § 1003 RB. Freikuzen (Schles.) R. D. 9. März 1830 (G. 48) u. B. G. § 224 Zahl d. Ruze G. 22. April 1922 (G. 93).

¹⁶) B. G. §§ 111—116.

¹⁷) B. G. §§ 117—128.

¹⁸) B. G. §§ 133, 134. G. über Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften 24. Mai 1923 (G. 268). G. über Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Febr. 1922 (RGBl. 209).

¹⁹) B. G. §§ 99, 102 u. 130. In neuerer Zeit werden meist Aktiengesellschaften bei Bergbauunternehmungen angewendet.

²⁰) B. G. §§ 65, 156—164.

3. Betrieb des Bergbaues.

§ 322. Die Bergwerke sind Staats- und Privatbergwerke¹⁾. Der Staatsbergbau, der gleich dem damit verbundenen Hüttenwesen²⁾, besonders verwaltet wird, unterliegt mit einigen Ausnahmen ebenfalls den Vorschriften des Berggesetzes³⁾.

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Staat⁴⁾, ist aber andererseits der polizeilichen Aufsichtigung unterworfen. Diese bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter (§ 279 b. W.), die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich

1) Produktionsstatistik.

Jahr	Steinkohlenbergbau					Braunkohlenbergbau					Eisenerzbergbau				
	Betriebe	Wesf. Per.	Söhne 1000 W.M.	Förderung		Betriebe	Wesf. Per.	Söhne 1000 W.M.	Förderung		Betriebe	Wesf. Per.	Söhne 1000 W.M.	Förderung	
				Menge 1000 t	Wert 1000 RM.				Menge 1000 t	Wert 1000 RM.				Menge 1000 t	Wert 100 RM.
1913	284	490 709	869 968	140 753	1 640 854	464	58 947	79 596	87 228	191 902	263	24 650	32 095	7 309	59 8
1924	376	558 938	949 082	118 769	2 072 499	444	93 713	139 774	124 637	369 705	247	17 606	23 614	4 457	47 2
1926	314	514 807	1 124 652	145 296	2 038 901	364	76 688	150 246	139 151	387 794	182	14 195	24 468	4 793	47 7
1927	303	542 062	1 235 354	153 599	2 205 041	338	72 324	149 273	150 503	423 900	180	17 770	32 845	6 625	65 8

Die Zahlen von 1913 beziehen sich auf das jetzige Reichsgebiet.

1926 betrug die Weltförderung an Steinkohlen 1184,1 Mill. t und an Braunkohlen 178,8 Mill. t. In Deutschland betrug 1926 die Steinkohlenförderung 145,3 Mill. t (gegen 109,2 Mill. t im Jahr 1900) und die Braunkohlenförderung 139,8 Mill. t (gegen 40,4 Mill. t im Jahr 1900).

Statistische Nachrichten W.G. § 79. Weiz. 26. Jan. 1913 (ZBl. 113). Aus der vorstehenden Statistik geht insbesondere hervor, daß der deutsche Bergbau — ausgenommen Braunkohle und Steinsalz — z. T. recht erheblich (Erzbergbau) unter dem Friedensstande steht.

²⁾ In den Hüttenwerken wird das Metall aus den noch mit fremden Teilen gemischten Erzen — die bereits in den Bergwerken von nicht verwendbarem Gestein befreit und zerkleinert (aufbereitet) worden sind — auf trockenem Wege (Schmelzung), auf nassem Wege (Auslaugung und Fällung) oder auf elektrischem Wege gewonnen. Die weitere Verarbeitung erfolgt in den schon zu den gewerblichen Anlagen zählenden Hammer- u. Walzwerken und Gießereien. 1913 (1926) waren vorhanden 93 (51) Hochofenbetriebe mit 330 (183) Hochofen, von denen 313 (127) in Betrieb waren. 1913 wurden in Dtschl. insgesamt 16 764 000 t Roheisen erzeugt, 1924: 7 833 000 t, 1927: 9 636 000 t. — Die Tendenz der gegenwärtigen Wirtschaftsentwicklung geht dahin, die Gewinnung der Mineralien und ihre Verarbeitung zu verbinden, so daß der Bergbau in technischer wie in sozialer Hinsicht sich mehr der Industrie nähert (Montan-

industrie). — Eine ausschlaggebende Rolle in den Großbetrieben spielt heute die Gewinnung der Nebenerzeugnisse, wie Koks, Leuchtgas, elektrische Kraft, Teer, Benzol, Ammoniak.

³⁾ W.G. § 1a. Sozialisierung; Kohlen-, Kali-, Eisenwirtschaft § 275 b. W.

⁴⁾ Strafe der Zerstörung der Anlagen, St.G.B. § 321. Förderung des Bergbaues geschichtlich durch Zölle. — Ein weiteres Förderungsmittel bilden die Bergbauhilfskassen, die für einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Aufsicht des Oberbergamtes unterstellt und zur Förderung des Bergbaues und Gewährung von Darlehen bestimmt sind, G. 5. Juni 1863 (G.S. 365) u. W.G. § 245. Das Streben nach Vereinigung hat im Ruhrkohlenbergbau die Unternehmer im Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat (1893) zusammengeführt. — Gewerbesteuerpflicht § 152 b. W.

in dieser Begrenzung auch auf die zum Bergbau gehörenden Aufbereitungsanstalten, Dampffessel und Triebwerke und auf die Salinen⁵⁾. Die Bergwerksbesitzer müssen die Bergwerke betreiben, soweit das öffentliche Interesse es erfordert; außerdem müssen sie im polizeilichen Interesse Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen⁶⁾. Auch darf der Betrieb nur durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt werden⁷⁾. In Ausübung der Bergpolizei können die Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen⁸⁾, als polizeiliche Anordnungen für einzelne Fälle erlassen, diese auch nötigenfalls auf Kosten der in Anspruch genommenen durch Dritte ausführen lassen⁹⁾. Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die Bergwerksbesitzer zur Hilfeleistung und Kostentragung verpflichtet¹⁰⁾. Übertretungen sind mit Strafe bedroht; sie unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverfügung findet nicht statt¹¹⁾.

4. Bergarbeiter.

§ 323. **Arbeitsverhältnis.** Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht Besonderheiten festgesetzt sind¹⁾. Die Gewerbeordnung findet auf das Bergwesen nur Anwendung, wo sie dieses ausdrücklich bestimmt. Dies gilt von den Vorschriften über die Sonntagsarbeit, die Lohnzahlung, die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und weiblichen

⁵⁾ B.G. §§ 196, 58 u. 59. Zuständigkeit bei Genehmigung und Beaufsichtigung von Starkstromanlagen Erl. 11. Jan. 1912 (MBl. 29). Genehmigung von Wassertriebwerken und Dampffesseln § 313, I d. W. u. bei elektr. Anlagen § 313, I d. W. Wasserpolizeibeh. WasserG. §§ 343—355. — Verw.-Gebühren bei Genehmigung bergbaulicher Betriebsanlagen Erl. 25. Febr. 1927 (SMBl. 69).

⁶⁾ B.G. §§ 65—72. Pflicht zu statistischen Mitteilungen B.G. § 79. Betriebsabbrüche und Stilllegungen § 278 Anm. 20 d. W.

⁷⁾ B.G. §§ 73—77 u. 78. AusfAnw.betr. die Aufsichtspersonen 13. Okt. 1909 (SMBl. 453).

⁸⁾ B.G. §§ 197 u. 208. Gesundheitsbeiräte B.G. § 197.

⁹⁾ B.G. §§ 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen und Dampffesseln für Bergwerke und Aufbereitungsanstalten u. Revision der Dampffessel § 313, I d. W.

¹⁰⁾ B.G. §§ 203—206. Auf Beschluß des preuß. Landtages vom 1. Okt. 1925 werden aus den Reihen der praktisch erprobten hauer Grubenfontrolleure für den Steinfohlenbergbau eingestellt. Erl. 19. April 1926 (SMBl. 97); Dienstausweisung Erl. 15. Mai 1929 (SMBl. 120). ¹¹⁾ B.G. §§ 207—209.

¹⁾ §§ 611 ff. BGB. über Dienstvertrag; §§ 74, 81—89 BetriebsräteG. über Einstellung, Entlassung, Kündigung. §§ 135 bis 139b Gew.D. über Kinder- u. Frauenarbeit, § 105 b ff. Gew.D. über Sonntagsruhe, § 115 ff. Gew.D. über Lohnzahlung, §§ 114a bis 114e Gew.D. über Lohnbücher u. Arbeitszettel, § 134 Abs. 2 Gew.D. über Lohnzettel. B.D. über Tarifverträge vom 23. Dez. 1918 (RGBl. 1456), abg. 31. Mai 1920 (RGBl. 1128), 23. Jan. 1923 (RGBl. I 67); Arbeitszeitverordnung 14. April 1927 (RGBl. I 110), insbes. § 8. B.D. über Einstellung u. Entlassung v. Arbeitern u. Angestellten vom 12. Febr. 1920 (RGBl. 218), abg. B.D. 28. Jan. 1922 (RGBl. 187), B.D. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 983). — Kontrahenten der Tarifverträge auf der Bergarbeiterseite sind: 1. Verband deutscher Berg- und Hüttenarbeiter, 2. Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter, 3. Polnische Berufsvereinigung, 4. Kirch=Dundersche Gewerksvereine. Die kommunistisch=syndikalistische „Union der Hand- und Kopfarbeiter“ ist nicht Tarifvertragspartei.

B.D. betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen u. Stilllegungen vom 8. Nov. 1920 (RGBl. 1901) u. 15. Okt. 1923 (RGBl. I 983), § 278 Anm. 20 d. W.

Arbeitern, die Gewerbeaufsicht und die Koalitionsfreiheit. Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden²⁾.

Die Vorschriften des Berggesetzes über das Arbeitsverhältnis sind jedoch auch außerdem mit den durch die Eigentümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßnahmen den gewerbegesetzlichen Vorschriften angepaßt. Im übrigen gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen auch im Bergbau³⁾. Für jedes Bergwerk muß eine Arbeitsordnung erlassen werden, die das Arbeitsverhältnis der Arbeiter und Angestellten allgemein regelt. Minderjährige Arbeiter müssen ein Arbeitsbuch führen⁴⁾. Die Gewerbeaufsicht wird von den Revierbeamten gehandhabt⁵⁾. Die Arbeitsordnung hat notwendige Bestimmungen zu enthalten über die Arbeitszeit, die Festsetzung des Schichtlohns und Gedingewesens, die Abrechnung und Lohnzahlung und Unterstützungskassen⁶⁾. Bedingt notwendige und freigestellte Bestimmungen können ferner Kündigungsfristen, Entlassungs- und Austrittsgründe, Verhalten der Arbeiter, insbesondere der minderjährigen, zum Gegenstand haben. Wenn über den Entwurf einer Arbeitsordnung zwischen dem Bergwerksbesitzer und der gesetzlichen Arbeitervertretung keine Einigung zustande kommt, so können die Beteiligten den Schlichtungsausschuß anrufen⁷⁾. Über die Festsetzung von Strafen gegen Arbeitnehmer aus einer Arbeitsordnung entscheidet das Arbeitsgericht im Beschlußverfahren⁸⁾. Das Vertragsverhältnis kann mangels anderer Vereinbarung mit 14-tägiger Kündigung gelöst werden. In gewissen Fällen kann die Entlassung auch ohne Kündigung erfolgen⁹⁾. Dem den Dienst verlassenden Bergmann ist ein Beschäftigungszeugnis (Abkehrschein) und ein Führungszeugnis auszufertigen, deren Unterschrift von der Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu be-

²⁾ GewD. § 6. Beschäftigung von Arbeiterinnen GewD. § 154a, Abs. 2.

³⁾ Arbeitsrecht §§ 276 d. W. Vf. betr. d. Bergbau vom 18. Jan. 1919 (RGBl. 64) Bd. über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Febr. 1919 (RGBl. 202), erg. G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 259) Art. III, § 15, abg. G. 30. April 1929 (RGBl. I 91). Je eine solche Arbeitskammer ist zwingend für das Ruhrgebiet u. für Oberschlesien vorgeschrieben; sie können auch für andere Gebiete errichtet werden. Paritätisch zusammengesetzt haben sie den Zweck, bei der Sozialisierung des Bergbaues mitzuwirken, eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen und die gemeinsamen Interessen des Gewerbes wahrzunehmen. ArbeitsD. BG. §§ 80a—80k, AusfAnw. betr. ArbeitsD. auf Bergwerken vom 27. Dez. 1892 (MBl. 1893 S. 13) u. 31. Jan. 1921 (SBl. 49). G. 18. Dez. 1920 (G. 1921 S. 97), G. 24. Juni 1892 (G. 131), G. 14. Juli 1905 (G. 307), G. 28. Juli 1909 (G. 677).

⁴⁾ Der Erlass von Arbeitsordnungen ist seit dem großen Bergarbeiterausstand i. J. 1889 obligatorisch. — Einrichtung der Ar-

beitsbücher AusfAnw. zur GewD. Ziff. 182 Abs. 2. Bef. betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen vom 7. März 1913 (RGBl. 125), verlängert Bd. 25. März 1929 (RGBl. 182).

⁵⁾ Berggewergerichte (§ 82 Gew.-Ger.-G.) bestehen jetzt nicht mehr; sie sind durch die allgemeinen Arbeitsgerichte (Fachkammern für Bergbau) ersetzt, § 281 d. W.

⁶⁾ BG. §§ 80b—80d. — Verboten ist das „Wagennullen“ (Nichtanrechnung ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Fördergefäße). — Charakteristisch auch für den modernen Bergbau ist die Handarbeit, die von der unter Tage in viele Kameradschaften geteilten Belegschaft geleistet wird. Der Lohn wird möglichst nach Gedinge (Mafsengebinge) berechnet, welches in der Regel als Gruppenakkord mit der betreffenden Kameradschaft abgeschlossen wird.

⁷⁾ BetriebsräteG. §§ 75, 80; gesetzl. Arbeitervertretung § 15 BetriebsräteG. Bd. über das Schlichtungswesen vom 30. Okt. 1923 (RGBl. 1043).

⁸⁾ Arbeitsgerichte § 281 d. W.

⁹⁾ BG. § 82.

glaubigen ist¹⁰⁾. Minderjährige Personen dürfen auf den dem Berggesetz unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind, das die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes auszustellen hat¹¹⁾. Eine besondere Regelung hat im Bergbau teilweise die Fortbildungsschulpflicht gefunden¹²⁾. Besondere Vorschriften sind auch für die Angestellten erlassen¹³⁾. Die landesrechtlichen Bestimmungen des Berggesetzes über die Regelung der Arbeitszeit sind infolge reichsgesetzlicher Regelung außer Kraft getreten¹⁴⁾. Eine ausgedehnte Entwicklung hat im Interesse der Bergarbeiter das Konsumvereinswesen (§ 309 d. B.) in den Bergbaurevieren genommen; auch ist in besonderem Maße die Ansiedlung hier gefördert worden.

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gelten mit einigen Maßgaben die Bestimmungen über Gewerbegerichte und Arbeitsgerichte¹⁵⁾. Die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer.

¹⁰⁾ B.G. §§ 84, 85.

¹¹⁾ B.G. § 85 b—85 h.

¹²⁾ B.G. § 87. B.D. über d. Erweiterung d. Fortbildungsschulpflicht vom 28. März 1919 (R.G.B.I. 354). Für Preußen ist durch G. betr. Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 (G.S. 367) u. Ausf. Anw. 29. Dez. 1923 (S.M.B.I. 1924 S. 27) die Berufsschulpflicht gegenüber den durch § 120 Gew.D. gezogenen Grenzen erweitert worden. In Bergbaubezirken soll nach der Ausf. Anw. eine besondere Regelung gemeinsam mit dem Oberbergamt und den bergbaulichen Vereinen für die jugendlichen Bergarbeiter getroffen werden. Im rhein.-westfälischen Industriebezirk besteht bereits ein geschlossenes Netz

von bergmännischen Fortbildungsschulen, die unter Aufsicht des Oberbergamts in zweiter Instanz dem Handelsminister unterstehen. Träger der Schulen ist rechtsrheinisch die westf. Berggewerkschaftsklasse, linksrheinisch der Verein der Bergwerter am linken Niederrhein die Genehmigung der Berufsschulsaetzungen erfolgt durch den Bezirksauschuß unter Zustimmung des Oberbergamts. — Berufsschulen § 391 d. B.

¹³⁾ B.G. §§ 88—91.

¹⁴⁾ § 14 Abs. 1 B.D. 21. Dez. 1923 (R.G.B.I. 1249). Für die Arbeitszeit im Bergwerk unter Tage kommen hauptsächlich §§ 7 u. 8 dieser B.D. in Frage. Arbeitszeit § 279 d. B.

¹⁵⁾ Bgl. Anm. 5.

Achtes Kapitel. Verkehrswesen.

I. Eisenbahnen.

1. Geschichtliche Entwicklung.

§ 324. Die Eisenbahnen entstanden in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts. In Preußen wurde ihre Entwicklung der privaten Initiative überlassen. Der Staat beschränkte sich im wesentlichen auf ein Aufsichtsrecht¹⁾. Erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ging Preußen dazu über, den größten Teil der Eisenbahnen in staatlichen Betrieb zu übernehmen.

Die Reichsverfassung von 1871 überließ den Ländern die Eisenbahnherrschaft. Sie übertrug dem Reiche lediglich die Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen²⁾. Das Reich erhielt die Möglichkeit, im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs kraft Reichsgesetzes für seine Rechnung Eisenbahnen anzulegen³⁾. Daneben war für alle Bahnen, mit Ausnahme der bayerischen, die Verwaltung der Eisenbahnen als einheitliches Netz, ihre Anlegung und Ausrüstung nach einheitlichen Normen sowie die Schaffung übereinstimmender Betriebseinrichtungen und Tarife vorgesehen⁴⁾. Die dem Reiche hiernach zustehenden Aufsichtsrechte wurden durch das Reichseisenbahnamt ausgeübt⁵⁾.

Die Weimarer Verfassung übertrug dem Reiche die Aufgabe, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten⁶⁾. Der Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich ist demzufolge durch Staatsvertrag zwischen dem Reich und den sogenannten Eisenbahnländern⁷⁾ mit Wirkung vom 1. April 1920 erfolgt⁸⁾. Den Ländern ist für die Übertragung eine Abfindung gewährt. Oberste

¹⁾ Preuß. EisenbahnG. 3. Nov. 1838 (GS. 505), in den neuen Provinzen eingeführt durch B.D. 19. Aug. 1867 (GS. 1426), G. 1. Mai 1865 (GS. 317), G. 23. März 1873 (GS. 107).

²⁾ Art. 4 Nr. 8, Bayern war hiervon im wesentlichen ausgenommen.

³⁾ Art. 41. ⁴⁾ Art. 42—47.

⁵⁾ G. 27. Juni 1873 (RGBl. 164). Es ist mit dem 1. April 1920 aufgelöst worden. Die Verwaltung der dem Reiche gehörigen Eisenbahnen Elsaß-Lothringens wurde durch das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen geführt (Erl. 27. Mai 1878, RGBl. 1879 S. 193).

⁶⁾ Art. 89ff. Enteignungsbefugnis: Art. 90; Erlaß von Bau-, Betriebs- und VerkehrsB.D.: Art. 91; Verwaltung als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen: Art. 92; Beiräte: Art. 93; Monopol: Art. 94; Aufsicht über nicht vom Reich verwaltete Bahnen: Art. 95; Benutzung zur Landesverteidigung: Art. 96.

⁷⁾ Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg.

⁸⁾ Genehmigt durch G. 30. April 1920 (RGBl. 773); hierzu: a) vorl. Verwaltungsanordnung für die Reichseisenbahnen vom 26. April 1920 (RGBl. 797); ersetzt durch

Zentralbehörde des Reichs für das Eisenbahnwesen wurde das Reichsverkehrsministerium. Dem Reichsverkehrsminister wurde auch die Ausübung der Reichsaufsicht über die nicht von dem Reiche verwalteten Eisenbahnen übertragen⁹⁾; ferner wurde er zur selbständigen Ergänzung und Änderung der den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen regelnden Verordnungen ermächtigt¹⁰⁾.

Die Reichsverfassung hatte bereits vorgeesehen, daß die Reichseisenbahnen, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reichs, als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten seien, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln habe¹¹⁾. Die Reichsbahn war also von der Verfassung als ein Sondervermögen des Reichs gedacht. Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Nachkriegszeit ließen aber bald eine möglichst weitgehende Loslösung der Reichsbahn von der allgemeinen Staats- und Finanzverwaltung als dringend erforderlich erscheinen. Im November 1923 wurde aus Anlaß der Maßnahmen zur Stabilisierung der Währung die Reichsbahn aus dem allgemeinen Reichshaushalt herausgenommen und durch Verordnung vom 12. Februar 1924¹²⁾ ein selbständiges Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ mit eigener juristischer Persönlichkeit zum Betriebe der Reichsbahn geschaffen.

Das auf Grund des Dawes-Gutachtens¹³⁾ geschlossene Londoner Abkommen führte alsdann zum Erlaß der gegenwärtigen Grundgesetze für die Reichsbahn, des Reichsbahngesetzes und des Reichsbahnpersonalgesetzes¹⁴⁾.

2. Verfassung und Betriebsführung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 325. Die „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft“ ist eine vom Reiche zum Betriebe der Reichseisenbahnen errichtete Gesellschaft mit dem Sitz in Berlin. Sie hat ihren Betrieb unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten aber im allgemeinen nicht die sonst für die deutschen Handelsgesellschaften üblichen Vorschriften, vielmehr bildet sie eine Gesellschaft von besonderer Art von

die GeschäftsD. I. Okt. 1924 (RWB. 415).
 b) UG. 29. Juli 1922 (RWB. II 693) nebst VollzugsBD. 18. Aug. 1922 (RWB. II 741);
 c) BD. über die Beiräte für die deutsche Reichsbahn vom 24. April 1922 (RWB. II 77), 1. Dez. 1922 (RWB. II 793), 30. Mai 1925 (RWB. II 286), 24. Juli 1926 (RWB. II 434); d) preuß. Durchführungsg. 16. Nov. 1920 (GS. 1921 S. 73).

⁹⁾ G. 3. Jan. 1920 (RWB. 13).

¹⁰⁾ BD. 29. Okt. 1920 (RWB. 1859).

¹¹⁾ RW. Art. 92.

¹²⁾ RW. I 57; die Vertretung des

Unternehmens erfolgte gemäß BD. 13. Febr. 1924 (RWB. I 93).

¹³⁾ Reichstagsabdruck. II. Wahlper. Nr. 5; vgl. § 428 d. B.

¹⁴⁾ ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RWB. II 272); ReichsbahnpersonalG. 30. Aug. 1924 (RWB. II 287). — Bearb.: Carter-Kittel, Die neue Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, 2. Aufl. 1927. Carter-Kittel, Was jeder von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wissen muß, 2. Aufl., Berlin 1926. — Fritsch, Das deutsche Eisenbahnrecht, Berlin 1927.

teils bürgerlich-rechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Natur¹⁾. Für ihre Rechtsverhältnisse sind außer dem Reichsbahngesetz die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Gesellschaftsatzung maßgebend^{2) 3)}. Ihr Grundkapital beträgt 15 Milliarden Goldmark, bestehend aus 2 Milliarden Vorzugsaktien und 13 Milliarden Stammaktien. Die Vorzugsaktien lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar. Sie gewähren Anspruch auf Kapitalsrückzahlung spätestens bei Ablauf des Betriebsrechts sowie auf eine Vorzugsdividende. Die Stammaktien werden auf den Namen des Deutschen Reichs oder auf Verlangen der Reichsregierung auf den Namen eines deutschen Landes ausgestellt und gewähren das Recht auf eine Dividende⁴⁾. Die Gesellschaft hat unentgeltlich an den von der Reparationskommission ernannten Treuhänder im Nennwerte von 11 Milliarden Goldmark Reparationsschuldverschreibungen ausgegeben, die kraft Gesetzes durch eine erstfällige, allen bereits eingetragenen Hypotheken und sonstigen Pfandrechten im Range vorgehende Gesamthypothek an allen zum Reichseisenbahnvermögen gehörenden sowie an allen im Eigentume der Gesellschaft stehenden Grundstücken gesichert sind (Reparationshypothek⁵⁾). Diese Schuldverschreibungen sind jährlich mit 5% zu verzinsen und vom vierten Jahre nach dem Übergange des Betriebsrechts an mit jährlich 1% zu amortisieren⁶⁾.

Das Reich hat der Gesellschaft das ausschließliche Recht zum Betriebe der Reichseisenbahnen übertragen⁷⁾. Das Betriebsrecht endet am 31. Dezember 1964, vorausgesetzt daß dann sämtliche Reparationsschuldverschreibungen und Vorzugsaktien getilgt, zurückgekauft oder eingezogen sind. Das Eigentum an den Reichseisenbahnen steht dem Reiche zu (Reichseisenbahnvermögen⁸⁾). Die Gesellschaft hat jedoch ein (beschränktes) Verfügungsrecht. Das Reichseisenbahnvermögen haftet für Verpflichtungen des Reichs nur insoweit, als sie aus der bisherigen Verwaltung der Reichseisenbahnen herrühren. Die Gesellschaft darf selbständig Kredite aufnehmen und dafür das Reichseisenbahnvermögen hypothekarisch belasten. Zu ihrem Betriebsrecht gehört ferner das ausschließliche Recht, neue Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs zu bauen und zu betreiben. Eine Weiterübertragung des Betriebsrechts bedarf der Genehmigung der Reichs-

¹⁾ RG. 19. März 1926 in RGStraff. 60, 139 ff.: Der Betrieb der Reichsbahnen und die damit in Verbindung gebrachte Erfüllung der Reparationsverpflichtungen sind Angelegenheiten des Reichs. Die Reichsbahn-Gesellschaft ist eine zur Besorgung dieser Angelegenheiten errichtete, mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Rechte der Selbstverwaltung ausgestattete, aber in die Verfassung des Reichs eingegliederte und seiner Aufsicht unterstehende öffentlich-rechtliche Anstalt in der Form einer Handelsgesellschaft.

²⁾ Den Umfang der sonst für sie geltenden G. bezeichnet § 16 RBahnG.; hierzu: Ref. 10. Febr. 1925 (RMBl. 83), 27. Aug. 1925 (RMBl. 985).

³⁾ GeschäftsD. der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 1. Okt. 1924 (Ref. 3. Dez. 1924, RMBl. 415). Ihre Firma ist nicht in das Handelsregister eingetragen.

⁴⁾ Wegen der Einzelheiten vgl. §§ 4—7 der Gesellschaftsatzung.

⁵⁾ § 4 RBahnG. Die Reparationshypothek erstreckt sich auch auf alles Zubehör der Grundstücke, soweit es Eigentum des Reichs oder der Gesellschaft ist, sowie auch kraft Gesetzes ohne weiteres auf künftig erworbene Grundstücke samt Zubehör.

⁶⁾ § 8 Gesellschaftsatzung. Über die aus Verzinsung und Tilgung der Reparationsschuldverschreibungen zu leistenden Reparationszahlungen vgl. § 428 b. W.

⁷⁾ Über den Umfang des Betriebsrechts: § 5 RBahnG. Ref. über den Übergang des Betriebsrechts vom 14. Okt. 1924 (RGBl. II 287).

⁸⁾ Von der Gesellschaft erworbene Grundstücke nebst Zubehör fallen kraft Gesetzes in das Eigentum des Reichs.

regierung und des Treuhänders. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so find vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören⁹⁾.

Die Gesellschaft ist von jeder neuen Steuer befreit¹⁰⁾. Sie hat nach dem am 1. April 1924 geltenden Tarif die Beförderungssteuer zu erheben und diese teils an das Reich, teils für Reparationszahlungen abzuführen¹¹⁾. Ihr allgemeiner Gerichtsstand wird durch den Sitz der Stelle bestimmt, die zur Vertretung in dem Rechtsstreit berufen ist¹²⁾. Die Gesellschaft ist zur Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen verpflichtet¹³⁾.

Der Reichsregierung steht gegenüber der Gesellschaft ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Betriebsführung zu, ferner ist ihr die Genehmigung gewisser Neuerungen und eine Mitwirkung bei Aufstellung der Tarife und Fahrpläne vorbehalten¹⁴⁾. Sie kann von der Gesellschaft jede Auskunft finanzieller Art und innerhalb ihres Aufsichtsrechts jede Auskunft administrativer und technischer Art verlangen. Die Hoheitsrechte des Reichs werden durch den Reichsverkehrsminister ausgeübt. Streitfälle zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft sind der Entscheidung eines bei dem Reichsgerichte gebildeten besonderen Gerichts, des Reichsbahngerichts¹⁵⁾, unterworfen, das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, die vom Reichsgerichtspräsidenten bestellt werden. In gewissen Fällen können sowohl die Reichsregierung wie die Gesellschaft einen vom Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs zu ernennenden Schiedsrichter anrufen. Dieser hat auch Streitfälle zwischen der Reparationskommission oder einer in ihr vertretenen Regierung oder dem Treuhänder oder dem zur Wahrung der Rechte der Schulverschreibungsgläubiger bestellten Eisenbahnkommissar einerseits und der Reichsregierung oder der Gesellschaft anderseits zu entscheiden¹⁶⁾.

Mit dem Ablaufe des Betriebsrechts hat die Gesellschaft der Reichsregierung unentgeltlich die Reichseisenbahnen samt Zubehör zu übergeben. Die Gesellschaft hat zu liquidieren. Das verbleibende Vermögen fällt dem Reiche zu.

⁹⁾ R.V. Art. 94 Abs. 1. — Landespolizeiliche Prüfungsverfahren für Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs: Erl. 29. Sept. 1927 (MBl. 965). Landespolizeiliche Prüfung der Entwürfe für den Neubau sowie für die Neugestaltung und Ergänzung bestehender Reichsbahnanlagen: Erl. 5. Dez. 1927 (SBl. 442). Genehmigung von Reichsbahnbauten und -Anlagen Erl. 17. Mai 1926 (Pr. Besl. 77) u. 16. März 1928 (Pr. Besl. 132). — Kitzel, Reichsbahnbauten und Landespolizei, DZf. 1926, 480.

¹⁰⁾ Als neue Steuer gilt jede Steuer, der das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ am 12. Febr. 1924 nicht unterworfen war (§ 14 R. BahnG.). — Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist von der preuß. Stempelsteuer nicht befreit (Wf. 3. Sept. 1927, SBl. 298).

¹¹⁾ § 15 R. BahnG. Im ersten Geschäftsjahr ist der ganze Ertrag an das Reich abzu-

führen, im zweiten Geschäftsjahre sind an den Agenten für Reparationszahlungen 250, in den folgenden Jahren je 290 Millionen G.M. und der Rest an das Reich abzuführen.

¹²⁾ Dies sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Hauptverwaltung, die Gruppenverwaltung Bayern, die Reichsbahndirektionen und das Eisenbahn-Zentralamt (Nr. 21 der GeschäftsD.).

¹³⁾ Jährlich ist die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen. Der Reichsregierung steht ein Nachprüfungsrecht zu (§ 30 R. BahnG.).

¹⁴⁾ Wegen der Einzelheiten vgl. § 31 R. BahnG.

¹⁵⁾ Die GeschäftsD. des Reichsbahngerichts ist durch Bef. 14. März 1925 (R. GBl. II 113, Berichtigg. 947) veröffentlicht.

¹⁶⁾ Das Nähere vgl. in §§ 44, 45 R. BahnG.

3. Organe und Geschäftsstellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Eisenbahnkommissar.

§ 326. Organe der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, die je zur Hälfte von der Reichsregierung und dem Treuhänder ernannt werden¹⁾. Der Präsident des Verwaltungsrats, der ein Deutscher sein muß, wird jährlich von dem Verwaltungsrat mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gewählt. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und alle Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes. Unter seiner Aufsicht führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft²⁾. Dieser besteht aus dem Generaldirektor und den Direktoren, die sämtlich Deutsche sein müssen und von dem Verwaltungsrat unter Bestätigung des Reichspräsidenten ernannt werden. Die Verantwortung für die Geschäftsführung der Gesellschaft trägt der Generaldirektor. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen und haften der Gesellschaft für Vollzug ihrer Obliegenheiten.

Die oberste Leitung der Gesellschaft führt die Hauptverwaltung in Berlin unter dem Generaldirektor³⁾, die sich in Abteilungen gliedert. Für den Bezirk der früheren Zweigstelle Bayern besteht mit weitgehenden selbständigen Befugnissen die Gruppenverwaltung Bayern. Die Leitung der Geschäfte in den Bezirken liegt den Reichsbahndirektionen⁴⁾ ob, unter denen Ämter, Inspektionen und die örtlichen Dienststellen stehen. Die zentrale Beschaffung, das Konstruktionswesen und andere zentrale Arbeiten sind Aufgabe des Reichsbahn-Zentralamts.

Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind öffentliche Behörden geblieben; sie haben die Eigenschaft mittelbarer Reichsbehörden⁵⁾. Insbesondere führt die Gesellschaft ein Dienstsiegel mit dem Reichsadler⁶⁾ und die Reichsflagge.

Zur Wahrung der Rechte aus den Reparationsschuldverschreibungen besteht neben dem Treuhänder ein Eisenbahnkommissar⁷⁾. Dieser soll eine Persönlichkeit von anerkanntem Rufe in der Eisenbahnwelt sein. Er wird von den ausländischen Mitgliedern des Verwaltungsrats mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Er hat ein Besichtigungs-, Kontroll- und Auskunftsrecht und darf ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

¹⁾ §§ 11 ff. der Satzung.

²⁾ §§ 19, 20 der Satzung. Über gerichtl. und außergerichtl. Vertretung der Reichsbahn-Gesellschaft vgl. Vf. 27. Febr. 1925 (ZMBl. 78). — Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft: Vf. 5. April 1927 (ZMBl. 137).

³⁾ Nr. 10 ff. der GeschäftsD.

⁴⁾ Z. 3t. 30, darunter 6 unmittelbar unter der Gruppenverwaltung Bayern.

⁵⁾ RG. 19. März 1926 in RG Straff. 60

139; vgl. Vf. 25. Nov 1926 (ZMBl. 407). Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehört z. B. die Ausübung der Bahnpolizei nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die Führung der Dampfesselaufsicht u. a. Die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, die zuvor den Eisenbahnverwaltungsstellen der Länderzustand, ist auf die entsprechenden Stellen der Gesellschaft übergegangen (RG. 22. März 1926, DZS. 1926, 1349). ⁶⁾ § 17 ReichsbahnG.

⁷⁾ §§ 21 ff. der Satzung.

4. Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

§ 327. Die Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind in den Grundzügen im Reichsbahngesetz¹⁾ und im Reichsbahn-Personal-Gesetz²⁾ geregelt. Das Personal zerfällt in Beamte (Reichsbahnbeamte), Angestellte und Arbeiter³⁾. Die **Reichsbahnbeamten** sind öffentliche Beamte (mittelbare Reichsbeamte)⁴⁾, die grundsätzlich auf Lebenszeit angestellt sind. Die Ansprüche, die sie vor ihrer Übernahme in den Dienst der Gesellschaft als Reichsbeamte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge hatten, sind ihnen ausdrücklich gewährleistet. Ihre Rechtsstellung ist im wesentlichen in gleicher Weise wie die der Reichsbeamten geregelt. Die Dienststrafgerichte des Reichs sind auch für die Reichsbahnbeamten zuständig. In Abweichung von den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften ist bei Reichsbahnbeamten die Versetzung auf Dienstposten von geringerer Bewertung zulässig, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert; ferner kann jeder Reichsbahnbeamte unter Bewilligung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden⁵⁾.

Im einzelnen sind die Rechts- und Dienstverhältnisse des Personals durch die von der Gesellschaft erlassene Personalordnung⁶⁾ geregelt.

5. Privatbahnen. Kleinbahnen.

§ 328. **Privatbahnen** sind diejenigen dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die nicht im Eigentum des Reichs stehen¹⁾. Ihre Übernahme in das Eigentum des Reichs ist zwar in der Reichsverfassung vorgesehen²⁾, bisher aber nicht durchgeführt. Seit dem Inkrafttreten des Reichsbahngesetzes ist die Zulassung neuer Privatbahnen davon abhängig, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft an dem Bau oder Betrieb der Bahn nicht interessiert ist³⁾. Das Unternehmungsrecht zum Bau oder Betriebe einer Privatbahn wird von dem Lande verliehen, durch dessen Gebiet die Bahn gehen soll. Es bedarf hierzu der Zustimmung des Reichs⁴⁾. Die Aufsicht über die Privatbahnen wird von der Reichsregierung (Reichsverkehrsministerium) ausgeübt⁵⁾. Mit der Wahr-

¹⁾ §§ 19—26.

²⁾ G. über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahn-PersonalG.) 30. Aug. 1924 (RGBl. II 287).

³⁾ Die Reichsbahn-Gesellschaft beschäftigt nach dem Voranschlag 1928: 313 361 Beamte und 386 339 Arbeiter und Angestellte.

⁴⁾ RG. 19. März 1926 in RGStrafj. 60, 139.

⁵⁾ § 24 RBahnG.

⁶⁾ PersonalD. 10./12. Dez. 1924 (Bef. 3. Febr. 1925, RMBl. 98). *Änd.*: Bef. 4. Dez. 1925 (RMBl. 1368), 29. Jan. 1926 (RMBl. 71), 14. April 1926 (RMBl. 122), 8. Mai 1926 (RMBl. 1927 S. 23), 18. Dez. 1926 (RMBl. 1927 S. 24), 9. Jan. 1928

(RMBl. 51). — Kommentar von Roser, 4. Aufl. Berlin 1927. — B.D. über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichsbahngesellschaft vom 15. Dez. 1924 (RMBl. 1925 S. 30), geändert RMBl. 1926 S. 94; 1927 S. 197, 596. — BesoldungsD. für die Reichsbahnbeamten 10. Jan. 1928 (RMBl. 104).

¹⁾ Z. B. Industriebahnen, Anschlußbahnen.

²⁾ RB. Art. 89.

³⁾ RBahnG. § 10 Abs. 4.

⁴⁾ RB. Art. 94.

⁵⁾ RB. Art. 95; G. 3. Jan. 1920 (RGBl. 13).

nehmung der örtlichen Reichsaufsicht sind die Präsidenten der Reichsbahndirektionen beauftragt⁶⁾.

Kleinbahnen sind die nicht dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen, die zur Befriedigung des örtlichen oder nachbarlichen Verkehrs bestimmt sind⁷⁾. Auch sie haben den Anforderungen des Reichs auf Benutzung zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten⁸⁾. Im übrigen unterliegt ihre Eröffnung und ihr Betrieb den landesgesetzlichen Vorschriften⁹⁾. Ihre Genehmigung und Beaufsichtigung steht in Preußen bei den mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion zu; diese führt insbesondere die eisenbahntechnische Aufsicht. Für andere Bahnen sind, falls sie Kunststraßen oder mehrere Kreise berühren, die Regierungspräsidenten, andernfalls die Ortspolizeibehörden und die Landräte innerhalb ihrer Bezirke zuständig. Zur Eröffnung bedarf es der besonderen Erlaubnis dieser Behörden. Die Kleinbahnen unterliegen der Gewerbesteuer.

⁶⁾ Erl., betr. Aufsicht über die privaten Eisenbahnen, 24. Aug. 1926 (RMBl. 226). Einzelerlasse vgl. Anm. 9.

⁷⁾ Z. B. Lokalbahnen, Straßenbahnen.

⁸⁾ RB. Art. 96.

⁹⁾ Für Preußen: G. 28. Juli 1892 (GS. 225). Vf. 25. Jan. 1897 (MBl. 119); AusfAnw. 13. Aug. 1898 (MBl. 157), erg. 29. Nov. 1900 (MBl. 1901 S. 12), 10. Jan. 1899 (MBl. 30), 17. Sept. 1902 (MBl. 184), 17. Nov. 1902 (MBl. 236), 19. Nov. 1904 (MBl. 279), 9. Mai 1905 (MBl. 80), 26. Sept. 1906 (MBl. 300), 22. Okt. 1908 (MBl. 240), 12. Sept. 1910 (MBl. 294), 15. Jan. 1914 (MBl. 7), 12. Juli 1919 (MBl. 347), 26. Nov. 1926 (MBl. 1077). — Die Übertragung des Betriebs auf einen Dritten bedarf der Genehmigung: Vf. 15. Jan. 1903 (MBl. 12). — Beaufsichtigung der dem Kleinbahnbetriebe dienenden Elektrizitätswerte: Vf. 1. Mai 1905 (MBl. 91), 26. Sept. 1906 (MBl. 300), 31. Mai 1907 (MBl. 185). Störende Beeinflussung des Fernsprechbetriebs durch Gleichrichteranlagen der Kleinbahnen: Erl. 18. Nov. 1927 (RMBl. 432) u. 13. April 1929 (RMBl. 100). — Staatsbeihilfen: Vf. 25. April 1895 (MBl. 128). — Hafenbahnen: Vf. 26. Juni 1894 (MBl. 122). Grubenanschlußbahnen: Vf. 23. Aug. 1911 (RMBl. 325). — Gewerbeaufsicht: Vf. 16. Juli 1907 (RMBl. 291). — AnleiheG. 4. Aug. 1923 (GS. 381) u. G. 29. Juli 1925 (GS. 99). — Staatsbahnhöfe: Erl. 31. März 1920 (Eisenbahn-VDBl. 50). Benutzung der Güterwagen mit der Reichsbahn: Erl. 5. Febr. 1923 (RVerkehrsBl. 59). — Bahnkreuzungsvorschriften

für fremde Starkstromanlagen: Erl. 10. Febr. 1922 (RMBl. 39). — Berechnung der Brücken der Kleinbahnen und Privatbahnen: Erl. 24. Aug. 1926 (RMBl. 226); Überwachung und Prüfung: Erl. 24. Juli 1929 (RMBl. 234). — Wettbewerb von Kleinbahnen gegen Eisenbahnen des allgem. Verkehrs: Erl. 3. März 1927 (RMBl. 89). — Betriebsvorschrift für Privatananschlußbahnen: Erl. 9. Juni 1927 (RMBl. 234). — Untersuchung der Dampflokomotiven der Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen: Erl. 20. Juli 1927 (RMBl. 300), 13. April 1928 (RMBl. 96). — Erneuerungsfonds der Kleinbahnunternahmen: Erl. 2. Dez. 1927 (RMBl. 440), 10. März 1928 (RMBl. 63). — Zulässigkeit höherer Fahrgeschwindigkeit für Straßenbahnen: Erl. 27. April 1928 (RMBl. 124). — Merkblatt für das Befahren starker Gefällstreden von Kleinbahnen: Erl. 11. Juni 1928 (RMBl. 139). — Fahrtregelung für Straßenbahnen an Wegefreuzungen: Erl. 6. Aug. 1928 (RMBl. 243, MBl. 877), 23. Mai 1929 (RMBl. 124, MBl. 475). Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen: Erl. 18. März 1927 (RMBl. 101), 22. Dez. 1927 (RMBl. 1928 S. 3), 20. Juni 1929 (RMBl. 182). Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Kleinbahnfahrzeugen: Erl. 26. Sept. 1927 (RMBl. 342). — Die V.D. über die schiefsgerichtl. Erhöhung von Beförderungspreisen 21. Dez. 1920 (RGBl. 255) ist aufgehoben (VD. 10. Dez. 1928, RGBl. II 637). Festsetzung der Beförderungspreise für Kleinbahnen: Erl. 17. Mai 1929 (RMBl. 123).

Landesrechtlich sind die Privat- und Kleinbahnen mit den ihnen gewidmeten Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen zu Einheiten (Bahneinheiten) zusammengefaßt, die gemeinsam veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können¹⁰). Voraussetzung der Schaffung einer Bahneinheit ist die Eintragung in das Bahngrundbuch. Die Verfügung über die einzelnen Sachen und Rechte erleidet mit der Zugehörigkeit zur Bahneinheit eine Beschränkung; diese dürfen nur insoweit veräußert oder belastet werden, als die Betriebsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Durch die Einrichtung soll der Grundcredit der Unternehmung gefördert werden, da diese in ihrer Gesamtheit vermöge ihrer Benutzung als Betriebsmittel einen höheren Wert darstellt, als er ihren einzelnen Teilen beizumessen ist.

6. Eisenbahnverkehr und -betrieb.

§ 329. Der Eisenbahnverkehr umfaßt die Personen- und die Güterbeförderung; seine Grundlage bilden das Handelsgesetzbuch¹⁾, die Verkehrsordnung²⁾ und die Tarife. Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Für dieses gelten zugleich das Handelsrecht und das Versicherungsrecht. Außerdem haben der Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie der Eisenbahnfrachtverkehr eine zwischenstaatliche Regelung erfahren³⁾.

Bei den im Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tötungen oder Körperverletzungen ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, sofern er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Betroffenen nachweist⁴⁾.

¹⁰) E. G. BGB. Art. 112. Für Preußen: G. 8. Juli 1902 (G. S. 238); Vf. 11. Nov. 1902 (JMBl. 275). — Unzulässigkeit der Pfändung der Betriebsmittel, bei Gegenseitigkeit auch für ausländische Bahnen: G. 3. Mai 1886 (RGBl. 131). Gegenseitigkeit mit Oesterreich: Erklärung v. 17. März 1887 (RGBl. 153).

¹⁾ §§ 453 ff. BGB.

²⁾ Eisenbahn-Verkehrs D. 16. Mai 1928 (RGBl. II 401, Berichtig. 498). Anb.: B. D. 20. Sept. 1928 (RGBl. II 609), 16. Febr. 1929 (RGBl. II 127), Bef. 8. Juli 1929 (RGBl. II 575). Anb. b. Anl. C: B. D. 25. Juni 1928 (RGBl. II 499), Bef. 15. Sept. 1928 (RGBl. II 608), B. D. 18. Okt. 1928 (RGBl. II 613), 2. März 1929 (RGBl. II 133), 20. Juni 1929 (RGBl. II 440). — Bearb. von Mittel, Friebe u. Han, 2. Aufl., Berlin 1928; Weirauch, 4. Aufl., Berlin 1928.

³⁾ Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr vom 23. Okt. 1924 (G. 12. Juni 1928, RGBl. II 483). — An die Stelle des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890 (RGBl. 1892 S. 793) ist das Internationale Übereinkommen 23. Okt. 1924

(G. 30. Mai 1925, RGBl. II 183) getreten. B. D. zur Anl. I dieses Abf. 20. April 1928 (RGBl. II 325). Inkrafttreten beider Abf.: Bef. 16. März 1928 (RGBl. II 161, 162) nebst zahlreichen weiteren Ratifikationsbef. Anb. der Anl. I zum Eisenbahnfrachtverkehrsabf. im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Oesterreichs und der Tschechoslowakei: Bef. 25. April 1929 (RGBl. II 183); im Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Norwegens und Schwedens: Bef. 23. Mai 1929 (RGBl. II 380). — Liste der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsahrtslinien, auf die die beiden Abf. Anwendung finden: Bef. 24. Sept. 1928 (RAnz. Nr. 228) und 28. Sept. 1928 (RAnz. Nr. 228), beide mehrfach geändert. — Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen 9. Dez. 1923 (G. 31. Okt. 1927, RGBl. II 909); Bef. 30. Jan. 1928 (RGBl. II 14) 20. Dez. 1928 (RGBl. II 649). — Deutsch-französisches Abf. über die Einrichtung der Grenzbahnhöfe 13. April 1925 (G. 6. Juli 1927, RGBl. II 469). — Über Regelung des Eisenbahnverkehrs im polnischen Korridor vgl. § 425 Anm. 10 b. V.

Anm.: Note ¹¹⁾ befindet sich auf S. 722.

Den Eisenbahnbetrieb regelt die Eisenbahn= Bau= und Betriebs= ordnung⁶⁾ mit Vorschriften über Bahnanlagen, Fahrzeuge, Bahnbetrieb, Bahnpolizei und Bestimmungen für das Publikum. Die Bahnpolizei⁶⁾ wird von den Eisenbahnpolizeibeamten ausgeübt. Ihr Amtsbereich umfaßt örtlich das gesamte Gebiet der Bahnanlagen der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt sind, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahn= Betrieb und =Verkehr geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind. — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Gegenständen in der Nähe von Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben⁷⁾.

II. Post- und Telegraphenweisen.

1. Verfassung und Verwaltung.

§ 330. Der in den deutschen Einzelstaaten herrschenden völligen rechtlichen Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens war bereits durch die Reichs= verfassung von 1871 in erheblichem Umfange ein Ende gesetzt, indem nach dieser Post und Telegraphen für das gesamte Reichsgebiet als einheitliche Reichs= verkehrsanstalten unter der oberen Leitung des Kaisers eingerichtet und verwaltet wurden¹⁾. Jedoch waren Bayern und Württemberg erhebliche Sonderrechte eingeräumt; gegenüber diesen beiden Bundesstaaten beschränkten sich die Rechte des Reichs auf die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Post- und Telegraphengebührenwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr Bayerns und Württembergs; dem Reiche stand die Regelung des Post- und Tele-

⁴⁾ G. 7. Juni 1871 (RGBl. 207); Änd. § 13 GG. 33D. u. Art. 42 GG. 30B. Die Haftungsbeschränkung des Unternehmers im Falle des § 7 Abs. 1 ist wertbeständig festgesetzt durch Bd. 24. Okt. 1923 (RGBl. I 993). Strafrechtliche Verfolgung von Unfällen: Erl. 1. Febr. 1923 (RVerkehrsb. 54).

⁵⁾ Eisenbahn= Bau= und Betriebs= D. 17. Juli 1928 (RGBl. II 541, Verchtigg. 619); Änd. (§ 66); Bd. 16. Mai 1929 (RGBl. II 380). — Signal= D. 24. Juni 1907 (RGBl. 377); Änd.: Bd. 12. März 1910 (RGBl. 515), 23. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 51), 16. Sept. 1923 (RGBl. II 372) u. 14. Aug. 1924 (RGBl. II 233). Befähigung der Eisenbahnbetriebs= und Polizeibeamten: Bef. 8. März 1906 (RGBl. 391); Änd.: Bef. 3. April 1908 (RGBl. 134), 10. Juli 1911 (RGBl. 475), Bd. 18. März 1922 (RGBl. II 1). — Vesser, Kommentar zur Betriebs= D., Berlin 1928. Heinrich, Eisenbahnbetriebslehre, Berlin 1926.

⁶⁾ §§ 74—76 Bd. — Hartmann, Die

Bahnpolizei im Bereich der Deutschen Reichsbahn, Hannover 1928.

⁷⁾ Vf. 23. Juli 1892 (MBl. 351). Die Amtsvorsteher haben vor Erteilung der Baue= erlaubnis diese den Landräten vorzulegen: Vf. 4. April 1890 (MBl. 64). — Bahnhofs= wirtschaften: Vf. 27. Mai 1905 (MBl. 134), 26. Aug. 1886 (MBl. 182), 1. März 1890 (MBl. 51). — Kon= zessionspflicht: Erl. 3. Juni 1926 (MBl. 543). Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofs= wirtschaften und Bahnhofs= verkaufsstellen: Erl. 9. März 1927 (MBl. 84). — Bahnhofs= buchhandel: Vf. 25. Juli 1905 (MBl. 136), 2. Mai 1911 (MBl. 134). — Betreten der Eisenbahnanlagen durch Beamte: Vf. 19. Okt. 1923 (ZimBl. 493); Schadenverhütung: Erl. 27. Sept. 1922 (RVerkehrsb. 398). — Polizeiwachen auf Bahnhöfen: Erl. 31. Mai 1927 (MBl. 589).

¹⁾ Art. 4 Nr. 10, Art. 48ff.

graphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns und Württembergs mit seinen ausländischen Nachbarstaaten²⁾.

Die völlige Einheitlichkeit wurde erst durch die Weimarer Verfassung herbeigeführt. Diese hat dem Reiche die ausschließliche Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung sowie zur Verwaltung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens übertragen³⁾. Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns sind mit Wirkung vom 1. April 1920 durch Staatsvertrag auf das Reich übergegangen⁴⁾. Die Einheit des Postwesens hat ihren Ausdruck in der Vereinheitlichung der Postwertzeichen für das ganze Reich gefunden.

Die Rechtsverhältnisse der Reichspostverwaltung wurden sodann einschneidend beeinflusst durch das **Reichspostfinanzgesetz**⁵⁾. Dieses hat den Reichspost- und Telegraphenbetrieb zu einem selbständigen Unternehmen unter der Bezeichnung „**Deutsche Reichspost**“ gestaltet, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Schulden durch eigene Einnahmen zu decken hat⁶⁾. Das dem Reichspost- und Telegraphenbetriebe gewidmete und in ihm erworbene Vermögen des Reichs sowie alle öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung sind als Sondervermögen der Deutschen Reichspost von dem übrigen Reichsvermögen getrennt zu halten. Für die Verpflichtungen der Deutschen Reichspost haftet nur das Sondervermögen; dieses haftet, vorbehaltlich der Bestimmungen internationaler Verträge, nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs. Die Verwaltung des Unternehmens geschieht durch den Reichspostminister unter der Mitwirkung eines Verwaltungsrats. Der Reichspostminister ist dem Reichstag dafür verantwortlich, daß die Deutsche Reichspost den Gesetzen gemäß und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Wirtschaft verwaltet wird. Sein Gehalt wird im Reichshaushaltsplan veranschlagt und unterliegt der verfassungsmäßigen Beschlußfassung durch Reichsrat und Reichstag. Unter dem Reichspostministerium⁷⁾, das eine selbständige Abteilung in München hat, stehen die Oberpostdirektionen⁸⁾, das Reichspostzentralamt⁹⁾, die Reichsdruckerei und die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichs-

²⁾ Art. 52.

³⁾ R. V. Art. 6 Nr. 7, Art. 88.

⁴⁾ R. V. Art. 170. G. 27. April 1920 (R. G. Bl. 643); hierzu: B. D. über die Zuständigkeit der Post- und Telegraphenbehörden in Bayern und Württemberg vom 29. April 1920 (R. G. Bl. 673).

⁵⁾ G. 18. März 1924 (R. G. Bl. I 287), durch dessen § 15 die Abs. 3, 4 Art. 88 R. V. aufgehoben sind. Änd. der §§ 3, 8 durch G. 15. Juli 1926 (R. G. Bl. I 410).

⁶⁾ Die Deutsche Reichspost ist auch nach dem ReichspostfinanzG. ein Teil des Reichsfiskus und keine besondere juristische Persönlichkeit. Es stehen ihr daher alle Vorrechte zu, die der Reichsfiskus genießt (Preuß. D. B. G. 20. Sept. 1926 in B. D. 80, 140).

⁷⁾ Durch Erl. 11. Juni 1926 (Bl. 289)

ist im Reichspostministerium eine besondere Wirtschaftsabteilung gebildet, der die Durchführung der Wirtschaftspolitik der Deutschen Reichspost obliegt.

⁸⁾ Z. B. 45. — Die Zuständigkeiten des Postministeriums und der ihm unterstellten Behörden regelt die ZuständigkeitsD. 13. März 1928 (Bl. 115). Die Zuständigkeit der Verkehrsämter ist erweitert: Bl. 1928 S. 125 Nr. 137. Geschäftsführende Oberpostdirektionen: Bl. 1928 S. 165 Nr. 169.

⁹⁾ Frühere Bezeichnung: Telegraphentechnisches Reichsamtsamt (vgl. Erl. 20. Febr. 1928, Bl. 73). — Es bearbeitet die technischen Angelegenheiten des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens mit Einschluß der Prüfung und Beschaffung des Bauzeugs der Apparate usw.

post¹⁰⁾. Den Oberpostdirektionen unterstellt sind die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten. Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 40 vom Reichspräsidenten zu ernennenden Mitgliedern¹¹⁾. Den Vorsitz führt der Reichspostminister. Der Verwaltungsrat beschließt über die Feststellung des Voranschlags und die Entlastung der Verwaltung, die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, die Höhe der Schuldentilgung, die Grundsätze für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen, die Gebührenbemessung, die Grundsätze für die Gestaltung der Lohnsätze der Arbeiter und Angestellten, die allgemeinen Grundsätze für Anlage und Verwendung des Postcheckguthabens sowie über die Übernahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige. Die Reichsregierung entscheidet, wenn die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsrats im Interesse des Reichs nicht verantwortet werden kann¹²⁾. Nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats erläßt der Reichspostminister die Verordnungen über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen. Dem Reichstag und Reichsrat ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Bilanz vorzulegen, aus denen sich die Finanzlage der Deutschen Reichspost ergibt. Die Beamten der Deutschen Reichspost sind Reichsbeamte¹³⁾.

2. Das Postrecht.

§ 331. Die Rechte und Pflichten der Post als einer Anstalt des öffentlichen Rechts sind im wesentlichen in dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs geregelt¹⁾. Das dem Reiche vorbehaltene Recht, Postanstalten zu errichten und zu betreiben (Postregal)²⁾ findet seine Ergänzung in dem Gebot an die Allgemeinheit, sich zur Beförderung bestimmter Gegenstände ausschließlich der staatlichen Postanstalten zu bedienen (Postzwang). Gegenstand

¹⁰⁾ Sie bezweckt, den Angestellten und Arbeitern der Deutschen Reichspost und deren Hinterbliebenen Zuschüsse zu den Versorgungsbezügen zu gewähren.

¹¹⁾ Von diesen werden je zehn vom Reichstag und Reichsrat, eines vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagen; sieben Mitglieder sind aus dem Personal der Reichspost, bis zu zwölf Mitglieder aus Kreisen, denen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs besondere Kenntnisse und Erfahrungen zur Seite stehen, zu entnehmen (§ 3 G. 18. März 1924 i. d. Fassung. G. 15. Juli 1926, RGBl. I 410). — GeschäftsD. des Verwaltungsrats vom 4. Juni 1924 (RMBl. 200); And. 23. März 1927 (RMBl. 79). Entschädigung der Mitglieder: B. D. 19. Juni 1924 (RMBl. 215), 7. März 1925 (RMBl. 130), 31. März 1927 (RMBl. 107), 25. Jan. 1929 (RMBl. 35).

¹²⁾ Die Entscheidung der Reichsregierung kann durch übereinstimmenden Beschluß des Reichstags und des Reichsrats binnen drei Monaten aufgehoben werden.

¹³⁾ Eine günstigere Regelung ihrer Bezüge ist unter den Voraussetzungen des § 12 RPFinanzG. möglich. Dienstkleidung der Postbeamten: Erl. 27. Jan. 1928 (Bl. 43); Ausf. Best. 20. Febr. 1928 (Bl. 73). Verkehr mit dem Publikum: Erl. 18. Mai 1926 (Bl. 261).

¹⁾ ReichspostG. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347); And.: G. 20. Dez. 1875 (RGBl. 318), § 13 G. 30. Jan. 1877 (RGBl. 244), § 1 G. 20. Mai 1898 (RGBl. 612), G. 20. Dez. 1899 (RGBl. 715), § 8 G. 29. April 1920 (RGBl. 683), G. 13. Dez. 1922 (RGBl. I 913), § 15 G. 18. März 1924 (RGBl. I 287), G. 5. Febr. 1925 (RGBl. I 10). — Bearbeitet von Alsenborn-Schneider, 2. Aufl., Berlin 1928, Dambach-v. Grimm, Berlin 1901, Fischer-König, Berlin 1908, vgl. ferner Niggel, Deutsches Postrecht, Berlin 1925.

²⁾ Die Einrichtung von Privatpostanstalten ist durch Art. 3 G. 20. Dez. 1899 (RGBl. 715) verboten.

des Postzwanges sind verschlossene Briefe und öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen politischen Inhalts. Verboten ist ihre Beförderung gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes (Fernverkehr) auf andere Weise als durch die Post. Im Ortsverkehr erstreckt sich das Verbot nur auf verschlossene Briefe. Zur Verhinderung von Härten sind gewisse Ausnahmen von dem Postzwange zugelassen³⁾. Zuwiderhandlungen gegen den Postzwang sind mit Strafe bedroht⁴⁾. — Die Eisenbahnen haben nach Möglichkeit ihren Betrieb in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen⁵⁾. — Zur Erleichterung des Postbetriebs ist den Posten gesetzlich eine Reihe von Vorrechten eingeräumt, von denen aber bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nur noch wenige praktische Bedeutung haben⁶⁾. — Als Gegenstück für den Postzwang besteht für die Post eine Annahme- und Beförderungspflicht hinsichtlich aller Postsendungen, sofern die gesetzlichen und Betriebsvorschriften beobachtet sind. — Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechegeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden⁷⁾. Eine gänzliche oder teilweise Außerkräftsetzung dieses Grundrechts ist im Falle des Ausnahmezustandes zulässig⁸⁾. — Die Post leistet dem Absender Gewähr⁹⁾ für Verlust oder Beschädigung postordnungsmäßig eingelieferter Briefe oder Pakete mit Wertangabe bis zur Höhe der Wertangabe¹⁰⁾, bei Paketen ohne Wertangabe nach dem erlittenen Schaden, doch höchstens bis 3 M. für jedes Pfund, für Verlust eingeschriebener Sendungen ohne Rücksicht auf den Wert in Höhe von 40 M.; ferner haftet sie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt mit Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung ab¹¹⁾. — Portohinterziehungen sind mit Strafe bedroht¹²⁾. Sie unterliegen ebenso wie die Verfehlungen hinsichtlich des Postregals und des Postzwanges einem Verwaltungsstrafverfahren, neben dem richterliche Entscheidung zulässig ist¹³⁾.

³⁾ Z. B. ist die Beförderung verschlossener Briefe und politischer Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse (= besondere) Boten oder Fuhrten zugelassen, wenn die Absendung nur durch einen Absender erfolgt (§ 2 RPostG.; vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2a). Frankfurter, Der Postzwang, DZS. 1926, 371.

⁴⁾ § 27 Nr. 1 RPostG. Art. 2 G. 20. Dez. 1899.

⁵⁾ Eisenbahn-PostG. 20. Dez. 1875 (RGBl. 318), Änd.: G. 19. Mai 1921 (RGBl. 711) u. § 15 G. 18. März 1924 (RGBl. I 287). Nach § 13 ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGBl. I 272) sind die Leistungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft für die Post und umgekehrt nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten. B. D. über die Abgeltung der Leistungen von Privat-Eisenbahnen und Kleinbahnen für die Zwecke des Postdienstes 25. Juli 1927 (RGBl. I 244). — Reglement

über die Benutzung des Eisenbahntelegraphen 7. März 1876 (ZBl. 156); Änd.: 7. April 1923 (ZBl. 150), 3. Juni 1924 (ZBl. 349), 14. Jan. 1927 (ZBl. 17). — Schulz, Reichsbahn — Reichspost, Berlin 1926.

⁶⁾ §§ 16—26 RPostG.

⁷⁾ § 5 RPostG., § 8 TelegraphenG., Art. 117 R. B. Ausnahmen sind im Straf- und Konkursverfahren zulässig.

⁸⁾ Art. 48 Abs. 2 Satz 2 R. B.

⁹⁾ §§ 6ff. RPostG.

¹⁰⁾ Bemeistert jedoch die Post, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

¹¹⁾ § 14 RPostG. Unterbrochen wird die Verjährung durch Anbringung der Entschädigungsforderung bei der zuständigen Oberpostdirektion. Ergeht hierauf ein ablehnendes Bescheid, so beginnt mit seiner Zustellung eine neue Verjährung zu laufen.

¹²⁾ §§ 27—33 RPostG.

¹³⁾ §§ 34—46 RPostG.

Die bei Benutzung der Post zu beobachtenden Vorschriften, die als Bestandteil des Vertrages zwischen Postanstalt und Abfender gelten, sind durch die Postordnung¹⁴⁾, hinsichtlich der Rohrpost durch die Rohrpostordnung¹⁵⁾ geregelt. Die Postgebühren waren früher gesetzlich festgelegt, ihre Festsetzung erfolgt jetzt durch den Reichspostminister nach Beschluß des Verwaltungsrats¹⁶⁾. Die früher bestehenden Gebührenfreiheiten sind aufgehoben¹⁷⁾.

Die Grundlagen des Postschekverkehrs sind gesetzlich geregelt, die Einzelheiten im Verordnungswege festgesetzt¹⁸⁾.

Der internationale Postverkehr ist durch Verträge geregelt. Die Länder, die diese von Zeit zu Zeit erneuerten Verträge abschließen, bilden für den gegenseitigen Austausch der Briefsendungen ein einziges Postgebiet, das den Namen Weltpostverein führt¹⁹⁾.

3. Telegraphen- und Fernsprechwesen. Rundfunk.

§ 332. Ebenso wie das Postregal, steht dem Reiche auch das Telegraphenregal zu, das ist das ausschließliche Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben¹⁾. Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden. Die Verleihung und die Festsetzung der Bedingungen für die Verleihung steht dem Reichspostminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Ohne Verleihung können Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben werden, die ausschließlich

¹⁴⁾ Postordnung 30. Jan. 1929 (RGBl. I 33); Änd.: WD. 12. Juli 1929 (ABl. 241). WD. über den Ortsverkehr 22. Nov. 1927 (ABl. 453), 17. Juli 1929 (ABl. 249). — Bestimmungen über den Luftpostverkehr: ABl. 1928 S. 147.

¹⁵⁾ RohrpostD. 30. Mai 1923 (RGBl. I 303); geändert durch WD. 24. Mai 1924 (ABl. 319) u. 25. Juli 1927 (ABl. 290).

¹⁶⁾ §§ 2, 6 RPostfinanzG. Die Postgebühren waren neu geordnet durch WD. 13. Febr. 1923 (RGBl. I 121), von der § 5 Abs. 3 und § 6 noch in Kraft sind, und durch das jetzt gegenstandslose G. 17. Aug. 1923 (RGBl. I 797). Die geltenden Postgebühren sind aus der Anlage zur Postordnung (vgl. Anm. 14) ersichtlich. — Behandlung gebührenpflichtiger Sendungen zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden: Bef. 29. Juni 1928 (RMBl. 389).

¹⁷⁾ G. über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post- und Telegraphenverkehr 29. April 1920 (RGBl. 678). Aufhebung der Gebührenfreiheiten in Bayern und Württemberg: WD. 27. Juni 1920 (RGBl. 1329).

¹⁸⁾ PostschekG. i. d. Fassung 22. März 1921 (RGBl. 247); Änd.: G. 19. Febr. 1923

(RGBl. I 151), WD. 23. Okt. 1923 (RGBl. I 988), § 15 G. 18. März 1924 (RGBl. I 287). PostschekD. 16. Dez. 1927 (ABl. 519); Änd.: WD. 12. Juli 1929 (ABl. 242). — Im übrigen vgl. über den Postschekverkehr § 298 d. W.

¹⁹⁾ Die z. B. gültigen Weltpostvereinsverträge (ein Hauptvertrag und sechs Nebenabkommen) sind am 28. Aug. 1924 in Stockholm abgeschlossen worden: G. 22. Juni 1925 (RGBl. II 517). Hierzu: Bef. 23. Sept. 1925 (RGBl. II 947), 27. April 1927 (RGBl. II 326), 28. Okt. 1927 (RGBl. II 908), 11. Juli 1928 (RGBl. II 507).

1) Das G. über das Telegraphenwesen 6. April 1892 (RGBl. 467) ist auf Grund des Änderungsg. 3. Dez. 1927 (RGBl. I 331) als G. über Fernmeldeanlagen durch Bef. 14. Jan. 1928 (RGBl. I 8) neu veröffentlicht worden. Hierzu: Verleihung über die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen der Behörden des Reichs 30. April 1928 (RVerkehrsBl. 155). Vf., betr. die Telegraphenanstalten i. S. des § 13 G. v. 1. Mai 1928 (RMBl. 263).

dem inneren Behördendienste gewidmet sind, die von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden, sowie Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks oder zwischen mehreren, einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. Zu den hiernach genehmigungsfreien Fernmeldeanlagen gehören jedoch nicht die Funkanlagen²⁾. Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann³⁾. Auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt dürfen Fernmeldeanlagen, die nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb der Fahrzeuge bestimmt sind, nicht ohne Verleihung errichtet und betrieben werden⁴⁾. Für den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen dieser Art, die sich im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten, trifft der Reichspostminister die erforderlichen Anordnungen⁵⁾.

Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre Telegraphen- und Fernsprechklinien zu benutzen, soweit dadurch nicht der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird⁶⁾. Bei notwendiger vorübergehender Beschränkung und bei Erschwerung der Unterhaltung der Verkehrswege sowie bei Schäden an den Baumpflanzungen ist die Verwaltung zum Schadenersatz verpflichtet. Vorhandene besondere Anlagen (z. B. Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungen, Schienenbahnen) dürfen durch die Telegraphenlinien nicht störend beeinflusst werden, spätere besondere Anlagen dürfen diese nicht stören⁷⁾. Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausföhrung oder wesentlichen Änderung von Telegraphenlinien ist ein Plan öffentlich auszulegen, gegen den ein Einspruchsverfahren zulässig ist. Durch den Luftraum über private Grundstücke dürfen Telegraphenlinien geföhrt werden, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Betreten dieser Grundstücke durch Beamte oder Beauftragte der Verwaltung zur

²⁾ § 3 G. über Fernmeldeanlagen.

³⁾ § 1 Abs. 1 S. 1 G. über Fernmeldeanlagen. — Antw. für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 (ZBl. 619), Abt.: ZBl. 1921, S. 232; RGBl. 1921 S. 1603; 1922 I 733, 841, 902; 1923 I 52, 128, 398, 631, 1175; ABl. 1924 S. 147; 1925 S. 328. Internationale Regelung ist durch den in Washington am 25. Nov. 1927 geschlossenen Weltfunkvertrag (G. 2. Mai 1929, RGBl. II 265) erfolgt.

⁴⁾ Bef., betr. die Schiffstelegraphie 16. Juli 1908 (RGBl. 476). B.D., betr. Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelschiffen, 8. Okt. 1921 (RGBl. 1282); Bestimmungen über die Laufbahnen der Funkangestellten auf Handelschiffen und bei

Großfunkstellen 25. März 1927 (RGBl. 105).

⁵⁾ Bef. über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern vom 12. Dez. 1909 (RGBl. 977), 14. Dez. 1913 (RGBl. 784).

⁶⁾ TelegraphenwegeG. 18. Dez. 1899 (RGBl. 705). Die AbänderungsB.D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 118) ist auf Verlangen des Reichstags durch B.D. 18. Okt. 1924 (RGBl. I 715) wieder aufgehoben worden. Ausführungsbest. 26. Jan. 1900 (RGBl. 7).

⁷⁾ §§ 5, 6 TelegraphenwegeG.; vgl. auch § 23 G. über Fernmeldeanlagen über den Schutz elektrischer Anlagen.

Vornahme notwendiger Arbeiten an den Telegraphenlinien ist während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zulässig.

Jedermann hat gegen die Zahlung der Gebühren⁸⁾ das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr bestimmten Anlagen⁹⁾. Die bei der Benutzung zu beobachtenden Vorschriften sind durch Verordnung festgelegt¹⁰⁾.

Der internationale Telegraphenverkehr ist vertraglich geregelt¹¹⁾.

Die unterseeischen Telegraphenkabel sind durch internationale Vereinbarung geschützt¹²⁾. An einem nicht im Eigentume des Reichs stehenden Hochseekabel, das dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist und für dessen Errichtung und Betrieb die erforderliche Genehmigung erteilt ist, kann ein Kabelpfandrecht bestellt werden¹³⁾. Zur Bestellung bedarf es der Einigung des Kabeleigentümers und des Gläubigers, der Einwilligung des Reichspostministers und der Eintragung in das Kabelbuch. Das Kabelbuch wird auf Antrag des Verpfänders angelegt. Es wird beim Amtsgericht Berlin-Mitte geführt. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Zwangsvollstreckung in Grundstücke Anwendung.

Die technischen Fortschritte der drahtlosen Telegraphie und Telephonie haben dazu geführt, daß seit einigen Jahren der Rundfunk Gemeingut auch des deutschen Volkes geworden ist. Die mit ihm im Zusammenhang stehenden öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse sind bisher nur in wenigen Punkten gesetzlich geordnet¹⁴⁾. Die Regelung des Rundfunkwesens steht unter dem Zeichen der Funkhoheit des Reichs¹⁵⁾. Träger der Verleihung des Sende-

⁸⁾ Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den Reichspostminister nach Beschluß des Verwaltungsrats. Die Telegraphen- und Fernsprechggebühren sind in der TelegraphenD. und FernsprechD. (vgl. Anm. 10) festgesetzt. § 2 G., betr. Telegraphen- und Fernsprechggebühren, 6. Mai 1920 (RGBl. 894) und das Fernsprechggebühren G. 17. Aug. 1923 (RGBl. I 802) sind durch Art. II G. 3. Dez. 1927 (RGBl. I 331) aufgehoben.

⁹⁾ § 7 G. über Fernmeldeanlagen.

¹⁰⁾ TelegraphenD. 30. Juni 1926 (Anl. zu ABl. E. 447 Nr. 436); Änd.: WD. 10. Dez. 1926 (ABl. 569), 12. Febr. 1927 (ABl. 65), 25. Juli 1927 (ABl. 288), 22. März 1929 (ABl. 103). — FernsprechD. 15. Febr. 1927 (Anl. zum ABl. Nr. 16), 25. Juli 1927 (ABl. 288), 18. Okt. 1928 (ABl. 469). AusfBest. ABl. 1927 S. 143, 179 nebst zahlreichen Änderungen.

¹¹⁾ Welttelegraphenvertrag von St. Petersburg 10./12. Juli 1875; Neue VolksgesD.: Anl. zu ABl. 1926 S. 447 Nr. 437; hierzu: Fernsprechverkehr mit dem Ausland: ABl. 1926 S. 485 Nr. 477; WD. 16. Okt. 1926 (ABl. 479).

¹²⁾ Vertrag 14. März 1884 (RGBl. 1888

S. 151); Bef. 26. Nov. 1888 (RGBl. 292), 6. Nov. 1889 (RGBl. 194), 4. Febr. 1926 (RGBl. II 134), AusführungsG. 21. Nov. 1887 (RGBl. 1888 S. 169).

¹³⁾ KabelpfandG. 31. März 1925 (RGBl. I 37).

¹⁴⁾ Neugebauer: Funkrecht, 2. Aufl., Berlin 1926. Reiche: Funkrecht, Berlin 1925.

¹⁵⁾ § 1 G. über Fernmeldeanlagen. Vgl. oben. — Die WD. zum Schutze des Funkverkehrs 8. März 1924 (RGBl. I 273) ist durch WD. 28. Dez. 1927 (RGBl. I 513) aufgehoben worden. — Bef. über den Unterhaltungsgrundfunk vom 24. Aug. 1925 (RMBl. 1001); Änd.: Bef. 23. Juni 1928 (ABl. 305). AusfBest. ABl. 1925 S. 443 und 591 Nr. 631. Die Gebühr für die Beteiligung beträgt monatlich 2 RM. Einziehung und Berechnung der Rundfunkgebühren: ABl. 1926 S. 31. — Behandlung der Genehmigungsanträge: ABl. 1926 S. 293. Gebühren für Versuchsfunkanlagen von Behörden und Schulen: ABl. 1926 S. 323. Änderung der Bezeichnung „Unterhaltungsgrundfunk“ in Rundfunk: ABl. 1926 S. 369. — Bewertung eingezogenen Funkgeräts: Wf. 28. Aug. 1928 (SMBl. 396).

rechts sind örtliche Sendegesellschaften, die in einer Reichs-Rundfunk-Gesellschaft zusammengeschlossen sind. Bei dieser ist zur Vertretung der Belange der Deutschen Reichspost ein dem Reichspostminister unterstehender Rundfunk-Kommissar bestellt. Zur politischen Überwachung des Sendebienstes der Rundfunkgesellschaften sind Überwachungsausschüsse bestellt, die in der Regel aus einem von dem Reichsminister des Innern und aus zwei von der zuständigen Landesregierung bestimmten Mitgliedern bestehen. Zur kulturellen Überwachung des Rundfunks sind bei den Sendegesellschaften kulturelle Beiräte eingerichtet, deren Mitglieder von der zuständigen Landesregierung im Benehmen mit dem Reichsministerium des Innern berufen werden¹⁶⁾.

III. Kraftfahrwesen.

§ 333. Die Gesetzgebung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft¹⁾ steht dem Reiche zu²⁾. Oberste Verwaltungsbehörde des Reichs auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens ist das Reichsverkehrsministerium, in das das frühere Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen aufgegangen ist. Zur Mitwirkung ist ein Beirat bestellt³⁾.

Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist reichsrechtlich geregelt⁴⁾. Als Kraftfahrzeuge gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden,

¹⁶⁾ Richtlinien über die Regelung des Rundfunks in Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 2776.

¹⁾ Über Luftverkehr vgl. §§ 334ff. d. B.

²⁾ R. V. Art. 7 Nr. 19.

³⁾ B. D. 11. Juli 1924 (R. G. Bl. I 667).

⁴⁾ G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R. G. Bl. 437); Änderungen: G. 23. Dez. 1922 (R. G. Bl. 1923 I S. 1), 21. Juli 1923 (R. G. Bl. I 743), B. D. 5. Febr. 1924 (R. G. Bl. I 43) u. 6. Febr. 1924 (R. G. Bl. I 42). Zur Ausführung: I. Reichsrechtliche Vorschriften. B. D. über Kraftfahrzeugverkehr 16. März 1928 (R. G. Bl. I 91), geändert durch B. D. 13. Juli 1928 (R. G. Bl. I 204) und 27. April 1929 (R. G. Bl. I 88); hierzu: Bef. über Kraftfahrzeugverkehr 16. März 1928 (R. M. Bl. 121), deren Anlagen geändert sind durch Bef. 26. Juli 1928 (R. M. Bl. 526) und 4. Sept. 1928 (R. M. Bl. 561); Anlagen: Anweisung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen; Muster für die vorgeschriebenen Listen, Bescheinigungen, Kennzeichen und Führerscheine und amtsärztlichen Zeugnisse; Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge; Anweisung für die Beurteilung der Wirkung von Scheinwerfern; Anforderungen an die Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführ-

vern; Gebührenordnung für die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern, Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln. — Gebühren D. für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr 16. März 1928 (R. M. Bl. 155), geändert durch B. D. 28. Juni 1929 (R. M. Bl. 437). — B. D. über Kraftfahrzeugverkehr 28. Juni 1929, R. G. Bl. I 125 (betr. Übergangsbestimmungen für Zugmaschinen). — B. D. über Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr 8. Juli 1927 (R. G. Bl. I 177) nebst Erl. 15. Jan. 1926 (M. Bl. B. 61), 25. Juli 1927 (M. Bl. B. 775), Entsch. des O. B. G. 16. Juni 1927 (M. Bl. B. 859), Erl. 1. Febr. 1928 (M. Bl. B. 163), 23. Jan. 1928 (M. Bl. B. 291). — B. D. über die hinteren Leuchtzeichen (Schlußlichter, Rückstrahler) der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafttrader sowie der Fahrräder 27. April 1929 (R. G. Bl. I 88). — II. Preuß. Ausf. Vorschriften 25. Febr. 1910 (M. Bl. B. 62), 28. Febr. 1923 (M. Bl. B. 269), 4. Juni 1923 (M. Bl. B. 649), 8. Juni 1923 (M. Bl. B. 651), 11. Dez. 1925 (M. Bl. B. 1291), 9. Jan. 1926 (M. Bl. B. 30), 7. Aug. 1926 (M. Bl. B. 774). Zuständigkeitsbestimmungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihrer Führer: Erl. 26. Nov. 1926 (M. Bl. B. 1039), 6. Okt. 1927 (M. Bl. B. 981), 5. Jan. 1928 (M. Bl. B. 25). Formblätter zur Bearbeitung der Anträge

ohne an Bahngleise gebunden zu sein⁵⁾. Kraftfahrzeuge, die in Betrieb genommen werden sollen, bedürfen der Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen

auf Zulassung: Erl. 20. Dez. 1926 (MBlW. 1125), 9. Jan. 1928 (MBlW. 47). Zulassung von Kraftfahrzeugen: Erl. 27. Aug. 1929 (MBlW. 787). Nachmessen von Bohrung und Hub bei der Prüfung: Erl. 23. Mai 1929 (MBlW. 439). Nummerierung der Kraftfahrzeuge: Erl. 14. Febr. 1927 (MBlW. 213), 6. Mai 1927 (MBlW. 1039), 30. Nov. 1927 (MBlW. 1123). Kosten bei Zulassung: Erl. 18. Febr. 1927 (MBlW. 213). Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrwesen: Erl. 15. Nov. 1927 (MBlW. 1091). Gebühren für Einziehung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge usw.: Erl. 20. Aug. 1928 (MBlW. 903). — Kennzeichen an Kraftwagen: Erl. 5. März 1923 (MBlW. 270), 21. Sept. 1923 (MBlW. 969), 12. Juni 1925 (MBlW. 707), 16. Sept. 1926 (MBlW. 876), 31. Jan. 1929 (MBlW. 122). Abstempelung der Kennzeichen: Erl. 23. Okt. 1927 (MBlW. 1027), 4. Jan. 1928 (MBlW. 49). Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge und Ermittlung von ausländischen Kraftfahrzeugen: Erl. 12. Juni 1926 (MBlW. 601), 10. Juli 1928 (MBlW. 697), 7. Jan. 1929 (MBlW. 51). Kennzeichen und Dienstflaggen der Dienstkraftfahrzeuge: Erl. 26. Febr. 1926 (MBlW. 227); 6. April 1927 (MBlW. 401), betr. Dienstkraftfahrzeuge der Landräte. Probefahrtenkennzeichen: Erl. 9. Juni 1925 (MBlW. 685); Probefahrtenkennzeichen zur Überführung von Kraftfahrzeugen: Erl. 28. Dez. 1928 (MBlW. 1929 S. 9); Zuständigkeit bei der Erteilung von Probefahrtenkennzeichen und internationalen Fahrtausweisen für Kraftfahrzeuge: Erl. 6. Dez. 1928 (MBlW. 1174).

Geschwindigkeit: Erl. 29. Juni 1925 (MBlW. 757); Geschwindigkeitsbeschränkungen im Kraftfahrzeugverkehr: Erl. 2. März 1927 (MBlW. 265). Bremsvorrichtungen: Erl. 5. Sept. 1924 (MBlW. 892); selbsttätige Bremsen für Anhängerwagen: Erl. 8. März 1927 (MBlW. 303). Lastkraftwagenverkehr: Erl. 19. Febr. 1924 (MBlW. 185). Benutzung von Lastkraftwagen zur Personenbeförderung: Erl. 6. Okt. 1926 (MBlW. 924). Anhänger an Kraftwagen: Erl. 3. Dez. 1924 (MBlW. 1167), 7. Aug. 1926 (MBlW. 773), 15. Febr. 1927 (MBlW. 213). Bullbogg-Zugmaschinen: Erl. 10. Febr. 1927 (MBlW. 182), 20. Juli 1927 (MBlW. 744). Verkehr mit Raupenkraftfahrzeugen

auf öffentlichen Wegen: Erl. 29. Juni 1929 (MBlW. 579). Verkehr mit Kraft-rädern: Erl. 10. Juli 1924 (MBlW. 753); Ausstellung von Gutachten für Kleinkraft-räder: Erl. 4. Jan. 1929 (MBlW. 32); Zu-verlässigkeitsfahrten: Erl. 14. Jan. 1926 (MBlW. 59), 15. Sept. 1928 (MBlW. 948). Polizei-Kraftfahrachverständige: Erl. 6. Juli 1925 (MBlW. 794); durch Kraftfahr-zeuge verursachte Schäden: Erl. 20. Jan. 1921 (MBlW. 30). Einfuhr von Kraft-fahrzeugen: Erl. 25. Nov. 1925 (MBlW. 1236). Beleuchtung der Kraftfahrzeuge: Erl. 19. März 1929 (MBlW. 258), 26. April 1929 (MBlW. 387); Sucherlampe an Kraft-fahrzeugen: Erl. 2. Dez. 1926 (MBlW. 1062), 16. April 1927 (MBlW. 456); Hintere Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafttrader sowie der Fahrräder: Erl. 18. Jan. 1929 (MBlW. 77 (betr. Rückstrahler) und 17. Juni 1929 (MBlW. 533). Kraftfahr-zeuge mit Hebelankvorrichtungen: Erl. 20. Dez. 1926 (MBlW. 1133). Typen-bescheinigungen für Kraftfahrzeuge: Erl. 7. Febr. 1927 (MBlW. 179). Ermittlung von Kraftfahrzeugführern und -haltern: Erl. 9. Febr. 1927 (MBlW. 181). Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrzeuge wäh-rend der allgemeinen Ladenschlußzeiten: Erl. 7. Mai 1926 (MBlW. 123); Straßenzapf-stellen für Benzin und Benzol: Erl. 8. Juni 1926 (MBlW. 581).

Automobil-Adreßbücher: Erl. 4. März 1927 (MBlW. 268), 11. Jan. 1929 (MBlW. 53), 26. April 1929 (MBlW. 389), 16. Mai 1929 (MBlW. 428). — Angabe der zulässigen Belastung bei Personen-kraftwagen: Erl. 28. Febr. 1929 (MBlW. 212). Bekanntgabe der Straßen-sperrungen: Erl. 14. April 1927 (MBlW. 431), 28. März 1929 (MBlW. 277). — Vor-schriften über die Aufstellung und Muster der Verkehrszeichen (Warnungstafeln, Schilder, Wegweiser, Ortstafeln): Erl. 29. Aug. 1927 (MBlW. 921); Schutz der Ver-kehrszeichen: Erl. 30. Juli 1928 (MBlW. 891). Landstraßen-Hilfsorganisation für Kraftfahrzeuge: Erl. 15. Nov. 1927 (MBlW. 1091); Unterstützung der „Auto-hilfe G. m. b. H.“: Erl. 4. Mai 1929 (MBlW. 408). — Regelung des Droß-fenwesens: Erl. 15. Juli 1927 (MBlW. 731), erg. 22. Sept. 1927 (MBlW. 945), 11. Sept. 1928 (MBlW. 942), 18. Okt. 1928

Anm.: Note ⁵⁾ befindet sich auf S. 731.

Wegen. Die Zulassung, über die die für den Wohnort des Eigentümers zuständige höhere Verwaltungsbehörde entscheidet, gilt für das ganze Reich⁶⁾. Jedes auf öffentlichen Wegen verkehrende Kraftfahrzeug muß ein von der höheren Verwaltungsbehörde zuteilendes polizeiliches Kennzeichen tragen⁷⁾. Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde; die Erlaubnis gilt für das ganze Reich. Sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist⁸⁾. Die Erlaubnis wird durch einen Führerschein nachgewiesen⁹⁾. Die Fahrerlaubnis kann nachträglich entzogen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist¹⁰⁾.

Wer über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will (Unternehmer von Kraftfahrlinien) bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde¹¹⁾.

(MBl. 1041), 4. Jan. 1929 (MBl. 19). — Kommentare zum AutomobilG.: Conrad, Berlin 28; Heucke, Berlin, 3. Aufl. 1929; Kirchner, 3. Aufl., Berlin 1925; Müller, Berlin, 4. Aufl. 1929; Oberländer-Bezold, München 1926; Peters i. v. Brauchitsch, 2. Bd. 1928 S. 472ff., Seuffert-Dittmann, München 1925; Weiß 1924.

⁵⁾ Über den Begriff der Kraftträder und Kraftomnibusse s. § 1 B.D. 16. März 1928.

⁶⁾ §§ 5, 6 B.D. 16. März 1928. Einzelerlasse vgl. Anm. 4.

⁷⁾ §§ 7—13 B.D. 16. März 1928. Ausnahmen gelten für die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienst und für die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge (§ 38 a. a. D.). Einzelerlasse über Kennzeichen vgl. Anm. 4.

⁸⁾ Personen unter 18 Jahren sollen regelmäßig keinen Führerschein erhalten; Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulassen (§ 14 Abs. 2 a. a. D.).

⁹⁾ §§ 14ff. B.D. 16. März 1928. — Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern regelt B.D. 1. März 1921 (RGBl. 212), 21. Okt. 1923 (RGBl. I 988). Gebühren: Anl. 6 zu Bef. 16. März 1928. — Preuß. Ausf. Best.: Erl. 7. Jan. 1926 (MBl. 28), 5. Juni 1926 (MBl. 579), 15. Juli 1926 (MBl. 698), 5. Aug. 1926 (MBl. 773), 31. Aug. 1926 (MBl. 845), 23. Mai 1929 (MBl. 439). Über Zulassung vgl. auch Anm. 4. Amtsärztl. Untersuchung: Erl. 8. März 1921 (MBl. 79),

15. Juni 1925 (MBl. 708), 10. Dez. 1925 (MBl. 1271), 26. April 1927 (MBl. 474), betr. Sehvermögen der Kraftwagenführer. Kraftfahrzeugführerschein: Erl. 23. April 1927 (MBl. 473), 20. Juli 1927 (MBl. 745), 8. Mai 1928 (MBl. 527). Antrag auf Erteilung eines Führerscheins: Erl. 23. Juni 1927 (MBl. 681). Formblätter zur Bearbeitung der Anträge auf Erteilung von Führerscheinen: Erl. 27. 8. 29 (MBl. 787). Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen: Erl. 30. Juni 1927 (MBl. 681). Anerkennung in Danzig ausgestellter Führerscheine: Erl. 26. Mai 1927 (MBl. 573). Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugführer aus dem Saargebiet: Erl. 2. April 1927 (MBl. 399); Zulassung und Erteilung der Fahrerlaubnis erfolgt durch die Regierungskommission. — Polizeikraftfahrerschulen: Erl. 19. Jan. 1923 (MBl. 106), 18. Mai 1923 (MBl. 600); Ausbildung der Schutzpolizeibeamten zu Kraftfahrzeugführern: Erl. 6. Juni 1924 (MBl. 628); Führerscheine für Polizeibeamte: Erl. 26. März 1926 (MBl. 375), 28. Aug. 1925 (MBl. 932); Kraftfahrzeugführer der Wehrmacht: Erl. 29. Mai 1924 (MBl. 608).

¹⁰⁾ § 36 B.D. 16. März 1928. — Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen: Erl. 6. Mai 1927 (MBl. 513). Refus bei Entziehung: Erl. 22. Febr. 1927 (MBl. 241). Mitteilung der Verurteilungen von Kraftfahrzeugführern: Erl. 9. Mai 1928 (MBl. 529).

Anm.: Note 11) befindet sich auf S. 732.

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so trifft die Haftpflicht¹²⁾ den Halter des Fahrzeugs, im Falle der Benutzung des Fahrzeugs ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters an seiner Stelle den Benutzer¹³⁾. Die Erschuldigung ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht¹⁴⁾. Die verschärfte Haftpflicht besteht nicht gegenüber Personen, die durch das Fahrzeug befördert wurden oder bei seinem Betriebe tätig waren¹⁵⁾¹⁶⁾. Für die Haftung sind Höchstgrenzen festgesetzt¹⁷⁾. Die Schadenersatzansprüche verfahren in zwei Jahren.

Die Fragen des internationalen Kraftfahrzeugverkehrs sind durch ein im Jahre 1909 in Paris geschlossenes Abkommen geregelt, dem das Deutsche Reich beigetreten ist¹⁸⁾.

¹¹⁾ G. 26. Aug. 1925 (RGBl. I 319), das an die Stelle der B. D. 24. Jan. 1919 (RGBl. I 97) getreten ist; Kraftfahrlinien B. D. 20. Okt. 1928 (RGBl. I 380). Kraftfahrlinien sind dem öffentlichen Verkehr dienende Unternehmen, die durch Kraftfahrzeuge Personen oder Sachen (Güter) über die Grenzen eines Gemeindebezirks hinaus auf bestimmten Strecken mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit gegen Entgelt befördern, mit Ausnahme der Rundfahrten. — Preuß. Ausf. Antw. 10. Juli 1929 (RMBl. 617).

¹²⁾ §§ 7 ff. G. 3. Mai 1909.

¹³⁾ Im letzteren Falle bleibt der Halter daneben erschuldigt, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist (§ 7 Abs. 3 i. d. Fassg. des Art. VIII G. 21. Juli 1923). Über die neben dem Fahrzeughalter bestehende Haftpflicht des Führers s. § 18 G. 3. Mai 1909.

¹⁴⁾ Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbes. dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat (§ 7 Abs. 2 Satz 2).

¹⁵⁾ Sie besteht ferner nicht für Fahrzeuge, die auf ebener Bahn nicht mehr als 20 km Stundengeschwindigkeit erreichen können (§ 8 Nr. 2 i. d. Fassg. des Art. IX G. 21. Juli 1923).

¹⁶⁾ Mitwirkendes Verschulden des Ver-

letzten wird entsprechend § 254 BGB. berücksichtigt (§ 9).

¹⁷⁾ Bei Tötung oder Verletzung 25 000 RM. Kapital oder 1500 RM. Jahresrente (bei Tötung oder Verletzung mehrerer Personen 75 000 bzw. 4500 RM.), bei Sachbeschädigung 5000 RM. (B. D. 6. Febr. 1924, RGBl. I 42).

¹⁸⁾ Internat. Abf. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Okt. 1909 (RGBl. 1910 S. 603). Ratifikation: Bef. 21. April 1910 (RGBl. 640). Zur Ausführung: B. D. über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. Dez. 1925 (RGBl. I 453); Vnd.: B. D. 31. Jan. 1928 (RGBl. I 12), 16. März 1928 (RGBl. I 66), Bef. 8. Mai 1928 (RGBl. II 393), 18. Mai 1929 (RGBl. I 107), Bef. 14. Mai 1929 (RGBl. II 379); hierzu: B. D. über Gebührenerhebung und Sicherheitsleistung bei Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen 25. Mai 1929 (RMBl. 351). — Vereinbarung mit Dänemark über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Nov. 1924 (Bef. 13. März 1925, RGBl. II 111). — Vereinbarung mit der Schweiz zur Beseitigung von Schwierigkeiten steuerlicher und verkehrsrechtlicher Art auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugverkehrs 30. Juni 1928 (Bef. 20. Juli 1928, RMBl. 526). — Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch Polen und die Freie Stadt Danzig: Bef. 31. Mai 1926 (RMBl. 587).

IV. Luftverkehr.

1. Entwicklung.

§ 334. Schon vor dem Weltkriege hatte sich das Bedürfnis gezeigt, die mit dem Luftverkehr zusammenhängenden Fragen gesetzlich zu regeln. Der Krieg zwang zu einer Unterbrechung der begonnenen Arbeiten¹⁾. Die Entwicklung, die das Luftwesen seither genommen hat, nötigte alsbald nach Beendigung des Krieges, durch vorläufige Maßnahmen einzugreifen, die zunächst im Verwaltungswege erfolgten. Der Reichsminister des Innern wurde zur Ordnung der Verhältnisse des Luftverkehrs ermächtigt und zur Ausführung dieser Aufgabe ein Reichsluftamt errichtet²⁾. Auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung³⁾ wurde demnächst die Bearbeitung der den Luftverkehr betreffenden Angelegenheiten auf das Reichsverkehrsministerium übertragen, in dessen Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen das frühere Reichsluftamt aufging⁴⁾. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten des Luftfahrwesens ist ein Beirat gebildet⁵⁾.

Dem Reichsverkehrsministerium untersteht die Zentralstelle für Flug-sicherung, der die örtlichen Flughafensunkstellen zwecks einheitlicher Zusammenfassung des Flugicherungsdienstes im Reiche unterstellt sind⁶⁾.

Das materielle Recht des Luftverkehrs unterliegt nach der Weimarer Verfassung der Gesetzgebung des Reichs⁷⁾. Bereits im Jahre 1918 war das Luftfahrtrecht im Verordnungswege vorläufig geregelt⁸⁾. Der Verkehr lenkbarer Luftfahrzeuge wurde von behördlicher Zulassung abhängig gemacht, zur Führung bedurfte es behördlicher Erlaubnis. Anlegung von Flugplätzen, Veranstaltung von Zuverlässigkeits- und Wettbewerbsfahrten, Einrichtung von Luftfahrtunternehmungen wurden für genehmigungspflichtig erklärt. Nichtzugelassene Luftfahrzeuge konnten zugunsten des Reichs für verfallen erklärt werden⁹⁾. Einige bürgerlich-rechtliche Fragen aus dem Gebiete des Luftrechts, deren Klarstellung dringend war, wurden gleichfalls im Verordnungswege geregelt¹⁰⁾. Das Recht des Luftverkehrs wurde sodann endgültig im Jahre 1922 durch das Luftverkehrsgesetz geordnet¹¹⁾. Daneben sind von maßgebendem Einfluß auf das deutsche Luftwesen die Vorschriften des Versailler Vertrags¹²⁾.

Die sich aus dem internationalen Luftverkehr ergebenden Fragen sind zum Teil durch Sonderabkommen mit den beteiligten Staaten geregelt¹³⁾.

¹⁾ Entwurf eines Luftverkehrs-G. Reichstagsdr. 1914 Nr. 1338.

²⁾ B. D. 26. Nov. 1918 (RGBl. 1337) u. Erl. 4. Dez. 1918 (RGBl. 1400).

³⁾ G. 3. Jan. 1920 (RGBl. 14).

⁴⁾ Erl. 9. Jan. 1920 (abgedruckt bei Brendow-Müller, Luftverkehrsgesetz, S. 359).

⁵⁾ B. D. 30. Juni 1923 i. d. Fassung des Art. II B. D. 5. Febr. 1924 (RGBl. I 43).

⁶⁾ B. D. 23. Juli 1927 (RGBl. I 237). Anordnung über Einrichtung, Gliederung und Aufgabentkreis 24. Nov. 1927 (RMBl. 584).

⁷⁾ RB. Art. 7 Nr. 19.

⁸⁾ B. D. 7. Dez. 1918 (RGBl. 1407).

⁹⁾ B. D. 30. April 1920 (RGBl. 857).

¹⁰⁾ B. D. 31. März 1920 (RGBl. 455).

¹¹⁾ Bgl. § 336 b. B.

¹²⁾ Bgl. § 335 b. B.

¹³⁾ Abkommen mit der Schweiz 14. Sept. 1920 (BBl. 1921 S. 168); mit Dänemark vom 25. April 1922 (G. 21. April 1923, RGBl. II 215); mit Österreich vom 19. Mai 1925 (G. 26. Aug. 1925, RGBl. II 855, Berichtgg. 947), mit Schweden vom 29. Mai 1925 (G. 26. Aug. 1925, RGBl. II 875); mit Frankreich vom 22. Mai 1926 (G. 6. Dez. 1926, RGBl. II 740; hierzu: Bef. betr. Überflugszonen 25. Febr. 1927, RMBl. 64); mit Belgien vom 29. Mai 1926 (G. 6. Dez. 1926, RGBl. II 740; hierzu: Bef. 19. Nov. 1927, RMBl. 578); mit der Tschechoslowakei

2. Die Beschränkungen auf Grund des Versailler Vertrags.

§ 335. Der Versailler Vertrag enthält hinsichtlich des Luftwesens Bestimmungen über Seeres- und Marineluftfahrt und über den Verkehr der nichtmilitärischen Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Mächte¹⁾. Nach Art. 202 war das ganze militärische und Marineluftfahrzeugmaterial auszuliefern. Zur Ausführung dieser Verpflichtung ist eine Reihe gesetzlicher und Verwaltungsvorschriften erlassen worden²⁾. Ferner verbietet Art. 201 während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen solcher sowie von Luftfahrzeugmotoren und Teilen solcher. Nach Ansicht der deutschen Regierung war dieses Bauverbot am 10. Juli 1920 abgelaufen. Die Verbandsmächte zwangen aber durch das Londoner Ultimatum Deutschland zu einem weiteren Bauverbot, das durch Gesetz ausgesprochen wurde³⁾. Durch Entscheidung der Votschafterkonferenz wurde vom 5. Mai 1922 ab der Bau von Luftfahrzeugen wieder für zulässig erklärt, jedoch nur nach Maßgabe der von den Verbandsmächten aufgestellten Begriffsbestimmungen zur Unterscheidung der zivilen von der nach Art. 198 des Versailler Vertrags verbotenen militärischen Luftfahrt⁴⁾. In langwierigen Verhandlungen, die von Ende 1925 ab in Paris geführt wurden, gelang es, die Verbandsmächte zu veranlassen, die dem deutschen Luftfahrzeugbau und dem deutschen Luftverkehr auferlegten Beschränkungen aufzuheben und das zu deren Überwachung eingesetzte Interalliierte Luftfahrt-Garantie-Komitee abzuberufen. Durch Notenwechsel vom 22. Mai 1926 verpflichtete sich die deutsche Regierung, zur Sicherung der Durchführung des Art. 198 gewisse Maßnahmen zu erlassen⁵⁾. In Ausführung dieser Vereinbarung sind eine Reihe von Verordnungen erlassen worden⁶⁾. Nach diesen ist es untersagt, Luftfahr-

vom 22. Jan. 1927 (G. 21. Mai 1927, RGBl. II 433; Einrichtung regelmäßiger Luftverkehrslinien: Bef. 11. April 1929, RAnz. Nr. 86); mit Italien vom 20. Mai 1927 (G. 3. Nov. 1927, RGBl. II 939; hierzu: Erl. 14. Sept. 1928, MBlB. 945, betr. Mitführung von Lichtbildgerät bei Flügen nach Italien); mit Großbritannien vom 29. Juni 1927 (G. 3. Nov. 1927, RGBl. II 947); mit Spanien vom 9. Dez. 1927 (G. 31. März 1928, RGBl. II 303); mit den Niederlanden vom 24. Juli 1922 u. 17. Aug. 1928 (G. 29. Mai 1929, RGBl. II 389); mit Norwegen vom 23. Jan. 1929 (G. 29. Mai 1929, RGBl. II 384). Abrede mit der Regierungskommission des Saargebiets über den Luftverkehr zwischen Deutschland und dem Saargebiet 25./30. April 1929 (Bef. 14. Mai 1929, RAnz. Nr. 112). — Der Pariser Intern. Luftrechtskonvention v. 13. Okt. 1919 ist Deutschland nicht beigetreten. — Verkehr mit ausländischen Luftfahrzeugen: Erl. 10. April 1928 (MBlB. 427).

¹⁾ Art. 198—202, 313—320. Wf. betr. Luftfahrzeuge der all. und aff. Mächte vom

8. Jan. 1923 (MBlB. 55), 2. Juli 1923 (MBlB. 761).

²⁾ Bef. 24. Juni, 23. Juli 1920 (RAnz. Nr. 137/162), G. 30. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 43), Bef. 30. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 44), G. 9. Juli 1921 (RGBl. 850), Bef. 9. Juli 1921 (RGBl. 851), Bestimmungen über die Entschädigung vom 10. Aug. 1922 (RGBl. I 711).

³⁾ G. über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues vom 29. Juni 1921 (RGBl. 789); hierzu: WD. über die Beschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 9. Juli 1921 (RGBl. 853). Die Beschlagnahme ist, soweit nicht das beschlagnahmte Gerät in Anspruch genommen ist, durch WD. 11. Mai 1922 (RAnz. Nr. 109) aufgehoben worden.

⁴⁾ WD. über den Luftfahrzeugbau 5. Mai 1922 (RGBl. I 476), geändert durch WD. 29. Sept. 1923 (RGBl. I 927).

⁵⁾ Denkschrift über die Pariser Vereinbarungen über Luftfahrt in Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 2332.

⁶⁾ Gesetzliche Grundlage dieser WD. ist das G. zur Durchführung der Art. 177, 178 und 198 des Vertrags von Versailles 8. Jul 1926 (RGBl. I 397), das gleichzeitig das G

zeuge zu bauen, zu halten, einzuführen oder in Verkehr zu setzen, die in irgend-einer Weise gepanzert oder geschützt oder mit Einrichtungen zur Aufnahme von Kriegsmaschinen jeder Art versehen sind⁷⁾. Führerlose Flugzeuge sind unter-sagt; Flugzeuge, die die technischen Merkmale neuzeitlicher Jagdflugzeuge besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des Reichsverkehrsministeriums gebaut oder eingeführt werden⁸⁾. Verboten ist die Aus- und Fortbildung im Fliegen, die einen militärischen Charakter oder Zweck entgegen Art. 198 des Versailler Vertrags hat. Vereinigungen, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sind auf-zulösen⁹⁾. Fabriken, die Luftfahrzeuggerät herstellen, haben dies dem Reichs-verkehrsministerium anzuzeigen. Listenführung ist vorgeschrieben über die im Bau befindlichen oder fertiggestellten Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugmotore, für die Ausbildung von Flugchülern und für die Unternehmer eines Flug-hafens; Personen oder Vereinigungen, die Eigentümer von Luftfahrzeugen sind, Luftfahrt treiben oder Luftfahrzeuge verwenden, haben dies dem Reichs-verkehrsministerium anzuzeigen¹⁰⁾.

3. Das Luftverkehrsgesetz.

§ 336. Das Luftverkehrsgesetz¹⁾ regelt den Luftverkehr (I), die Haft-pflicht (II) und enthält Strafbestimmungen.

I. Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge unterliegt nur den n diesem Gesetz und seinen Ausführungsanordnungen ausgesprochenen Be-

29. Juni 1921 (RGBl. 789) und die RD. 5. Mai 1922 (RGBl. I 476) und 29. Sept. 1923 (RGBl. I 927) aufgehoben hat.

7) RD. über Luftfahrzeugbau 13. Juli 1926 (RGBl. I 463).

8) RD. über führerlose Flugzeuge und über Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge 13. Juli 1926 (RGBl. I 463).

9) RD. über Beschränkung der Flug-ausbildung 13. Juli 1926 (RGBl. I 464).

10) RD. über Listenführung in der Luft-fahrt 13. Juli 1926 (RGBl. I 464).

1) G. l. Aug. 1922 (RGBl. I 681, Be-richtigt. 722, 758); geändert sind § 17 durch RD. 5. Febr. 1924 (RGBl. I 43) und § 23 durch RD. 6. Febr. 1924 (RGBl. I 42). — Preuß. Ausf.Best.: Zuständigkeit in Luft-fahrtangelegenheiten: Erl. 27. Okt. 1925 (MBlBl. 1233); Überwachung des Luft-verkehrs: Erl. 2. Sept. 1921 (MBlBl. 294), 2. Juli 1923 (MBlBl. 761), 6. Aug. 1923 (MBlBl. 853), 27. Sept. 1923 (MBlBl. 997), 18. Okt. 1928 (MBlBl. 1049); Luft-polizeil. Überwachungsdiens: Erl. 30 Nov. 1926 (MBlBl. 1061), 15. April 1927 (MBlBl. 453). Kontrolle des Luftverkehrs: Erl. 21. Dez. 1922 (MBlBl. 1241), 4. Juni 1924 (MBlBl. 629), 6. Mai 1925 (MBlBl.

529), 25. Juni 1925 (MBlBl. 742), 20. Nov. 1925 (MBlBl. 1236), 21. Jan. 1926 (MBlBl. iB. 80); Monatl. Verkehrsberichte: Erl. 19. Mai 1923 (MBlBl. 567), 24. März 1926 (MBlBl. 318). Vierteljähr. Erfahrungsbe-richte: Erl. 30. April 1926 (MBlBl. 459); Jahresbericht: Erl. 5. Juni 1926 (MBlBl. 547). Luftverkehrsstatistik: Erl. 9. Febr. 1925 (MBlBl. 191), 4. Aug. 1927 (MBlBl. 816), 31. Okt. 1927 (MBlBl. 1057).

Unfälle im Luftverkehr: Erl. 27. Nov. 1925 (MBlBl. 1236), 5. März 1926 (MBlBl. iB. 239), 12. Juli 1926 (MBlBl. 697), 11. Dez. 1926 (MBlBl. 1105), 3. Mai 1929 (MBlBl. 405). Ergänzungsberichte zu Unfallanzeigen: Erl. 28. Sept. 1926 (MBlBl. 923). Unfallanzeigen im Luft-verkehr: Erl. 29. Okt. 1928 (MBlBl. 1080). Auskunftserteilungen über Luftfahrzeug-unfälle an Privatpersonen: Erl. 3. Juli 1928 (MBlBl. 677). Verfahren bei Beschädigung betriebswichtiger Teile ausländischer Luft-fahrzeuge: Erl. 21. Juni 1928 (MBlBl. 645). Paßnachschau: Erl. 25. Mai 1923 (MBlBl. 607). Abfertigung der Flugzeuge auf Zwischenlandestellen: Erl. 17. März 1926 (MBlBl. 301). Verhaltensmaßregeln bei Notlandungen von Flugzeugen: Erl. 24. Febr. 1928 (MBlBl. 166).

Abwurf von Druckschriften usw. aus

schränkungen. Luftfahrzeuge²⁾ dürfen in Deutschland nur verkehren, wenn sie in die Luftfahrzeugrolle eingetragen sind³⁾. Voraussetzung der Eintragung ist, daß das Luftfahrzeug im ausschließlichen Eigentume von Reichsdeutschen steht und daß es als den Anforderungen der Verkehrssicherheit genügend zugelassen ist; die für das ganze Reichsgebiet geltende Zulassung wird durch einen Zulassungsschein nachgewiesen; sie kann zurückgezogen werden⁴⁾. Eingetragene Luftfahrzeuge haben ein deutsches Hoheitszeichen zu führen. Luftfahrer⁵⁾ bedürfen der Erlaubnis durch Erteilung eines Luftfahrerscheins. Dieser ist zu entziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber zur Führung oder Bedienung eines Luftfahrzeuges ungeeignet ist. Gewerbsmäßige Ausbildung von Luftfahrern ist genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig ist ferner die Anlage von Flughäfen⁶⁾ und der Betrieb von Luftfahrt-

Luftfahrzeugen: Erl. 6. Nov. 1925 (MBl. 1171), 4. Dez. 1925 (MBl. 1253), 30. April 1926 (MBl. 461). Startverbot für Luftfahrzeuge: Erl. 15. Jan. 1927 (MBl. 97); Wetterdienst für den Luftverkehr: Erl. 8. April 1927 (MBl. 402). Festlegung der Begriffe „Startzeit“ und „Ankunftszeit“ der Flugzeuge: Erl. 8. Mai 1927 (MBl. 514). Entscheidungen über luftrechtliche Fragen: Erl. 30. Dez. 1925 (MBl. 1926 S. 18). Verordnungen und Bekanntmachungen über Luftverkehr: Erl. 21. Jan. 1927 (MBl. 98).

Überfliegen von geschlossenen Ortschaften und Menschenansammlungen: Erl. 30. Nov. 1927 (MBl. 1121) mit Muster einer Polizei-B. Luftverkehr über Großfunkstellen: Erl. 20. Febr. 1928 (MBl. 166). Benachrichtigung bei Gefährdung des Luftraums durch Schießübungen: Erl. 15. März 1928 (MBl. 377). Reklameflüge: Erl. 12. Dez. 1927 (MBl. 1153). Reklamebeschriftung an Flugzeugen: Erl. 29. Dez. 1928 (MBl. 1929 S. 29), 25. Jan. 1929 (MBl. 92), 26. April 1929 (MBl. 389). Fliegen einer Plastrunde: Erl. 10. März 1929 (MBl. 233). Blitzegefahr für Feiellballone: Erl. 4. Juli 1928 (MBl. 678).

Verwaltungsgebühren in Luftfahrangelegenheiten: Erl. 18. Febr. 1927 (MBl. 214), 18. Juli 1927 (MBl. 743). — Kommentar des Luftverkehrs-G. von Bredow-Müller, Berlin 1922; Ergänzungsheft 1927. Busse, Luftrecht, Berlin 1928.

²⁾ Hierzu gehören Luftschiffe, Flugzeuge, Ballone, Drachen und ähnliche für eine Bewegung im Luftraum bestimmte Geräte (§ 1 Abs. 2).

³⁾ Ausnahmen sind gemäß § 5 zulässig.

⁴⁾ Zulassungsscheine von Luftfahrzeugen: Erl. 20. April 1926 (MBl. 423), 22. Juni 1926 (MBl. 619), 2. Juli 1926 (MBl. 681), 16. Sept. 1926 (MBl. 875). Geltungsdauer von Zulassungsbeseinigungs-

gen der Luftfahrzeuge für nichtgewerbliche Zwecke: Erl. 6. Okt. 1926 (MBl. 923). Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen für nichtgewerbliche Zwecke: Erl. 11. Sept. 1926 (MBl. 873). Zulassung von Flugzeugen: Erl. 18. März 1929 (MBl. 255); erg. 28. April 1929 (MBl. 359). Zulassung von Kunstflugzeugen: Erl. 23. April 1928 (MBl. 489).

⁵⁾ Das sind Personen, die bestimmungsgemäß ein Luftfahrzeug führen oder bedienen (§ 4 Abs. 1). Zwischenscheine für Luftfahrer zur Ablegung der Prüfung: Erl. 4. Mai 1926 (MBl. 462), 17. Sept. 1926 (MBl. 875). Abnahme von Flugzeugführerprüfungen: Erl. 25. Okt. 1926 (MBl. 973). Eintragung der ärztlichen Nachuntersuchung im Luftfahrerschein: Erl. 22. Dez. 1926 (MBl. 1134). Nichtgewerbsmäßige Ausbildung von Personen zu Luftfahrern: Erl. 2. Jan. 1929 (MBl. 31). Nachweis der Unbescholtenheit beim Antrag zum Flugzeugführerschein: Erl. 11. Nov. 1927 (MBl. 1077). Flugzeugführerscheine für Leichtflugzeuge: Erl. 19. Nov. 1928 (MBl. 1131). Nachweis der Befähigung zum Führen eines Kleinluftschiffes: Erl. 3. Mai 1929 (MBl. 390). Vgl. auch § 335 Anm. 9 b. B.

⁶⁾ Anlage von Flughäfen und Verkehrslandeplätzen: Erl. 18. Febr. 1926 (MBl. 167), 16. April 1926 (MBl. 394), 17. Sept. 1926 (MBl. 876). Flughafenstatistik: Erl. 27. Sept. 1926 (MBl. 907), 28. Juli 1928 (MBl. 861). Prüfung der Flughafenunterlagen: Erl. 29. Okt. 1926 (MBl. 973). Polizei-B. über den Betrieb und den Verkehr in Flughäfen oder Verkehrslandeplätzen: Erl. 5. Juni 1926 (MBl. 573), 2. Juli 1926 (MBl. 646), 4. Dez. 1926 (MBl. 1080). Betreten des Rossfeldes durch Mitglieder des Deutschen Luftsports: Erl. 24. Sept. 1926 (MBl. 891). Offizielle Empfänge usw. auf den Flughäfen

unternehmungen und =veranstaltungen?). Luftfahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, nur in Flughäfen, und außerhalb geschlossener Ortschaften nur auf nichteingefriedigten Grundstücken oder auf Wasserflächen landen. Für einzelne Gebiete, Grundstücke oder Wasserflächen kann ein Landungsverbot erlassen werden. Die Bildung von Luftperrgebieten⁸⁾ ist zulässig. Die Polizei ist befugt, durch Abgabe bestimmter Zeichen Luftfahrzeuge zum sofortigen Landen zu veranlassen und bei Weigerung den Weiterflug zwangsweise zu verhindern⁹⁾.

II. Grundsatz der Haftpflicht regeln die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes¹⁰⁾ ist, daß die Haftung ohne Rücksicht auf Verschulden eintritt¹¹⁾. Haftpflichtig ist grundsätzlich der Halter des Fahrzeugs, ausnahmsweise der Benutzer. Die Schadenersatzpflicht tritt ein bei Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und bei Sachbeschädigung. Für die Haftung sind Höchstgrenzen festgesetzt¹²⁾. Die Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Zur Sicherung der Schadenersatzforderungen besteht für Halter von Luftfahrzeugen sowie für Unternehmer von Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und öffentlichen Flugveranstaltungen eine Zwangsversicherungspflicht, die durch Leistung einer Sicherheit ersetzt werden kann¹³⁾.

V. Schifffahrt.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wasserstraßenwesens.

§ 337. Während früher dem Reiche hinsichtlich des Wasserstraßenwesens nur eine gewisse Gesetzgebungsbefugnis und Beaufsichtigung zustand, hat die

oder Verkehrslandeplätzen: Erl. 3. Dez. 1926 (MBl. 1061). Steigenlassen von Drachen in unmittelbarer Nähe von Flughäfen (Verkehrslandeplätzen): Erl. 10. Dez. 1926 (MBl. 1081). Abfertigung der Flugzeuge auf Flughäfen und Verkehrslandeplätzen: Erl. 14. April 1928 (MBl. 429), 18. Okt. 1928 (MBl. 1049). Benutzungsordnung für Flughäfen (Verkehrslandeplätze): Erl. 4. Dez. 1928 (MBl. 1176).

⁷⁾ Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen: Erl. 15. Jan. 1925 (MBl. 49), 14. April 1926 (MBl. 392), 6. Dez. 1926 (MBl. 1081). Wandergewerbebeschein für die Veranstaltung von Flugtagen durch Luftfahrtunternehmen: Erl. 19. Aug. 1926 (MBl. 791). Flugveranstaltungen: Erl. 6. Sept. 1926 (MBl. 857), betr. Abwurf von Schokolade; 13. Sept. 1926 (MBl. 874). Lage des Zuschauertraums bei Flugveranstaltungen: Erl. 4. Nov. 1926 (MBl. 985). Unfälle bei Luftfahrtveranstaltungen: Erl. 20. Nov. 1926 (MBl. 1037). Ausbildung von Segelfliegern und Veranstaltungen mit Segelflugzeugen: Erl. 28. Dez. 1926 (MBl. 1927 C. 19). Öffentliche Vorführung von Kunst- und Geschicklichkeitsflügen: Erl. 20. April 1927 (MBl. 455), 15. Juli 1927 (MBl. 723). Rück- und Rückenflüge: Erl.

8. Mai 1929 (MBl. 407). Sachverständige für die Abnahme von Kunst- und Geschicklichkeitsflügen: Erl. 18. Jan. 1928 (MBl. 63), 24. April 1928 (MBl. 492), 21. Mai 1928 (MBl. 567). Erfahrungen bei Flugwettbewerben: Erl. 9. April 1926 (MBl. 391), 30. April 1928 (MBl. 516). Sport mit Spring- oder Einmannballonen: Erl. 30. Mai 1928 (MBl. 593).

⁸⁾ Das sind Gebiete, die vorübergehend oder dauernd für den Luftverkehr ganz oder unter einer bestimmten Flughöhe gesperrt werden (§ 13).

⁹⁾ B. D. über Landungsaufforderung für Luftfahrzeuge vom 11. Sept. 1924 (RGBl. I 706). ¹⁰⁾ §§ 19—30.

¹¹⁾ Mitwirkendes Verschulden des Verletzten wird entsprechend § 254 BGB. berücksichtigt (§ 20).

¹²⁾ Bei Tötung oder Verletzung 25000 RM. Kapital oder 1500 RM. Jahresrente (bei Tötung oder Verletzung mehrerer Personen 75000 bzw. 4500 RM.), bei Sachbeschädigung 5000 RM. (B. D. 6. Febr. 1924, RGBl. I 42).

¹³⁾ § 29. — Erneuerung von Haftpflichtversicherungen gemäß § 29 ZVG.: Erl. 7. März 1928 (MBl. 265). Haftpflichtdeckung nicht zugelassener Luftfahrzeuge: Erl. 16. Jan. 1929 (MBl. 75).

Weimarer Verfassung in derselben Weise wie bei den Eisenbahnen dem Reich die Aufgabe übertragen, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen¹⁾ in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen²⁾. Der Übergang ist durch Staatsvertrag zwischen dem Reich und den Ländern mit Wirkung vom 1. April 1921 erfolgt³⁾. Den Ländern ist für die Übertragung eine Abfindung gewährt. Dem allgemeinen Verkehr dienende Wasserstraßen können künftig nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden⁴⁾. Mit dem Eigentumsübergang sind auf das Reich auch die Verwaltungszuständigkeiten der obersten Landesbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schifffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse sowie hinsichtlich der Seezeichen⁵⁾ und des Lotsenwesens übergegangen, insbesondere auch die Enteignungsbefugnis und die Tarifhoheit; im übrigen erfolgt die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Landesbehörden auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums⁶⁾. Bei der Verwaltung, dem Aus- oder Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren; auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen⁷⁾. Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen; die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen⁸⁾. In die Rechtsstellung der Strombauverbände⁹⁾ in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet ist das Reich

¹⁾ Unter Wasserstraßen sind sowohl natürliche als künstliche (Kanäle), sowohl Binnen- als Seewasserstraßen zu verstehen. Eine Aufzählung enthält die Anlage A zum Staatsvertrag RGBl. 1921 S. 961.

²⁾ RB. Art. 97 Abs. 1, Art. 171.

³⁾ G. 29. Juli 1921 (RGBl. 961) nebst Nachträgen 18. Febr. 1922 (RGBl. I 222) u. 22. Dez. 1928 (RGBl. 1929 II 1). Für Preußen s. G. 26. Sept. 1921 (G. S. 519). Im einzelnen regelt der Staatsvertrag I. Gegenstand des Vertrags, II. Finanzielle Auseinandersetzung, III. Verwaltung der Reichswasserstraßen, IV. Personal des Reichsverkehrsministeriums, V. Schluß- und Übergangsbestimmungen. Nachtragsverträge über die Verwaltung und Unterhaltung von Reichswasserstraßen im Stromspaltungsgebiete der Elbe: G. 4. Aug. 1927 (G. S. 165).

⁴⁾ RB. Art. 97 Abs. 2.

⁵⁾ Der Übergang der Seezeichen auf das Reich ist durch RB. Art. 101 bestimmt. Schifffahrtszeichen auf der Elbe und den östlichen Binnenwasserstraßen: Erl. 7. Jan. 1914 (SMBl. 20).

⁶⁾ Staatsvertrag § 11. Eine endgültige Regelung ist noch nicht erzielt. Über die Ver-

fugnis des Reichs zur Organisation der Reichswasserstraßenverwaltung vgl. StGerS. 12. Dez. 1925 in RGZ. 112, Anh. 33. — Über Wasserstraßenverwaltung in Preußen vgl. § 39 Avm. 10 d. W. — Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung 2. Mai 1929 (R. Verkehrsbl. 81); Lohnabelle: Erl. 14. Juni 1929 (R. Verkehrsbl. 167); Lohnabelle: Erl. 24. Juni 1929 (R. Verkehrsbl. 185). Richtlinien für die Anwendung des Reichsangeestellten-Tarifvertrags in der Reichswasserstraßenverwaltung 7. Juli 1927 (R. Verkehrsbl. 105).

⁷⁾ RB. Art. 97 Abs. 3, Staatsvertrag § 13.

⁸⁾ RB. Art. 97 Abs. 4.

⁹⁾ Die Strombauverbände waren Zwangsgenossenschaften der beteiligten Staaten zur Beschaffung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung bestimmter Wasserstraßen im Interesse der Binnenschifffahrt, die Befahrungsabgaben erhoben. Ihre Angelegenheiten wurden durch Ausschüsse verwaltet, die aus Vertretern der beteiligten Staaten bestanden und denen Strombeiräte zur Seite standen (Art. II G. 24. Dez. 1911, RGBl. 1137; Bef. betr. Strombeiräte vom 17. Juni 1913, RGBl. 322). Diese Vorschriften sind durch die RB.

eingetreten¹⁰). Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen sind Bezirkswasserstraßenbeiräte und ein Reichswasserstraßenbeirat gebildet¹¹).

Die allgemeine sicherheitspolizeiliche Tätigkeit wird auf den Wasserstraßen von dem Reichswasserfiskus ausgeübt, der eine Reichspolizei darstellt und dem Reichsverkehrsministerium untersteht¹²).

Die Schifffahrtsabgaben (Befahrungsabgaben) sind von der Reichsverfassung entsprechend dem bis dahin geltenden Rechtszustand¹³) geregelt worden¹⁴). Sie dürfen auf natürlichen Wasserstraßen nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind¹⁵), und dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind¹⁶), dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden¹⁷). Dieselben Vorschriften gelten für die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden, ferner für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen. Im Bereiche der Binnenschifffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebiets oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden. Auf fremde Schiffe und ihre Ladungen können andere oder höhere Abgaben als auf deutsche Schiffe oder Ladungen nur durch das Reich gelegt werden¹⁸). Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich

gegenstandslos geworden. — Das Lippe G. 19. Jan. 1926 (GS. 13) regelt die Bildung des Lippeverbandes als Genossenschaft mit wasserwirtschaftl. Aufgaben für das Niederschlagsgebiet der Lippe.

¹⁰) R. V. Art. 97 Abs. 6.

¹¹) R. V. Art. 98. B. D. 26. Jan. 1925 (RGBl. II 5), geändert B. D. 22. Mai 1926 (RGBl. II 264) und 26. Mai 1928 (RGBl. II 488). *Änd. der Anlage: Bef. 6. Juni 1925 (RGBl. II 515), 31. Okt. 1925 (RGBl. II 970), 30. Juni 1927 (RGBl. II 460), 6. Sept. 1927 (RGBl. II 881).*

¹²) Die Besoldung der Polizeibeamten beim Reichswasserfiskus regelt die Anl. zur BesoldungsD. A des BesoldungsG. 16. Dez. 1927 (RGBl. I 349). Festsetzung des Besoldungsdienstalters: B. D. 20. Okt. 1925 (R. V. Bes. 223). Versorgung: G. 26. Febr. 1926 (RGBl. I 149) nebst Ausf. B. D. 29. März 1926 (RMBl. 115), erg. B. D. 10. Dez. 1926 (RMBl. 1017) u. 9. Mai 1927 (RMBl. 150). — Gerichtl. Vertretung des Reichsfiskus in den den Reichswasserfiskus betr. Angelegenheiten durch den Reichsverkehrsminister: Bef. 29. April 1922 (R. V. Anz. Nr. 104).

¹³) G. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1137); vgl. Anm. 9.

¹⁴) R. V. Art. 99, 100. Die Tarife werden im R. VerkehrsBl. veröffentlicht; z. B. Notariff für die Reichsbinnenwasserstraßen 28. Okt. 1925 (R. VerkehrsBl. 69), 11. Sept. 1928 (R. VerkehrsBl. 182), 21. März 1929 (R. VerkehrsBl. 33); Schifffahrtsabgaben auf den westdeutschen Kanälen: Erl. 24. Dez. 1928 (R. VerkehrsBl. 218); auf dem kanalisiertem Main: Erl. 18. Aug. 1928 (R. VerkehrsBl. 167). — Die Abgaben auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal sind durch G. 22. Juli 1922 i. d. Fassung 14. Nov. 1922 (RGBl. II 783) neu geordnet. Hierzu: Abgabentariff 28. März 1924 (RGBl. II 76) nebst Nachtrag 30. Nov. 1924 (RGBl. II 427) und 14. Juli 1926 (RGBl. II 352).

¹⁵) Z. B. Schleusen, Stauvorrichtungen, Leuchtfeuer, Ausbaggerung usw.

¹⁶) Z. B. Bewässerung und Entwässerung des Uferlandes, Uferschutz.

¹⁷) Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die angewandten Mittel (R. V. Art. 99 Abs. 1 Satz 4).

¹⁸) Nach Art. 327 Verf. Vertr. steht jedoch den Schiffen, die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gehören, die gleiche Behandlung wie deutschen Schiffen zu.

die Schifffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen. Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen kann durch Reichsgesetz auch herangezogen werden, mer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

Die Hinterziehung und Überhebung von Schifffahrtsabgaben wird bestraft¹⁹⁾.

2. Internationale Beschränkung der deutschen Wasserstraßenhoheit.

§ 338. Zur Sicherung der Freiheit der Schifffahrt auf den auch außerdeutsches Gebiet durchfließenden Strömen waren vertraglich zwischen den beteiligten Staaten Vereinbarungen geschlossen, die sogenannten Schifffahrtsakte¹⁾. Die diesen Vereinbarungen zugrunde liegende freie Entschließung Deutschlands bzw. der deutschen Staaten ist durch den Versailler Vertrag schwer beeinträchtigt worden. Dieser erklärt die Elbe, Oder und Donau (diese von Ulm ab) nebst ihren schiffbaren Zuflüssen sowie den in Aussicht genommenen Schifffahrtsweg Rhein—Donau für international²⁾. Die genannten Flüsse werden der Verwaltung internationaler Ausschüsse unterstellt. Auf ihnen sind die Staatsangehörigen, das Gut und die Flagge aller Mächte auf dem Fuß vollkommener Gleichheit zu behandeln. Von den Schiffen dürfen Abgaben zur Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schifffahrt erhoben werden. Zur Durchführung dieser Vorschriften sind die für die Schifffahrt auf der Elbe geltenden Rechtsnormen durch die Elbschifffahrtsakte vom 22. Februar 1922³⁾ und die für die Donau geltenden Bestimmungen durch die endgültige Donauakte vom 23. Juli 1921⁴⁾ vereinbart. Für die Schifffahrt auf Rhein und Mosel sind die bis dahin geltenden Vorschriften des Mann-

¹⁹⁾ Art. IV des insoweit noch in Kraft befindlichen G. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1137).

¹⁾ Insbes. die rev. Rheinschifffahrtsakte (Mannheimer Abkommen) 7. Okt. 1868 (G. 1869 S. 798) nebst AG. 17. März 1870 (G. 187), Zusatz vom 18. Sept. 1895 (G. 265) nebst Bef. 15. Juli 1898 (G. 266), Vereinbarung 4. Juni 1898 (G. 9) u. Bef. 18. Jan. 1900 (G. 12); vgl. auch Anm. 5; die Elbschifffahrtsakte 23. Juni 1821 (G. 1822 S. 9) nebst Additionalakte 13. April 1844 (G. 458), Ergänzungen 7. April 1854 (G. 369) u. 15. Mai 1863 (G. 377).

²⁾ Verf. Vertr. Art. 331 ff.

³⁾ G. 22. März 1923 (RGBl. II 183) nebst Zusatzübereinkommen 27. Jan. 1923 (G. 14. Dez. 1923, RGBl. II 485): Einrichtung einer Internat. Elbekommission mit dem Sitz in Dresden, Rechtsordnung der Schifffahrt, Anlagen und Arbeiten, Ge-

richte. Zuständigkeit und Verfahren der Elbschifffahrtsgerichte regelt preuß. G. 4. Juni 1924 (G. 543); vgl. § 162 d. W. B. D. über Elbschifferzeugnisse 2. Juli 1926 (RGBl. II 364, Berichtigg. 434) und 8. Mai 1929 (RGBl. II 377); hierzu Bef. 23. Juli 1926 (RVerkehrsbbl. 87), 3. Sept. 1926 (RVerkehrsbbl. 101), 2. Dez. 1926 (RVerkehrsbbl. 122), 19. Jan. 1927 (RVerkehrsbbl. 37), 30. Mai 1929 (RVerkehrsbbl. 166). Preuß. Ausf. Bef. 3. Febr. 1927 (SMBl. 40), 11. Nov. 1928 (SMBl. 296), 4. Febr. 1929 (SMBl. 38).

⁴⁾ G. 30. März 1922 (RGBl. I 287): Sicherstellung der Freiheit der Schifffahrt und der Gleichberechtigung der Flaggen ist Aufgabe der Europäischen Donaukommission (in der Deutschland nicht vertreten ist) mit dem Sitz in Galaß für die sog. See-Donau und der Internationalen Donaukommission mit dem vorläufigen Sitz in Preßburg für die sog. Binnen-Donau.

heimer Abkommens vom 17. Oktober 1868⁵⁾ durch den Versailler Vertrag mit gewissen Maßgaben wieder in Kraft gesetzt⁶⁾, die insbesondere die Rechte der Zentralkommission⁷⁾ erweitert und Frankreich besondere Vorrechte eingeräumt haben. Die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecke der Oder ist durch Abkommen mit Polen⁸⁾ und der Tschechoslowakei⁹⁾ geregelt.

Der Versailler Vertrag enthält ferner besondere Bestimmungen über den Kieler Kanal (Kaiser-Wilhelm-Kanal), der den Kriegs- und Handelsschiffen aller Nationen gleichberechtigt offenzustehen hat¹⁰⁾. Bei Verletzung der Bestimmungen oder bei Meinungsverschiedenheiten hat in erster Instanz eine in Kiel von Deutschland errichtete Ortsbehörde¹¹⁾ zu befinden; die endgültige Entscheidung liegt bei einem vom Völkerbund zu diesem Zwecke eingesetzten Gerichtshof.

3. Seeschifffahrt.

§ 339. Die Gesetzgebung über die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenschifffahrt steht dem Reiche zu¹⁾. Die Angelegenheiten der Seeschifffahrt werden zentral im Reichsverkehrsministerium²⁾ bearbeitet, das hierbei gutachtlich durch die Technische Kommission für Seeschifffahrt unterstützt wird.

Alle deutschen Rauffahrteischiffe³⁾ bilden eine einheitliche Handelsflotte⁴⁾. Sie haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge zu führen⁵⁾. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke⁶⁾. Zur Führung der Reichsflagge sind die Rauffahrteischiffe nur

⁵⁾ Rev. Rheinschiffahrtsakte s. vorstehend Anm. 1. Von ihr sind inzwischen die Art. 15—21 (betr. Rheinschifferpatente) durch neue Vorschriften ersetzt: G. 16. April 1925 (RGBl. II 147). Bef. über die Erteilung von Rheinschifferpatenten 17. Juni 1929 (SMBl. 176). Deutsch-niederländisches Abf. über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr 28. April 1928 (G. 6. Dez. 1928, RGBl. II 631). Bemannungsanweisung für die Rheinschifffahrt 12. Febr. 1929 (SMBl. 38). — Über die Rheinschiffahrtsgerichte vgl. § 162 d. W.

⁶⁾ Verf. Vertr. Art. 354 ff.

⁷⁾ Diese hat ihren Sitz in Straßburg.
⁸⁾ Abf. 19. Aug. 1926 (G. 29. März 1927, RGBl. II 152).

⁹⁾ Abf. 22. März 1928 (G. 3. Jan. 1929, RGBl. II 7).

¹⁰⁾ Verf. Vertr. Art. 380 ff. Die Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals ist mit dem 1. April 1920 auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen (Erl. 31. März 1920, RGBl. 429). Vollordnung für den Kaiser-Wilhelm-Kanal 12. Febr. 1903 (ZBl. 73), 29. Juni 1926 (RMBl. 725).

¹¹⁾ Als „Behörde am Kaiser-Wilhelm-Kanal“ errichtet durch W. D. 7. Okt. 1922 (RGBl. II 774).

¹⁾ RW. Art. 7 Nr. 18. — Handbuch f. d. deutsche Handelsmarine, herausgeg. im Reichsverkehrsministerium. Vorhard-Fulst, Seeverkehrsrecht, Berlin 1928. Hoeniger, Cahn-Garnier, Grisebach, Schifffahrtsrechtliche G., Mannheim 1925.

²⁾ Vom Reichswirtschaftsministerium mit den nachgeordneten Behörden auf das Reichsverkehrsministerium übergegangen, das jetzt einheitlich alle Schifffahrtsangelegenheiten bearbeitet (vgl. Erl. 26. Mai 1926, RMnz. Nr. 124). — Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt 27. Juni 1907 (ZBl. 371); geänd. Bef. 21. Juni 1912 (ZBl. 547), W. D. 29. Juni 1922 (ZBl. 415), W. D. 19. Okt. 1928 (RMBl. 585), Bef. 13. Nov. 1928 (RMBl. 641).

³⁾ Rauffahrteischiffe sind die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe.

⁴⁾ RW. Art. 81.

⁵⁾ § 1 G. betr. das Flaggenrecht der Rauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl. 319), 29. Mai 1901 (RGBl. 184). Ausf. Best. 10. Nov. 1899 (ZBl. 380).

⁶⁾ RW. Art. 3. W. D. über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (RGBl. 483, Berichtigg. 1922 I 630), geänd. W. D. 5. Mai 1926 (RGBl. I 217). Die Handelsflagge wird am Heck oder am hinteren Mast ge-

berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen⁷⁾. Für diese Schiffe werden von den Amtsgerichten der Heimathäfen Schiffsregister geführt⁸⁾. Die Einsicht in das Schiffsregister ist jedem gestattet. Über die Eintragung wird eine Urkunde (Schiffszertifikat) ausgestellt, durch die das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen wird. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffszertifikat durch ein vom Konsul auszustellendes Flaggenzeugnis ersetzt werden⁹⁾.

Ausschließlich den deutschen Schiffen vorbehalten ist die Küstenschifffahrt (cabotage), soweit sie nicht ausländischen Schiffen besonders durch Staatsvertrag oder Verordnung eingeräumt ist¹⁰⁾.

Zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt bestimmten Schiffe wird deren Raumgehalt nach Maßgabe der Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung¹¹⁾ durch Vermessung fest-

führt. Sie muß gezeitigt werden beim Begleiten mit einem Schiffe der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat, beim Vorbeifahren innerhalb drei Seemeilen an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, sowie beim Einlaufen in einen deutschen Hafen. Gewissen Führern deutscher Seehandelschiffe kann durch den Reichswehrminister die Berechtigung zur Führung der Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz verliehen werden.

⁷⁾ §§ 2, 3 G. 22. Juni 1899.

⁸⁾ §§ 4 ff. G. 22. Juni 1899. Die Führung der Schiffsregister ist eine Angelegenheit der freien Gerichtsbarkeit. Nach § 19 G. 25. Okt. 1867 (RWB. 35) sind die einschlägigen landesrechtl. Bestimmungen aufrechterhalten. Führung der Schiffsregister: G. 21. Sept. 1899 (G. S. 249) Art. 29 nebst Anweisung 10. Nov. 1899 (RWB. 380, RWB. 741, Berichtigung 789 und Ergänzung 1907 G. 58), RD. 1. März 1900 (RWB. 41) u. Vf. 11. Dez. 1899 (RWB. 753), ergänzt durch Vf. 9. März 1907 (RWB. 58), 27. Dez. 1911 (RWB. 61), 23. März 1914 (RWB. 471), 4. Nov. 1920 (RWB. 602), 9. Nov. 1926 (RWB. 392), 7. Dez. 1928 (RWB. 461), 27. April 1929 (RWB. 138). Diese Vorschriften gelten auch für die gemäß §§ 119 ff. G. 15. Juni 1895 (RWB. 301) i. d. Fassung der Bef. 20. Mai 1898 (RWB. 868) geführten Binnenschiffsregister. — Erlaß der Eintragungskosten: Vf. 12. Juni 1923 (RWB. 435). Mitteilung über Veränderungen in den Seeschiffsregistern: Vf. 30. Aug. 1922 (RWB. 357). Dampfschiffe: WD. 31. Okt. 1910 (G. S. 312). Einrichtung für das Rheinstromgebiet, den Rhein-Weser-Kanal, den Dortmund-Ems-Kanal und das Weserstromgebiet: Vf.

22. Okt. 1915 (RWB. 247). Mitteilung von Anträgen zum Seeschiffsregister: Vf. 11. Febr. 1925 (RWB. 61). — Für ganz Preußen besteht neben den von den Amtsgerichten geführten Registern ein Zentralschiffsregister bei dem Statistischen Reichsamte: Vf. 4. Nov. 1919 (RWB. 542), 13. April 1921 (RWB. 258), 30. Aug. 1922 (RWB. 357), 1. April 1924 (RWB. 153).

⁹⁾ § 12 G. 22. Juni 1899.

¹⁰⁾ G. 22. Mai 1881 (RWB. 97). Cabotage vom spanischen cabo = Kap.

¹¹⁾ SchiffsvermessungsD. i. d. Fassung der Bef. 1. März 1895 (RWB. 160); Änd.: Bef. 22. Mai 1899 (RWB. 310), 12. April 1908 (RWB. 149) u. 11. Dez. 1913 (RWB. 780). Instruktion 26. März 1895, erg. Vf. 7. Febr. 1898 (RWB. 34). Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895 (RWB. 96), 7. Mai 1906 (RWB. 564), 12. April 1908 (RWB. 156), 15. Dez. 1920 (RWB. 1703), 29. Nov. 1923 (RWB. 1097). Meßbriefe: Bef. 2. Nov. 1913 (RWB. 1230); Panamakanal: Bef. 15. Dez. 1920 (RWB. 1703), 29. Nov. 1923 (RWB. 1097); in Ostasien: Bef. 25. Juli 1898 (RWB. 1017). — Ausfertigungsgeld für Meßbriefe: Bef. 13. Juli 1922 (RWB. 424). — Gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Portugal: Bef. 16. Febr. 1927 (RWB. 61). Gegenseitige Anerkennung der Freibordzertifikate in Deutschland und Portugal: Bef. 1. Sept. 1928 (RWB. 555). Gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Lettland: Bef. 10. Mai 1928 (RWB. 327); mit Japan: Bef. 18. Mai 1929 (RWB. 317); mit Rußland: Bef. 20. Juni 1929 (RWB. 425). — Abk. mit Portugal über die gegenseitige An-

gestellt. Über die Vermessung, die durch die von der Landesregierung bestellten Vermessungsbehörden erfolgt, wird ein Meßbrief ausgefertigt. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen wird von dem Reichskommissariat für Schiffsvermessungen¹²⁾ in Berlin ausgeübt.

Aufgabe der Deutschen Seewarte in Hamburg ist es, die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntnis der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerten¹³⁾.

Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See¹⁴⁾ enthält die Seestraßenordnung¹⁵⁾, die insbesondere die Lichterführung, Abgabe von Schall- und Notsignalen und das Ausweichen regelt. Besondere Bestimmungen sind für das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See erlassen¹⁶⁾. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von denen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter errichtet¹⁷⁾. Diese haben eine Untersuchung vorzunehmen, wenn bei dem Unfälle entweder Menschenleben verlorengegangen sind oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist oder wenn die Untersuchung vom Reichsverkehrsminister angeordnet ist. Das Seeamt, das aus einem richterlichen Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, entscheidet in einem öffentlichen und mündlichen Verfahren. Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls seinen mit Gründen zu versehenen Spruch abzugeben. Ergibt sich, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen infolge des Mangels solcher Eigenschaften, die zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, so kann ihm auf Antrag des bei jedem Seeamt bestellten Reichskommissars durch den Spruch zugleich die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Gegen diese Entscheidung sowie gegen die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrags des Reichskommissars ist die Beschwerde an das Reichsoberseeamt¹⁸⁾ in Berlin

erkenntnis der Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe 8. April 1929 (Bef. 1. Mai 1929, RMBl. 314).

¹²⁾ Früher Reichsschiffsvermessungsamt: B.D. 26. Juni 1926 (RMBl. 725).

¹³⁾ G. 9. Jan. 1875 (RGBl. II 11) nebst Ausf. B.D. 26. Dez. 1875 (RGBl. 385), 4. Febr. 1895 (RGBl. 151). Sie untersteht dem Reichsverkehrsministerium.

¹⁴⁾ Strafbestimmungen: StGB. § 145.

¹⁵⁾ Seestraßen D. 5. Febr. 1906 (RGBl. 115). B.D. betr. das Ruderkommando vom 18. Okt. 1903 (RGBl. 283). Über Ablenkung der Seitenlichter und Einrichtung der Positionslaternen s. B.D. 16. Okt. 1900 (RGBl. 1003), 8. Dez. 1900 (RGBl. 1036) u. 17. März 1926 (RGBl. II 183). Lotjensignal D. 7. Febr. 1907 (RGBl. 27); And.: B.D. 10. März 1922 (RGBl. I 282). Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern: Bef. 13. Mai

1912 (RGBl. 302). Pol. B.D., betr. Lichter am Lande, welche die Schifffahrt stören können, 26. April 1929 (RMBl. 104). — Den Verkehr auf den deutschen Seewasserstraßen regelt die Seewasserstraßen D. 31. März 1927 (RGBl. II 157, Berichtig. 886); And.: 31. März 1928 (RGBl. II 315).

¹⁶⁾ B.D. 15. Aug. 1876 (RGBl. 189), ergänzt durch B.D. 29. Juli 1889 (RGBl. 171).

¹⁷⁾ G. betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (RGBl. 549); zur Ausf.: Erl. an die Konsulate 23. Nov. 1877 (ZBl. 634). Anwendung auf Maschinen der Seedampfschiffe: G. 11. Juni 1878 (RGBl. 109). Bildung der Seeamtsbezirke: Bef. 1. Dez. 1877 (ZBl. 621) u. 6. Nov. 1887 (ZBl. 545).

¹⁸⁾ Geschäfts D. für das Oberseeamt vom 3. Mai 1878 (ZBl. 276), 10. Mai 1879 (ZBl. 371).

zulässig. Über die Ersappflicht beim Zusammenstoß von Schiffen ist ein internationales Übereinkommen geschlossen¹⁹⁾.

Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird von den Strandämtern geführt, unter denen Strandbögte stehen²⁰⁾. Letztere haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung sowie zur Bergung oder Hilfeleistung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Den Strandämtern liegt die Aufbewahrung und Verwaltung des Strandgutes ob sowie seine Übermittlung an den Empfangsberechtigten. Wird dieser auch im Aufgebotsverfahren nicht ermittelt, so werden Gegenstände, die in Seenot vom Strande aus geborgen sind, Seeauswurf und strandräftige Güter dem Landesfiskus, versunkene und feetriftige Gegenstände dem Berger überwiesen.

Die Rauffahrteischiffe sind verpflichtet, unter gewissen Voraussetzungen deutsche im Ausland befindliche hilfsbedürftige Seeleute oder solche, die wegen einer strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, nach ihrem heimischen Bestimmungshafen mitzunehmen²¹⁾. Die Beförderung gewisser gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen ist verboten^{21a)}.

Seeschiffer, Seesteuerleute, Schiffingenieure, Seemaschinisten und Lotsen bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes eines Befähigungszeugnisses²²⁾. Ihre Vorbildung erwerben sie auf den Seefahrtsschulen²³⁾. Für die Prüfung zum Schiffer oder zum Steuermann auf großer oder auf kleiner Fahrt sowie zum Kleinmotorführer sind Ausschüsse eingerichtet. Zur Überwachung der Befolgung der vom Reiche erlassenen Prüfungsvorschriften und der Stellung gleichmäßiger Anforderungen an die Prüflinge sind Reichsbeauftragte für das seemannische Fachschulwesen²⁴⁾ bestellt. Zur Behandlung der das

¹⁹⁾ Übereink. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen 23. Sept. 1910 (RGBl. 1913 S. 49), über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot 23. Sept. 1910 (RGBl. 1913 S. 66). Zur Ausführung: G. 7. Jan. 1913 (RGBl. 90).

²⁰⁾ StrandungsD. 17. Mai 1874 (RGBl. 73); And.: G. 30. Dez. 1901 (RGBl. 1902 S. 1), 7. Jan. 1913 (RGBl. 90) u. 19. Juli 1924 (RGBl. I 667). Instr. 24. Nov. 1875 (Bl. 751). Die Strandamtsvorsteher führen in dieser Eigenschaft in Preußen die Amtsbezeichnung Strandhauptmann.

²¹⁾ G. 2. Juni 1902 (RGBl. 212).

^{21a)} PolSD. 22. Aug. 1929 (SMBl. 245).

²²⁾ § 31 GewD. G., betr. den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seedampfschiffen 11. Juni 1878 (RGBl. 109). SD. über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Rauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. II 714); Form der Zeugnisse: Bef. 5. Sept. 1925 (RMBl. 989). SD. über die Mindestdauer der Lehrgänge an den Seefahrtsschulen 24. Juli 1926 (RMBl. 850); SD. über die Prüfungen zum Seeschiffer und Seesteuer-

mann 24. Juli 1926 (RMBl. 850); Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Seeschiffer und Seesteuerleute: Erl. 5. April 1929 (RMBl. 94); Bef., betr. die Untersuchung von Schiffsteuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst, 1. Juli 1905 (RGBl. 561); And.: SD. 8. Mai 1929 (RGBl. II 387). SD. über die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen 9. April 1929 (RMBl. 293). SD. über den Befähigungsnachweis der Schiffingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Rauffahrteischiffen vom 25. Juli 1925 (RGBl. II 724); Form der Zeugnisse: Bef. 3. Sept. 1925 (RMBl. 995). SD. über die Prüfungen zum Schiffingenieur u. Seemaschinisten, Kleinmaschinenisten und Kleinmotorführer 26. Juli 1926 (RMBl. 842). Über Laufbahnen der Funkangestellten auf Handelsschiffen vgl. § 332 Anm. 4 b. B.

²³⁾ SeefahrtsschulD. und GeschäftsD. für die Prüfungsausschüsse für Schiffer auf Küstenfahrt außerhalb der Seefahrtsschulen 28. Sept. 1926 (SMBl. 287).

²⁴⁾ Reichsbeauftragter für das Seefahrtsschulwesen und Reichsbeauftragter für das

seemännische Fachschul- und Prüfungsweisen betreffenden Fragen bestehen Fachauschüsse für das seemännische Fachschulwesen²⁵⁾.

Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung aller Kauffahrteischiffe, die das Recht zur Führung der Reichsflagge ausüben dürfen, sind einheitlich durch die Seemannsordnung²⁶⁾ geregelt. Der Kapitän²⁷⁾ ist der Dienstvorgesetzte der Schiffs-offiziere und Schiffsleute. Jeder Schiffsmann muß sich vor Eintritt in den Dienst ein Seefahrtsbuch²⁸⁾ ausfertigen lassen. Die Ausfertigung geschieht durch das Seemannsamt²⁹⁾. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Feuervertrags vor dem Seemannsamt. Für die nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung der Seeleute sind von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Reeder und der Seeleute seemännische Feuerstellen einzurichten und zu unterhalten³⁰⁾. Über die Stellenvermittlung für Seeleute sind in dem Genueser Übereinkommen internationale Vorschriften getroffen³¹⁾. Die Abmusterung der Schiffsleute geschieht gleichfalls vor dem Seemannsamt. Angehörige der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeugs sind für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert³²⁾. Die Gültigkeit des Feuervertrags, der für eine Reise oder auf Zeit abgeschlossen werden kann, ist durch Schriftform und nachfolgenden Vollzug der Anmusterung nicht bedingt, jedoch ist dem Schiffsmann bei der Anheuerung ein Feuerchein

Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulwesen.

²⁵⁾ Berufen auf Grund B.D. 25. Juli 1925 (RGBl. II 714); vgl. Anm. 22. Es besteht ein Fachauschuß für das Seefahrtsschulwesen und ein Fachauschuß für das Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulwesen.

²⁶⁾ Seemanns D. 2. Juni 1902 (RGBl. 175); Änd.: G. 23. März 1903 (RGBl. 57), 12. Mai 1904 (RGBl. 167), Art. 2 G. 16. Dez. 1927 (RGBl. I 337), und G. 30. Mai 1929 (RGBl. II 383). Bef., betr. die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemanns D. auf kleinere Fahrzeuge 16. Juni 1903 (RGBl. 252).

²⁷⁾ B.D. über die Besetzung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffs-offizieren vom 25. Juli 1925 (RGBl. II 709); Erl., betr. Ausnahmebestimmung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Schiffs-offizieren des Maschinenendienstes 31. Aug. 1926 (SMBl. 278), 10. Aug. 1928 (SMBl. 231); Erl., betr. Ausnahmebestimmung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kleinmotorführern, 1. Sept. 1926 (SMBl. 278) u. 31. Dez. 1927 (SMBl. 1928 S. 2); Erl., betr. Ausnahmebestimmung über die Besetzung der Schiffe in der kleinen Fahrt mit Steuerleuten, 26. Sept. 1927 (SMBl. 334); Erl., betr. Ausnahmebestimmungen über die Besetzung von Schiffen mit Schiffsführern und Kapitänen, 11. April 1928 (SMBl. 90);

Ausnahmebest. über die Zulassung von Seeleuten zur Prüfung auf großer Fahrt und Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Seeleuten, die sich nur im Besitze des Prüfungszeugnisses zum Steuermann auf großer Fahrt befinden, 18. Juni 1928 (SMBl. 176).

²⁸⁾ Einrichtung des Seefahrtsbuches und der auf deutschen Kauffahrteischiffen zu führenden Musterrolle: Bef. 20. März 1903 (ZBl. 120). Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches: B.D. 23. Juni 1925 (SMBl. 355). B.D. über Änderungen der Einrichtung der Seefahrtsbücher 6. Aug. 1928 (SMBl. 529) und 4. Aug. 1929 (SMBl. 595).

²⁹⁾ Seemanns D. § 5. Seemannsämter sind landesrechtlich bestellte Behörden (für Preußen die auf Grund des G. 26. März 1864, G.S. 693, bestellten Musterungsbehörden), im Ausland die Konsulate. B.D. über einen Gebührentarif für die Musterungsverhandlungen der Seemannsämter im Reichsgebiete 21. Dez. 1923 (SMBl. 2019). B.D. über die Musterungsgebühren für Hochseefischerijegelfahrzeuge 21. März 1925 (SMBl. 288).

³⁰⁾ B.D. über seemännische Feuerstellen vom 8. Nov. 1924 (RGBl. I 739) i. d. Fassung der B.D. 20. Sept. 1927 (RGBl. I 303).

³¹⁾ G. 25. Mai 1925 (RGBl. II 166).

³²⁾ Nach Maßgabe der §§ 69 ff. G. 16. Juli 1927 (RGBl. I 187). Die B.D. 30. Nov. 1924 (RGBl. I 722) ist aufgehoben (§ 220 a. a. D.).

zu geben. Der Feuervertrag ist ein Dienstvertrag, für den besondere Vorschriften gelten³³⁾. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Kapitäns unterworfen³⁴⁾. Streitigkeiten zwischen Kapitän und Schiffsmann sind von dem Seemannsamt zu schlichten und unter Vorbehalt des Rechtswegs zu entscheiden. Die Entscheidung steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile gleich³⁵⁾. Übertretungen der Schiffsteute werden durch Strafbescheid des Seemannsamtes erledigt, gegen den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist³⁶⁾.

Das Privatseerecht ist im 4. Buche des Handelsgesetzbuchs unter der Bezeichnung Seehandel geregelt³⁷⁾. Es enthält zunächst Sondervorschriften über die Veräußerung eines Schiffes oder eines Anteils an einem Schiff (Schiffspart)³⁸⁾ und regelt sodann die Privatrechtsverhältnisse der Eigentümer (Reeder, Reederei)³⁹⁾ und der Führer (Schiffskapitän, Schiffer)⁴⁰⁾ des Schiffes. Das Hauptgeschäft des Seehandels ist das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern, das sich entweder auf das Schiff im ganzen oder einen verhältnismäßigen Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder auf einzelne Güter (Stückgüter) bezieht⁴¹⁾. Weiter werden geregelt das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden⁴²⁾, die Bodmerei (Darlehnsgeschäft des Schiffers als solchen unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht oder Ladung)⁴³⁾, die Haverei (die dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zwecke der Errettung aus gemeinsamer Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügten oder durch Unfall verursachten Schäden)⁴⁴⁾, Bergung und Hilfsleistung in Seenot⁴⁵⁾, die für besonders bezeichnete Forderungen gewährten Rechte der Schiffsgläubiger (gesetzliches Pfandrecht an Schiff und Zubehör)⁴⁶⁾, die Seeverficherung⁴⁷⁾ sowie die Verjährung gewisser seerechtlicher Forderungen⁴⁸⁾.

³³⁾ SeemannsD. §§ 27—83. Bef., betr. die Logis-, Wajch- und Waderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft 2. Juli 1905 (RGBl. 563). Bd., betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, 4. Jan. 1929 (RGBl. II 33). Bef., betr. die Anwendung der Bestimmungen der SeemannsD. auf geschlechtskranke niederländische Seeleute, 30. Juni 1914 (RGBl. 251). Gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanw.: Bef. 29. Aug. 1907 (RGBl. 563). Internat. Übereinf. über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See 9. Juli 1920 und über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer und über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen 11. Nov. 1921 (G. 30. Mai 1929, RGBl. II 383).

³⁴⁾ SeemannsD. §§ 84—92.

³⁵⁾ SeemannsD. §§ 128 ff.

³⁶⁾ SeemannsD. §§ 122 ff. Strafverfahren vor den Seemannsämtern: Bef. 13. März

1903 (RGBl. 42). Dienstanweisung, betr. das Strafverfahren vor den Konsulaten als Seemannsämtern, 30. Mai 1903 (ZBl. 604).

³⁷⁾ §GB. 10. Mai 1897 (RGBl. 219) §§ 474—905; And.: G. 2. Juni 1902 (RGBl. 218), 12. Mai 1904 (RGBl. 167), 30. Mai 1908 (RGBl. 307), 7. Jan. 1913 (RGBl. 90), Art. 3 G. 16. Dez. 1927 (RGBl. I 337). Über Schiffspfandrechte vgl. § 173 Anm. 11, 12 d. B.

³⁸⁾ §GB. §§ 474 ff.

³⁹⁾ §§ 484 ff. Reeder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes. Reederei ist der Zusammenschluß mehrerer Miteigentümer eines ihnen gemeinschaftlich zustehenden Schiffes zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung.

⁴⁰⁾ §GB. §§ 511 ff. ⁴¹⁾ §GB. §§ 556 ff.

⁴²⁾ §GB. §§ 664 ff. ⁴³⁾ §GB. §§ 679 ff.

⁴⁴⁾ §GB. §§ 700 ff. Das G. unterscheidet zwischen großer (gemeinschaftlicher) und besonderer Haverei.

⁴⁵⁾ §GB. §§ 740 ff. ⁴⁶⁾ §GB. §§ 754 ff.

⁴⁷⁾ §GB. §§ 778 ff. ⁴⁸⁾ §GB. §§ 901 ff.

4. Binnenschifffahrt.

§ 340. Ebenso wie über die Seeschifffahrt steht dem Reiche auch die Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt zu¹⁾. Die Binnenschifffahrtsangelegenheiten werden zentral vom Reichsverkehrsministerium bearbeitet²⁾.

Die bei der Ausübung der Binnenschifffahrt zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften sind in den Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnungen vorgeschrieben³⁾. Über den Verkehr und die Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen wird eine Statistik geführt⁴⁾.

Jedes Binnenschiff ist auf Antrag zu eichen⁵⁾.

Sämtliche Kleinschiffahrttreibende eines Stromgebiets sind zu Kleinschifferverbänden zusammengeschlossen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden und die Interessen der Kleinschiffahrt wahrzunehmen haben⁶⁾.

Das Verbot der Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland⁷⁾ und das Verbot der Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Schifffahrtsgesellschaften ins Ausland⁸⁾ sind aufgehoben.

¹⁾ R. V. Art. 7 Nr. 19. Über das öffentliche Wasserstraßenrecht vgl. im übrigen § 337 d. W. Makower-Loewie, Binnenschifffahrt, Berlin 1915. Weiteres Schrifttum vgl. § 339 Anm. 1 d. W.

²⁾ Bef. 1. April 1921 (R. V. Nr. 92), Erl. 1. April 1921 (R. G. Bl. 481).

³⁾ Rheinschifffahrtspolizei. 1. Jan. 1913 (R. G. Bl. 51), geändert. B. D. 9. Okt. 1926 (R. G. Bl. 298), 6. Juni 1928 (R. G. Bl. 128) und 25. Mai 1929 (R. G. Bl. 121) nebst Ausf. Best. 26. Juni 1928 (R. G. Bl. 174). Strom- und Schifffahrtspolizei. B. D. für die westdeutschen Kanäle vom 29. Dez. 1922 (R. G. Bl. 1923 II 2), 1. April 1925 (R. G. Bl. II 137), 28. Dez. 1926 (R. G. Bl. 1927 II 8). Schifffahrtspolizei. D. für den kanalisiertten Main: 3. April 1925 (R. G. Bl. II 123). Donau-Schifffahrtspolizei. D. 20. Mai 1927 (R. G. Bl. II 387). Strom- u. Schifffahrtspolizei. B. D. über die an Flüsse auf der Elbe zu stellenden Anforderungen 9. Dez. 1926 (R. G. Bl. II 752); über Fahrtenbücher auf der Elbe 22. Dez. 1926 (R. G. Bl. II 806) u. Bef. 15. Febr. 1927 (R. G. Bl. 70), 9. Juni 1927 (R. G. Bl. 221). Verzeichnis der Landesbehörden, die mit der Ausstellung der auf der Elbe gültigen Fahrtenbücher beauftragt sind: Bef. 9. Mai 1927 (R. VerkehrsBl. 76); erg. Bef. 13. Nov. 1927 (R. VerkehrsBl. 201). Polizei. B. D. für die Schifffahrt auf der Unterelbe 20. April 1904 i. d. Fassg. B. D. 8. März 1923 (R. G. Bl. II 178); erg. B. D. 18. Febr. 1927 (R. G. Bl. 71). Strom- u. Schifffahrtspolizei. B. D. über die Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen, 4. Jan. 1928 (R. G. Bl. II 5); Ausf. =

Vorschriften 30. März 1928 (R. VerkehrsBl. 57). — Strom- u. Schifffahrtspol. B. D. für die Binnenschifffahrt und Flößerei auf der Unterweser 7. Dez. 1927 (R. G. Bl. II 1109). Abnd. der Pol. B. D. für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar 3. Aug. 1928 (R. G. Bl. II 597).

⁴⁾ Bestimmungen 25. Juni 1908 (R. G. Bl. 269), Bef. 9. Aug. 1921 (R. G. Bl. 704), 23. Juni 1922 (R. G. Bl. 402), 12. Aug. 1923 (R. G. Bl. 897), 30. Juni 1924 (R. G. Bl. 217), 2. Mai 1925 (R. G. Bl. 290), 27. Aug. 1925 (R. G. Bl. 985), 19. April 1926 (R. G. Bl. 208), 28. Febr. 1928 (R. G. Bl. 73), 31. März 1928 (R. G. Bl. 207).

⁵⁾ Internat. Übereinf. über die Eichung der Binnenschiffe 27. Nov. 1925 (G. 21. Mai 1927, R. G. Bl. II 355); Ratifikationsbef. 26. Aug. 1927 (R. G. Bl. II 879), 17. Mai 1929 (R. G. Bl. II 380). Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen nebst Ausf. Best. 23. März 1928 (R. G. Bl. 169).

⁶⁾ G. 19. Mai 1922 (R. G. Bl. II 129), das an die Stelle der Bef. über die Einrichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschifffahrt vom 18. Aug. 1917 (R. G. Bl. 720) getreten ist. Sachverständige für Kleinschifffahrt: Bf. 14. Juni 1921 (R. G. Bl. 346).

⁷⁾ Bef. 17. Jan. 1918 (R. G. Bl. 40). Teilweise außer Kraft gesetzt durch B. D. über die Freigabe des Binnenschiffsbaues für ausl. Rechnung und über die Erleichterung der Vercharterung von Binnenschiffen ins Ausland 15. Okt. 1926 (R. G. Bl. II 619), gänzlich aufgehoben durch B. D. 11. Jan. 1927 (R. G. Bl. II 13).

⁸⁾ Bef. 20. Jan. 1918 (R. G. Bl. 42), auf =

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt sind reichsrechtlich geordnet⁹⁾. Insbesondere sind die Privatrechtsverhältnisse des Eigentümers (Schiffsseigners) und des Führers (Schiffers) der zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu verwendeten Schiffe sowie der Schiffsmannschaft geregelt. Zu den Obliegenheiten des Schiffers gehört die Herbeiführung der Verklarung vor dem Amtsgericht (Vermögensaufnahme über Ursachen eines Unfalls und über den Umfang des Schadens)¹⁰⁾. Weitere Vorschriften betreffen das Frachtgeschäft¹¹⁾, die Haverei¹²⁾, Zusammenstoß von Schiffen, Vergung und Hilfsleistung¹³⁾, die Rechte der Schiffsgläubiger¹⁴⁾, die Verjährung¹⁵⁾ und das Schiffsregister¹⁶⁾. In die Schiffsregister, die bei den Amtsgerichten geführt werden, sind Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft bei einer Tragfähigkeit von mehr als 15 Tonnen, sonstige Schiffe bei einer Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen einzutragen. Über die Eintragung wird eine Urkunde (Schiffsbrief) erteilt¹⁷⁾. Über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats, bezüglich geschlossener Seen die Landesregierung Bestimmungen erlassen¹⁸⁾.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei sind gleichfalls durch Reichsgesetz geordnet¹⁹⁾.

gehoben durch B.D. 14. Febr. 1925 (RGBl. II 66) u. 31. Mai 1925 (RGBl. II 286).

⁹⁾ Binnenschiffahrtsg. i. d. Fassung 20. Mai 1898 (RGBl. 868); Änd.: Art. III B.D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1186).

¹⁰⁾ §§ 11 ff. BinnSchG.

¹¹⁾ §§ 26 ff. BinnSchG.

¹²⁾ §§ 78 ff. BinnSchG.

¹³⁾ §§ 92 ff. BinnSchG.

¹⁴⁾ §§ 102 ff. BinnSchG.

¹⁵⁾ §§ 117, 118 BinnSchG.

¹⁶⁾ §§ 119 ff. BinnSchG. Vf. 11. Dez. 1899 (JMBL 753).

¹⁷⁾ Über Führung der Schiffsregister vgl. § 339 Anm. 8 d. W.

¹⁸⁾ § 132 a. a. D.

¹⁹⁾ Flößereig. 15. Juni 1895 (RGBl. 341); Änd.: Art. III B D. 13. Dez. 1923 (RGBl. I 1186). Abgaben der Flößerei: G. I. Juni 1870 (RGBl. 312).

Neuntes Kapitel.

Land- und Forstwirtschaft.

I. Einleitung.

§ 341. 1. **Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft.** Die Nutzbarmachung des Grund und Bodens durch den Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und Forstwirtschaft. Beide sollen die in Boden und Luft vorhandenen, vorwiegend unorganischen Stoffe und Kräfte in organische, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignete verwandeln; beide sind aber durch die Art des Betriebes wesentlich voneinander verschieden. Die Landwirtschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgen kann auch im Kleinbetrieb nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau von Gemüse, Tabak, Hopfen, Obst und Wein mit sich bringt — die persönliche Arbeit das aufzuwendende Kapital überwiegt. Die Forstwirtschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Zeit zu Nutzungen und setzt neben größeren Flächen auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Tätigkeit in der Forstwirtschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Landwirtschaft obliegen. Während es bei dieser im wesentlichen darauf ankommt, die Privatthätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirtschaft der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den reinen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Aus gleichem Grunde fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung.

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für den allgemeinen Wohlstand fand erst unter dem Einfluß des physiokratischen Systems (§ 1 d. W.) um die Mitte des 18. Jahrhunderts die gehörige wissenschaftliche Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste dieser Zeit entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19. Jahrhundert suchte durch Befreiung des Grundeigentums die Selbstthätigkeit der Wirtschafttreibenden zu wecken. Mit der Schaffung der Erwerbsfreiheit wurden der staatlichen Einwirkung weit engere Grenzen gezogen. Der Staat durfte fortan in die wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen grundsätzlich nicht mehr eingreifen, er hatte nur die Bedingungen für diese zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen überstieg oder nur für eine Mehrheit von Beteiligten gemeinsam möglich war. Die in neuerer Zeit, insbesondere während des Krieges und in den ersten Jahren der Nachkriegszeit, hervorgetretenen Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der Volksernährung andererseits, haben wieder zu einer Verstärkung der staatlichen Eingriffe und zum Teil auch der staatlichen Fürsorge

geführt. Die in der ganzen Welt sich schwieriger gestaltende Lage der Landwirtschaft hat den staatlichen Hilfsmaßnahmen auch in Deutschland einen weiteren starken Antrieb gegeben.

Die gegenwärtige volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Land- und Forstwirtschaft ergibt sich aus folgenden Angaben:

Fläche	
a) landwirtschaftlich genutzte . . . rd.	29,4 Millionen ha
b) forstwirtschaftlich "	12,7 " "
Insgesamt	42,1 Millionen ha

Das sind von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches rd. 90 %.

Bevölkerung	
a) hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätige	9,8 Millionen
b) Angehörige und Dienstboten	7,8 "
	<u>17,6 Millionen</u>

Das sind von der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches rd. 32 %.

Diese landwirtschaftliche Bevölkerung von 17,6 Millionen verteilt sich auf nicht weniger als 5,7 Millionen Einzelbetriebe, woraus sich ergibt, daß gerade in der Landwirtschaft eine verhältnismäßig sehr große Zahl wirtschaftlich selbständiger Existenzen vorhanden ist. Dieser sozialen Bedeutung der Landwirtschaft gibt ihre volkswirtschaftliche nichts nach, was sich aus folgenden Zahlen ergibt:

Wert der Produktion 1928.

A. Pflanzliche Nahrungsmittel.

a) Getreide	5080 Mill. RM.
b) Kartoffeln	2870 " "
c) Hülsenfrüchte, Obst und Gemüse	810 " "
d) Zucker	520 " "
e) Wein (1927)	138 " "
f) Tabak und Hopfen	55 " "
	<u>9473 Mill. RM.</u>

B. Tierische Erzeugnisse.

a) Schweinefleisch	3100 Mill. RM.
b) Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch	2050 " "
c) Kuh- und Ziegenmilch	2700 " "
d) Geflügel	305 " "
e) Eier	360 " "
f) Fette, Wolle, Federn	285 " "
	<u>8800 Mill. RM.</u>
	+ 9473 " "
	<u>Insgesamt 18273 Mill. RM.</u>

Demgegenüber beträgt der Wert der Gesamteinfuhr Deutschlands 1928 15012 Millionen RM., der der Gesamtausfuhr 1928 12084 Millionen RM. und der Wert z. B. der gesamten Bergwerkserzeugung 1927 nur rund 2930 Millionen RM.

§342. 2. Organisation der Landwirtschaft. Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt, soweit sie dem Reiche obliegt, durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit Ausnahme der Siedlungsangelegenheiten, die im Reichsarbeitsministerium bearbeitet werden; in Preußen

ist die oberste Verwaltungsbehörde das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (§ 35 d. W.). Unter diesen werden die Aufgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung teils durch die Regierungspräsidenten und die ihnen unterstellten Lokalbehörden, teils durch die Regierungsabteilungen für Domänen und Forsten (soweit es sich um die Verwaltung des staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Besitzes handelt), teils durch die Landeskulturbehörden (§ 345 d. W.), die Kulturbaubehörden und schließlich die Gutsverwaltungen wahrgenommen.

Neben der staatlichen Verwaltungstätigkeit hat sich eine rege Tätigkeit der landwirtschaftlichen Kreise selbst entwickelt, die teils als berufsständische Selbstverwaltung in den Landwirtschaftskammern und der Hauptlandwirtschaftskammer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird, teils in freier Vereinstätigkeit die Belange der Landwirtschaft wahrnimmt. Diese freien Organisationen der Landwirtschaft gliedern sich im wesentlichen in das landwirtschaftliche Vereinswesen, das sich vor allem den landwirtschaftlich-technischen Fragen widmet, die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die rein wirtschaftlichen Zwecken dienen, und die wirtschaftspolitischen Berufsorganisationen.

Die öffentlich-rechtliche Berufsvertretung besteht aus den Landwirtschaftskammern, von denen je eine für jede Provinz gebildet ist¹⁾. In Hessen-Nassau und Hohenzollern besteht je eine Kammer für den Regierungsbezirk, für Berlin und die Provinz Brandenburg besteht eine gemeinschaftliche Kammer. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten. Wahlberechtigt zu ihnen sind in erster Linie alle über 20 Jahre alten Landwirte (Eigentümer, Nutznießer und Pächter) im Hauptberuf und

¹⁾ G. 30. Juni 1894 (G. 126) i. d. Fassung. 16. Dez. 1920 (G. 1921 S. 41, 96), 22. Mai 1923 (G. 267). V.D. über Landwirtschaftskammerbezirk Ostpreußen vom 2. Dez. 1921 (G. 561), desgl. Brandenburg u. Berlin vom 6. März 1922 (G. 53), desgl. Grenzmark Posen-Westpreußen u. Sigmaringen vom 6. März 1922 (G. 55). Desgl. Oberschlesien v. 23. Juli 1926 (G. 243), Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Jan. 1921 (G. 44) i. d. Fassung vom 12. März 1921 (G. 334), 15. März 1924 (G. 189), 25. Febr. 1925 (G. 13), 21. Juni 1926 (G. 349), Erl. 6. Jan., 29. Jan., 17. Febr. 1921 (LMBI. 19, 51, 89), 26. Juni 1922 (daf. 501), 6. Okt. 1923 (daf. 897), 25. Febr. 1925 (daf. 113). — Kosten der Wahlen zu den Kammern Erl. 4. Juni, 18. Juli 1921 (LMBI. 266). — Satzungen 3. Aug. 1895 (G. 363), Westfalen 28. April 1898 (G. 69), Hannover u. Rheinprovinz 15. März 1899 (G. 31, Grenzmark Posen-Westpreußen W.D. 6. März 1922 G. 55), Sigmaringen 6. März 1922 (G. 55) nebst zahlreichen im LMBI. veröffentlichten Satzungsänderungen. — Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen Erl. 14. Juni 1903, 16. Juni 1906 u. (Staatsbeihilfen) 14. Okt. 1908

(LMBI. 1909 S. 5, 25). — Landwirtschaftskammerbeiträge grundsätzlich nach Grundsteuerertrag umzulegen: Erl. 29. Dez. 1921 (LMBI. 1922 S. 127), 30. Nov. 1922 (daf. 1923 S. 33), 5. Juni u. 9. Juni 1923 (daf. 519, 535), 13. Juli 1923 (daf. 656), 30. Jan. u. 25. März 1924 (LMBI. 83, 229), Umlegung nach den Einheitswerten aber in Schlesw.-Holst. V.D. 20. Juli 1927 (G. 126), 1. Mai 1928 (G. 160); Ostpreußen V.D. 16. März 1928 (G. 29), Hannover V.D. 1. Mai 1928 (G. 159), Oberschlesien V.D. 4. August 1928 (G. 191), Aufstellung der Gebelsteinen durch die Gemeinden: Erl. 12. Okt. 1923 (daf. 899). — Beamte der Landw. : Wahl des Vorstandes: Erl. 5. April 1924 (daf. 243), Befolgung der Beamten Erl. 2. Febr. 1925 (daf. 59), Amtsbezeichnung Erl. 27. Dez. 1922 (LMBI. 1923 S. 85), 17. März 1927 (daf. 225). Betätigung für wirtschaftspolitische Organisationen: Erl. 29. Jan. 1929 (LMBI. 49). — Vertretung der Forstbetriebsbeamten in den Kammern: Erl. 23. März u. 27. April 1921 (LMBI. 118, 171).

Literatur: Kommentar z. G. 30. Juni 1894: Peters i. v. Brauchitsch, Die Preuß. Verwaltungs Gesetze Bd. 4 1926 S. 296 ff.

diejenigen nebenberuflichen Landwirte, die die Landwirtschaft nicht nur für ihren eigenen Hausbedarf ausüben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die über 25 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr im Kammerbezirk wohnen. Zu den gewählten Mitgliedern tritt auf je 10 Mitglieder ein weiteres Mitglied durch Zuwahl hinzu (Landfrauen, Betriebsbeamte, Fachlehrer, besonders um die Landwirtschaft verdiente Personen). Eine gesetzliche Neuregelung des Wahlrechts zu den Landwirtschaftskammern, die auch die Arbeitnehmer wahlberechtigt machen will, ist in Vorbereitung. Zweck der Landwirtschaftskammern ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft, die sachverständige Beratung der Verwaltungsbehörden, die Förderung des technischen Fortschrittes (insbesondere durch Erhaltung von Schulen, Lehranstalten und Wirtschaftsberatungsstellen) und Mitwirkung bei der Verwaltung der landwirtschaftlichen Börsen und Märkte.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der preußischen Landwirtschaftskammern und zur Beratung des preußischen Landwirtschaftsministers besteht die Hauptlandwirtschaftskammer in Berlin²⁾, die ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, aus Vertretern der einzelnen Landwirtschaftskammern besteht und ihre Ausgaben durch Umlagen auf diese bestreitet. Sie gliedert sich in fünf Abteilungen (für allgemeine landwirtschaftliche Angelegenheiten, für Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Fischerei) und ist im wesentlichen an die Stelle des aufgelösten Landesökonomiekollegiums getreten³⁾.

Das landwirtschaftliche Vereinswesen hat sich seit langem reich entfaltet⁴⁾. Die Vereine haben die dreifache Aufgabe, die Mitglieder zu belehren und anzuregen, die landwirtschaftlichen Belange insbesondere den örtlichen Behörden gegenüber, wahrzunehmen, und letztere in landwirtschaftlichen Angelegenheiten durch Abgabe sachverständiger Gutachten zu unterstützen. Diese örtlichen Belange werden von Orts- und Kreisvereinen wahrgenommen. An Stelle der früher in weiterem Umfang bestehenden Haupt- und Provinzialvereine sind vielfach die öffentlich-rechtlichen Landwirtschaftskammern getreten. Den Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Vereinswesens für das ganze Reich bildet der seit 1872 bestehende Deutsche Landwirtschaftsrat, neben dem die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (gegründet 1885) vorwiegend den technischen Fortschritt auf allen landwirtschaftlichen Gebieten durch ihre „Anerkennungen“ und das Ausstellungswesen zu fördern sucht. — Der wissenschaftlichen Begutachtung dienen als staatlichen Stellen u. a. auch die biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem und die Wetterdienst-einrichtungen⁵⁾.

Die wirtschaftliche Organisationsform der Landwirtschaft, das Genossenschaftswesen, ist insbesondere seit 1890 in reger Entwicklung begriffen. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen war bisher stark zerplittert. An Spitzengenerationen bestanden insbesondere der Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften. Auch in Anlehnung an den Reichslandbund hatte sich in

²⁾ Sitzung 12. Juli 1921 (LWBl. 263).

³⁾ RD. 17. Febr. 1921 (GS. 225).

⁴⁾ Erste Anregung im Landeskultur-

edikt 14. Sept. 1811 (GS. 300).

⁵⁾ Dienstanw. für die Melbestellen vom 18. Mai 1906 (LWBl. 200). Erl. v. 19. Sept. 1908 (LWBl. 349).

den letzten Jahren eine große Zahl „Landbundgenossenschaften“ gebildet⁶⁾. 3. Zt. sind mit Unterstützung des Reiches und des Staates Erfolge versprechende Bestrebungen im Gange, das gesamte deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in einem Einheitsverband zusammenzuschließen und damit seine Wirksamkeit bedeutend zu verstärken. Die Zentralbankanstalt für die meisten Genossenschaften ist die 1895 gegründete Preussische Zentralgenossenschaftskasse (sog. Preußentasse⁷⁾).

Wirtschaftspolitisch ist die Landwirtschaft ebenfalls vielfältig organisiert. Im Norden und Osten überwiegt der Reichslandbund, der in Provinzial- und Kreislandbünde gegliedert und nach dem Kriege an Stelle des früheren Bundes der Landwirte getreten ist, während im Westen und in Süddeutschland die Bauernvereine überwiegen, deren etwas losere Organisation (mit Ausnahme des Rheinischen Bauernvereins) ihre Spitze in der Vereinigung der deutschen Bauernvereine hat. Eine dritte Spitzenorganisation ist die 1927 gegründete „Deutsche Bauernschaft“. Auch bei den wirtschaftspolitischen Organisationen der Landwirtschaft sind z. Zt. Einigungsbestrebungen erkennbar.

§ 343. 3. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen. Der Förderungstätigkeit der privaten landwirtschaftlichen Vereine schließen sich vielfältig die öffentlichen landwirtschaftlichen Lehranstalten an. Sie gliedern sich in die staatlichen landwirtschaftlichen Hochschulen, die eine wissenschaftliche Bildung vermitteln¹⁾, die nichtstaatlichen, aber unter staatlicher Aufsicht stehenden und vom Staate weitgehend unterstützten höheren Fachschulen (höhere Lehnanstalten für praktische Landwirte und Landwirtschaftsschulen^{2) 3)}, die ebenfalls nichtstaatlichen einfachen

⁶⁾ Näheres über die Wirksamkeit der landw. Genossenschaften vgl. § 357 d. W.

⁷⁾ G. 31. Juli 1895 (G. 310), i. d. Fass. v. 8. März 1924 (G. 175), 12. Dez. 1927 (G. 203), 28. April 1928 (G. 105). B. D. über den Ausschluß der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse v. 7. Mai 1924 (G. 535), 28. April 1928 (G. 108).

Schrifttum: Denkschrift über das landwirtschaftliche Bildungswesen in Preußen 1929. Herausgegeben v. Pr. Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

¹⁾ Hochschulen sind die landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin mit den drei Abteilungen für Landwirtschaft, für Geodäsie u. Kulturtechnik u. für landw.-technische Gewerbe (Satzung 20. Jan. 1897) und in Bonn-Poppelsdorf (Satzung 12. Febr. 1900). Außerdem die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen. An den beiden landw. Hochschulen bestehen Prüfungskommissionen für Landmesser. — Prüfungsd. für Studierende der Landwirtschaft an landw. Hochschulen und den mit landw. Instituten ausgestatteten Universitäten v. 24. Juli 1922, 22. Dez. 1926, 6. Dez. 1927 (LMBI. 1922 S. 609; 1927 S. 3, 309,

915). Ordnung einer Ersatzreifepfung v. 24. Dez. 1924, 6. Dez. 1927 (LMBI. 1925 S. 15, 1927 S. 917). Zwei Arten der Prüfungen: für akademisch gebildete Landwirte und für Dipl.-Landwirte. Promotionsd. für Berlin LMBI. 1918 S. 227, 1922 S. 723, 1927 S. 785, für Bonn-Poppelsdorf das. 1920 S. 118, 1927 S. 774. Vorschriften für die Habilitation als Privatdozent vom 18. Mai 1877 (das. 1878 S. 28), 18. Febr. 1910 (LMBI. 120), 8. Febr. 1923 (LMBI. 141). Forstliche Hochschulen bestehen in Eberswalde und Münden vgl. § 363 insbes. Anm. 4 d. W. — Vorschriften betr. Ausbildung u. Prüfung der Vermessungsingenieure in Preußen v. 21. Sept. 1927 (LMBI. 753). Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung der öffentlich anzustellenden Landmesser v. 23. Febr. 1920, 20. Jan. 1923 (LMBI. 1920, 143; 1923 S. 846).

²⁾ Landwirtschaftsschulen: Grundzüge für die Einrichtung und den Betrieb der höheren Lehnanstalten für praktische Landwirte (Seminare für Landwirte) vom 1. Okt. 1920 / 15. Okt. 1924 (LMBI. 563). Best. über Organisation und Lehrplan der höheren Landwirtschaftsschulen v. 1. April

Anm.: Note ³⁾ befindet sich auf S. 754.

landwirtschaftlichen Fachschulen (Ackerbau-, Winter-, Obst- und Wiesenbau-
schulen)⁴⁾, deren Unterstützung zwar den Provinzen übertragen ist⁵⁾, die aber
ebenfalls staatliche Beihilfen erhalten, die ländlichen Haushaltungsschulen⁶⁾ und
die ländlichen (gärtnerischen) Fortbildungsschulen⁷⁾, erstere insbesondere für
die weibliche Jugend. Träger der Fachschulen sind regelmäßig Landwirtschafts-
kammern, Gemeinden und Gemeindeverbände, Träger der Fortbildungs- und
Haushaltungsschulen Kreise und Gemeinden. —

Die Grundlage des gesamten Landwirtschaftsrechts ist die **Agrargesetzgebung**,
die auf Befreiung des Grund und Bodens und seine zweckmäßige Verteilung
gerichtet ist. Sie umfaßt zunächst das Recht des landwirtschaftlichen Grund
und Bodens (Nr. II). Dieses ist die Grundlage, auf der die Land- und Forst-
wirtschaft ungehindert und mit der bestmöglichen Aussicht auf Erfolg betrieben
werden soll. Die rechtliche Regelung dieser Tätigkeit selbst, das Recht des
landwirtschaftlichen (Nr. III) und forstwirtschaftlichen Betriebes (Nr. IV)

1927 (LMBI. 331). Solche Schulen sind
in allen Provinzen vorhanden. Ausbil-
dung der Lehrer an diesen Schulen in den
pädagogischen Seminaren zu Dahme, El-
dena, Gildesheim, Weilburg a. L., Cleve,
Liegnitz: Ordnung der pädagogischen Aus-
bildung für das Lehramt der Landwirtschaft
in Preußen LMBI. 1923 S. 957, 989;
1924 S. 691; 1925 S. 399, 412. Befolgung
der Leiter, Lehrer und Hausmeister LMBI.
1921 S. 100. 1926 bestanden 10 Seminare
und 15 Landwirtschaftsschulen.

²⁾ Zu den höheren Fachschulen ge-
hören außer den allgemeinen Landwirt-
schaftsschulen auch die Lehr- u. Forschungs-
anstalten für Garten-, Obst- und Weinbau.
und die Kulturbauhschulen (vgl. Erl. v. 24. Dez.
1928 — LMBI. 1929, 401).

⁴⁾ Vorschriften über Aufbau und Lehr-
plan anerkannter Ackerbauhschulen v. 13.
März 1927 (LMBI. 255). Im übrigen
ist die Einrichtung der einfachen Fach-
schulen nicht einheitlich geregelt. Aus-
bildung der Lehrer an diesen Schulen s.
Anm. 2. 1926 bestanden 8 Ackerbau- und
358 Winterschulen. Die Ausübung der
staatlichen Schulaufsicht ist widerrechtlich
den Schulbezernenten der Landwirtschafts-
kammern übertragen worden (Erl. v. 19.
Juli 1922 — LMBI. 623 —). Die landwirt-
schaftlichen Schulen der Landwirtschafts-
kammern führen die Bezeichnung „Land-
wirtschaftsschulen u. Wirtschaftsberatungs-
stellen“ (Erl. v. 28. Febr. 1929. — LMBI. 100).

⁵⁾ G. 8. Juli 1875 (G. 497) § 14.

⁶⁾ Teils als feste, teils als Wander-
haushaltungsschulen von Landwirtschafts-
kammern, Kreisen oder Gemeinden unter-
halten vgl. Erl. 20. April 1921 (LMBI.

217, 1926 S. 601). — Ausbildungsbest. für
Lehrerinnen der landwirtschaftl. Haushal-
tungsschule LMBI. 1926 S. 67. Best. über
die Einrichtung von Mädchenlehrgängen usw.
an wirtschaftl. Frauenschulen auf dem Lande
Erl. v. 22. Jan. 1926 (LMBI. 109). Unter-
stützung der Schulträger in erster Linie
durch die Provinzen, g. F. auch durch Staat
(Erl. 16. Juli 1924, LMBI. 413), vgl. auch
Erl. 20. Febr. 1911 (daf. 81). Ausbildungs-
bestimmungen für Lehrkräfte vgl. Erl. 1. Dez.
1923 (LMBI. 1066), 12. Juni 1926 (LMBI.
428). 1926 bestanden 64 feste und rd.
190 Wanderhaushaltungsschulen.

⁷⁾ Die ländlichen Fortbildungsschulen
dienen zur Ergänzung der Volksschulbildung.
Rechtsgrundlage: G. 31. Juli 1923 (G. 367).
Errichtung erfolgt auf Grund einer
Kreiszusatzung, ggf. einer Gemeindebesatzung.
Schulbeiträge können auf Grund des G.
14. März 1924 (G. 179) erhoben werden.
Ausf. Antw. 3. Okt. 1924 (LMBI. 542) u.
6. Nov. 1924 (daf. 674). Staatsbeihilfen
s. Erl. 29. Dez. 1923; 29. Okt. u. 20. Dez.
1924, 24. Juni 1925, 15. Okt. 1926, 8. März
1928 (LMBI. 1924 S. 35, 624; 1925 S. 3,
219, 354; 1926 501; 1928, 122). Lehr-
kräfte: Ausbildung s. Erl. 23. März 1921
(daf. 134), Vergütung Erl. 25. Jan. 1924
(daf. 75), 15. April u. 16. Juni 1924 (Pr-
Besf. LBI. 106, 231), 8. Dez. 1924 (LMBI.
697). Desgl. für nebenamtlichen Unterricht
Erl. v. 14. April 1923 (LMBI. 212). Auf-
sicht durch die Schulräte. Erl. 1. Nov. 1910
(LMBI. 311). Entschädigung geregelt durch
Erl. 1. Dez. 1923 u. 28. Febr. 1928 (LMBI.
1923, S. 1033, 1928 S. 105). 1925 bestanden
rd. 7800 ländliche und rd. 80 gärtnerische
Fortbildungsschulen.

sowie von Viehzucht, Jagd und Fischerei (Nr. V) schließt sich daran an. Der Staat gewährt diesen Betrieben den erforderlichen Schutz durch die Feld- und Forstpolizei (Nr. VI). Anschließend wird wegen des engen Zusammenhangs mit der Landwirtschaft das Wegerecht zu behandeln sein (Nr. VII).

II. Landwirtschaftliches Bodenrecht¹⁾.

§ 344. 1. **Übersicht.** Die Agrargesetzgebung bildete ein Hauptglied der auf die wirtschaftliche Befreiung des einzelnen aus den früheren Fesseln gerichteten Stein- Hardenberg'schen Gesetzgebung (§ 26 d. W.). Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgebehntere Entwicklung unserer Landwirtschaft überhaupt möglich geworden ist, und somit dem Landwirtschaftsbetrieb erst die Wege geebnet. Sie nimmt — nachdem schon Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft auf den Domänen beseitigt (1719) und durch verschiedene Edikte das Los der Hörigen verbessert hatte — ihren Ausgang von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechts erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit entstammenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Beschränkungen des Grunderwerbs und der Verfügung über das Grundeigentum aufhoben und die Ablösung der Grundlasten, die Beseitigung der kulturschädlichen Grunddienstbarkeiten (Servituten), sowie die Teilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke aussprachen²⁾. Diese Vorschriften, zunächst auf die Landwirtschaft berechnet, erstreckten sich vielfach auch auf die Forstwirtschaft, teils unmittelbar, teils mit den durch die Eigentümlichkeit dieses Wirtschaftszweiges gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung von 1850 hat sodann die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und der daraus fließenden Befreiungen und Lasten, sowie der aus der früheren Erbuntertänigkeit herkommenden Verpflichtungen und der dem Berechtigten

¹⁾ Schrifttum: Molitor, Landwirtschaftsrecht. 1923. — Die neue preußische Agrargesetzgebung, herausgegeben von Mitgliedern des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Bd. I, Krause, Pr. Siedelungsgesetze, Bd. II, Pelzer, Gesetz über Landeskulturbehörden, Bd. III; Pelzer, Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften, Bd. IV Pelzer, Gesetz über die Umlegung von Grundstücken. — Saad, Grundriß des in Preußen geltenden Agrarrechts. — Peters i. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. 4 S. 1—314. — Entscheidungssammlung v. Schulz-Grossow, Bd. 1 bis 13, Entscheidungen des Landwasseramts 4 Bde., Zeitschrift f. d. Landeskulturgesetzgebung Bd. 1—40 (nicht mehr fortgeführt), Zeitschrift f. Agrar- und Wasserrecht (bisher 8 Bde.). — Die Agrargesetzgebung wird durch das BGB. nicht berührt GB. Art. 113—116.

²⁾ Edikt 9. Okt. 1807 (GS. 1806/10

S. 170) und Regulierungs-Ed. 14. Sept. 1811. Ersteres gab unter Aufhebung der ländlichen Besitzbeschränkungen die Freiheit der Person, letzteres die des Eigentums gegen Entschädigung des bisherigen Gutsherrn. Eine Ergänzung dieser beiden Edikte bildete das Landeskulturnedikt v. 14. Sept. 1811 (GS. 300), das alle Parzellierungsbeschränkungen aufhob und die Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821, die die Ablösung der Lasten und Dienste in die Wege leitete. Eine wesentliche Einschränkung des Regulierungsedikt v. 14. Sept. 1811 erfolgt allerdings durch die Deklaration v. 23. Mai 1816, die die Regulierungsfähigkeit der kleineren (nicht spannfähigen) Stellen wieder aufhob. Dies hatte zur Folge, daß bis zum Inkrafttreten der Abl. Ges. v. 2. März 1850 (vgl. § 346 d. W. Anm. 1) ein sehr großer Teil dieser kleinbäuerlichen Stellen von den Gutsherrn eingezogen werden konnten.

dadür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren das Landwirtschaftsrecht betreffenden Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit über das Grundeigentum und dessen Teilbarkeit sowie die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Überlassung nur die volle Eigentumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende einzelrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Reichlast und einiger geistlicher Abgaben, Fortbestand der Familiensfideikomnisse) bald wieder aufgehoben worden³⁾.

Später ist die Freiheit der Verfügung über Grund und Boden durch eine große Zahl von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen teils aus sozialen, teils aus wirtschaftlichen, teils aus politischen Gründen eingeschränkt worden. Den leitenden Gedanken dieser Gesetzgebung sucht nunmehr Art. 155 R.V. dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens für eine Pflicht des Grundbesizers gegenüber der Gemeinschaft erklärt. Die Fideikomnisse sind ebenfalls auf Grund dieser Verfassungsvorschrift aufzulösen⁴⁾.

Die Gesetzgebung über das Bodenrecht hat sich im einzelnen wie folgt entwickelt:

- a) Einrichtung der Behörden und Ordnung ihres Verfahrens (§ 345 d. W.);
- b) Freie Verfügung über das Grundeigentum (§ 346 d. W.);
- c) Ablösung der Abgaben und Dienste (§ 347 d. W.);
- d) Gemeinheitsteilungen und Umlagen (§ 348 d. W.);
- e) Höfe-, Anerben- und Rentengüterrecht (§ 349 a, b d. W.);
- f) Siedlungsrecht (§ 349 c d. W.);
- g) Pachtrecht (§ 349 d d. W.).

Während die Gesetzgebung zu den Punkten a—d einen vorwiegend aufhebenden und befreienden Charakter trug und aus wirtschaftlichen Gründen die freie Schaffungsmöglichkeit des Individuums zu fördern suchte (mit Ausnahme der neuern Gesetzgebung über den Grundstücksverkehr zu Punkt b), hat in den letzten Jahrzehnten das soziale Bestreben, die ländliche Bevölkerung in ihrem Besitze zu erhalten und in vermehrtem Umfange festhaft zu machen und darüber hinaus eine angemessene Verteilung des Grundeigentums zu fördern, zu einem Vorgehen in entgegengesetzter Richtung, zu Beschränkungen in der freien Verfügung und freien Teilbarkeit geführt, die in den §§ 346 u. 349 d. W. behandelt werden wird.

§ 345. 2. Einrichtung der Behörden und Ordnung ihres Verfahrens sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung¹⁾. Zunächst für das landrechtliche Gebiet Preußens erlassen (Regulierungsdekret v. 14. Sept. 1811), ist diese schließlich auf alle Teile des preußischen Staates ausgedehnt worden. Durch diese

³⁾ G. 14. April 1856 (G.S. 353).

⁴⁾ Art. 155 Abs. 2 S. 2 R.V. Fideikommißgesetzgebung § 350 Anm. 7, 8.

¹⁾ G. über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (G.S. 101), 25. Nov. 1920 (G.S. 619), 5. Okt. 1923 (G.S. 463), Ausf. Best. f. R.Mbl. 1919 S. 293, 303. Geschäftsamt. für Spruchkammern bei den Landeskulturämtern und dem Oberlandeskulturamt vom

26. u. 30. Sept. 1919 (R.Mbl. 1919 S. 298, 1920 S. 8) an Stelle der alten Regelung durch die R.D. 20. Juni 1817 (G.S. 161) und 30. Juni 1834 (G.S. 96), welche letztere jedoch für das Verfahren noch teilweise Geltung besitzen.

Schrifttum: Pelzer, G. über Landeskulturbehörden 1923./ Peters i. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze 1926 S. 8 ff. — Holzappel 1919.

Gesetzgebung sind insbesondere als Auseinandersetzungsbehörden die Landes- kulturämter und die Kulturämter bestellt. Für Beschlüßsachen sind bei den Landeskulturämtern Spruchkammern gebildet, gegen deren Beschlüsse Beschwerde an das Oberlandeskulturamt (früher Oberlandeskulturgericht) zulässig ist. Die Landeskulturämter²⁾ (früher Generalkommissionen) bestehen aus einem Präsi- denten und mindestens fünf Mitgliedern. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich früher im wesentlichen auf Gemeinheitsteilungen, Regulierungen, Ablösungen und Begründung von Rentengütern. In den letzten Jahren ist jedenfalls in den östlichen Provinzen die Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes in den Vordergrund ihrer Aufgaben getreten. Den Landeskulturämtern unterstehen die Kulturämter³⁾ (früher Spezialkommissare), die die örtlichen Geschäfte der Landeskulturbehörden zu erledigen haben. Die Vorsteher der Kulturämter er- gänzen sich teils aus Assessoren, teils aus akademisch gebildeten Landwirten, u. U. auch aus Vermessungsbeamten⁴⁾. Unberührt ist die Oberaufsicht des Oberpräsidenten über die Landeskulturämter geblieben⁵⁾.

Das Verfahren vor der Landeskulturbehörde ist verschieden, je nach den einzelnen Sachgebieten. Das Auseinandersetzungsverfahren insbesondere, das neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände auch die Erörterung und Entscheidung von Streitpunkten umfaßt, ist im Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinandersetzung besonders gestaltet⁶⁾. Das Verfahren in Ablösungs- angelegenheiten wird durch die Ablösungsgesetze, das Verfahren in Siedlungs- sachen durch die Siedlungsgesetze bestimmt. Für das Verfahren vor den Spruch- kammern der Landeskulturämter und vor dem Oberlandeskulturamt finden das Landesverwaltungsgezet und die übrigen für die Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung⁷⁾.

§ 346. 3. Die Verfügung über das Grundeigentum ist auch bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken grundsätzlich — unbeschadet der Ansprüche privatrechtlicher Realberechtigter — frei. Infolgedessen wurde z. B. das

²⁾ § 1 G. v. 3. Juni 1919. Durch Staats- verträge sind den preußischen Landeskultur- ämtern auch die Auseinandersetzungsge- schäfte in einigen andern deutschen Ländern übertragen. Es bestehen z. Bt. Landeskultur- ämter in Königsberg, Frankfurt a. O., Breslau, Merseburg, Hannover, Schleswig, Münster, Kassel und Düsseldorf. Die Spruch- kammern bei den Landeskulturämtern und das Oberlandeskulturgericht sind kollegial, die übrigen Kulturbehörden bürokratisch organisiert. Best. über Annahme, Aus- bildung und Prüfung der Anwärter für den Büro- und Kassendienst bei den Landes- kulturbehörden Erl. 16. Sept. 1920 (LMBI. 311), 9. Sept., 2. Nov. 1925 (LMBI. 431, 543), 27. Jan. 1926 (LMBI. 107). Best. über die Annahme, Ausbildung und Prü- fung der Anwärter für die Laufbahn der Vermessungsobersekretäre bei den Preuß. Landeskulturbehörden Erl. 27. Sept. 1927, 10. Febr. 1928 (LMBI. 1927, 730; 1928, 63).

³⁾ Bezirke der Kulturämter: LMBI. 1919 S. 303 mit zahlreichen Änderungen.

⁴⁾ Vorschriften für die Annahme und Ausbildung der Kulturamtsvorsteher Erl. 18. Febr. 1920 (LMBI. 82), 30. März 1920 (LMBI. 293).

⁵⁾ Oberpräsidialinstruktion v. 31. Dez. 1825 (§§ 4—7).

⁶⁾ Maßgebend ist in erster Linie die BD. 20. Juni 1817 (GS. 161) und die ErgBD. 30. Juni 1834 (GS. 96). Ferner kommen in Frage die Gesetze 18. Febr. 1880 und 22. Sept. 1899 (GS. 1880 S. 59; 1899 S. 284). An Stelle des früheren „Streitverfahrens“ ist jetzt das Beschlüßverfahren der Kultur- amtsvorsteher getreten (§ 21 G. 3. Juni 1919).

⁷⁾ § 17 Abs. 1 bez G. 3. Juni 1919. Über das Kostentwesen in Auseinander- setzungssachen i. G. 24. Juni 1875. (GS. 395), das durch § 29 bez G. vom 3. Juni 1919 im wesentlichen aufrecht erhalten wurde.

Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sowie eine Reihe einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigentum des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigentumsrecht des Erbverpächters und das grund- und gutsherrliche Heimfallsrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben und das Untereigentum der bauerlichen Besitzer (namentlich der sog. „lassitische“ Besitz) zu vollem Eigentum erweitert¹⁾. Gleiches gilt von dem früheren Vorkauf-, Näher- und Retraktrecht an Grundstücken, soweit es nicht auf Vertrag, letztwilliger Verfügung oder Enteignung beruht²⁾. — Abgesehen von dem Erbbaurecht darf bei erblicher Überlassung eines Grundstückes nur das volle Eigentum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden³⁾. Das Kündigungsrecht darf bei Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nur soweit ausgeschlossen werden, daß es nach 20 Jahren binnen sechs Monaten ausgeübt werden kann⁴⁾.

Die grundsätzlich freie Verfügung bedingt auch die Teilbarkeit. Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bauerlichen Erbrecht (Meier-, Höferecht) entsprangen, sind beseitigt⁵⁾. Die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Zerstückelungen (Dismembrationen oder Parzellierungen) ist — abgesehen von Westfalen, Rheinland und Hohenzollern — näher geordnet; die Regelung der Staatsabgaben erfolgt von Amts wegen durch die betreffenden Veranlagungsbehörden, die der übrigen Lasten durch die beteiligten Körperschaften und Verbände⁶⁾. — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnismäßig kleiner Grundstücke können solche gegen ein Unschädlichkeitszeugnis der Auseinandersetzungsbehörde — bei landschaftlich beliehenen Gütern der Direktion der Landschaft — ohne Einwilligung der Grundberechtigten verkauft oder vertauscht werden. Die Kaufgelder sind in diesem Falle ebenso in das Hauptgut zu verwenden wie die Ablösungskapitalien⁷⁾. Zu öffentlichen Zwecken ist bei ent-

¹⁾ AblösungsG. (ältere Prov.) 2. März 1850 (G. 77) §§ 2, 3 u. 5. — Für die übrigen Provinzen vgl. § 347 Anm. I u. 16 b. W.

²⁾ AblösungsG. §§ 2^o u. 4, (Hannover) G. 11. Juni 1872 (G. 1873 S. 2). — Verlagsmäßiges Vorkaufsrecht BGB. §§ 504 bis 514, dingliches an Grundstücken §§ 1094 bis 1104. Vorkaufsrecht der Miterben §§ 2034—2036, das im Interesse der Geschäftsmachung zugelassen ist. —

³⁾ AblösungsG. § 91 (G. BGB. Art. 115). Diese und die gleichen Vorschriften in den AblösungsG. von Schlesw.-Holst., Hannover, Hess.-Raff. u. Hohenzollern sind durch das BGB. nicht berührt u. auf das Herzogtum Lauenburg, Helgoland u. das linke Rheinufer ausgedehnt G. BGB. Art. 30.

⁴⁾ G. BGB. Art. 32 u. 89 Nr. 15, 22, 27, 29.

⁵⁾ E. 9. Okt. 1807 § 4 u. 14. Sept. 1811 § 1. Abweichung wie vor. Anm. — Hannover G. 28. Mai 1873 (G. 253) § 8; vorm. großh. Hess. u. Nassauische Teile G. 28. Jan. 1878 (G. 85); Kreis Rinteln G. 21. Febr. 1870 (G. 117).

⁶⁾ Ostf. Provinzen G. 25. Aug. 1876 (G. 405) §§ 1—12, 21, 24—26 (der übrige Teil des G. ist in § 234 b. W. nachgewiesen), die Frist in § 9 beträgt jetzt zwei Wochen RBG. § 51; JustG. § 147. Bearb. in v. Brauchitsch, Preussische Verwaltungsgesetze. Bd. 4. 1926 S. 115 ff. — Peterßen (2. Aufl., Berlin 1911); vgl. AblösungsG. § 93 und AG. BGB. Art. 31. Ausf. Instr. 10. März 1877 (MBl. 103) §§ 1—13 u. 18; Schlesw.-Holst. G. 13. Juni 1888 (G. 243) §§ 1—12, 21—24 u. (Kr. Herzogt. Lauenburg) G. 22. Jan. 1876 (Wochenbl. 11) nebst JustG. § 149; Hannover G. 4. Juli 1887 (G. 324) §§ 1—13 u. 22—24; f. auch Erl. 27. Sept. 1920 (MBl. 1921 S. 267).

⁷⁾ G. 3. März 1850 (G. 145) u. 27. Juli 1860 (G. 334), beide eingeführt in Schlesw.-Holst. G. 22. April 1886 (G. 139), in Rh. Nass., auschl. der vorm. großh. Hess. Teile, u. in Hohenzollern G. 12. April 1885 (G. 115) im Gebiete des rhein. Reiches G. 12. April 1888 (G. 52) § 76. Entsprechende Bestimmungen für Waldeck-Pyrmont G. 14. Dez. 1896 (G. 263); ebenso für Hannover G. 25. März 1889 (G. 65) §§ 1—3 unter

sprechender Werterhöhung des Hauptgutes gegen solche Bescheinigung auch die unentgeltliche Abtretung einzelner Teilstücke ohne diese Einwilligung zulässig⁸⁾).

Dieser älteren, die möglichst freie Verfügungsmacht des Grundbesizers bezweckenden Gesetzgebung steht die neuere Grundstücksverkehrs-gesetzgebung gegenüber.

Nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken⁹⁾ bedarf die Veräußerung eines Grundstückes von mehr als 5 ha Größe, sowie jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse eines solchen Grundstückes zum Gegenstande hat (Pachtvertrag usw.), zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Landrat oder Bürgermeister der Stadtkreise) (§ 1). Nicht genehmigungspflichtig sind Rechtsgeschäfte des Reiches, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, ferner Geschäfte unter Ehegatten und nahen Verwandten und schließlich solche, die bereits auf Grund sonstiger gesetzlichen Vorschriften eine obrigkeitliche Genehmigung gefunden haben (§ 2). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen eine Schädigung der landwirtschaftlichen Erzeugung, oder eine unerwünschte Abänderung der bestehenden Besitzverteilung zuungunsten des Kleinbesizes oder schließlich einer Überverteilung des bisherigen Eigentümers befürchten lassen (§ 3). Gegen eine Versagung der beantragten Genehmigung oder gegen Genehmigung unter Auflagen kann binnen zwei Wochen Beschwerde an den Regierungspräsidenten erhoben werden, der endgültig entscheidet. Die einmal erteilte Genehmigung kann nicht widerrufen werden¹⁰⁾. Schließlich kann unter Strafandrohung die Entfernung von lebendem oder totem Inventar verboten werden, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes zum Schaden der Volksernährung gefährdet wird (§ 6).

§ 347. 4. Die **Ablösung** der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereits 1811 angebahnt worden und seitdem durch eine Reihe allgemeiner — namentlich die Ablösungs-Ordnung von 1821 — und provinzieller Vorschriften weiter geführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesamte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet¹⁾.

gleichzeitiger, den altpreussischen Grund-sätzen entsprechender Regelung des Verkehrs zur Sicherstellung der Rechte Dritter §§ 4—9; Einf. in Frankfurt a. M. u. den vormalig großh. u. landgräfl. hessischen Teile G. 19. Aug. 1895 (G. 177) Art. 20. Diese G. sind durch das BGB. nicht berührt worden. G. BGB. Art. 120. Vgl. AblösungsG. §§ 110—122.

⁸⁾ G. 15. Juli 1890 (G. 226).

⁹⁾ Bef. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken 15. März 1918 (R. G. Bl. 123). Grundsätze über die Ausführung vom 27. März 1918 (M. Bl. 1918/54, 53, 63; 1919 S. 176; 1923 S. 605), vgl. auch R. M. Bl. 1918 S. 109, 178, 255; 1919 S. 147; 1920

S. 48; 194; 1923 S. 273; 1924 S. 391 u. Z. M. Bl. 1918 S. 69; 1921 S. 451.

Schrifttum: Peters i. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. 4 1926 S. 230 ff.

¹⁰⁾ Vgl. R. G. 29. Okt. 1921 (Z. M. Bl. 170), vgl. auch M. Bl. 1921 S. 165; 1922 S. 329.

¹⁾ AblösungsG. 2. März 1850 (G. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt. — Ergänzung hinsichtlich der Ablösung der geistlichen und Schulinstituten zustehenden Realabgaben durch G. 27. April 1872 (G. S. 417).

Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete beantragen²⁾. Ablösbar sind alle beständigen Lasten und die nach den Grundsätzen der Gemeinheitsteilungsordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Grunddienstbarkeiten, Servituten)³⁾.

Zum Zweck der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen oder nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwert der abzulösenden Lasten ermittelt⁴⁾ und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten Gegenleistungen der Ablösung zugrunde gelegt. Dabei muß mindestens ein Drittel des Reinertrages der Stelle frei bleiben⁵⁾. Die besonderen Vorschriften über die Regulierung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse (Abschnitt III des G. 2. März 1850) haben keine praktische Bedeutung mehr. — Bei der Ablösung hat der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18-fachen Betrages des Jahreswertes ablösen oder diesen Jahreswert als Rente weiterzahlen wollte. In letzterem Falle wurde das Verhältnis zwischen Berechtigten und Verpflichteten dadurch gelöst, daß zwischen beide der Staat trat, der die Ablösung mit seinem Kredit und seinen Vorrechten bei der Abgabenerhebung zu fördern vermochte. Durch die Gesetze vom 9. Januar 1922 (G. 7) und 13. Dez. 1927 (G. 293) ist die Ablösung neu geregelt worden. Der Jahreswert der abzulösenden Berechtigungen ist durch Sachverständige zu schätzen. — Vor der Geldentwertung wurde die Vermittlung durch die Rentenbank bewirkt, die den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich gewährleistete Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages abfand und die sonach den Zinsbetrag übersteigende Rente so lange fortbezog, als es neben der Verzinsung zu allmählicher Tilgung der Rentenbriefe erforderlich war. Diese Frist dauerte $56\frac{1}{12}$ oder, wenn der Verpflichtete von dem Recht auf Erlaß eines Zehntels der Rente keinen Gebrauch machte, $41\frac{1}{12}$ Jahre. Die Vermittlung der Rentenbank trat dann auch ein, wenn der Verpflichtete den 18fachen Barbetrag anbot und der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen vorzog⁶⁾. Die Endfrist, die ursprünglich für die Anleihe auf Vermittlung der Rentenbank gestellt war, ist aufgehoben worden⁷⁾. Eine gesetzliche Neuregelung des Rentenbankwesens ist mit der Schaffung einer Landesrentenbank für das ganze Staatsgebiet erfolgt⁸⁾. Diese ist eine dem Finanzminister und dem Landwirtschaftsminister unterstehende Staatsanstalt. Sie gibt Landesrentenbriefe aus, die durch Landesrentenbankrenten verzinst und getilgt werden⁹⁾.

²⁾ Das. §§ 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren §§ 104—112.

³⁾ Das. §§ 6 u. 7.

⁴⁾ Das. § 8; Dienste §§ 9—17; feste Körnerabgaben §§ 18—28; andere feste Naturalabgaben §§ 29—31; Fruchtzehnten §§ 32 bis 35; Besitzveränderungsabgaben §§ 36—49; feste Gelbabgaben §§ 50—56; sonstige Lasten §§ 57, 58. — Feststellung der Normalpreise u. Markttorte §§ 67, 68, 71 u. 72. G. 19. März 1860 (G. 98) u. 11. Juni 1873 (G. 356).

⁵⁾ AblösungsG. §§ 59—63 u. 66.

⁶⁾ AblösungsG. § 64 u. RentenbankG. 2. März 1850 (G. 112).

⁷⁾ RentenbankG. § 56 u. G. 7. Juli 1891 (G. 279) § 14.

⁸⁾ Preuß. Landesrentenbankgesetz v. 29. Dez. 1927 (G. 283). Die auf Grund des RentenbankG. 17. Juni 1850 (G. 351) errichteten Rentenbanken sind durch die B. D. 29. März 1928 (G. 47) aufgelöst.

⁹⁾ B. D. zur Durchführung des Landesrentenbankgesetzes v. 17. Jan. und 21. März 1928 (G. 5, 45).

Erlasse zur Durchführung des Landesrentenbankgesetzes, betr. Geschäftsanteile zur Einziehung der Rentenbankrenten u. betr. die Erhebung u. Ablieferung der Landesrentenbankrenten u. der aufgewerteten Rentenbankrenten v. 25. Jan. 1929 (LMBI. 97).

Die Renten bedürfen keiner grundbuchlichen Eintragung und werden den Staatssteuern gleich behandelt und gegebenenfalls von den staatlichen Kreiskassen erhoben¹⁰⁾. Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber und wurden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmählich ausgelöst¹¹⁾.

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittelung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt¹²⁾;

2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzins- oder Eigentumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlungen ablösbar¹³⁾;

3. Abgaben an geistliche und Schulanstalten, fromme und milde Stiftungen wurden nach den Normalpreisen in Roggenrenten umgewandelt, die auch ablösbar waren und in Geldrenten verwandelt werden konnten. Zurzeit ist die Regelung wegen Ruhens der Ablösung von geringer Bedeutung.

4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob sie als gewerbliche Abgaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Oberlandes-Kulturamt entschieden¹⁴⁾.

Ähnlich ist die Ablösung in den neuen Provinzen geregelt¹⁵⁾. Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe wie in den älteren Provinzen⁷⁾.

§ 348. 5. Die **Gemeinschaftsteilungen** bezwecken die Beseitigung der seit langem¹⁾ als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheiten, Allmenden), die entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesamteigentum oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten)²⁾ beruhte. Von der Aufteilung dieser Grundstücke in privates Einzeleigentum versprach man sich mit Recht eine weit intensivere Bewirtschaftung. Die Gemeinschaftsteilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung zersplitterter und im Gemenge liegender Grundstücke verbunden und in diesem Falle als Umlegung (Separation, in Hannover als Verkoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabteilungen (Gewannen) umfaßt, als Konsolidation, in Süddeutschland als Feldbereinigung) bezeichnet. — In der Vergangenheit war die Gemeinschaftsteilung (a) von besonderer Bedeutung. Heute ist sie im

¹⁰⁾ LandesrentenbankG. § 23.

¹¹⁾ Die Tilgung der Papiermarkrentenbriefe richtet sich nach §§ 47 ff. des AufwertungsG. 16. Juli 1925 (RGBl. I 117) i. Vbdg. mit der RD. v. 9. Febr. 1926 (GS. 45).

¹²⁾ Das. §§ 7 u. 64.

¹³⁾ AblösungsG. § 65 Abs. 1—3.

¹⁴⁾ AblösungsG. § 113, G. 11. März 1850 (GS. 146) u. (neue Provinzen) 17. März 1868 (GS. 249) § 50.

¹⁵⁾ Schlesw.-Holst. G. 3. Jan. 1873 (GS. 3), Einf. in Lauenburg G. 29. Mai 1903 (GS. 189). — Hannover Ablösungs D. 23. Juli 1823 (hann. GS. I 147), abg. durch RD. 28. Sept. 1867 (GS. 1670), G. 3. April 1869 (GS. 544) 15. Febr. 1874 (GS. 21). Wegen Ablösung von Erbzins- u. Erb-

pachtverhältnissen in den Moor- u. Beekolonien G. 2. Juli 1876 (GS. 261). — Reg.-Bez. Kassel. außer den vorm. großh. Hess. Teile G. 23. Juni 1876 (GS. 357) u. 2. Febr. 1879 (GS. 16). — Letzgenannte Teile u. Reg.-Bez. Wiesbaden G. 5. April 1869 (GS. 517), 15. Febr. 1872 (GS. 165), 16. Juni 1876 (GS. 369) u. 15. Juni 1890 (GS. 255). — Hohenzollern G. 28. Mai 1860 (GS. 221).

¹⁾ Gemeinschaftsteilungsordnung (GTD.) 7. Juni 1821 (GS. 53); ErgänzungsG. 2. März 1850 (GS. 139). — Übersicht der Rechtsprechung von Hintelen (Berlin 1906). — Älteste GTD. 1771 für Schlesiern.

²⁾ § 347 Anm. 3.

wesentlichen abgeschlossen, und die Umlegung einzelner Grundstücke (b) steht im Vordergrund des Interesses, besonders in den westlichen Provinzen.

a) Eine einheitliche Ordnung der **Gemeinheitsteilungen** ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt. Gegenstand der Gemeinheitsteilung waren gewisse Nutzungen auf fremden Grundstücken³⁾. Die Gemeinheitsteilung setzte den Antrag eines Beteiligten und im Falle eines Länderaustausches die Zustimmung der Besitzer des vierten Teiles der Ländereien voraus⁴⁾. Eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke wurde sodann auch außerhalb der Gemeinheitsteilung gestattet, sobald die Eigentümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinertrages darstellenden Grundstücke auf eine solche antrugen und der Kreistag sie für zulässig erklärte (Umlegung s. b.)⁵⁾. In der Gemeinheitsteilung selbst werden die Teilnehmungsrechte ermittelt⁶⁾ und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturalleistung oder Kapital gewährt werden können⁷⁾. Bei Forstern sind Naturalteilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig⁸⁾. — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigentum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen⁹⁾. — Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittels schriftlichen Vertrages errichtet werden¹⁰⁾. — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Beteiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen¹¹⁾.

Ähnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landesteile¹²⁾. Die Ver-

³⁾ G.D. §§ 1 u. 2; ErgänzungsG. Art. 1 u. 2.; die Vorschriften werden bez. des Inhalts u. Maßes der Gerechtigkeiten durch das B.G.B. nicht berührt. G. B.G.B. Art. 115.

⁴⁾ G.D. §§ 4, 5, 9—29; ErgänzungsG. Art. 9 u. B.D. 28. Juli 1838 (G.S. 429). — Unzulässigkeit der Verwandlung des Gemeinde-(Kammer-) oder des Gemeindeglieder-(Bürger-)vermögens in Privateigentum G.D. § 17 u. Defl. 26. Juli 1847 (G.S. 327) § 1, rhein. G.D. (Ann. 12) § 3.

⁵⁾ G. 2. April 1872 (G.S. 329), das durch die UmlegungsD. 21. Sept. 1920 (G.S. 453) wieder aufgehoben worden ist, vgl. im übrigen Ann. 16.

⁶⁾ G.D. §§ 30—55; ErgG. Art. 3—6, 9 u. 14 u. Defl. 26. Juli 1847 § 5.

⁷⁾ G.D. §§ 56—107; ErgG. Art. 7—10. ⁸⁾ § 359 b. B.—Teilungsgrundsätze G.D. §§ 108—113; Abstellung der forstlichen Berechtigungen (Waldfservituten) §§ 114—140. ErgG. Art. 4 u. f. die östl. Provinzen B.D. 5. März 1843 (G.S. 105) nebst FeldpolizeiG. 1. April 1880 (G.S. 230) i. Fassg. v. 21. Jan. 1926 (G.S. 83) § 87 Abs. 3 Ziff. 3.

⁹⁾ G.D. §§ 141—151, 153—163 u. A.D. I 20 §§ 458—465. Sicherstellung der Rechte Dritter s. R.D. 29. Juni 1835 (G.S. 135).

(§ 152 des ersteren u. §§ 2, 9 des letzteren G. aufgehoben durch AblösungsG. 2. März 1850 § 110). Zeitpunkt für den Eigentumsübergang G. 26. April 1875 (G.S. 325) § 1, erg. B.G. B.G.B. Art. 36.

¹⁰⁾ G.D. §§ 164, 165, 27 u. Defl. 31. März 1841 (G.S. 75).

¹¹⁾ G.D. §§ 166—191.

¹²⁾ Die Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetze sind vielfach durch das G. 28. Mai 1913 (G.S. 285) abgeändert worden. Im einzelnen: G.D. f. Neuvorpommern u. die Rheinprov. auschl. des landrechtlichen Gebietes 19. Mai 1851 (G.S. 371); die wirtschaftliche Zusammenlegung, die in Neuvorpommern auf B.D. v. 1775 beruht, ist im ostheim. Teil des Reg-Bez. Koblenz durch G. 5. April 1869 (G.S. 514) und im Gebiet des rhein. Rechts, wo der Grundbesitz besonders stark zerstückelt ist, durch G. 24. Mai 1885 (G.S. 156) zugelassen. — Hohenzollern G. 23. Mai 1885 (G.S. 143). — Schlesw.-Holst. G. 17. Aug. 1876 (G.S. 377), Einf. in Lauenburg G. 25. Febr. 1878 (G.S. 97) § 9. — Hannover G. 30. Juni 1842 (hann. G.S. I 131), erg. 9. Dez. und Ref. 20. Okt. 1853 (daf. 396 u. II 36), G. 8. Nov. 1856 (hann. G.S. I 433) u. (§ 11) G. 29. Mai 1907 (G.S. 115); Wiesenbehü-

waltung und die Vertretung der durch die Gemeinheitsteilungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Wirtschaftswege, Gräben und Tränken) kann von der Auseinanderetzungsbehörde auf Antrag dem Gemeindevorstande übertragen werden¹³).

Die Gemeinheitsteilungen sind bereits fast im ganzen Staatsgebiet zum Abschluß gekommen und haben das Grundeigentum in wesentlich erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirtschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die verbesserte Lage der Grundstücke hat, verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegenez, den Meliorationen (§ 350 d. W.) und einer freien Bewirtschaftung (§ 358 d. W.) die Wege geebnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirtschaftliche Erzeugung und der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung sind dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und zweckmäßigen Betrieb der Landwirtschaft.

b) Die **Umlegung**¹⁴) vermengt liegender oder unwirtschaftlich gestalteter Grundstücke verschiedener Eigentümer einer Feldmark behufs besserer Bewirtschaftung war früher im wesentlichen im Anschluß an die Vorschriften über die Aufhebung der Gemeinheiten (oben a.) geregelt. Dies genügte seinerzeit auch den vorhandenen Bedürfnissen, da diese „Generalseparation“ in der Regel auch Gelegenheit zur Umlegung nicht in gemeinschaftlichem Eigentum befindlicher Grundstücke bot, wo dies im Einzelfall erforderlich war. Erst die Entwicklung der Landwirtschaft seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts zwang auch zu einer Zusammenlegung von Grundstücken, die nicht nur eine Folge der Gemeinheitsteilung war. Der erste Schritt hierzu geschah durch Gesetz vom 2. April 1872 und für eine Reihe von nichtlandrechtlichen Landesteilen durch Gesetz vom 28. Mai 1913¹⁵). Eine erschöpfende Regelung der Umlegung aber mit dem Ziele ihrer wesentlichen Erleichterung erfolgte erst durch die Umlegungsordnung vom 21. Sept. 1920. Die Umlegung kann nunmehr dann erfolgen, wenn davon eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist (§ 1), regelmäßig aber dann nicht, wenn schon einmal eine Umlegung der betreffenden Grundstücke erfolgt war. (Ausnahmen: wesentliche Veränderung der Planlage durch neue Verkehrsanlagen usw. oder Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Umlegung

tungsG. 15. Juli 1848 (daf. 201); Berechtigung zur Waldfreu G. 7. Jan. u. Bef. 2. Febr. 1863 (daf. 3 u. 15), zur Weide G. 8. Nov. 1856 (daf. 39) u. 8. Juni 1873 (G. 353), zum Hauen von Plaggen, Heide, Rasen und Wäldern G. 13. April 1885 (G. 109). — Reg.-Bez. Rassel u. Kr. Biedenlopf WD. 13. Mai u. 2. Sept. 1867 (G. 716 u. 1463), erg. G. 25. Juli 1876 (G. 366) u. (§ 5) StädteD. 4. Aug. 1897 (G. 254) § 52 Abs. 3, auf Walbed ausgebehnt G. 25. Jan. 1869 (G. 291). — Reg.-Bez. Wiesbaden außer Kr. Biedenlopf Güterkonsolidation WD. 12. Sept. 1829 (nass. WDBl. 65) u. 2. Sept. 1867 (G. 1462), G. 21. März 1887 (G. 61) u. 4. Aug.

1904 (G. 191); Gemeinheitsteilung GFD. 5. April 1869 (G. 526), erg. (§ 3) durch StädteD. wie im Reg.-Bez. Rassel.

¹³) G. 2. April 1887 (G. 105). Bearb. v. Kludhuhn, Berlin 1904, DVG. 23 68. Besondere Regelung der Verfassung der in der Provinz Hannover zahlreich vorhandenen Realgemeinden G. 5. Juni 1888 (G. 233).

¹⁴) Umlegungsordnung 21. Sept. 1920 (G. 453). AusfBest. 15. März 1921 (LWBl. 119). — Schrifttum: Pelzer, G. über die Umlegung von Grundstücken 1921. Peters i. v. Brauchitsch, Die Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. 4 1926 S. 86 ff.

¹⁵) Vgl. Anm. 5 u. 12 dieses Paragraphen.

und Verzicht auf Einspruch seitens drei Viertel der beteiligten Grundbesitzer (§ 2). Der Umlegung unterliegt regelmäßig nur die Feldmark einer oder mehrerer Gemeinden, bei ländlichen Ortschaften unter Umständen auch die Ortslage (mit Einverständnis der Mehrheit der Beteiligten) (§ 3), im übrigen dürfen Gebäude und besonders bewirtschaftete Grundstücke (Gärten, Teiche, Gruben usw.) nur mit Zustimmung des Eigentümers umgelegt werden (§ 10). — Das Verfahren kann jetzt im Gegensatz zu früher auch von Amts wegen eingeleitet werden. Die Umlegung muß geschehen auf Antrag der Eigentümer eines Viertels der umzulegenden Grundstücke (nach Größe und Grundsteuerreinertrag berechnet) (§ 5). Das Verfahren muß auf nachhaltigen Widerspruch von drei Vierteln der wie vorstehend berechneten Beteiligten eingestellt werden (§ 6), im übrigen beschließt die Spruchkammer des Landeskulturamtes über die Zulässigkeit der Umlegung. Gegen ihren Beschluß steht den Beteiligten Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zu¹⁶⁾. Nach Abschluß dieses Vorverfahrens beginnt das eigentliche Hauptverfahren, das mit der Feststellung des Auseinandersetzungsplans durch die Landeskulturbehörden abschließt. Die Umlegung ist für die Hebung der Landwirtschaft namentlich im Westen des preussischen Staates von großer Bedeutung, in dem vielfach (besonders in den linksrheinischen Landesteilen) eine außerordentliche Zersplitterung des Grundbesitzes dessen sachgemäße Bewirtschaftung hemmt oder geradezu verhindert.

§ 349. 6. Die staatliche Einwirkung auf die Verteilung des Grundeigentums, wie sie sich aus der im vorigen Paragraphen geschilderten Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen und Umlegungen ergibt, ist im wesentlichen durch volkswirtschaftliche Beweggründe bestimmt. Sie beabsichtigt in erster Linie die Beseitigung der vermeidbaren Hemmungen für die landwirtschaftliche Erzeugung. Die Verteilung des Grundbesitzes hat darüber hinaus aber noch eine außerordentliche soziale Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Eine weitere Gruppe staatlicher Gesetzgebungsakte bezweckt daher in erster Linie die Vermehrung und soziale Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Landwirte zerfallen in Kleinbesitzer, die bei einem Besitze bis etwa 2 (auf geringem Boden bis zu 5) ha auf Nebenarbeit angewiesen sind, in mittlere Besitzer (Bauern), die je nach Boden und Klima 3—100 ha besitzen und davon zwar selbständig — ohne Nebenverdienst — leben können, aber selbst mitarbeiten müssen, und in größere oder Gutsbesitzer, die mit fremden Kräften arbeiten und sich auf die Leitung der Wirtschaft beschränken. — Kleine Besitzungen verknüpfen, auch politisch, das Interesse zahlreicher Staatsbürger mit dem Bestande des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung, gewähren diesen wirtschaftlich Mittel zur Hebung ihrer Lage und zur Verwertung überschüssiger Arbeitskräfte und mindern sozialpolitisch die Klassengegensätze und die Abwanderung vom Lande. Diese sozial erwünschte Vermehrung des Kleinbesitzes muß allerdings aus wirtschaftlichen Gründen eine Grenze finden. So erwünscht es wäre, wenn jedem

¹⁶⁾ Im übrigen ist zu bemerken, daß das Vorverfahren über die Zulässigkeit der Umlegung kostenfrei ist (§ 9 a. a. D.), die Abfindung der Beteiligten grundsätzlich in Land zu erfolgen hat (§ 11) und besondere Aufwendungen besonders zu entschädigen sind (§§ 12—14). Über die sog. Folgeeinrich-

tungen (Wege, Gräben usw.) vgl. § 16. Die rechtlichen Wirkungen der Umlegung treten mit der Ausführung des festgestellten Auseinandersetzungsplans ein, der Zeitpunkt wird behördlich festgesetzt (§ 19). Die Rechte der Realberechtigten und der Pächter sind in den §§ 20—22 berücksichtigt.

Landarbeiter und ländlichem Handwerker die Möglichkeit zum Grunderwerb gewährt würde, so bietet sich ihnen doch nicht überall Gelegenheit zu ausreichender Nebenarbeit; die Kleinbesitzer allein würden überdies nach ihrer Wirtschaftsweise den Bedarf der Bevölkerung an den Hauptnahrungsmitteln (Getreide und Großvieh) nicht decken können. — Die Bauern können sich in den Genossenschaften viele Vorteile des Großbetriebes aneignen und wirtschaften bei unmittelbarer Aufsicht und Mitarbeit des Betriebsleiters sehr sorgfältig und bei ihrer Anspruchslosigkeit auch besonders billig. Die Gutsbesitzer vermögen durch vermehrten Aufwand an Kapital und durch höhere Ausbildung die technischen Fortschritte der Landwirtschaft besonders zu fördern und für die übrigen Landwirte vorbildlich zu wirken und sind vor allem für bestimmte Betriebszweige (z. B. intensive Getreide- und Hackfruchtwirtschaft, Waldbau) befähigt.

Da hiernach eine angemessene Vertretung aller drei Gruppen der Landwirte nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus sozialen Gründen zweckmäßig erscheint, so erstrebt die Agrargesetzgebung eine entsprechende Abstufung zwischen kleinem, mittlerem und großem Besitz und sucht ebensowohl der zu starken Zersplitterung durch Zwerger- und Streubesitz als dem Übermaß großer Besitzungen (Latifundien) entgegenzuwirken¹⁾. Sie hat deshalb:

durch Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen, insbesondere auf dem Gebiete des Erbrechts, die Bildung und Erhaltung kleinerer und mittlerer Wirtschaften zu fördern gesucht (Höferecht, Auerbenrecht, zum Teil Heimstättenrecht) und andererseits die künstliche Aufrechterhaltung auch solcher Großbetriebe, die im Einzelfall sozial und volkswirtschaftlich nicht erwünscht erschienen, nach Möglichkeit verhindert (Auflösung der Familiengüter) (unten a),

durch Bereitstellung staatlicher Mittel und staatlichen Kredites in gleicher Richtung gearbeitet (Rentengütergesetzgebung) (unten b),

durch Schaffung eines besonderen Siedlungsrechts auch unmittelbar die Erzielung einer angemessenen Besitzverteilung angestrebt (unten c) und

schließlich durch Pachtchutzmaßnahmen die Erhaltung der nicht zu Eigentum besitzenden Landwirte gefördert (unten d).

a) Ebenso wie früher die Fideikommission die Erhaltung der größeren Güter

¹⁾ Geschichtlich hat sich die Verteilung von Grund und Boden so entwickelt, daß zunächst im allgemeinen Wald und Weide im Gemeinbesitz (Allmende) verblieben, der Acker aber wegen seiner ungleichartigen Beschaffenheit in einzelne Lagen (Fluren) zerlegt, innerhalb deren jeder Ansiedler seinen Anteil (Hufe) in Teilabschnitten (Morgen, Tagewerke) erhielt. Diese Gemengelage nötigte bei dem Mangel an Zufuhrwegen zur gleichzeitigen Vornahme der Bestellungs- und Erntearbeiten in derselben Flur, die durch besondere Flurordnungen (Flurzwang) festgestellt und erst durch die Gemeinheitsteilungen beseitigt wurde. Diese Verteilung erlitt durch Erbgang, Verkäufe und Stiftungen noch weitere Verschiebungen. Einsichtige Landesherren traten dann der Einziehung der bäuerlichen Grundstücke

durch die Grundherren entgegen, förderten auch die Wiederbesetzung wüßt gewordener Stellen. Immerhin hat der Bauernstand sich im Nordosten Deutschlands seit dem Mittelalter gemindert, wenn auch nicht in dem Maße wie in England und besonders in Schottland. — Der Fläche nach überwogen nach der Betriebszählung von 1925 Großbetriebe (über 100 ha) namentlich in Pommern und in Mecklenburg, die Kleinbetriebe (bis zu 5 ha) dagegen in Hessen-Kassau und der Rheinprovinz, ebenso wie in den Ländern Hessen, Baden und Württemberg und der bayr. Pfalz. Nach dem Ergebnis der Betriebszählung von 1925 haben die kleineren und mittleren Betriebe im allgemeinen zu-, die größeren Betriebe etwas abgenommen.

bezwecken, dient das **Höfe- und Auerbenrecht** der Aufrechterhaltung mittlerer Güter (Landgüter). Um unbeschadet der freien Teilbarkeit Bauerngüter vor Erbteilungs schulden und Zerstückelung zu bewahren und dadurch möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, können diese auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgericht geführte Höferolle (Landgüterrolle) mit der Wirkung eingetragen werden, daß im Falle der Beerbung durch mehrere Personen ein Erbe (Auerbe) zu einem nach dem Ertrage bemessenen, mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann (Höferrecht oder mittelbares, freiwilliges Auerbenrecht²⁾). Bezüglich der bei einer Auseinanderetzung beteiligten Grundstücke kann der Antrag auch bei der Landeskulturbehörde gestellt werden³⁾. In Westfalen und dem landrechtlichen Teil der Rheinprovinz gilt für Landgüter ein gesetzliches (aber auch durch letztwillige Verfügung ausschließbares) Auerbenrecht⁴⁾.

Die Seßhaftmachung auch kleinerer Besitzer bezweckt das Heimstättenrecht⁵⁾, das Wirtschafts- und Wohnheimstätten vorzieht. Die für das landwirtschaftliche Bodenrecht in Frage kommenden Wirtschaftsheimstätten haben allerdings in Preußen bisher eine gesetzliche Regelung noch nicht gefunden und sind praktisch daher für dieses Land nicht von Bedeutung⁶⁾. Die leitenden Gedanken der Bodenreformbestrebungen, aus denen das Heimstättenrecht entstanden ist, haben hier ihren Niederschlag gefunden.

Andererseits sind auf Grund Art. 155 Abs. 2 Satz 2 R.V. die bestehenden Fideikomnisse aufzulösen, da die dauernde Bindung großer Güter an eine Familie ihre sachgemäße Bewirtschaftung nicht zu fördern schien. Demgemäß ist die Bildung neuer Familiengüter und ihre unentgeltliche Vergrößerung verboten⁷⁾, die bestehenden Familiengüter sind aufzulösen. Falls nicht freiwillige Auflösung rechtzeitig geschieht, muß Zwangsauflösung erfolgen⁸⁾. In-

²⁾ G. 8. Juni 1896 (G.S. 124) B.D. 8. Sept. 1923 (G.S. 433); vgl. Anm. 16. HöfeG. für Hannover 2. Juni 1874, wesentlich geändert durch G. 28. Juli 1909 (G.S. 651), das den Kreis der Auerben erweitert, sie günstiger stellt u. den Zusammenhang der Familien nach dem Tode des Vaters fördern soll; gem. Art. III a. a. D. ist das ältere G. mit veränderter Paragrafenfolge neu veröffentlicht (G.S. 1909 S. 662). Vf. 30. Sept. 1874 (ZMBl. 261), erg. 13. Sept. 1909 (das. 329). Das G. ist ferner mit einigen Änderungen in der Grafsch. Schaumburg eingeführt (G.S. 1910 S. 113, 116). — HöfeG. f. Lauenburg 21. Febr. 1881 (G.S. 19). — Für Brandenburg: LandgüterD. 10. Juli 1883 (G.S. 111) u. Vf. 6. Aug. 1883 (ZMBl. 280), f. Schlesien 24. April 1884 (G.S. 121) u. Vf. 15. Mai 1884 (ZMBl. 98), f. Westfalen und Teile der Rheinprovinz G. 2. Juli 1898 (G.S. 139), f. Schleswig-Holstein außer Lauenburg 2. April 1886 (G.S. 117) u. Vf. 10. Mai 1886 (ZMBl. 110), für Reg.-Bez. Rassel auschl. Kreis

Rinteln vom 1. Juli 1887 (G.S. 315) u. Vf. 18. Aug. 1887 (ZMBl. 198). — Besondere Bedeutung hat allerdings das freiwillige Auerbenrecht nur in der Provinz Hannover und im Kreise Herzogtum Lauenburg gewinnen können. — Eintragung in die Höferolle auf Ersuchen des Landeskulturamtes G. 11. Juli 1891 (G.S. 303). Gerichtskosten (G.S. 1899 S. 326) § 71.

³⁾ G. 11. Juli 1891 (G.S. 303).

⁴⁾ G. 2. Juli 1898 (G.S. 139) u. Ausf.-Bef. 17. April 1920 (ZMBl. 162).

⁵⁾ G. 10. Mai 1920 (RGOBl. 962).

⁶⁾ PrU.G. 18. Jan. 1924 (G.S. 49), Ausf.-Bef. 25. April 1924 (ZMBl. 199) betreffen nur sog. Wohnheimstätten.

⁷⁾ B.D. 10. März 1919 i. d. Fassung. 30. Dez. 1920 (G.S. 1921 S. 77) f. auch Anm. 8. Genehmigung entgeltlicher Vergrößerung der Familiengüter: Erl. 5. Sept. 1923 (ZMBl. 799).

⁸⁾ Vgl. auch sog. AdelsG. 23. Juni 1920 (G.S. 367), B.D. über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (ZwangsauflösungsB.D.) vom 19. Nov. 1920

dessen kann aus dem zum Gute gehörigen Wald ein „Schutzforst“ gebildet werden⁹⁾, und das Familiengut selbst kann ganz oder teilweise in ein Wald- oder Landgut, gegebenenfalls auch in ein Deich- oder Weingut umgewandelt werden¹⁰⁾. Beim Fortfall des am 1. April 1921 vorhandenen Besitzers geht ein Fideikommiß auf den nächsten Anwärter über und wird in dessen Hand regelmäßig freies Eigentum. Bei Wald- usw. Gütern regelt sich die Erbfolge ähnlich dem Anerbenrecht. Behörden für die Auflösung sind die Auflösungsämter für Familiengüter (bei den Oberlandesgerichten) und das Landesamt für Familiengüter¹¹⁾. Die Bezüge von Familienmitgliedern usw. sowie Versorgungsansprüche können zum Teil anderweit festgesetzt werden¹²⁾. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung der Auflösung der Familiengüter ist z. B. in Vorbereitung. Sie bezweckt einmal eine raschere Durchführung der Auflösung und dann eine Besserstellung der nicht bevorrechtigten Familienmitglieder.

b) Die Errichtung von **Rentengütern** erfolgte zunächst aus nationalpolitischen Gründen nur durch den Staat und nur in Westpreußen und Posen¹³⁾. Durch weitere Gesetze wurde die Bildung von Rentengütern, d. h. Überlassung von Grundstücken gegen feste Geldrenten, auch Privatleuten gestattet und auf den ganzen Staat ausgedehnt¹⁴⁾. Die Errichtung wurde vom Staat durch die staatlichen Rentenbanken unterstützt, die die Vermittlung der Ablösung der Renten übernahmen, indem sie die Rentenberechtigten durch Übergabe von Rentenbriefen oder Barzahlung abfanden und dafür von den Verpflichteten eine entsprechende Rente erhielten. Zur weiteren Beförderung der Rentengutsbildung können auch Zwischentkredite gewährt werden. Unbemittelte Siedlungsbewerber können ferner sog. „Einrichtungskredite“ zur Beschaffung von Inventar und Vorräten erhalten. Der Bau von Wohngrundstücken bei Siedlungen wird schließlich durch die Gewährung von Hauszinssteuerdarlehen unterstützt¹⁵⁾. Eine weitere staatliche Hilfe wird dadurch gewährt, daß die Landes-

(G. 463), abgeändert durch G. 22. Sept. 1920 (G. 431), G. 7. Jan. 1922 (G. 1923 S. 5), 3. März 1922 (G. 49). Ausf. Best. 30. Dez. 1920 (L. M. Bl. 1921, S. 21, 24), 20. Sept. 1921 (L. M. Bl. 498), 5. u. 27. März 1923 (L. M. Bl. 199, 300). Kosten: B. D. 11. Jan. 1924 (G. 29), 31. Mai 1924 (G. 545). Auflösung von Familien-Fideikommissen G. 3. März 1922 (G. 49), eingeführt in Oberpreußen durch B. D. 23. Sept. 1922 (G. 296).

⁹⁾ Dazu Erl. 31. Dez. 1920 (L. M. Bl. 1921 S. 352).

¹⁰⁾ Vgl. Erl. 20. Sept. 1921 (L. M. Bl. 357).

¹¹⁾ Gebührend. 11. Jan. u. 31. Mai 1924 (G. 29, 545).

¹²⁾ G. 18. Aug. 1923 (R. G. Bl. I 815), Pr. B. D. 8. Sept. 1923 (G. 433).

¹³⁾ Die hierfür gebildete Ansiedlungskommission ist aufgehoben worden G. 10. März 1924 (G. 126), Ausf. B. D. 24. April 1924 (G. 479).

¹⁴⁾ G. 27. Juni 1890 (G. 209), erg. durch G. 8. Mai 1916 (G. 51) u. Pr. U. G.

zum Reichs-Siedlungsg. 15. Dez. 1919 (G. 1920 S. 31) § 38.

Schrifttum: Haaf, Die Preuß. Gesetze über Rentengüter 1921. Peters i. v. Brauchitsch, Preuß. Verwaltungs-Gesetze Bd. 4 1926 S. 53 ff.

¹⁵⁾ Wegen der Gewährung von Zwischentkrediten vgl. das inzwiſchen durch das Rentenbankgesetz 29. Dez. 1927 (G. 283) wieder aufgehobene G. 7. Juli 1891 (G. 279), G. 12. Juli 1900 (G. 300), 20. Juli 1910 (G. 149), 8. Mai 1916 (G. 51), Pr. U. G. z. Ansiedlungsg. 15. Dez. 1919 (G. 1920 S. 31) § 38 zur Freistellung von älteren Lasten und Herstellung von Gebäuden. Durch die Reichshaushalts-Gesetze sind seit 1926 jährlich fast 50 Millionen RM. zur Gewährung von Zwischentkrediten bereitgestellt worden; dazu kamen Mittel des Preuß. Staates, zuletzt durch G. betr. die Gewährung von Zwischentkrediten bei Rentengutgründungen v. 5. April 1928 (G. 52) 20 Millionen RM. Wegen der „Einrichtungskredite“ vgl. Erl. v. 13. März 1929 (L. M. Bl. 119), wegen der Hauszinssteuerdarlehen Erl. v. 12. April 1928,

kulturbehörden die Vermittelung der Begründung auf Wunsch zu übernehmen haben. Die Errichtung von Rentengütern ist die Form, in der die ganz überwiegende Mehrzahl der vom Staat gegründeten Neusiedlungen erfolgt.

Für die Rentengüter gilt das Anerbenrecht, um den Übergang auf einen Erben und dessen wirtschaftliche Selbständigkeit sowie die ungeteilte Erhaltung der Güter zu sichern. Hierbei handelt es sich sogar um ein obligatorisches Anerbenrecht, da die Anerbeneigenschaft von Amts wegen in das Grundbuch eingetragen werden muß und das Rentengut nur mit Genehmigung des Landeskulturamtes durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen veräußert oder geteilt werden kann. Beim Tode kann der Anerbe — d. h. der älteste Sohn und, wo Söhne fehlen, die älteste Tochter — die Überlassung verlangen. Dabei wird der Anerbe in der Erbteilung insofern begünstigt, als Erbschulden und Vermächtnisse auf das Anerbengut nur angerechnet werden, wenn sie aus dem sonstigen Vermögen nicht gedeckt werden können; das Anerbengut selbst wird bei der Erbteilung nur mit dem 25fachen Reinertrag bewertet und der Anerbe erhält überdies ein Drittel des Gutswertes als „Voraus“. Die Abfindung der Miterben erfolgt schließlich auf Antrag durch eine unkündbare Rente, deren Ablösung die Rentenbank vermittelt. Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren verkauft, so haben die Miterben ein Vorkaufsrecht¹⁸⁾.

c) Am stärksten ist die staatliche Einwirkungsmöglichkeit zur Herbeiführung einer sozial gesunden Besitzverteilung in der **Siedlungsgesetzgebung**. Die Grundlage für die staatliche Siedlung bildet das Reichsiedlungsgesetz und sein Preussisches Ausführungsgesetz¹⁷⁾, nachdem bereits früher die formalen Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit einer Ansiedlung außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft durch preussisches Recht geregelt waren¹⁸⁾. — Die Siedlungstätigkeit ist von der größten wirtschaftlichen, sozialen und — namentlich im Osten des Staates — auch nationalpolitischen Bedeutung. In den Jahren 1919—1928 sind rd. 21 000 Neusiedlungen mit rd. 240 000 ha und rd. 125 000 Anliegersiedlungen mit rd. 135 000 ha vorgenommen worden.

Nach dem Reichsiedlungsgesetz sind von den Ländern gemeinnützige Siedlungsunternehmungen ins Leben zu rufen¹⁹⁾, die Neusiedlungen oder Anliegersiedlungen (Vergrößerung bestehender Stellen bis zur Größe einer selbständigen Nahrung) zu schaffen haben (§ 1). Staatsdomänen und Moor-

2. April 1929 (RMBl. 1928, 251; 1929, 143). — Vgl. auch ReichsG. betr. Bürgerschaften des Reiches zur Förderung landwirtschaftlicher Flüchtlingsansiedlung v. 16. Juli 1927 (RGBl. I 183). Förderung der Siedlung in Ostpreußen durch das Reich vgl. Art. II des RG. v. 18. Mai 1929 (RGBl. 97).

¹⁶⁾ G. 8. Juni 1896 (G. 124), Einf. im Kr. Herzogt. Lauenburg 10. Okt. 1906 (G. 411), AusfBd. 10. Aug., 24. Sept. 1896 (MBl. 152, 184).

¹⁷⁾ Reichsiedlungsg. 11. Aug. 1919 (RGBl. 1429), abg. durch G. 7. Juni 18. Aug. 1923 (RGBl. I 364 u. 805), 8. Aug. 1926 (RGBl. I 398), Pr. UG. 15. Dez. 1919

(G. 1920 S. 31). Pr. AusfAnw. I—VII (RMBl. 1920 S. 11, 45, 48, 51, 85, 217, 384; 1923 S. 567). — Bearb.: Ponfick-Wenzel, 2. Aufl. 1922; Haack, 1922; Krause 1923; Holzappel 1919; Peters i. v. Brauchitsch, Die Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. 4 1926 S. 158 ff.

¹⁸⁾ G. 25. Aug. 1876 (G. 405) i. d. Fassung 16. Sept. 1899 (G. 497) u. 10. Aug. 1904 (G. 227), G. 1. März 1923 (G. 49) durch das die Zuständigkeit zur Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung der Landes-kulturbehörde übertragen wurde, falls es sich um eine Siedlung auf Grund des RSG. handelte (vergl. Anm. 23).

Anm.: Note ¹⁹⁾ befindet sich auf S. 769.

oder Odlandgrundstücke sind in erster Linie zu Siedlungen zur Verfügung zu stellen (§§ 2, 3). In zweiter Linie haben sich die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften das erforderliche Land durch Ausübung des ihnen vom Gesetz verliehenen Vorkaufrechts²⁰⁾ zu beschaffen (§§ 4—11a). Letzten Endes ist das Siedlungsland von den durch das Gesetz geschaffenen Landleieferungsverbänden anzufordern (§§ 12—17). Diese bestehen in den Provinzen und Teilen von Provinzen, in denen mehr als 10 vH der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Großgrundbesitz von 100 ha oder mehr entfällt (§ 12)²¹⁾. Sie haben gleichfalls ein gesetzliches Vorkaufrecht (§ 13) sowie großen Gütern gegenüber das Enteignungsrecht gegen angemessene Entschädigung. Über die Enteignung entscheidet, falls der Antrag vom Landleieferungsverband gestellt wurde, ein beim Landeskulturamt gebildeter ständiger Ausschuß unter dem Vorsitz des Landeskulturamtspräsidenten, dem außerdem je ein Vertreter des Landleieferungsverbandes und der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft angehört. Gegen den Enteignungsbeschluß ist Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Spruchkammer beim Landeskulturamt, in der Beschwerdeinstanz das Oberlandeskulturamt (§ 15)²²⁾. Für Enteignungen sind in erster Linie Teile von Gütern zu verwenden, die früher selbständige Stellen waren²³⁾, im übrigen zunächst Güter, deren Besitzer nicht Berufslandwirte sind oder sich nicht überwiegend auf dem Gute selbst aufhalten, ferner Güter, die in den letzten 20 Jahren wiederholt den Eigentümer gewechselt haben, oder solche, die schlecht bewirtschaftet werden (§ 16). Seit 1924 ist sowohl von dem Enteignungs- wie auch von dem Vorkaufrecht so gut wie gar kein Gebrauch mehr gemacht worden, da mehr geeignetes Land zu Siedlungszwecken freihändig angeboten wurde, als mit Hilfe der vorhandenen Mittel erworben werden konnte.

Außer der Neu- und der Anliegersiedlung sieht das Reichssiedlungsgesetz noch die sog. „Pachtsiedlung“ vor (§§ 22, 23)²⁴⁾, die den Landarbeitern im Bedarfsfalle die Erwerbung von Pachtungen sichern soll. Zur sachverständigen Beratung der Behörden bei der Siedlungstätigkeit sind Provinzialsiedlungsausschüsse vorgesehen²⁵⁾. Die Genehmigung von neuen Ansiedlungen

¹⁹⁾ In Preußen entweder gemeinnützige provinzielle Siedlungsgesellschaften oder die Kulturämter (§ 1 PrAG. 15. Dez. 1919).

²⁰⁾ Über die von den Amtsgerichten den Vorkaufsberechtigten zu machenden Mitteilungen s. Erl. 12. April, 21. Aug., 16. Dez. 1919 (JMBI. 260, 404, 630) und JMBI. 1920 S. 277. Vgl. auch die Entscheidung des RG. vom 7. Mai 1921 (JMBI. 63).

²¹⁾ Landleieferungsverbände bestehen für alle Provinzen außer Hannover, Hessen-Nassau, Rheinland, Westfalen und Hohenzollern. Die Bildung besonderer Landleieferungsverbände für einzelne Kreise in den westlichen Provinzen blieb vorbehalten und ist inzwischen in Hannover und Hessen-Nassau geschehen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten und bestehen

aus den Besitzern der Güter von 100 ha und mehr landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese Besitzer wählen in jedem Kreis einen Verbandsverordneten. Die Kosten des Verbandes werden durch Umlagen aufgebracht die als öffentliche Abgaben gelten (§§ 14 bis 33 Pr. AG. RStG.).

²²⁾ Vgl. §§ 1—11 Pr. AG. RStG. Über die Ermittlung des gemeinen Grundstückswertes vgl. z. B. Erl. 18. Juni 1924 (JinM.-Bl. 149, JMBI. 257).

²³⁾ Erl. 9. Jan. 1922 (JMBI. 128).

²⁴⁾ §§ 12, 13 Pr. AG. RStG., AusfAnw. V 13. Febr. 1920 (JMBI. S. 85).

²⁵⁾ Sie bestehen aus dem Präs. des Landeskulturamts, einigen sonstigen Behördenvertretern und Vertretern der Ansiedler und der alten Besitzer. § 37 Pr. AG. RStG. u. AusfAnw. VII (JMBI. 1921 S. 213).

erfolgt bei Siedlungen auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes in Abweichung von dem sonstigen Verfahren durch die Landes-kulturbehörden, aber nach Anhörung des Vorsitzenden des Kreis-ausschusses und der beteiligten kirchlichen Stellen²⁶⁾. Zur Ansiedlung der aus den abgetretenen Gebieten verdrängten Besitzer und Pächter sind besondere gesetzliche Vorschriften er-gangen²⁷⁾ 28). —

d) Ähnlichen sozialen und volkswirtschaftlichen Zwecken, wie das Reichsiedlungsgesetz, dienen die **Pacht-schutzordnung**²⁹⁾ und die **Kleingarten- und Klein-pachtlandordnung**³⁰⁾. Auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung greift die Preussische Pacht-schutzordnung weitgehend in das privatrechtliche landwirtschaftliche Pachtrecht ein. Die bei den Amtsgerichten errichteten Pachteinigungsämter³¹⁾ haben die Befugnis, unter Ausschluß des Rechtsweges Leistungen der Vertragsparteien, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festzusetzen (§ 2). Bei kleineren Pachtungen (regelmäßig von weniger als 10 ha — für einzelne Landesteile ist gegebenenfalls Herauffetzung bis auf eine volle Adernahrung durch den Landwirtschaftsminister zulässig, bisher aber noch nicht erfolgt —) können außerdem gekündigte und ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert und schließlich laufende Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden (§ 3). Sonderbestimmungen gelten für gemischte Pacht- und Arbeitsverträge, insbesondere Heuerlingsverträge (§ 4).

Die Pachteinigungsämter sind außer mit dem vorsitzenden Amtsrichter regelmäßig mit zwei Beisitzern aus den Kreisen der Pächter und Verpächter besetzt. Als Verpächterbeisitzer kommen auch Beamte des Reiches, der Länder und öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Betracht³²⁾. Ihre Ernennung erfolgt durch den Präsidenten des Landes-kulturamtes nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Das Verfahren unterscheidet sich von den sonstigen gerichtlichen Verfahren im wesentlichen durch den Betrieb von Amts wegen. Gegen die Entscheidung des Pachteinigungsamtes ist Rechtsbeschwerde an das Landgericht,

²⁶⁾ G. l. März 1923 (G. S. 49).

²⁷⁾ G. 7. Juni 1923 (RGBl. I 364), das in Art. I auch ein abgekürztes Verfahren für die Wiederansiedlung der Verdrängten vorsieht. Dazu Ausf. Anw. 15. Juni 1923 (LMBl. 553).

²⁸⁾ Beamtenansiedlungs-B. D. 11. Febr. 1924 (RGBl. I 53).

²⁹⁾ Pacht-schutzordnung des Reiches (Rahmengesetz) i. d. Fassung v. 23. Juli 1925 (RGBl. I 152), 12. Juli 1927 (RGBl. I 170) und v. 12. Juli 1929 (RGBl. I 133). Vgl. auch § 115 des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 23. Dez. 1926 (RGBl. I 507). Pr. Pacht-schutzordnung i. d. Fassung v. 19. Sept. 1927 (G. S. 177), 13. Sept. 1929 (G. S. 177). Geschäftsordnung für die Pachteinigungsämter v. 31. Dez. 1925 (ZMBl. S. 4). Über Ziel und Zweck der P. Sch. D. s. LMBl. 1920 S. 406. Rechtsprechung des RG. zur P. Sch. D.: LMBl. 1922 S. 502, 563, 567.

³⁰⁾ Kleingarten- und Kleinpachtland. D. 31. Juli 1919 (RGBl. 1371), Pr. Ausf. Best. 2. Okt. 1919 (LMBl. 288), Erl. 27. Jan. 1920 (MBl. B. 67), 7. Sept. 1920 (ZMBl. 299), 26. Okt. 1920 (daf. 380), 8. März 1921, 24. März, 30. März 1922 (daf. 1922 S. 114, 212, 213), 6. Febr., 11. März, 30. Nov., 5. Dez. 1923 (daf. 1923 S. 117, 215, 1924 S. 6), u. 4. Juli 1924 (ZMBl. 341) betr. Anwendbarkeit auf Hausgärten Erl. v. 6. Jan. 1921 (ZMBl. 60). — Bearb. v. Raiffenberg.

³¹⁾ Geschäfts-D. für die Pachteinigungs-ämter: Wf. 30. Okt. 1923 (ZMBl. 698), f. auch Allg. Wf. 23. April u. 9. Mai 1921 (ZMBl. 277, 302).

³²⁾ Wf. 20. Aug. 1923 (ZMBl. 619 bzw. LMBl. 782), Erl. 8. Mai 1924 (MBl. B. 519).

bei Pachtverträgen mit einem Jahrespachtzins von über 500 RM. außerdem Berufung zulässig; bei Berufungsentscheidungen wirken außer den Mitgliedern einer Zivilkammer je ein Pächter- und Verpächterbeisitzer mit. Will ein Landgericht von einer ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichtes oder des Kammergerichtes in einer bestimmten Rechtsfrage abweichen oder wünscht es eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, so ist eine Vorabentscheidung durch das Kammergericht über diese Rechtsfrage (Rechtsentscheid) notwendig oder zulässig³³⁾. Die Gültigkeit der Pachtverordnung erstreckt sich auch auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge³⁴⁾, im übrigen ist ihre Geltungsdauer zeitlich beschränkt, zurzeit bis zum 31. März 1930. Es besteht die Absicht, sie später durch ein besonderes landwirtschaftliches Pachtrecht abzulösen.

Die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung³⁰⁾ dient dem Schutz der nicht gewerblichen Kleingartenpächter und — falls die Landesgesetzgebung dieses bestimmt, was in Preußen nicht geschehen ist — auch der kleinen landwirtschaftlichen Pächter. Sie behandelt die Festsetzung der Pacht, die Einschränkung der Kündigungsbefugnis durch den Verpächter, das Verbot der gewerbsmäßigen Weiterverpachtung (Generalpacht) sowie die Befugnis der Gemeinden, unter Umständen Kleingartenland zwangsweise anzupachten. Streitigkeiten werden durch die unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand) entschieden, soweit nicht für einzelne Gemeinden in Anlehnung an bestehende Mieteinigungsämter Kleingartenchiedsgerichte gebildet worden sind. Die Festsetzung der Pachtpreise erfolgt — soweit ein Bedürfnis dafür überhaupt besteht — stets durch die untere Verwaltungsbehörde.

III. Landwirtschaftliches Betriebsrecht¹⁾.

Für den Landwirtschaftsbetrieb kommen die Betriebsmittel (1) und die Wirtschaftsweise (2) in Betracht.

1. Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel bestehen in Naturkräften — Boden (a) und Wasser (b) — und in Kapital (c).

a) Der Boden.

§ 350. Der Landwirtschaftsbetrieb ist auf nachhaltige Gewinnung möglichst hoher Reinerträge gerichtet und umfaßt den Landbau (Acker- und Wiesenbau²⁾,

³³⁾ Wegen Veröffentlichung der Rechtsentscheide vgl. Vf. 14. Juni 1922 (JMBl. 221), im übrigen vgl. Vf. 21. Okt. 1922 (daj. 442).

³⁴⁾ Bd. 23. Nov. 1922 (GS. 440) i. d. Fassung. 27. Febr. 1924 (GS. 115), 19. Sept. 1927 (GS. 186), 13. Sept. 1929 (GS. 177).

¹⁾ Die Landwirtschaftslehre umfaßt die Erzeugungs- (Produktions-) und die Betriebslehre. Die Erzeugungslehre fußt auf den Naturwissenschaften (Tierkunde nebst Bakteriologie vgl. Anm. 5, Pflanzenkunde, Mineralogie und Geologie, Physik

und Chemie), die Betriebslehre auf der Volkswirtschaft.

²⁾ Wiesen sind Grundstücke, deren von ausdauernden (perennierenden) Gräsern und sonstigen Futterkräutern (Anm. 3, 6, 8) gebildete Grasnarbe zur Heugewinnung benutzt wird. Sie zerfallen nach der Zahl der jährlichen Schnitte in ein- und mehrschürige, nach der Art ihrer Entstehung in natürliche und Kunstwiesen. Ihr wirtschaftlicher Wert besteht darin, daß sie bei geringeren Bearbeitungs- und Düngungskosten verhältnismäßig höhere Rein-

Garten-, Obst- und Weinbau) und die Viehzucht (§ 364 d. W.). Gegenstände des Landbaues sind der Boden und die Pflanze. Boden ist die oberste Erdschicht, die der Pflanze zum Standort und zur Ernährung dient³⁾. Durch Bearbeitung⁴⁾ und Düngung⁵⁾ des Bodens wird die für den Pflanzenbau notwendige „Gare“ hergestellt. Der Pflanzenbau umfaßt die Aussaat, Wartung und Ernte der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen⁶⁾.

Die mit außergewöhnlicher Aufwendung von Kapital und Arbeit hergestellten, dauernden Bodenverbesserungen (Meliorationen) können bestehen in Urbarmachung (Entfernung von Wurzeln, Stämmen und Steinen, Einebnungen und Aufhöhungen); weit wichtiger noch sind die auf dem Gebiete des Wassers liegenden Meliorationen (Ent- und Bewässerungen, Moorkulturen (§ 352 u. § 354 d. W.). Die Förderung dieser Unternehmungen ist zwar den Provinzen übertragen⁷⁾. Dem Staate ist aber die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten⁸⁾ und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitgehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen oder deren Finanzierung die Kräfte einer Provinz übersteigen würde⁹⁾.

erträge liefern als der Acker und der Wirtschaft daher in noch höherem Maße Stoffe zuführen, als sie ihr entziehen.

³⁾ Als Bodenarten kommen Mineral- und Humusböden in Betracht, je nachdem die Bodenkörner vorwiegend aus verwitterten Gesteinen oder aus in Zersetzung begriffenen Pflanzen- und Tierresten (Humus) bestehen.

⁴⁾ Die Lockerung des Bodens beginnt — indem sie die Einwirkung von Luft und Wasser vermehrt — die Verwitterung der unorganischen und die Verwesung der organischen Bodenbestandteile und erleichtert das Eindringen der Pflanzenwurzeln. Sie erfolgt namentlich durch Pflügen und Eggen. Die andererseits wieder erforderliche Befestigung des Bodens erfolgt durch Walzen vor oder nach der Saat.

⁵⁾ Der Dünger wirkt mittelbar (physikalisch), indem er den zu schweren Boden lockert und den zu leichten bindet, und unmittelbar (chemisch), indem er dem Boden die fehlenden oder durch geerntete Pflanzen entzogenen Pflanzennährstoffe zuführt. Man unterscheidet natürlichen Dünger, in erster Linie Stallung (Mist) und die ähnlich wirkende Gründüngung, die im Unterpflügen lebender Pflanzen besteht, und künstlichen Dünger.

⁶⁾ Die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen dienen zur Ernährung der Menschen und des Viehs (Futter) und lassen sich in folgende Gruppen gliedern:

Halmfrüchte (Getreide), Hülsenfrüchte (Leguminosen), Futterpflanzen, Hackfrüchte, Ölfrüchte, Gelpinospflanzen, Fabrikpflanz-

zen (Tabak, Hopfen, Kümmel), Wiesengräser.

⁷⁾ G. 8. Juli 1875 (G. 497) §§ 4², 10, 25. — Hannover G. 7. März 1868 (G. 223) § 1⁶; Reg.-Bez. Rassel G. 25. März 1869 (G. 525) § 1⁶. Meliorationsfonds in Pommern G. 18. Jan. 1881 (G. 7) § 8, der Rheinprov. Erl. 20. Febr. 1856 (MBl. V. 159). — Wegen Landeskulturrentenbanten f. § 358 Anm. 8 d. W.

⁸⁾ Vgl. §§ 354, 355 d. W.

⁹⁾ Die Verwaltung der staatlichen Meliorationsaufgaben erfolgt in der Ortsinstanz unter Aufsicht des Regierungspräsidenten durch die Kulturbauämter. G. über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften v. 5. Mai 1920, 24. Juli 1926 (G. 1920 S. 351; 1926 S. 232). Ausf. Best. v. 23. Okt. 1920 (MBl. 350) Gewährung von Darlehen: RG. über die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung v. 22. Juni 1926 (RGBl. I 315) sowie Pr. G. v. 25. Juni 1929 (G. 75) über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen und zur Ausführung staatseigener Wasserbauten. Es bestehen die staatlichen Fonds zur Förderung der Landwirtschaft (Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen durch Ausführung von Meliorationen, Umlegungen und Wasserleitungen v. 10. Okt. 1928 — MBl. 635) und zur Förderung genossenschaftlicher und kommunaler Flussregulierungen (Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen v. 10. Okt. 1928 — MBl. 645 —).

b) Das Wasser.

§ 351. **Übersicht.** Die Bedeutung des Wassers liegt auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung. In der Landwirtschaft wird es durch Bewässerungen nutzbar gemacht und seine schädliche Einwirkung durch Entwässerungen beseitigt¹⁾, während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugen soll, die das Wasser bei Überflutungen (Hochwassern) anrichtet. Im Gesundheitswesen bildet das Wasser ein Heilmittel und ein unentbehrliches Genuß- und Gebrauchsmittel; zugleich dient es der Beseitigung von Unreinigkeiten. Andererseits bietet es auch hier eine Gefahr, indem es die Ansteckungsstoffe verschiedener Krankheiten überträgt. Außerdem dient das Wasser mit seiner Tierwelt der Fischerei, durch seine Triebkraft dem Gewerbe und als Wasserstraße dem Verkehr.

Die Regelung und der Ausgleich dieser verschiedenen Belange ist Aufgabe der Wassergesetzgebung. Sie umfaßt das private und öffentliche Wasserrecht, insbesondere auch das Wasserpolizeirecht. Ersteres regelt die Eigentums- und Gebrauchsrechte der Einzelnen am Wasser, letzteres stellt die Bedingungen fest, denen die Ausübung dieser Rechte mit Rücksicht auf die Gesamtheit unterworfen ist und schützt — als ein Zweig der Unfallpolizei — vor der zerstörenden Kraft dieses Elementes. — Die Wassergesetzgebung wird, auch soweit sie auf dem Gebiete des Privatrechts liegt, durch das BGB. nicht berührt²⁾. Eine Zusammenfassung faßt des gesamten privaten und öffentlichen Wasserrechtes enthält das Wassergesetz³⁾, das für das gesamte Staatsgebiet gilt und das neben den Vorteilen, die es durch die einheitliche und erschöpfende Regelung bietet, auch den erweiterten Bedürfnissen Rechnung trägt, die durch die Fortschritte in der Gesundheitspflege, in Landwirtschaft, Industrie und Verkehr hervorgerufen waren.

§ 352. Alle Gewässer gelten als Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts¹⁾. Ihren Hauptteil bilden die **Wasserläufe**; das sind diejenigen Ge-

¹⁾ Die Entwässerung soll dem Boden die dem Ertrage schädliche und die Bearbeitung erschwerende Nässe entziehen. Sie tritt für Preußen nach dessen klimatischen und Gefällverhältnissen in den Vordergrund. Schädliches Grundwasser wird durch Drainierung (unter Verwendung eines Röhrensystems) entfernt. Die Bewässerung erscheint als Staubeewässerung ebener und als Verieselung geeigneter Flächen, insbes. der Wiesen.

²⁾ GG. BGB. Art. 65, 66.

³⁾ WasserG. 7. April 1913 (GS. 53). In Kraft getreten am 1. Mai 1914 (vgl. Königl. B.D. 13. April 1914, GS. 64). Abgeändert (§ 391) D.G. 11. Mai 1916 (GS. 55), (§ 368 Abs. 3) G. 25. April 1920 (GS. 123), (§ 80 Abs. 1) G. 25. Juli 1923 (GS. 341), (§ 380) Durch B.D. 16. Febr. 1924 (GS. 112), (§§ 370—373) aufgehoben D.B.D. 12. März 1924 (GS. 130), (§§ 206, 238, 248, 250, 274, 370) durch G. 14. März 1924 (GS. 137). Eingeführt in Fhrmont durch B.D. 12. März 1924 (GS. 138.)

Ausz. Antw.: I. (Aufstellung der Bezeichnungen der Wasserläufe 2. Ordnung) LMBI. 1913 S. 161, II. (Ausbau von Wasserläufen) LMBI. 1913 S. 279, III. (Verleihungs- und Ausgleichungsverfahren) LMBI. 1914 S. 139, IV. (Einrichtung der Wasserbücher) LMBI. 1914 S. 162, V. (Wassergenossenschaften) LMBI. 1914 S. 174), VI. (Verhütung von Hochwasserfahr) LMBI. 1914 S. 193, VII. (Unterhaltung der Wasserläufe 2. und 3. Ordnung) LMBI. 1914 S. 196, VIII. (Unterhaltung natürlicher Wasserstraßen 1. Ordnung) LMBI. 1914 S. 286, IX. (Bestellung technischer Berater für die Wasserpolizeibehörden) LMBI. 1914 S. 237, X. (Einleitung von Abwässern der Bergwerke in Wasserläufe) LMBI. 1920 S. 230. Kommentar insbes. von Holz-Kreuz, 2 Bde. 1914, 1919.

¹⁾ Wegen des Einflusses der WasserG. auf den Grundstücksnachweis im Kataster s. FinMBI. 1917 S. 177.

wässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten oberirdisch abfließen (natürliche oder künstliche Wasserläufe). Sie bilden nach ihrer Bedeutung für die allgemeine Wasserwirtschaft drei Ordnungen. Die erste umfaßt die Ströme und Schiffahrtskanäle nebst Mündungs- und Nebenarmen; diese sind in einer Anlage zum Gesetz nachgewiesen und gesetzlich festgelegt²⁾. Über die Wasserläufe zweiter Ordnung stellen die Oberpräsidenten auf Grund eines besonderen Verfahrens ein Verzeichnis auf³⁾. Alle übrigen Wasserläufe gehören zur dritten Ordnung. — Sonstige Gewässer sind das wild (oberirdisch außerhalb der Wasserläufe) sich ansammelnde Wasser (Tagewasser), das unterirdische Wasser (Grundwasser) und die Seen ohne Abfluß.

Über das wilde Wasser kann der Grundeigentümer frei verfügen, doch darf er, abgesehen von Veränderungen in der wirtschaftlichen Benutzung der Grundstücke, den Wasserablauf nicht künstlich so verändern, daß die tiefer liegenden Grundstücke belästigt werden. Der Eigentümer kann auch das abfließende Wasser von seinen Grundstücken abhalten, muß jedoch — unter Umständen gegen Entschädigung — das nicht anderweitig von dem höher liegenden Grundstücke abzuleitende Wasser aufnehmen, wenn der Vorteil des höher liegenden Eigentümers den Schaden des tiefer liegenden überwiegt⁴⁾. Der Grundeigentümer darf, soweit es sich nicht um gewöhnliche Bodenentwässerungen handelt, das unterirdische Wasser nicht dauernd über das Haushaltungsbedürfnis hinaus zutage fördern, sobald andere dadurch benachteiligt werden und abflußlose Seen nicht ablassen oder deren Wasserspiegel erheblich senken⁵⁾.

Die Benutzung der Wasserläufe beruht auf Eigentum, Gemeingebrauch oder Verleihung. Daneben sind auf besonderen Titel beruhende ältere Rechte erhalten; sie sind jedoch 15 Jahre⁶⁾ nach Inkrafttreten des Wassergesetzes erloschen, wenn nicht vorher ihre Eintragung in das Wasserbuch beantragt worden war. Sonstige Rechte bleiben nur insoweit und so lange aufrecht erhalten, als rechtmäßige Anlagen zu ihrer Ausübung vorhanden sind⁷⁾. Alle danach Berechtigten unterliegen im öffentlichen Wohlfahrtsinteresse gewissen polizeilichen Beschränkungen. Das Einbringen fester und schlammiger Stoffe und das Hanf- und Flachsröten ist verboten. Die Benutzung kann in begrenztem Umfange untersagt oder beschränkt werden. Anlagen an Wasserläufen erster und zweiter Ordnung erfordern Genehmigung; durch Polizeiverordnung kann diese auch für natürliche Wasserläufe dritter Ordnung und für Anlagen innerhalb eines bestimmten Abstandes von der Uferlinie vorgeschrieben

²⁾ Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 1. Ordnung vom 1. Sept. 1916 (G. S. 129); vgl. auch Vet. 20. Jan. 1917 (G. S. 14).

³⁾ WasserG §§ 1—6 nebst Anlage, im übrigen vgl. I. AusfAnw., vgl. § 351 d. W. Ann. 3.

⁴⁾ Daf. §§ 196—198, 330 u. (Durchleitung zu einem neuen Wasserlauf) 332; vgl. auch §§ 335, 337 u. (Verfahren) 340, 341 ferner § 389 W. G.

⁵⁾ Daf. §§ 199—202; Verleihung der danach dem Eigentümer nicht zustehenden Rechte an diesen oder mit seiner Zustimmung

an einen andern § 203; die Fortleitung unterirdischen Wassers zum Gebrauch oder Verbrauch bedarf der polizeilichen Genehmigung § 204; das Eigentumsrecht an abfließenden Seen ist ähnlich wie bei Wasserläufen (s. o. Abs. 3) geregelt § 205. — Eine solche Benutzung der Wasserläufe, die den Grundwasserstand verändert, ist verboten; Bodenentwässerungen unterliegen jedoch keiner Beschränkung § 41, vgl. § 50 Abs. 3, § 156 Abs. 3, § 159 Abs. 2, § 331 Abs. 2.

⁶⁾ Vgl. Abänderung des § 380 durch W. D. 16. Febr. 1924 (G. S. 112).

⁷⁾ Daf. §§ 42, 379—382.

werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Einleitung flüssiger Stoffe in einen Wasserlauf ist der Polizeibehörde anzuzeigen und kann von ihr unbeschadet bestehender Rechte untersagt werden. Für den Schaden, der durch unerlaubte Verunreinigung eines Wasserlaufes verursacht wird, haftet der Unternehmer der Anlage, von der die Verunreinigung herrührt, falls er nicht die zur Verhütung erforderliche Sorgfalt beobachtet hat⁹⁾.

Das Eigentum an Wasserläufen umfaßt das Flußbett und die fließenden Wellen. An Wasserläufen erster Ordnung steht es dem Staate, an solchen zweiter und dritter Ordnung anteilig den Anliegern bis zur Mittellinie des Wasserlaufes zu. Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt nur auf Antrag⁹⁾.

Der Eigentümer hat das Recht, das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, es abzuleiten oder flüssige Stoffe in den Wasserlauf einzuleiten und den Wasserstand zu senken und zu heben, insbesondere durch Hemmung des Wasserablaufes (Stauung). Er darf jedoch zum Nachteil anderer nicht die Vorflut, d. h. den ungehinderten Ablauf des Wassers, verändern oder das Wasser verunreinigen, durch Wasserstandsveränderung, soweit es sich nicht um gewöhnliche Bodenverbesserungen handelt, nicht fremde Rechte beeinträchtigen oder Grundstücke beschädigen und die Unterhaltungspflicht anderer erschweren. Bei Wasserableitungen muß er das nicht verbrauchte Wasser dem Wasserlauf wieder zuführen, bevor es ein fremdes Ufergrundstück berührt. Gehören gegenüberliegende Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so hat jeder Anspruch auf die Hälfte des vorüberfließenden Wassers¹⁰⁾.

Die natürlichen Wasserläufe unterliegen dem Gemeingebrauch, soweit dieser mit dem berechtigten Interesse des Eigentümers und der zulässigen wirtschaftlichen Ausnutzung des Wassers durch andere vereinbar ist. Wasserläufe, die in Hofräumen, Parks und Gärten liegen, Talsperren und Seen, aus denen nur natürliche Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung abfließen, unterliegen nicht dem Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch umfaßt die unschädliche Benutzung des Wassers zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Schwemmen, die Entnahme von Wasser für die eigene Haushaltung und die Einleitung von Wasser und Haushaltungsabwässern mit Ausschluß der Einleitung durch gemeinsame Anlagen. Für Wasserläufe erster Ordnung tritt die Entnahme von Eis für die eigene Haushaltung und die Benutzung für den öffentlichen Verkehr (Schiffahrt und Flößerei) hinzu; für solche zweiter und dritter Ordnung ist das Eislaufen und das Rahnfahren nur insoweit gestattet, als es bisher gemeinüblich war¹¹⁾. Die volle Nutzung des Wassers

⁹⁾ Das. §§ 19—24. Die Befugnisse der Wasserpolizei gehen nicht unerheblich weiter als die der Sicherheitspolizei (§ 21). Schadenersatz BGB. §§ 254, 840 u. 852. Strafrechtlicher Schutz der Gewässer und zugehörigen Anlagen StGB. §§ 321, 323, 326 und FeldpolizeiG. (vgl. § 373 d. W.). Abwässerbeseitigung f. § 247 d. W. — Schutz der Fischerei gegen schädliche Wassereinleitungen f. § 371 d. W. u. § 391 WasserG.

¹⁰⁾ WasserG. §§ 7—13; natürliche Veränderung und Inselbildung § 14, Änderung des

Flußbettes §§ 15, 16, Anspülungen, Losreißungen und Anlandungen §§ 17, 18, vgl. auch §§ 140—143. — Das Privateigentum an öffentlichen Flüssen ist für manche Rechtsgebiete erst durch das WasserG. neu geschaffen worden.

¹⁰⁾ Das. §§ 40—45.

¹¹⁾ WasserG. §§ 25—39, insbes. Gestattung des Landens und Befestigens von Schiffen und Flößen und des Leinpfades §§ 27—34; sonst umfaßt der Gemeingebrauch nicht die Befugnis, fremde

hat im Interesse der Allgemeinheit einige Beschränkungen des Eigentums notwendig gemacht. Für ein Unternehmen zur Entwässerung, Beseitigung der Abwässer und besserer Ausnutzung einer Triebwerksanlage können zur notwendigen Verbesserung des Wasserabflusses Veränderungen des Wasserlaufes (Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche, Verlegungen) gegen Entschädigung verlangt werden, wenn der Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt. Unter gleichen Voraussetzungen kann für Unternehmungen zur Ent- und Bewässerung, zur Wasserbeschaffung oder zur Beseitigung von Abwässern die ober- und unterirdische Durchleitung von Wasser verlangt werden¹²⁾. Ferner müssen unter bestimmten Voraussetzungen die Unternehmer von Anlagen zur Ent- und Bewässerung und zur Beseitigung von Abwässern anderen Personen die Mitbenutzung gegen Entschädigung gestatten¹³⁾.

Der Nichteigentümer kann besondere Rechte an Wasserläufen durch einen Staatshoheitsakt, die Verleihung, erwerben. Zu den verleihbaren Rechten gehören außer den meisten dem Eigentümer kraft seines Eigentums zustehenden Rechten insbesondere noch das Recht auf die Einleitung von Flüssigkeiten, die Anlage von Häfen und größeren Anlegestellen und von kommunalen und gemeinnützigen Badeanstalten. Die Verleihung kann auf Zeit oder dauernd erteilt und darf nur aus bestimmten Gründen versagt werden¹⁴⁾. Über den Antrag auf Verleihung beschließt der Bezirksausschuß in einem besonders geregelten förmlichen Verfahren. Gegen den Beschluß über die Verleihung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (wasserwirtschaftlicher Senat) und, soweit er die Entschädigung betrifft, binnen drei Monaten der Rechtsweg zulässig¹⁵⁾. In einem ähnlichen Verfahren wird auf Antrag über eine Ausgleichung beschlossen, wenn das Wasser zu einer der bezeichneten Benutzungsarten durch mehrere Berechtigte nicht ausreicht oder bei mehreren Benutzungsarten die eine durch die andere beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird¹⁶⁾.

Besondere Vorschriften gelten für Stauanlagen, soweit diese nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen. Die Befugnis zu ihrer Errichtung beruht auf besonderer Berechtigung, auf dem Eigentum oder auf Verleihung. Sie sind von der Wasserpolizeibehörde mit Staumarken (Merkpfählen) zu versehen, die die zulässigen Stauhöhen und Stauzeiten angeben. Bei Verleihungen und bei Genehmigung gewerblicher Triebwerke erfolgt die Setzung mit dieser, sonst auf Antrag eines Beteiligten, der eine Benachteiligung

Grundstücke zu betreten oder zu benutzen § 38. Der Ufereigentümer kann jedoch gegen Entschädigung Treppen, Brücken und ähnliche Anlagen zum eigenen Haushaltsbedarf, sowie Badeanstalten und Anlegestellen einrichten §§ 333 u. (Verfahren) 340, 341. — Durch den Gemeingebrauch wird das im Eigentum liegende Ausschließungsrecht anderer (WGB. § 903) eingeschränkt. — Die Best. über Verkehrsabgaben usw. sowie das Fährregal bleiben unberührt (WasserG. § 397); ebenso die Best. über Fährberechtigtheiten § 382 und über Solquellen § 396.

¹²⁾ Daf. §§ 331, 332 vgl. §§ 335—337 u. (Verfahren) §§ 340, 341.

¹³⁾ Daf. §§ 339—341.

¹⁴⁾ Daf. § 46. Verfassungsgründe und Bedingungen §§ 47—62. Verleihung an den Eigentümer vgl. Anm. 5. Zuständigkeit für Verleihungen bei Reichswasserstraßen vgl. RMBl. 1923 S. 482.

¹⁵⁾ Daf. §§ 63—79, Strafe (zu § 72 Ziff. 2) §§ 375—378, Stempel § 80, Rechtswirkung §§ 81—83 u. (Gleichstellung sonstiger Berechtigter) 86, Zurücknahme §§ 84, 85.

¹⁶⁾ Daf. §§ 87—90.

gung nachweist, oder im Falle eines öffentlichen Interesses von Amts wegen. Streitigkeiten über das Staurecht sind vorher im Rechtswege zu entscheiden; ist nur die Stauhöhe zweifelhaft, so wird sie durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)ausschusses festgestellt. Der Unternehmer darf das Wasser nicht über die festgestellte Höhe aufstauen und muß es bei drohendem Hochwasser auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde — in dringenden Fällen der Ortspolizeibehörde — unter die Stauhöhe senken. Er hat die Anlage zu unterhalten und diese, wenn dadurch die Unterhaltung des Wasserlaufes erheblich erleichtert wird, auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde zu öffnen oder zu schließen¹⁷⁾. Die auf Grund der Verleihung angelegten Stauwerke können den Anschluß an das gegenüberliegende Ufer gegen Entschädigung beanspruchen; andererseits können Stauwerke wegen überwiegender Vorteile für die Landeskultur oder die Schifffahrt gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden¹⁸⁾. — Weitergehenden Beschränkungen unterliegen im allgemeinen Sicherheitsinteresse die Talsperren (Sammelbecken), d. h. Stauwerke, die über 5 m hoch sind und gefüllt über 100 000 cbm Wasser umfassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und werden von diesem beaufsichtigt. Beschwerden gehen an den Landwirtschaftsminister. Von den Unternehmern können zur Deckung der Aufsichtskosten Gebühren erhoben werden¹⁹⁾.

Die Unterhaltung der Wasserläufe bildet eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Sie umfaßt die Erhaltung der Vorflut in dem bestehenden Zustande, bei Wasserläufen erster Ordnung auch die der Schifffahrt, und besteht in der Beseitigung entstandener Schäden und der Verhinderung von Anlandungen, Verstrachungen und das Bett verschlammenden Abrüchen²⁰⁾. Die Unterhaltung liegt ob: bei natürlichen Wasserläufen erster Ordnung dem Staat — bei den Reichswasserstraßen dem Reich —, bei denen zweiter Ordnung Wassergenossenschaften, die zu diesem Zweck im Interesse einheitlichen und planmäßigen Vorgehens zu bilden sind, bei denen dritter Ordnung und bei künstlichen Wasserläufen den Eigentümern²¹⁾. Streitigkeiten entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren²²⁾. Art und Maß der Unter-

¹⁷⁾ Daf. §§ 91—105, vgl. § 206⁹; Strafe §§ 375, 376², 378 und der zugezogenen Sachverständigen wegen Verletzung der Betriebsgeheimnisse § 377; Strafe vorsätzlicher Beschädigung StGB. § 274².

¹⁸⁾ Daf. §§ 334—336, 338 u. (Verfahren) 340, 341.

¹⁹⁾ Daf. §§ 106—112, vgl. § 55. Anleitung für Bau und Betrieb mit Dienstauw. für die Stauwörter 24. Mai 1907 (MBl. 186). Nachtrag f. MBl. 1910 S. 236. Talsperre im oberen Quellgebiet der Weser vgl. G. 9. Juni 1913 (G. S. 343).

²⁰⁾ Daf. §§ 113, 114. Grundsätze über die Verwaltung usw. der Wasserläufe 1. Ordnung vom 6. Aug. 1914 (MBl. 277), wegen Unterhaltung der Wasserläufe 2. u. 3. Ordnung vgl. MBl. 1920 S. 19.

²¹⁾ WasserG. §§ 115, 116. In Hessen-Nassau sind die Gemeinden verpflichtet § 117, vgl. § 9 Abs. 3; Auenrecht in Schlesien § 118. —

Verpflichtungen Dritter, insbes. der Ufereigentümer WasserG. §§ 119—124, 148, 149; Übernahme von Wasserläufen 2. Ordnung wegen Hochwassergefahr auf den Provinzialverband § 125; Aufrechterhaltung anderweitiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen §§ 126—128, insbes. bei der dem Staate auferlegten Unterhaltung der Flößbarkeit von Wasserläufen 2. u. 3. Ordnung § 129; Wirkung der Verletzung eines Wasserlaufes 2. u. 3. Ordnung in die 1. Ordnung §§ 131, 132; Verpflichtungen der Anlieger §§ 134—145, 147, 148; Entschädigungsansprüche §§ 146, 148; Inanspruchnahme von Grundstücken, die zu Festungen, Eisenbahnen oder öffentlichen Wegen gehören § 150. Unterhaltung von Wasserläufen, die nicht ausschließlich im preussischen Staatsgebiet liegen § 151.

²²⁾ Daf. § 130; vgl. § 148¹, 149², im übrigen vgl. Anm. 20. Wegen Reinhaltung der Wasserläufe f. MBl. 1914 S. 275; 1917 S. 28.

haltungspflicht bestimmt für Wasserläufe erster Ordnung die staatliche Verwaltungsbehörde, für die zweiter und dritter Ordnung die Wasserpolizeibehörde, die dieserhalb Einzelverfügungen oder allgemeine Polizeiverordnungen (Unterhaltungsordnungen) erlassen kann²³).

Weitergehende Ziele verfolgt der Ausbau der natürlichen Wasserläufe erster und zweiter Ordnung, der im Interesse der Schifffahrt, der Vorflut und des Hochwasserabflusses erleichtert ist. Ausbauberechtigt sind der Staat, für Wasserläufe zweiter Ordnung auch Wassergenossenschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften. Durch Verordnung des Staatsministeriums kann das Recht auch dem Reich oder einem fremden Staate verliehen werden²⁴). Das Verfahren kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls eingeleitet werden. Gegen den bekannt zu machenden Plan können binnen zwei Wochen Widersprüche erhoben werden. Der Bezirksausschuß beschließt über diese und stellt den Plan fest; einer Verleihung bedarf es nicht. Beschwerden sind binnen zwei Wochen — bei Wasserläufen erster Ordnung an den Minister für Landwirtschaft — zulässig; wegen der Entschädigung kann binnen drei Monaten der Rechtsweg beschritten werden²⁵). Zum Ausbau eines natürlichen Wasserlaufes zweiter Ordnung kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls auch der zu dessen Unterhaltung Verpflichtete angehalten werden. Wird er dadurch unverhältnismäßig belastet, so haben die Provinz und in mindestens gleichem Betrage der Staat angemessene Beiträge zu leisten²⁶).

In der Unterhaltung und dem Ausbau der Wasserläufe hat der Wasserstraßenbau (Strom- und Kanalbau) besondere Bedeutung gewonnen. Für einzelne Wasserläufe sind verschiedene Sondergesetze ergangen, die durch das Wassergesetz nicht berührt werden²⁷). — Durch Strombauten wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt, erhalten oder verbessert. Die Flußverbesserungen begannen in Preußen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Uferbefestigung und der Vertiefung mittels Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abflusses (Abzuges) erzielt, in dem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchstichen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten eingeengt wird²⁸).

²³) Daf. § 133; vgl. §§ 347², 348.

²⁴) Daf. §§ 152—155. Rechte und Pflichten des Unternehmers §§ 156—162. Kostenbeiträge des Anliegers § 174. Herstellung und Veränderung künstlicher Wasserläufe § 175. — Vgl. auch II. Ausw. v. M. 1914 S. 279.

²⁵) Daf. §§ 163—172; erleichtertes Verfahren für einfachere Fälle § 173.

²⁶) Daf. §§ 176—181.

²⁷) Daf. § 395 und die dort einzeln aufgezählten elf G. Ferner kommen insbes. in Betracht das G. 4. Dez. 1920 (G. S. 1921 S. 67) betr. Vollenbung des Mittellandkanals usw., G. zur Verbesserung der Oder 30. Juni 1913 (G. S. 359) u. 4. Dez. 1920 (G. S. 311), G. zum Ausbau von Wasserkräften am Main vom 8. Mai 1916 (G. S. 95) u.

7. Juli 1920 (G. S. 421). G. zum Ausbau der Wasserkräfte im Quellgebiet der Weser vom 9. Juni 1913 (G. S. 343), 7. Juli 1920 (G. S. 423). Im übrigen s. das Verzeichnis der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen (Anlage A zum Staatsvertrag 29. Juli 1921, RGBl. 961) und die Nachweisung der begonnenen Bauten an Wasserstraßen (Anlage B das.). Wegen des vom Reich erbauten Nord-Ostsee-(Kaiser-Wilhelm-)Kanals s. G. 16. März 1886 (RGBl. 58) u. Pr. G. 16. Juli 1886 (G. S. 209) u. 17. Nov. 1907 (G. S. 323).

Vgl. auch §§ 337 ff. b. B.

²⁸) Die Einbauten, parallel der Ufer oder in den Strom hineinragend (Dünnen) erleichtern die Erhaltung der notwendigen Tiefe in der Fahrrinne und dienen auch dem

Fischereiberechtigungen an Gewässern, die durch staatliche Wasserbauten betroffen werden, können gegebenenfalls als selbständige Berechtigungen ganz oder für Teile der Gewässer auf den Staat übergehen und in das Grundbuch eingetragen werden²⁹⁾. Der Staat kann auch in einem Aufgebotsverfahren die vorhandenen Fischereiberechtigungen feststellen lassen³⁰⁾. — Die Schifffahrtskanäle vermitteln die Beförderung, insbesondere der Massengüter, unter verhältnismäßig geringen Kosten und haben deshalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben diesen behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewandt worden, die sich sowohl auf die Ausdehnung des Kanalnetzes als auf die Vertiefung der vorhandenen Kanäle und auf deren Einrichtung für Dampfschleppschiffahrt erstreckt hat³¹⁾³²⁾.

Zur Herbeiführung rechtlicher Klarheit über die an den Wasserläufen bestehenden Rechte sind durch das Wassergesetz Wasserbücher neu eingeführt worden. Sie betreffen die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung; für solche dritter Ordnung sind sie nur anzulegen, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist. In die Wasserbücher werden die wichtigeren Rechte am Wasser eingetragen³³⁾. Die Wasserbücher werden vom Bezirksauschuß (Wasserbuchbehörde) geführt, gelten bis zum Beweise des Gegenteils als richtig und können von jedem eingesehen werden³⁴⁾. Neben ihnen werden zur Förderung der Gewässerkunde für Wasserläufe erster und zweiter Ordnung Beschreibungen angelegt³⁵⁾.

§ 353. Den ersten Anlaß zu gemeinsamer Wirksamkeit der bei einem Wasserlauf Beteiligten gab die Erbauung und Erhaltung der Deiche (§ 354 Abs. 2 d. W.). In neuerer Zeit hat in den **Wassergenossenschaften** ein ähnlicher Zusammenschluß auf anderen Gebieten der Wasserwirtschaft stattgefunden. Das grundlegende Gesetz (1879), das zahlreiche Genossenschaften ins Leben gerufen hat¹⁾, ist mit einigen Änderungen in das Wassergesetz aufgenommen worden²⁾. Wasser-

Uferschutz und der Erhaltung und Verbesserung der Vorflut.

²⁹⁾ G. 2. Sept. 1911 (G. S. 189) §§ 1—8 u. 16.

³⁰⁾ Das. §§ 9—15.

³¹⁾ Zurzeit sind insbes. die Arbeiten zur Vollenbung des Mittellandkanals einschl. seines sog. Südlügels, die Arbeiten zum Ausbau der märkischen Wasserstraßen und der Oder im Gange

³²⁾ Über das staatliche Schleppmonopol, das neben sonstigen Gebühren und neben der etwaigen Verbindung des Kanalbaues mit Talsperren und Kraftwerken, zur Finanzierung des Kanalbaues dient, vgl. z. B. das G. 30. April 1913 (G. S. 217) und § 12 des MittellandkanalG. (G. S. 1921 S. 67).

³³⁾ W. G. §§ 182, 184—189, vgl. § 380; Berechtigungen §§ 191, 192; Kostenfreiheit § 195. Im übrigen s. IV. Ausf. Anw. WMBl. 1914 S. 162. Wegen Eintragungen auf Grund des § 379 W. G. s. WMBl. 1922 S. 337. Verfahren vor den Wasserbuchbehörden s. WMBl. 1920 S. 63.

³⁴⁾ Das. §§ 183, 190, 193. Der gute

Glaube ist für das Wasserbuch nicht wie beim Grundbuch geschützt; die Eintragung ins Wasserbuch begründet lediglich eine jederzeit widerlegbare Vermutung, ist also niemals konstitutiv.

³⁵⁾ Das. § 194. — Landesanstalt für Gewässerkunde § 355 Anm. 7 d. W.

1) Bereits vor dem Inkrafttreten des W. G. waren am 1. April 1911 3795 Genossenschaften mit einem Gebiet von 1193353 ha gebildet, fast ausschließlich zu Ent- und Bewässerungszwecken.

2) Auf die bestehenden Wassergenossenschaften findet in der Regel das W. G. Anwendung vgl. § 283 und die V. Ausf. Anw. WMBl. 1914 S. 174. — Das G. über die Emser-Genossenschaft vom 14. Juli 1904 (G. S. 175) ist aufrechterhalten W. G. § 392. Ähnliche G.: RarwaG. G. S. 1913 S. 238; RuhrreinhalteG. 1913 S. 305; RuhralsperrenG. 1913 S. 317 und das EntwässerungsG. für das linksrheinische Industriegebiet 1913 S. 251. Lippegesetz G. S. 1926

genossenschaften können zum Ausbau, zur Unterhaltung und Reinhaltung der Wasserläufe, zur Ent- und Bewässerung, zur Herstellung von Schiff- und Flößbarkeit, für Stauanlagen, Talsperren und Wasserwerkungsanstalten sowie zum Hochwasserschutz und zur Hochwasserverhütung gebildet werden. Voraussetzung ist, daß sie dem öffentlichen Wohl dienen oder einen gemeinschaftlichen Nutzen bezwecken³⁾.

Die Genossenschaft ist rechtsfähig. Sie hat einen Vorstand zu wählen, der sie vertritt, und eine Satzung aufzustellen, die über gewisse Verhältnisse Bestimmung treffen muß. Sie untersteht der staatlichen Aufsicht. Die Genossenschaftslasten sind öffentliche Lasten und können zwangsweise beigetrieben werden⁴⁾.

Neben der Bildung freiwilliger Wassergenossenschaften durch einstimmigen Beschluß der Beteiligten können für die meisten Genossenschaftszwecke (Abs. 1) Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges durch Mehrheitsbeschluß begründet werden, wenn das Unternehmen zweckmäßig nur auf genossenschaftlichem Wege erreicht werden kann und auch dem Widerstrebenden Vorteile verspricht⁵⁾. Endlich können zur Unterhaltung von Wasserläufen zweiter Ordnung, zur notwendigen Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses und zur dringenden Reinhaltung der Gewässer Zwangs-genossenschaften ohne Zustimmung der Beteiligten gebildet werden⁶⁾.

Das Verfahren leitet der Regierungspräsident, der zur Verhandlung mit den Beteiligten einen Kommissar ernannt. Im Falle des Zwanges beschließt über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Bezirksauschuf. Beschwerden gehen an das Oberverwaltungsgericht (wasserwirtschaftlicher Senat)⁷⁾.

§ 354. Zur Verhütung der Hochwassergefahr kann der Regierungspräsident — für mehrere Regierungsbezirke der Oberpräsident — im Hochwasserabflußgebiet der Wasserläufe gewisse Beschränkungen der Grundstücksbesitzer durch Polizeiverordnung einführen¹⁾. Das nicht hochwasserfrei eingedeckte (Abs. 2) Überschwemmungsgebiet hochwassergefährlicher Wasserläufe, die vom Oberpräsidenten in einem Verzeichnisse zusammenzustellen sind, ist freizuhalten. Im Überschwemmungsgebiet fordert jede Erhöhung der Erdoberfläche, einschließlich der über diese hinausragenden Anlagen und Pflanzungen, ferner die Beseitigung von Deichen und deichähnlichen Anlagen

§. 13, Mietsgesetz G. S. 1927 S. 139. Warte-Nebe-Bruch Gesetz G. S. 1929 S. 3. Die Rechte und Pflichten der durch das Seesefesgesetz (G. S. 1913 S. 329) gebildeten Seesefes-Genossenschaft sind auf den Lippeverband übergegangen.

³⁾ WasserG. §§ 206—208.

⁴⁾ Daf. §§ 209—237, vgl. § 365; Satzungsänderungen § 275—277; Auflösung und Liquidation §§ 278—282, vgl. auch V. AusfAnw. RMBl. 1914 S. 174. Wegen Satzungsänderungen RMBl. 1914 S. 235. Abgekürzte Bef. der Satzungen vgl. RMBl. 1920 S. 64.

⁵⁾ Daf. § 207, 238, 244; Berücksichtigung der Genossen, die Nachteil oder keinen Vorteil haben §§ 239—241, 243 und Heranziehung

von Eigentümern, die ohne Genossen zu sein, Vorteil haben, §§ 242, 243; vgl. § 270¹⁾, 2.

⁶⁾ Daf. §§ 207, 245—247; vgl. § 258 und 270¹⁾, 2.

⁷⁾ Daf. §§ 248, 274; Einleitung §§ 249 bis 251, Verhandlung des Kommissars §§ 252 bis 262, 273. Satzungen §§ 263—269, Abschluf § 270, 271, Kosten § 272.

¹⁾ Daf. § 284. — Schutzwaldungen § 360 b. W. Anm. 12. PolizeiB. D. auf Grund des HochwasserG. 16. Aug. 1905 (G. S. 342) behalten auch nach Inkrafttreten des W. G. Gültigkeit (RMBl. 1914 S. 210). — Wegen Verhütung der Hochwassergefahr in Schlesien vgl. G. S. Juli 1900 (G. S. 344).

Genehmigung. Diese erteilt für Wasserläufe erster Ordnung der Bezirksauschuß, sonst der Kreis-(Stadt-)auschuß. Einwendungen können nur in einer von der Behörde öffentlich bekanntzumachenden Frist erhoben werden²⁾. Soweit die Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserablaufes zur Verhütung von Gefahren notwendig ist, kann das Enteignungsrecht durch Beschluß des Bezirksauschusses gewährt werden³⁾.

Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutze des benachbarten Landes gegen Überschwemmungen⁴⁾, Siele, die Abzüge zur Ableitung des hinter den Deichen sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hatte die Beteiligten schon früh zu Deichverbänden zusammengeführt. — Das Verfahren zur Bildung von Deichverbänden und ihre Einrichtung schließt sich den Bestimmungen über Wassergenossenschaften (§ 353 d. W.) an. Sie können zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur Förderung der Landeskultur durch einen nach Fläche und Grundsteuerreinertrag bestimmten Mehrheitsbeschluß der beteiligten Grundbesitzer gebildet werden, in ersterem Falle auch ohne solchen nach Anhörung des Wasserbeirates (§ 355 Abs. 5 d. W.). Der Vorstand kann aus einer Person (Deichvorsteher, Deichhauptmann, Deichrichter, Deichgraf) oder aus mehreren Personen bestehen, deren eine als Deichvorsteher den Vorsitz führt. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist daneben ein technischer Beamter anzustellen. Dieser und der Deichvorsteher bedürfen der Bestätigung. Die Aufsicht führt bei Deichverbänden an Wasserläufen erster Ordnung der Regierungspräsident, in zweiter Instanz der Oberpräsident, bei anderen Deichverbänden der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses⁵⁾. Die Deichlast ruht auf den beteiligten Grundstücken als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Als Verteilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils anzunehmen. Die Pflicht ist entweder gemeinschaftlich oder für einzelne Strecken (Lose, Raveln) durch die anliegenden Gemeinden oder Grundbesitzer zu erfüllen⁶⁾. Bei Gefährdung durch Hochwasser sind alle Bewohner zu unentgeltlicher Hilfe verpflichtet⁷⁾. — Über Wiederherstellung und Unterhaltung von Deichen, die zu keinem Deichverbande gehören, beschließt bei Wasserläufen erster Ordnung und Seebeichen der Bezirksauschuß, sonst der Kreis-(Stadt-)auschuß. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Landwirtschaftsminister zulässig. Vorläufig Herangezogene können ihre Erstattungsansprüche im Rechtswege gegen die Unterhaltungspflichtigen geltend machen⁸⁾.

²⁾ Das. §§ 285—290, Seebeiche an der Ostsee § 291, Strafen § 374; Aufrechterhaltung der Sondervorschriften für Schlesw.-Holst. u. Hannover §§ 323—329, vgl. § 9²⁾. — Deichpolizeiliche Genehmigungen haben die Kreisauschüsse den Kulturbauämtern mitzuteilen (ZMWl. 1915 S. 14).

³⁾ Das. §§ 292, 293.

⁴⁾ Die Deiche sind Sommer- oder Winterdeiche. Letztere dienen dem Schutze vor gemeiner Gefahr. Sie sollen das einge-deichte Land auch gegen die höheren Winter- und Frühjahrshochwasser schützen und damit die Bebauung mit Gehöften und den Anbau von Winterfrüchten ermöglichen.

Die niedrigeren Sommerdeiche gestatten dagegen den Uebertritt des schlammführenden, fruchtbaren Winterwassers und halten nur die Sommerhochwässer zurück, die das Wachsen und Aehren der Sommerfrüchte stören würden. Ihr Zweck ist somit lediglich die Förderung der Landeskultur.

⁵⁾ W. G. §§ 294—303, 316—318; Deichpolizei und Zwangsbefugnisse §§ 306—309 Schleswig-Holstein und Hannover wie Anm. 2.

⁶⁾ Das. §§ 310—314.

⁷⁾ Das. § 315, vgl. § 354.

⁸⁾ Das. §§ 319—322. — Schleswig-Holstein und Hannover wie Anm. 2.

§ 355. Für die **Verwaltung des Wasserwesens** kommen die Reichsverfassung (Art. 97—100) und das Preussische Wassergesetz in Betracht. In Ausführung des Art. 97 Abs. 1 R. V. ist der Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich geschlossen worden¹⁾. Nach diesem Vertrage²⁾ sind die bisherigen Zuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der übergehenden Wasserstraßen auf das Reich (Reichsverkehrsministerium) übergegangen. Im übrigen erfolgt die Verwaltung weiterhin durch die preussischen Provinzial- und Lokalbehörden.

In diesem Sinne sind die Strombauverwaltung und Strompolizei einschließ- lich der Schiffahrtsbrücken und Fähren für die mittlere Oder (zwischen Breslau und Schwedt), für die untere Oder, für die Elbe, für die Weser (mit Fulda und Aller) und für den Rhein im Interesse einheitlicher Verwaltung den Ober- prääsidenten von Niederschlesien, Pommern, Sachsen, Hannover und der Rhein- provinz übertragen worden, die Verwaltung der märkischen Wasserstraßen liegt dem Regierungspräsidenten in Potsdam ob. Ihnen ist hierzu ein besonderer Strombaudirektor beigegeben worden³⁾. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen sind Bezirkswasserstraßenbeiräte und ein Reichswasserstraßen- beirat beim Reichsverkehrsminister eingesetzt⁴⁾. Unter den Strombauverwal- tungen stehen die Wasserbauämter⁵⁾.

Die Verwaltung der Wasserstraßen erster Ordnung, soweit sie bei Preußen ver- blieben sind, und für die Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung wird in oberster Instanz durch den Landwirtschaftsminister geführt. Die Wahrnehmung der preussis- chen Belange bei den Reichswasserstraßen erfolgt durch den Landwirtschafts- und den Handelsminister gemeinsam, für die Häfen der Reichswasserstraßen durch den Handelsminister allein⁶⁾. Auch die Schiffahrtsangelegenheiten verwaltet der Handelsminister⁷⁾.

¹⁾ Vgl. G. 26. Juli 1921 (RStBl. 961), erg. durch G. 18. Febr. 1922 (RStBl. I 222), dessen Anlage der Staatsvertrag ist, bzw. Pr. G. 26. Sept. 1921 (G. 519) dazu Vf. d. Fin.-Min. 17. Okt. 1922 (FinStBl. 740). Nachtrag wegen der Verwaltung der Reichs- wasserstraßen im Stromspaltungsgebiet der Elbe Pr. G. 4. August 1927 (G. 165); die Verwaltung wird dort im Auftrage des Reiches von Preußen geführt. Näheres vgl. § 337 d. W.

²⁾ Das. § 11. Bauliche Verwaltung der Reichswasserstraßen: RStBl. 1922 S. 772.

³⁾ Erl. 12. Dez. 1888 nebst Vf. und Geschäftsantw. 26. März 1889 (RStBl. 22, 59), erg. Erl. 23. Dez. 1894 (G. 95, S. 43) u. 23. März 1923 (RStBl. 107). Eine ähn- liche Stellung hat der Df. in Münster bezüg- lich der Verwaltung des Dortmund-Ems-Ka- nals Erl. 8. März 1898 (nicht veröffentlicht.). Wegen des Reg.-Präs. in Potsdam s. B. 3. Nov. 1902, Erl. 16. März 1903 (G. 1903 S. 172, 173) u. 18. Juni 1908 (G. 1909

S. 624). Zwangsmittel des Oberpräf. G. § 346 u. Rechtsmittel gegen deren pol. Vf. § 347 Abs. 1. — Für den Kaiser-Wilhelm- Kanal besteht als Reichsbehörde das Kanal- amt in Kiel B. 15. Juni 1895 (StBl. 349) u. G. § 349.

⁴⁾ B. 26. Jan. 1925 (RStBl. II 5), erg. durch Bef. 6. Juni 1925 (RStBl. II 515): Ostpreussischer, Ober-, Märkischer, Elbe-, Weser-Ems-, Rhein-, Donau-Main- und Seewasserstraßenbeirat. Bisher bestand noch ein besonderer Wasserstraßenbeirat in Mün- ster. Aufgabentkreis das. § 3, Zusammen- setzung das. § 5.

⁵⁾ § 46 Anm. 7 d. W. Ausbildung und Prü- fung der Wasserbauwärte Vf. 16. Aug. 1901 (RStBl. 217), der Stromeister 14. April 1882 (RStBl. 77) u. 20. März 1894. — Rechnungsablegung über ihre Bureaukosten RStBl. 1923 S. 330.

⁶⁾ G. 15. Aug. 1921 (G. 487).

⁷⁾ § 35 d. W., vgl. WasserG. § 347 Abs. 1, § 350. — Unter dem Landwirtschaftsminister steht die Landesanstalt für Gewässerfunde, die

Wasserpolizeibehörde ist für Wasserläufe erster Ordnung und für Tal- sperren der Regierungspräsident, für die zweiter Ordnung und für die nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) und für Wasserläufe dritter Ordnung die Ortspolizeibehörde⁸⁾. Für Wasserläufe und Wassergenossenschaften, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, kann die Wasserpolizei bei Wasserläufen erster Ordnung einem Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten, bei denen zweiter Ordnung einem Landrat und bei denen dritter Ordnung dem Landrat übertragen werden. Auch können bei Wasserläufen erster Ordnung örtliche Geschäfte der Wasserpolizei dem Vorsteher des Wasserbauamtes, dem Landrat oder einer Ortspolizeibehörde zugewiesen werden. Die Verfügungen dieser Behörden werden alsdann bezüglich der Rechts- und Zwangsmittel so behandelt, als wenn sie von der an sich zuständigen Wasserpolizeibehörde unmittelbar getroffen wären⁹⁾.

Eine über die Mitwirkung der Kreis- und Bezirksausschüsse hinausgehende Heranziehung von Laien in die Verwaltung findet in den Schauämtern und Wasserbeiräten statt. — Schauämter sind durch Polizeiverordnung (Schauordnung) für Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung zu bilden, können aber auch für den Umfang von Kreisen oder Kreisteilen eingerichtet werden. Als Hilfsorgane der Wasserpolizeibehörde haben sie wasserwirtschaftliche Gutachten abzugeben und festzustellen, ob die Flußläufe ordnungsmäßig unterhalten und nicht verunreinigt werden. Die Schauordnung kann dem Schauamt oder dessen Vorsitzenden die Befugnis beilegen, Art, Maß und Zeit der Unterhaltungsarbeiten zu bestimmen und die Benutzung der Wasserläufe zu beaufsichtigen. Wahlen der Mitglieder erfolgen durch die Kreis-(Stadt-)vertretung auf sechs Jahre; die Verwalter der Wasserpolizei können als Mitglieder oder Vorsitzende bestellt werden. Die Kosten trägt der Kreis¹⁰⁾. — Zur Begutachtung wichtiger wasserwirtschaftlicher Fragen wird für jede Provinz ein Wasserbeirat gebildet. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium ernannt (Oberpräsident und sein ständiger Vertreter), die Mitglieder zu einem Drittel vom Provinziallandtag und zu zwei Dritteln von der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handels-, sowie der Handwerkskammer gewählt¹¹⁾.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses in den vom Gesetz bezeichneten wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten ist das

alle Beobachtungen über den Abflussvorgang sammeln, bearbeiten und ergänzen, die Untersuchungsergebnisse veröffentlichen und bei Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen mitwirken soll (GeschäftsAnw. 2. Mai u. Vf. 26. Okt. 1902 MBlW. 192, 193).

⁸⁾ WasserG. §§ 342, 357 u. (techn. Verräter) § 353 dazu s. IX. AusfAnw. MBl. 1914 S. 237. Den Stadtkreisen stehen die selbständigen Städte in Hannover gleich. — Rechtsmittel gegen PolizeiVf. § 347 (wie in den §§ 127 ff. des LandesverwaltungsG.) u. (Abweichung für Deichsachen) § 308 Abs. 2; PolizeiVd. §§ 348, 350. — Nothilfe der Gemeinden (Gutsbezirke) § 354; der Wasserwehrdienst kann — ähnlich dem

Pflichtfeuerwehrdienst (§ 223 d. W.) — durch Ortsstatut und wo dieses fehlt, durch PolizeiVd. eingeführt werden, WasserG. § 355.

⁹⁾ WasserG. §§ 343—345 u. 347 Abs. 3; die Übertragung der örtl. Polizeigeschäfte an die Ortsbeamten bildet die Regel.

¹⁰⁾ WasserG. §§ 356—366.

¹¹⁾ Daf. §§ 367—369, ferner Vd. 7. Jan. 1914 (G. 53), abg. durch Vd. 6. Juli 1923 (G. 324). Auf die Aufgaben der Wasserstrafenbeiräte (Anw. 4), d. h. auf Verkehrsfragen, bezieht sich die Zuständigkeit der Wasserbeiräte nicht. Wegen ihrer GeschäftsVd. s. MBl. 1914 S. 276. Ferner vgl. MBl. 1914 S. 30; 1915 S. 107.

Oberverwaltungsgericht (wasserwirtschaftlicher Senat) bestellt¹²⁾. Dieser Senat besteht aus einem Präsidenten und zwei Oberverwaltungsgerichtsräten sowie aus in der Wasserwirtschaft besonders erfahrenen Laienmitgliedern, die vom Staatsministerium ernannt werden, und entscheidet in Wasser- (und Fischerei-) sachen im Beschlußverfahren als oberste Instanz.

c) Das Kapital.

a) Versicherungswesen.

§ 356. Bei der hohen Bedeutung des Kapitals für die Betriebe der Landwirtschaft sind für diese auf den Gebieten des Versicherungs-, des Kredit- und Genossenschaftswesens neben den allgemeinen (§§ 291 ff. d. B.) mehrfach besondere Einrichtungen und Vorschriften getroffen.

Die Landwirtschaft wird von verschiedenen besonderen Gefahren bedroht, da sie außerhalb geschlossener Räume betrieben, mit den Unbilden der Witterung zu kämpfen hat und bei der Zucht der Pflanzen und Haustiere mehrfachen verderblichen Krankheiten ausgesetzt ist. Die Versicherung gewinnt deshalb für die Landwirtschaft eine erhöhte Bedeutung, bleibt aber gleichwohl bei solchen Gefahren ausgeschlossen, die zu unregelmäßig auftreten, um eine geeignete Grundlage für einen besonderen Versicherungszweig darstellen zu können, wie z. B. bei Überschwemmungen, oder sich in gleicher Weise über weite Strecken ausdehnen, wie Dürre, Rasse und verschiedene Pflanzenerkrankungen. Besondere Versicherungsarten haben sich deshalb im wesentlichen nur in der Hagel- und in der Viehversicherung ausgebildet¹⁾.

Die Hagelschäden treten unregelmäßig auf und sind nicht im voraus zu berechnen; sie können auch nicht durch vorbeugende und abwehrende Maßregeln bekämpft werden und treffen oft ganze Jahresernten. Diese Umstände lassen die Hagelversicherung im allgemeinen nur für die größeren und mittleren Besitzer in Frage kommen und fordern zugleich ein größeres Versicherungsgebiet und kapitalkräftige Unternehmer. Diese Versicherung ist daher auch bei weitem nicht so ausgedehnt wie z. B. die Feuerversicherung. — In entgegengesetzter Richtung hat sich die Viehversicherung entwickelt. Der Viehverlust trifft gerade den kleineren Besitzer besonders empfindlich, wie ja überhaupt die Viehwirtschaft im allgemeinen für den Kleinbesitz von größerer Bedeutung ist als für den größeren und mittleren Besitz. Bei größeren Viehbeständen findet bei Viehverlusten meist ein gewisser Ausgleich innerhalb des Betriebes statt, zumal bei den meisten Seuchenverlusten eine gegenseitige Entschädigung vorgeesehen ist¹⁾. Da ferner den Viehverlusten in weitem Maße durch sorgfältige

¹²⁾ An Stelle des früheren Landeswasseramtes vgl. B.D. 12. März 1924 (G.S. 130).

¹⁾ Die Hagelversicherung ist in Preußen den Privatbetrieben oder den öffentlichen Versicherungsanstalten (namentlich den Feuerzooietäten) überlassen, während z. B. in Bayern eine staatliche Anstalt dafür besteht. Die Durchschnittsprämie beträgt etwa 1 vH der den Bruttoertrag darstellenden Versicherungssumme. — Da Entschädi-

gungen aus Anlaß von Viehverlusten durch Seuchen in zahlreichen Fällen gesetzlich angeordnet sind (vgl. §§ 66 ff. des ViehseuchenG. 26. Juni 1909, RGBl. 519, und §§ 5 ff. des PrAG. zum ViehseuchenG. 25. März 1911, G.S. 149) — § 366 d. B. — ist der Geschäftskreis der privaten Viehversicherung verhältnismäßig eng und im allgemeinen auf örtliche Genossenschaften und Vereine beschränkt.

Pflege und rechtzeitige Heilbehandlung wirksam vorgebeugt werden kann, ist bei der Viehversicherung zum Schutze vor Leichtsinne und Betrug eine genaue Überwachung geboten, wie sie nur in kleinen Verbänden erreicht werden kann. Die örtlichen Viehversicherungsverbände sind aber im Interesse des Ausgleiches und der Leistungsfähigkeit häufig zu Kreis- und Provinzialverbänden zusammengeschlossen. — Neben der eigentlichen, gegen das Viehsterben gerichteten Viehversicherung gibt es auch sog. Schlachtviehversicherung gegen die durch die Fleischüberwachung entstehenden Verluste.

β) Kreditwesen¹⁾:

§ 357. Der landwirtschaftliche Kredit gliedert sich wie das Kreditwesen überhaupt in den langfristigen, durch Grundstücksverpfändungen gesicherten Realkredit und den kurzfristigen — regelmäßig wechselfähig gesicherten — Personalkredit. Der erstere in normalen Zeiten für die Landwirtschaft an Bedeutung bei weitem überwiegende Kreditzweig bildet einen der wesentlichsten Bestandteile des Grundstückskredites überhaupt. Er bietet bei verhältnismäßig großer Sicherheit indessen eine nur geringe Beweglichkeit. Da der Betrieb der Landwirtschaft so vielfach zu langfristigen Kapitalaufwendungen Anlaß gibt²⁾, erschien es notwendig, besondere Anstalten für die Zwecke des landwirtschaftlichen Realkredits zu schaffen, die sich besonderer Formen der Kapitalbeschaffung (Pfandbriefausgabe) und der Ausleihung (Tilgungshypotheken) bedienen, wobei die Unkündbarkeit seitens des Gläubigers die Regel darstellt. Außer durch die Errichtung von besonderen landwirtschaftlichen Kreditanstalten ist der Eigenart des landwirtschaftlichen Kredites auch durch eine besondere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 171 d. W.) besonders Rechnung getragen.

Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten sind teils öffentlich-rechtlicher, teils privat-rechtlicher Art. Staatliche Kreditanstalten wurden zur Erleichterung der Ablösungen und später der Ansiedlungen in den Rentenbanken (jetzt Landesrentenbank) errichtet (§ 347 und § 349 d. W.). Während diese aber auf den ursprünglichen Geschäftszweck beschränkt blieben, sind die in Hannover und Hessen-Nassau gegründeten und später auf den Provinzialverband bzw. die Bezirksverbände übergegangenen ähnlichen Anstalten allgemeine Agrarkreditanstalten³⁾. Neben diesen nunmehr kommunalen Grundkreditanstalten, denen sich im übrigen auch in einer Reihe anderer Provinzen Landesbanken (Provinzialbanken, Provinzial-Hilfskassen) der Provinzialverbände an die Seite stellen, die neben ihrem sonstigen Kreditgeschäft auch das landwirtschaftliche Realkredit-

¹⁾ Vgl. §§ 295 ff. d. W.

²⁾ Kredit für längere Zeit kommt in erster Linie für Grundstückskäufe und Erbaueinanderetzungen, für Bauten und Meliorationen und zur außergewöhnlichen Vermehrung von Viehbestand oder Inventar, schließlich zur Ablösung kurzfristiger Schulden in Frage.

³⁾ Landeskreditanstalt in Hannover Statut 18. Juni 1842 (hann. G. S. I 87), G. 25. Dez. 1869 (G. S. 1265), 24. Juli 1875 (G. S. 567), 7. März 1879 (G. S. 125) u.

15. Juni 1904 (G. S. 137); Landeskreditkasse in Kassel, gegründet 1832, Satzung gem. G. 16. April 1918 (G. S. 47) und B. D. 21. Sept. 1918 (G. S. 151), Landesbank in Wiesbaden Satzung gem. G. 26. April 1918 (G. S. 48) u. B. D. 5. Sept. 1918 (G. S. 149). Die beiden hessen-nassauischen Banken betreiben auf Grund späterer Satzungsänderungen auch andere als Grundkreditgeschäfte, während in Hannover für diese anderen Bankzweige eine besondere Landesbank errichtet worden ist.

wesen pflegen (insbes. in der Rheinprovinz und in Westfalen, aber auch in Ostpreußen, Pommern, der Grenzmark Posen-Westpreußen, Nieder- und Oberschlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein), haben eine besondere Bedeutung die landschaftlichen (in Brandenburg und Hannover ritterschaftlichen) Pfandbriefanstalten erlangt⁴⁾. Zunächst in Schlesien durch die Erschütterungen des landwirtschaftlichen Kredites infolge des Siebenjährigen Krieges veranlaßt, folgten im Laufe der Zeit auch in allen übrigen Provinzen (außer in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz) Zusammenschlüsse der größeren Grundbesitzer, aus denen die jetzigen Landschaften und ihre Bantanstalten erwachsen sind. Später wurden in einer Reihe von Provinzen besondere Anstalten zur Befriedigung des Kreditbedarfes auch des bäuerlichen Besitzes gegründet, die gleichfalls von den Landschaftsdirektionen verwaltet werden.

Die landschaftlichen Kreditanstalten gewähren nach Maßgabe ihrer Satzungen allen angeschlossenen Grundbesitzern hypothekarische Darlehen regelmäßig bis zu einem nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzten Teilbetrag des von ihnen nach bestimmten Grundätzen ermittelten Tagwertes. Die Darlehen sind seitens der Landschaften unkündbar und werden allmählich getilgt. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für die die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Die Verwaltung der Landschaften erfolgt unter staatlicher Aufsicht (im allgemeinen des Oberpräsidenten) durch eine von den Beteiligten gewählte Direktion. Diese gilt als öffentliche Behörde, ihre Beamten sind mittelbare Staatsbeamte⁵⁾. Die Landschaften haben in der Zentrallandschaft in Berlin ein Spitzeninstitut, insbesondere zur gemeinsamen Ausgabe von Zentralpfandbriefen⁶⁾. Den Anstalten konnte durch Satzung mit landesherrlicher Genehmigung ein Zwangsvollstreckungsvorrecht gegen ihre Darlehnschuldner verliehen werden. Die Rechte der beim Inkrafttreten des BGB. bestehenden landwirtschaftlichen Kreditan-

⁴⁾ Das Wesen der Landschaften besteht darin, daß in ihnen die für die Kreditanspruchnahme in Frage kommenden Landwirte körperschaftlich zusammengeschlossen sind. Den Landschaften entsprechen für den städtischen Grundkredit die Stadtschaften G. v. 8. Juni 1918 (G. S. 97), die einen Zusammenschluß der städtischen Grundbesitzer — unter Mitwirkung der Gemeindeverbände, insbes. der Provinzen — darstellen.

⁵⁾ Ostpreußen: Generallandschaft in Königsberg, Bank der ostpreußischen Landschaft (gleichzeitig auf Grund besonderen Privilegs auch Sparkasse). Westpreußen: Generallandschaft in Marienwerder mit landschaftlicher Bank, dazu die Neue Westpr. Landschaft für den kleineren Besitz (nur noch für die Abwidmung der früheren Geschäfte). Brandenburg: Hauptritterschaft der Kur- und Neumark mit ritterschaftl. Darlehnskasse und Neuer brandenburgischer Kreditanstalt in Berlin. Pommern: Generallandschaft in Stettin mit landschaftlicher

Bank und Neuer pommerischer Landschaft. Grenzmark Posen-Westpreußen: Die früher der posenschen und der westpreußischen Landschaft angeschlossenen Grundbesitzer sind nunmehr der Kur- und Neumärktischen Ritterschaft angeschlossen. Schlesien: Generallandschaft in Breslau mit landschaftlicher Bank, ferner für die Lausitz: Kreditinstitut für die preußische Ober- und Niederlausitz in Görlitz. Sachsen: Landschaft nebst landschaftl. Bank in Halle. Schleswig-Holstein: Landschaftlicher Kreditverband und Landschaft in Kiel. Hannover: Ritterschaftl. Kreditverein f. d. Fürstentümer Kalenberg, Grubenhagen u. Hilbesheim in Hannover; f. d. Fürstentum Lüneburg in Celle; f. d. Herzogt. Bremen u. Verden u. d. Land Hadeln in Stade. Westfalen: Landschaft in Münster. — Die Satzungen der Landschaften sind u. a. im Preuß. Staatshandbuch für 1927 aufgeführt.

⁶⁾ Satzung 21. Mai 1873 (G. S. 309), Nachtr. insbes. 3. Jan. 1884 (G. S. 104).

stalten sind durch das BGB. nicht berührt worden⁷⁾. Nach dem Vorbilde der Landschaften sind in verschiedenen Provinzen Stadtchaften gebildet worden⁴⁾. —

Unmittelbar der Bodenverbesserung dienen die Landeskulturrentenbanken⁸⁾. Sie sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schiffahrtsanlagen fördern und wurden nach bestimmten Grundsätzen auf Beschluß der Provinzial- (Bezirks-) verbände durch staatsaufsichtlich zu bestätigendes Statut errichtet⁹⁾. Sie gewähren zu diesem Zweck unkündbare Darlehen gegen feste Renten (Landeskulturrenten)¹⁰⁾, die im Verwaltungs-zwangsverfahren begetrieben werden können. Unter Umständen kann von der Auseinanderetzungsbehörde auch ein Vorzugsrecht vor den eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, wenn durch die zu schaffende Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird¹¹⁾. Diese Banken haben sich ihre Betriebsmittel durch Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen verschafft. Überschüsse kommen nach Auffüllung des Reservefonds durch Ermäßigung der Verwaltungskostenzuschläge den Beteiligten zugute¹²⁾. Die Landeskulturrentenbanken haben jedoch nie eine erhebliche Bedeutung erlangt und beschränken sich zurzeit auf die Abwicklung ihrer alten Geschäfte.

Private Grundkreditanstalten sind in erster Linie die Hypothekenbanken. Für den landwirtschaftlichen Realkredit treten sie hinter den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten an Bedeutung — zumal in Norddeutschland — zurück, da sie in der Mehrzahl vorwiegend den städtischen Grundbesitz beleihen. Sie sind nicht „gemeinnützig“ im Sinne der öffentlich-rechtlichen Banken, sondern ihrem privaten Charakter entsprechend auf Erwerb gerichtet. Auch sind sie regelmäßig nicht auf einen bestimmten Bezirk beschränkt. Ihre Verhältnisse sind zur Sicherung von Schuldnern und Gläubigern durch Reichsgesetz geregelt¹³⁾. Sie sind nur in Form von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zulässig und bedürfen der Genehmigung des Reichsrates oder, wenn sie sich auf ein bestimmtes Land beschränken, der obersten Landesbehörde. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht und dürfen grundsätzlich nur hypothekarische Darlehns- und damit zusammenhängende Geschäfte betreiben, daneben allerdings auch Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (und Kleinbahnen) gewähren. Den Schutz der Pfandbriefinhaber übernimmt ein staatlich bestellter Treuhänder, der

⁷⁾ G. 3. Aug. 1897 (G. S. 388), erg. d. 23. Sept. 1899 (G. S. 291). Das Recht ist auch der Landeskreditkassa in Kassel u. der Landesbank in Wiesbaden verliehen worden d. R. D. 5. Nov. 1898 (G. S. 1899 S. 1). Vgl. auch BGB. § 1115 Abs. 2, G. G. BGB. Art. 167.

⁸⁾ G. 13. Mai 1879 (G. S. 367), durch das BGB. nicht berührt G. G. BGB. Art. 118. Solche Banken sind errichtet worden für Ostpreußen, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein (außer Lauenburg) und Westfalen.

⁹⁾ Daf. §§ 1—3, 51—53.

¹⁰⁾ Daf. §§ 4—9, 33—36.

¹¹⁾ Daf. §§ 10—32, erg. d. G. 20. Sept. 1899 (G. S. 177) Art. 21.

¹²⁾ Daf. §§ 4, 37—48.

¹³⁾ G. 13. Juli 1899 (RGBl. 375), abg. durch G. 14. Juli 1923 (RGBl. I 635). Im einzelnen: Zulassung und Beaufsichtigung (§§ 1—4, 39), Geschäftskreis (§ 5), Bedingungen der Pfandbriefausgabe (§§ 6—9), Darlehensgewährung (§§ 10—21), Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Kleinbahnen (§§ 41, 42), Sicherung der Pfandbriefgläubiger (§§ 29—38). Mündel-sicher sind in Preußen die eigentlichen Pfandbriefe nicht, sondern nur die sog. Kommunalobligationen. Aufsicht führt in Preußen der für den Sitz der Verwaltung zuständige Reg.-Präs. (Polizeipräs. in Berlin) und in zweiter Instanz der Wohlfahrtsminister.

das Vorhandensein der vorgeschriebenen Deckungsmittel überwacht. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind im Konkurs bevorrechtet¹⁴⁾.

Die Verhütung einer Überschuldung des ländlichen Grundbesitzes bezweckt das Preussische Gesetz über die Zulassung einer Verschuldungsgrenze¹⁵⁾, die auf Antrag des Eigentümers im Grundbuch eingetragen, aber auch wieder gelöscht werden kann.

Die z. Bt. wichtigere Zuführung ausreichenden Realkredits an die Landwirtschaft insbes. zur Ablösung des gegenüber der Vorkriegszeit stark angewachsenen Personal-, zumal des Wechselkredites soll erleichtert werden durch die im Jahre 1925 errichtete Rentenbankkreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank)¹⁶⁾, deren Aufgabe in erster Linie die Beschaffung und Gewährung von Realkredit an die deutsche Landwirtschaft ist, daneben aber für eine Übergangszeit auch die Beschaffung von Personalkrediten, und (als dauernde Aufgabe) auch die Gewährung von Darlehen zur Förderung der Bodenkultur und der Siedlung sowie die Beteiligung an Unternehmungen, die für die Förderung der Landwirtschaft von allgemeiner Bedeutung sind. Die Rentenbankkreditanstalt ist ein Spitzeninstitut, sie verkehrt unmittelbar nur mit öffentlich-rechtlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Banken, die die betreffenden Kredite an die einzelnen Kreditnehmer weiterzuleiten haben. Hinsichtlich des Realkredites kommen hierfür außer den oben genannten besonderen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen, aber unter Staatsaufsicht stehenden landwirtschaftlichen Grundkreditanstalten auch die öffentlichen Sparkassen (durch Vermittlung der Girozentralen) in Betracht¹⁷⁾.

Der landwirtschaftliche Personalkredit wird besonders durch die Genossenschaften gepflegt¹⁸⁾. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften bilden den bedeutendsten Bestandteil des gesamten Genossenschaftswesens, da sie ganz besonders geeignet sind, den zahlreichen mittleren und kleineren Betrieben die Vorteile des Großbetriebes zu vermitteln. Sie dienen daher nicht nur der Kreditbeschaffung, sondern auch der Förderung der Produktion und der erleichterten Beschaffung von Produktionsmitteln und dem Abfah der landwirtschaftlichen Produkte. Unter den Produktionsgenossenschaften nehmen besonders die Kollektiven genossenschaften einen hervorragenden Platz ein. Die Bezugs genossenschaften vermitteln den Einkauf von Saatgut, künstlichem Dünger, Kraftfuttermitteln, von Inventar und von Zuchtvieh. Die Absatzgenossenschaften, die vor dem Kriege noch eine verhältnismäßig geringe Rolle spielten, haben sich in den letzten Jahren zu einer größeren Bedeutung entwickelt; sie sind im allgemeinen mit den Bezugs-

¹⁴⁾ Vgl. § 301 d. W.

¹⁵⁾ G. 20. Aug. 1906 (G. S. 389). Eingeführt in Ostpreußen B. D. 23. März 1908 (G. S. 65), Westpreußen und Posen 16. Juni 1909 (G. S. 492), im übrigen außer in Berlin B. D. 5. Mai 1913 (G. S. 274). Ausf. Best. RMBl. 1908 S. 200; 1909 S. 326; 1913 S. 315 und VMBl. 1908 S. 326.

¹⁶⁾ G. 18. Juli und 28. Nov. 1925, 31. März 1928 (RMBl. 1925 I 145, 156, 391, 1928, 134). Aufgabentkreis (§§ 1—3), Reichsaufsicht (§ 5), Kapital (§ 6), Vorstand, Verwaltungsrat, Anstaltsversammlung (§§ 7

bis 9), Bilanz und Gewinnverteilung (§§ 10 u. 11), Ausgabe von Schuldverschreibungen (§ 13), Konkursvorrecht der Schuldverschreibungsgläubiger (§ 15), Steuerprivileg der Anstalt und ihrer Schuldverschreibungen (§ 16). Vgl. auch G. 22. Juni 1926 (RMBl. I 315) betr. die Gewährung von Darlehen zur Hebung der landwirtschaftl. Erzeugung.

¹⁷⁾ Wegen der Kapitalkreditbeschaffung für Pächter G. 9. Juli 1926 (RMBl. I 399), Kostenwesen B. D. 18. Juli 1926 (G. S. 239) und Erl. 6. Dez. 1926 (VMBl. 581).

¹⁸⁾ Vgl. § 309 und § 343 d. W.

genossenschaften zu Ein- und Verkaufsgenossenschaften vereinigt. 1928 bestanden an landwirtschaftlichen Genossenschaften: 112 Zentralgenossenschaften; 20578 Spar- und Darlehnskassen, 4643 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 4305 Molkereigenossenschaften und 10718 sonstige Genossenschaften.

2. Wirtschaftsweise.

§ 358. Die Wirtschaftsweise (Wirtschaftssystem) vereinigt die einzelnen Betriebsmittel (oben §§ 350—357 d. W.) zu einheitlichem Zusammenwirken. Sie ist von der Bodenbeschaffenheit, den verfügbaren Betriebsmitteln, der Fähigkeit des Leiters und den Verkehrs- und Absatzverhältnissen abhängig und muß sich den besonderen Betriebsverhältnissen anpassen. An die Stelle der schon von Karl dem Großen in Deutschland eingeführten Dreifelderwirtschaft ist im Anfange des 19. Jahrhunderts die sog. Fruchtwechselwirtschaft getreten¹⁾. Die Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge durch die künstliche Düngung (§ 350 d. W.) hat schließlich zu einer weiteren Intensivierung geführt, die auch durch eine verstärkte Viehwirtschaft, durch ausgedehntere Gewinnung von Milchprodukten (Butter, Käse) und durch vermehrte Erzeugung von Stärke, Spiritus und Zucker (landwirtschaftliche Nebengewerbe) gekennzeichnet wird²⁾. Indeß sind der theoretisch in sehr weitem Maße möglichen Intensivierung durch die mit der jeweiligen allgemeinen Wirtschaftslage zusammenhängenden Rentabilitätsverhältnisse praktisch bestimmte Grenzen gezogen³⁾.

Daher kommt es, daß die zahlreichen und an sich äußerst weittragenden Forschungsergebnisse der Landwirtschaftswissenschaft und ihre Fortentwicklung durch die landwirtschaftliche Praxis z. Bt. in nur begrenztem Umfange ausgewertet werden können, da die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Verhältnis zur Vorkriegszeit vielfach in ihrer Entwicklung hinter denen der Erzeugungskosten, insbesondere auch den Kosten für die notwendigen Betriebskredite zurückgeblieben sind. Je komplizierter ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, d. h. je mehr er mit entlohnten Arbeitskräften, mit kostspieligen technischen Hilfsmitteln, mit künstlichem Dünger, mit nicht in eigenem Betrieb gewonnenen Futtermitteln usw. und daher auch mit größerem Kapitalaufwand arbeitet, desto mehr wird er auch von einer ungünstigen Entwicklung der Rentabilitätsfaktoren betroffen, so daß in der Landwirtschaft nicht wie in der Industrie eine ungünstige Konjunktur zur Zusammenballung in Großbetriebe, sondern umgekehrt zu deren Aufteilung in Klein- und Mittelbetriebe führt, bei denen die Auswirkungen der

¹⁾ Die Dreifelderwirtschaft läßt regelmäßig Wintergetreide, Sommergetreide und Brache (Unbebautlassung) aufeinander folgen. Nach Ausbehnung des Kartoffelbaues und Einführung der Futterkräuter und Handelsgewächse ist eine freiere Wirtschaftsweise möglich geworden, die durch regelmäßigen Fruchtwechsel zwischen den stickstoffzehrenden Palmfrüchten und den stickstoffammelnden Hackfrüchten und g. F. Leguminosen (§ 350 d. W.) die Brache entbehrlich gemacht hat.

²⁾ Brennerei und Stärkebereitung bei leichtem, Rübenzuckerherstellung bei

schwerem Boden. In loserem Zusammenhange mit dem Landwirtschaftsbetriebe stehen Brauereien, Mühlengewerbe, Ziegeleien und Kalzbrennereien. — Teilnahme der Nebengewerbe an den Industrie- und Handelskammern.

³⁾ Die Steigerung der Intensität ist — privatwirtschaftlich gesehen — dann nicht mehr vertretbar, wenn die Mehrkosten (einschließlich des mit ihnen verbundenen erhöhten Risikos) nicht mehr durch Mehrerträge gedeckt werden.

„Preisschere“ weniger stark ins Gewicht fallen oder doch durch Einschränkungen der persönlichen Lebenshaltung der Besitzer ausgeglichen werden können.

Wenn eine solche Entwicklung bevölkerungspolitisch gesehen auch im allgemeinen zu begrüßen ist, so ist sie wirtschaftspolitisch namentlich auch im Hinblick auf ihre schließliche Wirkung für die nichtlandwirtschaftliche, die landwirtschaftlichen Produkte lediglich konsumierende Bevölkerung nicht ohne Bedenken. Es gehört daher zu den bedeutsamsten wirtschaftspolitischen Aufgaben des Staates, dafür zu sorgen, daß die Rentabilität auch der größeren, für die Ernährung der städtischen Bevölkerung und somit auch für einen wesentlichen Teil der gesamten Handelsbilanz entscheidend wichtigen Betriebe in gewissen Grenzen erhalten bleibt.

So zweifellos diese Aufgabe, so bestritten ist die Art ihrer Lösung. Keinesfalls darf von der Staatshilfe alles erwartet werden. Der entscheidende Einfluß auf die Rentabilität muß stets dem Leiter des Einzelbetriebes selbst überlassen bleiben. Der Staat darf ihn hierbei nur unterstützen und darf das Bewußtsein der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit nicht abschwächen, er darf auch seine Hilfe nicht in unbilligem Maße auf Kosten anderer Erwerbs- und Bevölkerungskreise gewähren. Er muß aber als Gesamtergebnis seiner Landwirtschaftspolitik (Zoll- und Steuergesetzgebung, Regelung des Kreditwesens und sonstige Beeinflussung der Preise) stets erreichen, daß auch auf der großen Mehrzahl der nicht besonders begünstigten deutschen Böden ein tüchtiger Landwirt für seine Arbeit und sein Kapital nicht geringere Ausbeute erzielt, als sie andere erwerbstätige Glieder der Volksgemeinschaft für ihre Leistungen unter Mitwirkung des Staates unter gleichen Bedingungen erreichen.

IV. Betrieb und Pflege der Forstwirtschaft.

§ 359. Wald ist jede mit Holz bestandene größere Fläche, Forst ist ein regelmäßig behandelter und genutzter Wald. Solange noch Holz in beliebiger Menge vorhanden war, trat die Holznutzung im Walde gegen die Nutzungen der Waldstreu, Waldweide und besonders der Jagd zurück. Auf diesem Standpunkte stehen noch die landesherrlichen Forstordnungen, die im 18. Jahrhundert über Begrenzung, Einteilung und Schutz der staatlichen Waldungen erlassen worden sind. Diesem Vorgehen der Landesherren schlossen sich später auch die größeren Grundbesitzer und die waldbesitzenden Städte an, wodurch der erste Grund zu einer allgemeinen Forstwirtschaft gelegt wurde. Als dann mit zunehmender Verwandlung des Waldbandes in Ackerland und der fortgesetzten planlosen Ausnutzung des Holzbestandes der Wert des Holzes stieg, wurde dieses allmählich zur Hauptnutzung. Die Nebennutzungen traten zurück und wurden schließlich, wo sie die Holznutzung beeinträchtigten, eingeschränkt oder ganz beseitigt. Damit begann im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine neue Entwicklung der Forstwirtschaft, die durch die gleichzeitig erwachte Forstwissenschaft und durch die Gründung von Forstlehranstalten (§ 363 b. W.) wesentlich gefördert wurde.

Der Betrieb der Forstwirtschaft umfaßt den Waldbau, den Forstschutz und die Forstnutzung auf den zur Holzzucht bestimmten Flächen und ist auf die Erzielung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrages aus diesen Flächen gerichtet. — Für den Waldbau (Kultur) kommt zunächst der Standort

(Bodenbeschaffenheit, Bodenkultur und Klima) in Betracht. Nach diesem und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Besitzers bestimmt sich die Wahl der Holzart¹⁾ und die Betriebsart²⁾. Von beiden ist der Umtrieb (Nutzungszeitraum) abhängig³⁾.

Der Anbau erfolgt in der Regel künstlich durch Saat oder Pflanzung⁴⁾; die natürliche Holzzucht (Verjüngung) ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich⁵⁾. — Der Forstschuß soll die Forst vor den Gefahren bewahren, die ihr durch Menschen, Tiere⁶⁾, Pflanzen und Naturereignisse (Kälte, Sonnenbrand, Windbruch und -wurf, Nässe, Rauchschäden und Waldbrände) erwachsen. — Die Forstnutzung zerfällt in Hauptnutzung und Nebennutzungen. Erstere erstreckt sich auf das Holz und die Rinde, letztere betreffen die Nebenerzeugnisse (Fescheholz, Streu und Mast, Weide, Waldfrüchte usw.). Das Holz wird als Nutzholz⁷⁾ oder Brennholz⁸⁾ verwertet. Bei der Aufarbeitung der gefällten (gehauenen) Hölzer muß möglichst viel Nutzholz herausgenommen werden. Für die kleineren Waldbesitzer werden der Nutzholzgewinnung jedoch durch die Notwendigkeit langer Umtriebszeiten (vgl. oben Anm. 3) enge Grenzen gezogen. — Der Verkauf geschieht aus freier Hand (besonderer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer) oder durch öffentliches Ausbieten und Zuschlag an den Meistbietenden und kann vor oder nach dem Einschlagen des Holzes erfolgen. Für den Absatz sind die Verkehrswege, insbes. die Wasserstraßen von größter Bedeutung; auf diesen werden die Nutzhölzer in der Regel in Stämmen geflüßt.

Ein größerer Waldbestand gewährt nicht nur unmittelbaren Nutzen, sondern bewirkt zugleich mittelbar die gleichmäßige Verteilung von Wärme und Feuchtigkeit in Luft und Boden, bei besonderen Verhältnissen verhindert er auch Einstürze und Lawinen (im Gebirge), Abschwemmungen an den Hängen und Überflutun-

1) Als Holzarten werden Laubhölzer (Eiche, Buche, Birke, Erle, Ulme, Esche, Ahorn, Weißbuche) und Nadelhölzer (Kiefer, Fichte, Tanne, Lärche) unterschieden.

2) Betriebsarten: Der Hochwaldbetrieb läßt die Hölzer zur vollen natürlichen Entwicklung als Bäume gelangen und liefert die höchsten Nutzholzerträge, während beim Niederwaldbetriebe, der nur für die Stodausschlag treibenden Laubhölzer anwendbar ist, diese frühzeitig abgehauen und durch Ausschläge verjüngt werden. Der nur bei gutem Boden anwendbare Mittelwaldbetrieb vereinigt den Hoch- und Niederwaldbetrieb auf derselben Fläche und hat somit doppelte Umtriebszeiten. Bei dem gleichfalls nur auf gutem Boden, insbes. im Gebirge angewandten sog. Plänterbetrieb werden einzelne Bäume je nach Brauchbarkeit herausgenommen und die Lücken wieder ausgefüllt.

3) Der Umtrieb beträgt beim Hochwaldbetriebe für die langsam wachsenden Holzarten (Eichen, Buchen, Tannen) 100—150, für Fichten und Kiefern 60—120, beim Niederwaldbetrieb nur 15—40 Jahre.

4) Die Aussaat ist billiger, aber lang-

wieriger und bei geringeren Böden unsicherer als die Pflanzung. Die Pflanzen werden auf besonders geschützten und bearbeiteten Flächen (Saattampen) gezogen.

5) Samenverjüngung ist nur im Hochwald und bei entsprechender Lichtung durchführbar.

6) Hauptfeinde der Forst sind die Insekten, besonders in den weniger widerstandsfähigen Nadelhölzern, bei dieser sind die Zerstörungen, die gewisse Raupen, z. B. die Forsteule, anzurichten in der Lage sind, sehr erheblich.

7) Das Nutzholz, das nach Festmetern (fm) berechnet wird, ist Bauholz oder Werkholz. Ersteres findet Verwendung zum Hochbau, ferner zum Eisenbahnbau (Schwellen), zu Telegraphenstangen, als Grubenholz, zum Schiffbau usw. Das Werkholz wird von verschiedenen Handwerkern (Stellmachern, Tischlern usw.) gebraucht.

8) Das Brennholz, das bei einer Stärke von über 14 cm Scheit-, von 7—14 cm Knüppel- und unter 7 cm Keiserholz heißt, wird 1 m lang geschnitten und in Raummetern (das Keiserholz in Haufen) aufgesetzt.

gen (in der Ebene). Nur durch Forstwirtschaft sind auch die wegen steiler Lage oder geringer Beschaffenheit anderweit nicht verwertbaren, die sog. absoluten Waldböden zu nutzen.

Die Forsten befinden sich entweder in der Hand des Staates, der Gemeinden, besonderer Anstalten oder von Privaten. Die Staatsforsten unterliegen selbstverständlich der vollständigen und unmittelbaren Einwirkung des Staates; sie sind vom Standpunkt der Erhaltung des Waldbestandes daher dessen sicherste Bestandteile. Doch auch die übrigen Forsten unterliegen zu einem erheblichen Teile der staatlichen Beeinflussung. Die Gemeindeforsten unterliegen einer besonderen Staatsaufsicht⁹⁾, die schon früher auf Anstalts- (Instituts-)forsten Anwendung fand und später auch auf die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden gemeinschaftlichen Holzungen ausgedehnt worden ist¹⁰⁾. Gleichzeitig ist die Teilung solcher Forsten erschwert, und nur da zugelassen, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist oder das Grundstück zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteil benutzt werden kann¹¹⁾.

Bezüglich der Privatforsten hat die Gesetzgebung in den Schutzwäldungen den Schutz durch den Wald und in den Waldgenossenschaften¹²⁾ sowie in der Einrichtung der sog. „Waldgüter“ den Schutz für den Wald zu fördern gesucht.

Schutzwäldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachteile bestimmt, die durch Versandung, Abschwemmung und Übersättigung, durch Uferabbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstands und durch Einwirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landesteile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und die angemessene Benutzung vorhandener Waldbestände kann sowohl

⁹⁾ Gemeindeforstgesetz: G. 14. Aug. 1876 (G. S. 373), Ausfl. Anw. 21. Juli 1877 (MBl. 259) für die östl. Prov.; B. D. 24. Dez. 1816 (G. S. 1817 S. 57) für Westfalen und Rheinland; in diesen Fällen gilt das System der Staatsaufsicht für die Bewirtschaftung der Wäldungen. Nach dem G. 22. April 1902 (G. S. 95) für Hohenzollern, der B. D. 30. Jan. 1817 (heft. G. S. 14), für Kurhessen, dem G. 9. Nov. 1816 (nass. B. D. 166) und G. 12. Okt. 1897 (G. S. 411) für Nassau sowie nach dem Dekr., B. D., G. 29. März 1808, 21. Okt. 1815, 10. Juli 1859, 30. Okt. 1860 für einzelne Teile der Prov. Hannover erfolgt dort die gesamte Bewirtschaftung der Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten durch Staatsbeamte bzw. durch Gemeindebeamte, die aber in forsttechnischer Beziehung den Staatsbehörden wie unmittelbare Staatsbeamte unterstehen. Nur die Verwertung der Nutzungen bleibt den Gemeinden überlassen, sog. „Beförderungssystem“. In Schleswig-Holstein, einzelnen Teilen der Prov. Hannover und in der Stadt Frankfurt gelten nur die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze. Es fehlen besondere die Forstwirtschaft der Gemeinden betreffende Sondervorschriften.

Literatur: v. Brauchitsch, Die Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. 4 1926.

¹⁰⁾ G. 14. März 1881 (G. S. 261) §§ 1—5 Ausfl. Dekr. 26. April 1881 (MBl. 134) Nr. I bis X. — Die gemeinschaftlichen Holzungen stehen zwischen den Privat- und den Gemeindeforsten, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung und wirtschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in den westlichen und mittleren Provinzen überwiegen und auf die alten Markgenossenschaften zurückzuführen sind, und Interessentenforsten, die in den östlichen Provinzen vorherrschen und meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. — In den neuen Provinzen standen die gemeinschaftlichen Forsten schon seither größtenteils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige örtliche Vorschriften erlassen, die das G. (§ 10) aufrecht erhalten hat.

¹¹⁾ Daf. §§ 6—9, Ref. XI—XIII.

¹²⁾ G. 6. Juli 1875 (G. S. 416); Einf. in Lauenburg G. 25. Febr. 1878 (G. S. 97) § 87. Das G. hebt mit Ausschluß der Vorschriften über Staats-, Gemeinde-, Anstalts- und Genossenschaftsforsten alle sonstigen Wirtschaftsbeschränkungen auf.

auf Antrag der Beteiligten oder kommunaler Verbände, als im landespolizeilichen Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Beteiligten der etwaige Schaden nach Verhältnis der erwachsenen Vorteile zu vergüten¹³⁾. Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines „Regulatives“ in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutzgericht bezeichneten Kreisauschuß¹⁴⁾.

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, öder Flächen oder Hebeländereien eine angemessene Bewirtschaftung oder einen wirksamen Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft (Wirtschafts- oder Schutzgenossenschaft) gebildet werden, wenn ein nach dem Grundsteuerreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschluß der Beteiligten — bei Beantragung durch einen Kreis — mindestens ein Drittel der Beteiligten sich dafür ausspricht¹⁵⁾. An letztere Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft sowie jede Naturalteilung eines Genossenschafts-(Realgemeinde-)waldes geknüpft¹⁶⁾. Die Waldgenossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person¹⁷⁾. Ihre Bildung erfolgt vor dem Waldschutzgericht, dem auch die Ausübung der Staatsaufsicht über sie obliegt. Das Gesetz von 1875 hat — wegen des etwas umständlichen Verfahrens — zwar keine erhebliche praktische Bedeutung erlangt, wird aber für künftige gesetzliche Maßnahmen gleichwohl als erster Schritt auf diesem Gebiete von erheblicher Wichtigkeit sein¹⁸⁾. Von größerer Bedeutung für die Erhaltung des privaten Waldbesitzes ist das Waldrecht der ehemaligen Fideikomisse und Hausvermögen, nach dem zur Erhaltung der Wälder staatlich besonders beaufichtigte Waldgüter gebildet werden können¹⁹⁾.

V. Staatsgüter und Staatsforsten¹⁾.

§ 360. 1. Geschichte. Die Staatsgüter (Domänen, bis in das 18. Jahrhundert „Kammergut“ genannt) nahmen in Deutschland an zwei verschiedenen Stellen ihren Ausgangspunkt. Die Landesherren befanden sich im privat-rechtlichen Besitze umfangreicher Güter. Andererseits kamen die früheren Reichsgüter und namentlich die durch Mediatisierung und Säkularisierung²⁾ und andere staats-

¹³⁾ Daf. §§ 2—5.

¹⁴⁾ Daf. §§ 6—22 (Frift in § 15 jezt zwei Wochen, LWB. § 51), insbes. Kosten § 18, Strafen § 53.

¹⁵⁾ Daf. §§ 23—30. Diese Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt (G. Art. 83, 107, 111).

¹⁶⁾ Daf. §§ 45, 46.

¹⁷⁾ Daf. §§ 31—41, 44.

¹⁸⁾ Eine weitergehende Ermächtigung der Länder, außer den Eigentümern auch den Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Forstbewirtschaftung und gegebenenfalls zur Wiederaufforstung abgeholzter Flächen aufzuerlegen, enthält die ReichsWD. 7. Febr. 1924 (RWB. I 50), von der in Preußen aber bisher noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

¹⁹⁾ Abelsgesetz v. 23. Juni 1920 (GE. 367) § 7, Allg. Vf. 31. Dez. 1920 (RWB. 1921 S. 352), ZwangsaufhebungsWD. 19. Nov. 1920 §§ 12—14, WD. über Familiengüter 30. Dez. 1920 (GE. 1921 S. 77).

¹⁾ Unter Domänen i. w. S. werden alle nupbaren Vermögensstücke des Staates, i. e. S. nur dessen Feldgüter verstanden. — Das besondere Recht der Domänen (MR. II 14, §§ 16—20 und 36—43), das in die neueren Landessteile eingeführt ist, gehört dem öffentl. Recht an und wird durch das BGB. nicht berührt. — Schrifttum: Ulrichs, Domänenverwaltung des preuß. Staates.

²⁾ Insbes. durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803). Für Preußen vgl. Ed. 30. Okt. 1810 (GE. 32).

rechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Aus dem Privateigentum der Landesherren entwickelte sich im Laufe der Zeit das Eigentum des Staates. In Preußen insbesondere wies das A. M. das Eigentum an den Domänen dem Staate, ihre Nutzung aber noch dem Staatsoberhaupte zu. Später wurde diese Nutzung gegen Entschädigung abgelöst³⁾. Ähnlich war auch die Entwicklung zum uneingeschränkten Staats Eigentum in den neueren Landesteilen⁴⁾.

§ 361. 2. Veräußerung. Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesizes¹⁾ angemessen sei, kommen neben rechtlichen auch finanzielle und volkswirtschaftliche Rücksichten in Betracht.

Sinnsichtlich der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung des Waldbestandes und der nur beschränkt möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten (vgl. § 360 d. W.), muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und sie — wie es seit 1846 regelmäßig geschieht — durch Ankauf und Aufforstung zu erweitern sucht. Veräußerungen sind nur da angezeigt, wo es sich um kleinere, unwirtschaftlich gelegene Flächen handelt, oder wo aus besonderen örtlichen Gründen ungewöhnlich hohe Preise zu erzielen sind.

Bestrittener ist die Veräußerungsfrage bei den Feldgütern, den Domänen i. e. S. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß die Domänen regelmäßig keinen Reinertrag bringen, der einer Verzinsung des erzielbaren Verkaufserlöses entspräche. Demgegenüber ist aber zu erwägen, daß ein Domänenverkauf in irgendwie erheblicherem Umfange einen gewaltigen Preissturz auf dem Gütermarkt mit Sicherheit herbeiführen und den Staat damit um den erhofften Veräußerungsgewinn bringen würde. Durchschlagender als die fiskalischen Gründe sind jedenfalls die sozialpolitischen Gründe, die für eine Verwendung von Staatsdomänen zu Ansiedlungszwecken sprechen. Ihnen ist aber insbesondere durch das Reichsiedlungsgesetz (vgl. § 350 d. W.), das in § 2 eine vorzugsweise Heranziehung von Staatsdomänen zu Ansiedlungszwecken vorschreibt, bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen. — Empfehlenswert ist jedenfalls zur Vereinfachung der Verwaltung die Veräußerung einzelner getrennt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist zu ihrem Werte in keinem richtigen Verhältnis stehen.

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben sowie umgekehrt der mit diesem verbundenen Gerechtigkeiten.

§ 362. 3. Bewirtschaftung¹⁾. Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirtschaftet. Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen neben dem Wald-

³⁾ B. D. 17. Jan. 1820 (G. S. 9).

⁴⁾ Hannover: G. 10. April 1892 (G. S. 79), Puffen 26. Juli 1875 (G. S. 583).

¹⁾ Veräußerungsbestimmungen: Erl. v. 25. Jan. 1929 über die Verpachtung, Vermietung und Veräußerung von domänenfiskalischen Vermögenswerten (RMBl. 51). Erl. v. 20. Juli 1929 über die Veräußerung und Veräußerung von forstfiskalischen Vermögenswerten (RMBl. 210). Das Erbitt und HausG. über die Veräußerlichkeit der

Königlichen Domänen vom 6. Nov. 1809 (G. S. 604) ist aufgehoben durch G. 23. Juni 1920 (G. S. 367) § 41 Ziff. 5.

Verwendung von staatlichen Domänen zu Siedlungszwecken gem. § 2 Reichsiedlungsgesetz vgl. § 349 c d. W.

¹⁾ Reg.-Antr. 23. Okt. 1817 (G. S. 248) §§ 20, 21, R. D. 31. Dez. 1825 (G. S. 1826 S. 5). Einführ. in die neuen Provinzen B. D. 4. u. 5. Juli 1867 (G. S. 1129, 1183). Die Domänenpachten und sonstigen Gefälle kön-

bau, der Forstnutzung, dem Forstschutz²⁾ auch die Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartierung und Abschätzung³⁾), die Nutzung erfolgt in der Regel durch Versteigerung⁴⁾ ⁵⁾. Für jede Oberförsterei ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen⁶⁾.

Die Nutzung der Staatsgüter (sog. Domänenvorwerke) erfolgt dagegen in der Regel durch Verpachtung größerer Gutsgebiete auf 18 Jahre. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirtschaftungsart ziemlich freie Hand gelassen. Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Juli. Dabei bietet das öffentliche Meistgebot mit Auswahl unter den drei Bestbietenden, sowie die Beschaffung des Inventars durch den Pächter die Regel⁶⁾. Auch die mit dem Grundbesitz verbundenen Nutzungen (Jagd⁷⁾, Fischerei und dgl.) werden in der Regel meistbietend verpachtet. Einzelne Domänen, insbesondere Weinbaudomänen, werden vom Staat selbst bewirtschaftet.

§ 363. 4. Verwaltungsorgane¹⁾. Die oberste und die Provinzialverwaltung der staatlichen Domänen und Forsten erfolgt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und durch die Regierungen (Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten). Für die Bearbeitung der Forstfachen sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandforstmeister mehrere Landforstmeister, bei den Regierungen Oberforstmeister als Mitdirigenten der 3. Abteilung und Regierungs- und Forsträte als Mitglieder tätig. Letztere verwalten jeweils eine Reihe von Oberförstereibezirken, die zu einem Forstinspektionsbezirk zusammengefaßt sind. — Die Oberförster sind die forstlichen Ortsverwaltungsbeamten²⁾. — Die Inhaber aller dieser Stellen haben eine praktische und wissenschaftliche Vorbildung und das Bestehen zweier Prüfungen nachzuweisen. Nach der ersten wird der Anwärter zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsprüfung) zum Forstassessor ernannt³⁾. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf den forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Münden⁴⁾.

nen im Verwaltungszwangsverfahren betrieblen werden (vgl. Erl. 18. Nov. 1926 *LMBl.* 544).

²⁾ Ausführung des Feld- und ForstpolizeiG. (vgl. § 373 d. W.) in Staatsforsten Wf. 29. Mai 1890 (*MBlB.* 190).

³⁾ Anleitung zur Waldwertberechnung Wf. 24. Mai 1886 (*MBlB.* 244) u. 18. Sept. 1906 (*LMBl.* 299).

⁴⁾ Erl. betr. Holzeinschlag und Holzverwertung v. 11. Sept. 1928 (*LMBl.* 555). Allg. Wf. über die Haftung des Holzkaufigeldes v. 1. Dez. 1926 (*LMBl.* 592) i. d. F. des Rb. Erl. 11. Sept. 1928 (*LMBl.* 555). Wegen Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei Einziehung von Holzkaufigeldern Erl. v. 18. Nov. 1926 (*LMBl.* 544).

⁵⁾ Die Nutzung der Jagd in den Preussischen Staatsforsten regelt sich nach der Jagdnutzungsvorschrift (JNV.) 1. April 1928 (*LMBl.* 545). Grundsätze über die Verwertung der Forstnebennutzungen 23. Aug. 1927 (*LMBl.* 1928, 30).

⁶⁾ Allgemeine Pachtbedingungen vgl. Erl. 28. Febr. 1926 (*LMBl.* 163) und 2. August 1929 (*LMBl.* 377), bearbeitet von Liebich. Berlin, Paul Parey 1928.

⁷⁾ Erl. 4. Jan. 1928 (*LMBl.* 19).

¹⁾ Vgl. auch §§ 35 ff. d. W.

²⁾ Dienstanweisung für die Beamten der Pr. Staatsoberförstereien 1. Okt. 1927 (vgl. Erl. 1. Jan. 1928 — *LMBl.* 73 —). 5 Teile: I. Allgemeine Bestimmungen. II. Dienstvorschriften für die Staatsförster. III. Dienstvorschriften für die Staatsrevierförster. IV. W. für die Staatsoberförster. V. W. für Staatsforstsekretäre. Ergänzungen vgl. *LMBl.* 1929, 395.

³⁾ Best. über die Vorbereitung für den Pr. Forstverwaltungsdienst 16. Jan. 1923 (nicht veröffentl.), 25. April 1926 (*LMBl.* 265) und 25. Jan. 1929 (*LMBl.* 55).

⁴⁾ Satzungen 17. Okt. 1922 (nicht veröffentl.), 18. Jan. 1926 (*LMBl.* 59), 9. April 1929 (*LMBl.* 189).

Unter den Oberförstern stehen die Forstbetriebsbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthilfsaufseher⁵⁾). Die Forststellungs-berechtigung wurde früher lediglich durch Militärdienst im Jägerkorps nebst anschließender praktischer Beschäftigung und durch Bestehen zweier Prüfungen erworben, während jetzt die Ausbildung der Anwärter durch die Staatsforstverwaltung erfolgt⁶⁾.

Die Staatsforstbeamten dürfen Grundstücke, die in ihren Revieren Berechtigungen besitzen oder an sie angrenzen, nur mit Genehmigung des Ministers erwerben⁷⁾. Mit Rücksicht auf die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Forstbeamten steht ihnen vielfach die Nutzung von Dienstland zu⁸⁾. Die Beamten der Forstverwaltung tragen Dienstkleidung⁹⁾. Sie haben das Recht zum Waffengebrauch¹⁰⁾ und können ein für allemal vereidigt werden¹¹⁾.

VI. Viehzucht, Jagd und Fischerei.

1. Viehzucht und Tierheilwesen.

§ 364. a) Die **Viehzucht** ist älter als die Landwirtschaft, aber im Laufe der weiteren Entwicklung eng mit dieser in Verbindung gebracht und zu ihrem wichtigsten Förderungsmittel gemacht worden. Erst sie ermöglicht eine angemessene Verwertung eines großen Teiles der in der Landwirtschaft gewonnenen pflanzlichen Produkte und führt ihr dafür in dem Stallmist ein auch noch heute sehr wertvolles und bis zum Bekanntwerden der künstlichen Düngung unentbehrliches Düngemittel zu (§ 358 d. W.). Sie bildet daher eine notwendige Ergänzung der Landwirtschaft.

Die Viehzucht umfasst die Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirtschaftlichen Haustiere (Vieh). Je nachdem diese durch Kraftleistung mittelbar nützen oder unmittelbar verwertbare Stoffe liefern, werden sie als Spann- oder Nutzvieh bezeichnet¹⁾. Zu ersterem gehören die Pferde, zu letzterem die Schweine,

⁵⁾ Stellung als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft § 201 d. W. — Gemeindeforstbeamte § 79 d. W.

⁶⁾ Försterausbildungsbestimmungen (F. A. B.) v. 1. April 1925 (veröffentlicht im Verlag Neumann, Neudamm), vgl. auch LMBl. 1925, 221).

⁷⁾ Vgl. § 361 d. W. insbes. Num. 1.

⁸⁾ Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstbienststellen v. 1. Juli 1929 (LMBl. 301).

⁹⁾ Dienstkleidungsvorschrift für die Pr. Staatsforstbeamten v. 1. April 1929 (LMBl. 210). Desgl. für die Forstbeamten der Kommunalverbände, öffentlicher Anstalten und Landwirtschaftskammern v. 7. August 1929 (LMBl. 399).

¹⁰⁾ G. 31. März 1837 (G. 65) nebst RD. 6. Okt. 1837 (G. 1838, 257), 21. Mai 1840 (G. 129), 19. Febr. 1842 (G. 111)

und 21. Aug. 1855 (G. 633). Einf. in den neuen Provinzen RD. 25. Juni 1867 (G. 921) Art. III. Voraussetzung ist das Tragen von Uniform oder eines amtlichen Abzeichens, vgl. auch Erl. 8. August 1919 (LMBl. 234). — Strafe bei Widersetzlichkeit StGB. §§ 117 bis 119.

¹¹⁾ Vgl. § 209 Num. 3 d. W.

¹⁾ Steuern auf Zugvieh als Betriebsmittel der Landwirtschaft sind nach § 17 KFinAusgGef. unzulässig. Dasselbe gilt hinsichtlich des zu Mastzwecken gehaltenen Viehs nach den Gutachten des KFinRats 8, 48 gem. § 13 ZollTarifG. 25. Dez. 1902 (RWB. 303). — Viehvericherung ist entweder Viehlebensversicherung gegen Verluste an lebendem Vieh durch Krankheit (wegen Seuchenverluste vgl. § 366 d. W.) oder Schlachtviehvericherung gegen Verluste

Schafe und die meist nur im Kleinbetrieb vorkommenden Ziegen, während das Rindvieh beiden Zwecken dient²⁾. Als mehr nebensächliche Betriebe erscheinen die Geflügel- und Bienenzucht. — Die Züchtung wird durch den Staat unmittelbar oder durch Kommunalverbände (namentlich Landkreise), die Landwirtschaftskammern und private Vereine gefördert; einmal dadurch, daß die Beschaffung geeigneter Züchttiere durch Gestüte, Hengst-, Stier- und Bodhaltungsgenossenschaften erleichtert und die Verwendung ungeeigneter Züchttiere durch Körordnungen³⁾ ausgeschlossen wird, während andererseits Herdbuchgesellschaften ein gemeinsames für die örtlichen Verhältnisse besonders passendes Zuchtziel festzulegen suchen, und den Absatz der Herdbuchtiere durch Abstammungsbescheinigungen (pedigree) unterstützen. Daneben wird durch Ausstellungen⁴⁾ die Rassenkenntnis gefördert, zugleich werden die Zuchterfolge vor Augen geführt⁵⁾. — Die Ernährung erfolgt durch Weidegang oder Stall-

durch amtliche Beanstandung des Schlachtviehs. Näheres s. § 356 d. W. In Schlesien ist der nach Aufhebung der Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehassessoratsfonds dem Provinzialverbande zur Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen. Dot. G. 8. Juli 1875 (G. S. 497) § 11. Hundezucht: Best. über Staatsehrenpreise Erl. 9. Febr. 1921 (LMBI. 58). — Grundstücke f. d. Prüfung von Geflügelzuchtgehilfen 2. Dez. 1927 (LMBI. 891), gegenseitige Anerkennung der Grundstücke mit Bayern LMBI. 1927 S. 575, mit Sachsen LMBI. 1929 S. 230. — Ausbildung von Tierzuchtbeamten PrüfungsD. 18. Okt. 1923 (LMBI. 988) nebst Nachtrag 19. Aug. 1925 (LMBI. 416) u. (Gebühr) Erl. 18. Juni 1926 (LMBI. 330); Prüfungsausschuß (beim Landw. Min.) in Berlin W. 9, Königgräferstr. 123. — Landw. Ergänzungsprüfung der Tierärzte, die sich der Tierzuchtbeamtenprüfung unterwerfen PrüfD. 8. Dez. 1923 (LMBI. 1924 S. 54), Gebühren Erl. 14. Aug. 1924 (LMBI. 456). — Verzeichnis der für die Fachausbildung der Tierzuchtbeamten zugelassenen Züchtervereinigungen u. Einzelzuchtbetriebe Erl. 20. Juli 1928 (LMBI. 472). — Kaninchenzucht Erl. 27. April 1927 (LMBI. 415). Wegen Taubenhaltung u. Bienen vgl. § 372 Anm. 11.

²⁾ Viehzählungen finden periodisch in fünfjährigen Zwischenräumen und kleinere, auf das Großvieh beschränkte in den Zwischenjahren statt. Nach dem endgültigen Ergebnisse der Viehzählung v. 1. Dez. 1927 und der Schweinezwischenzählung v. 1. Juni 1928 waren in Preußen vorhanden: 2,62 Mill. Pferde, 10 Mill. Rinder, 2,5 Mill. Schafe, 13,7 Mill. Schweine, 1,8 Mill. Ziegen u. 49,6 Mill. Federvieh.

³⁾ S. Anm. 11.

⁴⁾ Bewilligung, Beantragung und Verleihung von Staatsehrenpreisen für hervorragende Leistungen in der Tierzucht Best. 9. Dez. 1925 IV 13639 (nicht veröffl.), Besitzzeugnisse darüber Erl. 3. März 1927 (LMBI. 215). — Freilassung der Tierzucht von der Vergnügungssteuer auch bei Mitwirkung einer Musikkapelle Erl. 15. Nov. 1924 (MBl. 1119).

⁵⁾ Die Züchttiere unterscheiden sich nach Arten, Rassen und Schlägen. — Zu gleichen Arten gehören solche Tiere, die sich bei der Paarung bedingungslos (auch in den Nachkommen) fortpflanzen; die Rassen (Spielarten) werden durch den Besitz und die Vererbung bestimmter gemeinsamer Merkmale und Anlagen bedingt, wie sie in grober oder feiner — bei Übermaß überbildeter — Gestalt, Frühreife, Spätreife, Fähigkeit zu ausgiebiger Futterverwertung usw. hervortreten. Die Schläge beruhen auf geringeren Verschiedenheiten innerhalb derselben Rasse. Die Rassen entstehen durch fortgesetzte natürliche Einwirkungen oder durch eine dem Nutzungszwecke angepaßte künstliche Zucht (Natur- und Züchtungs- oder Kulturassen). Edel heißen solche Rassen, die in gewisser Hinsicht das erreichbar Beste leisten, wie das arabische Pferd, das Merinoschaf. Tiere, die einer länger mit Erfolg fortgesetzten Zucht entstammen, werden — nach einem zuerst bei einem englischen Rennpferde angewendeten Ausdruck — Vollblut genannt, während die Erzeugnisse der Paarung eines Vollbluts und eines unedlen Tieres Halbblut heißen. Als Zuchtweisen (Zuchtmethoden) werden Reinzucht und Kreuzung unterschieden, je nachdem Tiere derselben oder verschiedener Rassen gepaart werden. Die Paarung derselben Zucht entstammender

fütterung und muß der Verwendung, der Art und dem Alter der Tiere angepaßt werden⁶⁾. — Die Pflege des Viehs umfaßt die Unterbringung, die in luftigen, mäßig warmen Stallungen erfolgen muß, die Reinhaltung und den Schutz gegen Witterungseinflüsse und Krankheiten (§§ 365 f. d. W.). Mit der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Umwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Ablösung der Weideregenschaft entzog ihr in Deutschland die bisherige Grundlage. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte zwar in gewissem Ausmaß Ersatz, nötigte dafür aber zur Stallfütterung. Wo diese Änderung völlig durchgeführt wurde, wie hauptsächlich in Gegenden bäuerlichen Kleinbesitzes, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen oft die Lebensbedingungen abgeschnitten (Schafzucht).

Letzteres gilt vor allem auch von der Pferdezucht, die den Weidegang nicht entbehren kann und deshalb mehr und mehr in diejenigen Teile der Provinzen Ostpreußen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Übergang von der Weide- zur Ackerwirtschaft weniger günstig lagen⁷⁾. Da die Pferdezucht bei den hohen für Pferde gezahlten Preisen einen besonderen volkswirtschaftlichen Wert hat, so hat der Staat ihr durch Ein-

Tiere heißt Inzucht; sie führt bei fortgesetzter Anwendung zu Schwäche und Unfruchtbarkeit der Nachkommen und nötigt dann zu weiterer Paarung mit nicht verwandten Tieren (Blutauffrischung). Die Auswahl und Paarung der Zuchttiere fordert die größte Sorgfalt, insbes. den Ausschluß aller mit erblichen Krankheiten und Krankheitsanlagen (Erbfehlern) behafteten Tiere.

⁶⁾ Die wichtigsten Arten der Futtermittel sind:

1. Rauhfutter, das frisch als Grünfutter, trocken als Heu, Grummet und Stroh verwendet wird; 2. Knollen und Wurzeln; 3. Körner der Halm- und Hülsenfrüchte, die zu besserer Verdaulichkeit auch eingeweicht, gequetscht, geschrotet oder unter Weimischung geschnittenen Strohs (Säcksels) vermischt werden; 4. Fabrikabfälle, die in wasserreiche (Schlempe, Schnitzel u. Molken aus Molkereien) und in wasserarme zerfallen. Zu letzteren gehören Rückstände der Ölmüllerei (Leins-, Raps- und Palmkuchen) und der Mehlmüllerei (Arie, die vom Mehl getrennten Schalen der Körner).

Der Verkehr mit Futtermitteln ist reichsrechtlich geregelt durch G. 22. Dez. 1926 (RGBl. I 525), das Gewähr für Reinheit, Nährwert und Unverdorbenheit der im Handel angebotenen Futtermittel schaffen will. Anmeldepflicht für neuartige Futtermittel § 2, Qualitätsbenennung §§ 4—5, Kontroll-

untersuchungen §§ 7—10, Strafbestimmungen §§ 12—14. — Inkrassittreten zum 1. Nov. 1927 WD. 21. Juli 1927 (RGBl. I 225). — Ausf. WD. 21. Juli 1927 (RGBl. I 225), WD. über Probeentnahme v. Futtermitteln 21. Juli 1927 (RGBl. I 235). Sachverständige in Futtermittelangelegenheiten Erl. 23. Nov. 1927 (LMBl. 900).

⁷⁾ Bei den Pferderassen werden zur Zeit in nicht festbegrenzter Weise warm- und kaltblütige Schläge unterschieden. Die Kaltblüter können schwere Lasten ziehen, werden ein bis zwei Jahre früher gebrauchsfähig und sind anspruchsloser und ruhiger, stehen aber an Ausdauer und Schnelligkeit den Warmblütern erheblich nach. — Die Warmblüter sind in ihrem Ursprung auf das kleine und wohlgebildete arabische Pferd zurückzuführen. Aus ein halb englischem und je ein Viertel arabischem und einheimischem (litauischem) Blut ist das heutige ostpreussische Pferd erwachsen, das sich besonders als Soldatenpferd bewährt hat. Eine Mittelstellung zwischen Warm- und Kaltblütern nehmen die Dänen ein, die anspruchslos, leicht und gängig als Ackerpferde beliebt sind. Noch leichter und mehr mit engl. Blut gekreuzt sind die Pferde in Holstein, Oldenburg und Hannover, wo die Zucht besonders auf einen starken Wagenschlag mit breitem Bau, schöner Haltung und gutem Gange gerichtet ist.

richtung der dem Landwirtschaftsministerium unterstellten Gestüte⁸⁾ eine besondere Fürsorge gewidmet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet⁹⁾, während die Landgestüte die Veredelung der Privatpferdezucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen¹⁰⁾. Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten gebildeten Pferdezuchtvereinen und Hengsthaltungs-genossenschaften Beihilfen und zinslose Darlehen vom Staate gewährt¹¹⁾. Um Zersplitterungen in der Zuchtrichtung vorzubeugen, macht der Staat den Einfluß, den er durch Gestüte und finanzielle Unterstützung auf die Pferdezucht ausübt, dahin geltend, daß in Ost- und Westpreußen sowie in Hannover außer dem Reg.-Bez. Hildesheim möglichst warmblütige Schläge gezüchtet werden. — Zur Verbesserung der Zucht werden in den meisten Provinzen Privaten gehörige Hengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Rörung)¹²⁾; auch kann das Umherziehen mit Zuchthengsten (Hengstreiterei) durch die Landesbehörden untersagt oder beschränkt werden¹³⁾. — Der Staat fördert ferner die Rennen und Leistungsprüfungen (Turniere) durch Prämien¹⁴⁾.

⁸⁾ Vgl. § 35 d. W. Der mit der Bearbeitung des Gestütwesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel Oberlandstallmeister. An der Spitze der Gestüte stehen Landstallmeister. — Behandlung der Bauten auf Gestüten Erl. 8. Juni 1901 (MBl. 184). — Amtsbezeichnung der Gestütsärztze Erl. 21. Febr. 1918 (MBl. 50).

⁹⁾ Hauptgestüte bestehen in Trakehnen (b. Gumbinnen), Grabiß (b. Torgau), Beberbeck (b. Hofgeismar), Neustadt a. Dosse (Friedrich-Wilhelm-Gestüt) und Altfeld (b. Herleshausen).

¹⁰⁾ Als Landgestüte bestehen: die ostpreußischen in Rastenburg, Braunsberg, Georgenburg und Gudwalen (b. Darkehmen); das westpreußische in Marienwerder; das brandenburgische in Neustadt a. Dosse (im Friedrich-Wilhelm-Gestüt); das pommerische in Labes; das niederschlesische in Leubus; das oberchlesische in Cosel; das sächsische in Kreuz (bei Halle a. S.); das schleswig-holsteinische in Traventhal (bei Segeberg); die hannoverschen in Celle und Osnabrück; das westfälische in Warendorf; das hessen-nassauische in Dillenburg; das rheinische in Wicrath. — Außerdem besteht in Hunnesrüd (b. Dassel) eine Hengstzuchtanstalt und in Zwiön bei Georgenburg eine Hengstprüfungsanstalt.

¹¹⁾ Erl. 17. Jan. 1927 (MBl. 77). — Prämien f. gute Mutterstuten Landesb. Erl. 7. März 1840 (MBl. 183), Erl. 6. April 1853 (MBl. 84) u. 5. April 1858 (MBl. 92). — PrüfungsD. für Reit- u. Fahrlehrpersonal Erl. 13. Sept. 1926 (MBl. 444).

¹²⁾ G. über die Regelung d. Rörwesens u. des Pferderennwesens durch PolB. 4. Aug. 1922 (G. 225) i. d. Fassung d. G. 15. März 1927 (G. 37). Zuständig sind nur die Landespolizeibehörden (Ober- u. Reg.-Präf.). Zur Deckung der entstehenden Unkosten können Gebühren erhoben werden. — Abänderung der Rörordgen. Erl. 10. Mai 1927 (MBl. 479).

¹³⁾ GewD. § 56b Abs. 3, § 17 Z. 6 RWiehSch. u. § 31 BWVG. (s. unten § 366 Anm. 11).

¹⁴⁾ Die Regelung des Rennwesens erfolgt durch die von Vertretern der Renn- und Züchtervereine gebildeten „Obersten Behörden für Vollblutzucht und Rennen“ sowie „für Traberzucht und Rennen“ u. den Reichsverband f. Zucht u. Prüfung dtsch. Warmbluts, denen der Oberlandstallmeister als Staatskommissar angehört. Diese haben Rennordnungen für Vollblut-, Flach- u. Hindernisrennen, für Trabrennen im Pr. Staat, eine Turnierordnung u. Trabrennbestimmungen für inländische Halbblutpferde ohne Traberblut herausgegeben. Den Vollblut-Rennvereinen werden die von Pferden des Gestüts Altfeld erzielten Gewinne nach Abzug der Unkosten zur Aussetzung neuer Preise überlassen. — Verhinderung wilder Rennen durch PolB. f. Sachsen 25. Febr. 1922, Hannover 10. April 1922, Westfalen 21. Febr. 1922. Organe sind: Wochenrennenkalender für Deutschland, Trabrennenkalender und der Kalender für Warmblutprüfungen. — Bei den Landwirtschaftskammern in Königsberg, Breslau, Oppeln, Berlin, Stettin, Schneidemühl,

Die den Ländern in voller Höhe zufallende Rennwettsteuer verwendet Preußen rektlos für Zwecke der Pferdezücht¹⁵⁾. — Neuerdings hat die Pferdezücht infolge der fortschreitenden Mechanisierung des Verkehrs und des Betriebes der Landwirtschaft sowie infolge der starken Einschränkung des Heeres weiter erheblich an Bedeutung verloren.

Die Bedeutung der Rindviehzucht¹⁶⁾ liegt in der Mannigfaltigkeit der Verwendbarkeit des Kindes als Zugtier und als Nutztier durch Fleisch und Milch, sowie in der Anpassungsfähigkeit dieser Zucht an die verschiedenen Verhältnisse. So hat die Zucht den Übergang von der Weidewirtschaft zur Stallfütterung ohne weiteres gestattet; sie kann aber auch in großen wie in kleinen Wirtschaften mit Vorteil betrieben werden. Nur die Verwertung der Milch¹⁷⁾ geschieht vorteil-

Hannover, Kiel, Münster, Halle bestehen besondere Kommissionen für Leistungsprüfungen von Warmblutpferden.

¹⁵⁾ Rennwett- und Lotteriesteuer-G. 8. April 1922 (RGBl. 393) in der Fassung Art. X b. 2. StRGBl. 19. Dez. 1923 (RGBl. I 1205) u. B. D. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 107). Ausf. Best. 16. Juni 1922 (Zbl. 351); Pr. Ausf. Anm. betr. die Zulassung und den Betrieb von Totalfaktorunternehmen und Wettannahmestellen, sowie betr. Zulassung u. Geschäftsbetrieb der Buchmacher u. Buchmachergehilfen. 21. Juli 1922 (LWBl. 509); RFinAusglG. 27. April 1926 (RGBl. I 203) § 42.

¹⁶⁾ Pflicht der Landgemeinden zur Stier- (Bullen-)haltung in Schlesien und Hessen-Nassau G. 19. Aug. 1897 (G. S. 393), in Sachsen G. 7. Juni 1899 (G. S. 115), Hannover G. 25. Juli 1900 (G. S. 305), Westfalen G. 25. Juli 1900 (G. S. 307), und in der Rheinprovinz G. 27. Juni 1890 (G. S. 217). — Bullenförordnungen bestehen in Oberschlesien, Niederschlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Rheinprov.; in den übrigen Provinzen bestehen teilweise entsprechende Kreispol. B.

Als Rindviehrassen scheidet man Gebirgs- und Niederungsrasse; neben diesen werden einzelne Landrassen mit Erfolg fortgezüchtet. Die Niederungsrasse stammen aus Holland, Ostfriesland, Oldenburg und Holstein. Die Holländerzücht wird jetzt auch in Ostpreußen mit Erfolg betrieben. Die Niederungsrasse sind bei langgestrecktem Kopf- und Körperbau besonders milchergiebig und mastfähig, während die vorzugsweise in den Alpen vertretenen Gebirgsrasse (Allgäuer, Simmentaler), die gedrungener gebaut und im Futter genügsamer sind und weniger, aber fettere Milch geben. Diese sowie einzelne Landrassen liefern besonders gute Zuchttiere.

¹⁷⁾ Die Kuhmilch enthält durchschnittlich auf hundert Teile 87,75 Teile Wasser, 3,4 Fett, 3,6 Eiweiß, hauptsächlich Käsestoff (Kasein), 4,5 Milchsüßer und 0,75 Milchsäure. Die natürliche Milch (Vollmilch) hat ein spezifisches Gewicht von 1,027—1,34. In ruhig stehender Milch steigt vermöge des geringeren spez. Gewichts das Fett empor, und an der Oberfläche bildet sich eine Rahm- oder Sahneschicht. Wird diese entfernt, so entsteht die Magermilch, die eine bläuliche Farbe hat und schwerer ist, als die Vollmilch. — Die Prüfung der Milch ist demgemäß auf die Best. ihres spez. Gewichts oder ihres Fettgehaltes gerichtet. Der ersteren dient der Milchmesser (Sentzwage, Laktometer oder Krömmeter), der durch den Grad des Einsinkens anzeigt, ob die Milch mit Wasser verdünnt ist. Eine genauere Bestimmung des Fettgehaltes erfordert jedoch größere Vorrichtungen, wie sie in den Genossenschaftsmolkereien Anwendung finden (Laktotrit). — Die Aufbewahrung der Milch erfordert besondere Maßnahmen, da sie an der Luft, besonders bei schwülem Wetter, Säuren bildet und zugleich unter Abcheidung des Käsestoffes gerinnt. Durch Abkühlen gleich nach dem Melken kann sie einige Zeit süß erhalten werden. Ferner kann die Milch bei Erwärmung auf 70—75° C und sofortiger Abkühlung durch Tötung der säurebildenden Keime haltbar gemacht werden (Pasteurisierung, so genannt nach dem Chemiker Pasteur). Endlich wird die Milch zur Vernichtung der sonstigen Keime, die aus der Luft hineingelangen und sie verderben und gesundheitschädlich machen können, in luftdicht verschließbaren Flaschen über 100° C erhitzt, wobei sie jedoch an Geschmack verliert (Sterilisierung). Frischhaltung der Milch Erl. 5. März 1925 (WBl. 112). — In der Milchwirtschaft wird, soweit die Milch nicht frisch verwertet werden kann, das Fett

hafter im Großbetriebe, und demgemäß sind seit geraumer Zeit zahlreiche Molkereigenossenschaften entstanden, durch die Molkereianstalten von einer Reihe von Viehbesitzern errichtet und entweder gemeinsam verwaltet oder an einen Unternehmer verpachtet werden¹⁸⁾.

Die Schafzucht liefert Wolle¹⁹⁾ und Fleisch und ermöglicht dabei die Verwertung mancher sonst nicht verwertbaren Futterstoffe, insbesondere der Bruch-

der Milch zu Butter und der Käsestoff zu Käse verarbeitet. — Die Butterbereitung umfaßt die Entrahmung und Buttermung. Die erstere wird am schnellsten und vollständigsten durch Schleudermaschinen (Zentrifugen) bewirkt. Bei der Buttermung wird durch Erschütterung des süßen oder des leicht angesäuerten Rahms in dem Butterfasse das Fett von den flüssigen Bestandteilen getrennt (Buttermilch) und durch Pressen gefestigt. — Die Käsebereitung erfolgt, indem man die Milch zunächst der Säuerung überläßt, oder unter Zusatz von Lab, einer dem Kälbermagen entnommenen Flüssigkeit, gerinnen läßt und dann das dabei ausgeschiedene Kasein von den flüssigen Teilen (Molke) trennt (Sauer- und Süßmilchkäse). Je nachdem dabei Voll- oder Magermilch verwendet wird, entsteht Fett- oder Magerkäse. — Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz, u. deren Erzeugmitteln §. 15. Juni 1897 (RGBl. 475) u. Ausf. Best. 4. Juli 1897 (RGBl. 591) u. 23. Okt. 1912 (RGBl. 526). Die obersten Landesbehörden können Anordnungen über den Fettgehalt u. die äußere Kennzeichnung einzelner Käsejorten treffen § 4 MilchG. (s. nachf.). — Verkehr mit Margarine Erl. 5. Nov. 1926 (WMBl. 1074).

Regelung des Verkehrs mit Milch §. 23. Dez. 1926 (RGBl. I 528) in d. Fassg. d. G. 24. März 1928 (RGBl. I 109) u. 23. März 1929 (RGBl. I 81); Pr. Ausf.-Anw. 8. Jan. 1927 (WMBl. 35), 1. Nachtrag 5. Mai 1927 (WMBl. 445). Hiernach kann der Handel mit Vollmilch, Magermilch und Sahne durch Gemeinbeschl. von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden, in Gemeinden unter 50000 Einwohnern jedoch nur mit Zust. des Reg.-Präf. Zur Entscheidung über Erteilung und Zurückziehung beschließt eine besondere Stelle, deren Mitglieder nach Anhörung der Industrie- und Handels- und der Landwirtschaftskammer vom Gemeindevorstand ernannt werden. Über Beschwerden entscheidet der Reg.-Präf., in Berlin der Oberpräf. endgültig. Von Bedeutung ist ferner noch § 3—5 d. G. über den Verkehr mit

Lebensmitteln u. Bedarfsgegenständen 5. Juli 1927 (RGBl. I 134) u. der Erl. 26. Juli 1912 (WMBl. 246). Näheres vgl. oben § 248 Anm. 5 a. G. d. W. — Förderung d. Milchkontrollwesens Erl. 10. Sept. 1928 (WMBl. 618). — Zur Förderung des Milchverbrauchs ist 1926 in Berlin ein Reichsauschuß zur Förderung des Milchverbrauchs (Reichsmilchauschuß) gegründet worden; Erl. 14. Juni 1926 (WMBl. 651). Der preuß. Staat unterhält in Kiel eine Versuchs- u. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft. Sie hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschungen und praktische Versuche diejenigen Bedingungen zu ermitteln, nach denen die Milchwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen am wirksamsten gefördert werden kann. Die Anstalt umfaßt folgende Institute: Chemisches Institut, Bakteriologisches Institut, Physikalisches Institut, Institut f. Milcherzeugung, Institut f. Milchverwertung, Institut f. Maschinenwesen sowie ein Versuchsgut und eine Versuchsmolkerei. Satzung u. Gesch. Ordg. Erl. 1. Juli 1923 (WMBl. 638). Best. f. d. Betrieb der Molkerei-Lehranstalt 7. Febr. 1923 (WMBl. 179). — Verkehr mit Dosenmilch (Kondensmilch) Erl. 2. März 1925 (WMBl. 108).

¹⁸⁾ Befreiungen der Molkereigenossenschaften von der Körperschaftsteuer B. D. 18. Febr. 1922 (RGBl. I 229) u. 16. Jan. 1925 (RGBl. I 4). — Ausbildung von Stallpersonal. Erl. 6. Febr. 1922 (WMBl. 361) u. 20. Mai 1927 (WMBl. 504). Vermeidung der Berufsbezeichnung „Schweizer“ Erl. 19. Nov. 1928 (WMBl. 204) u. 3. Jan. 1929 (WMBl. 74).

¹⁹⁾ Die Schafwolle verbindet sich infolge der Feinheit und Kräuselung des Schafshaars zu Floden (Strähnen, Stapeln), die in ihrem Zusammenhang das Wlies bilden. Die Wolle wird vor oder nach der alljährlichen Schur der Schafe gewaschen (Rüden- oder Wlieswäsche). Für die weitere Verarbeitung wird die lange, schlichte Kamm- von der kürzeren, dichteren und gekräuselten Streich- oder Tuchwolle unterschieden.

Stoppel- und der schwer zugänglichen Weiden. Sie nötigt jedoch zur Haltung eines kundigen Schäfers²⁰⁾ und lohnt deshalb nur in größeren Betrieben mit mindestens etwa 400 Schafen. Sie tritt ebenfalls mit dem intensiveren Betriebe der Landwirtschaft und der Verminderung der Weiden immer mehr zurück. Außerdem ist durch den vermehrten Wettbewerb der ausländischen, namentlich der australischen Wolle nicht nur ein Rückgang der Schafzucht, sondern auch eine Umstellung auf vermehrte Fleischerzeugung eingetreten²¹⁾.

In der Schweinezucht, die bei der billigen Ernährungsweise und schnellen Mastfähigkeit der Schweine im großen wie im kleinen Betriebe lohnt, ist der Weidegang durch die Stallfütterung fast restlos verdrängt. Infolgedessen tritt die langsamer wachsende, eine festere und dauerhaftere Fleischware liefernde Landrasse gegen die hochgezüchteten, frühreifen englischen Rassen in den Hintergrund²²⁾.

Eine besondere Bedeutung hat neuerdings auch die Ziegenzucht erlangt, da sie auch in Kleinbetrieben verhältnismäßig einfach durchzuführen ist und eine weitgehende Verwendung von Abfällen namentlich in Kleinpacht- und Kleingärtenbetrieben ermöglicht. Die zahlreich bestehenden Ziegenzuchtvereine bemühen sich, die Haltung von Ziegen in Wirtschaften, in denen die Landwirtschaft nur im Nebenberuf betrieben wird, zu fördern, da die Ziegenmilch wegen ihres Nährwertes geeignet ist, den Ankauf von Kuhmilch in nicht rindviehhaltenden Wirtschaften entbehrlich zu machen²³⁾.

²⁰⁾ Ausbildung von Schäfern Erl. 8. April 1922 (RMBl. 365). — Förderung der Schafzucht Erl. 15. März 1917 (RMBl. 114). Schlachtung von Schaflämmern Erl. 31. Juli 1920 (RMBl. 261).

²¹⁾ Die Schafassen führen, was Wollfeinheit betrifft, auf das spanische Merinoschaf zurück. Später suchte man in der Zucht der mit starken Hautfalten versehenen Negrettischafe bei mittlerer Feinheit eine größere Wollmenge zu erzielen. Bei dem weiteren Sinken der Wollpreise, während die Fleischpreise stiegen und gleichzeitig der Übergang zur Stallfütterung auf eine möglichst hohe Futtermittelverwertung hinwirkte, wurde die Zucht mehr auf Fleischgewinnung und damit auf Schläge gerichtet, die sich durch Frühreife, Mastfähigkeit und Körpergewicht auszeichnen. Sie wandte sich deshalb den größeren Rambouillets, mehr aber noch den englischen Fleischschafen zu, die nicht die vortretende Stirn des Wollschafes, dagegen einen stark entwickelten Körper auf kurzen Beinen zeigen und in die große, schwere und langwollige Marschrasse mit hellen Köpfen und Beinen (Leicester, Fothergill, Lincoln) und die kleinere und leichtere Downrasse mit kürzerer Wolle und dunkelgefärbten Köpfen und Beinen (Southdown, Oxforddown) geschieden werden.

²²⁾ Als Schweinerassen werden in England weiße (Yorkshire), schwarze und bunte oder große, mittelgroße und kleine unterschieden. Hier, wo sich (wie in Deutschland) eine vom Wildschwein abstammende Landrasse vorfand, wurde diese gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit dem kleinen weißen, aber frühreifen romanischen, sowie mit dem besonders fruchtbaren und mastfähigen chinesischen Schweine gekreuzt. Daneben wird das kraushaarige, gedrungene ungarische (Balonyer) Schwein in großen Mengen zum unmittelbaren Verbrauch eingeführt. — Schweinehaltung u. Fütterung Erl. 25. Sept. 1926 (RMBl. 474). — Grundsätze f. d. Ausbildg. u. Prüfg. v. Lehrlingen in der Schweinezucht zu Schweinewärtern Erl. 1. Dez. 1928 (RMBl. 729). — Eberförderungen bestehen für die Prov. Sachsen, sonst teilweise durch entsprechende KreispolV.D.

²³⁾ Verpflichtung der Gemeinden zur Ziegenbockhaltung G. 14. Dez. 1920 (GS. 1921 S. 263); Ausf. Best. 31. März 1921 (RMBl. 130) i. d. Fassung 28. Febr. 1924 (RMBl. 104). — Die Aufbringung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften d. RMG., und zwar als Benutzungsgebühr, nicht als Beitrag der Ziegenhalter. Erl. 18. April 1922 (RMBl. 443). — Ziegenbockförderungen sind für alle Reg.-Bez. erlassen.

Die Geflügelzucht erfolgt meist nur als Nebenbetrieb, doch neuerdings immer häufiger auch in sich lediglich hierauf beschränkenden Großbetrieben²⁴).

Vom Viehhandel können Unzuverlässige durch Unterjagung dieses Gewerbebetriebes ferngehalten werden. Zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen oder im ambulanten Gewerbebetrieb untersagt werden²⁵). Bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen sind auf Erfordern der Polizei amtliche Ausweise vorzulegen²⁶). — Eine besondere Regelung hat sodann die Gewährleistung beim Viehkauf erfahren. Das BGB. ist der deutschrechtlichen Auffassung gefolgt und macht den Verkäufer gewisser im Gesetz einzeln angeführter Haustiere für bestimmte Fehler (Hauptmängel) während bestimmter Fristen (Gewährfristen) haftbar, innerhalb deren das Vorhandensein der Mängel beim Kaufabschluß vermutet wird. Der Käufer, der den Mangel spätestens zwei Tage nach dem Verenden des Tieres oder nach Ablauf der Gewährfrist anzeigen muß, hat nur den Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufs (Wandelung). Der Anspruch verjährt in sechs Wochen. Die einzelnen Mängel und Fristen werden mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Tierheilkunde mit Zustimmung des Reichsrates durch Verordnung festgestellt. Mängel sind bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren: Roß (auch bei Schlachttieren), Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpeifen, periodische Augenentzündung und Koppen (Struppenpeßen); bei Rindvieh: stärkere tuberkulöse Erkrankung (auch bei Schlachttieren) und Lungenseuche; bei Schafen: Räude und (bei Schlachttieren) allgemeine Wasserfucht; bei Schweinen: Rotlauf, Schweineseuche (einschl. der Schweinepest) und (bei Schlachttieren) stark tuberkulöse Erkrankung, Trichinen und Finnen. Die Frist beträgt für Lungenseuche 28, Rotlauf 3, Schweineseuche 10, sonst 14 Tage²⁷).

Von besonderer Bedeutung für den Viehhandel sind die Viehmärkte, deren Abhaltung nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig ist, der Zahl, Zeit und Dauer derselben festsetzt. Zwecks größerer Übersichtlichkeit bei der Preisfeststellung sind die Landesbehörden befugt, Vorschriften über den Handel auf Viehmärkten (Preisfeststellung nach Lebensgewicht, Schlußscheinzwang) zu erlassen. Für Markttorte und deren Umgebung können marktähnliche

²⁴) Geflügelmästereien und Geflügel-schlächtereien sind nicht nach § 16 GewO. erlaubnispflichtig. Grundsätze f. Einrichtg. u. Betrieb Erl. 28. Okt. 1927 (RMBl. 414).

²⁵) § 35 Abs. 3 u. 7 (Anzeigespflicht), 42a, 56b Abs. 3 GewO.; V.D. über Handelsbeschränkungen 13. Juli 1923 (RMBl. I 706) i. Fassg. d. V.D. 26. Juni 1924 (RMBl. I 661) u. d. G. 19. Juli 1926 (RMBl. I 413). Weitere Beschränkungen für Viehkommissionäre G. über d. Verkehr mit Vieh und Fleisch 10. Aug. 1925 (RMBl. I 186) m. Amderg. d. G. 4. Juli 1929 (RMBl. I 128) u. Ausf. Antw. 14. Aug. 1925f. (RMBl. 409). Vgl. oben § 276 d. W. u. nachst. Anm. 28. Von besonderer Wichtigkeit sind

auch die seuchenrechtlichen Beschränkungen § 17 Ziff. 3, 4, 6, 13, § 20 Abs. 3 BGB. Viehmärkte dürfen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen nicht treiben; das Treiben anderen Viehs kann verboten werden § 11 WVBG. (wegen Abf. Ziff. f. § 366 Anm. 11).

²⁶) V.D. betr. d. Legitimationsatteste 13. Febr. 1843 (GS. 75), Verwaltungsgeb. nach Tariff. 54 BGD. I, — RM.

²⁷) BGB. §§ 481—492 u. V.D. 27. März 1899 (RMBl. 219). Streitigkeiten gehören ohne Rücksicht auf den Wert vor die Amtsgerichte BGB. 22. März 1924 (RMBl. I 299) § 23 Ziff. 2.

Veranstaltungen und ebenso der sog. wilde Viehhandel außerhalb des Marktplatzes am Markttag und am nächstfolgenden Tag verboten werden²⁸⁾.

§ 365. b) Das **Tierheilwesen** (Veterinärwesen) untersteht dem Landwirtschaftsminister¹⁾. Als technisches Organ ist ihm das Landesveterinäramt mit dem ständigen Beirat für das Veterinärwesen unterstellt²⁾.

Die Tierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover³⁾ und bedürfen, um sich als solche zu bezeichnen oder vom Staat und den Gemeinden anerkannt oder mit amtlichen Verrichtungen betraut zu werden, oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen, einer Approbation, die auf Grund einer Prüfung erteilt wird und für das ganze Reich gilt⁴⁾. Sie dürfen die in ihrer Praxis anzuwendenden Arzneien mit Ausnahme der Gifte selbst abgeben und dazu Hausapotheken halten.

Zur Wahrnehmung der tierärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten des öffentlichen Veterinärwesens ist für jede Provinz eine Tierärztekammer errichtet. Die Verhältnisse dieser Kammern sind ähnlich wie die der Ärztekammern (§ 240 d. W.) geregelt. Ihre Beziehungen untereinander und zum Landwirtschaftsminister vermittelt der Tier-

²⁸⁾ G. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. Aug. 1925 (RWB. I 186) m. Andg. d. G. 4. Juli 1929 (RWB. I 128). §§ 3, 4; AusfAnw. 6. Sept. 1923 (ZMBl. 814) Absatz B Ziff. 2, C u. D, 14. Aug. 1925 (ZMBl. 409) u. 16. Juni 1926 (ZMBl. 337). — Wegen der erhöhten Seuchengefahr bestehen besondere Vorschriften betr. tierärztliche Kontrolle, Desinfektion usw. §§ 16, 17 Ziff. 12, 27, 28 W.G., §§ 41—53 WVBG. Verbotswidrig von Schlachtviehmärkten abgetriebene Rinder Erl. 19. März 1927 (ZMBl. 253). — Statistische Erhebungen auf den wichtigsten Viehmärkten Erl. 23. Juni 1908 (ZMBl. 295).

¹⁾ Zuständig Abtlg. V; vgl. § 35 d. W.

²⁾ B.D. 13. Mai 1910 (G.S. 65) i. d. Fassg. d. B.D. 2. Juli 1926 (G.S. 222). Das Landesveterinäramt besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einer Reihe von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Tätigkeit: Obergutachten auf Anforderung von Gerichten und Verwaltungsbehörden, Bearbeitung d. Viehseuchenstatistik und Jahresveterinärberichte, Beratung des LandwMin. Der Ständige Beirat ist berufen, auf Erfordern des LandwMin. wichtige Fragen, insbesondere die zur Ausführung des ViehseuchenG. zu erlassenden allgemeinen Vorschriften (§ 79 Abs. 3 G. 26. Sept. 1909, RWBl. 519) zu begutachten. Briefanschrift: Berlin W 9, Königgräßer Str. 123.

³⁾ Berlin (NW 6, Luisenstr. 56) gegründet 1790 als Tierarzneischule; seit

20. Juni 1887 (landesherrl. Erl. RAnz. Nr. 149) Hochschule mit einem prov. Statut 29. Juni 1887; Satzung genehmigt durch landesherrl. Erl. 31. März 1913 (ZMBl. 143); PrüfungD. 21. Aug. 1925 (ZMBl. 447); PromotionsD. 29. Okt. 1910 (ZMBl. 302) i. d. Fassg. d. Erl. 31. Dez. 1924 (ZMBl. 1925 S. 20); HabilitationsD. 27. Dez. 1918.

Hannover (Misburger Damm 16) gegründet 1778 als „Königl. Tierarzneischule“; Satzung 31. März 1913 (ZMBl. 178); Prüfungsd. 21. Aug. 1925 (ZMBl. 447) Promotionsd. 7. Mai 1913 (ZMBl. 185) i. d. Fassg. d. Erl. 31. Dez. 1924 (ZMBl. 1925 S. 20); Habilitationsd. 27. Dez. 1918.

Tierarzneianstalten bestehen außerdem an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle u. Göttingen.

⁴⁾ GewD. §§ 29, 40 Abs. 1 u. 56a Ziff. 1; Zurücknahme §§ 53 Abs. 1, 54 daf. u. ZuffG. § 120 Ziff. 1; AusfAnw. 1. Mai 1904 (ZMBl. iB. 201) Nr. 59, 60 Abs. 2, 62. Unbefugte Führung des Titels GewD. § 147 Ziff. 3. — Prüfungsd. 21. Aug. 1925 (ZMBl. 857 — Beilg. z. Nr. 44); Gebührens B.D. 17. Jan. 1927 (ZMBl. 15); Promotionsrecht f. Tierärzte ohne Reisezeugnis Erl. 24. Febr. 1920 (ZMBl. 93). — Die TagD. f. approbierte Tierärzte sind aufgehoben B.D. 4. März 1919 (G.S. 85) u. Erl. 21. Mai 1919 (ZMBl. 193) sowie ZMBl. 1919 S. 306. — Landw. Ergänzungsprüfung d. Tierärzte an landwirtschaftl. Hochschulen f. § 364 Anm. 1.

ärztekammerauschuß, der aus Abgeordneten der einzelnen Tierärztekammern gebildet ist⁵⁾.

Eine besondere Prüfung vor einem Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder vom Landwirtschaftsminister ernannt werden, haben die beamteten Tierärzte abzulegen, die als Kreis- bzw. als Regierungsveterinärärzte die technischen Ratgeber der Landräte und Regierungspräsidenten sind⁶⁾.

§ 366. c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei), der die Verhütung und Bekämpfung der Viehseuchen obliegt, hat in neuerer Zeit erhöhte Beachtung gefunden, weil der Wert des Viehes gestiegen ist und die Ansteckungsgefahr sich infolge des regeren Handelsverkehrs erheblich vermehrt hat, während gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der Tiere infolge veränderter Zuchttrichtung und Fütterung gesunken ist. Sie ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden¹⁾, welche die Verletzung der hinsichtlich der Seuchenbekämpfung von den zuständigen Landesbehörden im einzelnen zu treffenden Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht²⁾. Die internationale Viehseuchenbekämpfung ist in einer Reihe von Staatsverträgen geregelt und hat wegen ihrer steigenden Bedeutung 1924 zur Schaffung eines internationalen Tierseuchenamtes in Paris geführt³⁾.

Da gerade beim Transport und der Einfuhr von Vieh die Seuchengefahr besonders groß ist, bestehen hier weitgehende Sicherungsmaßnahmen. So sind vor allem die Eisenbahnen verpflichtet, alle zur Viehbeförderung benutzten Wagen zur Verhütung von Ansteckungen nach jedesmaligem Gebrauch einer Entseuchung (Desinfektion) zu unterwerfen⁴⁾. Dasselbe gilt hinsichtlich

⁵⁾ G. über tierärztliche Berufsvertretungen und Standesgerichte 13. April 1928 (G.S. 57); Ausf. Best. 22. Juni 1928 (RMBl. 347); WahlD. 22. Juni 1928 (RMBl. 367). — GeschäftsD. f. d. tierärztl. Standesgerichte u. d. tierärztl. Standesgerichtshof 23. Mai 1929 (RMBl. 239). — Die Tierärztekammer für Brandenburg ist auch für die Stadt Berlin, die der Rheinprovinz für die Hohenzollernschen Lande zuständig. — Anschluß Schaumburg-Lippes an die hessen-nassauische R. Vertr. 1. Dez. 1911 (G.S. 1912 S. 21), Lippes an die westfälische R. G. 13. Febr. 1925 (G.S. 7), WD. 10. Sept. 1928 (G.S. 199) u. Bef. 19. Okt. 1928 (G.S. 200). — Die Geschäftsstelle d. Tierärztekammerauschusses befindet sich z. B. in Hannover, Sollstr. 95.

⁶⁾ PrüfungsD. f. Kreis Tierärzte 28. Juni 1910 (RMBl. 176), 15. Nov. 1923 (RMBl. 1018) u. 10. Febr. 1927 (RMBl. 164). Die Prüfungen werden beim Landesveterinäramt abgelegt. — Gebühren der beamteten Tierärzte in gerichtl. Angelegenheiten Tarif 15. Juni 1905 (G.S. 254), 3. März 1913 (G.S. 27) u. 16. April 1924 (G.S. 486). Entschädigung der beamteten Tierärzte für die Teilnahme an Rörgegeschäften Erl. 21. Juni 1919 (RMBl. 194).

— Fahrkosten bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge Erl. 25. Aug. 1924 (RMBl. 489).

— Statistik des tierärztlichen Personals in Preußen nach d. Stande v. 1. Juli 1928. Erl. 3. April 1929 (RMBl. 180). — Übertragung d. veterinärpolizeilichen Obliegenheiten auf die Schlachthof Tierärzte Erl. 8. März 1920 (RMBl. 115).

¹⁾ RB. Art. 7 Ziff. 8. Viehseuchenstatistik und Nachrichtendienst WD. 11. Mai 1912 (Zbl. 381) u. WD. 4. Jan. 1924 (RMBl. 6).

²⁾ StGB. § 328 u. VereinszollG. 1. Juli 1869 (RGBl. 355) § 134.

³⁾ Abkommen v. 25. Jan. 1924. Beitritt Deutschlands G. 20. April 1928 (RGBl. II 317), f. auch Bef. 30. Juni 1928 (RGBl. II 508) u. 22. Dez. 1928 (RGBl. 1929 II S. 12). — Viehseuchenübereinkommen mit Österreich Anl. C zum Zusatzvertrag 12. Juli 1924 (RGBl. II 431) u. G. 24. Febr. 1925 (RGBl. II 73); dtjch.-belg. Abf. betr. die Bekämpfung der Tollwut der Hunde in den Grenzbezirken 23. Juli/17. Aug. 1925 (RMBl. 1235); Abf. mit Rußland Anhg. zu Art. 12 Abj. 2a nebst Anl. I—VI d. Wirtschaftsabf. 12. Okt. 1925 (RGBl. 1926 II 13).

Anm.: Note ⁴⁾ befindet sich auf S. 806.

der Desinfektion von Kraftwagen, die zur Beförderung von lebenden Tieren benutzt werden⁵⁾. Schlachtvieh darf auf dem Seeweg aus dem Ausland nur in die Seegrenzschlachthäuser eingeführt werden und muß dort spätestens am dritten Tage geschlachtet werden⁶⁾.

Die Rinderpest (Vöserdürre) ist, getrennt von den übrigen Viehseuchen, einer Sonderregelung unterworfen. Sie ist wegen ihrer großen Ansteckungsfähigkeit und verheerenden Wirkung besonders verderblich⁷⁾. Die gegen sie vorgesehenen Maßregeln⁸⁾ bestehen in Verkehrsbeschränkungen, Absperrung und gegebenenfalls Tötung des kranken oder verdächtigen Viehes, verbunden mit umfassender Entseuchung und Vernichtung ansteckender Gegenstände⁹⁾. Für die getöteten Tiere und vernichteten Sachen wird der durch Abschäfer ermittelte Wert vom Reich vergütet¹⁰⁾. Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reich die Aufsicht und erforderlichenfalls das Recht zur Bestellung eines Kommissars zur einheitlichen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Reichsgebiet zu. Bei den erforderlich werdenden Absperrungen hat gegebenenfalls auch die Wehrmacht die nötige Hilfe zu leisten¹¹⁾. Jedermann ist zur Anzeige der Erkrankung und eines Krankheitsverdachtes verpflichtet und hat die in seinem Wohnort von den Behörden im einzelnen zur Bekämpfung getroffenen Maßregeln zu unterstützen¹²⁾; Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht¹³⁾.

⁴⁾ G. betr. Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen 25. Febr. 1876 (RGBl. 163); AusfBest. 16. Juli 1904 (RGBl. 311) u. 20. Febr. 1926 (RGBl. I 106) nebst Erl. 20. März 1911 (ZMBl. 103), 22. Aug. 1914 (ZMBl. 286) u. 9. Jan. 1928 (ZMBl. 35). Beförderung v. lebendem Geflügel Best. 17. Juli 1904 (RGBl. 317) u. Erl. 30. April 1912 (ZMBl. 254). Vornahme d. Desinf. in Vieh- u. Schlachthöfen Erl. 14. Nov. 1924 (ZMBl. 669). — Verkehr mit dem Ausland: B. D. 4. Mai 1926 (RGBl. I 217) i. d. Fassung d. B. D. 26. Nov. 1926 (RGBl. I 492), bez. Österreichs Anl. zu Artikel 8 d. Tierseuchenabt. (s. Anm. 3). — Einstellung des Erscheinens des Eisenbahnseuchenanzeigers (vgl. Erl. 22. Febr. 1908, ZMBl. 146) mit dem 31. Dez. 1922: Erl. 16. Dez. 1922 (ZMBl. 1923 S. 38).

⁵⁾ Erl. 15. Sept. 1928 (ZMBl. 571) u. ViehPolAnD. d. MfL. 15. Sept. 1928 (ZMBl. 573).

⁶⁾ B. D. 1. Juli 1927 (ZMBl. 205) u. 29. Juni 1929 (ZMBl. 426) mit Grundrissen für den Betrieb von Seegrenzschlachthäusern; vgl. auch G. 10. Juli 1929 (RGBl. I 133). Einfuhr von Einhufern in Preußen ViehPolAnD. d. MfL. 31. Dez. 1925 (ZMBl. 1926 S. 51) u. Erl. 8. März 1928 (ZMBl. 117), 30. Juni 1928 (ZMBl. 419), 9. Juli 1929 (ZMBl. 342), 18. Juli 1929 (ZMBl. 369). Ein- u. Durch-

fuhr v. Tieren f. zoolg. Gärten u. Tierparke, Erl. 4. April 1929 (ZMBl. 168) u. 8. Juli 1929 (ZMBl. 354). S. auch bei Anm. 15.

⁷⁾ Die Rinderpest ist ein dem Rindvieh eigenes, mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, das durch in Brand übertretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Teile und Absonderungen (auch die Ausscheidung) des Tieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft sehr schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russischen Steppen zu Hause.

⁸⁾ G. betr. Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (RGBl. 105); rev. Instruktion 9. Juni 1873 (RGBl. 147). Übernahme der Kosten auf Reichsfonds Erl. 19. Jan. 1872 (MBlBl. 527). — G. betr. Einfuhrverbote zur Abwehr d. Rinderpest 21. Mai 1878 (RGBl. 95); Erl. 4. Dez. 1916 (ZMBl. 1917 S. 24). § 6 aufg. d. G. 1876 (Anm. 3) § 6.

⁹⁾ G. §§ 2, 7, 8; Instr. Abschn. I—III.

¹⁰⁾ G. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Schäfer (Erl. 14. Jan. 1924, ZMBl. 53) finden auch bei der Rinderpest Anwendung.

¹¹⁾ G. §§ 1, 7, 9—14. Vergütung Erl. 17. Juni 1891 (ZBl. 149).

¹²⁾ G. §§ 4, 5.

¹³⁾ § 328 StGB.

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist gemeinsam durch das Reichsviehseuchengesetz¹⁴⁾ in den Grundzügen geregelt; die Zuständigkeit, das Verfahren und die Tragung der Kosten sowie die Aufbringung der Entschädigungen bestimmt sich nach Landesrecht. Die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Ländern¹⁵⁾. Wegen der Gefahr der Einschleppung von Seuchen aus dem Ausland ist die Einfuhr seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sowie ihrer Körper und der Anstechungsträger verboten. Beim Ausbruch einer Seuche im Ausland können allgemeine Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr und im Grenzgebiet weitere Beschränkungen des Verkehrs mit Vieh und Untersuchungen desselben angeordnet werden¹⁶⁾.

Bei Ausbruch einer Seuche im Inland und bei Seuchenverdacht sind die Tierhalter und deren Stellvertreter, Tierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet. Die Pflicht erstreckt sich auf die im Gesetz im einzelnen angeführten Krankheiten (s. unten Abs. 5)¹⁷⁾. Der beamtete

¹⁴⁾ ViehseuchenG. (W.G.) 26. Juni 1909 (RGBl. 519) m. Andg. d. G. 18. Juli 1928 (RGBl. I 289) u. 10. Juli 1929 (RGBl. I 133). AusfVorschr. d. Bundesrats (WVWG.) 7. Dez. 1911 (RGBl. 1912 S. 4) u. And. 27. Okt. 1923 (RMBl. 1019); Pr. W.G. (WGVG.) 25. Juli 1911 (GS. 149) i. d. Fassg. G. 28. März 1928 (GS. 45); Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (WVWG.) 1. Mai 1912 (Beil. z. Nr. 105 d. MAnz.); AusfVest. z. WGVG. (WVWG.) 12. April 1912 (RMBl. 165) u. And. 12. Juni 1923 (RMBl. 588), 13. Jan. 1924 (RMBl. 70) u. 3. März 1924 (RMBl. 169). — Vgl. auch Verkehr mit Krankheitsserum And. W.D. zu WVWG. 28. Febr. 1918 (RGBl. 129) u. And. d. § 77 WVWG. 3. Mai 1918 (RMBl. 132); ferner Erl. 7. Okt. 1920 (RMBl. 347) u. f. Heeres- und Blindenhunde Erl. 23. Nov. 1923 (RMBl. 1019). — *Kommentare*: v. Hippel (Berlin 1912), Köpping (4. Aufl. 1912), Rebermann-Beher (6. Aufl. 1912), v. Rohrscheidt (2. Aufl. 1912), von Stengel (1922), Peters in Brauditsch Bb. II S. 677 ff. (21. Aufl., Berlin 1928). — Vieh sind alle nützlichen Haustiere, auch Hunde, Katzen und Geflügel; seuchenverdächtig sind die mit Ansteckungserscheinungen behafteten, ansteckungsverdächtig die ohne solche Anzeichen vermutlich angesteckten Tiere. W.G. § 1. Der RMin. d. Inn. überwacht die Ausführung und kann in Einzelfällen besondere Kommissare bestellen. § 4. Die Länder sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet. § 5. Sondervorschriften für die Wehrmacht, wissenschaftliche und Unterrichtsanstalten. § 3. Seuchenbekämpfung bei den eigenen Tierbeständen (Pferden) der Schutzpolizei Erl. 12. Nov. 1922 (RMBl. 803) u. 13. Dez. 1922

(RMBl. 1923 S. 38). Die Ortspolizeibeh. haben an Truppenstandorten von dem Ausbruch und Erlöschen d. Pferdeplague dem Garnisonkommando Mitteilung zu machen Erl. 26. März 1920 (RMBl. 117).

¹⁵⁾ W.G. §§ 2 u. 79 Abs. 2. — Zuständig in Preußen: Landw.-Min. als oberste Landesbehörde, Reg.-Präs. u. Pol.-Präs. Berlin als höhere Polizeibehörde und die Ortspolizeibehörden. Die Landräte sind befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Obliegenheiten des Ministers können den Reg.-Präs., die der letzteren den Landräten übertragen werden. Pr. WGVG. § 1, 2 u. (Form der Veröffentlichung d. Anordnungen) § 3 (wichtig!), Erl. 14. Jan. 1914 (RMBl. 28), 20. Febr. 1914 (RMBl. 61). — Anordnungen der Landräte und Ortspolizeibeh. haben in dem vom Reg.-Präs. bestimmten Blatt zu erfolgen, nicht im MAnz. Erl. 29. Okt. 1914 (RMBl. 330) u. § 5 WVWG.; Kosten der Bef. Erl. 13. Dez. 1917 (RMBl. 1918 S. 6). Rechtsgültigkeit RGSt. Bb. 48 S. 254 u. RMBl. 1914 S. 64 sowie Erl. 14. Dez. 1918 (RMBl. 1919 S. 13). Keine Veröffentlich. d. Ausbruchs u. Erlöschens v. Viehseuchen im Reg.-Amtsblatt Erl. 13. Dez. 1917 (RMBl. 1918 S. 6). — Die Kosten tragen teils der Staat und die Entschädigungsverbände §§ 24, 66 ff. W.G., teils die Beteiligten (§§ 25, 28 u. 72), teils die Gemeinden (§§ 26, 27).

¹⁶⁾ W.G. §§ 4, 6—8, 78, 80 u. (Strafe) § 74^{1,3}, 75 Abs. 1, 76¹, 77.

¹⁷⁾ W.G. §§ 9, 10 u. (Strafe) 74², 75. Die Befugnis des RMin. d. Inn. zur Einführung d. Anzeigepflicht für weitere Seuchen wurde, soweit Preußen in Frage kommt nur für die Druze der Pferde in Ost-

Tierarzt (Veterinärarzt) hat alsdann die nötigen Ermittlungen vorzunehmen und den Ausbruch festzustellen¹⁸). Viehmärkte und öffentliche Schlachthäuser sind durch denselben dauernd zu beaufsichtigen; die Beaufsichtigung kann auf Stierschauen, private Schlachthäuser, Gastställe, Viehhandlungen und Abdeckereien ausgedehnt werden¹⁹). Zu den allgemeinen Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr, die teils ständig, teils auf besondere Anordnung im Falle des Ausbruchs einer Seuche erfolgen, gehören Absonderung, Kennzeichnung, Bewachung und Beobachtung kranker, verdächtiger oder der Seuchengefahr ausgesetzter Tiere, Beschränkung der Benutzung, der Beförderung, des freien Umherlaufens, des Handels und des Weideganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre, die Impfung und anderweite tierärztliche Behandlung, endlich notfalls Tötung sowie Beseitigung der Tierkörper und Abfälle, die Entseuchung (Desinfektion) der Ställe, des Düngers und der Geräte, das Verbot der Märkte und Tierschauen, die amtstierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen Tiere und die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und Erlöschens der Seuche²⁰). — Die unschädliche Beseitigung der Tierkadaver durch Vergraben an geeigneten Stellen, hohe Hitzegrade oder auf chemischem Wege ist daneben allgemein vorgeschrieben²¹).

preußen und im Reg.-Bez. Stade angewandt. Bef. 7. April 1905 (RGBl. 233) u. 21. Okt. 1910 (RGBl. 1093).

¹⁸) RG. §§ 11—15, 80 u. (Strafe) 74³, 76¹. Amtstierärztliche Feststellung des Abheilens der Seuchen Erl. 4. April 1914 (LMBl. 79).

¹⁹) RG. §§ 16, 78, 79 u. (Strafe), 74³, 76¹; RMBl. §§ 6, 7. — Kostentragung § 25 ABWG.

²⁰) RG. §§ 17—30, 78—80 u. (Strafe) 74³, 4, 76; RMBl. §§ 8—93, insbes. Anw. f. d. Desinfektion § 3 nebst Anl. A, das Zerlegungsverfahren § 4 nebst Anl. B; Bef. über Arbeiten und Verkehr mit Krankheits-erregern f. oben Anm. 14 (§ 77 nebst Anl. D); Herstellung und Verwendung von Impfstoffen §§ 78—88, Einrichtung u. Betrieb d. Molkereien §§ 25—30, der Viehmärkte, Vieh- und Schlachthöfe und öffentlichen Schlachthäuser §§ 51—53, der Abdeckereien §§ 57 bis 76, Gewerbebetrieb d. Viehhändler §§ 11 bis 24 u. d. Viehkastrierer §§ 89—93.

²¹) G. betr. d. Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (RGBl. 248), Ausf. Bef. 29. März 1912 (RGBl. 230) u. 5. Mai 1916 (RGBl. 361), Pr. Ausf. Anw. 1. Mai 1912 (LMBl. 177) u. Erl. 30. Jan. 1913 (LMBl. 65), 14. März 1914 (LMBl. 77), 11. April 1926 (LMBl. 248), 12. Juni 1928 (LMBl. 340); Kadaverbeseitigung in Wasserläufen Erl. 25. Febr. 1927 (LMBl. 197). Für Seuchenfälle gilt BG. § 17 B. 14, 26; RMBl. §§ 57—74 mit Anl. C nebst Bef. 19. März 1912 (RGBl. 230)

u. Erl. 4. Mai 1912 (LMBl. 176). — Die Wasenplätze haben die Gemeinden bereitzustellen. — Die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Abdecker sind durch § 7 Ziff. 1 GewD. u. G. 17. Dez. 1872 (GS. 717) aufgehoben, dagegen ihre Zwangs- u. Vannrechte nach Ziff. 2 das. aufrechterhalten. Vergl. auch Art. d. RG. 4. März 1927 (LMBl. 431). Abdeckereien genehmigt der Bez. Aussch. § 16 GewD. u. § 1 G. 14. Juli 1914 (GS. 149); Unterfagung d. Fortführung d. Abdeckereibetriebes DStG. 8. Mai 1916 (LMBl. 1917 S. 219). Vergütungen f. d. Ablieferung können durch die Reg.-Präs. u. Landräte festgesetzt werden Erl. 15. Mai 1920 (LMBl. 165). — Kreispolizei-VD. über die Beseitigung von Tierkörpern Art. d. RG. in LMBl. 1919 S. 75. — Ablieferung von Häuten an Abdeckereien Erl. 23. Okt. 1919 (LMBl. 378). — Bewertung der Tierkadaver Erl. 25. Mai 1916 (LMBl. 164) u. 22. Juli 1916 (LMBl. 214); bei der Maul- und Klauenseuche (zugl. Anb. § 160 RMBl.!) Erl. 24. Aug. 1920 (LMBl. 276); bei Wild- und Hinderseuche, Ausnahmen vom Verbot der §§ 101, 109 RMBl. Erl. 28. Jan. 1918 (LMBl. 34), gefallener Schweine Erl. 8. Okt. 1917 (LMBl. 292). — Abholung von Schlachtabfällen durch priv. Abdeckereien Erl. 5. Juni 1919 (LMBl. 251). — Verbot der Schweinehaltung in Abdeckereien Erl. 15. März 1914 (LMBl. 78). — Bildung eines ständigen Ausschusses f. d. Abdeckereiwesen VD. 29. Okt. 1923 (LMBl. 932), Zusammensetzung

Für die einzelnen Seuchen sind folgende besondere Maßregeln vorgeschrieben²²⁾.

1. Bei Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vornahme blutiger Operationen und die Öffnung der Tierleichen den Tierärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Tierkörper angeordnet²³⁾.

2. Bei Tollwut sind die kranken Tiere (Hunde und Katzen auch bei bloßem Tollwutverdacht), in der Regel auch die mit diesen in Berührung gekommenen Hunde und Katzen zu töten; auch sind, wenn ein wutkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefahr festzulegen²⁴⁾.

3. An Roß erkrankte Tiere (Pferde, Esel, Maultiere) sind zu töten und die Körper unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von bloß verdächtigen Tieren, die außerdem abzusondern und polizeilich zu beobachten sind²⁵⁾.

4. Bei Maul- und Klauenseuche darf neben ausgedehnten Verkehrsbeschränkungen die rohe Milch erkrankter Tiere nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden; auch kann die Abgabe von Milch aus dem betroffenen Gebiet oder aus Sammelmolkereien beschränkt werden. Zur sofortigen Tilg-

RMBl. 1924 S. 670 u. 1926 S. 369.
— Abkommen über die Entschädigung inkurabler oder abgestandener Pferde Erl. 11. April 1927 (RMBl. 318).

²²⁾ B.G. §§ 10 u. 31 flg.

²³⁾ B.G. §§ 32—35, 80 u. (Strafe) 74¹, 3, 75 Abs. 1, 76¹; BAuB.G. §§ 94—108, BAuB.G. §§ 94—108. — Verwertung d. Häute Erl. 28. Jan. 1918 (RMBl. 34). — Milzbrand ist eine schnelle und meist tödlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Tiere, auch das Wild befallt. Der durch die Luft, das Futter oder Getränk dem Tiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute und bleibt außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden, noch lange keimfähig. Die Krankheit ist besonders gefährlich wegen der Übertragbarkeit auf Menschen. Milzbrandinfektionen durch Rasierpinsel Erl. 20. Febr. 1926 u. 8. Juni 1926 (RMBl. 645).

²⁴⁾ B.G. §§ 36—41, 80; BAuB.G. §§ 110 bis 127; BAuB.G. §§ 110—127, Erl. 25. Mai 1913 (RMBl. 190), 23. Nov. 1923 (RMBl. 1019); Richtlinien 23. Sept. 1924 (RMBl. 529), Erl. 17. März 1924 (RMBl. 198) u. 25. Juni 1924 (RMBl. 368) betr. Dauer d. Hundesperre. — Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Name und Wohnort des Besitzers versehen lassen oder an denen eine Steuermarke mit Nr. d. Steuerliste be-

festigt ist (§ 34 BAuB.G.) — Bekämpfung im Grenzbezirk: Abf. mit Belgien (s. oben Anm. 1). Ein- und Durchfuhr von Hunden Erl. 5. Febr. 1929 (RMBl. 63). Wirkung des Maulkorbzwanges in den der anordnenden Behörde benachbarten Bezirken RMBl. 1917 S. 196. — Tollwut tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Tiere und auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel und wird deshalb meist durch Weissen mitgeteilt. Hunde und Katzen zeigen gleich bei Beginn der Krankheit Neigung zum Weissen und Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell und unheilbar. — Schutzanstalten für Menschen, die von tollen oder verdächtigen Tieren gebissen sind, gibt es in Berlin und Breslau. Bekämpfung gem. G. 82. Aug. 1905 (G.S. 373), val. § 244 d. W.

²⁵⁾ B.G. §§ 42—46, 80; BAuB.G. §§ 128 bis 153, BAuB.G. §§ 128—153. Verfahren bei Einfuhr roßverdächtiger Pferde Erl. 25. Juli 1912 (RMBl. 261). — Roß entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten Tiere herbeigeführt wird. Er äußert sich in Geschwüren (Hautroß, Wurm) oder in Nasenausfluß (Nasenroß). Der erstere kann, wenn er verstreut auftritt, durch Impfung mit abgeschwächter Roßlymphe (Mallein) schneller erkennbar gemacht werden.

gung der Seuche kann die Tötung kranker und verdächtiger Tiere angeordnet werden²⁶⁾.

5. Die Lungenseuche (des Rindviehs) hat die Tötung der erkrankten, unter Umständen auch der verdächtigen Tiere zur Folge. Impfungen dürfen nur auf Anordnung der obersten Landesbehörde erfolgen²⁷⁾.

6. Beim Auftreten der Pockenseuche in einer Schafherde sind deren noch seuchenfreie Stücke, unter Umständen auch die bedrohter Nachbarherden, zu impfen und von anderen Herden abzusondern. Andere Impfungen sind verboten²⁸⁾.

7. Die Vesicälseuche der Pferde schließt, gleich dem Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, die Zulassung der befallenen Tiere zur Begattung aus²⁹⁾.

8. Bei Räude der Einhufer und der Schafe ist ein tierärztliches Heilverfahren vorgeschrieben³⁰⁾.

²⁶⁾ B.G. §§ 14, 47—49, 80 u. (Strafe) 74³, 76⁷; V.V.B.G. §§ 154—176; V.V.B.G. §§ 154—176. — Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche Erl. 21. Febr. 1923 (L.M.B. 199, vgl. auch 398, 399 u. 465). — Die Maul- und Klauenseuche ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im Maule und in der Klauenpalte verbundene Krankheit, die zwar rasch und nicht immer tödlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der Tiere mindert und durch ihre leichte Übertragbarkeit nachteilig wirkt. — Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche Erl. 9. März 1927 (L.M.B. 213) u. 4. Mai 1927 (L.M.B. 448). — Meldungen über Ausbruch haw. Erlöschen (Viehseuchennachrichtendienst) Erl. 18. März 1927 (L.M.B. 250) u. 29. Dez. 1927 (L.M.B. 917). — Verschleppung durch umherziehende Zigeuner Erl. 11. Mai 1927 (L.M.B. 475).

²⁷⁾ B.G. §§ 50—51, 80; V.V.B.G. §§ 177 bis 200; V.V.B.G. §§ 177—200. Die Lungen sind zur Untersuchung an das Pathologische Institut der tierärztlichen Hochschule in Berlin zu senden. Erl. 17. Juli 1913 (L.M.B. 269) u. 17. Mai 1919 (L.M.B. 177). — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einatmung der aus kranken Lungen ausgeatmeten Luft entwickelt, längere Zeit scheinbar (chronisch) verläuft und dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung) oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle genesen nur etwa 50 vH der befallenen Tiere und auch diese meist langsam und unvollständig.

²⁸⁾ B.G. §§ 52—56, 80; V.V.B.G. §§ 201 228; V.V.B.G. §§ 201—228; über jeden Ausbruch d. Pockenseuche ist sofort dem Landv. Min. zu berichten. — Die Pockenseuche

der Schafe ist eine fieberhafte Auschlagskrankheit und entsteht nur durch Ansteckung, die bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungstoffes in einer einmal von der Krankheit befallenen Herde nicht aufzuhalten ist. Die Impfung soll der Verschleppung vorbeugen. Der Krankheit, die jetzt nur noch vereinzelt auftritt, erliegen 10—20 vH der befallenen Tiere.

²⁹⁾ B.G. §§ 57, 58, 80; V.V.B.G. §§ 229 bis 245; V.V.B.G. §§ 229—245. Jeder erste Seuchenfall ist dem Vorstand des Landgeflütes, in dessen Bezirk der Ort liegt, sowie allen in Betracht kommenden Vesicälstationen und Hengsthaltern mitzuteilen. Erl. 28. Jan. 1922 (L.M.B. 130), 12. Okt. 1923 (L.M.B. 904) u. 8. Jan. 1924 (L.M.B. 53). — Die Vesicälseuche kommt nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich durch Ansteckung bei der Paarung und hat bei schleichendem Verlauf Anschwellungen der Geschlechtssteile und der Haut, Lähmungen und häufig den Tod zur Folge. — Der Bläschenausschlag tritt bei Pferden und Rindvieh auf, überträgt sich in gleicher Weise, endet aber bald und fast immer mit Genesung.

³⁰⁾ B.G. §§ 59, 80; V.V.B.G. §§ 246 bis 258; V.V.B.G. §§ 246—258. Über den Umfang und die Ergebnisse des Heilverfahrens ist dem Min. d. Landv. jährlich zu berichten. Erl. 16. April 1910 (L.M.B. 118); vgl. auch Erl. 8. Juni 1926 (L.M.B. 335), 30. März 1927 (L.M.B. 290) u. 16. Sept. 1927 (L.M.B. 763). — Die Räude ist eine durch Schmarotzertiere (Milben) verursachte Ausschlagskrankheit, die bei der schnellen Vermehrung und leichten Übertragbarkeit der Tierchen sich rasch verbreitet und nur durch gründliche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt werden kann.

9. Für Schweinefleuche, Schweinepest und den Rotlauf der Schweine besteht die allgemeine Anzeige und Absonderungspflicht; bei größerer Ausdehnung des Rotlaufes kann Impfung angeordnet werden³¹⁾.

10. Die Anzeigepflicht besteht ferner für die Hühnerpest und die Geflügelcholera³²⁾.

11. Bei Rindertuberkulose (Pferlsucht) kann die Tötung der Tiere angeordnet werden; die Milch der erkrankten und verdächtigen Tiere darf nicht weggegeben oder verwertet werden³³⁾.

Besondere Vorschriften bestehen für die Seuchenbekämpfung in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern³⁴⁾.

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser an der Seuche gefallenen oder infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tiere, sowie für Tiere, die nach ordnungsmäßig erstatteter Anzeige an Roß oder Lungenseuche, und Pferde und Rinder, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind, wird Entschädigung gewährt, die sich nach dem gemeinen Werte bemißt, bei Roß aber nur drei Viertel, bei Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tuberkulose nur vier Fünftel des Wertes beträgt³⁵⁾. Diese Entschädigung wird in Preußen auch für Esel, Maultiere und Maulesel gewährt, die an Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Tollwut, ferner für Pferde und Rinder, die an Wild- und Rinderseuche oder Tollwut gefallen sind.

³¹⁾ B.G. § 10 Ziff. 9; BA.B.G. §§ 259 bis 276; BA.B.G. §§ 259—276 (Schweinefleuche und -pest) u. B.G. § 60. BA.B.G. §§ 277 bis 288; BA.B.G. §§ 277—288 (Rotlauf). — Verwertung der Häute Erl. 8. Okt. 1917 (RMBl. 292). — Rotlaufimpfung durch Laien Erl. 21. Sept. 1916 (RMBl. 241). Staatl. Prüfung d. Rotlaufimpfstoffe Erl. 12. Febr. 1919 (RMBl. 78), 22. Dez. 1919 (RMBl. 1920 S. 19) u. RMBl. 1921 S. 175; Gebühren für die staatl. Prüfung v. Rotlaufserum Erl. 21. März 1927 (RMBl. 253). — Schweinepestbekämpfung Erl. 12. Okt. 1921 (RMBl. 359). — Schweinefleuche und Schweinepest bilden eine Art Lungens- bzw. Darmentzündung, die sich durch Atmung und Futter leicht überträgt, in Fieber, Schwäche und Abmagerung hervortritt und meist tödlich endigt. Der Rotlauf beruht auf Entzündung und Schwellung der inneren Teile (Leber, Milz, Nieren), zeigt sich in stark roter Färbung des Körpers, tritt in der Regel im Sommer auf und nimmt einen raschen, meist tödlichen Verlauf. Der mit dem Futter aufgenommene Ansteckungsstoff erhält sich lange wirksam. — Bekämpfung der Schweinefleuche und Schweinepest Erl. 7. Juni 1927 (RMBl. 547).

³²⁾ B.G. § 10 Ziff. 11 u. 14; BA.B.G. §§ 289 bis 299; BA.B.G. §§ 289—299. — Die Geflügelcholera ist eine durch einen Spaltpilz hervorgerufene leicht übertragbare und

regelmäßig tödliche Darmerkrankung, die durch die Einfuhr lebenden Geflügels verbreitet wird. Untersuchung Erl. 1. Aug. 1911 u. 31. Aug. 1911 (RMBl. 134, 240). Die Hühnerpest hat ähnliche Wirkung, beschränkt sich aber auf Hühner.

³³⁾ B.G. §§ 61, 80 u. (Strafe) 74 Ziff. 3—4, 76; BA.B.G. §§ 300—315; BA.B.G. §§ 300 bis 315; Anhang z. Abschn. II Nr. 12 BA.B.G. betr. Anweisung für tierärztliche Feststellung der Tuberkulose; Anh. B u. Anl. A u. B zu Abschn. II Nr. 12 BA.B.G.; Erl. 27. Mai 1919 (RMBl. 194), 9. März 1922 (RMBl. 223), 8. Febr. 1923 (RMBl. 150). — Schätzungsverfahren Erl. 3. Dez. 1924 (RMBl. 689) u. 1. März 1926 (RMBl. 159). — Ist der Viehbestand einem staatl. anerkannten Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen, so wird grundsätzlich die Tötung angeordnet gegen Gewährung der Entschädigung, bei der der Minderwert infolge der Erkrankung anzurechnen ist; andernfalls werden meist nur Beschränkungsmaßnahmen angeordnet.

³⁴⁾ B.G. §§ 62—65, 80 u. (Strafe) § 74 Ziff. 3, § 76 Ziff. 1. BA.B.G. §§ 2, 41—51. — G. betr. die Errichtung öffentlicher, auschl. zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.S. 277) i. d. Fassung G. 9. März 1881 (G.S. 273) u. G. 29. Mai 1902 (G.S. 162).

³⁵⁾ B.G. §§ 66, 68—72; BA.B.G. § 8.

Die Entschädigungen werden bei Tollwut, Koz, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Kinderseuche in voller Höhe, bei Maul- und Klauenseuche zur Hälfte und bei Tuberkulose zu zwei Dritteln von den Provinzialverbänden, im übrigen vom Staat gewährt³⁶⁾. Die Provinzialverbände (Bezirksverbände Kassel, Wiesbaden, Hohenzollern, Kreis Lauenburg und Stadt Berlin) können nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen Beiträge von den Besitzern der betreffenden Tiergattung erheben³⁷⁾. Die Entschädigung bildet somit eine Art öffentlich-rechtlicher Versicherung, hat aber daneben auch eine wichtige seuchenpolizeiliche Bedeutung, da sie nur gewährt wird, wenn die Anzeigepflicht erfüllt ist und die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beobachtet worden sind.

Gegen sämtliche viehseuchenpolizeilichen Verfügungen ist in Abweichung von § 127 ff. BGB. unter Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur die unbefristete Beschwerde im Aufsichtswege gegeben³⁸⁾.

2. Die Jagd¹⁾.

§ 367. a) Das **Jagdrecht**, das in der Landesherrlichkeit als Regal (§ 90 d. W.) und in der Grundherrschaft als Jagdgerechtigkeit entwickelt war²⁾, ist seit fast einem Jahrhundert auch in Preußen auf fremdem Grund und Boden aufgehoben³⁾ und damit zu einem Bestandteil des Grundeigentums geworden. Es kann daher anderen zwar zur Ausübung und Nutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht vom Grund und Boden getrennt werden⁴⁾.

Gegenstand des Jagdrechtes sind die jagdbaren Tiere. Die Jagdbarkeit ist jetzt im Staate einheitlich geregelt⁵⁾.

³⁶⁾ AOBG. §§ 5—8. Abzug etwaiger Versicherungssummen BGB. § 68 Abs. 2 u. Erl. 15. Jan. 1924 (LMBI. 70).

³⁷⁾ BGB. § 67 u. (Befreiungen) § 73; AOBG. §§ 9—12; Feststellung des Krankheitszustandes §§ 13—15; Schätzung des Wertes §§ 16—22; Ausdehnung § 23; Zahlungen sind an der entschädigenden Kasse in Empfang zu nehmen Erl. 31. Okt. 1914 (LMBI. 330); Vergütung f. d. Schiedsmänner Erl. 14. Jan. 1924 (LMBI. 53).

³⁸⁾ BGB. § 2 Abs. 3; AOBG. § 4; aufchiebende Wirkung BGB. § 80; hierüber entscheidet, wenn nicht schon die anordnende Behörde die Durchführung ausgesetzt hat, die Beschwerdeinstanz vorab § 6 AB. u. G.

¹⁾ Der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten mit Ausnahme der Vorschriften über den Wildschaden G. u. G. B. Art. 69. — Jagd D. 15. Juli 1907 (GS. 207) in d. Fassg. G. 19. Okt. 1922 (GS. 308), WD. 12. Nov. 1923 (GS. 532) u. G. 15. Juli 1924 (GS. 577). — AusfAnw. 29. Juli 1907 (LMBI. 279) u. 28. März 1912 (LMBI. 206). Kommentare: Bauer (2. Aufl. 1923); Dalte-Delius (6. Aufl. 1914); Ebner (1919); Görke (5. Aufl. 1920); Peters in Brauchitsch

II S. 617 ff. (21. Aufl. Berlin 1928). — Die J. D. gilt nicht in Hannover, Hohenzollern u. Helgoland f. § 368 Anm. 3.

²⁾ Vom Jagdregal handelt ALN. II 16. Es zählt Hirsche, Schweine, Fasanen und Auervild zur hohen, das sonstige Wild zur niederen Jagd. ALN. II 16 §§ 37, 38.

³⁾ G. betr. Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden vom 31. Okt. 1848 (GS. 343), JagdpolizeiG. 7. März 1850 (GS. 165).

⁴⁾ J. D. § 2.

⁵⁾ J. D. § 1 u. 50 sowie AusfAnw. Ziff. 1, 2 u. 34. Jagdbare Tiere sind außer den dort aufgezählten: Bronzeputer oder wilde Truthühner (WD. 9. Aug. 1910, GS. 257) und Muffelwild (WD. 22. Jan. 1912, GS. 11). — Das Jagdrecht umfaßt auch das Recht zum Hegen des Wildes. — Mit dem Jagdrecht hängen eng zusammen noch die Vorschriften über Wildschaden (§ 835 BGB.), Aneignung herrenloser Sachen, insbes. wilder Tiere (§§ 958—960 BGB.) und in Ergänzung hierzu die Vorschriften über den „freien Tierfang“ nicht jagdbarer Tiere ALN. II 16 § 33—36 u. I 9 § 114 bis 117, 118—120 (Wienen), 128, 129 (Jagd), 152—153, 155—157 (Recht zur Abwehr wil-

Das Jagdrecht, seiner Rechtsnatur nach ein dingliches Aneignungsrecht, ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräte und Hunde statt⁶⁾. Auch das bloße Betreten eines fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwild ist mit Strafe bedroht⁷⁾. Neben diesen allgemeinen Strafandrohungen sind die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesrechts über strafbare Verletzungen der Jagdpolizeivorschriften aufrechterhalten⁸⁾.

§ 368. b) Die **Jagdausübung** ist wegen der Mißbräuche, die die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, gewissen persönlichen und sachlichen Einschränkungen unterworfen, welche die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes bezwecken, ohne aber dem Berechtigten die Nutzung zu entziehen. Der Rechtszustand war bis zum Erlaß der Jagdordnung außerordentlich zerplittert und verwickelt¹⁾. Die Jagdordnung schafft nunmehr einheitliches Recht für das gesamte Staatsgebiet²⁾. Nur für Hannover, Hohenzollern und Helgoland sowie für den Wildschadenersatz im ehemaligen Kurhessen gilt die frühere Gesetzgebung noch fort³⁾.

Die Jagd darf nur in bestimmten Jagdbezirken ausgeübt werden. Diese sind Eigenjagd- oder gemeinschaftliche Jagdbezirke. Zu Eigenjagdbezirken

der Tiere). — Eine Wildfolge auf fremdes Jagdgebiet (Wildnacheile) ist heute allgemein unzulässig im Gegensatz zum früheren Rechtszustand in einigen Landesteilen.

⁶⁾ StGB. §§ 292—295. Diese Vorschriften bedrohen das unberechtigte Jagen (Wildern) mit Strafe. — Verfahren mit den eingezogenen Waffen usw. Erl. 26. Juni 1854 (MBlB. 146), 19. Mai 1868 (MBlB. 186), 19. März 1924 (JMBl. 129) u. 9. Juli 1924 (MBlB. 767).

⁷⁾ StGB. § 368 Ziff. 10 u. 11.

⁸⁾ EG. StGB. In Betracht kommen außer den Strafvorschriften der Jagdordnung auch die ProvinzialG. zur Abwehr von Hunden und Katzen in fremden Jagdrevieren (z. B. WR. II 16 §§ 30, 64—67). Aufhebung in den Oberlandesgerichtsbezirken Hamm, Frankfurt a. M. u. Köln G. 24. Mai 1899 (GS. 106). Diese Vorschriften wenden sich gegen das polizeiwidrige Jagen, dessen sich auch der in rechtmäßiger Jagdausübung Befindliche schuldig machen kann.

¹⁾ JagdpolizeiG. 7. März 1850 (GS. 165), WildschadensG. 11. Juli 1891 (GS. 307), JagdscheinG. 31. Juli 1895 (GS. 304), WildschonG. 14. Juli 1904 (GS. 159), G. btr. Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbez. 4. Juli 1905 (GS. 271).

²⁾ Das Jagdrecht ist durch die JD. erschöpfend geregelt. PolWD., die die Ausübung der Jagd aus jagdpolizeilichen Gesichtspunkten beschränken, sind nur auf Grund

besonderer Ermächtigungen zulässig (z. B. §§ 41 Absf. 2, 46 Absf. 2 JD.). Zulässig bleiben allgemeine sicherheitspolizeiliche Anordnungen, z. B. Verbot von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, Verbot der Entenjagd mit Bootgeschützen usw. Vgl. DVG. im PrVerwBl. 24 488.

³⁾ Sondervorschriften für Schleswig; § 82 JD. — Kurhessen: § 15 u. 81 JD., G. 26. Jan. 1854 (Kuch. GS. 9), G. 7. Sept. 1865 (Kuch. GS. 571) in d. Fassg. d. Art. I G. 19. Okt. 1922 (GS. 308) u. Art. V G. 31. Juli 1925 (GS. 100) u. G. 1. März 1873 (GS. 27). — Hannover: JD. 11. März 1859 (Hann. GS. 159) in d. Fassg. d. WD. 6. Nov. 1915 (GS. 153) u. G. 31. Juli 1925 (GS. 100) Art. 1; G. betr. Wildschaden 21. Juli 1848 (Hann. GS. 215); JagdG. 29. Juli 1850 (Hann. GS. 103); JagdscheinG. 31. Juli 1895 (GS. 304) i. d. Fassg. d. Art. II G. 19. Okt. 1922 (GS. 308), d. G. 15. April 1923 (GS. 91), d. WD. 12. Nov. 1923 (GS. 532), d. Art. II G. 15. Juli 1924 (GS. 577) u. d. Art. II G. 31. Juli 1925 (GS. 100); WildschonG. 14. Juli 1904 (GS. 159) i. d. Fassg. Art. III G. 31. Juli 1925 (GS. 100). **Dfriesland** (Wasservögel) G. 26. Juli 1897 (GS. 253). — **Hohenzollern**: das vorerwähnte WildschadenG. u. das JagdscheinG. sowie die JagdD. f. Hohenzollern 10. März 1902 (GS. 33) in d. Fassg. Art. IV G. 31. Juli 1925 (GS. 100). — **Helgoland**: WildschadenG. u. WildschonG.

können nur solche demselben Eigentümer gehörige Grundflächen erklärt werden, die entweder dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder die einen zusammenhängenden land- oder forstwirtschaftlichen benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 ha einnehmen. Die übrigen Grundflächen eines Gemeindebezirkes, die zusammenhängend wenigstens 75 ha umfassen, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die an diesem beteiligten Eigentümer bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt und durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeinde- oder Gutsvorsteher) als Jagdvorsteher verwaltet wird. Die Nutzung erfolgt in der Regel durch Verpachtung, für die bestimmte Grundsätze aufgestellt sind; ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Kreis-(Bezirks-)ausschusses die Jagd ruhen oder durch angestellte Jäger ausgeübt werden. Die Pachtgelder werden nach Flächeninhalt auf die an dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk beteiligten Grundstückeigentümer verteilt. Die nicht zu einem Jagdbezirk gehörigen Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)bezirks sind mit Grundflächen eines anderen Gemeinde- oder Gutsbezirks zu einem wenigstens 75 ha großen Jagdbezirk zusammenzuschließen, oder einem angrenzenden, äußerstenfalls auch einem getrennt liegenden Jagdbezirk zuzulegen, oder — wenn es sich um einen Eigenjagdbezirk handelt — diesem pachtweise anzuschließen⁴⁾.

Wer die Jagd ausüben will, bedarf eines stets mitzuführenden Jagdscheines. Ist er nicht selbst jagdberechtigt und auch nicht in Begleitung des Jagdberechtigten, so muß er außerdem dessen schriftliche Erlaubnis vorweisen können. Der Jagdschein wird vom Landrat für die Dauer eines Jahres (Jahresjagdschein) oder für drei Tage (Tagesjagdschein) ausgestellt und kann unter bestimmten Voraussetzungen versagt bzw. entzogen werden; in gewissen Fällen muß er versagt werden. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 (bei Ausländern 100) RM., für den Tagesjagdschein von 3 (bei Ausländern 20) RM. zu entrichten; zu dieser tritt an Stelle des fortgefallenen Stempels eine Verwaltungsgebühr von 20 (Ausländer 200) RM. für Jahres- und von 4 (Aus-

⁴⁾ Jagdbezirke *FD.* §§ 3—16, *Ausf.-Anw.* Ziff. 4—13; *Zuständigkeit FD.* §§ 17 bis 19 u. 26, *AusfAnw.* Ziff. 14 u. 21; *Verpachtungsgrundsätze für gemeinschaftliche Jagdbezirke FD.* §§ 20—25, *AusfAnw.* Ziff. 15—20. Die *Jagdpachtverträge* sind schriftlich abzuschließen *FD.* § 22 Ziff. 1. *Formulare Erl.* 5. Okt. 1914 (*RMBl.* 300). Bei der *Verpachtung* soll eine Karte im Maßstab 1:25000 (Meßtischblatt) vorliegen. *Erl.* 18. Juni 1918 (*RMBl.* 141). *Ältere Verträge FD.* § 84, *AusfAnw.* Ziff. 46. *Stempel-Tariff.* 10 G. 27. Okt. 1924 (*GS.* 627). — *Die kommunale (Kreis-) Jagdsteuer* — *Erl.* 24. März 1922 (*RMBl.* 369), 9. Dez. 1922 (*RMBl.* 1235), 8. Juni 1924 (*RMBl.* iB. 619), 7. Jan. 1925 (*RMBl.* 20), 14. Jan. 1926 (*RMBl.* 43), 29. April 1926 (*RMBl.* 427), 30. Juli 1926 (*RMBl.* 718) (*Jagd-fanzelsteuer*), 12. Aug. 1926 (*RMBl.* 757) u. 26. März 1927 (*RMBl.* 345) (*Steuerjag nicht über 10 vH*) — ist eine

indirekte Steuer, die auch von der Ausübung des Jagdrecht in nichtverpachteten Eigenjagdbezirken erhoben werden darf. *DBG.* 30. Sept. 1924 f. *Erl.* 6. Jan. 1925 (*RMBl.* 19). — *Verwendung des Jagdpachtgeldes in gem. Jagdbezirken Erl.* 20. Juni 1919 (*RMBl.* 231). — *Anwendung der PachtshußD. auf Jagdpachtverträge ReichspachtshußD.* 23. Juli 1925 (*RMBl.* I 152) i. d. *Fassg.* d. G. 12. Juli 1927 (*RMBl.* I 179) u. (*Außerkräfttreten z.* 31. März 1930) G. 12. Juli 1929 (*RMBl.* I 133). *Pr. PachtshußD.* 19. Sept. 1927 (*GS.* 177) u. *RD.* zur *Ausbehnung auf Jagdpachtverträge i. d. Fassg.* d. *Bef.* 19. Sept. 1927 (*GS.* 177). — *Anstellung von Jägern statt Verpachtung FD.* § 27, *AusfAnw.* Ziff. 22; *Jagdausübung in Festungswerken FD.* § 28, *AusfAnw.* Ziff. 23. — *Jagdausnutzung in den Pr. Staatsforsten Erl.* 9. April 1921 (*RMBl.* 190), 26. Sept. 1925 (*RMBl.* 491) u. 1. Dez. 1926 (*RMBl.* 571).

länder 40) *RM.* für Tagesjagdscheine. Forstbeamte erhalten den Jagdschein abgaben- und gebührenfrei. Dieser gilt aber nicht für außerhalb des Dienstbezirktes gelegene eigene oder gepachtete Jagden⁵⁾.

Der Erhaltung des Wildstandes dienen die für die einzelnen Wildarten gegebenen Schonvorschriften⁶⁾.

Zur Verhütung des Wildschadens kann die Jagdpolizeibehörde (d. i. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde⁷⁾) unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluß während der Schonzeit anordnen oder die Eigentümer zum Einfangen oder Erlegen des Wildes ermächtigen⁸⁾. Der durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasänen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes nach dem Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche zu ersetzen. Der Anspruch muß binnen drei Tagen angemeldet werden. Die Feststellung erfolgt dann durch Vorbescheid der Ortspolizeibehörde, gegen den binnen zwei Wochen Klage beim Kreisauschuß erhoben werden kann⁹⁾.

⁵⁾ *FD.* §§ 29—38 u. (Strafen) §§ 72—75, 79, 80, *AusfAnw.* Ziff. 24—26; zwingende Verfassungsgründe § 34. *Muster.* *Erl.* 18. Aug. 1923 (*RMBl.* 765) u. 16. Okt. 1924 (*RMBl.* 598) nebst *AusfAnw.* Ziff. 25. Verwaltungsgebühren Tarifstelle 44a des Gebühren tariffs der *VerwGebD.* 30. Dez. 1926 (*GS.* 327) i. d. Fassung d. 1. *Ändg. Bd.* 23. Okt. 1929 (*GS.* 181). Kein Stempel. Die früher vorgeschriebene namentliche Veröffentlichung der Jagdscheineinhaber findet nicht mehr statt. *Erl.* 26. Nov. 1923 (*MBlB.* 1017). Ausstellung durch kommunale Ortspol.-Behörden *Erl.* 29. Jan. 1929 (*RMBl.* 50). Der Inhaber eines Jagdscheines bedarf keines besonderen Waffenscheins *Erl.* 3. Dez. 1924 (*MBlB.* 1157), (hinsichtlich der Forstschußbeamten) *Erl.* 4. Aug. 1925 (*MBlB.* 897), *Erl.* 28. Sept. 1928 (*MBlB.* 1008) 21. Juni 1929 (*MBlB.* 713) u. 24. Juli 1929 (*MBlB.* 749). — Ermäßigung der Sätze für Ausländer bis auf den Satz f. Inländer *Erl.* 11. Juni 1924 (*RMBl.* 349), 4. Febr. 1926 (*RMBl.* 139) u. 5. Nov. 1927 (*RMBl.* 845).

⁶⁾ Schonzeiten *FD.* §§ 39, 40, 48—50, 82 u. (Strafen) 76—77, 79, 80; *AusfAnw.* Ziff. 27, 28, 33, 34. — Muffelwild *BD.* 22. Jan. 1912 (*GS.* 11); *Wilde Truthühner G.* 9. Aug. 1910 (*GS.* 297). — Sammeln der Nieß- und Mövener *FD.* §§ 42, 49, 83 u. (Strafe) 78, 80; *AusfAnw.* Ziff. 30. — Verbot des Schlingentellens, auch zum Fang der nicht jagdbaren Kaninchen *FD.* §§ 41 u. (Strafe) 77, 79, 80, *AusfAnw.* Ziff. 29. — Verbot des Dohnenstieges *Erl.* 29. Sept. 1919 (*RMBl.* 309). — Einschränkung des Wildhandels (auch aus eingefriedigten Wildgärten) *Erl.* 15. April 1922 (*RMBl.* 296) u. *FD.* §§ 43—47, *AusfAnw.* Ziff. 31

i. d. Fassung *Erl.* 14. Juni 1917 (*RMBl.* 215), 32; die Ausnahme zugunsten des Betriebes aus Kühlhäusern (*FD.* § 43 *Abf.* 2, *AusfAnw.* Ziff. 31) gilt auch für Hamburg *Erl.* 6. Febr. 1908 (*RMBl.* 113) u. Lübeck *Erl.* 30. Nov. 1914 (*RMBl.* 1915 S. 10). — Kontrollgebühren *Erl.* 17. Jan. 1924 (*MBlB.* 79) u. 25. April 1924 (*MBlB.* 479). — Ein- u. Durchfuhr v. Wild *Erl.* 1. Dez. 1923 (*RMBl.* 1020). — Urprungszeugnisse *FD.* § 46. — Schonzeit für Robben ReichsG. 4. Dez. 1876 (*RGBl.* 233) u. 29. März 1877 (*RGBl.* 109). — Vogelschuß vgl. § 373 *Anm.* 2 b. *B.*

⁷⁾ *FD.* §§ 69—71, *AusfAnw.* Ziff. 43, 44. Der Landrat kann ausbühungsweise bei Jagden sich der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen *Erl.* 24. Febr. 1900 (*MBlB.* 101). — Jagdaufsichtsbehörde ist der Landrat bzw. in Stadtkreisen der Reg.-Präf. § 70 *FD.*

⁸⁾ *FD.* §§ 61—68, *AusfAnw.* Ziff. 38 bis 42. Kosten besonderer Polizei jagden auf Schwarzwild *Erl.* 17. Jan 1918 (*RMBl.* 200); Abschußgenehmigungen *Erl.* 19. Juni 1924 (*MBlB.* 751); Abschußprämien *RMBl.* 1915 S. 13.

⁹⁾ *BGB.* § 835 u. (Einfluß des Verschuldens der Beschädigten auf die Erschuldigung) § 254 sowie *EG. Art.* 69—72. Nach *Art.* 70 *EG.* sind für die Art der Feststellung u. die Frist der Geltendmachung die LandesG. maßgebend. In Betracht kommen hiernach *FD.* §§ 51—60 mit *AusfAnw.* Ziff. 35—37. Für Hannover, Hohenzollern und Kurhessen gelten die oben *Anm.* 3 aufgeführten Vorschriften. — Die Streitigkeiten gehören, nachdem das Verfahren gem. § 59 *FD.* vor der Ortspolizeibehörde abgeschlossen ist, ins Ver-

3. Die Fischerei¹⁾.

a) Allgemeines.

§ 369. Die Fischerei liefert ein gesundes Nahrungsmittel und ist volkswirtschaftlich besonders wertvoll, weil die Fische, ohne irgendwie Schaden anzurichten, verschiedene sonst nutzlose und teilweise schädliche Stoffe verwerten und sich sehr schnell vermehren, ohne daß erhebliche Kosten für ihre Zucht aufgewandt werden müßten. Erst in den letzten Jahrzehnten ist diese allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei voll gewürdigt worden und erst damit ist die auf eine möglichst nachhaltige und vorteilhafte Ausnutzung dieser Güterquelle gerichtete sachgemäße Fischereiwirtschaft planmäßig gefördert und geschützt worden. Infolge der Ungleichartigkeit der früheren Gesetzgebung war namentlich der Schutz der laichenden Fische und der jungen Brut vernachlässigt worden. Gegenwärtig ist indes allgemein anerkannt, daß die Binnen- und Küstefischerei (sog. wilde Fischerei) weniger durch die Einhaltung bestimmter Vorschriften über Mindestmaße der Fische, Maschenweite der Netze oder Schonreviere als durch eine nach Art der Teichwirtschaft (sog. zahme Fischerei) betriebene ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Fischgewässer gefördert wird²⁾. Hierzu bot

waltungstreitverfahren, trotz § 23 Ziff. 2 GG: § 59 FD. — In den Pachtverträgen wird die Ertragspflicht meist auf den Jagdpächter abgewälzt. — Sachverständige in Jagdangelegenheiten benennt auf Ersuchen der Allg. Dtsch. Jagdschutzverein in Berlin W 50 Geisbergstr. 25/26 und die Dtsch. Jagdhammer in Berlin W 57, Potsdamer Str. 76a. Erl. 22. Okt. 1925 (MBlB. 1139).

¹⁾ Der landesrechtl. Regelung vorbehalten Art. 69 GG. BGB. Binnenfischerei und Fischzucht unterliegen der Unfallversicherung § 537 Ziff. 6 RVD. vgl. § 396 d. W. — Gewerbesteuerpflicht § 3 Abs. 1 Ziff. 1b in Verb. mit § 42 B.D. 23. Nov. 1923 (GS. 519) u. Erl. 26. Juli 1924 (MBlB. 804).

²⁾ Die planmäßige Fischwirtschaft umfaßt Fischzucht, Fischereischutz und Fischereireinigung. — Die Fischzucht erfolgt natürlich oder künstlich. Bei der künstlichen Fischzucht erfolgt die Aufzucht unter unmittelbarer menschlicher Einwirkung, um dann die Fische der natürlichen Weiterzucht zu übergeben. Sie erstreckt sich vorwiegend auf die Lachsarten (Lachs, Forelle, Maräne, Saibling, Äsche). Der Laich, den die männlichen Fische als Milch, die weiblichen als Eier (Krogen) absondern, wird von beiden Arten in lebendem oder totem Zustand gewonnen. Durch Mischung der Eier mit der Milch werden erstere befruchtet und dann in besondere Brutbehälter zur weiterer Entwicklung gebracht. Die natürliche Zucht überläßt die Entstehung und Weiterentwicklung der Fische

der Natur und wirkt nur durch Vermehrung der förderlichen und Beseitigung der hinderlichen Einflüsse auf diese ein. Dazu gehört die Besezung fischloser oder fischarmer Gewässer mit Fischbrut oder jungen Fischen, die Anlegung von Fischwehren, von Laichschonrevieren und Fischpässen und die Einrichtung vorhandener oder Herstellung neuer Teiche f. Zwecke der Fischzucht. — Der Fischereischutz ist gegen die Schädigungen gerichtet, die durch Menschen (Diebstahl, unwirtschaftliche Nutzung, Verunreinigung der Fischgewässer, schädigende Anlagen oder Betriebe, Abwässer) oder durch Tiere herbeigeführt werden. — Die Fischereinigung umfaßt Fang, Aufbewahrung, Versendung und Verwertung der Fische. Fanggeräte sind Angel und Netz. Die Netze sind feststehend und beweglich. Zu ersteren gehören die senkrecht im Wasser befestigten Stellnetze, in deren Maschen die Fische hängen bleiben, und die trichterförmigen Reusen, durch deren Einsehlingen den eingedrungenen Fischen der Rückzug versperrt wird. Die Reusen haben bisweilen Seitennetze (Flügelreusen). Zum Aalfang werden aus Weidenruten sog. Aalförbe hergestellt. Außer allen die Fische betäubenden oder verwundenden Geräten sind zur Schonung der Fische auch Netze mit zu engen (weniger als 2,5 cm) Maschen verboten. — Eine weitere Beschränkung bilden die Schonzeiten. Diese wollen entweder durch Ausschluß einzelner Wochentage der übermäßigen Nutzung vorbeugen (Wochen Schonzeit, Sonntagruhe) oder die

indes auch das alte preussische Fischereigesetz³⁾ keine ausreichende Handhabe; erst das seit dem 15. April 1917 in Kraft befindliche neue Fischereigesetz hat hier grundlegende Wandlung geschaffen⁴⁾. Dieses an die Stelle der mannigfaltigen und unzureichenden bisherigen Vorschriften getretene Gesetz sichert das Fischereiiinteresse gegenüber den vielfach entgegenstehenden Interessen von Wasserwirtschaft, Schifffahrt, Industrie und Landeskultur und will einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes gerichteten Betrieb der Fischwirtschaft sichern.

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht⁵⁾.

Fische während des Laichgeschäftes geschont wissen (Zahreschonzeit), wobei eine relative und eine absolute Schonzeit zu scheiden ist. Erstere gilt hauptsächlich in Süddeutschland und Sachsen, letztere im übrigen Reich, vor allem auch in Preußen. Die relative Schonzeit bedingt für die einzelnen Fischarten je nach der Laichzeit besonderen Schutz, insbes. Markt- und Handelsverbote. Die absolute Schonzeit wird auf bestimmte Fristen gelegt, in denen die in einem Gewässer zumeist lebenden Fischarten laichen. Da eine größere Anzahl Fische im Frühjahr, andere, insbes. die Lachsarten, im Herbst laichen, zerfallen auch die Gewässer in solche mit Frühjahrschonzeit (sechs Wochen in den Monaten Mai bis Juni) und Winterchonzeit (acht Wochen in den Monaten Oktober bis Januar). Außer Betracht bleiben dabei die zur Laichzeit die See aufsuchenden Aale.

³⁾ G. 30. Mai 1874 (G. S. 197).

⁴⁾ FischereiG. 11. Mai 1916 (G. S. 55), u. W. D. 27. März 1917 (G. S. 50) bearb. v. Delius, Berlin 1916, Görde 1918, Schlegelberger in Brauchitsch Bd. III S. 374 f. (17. Aufl. Berlin 1929). Ausf. Anm. 16. März 1918 (L. M. Bl. 52) mit Änderung 3. Juni 1922 (L. M. Bl. 468), 20. Dez. 1926 (L. M. Bl. 1927 S. 269) u. 16. Febr. 1927 (L. M. Bl. 182); FischereiD. 29. März 1917 (L. M. Bl. 153) mit Änderung 16. März 1918 (L. M. Bl. 51), 8. März 1920 (L. M. Bl. 95), 27. April 1923 (L. M. Bl. 438), 12. Mai 1923 (L. M. Bl. 440), 14. Febr. 1925 (L. M. Bl. 95) 27. Dez. 1926 (L. M. Bl. 1927 S. 27), 16. Febr. 1927 (L. M. Bl. 182), 28. Dez. 1927 (L. M. Bl. 918) u. 14. Jan. 1928 (L. M. Bl. 28). — Beschränkung der Schleppnetzfisherei im Stettiner Haff Pol. W. D. 2. Nov. 1925 (L. M. Bl. 532). — Aufrechterhalten Best. des früheren Rechts gem. § 133 Abs. 2 Ziff. 5—7, 12 u. 13 FischereiG.: FischereiD. für die Binnengewässer d. Prov. Preußen 7. März 1845 (G. S. 114) § 17 Abs. 1—3; FischereiD. f. d. Frische Haff 7. März 1845 (G. S. 121) §§ 1—6, 12; FischereiD. f. d. Kurische Haff

7. März 1845 (G. S. 139) §§ 1, 2, 3 Abs. 1; 4, 13, 18 Abs. 3; 20 Abs. 4—6; G. betr. d. Fischerei d. Uferigentümer u. d. Koppelfischerei in d. Prov. Hannover 26. Juni 1897 (G. S. 196) §§ 19—24; G. betr. d. Koppelfischerei im Reg.-Bez. Rassel 19. Mai 1908 (G. S. 133) §§ 1—6. — G. über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat u. d. Aufgebot von Fischereiberechtigungen 2. Sept. 1911 (G. S. 189).

⁵⁾ StGB. §§ 296, 370 Ziff. 4. — Küstenfischerei der Ausländer StGB. § 296a. — Vgl. auch FischereiG. §§ 125—130. Zwischenstaatl. Verträge zum Schutz der Fischerei und zur Bestrafung des Fischrevells: Übereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und den Hansestädten vom 2. Dez. 1877, 8. Mai 1880 u. 28. April 1917; zwischen Preußen und den beiden Mecklenburg 3. März 1881 u. 13. März 1892; zwischen Preußen und Hessen 19. Jan. 1880 u. 30. März 1917; zwischen Preußen und Luxemburg 5. Nov. 1892 (G. S. 1895 S. 157) u. G. 17. April 1895 (G. S. 165). Zwischen dem Deutschen Reich, den Niederlanden und der Schweiz zur Regelung der Lachsfisherei im Rhein 30. Juni 1885 (RGBl. 1886 S. 192); zwischen d. Dtsch. Reich u. Dänemark 10. April 1922; G. 1. Juni 1922 (RGBl. II 141); zwischen d. Dtsch. Reich u. Polen G. 18. März 1929 (RGBl. II 146). Internationaler Vertrag der Uferstaaten betr. die pol. Regelung der Fischerei in der Nordsee (sog. Haager Konvention, im Friedensvertrag aufrechterhalten) 6. Mai 1882 (RGBl. 1884 S. 25) durch G. 30. April 1884 (RGBl. 48) auf die Küstenfischerei ausgedehnt u. erg. W. D. 1. Febr. 1889 (RGBl. 1890 S. 5) sowie W. D. 22. März 1891 (RGBl. 21). Verbot des Branntweinhandels mit den Nordseefischern Vertr. 16. Nov. 1887, 14. Febr. 1893 u. G. 4. März 1894 (RGBl. 427 u. 161) u. W. D. 20. Aug. 1894 (G. S. 161).

b) Fischereirecht und Fischereipolizei.

§ 370. Das Fischereirecht ist grundsätzlich Ausfluß des Eigentums am Wassergrundstück und damit am Wasserlauf und steht demnach in den im Eigentum stehenden Küstengewässern und in allen Binnengewässern dem Eigentümer zu. Es umfaßt das Recht zur Hegung sowie zur ausschließlichen Anzucht von Fischen, Krebsen, Austern, Muscheln, Fröschen, Seemoos, Korallenmoos und Schildkröten. In den in keinem Eigentum stehenden Küstengewässern¹⁾ ist der Fischfang für alle Reichsangehörigen frei; die Hochseefischerei steht jedem offen²⁾. Ältere Fischereirechte und das Recht zum freien Fischfang bleiben nach dem Stichtag des 30. April 1914 auch weiter aufrechterhalten, und zwar spricht für den, der bis zum 1. Mai 1914 sein Fischereirecht 30 Jahre lang als eigenes ausgeübt hat, die Vermutung, daß es ihm zusteht. Ein hiernach nicht dem Eigentümer zustehendes Fischereirecht gilt fortan als dingliche Belastung des Wassergrundstückes; ein Gewässer darf künftig mit neuen Fischereirechten nicht mehr belastet werden. Dem Publizitätsprinzip ist auch hier insofern Rechnung getragen, als alle nicht dem Gewässerigentümer zustehenden Fischereirechte zur Vermeidung ihres sonst am 15. April 1927 eingetretenen Erlöschens in das Wasserbuch eingetragen werden mußten. Der Fischereiberechtigte hat ein besonderes Uferbetretungsrecht. Bei Überschwemmungen darf er auch auf den überschwemmten Grundstücken fischen, jedoch darf der Grundeigentümer sich die in abflußlos zurückgebliebenen Lachen vorhandenen Fische aneignen. Beschränkte Fischereirechte können nur auf den Eigentümer, alle anderen, nicht dem Eigentümer zustehenden, frei übertragen werden; eingeschränkte Fischereirechte an offenen Gewässern können gegen Entschädigung weiter beschränkt und aufgehoben werden, wenn dies in öffentlichem Interesse liegt³⁾.

Die Ausübung des Fischereirechts steht an und für sich dem Nutzungsberechtigten frei. Um aber einen volkswirtschaftlich unerwünschten Raubbau zu verhindern, sind weitgehende Beschränkungen vorgesehen, während andererseits umgekehrt auch wieder eine wirtschaftliche Ausnutzung der Fischerei verlangt wird⁴⁾. Die Ausübung des Fischereirechts kann seinem vollen Umfange nach im Wege der schriftlichen Verpachtung auf mindestens zwölf Jahre, sowie auch unter Beschränkung auf den Fischfang an andere übertragen werden; letztere setzt die Erteilung eines Fischereierlaubnisses voraus. Daneben läßt das Gesetz bei sog. geschlossenen Gewässern⁵⁾ die Möglichkeit offen, durch Anzeige

¹⁾ Dazu zählen außer den unter preuß. Hoheit stehenden Teilen der Ost- u. Nordsee die in der Anlage zum FischereiG. bezeichneten Wasserläufe.

²⁾ Vorbehaltlich der Bestimmungen internationaler Verträge. S. Anm. 5 zu § 369.

³⁾ FischereiG. §§ 4—27 u. AusfAnw. hierzu. — Eintragung von Fischereirechten ins Wasserbuch Erl. 24. Juni 1919 (RMBl. 214).

⁴⁾ G. zur Sicherung der Bewirtschaftung von Fischereigewässern 18. Juli 1919 (GS. 140) mit AusfAnw. 11. Aug. 1919 (RMBl. 257): Wenn ein Fischereibe-

rechtiger nicht die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Nutzung der Fischerei nachweist, kann die Nutzung zwangsweise ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.

⁵⁾ Geschlossene Gewässer sind a) künstliche Teiche, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind; b) alle anderen Gewässer, denen es an dauernder Verbindung für den Fischwechsel fehlt, sofern außerdem in beiden Fällen noch eine gewisse Einheitlichkeit der Fischereiberechtigung vorliegt. Offene Gewässer können auf Antrag vom Bez. Aussch. zu geschlossenen erklärt werden,

an die Fischereibehörde einen anderen zur vollen Ausübung des Fischereirechtes zu ermächtigen, der dann insoweit selbst als Fischereiberechtigter gilt. Juristische Personen mit Ausnahme von Fischerinnungen und Wirtschaftsgenossenschaften dürfen das Fischereirecht nur auf diese beiden Arten nutzen. Der Bezirksausschuß kann die Höchstzahl der Pächter festsetzen. Einrichtungen, welche die Verhinderung des Fischwechsels bezwecken, sind in offenen Gewässern verboten⁶⁾.

Mehrere an einem offenen Gewässer Berechtigte können im Interesse der Aufsicht und des Schutzes oder zur gemeinsamen Bewirtschaftung zu rechtsfähigen Fischereigenossenschaften (Schutzgenossenschaften, Wirtschaftsgenossenschaften) durch den Regierungspräsidenten zusammengeschlossen werden. Eine Schutzgenossenschaft kann auch ohne Zustimmung der Berechtigten gebildet werden; die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften ist insofern erleichtert, als, falls die Mehrheit der Berechtigten sich für den Zusammenschluß ausspricht, auf die Minderheit ein Beitrittszwang ausgeübt werden kann, sofern die Genossenschaft ohne sie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise nicht gebildet werden kann; eine zwangsweise Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften ist nur zulässig, wenn der Einzelbetrieb der Berechtigten eine wirtschaftliche Nutzung der Fischerei hindert⁷⁾.

Eine Ergänzung dieser Vorschriften enthalten die Vorschriften über die Bildung der für offene Gewässer nach der Art der Jagdbezirke zu bildenden gemeinschaftlichen und selbständigen Fischereibezirke. Ihre Bildung erfolgt durch Beschluß des Bezirksausschusses, wenn die Genossenschaftsbildung untunlich oder rechtlich nicht möglich ist, und andererseits zu geringer Umfang der einzelnen Fischereirechte eine rationelle Wirtschaft hindert. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes erfolgt für Rechnung der Beteiligten durch den Gemeindevorsteher oder einen besonders gewählten Fischereivorsteher; sind mehr als drei Berechtigte vorhanden, so muß verpachtet werden. Die Bildung eines selbständigen Fischereibezirkes kann verlangen, wer ununterbrochen auf 2 km Uferlänge in der ganzen Gewässerbreite fischereiberechtigt ist⁸⁾.

Die Ausübung der Fischerei setzt das Beisichführen eines dem Jagdschein ähnlichen Fischereischeines, für den eine Verwaltungsgebühr von 2 (Ausländer 10) RM. erhoben wird, und, wenn sie nicht durch den Fischereiberechtigten oder Pächter selbst erfolgt, auch noch die Mitführung eines vom Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigten Erlaubnischeines voraus⁹⁾.

wenn gewisse Voraussetzungen (hinichtlich Einheit des Fischereirechts, Fischwechselunmöglichkeit) vorliegen. §§ 1—3 FischereiG.

⁶⁾ FischereiG. § 28—35 u. AusfAnw. hierzu. Eine Anwendbarkeit der Pacht- schußD. auf Fischereipachtverträge ist seit dem 30. Sept. 1927 nicht mehr gegeben; B.D. 18. Aug. 1927 (G.S. 169). — Die Verwaltung aller wasserbauökologischen Fischereireien, soweit sie nach dem Übergang der Wasserstraßen an das Reich bei Preußen verblieben sind, ist auf die Domänenverwaltung übergegangen: Erl. 15. Sept. 1922 (RMBl. 1922, 109) u. 17. Febr. 1923 (L-

RMBl. 205). — Verpachtung staatl. Fischereireien Erl. 10. Sept. 1925 (RMBl. 438).

⁷⁾ FischereiG. §§ 36—85 u. AusfAnw. dazu. Musterausgabe f. Fischereigenossenschaften Erl. 14. Juni 1919 (RMBl. 203). — Nachweis der gebildeten Genossenschaften, Stand vom 1. April 1924: RMBl. 1925 S. 21.

⁸⁾ FischereiG. §§ 86—91 und AusfAnw. dazu; gemeinschaftliche §§ 86—88; selbständige §§ 89—91.

⁹⁾ Fischereischein: §§ 92—97 FischereiG. u. AusfAnw. dazu. Versagungsgründe § 96 (nur Kanngründe im Gegensatz zum

Zur Schonung des Fischbestandes sind schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen verboten¹⁰). Ferner sind durch besondere Regierungspolizeiverordnungen in Ergänzung der diesbezüglichen Bestimmungen der Fischereiordnung Bestimmungen über das Mindestmaß und Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenen Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräte erlassen¹¹). Das Gesetz regelt sodann noch die Anlage von Schonbezirken für das ungestörte Laichen der Fische (Laichschonbezirke), wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meer in die Binnengewässer (Fischschonbezirke)¹²) und von Fischwegen (=assen) für das ungehinderte Hinauf- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Lachse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen¹³). Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flachs- und Hanfröten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten¹⁴). Bei Turbinenanlagen kann die Anbringung von Schutzvorrichtungen angeordnet werden¹⁵). — Der Fischereiberechtigte darf ohne Verwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Laucher, Eisvögel, Kormorane und Fisch-aare töten oder fangen und für sich behalten¹⁶).

c) Die Fischereiverwaltung.

§ 371. Die örtliche Fischereiverwaltung, welche die Überwachung der gesamten Fischereiausübung, die Aufrechterhaltung und Durchführung der Vorschriften des Fischereigesetzes und der fischereipolizeilichen Bestimmungen sowie die Vorbereitung, Ausführung und Prüfung der im Interesse der Fischerei erforderlichen Maßnahmen und Anlagen umfaßt, wird im Gebiet der Küstenfischerei durch hauptamtlich angestellte staatliche Oberfischmeister geführt, während für die Binnenfischerei grundsätzlich die Ortspolizeibehörde zuständig ist. Aber auch hier können deren Befugnisse ganz oder teilweise auf haupt- oder

Jagdschein, vgl. oben § 368 bei Anm. 5), Erl. 26. Mai 1923 (RMBl. 511), 5. Febr. 1926 (RMBl. 164). — Verw Gebühr TarifSt. 28 BGD. 30. Dez. 1926 (GS. 327). — Fischereierlaubnisschein § 98 FischereiG. Erl. 16. März 1917 (— I B II b 916 —), 23. Febr. 1922 (RMBl. 224) u. 3. Juni 1922 (RMBl. 467). Verwaltungsgebühr für die Beglaubigung 1 RM. — Bezeichnung ausliegender Fischerzeuge FischereiG. § 99 u. FischereiD. §§ 41—43.

¹⁰) FischereiG. § 100. Wer zwar fischereiberechtigt ist, aber mit diesen unerlaubten Mitteln fischt, wird nach § 127 Nr. 3 FischereiG., wer obendrein unberechtigt fischt, nach § 296 StGB. bestraft.

¹¹) FischereiG. § 106; FischereiD. §§ 1 bis 9, 11—18, 19—29, 33—40, 44—50. Zusammenstellung der Reg.-PolB.D. auf S. 95 f. des amtl. Wertes „Das Pr. Fischereirecht“, Berlin 1919.

¹²) FischereiG. §§ 110—114. In Fischschonbezirken ist jede Art des Fischfangs verboten, in Laichschonbezirken nur während der Laichzeit § 111. Verbot des Einlassens von Enten in Laichschonbezirken u. von das Laichgeschäft störenden Räumungsarbeiten § 112. — Strafe § 127 Ziff. 6; Einziehung der Geräte § 128 Abs. 2.

¹³) FischereiG. § 115—118. Verbot des Fischfangs in Fischwegen § 118.

¹⁴) FischereiG. § 102 WasserG. §§ 25—39 u. Erl. betr. Schädigung der Fischerei durch Wasserbenutzungsrechte 11. Okt. 1924 (RMBl. 600). Berücksichtigung der Fischerei bez. Ausführung landwirtsch. Wasserbauten Erl. 2. Nov. 1925 (RMBl. 561). — Fischsterben Erl. 12. Sept. 1919 (RMBl. 261) u. 15. Nov. 1921 (RMBl. 397).

¹⁵) FischereiG. § 101 u. AusfAnw. dazu.

¹⁶) FischereiG. § 105 u. JagdD. § 67.

nebenamtlich angestellte Oberfischmeister übertragen werden¹⁾. Die daneben von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischmeister und Fischereiaufseher können amtlich verpflichtet werden²⁾. Übertretungen des Fischereigesetzes sind mit Strafe bedroht³⁾. Bei Entdeckung auf frischer Tat dürfen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräte und Fahrzeuge gepfändet werden⁴⁾.

In höherer Instanz wird die Beaufsichtigung der Fischerei durch die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Anweisung des Landwirtschaftsministers geführt, denen für technische Fragen die Landesanstalt für Fischerei am Müggelsee in Berlin-Friedrichshagen zur Seite steht⁵⁾. Soweit für einzelne Entscheidungen das Beschlußverfahren vorgesehen ist, geht die Beschwerde gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Bezirksausschusses an den wasserwirtschaftlichen Senat des Oberverwaltungsgerichtes⁶⁾.

Ein Sonderrecht gilt für den Erlaß von Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Fischereirechts, indem die Zuständigkeit auf den Landwirtschaftsminister, die Ober- und Regierungspräsidenten beschränkt bleibt, und zwar für letztere, in Abweichung von § 137 Abs. 2 VVG., auch wenn es sich bloß um den Erlaß von Vorschriften für einzelne Kreise oder Teile von solchen handelt⁷⁾.

VII. Feld- und Forstpolizei; Naturschutz und Schädlingsbekämpfung.

§ 372. 1. Die **Feld- und Forstpolizei** dient dem besonderen Schutze von Feld, Flur und Wald.

Bei den üblichen Feld- und Forstfreveln wird infolge der Leichtigkeit der Begehung und der Geringfügigkeit der gewöhnlichen Fälle eine mildere Be-

¹⁾ FischereiG. § 119. Tätigkeit der Oberfischmeister für die Binnengewässer in staatl. Interesse Erl. 27. Dez. 1922 (LMBI. 1923 S. 56). — Polizeiliche Aufsicht, soweit nicht Oberfischmeistern übertragen Erl. 10. April 1923 (MBlB. 468).

²⁾ Dienstkleidung der hauptamtl. Fischereibeamten Erl. 19. Dez. 1922 (LMBI. 1923 S. 55). — Mitführung eines Ausweisschildes Erl. 16. Febr. 1927 (LMBI. 182) u. Erl. 2. März 1927 (LMBI. 229). — Waffengebrauch der Fischereibeamten Erl. 29. Okt. 1923 (LMBI. 971). — Heranziehung der Landjäger zur Fischereiaufsicht Erl. 21. Febr. 1922 (LMBI. 193) u. der übrigen Außenbeamten Erl. 3. Juli 1923 (LMBI. 619). — Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft Erl. 25. Juli 1925 (MBlB. 484) u. 30. Mai 1928 (LMBI. 285). Amtlich verpflichtete private Fischereiaufseher Erl. 2. März 1927 (LMBI. 229).

³⁾ FischereiG. §§ 128—130 Erlaß von StrafVf. gegen Fischfreveler Erl. 13. Dez. 1924 (MBlB. 1231).

⁴⁾ FischereiG. § 128. Best. über das Verfahren bei der Beschlagnahme von Fischereigeräten und deren Verwertung nach rechtskräftig gewordener Einziehung Erl. 16. Febr. 1923 (LMBI. 203) u. 23. Okt. 1924 (LMBI. 603).

⁵⁾ Der technische Referent im MFL. führt die Amtsbezeichnung Landesoberfischmeister. — Als Sachverständige in Fischereisachen sind allgemein die am Sitze des Oberpräf. bestellten staatlichen Oberfischmeister und für die Küstengewässer die Oberfischmeister in Labtau, Stolpmünde, Swinemünde, Stralsund, Kiel und Altona heranzuziehen Erl. 15. April 1925 (LMBI. 151). — Der Landesanstalt ist angegliedert die staatliche Fischereilehranstalt Jägerhof bei Sakrow (Kr. Teltow). Organ: Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften.

⁶⁾ FischereiG. § 122 mit VO. 12. März 1924 (GS. 130).

⁷⁾ FischereiG. § 124.

urteilung zugelassen. Aber anderseits hat die Schwierigkeit ihrer Verhütung und Ermittlung zur Ergänzung des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens geführt, die namentlich für die Feststellung des Tatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Erstattungsanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewährt¹⁾. Daher sind für die Feld- und Forstpolizeiübertretungen sowie für den Forstdiebstahl besondere gesetzliche Vorschriften erlassen²⁾.

a) Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die **Feld- und Forstpolizeiübertretungen** haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz gemacht, nachdem die Agrargesetzgebung und die neuere Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft die ehemals erheblichen provinziellen Unterschiede größtenteils verwischt haben, und sodann auch die einheitliche Reichsstrafgesetzgebung eine gemeinsame Grundlage bot. Die Berücksichtigung einzelner örtlicher Besonderheiten ist dabei auch jetzt noch offengehalten³⁾.

Die Strafbestimmungen sind grundsätzlich dem Strafgesetzbuch angepaßt, enthalten jedoch mehrfache Erweiterungen und Abweichungen⁴⁾, die sich teils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen⁵⁾, teils gewisse Handlungen selbständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben dem unbefugten Betreten und Benutzen fremder Grundstücke⁶⁾ die Weidestregel⁷⁾,

¹⁾ Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung: § 2 GG. StGB., § 3 GG. StPD., Art. 107 GG. StGB.

²⁾ Für den besonderen Waldschutz hauptsächlich forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten kommen noch in Betracht die oben § 359 d. W. erwähnten Bestimmungen.

³⁾ Feld- u. ForstpolizeiG. (FFPG.) 1. April 1880 (GS. 230), in d. Fassung d. Art. II des AnsiedlungsG. 10. Aug. 1904 (GS. 227), d. § 399 Abs. 2 Ziff. 12 WasserG. u. d. G. 8. Juli 1920 (GS. 437), 1. Juli 1923 (GS. 291), 12. Jan. 1924 (GS. 37), d. WD. 6. Febr. 1924 (RWB. I 44), d. WD. 12. März 1924 (GS. 127) u. d. G. 15. Jan. 1926 (GS. 9). — Neufassung. 21. Jan. 1926 (GS. 83). AusfAnw. 12. Mai 1880 (MBlB. 187) u. 5. Mai 1926 (MBl. 279); AusfAnw., die fiskalischen Forsten betreffend 29. Mai 1880 (MBlB. 190) vgl. auch AusfAnw. 20. Dez. 1920 (MAnz. 1921 Nr. 1) § 373 Anm. 1. Bearb. Dalde, Strafrecht 19. Aufl. 1927, Daube 6. Aufl. 1926, Koch 1926, Rasch-Eggert 1926; Wagemann-Franold 1926; Peters in Brauchitsch Bd. II S. 578 ffg. (21. Aufl., Berlin 1928). — Von früheren G. gelten gem. § 87 FFPG. noch: FeldpolizeiD. 1. Nov. 1847 (GS. 376) §§ 1, 21—33, 35 bis 39, 47 u. 73; G. betr. Beschränkung der Nachtweide und des Einzelhütens in der Rheinprov. 5. Juli 1844 (GS. 263). Art. 1 bis 20 Abs. 1 S. 4, Art. 18, 22 Abs. 2 der loi rural f. d. Rheinprovinz. §§ 245, 246 PStG. 25. Mai 1847 u. § 59 ForstStG. 25. Mai 1847 für Hannover; WD. 18. Okt.

1828 u. Nr. 127 ffg. Forststrafarif 30. Dez. 1824 für Kurheßen; §§ 14, 23—25 FeldfrevelG. 19. Febr. 1863 für Nassau. Einführung der FFPG. in Helgoland zum 1. April 1926: Art. II G. 15. Jan. 1926 (GS. 9). — Das FFPG. bezieht sich nicht bloß auf Forsten und Felder im engeren Sinne, sondern auch auf städtische Grundstücke (Schrebergärten). Hinsichtlich solcher Gegenstände, die im FFPG. nicht vollständig geregelt sind, sind besondere PolWD. möglich, die jedoch dem G. nicht widersprechen dürfen (DVG. 59 274).

⁴⁾ FFPG. § 1.

⁵⁾ FFPG. §§ 2—8, insbes. Straffcharaktergründe (§ 2), Haftbarkeit Dritter für die unter ihrer Aufsicht oder Gewalt stehenden oder zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen (§ 3 u. StGB. § 361 Ziff. 9); Weihilfe stets strafbar (§ 6), Versuch ebenfalls (§ 5), Strafantrag (§ 57).

⁶⁾ FFPG. §§ 7—8, 23, 24, 26, 27; Forstgrundstücke §§ 32, 36—38. Sammeln von Kräutern, Pilzen und Beeren ist nicht ohne weiteres strafbar. Es kann aber dort, wo es nach bisherigem Recht oder Brauch verboten oder nur unter Bedingungen erlaubt war, eine den bisherigen Verhältnissen entsprechende PolWD. erlassen werden § 37, ForstdiebstG. § 1 Abs. 2, StGB. § 368 Ziff. 9, — Erlaubnisfische z. Beerenjuchen Erl. 29. Mai 1880 (MBlB. 190).

⁷⁾ FFPG. §§ 9—14; Rheinprovinz § 86; einseitige Fortgeltung früherer PolWD. § 87 Abs. 2 u. AusfAnw. Ziff. 9. s. dazu oben Anm. 3.

bezüglich deren jedoch der örtlichen Regelung besonders Spielraum gewährt ist, und die Entwendungen und Beschädigungen, auf die das Gesetz indes nur insoweit Anwendung findet, als der Wert des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 RM. nicht übersteigt und der unten zu erörternde Fall eines Forstdiebstahls nicht vorliegt⁸⁾. Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugenden, polizeilichen Charakter. Sie sollen Unglücksfällen und Schäden vorbeugen, die durch Herabfallen⁹⁾, Feuergefähr¹⁰⁾ oder Tiere¹¹⁾ hervorgerufen werden können, oder sie betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Überwachungs Vorschriften über die Beförderung und Einbringung von Holz¹²⁾.

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die allgemeinen Grundsätze, insbesondere gegenüber Jugendlichen die des Jugendgerichtsgesetzes, zur Anwendung¹³⁾. Gleiches gilt vom Bezug der Geldstrafen¹⁴⁾. Schadenersatzansprüche sind im Zivilverfahren unter Nachweis des Schadens geltend zu machen¹⁵⁾. Von dieser den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspre-

⁸⁾ StFG. §§ 15—22, 26, 27 u. 4—6. Sicherung der Grenzen § 26 Ziff. 3 u. 4. StGB. § 274 Ziff. 2 mit BGB. §§ 919—924. Beschädigung von Forsten §§ 31 u. 33.—StGB. § 370 Ziff. 1 u. 2.

⁹⁾ StFG. § 25.

¹⁰⁾ StFG. § 28.—Forsten §§ 40—42 u. StGB. §§ 308 u. 368 Ziff. 6.—Feuergefähr durch Bauten in der Nähe von Forsten StFG. §§ 43—48.

¹¹⁾ Die Beschränkung der Taubenhaltung (§§ 111—116 I, 9 URM.) und des Taubenfluges (FeldPolD. I. Nov. 1847, GC. 376, § 40) finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung G. 28. Mai 1894 (RMBl. 463). Die Vorschriften über Aneignung gelten noch. Art. 130 GG. BGB., Art. 89 Nr. 1b Pr. UG. BGB.—Tötungsverbot für fremde Tauben Bd. 23. Sept. 1914 (RMBl. 425).—Brieftaubenflüge (falls über Reichsgrenze, Genehmigung des Reichsinnenministers) Bd. 31. Juli 1914 (RMBl. 709) u. 21. Okt. 1921 (MBl. 355).—Das Eigentum an Tauben hört auf, wenn sie die Gewohnheit der Rückkehr in den Schlag abgelegt haben.—Recht der Bienenhaltung und Verfolgung von Schwärmen BGB. §§ 961—964 u. 118 bis 120, 126 I, 9 URM. Unbefugtes Aufstellen von Stöcken § 23 Ziff. 4 StFG. Stellt das Bienenhalten eine Gefahr für das Publikum dar, so kann die Polizei auch gegen den rechtmäßigen Halter einschreiten (DWB. im Pr. VerwBl. 32 680).—Verbot der Einfuhr von Bienen Bd. 15. Juli 1924 (RMBl. I 676).

¹²⁾ StFG. §§ 34, 35, 38, 39. Für das Forstschaffen von Holz aus einem fremden Walde ist die Regelung in §§ 34, 35 erschöp-

fend; daneben kann keine PolVD. mehr erlassen werden. § 39 verweist auf PolVD. oder ältere G. so z. B. Bd. 30. Juni 1839 (GC. 223) für Sachsen, Westf. u. Rheinl.; Pom. ForstD. 14. Dez. 1777 § 24; ForstD. 3. März 1775 § 14 u. Publ. I. März 1794 für Ostpreußen.

¹³⁾ StFG. §§ 49—57. Zuständig ist auch in Jugendfachen der Amtsrichter; daneben Strafverf. d. PolBehörden. Nach Möglichkeit ist das vereinf. Verfahren nach § 212 StPD. (Fassg. 22. März 1924 RMBl. I 322) anzuwenden; beschleunigte Durchführung Erl. 22. Juli 1924 (JMBl. 283). Über die Berufung entscheidet stets die kleine Strafkammer. Die Revision ist nur in den Fällen der §§ 17 u. 18 zulässig. Zulässigkeit weitergehender Regelung nach Landesrecht GG. StPD. § 3 Abs. 3.—Der Landw.-Min. ist zum Erlaß von Forststrafen bis zu 30 RM. ermächtigt Erl. 15. Dez. 1880 (JMBl. 1881 S. 31) und hat das Recht auf die Reg.-Präf. (Regierungen für fisk. Forsten) übertragen. Erl. 1. April 1911 (JMBl. 134) f. auch Bd. 30. Jan. 1923 (JMBl. 67) u. 28. Juni 1923 (JMBl. 473).

¹⁴⁾ StFG. § 87 Ziff. 1. Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Verhängung dem Staate und bei polizeilichen Strafverfügungen der Stelle zu, die die sächlichen Polizeikosten trägt. § 2 Abs. 1 PolKostG. 2. Aug. 1929 (GC. 162) die früher gültigen Sondervorschriften hinsichtlich des Bezugs der Forst- u. Feldpolizeistrafen sind durch § 10 a. a. D. aufgehoben.—Wertung entwendeter Feldfrüchte. Erl. 13. Dez. 1923 (MBl. 1232).

¹⁵⁾ GG. BGB. Art. 107; StFG. § 63.

henden Regel bestehen jedoch zwei Ausnahmen. Bei Entwendungen hat der Richter auf Antrag des Beschädigten, der sich alsdann dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen hat, zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Wertes zu erkennen¹⁶⁾. Sodann kann bei Weidestreveln sowie beim Übertreten von Tieren auf fremde Grundstücke der Geschädigte innerhalb vier Wochen nach seiner Wahl den Ersatz des nachweisbaren Schadens oder ein nach Gattung und Zahl der Tiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen. Dieses setzt, sofern nicht ein ordentlicher Schadenersatzanspruch bereits erhoben ist, nach Anhörung der Beteiligten die Ortspolizeibehörde fest. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- und Ersatzgeld und der Kosten die Pfändung der Tiere gestattet, doch muß diese bei Verlust des Anspruchs binnen 24 Stunden der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde angezeigt werden, die über die Zulässigkeit entscheidet. Die Entscheidungen über Festsetzung des Ersatzgeldes und über die Zulässigkeit der Pfändung können mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden; der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß entscheidet endgültig. Aus dem Erlöse der nicht vom Gepfändeten eingelösten Pfänder wird der Ersatzanspruch gedeckt; den Überschuß erhält der Gepfändete und, wenn dieser unbekannt ist, die Armenkasse¹⁷⁾.

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und Grundbesitzern mit Bestätigung der Aufsichtsbehörde sowie von Staatsbehörden Feld- und Forsthüter und Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gehören zu den niederen Polizeibeamten¹⁸⁾.

b) Über den **Forstdiebstahl**, der unter den Oberbegriff des allgemeinen Diebstahls fällt, sind ebenfalls besondere Bestimmungen ergangen¹⁹⁾, die hinsichtlich der Strafen und des Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung aufweisen. Er umfaßt begrifflich den Diebstahl an Holz (einschl. der Späne, der Borke oder des Abraumes) und an anderen Wald-erzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht abgetrennt, geworben oder eingesammelt sind²⁰⁾.

Die Strafe besteht in Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Wert

¹⁶⁾ StFG. § 64: Verfahren StPD. §§ 403—405.

¹⁷⁾ StFG. §§ 65—84. Aufrechterhalten GG. BGB. Art. 89. Strafe § 14. In Hannover tritt an Stelle der Ortspolizeibehörde der Gemeindevorsteher HannStD. 6. Mai 1884 (GS. 181) § 34 Ziff. 8. — Falls ein die Geltendmachung des Ersatzanspruchs oder Pfändungsrechtes ausschließendes Rechts behauptet wird, hat die Ortspolizeibehörde die Beteiligten, ohne selbst zu entscheiden (außer über die Sicherstellung des Pfandes), auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

¹⁸⁾ StFG. §§ 58—62. Feld- und Forsthüter sind nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Zum Waffengebrauch sind nur die mit festem Gehalt lebenslanglich angestellten und als Beamte vereidigten Forsthüter befugt — G. über Waffengebrauch

der Forst- u. Jagdschutzbeamten 31. März 1837 (GS. 65) § 1 — und nur dann, wenn sie gem. § 2 das in Uniform oder mit einem amtl. Abzeichen versehen sind (DBG. 51 406), Instr. 17. April 1837, 14. Juli 1897, Erl. 8. Aug. 1919 (RMBl. 234) u. 21. Juni 1929 (RMBl. 713). Für Kommunal- und Privatforsten Instr. 21. Nov. 1837 u. 27. Okt. 1919 (RMBl. 398). — Strafe bei Widerseßlichkeit StGB. §§ 117 bis 119.

¹⁹⁾ Forstdiebstahl G. — StGB. — 15. April 1878 (GS. 222) i. d. Fassg. d. G. 14. Dez. 1920 (GS. 1921 S. 103), d. G. 1. Juli 1923 (GS. 291), d. Bd. 6. Febr. 1924 (RMBl. 144) u. d. Bd. 12. März 1924 (GS. 127). Bearb. Dalde (Strafrecht) 19. Aufl. 1927; Koch 1926; Wagemann-Kranold 1926; Peters in Brauchittsch Bd. II S. 564 fsg. (21. Aufl., Berlin 1928).

²⁰⁾ StGB. § 1.

des Entwendeten, jedoch nicht unter 1 RM. Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten. Unter erschwerenden Umständen und im Rückfall steigt die Strafe auf den zwei- bis zehnfachen Wert und beträgt dann mindestens 2 RM. Bei besonderer Erschwerung und im dritten und ferneren Rückfall tritt eine zusätzliche höhere Geld- oder auch Gefängnisstrafe ein. An Stelle letzterer kann der Verurteilte zu angemessener Forst- oder Gemeinbearbeitung herangezogen werden²¹). Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zufliessenden Geldstrafe der im ordentlichen Zivilverfahren zu verfolgende Anspruch auf Ersatz des außer dem Wert des Entwendeten erwachsenen Schadens. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung²²).

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgericht, der Regel nach unter Erlass eines richterlichen Strafbefehls, sonst vor dem Amtsrichter. Ihm liegt das monatlich von den Forstschußbeamten aufzustellende und einzureichende Verzeichnis der Zuwiderhandlungen (Forstdiebstahlsverzeichnis) zugrunde²³). Mit dem Forstschuß betraute staatliche sowie festangestellte Privatforstbeamte, die eine Anzeigegebühr nicht erhalten, können für die zu erstattenden Anzeigen ein für allemal beeidigt werden²⁴).

§ 373. 2. In engem Zusammenhang mit der Feld- und Forstpolizei steht hinsichtlich des verfolgten Zwecks der **Naturschutz und die Schädlingsbekämpfung**. Land- und Forstwirtschaft leiden nicht unerheblich darunter, daß der Mensch, sei es aus Roheit oder Unvernunft, sei es aus Eigennutz nützliche Pflanzen, Vögel und Tiere schädigt, ja oft ganz ausrottet. Das hat einmal zur Bildung besonderer Naturschutzgebiete geführt und zum Erlass besonderer Vorschriften zum Schutze einzelner Tierarten und Pflanzen sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen durch Polizeiverordnungen¹), nachdem bereits früher

²¹) F D G. §§ 2—18 u. 34—36; hinsichtlich der Haftung für Dritte und der Strafbarkeit von Versuch und Teilnahme gilt das oben Anm. 5 Gesagte sinngemäß. Verwendung der im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängnis bestrafte zu Gemeinde- u. Forstarbeiten §§ 14 u. 34. — Forsttagen gem. § 6 Abs. 2 Erl. 2. Nov. 1923 (Z M Bl. 1924 S. 29).

²²) F D G. § 34; also noch außer dem ihm stets zuzurechnenden Wertersatz (§ 9). Einziehung §§ 15, 16. Über die Verwendung eingezogener Gegenstände: Erl. 1. Sept. 1883 (Z M Bl. 370), 28. Febr. 1860 (Z M Bl. 44), 12. Okt. 1920 (Z M Bl. 345) u. 15. Febr. 1924 (Z M Bl. 123).

²³) F D G. §§ 19—22, 26—33, 35; Erlass einer pol. Strafverfügung ist nie möglich § 27; Die Forstdiebstahlsverzeichnisse sind auch auf die näheren Umstände der Tat und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu erstrecken. Erl. 29. Juli 1879 (Z M Bl. 221), 7. Mai 1880 (M Bli B. 159), 12. Sept. 1881 (Z M Bl. 182), 18. April 1900 (Z M Bl. 403), 14. Febr. 1921 (Z M Bl. 106), 17. April 1921 (Z M Bl. 187), 13. Juni 1921

(Z M Bl. 244, mit Berichtigung Z M Bl. 1921, S. 280) u. 7. Dez. 1927 (Z M Bl. 368); Forstdiebstahlsermittlungen Erl. 10. Aug. 1924 (M Bli B. 831) Gerichtskosten § 117 Pr. Gerichtskosten G. 31. Okt. 1922 (G S. 363) 12. April 1923 (G S. 107).

²⁴) F D G. §§ 23—25. Forstgehilfen Erl. 22. Dez. 1919 (Z M Bl. 1920 S. 25). Staatl. Forstbeamte dürfen auch außerhalb des ihnen besonders zugewiesenen Bezirks Forstschuß ausüben Erl. 12. Jan. 1900 (Z M Bl. 128). — Bestellung der Forst-, Jagdschutz- u. Fischereiaufsichtsbeamten zu Hilfsbeamten d. Staatsanwaltschaft Erl. 30. Mai 1928 (Z M Bl. 285).

¹) Die hierfür als zu einem Akt der Wohlfahrtspolizei erforderliche gesetzliche Spezialermächtigung schafft § 30 F F B G. Die Reg.-Präs. haben jede Veränderung der Verzeichnisse der Naturschutzgebiete und der Naturdenkmäler der Tier- und Pflanzenwelt der Staatsstelle für Naturdenkmalpflege in Preußen in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 6/7 mitzuteilen. Ausf.-Anw. 20. Dez. 1920 (M Anz. 1921 Nr. 1) i. d.

eine gesetzliche Regelung des Vogelschusses erfolgt war, durch die vor allem das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern verboten und der Fang zu gewissen Zeiten und mit gewissen Geräten untersagt worden ist²⁾. Außerdem ist, allerdings mehr im Interesse der Volksgesundheit als aus Belangen des Naturschutzes, die Erhaltung von Baumbeständen und Grünflächen in Großstädten und deren näherer Umgebung vorgesehen³⁾.

Daneben aber findet die Land- und Forstwirtschaft im Bereiche der kleineren Tierwelt zahlreiche Schädlinge, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames, umfassendes Einschreiten in größeren Gebieten bekämpft werden können. Auch die Pflanzenkrankheiten zahlreicher Art gehören hierher. Die massenhafte Verbreitung dieser Schädlinge und Krankheiten ist für gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen dagegen deshalb auch in weitem Umfang örtlicher Regelung durch Polizeiverordnung überlassen⁴⁾. Allgemeineren Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel-(Kolorado)-käfers (1877)⁵⁾, der dem Obst schädlichen

Fassg. d. AusfAnw. z. FFG. 5. Mai 1926 (LMBI. 279). Im übrigen sind zum Erlaß der vorgesehenen PolWD. die Min. f. Landw. und f. Wissenschaft, Kunst u. Volksb. sowie alle PolBehörden zuständig. Vgl. insbes. PolWD. d. Landw. u. Kultus-Min. 30. Mai 1921 (MAnz. Nr. 172) u. 15. Juli 1922 (LMBI. 338). — Alle PolWD., die derartige Schutzmaßnahmen anordnen, sind zunächst dem Kultus-Min. zur Kenntnisnahme vorzulegen. Abgesehen von dem Polizeiverordnungsrecht gewährt § 30 FFG. den PolBehörden auch ein Recht zu PolVf. i. S. v. § 127 LWB. — Vgl. auch § 237 d. W. — Derartige PolWD. sind ergangen: Zum Schutz des Maulwurfs 8. April 1920 (LMBI. 113). Verbot der Hejag auf Robben an der Ost- u. Nordsee, Verbot der Hejag u. Lockjag an der Nordsee 31. Dez. 1927 (LMBI. 1928 S. 9), Raubvögel vgl. Anm. 2. Verkehr mit Schmutzreißig 28. Okt. 1928 (LMBI. 665). — Pflanzenschutz Erl. 10. Dez. 1905 (LMBI. 1906 S. 21) u. 5. Mai 1922 (LMBI. 359).

²⁾ VogelschutzG. 30. Mai 1908 in d. Fassg. d. Ref. 3. Juni 1908 (MGBI. 317). AusfVorschr. d. FM. 6. Nov. 1911, Erl. 23. Jan. 1923 (LMBI. 71) u. 24. Mai 1922 (LMBI. 445). Das G. gestattet das Einsammeln und den An- und Verkauf von Möven- und Ribißeiern § 1 Abs. 4, das Töten der der Jagd und Fischerei schädlichen Vögel § 5 Abs. 1, JagdD. § 48. Es verbietet dagegen das Fangen mittels Leim oder Schlingen § 2 Abs. 1b und läßt weitergehende landesrechtliche Verbote in den Grenzen seines Strafmaßes bestehen

§ 9. Zuständigkeit zur Gewährung von Befreiungen Erl. 23. Mai 1928 (LMBI. 412). — Strafe unbefugten Fanges der durch das ReichsG. nicht geschützten Vögel auf fremden Grundstücken § 29 FFG. Schutz des jagdbaren Federvildes StGB. § 368 Ziff. 11. Unterjagung des Vogelhandels § 35 GewD. Anzeigepflicht Abs. 7 a. a. D. AusfAnw. Nr. 7, 10, 60. — Anleitung zum Schutz der heimischen Vogelwelt Erl. 18. März 1904 (MBlB. 123), ferner Erl. 23. Jan. 1915 (LMBI. 63), 26. Febr. 1915 (LMBI. 72), 2. Mai 1915 (LMBI. 105), 24. Mai 1922 (LMBI. 445) u. 22. März 1927 (LMBI. 301). — Vogelschutzplakat für Schulen Erl. 10. Nov. 1928 (LMBI. 695). Schutz der Raubvögel (Abschußprämien nur mit Genehmigung der RP.) PolWD. gem. § 30 FFG. 30. Mai 1929 (LMBI. 285).

³⁾ Vgl. § 375 Anm. 8.

⁴⁾ Auf Grund des § 30 FFG. mit der dortigen Strafanordnung. Die WD. richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Ergerlinge. — Unterlassung des polizeilich angeordneten Raupens StGB. § 368 Ziff. 2. — Bekämpfung der Mückenplage Erl. 16. Dez. 1926 (LMBI. 1927 S. 17). Richtlinien zur Sommerbekämpfung der Stechmücken f. BMBI. 1927 S. 423 u. Erl. 22. April 1927 (LMBI. 554). — Bekämpfung der Kreuzotter Erl. 22. Aug. 1926 (MBlB. 757) u. 30. Sept. 1926. (LMBI. 477); Prämien für deren Tötung Erl. 12. Aug. 1926 (MBlB. 757).

⁵⁾ Verbot der Kartoffeleinfuhr aus Amerika B.D. 26. Febr. 1875 (MGBI. 153) u. Frankreich B.D. 7. März 1923 (MGBI. 1212). Bekämpfungsvorschriften Erl. 28. März 1925

San José-Schildlaus⁶⁾, der die Weinberge verheerenden Reblaus⁷⁾, des Kartoffelkrebses (1920)⁸⁾ und neuerlich der die Kiefernwaldungen ernstlich gefährdenden Forleule veranlaßt. Die Bekämpfung dieser Schädlinge erfolgt für größere Gebiete mit z. T. hochgiftigen Stoffen in technisch besonders durchgebildeten Verfahren⁹⁾.

VIII. Wegerecht.

1. Geschichte.

§ 374. Die Entwicklung der Wege und des Wegerechts ist von der Entwicklung des Verkehrs, dem die Wege in mehr oder minder starkem Maße jeweils zu dienen hatten, maßgebend beeinflusst worden. Aus dem ursprünglich privatrechtlichen, grund- und später landesherrlichen Geleitsrecht ist zunächst das hoheitsrechtliche Wegeregal erwachsen. Dieses Recht verwandelte sich, als der Verkehr immer größere Bedeutung bekam, in eine Wegepflicht, eine Wandlung, die sich allmählich bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts¹⁾ vollzog. Die weitere Entwicklung des Wegewesens im 19. Jahrhundert ging dahin, den Grundsatz der Verkehrsfreiheit auch hier zur Geltung zu bringen durch Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und

(RMBl. 194 u. Sonderbeilage). Heranziehung der Schußpol. zur Bekämpfung Erl. 1. Aug. 1924 (MBlW. 812). PolW.D. zur Bekämpfung 30. Nov. 1926 (RMBl. 569).

⁶⁾ Einfuhrbeschränkungen gegen Amerika W.D. 5. Febr. 1898 (RGBl. 5); Japan 6. Aug. 1900 (RGBl. 791); Australien 2. Juni 1907 (RGBl. 243); China und Hawaii 27. Juli 1909 (RGBl. 893).

⁷⁾ Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblauskonvention 3. Nov. 1881 (RGBl. 1882 S. 125) u. Deklaration 15. April 1889 (RGBl. 203) — dazu Verzeichnis der ergangenen Bef. 27. Sept. 1916 (ZBl. 312) nebst Nachträgen in ZBl. 1917 S. 365 u. 1918 S. 500 — sind neben dem Verbot der Ein- und Ausfuhr von Reben und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues auch Maßregeln zur Unterdrückung der Reblauskrankheit vorgesehen. Hierzu G. 6. nebst Bef. 7. u. W.D. 24. Juli 1904 (RGBl. 261, 690, 325) u. Bef. 4. Juli 1905 (RGBl. 690). AusfAnw. 10. März 1905 (ZBl. 52) u. 1. Febr. 1923 (RMBl. 145). — Weinbaubezirke gem. G. 6. Juli 1904 § 3 Abs. 1: Bef. 7. Jan. 1927 (RGBl. I 33), 16. März 1927 (RGBl. I 77) u. 28. Dez. 1927 (RGBl. 1928 I S. 1). Gartenbauanlagen (Konv. Art. 9 Ziff. 6) Bef. 2. Aug. 1924 (RMBl. 280), preuß. G. 27. Febr. 1878 (GS. 129) u. G. 23. März 1885 (GS. 97).

⁸⁾ Kartoffelkrebs Erl. 24. Febr. 1919 (RMBl. 132), 29. Febr. 1920 (RMBl. 114), 28. Febr. 1921 (RMBl. 41); PolW.D. des Landw.-Min. 27. Sept. 1922 — I A II b 8407 — (nicht veröffentlicht) u. 27. Aug. 1924 (RMBl. 467).

⁹⁾ W.D. über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen 29. Jan. 1919 (RGBl. 165) AusfAnw. 22. Aug. 1927 (RGBl. I 297) u. Erl. 1. Okt. 1923 (RMBl. 477) i. d. Fassung d. Erl. 17. Mai 1927 (RMBl. 642). PolW.D. über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln 14. Aug. 1924 (RMBl. 328) u. PolW.D. 8. Sept. 1925 (RMBl. 434) — Bekämpfung des Kienzopfs (Kiefernkrankheit) Erl. 28. Nov. 1922 (RMBl. 67). — Bef. über Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten 30. Aug. 1917 (RGBl. 745), 10. Okt. 1917 (RMBl. 285) u. 18. Febr. 1918 (RMBl. 40). — Verbot der Verwendung bleihaltiger Verbindungen zur Schädlingsbekämpfung im Weinbau W.D. 29. März 1928 (RGBl. I 137).

¹⁾ § 11 II 15 MR. überträgt dem Staat die Unterhaltungspflicht an den Land- u. Heerstraßen gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen. Hinsichtlich der übrigen Wege war es wegen seines subsidiären Charakters ohne wesentliche Bedeutung, jedoch regelten die Wegereglemente dieser Zeit bereits die Wege-

Abgaben. So erfolgte die Aufhebung der zahlreichen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Torgelder²⁾), namentlich auch des Chausseegeldes, für die Benutzung von Staatsstraßen³⁾. Die nächste Stufe der Entwicklung des Wegewesens bildete dann der Übergang der bisher im weitesten Umfang vom Staate selbst wahrgenommenen Fürsorge für die Wege auf die Selbstverwaltungskörper. Nachdem die Schienenwege den durchgehenden Verkehr größtenteils an sich gezogen hatten, war die Bedeutung der Straßen überall eine mehr örtliche geworden. Mit Rücksicht hierauf hat Preußen den Provinzen unter Überweisungen entsprechender Mittel die früheren Staatsstraßen (Chausseen)⁴⁾ zur Unterhaltung und Verwaltung übertragen und ihnen auch die Unterstützung der Gemeinden und Kreise bei der ihnen obliegenden Wegebaupflicht auferlegt⁵⁾. Neuerdings haben die durchgehenden Straßenzüge durch den stets wachsenden Kraftwagenverkehr wieder erheblich an Bedeutung gewonnen, und das Bedürfnis nach einem einheitlichen für sie geltenden, modernen Anschauungen und Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Recht, das namentlich auch die Unterhaltspflicht leistungsfähigen Verbänden zuweist, macht sich immer stärker bemerkbar.

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich unübersichtlich, provinziell verschieden und nur zu einem Teil aus jüngerer Zeit stammend. Von den älteren Provinzen haben Ost- und Westpreußen, Posen und Sachsen in neuerer Zeit eigene Wegeordnungen erhalten⁶⁾, die für eine entsprechende Regelung in den übrigen älteren Provinzen vorbildlich werden dürften, in denen die Gesetzgebung noch vielfach in das 18. Jahrhundert zurückreicht⁷⁾. Auf neueren Regelungen beruht das Wegewesen in den neuen Provinzen⁸⁾.

unterhaltungspflicht im allgemeinen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, und zwar galt für die sog. Kommunikationswege meist das sog. Kommunalprinzip.

²⁾ B. D. 16. Juni 1838 (G. S. 353).

³⁾ G. S. 27. Mai 1874 (G. S. 184). — Die Erhebung richtete sich nach dem Tarif 29. Febr. 1840 (G. S. 94). — Auf Kreis-, Kommunal- u. Provinzialchausseen kann sie, außer für Kraftfahrzeuge, noch stattfinden, soweit die Berechtigten nicht verzichtet haben.

⁴⁾ DotationsG. 8. Juli 1875 (G. S. 497) §§ 18—25. Die Provinzen dürfen die Unterhaltung der Chausseen auf engere Gemeindeverbände übertragen; in einer Reihe von Provinzen ist hiervon gegenüber den Kreisen Gebrauch gemacht worden (Ostpreußen, Pommern, Schlesien u. d. früh. Provinz Posen. An die Stelle der durch die Inflation verzehrten Dotationsfonds sind jetzt die nach Maßgabe der Vorschriften des Pr. U. G. z. F. U. G. verteilten laufenden Staatsdotationen und die Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen getreten.

⁵⁾ G. S. 8. Juli 1875 (G. S. 497) § 4.

⁶⁾ WegeD. f. d. Prov. Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (G. S. 99), Ausf. Anw.

10. Juli 1911 (M. B. B. 250), bearb. v. Sippel (Berlin 1912); Westpreußen 27. Sept. 1905 (G. S. 357) u. G. S. 8. Juni 1908 (G. S. 165), Ausf. Anw. 29. Okt. 1908 (M. B. B. 241), bearb. v. Just (Berlin 1906); Posen 15. Juli 1907 (G. S. 243, 300 u. 1908 S. 28), Ausf. Anw. 29. Okt. 1908 (M. B. B. 244), bearb. v. Hecht (Berlin 1908); Sachsen 11. Juli 1891 (G. S. 316) u. G. S. 8. Juni 1908 (G. S. 157). Die WegeD. beziehen sich nicht auf Kunststraßen § 375 Anm. 6: Ost- u. Westpreußen u. Posen § 1, Sachsen § 14. — Ablösung der Hand- und Spanndienste in Posen §§ 46, 47 pos. WegeD. u. §§ 1, 2, 5 G. S. 21. Juni 1875 (G. S. 324). Ablösung der fiskalischen Unterhaltspflicht in den vormals sächsischen Teilen d. Prov. Sachsen §§ 44—49 sächs. WegeD., B. D. 28. März u. G. S. 14. Juli 1892 (G. S. 75 u. 213). — Die Zuweisung der bei Preußen verbliebenen Restteile der Prov. Posen u. Westpreußen ist auf das örtlich geltende Wegerecht ohne Einfluß geblieben. G. S. 21. Juli 1922 (G. S. 171).

⁷⁾ Allgemeine Vorschriften für die älteren Provinzen enthält neben einzelnen WegepolizeiG. das A. R. N., das

Anm.: Note ⁸⁾ befindet sich auf S. 829.

Für das gesamte Staatsgebiet einheitlich geregelt ist die Reinigung der öffentlichen Wege⁹⁾ und die Erhebung von Vorausleistungen zur Wegeunterhaltung¹⁰⁾.

von Gemeindewegen (§§ 37—44 II, 7) u. Land- u. Heerstraßen §§ 1—27, 88—140 II, 15) handelt, aber nur subsidiär in Ermangelung besonderer ProvinzialG. über die Wegebaulast zur Anwendung kommt; ferner: B.D. betr. Kommunikationsabg. 16. Juni 1838 (G.S. 353) — teilw. — B.D. über den Verkehr auf Kunststraßen 17. März 1839 (G.S. 80) — teilw. — G. betr. Sinterziehung u. Überhebung von Verkehrsabg. 2. Mai 1900 (G.S. 123). — Telegraphenwege G. 18. Dez. 1899 (RStBl. 705), vgl. § 333 d. W. — ProvinzialG. f. vorige Ann.; ferner: Kurmark Ed. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt B.D. 1803 (RA. XII 546), DStG. Bd. 33 S. 298. In den vorm. sächsischen Landesteilen ist das Straßenbaumantrat von 1781 aufgehoben. Plen. Beschl. Obertrib. 4. Juli 1853 (JMBI. 328). Rommern: Wegereg. 25. Juni 1752; Neuvorpommern: Regl. 21. Mai 1708 u. B.D. 14. Aug. 1777. Schlesien: Wegereg. 11. Jan. 1767 vgl. Friedenthal Schles. Wegerecht (Breslau 1906). Westfalen Edikt f. d. Fürstentum Münster 5. Juni 1765; f. Minden, Ravensburg, Tecklenburg u. Siegen Ed. 10. Sept. 1735; Ed. f. d. Fürstentum Paderborn 22. Febr. 1783, Ed. f. d. Grafschaft Mark 7. Jan. 1769; B.D. f. d. Herzogtum Westfalen 15. Nov. 1807. Landesherl. Erl. betr. Ausübung d. Chausseepolizei in Westf. 7. April 1913 (G.S. 190). Rheinprovinz vgl. Eder, Rhein. Wegerecht (Berlin 1906). Erhaltung der durch Staatswaldungen führenden Wege durch den Fiskus B.D. 17. Nov. 1841 (G.S. 405). Ausführl. Darstellung des verworrenen Rechtszustandes bei Gernershausen (3. Aufl.) u. Kühne in „Staats- u. Selbstverwaltung“ Jahrg. 4 S. 223 f. sowie (kurz gefaßt) bei Kersten in Brauchitsch Bd. II (21. Aufl., Berlin 1928) u. Jesse Art. Wegegesetzgebung in Bitters Hdbch. 3. Aufl. 1928.

⁹⁾ Schlesw.-Holstein: Wege B.D. 1. März 1842 (Sammlg. alt. B.D. 191), Pat. 27. Dez. 1865 (StBl. 1866 S. 1), G. 26. Febr. 1879 (G.S. 94) u. lauenburg. Wege D. 9. Febr. 1876 (Wochenbl. 27), G. 15. Juni 1885 (G.S. 289) u. G. 4. Mai 1892 (G.S. 102), ferner Schl.-Holst. KrD. 26. Mai 1888 (G.S. 139) §§ 150, 151, ZustG. §§ 58, 59. — Hannover: Chaus-

seeG. 20. Juni 1851 (hann. G.S. I 119); Landstraßen u. Gemeindewege G. 28. Juli 1851 (daf. 141), erg. G. 5. März 1871 (G.S. 153), 26. Febr. 1877 (G.S. 18); G. 24. Mai 1894 (G.S. 82); hann. KrD. 6. Mai 1884 (G.S. 181) §§ 2 u. 114; ZustG. § 60; G. 7. März 1868 (G.S. 223) § 1 Ziff. 4, G. 12. März 1868 (G.S. 225) u. G. 19. März 1873 (G.S. 129); Radfelgenbreite G. 22. Febr. 1879 (G.S. 19). — Reg.-Bez. Kassel: ohne einheitliches Wegerecht. G. betr. Abänderung d. Wege-rechte 16. März 1879 (G.S. 225). Unterhaltung der Landwege durch die Kreise G. 25. Aug. 1909 (G.S. 741) u. AusfAnw. 18. Aug. 1910 (MBlSt. 243); heff. KrD. 7. Juni 1885 (G.S. 193) §§ 115, 116 Abs. 4. — Vorm. Herzogtum Nassau: Landeschauffeen Ed. 22. März 1848; chauffierte Verbindungsstraßen G. 2. Okt. 1862 (Nass. StBl. 176); Beteiligung der Gemeinden an der Unterhaltung von außerhalb ihrer Gemarkungen belegenen Gemeindewegen G. 27. Juni 1890 (G.S. 229); Unterhaltung von Landwegen durch die Bezirksverbände G. 15. März 1923 (G.S. 67); ZustG. § 62. — Hohenzollern: StraßenbauG. 29. Nov. 1928 (G.S. 209). AusfAnw. 2. Febr. 1929 (Amtbl. d. Reg. Sigmaringen Nr. 9).

¹⁰⁾ G. 1. Juli 1912 (G.S. 187); AusfAnw. 20. Juli 1912 (MBlSt. 220), vgl. § 378 d. W. am Ende.

¹⁰⁾ B.D. über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. Nov. 1923 (G.S. 540) i. d. Fassg. d. G. 27. Nov. 1926 (G.S. 308) Art. II. Bei Kraftfahrzeugen ist die Erhebung von Vorausleistungen nicht mehr zulässig. Als Ersatz wird zusammen mit der Kraftfahrzeugsteuer ein für jedes Rechnungsjahr von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats u. des Steuerausschusses des Reichstages festgesetzter Zuschlag (1929: 15 vH) erhoben, § 13 Abs. 2 Fin.-AusglG. i. d. Fassg. d. Art. II G. 15. Mai 1926 (RStBl. I 223). — Richtlinien 13. Juni 1924 (MBlSt. 660), Erl. 8. Jan. 1922 (MBlSt. 23); vgl. §§ 153, 377 Anm. 11. d. W. — Bejahung d. Rechtsgültigkeit d. B.D. Art. d. DStG. 5. Jan. 1926, vgl. Erl. 8. Jan. 1926 (MBlSt. 23). —

2. Einteilung der Wege.

§ 375. Die Einteilung der Wege erfolgt aus drei verschiedenen Gesichtspunkten.

Nach ihrer Bestimmung zerfallen die Wege in private und öffentliche. Die Privatwege sind nur für einzelne Personen oder — als Interessenten-, Doppel-, Holz-, Feld- und Wirtschaftswege — für eine beschränkte Mehrheit von Personen bestimmt¹⁾. Demgegenüber sind die öffentlichen Wege für den Gemeingebrauch bestimmt und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden. Öffentlich ist ein Weg stets dann, wenn er von den Beteiligten, nämlich dem Grundeigentümer und dem Wegebaupflichtigen, unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde für den öffentlichen Verkehr „gewidmet“ ist²⁾. Die Eintragung in ein Wegeverzeichnis ist für die Öffentlichkeit des Weges kein Rechtsersfordernis³⁾. Der öffentliche Weg braucht nicht notwendig ohne Einschränkung für den öffentlichen Verkehr bestimmt zu sein, vielmehr sind Beschränkungen hinsichtlich Benutzungsart und -zweck durchaus möglich, wenn nur innerhalb dieser Grenzen jedem die Benutzung offensteht⁴⁾. Die Eigenschaft als öffentlicher Weg wird beseitigt durch die nur im öffentlichen Interesse zulässige Einziehung, die bei der besonderen Bedeutung dieser Maßnahme in dem eingehend geregelten Verfahren gemäß § 57 Zuständigkeitsgesetz zu erfolgen hat. Hierdurch verliert der betreffende Weg die Eigenschaft als öffentlicher Weg⁵⁾. Auch die bloße Verlegung eines öffentlichen Weges ist ebenfalls nur in einem förmlichen Verfahren aus öffentlichem Interesse zulässig. Die öffentlichen Wege heißen, wenn der Verkehr, den sie vermitteln, ein weitergehender ist, Land- und Heer- oder Durchgangsstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Verbindungs- (Wizinal- oder Kommunikations-) Wege.

Nach der Bauart unterscheiden sich die vorschriftsmäßig ausgebauten Kunststraßen, zu denen als im Wegerecht besonders herausgehobene Gruppe die Chausseen gehören, von den gewöhnlichen Wegen⁶⁾. Die Umwandlung von

¹⁾ Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts §§ 63—79 I, 22 ABG.; Notwege § 917 BGB., GG. Art. 123; feld- und forstpolizeilicher Schutz s. oben § 373 Anm. 6 d. B.; strafrechtl. Schutz §§ 368 Ziff. 9 u. 370 Ziff. 1 StGB. — Vertretung der Interessenten bei Interessentenwegen G. 2. April 1887 (GS. 105).

²⁾ Das gilt in gleicher Weise für die Neuanlage wie für die Umwandlung von Privatwegen in öffentliche, DVG. Bb. 69 S. 328 u. Pr. VerwBl. Bb. 34 S. 765. Freiheit von der grundbuchlichen Eintragung s. § 90 GrundbG. 1898. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten ist, wird nach vorangegangener Einspruchsverfahren im Verwaltungsstreitverfahren gem. § 56 ZStG. auf die Inanspruchnahmeverfügung der Wegepol. Beh. festgesetzt; s. unten § 378 Anm. 2.

³⁾ Die Eintragung in Wegetafel hat meist nur deklaratorische Bedeutung.

Die Verzeichnisse gem. § 12 westpr., § 15 posensche u. § 20 ostpr. WegeD. haben die Vermutung der Richtigkeit ihres Inhalts. Sonderrecht f. d. Chausseen s. unten Anm. 6.

⁴⁾ Sog. beschränkt öffentliche Wege, DVG. Bb. 36 S. 271. — Eigentumsrechte am Grund und Boden sind nicht ausschlaggebend. Dienstbarkeiten können an öffentl. Wegen bestehen u. durch Erziehung erworben werden. DVG. Bb. 78 S. 290.

⁵⁾ Etwa für den Weg festgesetzte Fluchtlinien müssen zuerst eingezogen werden. Die Einziehung von Land- u. Heerstraßen erfolgt durch den Reg.-Präs. in besonderem Verfahren, nicht nach § 57 ZStG. (DVG. Bb. 66 S. 348).

⁶⁾ Kunststraßen (Chausseen) im Rechtssinn sind alle die Wege, auf welche: 1. die W. 17. März 1839 (GS. 80) Anwendung findet; 2. für die das Recht zur Erhebung von Chausseegebl verliehen ist bzw. der Chausseegebltarif 29. Febr. 1840 (GS.

solchen Wegen besonderer Bedeutung (z. B. von Land- und Heerstraßen) in solche minderer Wichtigkeit heißt Deklassierung und erfolgt ebenfalls in einem gesetzlich geregelten Verfahren⁷⁾.

Nach der Unterhaltspflicht werden Staats-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindestraßen unterschieden.

Eine Sonderstellung nehmen neuerdings die Wanderwege⁸⁾ ein; sie sind ebenfalls öffentliche Wege, die jedoch nicht für den Verkehr im eigentlichen Sinne, sondern für den Wanderverkehr im Interesse der Gesundheitspflege bestimmt sind.

3. Wegebau.

§ 376. Der Wegebau umfaßt den Neubau und die Unterhaltung¹⁾ der

94) Anwendung findet; 3. die abgesehen hiervon, auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen als solche ausdrücklich vom Oberpräsi. anerkannt sind. Das Verzeichnis dieser Straßen ist vom Oberpräsi. zu veröffentlichen G. 20. Juni 1887 (G. S. 301) § 12. Aufstellung der Straßenverzeichnisse Erl. 1. Juni 1910 (MBl. 198). — Für die neuesten Prov., wo das G. 1887 nicht gilt, bestimmt die AusfAnw. 13. Aug. 1898 (MBl. 157) zum KleinbahnG. § 3, welche Straßen als Kunststraßen anzusehen sind.

⁷⁾ Für die Deklassierung ist ein eigenes Verfahren vorgesehen: für Land- und Heerstraßen § 4 II, 15 A. N.; für Landstraßen in der Prov. Hannover; für Haupt- und Nebenlandstraßen in der Prov. Schleswig-Holstein und für Provinzial- und Kreiswege in der Prov. Ostpreußen nach Prov. Recht vgl. § 374 Anm. 8).

⁸⁾ G. zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (G. S. 213), geändert durch G. 25. Juli 1923 (G. S. 358) u. 30. Juni 1925 (G. S. 85). § 1 („neben den bestehenden öffentlichen Wegen“). Es besteht an ihnen aber ebenfalls ein durch die Zweckbestimmung enger begrenzter Gemeingebrauch, wie bei öffentlichen Wegen, so daß es sich um beschränkte öffentliche Wege (vgl. Anm. 4) handelt. AusfAnw. 14. Dez. 1922 (WMBl. 1923 S. 28), Erl. 18. Febr. 1927 (WMBl. 313). — Das im Interesse der Volksgesundheit und Siedlung ergangene G. will der Großstadtbevölkerung die Baumbestände als Erholungsstätten erhalten und den Zugang zu Wasserlächen erleichtern. — 1. Schutz der Baumbestände. Den erhöhten Schutz des G. genießen nur Baumbestände und Grünflächen in Großstädten oder deren Umgebung, in der Nähe von Bade- und Kurorten und in Industriegebieten, die durch Beschluß des Provinzialaus-

schusses (Magistrats in Berlin, Verbandsausschuß d. Siedlungsverb. Ruhrtohlenbez.) in das Verzeichnis der schützenswerten Anlagen aufgenommen worden sind. Gegen den Beschluß des Prov.-Aussch. findet binnen vier Wochen die Beschwerde an den Prov.-Rat und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister f. Volkswohlf. (bez. Landw.-Min. bei Forstgrundstücken, HandelsMin. bei industriell genutzten Grundstücken) statt. Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes der geschützten Anlagen herbeiführen, unterliegen der Genehmigung des Reg.-Präsi. (Oberpräsi. in Berlin, Verb.-Präsi. im Ruhrtohlenbezirk). Bei stärkerer Nutzungsbeschränkung als der rein forstwirtschaftlichen wird Entschädigung gewährt. §§ 1—6. — 2. Erhaltung und Schaffung von Uferwegen. Das G. schafft öffentliche Wege von besonderer rechtlicher Art zu beschränktem Gemeingebrauch, nämlich den Fußgängerverkehr zum Wandern an Seen und Wasserläufen (Wanderwege). a) Bisher bereits begangene Wege können ähnlich wie die Baumbestände durch Beschluß des Prov.-Ausschusses in ein Verzeichnis aufgenommen werden mit der Wirkung, daß der Wanderverkehr gestattet werden muß u. alles zu unterlassen ist, was diesen beeinträchtigen könnte (insbes. Bauten, Hecken und Zäune). Für die Freigabe wird Entschädigung geleistet. b) Neu anzulegende Wege sind auch hier im Wege des Enteignungsverfahrens einzurichten, und zwar innerhalb geschlossener Ortschaften nach Maßgabe des FluchtlinienG. auszuweisen. §§ 1, 6 u. 7. — Strafvorschriften §§ 8—10. — Verwaltungsbühnenfreiheit für Genehmigung zu Änderungen in geschützten Baumbeständen Erl. 18. März 1926 (WMBl. 373).

¹⁾ Die Unterhaltung umfaßt die Wiederherstellung der abgenutzten Fahrbahn

Wege und ihres Zubehörs, wie Brücken²⁾ und Fahren³⁾ über nicht schiffbare Flüsse, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzvorrichtungen, Wegweisern und Warnungstafeln⁴⁾. Er setzt die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Baustoffe voraus und fordert die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht. Soweit es sich dabei um die Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche handelt, ist die Zulassung der Enteignung im Einzelfalle nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig⁵⁾. Auch für die Entnahme vorhandener Wegebaustoffe ist ein erleichtertes Enteignungsverfahren zugelassen⁶⁾.

Die technischen Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden⁷⁾. Für die Chausséen (Kunststraßen im Rechtsinne) sind Grundbedingungen maßgebend, von deren Erfüllung in der Regel die Ge-

durch Ausführung schadhafter Stellen oder völlige Neuüberbedeckung. Zugleich hat sie vorzeitiger oder ungleichmäßiger Abnutzung durch Abschlammen, Legen von Spursteinen usw. vorbeugen (Erl. 27. März 1850, *MBlz.* 112 u. 25. Febr. 1853, *MBlz.* 88).

²⁾ Brücken über die öffentlichen Ströme, d. h. für das Wegerecht auch heute noch über schiffbare i. S. §§ 52, 53 II, 15 *MR.*, bilden im Geltungsbereich desselben besondere Verkehrsanstalten, die der Staat unterhält (*DW.* Bd. 78 S. 283). Vgl. Urteil d. Kammer. Ger. I. StrSen. 18. Mai 1926 in *Pr. VerwBl.* 48, 116. — Die durch Erhöhung nötig werdende Ausführung der Anfahrten liegt den Wegebaupflichtigen der anstoßenden Wege, die durch Wegeumbau veranlaßte Änderung der Brücke dagegen dem Brückenbaupflichtigen ob. (*DW.* Bd. 78 S. 285). In den anderen Rechtsgebieten bilden auch diese Brücken, wie stets die Brücken über nicht schiffbare Gewässer, Wegebestandteile. (Gebiet des gemeinen u. d. rhein. Rechts.) *DW.* Bd. 78 S. 283. — Eisernen Brücken sind in regelmäßigen Zeiträumen auf ihre Festigkeit zu prüfen Erl. 13. Okt. 1883 (*MBlz.* 239), 18. Aug. 1891 (*MBlz.* 173) u. schonend zu benutzen Erl. 18. Nov. 1887 (*MBlz.* 250). Die Brücken an den auf das Reich übergegangenen künstlichen Wasserstraßen sind gem. § 1 Abs. 1 Staatsvertrag 29. Juli 1921 (*RGBl.* 961, ebenfalls in das Eigentum u. die Unterhaltungspflicht des Reichs übergegangen) — Eisenbahnbrücken sind stets Teile der Eisenbahn. — G. über d. Aufhebung d. Brückengelder f. Kraftfahrzeuge 29. Dez. 1927 (*GS.* 295). Nichtl. f. d. Gewährung von Zuschüssen zur Unterhaltung öffentl. Brücken 25. Jan. 1928 (*SMBl.* 15).

³⁾ Fahren gelten unter denselben Voraussetzungen wie Brücken als selbständige Verkehrsanstalten oder als Bestandteile der Wege. Wegen des Übergangs der Unterhaltspflicht auf die Provinzen vgl. *DW.* Bd. 79 S. 120. — Fahren über die künstlichen Reichswasserstraßen sind ebenfalls aufs Reich übergegangen; vgl. Anm. 2.

⁴⁾ Chausséeegräben *DW.* Bd. 20 S. 236. Wegweiser Erl. 15. Mai 1912 (*MBlz.* 185), 19. Mai 1926 II *M.* 38 Nr. 26 (nicht veröff.) u. 29. Aug. 1927 (*MBlz.* 921) Ziff. 2. — Ortstafeln i. d. Ortschaften an d. Durchgangsstraßen Landesherl. Erl. 25. Aug. 1820 (*RA.* V 567) u. Erl. 13. Mai 1823 (*RA.* XV 150) u. Erl. 29. Aug. 1927 (*MBlz.* 921) Ziff. 3. — Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr an Durchgangsstraßen § 5a G. über d. Verkehr mit Kraftfahrzeugen 3. Mai 1909 (*RGBl.* 437) i. d. Fassung. G. 21. Juli 1923 (*RGBl.* I 743) u. *WD.* 8. Juli 1927 (*RGBl.* I 177) u. Erl. 15. Juni 1926 (*MBlz.* 61), 25. Juli 1927, (*MBlz.* 775), 29. Aug. 1927 (*MBlz.* 921), *DW.* 14. Mai 1928 (*MBlz.* 673). — Aufstellung von Warnungstafeln Erl. 26. Jan. 1927 (*S.* *MBl.* 295). — Schutz der Verkehrszeichen Erl. 30. Juli 1928 (*MBlz.* 891).

⁵⁾ Enteig. G. 14. Juni 1874 (*GS.* 221) §§ 2, 3; *ZustG.* § 150 u. *Weged.* f. *Dfstr.* §§ 5—7, 33, 34; f. *Westpr.* §§ 7—9, 34, 35; f. *Posen* §§ 6—8, 33, 34; f. *Sachsen* § 12.

⁶⁾ Enteig. G. §§ 50—53, *ZustG.* § 151.

⁷⁾ Das Nähere wird durch Provinzialgesetze bestimmt; für Gemeindewege können hiefür Ordnungen durch die Kreis- oder Provinzialausschüsse aufgestellt werden. *Weged.* für *Dfstr.* § 20; *Westpr.* §§ 23, 24; *Sachsen* §§ 22 u. 23.

wahrung von Beihilfen und die Anwendung der besonderen Chausseepolizeilichen Schutzvorschriften abhängig gemacht wird⁹⁾. Hierzu gehört: 1. Gehörige Befestigung durch Stein Schlag oder Pflasterbahnen⁹⁾, 2. Innehaltung bestimmter Breiten- und Steigungsverhältnisse¹⁰⁾, 3. Bepflanzung¹¹⁾, 4. Sicherstellung der künftigen ordnungsmäßigen Unterhaltung.

4. Wegebaulast.

§ 377. Die Wegebaulast umfaßt grundsätzlich sowohl die Anlegung neuer als auch die Unterhaltung bestehender öffentlicher Wege. Die größte Lücke des Wegerechts ist, daß es keine einheitliche Regelung der Neubaupflicht gibt; vor allem ist der Neubau der großen Kunststraßen stets freiwillig¹⁾. Auch im übrigen fehlen allgemeine Vorschriften, und die Regelung ist stets örtlich begrenzt²⁾.

⁹⁾ Für die Staatschauffeen Anw. 6. April 1834 u. Instr. 17. Mai 1871, sowie Provinzialreglements gem. § 25 DotG. u. § 120 ProvD.

⁹⁾ Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von größeren Steinen (ausnahmsweise von Kies oder Schlacken), die gesetzt oder geschüttet werden (Pack- oder Schüttlage) und aus einer Decklage von feinen (3—5 cm) geschlagenen Steinen, die unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger, aber widerstandsfähiger, insbes. gegen Einflüsse der Feuchtigkeit und deshalb besonders für behaute oder der Überflutung ausgesetzte Straßen mehr geeignet. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise bei leichtem Verkehr und trockenem Boden den Verkehrsbedürfnissen, ähnlich die in den Nordseegenden üblichen Klinkerbahnen aus gebrannten Ziegeln. — Für die Durchgangsstraßen mit starkem Kraftwagenverkehr hat sich besonders Kleinpflaster bewährt; Versuche mit Betonstraßenbau haben in Deutschland z. Bt. noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt.

¹⁰⁾ Breite des Straßenkörpers (Planums) 7—8 m, wovon 3,5—4,5 m auf die Stein- usw. Bahn, der übrige Teile auf den Sommerweg u. die Fußwege (Banketts) entfallen. Stärke der Steinbahnen 20—25 cm; Wölbung (Querprofil) 4—5 vH; höchste Steigung 4—6 vH; Wöschung (Dofierung) gegen die Grabensohle oder tiefer liegende Nachbargrundstücke 1 m Höhe zu 1½—2 (im Sande 3) m Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

¹¹⁾ §§ 9 u. 10 II 15 ALR. — In der Rheinprovinz (Dokr. 16. Dez. 1811) u. in Nassau (B.D. 30. Sept. 1811, BBl. 98) sind die An-

lieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. — Bei der Bepflanzung sind, wo Klima und Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; dagegen sind die wegen schnellen Wachstums früher beliebten Papeln großenteils verschwunden, weil sie durch Wurzeln und Beschattung die benachbarten Felder schädigen: Erl. 18. Juli 1851 (MBlB. 208), 4. Juli 1861 (MBlB. 149) u. 1. März 1864 (MBlB. 68).

¹⁾ Zur Umwandlung in eine Chaussee ist ein Wegebaupflichtiger nicht verpflichtet (DWB. Bd. 36 S. 247), wohl aber unter Umständen, wenn es der Verkehr erfordert, zu kunststraßenmäßigem Ausbau (DWB. Bd. 41 S. 229). Die freiwillige Übernahme des Baus und der Unterhaltung einer Chaussee schafft eine erzwingbare öffentl. rechtl. Verpflichtung (DWB. Bd. 52 S. 311). — Die Pflicht der Provinzen, für den Neubau von chausseierten Wegen zu sorgen (§ 4 Ziff. 1 DotationsG. 8. Juli 1875, GS. 497), ist keine unmittelbare Wegebaulast; Durchführung des Wie? und Ob? ist daher Sache der allgemeinen Kommunalaufsicht, nicht der Wegepolizei.

²⁾ Anw. zur Ablösung der Wegebaupflichtungen der Staatsbauverwaltung vom 7. Nov. 1907 (MBlB. 1908 S. 359) u. Ermächtigung der Minister zu Grundabtretungen Landesherrl. Erl. 23. Aug. 1897 (MBlB. 219). — Bei infolge des Eisenbahnbauens notwendig werdender Verlegung oder Veränderung der Wege (Unter- oder Überführung) findet ein Lastenausgleich zwischen Bahn und Wegebaupflichtigen nach Maßgabe der größeren Verursachung statt. ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 272) § 39.

Fast überall ist die Entwicklung so vor sich gegangen, daß eine örtlich nach den Feldmarken begrenzte Unterhaltungspflicht der Gemeinden an Stelle der ursprünglichen Pflicht der Anlieger getreten ist. In den neuen Provinzen ist diese Entwicklung bereits abgeschlossen. Ebenso ist in der Provinz Ostpreußen, der Grenzmark und Sachsen die Unterhaltungspflicht, soweit sie nicht ausdrücklich durch Gesetz oder eigene Entschliebung auf Kreis oder Provinz übergegangen ist, den Gemeinden (Gutsbezirken) auferlegt; die entgegenstehenden älteren Herkommen sind insoweit aufgehoben. Gemeinden und Gutsbezirke können dabei auf dem durch das Zweckverbandsgesetz vorgesehenen Wege zu Wegeverbänden vereinigt werden³⁾.

Von besonderer Bedeutung ist das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegebaulast geworden. Die wichtigsten früher vom Staat unterhaltenen Straßen sind Provinzialstraßen geworden⁴⁾, die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege größtenteils als Kreisstraßen übernommen, so daß nur die am wenigsten wichtigen als Gemeindegewege zurückgeblieben sind⁵⁾.

Der Umfang der Wegebaulast ist kein für alle Zeiten feststehender, sondern er richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs; insoweit kann ein Wegebaupflichtiger auch zum Kunststraßenmäßigen Ausbau verpflichtet sein⁶⁾. Die Leistungen zum Wegebau dürfen von dem hierzu Verpflichteten aber nur insoweit gefordert werden, als seine Leistungsfähigkeit z. Bt. der Ausführung reicht⁷⁾.

Dem trägt auch Rechnung, daß der Wegebau und die Wegeunterhaltung durch Kreise und Gemeinden von den Provinzen, der der Gemeinden zum Teil auch von den Kreisen durch Beihilfen gefördert wird, die meist nach der Steuerlast der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der auszubauenden oder zu unterhaltenden Wege bemessen werden. Sie dienen, da sie sich der verschiedenen Leistungsfähigkeit und den Verkehrsbedürfnissen

³⁾ WegeD. f. Ostpr. §§ 15—25, 41—44; f. Westpr. §§ 13—23, 42, 47, 48; f. Posen §§ 14—22, 41, 48, 49; f. Sachsen §§ 15—23, 43 u. 50. — Daneben bestehen auch ältere, auf Grund der LandgemeindeD. gebildete Wegeverbände (DWG. Bd. 51 S. 252).

⁴⁾ Vgl. § 374 Anm. 4 d. W. Die Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung der Land- u. Heerstraßen (§ 15 II 15 A. R.) ist ganz auf die Provinzen u. Kreise übergegangen.

⁵⁾ Diese Dreiteilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schleswig-Holstein werden Haupt- und Nebenlandstraßen und Nebenwege, in Hannover Chaussees, Landstraßen und Gemeindegewege unterschieden. In der Rheinprovinz sind die Bezirksstraßen, die hier an Stelle der Kreisstraßen treten, mit den Provinzialstraßen (Chaussees) vereinigt. (Landesherrl. Erl. 27. Dez. 1875). Im Reg.-Bez. Kassel werden Chaussees (Landstraßen genannt),

Landwege und Gemeindegewege unterschieden. In Nassau werden die Landeschauisees von dem Bezirksverbande, die chausseierten Verbindungsstraßen und Landwege von diesem unter Mithilfeleistung der Gemeinden unterhalten. In Hohenzollern werden nach dem neueren Wegegesetz nunmehr auch Landstraßen, Landwege (Kreisstraßen) u. Gemeindegewege unterschieden. — S. § 374 Anm. 7 u. 8 d. W.

⁶⁾ Vgl. oben Anm. 1. — Die Beleuchtung gehört nur insoweit zur Wegebaulast als sie aus besonderen, sicherheitspol. Gründen nötig wird (gefährliche Stellen, Löcher usw.). (DWG. Bd. 42 S. 371; Bd. 49 S. 281). — Inhalt der Baulast ist auch die verkehrsmäßige Reinhaltung, die ruht, insoweit eine Pflicht zu der weitergehenden polizeilichen Reinigung besteht. Vgl. § 379 a. E. d. W.

⁷⁾ DWG. Bd. 64 S. 481.

anpassen lassen, vor allem zur Ausgleichung der zwischen Unterhaltungspflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse⁹⁾.

Die Verteilung der Wegebaulasten innerhalb der pflichtigen Verbände selbst folgt dem allgemein für die Aufbringung der Lasten in demselben maßgebenden Grundsätzen⁹⁾. Mit dem allgemeinen Erfaß der Natural- durch die Geldwirtschaft sind auch hier an die Stelle der früher üblichen Sand- und Spanndienste meist feste Geldebeträge getreten, ohne daß erstere ganz ausgeschlossen wären¹⁰⁾. Wer die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kraftfahrzeugen über das gemeinübliche Maß hinaus benutzt, kann zu besonderen Vorleistungen seitens der Kreise herangezogen werden¹¹⁾.

5. Wegepolizei.

§ 378. Die Wegepolizei umfaßt:

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege durch den Unterhaltungspflichtigen;

2. den Schutz der bestehenden Wege in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung und die Sorge für die Sicherheit des Verkehrs auf diesen.

Verwaltet wird sie von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden, in oberster Instanz vom Landwirtschaftsminister. Eine Ausnahme hiervon gilt bezüglich der Chausseen, hinsichtlich deren die Baupolizei (d. h. bei Anordnungen, die den Bau und die Unterhaltung betreffen) als landespolizeiliche Aufgaben vom Regierungspräsidenten, die Verkehrspolizei dagegen vom Landrat und nur in den Städten von der Ortspolizeibehörde ausgeübt wird¹⁾.

⁹⁾ DotationsG. 8. Juli 1875 (GS. 497) § 4. — Nach der WegeD. f. Sachsen § 20 muß auch der Kreis leistungsunfähigen Gemeinden Beihilfen gewähren, nach der WegeD. f. Ostpr. § 14, Westpr. § 15 u. Posen § 14 steht diese Gewährung in seinem Ermessen.

⁹⁾ WegeD. f. Ostpr. § 15; f. Westpr. § 17; f. Posen § 16; f. Sachsen § 19.

¹⁰⁾ KommAbgG. 14. Juli 1893 (GS. 152) § 68. Die Aufhebung in § 41 Nr. 75 AbelsG. 23. Juni 1920 (GS. 367) bezieht sich nur auf die Standsvorrechte des Adels in dieser Hinsicht. — Chausseebaudienste § 13—17, 23 u. 24 II, 15 A 2 R.; Aufhebung in Schlesien landesherrl. Erl. 11. Juli 1838 (GS. 379), Sachsen landesherrl. Erl. 22. Juni 1839 (GS. 234) u. WegeD. f. Sachsen §§ 44 u. 48; f. Ost- u. Westpr. u. Posen WegeD. § 46. — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortsbewohner zur Hilfeleistung gegen ortsüblichen Tagelohn verpflichtet. Landesherrl. Erl. 8. März 1832 (GS. 119) u. Bd. 6. Jan. 1849 (GS. 89 u. 378); WegeD. f. Ostpr. § 37, für Westpreußen § 38, f. Posen § 37, f. Sachsen § 41; Schleswig-Holstein G. 15. Juni 1885 (GS. 289) §§ 28 u. 40. — Die Pflicht zur Unterhal-

tung der Bürgersteige ist bei Chausseen kein Teil der Wegebaulast.

¹¹⁾ Bd. 25. Nov. 1923 (GS. 546) i. d. Fassg. d. G. 27. Nov. 1926 (GS. 308) Art. II f. oben § 375 Anm. 10. — Zum Neubau der Wege können Mehrbelastungen auf Grund der KommunalG. erhoben werden. G. 11. Juni 1891 (GS. 329), bez. des Neubaus noch in Kraft § 9 Ziff. 6 G. 18. Aug. 1902 (GS. 315) u. Bd. 25. Nov. 1923.

¹⁾ Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Landw. u. Innenminister Erl. 14. Jan. 1929 (MBlB. 75). — Ordentliche Wegepolizei ist im Gebiet d. östl. KrD. der Amtsvorsteher § 59 daf.; ebenso in Schleswig-Holstein, schlesw.-holst. KrD. § 51; in Hannover der Landrat hann. KrD. §§ 24, 78; in Hessen-Rassau u. d. Rheinprov. d. Bürgermeister hess.-nass. KrD. § 27, rhein. KrD. § 28; in Westfalen d. Amtmann westf. KrD. § 29; in den bei Preußen verbliebenen Teilen der Prov. Posen der Distriktskommissar. — Chausseepolizei (vgl. oben § 188 Anm. 3 d. B.) in den Landgemeinden Regul. 7. Juni 1844 (GS. 167) § 10 Abs. 2 (in Westfalen u. den nicht zum früheren Appel.-Ger.-Bez. Köln gehörigen

Die erstere Aufgabe dient der Durchführung der hinsichtlich der Wegebaulast und des Wegebaus allgemein bestehenden Grundsätze. Die Wegepolizeibehörde hat den Wegebaupflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nötigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzug die Arbeiten auch ohne vorgängige Aufforderung auf seine Rechnung ausführen lassen. Gegen derartige Anordnungen, die sich auf den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten sowie die „Inanspruchnahme“ für den öffentlichen Verkehr schlechtthin beziehen, findet in Abweichung von der allgemeinen Regelung der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Einspruch mit nachfolgender Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt²⁾.

Zum Schutz aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch die außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung³⁾ auch die Gefährdung oder Störung des öffentlichen Verkehrs auf ihnen untersagt wird⁴⁾. Die öffentlichen Wege stehen jedem für den bestimmungsgemäßen Verkehrsgebrauch offen (Gemeingebrauch). Die darüber hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) — z. B. Befahren mit Straßenlokomotiven, Straßenbahnen, Zuleitung der Abwässer von bebauten Grundstücken — fordert die Zustimmung der Wegepolizeibehörde, des Unterhaltspflichtigen und des Wegeeigentümers⁵⁾. Die zunehmende Verwendung neuer Verkehrsmittel hat zu besonderer, teilweise sehr eingehender Regelung geführt; dies gilt insbesondere vom Radfahrverkehr⁶⁾, der Zulassung

Teil der Rheinprovinz gültig), landesherrl. Erl. 7. April 1913 (GS. 190), Erl. 17. Juni 1874 (MBl. 161) u. 5. Juli 1897 (MBl. 134); in den Städten DVG. Bd. 33 S. 279 u. Bd. 59 S. 315 sowie Erl. 5. Juli 1900 (MBl. 232). Zuständigkeit des Landrats auf Chausseen in verkehrspol. Hinsicht Erl. 25. Juni 1928 (MBl. 659) u. Kammergericht 4. Mai 1928 (RuPrBl. 50 S. 36). — Chausseebau-polizei DVG. Bd. 34 S. 264 u. Bd. 39 S. 245. — Die Erlaubnis zu Bauten an Chausseen erteilt die Orts-polizeibeh., die die Gesuche jedoch vorher dem Landrat vorzulegen hat. Erl. 4. April 1890 (MBl. 64) u. DVG. Bd. 43 S. 370. — Die allgemeine Sicherheits-polizei auf öffentlichen Wegen ist in jedem Falle Sache der Orts-polizeibehörden.

²⁾ §§ 55, 56 u. 162 JustG. Erachtet der Klagende einen Dritten für verpflichtet, so ist die Klage auch gegen diesen zu richten, § 56 Abs. 4 JustG. — Inanspruchnahme liegt stets dann vor, wenn die PolBeh. einen Weg gegenüber einem behaupteten Privat-recht für den öffentlichen Verkehr in An-spruch nimmt. Jede wegopol. Vf. nach § 56 wird, wenn der Betroffene ein die Öffent-lichkeit ausschließendes Privatrecht behauptet, zur Inanspruchnahme Vf. (DVG. Bd. 77 S. 358).

³⁾ StGB. §§ 304, 305, 321, 326 u. 370 Ziff. 1 u. 2; Feld- u. ForstpolG. § 26.

⁴⁾ StGB. §§ 366 Ziff. 2, 3, 5, 9 u. 10 u. 367 Ziff. 12. — Einführung gleicher Wagen-geleise (4 Fuß 4 Zoll von der Mitte der Fel-gen ab in den Provinzen Ost- u. Westpreu-ßen Bd. 21. Juli 1827 (GS. 1828 S. 25); in der Kur- u. Neumark u. in Pommern Regl. 14. März 1805 (NCC XI, 21) u. Bd. 30. Okt. 1831 (GS. 248); in der Niederlausitz Bd. 23. Aug. 1829 (GS. 103) u. 12. Mai 1835 (GS. 93); Posen Bd. 21. Mai 1830 (GS. 119); Schlesien Bd. 7. April 1838 (GS. 258) u. G. 4. April 1853 (GS. 157); Sachsen Bd. 10. Juli 1830 (GS. 111) u. landesherrl. Erl. 17. Sept. 1833; Westfalen Bd. 30. Juni 1829 (GS. 97); Rheinprovinz landesherrl. Erl. 20. Juni u. Erl. 24. Sept. 1859. — Ausweichen gegenüber Postfahrzeugen Post-G. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) i. d. Fassg. d. G. 13. Dez. 1922 (RGBl. I 10) § 19. — Ausweichen sonst §§ 25—37 II 15 UR. u. Verkehrspolizei-Bd.

⁵⁾ DVG. Bd. 50 S. 284, Bd. 64 S. 494.

⁶⁾ Erl. 5. Mai 1908 (MBl. 123). Weg-fall der Radfahrkarte Erl. 30. Nov. 1922 (MBl. 1193). Beleuchtung der Räder bei Dunkelheit Erl. 25. Nov. 1924 (MBl. 1137). — Sicherheit der Radrennbahnen Erl. 17. Aug. 1909 (MBl. 183 u. 196), 17. April 1910 (MBl. 118) u. 21. Juli 1925 (MBl. 823).

von Straßenlokomotiven⁷⁾ und Straßenbahnen⁸⁾, dem Verkehr mit Dampfpflügen⁹⁾ und vor allem dem Kraftfahrwesen¹⁰⁾.

Die weitergehenden Bestimmungen für Chausseen und für bebauten Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und der Straßenpolizei.

Die Vorschriften der Chausseepolizei enthalten weitergehende Anforderungen als die der gewöhnlichen Wegepolizei¹¹⁾. Insbesondere ist beim Befahren der Kunststraßen für Last- und Frachtfuhrwerke eine mit dem Gewicht der Ladung zunehmende Breite der Radsfelgen vorgeschrieben. — Die Beobachtung der Chausseepolizeivorschriften wird durch die Wegemeister (Chausseeaufseher) überwacht¹²⁾.

Die Straßenpolizei ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen ihres regeren Verkehrs in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfallpolizei (§§ 220 ff. d. W.), der Ordnungs- und Sittenpolizei (§§ 214 ff. d. W.) und der Gesundheitspolizei eingehende Berücksichtigung. Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen¹³⁾ wird diesem Bedürfnis durch besondere Straßenpolizei- und Verkehrsordnungen Rechnung getragen. — Ferner besteht hier eine über die allgemeine verkehrsmäßige Reinigung hinausgehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege, die sich auf die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaften dienenden Wege beschränkt und neben den Verkehrs- auch Gesundheits- und Reinlichkeitsinteressen wahrnimmt. Sie liegt, soweit nicht ortrechtlich ein anderer verpflichtet ist, den Gemeinden und Gutsbezirken ob. Die Gemeinden können durch Ortsräte die Verpflichtung ganz oder teilweise auf die Anlieger übertragen oder sie da, wo sie herkömmlich anderen obliegt, selbst übernehmen¹⁴⁾.

⁷⁾ Erl. 18. Febr. 1864 (MBl. 53).

⁸⁾ Bau- und Betriebsvorschr. f. Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb 26. Sept. 1906 (MBl. 301) mit Nachtr. MBl. 1908 S. 240, 1914 S. 9, 1921 S. 16 u. 1925 S. 961.

⁹⁾ Erl. 18. Aug. 1908 (MBl. 187). Der Verkehr mit Dampfpflügen gehört nicht zum gemeinen Gebrauch der Straße; er kann daher von der Erhebung besonderer Zulassungsgebühren abhängig gemacht werden. Da derartige Dampfpflüge nicht Kraftfahrzeuge i. S. der W. über den Kraftfahrzeugverkehr v. 5. Dez. 1928 (RGBl. I 439) i. d. Fassg. d. W. 28. Juli 1926 (RGBl. I 425) sind, steht die Vorschrift des § 13 FinAusglG. (vgl. § 95 d. W. Anm. 14) dem nicht entgegen.

¹⁰⁾ Vgl. § 333 d. W.

¹¹⁾ Ältere Provinzen auschl. der Kreise Schleusingen und Ziegenrück u. Hohenzollern: Chausseegelbartarif 29. Febr. 1840 (G. 94) zusätzl. Vorschr. Nr. 9—17 (Aufhebung der Nr. 8 G. 29. Mai 1901, G. 135); Verbot unebener Radsfelgen, zu langer Hufeisenstollen und zu breiter Ladungen W. 17. März 1839 (G. 80), abgeändert W. 12. April 1840 (G. 108), 25. Aug. 1843 (MBl. 296), G. 12. März 1853 (G. 87), 8. Sept. 1886 (G. 281) u. 20. Juni 1887 (G. 301);

gilt auch für Kraftfahrzeuge. — Die Ausdehnung der chausseepolizeilichen Vorschriften auf gem. § 12 G. 1887 anerkannte Kunststraßen steht dem Reg.-Präs. zu Erl. 24. Aug. 1906 (MBl. 61). — Hohenzollern W. 24. Mai 1820 u. 5. Sept. 1861. — Schleswig-Holstein ohne Lauenburg G. 15. Juni 1885 (G. 289), 27. Juni 1890 (G. 219) u. 4. Mai 1892 (G. 102); Lauenburg Regl. 23. Febr. 1876 (Wochenbl. 48). — Hannover G. 4. Dez. 1834 (hann. G. I 319) nebst LandstraßenG. (§ 375 Anm. 8) §§ 73—77. — Nassau W. 12. Dez. 1854, 12. Okt. 1855 u. 28. Jan. 1857. — Verteilung der Strafgebel Erl. 22. Nov. 1912 (MBl. 307).

¹²⁾ W. 17. März 1839 (G. 80), § 14.

¹³⁾ StGB. §§ 366 Ziff. 2—5, 8—10, 367 Ziff. 12. — Die Straßenbenennung ist Aufgabe der Polizei DVG. in PrVerwBl. Vb. 30 S. 862; Grundzüge für die Schreibweise Erl. 21. Febr. 1910 (MBl. 60).

¹⁴⁾ G. 1. Juni 1912 (G. 187); Ausf. Anw. 20. Juni 1912 (MBl. 220). Bearb. v. Hecht (2. Aufl. Berlin 1913); Kersten in Brauchitsch Vb. II S. 798 ff., 21. Aufl., Berlin 1928). Soweit eine polizeimäßige Reinigung zu erfolgen hat, ruht die Verpflichtung des Wegebaupflichtigen zur verkehrsmäßigen Reinigung § 1 Abs. 4.

Zehntes Kapitel. Wohlfahrtspflege.

I. Fürsorgewesen.

1. Allgemeines.

§ 379. Hauptfall der Fürsorgebedürftigkeit ist die Armut. Armut ist ein Notstand, der in dem Mangel der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse liegt. Wo der einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß die Allgemeinheit und notfalls auch der Staat ergänzend eintreten. Diese soziale Forderung ist nicht nur ein Gebot allgemeiner menschlicher Nächstenliebe, sondern auch der Politik, denn kein Staat kann auf die Dauer ohne ernste soziale Gefahren weite Volkskreise der Verarmung und damit der Verbitterung und offenen Feindschaft gegen die bestehende Gesellschaftsordnung anheimfallen lassen. Die staatliche Hilfe hat durch Erwerb befähigung sowie durch Schaffung und Vermittlung eines zur Lebensfristung ausreichenden Erwerbes der Armut nach Möglichkeit vorzubeugen. Wo sie dennoch eintritt, muß dafür gesorgt werden, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht wird, und daß kein wirklich Hilfsbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibt¹⁾.

Eine Verpflichtung zu unmittelbarer Hilfeleistung durch Reich und Staat besteht indes nicht schlechthin. Reich und Staat haben sich darauf beschränkt, die Pflicht zur Fürsorge für Hilfsbedürftige gesetzlich zu regeln und ihre Erfüllung durch die einzelnen Fürsorgeverbände als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Aufsichtswege zu überwachen²⁾. Unmittelbare Hilfe gewähren Reich und Staat meist nur bei außerordentlichen Notständen und auch diese ist mehr auf die Erhaltung im wirtschaftlichen Bestande als auf Unterstützung und Schadensverhütung gerichtet³⁾. Bei Katastrophen außergewöhnlicher Art, die die Kräfte und Mittel eines Volkes übersteigen, hilft in ähnlicher Art ein kürzlich gegründeter Welthilfsverband⁴⁾.

Die Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens fällt in der Hauptsache in das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Die Polizei hat im allgemeinen nur eine vermittelnde vorläufige Tätigkeit, indem sie Obdachlose unter-

¹⁾ Diesen Grundsatz spricht insbes. auch die R. V. Art. 163 Abs. 2 aus. Für Preußen gilt ergänzend § 1 II 19 A. V.

²⁾ Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist indes insofern weitgehend beschränkt als hinsichtl. Art, Maß und Voraussetzung der Fürsorgeleistungen sehr eingehende für diese verbindliche Grundsätze aufgestellt sind (vgl. § 380 Anm. 4 d. W.).

³⁾ Hierher gehören vor allem die aus Anlaß der Hochwasserkatastrophen im Stromgebiet des Rheins, der Weser, der Elbe und der Oder wiederholt gewährten Unterstützungen an die betroffenen Anlieger.

⁴⁾ Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes 2. Juli 1929 (R. G. Bl. II 529).

zubringen und die Unterstützung Hilfsbedürftiger in besonders dringenden Fällen herbeizuführen hat⁵⁾. Hierauf und auf die der Verarmung vorbeugende Bekämpfung der Bettel- und Landstreicherei beschränkt sich die Aufgabe der sog. Armenpolizei.

Die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge sind beständig gewachsen, da nicht nur die Zahl der Fürsorgebedürftigen, sondern auch die Anforderungen, welche die allgemeinen Lebensansprüche stellen (standard of life), fortdauernd zunehmen⁶⁾. Auch die Sozialversicherung hat mehr in dieser Richtung als in der einer Entlastung der Fürsorgeverbände gewirkt. Sie hat aber auch weiter zu einer Überschneidung und Vermischung der materiellen Arbeitsgebiete geführt, so daß stellenweise ein unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten besteht (insbesondere bei der Kinderverschickung zu Landaufenthalt und in Erholungsheime, bei der Bekämpfung von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten), dem man neuerdings durch örtliche und provinzielle Arbeitsgemeinschaften zwischen Versicherungsträgern und Fürsorgeverbänden zu begegnen sucht⁷⁾.

Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung (Nr. 2) ist die Pflicht zur öffentlichen Fürsorge für Hilfsbedürftige allmählich zu einer festen gesetzlichen Regelung gelangt (Nr. 3). Neuerdings hat sich die öffentliche Fürsorge auch in der Art ihrer Ausübung weiter entwickelt und eine engere Verbindung mit der freien Wohlfahrtspflege (Privatwohlthätigkeit) angestrebt (Nr. 4). Hierbei haben vor allem aber auch die einzelnen Gebiete dieser Tätigkeit eine weitere Ausbildung erfahren (Nr. 5) und die Arbeitslosenfürsorge ist zu einem besonderen Zweig mit einem einer öffentlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zunächst angenäherten Charakter fortgebildet und schließlich zu einer regelrechten Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ausgestaltet worden (Abschn. II).

2. Geschichte.

§ 380. Die Maßnahmen gegen Hilfsbedürftigkeit, insbesondere also die Armenpflege, lag in der ersten Hälfte des Mittelalters im wesentlichen in der Hand der Kirche. Die Spenden wurden als ein gutes Werk betrachtet (caritas) und oft sehr reichlich und ohne jeden bestimmten Plan gewährt. Mit der Entwicklung des Lehnswesens trat die Fürsorgepflicht des Lehns Herren für seine

⁵⁾ § 15 II 19 MR. u. Erl. 1. Febr. 1872 (MRBl. 46); vgl. DRG. Bd. 1 S. 337 u. Bd. 7 S. 129.

⁶⁾ Im Arbeiterhaushalt entfallen auf die Ernährung etwas über 50, auf Wohnung 20—25 (auf dem Lande etwas weniger) und auf Kleidung 10—15 vH des Einkommens. — Eine zuverlässige Statistik über die Zahl der Fürsorgeempfänger fehlt z. Bt. Sie ist auch nur schwer zu beschaffen, da meist nur die öffentlich unterstützten, nicht auch die sonst unterstützten oder die ohne Unterstützung gebliebenen Hilfsbedürftigen erfaßt werden, andererseits aber auch der Begriff der Hilfsbedürftigkeit nicht absolut feststeht und oft die Art der Unterstützung nicht näher bestimmt werden kann.

⁷⁾ Provinzielle Arbeitsgemeinschaften bestehen z. Bt. schon in größerem Umfang zwischen Landesversicherungsanstalten, Unfallberufsgenossenschaften und Landesfürsorgeverbänden. Sie genügen indes nicht da der örtliche Unterbau fehlt. Örtliche Arbeitsgemeinschaften bestanden anfangs in Preußen nur vereinzelt (Berlin, Köln, München), allgemein in Baden, ferner noch in Nürnberg. Gem. den Best. unter C des G. über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitspflege in der Reichsversicherung 28. Juli 1925 (RGBl. I 157) kann die Reichsregierung Richtlinien für die Zusammenarbeit der Versicherungsträger mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf

Vasallen hinzu. In den Städten sorgten zunächst die Gilden für ihre Angehörigen; später wurde die Armenpflege zum Gegenstand der städtischen Verwaltung¹⁾. Nach der Reformation und dem Zerfall des Lehnsverhältnisses wurde diese Hilfe unzureichend, besonders als die Not des Dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte und das Bettlerunwesen immer mehr zu einer allgemeinen Plage wurde. Seitdem hat sich dann auch die Landesgesetzgebung der Armenpflege zugewandt und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt²⁾. In einer Reihe deutscher Länder wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimatsrechtes seitens der Gemeinden abhängig gemacht, was zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender führte. Preußen knüpfte jedoch, von dem Grundsatz der Freizügigkeit ausgehend, den Anspruch an die tatsächliche Wohnsitznahme und schuf damit einen besonderen, mit der Gemeindezugehörigkeit und dem allgemeinen Wohnsitz nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz³⁾. Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche ist diese Einrichtung dann auch in die Reichsgesetzgebung übernommen worden⁴⁾. Der Weltkrieg und seine Begleiterscheinungen schufen dann neue Klassen von Hilfsbedürftigen, die man aus vaterländischen, politischen und sozialen Gründen nicht der Armenpflege anheimfallen lassen konnte; ihre Betreuung führte bald zu einer großen Zersplitterung und forderte einen zu kostspieligen Verwaltungsapparat. Außerdem hatte sich das Unterstützungswohnsitzprinzip in unserer schnellebigen Zeit als zu umständlich erwiesen. Als daher das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dez. 1923 (RGBl. I 1179) der Reichsregierung die Befugnis gab, die Maßnahmen zu treffen, die im Hinblick auf die Not der Zeit erforderlich waren, vereinigte diese sämtliche Zweige der sozialen Fürsorge wieder organisatorisch mit der allgemeinen Armenpflege unter Wahrung des Sondercharakters der „gehobenen“

dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene erlassen; dies ist geschehen durch die Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung 27. Jan. 1929 (RGBl. I 69).

1) Erste Armenordnungen: Augsburg und Nürnberg 1522.

2) Für Preußen wurde diese Verpflichtung neben Strafanordnung gegen das Betteln wiederholt ausgesprochen 1684, 1715, 1748 und schließlich im ALR. § 10 II, 19. — Die romanischen Länder haben bei reichen Armenstiftungen auch heute noch kein vollständiges öffentliches Fürsorgewesen. — In Frankreich ist die Armenpflege in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellt; eine gesetzliche Verpflichtung besteht nur für die Fürsorge für Kinder und Geisteskrante in den Departements und für die Krankenpflege in den Gemeinden. — England hat das Armenwesen schon bald nach Einziehung der geistlichen Güter umfassend geregelt; nach der Elisabethakte (1601) sollte der Staat im ganzen Lande für Unterstützung der Hilfsbedürftigen sorgen. Dies geschah sehr reichlich, sogar Zu-

schüsse zu unzureichenden Löhnen wurden gewährt. Die Armenlast wuchs infolgedessen außerordentlich und die Armenpflege wurde vielfach mißbraucht. Dies führte unter den Einflüssen der Lehre von Malthus zu der Maßregel, daß alle arbeitsfähigen Armen in streng überwachten Arbeitshäusern (workhouses) untergebracht wurden (1839). Später wurde eine staatliche Zentralbehörde eingesetzt und die Vereinnung der anfangs ausschließlich verpflichteten Kirchspiele zu Kreisverbänden, zunächst für die Arbeitshäuser, später auch für alle sonstigen Pflegezwecke vorgesehen.

3) G. über die Aufnahme neu anziehender Personen 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 5) u. G. über die Verpflichtung zur Armenpflege 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 8).

4) G. über den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 1870 (RGBl. 360), zuletzt gültig in d. Fassung d. Bef. 30. Mai 1908 (RGBl. 381). — In Bayern war bis 1916 die Armenpflege noch an das Heimatsrecht geknüpft. Einf. des UnterstützungswohnsitzG. 13. März 1913 (RGBl. 495) u. B. D. 4. April 1915 (RGBl. 221).

Fürsorgezweige und verband damit gleichzeitig eine Reform des Unterstützungswohnsitzprinzips in der Richtung, daß künftig der gewöhnliche Aufenthalt für maßgeblich erklärt und gleichzeitig eine Zusammenfassung der Anzahl von kleinen und kleinsten Ortsarmenverbänden zu größeren und leistungsfähigeren Fürsorgeverbänden angestrebt wurde⁵⁾.

3. Die öffentliche Fürsorgepflicht.

§ 381. Die Verpflichtung zur öffentlichen Fürsorge Hilfsbedürftiger liegt den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden ob und umfaßt: a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden, b) die Fürsorge für Rentempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Reichsversicherungsträgern obliegt, c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden, d) die Fürsorge für Schwerebeschädigte und Schwereerwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, f) die Wochenfürsorge und schließlich g) die allgemeine Armenpflege sowie etwaige weitere ihnen nach Landesrecht übertragene Fürsorgeaufgaben. Entsprechend dem bisherigen Rechtszustande sind die Fürsorgeaufgaben diesen Verbänden weiter als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen. Als Träger der Fürsorge aber sind nicht mehr wie bisher die Einzelgemeinden bestellt, sondern die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände sind den Stadt- und Landkreisen übertragen, und lediglich die Möglichkeit weitgehender Übertragung der Durchführung der Fürsorge auf Gemeinden und engere Gemeindeverbände ist offengehalten. Für diese Regelung war maßgebend, daß ein erheblicher Teil der Einzelgemeinden sowohl finanziell als auch nach ihrem behördlichen Aufbau bei der erheblichen Vermehrung der Fürsorgebedürftigen den Fürsorgeaufgaben nicht mehr gewachsen war, und daß bei einer geringeren Zahl von Bezirksfürsorgeverbänden die zeitraubenden Erstattungsforderungen der Verbände untereinander erheblich eingeschränkt werden¹⁾.

⁵⁾ Fürsorgepflicht B. D. 13. Febr. 1924 (R. G. Bl. I 100) i. d. Fassung. G. 8. Juni 1926 (R. G. Bl. I 255) bearb. von Baath (6. Aufl. Berlin 1928); Sandré (1925); Wölz-Ruppert-Richter (3. Aufl. 1925); Stölzel in Brauchitsch. Bb. IV S. 339 ff. (17. Aufl. Berlin 1926); Pr. Ausf. B. D. 17. April 1924 (G. S. 210) in d. Fassung. B. D. 20. Juni 1924 (G. S. 557), d. B. D. 28. März 1925 (G. S. 44), d. G. 17. Febr. 1926 (G. S. 79) u. d. G. 29. März 1927 (G. S. 33). Pr. Ausf. Anw. 31. Mai 1924 (R. M. Bl. 250) i. d. Fassung. Erl. 2. April 1927 (R. M. Bl. 571); III 9—12 aufgeh. Erl. 4. April 1925, (R. M. Bl. 156). — Reichsgrundröße über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge 4. Dez. 1924 (R. G. Bl. I 765) mit Ändg. 29. März 1928 (R. G. Bl. I 138), „R. Grundr.“; hierzu Pr. B. D. über Fürsorgeleistungen 20. Dez. 1924 (G. S. 764), Erl. 6. März 1925 (R. M. Bl. 115), B. D.

3. Okt. 1925 (R. Anz. Nr. 236) u. 2. B. D. über Fürsorgeleistungen 22. Juni 1928 (G. S. 167). — Fürsorgerechtliche Beziehungen zum Saargebiet s. § 381 Anm. 7.

¹⁾ Fürs. Pfl. B. D. §§ 1—5, Ausf. B. D. §§ 1 bis 2, Ausf. Anw. I. — Übertragung der Aufgaben an die Gemeinden Ausf. B. D. §§ 15 bis 17, Ausf. Anw. III. Die kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbände von mehr als 10000 Einwohner, die selbständigen Städte in Hannover und die Berliner Stadtbezirke haben einen Anspruch auf Übertragung. Den beauftragten Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber hat der Kreis eine allgemeine und spezielle Anweisungsbefugnis. Die vorgenannten größeren Gemeinden haben einen Anspruch, die Fürsorgeaufgaben selbst

Wo der Bezirksfürsorgeverband zur Fürsorge endgültig nicht verpflichtet oder unvernünftig ist, tritt ergänzend der Landesfürsorgeverband ein, der mit den Provinzial-(Bezirks-)verbänden zusammenfällt; nur die Stadtgemeinde Berlin, die Hohenzollernschen Lande und Lauenburg bilden eigene Landesfürsorgeverbände²⁾.

Neben dieser allgemeinen Fürsorgepflicht besteht eine außerordentliche Fürsorgelast. Sie umfaßt die ausreichende Errichtung und Unterhaltung geeigneter Anstalten zur Bewahrung, Kur und Pflege von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geisteschwachen (Idioten), Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden und Krüppeln und obliegt den Landesfürsorgeverbänden, während die Bezirksfürsorgeverbände im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht die Kosten der Unterbringung zu tragen haben. Diese Fürsorge umfaßt bei Blinden, Taubstummen, Krüppeln und Minderjährigen auch die Erwerbsbefähigung, bei Minderjährigen außerdem die Erziehung. Die Landesfürsorgeverbände sind ferner berechtigt, die Fürsorge für Sieche ebenfalls unmittelbar zu übernehmen³⁾.

Die Zuständigkeit der Fürsorgeverbände ist eine vorläufige oder eine endgültige. Die vorläufige Pflicht zur Fürsorge für jeden hilfsbedürftigen Deutschen liegt dem Bezirksfürsorgeverband ob, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich der Übernahme des Hilfsbedürftigen und des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Personen und deren Familienangehörigen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, sowie von Lehrlingen fällt für die ersten 26 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort. Dies soll einen Ausgleich für die wirtschaftliche Ausnutzung dieser Personen an dem Aufenthaltsorte bilden⁴⁾. — Die endgültige

ständig unter eigener Verantwortung zu verwalten, ohne daß sie an Weisungen des Kreises im Einzelfalle gebunden sind. Sämtliche kreisangehörigen Gemeinden tragen im Interesse einer sparsamen Wirtschaft 30 vH der auf sie entfallenden Fürsorgelast sowie ihre Verwaltungskosten, der Rest wird vom Kreis nach allgemeinen Grundsätzen aufgebracht. Am 1. Aug. 1929 bestanden in Preußen (ohne Saargebiet) 532 Bezirksfürsorgeverbände, ihre Zahl entspricht jeweils der der Stadt- und Landkreise).

²⁾ FürsPfW.D. § 1, AusfW.D. §§ 1, 3. — Weihilfen an leistungsschwache Bez.-Fürsorgeverbände AusfW.D. § 13 Abs. 1 u. ZustG. § 42 in d. Fassg. § 32 AusfW.D. In Streitfällen entscheidet der Provinzialrat endgültig. — §. 3t. (1929) gibt es in Preußen 15 Landesfürsorgeverbände: Ostpreußen, Pommern, Grenzmark, Schlesien, Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein (mit Helgoland), Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinland, Rassel, Wiesbaden, Hohenzollern, Lauenburg.

³⁾ AusfW.D. §§ 6—9. AusfAnw. II, 2. Die Landesfürsorgeverbände sind nur mit der Fürsorge für anstaltspflegebedürftige

tige Hilfsbedürftige betraut. Auch Kosten, die durch die Unterbringung hilfsbedürftiger blinder und taubstummer schulpflichtiger Kinder gem. G. 7. Aug. 1911 (G.S. 168) entstehen, fallen nunmehr unter die Fürsorgelast (vgl. Entsch. d. BundesA. f. Heimw. Bd. 64, 88 u. 195). — Hinsichtlich der Krüppelfürsorge umfaßt die Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände lediglich die Anstaltsfürsorge für die armenrechtlich hilfsbedürftigen Krüppel. — Die offene Krüppelfürsorge, kann ebenfalls, braucht aber nicht notwendig Fürsorge im Sinne der FürsorgepflichtW.D. zu sein. Sie liegt für alle Krüppel unter 18 Jahren den Stadt- und Landkreisen ob. G. betr. die öffentliche Krüppelfürsorge 6. Mai 1920 (G.S. 280) mit AusfAnw. 26. Juli 1920 (WMBl. 179) i. d. Fassg. d. Erl. 15. Dez. 1924 (WMBl. 1925 S. 20). Ärzten, Krankenpflegerpersonen, Hebammen und Lehrern obliegt hiernach die Pflicht, alle ihnen bekannt gewordenen Krüppelfälle dem Jugendamt anzuzeigen. Vgl. oben § 243 d. W.

⁴⁾ FürsPfW.D. §§ 7, 10, 11. Übernahme und Kostenersatz §§ 14, 16—18, die Kosten

Verpflichtung eines Bezirksfürsorgeverbandes, die bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit dauert⁵⁾, liegt jetzt dem Verbande ob, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat. Die damit durchgeführte Beseitigung des sehr umständlichen Unterstützungswohnitzprinzips ist eine der wichtigsten Neuerungen der Fürsorgepflichtverordnung, die wesentlich zur Vereinfachung der Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht beiträgt. Als „gewöhnlicher Aufenthalt“ gilt der bis auf weiteres und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise als gewollter Mittelpunkt des Lebens gewählte Aufenthalt, mit der Maßgabe, daß mangelnde Geschäftsz- oder Willensfähigkeit für die Begründung unerheblich ist. Es können daher auch Geistesranke und Kinder einen selbständigen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist ferner für jeden Hilfsbedürftigen selbständig maßgebend; eine Teilung desselben durch seine Angehörigen im Sinne der armenrechtlichen Familiengemeinschaft des bisherigen Unterstützungswohnitzrechtes findet nicht mehr statt. Die Familiengemeinschaft zwischen Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie kommt nur noch insoweit in Betracht, als der Bezirksfürsorgeverband des Ortes, an dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, zur endgültigen Fürsorge im Wege der Übernahme (nicht auch zu Kostenersatz) für sämtliche Mitglieder der Familie verpflichtet ist, auch wenn diese ihren Aufenthalt bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht dort haben. Ferner spielt die Familiengemeinschaft noch insoweit eine Rolle, als eine bei einem dauernd Hilfsbedürftigen statthafte Übergabe und Übernahme nur gleichzeitig mit der in Familiengemeinschaft lebenden Ehefrau und den Kindern unter 16 Jahren erfolgen und auch nicht zur Trennung naher Unterhaltsberechtigter führen darf.

Von diesem allgemeinen Grundsatz gelten zwei Ausnahmen. Einmal für den Fall, daß ein uneheliches Kind innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt hilfsbedürftig wird. Dann ist zur Fürsorge für dieses sowie für die mit der Geburt zusammenhängende innerhalb von sechs Monaten nachher erforderlich werdende Fürsorge für die Kindesmutter, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit schon vor der Geburt bestand, stets der Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet, in dessen Bezirk die Mutter im zehnten Monat vor der Geburt ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, oder mangels eines solchen der Landesfürsorgeverband, in dessen Bezirk sie sich in diesem Monat zuletzt aufgehalten hat. — Ferner wird durch den Eintritt oder die Einlieferung in Kranken-, Entbindungs-, Heil-, Pflege-, Erziehungs-, Straf- und ähnliche Anstalten ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ nicht begründet, vielmehr ist die Verpflichtung zur Fürsorge nach der Zeit des Eintritts bzw. der Einlieferung zu beurteilen. Dasselbe gilt auch für die Unterbringung von Kindern in

der Überführung trägt der endgültig verpflichtete Verband, der seinerseits Übergabe des Hilfsbedürftigen verlangen kann. Verbot der dolosen Abschiebung Hilfsbedürftiger: § 17 Abs. 1. — Wahrung der Erstattungsansprüche: § 18. — Höhe der Erstattungsansprüche: § 16 Abs. 1 u. 3 in Verb. mit § 17. Vgl. auch Pr. AusfW.D. § 12 u.

ErI. 18. Febr. 1927 (WMBl. 315). — Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge anheimfallenden Personen dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband zuzuweisen, der dann nur Kostenersatz, nicht aber auch Übernahme verlangen kann.

⁵⁾ FürsPfW.D. § 15.

Pflegestellen⁶⁾. — Ausländer werden den Inländern gleichbehandelt. Die Kosten tragen die Landesfürsorgeverbände, wenn die Hilfsbedürftigkeit binnen eines Monats nach dem Grenzübertritt eintritt⁷⁾.

Die Regelung des Armentwesens bedingte von je eine gewisse Einschränkung der Freizügigkeit. Die Gemeinden sind auch jetzt noch zur Abweisung Neuankommender befugt, wenn diese sich weder eine eigene Wohnung noch ein Unterkommen verschaffen können oder sonst nachweislich die Kräfte oder Mittel zum notdürftigen Lebensunterhalt nicht besitzen noch auch von unterhaltungspflichtigen Verwandten erhalten. Auch nach erfolgter Niederlassung können im Wege der Armenpflege unterstützte Hilfsbedürftige ausgewiesen werden, wenn ihre Übernahme von dem endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband verlangt werden kann⁸⁾.

Streitigkeiten der Bezirksfürsorgeverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen. Zuständig ist der Bezirksausschuß über dem in Anspruch genommenen Verbands. Die landesrechtlichen Vorschriften sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend⁹⁾; Berufungen in Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden verschiedener Länder gehen an das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin als letzte Instanz. Dieses Amt ist auch von einer Reihe von Ländern, insbesondere auch von Preußen, als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitfachen bestellt¹⁰⁾.

⁶⁾ FürsPfW. §§ 8 u. 9. Sonderregelung für Fälle des Übertritts aus dem Ausland: § 12 und AusfW. § 4. — Unterstützung Deutscher im Auslande durch heimische Fürsorgeverbände findet grundsätzlich nicht statt. Ihnen sind gem. § 26 G. betr. Organisation der Bundeskonjulate sowie die Amtsrechte u. Pflichten d. Bundeskonjuls 8. Nov. 1867 (RGBl. 137) nur Mittel zur Binderung der augenblicklichen Not zu gewähren. Zur Vermeidung drohender Ausweisung sollen jedoch die FürsVerb. die Kosten ganz oder teilw. übernehmen Erl. 28. Febr. 1927 (WMBl. 615).

⁷⁾ FürsPfW. § 13 u. AusfW. § 5. Gem. RGrundf. § 34 ist Ausländern jedoch nur zu gewähren: Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege, Krankenhilfe und Bestattungskosten. Erweiterungen sind vielfach in Staatsverträgen zugestanden, z. B. Vertrag mit Österreich 17. Aug. 1921 (RGBl. 1922 S. 233). — Die Ausweisung eines Ausländers ist, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes im Inlande, zulässig, wenn er hilfsbedürftig geworden ist und sich weigert, freiwillig in seine Heimat zurückzukehren, obwohl seine Übernahme von seinem Heimatstaate ausdrücklich zugestanden ist. Ausweisungserl. 24. Aug. 1923 (WMBl. 883) in der Fassung d. Erl. 15. Febr. 1924 (WMBl. 209) u.

12. Febr. 1925 (WMBl. 207) Abf. B III a — Regelung der fürsorgerechtl. Beziehungen zum Saargebiet G. 27. Febr. 1926 (RGBl. I 149), W. 17. Juli 1926 (RGBl. I 414) u. Erl. 2. Aug. 1926 (WMBl. 813).

⁸⁾ FreizügigkeitsG. 1. Nov. 1867 (RGBl. 55) §§ 1, 4 u. 5 in der Fassung § 30 FürsPfW. W. Während sich die Überführungs- und Übernahmepflicht (§ 14) auf alle Hilfsbedürftigen bezieht, darf eine Ausweisung nur im Falle der Gewährung von Armenpflege erfolgen und auch in diesem Fall nicht gegenüber unehelichen, vollverwaisten oder getrennt von den Eltern untergebrachten Kindern. Vgl. auch Erl. 25. April 1929 (WMBl. 456).

⁹⁾ FürsPfW. § 29, UnterstützungswohnstG. § 37—41 u. (Wollf. f. d. G.) §§ 53 bis 58; AusfW. § 32 mit §§ 39—40, 42, 44 ZustG.

¹⁰⁾ UntWohnG. §§ 37, 41—52 u. § 39 ZustG. in d. Fassung § 32 AusfW. — Regulativ für den Geschäftsgang 6. Jan. 1873 (ZBl. 4) mit Anb. 14. Aug. 1914 (ZBl. 469). Außer den Interterritorialstreitigkeiten gehen auch die Territorialstreitigkeiten an das Bundesamt für Heimatwesen in Preußen, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig (nicht für Ausweisungsfachen), Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Waldeck; von Schaumburg-Lippe nur

Die Pflicht zur öffentlichen Fürsorge gewährt dem Hilfsbedürftigen keinen Rechtsanspruch, sondern begründet nur eine öffentliche Zwangspflicht. Zu gewähren ist grundsätzlich der notwendige Lebensunterhalt, der umfasst: Unterkunft¹¹⁾, Nahrung, Kleidung, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Wochenfürsorge¹²⁾, jowie außerdem bei Minderjährigen: Erziehung und Erwerbsbefähigung, bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln: Erwerbsbefähigung. Nötigenfalls ist außerdem der Bestattungsaufwand zu bestreiten¹³⁾. Für die Durchführung der Fürsorge sind sowohl von den Bezirks- wie auch den Landesfürsorgeverbänden Richtlinien und für die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen Richtsätze nach Anhörung von Beiräten aus den Kreisen der Fürsorgeberechtigten festzusetzen¹⁴⁾. Bei der gehobenen Fürsorge für Klein- und Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden hat eine Besserstellung gegenüber der einfachen Armenpflege zu erfolgen¹⁵⁾.

Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitsfähige, muß zunächst seine eigenen Mittel und seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs einsetzen, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt¹⁶⁾.

Der Anspruch auf Unterstützung kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden. Anträge auf Fürsorge können sowohl bei dem Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes als auch unmittelbar bei dem Bezirksfürsorgeverband gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu gewähren ist, findet der Einspruch mit nachfolgender Beschwerde an den Bezirksausschuß statt, der endgültig beschließt; gegen die selbständige Entscheidung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen die Durchführung der Fürsorge übertragen ist, steht der Einspruch an diese offen, den sie, sofern sie ihn nicht selbst stattgeben, dem Bezirksfürsorgeverband zur Beschlußfassung vorzulegen haben; die Städte über 10000 Einwohner und die

für den Fall, daß der Landesfürsorgeverband Partei ist. — Die Entscheidungen des Amtes werden in einer Sammlung veröffentlicht.

¹¹⁾ Mitteilung von Räumungsklagen an die Fürsorgebehörden Erl. 30. Juli 1926 (WMBl. 811); Eingreifen der Fürs. Verb. bei Mietrückständen Erl. 16. Mai 1928 (WMBl. 630).

¹²⁾ Vgl. § 383 Anm. 8. u. § 392 Anm. 3.
¹³⁾ FürsPfWd. § 6 und RGrundf. §§ 1 bis 6. Die Hilfe kann in Geld, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-) Pflege gewährt werden.

¹⁴⁾ § 6 FürsPfWd., § 18 AusfWd. Wd. 3. Okt. 1925 (GS. 152) u. Erl. 9. Okt. 1925 (WMBl. 415). Dem Beirat müssen Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen, insbes. aus ihren Vereinigungen und Vertretern von Vereinen, die Hilfsbedürftige betreuen, angehören. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Verwaltungsorgane der Fürsorgeverbände (Magistrat, Kreisausschuß), während der Vorlit-

zende dieser Verwaltungsorgane oder ein von ihm bestellter Vertreter zugleich Vorsitzender des Beirats ist. Für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist ein besonderer Beirat zu bilden, dem zur Hälfte — mindestens jedoch 2 — Vertreter dieser Hilfsbedürftigen angehören müssen.

¹⁵⁾ RGrundf. §§ 14—32, 33a. Die Mehrleistungen sollen grundsätzlich ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes betragen Erl. 3. Okt. 1925 (RAnz. Nr. 236). Kleinrentnerfürsorge Erl. 27. April 1926 (WMBl. 586).

¹⁶⁾ RGrundf. §§ 7, 8. Einnahmen aus Ansprüchen, die der Aufwertung unterliegen, und Vorzugsrenten bis zum Betrage von 270 RM. für das Jahr bleiben außer Ansatz. § 84 AufwertungsG. 16. Juli 1925 (RGBl. I 117) § 26 G. über die Ablösung öffentlicher Anleihen 16. Juli 1925 (RGBl. I 137). — Fürsorge und Leistungen aus dem KriegsschädenschlußG. Erl. 27. Juni 1928 (WMBl. 771). Vgl. auch Erl. 5. Aug. 1924 (WMBl. 346) u. 15. Okt. 1924 (WMBl. 429).

selbständigen Städte in Hannover haben über den Einspruch selbst zu entscheiden; die Beschwerde geht alsdann unmittelbar an den Bezirksauschuß. Der den Einspruch zurückweisende Bescheid ist stets mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sofern es sich um Maßnahmen der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer handelt, sind bei der Beschlußfassung über die Einsprüche zwei Vertreter dieser Kreise mit vollem Stimmrecht beizuziehen; in den anderen Fällen ist vor der Entscheidung der Fürsorgebeirat oder ein nach gleichen Grundsätzen zusammengesetzter Ausschuß desselben zu hören¹⁷⁾. Entsprechendes gilt gegenüber den Entscheidungen der Landesfürsorgeverbände (außer Berlin und Lauenburg, für die dieselbe Regelung wie bei den Bezirksfürsorgeverbänden gilt) mit der Maßgabe, daß über den Einspruch der Landeshauptmann und 2 Mitglieder des Provinzialausschusses endgültig entscheiden.

Bei Arbeits scheuen und unwirtschaftlichen Personen sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen; es ist ihnen nur das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu gewähren, und die Hilfe kann auf Anstaltspflege beschränkt werden¹⁸⁾. Lehnen sie beharrlich die Arbeit ab oder entziehen sie sich beharrlich ihrer Unterhaltspflicht gegenüber der Fürsorge anheimfallenden Unterhaltsberechtigten, so können sie auf Antrag eines Bezirksfürsorgeverbandes durch Beschluß des Bezirksauschusses in einer Arbeitsanstalt (oder einer Erziehungs- und Heilanstalt) untergebracht werden; gegen den Beschluß findet der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt, in dem der Bezirksauschuß endgültig entscheidet¹⁹⁾.

Anderweitige Verpflichtungen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, insbesondere familienrechtliche Unterhaltsansprüche, werden durch die öffentliche Fürsorge nicht berührt²⁰⁾. Der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf Ersatz seiner Leistungen unterliegt dem ordentlichen Rechtswege²¹⁾; doch können vorbehalt-

¹⁷⁾ Soziale Kriegsbeschädigten- u. Kriegshinterbliebenenfürsorge W. D. 8. Febr. 1919 (RGBl. 187) u. FürfPflWD. § 3 Abs. 4, § 34 Abs. 2; AusfWD. §§ 18, Abs. 2, 20; Ausf. Antw. IV u. V i. d. Fassg. d. Erl. 2. April 1927 (RMBl. 571).

Diese Verpflichtung gilt nicht für die ja lediglich auf Stattgabe des Einspruchs lauten könnenden Selbstentscheidungen der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände. Die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern und die selbständigen Städte in Hannover, die ein formell nicht begrenztes Selbstentscheidungsrecht haben, müssen ihrerseits einen entsprechenden Beirat bilden und heranziehen. — Daneben bleibt ein Eingreifen von Aufsichts wegen, soweit es sich entweder um allgemeine Mißstände in der Durchführung der Fürsorge handelt, oder soweit im Einzelfall offenbare Mißgriffe vorliegen, zulässig. Erl. 28. März 1927 (RMBl. 416).

¹⁸⁾ RGrunds. § 13; gilt auch für Fälle der gehobenen Fürsorge.

¹⁹⁾ FürfPflWD. §§ 19, 20, AusfWD. §§ 21 bis 29 u. AusfAntw. IV. Die Unterbringung ist so lange ausgeschlossen, als der Unterhaltspflichtigen gegen vorgehende Unterhaltsberechtigte Genüge getan wird.

²⁰⁾ FürfPflWD. § 21. Verpflichtet sind nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts: Verwandte in gerader Linie BGB. § 1601, der uneheliche Vater bis zum 16. Lebensjahr d. Kindes § 1708, Ehegatten §§ 1360, 1361. — Die Erweiterung der Unterhaltspflicht der Kinder (BGB. § 1603) in § 22 FürfPflWD. gilt nur für den Kostenersatz dem Fürsorgeverband gegenüber. Reihenfolge in Erfüllung der Unterhaltspflicht BGB. §§ 1606 bis 1609, Umfang u. Art §§ 1610—1615, Geldrente § 1612, nicht für die Vergangenheit zu entrichten § 1613. — Strafbarkeit der veräußerten Unterhaltspflicht StGB. § 361 Ziff. 10.

²¹⁾ AusfWD. § 30 Abs. 4 durch das BGB. nicht berührt (E. BGB. Art. 103); dasselbe gilt vom Erbrecht an dem Nachlaß der in Anstalten aufgenommenen Hilfsbedürftigen (§§ 50—75 II 19 UR. E. BGB.)

lich desselben durch vorläufig vollstreckbaren Beschluß des Kreisausschusses auf Antrag des Fürsorgeverbandes Eheleute, Eltern und Kinder, die uneheliche Mutter und deren Kinder nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung und zum Kostenersatz angehalten werden²²⁾.

4. Ausübung der öffentlichen Fürsorge. Freie Wohlfahrtspflege.

§ 382. a) Private Vereine und Organisationen, die seit je auf dem Gebiet der Wohltätigkeit eine besonders rege Tätigkeit entfalteten, haben durch ihre Erfahrungen die Grundsätze für die Ausübung der öffentlichen Fürsorge erheblich geklärt. Es kommt nicht auf das Wohltun an sich, sondern darauf an, daß dies an der rechten Stelle und in der rechten Weise geschieht. Jede ohne Not, zu reichlich oder an Unwürdige gewährte Unterstützung ist nicht nur überflüssig, sondern wirkt schädlich, da sie dem Bedachten den Antrieb zu eigener Tätigkeit und das Bewußtsein der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit raubt¹⁾ und die mit Täuschung und Heuchelei verbundene Wettelei fördert, andererseits aber den allgemeinen Wohltätigkeitssinn abschwächt und dadurch auch den wirklich Bedürftigen schädigt. Zur Vermeidung dessen muß jeder Einzelfall in bezug auf die Würdigkeit und Bedürftigkeit des zu Unterstützenden eingehend und fortdauernd geprüft, und die Unterstützung selbst nach Maß und Art dem Einzelfall genau angepaßt werden. Dieser Grundsatz der Individualisierung beherrscht heute auch das öffentliche Fürsorgerecht²⁾. Die Fürsorge soll dem Hilfsbedürftigen ein menschliches Dasein ermöglichen, sie darf aber nicht über den notwendigen Lebensbedarf hinausgehen und keinesfalls den gewöhnlichen Verdienst eines freien Arbeiters übersteigen³⁾. Der Notlage kann aber nur dann wirksam vorgebeugt werden, wenn die Unterstützung zweckmäßig verwendet und der Unterstützte nach Möglichkeit wirtschaftlich gehoben wird. Mit der Unterstützung muß daher eine nachhaltige sittliche und wirtschaftliche Einwirkung verbunden werden. Damit tritt — wie bei der Gesundheitspflege — die vorbeugende Fürsorge in den Vordergrund, indem es mehr darauf ankommt, durch rechtzeitiges Eingreifen das Eintreten einer Notlage zu verhindern, als die bereits bestehende Not zu bekämpfen⁴⁾.

Art. 139. Sonderregelung besteht für die Erstattungsansprüche gegen die zunächst zur Hilfe verpflichteten Reichsversicherungsträger §§ 1527, 1531—1538, 1540 u. (Verfahren) 1636—1721 RWD. u. § 79 Angest.-VerfG. — Geltendmachung der Rückerstattungsanträge gegenüber Verdrängten Erl. 14. Febr. 1927 (WRBl. 445).

²²⁾ FürsPflWD. § 23, AusfWD. § 30, AusfAnw. Abschn. VII. Alle Ansprüche verjähren in zwei Jahren: FürsPflWD. § 26. — Der zum Ersatz der Kosten Verpflichtete kann seinerseits die Unterbringung eines arbeitsscheuen Unterhaltsberechtigten, der der Fürsorge anheim-

fällt, in einer Arbeitsanstalt beantragen FürsPflWD. § 20, AusfWD. § 31. — Vollstreckung derartiger Ansprüche Erl. 11. April 1927 (WRBl. 447). — Ermittlung von Personen, die sich der Fürsorge- und Unterstützungspflicht entziehen Erl. 12. Febr. 1925 (WRBl. 185) u. Erl. 5. Juli 1927 (WRBl. 693).

¹⁾ RGrunds. § 1 Abs. 2: Der Hilfsbedürftige soll wieder in stand gesetzt werden, seinen Unterhalt selbst zu verdienen.

²⁾ RGrunds. § 1 Abs. 1 S. 2.

³⁾ RGrunds. § 1 Abs. 1 S. 1, § 5 u. 6.

⁴⁾ RGrunds. §§ 2—4. Eine Verpflichtung zu vorbeugenden Maßnahmen besteht

Der Individualisierung der Fürsorge dient ferner deren Dezentralisation. Zwar hat die zu geringe Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinden dazu geführt, die Fürsorgelast den Stadt- und Landkreisen zu übertragen, namentlich weil in stark steigendem Maße Einrichtungen nötig wurden, die größere Mittel oder besondere technische Kräfte erforderten. Da ferner die zunehmende Bewegung der Bevölkerung den Zusammenhang des einzelnen mit der Gemeinde mehr und mehr gelöst hat, mußte an Stelle der unmittelbaren Fürsorge in den Gemeinden ein zwischengemeindlicher Lastenausgleich durch die Übertragung der Last auf die Kreise und ergänzend die Fürsorgepflicht der Landesfürsorgeverbände hinzutreten. Zum Ausgleich der damit verbundenen Nachteile ist aber die Übertragung der Durchführung der Fürsorge auf Gemeinden und engere Gemeindeverbände weitgehend vorgeesehen⁵⁾, und in größeren Städten wird sie meist ebenfalls in kleineren Bezirken ausgeübt.

Zu nennen ist dann noch die Scheidung in offene und geschlossene Fürsorge, je nachdem dieselbe in der Wohnung des Hilfsbedürftigen oder in Anstalten⁶⁾ erfolgt. Die offene Fürsorge erleichtert die Individualisierung und die Scheidung zwischen guten und schlechten Pflinglingen. Sie läßt den Hilfsbedürftigen in seiner Familie und seinen gewohnten Lebensverhältnissen; sie erhält damit das Bewußtsein der eigenen wirtschaftlichen Verantwortlichkeit und fördert die Rückkehr zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Die Anstaltspflege erleichtert dagegen die Überwachung durch Arbeitszwang und Erziehung, die sachgemäße Wirtschaft und Pflege sowie die Anwendung besonderer technischer Mittel und Kräfte. Jede Pflegeart hat hiernach je nach den obwaltenden Verhältnissen ihre eigenen Vorzüge. Die Wahl unter den Pflegearten steht grundsätzlich dem Fürsorgeverband nach pflichtmäßigem Ermessen frei, jedoch soll ein Hilfsbedürftiger in einer Anstalt oder einer fremden Familie nur dann untergebracht werden, wenn sein körperlicher, geistiger oder sittlicher Zustand besondere Maßnahmen der Heilung, Pflege und Bewahrung erfordert; wider seinen Willen darf die Unterbringung nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen erfolgen⁷⁾. Die geschlossene Fürsorge muß daher insbesondere da eintreten, wo

für den Fürsorgeverband an sich nicht (§ 3: „kann“). Aus nur vorbeugenden Maßnahmen können aber keinesfalls Erstattungsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete hergeleitet werden.

⁵⁾ S. oben § 381 Anm. 1.

⁶⁾ Rechtsverhältnisse der Armenanstalten §§ 32, 44, 49—89 II 19 A. N. R. Körperlich-rechtliche § 42, Erbrecht §§ 50—75 mit C. B. G. B. Art. 139 u. A. G. Art. 89 u. § 22 II 16 A. N. Befreiung vom Stempel § 5 c Stempelst. G. 27. Okt. 1924 (G. S. 627), Erbschaftsteuer § 18 Ziff. 17 u. 19 Erbschaftsteuer-G. 22. Aug. 1925 (R. G. B. I. 320), Gerichtsfohlen § 8 Ziff. 2 Pr. GerKostenG. 31. Okt. 1922 (G. S. 363); staatliches Oberaufsichtsrecht Erl. 14. Dez. 1841 (M. B. I. 3, 1842 S. 8). Neben den Gemeindearmenhäusern, die teils nur Wohnung, teils auch Verpflegung gewähren, bestehen die Landarmenhäuser,

deren einzelne mit Besserungsanstalten verbunden sind, andere selbständig bestehen (Wittstock — auch Landesfiechenheim — Schrimm, Freiburg i. Schl., Gesetze u. Trier). Anstalten für Einzelzwecke vgl. §§ 243, 206 b. W. — In größeren Städten bestehen Asyle für Obdachlose, die ohne Gegenleistung ein einmaliges Nachtlager und oft auch Bad und Morgenjuppe gewähren. Der Grundsatz der Gewährung ohne Personenausweis wird hierbei jetzt aus denselben Gründen verworfen, die gegen eine ohne Prüfung erfolgende Armenpflege sprechen.

⁷⁾ R. Grundf. § 11. Anstaltspflege ist hauptsächlich erforderlich bei Trinken und Lungenkranken (Trinker- und Lungenheilanstalten). Bei Arbeitsscheuen kann offene Fürsorge abgelehnt werden R. Grundf. § 13 Abs. 2. — Fälle zwangsweiser Unterbringung in Anstalten: Arbeitsscheue und

die Hilfsbedürftigen zu eigener Wirtschaftsführung und Hilfe unfähig sind, wie es bei alten und alleinstehenden, bei kranken und gebrechlichen Personen der Fall ist, sowie in Fällen ausgesprochener Verwahrlosung und Arbeitscheu.

Trotz der Entwicklung der Geldwirtschaft hat die Naturalunterstützung sich in der Fürsorge noch vielfach behauptet. Auf dem Lande tritt sie in der sog. Reihenverpflegung auf, in den Städten in der Verabreichung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, Kleidung und Heizstoffe oder von Wohlfahrtschecks und Gemarken für die Volksküchen. Sie ermöglicht den billigeren und besseren Bezug der Waren und sichert vor allem — ebenso wie die Ausgabe der Unterstützungen in kurzen Zwischenräumen — deren zweckentsprechende Verwendung. Dem Bedenken, daß sie die eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Verpflegten einschränke, wird vorgebeugt, wenn sie sich auf die allgemein notwendigen Gegenstände beschränkt, und die Beköstigung nur da gewährt, wo eine geordnete Wirtschaftsführung ausgeschlossen ist.

b) Die freie Wohlfahrtspflege, die durch Privatpersonen, Vereine⁸⁾ und kirchliche Körperschaften geübt wird, hat auch neben unserer stark ausgestalteten öffentlichen Fürsorge ihre Bedeutung nicht verloren. Mit der öffentlichen muß die private Fürsorge in engste Verbindung treten, was durch wechselseitige Verständigung und Auskunfterteilung zwischen beiden, wirksamer aber durch Zusammenarbeit aller in der Fürsorge tätigen Personen bei gleichmäßiger Einteilung der örtlichen Bezirke erreicht werden kann, und der privaten Fürsorge meist erst zu planmäßigem Vorgehen und zu gehöriger Ordnung verhilft. An sich ist die freie Wohlfahrtspflege von der öffentlichen Fürsorge völlig verschieden. Diese beruht auf Gesetz, jene auf inneren Beweggründen. Die öffentliche Fürsorge ist an feste Voraussetzungen gebunden, die private vermag sich freier zu bewegen, sich oft dem Einzelfall mehr anzupassen, zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut besser zu unterscheiden und letzterer auch über das unbedingt Notwendige hinaus zu helfen. Sie kann der Verarmung besser vorbeugen und auch wirksamer auf sittlichem und wirtschaftlichem Gebiet fördernd eingreifen. Dabei führt die freie Wohlfahrtspflege der Fürsorge durch Sammlungen und Geschenke erhebliche Mittel⁹⁾ und in den freiwilligen Helfern auch willkommene Kräfte zu. Die freie Wohlfahrtspflege vermag hiernach die öffentliche sehr wirksam zu unter-

Unterhaltssäumige § 20 FürsPflWD. vgl. § 381 d. W. a. G.; Fürsorgeerziehung Jugendlicher Jugendwohlth. §§ 62 ff. vgl. § 392 IV d. W.; die vorläufige Bewahrung gemeingefährlicher Geisteskranker ist Aufgabe der Polizei. Die Unterbringung hilfsbedürftiger gemeingefährlicher Geisteskranker ist jedoch auch nach der FürsorgePflWD. Sache der Landesfürsorgeverbände (DWG. in JW. 1926 S. 1258). Die Polizei ist aber berechtigt, in sicherheitspolizeilichem Interesse die Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Irrenanstalt anzuordnen (JW. 1925 S. 1555).

⁸⁾ Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege: Zentralausschuß f. die Innere Mission (ev.), Deutscher Caritasverband

(kath.), Zentralwohlfahrtsstelle der Deutschen Juden, Deutsches Rotes Kreuz, Fünfter Wohlfahrtsverband, Hauptausschuß f. Arbeiterwohlfahrt, Zentralwohlfahrtsausschuß der christl. Arbeiterschaft.

⁹⁾ Letztwillige Zuwendungen, die ohne weitere Best. an Arme vermacht werden, fallen dem Bezirksfürsorgeverband zur Verteilung unter Arme zu WGB. § 2072. Die Vollziehung von Schenkungen u. letztwilligen Zuwendungen kann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, außer von den Erben, auch von der Behörde verlangt werden WGB. § 525 Abs. 2 u. § 2194. Zuständig sind in Preußen die Minister, die die Befugnis nachgeordneten Behörden übertragen können W. D. 16. Nov. 1899 (GS. 562). Art 7.

stützen und zu ergänzen. Wie in der allgemeinen Selbstverwaltung bewährt sich auch hier das Zusammenwirken der unmittelbaren praktischen Erfahrung des Laien mit der Kenntnis und Schulung des Beamten. Daher ist die Mitarbeit der Bürger im Ehrenamte bereits seit langem in der öffentlichen Fürsorgetätigkeit der größeren Städte nutzbar gemacht worden¹⁰⁾ und aus dem gleichen Grunde hat die Mitarbeit der Frauen erhebliche Bedeutung gewonnen, insbesondere auf den Gebieten der Kinder-, Kranken- und hauswirtschaftlichen Pflege. Die Wirksamkeit der Frauen findet dabei in den als Mitgliedern geistlicher Orden oder besonderer Genossenschaften ausgebildeten Schwestern Vorbild und Anregung¹¹⁾. Diese in der Praxis bewährte Entwicklung hat nunmehr auch ihre gesetzliche Anerkennung gefunden. Die öffentlichen Fürsorgestellen sollen für ihren Bezirk nicht mehr lediglich Mittelpunkte der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein, sondern zugleich Bindeglieder zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege und darauf hinwirken, daß beide sich zweckmäßig ergänzen und zusammenarbeiten. Deshalb ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften aller an der Wohlfahrtspflege beteiligten Stellen und die Möglichkeit vorgeesehen,

¹⁰⁾ Nach dem auf Individualisierung und Dezentralisation (s. oben Abs. 2) beruhenden Elberfelder System wird die Stadt in Bezirke geteilt; diesen stehen von den Stadtverordneten gewählte Vorsteher vor, die der für die ganze Stadt gebildeten Armendeputation untergeordnet sind. Jeder Armenpflegebezirk zerfällt in Quartiere, in denen ein Armenpfleger für zwei bis vier Familien berufen wird. Dieser hat alle Gesuche persönlich zu untersuchen und kann geringere Beträge selbständig gewähren, während größere von der aus den Pflegern gebildeten Bezirksversammlung, in der Regel nur für zwei Wochen, bewilligt werden. —

¹¹⁾ Die umfassendste Einrichtung der Frauenhilfe besitzt der vaterländische Frauenverein, der als Hauptzweck die Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege verfolgte, daneben aber schon früher und vor allem jetzt in der Bekämpfung außerordentlicher Notstände (Flüchtlingsfürsorge in den Grenzgebieten) und jeder dauernden Not auch eine wirksame Friedenstätigkeit entfaltet hat u. sich vor allem auch der Ausbildung und Unterhaltung von Krankenpflegerinnen widmet.

In der katholischen Kirche ist neben anderen — auch männlichen — Orden und Kongregationen (Boromäerinnen, Graue Schwestern) die von Vinzenz de Paula 1633 gegründete Genossenschaft der barmherzigen Schwestern am bekanntesten. Die Angehörigen dieser Kongregation treten nach einer Probezeit und Ablegung ihrer Gelübde in feste Verbindung mit dem Mutterhause, das ihre Versorgung übernimmt und sie in Anstalten oder einzelne Niederlassungen (Ge-

meindepflege) entsendet. Für die Zulassung der mit der Krankenpflege besetzten Orden der kath. Kirche — vgl. die preuß. G. 31. Mai 1875 (G. S. 217) §§ 2, 3 u. B. D. 14. Juli 1880 (G. S. 285) Art. 6 — gilt jetzt R. B. Art. 124 S. 3.

Die evangelische Kirche hat im Rahmen der sog. Inneren Mission ähnliche Anstalten zur berufsmäßigen Ausbildung von Helfern gegründet. Auch hier trat die Wirksamkeit männlicher Helfer (Brüder, Diakonen, Stadtmissionare) gegen die der Schwestern erheblich zurück. Sie findet sich zuerst in den reformierten Gemeinden der Niederlande und hat in Deutschland in der von Pastor Fliedner 1836 gegründeten Diakonissenanstalt zu Kaiserwerth (Kreis Düsseldorf) die größte Bedeutung erlangt.

In ähnlicher Weise haben auch andere öffentliche und Vereinskrankenanstalten die Ausbildung sogenannter Laienschwestern übernommen. Am bekanntesten sind die Schwestern des Johanniterordens und die vom vaterländischen Frauenverein ausgebildeten Schwestern vom Roten Kreuz.

Staatl. Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (Fürsorgern, Sozialbeamten) Erl. 4. April 1927 (RMBl. 419) u. 25. Juni 1927 (RMBl. 720). Staatl. Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen Erl. 22. Okt. 1920 (RMBl. 355) i. Fassung. Erl. 10. Juli 1925 (RMBl. 292). — Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung staatl. anerkannter Wohlfahrtspflegerinnen 6. Nov. 1926 (RMBl. 982) u. 3. Jan. 1929 (RMBl. 4). — Eintritt von Wohlfahrtspflegerinnen in die weibl. Polizei (Gefährdetenpolizei) Erl. 14. Febr. 1927 (RMBl. 218). —

der freien Wohlfahrtspflege einzelne Aufgaben der öffentlichen Fürsorge zur selbstverantwortlichen Erledigung zu übertragen¹²⁾.

5. Einzelgebiete der öffentlichen Fürsorge.

§ 383. Die Verarmung kann verschuldet oder unverschuldet sein; die Umstände, auf die sie zurückzuführen ist, können körperliche (Kindheit, Krankheit, Gebrechen), wirtschaftliche (Mangel an Arbeit oder Geschicklichkeit) oder sittliche (Liederlichkeit, Müßiggang, Trunksucht) sein. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Mittel, die die Fürsorge anzuwenden hat. Als sachliche Sondergebiete kommen dabei die Fürsorge für Minderjährige, für Kranke, für Gebrechliche, für Obdachlose und schließlich, als ein neuerdings entwickelter Sonderzweig, für Arbeitslose in Betracht.

1. Die Fürsorge für Minderjährige tritt ergänzend neben die allgemeine Jugendfürsorge¹⁾, insoweit ein Jugendlicher deshalb hilfsbedürftig wird, daß die Elternpflege ganz fehlt oder unzureichend ist. Der vollständigen Fürsorge bedürfen danach verlassene, verwaiste, gebrechliche und verwahrloste Kinder, während die Fürsorge im übrigen nur ergänzend insoweit eingzugreifen hat, als die allgemeine Jugendpflege (nach Maßgabe des Jugendwohlfahrtsgesetzes) dies wegen der unzureichenden elterlichen Fürsorge zu ihrer Durchführung erfordert. In diesen Fällen gehören auch Unterricht, Erziehung, Ausbildung und Erwerbsbefähigung zu den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, und bei Störungen der geistigen, körperlichen oder sittlichen Entwicklung des Minderjährigen ist die Hilfe so ausreichend zu bemessen, daß eine gründliche und dauernde Abhilfe zu erwarten ist²⁾.

2. Die Krankenpflege ist nach Einführung der Sozialversicherung nur noch Hilfsbedürftigen zu gewähren, die dieser nicht unterfallen³⁾. Zur Krankenhilfe gehört die Gewährung ärztlicher Hilfe und die Verabfolgung von Arzneimitteln, die Unterbringung in Lungen- und Trinkerheilstätten sowie die Beschaffung künstlicher Gliedmaßen. Neben der Anstellung von Fürsorgeärzten ist die von Fürsorgegeschwestern von besonderer Bedeutung; in den größeren Städten bieten ferner die Polikliniken und Unfallmeldestellen Gelegenheiten zu unentgeltlicher Hilfe⁴⁾. — Die Frage, ob die Pflege in Krankenanstalten oder in der

¹²⁾ § 5 Abs. 4 FürsPfl. B.D. u. Erl. 28. Dez. 1926 (WMBl. 1927, 85).

¹⁾ Vgl. unten § 392 d. B.

²⁾ RGrunds. § 6d und § 10 Abs. 2. „Verursachung“ ist dagegen auch jetzt noch nicht zu gewähren. Da grundsätzlich jeder normale Jugendliche nach Erfüllung der Volksschulpflicht als erwerbsfähig gilt (Bundesamt f. Heimatw. Bd. 60 S. 165), ist in allen Fällen — auch denen der gehobenen Fürsorge — lediglich die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sicherzustellen. Unterstützung zum Besuch höherer Schulen an erwerbsfähige Minderjährige kann nicht ver-

langt werden. — Dagegen muß für die Erwerbsbefähigung minderjähriger Krüppel u. Schwachsinniger durch eine besondere, ihrem körperlichen Zustand entsprechende Ausbildung gesorgt werden. RGrunds. § 6e u. AusfAnm. II Abs. 2.

³⁾ Vgl. unten §§ 393ff. d. B. — Der Krankenversicherung unterlagen 1929: 19 Mill., das ist rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung. — Doppelarbeit zwischen Wohlfahrtspflege u. Sozialversicherung vgl. oben § 378 Anm. 6 d. B.

⁴⁾ Unfallstellen werden teilweise von Samaritervereinen u. freiw. Sanitätskolonnen unterhalten, teils sind sie Gemeindeeinrichtungen.

Wohnung des Erkrankten den Vorzug verdient, ist ebenfalls nach Lage der Verhältnisse und der Natur der Krankheit zu entscheiden. In vielen Fällen kann durch sachgemäße Anstaltspflege schwereren Erkrankungen oder längerem Siechtum erfolgreich vorgebeugt werden. Deshalb muß sowohl für das Vorhandensein der nötigen Krankenhäuser⁵⁾ als auch für eine geordnete Pflege gesorgt werden, die in den geeigneten Fällen für rechtzeitige Überführung der Kranken in Anstalten sorgen kann. Daneben erfolgt bisweilen auch eine Unterbringung in Erholungs- und Genesungsheimen. In neuerer Zeit sind ferner vor allem Lungenheilstätten errichtet worden, in denen durch Aufenthalt in gesunder Luft und kräftige Ernährung die Heilung der besonders in der Nachkriegszeit verheerend aufgetretenen Lungentuberkulose⁶⁾ auch bei Fürsorgebedürftigen mit gutem Erfolge versucht wird. — Von besonderer Wichtigkeit sind auch die vielfach unterhaltenen Beratungsstellen für Geschlechtskranke. Die Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten liegt grundsätzlich den Gesundheitsbehörden ob (vgl. § 218 d. W.), die dabei jedoch im engsten Einvernehmen mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge arbeiten sollen⁷⁾.

3. Eine Ergänzung der Krankenpflege bildet die Wochenfürsorge, die Schwangeren und Wöchnerinnen, wenn sie hilflosbedürftig sind, dieselbe Hilfe zuteil werden läßt, die nach der Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen Versicherter als sog. Familienwochenhilfe gewährt wird⁸⁾.

4. Endlich hat die Pflege der Gebrechlichen durch die Regelung der außerordentlichen Fürsorgelast eine festere Grundlage bekommen; die hier maßgebenden Grundsätze sind bereits oben erörtert⁹⁾.

II. Die Arbeitslosenfürsorge.

1. Allgemeines. — Geschichte.

§ 384. Arbeitslosigkeit kann auf Arbeitsunfähigkeit, Arbeitscheu oder Arbeitsmangel beruhen. Während den Arbeitsunfähigen durch die Sozialversicherung (Abschn. IV) und ergänzend durch die allgemeine Fürsorge geholfen und die Arbeitscheu durch Polizei und Fürsorgeträger bekämpft wird¹⁾, bildet

⁵⁾ Vgl. oben § 243 d. W. Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen der Genehmigung, die bei Unzulässigkeit des Unternehmers, gesundheitswidriger Einrichtung oder sonstigen Nachteilen verjagt oder widerrufen werden kann. GewD. §§ 30, 40, JustG. §§ 115 u. 118. Zurücknahme §§ 53, 54 GewD. u. § 120 JustG. — Krankenanstalten der Orden und ähnlichen Wohltätigkeitseinrichtungen Erl. 21. Febr. 1893 (MWB. 128).

⁶⁾ G. zur Bekämpfung der Tuberkulose 4. Aug. 1923 (GS. 374) i. d. Fassung d. G. 4. Aug. 1923 (GS. 376) u. AusfBest. 4. Aug. 1923 (MWB. 408). Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Tuberkulose

Erl. 19. Jan. 1926 (MWB. 151), Mitwirkung der öffentlichen Fürsorge Erl. 26. Mai 1926 (MWB. 617). Vgl. auch oben § 244 Anm. 17 d. W.

⁷⁾ G. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 18. Febr. 1927 (MWB. 1) Einzelheiten vgl. oben § 218 d. W.

⁸⁾ FürsorgeG. §§ 1f., 6 Abs. 4; RGrundf. §§ 6c u. 12; Erl. 24. Juni 1924 (MWB. 346), R.D. 3. Okt. 1925 (GS. 152). Vgl. § 392 Anm. 3 d. W. — Arzneimittellieferungen für d. Fürsorgeverb. Erl. 23. Dez. 1924 (MWB. 1925 S. 33).

⁹⁾ Vgl. § 243 d. W.

¹⁾ S. § 381 a. G. d. W.

der Arbeitsmangel den Gegenstand besonderer wirtschaftlicher Fürsorge. Die Bekämpfung des Arbeitsmangels erfolgt in erster Linie durch geeignete Vermittlung bestehender Arbeitsgelegenheiten, die Zweck und Ziel der öffentlichen Arbeitsnachweise (§ 386) sind. Soweit trotzdem eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, übernimmt es auch hier die in Form einer öffentlichen Zwangsversicherung auftretende Fürsorge, für den notwendigen Unterhalt zu sorgen, und zwar in erster Linie durch Gewährung der Versicherungsleistungen (unterstützende Arbeitslosenfürsorge § 387), dann aber auch durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in Zeiten besonders starker Arbeitslosigkeit (werteschaffende Arbeitslosenfürsorge, § 389).

Die Arbeitsvermittlung, zu der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung gehören, ist in steigendem Maße zu einer der bedeutendsten Aufgaben moderner Wirtschaftspflege geworden. Ein Überblick über die Arbeitsmöglichkeiten, eine zweckentsprechende Zuleitung der freien Kräfte an diese Stellen und ein Austausch von Arbeitskräften zwischen Gebieten mit Angebotsüberschuß und nicht gedeckter Nachfrage ist erfolgversprechend nur möglich durch eine umfassende, in der Spitze zentral zusammengefaßte öffentliche Organisation des Arbeitsmarktes. Hierzu ist es aber in Deutschland erst verhältnismäßig spät gekommen.

Daß die private gewerbmäßige Stellenvermittlung nicht ausreichend ist, ja sogar zu einer bedenklichen Ausbeutung der arbeitenden Klasse führte, wurde zuerst erkannt, und deshalb setzte hier auch zuerst eine gesetzliche Regelung im Sinne einer Aufsicht zur Fernhaltung unzuverlässiger Elemente ein, die im Zuge der Entwicklung jetzt schließlich zur gänzlichen Beseitigung der gewerbmäßigen Stellenvermittlung geführt hat²⁾.

Reste der alten zünftigen Arbeitsvermittlung haben sich bis vor kurzem in den Arbeitsnachweisen der Innungen erhalten³⁾. Daneben haben sowohl Arbeitervereine⁴⁾, namentlich die Gewerkschaften, als auch Vereinigungen der Arbeitgeber Arbeitsnachweise errichtet⁵⁾. Auch private Vereine gemeinnütziger und charitativer Art befaßten sich mit der Arbeitsvermittlung⁶⁾. Seit Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ist man nach erfolgreichen Versuchen im Ausland⁷⁾ dann auch in Deutschland zur Einrichtung kommunaler Arbeitsnachweise geschritten⁸⁾. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweise bestand jedoch nicht, und da bis zum Ausbruch des Weltkrieges infolge des blühenden Wirtschaftslebens und des

²⁾ Die erste Regelung brachte die Gew.D., dann das Stellenvermittlergesetz v. 2. Juni 1910 (RGBl. 860). Vom 1. Jan. 1931 ab ist die gewerbmäßige Stellenvermittlung gänzlich verboten. Vgl. § 386 Anm. 10 d. B.

³⁾ Pflichtaufgabe der Innungen G. O. 18. Juli 1881 (RGBl. 233), § 81a Nr. 2 Gew.D. bis zum Inkrafttreten des ArbeitsnachweisG. v. 1922 (vgl. § 71 I daf.).

⁴⁾ Nach dem Vorbild der Trade Unions in England.

⁵⁾ Z. B. die Concordia in Köln, die lange Zeit ein eigenes Organ herausgab.

⁶⁾ 1865 wurde in Stuttgart ein Büro

f. A. von verschiedenen gemeinnützigen Vereinen gegründet, 1883 begann der Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis seine Tätigkeit. Hierher gehören auch die Schutzvereine für entlassene Gefangene, die letztere zur Arbeit zurückzuführen suchen.

⁷⁾ 1887 wurde in Frankreich die erste gemeindliche „Arbeiterbörse“ errichtet. 1888 errichtete Bern, 1889 Basel öffentliche Arbeitsnachweise.

⁸⁾ 1894 empfiehlt der preuß. Handelsmin. allen Städten mit mehr als 10000 Einw. die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise.

steigenden Volkswohlstandes eine größere Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht bestand, ist es bei diesem Zustand verblieben, ohne daß ein unabwiesbares Bedürfnis nach einer einheitlichen, zentral zusammengefaßten Organisation der Arbeitsvermittlung auftrat. Die Notwendigkeit der Zurückführung der Heeresangehörigen in bürgerliche Berufe anlässlich der Demobilmachung führte dann zu einer allgemeinen Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise, die von einzelnen oder mehreren Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet, das ganze Land mit einem Netz örtlicher, öffentlicher Arbeitsnachweise versah⁹⁾; darüber wurden als zentrale Ausgleichsstellen des Arbeitsmarktes die Landesämter für Arbeitsvermittlung und als Reichsstelle die Reichsarbeitsverwaltung geschaffen¹⁰⁾.

Die weitere Entwicklung, die zu einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens führte¹¹⁾, brachte eine immer enger werdende Verbindung mit der Organisation der Arbeitslosenfürsorge und damit ein Vordringen der berufsständischen gegenüber der kommunalen Verwaltung in den öffentlichen Arbeitsnachweisen. Der vorläufige Abschluß der Entwicklung ist die Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf den inzwischen geschaffenen selbstständigen, öffentlichrechtlichen und berufsständisch, ähnlich wie die Sozialversicherungsträger organisierten Träger der Arbeitslosenversicherung¹²⁾.

Die Arbeitslosenfürsorge hat sich in engem Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung entwickelt. Die ersten Versuche einer Versicherung gegen die wirtschaftlichen Nachteile der Arbeitslosigkeit gehen auf die Selbsthilfe der Arbeiter zurück¹³⁾, doch haben sich auch bald Gemeinden freiwillig mit dieser Aufgabe befaßt¹⁴⁾. Namentlich die von letzteren gewonnenen Erfahrungen haben die Hauptschwierigkeiten einer Arbeitslosenversicherung geklärt, die hauptsächlich in der Unmöglichkeit der Aufstellung brauchbarer, das Versicherungsrisiko klar feststellender Wahrscheinlichkeitsberechnungen liegen. Sie haben gezeigt, daß eine Arbeitslosenversicherung nur auf breiter Grundlage und mit Beitrittszwang möglich ist, da sonst nur solche Arbeiter beitreten, die die Entlassung zu befürchten haben, und daß die Gewährung der Versicherungsleistungen auf verhältnismäßig kurze Zeiträume beschränkt werden muß. Die weitere Entwicklung in Deutschland bewegte sich zunächst jedoch in anderen Bahnen. Als nach Beendigung des Weltkrieges die gewaltige Arbeitslosigkeit eine allgemeine öffentliche Arbeitslosenfürsorge notwendig machte, vertrat man die

⁹⁾ B.D. 9. Dez. 1918 (R.G.Bl. 1421) u. 12. Sept. 1919 (S.R.G.Bl. 267).

¹⁰⁾ Geschaffen als Reichsamt f. Arbeitsvermittlung durch B.D. 5. Mai 1920 (R.G.Bl. 876) und als Reichsarbeitsverwaltung bezeichnet durch B.D. 30. Sept. 1922 (R.G.Bl. I 759). — Rückübertragung von Aufgaben an den ReichsarbMin. aus Anlaß der Überleitung in die Reichsanstalt f. A.B. u. W. Erl. 8. Aug. 1927 (R.ArbBl. 361).

¹¹⁾ Reichsarbeitsnachw.G. 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I 657), abg. durch die G. 30. Okt. 1923 (R.G.Bl. I 1065) u. 13. Febr. 1924 (R.G.Bl. I 121).

¹²⁾ Vgl. Anm. 16, §§ 385, 386 d. W.

¹³⁾ Zuerst in England, wo der Gewerksverein der Maschinenbauer die Arbeitslosen-

versicherung seiner Mitglieder seit 1851 durchgeführt hat. In Deutschland wurde der erste Versuch ähnlicher Art vom Buchdruckerverband gemacht.

¹⁴⁾ 1893 in Bern und 1895 im Kanton St. Gallen unternommene Versuche hatten keinen Erfolg, dagegen erzielte die Stadt Köln mit ihrer 1897 in enger Anlehnung an den städtischen Arbeitsnachweis errichteten freiwilligen Versicherungsklasse ein recht günstiges Ergebnis. — Andere Gemeinden beschränkten sich nach dem „Genter System“ (zuerst 1899 in Gent) auf die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen zu den Unterstützungskassen der Arbeitnehmervereinigungen. In Norwegen wurde dieses System 1906, in Dänemark 1907 gesetzlich eingeführt.

Auffassung, daß die Arbeitslosigkeit als eine Kriegsfolge durch eine der allgemeinen Fürsorge ähnliche, durch die Gemeinden unter Mithilfe von Reich und Land zu finanzierende Erwerbslosenfürsorge bekämpft werden müsse¹⁵). Erst im Laufe der weiteren Entwicklung ist sie wieder der öffentlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mehr angenähert worden, und seit dem 1. Oktober 1927 besteht im Deutschen Reich nunmehr eine selbständige öffentliche Arbeitslosenversicherung mit einem besonderen Versicherungsträger. Aufbauend auf dem Grundsatz der berufsständischen Selbstverwaltung der Arbeitgeber und -nehmer werden auch die erforderlichen Mittel in der Hauptsache durch Beiträge dieser Beteiligten aufgebracht¹⁶). Die seit dieser Zeit gemachten praktischen Erfahrungen haben inzwischen bereits zu einer Reform zur Beseitigung gewisser Mißstände und zur Sicherung des durch die verhältnismäßig starke Arbeitslosigkeit des Winters 1928/29 bedrohten finanziellen Gleichgewichts der Reichsanstalt geführt.

2. Die Behördenorganisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 385. Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin, eine besondere öffentlich-rechtliche Körperschaft.

¹⁵) B. D. 13. Nov. 1918 (RGBl. 1306), 1. Nov. 1921 (RGBl. 1337). Die Mittelaufbringung oblag hiernach dem Reich zu $\frac{1}{12}$, den Ländern zu $\frac{1}{12}$ und den Gemeinden zu $\frac{1}{12}$. Die starke Erwerbslosigkeit im Winter 1923/24 drängte einmal zu einer produktiveren Gestaltung der Erwerbslosenfürsorge, sodann aber auch zu einer Beteiligung der unmittelbar interessierten Wirtschaftskreise an der Mittelaufbringung. Auf Grund des 1. Ermächtigungsg. 13. Okt. 1923 (RGBl. I 943) erging die B. D. über die Aufbringung der Mittel f. d. Erwerbslosenfürsorge 15. Okt. 1923 (RGBl. I 984). Ihre hauptsächlichste Bedeutung liegt in der Überführung der Fürsorge auf die öffentlichen, inzwischen auf Grund des Arbeitsnachweisg. 22. Juli 1922 (RGBl. I 657) neuorganisierten Arbeitsnachweise. Gleichzeitig wurde erstmalig auch die werteschaffende Erwerbslosenfürsorge eingehend durch die B. D. über öffentliche Notstandsarbeiten 17. Nov. 1923 (RGBl. I 1111) geregelt. Nach der Währungsstabilisierung veranlaßten dann die weiteren Erfahrungen eine im wesentlichen abschließende Neuregelung durch B. D. zur Änderung der Erwerbslosenfürsorge B. D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 121) mit Neufassg. der Erwerbslosenfürsorge B. D. 16. Febr. 1924 (RGBl. I 127), nachträglich noch mehrfach abgeändert.

Die starke Krise am Arbeitsmarkt i. J. 1926 machte die Einführung einer besonde-

ren Krisenfürsorge für die den Gemeinden zur Last fallenden „ausgesteuerten“ (d. h. der nach Ablauf der Unterstützungsfristen der allg. Fürsorge zur Last fallenden) Erwerbslosen erforderlich, bei der ihre Beteiligung an der Aufbringung der Lasten auf $\frac{1}{4}$ beschränkt wurde.

¹⁶) G. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung (WAVAG.) 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) mit Andg. d. G. 16. Dez. 1927 (RGBl. I 337) Art. 4, d. G. 23. März 1928 (RGBl. I 109), d. G. über eine Sonderfürsorge bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit 24. Dez. 1928 (RGBl. 1929 I 1) u. d. G. 12. Okt. 1929 (RGBl. I 153). — Neufassg.: Bef. 12. Okt. 1929 (RGBl. I 162), gültig ab 1. Nov. 1929 — Teilweises Inkrafttreten B. D. 8. Aug. 1927 (RGBl. I 283), allgemeines zum 1. Okt. 1927 § 220 Abs. 1. — Ausf. B. D. 29. Sept. 1927 (RGBl. I 312) mit Andrg. d. B. D. 21. Febr. 1928 (RGBl. I 52) u. 24. April 1928 (RGBl. I 153). Pr. Ausf. Bef. zu §§ 202, 220 Erl. 16. Sept. 1927 (WABl. 941). — Sonderfälle: Soz. Verf. u. Erwerbslosenfürsorge d. zu Reparationsarbeiten im Ausland Beschäftigten G. 24. Dez. 1926 (RGBl. I 531) u. 22. Dez. 1927 (RGBl. I 508); ohne Versorgung entlassene Soldaten Erl. 9. März 1929 (WABl. 54), ehemalige Schutzpolizeiangehörige Erl. 16. März 1928 (WABl. 94).

Diese gliedert sich in die Hauptstelle in Berlin, die an die Stelle des bisherigen Reichsamtes für Arbeitsvermittlung tritt, und in die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, in die die entsprechenden bisherigen Organisationen übergeleitet worden sind. Die Bezirke sind nach wirtschaftlichen Zusammenhängen abgegrenzt, und ihre Zahl soll im Rahmen der Zweckmäßigkeit möglichst beschränkt werden¹⁾. Die im Gesetz nicht geregelten Einzelheiten der Verfassung der Reichsanstalt regelt eine Satzung²⁾; die Beamten haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten³⁾. Die Verwaltung der Reichsanstalt ist der wirtschaftlichen Selbstverwaltung unter teilweiser Einbeziehung der kommunalen Selbstverwaltung übertragen und erfolgt durch die Organe, nämlich Verwaltungsrat und Vorstand bei der Reichsanstalt, Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern. Die Organe werden aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften einschl. der kommunalen Selbstverwaltung zu je $\frac{1}{3}$ gebildet, die Mitwirkung der letzteren ist jedoch ausschließlich auf die Fragen der Arbeitsvermittlung beschränkt⁴⁾. Die Aufsicht führt der Reichsarbeitsminister. Der Reichsregierung ist das Recht der Zustimmung zur Festsetzung des Haushaltes der Reichsanstalt, der die Haushalte sämtlicher Landesarbeitsämter und Arbeitsämter mitumfaßt, sowie die Zustimmung zu den von dem Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien über die Anlage verfügbarer Gelder vorbehalten⁵⁾.

Nach Bedarf sind bei den Arbeitsämtern, den Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle Fachabteilungen und Angestelltenabteilungen, gegebenenfalls für mehrere Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter gemeinsam, zu bilden. Bei der Hauptstelle ist die Einrichtung einer Fachabteilung für Land- und Forstwirtschaft

¹⁾ §§ 1—3, 220—237 WBAVG. Die Landesarbeitsämter u. Arbeitsämter sind keine selbständigen Körperschaften, sondern nur Amtsstellen. Sie haben zwar einen eigenen Haushalt, dieser ist aber nur Teil des Gesamthaushaltes § 43. Die Hauptstelle die zugleich als Geschäftsstelle der Reichsanstalt dient, ist den Landesarbeitsämtern nicht instanzmäßig übergeordnet, wohl aber letztere den Arbeitsämtern. — Eingliederung des Reichsamtes f. Arbeitsvermittlung in die Reichsanstalt Erl. 12. Sep. 1927 (RArbBl. 410). Eingliederung d. Landesarbeitsämter Erl. 25. Jan. 1928 (RArbBl. 33), der öffentl. Arbeitsnachweise Erl. 15. Sept. 1928 (RArbBl. 235). — Bezirke der Landesarbeitsämter Bef. 2. u. 4. Nov. 1927 (RArbBl. 517). Für Preußen kommen folgende Landesarbeitsämter in Betracht: Ostpreußen in Königsberg, Schlesien (f. d. beiden Schlesiens u. Kr. Fraustadt) in Breslau, Brandenburg (f. Berlin, Brandenburg außer Kr. Fraustadt u. Grenzmark Posen-Westpr.) in Berlin, Pommern in Stettin, Nordmark (f. Schleswig-Holstein u. Kreise Gadeln, Neuhaus, Rehdingen, Stade, Jork, Harburg St. u. L.) in Hamburg, Nieder-

sachsen (f. Rest Hannover u. Kreis Minteln) in Hannover, Westfalen in Dortmund, Rheinland (nicht f. d. Kr. Wehlar) in Köln, Hessen (f. Hessen-Nassau ohne d. Kr. Minteln u. Schmalfalben u. f. den Kr. Wehlar) in Frankfurt a. M., Mitteldeutschland (f. Sachsen u. Kr. Schmalfalben) in Erfurt, Südwestdeutschland (f. Sigmaringen) in Stuttgart. — Verzeichnis der Arbeitsämter (Beilage z. RArbBl. 1929 Nr. 1 u. Ber. S. 22).

²⁾ § 41 WBAVG. Satzung 30. Sept. 1927 (RArbBl. 436) mit Ändg. v. 5. Juli 1928 (RArbBl. 209) u. v. 1. März 1929 (RArbBl. 55).

³⁾ § 35 Abs. 1. u. 2 WBAVG. u. B. D. 11. Sept. 1927 (RArbBl. 410).

⁴⁾ §§ 4—25, 200 WBAVG. Alle Organe bestehen, abgesehen vom Vorsitzenden, nur aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 5 Jahre. In allen Organen sollen Frauen vertreten sein. — Ausschüsse des Verwaltungsrates f. Bef. RArbBl. 1928 S. 54). — Geschäftsordg. d. Verwaltungsrats 5. Juli 1928 (RArbBl. Anz. S. 10).

⁵⁾ §§ 43 Abs. 3, 47, 48, 164 Abs. 2 WBAVG.

und einer Angestelltenabteilung vorgeschrieben⁶⁾. Für diese Abteilungen ist ein Fach- bzw. Angestelltenausschuß zu bilden, der insoweit an die Stelle des Verwaltungsausschusses bzw. Verwaltungsrates tritt.

Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung einschl. der Krisen- und Kurzarbeiterunterstützung werden zur Entscheidung von Streitigkeiten besondere Spruchbehörden tätig. Es sind dies die Spruchauschüsse bei den Arbeitsämtern, die Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern und der Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt, deren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer den Verwaltungsausschüssen bzw. den Oberversicherungsämtern bzw. den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes entnommen werden⁷⁾.

3. Die Arbeitsvermittlung.

§ 386. Arbeitslosigkeit soll in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendet werden¹⁾. Die Art und Weise der Vermittlungstätigkeit ist in ihren Einzelheiten nicht gesetzlich geregelt, sondern der Regelung durch Satzung oder Geschäftsordnung überlassen²⁾. Das Gesetz beschränkt sich auf die Festlegung einzelner wichtiger Grundzüge der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Sie hat individuell zu erfolgen, d. h. es sollen einerseits die besonderen Verhältnisse des freien Arbeitsplatzes, andererseits die berufliche und körperliche Eignung und ergänzend die persönlichen Verhältnisse, namentlich auch die Dauer der Arbeitslosigkeit des Arbeitsuchenden berücksichtigt werden³⁾. Sie ist sodann unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Vereinigungen⁴⁾ und unter Wahrung wirtschaftspolitischer Neutralität durchzuführen. Deshalb hat jede Einwirkung auf die Lohnhöhe zu unterbleiben, jedoch darf die Vermittlung beim Vorhandensein eines Tarifvertrages nur zu dessen Sähen und sonst nicht unter den ortsüblichen Mindestlohnsätzen erfolgen⁵⁾. Bei Maßregelungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern darf das Arbeitsamt nicht mitwirken. Das Bestehen von Streiks und Aussperrungen hat es den Vermittlungsuchenden bekanntzugeben, muß aber die trotzdem erbetene Arbeitsvermittlung vornehmen⁶⁾.

Die Arbeitsvermittlung für Frauen soll in der Regel in besonderen Abteilungen mit weiblichem Personal ausgeübt werden⁷⁾. Für die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte und die Vermittlung inländischer Kräfte nach dem Ausland bestehen besondere Bestimmungen⁸⁾. — Der Reichsarbeitsminister

⁶⁾ §§ 26—28 ArbZG. Die Bildung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag; gegen Ablehnung besteht Beschwerde nach § 190, 192. — Ausbau der Angestelltenvermittlung Erl. 3. Dez. 1928 (Beil. z. ArbZG Nr. 49).

⁷⁾ §§ 29—33 ArbZG. Einheitliche Spruchpraxis Erl. 31. Jan. 1928 (ArbZ. 204). — Die Angliederung der Spruchkammern, die bisher bei den Landesarbeitsämtern gebildet waren, an die Oberversicherungsämter ist durch Art. 1 Nr. 4 d. G. 12. Okt. 1929 (RGBl. I 153) erfolgt.

¹⁾ So wörtlich der programmatische § 131 ArbZG.

²⁾ §§ 4 Abs. 2, 41, 42, 68 ArbZG.

³⁾ §§ 58, 64 ArbZG.

⁴⁾ § 59 ArbZG. Hieron besteht eine Ausnahme für Vermittlung in Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen u. ä. Bestrebungen dienen.

⁵⁾ § 62 ArbZG.

⁶⁾ § 63 ArbZG. Für die Arbeitgeber besteht eine Meldepflicht über Streiks und Aussperrungen. Vorschriften 17. Nov. 1922 (ArbZ. 699) mit Abg. d. Bd. 29. Sept. 1927 (RGBl. I 317).

⁷⁾ § 61 ArbZG.

⁸⁾ Vermittlung nach dem Ausland §§ 67 Abs. 1 u. (Strafe) 258 ArbZG.: zu-

kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt eine allgemeine Meldepflicht offener Arbeitsstellen oder von dem Arbeitgeber besetzter Arbeitsplätze einführen. Dagegen besteht ein allgemeiner Benützungszwang für die öffentlichen Arbeitsnachweise nicht⁹⁾.

Eine private Arbeitsvermittlung ist nur noch in beschränktem Umfang zulässig. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab gänzlich verboten. Die nichtgewerbsmäßige untersteht der Aufsicht der Reichsanstalt, und der Reichsarbeitsminister kann über den Geschäftsgang nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise Bestimmungen treffen. Derartige Einrichtungen dürfen von einer politischen Partei oder von parteipolitischen Organisationen nicht gehalten werden. Auch sonst ist ihre Überführung in die Reichsanstalt oder Schließung möglich¹⁰⁾. Für die Arbeitsvermittlung der Seeleute bestehen besondere Feuerstellen¹¹⁾.

Von besonderer Bedeutung ist sodann auch der örtliche Ausgleich verschiedener Arbeitsmärkte und der Ausgleich zwischen einzelnen Berufszweigen. In ersterer Hinsicht ist einerseits die finanzielle Unterstützung von Arbeitnehmern, die ortsfremde Arbeit annehmen, andererseits aber auch eine Sicherung gegen zu weitgehende Vermittlung in fremde Landesarbeitsamtsbezirke vorgesehen¹²⁾. Die Unterstützung der Aufnahme berufsfremder Arbeit besteht in der Gewährung von Arbeitsausrüstung, Anlernzuschüssen und der Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen zur Umschulung¹³⁾.

In engem Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung steht die Berufsberatung. Sie sucht an Hand der Kenntnisse der Berufserfordernisse und der Arbeitsmarktlage einerseits und der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Ratsuchenden andererseits für diesen den jeweils geeignetsten

ständig zur Regelung *RArbMin. u. RMIn. d. J. Bgl. auch B.D. 4. Okt. 1923 (RGBl. I 960) mit Abg. B.D. 23. Juli 1924 (RGBl. I 675) u. B.D. 20. Sept. 1927 (RGBl. I 302)*. — *Ausländische Arbeitnehmer § 67 Abs. 2 WBAWG*: Regelung obliegt dem Reichs-ArbMin. mit Zust. des Reichsrates. Bgl. auch B.D. über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter 19. Okt. 1922 (*RArbBl. 590*), mit Abg. B.D. 2. Jan. 1923 (*RArbBl. 45*), B.D. 20. Sept. 1927 (*RGBl. I 302*), Erl. 27. Sept. 1929 (*RArbBl. 243*). Vertrag mit Polen über polnische landw. Arbeiter 31. März 1928 (*RGBl. II 167*). Vereinb. mit Jugoslawien 30. Sept. 1929 (*RGBl. II 642*). Bgl. ferner § 387 Anm. 4. — Vereinbarung mit Frankreich über die Zulassung von Arbeitnehmern, die sich beruflich und sprachlich fortbilden wollen Bef. 10. Okt. 1928 (*RArbBl. 243*) nebst Erl. 12. Okt. 1928 (*RArbBl. 245*).

B.D. über Einstellung u. Beschäftigung ausländischer Arbeiter 2. Jan. 1926 (*RGBl. I 5*) mit Abg. d. B.D. 2. Febr. 1926 (*RGBl. I 100*) u. B.D. 20. Sept. 1927 (*RGBl. I 302*)

u. Gebührenordg. 28. Sept. 1927 (*RArbBl. 440*) u. 1. Nov. 1928 (*RArbBl. 264*).

⁹⁾ §§ 65, 65 a u. (Strafe) 257, 257 a *WBAWG*.

¹⁰⁾ §§ 49—52, 54—57 *WBAWG*. Die nicht gewerbsmäßigen Nachweise dürfen Gebühren zur Deckung ihrer Unkosten erheben § 60 Abs. 2 u. B.D. über Geschäftsführung, Gebühren u. Beaufsichtigung 29. Sept. 1927 (*RGBl. I 321*) nebst. Ausf. Best. 30. Sept. 1927 (*RArbBl. 438*). — Beaufsichtigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler in der Übergangszeit B.D. 28. April 1923 (*RArbBl. 284*) u. 28. Sept. 1927 (*RGBl. I 318*).

¹¹⁾ § 53 *WBAWG*. Genueser Abkommen 25. Mai 1925 (*RGBl. II 166*), B.D. über jeemännliche Feuerstellen 8. Nov. 1924 (*RGBl. I 739*) u. B.D. 20. Sept. 1927 (*RGBl. I 303*). Feuerstellen bestehen in Königsberg, Stettin, Rostock, Lübeck, Flensburg, Kiel, Hamburg, Bremen, Nordensham u. Emden.

¹²⁾ §§ 66, 132—134 u. (Strafe) 257 b *WBAWG*. Anwerbung landw. Arbeiter aus Schlesien Bef. 21 Febr. 1928 (*RArbBl. I 52*).

¹³⁾ §§ 135—138 *WBAWG*.

Beruf zu ermitteln. Ihr sachkundiger Rat soll nicht nur der Jugend den Eintritt ins Berufsleben erleichtern, sondern gegebenenfalls auch bei einem späteren Berufswechsel zur Seite stehen. Die Berufsberatung ist ebenfalls Aufgabe der Reichsanstalt, gewerbsmäßige private Berufsberatung ist verboten¹⁴⁾ ¹⁵⁾.

4. Die Arbeitslosenversicherung.

§ 387. Die Arbeitslosenversicherung wird als öffentliche Zwangsversicherung von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt¹⁾. Versicherungspflichtig sind alle der Krankenversicherungsspflicht nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Knappschaftsgesetz unterliegenden Arbeitnehmer und die Pflichtversicherten der Angestelltenversicherung²⁾. Versicherungsfrei sind land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung, falls langfristige Dienstverträge abgeschlossen sind, die Beschäftigung im Lehrverhältnis bis 12 Monate vor Beendigung desselben, ferner geringfügige Beschäftigungen, die nicht berufsmäßig ausgeübt werden, und gewisse Hausgewerbetreibende³⁾. Die Ausländer sind den Inländern grundsätzlich gleichgestellt⁴⁾. Die Höhe der Versicherungsleistungen ist nach Maßgabe des bisherigen Arbeitsentgeltes in elf Lohnklassen, für die jeweils entsprechende Einheitslohnsätze gebildet werden, gestaffelt⁵⁾. Die Hauptunterstützung beträgt in den

¹⁴⁾ §§ 57, 58 Abs. 2 (Grundsatz der Individualität), 59 (Unparteilichkeit), 60 (Gemeinnützigkeit) AWAAG. — Allg. Best. für die Berufsberatung u. Lehrstellenvermittlung B.D. 12. Mai 1923 (Arb. 309) u. 28. Sept. 1927 (RGBl. I 318).

¹⁵⁾ Best. über die Angestelltenvermittlung B.D. 17. Juli 1924 (ArbBl. 297) u. 28. Sept. 1927 (RGBl. I 318).

¹⁾ Private Arbeitslosenkassen sind nur beschränkt zulässig. § 80 AWAAG.

²⁾ § 69 AWAAG. Die Seeleute unterliegen nunmehr (G. 16. Dez. 1927 RGBl. I 337) auch der Krankenversicherung. Angestellte sind jetzt ohne Rücksicht auf ihre Stellung bis zur Gehaltsgrenze d. Ang. Verf. (8400 RM) versicherungspflichtig, Seeleute nur in der Verdienstgrenze der Ang. Verf. § 75. — Eine Altersgrenze besteht nicht mehr.

³⁾ §§ 70—75c AWAAG. Das berufsmäßige ländliche Gesinde ist ohne Einschränkung versicherungsfrei; nicht berufsmäßig der Land- u. Forstwirtschaft angehörendes Gesinde ist versicherungspflichtig in Stellen, die nur weniger als 36 Wochen jährlich besetzt zu sein pflegen, § 72 u. B.D. 1. Nov. 1929 (Beil. 111 z. ArbMAnz.). Ferner sind versicherungsfrei die nur zeitweise Arbeitnehmenden Kleinbesitzer u. Partenfischer, vgl. B.D. II. d. Weitergeltung d. Best. über Beitragsfreiheit 20. Sept. 1927 (RGBl. I 303). — Geringfügig ist eine Beschäftigung bis zu 24 Std. in der Woche bzw. bis

zu 8 RM Wochen- oder 35 RM Monatslohn. Unständige Beschäftigung kann freigestellt werden, ebenso die gewisser Gruppen von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern. — Die Freiheit ist von der Einreichung von Befreiungsanzeigen nicht mehr abhängig, § 77 ist aufgehoben. — Freiwillige Weiterversicherung § 86 AWAAG. u. B.D. 30. Sept. 1927 (RGBl. I 443).

⁴⁾ Anders bei der Strifenfürsorge vgl. unten § 388 d. B. — Vgl. auch Dtsch.-Polnisches Abkommen 14. Juli 1927 (RGBl. II 493), Erl. 21. Juli 1927 (BMBI. 791) u. 4. Aug. 1927 (BMBI. 793) sowie B.D. über die Befreiung polnischer landw. Wanderarbeiter von der Versicherungspflicht 15. Dez. 1927 (RGBl. I 486) u. Ges. betr. d. Vertrag mit Polen über d. Beschäftigung landwirtsch. Wanderarbeiter 31. März 1928 (RGBl. II 167). Dtsch.-Österreichisches Abkommen 18. Febr. 1924 (RGBl. II 89) u. 12. März 1928 (RGBl. II 55). Befreiung österr. landw. Wanderarbeiter von der Versicherungspflicht B.D. 6. März 1929 (RGBl. I 76). Vereinbarung mit der Tschechoslowakei betr. landw. Wanderarbeiter Bef. 9. Juni 1928 (RGBl. II 491). Befreiung d. tschechosl. Wanderarbeiter B.D. 8. Aug. 1929 (RGBl. I 143). — Arbeitslosenunterstützung im Grenzverkehr: mit Österreich B.D. 23. März 1928 (RGBl. I 110), mit der Schweiz Ges. 12. April 1928 (RGBl. II 311) u. B.D. 25. Mai 1928 (RGBl. I 157).

⁵⁾ §§ 104—106 AWAAG. Maßgebend für die Einstufung ist das Arbeitsentgelt der letz-

einzelnen Klassen jeweils einen bestimmten Bruchteil des Einheitslohnes⁶⁾. Dazu treten besondere Familienzuschläge für unterhaltsberechtigte Angehörige⁷⁾. Für Angehörige von Berufen und Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufszüblich ist, mindert sich die Unterstützung in den oberen Lohnklassen⁸⁾. Verdienst durch Gelegenheitsarbeit wird nur angerechnet, wenn er ein Fünftel der Arbeitslosenunterstützung übersteigt und auch dann nur zur Hälfte, jedoch dürfen Verdienst und Arbeitslosenunterstützung zusammen das 1½fache der Unterstützung nicht übersteigen. Renten sowie Wartegelber und Ruhegehälter werden in gewissem Umfang angerechnet⁹⁾. Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung werden auch die Beiträge zur Krankenversicherung weitergezahlt, jedoch erhält der Arbeitslose im Krankheitsfalle kein höheres Krankengeld als die Hauptunterstützung und daneben gegebenenfalls weiter die Familienzuschläge für seine Angehörigen. Ebenso werden zur Erhaltung der Anwartschaften bei der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung die erforderlichen Beiträge aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung geleistet¹⁰⁾. Die Versicherten haben im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf den Bezug der Unterstützung; eine Prüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt¹¹⁾. Voraussetzung ist Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit¹²⁾ und die Erfüllung der Anwartschaftszeit, die innerhalb der letzten

ten 26 Wochen bzw. 3 Mon. Klasse I Arbeitsentgelt bis 10 RM., Klasse II bis 14 RM., Klasse III bis 18 RM., Klasse IV bis 24 RM. uff., je Klasse um 6 RM. steigend bis 60 RM., Klasse XI Arbeitsentgelt über 60 RM. Entsprechend betragen die Einheitslohnsätze in Klasse I 8 RM., II 12 RM., III 16 RM., IV 21 RM. uff., um je 6 RM. in jeder Klasse steigend bis zu 63 RM. in Klasse XI.

⁶⁾ §§ 107, 107b ARBVG. Die Hauptunterstützung beträgt in Klasse I 75 vH, in Klasse II 65 vH, in Klasse III 55 vH, in Klasse IV 47 vH, in den Klassen V u. VI 40 vH, in der Klasse VII 37,5 vH und in den Klassen VIII bis XI 35 vH des Einheitslohnsatzes, höchstens jedoch das ordentliche Arbeitsentgelt.

⁷⁾ § 107 Abs. 2 ARBVG. 5 vH d. Einheitslohns. Die Gesamtunterstützung einschl. Familienzuschläge darf in Klasse I u. II 80 vH, in Klasse III 75 vH, in Klasse IV 72 vH, in Klassen V u. VI 65 vH, in Klasse VII 62,5 vH und in den Klassen VIII bis XI 60 vH des Einheitslohnes nicht übersteigen.

⁸⁾ In den Klassen VII—XI: § 107a nebst B.D. über berufszübliche Arbeitslosigkeit 18. Dez. 1928 (MARBBl. 282) u. Anordg. 18. Dez. 1928 (MARBBl. 282). Diese Regelung ist ebenso wie die frühere nach dem G. 24. Dez. 1928 (RGBl. 1929 I 1) befristet und zwar zunächst bis zum 31. März 1931: Art. 5 Abs. 3 G. 12. Okt. 1929 (RGBl. I 153).

⁹⁾ §§ 112, 112a, 113 ARBVG. Eine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn der Arbeitslose ein ausreichendes Abfertigungsgeld erhalten hat. Ebenso zieht die Nichtbeachtung etwaiger Meldebestimmungen den Verlust der Unterstützung nach sich (§§ 114, 173). — Verfolgung hiernach unrechtmäßiger Inanspruchnahme Erl. 8. Juni 1927 (JMBl. 185) u. 4. Mai 1929 (MARBBl. 93).

¹⁰⁾ §§ 117—129 ARBVG. Als Grundlohn gilt dabei 1/10 des wöchentlichen Einheitslohns. Vgl. auch Art. 7 d. AusfB.D. i. d. Fassung B.D. 24. April 1928 (RGBl. I 153).

¹¹⁾ Der Begriff der Arbeitslosigkeit hat jetzt im § 89a ARBVG. eine festumrissene Definition erhalten; es wird berufsmäßige, überwiegende Tätigkeit als Arbeitnehmer gefordert. Werküberlassung und Unterbrechung selbständiger Tätigkeit schafft keine Arbeitslosigkeit. — Eine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist. Ist der Zusammenhang nur mittelbar, so kann zur Vermeidung unbilliger Härten die Unterstützung gewährt werden, § 94 ARBVG., Richtlinien 27. März 1928 (MARBBl. 97) nebst Erläuterungen 26. April 1928 (MARBBl. 163), Erl. 8. Mai 1928 (MARBBl. 175) u. Erl. 13. Sept. 1928 (MARBBl. 251).

¹²⁾ Vgl. Anm. 17.

zwölf Monate eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen erfordert¹³). Außerdem besteht eine Wartezeit von 3—14 Tagen seit dem Tage der Arbeitslosmeldung¹⁴). Die Dauer der Unterstützung ist auf 26 Wochen begrenzt; bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt kann sie auf 39 Wochen ausgedehnt, bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit herabgesetzt werden¹⁵). Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers eine besondere Kurzarbeiterunterstützung zulassen¹⁶). Arbeitsverweigerung zieht den Verlust der Unterstützung für die nächsten 2 bis 8 Wochen nach sich; nach neunwöchiger Unterstützungsdauer muß der Arbeitslose auch eine seiner früheren Tätigkeit nicht entsprechende andere, ihm angebotene Arbeit annehmen. Krisenunterstützungsempfänger können ebenso wie sonst jugendliche Arbeitslose unter 21 Jahren zu Pflichtarbeiten herangezogen werden. Als solche sollen jedoch regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Tätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, nicht ausgeführt werden¹⁷).

Der Antrag auf Unterstützung ist persönlich beim Arbeitsamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes zu stellen, wobei die Voraussetzungen des Anspruches glaubhaft nachzuweisen sind. Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendeten haben, kann ein Wanderschein zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung in Orten der Wanderschaft ausgestellt werden¹⁸).

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die 3 vH des Arbeitslohnes nicht übersteigen dürfen. Zwischen den einzelnen Arbeits-, Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle ist ein Überschuß- und Lastenausgleich sowie die Bildung eines als Reservefonds gedachten Notfonds vorgesehen; ergänzend gewährt das Reich notfalls Darlehn. Der einheitlich zur Erhebung gelangende Beitrag besteht aus dem Reichsanteil und dem Landesanteil. Die Höhe der für die Zwecke der Reichsanstalt und des Reichsausgleichs an die Hauptstelle abzuführenden Reichsanteils setzt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt fest, die des Landesanteils der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes. Bei besonders günstiger Finanzlage eines Landesarbeitsamtes braucht dieses den Landesanteil nicht voll in Anspruch nehmen und kann einen Teil als Bezirksanteil seinen Arbeitsämtern überlassen; bei angespannter Finanzlage wird ein einheitlicher Beitrag für das ganze Reichsgebiet vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt festgesetzt¹⁹). Die Einziehung der Beiträge

¹³) §§ 95—97, 98a WBAWG. Für die erstmalige Unterstützung ist jedoch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 52 Wochen innerhalb der letzten 2 Jahre erforderlich (Bestandtes Eintrittsgeld).

¹⁴) § 110, 110a, 110b WBAWG. u. B. D. über die Wartezeit 2. Dez. 1927 (MArbBl. 548) nebst B. D. z. Andg. 23. März 1928 (MArbBl. 97).

¹⁵) § 99 WBAWG. Neugewährung darf alsdann erst nach erneuter Erfüllung der Anwartschaftszeit erfolgen.

¹⁶) § 130 WBAWG. nebst B. D. über Kurzarbeiterfürsorge 30. Okt. 1928 (MArbBl. 258) u. Anordg. 30. Okt. 1928 (MArbBl. 259).

¹⁷) §§ 87—93b WBAWG. Arbeit außerhalb des Wohnortes darf nie abgelehnt werden.

¹⁸) WBAWG. §§ 168, 170—186. Wanderschein § 169 u. B. D. 30. März 1928 (MArbBl. 98). — Über den Antrag auf Unterstützung entscheidet der Vorsitzende gegen dessen Entscheidung binnen 3 Wochen Einspruch an den Spruchauschuß (s. § 385 Anm. 7) gegeben ist. Vordruckmuster f. d. Unterstützungsverfahren Erl. 22. Okt. 1929 Beilg. zu Nr. 43 d. MArbMinz.

¹⁹) §§ 142—165 WBAWG. Die Reichsanstalt muß zunächst den Landesarbeitsämtern etwaige Fehlbeträge ersetzen, als-

erfolgt durch Vermittlung der Krankenkassen bzw. der Reichsknappschaft und der Seefrankenkasse²⁰⁾.

5. Krisenunterstützung.

§ 388. Die Erwerbslosigkeit kann eine bloße Begleiterscheinung allgemeiner vorübergehender Konjunkturschwankungen sein und erweist sich dann als eine wiederkehrend auftretende Erscheinung, die nicht mit Unrecht als ein Maßstab des Auf- und Niedergangs des wirtschaftlichen Lebens bezeichnet wird. Für diese im wesentlichen kurzfristige Erwerbslosigkeit, die auch, wenn sie ausnahmsweise einmal länger anhält, doch dauernd Wandlungen im Bestande der Erwerbslosen aufweist, bergestalt, daß der einzelne Erwerbslose nicht allzulange erwerbslos bleibt, sind die in der Arbeitslosenversicherung vorgesehenen Unterstützungsfristen im allgemeinen ausreichend. Im Gegensatz hierzu kann eine Erwerbslosigkeit aber auch als einmalige Erscheinung infolge struktureller Änderungen im Aufbau und Zusammenwirken der Gesamtwirtschaft auftreten. Die Erwerbslosigkeit in Deutschland ist immer noch zu einem großen Teil von derartigen Umständen bedingt. Namentlich die Notwendigkeit für viele Angehörige des ehemaligen Mittelstandes zu selbständigem Erwerb infolge der Vernichtung ihres Wohlstandes durch die Inflation und der Umstellungs- und Sanierungsprozeß der in der Inflation übermäßig und zum Teil unwirtschaftlich erweiterten deutschen Industrie sowie auch der Personalabbau der öffentlichen Verwaltungen hat auf dem Arbeitsmarkt ein Überangebot von Arbeitskräften herbeigeführt, das noch immer nicht restlos behoben ist, wenn sich auch trotz wiederholter Schwankungen eine fortschreitende Besserung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht verkennen läßt.

Zur Ergänzung der durch die Verschärfung von Wartezeit, Anwartschaft und die Begrenzung der Höchstbezugsdauer aus finanziellen Gründen gegenüber der früheren Arbeitslosenfürsorge stark eingeschränkten Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist deshalb eine dauernde Ausgestaltung der bereits früher eingeführten¹⁾ Krisenfürsorge erfolgt. Sie wird bei besonders ungünstiger Lage des Arbeitsmarktes vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt allgemein oder für einzelne Arbeitszweige angeordnet²⁾.

dann einen Notstoß bilden, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen auf 3 Mon. ausreicht. Der Rest der Einnahmen aus dem Reichsanteil bleibt ihr für sonstige Zwecke. Das Landesarbeitsamt hat von dem Landesanteil zunächst den Unterstützungsaufwand der Arbeitsämter zu decken, der Rest dient dem eigenen Bedarf. Etwaige Überschüsse fließen zur Hälfte an die Reichsanstalt, zur Hälfte in eine Rücklage; entstehen sie längere Zeit, so ist der Landesanteil herabzusetzen und evtl. ein Bezirksanteil freizugeben.

²⁰⁾ §§ 145—148 ABWGG. sowie B. D. über die Abführung, Verwaltung u. Abrechnung der Beiträge 23. Sept. 1927 (RGBl. I 305) mit d. Andg. d. B. D. 27. Dez. 1928 (RGBl. 1929 I S. 6), B. D. über die Abführung von Beiträgen durch Zweigstellen von Krankenkassen 19. Sept. 1927 (RArbBl. 448). Ver-

gütungsätze für die Einzugsstellen B. D. 27. Dez. 1928 (RGBl. 1929 I S. 5). — Verpflichtung d. Krankenkassen zur monatlichen Berichterstattung über Mitgliedsbestand u. Kreis der Arbeitslosenversicherten B. D. 28. Sept. 1927 (RArbBl. 449). — Statistik der Unterstützten B. D. 28. Sept. 1927 (RArbBl. 450).

¹⁾ Wegen des früheren Rechtszustandes vgl. G. über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose 19. Nov. 1926 (RGBl. I 489), in Kraft getreten am 20. Nov. 1926; galt zunächst nur bis zum 31. März 1926; Verlängerung bis 30. Juni 1927 B. D. 24. März 1927 (RGBl. I 81), bis 30. Sept. 1927 B. D. 23. Juni 1927 (RGBl. I 129).

²⁾ §§ 80 Abs. 1 S. 2, 101, 102, 141, 181, 217, 218 a u. 245 a. ABWGG. u. B. D.

Sie kommt sowohl solchen Arbeitslosen zugute, die die Anwartschaftszeit wenigstens zur Hälfte erfüllt, als auch solchen, die den Anspruch auf die ordentliche Arbeitslosenunterstützung bereits erschöpft haben. Die Unterstützungssätze sind in den oberen Lohnstufen geringer als bei der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung. Hier handelt es sich um eine Art öffentlicher Unterstützung, deren Lasten zu $\frac{1}{5}$ vom Reich, zu $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden bestritten werden³⁾. Daher wird ihre Gewährung von der Bedürftigkeit abhängig gemacht⁴⁾.

6. Werteschaffende Arbeitslosenfürsorge.

§ 389. Die werteschaffende Arbeitslosenfürsorge dient der Arbeitsvermehrung durch Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zusätzliche Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Die Förderung folgt in erster Linie durch Darlehn und verlorene Zuschüsse aus Mitteln der Reichsanstalt (Grundförderung)¹⁾, doch kann bei für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvollen Maßnahmen der Reichsarbeitsminister aus Mitteln des Reichshaushaltes eine verstärkte Förderung bewilligen, die grundsätzlich das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, zur Gewährung entsprechender Darlehn und Zuschüsse aus seinen Mitteln verpflichtet²⁾.

Der Hauptfall der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge ist die Förderung

über Krisenunterstützung 28. Sept. 1927 (RGl. I 315), mit Abg d. Bd. 27. Aug. 1928 (RGl. I 373) u. 6. Nov. 1928 (RGl. I 385). Personenkreis u. Dauer Erl. 22. Febr. 1929 (RArbBl. 37).

³⁾ § 167 WVBG.

⁴⁾ § 101 Abs. 2 ArblosVerfG.: „und bedürftig“.

Ausländer erhalten Krisenfürsorge nur bei Gegenseitigkeit, z. B. gilt das nur für Österreich u. Polen Erl. 22. März 1928 (RArbBl. 95). Staatenlose erhalten seit dem 25. Febr. 1929 die Krisenunterstützung in gleicher Weise wie Reichsdeutsche Bd. 19. Febr. 1929 (RGl. I 31).

¹⁾ § 139 Abs. 1 WVBG. u. Richtlinien über Grundförderung 28. März 1928 (R. ArbBl. 87). Die Grundförderung wird vom Verwaltungsausschuß der Landesarbeitsämter bewilligt, der die Befugnis auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter übertragen kann. (Richtl. § 14.) Die Grundförderung besteht in einem Darlehn und notfalls (praktisch stets) einem verlorenen Zuschuß. Die Förderung erfolgt in dem Ausmaß der Entlastung der unterstützenden Fürsorge und darf den Höchstsatz von 3 M. je Arbeitstagesentgelt nicht übersteigen (§ 4—6). Soweit dabei Empfänger von Krisenunterstützung beschäftigt werden, muß die Förderung das Reich zu $\frac{1}{5}$, die Gemeinde zu $\frac{1}{5}$ tragen, bei Wohlfahrtspflegeempfängern der betr. Bezirksfürsorgeverband (§ 13). Zu Not-

standsarbeiten sollen in erster Linie schon längere Zeit Arbeitslose, namentlich Krisenunterstützungsempfänger und Ausgesteuerte herangezogen werden. Es dürfen nur vom Arbeitsamt vermittelte Personen eingestellt werden. Damit die Notstandsarbeiten möglichst vielen Arbeitslosen zugute kommen, soll ihre Beschäftigung 3 Monate, darf aber 6 Monate nicht übersteigen; ihre Beschäftigung bei Notstandsarbeiten gilt als freies Arbeitsverhältnis; sie beziehen Tariflohn §§ 9—12 der Richtl., § 139 Abs. 4 WVBG. u. Erl. über d. Auswahl von Arbeitskräften 21. Sept. 1929 (RArbBl. 242).

²⁾ § 139 Abs. 2—3 WVBG. u. Bd. über verstärkte Förderung 29. März 1928 (RGl. I 126). Sie kommt nur für größere Arbeiten, die mindestens 2000 Arbeitstagesentgelte umfassen, in Frage, wird in Gestalt von Darlehn und Zinszuschüssen gewährt und soll den vierfachen, im Ausnahmefalle den fünffachen Betrag der ersparten Unterstützung und zusammen mit der Grundförderung 80 vH der Gesamtkosten nicht übersteigen. Außerdem ist das Bestehen einer besonders starken Arbeitslosigkeit (mindestens 1 vH der Einwohner) Voraussetzung. Über die Bewilligung der Landesmittel entscheidet der Wohlfahrtsminister, über die Bewilligung der Reichsmittel in wichtigeren Fällen der Präsident der Reichsanstalt, sonst der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes. — Bereitstellung preuß. Mittel G. 13. Jan. 1929 (GE. 5).

von Notstandsarbeiten. Hierfür kommen in Frage Arbeiten von produktivem Wert für die Volkswirtschaft, namentlich solche, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Roh- und Betriebsstoffe zu vermehren und die ohne die Förderung nicht vorgenommen werden könnten (zusätzliche Arbeiten). Träger von Notstandsarbeiten können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Arbeiten jedoch nicht in eigener Regie ausführen sollen, sowie gemischtwirtschaftliche und gemeinnützige private Unternehmen sein³⁾ 4).

Ein weiterer wichtiger Einzelfall der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge ist die durch Sondervorschriften geregelte Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen⁵⁾.

III. Jugendwohlfahrt.

1. Jugendwohlfahrtsbehörden.

§ 390. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Familie, die Jugendlichen zu erziehen und zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden¹⁾. Insofern die Familie diese im öffentlichen Interesse liegende Pflicht gegenüber der Allgemeinheit nicht erfüllen kann oder erfüllt, ist ein staatliches Eingreifen erforderlich. Die Jugendhilfe hat daher stets in hervorragender Weise die Tätigkeit des Staates, der Gemeinden und Vereine²⁾ in Anspruch genommen. Neben der mannigfaltigen, hauptsächlich auf karitativem und humanitärem Boden entstandenen Jugendhilfe privaten Charakters hat sich schon seit Jahrzehnten eine öffentliche Jugendhilfe entwickelt, die, ohne im wesentlichen gesetzlich geregelt zu sein, alle in Ergänzung oder auch als Ersatz der Familienerziehung notwendig werdenden Maßnahmen der Jugendwohlfahrt umfaßte und freiwillig von Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsangelegenheit ausgeübt wurde³⁾. Die Gefahr einer weitgehenden Zersplitterung der Arbeit auf diesem Gebiete forderte gebieterisch eine das Neben- und Gegeneinanderarbeiten vermeidende gesetzliche Regelung. Diese kam jedoch erst — nachdem der Versuch einer landesrechtlichen Regelung in Preußen gescheitert war⁴⁾ — durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

³⁾ § 8 d. Richtl. über Grundförderung.

⁴⁾ Vgl. auch wegen Förderung v. Straßen-, Spiel- u. Sportplatzbauten Anordg. v. 28. April 1928 (RArbBl. 155) — Vordruck Erl. 31. März 1928 (Weil. z. RArbBl. Anz. Nr. 14/15) — Berechnung d. Arbeitslosentageverke Erl. 6. Juni 1928 (RArbBl. 193) — Rechnungs- u. kassenmäßige Behandlung Erl. 29. Mai 1928 (Weil. z. RArbBl. Anz. Nr. 24).

⁵⁾ Westf. über d. Förderung des Baues v. Landarbeiterwohnungen 4. Juni 1928 (RArbBl. 187), Erl. 18. Dez. 1928 (WM. Bl. 1929 S. 3) u. 20. Okt. 1928 (WM. Bl. 1929 S. 3). — Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung ersichtlich gesicherter Darlehen für Landarbeitereigenthume. Richtl. 1. Dez. 1928 (RArbBl. 289).

¹⁾ RR. Art. 120.

²⁾ Spitzenorganisation ist die seit 1900 in Berlin bestehende Zentrale für Jugendfürsorge mit dem Deutschen Jugendfürsorgetag. — Konfessionellen Charakter tragen die Bestrebungen der Innern Mission (ev.) und der Caritas (kath.). — Die Bestrebungen der „Arbeiterwohlfahrt“ stehen den Zielen der sozialdemokratischen Partei nahe.

³⁾ Grundlegend war der Erl. 18. Jan. 1911 (RM. 276) betr. Umfang und Mittel der Jugendpflege.

⁴⁾ Im Juli 1918 lag dem Landtag ein Entwurf eines JugendfürsorgeG. u. eines G. betr. Jugendämter und Berufsvormundschaft vor.

(RZWO.)⁵⁾ zustande, das zur Ausführung der die Jugendwohlfahrt betreffenden Bestimmungen der Reichsverfassung⁶⁾ als sozialpolitisches Gesetz erging. Es legt das Recht jedes deutschen Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gesetzlich fest und bestimmt, daß die Pflicht hierzu in erster Linie den Eltern obliegt, daß aber, wo dieser nicht genügt wird, die öffentliche Jugendhilfe einzutreten hat. Unter Sicherung der Mitwirkung der bewährten Kräfte der privaten Verbände werden alle Zweige der Jugendhilfe in besonderen Jugendwohlfahrtsbehörden zusammengefaßt⁷⁾. Das RZWO. ist aber kein allgemeines deutsches Jugendgesetz, sondern daneben bleiben eine ganze Reihe anderer, auf die Jugendlichen bezüglichen Bestimmungen in Einzelgesetzen des bürgerlichen⁸⁾, Straf⁹⁾, Versicherungs-, Gewerbe- usw. Rechts bestehen¹⁰⁾.

Die durch das RZWO. als Organe der öffentlichen Jugendhilfe geschaffenen besonderen Jugendwohlfahrtsbehörden sind Jugendämter (JA.) und Landesjugendämter (LJA.).

Träger der Ämter sind in Preußen die Stadt- und Landkreise (in Berlin die Bezirke). Es ist hierbei an die bisherige Entwicklung angeknüpft, da nahezu alle Stadt- und Landkreise bereits Wohlfahrtsämter besaßen, in denen auch Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt bearbeitet wurden. Da auch manche kreisangehörige Städte und größeren Landgemeinden (Gemeindeverbände) derartige Einrichtungen schon hatten, ist die Errichtung eigener Ämter durch Gemeinden über 10000 Einwohner zulässig geblieben¹¹⁾. Die Gemeinden und

⁵⁾ G. 9. Juli 1922 (RGBl. I 633). Verarb. von Goeze, Berlin 1925; Friedeberg-Polligkeit, Berlin 1923; Drewes-Sundrö, Berlin 1924; Behrend, Berlin 1925, Richter in von Brauchitsch Bd. IV S. 633 ff. (17. Auflg. 1926); G. 9. Juli 1922 (RGBl. I 647); ErgänzungsBd. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 110); Pr. AG. 29. März 1924 (GS. 180) i. d. Fassg. d. G. 27. Dez. 1926 (GS. 370) u. d. G. 25. Juli 1929 (GS. 161). Pr. AusfAnw. 29. März 1924 (WMBl. 167). — In Kraft getreten am 1. April 1924 (G. § 1)

⁶⁾ RB. Art. 7 Nr. 7 u. 9, Art. 119, 120, 122.

⁷⁾ RZWO. § 1.

⁸⁾ Rechtsfähigkeit BGB. § 1; Jugendliche bis zum vollendeten 7. Jahre sind geschäftsunfähig, Minderjährige bis zum vollendeten 21. Jahre nur beschränkt geschäftsfähig. Die Willenserklärungen der ersten sind nichtig, letztere bedürfen, soweit sie damit nicht lediglich einen Vorteil erlangen, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) §§ 104—113. — Sorge für Person und Unterhalt der ehelichen Kinder §§ 1601—1605, 1610—1615, 1627—1634, 1359, G. BGB. Art. 19; aus geschiedenen Ehen §§ 1635—1637, 1585; aus nichtigen Ehen §§ 1699, 1702, 1703; uneheliche Kinder §§ 1705, 1707—1714, 1716, G.

Art. 20, 21. (Amtsvormundschaft vgl. § 390 III d. B.); legitimerter §§ 1719, 1736 bis 1739; angenommener §§ 1757, 1765. —

⁹⁾ Strafrechtliche Verfolgung Jugendlicher: JugendgerichtsG. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) u. Erl. 21. März 1923 (JMBl. 293), 17. Juni 1923 (das. 542), 20. Juni 1923 (das. 450), 28. April 1924 (JMBl. 206). Jugendgerichte vgl. § 157 d. B. Richtlinien f. d. pol. Vernehmung v. Kindern u. Jugendlichen WMBl. 1929 S. 341. — Delikte an Jugendlichen: Anzucht mit Kindern StGB. §§ 173, 174, 176³, 181²; Unterschlebung § 169; Aussetzung § 221; Raub § 235.

¹⁰⁾ Gewerbepolizeiliche Schutzbestimmungen vgl. § 280 d. B. — Verbot der Mitwirkung an Straßen- und Hausfassungen Erl. 12. Mai 1925 (WMBl. 208). — Verbot des Vertreibens von Lotterielosen Erl. 4. Mai 1925 (WMBl. 156) Ziff. 5. — Besuch der Lichtspieltheater § 3 G. 12. Mai 1920 (RGBl. 953), 23. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I 26), AusfBd. 16. Juni 1920 (RGBl. 1213); Pr. AusfAnw. 1. März 1923 (WMBl. 224) IV.

¹¹⁾ RZWO. § 1, 8—14, ErgBd. Art. 1 Nr. 1—2, AG. § 2, AusfAnw. II A Nr. 1—6. Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit Ausnahme der Fürsorgeerziehung, die

Gemeindeverbände sind indes zur Errichtung von besonderen Ämtern nicht verpflichtet, sondern es steht ihnen frei, die Aufgaben durch andere bereits vorhandene Amtsstellen, insbesondere die Wohlfahrtsämter ausführen zu lassen, die dann eine auf die Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung erhalten sollen¹²⁾. Aber auch dann gelten die besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung des JA., die dahin geregelt ist, daß demselben nach näherer Maßgabe einer zu erlassenden Satzung ein bis vier leitende Beamte (darunter der Vorsitzende) der Errichtungsgemeinde und die fünffache Zahl (mindestens jedoch zehn) in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen anzugehören haben¹³⁾. Die Aufgaben des JA. sind teils Pflichtaufgaben, teils freiwillige¹⁴⁾. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Jugendlichen¹⁵⁾.

Auftragsangelegenheit der Provinzen ist, sind Selbstverwaltungsangelegenheiten. AG. § 1.

¹²⁾ RJWG. § 10, ErgänzungsB.D. Art. 1 Ziff. 1, AG. §§ 10—11, AusfAnw. II A Nr. 9, 18.

¹³⁾ RJWG. § 9 AG. §§ 3—12; AusfAnw. II A Nr. 10—17. Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Ämter sowie die etwaige Übertragung der Zuständigkeit auf andere Stelle werden durch eine nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu erlassende Satzung geregelt, die der Genehmigung durch den BezAusSch. bedarf (AG. § 3). Bei der Wahl der leitenden Beamten ist dafür Sorge zu tragen, daß der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers nur solche Beamten entsendet, die mit der Bearbeitung der Aufgaben der Wohlfahrtspflege betraut sind. Unter den Beamten muß sich der leitende Sachbeamte des Jugendamtes befinden. — Von den übrigen Mitgliedern werden zwei Fünftel auf Grund von Vorschlägen der freien Jugendwohlfahrtsorganisationen vom Vorstand der Errichtungsgemeinde ernannt. Unter den anderen drei Fünfteln müssen je ein Geistlicher der verschiedenen Konfessionen sowie zwei von der Vertretung der Errichtungsgemeinde gewählte Lehrpersonen sich befinden. Die Amtsdauer der ernannten und gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. — Mit beratender Stimme gehören sodann dem JA. an: KreisSchulrat, Kreisarzt, Gewerberat (vgl. Erl. 24. Febr. 1928, WMBl. 302), Vormundschaftsrichter. Die weiteren Vorschriften über die Ausbildung der hauptamtlich tätigen Personen (RJWG. § 9 Abs. 3) finden daneben keine Anwendung (Art. 1 Ziff. 1 ErgänzungsB.D.). — Inwieweit den Mitgliedern des JA. Entscheidung für Zeitverlust zu gewähren ist, bestimmt eben-

falls die Satzung (AusfAnw. II A 15). — Stellvertreter: Erl. 5. Febr. 1925 (WMBl. 66).

¹⁴⁾ Pflichtaufgaben: RJWG. §§ 3 Ziff. 1, 20—31 Pflegefinderschuß, 3 Ziff. 2, 32—48 Vormundschaftsachen, 3 Ziff. 4, 56—76 Mitwirkung bei Schulaufsicht u. Fürsorgeziehung. Von der Verpflichtung zur Jugendgerichtshilfe, Ziff. 5 (d. h. der Unterstützung der Jugendgerichte im Vorverfahren, während der Hauptverhandlung und bei Durchführung angeordneter Erziehungsmaßnahmen) kann der RegPräs. auf Antrag Befreiung gewähren (ErgänzungsB.D. Art. 1 Ziff. 3; AusfAnw. II C 1; Erl. 15. Mai 1924, WMBl. 223, Ziff. 1). Behandlung von Auskünften u. Zeugnisauslagen der in der Jugendhilfe tätigen Personen im Verfahren vor dem Vormundschafts- u. Jugendgericht Erl. 21. März 1928 (WMBl. 195).

Freiwillige Aufgaben: § 3 Ziff. 6 bis 8 RJWG., ErgänzungsB.D. Art. 1 Ziff. 3, AusfAnw. II C. Ziff. 7 ist insofern gegenstandslos, als die Fürsorge für Kriegserwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, die bislang den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegshinterbliebenen- u. Kriegsbeschädigtenfürsorge oblag, gem. der FürPfW.D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100) § 1 Buchst. a ein Teil der den Bez.-Fürs.-Verbänden obliegenden Fürsorgelast ist. — § 4 RJWG. u. ErgB.D. Art. 1 Nr. 4. — Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erfolgt durch die Arbeitsnachweisämter. Richtlinien f. d. Zusammenarbeit m. d. JA. 4. Sept. 1924 Erl. 22. Nov. 1924 (WMBl. 473).

¹⁵⁾ RJWG. § 7. Die Entscheidung über Zuständigkeitsstreite obliegt in Preußen dem JMMinister Erl. 22. Febr. 1927 (WMBl. 315), bei Beteiligung außerpreussischer Ämter dem Bundesamt für Heimatwesen (EG. Art. 9).

Die Errichtung von LZÄmtern ist dem Ermessen der Länder, in Preußen der freien Entschliebung der Provinzen anheimgestellt¹⁶⁾. Dem LZÄ. fallen keine obrigkeitlichen Aufgaben zu, sondern es dient lediglich der Zusammenfassung und der Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie der sachlichen Unterstützung der Ämter des Bezirks. Als Mitglieder sind Vertreter der Ämter und Justizbehörden vorgeesehen¹⁷⁾. Die außerdem anfangs beabsichtigte Einrichtung eines Reichsjugendamtes ist unterblieben¹⁸⁾.

Oberste Landesbehörde in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt ist in Preußen der Minister für Volkswohlfahrt, der seine aufsichtsbehördlichen Rechte nachgeordneten Stellen übertragen kann¹⁹⁾.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Ämter ist der — sachlich begrenzte — Einspruch bei dem Vorstand der Errichtungsgemeinde und auf dessen Bescheid die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen. Wahlweise ist auch die auf Rechtsverletzung zu stützende Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig²⁰⁾.

2. Jugendpflege.

§ 391. Die Jugendpflege sieht ihre Aufgabe in der Betreuung der normalen Jugend von der Geburt bis zur Reife, also vor allem auch nach der Schulentlassung. Durchgeführt wird sie der Hauptsache nach in beachtlicher, mannigfach verzweigter Vereins- und Staatsstätigkeit. Neben die Bestrebungen der Schulwohlfahrtspflege treten die der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie anderer freier Organisationen. Jugend-, Gesellen-, Jünglings-, Jungfrauen-, Sport-, Turn- und Wandervereine gehören hierher. Zusammen mit den vielseitigen Veranstaltungen zu körperlicher Ertüchtigung (Stadien, Jugendherbergen), geistiger Fortbildung (Jugendbüchereien), religiöser Erbauung usw. fallen die Bestrebungen unter den Begriff der Jugendpflege. Von der Seite der Jugendlichen aus betrachtet, pflegt man, wenn diese sich bewußt derartigen Veranstaltungen anschließen, von einer „Jugendbewegung“ zu sprechen¹⁾.

Zur Förderung dieser Jugendpflege bestehen besondere (Orts-, Kreis- usw.)

¹⁶⁾ ErgänzungsW.D. Art. 1 Ziff. 2; AG. § 12, AusfAnw. II B. Folgende Provinzen haben ein LZÄ. eingerichtet: Pommern (dem Landeswohlfahrtsamt angegliedert), Brandenburg, Niedererschlesien (dem Landeswohlfahrtsamt angegliedert), Oberschlesien, Hannover, Westfalen, Rheinland, Bez.-Verb. Rassel, Landeskom.-Verb. Lauenburg.

¹⁷⁾ RZWO. § 14; AG. § 12—13; Ausf.-Anw. II B 2.

¹⁸⁾ RZWO. §§ 15—17 ErgW.D. Art. 1 Nr. 2.

¹⁹⁾ RZWO. § 77; ErgänzungsW.D. Art. 1 Ziff. 2 C. 3; AG. §§ 12, Abs. 2, 14. AusfAnw. II B 1. W.D. betr. Wahrnehmung der Befugnisse aus § 77 RZWO. 12. Okt. 1926 (GS. 265) u. AusfWest. 16. Nov. 1926 (WMBl. 1927 S. 37) sowie Erl. 4. Febr. 1927 (WMBl. 162) u. 11. Mai 1927 (WMBl. 615). —

Das gilt vor allem auch für das Recht der Anstaltsaufsicht § 29 RZWO., § 14 AG., W.D. 1. Aug. 1925 (WMBl. 321) u. Erl. 24. April 1929 (WMBl. 453).

²⁰⁾ RZWO. § 18; AG. §§ 15—17; Ausf.-Anw. II D. Wird mit der Klage die Verletzung von Reichsrecht gerügt, so geht die Berufung gegen das in erster Instanz ergangene Urteil des Bez.-Auschusses (gegenüber Jugendämtern) sowie die Revision gegen das in zweiter Instanz ergangene Urteil des Bez.-Auschusses (gegenüber Ämtern von Landgemeinden über 10000 Einw. oder Gemeindeverbänden, an das Reichsgericht. RZWO. § 18 Abs. 2 C. 1; AG. § 17; GG. Art. 9.

1) Spitzenorganisationen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit Jugend-

Ausschüsse und Kreisjugendpfleger; sie gehört auch zu den freiwilligen Aufgaben der Jugendämter²⁾, und die öffentlichen Körperschaften unterstützen sie darüber hinaus oft recht erheblich mit Geldmitteln³⁾ sowie durch Beschaffung geeigneter Unterkunftsräume⁴⁾, Spiel- und Sportplätze⁵⁾.

Die in letzter Zeit in starkem Ausmaße zutage tretende politische Radikalisierung der Jugend bringt der Jugendpflege auch die wichtige staatsbürgerliche Aufgabe der Bekämpfung solcher Auswüchse⁶⁾, wie überhaupt eine der wichtigsten Aufgaben die Bewahrung der schulentlassenen Jugend vor leiblichen und sittlichen Gefahren ist, denen sie erfahrungsgemäß gerade in diesem Alter besonders und in stets wachsendem Maße ausgesetzt ist. Um sie vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, unterliegt ihre Arbeitszeit gewissen Beschränkungen⁷⁾. Ihre sittliche und wirtschaftliche Festigung und Hebung soll durch Fortbildungsschulen (Berufsschulen) gefördert werden. Der Besuch der Pflichtfortbildungsschulen ist ein Teil der allgemeinen Schulpflicht⁸⁾. Es ist

wohlfahrt befaßt: Reichsausschuß der Deutschen Jugendverbände in Berlin; Deutscher Reichsausschuß für Leibesübungen; Zentralkommission für Arbeiterport- und Körperpflege; Deutsche Turnerschaft. Verband f. Deutsche Jugendherbergen; Deutsches Archiv f. Jugendwohlfahrt. Seit 1923 besteht beim Min. f. Volkswohlf. ein besonderer Landesbeirat für Jugendpflege und Jugendbewegung mit sechs Unterausschüssen.

²⁾ RFG. § 4 Nr. 5 u. 6. Ausbau und Förderung der Jugendpflege: Erl. 22. Mai 1923 (WMBl. 325), 17. Juni 1923 (daf. 361), 6. Nov. 1923 (daf. 523); insbes. Pflege der Schulentlassenen Erl. 30. Juli 1923 (daf. 513). — Ausbildung und Fortbildung der Jugendpfleger Erl. 9. Juni 1920 (WMBl. 130). Konferenzen der Kreisjugendpfleger in den Reg.-Bez. Erl. 10. Mai 1922 (WMBl. 262). — Mitarbeit des Jugendamtes bei der Jugendpflege Erl. 8. April 1924 (daf. 156); 29. April 1924 (daf. 210); 27. Nov. 1924 (daf. 447).

³⁾ Beglaubigung der Ausweiskarten f. Jugendwanderbünde Erl. 15. Mai 1925 (MBlBl. 541). Polizeiliche Auskünfte an Jugendpflegeorganisationen sind gebührenfrei Erl. 4. Mai 1925 (MBlBl. 515). — Fahrpreisermäßigung Erl. 3. Febr. 1922 (WMBl. 151), 15. April 1926 (WMBl. 538), 3. Juli 1926 (WMBl. 852) — betr. Privatbahnen —, 11. Nov. 1926 (WMBl. 1084), 17. Febr. 1927 (WMBl. 316), 16. April 1927 (WMBl. 576). — Freilassung von Veranstaltungen der Jugendpflege von der gemeindlichen Vergütungsgsteuer Art. II § 1 Ziff. 3 Reichsratsbestimmungen 12. Juni 1926 (MBlBl. I 262), Erl. 27. Aug. 1923 (MBlBl. 193) Ziff. 5, Erl. 18. März 1925 (MBlBl. 347) u. 18. Dez. 1925 (MBlBl.

1926 S. 200). — Verwaltungsgebührenfreiheit für Genehmigung von Jugendpflegeveranstaltungen Erl. 27. Dez. 1926 (WMBl. 164).

⁴⁾ Benützung großer Musterjugendherbergen als Schullandheime und Kinderdörfer Erl. 2. Febr. 1927 (WMBl. 316). Beschlagnahme von Jugendheimen zu Wohnzwecken sind unzulässig Erl. 15. Okt. 1924 (WMBl. 427). Gegebenenfalls besteht ein Einspruchsrecht der obersten Landesbehörde gem. § 7 G. 28. Juli 1923 (MBlBl. 754). — Freilassung der Übernachtung in Jugendherbergen von Kurtagen Erl. 16. Febr. 1929 (MBlBl. 217).

⁵⁾ Anlegung von Spiel- und Sportplätzen Erl. 19. Jan. 1926 (WMBl. 165). Zusammenarbeit von Staat, Provinz, Gemeinde und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Trägern der Jugendpflege bei der Beschaffung von Turn-, Spiel- u. Sportanlagen vgl. WMBl. 1927 S. 221. — Ausweisung von Spielplätzen usw. im Falle von Umlagungen Erl. 11. März 1927 (WMBl. 350).

⁶⁾ Treiben radikaler Jugendbünde Erl. 2. Mai 1924 (MBlBl. 495), 30. Juni 1924 (MBlBl. 381), 26. Mai 1925 (MBlBl. 636) u. 24. Aug. 1926 (WMBl. 1006). Ausstellung von Waffen einem an Jugendliche nur in Ausnahmefällen Erl. 26. Mai 1925 (MBlBl. 636). — Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke RotG. 24. Febr. 1923 (MBlBl. I 147) Art. I § 5; WD. 20. Juni 1923 (MBlBl. 701) C.

⁷⁾ Vgl. § 280 b. B. — Schutz bei Arbeitsvermittlung u. Beschäftigung ins Ausland Erl. 30. Okt. 1926 (MBlBl. 985) u. 4. April 1927 (MBlBl. 457).

⁸⁾ RB. Art. 145; daher besteht für Ausländer grundsätzlich keine Fortbildungs-

Aufgabe der Fortbildungsschule, nicht nur Lehranstalt zu sein und die auf der Volksschule erworbene Bildung zu befestigen und zu vertiefen, sondern die Jugendlichen vor allem auf die Anforderungen des praktischen Lebens vorzubereiten. Dieser Schulzweck kommt auch in der Herausnahme der Fortbildungsschulen aus der allgemeinen Organisation des Schulwesens und ihrer Unterstellung unter die Aufsicht des Regierungspräsidenten und in oberster Instanz der Fachminister (Landwirtschaftsminister für ländliche und gärtnerische, Handelsminister für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen) zur Geltung. Das ländliche Fortbildungsschulwesen ist gesondert geregelt⁹⁾. Die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden in der Regel von Gemeinden, bisweilen auch von Handels-, Handwerkskammern, anderen öffentlichen Körperchaften (Innungen) und Privaten unterhalten¹⁰⁾. Ihre Errichtung bedarf staatlicher Genehmigung, ebenso die Anstellung der Leiter und Lehrer¹¹⁾. Durch Kreisatzung — oder, wo eine solche nicht erlassen wird, durch Ortsatzung — kann für unverheiratete, nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren der Besuchszwang eingeführt werden. Die Arbeitgeber müssen den Arbeitern die erforderliche Zeit zum Besuche der Fortbildungsschulen (einschließlich der weiblichen Handarbeits- und Haushaltungsschulen) gewähren und sie zu pünktlichem und regelmäßigen Schulbesuch anhalten¹²⁾. An der Verwaltung der Berufsschulen ist ein besonderer Schulvorstand zu beteiligen¹³⁾; den Schülern ist eine gewisse Selbstverwaltung zugestanden¹⁴⁾. Zu den Kosten leistet der Staat Zuschüsse¹⁵⁾; von den Beteiligten können Schulbeiträge in Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer erhoben werden¹⁶⁾.

ichulpflicht Erl. 9. April 1927 (SMBl. 320). — Kühne, Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. Leipzig 1929.

⁹⁾ Vgl. § 343 d. W.

¹⁰⁾ G. betr. Erweiterung d. Berufs- (Fortbildungs-)schulpflicht 31. Juli 1923 (GS. 367); AusfAnw. 29. Dez. 1923 (SMBl. 1924 S. 26) u. 3. Okt. 1924 (SMBl. 542); Musteratzung für Berufsschulen Erl. 29. Dez. 1923 (SMBl. 1924 S. 30), Genehmigung der Satzungen Erl. 22. Jan. 1926 (SMBl. 37), u. 15. Jan. 1927 (SMBl. 36). — Grundriß f. d. Durchf. d. Berufsschulpflicht Erl. 11. Dez. 1928 (SMBl. 1929 S. 7). Vgl. hierzu auch § 311 d. W.

¹¹⁾ Lehrer u. Leiter der Pflichtfortbildungsschulen sind mittelbare Staatsbeamte Vf. 20. Aug. 1911 (SMBl. 331). Dienstentlohnungen: Gewerbe- und HandelslehrerdienstentlohnG. (GDG.) 16. April 1928 (GS. 89), AusfAnw. 6. Juni 1928 (SMBl. 144). Anstellung § 18, bei Lehrern Bestätigung d. Reg.-Präf., bei Leitern d. Handelsmin. erforderlich Erl. 29. März 1924 (SMBl. 110). Konferenzd. SMBl. 1923 S. 149. — Befegung der Schulleisten durch die Schulaufsichtsbeh. Erl. 23. April 1925 (SMBl. 116). Personalbogen für die planmäßig an-

gestellten Lehrkräfte Erl. 7. Mai 1925 (SMBl. 124). — Private FortbSch. Erl. 1. Mai 1917 (SMBl. 159) u. 11. Jan. 1929 (SMBl. 20).

¹²⁾ GewD. §§ 103^a, 120 Abs. 1. ErgänzungsG. 27. Dez. 1911 (RGBl. 1912 S. 139) Art. 1 III, § 127, § 139^a (mit 83¹⁰ und 127^b Abs. 2), § 154 (Fassung d. G. 28. Dez. 1908, RGBl. 667, Art. 3⁷ I) Abs. 1 Nr. 1 u. § 150 Abs. 1 Nr. 4 (Strafe). Landesrechtl. Erweiterung: G. 31. Juli 1923 (GS. 367) §§ 8, 9. — Bergarbeiter: BergG. § 87, § 207e Ziff. 4. — Erl. 21. Okt. 1924 (SMBl. 269). — Ausflüge zu belehrenden Zwecken Erl. 20. Mai 1925 (SMBl. 137). — Befreiung der Jugendlichen vom Besuchszwang während des Geschäftsurlaubs Erl. 12. Aug. 1925 (SMBl. 231).

¹³⁾ G. 31. Juli 1923 (GS. 367) § 6. Er darf nur aus Personen gebildet werden, die dem Kreise der nach § 6 zu beteiligenden Behörden und Verbände angehören. DVG. in FBl. 1927 S. 2595.

¹⁴⁾ Erl. 5. April 1923 (SMBl. 152).

¹⁵⁾ § 17 GDG. 3. 3. wird ein Staatszuschuß von 20. — RM. je Kopf d. Schülers gewährt, außerdem auch Baukostenzuschüsse.

¹⁶⁾ § 16 das. u. Erl. 10. Mai 1924 (SMBl. 184). — Unterverteilung der dadurch nicht

3. Jugendfürsorge.

§ 392. Unter **Jugendfürsorge** versteht man im Gegensatz zur Jugendpflege die Betreuung der körperlich, geistig oder sittlich gefährdeten Jugendlichen und begreift darunter auch die Sondergebiete der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung sowie endlich die Waisenfürsorge¹⁾.

I. Die Fürsorge des Staates für den künftigen jungen Staatsbürger beginnt insofern schon vor seiner Geburt, als er der werdenden und niederkommenden Mutter im Interesse der Erhaltung eines kräftigen und gesunden Nachwuchses besonderen Schutz²⁾ und geldliche Unterstützung zuteil werden läßt, für die ihr aus Anlaß der Schwangerschaft und der Entbindung erwachsenden Kosten³⁾, sowie eine sachgemäße Entbindungshilfe durch besonders vorgebildete Hebammen sicherstellt⁴⁾.

Die Pflege der Säuglinge erfordert besondere Sorgfalt. Aus Unkenntnis oder Mangel an Hilfs- und Geldmitteln wird sie vielfach vernachlässigt. Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr ist daher relativ wie absolut recht groß⁵⁾. Die Säuglingsfürsorge hat demnach im wesentlichen gesundheitlichen Belangen zu dienen⁶⁾. Sie ist auf Belehrung der Mütter (Mütterberatungs-

gedeckten Kosten auf Schulträger u. Gemeinden § 15 das. — Auskunftsspflicht bei der Veranlagung zu den Berufsschulbeiträgen Erl. 21. Dez. 1928 (S. 8).

¹⁾ Zuständigkeit des Min. f. Volkswohlf. Staatsmin. Beschl. 6. April 1923 (G. S. 1924 S. 26). Erl. 15. Nov. 1909 (M. B. 228), 23. April 1916 (S. 84). — Mitwirkung der Gemeindevorstände M. B. 1902 S. 81 124; 1906 S. 204; 1909 S. 228; S. 1906 S. 24, 34; 1924 S. 287. Zusammenarbeit der Ämter u. Gemeindevorstände Erl. 22. Dez. 1925 (S. 87). Die ersten größeren Waisenhäuser waren das Franzesche in Halle (Saale) 1698, das Militärwaisenhaus in Potsdam 1724, das Mädchenwaisenhaus in Preßsch 1829. Sonst sind Waisenhäuser meist von Gemeinden, Religionsgesellschaften oder besonderen Stiftungen begründet. — Staatl. Waisenhäuser bestehen in Potsdam, Bunzlau, Cassel (ref.), Sannau (vereinigt), Liebenthal, Rönigsberg i. Pr., Merseburg (Christianen), Steele (Kr. Essen), Steinau (Oder). Provinzielle in Langendorf (Sachsen), Reichenbach D.-L. (kornständisch), Marklissa, Stargard i. P. — Die Waisenanstalten haben sich durch ihre Einrichtung zum Teil der Familienpflege genähert, indem sie Gruppen von 9—12 Pflegerinnen in besonderen Häusern (cottages) bilden.

²⁾ G. über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft 16. Juli 1927 (R. G. Bl. I 184). Washingtoner Übereinkommen 16. Juli 1927 (R. G. Bl. II 497) nebst Bef. 26. Nov. 1927 (R. G. Bl. II 1124) u. 27. Dez.

1928 (R. G. Bl. II 1929 S. 13). Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Fürsorgerinnen zur Durchführung des Schwangeren- und Wöchnerinnen-schutzes Erl. 27. Okt. 1924 (S. 477).

³⁾ Wochenhilfe u. Familienhilfe für Sozialversicherte §§ 195a—199, 205a—205d R. V. D. 15. Dez. 1924 (R. G. Bl. I 779) i. d. Fassung. G. 9. Juli 1926 (R. G. Bl. I 407) u. 18. Mai 1929 (R. G. Bl. I 98). Wochenfürsorge f. Fürsorgebedürftige §§ 1f, 6 Abs. 4 Fürs.-Pf. B. D. 13. Febr. 1924 (R. G. Bl. I 100), Reichsgrundsätze 4. Dez. 1924 (R. G. Bl. I 175) § 6 u. 12; Pr. Ausf. Anv. 6. März 1925 (S. 115) zu § 12 u. Erl. 8. Dez. 1926 (S. 21).

⁴⁾ G. über d. Hebammenwesen 20. Juli 1922 (G. S. 179) i. d. Fassung. G. 31. Dez. 1922 (G. S. 1923 S. 2) u. 15. März 1923 (G. S. 63). Ausf. Anv. 12. Jan. 1923 (S. 79). B. D. 19. Jan. 1923 (G. S. 16), Erl. 22. Jan. 1923 (S. 31), 23. März 1923 (S. 187) u. 4. Febr. 1924 (S. 80) u. 27. März 1926 (S. 368). Einzelheiten vgl. oben § 241 d. W.

⁵⁾ Von je 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahr:

Jahr	Städte				Land				überhaupt			
	ehelich		unehelich		ehelich		unehelich		ehelich		unehelich	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1927	9,6	7,8	16,2	13,3	10,2	8,3	18,5	15,4	9,9	8,0	17,1	14,2
1928	9,2	7,3	15,1	12,9	9,1	7,4	16,1	13,5	9,2	7,3	15,5	13,1

⁶⁾ Aufgabe der Bez.-Fürsorgeverbände f. Anm. 12. Spitzenorganisation ist die Deut-

stunden) ⁷⁾, auf Beschaffung gesunder Kindermilch und rechtzeitiges Heilverfahren für kranke Säuglinge gerichtet. Für die Betreuung kranker oder in ungünstigen häuslichen Verhältnissen aufwachsender Säuglinge haben eine ganze Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden teilweise mustergültig eingerichtete Säuglingsheime geschaffen ⁸⁾.

Kleinfinder werden, wo die Eltern sie nicht genügend warten können, in Krippen, ältere bis zum Beginn der Schulpflicht in Kinderbewahranstalten (nicht ganz zutreffend oft auch als Warte- oder Kleinkinderschulen bezeichnet) untergebracht ⁹⁾.

Die Fürsorge für schulpflichtige Kinder arbeitet in engem Zusammenhang mit der Schule. Den gesundheitlichen Anforderungen wird durch eine immer weiter ausgebildete Gesundheitspflege durch Schulärzte und Schulzahnärzte Rechnung getragen ¹⁰⁾. Zur Unterbringung in der schulfreien Zeit bestehen für die jüngeren Jahrgänge noch Knaben- und Mädchenhorte und -heime. Für kränkliche Schulkinder unterhält eine große Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden besondere Erholungsheime und Heilstätten an der See, in Bädern und im Gebirge. Hier finden häufig auch bloß erholungsbedürftige Kinder Aufnahme, soweit sie nicht in geeigneten Familien auf dem Lande (Landaufenthalt) oder in größeren von Lehrern und Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) untergebracht werden ¹¹⁾.

Diese Fürsorge für kränkliche Kinder liegt, ebenso wie wenn ein jugendlicher anderweitig hilfsbedürftig wird, nicht dem Jugendamt ob, sondern sie fällt im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege den Fürsorgeverbänden zur Last ¹²⁾.

sche Vereinigung f. Säuglings- u. Kleinkinderbesch.

⁷⁾ Merkblatt üb. Säuglings- u. Kleinkindersterblichkeit Erl. 2. Juni 1927 (WMBI. 684).

⁸⁾ Denselben Bestrebungen dient das von Reich und Preußen unterstützte „Kaiserin-Augusta-Wiktoria-Haus“, Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit in Charlottenburg 5. — Die Pflegerinnen an öffentlich anerkannten Säuglingsheimen haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Prüfungs-D. f. Säuglingspflegerinnen vom 20. Febr. 1923, 3. Dez. 1923 (WMBI. 150, 518). Anerkannte Säuglingspflegeschulen Bef. 22. Dez. 1928 (WMBI. 1929 S. 57).

Findelhäuser, in denen neben ausgelegten auch unbemerkt (in sog. Drehladen) abgegebene Kinder Aufnahme fanden, wurden unter dem Einfluß der Kirche in Italien schon im 12. Jahrhundert errichtet und später unter Napoleon I. in Frankreich eingeführt (1811). Nur vereinzelt kamen sie in England (London) und Deutschland (Hamburg) vor. Wegen der Gefahr des Ausbreitens der Kinder u. der Vermehrung der unehelichen Geburten sind sie jetzt fast restlos verschwunden.

⁹⁾ Eigentliche Warteschulen bedürfen

der Genehmigung der Ortsschulbehörden Instr. 31. Dez. 1839 (WMBI. 1840 S. 94) § 11. Einrichtung Vf. 17. April 1884 (ZBl. 493) u. 13. Nov. 1885 (daj. 740). — Offenhaltung der Kinderhorte während der Ferien Erl. 20. Juni 1921 (WMBI. 341). — Spitzenverband der privaten Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist der Deutsche Ausschuss für Kleinkinderfürsorge in Frankfurt a. M.

¹⁰⁾ Diese Schulpflege gehört zur Zuständigkeit d. Min. f. Volkswohlf. Staatsmin. Beschl. 6. April 1923 (GS. 1924 S. 26).

¹¹⁾ Für Landaufenthalt und Ferienkolonien bestehen Spitzenorganisationen in Berlin. — Fahrpreisermäßigung vgl. § 391 Anm. 3 d. B. u. Erl. 22. März 1924 (WMBI. 227).

¹²⁾ Art. 2 Ergänzungs-BD. hebt den Abschnitt V RZWB. bis auf § 55 auf. Es gilt jetzt Fürs.-Pfl. BD. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 100) § 1e; Reichsgrundsätze 4. Dez. 1924 (RGBl. I 765) § 6d, Pr. AusfAnw. 6. März 1925 (WMBI. 115) zu § 6: Die Fürsorge umfaßt auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Muß ein jugendlicher dagegen zur Verhütung der Verwahrlosung anderweit untergebracht und erzogen werden, so fallen diese Maßnahmen den Bez.-Fürsorgeverbänden nicht zur Last, sondern

II. Eine besondere gesetzliche Regelung hat nunmehr auch das Pflegekinderwesen erfahren. Pflegekinder (Haltefinder) sind Kinder unter 14 Jahren¹³⁾, die sich entgeltlich oder unentgeltlich für längere Zeit, dauernd oder für einen Teil des Tages oder der Nacht in fremder Pflege befinden, sofern es sich nicht nur um eine bloß vorübergehende unentgeltliche Bewachung handelt. Das Pflegekinderwesen war bisher örtlich verschiedenen durch Polizeiverordnungen geregelt¹⁴⁾, die trotzdem nicht wirksam verhinderten, daß diese unglücklichen Kinder einen beliebigen Handelsartikel darstellten, der dem zufiel, der das niedrigste Pflegegeld forderte. Gegen solche, namentlich in den ärmlichen Vierteln der Großstädte jedem menschlichen Empfinden hohnsprechende Zustände, konnte nur ein scharfes, einheitlich geregeltes Aufsichtssystem helfen. Es gilt nunmehr die unbedingte Genehmigungspflicht durch das JA., außer für nicht gewerbsmäßige Annahme durch Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grade und für Schülerheime¹⁵⁾. Die Pflegekinder unterstehen, wie die ihnen diesbezüglich gleichgestellten unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden, der besonderen Aufsicht des Jugendamtes, das bei Gefahr im Verzuge die anderweitige Unterbringung anordnen kann¹⁶⁾.

III. Jugendfürsorge und Vormundschaft. Das Vormundschaftsrecht ist als ein Teilgebiet des bürgerlichen Rechts (Familienrechts) im BGB. geregelt¹⁷⁾

sind Fälle der Fürsorgerziehung (unten IV) RZWB. § 55.

¹³⁾ Sofern nicht die Altersgrenze landesrechtl. herabgesetzt ist, Art. 1 Ziff. 5, Erg.-B.D. In Preußen um höchstens zwei Jahre durch RegPräs. möglich: Erl. 15. Mai 1924 (WMBl. 223) Ziff. 2.

¹⁴⁾ In Preußen bestanden allein 42 derartige Pol.-B.D. Die Kinder wurden daher mit Vorliebe in solche Bezirke verbracht, in denen weniger scharfe Bestimmungen galten.

¹⁵⁾ RZWB. §§ 19—31. Bis zum Erlaß weiterer AusfBest. gelten die örtl. Pol.-B.D., die mit dem Inkrafttreten d. RZWB. ihre Gültigkeit verloren haben, als AusfBest. z. §§ 20 ff. mit der Maßgabe, daß an Stelle der Ortspolizeibehörde das JA. tritt. Dieses ist jedoch nicht berechtigt, pol. Strafverfügungen zu erlassen, sondern hierfür gilt § 30 RZWB. AusfAnw. III. Die aus §§ 22, 24, 25, 26 RZWB. den LG-Ämtern zustehenden Rechte sind durch § 77 RZWB. i. Fassg. Art. 1 Ziff. 2 ErgänzungsB.D. u. §§ 12 Abs. 2, 34 AG. auf den Min. f. Volkswohlf. übertragen, der sie auf den Reg.-Präs. (f. Berlin d. Oberpräs.) übertragen hat. AusfAnw. III. — Richtlinien f. d. Erlaß neuer AusfBest. Erl. 17. Mai 1924 (WMBl. 224).

¹⁶⁾ Bestimmungen zum Schutz der Pflegekinder Erl. 24. Juli 1928 (WMBl. 841). — Die in Anstalten untergebrachten Jugendlichen unterstehen nicht der Aufsicht des JA. § 29 Abs. 2. RZWB. Diese An-

stalten können von der Einholung der Erlaubnis und der Anmeldepflicht durch die Oberpräs. (bez. Prov.-Anstalten, Fürs.-Erz.-Anst. und Anstalten in Berlin) bzw. Reg.-Präs. befreit werden § 29 Abs. 1 RZWB., § 14 AG., Erl. 1. Aug. 1925 (WMBl. 321) u. 24. April 1929 (WMBl. 453). — Hinsichtlich der von anderen Behörden untergebrachten Jugendlichen (Fürsorgerzöglinge, Waisepfleglinge) steht die Erteilung der Erlaubnis und die Beaufsichtigung diesen Behörden zu: § 28 RZWB., Erl. 16. März 1925 (WMBl. 119), Vereinbarung d. Länder untereinander Bef. 13. Nov. 1925 (WMBl. 1339) u. Erl. 15. Juli 1927 (WMBl. 756). Bei Unterbringung außerhalb des eigenen Bezirks ist auch hier das örtl. JA. zuständig, außer wenn die unterbringende Behörde über einen geeigneten Überwachungsapparat verfügt.

¹⁷⁾ BGB. §§ 1773—1921; GG. BGB. Art. 23; Pr. AG. z. BGB. Art. 72—78. Das formelle Vormundschaftsrecht ist geregelt im FGG. §§ 35 bis 64 sowie G. 22. Mai 1910 (RGBl. 767). Art. VI Ziff. 2 u. VII. Vormundschafts-Ordg. 5. Juli 1875 (G. 431) u. § 41 Ziff. 61 AbelsG. 23. Juni 1920 (G. 367). Intern. Haager Vormundschaftsabt. RGBl. 1904 S. 240; 1914 S. 351; ZMBl. 1914 S. 670 u. RGBl. 1925 II S. 139. Vormundschaftsabt. mit Österreich G. 16. Juli 1927 (RGBl. II 510), Dtsch.-Polnisches Vormundschaftsabt. G. 15. März 1925 (RGBl. II S. 139, 145). — Anzeigepflicht d. Standes-

und beruht auf dem Grundsatz der persönlichen Einzelvormundschaft. Daneben konnten schon bisher nach Landesrecht auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen Beamten der Gemeinden alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für bestimmte Gruppen von Jugendlichen übertragen werden¹⁸). Sodann ist ohne solche Regelung in der Praxis eine größere Anzahl sog. Sammelvormundschaften entstanden, die von Beamten oder Angestellten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden in der rechtlichen Form der Einzelvormundschaft nach Weisung der Anstellungsbehörde geführt wurden. Das RZWG. sucht die Vorzüge der Einzelvormundschaft mit den verwaltungstechnischen Vorzügen der Sammelvormundschaften zu vereinigen durch die Einführung einer besonderen Amtsvormundschaft, die vom JA. als solchem geführt wird, das aber die Ausübung der aus der Amtsvormundschaft folgenden Rechte einzelnen seiner Mitglieder und Beamten übertragen kann¹⁹). Kraft Gesetzes tritt diese Amtsvormundschaft bei allen unehelichen Kindern ein²⁰); sie kann auch sonst beim Fehlen eines geeigneten Einzelvormundes begründet werden²¹). Die Amtsvormundschaft ist befreite Vormundschaft, das JA. gleichzeitig Gemeindevorstand. Wie einerseits beim Vorhandensein eines Einzelvormundes das JA. zum Amtsvormundschaft die Bestellung eines Einzelvormundes zu erfolgen, wenn dies im Interesse des Mündels liegt²²). Daneben besteht auch die Mög-

beamt gegenüber dem Vormundschaftsgericht Erl. 19. April 1924 (MBl. 471). Vorbrude Erl. 24. Juli 1924 (JMBl. 287).

¹⁸) Zulässig gem. Art. 136 GG. BGB. u. Art. 74 § 4 Pr. AG. BGB. Durch Art. 4 GG. RZWG. sind die bisherigen landesrechtl. Bestimmungen über Amtsvormundschaften aufgehoben. Die Überleitung der bisherigen Amts- und Sammelvormundschaften regelt §§ 27—29 Pr. AG. RZWG. — Übertragung der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten auf die Jugendämter Erl. 24. Dez. 1924 (JMBl. 1926 S. 728) u. 21. März 1927 (JMBl. 415). Zusammenarbeit der Ämter untereinander Erl. 13. Dez. 1924 (JMBl. 1925 S. 20).

¹⁹) § 32 RZWG.

²⁰) Zuständig ist das JA. des Geburtsortes § 35 RZWG. Gilt nur für nach dem Inkrafttreten des RZWG. (1. April 1924) geborene uneheliche Kinder. Benachrichtigung d. JA. durch die Standesbeamten Erl. 4. Nov. 1924 (MBl. 1089). — Prozessvertretung der unter Amtsvormundschaft stehenden unehelichen Kinder Erl. 4. Juni 1928 (JMBl. 292). — Ermächtigung der Mitglieder u. Beamten der JA. zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder G. 24. Dez. 1926 (GS. 369) u. (Aufbewahrung d. Urkunden) Erl. 10. April 1929 (JMBl. 117). Ermächtigung zu Beurkundungen gem. §§ 1718

n. 1720 Abs. 2 BGB. (Vaterschaftsanerkennungen) u. § 1706 Abs. 2 BGB. (Namenserteilung) § 43 Abs. 2 RZWG., Staatsmin. B. D. 12. Okt. 1926 (GS. 265), Erl. 16. Nov. 1926 (JMBl. 1927 S. 37), 4. Febr. 1927 (JMBl. 162), 11. Mai 1927 (JMBl. 615), 31. Okt. 1927 (JMBl. 1037) u. 23. Mai 1928 (JMBl. 657). Gebührenerhebung bei Beurkundungen u. Beglaubigungen gem. § 43 Abs. 2 Erl. 4. Juli 1928 (JMBl. 815). — Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder im Ausland: Polen Erl. 11. April 1927 (JMBl. 146), Tschechoslowakei Erl. 1. Juni 1928 (JMBl. 627), Frankreich Erl. 14. Juni 1928 (JMBl. 305) u. 1. Juli 1928 (JMBl. 720), Venezuela Erl. 1. Juli 1928 (JMBl. 722); Vormundschaft über uneheliche Kinder ausländischer Staatsangehöriger Erl. 5. April 1928 (JMBl. 426) u. 29. Mai 1928 (JMBl. 284).

Gem. Art. 8 Ziff. 6 GG. i. Fassg. Ergänzungsb. D. Art. 1 können die Ämter von der Durchführung der Bef. über die gesetzliche Amtsvormundschaft befreit werden. Preußen läßt die Befreiung grundsätzlich nur in ländlichen Bezirken zu. Zuständig ist der Reg. Präsi. Ausf. Antw. IV Ziff. 2. Erl. 15. Mai 1925 (JMBl. 223) Ziff. 3. Die Zahl der Landkreise, die eine Befreiung nachgesucht haben, ist äußerst gering.

²¹) § 41 RZWG.

²²) § 46 RZWG. ²³) §§ 40, 44 RZWG.

lichkeit einer besonderen Anstalts- und Vereinsvormundschaft für solchen angehörnde Mündel²⁴⁾.

IV. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung. Der Umstand, daß jugendliche Personen der bessernden und erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für schädigende Einflüsse einer schlechten Umgebung weit empfänglicher sind als Erwachsene, gibt der öffentlichen Erziehung besondere Bedeutung. Sie tritt entweder an Stelle der Strafe (Zwangserziehung)²⁵⁾ oder greift, wo elterliche oder vormundschaftliche Fürsorge verlagert oder nicht ausreicht, in diese Rechte ein und fällt damit in das Gebiet der Jugendfürsorge (Fürsorgeerziehung)²⁶⁾. Ihr Zweck ist stets die Verhütung drohender oder Beseitigung bestehender Verwahrlosung, die entweder auf Zustände des häuslichen Lebens oder auf Eigenschaften des Jugendlichen selbst zurückzuführen ist und die in dessen gesamtem Verhalten oder bei Begehung bestimmter strafbarer Handlungen hervortritt. Die dagegen zu ergreifenden Maßregeln sollen Straftaten vorbeugen, bzw. nach deren Begehung auf bessere Wege führen und den Jugendlichen zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft heranbilden.

Die nach ausländischem Vorbild nunmehr auch in Deutschland eingeführte Schutzaufsicht ist als die weniger eingreifende und mehr vorbeugende Maßnahme stets dann anzuwenden, wenn sie zur Beseitigung der Verwahrlosung ausreicht²⁷⁾. Sie endet mit der Volljährigkeit oder Verhängung der Fürsorgeerziehung und kann gegenüber allen Minderjährigen (also noch bis zum vollendeten 21. Jahre) zur Anwendung gebracht werden. Sie besteht in der laufenden Überwachung der Jugendlichen durch einen Helfer und umfaßt nicht die Sorge für das Vermögen (außer Arbeitsverdienst)²⁸⁾.

Die sodann nunmehr endlich ebenfalls einer reichsrechtlichen Regelung²⁹⁾ unterworfenen Fürsorgeerziehung tritt ein

²⁴⁾ §§ 47—48 RZWO.

²⁵⁾ Sie ist auch dann keine Strafart, wie etwa Freiheits- oder Geldstrafe, sondern eine Erziehungsmaßnahme, die das Jugendgerichtsg. 16. Febr. 1923 (RGBl. I 135) §§ 5—6, 7 Ziff. 5—6 dem Jugendrichter an die Hand gibt.

²⁶⁾ §§ 56—76 RZWO.; §§ 18—26 AG.; AusfAnw. VI.

²⁷⁾ RZWO. § 56. In Amerika, England u. Frankreich findet sich die Schutzaufsicht als strafrichterliche Maßnahme. Unter Aufhebung der Urteilsfällung kann der Angeklagte eine bestimmte Bewährungsfrist über unter Schutzaufsicht gestellt werden. In Belgien und Frankreich ist sie dann auch als Erziehungsmaßnahme gegenüber Jugendlichen ausgebaut worden. In Deutschland bestand als strafrichterliche Maßnahme früher nur die Verhängung der Polizeiaufsicht. Bei der neuerdings eingeführten bedingten Strafaussetzung findet keine Schutzaufsicht statt. Letztere hat sich in Deutschland als Erziehungsmaßnahme ohne gesetzliche Regelung in der jugendgerichtlichen Praxis einiger Großstädte entwickelt.

²⁸⁾ §§ 58—60 RZWO. Das JM. ist nicht verpflichtet, ohne sein Einverständnis Schutzaufsichten zu übernehmen. Art. 8 Ziff. 7 GG. i. d. Fassg. Art. 1 ErgänzungsgBd.

²⁹⁾ Zuständigkeit des Reichs RW. Art. 7 Ziff. 7. Bisher galten 26 verschiedene Landesgesetze. In Preußen: G. 2. Juli 1900 (GG. 264) u. 7. Juli 1915 (GG. 113). Obwohl durch die Aufhebung dieser Gesetze auch die AusfAnw. 18. Dez. 1900 (RMBl. 1901 S. 27) außer Kraft tritt, bleiben alle in Erl. u. Vf. enthaltenen Anordnungen bestehen, soweit sie sich nicht auf Best. beziehen, die in das RZWO. nicht übernommen sind. AusfAnw. VI Ziff. 3. — jetziger Zustand: §§ 62—76 RZWO., §§ 18—26 PrRGZWO. Abschn. VI d. AusfAnw. 3. RZWO. (vgl. § 390 Anm. 5 d. B.) Allg. Verfg. über das Fürs.-Erz.-Verfahren 8. März 1926 (JMBl. 84), Erl. betr. Ausübung der Fürsorgetätigkeit 1. April 1296 (RMBl. 1000) u. 4. Juni 1929 (RMBl. 597). Wichtige ältere Erl.: Tarif f. d. Kostenerstattung Vf. 15. März 1902

1. falls die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 BGB. vorliegen und die Entfernung aus der gefährlichen Umgebung zur Verhütung drohender Verwahrlosung erforderlich und geeignete anderweitige Unterbringung nicht möglich ist;

2. zur Beseitigung bestehender Verwahrlosung wegen Unzuverlässigkeit der Erziehung.

Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung werden durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts angeordnet, das von Amts wegen oder auf Antrag des JM. (bei Schutzaufsicht auch des Erziehungsberechtigten) einzuschreiten hat³⁰). Bei Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, die eine strafbare Handlung begehen, kann die Anordnung auch im Jugendgerichtsverfahren durch Urteil als Erziehungsmaßnahme erfolgen³¹). Fürsorgeerziehung darf nur gegenüber Jugendlichen unter 18 Jahren angeordnet werden und ausnahmsweise darüber hinaus bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, wenn begründete Aussicht auf Erfolg besteht³²). Sie kann auf höchstens ein Jahr durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ausgesetzt werden. Die Unterbringung erfolgt in einer geeigneten Familie (Familienerziehung)³³ oder in einer Erziehungsanstalt³⁴)³⁵

(MBl. 66); Wf. 14. Mai 1904 (daf. 131); 18. Mai 1905 (daf. 88); 19. Juli 1906 (daf. 219). Formular für Anträge auf Unterbringung Wf. 14. Aug. 1907 (daf. 265). Rechtshilfe d. Länder Bef. 26. April 1913 (MBl. 83). Einlieferungsbest. 21. April 1915 (MBl. 70). Transportkosten 6. Juni 1914 (MBl. 223). — Neuere Erl.: Ärztliche Untersuchung der Zöglinge vor Einlieferung Erl. 30. Juni 1923 (WMBl. 363) u. (Kosten) 20. Juni 1929 (WMBl. 633); Verbot der Beförderung in Gefangenenjammeltransporten Erl. 27. Juli 1924 (MBl. 812) u. 23. Sept. 1925 (MBl. 987); Fahrpreismäßigung Erl. 29. Aug. 1922 (WMBl. 469); Behandlung der aus Strafankstalten entlassenen Zöglinge Erl. 12. Okt. 1922 (daf. 523) u. § 223 d. Grundf. f. d. Wollzug v. Freiheitsstrafen 7. Juni 1923 (RGBl. II 263). Regelung des Verkehrs mit den Erziehungsberechtigten Erl. 25. Okt. 1922 (WMBl. 533); Behandlung des Arbeitslohnes der Gefangenen, die in Fürsorgeerziehung untergebracht werden Erl. 7. Juni 1926 (JMBl. 222); Wahlrecht Erl. 26. Aug. 1922 (daf. 523); Einkommensteuerpflicht der Arbeitsverhältnisse Erl. 6. Mai 1922 (daf. 271) u. 17. Mai 1923 (daf. 176) sowie Urteil d. ReichsfinS. 17. Mai 1923 (daf. 146). Keine Überlastung der Anstalten mit besonders verwahrlosten Zöglingen Erl. 27. Okt. 1928 (WMBl. 1005). — Vermeidung der Bezeichnung Fürsorgezögling im amtl. Verkehr Erl. 13. Nov. 1928 (JMBl. 439). — Sexuelle Aufklärung Erl. 8. April 1929 (WMBl. 528). Körperliche Züchtigung u. Beschwerderecht Erl. 12. Juli 1929 (WMBl. 684).

³⁰) RZWG. §§ 57, 65. Das bisherige Antragsrecht der Polizeibehörden und ihr

Recht auf Anhörung ist dagegen in das RZWG. nicht übernommen. — Die Entscheidung soll nicht an Referendare übertragen werden Erl. 14. Nov. 1928 (JMBl. 439).

³¹) § 7 Ziff. 6 JugendgerichtsG. Die materiellen Voraussetzungen richten sich auch dann nach dem RZWG. Dagegen gelten in formeller Hinsicht nicht die §§ 57, 65 RZWG., sondern §§ 17f. JugendgerichtsG. in Verb. mit der StPD. u. dem WG. Vor allem findet eine Zustellung des Urteils an das JM. u. die Fürsorgeerziehungsbehörde dann nicht statt, auch hat letztere dann kein Rechtsmittelrecht. Urteil des RG. 1. Febr. 1924 (WMBl. 190).

³²) Anwendung von Zwangsmitteln bei Widerstandsleistungen gegen die Unterbringung Erl. 15. Juli 1927 (WMBl. 798).

³³) Die Überwachung findet durch geeignete Pfleger statt. Die Unterbringung kann auch in der eigenen Familie des Zöglings erfolgen (§ 69 Abs. 4 RZWG.). Von der Schutzaufsicht unterscheidet sie sich dann nur dadurch, daß das Sorgerecht dem Erziehungsberechtigten entzogen und die Fürs. Erz. = Beh. in gewissem Umfang auch gesetzl. Vertreter bleibt (§ 70 Abs. 3 RZWG.).

³⁴) Staatliche Erziehungsheime (Weise) gem. Staatsmin. Beschl. 18. Mai 1925, WMBl. 207) in Boppard (St. Martin), Eckardsberga, Gräfrath b. Solingen (für kath. Mädchen), Hardehausen, Wabern. Provinzielle in Lerchenberg bei Ragnit, Angerburg (f. Mädchen), Altwalde (Kr. Wohlau), Potsdam, Rotawes, Brenzlau, Lübben, Roterbuch b. Dahmsdorf, Uckermünde-Zahrow.

Anm.: Note ³⁵) befindet sich auf S. 876.

und darf letzterenfalls nicht in Arbeits- oder Armenhäusern und nur, solange der körperliche und geistige Zustand des Jugendlichen es erfordert, in Anstalten für Kranke und Gebrechliche erfolgen³⁶). Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung anordnen³⁷). Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Volljährigkeit³⁸) oder auf Grund vorheriger Aufhebung, wenn der Erziehungszweck erreicht ist; auch eine vorläufige, widerrufliche Entlassung ist möglich³⁹).

Die Kosten der Fürsorgeerziehung tragen, soweit die Unterbrachten nicht eigenes Vermögen oder unterhaltspflichtige Verwandte haben, die Provinzial- (in Hessen-Nassau die Bezirkskommunal- und in Hohenzollern und Lauenburg die Landeskommunal-) Verbände (in Berlin die Stadtgemeinde), die einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln aus der Staatskasse erhalten; die Kosten der Einrichtung sowie des Neu- und Umbaus der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen Anstalten fallen jedoch den genannten Körperschaften allein zur Last⁴⁰). Diesen fallen gleichfalls die Kosten der ersten Ausstattung und Überführung der Zöglinge sowie einer etwa notwendigen vorläufigen Unterbringung zur Last⁴¹). Die Durchführung der Fürsorgeerziehung liegt als Auftragsangelegenheit den Vorständen der vorgenannten Körperschaften ob (Provinzial-, Landesauschüsse, Magistrat Berlin⁴²).

IV. Sozialversicherung.

1. Übersicht.

§ 393. Die Sozialversicherung¹⁾ soll die kapitallose Arbeit vor den nachteiligen Einwirkungen bewahren, die mit dem Verfallen der Arbeitskraft infolge von

mühle, Neustettin, Wohlau, Schweidnitz, Grottkau, Klein-Neudorf, Görlitz (kom.ständisch), Nordhausen, Lüben b. Burg, Moritzburg b. Zeitz, Osterburg (Altmark), Göttingen, Jöstein, Steinhöhle, Guskirchen, Fichtenhain b. Krefeld, Rheindahlen b. M.-Glabach, Solingen (z. Zt. in Waldbroel). — Zusammenarbeit der Winter und der Fürsorgeerziehungsanstalten Erl. 20. Dez. 1925 (WMBl. 1926 S. 124).

³⁵) In beiden Fällen ist wenigstens bis zur Beendigung der Schulpflicht eine Familie oder Anstalt zu wählen, die dem Bekennnis der Jugendlichen nach Maßgabe des G. über die religiöse Kindererziehung 15. Juli 1921 (RGBl. 939) entspricht.

³⁶) Mehr als die Hälfte aller Fürsorgezöglinge ist geistig minderwertig. Liegt eine geistige Störung vor, so können sie gem. § 73 RZVG. nicht in Fürsorgeerziehung, sondern nur in andere geeignete Bewachung (Psychopathenheime usw.) gebracht werden.

³⁷) Hierzu dürfen indes Gefängnisse und Polizeigewahrsame nicht benutzt werden.

³⁸) Volljährigkeitserklärung bewirkt kraft

des Gesetzes die Beendigung der Fürsorgeerziehung. Vor Entscheidung über derartige Anträge ist zunächst die Fürsorgeerziehungsbehörde zu hören Erl. 23. Okt. 1926 (WMBl. 376).

³⁹) Rechtsstellung der aus der Fürsorgeerziehung widerruflich Entlassenen Erl. 26. Jan. 1928 (WMBl. 197).

⁴⁰) § 70 RZVG., §§ 18, 22 Pr. AG., AusfAnw. VI Ziff. 28.

⁴¹) Diese Kosten fallen also nicht mehr wie früher der Armenpflege zur Last. — Vgl. auch § 23 Pr. AG.

⁴²) §§ 1, 18 Pr. AG. Die allgemeine Aufsicht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung und die hierzu benutzten Anstalten hat der Oberpräsl., in letzter Instanz der Min. f. Volkswohlf. Dem Reg.Präsl. verbleibt lediglich die Sachaufsicht (Aufsicht über Gesundheitswesen, Schule u. Gewerbeschule, sowie Bau- u. Feuerpolizei) § 26 AG., AusfAnw. VI Ziff. 30.

1) Schrifttum (allgemein): Cahn, Das Recht der deutschen Sozialversicherung (1926), Kleis, Geschichte der sozialen Ver-

Krankheit, Unfällen, Invalidität und Alter verbunden sind²⁾. Die früher zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen hatten nur unvollkommene Abhilfe geschafft³⁾. Aus diesem Grunde wurde zuerst im Deutschen Reiche der Weg der öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung gewählt. Die Sozialversicherung macht gleich der Privatversicherung ihre Leistungen von dem Eintritt gewisser nachteiliger Ereignisse (Versicherungsfall) abhängig und beruht ebenso wie diese auf dem Beitragsprinzip. Ihr Zweck ist aber ein öffentlicher, sozialpolitischer. Sie tritt daher regelmäßig ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten kraft Gesetzes ein. Die Leistungen der Sozialversicherung sind grundsätzlich keine öffentlichen Armenunterstützungen⁴⁾.

Die Sozialversicherung nahm ihren Ursprung von der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, die den Plan einer sozialen Versicherung gegen Krankheit, Unfälle, Alter und Invalidität entwickelte. Dieses Programm wurde in der Folge im Wege einer umfassenden Einzelgesetzgebung verwirklicht⁵⁾. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Versicherungszweige erfolgte in der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911⁶⁾. Durch das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911⁷⁾ wurde die Sozialversicherung auch auf die Angestellten ausgedehnt. Schließlich ist eine einheitliche Regelung für Arbeitnehmer im Bergbau durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923⁸⁾ erfolgt.

Die Gesetzgebung über die Sozialversicherung hat nach der Reichsverfassung das Reich⁹⁾. Die Reichsverfassung verheißt die Schaffung eines umfassenden Versicherungswesens zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens unter maßgebender Mit-

sicherung in Deutschland (1928). Für das ältere Recht: Kassel-Sißler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts (1912), Hofin, Recht der Arbeiterversicherung (1893 bis 1905). Zeitschriften: „Die Arbeiter-Versorgung“ (Berlin-Dichterfelde), Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Berlin, Julius Springer), „Die Reichsversicherung“ (München) u. a. Amtliche Veröffentlichungen insbes. im Reichsarbeitsblatt (RArbMin.), insbes. Teil IV als Nr. f. Reichsversicherung (bis 31. Dez. 1927 Nr. d. RZA.); RMBl. (Preuß. Volkswohlfahrtsmin.) Außerdem Verbandszeitschriften der Organisationen der Versicherungsträger.

²⁾ Die Arbeitslosenversicherung ist im § 384 ff. d. W. behandelt.

³⁾ So die Knappschaften im Bergbau, die Günstige im Handwerk, ferner die in der Preuß. GewD. zuerst geregelten, mit beschränktem Beitrittszwange versehenen Hilfskassen, die der Krankenunterstützung dienten, endlich hinsichtlich der Hilfe bei Unfällen das Haftpflichtgesetz.

⁴⁾ § 118 RW.D.

⁵⁾ Krankenversicherungsg. 15. Juni

1883 (RGBl. 73); Unfallversicherungsg. getrennt für Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaft, Bauwesen und Seeschifffahrt vom 6. Juli 1884 (RGBl. 69), 28. Mai 1885 (RGBl. 159), 5. Mai 1886 (RGBl. 132), 11. u. 13. Juli 1887 (RGBl. 287 u. 329), erweitert und ausgebaut durch fünf neue G. 30. Juni 1900 (RGBl. 573 ff.); Invaliditäts- und Altersversicherungsg. 22. Juni 1889 (RGBl. 97), später Invalidenversicherungsg. 13. Juli 1899 (RGBl. 393).

⁶⁾ RGBl. 509; in der Fassung vom 15. Dez. 1924 (RGBl. I 779), jedoch durch zahlreichere neuere G. wieder abg. Neufassung des 3., 5. und 6. Buchs der RW.D. Bef. 9. Jan. 1926 (RGBl. I 9).f

⁷⁾ RGBl. 989; jetzt Angestelltenversicherungsg. 28. Mai 1924 (RGBl. I 563).

⁸⁾ RGBl. I 431. Neufassung 1. Juli 1926 (RGBl. I 369); vgl. § 397 d. W.

⁹⁾ Art. 7 Nr. 9 RW. Diese Zuständigkeit des Reichs ist keine ausschließliche, so daß die Länder nach Art. 12 RW. das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung behalten, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.

wirkung der Versicherten¹⁰). Von wesentlicher Rückwirkung auf die Sozialversicherung war der Friedensvertrag von Versailles¹¹), in dessen Ausführung auch einige vor dem Weltkriege mit auswärtigen Staaten abgeschlossene Verträge über Sozialversicherung wieder in Kraft gesetzt worden sind¹²).

Durch Einbeziehung immer weiterer Volkskreise hat die Sozialversicherung die werktätige Bevölkerung zum allergrößten Teile in sich aufgenommen. So unterlagen 1927 der Krankenversicherung etwa 20 Millionen, der Unfallversicherung etwa 26 Millionen, der Invalidenversicherung etwa 18 Millionen Versicherte. Der Angestelltenversicherung gehörten über 2½ Millionen, der knappschaftlichen Pensionsversicherung über 700 000 Versicherte an. Im Jahre 1926 bestanden 7535 reichsgesetzliche Krankenkassen, 625 Träger der Unfallversicherung und 35 Träger der Invalidenversicherung. Der Gesamtaufwand der Sozialversicherung belief sich 1927 auf rund 3500 Millionen RM., 1928 schätzungsweise auf rd. 4000 Millionen RM. Schon diese Zahlen lassen die Bedeutung der Sozialversicherung für das soziale und wirtschaftliche Leben Deutschlands erkennen¹³).

Eine Ergänzung der Leistungen der Sozialversicherung bilden die Fürsorgemaßnahmen für die Sozialrentner¹⁴).

¹⁰) Art. 161 R.V.

¹¹) Als Zeitpunkt der Kriegsbeendigung oder des Friedensschlusses gilt für die Sozialversicherung der 10. Jan. 1920, Bef. 25. Mai 1920 (RGBl. 1081). Der Friedensvertrag hat eine Reihe von G. und B.D. auf diesem Gebiet erforderlich gemacht; zu erwähnen sind: B.D. über ausfallsweise Zuständigkeit von Trägern und Behörden der Reichsversicherung vom 16. Febr. 1920 (RGBl. 1920 S. 239), B.D. über die Bestellung eines Ersatzversicherungsträgers für die Pensionskasse der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 6. Okt. 1921 (RGBl. 1287), B.D. über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen vom 28. März 1923 (RGBl. 221), G. über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets vom 19. April 1922 (RGBl. I 462), B.D. über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets vom 17. Sept. 1923 (RGBl. II 373), G. betr. das deutsch-belgische Abkommen zu Art. 312 des Friedensvertrages vom 20. Juli 1921 (RGBl. 1177), Ausf. Best. dazu vom 7. Okt. 1921 (RGBl. 1288), Bef. des Arb.-Min. über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen vom 11. Okt. 1921 (RGBl. 1289), B.D. über die Zahlung elsäß-lothringischer Knappschaftspensionen vom 24. März 1924 (RGBl. I 371), B.D. zur Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothringen vom 31. Juli 1924 (RGBl. I 671), Ausf. Best. dazu RGBl. I 673), G. über den Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark betr. Regelung der durch den Über-

gang der Staatshoheit in Nordschleswig entstandenen Fragen vom 1. Juni 1922 (RGBl. II 141), G. über das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 11. Juni 1922 (RGBl. II 237), Bef. betr. die Ratifikation verschiedener deutsch-polnischer Abkommen über Oberschlesien vom 12. Juni 1922 (RGBl. II 585), 2 Bef. 7. Dez. 1925 betr. Abf. mit Tschechoslowakei über Besatzung von Oder- und Elbeschiffen (RGBl. II 1139, 1142), sowie das G. zur Regelung von Angelegenheiten der sozialen Versicherung und des Arbeitsrechts bei der Durchführung des Vertrages von Versailles vom 20. Juli 1922 (RGBl. II 687). Sozialversicherung deutscher Arbeitnehmer bei Reparationsarbeiten im Ausland G. 24. Dez. 1926 (RGBl. I 531). In Verfolg des Dawes-Gutachtens ist die Sozialversicherung der Arbeitnehmer der Reichsbahn geregelt worden: G. über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Teil I § 29 (Reichsbahn-Mitteilungen Nr. 5 v. 15. Dez. 1924).

¹²) So das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 171), vgl. Bef. 15. März 1920 (RGBl. 1577) und das deutsch-belgische Abkommen über Unfallversicherung vom 6. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 9), vgl. Bef. 30. Juni 1920 (RGBl. 1397).

¹³) Hierzu Statistik der Sozialversicherung 1926 mit vorläufigen Ergebnissen für 1927, Nr. f. R.V. 1928 S. 3.

¹⁴) B.D. über die Fürsorgepflicht vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 100); vgl. §§ 381 b. B.

2. Die Reichsversicherungsordnung.

a) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 394. Die Reichsversicherungsordnung¹⁾ hat die drei Zweige der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung in einem Gesetze zusammengefaßt und ausgebaut. Mit dem 1. Januar 1912 ist die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, 1913 die Unfallversicherung und 1914 die Krankenversicherung in Kraft getreten²⁾.

Die gemeinsamen Vorschriften des ersten Buches der RVO. beziehen sich auf die Träger der Versicherung (2. Abschnitt), die Versicherungsbehörden (3. Abschnitt) und auf einige sonstige Angelegenheiten (4. Abschnitt).

Die Versicherungsträger sind rechtsfähige Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts³⁾. In ihnen sind die Beteiligten nach Maßgabe ihrer örtlichen und beruflichen Gliederung zusammengefaßt. Träger der Reichsversicherung nach der RVO. sind, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, für die Invalidenversicherung die Versicherungsanstalten⁴⁾. Die Versicherungsträger werden durch Vorstände vertreten⁵⁾, deren Mitglieder von den Unternehmern bzw. Arbeitgebern und Versicherten auf fünf Jahre nach den Grundätzen der Verhältniswahl⁶⁾ gewählt werden. Auch Frauen sind wahlberechtigt und wählbar. Die Gewählten führen ihr Amt als Ehrenamt, das sie nur aus bestimmten Gründen ablehnen dürfen⁷⁾. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die Versicherten auch für entgangenen Arbeitsverdienst, statt dessen ein Pauschbetrag für Zeitverlust erstattet werden kann. Einen solchen kann die Säzung auch den Vertretern der Unternehmer bzw. Arbeitgeber zubilligen. Beschränkungen bei der Übernahme oder Ausübung des Ehren-

¹⁾ Die RVO. zerfällt in sechs Bücher mit 1805 Paragraphen. Bezeichnung der Bücher: 1. Gemeinsame Vorschriften, 2. Krankenversicherung, 3. Unfallversicherung, 4. Invalidenversicherung, 5. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu den anderen Verpflichteten, 6. Verfahren. Gemeinsame Vorschriften enthalten auch die beiden letzten Bücher. Dazu EinfG. 19. Juli 1911 (RGBl. 839), enthaltend Übergangsbestimmungen, die aber z. T. noch heute einige Bedeutung haben. Größere Bearbeitungen der RVO. insbesondere von Hanow u. a., Düttmann u. a., von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Ferner Hahn-Kühne, Handbuch der Krankenversicherung (1. u. 2. Buch der RVO.); Handbuch der Unfallversicherung.

²⁾ EG. Art. 1—5 u. VO. 5. Juli 1912 (RGBl. 1912 S. 439).

³⁾ § 4 RVO.; Vorschriften über das Vermögen §§ 25—29 RVO.; Bef. des Reichsarbeitsministers über die Anlegung des Vermögens vom 14. Juli 1923 (RGBl. I 646). Steuerfreiheit der Versicherungsträger:

Schreiben des Reichsfinanzministers vom 8. Okt. 1925 („Deutsche Krankenkasse“ 1925 Sp. 852); Mahngebühren (§ 28): Erl. 15. Jan. 1925 (WMBl. 57) und 7. Febr. 1925 (WMBl. 1925 WMBl. 57), 7. Febr. 1925 (WMBl. 82), 17. Okt. 1927 (WMBl. 1017).

⁴⁾ § 3 RVO. Verzeichnis der Versicherungsbehörden und Versicherungsträger Bef. 28. Dez. 1912 (M. d. RBl. S. 1025, ferner 1913 S. 294), Bef. 9. Dez. 1926 (M. d. RBl. 1927 S. 1), Bef. 8. Mai u. 29. Dez. 1926 (M. d. RBl. S. 225 und 1927 S. 9). Auch Harth-Diermayer (1928).

⁵⁾ §§ 5—24 RVO. G. über Wahlen nach der RVO. 8. April 1927 (RGBl. I 95).

⁶⁾ Die Verhältniswahl, bei der die zu Wählenden auf die Wahlgruppen (Parteien) nach Verhältnis der Wählenden zur Gesamtstimmenzahl verteilt werden, soll größeren Minderheiten angemessene Berücksichtigung sichern.

⁷⁾ Wahrung des Amtsgeheimnisses §§ 141 bis 145 RVO.

amts sind verboten und strafbar⁸⁾. Die Beziehungen der Versicherungsträger untereinander und zu anderen Verpflichteten, insbesondere die gegenseitigen Erfasungsansprüche, sind in der RVD. näher geregelt; Streit über Erfasungsansprüche wird von den Versicherungsbehörden im Spruchverfahren entschieden⁹⁾. Die Versicherungsträger unterstehen der Aufsicht der Aufsichtsbehörde, die dahin geht, daß Gesetz und Satzung so beobachtet werden, wie es der Zweck der Versicherung erfordert¹⁰⁾.

Versicherungsbehörden sind die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter, das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter¹¹⁾. Ihre Aufgaben sind teils solche von Verwaltungs-, teils solche von Spruchbehörden. An der Durchführung der Sozialversicherung sind ferner die Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden beteiligt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann einzelne der Aufgaben und Rechte, die ihr die RVD. zuweist, auf andere Behörden übertragen¹²⁾. Den höheren und unteren Verwaltungsbehörden sind bestimmte Aufgaben zugewiesen, ferner den Ortspolizeibehörden gewisse Hilfsstätigkeiten. Für Betriebe des Reichs und ihre besonderen Versicherungsbehörden und Versicherungsträger übt der zuständige Reichsminister die Rechte der obersten Verwaltungsbehörde aus¹³⁾. An Stelle der Gemeinden trägt deren Rechte und Pflichten in selbständigen Gutsbezirken und Gemarkungen (ausmärkischen Bezirken) der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte¹⁴⁾. Reichszentralbehörde für die Sozialversicherung ist das Reichsarbeitsministerium. Die Versicherungsämter werden regelmäßig bei jeder unteren Verwaltungsbehörde als besondere Abteilung für Reichsversicherung errichtet¹⁵⁾. Die Versicherungsämter nehmen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft. Vorsitzender des Versicherungsamts

⁸⁾ §§ 139, 140 RVD.

⁹⁾ Beziehungen zwischen Krankenverf. u. Unfallverf. §§ 1501—1513, dazu B.D. 14. Juni 1926 (RGSBl. I 272) und Best. d. RVM. 12. Okt. 1926 (M. d. RVM. 453), ferner Best. d. RVM. 10. Juni 1926 (M. d. RVM. S. 292), vgl. auch Krankentassenabkommen 12. März 1926 (M. d. RVM. S. 286), abg. 31. Dez. 1926 (M. d. RVM. 1927 S. 216), bearbeitet von Schulte-Schneider 1927, desgl. von H. Lehmann 1927; Beziehungen zwischen Krankenverf. u. Invalidenverf. §§ 1518—1520, zwischen Unfallverf. u. Invalidenverf. §§ 1522 bis 1526 — § 1522 neugefaßt G. 25. Juni 1926 (RGSBl. I 311), — zu anderen Verpflichteten, insbesondere Gemeinden u. Trägern der Armenfürsorge §§ 1527—1543, Beziehungen der Erfasstassen zu Trägern der Reichsversicherung u. zu anderen Verpflichteten § 1543a, Beziehungen der Träger der Unfallverf. zu anderen Verpflichteten §§ 1543 b—d RVD. jeweils in der Fassung des G. 14. Juli 1925 (RGSBl. I 97), vgl. Best. 9. Jan. 1926 (RGSBl. I 9).

¹⁰⁾ §§ 30—34 RVD. ¹¹⁾ § 35 RVD.

¹²⁾ §§ 110—113 RVD., ferner Best. 7. Dez. 1911 (SMBI. 447), 14. Mai 1912 (SMBI. 289), Erl. 27. Juni 1912 (SMBI. 389, M. d. RVM. 840). Verzeichnis der zur Durchführung der RVD. bestimmten Landesbehörden M. d. RVM. 1912 S. 1074, 1913 S. 502, 770.

¹³⁾ § 113 Abs. 3 RVD. Wegen der Betriebe der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und ihrer Versicherungsbehörden vgl. § 16 Abs. 4 des ReichsbahnG. 30. Aug. 1924 (RGSBl. II 272).

¹⁴⁾ § 114 RVD.

¹⁵⁾ §§ 36—60 RVD.; auch Zulässigkeit der Errichtung gemeinsamer Versicherungsämter. Untere Verwaltungsbehörden sind in Preußen der Landrat bzw. der Gemeindevorstand (vgl. Anm. 12). Die Aufsicht über die Versicherungsämter wird von der Aufsichtsbehörde der unteren Verwaltungsbehörden geführt. Geschäftsgang u. Verfahren der Versicherungsämter richtet sich nach der B.D. 24. Dez. 1911 (RGSBl. 1107, M. d. RVM. 1912 S. 306).

ist der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde; für ihn werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter¹⁶⁾ bestellt. In den vom Gesetz bestimmten Fällen sind als Beisitzer des Versicherungsamts Versicherungsvertreter¹⁷⁾ zuzuziehen, die je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen werden. Für die dem Spruch- und dem Beschlußverfahren unterworfenen Sachen werden Spruch- und Beschlußausschüsse gebildet, die aus dem Vorsitzenden und je einem Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bestehen.

Die Oberversicherungsämter¹⁸⁾ sind höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörden. Sie stehen unter Aufsicht der obersten Verwaltungsbehörde, sind regelmäßig für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet und dieser angegliedert; doch können sie auch als selbständige Staatsbehörden errichtet werden. Bei Angliederung an eine höhere Reichs- oder Landesbehörde ist deren Leiter zugleich der Vorsitzende des Oberversicherungsamts¹⁹⁾. Als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt, für den wiederum mindestens noch ein Mitglied des Oberversicherungsamts als Stellvertreter zu bestellen ist. Im übrigen besteht das Oberversicherungsamt aus Mitgliedern und gewählten Beisitzern aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten. Das Reichsversicherungsamt erläßt die Wahlordnung. Für Spruch- und Beschlußsachen werden Spruch- und Beschlußkammern unter Zuziehung von Beisitzern der Arbeitgeber und Versicherten gebildet²⁰⁾. Sämtliche Kosten des Oberversicherungsamts trägt das Lande.²¹⁾

Oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde der Reichsversicherung ist das Reichsversicherungsamt in Berlin²²⁾. Die Entscheidungen des Reichsver-

¹⁶⁾ Über die Stellvertretung im Vorſitz Erl. 15. Juni 1912 (HMBl. 484), 7. Jan. 1913 (HMBl. 42), und 17. Sept. 1913 (HMBl. 609). Die Stellvertreter der Vorſitzenden der bei gemeindlichen Behörden errichteten Versicherungsämter werden in Preußen von den Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten beſtätigt (Erl. 4. Juli 1912, HMBl. 485, Erl. 16. Juli 1912, HMBl. 485).

¹⁷⁾ Die Versicherungsvertreter werden von den Vorſtandsmitgliedern der größeren Krankenkassen nach Maßgabe der § 42 ff. RWB. gewählt (Verhältniſswahl). Wahlordnung: Erl. 9. Dez. 1927 (WMBl. 1118) u. 19. Jan. 1928 (WMBl. 147). Vereidigung: Erl. 8. Juli 1912 (HMBl. 393).

¹⁸⁾ §§ 61—81 RWB. Errichtung in Preußen Bef. 8. Juni 1912 (HMBl. 352), Erl. 3. Juni 1920 (WMBl. 171), Erl. 27. Okt. 1920 (HMBl. 326) und 9. Febr. 1921 (WMBl. 183, 184). Wegen Kompetenzkonflikt Erl. 12. März 1914 (HMBl. 139). Den Geſchäftsgang und das Verfahren regelt B. D. 24. Dez. 1911 (RGBl. 1095, Nr. 5. RWBl. 1912 S. 300). Errichtung beſonderer Oberversicherungsämter gemäß § 63 RWB. inſbeſondere für die Eiſenbahn; Knappſchaftsüber-

versicherungsämter nach §§ 199—201 des ReichsknappſchaftsG.

¹⁹⁾ In Preußen der Regierungspräſident. Vgl. auch Erl. 6. Dez. 1912 (HMBl. 595).

²⁰⁾ Die Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten werden von den Arbeitgeber- und den Versichertenmitgliedern der Ausschüsse der Versicherungsanstalten gewählt (§§ 73 ff. RWB. WahlD. 7. Dez. 1927 (WM. d. RWBl. 545). Befetzung der Spruchkammern (dreiköpfig) und der Beschlußkammern (vierköpfig) §§ 77, 78 RWB.

²¹⁾ Die Versicherungssträger entrichten für jede Spruchſache, an der ſie beteiligt ſind, einen Pauſchbetrag § 80 RWB., B. D. des Reichsarbeitsministers über Pauſcheträge für die Spruchſachen bei den Oberversicherungsämtern vom 10. Nov. 1926 (RGBl. I 487). Wegen der Koſten der beſonderen Oberversicherungsämter vgl. § 81 RWB.

²²⁾ §§ 83—104 RWB. Gegenüber der Reichsversicherungsanſtalt für Angeſtellte und der Reichsknappſchaft ſteht aber nicht dem Reichsversicherungsamt, ſondern dem Reichsarbeitsministerium die Auſſicht zu.

sicherungsamts sind endgültig²³). Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern. Der Reichspräsident ernennt den Präsidenten und die übrigen ständigen Mitglieder auf Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit. Aus den ständigen Mitgliedern ernennt der Reichspräsident die Direktoren²⁴) und die Senatspräsidenten. Die übrigen Beamten ernennt der Reichsarbeitsminister. Von den 32 nicht ständigen Mitgliedern wählt acht der Reichsrat, und zwar mindestens sechs aus seiner Mitte; die übrigen werden je zur Hälfte als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt²⁵). Für die Spruchsachen sind Spruchsenate, bestehend aus dem Vorsitzenden (Präsidenten, Direktor oder Senatspräsidenten), einem ständigen Mitglied, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten gebildet, ferner für die Beschlusssachen Beschlusssenate, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem vom Reichsrat gewählten und einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung tritt der Große Senat (11 Mitglieder) zusammen²⁶). An Stelle des Reichsversicherungsamts treten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Landesversicherungsämter²⁷), die insoweit zugelassen sind, als sie vor Ergehen der RVD. für das Gebiet eines Landes errichtet waren, solange zu ihrem Bereich jeweils mindestens vier Oberversicherungsämter gehören. Die Kosten des Reichsversicherungsamts trägt das Reich, die Kosten der Landesversicherungsämter tragen die Länder.

Das Verfahren vor den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden²⁸)

²³) Die Veröffentlichung der Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgte bis 31. Dez. 1927 in den seit 1885 erscheinenden „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“, jetzt in den *Nt. f. Reichsversicherung* (f. § 391 d. W., *Ann.* 1); § 1716 *RVD.*; *Verf.* 30. Dez. 1911 *RGV.* Bl. 1912 (S. 2) u. *VD.* 28. Dez. 1927 (*R. GBl.* 1928 I 4). Sonstige Entscheidungssammlungen: Entscheidungen u. Mitteilungen d. *RVA.*, herausgegeben v. Mitgl. d. *RVA.*, ferner *Breithaupt*, *Reger* u. a. Den Geschäftsgang und das Verfahren regelt die *VD.* 24. Dez. 1911 (*RGVBl.* 1083, *Nt. d. RVA.* 1912 S. 293).

²⁴) Das Reichsversicherungsamt hat drei Abteilungen, an deren Spitze je ein Direktor steht; *Abt. I* für Unfallversicherung, *Abt. II* für Kranken- und Invalidenversicherung, *Abt. III* für Angestellten- und Arbeitslosenversicherung, sowie für Knappschaftsachen.

²⁵) Und zwar von den Arbeitgeber- bzw. Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten; Näheres hierüber §§ 89 ff. *RVD.* Vgl. auch §§ 161, 162 *RGV.* *WahlD.* 8. Dez. 1927 (*Nt. d. RVA.* 532).

²⁶) Vgl. auch § 1781 *Abf.* 4 *RVD.* und hinsichtlich des Großen Senats §§ 1717 *Abf.* 2 1718 *Abf.* 2 *RVD.*

²⁷) §§ 105—109 *RVD.* Landesversicherungsämter bestehen in Bayern, Sachsen und Baden. *WahlD.* 8. Dez. 1927 (*Nt. d. RVA.* 542).

²⁸) Hinsichtlich der Verfahrensordnungen für die Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt vgl. *Ann.* 15, 18, 23. Gemeinsame Verfahrensvorschriften über Rechtshilfe §§ 115 bis 117 *RVD.*, Fristen §§ 124—134 *RVD.*, Zustellungen (Einschreibbrief zulässig) §§ 135, 136 *RVD.*, Gebühren und Stempel §§ 137, 138 *RVD.*, Verstempelung der Arztverträge: *RVA.* in „*Entsch. u. Mitt.*“ *Bd.* 19 S. 369, *Bd.* 22 S. 193; zu vgl. aber *Verf.* d. *PrzFinMin.* 18. Aug. 1927 („*Arbeiter-Versorgung*“, 1927 S. 474), *Vertwendung und Verjährung der Strafen* §§ 146—148 *RVD.*, *Kosten* §§ 1802, 1803 *RVD.*, dazu *GebührenD.* für das *RVA.* 22. April 1924 (*RGVBl.* I 419) nebst *Ausf. Best.* 21. Juni 1924 (*Nt. d. RVA.* 137), *Erfattung außergerichtlicher Kosten* § 1670 *RVD.*; dazu vgl. ferner §§ 59, 80, 104 *RVD.*, *Gebühren der Rechtsanwälte* §§ 1804, 1805 *RVD.*, dazu *VD.* über *Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden* vom 14. Dez. 1923 (*RGVBl.* I 1198).

ist im 6. Buche der RVD. geregelt. Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden gliedert sich in das Spruchverfahren vor den Spruchauschüssen, Spruchkammern und Spruchsenaten und das Beschlußverfahren vor den Beschlußauschüssen, Beschlußkammern und Beschlußsenaten. In dem Verfahren ist die Sachlage von Amts wegen zu erforschen. Dem Spruchverfahren unterliegt in erster Linie die Feststellung der Leistungen, außerdem die Entscheidung in einigen anderen Streitigkeiten, insbesondere betreffend Erstattungs- und Ersatzansprüche²⁹⁾. Die Feststellung der Leistungen ist für die drei Versicherungszweige der Reichsversicherungsordnung verschieden geregelt. Sie erfolgt auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen, im übrigen auf Antrag. Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden³⁰⁾.

In der Krankenversicherung ist der Antrag regelmäßig bei der Krankenkasse zu stellen; bei Streit entscheidet das Versicherungsamt (Spruchauschuß)³¹⁾.

In der Unfallversicherung erfolgt auf die Anzeige des Unternehmers nach polizeilicher Untersuchung die Feststellung durch Bescheid der Berufsgenossenschaft³²⁾.

Anträge auf Leistungen der Invalidenversicherung sind an das Versicherungsamt oder an die Versicherungsanstalt zu richten. Die Versicherungsanstalt stellt den Sachverhalt klar. Sie kann die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgeben; auch der Antragsteller kann dies verlangen. Den Feststellungsbescheid erteilt die Versicherungsanstalt³³⁾.

Gegen Bescheide der Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung sowie gegen Urteile des Versicherungsamts ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt gegeben³⁴⁾. Gegen Urteile des letzteren ist in der Kranken- und Invalidenversicherung — abgesehen von einigen minder wichtigen Ansprüchen — bei Gesetzesverletzung, Verstoß gegen den Aktieninhalt, und wesentlichen Verfahrensmängeln die Revision, in der Unfallversicherung — mit einzelnen Ausnahmen — der auch den Tatbestand umfassende Rekurs zulässig. Über die Revision bzw. den Rekurs entscheidet das Reichsversicherungsamt, oder wo ein solches eingerichtet ist, in gewissem Umfange das Landesversicherungsamt. Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so ist die Sache an den großen Senat zu verweisen³⁵⁾.

²⁹⁾ Feststellung der Leistungen §§ 1545 bis 1770 b RVD., andere Streitigkeiten §§ 1771—1779 RVD. Die RVD. unterscheidet zwischen der Feststellung durch die Versicherungsträger §§ 1545—1635 und im Spruchverfahren §§ 1636—1734 RVD.

³⁰⁾ §§ 1545—1550 RVD.

³¹⁾ § 1551 RVD., Verfahren vor dem Versicherungsamt §§ 1636—1674 RVD.

³²⁾ §§ 1552—1612 RVD., ferner §§ 1770 a und b RVD.; Muster für Unfallanzeigen gemäß § 1555 RVD. Bef. 19. Dez. 1912 (M. d. R. V. 1912 S. 1110). Besondere Vorschriften für die Seeunfallversicherung §§ 1745 bis 1770 RVD.

³³⁾ §§ 1613—1635 RVD.

³⁴⁾ §§ 1675—1693 RVD., § 1693 i. d. F. G. 29. März 1928 (R. G. Bl. I 117). Wahl der ärztlichen Sachverständigen (§ 1686) Antw. 21. Aug. 1913 (S. M. Bl. 554). Ist die Revision oder der Rekurs ausgeschlossen, so ist unter bestimmten Voraussetzungen in grundsätzlichen Fragen die Sache an das Reichsversicherungsamt bzw. Landesversicherungsamt abzugeben, das an Stelle des Oberversicherungsamts entscheidet (§ 1693).

³⁵⁾ §§ 1694—1721 RVD., G. § 1696 Nr. 4 G. 25. Juni 1926 (R. G. Bl. I 311); § 1700 Nr. 12. Abg. durch dasselbe; § 1713 abg. und § 1715 a (grundf. Entsch. betr. Aus-

Soweit nicht das Spruchverfahren vorgeschrieben ist, ergehen die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren. Rechtsmittel sind die Beschwerde und gegen die Entscheidung auf diese die weitere Beschwerde³⁶⁾.

Die Rechtsmittelfrist beträgt allgemein einen Monat³⁷⁾. Unter gewissen Voraussetzungen ist bei rechtskräftigen Urteilen die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig³⁸⁾. Besondere Vorschriften gelten bei Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht und für das Verteilungsverfahren³⁹⁾.

Minderjährige über 16 Jahre sind in Angelegenheiten der Sozialversicherung in gewissem Umfange geschäftsfähig⁴⁰⁾.

Von sonstigen gemeinsamen Vorschriften sind folgende hervorzuheben:

Vertragsbestimmungen, die die Anwendung des Gesetzes zum Nachteil des Versicherten ausschließen, sind nichtig⁴¹⁾. Die Versicherungsleistungen sind nur in beschränktem Umfange übertragbar und pfändbar⁴²⁾. Trunkfüchtigen können an Stelle von Barleistungen Sachleistungen, auch durch Aufnahme in Trinkerheilanstalten, gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Trägers der Armenfürsorge oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunkfüchtigen muß dies geschehen⁴³⁾. Die ärztliche Behandlung im Sinne der RVD. wird durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte und in gewissem Umfange durch Zahntechniker geleistet; sie umfaßt auch Hilfeleistungen anderer Personen, wenn der Arzt sie anordnet, oder in dringenden Fällen⁴⁴⁾. Das erste Buch der RVD. enthält schließlich eine Reihe gemeinsamer Begriffsbestimmungen (Ortslohn, Beschäftigungsort, versicherungspflichtige Beschäftigung, Entgelt, Landwirtschaft, Hausgewerbetreibende, deutsches Seefahrzeug⁴⁵⁾). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr⁴⁶⁾. Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann die Gegenseitigkeit vereinbart werden⁴⁷⁾. Gegen Angehörige ausländischer Staaten kann ein Ver-

legung zweifelhafter gesetzlicher Vorschriften) eingefügt durch G. 29. März 1928 (RGSBl. I 117).

³⁶⁾ §§ 1780—1801 RVD., § 1789 i. d. F. G. 29. März 1928 (RGSBl. I 117).

³⁷⁾ § 128 Abs. 1 RVD. Andere Fristen für Seeleute § 128 Abs. 2 RVD. Berufsungsfrist in Arztzulassungssachen 1 Woche § 368m Abs. 2 RVD.

³⁸⁾ §§ 1722—1734, 1744 RVD.

³⁹⁾ §§ 1735—1742 RVD.

⁴⁰⁾ §§ 184 Abs. 2, 558d Abs. 3, 1650 Abs. 3, 1658 Abs. 2 RVD.

⁴¹⁾ § 139 RVD.

⁴²⁾ § 119 RVD.; vgl. §§ 398 ff., 1273 ff. RGSBl. und §§ 828 ff. RVD.

⁴³⁾ §§ 120, 121 RVD.

⁴⁴⁾ §§ 122, 123 RVD.; vgl. Entsch. 2847, AM. d. RZA. 1925, 162. Approbierte Ärzte und Zahnärzte § 29 GewD. — Befugnis der obersten Verwaltungsbehörde zu näherer Bestimmung über sonstige selbständige Hilfeleistungen von Nichtärzten, insbesondere Zahntechnikern und den Begriff der letzteren. Zahntechniker: Erl. 2. Dez. 1913

(RGSBl. 638), abg. Erl. 26. März 1919 (S. RGSBl. 133) und 14. Okt. 1920 (RGSBl. 369); ferner Erl. 26. Sept. 1921 (RGSBl. 446), 17. Febr. 1923 (RGSBl. 134) u. 26. Aug. 1927 (RGSBl. 894); außerdem Prüfungs-vorschriften 14. Okt. 1920 (RGSBl. 370) u. 10. Okt. 1924 (RGSBl. 422); wegen der Bezeichnung „Zahntechniker“ Erl. 11. Mai 1914 (RGSBl. 248); zu vgl. auch Erl. 13. April 1928 (RGSBl. 399).

⁴⁵⁾ §§ 149—156, 159—163 RVD.; § 163 i. d. F. G. 16. Dez. 1927 (RGSBl. I 337). Ortslohn: Erl. 18. Aug. 1913 (RGSBl. 541) und 21. März 1921 (RGSBl. 204); Entgelt: möglichst einbeitliche Bewertung der Sachbezüge seitens der Versicherungs- und Steuerbehörden Erl. 2. Febr. 1925 (RGSBl. 67) und Erl. d. Reichsfin.-Min. 22. Dez. 1924 (RGSBl. 67).

⁴⁶⁾ § 164 RVD.

⁴⁷⁾ § 157 RVD. Luxemburg Abs. 2. Sept. 1915 (RGSBl. 753), Niederlande Abs. 27. Aug. 1907 (RGSBl. 763) und 30. Mai 1914 (RGSBl. 1915 S. 321), Belgien Abs. 6. Juli 1912 (RGSBl. 93), Italien Abs. 31. Juli 1912 (RGSBl. 1913 S. 171), Republik Österreich

geltungsrecht ausgeübt werden⁴⁸). Die Sozialversicherung ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit. Um der Betätigung der Versicherungsträger auf diesem Gebiete eine feste Grundlage zu geben, kann die Reichsregierung Richtlinien für die Gesundheitsfürsorge erlassen, die auch das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege regeln sollen⁴⁹).

b) Krankenversicherung.

§ 395. Für den Fall der Krankheit werden, abgesehen von einzelnen gesetzlich bestimmten Ausnahmen, die Arbeiter im eigentlichen Sinne — einschließlich Lehrlinge und Hausgehilfen (Dienstboten) — sowie gewisse Angestellten Gruppen, ferner Hausgewerbetreibende, Seeleute und Binnenschiffer versichert. Voraussetzung ist entgeltliche Beschäftigung. Regelmäßig — abgesehen von den Arbeitern — bildet ein bestimmter Jahresarbeitsverdienst, zurzeit von 3600 RM., die Höchstgrenze für die Versicherungspflicht¹). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Entstehung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses²). Vorübergehende Dienstleistungen bleiben nach näherer Bestimmung der Reichsregierung versicherungsfrei³). Versicherungsfreiheit tritt auch in sonstigen Fällen ein⁴). Freiwilliger Beitritt und freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist unter gewissen Voraussetzungen gestattet⁵). Die Krankenversicherung Arbeitsloser ist besonders geregelt⁶).

Gegenstand der Versicherung sind die Leistungen der Krankenkassen. Die sogenannten Regelleistungen bestehen in Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe. Die baren Leistungen werden nach dem als Grundlohn festgesetzten durchschnittlichen Tagesentgelt bemessen. Die Krankenhilfe wird grundsätzlich für höchstens 26 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung Arznei und kleinen Heilmitteln (Krankenpflege) auch ein im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom 4. Tage ab zu zahlendes Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes oder statt dieser Leistungen Verpflegung in einem Krankenhaus, neben der gegebenenfalls das halbe Krankengeld (Hausgeld) für die Angehörigen

Ö. 8. Juli 1926 (RGBl. II 355). Finnland Ö. 18. Febr. 1928 (RGBl. II 20), Polen (landwirtsch. Arbeiter) Ö. 31. März 1928 (RGBl. II 167).

⁴⁸) § 158 RVD.

⁴⁹) Ermächtigung hierzu in dem Abschn. C des Ö. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157). Richtlinien 27. Febr. 1929 (RGBl. I 69).

¹) §§ 165—167 RVD.; VD. über die Verdienst- und Einkommensgrenze vom 10. Jan. 1925 (RGBl. I 2). Jetzt Ö. 15. Juli 1927 (RGBl. I 219). Wegen der in der Landwirtschaft, als Hausgehilfen, unständig oder im Wandergewerbe Beschäftigten, sowie der Hausgewerbetreibenden und der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge §§ 416—494 RVD. Anleitung des RVA. über den Kreis der nach der RVD. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom

26. April 1912 (M. b. RVA. 1912 S. 721). Ferner Bef. 23. Okt. 1913 (RGBl. 741) zu § 434 RVD. (Landwirtschaft), Bef. 21. Nov. 1913 (RGBl. 762) zu § 461 RVD. (Wander-gewerbetreibende).

²) §§ 206, 306 RVD.

³) § 168 RVD.; Bef. betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherung vom 17. Nov. 1913 (RGBl. 762), abg. 16. Dez. 1927 (RGBl. I 343).

⁴) Kraft Ö. §§ 169, 172 RVD., auf Antrag §§ 170, 171, 173—175 RVD.; dazu VD. 3. Febr. 1919 (RGBl. 191), §§ 4, 5, 8; ferner Bef. 4. März 1913 (M. b. RVA. 307) zu § 170 Abs. 2 RVD.

⁵) §§ 176, 177, 313, 313a RVD.

⁶) Näheres § 387 d. W. Satzungsmäßige Fürsorge für Erwerbslose, Sozialrentner und Kleinrentner § 363a RVD.

gezahlt wird. Statt der Krankenhauspflege kann Hilfe und Wartung durch Pflegepersonal gewährt werden. Die Wochenhilfe umfaßt bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie erforderlichenfalls ärztliche Behandlung, einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden von 10 RM., und wenn eine Entbindung nicht stattfindet, von 6 RM., ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 RMf. täglich für regelmäßig vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft, — bei nicht entgeltlich beschäftigten Schwangeren beträgt das Wochengeld $\frac{3}{4}$ des Grundlohnes, — und ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 RMf. täglich, bis zu zwölf Wochen nach der Niederkunft. Arbeitsunfähigen Schwangeren kann die Säugung ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zu sechs Wochen zubilligen, wenn sie der Kasse mindestens sechs Monate angehören. Die Vorschriften über die Familienhilfe dehnen den Kreis der zum Bezuge der Wochenhilfe berechtigten Personen auf gewisse weibliche Familienangehörige der Versicherten aus. Als Sterbegeld wird der zwanzigfache Grundlohn gezahlt. Die Säugung kann bestimmte Mehrleistungen zubilligen, insbesondere die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern und die Fürsorge auf Genesende und Familienangehörige der Versicherten erstrecken⁷⁾.

Träger der Versicherung sind die Krankenkassen. Krankenkassen nach der RVD. sind die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen. Die Orts- und Landkrankenkassen werden für örtliche Bezirke errichtet, die Betriebskrankenkassen für bestimmte Betriebe, insbesondere auch vorübergehende größere Baubetriebe, die Innungskrankenkassen für die einer Innung angehörigen Betriebe. Die Ortskrankenkassen sind regelmäßig allgemeine, d. h. alle Versicherungspflichtigen des Bezirks, soweit sie nicht einer anderen reichsgesetzlichen Kasse zugehören, umfassend; daneben sind bei Inkrafttreten der RVD. bestehende Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbebezweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechts als besondere Ortskrankenkassen zugelassen. Die Landkrankenkassen werden regelmäßig neben der allgemeinen Ortskrankenkasse für die in der Landwirtschaft und im Wandergewerbe Beschäftigten sowie für Hausgehilfen errichtet; die Reichsregierung kann ihnen noch andere Gruppen von Versicherten zuweisen. Orts- und Landkrankenkassen sind in der Regel innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamts zu errichten. Die Errichtung der allgemeinen Orts- und der Landkrankenkassen geschieht durch Beschluß des Gemeindeverbandes, erforderlichenfalls auf Anordnung des Oberversicherungsamts. Betriebskranken-

⁷⁾ §§ 179—224 RVD., insbesondere Krankenhilfe §§ 182—194, Wochenhilfe §§ 195a—199, Sterbegeld §§ 201—204, Familienhilfe §§ 205a—205d; nach § 205d erhalten bei der Familienwochenhilfe die Kassen einen Reichszuschuß von 50 RM. für jeden Entbindungsfall, dazu Bef. d. RMV. 28. Febr. 1927 (M. d. RMV. 240); Führen der Krankenhilfe §§ 216—218, Verjährung und Aufrechnung § 223 (vgl. § 394 RGV.). Die Vor-

schriften über Wochenhilfe und Familienhilfe durch G. 9. Juli 1926 (RGBl. I 407), sowie durch G. 18. Mai 1929 (RGBl. I 98) neu gefaßt. Bearbeitung: Jäger, Die Wochenhilfe. Grundsätze für das Zusammenarbeiten der Krankenkassen mit den Fürsorgestellten für Lungenkranke vom 26. April 1918 (M. d. RMV. 513). Grundlohn: G. 15. Juli 1927 (RGBl. I 219).

fassen können mit Zustimmung des Betriebsrats für einen oder mehrere Betriebe von solchen Arbeitgebern errichtet werden, die eine bestimmte Anzahl Versicherungspflichtiger beschäftigen; für vorübergehende Baubetriebe sind sie auf Anordnung des Oberversicherungsamts zu errichten. Die Neuerrichtung von Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe ist bis auf weiteres nicht zulässig. Die Innungskrankenkassen können von den Innungen errichtet werden. Betriebs- und Innungskrankenkassen dürfen nur errichtet werden, wenn sie den Bestand der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkassen nicht gefährden⁸⁾. Die Krankenkassen können sich zu Kassenverbänden mit bestimmtem gesetzlichen Aufgabekreis oder zu Kassenvereinigungen anderer Art, die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen, zusammenschließen und für bestimmte Mitgliedergruppen, Bezirke oder Betriebe Sektionen errichten⁹⁾. Die Aufsicht über die Krankenkassen führt das Versicherungsamt, in besonderen Fällen hat das Oberversicherungsamt Anordnungs- und Aufsichtsbefugnisse¹⁰⁾. Als Ersatzkassen werden frühere eingeschriebene Hilfskassen unter gewissen Voraussetzungen zugelassen; sie müssen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen gewähren und in der Regel dauernd mehr als 1000 Mitglieder zählen. Entspricht eine Ersatzkasse den Voraussetzungen der Zulassung nicht oder nicht mehr, so wird nach fruchtloser Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde die Zulassung widerrufen; dies geschieht auch bei unzulässiger Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen, die der Ersatzkasse angehören können. Versicherungspflichtige Mitglieder der Ersatzkassen haben das Recht der Befreiung von der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse¹¹⁾.

⁸⁾ §§ 225—263, 526—528 RVD., insb. besondere Allgemeine Orts- und Landkrankenkassen §§ 226—238, besondere Ortskrankenkassen §§ 239—244, Betriebs- und Innungskrankenkassen §§ 245—257, Errichtung v. Innungskrankenkassen Erl. 10. Nov. 1926 (WMBl. 1092), v. Betriebskrankenkassen bei Betrieben ohne Betriebsrat Erl. 20. Nov. 1926 (WMBl. 1140), Streit über Kassenzugehörigkeit § 258. Gleichwertigkeit der Kassenleistungen §§ 259—263 RVD., Prüfung der Gleichwertigkeit Erl. 18. Febr. 1926 (WMBl. 1927 Sp. 89). Hinsichtlich Vereinigung, Ausschreibung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen vgl. §§ 264—305 RVD. Einrichtung Wf. 4. Nov. 1912 (HGBl. 539) und 18. Jan. 1913 (HGBl. 43), Bef. über die Zuweisung von Versicherten an die Landkrankenkassen vom 23. Mai 1914 (HGBl. 141). Musterstatuten (Neubearbeitung in Aussicht genommen) Bef. 17. März 1913 (ZBl. 223), Nachträge dazu ZBl. 1914 S. 305. Verzeichnis sämtlicher Krankenkassen: Harth-Diermayer (1928).

⁹⁾ §§ 406—415b RVD. Zurzeit bestehen folgende Kassenpitzenverbände: Hauptverband Deutscher Krankenkassen (Berlin), Zeitschrift: „Deutsche Krankenkasse“; Gesamtverband der Krankenkassen Deutsch-

lands (Berlin), Zeitschrift: „Krankenversicherung“; Verband zur Wahrung der Interessen der Deutschen Betriebskrankenkassen (Essen), Zeitschrift: „Betriebskrankenkasse“; Reichsverband der deutschen Landkrankenkassen (Berleberg), Zeitschrift: „Deutsche Landkrankenkasse“ und Verband Deutscher Innungskrankenkassen (Hannover), Zeitschrift: „Innungskrankenkasse“.

¹⁰⁾ §§ 377—379 RVD.; Prüfung der Geschäftsführung durch die Versicherungsämter Erl. 30. Okt. 1926 (WMBl. 1044) u. 27. Nov. 1926 (WMBl. 1140); Befugnisse des Oberversicherungsamts §§ 372—375 RVD.

¹¹⁾ §§ 503—525. § 503 Abs. 3: G. 15. Juli 1927 (RGBl. I 219), Zulassung von Berufskrankenkassen bis Ende 1927; Verzeichnis derselben: Bef. 12. Jan. 1928 (Mf. R. 1928 S. 8, 381). Für die Ersatzkassen gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 4—34 RVD. nicht (§ 3 RVD.); Wf. 25. Aug. 1913 (HGBl. 552). Das HilfskassenG. 7. April 1876 (RGBl. 125) bzw. 1. Juni 1884 (RGBl. 54) ist aufgehoben; die Hilfskassen sind als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt; G. 20. Dez. 1911 (RGBl. 985); dazu § 292 d. W. Verzeichnis der vom RVA. auf Grund des § 514 Abs. 1 RVD.

Die Verfassung der Krankenkassen wird durch die Satzung¹²⁾ näher bestimmt. Sie darf nichts enthalten, was gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder nicht im Zwecke der Kasse liegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Die Mitgliedschaft¹³⁾ Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, deren Beginn und Ende der Arbeitgeber binnen drei Tagen zu melden hat. Die Geschäfte werden durch Ausschuß und Vorstand besorgt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter desselben. Der Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten, zu einem Drittel aus solchen der beteiligten Arbeitgeber, die von den volljährigen Versicherten bzw. Arbeitgebern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Vertreter wählen getrennt aus ihrer Gruppe die Vorstandsmitglieder, und zwar die Arbeitgeber ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel. Auch in sonstigen wichtigen Angelegenheiten findet getrennte Abstimmung beider Teile statt. Bei den Betriebskrankenkassen bestehen Vorstand und Ausschuß aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und aus Vertretern der Versicherten; der Arbeitgeber führt den Vorsitz; er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Satzung zustehen. Bei den Innungskrankenkassen bestellt die Innung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand verwaltet die Kasse. Der Ausschuß beschließt über alle nicht dem Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten. Bei Grundstücksgeschäften wirken beide Organe zusammen. Meldung und Überwachung der Kranken werden durch eine Krankenordnung, die Rechts- und Dienstverhältnisse der Kassenangestellten durch eine Dienstordnung geregelt¹⁴⁾. Die Verwendung der Kassenmittel ist gesetzlich geregelt¹⁵⁾¹⁶⁾. Die Beiträge werden dem Bedarf entsprechend in Hundertsteln des Grundlohns bemessen. Ihre Höhe unterliegt gewissen gesetzlichen Einschränkungen. Sie entfallen zu zwei Dritteln auf die Versicherten und zu einem Drittel auf die Arbeitgeber. Letztere haben die Beiträge einzuzahlen und können die Beitragsteile der Versicherten von deren Lohn abziehen¹⁷⁾.

zugelassenen Erbschaften (nach dem Stande vom 1. Jan. 1925) Nr. d. Nr. 1925 S. 97. Die Versicherung der in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer ist jetzt im Reichsknappschaftsg. geregelt.

¹²⁾ §§ 320—326 RVD. Musterstatuten vgl. Anm. 8.

¹³⁾ §§ 306—319 RVD. Die Krankenversicherung ist eine Zwangsversicherung, d. h. die Kassenmitgliedschaft tritt kraft Gesetzes ein. Ihr Beginn und Ende sind grundsätzlich von der An- und Abmeldung unabhängig.

¹⁴⁾ Kassenorgane §§ 327—348 RVD., MusterwahlD. 29. Juli 1927 (RArbBl. Weil. Nr. 22.) Angestellte und Beamte §§ 349—362 RVD. Anwendung der Dienstordnung auf Ärzte Erl. 19. Dez. 1926 (RWB. 1927 Sp. 89); Kassenangestellte als Vollstreckungs- u. Vollziehungsbeamte Erl. 12. März 1926 (RWB. 543), vgl. auch Erl. 23. Juli 1926

(RWB. 819) u. 17. Dez. 1926 (RWB. 1927 Sp. 87).

¹⁵⁾ Verwaltung der Mittel §§ 363—367. Verwendung von Kassenmitteln zum Besuch von Versammlungen Erl. 8. Juni 1925 (RWB. 263). Bef. über die Art und Form der Rechnungsführung vom 9. Okt. 1913 (RBl. 1009), abgeändert durch RVD. 25. Nov. 1922 (RBl. 1036), ferner durch Bef. 7. Nov. 1924 (RWB. 375), Aufstellung von Jahresrechnungen Bef. 30. Nov. 1917 (RWB. 1091).

¹⁶⁾ §§ 367a—e RVD. (Gemeinlast) aufgehoben G. 9. Juli 1926 (RWB. I 407).

¹⁷⁾ §§ 380—405 RVD., § 397a RVD. i. Fass. G. 22. Mai 1926 (RWB. I S. 243). Abweichungen für besondere Berufszweige §§ 416—494 RVD. Insbesondere Seeleute §§ 476—493b, G. 16. Dez. 1927 (RWB. I 337); Versicherungsträger die See-Krankenkasse.

Gewisse Verstöße der Arbeitgeber und Versicherten sind mit Ordnungs- und Kriminalstrafen bedroht¹⁸⁾.

Die Beziehungen zu den Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen; auch steht dem Versicherten die Auswahl unter den von der Kasse bestellten Ärzten frei, wenn er die Mehrkosten übernimmt. Zur Vermeidung von Fuhrkosten können Kassenarztbezirke gebildet werden. Der bei dem Reichsarbeitsministerium gebildete Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen stellt zur Regelung der Beziehungen zwischen Kassen und Ärzten Richtlinien auf. Die Bildung von Landesauschüssen ist zulässig. Die Aufstellung der Arztverträge erfolgt in einem für den Bezirk des Versicherungsamts errichteten Vertragsausschuß. Bei Streit über die Bedingungen eines Arztvertrags sowie mangels Vereinbarung eines besonderen Schiedsgerichts auch bei Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arztverträgen mit Ausnahme der dem ordentlichen Rechtswege vorbehaltenen vermögensrechtlichen Ansprüche entscheiden die für den Bezirk des Oberversicherungsamts regelmäßig bei diesem gebildeten Schiedsämter; in bestimmten Fällen ist dagegen die Berufung an das bei dem Reichsversicherungsamt gebildete Reichsschiedsamt zugelassen. Für Bayern besteht ein besonderes Landesschiedsamt. Die Schiedsinstanzen sind grundsätzlich an die Richtlinien des Reichsausschusses bzw. Landesauschusses gebunden. Die Zulassung der Ärzte zur Kassenpraxis erfolgt nach Eintrag in das bei dem Versicherungsamte geführte Arztregister durch den bei dem Versicherungsamte gebildeten Zulassungsausschuß, gegen dessen Entscheidungen Berufung an das Schiedsamt und unter gewissen Voraussetzungen Revision an das Reichsschiedsamt zulässig ist. Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung durch Nichtzustandekommen angemessener Arztverträge gefährdet, so kann die Kasse durch das Oberversicherungsamt zu Barleistungen ermächtigt werden¹⁹⁾.

¹⁸⁾ §§ 529—536 RWD.; Verwendung und Verjährung der Strafen §§ 146—148 RWD.

¹⁹⁾ §§ 368—373 RWD., vgl. G. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243); WD. über Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1054), abgeändert durch WD. 29. Nov. 1923 (RGBl. I 1157), 13. Febr. 1924 (RGBl. I 93) und G. 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 243); Richtlinien dazu vom 22. Nov. 1923 (MArbBl. 1924 S. 18). Ausführungsbestimmungen 14. Nov. 1924 zu der — in den §§ 368a—t RWD. auf gegangenen — WD. über Ärzte und Krankenkassen (RGBl. I 743), abg. WD. 18. Dez. 1928 (RGBl. I 410); GeschäftsD. des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen Nr. d. RVBl. 1925 S. 266; Vertragsrichtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen v. 14. Nov. 1928 (MArbBl. IV 409). Landesauschüsse bestehen für Bayern und Baden. VertragsausschußD. 14. Nov. 1928 (MArb-

Bl. IV 408); SchiedsamtsD. 8. April 1925 (Nr. d. RVBl. 1925 S. 198, MAnz. 16. April 1925); Preußen, Schiedsämter: Erl. 6. Dez. 1924 (MBl. 1925 S. 24), Erl. 2. Jan. 1925 (MBl. 39), Erl. 27. Jan. 1925 (MBl. 67), Erl. 17. März 1925 (MBl. 144). ReichsschiedsamtsD. 17. Febr. 1925 (Nr. d. RVBl. 1925 S. 192, MAnz. 21. Febr. 1925). Die Entscheidungen des Reichsschiedsamts werden in den Nr. d. RVBl., — jetzt f. RVBl. — veröffentlicht. Zulassungsd. 14. Nov. 1928 (MArbBl. IV 401). Durch die vorstehend aufgeführten Vorschriften ist das zwischen den Spitzenverbänden der Ärzte und Kassen geschlossene sog. Berliner Abkommen 23. Dez. 1913 (SMBl. 1914 S. 85) im wesentlichen gegenstandslos geworden. Bearbeitungen des Kassenarztrechts: Heine mann, Krug v. Nidda, S. Lehmann, Richter-Sonnenberg; für Bayern Eichelsbacher-Gräfer. Preussische Gebührend. f. Ärzte vom 1. Sept. 1924 (MAnz. Nr. 212, MBl.

c) Unfallversicherung.

§ 396. Die Unfallversicherung hat die frühere Haftpflicht des einzelnen Unternehmers bei Betriebsunfällen grundsätzlich durch eine von einem Verschulden des Unternehmers unabhängige Entschädigungspflicht der in der Berufsgenossenschaft zusammengefaßten Gesamtheit der Unternehmer ersetzt, damit den einzelnen Unternehmer entlastet und den Anspruch des Geschädigten in erhöhtem Maße sichergestellt¹⁾. In dem dritten Buche der RVD. sind die früher in besonderen Gesetzen behandelten Zweige der Unfallversicherung zusammengefaßt²⁾. Die Unfallversicherung umfaßt jetzt die Gewerbeunfallversicherung (Nr. I), die landwirtschaftliche Unfallversicherung (Nr. II) und die Seeunfallversicherung (Nr. III).

I. In der **Gewerbeunfallversicherung** erstreckt sich die Versicherungspflicht auf die im Gesetz im einzelnen aufgeführten Betriebe und Tätigkeiten. Dazu gehören insbesondere Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gruben, Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe, Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, Steinerkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerksmäßigen Baubetriebs, das Schornsteinegert-, das Fensterputzer-, das Fleischergerwerbe, und der Betrieb von Badeanstalten, der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Krankenanstalten und dergleichen, Einrichtungen bzw. Tätigkeiten der Wohlfahrtspflege, Laboratorien, Schauspielunternehmungen und dergleichen, Lichtspiel- und Rundfunksendebetriebe, der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb, die Betriebe der Verwaltung des Heeres und der Marine, gewerbsmäßige Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Fähr- und Baggereibetriebe, Binnenschiffferei, Fischzucht und Eisgewinnung, der gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Expeditions-, Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetrieb, das Halten von anderen Fahrzeugen, als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren, der gewerbsmäßige Speicher-, Lagerei-, Kellerei- und Güterpachterbetrieb, kaufmännische Großbetriebe zur Beförde-

371). Gebührenermäßigung Bef. 11. Juli 1924 (RMBl. 288), aufgehoben Bef. 22. Dez. 1926 (RMBl. 1927 Sp. 12). Zahnärzte § 374 RVD., Apotheken §§ 375, 376 RVD. und §§ 5, 26—28 der RVD. 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1054); Deutsche Ärzeteige Bef. 28. Dez. 1928 (MAnz. 302); Hebammen § 376a, eingefügt durch G. 9. Juli 1926 (RGBl. I 407), dazu Gebühren RVD. 24. März 1928 (RMBl. 341). Spitzenverbände der Ärzte z. B. der Deutsche Ärztevereinsbund (Berlin) und der Verband der Ärzte Deutschlands (Leipzig), Zeitschriften „Ärztliches Vereinsblatt“; „Ärztliche Mitteilungen“; Spitzenverbände der Kassen vgl. Anm. 9.

¹⁾ Haftung des einzelnen Unternehmers nur ausnahmsweise unter bestimmten Vor-

aussetzungen §§ 898—907, 1042, 1219 RVD. HaftpflichtG. 7. Juni 1871 (RGBl. I 207 RGBl. 1896 S. 616), § 823 BGB.

²⁾ Grundlegende Umgestaltung durch das Zweite G. über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I 97); Bearbeitung von Roewer (1926); ferner Drittes G. 20. Dez. 1928 (RGBl. I 405). Besondere Regelung: G. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. Juni 1900 (RGBl. 536), dazu RVD. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 753); G. betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211) § 9 des Reichsbahn-PersonalG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 287). Preußen: Beamtenunfallfürsorge vgl. § 76 Anm. 12 d. W.

rung von Personen oder Gütern und zur Holzfällung, sowie zur Behandlung und Handhabung der Ware, ferner Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten. Als Fabriken gelten Betriebe, die gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen, ferner solche, die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben, solche, die nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke oder die Röntgeneinrichtungen verwenden sowie diejenigen, die vom Reichsversicherungsamt den Fabriken gleichgestellt werden. In Gastwirtschaften und dergleichen umfaßt die Versicherung auch das Bedienen der Gäste. Ihr unterliegt unter gewissen Umständen auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens³⁾. Versichert sind in der gewerblichen Unfallversicherung Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, ferner Angestellte, wenn sie in den genannten Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind. Die Versicherung betrifft auch häusliche von dem Unternehmer nebenher übertragene Dienste⁴⁾. Außerdem können unter gewissen Voraussetzungen die Unternehmer der Betriebe und Tätigkeiten versichert sein. Sie können der Versicherung auch freiwillig beitreten (Selbstversicherung)⁵⁾.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Der Schaden muß durch einen Unfall beim Betriebe oder bei der Tätigkeit eingetreten sein (Betriebsunfall). Der Anspruch entfällt, wenn der Unfall vorsätzlich oder bei Begehung einer schweren Straftat herbeigeführt war⁶⁾. Die Reichsregierung kann bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen, sie unterliegen alsdann der Unfallversicherung. Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen gelten auch für Lebensretter⁷⁾. Bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten leisten regelmäßig die Krankenkassen, die Ersatzkassen oder die Reichsknappschaft Krankenpflege und Krankengeld nach den Vorschriften der Krankenversicherung. Die Berufsgenossenschaft kann diese Leistungen auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen. Die Verpflichtung der Träger der Krankenversicherung endet, sobald und hinsichtlich des Krankengeldes insoweit der Träger der Unfallversicherung eintritt. Die Genossenschaft hat bei Verletzung zu gewähren Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Renten bzw. Krankengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, anderen Heil- und den erforderlichen Hilfsmitteln. Die Krankenbehandlung kann

³⁾ §§ 537—543 RVD.; Verzeichnis der Gewerbebetriebe nach ihrer berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit Handbuch der Unfallversicherung Bd. III S. 1ff., ferner Bef. 10. Okt. 1912 (ZBl. 787, M. d. RVD. 925), Bef. 21. Okt. 1912 (M. d. RVD. 927); Richtlinien betr. die Filmindustrie vom 16. Juli 1923 (M. d. RVD. 1924 S. 68). Kaufmännische Großbetriebe Bef. 15. Jan. 1912 (M. d. RVD. 504).

⁴⁾ §§ 544—546 RVD. Die Unfallversicherung ist eine Zwangsversicherung, d. h.

die Zugehörigkeit zu ihr tritt kraft Gesetzes ein. Befreiung der Soldaten, Angehörigen der Schutzpolizei und Beamten, ferner Ordensmitglieder, Diakonissen, Notenschwestern und dergleichen § 554 RVD. vgl. Anm. 2.

⁵⁾ §§ 548—553 RVD.

⁶⁾ §§ 555—557 RVD.

⁷⁾ Berufskrankheiten: § 547 RVD., V.D. 11. Febr. 1929 (RZBl. I 27); Lebensretter: § 553a, zu vgl. auch § 554a—c.

in der Form der Heilanstaltspflege gewährt werden. Die Krankenbehandlung umfaßt ferner die Gewährung von Pflege — regelmäßig Hauspflege oder Pflegegeld, gegebenenfalls Anstaltspflege — solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Die Pflege kann auch in anderen Fällen gewährt werden. Die Berufsfürsorge umfaßt berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente), bei teilweiser den entsprechenden Teil (Teilrente). Die Rente wird nicht gewährt, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus andauert. Zu der Rente tritt unter bestimmten Voraussetzungen eine Kinderzulage. Bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall kann an Stelle der Rente ein Krankengeld nach den Vorschriften der Krankenversicherung gewährt werden. War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig, so ist nur Krankenbehandlung zu gewähren. Bei Tötung wird den Hinterbliebenen als Sterbegeld ein Fünfzehntel des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 50 RM., und eine Rente von regelmäßig je einem Fünftel, zusammen aber höchstens vier Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes gewährt⁸⁾. Träger der Unfallversicherung sind regelmäßig die Berufsgenossenschaften. Zu solchen sind die Unternehmer der einzelnen Gewerkszweige in bestimmten örtlichen Bezirken vereinigt. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht⁹⁾. Die Verfassung der Berufsgenossenschaften bestimmt sich nach Gesetz und Satzung. Letztere, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt, regelt die innere Verwaltung

⁸⁾ §§ 557a—562, 612—614 RVD., § 612 i. d. F. G. 29. März 1928 (RGI. I 117); Krankenbehandlung und Berufsfürsorge: RVD. 14. Nov. 1928 (RGI. I 387); Best. über die Anrechnung von Leistungen aus der Krankenversicherung durch den Träger der Unfallversicherung gem. § 557a RVD. 27. Nov. 1925 (M. d. RVA. 350) und 21. Mai 1926 (M. d. RVA. 285); Jahresarbeitsverdienst §§ 563 bis 572 RVD., Entschädigung bei Tötung §§ 586—595 RVD. Mindestbeitrag des Sterbegeldes RVD. 17. Mai 1924 (RGI. I 559), Witwen Schwerverletzter § 595a RVD., Ausländer § 596 RVD., für Grenzbezirke RVD. 7. Febr. 1925 (RGI. I S. 11), Angehörige auswärtiger Staaten: Bef. 29. Juni 1901 (ZBl. 236), 1. Juli 1903, (ZBl. 240), 9. Mai 1905 (ZBl. 117), 24. Febr. 1906 (ZBl. 239), Unterbringung der Rentenempfänger in Anstalten § 607 RVD.; Zulässigkeit eines Heilverfahrens §§ 603—606 RVD., Neufeststellung §§ 608—611, 619, RVD., Ruhen der Rente § 615 RVD., dazu RVD. 7. Febr. 1925 (RGI. I 11), Ererb. durch Kapitalabfindung §§ 616—618a RVD., dazu RVD. 21. Dez. 1912 (M. d. RVA. 1095, ZBl.

1913 S. 26), RVD. 14. Juni 1926 (RGI. I 269) und 10. Febr. 1928 (RGI. I 22), Zurückerforderung der Entschädigung § 620 RVD. (Fassg. G. 29. März 1928, RGI. I 117), Aufrechnung § 622 RVD. nebst § 394 BGB. Die einschlägigen Vorschriften der RVD. sind zum großen Teil durch das zweite G. über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGI. I 971) neu gefaßt oder eingefügt worden. Neuregelung der Kinderzulagen und Kinderrenten G. 25. Juni 1926 (RGI. I 311).

⁹⁾ §§ 623—629 RVD., Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften §§ 630—634 RVD., Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften §§ 635—648 RVD., weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften §§ 843—847 RVD. — Verzeichnis der gewerblichen Berufsgenossenschaften M. d. RVA. 1912 S. 1035, 1926 S. 225, 1927 S. 9, 381, 1928 S. 94; vgl. RVD. 11. April 1924 (RGI. I 403). Ferner RVD. über Versicherungsträger in der Unfallversicherung vom 30. Okt. 1923 (RGI. I 1036). Spitzenverband: Verband deutscher Berufsgenossenschaften (Berlin), Zeitschrift: „Die Berufsgenossenschaft“.

und die Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebes oder mit seiner Versicherungspflicht. Binnen einer Woche nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrieb bei dem Versicherungsamt anzumelden. Das Versicherungsamt überweist den Betrieb dem Vorstand der zuständigen Genossenschaft. Die Genossenschaftsvorstände haben Betriebsverzeichnisse zu führen. Wechsel des Betriebsinhabers und Änderungen des Betriebs sind dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Die Genossenschaften können in örtliche Sektionen eingeteilt werden¹⁰⁾. Genossenschaftsorgane sind der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung. Die Satzung kann bestimmen, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt wird, und daß besondere Vertrauensmänner als örtliche Organe der Genossenschaft eingesetzt werden¹¹⁾. Die Verhältnisse der Angestellten der Genossenschaft werden durch eine Dienstordnung geregelt¹²⁾. Für nicht in einem gewerbmäßigen Betriebe beschäftigte Bauarbeiter und selbstversicherte Unternehmer solcher Betriebe sind Zweiganstalten bei den Genossenschaften der Baugewerbtreibenden errichtet, die diese unter gesonderter Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben verwalten. Der Bedarf wird bei längeren Bauarbeiten, für die mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden, in festen Beträgen (Prämien) nach einem Prämientarif von den Unternehmern eingezogen. Bei kürzeren Bauarbeiten wird er nach Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände umgelegt, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt; innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbände werden die Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht¹³⁾. Ähnlich wie für die längeren Bauarbeiten ist die Angliederung von Zweiganstalten für die Versicherung von Tätigkeiten bei nicht gewerbmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen an die Genossenschaften der Unternehmer gewerbmäßiger Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetriebe vorgesehen¹⁴⁾.

Bei den für eigene Rechnung gehenden Betrieben oder Tätigkeiten treten das Reich, die Länder und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft regelmäßig selbst an Stelle der Berufsgenossenschaften, ebenso Länder und auf Grund besonderer Erklärung der obersten Verwaltungsbehörde auch größere leistungsfähige Gemeinden und Gemeindeverbände für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, für die Unfälle beim Lebensretten und in sonstigen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsorgane werden in diesen Fällen durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche die zuständige Zentralbehörde, bei der Reichsbahn-Gesellschaft deren Personalordnung bestimmt¹⁵⁾.

¹⁰⁾ §§ 649—674 RWD., Strafen § 909 RWD.; Satzung §§ 675—684 RWD.

¹¹⁾ §§ 685—689, 678 RWD.; Vermögensverwaltung §§ 717—721 RWD., vgl. §§ 25 bis 29 RWD.; Aufsicht §§ 722—725 RWD., Aufsichtsbehörde ist das Reichsversicherungsamt.

¹²⁾ §§ 690—705a RWD.; MusterdienstD. Nr. d. RWA. 1912 S. 1104; Übertragung von Aufgaben des Vorstandes an Geschäftsführer § 703 RWD. Die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind

nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne (RWA. S. 3156 5. Febr. 1923, Nr. d. RWA. 1924 S. 20).

¹³⁾ §§ 629 Abs. 1, 783—835 RWD.

¹⁴⁾ §§ 629 Abs. 2, 836—842 RWD. Verfassung der Genossenschaft für Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittierhaltungen geregelt durch Bef. 10. Okt. 1912 (Zbl. 787, Nr. d. RWA. 927).

¹⁵⁾ §§ 624—628 b, 649 Satz 2, 892—897 RWD.

Behufs Aufbringung der Mittel wird der Bedarf für das abgelaufene Geschäftsjahr auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft nach dem Entgelt umgelegt, den die Versicherten in den Betrieben verdient haben. Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gilt das Kapitalbedungsverfahren, d. h. die Beiträge müssen neben den anderen Aufwendungen den Kapitalwert der Renten des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Berufsgenossenschaften haben Rücklagen anzufammeln¹⁶⁾. Die Genossenschaft hat in einem Gefahrarif nach dem Grade der Unfallgefahr Gefahrlaffen zu bilden, nach denen die Beiträge abgestuft werden¹⁷⁾. Die Entschädigungen werden auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Post gezahlt¹⁸⁾ und dieser nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet¹⁹⁾.

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird. Sie sind ferner gehalten, zur Verhütung von Unfällen Vorschriften über die erforderlichen von den Unternehmern zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen sowie über das von den Versicherten zu beobachtende Verhalten zu erlassen. Zur Beratung und zum Beschluß hierüber hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Für ihre Durchführung haben die Berufsgenossenschaften zu sorgen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet, zur Überwachung der Befolgung der Vorschriften technische Aufsichtsbeamte anzustellen. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Zusammenwirken der Genossenschaften und der Gewerbeaufsichtsbehörden regeln²⁰⁾.

Die Durchführung der Unfallversicherung ist durch Strafvorschriften gesichert. Die Genossenschaftsvorstände haben eine begrenzte Befugnis zur Strafsetzung²¹⁾.

II. Der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der gärtnerischen und Friedhofsbetriebe. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die laufenden Gebäudeausbesserungen und Kulturarbeiten, sowie die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe²²⁾. Der Kreis

¹⁶⁾ §§ 731—748 RVD. Umlage auf die Gemeinden in bestimmten Fällen: § 735a. Umlege- und Erhebungsverfahren §§ 749 bis 776 RVD.

¹⁷⁾ §§ 706—712 RVD. Übertragung eines Teils der Entschädigungslast auf die Sektionen und Zusammenlegung der Last für mehrere Genossenschaften §§ 713—716 RVD.

¹⁸⁾ §§ 726—730 RVD.

¹⁹⁾ §§ 777—782 RVD. Vorschußrecht der Reichspost § 728 RVD.

²⁰⁾ §§ 848—891 RVD. Insbesondere Verhältnis der genossenschaftlichen Aufsichtsbeamten zu den staatlichen §§ 883—886a RVD. Vgl. §§ 66 Nr. 8 und 78 Nr. 6 des

BetriebsräteG. 4. Febr. 1920 (RWB. 147), dazu Runderl. d. RVA. 4. Dez. 1925 (VR. d. RVA. 360). Beerdigung Erl. 23. Aug. 1912 (SRWB. 472), VR. d. RVA. 900). Runderl. d. RVA. über Unfallverhütung u. erste Hilfe bei Unfällen vom 10. Nov. 1925 (VR. d. RVA. 353). Gemeinschaftsarbeit bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften VR. d. RVA. 1926 S. 184, 453, 1927 S. 223.

²¹⁾ Insbesondere §§ 908—914 RVD.

²²⁾ §§ 915—921 RVD. Ausgeschlossen sind die vom RVA. gemäß § 919 RVD. den Fabriken gleichgestellten Betriebe: Bef. 16. Okt. 1901 (VR. d. RVA. 623), Forstwirtschaft § 161 RVD.

der Versicherten ist ebenso bestimmt wie in der gewerblichen Unfallversicherung; das gleiche gilt im übrigen auch für den Umfang der Versicherung²³⁾, ferner im wesentlichen für den Gegenstand der Versicherung (der den Versicherten zustehenden Entschädigung)²⁴⁾, von den Berufsgenossenschaften als den Trägern der Versicherung und ihrer Verfassung, sowie von der Aufsicht über die Genossenschaften²⁵⁾. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist der landesgesetzlichen Regelung ein weiterer Spielraum gelassen als in der gewerblichen²⁶⁾. Insbesondere hat Preußen hiervon Gebrauch gemacht, insofern es die Gestaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ordnete. Danach bilden in jeder Provinz die Unternehmer der landwirtschaftlichen Betriebe eine Berufsgenossenschaft. Für örtlich begrenzte Teile einer Provinz kann eine besondere Genossenschaft errichtet werden. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes nimmt der Provinzialausschuß, die des Sektionsvorstandes der Kreis-(Stadt-) Ausschuß (Hohenzollern: Amtsausschuß) wahr. Die Anmeldung von neueröffneten Betrieben bei dem Sektionsvorstand obliegt dem Gemeindevorstand²⁷⁾.

Für die Aufbringung der Mittel²⁸⁾ gelten im allgemeinen die für die gewerbliche Unfallversicherung maßgebenden Grundsätze; die Beiträge werden nach dem Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefährdungsstufe umgelegt; daneben besteht der Maßstab des Steuerfußes (Aufbringung der Beiträge durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern, insbesondere zu der Grundsteuer), und sonstige Maßstäbe (z. B. Kulturart, Fläche, Reinertrag, Ertragswert). Die Satzung hat unter gewissen Bedingungen die Auswahl des Maßstabes²⁹⁾. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Gemeindebehörde, welche dafür eine Vergütung erhält³⁰⁾. Die Auszahlung der Entschädigungen durch die Post und die Rückerstattung an diese erfolgt wie bei der gewerblichen Unfallversicherung³¹⁾. Dasselbe gilt im wesentlichen von der Unfallverhütung und Überwachung³²⁾. Für die Haftung von Unternehmern und Angestellten gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung³³⁾. Letzteren entsprechen auch im wesentlichen die Strafvorschriften³⁴⁾.

III. Besonderes gilt für die **Seeunfallversicherung**. Die Versicherungspflicht

²³⁾ §§ 922, 539 b, 542—554 RVD. Erstreckung der Versicherung auf die mit der Landwirtschaft zusammenhängende hauswirtschaftliche Tätigkeit § 923 RVD.

²⁴⁾ §§ 930, 555—622a RVD.; KrankenD. § 931 RVD., Jahresarbeitsverdienst § 932 bis 941 RVD.

²⁵⁾ §§ 956—987, 1029 RVD. Reichs- und Landesbetriebe §§ 957, 1033 RVD. Spitzenverband: Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Rassel).

²⁶⁾ §§ 1034—1041 RVD.

²⁷⁾ Preuß. G. über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912 (G. S. 207), abg. durch G. 7. Sept. 1922 (G. S. 283).

²⁸⁾ §§ 989—1028a RVD. Freistellung von Kleinbetrieben § 1012 RVD.

²⁹⁾ Arbeitsbedarf und Gefährdungsstufe §§ 990 bis 1004, Steuerfuß §§ 1005—1009, an deren Maßstäbe § 1010 RVD. Die Schätzung des Arbeitsbedarfs und die Veranlagung zu der Gefährdungsstufe obliegt in Preußen dem Kreis-(Stadt-, Amts-) Ausschuß als Sektionsvorstand, der auch die Unterlagen für die Zuschläge bei dem Maßstab des Steuerfußes feststellt (G. 23. Juli 1922, Anm. 27).

³⁰⁾ §§ 1019—1027 b RVD.

³¹⁾ §§ 988, 1028 RVD.

³²⁾ §§ 1030 und 1032 RVD.; Sonderbestimmung für den Fall der Verwaltung der Berufsgenossenschaften durch Staatsbehörden oder Selbstverwaltungsorgane (Preußen) § 1031 RVD.

³³⁾ §§ 1042, 898—907 RVD.

³⁴⁾ §§ 1043—1045 RVD.

erstreckt sich auch auf die in inländischen Betrieben von Schwimmdocks, des Lotsen-, Rettungs- und Bergungsdienstes beschäftigten Personen und auf die Seefischerei³⁵). Die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe bilden eine einzige Berufsgenossenschaft³⁶). Die in Kleinbetrieben der Seeschifffahrt, der See- und Küstenschifffahrt beschäftigten Personen sind in einer Zweiganstalt versichert, deren Träger die Genossenschaft ist³⁷).

d) Invalidenversicherung.

§ 397. Die in dem vierten Buche der RVD. geregelte Invalidenversicherung umfaßt eine Versicherung für den Fall der Invaliddität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen. Der Versicherungspflicht unterliegen gegen Entgelt beschäftigte Personen, und zwar Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen (Dienstboten), die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt mit Ausnahme der Schiffsführer, Offiziere und Angestellten, sowie Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht unter das Angestelltenversicherungsgesetz fallen, ferner Hausgewerbetreibende¹). Angehörige der Schutzpolizei sowie Soldaten können bei ihrer vorgesehnen Dienststelle die Versicherung beantragen²). Die Reichsregierung bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben³). Versicherungsfrei ist ferner, wer invalide ist, oder Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente nach der RVD. oder eine Witwenrente nach dem Angestelltenversicherungsgesetz bezieht. Im übrigen sind versicherungsfrei die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, der deutschen Reichsbahngesellschaft, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer

³⁵) §§ 1046—1225, 163 RVD., Kreis der Versicherten §§ 1046, 1049, 1049a RVD., Bef. 31. Mai 1919 (RGBl. 509), Seefischerei § 1049, Bef. 1. Juli 1908 (M. b. RVM. 547).

³⁶) § 1118 RVD. (Seeberufsgenossenschaft); Reich und Länder § 1119 RVD.

³⁷) §§ 1120, 1186—1197 RVD. Kleinbetriebe der Fischerei RVD. 14. Juni 1926 (RGBl. I 272).

¹) § 1226 RVD. Die Invalidenversicherung ist nicht wie die Kranken- und Unfallversicherung eine Zwangsversicherung (vgl. § 395 Anm. 13 u. § 396 Anm. 4 d. W.). Hier besteht nur ein Versicherungszwang, d. h. eine Verpflichtung zum Eintritt in die Versicherung. Die für das frühere Recht ergangene „Anleitung über den Kreis der nach der RVD. gegen Invaliddität und gegen Krankheit versicherten Personen“ vom 26. April 1912 (M. b. RVM. 721) ist in großem Umfange noch jetzt von Bedeutung. Die früher geltende Voraussetzung der Vollendung des 16. Lebensjahres besteht nicht mehr. Rein Höchstbetrag des jährlichen Arbeitsverdienstes. Die früher bestehende Doppelversicherung gewisser Personenkreise in der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist beseitigt (vgl. § 1254a RVD. Wan-

derversicherte). Beschäftigung lediglich gegen freien Unterhalt ist versicherungsfrei § 1227 RVD. Hausgehilfen Erl. 18. Sept. 1925 (WMBl. 402). Hausgewerbetreibende § 162 RVD. und RVD. 16. Nov. 1922 (RGBl. I 883). Versicherung Deutscher im Ausland § 1228 RVD., RVD. 26. April 1923 (RGBl. I 273); Versicherung deutscher Bediensteter ausländischer Staaten und Exterritorialer § 1231 RVD., Bef. 6. März 1912 (RGBl. 191). Erstreckung der Versicherungspflicht auf kleinere Gewerbetreibende und andere Unternehmer von Kleinbetrieben § 1229 RVD.

²) § 1226a RVD.; § 1 d. G. über die Schutzpolizei vom 17. Juli 1922 (RGBl. I 597), Ausf. Best. dazu 10. März 1924 (RGBl. I 270), SoldatenversicherungsG. 31. Mai 1922 (RGBl. I 542), Ausf. Best. dazu 6. März 1923 (ZBl. 129); vgl. § 4 Nr. 1 WVG.

³) § 1232 RVD.; Bef. 9. Juli 1913 (RGBl. 571), ferner 27. Dez. 1899 (RGBl. 725); Versicherungsfreiheit der nur für bestimmte Dauer zugelassenen Ausländer § 1233 RVD.; Bef. 31. März 1902 (M. b. RVM. 380); polnische Arbeiter Bef. 7. März 1901 (ZBl. 78) nebst Ausf. RVD. 7. Mai 1902 (MBl. 134) und G. 31. März 1928 (RG. (Bl. II 167).

Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf ein bestimmtes Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, sowie Beamte im Dienste der Vorbezeichneten, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, Soldaten, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer versicherungsfreien Beschäftigung ausüben, desgleichen Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheiden die obersten Verwaltungsbehörden bzw. die zuständigen Reichsminister. Auf Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, die bereits von einem der oben genannten öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten eine der Invalidenversicherung entsprechende Versorgung erhalten und denen entsprechende Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist, ferner solche, die Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung oder eine knappschaftliche Pension beziehen, und Personen mit Hochschulbildung, die zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt werden, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet, ferner auch nicht berufsmäßige Lohnarbeiter. Über den Befreiungsantrag entscheidet das Versicherungsamt⁴⁾.

Freiwillige Selbstversicherung ist bis zum vollendeten 40. Lebensjahr Kleingewerbetreibenden und solchen Personen gestattet, die wegen Bezugs nur von freiem Unterhalt oder wegen vorübergehender Dienstleistungen versicherungsfrei sind. Bei Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnis ist die freiwillige Weiterversicherung zulässig⁵⁾.

Gegenstand der Versicherung sind Invalidenrenten sowie Renten für Hinterbliebene (Witwen-, Waisen-, Witwenrenten). Voraussetzungen für Bewilligung der Invalidenrente sind, abgesehen von der Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft, entweder Nachweis der Invalidität, die nicht vorsätzlich oder bei Begehung einer schweren Straftat herbeigeführt sein darf, oder des gesetzlichen Alters (65 Jahre). Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch seine Kräfte und Fähigkeiten entsprechende und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zuzumutende Tätigkeit ein Drittel des Lohnes gesunder Personen derselben Art zu verdienen. Invalidität oder Alter von 65 Jahren ist auch Voraussetzung für den Bezug der Witwenrente. Invalidenrente bzw. Witwenrente erhält auch eine Person, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere

⁴⁾ §§ 1234—1241 RVD. Versicherungsfreiheit von Personen im Dienst sonstiger öffentlicher Verbände, nicht öffentlicher Schulen oder Anstalten und von Hof- und ähnlichen Verwaltungen § 1242 RVD. Übergang von Personen aus versicherungsfreiem Reichs-, Landes- usw. Dienst in private Beschäftigung und umgekehrt § 1242a

RVD. i. d. F. G. 29. März 1928 (RGBl. I 117); dazu VD. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 62). Nicht berufsmäßige Lohnarbeiter § 1239 RVD. und Bef. 24. Dez. 1899 (RGBl. 721); Gebühr für Versicherungsfreikarten VD. 8. März 1924 (RGBl. I 255).

⁵⁾ §§ 1243, 1244 RVD.

Dauer der Invaliddität. Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hatte. Außer der Witwenrente wird nach dem Tode der verstorbenen Ehefrau des erwerbsunfähigen Eheannes diesem unter bestimmten Voraussetzungen Witwenrente gewährt. Waisenrente erhalten die Kinder, auch uneheliche, unter 15 Jahren, in besonderen Fällen auch über das 15. Lebensjahr hinaus. Die Witwen- und die Witwenrente fallen mit der Wiederverheiratung, die Waisenrente mit der Vollendung des 15. Lebensjahrs bzw. dem Fortfall der sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung oder der Verheiratung weg. Neben Unfallrenten tritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Ruhen der Bezüge aus der Invalidenversicherung ein⁶). Die Höhe der Leistungen wie der Beiträge bestimmt sich nach sieben Lohnklassen, je nachdem der wöchentliche Arbeitsverdienst bis 6 RM. (Kl. I), über 6—12 RM. (Kl. II), über 12—18 RM. (Kl. III), über 18—24 RM. (Kl. IV), über 24—30 RM. (Kl. V), über 30—36 RM. (Kl. VI) und über 36 RM. (Kl. VII) beträgt⁷). Die Leistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt. Der Reichszuschuß beträgt jährlich 72 RM. für jede Invaliden-, Witwen- und Witwenrente und 36 RM. für jede Waisenrente. Die Versicherungsanstalt leistet zur Invalidenrente einen Grundbetrag und den Steigerungsbetrag, bei den Hinterbliebenenrenten einen Teil des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags. Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen jährlich 168 RM. Als Steigerungsbetrag werden 20 vH der seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge gewährt; ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt, der für jede Beitragsmarke in den Lohnklassen I: 4 R Pf., II: 8 R Pf., III: 14 R Pf., IV: 20 R Pf., V: 30 R Pf. beträgt. Hat der Invalide Kinder unter 15 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen auch ältere, so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um jährlich 120 RM. (Kinderzuschuß). Für Stiefkinder und Enkel wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange sie von dem Rentenempfänger überwiegend unterhalten

⁶) §§ 1250—1268 RVD., § 1258 abg. G. 8. April 1927 (RGBl. I 93); die Altersrente des früheren Rechts ist weggefallen, G. 10. Nov. 1922 (RGBl. I 849). Wanderversicherung § 1254a RVD. Wegen Hinterbliebenenfürsorge auch Art. 71 des EG. z. RVD., abg. G. 8. April 1927 (RGBl. I 98); jetzt Art. 3 G. 12. Juli 1929 (RGBl. I 135). Neuregelung der Hinterbliebenenbezüge G. 25. Juni 1926 (RGBl. I 311). Sachleistungen statt Renten §§ 1275 bis 1277 RVD., Wartezeit und Anwartschaft §§ 1251, 1252, 1278—1283 RVD. (vgl. auch Anm. 13); Art. 64—68, 70 EG. z. RVD.; Wegfall der Leistungen §§ 1298—1303 RVD., Entziehung der Rente §§ 1304—1310 RVD., § 1310 i. d. F. G. 29. März 1928 (RGBl. I 117), Ruhen der Rente und Kapitalabfindung §§ 1311—1318 RVD.; wegen des Ruhens neben Unfallrenten G. 25. Juni 1926 (RGBl.

I 311). Ausland (§ 1314a) RVD. 7. Febr. 1925 (RGBl. I 11), 24. Aug. 1925 (RGBl. I 320), 15. Nov. 1927 (RGBl. I 329) u. 21. Febr. 1928 (RGBl. I 52), Kapitalabfindung (§ 1317) RVD. 6. März 1924 (RMBl. Nr. 15 vom 14. März 1924); besondere Befugnisse der Versicherungsanstalt §§ 1319, 1320 RVD., letzterer i. d. F. G. 29. März 1928 (RGBl. I 117), Verhältnis zu anderen Ansprüchen §§ 1321, 1322 RVD., insbesondere Aufrechnung § 1324 RVD.

⁷) §§ 1245, 1248 RVD.; die jetzige Lohnklasseneinteilung beruht auf dem G. 8. April 1927 (RGBl. I 98); vorher Lohnklassen 1—6 nach G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157), ursprünglich Lohnklassen I—V. Arbeitsverdienst RVD. 14. Juni 1924 (RGBl. I 647). Für die Seefahrt RVD. 28. Dez. 1928 (RGBl. 1929 I 5).

werden. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwenrenten $\frac{6}{10}$, bei Waisenrenten für jede Waise $\frac{5}{10}$ des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der Invalidenrente⁸⁾. Die Entschädigungen werden auf volle 5 Reichspfennig aufgerundet in Teilbeträgen monatlich im voraus mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln auf Anweisung des Vorstandes durch die Post gezahlt⁹⁾ und dieser von dem Reich und den Versicherungsanstalten erstattet¹⁰⁾. Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität abzuwenden oder die vorhandene Invalidität zu beseitigen, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Das Heilverfahren ist eine freiwillige Leistung, gegen deren Ablehnung Rechtsmittel nicht gegeben sind¹¹⁾. Die Aufwendung von Mitteln der Versicherungsanstalten für allgemeine invaliditätsverhütende und gesundheitsfördernde Maßnahmen ist zulässig¹²⁾.

Die Deckung des Bedarfs der Versicherungsanstalten erfolgt, abgesehen von den festen Zuschüssen des Reichs für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten, durch laufende Beiträge, welche die Arbeitgeber und die Versicherten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu gleichen Teilen entrichten. Für Versicherte mit einem regelmäßigen Wochenentgelt bis zu 6 RM. entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. An Wochenbeiträgen werden erhoben in den Lohnklassen I: 30 R Pf., II: 60 R Pf., III: 90 R Pf., IV: 120 R Pf., V: 150 R Pf., VI: 180 R Pf., VII: 200 R Pf.¹³⁾. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern durch Einkleben von Marken in eine von dem Versicherten zu führende, binnen zwei Jahren seit Ausstellung zu erneuernde Quittungskarte entrichtet. Die Marken, die für eine oder zwei Wochen gelten, werden von den Postanstalten verkauft. Sie müssen mit dem letzten Tag des Zeitraums, für den die Marke gilt, entwertet werden. Der Arbeitgeber kann regelmäßig die Hälfte der Bei-

⁸⁾ §§ 1284—1292 RVD., §§ 1289 und 1291 i. d. F. G. 29. März 1928 (RGBl. I 116); zu letzterem VD. 3. April 1928 (R. GBl. I 138), Art. 71 des G. z. RVD.; die Berechnung der Versicherungseinkünfte hat insbesondere infolge der Währungsschwierigkeiten eine völlige Umgestaltung gegenüber den ursprünglichen Best. der RVD. erfahren; vgl. VD. 16. April 1924 (RGBl. I 405) und G. 23. März 1925 (RGBl. I 27) nebst DurchführungsVD. 1. April 1925 (RGBl. I 40), G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157). Jetzt G. 8. April 1927 (RGBl. I 98) nebst DurchführungsVD. 8. April 1927 (RGBl. I 99) und G. 12. Juli 1929 (RGBl. I 135) nebst DurchführungsVD. 17. Juli 1929 (RGBl. I 135). Wanderversicherung § 1290a RVD. Neuregelung der Kinderzuschüsse (§ 1291) G. 25. Juni 1926 (R. GBl. I 311). Letzteres sieht auch eine obere Grenze der Gesamtbezüge der Hinterbliebenen vor (§ 1262). Die besondere Altersrente (vgl. Anm. 6), das Witwengeld und die Waisenaussteuer sind beseitigt (früher §§ 1293—1296 RVD.).

⁹⁾ §§ 1297 i. d. F. G. 29. März 1928

(RGBl. I 117), 1383 RVD. Die Post kann von den Versicherungsanstalten Zuschüsse einziehen (§ 1385 RVD.).

¹⁰⁾ §§ 1403—1410 RVD. Das RVM. verteilt die Zahlungen auf das Reich und die Versicherungsanstalten. Die frühere Rechnungsstelle beim RVM. (bisher § 103 RVD.) ist beseitigt.

¹¹⁾ §§ 1269—1273, 1305, 1306 RVD.; G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157) zu C; Richtlinien 27. Febr. 1929 (RGBl. I 69); Lungenkranke: Richtlinien 17. Nov. 1919 (Anm. d. RVM. 439).

¹²⁾ § 1274 RVD.; Beratungsstellen für Geschlechtskranke Erl. 2. Sept. 1922 (Anm. d. RVM. 406), Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Tuberkulose Erl. 8. Mai 1917 (Anm. d. RVM. 415), 27. Juni 1917 (ebenda 504), vgl. auch Richtlinien 17. Nov. 1919 (Anm. 11). Zahnpflege in den Schulen Kundl. 10. April 1913 (Anm. d. RVM. 436) und 30. Sept. 1916 (Anm. d. RVM. 737). Heilmaßnahmen für versicherte Soldaten und Angehörige der Schutzpolizei an Stelle von Heilverfahren § 1274a RVD.

Anm.: Note ¹³⁾ befindet sich auf S. 900.

träge bei der Lohnauszahlung vom Barlohn abziehen. Entrichtet der Versicherte die vollen Beiträge, so hat ihm der Arbeitgeber regelmäßig die Hälfte derselben zu erstatten. Bei der Selbstversicherung und freiwilligen Weiterversicherung hat der Versicherte die Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II zu entrichten. Die Versicherungsanstalten überwachen die Beitragsentrichtung¹⁴⁾.

Träger der Versicherung sind die Versicherungsanstalten. Sie werden mit Genehmigung des Reichsrats nach Bestimmung der Landesregierungen für das Gebiet eines Landes, für Gemeindeverbände oder andere Gebietsteile errichtet und umfassen alle in ihrem Bezirke Beschäftigten, die nicht in Sonderanstalten versichert sind¹⁵⁾. Die Verwaltung führt der Vorstand, der in wichtigen Angelegenheiten den Ausschuß zuzuziehen hat. Der Ausschuß beschließt die Satzung; weitere Aufgaben sind ihm gesetzlich vorbehalten. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und umfaßt neben den beamteten, von dem Gemeindeverband oder der obersten Verwaltungsbehörde bestellten Mitgliedern, zu denen der Vorsitzende gehört, nicht beamtete Mitglieder als Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten des Bezirks. Letztere werden von dem Ausschuß gewählt. Der Ausschuß besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, je zur Hälfte gewählten Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten¹⁶⁾. Die Versicherungsanstalten verwalten ihre Einnahmen und ihr Vermögen selbständig¹⁷⁾. Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt das Reichsversicherungsamt, an dessen Stelle gegebenenfalls das Landesversicherungsamt hinsichtlich der über sein Gebiet nicht hinausreichenden Anstalten tritt¹⁸⁾. Der Reichsarbeitsminister kann unter bestimmten Voraussetzungen Sonderanstalten zulassen, die an Stelle der Versicherungsanstalten treten¹⁹⁾.

Die Durchführung der Vorschriften über die Invalidenversicherung ist durch

¹³⁾ §§ 1387 — dieser neu gefaßt G. 25. Juni 1926 (RGBl. I 311) — und 1392 RStD. Neuregelung G. 8. April 1927 (RGBl. I 98). Eine Anrechnung von Erziehzeiten bei Berechnung der Invalidenrente (früher §§ 1393, 1394 RStD.) findet nicht mehr statt (Ausnahme § 1279a Satz 2 RStD.). Dafür Anrechnung bei der Wartezeit (§§ 1279, 1279a, b RStD.) und bei der Anwartschaft (§ 1281 RStD.); ferner G. 10. Nov. 1922 (RGBl. I 849) zu B Art. V, Ref. 26. Nov. 1914 (RGBl. 485) und 23. Dez. 1915 (RGBl. 485) sowie 28. März 1918 (RGBl. 165). RStD. über Anrechnung v. Beitragswochen in der Invalidenversicherung (bei aus besten Gebieten Ausgewiesenen oder Verdrängten) v. 7. Febr. 1925 (RGBl. I 10).

¹⁴⁾ §§ 1411—1471 RStD. Einheitsmarken G. 13. Juli 1923 (RGBl. I 636). Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen usw. §§ 1447—1457 RStD. Überwachung §§ 1465—1470 RStD.

¹⁵⁾ §§ 1326—1337 RStD. Die Versicherungsanstalten führen die Bezeichnung Lan-

desversicherungsanstalten. RStM. Grenzmark Bef. 30. Dez. 1922 (RSt. d. RStM. 1923 S. 19).

¹⁶⁾ Satzung §§ 1338—1341 RStD., Vorstand und Ausschuß §§ 1342—1355, 1359 RStD. WahlD. für nichtbeamtete Vorstandsmitglieder vom 8. Mai 1928 (RStM. IV 138). Wahl des Ausschusses: WahlD. 8. Dez. 1927 (RSt. d. RStM. 569). Mittlere und Unterbeamte haben Rechte und Pflichten staatlicher oder gemeindlicher Beamten, sofern sie es nicht sind (§ 1348 RStD.).

¹⁷⁾ § 1395 RStD., Rechnungsführung § 1358 RStD.; West. 30. Dez. 1911 (RSt. d. RStD. 1912 S. 402). Zu vgl. §§ 25—29 RStD. Die frühere Unterscheidung zwischen Gemein- und Sondervermögen ist beseitigt.

¹⁸⁾ §§ 1381, 1382 RStD.

¹⁹⁾ §§ 1360—1374 RStD. Sonderanstalten: Reichsnappschafft (§ 397 d. St.), ferner die Arbeiterpensionskassen der Deutschen Reichsbahn I Berlin, II Rosenheim, III Dresden, V Karlsruhe. Seeverbündgenossenschaft §§ 1375—1380, 1485, 1486 RStD.

Strafbestimmungen geschützt; der Vorstand der Versicherungsanstalt hat ein Ordnungsstrafrecht²⁰⁾.

3. Die sonstige Sozialversicherung.

a) Das Angestelltenversicherungsgesetz.

§ 398. Die Angestelltenversicherung ist eine Sonderversicherung, die den besonderen Verhältnissen des von ihr erfaßten Personalkreises Rechnung tragen soll, und die insofern einem berechtigten Bedürfnis entspricht¹⁾.

Der Versicherungspflicht unterliegen gegen Entgelt beschäftigte Angestellte, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst die vom Reichsarbeitsminister festgesetzte Grenze, zur Zeit 8400 RM., nicht überschreitet, sie nicht berufsunfähig sind, und beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Ihnen stehen gleich selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, sowie Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgelegten Dienststelle die Versicherung beantragen. Befreit sind Personen im Reichs-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, für die anderweit gesorgt ist²⁾.

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Voraussetzung für den Bezug des Ruhegeldes ist insbesondere Nachweis der Berufsunfähigkeit oder des gesetzlichen Alters (65 Jahre). Berufsunfähigkeit ist die Unfähigkeit zur Ausübung des Berufs des Versicherten infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes; sie liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten gleicher Art gesunken ist. Hinterbliebenenrenten sind Witwenrente, die ohne Rücksicht auf die

²⁰⁾ §§ 1487—1500 RStD.

¹⁾ Angestelltenversicherungsg. in der Fassung der Bef. 28. Mai 1924 (RGBl. I 563), abg. insbesondere durch G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157), G. 25. Juni 1926 (RGBl. I 311), 22. Dez. 1927 (RGBl. I 507), 29. März 1928 (RGBl. I 116, 117) u. Bd. 10. Aug. 1928 (RGBl. I 372); (früher VersicherungsG. für Angestellte vom 20. Dez. 1911, RGBl. 989), dazu Anleitung betr. den Kreis der versicherten Personen vom 20. Juni 1912 (M. b. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1913 S. 62). Gegenseitigkeit gegenüber anderen Staaten und Vergeltungsrecht §§ 358, 359 ABG. Neuere Bearbeitungen von Allessendorf, Dersch, Hartmann-Schulz, Stier-Somlo; für das frühere Recht Menckel-Schulz-Eißler. Bis Ende 1922 erschienen die Amtlichen Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

²⁾ §§ 1—20 ABG., Zu § 18 ABG. Bd. 29. April 1926 (RGBl. I S. 215), freiwillige Versicherung §§ 21, 22 ABG. Jahresarbeitsverdienstgrenze Bd. 23. April 1925 (RGBl. I 51) u. 10. Aug. 1928 (RGBl. I 372);

Schutzpolizei und Soldaten § 4 ABG.; Deutsche im Ausland § 5 ABG. und Bd. 26. April 1923 (RGBl. I 273); deutsche Wehrdienstete ausländischer Staaten und Exterritorialer § 7 ABG. und Bef. 29. Jun 1912 (RGBl. 407); Versicherungsfreiheit von Ehegatten § 8 ABG.; Versicherungsfreiheit bei Bezug nur von freiem Unterhalt § 9 ABG., vorübergehende Dienstleistungen § 10 ABG., Bd. 9. Febr. 1923 (RGBl. I 109); Beamte usw. §§ 11, 12, 14—20 ABG. und Nichtl. des RArbMin. 24. Juli 1923 (RArbBl. 542) und v. 19. April 1924 (RArbBl. 204); Versicherungsfreiheit wegen Bezug von Sozialversicherungsrenten oder Berufsunfähigkeit § 13 ABG. § 1 ABG. zählt einzelne versicherungspflichtige Berufsgruppen auf, die der RArbMin. näher bezeichnen kann; Best. von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (RGBl. I 274), dazu betr. Hochschulassistenten Schreiben des RArbMin. vom 23. Okt. 1924 (RArbBl. 418); Berufsgruppenbest. abg. Bd. 4. Febr. 1927 (RGBl. I 58) u. 15. Juli 1927 (RGBl. I 222); Erstreckung der Versicherungspflicht auf selbständige Personen mit angestelltenähnlicher Tätigkeit § 6 ABG.

Arbeitsfähigkeit der Witwe nach dem Tode des versicherten Mannes gezahlt wird, ferner ähnlich wie in der Invalidenversicherung Waisen- und Wittverrente. Zur Abwendung oder Behebung der Berufsunfähigkeit kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Das Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist einheitlich 480 RM. Als Steigerungsbetrag werden 15 vH der Beiträge gewährt, die für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichtet worden sind. Für Beiträge der früheren Gehaltsklassen A bis J aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 werden außerdem bestimmte Steigerungsbeträge gewährt. Bei Wander-versicherten, d. h. Personen, die Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet haben, tritt zu den Leistungen der ersteren als Ergänzung der Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung. Der Kinderzuschuß beträgt jährlich 120 RM. Die Witwenrente und die Wittverrente betragen $\frac{6}{10}$, die Waisenrente für jede Waise $\frac{5}{10}$ des Ruhegeldes³⁾. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Post monatlich im voraus⁴⁾. Die Leistungen finden ihre Deckung in Beiträgen, die regelmäßig zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht werden. Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50 RM. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Die Höhe bestimmt sich zurzeit nach acht Gehaltsklassen entsprechend der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes und beträgt monatlich in den Klassen A (bis 50 RM. Monatsgehalt) 2 RM., B (mehr als 50—100 RM.) 4 RM., C (mehr als 100—200 RM.) 8 RM., D (mehr als 200—300 RM.) 12 RM., E (mehr als 300—400 RM.) 16 RM., F (mehr als 400—500 RM.) 20 RM., G (mehr als 500—600 RM.) 25 RM., H (mehr als 600 RM.) 30 RM. Für freiwillige Beitragsentrichtung bestehen die Gehaltsklassen J mit 40 RM. und K mit 50 RM. monatlichem Beitrag. Das Beitragsverfahren ist durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch den Arbeitgeber mittels Einlebens von der Gehaltsklasse entsprechenden Monatsmarken, welche durch die Post verkauft werden, in die Versicherungskarte. Bei der freiwilligen Versicherung entrichtet der Versicherte die Beiträge in gleicher Weise⁵⁾.

³⁾ §§ 23—2 ABG.; Ruhegeld bei Arbeitslosigkeit § 397 i. d. F. G. 7. März 1929 (RGBl. I 75); Wartezeit und Anwartschaft §§ 53—55 ABG., § 53 i. d. F. G. 7. März 1929 (RGBl. I 75); Anrechnung von Beitragsmonaten bei Ausgewiesenen und Verdrängten der besetzten Gebiete B. D. 7. Febr. 1925 (RGBl. I 10); Höhe der Leistungen §§ 56—59 ABG. i. d. Fassg. des G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157) u. 29. März 1928 (RGBl. I 116); dazu G. 23. März 1925 (RGBl. I 28) nebst B. D. 1. April 1925 (RGBl. I 41) u. B. D. 3. April 1928 (RGBl. I 138); Neuregelung der Hinterbliebenenrente und Kinderzuschüsse G. 25. Juni 1926 (RGBl. I 311). Erstattung von Beiträgen § 61—62 ABG.; Wegfall, Entziehung und Ruhen der Leistungen §§ 63—78 ABG.; insbesondere Ruhen neben Unfallrenten

G. 25. Juni 1926 (RGBl. I 311). Ausland B. D. 7. Febr. 1925 (RGBl. I 11) und 24. Aug. 1925 (RGBl. I 320), ferner wegen Abfindung von Ausländern (§ 76 ABG.) Best. 8. Sept. 1924 (ArbBl. 375). Die Leistungen können als Ersatz gesetzlich gewährter Armenunterstützungen in Anspruch genommen werden §§ 79—89 ABG.; sie sind keine Armenunterstützungen und können nur beschränkt übertragen, ver- und gepfändet und aufgerechnet werden §§ 90—92 ABG. Wander-versicherte: vgl. B. D. 29. April 1926 (RGBl. I S. 213); ferner G. 25. Juni 1926 (RGBl. I 311). Heilverfahren für Wander-versicherte: Abkommen der Versicherungsanstalten 30. Jan. 1926 („Arbeiter-Versorgung“ S. 285).

⁴⁾ §§ 60, 313—315 ABG.

⁵⁾ §§ 168—203 ABG. i. d. Fassg. des

Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, die eine Person öffentlichen Rechts mit Behördeneigenschaft darstellt. Sie steht unter Aufsicht des Reichsarbeitsministers. Ihre Organe sind das Direktorium, dem die gesetzliche Vertretung der Anstalt obliegt, und der Verwaltungsrat, der insbesondere über die Festsetzung des Voranschlags sowie die Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen zu beschließen hat. Beiden gehören Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zu gleichen Teilen an, dem Direktorium ferner außer dem Präsidenten weitere beamtete Mitglieder. Der Präsident ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Als Bindeglieder zwischen der Anstalt und den Versicherten werden Vertrauensmänner für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde gewählt, welche ihrerseits die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen. Die Vertrauensmänner bilden Ortsausschüsse. Die früher bestehenden besonderen Spruchinstanzen der Angestelltenversicherung — Rentenausschuß, Schiedsgericht, Oberschiedsgericht — sind beseitigt; an ihre Stelle sind die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter sowie das Reichsversicherungsamt getreten. Bei ihnen bestehen Ausschüsse bzw. Kammern und bei dem Reichsversicherungsamt Senate für Angestelltenversicherung⁶⁾.

Das Verfahren entspricht im wesentlichen dem für die Arbeiterversicherung vorgeschriebenen⁷⁾.

Die Durchführung der Angestelltenversicherung ist durch Strafvorschriften geschützt. Die Reichsversicherungsanstalt hat die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen⁸⁾.

b) Das Reichsknappschaftsgesetz.

§ 399. Das Knappschaftswesen war früher landesrechtlich geregelt. Entsprechend den Wünschen der Bergarbeiter ist eine Vereinheitlichung dieses Zweiges der Sozialversicherung in dem Reichsknappschaftsgesetze erfolgt, das am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist. Unter dem 1. Juli 1926 ist eine Neufassung des Gesetzes bekanntgemacht worden, die das bisherige Recht in wesentlichen Punkten abgeändert hat¹⁾. Der Versicherungspflicht unterliegen

§. 28. Juli 1925 (RGBl. I 157), 22. Dez. 1927 (RGBl. I 507) u. 29. März 1928 (RGBl. I 117), dazu W. D. 10. Aug. 1928 (RGBl. I 372). Beiträge der Wander-versicherten W. D. 25. Jan. 1923 (RGBl. I 73). Beitrags-D. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 745); Überwachungs-vorschriften 10. Juli 1923 (RMBl. 1924 S. 258). Vermögen §§ 204 bis 213 ABG.

⁶⁾ §§ 93—167 ABG., z. T. (Wahlen) abg. durch G. 8. April 1927 (RGBl. I 95). Ausschüsse und Kammern für Angestelltenversicherung: W. D. 21. Dez. 1922 (RGBl. I 963) und 28. März 1924 (RGBl. I 410). Befugnisse der obersten Landesbehörden §§ 316, 317 ABG. Zulässigkeit von privaten Pensionseinrichtungen: Zuschußklassen §§ 360—362 ABG., Erbschaften §§ 363—374, dazu W. D. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 187). Angestellte, die bei einem Lebensversiche-

rungsunternehmen versichert sind, können unter bestimmten Voraussetzungen von der eigenen Beitragsleistung befreit werden: §§ 375—377 ABG.

⁷⁾ §§ 214—312 ABG., abg. G. 29. März 1928 (RGBl. I 117). Die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen erfolgt nach dem Eingehen der M. d. RA. seit 1923 in den M. d. RA., jetzt M. f. RA. Verfahrens-D. 21. Dez. 1922 (RGBl. I 956, 959) und 12. Jan. 1923 (RGBl. I 56), abgeändert 14. Dez. 1923 (RGBl. I 1199) und 15. März 1924 (RGBl. I 280).

⁸⁾ §§ 335—357 ABG.

¹⁾ Reichsknappschaftsg. 23. Juni 1923 (RGBl. I 431). Einführungs-G. vom gleichen Tage (RGBl. I 454). Neufassung des RKnG. 1. Juli 1926 (RGBl. I 369). Bearbeitungen: Reuß-Hense, Fink, ferner

männliche und weibliche Arbeiter und Angestellte in knappschaftlichen Betrieben, d. h. solchen, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, mit Ausnahme von Salinen und nicht überwiegend unterirdisch geführten Betrieben der Industrie der Steine und Erden, jedoch einschließlich der Nebenbetriebe²⁾. Die Versicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetz umfaßt die Krankenversicherung, die Pensionsversicherung, die Invalidenversicherung und die Angestelltenversicherung³⁾. Die Krankenversicherung und die Invalidenversicherung werden grundsätzlich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt, soweit das Reichsknappschaftsgesetz nicht Besonderes bestimmt⁴⁾. Gegenstand der Pensionsversicherung sind knappschaftliche Leistungen. Die Pensionsversicherung ist für Arbeiter und Angestellte besonders geregelt. Arbeiter in knappschaftlich versicherten Betrieben gehören der Arbeiterpensionskasse, in solchen Betrieben beschäftigte Angestellte, die der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen, der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft an. Die Reichsknappschaft führt für die Mitglieder der Angestelltenpensionskasse die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung durch, an deren Stelle die Pensionsversicherung der Angestellten tritt⁵⁾. Die Leistungen der Arbeiterpensionskasse sind Invalidenpension für Knappschaftsinvaliden, Witwenpension, Waisengeld, freie ärztliche Behandlung und Arznei für Knappschaftsinvaliden und Bestattungsbeihilfen. Voraussetzung für den Bezug der Invalidenpension ist Alter von 65 Jahren oder Berufsunfähigkeit, d. h. Unfähigkeit zur Verrichtung der wesentlichen bergmännischen Arbeiten unter Tage oder gleichwertiger Arbeit auf Bergwerken. Den Versicherten wird ferner unter bestimmten Voraussetzungen eine Alterspension gewährt. Die Invalidenpension besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen. Die Leistungen der Angestelltenpensionskasse sind Ruhegeld für berufsunfähige Mitglieder bzw. Altersruhegeld, Witwenpension, Waisengeld, freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ruhegeldempfänger und Bestattungsbeihilfen. Soweit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz weitergehende Leistungen zu gewähren sind, bewendet es bei den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes. Über freiwillige Leistungen der Pensionsversicherung kann die Satzung des Versicherungsträgers bestimmen⁶⁾. Die Leistungen der Pensionsversicherung werden regelmäßig durch die Post ausgezahlt⁷⁾. Zur Ab-

Thielmann, Reichsknappschaftsrecht. Zeitschrift: Der Kompaß (Berlin).

²⁾ §§ 1—5 RKnG. Entscheidung, ob ein Betrieb knappschaftlich ist, durch den Reichsarbeitsminister (§ 2 Abs. 4). Befreiung von Betrieben §§ 3, 4 RKnG.

³⁾ § 6 RKnG. Für die Unfallversicherung ist die Knappschaftsberufsgenossenschaft zuständig.

⁴⁾ Krankenversicherung §§ 15—27, 204 bis 211, RKnG., Invalidenversicherung §§ 101—104 RKnG. Aufbringung der Mittel: Krankenversicherung §§ 117—126 RKnG. (nach § 117 sind die Beiträge zu $\frac{2}{5}$ von den Arbeitgebern, zu $\frac{3}{5}$ von den Versicherten

zu tragen). Invalidenversicherung § 140 RKnG.

⁵⁾ §§ 28—33, 49—55 RKnG., dazu B. D. 10. Aug. 1928 (RGBl. I 372). Wanderversicherung §§ 67—71 RKnG.

⁶⁾ §§ 34—46, 56—66 RKnG., § 60 i. d. F. B. D. 10. Aug. 1928 (RGBl. I 372). Wartezeit von 36 Monaten und weitere allgemeine Vorschriften §§ 72—100 RKnG. Leistungen nicht Armenunterstützungen § 223, Übertragung, Pfändung § 224, Aufrechnung § 226, Sachleistungen an Trunksüchtige § 225 RKnG.

⁷⁾ 212—219 RKnG.

wendung der Berufsunfähigkeit oder zu ihrer Beseitigung kann ein Heilverfahren eingeleitet werden⁸⁾. Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden zu $\frac{2}{5}$ von den Arbeitgebern, zu $\frac{3}{5}$ von den Versicherten getragen. Sie sind in einem Bruchteil des Arbeitslohns, Gehalts oder des Endbetrags der Lohn- oder Gehaltsklassen oder in einem festen Satz als Monatsbeiträge zu bestimmen⁹⁾.

Träger der Versicherung ist die Reichsknappschaft in Berlin, die, mit Rechtsfähigkeit ausgestattet, alle Knappschaftlichen Betriebe umfaßt. Als Verwaltungsstellen bestehen Bezirksknappschaften und besondere Krankenkassen. Aufsichtsbehörde ist das Reichsarbeitsministerium¹⁰⁾.

Die Feststellung der Leistungen geschieht durch die Bezirksknappschaften oder die besonderen Krankenkassen im Auftrag der Reichsknappschaft. Das Verfahren ist besonders geregelt. Für den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksknappschaften werden Knappschaftsüberversicherungsämter gebildet, ferner bei dem Reichsversicherungsamt besondere Senate (Knappschaftssenate)¹¹⁾.

Die Durchführung des Reichsknappschaftsgesetzes ist durch Strafvorschriften gesichert¹²⁾.

V. Wohnungswesen.

1. Aufgaben der Wohnungs- und Siedlungspolitik.

§ 400. Schwerste Mißstände im Wohnungswesen Deutschlands sind seit Jahrzehnten bekannt. Die Vorkriegszeit hat sie nicht beseitigt¹⁾. Die Bewohner der Massenmiethäuser der Großstädte lebten zusammengedrängt in räumlich, sozial und gesundheitlich vielfach ungenügenden Wohnungen. Auch die kleineren Wohnungen in den übrigen Städten und auf dem Lande waren vielfach

⁸⁾ §§ 47, 48, 65 RKnG.

⁹⁾ §§ 112—116, 127—139, 145 RKnG.

¹⁰⁾ §§ 7—14, 146—188 RKnG. Wahlen: G. 8. April 1927 (RGBl. I 95). Rechnungsführung und Vermögen §§ 141—144 RKnG. Besondere Krankenkassen §§ 18, 183 RKnG. Beziehungen zu anderen Versicherungsträgern §§ 105—111 RKnG., § 106 i. d. F. G. 29. März 1928 (RGBl. I 116), Aufsicht § 189, dazu Bd. 6. Dft. 1928 (RGBl. I 377), § 190 RKnG.

¹¹⁾ §§ 191—198 RKnG., § 195 i. d. F. G. 29. März 1928 (RGBl. I 117). Rechtshilfe §§ 220—222, Frühen, Zustellungen §§ 227 bis 229, Gebühren, Stempel, Steuerfreiheit §§ 230—232, Gegenseitigkeit und Vergeltungsrecht gegenüber dem Ausland §§ 237, 238 RKnG. Knappschaftsüberversicherungsämter und Knappschaftssenate §§ 199—203 RKnG. Knappschaftsüberversicherungsämter in Bonn, Breslau, Dortmund, Halle, Klausthal, München, Freiberg i. S., Darmstadt; Verfahren Bd. 6. Dez. 1923 (RGBl. I 1184).

¹²⁾ §§ 233—236 RKnG.

¹⁾ Bereits 1908 kündigte die Thronrede zur Landtagseröffnung gesetzgeberische Maßnahmen an. Ein 1904 ausgearbeiteter Entwurf eines Wohnungsgesetzes ist nicht verabschiedet worden. Ein zweiter Entwurf vom Jahre 1913 ist dann als Novelle zum FlüchtlingsG. unter dem 28. März 1918 (G. 23) Gesetz geworden. Die Hauptziele dieses Pr. WohnungsG. — geändert d. G. 4. Febr. 1927 (G. 13) u. 11. Jan. 1929 (G. 4) — sind

a) Förderung des Neubaus von gesunden Klein- u. Mittelwohnungen (Art. 1—4);

b) Pflege und Erhaltung des bestehenden Wohnraums (Art. 5—7). Die hierdurch begründete Wohnungsaufsicht über alle vorhandenen Wohnräume, insbes. die Wohnstätten der minderbemittelten Bevölkerung, ist den Gemeinden übertragen, mithin nicht Aufgabe der Polizei.

lich in den Industriebezirken, überfüllt. Da die in vielen Gegenden Deutschlands vorhandene einseitige Verteilung des Grundbesitzes bei gleichzeitig größtenteils unerträglichen Wohnverhältnissen der Landarbeiter die Landflucht wesentlich verstärkte, kam es zu einer immer stärkeren Verödung weiter ländlicher Bezirke und steigendem Massenzug in die Großstädte. Diese an sich bereits wenig erfreuliche Lage der deutschen Wohnungsverhältnisse wurde dann in der Kriegs- und Nachkriegszeit völlig unhaltbar durch das Darniederliegen des Wohnungsneubaus und das starke Steigen der Eheschließungen und Haushaltsgründungen. Das führte dazu, daß Deutschland z. B. etwa 1 Million Familien ohne eigene Wohnung zählt und daß Hunderttausende von Wohnungen in einer auf die Dauer unhaltbaren Weise überbelegt oder ihres baulichen Zustandes wegen zum Wohnen ungeeignet sind, so daß dadurch eine weitere schwere Belastung des Wohnungsmarktes eintritt²⁾.

Das Endziel jeder Wohnungspolitik in einem Kulturstaat, jeder Familie die eigene Haushaltung in einer eigenen, räumlich und gesundheitlich ausreichenden Wohnung zu sichern, erfordert hinreichende Neubautätigkeit und Erhaltung, Verbesserung und zweckmäßige Verteilung des Wohnraumes.

2. Die Förderung der Neubautätigkeit.

a) Landesplanung, Bodenbeschaffung und Bodenrecht.

§ 401. Soll die Neubautätigkeit nicht nur den bestehenden Mangel an Wohnraum beheben, sondern auch die vorerwähnten Mißstände im Wohnungswesen Deutschlands beseitigen helfen, so muß sie in Bahnen gelenkt werden, die die Erstellung hygienisch einwandfreier Bauten sichern. Es ist daher in erster Linie Aufgabe der städtebaulichen Gestaltung, genügend Licht und Luft bietende Freiflächen, Grünanlagen und Erholungsflächen auszuweisen¹⁾, während die Bauordnungen durch entsprechende Vorschriften den Flachbau,

²⁾ Nach den vom Reichsarbeitsminister herausgegebenen Reichsrichtlinien für den Wohnungsbau berechnet man den zahlenmäßigen Wohnungsbedarf:

a) Laufender Zuwachs durch den Überschuß der neugegründeten Haushalte:

für 1927—30 mit jährl. 225 000 Wohnungen

" 1931—35 " " 250 000 "

" 1936—40 " " 190 000 "

Von 1941 ab tritt ein starker Rückgang ein.

b) Noch rückständiger Bedarf: 500 bis 550 000 Wohnungen.

c) Ersatzbedarf für abbruchreifen Wohnraum und für Rot- und Behelfswohnungen: 300 000 Wohnungen z. B., sich jährlich um 30 000 Wohnungen erhöhend.

d) Zusatzbedarf zur Beseitigung übermäßiger Belegung: die Zahl der z. B. überbelegten Wohnungen beträgt 750 000 mit rd. 5 Mill. Einwohnern.

e) Bedarf für An- u. Umsiedlung ge-

werblicher und landwirtsch. Arbeiter; 160 000 Wohnungen für gewerbliche und 15 000 Wohnungen für landw. Arbeiter.

¹⁾ Vgl. § 235 d. W. Ein das geltende Baufluchtlinienrecht grundsätzlich modernen siedlungspolitischen und städtebaulichen Forderungen entsprechend umgestaltendes Städtebaugesetz befindet sich seit längerer Zeit im Stadium der Beratung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ist bisher jedoch noch nicht verabschiedet worden. Einzelne Punkte fanden eine Zwischenlösung in Art. 1 des WohnungsG. v. 1918 (vgl. Anm. 1 zu § 400). — Für einzelne Städte ergingen bereits vor geraumer Zeit Sondergesetze, die ein Umlegungsverfahren zur Herstellung brauchbarer Baupläne vorsahen, so zuerst Frankfurt (lex Abtates) G. 28. Juli 1902 (G. S. 273). — Vgl. auch § 235 d. W.

weitgehende Herabsetzung in den Außenbezirken und das Verbot von Quer-, Hinter- und Hofgebäuden sicherzustellen haben²⁾.

Schwierigkeiten wird dabei häufig die Beschaffung des erforderlichen Baugeländes zu angemessenen Preisen machen. Deshalb ist es Aufgabe der Gemeinden, sich neben der Bodenbeschaffung durch Private nach Möglichkeit selbst ausreichende Mengen von Bauland zu beschaffen. Soweit das im Wege des freien Erwerbs nicht möglich ist, steht ihnen ergänzend der Weg der Enteignung frei, für die teilweise durch Sonderbestimmungen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist³⁾. Besonders wichtig ist es dabei, die Spekulation mit Bauland nach Möglichkeit zu unterbinden⁴⁾.

b) Die Finanzierung des Wohnungsbaues.

§ 402. Die starke Verteuerung des Bauens und die Kapitalarmut unserer Wirtschaft mit dem dadurch bedingten Darniederliegen des Immobiliarkredits ermöglichen privaten Unternehmern die rentierliche Errichtung von Miethäusern nur bei Mietern, die für weite Bevölkerungsschichten unerlässlich sind. Deshalb muß die öffentliche Hand bei der Mehrzahl der zu erstellenden Wohnungen ausschlaggebend bei der Finanzierung mitwirken.

Die hierfür notwendigen Mittel fließen aus der reichsrechtlich vorgeschriebenen und mit einem Teil ihres Aufkommens für die Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmten Hauszinssteuer¹⁾. Ihre Verwendung erfolgt in erster Linie durch die Ausgabe sehr geringverzinslicher, amortisierbarer Hypotheken (Hauszinssteuerhypotheken), die jedoch nur für Wohnungen gewährt werden dürfen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung die notwendigsten Anforderungen nicht überschreiten. Daneben ist in besonderen Fällen die Gewährung von Zusatzhypotheken, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Zinszuschüssen möglich²⁾.

²⁾ Eine Neuordnung der Bauordnungen s. Art. 4 d. WohnungsG. vor. Musterentwurf der Staatskom. f. d. Wohnungsweisen v. 25. April 1919 (MBlW. 236 u. 286).

³⁾ Art. 2 d. WohnungsG., — im wesentlichen überholt durch G. über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren 26. Juli 1922 (G.S. 211) — u. d. zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot 9. Dez. 1919 (RGBl. 1968), AusfW.D. 14. Febr. 1921 (G.S. 315) u. AusfW.Best. 25. April 1925 (WMBl. 183). Sonderenteignungsrecht aus Anlaß der Aufhebung von Raubbeschränkungen G. 27. April 1920 (RGBl. 697) nebst AG. 13. Jan. 1921 (G.S. 303).

⁴⁾ RW. Art. 153.

¹⁾ Vgl. oben § 145 d. W., reichsrechtlich angeordnet d. G. über d. Geldentwertungsausgleich b. bebauten Grundstücken i. d. Fassung d. Bef. 1. Juni 1926 (RGBl. I 251). Mindestanteil des für Neubauzwecke bestimmten

Aufkommens § 1 Abs. 4, RD. 26. März 1928 (RGBl. I 114) u. 12. Febr. 1929 (RGBl. I 31). — Preußen verwendet $\frac{1}{2}$ d. Aufkommens f. Neubauzwecke und weist dabei $\frac{1}{100}$ dem zentralen Wohnungsfürsorgefonds d. Staates, $\frac{21}{100}$ den Stadt- u. Landkreisen zu.

²⁾ Förderung d. Neubautätigkeit i. Jahre 1929 Erl. 18. Jan. 1929 (WMBl. 127). — Bürgschaften u. Zinszuschüsse Erl. 5. März 1927 (WMBl. 346). — Größe der mit öffentlichen Mitteln zu errichtenden Neubauwohnungen Erl. 16. März 1928 (WMBl. 347). Förderung v. Flachbauiedlungen Erl. 14. Febr. 1928 (WMBl. 346). — Staatlicher Wohnungsfürsorgefonds: Erl. 3. Mai 1928 (Sonderabbr. z. WMBl. Nr. 10) u. Erl. 28. Febr. 1927 — II 13. Nr. 364/27 M. 1. WB. Haftung der Gemeinden Erl. 1. Juli 1927 II 13 Nr. 1622 M. f. WB. — Kontrolle d. Verwendung Erl. 9. Febr. 1928 WMBl. Nr. 4). — Förderung d. landwirtschaftl. Siedlungsbauten: Richtl. 12. April 1928 (WMBl. 252).

Der Kleinwohnungsbau wird weitergehend auch noch durch die Gewährung von Zwischenkrediten unterstützt¹⁾.

3. Das Wohnungsnotrecht.

a) Die Zwangsbewirtschaftung des Altwohnraumes.

§ 403. Der über den jährlichen Zuwachsbedarf hinausgehende, erst in Jahren abdeckbare allgemeine Fehlbetrag an Wohnungen macht auf absehbare Zeit noch die Aufrechterhaltung der gegen Ausgang des Krieges eingeführten, inzwischen aber bereits in verschiedener Hinsicht gelockerten, Wohnungszwangswirtschaft notwendig¹⁾. Ihre reichsrechtliche Grundlage bildet das in seiner Geltungsdauer nicht befristete Wohnungsmangelgesetz, das als Rahmengesetz die obersten Landesbehörden zu den erforderlichen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet²⁾.

Träger der Zwangsbewirtschaftung des Altwohnraumes³⁾ sind die Gemeinden, die diese Aufgabe in Preußen als Auftragsangelegenheit zu erledigen haben. Sie werden auf ihren Antrag zum Erlaß der notwendigen Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes ermächtigt, können hierzu erforderlichenfalls aber auch angehalten werden⁴⁾.

Zur Sicherung des vorhandenen Wohnraumes dürfen Gebäude oder Teile von ihnen nicht abgebrochen, sowie mehrere Wohnungen nicht zu einer vereinigt werden. Alle Räume, die bis zum 1. Okt. 1918 zu Wohnzwecken bestimmt waren, dürfen zu anderen Zwecken, besonders gewerblichen, nicht verwandt

¹⁾ G. über Bereitstellung v. Staatsmitteln z. verstärkten Förderung d. Bautätigkeit 27. Juli 1927 (G. S. 147). — G. über Bereitstellung v. Kredit z. Förderung d. Kleinwohnungsbau 26. März 1926 i. d. Fassg. d. G. 2. Juni 1927 (R. G. Bl. I 126) nebst B. D. 15. Nov. 1927 (R. M. Bl. 1928 S. 26) u. Ausf. Best. 21. Nov. 1927 (R. M. Bl. 1928 S. 29). — ReichsbaufreditG. f. 1928: 7. März 1928 (R. G. Bl. I 53); f. 1929: 26. März 1929 (R. G. Bl. I 81). — Preuß. G. betr. Zwischenkredite 31. Mai 1926 (G. S. 171) i. d. Fassg. d. G. 1. März 1928 (G. S. 16). — Sonderregelung f. abgebaute Beamte: BeamtenfiedlungsG. 27. März 1924 (G. S. 195) mit Andg. § 35 G. 25. März 1926 (G. S. 105); Ausf. Best. 28. Aug. 1924 (Bes. Bl. 305), 30. April 1925 (Bes. Bl. 132), 18. Juni 1925 (Bes. Bl. 159), 9. April 1926 (Bes. Bl. 47). Abtretung v. Beamtenbezügen zum Heimstättenbau G. 30. Juni 1927 (R. G. Bl. I 133) u. B. D. 12. März 1928 (R. G. Bl. I 61). — Staatliche Baudarlehen für Staatsbediensteten u. Lehrerwohnungen Erl. 30. Mai 1929 (Pr. Bes. Bl. 127).

¹⁾ Nach vereinzeltem Vorgehen militärischer Stellen 1917 erging zunächst 1918 die auf das Ermächtigungsg. d. Bundesrats

4. Aug. 1914 gestützte Bef. über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel 23. Sept. 1918 (R. G. Bl. 1143), die durch spätere G. v. 1919, 1920 u. 1921 ergänzt und dann durch das seit dem 1. Sept. 1923 im ganzen Reichsgebiet in Kraft gesetzte WohnungsmangelG. (R. M. G.) 26. Juli 1923 (R. G. Bl. I 751) wesentlich erweitert wurde.

²⁾ Pr. Ausf. Best. B. D. 11. Sept. 1923 (G. S. 432) u. die dadurch aufrechterhaltenen Ausf. Best. 3. Juli 1920 (G. S. 361). — Wegen der inzwischen eingetretenen Lockerung vgl. vorletzter Absatz dieses § und Anm. 15.

³⁾ Das ist gem. § 12 R. M. G. der bis zum 30. Juni 1918 einschli. bezugsfertig gewesenen Wohnraum.

⁴⁾ § 1 R. M. G. — Die Rechtsnatur dieser Aufgaben als Auftragsangelegenheiten im Sinne des Preuß. Kommunalrechts ist geklärt durch Urt. d. O. V. G. 18. Dez. 1923 (M. H. R. 1924 S. 139) u. R. Entsch. d. R. G. 9. Mai 1924 (Pr. Verw. Bl. 193). Das Aufsichtsrecht des Staates ist weder in materieller noch formeller Weise beschränkt. Verschwerden in Wohnungssachen unterliegen mithin auch in sachlicher Beziehung, insbes. nach der Seite der Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Nachprüfung. Erl. 4. März 1924 (R. M. Bl. 139).

werden, es sei denn, daß entsprechende Ablösungsbeträge gezahlt werden oder der Gesamtcharakter als Wohnung nicht beeinträchtigt wird⁵⁾.

Dem Hausbesitzer obliegt eine Besichtigungs-, Auskunfts- und Anzeigepflicht, um der Gemeindebehörde die notwendige Übersicht über alle verfügbaren Räume zu verschaffen⁶⁾. Die bei weitem wichtigste Bestimmung ist die Ermächtigung, dem über eine unbenutzte Wohnung oder andere unbenutzte zu Wohnzwecken geeignete Räume Verfügungsberechtigten seine Verfügungsgewalt zwecks Besetzung mit einem Wohnungsfuchenden zu entziehen. Die Gemeindebehörde kann vom Verfügungsberechtigten den Abschluß eines Mietvertrages mit einem solchen Wohnungsfuchenden binnen angemessener Zeit verlangen. Kommt ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufung der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt einen sog. Zwangsmietvertrag fest, falls aus der Vermietung kein unverhältnismäßiger Nachteil für den Verfügungsberechtigten erwächst⁷⁾.

Alle diese vorerwähnten Maßnahmen können in Bezirken mit besonders starker Wohnungsnot verschärft werden. Auf Grund der Generalklausel des § 6 besteht eine Ermächtigung zu allen Eingriffen und Beschränkungen, die zur Aufhebung oder Milderung der Wohnungsnot erforderlich sind, insbesondere auch zu Eingriffen in die Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums⁸⁾.

Wenn für solche Eingriffe in Privatrechte Entschädigung zu gewähren ist, obliegt sie der Gemeinde. Soweit der reine Mietwert der in Anspruch genommenen Räume in Frage kommt, gilt er durch die im Zwangsmietvertrag festzusetzende gesetzliche Miete als abgegolten; hinsichtlich sonstiger durch die Inanspruchnahme verursachter Schäden gilt die allgemeine Entschädigungspflicht des Enteignungsrechts⁹⁾.

⁵⁾ § 2 WMG., dem nach der Freistellung der gewerblichen Räume von der gesetzlichen Miete (vgl. § 404 Anm. 6) besondere Bedeutung zukommt, der aber für Preußen gem. §§ 1, 6 WMG. durch B.D. 24. Mai 1925 (G.S. 60) in der angegebenen Weise gelockert ist.

⁶⁾ § 3 WMG.

⁷⁾ § 4 WMG., die Rechtsgrundlage für die sog. Beschlagnahme. Auch die abstrakte Inanspruchnahme ohne Bezeichnung eines Wohnungsfuchenden ist nach der Praxis rechtlich zulässig (REntsch. d. RG. 8. Mai 1925, 17 Y. 17/24). Im übrigen müssen — soweit das in Preußen nicht durch Sonderanordnungen gem. § 6 ausgeschlossen ist, z. B. in zahlreichen Gemeinden zugunsten kinderreicher Familien u. Beamten — mindestens zwei Wohnungsfuchende den Verfügungsberechtigten zur Auswahl zugewiesen werden. (REntsch. d. RG. 31. Jan. 1924 17 Y. 3/24). Wohnungsfuchender kann auch der Hausbesitzer sein (Erl. 17. Okt. 1926 WMBl. 995). — Die ähnliche Regelung des § 5 über die Beschlagnahme von bisher nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen ist für Preußen durch die Forderung

der Zwangswirtschaft bei gewerblich genutzten Räumen bedeutungslos.

⁸⁾ Hierauf gründet sich vor allem das Verbot sog. Doppelwohnungen, die vorerwähnte Befugnis zur Zuweisung nur eines Wohnungsfuchenden und die in Preußen inzwischen durch B.D. 12. Dez. 1924 (G.S. 760) aufgehobene Ermächtigung zur Beschlagnahme von entbehrlichen Teilen nicht ausgenutzt, sog. entbehrlicher Wohnteile.

⁹⁾ § 6 Abs. 1 WMG. u. PrVerwBl. Bd. 45 S. 383 u. 404 sowie RGZ. 105, 223; 108, 252; 111, 224; 112 189.

¹⁰⁾ Bei der Inanspruchnahme von Räumen in Gebäuden des Reichs, Landes, von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten u. Stiftungen steht der zuständigen Behörde der Einspruch gegen Verfügungen des örtlichen Wohnungsamtes zu; im Streitfall entscheidet die Reichs- oder Landesregierung § 7 WMG. — Genossenschaftsbauten u. landwirtschaftliche oder gewerbliche Werkwohnungen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Verfügung des Eigentümers.

Darüber, in welcher Weise, Reihenfolge und unter welchen Voraussetzungen die Wohnungsfuchenden zu berücksichtigen sind, bestehen keine unmittelbaren gesetzlichen Vorschriften, außer der Verpflichtung zur vorzugsweisen Unterbringung von kinderreichen Familien, Verdrängten, zur Räumung einer Wohnung Verurteilten, Lagerflüchtlingen und Beamten¹¹⁾.

Die Durchführung der Anordnungen der Gemeindebehörden (Wohnungsämter) erfolgt erforderlichenfalls durch die Zwangsmittel des § 132 ZWG., außerdem sind für gewisse Fälle auch kriminelle Strafen vorgesehen¹²⁾. Ihre Anfechtung erfolgt durch die binnen einer Woche einzulegende Beschwerde an das Mieteinigungsamt, neben der wahlweise auch die unbefristete Aufsichtsbeschwerde zulässig ist¹³⁾.

Eine besondere Regelung hat sodann noch das Recht der Wohnungsinhaber, ihre Wohnung innerhalb des Reichsgebiets zu tauschen, gefunden¹⁴⁾.

Eine Lockerung der Zwangswirtschaft als Übergang zu dem Endziel ihrer gänzlichen Beseitigung ist nur da möglich, wo für bestimmte Arten von Räumen oder allgemein in einzelnen Gemeinden ein ausreichendes Angebot vorhanden ist. Sie ist bisher schon für gewerbliche Räume (Geschäftsräume), möblierte Räume und besonders teure Wohnungen, sowie in kleineren Gemeinden ohne Wohnungsnot aufgehoben, und dieser Weg wird weiter beschritten¹⁵⁾.

¹¹⁾ Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Anlegung von Wohnungslisten erlassen § 8a ZWG. i. d. Fassg. d. § 7 d. G. 2. März 1927 (RGBl. I 69). Vorrang: kinderreiche Familien, Vertriebene § 14 ZWG. u. § 1 ZD. 11. Sept. 1923 (GS. 432); zur Räumung Verurteilte §§ 6, 22, 23, 32 u. 36 MSchG. u. Erl. 13. März 1925 (MRBBl. 292); Lagerflüchtlinge ZD. 17. Dez. 1923 (RGBl. I 1202) u. Erl. 26. Nov. 1926 (MRBBl. 1037). — Die Bewirtschaftung des Beamtenwohnraumes regelt die ZD. 29. Mai 1925 (GS. 65), die der vorgesetzten Dienstbehörde ein weitgehendes Verfügungsrecht über freiverdende Beamtenwohnungen unter Ausschaltung der Gemeindebehörden zugesteht, vorbehaltlich des dem Beamten ausdrücklich zugestandenen Rechts auf Durchführung eines Wohnungstauschs. Die beim Pr. Finanzministerium eingerichtete Zentralstelle für Beamtenwohnungstausche ist inzwischen aufgehoben worden. Alle Wohnungsfuchenden Beamten schließlich (nicht nur verfezte) sind hinsichtlich der vorzugsweisen Berücksichtigung den in § 14 ZWG. genannten Personen gleichgestellt.

¹²⁾ § § 11, 17 ZWG.

¹³⁾ § 16 ZWG. u. Ausf. Best. 3. Juli 1920 (GS. 361).

¹⁴⁾ § 8 ZWG. Der Wohnungstausch bedarf außer der Zustimmung der beteiligten Vermieter, die erforderlichenfalls von dem

Mieteinigungsamt ersetzt werden kann, der Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörden.

¹⁵⁾ Freistellung möblierter Zimmer u. Teile übergroßer Wohnungen ZD. 12. Dez. 1924 (GS. 760). Zulassung der Verwendung von Wohnräumen zu gewerblichen Zwecken Anordg. 24. Mai 1925 (GS. 60). Freigabe der Geschäftsräume § 2 b. 1. LockerungsZD. 11. Nov. 1926 (GS. 300): maßgebend Stichtag des 1. Dez. 1926. Freigabe von Wohnungen, die durch Teilung großer Wohnungen entstehen, 2. LockerungsZD. 4. Okt. 1927 (GS. 192), § 33a MSchG. Freigabe teurer Wohnungen, d. h. solcher mit einer Miete von mindestens 2400 RM. in Berlin, 1900 RM. in den übrigen Städten der Sonderklasse, 1400 RM. in Ortsklasse A, 1000 RM. in Ortsklasse B, 600 RM. in Ortsklasse C u. 400 RM. in Ortsklasse D § 1 d. 1. LockerungsZD. 11. Nov. 1926 (GS. 300) i. d. Fassg. d. § 4 LockerungsZD. 29. Mai 1929 (GS. 68). — Gemeinden ohne Wohnungsmangel 3. LockerungsZD. 13. Okt. 1927 (GS. 195) i. d. Fassg. d. § 2 b. 4. LockerungsZD. 29. Mai 1929 (GS. 68). Als solche gelten Gemeinden unter 8000 Einwohner u. die sonst von der Aufsichtsbehörde bestimmten; hier gelten nur noch die §§ 2, 8, 17 Nr. 1 ZWG. u. die ZD. 29. Mai 1925 (GS. 65) betr. Beamtenwohnraum. — Einführung von Mietberechtigungstarken Erl. 4. Mai 1929 (MRBBl. 454).

Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege haben neben den bereits oben erörterten wohnungspolitischen Aufgaben vor allem auch die Sorge für die Erhaltung des Altwohnraumes wahrzunehmen¹⁶⁾.

b) Die Regelung der Mietzinsbildung.

§ 404. Eine Knappheit an Wohnungen führt notwendig zu einer Steigerung der Mieten. Deshalb ging Hand in Hand mit der Einführung der Wohnungszwangswirtschaft ein Eingreifen zum Schutz der Mieter gegen unberechtigte Mietsteigerungen. Anfangs zunächst nur in der Form eines Schutzes gegen Kündigungen zwecks Mieterhöhungen¹⁾, kommt es bald zu einer behördlichen Regelung der Mietzinsbildung selbst²⁾, die ihre abschließende, noch heute geltende gesetzliche Grundlage im Reichsmietengesetz von 1922 fand³⁾.

Das Reichsmietengesetz hält zwar grundsätzlich die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Mietzinsfestsetzung aufrecht, gibt jedoch jeder Partei das unverzichtbare Recht, zu verlangen, daß an Stelle der „freien“ die „gesetzliche Miete“ tritt, und hat dadurch deren allgemeine Zugrundelegung durchgesetzt. Die Absicht des in der Inflationszeit ergangenen Gesetzes war, die Miete ganz aus dem Vertragsverhältnis loszulösen und Mietänderungen und Steigerungen nur noch von der behördlichen Festsetzung abhängig zu machen. Die „gesetzliche Miete“ des Reichsmietengesetzes ist die aus der Vorkriegsmiete abgeleitete „Grundmiete“, zu der den schwankenden wirtschaftlichen Verhältnissen der Inflationszeit entsprechend häufig wechselnde Zuschläge traten⁴⁾. Nach der Währungsstabilisierung ergab sich im Zusammenhang mit der Besteuerung der Inflationsgewinne beim Hausbesitz durch die Hauszinssteuer die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuregelung der gesetzlichen Miete. Preußen ist dabei, reichsrechtlicher Ermächtigung folgend, in Abkehr von der Grundmiete des Reichsmietengesetzes zur „reinen Friedensmiete“ als Goldmiete der Vorkriegszeit nach einigen Abzügen von Nebenleistungen zurückgekehrt, von der jeweils festgesetzte Hundertsätze erhoben werden. Die hiernach zur Erhebung gelangende gesetzliche Miete, die den Friedensstand am 1. Juli 1926 wieder erreicht hatte, beträgt zur Zeit 120 %⁵⁾.

¹⁶⁾ Erl. 24. Jan. 1929 (RMBl. 134). — Verwendung von Hauszinssteuermitteln zur Instandsetzung von Altwohnungen; § 11 Abs. 1 HauszinsStW. (vgl. § 145 u. § 402 Anm. 1), Erl. 12. Juli 1926 (RMBl. 749) nebst Richtlinien 12. Juli 1926 (RMBl. 571) u. Erl. 2. Mai 1927 (RMBl. 566). Vgl. auch § 11 W. über die Mietzinsbildung in Preußen 17. April 1924 (GS. 474) betr. Zwangsmaßnahme laufender Instandhaltungsarbeiten.

¹⁾ Nach d. Bef. zum Schutze d. Mieter 26. Juli 1917 (RGBl. 659) u. 23. Sept. 1918 (RGBl. 1140).

²⁾ Auf Grund d. Ermächtigung in § 5 d. Bef. 22. Juli 1919 (RGBl. 591) in Preußen durch die auf die Vorkriegsmiete zurück-

greifende Höchstmietenanordnung 9. Dez. 1919 (GS. 187) durchgeführt.

³⁾ ReichsmietenG. (RMG.) i. Fassung d. Bef. 20. Febr. 1928 (RGBl. I 38). Seine Gültigkeit war ursprünglich bis zum 1. Juli 1926 beschränkt. 3. Zt. ist sie nach mehrmaligen Verlängerungen bis zum 31. März 1930 befristet. — Beschränkung des Vermieters hinsichtlich der Verwendung des für Reparaturen und große Instandsetzungsarbeiten bestimmten Teils der Miete § 6ff. Sondervorschriften für Häuser mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung § 12. Auf Neubauten, öffentliche Gebäude und Genossenschaftshäuser findet das RMG. keine Anwendung § 16. ⁴⁾ § 1ff. RMG.

⁵⁾ Die reichsgef. Ermächtigung enthält § 27 Abs. 1 d. 3. SteuernotW. 14. Febr. 1924 (RGBl. I 74) u. § 2 G. über den

Die Lockerung der Zwangswirtschaft hat sich auch hier ausgewirkt, und zwar in der völligen Freigabe der Mietzinzbildung für möblierte Zimmer, Geschäftsräume, Wohnungen mit mehr als 6 Zimmern und der durch Teilung großer Wohnungen gewonnenen Wohnräume⁶⁾.

c) Mieterschutz und Mietseinigungsämter.

§ 405. Nachdem die Mietzinzbildung einer Sonderregelung unterworfen ist, beschränkt sich der daneben noch notwendige Schutz der Mieter im wesentlichen auf die Verhinderung willkürlicher Kündigungen, die bei der Unmöglichkeit, ohne weiteres geeigneten Ersatzwohnraum zu finden, den Mieter obdachlos machen würden. Die diesbezügliche Regelung erhält nach Aufhebung der früheren Rahmenbestimmungen¹⁾ das 1923 ergangene, mehrfach abgeänderte Gesetz über Mieterschutz und Mietseinigungsämter²⁾, und zwar anders wie Wohnungsmangel- und Reichsmietengesetz in abschließender Form, so daß den Ländern hier hinsichtlich der Durchführung nur verhältnismäßig geringer Raum gelassen ist. Es bringt eine materielle Umgestaltung des Mietrechts und eine formelle des Kündigungsverfahrens, indem es einmal die Fortdauer an sich endender Mietverträge anordnet, das Recht des Vermieters auf Kündigung auf im einzelnen aufgezählte Gründe beschränkt und für die Kündigung an Stelle der einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung des BGB. ein durch Vermittlung des Gerichts zuzustellendes Kündigungsschreiben setzt. Widerspruch der Mieter der Kündigung, ist ebenso wie im Falle der auch sogleich zulässigen Aufhebungsflage in einem besonderen vor dem sog. Mietshöfengericht zu verhandelnden Mietaufhebungsverfahren über die Beem-

Geldwertungsausgl. bei bebauten Grundstücken 1. Juni 1926 (RGBl. I 251). § 3 daf. ordnet an, daß die gef. Mierte am 1. Juli 1926 100 % der Friedensmiete erreicht haben muß und bis zum 31. März 1927 diesen Stand nicht überschreiten darf. Im übrigen soll eine einheitliche Festsetzung für das Reichsgebiet durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erfolgen; dies ist bisher geschehen durch die V.D. 11. März 1927 (RGBl. I 72), wonach die Mierte ab 1. April 1927 mindestens 110 % und ab 1. Okt. 1927 mindestens 120 % betragen muß.

Pr. Ausf. Best.: V.D. über die Mietzinzbildg. in Preußen 17. April 1924 (G.S. 474) mit Abdg. d. V.D. 11. Juni 1924 (G.S. 553) nebst Ausf. Best. z. RMG. 4. Aug. 1923 (G.S. 382) B X, 1—10; V.D. über d. Regelung d. gef. Mierte in Preußen v. 1. Juli 1924 ab 25. Juni 1924 (G.S. 570); V.D. über d. gef. Mierte v. 1. April 1927 ab 26. März 1927 (G.S. 36). — Betriebskosten V.D. 4. Jan. 1928 (G.S. 3) u. Erl. 5. Jan. 1928 (RMBl. 139); V.D. 14. April 1928 (G.S. 100) betr. Wassergeld; V.D. 3. Juli 1929 (G.S. 83).

⁶⁾ Möblierte Zimmer § 1 V.D. 12. Dez. 1924 (G.S. 760) u. Erl. 6. Febr. 1925 (RMBl. 77); Geschäftsräume § 4 b. 1. Voderungs-V.D. 11. Nov. 1926 (G.S. 300), Wohnungsteile § 3 b. 2. Voderungs-V.D. 4. Okt. 1927 (G.S. 192); große Wohnungen — jedoch nur, wenn sie nach dem 31. März 1928 frei werden u. auf mindestens 2 Jahre vermietet werden § 1 Abs. 1 S. 4 RMG.

¹⁾ Bef. z. Schutze d. Mieter 26. Juli 1917 (RGBl. 659), 23. Sept. 1918 (RGBl. 1140) u. 22. Juni 1919 (RGBl. 591). Sie ermächtigen in fortschreitendem Maße die obersten Landesbehörden zu sehr scharfen Eingriffen, auf Grund deren ein weitgehender Schutz bei der Durchführung von Räumungsurteilen, die von der Genehmigung des Mietseinigungsamtes abhängig gemacht wurden, gewährt wurde.

²⁾ G. über Mieterschutz u. Mietseinigungsämter (MSehG.) 1. Juni 1923 (RGBl. 353) jetzt gültig i. d. Fassg. d. Bef. 17. Febr. 1928 (RGBl. I 25)

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist z. Bt. bis zum 31. März 1930 befristet.

digung des Mietverhältnisses zu entscheiden³). Außerdem ist ein gewisser Schutz in der Zwangsvollstreckung noch aufrechterhalten⁴), und der Wucher mit Räumung besonders mit Strafe bedroht⁵). Auch hier ist inzwischen eine gewisse Lockerung durchgeführt⁶).

In seinem zweiten Abschnitt enthält das Gesetz sodann noch Vorschriften über die Einrichtung und das Verfahren der Mieteinigungsämter, deren Bedeutung allerdings seit der Überleitung der eigentlichen Mietereschutzsachen auf die ordentlichen Gerichte bzw. das Mietschöffengericht an Bedeutung erheblich verloren hat. Abgesehen von der Beschwerde gegen Verfügungen der Wohnungsämter auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes entscheiden sie im wesentlichen nur noch in Fällen streitiger Mietzinsbildung⁷). Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst aufweisen muß, und aus mindestens zwei Beisitzern, die zur Hälfte Vermieter, zur Hälfte Mieter sein müssen. Gegen seine Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde an das Landgericht statt; die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sichert die Vorlage grundsätzlich wichtiger Fragen an das Kammergericht⁸).

³) Kündigungsgründe: erhebliche Verlästigung d. Vermieters, Gefährdung der Mietsache durch unangemessenen Gebrauch, unbefugte Überlassung der Mietsache an Dritte § 2 MSchG.; Rückstand mit der Mietzinszahlung § 3; eigenes dringendes Interesse des Vermieters an der Mietsache § 4. — Kündigungsverfahren § 1 b—m. Vorbruck f. d. Kündigungsschreiben B.D. 3. März 1928 (RGBl. I 54), Statistik Erl. 17. März 1928 (ZMBl. 195), Geschäftliche Behandlung Erl. 1. März 1928 (ZMBl. 134). Erhebt der Mieter nicht rechtzeitig Widerspruch, ergeht ein Räumungsbeehl, der einem auf Aufhebungsflage ergangenen Versäumnisurteil gleichsteht. — Verfahren bei der Aufhebungsflage § 7 ff. nebst 1. Ausf. B.D. 15. Aug. 1923 (GE. 405). Verfahren bei Mietstreitigkeiten und bei Vollstreckung von Räumungsurteilen Erl. 2. Juli 1929 (ZMBl. 207). — Untermiete § 24 MSchG.

⁴) Bei Eigenbedarf des Vermieters muß grundsätzlich ausreichender Ersatzwohnraumugebilligt werden § 6 Abs. 1 E. 1 MSchG. Bei Aufhebung wegen Nichtzahlung der Miete oder unbefugter Überlassung kann zur Vermeidung unbilliger Härte dasselbe angeordnet werden § 6 Abs. 1 E. 2 MSchG. Zuweisung d. Ersatzwohnraumes erfolgt durch das Wohnungsamt § 36 MSchG.

⁵) § 49a MSchG. u. Grundsätze für die Beurteilung d. Angemessenheit des Mietzinses 4. Dez. 1927 (ZMBl. 1109). — Beschlagnahme bei der Forderung von Räumungsabstand B.D. 30. Juni 1925 (GE. 87).

⁶) Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes Teil I finden keine Anwendung auf möblierte Zimmer § 1 B.D. 12. Dez. 1924

(GE. 760) u. 24 MSchG. sowie Erl. 6. Febr. 1925 (ZMBl. 77); durch Teilung hergestellte Wohnungen MSchG. § 33a u. § 1 B.D. 4. Okt. 1927 (GE. 192), wonach sämtliche Wohnungsteile freigestellt werden; aus gewerblichen Räumen geschaffene Wohnungen § 33 b MSchG.; nicht in Zusammenhang mit einer Wohnung stehende Geschäftsräume B.D. 11. Nov. 1926 (GE. 300). — Auf Neubauten oder durch Um- u. Einbauten geschaffene Wohnungen, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig wurden, findet das MSchG. jedoch, anders als ZMBl. u. RMG., Anwendung, wenn für die Errichtung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, insbes. auch Hauszinssteuermittel gegeben worden sind. § 33 MSchG. u. B.D. 16. März 1928 (GE. 30).

⁷) §§ 37 ff. MSchG. nebst Verfahrensordg. 19. Sept. 1923 (RGBl. I 889) u. AusfB.D. 25. Sept. 1923 (GE. 449). — Schiedsverfahren vor dem MGA. B.D. 28. März 1927 (GE. 36). — Übertragung der Geschäfte auf die Amtsgerichte B.D. 25. Sept. 1923 (GE. 450). Kosten d. Verfahrens Erl. 28. Jan. 1924 (ZMBl. 51).

Das MGA. ist jetzt noch zuständig: §§ 4 Abs. 2 E. 3, 16 Abs. 1 E. 2, 19 Abs. 3 E. 2, 21 E. 2, 29, 52a MSchG.; §§ 1 Abs. 2—5, 2 Abs. 3—6, 7 Abs. 4 E. 2, 8 E. 4, 10, 13 Abs. 1, 13a, 14 Abs. 1 E. 3 u. Abs. 2, 18 Abs. 1 E. 2 RMG.; §§ 4, 5, 8, 16 ZMBl.; Pr. B.D. 29. Juni 1923 (GE. 304); §§ 2 Abs. 2 u. 3, 7 Abs. 2, 16, 19 Abs. 3 Pr. B.D. ii. d. Mietzinsbildung 14. April, 11. u. 25. Juni 1924 (GE. 474, 553, 570); § 2 B.D. 11. Sept. 1923 (GE. 432).

⁸) 1. AusfB.D. 15. Aug. 1923 (GE. 405) § 13; 2. AusfB.D. 22. Okt. 1923 (GE. 485).

Elftes Kapitel.

Wehrmacht.

I. Einleitung.

1. Das Heereswesen bis 1919.

§ 406. Das Heereswesen des Kaiserreichs war auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut, die vom 17. bis 45. Lebensjahre dauerte. Die bewaffnete Macht gliederte sich in die Flotte und in das Landheer. Die Flotte war einheitlich Reichssache und unterstand dem Oberbefehl des Kaisers. Dagegen gab es kein Reichsheer, vielmehr setzte sich das Landheer aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammen. Durch Abschluß von Militärkonventionen wurden die Kontingente der meisten Staaten mit dem preussischen vereinigt. Neben diesem bestanden selbständig nur noch das bayerische, württembergische und sächsische Kontingent. Die Einheitlichkeit des Heeres wurde durch den gemeinsamen Oberbefehl des Kaisers hergestellt, der im Kriege unbeschränkt, im Frieden nach Maßgabe der Konventionen und Bündnisverträge bestand. Ferner stand dem Reiche die Gesetzgebung über das Militärwesen zu. Die gesamten Ausgaben für das Heer wurden durch den Reichshaushalt gedeckt.

2. Die Entwicklung seit 1919.

§ 407. Nach der Revolution wurde zunächst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine freiwillige Volkswehr gebildet¹⁾ und zur Abwehr der in den östlichen Gebieten drohenden Gefahren ein aus Freiwilligenverbänden bestehender Grenzschutz aufgestellt²⁾. Das alte Heer und die Marine wurden demobil gemacht³⁾. Bis zur Schaffung einer neuen Wehrmacht wurden sodann unter dem Oberbefehl des Reichspräsidenten eine vorläufige Reichswehr⁴⁾ und eine vorläufige Reichsmarine⁵⁾ gebildet. Durch die Weimarer Verfassung wurde die staatsrechtliche Grundlage für die Neubildung einer einheitlichen Wehrmacht gegeben. Durch sie wurde die Verteidigung des Reichs zur Reichssache erklärt⁶⁾, dem Reich das Recht der aus-

¹⁾ G. 12. Dez. 1918 (RGBl. 1424) nebst AusfBef. 13. Dez. 1918 (MBl. 746).

²⁾ Aufruf vom 9. Jan. 1919 (MBl. 17).

³⁾ Demobilmachungs- und Landsturm- auflösungsbefehl 31. Dez. 1918 (RGBl. 1919 S. 1).

⁴⁾ G. 6. März 1919 (RGBl. 295) i. d. Fassg. des G. 31. März 1920 (RGBl. 850).

AusfB.D. 6. März 1919 (RGBl. 296), 31. März 1919 (RGBl. 369); AusfBef. 31. Dez. 1919 (MBl. 263).

⁵⁾ G. 16. April 1919 (RGBl. 431) i. d. Fassg. des G. 31. März 1920 (RGBl. 850). AusfB.D. 16. April 1919 (RGBl. 432); Ausf. Bef. 27. Mai 1919 (MarineBl. 195).

⁶⁾ RB. Art. 79.

schließlichen Gesetzgebung über die Wehrverfassung zugesprochen⁷⁾ und dem Reichspräsidenten der Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs übertragen⁸⁾. Hiermit ging die Heeresverwaltung auf das Reich über und hörte die Selbständigkeit der Heeresverwaltungen der einzelnen Länder auf⁹⁾.

§ 408. Stärker als die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Reichs übten die Vorschriften des Versailler Vertrags einen Einfluß auf die Neuordnung des Heereswesens aus¹⁾. Er beseitigte in erster Linie die allgemeine Wehrpflicht und bestimmte, daß Heer und Marine nur im Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt werden dürfen²⁾. Unteroffiziere und Gemeine haben sich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Jahren, Offiziere zu einer solchen von 25 Jahren zu verpflichten. Die Gesamtstärke des Heeres, als dessen Aufgabe die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebiets und der Schutz der Grenze bezeichnet wird, darf nur 100000 Mann, die der Marine nur 15000 Mann betragen.

Alle Mobilisationsmaßnahmen oder solche, die auf eine Mobilisation hinzielen, sind untersagt, insbesondere dürfen bei Truppenteilen, Behörden oder Stäben keine Stämme für Ergänzungsformationen vorhanden sein³⁾. Vereine aller Art dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen, ihre Mitglieder nicht militärisch ausbilden lassen und in keiner Verbindung mit militärischen Behörden stehen⁴⁾.

Auf diesen Grundlagen ist die Wehrverfassung durch das in der Reichsverfassung vorgesehene⁵⁾ Wehrgesetz⁶⁾ einheitlich geregelt.

⁷⁾ RV. Art. 6 Nr. 4.

⁸⁾ RV. Art. 47. Der Reichspräsident übertrug die Ausübung des Oberbefehls auf den Reichswehrminister durch WD. 20. Aug. 1919 (RGBl. 1475). Vgl. § 409 Anm. 10 d. W.

⁹⁾ Die einzelstaatlichen Kriegsministerien wurden zunächst in Reichswehrbefehlsstellen umgewandelt. Nach Errichtung des Reichswehrministeriums am 1. Okt. 1919 hatten sie als Abwicklungsämter die Auflösung des alten Heeres durchzuführen (vgl. Erl. 14. Sept. 1919, § 231. 107).

1) Vers. Vertr. Teil V Art. 159 ff. Die zur Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften eingesetzte Interalliierte Militärkontroll-Kommission hat ihre Tätigkeit am 31. Jan. 1927 eingestellt. Gleichzeitig sind die Heeres- und die Marinefriedenskommission aufgelöst worden (Bef. 18. Jan. 1927, § 231. 5). — Durch das G. über Kriegsgerät 27. Juli 1927 (RGBl. I 239) ist Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät jeder Art (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) sowie seine Herstellung für die Ausfuhr verboten. Kriegsgerät darf für inländische Verwendung weder hergestellt noch aufbewahrt oder gehandelt werden, sofern es sich nicht um von amtlichen deutschen Stellen erteilte

Aufträge handelt. — Anhörung wissenschaftlicher Sachverständiger in Strafverfahren auf Grund dieses G.: Wf. 3. April 1928 (MBl. 222). — Liste der Werke oder Fabriken, denen Aufrechterhaltung für die bewilligte Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät genehmigt worden ist: Bef. 9. Juni 1927 (MAnz. Nr. 136, Berichtigg. Nr. 145).

²⁾ Die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht wurde nochmals ausdrücklich ausgesprochen durch G. 21. Aug. 1920 (RGBl. 1608). Jetzt WehrG. § 1 Abs. 3.

³⁾ Vers. Vertr. Art. 178. Wf. über Vernehmung militärischer Akten und Listen vom 17. Sept. 1924 (MBl. 917).

⁴⁾ Vers. Vertr. Art. 177. Durchführungsg. 22. März 1921 (RGBl. 235) nebst Ausf. WD. 12. Febr. 1926 (RGBl. I 100). Die den Zusammenschluß militärischer Verbände und die Teilnahme an solchen verbietende WD. 24. Mai 1921 (RGBl. 711) ist durch WD. 26. Okt. 1926 (RGBl. I 481) aufgehoben.

⁵⁾ RV. Art. 79 Satz 2.

⁶⁾ WehrG. 23. März 1921 (RGBl. 329); geändert durch G. 18. Juni 1921 (RGBl. 787). — Bearbeitet von Rittau, Berlin 1924, Semler, Berlin 1921.

II. Die Wehrverfassung.

1. Gliederung und Befehlsverhältnisse. Wehrmachtverwaltung.

§ 409. Die Wehrmacht der Deutschen Republik ist die Reichswehr. Sie wird aus dem Reichsheer und der Reichsmarine gebildet. Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Militärbeamten¹⁾. Zu den Soldaten²⁾ gehören die Offiziere aller Gattungen, die Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Militärbeamte sind alle im Heere und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zu den Soldaten gehörenden und unter dem Reichswehrminister als Verwaltungschef stehenden Beamten, die einen Militärrang haben³⁾. Die Reichswehr ist ein Söldnerheer. Ihre Bildung und Ergänzung erfolgt durch freiwilligen Eintritt⁴⁾. Alle Angehörigen der Wehrmacht müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten des Reichsheeres beträgt höchstens 100 000, einschließlich 4000 Offiziere und im Offizierang stehende Militärbeamte, als Höchstzahl. Hierzu treten 300 Sanitäts- und 200 Veterinäroffiziere⁵⁾. Das Reichsheer gliedert sich in 21 Infanterieregimenter zu je 3 Bataillonen und je 1 Minenwerferkompagnie, 21 Ausbildungsbataillone, 18 Reiterregimenter zu je 4 Eskadronen, 7 selbständige Eskadronen, 18 Ausbildungseskadronen, 7 Artillerieregimenter zu je 3 Abteilungen, 3 selbständige Artillerieabteilungen, 7 Ausbildungsbatterien sowie je 7 Pionier-

¹⁾ WehrG. § 1.

²⁾ Der Begriff „Soldaten“ ist an die Stelle des in früheren Gesetzen üblichen Begriffs „Personen des Soldatenstandes“ getreten (WehrG. § 43, Art. I G. 30. April 1926, RGBl. I 197). — Rang- und Vorbesetzungsverhältnis der Soldaten regeln die Bestimmungen 13. Nov. 1926 (SBl. 125), geändert. Erl. 9. Febr. 1927 (SBl. 17), 7. Jan. 1928 (SBl. 8), 20. April 1928 (SBl. 47), 31. Aug. 1928 (SBl. 103).

³⁾ Der Begriff des Militärbeamten ist in der Anlage zum MilitärStGB. i. d. Fassung der Bef. 16. Juni 1926 (RGBl. I 275) bestimmt. Nicht zu den Angehörigen der Wehrmacht i. S. des WehrG. gehören die in der Verwaltung der Reichswehr tätigen Zivilbeamten. Ihr Rechtsverhältnis richtet sich in erster Linie nach dem BeamtenG. — B. über Rang- und Dienstverhältnisse der Reichsheeresbeamten vom 21. Dez. 1921 (SBl. 560). B. über die Uniform der im Heeresverwaltungsdiens tätigen Zivilbeamten 11. Mai 1922 (SBl. 221). B. über die Uniform der Heeresbeamten 19. Mai 1926 (SBl. 61). — Ausbildungsvorschriften für Militärbeamte und Zivilbeamte der Heeresverwaltung vom 19. Juni 1922 (SBl. 269) nebst Ausf. Best. 8. Nov. 1923 (SBl. 599). — Tagelöhner usw. der Beamten der Militär-

und Marineverwaltung: B. 11. Dez. 1906 (RGBl. 869), geändert. B. 1. Okt. 1927 (RGBl. II 885). B. zur Abänderung der B. über die Abfindung der Militärbeamten sowie der Zivilbeamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Marschen, Übungen usw. 1. Okt. 1927 (RGBl. II 885). B. über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Bekehrungsreisen der Heeres- Waffen- und Marineschulen 17. Juli 1929 (RGBl. I 139).

⁴⁾ Werbung und Einstellung ist durch die Heeresergänzungsbestimmungen 4. Juni 1921 (vgl. SBl. 1921 S. 310) geregelt; Änderung: B. 20. Jan. 1926 (SBl. 15), Erl. 26. Nov. 1928 (SBl. 141), 6. März 1929 (SBl. 21). B. über ungesekliche Einstellungen 31. Dez. 1926 (RGBl. 1927 II 11). B. über die Ergänzung des Heeres 9. Dez. 1927 (RGBl. II 1169). Vereidigung der Freiwilligen Erl. 20. Dez. 1927 (SBl. 137). — Führungszeugnisse zum Eintritt in die Reichswehr: Erl. 28. März 1927 (MBl. 367), 9. Juni 1927 (MBl. 617), 1. Sept. 1928 (MBl. 927). Staatsangehörigkeitsausweis zum Eintritt in die Reichswehr: Erl. 5. Okt. 1927 (MBl. 979); Gebühren für Ausweispapiere zum Eintritt in die Wehrmacht: Erl. 12. Jan. 1928 (MBl. 47).

⁵⁾ WehrG. § 2.

bataillone, Nachrichten-, Kraftfahrer-, Fahr- und Sanitätsabteilungen. Hieraus sind 2 Gruppenkommandos, 7 Divisionen und 3 Reiterdivisionen gebildet⁶⁾. Jede der 7 Divisionen ist in einem Wehrkreis untergebracht. Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten der Reichsmarine beträgt höchstens 15000, einschließlich 1500 Offiziere und Deskoffiziere⁷⁾. Die Reichsmarine besteht aus den Marineteilen zur See und am Lande. Die Flotte wird aus je 6 Linien- und kleinen Kreuzern und je 12 Zerstörern und Torpedobooten gebildet⁸⁾.

Die Befehlsführung liegt in der Hand der gesetzmäßigen Vorgesetzten⁹⁾. Oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht ist der Reichspräsident; unter ihm übt der Reichswehrminister die Befehlsgewalt aus¹⁰⁾. An der Spitze des Reichsheeres steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung¹¹⁾. Für alle Kommando- und Truppeneinheiten sind Vertrauensleute zu wählen¹²⁾. Als beratende und begutachtende Körperschaften bestehen beim Reichswehrministerium eine Heeres- und eine Marinekammer, deren Mitglieder aus geheimer Wahl hervorgehen¹³⁾. Das militärische Verwaltungsrecht übt der Reichspräsident aus¹⁴⁾.

Die Spitze der Wehrmachtverwaltung¹⁵⁾ ist das Reichswehrministerium. Es gliedert sich in das Minister-Amt¹⁶⁾ und die Haushaltsabteilung. Zu der Heeresleitung gehören das Heeres-Personalamt, das Truppenamt, die Inspektion der Waffenschulen, das Heeres-Verwaltungsamt, das Heeres-Waffenamt¹⁷⁾, das Wehramt¹⁸⁾. Nachgeordnet sind die Heeresanwaltschaften, die Feldpropsteien, die Wehrkreisverwaltungsämter, die Wehrkreisbaudirektionen, die Heeresforstinspektionen, die Heeresunterkunftämter, die Heeresverpflegungsämter¹⁹⁾, die Heeresbekleidungsämter, die Heeresbauverwaltungsämter, die Heeresforstrevierämter, die Deutsche Heeresbibliothek, die Remontierungskommissionen und -ämter und die Lazarette. Zu der Marineleitung gehören das Marinekommandoamt, das Allgemeine Marineamt, das Marineverwaltungsamt. Zu ihrem Geschäftsbereich gehören die Marinestationskommandos der Ost- und Nordsee, die

⁶⁾ WehrG. § 3.

⁷⁾ WehrG. § 5.

⁸⁾ WehrG. § 6. Die Streitkräfte der Marine gliedern sich in die der Ostsee und der Nordsee. Die Kommando- und Truppeneinheiten (Marinestationskommandos) haben ihren Sitz in Kiel und Wilhelmshaven.

⁹⁾ WehrG. § 8 Abs. 1. Die Befehlsgewalt im Reichsheer regelt B. D. 28. Jan. 1926 (S. W. Bl. 9), die an die Stelle der B. D. 10. Dez. 1920 (S. W. Bl. 989) getreten ist. Vmd. 26. Jan. 1927 (S. W. Bl. 5) u. 28. Aug. 1928 (S. W. Bl. 104).

¹⁰⁾ WehrG. § 8 Abs. 2. R. V. Art. 47. Abschnitt II B. D. 28. Jan. 1926.

¹¹⁾ WehrG. § 8 Abs. 2 Satz 3. Der Chef der Heeresleitung ist der militärische Berater des Reichswehrministers und sein Vertreter in den militärischen Angelegenheiten des Heeres (Abschnitt III B. D. 28. Jan. 1926).

¹²⁾ WehrG. § 9. Ihre Befugnisse regeln die Ausf. Best. 31. März 1919 (S. W. Bl. 263).

¹³⁾ WehrG. § 10. B. D. 3. Juni 1920 (S. W. Bl. 519). Ausf. Best. 14. Sept. 1920 (S. W. Bl. 848), 23. Okt. 1926 (S. W. Bl. 133), 1. Aug. 1929 (S. W. Bl. 101).

¹⁴⁾ WehrG. § 11.

¹⁵⁾ Vertretung des Reichswehrfiskus: Erl. 15. Aug. 1929 (S. W. Bl. 607); geändert durch Erl. 14. Okt. 1929 (S. W. Bl. 635).

¹⁶⁾ Vgl. § 20. Anm. 60 d. W.

¹⁷⁾ Mit ihm ist die frühere Inspektion für Waffen und Gerät vereinigt worden (Erl. 3. Febr. 1927, S. W. Bl. 11).

¹⁸⁾ Zu dem Wehramt gehören die Inspektion der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, der Pioniere und der Festungen, der Verkehrstruppen, der Nachrichten- und Heeres-Sanitätsinspektion, Veterinär-Inspektion.

¹⁹⁾ Verzeichnis der Heeresverpflegungs-einrichtungen: Erl. 14. Febr. 1926 (S. W. Bl. 23).

Marineinspektionen²⁰), die Marinekommandanturen, das Marinearsenal, die Marinewerft, die Marineintendanturen, die Marinesanitätsämter sowie eine Reihe örtlicher Verwaltungsbehörden.

Die Ausübung der Seelsorge in den Militärgemeinden regelt die Evangelische Militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine²¹).

2. Landsmannschaft.

§ 410. Wenn sich auch die Reichswehr staatsrechtlich ausschließlich als eine Reichseinrichtung darstellt, so ist der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Wehrmacht aus den Kontingentsheeren der Einzelstaaten doch durch eine weitgehende Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Eigenarten in der Wehrverfassung Rechnung getragen¹). In den Ländern werden auf ihr Verlangen von dem Reichspräsidenten auf Vorschlag der Landesregierungen Landeskommandanten ernannt. Diese haben innerhalb ihres Dienstbereichs die Landesinteressen und insbesondere die landsmannschaftliche Eigenart und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder zu berücksichtigen²). In den Ländern sind geschlossene Verbände oder kleinere Truppeneinheiten des Reichsheeres zu bilden, die aus Landesangehörigen zusammengesetzt und von Landesangehörigen geführt werden, in ihrer Bezeichnung neben der Bezeichnung als Reichstruppe gleichzeitig die landsmannschaftliche Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen³) und regelmäßig in dem Lande, zu dessen Landsmannschaft sie gehören, ihren dauernden Standort haben⁴). Besondere Vorschriften dienen der Berücksichtigung der mittelbaren wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Länder an den Einrichtungen und der Verwaltung der Reichswehr⁵).

Im Falle öffentlicher Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung hat die Wehrmacht auf Anfordern den Landesregierungen Hilfe zu leisten (sog. militärisches Requisitionrecht). An der Befehlsgewalt des Reichs ändert sich hierdurch nichts⁶).

3. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht.

a) Begründung und Inhalt des militärischen Dienstverhältnisses.

§ 411. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für die Soldaten vom Tage des Dienstintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages, für die Militärbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Tages der Entlassung

²⁰) Inspektion des Bildungswesens, des Torpedo- und Minenwesens, der Marineartillerie, Marinewedoinpektion.

²¹) v. 28. Febr. 1929 (RGBl. II 141). Sie enthält Bestimmungen über die Militärgemeinden des Reichsheeres und der Reichsmarine, den Feldpropst, die Militärpfarrer und Standortpfarrer.

¹) RB. Art. 79 Satz 2. WehrG. §§ 12 ff.

²) Der Landeskommandant in Bayern ist zugleich Befehlshaber des bayerischen Verbandes (WehrG. § 12 Abs. 2).

³) RD. über die landsmannschaftlichen Bezeichnungen und Abzeichen der Truppenteile und Kommandobehörden vom 19. Mai 1922 (§WB1. 231).

⁴) Der bayerische Anteil des Reichsheeres bildet hierbei einen in sich geschlossenen Verband unter einheitlicher Führung (WehrG. § 14 Abs. 1 Satz 2).

⁵) WehrG. § 16. Hierzu: RD. über die Zusammenarbeit zwischen Wehrmachtverwaltung und der Ausgleichstelle der Länder vom 20. Juli 1925 (RGBl. II 707).

⁶) WehrG. § 17. Vgl. oben § 209 d. W. Ann. 6.

aus dem Amte. Tag des Dienst Eintritts des Soldaten ist der Tag, an dem der Freiwillige bei seinem Truppenteil eintritt (Bestellungstag). An diesem Tage ist ihm der Verpflichtungsschein, der die Zugehörigkeit zur Wehrmacht begründet, auszuhändigen¹⁾. Der Soldat verpflichtet sich auf 12 Jahre zum ununterbrochenen Dienst im Reichsheer oder in der Reichsmarine²⁾. Der Offizierberuf soll Lebensberuf sein. Der Anwärter³⁾ hat sich vor seiner Beförderung zum Offizier schriftlich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit als Offizier von zunächst 25 Jahren zu verpflichten⁴⁾.

Das Dienstverhältnis des Soldaten ist ebenso wie das des Beamten öffentlich-rechtlicher Natur. Der Soldat ist dem Reiche zu Treue und Gehorsam verpflichtet⁵⁾. Die Verletzung seiner Berufspflichten ist ein Dienstvergehen und kann außer der disziplinarischen Bestrafung strafgerichtliche Verurteilung und bürgerlich-rechtliche Haftung zur Folge haben. Die Natur des militärischen Dienstverhältnisses legt den Angehörigen der Wehrmacht ähnlich wie den Beamten, aber in noch stärkerem Maße, gewisse Beschränkungen auf. Sie bedürfen der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zum Betriebe eines Gewerbes⁶⁾, zur Verheiratung⁷⁾ und zur Übernahme der Vormundschaft oder eines Ehrenamtes⁸⁾. Die Angehörigen der Wehrmacht haben über Dienstangelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder von den Vorgesetzten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu beachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist⁹⁾.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Wehrmacht und zur Erhaltung der Manneszucht sind für ihre Angehörigen einzelne verfassungsmäßige Grundrechte eingeschränkt¹⁰⁾.

Die Soldaten und innerhalb des Dienstbereichs auch die Militärbeamten dürfen sich politisch nicht betätigen¹¹⁾. Die Soldaten dürfen keinem politischen Verein angehören und nicht an politischen Versammlungen teilnehmen¹²⁾. Für sie ruht das Recht zum Wählen und zur Teilnahme an Abstimmungen in Reich, Ländern und Gemeinden¹³⁾. Der Reichswehrminister kann dashalten be-

¹⁾ WehrG. § 18.

²⁾ WehrG. § 19.

³⁾ Die im alten Heer übliche Einstellung von Offizieranwärtern findet jetzt nur noch für den Sanitäts- und Veterinär-offiziersdienst statt. Jeder Angehörige der Wehrmacht kann jetzt nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten Stellen gelangen (WehrG. § 24).

⁴⁾ WehrG. § 25.

⁵⁾ Die Form des von den Angehörigen der Wehrmacht zu leistenden Dienstes ist durch W.D. 14. Aug. 1919 (RGBl. 1419) vorgeschrieben. — An Stelle der früher sog. Kriegerartikel sind die Berufspflichten des deutschen Soldaten vom 2. März 1922 (RGBl. 141) getreten. — Das Beschwerde-recht der Angehörigen der Wehrmacht ist in der BeschwerdeD. 15. Nov. 1921 (RGBl. 519) geregelt. — Über die militärische Gehorsamspflicht, insbes. über die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Dienstbefehls, vgl. Schneider, Polizei und

Reichswehr, Karlsruhe 1926; ferner Rotermund in Leipz. Z. 1926, 674.

⁶⁾ WehrG. § 31. Für die Militärbeamten gelten daneben die Vorschriften des § 16 R-BeamtenG.

⁷⁾ WehrG. § 31. Die Genehmigung wird in der Regel nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres erteilt. HeiratsD. 5. Jan. 1922 (RGBl. 1924 S. 23), 2. Mai 1925 (RGBl. 39); Ausf. Best. RGBl. 1924 S. 25 u. 1926 S. 35.

⁸⁾ WehrG. § 33. Die Genehmigung darf nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigert werden.

⁹⁾ WehrG. § 34.

¹⁰⁾ RW. Art. 133 Abs. 2.

¹¹⁾ WehrG. § 36.

¹²⁾ Hierzu: Vf. 1. April 1921 (RGBl. 103).

¹³⁾ Zugelassen ist die Teilnahme an den im Verf. Vertr. vorgesehenen Abstimmungen (WehrG. § 36 Abs. 3 Satz 2).

stimmter Zeitungen verbieten, sofern ihr Inhalt die militärische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung gefährdet. Die Teilnahme an nichtpolitischen Vereinen steht dem Soldaten grundsätzlich frei; sie kann jedoch aus Gründen der militärischen Zucht und Ordnung vom Wehrkreiskommando (Marinestationskommando) verboten werden. Innerhalb der Wehrmacht dürfen sich die Soldaten eines Standorts, eines Truppenteils oder der Besatzung eines Schiffes oder Schiffsverbandes untereinander versammeln oder vereinigen; der Vorgesetzte kann die Versammlung oder Vereinigung unter gewissen Voraussetzungen verbieten¹⁴).

b) Beendigung des militärischen Dienstverhältnisses.

§ 412. Die regelmäßige Beendigung des militärischen Dienstverhältnisses der Unteroffiziere und Mannschaften ist die Entlassung, die grundsätzlich nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung erfolgt. Wird dem zu Entlassenden die Absicht der Entlassung nicht wenigstens drei Monate vor diesem Tage bekanntgegeben, so gilt der Vertrag auf ein weiteres Jahr verlängert, sofern der Verpflichtete nicht seine Entlassung verlangt¹). Während der Dienstzeit kann die Lösung des Vertrags in beiderseitigem Einverständnis erfolgen. Das Reich hat in gewissen Fällen ein einseitiges Kündigungsrecht:

1. Eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ist zulässig, wenn der Verpflichtete die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzt und nach militärärztlichem Gutachten die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist; ferner wenn er die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt.

2. Fristlose Kündigung ist zulässig, wenn der Verpflichtete nach den gesetzlichen Vorschriften nicht hätte in die Wehrmacht eingestellt werden dürfen; wenn er rechtskräftig mit Degradation, einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder wegen militärischen Diebstahls bestraft ist; wenn er durch gerichtlichen Beschluß für fahnenflüchtig erklärt ist; wenn er entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist²).

Den Unteroffizieren und Mannschaften soll während der Dienstzeit eine vorbereitende Ausbildung für den Übergang in bürgerliche Berufe gewährt werden³).

Der Offizier kann auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden, wenn er die zur Ausübung seines Berufs erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt und nach militärischem Gutachten eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist; wenn er die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzt; wenn in seinen bürgerlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung

¹⁴) WehrG. § 37.

¹) WehrG. § 20.

²) WehrG. § 21. Bis zur Bildung der Wehrberufskammern ist fristlose Kündigung auch zulässig, wenn Handlungen oder Unterlassungen festgestellt sind, durch die sich die Soldaten der Achtung, die ihre Berufs-

stellung erfordert, unwürdig erwiesen haben (Unwürdigkeitshandlungen), auch wenn die Unwürdigkeitshandlungen vor dem Eintritt in die Wehrmacht begangen sind (W.D. 23. März 1921, S. 95). — Gegen die Kündigung ist binnen Monatsfrist der Einspruch an den Reichswehrminister zulässig (WehrG. §§ 22, 40).

³) WehrG. § 23.

eingetreten ist. In den ersten beiden Fällen kann er auch ohne seinen Antrag entlassen werden⁴⁾. Des Ausspruches der Entlassung bedarf es nicht, wenn das Dienstverhältnis durch ein auf Entfernung aus der Reichswehr oder auf Dienstentlassung lautendes Strafurteil oder durch Erkenntnis der Wehrberufskammer vorzeitig aufgelöst wird⁵⁾. Nach Ablauf der Verpflichtungszeit ist dem Offizier auf seinen Antrag jederzeit der Abschied zu gewähren, soweit die dienstlichen Verhältnisse nicht einer sofortigen Entlassung entgegenstehen⁶⁾.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses der Militärbeamten erfolgt nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften.

Im Reichsheer dürfen jährlich vor Ablauf der Dienstverpflichtung nur höchstens 5% der Höchststärke der Offiziere und der Militärbeamten im Offizierang sowie höchstens 5% der Höchststärke der Unteroffiziere und Mannschaften entlassen werden⁷⁾. Der Reichspräsident kann ausscheidenden Angehörigen der Wehrmacht die Berechtigung zum Tragen der Uniform gewähren⁸⁾.

c) Vermögensrechtliche Ansprüche. Versorgung.

§ 413. Die Gehaltsansprüche der Soldaten sind im wesentlichen ebenso wie die der Reichsbeamten geregelt¹⁾. Ihre Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Entschädigungen bleiben einkommensteuerfrei²⁾. Für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse steht der ordentliche Rechtsweg offen³⁾. Der Klage gegen das Reich muß eine Entscheidung des Reichswehrministers vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung erhoben werden. Ausschließlich zuständig sind die Landgerichte.

Da der Beruf der Unteroffiziere und Mannschaften kein Lebensberuf ist, hat das Reich in gewissem Umfange ihre Versorgung nach der Entlassung übernommen und die Versorgung auch auf die Hinterbliebenen und die Offiziere

⁴⁾ WehrG. § 26.

⁵⁾ WehrG. § 27. Bis zur Bildung der Wehrberufskammern finden die für Unteroffiziere und Mannschaften gegebenen Vorschriften über die fristlose Kündigung (WehrG. § 21 Nr. 2a—d) auch auf die Offiziere Anwendung (RD. 23. März 1921, §WB. 95).

⁶⁾ WehrG. § 25 Abs. 2.

⁷⁾ WehrG. § 29. Für die Reichsmarine ist nicht die Höchstzahl der zu Entlassenden, sondern die der Einzustellenden beschränkt.

⁸⁾ WehrG. § 30. Die das Tragen der Militäruniform regelnde RD. 30. Aug. 1921 (RWBl. 1251) nebst AusfBest. 3. Okt. 1921 (RWBl. 1280) ist durch RD. 26. Aug. 1925 (RWBl. I 320) aufgehoben worden. RD. über das Tragen der Uniform durch ehemalige Reichswehrangehörige 27. Febr. 1929 (RWBl. II 159). Bestrafung unrechtmäßigen Tragens: § 360 Nr. 8 StGB.

¹⁾ WehrG. § 19 Abs. 2 vgl. § 24 d. W. Grundlegend ist insbesondere das Besol-

dungsG. mit seinen Ausführungsvorschriften (§ 24 Anm. 9 d. W.). Das Grundgehalt der Soldaten regelt die Besoldungsordnung C. Zusätze zu den AusfBest. zum BesoldungsG.: Bf. 16. März 1928 (§WB. 28). Ergänzungsbest. über Gewährung der Besoldung unter besonderen Verhältnissen im Reichsheer 4. Mai 1928 (§WB. 51); And.: §WB. 1928 S. 140; 1929 S. 2. Besoldungsabzug für die Verpflegung: Erl. 11. Sept. 1928 (§WB. 109). Unterkunftsbest. für Wehrmachtangehörige auf Grund des BesoldungsG.: Erl. 14. Juni 1928 (§WB. 77); And. Erl. 19. Aug. 1929 (§WB. 100). Die Soldaten erhalten Umzugsgeldansprüche nach den für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften: RD. 19. Juni 1924 (RWBl. 219). Einnahmen der Beamten (Soldaten) aus einer mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit: Erl. 17. Dez. 1925 (§WB. 121).

²⁾ WehrG. § 39.

³⁾ RW. Art. 129 Abs. 4. WehrG. § 32.

ausgedehnt. Die Grundlage bildet das Wehrmachtversorgungsgeſetz⁴⁾. Unteroffiziere und Mannſchaften erhalten eine Verſorgung, wenn ſie nach Ablauf ihrer Dienſtverpflichtung ausſcheiden oder während dieſer, aber nach einer mindeſtens vierjährigen Dienſtzeit wegen Dienſtunfähigkeit entlaſſen werden. Die Verſorgung beſteht in Übergangsgebühriſſen auf höchſtens drei Jahre, einer Reichsbürgſchaft zur Erleichterung der ländlichen Anſiedlung, einer einmaligen Übergangsbeihilfe und Umzugsentſchädigung. Ferner iſt auf Antrag bei der Entlaſſung der Zivildienſtschein zu erteilen. Den Inhabern des Zivildienſtscheins ſtehen nach Maßgabe der Anſtellungsgrundsätze bei den Behörden oder durch öffentliche Mittel unterhaltenen Inſtituten Beamtenſtellen offen⁵⁾. Leiden die Ausſcheidenden an Geſundheitsſtörungen, die auf eine Dienſtbeſchädigung zurückzuführen ſind, ſo haben ſie außerdem Anſpruch auf Verſorgung nach den Vorſchriften des Reichsverſorgungsgeſetzes⁶⁾. — Die Offiziere⁷⁾ haben Anſpruch auf lebenslängliches Ruhegehalt, wenn ſie nach einer Gesamtdienſtzeit von mindeſtens zehn Jahren wegen Dienſtunfähigkeit oder unzureichender Befähigung entlaſſen werden. Statt des Ruhegehalts kann auf Antrag bis zu ſeiner Hälfte eine Kapitalabfindung gewährt werden. Die Verſorgung der Offiziere, die vor vollendeter zehnjähriger, aber nach mindeſtens vierjähriger Gesamtdienſtzeit wegen Dienſtunfähigkeit ausſcheiden, iſt nach denſelben Geſichtspunkten wie die der Unteroffiziere und Mannſchaften geregelt. — Die Hinterbliebenen von Soldaten erhalten entweder Witwen- und Waiſen-

⁴⁾ WehrG. § 28. WehrmachtverſorgungsG. i. d. Faſſg. der Bef. 19. Sept. 1925 (RGBl. I 349, Berichtigung 389); And.: Erl. 30. April 1928 (RGBl. I 107). AusfBd. 17. März 1922 (ZBl. 142); AusfBeſt. zu §§ 13, 52 v. 29. März 1927 (RMBl. 84). — Für die Angehörigen des alten Heeres gelten die früheren Vorſchriften fort. Für die Offiziere: OffizierspenſionsG. 31. Mai 1906 (RGBl. 565); And.: Bd. 1. Febr. 1919 (RGBl. 149), G. 4. Okt. 1919 (RGBl. 1787), 18. Juni 1923 (RGBl. I 385), 22. Juni 1923 (RGBl. I 513). Die Verſtummelungszulagen ſind neu feſtgeſetzt durch Art. IV G. 21. Dez. 1927 (RGBl. I 487), die Zuſchläge zum Witwen- und Waiſengelde durch Art. VI G. 28. Juli 1925 (RGBl. I 163). — Die Verſorgung der Perſonen der Unterlaſſen des alten Heeres, der Marine und Schutztruppen regelt das MannſchaftsverſorgungsG. 31. Mai 1906 (RGBl. 593); And.: Art. III G. 3. Juli 1913 (RGBl. 496), Bd. 1. Febr. 1919 (RGBl. 149), G. 4. Okt. 1919 (RGBl. 1787), Art. 10 G. 18. Juni 1923 (RGBl. I 385). — Beide G. ſind ergänzt durch das G. über die Verſorgung der vor dem 1. Aug. 1914 aus der Wehrmacht ausgeſchiedenen Militärperſonen und ihrer Hinterbliebenen (AltrentnerG.) i. d. Faſſg. der Bef. 22. Dez. 1927 (RGBl. I 515, 531).

⁵⁾ Anſtellungsgrundsätze, neugefaßt Bef. 31. Juli 1926 (RGBl. I 435); Ergänzung 18. Juli 1927 (RGBl. I 222). Allg. AusfAnw. 31. Juli 1926 (RGBl. I 445), erg. 21. Sept. 1926 (RMBl. 932) u. 18. Juli 1927 (RGBl. I 223). Preuß. Ausf. Anw. 28. April 1924 (MBlBl. 487), 14. Jan. 1927 (MBlBl. 51), 20. Dez. 1926 (MBlBl. 1927 S. 335), 12. März 1927 (MBlBl. 341). Preuß. Erl., betr. § 51 Anſtellungsgrundsätze, 13. Okt. 1927 (MBlBl. 987), 8. Nov. 1927 (MBlBl. 1065), 11. Nov. 1927 (MBlBl. 1063), 2. Febr. 1928 (MBlBl. 87). — Bd. zur Abfindung von Versorgungsanwärtern vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I 1050) nebst AusfBeſt. 11. Jan. 1924 (RMBl. 11). — Bearb. Adam, 5. Aufl., Berlin 1926. — Denſchrift über den Stand der Zivilverſorgung in Reichstagsdruck. IV. Wahlperiode Nr. 992.

⁶⁾ ReichsverſorgungsG. i. d. Faſſg. der Bef. 22. Dez. 1927 (RGBl. I 515). AusfBeſt. 16. Nov. 1920 (RGBl. 1907), 13. Dez. 1920 (RGBl. 2146), Bd. 1. Sept. 1920 (RGBl. 1633), 25. Juli 1924 (RGBl. I 674), 8. Mai 1929 (RGBl. I 93). — Bearb. Arendts, 2. Aufl., Berlin 1929.

⁷⁾ WehrmachtverſorgungsG. §§ 31 ff. Dieſelbe Verſorgung wie die Offiziere erhalten auf Antrag die Unteroffiziere und Mannſchaften, die nach mindeſtens 18 Dienſtjahren ausſcheiden.

geld nach den für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten geltenden Vorschriften oder Versorgung nach den Vorschriften des Reichsverorgungsgesetzes⁸⁾.

Das Verfahren in Versorgungssachen ist gesetzlich geregelt⁹⁾. Es wird im Verwaltungsverfahren von den Versorgungsämtern und den Hauptversorgungsämtern, im Spruchverfahren von den Versorgungsgerichten und dem Reichsverorgungsgerichte durchgeführt. Die oberste Leitung des Versorgungswesens hat der Reichsarbeitsminister¹⁰⁾.

4. Militärrechtspflege und Disziplinarbestrafung.

a) Bürgerliches Recht. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 414. Für die Angehörigen der Wehrmacht gelten auf dem Gebiete der Rechtspflege, abgesehen von der Strafrechtspflege, grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für Zivilpersonen. Nur auf wenigen Gebieten hat die besondere Natur des militärischen Dienstverhältnisses zu einer Sonderregelung für die Wehrmachtangehörigen geführt. So ist ihnen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts die Errichtung von letztwilligen Verfügungen in erleichteter Form gestattet. Die Errichtung solcher sog. Militärtestamente ist jedoch nur in Kriegszeiten und in Friedenszeiten nur in solchen Bezirken zulässig, in denen Maßnahmen gemäß Art. 48 der Reichsverfassung unter Heranziehung der Wehrmacht getroffen sind¹⁾. Besondere Vorschriften regeln ferner die Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit²⁾ sowie die Beurkundung des Personenstandes in bezug auf solche Militärpersonen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben³⁾, und auf Angehörige der Marine, die ihr Standquartier außerhalb Deutschlands haben⁴⁾. — Der Militärhoheit als einer selbständigen Funktion der Staatsgewalt entspricht es, daß die Befugnisse der Polizeiorgane gegenüber Angehörigen der Wehrmacht beschränkt sind⁵⁾.

b) Strafrechtspflege.

§ 415. Die Militärgerichtsbarkeit, der früher alle Personen des Soldatenstandes unterworfen waren, ist jetzt entsprechend der Vorschrift der Reichs-

⁸⁾ Wehrmachtversorgungsg. §§ 76 ff.

⁹⁾ G. 10. Jan. 1922 (RGBl. I 59); Neufassung: Bef. 20. März 1928 (RGBl. I 71). Ausf. Best. 30. Jan. 1922 (ZBl. 79), 30. Okt. 1922 (ZBl. 1013), 23. März 1928 (RMBl. 164). — Bearb. Arendts, Berlin 1928. — B. D. über Anträge und Rechtsbehelfe in Versorgungssachen 13. Juni 1922 (RGBl. I 507). Bef. über die Vertretung des Reichsfiskus im Versorgungswesen 22. Juni 1920 (ZBl. 1366), 17. März 1922 (ZBl. 152, 186), 18. Jan. 1926 (RMBl. 43). Gebühren der Rechtsanwälte im Spruchverfahren: B. D. 1. März 1919 (RGBl. 266), 21. Dez. 1923 (RMBl. 1924 S. 3).

Liste der Hauptversorgungsämter: Bef. 19. März 1929 (RMBl. 258).

¹⁰⁾ Die Bearbeitung gewisser Angelegenheiten der in den Wartestand versetzten Be-

amten der ehemaligen Wehrmacht gehört zum Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern (B. D. 8. Sept. 1923, RGBl. I 877).

¹⁾ WehrG. § 38.

²⁾ G. 28. Mai 1901 (RGBl. 185); § 2 Satz 1 geändert durch Art. 7 B. D. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334).

³⁾ B. D. 20. Jan. 1879 (RGBl. 5), 7. Sept. 1915 (RGBl. 583), 18. Mai 1916 (RGBl. 405), 23. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 28); Bef. 11. Sept. 1915 (RGBl. 584).

⁴⁾ B. D. 20. Febr. 1906 (RGBl. 359), 15. Febr. 1915 (RGBl. 105), 18. Mai 1916 (RGBl. 405); Bef. 23. Mai 1916 (RGBl. 406).

⁵⁾ Richtlinien 30. April 1921 (ZBl. 167). Vgl. hierzu Schneider, Polizei und Reichswehr, Karlsruhe 1926; oben § 185 b. B.

verfassung¹⁾ grundsätzlich aufgehoben; sie besteht nur noch für Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Reichsmarine²⁾. Soweit die Aufhebung erfolgt ist, finden nunmehr mit geringen Abweichungen auf die Angehörigen der Wehrmacht die allgemein gültigen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Strafverfahren Anwendung³⁾. Das materielle Strafrecht regelt das Militärstrafgesetzbuch⁴⁾. Es enthält Strafbestimmungen über militärische Verbrechen und Vergehen. Strafen sind die Todesstrafe, Freiheitsstrafen (Gefängnis, Festungshaft oder Arrest)⁵⁾ und Ehrenstrafen (Entfernung aus dem Heere oder der Marine, Dienstentlassung bei Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften oder Degradation bei Unteroffizieren). Das Verfahrensrecht ordnet die Strafprozeßordnung, die für Militärstrafsachen einige besondere Vorschriften enthält⁶⁾. — Soweit eine Militärgerichtsbarkeit noch besteht, richtet sich das Verfahren nach der Militärstrafgerichtsordnung⁷⁾. — Zur Beratung der

¹⁾ RSt. Art. 106.

²⁾ G. 17. Aug. 1920 (RGBl. 1579); geändert durch Art. V G. 11. März 1921 (RGBl. 229) u. § 16 G. 10. Aug. 1925 (RGBl. I 254). Die durch Art. 12 PStB. D. 27. Okt. 1923 (RGBl. I 999) erfolgte Änderung des § 26 ist durch Art. 2 § 2X G. 4. Aug. 1925 (RGBl. I 181) wieder aufgehoben.

³⁾ Übernahme der Militärstrafsachen auf die bürgerlichen Gerichte: Vf. 20. Aug. 1920 (ZMBl. 436) u. 6. Sept. 1920 (ZMBl. 463). Weitere AusführungsVf. 23. Sept. 1920 (ZMBl. 509), 7. Okt. 1920 (ZMBl. 536), 30. Okt. 1920 (ZMBl. 592), 10. Nov. 1920 (ZMBl. 607), 13. Dez. 1920 (ZMBl. 723), 4. April 1922 (ZMBl. 115).

⁴⁾ MilitärStGB. 20. Juni 1872 (RGBl. 174); auf Grund des Art. V G. zur Vereinfachung des Militärstrafrechts 30. April 1926 (RGBl. I 197) und des Art. II G. über die Bestrafung des Zweikampfes 30. April 1926 (RGBl. I 201) in geltender Fassung zusammen mit dem GG. neu veröffentlicht durch Bef. 16. Juni 1926 (RGBl. I 275). — Bearb. Fuhsje, 2. Aufl., Berlin 1926. Rittau, Berlin 1926.

⁵⁾ Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest und geschärften Arrest (MilitärStGB. § 19). Die Strafe des strengen Arrestes ist durch § 1 Abs. 2 G. 17. Aug. 1920 beseitigt.

⁶⁾ StPD. §§ 434—448. Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer 18. Mai 1926 (RGBl. II 273); Anb.: Erl. 16. Juli 1928 (RGBl. II 512), 17. Dez. 1928 (RGBl. II 650). MarinevollstreckungsD. 28. Dez. 1926 (RGBl. 1927 I 1). Vf. über die Vorführung von Wehrmachtangehörigen, die sich in Haft befinden, 30. Juni 1926 (ZMBl. 244).

⁷⁾ MilitärstrafgerichtsD. I. Dez. 1898 (RGBl. 1189); geändert durch G. 6. Febr. 1911 (RGBl. 31), B. D. 5. Dez. 1918 (RGBl. 1422) in Verbind. mit B. D. 1. Febr. 1919 (RGBl. 173) u. § 24 ff. G. 17. Aug. 1920 (RGBl. 1579). Die Bestimmungen der MilitärstrafgerichtsD. und der B. D. 5. Dez. 1918 sind grundlegend geändert durch G. über Militärgerichte und militärgerichtliches Verfahren vom 22. Febr. 1926 (RGBl. I 103). Dieses ordnet die Besetzung der Militärgerichte neu. Die Kriegsgerichte bestehen aus einem Kriegsgerichtsrat und zwei Beisitzern, die Oberkriegsgerichte aus zwei Oberkriegsgerichtsräten und drei Beisitzern. Auswahl und Einberufung der Beisitzer ist geregelt. Weitere Bestimmungen ändern das militärgerichtliche Verfahren (keine Verfolgung geringer Übertretungen und Vergehen; Einschränkung der Berufung gegen Urteile der Kriegsgerichte; Zulässigkeit schriftlicher Strafverfügung bei Übertretungen und Vergehen; Wertverfung der Revision durch Beschluß des Reichsgerichts, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt). — Aufhebung der §§ 157, 251 MilStGD. durch Art. II G. 30. April 1926 (RGBl. I 197). Weitere Anb.: Art. 5 B. D. 30. Nov. 1927 (RGBl. I 334). — G. 1. Dez. 1898 (RGBl. 1289). An die Stelle des früheren Reichsmilitärgerichts ist grundsätzlich das Reichsgericht getreten (§ 24 Abs. 2 G. 17. Aug. 1920); die dem Reichsmilitärgericht in Schutzhaftsachen obliegenden Entscheidungen waren zunächst dem Reichswirtschaftsgericht übertragen durch die jetzt bedeutungslose B. D. 30. März 1921 (RGBl. 448); die Entscheidungen sind zuletzt dem Staatsgerichtshofe zum Schutze der Republik über-

Befehlshaber in allen militärstrafrechtlichen und disziplinarrechtlichen An= gelegenheiten sind in der Wehrmacht Heeres= und Marine=Anwälte an= gestellt⁸⁾. Sie sind richterliche Beamte und müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

c) Disziplinarbestrafung.

§ 416. Handlungen und Unterlassungen gegen die militärische Zucht und Ordnung, die keinem Strafgesetz unterfallen (Disziplinarübertretungen), können durch den Disziplinarvorgesetzten bestraft werden¹⁾. Disziplinarstrafen dürfen nur bei schuldhaftem Handeln verhängt werden. Ob und wie eine Disziplinarübertretung zu bestrafen oder ob von einer Bestrafung abzusehen ist, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Disziplinarstrafgewalt sind die Soldaten und Militärbeamten unterworfen, ferner alle Personen, die sich während eines Krieges in irgendeinem Dienst= oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sich sonst bei ihm aufhalten oder ihm folgen, sowie die Kriegsgefangenen. Disziplinar= strafen sind bei Offizieren Verweis (einfacher oder strenger), Geldstrafe und Stubenarrest bis zu 4 Wochen; gegen Unteroffiziere mit Portepee Verweis (einfacher oder strenger), Geldstrafe und Stuben= oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen; gegen Unteroffiziere ohne Portepee Verweis (einfacher oder strenger), Dienstverrichtungen außer der Reihe²⁾, Ausgangsbeschränkung, Geldstrafe und Arreststrafen³⁾; gegen Mannschaften kleinere Disziplinarstrafen⁴⁾, Geldstrafe, Arrest⁵⁾ und Dienstgradherabsetzung⁶⁾.

Bei Militärbeamten liegt eine Disziplinarübertretung im Sinne dieser Vorschriften nur vor, wenn besondere militärische Interessen verletzt sind⁷⁾. Bei pflichtwidrigen Handlungen der Militärbeamten, die ihre Amtsführung be= treffen, sind ausschließlich die Verwaltungsvorgesetzten zuständig. Disziplinar= strafen sind Warnung, einfacher Verweis, Geldstrafe und Arreststrafen⁸⁾. Be= sondere Vorschriften gelten für die Verfolgung von Dienstvergehen der richter= lichen Militärjustizbeamten⁹⁾.

tragen worden; vgl. B.D. 23. Dez. 1923 (R.GBl. 1924 I 8).

⁸⁾ §§ 15—18 G. 17. Aug. 1920. Dienst= bezeichnung für die Heeresanwaltschaft: Erl. 30. März 1927 (S.VBl. 37), 22. Mai 1928 (S.VBl. 64).

¹⁾ DisziplinarstrafD. für das Reichsheer 18. Mai 1926 (R.GBl. II 265). *Änd.*: B.D. 3. März 1928 (R.GBl. II 47). — Die auf Grund § 3 G.G. MilStG.B. früher an Stelle gerichtl. Bestrafung zulässige Diszi= plinarbestrafung gewisser militärischer Ver= gehen ist durch Art. II G. 30. April 1926 (R.GBl. I 197) beseitigt. — Einstweilige Dienstent= hebung von Soldaten: Erl. 24. Mai 1929 (S.VBl. 61). ²⁾ Z. B. Strafzwecken.

³⁾ Kasernen= oder Quartierarrest oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen, geschärfter Arrest bis zu 3 Wochen.

⁴⁾ Verweis, Dienstverrichtungen außer der Reihe (z. B. Strafexerzieren, Straf= wachen, Strafdienst), Besoldungsverwal= tung, Ausgangsbeschränkung.

⁵⁾ Wie Anm. 3.

⁶⁾ Bei Obergefreiten, Gefreiten, Ober= schützen usw.

⁷⁾ Z. B. durch Verstöße gegen das dienstl. Ansehen militär. Vorgesetzter, ungehöriges Verhalten in Uniform. §§ 24 ff. DiszStD.

⁸⁾ Arrest darf nur verhängt werden, wenn der Militärbeamte unter den Kriegs= gesetzen steht (§ 9 MilStG.B.).

⁹⁾ G. 1. Dez. 1898 (R.GBl. 1297); B.D. 29. März 1922 (R.GBl. I 334). Disziplinar= gerichte sind die Disziplinar-kammern und der Disziplinarhof für richterliche Militär= justizbeamte, der durch einen Straffenat des Reichsgerichts gebildet wird.

Den für das Reichsheer geltenden Bestimmungen entsprechen die Vorschriften über die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt in der Reichsmarine¹⁰⁾.

Die im alten Heere bestehende Ehrengerichtbarkeit ist durch die Reichsverfassung beseitigt¹¹⁾.

III. Leistungen für die Wehrmacht.

§ 417. Die Wehrmacht kann im Frieden Naturalleistungen zur Befriedigung ihrer aus eigenen Mitteln nicht zu deckenden Bedürfnisse nach Maßgabe des Naturalleistungsgesetzes¹⁾ verlangen. Die Heranziehung zu Leistungen erfolgt grundsätzlich durch Vermittlung der Gemeinden. Zu leisten ist die Stellung von Vorspann, die Verabreichung von Naturalverpflegung und die Verabreichung von Futter (Fourage). Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im ganzen, die ihrerseits durch die Gemeindevorstände die Unterverteilung vorzunehmen haben. Für die Leistungen wird Vergütung gewährt. Zu unmittelbaren Leistungen sind die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sowie von Grundstücken verpflichtet. Die Vergütung für die entstehenden Schäden, insbesondere für die Flurschäden, wird mangels Einigung unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung festgestellt. Für die Eisenbahn besteht die Verpflichtung, die Reichswehr und ihr Material zu bestimmten Tariffäßen zu befördern²⁾. Für die Geltendmachung der Vergütungsansprüche auf Grund des Naturalleistungsgesetzes sind Ausschlußfristen festgesetzt.

Die für die räumliche Unterbringung der Wehrmacht erforderlichen Leistungen regelt das Quartierleistungsgesetz³⁾. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Bereitstellung von Wohn- und Geschäftsräumen sowie von Stallungen. Sie lastet grundsätzlich auf allen benutzbaren Baulichkeiten. Die Verteilung der Quartierleistungen geschieht ebenso wie bei den Naturalleistungen. Für die Leistungen wird Entschädigung nach Maßgabe eines Tarifs⁴⁾ gewährt.

¹⁰⁾ DisziplinarstrafD. für die Reichsmarine 22. Mai 1926 (RGBl. II 309); geänd. 8. Jan. 1927 (MarineBl. 4), 21. Juni 1927 (MarineBl. 123), 20. Juli 1927 (MarineBl. 147), 29. Febr. 1928 (MarineBl. 33), 12. März 1928 (RGBl. II 55), 14. Juni 1928 (MarineBl. 113), 29. Juni/6. Juli 1928 (MarineBl. 126), 13. Juni 1929 (MarineBl. 95).

¹¹⁾ RB. Art. 105 Satz 4.

¹⁾ Naturalleistungsg. 24. Mai 1898 (RGBl. 361) i. d. Fassung der Bef. 6. April 1925 (RGBl. I 44) nebst AusfB. 28. Sept. 1925 (RGBl. I 365), 12. Febr. 1927 (RGBl. I 64). Vergütung für Futterlieferung an die bewaffnete Macht: Erl. 26. Sept. 1927 (MBl. 965); Gebühren für Sachverständige in Naturalleistungssachen: Erl. 30. März 1928 (MBl. 363).

²⁾ MilitärtransportD. für Eisenbahnen 18. Jan. 1899 (RGBl. 15); Ab.: B. 3. März 1928 (RGBl. II 48). Ab. des Militärtarifs für Eisenbahnen: Bef. 24. Juli 1928 (RGBl. II 534). Aufhebung der Limientkommissionen: Bef. 20. Okt. 1926 (RMBl. 965). Transporte der Wehrmacht auf Eisenbahnen und Schiffahrtswegen: Erl. 23. Okt. 1926 (§Bl. 103).

³⁾ Quartierleistungsg. 25. Juni 1868 (RGBl. 523); von Bedeutung sind noch die Änderungen 21. Juni 1887 (RGBl. 245), 12. Juli 1922 (RGBl. I 626), 9. Juli 1924 (RGBl. I 665). Instr. dazu 31. Dez. 1868 (Bl. 1869 S. 1); geändert 29. Jan. 1885 (RGBl. 9), 13. Juli 1898 (RGBl. 921), 23. März 1908 (RGBl. 132).

⁴⁾ Tarif der Vergütungsätze für die auf Grund des Quartierleistungsg. geforderte Unterkunft: Erl. 31. Juli 1925 (§Bl. 69).

Die für die Wehrmacht im Kriege zu gewährenden Leistungen waren früher im Kriegsteilungsgeſetz⁵⁾ geregelt. In Erfüllung der Vorſchriften des Verſailler Vertrags iſt dieſes Geſetz nebst den zu ſeiner Ergänzung, Erläuterung und Ausführung ergangenen Beſtimmungen jedoch aufgehoben worden⁶⁾.

Als Leistungen für die Wehrmacht ſtellen ſich auch die Grundeigentumsbeſchränkungen vor Feſtungen dar⁷⁾. Deren Umgebung iſt in drei Rayons eingeteilt, in denen Geländeänderungen teils überhaupt unzuläſſig ſind, teils von der Genehmigung der Feſtungskommandantur abhängen. Über Berufung gegen die Entſcheidungen und Anordnungen entſcheidet die Reichsratungskommiſſion⁸⁾. Feſtungsgemeinden iſt bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeſchränkungen ein Enteignungsrecht für Zwecke des gemeinnützigen Siedlungs- und Wohnungsweſens ſowie zur Schaffung von Grünanlagen und Kleingärten verliehen⁹⁾. — Eigentümern von Grundſtücken im Bereiche der ſtändigen Befefigungsanlagen, auf denen ſich eine während des Krieges hergeſtellte Befefigungsanlage befindet, ſind verpflichtet, dieſe Anlage in vollem Umfange beſtehen zu laſſen und ihre bauliche Unterhaltung durch das Reich zu geſtatten¹⁰⁾. Die Verpflichtung iſt dinglich und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch.

⁵⁾ Kriegsteilungsgeſ. 13. Juni 1873 (RGBl. I 129).

⁶⁾ G. 19. März 1924 (RGBl. I 285); hierzu Vf. 18. Aug. 1924 (MBlB. 863).

⁷⁾ G. 21. Dez. 1871 (RGBl. 459); geändert durch Art. 54 GG. BGB. (RGBl. 1896 S. 604).

⁸⁾ Vorſitzender der Reichsratungskommiſſion iſt der jeweilige Chef der Heeresleitung; Erl. 6. Mai 1927 (RAnz. Nr. 116). — Das Eingehen deutſcher Feſtungen beſtimmt G. 25. Aug. 1924 (RGBl. I 693). Hierzu: B. D. über die Aufhebung von Rayonbeſchränkungen vom 7. Mai 1925

(RGBl. I 71) u. 2. Okt. 1925 (RGBl. I 385) u. 22. Jan. 1926 (RGBl. I 98) und Bef. 19. Mai 1925 (RGBl. I 73); letztere hat die Dienſtgeſchäfte der Feſtungskommandanten den Reichsvermögensämtern und die der Reichsratungskommiſſion der Reichsvermögensverwaltung für die beſetzten rheiniſchen Gebiete in Koblenz übertragen. Ferner Bef. 27. Mai 1926 (RGBl. I 251) und B. D. über Befefigungen 26. Aug. 1926 (RGBl. I 469). — B. D. über das Belaffen von Befefigungsanlagen 13. Febr. 1924 (RGBl. I 90).

⁹⁾ G. 27. April 1920 (RGBl. 697).

¹⁰⁾ B. D. 13. Febr. 1924 (RGBl. I 90).

Zwölftes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten. Völkerrecht. Der Versailler Vertrag und seine Ausführung.

I. Einleitung.

§ 418. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag¹⁾, ist bereits durch die Reichsverfassung von 1871 Sache des Reichs geworden, nachdem auf dieses neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten. Der Verkehr der Einzelstaaten mit auswärtigen Mächten verlor immer mehr an Bedeutung. Ihnen verblieb jedoch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht und das passive Konsulatsrecht.

Die Weimarer Verfassung hat diese Entwicklung, die das Reich nach außen hin als einheitlichen Staat in Erscheinung treten ließ, vollendet. Ebenso wie dem Reiche die ausschließliche Gesetzgebung über die Beziehungen zum Auslande zusteht²⁾, ist auch die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ausschließlich zur Sache des Reichs erklärt³⁾. Hiermit ist auch der den Ländern bisher zustehende gesandtschaftliche und konsularische Verkehr mit dem Ausland beseitigt worden. Unberührt hiervon ist das Recht der Länder geblieben, untereinander oder bei dem Reiche besondere Vertretungen (Gesandtschaften) zu bestellen⁴⁾. Bei solchen handelt es sich nicht um diplomatische Vertretungen, vielmehr um Verwaltungsorgane, die der Erleichterung des Verkehrs und der Pflege der beiderseitigen Beziehungen dienen sollen. Ebenso sind die Länder auch weiterhin befugt, bei dem päpstlichen Stuhle diplomatische Vertretungen zu unterhalten, da diese bei dem Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche, nicht als Oberhaupt eines auswärtigen Staates, bestellt werden. Das Recht, mit auswärtigen Staaten Verträge zu schließen, ist den Ländern nur für die Angelegenheiten verblieben, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht⁵⁾; diese Verträge bedürfen aber der Zustimmung des Reichs⁶⁾. Um die Vertretung der Interessen zu gewähr-

¹⁾ Der Westfälische Friede gab den Reichskänden das Recht, untereinander und mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen.

²⁾ R. V. Art. 6 Nr. 1.

³⁾ R. V. Art. 78 Abs. 1.

⁴⁾ Über die Vertretungen der Länder bei dem Reich und die Vertretung der

Reichsregierung in München vgl. § 13 Anm. 6 d. W.

⁵⁾ Z. B. Regelung des Grenzverkehrs, Fragen der Landesmelioration, Ausnutzung von Wasserkräften.

⁶⁾ R. V. Art. 78 Abs. 2. Über Verträge zur Veränderung der Reichsgrenzen vgl. § 4 d. W.

leisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen⁷⁾.

Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs steht, wie früher dem Kaiser, so jetzt dem Reichspräsidenten zu⁸⁾. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten⁹⁾. Diese bedürfen der Zustimmung des Reichstags, wenn sie sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Dem Reichspräsidenten steht das Recht zu, die Gesandten zu beglaubigen und zu empfangen.

II. Völkerrecht.

§ 419. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts¹⁾ gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts²⁾. Das Völkerrecht regelt die Rechte und Pflichten der zur internationalen Staatengemeinschaft gehörenden Staaten untereinander. Es beruht auf der übereinstimmenden Überzeugung der Kulturstaaten von einem zwischen ihnen geltenden Rechte, die sich zum Teil als Rechtsübung, zum Teil als ausdrückliche Rechtsfazung äußert. Grundlegend für die Entwicklung des Völkerrechts als selbständiger Wissenschaft und von entscheidendem Einfluß auf die Staatspraxis waren die Werke des Holländers Hugo Grotius³⁾.

Subjekte des Völkerrechts sind die Staaten⁴⁾. Ein neu entstandener oder bisher der Völkerrechtsgemeinschaft nicht angehöriger Staat bedarf, um Subjekt des Völkerrechts zu werden, der Anerkennung durch die übrigen Mächte. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, auf dem Gebiete des Völkerrechts durch eigene Handlungen Rechtswirkungen zu erzeugen, steht nur dem souveränen Staat zu, während die sog. halbsoveränen Staaten nur so weit völkerrechtlich handlungsfähig sind, als sie nicht unter der Oberherrlichkeit (Suzeränität) eines anderen Staates stehen⁵⁾. Bei den Staatenverbindungen steht die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit teils der Verbindung, teils den Gliedstaaten, teils beiden zu⁶⁾. Die der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden

7) R. V. Art. 78 Abs. 4. 8) R. V. Art. 45.

9) Hierüber vgl. § 419 d. W.

1) Neuere Bearbeitungen des Völkerrechts: Hatjček, Leipzig 1923; v. Liszt-Fleischmann, 12. Aufl., Berlin 1925; Niemeyer, Berlin 1923.

2) Art. 4 R. V.

3) 1583—1645. Hauptwerk: De jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur. Ferner: Mare liberum. — Der Pflege und Entwicklung des Völkerrechts dienen heute, abgesehen von den in den einzelnen Staaten bestehenden Völkerrechtsgesellschaften, insbes. das Institut de Droit international, die

Que de Grais-Peters, Handbuch. 25. Aufl.

International Law Association und die Akademie für internationales Recht im Haag.

4) Über den Begriff des Staats vgl. § 1 d. W.

5) Nicht unter den Begriff der Oberherrlichkeit fällt das sog. Protektorat, d. i. der vertragsmäßig einem anderen Staate gewährte Schutz. Mit demselben Ausdruck wird auch die Landeshoheit über überseeische Kolonien und der Einfluß in der sog. Interessensphäre oder dem Hinterlande bezeichnet.

6) Die wichtigsten Staatenverbindungen sind der Staatenbund (Begriff vgl. § 9 Anm. I d. W.), der Bundesstaat (Begriff vgl. § 9 Anm. I d. W.), die Personalunion, die durch die zufällige Gemeinsamkeit des monarchischen Staatsoberhauptes

Staaten sind grundsätzlich gleichberechtigt⁷⁾. Sie haben ein Recht auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Völkerrechtswidrig ist daher die Einmischung eines Staates in die Angelegenheiten eines anderen Staates (Intervention⁸⁾). Ferner darf kein Staat vor die Gerichte eines anderen Staates gestellt werden (Exterritorialität der Staaten). Die selbständige Staatsgewalt äußert sich völkerrechtlich in der Gebietshoheit und in der Personalhoheit. Das von der Gebietshoheit umfaßte Staatsgebiet wird durch den von den Staatsgrenzen umschlossenen Teil der Erd- und Wasseroberfläche gebildet⁹⁾. Zu ihm gehört der Luftraum über und der Erdraum unter dieser Fläche. Eine beschränkte Gebietshoheit steht dem Uferstaate über die Küstengewässer zu¹⁰⁾. Die Gebietshoheit umfaßt ferner die nationalen Staatschiffe und die nationalen Handelsschiffe, letztere im allgemeinen nur auf hoher See¹¹⁾. Die Personalhoheit umfaßt die Gesamtheit der Staatsangehörigen¹²⁾. Sie äußert sich in einer gewissen Befehlsgewalt und in einer Schutzpflicht, darf aber in die Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates nicht eingreifen.

Die völkerrechtliche Vertretung der Staaten in ihrem Verkehr miteinander wird durch die verfassungsmäßig von jedem Staate hierfür bestimmten Organe und Personen ausgeübt¹³⁾. Die ständigen Vertreter eines Staates in allen völkerrechtlichen Beziehungen (Gesandte) sind von der Befehls- und Zwangsgewalt des Empfangsstaates befreit¹⁴⁾.

und die Realunion, die durch die verfassungsmäßige Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes gebildet wird. Die deutschen Länder sind völkerrechtlich handlungsfähig im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 N.B.; vgl. § 418 d. W.

⁷⁾ Tatsächlich besteht dagegen eine Vorrherrschaft der sog. Großmächte.

⁸⁾ Dieser Satz hat seinen Ausdruck in der sog. Monroe doktrin gefunden, der Wortschaft des Präsidenten James Monroe vom 2. Dez. 1823, wonach jede Einmischung einer europäischen Macht in amerikanische Angelegenheiten von den Vereinigten Staaten als Ausdruck einer unfreundlichen Gesinnung zu betrachten sei.

⁹⁾ Einschließlich der innerhalb anderer Staaten liegenden Gebietsteile (Enklaven). Völkerrechtlich gehören zum Staatsgebiet auch die Kolonien, nicht dagegen deren Hinterland (Interessensphäre). Ferner gehören zum Staatsgebiet die von ihm ausgehenden unterseeischen Kabel.

¹⁰⁾ Küstengewässer sind der von der Küste aus zu beherrschende Teil der offenen See. Ihr Umfang ist nicht einheitlich bestimmt. In der Praxis wird die Entfernung meist auf 3 Seemeilen (5,556 km) festgesetzt. Die Rechte des Uferstaates in den Küstengewässern äußern sich im Vorbehalt der Küstenfrachtfahrt und Küstenfischerei für die eigenen Staatsangehörigen, im Recht

der Seepolizei und in einer beschränkten Gerichtsbarkeit.

¹¹⁾ Luftschiffe sind entsprechend den Seeschiffen zu beurteilen. — Brüsseler Abf. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatschiffe 10. April 1926 (G. 9. Juli 1927, RGBl. II 483).

¹²⁾ Vgl. § 5 d. W.

¹³⁾ Über die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reichs vgl. § 418 d. W., über die Organe der auswärtigen Verwaltung §§ 420—422 d. W.

¹⁴⁾ Diese sog. Exterritorialität erstreckt sich auf den Chef und die Mitglieder der Gesandtschaft, auf deren Familienmitglieder, das Geschäftspersonal und die Bediensteten, auf letztere nur, wenn sie nicht Staatsangehörige des Empfangsstaates sind (vgl. §§ 18, 19 G.W.). Sie umfaßt im einzelnen die persönliche Unantastbarkeit, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates, die Unbetretbarkeit der Wohnung, die Befreiung von direkten und persönlichen Abgaben, den unbeschränkten Verkehr mit dem Abwesenstaat (Brief- und Depeschengeheimnis; keine Untersuchung des amtlichen Reisegepäcks der Kuriere). — Keine Exterritorialität genießen die nicht mit diplomatischem Charakter bekleideten Konsuln. — Geschäftsverkehr der Justizbehörden mit extraterritorialen Personen: Wf. 4. Dez. 1928 (JMBl. 454).

Die völkerrechtlichen Verträge werden regelmäßig zwischen zwei Staaten abgeschlossen (Einzelverträge), bisweilen auch zwischen einer Mehrheit von Staaten (Kollektivverträge). Sie haben auf einzelnen Gebieten zu größeren Staatengemeinschaften geführt, mit denen zum Teil ständige gemeinsame Verwaltungsstellen (internationale Kommissionen¹⁵) und internationale Ämter¹⁶) verbunden sind. Durch die Bildung internationaler Gerichtshöfe¹⁷) zur Entscheidung von Streitfällen und insbesondere durch die Schaffung des Völkerbundes¹⁸) hat die Organisation des allgemeinen völkerrechtlichen Staatenverbandes erhebliche Fortschritte gemacht. Der Abschluß der völkerrechtlichen Verträge erfolgt durch die Willenserklärung der vertretungsberechtigten Organe. Zu ihrer völkerrechtlichen Wirksamkeit bedürfen die Verträge im allgemeinen der ausdrücklichen und förmlichen Genehmigung durch das Staatsoberhaupt (Ratifikation)¹⁹). Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunde kommt der Vertrag zustande.

Ihrem Inhalte nach betreffen die Staatsverträge entweder Fragen des Völkerrechts und der auswärtigen Politik oder (vielfach in Verbindung mit diesen) Fragen der inneren Verwaltung und Rechtspflege in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Unter den Verträgen, die Fragen des Völkerrechts und der auswärtigen Politik regeln²⁰), sind aus den letzten Jahren die Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge hervorzuheben, die nicht zum wenigsten dank deutscher Initiative zu wachsender Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit²¹) führen. Von dem Gedanken

¹⁵) Z. B. die internat. Schifffahrtskommissionen (vgl. § 338 d. W.) und Sanitätskommissionen, die internat. Kommission für Luftschifffahrt u. a.

Baltisch-Geodätische Kommission: Bef. 6. März 1928 (RGBl. II 51).

¹⁶) Z. B. die Büros des Weltpostvereins, der Staatengemeinschaft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, des Staatenverbandes zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst in Bern, das Internationale Sanitätsamt in Paris, das Landwirtschaftliche Institut in Rom, das Internationale Arbeitsamt (§ 242 d. W.).

¹⁷) Der Ständige Schiedshof (Cour permanente d'arbitrage) im Haag, eingesetzt durch die 1. Haager Friedenskonferenz 1899, und der Ständige Internationale Gerichtshof (Cour permanente de justice internationale) im Haag, errichtet auf Grund Art. 14 der Völkerbundsatzung; sein Statut ist mit der Bef. über den Beitritt des Deutschen Reichs v. 13. April 1927 (RGBl. II 227) veröffentlicht. G. über die Anrufung des Ständigen Internat. Gerichtshofs 17. Febr. 1928 (RGBl. II 19). Weitere Beitritte: Bef. 8. Sept. 1928 (RGBl. II 607).

¹⁸) Vgl. § 424 d. W.

¹⁹) Soweit nach deutschem Reichsrecht

die Verträge der Zustimmung des Reichstags bedürfen (vgl. § 418 d. W.), ist diese Zustimmung Voraussetzung nicht nur der staatsrechtlichen, sondern auch der völkerrechtlichen Gültigkeit des Vertrags. Für der Reichstag nicht verjammelt, so können sich bei eiligen Verträgen Schwierigkeiten ergeben (vgl. B.D. 14. Dez. 1924, RGBl. II 431; ferner G. über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen 10. Juli 1926, RGBl. II 421).

²⁰) Zu der Gruppe dieser Verträge gehören z. B. die Friedensverträge, die Freundschaftsverträge, die Verträge über Grenzregelung.

²¹) Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag 3. Dez. 1921 (RGBl. 1922 I 217), Abt.: Bef. 27. Juni 1929 (RGBl. II 506); Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag mit Schweden 29. Aug. 1924 (RGBl. II 863), Abt.: Bef. 5. Juli 1929 (RGBl. II 572); mit Finnland 14. März 1925 (RGBl. II 863), Abt.: Bef. 24. Mai 1929 (RGBl. II 381); mit Estland 10. Aug. 1925 (RGBl. 1926 II 374), mit den Niederlanden 20. Mai 1926 (G. 28. Febr. 1927, RGBl. II 31), mit Dänemark 2. Juni 1926 (G. 28. Febr. 1927, RGBl. II 31), mit Italien 29. Dez. 1926 (G. 8. Juli 1927, RGBl. II 461), mit den Vereinigten Staaten von Amerika 5. Mai 1928 (G. 31. Dez.

der friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten war insbesondere die Konferenz von Locarno beherrscht, deren am 16. Okt. 1925 von Vertretern der Deutschen, Belgischen, Britischen, Französischen, Italienischen, Polnischen und Tschechoslowakischen Regierung unterzeichnetem Schlußprotokoll ein Vertrag (Garantievertrag) zwischen Deutschland und den Westmächten, Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich sowie Schiedsverträge zwischen Deutschland und Polen und zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei beigelegt sind²²⁾.

Die Verträge, die Fragen der inneren Verwaltung und der Rechtspflege regeln, lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge²³⁾. Zoll-, Freundschafts- und Schifffahrtsverträge sind teils mit ihnen verbunden, teils neben ihnen abgeschlossen. Ein mehr örtliches Gepräge tragen die Stromschifffahrtsverträge und Verträge über den Anschluß anzulegender Eisenbahnen oder Kanäle. Von allgemeiner Bedeutung sind dagegen die über den Eisenbahnverkehr²⁴⁾, den Kraftwagenverkehr²⁵⁾, den Luftverkehr²⁶⁾ und den Post- und Telegraphenverkehr geschlossenen Verträge, unter denen durch seine im wesentlichen die ganze bewohnte Erde umfassenden Ausdehnung der Weltpostverein²⁷⁾ besonders hervortritt; ferner die Verträge über Münz-, Maß- und Gewichtswesen²⁸⁾ sowie über die Freiheit der Verkehrswege²⁹⁾.

2. Der gegenseitigen Unterstützung bei Ausübung der Rechtspflege dienen die Verträge über Privatrecht und Zivilprozeß, unter denen besonders die Haager Abkommen³⁰⁾ hervorzuheben sind³¹⁾, ferner auf dem Gebiete des Strafrechts die Auslieferungsverträge³²⁾. Hier sind auch die Verträge zum Schutze des gewerblichen Eigentums³³⁾ und zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst³⁴⁾ zu nennen.

3. Den Schutz von Leben und Gesundheit bezwecken eine Reihe

1928, RGBl. 1929 II 3), mit Litauen 29. Jan. 1928 (G. 27. April 1929, RGBl. II 205); deutsch-russisches Schlichtungsabk. 25. Jan. 1929 (Bef. 15. April 1929, RGBl. II 179); vgl. ferner die verschiedenen Schiedsgerichtsabreden der Londoner Konferenz 1924 (Davies-Gutachten); über das Schiedsgericht für Oberschlesien vgl. § 425 Anm. 13 d. B.

²²⁾ G. 28. Nov. 1925 (RGBl. II 975), das gleichzeitig die Reichsregierung ermächtigte, die zum Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erforderlichen Schritte zu tun. Die in Locarno nur paraphierten Verträge sind am 1. Dez. 1925 in London unterzeichnet worden. Nachdem das Deutsche Reich am 8. Sept. 1926 Mitglied des Völkerbundes geworden ist, sind die Ratifikationsurkunden am 14. Sept. 1926 von allen beteiligten Mächten im Archiv des Völkerbundes in Genf hinterlegt worden. Die Verträge sind damit in Kraft getreten (Bef. 13. Okt. 1926, RGBl. II 583, als deren Anlage die Verträge in der Form, in der sie

unterzeichnet und ratifiziert worden sind, nochmals abgedruckt sind).

²³⁾ Eine internationale Handelsstatistik ist durch das Brüsseler Abk. 31. Dez. 1913 (MAnz. 1920 Nr. 290) eingerichtet worden.

²⁴⁾ Vgl. § 330 d. B.

²⁵⁾ Vgl. § 333 d. B.

²⁶⁾ Vgl. § 334 d. B.

²⁷⁾ Vgl. § 331 d. B.

²⁸⁾ Vgl. §§ 286, 287 d. B.

²⁹⁾ Z. B. Übereinf. und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen: G. 20. Febr. 1928 (RGBl. II 22); Bef. 16. Juni 1928 (RGBl. II 497), 17. Mai 1929 (RGBl. II 380).

³⁰⁾ Vgl. § 182 Anm. 4 d. B.

³¹⁾ Hierher gehören auch die Beglaubigungsverträge, Nachlaßverträge und ähnliche Verträge aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

³²⁾ Vgl. § 202 d. B.

³³⁾ Vgl. § 318 d. B.

³⁴⁾ Vgl. § 265 d. B.

sanitärer Abkommen³⁵⁾, die Abkommen zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Opium³⁶⁾, ferner die Abkommen über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung³⁷⁾. Weitere Abkommen regeln den Schutz von Tieren³⁸⁾ und Pflanzen³⁹⁾.

4. Eine Reihe von Verträgen dienen dem Schutze sittlicher und humanitärer Interessen, z. B. die Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels⁴⁰⁾, des Mädchenhandels⁴¹⁾, der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen⁴²⁾, zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, zur Hilfeleistung bei öffentlichen Katastrophen^{42a)} u. a.

Der gütlichen Schlichtung von Staatenstreitigkeiten dienen die bereits erwähnten Schiedsgerichtsabkommen, ferner die Vermittlungseinrichtungen des Völkerbundes. Das äußerste Mittel zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten ist der Krieg. Über die Kriegsführung zu Lande und zur See sind eine Reihe von Abkommen geschlossen worden⁴³⁾, die jedoch, wie die Erfahrungen im Weltkriege und die Fortschritte der Technik erwiesen haben, lückenhaft und nicht ausreichend sind. In dem sog. Kelloggspakt⁴⁴⁾ haben die Vertragsschließenden erklärt, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.

III. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 420. 1. Zentralbehörde ist das **Auswärtige Amt**, das unter dem Reichsminister des Auswärtigen steht. Es besteht seit 1870, wo das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde, und war bis 1918 zugleich als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten tätig. Heute werden die auswärtigen Angelegenheiten Preußens von dem Preußischen Staatsministerium wahrgenommen. — Das Auswärtige Amt gliedert sich in Länderabteilungen, eine Abteilung für das Deutsche im Auslande, eine Personalabteilung und eine Rechtsabteilung. Ihm angegliedert ist als besondere Abteilung die Vereinigte Presseabteilung der Reichsregierung, der die Verbindung mit der Presse des In- und Auslandes und die Berichterstattung über diese obliegt. Zum Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes gehören¹⁾ der Kommissar für die Gemischten Schiedsgerichtshöfe und die

³⁵⁾ Vgl. § 244 d. W.

³⁶⁾ Vgl. § 216 d. W.

³⁷⁾ Vgl. § 282 d. W.

³⁸⁾ Vgl. § 366 d. W.

³⁹⁾ Vgl. § 373 d. W.

⁴⁰⁾ Brüsseler Antisklavereiakte 2. Juli 1890 (RGBl. 1892 S. 605). Aufgehoben durch Abf. v. St. Germain 10. Sept. 1919. Genfer Übereink. über die Sklaverei 25. Sept. 1926 (G. 14. Jan. 1929, RGBl. II 63); Bef. 4. April 1929 (RGBl. II 178).

⁴¹⁾ Vgl. § 218 d. W.

⁴²⁾ Vgl. § 218 d. W.

^{42a)} Internat. Abf. über die Gründung eines Welthilfsverbandes 12. Juli 1927 (G. 2. Juli 1929, RGBl. II 529).

⁴³⁾ Z. B. Pariser Seerechtsdeklaration 1856, Genfer Konvention über den Schutz der kranken und verwundeten Soldaten 1864, Petersburger Konvention über die Verwendung von Explosivgeschossen 1868, Haager Landkriegsordnung 1899 und 1907, Londoner Seerechtsdeklaration 1909, Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskrieges 17. Juni 1925 (G. 5. April 1929 RGBl. II 173); Bef. 14. Juni 1929 (RGBl. II 405).

⁴⁴⁾ Pariser Pakt zur Achtung des Krieges vom 27. Aug. 1928. Ratifikation durch Deutschland: G. 9. Febr. 1929 (RGBl. II 97); Bef. 1. Aug. 1929 (RGBl. II 631).

¹⁾ Vgl. § 162 d. W.

Staatsvertretungen, die Gemischten Schiedsgerichtshöfe²⁾, das Archäologische Institut mit einer Zentraldirektion in Berlin, Zweiganstalten in Rom und Athen und der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt a. M. sowie das Deutsche Institut für ägyptische Altertumskunde in Kairo. Als ständige Vertretungen im Auslande unterstehen dem Auswärtigen Amte die Gesandtschaften in allen völkerrechtlichen (Nr. 2) und die Konsulate in den handelspolitischen Beziehungen (Nr. 3); erstere haben die allgemein staatlichen, letztere vorwiegend die Wirtschaftsinteressen im Auslande zu vertreten. Die diplomatischen Vertretungen üben in der Regel gleichzeitig konsularische Befugnisse aus. Die frühere grundsätzliche Trennung zwischen diplomatischem und konsularischem Dienst ist jetzt beseitigt. Die Anwärter haben sich einer einheitlichen diplomatisch-konsularischen Prüfung vor einem bei dem Auswärtigen Amt gebildeten Prüfungsausschuß zu unterziehen³⁾.

Die Vorsteher der diplomatischen Vertretungen und der Konsulate sowie die Legationssekretäre können als sog. politische Beamte jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden⁴⁾.

§ 421. 2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen¹⁾ in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger, die nach Rang und Stellung voneinander verschieden sind²⁾. Die Bestellung der Gesandten steht ebenso wie die Beglaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Reichspräsidenten zu³⁾. Die Beglaubigung erfolgt durch Überreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch dessen Gesetzgebung gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des Reichs vorzunehmen.

Die Gesandten haben die internationalen Beziehungen zu pflegen, Reichsangehörige zu schützen und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortdauernd zu beobachten. Sie sind befugt zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden⁴⁾, zur Ausstellung von Pässen⁵⁾,

¹⁾ Dem Ausw. Amt unterstand früher die Reichsstelle für Nachlässe und Nachforschungen im Ausland (B.D. 1. April 1924, RGBl. I 402). Sie ist durch B.D. 30. Dez. 1927 (RGBl. 1928 I 4) aufgelöst worden. Über die Behandlung von Nachlasssachen deutscher Reichsangehöriger durch die deutschen Auslandsvertretungen siehe jetzt Vf. 14. April 1928 (JMBI. 252).

²⁾ Richtlinien für die Annahme von Anwärtern für den Bürodienst des Ausw. Amtes: Erl. 11. Okt. 1927 (MBlB. 985).

³⁾ § 25 BeamtenG. — B.D., betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und konsularbeamten und deren Stellvertretung 23. April 1879 (RGBl. 134), geändert B.D. 4. Jan. 1904 (RGBl. 1). — B.D., betr. die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und konsularbeamten, 8. Sept. 1910 (RGBl.

1008); ergänzt durch die Umzugskosten B.D. für Auslandsvertretungen von Reichsbeamten 2. Mai 1928 (RBefBl. 70) nebst AusfBef. 29. Mai 1928 (RBefBl. 128). — Dienstflage der gesandtschaftlichen und konsularischen Behörden: B.D. 5. Mai 1926 (RGBl. I 217); vgl. § 3 Anm. 8 d. B.

¹⁾ Wiener Reglement 19. März 1815 und Nachener Protokoll 21. Nov. 1818.

²⁾ Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten sind von dem Staatsoberhaupt bei dem Staatsoberhaupt, Geschäftsträger dagegen nur von dem Minister bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt.

³⁾ RB. Art. 45 Abs. 1 Satz 3, Art. 46.

⁴⁾ B.P.D. §§ 199, 438 Abs. 2.

⁵⁾ § 6 PaßG. 12. Okt. 1867 (BGBI. 33), § 3 B.D. 4. Juni 1924 (RGBl. I 613). Vgl. oben § 210 d. B.

und, soweit sie vom Reichsminister des Auswärtigen dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Chefschließungen und Beurkundung des Personenstandes⁶⁾. Ihnen sind die in demselben Lande befindlichen deutschen Konsularbehörden unterstellt. Die für ihre Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt⁷⁾.

§ 422. 3. Die **Konsulate**¹⁾ weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde nach Gründung des Reichs auch das deutsche Konsulatswesen geordnet.

Die Konsuln sollen das Interesse des Reichs und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen schützen und fördern. Ursprünglich waren sie für die Handelsbeziehungen bestimmt; im Laufe der Zeit hat sich ihre Tätigkeit zum Schutze der sonstigen Interessen erweitert, wodurch das konsularische Amt sich dem gesandtschaftlichen genähert hat. Fremde Konsuln dürfen ihre Tätigkeit im Reich erst nach ausdrücklicher Zulassung (Erteilung des Exequatur) durch das Reich aufnehmen²⁾.

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Betruskonsuln), während an anderen Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln³⁾). Dem Range nach stufen sich die Konsularbeamten in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln ab. Den Generalkonsuln ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebiets übertragen, während Vizekonsuln in der Regel den größeren Konsulaten als Hilfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsuln können mit Genehmigung des Reichsministers des Auswärtigen Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen. Die Organisation der Konsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Konsuln sind gesetzlich geregelt⁴⁾. Aufgabe der Konsuln ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden⁵⁾, die Erteilung von Pässen⁶⁾, die Ausstellung von Zeugnissen, die Aufnahme von Notariatsverhandlungen, die Sicherung von Verlässenschaften, die Abgabe schiedsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Überwachung deutscher Schiffe⁷⁾. Die Ankunft der Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist von den Schiffsführern zu melden⁸⁾. Den Konsuln ist ferner die Wahrnehmung

⁶⁾ § 85 Abs. 2 G. 6. Febr. 1875 (RGBl. 23).

⁷⁾ GebührenG. für Auslandsbehörden nebst Tarif 1. Juli 1921 (RGBl. 815); *Änd.*: § 3 G. 5. Nov. 1923 (RGBl. I 1077) u. B. D. 27. Nov. 1923 (RGBl. I 1165).

¹⁾ v. König, Handbuch des deutschen Konsulatswesens 1914. Jörn, Deutsche Konsulargesetzgebung 1911.

²⁾ Durch Art. 279 Verf. Vertr. ist Deutschland verpflichtet worden, die von den all. und ass. Mächten für Deutschland ernannten Konsularbeamten, deren Namen ihm bekanntgegeben werden, gutzuheißen und sie

zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der üblichen Regeln und Gebräuche zuzulassen.

³⁾ Führung von konsularischen Titeln durch ehemalige Wahlkonsuln: Erl. 9. April 1927 (SMBl. 116).

⁴⁾ KonsulatsG. 8. Nov. 1867 (VGBL. 137); *Änd.*: Art. 38 GG. VGB. und § 48 G. 10. Juli 1879 (RGBl. 197).

⁵⁾ RP. D. §§ 199, 438 Abs. 2; KonsG. § 14.

⁶⁾ § 6 PaßG. 12. Okt. 1867 (VGBL. 33), § 3 B. D. 4. Juni 1924 (RGBl. I 613), KonsG. § 25.

⁷⁾ KonsG. §§ 15 ff.

⁸⁾ G. 18. Juni 1911 (RGBl. 253).

der Interessen deutscher Auswanderer übertragen, erforderlichenfalls unter Zuordnung besonderer Hilfsbeamten⁹⁾.

Auf Grund besonderer Ermächtigung des Reichsministers des Auswärtigen, die mit Rücksicht auf die verschiedenen in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen erteilt wird, sind außerdem einzelne Konsuln zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden¹⁰⁾ sowie zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes¹¹⁾ ermächtigt. — In Ländern mit weniger entwickelter Rechtspflege, in denen es durch Herkommen oder durch Verträge gestattet ist, wird von den Konsuln und den Konsulargerichten die Konsulargerichtsbarkheit über Deutsche und Schutzgenossen ausgeübt¹²⁾. Durch den Versailler Vertrag ist Deutschland gezwungen worden, in fast allen Ländern auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkheit zu verzichten¹³⁾. Eine deutsche Konsulargerichtsbarkheit ist nur in Abessinien, Persien und Spanisch-Marokko bestehen geblieben und neuerdings durch Vertrag in Ägypten eingeführt worden¹⁴⁾. Sie wird durch den Konsul, das Konsulargericht und das Reichsgericht ausgeübt, in Ägypten in Strafsachen auch durch das Konsularobergericht in Kairo.

Die Gebühren der Konsuln sind gesetzlich festgestellt¹⁵⁾. Daneben sind die Verhältnisse der Konsuln durch Konsularverträge mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt.

IV. Der Versailler Vertrag und seine Ausführung.

1. Einleitung.

§ 423. Die auswärtigen Beziehungen des Deutschen Reichs werden entscheidend beeinflusst durch den am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten „Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten“, der, von Deutschland unter dem Zwange übermächtiger Verhältnisse angenommen, dem Reiche wichtige Gebietsteile genommen, es in seiner Souveränität beschränkt und ihm ungeheure finanzielle und wirtschaftliche Lasten aufgebürdet hat. Der Versailler Vertrag ist außer von Deutschland von 26 Staaten unterzeichnet worden¹⁾. Er ist am 10. Januar 1920 in Kraft getreten, nachdem

⁹⁾ § 8 d. B. ¹⁰⁾ KonsG. § 20.

¹¹⁾ KonsG. § 13. G. 4. Mai 1870 (RGBl. 599); *Änd.*: Art. 40 CG. BGB.

¹²⁾ KonsulargerichtsbarkheitsG. v. 7. April 1900 (RGBl. 213); *Änd.*: G. 23. Dez. 1911 (RGBl. 1135).

¹³⁾ Zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkheit ist das G. 1. Juli 1921 (RGBl. 805) ergangen.

¹⁴⁾ G. 24. Juli 1925 (RGBl. II 735) u. B.D. 31. Juli 1925 (RGBl. II 735); vgl. hierzu Voening DSZ. 1925 S. 1495.

¹⁵⁾ GebührenG. für Auslandsbehörden nebst Tarif vom 1. Juli 1921 (RGBl. 815); *Änd.*: § 3 G. 5. Nov. 1923 (RGBl. I 1077) u. B.D. 27. Nov. 1923 (RGBl. I 1165).

¹⁾ Vereinigte Staaten von Amerika, Britisches Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hebräen, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat, Siam, Tschechoslowakei, Uruguay. — China, das in der Einleitung mit aufgeführt ist, hat den VersVertr. nicht unterzeichnet. Mit ihm ist der Friedenszustand durch die am 1. Juli 1921 ratifizierten deutsch-chinesischen Vereinbarungen 20. Mai 1921 (G. 5. Juli 1921, RGBl. 829, 838) wiederhergestellt worden.

an diesem Tage das erste Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden errichtet worden ist²⁾. Mit diesem Zeitpunkte haben die in dem Vertrage vorgesehenen Fristen zu laufen begonnen³⁾. Durch Verkündung als Reichsgesetz ist der Versailler Vertrag innerstaatliches deutsches Recht geworden⁴⁾.

Der Versailler Vertrag gliedert sich in eine Einleitung und 15 Teile mit 440 Artikeln. Als Anlagen sind ihm ein Protokoll, das einige Einzelbestimmungen enthält, und eine Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande (Rheinlandabkommen)⁵⁾ beigelegt.

2. Einzelbestimmungen.

a) Völkerbund und Organisation der Arbeit.

§ 424. Der Versailler Vertrag beginnt mit der Satzung des Völkerbundes¹⁾ Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind die in der Anlage zu der Satzung bezeichneten²⁾ sowie die dort zum Eintritt aufgeforderten und daraufhin beigetretenen Staaten. Andere Staaten können Mitglieder werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen wird, vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer militärischen Streitkräfte und Rüstungen von dem Bunde festgesetzte Ordnung annehmen. Der Austritt aus dem Bunde ist nach zweijähriger Kündigung zulässig, vorausgesetzt, daß der ausscheidende Staat zu dieser Zeit alle seine internationalen Verpflichtungen erfüllt hat. Organe des Bundes sind die Bundesversammlung und

²⁾ Bef. 11. Jan. 1920 (RGBl. 31), 26. Jan. 1920 (RGBl. 95). — Von einzelnen Staaten ist der VersVertr. erst später ratifiziert worden: Kuba RGBl. 1920 S. 339, Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat RGBl. 1920 S. 390, Griechenland und Portugal RGBl. 1920 S. 622, Haiti und Liberia RGBl. 1920 S. 1440, Rumänien RGBl. 1920 S. 1859, Honduras, Nicaragua und Panama RGBl. 1921 S. 54. Nicht ratifiziert ist er von Ecuador, Honduras und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit letzteren ist am 25. Aug. 1921 ein Sonderfriedensvertrag geschlossen (G. 20. Okt. 1921, RGBl. 1317; Ratifiz. 1369); hierzu deutsch-amerik. Abf. 10. Aug. 1922 (G. 31. Jan. 1923 RGBl. II 113) nebst Ausf. B. D. 28. Juni 1923 (RGBl. II 299).

³⁾ VersVertr. Art. 440. — Der 10. Jan. 1920 ist als Zeitpunkt des Friedensschlusses i. S. rechtsgeschäftlicher Erklärungen anzusehen (Bef. 14. Febr. 1920, RGBl. 237), ebenso i. S. des G. über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 7. Nov. 1917 (Bef. 29. März 1920, RGBl. 432), auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bef. 25. Mai 1920, RGBl. 1081), i. S. des § 3 Abs. 1 der Bef.

über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen vom 20. Dez. 1917 (Bef. 27. Febr. 1920, RGBl. 275). Tag der Beendigung des Krieges i. S. der Bef. über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen vom 2. Okt. 1918 (RGBl. 1224) ist der 3. Juni 1921 (B. D. 25. Mai 1921, RGBl. 722). Für Preußen: G. 31. Juli 1921 (G. S. 481).

⁴⁾ G. 16. Juli 1919 (RGBl. 687). Abnd. des VersVertr. G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 289, 349) u. 25. Mai 1925 (RGBl. II 161). AG. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530), 3. Aug. 1920 (RGBl. 1557). — Seine Bestimmungen sind auch durch die R. B. nicht berührt worden (R. B. Art. 178 Abs. 2 Satz 2).

⁵⁾ Bgl. § 430 b. B.

¹⁾ Art. 1—26. Kommentar von Schücking und Wehberg, 2. Aufl., Berlin 1924. Ferner v. Bülow, 1923; v. Freytag-Loringhoven, Berlin 1926; Niemeier, Rühlmann, Spiropoulos, Kiel 1926; Wehberg, Berlin 1926.

²⁾ Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, die den Eintritt ausdrücklich abgelehnt haben.

ein Rat, der sich aus Vertretern der alliierten Mächte und vier von der Bundesversammlung gewählten Vertretern anderer Bundesmitglieder zusammensetzt. Dem Rat, bei dem das Schwergewicht der Tätigkeit des Völkerbundes liegt, ist ein ständiges Sekretariat beigegeben, das am Bundesitz (Genf) seine Tätigkeit ausübt. Aufgabe des Völkerbundes ist vor allem die Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit. Zu diesem Zwecke soll er insbesondere die Herabsetzung der Rüstungen und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit durchführen. Weiter gehört zu seinen Aufgaben die Nachprüfung der zwischenstaatlichen Verträge und die Ausbildung eines internationalen Verwaltungsrechts sowie die Beaufsichtigung des Mandatensystems über unentwickelte Völker³). Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Gesamtheit der im Rate und der Mehrheit der in der Bundesversammlung vertretenen Mitglieder.

Deutschland war zunächst nicht Mitglied des Völkerbundes. Erst im Zusammenhang mit den Verträgen von Locarno⁴), deren Schlußprotokoll eine zur Behebung der deutschen Bedenken bestimmte Erklärung über Art. 16 der Völkerbundsatzung beigefügt wurde, hat Deutschland den Antrag auf Eintritt in den Völkerbund gestellt. Der Eintritt ist am 8. September 1926 erfolgt.

Im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Völkerbund stehen die Bestimmungen des Versailler Vertrags über die Organisation der Arbeit⁵). Es ist ein ständiger Verband begründet, dessen Aufgabe die Herbeiführung sozial gerechter Arbeitsbedingungen ist. Organe des Verbandes sind die aus Vertretern der Mitgliedsstaaten bestehende Hauptversammlung und das Internationale Arbeitsamt in Genf. Dieses steht unter der Leitung eines Verwaltungsrats⁶).

b) Beschränkungen des Gebiets des Deutschen Reichs.

§ 425. Der Versailler Vertrag hat Deutschland an allen Grenzen wichtige Gebietsteile, teils unmittelbar teils auf dem Wege über Volksabstimmungen genommen¹).

1. An Belgien hat Deutschland Neutral-Moresnet, Preußisch-Moresnet und die Kreise Eupen und Malmédy verloren²). Der Beschluß des Rates des Völkerbundes, der Belgien die Souveränität über Eupen und Malmédy zugesprochen hat, ist von Deutschland nicht anerkannt worden³).

³) Inzbes. über die Deutschland fortgenommenen ehemaligen deutschen Schutzgebiete. Vgl. § 426 d. W.

⁴) Vgl. § 419 d. W., insbes. Anm. 22.

⁵) Teil XIII Art. 387—427. Vgl. § 282 d. W.

⁶) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Art. 393) sind inzwischen geändert: G. 25. Mai 1925 (RGBl. II 161) nebst Bef. 30. Juli 1925 (RGBl. II 737.)

gen über Europa). — Soweit die Gebietsverluste Preußen betreffen, vgl. auch die ausführliche Übersicht oben § 26 d. W. Anm. 8, § 38 d. W. Anm. 2.

²) Art. 31—39.

³) Vgl. RTagStenogr. Berichte 6. Nov. 1920 S. 1030. G. betr. die Überleitung der Rechtspflege vom 21. Febr. 1921 (RGBl. 197); G. betr. das Abkommen zu Art. 312 VersVertr. (Sozialversicherung) vom 20. Juli 1921 (RGBl. 1177) nebst Ausf. Best. 7. Okt. 1921 (RGBl. 1288); deutsch-belgisches Abf. über die Überleitung der Grundbücher 9. Juli 1927 (Bef. 25. Okt. 1927, RGBl. II 905).

¹) VersVertr. Teil II (Grenzen Deutschlands) und Teil III (Politische Bestimmungen)

2. An Frankreich mußte Elsaß-Lothringen abgetreten werden⁴⁾. Einige Teile des Saargebiets wurden hierbei mit Lothringen vereinigt⁵⁾. Der Kehler Hafen ist für die Dauer von sieben Jahren mit dem Straßburger Hafen zu einer Betriebseinheit ausgestaltet⁶⁾. Über einzelne Fragen, die sich aus dem Übergang der Staatshoheit ergeben, sind Sonderabkommen mit Frankreich geschlossen⁷⁾.

3. An die Tschechoslowakei ist das Sultschiner Land⁸⁾ gefallen⁹⁾.

4. Polen hat ohne Volksabstimmung den größten Teil Westpreußens, fast die ganze Provinz Posen und kleinere Gebiete von Ostpreußen und Schlesien erhalten. Hierzu kamen nach Abstimmung, die fast gänzlich zugunsten Deutschlands ausfiel, noch einige kleine Teile West- und Ostpreußens¹⁰⁾. Diese Regelung, die durch Schaffung des sog. Korridors Polen mitten durch deutsches Gebiet einen breiten Zugang zum Meere gab, hat Ostpreußen räumlich von dem übrigen Deutschland getrennt. Der freie Durchgangsverkehr, den der Versailler Vertrag zugestanden hat, ist durch mehrere Abkommen geregelt¹¹⁾. — In

⁴⁾ Art. 51—79. NotG. für elsass-lothr. Angelegenheiten vom 1. März 1919 (RGBl. 257). Die Abwicklung der elsass-lothr. Angelegenheiten liegt dem Reichsministerium des Innern ob (§ 25 G. 31. Aug. 1919, RGBl. 1530; WD. 6. Febr. 1924, RGBl. I 44). — Entschädigungsansprüche verhafteter oder verurteilter Elsaß-Lothringer: G. 31. April 1920 (RGBl. 1127). Regelung der Sozialversicherung in bezug auf Elsaß-Lothr.: Bef. 11. Okt. 1921 (RGBl. 1289); WD. 31. Juli 1924 (RGBl. I 671) nebst Ausf. Bef. 31. Juli 1924 (RGBl. I 673). Rechtsverhältnisse der ehemals elsass-lothr. Beamten: G. 11. Jan. 1922 (RGBl. I 29). G., betr. elsass-lothr. Rechtsangelegenheiten 1. April 1922 (RGBl. I 327) nebst WD. 22. Aug. 1922 (RGBl. I 719). Staatsangehörigkeit von früheren Elsaß-Lothringern: Erl. 16. Juli 1928 (MBl. 717), 5. Nov. 1928 (MBl. 1093).

⁵⁾ Art. 48.

⁶⁾ Abf. über den Kehler Hafen vom 1. März 1920 (G. 16. April 1920, RGBl. 567, 590).

⁷⁾ Regelung der elsass-lothr. Rechtsangelegenheiten: Abf. 5. Mai 1920 (G. 22. Nov. 1920, RGBl. 1995); Zahlung der elsass-lothr. Pensionen: Abf. 3. März 1920 (G. 14. Febr. 1921, RGBl. I 176); Erstattung der von Elsaß-Lothr. geleisteten außerordentl. Kriegsausgaben: Abf. 30. Juni 1920 (G. 27. Juni 1921, RGBl. 812).

⁸⁾ Früher Teil des Kreißes Ratibor.

⁹⁾ Art. 81—86. Niederschrift über die Übergabe: Druckf. der Nationalvers. Nr. 2041. Staatsangehörigkeit der Bewohner: Art. 3 Staatsangehörigkeitsvertrag 29. Juni 1920 (RGBl. 1920 S. 2284). Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Bewohner von Saatsch

und Sandau: Erl. 27. Mai 1929 (MBl. 455). Überleitung der Rechtspflege im Sultschiner Land: G. 28. Mai 1921 (RGBl. 723). Überleitungsabf. über die Versorgung der Kriegsbeschädigten: Abf. 12. April 1922 (G. 7. Sept. 1923, RGBl. II 355).

¹⁰⁾ Art. 87—98. Zusatzabf. in Druckf. d. Nationalvers. Nr. 2041. Regelung der Beamtenfragen: G. 23. Jan. 1920 (RGBl. 77). Amnestieverträge 1. Okt. 1919 (G. 23. Okt. 1919, RGBl. 1803; G. 23. Jan. 1920, RGBl. 91; Bf. 22. Febr. 1921, JMBl. 119) u. 12. Febr. 1921 (G. 7. Juli 1921, RGBl. 921). Überleitung der Rechtspflege: Abf. 20. Sept. 1920 (Bef. 8. Dez. 1920, RGBl. 2043; Bf. 28. Dez. 1920, JMBl. 771). Regelung der Sozialversicherung: Bef. 25. Aug. 1922 (RGBl. II 745). Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen: Abf. 30. Aug. 1924 (G. 2. Febr. 1925, RGBl. II 33); Optionsd. 3. Dez. 1921 (RGBl. 1491); vgl. § 5 Ann. 19 d. B.; SchutzG. für die durch Abtretung betroffenen Schuldner vom 27. Juni 1922 (RGBl. I 533). Gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerder Niederung: Abf. 27. Jan. 1923 (G. 28. Aug. 1923, RGBl. II 361). — Zugang zur Weichsel und Benutzung der Weichsel durch die Bevölkerung Ostpreußens: Bef. 15. Jan. 1925 (RGBl. II 17). — Vgl. auch Ann. 11.

¹¹⁾ Abf. 21. April 1921 (G. 12. Juli 1921, RGBl. 1069). Abf. über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland, Polen und Danzig 27. März 1926 (G. 13. Dez. 1926, RGBl. II 755). Erleichterungen des internat. Eisenbahnverkehrs auf der Strecke Fischau—Chojnice—Tczur—Marienburg: Abf. 26. März 1927 (G. 14. Mai 1927, RGBl. II 327). Abf. über die Benutzung von Baulichkeiten in Kurzebrack durch Polen

Oberschlesien hat am 20. März 1921 eine Volksabstimmung stattgefunden, in der sich 60% der Stimmen für Deutschland aussprachen. Entgegen diesem Abstimmungsergebnis und ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse hat die Botschafterkonferenz die Teilung zugunsten Polens ausgesprochen¹²⁾. Die sich aus der Teilung ergebenden Fragen sind durch das Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922 und eine Reihe von Einzelverträgen geregelt worden¹³⁾.

5. Die Staatshoheit über das Memelgebiet ist auf Litauen übergegangen¹⁴⁾.

ufo. v. 23. März 1923 (G. 29. März 1927, RGBl. II 137). Abf. über die gemeinsame Zoll- und Paßabfertigung und den Eisenbahnverkehr in Kurzebad v. 16. Juni 1926 (G. 29. März 1927, RGBl. II 142). Abf. über die Durchf. des Art. 312 VerVertr. hinsichtlich Danzig 24. Jan. 1927 (G. 27. Mai 1927, RGBl. II 424). Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch Polen und Danzig: Bef. 31. Mai 1926 (MRBl. 587); Erl. 31. Jan. 1929 (MBlB. 121).

¹²⁾ Beschluß 20. Okt. 1921, veröffentl. in Reichstagsdruck. I. Wahlperiode Nr. 2841.

¹³⁾ G. 11. Juni 1922 (RGBl. II 237) nebst Zusäßerklärung: G. 29. Juli 1922 (RGBl. II 765) und Fristverlängerung: G. 30. Aug. 1923 (RGBl. II 367). — Ergänzungsabt.: Postverkehr, Überleitung der Rechtspflege, Grenzübergangsbahnhöfe vom 15. Mai 1922 (G. 11. Juni 1922, RGBl. II 541); AusfW.D. 31. Juli 1922, RGBl. II 541; Vf. 11. Juli 1922, ZMBl. 247); Überleitung der Verwaltungstreit-, Steuererteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen vom 26. Aug. 1922 (G. 30. Mai 1923, RGBl. II 317); Fragen der Rechtsüberleitung vom 15. Juni 1922 (G. 29. Juli 1922, RGBl. II 738); Amnestie 21. Juni 1922 (G. 21. Juli 1922, RGBl. II 715; Bef. 31. März 1925, RGBl. II 157); Grenzabt. 29. April 1922 (G. 21. Juli 1922, RGBl. II 719; AusfW.D. 12. Jan. 1923, RGBl. II 40); Durchgangsverkehr 24. Juni 1922 (G. 10. Dez. 1923, RGBl. II 456); Grenzbezirk 23. Febr. 1924 (G. 30. Juni 1924, RGBl. II 147); Hinterlegungssachen 24. Febr. 1923 (Bef. 27. Febr. 1923, RGBl. II 153); berg- und hüttenfischliches Eigentum 15. Juni 1922 (G. 21. Juli 1922, RGBl. II 705) nebst Nachtrag 24. Febr. 1923 (RGBl. II 173); Bergwerksabt. 22. Juni 1922 (G. 22. Febr. 1923, RGBl. II 118); Knappchaftsverein 26. Aug. 1922 (G. 22. Febr. 1923, RGBl. II 132); Abf. über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen vom 23. Febr. 1924 (G. 28. Aug. 1924, RGBl. II 359). Abf.

über Bergwerksfelder, die durch die deutsch-polnische Grenze durchschnitten sind, v. 21. Juni 1926 (G. 29. März 1927, RGBl. II 150). — AusfW.D. zum Staatsangehörigkeitsabt. 15. Mai 1924 (RGBl. II 123) nebst Bef. 15. Mai 1924 (RGBl. II 124) u. Vf. 15. Mai 1924 (MBlB. 524). Schlichtungsstelle für obererschlesische Staatsangehörigkeitsfragen: Erl. 3. Mai 1923 (MBlB. 507), 26. Juli 1923 (MBlB. 811), 10. Nov. 1925 (MBlB. 1189), 9. Jan. 1928 (MBlB. 45). — VerfahrensD. der gemischten Kommission für Oberschlesien vom 5. Dez. 1922 (RGBl. 1923 II S. 63); And.: Bef. 25. Juli 1928 (RGBl. II 539), 25. Juni 1929 (RGBl. II 504). VerfahrensD. des Schiedsgerichts für Oberschlesien vom 9. März 1923 (RGBl. II 203); Geschäftsd.: Bef. 25. Juli 1928 (RAnz. Nr. 174).

¹⁴⁾ Art. 99. Übereinf. über die Abtretung in Druck. d. Nationalverj. Nr. 2041. Optationsvertrag mit Litauen vom 10. Febr. 1925 (G. 20. Febr. 1925, RGBl. II 59; Bef. 22. Febr. 1925, MRBl. 91, 23. Febr. 1925, MRBl. 92, 4. März 1925, MRBl. 122; AusfAnw. 23. Febr. 1925, MBlB. 209). Übernehmende der aus dem Memelgebiet abzuwandernden Optanten (Memeloptanten): Erl. 7. Okt. 1927 (MBlB. 981), 3. Jan. 1928 (MBlB. 47). Rechtshilfeverkehr mit dem M.: Bef. 2. Nov. 1920 (ZMBl. 600); Vf. 26. Nov. 1921 (ZMBl. 593). G. über Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte des M. vom 1. Dez. 1923 (RGBl. I 1167). G. über Memelländ. Rechtsangelegenheiten vom 4. März 1924 (RGBl. I 169). Abf. mit Litauen über die Fürsorge für die Militärentenempfangener im M. 29. Jan. 1928 und über die Fürsorge für die Pensionäre im M. 26. Jan. 1929 (G. 27. April 1929, RGBl. II 205). — Die Abwicklungsgefchäfte der aufgehobenen Stelle eines Reichs- und Staatskommissars für die Überleitung im Memelgebiet erledigt der Regierungspräsident in Gumbinnen (Erl. 8. Okt. 1926, MBlB. 929). — Rogge, Die Verfassung des Memelgebiets, Berlin 1928.

6. Die Stadt Danzig und Umgebung ist als Freie Stadt Danzig aus dem Reichsgebiet ausgeschieden und unter den Schutz des Völkerbundes getreten¹⁵⁾.

7. An Dänemark hat Deutschland nach einer Volksabstimmung einen Teil Schlesiens verloren¹⁶⁾.

Neben diesen Gebietsverlusten ist hinsichtlich folgender Gebiete eine Beschränkung der deutschen Staatshoheit eingetreten:

1. Deutschland hat zugunsten des Völkerbundes einstweilen auf die Ausübung der Regierungsgewalt über das Saargebiet verzichten müssen. Die Regierungsgewalt wird namens des Völkerbundes von einem vom Räte des Völkerbundes ernannten Regierungsausschuß ausgeübt. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Inkrafttreten des Versailler Vertrags findet eine Volksabstimmung darüber statt, ob die gegenwärtige Rechtsordnung beibehalten werden oder die Vereinigung mit Frankreich oder mit Deutschland erfolgen soll¹⁷⁾.

2. Auf dem linken Rheinufer und innerhalb einer 50 km breiten Zone auf dem rechten Rheinufer darf Deutschland keine Befestigungen beibehalten oder anlegen und keine militärischen Streitkräfte ständig oder zeitweise unterhalten¹⁸⁾.

3. Die Befestigungen, militärischen Anlagen und Häfen der Insel Helgoland mußten zerstört werden. Die Wiedererrichtung ist verboten¹⁹⁾.

c) Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

§ 426. Außerhalb seiner europäischen Grenzen hat Deutschland allgemein auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete und auf alle Rechte,

¹⁵⁾ Art. 100—108. Optionsvertrag vom 8. Nov. 1920 (G. 30. Jan. 1921, RGBl. 186). Beseitigung von Doppelbesteuerungen: B. D. 19. Nov. 1923 (RGBl. II 426, 427). Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuerfällen: B. D. 19. Nov. 1923 (RGBl. II 428). G. über Strafvollstreckung aus Urteilen der Gerichte in Danzig vom 1. Dez. 1923 (RGBl. I 1167). G. über Danziger Rechtsangelegenheiten vom 4. März 1924 (RGBl. I 169).

¹⁶⁾ Art. 109—114. Deutsch-dänischer Vertrag 10. April 1922 (G. 1. Juni 1922, RGBl. II 141; B. D. 14. Juli 1922, RGBl. II 686; Ausf. Best. 27. Juli 1922, RGBl. II 688).

¹⁷⁾ Art. 45—50. Abf. über die Besetzung einiger Grenzen des Saargebiets: G. 29. Juni 1921 (RGBl. 809). Vereinbarungen über die Unterhaltung der Grenze u. die Gebrauchsrechte an der Grenze v. 13. Nov. 1926 (G. 11. April 1927, RGBl. II 259). G. über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das S. 10. März 1922 (RGBl. I 214). Vereinbarung mit Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Zollgebiet 23. Febr. 1928 (Bef. 22. März 1928, RGBl. II 57) nebst ergänzendem Notenwechsel 20. Juni 1928 (G. 15. Febr. 1929, RGBl. II 126). B. D. über die Abrede zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saar-

gebiets über Angelegenheiten der Sozialversicherung 27. Okt. 1927 (RGBl. II 896) nebst Bef. 2. Nov. 1927 (RGBl. II 959); Ausf. B. D. 20. Okt. 1928 (RGBl. II 615). B. D. über das Verfahren in Versorgungssachen 23. Sept. 1922 (RGBl. I 754). B. D., betr. Durchführung des Ausgleichsverfahrens 4. Sept. 1924 (RGBl. I 701) nebst Ausf. B. D. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 753). Regelung der fürsorgerechtl. Beziehungen: G. 27. Febr. 1926 (RGBl. I 149), B. D. 17. Juli 1926 (RGBl. I 414). Reichsbeihilfen für saarländ. Versicherte außerhalb des Saargebiets: Bef. 28. Sept. 1926 (RAnz. Nr. 228). Regelung des Arbeiterverkehrs an der deutsch-saarländ. Grenze: G. 29. Jan. 1927 (RGBl. II 19). — Schriftverkehr mit dem Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets: Erl. 20. April 1926 (MBl. B. 397). Schriftverkehr mit Behörden des Saargebiets: Erl. 24. Sept. 1927 (MBl. B. 953), 22. Juli 1928 (MBl. B. 839). Verkehr mit den Behörden des Saargebiets bei Verhaftungs- und Vollstreckungsersuchen: Bf. 30. April 1926 (MBl. 179). Saarabstimmungsberichtigte: Erl. 2. Juli 1926 (MBl. B. 681). Verurteilungen im Saargebiet und Strafregister: Art. II B. D. 19. Febr. 1926 (MBl. 63).

¹⁸⁾ Art. 42—44. ¹⁹⁾ Art. 115.

Ansprüche und Vorrechte gegenüber den gegnerischen Mächten verzichten müssen¹⁾. Insbesondere sind ihm alle überseeischen Besitzungen fortgenommen²⁾. Das staatliche Eigentum in ihnen ist auf die Macht übergegangen, die unter Aufsicht des Völkerbundes das Mandat über das Schutzgebiet ausübt. Eine Anrechnung seines Wertes auf die von Deutschland geschuldeten Reparationsleistungen hat nicht stattgefunden. — Sonderbestimmungen sprechen den Verlust deutscher Rechte in China, Siam, Liberia, Marokko, Ägypten, Türkei, Bulgarien und Schantung aus³⁾.

d) Bestimmungen über Landheer, Seemacht und Luftfahrt. Kriegsgefangene und Grabstätten. Strafbestimmungen.

§ 427. Die durch den Versailler Vertrag Deutschland aufgezwungenen Beschränkungen hinsichtlich des Heeres, der Marine und der Luftfahrt sollen vorgeblich „die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen ermöglichen“⁴⁾. Zur Überwachung ihrer Durchführung waren interalliierte Ausschüsse eingesetzt. Mit dem 31. Januar 1927 hat diese sog. Militärkontrolle ihr Ende erreicht. Auch nach Durchführung der Abrüstung ist Deutschland verpflichtet, während des Bestehens des Versailler Vertrags jede Untersuchung zu dulden, die der Rat des Völkerbundes mit Mehrheitsbeschluß für notwendig erachtet⁵⁾.

Weitere Bestimmungen regeln die Heimschaffung der Kriegsgefangenen⁶⁾ und die Instandhaltung der Grabstätten⁷⁾.

¹⁾ VersVertr. Teil IV.

²⁾ Art. 119—127. Deutschland besaß bei Kriegsausbruch folgende Schutzgebiete: Togo, Kamerun, Südwestafrika, Ostafrika, Neuguinea, Karolinen, Palau, Marianen, Marshall-, Brown- und Providenceinseln, Niutschau, Samoa. Die Verwaltung führte das Reichskolonialamt. Die Rechtsverhältnisse regelte das SchutzgebietsG. i. d. Fassg. der Bef. 10. Sept. 1900 (RGBl. 812); Änd.: G. 16. Juli 1912 (RGBl. 443) u. 22. Juli 1913 (RGBl. 599); ferner B.D. 9. Nov. 1900 (RGBl. 1005); Änd.: B.D. 21. Nov. 1902 (RGBl. 283) u. 28. Sept. 1907 (RGBl. 735). KolonialbeamtenG. 8. Juni 1910 (RGBl. 881) nebst AusfB.D. 3. Okt. 1910 (RGBl. 1091). — G. zur Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete vom 9. Juli 1922 (RGBl. I 571). Auch nach der Weimarer Verfassung ist das Kolonialwesen ausschließlich Sache des Reichs (RV. Art. 6 Nr. 2, Art. 80). Durch B.D. 21. März 1924 (RGBl. I 371) ist die Wahrnehmung der kolonialen Angelegenheiten dem Auswärtigen Amt übertragen worden; die Abwicklungsgeschäfte der früheren Kolonialzentralverwaltung (Erl. 29. März 1920, RGBl. 380) sind auf das Reichsfinanzministerium, die Versorgungsangelegenheiten der Kolonialbeamten sind auf das Reichsarbeitsmini-

sterium übergegangen. — Vergünstigungen für Pensionäre als ehemalige Kolonialbeamte und ihre Hinterbliebenen: Erl. 30. Jan. 1926 (RVerfBl. 61).

³⁾ Art. 128—158.

⁴⁾ VersVertr. Teil V Art. 159—213; vgl. §§ 335, 408 d. W.

⁵⁾ Art. 213; sog. Investigation.

⁶⁾ Art. 214—224; jetzt nur noch von historischem Interesse. Liste der Kriegsgefangenen in Sibirien: Erl. 21. Juni 1926 (MBlW. 613). Guthabenzahlungen an ehemalige Heimkehrer aus englischer Gefangenschaft: Erl. 3. März 1927 (MBlW. 265). Anfragen nach ehemaligen Kriegs- und Zivilgefangenen sind an die Restverwaltung für Reichsaufgaben zu richten (Erl. 12. Juni 1928, MBlW. 629).

⁷⁾ Art. 225, 226. Der bauenden Erhaltung der Kriegergräber dient G. 29. Dez. 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) nebst AusfB.D. 31. Dez. 1922 (RMBl. 1923 S. 9); preuß. Erl. 24. Febr. 1923 (MBlW. 237), 9. Aug. 1923 (MBlW. 853), 14. Dez. 1923 (MBlW. 1263), 3. Mai 1925 (MBlW. 527), 3. Juni 1925 (MBlW. 667), 17. Dez. 1925 (MBlW. 1291), 19. Mai 1926 (MBlW. 513), 11. Dez. 1926 (MBlW. 1105), 27. April 1927 (MBlW. 471), 8. Mai 1929 (MBlW.

Unter der Bezeichnung „Strafvorschriften“⁵⁾ wird der ehemalige deutsche Kaiser unter die Anklage „schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ gestellt und die Auslieferung derjenigen Personen verlangt, die der deutschen Regierung unter der Anklage, sich gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen zu haben, bezeichnet werden⁶⁾.

e) Reparationsverpflichtungen.

§ 428. Unter der Beschuldigung, daß der Weltkrieg den gegnerischen Mächten durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen worden sei¹⁾, ist Deutschland durch den Versailler Vertrag zur Wiedergutmachung aller Schäden verpflichtet worden, die der Zivilbevölkerung der gegnerischen Mächte während des Krieges entstanden sind, sowie einer Reihe weiterer im einzelnen aufgezählter Schäden²⁾. Hierfür sollen grundsätzlich der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Reichs und der Länder an erster Stelle haften. Zur Festsetzung der deutschen Reparationsschuld und ihrer Verteilung ist die Reparationskommission mit dem Sitz in Paris eingesetzt. Ihr ist durch den Versailler Vertrag die Aufgabe gestellt, einen Zahlungsplan aufzustellen und von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Leistungsfähigkeit Deutschlands nachzuprüfen. Zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen sind Deutschland Sachleistungen auferlegt. Es ist insbesondere zur Aus- und Ablieferung von Handelschiffen³⁾, zur Lieferung von Vieh, Maschinen, landwirtschaftlichen Geräten, Kohlen, Farbstoffen, chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen u. a. m. verpflichtet worden⁴⁾.

Der im Versailler Vertrag nicht festgelegte Gesamtbetrag der deutschen Verpflichtungen war zunächst durch den Londoner Zahlungsplan, der zugleich Zahlungszeit und Zahlungsart vorgeschrieben hat, auf 132 Milliarden Goldmark festgelegt worden⁵⁾.

403); Verlegung von Kriegergräbern: Erl. 16. Nov. 1928 (MBl. 1110). Flüchtlingsgräber: Erl. 20. Juli 1926 (MBl. 711). G. über die Überführung von Kriegerleichen vom 11. Aug. 1922 (RGBl. I 710) nebst Erl. 20. Okt. 1922 (MBl. 1059), 6. Nov. 1925 (MBl. 1179), 29. Juli 1926 (MBl. 739), 16. Aug. 1926 (MBl. 789), 17. Jan. 1927 (MBl. 95). Die Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet das dem Reichsministerium des Innern unterstehende Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber (Erl. 8. Febr. 1920, ZMBl. 80).

⁵⁾ Teil VII Art. 227—230.

⁶⁾ Über die Verfolgung dieser sog. Kriegsbeschuldigten vgl. § 160 d. W.

¹⁾ Art. 231.

²⁾ Art. 232—263.

³⁾ Anl. III nach Art. 244. Zur Durchführung: Bef. 18. Febr. 1920, 21. Febr. 1920, 10. Juni 1920, 12. Juni 1920, 18. Febr. 1921, 2. März 1921 (RAnz. Nr. 44, 45, 127, 129;

1921 Nr. 42, 53). Über die Entschädigungen f. Neubereibfindungsvertrag in Reichstagsdruck. I. Wahlperiode Nr. 1567 u. 1641.

⁴⁾ Anl. IV—VII nach Art. 244. Zur Durchführung: Bef. 2. Dez. 1919 (RGBl. 1938) u. 5. Aug. 1920 (RGBl. 1551); G. 23. Juni 1921 (RGBl. 448) nebst B. D. 6. April 1921 (RGBl. 478) u. 20. Juni 1921 (RGBl. 770); § 9 UG. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1530) nebst B. D. 22. Juli 1921 (RGBl. 948); EnteignungsG. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1527), § 68 G. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046). Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der EntschädigungsD. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046). Das durch B. D. 10. Okt. 1924 (RGBl. II 385) geschaffene Reichskommissariat für Reparationslieferungen ist durch B. D. 31. März 1928 (RGBl. I 138) aufgelöst worden.

⁵⁾ Londoner Ultimatum 5. Mai 1921 nebst Zahlungsplan veröffentl. in Reichstagsdruck. I. Wahlperiode Nr. 1979, 1989, 1998. G. 26. Juni 1921 (RGBl. 761).

Die deutschen Reparationszahlungen sind im August 1924 auf der Londoner Konferenz auf der Grundlage des sog. Sachverständigenplans (Dawes-Gutachten⁶⁾ neugeregelt worden⁷⁾. Die Höhe der Zahlungen beträgt im 1. Jahre⁸⁾ 1000, im 2. Jahre 1220, im 3. Jahre 1200, im 4. Jahre 1750, im 5. Jahre 2500, danach jährlich 2500 Millionen Goldmark, gegebenenfalls zuzüglich eines auf Grund des Wohlstandsindex⁹⁾ berechneten Zuschlags.

Die Ausbringung der Zahlungen geschieht auf folgende Weise:

1. Aus dem Reichshaushalte zunächst 800 Millionen Goldmark, die im Wege einer Auslandsanleihe aufgebracht sind, sodann im 3. Jahre 110, im 4. Jahre 500, im 5. Jahre 1250, danach jährlich 1250 Millionen Goldmark, gegebenenfalls zuzüglich eines nach dem Wohlstandsindex berechneten Zuschlags. Zur Sicherheit sind die Einnahmen des Reichs aus Branntwein, Tabak, Bier, Zucker und den Zöllen verpfändet.

2. Aus den Eisenbahnen sind als Zinsen der dem Treuhänder übergebenen 11 Milliarden Goldmark Reparationsschuldverschreibungen¹⁰⁾ zu zahlen im 1. Jahre 200, im 2. Jahre 595, im 3. Jahre 550 und vom 4. Jahre ab jährlich 660 Millionen Goldmark. Ferner sind im 2. Jahre 250 Millionen Goldmark aus dem Verkauf von Eisenbahn-Vorzugsaktien des Reichs zu zahlen. Schließlich sind von der Beförderungsteuer im 2. Jahre 250 und vom 3. Jahre ab jährlich 290 Millionen Goldmark abzuführen.

3. Aus Verzinsung und Tilgung der von der Industrie übernommenen 5 Milliarden Goldmark Obligationen¹¹⁾ sind im 2. Jahre 125, im 3. Jahre 250 und vom 4. Jahre ab jährlich 300 Millionen Goldmark zu zahlen.

Die Durchführung wird von interalliierten Organen überwacht¹²⁾. Die Zahlungen erfolgen auf das bei der Reichsbank errichtete Konto des Generalagenten für Reparationszahlungen, der Abhebungen nur unter Leitung des sog. Transferrkomitees vornehmen darf. Bei Umwandlung der in Reichsmark

⁶⁾ Das Dawes-Gutachten, das als unteilbares Ganzes die deutschen Reparationszahlungen geregelt hat, ist in Reichstagsdruck. II. Wahlperiode Nr. 5 veröffentlicht. Übersicht: v. Wrochem, Dawes-Abkommen, Berlin 1924.

⁷⁾ G. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 289). Weißbuch über die Londoner Konferenz: Reichstagsdruck. III. Wahlperiode Nr. 263. B.D. über Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe 6. Sept. 1924 (Muz. Nr. 212). B.D. über die Erstattung der von der Französischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe 7. Mai 1926 (RGBl. II 252).

⁸⁾ Jahrbeginn ist der 1. Sept. 1924.

⁹⁾ Der Wohlstandsindex setzt sich zusammen aus der Summe der Ein- und Ausfuhr, der Summe der Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Reich, Preußen, Bayern und Sachsen, der im Eisenbahnverkehr beförderten Gütermenge, dem Geld-

wert des Verbrauchs an Zucker, Tabak, Bier und Branntwein, dem Verbrauch an Kohle sowie der Bevölkerungszahl. Er wird von einem Ausschuss festgesetzt, der aus zwei von der deutschen Regierung und zwei von der Reparationskommission ernannten Mitgliedern und einem vom Völkerbund bestellten Obmann besteht.

¹⁰⁾ Vgl. § 325 d. W.

¹¹⁾ IndustriebelastungsG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 257); AufbringungsG. 30. Aug. 1924 (RGBl. II 269). Einzelheiten vgl. §§ 121 ff. d. W.

¹²⁾ Kommissar für Reparationszahlungen, Kommissare für die Bahnen, die Reichsbank und die verpfändeten Einnahmen sowie Treuhänder für die Schuldverschreibungen der Reichsbahn und der Industrie. Zusammengefasst in der Stelle für Reparationszahlungen (Office for Reparation Payments).

eingezahlten Beträge in ausländische Währung ist auf die Stabilität der deutschen Währung Rücksicht zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschen Regierung und den alliierten Stellen über die Auslegung des Sachverständigenplans, der Londoner Verträge oder der deutschen Ausführungsgesetze werden von einem Schiedsgericht entschieden¹³⁾.

Anträge auf Feststellung der Nichterfüllung des Versailler Vertrags oder des Sachverständigenplans durch Deutschland entscheidet die Reparationskommission mit Stimmenmehrheit. Gegen deren Entscheidung können die alliierten Mitglieder Berufung an eine Schiedskommission einlegen¹⁴⁾. Sanktionen werden nur bei offiziell festgestellter Nichterfüllung ergriffen werden.

Eine Neuregelung der deutschen Reparationszahlungen wird voraussichtlich mit Wirkung vom 1. September 1929 ab auf der Grundlage des Youngplanes erfolgen, der den Gegenstand der Verhandlungen auf der Haager Konferenz im August 1929 gebildet hat. Ein endgültiges Ergebnis der Verhandlungen liegt zur Zeit noch nicht vor¹⁵⁾.

f) Wirtschaftliche Bestimmungen.

§ 429. Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrags regeln an erster Stelle die Handelsbeziehungen¹⁾. Die meisten dieser Vorschriften, insbesondere die bedingungslose Pflicht zur Meistbegünstigung gegenüber allen gegnerischen Mächten, sind am 10. Januar 1925 erloschen²⁾. — Die Frage der Fortgültigkeit der Staatsverträge ist sodann in der Weise entschieden, daß eine Reihe bestimmt bezeichneter Kollektivverträge, an denen Deutschland beteiligt war, wieder in Kraft gesetzt und hinsichtlich der zweiseitigen Verträge das Wiederaufleben derjenigen vorgesehen ist, die der beteiligte gegnerische Staat bezeichnet³⁾. Gewisse näher bezeichnete Geldverbindlichkeiten, die vor oder während des Krieges fällig geworden sind, werden im Ausgleichsverfahren durch Verrechnung unter den beteiligten Staaten nach den Grund-

¹³⁾ Dieses besteht aus je einem von Deutschland und der Reparationskommission ernannten Schiedsrichter und einem Obmann der von den beiden Schiedsrichtern gewählt oder, falls diese sich nicht einigen, von dem Präsidenten des Internat. Schiedsgerichtshofs im Haag ernannt wird.

¹⁴⁾ Diese besteht aus drei unabhängigen und unparteiischen Personen, die durch einstimmigen Beschluß der Reparationskommission, mangels eines solchen von dem Präsidenten des Internat. Schiedsgerichtshofs im Haag ernannt werden.

¹⁵⁾ Das Wesen des Youngplanes liegt in der Hauptsache in folgendem: An die Stelle des Provisoriums des Dawesplans tritt eine endgültige Regelung. Die Zahlungsdauer wird begrenzt (37 Jahre lang allmählich ansteigende Zahlungen; dazu 22 Jahre lang zusätzliche Leistungen, für die besondere Bestimmungen gelten). Die Zah-

lungen während der ersten 37 Jahre betragen durchschnittlich 1,988 Millionen M. Der Wohlstandsindex fällt fort. Der Transfereschutz wird erheblich eingeschränkt: Die Jahreszahlung zerfällt in einen ungeschützten und einen geschützten Teil. Zahlungsquellen sind der Reichshaushalt und die Reichsbahn. Die ausländischen Kontrollorgane und das System der Pfänder werden beseitigt. Die Zahlungen sollen durch eine internationale Reparationsbank verwaltet werden.

¹⁾ Zollregelung, Zollabgaben und Zollbeschränkungen: Art. 264—270. Schifffahrt: Art. 271—273; vgl. § 338 d. W. Unlauterer Wettbewerb: Art. 274, 275. Behandlung der Staatsangehörigen der gegnerischen Mächte: Art. 276—279. Allgemeine Bestimmungen: Art. 280, 281.

²⁾ Art. 280.

³⁾ Art. 282—295.

fäßen der Staatshaftung und der Umrechnung in die Währung der beteiligten gegnerischen Macht abgewickelt⁴⁾. Für das Ausgleichsverfahren haben sich Großbritannien, Frankreich, Belgien, Italien, Griechenland und Haiti entschieden. Im Verhältnis zu Haiti⁵⁾ und Italien⁶⁾ ist inzwischen das Ausgleichsverfahren wieder aufgehoben worden. — Aus den die privaten Güter, Rechte und Interessen regelnden Vorschriften⁷⁾ ist das den gegnerischen Mächten zustehende Recht der Liquidation des deutschen Privateigentums im Ausland einschließlich der abgetretenen Gebiete hervorzuheben. Deutschland ist zur Entschädigung seiner von dieser Maßnahme betroffenen Staatsangehörigen verpflichtet. Die Entschädigung ist nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reichs für diese sowie für andere mit den kriegerischen Ereignissen im Zusammenhang stehende Verluste gesetzlich geregelt⁸⁾. Weitere Bestimmungen dieses Teiles ent-

⁴⁾ Art. 296. Es sind Ausgleichsämtler errichtet. Die Forderungen waren binnen bestimmter Frist anzumelden. Anerkannte Forderungen werden gutgeschrieben. Streitigkeiten entscheiden die gemischten Schiedsgerichtshöfe. Die Abrechnung zwischen den Ämtern erfolgt jeden Monat. Innerstaatliche Regelung durch das ReichsausgleichsG. i. d. Fassung der Bef. 20. Nov. 1923 (RGBl. I 1135): I. Reichsausgleichsamt; II. Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren; III. Haftung deutscher Schuldner, deren Gläubiger von der fremden Regierung aus deutschem, nicht dem Schuldner gehörigen Vermögen befriedigt worden sind; IV. Rechtsmittelweisen (Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht); V. Verbindlichkeiten zwischen Deutschen über Zahlung in ausländischer Währung oder Lieferung ausländischer Zahlungsmittel; VI. Beteiligung Dritter; VII. Strafbestimmungen; VIII. Schlußvorschriften. Hierzu: AnmeldeungsB.D. 30. April 1920 (RGBl. 761) u. 22. Dez. 1923 (RGBl. I 1244); Verfahren des Reichsausgleichsamts: B.D. 22. Dez. 1924 (RGBl. I 965); Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts: B.D. 26. Juni 1920 (RGBl. 1348); Zwangsvollstreckung in Ausgleichssachen: B.D. 20. Febr. 1922 (RGBl. I 215); Durchführung des Ausgleichsverfahrens in bezug auf das Saargebiet: B.D. 4. Sept. 1924 (RGBl. I 701) u. 21. Nov. 1924 (RGBl. I 753). Die steuerliche Behandlung der im ReichsausgleichsG. geregelten Ansprüche und Verbindlichkeiten ordnet unter Aufhebung des ReichsausgleichsbesteuerungsG. 12. Juni 1920 (RGBl. 1195) Art. II ReichsentlastungsG. 4. Juni 1923 (RGBl. I 305), B.D. 28. Okt. 1923 (RGBl. I 1011), B.D. 28. Okt. 1923 (RGBl. I 1015). — Denkschrift über das Ausgleichsverfahren in Reichstagsdruck, III. Wahlperiode Nr. 2166.

⁵⁾ Abf. 15. Okt. 1924 (G. 11. Febr. 1926, RGBl. II 137).

⁶⁾ Abf. über Fragen, die mit Art. 296, 297 VersVertr. zusammenhängen, 1. Sept. 1927 (Bef. 9. Dez. 1927, RNz. Nr. 289).

⁷⁾ Art. 297, 298; hierzu: Deutsch-britisches Abf. 31. Dez. 1920 (G. 25. Juni 1921; RGBl. 777). — Baden, Privatrecht des Friedensvertrages, Breslau 1925.

⁸⁾ LiquidationschädenG. i. d. Fassung der Bef. 20. Nov. 1923 (G. 25. Juni 1921, RGBl. I 1148). Regelt die Entschädigungen auf Grund der §§ 6, 8 EnteignungsG. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1527): I. Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung; II. Sonderbestimmungen für besondere Schäden; III. Verfahrensbestimmungen. Nachentschädigungsrichtlinien 25. März 1925 (RMBl. 245). Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien vom 25. März 1925 (RMBl. 260). Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen: Bef. 16. Jan. 1924 (RMBl. 13). B.D. über Zahlungen bei Liquidationsschäden vom 1. Febr. 1924, 20. Febr. 1925 (RNz. 1924 Nr. 37, 1925 Nr. 46). — Gewalttschäden-B.D. 28. Okt. 1923 (RGBl. I 1018). Regelt I. Verdrängungsschäden, II. Kolonialschäden, III. Auslandsschäden. Schätzungsgrundsätze: B.D. 31. März 1922 (RGBl. I 317). Nachentschädigungsrichtlinien 25. März 1925 (RMBl. 245) B.D. über Beschwerden im Nachentschädigungsverfahren 18. Mai 1928 (RMBl. 328). B.D. über Zahlungen bei Gewalttschäden vom 1. Febr. 1924, 20. Febr. 1925 (RNz. 1924 Nr. 37, 1925 Nr. 46). Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen: B.D. 2. Juli 1923 (RGBl. I 613). — Kriegsschäden-schlus-G. 30. März 1928 (RGBl. I 120). Bestimmt die Gewährung einer Schlußentschädigung an Liquidations- und Gewalttschädigte. Festsetzung erfolgt von Amts-

halten Vorschriften über Verträge, Verjährung⁹⁾, Urteile¹⁰⁾, über die Gemischten Schiedsgerichtshöfe¹¹⁾ sowie über das gewerbliche Eigentum¹²⁾ und die sozialen und staatlichen Versicherungen in den abgetretenen Gebieten¹³⁾.

Wirtschaftlicher Natur sind auch die in den folgenden Teilen des Versailler Vertrags enthaltenen Vorschriften über Luftfahrt¹⁴⁾ und über Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen¹⁵⁾.

g) Besetztes Gebiet.

§ 430. Als „Bürgerschaft für die Durchführung“ des Versailler Vertrags wurden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe Köln, Koblenz, Mainz und Kehl besetzt¹⁾. Die Räumung der nördlichen

wegen durch das Reichsentschädigungsamt; hiergegen Beschwerde an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamts; hiergegen in gewissen Fällen Rechtsbeschwerde an das Reichswirtschaftsgericht. Aufhebung der §§ 22, 40, 45 LiquidationschädenG., der §§ 17, 18 GewaltchädenB.D. und der Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien 25. März 1925 (RMBl. 260). LiquidationschädenG. und GewaltchädenB.D. gelten nur noch für die noch nicht rechtswirksam gewordenen Fälle. — Zur Ausführung: Durchf. B.D. 1. v. 7. Juni 1928 (RGBl. I 159), 2. v. 5. Dez. 1928 (RGBl. I 401); Härtefondsrichtlinien 30. März 1928 (RGBl. I 125) nebst B.D. 6. Juni 1928 (RGBl. I 162). B.D. über die Anmeldung von Liquidationschäden in Rumänien 21. Febr. 1929 (RGBl. I 77). B.D. über die Anmeldung von Schäden infolge der Liquidation südafrikanischer Wertpapiere in Frankreich 25. April 1929 (RGBl. I 91). — Das Verfahren bei der Feststellung von Entschädigungen und Vergütungen für Schäden aus Anlaß des Krieges und des Friedensschlusses regelt die EntschädigungsD. 30. Juli 1921 (RGBl. 1046), Art. III G. 23. Juni 1923 (RGBl. I 412): I. Entschädigungsbehörden (Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts für Kriegschäden und Reichswirtschaftsgericht); II. Verfahren vor den Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts; III. Verfassung und Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts. Ausführungsbest. 20. Dez. 1921 (ZBl. 996) u. 23. März 1922 (ZBl. 141). Die Auflösung der Vorprüfungsstellen der Interessentenvertretungen ist durch B.D. 23. Dez. 1924 (RMBl. 427) angeordnet. Bestimmungen über Form und Inhalt der Anträge der Geschädigten vom 24. Dez. 1921 (ZBl. 1922 C. 1), 31. Jan. 1923 (RMBl. 183), 28. Febr. 1923 (RMBl. 214). Zuständigkeit für Antragsteller im Auslande: Bef. 22. Mai 1922

(RMz. Nr. 121). — Schäden an Leib oder Leben, die Reichsangehörige, die nicht zu den nach dem ReichsverorgungsG. versorgungsberechtigten Personen gehören, durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes erlitten haben, werden nach Maßgabe des KriegspersonalchädenG. i. d. Faßg. der Bef. 22. Dez. 1927 (RGBl. I 515, 533) nebst Ausf. B.D. 16. März 1923 (RMBl. 222) vergütet.

⁹⁾ Art. 299—303. Die in Art. 300 zu a und g bezeichneten Verjährungs- usw. Fristen haben am 16. Aug. 1920 wieder zu laufen begonnen (G. 3. April 1920, RGBl. 445); die in Art. 301 bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen sind bis zum 10. Nov. 1930 verlängert (§ 1 Abs. 2 G. 3. April 1920, RGBl. 445; G. 12. Aug. 1920, RGBl. 1571; B.D. 24. Okt. 1929, RGBl. I 199).

¹⁰⁾ Art. 202, 303. Die Durchführung der Vollstreckung von Urteilen auf Grund des Art. 302 Abs. 1 liegt dem Landgericht I Berlin ob: G. 10. Aug. 1920 (RGBl. 1569) nebst B.D. 11. Okt. 1926 (RGBl. I 479).

¹¹⁾ Art. 304, 305. § 162 d. B.

¹²⁾ Art. 306—311.

¹³⁾ Art. 312. G. 20. Juli 1922 (RGBl. II 678); Deutsch-belgisches Abf.: G. 20. Juli 1921 (RGBl. 1177) nebst Ausf. Bef. 7. Okt. 1921 (RGBl. 1288) u. Ausf. B.D. 30. Jan. 1924 (RGBl. II 37).

¹⁴⁾ Teil XI Art. 313—320; jetzt ohne Bedeutung.

¹⁵⁾ Teil XII Art. 321—386. Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Art. 379 Vers. Vertr.): Bef. 4. Okt. 1924 (RGBl. II 387), 28. Juli 1926 (RGBl. II 428). Wegen der Wasserstraßen vgl. § 338 d. B.

¹⁾ Art. 428—432. — Nach den auf der Gaager Konferenz im August 1929 getroffene-

Zone hat vertragsgemäß nach Ablauf von 5, die der mittleren nach Ablauf von 10 und die der südlichen nach Ablauf von 15 Jahren seit dem 10. Januar 1920 zu erfolgen. Tatsächlich ist die Räumung der nördlichen (Kölner) Zone erst mit dem 31. Januar 1926 erfolgt²⁾. Die im Widerspruch zu den Vorschriften des Versailler Vertrages geschehene Besetzung des sog. Sanktionsgebiets von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort³⁾ und des Ruhrgebiets⁴⁾ ist inzwischen rückgängig gemacht.

Grundlage der Rechtsverhältnisse in den besetzten Gebieten ist das dem Versailler Vertrag als Anlage beigefügte sog. Rheinlandabkommen vom 28. Juni 1919⁵⁾. Oberste Zivilbehörde ist die Interalliierte Rheinlandoberkommission (Haute Commission interalliée des territoires rhénans) mit dem Sitz in Koblenz. Sie besteht aus je einem Vertreter Belgiens, Frankreichs und Großbritanniens. Sie ist befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der Besatzungsmächte nötig ist. Diese Verordnungen haben Gesetzeskraft und sind als solche von den deutschen Zivilbehörden anzuerkennen. Die Mitglieder der Rheinlandkommission genießen diplomatische Vorrechte und Freiheiten. Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen weiterhin aus. Doch unterstehen die Streitkräfte der Besatzungsmächte und die ihnen zugeteilten Personen, die von den kommandierenden Generälen der Besatzungsarmeen einen Paß auf Widerruf erhalten haben, sowie sämtliche von diesen Truppen angestellte oder in ihren Diensten befindliche Personen ausschließlich den Militärgeetzen und der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen. Vor die Militärgerichte kann auch gezogen werden, wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Eigentum der Streitkräfte der Besatzungsmächte schuldig macht. Die Zivilverwaltung bleibt in der Hand der deutschen Behörden und wird nach den deutschen Gesetzen unter der Leitung der deutschen Regierung geführt. Eine Ausnahme gilt nach dem Rheinlandabkommen nur insoweit, als es die Rheinlandkommission für nötig befindet, diese Verwaltung im Verordnungswege mit den Bedürfnissen und Verhält-

nen, z. B. noch nicht ratifizierten Abmachungen steht die Räumung des besetzten Gebiets binnen kurzem bevor: Die 2. Zone soll bis Ende 1929, die 3. Zone bis spätestens zum 30. Juni 1930 geräumt sein.

²⁾ Befriedungsmaßnahmen anlässlich der Räumung der Kölner Zone (Koblenzer Befriedungsabf.) 10. Sept. 1926 (Wef. 6. Okt. 1926, RGBl. II 620); Vf. 1. Okt. 1926 (JMBl. 352). Bearb. Claussen, 1926. Übergang der Liegenschaftsverwaltung in der geräumten 1. Besatzungszone auf das Reichsfinanzministerium: WD. 24. Juni 1926 (RGBl. I 361).

³⁾ Besetzt im Mai 1921 zur Erzwingung des Londoner Ultimatus 5. Mai 1921.

⁴⁾ Die Beschlüsse der Reparationskommission, die der Besetzung zum Vorwande dienten und der sich an die Besetzung anknüpfende Notenwechsel sind in Reichstags-

druckf. I. Wahlperiode Nr. 6226 und 6204 veröffentlicht.

⁵⁾ RGBl. 1919 S. 1336. Es ist formell eine Vereinbarung zwischen Deutschland einerseits und Frankreich, Großbritannien, Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika anderseits. Letztere sind aber an der Besetzung nicht mehr beteiligt. — Bearb.: Vogels, S. und W.: Rheinlandabkommen, I. Bd. Bonn 1920, II. Bd. Bonn 1921. Vogels, W.: Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordnungen der Interalliierten Rheinlandoberkommission in Koblenz, Berlin 1925. — Vogels, Die deutschen Entschädigungsgeetze und sonstige besondere Anordnungen für das besetzte Gebiet, Berlin 1925. — Die finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8—12 des Rheinlandabf. ist durch das Pariser Abf. 5. Mai 1925 erfolgt (Wef. 30. Mai 1925, RGBl. II 315).

nissen der militärischen Besetzung in Übereinstimmung zu bringen. Aus diesen Vorschriften hat die Rheinlandkommission die Befugnis hergeleitet, eine Flut von Verordnungen zu erlassen⁶⁾. — Milderungen im Besatzungsregime sind im Zusammenhang mit dem Vertragswerk von Locarno zugestanden worden. Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete, der seit Beginn des sog. Ruhrkampfes keine Tätigkeit mehr ausüben durfte, ist wieder zum Verkehr mit der Rheinlandoberkommission zugelassen worden. Die Ordonnanz Nr. 308 hat mit Wirkung vom 1. Dez. 1925 ab gewisse Erleichterungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete zugestanden und die entgegenstehenden früheren Vorschriften beseitigt⁷⁾. Hinsichtlich des Inkrafttretens der deutschen Gesetze und Verordnungen im besetzten Gebiete gilt jetzt folgender Rechtszustand: Die deutschen Reichs- und Landesgesetze und alle allgemeinen Verordnungen treten unter folgenden Voraussetzungen im besetzten Gebiete an demselben Tage wie im übrigen Deutschland in Kraft: Sie sind von den zuständigen Behörden der Rheinlandoberkommission grundsätzlich zu der gleichen Zeit wie den deutschen Verwaltungen des besetzten Gebietes zuzuleiten, d. h. vor ihrer Inkraftsetzung im besetzten Gebiet oder, in Fällen höherer Gewalt, spätestens 48 Stunden nach ihrer Inkraftsetzung im besetzten Gebiete. In Ermangelung dieser Mitteilung gelten die Vorschriften in dem Maße, in dem sie als die Sicherheit oder den Unterhalt der Besatzungstruppen beeinträchtigend zu erachten sind, als im besetzten Gebiete nicht in Kraft getreten. Die Rheinlandoberkommission behält sich das Recht vor, im Verordnungswege Rechtsvorschriften, die dem Unterhalte, der Sicherheit oder den Bedürfnissen der Besatzungstruppen nachteilig sein können, ganz oder teilweise zu verbieten oder vorläufig außer Kraft zu setzen, alle notwendigen Vorbehalte zu machen oder sie der allgemeinen Lage oder den Bedürfnissen der Besetzung anzupassen. Verordnungen der Gemeindebehörden treten ohne Mitteilung an die Rheinlandkommission in Kraft, doch besteht auch diesen gegenüber der lekt erwähnte Vorbehalt der Rheinlandoberkommission.

Die besonderen Angelegenheiten der besetzten Gebiete werden zentral von dem Reichsministerium für die besetzten Gebiete⁸⁾ bearbeitet. Unter ihm steht zur einheitlichen Vertretung gegenüber der Rheinlandkommission ein Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete mit dem Amtssitz in Koblenz. Die Durchführung des Rheinlandabkommens in Fragen der Unterbringung und sonstigen Versorgung der Besatzung liegt der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete mit dem Sitz in Koblenz ob⁹⁾.

Für Vermögensnachteile, die als Folge eines unmittelbar gegen den Geschädigten gerichteten Eingriffs der Besatzung oder in ähnlicher Weise entstanden

⁶⁾ Bis November 1925 sind 307 Ordonnanzen und 26 Anweisungen ergangen.

⁷⁾ Außer den Vorschriften über die Prüfung der G. enthält die Ordonnanz Nr. 308 Bestimmungen über Ernennungen, Versetzungen und Absetzungen von deutschen Beamten, über Gerichtsbarkeit, Polizei, insbes. Verkehr, Presse, politische Versammlungen und Umzüge, Brieftauben, Beschlagnahme, Ausschank von Getränken, Anschlag der Preise, Postzensur, zweisprachige

Waldstreifen, drahtlose Telegraphie, Absperrung und Streiks, Waffen- und Munitionstransporte, Schiffahrt und Fragen wirtschaftlicher Natur. Weitere neue Vorschriften enthalten die Ordonnanzen Nr. 309 bis 318.

⁸⁾ Errichtet durch Erl. 24. Aug. 1923 (RGBl. I 832).

⁹⁾ Unter ihr stehen Reichsvermögensämter und -stellen.

sind, wird eine Vergütung nach Maßgabe des Besatzungsleistungsgesetzes¹⁰⁾ gewährt. Gegen den Bescheid der Feststellungsbehörde ist binnen einem Monat Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Für die Anmeldung der Ansprüche ist eine Ausschlussfrist gesetzt. Die Gewährung von Schadenersatz bei Verletzungen an Leib oder Leben durch Handlungen oder Maßnahmen der Besatzungsbehörden oder ihrer Angehörigen regelt das Besatzungspersonenschädengesetz¹¹⁾.

¹⁰⁾ G. 5. April 1927 (RGBl. I 83), das für die seither entstandenen Tatbestände an die Stelle des Okkupationsleistungsgesetzes getreten ist; letzteres v. 2. März 1919 (RGBl. 261); Änd.: G. 27. März 1920 (RGBl. 353), WD. 8. Dez. 1923 i. d. Fassung der WD. 18. Nov. 1924 (RGBl. I 755) und Art. II G. 31. März 1928 (RGBl. I 135). Verfahrensbes. 22. April 1919 (RGBl. 405), 26. Mai 1920 (RGBl. 1086). Feststellungsbehörden: Erl. 23. Juni 1919 (MBlBl. 302), 8. März 1926 (MBlBl. 267), 21. April 1927 (MBlBl. 471). Bearb. Dreißt, Berlin 1927.

— G. über die Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke 12. Juli 1926 (RGBl. I 408), nebst Durchf. = WD. 8. Juli 1927 (RGBl. I 175) und preuß. DurchfWD. 5. Juli 1927 (GS. 138).

¹¹⁾ G. 17. Juli 1922 (RGBl. I 624); Änd.: WD. 12. Febr. 1924 (RGBl. I 59) u. G. 11. April 1927 (RGBl. I 101); neue Fassung: Bef. 12. April 1927 (RGBl. I 103). AusfBef. 14. März 1923 (RGBl. I 189); Bef. 31. März 1923 (RGBl. I 248); 5. WD. über die Höchstrenten nach dem B. 8. Aug. 1924 (RGBl. I 682).

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

Aachener Protokoll 934 (1).
Abbaugerechtigkeiten 708.
Abbruch von Betrieben 600 (20).
— von Gebäuden 482, 908.
Abdankung des Kaisers 14.
Abdekereiwesen 683 (5), 808.
— ständiger Ausschuß für das A. 94 (51), 808 (21).
Abfälle, Bearbeitung durch Jugendliche 601.
— Verwertung 685 (4), 808 (21).
Abfallstoffe, Beseitigung 505.
Abfindung der Polizeibeamten 162 (22), 412 f.
— der Soldaten 922.
Abfindungsversteuerung 307.
Abfuhr von Abfallstoffen und Abwässern 505.
Abgaben, Grundbegriffe 206ff.
— Geschichte 208 ff.
— Verteilung der Steuerquellen 216 ff.
— gemeinsame Bestimmungen für Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern 228 ff.
— Reichsabgabenordnung 239 ff.
— Reichssteuern im einzelnen 250 ff.
— Landesabgaben 305 ff.
— Gemeindeabgaben 319 ff.
— Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung 26.
Abgeordnete, Landtag 77.
— Reichstag 27 ff.
Abgeordnetenhaus 69.
— Beseitigung 71.
Abgetretene Gebiete s. Gebietsverluste.
Abhängige Reichsaufsicht 26 (14).
Abholzungen 483 (5).
Abiturientenprüfung 565 (1).
Abkehrschein 598 (10), 712.
Ablehnung von Gerichtspersonen im Verwaltungsverfahren 121 (19), im Disziplinarverfahren 167(8); im gerichtlichen Verfahren 356, 364, 369.
— des polizeilichen Einschreitens 426 (1).
AblösungsGesetze 756 ff., 759 ff.
Abmusterung der Schiffsleute 745.
Abolition 32 (22), 82.
Abrechnungsverkehr der Reichsbank 666.
Abriecheanstalt für Polizeihunde 401 (13).

Abrundungsverordnung 242 (19).
Abprüfung 942.
Abzackenoffenschaften 671, 788.
Abchiedsurkunden der Beamten 163 (26).
— der Polizeibeamten 411 (7).
Abchlüsse der staatlichen Kassen 190.
Abchlusszahlung bei der Einkommensteuer 256.
— bei der Umsatzsteuer 272.
Abchlußprämien 815 (8).
Absetzung des Reichspräsidenten 31.
Abtampeln der Spielarten 294.
Abstimmung 18, 29, 40, 72 f.
Abstinentenvereine 438 (8).
Abtreibungsmittel 461 (2).
Abtretung der Dienstbezüge 58 (8), 171 (1), 172.
Abwässerbeseitigung 477 (6), 505.
Abwässerabteilung des Reichswehrministeriums 49 (60).
Abweisung Neuanziehender 844.
Abwesende, Strafverfahren gegen A. 371.
Abwurf von Schriften aus Luftfahrzeugen 450 (13), 735 (1).
Abzahlungsgeschäfte 654.
Abziehen, Verbot des Tragens im Dienste 54 (1), 81 (11), 164 (1), 399 (2).
— aufgelöster Vereine, Verbot des Tragens 443 (3).
Abzugsregal 203 (1), 204.
Achtstundentag 602 f., 611.
Achtung des Krieges 933 (44).
Ackerbauhulen 754.
Adam Smith 4, 196 (1), 209 (1), 577.
Adelsbezeichnungen nach der R. 22, 23 (5), 81 (11).
ADGB. 592.
Adies, Leg A. 479 (1), 906 (1).
Adjutantur 49 (60).
Adler 16.
Adliger Name s. Adelsbezeichnungen.
Administrativpolizei 388 (5).
Adoption 364.
Aeronautisches Observatorium 541.
Aethyläther, Herstellung usw. 602.
Affä 592.
Agenten 691.
Agents provocateurs 431 (6).

- Agio** 628.
Agrargesetzgebung 754.
Agarrecht 755 ff.
Agar- und Siedlungsweesen, Forschungs-
 institut 50, 539.
 — Zeitschrift f. Agrar- und Wasserrecht 97 (7).
Ägypten, Institut für ägypt. Altertums-
 funde 539, 934.
 — Konsulargerichtsbarkeit 936.
Academie der Arbeit 575 (13).
 — des Bauwesens 91 (31), 469.
 — für internationales Recht 929 (3).
 — für Kirchen- und Schulmusik 541.
 — der Künste 541.
 — medizinische 571 (1), 575 (13).
 — pädagogische 559.
 — sozialhygienische 575 (13).
 — theologische 575.
 — der Wissenschaften 540.
Academiemedaille 541 (31).
Academische Disziplin 575.
Academische Grade 22 (6), 573 (9),
 575 (15).
Academische Meisterateliers 541.
Academische Meisterschulen 541.
Academisches Bürgerrecht 572.
Akkordlohn 599.
Akkumulatorenanlagen, Betriebschutz 601.
Akten, Behandlung 124 ff.
 — Vernichtung militärischer A. 915 (3).
Aktenheften 164 (2).
Aktenzeichen 125.
Aktien 668.
Aktiengesellschaften 667 ff.
Akzept 649.
Akzise 66 (11), 209.
Albrecht der Bär 63 (2).
Alkali-Chromate, Betriebschutz 601.
Alkoholismus, Bekämpfung 438 (8).
Allgemeine Deutsche Wechselordnung 11 (3).
Allgemeine Gerichtsordnung 333 (5).
Allgemeine Gütergemeinschaft 382.
Allgemeine Staatslehre 1 (1).
Allgemeine Studentenschaft 574.
Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
 170 (5), 592 (5).
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
 592.
Allgemeiner freier Angestelltenbund 592.
Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
 11 (3).
Allgemeines Landrecht 334 (5), 379 (1).
Allgemeines Marineamt 49, 917.
Allgemeines Verwaltungsrecht 7 ff.
Allgemeines Verwaltungsverfahren 120 f.
Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträ-
 gen 597.
Allgemeinverfügung 426.
Allmenbe 137 (2), 761, 765 (1).
Altersgrenze der Kirchenbeamten 535 (42).
 — der Landjägeroffiziere 419 (14).
 — der Lehrer 562 (13).
 — der Polizeibeamten 412.
 — der Reichsbeamten 61.
 — der Richter 61, 336.
 — der Staatsbeamten 163.
 — der Standesbeamten 365 (6).
 — der Universitätslehrer 572 (4).
Altersheime 496.
Altersrenten 897.
Alterssparrassen 637.
Altersversorgung, zusätzliche 52 (9, 10),
 182.
Älteste, kirchliche 512, 529.
Ältestenrat des Reichstags 29 (14).
Alt-katholische Kirche 515 (13), 523 (3).
Alt-lutheraner 515 (13).
Altmark, Erwerb 63.
Altmaterialien, Umsatzsteuerpflicht bei Ver-
 kauf 270 (2).
Altmetall, Erwerb 691 (26).
Altrentengesetz 922 (4).
Alttruhegehaltsempfänger im Reich 60 (22).
 — in Preußen 174 (1).
Alttsachen der Polizei, Verwertung 403 (17).
Altwohnraum, Zwangsbewirtschaftung
 908 ff.
Ambulanter Gewerbebetrieb 693 (33).
Amerika s. Vereinigte Staaten.
Amerika-Institut 541.
Amidoverbindungen, Herstellung 603.
Ammoniatdünger, Überwachungsstelle 50.
Ammoniatfalspeter, Herstellung 465 (4), 603.
 — Lagerung 464 (2).
Amnestie 32 (22), 82.
Ampere 625.
Amte, Recht der Beamten auf das A. 57.
 — Entfernung aus dem A. 55, 167.
 — Unfähigkeit zur Bekleidung öffentl. Am-
 ter 385.
 — westfälisches und rheinisches A. 149,
 227 (10).
Amtmann 149, 163 (25).
Amtsanwälte 344.
Amtsaufrufstellen 392 (4), 423.
Amtsbesugnisse 169.
Amtsbeziehungen der Reichsbeamten 57.
 — für Kommunalbeamte 81 (11).
 — der Staatsbeamten 170 (3).
Amtsbezirke 392 (4).
 — Beteiligung am Finanzausgleich 227
 (10).
 — Erhebung von Verwaltungsgebühren
 320 (4).
 — Umlagen 326 (2).
Amtsblätter 86 (6).
Amtsdelikte 386 (27).
Amtsleid s. Vereidigung.

- Amtsgerichte** 338 ff.
 — Verfahren in erster Instanz 358.
Amtshilfe, Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.
 — gegenüber den Finanzämtern 241.
 — i. a. Rechtshilfe.
Amtskammern 104.
Amtskassenordnung 191 (21).
Amtsmannsverfassung 143.
Amtsmaxime im Verwaltungsstreitverfahren 121.
Amtspflichten der Kommunalbeamten 179.
 — der Polizeibeamten 413.
 — der Reichsbeamten 54 ff.
 — der Staatsbeamten 163 ff.
Amtspflichtverletzungen, Haftung 57 (Reichsbeamte), 164 (Staatsbeamte).
Amtsrichter 338 f., 351.
Amtsschild der Notare 354 (24).
 — der Reichsbehörden 17 (11).
Amtssprache 74, 126.
Amtssuspension 56 (Reichsbeamte); 168 (Staatsbeamte).
Amtstracht der Gerichtspersonen 338 (5).
 — bei den Arbeitsgerichten 345 (3), 610 (9).
 — der Universitätsrektoren 572 (2).
Amts- und Kriegskammern 67.
Amtsverlust 384.
Amtsverordnete 149.
Amtsversammlung 149.
Amtsverschwiegenheit, Pflicht zur A. 54 (Reichsbeamte); 164 (Staatsbeamte); 181 (Angestellte); 919 (Soldaten).
Amtsvormundschaft 873.
Amtsvorsteher 117, 163 (25), 392 (4).
 — Disziplinarbestrafung 169 (16).
 — als Ortspolizeibehörde 392.
Analphabeten 550 (5).
Aneignungsrecht an aufgegebenen Grundstücken 204 f.
 — an herrenlosen Sachen 205 (2).
Anerbenrecht 766, 768.
Anerkennnisurteil 358 (14).
Anfallrecht des Staates auf herrenlose Sachen 204 f.
Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses 363 (2).
 — von Steuerbescheiden 245 ff.
 — von Verwaltungsakten 9.
Anfechtungsklage gegen Ausschlußurteile 360.
Anfechtungsverfahren nach der RAbgD. 245 ff.
Anfragen im Reichstag 29 (14).
Angeklagter, Begriff 370 (1).
Angeschuldigter, Begriff 370 (1).
Ange stellte, Arbeitszeit 604 (5).
 — Gewerkschaftsbund der A. 592.
 — kaufmännische 617.
- Ange stellte**, Kündigungsschutz 600 (21).
 — bei der Reichsverwaltung 52, 738 (6).
 — bei der Staatsverwaltung 153, 180 f.
 — weibliche in Gastwirtschaften 682 (1), 689 (17).
 — Reichsversicherungsanstalt für A. 903.
Ange stelltenpensionkasse 904.
Ange stelltenrat 594.
Ange stelltenversicherung 25, 901 ff.
Anhänger an Kraftwagen 730.
Anklage der Reichsminister 34, 349.
 — des Reichspräsidenten 32, 349.
 — der Staatsminister 80.
 — im Strafverfahren 370.
Ankündigungsteuer 322 (6).
Anlagere credit 648.
Anlagenschuld 196.
Anlegung der Straßen 479 f., 832 ff.
Anleiheablösungsgesetz 199 (8).
Anleihen 196 ff.
 — der Gemeinden und Gemeindeverbände 135.
 — des Reichs und Preußens 197 ff., 202.
Anliegerbeiträge 480.
Anliegerpflicht 769.
Anmeldepflicht eines erb-schaftsteuerpflichtigen Erverbes 266.
 — offener Arbeitsstellen 858.
 — im Steuerrecht 244; der Gerichte und Notare 266, 274, 280 (19).
 — bei Versammlungen 453.
 — i. a. Anzeigepflicht.
Anmusterung der Schiffsleute 745.
Annahme an Kindes Statt 364.
Anonhme Anzeigen 432 (2).
Anschaffungs-geschäfte, Vorkaufsteuerpflicht 276, 278 f.
Anschlagen von Plakaten usw. 449 f.
Anschlußbahnen 719 (1), 720 (9).
Anschuldigung, falsche 386 (27).
Ansiedlungen, Genehmigung 478 f., 769 f.
Ansiedlungskommission 767 (13).
Ansiedlungsweisen 26, 767 ff.
Anstalten, Begriff 380, 453 (18).
 — Körper-schaftsteuerpflicht 259.
 — wissenschaftliche 540 f.
Anstaltsgebühren 320.
Anstaltsforsten 139 (3).
Anstaltspflege 493 ff., 848.
Anstaltsvormundschaft 874.
Anstufungsstoffe, Beseitigung 497 (4), 805.
Anstellung der Beamten im Reich 53.
 — in Preußen 160.
 — der Kommunalbeamten 178.
 — der Lehrer 560 f.
 — der Polizeibeamten 396, 410 (5).
 — der Landjägerbeamten 417 f.
 — der Geistlichen und Kirchenbeamten 517.

- Anstellungsgrundsätze** 162 (24), 181 (3), 922.
Anstellungsnachrichten 163 (24).
Anstellungsurkunde 53, 178, 411 (5).
Anstiftung, Bestrafung 385.
Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen, Betriebschutz 601.
Anstrichfarben 502.
Anteilsscheine, Handel 691.
Anteilseigner der Reichsbank 665.
Antennen 477 (5).
Antisflaveriaakte 933 (40).
Antragsdelikte 386.
Anwaltskammern 353 f.
Anwaltsprozeß 353, 356.
Anweisung 381 (26).
 — der staatl. Einnahmen und Ausgaben 190.
Anwerbung von Arbeitnehmern im Ausland 24, 858 (8).
 — ausländischer Arbeiter 598 (11), 858 (8).
 — von Landarbeitern 598 (11).
 — für die Reichswehr 916 (4).
Anzeigeerstattung in gerichtl. Strafsachen 431 (5).
Anzeigensteuer 271.
Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten 498 ff.
 — bei stehendem Gewerbebetrieb 684.
 — bei Viehseuchen 807.
 — im übr. s. Anmeldepflicht.
Anzugsgut, keine Verzollung 302.
Apothekenbetriebsordnung 491 (3), 492 (9).
Apotheker 490 ff.
 — bei der Polizei 404, 406 (23).
 — in den Strafanstalten 375 (3).
Apothekerkammer 103, 493.
Apothekerkammerauschuß 95 (71), 493.
Apothekerordnung 490 (1).
Apothekerprivilegien 491.
 — Gewerbesteuer 328 (10).
 — Grundvermögensteuer 310 (12).
Apothekerrat 484.
Apotheker-Verein, Deutscher 492 (6).
Approbation 687 f.
 — als Apotheker 491.
 — als Arzt 485.
 — als Tierarzt 804.
 — als Zahnarzt 485.
Äquivalenztheorie im Steuerrecht 208 (4).
Arbeit als Produktionskraft 3.
 — Organisation der Arbeit 611, 937.
Arbeiter, landwirtschaftliche 598 (11), 604 (5).
 — bei der Reichsverwaltung 52, 738 (6).
 — bei der Staatsverwaltung 158, 181 f.
 — im übr. s. die folgenden Stichworte, ferner Ausländische Arbeiter.
Arbeiterberufsvereine 592.
Arbeiterinnen, Schutzvorschriften 601 ff., 605.
Arbeiterpensionskasse 904.
Arbeiterräte 36, 593.
Arbeiterschutz 397, 473, 601 ff.
Arbeitersekretäre 591 (2).
Arbeiter- und Soldatenräte 14, 70.
Arbeiterunion 592.
Arbeitervereine 592.
Arbeiterversicherung 25.
Arbeiterwohlfahrt 864 (2).
Arbeiterzentrale 598 (11).
Arbeiterwohnenarten 319 (5).
Arbeitgeberabgabe 212.
Arbeitgeberverbände 593.
Arbeitnehmervereinigungen 591 ff.
Arbeitsabbau bei den staatl. Polizeiverwaltungen 395 (11).
Arbeitsamt 600, 856 f.
 — internationales 611, 938.
Arbeitsanstalten 437 f.
Arbeitsbelohnung der Strafgefangenen 375 (4), 377 (10).
 — der Untersuchungsgefangenen 369 (10).
Arbeitsbeschaffung 48.
Arbeitsbetriebs- und Kassenordnung 375 (4).
Arbeitsbuch 598 (10), 605.
Arbeitsgemeinschaften 591.
 — zwischengemeindliche 156.
Arbeitsgerichte 345, 608 ff.
 — vorläufige 608.
Arbeitsgerichtsgefes 345 (3).
Arbeitsgesetzbuch 589.
Arbeitshaus 437 f.
 — Unterbringung in ein A. als Nebenstrafe 385, 437.
Arbeitskammern im Bergbau 591, 712 (3).
Arbeitskampf 607 (1).
Arbeitskarte 598 (10), 605.
Arbeitskraft, Schutz 590.
Arbeitslohn 599.
 — der Gefangenen 375 (4), 377 (9).
 — Pfändbarkeit 361 (7), 599 (14).
 — Steuerabzug vom A. 597.
Arbeitslosenfürsorge 853 ff.
 — Allgemeines; Geschichte 853 ff.
 — Behördenorganisation 856 f.
 — Arbeitsvermittlung 857 ff.
 — Arbeitslosenversicherung 859 f.
 — Krisenunterstützung; Sonderfürsorge 861 ff.
 — werbeschaffende A. 863 f.
Arbeitslosenversicherung 48, 856, 859 ff.
Arbeitsmarkt 48, 854, 858.
Arbeitsnachweis 25, 853 f., 857 ff.
Arbeitsordnungen 589, 597, 603.
 — im Bergbau 712.
Arbeitsrecht 2 (8), 25, 48, 587 ff.
 — Begriff und Geschichte 587 ff.
 — Arbeitsverfassung 590 ff.

Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag 595 ff.
 — Arbeitsschutz 600 ff.
 — Arbeitsstreitigkeiten 606 ff.
 — Zwischenstaatliches Arbeitsrecht 610 f.
Arbeitsrechtsauschuß 48.
Arbeitsrechtszeitschriften 589 (14).
Arbeitsrichter 609 (8).
Arbeitsruhe 603 f.
Arbeitsuchen, Bekämpfung 437, 440.
 — Fürsorge 846.
Arbeitsschutz 48, 600 ff.
Arbeitsförderung 600 (20).
Arbeitsfreigleitungen 606 ff.
Arbeitsunterricht 546, 566.
Arbeitsverfassung 590 ff.
Arbeitsvermittlung 48, 598 (11), 853, 855 (16), 857 ff.
 — Reichsamt 854, (10).
 — Reichsanstalt 856.
Arbeitsvertrag 595 ff.
Arbeitsvertragschutz 600.
Arbeitszeit 602 ff.
 — in Bäckereien und Konditoreien 604 (5).
 — im Bergbau 711 (1), 713.
 — der Kommunalbeamten 179 (9).
 — in Krankenpflegeanstalten 604 (5).
 — der Polizeivollzugsbeamten 165 (1).
 — der Reichsbeamten 54 (8).
 — der Staatsbeamten 165 (1).
Arbeitszettel 601 (3).
Arbeitszwang 437 f.
 — für Gefangene 377.
Archäologisches Institut 539, 934.
Archiv für Jugendwohlfahrt 47.
 — für öffentliches Recht 7 (25).
 — für Volksbildung 47.
 — i. a. Reichsarchiv, Staatsarchive.
Archivbeamte 540 (21).
Archivverwaltung 540 (21).
Argerniserregung 461, 463.
Armbinde des Gemeindevorstehers 142 (6).
Armenanstalten 848 (6).
Armenpflege 838 ff.
Armenpolizei 839.
Armenrecht, Erteilung des A. 356 f.
 — Gebühren der Rechtsanwälte 354 (23).
 — im Verwaltungsfreitverfahren 122 (24).
Armenwesen 25, 95, 838.
Armutzeugnisse, Erteilung 357 (12).
Arminparagraf 54 (6).
Arrest, militärischer 924 f.
 — zur Sicherung der Zwangsvollstreckung 362.
Arzneibuch 492.
Arzneigläser, Beschaffenheit 492 (8).
Arzneikunde 491.
Arzneimittel, Dispensieren durch Ärzte 487.
 — Verkehr 490 (1), 492.
Arzneitaxe 492 (10).

Ärzte 485 ff.
 — Beziehungen zu den Krankenkassen 486 (8), 889.
 — bei der Polizei 404, 405 (21).
 — in den Strafanstalten 375 (3).
Ärztekammer 103, 486.
Ärztekammerauschuß 95 (71), 486.
Ärztevereine 487.
Ärztlicher Ehrengerichtshof 95 (71), 487.
Astancier 63 (2).
Affekuranztheorie im Steuerrecht 208 (4).
Affessoren i. Gerichtsaffessoren, Regierungsaffessoren usw.
Affignaten 197 (2).
Affizenten 162.
 — wissenschaftliche 488.
Astronomisches Recheninstitut 541.
Atrophikalische Observatorium 541.
Athle für Obdachlose 497 (3), 848 (6).
Athrecht 433 (5).
Attentatsklauel 433.
Aufkall 474 (4).
Auburnsches System 376 (8).
Auenrecht 777 (21).
Auerstädt 63.
Aufbauschulen 559 (1), 567.
Aufblasen des Fleisches, Verbot 510.
Aufbringungsbescheid 268.
Aufbringungsgezet 266, 268.
Aufenthalt, gewöhnlicher i. S. des Fürsorgerechts 841, 843.
 — i. S. des Steuerrechts 241 (12).
Aufenthaltsbeschränkung 438 f.
Aufforderung zu einem Verbrechen 385.
Aufgebotsverfahren, gerichtliches 360, 653.
Auflassung von Grundstücken 354 (25), 368 (2).
Auflass 442.
Auflösung des Reichstags 28.
 — des Landtags 79, 80.
 — der Familiengüter 81 (11), 90 (23), 766 f.
 — gemeindlicher Vertretungskörperschaften 131.
 — des Kreistags 152 (9).
 — der Stadtverordnetenversammlung 146 (14).
 — von Vereinen 453.
 — von Versammlungen 452.
Auflösungsämter für Familiengüter 767.
Aufnahme von Anleihen 196 ff.; im Reich und Preußen 197 ff., 202; der Gemeinden und Gemeindeverbände 135 f.
 — in die Staatsangehörigkeit 19.
Aufnahmerecht 513 (1, 2).
Aufrechnung 381.
 — gegen den Arbeitslohn 599 (14).
 — gegen das Gehalt 164 (7), 171 (1).
 — gegenüber staatl. Kassen 190 (17).
 — gegen die Steuerschuld 242.

- Aufreizung** zum Klassenkampf 442 (2).
Aufruf des Rats der Volksbeauftragten 14, 451.
Aufrufe, presserechtliche Behandlung 449 f.
Aufbruch 442 f.
Aufbruchschäden 444 f.
Aufbruchschädenauschüsse 445 (12).
Aufschriften, Zulässigkeit des Verbots 478.
Ausscher in Gefangenenanstalten 375 (3), 377 (10).
Aufsicht des Reichs 26.
 — des Staats über die Gemeinden usw. 130, 142, 146, 149, 324; über die Kreise 152; über die Provinzen 154; über die Kirche 515 ff., 527 f.
 — über Privatversicherungen 642 f.
Aufsichtsamt für Privatversicherung 643.
Aufsichtsbeschwerde 120 (13).
 — Kommunalaufsichtsbeschwerde 131 (3).
Aufsichtsrat 668.
 — Betriebsratsmitglieder im A. 595 (16).
Aufsichtsratssteuer 261, 276 (2).
Aufstodung von Gebäuden 473 (6).
Aufsuchen von Warenbestellungen 693 (34).
Auftrag 381 (26).
Auftragsangelegenheiten der Gemeinden 127 (1), 140.
Aufwandsentschädigung der Beamten 173.
 — der Gemeindefürheren 141 (5).
 — der Gerichtsvollzieher 352.
 — der Handelsrichter 341.
 — der Landjäger 420 (14).
 — der Landtagsabgeordneten 77.
 — der Landräte 115 (21), 173 (9).
 — der Reichstagsabgeordneten 30.
 — der Mitglieder des vorl. Reichswirtschaftsrats 37.
 — der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen 340 (13).
 — der Staatsminister 79, 173 (9).
 — der Staatsratsmitglieder 83.
Aufwandsteuern 322 (8).
Aufwertung von Hypotheken 382 (40).
 — von Sparkassenguthaben 633 f.
 — von Versicherungen 640.
Aufwertungsgesetz 382 (40).
Aufwertungsstellen 346.
Aufzüge 452 (11); (Fahrtstühle) 685 (5).
Augenscheinseinnahme 358, 369.
Auktionatoren 690, 692.
Ausbaggerung 739 (15).
Ausbauten, Genehmigungspflicht 475.
Ausbildung von Kraftfahrzeugführern 731 (9).
 — im übr. f. Fortbildung, Prüfungsordnung, Verwaltungsdienst.
Ausbildungsordnung 90 (23), 351 (3).
Ausbürgerung 19 (2), 20.
- Auseinanderetzungen**, landwirtschaftliche 758 f.
 — zwischen Miterben 354 (25), 366; Mitteilung an das Finanzamt 266.
 — j. a. Vermögensauseinanderetzung.
Ausfertigung der Gesetze 41.
Ausfuhr 579 (6).
 — von Kriegsgerät 915 (1).
 — von Kunstwerken 482 (4).
 — von lebenswichtigen Gegenständen 585 (15).
 — Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung 48.
Ausfuhrhandel 612.
Ausfuhrprämien 26 (10).
Ausführung der Reichsgesetze 26.
Ausführungsvorschriften, Anhörung des Staatsrats 83.
Ausgabe des Reichsgesetzblattes 42 (25).
 — von Papiergeld 25, 197.
 — von staatlichen Schuldverschreibungen 196 ff., 202.
Ausgaben, staatliche, Buchung 190.
 — Rechnungslegung 191 ff.
 — von Voranschlag 186.
Ausgangsbeschränkung als Disziplinarstrafe 925.
Ausgangszölle, keine Erhebung 302.
Ausgleichsämler 946 (4).
Ausgleichselle der Länder 918 (5).
Ausgleichsstock der Sparkassen 634.
Ausgleichsverfahren 945.
Ausgrabungsgesetz 482 (4).
Auskunft, B. D. über die Auskunftspflicht 585 (15).
 — aus dem Strafregister 373 f.
Auskunfterteilung, gewerbsmäßige 691.
Auskunftstellen für Auswanderung 24.
Auslagen, Erstattung von A. f. Gebühren, Kosten.
Ausland, Anwerbung von Arbeitnehmern im A. 24, 858 (8).
 — Beziehungen zum A. 25.
 — Eheschließung u. Beurkundung des Personenstandes im A. 364 (6).
 — Nachforschungen im A. 934 (2).
 — Schutz Minderjähriger im A. 24 (10).
Ausländer, Anstellung im Reichsdienst 19 (2), 53.
 — Anspruch auf Armenrecht 357.
 — Ausweisung 439 f.
 — Gerichtskostenvoranschlag 355.
 — Hilfsbedürftigkeit 844.
 — Krisenfürsorge 862 (4).
 — Meldepflicht 447 (9).
 — Paßzwang 445 ff.
 — Schulpflicht 550 (4).
 — Beschränkung des Vereins- und Versammlungswerts 451 (2).

Ausländische Arbeiter, Anwerbung und Beschäftigung 598 (11), 858 (8).
 — Inlandslegitimierung 446 (4).
Ausländische Kredite, Aufnahme durch Gemeinden und Gemeindeverbände 135 (8).
Ausländische Polizeibeamte, Zuständigkeit 395 (14).
Ausländische Währung 628 (7), 630 (18).
 — Hypotheken in A. 382 (40).
 — Schiffspfandrechte in A. 366 (11).
Ausländisches Fleisch, Einfuhr 509f.
Auslandsanleihen, Aufnahme 135 (8), 200.
Auslandsbehörden 933ff.
 — Gebührengesetz 935 (7).
Auslandsbezüge der Beamten 58 (9).
Auslandsdeutsche, Staatsangehörigkeit 19 (2).
Auslandskredite, Aufnahme 135 (8), 200.
Auslandsreisen von Beamten. Vergütung 174 (1).
Auslandsschäden 946 (8).
Auslandsschulwesen 543 (7).
Auslandsiedlung, Anwerbung zur A. 24.
Auslandsverfehrungen 59 (17).
Auslieferung 22 (8), 25, 433.
Auslieferungsverträge 433 (5), 932.
Auslobung 381 (26).
Ausnahmegerichte 337.
Ausnahmезustand 43, 345, 446f.
Ausprägung von Münzen 629f.
Ausrufen von Verordnungen 42 (5).
Ausrüstung der Landjägerei 416f.
 — der Schutzpolizei 402f.
 — der kommunalen Polizei 421 (3).
Aussatz, Bekämpfung 497.
Ausschließliche Gesetzgebung des Reichs 25.
Ausschließung von Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren 121 (19); im Disziplinarverfahren 167 (8); im gerichtlichen Verfahren 356, 369.
Ausschlussurteil im Aufgebotsverfahren 360.
Ausschuß für das Abdeckereiwesen 94 (51), 808 (21).
 — gerichtsarztlicher 103, 484.
 — für Kriegerehrungen 103 (28).
 — für ländliches Siedlungswesen 48.
 — für städtisches Wohnungswesen 48.
 — zur Untersuchung der Erzeugung= u. Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft 30 (28).
 — i. a. Ausschüsse, Sachausschüsse, Reichsausschuß.
Ausschüsse des Landtags 78.
 — des Reichsrats 35.
 — des Reichstags 29.
 — des Reichswirtschaftsrats 37.
 — i. a. Sachausschüsse.
Außenantennen 477 (5).

Außenarbeit der Gefangenen 377.
Außenhandel 612.
 — Zweigstellen des Auswärtigen Amtes für A. 613 (5).
Außertürssetzung von Münzen 630.
Außerordentliche Gerichte 345.
Außerplanmäßige Beamte im Reich 58f.
 — in Preußen 173.
Aussperrungen 607 (1).
 — in lebenswichtigen Betrieben 444.
Auspielungen, Besteuerung 285.
 — Genehmigung 103 (29), 460.
Ausstellungswesen, Reichskommissar 48.
 — Verhütung von Mißständen bei Ausstellungen 679 (5).
Austausch von Druckschriften 47 (26).
Austritt aus einer Religionsgemeinschaft 515.
Ausverkäufe 704 (4).
Auswandererberatung 24.
Auswandererschiffe 24 (12).
Auswanderung 23f., 25.
Auswanderungsagenten 23.
Auswanderungsbehörden 23.
Auswanderungsfreiheit 22, 23.
Auswanderungsgesetz 23 (1).
Auswanderungsunternehmen 23.
Auswanderungswesen, Reichsstelle und Reichskommissare für das A. 23, 46.
Auswärtige Angelegenheiten 25, 928ff.
 — Preußens 74, 90.
 — Reichstagsausschuß für A. 29.
Auswärtige Beziehungen, Zuständigkeit des Reichs 25, 928.
 — Preußens 74.
Auswärtige Strafammer 341.
Auswärtiges Amt 44, 46, 933.
Ausweise der Fischereibeamten 821 (2).
 — der Kriminalbeamten 415 (3).
 — der Landjägerei 420 (14).
 — der Schupo beamten 400 (10).
 — Reiseausweise 441 (4), 446 (4).
Ausweisung 385, 426 (1), 427 (12), 439f.
 — Kosten 441 (3).
 — Hilfsbedürftiger 844.
Auswinterungen, Berücksichtigung bei der Grundvermögenssteuer 310 (12).
Auszeichnungen 80 (11).
Autohilfe 730.
Automobil-Abreßbücher 730.
Automobile 729 ff.
Autonomie, Begriff 2.
 — der Gemeinden usw. 133.
 — der Provinzen 74, 154.
 — der Reichsbank 663.
 — der Städte 145 (4).
Autonomer Zolltarif 302 (1).
Abschreibungsversteuerung 307.
Azetylenfabriken 685 (4).

B.

- Bädereien**, Arbeitszeit 604 (5).
 — Betrieb 602.
Badeanstalten, Bau 477 (5).
 — Unterjagung 690 f.
Badekommiffare 496 (14).
Baden, Eintritt in die Bierfeuerge-
 meinschaft 292 (1).
 — Novemberverträge 12 (6).
Badeorte, baupolizeiliche Vorschriften 478.
Badepolizei 496 (14).
Bäder 496.
Badische Bank 661.
Badisches Landrecht 379 (1).
Bahnheiten 721.
Bahnhöfe, Polizeiwachen 394, 397 (6),
 722 (7).
 — Unfallhaftung 397 (2).
Bahngrundbuch 721.
Bahnhofsbuchhandel 722 (9).
 — Sonntagsarbeit 604 (5), 618 (7).
Bahnhofspolizei 394, 397.
Bahnhofswirtschaften 689 (17), 722 (7).
Bahnkreuzungsvorschriften 720 (9).
Bahnpolizei 388 (5), 718 (5), 722.
Bahnpolizeibeamte 432 (3), 722.
Bajazzo-Apparate 460 (1).
Bakteriologische Untersuchungen 497 (4).
Ballone 736 (1, 2), 737 (7).
Baltisch-Geodätische Kommission 931 (15).
Bancroftverträge 20 (19).
Bandenbildung 442 (2).
Bänder, seidene 704 (4).
Bänderrolensteuer 290, 291.
Bändertheorie 324.
Banken 656 ff.
 — Kommunale 632.
Bank für deutsche Industriebobligationen
 267.
 — Urkundspersonen 367 (21).
Bankgeschäfte 658 ff.
Banknoten 197, 628, 630, 660 ff., 665.
Bankwesen 656 ff.
 — Zuständigkeit des Reichs zur Gesetze-
 gung 25.
Bannkreis, befriedeter 29 (15).
Bannrecht 68 (22), 675 (4), 683.
Baptisten 515 (13).
Barbieregewerbe 698 (4).
Bare Auslagen, Erstattung f. Kosten.
Bargebot, Zahlung bei Zwangsversteige-
 rungen 362 (9).
Bargebloßer Verkehr 659.
 — bei den staatlichen Kassen 190.
Barlohn 599 (12).
Barmherzige Schwestern 850 (11).
Basjedow 543 (3).
Bauämter 470.
- Bauarbeiter**, Schutz 473, 602.
Baubeamte 470 f.
Baubedingungen 476 (3).
Baubefliffene 470.
Baubehörden 468 f.
Baubücher 473 (5).
Baudenkmäler, Schutz 482.
Baudispenje 474 (3), 476 (3).
Bauer, Reichskanzler 33 (5).
Bauerlaubnis 475.
Bauern 764.
Bauernbefreiung 68, 755.
Bauernschaft, Deutsche 753.
Bauernvereine 753.
Bauerschaften 142 (8), 149, (4).
Bauerschaftsvorsteher 143, 149 (4).
Bauflichtlinien 474, 479 ff.
Bauforderungen 472 f.
Baufreiheit 473.
Baugeld 473 (5).
Baugenehmigung 475 f.
Baugenossenschaften 671 (4).
 — Hauszinssteuer 314 (11 a).
Baugewerbe 472.
 — Unterjagung 691.
Baugewerksberufsgenossenschaft 473 (7).
Baugewerksmeister 472, 680.
Baugewerkschulen 680.
Baugewerkschulen 472.
Bauhandwerker 472 f.
Bauholz 475 (4), 791 (7).
Bauinspektoren 107 (22).
Baufassen 472.
Bauklasseneinteilungen 481.
Baukontrolleure 473 (6).
Baufreditgesetze 908 (3).
Bauland, Beschaffung 907.
 — Bewertung 235.
Baufleistungen, Verbindung 472 (3).
Bauläden, Schließung 480 (2).
Baubestand, G. über die Erhaltung des
 B. 482 (5), 826, 831 (8).
Baummeister 472.
Baumwolle, Verarbeitung 602.
Bauordnungen 474 ff., 906.
Bauplatzsteuer 320 (4), 322 (11), 324.
Baupolizei 388 (5), 464, 465, 473 ff., 505.
Baupolizeibehörden 475.
Baupolizeigebühren 481.
Baupolizeiverordnungen 474 ff.
Bauräte 107 (22), 470.
Baurecht 473 ff.
Baurevisionen 477.
Bauschöffnenämter 473 (5).
Bausparkassen 638.
Bau- und Betriebsordnung 722.
Bau- und Finanzdirektion 111, 470 (3).
Bauunterhaltungsfonds 471.
Bauunternehmer, Ausbildung 680.

- Bauverwaltung**, staatliche 469 ff.
Bauvorhaben der Polizei 394.
Bauweise 474 f.
 — offene 481.
Bauwertberechnung 394.
Bauwesen 106, 469 ff.
 — Akademie des B. 91 (31), 469.
 — Technisches Oberprüfungsamt 91 (31), 470.
Bayerische Notenbank 661.
Bayerische Volkspartei 7.
Bayern, Eintritt in die Biersteuergemeinschaft 292 (1).
 — Novemberverträge 12 (6).
 — Vereinigung von Coburg mit B. 17 (2).
Beamte, Begriff 51, 158, 178 (5).
 — Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts 452 (6).
 — im übr. f. Gemeinde-, Reichs-, Staatsbeamte.
Beamtenansiedlung 770 (28), 908 (3).
Beamtenanwärter, Begriff 162 (18).
Beamtenausschüsse 170.
 — bei der Schupo 410 (3).
 — bei der Landjägerei 418 (10).
Beamtenbeleidigung 58 (6).
Beamtenberufsvereine 170 (5).
Beamtenbund, Deutscher 170 (5).
Beamtenelite 57, 166, 386 (27).
Beamtenfürsorgebehörden 91 (29).
Beamtenhaftpflicht im Reich 57.
 — in Preußen 164.
 — der Gemeinden 178 (2).
Beamtenhinterbliebenengesetz im Reich 60 (26).
 — in Preußen 176 (4).
Beamtenhochschulen 162 (18), 170 (5).
Beamtennachwuchs 53 (2).
Beamtenorganisationen 170 (5).
Beamtenpflichten 54 ff. (Reichsbeamte); 163 ff. (Staatsbeamte); 179 (Kommunalbeamte).
Beamtenrecht im Reich 51 ff.
 — in Preußen 158 ff.
 — Grundgesetzgebung des Reichs 26, 171.
Beamtenschein 162.
Beamten-siedlung 481 (3), 770 (28), 908 (3).
Beamtenunfallfürsorge im Reich 59.
 — in Preußen 176.
Beamtenuniform 170 (4).
Beamtenverbände 170 (5), 592 (7).
Beamtenvertretungen 170.
Beamtenwirtschaftsorganisationen 170 (5).
Beamtenwohnraum, Bewirtschaftung 910 (11).
Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltung 130, 145 (8), 152 (9).
Beaufichtigung f. Aufsicht, Überwachung.
- Beauftragte**, Entsendung von B. des Reiches 27.
 — für Gnadenfachen 373 (2), 378 (11).
 — der Polizei in Versammlungen 451, 452 (7).
 — Beweisaufnahme vor einem b. Richter 358.
Bebaute Grundstücke, Geldentwertungsausgleich 213, 220 (23), 311 ff.
 — Bewertung 234 f.
Bebauungspläne 474, 480.
Bebel 5 (20).
Bedarfsgegenstände 25, 585.
Bedarfsgesetzgebung des Reichs 26.
Bedekung von Brunnen usw. 464.
Beden 208.
Bedingte Strafverfolgung 373 (2), 378 (11).
Bedingtes Endurteil 358 (10).
Bedingung eines Rechtsgeschäfts 380.
Bedrohung 372 (1).
Bedürfnisanstalten, Beschmutzen der Wände 461 (2).
Beerdigung f. Vereidigung.
Beerdigungen 431, 503 f.
 — verstorbenen Schupobeamter 413 (16).
 — von Strafgefangenen 375 (4).
Beerensammeln 822 (6).
Beestow-Storkow, Erwerb 63.
Befahrungsabgaben 739.
Befangenheit der Gerichtspersonen als Ablehnungsgrund im Verwaltungsstreitverfahren 121 (19); im gerichtlichen Verfahren 356, 369.
Befehlsführung in der Reichswehr 916.
Befestigungsanlagen 927.
Beflaggung der Dienstgebäude u. Dienstwohnungen 16 (8), 74 (24), 173 (6), 394.
 — der Schulgebäude 558 (4).
Beförderung von Auswanderern 24.
Beförderungspreise für Kleinbahnen 720 (9).
Beförderungsteuergesetz 211, 285 ff.
Beförderung 139, 792 (9).
Befreite Vormundschaft 873.
Befriedung von Reichstag und Landtagen 29 (15).
Befristung eines Rechtsgeschäfts 380.
Begabtenförderung 544.
Begabung von Anleihen f. Aufnahme.
Beglaubigung behördlicher Schreiben 124, 125 (3).
 — der Gesandten 929, 934.
 — von Urkunden 367.
Beglaubigungsverträge 367 (22).
Begleitdienste im Verollungsverfahren 304.
Begnadigungsrecht 373.
 — des Reichspräsidenten 32.
 — des Staatsministeriums 82.
 — im Strafverfahren 250.

- Begräbnisplätze** 504.
Begräbnisse 452 (11), 503.
Begünstigung, Bestrafung 248, 386 (27).
Behandlungspflicht, ärztliche für Geschlechtskranke 462.
Beherbungssteuer 271, 272, 321 (5).
Behörden, Begriff 88 (2).
 — Reichsbehörden 44 ff.
 — Preussische Behörden 88 ff.
 — Gemeindebehörden 141 ff.
Behördenvertreter, Teilnahme an Veranstaltungen 16 (8), 75 (24).
Beigeordnete in den Landgemeinden 143 (19), 144.
 — in den Stadtgemeinden 144 ff.
Beihilfe, Bestrafung 248, 385.
Beihilfen an Gemeinden usw. 134 (2).
Beirat für Auswanderungswesen 23.
 — für Heimstättenwesen 48.
 — für Kraftfahrwesen 729.
 — kultureller 729.
 — für Luftfahrwesen 733.
 — für Obst- und Gemüsebau 50 (72).
 — für die Reichsbahn 715 (8).
 — der Reichsmonopolverwaltung 300.
 — für das Veterinärwesen 804.
 — für die Wasserstraßen 739.
 — für Weinbau und Weinhandel 50 (72).
Beistände im Prozeß 356.
Beistandsleistung bei Unfällen 463.
Beiträge, Begriff 207.
 — Entrichtung nach dem GegenseitigkeitsbesteuerungsG. 228.
 — Erhebung durch die Gemeinden usw. 319 f, 325, 326.
 — zur Angestelltenversicherung 902.
 — zur Arbeitslosenversicherung 861.
 — zur Invalidenversicherung 899.
 — zur Knappschaftsversicherung 905.
 — zur Krankenversicherung 888.
 — zur Unfallversicherung 894, 895.
Beitreibung im Steuerrecht 243, 247.
 — im Verwaltungszwangsverfahren 123.
Beitreibungsordnung 247 (51).
Bekanntmachungen, Einschränkung öffentlicher W. im Reich 42 (4); in Preußen 86 (6).
Bekennnisfreie Schule 553.
Bekennnisschule 553.
Bekennnisvorspruch der evang. Kirchenverfassung 529 (2).
Bekleidung s. Dienstkleidung.
Bekleidungsamt 406.
Bekleidungsentschädigung der Polizeibeamten 398 (2).
Bekleidungsvorschrift für die Schußpolizei 397 (2).
Beköstigung der Polizei 403 (18).
Belagerungszustand 444 (9).
Belastungsbescheid nach dem IndustriebelastungsG. 267.
Belastungsprüfungen bei Bauten 476 (5).
Belege der staatlichen Einnahmen und Ausgaben 190.
Beliebigkeiten im Bergbau 712 (6).
Beleidigung 372 (1), 386 (27).
Belichtung der Fahrräder 836 (6).
 — der Kraftfahrzeuge 729 f.
Belichtungsmitel für polizeiliche Bereitschaftswohnungen 399 (9).
Belgien, Ausgleichsverfahren 946.
 — Auslieferungsvertrag 433 (5).
 — Entscheidungen im kleinen Grenzverkehr 303 (4).
 — Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
 — Hebammen 488 (8).
 — Luftverkehrsabkommen 733 (13).
 — Schiedsabkommen 932.
 — Sozialversicherung 884 (47).
 — Staatsangehörigkeitsvertrag 21 (22).
 — Tollwutbekämpfung 805 (3).
Belgierinnen, Staatsangehörigkeitsverhältnisse 21 (19).
Belohnungen, Annahme durch Beamte 55, 166, 170 (6); durch Staatsangestellte 181; durch Polizeibeamte 396; durch Landjägereibeamte 418 (10); durch kommunale Polizeibeamte 421 (3).
 — Aussetzung von B. zur Ermittlung strafbarer Handlungen 415 (4), 431 (7).
Bemessungsgrundlage der Steuern, Begriff 208 (4).
Benachrichtigungsfristen nach dem Verf.-Vertr. 947 (9).
Benutzungsgebühren 207.
 — Entrichtung nach dem GegenseitigkeitsbesteuerungsG. 228.
 — Erhebung durch die Gemeinden 320.
Benzin, Verkehr 464 (1).
 — Extraktionsanlagen 602.
Benzol, Besteuerung 299.
Benzol, Verkehr 464 (1).
Bepflanzung der Straßen 833.
Beratungsstelle für Auslandsanleihen 135 (8), 200.
 — für Auswanderung 23 (4), 24.
Berechnungen, statische 475 (8), 476 (5).
 — Prüfungsstelle 96 (72), 475 (8).
Bereicherung, ungerechtfertigte 381.
Bereitschaften der Schußpolizei 399.
 — Kraftfahrzeugbereitschaften 401.
Bereitschaftswohnungen der Schußpolizei 399.
Bergakademie 94 (59), 707 (14).
Bergarbeiter 711 ff.
Bergassefforen 707.
Berganschuß 110, 122, 706 (8).
Bergbau 25, 94, 704 ff.

Bergbau, Arbeitskammern 591, 712 (3).
 — Arbeitszeit 711 (1), 713.
 — Betrieb 710 f.
 — Hochschulen 574.
Bergbaudeputation 707.
Bergbauhilfskassen 710 (4).
Bergbaugesellschaften 709.
Bergbausprengstoffe 464 (2).
Bergbeamte 707.
Bergbehörden 101, 706 f.
 — Verfahren 707, 711.
Berggebührenordnung 705 (3).
Berggesetz 704.
Berggewerbegerichte 712 (5).
Berggewerkschaften 709.
Berghauptmann 110.
Bergmeister 707.
Bergpolizei 388 (5), 711.
Bergprüfungskommission 95 (59).
Berggeräte 112.
Bergrecht 708 ff.
Bergreferendare 707 (14).
Bergregal 203 (1), 704.
 — Überführung der standesherrlichen B. an den Staat 22 (4), 704 (2).
Bergrevierbeamte 110 (3), 112, 117, 707, 712.
 — Verfahren 123 (27).
Bergschulen 707.
Bergung 744, 746, 748.
Bergvorschulen 707.
Bergwerkseigentum 707 ff.
Bergwerksregal 203 (1), 704.
Bergwerks- und Hütten-N.G. 92, 706.
Bergwesen 704 ff.
Berichte 108 (24), 125 f.
Berichterfasser, Angabe auf Berichten 108 (24), 125.
Berichtigung der Grenzen 18.
 — in der Presse 449.
Beriefelung 506 (3).
Berlin, Bauverwaltung 470 (3).
 — Beteiligung am Finanzausgleich 226 f.
 — Bildung der Stadtgemeinde Berlin 99 (3), 148.
 — Gebiet 100.
 — Kommunalverwaltung 148 f., 155.
 — Oberpräsident 101 (1), 111.
 — Polizeiverordnungen 423 (10).
 — staatliche Verwaltung 111.
 — S'ad'auschuß 114 (16).
 — Stadtynode 530 (9).
 — Zweckverbandsgesetz 148 (1).
Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst 538.
 — über gewerbli. Eigentumsrechte 700 (1).
Bernsteinregal 205, 705 (4).
Bernsteinwerte 205 (4).
Berufsberatung 566 (2), 853, 859.
Berufsfeuerwehr 466.

Berufsgenossenschaften 892.
 — landwirtschaftliche 895.
Berufskontrollen 935.
Berufskrankenkassen 887 (11).
Berufskrankheiten 602 f.
Berufspflichten der Soldaten 919 (5).
 — im übrigen s. Pflichten.
Berufsschulen 548, 549, 868 f.
 — gewerbliche 679.
 — kaufmännische 679 (7).
Berufsschulpflicht 549, 868.
 — im Bergbau 713.
Berufsständische Organisation 36.
Berufstrachten der Krankenpflege 488 (2), 490 (18).
Berufsübliche Arbeitslosigkeit, Sonderfürsorge 863.
Berufsvereine 591 ff.
Berufsvertretungen 25.
Berufszählung 592 (9).
Berufung im Disziplinarverfahren 56, 167 (9).
 — gegen die Einspruchsentscheidungen des Grundwertauschusses 237; des Steuer-ausschusses 310, 329.
 — im Rechtsmittelverfahren gegen Steuerbescheide 245 f.
 — im Strafprozeß 371.
 — im Verfahren vor den Versicherungsbehörden 883.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 122.
 — im Zivilprozeß 122, 358 f.
Berufsumme im Zivilprozeß 359 (2).
 — im arbeitsgerichtlichen Verfahren 610.
Befugungsleistungsgesetz 950.
Befugungspersonenschädengesetz 445 (12), 950.
Befugungszulage 173 (8).
Beschaffungswesen, polizeiliches 402 f.
Beschäftigungstagegelder 59 (16), 174 (2), 420 (14).
Beschäler 799.
Beschäftsleude, Bekämpfung 810.
Beschaubezirke 509.
Bescheide im Beschlußverfahren 122.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 121.
Besehinnungen bei staatl. Einnahmen und Ausgaben 190.
Beschlagnahme von Druckschriften 15 (3), 449.
 — gerichtliche 369, 434.
 — polizeiliche 434.
 — des Vermögens 371, 372.
Beschlagnahme bei der Polizei 406 (22).
Beschleunigtes Verfahren in Strafsachen 370 (6), 432 (3).
Beschluß der Gesetze im Reich 39.
 — in Preußen 85.
Beschlußverfahren 118 ff., 122 f.
 — vor den Versicherungsbehörden 883.

- Beschränkte Auskunft** aus dem Strafregister 374.
Beschränkte dingliche Rechte 381.
Beschränkte Geschäftsfähigkeit 380.
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten 382 (37).
Beschulungsgeld 565.
Beschulungsanstalten 626 (12).
Beschußgesetz 442 (2), 626.
Beschwerde, Aufsichtsbeschwerde 120 (13).
 — im Beschlußverfahren 121.
 — gegen Verfügungen der Finanzämter 246f.
 — gegen Polizeiverfügungen 426.
 — im Strafverfahren 249f.
 — im Strafprozeß 371.
 — im Verwaltungsverfahren 120.
 — im Verwaltungszwangsverfahren 123.
 — im Zivilprozeß 359.
 — s. a. Rechtsbeschwerde.
Beschwerdebehörde 250.
Beschwerdeordnung der Reichswehr 919 (5).
Beschwerdesumme bei Kostenentscheidungen 359 (6).
Bestehte Gebiete 99 (2), 947 ff.
 — Einreise in die B. 446 (4).
 — Reichskommissar für die B. 50, 949.
 — Reichsministerium für die B. 50, 949.
 — Umfang 99 (2).
Bestiz 381.
Bestzsteuergesetz 209 (4).
Bestzsteuern 209, 250 ff.
 — Begriff 208.
Besoldung der Kommunalbeamten 179.
 — der Lehrer 561, 564, 570, 869 (11).
 — der Pfarrer 523, 524, 535.
 — der Polizeibeamten 409 (3), 421 (3).
 — der Reichsbahnbeamten 719 (6).
 — der Reichsbeamten 58f.
 — der Soldaten 921 (1).
 — der Staatsbeamten 171 ff.
Besoldungsblatt 42, 86.
Besoldungsperrgesetz 180.
Besondere Gerichte 345 ff.
Besserungsanstalten 437f.
Bestallung der Beamten 53, 160, 178, 411 (5).
Bestätigung von Beschlüssen der Selbstverwaltung 130 (4).
 — von Bürgermeistern 131 (7).
 — von Disziplinarurteilen 168.
 — der Erbauseinandersetzung 366.
 — der Gemeindevorsteher 141 (6).
 — der Magistratsmitglieder 145 (7).
 — des Zwangsvergleichs 363.
Bestattungsweise 26.
Bestechung 181 (7).
Besteuerung s. Steuer.
Bestäubung von Schlachttieren 463.
Bestäubungsmittel, Verkehr 492 (9).
v. Bethmann-Hollweg 13 (13).
Beton als Baumaterial 474 (4), 476 (5).
Betriebe, G. über die Besteuerung der B. 212.
 — Bewertungsvorschriften 231 ff.
 — Prüfungen der B. 244 (27).
 — Stilllegung 444, 600.
 — s. a. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftliches Betriebsrecht, Reichsbetriebe.
Betriebsabbrüche 600 (20).
Betriebsarbeiterräte 593.
Betriebsauschuß 594.
Betriebsbeamte 699.
Betriebsfachschule 680 (11).
Betriebsfonds der staatlichen Kassen 190.
Betriebsführer 707.
Betriebsgeheimnisse, Verrat 704.
Betriebsgemeinden, Lastenausgleich zwischen B. und Wohngemeinden 332.
Betriebskrankenkassen 886.
Betriebskredit 648.
Betriebslehre 771 (1).
Betriebsmittel, landwirtschaftliche 771 ff.
Betriebsobmann 594, 595.
Betriebspensionskassen 637 (28).
Betriebsrätegesetz 593 (13).
Betriebsrecht, landwirtschaftliches 771 ff.
 — der Reichsbahn 716f.
Betriebszuschuß 601 ff.
Betriebsstätte i. S. des FinanzausgleichsG. 218 (12).
 — i. S. des GewerbesteuerG. 327 (3).
Betriebssteuer 215 (50), 322 (11).
Betriebsstilllegungen 444, 600.
Betriebsunfälle, Versicherung 891.
Betriebsvereinbarung 596, 597.
Betriebsvermögen, Bewertung 230, 233 f.
Betriebsvertretungen 181, 593 ff.
Betriebszuschüsse an Gemeinden usw. 134 (2).
Betrug 386 (27).
Betteln 385 (17), 437.
Bettfedernreinigungsmaschinen 602.
Bettelpfist, Bekämpfung 496, 498.
Beurkundung von Erklärungen 367, 873 (20).
Beurlaubung der Beamten s. Urlaub.
Beuthschule 680 (11).
Bevölkerung des Reichs und der Länder 17 (1).
 — Preußens 100.
Bevölkerungspolitik 25.
Bevölkerungsverteilung 26.
Bevölkerungszahl 65 (9).
 — veredelte 226.
 — s. a. Bevölkerung.
Bevollmächtigte im Prozeß 356.
 — zum Reichsrat 35f.
Bevollmächtigte Minister 934.
Bezahlungsgewerbe 690.
 — Waffenschein für Wächter 442 (2).

- Bewaffnung** der kommunalen Polizei 421 (3).
 — der Kriminalpolizei 415 (3).
 — der Landjägeri 416.
 — der Schußpolizei 402 (17).
Bewässerung 773.
Bewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in das B. 361.
Beweisaufnahme im Beschlußverfahren 122.
 — im Strafprozeß 369, 371.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 121.
 — im Zivilprozeß 357 f.
Beweisbeschluß 358.
Beweisgebühr 355.
Beweisficherung im Verfahren gegen Abwesende 371.
Bewertungsausschußverordnung 236 (35).
Bewertungsbeirat 233.
Bewertungskostenverordnung 237 (42 a).
Bewertungsvorschriften des Steuerrechts 230 ff.
Bewußtlosigkeit als Strafausschließungsgrund 385.
Bezirksämter in Berlin 148.
Bezirksarbeiterräte 36, 593.
Bezirksausschuß 108, 122, 423.
Bezirksfürsorgeverbände 841.
 — Streitigkeiten 844.
Bezirkshebammen 489.
Bezirksknappschaften 905.
Bezirksregierung 104 ff.
 — als Disziplinarbehörde 167 (8).
Bezirksverbände in Hessen-Nassau 155.
 — Beteiligung am Finanzausgleich 224 ff., 227.
 — Erhebung von Abgaben 326.
Bezirksversammlung in Berlin 148.
Bezirksvorsteher 142 (19), 144.
Bezirkswasserstraßenbeiräte 739, 782.
Bezirkswirtschaftsräte 36, 593.
Bezugsgenossenschaften 788.
Bezugsrechtsteuer, Aufhebung 280.
Bibliothekare 540 (23), 576 (19).
Bibliotheken 47 (26), 540 (23), 576.
Bienen, Einfuhr 823 (11).
 — Halten 467 (2), 823 (11).
Bierbereitung 292 (2).
 — Verwendung von Süßstoff 299 (1), 507 (4).
Bierdruckvorrichtungen 507 (1), 686 (5).
Biernachsteuerordnung 293 (5).
Biersteuer 209, 291 ff.
 — Zulässigkeit der Erhebung durch die Gemeinden 219, 321 (5).
Biersteuergemeinschaft 292 (1).
Bilanzen 616.
Bildende Kunst, Urheberrechtsschutz 538.
Bilder, unzüchtige 461.
Bildnisse, Zulässigkeit der Verbreitung 538.
Bildstelle, staatliche 541.
- Bildstreifen**, Zulassung 455 f.
Bildungsanstalten, staatliche 568.
Bimetallismus 628.
Bindung des Disziplinargerichts an das strafgerichtliche Urteil 56 (28), 168 (11).
 — des Grundbesitzes 26; Besteuerung 274.
 — der Reichsratsbevollmächtigten an Instruktionen 35 (6); keine der Staatsratsmitglieder 83.
Binnenhandel 612.
Binnen-Donau 740 (4).
Binnenschiffahrt 26, 49, 747 f.
Binnenschiffahrtsgesetz 748 (9).
Binnenschiffe 747 f.
 — Eichung 747 (5).
Binnenschiffsregister 742 (8), 748.
Binnenwasserstraßen 738 ff.
 — Statistik 747.
Binnenzölle, Beseitigung 210, 302 (1).
Biologische Anstalt 541.
Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft 50, 539, 752.
Bischöfe 512, 523, 532 (20).
v. Bismarck 13.
Bistümer 523 f.
Bläschenauschlag, Bekämpfung 810.
Blattern, Bekämpfung 498.
Blaukreuzler 438 (8).
Bleiarbeiter, Schuß 601 ff.
Bleifarben 502 (4).
 — Betriebschutz bei Herstellung 502 (5), 600.
Bleihaltige Gefäße 503.
Bleihütten, Betriebschutz 601.
Bleimerblatt 503 (5), 603.
Blaituden, Verwendung für kosmetische Mittel 507 (1).
Bleivergiftungen, Schuß 602, 603.
Blinde, Schulpflicht 495 (11), 550 (6).
 — Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht 270 (5).
 — Steuerfreiheit der Führerhunde 321 (6).
Blindenanstalten 495.
Blindgänger, Beseitigung 464 (1).
Blitzableiter, Abnahmepflicht 477 (5).
Blitzschußvorrichtungen 465 (4) (1).
Bodhaltungsgenossenschaften 797.
Bodwindmühlen, Grundvermögensteuer 309 (5).
 — Hauszinssteuer 312 (4).
Boden 771 f.
Bodenhigiene, Landesanstalt 95 (71), 511 (1).
Bodentalkung, Reichsausschuß für B. 50 (72).
Bodenrecht 26.
 — landwirtschaftliches 755 ff.
Bodenreformer 5 (21).
Bodenverbesserung 772, 787.

Bodenverbesserungsgenossenschaften
772 (9).

Bodenverteilung 26.

Bodmerei 746.

Böhmische Brüder 515 (13).

Bolschewismus 6.

Bomst, Verwaltung des Kreises 99 (6).

Bordelle, Verbot 462.

Borgsystem 648.

Börse 620 ff.

Börsenausschuß 48, 621.

Börsenrengerichtssachen 48, 621 f.

Börsengeschäfte 621.

Börsengesetz 621 (5).

Börsenkommissare 621.

Börsenordnung 621.

Börsenpreis 622.

Börsenspiel 623.

Börsensteuer 213.

Börsentermingeschäfte 621, 622 f.

Börsenumsatzsteuer 276, 278 f.

Börsenverehr 620.

Börsenvorstand 622.

Börsenwesen 620 ff.

— Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.

Botanischer Garten 541.

Botschafter 934.

Boykott 607 (1).

Brader 692.

Brandenburg, Erwerb durch die Höhenzollern 63.

— Gebiet 100.

— Gebietsverlust durch den Verf. Vertr. 64 (8), 99 (2).

Brandmauern, Zulassung von Hohlsteinen 477 (5).

Brandschäden

— Statistik 465 (1).

Brandschau 465 (1).

Brandschutz 465 ff.

Brandstiftung 465 (1).

Brandversicherungsanstalten 645.

Brandwein, Kleinhandel 688.

— Reichsmonopolamt 47, 300.

— Handel mit Nordseefischnern 817 (5),

— f. a. Geistige Getränke.

Brandweinmonopol 204 (4), 211, 212, 299 f.

Brandweinsteuer 209, 211, 299 (1).

Brasilien, Auslieferungsverkehr 433 (5).

Brauerer 292 (2).

— Betriebsvorschriften 293.

— Steueraufsicht 293.

Brautöhle, Bewirtschaftung 583 f.

— Gewinnung 705 f.

Bremsvorrichtungen an Kraftfahrzeugen 730.

Brenner, Besteuerung 295.

Brennereiordnung 300 (1).

Brennholz 791.

Brennöfen, Grundvermögensteuer 309 (5).

— Hauszinssteuer 312 (4).

Brennstifte, Besteuerung 295.

Brennstoffe, keine Kommunalbesteuerung des Verbrauchs 321 (5).

Breslau, Friede von B. 63 (4).

Breven, kirchliche 523 (4).

Briefbeschlagnahme 434.

Briefgeheimnis 22, 725.

Brieftauben 402 (15), 823 (11).

Brikettarbeiter, Hautfresserkrankungen 603.

Brotversorgung der Polizei 403 (18).

Brotversorgungsabgabe 212.

Brüden der Kleinbahnen und Privatbahnen 720 (9).

— an den Reichswasserstraßen 94.

— Vorausleistungen für die Unterhaltung 332.

— Zuschüsse zur Unterhaltung 227.

Brüdingelber 828.

— Unzulässigkeit der Erhebung von Kraftfahrzeugen 219, 225, 227 (11 a), 332 (4), 832 (2).

Brüning, Lex B. 214, 251 (1).

Brunnen 511.

— Bedeckung 464.

Bruttovoranschlag 186.

Buchbinderfachschulen 681 (13).

Buchdrucker f. Drucker.

Buchdruckereien, Betriebschutz 601.

Buchdruckerprivilegien 537.

Büchereiwesen 47 (26), 540 (23).

— der Universtitäten 576.

— Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 26.

Bücherrevisoren 692.

Buchführung 617 (5).

— Unterricht 564.

Buchführungspflicht nach dem HGB. 616.

— nach der AbgD. 244 (27).

Buchmacher, Erlaubnispflicht 284 (2), 460.

Buchmachersteuer 284 f.

— Beteiligung der Länder 221.

Buchschulden 202.

Buch- und Betriebsprüfungen im Steuerrecht 244 (27).

Buchung bei den staatl. Kassen 189 f.

— f. a. Buchführungspflicht.

Buchungsfreie Grundstücke 368 (3).

Budget 185 (2).

Budgetrecht 187.

Bühnen 778 (28).

Bufo 350 (4).

Bulgarien, Auslieferungsvertrag 433 (5).

Bulldogg-Zugmaschinen 730.

Bullen 800.

— Besteuerung der Haltung von B. 322 (6).

Bullen, kirchliche 523.
 — Verzollung 304.
v. Bülow, Fürst 13 (13).
Bundesakte 11 (1).
Bundesamt für das Heimatwesen 46, 51 (6), 336 (6), 348, 844, 866 (15).
Bundestanzleramt 44 (1).
Bundespräsidium 12.
Bundesrat 12 f., 14.
Bundesstaat 24, 929 (6).
Bundestag 11.
Bürgerdeputierte 146 (10).
Bürgerfeuerwehren 466 (8).
Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust 384.
 — Wiederverleihung 374 (4).
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 334, 355 ff.
Bürgerliches Gesetzbuch 379 (2).
Bürgerliches Recht 333, 379 ff.
 — Anwendbarkeit seiner Grundsätze im öffentlichen Rechte 10.
 — Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25, 334.
Bürgerliste 138 (11).
Bürgermeister in den Landgemeinden 142 (19), 143, 149.
 — in den Stadtgemeinden 146 ff., 148 (7).
 — als Ortspolizeibehörde 146, 392.
Bürgermeistereiverfassung 143, 147.
Bürgermeisterverfassung 144.
Bürgerrecht 138, 145.
 — akademisches 572.
Bürgerrechtsgewinnelder 322 (7).
Bürgersehulen 563 ff.
Bürgervermögen 139.
 — Einkaufsgelder in das B. 322 (7).
Bürgervorsteher 148.
Bürgerschaft 381 (26).
 — Übernahme durch Gemeinden usw. 136.
Bürobeamte der Bezirksregierungen 110; Vorbildung 110 (39), 161; Zeichnungsbesugnis 108 (24).
 — der Justizverwaltung 350 (4), 351 f.
 — der Landratsämter 115.
Büro des Reichspräsidenten 32 (15), 50.
Büroreform 46 (5), 124 (1).
Bürosystem 104 (30).
Büstenmachereien, Betriebschutz 601.
Bürstenzurichtereien, Betriebschutz 601.
Buße nach der RAbgD 244.
 — nach dem StGB. 384.
Bußtag, Heilighaltung 458.
Bütow, Erwerb 63.
Butter, Verkehr 507, 801 (17).

C.

Cabotage 742.
v. Caprivi 13 (13).
Caritas 839, 849 (8), 864 (2).
Carnegiestiftung 464 (3).

Celsius 126 (9).
Charité 93 (44), 493 (1).
Chausseeauffeher 837.
Chausseebaupolizei 390 (1), 391 (3), 836 (1).
Chausseegelder 830 (6), 837 (11).
 — Unzulässigkeit der Erhebung von Kraftfahrzeugen 219, 288.
Chausseegräben 832 (4).
Chausseen 830.
Chausseepolizei 391, 837.
 — polizeiliche Strafverfügungen 435 (2).
Chef der Heeresleitung 917.
 — der Marineleitung 917.
Chemische Fabriken 684.
 — Beschäftigung von Arbeiterinnen 603.
Chemische Präparate, Handel 492.
Chemisch-technische Reichsanstalt 46, 539.
China, Friedensschluß 936 (1).
Cholera, Bekämpfung 496 ff.
Christliche Gewerkschaften 592.
Chromgerbereibetriebe, Merkblatt 602.
Cif-Kausel 612 (3).
Clearinghouse 659 (2).
Cleve, Erwerb 63.
Coburg, Vereinigung mit Bayern 17 (2).
Codex juris canonici 523 (1).
Colbert 4 (15), 183 (1).
Conjols 202 (12).
Constitutio Joachimica 333 (4).
Cornedbeef, Einfuhr 510.
Cromwell 4 (15).
Cuno, Reichstanzler 33 (5).

D.

Dachgeschosse, Freigabe zu Wohnungszwecken 477 (6).
Dachpappenfabriken 684.
Dachstoskopie 415 (4).
Damasche 5 (21).
Dampffabrikverordnung 603, 686 (8).
Dampffessel, Innenanstrich 602.
 — Sicherungsvorchriften 465.
 — Zulassung 686.
Dampffesselüberwachungsvereine 686 (7).
Dampflokomotiven der Kleinbahnen 720 (9).
Dampfschiffe, Verkehr 837.
Dänemark, Fischereiabkommen 817 (5).
 — Kraftfahrzeugverkehr 732 (18).
 — Luftverkehrsabkommen 733 (13).
 — Schiebvertrag 931 (21).
 — Staatsangehörigkeitsvertrag 20 (19).
Dänischer Krieg 64.
Danzig, Auslieferungsvertrag 433 (5).
 — Erwerb durch Preußen 63.
 — Freie Stadt Danzig 941.
 — Leichenpässe 503 (1).
 — Option 21 (20).
 — Senatspässe 446 (5).

- Danzig, Staatsangehörigkeitsvertrag** 21 (22).
 — **Urkund zum Gebrauch in D.** 367 (22).
 — **Vermeidung von Doppelbesteuerung** 266 (7), 280 (20).
Darlehen 381 (26).
Darlehnskassenscheine 629.
Darlehnskassenvereine 671.
Darlehnsvermittler 691.
Dauerangestellte 158 (3), 182.
Dauerdienst, polizeilicher 395 (11).
Dauernde Schuld 196 f.
Dauernder Aufenthalt i. S. des Steuerrechts 241 (12).
Dawes-Anleihe 200.
Dawes-Gutachten 580, 944.
Dechanten 524.
Dechngeste 799.
Deckoffiziere 916, 917.
Deckung der Banknoten 661, 665.
 — von Tieren, **Besteuerung** 322 (6).
Defekte, Niederschlagung 105 (4), 165 (9).
 — bei der **Polizei** 402 (17), 414 (20).
Defektenverfahren im Reich 57.
 — in **Preußen** 165.
Defizit im Haushalt 186.
Defraudation 304 (12).
Degradation von Unteroffizieren 924.
Deihe 781.
Deichgraf 781.
Deichhauptmann 781.
Deichlast 781.
Deichpolizei 390 (1), 781.
Deichrichter 781.
Deichverbände 454 (20), 781.
Deichvorsteher 781.
Deichwesen 93 (47), 781.
Delane 572.
Deklarierung im Verzollungsverfahren 303.
Deklassierung von Wegen 831.
Defonzentration 97 (2), 118.
Demobilmachung, militärische 914.
 — **Reichsministerium für wirtschaftliche D.** 45 (11).
 — **wirtschaftliche** 589.
Demobilmachungsausschüsse 589 (10).
Demobilmachungskommissionare 589 (10).
Demokratie 72.
Demokratische Partei 7.
Denkmäler, Aufstellung 482 (4).
 — **Pflege** 479, 482 f.
Denkstätten 487.
Depositenbanken 656, 659 (2).
Depositenengeschäfte 659 (2), 660.
Depotgeschäfte 659 (2).
Depotgesetz 623 (16).
Deputat, landwirtschaftliches 599 (12).
Deputationen, städtische 146.
Desinfektion 497 (4), 498, 499 (16).
 — der **Seeschiffe** 498 (13), 746 (33).
Desinfektion bei Viehbeförderung 805.
Desinfektionsordnung 497 (4).
Destillierapparate 602.
Detailreisen 693 (34).
Deutsch-Niatische Bank 658.
Deutsche Bauernschaft 753.
Deutsche Bücherei 47, 539.
Deutsche Demokratische Partei 7.
Deutsche Girozentrale 92 (23), 633.
Deutsche Kriegslastenkommission 47.
Deutsche Länder s. **Länder**.
Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft 752.
Deutsche Oberschule 567, 570.
Deutsche Orlandkultur 94 (51).
Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft 715 ff.
 — **Besteuerung durch die Länder und Gemeinden** 228 f.
 — **Betriebsvertretungen** 594 (13), 719 (6).
Deutsche Reichspost 49, 723 f.
 — **Besteuerung durch Länder und Gemeinden** 228 f.
Deutsche Rentenbank 268, 629, 663 f.
Deutsche Rentenbankkreditanstalt 269, 664, 788.
Deutsche Revisions- und Trenhand A. G. 194.
Deutsche Seewarte 49, 743.
Deutsche Volkspartei 7.
Deutscher Apotheker-Verein 492 (6).
Deutscher Ärztevereinsbund 487.
Deutscher Beamtenbund 170 (5).
Deutscher Beamtenwirtschaftsbund 170 (5).
Deutscher Bund 11.
Deutscher Evangelischer Kirchenbund 513 (14).
Deutscher Evangelischer Kirchentag 515 (14).
Deutscher Gewerkschaftsbund 592.
Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 679 (5), 697 (8).
Deutscher Industrie- und Handelstag 593, 613 (7).
Deutscher Kaiser s. **Kaiser**.
Deutscher Landgemeindetag 158 (6).
Deutscher Landkreistag 157.
Deutscher Landwirtschaftsrat 752.
Deutscher Reichsanzeiger 42, 360.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband 92 (39).
Deutscher Städtetag 157.
Deutscher Zoll- und Handelsverein 11 (2), 209.
Deutsches Institut für wirtschaftliche Arbeit in der öffentlichen Verwaltung 126.
Deutsches Reich s. **Reich**.
Deutsch-Israelitischer Gemeindebund 536 (6).
Deutschland-Lied 16 (8).
Deutschnationale Volkspartei 7.
Deutschstämmigkeitsbestimmungen 19 (2).

- Devaluation** 197 (2), 628 (7).
Devisen 650.
Dezentralisation 74, 98 (5), 118.
Diaconissinnen 490 (18), 850 (11).
Diaspora 518 (4).
Diäten der außerplanmäßigen Beamten 59, 173.
— der Landtagsabgeordneten 77.
— der Reichstagsabgeordneten 30.
— der Mitglieder des vorl. Reichswirtschaftsrats 37.
— der Staatsratsmitglieder 83.
Diebstahl 386 (27).
Dienstalter, allgemeines D. der Beamten 58 (9).
— Dienstaltersstufen 58, 172.
Dienstankündigung 37.
Dienstaufsicht des Staates über die Gemeinden usw. 131.
Dienstaufrichtsbeschwerde 120 (13).
Dienstaufwandsentschädigung 173.
— im übr. s. Aufwandsentschädigung.
Dienstbarkeiten 381f.
Dienstbeschädigung 59, 175 (3), 922.
Dienstbestrafung der Reichsbeamten 55f.
— der Staatsbeamten 166ff.
Dienstbetrieb der Verwaltungsbehörden 124ff.
Dienstleid s. Vereidigung.
Dienstlohn der Kommunalbeamten 179.
— der Lehrer 561, 564, 570, 869 (11).
— der Pfarrer 523, 524, 535.
— der Polizeibeamten 409 (3), 421 (3).
— der Reichsbeamten 55 (16), 58f.
— der Staatsbeamten 172ff.
Dienstenthebung, vorläufige 56 (Reichsbeamte); 168 (Staatsbeamte); 413 (20) (Polizeibeamte).
Dienstentlassung als Disziplinarstrafe 55 (Reichsbeamte); 163, 167 (Staatsbeamte); 924 (Soldaten).
— im übr. s. Entlassung.
Dienstflagen der Reichsbehörden 16 (8).
— der preuß. Behörden 90 (7), 113 (5).
— der Dienstkraftfahrzeuge (74 (24), 106 (12), 400 (11)).
Dienstgebäude, Beflagung 16 (8), 74 (24).
— der Polizei 394.
Dienstgradabzeichen der Landjägerbeamten 416 (5).
Dienstgradbezeichnungen, Verwendung früherer 170 (3).
Dienstgradherabsetzung als Disziplinarstrafe 925.
Dienstgrundstücke s. Dienstgebäude.
Diensthunde der Landjäger 417 (7).
— der Polizei 401 (13).
— Steuerfreiheit 321 (6).
Dienstkleidung 170 (4), 173 (9).
— der Fischereibeamten 821 (2).
— der Forstbeamten 796.
— der Gefängnisbeamten 375 (3).
— der Justizwachmeister 338 (6).
— der Kommunalförster 179 (8).
— der Kommunalpolizei 421 (3).
— der Landjäger 416 (5).
— der Postbeamten 724 (13).
— der Schutzpolizei 397 (2).
Dienstkraftfahrzeuge der Landräte 174 (1).
— der Polizei 400 (11).
— Dienstflagen auf D. 74 (24), 106 (12).
Dienstlicher Wohnsitz, Begriff 241 (12).
Dienstlohn, Pfändbarkeit 361 (7).
Dienstmänner 692.
Dienstmärkte 125 (3).
Dienstpässe 446 (4).
Dienstpferde der Landjäger 416 (7).
— der Schutzpolizei 401.
Dienstpflichten der Kommunalbeamten 179.
— der Polizeibeamten 413.
— der Reichsbeamten 54ff.
— der Soldaten 919.
— der Staatsbeamten 163ff.
Dienstprämie 173 (9).
— an Landjägerbeamte 418 (10).
— an Polizeibeamte 396, 410 (3).
Dienstreisen der Reichsbeamten 59.
— der Staatsbeamten 173 (9), 174.
— im übr. s. Reisekosten.
Dienstiegel der Amtsvorsteher 392 (4).
— der Gemeindevorsteher 142 (6).
— der Polizei 403 (17).
— der Reichsbahn-Gesellschaft 17 (11).
— der Reichsbehörden 16f.
Dienststraflisten bei der Polizei 168 (13).
Dienststrafverfahren s. Disziplinarverfahren.
Dienst- und Vollzugsordnung 374.
Dienstunfähigkeit als Voraussetzung der Pensionierung 62 (Reichsbeamte); 169 (Staatsbeamte); 412 (Polizeibeamte).
Dienstunfälle s. Unfallfürsorge.
Dienstvergehen der Reichsbeamten 55.
— der Staatsbeamten 166.
— im übr. s. Disziplinarverfahren.
Dienstversammlung der Landjägermeister 418 (11).
Dienstverschwiegenheit s. Amtsverschwiegenheit.
Dienstvertrag 381 (26).
Dienstwohnungen, Beflaggen 74 (24), 173 (6).
— der Landjäger 417 (8).
— der Polizeibeamten 410 (3).
— der Reichsbeamten 58 (10).
— der Staatsbeamten 173 (6).
Dienstzeit, ruhegehaltsfähige 60, 174 (2).
— im übr. s. Arbeitszeit.

Differentialzölle 302 (1).
Differenzgeschäfte 621.
Diktaturgewalt des Reichspräsidenten 32, 43.
 — der Landesregierungen 43.
Dinformat 125 (5).
Dingliche Rechte 381.
Diözesanfonds 518 (3).
Diözesanfeminare 517 (15).
Diözesen 523.
Diphtherie, Bekämpfung 499.
Diplomingenieur 470 (2).
Diplomprüfung der Baubeflissenen 470.
 — der Vergbaubeflissenen 707 (14).
Direkte Steuern, Begriff 207.
 — Erhebung durch die Gemeinden 319, 322 f.
Distinktgeschäft 650, 660.
Dismembrationen von Grundstücken 758.
Dispensiereinrichtungen 492 (9).
Dispensieren von Arzneimitteln 487, 804.
Dispositio Achillea 66.
Dissidenten 106.
Distriktskommissar 117 (4).
Disziplinarbehörden für Reichsbeamte 55 f.
 — für nichtrichterliche Staatsbeamte 167.
Disziplinarhof für nichtrichterl. Beamte 89, 96, 167.
 — für richterl. Militärjustizbeamte 925 (9).
 — im übr. f. Reichsdisziplinarhof.
Disziplinarakammern für richterl. Militärjustizbeamte 925 (9).
 — im übr. f. Reichsdisziplinarakammern.
Disziplinarrecht f. Disziplinarverfahren.
Disziplinarfenate 336 (6).
Disziplinarstrafen gegen Reichsbeamte 55.
 — gegen Soldaten 925.
 — gegen Staatsbeamte 166 f.
 — gegen Strafgefangene 375 (4).
Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer 925 (1).
 — für die Reichsmarine 926 (10).
Disziplinarübertretungen 925.
Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener 517, 534.
 — gegen Kommunalbeamte 169.
 — gegen Landjägerbeamte 420.
 — gegen Lehrer 561 (7).
 — gegen Militärbeamte 925.
 — gegen Polizeibeamte 413.
 — gegen Privatdozenten 572 (3).
 — gegen Reichsbeamte 55 f.
 — gegen richterliche Beamte 169 (16), 336.
 — gegen Soldaten 925.
 — gegen Staatsbeamte 166 ff.
 — gegen Studenten 573 (6).
Divid 126.
Dohnenstiel, Verbot 815 (6).
Dokortittel 486.
 — Erwerb 573 (9), 575 (15), 753 (1), 804 (3).

Dolmetscher, Zugehung zu Gerichtsverhandlungen 338.
Dolmetscherordnung 338 (7).
Domänen 93, 106, 185, 793 f.
Domäneneditikt 68 (18), 794 (1).
Domänenkammern 67, 89, 104.
Domänenpächter, Grundvermögenssteuer verdrängter D. 310 (12).
Domänenrentamtstassen 189.
Domänenvorwerke 795.
Domizilwechsel 649.
Domkapitel 92 (39), 523 f.
Domkaffier 69 (32), 519 (3).
Donauatte 740.
Donauf Kommission 740 (4).
Donauschiffahrt 740.
 — Polizeiordnung 747 (3).
Doppelbesteuerung, Vermeidung 26 (10), 218, 234 (21), 255 (12a), 266 (7), 280 (20).
Doppeltehe 461 (1).
Doppelte Buchführung 617 (5).
Doppelverdiener, keine Einstellung 181 (3).
Doppelwährung 628.
Doppelwohnungen, Verbot 909 (8).
Dorfgerichte 347.
Dorfschaften 142 (18).
Dorfstament 140 (7).
Dosenmilch, Verkehr 508 (6), 801 (17).
Dotationen an Gemeinden usw. 134 (2).
 — der Provinzen 154 (8).
Dotationsanteile der Gemeinden usw. an den Reichssteuern 224 ff.
Dozenten 572.
Drachen 736 (2), 737 (6).
Drehorgelspiel, Erlaubnis 689 (18).
Dreifelderwirtschaft 136 (2), 789.
Dreitassenwahlrecht 13, 70.
Dresden, Friede von D. 63 (4).
Drogen, Handel 492, 502 (2, 3), 691.
Drogisten, Berufsschulen 492 (8).
Drohung als Strafausschließungsgrund 385.
Droschkenwesen 692 (29), 730.
Drucker, Angabe des Namens auf der Druckschrift 448.
 — Zeugnisverweigerungsrecht 369 (7), 451.
Druckschriften 448 ff.
 — Austausch von D. durch die Bibliotheken 47 (26).
 — Beschlagnahme und Verbot auf Grund des Publikationsgesetzes 15 (3).
Druckschriftenverzeichnis 693 (33).
Druse der Pferde 807 (17).
Ducheneparagraf 385 (19).
Duellwesen 573 (6), 924 (4).
Dünen 94.
Düngemittel 772.
 — Überwachungsstelle 50.
Durchfuhrzölle, keine Erhebung 302.

Durchgangsverkehr 739, 947 (15).
Durchleitung von Wasser 776.
Durchschnittssätze für die Einkommensteuer-
 veranlagung 256 (16).
Durchsuchung 369, 434.
 — polizeiliche 428.
Dynamitfabriken, Sicherungsvorschriften
 465 (4).
Dynamitstoffe, Handel 691.

E.

Eberhaltung, Besteuerung 322 (6).
Eberkdrordnungen 802 (22).
Eberl, Friedrich 14, 30 (1).
Edelmetalle, Verkehr 682 (1), 691 (26).
Ebselsteine, Verkehr 682 (1), 691 (26).
Effektenbörse 620.
Effektengeschäfte der Banken 660.
Effektivgeschäfte 621.
Egypten s. Ägypten.
Eheberatungsstellen 365 (7).
Ehebruch 461 (1).
Ehedispense, österreichische 365 (7).
Ehefähigkeitszeugnisse 364 (6), 365 (7).
Ehejubiläumsgesetze 81 (11).
Eheliches Güterrecht 382.
Eherecht 382.
Ehernes Lohngesetz 5 (19).
Ehesachen, gerichtl. Verfahren 338, 360.
Ehescheidung 382.
Eheschließung 364 f., 382, 935, 936.
 — Anzeigepflicht der Beamten 166.
 — s. a. Heiratsgenehmigung.
Ehevertrag 382.
Ehrenämter, Pflicht zur Annahme kommunaler E. 132.
Ehrenbeamte 159, 160 (11), 163, 178.
Ehrenbürgerrecht 138 (11), 145.
Ehrenfeldhüter 824.
Ehrengerichte, Aufhebung der militärischen
 337, 926.
 — der Börse 621 f.
Ehrengerichtshof, ärztlicher 95 (71), 487.
 — für Patentanwälte 702 (9).
 — für Rechtsanwälte 343, 353.
Ehrenrechte, Verlust der bürgerlichen 384.
 — Wiederverleihung 374 (4).
Ehrensold des Reichspräsidenten 31.
Ehrenzeichen, Verbot der Verleihung 22.
Ehrungen bei Jubiläen 81 (11).
Ehämter 112, 117, 625.
Eichbeamte 625 (6).
Eichgebührenordnung 625 (8).
Eichordnung 625 (8).
Eichung 624 f.
 — der Binnenschiffe 747.
Eichungsdirektionen 103, 625 (6).
Eichwesen 624 f.
Eid als Beweismittel 358.

Eidesleistung s. Vereidigung.
Eigenhandel 612.
Eigenheime, Befreiung von der Grund-
 ertwerbsteuer 273.
Eigenjagdbezirke 813 f.
Eigennuß, strafbarer 386 (27).
Eigentum 381.
 — des Fiskus 194 ff.
 — geistiges 536 ff.
 — gewerbliches 699 ff.
 — steuerrechtliches 242.
 — Unverletzlichkeit 22, 432, 582.
Eigentumsplan 761.
Einbringung des Landtags 77 f.
 — des Reichsrats 35.
 — des Reichstags 28.
 — des Staatsrats 83.
Einbringung von Gesetzesvorlagen im Reich
 38 f.; in Preußen 84 f.
 — von Sachen bei Gastwirten 381 (26).
Einbürgerung 18 (2), 19, 53.
Einfachbier, Besteuerung 292.
Einfamilienhäuser, Hauszinssteuer 314.
Einfuhr 579 (6).
 — von Bienen 823 (11).
 — von Fleisch 509 f.
 — von Kraftfahrzeugen 730.
 — von Kriegsgerät 915 (1).
 — Reichskommissar für Aus- und Einfuhr-
 bewilligung 48.
 — von Schlachtvieh 806 (6).
 — von Tieren 806 f.
Einfuhrhandel 612.
Einfuhrscheine 301 (1), 304 (9).
Eingänge, Behandlung im Geschäftsgang
 124 f.
Eingangsstempel 124.
Eingangszölle 301 ff.
Eingemeindungen 128 (6), 137, 173 (6).
Eingetragene Genossenschaften 670 ff.
Eingetragene Vereine 454.
Einheitskurzschrift 126 (12).
Einheitsschule 545.
Einheitsstaat 24 (1).
Einheitswerte, Feststellung 230 ff.
Einheitswertsteuern 230.
Einhufer, Einfuhr 806.
Einigung, dingliche 368, 381 (30).
Einkommensteuer 211, 214., 250 ff.
 — Beteiligung der Länder 220.
 — Beteiligung der Gemeinden 223 f., 226.
 — Verteilungsschlüssel 220 (28).
Einlassungsfrist im Prozeß 357.
Einmischung 292 (2).
Einmannballone 737 (7).
Einnahmen, staatliche, Buchung 190.
 — Rechnungslegung 191 ff.
 — Botanischlag 186.
Einrichtungskredite für Rentengüter 767.

- Einseitige Rechtsgefchäfte** 380.
Einseitige Verwaltungsakte 8f.
Einsicht in das Grundbuch 368.
Einspruch des Reichsrats gegen Gesetze 39.
 — des Staatsrats gegen Gesetze 85.
 — gegen den Feststellungsbescheid über den Einheitswert 236.
 — im Rechtsmittelverfahren gegen Steuerbescheide 245f., 324.
 — gegen Strafbefehle 372.
 — gegen Veranlagung zur Grundvermögensteuer 310; zur Gewerbesteuer 329.
 — gegen Versäumnisurteile 358.
 — gegen Vollstreckungsbeschele 360.
 — gegen die Wählerliste 28, 76.
Einstellung in die Reichswehr 916 (4).
Einstweilige Verfügungen 362.
Einstweiliger Ruhestand, Reichsbeamte 60f.
 — Staatsbeamte 169.
 — keine Versetzung von Kommunalbeamten in den E. 179.
Eintragungsverfahren beim Volksbegehren 40, 73 (5).
Ein- und Verkaufsgenossenschaften 789.
Einwanderung 23, 25.
Einzelarbeitsvertrag 596, 598ff.
Einzelhaft, Zulässigkeit 376.
Einzelrichter 341, 357.
Einziehung von Geldebeträgen im Verwaltungszwangsverfahren 123.
 — im gerichtl. Strafverfahren 372, 385.
 — durch polizeil. Strafverfügung 435.
 — im Steuerstrafrecht 249.
Einziehungsgeschäft 658.
Einzugsgelder, Beseitigung 322.
Eisenbahnabgabe 215 (50).
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung 722.
Eisenbahnbetrieb 722.
Eisenbahnbetriebsbeamte 722 (5).
Eisenbahnen 26, 94, 714ff.
Eisenbahnfrachtgeschäft 721.
Eisenbahnfundordnung 468 (5).
Eisenbahngesetz 714 (1).
Eisenbahnkommissar 718.
Eisenbahnländer 714 (7).
Eisenbahnpolizei 388 (5), 718 (5), 722.
Eisenbahn-Postgesetz 725 (5).
Eisenbahn-Signalordnung 722 (5).
Eisenbahn-Telegraphen 725 (5).
Eisenbahnverkehr 721f.
 — Besteuerung 285ff.
Eisenbahnverkehrsordnung 721 (2).
Eisenbahnwagen, Anstreckungsstoffe 497 (4), 805.
Eisenbahnzollordnung 304 (9).
Eisenbeton als Baumaterial 474 (4), 476 (5).
Eisentnahme aus Wasserläufen 775.
Eisenwirtschaft 584.
Eisenwirtschaftsbund 584.
Eislaufen 775.
Eisbekommission, internationale 740 (3).
Eisfelder System 850 (10).
Eisbahnschiffahrt 740, 747 (3).
Eisbahnschiffahrtsakte 347 (14), 740.
Eisbahnschiffahrtsgerichte 346.
Eisbahnschifferzeugnisse 740 (3).
Eisstrombauverwaltung 102 (10).
Elektrische Anlagen, Schutz 687.
 — Sicherungsvorschriften 477 (5), 602.
Elektrische Leitungen 603.
Elektrische Messungen 625f.
Elektrische Strafanlagen, Einrichtung usw. 602.
Elektrizitäts-N.G., Preussische 92, 195.
Elektrizitätsanlagen, s. Elektrische Anlagen.
Elektrizitätssteuern 321 (5).
Elektrizitätswerte, Stilllegung 444, 607 (1).
Elektrizitätswirtschaft 94, 195, 584f.
Elementarschulen 548 (1).
Elkaj-Lothringen, Verfassung 12 (9).
 — Verlust 939.
 — Abwicklung der Verwaltung 939 (4).
 — Bezüge der Beamten 173 (3), 175 (2).
Elternbeiräte 546.
Emission von Anleihen 196, 660.
Emsergenossenschaft 103 (27), 779 (2).
Endemien 497 (3).
Endurteil 358.
Engels, Friedrich 5 (20).
England s. Großbritannien.
Enklaven 930 (9).
Enquêteauschuss 30 (28), 581 (12).
Entbindungsanstalten 493, 494.
Entbindungshilfe 870.
Enteignung 25, 94, 586f.
 — auf Grund des BaufluchtlinienG. 480 (2).
 — zur Beschaffung von Bauland 907 (3).
 — nach Bergrecht 708.
 — für die Festungsstädte 927.
 — in Siedlungssachen 769.
 — vereinfachtes Verfahren 586 (18).
 — im Wegerecht 832.
Enteignungsgesetz 586 (17).
 — zur Durchführung des VerjVertr. 943 (4).
Entenjagd 813 (2).
Entfernung aus dem Amte als Dienststrafe 55, 167.
 — aus dem Heere 924.
 — s. a. Amtsverlust.
Enthauptung 384 (5).
Entlassung der Arbeitnehmer 599.
 — der Polizeibeamten 411f.
 — der Reichsbeamten 53 (2), 56.
 — der Soldaten 920.
 — aus der Staatsangehörigkeit 20.
 — der Staatsbeamten 163.
 — vorläufige aus der Strafhast 377.
Entlassungsgeld für Schutzpolizeibeamte 413.

- Entlassungsurkunden** für Beamte 163 (26).
 — aus der Staatsangehörigkeit 18 (2), 20.
Entlassung der Gerichte 352, 357 (5).
 — der Rechnung 27, 192 ff.
 — des Reichsgerichts 343 (4), 359 (4).
Entmilitarisierte Zone 941.
Entmündigung, Voraussetzungen 380.
 — Verfahren 360.
Entschädigung der Abgeordneten 30, 77.
 — der Mitglieder des vorl. Reichswirtschaftsrats 37.
 — der Mitglieder des Staatsrats 83.
 — bei Enteignung 586 f.
 — wegen Polizeiverfügungen 427 (13).
 — für unschuldig erlittene Untersuchungshaft 369 f.
 — für unschuldig erlittene Strafhaft 372.
 — j. a. Aufwandsentschädigung.
Entschädigungsordnung 947 (8).
Entwässerung 773 ff.
Entwürfe von Schreiben im Geschäftsgang 124 f.
Enumerationsprinzip 119.
Epidemien 497 (3).
Epileptiker, Fürsorge 495.
Epistopalssystem 523 (3).
Epistopalverfassung 526 (1).
Erbauseinandersetzung 366.
 — Mitteilung an das Finanzamt 266.
Erbbaurecht 381.
Erbbegräbnisse 504 (8).
Erbfolge 383.
Erblose Verlassenschaften, Anfallrecht des Staates 204.
Erbpachtkanon 761.
Erbrecht 383.
Erbhaftstau 383.
Erbhaftsteuer 209, 212, 264 ff.
Erbschein 383.
 — Mitteilung an das Finanzamt 266.
Erbschulzen, Aufhebung 142 (6).
Erbuntertänigkeit, Aufhebung 755.
Erbunwürdigkeit 383.
Erbvertrag 383.
Erbverzicht 383.
Erbzinskanon 761.
Erbbebenforschung, Reichsanstalt für E. 46, 539.
Erdkunde, Unterricht 557.
Erdöl, Gewinnung 706.
Erfindungen, Schutz 700 ff.
Erfüllung eines Schuldverhältnisses 381.
Ergänzungsschulen 547.
Ergänzungsteuergesetz 215.
Erholungsurlaub der Reichsbeamten 54 (10).
 — der Staatsbeamten 165.
Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr 464.
- Erinnerungszeichen** für Verdienste um das Feuerlöschwesen 80 (11).
Erkennungsdienst, polizeilicher 415 (4) 431 (7).
Erkennungsmarken der Kriminalbeamten 415 (3).
Erlaß, Begriff des behördlichen E. 125 (6).
 — eines Schuldverhältnisses 381.
 — der Steuerschuld 242.
 — von Strafen j. Begnadigung.
Ermeland, Erwerb 63.
Ermessen, freies E. in der Verwaltung 1, 8.
Ermittlungsverfahren bei strafbaren Handlungen 370.
 — polizeiliches 415 (4), 430 f.
Ernährungsforschung, Reichsauschuß für E. 50 (72).
Ernährungsministerium 50, 750.
Ernährungswesen 50, 93.
Ernenennung der Beamten im Reich 53.
 — in Preußen 160.
Erneuerungsband 15 (23).
Erneuerungsschein 203.
Ernteschäden, Berücksichtigung bei der Grundvermögensteuer 310 (12).
Eröffnung des Hauptverfahrens 370.
 — letztwilliger Verfügungen, Abschriftsübersendung an Finanzamt 266.
Erpziehung 386 (27).
Erzungenhaftsgemeinschaft 382.
Erlagkassen 887.
Ersatzschulen 546.
Ersiter Staatsanwalt 344 (2).
Erttagsteuer 207.
Ertragswert von Grundstücken 232 (11), 234 f., 309 (10).
Ertragswertklassen 232.
Erwerb des Eigentums 381 (30).
 — von Grundstücken 80 (11), 381 (30).
 — der Staatsangehörigkeit 19.
Erwerbsgesellschaften 666 ff.
 — Gesellschaftsteuerpflicht 276 f.
 — Körperschaftsteuerpflicht 259.
 — Beitritt von Beamten 55, 166.
Erwerbslosenfürsorge 855.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 670 ff.
Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften 666 ff.
Erzberger'sche Finanzreform 211.
Erzbischöfe 523 f.
Erzbistümer 523 f.
Erzeugung der Güter 3.
Erzeugungskredit 648.
Erzeugungslehre 771.
Erzieher, Sittlichkeitsnachweis 547.
Erziehungsanstalten 875.
Erziehungsbeihilfen 545.
Erziehungsheime, staatliche 875 (34).

Erziehungsmassregeln 386 (23), 874 f.
Erzpriester 524.
Ergeschirre 503, 506.
Essigsäure, Verkehr 507 (3).
Essigsäureordnung 300 (1).
Essigsäuresteuer 300.
Estland, Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Schiedsgerichtsvertrag 931 (21).
Etatwesen im Reich und Preußen 185 ff.
 — in den Gemeinden und Gemeindeverbänden 134 f.
Euler-Formel 476 (5).
Eupen-Malmedy 938.
 — Option 21 (20, 22).
Evangelische Kirche 513, 526 ff.
Evangelischer Oberkirchenrat 532 f., 535.
Exekution des Reiches 27, 32.
Exekutionsordnungen 124 (32).
Exequatur 935.
Eximierte Bischöfe 523.
Existenzminimum 254.
Exmatrikulation 573.
Expeditenregistratur 46 (5), 125 (4).
Experimentelle Therapie, staatl. Institut 541.
Explosionen, Verhütung 464 f.
Explosivgeschosse, Verwendung 933 (43).
Exportgeschäfte 612.
Expresse Boten 725 (3).
Exterritoriale 930 (14).
 — Befreiung von der Einkommensteuerpflicht 252 (6); von der Hauszinssteuer 313; von der Stempelsteuerpflicht 306 (4).
 — Zollfreiheit 303 (4).
Exterritorialität 930 (14).
 — der Bevollmächtigten zum Reichsrat 36.
 — der Staaten 930.

F.

Fabrica ecclesiae 520.
Fabrikationsmonopol 204 (3).
Fabrikbetrieb, Begriff 673 (1).
Fabrikantinn 689 (17).
Fabrikmarken 700 (1), 703 (12).
Fabriksparkassen 637.
Fachauschüsse für Hausarbeit 591, 606.
 — für das weibliche Fachschulwesen 50, 745.
Fachinnungen 696.
Fachschulen 548.
 — gewerbliche 680.
 — landwirtschaftliche 753.
 — weibliche 50, 744.
Fachwerksbauten 474 (4), 476 (5).
Fahndungswesen, krimin. altpolizeiliches 415 (4), 433 (4).
Fahrbereitschaften der Schutzpolizei 400 (11).
Fahren 94, 832 (3).
Fährgerechtigkeiten 776 (11).

Fahrtkosten s. Reisekosten.
Fahrnisgemeinschaft 382.
Fahrräder, Beleuchtung bei Dunkelheit 836 (6).
 — der Kriminalpolizei 415 (3).
 — der Landjägererei 417 (7).
 — der Schutzpolizei 402 (17).
Fährregal 776 (11).
Fahrstühle, Einrichtung und Betrieb 603.
Fahrzeugsteuer 219, 322 (6).
Fakturen, Verwaltungsgesühren 319 (5).
Fakultäten der Universitäten 571.
 — der technischen Hochschulen 574.
Fällsichtige, Fürsorge 494, 495.
Falsche Anschuldbigung 386 (27).
Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln 506 f.
 — von Steuerzeichen 248.
 — von Urkunden 386 (27).
Familienerziehung 875.
Familiengüter, Auflösung 81 (11), 766 f.
 — Grundvererb 455.
 — Landbesatz für F. 90 (23), 767.
Familienhilfe für Sozialversicherte 874 (3), 886.
Familiennamen, ablige 22 (5), 81 (11).
 — Änderung von F. 380 (6).
Familienpässe 446 (4).
Familienrecht 382.
Familienstammbücher 365 (7).
Fangeräte für Fische 820.
Farbbänder der Schreibmaschinen 125 (5).
Farbeier 292, 507 (1).
Farben des Reiches 16.
 — Preußens 74.
 — der Provinzen 155 (14).
 — Verwendung gesundheitsgefährlicher F. 502.
Färber, Gesundheitsgefährdungen 602.
Faserstoffe, Bearbeitung durch Jugendliche 601.
Faschinenämter 625.
Fässer, Eichung 624 (4).
Fachtlehrer 572 (2).
Fehlerhafte Verwaltungsakte 9.
Fehrenbach, Reichsfanzler 33 (5).
Feiertage, gesetzliche 458.
 — Heilighaltung 397, 457 f.
 — kirchliche 458 (4).
Feilbieten von Waren 317.
Feilenhauer, Merkblatt 602.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren 626.
Feldbereinigung 761.
Feldgerichte 143 (21), 147 (19).
Feldgeschworene 147 (19).
Feldmarkt 137 (2).
Feldmesser 692.
Feldpolizei 388 (5), 397, 820 ff.
Feldpropsteien 917, 918 (21).

- Feldbrügesachen** 373, 822.
Feld- und Forstwälder 824.
Feld- und Forstpolizeigesetz 822 f.
Fensterrecht 473 (1).
Fenstervorhänge in polizeil. Unterkünften 394.
Ferientolonien 871.
Ferienordnung 558 (4), 565 (1), 573 (8).
Ferrensachen 338.
Fernleitungsanlagen, Festigkeit 476 (5).
Fernmeldeanlagen, G. über F. 726 (1).
Fernsprechanlagen, Betrieb 726.
Fernsprechanstalt der Polizei 402 (15).
 — der Landjäger 417 (8).
Fernsprechanstalten 724.
Fernsprechgebühren 728.
Fernsprechgeheimnis 725.
Fernsprechordnung 728 (10).
Fernsprechweisen 25, 726 ff.
Ferrosilizium, Verkehr 603.
Fesselballone 736 (1).
Festigkeit von Bauwerken 476 (5).
Festmark 629.
Festnahme, polizeiliche 428.
 — vorläufige 370, 432.
 — s. a. Verhaftung.
Feststellung der Einheitswerte 230 ff.
Feststellungsbescheid über den Einheitswert 236.
Festtage, Heilighaltung 397, 457.
Festungen, Grundeigentumsbeschränkungen vor F. 927.
Festungsgemeinden, Enteignungsrecht 927.
Festungshaft 384, 924.
Festungshafenanstalten 376.
Festhaltige Zubereitungen 507 (5).
Feuerbestattung 390 (1), 504 f.
Feuergefährliche Gegenstände 464 f.
Feuerlöschordnungen 466.
Feuerlöschwesen 466 f.
 — Erinnerungsabzeichen 80 (11), 466 (8).
 — Ortsstatute 324 (19), 467 (10).
Feuerpolizei 388 (5), 465 f.
 — in Lichtspieltheatern 456 (4).
Feuerschutz 465 ff.
 — für Polizeiunterkünfte 399 (9).
Feuersicherheit von Gebäuden 477 (5).
Feuersozialitäten 639, 645.
Feuerprüfungsverbände 156 (1).
Feuerstellen, Bauversicherung 482.
 — Errichtung 478.
Feuerungsmittel für Polizeiunterkünfte 399 (9).
Feuerversicherung 639, 641, 645 ff.
Feuerversicherungsanstalten 103, 645 ff.
 — Verband öffentlicher 93 (39), 647 (12).
Feuerversicherungspolizei 645.
Feuerversicherungsvorband 646 (9).
Feuerwehrbeitrag 467.
Feuerwehren 466 f.
Feuerwerkskörper, Abbrennen 464.
Feuerwerkszündhölzer, nicht steuerbar 296.
Fichtehochschule 576 (18).
Fideikommiss, Auflösung 81 (11), 766 f.
Filialkirchen 518 (2).
Filme, Zulassung 455 f.
Filmoberprüfstelle 46, 456.
Filmoperateure 456 (6).
Filmprüfstellen 47, 456.
Filtrierung der Abwässer 506 (3).
 — des Trinkwassers 511.
Finalabschluß der staatlichen Klassen 190.
Finanzämter 47, 185, 222, 229, 241.
 — Verwaltungsstrafverfahren 249.
 — Zwangsbefugnisse 244.
Finanzausgleich 183 f., 212, 216 ff.
 — in Preußen 223 ff.
Finanzausgleichsgesetz 212, 215, 216 (1).
 — preuß. Ausführungsgegesetz 223 (2).
Finanzbefehl 244.
Finanzen 183 ff.
Finanzgerichte 229, 241, 245 f., 347.
Finanzministerialblatt 86 (6).
Finanzministerium 91, 185, 469.
Finanzregale 203.
Finanzschuld 196.
Finanzstatistik 218 (8).
Finanzvermögen 136, 195.
Finanzverwaltung des Reichs 184 f.
 — Preußens 185.
Finanzwechsel 649.
Finanzwesen 183 ff.
 — Finanzverwaltung 184 f.
 — Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen 185 ff.
 — Staatsvermögen 194 f.
 — Staatsschulden 196 ff.
 — Regalien 203 ff.
 — Abgaben 206 ff.
Finanzwissenschaft 183 (1).
Finanzzölle, Begriff 301 (1).
Findelhäuser 871 (8).
Finderlohn 467.
Fingerabdrucknahme 415 (4).
Fingerhutblätter 502 (2).
Finnen, Fleischnntersuchung auf F. 508.
Finland, Schiedsgerichtsvertrag 931 (21).
 — Sozialversicherung 885 (47).
Firma 616.
Firmenzufüge, Verhinderung täuschender 366 (16).
Fischerei 25, 50, 103 (19), 816 ff.
 — Landesanstalt für F. 821.
Fischereiabkommen 817 (5).
Fischereiaufscher 821.
Fischereibeamte 820 f.
Fischereibezirke 819.
Fischereierlaubnischein 818.

- Fischereigenossenschaften** 454 (20), 670 (2), 819.
Fischereigerechtigkeiten 779.
Fischereigesetz 817.
Fischereigewässer, Bewirtschaftung 816 (2), 818 (4).
Fischereilehranstalt 821 (5).
Fischereinnahme 816 (2), 818.
Fischereivereinigung 817 (4).
Fischereipachtverträge 771, 819 (6).
Fischereipolizei 388 (5), 397, 818 ff.
Fischereirecht 818 ff.
Fischereiregal 203 (1).
Fischereischein 819.
Fischereischuß 816 (2), 820.
Fischereiverwaltung 820 f.
Fischereiwirtschaft 816.
Fischfang 820.
Fischmeister 821.
Fischottern, Fang 820.
Fischschonbezirke 820.
Fischvergiftungen, Bekämpfung 500.
Fischverwertungsgegenossenschaften, Gewerbesteuer 327 (6).
Fischzucht 816 (2).
Fiskus, Begriff und Rechtsverhältnisse 2, 194 f., 380.
— f. a. Militäriskus.
Flachbauiedlungen, Förderung 907 (2).
Fläche des Reichs und der Länder 17 (1).
— Preußens 100.
Flächenmaßbezeichnungen 65 (9), 624.
Flachs, Rüten 774, 820.
— Verarbeitung 602.
Flagen, Bd. über die deutschen F. 16 (8), 741 (6).
— preussische 74 (24).
— kirchliche 529 (1).
Fladen 145 (5), 147 (17).
Fladnfieber, Bekämpfung 498.
Fladtpphus, Bekämpfung 497 (4), 498.
Fleisch, Einfuhr 509 f.
— Handel 585 (15).
— Untersuchung 508 ff.
Fleischbeschau 508 f.
Fleischbeschauer 509.
Fleischbeschauverordnung 304 (9).
Fleischergewerbe, Arbeitszeit 603.
Fleischsalat 509 (4).
Fleischüberwachung 508 ff.
Fleischvergiftungen, Bekämpfung 500, 509 (4).
Flößereigesetz 748 (19).
Flotte 914, 917.
Flüchtlinge, Ausweise 446 (4).
— Staatsangehörigkeitsverhältnisse 19 (2), 21 (19).
— Unterbringung 910 (11).
— Verhinderung des Zugugs 23 (4).

- Flüchtlingsgräber**, Fürsorge 943 (4).
Flüchtlingsfiedler, Grundvermögensteuer 310 (12).
Fluchtlinien 474, 479 ff.
Fluchtlinienpolizei 395 (13), 499.
Fluchtverdacht als Begründung der Untersuchungshaft 369, 432.
Flugausbildung 735 (9).
Flugblätter 450.
Flughäfen 736 f.
Flugschüler, Ausbildung 735.
Flugsicherung, Zentralfstelle für F. 50, 733.
Flugtage 737 (7).
Flugverkehr 735 ff.
— polizeiliche Überwachung 401, 735 (1).
Flugwachen, polizeiliche 401.
Flugwettbewerbe 737 (7).
Flugzeuge, Bau 734 f.
— Verkehr 735 ff.
Flurbücher 308 (2).
Fluren 765 (1).
Flurschäden, Vergütung 926.
Flurzwang 136 (2), 765 (1).
Flußbett 775.
Flußregulierungen 772 (9).
Flußstahl, Festigkeit 477 (5).
lob-Klausel 612 (3).
Fonds Börse 620.
Forderungspfändung 361.
Forenfen, Steuerpflicht 138 (9).
— Wahlrecht 138 (11).
Forenle 827.
Formate amtlicher Schreiben 125.
Förmliches Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte 55.
— gegen Staatsbeamte 167.
Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungsweisen 50, 539.
— für Geschichte der Naturwissenschaften 541.
Forkamtsanwälte 344 (3).
Forkassafforen 107 (22), 795.
Forkassabeamte 795.
— Waffenerwerb durch F. 442 (2).
— Recht zum Waffengebrauch 170 (2), 796 (10).
Forkassabetriebsbeamte 796.
Forkassadiebstahls-gesetz 824 f.
Forkassadiebstahls-verzeichnis 825.
Forkassen 790 ff.
Forkasser 796.
Forkassgehilfen 825 (24).
Forkasshelfsaufseher 796.
Forkasskassen 189.
— Prüfung 191.
Forkasskassenrendanten 189 (6).
Forkassliche Hochschulen 753 (1), 795.
Forkassnutzung 791.
Forkassordnungen 790.

Forstpolizei 388 (5), 397, 821 ff.
Forstprüfungskommissionen 94 (51).
Forsträte 107 (22), 795.
Forstreferendare 795.
Forstrügesachen 373, 822.
Forstschutz 791, 795.
Forstschutzbeamte 824, 825 (24).
 — Waffengebrauch 824 (18).
Forstversorgungsschein 179 (8).
Forstverwaltung 93, 106, 794 f.
 — in den Gemeinden 139.
Forstwirtschaft 50, 749 ff., 790 ff.
 — Biologische Reichsanstalt 50, 539, 752.
 — Hochschulen 94 (51), 575 (13), 795.
Forstwirtschaftliches Vermögen, Bewertung 230 ff.
Forstbildung der Beamten 51 (2), 162 (18).
 — der Polizeibeamten 403.
 — Vereinigung für staatswissenschaftliche F. 162 (18).
Forstbildungsschulen 549, 679, 868.
 — ländliche 754.
 — s. a. Berufsschulen.
Forstschreibung der Grund- und Gebäudesteuer 308 (2).
Fortwälzung der Steuer 208 (4).
Frachtgeschäft 619, 721, 746, 748.
Frachturkundensempel 212 (26), 286 (1).
Fractionen des Reichstags 29 (14).
Frändische Stiftungen 543 (3), 870 (1).
Frankensteinische Klausel 210 (5a).
Frankfurt a. M., Erwerb durch Preußen 64, 98 (1).
 — ev. Landeskirche 533 (28).
 — Lex Adides.
 — Städteordnung 147.
Frankreich, Ausgleichsverfahren 946.
 — Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
 — Grenzbahnhöfe 721 (3).
 — Luftverkehrabf. 733 (13).
 — Schiedsabt. 932.
Frankenknüpfereien, Weibergiftungen 602.
Französisches Recht, Geltung in Deutschland 379 (1).
Frauen, Habilitation 572 (3).
 — Hochschule für F. 576 (18).
 — staatsbürgerliche Rechte und Pflichten 21.
 — Zulassung zu den öffentlichen Ämtern 22, 53.
 — Zulassung zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege 90 (23), 351 (2), 353 (17).
 — Zulassung zum Studium 572 (5), 575 (15).
 — s. a. Arbeiterinnen.
Frauenfachschulen 681.
Frauenhandel 461 (1).
Frauenhilfe 850.

Frauenshulen 570, 576 (18), 681.
Frauenzuschlag 58 (12), 174 (1), 181.
Freibänke 509.
Freibordzertifikate 742 (11).
Freie Arbeiterunion 592.
Freie Gewerkschaften 592.
Freie Hochschulen 575 f.
Freie Meinungsäußerung 22.
 — der Beamten 54, 163.
 — durch die Presse 448.
Freie Rechtsschule 1 (5).
Freie Wohlfahrtspflege 847 ff.
Freier Tierfang 812 (5).
Freies Erbmessen in der Verwaltung 1, 8.
Freifahrtrecht der Reichstagsabgeordneten 30.
 — der Mitglieder des vorl. Reichswirtschaftsrats 37.
 — der Landtagsabgeordneten 77.
Freihäfen 301 (1).
Freihandel 5, 302 (1).
Freiheit, Schutz der persönlichen F. 22, 431 f.
 — G. zum Schutze der persönlichen F. 428 (2).
Freiheitsdelikte 386 (27).
Freiheitskriege 11, 64.
Freiheitsrechte 22.
Freiheitsstrafen 384, 924.
 — Umwandlung von Geld- und Freiheitsstrafen 250, 373 (6), 384.
 — Vollzug von F. 373 (1).
Freiure 709 (15).
Freistaatliche Verfassung in den Ländern 15.
 — in Preußen 72.
Freiwillige 916 (4).
Freiwillige Feuerwehr 466.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 333, 364 ff.
 — bei Militärpersonen 923.
Freiwillige Krankenpflege, Kommissar der F. 46.
Freiwillige Volkswehr 914.
Freiwilligenverbände 914.
Freizügigkeit 22 f., 25, 844.
Fremdenlegionäre, paßtechnische Behandlung 447 (5).
Fremdenmeldung 447.
Fremdenpolizei 25, 447.
Fremdenschulgeld 551 (10).
Fremdenverkehr, Beschränkung 23 (4).
Fremdworte, Vermeidung 126.
Freundschaftsverträge 932.
Friedensmiete 911.
Friedensschluß 937 f.
 — Zeitpunkt 937 (3).
 — durch Reichsgesetz 32, 929.
Friedensvertrag s. Versailler Vertrag.
Friedhöfe 504.
Friedlichkeit einer Versammlung 452 (7).

Friedrich I. 63, 66.
Friedrich der Große 63, 67.
Friedrich Wilhelm I. 66.
Friseurgewerbe 698 (4).
Fristen im Beschluß- und Verwaltungs-
 streitverfahren 120.
 — nach der Reichsabgabenordnung 246 (41).
 — im Strafprozeß 369.
 — nach dem Verß. Vertr. 947 (9).
 — im Zivilprozeß 357.
Frontkämpferbund, Auflösung des Roten
 F. 443 (3).
Fruchtwechsellwirtschaft 789.
Fruchtwein 508.
Führerlose Flugzeuge, Verbot 735.
Führerschein für Kraftfahrzeugführer 731.
 — für Luftfahrzeugführer 736.
Führpart der Polizei 401.
Führungszeugnisse, Ausstellung durch die
 Polizei 448.
 — zum Eintritt in die Polizei 411 (5).
 — zum Eintritt in die Reichswehr 448 (10),
 916 (4).
 — für Personen unter Polizeiaufsicht
 439 (1).
Füllstrich an Schankgefäßen 626.
Funde 467 f.
Fundunterschlagung 467 (1).
Fundverzeichnis 468.
Funkoffiziere, Laufbahn 727 (4).
Funktelegraphendienst 727.
Funkverkehr 727, 728 f.
 — polizeilicher 402 (15), 415 (4).
Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenz-
 gebieten 91 (29), 178 (2).
 — für Lehrpersonen 91 (29).
Fürsorgeerziehung 437 (4), 874 ff.
Fürsorgepflicht, öffentliche 494, 841 ff.
Fürsorger, Ausbildung 850 (11).
Fürsorgerinnen 116 (6), 490 (18), 850 (11).
Fürsorgeverbände 841.
 — Streitigkeiten 844.
Fürsorgewesen 838 ff.
 — Begriff und Geschichte 838 ff.
 — öffentliche Fürsorgepflicht 841 ff.
 — Ausübung der öffentlichen Fürsorge,
 freie Wohlfahrtspflege 847 ff.
 — Einzelgebiete 851 f.
Fürstenvermögen, Enteignung der F. 40 (18).
Fusionen, Besteuerung 276 (4).
Futtermittel, Reichsregisterstelle für F. 50.
 — Sachverständigenrat für F. 50 (72).
 — Verkehr 798 (6).
 — Lieferung für die Wehrmacht 926.

G.

Garagen, baupolizeil. Vorschriften 477 (5).
Garantien, staatliche 198, 200.
 — im Finanzausgleich 223 (40), 224 (5), 226.

Gare 772.
Garn, Kleinhandel 704 (4).
Garnabfälle, Kleinhandel 691.
Gartenbau, Lehranstalten 754 (3).
 — Unterricht 564.
Gärtnerisches Vermögen, Bewertung
 230 ff.
Gase, Verkehr 686 (5).
Gastrieg, Verbot 933 (43).
Gasmesser, Stempelung 624.
Gassteuer, Unzulässigkeit 321 (5).
Gastwirte, Beschäftigung weiblicher An-
 gestellter 682 (1), 689 (17).
 — Einbringung von Sachen bei G. 381 (26).
 — Konzessionspflicht 688.
 — Polizeistunde 458 f.
Gaswerke, Arbeitszeit 604 (5), 684.
 — Stilllegung 444, 607 (1).
Gauernichte 333 (1).
GdA 592.
Gebäudeabbruch 482, 908.
Gebäudesteuer 308 (2).
 — im übr. f. Grund- und Gebäudesteuer.
Gebiet als Grundlage des Staates 1.
 — des Deutschen Reichs 17 f.
 — der deutschen Länder 17 (1).
 — Preußens 63 ff.; Übersicht 100.
 — der Gemeinden 137.
Gebietsänderungen des Reichs und der
 Länder 17 f.
 — Preußens 65 (9).
Gebietshoheit des Staates 930.
Gebietsverluste durch den Versailler Ver-
 trag 938 ff.
 — in Preußen 60 f., 99 (2), 938 ff.
Gebrauchsgegenstände, Verkehr 585.
Gebrauchsmuster, Schutz 702.
Gebrauchsmusterrolle 702.
Gebrauchswert der Waren 3.
Gebrechliche, Pflege 494 f., 852.
Gebühren, Begriff 207.
 — der Ärzte 486 (8).
 — der Auslandsbehörden 935 (7).
 — der Baupolizei 481.
 — in Berglachen 705 (3).
 — für Dampffesseluntersuchung 465 (5).
 — bei Filmprüfung 456 (6).
 — für Fleischschau 509 (1).
 — nach dem Gegenseitigkeitsbesteuerungs-
 G. 228.
 — der Gemeinden usw. 133, 319 f., 325 f.
 — der Gerichte 354 f.
 — der Gerichtsvollzieher 352.
 — der Hebammen 489.
 — in Hinterlegungsachen 368 (4).
 — kirchliche 521 (16).
 — in Kraftfahrangelegenheiten 729 f.
 — der Medizinalbeamten 485 (9).
 — der Rotare 354.

Gebühren, in Paffachen 447.
 — in Patenfachen 701 (5).
 — der Rechtsanwälte 122 (24), 354.
 — in Staatsangehörigkeitsfachen 19 (2).
 — der Standesämter 365 (7).
 — ftatiftifche 305 (14).
 — der Tierärzte 804 (4).
 — im Verficherungsverfahren 882 (28).
 — in Verwaltungsfachen 126, 318 f.
 — der Zahnärzte 487 (13).
 — der Zeugen und Sachverständigen 358 (8).
 — f. a. Verwaltungsgebühren.
Gebührenfreiheit im gerichtlichen Verfahren 355.
 — im Postverkehr, Befeitigung 726.
Gebundener Grundbefiß 26.
 — Befteuerung 274.
Geburtshilfe 486 (3), 488 ff.
Geburtsregister 365.
Geburtsvorrechte, Aufhebung der öffentlichrechtlichen 22.
Gedag 592.
Gedinge 712 (6).
Gefährdetenpolizei 851 (11).
Gefangene 374 ff.
Gefangenenanftalten 374 ff.
Gefangenenarbeitslöhne 375 (4).
Gefangenenauffeher 375 (3), 377 (10).
Gefangenenfürforge 378.
Gefangenentransporte 397, 440 f.
Gefangenentransportwagen der Schußpolizei 402 (17).
Gefängnisapotheker 375 (3).
Gefängnisärzte 375 (3).
Gefängnisbeamte 375.
Gefängnisgeistliche 375 (3).
Gefängnisföchinnen 375 (3).
Gefängnislehrer 375 (3).
Gefängnisse 374 ff.
Gefängnisftrafe 384, 924.
Geflügelcholera, Befämpfung 811.
Geflügelmäfereien 803 (24).
Geflügelzucht 797 (1), 803.
Geflügelzuchtgehilfen, Ausbildung 797 (1).
Gefrierfleifch, Einfuhr 510 (6).
Gefundene Sachen 467 f.
Gegenfeitigkeitsbefteuerungsfefeh 214, 228 f.
Gegenfeitigkeitsvereine 638.
Gegenwartsprüfung 193.
Gegenzeichnung der Anordnungen des Reichspräfidenten 32, 43 (3).
Gehalt f. Dienftentlohn.
Gehaltföürzung f. Dienftenthebung.
Gehaltspfändung 58 (8).
Gehaltsvorfchüffe 58 (9), 172 (3), 174 (3), 396.
Geheimer Zuftriat 67.

Geheimer Rat 66, 89.
Geheimes Staatsarchiv 540 (21).
Geheimhaltungspflicht f. Amtfverfchwiegenheit.
Geheimmittel, Verkehr 492 (8).
Geheimnisverlegung 386 (27).
Geheimnisverrat 181 (7), 599 (17).
Gehilfen, Befrafung 385.
 — gewerbliche 697.
 — laufmännifche 617.
Gehobene Schulen 563 ff.
Gehorfamspflicht der Angestellten 181.
 — der Arbeitnehmer 599.
 — der Beamten 54, 164.
 — der Soldaten 919.
Geiftesfranke, Gefchäftsunfähigkeit 380.
 — Entmündigung 380.
 — Pflege 494 f.
 — Unterbringung 849 (7).
Geiftesfchwache, Entmündigung 380.
 — Fürforge 494 f.
Geiftige Getränke, Befämpfung des Mißbrauchs 438 (8).
 — Verabfolgung an Jugendlfche 868 (6).
Geiftige Zufammenarbeit, Deutfche Kommission für G. 47, 539.
Geiftiges Eigentum, Schuß 536 ff.
Geiftliche 517, 522.
 — evangelifche 534 f.
 — katholifche 524.
Geiftliche Ämter, Befetzung 517, 522.
Geiftliche Gefellfchaften 69 (32), 512 (1), 519 (3b).
Geiftliche Orden 490 (18), 494 (5), 525 f., 547 (22), 850 (11).
Gelbe Gewerkfchaften 592.
Gelbfieber, Befämpfung 496, 498.
Geld, Begriff 3.
Geldbuße nach der AbgD. 244.
 — nach dem StGB. 384.
Geldentwertungsausgleich vom bebauten Grundbefiß 213, 214, 220 (23), 311 ff.
 — vom unbebauten Grundbefiß 213, 218 (10), 311 (2).
 — bei Holzverkäufen aus Forften öffentl. Körperfchaften 213, 218 (10), 311 (2).
 — bei Inanspruchnahme von Krediten 213.
 — bei Schuldverfchreibungen 213, 280 f.
Geldgefchäfte der Banken 658 f.
Geldftrafe als Difziplinarftrafe 55, 167, 925.
 — als kriminelle ftrafe 384.
 — in polizeil. ftrafverfügungen 435.
 — im Steuerftrafverfahren 249 f.
 — als Verwaltungszwangsmittel 123.
 — als Zwangsmittel nach der AbgD. 244; im gerichtl. Vollftreckungsverfahren 362.
Geldwefen 626 ff.
Geldzölle 208.

- Gemeinde** 126 ff., 136 ff.
 — Beteiligung am Finanzausgleich 222 ff., 315.
 — kirchliche 517 f., 529.
Gemeindeabgaben 319 ff.
Gemeindeämter, Pflicht zur Annahme 132.
Gemeindeangehörigkeit 138.
Gemeindeangestellte 182.
Gemeindeanleihen 135.
Gemeindeanstalten, Benutzung 136, 138.
Gemeindeanteile an den Reichsteuern 220 ff.; 224 ff.
 — an der Hauszinssteuer 315.
Gemeindearmenhäuser 848 (6).
Gemeindeaufgaben 140.
Gemeindeaufsicht 142, 146.
Gemeindeausfluß 144.
Gemeindebeamte 177 ff.
Gemeindebehörden 133, 141 ff.
 — Zwangsbefugnisse 123.
Gemeindebiersteuern 219, 321 (5).
Gemeindeeiskämter 625.
Gemeinde-Faßekämter 625.
Gemeindefinanzen 134 ff.
Gemeindeforsten 139, 792.
Gemeindeforstgesetz 792 (9).
Gemeindegebiet 137.
Gemeindeggerichte 345 (1).
Gemeindegetränksteuern, Zulässigkeit 219.
Gemeindegliedervermögen 139.
Gemeindegrenzen 128.
Gemeindehaushalt 134 f.
Gemeindefircherrat 529.
Gemeindeorgane 140 ff.
Gemeindeorganisationen 157 f.
Gemeinderat 142 (19), 143.
Gemeindeferchnung 135.
Gemeindefestsetzungen 133 (17), 140.
Gemeindefchöpfen 141, 145.
Gemeindefchulze 141.
Gemeindefteuern 319 ff.
 — Begriff 208.
 — Zulässigkeit 216 ff.
Gemeindefteuerordnungen, Vorlage an den Reichsfinanzminister 217.
Gemeindefverbände 126 ff., 149 ff.
 — Beteiligung am Finanzausgleich 223 ff.
 — kirchliche 525.
 — über Steuererhebung durch die G. f. Gemeindefteuern.
Gemeindefverfassung 128 ff., 136 ff.
Gemeindefvermögen 136, 139.
Gemeindefverordnete, kirchliche 529.
Gemeindefvertreter 141.
Gemeindefvertretung 139 (12).
Gemeindefvertretung 140, 141, 145.
 — kirchliche 529.
Gemeindefverwaltung, 133 ff.
Gemeindefvoranschlag 134 f.
- Gemeindefvorstand** 112, 140 f., 423.
Gemeindefvorficher 141.
 — als Ortpolizeibehörde 392.
 — als Standesbeamter 364 (6).
 — Zwangsbefugnisse 123.
Gemeindefwahlen 138.
 — kirchliche 529 ff.
Gemeindefwaifenrat 364, 870 (1).
Gemeindefzeitung 157 (2), 158 (7).
Gemeine fchulen 548 (1).
Gemeiner Wert, Begriff 234 (18).
 — Bewertung nach dem G. 234, 235, 309 (10).
Gemeines Recht 333 (4), 379.
Gemeingebrauch an Wasserläufen 775.
Gemeingefährliche Krankheiten 497 ff.
 — Verbrechen und Vergehen 386 (27).
Gemeinheitsteilungen 761 ff.
Gemeinheitsteilungsordnung 761 (1).
Gemeinshaftshaft 376 (8).
Gemeinshaftfchule 553.
Gemeinshaftbndner 363.
Gemeinwirtschaft 25, 582 ff.
Gemifchte fchiedsgerichtshöfe 346, 933, 947.
Gemifcht-wirtschaftliche Betriebe 133 (21).
Gemüfebau, Beirat 50 (72).
Gendarmerie 415 (1).
Gendarmerie-Ebitt 150 (1), 415 (2).
Genehmigung von Befchlüssen der Selbstverwaltung 130 (4).
 — des Gewerbebetriebes 684.
 — öffentlicher Sammlungen 460.
Generalagent für Reparationszahlungen 944.
Generaldirektor der Reichsbahn-Gefellfchaft 718.
Generaldirektorium für Finanz-, Kriegs- und Domänenangelegenheiten 66, 89.
Generaleinnehmer 197.
General-Finanzdirektorium 67.
Generalgarantie im Finanzausgleich 224 (5).
Generalaufauf im unlauteren Wettbewerbsrecht 704.
 — für das Verwaltungsverfahren 119 (7).
Generalkommission 103 (15), 116 (10), 757.
Generalkonfuln 935.
Generalkriegskommissariat 67.
Generalloftfchaften 786 (5).
Generalloftteriedirektion 91 (29), 206.
Generalordenfkommission 90 (17).
Generalpacht 771.
Generalrat der Reichsbank 665.
Generalrechnungsfammer 66.
Generalreparation 763.
Generalftaatsanwalt 344 (2).
Generalftaatskaffe 91 (29), 189.
Generalfuperintendenten 531 f., 534.

Generalshode 531f.
Generaltransport-Zusirkution 440 (1).
Generalversammlung der Aktionäre 668.
 — der Anteilseigner der Reichsbank 665.
 — der Genossenschaftler 672.
Generalvikare 523.
Genesungsheime 494, 852.
Genfer Abkommen über Oberschlesien 21 (19), 940.
Genieftarre, Bekämpfung 499.
Genossenschaften 670 ff.
 — landwirtschaftliche 671 (4), 752f., 788.
Genossenschaftsforften 139 (1, 3), 792 (10).
Genossenschaftskredit 93.
Genossenschaftsregister 366, 670 (3).
Genfer Ehem 854 (14).
Geniefer Übereinkommen 745.
Genugmittel, Verkehr 25; 506 ff.
Geodätisches Institut 540.
Geologische Landesanstalt 94 (59), 707 (14).
George, Geny 5 (21).
Geraischer Hausvertrag 66.
Geräte der Schußpolizei 402.
 — der Landjägeri 416f.
Geräteetats für polizeil. Unterkunftsräume 399 (9).
Gerbereien 684.
Gerchifame 203 (1).
Gerichte 337 ff.
 — außerordentliche 345.
 — besondere 345 ff.
 — Mitteilungsspflicht hinsichtl. der Erbschaftsteuer 266; der Grundwertsteuer 274.
 — ordentliche 337 ff.
 — örtliche Zuständigkeit 355f., 368f.
 — Unabhängigkeit 335, 350.
Gerichtliche Entscheidung, Antrag auf G. 372, 436, 746.
 — im Steuerstrafverfahren 249f., 372.
Gerichtliche Polizei 388, 429 ff.
Gerichtliche Urkunden 367.
Gerichtliche Voruntersuchung 370.
Gerichtliches Verfahren 355 ff.
 — Freiwillige Gerichtsbarkeit 364 ff.
 — Konkurs- und Vergleichsverfahren 362f.
 — Strafprozeß 368 ff.
 — Zivilprozeß 355 ff.
 — Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.
Gerichtsarzte 485.
Gerichtsarztlicher Ausfchuf 103, 484.
Gerichtsauffefforen 335 (4), 351.
Gerichtsbarteit 337 ff.
 — geschichtliche Entwicklung 333f.
 — freiwillige 364 ff.
 — akademische 573.
Gerichtsbienner, Fortfall der Bezeichnung 351 (8).

Gerichtsferien 338.
Gerichtsgemeinschaftsverträge 88 (3), 337 (1).
Gerichtsherrlichkeit 333 (1).
Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzstifte 89, 96, 334.
Gerichtsklassen 355.
Gerichtskosten 354f.
Gerichtskostengefetz 355 (1, 2).
Gerichtsunordnung, Allgemeine 333 (5).
Gerichtsorganisation 336 ff.
Gerichtsreferendare 335 (4), 351.
Gerichtsschreiber, Fortfall der Bezeichnung 351 (8).
Gerichtsstand 356, 369.
Gerichtswachtmeister 351 (8).
Gerichtssprache 338.
Gerichtsverfassung, 337 ff.
 — ordentliche Gerichte 337 ff.
 — besondere Gerichte 345 ff.
 — Verwaltungsgerichte des Reichs 347f.
 — Staatsgerichtshof 348 ff.
Gerichtsverfassungsgefetz 337 (2).
Gerichtsvollzieher 124 (32), 352, 361.
Gerichtsvollzieherordnung 352 (13).
Geringsfügigkeit von Übertretungen und Vergehen, keine Strafverfolgung 370.
Geringsstes Gebot 362.
Gerstenzollordnung 304 (9).
Gesamtarbeitsvertrag 596 ff.
Gesamtbetriebsrat 594.
Gesamtschulverbände 551.
Gesamtstrafe 386.
Gesamtsreitigkeiten 607.
Gesamterverband der christlichen Gewerkschaften 592.
 — deutscher Angestelltengewerkschaften 592.
 — deutscher Beamtengewerkschaften 592 (6).
Gesamterverbände, kirchliche, in Hannover 530 (9).
Gesamtermögen, Begriff im Steuerrecht 231 (7).
 — Wertermittlung 236.
Gesandte 929, 930, 934.
Gesandtschaften 929, 934.
 — Befreiung von der Hauszinssteuer 313.
 — preußische und der Länder 35 (6), 90 (12), 929.
 — Zollfreiheit 303 (4).
Gesangsunterstützung 557.
Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses 363 (3).
Geschäftsfähigkeit 380.
Geschäftsführung ohne Auftrag 381 (26).
Geschäftsgang der Verwaltungsbehörden 124 ff.
 — des Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahrens 121.
Geschäftsgeheimnisse, Verrat 599 (17), 704.

Geschäftsministerium 80 (10).
Geschäftsordnung der Finanzgerichte 241 (9).
 — der höheren Reichsbehörden 46 (5).
 — des Reichsbahngerichts 717 (15).
 — der Reichsbahn-Gesellschaft 716 (3).
 — des Reichsfinanzhofs 242 (14).
 — des Reichsgerichts 342 (1).
 — der Reichsministerien 46 (5).
 — des Reichsrats 35 (11).
 — der Reichsregierung 33 (5).
 — des Reichstags 29 (14).
 — des Staatsgerichtshofs 350 (11).
 — des Staatsministeriums 79 (2).
 — des Staatsrats 83.
Geschäftsräume, Freigabe von der Wohnungszwangswirtschaft 910, 912.
Geschäftssprache, deutsche 126.
Geschäftsstelle der Gerichte 351 f.
Geschäftsträger 934.
Gesente, Annahme durch Beamte 55 (Reichsbeamte); 166 (Staatsbeamte).
 — s. a. Belohnungen.
Geschichte der Abgaben 208 ff.
 — der Arbeitslosenfürsorge 853 ff.
 — des Arbeitsrechts 587 ff.
 — der Banken 655 ff.
 — der Behördenorganisation 44, 89.
 — der Eisenbahnen 714 f.
 — des Finanzwesens 182 f.
 — des Fürsorgewesens 839 ff.
 — der Gemeindeverbände 150.
 — der Gemeindeverfassung 136.
 — der Genossenschaften 671.
 — des Gewerbes 675.
 — des Handels 612.
 — des Handwerks 675.
 — des Haushaltwesens 187.
 — des Seereswesens 914 f.
 — der Industrie 675 f.
 — der Kirche 512 f.
 — des Post- und Telegraphenwesens 722 f.
 — Preußens 63 ff.
 — der Rechtspflege 333 f.
 — des Reichs 11 ff.
 — der Reichsbehörden 44.
 — der Sozialversicherung 876 ff.
 — der Sparkassen 631 ff.
 — der Staatsbehörden 89.
 — der Staatsschulden 198 ff.
 — der Steuern 208 ff.
 — des Unterrichtswesens 542 f.
 — des Versicherungswesens 638 f.
 — der Wirtschaftspflege 577 ff.
Geschichtsunterricht 557.
Geschichtlichkeitsflüge 737 (7).
Geschichtlichkeitsspiele 459 (1).
Geschirre 503, 506.
Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung 462, 499, 852.

Geschlossene Gesellschaften, Polizeistunde 459 (4).
Geschmacksmuster, Schutz 702.
Geschosse, Beseitigung 464 (1).
Geschriebenes Recht, Begriff 2.
Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge 730.
Geschworene 341.
 — Rechte und Pflichten 339 (7).
Gesellen 697 f.
Gesellenausschüsse 591 (3), 697.
Gesellenherbergen 696 (5).
Gesellschaft, Begriff 3.
 — nach bürgerl. Recht 381 (26).
 — geistliche 69 (32).
 — nach Handelsrecht 618.
 — mit beschränkter Haftung 669 f.
 — stille 618.
 — nach Vereinsrecht 453.
 — für Volksbildung 542 (1).
 — der Wissenschaften 540.
Gesellschaftliche 3.
Gesellschaftsteuer 275 ff.
 — Beteiligung der Länder und Gemeinden 221 (29 b).
Gesetz, Begriff 2, 37.
 — Zustandekommen im Reich 37 ff.
 — Zustandekommen in Preußen 84 ff.
Gesetzesinitiative im Reich 38 f.
 — in Preußen 84.
Gesetzesvorbehalt 8.
Gesetzgebung als Äußerung der Staatsgewalt 1.
 — im Reich 37 ff.
 — in Preußen 84 ff.
 — Zuständigkeit des Reichs zur G. 25 f.
 — der Kirchen 527 f., 532, 534.
Gesetzgebungspolitik 2.
Gesetzliche Miete 911.
Gesetzliche Zeit 126 (9).
Gesetzlicher Richter 336.
Gesetzliches Güterrecht 382.
Gesetzmäßige Verwaltung 8.
Gesetzsammlung, Preussische 86, 90.
Gesetzsammlungsammt 46 (11).
Gesindeordnung, Aufhebung 589 (15).
Gespinnste, Konditionieranstalten 626.
Gestütsverwaltung 93, 799.
Gestütswesen 93 (47), 799.
Gesundbäder 496.
Gesundheitspolizei 388 (5), 397, 502 ff.
Gesundheitsgefährliche Farben, Verwend-
 ung 502.
Gesundheitswesen 25, 483 ff.
 — Verwaltung 106, 484 f.
 — Heilpersonen, Heil- und Pflegeanstalten 485 ff.
 — Seuchenbekämpfung 496 ff.
 — Gesundheitspolizei in engem Sinne 502 ff.

- Gesundheitswesen** in den Schulen 871.
Getränksteuer, Zulässigkeit der Erhebung durch die Gemeinden 219, 321 (5).
Getreidelagerzollordnung 304 (9).
Getreidelieferungsgeschäfte, zulässige 623 (14).
Getreideproben 625 (8).
Gewächshäuser, Bauweise 477 (5).
Gewalt, unviderstehliche G. als Strafausschließungsgrund 385.
Gewalttschädenverordnung 946 (8).
Gewanne 761.
Gewässer 773 f.
Gewässertunde, Landesanstalt 94 (51), 782 (7).
Gewerbe 25, 94, 577 ff., 673 ff.
 — Begriff und Geschichte 673 ff.
 — Verwaltung des Gewerbetwesens 677 ff.
 — Gewerbebetrieb 682 ff.
 — Organisation des Handwerks 695 ff.
 — Schutz des Gewerbebetriebs 699 ff.
 — Technische Deputation für G. 95 (63).
Gewerbeärzte 678 (4).
Gewerbeausschoren 116 (6), 678 (4).
Gewerbeaufsicht 678, 712.
Gewerbeaufsichtsämter 116.
Gewerbeaufsichtsbeamte 116 (6), 604, 678.
 — Prüfungsamt 95 (63), 678 (4).
Gewerbeschüsse 237.
Gewerbebetrieb 682 ff.
 — Besteuerung 218, 326 ff.
 — Bewertung 233 f.
 — Schutz 699 ff.
 — stehender 684 ff.
 — im Umherziehen 693; Besteuerung 219, 316 f.
Gewerbeedikt 675 (5).
Gewerbeertrag 328 ff.
Gewerbeförderungsanstalten 680 (9).
Gewerbefreiheit 582, 675, 683.
Gewerbegehilfen 697.
Gewerbegerichte 345, 608.
Gewerbehygiene 601.
Gewerbeinspektionen 678.
Gewerbeinspektionsassistenten 116 (6), 678.
Gewerbeinspektoren 678.
Gewerbekapital 328 ff.
Gewerbekontrollreure 678 (4).
Gewerbekonzessionsstreitigkeiten 121 (19).
Gewerbelegitimationsarten 693 (34).
Gewerbelegitimationschein 693 (33).
Gewerbelehrer 869 (11).
Gewerbemedizinäräte 112, 116, 484.
Gewerbemorale 601.
Gewerbeordnung 682.
Gewerbepflegerinnen 678 (4).
Gewerbepolizei 92, 388 (5), 397, 677.
Gewerberäte 107 (22), 112, 678.
Gewerbereferendare 116 (6), 678 (4).
Gewerbefchein 317, 327 (2).
Gewerbefchulen 681.
Gewerbefchulräte 107 (22).
Gewerbefteuer 106 (11), 215, 326 ff.
 — Gemeindezuschläge 322, 330.
 — Überlassung an die Länder 218, 238.
 — Steuerpflicht der Reichsbetriebe 228 f.
Gewerbefteuerausfchuß 329.
Gewerbefteuerberufungsausfchuß 329 (17).
Gewerbeunfallversicherung 890.
Gewerbevereine, Verband der deutlichen G. und Handwerkervereinigungen 679 (5).
Gewerbeverwaltung 677 f.
Gewerbliche Anlagen 684 ff.
Gewerbliche Fachfchulen 680 f.
Gewerbliche Fortbildungsfchulen 95 (64), 679 (7).
Gewerbliche Genoffenfchaften 679 (6).
Gewerbliche Kichen, Betrieb 603.
Gewerbliche Vereine 679.
Gewerblicher Betrieb f. Gewerbebetrieb.
Gewerblicher Rechtsfchutz 699 ff.
Gewerblicher Unterricht 680 f.
Gewerbliches Eigentum, Schutz 699 ff., 947.
Gewerbmäßige Stellenvermittlung 690, 853, 858.
Gewerbmäßige Anzucht 462.
Gewerken 709.
Gewerfenbuch 709.
Gewerfchaften 452 (5), 591 f.
 — des Bergbaues 709.
Gewerfchaftsbund, Allg. Deutlicher 592.
 — der Angestellten 592.
 — Deutlicher 592.
 — Internationaler 592 (5).
Gewerfchaftsring deutlicher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände 592.
Gewerbvereine 592.
Gewichtswesen 623 ff.
 — Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.
Gewissensfreiheit 513 ff.
Gewohnheitsrecht 2.
Gewöhnlicher Aufenthalt i. S. des Fürsorgerechts 841, 843.
 — i. S. des Steuerrechts 241 (12).
Gifte, Handel 492 (8), 502 f.
Gifthatlungen 502 (2, 3).
Gilden 638, 675.
Gipsöfen 684.
Gipswände 474 (4).
Giro 648.
Girobant 656.
Giro- und Lehnbank 661.
Giroverkehr 659.
 — der staatl. Kassen 190.
 — der Reichsbank 666.
 — der Sparkassen 633.
Girozentralen 92 (39), 633.

Glashütten 684.†
 — Arbeitszeit 604 (5).
Glasmalerei, Anstalt für G. 674.
Glas Schleifereien, Arbeitszeit 604 (5).
Glaß, Erwerb der Graffschaft 63.
Gläubensfreiheit 513 ff.
Gläubigerversammlung 653.
Gleichartigkeit der Steuern i. S. des Finanzausgleichs G. 216 (4), 321 (5).
Gleichheitsrechte 21 f.
Gliederung des Reichs 17 f.
 — Zentralstelle für die Gliederung des Deutschen Reichs 18.
 — der Reichswehr 916 f.
Gloden der Kirchen 520 (11).
Glücks spiel 385 (17), 439 (7), 440, 459 f.
Glücks spielautomaten, Verbot 459 (1).
Glühkörper, Besteuerung 295.
Glühlampen, Besteuerung 294 f.
Grabenbeauftragte 373 (2), 378 (11).
Grabenegese, Behandlung 82 (21), 373 (2).
Grabenrecht 373.
 — des Reichspräsidenten 32.
 — des Staatsministeriums 82.
Graben vierteljahr 60, 176.
Gneiß 97 (3).
Goldbilanzen 616 (1).
 — Gesellschaftssteuer bei der Aufstellung von G. 276 (4).
 — Spruchstellen für G. 346.
Golddeckung der Reichsbanknoten 665.
Goldene Bulle 63 (2), 204 (2).
Goldkernwährung 627.
Goldmark 629.
Goldmünzen 629 f.
Goldmünzgewichte 630 (14).
Goldwährung 627 ff.
Goldwaren, Feingehalt 626.
Gösch 16 (8).
Gottesdienst, Schutz 457.
Gotteslästerung 457.
Grabenräumung 391 (3).
Gräberschändung 457.
Grafen, Gerichtsbarkeit 333.
Granulose, Bekämpfung 499.
Gras, Verbot des Abbrennens von verdorrem G. 466 (2).
Grenzänderungen des Reichs und der Länder 18.
 — der Gemeinden 128 (1), 137 (8).
 — der Kreise 151.
 — Preußens 65 (9), 74 (20).
 — der Provinzen 151.
Grenzberichtigungen 18.
Grenzdienststellen 390 (2).
Grenzkommisariate 390 (2).
Grenzmark Posen-Westpreußen, Bildung der Provinz 99 (2).
 — Gebiet 100.

Grenzmark Posen-Westpreußen, Kreiserteilung 99 (6).
 — Kreisverfassung 151 (1).
 — Oberpräsident 101 (1).
 — Provinzialverfassung 153 (1).
Grenzpolizei 390 (2), 414 (2).
Grenzschutz 914.
Grenzverkehr, Paßerleichterungen im kleinen G. 446.
 — Zollfreiheit im kleinen G. 303 (4).
 — im übr. f. Paßwesen.
Grenzverletzungen 65 (9).
Grenzzölle f. Zölle.
Griechenland, Ausnahmeverfahren 946.
 — Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
Griechische Kirche 512.
Grober Anflug 457.
Groß-Berlin 148.
Großbritannien, Ausnahmeverfahren 946.
 — Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
 — Luftverkehrsabf. 734 (13).
Große Strafkammer 341.
Großer Kurfürst 63, 66.
Großhandel 612.
Großkraftwerke 687 (10).
Grotius, Hugo 929.
Gruben, Bedeckung 464.
Grubenanschlußbahnen 720 (9).
Grubenholz 791 (7).
Grubentrollsteuer 707 (9), 711 (10).
Grubensicherheitsamt 94 (59), 707.
Grundbesitz, Bindung des G. 26.
 — im übr. f. Grundstücke, Grundvermögen.
Grundbuch 367 f., 381.
Grundbuchamt 368.
 — Mitteilungspflicht hinsichtlich der Grunderwerbsteuer 274.
Grundbuchordnung 367 (2).
Grundbuchsachen 367 f.
Grunddienbarkeit 382 (37).
 — Ablösung 759 ff.
Grunderwerb f. Grundstücke.
Grunderwerbsteuer 211, 214, 272 ff.
 — Beteiligung der Länder 220, 275.
 — Beteiligung der Gemeinden 225.
 — Zuschlagerhebung 217 (5), 222, 275.
Grundförderung 863.
Grundgehalt 58 (Reichsbeamte), 172 (Staatsbeamte).
Grundgerechtigkeiten, Ablösung 759 ff.
Grundkapital der Aktiengesellschaft 668.
Grundkredit 648.
Grundkreditanstalten 785 ff.
Grundmiete 911.
Grundpfandrechte 382.
Grundpflichten 21 (1).
Grundrechte 21 f.

Grundrechte, Rechte der Preußen 70.
 — Außerkräftsetzung einzelner 43, 443.
Grundjahrgesetzgebung des Reichs 26.
Grundschulden 382.
Grundschule 545.
Grundsteuer 209, 308 (2).
 — im übr. s. Grund- und Gebäudesteuer.
Grundsteuerausschuß 310.
Grundsteuerberufungsausschuß 311.
Grundsteuerreinertrag 232 (13), 308 (2).
Grundstücke, Anfallrecht an vom Eigentümer aufgegebenen 204 f.
 — Auflassung 354 (25), 368 (2).
 — Erwerb 381 (30); durch juristische Personen 80 (11), 454 f.; durch die Kirche 519 (1).
 — Geldwertausgleich 213, 218 (10), 220 (23), 311 ff.
 — landwirtschaftliche 759.
 — Rechte an G. 381.
 — staatliche 194 (2).
 — Veräußerung von G. durch die Gemeinden und Gemeindeverbände 136 (9).
 — Zwangsvollstreckung in G. 361.
 — s. a. Grundvermögen.
Grundstücksandel 691.
Grundstücksverkehr 759.
Grundstückszwachssteuer s. Zuwachssteuer.
Grund- und Gebäudesteuer 210, 308 (2).
 — für polizeiliche Grundstücke 394.
 — Überlassung an die Länder 218, 238.
 — Steuerpflicht des Reichs und der Reichsbahn 228.
Gründungsgeſchäft 660.
Grundvergütungsſatz der Reichsangestellten 52 (9).
 — der Staatsangestellten 181.
Grundvermögen, Bewertung 230, 234 f.
Grundvermögensteuer 215, 307 ff.
 — der Gemeinden 322.
Grundwasser 511, 774.
Grundvertauschkasse 236.
Grünflächen, Erhaltung 826, 831 (8).
Gruppenkommandos der Reichswehr 917.
Gummiknüppel der Schußpolizei 402 (17), 443 (4).
Gummiswaren, Betrieb von Vulkanisierungsanlagen 601.
Guß Eisen, Lieferungsbedingungen 602.
Güter, Erzeugung, Umsatz, Verbrauch 3 f., 25.
Güterbeförderung 721, 746, 748.
 — Besteuerung 211, 285 ff.
Güterbefähigter 692.
Gütergemeinschaft, allgemeine 382.
Güterrecht, eheliches 382.
Güterrechtsregister 366.
Gütertrennung 382.
Güteverfahren 358, 610 (9).
Gütevertrag in Arbeitsfreitigkeiten 610.

Gutsbesitzer 764.
Gutsbezirke 136.
 — Auflösung 144.
 — Beteiligung am Finanzausgleich 224 ff.
Gutsvorsteher 144.
 — Disziplinarbestrafung 169 (16).
 — Zwangsbefugnisse 123.
Gymnasialklassen 189.
Gymnasien 565 f.

G.

Gaager Abkommen 380, 872 (17), 932.
 — Konferenz 945, 947 (1).
 — Landkriegsordnung 933 (43).
Gaarzurichtereien, Betriebschutz 601.
Gaatsch, Staatsangehörigkeitsverhältnisse 939 (9).
Habeas-corpus-Acte 431 (1).
Habilitation 572 (3), 575 (15), 753 (1), 804 (3).
Hackfleisch 509 (4).
Häfen 94.
Hafenbahnen 720 (9).
Hafenpolizei 388 (5), 423.
Hafenpolizeibeamte 389 (1).
Hafenregulative 304 (9).
Haft 369.
 — als Erbschaftsstrafe 123 (31).
 — als gerichtliche Strafe 384.
 — zur Erzwingung des Offenbarungseids 362.
 — in polizeilichen Strafverfügungen 435.
 — als Verwaltungszwangsmittel 123.
Hafbefehl 369, 432.
Hafkostenſätze der Gefangenen 375 (4).
Hafpflicht s. Haftung.
Hafpflichtversicherung 639.
 — für Kraftfahrzeugführer 401 (11).
 — im Luftverkehr 737 (13).
Hafpflichtversicherungsanstalten, Verband öffentlicher 93 (39).
Hafprüfungsverfahren 369.
Haftung für Amtspflichtverletzungen 57 (Reichsbeamte); 164 (Staatsbeamte).
 — im Eisenbahnverkehr 721.
 — im Kraftfahrverkehr 732.
 — im Luftverkehr 737.
Hagelpflichtversicherung 641.
Hagelversicherung 639, 641, 784.
Hagelversicherungsverband, öffentlich-rechtlicher 93 (39).
Haiti, Ausgleichsverfahren 946.
Halberstadt, Erwerb 63.
Halbouveräne Staaten 929.
Halbtagsſchule 558.
Halbwassergas 603.
Haltefinder 872.
Handarbeitslehrerinnen 560 (4).
Handarbeitsunterricht 550 (4), 558 (4).

- Handbuch** der staatlichen Kassen 190.
 — für das Deutsche Reich 45 (1).
 — für den Preussischen Staat 63 (1).
Handel 577 ff., 611 ff.
 — Begriff 3, 611.
 — Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.
 — Ministerium für H. und Gewerbe 94.
Handelsagenten 618.
Handelsarchiv 615.
Handelsbeschränkungen, B.D. über H. 585 (15).
Handelsbücher 616.
Handelsfaktoreien 935.
Handelsfirma 616.
Handelsflagge 16, 741.
Handelsfreiheit 582, 612.
Handelsgebiet, Einheit des H. 25.
Handelsgerichtsrat 341.
Handelsgeschäfte 619.
Handelsgesellschaften 618, 667 ff.
Handelsgesetzbuch 615 (1).
 — Allgemeines Deutsches H. 11 (3).
Handelsgewerbe 611 ff.
 — Begriff 618 (7).
Handelshochschulen 615 (13).
Handelskammern 613.
Handelskauf 619.
Handelslehrer 869 (11).
Handelsmüller 618.
Handelsmarken 700 (1), 703 (12).
Handelsministerium 94, 613.
Handelsmonopol 204 (3).
Handelsmuseum 615 (13).
Handelspolitik 93, 612.
Handelsrecht 615 ff.
Handelsregister 366, 616.
Handelsrichter 341.
Handelsfachen, Kammern für H. 341.
Handelschulen 614.
Handelsstand 616.
Handelsstatistik 614.
 — internationale 932 (23).
Handelsverträge 302 (1), 612, 932.
Handelsvollmacht 617.
Handfeuerlöcher für Behörden 466 (7).
Handfeuerwaffen, Beschluß 626.
Händlergeschäfte, Börjenumsatzsteuer 279.
Handlungen, Erzwingung im Verwaltungsverfahren 123.
 — Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von H. 362.
Handlungsfähigkeit, völkerrechtliche 929.
Handlungsgehilfen 617.
Handlungslehrlinge 617.
Handschriftensammlung der Kriminalpolizei 415 (4).
Hand- und Spanndienste 172, 324.
Handwerk, Begriff 673 (1).
Handwerk, Geschichte 675.
 — Organisation 695 ff.
 — Reichskommissar 48, 677 (1).
 — Reichsverband 679 (5).
Handwerkerprüfungen 675.
Handwerkerschulen 681.
Handwerksbetrieb 673 (1).
Handwerksgerichte 610.
Handwerkskammern 697.
Handwerksrolle 697.
Handwerks- und Gewerbekammertag 679 (5), 697 (8).
Hanf, Räten 774, 820.
 — Verarbeitung 602.
Hannover, Ablehnung der Bildung eines Landes H. 17 (3).
 — Erwerb durch Preußen 64, 98 (1).
 — Gebiet 100.
 — Klosterkammer 93, 519 (3).
 — Kreiseinteilung 99 (6).
 — Kreisordnung 151.
 — Landesdirektorium 153 (5).
 — Landeskirche 533 (28).
 — Landgemeindegeseß 143 f.
 — Provinziallandtschaften 128 (7).
 — Provinzialordnung 153.
 — rev. Städteordnung 148.
Hardenberg, Freiherr v. 67 f.
Härtefondsrichtlinien zum Kriegsschadenschlußgeseß 947 (8).
Härteparagraf der Abg.D. 243 (21).
Hauptbuch 617 (5).
 — der staatlichen Kassen 190.
Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums 91 (29), 190.
Hauptfeststellung der Einheitswerte 231, 238 f. [600 (19)].
Hauptfürorgestelle für Schwerbeschädigte
Hauptgestüte 94 (51), 799.
Hauptlandwirtschaftskammer 94 (51), 752.
Hauptlehrer 559 (4), 561.
Hauptritterschaft 786 (5).
Hauptstrafen 384.
Hauptverfahren, Eröffnung 370.
Hauptverhandlung im Strafprozeß 371.
Hauptverorgungsämter 48, 923.
Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft 718.
Hausapotheke der Ärzte 487.
 — der Tierärzte 804.
Hausarbeiter, Fachauschüsse 591, 606.
 — Schutz 606.
Hausarbeitsgeseß 606 (11), 682 (1).
Hausfriedensbruch 372 (1), 442 (2).
Hausgärten, Pflanzschutz 770 (30).
Hausgehilfen 598 (10).
Hausgeld in der Krankenversicherung 885.
Haushaltsgeseß, preussisches 187 (6).
 — j. a. Reichshaushaltsordnung.

- Haushaltsplan** der Gemeinden und Gemeinverbände 134f.
 — des Reichs und Preußens 185 ff.
Haushaltsrechnung 192f.
Haushaltswesen 185 ff.
Haushaltungsschulen 681 (14).
 — ländliche 754.
Haushaltungsunterricht 557.
Hausierhandel 612, 693 ff.
Hausiersteuer 316f.
 — Zulässigkeit 219.
Hausindustrie 673.
Hauslehrer, Sittlichkeitsnachweis 547.
Hausmeister in Schulen 569 (9).
Hausmahlungen 461 (7), 558 (4), 865 (10).
Hausmahlungen 510.
Hausstrafen in Gefängnissen 375 (4).
 — bei Untersuchungsgefangenen 369 (10), 375 (4).
Hausstrunk, Befreiung von der Biersteuer 292 (3).
Hauswirtschaftliche Fachschulen 681, 869.
Hauswirtschaftslehrerinnen 560 (4).
Hauszinssteuer 205, 311 ff., 907.
 — Gemeindeanteil 315.
 — für polizeiliche Grundstücke 314 (11), 394.
Hauszinssteuerhypothenen 315 (18), 907.
Häute, Ablieferung 808 (21).
Häutefleisch, Verwendung 602.
Haberei 746, 748.
Hebammen 488 ff., 870 (4).
Hebammenlehranstalten 488.
Hebammenstellen 489.
Heeresabwillingssämter 915 (9).
Heeresämter 49, 917.
Heeresanwaltschaft 917, 925.
Heeresbauverwaltungsämter 917.
Heeresbeamte 916 (3).
Heeresbekleidungsämter 917.
Heeresbücherei 917.
Heeresergänzung 916.
Heeresfachschulen 163 (24), 681.
Heeresforstinspektionen 917.
Heeresforstrevierämter 917.
Heeresfriedenskommission, Auflösung 915 (1).
Heeresinspektionen 917.
Heereskammer 917.
Heeresleitung 49, 917.
Heeres-Personalamt 49, 917.
Heeres-Sanitätsinspektion 917 (18).
Heeresunterfunkämter 917.
Heeresverpflegungssämter 917.
Heeresverwaltung 915, 917f.
Heeresverwaltungsamt 49, 917.
Heeres-Waffenamt 49, 917.
Heereswesen 914 ff.
Heerstrafen 830.
Hegemeister 796.
- Hehlerei** 386 (27).
Heilanstalten 493 ff.
Heildiener 487.
Heilgehilfen 485 (1), 487.
Heiliger Stuhl, Vertrag mit Preußen 517 (15), 524.
Heilighaltung der Sonn- und Feiertage 397, 457.
Heilkunde 485.
Heilmittel, Verkehr 492.
Heilmittelversorgung der Polizei 406 (21).
Heilpersonen 485 ff.
Heilverfahren in der Invalidenversicherung 899.
 — in der Angestelltenversicherung 902.
 — in der Knappschaftsversicherung 905.
Heimarbeiter 606.
Heimatsdienst, Reichszentrale für §. 45, 542 (1).
Heimatkunde 557.
Heimatrecht 840.
Heimatscheine 18 (2), 21 (23).
Heimatschutz 478.
Heimatswesen, Bundesamt für das §. 46, 51 (6), 336 (6), 348, 844, 866 (15).
Heimfallrecht an Lehen 205.
Heimstättenamt der deutschen Beamten-schaft 170 (5).
Heimstättenwesen 26, 766.
 — Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau 58 (8), 908 (3).
 — Ständiger Beirat für §. 48.
Heiratsagenten 691.
Heiratsgenehmigung 365 (7).
 — bei der Polizei 413.
 — bei der Reichswehr 919.
Heiratsordnung der Reichswehr 919 (7).
Heiratsregister 365.
Heizmittel für polizeil. Bereitschaftswohnungen 399 (9).
Heizstoffe, keine Kommunalbesteuerung 321 (5).
Heilferich 629 (12).
Helgoland 64, 98 (1), 99 (6), 101 (8).
 — Erbschaftsteuer 264 (1).
 — Grundwerbsteuer 272 (1).
 — Umsatzsteuer 269 (1).
 — Vermögenssteuer 262 (1).
 — Verwaltung 64 (7), 142 (18), 155.
 — Zerstörung der militärischen Anlagen 941.
Hengsthaltungsgenossenschaften 797, 799.
Hengstzucht 799.
Herabfallen von Bauteilen 476 (5).
 — schwerer Gegenstände, Verhütung 464.
Herausgabe von Sachen, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung 362.
Herausgeber, Angabe des Namens auf Druckschriften 448f.
Herbergen 696 (5).

Herdbuchgesellschaften 797.
Herkunftsangaben von Waren, Unterdrückung falscher 700 (1), 703 (12).
Heroldsamt, Aufhebung 81 (11).
Herrenhaus 69.
 — Beseitigung 71.
Herrenlose Sachen, Anfallrecht des Staates 204 f.
Herrnhuter 515 (13).
Herstellungskosten der Waren 3.
Hertling, Graf 13 (13).
Hessen, Novemberverträge 12 (6).
Hessen-Nassau, Bezirksverbände 155.
 — Erwerb durch Preußen 64, 98 (1).
 — Gebiet 100.
 — evang. Landeskirche 533 (28).
 — Kreiserteilung 99 (6).
 — Kreisordnung 151.
 — Landgemeinbeordnung 142.
 — Provinzialordnung 153.
 — Städteordnung 147.
Heßen von Hundsn 467.
Heuerlingsverträge 770.
Heuerischein 745.
Heuerpartaffen 637.
Heuerstellen, jeemännische 745, 858.
Heuervertrag 745.
Hiebaffen 442 (2).
Hierarchie 523.
Hilfeleistung bei Unglücksfällen 463, 466, 933 (42 a).
 — in Seenot 744, 746, 748.
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 344 (6), 429 f.
Hilfsbedürftigkeit, Fürsorge 838 ff.
Hilfsdienst, vaterländischer 579, 588.
Hilfsdolmetscher 338 (7).
Hilfsklassen, eingeführtebene 887.
Hilfskassen 340.
Hilfskassen 558 (3).
Hilfsstellen der Finanzämter 240 f., 246.
Himmelfahrtstag als gesetzl. Feiertag 458.
v. Hindenburg 30 (1).
Hindenburgprogramm 579.
Hinkende Goldwährung 627.
Hinterbliebenenfürsorge der Geistlichen 535.
 — der Kommunalbeamten 179.
 — der Kriegsteilnehmer 25.
 — der Lehrer 563, 570.
 — der Polizeibeamten 413.
 — der Reichsbeamten 60.
 — der Soldaten 922.
 — der Staatsbeamten 176.
Hinterbliebenenrenten nach der Angestelltenversicherung 901.
 — nach der Invalidenversicherung 897.
Hinterbliebenenversorgung, zusätzliche 52 (9, 10).
 — im übr. s. Hinterbliebenenfürsorge.

Hinterer Leuchtzeichen 729 (4), 730.
Hinterland 929 (5), 930 (9).
Hinterlegung 331.
Hinterlegungsgelder als Staatsschulden 202.
Hinterlegungsordnung 368 (4).
Hinterlegungsstellen 368.
Hinterpommern, Erwerb 63.
Hinterziehung von Porto 725.
 — von Schiffahrtsabgaben 740.
 — von Steuern 248.
Hirsch-Dunckerische Gewerksvereine 592.
Historische Reichskommission 46, 539.
Historische Schule 6, 578.
Historisches Institut 540.
Hochbauabteilung des Finanzministeriums 91.
Hochbauämter 112, 115, 470 (4).
Hochbaubelastungsbestimmungen 476 (5).
Hochbauwesen 469 ff.
Hochgiftige Stoffe zur Schädlingsbekämpfung 497 (4), 502 (3), 827.
Hochofenwerke, Arbeitszeit 604 (5).
Hochofenzement 474 (4).
Hochschule 571 ff.
 — für Bergbau 574.
 — für Forstwirtschaft 94 (51), 575 (13), 795.
 — für Frauen 576 (18).
 — freie 575 f.
 — für Landwirtschaft 94 (51), 753.
 — für Leibesübungen 93 (44), 560 (4), 575 (13).
 — für Musik 541.
 — für Politik 576 (18).
 — technische 93, 574 f.
 — tierärztliche 94 (51), 804.
Hochschullehrer 572.
Hochschulwesen 26, 93, 571 ff.
Hochseefischerei 25, 741, 818.
Hochspannungsleitungen 477 (5).
Hochverrat 16 (3), 386 (27), 442.
 — Zuständigkeit des Reichsgerichts 343.
Hochwaldbetrieb 791 (2).
Hochwasserchäden, Berücksichtigung bei der Grundvermögensteuer 310 (12).
 — Verhütung 773, 780 ff.
Hodersteuer 322 (6).
Hofbeamte, Anrechnung der Dienstzeit 175 (2).
Hofgesetz 766 (2).
Hofrecht 758, 766.
Hofrolle 766.
Hofrangordnung 170 (3).
Hohheitsanordnungen, Erlaß über §. 46 (5).
Hohheitszeichen des Reiches 16.
 — Preußens 75 (24).
 — Entfernung der monarchischen 74 (24), 557 (2).

Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst zu S. 13 (13).
Hohenzollerische Lande, Amts- und Landesordnung 113 (1).
 — Erwerb 64.
 — Gebiet 100.
 — Gemeindeordnung 142 f., 148.
 — Preiseinteilung 99 (6).
 — Preisverfassung 151.
 — Landeskommunalverband 156.
Hohenzollern, Geschichte 63 ff.
 — Vermögensauseinandersetzung 72 (1).
Höhere Schulen 565 ff.
Höherer Verwaltungsdienst, Ausbildung und Befähigung 161.
Hohlmaße 624.
Hohlsteine, Zulassung bei Brandmauern 477 (5).
Höfhandel 612.
Holstein s. Schleswig-Holstein.
Holzarten 791 (1).
Holzbauteil, Festigkeit 477 (5).
Holzfundamente, Zulässigkeit 476 (5).
Holzhandel, Reichsausstoß 50 (72).
Holzlagervollordnung 304 (10).
Holzverkäufe, Gelbentwertungsausgleich 213, 218 (10), 311 (2).
Homöopathische Ärzte, Dispensieren von Arzneimitteln 487.
Honorarprofessoren 572.
Hospitalär 493 (1).
Hubertusburg, Friede von S. 63 (4).
Hufbeschlaggewerbe 688.
Hufe 765 (1).
Hufelandstiftung 487 (17).
Hugenotten 513 (3).
Hühnerpest, Bekämpfung 811.
Hultschiner Land 939.
Humboldt-Hochschule 576 (18).
Humor bei der Polizei 395 (11).
Humusboden 772 (3).
Hunde der Landjäger 417 (7).
 — der Polizei 401 (13).
 — Benutzung zum Ziehen 463.
 — Verbot des Hebens 467.
 — Tollwut 805 (3), 809.
Hundesteuer 319, 321 (6), 467 (4).
Hundezucht 797 (1).
Hundezwinger der Polizei 401 (13).
Hungertypus 498 (7).
Hüttenwerke 710 (2).
Hüttenwesen 94, 706.
Hygiene 483 (2).
 — bei der Polizei 403 (18), 406 (21).
 — s. a. Landesanstalt.
Hygienemuseum 483 (2).
Hygienische Institute 95 (71), 483 (2).
Hygienische Vorführungen, Verbot öffentlicher 459 (5).

Hypotheken 382.
 — Aufwertung 382 (40).
 — Behandlung bei der Hauszinssteuer 313, 315 (13).
 — des öffentlichen Rechts 267, 716.
Hypothekenbanken 787.
Hypothekenbankgesetz 787 (13).
Hypotheken- und Depositalordnung 333 (5), 367 (1).

J.

Jadegebiet, Erwerb durch Preußen 64, 98 (1).
Jagd 812 ff.
Jagdausübung 813.
Jagdbare Tiere 812.
Jagdbezirke 813, 814 (4).
Jagdflugzeuge 735.
Jagdgenossenschaften 814.
Jagdhammer 816 (9).
Jagdordnung 812 (1).
Jagdpflichtsteuer 218 (10).
Jagdpflichtverträge 771, 814 (4).
Jagdpolizei 93 (47), 388 (5), 391, 397, 815.
 — polizeil. Strafverfügungen 435 (2).
Jagdpolizeigesetz 813 (1).
Jagdbrecht 812 f.
Jagdbregal 203 (1), 812.
Jagdschein 814.
 — als Erlaß des Waffenscheins 442 (2).
Jagdscheingesetz 813 (1).
Jagdschußbeamte, Recht zum Waffengebrauch 170 (2), 824 (18).
Jagdschußverein 816 (9).
Jagdsteuer 216 (4), 322 (6), 814 (4).
Jahresabluß der staatlichen Kassen 190.
Jahresjagdschein 814.
 — Waffenerwerb auf Grund des J. 442 (2).
Jahresliste der Schöffen 340.
Jahresrechnung, Entlastung 27, 192 f.
Jahrmärkte 620.
 — Glücksspiele 459.
Japan, Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
 — Schiffsmeßbriefe 742 (11).
Idealkonkurrenz 386.
Jdioten, Fürsorge 495 (10).
Jena 63.
Jesuitenorden 525 f.
Immatrikulation der Studenten 572.
Immobilienverträge, Vermittlungsagenten 691 (27).
Immobilienversicherung 639, 645.
Immunität der Reichstagsabgeordneten 30.
 — der Mitglieder des vorl. Reichswirtschaftsrats 37.
 — der Landtagsabgeordneten 77.
 — der Staatsratsmitglieder 83.
 — der Staatschiffe 930 (11).

Impfanstalten 501.
Impfärzte 501.
Impfbezirke 501 (33).
Impfstoffe 501 (36).
Impfwesen 501.
Indemnität 188.
Indigenat 22.
Indirekte Steuern, Begriff 207.
 — Erhebung durch die Gemeinden 319 ff.
Individualismus 5.
Indossament 648, 649, 651.
Industrie, Begriff 673.
 — Entwicklung 675 ff.
 — Reichsverband der deutschen 593.
Industriebahnen 719 (1).
Industriebelastungsgefeß 213, 266 ff., 944.
Industriebonds 267.
Industrieobligationen 266 ff., 944.
 — Bank für deutsche \mathfrak{f} . 267, 367 (21).
Industrieprivileg 234 (18).
Industrie- und Handelskammern 613.
Industrie- und Handelstag 593, 613 (7).
Infektionskrankheiten, Bekämpfung 496 ff.
 — Institut für \mathfrak{f} . 95 (71).
Inflation 197 (2), 628 f.
Informationsrecht der staatlichen Aufsicht
 130, 152 (9).
Ingenieurwesen 469.
Inhaberkarten 653 (1, 3).
Inhaberschuldverschreibungen 381 (26),
 653.
Initiativanträge im Reich 38 f.
 — in Preußen 84.
Inkassogeschäft 658.
Inkompatibilität 82 (1), 83.
Inkrafttreten der Reichsgefeße 42.
 — der preußischen Gefefße 86.
 — der Rechtsverordnungen im Reich 42.
 — im befestigten Gebiet 949.
 — der Polizeiverordnungen 424.
Inlandslegitimierung ausländischer Ar-
 beiter 446 (4), 598 (11).
Innere Mission 542 (1), 849 (8), 850 (11),
 864 (2).
Innungen 675, 695 f.
Innungsausschüsse 696.
Innungsfachschulen 680 (9).
Innungsrankenkassen 886.
Innungsschiedsgerichte 607 (2), 608.
Innungsverbände 696.
 — Zentralauschuß 679 (5).
Innungsversammlung 696 (7).
Innungsvorstand 696 (7).
Inspektionen der Landjägerei 416.
 — militärische 49, 917, 918.
Instandhaltung der polizeil. Geräte 403 (17).
Institut für ägyptische Altertumskunde 539,
 934.
 — archäologisches 539, 934.

Institut für experimentelle Therapie 541.
 — geodätisches 540.
 — historisches 540.
 — hygienisches 95 (71).
 — für Infektionskrankheiten 95 (71).
 — meteorologisches 540.
 — für wirtschaftliche Arbeit in der öffent-
 lichen Verwaltung 126.
Instruktionen s. Bindung.
Intendanturen 917, 918.
Interessensphäre 929 (5), 930 (9).
Interessentenforsten 792.
Interessentenwege 830.
Internationale Ämter 931.
 — Gerichtshöfe 931.
 — Kommissionen 931.
 — Schiedsgerichtsbarkeit 931 f.
Internationaler Gemeindeverband 158 (8).
Internationaler Gewerkschaftsbund 592 (5).
Internationales Arbeitsamt 611, 938.
Internationales Privatrecht 379.
Internationales Recht, Akademie 929 (3).
Internuntien 523 (2).
Interpellationen 29 (14).
Intervention, völkerrechtl. 930.
 — im Wechselrecht 649.
Invalidenfonds 44.
Invalidenmarken 899.
Invalidenpension 904.
Invalidenrenten 897.
Invalidenversicherung 896 ff.
Inventarverpfändung landwirtschaftlicher
 Pächter 366.
Investigationsrecht des Völkerbundes
 942 (2).
Joachimica, constitutio 333 (4).
Johanniterorden 519 (3c).
 — Krankenpflege 490 (18), 494 (5), 850 (11).
Jrisches System 376 (8).
Jrrenanstalten 494, 495 f.
Jrrtum, Anfechtungsgrund bei Verwal-
 tungsakten 9.
 — Strafausschließungsgrund 248, 386.
Jraeliten 536.
Italien, Ausgleichsverfahren 946.
 — Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (3).
 — Luftverkehrsabkommen 734 (13).
 — Schiedsgerichtsvertrag 931 (21).
 — Sozialversicherung 884 (47).
Italienische Buchführung 617 (5).
Jubiläen, Ehrungen aus Anlaß von \mathfrak{f} . 81 (11).
Juden 93, 106, 536.
Judenschutrecht 204 (2).
Jüdische Schule 553, 554 (19).
Jugendämter 865.
Jugendbewegung 867.
Jugendfürsorge 25, 870 ff.
 — Zentrale für \mathfrak{f} . 864 (2).

Jugendgerichte 340, 865 (9).
Jugendgerichtsgesetz 340 (14), 386 (23), 865 (9), 874 f.
Jugendheime 868 (4).
Jugendherbergen 320 (4), 867.
 — Grundvermögensteuer 310 (12).
Jugendliche, Beschäftigung in Betrieben 601 ff., 605 f.; im Bergbau 712 (4); in der Seeschifffahrt 746 (33).
 — Bestrafung 385 f., 865 (9).
 — Lichtspieltheaterbesuch 456, 865 (10).
 — Mitwirkung bei Sammlungen 461 (7), 558 (4), 865 (10).
 — polizeil. Strafverfügungen gegen J. 436.
 — Schutz bei öffentlichen Schaustellungen 455.
 — Verabreichung geistiger Getränke 868 (6).
 — Waffenschein 868 (6).
Jugendpflege 867 ff.
Jugendpflegeorganisationen 319 (5), 395 (11), 864 f.
Jugendpfleger 868.
Jugendschutz 600 (1).
Jugendwanderungen 558 (5).
Jugendwanderverbände 319 (5).
Jugendwohlfahrt 864 ff.
 — Deutsches Archiv für J. 47.
 — Jugendwohlfahrtsbehörden 864 ff.
 — Jugendpflege 867 ff.
 — Jugendfürsorge 870 ff.
Jugendwohlfahrtsgesetz 865 (5).
Jugoslawien, gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
Jülich-Clevischer Erbfolgekrieg 63.
Jura regalia 203.
Juristische Personen, Begriff 380.
 — Gesellschaftsteuerpflicht 276 f.
 — Grunderwerb 80 (11), 454 f.
 — Körperschaftsteuerpflicht 259 f.
 — Steuerzweckbehandlungen 248.
Juristisches Landesprüfungsamt 90 (23), 351 (3).
Ius canonicum 512 (1).
 — circa-sacra 515.
 — ecclesiasticum 512 (1).
 — reformandi 513 (1).
 — sacrorum 515.
Justitiare bei den Bezirksregierungen 107 (21).
Justiz 1, 333.
Justizbeamte 350.
 — Disziplinarverfahren gegen nichtrichterliche J. 168.
Justizbehörden 98, 101.
Justizdepartement 67.
Justizhauptkassen 189.
Justizhoheit der Länder 334, 336.
Justizministerialblatt 86 (7), 90 (21).
Justizministerium 90, 350.

Justizpersonen 350 ff.
Justizpressestellen 350 (3).
Justizverwaltung 350.
 — Bauten der J. 470 (4).
Justizwachmeister 338 (6).
Justizwesen 333 ff.
Jute, Verarbeitung 602.

K.

Kabel als Teil des Staatsgebiets 930 (9).
Kabelbuch 728.
Kabelpandrecht 728.
Kadaverbeseitigung 683 (5), 808.
Kadettenanstalten 568.
Kaffee-Ersatzmittel 507 (3).
Kahnfahrten 775.
Kaiser 13 f., 914.
 — Abdankungsurkunde 14 (16).
Kaiser-Friedrich-Museum 541 (31).
Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 47, 539, 575.
Kaiser-Wilhelm-Kanal, Abgaben 739 (14), — Schifffahrt 741.
 — Zollordnung 304 (9).
Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus 871 (8).
Kafaozoll, Vergütung des K. 304 (11).
Kalifabriken 684.
Kalilohnprüfungsstelle 584.
Kaliprüfungsstelle 584.
Kalishyndikat 584.
Kalivirtschaft 583 f.
Kalbbrennereien, Grundvermögensteuer 309 (5).
 — Hauszinssteuer 312 (4).
Kalbbrücke 464.
Kalhydratverfahren, Sicherheitsvorschriften 603.
Kalbmörtel als Baumaterial 474 (4).
Kalbföfen 684.
Kalbschiffstoff, Arbeiterschutz 603.
Kalorienberechnung bei Verpflegung der Polizei 403 (18).
Kaltwasserheilstätten 493.
Kameradschaften im Bergbau 712 (6).
Kameralistische Wissenschaft 183 (2).
Kammer für Handelsfachen 341.
Kammerer 145 (7).
Kammererivermögen 139 (1).
Kammergericht 333, 342 (1, 6).
Kammergüter 793.
Kammerschulden 198.
Kanalbau 778.
Kanäle 738 (1), 779.
Kanalisation 505.
Kaninchenzucht 797 (1).
Kanonikat 523.
Kantinen der Fabriken 689 (17).
 — der Polizei 403 (18).
Kantonsthem 67.
Kantoramt 562.

- Kanzleibeamte** 162; der Bezirksregierungen 110.
 — der Justizverwaltung 350.
Kanzleiordnung der Justizverwaltung 350 (4).
 — der Reichsministerien 46 (5).
Kanzler 70 (32).
 — im übr. i. Reichskanzler, Staatskanzler.
Kapital 3.
 — landwirtschaftliches 784 ff.
Kapitalabfindung ausscheidender Polizeibeamten 412 f.
 — ausscheidender Offiziere 922.
Kapitalertrag, Steuerabzug vom R. 258.
Kapitalertragsteuer 211, 258 (24).
Kapitalflucht 214 (47).
Kapitalgesellschaften 276, 667.
Kapitalpflege 631 ff.
 — Sparkassen 631 ff.
 — Versicherungswesen 638 ff.
 — Kredit- und Bankwesen 647 ff.
 — Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften 666 ff.
Kapitalverkehrssteuer 212, 275 ff.
Kapitalversicherung 643.
Kapitän 745.
Kapitel 523 f.
Kapitulare 523.
Kardinäle 523 (2).
Karfreitag, Heilighaltung 458.
Karitasverband, deutscher 849 (8).
Karnevalsveranstaltungen 459 (5).
Kartellgericht 48, 348 (5), 581 (3).
Kartellwesen 581 (3).
Kartenspiele, Besteuerung 293 f.
Kartoffelfäher 826.
Kartoffelkrebs 827.
Kartoffeln, keine Kommunalbesteuerung des Verbrauchs 321 (5).
Karussells, baupolizeil. Vorschriften 477 (5).
Käse, chemische Untersuchung 508 (5).
 — Verkehr 801 (17).
Kasernierungen, Verbot nach dem Gesetzlichkeitskrankheitengesetz 462.
Kastel 589 (14).
Kassabuch 617 (1).
Kassageschäfte 621.
Kassenabschlüsse 190.
Kassenanweisungen 190.
 — bei den Bezirksregierungen 108 (24).
Kassenärzte 889.
Kassenbeamte 189.
Kassenbücher, Führung der staatlichen 189 f.
Kassendefekte im Reich 57.
 — in Preußen 165.
Kassengeschäfte 658.
Kassenturator 191 (19).
Kassenobersekretäre 189.
- Kassenordnung** für die Gefangenenanstalten 375 (4).
 — für die Gerichtskassen 355 (4).
 — für die Kreisassen 116 (5), 189 (5).
 — für die Regierungshauptkassen 189 (3).
 — für die Schutzpolizei 406 (24).
 — für die staatliche Polizei 189 (7).
Kassenpfleger 191.
Kasserräte 107, 191 (19), 406 (24).
Kassen-Reglement 189 (12).
Kassenrevisionen 191.
Kassensekretäre 189.
Kassenverbände 887.
Kassenwesen 189 ff.
Kassierer bei der Regierungshauptkasse 189.
Katasterämter 112, 115, 185.
 — Umsatzsteuerpflicht 270 (2).
Katasterdirektor 112.
Katasterinspektoren 107 (22).
Katastersteuern 207 (3 a).
Katasterverwaltung 106 (7).
Katastrophen, Hilfestellung 933 (42 a).
Katholische Kirche 512, 523 ff.
Kägen, Zollvut 809.
Kauf 381 (26).
Kauffahrtschiffe 741.
 — Beförderung gefährlicher Gegenstände 744.
Kaufmann, Begriff 616.
Kaufmännische Buchführung 617 (5).
Kaufmännische Fortbildungsschulen 679 (7).
Kaufmannschaft, Korporation 614 (7).
Kaufmannsgerichte 345, 608.
Kautabak, Besteuerung 290.
Kautionspflicht, keine R. der Beamten 53.
 — der Kommunalbeamten 179 (9).
Kautsch 5 (20).
Kehler Hafen 939.
Kehltopftuberkulose, Bekämpfung 499.
Kehrbezirke 692.
Kehricht, Beseitigung 505.
Kelloggpat 933.
Kenzeichnung der Kraftfahrzeuge 400 (11), 729 f.
 — der Lebensmittel 506 (1).
Keramische Fachschulen 681 (13).
Kerzen 704 (4).
Kesselantweilung 465 (5).
Kesselrevisionen 686.
Kesselstein 511.
Kiebitzeier, Sammeln 815 (6).
Kiefern, Erkrankung 827 (9).
Kieler Kanal i. Kaiser-Wilhelm-Kanal.
Kiesgruben 464.
Kilogramm 623 (2), 624.
Kilokalorien 126 (9).
Kilowatt 126 (9), 624 (3).
Kindbettfieber, Bekämpfung 499.

- Kinder**, Beschäftigung in gewerblichen Be-
 trieben 605.
 — religiöse Erziehung 514.
 — s. a. Jugendliche.
Kinderarbeit 603, 682 (1).
Kinderbeihilfe s. Kinderzuschläge.
Kindererziehung, religiöse 514.
Kinderfürsorge 25.
Kinderhandel 461 (1).
Kinderhorte 871.
Kinderpflegerinnen 488 (2).
Kinderversicherung 644 (3).
Kinderzuschläge 58 (Reichsbeamte); 173,
 175 (Staatsbeamte); 181 (Angestellte).
Kindeskassat, Annahme an K. 364.
Kirche, Begriff und Entwicklung 512 ff.
 — Glaubens- und Gewissensfreiheit 513 ff.
 — Verhältnis von Staat zu Kirche 515 ff.
 — Rechtsverhältnisse 517 ff.
 — evangelische K. 526 ff.
 — katholische K. 523 ff.
Kirchenabgaben 521 f.
Kirchenälteste 512, 529.
Kirchenämter 517, 534 f., 561 (5), 562.
Kirchenamtszulage der Lehrer 562 (10).
Kirchenaufsicht 515 ff., 527 f.
Kirchenauschuß 515 (14).
Kirchenaustritt 515.
Kirchenbaulast 518, 520.
Kirchenbeamte 517, 522.
Kirchenbehörden 529 ff.
Kirchenblatt 515 (14).
Kirchenbücher 522 (3).
Kirchenbundesamt 515 (14).
Kirchenbundesrat 515 (14).
Kirchenbundesvertrag 515 (14).
Kirchendiener 517, 522.
Kircheneigentum 519.
Kirchenflagge 529 (1).
Kirchengemeinde 517, 529, 533 (28).
Kirchengemeindebeamte 530.
Kirchengesellschaften 512 (1).
Kirchengesetzgebung 527 f., 532, 534.
Kirchengewalt 515, 526.
Kirchengloden, Gebrauch 520 (11).
Kirchengüter 518 ff.
Kirchenhoheit 515, 526.
Kirchenkollekten, Genehmigungspflicht
 461 (7), 521 (15).
Kirchenkreise 529, 530.
Kirchenlasten 518 ff.
Kirchenmusik, Akademie 541.
Kirchenpatrone 518.
Kirchenplätze, Benutzung 520 (11).
Kirchenprovinzen 524, 529, 530.
Kirchenrat 533 (28).
Kirchenrecht 2, 512 ff.
Kirchenregiment 81, 515, 527, 532.
Kirchenjenat 532.
- Kirchenzrenkel** 533 (28).
Kirchensteuer 521 f.
 — Verwaltung durch die Reichsfinanz-
 behörden 240 (5).
Kirchentag 515 (14).
Kirchenverfassung, evangelische 528 ff.
 — katholische 523 f.
Kirchenvermögen 518 ff.
 — Verwaltung 524 f.
Kirchenversammlung, verfassunggebende
 528.
Kirchenvorstand 525, 533 (28).
Kirchenwahlen 528, 529 ff.
Kirchenwesen 512 ff.
Kirchenzehnt 521.
Kirchhöfe 504, 520.
Kirchliche Ämter 517, 534 f., 561 (5).
Kirchliche Disziplinargewalt 517.
Kirchliche Feiertage 458 (4).
Kirchliche Gebäude 520.
Kirchliche Gebühren 521 (16).
Kirchliche Hilfsfonds 518 (3).
Kirchschulen 552 (14).
Kirchspiele 517.
Kirchspiellandgemeinde in Schleswig-
 Holstein 142 (18), 149 f.
Kirchspiellandgemeindevorsteher 149.
Kladde 617 (5).
Klage im Beschlußverfahren 122.
 — gegen Polizeiverfügungen 426 f.
 — im Strafprozeß 370.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 121.
 — im Verwaltungsverfahren 120.
 — im Zivilprozeß 357, 358.
Klaglosstellung im Verwaltungsstreitver-
 fahren 121.
Klärung der Abwässer 506 (3).
Klassenkampf, Aufreizung zum K. 442 (2).
Klassenlotterie 205.
Klassensteuer 251 (1).
Klassenwahlsystem 13, 70.
Kleibergeld der Polizeibeamten 398 (2).
Kleinaktien 668 (3).
Kleinbahnen 94, 106 (5), 720 f.
Kleinbahngesetz 720 (9).
Kleinbesitzer 764.
Kleinbetragsverordnung 243 (25).
Kleine Anfragen im Reichstag 29 (14).
Kleine Strafkammer 341.
Kleiner Grenzverkehr, Paßerleichterungen
 446.
 — Zollfreiheit 303 (4).
Kleingartenbeirat 103 (28).
Kleingartenstriedsgerichte 771.
Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung
 770 f.
Kleingärtner, Verwaltungsgebühren
 319 (5).

Aleingewerbe 616 (2).
 — Reichskommissar für das Handwerk und das R. 48.
Aleinhandel 612.
Aleinkinderpflege 871.
 — Ausbildung von Lehrerinnen 560 (4).
Aleinkinderpflegerinnen 488 (2).
Aleinluftschiffe 736 (5).
Aleinmaschinen, Prüfung 744 (22).
Aleinmotorführer 744, 745 (27).
Aleinrentnerfürsorge 841, 843 (15).
Aleinschifferverbände 747.
Aleinwohnungsbaubau, Förderung 908.
Alerus 512.
Alöfter 515 (13).
Alösterkammer Hannover 93, 519 (3).
Anallquadilberbetriebe, Arbeitsordnung 603.
Anappschafstoberversicherungsämter 905.
Anappschafstsenate beim Reichsversicherungsamt 905.
Anappschafstversicherung 903 ff.
Anetmaschinen in Zellulosefabriken 602.
Anies 6 (23).
Anochen, Handel 691 (26).
Alalitionsfreiheit 590 f.
 — f. a. Vereinigungsfreiheit.
Aloblener Befriedungsabkommen 948 (1).
Aloch, Robert-Roch-Institut 95 (71).
Alochgeschirre 503, 506.
Alöge im Kreise Hujum 150 (4).
Alögsvorsteher 150 (4).
Alohlenjaure Getränke, Herstellung 507 (1), 686 (5).
Alohlensteuer 211, 321 (5).
Alohlenynditate 583.
Alohlenverteilung, Reichskommissar 48, 583 (11).
 — Schiedsgericht 583.
Alohlenwirtschaft 583.
Alolereien, Arbeitszeit 604 (5).
Alols, Bewirtschaftung 583 f.
Alollegialsystem 104 (30).
Alollegiatstift in Betz 519 (3).
Alolletten 103 (29), 390 (1), 391 (3), 460, 520 (15).
Alollektivverträge 930.
Alollusionsgefahr 369.
Alölner Zone, Räumung 948.
Alölnisches Recht 136 (2).
Alolonialbeamtengefez 942 (2).
Alolonialfchäden 946 (8).
Alolonialschule Wipzenhausen 575 (13).
Alolonialwesen 25, 942 (2).
Alolonialzentralverwaltung, Abwicklung 47 (36), 942 (2).
Alolonien 930 (9).
 — Verlust 942.

Aloloradoläfer 826.
Alolportagebuchhandel 450.
Alolmandigefellfchäften 618.
 — auf Aktien 618, 669.
Alolmando der Schuppolizei 398.
Alolmandozulagen der Landjägereibeamten 420 (14).
Alolmissar, Einfezung staatlicher R. 131 (6).
 — des öffentlichen Interesses 121 (19).
 — für die gemischten Schiedsgerichtshöfe 933.
 — im übr. f. Reichskommissare, Staatskommissar.
Alolmission für geistige Zusammenarbeit 47, 539.
 — wissenschaftl. R. für Meeresforschung 50 (72).
 — technische R. für Seeschiffahrt 50, 741.
 — f. a. Reichskommission.
Alolmissionsgefchäft 619.
Alolmissionshandel 612.
Alolmunalabgaben 319 ff.
Alolmunalabgabengefez 319 (2).
Alolmunalangeftellte 182.
Alolmunalanleihen 135.
Alolmunalaufticht 92, 130 ff., 324.
Alolmunalauftichtsbeschwerde 130 (3).
Alolmunalbanken 632.
Alolmunalbeamte 177 ff.
 — Disziplinarverfahren 169, 178 (2), 179 (11).
Alolmunalbeamtengefez 179 (12).
Alolmunalbehörden 133.
Alolmunale Polizei 393 (11), 397, 404 (19), 499, 414 (3), 420 f.
Alolmunale Selbstverwaltung 10, 126 ff.
Alolmunale Zweckverbände 156.
Alolmunalforstbeamte 179 (8).
 — Recht zum Waffengebrauch 170 (2).
Alolmunalfreie Grundftüde 129 (1), 137.
Alolmunallandtage 155 f.
Alolmunallasten, Begriff 319 (1).
Alolmunalpartaffen 632, 634 f.
Alolmunalständische Verbände 128.
Alolmunalsteuern 319 ff.
 — Begriff 208.
 — Zulässigfeit 216 ff.
Alolmunalverbände 126 ff.
 — Begriff 127 (2).
 — Beteiligung am Finanzausgleich 223 ff.
 — über Steuererhebung durch die R. f. Kommunalsteuern.
Alolmunalverwaltung 133 ff.
Alolmunalwahlen 138, 151.
Alolmunikationsabgaben, Aufhebung 828.
Alolmunikationswege 830.
Alolmunififtische Partei 7, 592.

- Kompetenz** des Kirchenpatrons 518.
Kompetenzkonflikte 89, 96, 108, 199 (9), 334f.
Kondensierte Milch, Verkehr 508 (6), 801 (17).
Konditionieranstalten 626, 704 (4).
Konditoreien, Arbeitszeit 604 (5).
— Betrieb 602.
Konferenzordnung für die höh. Lehranstalten 569 (9).
Konfessionen 513.
Konfessionsschulen 553.
Konfirmandenunterricht 554 (18).
Konfistationsregal 203 (1).
Konfliktserhebung, Beseitigung 164 (6).
Kongregationen 525f.
Könige, preussische 63f., 66f.
— Übergang der Befugnisse des Königs auf das Staatsministerium 80.
— Übergang des landesherrlichen Kirchenregiments 527, 532.
„Königlich“, Entfernung des Wortes 74 (24).
Königshaus, Beschlagnahme des Vermögens 71.
— Vermögenauseinanderetzung mit dem Staat 72 (1).
Konkordat 517 (15), 524.
Konkubinat 463.
Konkurrenzverbot 599 (17), 617.
Konkurrierende Gesetzgebung des Reichs 25.
Kontursgläubiger 363.
Kontursmasse 363.
Kontursordnung 362 (1).
Kontursverfahren 333, 362ff.
Kontursverwalter 363.
Konretoren 554 (4), 564 (2).
Konservator der Kunstdenkmäler 482 (4).
Konistorialpräsident 534.
Konistorialverfassung 526 (1).
Konistorium, evangelisches 531, 534.
Konsolidation von Anleihen 196f., 199.
— von Bergwerksgeldern 708.
— von Grundstücken 761.
Konstitutionelle Monarchie 69.
Konsularagenten 935.
Konsulargericht 936.
Konsulargerichtsbarkeit 936.
Konsularobergericht 936.
Konsularverträge 936.
Konsulate 929, 935f.
— preussische 90 (12), 929.
Konsuln 615, 930 (14), 935.
— als Auswanderungsbehörden 23.
— als Musterungsbehörden 745 (29).
Konsumvereine 591 (2), 671, 673.
Kontenregulativ 304 (10).
Konterbande 304 (12).
Kontingente, militärische 914.
Kontingentierte Steuern 207.
- Kontobuch** der staatlichen Kassen 190.
Kontorrentverkehr 617 (5), 659.
— der Sparkassen 632 (1a).
Kontribution 66 (11), 209.
Kontrolle der Reichspapiere 201.
— der Staatspapiere 202.
Kontrollkommission, interalliierte 915 (1), 942.
Konventionalsolltarife 302 (1).
Kontentierung von Anleihen 196, 199.
Konzession der Apotheke 491.
— des Gewerbebetriebs 684, 688.
Kopffsteuer 210, 251 (1).
Kopierstift, Verwendung 125 (5).
Koppelscherei 817 (4).
Korn 630 (14).
Körnerkrankheit, Bekämpfung 499.
Körordnungen 797, 799 (11).
Körperliche Erziehung 93.
Körpermasse 624.
Körperhaften 380, 453 (18).
— des öffentlichen Rechts 129.
Körperschaftsteuer 211, 258ff.
— Beteiligung der Länder 220.
— Beteiligung der Gemeinden 223f., 226.
— Verteilungsschlüssel 220 (28).
Körperverletzung 372 (1), 386 (27).
Korrelative Nachhaft 437.
Korrekthänjer 438 (6).
Korridor, polnischer 90 (14), 939.
— Durchreise 446 (4).
— Eisenbahnverkehr 939 (11).
— Kraftfahrzeugverkehr 732 (18), 940 (11).
Korridoranstalten 493 (2).
Körweien 390 (1), 797, 799 (11).
Kosmetische Mittel, Verwendung von Farben 506.
— Verwendung von Bleituben 507 (1).
Kosten im Beschlußverfahren 122.
— der Fürsorgeerziehung 876.
— im gerichtlichen Verfahren 354f.
— der Polizei 390 (1), 393 (11).
— im Rechtsmittelverfahren gegen Steuerbescheide 247 (50).
— im Strafprozeß 374.
— im Verwaltungsstreitverfahren 122.
— im Zivilprozeß 356.
Kostenmarkenordnung 355 (4).
Kraftfahrlinien 731, 732 (11).
Kraftfahrtschulen, polizeiliche 400 (10), 731 (9).
Kraftfahrwesen 26, 49, 94, 729ff.
— der Polizei 400.
Kraftfahrzeuge 729ff.
— Ausrüstung der Polizei mit R. 400; R. der Landjägeri 417 (7).
— keine Verpflichtung zur Zahlung von Chaussee-, Wege- usw. Geldern 219, 225, 288, 332.

- Kraftfahrzeugführer** 731.
 — der Polizei 400 (11), 731 (9).
Kraftfahrzeugsteuer 212, 214, 287 f.
 — Beteiligung der Länder 220, 288.
 — Beteiligung der Kommunalverbände 225, 227.
Kraftloswerklärung von Inhaberpapieren 653.
Krafträder 729 ff.
Kraftwagenräume, baupolizeil. Vorschriften 477 (5).
Kraftwerte 687 (10).
Krammärkte 619.
Krankenanstalten 493 f., 852.
 — Arbeitszeit 494 (4), 604 (5).
Krankenbeförderung 463 (1).
Krankenbehandlung in der Unfallversicherung 892.
Krankenhausapotheken 487 (15).
Krankenhäuser 493 f., 852.
Krankenhilfe in der Krankenversicherung 885.
Krankentassen 886.
Krankenpflege 485 ff., 851 f.
 — auf Kauffahrteischiffen 746 (33).
 — Kommissar der freiwilligen R. 46.
 — der Polizei 405 (21).
Krankenpflegepersonen 487.
Krankenpflegeschulen 488 (2).
Krankenschwestern 490.
 — im Reichsdienst 52 (9).
Krankenversicherung 885 ff.
Krankheiten, Bekämpfung 496 ff.
 — der Tiere 805 ff.
Krankheitsanzeigen 498 ff.
 — bei Viehseuchen 807.
Krankheitserreger 497 (3), 807 (14).
Krankheitsfälle der Beamten 54 (10).
Kräutersammeln 822 (6).
Kredit, Begriff und Arten 647 f., 659, 785.
Kreditanstalten 655 f.
 — kommunale 637 (24).
 — landwirtschaftliche 785.
 — Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen usw. landchaftl. R. 346 (11).
Kreditaufnahme 196 ff., 634 ff.
 — Geldentwertungsausgleich 213.
 — der Gemeinden und Gemeindeverbände 135.
 — des Reichs und Preußens 196 ff., 202.
Kreditbanken 657.
Kreditförderung 648 ff.
Kreditgenossenschaften 671.
Kreditgeschäfte der Banken 659 f.
Kreditive 934.
Kreditsicherungsverordnung 260 (5a).
Kreditvereine 671.
 — landwirtschaftliche 786 (5).
Kreditwesen 647 ff.
 — landwirtschaftliches 785 ff.
- Kreisabgaben** 325 f.
Kreisärzte 112, 115, 484 f., 490, 492 (8), 493.
 — Verwaltungsgebühren 319 (5).
Kreisassistentenärzte 484.
Kreisaufgaben 152.
Kreisaufsicht 152.
Kreisausschuß 114, 152, 422.
Kreisbeamte, Disziplinarbestrafung 169 (16).
Kreisbehörden 112 ff.
Kreisdeputierte 113.
Kreisdirektor 67.
Kreise 99 f.
 — Kommunalverwaltung 150 ff.
 — staatliche Verwaltung 112 ff.
 — Beteiligung am Finanzausgleich 224 ff., 315.
 — Erhebung von Abgaben 325 f.
Kreisfürsorgerinnen 116 (6).
Kreisgrenzen, Änderung 151.
Kreishebammenstellen 489.
Kreisjugendpfleger 868.
Kreislassen 106 (8), 112, 116, 189.
 — Kasernenordnung 116 (5), 189 (5).
 — Prüfung 191.
Kreis Kirchentag 533 (28).
Kreis Kirchverbände 533 (28).
Kreisnamen, Änderung 129 (1).
Kreisordnungen 150, 151 f.
Kreispolizei 391.
Kreisräte 133 (17), 152 (9).
Kreisräte 116, 545.
Kreissekretär 113 (3), 115 (21), 152 (5).
Kreissteuern 325 f.
Kreis synodalverband 530.
Kreis synodalvorstand 530.
Kreis synode 530.
Kreistag 150, 152.
 — Wahlgesetz 151 (7).
Kreistierärzte 112, 115, 805.
Kreisumlagen 325.
Kreis- und Provinzialabgabengesetz 325 (1).
Kreisverwalter 99 (6).
Kreiswahlen 151.
Kreiswahlleiter 28, 76.
Kreiswahlvorschläge 28, 76.
Kreuzotter, Bekämpfung 826 (4).
Kriegererhungen, Ausschuß für R. 103 (28).
Kriegergräber 942.
 — Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und R. 47, 943 (4).
Kriegerleichen, Überführung 943 (4).
Kriegervereine 453 (16).
Kriegerverluste, Zentralnachweiseamt für R. und Kriegergräber 47, 943 (4).
Kriegführung 933.
Kriegsabgabengesetze 211.
Kriegsartikel 919 (5).

- Kriegsauszeichnungen** 81 (11).
Kriegsbedarf, Reichsschiedsgericht für R. 347 (5).
Kriegsbeschädigtenfürsorge 48, 841, 846 (17).
 — Steuerbefreiung Kriegsbeschädigter 265, 273 (6).
Kriegsbeschuldigte, Verfolgung 343, 943.
Kriegserklärung 32, 929.
Kriegsernährungsamt 44.
Kriegsflagge 16 (8).
Kriegsgefangene 942.
 — Unterschriftsbeglaubigung 367 (22).
Kriegsgefangenschaft, Anrechnung auf die Dienstzeit 60 (22), 175 (2).
Kriegsgerätegesetz 442 (2), 915 (1).
Kriegsgerichte 337, 924 (7).
Kriegshinterbliebenenfürsorge 25, 48, 841, 846 (17).
 — Steuerbefreiung Kriegshinterbliebener 265, 273 (6).
Kriegsjahr, Anrechnung auf die Dienstzeit 60 (22), 175 (2).
Kriegskommissariate 104.
Kriegslastenkommission 47.
Kriegsleistungsgesetz 927.
Kriegsministerium 44, 915 (9).
Kriegspersonenschädengesetz 947 (8).
Kriegsschäden 946 f.
 — Reichsentschädigungsamt zu R. 47, 947 (8).
KriegsschädenSchlußgesetz 946 (8).
Kriegsschatz 198 (1).
Kriegssteuergesetze 211.
Kriegsteilnehmer, Anrechnung von Dienstjahren 60 (22), 175 (2).
 — Fürsorge 25.
Kriegs- und Domänenkammern 67, 89, 104.
Kriegsverbrechen, Verfolgung 343, 943.
Kriegsverrat 343.
Kriegsverhoffene, Todeserklärung 380 (7).
Kriegswirtschaft 579, 585.
Kriminalbeamte 414.
 — kommunale 421 (3).
Kriminalgerichtsbarkeit 429.
Kriminalkommissare 396 (2), 414 (3), 420 (3).
Kriminalordnung 334 (5).
Kriminalpolizei 388, 441 f., 429 ff.
Kriminalpolizeibeamte 414 (3).
 — kommunale 421 (3).
Kriminalpolizeiblatt 415 (4), 419 (11), 433 (4).
Kriminalstatistik 415 (4).
Kriminaltelepathen 415 (4).
Krisenfürsorge 855 (14), 862.
Krisenunterstützung 861 ff.
Konfidekommißvermögen 71.
Kronprinz, Thronverzicht 14.
- Krossen**, Erwerb 63.
Krüppelfürsorge 495, 842 (3).
Kubimeter 624.
Küchen, Betrieb gewerblicher 603.
Küchenbetriebe der Polizei 403 (18), 406 (21).
Kühlfleisch, Einfuhr 510 (6).
Kuhmilch 800 (17).
Kulmer Recht 136 (2).
Kulturämter 112, 116, 757.
Kulturamtsvorsteher 116, 757.
 — Verfahren des R. 122 (27).
 — Zwangsbefugnisse 123 (30).
Kulturbauämter 112, 116, 772 (9).
Kulturbauschulen 754 (3).
Kulturbauwesen 94, 772.
Kulturrebille 755 (2).
Kulturelle Beiräte beim Rundfunk 729.
Kulturgerichtsdirektor 110.
Kulturkampf 516, 525.
Kulturpflege 512 ff.
 — Kirche und Religionsgesellschaften 512 ff.
 — Wissenschaft und Kunst 536 ff.
 — Volksbildung 542 ff.
Kultusministerium 93, 544.
Kundenbuch 617 (5).
Kundengeschäfte, Börsenumsatzsteuer 279.
Kundgebungen als Versammlungen 452 (11).
Kündigung der Angestellten 52 (9), 181, 600 (21).
 — der Arbeiter 599 f.
 — des Mietverhältnisses 174 (2), 912.
 — der Polizeibeamten 411 f.
 — der Soldaten 920.
Kündigungsbeamte im Reich 53, 60 (1).
 — in Preußen 160, 163 (30).
 — in der Kommunalverwaltung 178 (8).
 — bei der Polizei 411 f.
Kunst 93, 536, 538 ff.
Kunstakademien 541.
Kunstausschüsse 449 (4).
Kunstbutter, Verkehr 507.
Kunstflüge 736 (4), 737 (7).
Kunstgewerbe 674.
 — Museen 674.
 — Urheberrechtsschutz 538.
Kunstgewerbeschulen 681.
Künstlerisches Urheberrecht 536 ff.
Kunstpflege 93, 538 ff.
Kunstschulen 541.
Kunstspeisefette, Verkehr 507.
Kunststeinhauer, Arbeiterschutz 602.
Kunststraßen 830.
Kunstwein, Verbot 508.
Kunstwerke, Ausfuhr 482 (4).
Kupons 203.
Kuppelci 461 (1).
Kurantmünzen 627.
Kurator der Universität 572.

Aurfürsten 63, 66.
Aurialsystem 523 (3).
Aurriere 930 (14).
Aurpfsucherei 485.
Aurs einer Anleihe 196.
 — Steuerkursfestsetzung 235 (30).
Aursmaller 618 (8), 622.
Aurszettel 622 (11).
Aurtaxe 320 (4).
Aurzarbeit 600 (20).
Aurzarbeitsfürsorge 860.
Aurzbrad, Abkommen mit Polen über R.
 303 (4), 939 (11).
Aurzchrift, Unterricht 558 (2), 564, 565 (1).
 — Verwendung bei den Behörden 126.
Außensicherung 25, 741, 818.
Außengewässer 930.
 — Fahrwasserbezeichnung 743 (15).
Außenschiffahrt 742.
Außereien 552 (14).
Außerschulen 552.
Aurze 709.

L.

Lachsfißerei 817 (5).
Ladiererarbeiten, Betriebschutz 601.
Ladenschluß 604 (5), 618 (7).
Ladungsfähigkeit der Schiffe 742 f.
Ladungsfrist 357.
Lagergeschäft 619.
Lagerheine 619 (19), 660.
Laihschonbezirke 820.
Laihschonzeiten 816 (2).
Laihschweftern 490 (18), 850 (11).
Lämmer, Schlachtung 802 (20).
Landabgabe 212.
Landarbeiter 598 (11), 858 (8).
 — Arbeitszeit 604 (5).
 — Koalitionsfreiheit 590 (1).
Landarbeiterwohnungen, Bau 864.
 — Hauszinssteuer 314 (12).
Landarbeitsordnung, vorläufige 590 (15),
 598 (11).
Landarmenhäuser 848 (6).
Landaufenthalt von Schulkindern 871.
Landbund 130 (5), 753.
Landbündgenossenschaften 753.
Landbürgermeister 143, 149 f., 163 (25).
Landdampffessel, Anlegung 465 (5), 686 (7).
Landrosteien 105 (3).
Länder, Ausgleichsstelle 918 (5).
 — Gebiet und Bevölkerung 17 (1).
 — Gebietsänderungen 18.
 — Neubildung 18.
 — Republikanische Staatsform 15.
 — Verhältnis von Reich zu L. 24 ff.; f. a.
 Finanzausgleich.
 — Vertretung im Reichsrat 34 (3).

Länder, Vertretungen bei der Reichsregie-
 rung 35 (6), 919.
Ländert Konferenz 15 (23).
Landesabgaben 305 ff.
 — im übr. f. Landessteuern.
Landesabstimmungsordnung 72 (5).
Landesamt für Familiengüter 90 (23), 767.
 — Statistisches 92 (39).
Landesämter des Königreichs Preußen
 70 (32).
Landesanstalt für Fischerei 821.
 — geologische 94 (59), 707 (14).
 — für Gewässerfunde 94 (51), 782 (7).
 — für Wasser-, Boden- und Lufthygiene
 95 (71), 511 (1).
Landesarbeitsämter 856 f.
Landesarbeitsgerichte 345, 609.
Landesarbeitsrichter 609 (8).
Landesaufnahme 65 (9).
 — Reichsamt für L. 46.
Landesauftragsstelle 95.
Landesauschuß in Hessen-Nassau 155.
Landesbanken 785.
Landesbrandkasse 646 (12).
Landesdienststelle Preußen 90.
Landesdirektor 153.
Landesdirektorium in Hannover 153 (5).
Landesfarben, preussische 74.
Landesfinanzämter 47, 185, 240, 245, 250.
Landesfürsorgeverbände 841.
 — Streitigkeiten 844.
Landesgebührenordnung 352 (14), 354 (22).
Landesgesundheitsrat 95 (71), 484.
Landesgewerbeamt 95 (64), 677 f.
Landesgrenzangelegenheiten 65 (9).
Landesgrenzpolizei 106 (5), 390 (2).
Landeshauptmann 153.
Landesherrliche Familien 15 (3).
 — Namen 22 (5), 81 (11).
Landesherrliches Kirchenregiment 80 f.,
 516, 527, 532.
Landesjugendämter 865.
Landeskirche 526 ff.
Landeskirchenausschuß 528.
Landeskirchentag 533 (28).
Landeskommandanten 918.
Landeskommunalverbände 155 f.
 — Beteiligung am Finanzausgleich 227.
Landeskreditanstalten 785.
Landeskriminalpolizeiamter 389 (2).
Landeskriminalpolizeistellen 106 (5), 111
 (3), 414.
Landeskultur 94, 755 ff.
Landeskulturämter 101 (10), 103, 110, 757.
 — Verfahren 122 (27), 757.
 — Zwangsbefugnisse 123 (30).
Landeskulturbehörden 101, 103, 756 f.
Landeskulturredikt 68, 752 (4), 755 (2).
Landeskulturrentenbanken 787.

- Landesmittelschulkasse** 92, 564.
Landesoberförstmeister 821 (5).
Landespfandbriefanstalt 92 (72).
Landesplanung 906.
Landespolizei 389.
Landespolizeiamt 389.
Landespolizeibehörde 390.
 — Überweisung an die L. 385, 437.
Landesprüfungsamt, statistisches 90 (23), 351 (3).
Landesräte 153.
Landesrecht, Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht 343.
Landesrentenbank 92, 760.
Landesschulden 198.
Landesschulkasse 92, 226, 563.
Landesstempelachen, gerichtliche 305 (1).
Landessteuergesetz 212, 216 (1).
Landessteuern 305 ff.
 — Begriff 208.
 — Zulässigkeit 216 ff.
Landesstrauer 75 (24).
Landesturnanstalt 93 (44), 560 (4).
Landesvermessung 65 (9), 92.
Landesverrat 386 (27), 442.
 — Zuständigkeit zur Aburteilung 342 f.
Landesversammlung, verfassungsgebende 71.
Landesversicherungsämter 880, 882.
Landesverteidigung 26, 914.
Landesverwaltungs-gesetz 98 (6), 379, 422.
Landesverweisung 439 f.
Landesveterinäramt 94 (51), 804.
Landeswahlgesetz 75 (1).
Landeswahlleiter 76.
Landeswahlordnung 75 (1).
Landeswahlvorschläge 76.
Landeswappen 75 (24).
Landeswasseramt 96 (4).
Landförstmeister 795.
Landfriedensbruch 442 (2).
Landgemeinde 136, 141 ff.
 — Erhebung von Abgaben 319 ff.
 — Preussischer Landgemeindetag West 158.
 — Verband der preussischen L. 157.
Landgemeinbeordnung für Hannover 143.
 — für Hessen-Nassau 142.
 — für Hohenzollern 142.
 — für die östlichen Provinzen 141 (2).
 — für die Rheinprovinz 143.
 — für Schleswig-Holstein 142.
 — für Westfalen 143.
Landgemeinbeetag 158.
Landgerichte 340 f.
 — Verfahren in erster Instanz 357.
Landgestüte 94 (51), 799.
Landgüterordnung 766 (2).
Landgüterrolle 766.
Landhausviertel, hauptpolizeil. Vorschriften 478.
- Landheer** 914.
Landhofmeister 70 (32).
Landjäger 417.
Landjägererei 92, 415 ff.
 — Hilfskaffe 407.
 — Verwaltungsdirektion 405 f.
 — Zeitschriften für L. 419 (11).
Landjägerabteilungen 416.
Landjägerämter 416.
Landjägeranwärter 418 f.
Landjägerbeamte 112, 159 (6), 407 (25), 409 ff., 417 ff.
Landjägerinspektionen 416.
Landjägerkaffe 406.
Landjägeroffiziere 419 (13).
Landjägerposten 416.
Landjäger-schulen 102, 416, 426.
Landjägermeister 416, 418.
Landjäger-räte 107 (22).
Landkrantenkassen 886.
Landkreise 101, 102 ff., 151 ff.
 — Beteiligung am Finanzausgleich 224 ff., 227, 315.
 — Erhebung von Abgaben 325 f.
Landfreitag 157.
Landkriegsordnung, Haager 933 (43).
Ländliche Grundstücke, Handel 691.
Landlieferungsverbände 103, 769.
Landmesser 65 (9), 92, 692 (28), 753 (1).
Landrat 67, 112 ff., 152.
 — Aufwandsentschädigung 173 (9).
 — Gemeindeaufsicht 142.
 — als Kreispolizeibehörde 391.
 — als Ortspolizeibehörde 392.
 — Erlaß polizeilicher Strafverfügungen 391 (3), 426.
 — Polizeiverordnungsrecht 423.
 — polizeil. Strafverfügungen 435 (2).
 — Zwangs-befugnisse 123.
Landrecht, Allgemeines 334 (5), 379 (1).
 — Badisches 379 (1).
Landrentmeister 189.
Landrichter 351.
Landschaften 103, 786.
Landchaftliche Pfandbriefanstalten 786.
Landchaftliche Schönheit, Schutz 478.
Landsmannschaft 918.
Landstraßen 830.
Landstraßenbau 26, 831 ff.
Landstraßen-Hilfsorganisation 730.
Landstreicher 385 (17), 437, 440.
Landtag 69, 75 ff.
 — Rechte bei der Gesetzgebung 84 f.
Landtagsabgeordnete 77.
Landtagsaus-schüsse 78.
Landtagsdrucksachen, Bezug 78 (22).
Landtagsgebäude, Schutz 78.
Landtagspräsident 77 f.
Landung von Flugzeugen 737.

- Landwirte** 764 f.
 — Durchschnittssätze für die Steuerveranlagung 256 (16).
- Landwirtschaft** 50, 106, 748 ff.
 — Biologische Reichsanstalt 50, 539, 752.
 — landwirtschaftliches Betriebsrecht 771 ff.
 — landwirtschaftliches Bodenrecht 755 ff.
 — Ministerium für L., Domänen und Forsten 93.
 — Organisation 750 ff.
 — Reichskuratorium für Technik und L. 50 (72).
- Landwirtschaftliche Arbeiter** 598 (11), 858 (8).
 — Arbeitszeit 604 (5).
 — Koalitionsrecht 590 (1).
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften** 895.
- Landwirtschaftliche Fachschulen** 753.
- Landwirtschaftliche Genossenschaften** 671 (4), 752 f., 788.
- Landwirtschaftliche Grundstücke, Verkehr** 759.
- Landwirtschaftliche Hochschulen** 94 (51), 753.
- Landwirtschaftliche Nebengewerbe** 789.
- Landwirtschaftliche Pächter, Inventarverpändung** 366.
- Landwirtschaftliche Unfallversicherung** 894 f.
- Landwirtschaftliche Vereine** 752.
- Landwirtschaftliche Zentralbank** 664 (12), 789.
- Landwirtschaftliches Betriebsrecht** 771 ff.
Landwirtschaftliches Bodenrecht 755 ff.
Landwirtschaftliches Deputat 599 (12).
Landwirtschaftliches Gesinde 589 (15).
Landwirtschaftliches Kreditwesen 785 ff.
Landwirtschaftliches Notprogramm 29 (23).
Landwirtschaftliches Unterrichtswesen 753 f.
Landwirtschaftliches Vermögen, Bewertung 230 ff.
- Landwirtschaftliches Versicherungswesen** 784 f.
- Landwirtschaftlich-technische Kalistelle** 584.
- Landwirtschaftsengesellschaft, Deutsche** 752.
- Landwirtschaftsbeamten** 94 (51), 103, 751 f.
 — Beamte 751 (1).
 — Gebäude der L., Grundvermögensteuer 310 (12); Hauszinssteuer 314 (12).
- Landwirtschaftslehre** 771 (1).
- Landwirtschaftsministerium** 93, 751.
- Landwirtschaftspolizei** 388 (5).
- Landwirtschaftspolizei** 790.
- Landwirtschaftsrat, Deutscher** 752.
- Landwirtschaftsrecht** 755 ff.
- Landwirtschaftsschulen** 753.
- Landwirtschaftsverwaltung** 750 ff.
- Längenmaße** 624.
- Lärmerregung, Verhinderung** 457.
- Lassalle** 5 (20).
- Lassittiger Besitz** 758.
- Lassenausgleich** zwischen Reich und Ländern 222 f.
 — zwischen Ländern und Gemeinden 223, 226, 316.
 — zwischen Betriebs- und Wohngemeinden 332.
- Lässige Ausländer** 440.
- Lasterkraftwagen** 730.
- Lateinische Münzkonvention** 628 (7).
- Lateinschulen** 563 (1).
- Latifundien** 765.
- Lauenburg, Erwerb** 63, 64, 98 (1).
 — Kreis 99 (6).
 — Landeskommunalverband 155, 227.
- Lautität, Erwerb** 64.
- Lauterungsurteil** 358 (10).
- Lazarette** 917.
- Leben, Verbrechen und Vergehen wider das L.** 386 (27).
- Lebensmittel, Verkehr** 506 ff., 585.
- Lebensmittelgesetz** 506 (1).
- Lebensrettung** 463 f.
- Lebensversicherung** 639, 642, 643 f.
- Lebensversicherungsanstalten** 103, 644.
 — Verband öffentlicher 93 (39), 644 (8).
- Lebenswichtige Betriebe, Aufrechterhaltung** 444, 607 (1).
- Lebenswichtige Gegenstände, Ausfuhr** 585 (15).
- Legalisation von Urkunden** 367.
- Legalitätsprinzip in der Strafverfolgung** 370.
- Legaten** 523 (2).
- Legierung der Münzen** 629 (13).
- Legitimation** f. Ausweise, Inlandslegitimierung.
- Legitimationskarten** 693 (34).
- Legitimationspapiere** 653 (1).
- Legitimationschein** 693 (33).
- Lehen, Heimfallrecht** 205, 758.
- Lehm als Baumaterial** 474 (4).
- Lehmgruben** 464.
- Lehnpfandgeld** 209.
- Lehnschulzen, Aufhebung** 142 (6).
- Lehranstalten** f. Schulen.
- Lehrer an den höheren Schulen** 568 ff.
 — an den Mittelschulen 564.
 — an den Universitäten 572.
 — an den Volksschulen 558 ff.
 — an den Berufsschulen 869 (11).
- Lehrerbildung** 558 f.
- Lehrerinnen** 558 ff.
- Lehrerkammern** 559 (4).
- Lehrerräte** 559 (4).
- Lehrerfeminare** 558.
- Lehrervereine** 548.

Lehrfilme der Polizei 405 (19).
Lehrgegenstände in den höheren Schulen 566.
 — in den Mittelschulen 564.
 — in den Volksschulen 557.
Lehrlinge, gewerbliche 697 ff.
 — kaufmännische 617.
Lehrmittel der Polizei 404 (19).
Lehrpläne der gewerblichen Fortbildungsschulen.
 — der Handelsschulen 615 (13).
 — der höheren Schulen 566 (2), 567 (3).
 — der Mittelschulen 564.
 — der Volksschulen 557 (2).
Lehrvertrag, Schriftform 598 (10), 698.
Leibeigenschaft, Beseitigung 68, 755.
Leibesübungen 93, 566 (2).
 — Grundstücke zur Pflege von L., Grundvermögensteuer 310 (12); Hauszinssteuer 314 (12).
 — Hochschule für L. 93 (44), 560 (4), 575 (13).
 — Polizeischule für L. 92 (39), 405 (20).
Leibrente 381 (26), 644.
Leichen, Beerdigung 431, 503.
 — Beförderung 503.
 — Kriegerleichen 943 (4).
Leichenbegängnisse 452 (11).
Leichenpässe 503.
Leichenraub 457.
Leichenschau 498 (12), 503.
Leierkastenspiel, Erlaubnis 689 (18).
Leihamt, staatliches 91 (29), 196, 655 (5).
Leihe 381 (26).
Leihhäuser 656 (5).
Leimfiedereien 684.
Leinpfad 775 (11).
Leipziger Messe 620 (4).
Leipziger Verband der Ärzte 487.
Leistungen, Erzwingung im Verwaltungsverfahren 123, 244.
 — Umsatzsteuerpflicht 269 f.
 — Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von L. 362.
Lektoren 572.
Lepra, Bekämpfung 497.
Lernmittel, Beschaffung 549.
Lesebücher 557 (2).
Leistungshochschule 576 (18).
Leitland, Schiffsmeßbriefe 742 (11).
Legtwillige Verfügungen 383.
 — Abschriftübersendung eröffneter L. an das Finanzamt 266.
Leuchtfeuer 739 (15).
Leuchtgasanlagen, Einrichtung 602.
Leuchtmittelsteuer 209, 294 f.
Leuchtzeichen an Kraftträdern usw. 729 (4), 730.
Leg Abdies 479 (1), 906 (1).

Leg Brünig 214, 251 (1).
 — Lieber 210 (5 a).
 — Stengel 210 (5 a).
Liberalismus 5.
Lichtspielgesetz 455 (4).
Lichtspieltheater, baupolizeil. Vorschriften 477 (5).
 — Besuch durch Jugendliche 456, 865 (10).
Lichtspielvorfürer, Prüfung 456 (4).
Lichtspielwesen 26, 455 f.
Lieber, leges L. 210 (5 a).
Liebnecht 5 (20).
Lichterführung auf der See 743.
Lieferungen, Umsatzsteuerpflicht 269 f.
Liegenschaftsverwaltung des Reichs 47 (28).
Linent Kommissionen, Aufhebung 926 (2).
Lippegesetz 739 (9), 779 (2).
Liquidation der Aktiengesellschaft 669.
Liquidationsschadengesetz 946 (8).
 — Steuerfreiheit der Entschädigungen 266 (7).
List, Friedrich 6 (23).
Listenföhrung in der Luftfahrt 735.
 — Vernichtung militärischer Listen 915 (3).
Litauen, Schiedsgerichtsvertrag 932 (21).
 — Staatsangehörigkeitsabkommen 21 (19, 22), 940 (14).
Liter 624.
Literarisches Urheberrecht 536 f.
Literartenventionen 538.
Eigenzwang für Patente 701.
Locarno 932, 938, 949.
Locum, Kloster 533 (28).
Logen 453 (16).
Lohn 599.
Lohnabzüge, Zulässigkeit 599 (14).
Lohnbücher 600 (3).
 — in der Hausarbeit 606 (11).
Lohnempfänger der Reichsverwaltung 52.
 — der preuß. Verwaltung 181.
Lohngesetz, ehernes 5 (19).
Lohnpfändung 361 (7), 599 (14).
Lohnpolitik 48.
Lohnschuß 600.
Lohnsteuer 214, 250 (1), 257.
Lohnsummensteuer 212, 328 (10), 329 ff.
Lohntarife 596, 597 (7).
Lohnstätte 600 (3).
Lohnverzeichnis in der Hausarbeit 606 (11).
Lohnzettel 600 (3).
Lotalbahnen 720 (7).
Lotalverwaltung 117.
Locomotiven der Kleinbahnen 720 (9).
Lombardgeschäft 660.
Londoner Konferenz 944.
 — Seerechtsdeklaration 933 (43).
 — Ultimatum 943 (5).
 — Zahlungsplan 943.
Lösung von Disziplinarstrafen 168 (13), 411 (20).

Böschung von gerichtlichen Strafen 373 f.
Böschweien 466 f.
Boje, Handel 460, 691.
Böjerdürre, Bekämpfung 806.
Botensignalordnung 743 (15).
Botenwesen 94, 688, 690, 738, 744.
Botteriebeirat 206.
Botteriedikt 205 (2).
Botterieeinnehmer 206.
Botterien 91 (29), 95, 205 f., 460.
Botterieregal 205.
Botteriesteuer 212, 284 f.
 — Beteiligung der Länder 220.
Botto 205.
Bübisches Recht 136 (2).
Zuffahrer 736 f.
Zuffahrerschein 736.
Zuffahrtunternehmungen 736 f.
Zuffahrtveranstaltungen 736 f.
Zuffahrzeugbau 734 f.
Zuffahrzeuggerät, Herstellung 735.
Zuffahrzeuggrolle 736.
Zuffthygiene, Landesanstalt 95 (71), 511 (1).
Zuffpolizei 401, 735 (1).
Zuffpoftverkehr 726.
Zuffrat, deutſcher 736 (6).
Zuffſchiffe 736 (2), 930 (10).
Zuffſperrgebiete 737.
Zuffverkehr 26; 49, 94, 733 ff.
 — aeronautiſches Obſervatorium 541.
 — polizeil. Überwachung 401, 735 (1).
 — Statiftik 735 (1).
 — Unfälle 735 (1).
Zuffverkehrsabkommen 733 (13).
Zuffverkehrsgeſetz 733, 735 (1).
Zumpen, Bearbeitung durch Jugendliche 601.
 — Handel 691 (26).
Zumpenlagerräume, Zimpfung der Arbeiter 603.
Zungenheilſtätten 493, 494, 499 (17), 852.
Zungenſchwindſucht, Bekämpfung 494, 499.
Zungenſeuche, Bekämpfung 810.
Zuffbarkeiten, Beſteuerung 321 (5).
 — polizeil. Erlaubnis öffentlicher 459, 689.
Zuther, Reichskanzler 33 (5).
Zutheraner 513 (1).
Zuzenburg, Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Abkommen über den kleinen Grenzverkehr 303 (4).
 — Zeichenpäfſe 503 (2).
 — Sozialverſicherung 884 (47).
Zuzenburger 63 (2).
Zuzusſteuer 269 (1), 271.
Zymphe, Abgabe 501.
Zyzeum 570.

M.

Mädchen, Schutz bei Auswanderung 23.
Mädchenhandel, Bekämpfung 23 (3), 461 (1).
Mädchenſchulen, höhere 570 f.
 — gehobene 563 (1).
Madriker Abkommen 703 (12).
Magazingenoffenſchaften 679 (6).
Magdeburg, Erwerb 63.
Magdeburgiſches Recht 136 (2).
Magiſtrat 145 ff.
 — in Berlin 148.
Magiſtratsmitglieder 145 (7), 146.
 — Ruhegehalt 180 (17).
Magiſtratsverfaſſung 144.
Magnificenz 572 (3).
Mahlmühlen, Überwachung 477 (5).
Mahlſteuer 251 (1).
Mahn- und Zwangsverfahren nach der RAbgD. 244.
 — Koſten 247 (51).
Mahnverfahren, gerichtliches 360.
Maidenlehrgänge 754 (6).
Maigeſetzgebung 516.
Mäflervertrag 381 (26).
Malerarbeiten, Betriebsſchutz 601.
Malmedy 938.
 — Option 21 (20, 22).
Malthus 5 (19).
Malquetiſchen der Brauereien 293.
Mancheſterſchule 577.
Mandatsſystem 938, 942.
Mängel bei Ausführung der Reichsgeſetze 27.
Mannheimer Abkommen 740 (1).
Mannſchaften 916.
Mannſchaftsverſorgungsgesetz 922 (4).
Manteltarif 596.
Margarine, Verkehr 507, 801 (17).
Marinerder Niederung 939 (10).
Marineämter 49, 917.
Marineanwälte 925.
Marinearſenal 918.
Marinebehörden 49, 917.
Marinefriedenskommiſſion, Auflöſung 915 (1).
Marineinſpektionen 918.
Marineintendanturen 918.
Marineſammer 917.
Marinekommandanturen 918.
Marinekommandoamt 49, 917.
Marineleitung 49, 917.
Marineſanitätsämter 918.
Marineſtationskommando 49, 917.
Marineverwaltung 917.
Marineverwaltungsamt 49, 917.
Marinewerft 918.
Marſ, Erwerb der Graffſchaft 63.
 — Stabilifierung der M. 197 (2), 213.

- Mark Brandenburg** 63.
Marken, Herstellung 631 (19).
Markenschuß 702 f.
Markgenossen 137 (2), 761.
Marktische Wassertragen, Verwaltung 782.
Marktscheider 690, 708 (6).
Marksteine, trigonometrische 65 (9).
Märkte 3, 619 f.
Markthallen 620.
Marktplätze 620.
Marktordnung 620.
Marktpolizei 388 (5), 397, 620.
Marktpreis, Begriff 3.
Marktrecht 136 (2).
Marktsachen 357 (2).
Marktstaubegelder 320 (4), 620.
Marktverkehr 620.
Marktzeit 620.
Marx, Karl 5 (20).
 — Reichskanzler 33 (5).
Maschinenbaukschulen 680.
Maschinensreiben, Unterricht 564.
Maschinenpuß, Lagerung 466 (2).
Maschinenwesen 469 f.
Maschinen auf Seeschiffen 744.
Masern 500 (24).
Massageschulen 488 (4).
Masse 623 f.
Massenausweisungen, Unzulässigkeit 440 (7).
Massenfe 488.
Mäßigkeitsvereine 438 (8).
Massivbauten 474 (3).
Maß- und Gewichtsordnung 623 (1).
Maßwesen 623 ff.
 — Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung 25.
Maßen für Fernleitungen, Festigkeit 477 (5).
Materialprüfungsamt 541, 575 (13).
Mahonnaise, Herstellung 509 (4).
Materielles Recht 333, 379 ff.
Matrilinearbeiträge 183, 209 (5a).
Maueranschlag 42 (5).
Mauern, Abtragung von Stadtmauern 145 (8).
 — Erhaltung 483.
Mauerziegel, Form 472.
Maulkorbzwang für Hunde 809 (24).
Maul- und Klauenfenne, Bekämpfung 809.
Maulwurf, Schuß 826 (1).
Max von Baden, Prinz 13 (13).
Medaillen, Herstellung 631 (19).
Mediatstädte 136 (2).
Medizinalabteilung 92, 95.
Medizinalbeamte 484 f.
Medizinaldebit 490 (1).
Medizinalkollegium 103 (21), 484.
Medizinalpersonen 485 ff.
Medizinalpraktikanten 485.
Medizinalräte 107 (22), 484.
Medizinalstatistik 497 (3).
Medizinische Akademie 571 (1), 575 (13).
Medizinische Prüfungsausschüsse 95 (71).
Meeresforschung, wissenschaftliche Kommission für M. 50 (72).
Meeresstrand, Schuß 390 (1).
Meierrecht 758.
Meile 624 (2).
Meineid 386 (27).
Meinungsäußerung, freie 22.
 — der Beamten 54, 163.
 — durch die Presse 448.
Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Ländern 27, 349; über Zulässigkeit von Steuern 216 (4).
 — zwischen Reichsministern 34.
 — zwischen Staatsministern 79, 89.
Meißbegünstigung 302 (1), 612 (4).
Meisterateliers, akademische 541.
Meisterturfe 680 (9).
Meisterschulen, akademische 541.
Meistertitel 472, 699.
Meissegentzuderungsanstalten, Betriebs-schuß 602.
Meldepflicht s. Anmeldepflicht, Anzeige-pflicht.
Melberegister 447 (9).
Melbewesen, polizeiliches 447.
 — Staatsangehörigkeitsangaben in den Melberegistern 19 (2).
Meliorationen 772.
Meliorationsangelegenheiten 105 (4), 116, 772.
Meliorationstechnische Bauräte 107 (22).
Memelgebiet 940.
Memeloptanten 940 (14).
Memorial 617 (5).
Mennoniten 515 (13), 536 (2).
Merkantilsystem 4, 302 (1), 577.
Merkpfähle 776.
Merzig, Restkreis 99 (6).
Meßbriefe 741 f.
Messen 620.
Meßer 692.
Meßwesen, Reichskommissar 48.
Meßgeräte 624 f.
Meßsachen 357 (2).
Meßuhrordnung 300 (1).
Meß- und Marktsachen 357 (2).
Messungen, elektrische 625.
Metallbeizer 603.
Metallschulen 680.
Metalle, Verkehr 682 (1), 691 (26).
Metallhütten, Arbeitszeit 604.
Metallwarenfabriken 685.
Meteorologisches Institut 540.
Meteorologisches-magnetisches Observatorium 540.
Meter 623 (2), 624.

- Meterkonvention** 623 (2).
Metropolen 512.
Mexico, Austausch von Mitteilungen über Einbürgerungen 21 (19).
Michaelis 13 (13).
Miete 381 (26).
 — Eingriff der Polizei in Mietfreigkeiten 468.
Mieteinigungsamt 909, 912 f.
Mieterschutz 911 (1), 912 f.
Mieterschutzgesetz 912.
Miettschöffengericht 912.
Mietstaler 598 (10).
Mietsteuern 322 (8).
Mietstreitigkeiten 468, 909, 913.
Mietverträge 909.
Mietzinsbildung, Regelung 911 ff.
Milch 800 (17).
 — Verkehr 507, 801.
Milchgefäße, Prüfung 625 (8).
Milchwirtschaft 800 (17).
 — Reichsfluratorium für milchwirtschaftliche Forschungsanstalten 50 (72).
 — Versuch- und Forschungsanstalt 801 (17).
Militär, Inanspruchnahme durch die Polizei 443, 918.
 — Waffengebrauch 443 (6).
 — im übr. s. die folgenden Stichworte, ferner Reichswehr.
Militäranwälter s. Versorgungsanwälter.
Militärarrestanten, Transport 441 (3).
Militärbeamte 916, 918, 921.
Militärbehörden 49, 917 f.
Militärbrieftauben 823 (11).
Militärfiskus Vertretung 917 (15).
Militärgerichte 345.
Militärgerichtsbarkeit 337, 923 f.
Militärhoheit 923.
Militärische Akten, Vernichtung 915 (3).
Militärische Geheimnisse, Verrat 342 f., 442 (1).
Militärische Listen, Vernichtung 915 (3).
Militärische Verbände, Verbot 915 (4).
Militärischer Ausnahmezustand 43 (4), 444 (8).
Militärisches Requisitionsrecht 918.
Militärisches Ordnungsrecht 917.
Militärjustizbeamte, Dienstvergehen richterlicher 925.
Militärkirchengemeinden 518 (4), 918.
Militärkontingente 914.
Militärkontrolle 915 (1), 942.
Militärkonventionen 12 (6), 914.
Militärpersonen, polizeiliche Festnahme 432 (3).
 — polizeil. Strafverfügungen gegen M. 436.
 — Rechtspflege 923 ff.
 — Verbot der Teilnahme an politischen Vereinen 452 (6), 920.
Militärpfarrer 918 (21).
Militärrang 916.
Militärrechtspflege 923 ff.
Militärrechenmedien 688 (15).
Militärstrafgerichtsordnung 924.
Militärstrafgesetzbuch 924.
Militärstrafsachen 372 f., 923 f.
Militärtarif für Eisenbahnen 926 (2).
Militärtestamente 923.
Militärtransportordnung 926 (2).
Militäruniform 921.
 — der Heeresbeamten 916 (3).
Militärversorgung 921 f.
Militärverwaltung 915, 917 f.
Militärwaffen 915 (1).
Militärwaisenhaus 870 (1).
Militärwesen 914 ff.
Milzbrand, Bekämpfung 498, 603, 809.
Minden, Erwerb 63.
Minderheiten s. 1, 22.
 — Regelung des Schulwesens 549 (3).
Minderheitsamt für Oberschlesien 46.
Minderjährige, beschränkte Geschäftsfähigkeit 380.
 — Amtshandlungen minderjähriger Beamter 164 (7).
 — Fürsorge für M. 25, 851.
 — Schutz im Ausland 24 (10).
 — Vormundschaft 383.
 — s. a. Jugendliche.
Minderjährigkeit 380.
Minderhaftleute 616.
Mindestgebot bei Versteigerung gepfändeter Sachen 361 (6).
Mineralboden 772 (3).
Mineralbrunnen 496.
Mineralien, Gewinnung 704 ff.
Minerale, Verkehr 464 (1), 603.
Mineralölzollordnung 304 (9).
Mineralwasserapparate 686 (5).
Mineralwassersteuergesetz 211.
Minister ohne Portefeuille 33 (9).
 — Polizeiverordnungsrecht 422.
 — im übr. s. Reichsminister, Staatsminister.
Minister-Amt im Reichswehrministerium 49, 917.
Ministeranlage im Reich 34.
 — in Preußen 80.
Ministerialblätter, preussische 86 (7).
Ministerial-, Militär- und Sauditrekton 111 (4).
Ministerialpässe 446 (4).
Ministerien im Reich 44, 46 ff.
 — in Preußen 89 ff.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 933.
 — für Handel und Gewerbe 94, 613.
 — des Innern 92, 389.
 — des königlichen Hauses 91.

- Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten** 93, 751.
 — der öffentlichen Arbeiten 92 (35).
 — für Volkswohlfahrt 95, 484.
 — für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 93, 517, 544.
Ministerpensionsgesetz 33 (2), 80 (6), 174 (1).
Ministerpräsident 79, 90.
Ministerresidenten 934.
Riquelsche Finanzreform 316 (1), 319 (2), 327 (2).
Mißtrauensvotum s. Vertrauen.
Mitrichterstatler, Angabe auf Berichten 108 (24), 125 f.
Miterben, Auseinanderlegung 366.
Mittäter, Bestrafung 385.
Mitteilungspflicht der Gerichte usw. in Strafsachen 369 (1), 373 (1).
 — im übr. s. Anmeldepflicht.
Mittelbare Beamte, Begriff 159, 177 (1).
Mittelbehörden, preussische 97 ff.
Mitteldeutscher Zollverein 11 (2).
Mittelhäuser, Begriff 477 (6).
Mittellandkanal 778 (27).
Mittelmarkt, Erwerb 63.
Mittelschulen 563 ff.
Mittelschullehrer 559 (4), 564.
Mittelstand, Schutz 582.
Mittlerer Bürodienst 162.
Mobilisierungsmaßnahmen, Verbot 915.
Möblierte Zimmer, Freistellung von der Wohnungszwangswirtschaft 910 (15), 912.
Modelle, Schutz 702.
Modesthauen 604 (5).
Volkereigenenschaften 671 (4), 788, 801.
Monarchie, konstitutionelle 69.
 — Entfernung monarchischer Hoheitszeichen 74 (24).
Mönchorden 525 (1).
Monopolausgleich 300.
Monopole 204.
Monroedottrin 930 (8).
Montesquieu 209 (1).
Montevideo, Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst 538.
Monumenta Germaniae historica 46, 539.
Moorkultur 94.
 — Reichsaussschuß für M. 50 (72).
Moralunterricht 553 (18), 557.
Nordkommission 415 (4).
Moresnet 938.
Morgen 624 (2), 765 (1).
Mosel, Schifffahrt 740.
Motorboote, Besteuerung 322 (6).
Mülvenerer, Sammeln 815 (6).
Müdenbekämpfung 499 (16), 826 (4).
Mühlen s. Mahlmühlen, Windmühlen.
Mühlenabgaben, Ablösung 761.
Mühlenregal 203 (1).
Mühlenwerke der Brauereien 293.
Müll, Beseitigung 505.
Müller, Reichskanzler 33 (5).
München, Vertretung der Reichsregierung in M. 35 (6), 45.
Mündelsicherheit der staatl. Schuldverschreibungen 202.
Mündliche Verhandlung im Beschlußverfahren 122.
 — im Disziplinarverfahren 55, 167 f.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 121.
 — im Zivilprozeß 357, 359 (4).
Munition, Herstellung, Handel usw. 442 (2), 915 (1).
 — der Schutzpolizei 402 (17).
 — der Kriminalpolizei 415 (3).
 — der Landjägerei 416 (6).
Munitionsaufbewahrungsanstalten, baupolizeil. Vorschriften 477 (5).
Münzbesitze 386 (27), 631.
Münzen 626 ff.
 — staatliche 196.
Münzfuß 627.
Münzgesetz 627 (3).
Münzkonvention 628 (7).
Münzmetalldepot des Reichs 47.
Münzregal 204 (2), 627.
Münzstätten 630.
Münzsysteme 627.
Münzverbrechen 386 (27), 631.
Münzwesen 25, 626 ff.
Museen 541.
Musik, Hochschulen für M. 541.
Musikaufführungen, Genehmigung 689.
Musikausübung durch Reichsbeamte 55 (11).
 — durch Polizeibeamte 397 (2).
Musikunterricht in höheren Schulen 566 (2).
 — privater 547 (22).
 — in den Volksschulen 557 (2).
Müßiggang, Bestrafung 437.
Müstermessen 620.
Müsterregister 366, 702.
Müsterrolle 745 (27).
Müsterfschuß 702.
Müsterfeuerordnungen, Vorlage an den Reichsfinanzminister 217.
Müsterungsbehörden 745 (29).
Muten 708.
Mütterberatung 870.
Mütterrollen 308 (2).
Mütterchaftsfürsorge 25.
Mütterfschuß 870.

N.

Nachbarrecht 473 (1).
Nachdruck, Schutz gegen N. 537.

Nachentschädigungsrichtlinien 946 (8).
Nachfeststellung der Einheitswerte 231.
Nachhaft, korrektionelle 437..
Nachlassgericht 366.
Nachlasspflegschaft, Mitteilung der Anordnung einer N. an das Finanzamt 266.
Nachlasssachen 366, 934 (2).
Nachlasssteuer 264 (3).
Nachrichtenwesen, polizeiliches 402.
Nachschußpflicht bei Genossenschaften 672.
Nachsicht wegen Verjährung einer Rechtsmittelfrist 246 (41).
Nachtbarverbot 604 (5).
Nachtsteuer 322 (6).
Nachveranlagung im Steuerrecht 245.
Nadelarbeit, Unterricht 557.
Näherrechte 758.
Nahrungsmittel, Verkehr 25, 506 ff.
Nahrungsmittelschmcker, Prüfung 506 (1).
Nahrungsmittelpolizei 506 ff.
Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten 95 (71).
Nahrungsmittelvergiftungen, Bekämpfung 500.
Namen 380.
 — adlige 22.
 — der Mitglieder der vormalig landesherrlichen Familie 22 (5).
Namensänderung 380 (6).
Namensstempel, Gebrauch von N. 140 (6).
Nansenausweise 446 (4).
Nassauer Zeitschrift 137 (4).
Nation, Begriff 1.
Nationalgalerie 541.
Nationalverband deutscher Berufsverbände 170 (5).
Nationale Minderheiten 1, 22.
Nationalflagge 16 (8).
Nationalhymne 16 (8).
Nationalökonomie 3.
Nationalsozialistische Arbeiterpartei 7.
Nationalstaat 1.
Nationalversammlung in der Paulskirche 11.
 — in Weimar 14.
Natur als Produktionskraft 3.
Naturaldienste, Erfordern durch die Gemeinden 319, 324.
Naturalisation 19 (7).
Naturalleistungsgesetz 926.
Naturallohn 599 (12).
Naturdenkmäler, Schutz 482.
 — Staatliche Stelle für Naturdenkmälerpflege 482 (5), 825 (1).
Naturheilanstalten 493.
Naturkunde, Unterricht 557.
Naturschutz 825 ff.
Naturschutzgebiete 825.
Naturwissenschaften, Forschungsinstitut für Geschichte der N. 541.

Naturwissenschaftliche Berichterstattung, Reichszentrale für N. 47, 539.
Navigationsakte 4 (15).
Nebenämter der Beamten 54 (Reichsbeamte); 166 (Staatsbeamte); 410 (3) (Schulbeamte).
Nebenbeschäftigung der Angestellten 181.
 — der Baubeamten 471.
 — der Beamten 54, 166.
Nebenintervention 356.
Nebenklage 372.
Nebenregister der Standesbeamten 365.
Nebenstrafen 384 f.
Nedar, Schifffahrt 747 (3).
Nedarbanddirektion 49.
Negativer Kompetenzkonflikt 335.
Neiter, Ausnehmen 813, 826.
Nettovoranschlag 186.
Negebuch 780 (2).
Negebistritz, Erwerb 63.
Neuanziehende, Abweisung 844.
Neubautätigkeit, Förderung 906 ff.
 — Verwendung des Aufkommens aus der Hauszinssteuer zur N. 315.
Neubauten, Genehmigungspflicht 475 f.
 — Grundvermögensteuer 309 (7).
 — Hauszinssteuer 312 (7).
Neubildung von Ländern 18.
Neufeststellung der Einheitswerte 231.
Neugliederung des Reichs 15, 18.
Neujahrstag als gesetzl. Feiertag 458.
Neumarck, Erwerb 63.
Neuospreußen, Erwerb 63.
 — Verlußt 64.
Neuschlesien, Erwerb 63.
 — Verlußt 64.
Neusiedlung 769.
Neuveranlagung im Steuerrecht 245.
Neuvorpommern, Erwerb durch Preußen 64.
 — Städteverfassung 148.
Nichtigkeit von Rechtsgeäften 380.
 — von Verwaltungsakten 9.
Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamts 348.
Nichtigkeitsklage 359.
Nichtrechtsfähige Vereine 453.
Nichtrichterliche Beamte, Disziplinarverfahren 166 ff.
 — Disziplinarhof für N. 89, 96, 167.
Nichtrechtliche Gerichtsbarkeit 364.
Niedere Schulen 548 ff.
Niederkunft, Beschäftigung vor und nach der N. 870 (2).
Niederlageregulativ 304 (10).
Niederlande, Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Fischereiabf. 817 (5).
 — Hebammen 488 (6).
 — Luftverkehrsabf. 734 (13).

- Niederlande**, Niederlassungsvertrag 22 (1).
 — Rheinschiffsverkehr 741 (5).
 — Schiedsgerichtsvertrag 931 (21).
 — Sozialversicherung 884 (47).
Niederländer, Mitteilungen über Einbürgerungen von N. 21 (19).
Niederlassungsrecht 22, 138.
Niederlassungsverträge 22 (1).
Niedererschlagung von Kaffendefekten 105 (4), 165 (9).
 — von Kosten im Rechtsmittelverfahren nach der RAbgD. 247 (50).
 — von Steueransprüchen 243.
 — von Strafverfahren 32 (22), 82.
Niederschlesien, Bildung der Provinz 98 (1).
 — Gebiet 100.
 — Gebietsverluste durch den VersVertr. 65 (8), 99 (2).
Niersgesetz 780 (2).
Nießbrauch 381, 382 (37).
Nitroglyzerin, Sicherheitsvorschriften 465 (4).
Nitroverbindungen, Herstellung 603.
Nomadenvolk 1.
Norddeutscher Bund 12.
Nordmark, Gründung 63 (2).
Nordseefischer, Verbot des Branntweinhandels 817 (5).
Nordseemuseum 541.
Normalbefolgungsetat 180.
Normalleistungskommission 625.
Norwegen, Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Luftverkehrsabt. 734 (13).
Notare 354.
 — Anzeigepflicht hinsichtlich der Erbschaftsteuer 266; der Grunderwerbsteuer 274.
Notariatsregister 354 (27).
Notarielle Urkunden 367.
Notenbanken 656, 660 ff.
Notendeckung 661, 665.
Notenkontingent 662.
Notenprivileg 660.
Notensteuerpflicht 662, 665.
Notgeld 629.
 — Geldentwertungsausgleich bei Ausgabe von N. 213.
Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft 46, 539, 575.
Notgewerbegesetz 675 (7).
Nothilfe, Technische 444 (10), 467.
Notopfer 211.
Notprogramm, landwirtschaftliches 29 (23).
Noterschlagungen 509.
Notstand 381, 385.
Notstandsarbeiten 863 f.
Notstandsbeihilfen für Kommunalbeamte 180.
 — für Polizeibeamte 396.
 — für Reichsbeamte 59 (19).
Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte 174 (3).
Notstandsversorgung 444.
 — Aufhebung der B.D. über N. 585 (15).
Nottestament 140 (7), 383 (57).
Notverfassung, preussische 71.
Notverordnungsrecht im Reich 43.
 — in Preußen 81, 85, 444.
Notweg 473 (1).
Notwehr 381, 385.
Notzucht 461 (1).
Novemberverträge 12 (6).
Nuntien 523 (2).
Nußholz 791.
Nußvieh 796.
- D.**
- Obdachlosenpolizei** 395 (13).
Obdachlosigkeit, Mitle f. Obdachlose 497 (3), 848 (6).
 — Bestrafung 437, 440.
 — Verhinderung durch die Polizei 468 f.
Oberamtmann 113 (4).
Oberamtsanwälte 344 (3).
Oberaufsicht, Begriff der kommunalen D. 130 (3).
Oberbefehl des Kaisers 914.
 — des Reichspräsidenten 914, 915 (8), 917.
Oberbergämter 95 (59), 101 (11), 110, 706.
 — Verfahren 123 (27).
 — Zwangsbefugnisse 123 (30).
Oberbergamtskassen 189.
Oberberghauptmann 94 (59), 706.
Oberbewertungsausschuß 237.
Oberbuchhalter bei der Regierungshauptkassa 189.
Oberbürgermeister, Amtsbezeichnung 81 (11), 145 (7).
Oberburggraf 70 (32).
Obereigentum an Lehen 205, 758.
Oberer Verwaltungsdienst, Ausbildung 161.
Oberfinanzkassen 191.
Oberfischmeister 103, 820.
Oberförster 118, 185; 795.
Oberförstmeister 107, 795.
Oberfürsorgeamt für Beamte und Lehrpersonen aus den Grenzgebieten 91 (29), 97, 178 (3).
Obergerichtsvollzieher 352 (13).
Oberherlichkeit 929.
Oberkirchenrat, Evangelischer 532 f., 535.
Oberkriegsgerichte 924 (7).
Oberlandesgerichte 342.
Oberlandesfulkrant 94 (51), 757.
 — Verfahren 122 (27).
Oberlandförstmeister 795.
Oberlandjäger 418.
Oberlandjägermeister 416, 418 f.
Oberthyeum 570.

- Obermarschall** 70 (32).
Obermusiklehrer 569.
Oberpostdirektionen 49, 723.
Oberpräsident 67, 101 ff., 420.
 — als Aufwertungsstelle 346 (11).
 — als Gemeindeaufsichtsbehörde 146, 149.
 — als Kreisaufsichtsbehörde 152.
 — als Landespolizeibehörde 391.
 — als Provinzialaufsichtsbehörde 154.
 — Polizeiverordnungsrecht 423.
 — Zwangsbefugnisse 123 (30).
Oberpräsidialrat 102 (3).
Oberprüfstelle für Schuld- und Schmutz-
 schriften 47, 462 (3).
 — Filmoberprüfstelle 47, 456.
Oberprüfungsamt, Technisches 91 (31), 470.
Oberprüfungsausschuß für das höh. Ver-
 messungswesen 92.
Oberrealschulen 566.
Oberrechnungskammer 66, 97, 192.
Oberregierungsräte 107, 395 (2).
 — als Hilfsarbeiter beim Oberpräsidenten
 102 (2).
Oberreichsanwalt 344.
Oberrentmeister 189.
Oberschlesien, Ablehnung der Bildung eines
 Landes D. 17 (2), 99 (2).
 — Bevollmächtigter für Arbeitsfragen 48.
 — Bildung der Provinz D. 98 (1).
 — Gebiet 100.
 — Gebietsverluste durch den VersVertr.
 65 (8), 99 (2), 940.
 — Minderheitsamt für D. 46.
 — Staatsangehörigkeitsverhältnisse 21 (19),
 940 (13).
Oberschule, deutsche 567, 570.
Oberschullehrer 569 (6).
Obersekretäre 110, 172 (4).
 — Ausbildung 161.
Oberstaatsanwalt 344 (2).
Oberste Behörden in Preußen 89 ff.
 — s. a. Oberste Reichsbehörden.
Obersteiger 707.
Oberstudiendirektor 569.
Oberstudienräte 569.
Oberversicherungsämter 109, 880 f.
Oberverwaltungsgericht 89, 96, 122, 426 f.,
 784.
Oberzeihenlehrer 569.
Oberzolldirektionen 105 (1, 4).
Objektives Verfahren 372, 385.
Objektsteuern 207.
Obligationensteuer 280 f.
Observanz 2.
Observatorium, aeronautisches 541.
 — astrophysikalisches 541.
 — meteorologisch-magnetisches 540.
Obstbau, Beirat 50 (72).
Obstbauhschulen 754.
- Ober**, Schifffahrt 740, 741.
Oberstrombauverwaltung 102 (10).
Oblanderschließung 769.
 — Reichsausschuß für Moorkultur und D.
 50 (72).
 — Deutsche Oblandkultur 94 (51).
Ofenbeihilfen 174 (2).
Offenbarungseid 362.
Offene Bauweise 481.
Offene Handelsgesellschaft 618.
Offenhaltung von Verkaufsstellen 604 (5).
Öffentliche Ämter, Zulassung 53.
 — Unfähigkeit zur Bekleidung 385.
Öffentliche Arbeiten, Ministerium der D.
 92 (35).
Öffentliche Beglaubigung 366.
Öffentliche Bekanntmachungen, Einschrän-
 kung im Reich 42 (4); in Preußen 86 (6).
 — im Aufgebotsverfahren 360.
Öffentliche Feuersozietaäten 639, 645.
Öffentliche Fürsorgepflicht 841 ff.
Öffentliche Klage 370.
Öffentliche Lebensversicherungsanstalten
 644.
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Schutz
 26, 442 ff., 457.
 — Wiederherstellung 43, 443 f.
 — Reichskommissar 46 (7).
Öffentliche Register 366.
Öffentliche Sammlungen 96 (73), 460 f.
Öffentliche Schulen, Begriff 544 (8).
Öffentliche Wege 830.
Öffentlicher Glaube des Grundbuches 381
 (30).
Öffentliches Interesse, Kommissar des
 ö. F. 121 (19).
Öffentliches Recht, Begriff 2.
 — Anwendbarkeit der Grundsätze des bür-
 gerl. Rechts 10.
 — Archiv für D. 7 (25).
 — Zeitschrift für D. 7 (25).
Öffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen
 29.
 — der Reichsratsverhandlungen 35.
 — der Reichswirtschaftsratsverhandlungen
 37.
 — der disziplinargerichtl. Verhandlung 56,
 168 (10), 169 (16).
 — der gerichtlichen Verhandlungen 338.
Öffentlichrechtliche Körperschaften 129.
 — Kirchen 515 (13).
Offiziere 916, 918 ff.
Offizierlaufbahn 568 (4).
Offiziersanwärter 919.
Offizierspensionsgesetz 922 (4).
Ohm 625.
Okkupationsleistungsgesetz 950.
Ökonomie, politische 3 (14).
Oktoberverfassung 14.

- Utrobierte Verfassung** 69 (28).
Ökumenisches Konzil 523 (3).
Öle, Verbot des Handels im Umherziehen 465.
— i. a. Mineralöle.
Oliva, Friede von D. 63.
Ölmühlenzollordnung 304 (9).
Operationen, Zulässigkeit 486 (7).
Opfergeld 520.
Opfertheorie im Steuerrecht 208 (4).
Opinio necessitatis 2.
Opium, Verkehr 492 (9).
Option 21.
Orden, geistliche 490 (18), 494 (5), 525 f., 547 (22), 850 (11).
— Verbot der Verleihung und Annahme 22.
— Rückgabepflicht 80 (11).
Örderliche Gerichte 334, 337 ff.
— Amtsgerichte 338 ff.
— Landgerichte 340 ff.
— Oberlandesgerichte 342.
— Reichsgericht 342 f.
— örtliche Zuständigkeit 355 f., 368 f.
— sachliche Zuständigkeit 334, 338 ff.
Ordination der Pfarrer 534.
Ordnung, Schutz der öffentlichen 26, 442 ff., 457.
— Wiederherstellung 43, 443.
— Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen D. 46 (7).
— Staatskommissar für die öffentliche D. 389.
— Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche D. 386 (27), 442 (2).
Ordnungspolizei 388, 457 ff.
Ordnungsstrafen im Disziplinarverfahren 55, 166, 413 (20).
— gegen Gemeindebeamte 131 (8).
— im Steuerrecht 249.
— wegen Ungebühr vor Gericht 338.
Ordonnanzen der Rheinlandkommission 948 f.
Organisationen, Überwachung 442 (3).
Organe, Begriff 8 (29).
— des Reichs 27 ff.
— des Staates 75 ff.
— der Gemeinden und Gemeindeverbände 140 ff.
Organisationsgewalt im Reich 44.
— in Preußen 88.
Organistenamt 562.
Orientalische Sprachen, Seminar für D. 540, 571 (1).
Örtliche Sonderzuschläge für Reichsangestellte 52 (9).
— für Reichsbeamte 58 (9).
— für Staatsangestellte 181.
— für Staatsbeamte 173.
Örtliche Zuständigkeit der Gerichte 355 f., 368 f.
— der Finanzämter 241.
Ortsbehörden, preussische 117 f.
Ortsfremde Personen, Verhinderung des Zugangs 23 (4).
Ortsgerichte 147 (19), 347.
Ortsgefesse 140 (8).
Ortsklassenverzeichnis 58 (11), 173 (8).
Ortsstranzenklassen 886.
Ortsnamen 129 (1).
— Schreibweise 390 (1).
Ortsobrigkeit 117, 145.
Ortspolizei 146, 392 ff.
— Polizeiverordnungsrecht 423.
— Erlaß von Strafverfügungen 426, 435 (2).
— Zwangsbefugnisse 123.
Ortsfagung 140.
Ortschulinspektionen, Aufhebung 545.
Ortsstatuten 140.
Ortsstafeln 129 (1), 730, 832 (4).
Ortsvorsteher 143, 347.
Ostausländer, Behandlung 446 (4).
— Einbürgerung 19 (2).
Osterbotshaft 13.
Osterreich, Arbeitslosenunterstützung 859 (4).
— Auslieferungsverkehr 433 (5).
— Beglaubigungsvertrag 367 (22).
— Beteiligung am Reichsrat 34 (3).
— Ehedispense 365 (7).
— Heiraten 488 (6).
— Hilfeleistungsakte 464 (2).
— Leichenpässe 503.
— Luftverkehrsabf. 733 (13).
— Durchführung der Schulpflicht 550 (4).
— Sozialversicherung 884 (47).
— Viehseuchenübereink. 805 (3).
— Vormundschaftsabt. 872 (17).
— Wirtschaftsabt. 303 (4).
Ostpreußen, Erwerb 63.
— Gebiet 100.
— Gebietsverluste durch den VersVertr. 64 (8), 99 (2), 939.
— Kreiseinteilung 99 (6).
— Sonderbeteiligung an der Kraftfahrzeugsteuer 227.
— i. a. Korridor.
Ostpreussische Vertretung beim Reichs- und Staatsministerium 90.

¶.

- Pacht** 381 (26).
Pachteinigungsämter 770.
Pächter, Grundvermögensteuererleichterungen 310 (12).
— Inventarverpfändung durch landwirtschaftliche P. 366, 789 (17).
— Vorrechte des Fiskus gegenüber säumigen P. 195 (3).
Pachtschutzordnung 770.
Pachtsiedlung 769.
Pädagogische Akademien 559.

- Pädagogische Prüfung** 568.
Panamakanal, Schiffsvermessung 742 (11).
Panoramen, Bergnügungssteuer 321 (5).
Panzerkreuzerverbod, Volksbegehren 40 (18).
Papalshstem 523 (3).
Papiergeld, Ausgabe von \mathfrak{R} . 25, 197.
Papierholzindustrie, Reichsaussschuß 50 (72).
Papiermarkt 628 ff.
Papierforten der Behörden 125 (5).
Papierwährung 628.
Papst 512, 523, 928.
Pariser Friede 64.
Parität 514.
Parlamentarische Regierungsform 33, 73.
 — Untersuchungsausschüsse 29, 78.
Parochialverbände 530 (9).
Parochien 517.
Parteien, politische 7.
Parteilähigkeit 356, 610 (9).
Parzellierung von Grundstücken 758.
Paßbehörden 446 (5).
Paßbeditt 445 (1).
Paßerlaß 446 (4).
Paßgebühren 447 (7).
Paßgesetz 445 (2).
Paßiergewicht 630 (14).
Paßive Resistenz 607 (1).
Paßvergehen 447 (6).
 — Ausweisung wegen \mathfrak{R} . 439 (7).
Paßwesen 25, 445 ff.
Paßifizierung der Milch 800 (17).
Patentagenten 702.
Patente 700 ff.
Patentamt 701.
Patentanwälte 702.
Patentblatt 701.
Patentgebühren 701 (5).
Patentrolle 701.
Patenturkunde 701.
Patriarchen 512.
Patronate 105 (4), 518, 569.
Paulskirche 11.
Pavillonanstalten 493 (2).
Pedigree 797.
Pennsylvanisches System 376 (8).
Pension s. Ruhegehalt.
Pensionierung der Beamten 61 (Reichsbeamte); 163, 169, 175 (Staatsbeamte); 412 (Polizeibeamte); 419 (Landjägereibeamte); 562, 564 (2) (Lehrer).
Pensionsergänzungsgesetz 60 (22).
Pensionskürzung 60 (22).
Pensionsversicherung nach dem Reichsknappschaffengesetz 904.
Pensionswesen 48.
Periodische Druckschriften 448 ff.
Perlen, Verkehr 682 (1), 691 (26).
Perlsucht, Bekämpfung 811.
- Persien**, Urkunden zum Gebrauch in \mathfrak{R} . 367 (22).
Person, Freiheit der \mathfrak{R} . 22.
Personalabbau im Reich 45 (12).
 — in Preußen 177.
 — in der Kommunalverwaltung 180 (17).
Personalkasten der Beamten s. Personalausweise.
Personalausweise 445 f.
 — der Schupobeamten 400 (10).
 — der Kriminalbeamten 415 (3).
 — der Landjägereibeamten 420 (14).
Personalgemeinde 137 (2).
Personalgesellschaften 667.
Personalhoheit des Staates 930.
Personalkredit 648, 785.
Personalausweise, Recht auf Einsicht 57 (Reichsbeamte); 170 (Staatsbeamte); 170 (7) (Kommunalbeamte); 181 (Ungestellte).
 — Löschung von Strafvermerken 168 (13), 414 (20).
Personalordnung der Reichsbahn-Gesellschaft 719 (6).
Personalsteuern 207, 251 (1).
Personalunion 929 (6).
Personenbeförderung 721, 746.
 — Besteuerung 211, 285 ff.
Personenschädengesetze 947 (8), 950.
Personenstandsdelikte 386 (27).
Personenstandssachen 364 ff., 935, 936.
 — der Militärpersonen 923.
Persönliche Dienstbarkeiten 382 (37).
Persönliche Freiheit, Schutz 22, 431 f.
 — \mathcal{G} . zum Schutze der \mathfrak{R} . 428 (2).
Pest, Bekämpfung 496, 498.
Pestalozzi 543 (3).
Pestalozzistiftung 563 (15).
Peterspfennig 521 (15).
Petitionsrecht 22.
 — der Beamten 164 (1).
 — der Stadtverordnetenversammlung 145 (6).
Petroleum, Verkehr 464 (1).
Petroleumarbeiter, Berufskrankheiten 602.
Pfandbriefanstalten 786.
Pfandbriefe 785 f.
Pfandleiher, Erlaubnis 689.
Pfandleihanstalten 655.
Pfandrecht 381.
Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke 366.
Pfändung 361.
 — s. a. Gehaltspfändung, Lohnpfändung.
Pfändungsbeschränkungen 58 (8), 361 (7).
Pfandvermittler 690.
Pfarrbaulast 520.
Pfarrbesoldungsgesetz 535 (39).
Pfarrer, evangelische 530, 534.

Pfarrer, katholische 524.
Pfarrvermögen 519.
Pfarr-Witwen- und Waisenfonds 535.
Pfeifentabak, Besteuerung 290.
Pferde der Landjägerei 416 (7).
 — der Polizei 401.
 — Verfahren bei Verzollung 304 (9).
Pferdekraft 624 (3).
Pferderassen 798 (7).
Pferderennen 799 (14).
 — Besteuerung 284 f.
 — Erlaubnispflicht 460 (6).
 — Vergnügungssteuer 321 (5).
Pferdezucht 798 f.
Pflanzenkrankheiten, Bekämpfung 826 f.
Pflanzen Schädlige, Bekämpfung 502 (3), 503 (4), 826.
Pflanzenschutz 25, 826.
Pflaster, Aufreißen des Straßenpflasters 319 (5).
Pflasterbahnen 833.
Pflastergelder 828.
Pflegeanstalten 494 f.
Pflegekinder 872.
Pflegepersonal 488 f.
Pflegschaft 383.
Pflichten der Reichsbeamten 54 ff.
 — der Soldaten 919.
 — der Staatsbeamten 163 ff.
 — der Kommunalbeamten 179.
 — der Polizeibeamten 413.
Pflichtexemplare, Abgabe an Bibliotheken 540 (23).
Pflichtfeuerwehren 467.
Pflichtteil 383.
Pflichtverletzungen der Beamten 55 ff. (Reichsbeamte); 164 ff. (Staatsbeamte).
Pfründe, kirchliche 523.
Pharmazeutik 491.
Philippinen 536 (2).
Phosphorsäurehaltige Düngemittel, Überwachungsstelle 50.
Phosphorzündwaren 685 (4).
Photographien, Urheberrechtsschutz 538.
Photomatographenbilder 446 (4).
Physikalisch-Technische Reichsanstalt 46, 539.
Physikum 485.
Physiokratisches System 4, 209 (1), 577.
Pitriensäurefabriken, Sicherungsvorschriften 465 (4), 685 (4).
Pilzessenz 822 (6).
Pinselmachereien, Betriebsschutz 601.
Platate 450.
Planfeststellung im Enteignungsverfahren 587.
Plänterbetrieb 791 (2).
Planwirtschaft 5, 580 (11).
Plätze, Anlegung 479.

Plenarentscheidung der Bezirksregierung 108.
 — des Reichsgerichts 343.
Poden, Bekämpfung 498, 501.
Podenfeuchte, Bekämpfung 810.
Polen, Erleichterung des keinen Grenzverkehrs 303 (4).
 — Fischereiabt. 817 (5).
 — Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
 — Option 21 (22).
 — Schiedsvertrag 932.
 — Schlichtungsabkommen 21 (19).
 — Sozialversicherung 885 (47).
 — Staatsangehörigkeitsabkommen 21 (19, 22).
 — Urkunden zum Gebrauch in P. 367 (22).
 — Vormundschaftsabkommen 872 (17).
 — Wanderarbeiter 859 (4).
Polizen 638.
Politik, Begriff 2.
 — Hochschule für P. 576 (18).
Politische Abzeichen, Verbot des Tragens im Dienst 54 (1), 81 (11), 164 (1).
Politische Beamte im Reich 61.
 — in Preußen 169.
Politische Ökonomie 3 (14).
Politische Parteien 7.
Politische Polizei 414 (2).
Politische Selbstverwaltung, Begriff 10.
Politische Vereine 451 (1), 452 (6), 453.
Politische Versammlungen 452.
Polizei 387 ff.
 — Aufbau und Aufgaben 387 ff.
 — Begriff 387.
 — gerichtliche 429 ff.
 — Ordnung- und Sittenpolizei 457 ff.
 — Sicherheitspolizei 442 ff.
 — Verwaltungspolizei 469 ff.
 — Zuständigkeit und Verfahren 421 ff.
Polizei-Amtsgehilfen 396.
Polizeiamwärter 410 (5), 413.
Polizeiapotheke 404, 406 (23).
Polizeiarzte 404, 405 (21).
Polizeiassistenten 396.
Polizeiaufsicht 385, 438 f.
Polizeibeamte, rechtliche Stellung 408 ff.
 — kommunale 420.
 — beim Reichswasserschutz 739 (12).
 — des Verwaltungsinnendienstes 395 f.
 — des Zollzugsdienstes 397 ff.
 — Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 429 f.
 — Verbände 410 (3).
 — Zuständigkeit ausländischer P. 395 (14).
Polizeibeamtengesetz 409.
Polizeibefehl 422.
Polizeibereitschaften 400.
Polizeiberufsschulen 403 (19).
Polizeibeschaffungsweisen 402 f.
Polizeibetriebsassistenten 396.

- Polizeiärztare** 396.
Polizeidienstgrundstücke 394.
Polizeidienststräume 394.
Polizeidirektor 394.
Polizeidistriktskommissare 409.
Polizeifunkverkehr 402 (15), 415 (4).
Polizeigefangene 432 (3).
Polizeigeängnisse 374, 376.
 — Unterbringung von Ausweisungsgefangenen 440 (7).
Polizeigeneralreferate beim Oberpräsidenten 102 (2).
 — beim Regierungspräsidenten 107 (23).
Polizeigerichtsbarkeit 429.
Polizeihaft 428.
Polizeihunde 401 (13), 417 (7).
Polizeiauspektionen 398.
Polizeiamt für Technik und Verkehr 92 (39), 404 (19).
Polizeiantennen 403 (18).
Polizeitassen 189, 406 (24).
Polizeikosten 390 (1), 393 (11).
Polizeikraftfahrwesen 400 f.
Polizeikuranstalten 405 (21).
Polizeiklassenvergleich 226.
Polizeiliche Liste, Strafregister und P. 373 (3).
Polizeiliche Strafverfügungen 372, 428, 435 f.
Polizeiliche Taten 684.
Polizeiliche Überwachung des Gewerbebetriebs 691.
Polizeilicher Zwang 123, 428.
Polizeiliches Nachrichtenwesen 402.
Polizeimajor 398.
Polizeimedizinalräte 396, 405 (21).
Polizeimeldeanlagen 402 (15).
Polizeioberapotheker 406 (23).
Polizeioberlehrer 396.
Polizeiobermedizinalrat 405 (21).
Polizeioberrentmeister 395 (2), 406 (24).
Polizeiobersekretäre 395 (2), 406 (24).
Polizeioberbeterinärärte 406 (22).
Polizeioffiziere 409 ff.
Polizeipferde 401.
Polizeipräsident 394.
 — von Berlin 111, 391 (2).
Polizeiräte 395 (2).
Polizeirechnungsrevisoren 395 (2), 406 (24).
Polizeirecht 387 ff.
Polizeirentmeister 395 (2), 406 (24).
Polizeireviere 398 f.
Polizeisanitätswesen 403 (21).
Polizeischilder 420 (1).
Polizeischulen 92 (39), 102, 403 f.
Polizeischulräte 396, 404 (19).
Polizeisekretäre 396.
Polizeisport 403, 405 (20).
Polizeistaat 68, 457.
- Polizeistunde** 458 f.
Polizeitarzte 404, 406 (22).
Polizeiuunterkünfte 394, 399, 403, 413.
Polizeiverbände 410 (3).
Polizeiverfügungen 426 ff.
Polizeiverordnungen 422 ff.
Polizeiverförgung 414.
Polizeiverförgungsschein 162.
Polizeiverwalter 392 f., 394.
Polizeiverwaltung 388 ff.
 — kommunale 420 f.
 — staatliche 393 ff.
Polizeiverwaltungsgefes 392 (1), 422.
Polizeiveterinärärte 396, 406, (22).
Polizeivizepräsident 395 (2).
Polizeivollzugsbeamte 397 ff.
Polizeiwachen auf Bahnhöfen 394, 399 (61), 722 (7).
Polizeiwachtmeister 499 ff.
Polizeizeitschriften 404 (19), 405 (20), 414 (2).
Polizeizentralbehörde 389.
Polnische Teilungen 63.
Polnische Wanderarbeiter 446 (4).
Polnischer Korridor s. Korridor.
Pommern, Erwerb 63, 64.
 — Gebiet 100.
 — Gebietsverluste durch den Berf. Bertr. 64 (8), 99 (2).
Porndographien 449 (4).
Portee für Kommunalförster 179 (8).
Portlandzement 472, 474 (4).
Portobienftmarken 125 (3).
Portohinterziehungen 725.
Portugal, Schiffsmesßbriefe und Freibordzertifikate 742 (11).
Porzellanmanufaktur 95 (64), 195, 674.
Posen, Erwerb 63.
 — Gebietsverluste durch den Berf. Bertr. 64 (8), 99 (2), 939.
 — Provinzialabwicklungsstelle 156.
 — s. a. Grenzmark Posen-Westpreußen.
Positionslaternen 743 (15).
Positiver Kompetenzkonflikt 335.
Postanstalten 724.
Postbeamte 724.
Postbehörden 723.
Postbeschlagnahme 434.
Postflagge 16 (8).
Postgebühren 726.
Postgeheimnis 22.
Postgefes 724 (1).
Postordnung 726.
Postprotett 649 (12).
Postrecht 724 ff.
Postregal 203 (1), 724.
Postschesämter 652 (2).
Postschesgefes 652 (1), 726 (18).
Postschesordnung 652 (1), 726 (18).

Postfachverkehr 652, 726.
Postparcassen 635.
Postvertrieb von Druckschriften 449 (4), 450.
Postverwaltung 723f.
Postwertzeichen, Vereinheitlichung 723.
Postwesen 25, 722 ff.
Postzeitungsamt 42 (25).
Postzollordnung 304 (9).
Postzwang 724.
Potsdamisches Großes Waisenhaus 96 (73), 564 (1).
Pottasche, Verwendung arsenhaltiger 507 (1f).
Pour le mérite 81 (11), 540.
Präambel der alten Reichsverfassung 12 (8).
— der neuen Reichsverfassung 14 (22).
— der preuß. Verfassung 72.
— der evang. Kirchenverfassung 529 (2).
Prachtstraßen, baupolizeil. Vorschriften 478.
Präfektursystem 104 (30).
Prager Frieden 12.
Prägnanz 630.
Prägung der Münzen 629f.
Praktikanten 491 (3).
Prämie 638.
— s. a. Dienstprämie.
Prämienanleihen 203.
Prämienreserve der Versicherungsvereine 643.
Präparandenanstalten 558f.
Präservativs, Herstellung 601.
Präsidialabteilung der Regierung 106 (15).
Präventivpolizei 428, 435, 442.
Präzisionswaagen in Apotheken 493 (11).
Predigten, staatsgefährdende 517.
Preis, Begriff 3.
Preisanschreiben 460 (1).
Preisprüfungsstellen 389 (3), 585 (15).
Preisdähre 790.
Preistreiberverordnung, Aufhebung 585 (15).
Presbyter 512, 529.
Presbyterialverfassung 526 (1).
Presbyterium 529.
Presse, 7, 448 ff., 537.
— Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der P. 212 (23).
Presseabteilung der Reichsregierung 45, 933.
Pressegesetz 448 (1).
Pressestelle des Staatsministeriums 90.
Pressewesen 448 ff.
— Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.
Pressfreiheit 448.
Presskohle, Bewirtschaftung 583f.
Presskassen 449 (3).
Presskag 92, 706.
Preußen, Geschichte 63 ff.

Preußen, Verfassung 71 ff.
— Verwaltungsorganisation 87 ff.
Preuzentasse 91 (29), 655, 753.
Preuzische Bank 195, 661.
Preuzische Elektrizitäts-A.G. 92, 195.
Preuzische Gesetzsammlung 86, 90.
Preuzische Landespfandbriefanstalt 95 (72).
Preuzische Regierung 70, 88.
Preuzische Staatsbank 91 (29), 196, 657 f.
Preuzische Staatsschuldenkasse 189.
Preuzische Verfassung, alte 69 f.
— neue 71 ff.
Preuzische Zentralgenossenschaftskasse 91 (29), 196, 655, 753.
Preuzischer Landgemeindetag West 158.
Preuzischer Landkreistag 157.
Preuzischer Staatsanzeiger 86.
Preuzischer Städtetag 157.
Preuzisches Besoldungsblatt 86.
Preuzisches Verwaltungsblatt 7 (25).
Briefsterminare 575 (16).
Briefsterweiche 523.
Brigniz, Erwerb 63.
Primareise, Zeugnis 565 (1).
Privatbahnaufsicht 49, 94, 719.
Privatbahnen 719 f.
Privatbanknoten 661.
Privatbankwesen 94.
Privatbergbau 710.
Privatdozenten 572.
Privatforstbeamte 824, 825.
— Waffenerwerb 442 (2).
— Waffengebrauch 824 (18).
Privatforten 792.
Privatgeldlotterien 95, 460.
Privatflage 372.
Privatkrankenanstalten 494.
— Konzeption 688.
Privatlagerregulativ 304 (10).
Privatlehrer, Befähigungsnachweis 547.
Privatlotterien 95, 460.
Privatmärkte 619 (1).
Privatnotenbanken 661 f.
Privatnotenbankgesetz 661 (3).
Privatpostanstalten, Verbot 724 (2).
Privatrecht 379 ff.
— Begriff 2.
— Internationales 379.
Privatschulen 546 f.
— gewerbliche 679 (7).
Privatrecht 746.
Privatparcassen 637 (28).
Privatunterricht 546 f.
— Umsatzsteuerpflicht 270 (2).
Privatversicherung 638 ff.
— Beaufsichtigung 642 f.
— Reichsaufsichtsamt 48, 348, 643.
Privatwege 830.

- Privatwirtschaft**, Begriff 3.
Privilegia de non appellando 333 (4).
Privilegierte Apotheken 491.
Probedienstleistung 59 (14), 161, 162.
— bei der Polizei 411.
Probefahrtsschilder 730.
Produktionsbörse 620.
Produktion 3.
Produktionsgenossenschaften 788.
Produktionslehre 771 (1).
Produktionsmittel 5.
Produktionsmittelsteuer 230 (1).
Produktive Arbeitslosenfürsorge 863 f.
Produktivgenossenschaften 671, 679 (6).
Professoren 572.
Progressivsystem 376 (8).
Progymnasien 566.
Prohibitivsystem 302 (1), 612.
Profura 617.
Promotionsordnung 573 (9), 753 (1), 804 (3).
Prorektor der Universität 572.
Profittuierte 462.
Protektorat 929 (5).
Protestfristen nach dem VerjVertr. 947 (9).
Protophy, internationaler 623.
Provinzen 98 ff.
— Kommunalverwaltung 150 f., 153.
— Verband der preussischen P. 157.
Provinzialabgaben 321.
Provinzialabgabengesetz 325 (1).
Provinzialaufgaben 154.
Provinzialauschuß 153.
Provinzialautonomie 74, 154.
Provinzialbanken 633 (5), 785.
Provinzialbeamte 178 (6, 7).
— Disziplinarbestrafung 169 (16), 179 (10).
Provinzialbehörden 97 ff., 101 ff.
— als Disziplinarbehörden 167.
Provinzialfarben 155 (14).
Provinzialfonds 154.
Provinzialgesetze 154.
Provinzialgrenzen, Änderung 151.
Provinzialhauptklassen 189, 190 (14).
Provinzialhebammenlehranstalten 488.
Provinzialhebammenstellen 490.
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 484 (5), 494 f.
Provinzialhilfskassen 633 (5), 656, 785.
Provinzialirrenanstalten 484 (7), 495.
Provinzialjustizkollegien 105 (1).
Provinzialkirchenrat 531.
Provinzialkommissionen für Denkmalspflege 482 (4).
Provinzialkonservator 482 (4).
Provinziallandschaften 128 (7).
Provinziallandtage 153.
— Wahlgesetz 151 (7).
Provinzialmedizinalkollegien 484.
- Provinzialordnungen** 150, 153.
Provinzialrat 104, 122, 423.
Provinzialsaugungen 133 (17), 154.
Provinzialschulkollegium 103, 110, 544.
Provinzialstiedlungsauswichse 769.
Provinzialstädtetage 157.
Provinzialstände 69, 150.
Provinzialstatuten 133 (17), 154.
Provinzialsteuerrichtungen 105 (1).
Provinzialsteuern 326.
Provinzialsynodalverband 531.
Provinzialsynode 531.
Provinzialumlagen 326.
Provinzialverbände 103, 153.
— Beteiligung am Finanzausgleich 224 ff.
— Erhebung von Abgaben 326.
Provinzialverehr im Reichsrat 35, 155.
Provinzialwahlen 151.
Provinzialwappen 155 (14).
Prozessagenten 356 (9).
Prozessbeistände 356.
Prozessbevollmächtigte 356.
Prozessfähigkeit 356.
Prozessgebühr 355.
Prozesskosten 356, 359 (6, 8).
Prozessrecht 2, 355 ff., 368 ff.
— Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.
Prüfstellen für Schuld- und Schmutz-
schriften 47, 462 (3).
— Filmprüfstellen 47, 456.
Prüfung der Bildstreifen 455 f.
— der Handfeuerwaffen 626.
— juristische 351.
— der Rassen 191.
— der Kraftfahrer 731.
— der Luftfahrer 736.
— der Rechnung 192 f.
— der steuerlichen Verhältnisse 244.
— der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze 335.
— im übr. s. die folgenden Stichworte.
Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte 95 (63).
— pädagogisches 568.
— wissenschaftliches 568.
— s. a. Landesprüfungsamt.
Prüfungsauschuß für die diplomatisch-
konularische Prüfung 934.
— medizinischer 95 (71).
— für Seeschiffe 744 (22).
Prüfungskommission für höh. Verwaltungs-
beamte 92 (39).
— schulwissenschaftliche 544.
Prüfungsordnung für Apotheker 491 (3).
— für Archivare 540 (21).
— für Ärzte 485 (3).
— für Baubeamte 470.
— der Baugewerkschulen 472 (1).

Prüfungsordnung für Bergbeamte 707.
 — für Bibliothekare 540 (23), 576 (19).
 — für Fleischbeschauer 509 (3).
 — für Gewerbeaufsichtsbeamte 116 (6), 678 (4).
 — für Hebammen 488.
 — für den höheren Verwaltungsdienst 161 (14).
 — juristische 351 (3).
 — Krankenpflegepersonen 487 (2).
 — für landwirtschaftl. Hochschulen 753 (1).
 — für Lehrer 544 (13), 558f., 568.
 — für Masseure 488 (4).
 — für Medizinalbeamte 485 (9).
 — für Obersekretäre 162 (18).
 — für Patentanwälte 703 (9).
 — für Polizeibeamte 396.
 — für Regierungsekretäre 162 (19).
 — für Seeschiffer usw. 744 (22).
 — theologische 534.
 — für Tierärzte 804 (3, 4).
 — für Tierzuchtbeamte 94 (51).
 — für Vermessungsbeamte 692 (28).
 — für Veterinärbeamte 805 (6).
 — für Zahnärzte 487 (13).
 — für Zahntechniker 487 (1).

Prüfungstreifen 174 (1).

Prüfungstabelle für statische Berechnungen 96 (72), 475 (8).

Prüfungszeichen auf Handfeuerwaffen 626.

Pulverfabriken, Anlage 684.

— Sicherungsvorschriften 465.

Pyramont, Vereinigung mit Preußen 17 (2), 65.

D.

Quadratmeter 624.

Quartierleistungsgesetz 926.

Quästuren 573.

Qued Silberlot, Verwendung 603.

Quellenschutzgesetz 496 (15).

Quellentheorie im Steuerrecht 251 (1).

Quellstoffe, Abgabe 492 (9).

Quetsch 4 (16), 209 (1).

Quittungen, Nachweis der staatl. Ausgaben durch Qu. 190.

Quotitätssteuern 207.

R.

Rabbiner 536 (5).

Rabitzwände 474 (4).

Rachenbräune, Bekämpfung 499.

Radfahrverkehr 836.

Radfelgen 837 (11).

Radrennbahnen, Sicherheit 836 (6).

Radierungen, Verbot von R. in Rassenbüchern 190.

Radikale, Treiben radikaler Elemente 442 (2), 868 (6).

Rahmenätze für die Feststellung der Einheitswerte 232.

Rahmentarif 596.

Raiffeisensche Vereine 671.

Randgemeinden, Sonderfinanzausgleich für preuß. R. in der Nachbarschaft von Stadtstaaten 224.

Randschreiben 174.

Rang der Beamten 57, 169 (1), 170 (3).

— der Heeresbeamten 916 (3).

— der Soldaten 916 (2).

Rat der Volksbeauftragten 14.

Räteystem, wirtschaftliches 36, 582, 590, 593.

Rathenau 15.

Rathenau-Stiftung 46.

Ratifikation 931.

Ratsherren 145 (7).

Raub 386 (27).

Raubvögel, Schutz 826 (1, 2).

Rauchschieber, Zulassung 477 (5).

Rauch-Schinkel-Museum 541.

Rauchtabak, Besteuerung 290.

Räude, Bekämpfung 810.

Raumbedarf der Polizei 394.

Raumlehre, Unterricht 557.

Raummasse 624.

Räumungsflagen, Mitteilung an die Fürsorgebehörden 845 (11).

— Zulässigkeit 912f.

Raupen 826 (4).

Raupentraktfahrzeuge 730.

Rauchbrand, Bekämpfung 809.

Ravensberg, Erwerb 63.

Ravagesetz 779 (2).

Rahonbeschränkungen 927.

Realgemeinde 137 (2).

Realgymnasien 566.

Realkonkurrenz 386.

Realkredit 648, 785.

Reallasten 382.

— Ablösung 759ff.

— Behandlung bei der Hauszinssteuer 315 (13).

Realprogymnasien 566.

Realschulen 566.

Realsuern, Begriff 207.

— Zulässigkeit der Erhebung durch Länder und Gemeinden 218, 237f.

Realssteuerordnungen, Genehmigungspflicht 218 (11), 324f.

Realunion 930 (6).

Reblausbekämpfung 103 (29), 508 (7), 827.

Recheninstitut, astronomisches 541.

Rechenunterricht 557.

Rechnungssämter 193.

Rechnungsanteile der Gemeinden bei der Steuerverteilung 220 (28), 226f.

Rechnungshof des Deutschen Reichs 44, 50, 51 (6), 193, 336 (6).

- Rechnungsjahr**, Aufstellung des Haushaltsplans für das R. 188.
- Rechnungslegung** der Gemeinden und Gemeindeverbände 135.
- in Reich und Preußen 191 ff.
- Rechnungsstelle** der Verwaltungsdirektion der Schutzpolizei 406.
- Rechnungswesen** 191 ff.
- der Schutzpolizei 406 (24).
- Recht**, Begriff und Einteilung 1 f.
- Rechte** der Kommunalbeamten 179 f.
- der Preußen 70.
- der Reichsbeamten 57 ff.
- der Staatsbeamten 169 ff.
- s. a. Grundrechte.
- Rechtsagenten** 356 (9), 691 (27).
- Rechtsanwälte** 353 f.
- Gebühren 122 (24), 354 (22).
- Rechtsanwaltsordnung** 353 (18).
- Rechtsausschüsse**, kirchliche 533.
- Rechtsbeschwerde** gegen die Entscheidung des Gewerbebesteuerverfugungsausschusses 330; des Grundsteuerberufungsausschusses 310; des Oberbewertungsausschusses 237.
- in Mietfachen 913.
- in Pachtfachen 770.
- im Rechtsmittelverfahren gegen Steuerbescheide 245 ff.
- im übr. s. Beschwerde.
- Rechtsentscheid** in Mietfachen 913.
- in Pachtfachen 771.
- Rechtsfähigkeit** von Personen 380.
- von Vereinen 453 f.
- von Religionsgesellschaften 536.
- Rechtsgeschäfte**, bürgerlichrechtliche 380.
- öffentlichrechtliche 8.
- Rechtshilfe** 338, 364.
- Rechtshilfeverträge** 338 (4), 932.
- Rechtsirrtum** im Steuerrecht 248.
- im Strafrecht 386.
- Rechtskonsulenten** 356 (9), 691 (27).
- Rechtsmittel** im Beschlußverfahren 122.
- im Disziplinarverfahren 56.
- gegen Gemeindesteuerveranlagung 324.
- gegen Gewerbebesteuerveranlagung 329 f.
- gegen Grundvermögensteuerveranlagung 310 f.
- gegen polizeiliche Verfügungen 426 f.
- nach dem Reichsbewertungsgesetz 236 f.
- nach der Reichsversicherungsordnung 883.
- gegen Steuerbescheide 245 ff.
- im Strafverfahren 249 f.
- im Strafprozeß 371.
- im Verwaltungsstreitverfahren 121 f.
- im Verwaltungsverfahren 120.
- im Zivilprozeß 358 f.
- gegen Androhung von Zwangsmitteln 123.
- Rechtsmittelbelehrung** 120 (15).
- Rechtspflege** 333 ff.
- verfassungsmäßige Sicherung 335 ff.
- Gerichtsverfassung 337 ff.
- Verfahrensrecht 355 ff.
- materielles Recht 379 ff.
- Verträge 932.
- Rechtspfleger** 352, 360 (8).
- Rechtspredung** 1, 333.
- Rechtssicherheitspolizei** 388.
- Rechtsstaatsprinzip** 8 f., 431 (1).
- Rechtsstaatslehre** 1 (2).
- Rechtstreitigkeiten** 333 ff.
- im übr. s. Verfahrensrecht.
- Rechtsverordnungen**, Begriff 37.
- Erlaß von R. im Reich 42; in Preußen 86.
- Rechtsweg**, Zulässigkeit 334 f.
- für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten 58, 171.
- Abschluß in Steuerfachen 246.
- Redakteure** 449 (2).
- Aufhebung des Zeugniszwanges 369 (7), 451.
- Reeder** 746.
- Reederei** 94, 746.
- Referendare** 335 (4), 351.
- s. a. Regierungsreferendare.
- Reformation** 66, 513.
- Reformgymnasien** 567.
- Reformierte** 513 (1).
- Reformrealgymnasien** 567.
- Regalien** 203 ff.
- Regierungen** 67, 104 ff., 544.
- s. a. Reichsregierung, Staatsministerium.
- Regierungsamtsblätter** 87 (6).
- Regierungsassessoren** 107, 161.
- als Hilfsarbeiter beim Oberpräsidenten 102 (2).
- als Vertreter des Landrats 113 (3), 152 (5).
- Regierungsausschuß** des Saargebiets 941.
- Regierungsbauführer** 470.
- Regierungsbaumeister** 470.
- Regierungsbauräte** 470.
- Regierungsbezirke** 99 f.
- als Kommunalverbände 155.
- Regierungsbüroassistenten** 110 (40).
- Regierungsdirektoren** 107.
- Regierungshauptkasse** 189.
- Prüfung 191.
- Regierungsobersekretäre** 110 (39).
- Ausbildung 161.
- Regierungspraktikanten** 162.
- Regierungspräsident** 104 ff., 470, 484.
- als Aufsichtsstelle 346 (11).
- als Gemeinbeaufsichtsbehörde 142, 146.
- als Kreisaufsichtsbehörde 152.
- als Landespolizeibehörde 390.

- Regierungspräsident**, Polizeiverordnungsrecht 423.
 — polizeiliche Strafverfügungen 435 (2).
 — Zwangsbefugnisse 123.
Regierungsräte 107, 395 (2).
 — als Hilfsarbeiter beim Oberpräsidenten 102 (2).
Regierungsreferendare 161.
Regierungs- und Bauräte 107 (22), 470.
Regierungs- und Forsträte 795.
Regierungs- und Gewerberäte 678.
Regierungs- und Kasserräte 107 (19), 191 (19).
Regierungs- und Kriminalräte 414 (3).
Regierungs- und Landjägersräte 107 (22), 419.
Regierungs- und Medizinalräte 484.
Regierungsveterinärräte 805.
Regierungsvizepräsident 106.
Register, öffentliche 366.
Registaturen 125.
Registrierungslose Arbeit 46 (5), 125 (4).
Registrierungsordnung für die Rechtsbehörden 46 (5).
Regulierungsedikt 68, 755 (2), 756.
Reich, Geschichte 11 ff.
 — Gliederung 17 f.
 — Verhältnis von R. zu Ländern 24 ff.; s. a. Finanzausgleich.
 — völkerrechtliche Vertretung 31.
 — Zuständigkeit zur Gesetzgebung 25 f.
Reich-Länder-Problem 15.
Reichsabgabenordnung 184, 239 ff.
Reichsabolition 32 (22).
Reichsadler 16.
Reichsamnestie 32 (22), 82 (21).
Reichsamt für Arbeitsvermittlung 854 (10).
 — des Innern 44.
 — für Landesaufnahme 46.
 — für Luft- und Kraftfahrwesen 729.
 — für die Verwaltung der Reichseisenbahnen 44, 714 (5).
 — statistisches 48.
Reichsangehörigkeit 18 ff.
Reichsangestellte 52.
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 48, 856.
 — Biologische 50, 539, 752.
 — Chemisch-Technische 46, 539.
 — für Erdbenenforschung 46, 539.
 — Physikalisch-Technische 46, 539.
Reichsanwälte 344.
Reichsanzeiger 42, 360.
Reichsarbeiter 52.
Reichsarbeitererrat 36, 593.
Reichsarbeitsamt 44.
Reichsarbeitsblatt 597.
Reichsarbeitsgericht 343, 345, 609.
Reichsarbeitsministerium 48, 607, 856, 880.
- Reichsarbeitsrichter** 609 (8).
Reichsarbeitsverwaltung, Restverwaltung 48, 854 (10).
Reichsarchiv 46, 539.
Reichsaufgaben, Restverwaltung für R. 47, 942 (3).
Reichsaufsicht 26.
Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung 48, 348, 643.
Reichsausgleichsamt 47, 946 (4).
Reichsausgleichsgesetz 946 (4).
Reichsauschuß für Ärzte und Krankenkassen 48.
 — für Bodenkalkung 50 (72).
 — für Ernährungsforschung 50 (72).
 — für Holzhandel, Säge- und Papierholzindustrie 50 (72).
 — der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 48.
 — für Moorkultur und Südländerschließung 50 (72).
 — für Technik und Landwirtschaft 50 (72).
 — werksgemeinschaftlicher Verbände 592.
Reichsbahnanlagen, Betreten durch Polizeibeamte 393 (9).
Reichsbahnaufsicht 715, 717.
Reichsbahnbeamten 717 (9).
Reichsbahnbeamte 719.
Reichsbahnbehörden 718.
Reichsbahndirektionen 718.
Reichsbahndirektion-Kleinbahnaufsicht 106 (5).
Reichsbahngericht 343, 717.
Reichsbahn-Gesellschaft, Deutsche 715 ff.
 — Besteuerung durch die Länder und Gemeinden 228 f., 309 (5), 314 (12).
 — Betriebsvertretungen 594 (13), 719 (6).
Reichsbahngesetz 715 (14).
Reichsbahnpersonalgesetz 715 (14), 719 (2).
Reichsbahnzentralamt 718.
Reichsbank 662, 664 ff.
 — Urundsbeamte 367 (21).
Reichsbankbeamte 664 (15).
Reichsbankdirektorium 664.
Reichsbankdiskont 666 (23).
Reichsbanknoten 628, 630, 665.
Reichsbankpräsident 665.
Reichsbeamte 51 ff.
 — Begründung des Beamtenverhältnisses 53.
 — Disziplinarverfahren 55 f.
 — Pflichten 54 ff.
 — Rechte 57 ff.
 — Beendigung des Beamtenverhältnisses 60 ff.
- Reichsbeamtengesetz** 51 (2).
Reichsbeauftragte, Entsendung von R. 27.
 — für seemannische Fachschulen 49 f., 744.
 — für das Wahlprüfungsverfahren 46.

Reichsbehörden 44 ff.
 — Amtsschild 17 (11).
 — Betriebsvertretungen 594 (12).
 — Dienstflaggen 16 (8).
 — Errichtung und Aufhebung 32, 44 f.
 — oberste R. 45 ff.
 — Umbildung 61.
 — Wirtschaftsbestimmungen 187 (6).
 — Zuständigkeit zur Ausführung des ReichsbeamtenG. 45 (10).
Reichsbefolungsblatt 42.
Reichsbesteuerungs-gesetz 214, 228 (1).
Reichsbetriebe, Aufbringungspflicht 268.
 — Betriebsvertretungen 594 (12).
 — Steuer- und Zuschußpflicht 228 f.
Reichsbewertungs-gesetz 214, 230 ff.
Reichsbund deutscher Berufsbeamten 170 (5).
 — höherer Beamten 170 (5).
 — der Zivildienstberechtigten 170 (5).
Reichsdeputationshauptschluß 64, 519 (3 b), 793 (2).
Reichsdienststrafordnung 55 (13).
Reichsdisziplinarhof 46, 56, 343.
Reichsdisziplinar-kammern 46, 55 f.
Reichsdruckerei 49, 195, 723.
Reichsdünger-aus-schluß 50 (72).
Reichseisenbahn-amt 44, 714.
Reichseisenbahn-vernögen 716.
Reichsentlastungs-gesetz 946 (4).
Reichsent-schä-digungs-amt für Kriegs-schäden 47, 946 (8).
Reichsernährungs-amt 44 (6).
Reichsernährungs-ministerium 50 (71).
Reichsexekution 27, 32.
Reichsfarben 16.
 — Schutz gegen Beschimpfung 16 (8).
Reichsfinanz-aus-gleichs-gesetz 216 ff.
Reichsfinanz-hof 47, 51 (6), 185, 217 (4), 237, 242, 245 f., 336 (6), 347.
Reichsfinanz-minister, Stellung im Kabinett 32 (5), 33, 188 (12).
Reichsfinanz-ministerium 47, 184, 240.
Reichsfinanz-verwaltung 184 f., 240 f.
 — Betriebsvertretungen 594 (12).
 — Gesetz über die R. 211.
Reichsflaggen 16.
Reichsforst-wirtschafts-rat 50 (72).
Reichsgebiet 17 f.
Reichsgericht 15 (3), 49, 342 f., 347 (3), 925 (9).
 — Entscheidungen auf Grund Art. 13 R.V. 26, 343.
 — Rechtsstellung seiner Mitglieder 51 (6), 336 (6).
 — Rechtsanwälte beim R. 353 (18, 19).
 — Kosten der Geschäfte des R. 355 (4).
 — Entlastung des R. 343 (4), 359 (4).
Reichs-gesetz-blatt 41 (21).

Reichs-gesetze, Ausführung 26.
Reichs-gesetz-geb-ung 37 ff.
Reichs-gesundheits-amt 46, 484.
Reichs-gesundheits-rat 46, 484.
Reichs-gewalt, Gesetz über die vorläufige R. 14.
Reichs-grenzen, Veränderung 18.
Reichs-haupt-kasse 47, 191.
Reichs-haus-halts-ordnung 187 (6), 193.
Reichs-haus-halts-plan 185 ff.
Reichs-haus-halts-rech-nung 193.
Reichs-her 916.
Reichs-hof-rat 333.
Reichs-in-vali-den-fonds 44.
Reichs-jugend-amt 867.
Reichs-justiz-amt 44.
Reichs-justiz-ministerium 49, 350, 373.
Reichs-kabinett 33.
Reichs-kalir-at 584.
Reichs-kammer-gericht 333.
Reichs-kanal-amt 49.
Reichs-kanzlei 44, 45.
Reichs-kanzler 13, 33, 45.
 — Namen der bisherigen R. 13 (13), 33 (5).
Reichs-kassen-scheine 627.
Reichs-krapp-schaft 905.
Reichs-krapp-schafts-gesetz 903 ff.
Reichs-ko-hlen-kom-mis-sar 48, 583 (11).
Reichs-ko-hlen-rat 583.
Reichs-ko-hlen-verb-und 583.
Reichs-ko-lonial-ward 44, 942 (2).
Reichs-ko-lonial-ministerium 45 (11).
Reichs-kom-mis-sar für Ablösung der Anleihen alten Reiches 47 (30).
 — für das Ausstellungs- und Messwesen 48.
 — für Aus- und Einfuhrbewilligung 48.
 — für das Auswanderungswesen 23, 46.
 — für die besetzten Gebiete 50, 949.
 — für das Handwerk und das Kleingewerbe 48, 677 (1).
 — für die Kohlenverteilung 48, 583 (11).
 — für Reparationslieferungen 47 (30), 943 (4).
 — bei den Seeämtern 49, 743.
 — für Seeschiffsvermessung 49, 743.
 — für Überwachung des Auswanderungs-wesens 23.
 — für Überwachung der öffentlichen Ordnung 46 (7).
Reichs-kom-mis-sion, historische 46, 539.
Reichs-krapp-schlagge 16 (8).
Reichs-kriminal-poliz-ei-amt 389.
Reichs-kunst-ward 46, 539.
Reichs-ku-rator-ium für landwirtschaftliche Forschungsanstalten 50 (72).
 — für Technik und Landwirtschaft 50 (72).
Reichs-land 12.
Reichs-land-bund 752 f.

- Reichsliegenschaftsverwaltung** 47 (28), 948 (2).
Reichsluftamt 733.
Reichsmarine 916f.
 — vorläufige 914.
Reichsmarineamt 44.
Reichsmark 629f.
Reichsmietengesetz 911.
Reichsmilchschau 801 (17).
Reichsmilitärgericht 44, 924 (7).
Reichsminister 33f., 349.
Reichsministerialblatt 42.
Reichsministerien 46ff.
 — gemeinsame GeschäftsD. der R. 46 (5).
Reichsministerium des Innern 46.
 — für die besetzten Gebiete 50, 949.
 — für Ernährung und Landwirtschaft 50, 750.
 — für Wiederaufbau 45 (11), 48, 184.
 — für wirtschaftliche Demobilmachung 45 (11).
Reichsmonopolamt für Branntwein 47, 229, 300.
Reichsmünzen 629.
Reichsnotopfer 211.
Reichsoberhandelsgericht 342.
Reichsoberseccamt 49, 348, 743.
Reichsorgane 27ff.
Reichspapiere, Kontrolle der R. 201.
Reichspatentamt 49, 348, 701.
Reichspfeunige 629.
Reichspolizeiordnung 590 (1).
Reichspost, deutsche 49, 723.
 — Besteuerung durch Länder und Gemeinden 228f.
Reichspostamt 44.
Reichspostbeamte 724.
Reichspostfinanzgesetz 723.
Reichspostflagge 16 (8).
Reichspostministerium 49, 723.
Reichspostzentralamt 49, 723.
Reichspräsident 30ff., 349.
 — Büro des R. 32 (15), 50.
 — Diktaturgewalt 32, 43.
 — Ernennung der Beamten 32, 53.
 — Mitwirkung bei der Gesetzgebung 32, 39, 41.
 — Oberbefehl 32, 915 (18), 917.
 — Organisationsgewalt 44.
 — Standarte 16 (8).
 — völkerrechtliche Vertretung des Reichs 929.
Reichsrat 34ff., 155.
 — Mitwirkung bei der Gesetzgebung 38, 39.
 — Mitwirkung bei der Anstellung von Beamten 53 (3).
 — Zustimmung zu Verordnungen 42.
Reichsrayontommission 348, 927.
Reichsrecht, Sammlung des R. 41 (21).
Reichsrecht, Vereinbarkeit von Landesrecht mit R. 343.
Reichsrecht bricht Landrecht 26.
Reichsreform 15.
Reichsregierung 33f.
 — Einbringung von Gesetzesvorlagen 38.
 — Presseabteilung der R. 45, 933.
 — Vertretung der R. in München 35 (6), 45.
Reichsregisterstelle für Futtermittel 50.
Reichs-Rundfunk-Gesellschaft 729.
Reichsreichamt 44, 184.
Reichsreichaministerium 45 (11); 184.
Reichsreichsamt für Ärzte und Kranken-
fallen 889.
Reichsreichsgericht für Kriegsbedarf 347 (5).
Reichsreichsvermessungsamt 49 (68), 743 (13).
Reichsreichsbuch 201f.
Reichsreichsbuchgesetz 202 (13).
Reichsreichsbuchausweis 50, 201.
Reichsreichsbuchkasse 201.
Reichsreichsbuchordnung 201.
Reichsreichsbuchverwaltung 50, 201.
Reichsreichsbuchgesetz 544 (8), 553 (16).
Reichsreichsbuchkommission 543 (7).
Reichsreichsbuchgesetz 497 (4).
Reichsreichsbuchgesetz 768 (17).
Reichsreichsbuch 16.
Reichsreichsbuchkommissar 50.
Reichsreichsbuchbund 157.
Reichsreichsbuchstelle für das Auswanderungs-
wesen 23, 46.
 — für Nachlässe u. Nachforschungen im Ausland 934 (2).
Reichsreichsbuchsteuer 209, 212.
Reichsreichsbuch 209, 250ff.
 — Begriff 208.
 — Allgemeine Vorschriften 239ff.
 — Beteiligung der Länder 216ff.
 — Geschichte 208ff.
 — Verwaltung 240ff.
 — Zusätze zu R. durch Länder und Gemeinden 217, 222.
Reichsreichsbuchordnung 18 (5), 27 (5), 40 (15).
Reichsreichsbuch 12 (4), 13, 27ff.
 — Rechte bei der Gesetzgebung 38ff.
Reichsreichsbuchabgeordnete 27, 30.
Reichsreichsbuchauschüsse 29.
Reichsreichsbuchpräsident 29.
Reichsreichsbuchstelle 47.
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
 18ff.
Reichs- und Staatsanzeiger 42, 86.
Reichsreichsbuch des deutschen Handwerks
 679 (5).
 — der deutschen Industrie 593.
 — der Ruhestandsbeamten und Hinter-
 bliebenen 170 (5).

Reichsvereinsgesetz 451 (3), 452 (5).
Reichsverfassung, alte 12 f.
 — neue 15 ff.
 — bisherige Änderungen des Wortlauts 15 (22).
 — Zulässigkeit der Änderung 41.
 — und Wirtschaftsleben 581 ff.
Reichsverkehrsministerium 49, 715, 729, 733.
Reichsverlagsamt 46.
Reichsvermögensämter 949 (9).
Reichsvermögensstellen 949 (9).
Reichsvermögensverwaltung 185.
 — für die besetzten rheinischen Gebiete 50, 949.
Reichsversicherungsamt 48, 348, 880, 881 f.
 — Senate für Angestelltenversicherung 903; für Arbeitslosenversicherung 857; für Knappschaftsversicherung 905.
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 48, 903.
Reichsversicherungsordnung 879 ff.
Reichsverorgungsgericht 48, 348, 923.
Reichsverorgungsgesetz 922.
Reichsverteilungsschlüssel für die Steuern 221 (28).
Reichsverwaltung, Organisation 44 ff.
Reichsverwaltungsgericht 337 (17), 347.
Reichsverweisung 439 f.
Reichsvolk 18 ff.
Reichswahlauschuß 28.
Reichswahlgesetz 27 (5).
Reichswahlleiter 28, 46.
Reichswahlvorschläge 28.
Reichswanderungsamt 23 (4).
Reichswappen 16.
Reichswasserführung 49, 390 (2), 739.
Reichswasserstraßen 738 ff., 782.
Reichswasserstraßenbeirat 739, 782.
Reichswehr 914 ff.
 — Anforderung der R. 391 (3), 392 (9), 443.
 — Grundstücke der R., Grundvermögensteuer 309 (5); Hauszinssteuer 314 (12).
 — und Polizei 389 (3), 443, 919 (5).
 — Straftaten gegen Angehörige der R. 372 f.
 — vorläufige 914.
Reichswehrbefehlsstellen 915 (9).
Reichswehrfiskus, Vertretung 917 (15).
Reichswehrminister, Flagge 16 (8).
 — Oberbefehl 915 (8), 917.
Reichswehrministerium 49, 917.
Reichswirtschaftsamt 44.
Reichswirtschaftsgericht 48, 51 (6), 336 (3), 347, 445, 946 (4), 947 (8).
Reichswirtschaftsministerium 48, 581.
Reichswirtschaftsrat 36 f., 39, 581, 593.

Reichszentrale für Heimatdienst 45, 542 (1).
 — für naturwissenschaftliche Berichterstattung 47, 539.
Reichszunftsordnung 590 (1).
Reichszunftssteuer 209 (5).
Reifeprüfungsordnung 565 (1), 570 (11).
Reifezeugnisse, Berechtigung 567.
Reiber, Fang 820.
Reimansschule 681 (13).
Reinigung der Wege 480 (5), 505 (2), 837.
Reinigungsmittel für polizeil. Unterkunftsräume 399 (9).
Reinschriften 124.
Reiseweise 441 (4), 446 (4).
Reisekosten der Handelsrichter 341.
 — der Kommunalbeamten 179 (13).
 — der Landjägerbeamten 419 (13).
 — der Landräte 173 (9).
 — der Medizinalbeamten 485 (9).
 — der Militärbeamten 916 (3).
 — der Polizeibeamten 410 (4).
 — der Reichsbeamten 59.
 — der Schöffen und Geschworenen 340 (13).
 — der Staatsangestellten 181.
 — der Staatsbeamten 174.
 — der Staatsratsmitglieder 83.
 — s. a. Freifahrtrecht.
Reithallen der Polizei 401 (13).
Reithferde, Besteuerung 322 (6).
 — der Polizei 401.
Reklame 704.
Reklameflüge 736 (2).
Reklameschilder, Zulässigkeit des Verbots 478.
Rektasche 651.
Rektoratschulen 563.
Rektoren 559 (4), 561.
 — der Universtitäten 572.
Returs nach der Gew.D. 685.
 — nach der Reichsversicherungsordnung 883.
Relative Garantie im Finanzausgleich 226.
Religion von der Universtität 573.
Religiösa Übung, Freiheit 514 f.
Religiösa Freiheit 513 ff.
Religiösgemeinschaften 514 f.
 — Austritt 515.
Religiösgesellschaften 26, 453, 512 ff., 535 f.
Religiösstatistik 365 (7).
Religiösa Unterricht 553, 557, 565 (1).
Religiösvergehen 386 (27), 457.
Religiöse Eidesform 514.
Religiöse Gesellschaften 453, 514 f.
Religiöse Kindererziehung 514.
Religiöse Ordnung, Sicherung 457 f.
Religiöse Vereine 453, 514.
Remontierungskommissionen 917.
Rennen, Bergnügungssteuer 321 (5).

Kennen, im übr. s. das folgende Stichwort und Pferderennen.
Kennweifen 799 (14).
Kennwert- und Lotteriesteuer 212, 284 f.
 — Beteiligung der Länder 220.
Kentenbank, deutsche 213, 268, 629, 663 f.
Kentenbanken 760, 767.
Kentenbankbriefe 268 (8).
Kentenbankklassen 189.
Kentenbankkreditanstalt, deutsche 269, 664, 788.
Kentenbanktscheine 663.
 — Liquidierung des Umlaufs 268 (8), 664.
Kentengüter 767 f.
Kentenmark, 629, 663.
Kentenpfennige 629, 630.
Kentensschulden 382.
Kentenversicherung 643.
Kentmeister 112, 189.
Neorganisationsgesetze 97, 105, 114, 118, 150.
Reparationsarbeiter, soziale Versicherung 855 (16).
Reparationshypothek 716.
Reparationskommission 943.
Reparationslieferungen 943 ff.
 — Reichskommissariat für R. 47 (30), 943 (4).
Reparationsschuldverschreibungen 716, 944.
Reparationsverpflichtungen 200, 580, 943 ff.
Repartitionssteuern 207.
Republik, Errichtung 14.
 — als Staatsform im Reich und in den Ländern 15; in Preußen 72.
 — Pflichten der Beamten zum Schutze der R. 15 (3), 54.
 — Staatsgerichtshof zum Schutze der R. 15 (3), 345 (2), 347 (3).
Republiksschutzgesetz 15.
Requisitionen, militärisches 918.
Reserveabteilungen der Schutzpolizei 399.
Reservefonds der Sparkassen 636.
Residenzpflicht der Beamten 165 (3).
Restitutionsklage 359.
Reisverwaltung für Reichsaufgaben 47, 942 (3).
Retraktrechte 758.
Rettungsmédaille 80 (11), 463 f.
Rettungswesen 463 (1).
Revidierte Städteordnung 137 (4), 144.
 — für Hannover 148.
Revierbeamte s. Bergrevierbeamte.
Revierförster 796.
Revierpolizei 399.
Revision der Genossenschaften 670 (3), 672.
 — der Kassen 191.
 — der Sparkassen 635 (11).
 — im Strafprozeß 371.

Revision im Verwaltungsstreitverfahren 122.
 — im Zivilprozeß 359.
 — nach der Reichsversicherungsordnung 883.
 — s. a. Kassenrevision.
Revisionssumme nach dem Arbeitsgerichtsgesetz 610.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 122 (23).
 — im Zivilprozeß 359 (5).
Revisions- und Treuhänd N.-G. 194.
Revolution 14, 70.
Rezeption des römischen Rechts 333, 379.
Rheinische Notare 354.
Rheinlandabkommen 937, 948.
Rheinlandoberkommission 948.
Rheinprovinz, Amt 149.
 — Erwerb durch Preußen 64, 98 (1).
 — Gebiet 100.
 — Gebietsverluste durch den Verstr. 65 (8), 99.
 — Gemeindeordnung 143 (21).
 — Kreisordnung 151.
 — Landbürgermeisterei 143.
 — Provinzialordnung 153.
 — Städteordnung 146.
Rhein-Ruhrabgabe 212.
Rheinschiffahrt 740 f.
Rheinschiffahrtsakte 347 (14), 740 (1), 741 (1).
Rheinschiffahrtsgerichte 346.
Rheinschiffahrtspolizeiordnung 747 (3).
Rheinschiffpatente 741 (5).
Rheinstrombauverwaltung 103 (10).
Ricardo 5 (19).
Richter, Rechtsstellung 335 f., 350 f.
Richteramt, Erwerb der Fähigkeit zum R. 351.
Richterliche Beamte 51, 335 f., 350.
 — Disziplinarverfahren 169 (16), 336.
Richterliche Geschäfte, Beauftragung mit zeitweiliger Wahrnehmung 335 (4).
 — Übertragung einzelner 351 (3).
Richterliche Gewalt, Unabhängigkeit 335.
Richterliche Militärjustizbeamte, Dienstvergehen 925.
Richterliches Prüfungsrecht gegenüber Gesetzen usw. 335.
Rinderpest, Bekämpfung 806.
Rinderseuche, Bekämpfung 809.
Rindertuberkulose, Bekämpfung 811.
Rindviehzucht 800.
Ring deutscher Beamtenverbände 170 (5).
Rittergüter, Beseitigung der bevorrechtigten Stellung 150.
Rittergutsbesitzer, Beiträge zu Schulbauten 552 (14).
Ritterorden 525 (1).
Ritterschaftliche Pfandbriefanstalten 786.
Robben, Schonzeit 815 (6).
 — Verbot der Hekjagd 826 (1).

Robert-Roch-Institut 95 (71).
Roggenmark 629 (12).
Roggenrenten, Ablösung 761.
Röhren, Durchleitung durch fremde Grundstücke 511 (2).
Rohrpostordnung 726.
Rohrzucker, Besteuerung 297.
Rohstoffgenossenschaften 679 (6).
Rohstoffmonopol 204 (3).
Rohstoffvereine 671.
Rohtabak, Besteuerung 289.
Rohrzuckerfabriken, Betriebschutz 602.
Rohzuckerfäde, Stapelung 602.
Römisch-katholische Kirche 512.
Römisches Recht, Rezeption des R. 333, 379.
Römisches Reich Deutscher Nation 11.
Römisch-Germanische Kommission 539, 934.
Roscher 6 (23), 183 (1).
Rosshaarspinnereien, Betriebschutz 601.
Röteln 500 (24).
Röten von Hanf und Flach 774, 820.
Roter Frontkämpferbund, Auflösung 443 (3).
Roten Kreuz 849 (8).
 — Schwestern 490 (18), 850 (11).
Rotherstiftung 655 (5).
Rotlauf, Bekämpfung 811.
Roz, Bekämpfung 500, 809.
Rübenzucker, Besteuerung 297f.
Rückfallfieber, Bekämpfung 499.
Rücklaufhändler, Erlaubnispflicht 690.
Rücknahme s. Zurücknahme.
Rückstrahler 729f.
Rückversicherung 639.
Rückwälzung der Steuer 208 (4).
Rückwanderung 23.
Rückzölle, Begriff 304.
Ruderkommando 743 (15).
Ruderlehrer 560 (4).
Rügen, Erwerb 64.
Ruhegehalt der Geistlichen 535.
 — der Kommunalbeamten 179.
 — der Lehrer 562f., 570.
 — der Polizeibeamten 412.
 — der Reichsbeamten 60.
 — des Reichspräsidenten 31 (7).
 — der Staatsbeamten 174 f.
 — der Staatsminister 80.
Ruhegeld nach der Angestelltenversicherung 901.
 — nach der Knappschaftsversicherung 904.
Ruhestand, Verletzung in den R. 61 (Reichsbeamte); 163, 169, 174f. (Staatsbeamte); 179 (Kommunalbeamte); 412 (Polizeibeamte); 419 (14) (Landjägerbeamte); 562, 564 (2) (Lehrer).
 — s. a. Einseitiger Ruhestand.
Ruhr, Bekämpfung 405 (21), 500.
Ruhrgebiet, Besetzung 948.

Ruhrkohlenbezirk, Siedlungsverband R. 95 (72), 111, 156, 326 (2).
Ruhrreinhaltegesetz 779 (2).
Ruhrtafperrengesetz 779 (2).
Rumänien, gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
Rummelplätze 458 (2), 459.
Runderlaß, Begriff 125 (6).
Rundfunk 537 (9), 728f.
Rundfunk-Kommissar 729.
Rundverfügung, Begriff 125 (6).
Ruppin, Erwerb 63.
Russische Flüchtlinge, Staatsangehörigkeit 21 (19).
 — Kanjenausweise 446 (4).
Rußland, Schiffsmeßbriefe 742 (11).
 — Schlichtungsabf. 932 (21).
Rute 624 (2).
Rutschbahnen, baupolizeil. Vorschriften 477 (5).

E.

Eaalsburgmuseum 541 (33).
Eaalschutz in Verjammungen 452 (8).
Eaargebiet 939, 941.
 — Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Fürsorgerechtliche Beziehungen 844 (7), 941 (17).
 — Kraftfahrzeuge 731 (9).
 — Luftverkehr 734 (13).
 — Sozialversicherung 878 (11), 941 (17).
Eaamarin, Verkehr 507.
Eaachbeschädigung 372 (1), 386 (27).
Eachen, Begriff nach bürgerl. Recht 380.
 — Einbringung bei Gastwirten 381 (26).
 — Vorlegung von E. 381.
 — Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von E. 362.
Eachenrecht 381.
Eachleistungen auf Grund des Verj. Vertr. 943.
Eachnuzungssteuer 230 (1).
Eachpolizei 388 (5).
Eachsen, Gebietsaustausch des Freistaats E. mit Thüringen 17 (2).
 — Erwerb der Provinz E. 64.
 — Gebiet der Provinz E. 100.
Eächsishe Bank 661.
Eächsisches Bürgerliches Gesetzbuch 379 (1).
Eachverständige im polizeilichen Ermittlungsverfahren 431 (6).
 — im Strafprozeß 369.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 122 (24).
 — im Zivilprozeß 358.
Eachverständigenkammern für Urheberrechtlich 537 (8), 538 (10).
Eachverständigenplan 944.
Eafes 658.
Eägeindustrie, Reichsaussschutz 50 (72).

- Sägewerke**, Berufskrankheiten 603.
Saint Simon 5 (20).
Saisonbetriebe, Hauszinssteuer 314 (12), 315 (14).
Säkularisationen 519.
Saldo 617 (5).
Salinenwesen 94, 706.
Salvarian, Abgabe 492 (9).
Salzmonopol 204 (3), 297 (1).
Salzregal 204.
Salzsteuer 209, 214, 297 (1).
Samaritervereine 852 (4).
Sammelbeden 777.
Sammelheizung 911 (3).
Sammeltransporte 440 f.
Sammelvormundschaften 873.
Sammlung des Reichsrechts 41 (21).
Sammlungen, Genehmigung und Überwachung 96 (73), 460 f.
 — Mitwirkung Jugendlicher 558 (4), 865 (10).
Sandau, Staatsangehörigkeitsverhältnisse 939 (9).
Sandgruben 464.
San José-Schildlaus 827.
Sanitätsdienst bei der Polizei 405 (21).
Sanitätskolonnen 852 (4).
Sanitätsmaterial der Polizei 406 (21, 22).
Sanitätsoffiziere 916.
Sanitätspolizei 502 (1).
Sanktionen 945.
Särge, Beschaffenheit 503 (1, 3), 504 (11).
Satzungen der Selbstverwaltungskörper 133, 140.
 — der Sparfassen 635 (12).
 — der Vereine 454.
Sauggas-Kraftanlagen 603.
Säuglingsfürsorge 25, 495, 870.
 — Ausbildung der Lehrerinnen 488 (2), 560 (4).
Säuglingsheime 494 (4), 495, 871.
Säuglingspflegerinnen 488 (2), 871 (8).
Säuglingspflegeschulen 488 (2), 871 (8).
Schabefleisch 509 (4).
Schächte 704 (1).
Schachtelprivileg nach dem KörperschaftsteuerG. 261.
Schächten von Tieren 463 (1), 510 (9).
Schadgalerie 541 (31).
Schadensersatz nach bürgerl. Recht 381.
 — s. a. Haftung.
Schadensversicherung 639, 641.
Schadlingsbekämpfung 497 (4), 502 (3), 825 f.
Schäfer, Ausbildung 802 (20).
Schaffer 692.
Schafslammer, Schlachtung 802 (20).
Schafzucht 801.
Schamottesteine, Herstellung 602.
- Schanzbier** 292.
Schanterlaubnis 688, 689 (17).
Schanterlaubnissteuer 322 (6).
Schantgefäße, Prüfung 626.
Schantgewerbesteuer 330.
Schantwirtschaften, Beschäftigung weiblicher Angestellten 682 (1), 689 (17).
 — Konzeptionierung 688.
 — Polizeistunde 458.
Schanzige Theorie im Steuerrecht 251 (1).
Scharlachfieber, Bekämpfung 500.
Schaf, Eigentumsvererb 468 (5).
Schafanweisungen 197, 202.
Schafschewe 197.
Schätzung der Besteuerungsgrundlagen 245.
Schafwechsel 197.
Schäumlager 783.
Schauer 692.
Schaumburg-Lippe, Ablehnung des Anschlusses an Preußen 18 (2).
Schaumweinsteuer 209, 212, 214, 291.
Schaunordnung 783.
Schauspielunternehmer, Konzeption 688.
Schaustellungen, Konzeption 689.
Sched 650.
Schedabrechnungsstellen 651 (6).
Schedfähigkeit 651.
Schedgefäß 651 (2).
Schedverkehr 650 ff., 659.
 — der Sparfassen 632 (1a).
Scheidemann 14, 33 (5).
Scheideminzen 627.
Scheidung der Ehe 382.
Scheintote, Wiederbelebungsversuche 464.
Scheinverker an Kraftfahrzeugen 729 (4).
Schenkung 381 (26).
 — Besteuerung 264 ff.
 — an juristische Personen 454.
Schiedsamt für Ärzte und Krankenkassen 889.
Schiedsgericht für die Kohlenverteilung 583.
 — für Obereschlesien 940 (13).
Schiedsgerichtsbarkeit, internationale 931 f.
Schiedsgerichtshöfe, gemischte 346, 933 f., 947.
Schiedsgerichtsverträge 931 (21).
Schiedsgutachtenvertrag 610.
Schiedshof, ständiger 931 (17).
Schiedsmänner 352 f.
Schiedsmannsordnung 352 (17).
Schiedsrichterliches Verfahren nach der ZPO. 360 f.
Schiedspruch 360, 608.
Schiedsurteil 360 (11).
Schiedsverträge in Arbeitsfreitigkeiten 610.
 — internationale 931 f.
Schießpulverfabriken 684.
 — Sicherungsvorchriften 465.
Schießport, Regelung 442 (2).
Schiffahrt 49, 94, 737 ff.

- Schiffahrt**, Binnenschiffahrt 747f.
 — Seeschiffahrt 741 ff.
 — Wasserstraßen 737 ff.
 — Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25f.
Schiffahrtsabgaben 739f.
Schiffahrtsakte 740.
Schiffahrtskanäle 779.
Schiffahrtskommissionen, internationale 740.
Schiffahrtspolizei 388 (5), 423, 738.
Schiffahrtspolizeiverordnungen 747.
Schiffahrtsverkehr, Besteuerung 285f.
Schiffahrtsverträge 932.
Schiffahrtszeichen 738 (5).
Schiffbauzollordnung 304 (9).
Schiffe 741 ff.
 — Desinfektion 498 (13), 746 (33).
 — Pfandrechte an Sch. 366.
 — Zwangsvollstreckung in Sch. 361.
 — im Völkerrecht 930.
Schiffer 744 ff., 748.
Schifferbörse 621 (6).
Schiffbauwerke, Pfandrechtsregister für Sch. 366.
Schiffsbesatzung, Rechtsverhältnisse 745f.
Schiffsbrief 748.
Schiffsdampfkessel, Anlegung 465 (5), 686 (7).
Schiffsdesigner 748.
Schiffsführer 745.
Schiffsgläubiger 746, 748.
Schiffsingenieure, Befähigungsnachweis 744.
Schiffskapitän 746.
Schiffsleute 744f.
Schiffsoffiziere 745.
Schiffspart, Veräußerung 746.
Schiffspfandrechte 366.
Schiffsräume, Betriebschutz für Anstreicherarbeiten 601.
Schiffsregister 366, 742, 748.
Schiffstelegraphie 727 (4).
Schiffsvermessung 742f.
 — Reichskommissariat für Seeschiffsvermessung 49, 743.
Schiffsvermessungsordnung 742 (11).
Schiffszertifikat 742.
Schiffszusammenstöße, Verhütung 743.
Schiffaneverbote 381 (17).
Schilder 730.
 — Zulässigkeit des Verbots 478.
Schillerpreis 541 (30).
Schillertheater 541 (33).
Schlachtabfälle, Verwertung 685 (4), 808 (21).
Schlachten von Tieren 463, 508 ff.
 — von Schafslammern 802 (20).
Schlachthauszwang 509, 510.
- Schlachthöfe** 508, 510.
 — Seuchenbekämpfung 811.
Schlachthofdirektor 117.
Schlachtsteuer 251 (1).
Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz 509 (1).
Schlachtviehversicherung 785.
Schlachtviehversicherungsklassen 641 (6).
Schlafensteine, Druckfestigkeit 477 (5).
Schleibhandel, Unterdrückung im Zollverkehr 305.
Schleifer, Merkblatt 602.
Schleppmonopol 779 (32).
Schleppnektifizerei 817 (4).
Schlesien, Erwerb 63.
 — Gebietsverluste durch den VerjVertr. 65 (8), 99 (2).
 — Teilung 98 (1).
Schlesische Kriege 63.
Schleswig-Holstein, Erwerb 64, 98 (1).
 — Gebiet 100.
 — Gebietsverluste durch den VerjVertr. 65 (8), 99 (2), 941.
 — Kirchspielsgemeinden 142 (18), 149f.
 — Kreiseinteilung 99 (6).
 — Kreisordnung 151.
 — ev. Landeskirche 533 (28).
 — Landgemeindeordnung 142.
 — Option 21 (21).
 — Provinzialordnung 153.
 — Städteordnung 147.
Schleusen 739 (15).
Schlichter 48, 607f.
Schlichterkammer 608.
Schlichtungsausschüsse 607.
Schlichtungsbehörden 607.
Schlichtungsstellen 607.
Schlichtungsverfahren 607f.
Schlingensstellen, Verbot 815 (6), 826 (2).
Schlittenfahren 467.
Schloßbibliothek 540 (23).
Schloßmuseum 541 (31).
Schlüsselanteile der Länder bei der Steuer- verteilung 220 (28).
Schlusßklage nach § 127 ZPO. 119 (8), 426.
Schlusßscheinzwang auf Viehmärkten 803.
Schmalz, Verkehr 507, 801 (17).
Schmelzöfen, Grundvermögensteuer 309 (5).
 — Hauszinssteuer 312 (4).
Schmiegelderannahme 599 (17), 704.
Schmirgelscheiben 603.
Schmudkreißig, Verkehr 826 (1).
Schmuggel, Bekämpfung 305.
Schmuckschriften 450, 462.
Schneeballsystem 704 (4).
Schneeräumung 505 (2).
Schnupftabak, Besteuerung 290.

- Schöffen** in der Gemeindevertretung 141, 145.
 — bei den Schöffengerichten 339 f.
 — bei den Strafammern 341.
Schöffengerichte 339.
Schöfferrat 143.
Schokoladentafeln 704 (4).
Schonbezirke für Fische 820.
Schonfrist im Steuerrecht 242 (19).
Schönheitsmittel s. Kosmetische Mittel.
Schonzeiten für Wild 815.
 — für Fische 816 (2).
Schornsteinfeger 692.
Schornsteine, Festigkeit 477 (5).
Schopf 209.
Schreiben, Entwurf, Format, Vollziehung usw. 124 ff.
Schreibgebühren im gerichtl. Verfahren 355.
 — bei polizeil. Strafverfügungen 435 (1).
 — im übr. s. Gebühren.
Schreibmaschine, Benutzung im Bürobetriebe 126.
 — Farbbänder 125 (5).
 — Benutzung in Personenstandsachen 365 (7).
 — Unterricht 564.
Schreibmaterialienvergütung der Beamten 174.
Schrittmesserei, Betriebschutz 601.
Schriftleiter, verantwortlicher 448.
Schrot 630 (14).
Schulanforderungsgesetz 548 (1).
Schulärzte 557 (1), 871.
Schulaufsicht 544, 554 ff.
Schulaußflüge 550 (4).
Schulbaufonds 552 (12).
Schulbauern 552, 556 f.
Schulbücher 557 (2).
Schuldanerkenntnis 381 (26).
Schuldbuch 201, 202.
Schuldeputationen 550 (8), 555.
Schuldurkunden des Reichs und Preußens 201 f.
Schuldverhältnisse, Recht der Sch. 381.
Schuldverschreibungen 653.
 — auf den Inhaber 381 (26), 653.
 — Geldentwertungsausgleich bei Sch. 213, 280 f.
 — des Reichs und Preußens 202.
Schuldversprechen 381 (26).
Schulen s. die folgenden Stichworte und Schulwesen; ferner Polizeischulen.
Schulentlassene, Fürsorge 868.
Schüler, Mitwirkung bei Sammlungen 558 (2).
 — politische Betätigung 558 (2), 565 (1).
 — Teilnahme an Vereinen 565 (1).
 — Verbindungen 565 (1).
 — Versicherung gegen Unfälle 558 (2), 565 (1).
- Schülerausflüge**, Teilnahmezwang 550 (4).
Schülerbüchereien 557 (2).
Schülerheime 871, 872.
Schüler selbstverwaltung 565 (1).
Schülerverbindungen, Verbot 565 (1).
Schulferien 558 (4), 565 (1).
Schulferste, Teilnahmezwang 550 (4).
Schulgeld 320 (4), 549, 551, 565.
 — in Polizeischulen 404 (19).
Schulgemeinden 551 (11).
Schulgesundheitspflege 557 (1), 871.
Schulhäuser, Bau und Unterhaltung 552, 556 f.
Schulkasse 552 (12).
Schulkommissionen 551 (8), 555.
Schullasten 551 f.
Schulleiter 559 (4), 568 f.
Schulmusik, Akademie für Kirchen- und Sch. 541.
Schulordnungen 543.
Schulpatronat 569.
Schulpflicht 549 f.
 — Berufs- und taubstummer Kinder 495 (11), 550 (6).
Schulräte 107 (22), 112, 116, 545.
 — bei der Polizei 396, 404 (19).
Schulräume, Überlassung zu Versammlungen 558 (5).
Schulsozialitäten 551 (11).
 — Beteiligung am Finanzausgleich 226 (9), 228 (13).
Schulsparrassen 558 (5), 637.
Schulstiftungen 552 (14).
Schulstreiks 550 (4).
Schultheiß 136 (2), 143 (21).
Schulunterhaltung 551, 564.
Schulverbände 551, 554 f.
Schulvermögen 551 f.
Schulversäumnis, Bestrafung 550 (4).
Schulverwaltung 544 f., 554 ff.
Schulvisitatorium 116 (9).
Schulvorstände 551 (8), 555 f.
Schulwesen 26, 93, 542 ff.
 — Geschichte und Verwaltung 542 ff.
 — höhere Schulen 565 ff.
 — mittlere Schulen 563 ff.
 — Volksschulen 548 ff.
 — Universitäten 571 ff.
Schulzahnärzte 871.
Schulze 141.
Schulze-Deiktisch 671.
Schulzenstab 142 (6).
Schulzeugnisse 565 (1).
Schulzucht 561.
Schulzwang 549 (4).
Schund- und Schmutzschriften 462.
 — Prüfstellen und Oberprüfstelle 47, 462 (3).

- Schürfen** 708.
Schuwaffengesetz 442 (2).
Schuzaufsicht 437 (4), 874 f.
Schutzforsten, Bildung 767.
Schutzgebiete, Verlust 942.
Schutzgebietsgesetz 942 (2).
Schutzgelber 208.
Schutzhaft 428, 432 (3), 924 (7).
Schutzpolizei 397 ff.
 — Kommando der Sch. 398.
 — Verwaltungsdirektion der Sch. 405 f.
Schutzpolizeibeamte, rechtliche Stellung 408 ff.
Schutzpolizeibeamtengesetz 418.
Schutzwaldungen 792.
Schutzzölle, 5 (18), **302 (1)**.
Schwachsinige, Fürsorge 495 (12).
Schwangerenfürsorge 870.
 — in der Krankenversicherung 886.
Schwarzwild 815 (8).
Schwedende Schuld 197, 202.
Schweden, Auslieferungsvertrag 433 (5).
 — Luftverkehrsabf. 733 (13).
 — Schiedsgerichtsvertrag 931 (21).
Schwefeläther, Herstellung usw. 602.
Schwefelkohlenstoff, Herstellung usw. 602.
Schweinepflicht, Verletzung durch Finanzbeamte 249.
Schweinegystem 376 (8).
Schweinefleisch, Untersuchung 508 ff.
Schweinepest, Bekämpfung 811.
Schweineeschmalz, Verkehr 507, 801 (17).
Schweineeseuche, Bekämpfung 811.
Schweinewärter, Ausbildung 802 (22).
Schweinezucht 802.
Schweiz, Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Beglaubigungsvertrag 367 (22).
 — Fischereiabf. 817 (5).
 — Hebammen 488 (6).
 — Leichenpässe 503 (2).
 — Luftverkehrsabf. 733 (13).
 — Niederlassungsvertrag 22 (1).
 — Schiedsgerichtsvertrag 931 (21).
 — Abf. über Niederlegung von Suchvermerken 373 (3).
 — Übernahmeverkehr 440 (10).
Schweizer, Vermeidung der Berufsbezeichnung 365 (7), 801 (18).
Schwemmanalysation 506 (3).
Schwerbeschädigte, Beschäftigung 161 (13), 181 (9), **593 (11)**.
 — Kündigung 600.
Schwester 490, 850 (11).
Schwimmankalten der Polizei 405 (20).
Schwimmlehrer 560 (4).
Schwimmunterricht 547 (22), 558 (4).
 — Unterjagung 690.
Schwurgerichte 341.
Seeämter 102, **743**.
Seeämter, Reichskommissar bei den S. 49, 743.
Seeauswurf, Bergung 744.
Seeberufsgenossenschaft 896 (36).
Seebeide 781 (2).
See-Donau 740 (4).
Seefahrtsbuch 745.
Seefahrtschulen 744.
Seefischerei-Zollordnung 304 (9).
Seegrenzschlachthäuser 806.
Seehäfen 94.
Seehandel 746.
Seehandlung 91 (29), 196, **657 f.**
Seelente 744 ff.
 — Arbeitslosenversicherung 745, 859 (2).
Seemännische Feuerstellen 745, 858.
Seemännisches Fachschulwesen 50, **744 f.**
Seemannsämter 745.
Seemannsordnung 745 (26).
Seemaschinen, Befähigungsnachweis 744.
Seen 774, 775.
Seenot, Hilfeleistung 744, 746.
Seerecht 746.
Seerechtsdeklaration 933 (43).
Seeschiffahrt 25, 49, **741 ff.**
 — Statistik 741 (2).
 — Technische Kommission für S. 50, 741.
Seeschiffer, Befähigungsnachweis 744.
Seeschiffsregister 742.
Seeschiffsvermessung 742 f.
 — Reichskommissariat 49, 743.
Seestenerleute, Befähigungsnachweis 744.
Seestraßenordnung 743.
Seestreiträfte 49.
Seenfälle, Untersuchung 743 f.
Seenfallversicherung 895 f.
Seeverficherung 638, 746.
Seewarte 49, **743**.
Seewasserstraßen 738 ff.
Seewasserstraßenbeirat 782 (4).
Seewasserstraßenordnung 743 (15).
Seezeichen 738.
Seezugeszeuge 737 (7).
Seidene Bänder 704 (4).
Seidentrudungsanstalten 626 (13).
Seitenwaffen der Schutzpolizei 402 (17).
Seftretäre 162, 172 (4).
Setten 93.
Selbständige Reichsaufsicht 26 (14).
 — Städte in Hannover 117 (1), 148 (22).
Selbsthilfe 381.
Selbsthülfsorganisationen 442 (3).
Selbstverlag von Druckschriften 448.
Selbstverammlungsrecht des Reichstags 28 (11).
 — des Landtags 77.
Selbstverwaltung, Begriff 10, 97 (3), 127 (1).
 — Einführung 68, 87.

- Selbstverwaltung** der Gemeinden und Gemeindevverbände 127 ff.
 — der Schüler 565 (1).
 — wirtschaftliche 580 (11).
 — Zeitschrift für S. 157 (5).
Selbstgovernment 97 (3).
Seminare 558.
 — für Landwirte 753 (2).
 — orientalisches Seminar 540, 571 (1).
Senat der Universität 572.
Sendegesellschaften 729.
Separation von Grundstücken 761 ff.
Serbien 203 (17).
Serbien 209.
Servituten, Ablösung 759 ff.
Sesetze 780 (2).
Seuchenbekämpfung 496 ff.
 — Viehseuchen 805 ff.
Seuchepolizei 388 (5), 496.
Siam, Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
Sicherheit, Schutz der öffentlichen 26.
 — Wiederherstellung 43.
Sicherheitsfonds der Sparkassen 636.
Sicherheitsleistung für Prozeßkosten 356 (10).
 — im Steuerrecht 243.
 — zur Abwendung der Untersuchungshaft 369 (10).
Sicherheitsbestriemen, Herstellung 601.
Sicherheitspolizei 387, 388, 442 ff.
Sicherungshypothek 361.
Sichtbare Kirche 512.
Sichtvermerke 445 (1 f.).
 — Gebühren 319 (5).
Sichtwechsel 649.
Siechenhäuser 496.
Siedlungen, Genehmigung 478 f.
Siedlungsuntersuchungen 768.
 — Grundvermögensteuer, gemeinnützig 310 (12).
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk 95 (72), 111, 156, 326 (2).
Siedlungswesen 26, 48, 768 f.
 — Ständiger Ausschuß für ländliches S. 48.
 — Forschungsinstitut 50, 539.
Siegel des Reichs 16.
 — der Gemeindevorsteher 142 (6).
Siegellack, Prüfung 125 (5).
Siegelungen, Vornahme von S. 354 (25).
Siele 781.
Sigmaringen, Regierungsbezirk 99 (4), 107 (16).
Signalordnung 722 (5).
Silbermünzen 629 f.
Silberpreis 628 (6).
Silberwährung 627 f.
Silberwaren, Feingehalt 626.
Simultanschulen 553 f.
- Simultanzulassung** der Rechtsanwälte 353 (19).
Singspielhallen, Konzession 689.
Sismondi 6 (23).
Sittenpolizei 388 (5), 457 ff., 461 ff.
Sittlichkeitsbeiliste 386 (27), 461 (1).
Sitzredakteur 449 (2).
Sitzungsperiode des Reichstags 28.
Sitzungspolizei 338, 364.
Sklaverei, Bekämpfung 933 (40).
Smith, Adam 4, 196 (1), 209 (1), 577.
Sofortige Stadtrecht 136 (2).
Sofortige Beschwerde 359, 371.
Solbäder 496 (14).
Soldaten 916, 918 ff.
Solidarismus 6.
Sondergerichte 345 ff.
 — Begriff 337.
Sonderleitungen, Abgeltung bei der Einkommensteuer 253, 255.
Sonderprüfung für Regierungsobersekretäre 162 (18).
 — für Regierungssekretäre 162 (19).
Sonderzuschläge für Reichsangestellte 52 (9).
 — für Reichsbeamte 58 (9).
 — für Staatsangestellte 181.
 — für Staatsbeamte 173.
Sonntage, Heilighaltung 397, 457.
Sonntagsarbeit 603.
Sonntagsruhe 458, 604 (5).
 — Apotheken 493 (11).
Souveränität 24 (1), 929.
Sozialbeamte 850 (11).
Sozialdemokratische Partei 7.
Soziale Frauenschule 576 (18).
Sozialfürsorge 48, 95, 841.
Sozialhygienische Akademie 575 (13).
Sozialisierung 25, 582 ff.
Sozialisierungsgefes 582 (9).
Sozialisierungskommission 582 (9).
Sozialismus 5, 578.
Sozialökonomik 3 (14).
Sozialpolitik 48, 95.
Sozialrentner, Fürsorge 845, 878.
Sozialversicherung 25, 48, 876 ff.
 — Angestelltenversicherung 901 ff.
 — Arbeitslosenversicherung 859 ff.
 — Invalidenversicherung 896 ff.
 — Knappschaftsversicherung 903 ff.
 — Krankenversicherung 885 ff.
 — Unfallversicherung 890 ff.
Soziologie 3.
Spanien, Auslieferungsvertrag 433 (5).
 — Luftverkehrsabt. 734 (13).
Spanndienste 172, 324.
Spannvieh 796.
Sparguth 635.
Spareinlagen 635.

- Spartassen** 260 (5a), 631 ff.
Spartassenausgleichsstock 634.
Spartassenbeamte 635.
Spartassendirektor 635 (12).
Spartassenguthaben, Aufwertung 633 f.
Spartassenrevisionen 635 (11).
Spartassenstatistik 637.
Spartassen- und Giroverband 92 (39), 634 (8).
Spartassenverbände 634.
Spartassenverkehr, Begriff des eigentlichen Sp. 632 (1).
Spartkommissar 50.
Sparmarken 635.
Sparprämienanleihe 203 (17).
Sparprämien-Verlosungen 460 (3), 637.
Spar- und Darlehnsassen 789.
Speditionsgeschäft 619.
Speisefette, Verkehr 507.
Spezialgarantie im Finanzausgleich 225 (5).
Spezialkommissar 116 (10), 757.
Spezialmärkte 619, 620 (2).
Spiel 381 (26), 437 440, 459 f.
Spielbanken, Verbot öffentlicher 460.
Spielartenmonopol 204 (3).
Spiellartensteuer 209, 212, 293 f.
Spielwaren 502, 506.
Spielplätze, Anlegung 868 (5).
 — Grundvermögensteuer 310 (12).
Spinnstoffe, Konditionieranstalten 626.
Spiritus, Kleinhandel 688.
 — Verbot des Handels im Umherziehen 465.
Spiritusmonopolgesetz, Entwurf 300 (6).
Spißel 431 (6).
Spitzenverbände der Beamten 170 (5).
 — der Gemeinden 156.
Sport bei der Polizei 403, 405 (20).
Sportabzeichen der Polizei 405 (20).
Sportplätze, Anlegung 868 (5).
 — Grundvermögensteuer 310 (12).
Sprache s. Amtssprache, Gerichtssprache.
Sprachlehrerinnen, Prüfung 560 (4).
Sprengstoffe, Gebrauch und Verkehr 464 f., 690.
Sprengstofflaubnißschein 391 (3), 465.
Springballone 737 (7).
Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung 857.
 — der Sozialversicherung 883.
Spruchstellen in Aufwertungssachen 346 (9).
 — für Goldbilanzen 346.
Spruchverfahren vor den Versicherungsbehörden 857, 883.
Sprungrevision 343, 359, 610.
Spülwaſche, Befestigung 505.
Spurenſicherung, Kriminalpolizeiliche 415 (4), 417 (7).
Staat, Begriff 1.
 — Stellung zur Wirtschaft 4 ff.
- Staat, Verhältnis zur Kirche** 515 ff.
 — als Subjekt des Völkerrechts 929.
Staatenausſchuß 34.
Staatenbund 24 (1), 929 (6).
Staatenlose, Krisenunterstützung 862 (4).
Staatenſtreitigkeiten 933.
Staatenverbindungen 929.
Staatliche Bildungsanſtalten 568.
Staatliche Muſeen 541.
Staatliche Kreditanſtalten 785.
Staatliche Polizeibeamte, Rechtsſtellung 408 ff.
Staatliche Polizeiverwaltung 393 ff.
Staatliche Porzellanmanufaktur 95 (64), 195, 674.
Staatliche Selbſtverwaltung, Begriff 10.
Staatliches Leihamt 91 (29), 196, 655 (5).
Staatsakte, rechtsgeschäftliche 8.
Staatsangehörigkeit 18 ff., 25, 160.
 — Prüfung der St. in Eheſachen 360 (3).
 — Angabe in den Melderegistern 447 (9).
Staatsangehörigkeitsausweiſe 18 (2), 21 (23).
 — zum Eintritt in die Polizei 411 (5).
 — zum Eintritt in die Reichswehr 916 (4).
Staatsangehörigkeitsverträge 20 f.
Staatsangeſtellte 158, 180 f.
Staatsanwälte 338, 351.
Staatsanwaltschaft 344 f., 360, 370, 373.
 — Hilfsbeamte der St. 344 (6), 429.
Staatsanwaltschaftsrat 344 (2).
Staatsanzeiger, Preußiſcher 86.
Staatsarchiv 90, 540.
Staatsaufſicht über Gemeinden und Gemeindevverbände 130, 142, 146, 149.
 — über die Kirche 515 ff., 527 f.
 — über die Kreiſe 152.
 — über die Provinzen 154.
Staatsbank, Preußiſche 91 (29), 196, 657 f.
Staatsbauten 471 f.
Staatsbauverwaltung 469 ff.
Staatsbeamte 160 ff.
 — Anſtellung und Beendigung des Dienſtverhältniſſes 160 ff.
 — Diſziplinarverfahren 166 ff.
 — Pflichten 163 ff.
 — Rechte 169 ff.
 — Verſorgung 174 ff.
Staatsbergwerke 706.
Staatsbibliothek 540, 576.
Staatsbürgerkunde 546, 557.
Staatsbürgerliche Rechte 21.
Staatsbürgerliſten 19 (2).
Staatsbruderei 195.
Staatsgutentum 194 ff.
Staatsfinanzräte 192 (5).
Staatsform 15, 72.
Staatsforſten 93, 792, 793 ff.
Staatsgebiet, Begriff, 1, 930.

- Staatsgebiet**, preussisches 100.
Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich 27, 32, 34, 343, 348 ff.
 — zum Schutze der Republik 15 (3), 345 (2), 347 (3).
 — Preußen 80.
Staatsgewalt, Begriff 1.
 — im Reich 16.
 — in Preußen 72.
 — Gesetz zur vorläufigen Regelung der St. 88.
 — Widerstand gegen die Staatsgewalt 386 (27), 442.
Staatsgüter 793 f.
Staatshaushaltsvoranschlag 185 ff.
Staatskanzler 67.
Staatskommissar für öffentliche Ordnung 389.
 — für die Regelung der Wohlfahrtspflege 96 (73), 461.
 — zur Überwachung des Börsenverkehrs 621.
Staatskredit 197.
Staatslehre 1.
Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften 520.
Staatslotterie 196, 205 f.
Staatslottereausschuss 206.
Staatsminister 79 ff., 174 (1).
Staatsministerium, früheres 70.
 — jetziges 79 ff., 89 f.
 — Ernennung der Beamten 81, 160.
 — als Disziplinarbehörde 167, 168.
 — Mitwirkung bei der Gesetzgebung 84 f.
 — Organisationsgewalt 88.
 — Pressestelle 90.
Staatsnoten 197.
Staatsorgane, Begriff 8 (29).
 — unmittelbare in Preußen 75 ff.
Staatspapiere, Kontrolle der St. 202.
Staatsrat 82 ff., 89, 154.
 — Mitwirkung bei der Gesetzgebung 84 f.
Staatsratsdrucksachen, Bezug 82 (1).
Staatsrecht 2.
Staatsregierung, Preussische 88.
Staatssehag 198.
Staatsschiffe 930.
Staatsschuldbuchgesetz 202 (13).
Staatsschulden, Begriff und Arten 196 ff.
 — Geschichte 198 ff.
 — Verwaltung 201 ff.
Staatsschuldenausschuss 91 (29), 201.
Staatsschuldentasse 189, 202.
Staatsschuldenordnung 201.
Staatsschuldenverwaltung 91 (29), 201 f.
Staatssekretäre im Reich 13, 44.
 — in Preußen 90 (7).
Staatssozialismus 580.
Staatssteuern, Begriff 208.
- Staatssteuern**, im übr. s. Landessteuern.
Staatsstraßen 828.
Staatstheater 93, 541.
Staats- und Selbstverwaltung 7 (25).
Staatsvermögen 194 ff.
Staatsverwaltung, unmittelbare 88 ff.
Staatswirtschaft 183 ff.
 — Begriff 3.
Staatswissenschaften 571 (1).
Staatswissenschaftliche Fortbildung, Vereinigung für St. 162 (18).
Stabilisierung der Mark 197 (2), 213.
Städteleiste 145 (7).
Stadtausschuss 114, 152 (8).
Städte 136, 144 ff.
Städtebaugesetz 475, 481 (6), 906 (1).
Städtefeuersozialitäten 647 (12).
Städteordnung 68, 137 (4).
 — für Frankfurt a. M. 147.
 — für Hannover 148.
 — für Hessen-Nassau 147.
 — für die östlichen Provinzen 68, 137 (4), 144.
 — für die Rheinprovinz 146.
 — für Schleswig-Holstein 147.
 — für Westfalen 146.
Städte tag 157.
Stadtfürsorgereinnen 116 (6).
Stadtgemeinde 136, 144 ff.
 — Erhebung von Abgaben 319 ff.
Stadtkassen, Revision 135 (5), 146 (12).
Stadtkreise 99 ff., 112 ff., 151 ff.
 — Beteiligung am Finanzausgleich 224 ff., 315.
 — Erhebung von Abgaben 319 ff.
Stadtmauern, Abtragung von St. 145 (8).
 — Erhaltung 483.
Stadträte 145 (7).
Stadtratsverfassung 144.
Stadtrechte 136 (2).
Stadtschaften 96 (72), 787.
Stadtschulen 543.
Stadtschulräte 117.
Stadtsynode 530 (9).
Stadtthore, Erhaltung 483.
Stadtverordnete 145 (6), 146.
Stadtverordnetenversammlung 145 ff., 148.
Stadtverordnetenvorsteher 145.
Stadtverwaltung 145 ff.
Stahlhelmtrogen, Verbot des öffentlichen 443 (3).
Stahlkammern der Banken 658.
Stahlwerte, Arbeitszeit 604 (5).
Stalldünger, Verkauf durch die Polizei 401 (13).
Stallmänner, Beschäftigung bei der Polizei 401 (13).
Stallpersonal, Ausbildung 801 (18).
Stammwürzegehalt des Bieres 292.

- Standarte** des Reichspräsidenten 16 (8).
Ständeherrschaft 66.
 — Steuerbewilligungsrecht 187, 204.
Standesamtliche Scheine 365 (7).
Standesbeamte 364 f., 382.
 — keine Altersgrenze 163 (27), 365 (6).
 — Anzeigepflicht in Vormundschaftsachen 364.
Ständesherrliche Vergregale, Überführung an den Staat 22 (4).
Standesregister 365.
Standesrechte, Aufhebung der öffentlich-rechtlichen 22, 23 (5), 81 (11).
Standfestigkeit von Bauwerken 476 (5).
Standgefäße in Apotheken, Beschaffenheit 492 (8).
Standgerichte 337.
Ständiger Ausschuß des Landtags 78 f., 81.
Ständiger Beirat s. Beirat.
Ständiger Internationaler Gerichtshof 931 (17).
Ständiger Schiedshof 931 (17).
Standortpfarrer 918 (21).
Starkbier, Besteuerung 292.
Stärkefabriken 684.
Stärkenachweisungen der Schupo 395 (11).
Stärkezucker, Besteuerung 297.
Starkstromanlagen 687 (9).
Stationes fisci 190 (17), 194 (2).
Statistik, Begriff 2.
 — des Bergbaues 710 (1).
 — der Binnenwasserstraßen 747.
 — der Brandschäden 465 (1).
 — des Finanzwesens 218 (8).
 — der Gewerbebetriebe 676 (9), 677 (11).
 — des Handels 614, 932 (23).
 — der Konturje 363 (1).
 — landwirtschaftliche 750.
 — des Luftverkehrs 735 (1).
 — der Polizei 395 (11).
 — der Seeschifffahrt 741 (2).
 — der Sparkassen 637.
 — der Strafanstalten 375 (4).
 — der Versteigerungen 362 (9).
 — der Viehseuchen 805 (1).
 — des Warenverkehrs mit dem Auslande 305 (14).
Statistische Berechnungen 475 (8), 476 (5).
 — Prüfungsstelle 96 (72), 475 (8).
Statistische Gebühr 305 (14).
Statistisches Jahrbuch 2 (11).
 — Landesamt 92 (39).
 — Reichsamt 48.
Statutarische Rechtsetzung 2, 133, 140.
Stauanlagen 684, 739 (15), 776 f.
Stauer 692.
Staumarken 776.
Staubvorrichtungen 739 (15), 776 f.
- Stauwärter** 777 (19).
Stauwerke 776 f.
Stechmüden 826 (4).
Stechbriefe 432 f.
Stechbriefregister 415 (4), 418 (10), 433 (4).
Stehender Gewerbebetrieb 684 ff.
 — Besteuerung 218, 326 ff.
Steiger 707.
Stein, Freiherr v. 67 (16).
Steinbahnen 833 (9).
Steinbrüche 464. *
 — Betriebschutz 601.
Steine als Baumaterial 474 (4).
Stein-Gardenbergische Reform 67 f., 97, 137, 577.
Steinhauerbetriebe, Betriebschutz 601.
Steinohls, Bewirtschaftung 583 f.
 — Gewinnung 705 f.
Steinkohlenbrittalarbeiter, Berufskrankheiten 603.
Steinmetzbetriebe, Betriebschutz 601.
Stellenabbau 45 (12), 171 (9).
Stellenvermittlung, gewerbsmäßige 690, 853, 858.
Stellenverzeichnisse für Versorgungsämter 162.
Stellvertretung von Beamten 54 (10), 164 (4), 165.
 — des Reichsanzlers 13 (12), 33.
 — des Reichspräsidenten 31.
 — der Gewerbetreibenden 693.
Stempel, Verwendung durch die Standesbeamten 365 (7).
Stempelmarken 307.
Stempelpapier 307.
Stempelsteuer, preussische 305 ff.
 — s. a. Reichsstempelsteuer.
Stempelung von Gold- und Silberwaren 626.
 — als Unterschriftsvollziehung 125 (3).
Stempelzeichen 307.
Stengel, Lex St. 210 (5a).
Stenographie, Unterricht 558 (2), 564, 565 (1).
 — Verwendung bei den Behörden 126.
Sterbegeld in der Krankenversicherung 885.
 — nach dem Unfallfürsorgegesetz 59.
 — in der Unfallversicherung 892.
Sterbetaffen 644 (7).
Sterberegister 365.
Sterbetafeln 644.
Sterilisierung der Milch 800 (17).
Sternberg, Erwerb 63.
Sternwarte 541.
Steuer, Begriff 206, 240 (2).
 — Einteilung 207.
 — Geschichte 208 ff.
 — Verwaltung 240 ff.

- Steuer**, Reichsteuern 250 ff.
 — Landessteuern 305 ff.
 — Gemeindesteuern 319 ff.
Steuerabschnitt bei der Einkommensteuer 254.
 — bei der Körperschaftsteuer 260.
 — bei der Umsatzsteuer 271.
Steuerabzug vom Arbeitslohn 257 f.
 — vom Kapitalertrag 258.
Steueraufsicht, Begriff 244.
 — nach dem BiersteuerG. 293.
 — nach dem LeuchtmittelsteuerG. 295.
 — nach dem Kennwett- und LotterieG. 285.
 — nach dem SpielfartensteuerG. 294.
 — nach dem SüßstoffG. 299.
 — nach dem TabaksteuerG. 290.
 — nach dem UmsatzsteuerG. 271.
 — nach dem VersicherungsteuerG. 284.
 — nach dem ZuckersteuerG. 298.
 — nach dem ZündwarensteuerG. 296.
Steueraufwertungsverordnung 213.
Steuerzuschüsse 185, 241, 310, 329.
Steuerzuschußverordnung 241 (11).
Steueraußen dienstbeamte 388 (5).
Steuerberater 244 (27).
Steuerbescheid 243 f.
Steuerbeschlüsse der Gemeinden, Vorlage 217 (6).
Steuerbetrag, Begriff 208 (4).
Steuerbuch der Brauereien 293.
Steuerdelikte 248 f.
Steuereinheit, Begriff 208 (4).
Steuererklärung 244 (27).
 — nach dem EinkommensteuerG. 256.
 — nach dem UmsatzsteuerG. 272.
Steuererlaß 242.
Steuerermittlungsverfahren 244 f.
Steuerflucht 214 (47).
Steuerfreies Einkommen 254.
Steuer garantien 223 (40), 224 (5), 226.
Steuergefährdung 248.
Steuerhehlerei 248.
Steuerhinterziehung 248.
Steuerkarte bei der Einkommensteuer 257.
 — bei der Kraftfahrzeugsteuer 287.
Steuerkursfestsetzung 235 (30).
Steuerleute, Befähigungsnachweis 744.
Steuermarken 257.
Steuermaßstab, Begriff 208 (4).
Steuer mildnerungs gesetz 214.
Steuer mildnerungs verordnungen 213.
Steuernotverordnungen 213.
 — preußische 311 (3).
Steuerobjekt, Begriff 208 (4).
 — Verteilung 219.
Steuerordnungen, Vorlage an den Reichsfinanzminister 217.
 — Genehmigung kommunaler St. 322, 325 (22).
Steuerpflichtige, Begriff 242.
Steuerpolizei 388 (5).
Steuerprinzipien 208 (4).
Steuererrat 66 (11), 107 (22).
Steuerrecht 2 (8), 206 ff.
Steuerfaß, Begriff 208 (4).
Steuerfahndung 242 f.
Steuerföhl der Gemeinden 221 (28).
Steuerstrafrecht 248 ff.
Steuerstrafverfahren 248 ff.
Steuersubjekt, Begriff 208 (4).
Steuer summe, Begriff 208 (4).
Steuer systeme 209.
Steuertheorien 208 (4).
Steuerträger, Begriff 208 (4).
Steuerüberleitungs gesetz 213 (43).
Steuerüberweisungen f. Finanzausgleich.
Steuerüberwägung 207 (3a), 208 (4).
Steuerveranlagung 242, 244.
 — im übr. f. die einzelnen Steuern.
Steuerverein 11 (2).
Steuervereinheitlichungs gesetz, Entwurf 215, 218 (11).
Steuerverteilung unter die Länder 220 f.
 — in Preußen 223 ff.
Steuerverwaltung 240 ff.
Steuerwert 208 (4).
Steuerzeichen, Verfälschung usw. 248 f.
Steuerzinsverordnung 242 (12).
Steuerzuschläge f. Verzugszuschläge, Zuschläge.
Steuerzuiderhandlung, Begriff 248.
Stierhaltung 800 (16).
Stierhaltungsverbände 156 (1), 797.
Stifter f. 69 (32), 519 (3).
Stiftungen 380, 453 (18).
 — Körperschaftsteuerpflicht 259.
Stiftungsfonds 93.
Stille Gesellschaft 618.
Stillegeld in der Krankenversicherung 886.
Stillegung von Betrieben 444, 600, 607 (1).
Stimmordnung 18 (5), 27 (5), 40 (15).
Stimmzettel 28, 76.
 — Verteilung 450.
Stolgebühren 521 (16).
Stollen 704 (1).
Storow, Erwerb 63.
Stoßwaffen 442 (2).
Strafanstalten 374 ff.
Strafanstaltsbeiräte 375 (4).
Strafanstaltsstatistik 375 (4).
Strafantrag 386.
Strafausschließungsgründe 385.
Strafandrohung, bedingte 373 (2), 378 (11).
Strafbefehl, amtsgerichtlicher 372.
Strafbescheid der Verwaltungsbehörden 372, 746.
 — im Steuerstrafverfahren 249.
Strafen, gerichtliche 384.

- Strafertaß** s. Wegnabigung.
Strafgefangene 374 ff.
Strafgesetzbuch 383 (1).
Strafkammern 341.
Strafnachrichten, Austausch 373 (3).
Strafpolizei 429 ff.
Strafprozeß 368 ff.
Strafprozeßordnung 333, 368 (1).
Strafrecht 2, 333, 383 ff.
 — militärisches 923 ff.
 — Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25, 334.
 — Steuerstrafrecht 248 f.
Strafregister 49, 344, 373.
Strafregisterbehörden 373 (3).
Strafregisterverordnung 373 (3).
Strafsenate der Oberlandesgerichte 342.
 — des Reichsgerichts 343.
Straftaten 383, 386.
Straftilgungsgesetz 374.
Strafverfolgung 368 ff.
 — polizeiliche 429 ff.
 — von Steuerzuwiderhandlungen 248 f.
 — Verjährung 249, 386.
Strafverfügungen, polizeiliche 372, 428, 435 f.
Strafvermerkte, Tilgung 374.
Strafverletzung der Reichsbeamten 55, 56.
 — der Staatsbeamten 167.
Strafvollstreckung 373 ff.
 — in der Reichswehr 924 (6).
 — Verjährung 386.
Strafvollzug 374 ff.
 — Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.
Strafvollzugsämter 344, 374.
Strafvollzugsgesetz, Entwurf 373 (1).
Strafwachen als Disziplinarstrafe 925 (2, 4).
Straßämter 744.
Strandgüter, Bergung 468 (5), 744.
 — Zollfreiheit 304 (4).
Strandhauptmann 744 (20).
Strandvögte 744.
Strandungsordnung 744 (20).
Straßen, Anlegung 479, 831 ff.
Straßenbahnverkehr 720, 837.
 — Besteuerung 285 ff.
Straßenbau 831 ff.
Straßenbaubeiträge 320 (4), 834.
 — Einrichtung nach dem GegenseitigkeitsbesteuernsgG. 228.
Straßenbeleuchtung 391 (3).
Straßenbenennung 837 (13).
Straßenbild, Schutz 478.
Straßengewerbe 692.
Straßenhandel mit Druckchriften 450, 458 (3), 461 (2).
Straßenlokomotiven 837.
Straßennamen 837 (13).
Straßenpflaster, Aufreißen 319 (5).
Straßenpolizei 397, 399, 505, 837.
Straßenreinigung 480 (5), 505 (2), 837.
Straßenansammlungen 461 (7), 558 (4), 865 (10).
Straßenperrungen, Befanntgabe 730.
Straßenverzeichnisse 831 (6).
Straßenappfellen, haupolizeil. Genehmigung 477 (5), 730.
Streichhölzer, Besteuerung 296 f.
Streit 607 (1).
 — in lebenswichtigen Betrieben 444, 607 (1).
 — kein Streitrecht der Beamten 164 (2).
 — Schulkstreit 550 (4).
Streitpostenstehen 607 (1).
Streitversicherung 639 (4).
Streitgegenstand, Wert des St. als Grundlage der Gebühren 355.
Streitgenossen 356.
Streitverkündung 356.
Stresemann, Reichskanzler 33 (5).
Streubeischaffung für Polizeipferde 401 (13).
Streuparzellen 794.
Streupflicht bei Gülte 505 (2).
Strombau 778.
Strombaudirektoren 103 (10), 782.
Strombauverbände 738.
Strombauverwaltung 102 (10), 782.
Strombeiräte 738 (9).
Stromlieferungsverträge 687 (10).
Strommeister 782 (5).
Strompolizei 388 (5), 423, 738, 782.
 — polizeiliche Strafverfügungen 435 (1).
Strompolizeiverordnungen 747.
Stromschiffahrtsverträge 932.
Stubenarrest 924 (5), 925.
Stückverzeichnis 623.
Stückgüter, Frachtgeschäft 746.
Studenten 572 f.
Studentenschaft 573 f.
Studienanstalten 570.
Studienassessoren 568.
Studiendirektor 569.
Studienräte 568.
Studienreferendare 568.
Studienstiftung 557 (1).
Studium s. Universitätsstudium.
Stundung der Steuern 213, 242 (19).
 — der Zölle 242 (19).
Stundungsordnung 243 (19).
Stuttgarter Rumpfparlament 11.
St. Wendel, Reistkreis 99 (6).
Subjektive öffentliche Rechte 8.
Subjektiveuern 207.
Suchvermerkte, Niederlegung 374 (3).
Sudbuch der Brauereien 293.
Süddeutscher Zollverein 11 (2).
Südpreußen, Erbverbr. 63.

Südtondern, Kreis 99 (6).
Südwestafrika, Staatsangehörigkeit der Deutschen in S. 19 (2).
Suezkanal, Schiffsvermessung 742 (11).
Suffraganbischöfe 523.
Sühneverbuch in Privatklagesachen 352, 372.
 — in Ehefachen 360 (3).
Sully 4 (16).
Superintendenten 530, 534.
Supernumerare 161.
Superphosphatfabriken 602.
Suspension vom Amte 56 (Reichsbeamte); 168 (Staatsbeamte).
Susensorien, Herstellung 601.
Süßstoff, Verkehr 507.
Süßstoffgesetz 298 ff., 507 (4).
Süßstoffmonopol 212.
Suzeränität 929.
Synagogengemeinden 515 (13), 536.
 — Austritt 515 (16), 536.
Synagogensatzungen 103 (29).
Synodalisten 592.
Synodalverfassung 526 (1).

Σ.

Zabakmonopol 204 (4), 289 (1).
Zabaksteuer 209, 212, 288 ff.
Zabakzollvergütungsordnung 304 (11).
Zafelschokolade 704 (4).
Zagebau 704 (1).
Zagebuch, Eintragung der Eingänge 124.
 — in Rassenfachen 190.
Zageelder der Handelsrichter 341.
 — der Militärbeamten 916 (3).
 — der Reichsbeamten 59.
 — der Schöffen und Geschworenen 340.
 — der Staatsbeamten 174.
Zagewasser 511, 774.
Zagewerke 765 (1).
Zäglicher Bedarf, Verkehr mit Gegenständen des Σ. 25, 585.
Zagung des Reichstags 28.
 — des Landtags 79.
Zaler, Außertursetzung 627.
Zalon 203.
Zalperren 740, 775, 777.
Zanzulßbarkeiten, Genehmigung öffentlicher 459, 689.
Zanzunterricht 459 (6), 547 (22).
 — Unterjagung 690.
Zapeten 502, 506.
Zaraordnung 303 (7).
Zarif der Gebühren, Begriff 207 (2).
 — f. a. Zolltarif.
Zarifarchiv 597 (7).
Zarifbruch 596 (6).
Zariffähigkeit 596.
Zarifregister 597.
Zarifjagung 596.

Zarifsteuern 207 (3a).
Zarifverträge 596 f.
Zaschendiebe, Zentralstelle zur Bekämpfung 415 (4).
Zatfächliche Voraussetzungen einer Polizeiverfügung 426 (8).
Zaubenhaltung 823 (11).
Zaubstümme, Schulpflicht 495 (11), 550 (6).
Zaubstümmenanstalten 495.
Zaubstümmenfürsorge 95, 495.
Zauglichteit der Schiffsleute, Prüfung 744 (22).
Zausch 381 (26).
Zauschwert der Waren 3.
Zage, Begriff 207 (2).
 — Aufstellung von Σ. 426 (1).
Zchnit, Reichskuratorium für Σ. und Landwirtschaft 50 (72).
Zchniker 699.
Zchnische Deputation für Gewerbe 95 (63).
Zchnische Dienstordnung 350 (4).
Zchnische Hochschulen 93, 470, 472, 574 f.
Zchnische Kommission für Seeschiffahrt 50, 741.
Zchnische Nothilfe 444 (10), 467.
Zchnisches Gerät der Polizei 402.
Zchnisches Oberprüfungsamt 91 (31), 470.
Zeilbarkeit des Grundeigentums 758.
Zeilnehmer, Bestrafung 385.
Zeilungsplan bei Aufwertung von Sparguthaben 633.
Zeilungsfachen, gerichtliche 366.
Zeilurteil 358.
Zeilzahlungen, Bewilligung nach der AbtgD. 243 (19).
Zelegrammbeschlagnahme 434.
Zelegraphenanlagen, Betrieb 726 f.
Zelegraphenanstalten 724.
Zelegraphenbehörden 723.
Zelegraphengebühren 728.
Zelegraphengeheimnis 725.
Zelegraphengejeh 726 (1).
Zelegraphenlabel, Schuß 728.
Zelegraphenordnung 728 (10).
Zelegraphenregal 726.
Zelegraphenstangen, Postreklame an Σ. 478 (8).
Zelegraphentechnisches Reichsamt 49 (62), 723 (9).
Zelegraphenwegegesetz 727 (6).
Zelegraphenwesen 25, 722 ff., 726 ff.
Zemperaturangaben im amtlichen Verkehr 126.
Zermingeschäfte 621, 622 f.
Zerritorialsystem 513.
Zestamentserrichtung 354 (25), 383.
 — Militärestestamente 923.
Zeuernguszuschläge 181.
Zertilfachschnulen 680.

- Thaularmuseum** 541 (34).
Theater, Feuerficherheit 477 (5).
 — Grundvermögensteuer staatl. Th. 309 (5).
 — Hauszinssteuer städtischer Th. 314 (12).
 — Konzession 688.
 — staatliche 93, 541.
Theaterpolizei 397, 455 f.
Theaterunterricht 547 (22).
Theaterwesen 26, 455 f.
Theaterzensur 455, 688 (16).
Theologische Akademien 575.
Theologische Prüfungen 534.
Therapie, staatl. Institut f. experimentelle
 Th. 541.
Thermalquellen 496.
Thomaschlacke, Betriebszuschuß 601.
Thorn, Erwerb 63.
Thronlehen 205.
Thronverzicht des Kronprinzen 14.
Thüringen, Bildung des Landes Th. 17 (2).
 — Gebietsaustausch mit Sachsen 17 (2).
Tierarzneianstalten 804 (3).
Tierärzte 509 f., 804.
 — bei der Polizei 404, 406 (22).
Tierärztekammer 103, 804.
Tierärztekammerauschuß 94 (51), 804 f.
Tierärztliche Hochschulen 94 (51), 804.
Tiere, Verhütung von Unfällen durch 467.
 — Einfuhr 806 (6), 807.
Tierfang, freier 812 (5).
Tiergartenverwaltung 470 (3).
Tierhaare, Bearbeitung durch Jugendliche
 601.
Tierhäute, Ablieferung 808 (21).
Tierheilwesen 804.
Tierkadaver, Beseitigung 683 (5), 808.
Tierkörper, Wertverteilung 685 (4).
Tierkrankheiten, Bekämpfung 500, 805 ff.
Tierparke, Einfuhr von Tieren für 806 (6).
Tierpändung 824.
Tierquälerei 463.
Tierschauen, keine Vergnügungsteuer 321
 (5), 459 (5).
Tierschutzvereine 463 (3).
Tierseuchen, Bekämpfung 805 ff.
Tierseuchenamt, internationales 805.
Tierzucht 796 ff.
Tierzuchtbeamte 94 (51), 797 (1).
Tierzuchtverwaltung 93.
Zügelung der Staatsschulden 199, 233.
 — von Strafvermerken 374.
Zügelungsfonds 199 (6).
Zügelungshypotheken 785.
Zülfiter Friede 64, 67.
Zins, Prüfung 125 (5).
Zinzenkist, Verwendung 125 (5).
Zinshereien, Berufskrankheiten 603.
Zitel, Anspruch auf Führung 57.
 — Verbot der Verleihung 22, 22 (5), 170.
- Zitel, Verlust** 56.
Zitres 202 (12).
Zochterkirchen 518 (2).
Zod i. Rechtswillige Verfügungen.
Zodserklärung 380.
 — Mitteilung der Z. an das Finanzamt 266.
Zodesstrafe 373, 384, 924.
Zoleranz 514.
Zollwut, Bekämpfung 500, 805 (3), 809.
Zonders, Restkreis 99 (6).
Zongruben 464.
Zonkunst, Urheberrechtschutz 537.
Zore, Erhaltung 483.
Zorgelder 828.
Zotalisatorsteuer 284 f.
 — Beteiligung der Länder 221.
Zotalität der Selbstverwaltung 128 (5),
 133 (21).
Zote, Feststellung unbekannter 431 (6).
Zote Hand, Besteuerung 215, 222, (35) 274.
Zransferschuß 944 f.
Zransformatorenhäuschen, Grundvermö-
gensteuer 309 (5).
Zransfitalager 304.
Zranssparte 440 f.
Zransportleiter 441 (1, 2).
Zransportversicherung 641.
Zratte 649.
Zreiben von Vieh 803 (25).
Zreibjagden 813 (2).
Zrennungsentshädigung für Reichsange-
stellte 52 (9).
 — für Reichsbeamte 59 (16).
Zreuepflicht der Arbeitnehmer 599.
 — der Beamten 54, 163.
 — der Soldaten 919.
Zreuhänder für die Industrieobligationen
 267.
 — für Pfandbriefe der Grundkreditanstalten
 787.
 — für die Aufwertung der Sparguthaben
 633.
 — für die Reparationsschuldverschreibungen
 der Reichsbahn 716 f.
Zreuhandgesellschaften, Nachprüfung der
Geschäftsführung von Unternehmungen
mit Staatsbeteiligung durch 193 f.
Zren und Glauben, Berücksichtigung bei
Vertragsauslegung 380, 381.
Zriginenbeschauer 509.
Zriginose, Bekämpfung 500, 508, 510.
Zriebwerke 776.
Zrignonometrische Punkte 65.
Zrintgeschirre 503, 506.
Zrintwasser 511.
Zrodnereien landwirtschaftlicher Erzeug-
nisse 603.
Zrödelhandel 612, 691.
Zrudsystem, Verbot 588 (5), 599 (12).

Trunkenbolde 689 (17).
Trunksucht, Bekämpfung 437, 438 (8).
Trunksüchtige, Entmündigung 380, 438.
 — Fürsorge 851.
Truppenamt 49, 917.
Zischepflowitz, Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Beglaubigung von Urkunden 367 (22).
 — Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs 303 (4).
 — Gemischter Schiedsgerichtshof 346 (13).
 — Luftverkehrsabt. 733 (13).
 — Schiedsvertrag 932.
 — Staatsangehörigkeitsvertrag 20 (19).
Tuberkulin, Verkehr 492 (8).
Tuberkulose, Bekämpfung 405 (21), 494, 499, 852.
Zuchfabriken, Betriebsschutz 602.
Zumutlichkeiten, Erfaß 412 (12), 444 f.
Züncherarbeiten, Betriebsschutz 601.
Zurgot 4 (16).
Zürne, Erhaltung 483.
Zurnhallen der Polizei 405 (20).
Zurnlehrer 560 (4).
Zurnplätze, Grundvermögensteuer 310 (12).
Zurnunterricht 547 (22), 550 (4), 557.
 — Unterjagung 690.
Zyphus, Bekämpfung 498, 500.

U.

Überbau 473 (1).
Übergangsgebühren für auscheidende Soldaten 922.
Übergangsgeld für Reichsangestellte 52 (9)
 — für Staatsangestellte 181 (5).
 — für Staatsminister 80.
Übergangsgesetz 14 (21).
Überlandzentralen 687.
Übernachtungsgelder der Handelsrichter 341.
 — der Reichsbeamten 59.
 — der Schöffen und Geschworenen 340.
 — der Staatsbeamten 174.
Überschuldung 363.
Überschuß im Haushalt 186.
Überschwemmungen, Berücksichtigung bei der Grundvermögensteuer 310 (12).
 — Verhütung 780 f.
Überschwemmungsgebiete, Baubeschränkungen 477 (5).
Überseeische Auswanderung 24.
Überstunden 603.
 — keine Bezahlung bei Beamten 165 (1).
Übertragbare Krankheiten, Bekämpfung 496 ff.
 — in den Schulen 498 (13).
Übertretungen 383, 386 (27).
 — Strafverfolgung 370, 435.
Überwachung des Gewerbebetriebs 691.
 — des Flugverkehrs 401.

Überwachung der Privatversicherungen 642.
Überwachungsausschüsse beim Rundfunk 729.
Überwachungsstelle für Ammoniakbänger 50.
Überwälzung von Steuern 207 (3a), 208 (4).
Überweisung gepfändeter Geldforderungen 361.
 — an die Landespolizeibehörde 385, 437.
Überweisungsverkehr 659.
 — [a. Giroverkehr].
Überzeugungsfreiheit der Beamten 54, 163.
Überzeugungstäter 377 (8).
Udermart, Erwerb 63.
Uferbetretungsrecht des Fischereiberechtigten 818.
Uferschuß 739 (16).
Uferwege 831 (8).
Umbauten, Genehmigungspflicht 475.
Umbildung von Behörden 61, 169.
Umgemeindungen 137 (8).
Umherziehen, Gewerbebetrieb im U. 693 ff.
 — Besteuerung 219, 316 f.
Umlage der Ärztekammern 487.
 — der Kirchensteuer 522, 525.
 — der Kommunalverbände 156, 325 f.
 — in der Unfallversicherung 894.
Umlauf der Güter 3.
Umlegung von Grundstücken 761, 763 f.
Umlegungsordnung 763 (14).
Umsatz der Güter 3.
Umsatzsteuer 211, 212, 214, 269 ff.
 — Beteiligung der Länder 220.
 — Beteiligung der Gemeinden und Landkreise 224, 226.
 — bei Lieferungen an die staatliche Polizei 395 (11).
Umstürzen schwerer Gegenstände, Verhütung 464.
Umwandlung von Anleihen 196.
 — von Geld- in Freiheitsstrafe 250.
Umzüge 452 (11).
Umzugskosten der Geistlichen 535 (39).
 — der Polizeibeamten 412.
 — der Reichsangestellten 52 (9).
 — der Reichsarbeiter 52 (10).
 — der Reichsbeamten 59, 934 (4).
 — der Soldaten 921 (1).
 — der Staatsangestellten 181.
 — der Staatsbeamten 169, 174, 175 (11).
Unabhängbarkeit des Tarifvertrags 596 f.
Unabhängigkeit der Gerichte 335, 350.
Unbebaute Grundstücke, Geldentwertungs- ausgleich 213, 218 (10), 311 (2).
Unbekannte Tote, Feststellung 431 (6).
Unbewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in das U. 361.
Unbewohntes Land 1.
 — Grenzberichtigungen 18.

- Unbrauchbarmachung** bei Pressedelikten 449.
Unedle Metalle, Verkehr 682 (1), 691 (26).
Uneheliche Kinder 382 (51), 843, 865 (8).
 — Amtsvormundschaft 873.
Unerkaupte Handlungen 381.
Unfallfürsorge für Gefangene 378.
 — für Polizeibeamte 412.
 — für Reichsbeamte 59.
 — für Staatsbeamte 176.
Unfallpension 59, 412.
Unfallpolizei 463f.
Unfallrenten 892.
Unfallstellen 852 (4).
Unfallverhütung 463ff.
 — in Betrieben 601ff., 894.
Unfallversicherung 642, 890ff.
 — der Schüler 558 (2), 565 (1).
Unfallversicherungsanstalten, Verband öffentlicher 93 (39).
Unfehlbarkeitsdogma 512, 516, 523 (3).
Unfriedlichkeit einer Versammlung 452 (7).
Unfug, grober 457.
Ungarn, Auslieferungsverkehr 433 (5).
 — Niederlassung 22 (1), 447 (9).
Ungebühr vor Gericht, Ordnungsstrafen 338.
Ungehörig, Aufforderung zum U. gegen Gesetze 442 (2).
Ungerechtfertigte Bereicherung 381.
Ungekündenes Recht, Begriff 2.
Ungezieser, Vernichtung 497 (4).
Unglücksfälle, Hilfeleistung 463.
Uniform der Beamten 170.
 — der Feuerwehr 466 (8).
 — der Heeresbeamten 916 (3).
 — der kommunalen Polizei 421 (3).
 — der Landjagereibeamten 416 (5), 419 (13).
 — der Schutzpolizei 398 (2).
 — der Soldaten 921.
Union, evangelische 526.
 — evangelische Kirche der altpreussischen U. 529.
Universitäten 93, 541, 571 ff.
Universitätsbibliotheken 540 (23), 576.
Universitätsferien 573 (8).
Universitätsinstitute 573 (10).
Universitätsklassen 189, 573.
Universitätskurator 572.
Universitätslehrer 572.
Universitätsrat 573 (6).
Universitätsrektor 572.
Universitätsrichter 573 (8).
Universitätskernwärter 541.
Universitätsstudium, Zulassung 567, 572 (5).
Unlauterer Wettbewerb 372 (1), 703 f.
Unmittelbare Beamte, Begriff 159.
Unmittelbare Reichsangehörigkeit 20.
Unmittelbare Staatsverwaltung 88 ff.
- Unmittelbarer Zwang** zur Erzwingung von Verwaltungsanordnungen 123, 428.
 — nach der Reichsabgabenordnung 244.
Unschädlichkeitszeugnis der Auseinandersetzungsbehörde 758.
Unsäufbare Kirche 512.
Unterbeamte 162.
Unterbringungsgefetz 91 (29), 559 (3), 560 (4).
Unterelbe, Schiffsahrtspolizei B.D. 747 (3).
 — Zollregulativ 304 (9).
Unterhaltspflicht, Vernachlässigung 437, 846.
Unterhaltzuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst 59, 173.
 — an Gerichtspräsidenten 351 (3).
 — an Regierungsbauführer 470 (2).
 — an Regierungspräsidenten 173 (5).
Unterhaltung der Wasserläufe 777.
 — der Wege s. Wegeunterhaltung.
Unterirdisches Wasser 774.
Unterkünfte der Polizei 394, 399, 403.
Unterlassungen, Erzwingung im Verwaltungsverfahren 123.
 — Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von U. 362.
Unterleibsthybus, Bekämpfung 500.
Unternehmen, Begriff des volkswirtschaftlichen U. 3.
Unternehmerverbände 593.
Unteroftiziere 916.
Unterrichtserlaubnischein 547 (22).
Unterrichtsgegenstände s. Lehrgegenstände.
Unterrichtsverwaltung 544 f.
 — Zentralblatt 548.
Unterrichtswesen 542 ff.
 — Geschichte und Verwaltung 542 ff.
 — gewerbliches 680 f.
 — höhere Schule 565 ff.
 — landwirtschaftliches 753 f.
 — mittlere Schulen 563 ff.
 — Universitäten usw. 571 ff.
 — Volksschulen 548 ff.
 — s. a. Polizeischulen.
Unterfagung des Gewerbebetriebes 690.
Unterfchlagung 386 (27).
Unterschriftliche Zollziehung behördlicher Schreiben 125 (3).
Unterschriftsbeglaubigung 367.
Untersiegelung behördlicher Schreiben 125 (3).
 — von polizeilichen Strafverfügungen 125 (3), 435 (1).
Unterfügungen für Beamte 174, 175 (11), 176 (5).
 — für Polizeibeamte 396.
Unterfügungswohnsitz 840.
Unterfuchung von Fleisch 508 ff.
 — von Nahrungsmitteln 507 f.

Untersuchung, im übr. s. die folgenden Stichworte, ferner Voruntersuchung.
Untersuchungsausschüsse des Reichstags 29.
 — des Landtags 78.
Untersuchungsführer 55, 167.
Untersuchungshaft 368 (1), 369, 432.
Untersuchungskommissar 167.
Untersuchungsmaxime im Verwaltungsstreitverfahren 121 (19).
Untersuchungsrichter 340, 370.
Unterwerfung, Verwaltungsakt auf U. 9.
 — im Steuerstrafverfahren 249.
Unterwerfer, Strom- und Schifffahrtspolizeiw. D. 747 (3).
 — Zollregulativ 304 (9).
Untreue 386 (27).
Unverletzlichkeitsrechte 22.
Unwürdigkeitshandlungen der Soldaten 920 (2).
Anzucht, Bekämpfung 440, 461 ff.
Anzuchtige Handlungen 461.
Anzuchtige Schriften, Bekämpfung 449 (4), 461 f.
Urheberrecht 536 f.
 — Verletzung 372 (1), 537.
Urkunden, Beglaubigung 367.
 — als Beweismittel 358.
 — gerichtliche und notarielle 367.
 — Legalisation 367 (22).
 — Vorstempelung 305 ff.
Urkundenfälschung 386 (27).
Urkundenmahneverfahren 360 (2).
Urkundenprozeß 359 f.
Urkundensteuer 277.
Urkundsbeamte 367 (21).
 — der Geschäftsstelle 351 f.
Urkundspersonen 367 (21).
Urlaub der Angestellten 181.
 — der Kommunalbeamten 179 (9).
 — der Landjägerbeamten 420 (14).
 — der Polizeibeamten 410 (3).
 — der Reichsbeamten 54 (10), 934 (4).
 — der Staatsbeamten 165.
Urliste der Schöffen und Geschworenen 340.
Urproduktion 3.
Urprüfungszeugnisse, Verwaltungsgebühren 319 (5).
Urteil im Strafprozeß 371.
 — im Zivilprozeß 358.
Urteilsgebühr 355.

V.

Valuta 628.
Vaterländischer Frauenverein 850 (11).
Vaterländischer Hilfsdienst 579.
Vaterländische Anerkennnisse, Beurkundung 873 (20).
Vatikanische Staatsangehörige 447 (5).
Verabredung zu einem Verbrechen 385.

Verabschiedung der Offiziere.
 — der Polizeibeamten 412.
Veranlagung der Steuern 242, 244.
 — im übr. s. die einzelnen Steuern.
Veranlagungskommissionen für die Grund- und Gebäudesteuer 308 (2).
Verantwortlicher Schriftleiter 449.
Veräußerung s. Grundstücke.
Verband der deutschen Gewerksvereine 592.
 — der preuß. Landgemeinden 157.
 — der preuß. Provinzen 157.
Verbandsauschuß 156.
Verbandsdirektor 157 (4).
Verbandspräsident des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk 111.
Verbandsrat des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk 111.
Verbandsversammlung 157.
Verbandsvorsitzer 156.
Verbandswahlleiter 28, 76.
Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen 597.
 — von Schiedsprüchen 608.
Verbindungswesen, studentisches 573 (6).
Verbot von Versammlungen 452.
Verbrauch der Güter 3 f.
 — Besteuerung des V. nach dem EinkommensteuerG. 253.
Verbrauchssteuern 288 ff.
 — Begriff 208.
 — Gegenseitigkeitsbesteuerung 229.
Verbrechen 383.
Verdingungen für Staatsbauten 472.
Verdrängte, Grundvermögensteuererleichterung 310 (12).
Verdrängungsschäden 946 (8).
Verebelte Bevölkerungszahl 226.
Verebelungsordnung 303 (4).
Vereidigung der Angestellten 52 (9), 181.
 — der Beamten 53, 160.
 — der Handelsrichter 341 (13).
 — der Lehrer 561 (7).
 — der Magistratsmitglieder 145 (7).
 — der Notare 354.
 — des Reichspräsidenten 31.
 — der Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung 201.
 — der Schöffen und Geschworenen 340.
 — der Soldaten 916 (4), 919 (5).
 — der Staatsminister 79 (4), 80.
Vereine, Begriff 451.
 — nach bürgerlichem Recht 380.
 — Verbot 15 (3), 443 (3), 915 (4).
 — Teilnahme von Schülern 565 (1).
 — landwirtschaftliche 752.
Vereinfachungsgesetz 96 (6), 98 (6), 108 (29), 121 (21).
Vereine **Industrieunternehmungen** 195.

- Vereinigte Presseabteilung** der Reichsregierung 45.
Vereinigte Staaten, Friedensvertrag 937 (2).
 — Schiedsgerichtsvertrag 931 (21).
Vereinigter Landtag 69.
Vereinigungen, Verbot auf Grund des Republikshußgesetzes 15 (3).
 — Steuerzuwiderhandlungen 248.
Vereinigungsfreiheit 22, 451, 453, 590 f.
 — der Beamten 170.
 — der Schüler 565 (1).
 — der Soldaten 919.
Vereinsfreiheit 22, 451, 453.
Vereinsgesetz 451 (3), 452 (5).
Vereinsrecht 451 ff.
Vereinsregister 366, 454.
Vereinsstatung 454.
Vereinsvormundschaft 874.
Vereinswesen 25, 451 ff.
Vereinszollgesetz 248 (52), 301 (1).
Verfahrensrecht, gerichtliches 25, 333, 355 ff.
 — im übr. s. die einzelnen Verfahrensarten.
Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln 506 f.
 — von Steuerzeichen 248.
 — von Urkunden 386 (27).
Verfasser, Angabe des Namens auf Druckschriften 448 f.
Verfassung, Begriff 1.
 — des Deutschen Reiches 12 f., 15 ff.
 — des Norddeutschen Bundes 12.
 — Preußens 69 f., 71 ff.
 — der Gemeinden 128 ff., 136 ff.
 — der evangelischen Kirchen 528 ff.
 — der katholischen Kirche 523 f.
Verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung 14.
 — Landesversammlung 71.
Verfassungsänderungen im Reich 41.
 — in Preußen 85.
Verfassungsausbau 15.
Verfassungslehre 1 (1).
Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen, Prüfung 335 (3).
Verfassungsrechtliche Streitigkeiten 348 ff.
Verfassungsreform 15.
Verfügungen 9; 125.
 — einstweilige 362.
 — von Todes wegen 383.
Verführung 461 (1).
Vergehen 383.
 — Strafverfolgung 370.
Vergeltungsrecht gegenüber ausw. Staaten 252, 260, 884 f.
Vergesellschaftung 25, 582 ff.
Vergiftungen, Bekämpfung 500, 509 (4).
Vergleich 381 (26).
Vergleichsbetriebe im Steuerrecht 232.
- Vergleichsordnung** 363 (3).
Vergleichsvergehen, gerichtliches 363.
Vergleichsverträge, internationale 931 (21).
Vergnügungsparks 458 (2), 459.
Vergnügungssteuer 319, 321 (5), 459 (5).
 — Zwang zur Erhebung 220, 321 (5).
 — bei Filmvorführungen 456 (6).
Verhaftung 369, 432.
Verhältnismahl 27, 75, 138 (11), 151.
Verhandlung s. Mündliche Verhandlung.
Verhandlungsstempel 305.
Verhandlungsmaxime 357 (4).
Verheiratung s. Eheschließung.
Verjährung von vermögensrechtl. Ansprüchen der Beamten 171 (1).
 — im Binnenschiffahrtsrecht 748.
 — nach bürgerl. Recht 380.
 — von Pressebelikten 450.
 — im Seerecht 746.
 — im Steuerrecht 243, 249.
 — im Strafrecht 386.
 — nach dem Verj. Vertr. 947.
 — der Zölle 304 (6).
Verkaufsstellen, Offenhaltung 604 (5).
Verkehrämter der Reichspost 723 (8).
Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte 624 (4).
Verkehrslandeplätze 736 (5).
Verkehrsnachweisungen, Einreichung zur Festsetzung der Beförderungsteuer 287.
Verkehrspolizei 388 (5), 397, 837.
Verkehrssitte, Berücksichtigung bei Vertragsauslegung 380, 381.
Verkehrssteuern 269 ff.
 — Begriff 208.
 — Gegenständigkeitsbesteuerung 229.
Verkehrsweisen 26, 49, 714 ff.
 — Eisenbahnen 714 ff.
 — Post- und Telegraphenwesen 722 ff.
 — Kraftfahrwesen 729 ff.
 — Luftverkehr 733 ff.
 — Schifffahrt 737 ff.
Verkehrszeichen 730, 832 (4).
Verklarung 748.
Vertoppelung von Grundstücken 761.
Verkündung der Gesetze im Reich 41; in Preußen 85, 86.
 — der Rechtsverordnungen im Reich 42; in Preußen 86.
 — von Polizeiverordnungen 424.
 — der Kirchengesetze 534.
 — der Urteile 338, 357 (5), 358, 369.
Verlagsrecht 537.
Verleger, Angabe des Namens auf der Druckschrift 448.
 — Zeugnisverweigerungsrecht 369 (7), 451.
Verleihung des Bergwerkseigentums 707 f.
 — der Rechtsfähigkeit 454.
 — der Staatsangehörigkeit 19.
 — von Rechten an Wasserläufen 776.

Verlosungen 460.
Verlust des Amtes 55f., 163.
 — der Staatsangehörigkeit 20.
Vermessung der Schiffe 742f.
Vermessungsbeamte 116, 692, (28), 757 (2).
Vermessungsingenieure 470 (2), 692 (28), 753 (1).
Vermessungswesen 65 (9), 692 (28)
 — Oberprüfungsausschuß 92.
Vermigte, Ermittlung 431 (6), 447 (9).
Vermittlung von Angestellten und Arbeitern
 für die Reichsbehörden 52 (9).
 — von Arbeitnehmern im Ausland 24, 858.
 — s. a. Arbeitsvermittlung.
Vermittlungsgagenten 691.
Vermögen von Reich und Staaten 194ff.
 — der Gemeinden 136, 139.
Vermögensarten i. S. des Steuerrechts 230.
Vermögensauseinanderetzung mit den
 Hohenzollern 72 (1).
Vermögensbeschlagnahme im Verfahren
 gegen Abwesende 371, 372.
Vermögensbewertung 230ff.
Vermögensrechtliche Rechte der Rechts-
 beamten 58ff.
 — der Staatsbeamten 171ff.
 — der Kommunalbeamten 179f.
Vermögenssteuer 212, 261ff.
Vermögenszuwachssteuer 212, 264.
Vernehmung, unverzügliche des Verhaf-
 teten 370.
Veröffentlichungen durch die Presse 449.
 — im übr. s. Verkündung.
Verordnung, Begriff 2, 9, 37.
 — Zustandekommen im Reich 42; in Preu-
 ßen 86.
 — militärisches Ordnungsrecht 917.
Verpandungszwang bei Spielfarten 294.
 — bei tabaksteuerpflichtigen Waren 290.
 — bei Bündwaren 296.
Verpfändung des Gehalts 172 (2).
Verpflegung in den Gefangenenanstalten
 374 (4).
 — der Polizei 403.
Verpflichtungsschein der Soldaten 919.
Verrat von Geschäftsgeheimnissen 704.
 — militärischer Geheimnisse 342f., 442 (1).
 — s. a. Geheimnisverrat.
Verrrechnungsschede 651.
Verfallener Vertrag 579f., 611, 936ff.
 — Gebietsverluste durch den Verf. Vertr.
 64f., 99 (2), 938ff.
 — Beschränkungen des Heereswesens 915,
 942; des Luftverkehrs 734, 942, 947;
 der Schifffahrt 740f., 947.
 — Regelung der Staatsangehörigkeits-
 fragen 21.
 — Sozialversicherungsrecht 878, 947.
Versammlung, Begriff 452 (9).

Versammlungsfreiheit 22, 451f.
Versammlungswesen 25, 451f.
Versäumnisurteil 358.
Verschollene, Todeserklärung 380.
Verschnitt, Zulässigkeit 508.
Verschulden 381.
Verschuldungsgrenze 788.
Verschwender, Entmündigung 380, 438.
Verschwiegenheit s. Amtsverschwiegenheit.
Versetzung eines Beamten 57 (Reichs-
 beamte); 169, (Staatsbeamte); 410 (3)
 (Polizeibeamte); 419 (14) (Landjäger-
 beamte).
 — eines Richters 335.
 — in den Ruhestand 61f., 163, 169, 175,
 412, 419, (14); einseitige 60f., 169.
 — Strafversetzung 55f., 167.
Versicherung s. die folgenden Stichworte;
 ferner Sozialversicherung.
Versicherungsämter 115, 880.
Versicherungsanstalten 900.
Versicherungsbehörden 880ff.
Versicherungsprämie 638.
Versicherungsrate 107 (22).
Versicherungsschein 638.
Versicherungssteuer 212, 283f.
Versicherungstheorie im Steuerrecht 208
 (4).
Versicherungsträger der Sozialversicherung
 879.
Versicherungsunternehmen, private
 638ff.
 — Beaufsichtigung 642f.
Versicherungsvereine 642.
Versicherungsvertrag 641f.
Versicherungswesen 25, 638ff.
 — landwirtschaftliches 784f.
Versicherungszwang 646 (6).
Versorgung der Polizeibeamten 412f.
 — der Soldaten 162, 921f.
Versorgungsämter 48, 923.
Versorgungsanstalt der Deutschen Reichs-
 post 49, 723.
Versorgungsanwärter 161, 162, 922.
Versorgungsbetriebe i. S. des Körper-
 schaftsteuerG. 259 (4).
Versorgungsgerichte 109, 348, 923.
Versorgungswesen 48, 921ff.
Verstaatlichung der Polizei 393 (11), 421.
Versteigerer 690, 691.
Versteigerung 361f.
Verstümmelungszulagen 922 (4).
Versuch, Bestrafung 248, 385.
Verteidiger 370.
Verteilung der Güter 3.
 — von Druckschriften 449f.
 — der Steuern 220f.; in Preußen 223ff.
Verteilungsschlüssel bei der Einkommen-
 und Körperschaftsteuer 220 (28).

Verträge, auswärtige Zuständigkeit 928.
 — nach bürgerl. Recht 380.
 — öffentlichrechtliche 8.
 — völkerrechtliche 931f.
Vertragsfreiheit 581 (2), 582.
Vertrauen für die Reichsminister 33.
 — für die Staatsminister 73f., 80.
Vertrauensleute bei der Reichswehr 917.
Vertrauenspersonen bei Auswahl der Schöffen 340.
 — nach der Vergleichsordnung 363.
Vertretung, berufliche 25.
 — bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts 380.
 — völkerrechtliche *B.* des Reichs 31, 929.
 — *s. a.* Stellvertretung.
Veruntfaltungsgesetze 474, 478.
Verwahrgelder, Buchung bei den staatlichen Kassen 190.
Verwahrung 381 (26).
Verwahrungsgebühren für Fundfachen 468 (2).
Verwaltung, Begriff 1, 7ff., 88.
 — Trennung der Rechtspflege von der *B.* 334.
 — Organisation der Reichs*B.* 44 ff.; der preuß. *B.* 87 ff.
 — unmittelbare Staatsverwaltung 87 ff.
 — der Gemeinden und Gemeindeverbände 126 ff., 133 ff.
 — der Staatsschulden 201 ff.
 — der Steuern 240 ff.
Verwaltungsabbau-Kommission 45.
Verwaltungsakademien 162 (18).
Verwaltungsaparte 8.
Verwaltungsanordnungen, Durchführung 123.
Verwaltungsarbeiter, preussische 181f.
Verwaltungsarchiv 7 (25).
Verwaltungsaufseherdienst 395 (1).
Verwaltungsbehörden, preussische, Organisation 88 ff.
 — Verfahren und Zuständigkeit 118 ff.
 — Geschäftsgang 124 ff.
Verwaltungsbeschlussverfahren 118 ff., 122.
Verwaltungsbezirke, Übersicht der preussischen 100.
Verwaltungsblatt, Reichs- und preussisches *B.* 7 (25).
Verwaltungsdienst, Ausbildung und Befähigung 161.
Verwaltungsdirektion der Schutzpolizei und Landjägeri 405f.
Verwaltungsgebühren, staatliche 126, 318.
 — der Gemeinden 320.
 — in Kleinbahnsachen 720 (9).
 — in Kraftfahrangelegenheiten 730.
 — in Luftfahrangelegenheiten 736 (1).
 — der Polizei 395 (11).
 — in Staatsangehörigkeitsachen 19 (2).

Verwaltungsgebühren *s. a.* Gebühren.
Verwaltungsgemeinschaft im ehelichen Güterrecht 382.
Verwaltungsgemeinschaften 88 (3).
Verwaltungsgerichte 118 ff., 337.
 — Begriff 8, 334.
 — als Disziplinarbehörden 169.
 — des Reichs 347f.
 — Verfahren 118 ff., 121f.
Verwaltungsgerichtsdirektor 108.
Verwaltungsgerichtsverfahren 118 ff., 121f.
Verwaltungssinnendienst, polizeilicher 395.
Verwaltungspolizei 2.
Verwaltungspolizei 388, 469 ff.
Verwaltungsrat der Reichsbahn 718.
 — der Reichspost 724.
Verwaltungsrecht 2, 7ff.
Verwaltungsrechtsräte 121 (20).
Verwaltungsreform 15 (23).
 — Stein-Hardenbergische 67f.
Verwaltungsstrafrecht 429 (3).
Verwaltungsstrafverfahren wegen Steuerzuwiderhandlungen 249f.
Verwaltungsstreitverfahren 121, 379.
Verwaltungsverfahren, allgemeines 118f., 120.
Verwaltungsvermögen 136, 195.
Verwaltungsverordnungen, Begriff 37.
 — Erlaß von *B.* im Reich 42.
Verwaltungszwangsverfahren 123f.
 — im Steuerrecht 247.
Verwandtschaft 382.
Verwarnung, polizeiliche 437.
Verweis als Dienststrafe 55, 166, 925.
 — feine kriminelle Strafe mehr 384 (4).
Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung 300.
Verzehrungskredit 648.
Verzehrungssteuer 251 (1).
Verzicht auf Gehalt 172 (1).
Verzinsung von Anleihen 196, 203.
 — aufgewerteter Hypotheken 382 (40).
 — hinterlegten Geldes 368.
 — der Spareinlagen 635f.
 — von Steuern 213, 242f.
Verzollungsverfahren 303f.
Verzug 381.
Verzugszinsen bei Steuern 213, 242 (19).
Verzugszuschläge bei Steuern 213, 242 (19).
Veterinärbeamte 805.
Veterinär-Inspektion 917 (18).
Veterinäroffiziere 916.
Veterinärpolizei 397, 805 ff.
Veterinärräte 107 (22), 805.
Veterinärwesen 25, 93 (47), 804f.
 — bei der Polizei 406 (22).
Ving 194, 195.

- Vieh**, Handel 585 (15), 691, 803.
 — Schlachtung 508 ff.
Viehbeförderung auf Eisenbahnen, Desinfektion 805.
Viehkaufl, Gewährleistungspflicht 510 (7), 803.
Viehmängel 803.
Viehmärkte 391 (3), 619, 803.
Viehseuchen, Bekämpfung 805 ff.
Viehseuchengesetz 807 (1).
Viehseuchennachrichtendienst 805 (1), 810 (26).
Viehseuchenpolizei 388 (5), 805 ff.
Viehseuchenstatistik 805 (1).
Viehseuchenübereinkommen, internationale 805 (3).
Viehtreiben 803 (25).
Viehversicherung 639, 641, 784.
Viehversicherungsverbände 785.
Viehzählungen 797 (2).
Viehzucht 796 ff.
Vikare 530 (7).
Villengrundstücke, Bewachung 235.
Villenviertel, baupolizeil. Vorschriften 478.
Visum 445.
Vivisektionen, Zulässigkeit 463 (1).
Vizekanzler 33.
Vizekönig 935.
Vizepräsident der Oberrechnungskammer 192 (5).
 — der Provinz 102.
Vizinalwege 830.
Vögel, Handel 691.
 — Schutz 826.
Vogelschutzgesetz 826 (2).
Volk, Begriff 1.
 — als Träger der Staatsgewalt 16, 72.
Völkerbund 937 f.
Völkertundemuseum 541 (31).
Völkerrecht 2, 929 ff.
Volksbeauftragte, Rat der B. 14.
Volksbegehren im Reich 39 ff.
 — in Preußen 72.
Volksbildung 542 ff.
 — Archiv für B. 47.
 — Gesellschaft für B. 542 (1).
 — Ministerium für Wissenschaft, Kunst und B. 93, 544.
Volksbildungsvereine 542.
Volksbüchereien 540 (23), 542.
Volksentscheid im Reich 39 ff.
 — in Preußen 73, 85.
Volkshochschulen 93, 542, 575 f.
Volkshochschulheime 576 (18).
Volksschulen 545, 548 ff.
Volksschullehrer 558 ff.
Volksschullehrerbefoldungsgesetz 561.
Volksschulunterhaltung 551 f.
Volkverein für das katholische Deutschland 542 (1).
Volksversicherung 644.
Volkswehr, freiwillige 914.
Volkswirtschaft, Begriff 3.
Volkswirtschaftslehre 3.
Volkswohlfahrt, Ministerium für B. 93, 484.
 — Amtsblatt 86 (6).
Vollbier, Besteuerung 292.
 — Gehalt 507 (1).
Volljährigkeit 380.
Volljährigkeitserklärung 380.
Vollmacht im Prozeß 356.
Vollstreckbare Urkunden 367, 873 (20).
Vollstreckung f. Beitreibung, Strafvollstreckung, Zwangsvollstreckung.
Vollstreckungsbeamte 124 (32).
Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren 360.
Vollstreckungsgericht 361.
Vollziehung als Außerung der Staatsgewalt 1.
 — der Reichschriften im Geschäftsgang 125 (3).
Vollziehungsbeamte 248 (51), 396.
Vollzugsdienst, polizeilicher 395 ff.
Vollzugsrat 70.
Volt 625.
Voranschlagswesen 185 ff.
Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung 332, 829 (10).
 — Abgeltung durch die Kraftfahrzeugsteuer 219, 288, 332, 829 (10).
Vorauszahlungen der Einkommensteuer 256.
 — der Umsatzsteuer 272.
 — der Vermögensteuer 263.
Vorbehalt des Gesetzes 8.
Vorbehaltzeit 382.
Vorbereitungsdienst, Beamte im B. 59, 159, 173, 174 (1).
 — der Referendare 351 (3).
Vorbekleidung im Beschlußverfahren 122.
 — gegenüber vermögensrechtl. Ansprüchen der Beamten 171 (1), 180.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 121.
Vorbildung f. Prüfungsordnung.
Vordrude, Beschaffung für die Polizei 394.
Vordruckstempel f. Stempel.
Vorflut 775.
Vorführung des Beschuldigten vor den Richter 370, 432.
Vorgesetzte, Begriff 167 (5).
Vorgesehtverhältnis der Soldaten 916 (2).
Voriger Stand f. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Vorkaufsrecht 382, 758.
 — gesetzliches 769.
Vorläufige Arbeitsgerichte 345, 608.
Vorläufige Dienstenthebung f. Dienstenthebung.
Vorläufige Entlassung der Gefangenen 377.

Vorläufige Festnahme 370, 432.
Vorläufige Fürsorge 842.
Vorläufige Reichsgewalt, Gesetz über die **B.**
 14.
Vorläufige Reichsmarine 914.
Vorläufige Reichswehr 914.
Vorläufige Vormundschaft 380.
Vorläufiger Reichswirtschaftsrat 36f.
Vorlegung von Sachen 381.
Vorlegungsfristen nach dem VerßVertr.
 947 (9).
Vorlesungshonorare der Universitätsdozenten
 572 (3).
Vormerkungsstelle für den Polizeidienst 396.
Vormundschaft 383, 872 ff.
Vormundschaftsgericht 364, 873, 875.
Vormundschaftssachen 364.
Vornamen, Änderung 380 (6).
Vorpommern, Erwerb 63.
Vorräte, Aufhebung der öffentlichrecht-
 lichen Geburts- oder Standes**B.** 22.
Vorschußvereine 671.
Vorspruch der alten Reichsverfassung 12 (8).
 — der neuen Reichsverfassung 14 (22).
 — der preuß. Verfassung 72.
 — der evang. Kirchenverfassung 529 (2).
Vorschulen 545 f.
Vorschüsse an Beamte 58 (9), 172 (3),
 174 (3), 396.
 — Pflicht zur Zahlung von Gerichtskosten**B.**
 353.
 — Buchung von **B.** bei den staatlichen
 Kassen 190.
Vorspann, Leistung für die Wehrmacht 926.
Vorunternehmung im Disziplinarverfahren
 55, 167 f.
 — gerichtliche 370.
Vorwerke, Benennung von **B.** 129 (1).
Vorzensur 455.
Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-
 Gesellschaft 716.
Vorzugslasten, Begriff 240 (2).
Vulkanisierung von Gummivarern, Be-
 triebsschutz 601.

B.

Baagen 624 f.
 — der Apotheken 493 (11).
Bächter, Waffenscheine für **B.** 442 (2).
Waffen, Verkehr mit **B.** 442 (2), 915 (1).
 — der Kriminalpolizei 415 (3).
 — der Landjägererei 416.
 — der Schutzpolizei 402 (17).
Waffenbesitz 442 (2).
Waffenerwerbsschein 442 (2).
Waffengebrauch der Beamten 170 (2).
 — der Fischereibeamten 821 (2).
 — der Forstbeamten 170 (2), 796 (10).

Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutz-
 beamten 170 (2), 824 (18).
 — bei Gefangenentransporten 441 (1).
 — der Grenzpolizei 390 (2).
 — der Justizwachmeister 338 (6).
 — der Landjägererei 416 (6).
 — des Militärs 443 (6).
 — der Polizei 416 (6).
 — der Strafanstaltsbeamten 377 (10).
 — bei Zusammenrottungen 443.
Waffenlager 442 (2).
Waffenschein 442 (2), 868 (6).
Waffenschulen 49, 916 (3), 917.
Wagengeleise 836 (4).
Wagennullen 712 (6).
Wäger 692.
Wahlaustrich 28, 76.
Wahlbezirke 28, 75.
Wählerliste 27 f., 76.
Wahlkartei 27 f., 76.
Wahlfrage nach § 128 **RBG.** 119 (8),
 427.
Wahlkonsuln 935.
Wahlkreise 28, 75.
Wahlkreisverbände 28, 75.
Wahlmänner 70 (33).
Wahlordnung 75 (1).
 — für die Kommunalwahlen 138 (11).
Wahlperiode des Landtags 77.
 — des Reichstags 27, 28.
 — der gemeindlichen Vertretungskörper-
 schaften 138 (11).
Wahlprüfungsgericht im Reich 28.
 — in Preußen 76.
Wahlprüfungsordnung 28 (8).
Wahlrecht zu den Betriebsvertretungen 594.
 — in den Gemeinden 138.
 — kirchliches 529 f.
 — zum Landtag 75 f.
 — zu den Provinziallandtagen und Kreis-
 tagen 151.
 — zum Reichstag 27 f.
Wahlschein 27, 76, 138 (11).
Wahltag 28, 75, 76.
Wahlvorbereitungen, polizeiliche Sicherung
 443 (4).
Wahlvorschlüge 28, 76.
Wahlvorstand 28, 76.
Währung 628 ff.
Wahrzeichen der Polizei 393 (11).
Waisenanstalten 95, 870 (1).
Waisenfürsorge s. Hinterbliebenenfürsorge.
Waisengeld 60, 176, 922.
 — in der Knappschaftsversicherung 904.
Waisenspflege 870.
Waisenrenten 897, 902.
Waldbau 790.
Waldbürände, Hilfeleistung 463 (2).
Waldbürandversicherung 645 (1).

- Walder**, Vereinigung mit Preußen 17 (2), 65.
Waldgenossenschaften 454 (20), 670 (2), 792 f.
Waldgüter 767, 792.
Waldschuggericht 114 (11), 793.
Waldservituten 762 (8).
Waldstreue 763 (12).
Waldwärter 796.
Wasser, Gesundheitschädigungen 602.
Wälle, Erhaltung 483.
Walther-Rathenau-Stiftung 46.
Wanderarbeiter, polnische 446 (4), 859 (4).
 — tschechoslowakische 859 (4).
Wanderauktionen, Besteuerung 318.
Wandererfürsorge, Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung 25.
Wandergewerbebetrieb 693 ff.
Wandergewerbeschein 694.
Wandergewerbesteuer 316 f.
Wanderlagerbetrieb 317, 694 f.
 — Besteuerung 219, 317 f.
Wanderungswesen 23 f.
Wanderversicherte 202.
Wanderwege 831.
Wappen des Reichs 16.
 — Preußens 75 (24).
 — der Provinzen 155 (14).
Waren als Gegenstand des Handels 3.
 — Freizügigkeit des Verkehrs mit W. 25.
Warenauspielungen 459 (1).
Warenausstellungen, keine Vergnügungssteuer 321 (5).
Warenbestellungen, Auffuchen 693 (34).
Warenbezeichnungen, Schutz 702 f.
Warenbörse 620.
Warenhäuser, Bauweise 477 (5).
 — Feuerchutz 466 (2).
Warenhaussteuer 215 (48), 272, 321 (5).
Warenprüfungsämter 626 (13).
Warenmarkstempel, Gesetz über den W. 211, 269 (1).
Warenverkehr, Freizügigkeit 25.
 — Statistik 305 (14).
 — im übr. i. Handel.
Warenverlust im Verzollungsverfahren 304.
Warenverorgungsanstalten der Beamten 166 (13).
Warenverzeichnis zum Zolllarif 305.
Warenwechsel 649.
Warenzeichen 703.
Wärmeeinheiten 624 (3).
Wärmemengen, amtliche Bezeichnung 126 (9).
Warmwasserversorgung 911 (3).
Warnung als Dienststrafe 55, 166, 925.
Warnungstafeln für den Kraftwagenverkehr 729 (4), 730, 832 (4).
- Warrants** 619 (19), 660.
Wartegeld der Reichsbeamten 59 f.
 — der Staatsbeamten 177.
Warteschulen 871 (9).
Wartestand, Verletzung in den W., Reichsbeamte 60 f.
 — Staatsbeamte 169.
 — nicht bei Kommunalbeamten 179.
Wartezeit bei der Arbeitslosenversicherung 860.
Warthe-Negebruch-Gesetz 780 (2).
Washingtoner Konferenz 611.
Wasser 511, 773 ff.
Wasserbauämter 782.
Wasserbaubeamte 470, 471 (4), 782 (5).
Wasserbaudirektionen 102 (10).
Wasserbaudirektoren 103 (10).
Wasserbaubewaltung 94, 102 (10), 470 (3), 782.
 — Betriebsvertretungen 594 (12).
Wasserbauwarte 782 (5).
Wasserbeirat 102, 783.
Wasserbuch 774, 779, 818.
Wassergas 603.
Wassergenossenschaften 454 (20), 511 (2), 670 (2), 777, 779 f.
 — Register für W. 366.
Wassergesetz 773.
Wasserhygiene, Landesanstalt 95 (71), 511 (1).
Wasserläufe 773 ff.
Wasserleichen, Landungsgebühr für Vergung 431 (6).
Wasserleitungen 511.
Wassermesser, Prüfung 625 (8).
Wasserpolizei 388 (5), 397, 773, 775 (8), 783.
 — polizeiliche Strafverfügungen 435 (2).
Wasserpolizeibehörden 783.
Wasserrecht 773 ff.
Wasserstraßen 737 ff.
 — Verwaltung 49, 94, 102, 106, 738 f., 782.
Wasserstraßenbau 738, 778 f.
Wasserstraßenbeiräte 103 (12), 739, 782
Wasserstraßendirektionen 102 (10).
Wasserstraßenverkehr, Besteuerung 285 ff.
 — Aussetzung der Besteuerung 286 (2).
Wasserversorgung 501.
Wasserwerke, Stilllegung 444, 607 (1).
Wasserwirtschaft 94.
Wasserwirtschaftlicher Senat des Oberverwaltungsgerichts 96, 104 (32), 784.
Watt 626.
Wechsel 648 ff.
Wechselaktzept 649.
Wechselarbitrage 650.
Wechselfähigkeit 649.
Wechselhauptsteuer 281 f.

Wechselmahdverfahren 360 (2), 650 (15).
Wechselkurs 650.
Wechselnachsteuer 281 f.
Wechselordnung 648 (1).
 — Allgemeine Deutsche W. II (3), 648 (1).
Wechselportfeuille 660.
Wechselprotekt 649.
Wechselprozeß 359 f., 650 (15).
Wechselrecht 648 ff.
Wechselstempelsteuer 209, 281 (1).
Wechselsteuer 281 f.
Wechselsteuermarten 282.
Wege 830.
Wegebau 831 ff.
Wegebaulast 833 ff.
Wegebaupolizei 388 (5).
Wegegelder 828.
 — Unzulässigkeit der Erhebung von Kraftfahrzeugen 219, 288.
Wegetataster 830 (3).
Wegemeister 837.
Wegeordnungen 828.
Wegepolizei 505, 835 ff.
Wegerecht 827 ff.
Wegerecht 827.
Wegeremigung 480 (5), 505 (2), 837.
Wegeunterhaltung 833 ff.
 — Vorausleistungen für die W. 332, 829 (10); Abgeltung durch die Kraftfahrzeugsteuer 219, 288, 332, 829 (10).
Wegeverzeichnis 830.
Wegeweiser 730, 832 (4).
Wehramt 49, 917.
Wehrbeitrag 209.
Wehrberufslammern 920 f.
Wehrgesetz 915 (6).
Wehrkreisbanddirektionen 917.
Wehrfreie 917.
Wehrkreisverwaltungsämter 917.
Wehrmacht 914 ff.
 — Anforderung durch die Polizei 391 (3), 392 (9), 443.
 — Polizei und W. 389 (3), 443, 919 (5).
 — Leistungen für die W. 926 f.
Wehrmachtangehörige 916.
Wehrmachtsektion 49 (60).
Wehrmachtsektionen 917 f.
Wehrmachtversorgungsgezet 922.
Wehrmachtverwaltung 917.
Wehrmachttransporte 926 (2).
Wehrpflicht 914.
 — Abschaffung 915 (2).
Wehrverfassung 25, 915 ff.
Weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften 682 (1), 689 (17).
Weibliche Beamte 60 (1).
Weibliche Polizei 851 (11).
Weichsel, Zugang 939 (10).
Weibefrevel 822.

Weihbischöfe 523.
Weihnachtsmarkt 620 (2).
Weimar 14.
Wein, Verkehr 508.
Weinbau, Beirat für W. 50 (72).
 — Bezirke 508 (7), 827 (7).
Weinbaudomänen 795.
Weinbauvermögen, Bewertung 233.
Weinbrand, Verfälschung 508 (7).
Weingesez 508 (7).
Weinhandel, Beirat für Weinbau und W. 50 (72).
Weinlagerregulativ 304 (90).
Weinsteuergesez 211, 212, 214, 291 (1).
Weißbinderarbeiten, Betriebschutz 601.
Weitere Beschwerde 359.
Weltanschauungsprofessuren 571 (1).
Weltanschauungsvereinigungen 515, 535 (1).
Welthilfsverband 933 (42a).
Weltfunkvertrag 727 (3).
Weltliche Schule 553.
Weltpostverein 726, 932.
Welttelegraphenvertrag 728 (11).
Weltwirtschaft, Begriff 3.
Werbung für die Reichswehr 916 (4).
 — im üb. f. Anwerbung.
Werbungslosten 253, 256 (16).
Wertgenossenschaften 671, 679 (6).
Wertholz 791 (7).
Wertlehrer 560 (4).
Wertmeisterausbildung 680.
Wertgemeinschaftliche Verbände, Reichsauschuß 592.
Wertparlaffen 637 (28).
Wertunterricht 557.
Wertvertrag 381 (26).
Wertwohnung 52 (10), 181 (9), 909 (10).
Wertbeständige Hypotheken 382 (40).
 — Schiffspandrechte 366 (11).
Werteschaffende Arbeitslostenfürsorge 863 f.
Wertfeststellungen nach dem Steuerrecht 230 ff.
 — im Zivilprozeß 355.
Wertgrenzen, W.D. über W. im Steuerrecht 242 (19).
Wertlotterien 460 (3).
Wertpapiere, Aufbewahrung fremder W. 623.
 — Zulassung zum Börsenhandel 621 (5), 622.
Wertpapiersteuer 275 ff.
Wertrelation zwischen Gold und Silber 628.
Wertstempel 305.
Wertzölle 303 (7).
Wertzunwachssteuer 225, 321 (5).
 — Zwang zur Erhebung 220, 225, 321 (5).
Westdeutsche Kanäle, Strom- und Schiffahrtspol. W.D. 747 (3).

- Westfalen, Amter** 149.
 — Erwerb 64.
 — Gebiet 100.
 — Kreisordnung 151.
 — Landgemeindevordnung 143.
 — Provinzialordnung 153.
 — Städteordnung 146.
Westfälischer Friede 63, 513 (3) (1), 928 (1).
Westpreußen, Erwerb 63.
 — Gebietsverluste durch den VerßVertr. 64 (8), 99 (2), 939.
 — Provinzialabwicklungsstelle 156.
 — f. a. Grenzmark Posen=Westpreußen.
Wettbewerb, unlauterer 372 (1), 703 f.
Wettbewerbsverbote 599 (17).
Wettbuch 284 (2), 285 (3)
Wette 381 (26).
Wetten, Besteuerung 284 f.
 — nach bürgerl. Recht 381 (26).
 — Erlaubnispflicht 460 (6).
Wetterdienst für die Landwirtschaft 752.
 — für den Luftverkehr 736 (1).
Wetterfäden, Berücksichtigung bei der Grundvermögensteuer 310 (12).
Wettervorhersagen 540 (26).
Wettspiele 284 (2).
Wettunternehmen, Erlaubnispflicht 460 (6).
Widerlage 358.
Widernatürliche Anzucht 461 (1).
Widerruf, Anstellung von Beamten auf W. 53, 160.
 — von Bildstreifen 456.
 — von Verwaltungsakten 9.
Widerspruch des Reichsfinanzministers gegen Kabinettsbeschlüsse 34.
 — gegen Zahlungsbefehle 360.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 386 (27), 442.
Wiederaufbau, Reichsministerium für W. 45 (11), 48, 184.
Wiederaufbaudarlehnsrichtlinien 946 (8).
Wiederaufbau des Verfahrens im Strafprozeß 372.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 122 (23).
 — im Zivilprozeß 359.
Wiederbelebungsversuche, Prämien für W. 464.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Beschlußverfahren 120 (15).
 — im Strafprozeß 369.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 122 (23).
 — im Verwaltungsverfahren 120 (15).
 — im Zivilprozeß 357.
Wiedergutmachung 943.
Wiener Abkommen mit Polen 21 (19).
 — Kongreß 11.
 — Reglement 934 (1).
 — Schlußakte 11 (1).
Wiesen 771 (2).
Wiesenbauschulen 754.
Wiesenbehütungsgesetz 762 (12).
Wildbießgewehre 442 (2).
Wildern, Bestrafung 813 (6).
Wildes Wasser 774.
Wildhandel 815 (6).
Wildnacheile 813 (5).
Wildschaden 812 (5), 815.
Wildschadengesetz 813 (1).
Wildschongesetz 813 (1), 815.
Wildschweine, Fleischuntersuchung 510.
Wildseuche, Bekämpfung 809.
Willenserkllärung 380.
Wilson 13.
Windmühlen, Abstand von anderen Gebäuden 476 (4).
 — Grundvermögensteuer 309 (5).
 — Hauszinssteuer 321 (4).
Windtriebwerke 687.
Winkelkonsulenten 691.
Winterschulen 754.
Winzer, Grundvermögensteuer 310 (12).
Wirth, Reichskanzler 33 (5).
Wirtschaft 577 ff.
 — Begriff 3.
 — Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft 30 (28), 581 (12).
Wirtschaftliche Demobilmachung 589.
 — Reichsministerium für W. 45 (11).
Wirtschaftliche Einheit i. S. des Steuerrechts 231 (6).
Wirtschaftliches Notensystem 36, 582, 590, 593.
Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden 187 (6).
Wirtschaftsbesuch, Beaufsichtigung 458 f.
Wirtschaftsfreiheit 581 (2), 582.
Wirtschaftsgenossenschaften 670 ff.
Wirtschaftsheimstätten 766.
Wirtschaftskunde 3.
Wirtschaftspartei 7.
Wirtschaftspflege 577 ff.
Wirtschaftspolitik 93.
Wirtschaftspolizei 397.
Wirtschaftsräte 36, 582, 590, 593.
Wirtschaftsweihe, landwirtschaftliche 789 f.
Wissenschaft 536 ff.
 — Akademie der Wissenschaften 540.
 — Gesellschaft der Wissenschaften 540.
 — Ministerium für W., Kunst und Volksbildung 93, 544.
 — Notgemeinschaft der Deutschen W. 46, 539, 575.
Wittelsbacher 63 (2).
Witwenfürsorge f. Hinterbliebenenfürsorge.
Witwengeld 60, 176, 563, 922.
Witwenkassen 177 (7).
Witwenpensionen 904.

Wittwenrenten 897, 901.
Witwenverpflegungsanstalt 91 (29), 177 (7).
Witwenrenten 897, 902.
Wochenfürsorge 841, 852, 870.
Wochenhilfe für Sozialversicherte 870 (3), 887.
Wochenmärkte 619.
Wöchnerinnen, Fürsorge 870.
Wohlerworbene Rechte der Beamten 51.
Wohlfahrtsämter 865.
Wohlfahrtspflege 26, 48, 95, 838 ff.
 — Arbeitslosenfürsorge 853 ff.
 — Fürsorgewesen 839 ff.
 — Jugendwohlfahrt 864 ff.
 — Sozialversicherung 876 ff.
 — Staatskommissar für die Regelung der W. 96 (73), 461.
 — Wohnungsweisen 905 ff.
Wohlfahrtspfleger 850 (11).
Wohlfahrtspflegerinnen 850 (11).
Wohlfahrtspolizei 387.
Wohlfahrtsstaat 1 (2).
Wohlfstandsindex 944 (9), 945 (15).
Wohnbevölkerung s. Bevölkerung.
Wohngemeinden, Lastenausgleich der Betriebs- und WohnG. 332.
 — Zuschußpflicht der Reichsbetriebe 229.
Wohnheimstätten 766.
Wohnungs-gesetz 478, 481.
Wohnraumabzüge für Polizeibeamte 399 (8).
Wohnsitz nach bürgerl. Recht 380.
 — i. S. der Steuergesetze 241 (12).
Wohnung, Unverletzlichkeit 22, 434.
 — im übr. s. die folgenden Stichworte.
Wohnungsämter 910, 913.
Wohnungsaufsicht 905 (1), 911.
Wohnungsbau 906 ff.
 — Abgabe zur Förderung des W. 212, 220 (23).
 — Aufkommen aus der Hauszinssteuer zur Förderung des W. 315.
Wohnungsbeihilfen 174 (2), 181 (3), 420 (14).
Wohnungsfürsorgefonds 907 (2).
Wohnungsgeldzuschuß 58 (Reichsbeamte); 173 (Staatsbeamte).
 — einheitliche Regelung 171 (9).
Wohnungsgesetz 905 (1).
Wohnungsluzussteuern 321 (6).
Wohnungsmangelgesetz 908 (1).
Wohnungslisten 910 (11).
Wohnungsnotrecht 908 ff.
Wohnungspflege 911.
Wohnungspolitik 905 ff.
Wohnungsteuern 321 (6), 322 (8).
Wohnungsvereine 671.
Wohnungsweisen 26, 48, 95, 905 ff.
 — Eingriffe der Polizei 468 f.

Wohnungsweisen, Ständiger Ausschuß für städtisches W. 48.
Wohnungszwangswirtschaft 908 ff.
Wolle, Verarbeitung 602.
Wollmarkt 620 (2).
Wucher, Verbot 582, 654.
Wuchergerichte, Aufhebung 345 (2), 585 (15).
Wurübergiftungen, Bekämpfung 500.
Württemberg, Eintritt in die Biersteuer-gemeinschaft 292 (1).
 — Novemberverträge 12 (6).
Württembergische Notenbank 661.

Y

Youngplan 580, 945.

Z

Zahlenangaben im amtlichen Verkehr 126.
Zahlenlotterie 205 (1).
Zahlkarten im Postschekverkehr 652.
Zahlung der Steuer-schuld 242.
Zahlungsausschub bei Steuern 213, 242 (19).
Zahlungsbefehle 360.
Zahnärzte 485, 487.
Zahnärztekammer 95 (71), 487.
Zahntechniker 487.
Zapfstellen, hauptpolizeil. Genehmigung 477 (5), 730.
Zehnt 521.
Zeichenrolle 703.
Zeichenerunterricht 557.
Zeichnungsrecht der Bürobeamten bei der Bezirksregierung 108 (24).
 — der Polizeiobersekretäre 396.
Zeitangaben im amtlichen Verkehr 126.
Zeitgeschäfte 621.
Zeitlohn 599.
Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht 97 (7).
 — für Arbeitsrecht 589 (14).
 — für Berg-, Hütten- und Salinenwesen 707.
 — der Landgemeinden 158 (6).
 — für öffentliches Recht 7 (25).
 — Zeitschriften der Polizei 404 (19), 414 (2), 419 (11).
 — für Selbstverwaltung 157 (5).
Zeitungs-handel 450, 458 (3).
Zellenhaft 376 (8).
Zellen-system 376 (8).
Zelluloidfabriken, Knetmaschinen 602.
Zelluloidwaren, Lagerräume usw. 602.
Zellulosefabriken 685.
Zement als Baumaterial 474 (4).
Zementfabriken, Grundvermögensteuer 309 (5).
 — Hauszinssteuer 312 (4).

- Zementindustrie**, Arbeitszeit 604 (5).
Zensur 448, 455.
Zentralauschuß der Reichsbank 665.
Zentralbehörden im Reich 45 ff.
 — in Preußen 89 ff.
Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 86 (6), 548.
Zentralgenossenschaften 789.
Zentralgenossenschaftsklasse, Preussische 91 (29), 196, 655, 753.
Zentralkommission für die Rheinschiffahrt 741.
Zentrallandschaft 786.
Zentralmoorkommission 94 (51).
Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber 47, 943 (4).
Zentralnotenbank 661 (2).
Zentralpfandbriefe 786.
Zentralpolizeiblatt 419 (11).
Zentralpolizeistelle 415 (4), 455 (2), 461 (1), 461 (2), 462 (5).
Zentralschiffsregister 742 (8).
Zentralstadtschaft 96 (72).
Zentralstelle für Flugversicherung 50, 733.
 — für die Gliederung des Deutschen Reichs 18.
 — zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften usw. 449 (4).
Zentrum 7.
Zerlegungsordnung 230 (1).
Zersprengungen, Verhütung 464.
Zettelbanken 660.
Zeugen, Beamte als §. 54, 358 (8).
 — im Strafprozeß 369.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 122 (24).
 — im Zivilprozeß 358.
 — Vernehmung durch die Polizei 431 (6).
Zeughaus 541 (31).
Zeugnisse der Beamten 163 (26).
 — polizeil. Beglaubigung von Zeugnisabschriften 367 (21).
Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten 30, 77.
 — der Ärzte 486.
 — der Redakteure usw. 369 (7), 451.
Zichorien, Bearbeitung 601.
Ziegel, Form 472.
Ziegeleien, Betriebschutz 602.
 — Grundvermögensteuer 309 (5).
 — Hauszinssteuer 312 (4).
Ziegelöfen 684.
Ziegelrodenschuppen, Grundvermögensteuer 309 (5).
 — Hauszinssteuer 312 (4).
Ziegenbockhaltung 802 (23).
 — Besteuerung 322 (6).
Ziegenzucht 802.
Ziehunde 463.
- Zigarettenpapier**, Besteuerung 290.
Zigarettensteuer 209, 288 ff.
Zigarrenherstellung, Betriebschutz 601.
Zigener 438, 694 (1), 810 (26).
 — Fingerabdrucknahme 415 (4).
Zinkhaltige Gefäße 503.
Zinkhütten, Betriebschutz 601.
Zinsen s. Verzinsung.
Zinsscheine 203.
Zirkusunternehmungen, Vergnügungssteuer 321 (5).
Zivildienstberechtigte, Reichsverband der §. 170 (5).
Zivildienstschein 162, 922.
Ziviler Ausnahmezustand 43 (4), 444 (8).
Zivilgefangene 942 (3).
Zivilhaftgefangene 376.
Zivilhilfskräfte bei der Schutzpolizei 402.
Zivilkammern 340.
Zivilkleidung der Landjägerei 416 (5).
 — der Polizeibeamten 398 (2).
Zivilprozeß 355 ff.
 — Haager Abkommen 380 (4).
Zivilprozeßordnung 333, 355 (1).
Zivilsenate der Oberlandesgerichte 342.
 — des Reichsgerichts 343.
Zivilsupernumerare 161.
Zivilversorgung 922.
Zivilversorgungsschein 162.
Zölibat 523.
Zollabfertigung 303.
Zollämter 185.
 — Verfahren 303 f.
Zollanschlässe 301 (1).
Zollanschlässe 301 (1).
Zollbehörden 47, 185.
 — Verfahren 303 f.
Zollbundesrat 12 (5).
Zölle 209, 210, 301 ff.
Zollfreie Niederlagen 304.
Zollgebiet 25, 301 (1).
Zollgebührenordnung 305 (13).
Zollgrenze 301 (1).
Zollkartell 305.
Zollkredit 304.
Zollandungspätze 304 (9).
Zollparlament 12 (5).
Zollpräsidium 12 (5).
Zollrecht 301.
Zollregel 203 (1), 204.
Zollregulative 304 (9, 10).
Zollschuld 303.
Zollstrafrecht 304.
Zollstrafen 304 (9).
Zollständigkeitsordnung 304 (10).
Zolltarif 301 f.
Zolltarifgesetz 209 (5a), 301 (1).
Zollverein 11, 209.

Zollvereinigungsvertrag mit Süddeutschland 12, 301 (1).
Zollverschluß 304.
Zollverträge 612 (4), 932.
Zollwesen 25, 301 ff.
Zollzeit 304 (9).
Zoologische Gärten, Tierimport für 3. 806 (6).
Zossen, Erwerb 63.
Zuchthäuser 376 f.
Zuchthausstrafe 384.
Zuchtigungsrecht der Lehrer 561 (8).
Zuchtvieh 796 ff.
 — Verzoellung 304 (9).
Zuderraffinerien, Betriebschutz 602.
Zuderfäde, Stapelung 602.
Zudersteuer 209, 214, 297 f.
Zuderungsfristen für Wein 508 (7).
Zuderzoll 301 (1).
Zugabewesen 460 (1).
Zugänglichkeit eines Grundstücks 476 (4).
 — von Ansiedlungen 478.
Zugmaschinen 729 (4), 730.
Zugtiere, Schutz 463.
Zuhälter 437 (2).
Zulagen s. Besoldung.
Zulassung zu den öffentlichen Ämtern 53.
 — von Filmen 455 f.
 — von Kraftfahrzeugen 729 ff.
 — von Luftfahrzeugen 736.
 — von Rechtsanwälten 353.
 — zum Universitätsstudium 572 (5).
 — von Versicherungsunternehmungen 642.
 — von Verwaltungsrechtsräten 121 (20).
 — von Volksbegehren 40, 73 (5).
 — von Wertpapieren zum Börsenhandel 621 (5), 622.
Zulassungsverfahren beim Volksbegehren 40, 73 (5).
Züllschau, Erwerb 63.
Zündhölzfabriken 685 (4).
Zündstofffabriken, Sicherheitsvorschriften 465.
Zündwarensteuer 209, 212, 296 f.
Zunftbeschränkungen, Beseitigung 68, 675, 683.
Zünfte 675.
Zurücknahme von polizeil. Strafverfügungen 436 (7).
 — von Rechtsmitteln 246.
 — von Verwaltungsakten 9.
 — des Verwaltungsstrafbescheids 250.
Zusammenlegungsgesetze 761 ff.
Zusammenrottungen 442 f.
Zusammenstöße von Schiffen, Verhütung 743.
Zusammentritt des Reichstags 28.
 — des Landtags 77.

Zusatzverforgungsanstalt des Reichs und der Länder 52 (10), 182.
Zuschlag im Versteigerungsverfahren 361 (6).
Zuschläge zu den Reichssteuern durch Länder und Gemeinden 217, 222, 275, 311, 318, 322, 330; durch die Kirchengemeinden 522.
 — im übr. s. Besoldung, Verzugszuschläge.
Zuschüsse der Reichsbetriebe an die Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer 229.
Zuständigkeit der Arbeitsgerichte 609 (7).
 — der ordentlichen Gerichte 334, 338 ff.
 — der Polizei 421 ff.
 — des Reichs zur Gesetzgebung 25 f.
 — der Reichsfinanzbehörden 241 f.
 — in Staatsangehörigkeitsachen 18 (2), 19 (5).
 — der Verwaltungsbehörden und -gerichte 118 ff.
Zustellungen im Steuerrecht 246 (41).
 — im Strafprozeß 369.
 — im Zivilprozeß 357.
Zuwachssteuer 209 (5), 218 (10), 225, 321 (5).
 — Zwang zur Erhebung 220, 321 (5).
Zug ortsfremder Personen 23 (4).
Zwang, unmittelbarer zur Erzwingung von Verwaltungsanordnungen 123, 428.
 — nach der Reichsabgabenordnung 244.
Zwangsanleihe 212.
Zwangsaufhebungsverordnung 90 (23), 766 (8).
Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden 123.
 — der Finanzämter 244.
Zwangserziehung 874.
Zwangstatifizierung der Gemeinden 131 (6).
 — der Kreise 152 (9).
Zwangsimpfung 501, 502.
Zwangsinnungen 696.
Zwangsmietvertrag 909.
Zwangsmittel s. Zwangsbefugnisse, Verwaltungszwangsverfahren.
Zwangspässe 441.
Zwangspensionierung von Reichsbeamten 62.
 — von Staatsbeamten 169.
Zwangsvollstreckung 68 (22), 675 (4), 683.
Zwangsvergleich im Konkursverfahren 363.
Zwangsversteigerung von Grundstücken usw. 361 f.
Zwangsverwaltung von Grundstücken usw. 361 f.
Zwangsvollstreckung im Beschlußverfahren 121.

- Zwangsvollstreckung** gegen den Fiskus 194 (2).
 — gegen Gemeinden 129 (2).
 — im gerichtlichen Verfahren 361 f.
 — im Steuerrecht 247.
 — im Verwaltungsstreitverfahren 121.
- Zwangswirtschaft** 579, 585.
 — in Wohnungssachen 908 ff.
- Zweckmäßigkeit** der Verwaltung 8.
- Zweckverbände** 156.
 — Umlagen 326 (2).
- Zweckverbandsgesetz** 156 (1).
 — für Groß-Berlin 148 (1).
- Zweckvermögen**, Körperschaftsteuerpflicht 259.
- Zweckzuwendungen**, Besteuerung 264 ff.
- Zweigstellensteuer** 330.
- Zweikampf** 386 (27), 924 (4).
- Zweiseitige Verwaltungsakte** 8.
- Zwingersteuer** 321 (6).
- Zwischenausschüsse** des Landtags 77 (16).
 — des Reichstags 29, 30 (28).
- Zwischengemeindliche Arbeitsgemeinschaft** 156.
- Zwischenhandel** 612.
- Zwischenurteil** 358.
- Zwischenwände** 474 (4).